

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

#### Usage guidelines

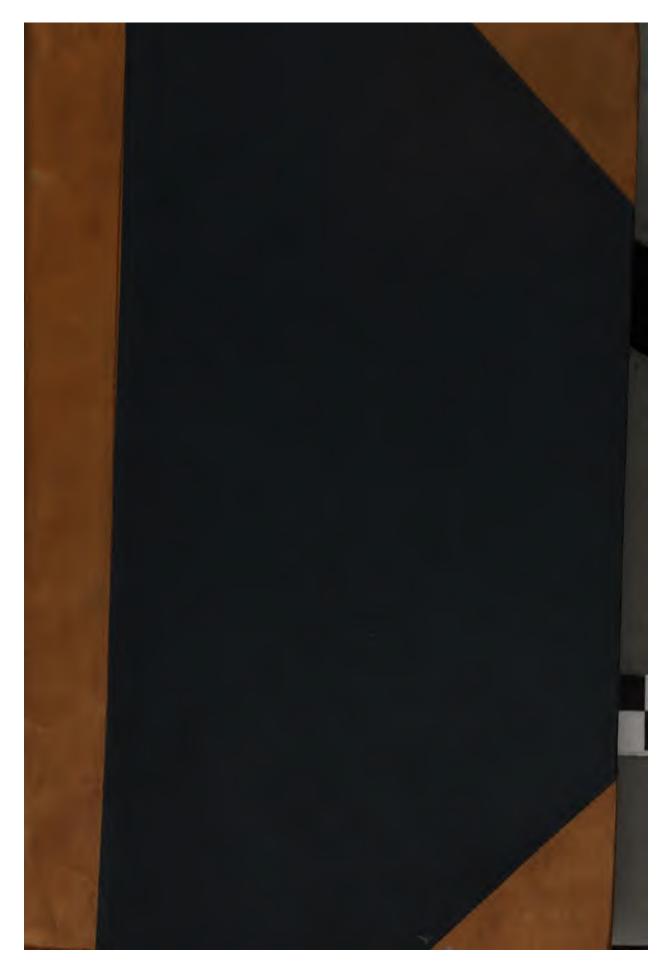
Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + Keep it legal Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

#### **About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/





•

.

.

٠

-

.

|      | Constants of the second |    |
|------|-------------------------|----|
| Na N |                         | 57 |

•

.

·

-

• .

. -

# •

.

.

•

.

.

• • •

. **-**•

•

Das

•

•

-

.

.

## Staats - Lexikon.

Dritte Auflage.

Dreizehnter Band.

.

. .

•

• •

· · · ·

### Dað

## Staats – Lexikon.

## Encyflopädie

der

## sämmtlichen Staatswissenschaften

für

## alle Stände.

In Berbindung mit vielen ber angesehensten Publicisten Deutschlands herausgegeben

von

Karl von Rotteck und Karl Welcker.

## Dritte,

umgearbeitete, verbefferte und vermehrte Auflage.

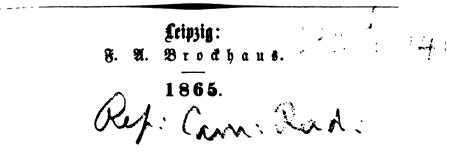


Ferausgegeben

von

Rarl Belder.

Dreizehnter Band.



L

. .

.

.

.

**S**.

n (Bolfoftamm). Derjenige romifche Schriftsteller, welchem wir bie grundlichfte beutscher Verhältniffe ber Urzeit verbanten, Tacitus, weiß ebenfo wenig etwas von r jo gewaltigen Bolt ber Sachfen zu erzählen als ber frühere Cajar. Aus ihrem n bürfen wir indeß nicht auf eine fpatere Ginwanderung ber Sachfen ichließen; eine nderung in jenen nordbeutschen Gebieten ift uns in feiner Beije aus ber Beit von is gegen Ende des 2. Jahrhunderts, und bies ift ber Beitpunft, wo von ben Sachfen edet wird, überliefert, auch nicht wahrscheinlich. Die volksthümliche Sage läßt fie eines 2Balbes mit ihrem Konig Uschan aus bem Relfen machfen ; bie reflectirende Er= päterer Jahrhunderte weiß uns zu melden, wie ber Sachfen Borfahren in des großen : Deere gemefen feien, ber ihrer Unterftugung bie Unterwerfung von Affien zu ban= Da Alexander ftarb, litt es fie nicht mehr in dem Lande, welches fie haßte. Auf 300 ifften fie von dannen, aber nur 54 blieben erhalten und landeten zum Theil in Breu= Rügen, zum Theil an der untern Elbe, bezwangen die Thuringer und beherrichten Land. natürlich fehlt bier jeder biftorifche Grundzug ebenfo, als wenn es beißt, daß en von Uneas abstammen. Es gab eben Leute, Die für ganze Stämme, wie andere ne Udelsfamilien antife Uhnen fuchten.

obenangedeutete historische Nachricht über die Sachsen ift die bes Geographen Btoleluch sie ist furz genug: "An dem Nacken der Cimbrischen Halbinsel (also in dem jeziein, auf den Inseln der Westkürcht wohnen die Sachsen." Auf unsere Frage: Woher n sind sie dahin gezogen? antwortet niemand. Wir begnügen uns mit der Vermuis sie über die Inseln des jezigen Dänemart aus Standinavien gekommen sind. Wahrhat man sich unter den Sachsen des Ptolemäus nicht etwa eine kleine Völkerschaft, die, Gaue umfassend, einen besondern Namen hatte, sondern einen größern Stamm zu effen Size ichon weitere Flächen einnahmen. Wundern können wir uns nicht über die aftigkeit der Kenntniß, welche die damalige Culturwelt von den barbarischen Sachsen e waren von den römischen Grenzen weit genug entfernt, Gefahr war von ihnen esorgen.

Jahrhundert verging — die Römer wußten mehr von den furchtbaren Sachfen. Das nte als Straße nach dem Westen; an der zunächstliegenden, von den Friesen bewohn= e der Nordsee vorbei, steuerten sie nach den Niederlanden, dem nördlichen Gallien. nrungen der Flüsse boten ihnen, wie später den Normannen, erwünschte Gelegenheit, usegen, raubend und plündernd Streiszüge in das Land hinein zu veranstalten. Ihre verde Berwegenheit und Schnelligkeit sicherte den glucklichen Ersolg. Es kam auch zu erderlassungen sächsicher Scharen, die Nömer kämpsten gegen sie an, hier und da mit aber die Küste blieb in der Barbaren Hand, heißt in der nolitia imperii das Litnicum. Doch waren diese Gründungen nicht so umfassen, von denen sie isterte erhielten, vielmehr verwischte die Nachbarschast anderer Stämme, von denen sie istenthum annahmen, die Eigenthümlichkeiten der Sachsen. Die Erwähnung eines tlingua Saxonica in einem Capitulare Karl's des Rahlen ist ihre letzte Spur.

ers auf der gegenüberliegenden britannischen Küfte. hier nahmen die Sachsen weite dauernd in Bents, gaben den fernern Schickslalen der britischen Insel ihre Richtung. Schriftsteller, Nennius, Beda, das Beowulflied wissen vieles über die Ereignisse bei zung und Ausbreitung der sächsischen Ankömmlinge zu erzählen; das meiste knüpft zerison. XIII. fich an bie Gestalten des Brüderpaares Hengist und horfa, welche, felbst noch heiden, mit ihren Mannen zur Zeit eines Königs Vortigern landeten. Unter dem Vorwand eines Kriegs gegen die Schotten mehrte sich die Zahl der Einwanderer; als die Briten ihnen Land verweigerten, griffen jene auf das Wort des Hengist: "Nimid eure seaxas", zu ihren furzen Schwertern und ermordeten die zur Verhandlung herbeigekommenen Briten. Suffer, Effer und Middleser räumte man ihnen darauf ein.

Die hiftorische Kritik findet Unftog an den gleichbebeutenden Namen der Geerführer, an ben der Erzählung beigemischten Elementen fremder römischer Sage, ficht vor allem nicht ein, wie so fpäte Schriftsteller erfahren haben sollen, was gleichzeitigen unbekannt geblieben. Best steht nur Folgendes: Seit Unsang des 5. Jahrhunderts dauerten die Büge der Sachsen nach ben britannischen Küften nichrere Jahrzehnte fort; nicht selten wurden sie mit Glück bekämpit, besonders einer der britischen Brovinzialkaiser, Aurelianus, schlug sie aufs haupt. Im Mittelpunkt der Kämpfe stand jedoch, wie es schucht, ber Selbenkönig Urthur, aber auch hier weiß die im Abendlande verbreitete Sage mehr als der gleichzeitige Gilbas Cormac.

Die Entwickelung ber Dinge wurde nicht aufgehalten. Die Sachfen, mit ihnen suevische Bölkerschaften, Angeln, Jüten, wol auch einige Friesen, landeten in immer größern Scharen an ber Oftkufte Britanniens. Es wurde eine Anzahl deutscher Gerrschaften auf der Insel errichtet; nach dem Namen der Sachsen benannte man — wie es bei deutscher Bölkerschaften häufiggeschiebt, nach geographischem Gesichtspunkte — die Landschaften Effer, Beffer, Middlefer und Suffig. Das gesammte eroberte Land hieß fortan Anglia; doch darf man daraus nicht schließen, daß die Angeln etwa zahlreicher gewesen seinen als die Sachsen, vielmehr nennen mit letzterm Namen die celtischen Stämme in Wales wie auch die Fren noch heute den Engländer. Der Name "Angel= sachsen" verdankt feine Entstehung nur der Bequemlichkeit der Schriftskelter. Das Christen= thum, welches in Britannien zu der Römer Zeiten sich Geltung verschaft batte, wurde wieder ausgerottet, wie es schriet, ohne heftigen Widerstand. Dem großen Papft Gregor I. war es vor= behalten, basselbe neu und lebensträftig zu begründen.

Die Verfassung ber Sachsen nach ber Eroberung 1) ift uns im einzelnen unbekannt, bie Grundzüge aber gehen aus einigen Nachrichten und Rückschlüffen aus späterer Zeit hervor. Das Charafteristische ist, daß, während die Eroberung bei den Franken recht eigentlich Königs= werk ift und bei dem Einzug in Italien die Longobarden gleichfalls schon Könige hatten, weder Sachsen noch Angeln eine Königsgewalt kannten. Erst infolge der Eroberung bildete sich diese auf dem fremden Boden aus, indem die Führung der einzelnen Abtheilungen den Nachkommen der ersten Jührer blieb: aber vielleicht ebendeshalb gelangte sie nie zu folchem Einfluß wie anderstwo. Der König hat ein freilich besonders hohes Wergeld. Im übrigen beruhte das politische Leben auf den einzelnen Gauen (shires), denen der enlachten, von einem Oberfönig, bretwalcha (b. h. einem mächtig herrschenen König), gesprochen hat, entbehrt der Begründung ebenso wie die Annahme einer Heptarchie. Die Zahl ver Königreiche war viel größer, schmilt allmählich zusammen, eingelne, Mersten, Besser, treten mehr hervor, im 8. Jahrhundert ver= einigt König Athen feinem Scepter.

It fo fcon unfere Kenntniß über die ältere Geschichte dieser Sachsenscharen, die, aus ihrer bisherigen Abgeschloffenheit heraustretend, dem deutschen Element eine neue heimat schufen, un= sicher, fo wird man gewiß mit geringer hoffnung versuchen, den Entwickelungsgang der Altsach= fen auf dem Continent zu erfaffen, die, stetig in den frühern Verhältnissen, fern von Berührun= gen mit der übrigen Welt geblieben find.

Bährend die Angeln, foweit wir sehen, ihre frühern Size in Holftein (der Name haftet jest nur mehr an der Strecke zwischen Schles und Eider) vollständig räumten, dieselben den Sla= wen überließen, haben die Sachsen im ganzen ihre Grenzen gegenüber den berandringenden Bölkerschaften behauptet, zugleich sich nach Süden und Westen ausgedehnt, die Elbe überschrit= ten. Der spätere Widufind will wissen, daß bei dieser Gelegenheit es zu feindlichem Zusam= menschoft mit Thüringern (vielleicht den Angeln und Warnen) gekommen sei.

Man hat überhaupt geglaubt, die Ausdehnung des sächstichen Namens über die weiten Strecken des nordwestlichen Deutschland (ihr Name wird so ziemlich in allen den Gegenden gehört, wo früher der Gesamminame der "Ingävonen" galt) auf kriegerische Eroberung zurückführen zu können. Da der Nachweis nicht durch Quellenstellen geführt werden konnte, war

<sup>1)</sup> S. Groffritannien und Irland (Staatsgeschichte und Staatsrecht).

man mit unberechtigten Conjecturen nicht ängstlich. Ebenso wenig aber barf man jene Sachsen nörblich ber Elbe, die Englands Eroberung vollbrachten, völlig von einem sogenannten "Sachsenverein", der später in Niederdeutschland entsteht, sondern, die Stellen der Schriftsteller bald auf diesen, bald auf die andern Sachsen beziehen wollen. Diese letzten Aufjaffung hat allerdings darin recht, daß der Name "Sachsen" auch von solchen Bölferschaften gebraucht wird, die daneben auch ihre besondern Namen führen, Chaufen, Cheruster, Angrivarier, Charuden. Und diese bisherige Unterscheidung bleibt eben bestehen, auch als man sie alle unter gemeinsamem Rumen zusammenfaßte; von einem Bündniß ist nicht die Nebe. Indem die Sachsen unter ben Stammesverwandten am meisten hervortraten, bezog man ihren Namen bald auf ste alle zusammen; während die Stämme der Franken und Alemannen biese ihre Namen eben neu erz bielten, ist es bei den Sachsen wie bei den Thüringern, wo der Name Thuringi zuerst von ben Stemunduren, dann auch von den benachbarten Bölferschaften galt.

Auf der andern Seite haben dann auch friegerische Borgänge die Ausdehnung bes fächsischen Gebiets unterftugt. Einft suvische Landschaften, Nordthuringergau, Bardengau, fallen ben Sachsen anheim, als sie ben Franken Gulfe leisten beim Sturz des thuringischen Reichs. Der sächsische Geffengau ift wol, wie das Land der Brukterer, durch Eroberung fächsische gegen ben Rhein erstrecht sich bas Gebiet bes Stammes, bis zur Vereinigung von Werra und Fulba von der Giber.

An Berührungen mit den Nachbarn, meist feindlicher Art, fehlte es nicht. Balentinian tämpfte bei Deujo (Duisburg ober Deut) gegen fie. Den nach Italien ziehenden Longobarben ichlog nich ein großer haufe Sachfen an, fehrte aber, weil ihnen nicht bie gleichen Rechte von jenen eingeräumt murben, in die heimat zurud und ftritt hier einen ungludlichen Rampf gegen tie fuevifcen Stämme, welche inzwischen, wie es beißt, auf Veranlaffung ber Franken, ihre Site eingenommen hatten, und wurden völlig vernichtet. Bu bem Sturge bes thuringifden Reiss durch die fränkischen Rönige liehen die Sachsen, welche unzweiselhaft theilweise dem Her= menfred, ber mit feinen Brüdern in Thuringen herrichte, hatten gehorchen muffen, willig ibr Sowert und erhielten, wie oben erwähnt wurde, zum Lohn einen Theil des Landes. **Bon** biefer Beit an war aber felten lange Friede zwijchen ihnen und ben Franken, am Rhein, an ben thuringischen Grenzen kämpften sie gegeneinander. Die Franken brangen wol tief in bas Sachienland ein, erreichten bie Befer auf der einen, die Octer auf der andern Seite, ba bie Begner bei bem Mangel eines politischen Bufammenhangs teine geordneten Geere aufzuftellen im Stanbe maren, fondern vor bem geinde, ben fie in fleinern Bejechten nedten, gurudwichen. Inden bauernde Erfolge erreichten sie nicht; einige Greuzdistricte zahlten wol Tribut, versprachen Rube, aber rauberische Streifzüge in bas frankische Gebiet unterließen sie nicht, fobald tein geer in ber Mabe mar.

Dies war bas Leben bes fächnichen Stammes bis zu ber Zeit, wo Karl ber Große ihn in neu Bahnen ber Entwicklung hinüberführte. Erst jest, wo großartige Veränderungen sich vorbereiten, fällt einiges Licht auf die bisherigen Verhältnisse. Es werden vier hauptabthei= lungen bes Stammes unterschieden, welche bis auf späte Zeiten Geltung behalten: Oftsalen, (Ostsalehi, Ostorliudi), Westfalen (Falah, das Flachland), zwischen beiden die Engern; jen= feit ber Elbe die Nordalbinger (Nordliudi). Diese legtern zerfallen wieder in drei Albtheilun= gen, die Dithmarsen, holften, Stormarn. Ebenso lassen gerfallen wieder in brei Albtheilun= gen, die Dithmarsen, holften, Stormarn. Ebenso lassen, Cherustergau, Angrivariergau; die beiden lettern umfaßten die Haupttheile der frühern Völkerschaften dieses Namens.<sup>2</sup>) Bestlich von ihnen bis zum Rhein wohnten die Westsalen, von den Söhen des harzes bis zur Ibe die Oftsalen, gleichfalls in viele besondere Gaue zersallend. Nicht nach blos äußerlichen geographischen Gestehn fommen in Betracht. Schärfere Grenzen würden sich nur nach einer genauen Untersuchung ber täglich mehr schwindenten Unterschieder Beschende, ja der ganzen un des Lebens, besonders auch des hausbaues ziehen lassen.

Auf einer analogen politischen Organisation des sächlischen Stammes beruhte diese Einthel= lung nicht. Die Nachricht des Widukind, eines Schriftstellers aus dem 10. Jahrhundert, wenach jeder ber größern Abtheilungen herzoge vorgestanden haben sollen, entbehrt ebenso jedes

<sup>2)</sup> Bgl. Lanbau, Beilage zum Correspondenzblatt ber historischen Bcreine, Jahrg. 1859, S. 1 fg.

#### Sachfen (Bolfeftamm)

Grundes, als wenn neuere bei den alten Sachfen Rönige gesucht und gefunden haben. Dur jebe einzelne Gaugemeinde hatte einen Borfteber, beffen Name wahrfcheinlich wie bei ben Angel= fachfen Galborman war; für ben Rrieg wurde, wie Beda erzählt, einer berfelben burch bas Los zum Oberfeldberrn, zum herzog gewählt. Seine Thätigfeit erftredte uch bann auf mehrere Baue, bie fich gerade zum Rampfe verbunden, erlofch aber nach Rudtehr bes Friedens. Das ein= zige lose politijde Band, welches die Sachsen zusammenhielt, bestand in einer Boltsversamm= lung, die alljährlich zu Marklo an der Befer ftattfand. Auch ihre Eristenz ift nur aus einer Rachricht befannt, der zufolge bort, je aus einem ber brei Stände, in Die fich bas Bolf ichied, ben Gbelingen , Frilingen und Laffen , 12 erlefene Männer tagten.3) 3m gangen finden wir menig Untericico awijden bem, was jest farolingifde Schriftfteller über Die Sachfen mittbeilen. und ben nachrichten des Sacitus über die Deutschen feiner Beit; jene gebrauchen zuweilen felbft bes Romers Borte. Und in ber That iceinen nie eben bamit bie wirklichen fachnichen Berbältniffe auch ihrer Beit geschildert zu baben, die eben ein entschieden alterthumliches Gepräge tragen. Ein rauhes Bejet galt bei den Sachjen; öfter als bei den übrigen Deutschen bebrobten fie Berbrechen mit ber Lodesftrafe. Außerordentlich icharf mar bie fociale Gliedes rung, besonders ausgezeichnet bie Stellung bes Abels. Dit bem fechsfachen Bergelb bes Freien wurde ber Ebeling gebüßt, ber Lod ftand auf der Ebe mit einer Frau höhern Standes. Die Erftarrung, in welcher fich bas fachfifche Bolf befindet, bietet ein Beifpiel, wie trot ber reichen Talente, die es besaß, doch demselben eine bedeutende Entwickelung nur dann zutheil werden tonnte, wenn es aus ben alten beschränkten Zuftänden heraustrat, gegen ben alten Glauben bas Chriftenthum eintaufchte, mit ben übrigen beutichen Stämmen in Berbindung trat. Diefe Um= malzung ging indeg nicht obne die heftigsten Erschütterungen vor fich; in langjährigem Streit rang bie alte Bolfefreiheit, bas heibenthum an gegen bas Chriftenthum und Rarl's bes Großen Berricaft. Schließlich freilich vergeblich!

Im Jahre 772 unternahm Karl feinen ersten Feldzug gegen die Sachfen. Derfelbe gleicht noch den bischerigen Rämpfen, zeigt noch nicht den Charafter rückücktslofer Energie, welcher später auf beiden Seiten hervortritt. Die Franken ziehen bis zur Wefer, zerstören das jächliche Geiligthum, die das Weltall tragende Irminful, worunter man sich wol einen urmächtigen Baum zu denken hat; die Sachfen stellen Geiseln, versprechen Unterwerfung. Erst als die diefe, wie bischer, so jetzt noch Gleiches mit Gleichem zu vergelten wagen, auf einem Streiszug in das Frankenland die christliche Kirche zu Frislar zerstören, da traf sie Karl's Jorn in hohem Maß; von beiden Seiten versuchte man sich in wildem vierzährigem Rampfe. Endlich müssen Waß; ihr Gelübbe brechen follten, erflären, ihr Necht am Grundeigenthum verwirkt zu haben. Die Organisation, welche Karl zur Ordnung der Dinge jetzt traf, beruhte vor allem darauf, daß es ihm gelang, sächssiche Ede Grafen sür feinen Dienst zu gewinnen; auch mit firchlichen Einrichtungen wurde ein Ansang gemacht.

Noch aber war die Kraft der Sachfen nicht gebrochen, der Weftfale Widufind raffte fie zu neuen Rämpfen empor. Die harten Maßregeln, welche der Frankenkönig durch hinschlachten ganzer Scharen traf, konnten der empörten Buth nur neue Nahrung leihen. Vergeblich waren alle Versuche, die alte Unabhängigkeit zu retten. In ziemlichem Umfang verpflanzte Karl fächsische Männer auf feine und ber Kirche Besigungen in andern Theilen des Neichs, überließ bie so leer gewordenen Strecken theilweise flawischen Stämmen. Julest haben die nördlichern Theile bes Sachjenvolks an Wefer und Elbe noch zähen Wierstand geleistet, aber auch sie und ebenso die Nordalbinger unterlagen. Im Jahre 804 war Sachjen unterworfen.

Bas Karl jest that, um seiner und des Christenthums herrschaft Geltung zu verschaffen, trug den Charafter blutiger Strenge. Leder, der sich heimlich der Laufe entzog, christliche Ge= bräuche, z. B. das Bastengebot, nicht achtete, heidnischer Sitte anhing, wurde mit dem Lode be=

<sup>3)</sup> Vita S. Lebuini bei Pert, Mon. Germ. hist. SS., II, 361. Für bie früher oft eifrig befämpfte Glaubmürbigfeit ber Stelle tritt Baig, Deutsche Berfassungsgeschichte, III, 114, weniger energisch in ble Schranken als früher Bb. I. S. 60. Dieselbe erhält indes vielleicht eine Stüge in dem Capitulare Paderbrunnense bei Pert, ib. LL., I, 50, §. 34: "Interdiximus, ut omnes Saxones generaliter conventus publicos nec faciant, nisi sorte misseus noster de verbo nostro eos congregare fecerit: sed unusquisque comes in suo ministerio placita et justitias faciat." Dazu die Rachricht der Annales Laurissenses mai. ad annum 772, daß Rarl der Große bei seine ersten Image nach Sachsen "super Wisoram fluvium venit et ibi cum Saxonibus placitum habuit et re-

cepit obsides duodecim".

eroht, bie criftlichen Kirchen unter besondern Schutz gestellt. Feiner politischer Sinn milberte jedoch bieses Gebot in chriftlichem Geiste badurch, daß dem, der reuig fein Vergehen dem Priefter bekannte, von diesem das Leben gerettet werden konnte. Während des Rampfes hatten bie Sachsen erklären muffen, daß sie bei wiederholtem Absall das Necht am Grundeigenthum verloren haben sollten ; jest icheint, auch abgeschen von dem Wegsüchren in andere Länder, eine Beschränfung ihres Eigenthumsrechts eingetreten zu sein, welche jedoch unter Ludwig dem Frommen wieder aufhörte. Den Zehnten an die Kirche mußten die Sachsen leisten, sonst aber keinen licht oder Zinst. Die persönliche Freiheit, das Stammrecht blieb ihnen; letzteres wurde eben unter Karl niedergeschrieben. Ebenso weing wie die Erzählung von einem ehrenvollen Frieden, den die Sachsen mit Karl zu Selt abgeschlossen follen, ist es berechtigt, Rarl als länder= gierigen Wölterbezwinger darzustellen, dem es Wolluft gewesen, die Sachsen als Rnechte zu inven Füßen zu sehn set wollte vielmehr, daß Franken und Sachsen Gin Wolf ausunachten.

L

i

I

Das Reich Rarl's vereinigte alle deutschen Stämme des Continents, mit ihnen große Smeden romanifcher Bunge und folche von gemifchter Bevölferung. Baren jene jeboch ichon feit üchebung bes arnulfingischen Gefchlechts zur tonialichen Burbe mehr als unter ben Merovingern beworgetreten, jest erhielt bas beutiche Glement eine fo mefentliche Berftartung, bag bei ber Theilung zu Verbun ein Reich entsteben konnte, welches rein beutich war. Babrend bes 9. 3abr= bunderts hatte bie neue Entwidelung, auf welche Rarl bas Sachienvolf bingewiefen, ihren Fort= gang. Bir haben nachricht von einer focialen Revolution, bie Lothar, ber Bertreter ber ein= beitlichen farolingischen Monarchie unter Freien und Liten gegen ben Abel hervorrief, woburch teffen Stellung, Die bisher fo unverhältnigmäßig bervorragte, zweifelsohne gemindert murbe. Das Chriftenthum gewann bie herrichaft bald ausschließlich. Bu ben von Rarl gestifteten Bis= wimern Bremen, Mimigardeneford (Münster), Verden, Baderborn, Donabrück und Minden, no cheils Angelfachfen , bie zur Betehrung ihrer Landeleute herübergefommen , theils frantifche Beifliche , unterftust von jungen Sachfen , bie einige Jahre als Geifeln in frantifchen Rlöftern genefen waren, wirkten, kamen unter Rarl's Nachfolgern andere Bisthümer bingu, bei den Oft= ilm halberftabt, Gilbesheim, für den Norden Samburg; ber heilige Beit, beffen Reliquien 836 nach Korvei gebracht wurden, galt als Schutyvatron des jächnichen Volks. Mit welcher Innigkeit Die Neubekehrten das Chriftenthum erfaßten, wobei dann wol heidnische Borftellun= gen noch mit unterfloffen, beweift ber "geliand", jene merfwürdige Verherrlichung des Gottes= ichnes in altjächfifcher Sprache, bie aus jener Beit auf uns gekommen ift. In Diejem Gebicht bat Chriftus ein deutsches Gewand erhalten, als deutscher Boltsfürft zieht er Unaben und Segen tem gludlichen Bolf fpendend einher. Rlöfter entstanden an vielen Buntten und verbreiteten Sitte und Biffenschaft in ihrer Umgebung. Manche der jächfifchen Ebelfrauen entfagte ber Belt und nahm ben Schleier.

Der politische Gegensatz zwischen Franken und Sachsen mußte angesichts dieser Verhältniffe netwendig an Schärfe verlieren. Wir finden mehrfach, daß sie sich in heirathen vermischen, eble Echsen haben Bedeutung im Nath fränklicher Könige, kurz, die Scheidewand ift gebrochen. Ist findet in den Quellen keinen Anhalt, wenn man behauptet, daß noch fortwährend heftiger örft gegen die übrigen Stämme, gegen den aufgezwungenen Neichsverband in Sachsen gewaltet babe. Wol erreichen sie wieder eine gewisse Selbständigkeit des Stammes, ihre eigene, nicht des Königs Arast mußte meistens die bedrochten Grenzen gegen Normannen, Slawen vertheidigen; aber von einer Opposition gegen das Neich ist feine Spur, das herzogthum der Liudolfinger, welches die Einheit des Stammes vertritt, versucht es nicht, die herzichaft der Karolinger abzujouteln. Mehr als Baiern, Schwaben tragen die Sachsen bei zur Erhaltung des Königthums bei dem lebensmüden Stamme, die Franken und Sachsen gemeinsam wählen den beutschen herscher.

Db freilich die Sachfen auch in dem Fall sich dauernd zur Anerkennung eines Königs, ber nicht ihres Stammes war, verstanden hätten, wenn diefer nicht blos den königlichen Namen beanspruchte, fondern die ihm zustehende Gewalt üben wollte, mag angesichts des erfolglofen Ringens des fränklichen Konrad gegen die herzoglichen Gewalten wol bezweifelt werden. Da war es nun von der größten Bedeutung, daß nach dessen Zube die beutsche Königswürde eben auf ben sächnichen hervorragte. Der versuchte es nicht, die herzogliche Gewalt bei den andern Etammen zu fturgen; ihm genügte, wenn niemand es weigerte, über denselben feine Königsgewalt anzuerkennen. Das setzt er vurch. Ermöglicht wurde ihm das dadurch, daß eben in dem Stammlande Sachsen seine Gerrschaft eine unmittelbare blieb, daß diefes ohne Mittelgied unter ihm, bem König wie früher bem herzog ftand. Und heinrich I. wieder verstand es, eine größere Kraftentwickelung beffelben möglich zu machen. Er schaffte Schutz gegen die Scharen der Ungarn, beren Naubzüge die Sachsen besonderst hart trafen, weil diese nach alter Gewohnheit theils in offenen Dörfern, in Westfalen auf Einzelhöfen zerstreut lebten. Seinrich forgte für feste Blätze, baute Burgen, ließ Rickter mit ihrer Umgebung, wie größere Ortschaften durch Mauer und Graben schützen, legte so den Grund zu Städten, deren Entwickelung besonders in rechtlicher Bezichung man freilich mit Unrecht auf ihn zurückgeführt bat. Die Ordnung bes heerdienstes ift gleichfalls sein Verdienst; er gründete eine tüchtige Reiterei, wobei ihm die allgemeine Wehrhaftigkeit der Sachsen glücklich entgegenkam. Er hinterließ dann scienen größen Sohn Otto eine bedeutende Macht, welche dieser in größartiger Weise fortbildete; diesem gelang, zu dem beutschen Königthum den Glanz der faiserlichen Krone zu gewinnen.

Mit ftolger Befriedigung blickte bas fächfische Volk auf zu feinem herricher, fah sich felbst burch beffen herrlichkeit erhoben. In diesem Gefühle ging Widulind von Korvei ans Werk, eine "Geschichte der Sachsen" zu schreiben. Er fah die Thaten heinrich's I. und Otto's nicht, wie es sonft bas Mittelalter liebte, für die Fortsetung dessen au, was einst römische Imperatoren gewirkt hatten, beginnt vielmehr in feiner Erzählung mit den sagenhaften Ansängen der Sachsen, schleder, schleren, aber erfolglofen Rämpfe gegen die Franken. Dann aber werden biese von dem heiligen Beit verlassen, der feinen Schutz von jetzt an den Sachsen. Mit feinen Sachsen regiert Otto I., nachdem er alle erneuten Anseindungen glücklich überwunden, die gesammte Christenheit.

Bidufind steht als Schriftsteller nicht vereinzelt da, überhaupt war jene Zeit der Ottonen voll von geistigen Strebungen im Sachsenlande. In den Klöstern Korvei, Ganderscheim, Dued= lindurg zog man die alten Classifier ans Licht, die hildescheimer Domschule gediech zu großer Blüte, bald regte es sich auch in Magdeburg und Merseburg, wo etwas später Thietmar seine Chronif schrieb. Gine eigenthümliche Stellung nehmen die Frauen ein. Die Damen der faiferlichen Familie waren theilweise hochgebildet, staten Ditto's und dichtete geistliche Komödien, den Konne, Noswitha (Hrotsuit), besang die Thaten Otto's und dichtete geistliche Komödien, den Terenz nachahmend.

Otto der Große hob Sachsen auf alle Beise. Das bremer Erzbisthum erhielt der vortreff= liche Abaldag, der bald eine neue Blüte des bisher daniederliegenden Stifts herbeisührte. Magdeburg wurde als Erzbisthum mit den Suffraganen Merseburg und Zeitz gegründet zur Bekehrung der benachbarten Slawen. Der militärische Schutz der Marken wurde dem neuer= nannten Herzog, dem Hermann Billung, übertragen.

Als mit Otto III. bas fächfisch Kaiferthum ausstarb, versuchte wieder ein fächsischer Fürst, Marfgraf Edarb von Meisen, die Königöfrone zu erwerben und somit an den Stamm zu feffeln. Allein fein anmaßendes Weisen entfremdete ihm schon die Sympathien seiner Stammesgenossen, bevor ihn die Hand des Meuchelmörders erreichte, und so fand der von den übrigen Stämmen inzwischen erwählte Baiernherzog heinrich auch in Sachsen Anerkennung. Bu Merseburg vers fammelten sich die Großen ihm zu huldigen, aber erst nachdem der König ihr Wahrecht aners fannt und versprochen hatte, der Sachsen besondere Rechte achten zu wollen, überreichte Herzog Bernhard ihm als Zeichen der Gerischaft bie heilige Lange.

Der auffallende lumstand, daß nicht diefer herzog Bernhard, fondern jener Markgraf sich bamals um die deutsche Krone beworben hat, findet seine Erklärung bei genauerer Betrachtung der fächsischen Versassungerwähltnissen. Die den Billungern übertragene Gewalt erstreckte sich keineswegs über ganz Sachsen; der herzog war nicht der Stellvertreter des Königs den Großen, nicht der ves Stammes dem herricher gegenüber, er verdankte seinen Titel dem militärischen Charafter feines Amts, indem ihm die Marken gegen Slawen und Dänen übertragen waren. Außerdem verwaltete er eine Anzahl von Graffchaften. Gleichberechtigt ftanden ihm die übrigen Großen zur Seite, die infolge dessen ben selbständiger waren als die Fürsten in den andern Stammlanden und die Macht, welche sie hatten, stets noch zu steigern suchen. Die Laienfürsten, sogar der herzog, fingen in Sachien schon damals an, Lehen von den Bischören anzuehmen, diesen Mann= schäft zu leisten. Die Bezichungen der Bischümer zum Neich wurden burch sollt ereich in die hang berfelben mit den Fürsten gelockert, immer mehr und mehr vom firchlichen Gut gerieth in die hande ber Fürsten, und auf der andern Seite fam es dazu, daß Bischöfe Familienpolitist trieben. Besonders die Minderjährigkeit König Heinrich's IV. beförderte diese Untwicklung. Später versogte bie Reich wol eine neue Machtentfaltung des Königthums möglich zu machen; die Anlage icher Burgen auf ben Bergen des Sachfenlandes follte sie vorbereiten, er versuchte einzelne Für= ften zu demüthigen. Aber in ihrer Gesammtheit nahmen die fächsischen Großen den Kampf auf, deinrich nicht mit Besonnenheit führte; er reizte das ganze Bolt durch die Behauptung, alle Sachsen seinen Knechte. Er sowol wie sein Sohn Heinrich V. scheiterte. Die Herrschaft der frän= tigen Könige in Sachsen faßte keine Wurzel.

In ber Opposition gegen bas Königthum fam bas fächsiche herzogthum zu erneuter Geltung erfien Träger Lothar (Liuber) von Suplinburg es verstand, sich an die Spise ber Bewegung zu stellen, während sein Borgänger Magnus zur Zeit Heinrich's IV. weit hinter Otto von Nordsbim zurückgestanden hatte. In alle Verhältnisse griff Linder ein, wurde Lehnsherr eines flanischen Reichs, brachte in Westfalen seinen Einfluß zur Geltung, wußte eine Erhebung ber Irosen zu verhindern. Indem das Königthum dann auf ihn übertragen wurde, verstärfte ich seine Stellung ungemein. Aber da es ihm nicht vergönnt war, die Krone auf dem Haupt iemes Nachfolgers im Herzogthum zu sehen, vielmehr nach seinem Tode der Stauser gewählt rurte in directer Opposition gegen den Sachsenherzog Heinrich venschlen, den Scharis, tam es dahin, daß die Macht des sächsigthen herzogs aufs neue in Opposition gegen vas Königthum gerieth.

Konrad III. nahm den Kampf auf, führte ihn anfänglich auch burch und verlich bas jächstiche herzogthum Albrecht dem Bären von der Nordmark, gab es indeß in den letzten Jahren feiner Regierung dem gleichnamigen Sohne Heinrich's des Stolzen, der fpäter "der Löwe" hieß, zuruct. Und diefer begründete dann eine Macht, wie fie früher nie ein beutscher Reichsfürst beselicht beite Fürscher ungften flawischen Fürsten mußten ihm huldigen, innerhalb ihres Gebiets wurde die Grafichaft Schwerin zur Beförderung deutscher Colonisation eingerichtet, einem Deutschen verstieden. In Nordalbingien waren nicht blos die weltlichen Großen des Welfen Lehnsmannen, auch die Investitur ver Bisches Privileg berufen. Die Grafich feister und konnte sich hießen gerächtes fich ver Bisches Privileg berufen. Die Grafen fühlich ver Elbe mußten ihm gleichfalls freessjolge leiften, waren thatsächlich von ihm abhängig.

Fast mit Nothwendigkeit, so scheint es, hätte bei längerer Consolidirung diefer Macht auf teren Träger das Königthum übergehen, auf dieselbe gestügt selbst einen gewaltigen Aufschwung nehmen muffen. Dazu kam es nicht. Heinrich der Löwe glaubte die Heressfolge dem König, als diefer in Bedrängniß war, weigern, so sich dem Reich unabhängig gegenüberstellen zu können. Aber da war Friedrich der Nothbart doch noch mächtiger als er und zertrümmerte mit gewaltiger hand des Belsen Macht. Ansänglich nunfte dieser aus dem Lande fliehen, erhielt später nur bie braunschweig = lüneburgischen Hausbessigungen zurück. Das herzogthum, welches zulest die Krait des Sachsensten. Zuerschen, war gebrochen. Zwar wurde ein neuer Herzog, Bernhard von Anhalt, eingesset; allein ohne Hausmacht wie er war, vermochte er nur zeitweise in Nordalbingien unbedeutenden Einfluß sich zu verschaffen. In dem übrigen Sachsen erhielt ber Erzz bisch von Köln.

In ben folgenden Jahrhunderten bildete fich die Macht der einzelnen Fürften weiter und reiter aus; eine den ganzen Sachsenstamm umfaffende Gewalt gab es feit Heinrich's des Löwen Eturz nicht mehr. Die Kraft des Stammes entfaltete fich bei der Colonisation des Oftens. In Bommern und Mecklenburg wie in dem fernen Preußen ließen fich Colonisten, besonders aus Bestfalen und den untern Besergegenden, nieder. Vor allem die Städte wurden von deut= icher Bevölkerung eingenommen, während der flawische Charafter der Bewohner des offenen sandes noch lange blieb. In einer Verbindung mit dem Stammlande blieben dies Gegenden theils durch Beziehungen des Handels, indem die Hanja, jene mächtige Verbindung, welche reutsche Kaussenten geschaffen, ein gemeinsames Band um alle schlang, dann auch vorzüglich durch die Gemeinsamkeit des Rechtslebens.

Das Gächfifce Recht wurde zu Anfang des 13. Jahrhunderts von einem Ritter aus der Segend von Deffau, Eife von Nepgau, gesammelt und im "Sachsenspriegel" zusammengestellt. Urprünglich nur Privatarbeit, erlangte dieses Rechtsbuch gar bald die Geltung eines Geseybas, das angeblich Karl der Große den Sachsen verliehen hatte; im Süben Deutschlands viente es bei Absaffung des "Deutschenspriegels" als Grundlage, und durch dieses Mittelglied zing es bann großentheils in den "Schwabenspiegels" über. Bor allem aber in der sächsichen von holland bis Livland, in unzähligen handschriften war er verbreitet und wurde später (ogar alls gemeines Recht betrachtet. Ihm zur Seite erlangen große Bedeutung die Stadtrechte der sächstfcen Stäbte, besonders Magbeburgs und Lubeds; biefes breitete sich mehr an der Rufte ber Oftfee, jenes mehr im Binnenlande aus; ihre Schöffenstühle wurden lange Zeit von den übrigen Städten um Nechtssprüche angegangen und fandten ihre Beisthumer bis nach Schlessen und felbst Volen.

Man hat wol behauptet, bem Sachsenspiegel fei es zu danken, daß das Römische Recht im Laufe des Mittelalters in Sachsen weniger als im deutschen Süden habe plaggreifen können. Allein es ist nachzuweisen, daß bis zur Mitte des 15. Jahrbunderts das fremde Necht kaum irgendwo in Deutschland Burzel schlug. Nach der Neformation aber, welche ja einen großen Theil des sächsischen Bolts ersaßte, führte man gerade hier mit mehr Cifer als anderswo das Römische Recht gegen das Kanonische ins Feld.

Die Sprache bes fächnichen Bolks icheibet fich in zwei Zweige, ben westfälischen und niebers fächstichen. Die Greuze beider Sprachgebiete liegt zwischen Wefer und Elbe. Bon ben spätern colonisitten Gebieten haben die Länder westlich der Ober mehr westfälische, öftlich derselben, ein Theil von Rügen, niedersächsiche Sprachweise. Doch finden mannichsache Übergänge statt.

Schließlich muffen wir noch unfern Blick wenden auf jenes Bolt ber Sachfen, die im fernen Siebenbürgen, obgleich nur 200000 Menschen zählend, nicht aufgehört haben, deutsch zu benten, und besonders in neuerer Zeit sich bemühen, enge Bezichungen mit Deutschland zu be= mabren. 3bre Einwanderung läßt man meift im Jahre 1143 erfolgen unter Rönig Genja II., jedoc ift wahrscheinlicher, daß sie allmählich im Laufe bes 12. Jahrhunderts erfolgte, daß zum Theil Arenzfahrer, die den weitern Weg nicht machen konnten, dort üben blieben. Nicht alle bieje Einwauderer find aus Sachjen gekommen, der Name umfast die beutichen Colonisten insgefammt, ihr Dialeft erinnert mehr an die Gegend von Roln und Nachen, auch heißen fie im Mittelalter oft Flandrenses. Durch Andreas II. erhielten fie ein Brivilegium, die libertas Cibiniensis, wodurch die bisher in brei Gaue gesonderten Deutschen politisch geeint und mit eigenthumlichen Rechten bejchentt wurden. Gie wählten wie bie Geiftlichen fo auch ibre Grafen felbft; über allen ftand ein Dbergraf; außerdem erhielten fie Grleichterungen ber Abgaben und Seerfolge. Als bie Reformation im Lande Geltung erlangt hatte, murben auf bem Landtage ju Maros (1571) ben Katholifen, Lutheranern und Reformirten gleiche Rechte, ben Orien= talen Dulbung gewährt. Eine genauere Erforschung ber Geschichte biefer Sachjen ift noch immer nicht vorgenommen; bas, was wir über fie miffen, wedt nur ben Reiz, mehr zu erfahren.

Literatur. Beuß, "Die Deutschen und ihre Nachbarstämme"; Schaumann, "Geschichte bes nieberstäcknischen Bolts"; Lappenberg, "Geschichte von England"; Baig, "Deutsche Berfaffungsgeschichte": Giesebrecht, "Geschichte ber deutschen Kaiferzeit"; Steindorff, "De ducatu Billingorum"; Weiland, "Das fächnichte her gerzogthum unter Lothar"; Uffinger, "Deutsch= banische Geschichte" (1189-1227). Die Nechtsgeschichten von Balter, Eichhorn. Stobbe, "Rechtsquellen". Bezüglich Siebenbürgens: Schuller, "Beiträge zur Geschichte".

A. von Druffel.

Sachfen (Rönigreich). (Politifde und Territorialgeschichte. Staate= und Rechtsgeschichte. Geographifde, ftatiftifche und ftaaterechtliche Verhältniffe.)

I. Politische und Territorialgeschichte Sachsens bis zum Biener Congreß. Das Land, welches vom Erzgebirge, ber fogenannten Sächfifchen Schweiz und ben laufiger Bergen nordwärts nach ber großen niederdeutschen Ebene sich abslacht und in eben= biefer Richtung (vom Suben nach ben Norden) von ber Pleiße, Dulbe, Elbe, Spree, ber Beißen und Schwarzen Elfter und der Neiße durchströmt, im Süden von Böhmen, im Often, Rorben und Nordweften von Breußen, im Weften und Sudweften von Sachfen=Altenburg, Sachfen=Weimar, Reuß und Baiern begrenzt wird, bas Königreich Sachfen hat (wie frei= lich beinahe die meisten beutschen Staaten) sehr mannichsache Gebietsveränderungen im Laufe ber Jahrhunderte erfahren. Eigenthümlich ift ihm, daß ber Name, unter welchem es feit nunmehr fast fünftehalbhundert Jahren in ber Geschichte erscheint, ber Dame Sachjen, weber ber eingeborenen oder eingewanderten Bevölferung, noch aber auch dem ursprünglichen ober hauptfäcklichen Rern und Mittelpunkt feiner ftaatlichen Bilbung, vielmehr einem erst später Binguerworbenen Gebietstheil entnommen ift, einem Gebietstheil, auf welchen felbft diefer Rame zuvor erft wieder von ganz anders woher übertragen worden war. Land und Leute des beutigen Sachjen haben ichlechterdings nichts gemein mit jenen alten Sachjen, die Karl der eroße unterwarf, auch wenig ober nichts mit bem fpätern herzogthum Sachfen, bem Stamm= imbe ber facfifden Raiferfamilie, Seinrich's I. und ber Ottonen. Dies muß barum betont

werben, weil nicht felten (zumal in Bezug auf Abstammung und Sprache) von folchen, bie mit ber verwidelten Territorialgefdichte Deutschlands minber vertraut find, besonders von Auslåndern, berartige Verwechfelungen begangen werben. Die Bezeichnungen "Nieder= und Oberfachfen", womit man noch im vorigen Jahrhundert bie ehemaligen und bie heutigen Träger bes Sachjennamens wenigstens einigermaßen zu unterscheiden pflegte, find feit dem Aufhören ber rtiprechenden Reichstreiseintheilung ebenfalls außer Gebrauch getommen. Das Ländergebiet, auf welches 1423 ber Dame bes ehemaligen Bergogthums Cachfen überging, und beffen haupts weil, bas Ronigreich Sachfen wie es heute ift, bat niemals in ähnlicher Beije, wie etwa jenes Stammesherzogthum der Sachfen ober auch wie das alte Thüringen, eine sozulagen volksthüm= lice Grundlage feiner Entftehung und Ausbildung gehabt. Nicht ein Stamm ober ein Stam= mesbundniß war es, bas bier nach innerer Bufammenbehörigfeit unter einheimischen gur= ften fich zu ftaatlicher Einheit zufammenfaßte und bem Gefammtorganismus bes Deutschen Reds einordnete ; hier ward vielmehr mit bewußter Absicht, für bestimmte politische Zwecke, rin flaatliche Bilbung geschaffen, erweitert, befestigt; biefer Absicht mußte bas gegebene Ma= ntial an Band und Leuten als Unterlage bienen. Über bie älteften germanischen Bewohner biefes Banbftrichs weiß man wenig Buverläffiges. Bom Enbe bes 4. bis ums erfte Drittel bes 5. Jahrhunderts gehörte er mit zu dem großen thüringifchen Reich , welches aber 531 von ben franten mit Gulfe ber Sachfen zerftort ward. Schon bamals icheinen flawische Stämme bis an bie Elbe, vielleicht noch weiter weftlich vorgedrungen gewefen zu fein. In ber zweiten Gälfte des 6. Jahrhunderts ward von folgen Stämmen (man nennt barunter befonders die Sorben und bie Daleminzier) bas ganze heutige Sachfen, ja barüber hinaus bas ganze Land bis zur Baale, bier und ba felbft jenfeit berfelben in Benis genommen. Erleichtert ward biefe Erobe= ung burch bie Bermirrung, welche nach Berftörung bes felbständigen thuringifchen Reichs au wier Oftgrenze Deutschlands eingeriffen mar, wie burch bie Schwäche und innere Berruttung tes frantifchen Reichs felbft, welches nicht fo weit bin feine Macht nachbrudlich zu außern ver= medate. Erft feit bem Biebererftarten bes Frankenreichs unter ben Bipinen und Rarl bem Großen beginnt allmählich die bloße Bertheidigung gegen die vordringenden Slawen in einen angriff behufs ihrer Burudbrängung überzugeben. Coritt vor Schritt wird benfelben ber ger= manijde Boben wieder abgefämpft, werden sie vertrieben oder wol noch häufiger zwar in ihren Sigen belaffen, aber unterjocht und bienftbar gemacht. Bur planmäßigen Betreibung und Sicherung biefes Berts ber Biedereroberung ber an bie Slawen verloren gegangenen Lanb= ftrice legten zum Theil fcon Karl der Groke und feine Nachfolger, mehr noch die deutschen Ro= nige aus bem jachtifchen haufe fogenannte Marten an, befestigte Burgen (befonders an Fluffen) mit friegstuchtiger Befahung unter einem tapfern Rührer und mit einem entsprechenden Gebiet unber gur Unterhaltung und Berftärfung biefer Mannicaft - vorgeschobene Boften, bie ben feind aufhalten follten, bis die Macht des Reichs gesammelt und ben Kampf nachdrücklicher aufunehmen bereit mare, von wo aus bie Grenzen bes Reichs nicht blos behauptet, fonbern Mablic auch wieber erweitert werben könnten. Dergleichen Marten wurden namentlich von Ibüringen aus, von ber Saale (bie im wefentlichen boch bie Grenzscheide zwischen Slawen und Deutschen bildete) je weiter und weiter oftwärts vorgeschoben. Go entstand auch (wahricheinlich 928 n. Chr.) die Mark Meißen an der Mittelelbe, und diefe blieb, felbst nachdem noch andere Rarken weiter öftlich (in ber Lausit) und weiter nördlich (tiefer hinab an der Elbe bei Bit= tenberg, an ber untern Mulbe u.f. m.) errichtet worden, immerfort ber eigentliche Somer= und Mittelpunkt biefes gangen Suftems ber Bertheibigung und bes Ungriffs gegen bie Bohmen, Die Laufiger, endlich bie binter ben lettern ftebenben Polen. Mit ber Germanifirung ging bie Christianifirung diefer Gegenden Hand in Hand; neben den Marken entstanden überall Bis= wumer, fo in Deißen für bie meißnische Mart, fo für bie rückwärts liegenden Marten in Beitz, Rerfeburg, Naumburg.

Die heftigsten Rämpfe, welche theils von der Mart Meißen aus, besonderst gegen die Bohmen, theils um diese selbst zwischen verschiedenen deutschen Großen geführt worden, fallen in tie Zeit von ihrer Gründung bis dahin, wo sie in den festen Besitz eines bestimmten Geschlechts und zwar der Grasen von Wettin übergeht (1127). Das Geschlecht der Wettiner (von der Burg Wettin an der Saale, nördlich von halle, benannt) wird zurückgeführt bis auf Dietrich aus dem hause Buzici, der 982 in Calabrien für Kaiser Otto II. siel. Ob verselbe von den hüringischen herzogen Burtard, oder gar von dem Sachsen Wittefind abgestammt, ist unge= mig. Dietrich war ein freier Mann auf eigener Erde, ein großer Allodialbesitzer im Mansseldi= ichen. Seine Nachsommen erweiterten noch diesen Besitz, erhielten damals auch Reichslehen

(Die Graffdoft Erena, Die Dimart, vorübergebent aud idon einmal tie Mart Meifen) jur Bernaltung - Geit Anfang tes 12. Jabrbunterts finten wir fie bleibend im Befig tiefes lestern bamals burd gelonie erletigten großen Reidelebne, tod fritten imer Binien bes Saufes eine Beit fant tarum . bis 1127 (nad antern 1128), nach tem Griefden ter eilenburger Linje, meide junid it tamit beiebnt morten mart, ein übtomming ber ältern. Ebimo iden Linie, Ronrad, Die Mart Deifen "mit Ginmittiauna ter Großen" in Beng nahm und vom Raifer Lothar barin bestätigt mart - Seittem blieb tie Darf Meigen nur unbestrittener Grblichteit im haufe ter Wettiner. Diefelbe erftredte fis tamals von Burgen an ber Muite bis Mublberg an ter Gibe, über Die Gibe binuber an Die Schwarze Gifter und Die Bulenis (bis ju beren Quelle ), von ba beruber nur bis Edarfenberg, furmefilich bis gegen Die Chemnis und Die öfliche Multe bin. Dazu erbie Ronrat tie Allotialguter feines Betters Seinrich von Gilenburg, Leipiig und antere Drte tes fagenannten Dfierlantes, t. b. tes Santes an ber untern Dulbe, ter Bleife und Effice, welche mit ber Dart Dieifen grentten, wie er icon fruher von andern Wermantten Brene, Rambura, Joraau geerbt batte, forag er, Da auch fein Bruber Debo icon 1125 gestorben mar, alles Stammgut ter gamtlie in feiner Bant vereinigte und mit feinem Marfgrafenthum vereinigte.

Durch das Ausfterben tes machtigen Befchledts von Greinich gelangte Renrat nicht bles in ben Besitz ter Mark Nieterlauss, womit ihn ter Kaifer belehnte, sontern auch ter meisten Urbauter biefer Familie in ter treaguer und midauer Gegent. Das Stammidlog Groisich felbit vererbte bie Schwefter bes Grafen Biprecht von Groipich an Ronrad's Sobn Debo. Auch Budifin und Mifani, tie an Bohmen gefommen, erwarb Konrad wieder, und endlich erbielt er von Raifer Ronrad III. Die erledigte Graffaft Rodling, vielleicht fur feine tapfere Antheils nahme an bem Rriegojug nach Italien. Außerdem famvfte Konrad gegen bie beionifchen Dbo= triten im Bunte mit heinrich bem Lowen und andern Fürften, wie er auch an einem Bug gegen bie Bolen theilnahm. Daneben bethätigte er feine Frommigkeit durch Stiftung und Do= tirung von Rlöftern (unter anderm auf dem Betersberge, mit einem Erbbegräbnig ber Familie), fowle durch wiederholte Bilgerfahrten ins Gelobte Band. Er bieg baber, wie "ber Große", jo auch "ber Fromme", endlich auch "ber Reiche", letteres mit ebenfolchem Recht, benn fein Landbefit erftredte fich von ber Saale (furz unterhalb des Ginfluffes ber Bode in Diefelbe) ber= über nach Leipzig, fühlich bis oberhalb Beit, Altenburg, Benig, an ber Chemnis berab (boch ohne bie gleichnamige Ortichaft) bis oberhalb Zöhlis, hinüber in die Oberlaufis jedenfalls bis gur Deifie, norboftlich an ber Dber binauf bis Mittenwalbe, Storfow u. f. m., bann wie= ber vom (finflug ber Schwarzen Elfter in die Elbe an letterer binunter bis Prettin und fo weiter fort bis wieder an ben obenbezeichneten Bunft ber Gaale.

Leiber befolgte Konrab (geft. 1156) bas bamals noch meift übliche Princip ber Theilung ber Länder unter feine Göhne: Dtto erhielt Meißen, Dietrich die Laufigen und Gilenburg, Dedo Rocliy, heinrich Wettin, Friedrich Brena. Die Oberlaufit nahm der Raifer zurück und gab fle abermals in böhmifche ganbe, an König Bratiflaw. Dtto "ber Reiche" fab den Bobl= ftand und Gewerbfleiß feines Landes gehoben burch bie Entdedung von Silberadern, angeblich bei Ausrobung bes Walbes zur Unlegung bes Rlofters Ultenzelle. 2116 Mittelpunft bes erblu= benden Bergbaues entftand Freiberg mit Stäbterecht feit 1179 ; für ben mit Gulfe bes Boden= reichtbums fich entwidelnden Bandel und Gewerbileift gründete Otto zwei Marfte in Leipzig. Der Berfuch, feinen Landbefit burch Gutertäufe in Thuringen zu erweitern, icheiterte an bem Biberftande bes Landgrafen Ludwig III., mit bem er barüber in Fehbe gerieth, fobag er bas Grtaufte größtentheils zurnichgeben mußte. Bon feinem eigenen Sohne Albrecht ward er, an= geblicher Berfürzung feines Brbes wegen, betriegt und gefangen gesett. Raiferlicher Spruch mußte ben Frieden vermitteln. Dtto ftarb 1190. Bon feinen Göhnen erhielt ber ältere, 211= brecht ("ber Stolge") bie Marf, Dietrich ("ber Bebrängte") Beißenfels und Umgegend. Bwifden beiben brach ein Rampf aus, welcher, ba Landgraf Bermann von Thuringen fur Dietrich, feinen Cowiegerlohn, auftrat, ju bes legtern Gunften fich wendete. In einen neuen Streit mit Raifer Beinrich VI. (ber nach ben meißnifchen Bergwerten luftern fein mochte) verwickelt, ftarb Albrecht an Gift 1195. Der Raifer wollte nun, da Dietrich feine Eventualbelehnung für bie Mart empfangen, ihm bieje nehmen, und Dietrich mußte wiederum mit Bulfe Germann's, aber auch feiner Unterthanen (befonders ber tapfern Bürger Freibergs), ben Bent bes Lanbes fic ertämpfen. In weitere bedenfliche Rämpfe gerietb er durch mechfelnde Barteinahme in bem Streit ber Gegenkaijer aus welfischem und hobenstaufischem Sause, jowie durch die versuchte Be= idrantung ber von feinem Bater Dito ber Stadt Leipzig gewährten Brivilegien. In legterer

zuerft unglucklich, ba ber ofterländische Abel ber Stadt beiftand, fiegte er zulest boch und e unter anderm zur Niederhaltung Leipzigs bie Bleißenburg. Er ftarb, nach manchen en gleichfalls an Gift, im Jahre 1221. Babrend feiner Regierung ftarb bie rochliger Linie 207), nachdem icon fruber bie eilenburger ausgestorben und beren Benit an jene über= en war (1185). Damit fielen bie Guter biejer beiben Linien an bie ältefte (Ottoifche) urud, auch bie Mart Niederlaufis; boch mußte Dictrich fur die Belehnung mit diefer haft bem Kaifer 10000 Mark Silber zahlen. Da Dietrich's ältere zwei Söhne geiftliche n angenommen hatten, tam bas Land ungetheilt an ben jüngsten, erft breijährigen, Sein= den Erlauchten"). Gein Dheim Ludwig von Thuringen übernahm die Bornundfchaft. g geworben, leiftete er bem Deutschen Orben ftarten Buzug gegen bie beibnifchen Preus o erwarb bort Rubm, fämpite aber barauf unaludlich gegen bie branbenburgifchen Mart= an bie er Röpenic und Mittenwalbe verlor. Dagegen erhielt er (um 1246) von Raifer d II. bas fogenannte Pleignerland (ein bamals reichsunmittelbares, unter faiferlichen i ftebendes Gebiet mit den Ortfchaften Altenburg, Frobburg, Coldis, Leignig, Chem= widau, Crimmigichau, Berbau) pfandweije ftatt ber 10000 Sl., welche ber Raifer uit Heinrich's älteftem Sobn Albrecht verlobten Tochter Margaretha als Mahlschap mit= 1 versprochen. Diefes Gebiet marb zwar 1291 von Raifer Rubolf noch einmal eingelöft, r 1311 befinitiv an Meißen zurud. Ginen noch viel größern Buwachs aber erhielt ba= as meiğner Land durch die Bereinigung Thüringens mit ihm. Schon 1242 hatte Hein= Eventualbelehnung barauf für ben Fall bes föhnelofen Lobes Beinrich's Raspe, bes Eandgrafen von Thüringen, vom Raifer erhalten. 3m Jahre 1247 ftarb diefer. Allein hter feines ältern Bruders Ludwig, Sophia, Gemahlin Geinrich's von Brabant, ert ihren Sohn, heinrich bas Rind, Ansvrüche auf bas Erbe und fand vielfache Unter= theils bei auswärtigen Fürften, theils im Lanbe felbft. Gin langer, heftiger Rampf n fich, ber endlich durch einen Bergleich geendet ward, in welchem bas bisher ju Thurin= orige Beffen an Sophien gegeben warb, bagegen bas übrige thuringifche Land (nebft ber börigen Bfalzaraficaft Sachfen) an heinrich ben Erlauchten fiel (1264). Daburch und ie vorausgegangene Erwerbung bes Bleignerlandes rudte ber bisherige Läuberbestand ttiner bergestalt nach Beften weiter und rundete fich zugleich innerlich ab , bag er nabezu Berra bis zur Dber und vom Erzgebirge und Thuringermalb bis zum harz reichte, jenraum nur etwa ben öfterreichischen Ländern, an Boltszahl teinem beutschen Territo= imaliger Beit nachstand. Leider ging ein Theil bavon, und barunter gerade die Wiege chlechts, Wettin, nicht lange barauf ber Familie verloren. Die Linie Wettin war 1217 orben, ihr Befit, nach einem Vertrage mit bem Martgrafen Dietrich, an bie jungfte be) Linie gefallen. Dieje lettere, bie burch mancherlei Erwerbungen ibr Erbe ziemlich id erweitert hatte, erlofc 1290; ber legte Sprog berfelben, Dtto, überließ noch bei n gegen 800 Mart Cilber Schloß und Graficaft Bettin (angeblich auch mit Genehmi= ner Stammesvettern) bem Erzbijchof von Magbeburg; bie Graffchaft Brena aber warb ifer Rubolf I. feinem Entel, Rubolf von Sachfen, Bergog Albrecht's Sohn, als of= bn übertragen. heinrich ber Erlauchte war bamals icon tobt; fein Sohn, Albrecht ber te, fceint feinen Einfpruch bawider gethan zu haben. Später tam diefes Gebiet mit gogthum Sachfen an bie Bettiner zurud, nur Bettin felbft blieb verloren, es gelangte auf in die Sande ber Berren aus bem Dindell.

h heinrich der Erlauchte zersplitterte leider ben kaum erst zusammenerworbenen Bestig s durch Theilung und zwar schon bei Lebzeiten lange vor seinem Lode. Sein ältester Sohn, ("der Entartete") erhielt Lhüringen und die Pfalz Sachsen sammt dem Pleißnerlande, ize, Dietrich ("von Landsberg") das Ofterland und Landsberg. Sich selbst behielt bis zu seinem Tode die meißner und lausiger Mart vor, und seinem Sohne aus späritter) Che, Friedrich ("dem Kleinen"), überließ er davon Dresden, hain, Tharand, rg. Zwischen Albrecht und Dietrich, dann zwischen Albrecht und dem Bater Seinrich

wiederholter Streit und theilweise offener Rampf. Noch größere Berwirrung aber in Albrecht's eigenem hause, als dieser feine hohenstaufische Gemahlin Margaretha ver= er war es, wo diese im Schmerz des Abschieds ihren Sohn Friedrich in die Bange biß, vieser dann den Namen erhielt), um ein Fräulein Runigunde von Eisenberg zu hei= und als er feine Söhne aus ebenbürtiger Che, heinrich ("ohne Land"), Friedrich 'r gebiffenen Bange") und Diezmann, zu Gunsten des Mantelfindes Apig (des kleinen ) verfürzen wollte, weshalb wiederholter Rampf zwischen Bater und Söhnen entbrannte.

#### Sachfen (Rönigreich)

Auch Albrecht nämlich hatte nach ber Sitte ber Zeit schon bei Lebzeiten getheilt, sobaß, ba aud bem Dietrich von Landeberg ein Sohn, Friedrich Lutta, geboren war, das wettinische Erb zu gleicher Beit nicht weniger als acht Berren gablte, Seinrich ben Erlauchten, Albrecht mit fei nen brei Sohnen (ungerechnet Apis), Dietrich und feinen Sohn Friedrich Lutta, endlich Fried rich von Dresten. Bon biefen ftarb Geinrich (bem ber Bater angeblich bas ihm zugetbeilt Bleignerland wieder entriffen hatte) 1283, Dietrich von Landsberg 1284, der greise heinrid ber Erlauchte nach mehr als funfzigjähriger eigener Führung des Regiments 1288<sup>1</sup>), Friedrich Tutta 1291. Inzwijchen mährte ber Streit der beiden andern Sohne Albrecht's, Friedrich's und Diezmann's, mit ihrem Bater unabläfig fort. 3weimal, im Rochliger und im Eifenache Bertrag (1289 und 1290), zwangen fie ibn, zuerft, bie ihnen widerrechtlich entzogenen Land ftriche herauszugeben, sobann, ihnen zu versprechen, daß er obne ihren Billen nichts meh veräußern ober feinem Upis zuwenden wollte. Dennoch verfaufte Albrecht nach Friedrich Tutta'i Tobe, ba feine Göhne (wol auch etwas eigenmächtig) fich in beffen Erbe theilten, Landsber. mit Delisich und Sangerhaufen an die brandenburgischen Martgrafen, um beren Gulfe geger feine Söhne zu gewinnen. Bwar schlug Diezmann die Brandenburger 1293, doch blieben, wi es icheint, jene einmal entäußerten Gebiete verloren. Aber noch viel Schlimmeres erfann bei alte Albrecht, indem er aus hag gegen feine Söhne bie ganze Berlassenschaft Friedrich Tutta's und fogar Thuringen bem römijchen Rönig Abolf von Raffau um 12000 Mart Silber verfaufte. Abolf brang in Meißen ein, nahm ober zerftorte eine Menge Drte, bemächtigte fid fogar Freibergs, jedoch erst nach sechenmonatlicher Belagerung und nur durch Berrath, um zwang Kriedrich zum unsteten Umberflieben außerbalb seines Landes, während Diezmann sich mühjam in der Laufit behauptete. Adolf's eigene Bedrängnif durch einen Gegenkaifer und endlich fein gänzlicher Fall und Tod bei Gelnhaufen schaffte den beiden Fürsten wieder etwas Luft. Uber Abolf's Nachfolger, Albrecht II., nahm beffen Anfprüche wieder auf und erflärte fogar (1306) die Bruder in die Acht. Mühfam hielt fich Friedrich auf der Bartburg (wobei jener befannte Zug ritterlicher Baterliebe vorkam, daß Friedrich fein neugeborenes Rind unter Bedectung von nur wenig Mannen zur Laufe nach Reinbardsbrunn brachte und unterwegs trot der nachsetzenden Feinde halt machte, um dem Kinde die Bruft der Amme reichen zu lassen) bann aber folugen bie Bruder bei Luca unweit Altenburg (1307) bie Raiferlichen (Comaben Baiern und andere; baber bas Sprichwort: "Es wird bir gluden wie den Schwaben be Lüden"). Mit Albrecht's Tobe (1308), deffen Nachfolger geinrich VII. (von Luremburg) au bie Anspruche bes Reichs auf Meißen und Thuringen nach Untersuchung berselben burch unparteiische Schiedsmänner förmlich verzichtete, schwand auch diese Gesahr, und Friedrich konnte ba Diezmann plöglich, noch 1307, gestorben (ober nach dem bekannten, nicht ftreng verbürg ten Gerücht) in der Thomastirche zu Leipzig während der Meffe ermordet worden war, der alte Albrecht aber sich gänzlich zurückgezogen hatte, von dem ganzen Erbe Seinrich's des Erlauch ten wieber Befit ergreifen - mit Ausnahme ber Bflege Dresben und mas fonft ber noch le: bende Friedrich von Dresden bejaß oder auch an Böhmen veräußert hatte, sowie der Nieder: laufit, welche Diezmann in den Bedrängniffen bes Kriegs an die Brandenburger veräußer hatte (wol 1303). Durch ben Tob Friedrich's von Dresben (1316) gewann er auch deffen Erhzurud. Der greife Albrecht war icon 1314 gestorben. Aber nochmals brohten bem nun alleir übrigen herricher Meißens und Thüringens harte Verlufte. In eine Fehde mit feinen Nach barn, ben Brandenburgern, verwickelt, in deren Verlauf er fogar in perfönliche Gefangenfcaft gerieth, mußte Friedrich in zwei Berträgen zu Tangermünde (1312) und dann wieder zu Beißenfels (1317) fcwere Opfer an Land und Geld bringen. Auch diesmal rettete ibn die allgemeine Benbung ber Berhältniffe, ber Untergang bes astanifchen haufes in Brandenburg fobaß er alles zurückerlangte bis auf Landsberg, bas bei Brandenburg blieb, und die Dieber: laufit, bie an Böhmen tam. Noch züchtigte Friedrich die widersetzlich gewesenen Städte und Basallen, besonders das ftolze Erfurt; 1322 ftarb er und hinterließ, da fein ältefter Sohr Friedrich (,,ber Lahme") foon 1315 durch einen Pfeilfchuß bei Belagerung bes Schloffes Zwenkau (in ber brandenburger Fehbe) gefallen war, alle wettinischen gander einem einzigen Sohn unt Erben , Friedrich ("dem Ernsthaften"). Raum mündig, erhielt biefer die hand der Toch: ter Raifer Ludwig's des Baiern, mit ihr ftatt baarer Mitgift die Soheit über die Reichsftädte Norbhaufen, Mublhaufen und Goslar. Er war bemuht, theils den Frieden und bie landes=

<sup>1)</sup> über ihn vgl. Tittmann, Geschichte heinrich's des Erlauchten (2 Bde., Leipzig und Dreeden 1845-46).

kerrliche Gewalt im Innern zu befestigen und bie Unbotmäßigfeit der Basallen zu züchtigen (fo namentlich ber thuringischen Großen in ber berühmten Grafenfebbe (1343-45), bie ihm islieflic auch einige Gebietsvermehrung einbrachte, wie die Grafschaft Orlamünde), theils nach außen feinen Landerbefit ju vermehren, wie er benn burch Rauf Landeberg, Delisich u.f.m. und =. durch bie heirath seines Sobnes mit einer bennebergischen Erbtochter, nicht obne Rampf, mehrere frankische Gebiete, Roburg, Neuftabt, Sonneberg, Neubaus, Robach u. f. w. hinjugewann. Beiter greifende Blane von Gebietsvergrößerung durch verfuchte Erbverbrüde= ringen mit Seffen einerfeits, Brandenburg andererfeits tamen nicht zu Stande. Ein Rriegs= jug gegen ben frangofischen Rönig Bhilipp von Balois, an bem Friedrich auf Betrieb feines luferlichen Schwiegervaters für ben mit biefem verschwägerten Eduard III. von England theil= nohn, brachte ihm feine Früchte, toftete aber auch, ba es zu eigentlichen Schlachten nicht tam, tine namhaften Opfer. Der Aufforderung, welche nach Ludwig's Tode die bairifche Bartei an in richtete, als Gegentaijer bes Luxemburgers Rarl aufzutreten, leiftete er nicht Folge, fon= mn nahm lieber von biejem 10000 Mart Gilber zur Abfindung. Much fein Bater hatte ber Befuchung widerftanden, als Verwandter der Sohenstaufen und von Konradin ausbrücklich um Erben feiner beutschen Länder eingeseht, in weitaussehende Sandel sich zu verwickeln, wie van auch bie Betheiligung biefer wettinischen Fürsten an ben Rämpfen ber Raifer und Gegenfaifer, Die bas Reich bewegten, immer nur eine vorübergebende und felten recht entichiedene war; die traditionelle Bolitif des Saufes, zum Theil bedingt und begünftigt burch die Lage feiner Länder, ging eben mehr auf Wahrung, Festigung und Erweiterung ber eigenen Macht und ber Buftande dabeim. Friedrich ftarb 1349, erft 39 Jahre alt. Geine brei Göhne, Friedrich ("der Strenge"), Balthafar und Wilhelm (ein vierter, Ludwig, war geistlich), regierten tis 1379 gemeinschaftlich, anfangs Friedrich allein im Namen der beiden andern noch unmün= rigen. 3bre Regierung war reich an Erwerbungen durch Rauf, Geirath, auch Gewalt, wobei ibun bie Freundichaft bes Raifers Rarl IV., ju bem fie hielten, fehr zu ftatten tam. Go much= jen den bisherigen Ländern Meißen und Thuringen zu : eine Anzahl von Orticaften, die bisher unter ben Bögten von Blauen gestanden, Biegenrück, Triptis, Auma, Aborf, Mubltroff. Baufa (vielleicht ward auch ichon damals die Anwartichaft auf das gesammte Besithum biefer Bögte erlangt, welches wirflich bei beren Aussterben 1397 an Bettin fiel); Börbig und andere ebemals wettinifche Landftriche; Dornburg, Lobbaburg, Bachfenburg, Schwarzwalde, Lieben= ftein, Sangerhausen, heldrungen, Hilbburghausen, Eisfeld, Ermershausen, Ummerftabt. Aud die Erbverbrüderung mit heffen fam nun zu Stande und Brandenburg trat ebenfalls in biefe ein. Borausgegangen war ein gemeinfamer Rampf ber heffischen und meißnischen gurften gegen den fogenannten Sternbund, eine große Ginigung bes Ubels zwijchen Rhein und Elbe unter ber Führung Otto's von Braunschweig. Ein paar Kriegszüge ber Brüber - nach Franknich, wieber auf feiten Cbuard's III., und nach Italien, im Intereffe des Raifers, hatten weder besondere Thaten, noch materielle Refultate für fie felbst zur Folge. 3m Jahre 1379 er= isigte eine jogenannte Örterung, b. h. eine gesonderte Benutzung einzelner Landestheile feitens ter Bruder; gemeinschaftlich blieben bie hochften Regierungerechte und bie Regalien, besonbers bie freiberger Bergwerfe.

Erft nach Friedrich's Tode (1381) fam (1382) zu Chemnitz eine förmliche Theilung unter teffen überlebenden Brüdern und feinen drei Söhnen zu Stande, doch blieben auch jest Freiterg und bie Bergwerke gemeinfam. Die Göhne Friedrich's, Friedrich ("ber Streitbare"), Georg und Bilhelm, die das Ofterland erhielten, vergrößerten diefes durch ben Rauf von Blog und Stadt Saalfeld, Altenberg bei Jena, Schloß Leuchtenburg mit Rahla und Noba, Rinigsberg in Franken, Schmölln, Ronneburg u. f. m. Ebenfo betriebfam war ihr Dheim Bibelm in Deißen, ber durch Rauf Schloß und Stadt Colbig mit einigen 50 Dörfern, Birna, Umleube, burch eine gludliche Fehbe gegen bie räuberijchen Burggrafen zu Dohna und burch Belebnung vom Raifer Benzel die gangen ausgedehnten Bestgungen diefer Dynaften, mehrere 30 Orticaften, barunter Dohna, Königstein, Wesenstein, Königsbrück, Döbeln u. f.w. ge= venn. Balthafar (in Thuringen) erbte bie Graffchaft Rafernburg; fein hartnäctiger Rampf ni heffen bagegen brachte nur vorübergebenben Gewinn. 3m Jahre 1401 ftarb Georg, 1406 Balthajar, 1407 ber ältere Bilhelm. 3m Daumburger Sauptreceg (1410) theilten fic Bil= beim's Neffen, Friedrich ber Streitbare und Bilhelm, und Balthafar's Sohn Friedrich ("ber friedfertige") in beffen meißnische Länder. Der lettere , unbedeutend, ftarb 1440. Bon ben beiden andern zeichnete sich Friedrich (der eine Zeit lang zugleich mit für seine Brüder ihr ge= meinfames Land regierte) burch bie Theilnahme am fogenannten Stäbtefrieg, besonders gegen

Bileiter versienen beine beine Sonal ander Sonal ander son in seiner ist. Lich gegen Bray an eine Bate versienen felter in der Bornen versienen eine Sonal ander Friedrich ander Friedrich ander Bate versienen seine seiner beiner beine sonal ander sonal ander sonal ander sonal ander sonal beine statistic Bernen versienen seiner beiner Bate versienen ander sonal ander sonal ander sonal beine statistic Bernard Bate versienen seiner beiner Bate versienen ander sonal ander sonal ander sonal ander sonal beine statistic Bernard ander sonal ander Bate versienen ander sonal ander sonal ander sonal ander sonal beine sonal beine statistic Bate versienen ander sonal ander sonal ander sonal ander sonal ander sonal ander sonal beine sonal bein

3.2.2. 2. De besteht beiter eine eine Burten beitung beiter beiter beiter bereichten Befreichte, werden unter Befreichten eine Beiter beite finischen eine finischen ihren berte berte ber befte mitten bei ber berte ber Berichens Rufer Biger und bis in thein als eriffen . Grunt birte Errenbare bemat 14 ter mitte fat antieten eine bet unter ber berten unt firften Befditten ter Vieren ber for er nor all bart fallfterfriete in ber treft der fur bie Reitefteften fegar ter faufen und fin er er bie Geft unt mit Braffin mattert er bert erer berbartafiden Biefe letter eine uftren ihner for bie funden meren bie unfrit be bir ibarnburgiden Regeler er bit forte lide and Bi etaget it to umtertarier - Reget & Rete 1428: fein Beiter 2. formerten bei fein 1120 vorreitigen und beiten berten mit berten affen. Auch eine Beiter 2. for merten bei fein 1120 vorreitigen gem berten Briten mitment affen. Auch ten genere for 2 forer freiblichen ich fannt imit fen Berter die ten 2 formerten gene bet Unter einfant eine Breitung fam. Die nigen ber ling for eine fort for te ter the for the for the for the fort fort of the fort tert fort of the for fter bill, B. G. Ain Dudbler & Lan 1945 bes berbert icht berbett von Quatem unf Unftadein feiner att ginrten it tir relitin Gigtham antennet angefecten mart. Ge fam et im An enfennen 1945- Die ber bie ber reine fore i Bift 1481 gangebich nachtem Renter dieser Dort an jogen to on Blatter unmilling biruden befen und baburd lestern ver-ftigelicher geftelle interte, fill on the Bruter in Renurburg einen De gleich ungleich eine erne ite gemagen fi bannigene allt ben Brantenbangern. Gine ummittebare Belge bes Brubertreige blar bei befonnte Goute no b. Mitter Runs von Raufungen, ber feine thuringifden Gater im Romperer ann batte, ober mit Bigthum ften im Merfiniften entit itigt morten mat und erefe beim Brieten uld im miter moln bie feinigen berausgeben molnte nachtenich am Rurfurften, weren er (1455 and vor ovren Baton - Mefen und Edenfele, mabrint einer Ubmefenbeit beffellen tas oft nf arger Edlaf beimitd erftragunt tie beiten pingen Brimen Ernft und Ale bredit ( Ulleit ; unt foin ult fortrabrte. fft mart ummert Edmartenberg, ba ernad Bobmen flieben wollte, von einem Ribber entredt und gefangen genommen, ber eine Pring feinen Attern gurudgebracht, niciauf bie antern beiten ebenfalls ihren Bringen laegen bie Bufage freier Slucht auf bem gantes auflieferten. Runt mart auf tem Diaifte ju Freiberg enthauptet, ber Robler unter bem Rauen Briller geateit unt mit einem Areigut beichenft. 3m Jabre 1464 farb Friedrich ber Canitmuthige, 1482 fein Bruter Wilhelm, ber ein vielbewegres, sum Theil abenteuerliches Leben gefuhrt, uch in mancherleimeitausfebente Unternehmungen eingelaufen, boch auch fur fein Vant ein nicht unn ichtiges Ubfommen mit Böhmen (ben Cgerichen Bergleich, 1459) qu Staute gebracht hatte, worin Böhmen eine große Menge Ortichaften, wie Plauen, Lobenftein, Ronigftein, Auerbach u. i. m., auf beren Beng es Unfpruche erbob, als bobmifche Leben bei Meinen lien. Da Wilhelm feine Leibeserben binterlief und auch die thuringifche Linie mit Friedrich tem Friedleitigen 1440 ausgestorben war, fo blieben nur Ernft und Albrecht (Albert) als herren fämmtlicher fächfifch - meißnifch = thuringifchen Lanter übrig. Bon neuen Buermer= ubigen fallen in Diefe Beit Die ber Burggrafichaft Meißen, boch als bohmijches Lehn, was fie

ion früher geworden war; der Herrschaft Sagan, für Geld, endlich der Schuthoheit über Er= fur durch freien Bertrag mit dieser Stadt.

Nach einundzwanzigjähriger gemeinschaftlicher Regierung tam es 1485 zu ber Leipziger Thei= ung, worin Ernft nächft dem Kurfreis Thüringen, Albrecht (Albert) bas Meißnerland erbielt. Des Bleigner= und bas Ofterland wurde zwijden beiben vertbeilt. Ernft ftarb icon 1486; er bin= nlief vier Sohne, Friedrich ("den Beijen"), Johann ("den Beftändigen"), Albrecht und Ernft. Die lesten beiden wurden Rirchenfürften, Albrecht Rurfürft und Erzbifchof von Mainz, Ernft hpifcof von Magbeburg. 3hr Dutel Albrecht (,,ber Bebergte"), perfonlich tapfer und unter= utenungsluftig, hatte, als noch Ernft mit für ihn die gemeinschaftliche Regierung führte, theils mo mebrfache Rriegsführerschaft im Mamen bes Reichs ober bes Raifers (er warb bes "Reichs ete hand" und ber ", beutsche Roland" zubenannt), theils burch versuchte Kron = und Land= rmerbungen auf eigene Sand (feine Bewerbung um bie bohmifche Rrone nach Pobiebrab's iche blieb erfolglos, bagegen erwarb er für fich und feinen Sohn bie Reichsstatthalterschaft über **friestand**, die aber burch Empörung der Friefen schon 1515 wieder verloren zing), dazwischen **urd Bilgerfahrten ins Gelobte Land 11. f. 10. jich berühnt gemacht, ohne daß jedoch feinen Erb**= mben Bortheil baraus erwachfen ware. (Er ftarb 1500. 2) Seinen Lanbestheil erbte fein 506n Georg (,,der Bärtige"). Die Söhne Ernft's regierten ihre Lande gemeinschaftlich, ober ielmehr Friedrich regierte fie zugleich in feinem und feines Bruders Namen. Sorgfältig erzo= en und fruh icon reifen, befonnenen Geiftes, genog Friedrich bald eines bervorragenden 2n= fens und wirkte einflußreich auf triegerische Unternehmungen und biplomatische Berhandlungen es Reichs, besonders feit der Thronbesteigung Maximilian's I., der ihn fehr schäpte. Auf effen Betrieb ward er an die Spipe des 1500 errichteten "Reichstregiments" gestellt, beffen Be= immung eine fraftvollere handhabung bes Landfriedens im Innern und ber Magregeln gur Sierung bes Reichs nach außen mar, bas aber, von ben Raifern felbft (zumal bem berrichfuch= inen Karl V.) mit argwöhnischen Augen angeschen, von den auf ihre Barticularrechte eisersuch igen Ständen mehr gehemmt als unterftugt, zu feiner ausgiebigen Birffamfeit gelangte und 1524 auseinanderging. Inzwischen hatte Friedrich aber nach anderer Seite hin dem reform= ebirftigen Beitalter einen gewichtigen Anftop gegeben. Bon ber 1502 burch ihn "zur Pflege er dajfifchen Studien" gestifteten Universität Bittenberg gingen bie Beftrebungen für eine tingenverbefferung aus. Der Kurfürft, obwol er eine gewiffe ängftliche Zurüchhaltung (aus kforanig theils vor zu weit gehenden Folgen ber Bewegung, theils vor politischen Conflicten **n Reich) nie**mals ganz aufgab, verlieh doch diefen Bestrebungen durch sein großes Anfehen mmit feiner edeln, duldfamen, für jedes ernfte Streben nach Bahrheit und Sittlichkeit em= finglichen Ratur fräftigen Schutz und, wenn auch nur indirect, vielleicht ebendarum um fo nffamere Förderung. Bu noch weit entscheidenderm Eingreifen in die politischen und tirchli= en Gefcicke Deutschlands, ja der ganzen Beit hätte Friedrich der Beise wol Gelegenheit und hijorderung gehabt, da nach Raifer Maximilian's Tode (1519) mitten in dem schon ents mmten Streit um firchliche Reformen eine neue Raiferwahl ausstand und bas Bablercolle= nim ber Rurfürften, angefichts ber Gejahren, womit bie Bewerbung bes fpanifchen gabebur= aRarl bie politifche und religioje Freiheit, bie Gegenbewerbung bes franzöfifchen Rönigs ben ufern Frieden Deutschlands bedrohte, in einer plöglichen Regung, sei es bes Patriotismus ber Ungft um die eigene Eriftenz, einftimmig ihm, dem angeschensten unter den eingebo= nen beutichen Fürften, Die höchfte Gewalt im Reich anbot. Damals war es vielleicht noch isglich , Die firchliche Spaltung Deutschlands zu verhindern, ja bie politische Einheit des Relchs 16ft auf bem Boben eines gemeinfamen geläuterten firchlichen Bekenntniffes (bem bereits bie rofe Dehrheit ber nation fich zuneigte) unter weifer Benutzung und fraftiger Leitung ber ielen reformatorischen Elemente in der Ritterschaft, den Städten, der Landbevölferung aufs ene und in verbefferter Gestalt zu begründen. Aber von jeber hatten die Bettiner für die setheiligung an den allgemeinen deutschen Angelegenheiten weniger Eifer gezeigt als für ie Befeftigung und Ausbildung ber eigenen hausmacht, und menn Friedrich ber Beife in

<sup>2)</sup> Langenn in feiner gründlichen Monographie: Herzog Albrecht der Beherzte (Leipzig 1838), fagt: In jenen Erwerbungen lag ebenso wenig wahrer Bortheil und segensreiche Folgen als in der 200 icher später geschehenen Erwerbung des Landes an der Weichssel. Nie hat das Ausland dem Haufe Benin Günftiges geboten." Nach Albrecht dem Beherzten, dem Ahnherrn der jeht in Sachsen regierens en (Albertinischen) Linie der Wettiner, ist der 1851 gestiftete Albrechtsorden benannt.

biefer Beziehung wol einen weitern Befichtefreis hatte, fo fehlte ihm boch jener ftolgere Chrgeiz, ber ben ruhig übertommenen befdeidenen, aber fichern Befis fuhnlich baranfest, um ein Groferes burch eigene Rraft zu gewinnen und zugleich in die allgemeine Bolfer = und Staaten= aefcicte mit ftarter hand einzugreifen. Die handbabung eines gerechten Regiments in georbneten Berhältniffen hatte er fich felbft wol zugetraut, nicht aber bie nothige Strenge bee Billens, um in gewaltig garender Beit die Unbotmäßigfeit, von wannen fie fomme, mit fefter Band zu zügeln, bie Autorität ber herrichaft gegen jedermann zu behaupten; vor bem Geban: ten innerer Rampfe und vor ber Nothwendigfeit ftrafender Gerechtigteit icheute fein milber Sinn zurud. Auch bie äußere Lage bes Reichs flößte ihm Beforgnig ein. 3n rubigen Beiten, meinte er, möge ein nicht zu mächtiger Raifer gut fein, jest aber, bei ber brohenden Türken= gefahr, fehle es bem Raiferthum zu fehr an Anfeben, Ginfünften, eigenem Länderbefit, barum muffe man zu einem Gerricher bie Buflucht nehmen, ber bies alles mitbringe. Genug, er felbft bewog bie Kurfürsten, für Karl V. zu ftimmen - eine verhängnißvolle Babl für bas Reich und für Kriedrich's eigenes haus! Durch eine vapierne Bablcapitulation gebachte Friedrich bem an fpanischen Despotismus gewöhnten habeburger Bügel anzulegen, ein Beugnig mehr zwar von bem eigenen ftrengen Dtechtofinn bes Rurfurften, aber auch von feiner mangelhaften Borficht und Dlenschenkenntnig. Friedrich ftarb 1525.

Biel entschiedener als Friedrich, der niemals öffentlich zur neuen Lehre übertrat, nahmen fich biefer Lehre fein Bruder und Nachfolger Johann der Beständige (1525-32) und später beffen Sohn Johann Friedrich der Großmutchige an. Johann ging mit Philipp von Heffen und andern Reichsständen das Schmaltaldische Bündniß ein, dessen erste Frucht die Constitutirung ber Evangelischen als eine geschlossen Religionspartei mittels der Augsburgischen Confession (1530) war. Johann Friedrich (der für feinen unmündigen Bruder Johann Ernst mittegierte) begann, da alle Versuch gütlicher Vereinbarung mit dem Kaiser und dem fatholischen Reichstheil scheiterten, zur eigenen und zur Rettung des neuen Glaubens vor Vergewaltigung sammt feinen Bundesgenoffen 1546 ben Schmaltaldischen Krieg.

Im Albertinischen Sachsen war indes auf den sanatisch fatholischen Georg (gest. 1539) beffen Gobn heinrich (,,ber Fromme") gefolgt, ber, unter Johann Friedrich's Ginflug, Die Reformation in feinem Bande einführte, diefem wieder 1541 ber einundzwanzigjährige Moris, ein Fürft von feltener Begabung, folau, vericwiegen, lange voraus feine Blane berechnend, aber rafc in ber Ausführung, babei (wie Rante treffend bemerft) ,,ohne alle Unwandlung von Treue und personlicher Rucfficht". Er blieb dem Schmalkalbischen Bundnig fern, hielt fich zum Raifer, ber feine Bedeutung wohl erfannte, und ward von biefem mit ber Uchtvollftrectung gegen feinen Better betraut, welcher er fich denn auch unter dem Borgeben, er thue es nur, bamit bie facflichen Länder nicht an ein anderes haus famen, bereitwillig unterzog. Der Rurfürft eilte zur Decung Sachjens aus Subdeutschland, wo er bem Raifer gegenüberftand, berbei, tampfte gludlich gegen Morit, warb aber, als Rarl mit feinem Geere ebenfalls berantam, bei Mublberg (23. Upril 1547) geschlagen, gefangen genommen und zu ber Bittenberger Capitu= lation (19. Mai 1547) genöthigt, worin er auf seine fämmtlichen Lande sammt der Kur zu Gunsten Moris' verzichtete, bagegen zu seinem und seiner Familie Unterhalt eine Anzahl Städte und Umter in Thuringen angewiefen erhielt. Sein Bruder Johann Ernft (ber feit 1542 mit ber Bflege Roburg abgetheilt war) ward als Theilnehmer am Schmaltalbifden Kriege in fein Schidfal mit verwidelt und ebenfalls geächtet; boch ward ihm schließlich fein toburger Land ge= laffen. Das Rurfürftenthum felbft, wie es in Moris' Sande überging, erlitt einige Berfleine= rungen; bie bohmifchen Leben Blauen, Baufa, Bvigtsberg, Delonis, Uborf, Schöned, Neutirchen, Mubltroff murben vom romifchen König Ferdinand feinem Obertanzler, Geinrich von Reuß=Bartenftein, gegeben; boch erhielten Morit und fein Bruder Auguft die Mitbelehnichaft barüber ; um andere Gebietstheile, Coldis, Leignig, Gilenburg zu retten, gab Moris Sagan bin; endlich jog auch Böhmen bie Lehnsherrlichteit über eine Ungabl reußischer herrichaften an fich, bie bisher fachfifche Leben gewefen.

Die Geschichte ber beiden Linien ift fortan eine völlig getrennte: im Aurfürstenthum mit feinen Nebenländern (bem spätern Königreich) herricht ausschließlich die Albertinische Linie; die thuringischen Landestheile, mit denen die Ernestiner abgefunden werden, erhalten die Bezeichnung ber sächnischen herzogthumer (s. d.). Doch blieb der ihres Besitzes beraubten Linie das eventuelle Erbrecht auf das Albertinische Sachsen vorbehalten, wie dies sowol in dem Acte der Lehnsempfängnis von Mority felbst (ber die Lehen zugleich für feinen Bruder und für feine Ermestinischen Bettern empfing) als auch in spätern Staatsacten ausgesprochen wurde.

Der neue Beberricher Sachfens, Rurfürft Morit, machte feinen Verrath gegen feinen Bet= r und feine Glaubensgenoffen, bie Mitglieber bes Schmalfalbifden Bunbes, wenigftens nach iner Seite hin quitt durch einen zweiten ähnlichen Berrath gegen ben Kaifer, feinen Freund nb Bobithater, indem er, beffen Unfchlägen gegen die religiofe und politifche Freiheit Deutich= mes burch rafche und geheime Gegenrüftung zuvorfommend, ihn zur eiligen Flucht über bie lpen, bann zu bem Baffauer Bertrag (1552) zwang, beffen weitere Frucht, ben Religions= ieden von 1555, Moris felbft freilich nicht mehr erlebte. Moris war auch diesmal in ben Ritteln zum 3med nicht wählig; um die Bundesgenoffenschaft bes franzönischen Königs Gein= ihll. gegen ben Raifer zu gewinnen, gestand er jenem zu, die Bisthumer Mets, Toul, Berbun. unnt ber Stadt Cambray ,,mit Borbehalt ber Rechte bes Reichs" ju befeben und zu behalten. Roris fiel in ber Fehbe mit Albrecht von Rulmbach bei Sievershaufen als Sieger [9. Juli 1553].3) it hinterließ teinen Sohn, baher das Rurfürstenthum an feinen Bruder August überging. Die andesgeschichte Sachfens tennt diefen gurften unter bem ehrenden Beinamen des "Bater Aus ut", und in ber That zeigte er fich fur bie Bohlfahrt bes Landes, befonders fur bie hebung bes m Theil fcwer banieberliegenden Uderbaues (unter Beiftand feiner trefflichen Gemablin, ber Rutter Anna"), für die Berbefferung ber Juftig und für eine zeitgemäßere Ginrichtung ber emaltung (wozu icon Morits den Anfang gemacht batte) forglich bebacht. Im Kirchlichen ard er nach anfangs milderer Praris (im Geift der Melanchthon'schen Schule) ein um jo ftär= rer Eiferer (bis zur Grausamkeit gegen bie Bertreter jener Richtung, Cracov, Beucer u. a.) r ben ftarr orthodoren Glauben, ben er in ber formula concordiae auf immer feststellen ollte. In feiner auswärtigen Bolitik zeigt Auguft biefelbe ichlaue Berechnung wie fein Bru= r Roris, nur mehr im fleinen, diefelbe Entfchloffenheit in ber Berfolgung felbftifcher 3mede, efelbe Rudfichtelofigfeit in ber Babl ber Mittel. Mit Albrecht von Rulmbach fohnte er fic 18. Die Anfprüche des verdrängten Johann Friedrich, in fein Land wieder eingefest zu werden, rachte er mit Gulfe bes Raifers burch Abtretung einiger weitern Gebietstheile im Naumburger Bergleich zum Schweigen. 216 fpäter Johann ber Mittlere, bes Grogmuthigen Sohn, fich bes netensftörerifchen Ritters von Grumbach annahm (der ihm wol Soffnungen auf Ruderoberung es Berlorenen vorgespiegelt hatte), ließ August fich mit Bollziehung ber gegen Grumbach und inen fürftlichen Schuper ausgefprochenen 21cht beauftragen, belagerte lettern auf feinem Grim= enftein, gmang ihn gur Übergabe und erhielt bafur (mährend jener entfest und bis gu feinem ode gefangen gehalten ward) bie Amter Weida, Ziegenrück, Arnshaug und Sachfenburg von m Erneftinifchen Sachfen erft als Bfand, fpäter zum bleibenben Befig. Daraus entftand ber genannte neuftäbter Rreis. Bon ben Reichsvögten von Plauen und Titularburggrafen von feifen, Die bamals ausstarben, erbte er beren Titel, Bappen und Befigungen Blauen, Dels= 18, Adorf u. a., die fortan den voigtländischen Kreis bildeten. Kleinere Landstriche, wie das int Lauterftein, einen Theil ber Graffchaft Bartenftein (Umt Crottenborf, Bielenthal, Schei= aberg, Elterlein u. f. m.) erwarb er durch Rauf, zum Theil nicht ohne beihergehenden 3mang. beme, noch bazu einigermaßen gewaltfam ufurpirte Stellung als Bormund ber Sohne bes 1573 gestorbenen Johann Wilhelm von Weimar und des gefangenen Johann Friedrich benutzte r, un von einer Unwarticaft, welche bie Erneftiner fich auf bie Guter bes bem Ausfterben naben mebergijchen hauses verschafft hatten, bie Sälfte auf fich übertragen zu laffen, ein Befistitel, mer benn auch 1583 gludlich realifirte. Enblich ficherte er feinem haufe burch geschidte Unter= endlungen theils zu sofortigem Besit, theils für fpätern Anfall die Abministration der Hoch= ifter Naumburg, Zeitz, Merseburg, Meißen, Die mansfeldischen Lehen, endlich gewisse Nechte nd Befitzungen von dem quedlinburger Stift. Die Freundschaft des Kaiserhauses, zu dem er thielt, tam ihm bei biefen Operationen zu ftatten.

Sein Sohn Christian I., ber ihm 1586 folgte, war ein wohlmeinenber, auch nicht unbegab= n, ja in mancher Beziehung genialer Fürft, doch ohne die Energie und ben praktischen Sinn et Baters und Oheims. Aränklich und einer gewissen forglosen Leichtlebigkeit ergeben, überließ t die Regierung fast ganz den Sänden seines Kanzlers Crell, eines geistes= und willensstarken kannes, der ihn zu weitausgreisenden volitisch=firchlichen Blanen, namentlich zu einer engern kreinigung mit den (ihm ohnehin verschwägerten) calvinistischen Hals und Branden= rg und mit heinrich IV. von Navarra (später von Frankreich) gegen das haus Österreich ver= ulagte. Christian starb jung (1591), nach dem in solchen Fällen allezeit geschäftigen Gerücht an

<sup>3)</sup> Langenn: Moris, Herzog und Kurfürft von Sachsen (2 Bbe., Leipzig 1841). Staats-Lerifon. XIII.

Bift, nach andern Nachrichten an ben Folgen ungeregelten Lebens, besonders bes ftarken Trin tens. herzog Friedrich Wilhelm von Weimar, einft ber Mündel Kurfürst August's, ward nur feinerfeits ber Bormund des unmündigen Christian II.; unter ihm begann jene von der lutheri fden Geiftlichkeit und ben Feudalftänden gleichermaßen geschürte kirchlich = politifche Meaction beren blutiges Dyfer Crell wurde. Chriftian II. übernahm bie Regierung 1601, ftarb abe fcon 1611. In seine Regierung fällt ber Beginn bes Erbstreits um das 1609 durch Todes fall erledigte herzogthum Jülich-Aleve-Berg, auf welches beide fächfifche Säufer alte und öfteri wieder bestätigte Anwartschaften befagen, bas ihnen aber gleichwol entging, während bie fort mährenden Bemühungen barum die Politit ber fächfifchen Rurfürften vielfach lähmten ober in fal. fce Bahnen leiteten. Bon der 1608 gebildeten protestantischen Union hielt sich Christian fern theils aus religioier Abneigung und politischer Eifersucht gegen ben an die Spipe berjelben ge ftellten reformirten Friedrich von der Pfalz, theils aus ängstlicher Schonung ber Beziehunger zum Raiferhaufe. So war von vornberein und fo blieb auch Sachjens Stellung zu bem großer Religionstriege eine ichiefe und zweideutige. Johann Georg L., Chriftian's II. Bruder, ber bie fem 1611 folgte, ließ die dem reformirten Friedrich abgenommene Rur nebst ber Bfalg an bai fatbolijde Baiern übergehen, ohne zu widersprechen, erhielt bafur unterpfändlich die beiden Laufigen. Als burch Guftav Abolf's Erfcheinen in Deutschland bie Entscheidung zwischen Brote ftanten und Ratholifen näher gerückt war, versuchte Johann Georg an der Spige des sogenann ten Leipziger Bundes eine schwächliche Vermittelung und trat zu der schwedischen Partei erf bann, als er feines Landes und feines Willens nicht mehr freier herr war (1631 im August) nachbem fein Zaubern Magdeburgs Ruin mit verschuldet hatte. Und ichon 1635 fagte er fic abermals von ber proteftantifchen Gache los, indem er auf eigene Sand ben Brager Frieder mit bem Kaifer ichloß. 4) Als scheinbarer Rechtfertigungsgrund dieses Schrittes wird angeführt ber Bunich bes Rurfürften, bie Frenden aus Deutschland zu entfernen, die alte Ordnung im Reich berzuftellen und bem erschöpften Lande Rube zu ichaffen; allein die Preisgebung ber bob mijchen Großen, bes Rurfürften von ber Bfalg und anderer reformirter Stände, die von ber in Frieden bedungenen Amneftie ausgeschloffen blieben, fowie ber öfterreichifchen Broteftanten, für bie feinerlei Schut ihrer Religionefreiheit festgefest warb, Die Losfagung von ben bisheriger Bundesgenoffen und bie einfeitig ohne fie mit dem Gegner geführten Berbandlungen, endlich bei bedeutende territoriale Gewinn, ben Johann Georg für feinen Theil aus biefer Berfahrungeweif jog, indem er bie Laufigen ju bauerndem Befit, außerdem noch vier magdeburgifche Umter unt für feinen Sohn die Administration des Erzbisthums Magdeburg erhielt, alles dies wirft einer ftarken Schatten auf die Bolitik, beren Frucht der Friede von 1635 war. Die darin wegen Auf bebung bes Reftitutionsedicts getroffenen Bestimmungen waren den Brotestanten wenigstens nich ungunftig. Die Befdräntung bes Beitritte auf Die "Augeburgifchen Confessionsverwandten" welche Johann Georg im Friedensinftrument zuließ, ward in ber Praxis nicht aufrecht erhalten Johann Georg machte sich anheischig, mit dem Kaiser und seinen Verbündeten zusammen die Someben aus Deutschland zu vertreiben; bamit feste er freilich fein Land, um deffen Befriedung et angeblich ihm zu thun gewefen, neuen, größern Gefahren aus. Auch außerten bie Stände große Bedenten gegen ben geschloffenen Bertrag, und ber treuefte Rath und Felbherr des Rurfürften, Arnim, erklärte, nach diesem Friedensichluß ihm nicht mehr nut gutem Gewissen dienen zu können. Die Sachfen fochten nun wirflich mit ben Raiferlichen gegen die Schweben, aber faft immer ungludlich; bas Land, von Feind und Freund beimgefucht, marb bis zur Erfcopfung geplündert und verwüftet. Erft 1643 ertaufte fich Sachfen durch ben Bertrag von Röpichenbroba von ben Someden Schonung. 3m Frieden von 1648 behielt Sachfen das 1635 Erworbene. Die jülich= fce Sache ward auf fünftige gutliche Entscheidung verwiefen. Schließlich ging aber Sachsen, all fic 1666 Bfalz=Neuburg und Brandenburg endgültig über die Theilung ber betreffenden Län= ber verglichen, babei leer aus. Johann Georg ftarb 1656. 6) Borher beging er noch ben Fehler, bie Rraft feines Landes burch Erbtheilung zu fcmachen. Babrend ber altefte Sohn, Johann Georg II., allerdings den größten Theil des Gebiets und der Hoheitsrechte des Kurfürstenthums erhielt, wurden boch namhafte Länderstücke davon abgezweigt und unter die jüngern Söhne Au= guft, Chriftian und Moris (als eine Art von Paragien) vertheilt. So wurden diefe die Stifter

<sup>4)</sup> helbig, Der Brager Friede. Nach handschriftlichen Quellen; in Raumer's Hiftorischem Taschenduch (Leipzig 1858), Dritte Folge, Jahrg. 9.

<sup>5)</sup> K. G. Müller, Kurfürft Johann Georg I. , feine Familie und fein Hof. Nach handfchriftlichen Puellen (Leipzig 1838).

von brei Nebenlinien (Sachfen=Deigenfels, Sachfen=Merfeburg, Sachfen=Beis), bie jeboch glude= licherweife fanmtlich im 18. Jahrhundert wieder ausstarben, fodaß ihre Besigungen wieder mit bem Aurfürftenthum vereinigt wurden. 3m Jahre 1660 ward bie bis bahin mit ben Erneftinern gemein= ichftlich befeffene hennebergifche Erbichaft getheilt : bie Albertiner erhielten fünf 3wolftel. Johann Beorg II. fowantte, wie freilich bie meiften beutfchen Fürften bamaliger Beit, zwifchen ber Par= ninahme für Frankreich und Öfterreich bin und ber, war überhaupt unselbständig in feinem Bollen, von feinen Räthen abhängig, einer zerftreuten und verschwenderischen Lebensweife er= 30m. Ungleich fräftiger trat fein Sohn Johann Georg III. auf, ber 1680 zur Regierung ge= langte. Er hatte icon als Bring in bem frangofifd=hollanbifchen Rriege bie Sachfen geführt ; 1683 zog er mit 11000 Mann dem von den Türken bedrängten Wien zu Hülfe 6) und kämpfte tapfer mit bei Döbling. Gegen die raubfüchtige Politik Ludwig's XIV. erhob er fich unter allen teutiden Fürften am fruheften und am nachhaltigften. Er führte wiederum feine Truppen idlit und ließ nicht nach, obicon bereits frankelnb, bis er von einer Seuche angestedt 1691 in Tibingen ftarb, erft 45 Jahre alt. Die lauenburgifche Erbichaftsfache (1689) konnte er, weil reten alle Rrafte gegen Frankreich aufgeboten, und weil ihm bas allgemeine beutsche Intereffe uber das particulare fächfische ging, nicht mit ber vollen Energie betreiben und mußte fich baber mit einer Entschäbigung von 1,100000 Fl., Beibehaltung bes Titels und Dappens von Engern und Beftfalen und einem unfichern Anfpruch auf Rudfall nach Ausfterben bes braun= foreigischen hauses begnügen. Sein ältefter Sohn, Johann Georg IV., fcbien anfangs im Geifte des Baters handeln zu wollen, besonders gegen Frankreich; bald aber gerieth er ins Somanken, ward ohnehin fast aller ernsten Regententhätigkeit abwendig gemacht durch seine ielgte er ihr im Tode ichon 1694. Sein Bruder und Nachfolger, Friedrich August I. (bekannter unter bem namen "August ber Starke"), verzehrte feines Landes Mark theils in üppiger Bracht 208 Sofes und furchtbarer Bergeubung an Maitressen, theils für Erwerbung und Bebauptung ter polnifden Bahlfrone, der zu Liebe er auch dem Glauben feiner Bäter entfagte. Er beftieg m thron von Bolen als Friedrich August II. 3mar gab er ben Ständen Sachfens bundige Sigerbeit für ben Beftand ber proteftantischen Lehre im Lande, zu welchem 3wech bie ganze bijdofliche Gewalt bes Landesberrn an das Geheimrathscollegium (fpäter die fogenannten Rinister in Evangelicis) übertragen, auch der Eid auf die Symbolischen Bücher nicht blos 2m Rirchen = und Schulbienern, sondern auch den Staatsdienern auferlegt ward, allein dies fennte nicht hindern, daß der Religionswechsel des Fürsten, zumal ein fo sichtbarlich aus üfern politischen Beweggründen vollzogener, als ein innerlich Trennendes zwischen bie Be= Billerung und bas fortan nicht mehr glaubensverwandte Regentenhaus trat. Dazu tommen wo die nachtheiligen Folgen deffelben einerfeits für Sachfens Stellung in Deutschland, wo es Wahin noch immer der erste protestantische Staat gewesen, andererseits für den Protestan= uns in Sachfen, welcher ebenfo febr burch bie Furcht ber einen vor einer katholifchen Bro= #ganda, wie burch überängftliche Rudfichten ber andern auf den tatholifchen hof in feiner un= befangenen freien Entwickelung beengt und in ber Abgeschloffenheit und Erstarrung, zu ber er fon vorber geneigt hatte, noch mehr befeftigt marb. Durch bie Theilnahme an bem fogenannten Rowilden Kriege (gegen Karl XII. von Schweden), welcher dem Lande große Opfer auferlegte und neue barte Schädigungen zuzog, nachdem noch kaum die Bunden des Dreißigjährigen Kriegs geheilt waren, mußte Sachfen ichmer für ben läppischen Chrgeiz feines Burften bugen, bem nicht einmal irgendein hoheres politifches Biel ober auch nur bie Energie tuchtiger Bertheibigung und nohlthätiger Sandhabung ber gierig erftrebten Macht beigefellt war. Babrend aus dem ichließ= lichen Frieden mit Schweden 1720 alle Mitverbündete Gewinn zogen, erlangte August ber Surfe zwar Die zuvor im Altranftädter Frieden (1706) aufgegebene Krone endgültig zurud, der Sachfen erhielt für feine Dyfer feinerlei Entschädigung.

Beinahe noch unheilvoller gestaltete sich Sachjens Verhängnif unter August's bes Starken (17. 1. Febr. 1733) Sohn, Friedrich August II., oder vielmehr unter seinem fast allein regieren= m Premierminister Grafen Brühl. 7) Benig rühmlich war es, daß Friedrich August II. sich die

<sup>6)</sup> Rurfurft Johann Georg III. bei dem Entfase von Bien im Jahre 1683; in Raumer's Siftoris idem Lafdenbuch (Leipzig 1848), Neue (zweite) Folge, Jahrg. 9. 7) Förfter, Friedrich August II. König von Bolen und Rurfurft von Sachfen , feine Beit, fein Cabi-

net und fein hof (Potebam 1839).

Rachfolge feines Baters auf bem polnischen Thron burch ruffische Truppen verschaffen ließ; bo fostete ber Erwerb und Besitz berselben wenigstens bem Kurlande feine weitern Opfer und nu bem Deutschen Reich indirect das ber endlichen völligen Abtretung Lothringens an Frankreid bie freilich ichon längst nur noch eine Frage ber Zeit war. Dagegen hatte Sachfen im Ofter reichischen Erbfolgefriege und im Siebenjährigen Rriege abermals große Berlufte an Der fcen, Gelb und an feinem innern Boblftande zu leiden burch bie ebenfo treulofe als furgiid tige und in jeber hinficht erbärmliche Politit Brubl's. Sachfen, erft mit Friedrich II. un Franfreich gegen Maria Therena (trot ber vorausgegangenen Anerkennung ber Bragmatifche Sanction), balb wiederum mit Ofterreich gegen Breußen verbündet, ward abermals gut Schauplat bes Rriegs und durfte froh fein, nach ber fcmeren niederlage bei Reffeleborf un ber Einnahme ber hauptftabt burch bie Breugen im Dresbener Frieden von 1745 burch ein unbedeutende Territorialabtretung und eine Gelbhuße von 1 Mill. Thir. nich mit dem Siege abfinden zu fonnen. Dadurch nicht gewisigt, lief fich Brubl mit Friedrich's II. Feinden, ine befondere Ofterreich, in neue Unterhandlungen gegen diefen ein, Unterhandlungen, die zwar au feiten Sachfens, wie es icheint, noch nicht zum formlichen Abichluß eines Bertrags geführ hatten, aber boch fo weit gebieben waren , bag aus ihrer Enthullung (burch ben Berrath eine fachlifchen Archivbediensteten, Menzel) Friedrich II. ben Anlag und einen Schein des Rechts zur ploglichen Einfall in Sachfen (um feinen Feinden zuvorzukommen) entnahm. Der barau entspringende Siebenjährige Rrieg ward wieder zum großen Theil auf dem Boben und au Roften Sachfens geführt. Friedrich II. jelbst berechnete Die Contributionen, die er aus Sachfe gezogen, auf 50 Millionen, den Gefammtverluft am fachfijden Nationalvermögen fcast ma auf mehr als 200 Millionen. Der hubertusburger Friede nahm zwar bem Lande nichts, abe brachte ihm auch teinerlei Bergutung fo ungeheuerer Berlufte. Furchtbar contraftirte mi bem allgemeinen Glend ber mehr als fürftliche Lurus, ben Brühl trieb, und ber Reichthum, be er beffenungeachtet nach feinen Tobe noch binterließ. Auch die edlere und zum großen Theil wirt lich geschmacvolle Berwendung bedeutender Summen in Kunstwerken, Sammlungen, Baute u. f. w., welche fowol unter diefer als unter ber vorhergegangenen Regierung fattfand, un welcher Dreeden viele in ihrer Urt einzige Schape verbanft, verliert burch biefen Gegenfel febr an Berth.

Noch in dem Jahre tes Friedensabichluffes (October 1763) ftarb Friedrich August U furz nach ibm auch Graf Brühl. Der treffliche Friedrich Christian (der älteste von sechs Söhne bes verstorbenen Kurfürsten) starb leider schon ganz kurz nach seinem Regierungsantritt (De cember 1763). Sein zweiter Bruder, Laver, fuhrte als "Abminiftrator" im Damen bes no unmundigen Friedrich Auguft III. die Regierung. Abgerechnet eine für die Berhältniffe etwas große Liebhaberei für Militäraufwand und ein etwas herrifches Befen, verfolgte derfelbe die w Friedrich Christian entschlossen betretene Bahn, alle Sorgsalt für Wiederherstellung bes Bo ftandes und Credits des Landes aufzuwenden, beharrlich weiter. Das Gleiche that in noch u faffenderer Beise der junge, 1768 mit 18 Jahren zur Regierung gelangte Friedrich Aug felbft. 8) Dach außen ftellte berfelbe ein freundliches Berhältnif mit bem preußifchen nach her. Mit ihm vereint trat er den Vergrößerungsplanen Joseph's zweimal entgegen, zuerft Bairischen Erbfolgefriege (1778), wo er zugleich die eigenen Allodialansprüche an Baiern 1 focht (er erhielt für dieje im Tejchener Frieden 1779 eine Abfindungefumme von 6 Mill. und bie Lehnshoheit über die drei iconburgischen Recegherrschaften, die bis dahin bohmi Lehen gewesen), bann wieder 1785, wo er bem zu biesem Zweck von Friedrich II. gestifte Fürstenbunde beitrat. Die ihm 1791 angetragene polnische Krone lehnte er, in richtiger urtheilung ber Berhältniffe, ab; ebenjo hielt er fich fern von den Berabredungen, welche bei ihm felbft wol fehr unermunfchten Bufammentunft ber Monarchen von Ofterreich und Breu fowie bes Grafen Artois gerade an feinem Sommerhoflager in Billnit 1791 gepflogen m ben, ftellte aber fein Contingent zu bem balb barauf erflärten Reichofriege, und that bies a bann noch, als burch ben Baseler Frieden und die Demarcationslinie von 1795 ihm die 🕮 lichfeit geboten mar, fich gleichfalls vom Rriege gurudgugieben. Erft 1796, nach bem erft reichen Vordringen Moreau's in Deutschland, rief er fein Contingent zurück und ichloß ef Neutralitätevertrag mit ber frangofijchen neublif. Bei bem Raftabter Frieden und bem Rei beputationsreces war Sachjen nur als Mitglied bes Reichs, nicht direct nach feinen eigenen Ta

<sup>8)</sup> Bolit, Die Regierung Friedrich August's, Königs von Sachfen. Nach ben Quellen barge. (2 Bde., Leipzig 1830)

nialverbaltniffen betheiligt, ober höchstens infofern, als die Bergrößerung Breußens gerade bier 1 Nord= und Mitteldeutschland, gum Theil mit Gebietsftuden, bie früher zu Sachfen in na= em Beziehungen gestanden, bie Gefahr eines Überwuchert= und Umfchloffenwerbens von biefer seite immer naber rudte. Als bann 1806 Preußen unter zweibeutiger Begunftigung feitens ranfreichs einen "nordbeutschen Bund" neben dem inzwischen entstandenen Rheinbunde iben wollte, ftraubte fich Friedrich Auguft gegen die Unterordnung unter Breußen, ichien aber inerfeits eine Art von hegemonie über bie berzoglich fachfischen Länder zu erftreben. Salb werftrebend ließ er fich gleichwol von Preußen noch im letten Moment (ohne einen förntlichen Satrag) in ben Rrieg gegen Napoleon bineinziehen. Sächsifche Truppen fochten mit bei Jena wier (trot ber vorausgegangenen fchlechten Berpflegung gerade biefes Corps), ohne freilich bas inglud abwenden zu können. Die Befetzung bes Landes durch franzöfische Truppen war bie ølge der Kataftrophe; dem Kurfürften blieb nichts übrig als fich von Preußen zu trennen, um machft wenigstens die Neutralität für Sachsen zu erlangen. Bald barauf (11. Dec. 1806) m ju Pofen ein Friedensvertrag zu Stande. Friedrich August trat dem Rheinbunde bei, ver= nach Stellung eines Contingents, erhielt bagegen die Zusage einer Vergrößerung aus den von keußen abzutretenden Ländern, wofür wiederum ein Stud fachfilchen Gebiets an Napoleon, n barüber anderweit zu verfügen, überlaffen werden follte. Der Kurfürft nahm den Königs= tel an; bie ftändische Berfaffung blieb unverändert, was die confessionellen Berhältniffe betrifft, 1 fand eine Gleichstellung ber Katholiten mit ben Brotestanten in Bezug auf öffentlichen wiesbienft und bürgerlich politische Rechte ftatt. Durch den Tilfiter Frieden, ben die Sachfen iter Schlacht von Friedland hatten mit erfämpfen muffen, erhielt ber Rurfürft, nächt bem mufer Kreife (einer Enclave ber Niederlaufit, die früher davon abgekommen) auch das preu-🏘 Bolen unter dem Titel eines Herzogthums Warschau. Dagegen mußte er westliche Ge= iniheile an das neugebildete Königreich Westfalen abtreten. Sachfen mußte nun Napoleon's Riege mitschlagen, 1809 gegen Öfterreich, 1812 gegen Rußland. Als nach ber Kataftrophe Wichtgenannten Rriegs Ruffen und Breußen vorrudten und ben Unfchluß Sachfens an bie menfame Sache verlangten (wobei General Blücher den kottbufer Kreis wieder für Preußen 18efis nabm), andererseits die Franzosen noch im Lande standen, als im Wolf und Geer fic w farte Neigung zur Losfagung von Frankreich und zur Bereinigung mit den Berbündeten ndgab, ba begab fich ber Ronig, um nicht perfonlich zu einem Entichluß gebrängt zu werben, 🖷 Brag, befahlinzwischen feinen Truppen, sich von den Franzosen zu trennen und in die Festung ingau zu ziehen, bem bafelbft befehligenden General Thielmann aber, biefe Feftung weder ben tanjofen noch ben Berbündeten ohne feinen, bes Königs, ganz befondern Befehl zu übergeben. k war bamals aewillt, sich der Neutralitäts= und Vermittelunaspolitik, welche Österreich ein= dten zu wollen ichien, anzuschließen. Allein Ofterreich zögerte mit einer beftimmten Erklärung; woleon, ber inzwischen wieder bis Sachfen vorgedrungen war und die Berbündeten zurud= mingt hatte, brang auf eine bestimmte Parteinahme bes Königs und brohte demfelben bei im Abfall von ihm mit dem Berluft feines ganzen Landes. Da gab Friedrich August dem anal Thielmann Befehl, Lorgan und die Truppen dem französischen General Revnier zu bageben (Thielmann vollzog ben Befehl, nahm aber gleichzeitig feinen Abschied und trat in mice Dienste), und kehrte am 12. Mai selbst in seine von den Franzosen besete Sauptstadt mid. So mußten die Sachsen abermals unter französischen Fahnen gegen ihre deutschen Brü= **n bei Baugen, Großbeeren, Dennewig fämpfen, Dresden selbst mußte die Schrecken und Lei=** n einer Schlacht unmittelbar vor feinen Thoren ausstehen. Endlich bei der großen Bölker= fact vor Leipzig ward bei den fächsischen Truppen das nicht mehr zurückzuhaltende Gefühl utiotifcer Scham und Entrüftung über die ihnen aufgezwungene Rolle, wol noch verstärkt 🖬 militärifce Zurückjegungen und Beleidigungen feitens der Franzofen, fo übermächtig, daß . da ihre Vorstellungen an den König, ber in Leipzig fast in der Rolle einer Geisel Napo= We verweilte, fruchtlos blieben, auf eigene hand zu ben Berbündeten übergingen. Der Ronig 🛤, objhon von Napoleon vor deffen Flucht aus Leipzig ausdrücklich, wie es heißt, feiner Ber= stungen gegen ihn enthunden, konnte sich bennoch zu keinem rechtzeitigen Entschluß, um seine tijche Stellung den Verhältniffen anzupaffen, aufraffen und ward, ba verspätete Schritte ben fiegreichen Monarchen ohne Erfolg blieben, als Gefangener nach Berlin, fpäter nach ütrichsfelde geführt. Sachfen ward von der Centralverwaltung der Verbundeten fequestrirt b erhielt erft einen ruffifden Gouverneur (ben Fürften Repnin), fpater zwei preußifce (von t Red und von Gaudy). Das endliche Schidfal Sachfens und feines Königs zu entscheiden, a eine Aufqabe, welche ben Biener Congreg lange beschäftigte und, verwickelt mit ber polni=

ichen Frage, beinabe zu einer Sprenaung beffelben und zu einem ernften Conflict unter ben 2 bündeten felbst geführt hätte. Die Rücktehr Napoleon's von Elba beschleunigte endlich i Lofung : bie Theilung des Landes und die Abtretung des einen Theils an Preußen als Entic bigung für beffen anderweite Länderverlufte bei der Regulirung ber allgemeinen Territori verhältniffe ward am 7. und 8. März 1815 beschloffen, auch deren Bollzug fofort begonnen ( ber gewaltsam vollführten Berreigung ber Urmee midersetten fich bie in Luttich ftebenden fad ichen Truppen und wurden bafür durch Erschießung von fechs Grenadieren und einem Tambo durch Berbrennung ihrer Fahne und Entwaffnung der Mannschaften bestraft), dem König a bie Alternative gestellt, in die Abtretung zu willigen oder das ganze Land zu verlieren. unterzeichnete endlich am 21. Mai 1815. 3671/2 Quabratmeilen Land mit gegen 865000 E wohnern (bie Nieberlaufit, ein Stud ber Oberlaufit, ber Rurfreis, Theile bes leipziger und me ner Rreifes, ber größte Theil ber Stifter Merfeburg und Naumburg=Beit, bas fächniche Ma feld, ber thüringer und neuftädter Kreis, endlich das Fürstenthum Querfurt) gingen Sach verloren und fielen an Breußen mit Ausnahme bes neuftäbter Rreifes, ber von letterm ge andere Abtretungen an Beimar gegeben warb. Gleichzeitig entfagte Friedrich Auguft allen feit Rechten auf bas Berzogthum Barichau.

Das Unglud war nicht unverschuldet. Die Berufung auf eine Bflicht ber Treue gegen ' bisherigen Bundesgenoffen oder gar auf eine persönliche Anhänglichkeit an Napoleon re nicht aus, um eine Politik zu rechtfertigen, welche ebenso fehr den Intereffen des eigenen Ban wie ben Berpflichtungen gegen bie deutsche Mation (bie nicht mit bem Reichoverbande zugleich a gelöft war) handgreiflich zuwiderlief. Sonft hätte Friedrich August auch nach ber Schlacht Jena nicht zu Napoleon übertreten dürfen, sondern hätte bei Preußen ausharren müssen jede Gefahr hin. Auf der andern Seite war es aber freilich eine Unbilligkeit, daß man Rönig von Sachfen allein entgelten ließ, was bie andern Rheinbundefürften nicht blos in gleich fondern felbst in höherm Grade an dem gemeinsamen Baterlande gefündigt hatten. Denn allermeisten bavon waren früher als er und ohne äußern Zwang zu Napoleon abgefallen, hat auch länger bort ausgeharrt, und zwar ohne bie Entschuldigung, welche bem jächnichen Ro. immer noch einigermaßen zur Seite ftand, daß bis zum letten entscheidenden Augenblict das La großentheils in frangönichen händen und folglich fein Entschluß tein ganz freier war. 21ber i retteten nich zur rechten Zeit durch den Anschluß nicht sowol an die nationale Sache als an Öfi reich und feine Sonderpolitif; der Vertrag von Ried und die ihm nachgebildeten spätern V träge stellten die Integrität diefer andern Rheinbundskönige ficher, ja gaben ihnen die Mögli feit, bei der Neugestallung Deutschlands in ihrem eigenen und in Ofterreichs Sonderintereffe e traftvolle Ginigung ber Nation zu verhindern. Sachjen, welches weder nach deutsch-patriotisch Maßstabe, noch auch nach der politischen Klugheit das Rechte zur rechten Zeit gethan hatte, mu für die andern büßen. Hätte man, wie Stein rieth, die fämmtlichen Rheinbundsstaaten feindliches Land behandelt (was man nach ftrengem Recht konnte) und für ein zu gründen einiges Deutschland eingezogen, fo bätte man alle mit gleichem Maße gemeffen und hätte fur i Banze einen reellen Gewinn erzielt; die Zerreigung Sachfens, wie pie geschab, und nach den U ftänden, unter welchen fie geschab, war, national betrachtet, von keinem ausschlaggebenden Wer ja fie mar infofern entichieden nachtheilig, als fie Preugen von bem aus beutichem Gefichtepun allein richtigen Object feiner Schadloshaltung, nämlich einer Befipergreifung ber ganzen Rhe grenze gegen Frankreich, ablenkte, und fie ift, wie gesagt, angesehen bas viel gunftigere Los ! übrigen Rheinbundoftaaten, von dem Matel der Ungerechtigteit, der einseitigen Bestrafung eir einzigen Schuldigen unter Schonung ber andern, nicht freizusprechen. 9)

II. Staats= und Nechtsgeschichte Sachsens von den ältesten Beiten bis 3 Gegenwart. Die äußere und die Territorialgeschichte Sachsens kann seit dem Wiener Co greß bis auf weiteres als abgeschlossen erachtet werden. In der Gebietsgestaltung des Lam find seitdem (ein paar kleine Grenzregulirungen mit Österreich und Preußen abgerechnet) k

<sup>9)</sup> Bu diefem Urtheil über die fo vielbesprochene Theilung Sachsfens ift die neueste Geschichtschreibun foweit fie nicht von einseitig particularistischen Gesichtspunkten — hüben ober brüben — ausgeht, giemlich allgemein gelangt. Bgl. unter anderm häuffer's Deutsche Geschichte vom Tode Friedrich's i Großen bis zur Gründung des Deutschen Bundes (britte Austage, 4 Bbe., Berlin 1861—62), 1V, 5: Die während bes Biener Congreffes erschienenen Streitschriften über dies Frage — von sächlichter Se namentlich von Tittmann, Kohlschutter, Gebhardt, Breuer u. a., von preußlicher von Niebuhr, he mann, Cichhorn, Barnhagen — ftellen sich natürlich auf einen mehr oder weniger bestimmten Part fandpunkt.

uerlei Beränderungen vorgegangen, die auswärtigen Beziehungen des Staats aber find durch nie im Berhältniß zum alten Reich geordnetern Justände des Staatenbundes, deffen Mitglied 1815 Sachsen ward, und durch die im Bunde obwaltenden Machtverhältnisse in so enge Schrauten eingehegt, daß zwar vielleicht ab und zu noch von Belleitäten einer weiter ausgreizinden äußern Bolitik, aber nicht mehr leicht von thatsächlichen Ergebnissen solcher Belleitäten sie Rede sein kann. Das Interesse geschichtlicher Darstellung concentrirt sich daher naturgemäß ür die Zeit dieser letzten funfzig Jahre auf die innere Staats = und Rechtsgeschichte Sachsens, welcher auch dessen, als dieselben, wie wir schaats = und Rechtsverbande des Deutschen undes insofern gehören, als dieselben, wie wir schan werden, mit den innern Nechts = und Verz ufungezuständen in enger Wechslewirkung stehen.

Sachien hat mit allen andern deutschen Territorien das gemein, daß sein ganzes Staats= ub Rechtswefen in frühern Beiten auf ben Fundamenten ber Feubalität und ber corporativen Blederung ruhte. Dem Inhaber ber Lehnshoheit über bas Territorium (welche im Laufe ber Jeund mehr und mehr zu einer wirklichen Landeshoheit entfaltete und dadurch nach außen der Weroberften Lehnshoheit bes Kaifers gegenüber immer unabhängiger warb) traten im innern ibr bald corporative Berbände entgegen, welche feine Macht durch feste, vertragsmäßig gezogene techtegrenzen beschränkten. In Sachfen kommen folche corporative Verbände - Stände son fruh vor. Bereits bei Einsegung des ersten wettinischen Markgrafen von Meißen, Konrad, ellen "bie Großen der Provinz" mitgewirft haben. Solche Versammlungen der unmittel= aren ganbjaffen, Bafallen und Ministerialen wiederholen sich bann im 12. Jahrhundert noch fter, allerdings vorzugsweise, wie es scheint, zu Gerichtszwecken und noch ohne ein Recht ber zewilligung, vielleicht weil noch keine Beranlaffung dazu war. 3m 13. Jahrhundert tritt dies test in Birkfamkeit, wogegen bie richterlichen Functionen ber Stände aufhören. An regel= uisige Berfanımlungen darf man übrigens noch nicht denten, vielmehr geschehen die Bewilli= **ungen jedesmal im Bege bejonderer Berhandlung für den einzelnen Fall, in der Regel wol um** in Preis bestimmter Gegenleiftungen, ber Beftätigung ber alten ober ber Einräumung neuer Bivilegien feitens des Fürften. Neben der Ritterschaft treten allmählich auch die Städte solcher= rife mit ben Landesberren pactirend auf. In bas Jahr 1428 wird die erste gemeinfame Ber= mulung aller Stände (zu Leipzig) geseht, nämlich ber Brälaten, Grafen und herren, ber littericaft und ber Stäbte. Im Jahre 1438 follen zum ersten mal die getrennten Stände bes Reißner=, bes Ofterlandes und bes Herzogthums Sachjen zu Einem Landtage sich vereinigt, leichzeitig burch einen fürftlichen Revers bie Buficherung erhalten haben, bag fie fich jedesmal m Rechts wegen "zu ihrer Sicherheit" einigen könnten, so oft ber Fürst ihnen eine neue, außer= nbentliche Leiftung anfinnen würde. 3m Jahre 1445, beim Bruderfriege, jeben wir die Stände Sacfens fich bas Recht ber Entscheidung zwischen ben Streitenben zusprechen und Rurfurft **jriedrich ben Sanftmüthigen biefen Anfpruch als begründet anerfennen. Ju Jahre 1458 machte mielbe Rurfürft** ben Ständen das Zugeständniß, daß sie über Krieg und Frieden um Rath ge= ing und ihrem Rath sollte nachgegangen werden, und eine ähnliche Zusicherung erneuerten 1466 beffen Söhne Ernst und Albrecht. Auch in Sachsen wie anderwärts kommen icon früh jognannte Beben vor, regelmäßige Leiftungen ber Prälaten, herren, Ritter, als Ausfluß aus xn Lehnsverhältniß berfelben. Den Städten ward eine gewiffe Steuer (für bie ihnen gewähr= m Gerechtfame oder für den landesherrlichen Schutz) auferlegt. Seit 1488 finden wir auch ion eine indirecte Steuer unter dem Nanien Czyzte, Ziefe (Accife), auf Grund ftändischer Be= villigung. Bei zunehmendem Bedürfniß des Staatshaushalts, beziehentlich bes fürftlichen foshalts, werden neue Bewilligungen nöthig. Diefen Bewilligungen wird wiederholt (1451, 1454, 1481) bie ausdrückliche Bedingung beigefügt, daß die eingehenden Steuern von einem andftanbifchen Ausschuß besonders aufbewahrt, verwaltet und nur zu bem bestimmten 3weck usgeliefert werden follen. Daneben bezogen die Landesberren mancherlei andere Einnahmen und Gefälle, j. B. Schutzgelber von den Stäbten und den Juden, Geleite, Waffer= und Brücken= polle u. f. w.

Bu ben allgemeinen Landesbedürfniffen zahlten früher alle Stände, wenn icon der Ritter= ihaft ihre Ritterdienste gutgerechnet wurden. Als lettere durch die Soldtruppen in Wegfall twien, beanspruchte gleichwol die Ritterschaft Steuerfreiheit. Die Städte wehrten sich anfangs (18. auf dem Landtage 1554) tapfer, allein die Ritterschaft sette es durch; doch verstand sie fich weinem sogenannten Donativ (einer Art freiwilliger Gabe) als Äquivalent für die frühern Ritterdienste, baher basselbe auch nach sogenannten Ritterpferden veranschlagt warb.

3m 16. Jahrhundert erlangten auch bie Universitäten, bie ja großen Grundbefit hatten,

**Exert ide** f. Um ebendiefe Zeit begann (schon unter Moris, mehr noch unter Auguft) bi burd bi Keremmenen deritend verstärkte und burch die verwickelter werdenden Bolfs- un sein iderfehren beriet das Beispiel bes Auslandes zur Einrichtung einer bureaufra wein iderfehren Schutcht auf das Beispiel bes Auslandes zur Einrichtung einer bureaufra wein ist wir Schutcht verste das Beispiel bes Auslandes zur Einrichtung einer bureaufra wein ist wir Schutcht verste das Beispiel bes Auslandes zur Einrichtung einer bureaufra wein ist wir Schutcht verste das Beispiel bes Auslandes zur Einrichtung einer bureaufra weine und wir sin bei Schutcht das Beispiel bes Auslandes zur Einsteilten Auslichtigen weicht verst wir ver Besammtheit der Stände verbandelte. Seit der Mitte bes 16. Jahr pund os son weiterer Ausschuft der Klitterschaft, ebenso der Stäbte. Neben den allgemeiner ganz aben beiserten mit ziemlich langer Unterbrechung biefer) erscheinen Ausschußstage, en son und weitere. daneben auch noch Deputationstage, b. h. Bersaumlungen Besonbers ge

Die Rechte jener feudalen Stände waren in Sachfen fo wenig als anderwärts feft abgegrengt ne bie Macht hatten, weil ber gurft ihrer bedurfte, ba griffen fie mitunter febr weit, nich Dies in Die äußere Politik, fondern felbft in die fürftlichen hausgesetese, Teftamente u. f. m. ein Rrättige Surften bagegen ließen wol ben ftanbijchen Ginfpruch unbeachtet, wie bies z. B. Mori feibit bei ber fo bochwichtigen Angelegenbeit ber Barteiergreifung gegen feinen Better Johan Rriedrich ben Großmuthigen that. Bollenbs in und nach bem Dreißigjährigen Rriege verfie auch bier wie fast allerwärts bie ftanbifche Dacht. Gins ber feftftebenbften Rechte ber Stand mar bas ber Berwaltung ber Steuern ; baraus entftanb fpäter bas Dberfteuercollegium, bei beffe Bejegung bie Stände concurrirten ; unmittelbarer behielten fie fortwährend bas Staatsichulden wefen in der hand durch bie ftändische Deputation für daffelbe. Bei der Gesetzgebung und Ber waltung, foweit Dieselbe nicht bestimmte Rechte Der einzelnen Stände berührte, hatten fie nu einen mittelbaren Einfluß, infoweit fie nämlich beschwerend ober rathgebend über sogenannt "Lanbesgebrechen" fich äußern und auf beren Abhulfe bringen tonnten, mas in ber Regel fo aleich beim Beginn bes Lanbtags (in ber fogenannten Braliminarfcbrift) geschah. Gebr ent foieben pflegten fle fich ber prompten und unparteilichen Juftispflege und ber Religionsangelegen beiten anzunehmen. Als Friedrich August I. tatholifc ward, verlangten und erhielten bie Stänt einen fehr bestimmten Revers, daß dies der Landesreligion teinen Eintrag thun folle, und diefe Revers ward auch von Friedrich Auguft's Nachfolgern regelmäßig erneuert. Überhaupt pflegte bie Stanbe von alters ber an ihre Bewilligungen die Forberung von Reversen ju fnupfer theils bamit bie Bewilligungen felbft nicht als ein Recht, fondern nur als freiwillige Gabe an gefeben würden, theils in Bezug auf anderweite Gerechtfame, beren Feftftellung, Ausbehnun ober genauere Pracifirung fie zur Bedingung ber Bewilligung machten. Unter diefen Gerech famen war auch bas Recht ber eigenmächtigen Berfammlung, welches fie noch 1722 (nachdet es ihnen 1699 von Friedrich August I. ftreitig gemacht, 1700 wieder zugestanden worden) fü von neuem befräftigen ließen. Doch ward es in die Lanbschaftsordnung von 1728 nicht au genommen und gerieth so in Vergessenbeit. Überhaupt sehen mir im 18. Jahrbundert di Stånde in Sachfen ziemlich ohnmächtig. August der Starke schreibt mehrmals Steuern ohr befondere ständifche Bewilligung aus, wennschon mit Vorbehalt ihres Nechts, und ber sogenann Administrator Xaver zwang die Stände mit Gewalt (indem er sie ins Landhaus einsperren lief zu einer Bewilligung. Wie hätten sonft auch August ber Starke und Graf Brühl fo wirthschafte tonnen, wie fie wirthschafteten?

Die Berathungsform ber alten Stände war eine fehr fcwerfällige. Sie tagten in fiebe verschiedenen Curien: Brälaten, Grafen und herren (babei auch die Universitäten), engerer un weiterer ritterschaftlicher Ausschuß, allgemeine Ritterschaft und ebenso drei ftädtische Curier Jede Angelegenheit mußte zwischen allen diesen Curien unter sich und mit der Regierung f lange hin und her verhandelt werden, bis Übereinstimmung vorhanden war.

Das Recht der Standschaft, d. h. des Erscheinens auf dem Landtage, hatten alle Eigenthume fogenannter schriftsässiger Rittergüter, wogegen die amtsfässigen nur durch Deputirte vertrete wurden. Seit dem 16. Jahrhundert ward auch immer strenger auf rittermäßige oder adelich Geburt gehalten, und seit 1700 durften nur Altadeliche (d. h. mit acht adelichen Ahnen) ode folche mit dem Range eines wirklichen Gebeimraths oder eines Obersten auf dem Landtage er scheinen, die andern nur durch Deputirte, welche letztern aber wiederum jene Eigenschaft haben mußten. Die Städte, welche das Necht der Standschaft hatten (nicht alle hatten es wurden vertreten durch ein Mitglied ihres Magistrats. Die ältesten schnschaft aber viel mehr meißnischen) Landtage wurden im Freien auf dem Kolmberg unweit Oschaft abgehalter bie spätern abwechselnd in verschiedenen Städten, Dresden, Leipzig, Meißen, Altenburg Lorgau, Chemnis, Freiberg, Grimma u. f. w. Infolge der Theilungen wurden verschiedene Ber= fammlungen der Stände in den einzelnen Theilen von den verschiedenen Fürsten gehalten; bis= weilen blieben jedoch auch die Landtagsangelegenheiten gemeinfam. Seit 1631 erscheint Dres= den als ständiger Sitz des Landtags. Die Beit der Berfammlung ist keine regelmäßige; zeit= weilig kommen solche fast Jahr um Jahr vor, dann wieder in längern Vausen. In der lezten zeit, unter Friedrich August III., hatten sich so ziemlich gleichbleibend schözährige Landtags= verioden seftgestellt.

Die Mitglieder des Landtags, die ritterschaftlichen wie die städtischen, erhielten eine soges nannte Auslösung oder Kostenvergütung, und zwar nach der Anzahl der Bferde (womit sie ben tandtag bezogen, auf das Bferd 1 oder 1½ Gülden auf den Tag), welche Anzahl zum Theil febr verschieden war, ohne daß genau zu ermitteln, welcher Maßstab dabei gegolten.

Reben ben alten ober sogenannten erbländischen Ständen gab es noch abgesonderte Stände in der Laussig (früher auch noch in den Stiftern Naumburg und Merseburg), deren Zusammen= sepung, Competenz und Berathungsweise ungesähr die gleiche war wie dort, Prälaten und herren, Ritterschaft (altadeliche), Maunschaft (neuadeliche oder bürgerliche Rittergutsbestiger) und Sechsstädte.

Bei der Erhebung Sachfens zu einem souveränen Königreich (1806) war den sächstischen Ständen ausdrücklich die Fortbauer ihrer Gerechtsame zugesichert worden, während in andern Rheinbundsstaaten man diesen Moment benutt hatte, um das ständische Wesen, soweit es noch bestand, vollends zu beseitigen.

Die gewaltige Beränderung, welche burch bie Theilung von 1815 mir Sachfen vorging, batte auf fein inneres Staats = und Berfaffungeleben ebenfo wenig Einflug als bie Berhand= lungen beim Biener Congreg über bie politifche Reorganifation Deutschlands im ganzen und in feinen einzelnen Gliedern. Der unbestimmten Borfchrift in §. 13 der Bundesacte glaubte man dun bie Beibehaltung ber alten Lanbstände, bem Bedürfniß einer Bieberfräftigung bes er= ichenten Banbes burch Berbefferungen in ber Berwaltung, befonders im Finanzwefen volltom= und Genuge zu leiften; an tiefergehende politische Reformen (wie etwa die von 1807 fg. in Breugen) warb nicht gebacht. Je ftrenger ber Rechtefinn bes Rönigs - ben man ben "Gerech= ten" nannte — an dem hiftorisch und formell Berechtigten seschielt, um so weniger war er Neue= rungen hold, felbft wenn die Beit und ber Fortgang ber allgemeinen Entwidelung folche noch fo ningend heifchten. 3m Bolt jedoch begannen fich allmählich mancherlei Bunfche nach Re= formen zu regen, und felbft bie feudalen Stände empfanden die Mangelhaftigfeit ber über= lebten Berfaffungsformen und trugen auf Berbefferungen an, fo namentlich auf Abftellung be allau fowerfälligen Gefchäftsganges und ber übergroßen Geimlichteit ber Berhandlungen, uf genauere Einficht ber Stände in bas Ganze des Staatshaushalts u. f. w. Diefen legtern Buntt fuchten bie Stände 1824 fogar burch Ablehnung einer von der Regierung geforderten Smilligung burchzusegen. Allein folange Friedrich August lebte , ward jedes folches Berlan= in einer Neuerung auf bas ftrengfte unter Berufung auf ,, bie burch fo lange Erfahrung be= winte Verfaffung" abgelehnt. Eine Verschmelzung der oberlausitgischen Stände mit benen Wibrigen Landes (1817) und eine fleine Berbefferung ber ritterschaftlichen Bertretungsform (1821) war alles, was gewährt ward. 11m fo ftarter regten fich alsbald nach feinem Lobe (5. Rai 1827) — ba fein Bruder und Nachfolger Anton "im Geiste feines Bruders fortregie= mu wollen" erflärte --- bie lange zurückgehaltenen Bunfche und Befchwerden bes Bolts. Bu ten lestern gehörten namentlich bie angebliche Begunftigung ber Ratholiten, bas von bem all= michtigen Gabinetominifter Graf Einfledel beschützte protestantifche Muderwefen, fobann bie ju unbeschränfte Macht des Bolizei = und Beamtenstaats mit feinen mancherlei Garten und Be= jorinfungen ber Einzelfreiheit; zu ben erstern ber Drang nach zeitgemäßer Berbefferung zu= nåcht ber Gemeinbe=, bann auch ber Staatsverfassung nach bem Vorgange anderer, beson= bert ber fublichen beutschen Staaten, nach größerer Offentlichteit im Staatshaushalt, gleich= mißigerer Bertheilung ber Staatelaften u. bgl. m. In ber Breffe war es namentlich bie "Biene", miche, trop ftrenger Cenfur, immer lauter in folchem Sinne fprach.

Auf bem Lanbtage 1829-30 wurden die alten Forderungen, aber auch schon neue, weis ter gehende laut. Die allgemeine Ritterschaft wollte nur unter Boraussegung der künstigen Vorlegung eines Budgets bewilligen; einzelne aus ihrer Mitte regten schon den Gedanken einer Städte = und Dorfordnung, ja einer Vertretung des Volks, nicht mehr blos ständischer Sonterrechte, an; die Universität verwandte sich für die "Freiheit der Rede und Schrift, zumal in religiösen Dingen".

Dazu famen bann Reibungen zwifchen Bolizei und Bolf in Dresden und Leipzig bei Gelegenheit bes Jubiläums der Augsburgischen Confession im Juni 1830. Go fand der Rückschag ber parifer Julirevolution einen vorbereiteten Boden. Aus zum Theil perfönlichen und örtli= den Conflicten in Leipzig, Dresden, Chemnits u. f. w. entwickelte fich eine Bewegung von all= mählich allgemeinerer politifcher natur, ber man von oben um fo fchneller nachgab, je mehr man baburch überrascht ichien und je länger man jedem Fortschritt hartnäckig nich verschloffen hatte. Einfiedel mußte abdanken; der finderlofe König Anton (wegen diefer Bereitwilligkeit bes Gewährens feitdem "ber Gutige" zubengnnt) nahm, unter Verzichtleiftung feines Bruders Maximilian auf die Thronfolge, dessen ältesten Sohn, den im Rufe freierer Ansichten stehen= ben "Pringen Friedrich" zum Mitregenten an. Tiefgreifende Verfaffungs =, Verwaltungsund Befetgebungereformen wurden verfprochen und unter bem enticheidenden Ginflug bes trefflichen Bernhard von Lindenau, ber die Scele des neuen Cabinets ward, ehrlich und eifrig burchgeführt. Um bie Rechtscontinuität zu wahren, ward ber Entwurf einer neuen Verfaffung ben noch einmal zufammenberufenen alten Ständen vorgelegt und mit diefen vereinbart. Auch materiell fnupfte man an die bisherige ftandijche Berfaffung an, indem man (abweichend von ben meiften füddeutschen Berfaffungen) die Gliederung in Stände beibehielt, nur bag man ju ben bisher bevorrechteten Ständen den bisher ganglich unvertretenen Bauernftand bingufügte und bie theils personliche, theils corporative Standschaft in ein Mandatsverhältniß burd Bah verwandelte. Im übrigen blieb diefe Wahl fehr beschränft durch mannichfache Bedingungen der Anfäffigfeit und bes Cenjus für Bähler und zu Bablende, badurch, bag lettere jedesmal nach Stand und Begirt ihrer besondern Bablericaft angehören mußten, endlich burch Einschiebung von Wahlmännern zwischen Urwähler und Abgeordnete. Das Zweitammerfyftem ward adoptirt, Die erfte Rammer aber weniger ausschließlich als in ben meiften beutschen Staaten aus ari= ftotratifc=feubalen Elementen, vielmehr burch ein gludliches Gemifc folcher mit Bertretern ber größern Stäbte und ber Universität und ber höhern Geiftlichkeit gebildet. Für die Berhandlungen beider Rammern ward volle Öffentlichkeit eingeführt. Die Rechte ber Stände, fowie ber einzelnen Unterthanen, bie Befchränfungen ber Staatsgewalt, Die Controle des Beamten thums und bie conftitutionellen Burgichaften, wie fie bie neue Berfaffung festftellte, waren unge fahr biefelben wie in den meiften feit 1815 nach frangofischem Mufter entftandenen beutscher Berfaffungen. 10) In einzelnen Bunften erfdien fie zurudhaltenber, befchränkenber; was fi bagegen auszeichnete, war ein Geift der Aufrichtigkeit, der, was er einmal gab, ersichtlicher: weife in ber Absicht gab, auch baran festzuhalten, ber feine "Maufelocher" und feine "Luden" fich offen hielt, um vortommendenfalls nach Belieben ber ftanbifden Controle entichlupfen gi tonnen. Es war der Geist des alten formenstarren, gegen Neuerungen ängstlichen, aber ar Recht und Gefetz ftreng haltenden fächlichen Bcamtenthums, der in diefer lettern Richtung mi bem Geifte Lindenau's vollkommen zufammentraf, in jener Starrheit wenigsteus bier und ba vor bemfelben etwas gemilbert und vorwärts getrieben ward. Besonders anerkennenswerth war bu völlig rudhaltelofe Urt, wie in diefer Berfaffung bie Berfcmelzung bes bieher getrennten Ram: mer = und Landesvermögens vollzogen, die Gebarung mit diefem vereinigten Staatsvermögen aber und mit dem gangen Staatshaushalt ber vollften Offentlichteit und der entscheidenbften Einwirkung der Stände unterzogen ward. Aus nahe liegenden geschichtlichen Borgängen erflärt fich bie ausbrückliche Feststellung, bag ber Monarch Sachfens ohne Bewilligung ber Stände nicht zugleich Oberhaupt eines andern Staats sein kann, Erbfälle ausgenommen, fowie das Berbot ber Errichtung neuer Rlöfter ober der Aufnahme von geiftlichen Orden im Lande, ins: besondere der Jesuiten. Um 4. Sept. 1831 ward die neue Verfaffung mit des Königs und des Bringen = Mitregenten Unterschriften im ftänbijchen Archiv feierlich niebergelegt.

Noch zwei andere wichtige Geses wurden mit dem Landtage von 1831 vereinbart, zum Theil nicht ohne harte Kämpfe, eine Städteordnung (1832 publicirt), welche, im ganzen der preußischen nachgebildet, die Principien der Wahl, der Controle und der Öffentlichkeit auch in

<sup>10)</sup> Lgl.: Sachfens Umbilbung feit bem Jahre 1830 (Leipzig 1833). B. T. Krug, Über bie Wieder: geburt bes Königreichs Sachfen (Leipzig 1831). K. von Steinbach (R. hafe), Sachfen und feine hoffnungen (Leipzig 1830). F. Stolle, Die sächsichte Revolution von 1830 (Leipzig 1835). Bullau, Darftellung ber Verfaffung und Verwaltung bes Königreichs Sachfen (Leipzig 1833). Milhaufer, Dae Staatstecht bes Königreichs Sachfen (Leipzig 1839). Sermsborf, Die Berfaffungsurtunde für dae Königreich Sachfen, mit ben ste crgauzenden Beltimmungen zusammengestellt (Leipzig 1839). Polity Furopäische Verfaffungen. Zacharia, Deutsche Berfaffungen ver

bie Gemeindeversaffung, wo folche die längste Zeit hindurch fo gut wie unbekannt gewesen waren, einführte, ferner ein Geset über Ablösungen und Gemeinheitstheilungen (ebenfalls 1832 ins Leben getreten), welches, neben unentgeltlicher Aufhebung der härteften Arten von Dienstbarteit und Verwandlung der in der Laufit noch bestehenden Erbunterthänigkeit in eine Rente, die Ablösung der andern, insbesondere der sogenannten Fronen, auf des Verpflichteten Antrag vorschrieb (ebenso auch die Geneeinheitstheilungen und Jusammenlegungen), als Maßstab der Kapitalistrung aber den fünfundzwanzigsachen Werth der Leistung aufstellte, wobei das Ublösungsgeschäft den Verpflichteten außerordentlich erleichtert ward durch die gleichzeitige Errichtung einer Landrentenbant, bei der das Ablössungskapital, das dies foort den Berechtigten (in Landrentenbriefen) auszahlte, durch Zahlung einer Rente allmählich getilgt ward. Ein Besch wegen Aufbebung des Dienstzwanges auf bem Lande folgte 1833.

2m 7. Nov. 1831 trat an die Stelle der bisherigen oberften Verwaltungsbehörden (Lan= beinftigcollegium, Landesdirection, Dberfteuercollegium u. f. w.) die moderne Gliederung nach (jew) Ministerialbepartements, welche fodann 1835 nach unten hin vervollständigt ward durch werrichtung von vier Rreisdirectionen als Mittelbebörden mit collegialer Verfaffung. Die bicherigen Confistorialbehörden wurden zu Abtheilungen ber Kreisbirectionen. Eine Reihe wn Gefegen (bas fogenannte A.= B.= C.= D.= Gefet) regelte im gleichen Jahre bie Reffort= urhältniffe ber Bermaltung und ber Juftig, bob bie bisherige Gerichtsbarteit ber Bermaltunge= behörden auf, besgleichen die privilegirten Gerichtsstände (mit einigen Ausnahmen), führte das iogenannte Administrativjuftizverfahren für gewiffe ftreitige Fälle ein und überwies Competenztreitigfeiten zwifchen Juftig und Verwaltung einer oberften Competenzbehörde. Chenfalls 1835 erichien ein Staatsbienergefes, welches bie Fälle ber Entfepung (nach Urtel und Recht), fowie ber Entlaffung (im Disciplinarwege) und bie Benftonsverhältniffe ber Staatsbiener restie (fur bas Militär geschah letteres burch ein besonderes Geset). Die Abgrenzung zwischen Beweltung und Juftig und bie Selbständigfeit der lettern ward nach den in Deutschland all= jemein gang und gebe gewordenen Unfichten normirt; von ben in Rutheffen um bie gleiche Beit in die Gesetzgebung eingeführten Grundfägen ber Selbstverantwortlichkeit jedes einzelnen Staatsbieners für verfaffungswidrige Handlungen (auch wenn folche ihm von feinen Dbern be= iblen) und ber unbedingten Cognition ber Gerichte über alle Berwaltungsmaßregeln blieben teilich biefe Gefete noch weit entfernt.

Reben ber Stäbteorbnung, beren gedeichliche Birfungen für Bedung bes Geiftes ber Selbstbatigkeit in den Bürgerschaften und für hebung bes Wohlftandes in den Städten sich ich jeigte, trat 1838 eine Landgemeindeordnung ins Leben, zwar mit viel beschränktern Be= ingniffen der Selbstregierung (die obrigkeitliche Gewalt blieb bei den Patrimonialgerichten, refp. in töniglichen Amtern, und die Mitwirkung der Aufsichtbehörden bei der Verwaltung war eine ingebehntere), aber boch gegen ben frühern Buftand ebenfalls eine wesentliche Verbefferung.

Beitere organische Gesetze waren das Hausgesetz von 1837, das Gesetz über den Staats= srichtshof von 1838 (zur Praktischmachung der Verfassungsbestimmungen über Ministerver= emertlichkeit und über Aussegung der Verfassung); die Recesse mit der Oberlausitz (1834) ind mit den schöndurgischen Recesserrschaften (1835), um die vertragsmäßigen Ausnahme= klungen dieser beiden Landestheile den neuen Versassungszuständen Sachsens möglichst auzu= effen. Eine unbedingte Verschweizung gelang damals noch nicht; erst allmählich hat eine lusgleichung stattgefunden, wie denn z. B. die Durchsührung der neuen Gerichts- und Verssaltungsorganisation im Schönburgischen erst 1865 erfolgte.

Aber nicht blos auf dem eigentlich organisatorischen Gebiete, auf allen Gebieten des Staats= bens ward eifrigst reformirt. Die Landtage nach der neuen Versafsung, deren erster 1833 isumentrat, entwickelten sowol in Berathung der Negierungsvorlagen, als auch in Anregun= en en die Regierung durch ständische Anträge eine äußerst fruchtbare Thätigseit. <sup>11</sup>) Das Jahr 834 brachte ein neues Conscriptionsgesetz mit allgemeiner Militärpslicht, sechöjähriger Dienst= it (nominell, in der Wirklichkeit sehr abgesützt durch zeitige Beurlaubung) und Stellvertre= mg; die Militärleistungen wurden durch ein Gesetz von 1837 geregelt. Die so wichtige Steuer= form vollzog sich durch Zuscheung der Tranksteuerbese

<sup>11)</sup> Das Birken der Staatstregierung und der Stände des Königreichs Sachlen, nachgewiefen aus Tegebniffen des ersten constitutionellen Landtags, von 3. A. H. (Leidzig 1834). (Der Verfaffer war abamalige Finanzminister H. A. von Zeschau.)

um Ben nuft unen willte eine bin bin bisterich nichture Dirreiten bier Raufinnung von Bondulona olf babon faster (1+4) må trön gemenne mar Stantificiergefes, retærn einstin kolonanafolistis den ten mannatan på oline fattådtatang som 4 Mill. latar ante e Dolleren Berner en mart an bereiten befent til bern til bere man Merinforung on biere 1994 - Ernas ferale bint minterner bat Beitantegefis ten 1404. in Befutent bana bon 1+15 bin raf ben Banmint attinga tigente Rimenartuna inn 1944 - Die Bofrie Leo gen fnie Frei 1814 - Com bie Reigianstbang i bie blirgeriden Berbann fie und ben Balbie Daben 18 7 18 8 1840 unterer bie Steuung ber imterio Betietand offe after ob bei granffant fter ganteffinde anteren für biefe felft bie Baromataefen ben 1+1+ mer abert bis foffern Bereiten Friber Cichergemeinben feftfellte, ton und bit befer lert ber ant Et . errementeffer forte ber tie Brifinjen in geftichen and Bol vurs und berit fimmen. Auf ein Baltefol arfes erfdien 1835 un ein Regigann tar Beierrerfolom 1840 - Biedemaffen mitt bie Ditteramefen gneute und in hilling abre bie Die and einferen 1896 - Die Befriedergarband bie matte telle mie nie immalie mar ferrite brage Gaaffaber aum allem erreften Seftemmungen über Regenitante bet farter diet fertit maret ber umfefinten Beiarg bit Bagatelaefes (1839), und Brandt ananabeling 1+1 bie Gefes fort Salatimet und fer Brattefennefen 1844 - me beinge cant metercines muffrufftes und bremenfices Eigentham 1844 ind 1416 - malia bie ant form Bolesalaer bas augemeine Smatgefig bas Munite und nad forfift fulgeligt ich 1+34 ... On berrfeinen Barre erfe tre ein Befes meldes bie freimillige Yaqaba am Barmman Carritizeartea and the bartal enderingenten Derfilmife teatte. Gin Befes an Bafabrana bis Birto is bir Brieberteinigte (1844) fent in ber eriftifen Burd: fufirtung ine ber Bementten freiheftigt bleet mit the me fe frudtitaten Baber Gine teue Braftrastorburga mart carbenitar 1842 ber Lantice coresaer, car biefen, meil üben Grundfuger ber Minnaden und Offenadien mit einferna feinlagertefen. 1845 nitsetten must monfort borbert ihrt auf nicht er Brinte arbridt. Auf bem gerate für Badier is bidmidrigen Gebine ber Boltemienbiden geiden mardering, neben ben iden erniferen Befegen 19er 18 Bang und Berrenteterer unter mutter auf tie Bufammentegungen w Greinflich Geperinien und beren Das harfeit aireater Befig ten 1888 und tan 1843): we Muttefrag bei Biers und Margmanges (1885 befongte un brodentes Berbatnift, nat Belig ihm ben Bergerbeberrich auf berrichanbe 1849 lederte mentaftens ernige Beffeln bei farten Banftananger um biffen billere Sifer bare eber ald nar ertertefente Mitterung samale und nicht ju berten mar - Das Stierbabnitefen unt beffer Inanemfrabme Sadien illen indern verbilden bindern vorangung fant bit Nogeraund und Ständen beteite Fotter rung gunidit bird orfegide Friedtiranen mie bat iben emibnte Errermationegefes), water sonn is sies Priegeninguffrie quein nicht mehr fart ober mutbig genag erfdien, um fo groffe (Laten termangen burdenfibren) burd Staatsberberagang mittelbare und unmittele fare Bon mideinenter Bidnaten für ben Unfibmone bir Inbuffrie und bes Gantels in Sachfen mann ber Unidlaf an ben Breaf id Deariden Bounerenn 1834bunter befontere gun: fligen Bebingunger gumal fur ben Broftantel Beimigs - Den aleichen Intereffen biente bie Conceffionica ig einer Bait in Beinig (1888) martent bie Orridning eines rittericaftlichen Grebervereins 1943 ben Briereffen ber Canbreitbicaft bie Berftellung eines neuen Mungfußes ihen ber ben Unter dies imifden bem foariarnten Canventianstellt und bem nach btel Seiten fin tie ben Grenien Badiens berrichenten vreuftichen Courant aufbob. ten gefamme ten Berfebramefen mannte fam. Das Brantfaffenmefen bes Barbes mar iden 1835 neu georonet merten

So entfutere bas erfie conftitutionelle Minifterium in beffen Beftand und Bolitif bie 1836 nach bem Lobe bes Königs Anton erfolgte mirfliche Ebronbeftigung bes bisberigen Mitregenten als Rönig Friedrich August II. nichts änderte von feiner Suige Bernbard von Bindenau, ber eine Beit lang auch bas Minifterium bes Innern verwaltete bas früter an von Noftig überging, als Galtusminifter Muller, früter von Wietersbeim, für bie Strangen von Könnerig, fur bas Ausewärtige von Mindrig früter auch von Beidau, für bie Juftig von Könnerig, fur bas Ausemörtige von Mindrig früter auch von Beidau, für bie Juftig von Könnerig, fur bas Ausemefen von Beidurg fräter auch von Beidau, für bie Juftig von Könnerig, fur bas Ariegsmefen von Beidnig fräter auch von Beidau, bei bie Bentefen eine rührige mohlmeinende, ben Berbältniffen und Bedürfniffen ber bamaligen geit angemeffene barum bem Wohl bes Bandes und bem Auffchrung bes Bolifsgeiftes förberliche reformatorische Ebäuafeit. Dasu fam eine ftreng gestonete und frarfame finangevietbichaft, eine gang mit bem alten fäcklichen Rocksjune geubte Juftig, endlich (eine Folge ber Bewegung von 1831 und bas fpecielle Berdienft lindenau's) wenn nicht eine gängliche Bescitigung, fo boch eine bedeutende gerabstimmung bes ruher gang und geben ichroffen und anmaßlichen Beamtengeiftes. Das fachifche Bolt, feiner wrherrichenden Dent = und Beschäftigungeweise nach ohnehin mehr auf praktifche, materielle fortidritte als auf ideale Biele gestellt, fublte not eine geraume Beit lang unter biefem Suftem ufrieden und vermißte weiter gebende politische Reformen nicht. Die Kammern begnügten fich nit einer ftrengen Wahrung ihrer Rechte, welche ohnehin von der Regierung gewiffenhaft ge= stet wurden, mit einer icarien Controle des Gebarens der Bureaufratie, mit der Anregung ver Unterftugung nothwendiger Berbefferungen ber Gesetgebung; außerdem waren fie viel= ich in fich getheilt durch bie in ihrem Schole vorherrichenden und burch bie verfaffungemäßige öndervertretung felbft gewiffermaßen zum Sichgeltendmachen autorifirten Standesintereffen. ju gangen fann man fagen, bag bamale bie Regierung in manchen Studen liberaler mar als we Rammern, daß besonders bie Gleichheit und Gemeinfamkeit der Intereffen aller an ihr oft= nul eine Stütze fand gegen die Sonderbestrebungen der einzelnen Stände. Gegen die idea= len Intereffen, 1. B. der Preffe, verfuhr bie Megierung bisweilen ftreng (zumeift unter dem Drud auswärtiger Einfluffe, namentlich ber Bundesbeschluffe von 1832 und ber geheimen ionferenzen zu Bien von 1834); boch gestattete fie für die Besprechung innerer Angelegen= eiten ein ziemlich weites Feld.

So blieb es bis etwa um das Jahr 1840. Juzwischen hatte sich voch, zum Theil mit infolge es fräftigern materiellen Aufschwungs und bes durch Jollverein, Eisenbahnen u. s. w. verviel= achten Berkehrs der Bevölkerung untereinander und nach außen, zum Theil infolge der ftärker ewordenen allgemeinen Bewegung der Ideen in Deutschland, auch in Sachsen eine größere po= itige Regsamkeit entwickelt. Das Bedürsniß einer Fortbildung der Verfassung und der poli= üchen Gesegtebung nach einer und ber andern Seite machte sich geltend, während die Regierung in wier Richtung alles gethan und das äußerste zulässige Biel erreicht glaubte. Nächst ber Fresenares das Gerichtswessen, welches zuerst zu einem crustern Constitt zwischen einer par= lementarischen Opposition und einer sie unterstützen staten Fraction der öffentlichen Mei= mig einerfeits, der Regierung andererseits Beranlassung gab. Dem Berlangen nach einem ritgemäßen Breßgeset, that das auf dem Landtage 1842—43 vorgelegte und mit geringen n der Zweiten Kanmer durchgesetten Modificationen 1844 publicirte Gese nur sehn zu schreiten nie sweiten Kanmer durchgesten Modificationen 1844 publicirte Gese nur sehr theil= wije Genüge; bie saft einmüthige Forderung der Zweiten Kammer nach Mündlichseit und Öf= imticksteit im Strasseraderen ward geradezu abgewiefen.

Bald nach diesem Landtage ichied Lindenau aus dem Ministerium - wegen eines Conflicts, vie man fagte, mit dem in der Ersten Rammer vorwiegenden, von seinen Collegen zu sehr un= trfügten einfeitig ariftofratifchen Element. Seitbem trat neben ber, noch immer nicht gang ufbörenden reformatorischen Richtung des Ministeriums eine zurüchgaltende, hemmende, ge= miber bem vorandrängenden Bolfsgeift, mehr und mehr in den Borbergrund. Gegen bie Refe ward immer ftrenger versahren; in der Frage der Juftigreform blieb das Ministerium Rimerits auch beim Landtage 1845 nabezu auf feinem frühern Standpunfte fteben; bazu famen mis beengende Mağregeln gegen die auftauchenden freiern Nichtungen im Kirchlichen und Re= uifen neben einzelnen Begunftigungen ber entgegengeseten Bestrebungen. Sogar von ber Dubung jefuitifcher Einbringlinge gegen bas Berbot ber Berfaffung wollte man wiffen. Der sturch erregte Urgwohn und Unmuth des Bolts wandte fich, irregeleitet, in bochft bebauer= icher Ausschreitung gegen ben Bruder bes Rönigs, ben Bringen Johann; berfelbe ward bei einer Anwefenheit in Leipzig, als Generalcommandant fämmtlicher Communalgarden, am 12. Aug. 1845 formlich infultirt. Das Ginfchreiten bes Militärs bagegen, nach Form und Ray feinesfalls gerechtfertigt, brachte, mit feinen blutigen Menfchenopfern, neue, größere irbinterung hervor und machte den Rif zwischen dem herrichenden Syftem und bem Bolt un= Der an von Zeschwitz' Stelle als Kriegsminister getretene von Noftig= Ballwis xilbar. dien bas Princip einer auf militärische Gewalt gestügten Regierung gestiffentlich festzuhal= m; ber neue Minifter des Innern, von Faltenstein, erfulte die hoffnungen nicht, die man m feine Berfegung borthin auf Grund feiner Birtfamteit als Rreisdirector in Leipzig ge= nupft hatte; die Berufung des Präsidenten der Ersten Rammer, von Carlowiz, an die öpipe ber Juftiz (während Könnerig bie gesetgeberische Partie und ben Borfit im Cabinet be= vielt) galt zwar als eine Abweichung von dem herkömmlichen Syftem bureaufratischen Auf= rudens, für einen Fortschritt; doch ichien zweifelhaft, ob von deffen ariftokratischer Gefinnung

mehr Bedenkliches ober von feiner ebenfalls bewährten weitsichtigern, befonders auch national beutschen Anfdauungsweise Gunftiges zu erwarten fei. 12)

So fam das Jahr 1848 heran. Der Rückschag der bekannten Ereigniffe in der Schweiz in Italien, endlich in Frankreich hatte wie fast allerwärts in Deutschland auch in Sachsen ein Bewegung zur Folge, die, schon in den ersten Tagen des März zunächt von Leipzig ausgegangen und beharrlich, doch mit streng geschlichen Mitteln sortgeführt, endlich (zum nicht geringer Theil mit durch das Verdienst des Ministers von Carlowis, der, als außerordentlicher Bevollmächtigter nach Leipzig entsandt, sich durch eigenen Augenschein von der Allgemeinheit der herr. schniet und bes Ministers und in diesem Sinne bem König berichtet haben soll) die Entlassung des Ministeriums Könnerig Zeschau (13. März) und die Berufung eines Minister riums Braun, von der Pfordten, Georgi, von Holzendorff (16. März) zur Folge hatte, dat später noch durch den Hinzutritt Oberländer's (gleich Braun und Georgi ein Wortführer ber liberalen Kammeropposition) ergänzt ward.

Die Beränderungen , welche das Staats = und Rechtsleben Sachjens unter dem Einfluß det burch bie Marzbewegung zur herrschaft gelangten neuen Suftems erfuhr, bezogen fich (abge= feben von einzelnen Magregeln, wie: Bereidigung bes Militärs auf die Berfaffung und Stellung bes Generalcommanbos der Urmee unter das verantwortliche Kriegeminifterium, Ermeiterung bes Inftituts ber Communalgarbe, Aufhebung ber Bundesausnahmegefete u. f. m.) in ihren prganifchen Reformen vor allem auf bas Dablgefet, welches, in Übereinftimmung mit ben noch einmal berufenen Ständen nach ber Versaffung von 1831, in wefentlich freierm Sinne umgestaltet warb. Die Zweite Rammer follte hinfort, mit ganglicher Beseitigung ber Stände= unterschiebe, bes Bezurtezwanges und bes Genfus, aus ganz allgemeinen, birecten Bablen bervorgeben. Much bie Erfte Rammer warb in eine Dablfammer verwandelt ; nur war bier bie Ausübung des activen und passiven Bablrechts an etwas beschränkende Bedingungen (Grund: befit für bie Bähler, 10 Thir. Steuer für die zu Bählenden) geknüpft. Die Bahlen ber Brafidenten wurden unabhängig von einer königlichen Bestätigung erklärt. Weitere Neuerungen nahm man an ber Berfaffung nicht vor, wie fehr auch mancher Bunft berfelben folcher bedurft hätte. Bei den Gemeindewahlen ward der directe Wahlmodus eingeführt. Die Gefetgebung über die Presse, das Bereins = und Versammlungsrecht ward im liberalen Sinne umgestal= tet, speciell für diese und andere politische Bergehen schuf man Geschworenengerichte auf der Grundlage allgemeiner Bablen; ein doppelter Misgriff! Beim Militär ward bie Stellvertretung abgeschafft. Die Agrargesetzgebung ward vervollständigt durch Auschebung der noch beftebenben Borrechte bes rittericaitlichen und Laften bes bäuerlichen Grundbefiges. Auf firch: lichem Gebiet kam nur ein Gesetzu Stande, welches die Deutschkatholiken etwas besser ftellte; bie fo bringende, icon 1844 allgemein begehrte Reform ber Berfaffung ber evangelischen Rirche ward wieber nur in Aussicht gestellt. Begen Berfundigung ber Deutschen Grundrechte gerieth bas Märzministerium (das diese Verfündigung nur unter Modificationen vornehmen wollte) mit dem nach dem neuen Bahlgejete gebildeten Landtag von 1849, der in feiner Mehrheit gang rabical war und gleich von vornherein zu dem Ministerium eine mehr feindliche als fördernde Stellung eingenommen hatte, in eine unauflösliche Differenz und nahm feine Entlaffung. 13) Das Ministerium, welches ihm folgte, bestand aus nicht parlamentarischen, bureaukratischen Specialitäten (Geld, Borfigender, Juftig und Cultus, Freiherr von Beuft, Außeres, Beinlig, Inneres, von Chrenftein, Finanzen, Rabenhorft, Krieg). Gleichwol ließ es fich zur Aus= führung beffen, was bas Märzministerium verweigert hatte, berbei, machte im übrigen beffen freifinniges Programm fast burchweg zu bem feinigen und vereinbarte auch mit ben Rammern einzelne Gefete in diefem Sinne, 3. B. über die Theilung der Gefetesinitiative zwifchen Regierung und Bolfevertretung.

Bald jedoch kam auch diefes Ministerium in eine folche Stellung zu den Kammern, daß ein Theil von beiden weichen mußte. Obschon die radicale Partei früher aus Abneigung ge= gen die ihr zu confervative Mehrheit des frankfurter Parlaments deffen versaffunggebende Gewalt angezweifelt hatte, drangen doch jetzt beide Kammern auf unbedingte Annahme der in

<sup>12)</sup> Bgl. Sächfliche Zuftande, in der Zeitschrift Unsere Gegenwart und Zufunft, herausgegeben von R. Biebermann, Jahrg. 1846, 20. I u. 11.

<sup>13)</sup> Bgl. Das Königreich Sachfen von Einführung der constitutionellen Regierungsform bis zum Bärtritt des Märzministeriums in Die Gegenwart. Eine enchtlopädische Darstellung der neuesten Zeitbte, Bd. V u. VI.

Krankfurt am 28. März beschloffenen und alsbald auch verfündeten Reichsversaffung. Das Mi= ufterium weigerte nich bestien. Eine Differenz wegen Bewilligung der Steuern tam binzu. So njolgte am 30. April 1849 bie Auflöjung ber Rammern, fast unmittelbar barauf aber auch ter Rudtritt von brei Mitgliedern, alfo ber Mehrheit, bes Cabinets (Seld, Beinlig, von threnftein), welche nunnehr dem König nach Lage der Umftande zur Annahme ber Reichs= urfaffung gerathen. Der König, unter Beirath von Beust's und Rabenborst's, verweigerte biefe enticieden trop ber vielseitigen Betitionen barum felbft von ganz gemäßigten Seiten, wrauf bie anfangs in legalen Formen gehaltene Bewegung, von einer ertremen Partei in bie hend genommen, in einen formlichen Aufstand unter Errichtung einer proviforischen Regie= ring überging und ein offener Rampf gegen die eigenen und die herbeigerufenen preußischen Tuppen erfolgte. Das nach Niederwerfung bes Aufstandes burch ben Eintritt Zichinsty's (Jufiz und Cultus), Behr's (Finanzen), von Friefen's (Inneres) ergänzte Cabinet ließ Ber= faffung und Gefetgebung vorläufig gang jo bestehen, wie es fie vorgefunden, fcblog in ber d**utigen Fr**age mit Preußen und Hannover das Maibündniß zur Einführung einer der Reichs= zrisfung ziemlich ähnlichen Verfassung für Deutschland (allerdings mit einem damals ftreng icheitngehaltenen, fpater aber geltend gemachten Borbehalt) und trat vor ben neugewählten, wiRovember 1849 berufenen Landtag mit einem denen feiner Vorgänger ganz ähnlichen Pro= ramm, mit ber Busage einer Menge wichtiger innerer Reformen. 2118 jeboch diefer, in feiner Jufammenfegung und haltung überwiegend gemäßigte Landtag für bas gefthalten Sachiens an er Maiverfaffung und gegen Biederherstellung bes alten Bundestags ftimmte und bie Be= villigung einer geforberten Unleihe bis zur Ertheilung beruhigender Erflärungen über biefen Buntt aussegte, erfolgte eine abermalige Auflöfung ber Rammern und ftatt verfaffungemäßi= jer Reuwahlen eine Octropirung, indem die Regierung die frühern, in volltommen verfaf= juudmäßiger Form aufgehobenen Stände einseitig wiederherstellte. 14)

Steichzeitig ergingen in ber Form außerordentlicher Gefete ftrenge Berordnungen zur Beforintung ber Preffreiheit, bes Bereines und Berjammlungerechte. Die alten Stänbe (bie nen mubfam, zum Theil unter neuen Gingriffen in bestehende Rechtezuftande, g. B. ein= kütger Anderung des Universitätsstatuts in Bezug auf die Wahl zur Ersten Kammer, in **fümnfähiger** Bahl zufammenbrachte) exflärten sich natürlich für competent, das Wahlgefey m 1848 für aufgehoben. Diejenigen, welche nach ihrer pflichtmäßigen Überzeugung verfuffungetreu ben Gintritt verweigert haben, wurden als "Renitenten" ihres Bahlrechts verluftig erflärt. Die Regierung hatte bei Wiederberufung der Kammern die Absicht ausgespro= den, mit benfelben lediglich eine neue Regelung der Wahlfrage, überhaupt der Verfaffunge= worm, vorzunehmen. Die Kammern aber gingen auf diese Absicht nur in ganz beschränkter Beife und in ganz anderm Sinne als jene Ankündigung der Regierung hatte erwarten laffen, in, und bie Regierung mar bamit auch zufrieden. Das Gefet megen ber ftanbifchen Initiative wiman befteben, mobificirte dagegen ben Bunft ber Berfaffung wegen bes Finanggefeges in imm für bie Regierung günstigen Sinne. Das königliche Recht der Bestätigung, beziehent= ig mennung der Präfidenten der Kammern ward wiederhergestellt. Auch die Grundrechte unden mieder aufgehoben, bie Geschworenengerichte beseitigt, die Vervrbnungen über Preffe m Bereinsmefen mit geringen Anderungen zu Gefegen erhoben und ein Bregftrafgefes bin= pgefugt. Den Rittergutsbefigern ward für die durch die Grundrechte unentgeltlich in Begfall s**brachten Rechte eine** nachträgliche bedeutende Entschädigung zugesprochen; bas von den Kam= aem von 1849—50 bereits jestgestellte Lehnsgelderablösungsgesetzt ward modificirt; eine Re= vifion bes Communalgardengesets nahm biefer Einrichtung zum großen Theil ihren volfs= humlichen Charakter und machte sie zu einem überwiegend polizeilichen Institut. In das Ge= weindemahlgefes murbe ber indirecte Bablmodus zurudgeführt. Ein neues Bolfefculgefes hagte zwar eine Erhöhung der Lehrergehalte (1858 und 1861 fanden weitere Aufbefferungen fatt), aber auch eine geschärfte Controle bes Berhaltens ber Lehrer, befonders bes politischen. Die abaeichaffte Stellvertretung beim Militär ward wiederhergestellt. Ein Gesetz über Erwer= ing bes Staatsburgerrechts füllte eine bis dahin fühlbar gewesene Lude in der Gesegebung an, leiftete aber auch bem Brincip ber bureaufratischen Beeinfluffung bes Gemeinbelebens wum Boricub. Dies waren bie Ergebniffe der Sigung von 1850-51.

In Bezug auf bie allgemeinen beutiden Dinge ging bie Regierung auf bem einmal eingefchla=

<sup>14)</sup> R. Biedermann, Die Biederherstellung der alten Stände in Sachsen vom rechtlichen und politis ihrn Standpunkte beleuchtet (Leipzig 1850).

genen Bege nun um fo beharrlicher vorwärts. Nachbem bie Dresbener Conferengen, bie unte bem Borfit bes Minifters von Beuft ftattfanden, gescheitert waren, trat ber alte Bundesta wieber ins Leben. In ben hervorftechendften Maßregeln beffelben - gegen Kurheffen, gegei Schleswig=Holftein, wegen Aufhebung der Grundrechte in allen deutschen Ländern, endlich be treffs ber Beschluffe über bas Bereinsrecht und die Proffe - war Sachfen, foviel man erfuh eifrig mitbetheiligt. Auch an der Darmftädter Coalition, welche ben Eintritt Öfterreichs in der Bollverein erzwingen wollte und damit beinahe ben lestern gesprengt hätte, nahm Sachfen Untheil lenfte indeg noch rechtzeitig ein. Durch ben Beitritt zum Deutsch-Ofterreichischen Boftverein, fo wie zum Telegraphenverein, durch Förderung neuer Gifenbahnlinien, burch Erleichterungen be Steuerpflichtigen, welche bie rafc wieber geordneten Finangen ermöglichten, betrat die Regierun erfolgreich die Bahnen einer bie materielle Entwidelung bes Bolfs begunftigenden, badurch bi Beschäftswelt befriedigenden und die Gemüther zum großen Theil von idealern Forderunge und Strebungen ablentenden Bolitif. Auf allen geiftigen Gebieten bagegen griff ein ftrenges beengendes, gegen jebe Urt von freierer Regung argwöhnisches und undulbfames Regierungs foftem play. Die von früher ber versprochenen Berbefferungen in ber Gefetgebung murder bingezögert und famen bann oft nur in fehr verfümmerter Gestalt zur Ansführung, allerding zum Theil burch die Schuld der wiederhergestellten alten Stände, beren Mehrheit allen Refor men abholb, ja einer planmäßigen Reftauration zugeneigt war. Go erging es unter andern mit der schon 1848 in Aussicht genommenen und noch beim Landtage 1849—50 in bestimmt Aussicht gestellten Reorganijation ber Juftig und Verwaltung. Erft 1855 trat bas betreffend Gefet ins Leben, allein bas Princip der Trennung der Juftig von ber Verwaltung war auf gegeben, bie Batrimonialgerichte wurden allerdings aufgehoben, aber an ihre Stelle trater Berichtsämter, welche wiederum beides in sich vereinigten; ben bisherigen Inhabern der Patrimonialgerichtsbarkeit wurden nicht nur eine Menge Sonder= und Ehrenrechte (insbefondere in ibrer Stellung zu ben Landgemeinden), fondern namentlich auch polizeiliche Befugniffe theils ir ihrer Eigenschaft als Rittergutsbesiger belaffen, theils unter ber Firma fogenannter Friedens richter wieder verliehen. Daffelbe Jahr brachte ein neues Strafgefesbuch, nebft Gefegen weger Bestrafung der Beschädigung von Eifenbahnen und Telegraphen, fowie der Forst-, Feld-, Gar ten =, Bilb = und Fischiebstähle, ein neues Militärstrafgeset (bem bann 1862 auch eine neu Militärgerichtsverfassung und Militärstrafprocehordnung folgten), endlich eine neue Straf procepordnung, die ftatt der Geschworenen (welche 1848 für alle fcmerern Verbrechen ver fprochen worden und von denen noch im Landtagsabschied 1851 bie Regierung erflärt hatte baß fle "bavon abzugehen keineswegs gemeint fei") ein ganz neues Experiment: juriftisch geschult Richter, die aber als Geschworene, d. h. nach blos subjectiver Überzeugung, ohne juriftisch Beweistheorie, erkennen follten, einführte, die Appellation und die Bossprechung von der Instan beibehielt. Der Landtag 1857—58 brachte ein Jagdgeset, fraft deffen die durch die Grund rechte ohne Entschädigung aufgehobenen Jagdgerechtfame auf fremdem Grund und Boben bei ebemals Berechtigten (fofern diese barauf antragen würden) zurückgegeben, bie dermaligen In haber aus der Staatstaffe entschädigt, zugleich aber ihnen nachgelaffen ward, nun ihrerseits au Abldfung dieses Jagdrechts gegen eine im Gesetz bestimmte Entschädigung anzutragen. Im Jahr 1859 erschien eine Abvocatenordnung, welche durch Errichtung von Abvocatenkammern eine Ar von Selbstcontrole in diesen Stand einführte; desgleichen eine Notariatsordnung. Ein Postgesetzt vegelte den Postdienst, doch ohne in Bezug auf den Postzwang etwas wesentlich zu ändern. Durch ein Gefetz vom 15. Dec. 1860 wurden die 1851 wegen eventueller zeitweiliger Forterhebung nicht bewilligter Steuern und Ubgaben getroffenen Bestimmungen näher präcifirt. In das Jahr 1861 fallen ein neues Gefetz wegen Zusammenlegung von Grundstücken (an Stelle besjenigen von 1834), ein Gewerbegeset (in der hauptfache bem öfterreichischen nachgebildet, nachdem ein erster, das zünftige Princip beibehaltender und höchst verwickelter Entwurf von 1858 auf allgemeine Dpposition gestoßen war) nebst einem Gefes wegen Errichtung von Gewerbes gerichten (denen dann auch handels- und Gewerbefammern hinzugefügt wurden); ein neuel Seimatsgesets (basirt auf den nicht eben rationellen Grundfay, bağ nur mehrjähriger Grund: befit, ober aber Geburt heimatsrecht begründe), ein neues Bahlgefet fammt ben entsprechenden Anderungen der Verfaffung felbst, worin zwar das active Wahlrecht erweitert, allein die beiden Baubtmisstände des alten Bablgesets, Ständegliederung und Bezirkszwang, beibehalten waren, endlich einige für ben Bertehr wichtige Gefete: wegen Einführung bes deutschen Sanbelsgefet: **buchs**, wegen Errichtung einer Landesculturrentenbank, wegen Abkürzung des bürgerlichen <u>Bros</u> eehversahrens und wegen gütlicher, kostenfreier Vermittelung streitiger, aber noch nicht anhän:

giger Civilansprücke burch bie Untergerichte. 3m Jahre 1863 trat ein neues bürgerliches Gefetz= buch ins Leben, ward aber erft 1864 eingeführt; in bemfelben Jahre regelte ein Gefetz bie Dauer ber Schutzfrift für Werke der Literatur und Runft; ein anderes erweiterte die Wirkfam= int ber icon 1858 begründeten Altererentenbant. Das Gefet, die Bablen in ben Lanbgemein= un betreffend, beschränkte fich barauf, ben Landgemeinden freizustellen, ob fie funftig ihre Ge= meindewahlen unter Leitung bes eigenen Gemeindevorftandes, ober wiezeither ber Obrigkeit vor= uhmen wollten, ein recht augenfälliger Beweis, wie groß noch bie Unfelbständigkeit ber Lanb= meinden ift. Ein anderes Gefes bob bie Binsbefdräntungen (Buchergefese) auf, wieder ein meres regelte bie Ausübung ber Jagb. Als wichtige gesegeberische und organisatorische Mag= mein bes Jahres 1865 find zu nennen : bie Aufhebung bes Bundesbefchluffes von 1854 uber Puffe und Bereinswesen (womit freilich vorderhand bie an fich ziemlich firengen, ja in einzel= um Bunkten felbst über jene Bundesnormen hinausgehenden inländischen Gesetze über Preffe und Bereinswesen noch teine Milberung erfahren haben) und bie herstellung einer Repräsen= tation bes ärztlichen Standes ungefähr nach Analogie ber Sandels=, Gewerbe= und Abvocaten= fammern. In Vorbereitung find und sollen durch ftändische Zwischendeputationen für den nächten Bantiag vorberathen werden : bie lange versprochene, beim vorigen Landtage bereits vorgelegte, iber nicht zur Verhandlung gekommene neue Verfaffung für die evangelisch=protestantische tiche (beruhend auf dem Presbyterial= und Synodalprincip, jedoch mit ftarker Beimischung 10n hierarchifd-bureaufratifcen Clementen), eine neue burgerliche Brocehordnung, ein Gefes iber eine Bermaltungereorganifation, welches endlich ben ichon vor 16 Jahren vom jegigen Rinifterium angefunbigten Grunbfagen einer burchgeführten Trennung ber Verwaltung von ar Juftis und einer größern Selbstverwaltung bes Bolts in Gemeinden und Bezirken einiger= unfen gerecht werben zu follen fceint.

**Um 9.** Aug. 1854 fand ein Thronwechfel statt. König Friedrich August II. verunglückte auf ener Reife in Tirol, indem beim Ginabfahren von einer Anhöhe die Bferde durchgingen, er aus den Bagen geschleubert und burch den hufschlag eines ber Bferde am Ropfe töblich getroffen mad. Sein Bruder bestieg als Johann I. den Thron. Es fand aber weder ein Systemwechsel. **204 auch felbst** nur ein Bersonenwechsel im Ministerium babei statt. Wohl aber traten einige Bersonalveranderungen in dem lettern infolge anderer Umftände ein. 3m Jahre 1853 schied en bamalige Minifter bes Innern, Freiherr von Friefen, aus, angeblich wegen Meinungs= **unschleichen heiten in** Bezug auf Sachsens Verhalten in der Zollvereinstrifis. Freiherr von Beuft **idernahm zu dem Ministerium des Außern das Ministerium des Innern, gab dagegen das des** Lutus und öffentlichen Unterrichts an Grn. von Falkenstein, ben frühern Minister des Innern (br 1848) ab. Nach dem Tobe Zichinsth's (1858) trat der bisherige Finanzminister m Behr an die Spipe der Juftiz, und flatt feiner übernahm Freiherr von Friefen, der somit wier in bas Minifterium eintrat, bie Finangen.

In bem Gefammtverhalten ber Regierung, besonbers ber politifchen Berwaltung, ging in miegten Jahren, etwa feit 1858, zum Theil wol infolge ber bamals in Preußen ans Ruber singten freiern Richtung, fowie der balb barauf burch den italienischen Krieg (1859) wieder= mubenen lebhaftern Bewegung ber Geifter in Deutschland, allmählich ein unvertennbarer fonforitt zu einer minder beengten, buldfamern Behandlung ber Borgange bes öffentlichen tebens vor fich. Die eine Zeit lang gegen die Preffe und das Bereinswefen geübte Strenge ließ **mas nach**; den bei den Maiereignissen von 1849 Compromittirten ward nunmehr nach und us ziemlich allen im Gnabenwege ein Erlaß ober eine Milberung ihrer Strafen, auch wol Biederherstellung in ihre frühere bürgerliche Stellung zutheil, während allerdings eine Ugemeine Amneftie erft bei Gelegenheit ber Geburt eines Bringen, 26. Mai 1865, er= olgte. Gegen bie beutsch=nationale Bewegung, wie fie im Jahre 1859 wieder hervortrat, erhielt fich bie fächtliche Regierung anfangs ziemlich feindselig. Der Nationalverein ward par nicht geradezu in Sachfen verboten, allein die Theilnahme daran galt für einen ent= ifebenden Grund, 3. B. folchen, die zu ftädtischen Amtern, beren Bestätigung in ber hand be Regierung liegt, gewählt wurden, bieje Beftätigung zu verfagen. Dagegen ertannte bie fifige Regierung allmählich bie Berbefferungsbedurftigkeit ber alten Bundesverfaffung felbft und machte ichon feit 1860 verschiedene Borschläge in diesem Sinne, immer jedoch in ftreng ideraliftifcher Richtung, im Gegenfat zu den bundesstaatlichen Beftrebungen ber National= mrtei. Besonders eifrig bemühren sich für bas 1863 von Ofterreich ausgegangene Bundes= uformproject nicht blos ber fachfifche Minifter bes Auswärtigen, Freiherr von Beuft, fonbern 3 Stagts-Lexifon. XIII,

aud Ronio Johann fellit Legterer lifernalim beim Fürftenerngraf ju Frenfinte Mieffung verfanut ben Rinig bar une fen ber bier Balammentunit fem gille gum Beiteitt ga berreger und unternam aut biefen Gerfut jebat vergeblich 3n ben Tere Rinig Frietrich & Vill und Daremart 15 Mer 1865 - externaenen Confi Baletnig, Balfte ne fart ter fid fide Realering in erter time terpenigen temfe rungen, melde ebenfo mol par Wahrung eines anbegrauteren Redit ber Gerportin nichtigften Intereffen Gefaminiteurfahrnes entich in Ubereinftimmung mit ben b foredenen Wanfden ter Beation tie disteifung ter Genjathumer von Dinemat : und ein Borgeben bes Deutiden Buntes und ber beiten beutiden Bormante nach t bin betrieben - In tiefem Binne silling Gatien tie com Bunte itm jugemeien nature an ter, obiden nicht nach feinen Ubniden beidioffenen Grecutica in Geiften nollte Batt teffen Dirugation ; in tiefem Binne erfallte ter fachtide Rimifer on ihm gemortene ebrenoule Bieffion ale Besolumidtigter bee Deutiden Bantes bei bei confereng ju Konton im Sommer 1664 mit ebenfo tiel Beftigfeit als Bemantthet. einfeitige Borgeben ter beiten teutiden Grifmadte, melde nich taber gang auf Buntes, ja in bireiten Witeritrad au temfelten ftellten, antererfette burg bie Unergie im Edole tee Bontet felbe mare tie Abndt Sadjent, tie Angelegenbeu . fammtteutide ju bebantein, verentelt Das Biel felbit, tie Beireiung Edleting von ter tanifden Eberberricait, mart freilich auf einem antern Bege - jum nu Theil nol mit infolge tes Trade, ten tas Trangen Sachiens und einiger ander regierungen nach einer folden Boung ter Grage tennoch auf bie beiben großen Gab hatte - erreicht, allein eben bie Berichtetenteit tes eingeschlagenen Beas, sollen nat tem Frieten von Breufen eingeidlagene Bolitif betrents ter funftigen Stellur jegthumer bratte febr bezauerliche Genflite gmitten tiefer Dacht unt Sachien be gegen hatte die Ubereinftimmung, norin fich bei tiefer michtigen nationalen Grage : Regierung son Anfung au mit ter iffentlichen Dieinung ibres Lantes befant und me vortnahrent zu erhalten nußte, fur tas innere Staatsleben Gadiens tie gunflige Lie Regierung fich mit tem Bolfegeifte auch in antern Beziehungen mehr in Ginta ftrebte und taber mancher bie tabin noch festgebaltenen beschränfenten Richtung vo fagte Liet geigte nich namentlich in Bezug auf bas Bereinsmefen. Sogar bem perein gegenuber ging man von ber frufern Strenge ab : bie Mitglieber beffelben, b icen Amtern genahlt murten, erhielten unvergogert bie Bestätigung. Auch fonftige aus ber Reactionstent murten nach Doglichfeit befeitigt. nur ju Ginem ichien bie fic ummer noch nicht entichliegen ju tonnen --- ju einem Schritt, ber bie 1850 rob feitige Aufbebung tee verfaffungemäßigen Bablgefeses von 1848 menigftene nad nieber ungeichehen machte Ginem Untrage auf Wieberherftellung jenes Gefenes, Di jahl liberglei Mitglieter ber Bweiten Rammer beim Landtage 1863-64 ftellte. fi bie Debrbeit ber Rammer als bas Ministerium eine einfache Ablehnung entgegen. wird fich bus Bepurinif einer geitgemäßern Bufammenfegung menigftens ber Breite (für bie Grfte beburfte es nur geringer, burch bie eingetretenen factifchen Abanberut focialen und wirthichastlichen Grundlagen bes bortigen Bertretungemobus bedin ficationen) ichmerlich mehr lange gurudweifen laffen. Es ift ein Ebrenpuntt für Ge fonft überall nit in erfter Linie bei geiftigen, namentlich ber wirthschaftlichen Bori gung in Deutschland ftebt, in einem fo wichtigen Bunfte wie bas Bablacies --- aen bem Grabmeffer für bie politifche Mündigfeit eines Bolts -- nicht länger eine ber les unter ben beutschen Staaten, nicht weit von Diedlenburg und weit felbft binter und Breußen, gejchweige hinter Baiern, Baben ober Beimar, Gotha, Oldenbur, men. Und endlich wird bie tiefe Bunde, welche burch die Borgange von 1850 t gefühl bes Bolfe gefchlagen worben , nicht eber vernarben , als bis wenigstens mate lich, biefe Borgänge wieder rudgangig gemacht worben find.

III. Geographische, ftatiftische und ftaatsrechtliche Verhältnisse E Das Königreich Sachsen erstreckt fich vom 29° 32' bis 32° 43' öftl. L., von 50° 1 28' nörbl. Br. Es umjast 271,915 Duabratmeilen und hat 163,5 Meilen Grenz politlichen Grenzen wurden icon im Eingange biefes Artikels angegeben. Eine Grenze benitt es nur im Süden und Südoften in ben voigtlandischen Bergen, dem ( ber Sächsschen fichen auf ber laufiger Gebirgen; im übrigen flacht es fich vom ( bem Norden zu ab und enthält, außer einer mäßigen Erbebung in der Mitte (bem Elgebirge und bem oschatzer Gebirge) gegen Norben hin ein ausgebehntes Tiefland. Die Em Punkte des Landes find der Fichtelberg im Erzgebirge, 3708 Fuß, der hochwald bei m, 2239 Fuß. Bon ben Gewässern gehören die meisten dem Flußgebiet der Elbe an, nämge beiden Mulden (mit ihren Nebenslüssen gehören zu, Flöha, Schwarzwasser u. f. w.), die is und die Schwarze Elster, die Bleiße und die Spree; nur die Neiße fließt der Ober zu. Bar für größere Fahrzeuge und auf längere Streden, sobaß fie als handelsstraße dienen ma, ift von allen diesen Gewässern nur die Elbe. Bon fünstlichen Basserstraßen besigt fun nur eine Kanalftrede zur Verbindung der Elbe bei Niesa mit der Schwarzen Elster aröbler Kanal) und den Ansang eines Kanals, welcher die leipziger Gewässer sich folgen und verbindet und in seiner weitern Fortführung (nach dem Project seines Erfe, Dr. heine in Leipzig) auch mit der Saale verbinden foll.

s gesammte productive Areal Sachfens beträgt 2,632019 Ader. Davon find 50,3 Broc. nd, 11,3 Broc. Biefen, 2 Broc. Beiden, 3 Broc. Gärten, 0,12 Broc. Beinberge, roc. Bälder, 0,12 Proc. Steinbrüche, 0,76 Proc. Leiche. Sachsen bedarf im Durchschnitt eine Zufuhr von 1,800000 Ctrn. landwirthschaftlicher Broducte; für den innern Ge= afehr bestehen 28 Getreidemärkte (zum Theil mit Productenbörfen). Bas bie Biehzucht t, fo gab es 1861 in Sachfen 98994 Pferde , 638460 Stück Rindvieh, 371989 Schafe, 2 Soweine, 90881 Biegen, 51330 Bienenftode. Unter ben Gewerben ift bas ältefte, rgbau (foon feit dem 12. Jahrhundert), allerdings bei weitem das nicht mehr, was er ern Zeiten gewesen; boch liefert er immerbin noch ziemliche Erträge sowol an Silber als en, Kobalt, Nickel und Zinn. Der Gesammtwerth der jährlichen Ausbeute kann auf thr 1,800000 Thir, geschätzt werden, bie Bahl ber beim Bergbau beschäftigten Menschen 11,000, wozu noch gegen 2000 Hüttenarbeiter tommen. Sehr bedeutend ift die Rohpuction Sachfens; 1863 gab es in den erzgebirgischen Revieren (3widau, Burfcnip, jufammen 151 Steinfohlenschachte mit einem Ausbringen von über 251/2 Mill. ., im Werth von mehr als 2 Mill. Thirn. und über 7000 Arbeitern; im bresbener michiedene Werke mit einer Gesammtproduction von 6—8 Mill. Scheffeln, zu etwa I. Thu. Werth mit 4—5000 Arbeitern (nach einer amtlichen Angabe aus dem Jahre war bas Gesammtausbringen an Steinfohlen in sämmtlichen Bezirken 22,232116 el zum Werth von 3,344402 Thirn.) Braunkohlenwerke zählte man 157 (davon 102 miger Baffin). Die Zahl der fämmtlichen beim Rohlenbau beschäftigten Arbeiter beträgt 15000. Das Ausbringen von Steinkohlen in Sachsen hat sich von 1830—64 von 4 8 Mill. Ctr. gesteigert, das von Braunkohlen von 1 auf 4 Millionen. Fabriken und iberlagsgefcafte gab es 1855-56 1973 mit einem muthmaßlichen Gefcafteumfas von Mill. Thlrn. Davon kamen etwa 18 Millionen auf die Weberei, 11<sup>1</sup>/3 auf die Spinnerei, mf die Strumpfppirkerei, 2<sup>1</sup>/4 auf die Spizenfabrikation, 1<sup>1</sup>/3 auf die Eisenverarbeitung Rajdinenfabrifation u. f. w. 3m Jahre 1860-61 hatte fich die Gefammtzahl der Fabrikte auf 2510 erhoben , barunter 125 Baumwollfpinnereien, 220 Streichgarnfpinnereien, **kmmgarufpinnereien**, 349 Baumwollwebereien, 325 Bollwebereien, 124 Strumpf= nien, 159 Leinwebereien, 9 Seidenwebereien, 92 Vosamentgeschäfte, 48 Spißenmanu= nen, 99 Stidereimanufacturen, 10 Bachstuchfabriten, 30 Manufacturen von Strop: um und fünftlichen Blumen, 41 Zeugbruckereien, 39 Holzwaarenfabriken, 46 Papier= nden, 67 Inftrumentenfabriken (davon 26 für Bianoforte in Leipzig), 31 für Metall= 1808 , 75 Eifenwaarenfabriken, 97 Maschinenfabriken, 88 chemische Fabriken, 79 Tabacte= wien. Buchbrudereien gab es 1856 in Sachfen 110 mit 97 Schnellpreffen und 268 Sanb= fen (in Leipzig 35 mit 66 Schnell = und 141 Gandpreffen); fie beschäftigten 1900 Per= m und verbrauchten im Jahre circa 16572 Ballen Bapier. Dazu kamen 54 Steinbrucke= 1, 18 Stabl = und Rupferdruckereien, 10 Schrift = und ebenso viele Stereotypgiegereien. mpimafdinen zählte man ichon 1862 1234 mit 46416 Pferdefraft (gegen 708 mit 16707 ndefraft 1856). Endlich gablte man im gangen Lande etwas über 4000 Getreibemublen, uter 14 Dampfmühlen, Branntweinbrennereien über 600, Bierbrauereien über 700, Kenzusterfabriken nur 2, welche nicht ganz 100000 Ctr. Rüben verarbeiteten. Das Quan= 1 bes gefelterten Weins betrug 1860 gegen 22000 Eimer. In ben brei leipziger Jahres= ien wurden Ende per funfziger Jahre etwa 400000 Ctr. Waaren zugeführt, bavon etwa Proc. aus bem Bollverein. Der Banfverfehr ift vertreten burch bie Leipziger Bant, bie maiger Stadtbanf, bie Allgemeine Deutsche Creditanstalt, eine gang neuerdings etrichtete

Bank zu Dresben, endlich speciell für Mobilistrung bes Grundbefises die Landständische Ober lausiger Bank, den Erbländischen Creditverein und zwei neuere Hypothekenbanken zu Leipzig Sehr zahlreich und mannichfaltig find die in Sachsen bestehenden Versicherungsanstalten alle Art. Der Werth der bei der Landesbrandversicherungsanstalt versicherten Immobilien betru schon Anfang 1863 über 320<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Mill. Thr. Das Affociations - und Actienwesen überhaut ist in Sachsen in hohem Grade entwickelt: am Jahresschußtußt 1864 gab es in Sachsen 73 Actier geschlichaften (bavon 18 für Kohlenbau, 8 für Vergbau=, Sandstein=, Schlefer=, Marmor= un Stahlindustrie, 7 für Versicherung, 4 für Varverkehr, 8 Gisenbahngeschlichaften, 4 Actien spinnereien, 12 für Gasbereitung, 7 Brauereien, 2 Champagnersabriken, 2 Bapiersabrike 1 Dampfschlichaftsgeschlichaft) mit einem Gesammtkapital von etwas über 68 Mill. Thrn vertheilt auf 616832 Actien. Vorschußvereine nach dem Suftem von Schulze - Delizich gibt e bereits an vielen Orten und es entstehen fortwährend neue. Sparkaffen bestanden Ende 186 119 mit einer Gesammteinlage von 22<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Mill. Thrn. Mit dem Buchhandel beschäftigen fü über 300 Hantbellungen. Zeitscherten erschienen 1863 273, darunter 109 politische Zeitungen Intelligenz= und Amtsblätter.

Die gesammte Länge ber sächstichen Eisenbahnen im Jahre 1864 betrug 107,583 sächstischen Meilen, wovon 72,994 Meilen Staatsbahnen, die übrigen Privatbahnen. Das Anlagekapite ber Staatsbahnen betrug etwas über 50 Mill. Thir., das der Privatbahnen über 20 Millionen zusammen ungefähr 70<sup>1</sup>/2 Millionen, durchschnittlich für die Meile 696381 Thir. Beförden wurden auf allen diesen Bahnen 6,183208 Versonen und 101,111160 Ctr. Güter. Die ge fammten Eisenbahnen Sachsens im Jahre 1863 einen Überschuß ver Einnahme (8,540304 Thir.) über die Ausgaben (4,151986 Thir.) von 4,391318 Thirn.

Über ben Elbhandel Sachfens liegen folgende flatistische Notizen vor: 1863 paffirter Schandau 6990 beladene Fahrzeuge, davon unter sächsischer Flagge 1426; diefelben subrete eine Gesammtlast von 8,584552 Etrn. an Fracktgut. Die Einfuhr nach Dresden auf der Elb betrug 1862 6053 Fahrzeuge mit 5,412588 Etrn.; die Ausschut 754 Fahrzeuge mit 87409. Etrn. Die Dampfschiffahrt beförderte 1863 zwischen Dresden und Leitmeritz (Melnik) 62131 Bersonen und hatte eine Frachteinnahme von 29541 Ahrn.; zwischen Dresden und Riefa, be ziehentlich Torgau, 231824 Versonen, mit einer Frachteinnahme von 2750 Thlrn.; zusamme also Versonen 853141, Frachteinnahme 32291 Thlr.

Die Bevölferung bes Lanbes betrug nach ber neuesten Zählung (3. Dec. 1864) 2,343994 mit Ausschluß bes zu biefer Zeit noch in Holftein befindlichen fächfischen Bundescontingents vo 6802 Mann. Diefelbe vertheilt fich auf die vier Kreisdirectionsbezirke wie folgt : Kreisdirer tionsbezirk Dresben 615169, Leipzig 532689, Zwidau 872478, Budiffin 316886. Vo jener Gesammtzahl leben in ben Stäbten 887894, auf bem Lanbe 1,449298, sobag bi ftabtische Bevölkerung nahezu 38 Proc., die ländliche etwas über 62 Proc. beträgt. Auf bl Rreisbirectionsbezirfe vertheilt fich biejes Berhältniß fo, bag bie ftabtifche Bevölferung von be Gefammtbevölferung enthält: im dresdener 41,09, im leidziger 41,43, im zwickauer 41,28, in bubiffiner bagegen nur 17,14. Bei ber vorletten Bablung, 1861, war bie Gefammtzahl be Bevölkerung 2,225240, alfo 118754 weniger als im vorigen Jahre , was einen Juwachs von etwa 51/8 Proc. auf brei Jahre ober im Durchfcnitt etwa 17/0 Proc. auf bas Jahr ergibt. Die Bermehrung ift eine ftärkere bei ber städtischen Bevölkerung gewesen als bei ber ländlichen, benn 1861 betrug bie erstere nur 36,83 Proc. ber Gefammtbevölkerung, 1864 bagegen 37,9. Bon ben vier Rreisbirectionsbezirten hatte, wie ftets, ber zwidauer bie ftartfte Bunahme, et folgten bann ber bresbener, leipziger, bubiffiner. Die Dichtigkeit ber Bevölkerung beträgt ge: genwärtig für bas ganze Lanb 8648 Seelen auf 10000 Ader (99471/4 Ader== 1 geographifde Duabratmeile), alfo ungefähr auf 1 geographische Quadratmeile; 1861 waren es nur 8209, 1858 erft 7812. Die größte Dichtigteit findet fich in ben iconburgifchen Recepherricaften (Rreisdirectionsbezirf Zwickau), nämlich 17329 auf 10000 Acter (1861 16336), bie ge ringste in ber Amtshauptmannschaft Grimma (Rreisbirectionsbezirk Leipzig): 4680 (1861 4525). Die Zahl ber Wohngebäude betrug 1864 im ganzen Lande 241853 (1861 236416). bavon auf dem Lande 181533 (1861 178431), in den Städten 60320 (1861 57985). Au je ein Wohnhans kamen burchschnittlich 1864 9,69 Bewohner (1861 erft 9,41). Die Bermets rung ber Dichtigkeit in Bezug auf bie Wohnungen trifft nur bie Stäbte (mit einziger Aus nahme ber Dörfer unmittelbar um Leipzig, wo die leipziger Arbeiterbevölkerug wohnt, in denen **2001 1861—64** eine Bermehrung um beinahe 22 Broc., alfo fürs Jahr über 7 Broc., ftattge "nben hat). Sachfen befist 15 Stäbte mit mehr als 10000 Einwohnern, nämlich: Anna: g 10537, Baugen 12485, Chemnis 54827, Crimmissschut 12248, Dresden 145728, iberg 18877, Glauchau 19296, Leipzig 85394 (wozu noch die zum allergrößten Theil von witern, die in Leipzig ihren ständigen Tageserwerk, oder von Geschäftsleuten, die ebendort Geschäft haben, bewohnten Dörfer unmittelbar rings um die Stadt, die nach der neue= Jählung 50725 Einwohner zählen, zu rechnen sind), Meerane 15714, Meißen 10363; wen 18590, Reichenbach 10966, Werdau 10548, Zittau 14290, Zwidau 22432. Nach Confessionen vertheilte sich die Bevölsterung nach der Zählung von 1861 (die von 1864 n diesem Bunkte noch nicht veröffentlicht) so: Lutheraner 2,175392, Römisch=Ratholische 163, Reformirte 4515, Deutschlichen 1722, Anglikaner 233, Griechischer, ), Sjraeliten 1555.

Sachjen ift eine conftitutionelle Monarchie. Die Krone ift erblich im Mannsftamm bes fenhauses nach dem Recht ber Erfigeburt und der agnatischen Linealfolge vermöge Abstam= ng aus ebenbürtiger Che. Nur bei Ermangelung eines burch Verwandtichaft ober Erbver= mung zur Nachfolge berechtigten Brinzen geht die Krone auf eine aus ebenbürtiger Che ab= menbe weibliche Linie ohne Unterschied bes Geschlechts über. Dabei entscheidet bie Rabe Berwandtichaft mit bem zulet regierenden Ronig, bei gleicher Nähe bas Alter der Linie, in Diefer wieder bas Alter ber Perfon. Dach bem Ubergange gilt wieder ber Borgug bes unsftamms in ber Brimogeniturordnung. Der König wird mit Burudlegung des achtzebn= Jahres volljährig. Die Regierungsverwefung, wo eine folche nothwendig, wird von dem ften Agnaten geführt, ber dabei an die Mitwirkung eines Regentschaftsraths -- bes Ge= mtminifteriums --- gebunden ift. Benn fich bei einem zunächft nach bem Ronig zur Thron= e bestimmten Familienglied ein Ginberniß zeigt, welches benifelben die eigene Fuhrung ber jerung unmöglich macht, fo ift noch unter ber Regierung bes Königs burch ein Staats= s über ben Eintritt ber fünftigen Regierungeverwefung zu entscheiden. Tritt ein folches enniß erst während der Regierung des Königs oder beim Anfall der Thronfolge ein, so **binen fechs Mon**aten in einer von bem Gefammtministerium zu veranlassenden Bersamm= s fammtlicher im Rönigreich anwefenden, nach zurudgelegtem einundzwanzigften Jahre voll= igen Prinzen des königlichen Saufes, mit Ausschluß des zunächt zur Regentschaft berufe= **Agnaten**, auf vorgängiges Gutachten jener Behörbe über ben Eintritt der Regierungs= wfung nach absoluter Stimmenmehrheit ein Beschluß gefaßt und folder ben versammelten : auf Diefen Grund hin zu berufenden Ständen zur Genehmigung vorgelegt werden. Sind t mindeftens brei tonigliche Prinzen zur Faffung eines biesfallfigen Befchluffes gegenwärtig, urben bie ben Jahren nach älteften regierenden gaupter ber Erneftinischen Linie bis zur Er= ung diefer Jahl zur Berfammlung eingeladen. Das königliche Haus besteht dermalen außer könig Johann I. (geb. 12. Dec. 1801) aus brei männlichen Bersonen, nämlich bem Kron= ven Albert (geb. 23. April 1828), älteftem Sohne des Königs, dem Brinzen Georg (geb. ing. 1832), bem brittgeborenen Sohne bes Königs - ber zweite, Ernft, geb. 5. April 11. ftarb 2. Juni 1847 — und dem Brinzen Friedrich August (geb. 25. Mai 1865), Sohn Kinzen Georg. Der König ift bas souveräne Oberhaupt des Staats; er vereinigt in sich Rechte ber Staatsgewalt und übt fie unter den burch die Berfaffung festgestellten Bestim= men aus. Als Aquivalent für die Nutzungen des Domänenfonds bezieht er eine Civillifte renwärtig 570000 Thir.), bie mit ben Ständen auf die Dauer ber Regierung vereinbart Die Berhältniffe ber Mitglieber bes Ronigshaufes, bie Befugniffe bes Ronigs als D. ipt ber toniglichen Familie find in bem hausgefes vom 30. Dec. 1837 geordnet.

Das Königreich Sachfen ift ein Glied bes Deutschen Bundes. Es nimmt in der Bundesammlung die vierte Stelle ein (nach Baiern) und hat in der engern Bersammlung eine üftimme, im Plenum vier Stimmen. Das von ihm zu stellende Bundescontingent beträgt 144 Mann Infanterie, 2750 Mann Cavalerie, 1686 Mann Artillerie, 220 Mann Bion= 22 und bildet die 1. Division des 9. Bundesarmeecorps. Ju den Bundesausgaben zahlt hfen nach der Bundesmatrikel auf je 1000 Fl. 39,782 Fl. Sachfen gehört seit 1834 (durch Bertrag vom 30. März 1833) zum Preußisch = Deutschen Bollverein. Es hat 60 Meilen nzglänge, verwendete im Jahre 1863 auf den Grenzschut, die Erhebung der Grenzzölle i. w. einen Kostenbetrag von 150275 Thlrn., vereinnahmte für den Bollverein 2,422372 k., erhielt auf seinen Theil 1,373217 Thlr., hatte mithin herauszuzahlen 1,049155 Thlr. Igleichen ist Sachsen Mitglied des Deutsche Bolt zum Zelegraphenvereins. e Staatstelegraphen hatten 1863 eine Länge von 138 Meilen und beförderten in Einem for 179655 Zelegramme, harunter 91245 interne. Die Kolt speirte 1864 15,961426 Briefe, 2,561143 Fahrpostfenbungen ohne Werthangabe, 1,560403 Werthfendungen vor 236,853435 Thlrn., leistete 247247 Baarzahlungen im Betrage von 1,980862 Thlrn. Maj und Gewicht sind geordnet durch das Gesetz wegen Einführung eines allgemeinen Landesgewicht (1858); im Münzwesen ist Sachsen dem Münzvertrag, den die meisten deutschen Staaten 1854 schloffen, beigetreten. Maßeinheit ist der leipziger Fuß (=0,28319 französsischer Meter), Gewichtseinheit das Jollpfund (= 500 französliche Gramme), Münzeinheit der Thaler (= <sup>1</sup>/30 Jollpfund fein Silber).

Das orbentliche Bubget Sachfens für jedes der Jahre 1864-66 betrug a) Ausgabe : all: gemeine Staatsbeburfniffe 4,357726 Thr. (bavon transitorijd 169648 Thr.), Gefammt ministerium und Dependenzen 31890 Thir. (transit. 2400 Thir.), Departement der Inft 591147 Ablr. (transit. 9655 Ablr.), Departement des Innern 1,051026 Ablr. (transit 92514 Tblr.), Departement ber Kinanzen 537963 Tblr. (transit. 47589 Tblr.), Militär bepartement 2,305442 Thr. (transit. 10567 Thr.), Departement des Cultus und öffent lichen Unterrichts 498515 Thir. (transit. 100845 Thir.), Departement bes Auswärtiger 98745 Thir. (transit. 7300 Thir.), Beiträge zu den Ausgaben des Bundes 35000 Thir. Penfionsetat 596910 Thir. (tranfit. 12514 Thir.), Bauetat 3,454620 Thir. (tranfit 2,543200 Thir.), Refervefonds 100000 Thir.; zusammen Ausgabe eines Jahres 13,558981 Thir. (tranfit. 2,996232 Thir.). b) Einnahme: von Domanen und andern Befigunge 1.471740 Eblr.; von den Regalien und den damit verbundenen Berkebres-, Fabrikatione= un Debitsanstalten 3,006540 Thir.; Rapitalginfen, Abministrations = und zufälliges Einfomme 1,272528 Thir. ; orbentliche birecte Abgaben 2,230800 Thir. ; orbentliche indirecte Abgabe 2,790000 Thir.; außerorbentliche bal. (Bufchlag zur Stempelfteuer) 320000 Thir.; zufam men 11.091608 Thr. Darüber: Bufas aus ben verfügbaren, foweit nothig burch befonber Creditmaßregeln zu verstärkenden Beständen des mobilen Staatsvermögens 2,567376 Ibn

Die Staatsschuld umfaßte im Jahre 1863 folgende Vosten: 1830 creirte 3proc. Obliget tionen 6,157350 Khr.; 1847 creirte 4proc. Staatsschuld : Kaffenscheine 8,479500 Lhr. 1852, 1855, 1858, 1859 und 1862 creirte 4proc. dgl. 38,118000 Khr.; 1855 creirt 3proc. dgl. 4,365600 Lhr.; Sächschuld : Schleschuld 14487 Lhr.; unverzinsliche Kaffen billets 7 Mill. Khr.; Gesammtsumme 67,711637 Khr. Der größte Theil dieser Schuld & productiv, namentlich in den ausgedehnten Staatsbahnen, angelegt. Für die blüchenden Fl nanzen und den immerfort steigenden Wohlstand des Landes zeugt die bedeutende Summe 18 Mehreinnahnen, welche sich regelmäßig über die Voranschläge hinaus ergeben. Dieselben be trugen für die Veriode 1861—63 nahezu 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Mill. Thr., also für das Jahr mehr et 2,800000 Thr. Ein sebeutender Theil dieser Mehreinnahmen fließt aus den Staats eisenbahnen, welche z. B. 1862 2,661753 Thr. Reineinnahmen stein 37 Mill. Thr. dieser 30 Mill. Thr. Das under steil dieser 37 Mill. Thr. eisenbahnen, welche z. B. 1862 2,661753 Thr. Reineinnahmen stein 37 Mill. Thr. Gischurch 2,800 Mill. Thr., davon über 37 Mill. Thr. eisenbahnen, über 30 Mill. Thr. Sternen.

Die hauptstadt Sachfens ift Dresden, die einzige Festung des Landes der Königstein Die sächfische Armee besteht aus 25396 Mann nebst 1232 Nichtcombattanten. Es finde allgemeine Wehrpflicht (mit ganz geringen Ausnahmen), jedoch mit Stellvertretung im Frie den, statt. Das Einstandsgeld beträgt gegenwärtig 300 Thir. Die Dienstzeit ist acht Jahn und zwar sechs Jahre in der activen Armee, zwei Jahre in der Kriegsreserve; die Dienstzeit in der lettern kann unter Umständen abgestürzt werden.

Das Schul = und Unterrichtswessen Sachsens gehört anerkanntermaßen zu den bestorganistiten. Das Bolksschulwessen anlangend, so hatte Sachsen 1860 275 Stadtschulen mit 125046 1741 Landschulen mit 243934 Kindern; 8 evangelische und 1 katholisches Schullehrerssening und 1 Lehrerinnensseninar; 1 Turnlehrerbildungsanstalt, 2 Taubstuntmenlehranstalten (in Dresden und Leipzig). Für die gewerbliche Bildung des Bolks forgen 1 Bolytrchnikum zu Dresden, 1 höhere Gewerbschule zu Chemnig, 1 Wertmeisterschule ebenda, 5 Baugewerken schulen, ferner eine Anzahl von Klöppelschulen im Obererzgebirge; für die gelehrte und die so schulen, ferner eine Anzahl von Klöppelschulen und 7 Realschulen. Die Universität Leipzig wird regel mäßig von etwa 1000 Studirenden beschut (im Sonmer 1865 genau 1000), wovon geget ein Drittel Ausländer. Mit ihr verbunden ist die 1846 zu Leibniz Gedächniß gestiftete Ata bemie der Wissen. Ihr Ausgabeetat beträgt etwa 120000 Thir., wovon der Staa ihr die Hälftiche Anstalt zu Tharand (woneden die Aussenie zu Freiberg, eine land = und sort ichsandt zu Tharand (woneden die Landwirthschule Privalumskalt des Direr

# Sadfffce Berzogthumer

len zu Plagwis bei Leipzig im Anfolus in die Universität besteht, ein Cabettenhaus Artillerieschule, ein Institut zur Bildung von Stenographen, eine Chirurgisch=Medici= demie und eine Thierarzneischule zu Dresden, zwei Erziehungs= und Besserungsanstal= innsdorf und Großhennersdorf. Größere öffentliche Bibliotheken gibt es in Dresden iche) und Leipzig (Universitäts=, Stadt=, Bölig'sche Bibliotheken), Anstalten für bil= ist in Dresden und Leipzig, Gemäldesammlungen ebenfalls an beiden Drten, in nuferden noch viele andere Kunstsammlungen.

in hat vier Orben: ben Hausorben der Rautenkrone (gestiftet 20. Juli 1807), ben instorben (7. Juni 1815), ben Albrechtsorden (31. Dec. 1850) und den militäriz-Heinrichsorden (7. Oct. 1736).

egierung bes Landes wird verfeben burch feche Minifterialbepartements: bes Innern, irtigen, ber ginangen, ber Juftig, bes Cultus und öffentlichen Unferrichts und bes Janeben besteht noch ein Ministerium bes toniglichen Baufes. Die im Gefammt= n vereinigten Departementominifter bilben bie oberfte Staatsbehörbe. Die vier in s beauftragten Minifter üben Die landesherrliche Gewalt über bie evangelifchen Glau= en an Stelle bes (weil fatholifchen) Landesherrn, mabrend bas fatholifche Rirchen= r einem avostolischen Bicariat steht. Ge besteht ferner ein Staatsrath als berathende n allen bemfelben vom Ronig zugewiefenen Angelegenheiten, befonbers Gefesben - jufammengefest außer ben Miniftern und ben vom Ronig dazu berufenen Bringen, aus Mitgliedern, welche ber Ronig als orbentliche ober außerorbentliche er= rner ein Staatsgerichtshof für Auslegung ber Berfaffung und für Ministeranklagen, nlieder zur Galfte ber Ronig aus ben bobern Gerichtsbofen ernennt, zur Gälfte bie imern wählen. Der Regierung zur Seite, mitgefergebend und controlirend, fteben ammern (in ber oben unter II. naber bezeichneten Bufammenfegung und Birtaneben beftehen noch in ber Oberlaufis Provingialftanbe, in ben Erblanden Rreis: e Bertretung lediglich der Ritterfchaft und der Städte; ihr Beruf ift ein verwalten= athender für gemiffe Angelegenheiten ber einzelnen Rreife.

istig wird geüßt durch 1 Oberappellationsgericht, 4 Appellationsgerichte, 17 Be-2 und 122 Gerichtsämter (nachdem diese Gerichtsorganisation im Jahre 1865 auch inburgischen herrschaften eingeführt ist), daneben noch für das Militär ein Ober-2 und mehrere Kriegsgerichte; für die Verwaltung bestehen unter den Ministerien von den verschiedenen Specialverwaltungen der Forsten, des Vergwesens u. f. w.) retionen und 14 Amtshauptmannschaften, wozu dann in unterster Instanz wiederum sämter und beziehentlich die Gemeindebehörden kommen. Außerdem sind dem Mi-263 Junern untergeben für beschndere Zwecke der Verwaltung und der Landeswohl-Statistisches Bureau, ein Landesculturrath (in organischer Verbindung mit den haftlichen Vereinen), die vier Handels- und Gewerbesammern und das ganz neuerlerbindung mit den ärztlichen Kreisvereinen eingerichtete Obermedicinalcollegium. Ministerium des Äußern stehen 26 Gesandte und 65 Confuln.

1tur. Beiße, "Rurfächsiche Geschlichte" (7 Bbe., Leipzig 1802—12); Bölig, bes Königreichs Sachien" (Leipzig 1817); Böttiger, "Geschichte bes Kurftaats und 3 Sachien" (2 Bbe., Hamburg 1836); Gretschel, "Geschichte bes fächslichen Bolls 3", fortgesetz von Bulau (3 Bbe., Leipzig 1841—53). Bon den Territorialverändez hjens gibt Tutschmann's, Atlas zur Geschichte ber fächslichen Länder" (Grimma 1853) ht. Bgl. noch "Jeitschrift bes Statistischen Bureau"; 3ebarn, "Statisti und Lage ber und bes handels im Königreich Sachien" (3 Abth., Leipzig 1865); H. Lange's "Atlas n" (12 Karten nebst Tert, Leipzig 1860—61). R. Bieber mann.

ifche Sevzogthumer. (Gemeinsame Entwidelung; neuere Geschüchte; !) In der Mitte Deutschlands liegt der Boden der sächstichen Herzogthumer. Es erfelbe vom obern Main und von der Rhön hinauf bis zum Virst des Thüringer= ) von da hinab über die mittlere thüringer Saale dis zur Bleiße und zur voigtländer 1 umfaßt fomit den nördlichen Saum von Franken, den südlichen und öftlichen Thüringen und das Ofterland, drei anmuthige, an Bergen, hügeln und Ebenen, Beld und Wiesenauen meist gesegnete, in Handel, Landwirthschaft und Gewerben, und Biffenschaft thätige und blühende Gebiete. Als ein inneres Glieb der deutschen dieser Landstrich nach Natur und historischer Nothwendigkeit mit den umliegenden keter Wechselwirfung gewesen und hat somit einen Lebenssaben innerer und äuße= rer, aus der eigenen Natur und von der Fremde her bewirkter Erregtheiten, beren bed famste Büge in der Geschichte der Erneftinischen Fürsten des Landes zur Anschauung kommen

Der beutsche Bolfostamm, welcher hier ursprünglich faß und fich bis heute nach mann fachen Umgestaltungen erhalten und ber hier in Boten und Natur seine Gigenthumlichkeit wonnen und gewahrt hat, ist das thuringische Bolk. Es hat dasselbe im Norden des Thurin waldes, seiner eigentlichen uralten Heimat, im Lauf der Zeiten alle hinzugetretenen Clem sorbischer und anderer deutschen Bolkstmme in sich aufgelöst; dagegen im Suben des Ba ist das fränkliche Bolk der überwiegende, alles in sich aufgehmende Bewohner geworden.

Als gebietende herren dieses Landstrichs folgten aufeinander die hermunduren oder 3 ringer (bis 529), die Franken (bis circa 910), das Ludolfische Sachsenhaus, verschief fleinere und größere Territorialherren, darunter im Norden des Ihüringerwaldes (im eig lichen Thüringen) von 1030—1247 die Ludwig = landgrästliche, im Süden des Waldes (Fr ken) von 1037—1583 die grästlich hennebergische Familie, darauf wie dort so hier die wett Fürsten, dort 1247 über das ganze Land, hier aber allmählich (1245, 1355, 1374, 1 und 1583) Stück um Stück gewinnend, und endlich unter den Wettinern das Ernestin Fürstenhaus.

Die Sohne bes Bettiner Friedrich des Sanftmuthigen, ber Rurfurft Ernft und Bruder herzog Albert, theilten ben 26. Aug. 1485 ihre fachnichen Lande. Diefe Spale Des wettiner Fürftenhaufes in zwei Linien (Albertinifde und Erneftinifde) und ber facfu Lande, von benen Ernft außer ber Rur ben thuringifden Theil, Albert ben meißnifchen 3 mit Ramburg erhielt, ift feitbem bauernd geblieben. Die Eriftenz und Brundlage ber Ernef ichen Fürstenthumer ichuf aber ein trauriges Ereignis bes Sabres 1547. Infolge bes bet ten Schmaltalbijden Religionsfriegs murbe der Rurfurft Johann Friedrich der Grogmut ber Entel bes Rurfürsten Ernft, in ber Schlacht bei Mühlberg 1547 geschlagen und gefu genommen, von bem Raifer zum Lobe verurtheilt und fein Bruder Bergog Ernft, bem 1541 die Bflege Roburg überlaffen war, wegen feiner Betheiligung am Kriege in die Re act erflärt, und bazu wurden ihre Lande für confiscirt ausgesprochen und dem Gerzog M von Sachfen, an ben auch bie Rurmurbe gelangte, übermiefen. 3mar wurde weber bas besurtheil noch die Reichsacht vollzogen, indeg beide Fürften mußten fich ber Bittenberger pitulation 1) vom 19. Mai 1547 unterwerfen, nach beren Art. 13 ben brei Söhnen bed fangen gehaltenen Rurfürsten Johann Friedrich ein jährliches Einkommen von 50000 %l. aus bestimmten Besitzungen in Thüringen, die zu einem felbständigen Fürstenthum erh murben, zugesichert und bem herzog Johann Ernft feine Bflege Roburg mit Quefchlug Schloffes Rönigsberg, bas an ben Marfgrafen Albrecht von Branbenburg fiel, belaffen mi Dieses fundamentale Besitzthum: "Das Amt Gerftungen, bas Amthaus Breitenbach, icon früher beseffene Antheil an Berka, Stadt Eisenach, Schloß und Amt Bartburg, sechete Theil an Treffurt und an Salzungen, Amt und Schloß Rreuzburg, Amt, Schloß Stadt Weimar, Amt und Schloß Tenneberg, Stadt Waltershausen, Stadt Rahla, Si und Amt Leuchtenburg und Roba, Stabt Drlamunbe, Amt und Stabt und Schloß 3 Schloß, Amt und Flecten Capellendorf, Schloß, Amt und Dorf Roßla, Schloß und Bachfenburg, bas Geleit zu Winzendorf, Amt, Schloß und Flecten Dornburg und Amt S burg (beide vorher herzog Moris gehörig), Stadt Buttftädt, Stadt und Amt Buttell Theil am Schapgelb und Geleit zu Erfurt, die Jagbhäufer und Dörfer Friedebach, humn hain und Trockenborn, die Amter Arnshaugt, Weida und Ziegenrück und die Klöfter Geor thal, haugsborf, Reinhardsbrunn, Cutersberg, Ichtershaufen, Bürgel, Lausnis Balbich; außerbem noch Stabt, Schloß und Amt Gotha und bas böhmijche Lehn Saalf wurde durch den Naumburger Bertrag rom 24. Febr. 1554, der bie Wittenberger Capitula bestätigte, um Altenburg mit Luda und Schmölln, um Sachsenburg, Bösned und ben gro Theil ber Amter herbisteben und Eifenberg und 1583 um bie Graffchaft henneberg = 64 fingen, welche zufolge bes zu Rabla am 1. Sept. 1554 zwifchen Genneberg und ben Erneftin abgeschloffenen Erbverbruderungevertrage an die Erneftiner fiel, vermehrt, freilich auch wir 1567 um bie Amter Sachfenburg, Beida, Arnshaugt und Biegenrud (bie brei legtern far 1815 wieder zurud) und 1660 bei der endlichen Theilung ber Graffchaft henneberg um Schl fingen, Suhl, Rühndorf, Benshausen und Rlofter Begra verfürzt.

Dies Gange blieb zwar bem Erbrecht nach eine Einheit, nicht aber in ber Birklichfeit, 1

<sup>1)</sup> Bgl. Glafen, Rern ber fachfifchen Gefchichte, S. 835.

e Erneftiner bas Theilungsprincip noch lange aufrecht hielten; es wurde baher bas Land oft 1 Bechfel der Fürstenhäupter in balb mehr balb weniger Theile zerschnitten und besteht zur unde noch aus vier Theilen: Sachsen=Weimar, Sachsen=Meiningen, Sachsen=Koburg= 1638 vigten, find nur noch historisch bebeutsam; erst nachdem alle Landestheile in den Jahren 38 und 1672 an Eine Linie (an die Söhne des Herzogs Johann) zurückgefallen waren, ge= 24 1640, 1645 und 1672 die Haupttheilung in die beiden Linien Sachsen=Weimar und 1chen-Gotha, welche die Grundlage der noch jetzt bestehenden fächsische Herzogthümer bildet. 1 wesentlichen hat man bei all diesen frühern Theilungen das alte sächsische Hausgesetz 1 Grund 16 Norm angeseten.

3m Jahre 1566 nahmen bes Rurfürsten Johann Friedrich bes Großmuthigen zwei Söhne, ferzoge Johann Friedrich der Mittlere und Johann Wilhelm eine Mutschirung ihrer Lande L Babrend berfelben fiel jener infolge feiner Berwickelung mit bem frantischen Ritter Bil= is von Grumbach in bie Reicheacht, welche Rurfurft Auguft von Sachfen vollftrectte. Der price Executor erhielt als Rriegefoftenenticabigung bie im Jahre 1567 ben Erneftinern etwiefenen vier Amter, ber bestiegte Gerzog bagegen lebenslängliche Gefangenschaft. Das rige Land wurde feinem Bruder Johann Bilhelm und feinen auf bem Reichstage zu Speier bas väterliche Erbe wieder eingefesten zwei Göhnen, Johann Rafimir und Johann Ernft, affen. Der Dheim und feine beiden Neffen theilten fofort auf Grund forgfältig gearbeiteter, **ý jeht wic**htiger Amteranfcläge (Portionsanfcläge) ben 6. Nov. 1572 ihr Land, wobei um die weimarische Bortion mit Kamburg und mit dem Stift Saalseld, diesen die koburgische ntion suffel. Aber auch die Meffen theilten ibre Bortion, von ber Johann Rafimir die Bflcac inrg mit Rombilb, Johann Ernft Gifenach mit ber Gälfte Salzungen übernahm. Beide in= farben unbeerbt, und baburch erlofc 1638 biefer ungludliche Fürftenzweig. 3hr Land de ihres Oheims Nackfommen, welche es 1640 halb zu Altenburg und halb zu Beimar **ben.** Doch auch die weimarische Bortion entging der Theilung nicht. Zwar verwaltete Berjog Johann Bilhelm's zwei Söhnen, Friedrich Bilhelm und Johann, ber ältere nach minbarung mit bem jungern anfänglich bas Ganze, indeß 1603 (13. Nov.) theilten die Hone bes ältern mit ihrem Dheim Gerzog Johann ihr gemeinschaftliches Erbland, von dem maltenburg erhielten, diefer Weimar. Da die koburg=eisenacher Linie 1638, die alten= mger 1672 ausstarb, jo kam bas Ganze an bas Haus Weimar, resp. an Herzog Johann's 🗭 1605) Söhne zurüct. Im Jahre 1640 waren von beffen 11 Söhnen (fechs berühmt, brunter Bernhard ber Große) nur noch brei, Bilhelm, Albrecht und Ernft, am Leben und if grundeten damals drei befondere Fürstenthümer: Sachfen=Beimar, Sachfen=Eifenach weachfen=Botha ; indes bereits 1664 erlofc bie eifenacher Linie und es blieben nun Sachfen= Binar und Sachfen-Gotha, alfo zwei fürftliche Gaufer, jenes vom Gerzog Bilhelm, biefes Forjog Ernft bem Frommen gegründet, bie ftammhaltenden fachfifc=erneftinifchen Für= imer, welche 1672 Altenburg beerbten und feitdem im Befit bes ganzen urfprünglichen, wiel 1660 burch fieben 3mölftel ber Graffchaft Genneberg und 1815 burch ein 31 Duamineilen großes Gebiet vermehrten Erneftinifchen Ländercompleres find.

Die Fürftenhäuser beiber Erneftinischen Linien besiten in Gemeinschaft bas hausarchiv zu Sinar, die Belehnung ber Grafen und herren, die Universität, das Oberappellationsgericht, a Sasppenftuhl und ein ftatiftisches Bureau zu Jena. Das im Jahre 1816 (8. Dct.) von m popperzoglich und berzoglich fachfifden und fürftlich reußifchen haufern errichtete gemein-Mufliche Dberappellationsgericht zu Jena, bem auch fpater bie fcwarzburger Fürftenthumer bas gange Anhalt beigetreten find, bilbet bas oberfte Juftigtribunal biefer Länder. 3hm he foieborichterliche Entscheidung über alle zwischen ben zu bemfelben vereinbarten bochften Win vorfommenden, um reines Dein und Dein, teineswegs politifche Berhältniffe betrefmen Rechtoftreitigkeiten zu. In all benjenigen burgerlichen Rechtoftreitigkeiten, in welchen wie ber Gerichteverfaffung eine Berufung an bie britte Inftanz gestattet ift, bildet es in ber hel die oberfte und lette Inftanz. In Sachen ber freiwilligen Gerichtsbarteit entscheidet es Petter und letter Inftanz, wo bas Appellationsgericht bie erfte Inftanz ift. Bezüglich ber Staftectispflege entscheidet es als Caffationshof über die an baffelbe gelangenden Nichtigkeits-Murden, ferner über die Appellation gegen Erkenntnisse des Appellationsgerichts hinsichtlich m Dienstentsepung öffentlicher Diener und über bie Unflagen gegen höhere Staatsdiener we= 🎮 Verfaffungsverlehungen. Das früher gemeinschaftliche Senioratsamt Oldisleben ift im 34fte 1821 gegen Entschädigung von ben häufern der gothaischen Linie an Sachsen = Beimar

abgetreten worben. Gemeinichaftlich haben in ihrem Titel ber Großberzog zu Sachfen=Bei mar=Cifenach, bie herzoge zu Sachjen Meiningen und hildburghaufen, zu Sachfen = Roburg Botha und zu Gachien = Altenburg : "Landaraf in Shuringen, Marfaraf zu Meißen, gefür: fteter Graf zu henneberg"; auferdem bie brei herzoge noch: "herzog zu Julich, Kleve und Berg, auch Engern und Weftfalen, Graf zu Mart und Ravensberg, Berr zu Ravenftein"; bagegen besonders noch Sachfen = Weimar: "herr zu Blankenhain, Neuftadt und Tauten: burg"; Sachsen : Meiningen: "souveräner Fürft zu Saalfeld, Graf zu Ramburg, herr n Rranichfeld"; Sachfen : Roburg = Gotha: "Furft zu Lichtenberg, herr zu Lonna." Bie im Titel, fo führen die jachfen zeruestinischen Höfe auch in ihrem Bappen Gemeinfames und Befonderes. Als Gemeinfames haben fie in ihrem Schild einen Mittelfchild mit bem fachfichen Nautenfranz und außerdem den thüringer und den meißener Lowen und die bennebergijch Henne. Bur Landesfarbe hat Sachfen - Weimar Grün und Drange, die brei Herzogthünte Grün und Silber. In Sachsen-Weimar bestebt der 1732 gestiftete, 1815 erneuerte Orber zum weißen Kalken mit brei, in den Herzoathümern der 1833 gestiftete ernestinische (aothaische hauborben mit vier Rlaffen. Die jestregierenden Fürften ber vier Erneftinischen Baufer ftebei bezüglich der Entfernung von ihrem gemeinfamen Stamnwater, dem herzog Johann (get 1605) in verschiedenen Graden und zwar Sachfen - Meiningen im fünften, Roburg=Goth im nebenten, Weimar und Altenburg im achten Grade. Rach bem Alter bes Lebens und de Regierung find : Berzog Bernhard zu Sachfen-Meiningen, geb. den 17. Dec. 1800, furcedirt ben 24. Dec. 1803 (übernimmt den 17. Dec. 1821 die Regierung); herzog Ernft II. n Sachfen = Roburg = Gotha, geb. den 21. Juni 1818, fuccedirte den 29. Jan. 1844; Groß: bergog Rarl Alexander zu Sachfen = Beimar, geb. ben 24. Juni 1818, fuccebirte ben 8. Jul 1853; Bergog Ernft ju Sachjen - Altenburg, geb. ben 16. Sept. 1826, fuccebirte ben 3. Mug. 1853. Nach den Verfaffungen ihrer Länder, foweit diefelben übereinstimmen, üben bit te gierenden Fürsten die Rechte der Staatsgewalt und Regierung, namentlich die vollziehende Gewalt unter Mitwirfung eines Staatsministeriums aus, treffen bie zur Ausführung ber Gefes nöthigen Anordnungen, ernennen alle Staatsbeamten, leiten und übermachen bie Landes verwaltung und ichließen -eventuell unter Mitwirfung ber Landesvertretung - Verträge ni andern Staaten ab, üben ras Recht der Ertheilung von Auszeichnungen und Bürden, de Dispensationen, ber Aufhebung ober Milberung ertannter Strafen und felbft der Befreiun Angeschuldiger von Untersuchungen. Geenso übereinstimmend tonnen nach den Staatbarund gesethen neue Gesethe nicht gegeben, bestehende nicht fuspendirt, aufgehoben, abgeandert ober authentifch ausgefegt; neue ober vermehrte Steuern und Abgaben nicht aufgelegt, fowie nem Anleihen auf die Staatstaffe (resp. die Domänenkasse) nicht aufgenommen; Bestandtheile bit Staats = und Domänenguts nicht veräußert, auch Papiergelb nicht creirt werben ohne voraus gegangene Berathung und Genehmigung bes Landtags. Die Einnahmen und Ausgaben bei Staats müffen auf Boranschlägen beruhen, welche vom Landtag zu genehmigen flud. Es iste nen baher bereits bestandene Steuern und Abgaben nur infoweit forterhoben werben, als ft von bem Landtag nach ben Boranfclägen und Abgabengefegen vor Beginn einer jeden Binante periode weiter verwilligt find. Überschreitungen ber Boranichläge in ben Ausgaben bebürftet ber nachträglichen Genehmigung des Landtags. Über Ginnahmenbericuffe ber Staatstaffe bat nur mit Buftimmung bes Banbtags verfügt werben. Bur gultigen Abfoliegung von Staats: verträgen gebort, wenn baburch bem Gangen ober einzelnen neue Laften aufgelegt ober Gefest gegeben, geändert ober aufgehoben werben, gleichfalls bie Buftimmung ber Landesvertretung. Ge hat diefe auch bas Recht, Gefege in Borfchlag zu bringen und ber Staatsregierung über Gebrechen ober Diebräuche in ber Staatsverwaltung und Juftig Anzeige und Borftellung # machen, fonftige Bunfche vorzutragen, nich ber Befchwerben von Privaten über Beeinträchtis gungen burch bie Behörben anzunehmen und felbft Befchwerben, refp. Unflagen gegen Stuats biener zu erheben.

1) Das fach fen = weimarifche Fürstenhaus, bisjest von acht Generationen 3) regiert, wurde von herzog Wilhelm's hinterlaffenen vier Sohnen im Jahre 1662 in die vier Linien Gachfen=Weimar, Sachfen=Cifenach, Sachfen=Markfuhl und Sachfen=Jena getheilt, bog betraf biefe Theilung mehr bie Renten als die Regierung, welche der ältefte Bruder allein

<sup>2)</sup> Bilhelm geft. 1662, Johann Ernft geft. 1683, Bilhelm Ernft geft. 1728, Ernft August geft. 1748, August Konstantin geft. 1758, Karl August geft. 1828, Karl Friedrich geft. 1853, Karl Alerander.

ührte. Überdies flarben balb die drei Nebenlinien (Eisenach 1671, Jena 1690 und Mart= ibl 1741) aus, wodurch die Theile, mit Beimar vereinigt, wieder ein Gauzes wurden und am für immer beifammen blieben, weil Gerzog Ernft August, Bilhelm's Urentel, bereits 1719 als Mitregent für bas haus Weimar bie Primogenitur eingeführt hatte. Die Einfachbeit ber drei erften Landesfürften Wilhelm, Johann Ernft und Wilhelm Ernft, von benen der letzte 1690 wegen ber bem Erneflinischen Saufe vom Raifer im Jahre 1507 ertheilten Anwartichaft nf Lauenburg und wegen bes 1689 ausgestorbenen lauenburger haufes ben Titel eines Berpgs von Engern und Beftfalen annahm 3) und manche nugliche Berte und Anftalten (Bi= Rother, Gymnaflum) ftiftete und verniehrte, hörte mit Herzog Ernft August auf, welcher einem hofe Glanz gab, neue Schlöffer ichuf und ben Orben ber Dachfamteit (weißen Kalten) nunbete. 36m folgte 1748 fein Sohn August Konstantin und diefem 1758 noch unmündig Rai August, für den feine geistvolle und hochsinnige Mutter Amalie (aus dem Haufe Braun= idmin) Die Reglerung führte. Ihr bleibender Ruhm ift nicht allein, bedeutende Summen er= ipen, Die Nachtheile fcwerer Beiten und Nöthen gemildert und ben Streit mit Fulda wegen Hifterg geendet zu haben, fondern auch, daß fle Biffenfchaften und Runfte mit Geift und **bewuth ehrte** und pflegte. Ihr Sohn Karl August trat 1775 die Regierung an. Unter ihm 18) burd ibn fam Beimars größe Veriode. Er, ber gögling Bieland's, ber Freund Goethe's. ner Berehrer von Schiller und Berber, machte mit feiner Mutter und ben großen Geiftern, bie n m fic beranzog, Weimar zu einem der wichtigsten Ausgaangsvunkte ves geistigen Lebens in Deutfoland, lentte bie Blide Europas auf die fleine Stadt und bewies, bag auch ein fleines tan Großes entfalten fann. Freilich war es nicht bie weimarische Kraft, burch bie Beimar dingte, fondern die deutsche, die hier Schutz und Bflege fand. Die Ehre des Fürsten wird **undelb nicht geringer**, benn indem er das Fremde einbürgerte, bob er zugleich das heimische, wän effrig fur nubliche, geiftige und funftlerifche Anftalten wirkte. Bie er aber in ber Bflege m Wiern Beiftescultur ben Fürften feiner Beit vorleuchtete, fo mar er ber erfte unter ihnen, mier ber in Deutschland erwachenden politischen Richtung in einer Beije entgegentam, bie ge= ignet war, bas politische Leben des Bolts in gefunder Art und Kraft zu entwickeln. Diefe Rigung zeigte er ebenso feft auf bem Biener Congreg und im Bertehr mit andern Fürften als wieim in feinem Lande. Den politischen Bewegungen, die von 1815 — 19 in Jena bervormten und beutsch, nicht weimarisch waren, gewährte er Freiheit, solange sie von Abenteuerlich= th freiblieben und folange tein Druct von außen tam. Auch die Berfaffung, bie er feinem ande gab, war im Ginn ber gerechten Zeitwünsche, zumal wie in den übrigen beutschen, fo uch in ben fächfifchen Ländern für die Fortbildung der alten ftändischen Berfaffung nichts oder mig geschen war. Rachdem er bereits 1809 bie brei Laubschaften Weimar, Eisenach und **Ina vereinigt, die Geschäftsführung geregelt und badurch einen Fortschritt gegen früher ange**= wint hatte, berlef er fofort nach bem Freiheitsfriege als nunmehriger Großherzog, welche Biebe er 1815 für sich und fein haus und bazu noch ben größten Theil des neuftäbter Rreifes, anderen Theile bes erfurter Gebiets mit Blankenhain und Kranichfelb, Amter von Fulba und **5:5a, zufammen 31 Duabratmeilen erwarb, den 7. April 1816 einen constitutionellen Land=** ing und erlieft bereits am 5. Mai d. 3. das Grundgeset über die landständische Berfassung des Brofferjogthums, ein in feinem Ausbrud frifches und vollsthumliches, in feinem Befen feriges, ben Berhältniffen ber Beit und bes Lanbes Rechnung tragendes Gefes, bas, auf ber Brunblage ber ältern Berfaffung freifinnig und umflctig erbaut, wieber ber Rern und bie Branblage ber heutigen Berfaffung bes Landes ift. Die Ibee ber Repräsentation und bie Ber= treinig bes gangen Volks nach Ständen ward aufgenommen, ber Geschäftsgang vereinigcht, bie Breditiauna ber Stände erweitert und festgellt. Die Stände bestanden aus 31 in Einer Ram= ner versammelten, auf sechs Jahre gewählten Abgeordneten, aus 11 ber Ritterschaft (ben din fellte bie Universität Jena), 10 ber Bürger und 10 ber Bauern. Bie in ber ältern Ber= faffung, fo fanden auch jest keine regelmäßigen mündlichen, sondern nur schriftliche Berhand= ugen mifden ben Stanben und ben Berwaltungsvorftanden ftatt. Die Offentlichfeit ber Spungen wollte ber Großherjog, ber Landtag folug fie ab; umgetehrt begehrte fie ber Land: tig in ben Jahren 1832—83, bie Regierung wies sie zurück; erst ein Decret vom 15. März 1848 ftellte biefelbe feft. Die gemeinschaftlich mit ber Regierung vereinbarten Rechte waren im wientlichen die der gegenwärtigen Verfassung. Wie vorher, fo behielt man auch 1816 die Seidung ber Rammer und ber Steuer (Landestaffe), aber zugleich die Theilnahme ber Stände

<sup>3)</sup> Sachfen-Beimar hat biefen Titel fpater wieber fallen laffen.

# Sacffifche Derzogthumer

an ber Berwaltung bes Rammervermögens bei. Das Grunbgeset, bas die Garantie bes Deu icen Bundes erhielt, begriff nur Ständisches, boch erfannte ber Großberzog in einem Schlu wort bie Rechte ber Staatsbürger auf eine, auch bie Berbindlichfeiten bes Fiscus umfaffent in brei Inftanzen geordnete, unparteilische Nechtspflege und auf Freiheit der Breffe ausbruckl an. Der Großherzog Rarl Auguft ftarb ben 14. Juni 1828; ihm folgte fein Sohn Rarl Friedri (geft. 8. Juli 1853), ein einfacher, aber treuer Charafter. In feine Regierung fällt die Bewegun des Jahres 1848 und die Umbildung der Verfassung. Ein im Vergleich zu den fleinern Nachba ftaaten ziemlich ftarker, burch eine etwas großartig angelegte Sof = und Staatsverwaltung mi bewirfter Ubgabendruct, Die Laft der nicht beseitigten Feudalabgaben, Die Lähmung ber 31 buftrie unter bem Druck ber Zeitverhältniffe, vor allem aber bas Beftehen und bie Berwe tungsart des Rammervermögens gab zu Rlagen Anlaß und trieb eine immer ftärfere Oppofici bervor. Unter ihrem Einfluß verlanate bereits 1847 ber Landtaa, welcher 1816 bas Une bieten des Großherzogs, das Kammereinkommen gegen eine Civillifte von 300000 Thirn. de Lande überlaffen zu wollen , zurudigewiefen hatte , bie Abtretung ber Rammereieinfunfte geg eine Civillifte, boch die Regierung weigerte fich beffen mit Recht. Erft am 4. Marg 1848 ge fie Diefer Forderung fowie ben allgemeinen deutschen Forderungen nach. Infolge ber a 8. März in Deimar hervorgerufenen Erceffe murbe ein neues Minifterium 4) unter dem or von Basborf, einem aus bem Könlgreich Sachfen berufenen Staatsmann, gebildet, ber fei bem (ein feltenes fcones Beifpiel) burch feine Borguge, burch die Bilbung feines Geiftes, b Adel feines Gergens und burch bie Rraft feines Charafters, burch feine fefte Gerechtigkeit u: feine beutiche Gefinnung bieje Stelle behauptet und fich burch ebendiefe Borzüge bas Bertrau und Die Liebe der Fürsten und aller Stände des Großherzogthums und die Achtung Des Au landes erworben hat. Das neue Ministerium machte fich die Bahrung der Bolfsrechte wie b bes fürstlichen hauses zur Aufaabe. Dies Biel im Auge, erfolgte ben 5. Marz 1850 bie Rei gestaltung und Feststellung ber Staatsbehörben, ben 15. Dct. b. 3. bas revidirte Grundgef (Revision ber Verfassung vom 5. Mai 1816), den 6. April 1852 das Bahlgejeg, b 22. Det. b. 3. bie Aufhebung ber Grundrechte bes beutichen Bolfs, unter Rarl Alexander, f 1853 Großherzog, den 4. Mai 1854 die Biederabtrennung des Kammervermögens vom lan schaftlichen Bermögen, mit dem dasselbe feit dem 8. April 1848 vereiniat war, dann eine Rei von Gefeten und Anordnungen für Rechtopflege, Berwaltung, Cultur und Induffrie, 1 insgesammt bas 2Bohl bes Landes und bie Gebung bes materiellen, geiftigen und fittlich Bolfelebens bezweckten. Dadurch hat das Großherzogthum einen ftaatlichen und focialen glu lichen Zuftand erreicht. Seine Landwirthschaft ist blühend, seine Biehzucht und Industrie (C werbefreiheit) ansehnlich und fein handel (meift Transit) lebhaft.

Nach bem (15. Dct. 1850) revidirten Grundgesets besteht für bas Großherzogthum Gi gemeinschaftliche Berfaffung. Sämmtliche Staatsbürger werben durch Männer vertreten, wel aus ihrer Mitte durch freie Bahl als Landtagsabgeordnete hervorgeben. Die Berfammlu berfelben bildet ben Landtag in Einer Rammer. Die Stände haben gemeinschaftlich mit be Landesfürften bie Prüfung und Feststellung ber Etats, bie Steuerbewilligung, bie Prüfu ber Staatstaffenrechnungen und bie barauf bezügliche Rechenschaftsverwaltung, bas Recht Borträgen über Mängel in der Gesetgebung und Verwaltung mit gutachtlichen Vorschlägen j beren Abstellung, das Beschwerderecht gegen das Staatsministerium im ganzen und im eit gelnen, bas Beto bei Gefegen, welche die Landesverfaffung ober bie perfonliche Freiheit, D Sicherheit und bas Cigenthum ber Staatsbürger im ganzen Lande oder in einer Provinz be treffen, ebenjo das Beto bei Ubtretung von Staatsgebieten und endlich das Recht, auch ause ber Zeit ihrer Versammlung die im §. 15 bestimmten Besugnisse burch ben Landtagsvorstan vornehmen zu laffen. Ausgeübt werden biefe Dechte burch 31 Abgeordnete, von benen 1 w ber beguterten ehemaligen Reichsritterschaft, 4 von ben Befigern eines inländischen Grunt eigenthums von wenigstens 1000 Thirn. jährlicher Rente, 5 von benjenigen Staatsbürgen bie aus andern Quellen als bem Grundbefit wenigstens 1000 Thir. Jahreseinkommen haber und 21 von allen Gemeindebürgern des Großherzogthums und zwar auf die Dauer ber gefet lichen Finanzperiode gewählt werden. Ordentliche Landtage finden von brei zu brei Jahrei außerordentliche fo oft ftatt, als es nach bem Ermeffen bes Großherzogs ober nach ben \$\$. 16,6 bes Grundgeseges nothwendig ift. Die Sigungen find öffentlich. Den Geschäftsgang leitet ei Borftand, bestehend aus einem Präsidenten und zwei Bicepräsidenten, welche von den Abge

<sup>4)</sup> Der damals liberale or. von Bpbenbrugt war auf einige Beit Mitglieb bes neuen Minifterium

# Cadfifde Serzogthumer

bneten felbft aus ihrer Mitte gewählt werben. Landesberrliche Commiffare find nicht nur gur eilnahme an allen Berathungen und Befchlußfaffungen bes Landtags berechtigt, fonbern s verpflichtet, auf Anfragen Auffckluffe zu ertheilen ober beren Berfagung zu begründen. s folde find die Chefs der Ministerialbevartements legitimirt, andere Staatsbegmte find be= bers zu legitimiren. Ein Landtagsbeschluß bekommt erft durch die landesfürftliche Bestäti= **19 gefezliche B**ültigkeit und eine für die Staat8bürger bindende Gefeze8kraft erst durch feine omulgation. Die Bertagung des Landtags tann ohne deffen Buftimmung vom Fürften allein 30 Tage und nur einmal während einer Diät erfolgen ; bie Auflöfung ift dem Großherzog r Beit vorbehalten. Jeber Staatsbiener wird auf die Verfaffung verpflichtet und jede ab= lice Berlezung berfelben foll als Berlezung ber Amtspflicht angesehen und bestraft werden. Das Land besteht in natürlicher Sinsicht aus 3 größern Theilen und aus 24 umherzer= uten Parcellen, politisch aus 3 Kreifen. Der mittlere und größte haupttheil ober der Kreis **rmar ift ein Stüc**t des thüringer Wellenlandes; das westliche Stück, Kreis Eisenach, liegt Beftthuringerwald und an der Rhön; das öftliche, neuftädter Areis, gehört zur voigtlän= fen Blatte. Das Ganze beträgt 65%, Duabratmeilen (Rreis Beimar 32,s; Gifenach 21,8; sfabt 11,3 Duadratmeilen), wovon <sup>55</sup>/100 Artland, <sup>25</sup>/100 Balb, <sup>9</sup>/100 Biefe, <sup>7</sup>/100 9e, <sup>2</sup>/100 Hofraith und Gärten, <sup>8</sup>/1000 Baffer. Die Bevölferung (1864) umfaßt 280202 wohner (Rreis Beimar 145309; Eifenach 83656; Neuftabt 51237), 4271 Einwohner eine Quadratmeile; fie vertheilt sich auf 31 Städte und 596 Landorte, jene mit circa m Drittel, diese mit zwei Dritteln ber Einwohner. 3m Lande find 9824 Katholiken und 88 Juben, die übrigen Lutheraner. Die oberste Leitung ber Berwaltung hat das Staats= rifterium, beftebend aus vier Devartements, bem bes fürstlichen haufes und bes Außern. a bes Innern, bem ber Kinanzen und bem ber Juftig und bes Cultus. Dberftes Juftigtribu= lit bas Oberappellationsgericht zu Jena. Das Appellationsgericht zu Eisenach, an bie ulle der beiden aufgehobenen Landesregierungen zu Weimar und Gifenach getreten, hat zu in Gerichtsbezirk feit bem 23. März 1850 bas Großberzogthum Beimar und bie fcwarz= mischen Fürstenthümer und feit bem 16. April 1863 bas Land Reuß jüngerer Linie und bet a) bie bienftliche Auffichtsbehörbe über bie Rreisgerichte, Einzelrichter und Anwälte, )bie Appellationsinstanz in bürgerlichen Rechtsstreitigfeiten bei Berufungen wider Erkennt= fe wr Einzelrichter und Rreisgerichte bei unschätbaren Beschwerbegegenständen und in Straf= in bei Berufungen wider Endurtheile ber Kreisgerichte, c) erste Instanz in bürgerlichen hilligieitigfeiten bei Nichtigkeitsbeschwerden und in Straffachen, als Anklagekammer und als **kricktshof für die Geschworenengerichte**, d) als Appellationsgericht für Handlungen der frei= Migen Gerichtsbarteit. Unter ihm fteben fünf Rreisgerichte und unter biefen Juftigamter (migliefic ber zwei Stadtgerichte zu Beimar und Eifenach). Dem Departement des Innern manf Berwaltungsbezirke untergeordnet. Die Landesuniversität Jena ift zugleich bie Uni= wit ber anbern fachfifchen Berzogthumer. Das Land bat 2 Gumnafien, 1 Realgyninafium, Minare, 1 Forftanstalt, 3 höhere Bürgerschulen, 460 Elementarschulen, barunter 19 Wiche; außerdem 1 Kunstschule, 1 Blinden= und Taubstummeninstitut, 1 Creditbank, 110 = und Bfandhäufer und viele andere für Induftrie und Ofonomie und auf Bohlthätig= Winconete Anftalten und Stiftungen; Gifenbahn und Telegraphen. Landesfarben, Titel Diben f. oben. Die Einnahmen betrugen in der Finanzperiode 1861—63: 1,625190 Un; die Ausgaben 1,624851 Thir. Die Staatsschuld begriff am 15. März 1859: \$106798 Thir. Das Land hat an Truppen 3350 Mann, bavon 2234 activ, und ein Gens: Mimeriecorps.

2) Das fachfen=gotha if che Fürftenhaus besteht aus ben brei jüngern Erneftinischen Bien Sachsen= Meiningen, Sachsen=Koburg=Gotha und Sachsen-Altenburg. 3hr nächster indert wurde nach ber Theilung vom Jahre 1640 Gerzog Ernst ber Fromme, vom Bolfe ber bet: Ernst genannt, ein durch Geist und Gemüth, durch redliche fräftige Thätigkeit, durch desaung und Sparsamkeit, durch Gerechtigkeit und Menschenliebe und burch seine trefflichen besordnungen ausgezeichneter seltener Fürst. Ein echter Landesvater. Sein Land vermehrte 1644 durch die heldburger Vortion, 1660 (resp. 1661) durch die hennebergischen Ämter Besungen und Sand, und 1672 durch brei Viertel des Fürstenthums Altenburg. Bei seinem im hausgesetz vom Jahre 1629 übergegangenen Vertrag führte. Indes bereits 1680 und 1681 theilten diefelben ihr väterliches Land und ftifteten speciallinien, nämlich Friedrich w linie Gotha, Albrecht Roburg, Bernhard Meiningen, Geinrich Römbild, Christian

# Gadfifde Bergogthumer

rni Susburghaufen und Johann Grnft Saalfelb. Bergog Friedrich batte inden gandestheil aud Die obeifte Leitung übernommen, indeg wie 21 anfange, fo wußten nich auch bie vier jungern Brater nach und nach. unden. Bon bireit, von ihm unabhängig ju machen. Bon biefen Speciallinien Gifenberg 1707 und Rombile 1710 aus, und ibre Bengungen murben Erre tuttetten burch taiferliche Entscheidung unter bie vier übrigen Linien (173: an zegen uch bie ju Gaalfelb feittem Roburg=Gaalfeld nannte. Doch auch von 1 angeftrebte Aufrechthaltung ber Linealfuccefnon bei ber Dachfolge ber Geite ... anitien abichloffen, erlofc im Jabre 1825 mit tem Lobe tes Gerzogs Friedrich IV. bie wirba, in welcher 1683 bie Primogenitur eingeführt ward und unter beren Surft. und II. (geft. 1809) und Auguft (geft. 1822) ausgezeichnet baben. Die nach mehr Etreit burd foniglich fachniche Bermittelung ben 12./15. Nov. 1826 erfolgte Landestb anter eine große Anberung in bem Känderbefit ber brei noch bestebenten Binien bervon erpreit nämlich Meiningen bas Fürftenthum Gilbburghaufen mit Ausfchluß ber Umter Ri berg und Sonnenfeld, bas Furftenthum Caalfeld aufer 11 Orten und jammtliche au unten Steinachufer gelegene, vormale toburgifde Dete, tie Dberberrichaft Rranichielb Suttel von Rombilb, bas Amt Themar und bas Amt Ramburg nebft ber Niebervflege G berg und ben Barcellen Bierzebnheiligen, Lichtenhain, Dofen und Erfmanneborf, trat ba bles bie Rammerguter Rahlenberg und Gauerstadt ab. Gildburghaufen, bas feine biebe aciammten Banber abtrat, betam bas Fürftentbum Ultenburg (mit Ausichluß bes Amtes J burg und 18 eingelner Drticaiten) und vom Fürftenthum Gaalfelb 11 Dorfer und neber Namen wachten Altenburg an. Roburg erhielt ju feinen 1816 burch bas jenfeit bes gelegene Autfleuthum Lichtenberg vergrößerten Beftgungen bas Surftentbum Gotha (obn Pheibriifdaft Rianichfeld und ein Trittel von Hombild), die Umter Ronigeberg und neutele und bie Rammerguter Rabienberg und Gauerftabt, trat aber bas Fürftenthum & teib ban Umt I bemar und mehrere Dorfer an ber Steinach ab und nahm ben Titel Sac Noburg (Notha an. Das gurftenthum Lichtenberg überließ Dies Saus im Jahre 183 Birngen gegen eine Jahrebrente von 80000 Thirn. 3m Jahre 1833 (25. Dec.) wurd bieten biet Gpeciallinien ber berzoglich fachjen : erneftinifde hausorben, aus vier Rlaffe flebene, gefligtet und zwar als Grneuerung des 1690 von herzog Friedrich zu Cachien-G "Utenburgt gegrunteten Droens ber beutichen Redlichfeit (fideliter et constanter) und gum binten un bie 1825 erlofdene Linie Gotha.

aplant heizogthum Cachjen - Meiningen, anfänglich nur 12 Duadratmeilen bian al faft um cas Bierfache erweitert, bat ju feinem Stifter Bernhard 1., Ernft bes Fron Vubling, nelder ten 21. Juni 1680 bas Bergogthum Meiningen als feine volle Septim um Allteetung jeiner Revenuenäuter, beren Refideng 3chtershaufen war, übernahm und Witningen als jeine neue Refidenz und als Regierungoftadt feines Erbtbeils bezog. Das um ble Hergeigerung bes Landes lag ihm vor allem am Bergen. Wegen bes erlofchenen tlenthums Rolurg tam er mit feinen Brudern und wegen bes Amtes Sifchberg mit Bub anne Silne tiefen gefchlichtet zu haben, ftarb er 1706. Bon feinen brei binterlaffenen f nen ubernahm ter altefte, herzog Ludwig, burd einen Bertrag mit feinen Brubern bie 20 renferung. 1.d meber bem Lande noch feinen Brüdern gum Gegen. Bu ben ererbten Ste feiten teuten neue, bagu tamen Finangen und Rechnungen in Unordnung. 3m Jahre 1 urn und er un Cachien hildburghaufen Umt und Stadt Schalfau gegen vier Dörfer im C 1.1. 15. nut. 1724. Mit bem bald erfolgten Lode feiner beiden hinterlaffenen Sohne (1 und 1743, with ternes Bruders Friedrich Wilhelm (1746) fiel die alleinige Regierung au ung jongften Bruter Unten Ulrich, ber ichon vorher bie Mitobervormunbichaft über f nigen und bie Mittegierung erlangt batte. Gr mar als Denich und Furft ein ferniger , And als Comem (Buffe, als Privatmann einfach und fparfam, bagegen für Runft und 1..... 4,51, 1a. tie Chie feines hanfes und Ranges großartig freigebig. Leider bie aus f inne meinenlurtigen (the, deren Sproffen er erbfahig zu machen fuchte, erzeugten Stri fe me gebrachtache Rtanfungen von feinen nachften Bermanbten verftimmten ibn und b ihr vern von Meiningen. Das Land erwartete, als er bie Alleinregierung antrat, von nit, in ber per cutteten Finangen. Beim beften Billen fonnte er nicht viel beffern, weil gi . .... Indicieligen Briungen bes Saufes Dleiningen neue bingugetommen waren und ube

ingabrige Rrieg brudte. Auch hielt er fich feit 1742 ftets in Frankfurt a. M. auf. 3m 750 vermählte er fich zum zweiten mal mit Charlotte Amalie von Seffen = Bbilippsthal. nem Tode (1763) übernahm die fürftliche Witwe, die fofort Meiningen mit Frankfurt bte, über bie beiden hinterlaffenen Bringen Rarl und Georg bie Bormundichaft und gu= ber bas Land bie Regierung. 3hr gelang es, bie Laften, Schulden und Broceffe mei= beseitigen. Diefes Streben ber ruhmmurbigen Fürftin, bas Bohl ju fördern, feste Karl fort, ber 1775 zur Regierung kam. Nach seinem bereits 1782 erfolgten Tode in Bruder herzog Georg, ein ebenso genigler als praktischer Rürft, beffen bodfte Sorge in Bolf zu einer wohlhäbigen, gebildeten, gesitteten und vergnügten Familie zu machen, ine burchbachten Gefete und Anordnungen, feine planvollen Anlagen und Bauten, fein und unter bem Bolfe, baber fein name ", Bater bes Baterlandes". 3m Jahre 1800 rin feinem haufe bie Printogenitur ein, bie ein Jahr barauf bie faiferliche Sanction und durch bas Grundaesets bes 3abres 1829 bestätigt murbe. Bei feinem zu früben .803) war fein einziger Sohn Herzog Bernhard Erich Freund (geb. den 17. Dec. 1800) Jahre alt. 5) Fur ihn verwaltete bie vormunbichaftliche Regierung feine Mutter, bie rogin Luife von hobenlohe= Langenburg. 3bre im Beift ihres Gemable mit Bobl= und Einsicht geführte Regierung fiel leider in eine fowere, burd Rriegslaften, Sunger uchen brudenbe Beit. Gie trat ben 25. Dec. 1806 wie bie übrigen facufichen Fürften einbunde bei, machte ihr haus fouveran und folof ben 20. Juli 1808 mit Burgburg f jugleich mit Gotha Berträge in Bezug auf die Ausscheidung oberhoheitlicher Rechte brere Orte. Am 17. Dec. 1821 übernahm ber junge, noch regierende herzog die Regie-In den Ibeen ber Beit ermachfen und voll bes beften Billens errichtete er 1822 vier Ober= n, rief ben 4. Sept. 1824 eine verbefferte, bas gange Land umfaffenbe lanbichaftliche ug ins Leben und organifirte ben 25. Juni 1825 bie Unterbehörden des Landes. Das undgeset, bemzufolge 21 Abgeordnete, fichen je von einem der brei Stände, ben ganb= ten, war bem Wefen nach inden weniger ein wahres Grundaefen als vielmehr eine bloße iteordnung. Die 1826 burch bie gothaifche Erbichaft erfolgten Territorialveränderun= mlagten neue Organifationen, an benen fich ber Staatsrath 3bell, bann ber furhef= inifterialrath von Rraft und endlich ber Geheimrath Schmid verfuchten. In ben Jahren 1829 wurden viele Umgestaltungen vorgenommen, und am 23. Aug. 1829 erschien. eine außerorbentliche Ständeversammlung nach forgfältiger Berathung bie Überzeuvonnen, alle Theile bes Berzogthums burch Gin Grundgefes zu Ginem Bangen zu ver= und bagu einen Berfaffungeentwurf ansgearbeitet und vorgelegt hatte, ein neues fet, das verschiedene Fortschritte im liberalen Sinne enthielt. Es bildete dasselbe seit= Brundlage für alle weitern fländischen Entwickelungen und für alle bald mehr zu Gun= Regierung, bald mehr zu Gunften der Bolkspartei schwankenden Berfaffungskämpfe, fonders bie Domänenfrage ben hauptnerv abgab. Durch bas Befes vom 7. April f man mehrfache Abanderungen im allgemeinen, insbesondere eine die Domänenfrage ie Bereinbarung zum Vortheil des Landes. Der Landtag von 1843-44 nahm bas fachfifche Strafgefesbuch mit einigen Modificationen an. Auf dem Landtag von 1846 Aufhebung ber Steuerfreiheiten gegen Entschädigung und bie ber Batrimonialgerichte= ib fonftigen guteberrlichen Gerechtfamen beschloffen und zugleich burch bas Gefes vom 1 b. 3. bas Gigenthum ber Domänen als fürftliches Gigenthum wie früher fo auch jest t, bagegen ein jährlicher Bufcug aus ber Domanenfaffe zur Landestaffe mit Begfall ifden Beirathe und Rechts bei Festftellung bes Domänenetats und ber Domänentaf= ng feftgeftellt. Die eble Abficht bes Fürften, baburch allen Irrungen vorzubeugen, der nicht ertannt, ebenfo wenig fein ben Ständen funbgemachter Entschluß, bie als fich erhebenden deutschen Bunfche in umfaffender Beife zu befriedigen. Das Jahr 1848 ich über Meiningen Sturmpetitionen und Tumult. Das Gefes vom 13. März 1848 onders in ber Domänensache zu bem bes Jahres 1831 zurud. Auch bas genügte nicht. er Bewegungen ichuf man bas Gefet vom 27. Mai 1849, welches das Domänen= i für Staatsgut erflarte und bem herzog eine Civillifte feste. Siergegen erhoben bie 1 Agnaten Broteft, ba bie Intereffen bes herzoglichen hauses fower verlett feien. ing ber Landtag burch bas Gefes vom 3. Juni 1854 wieder bezüglich ber Domänen auf

ift unter ben jehtregierenden sachsen sernestinischen Fürsten dem Grade nach der nächste e des herzogs Johann (gest. 1605).

bie Grundlage vom 23 Aug 1429 zurück und erkannte wieder bas Domänenvermögen a Gigenthum tes herzoglichen haufes an ; dabei ward die Verwaltung des Domänenvermögen einer lautesberrichen Behörde übertragen und baffelbe auf die Lebenszeit des herzogs besteuer Jugleich bestimmte ranelbe Beieg, daß ein Verzeichnit der Domänengüter binnen Jabresfri worglegen und bab jeder darin aufgenommene Bestandtheil, den die landständige Prüfus alle Ungerichnit von bei gerteichnit er anelbe Bergeichnit von Bestandten gesten und bab jeder darie nachteilen fönnte, diefem zuzuweisen fei. Ueber das von bergeichnit von Bergeichnit vom Vandes 1860-61 erwählter Dimineraatie auf vongelegte Bergeichnit vom Vandes 1860-61 erwählter Dimineraatie auf von geschacht einen Bericht, der in Ubereinstimmung mit ber Denkichtie eines Abgeordnete vom Vandeligen ansten Bergeichnit vom Vandes 1860-61 erwählter Dimineraatie auf von geschacht einen Bericht, der in Ubereinstimmung mit ber Denkichtie eines Abgeordnete vom Vandeligen Generatie auf von geschlacht auf von bei Schachten und beit Vandes zu Dresten gewählt. Die Bertheidigungsfchriften beider Stant puntte land jeder und bei Vandes die zu Dresten gewählt. Die Bertheidigungsfchriften beider Stant puntte land je te eingereicht und der Spruch flecht zu erwarten.

fan Banktug res herzogthums besteht nach dem Geseh vom 25. Juni 1853 aus 24 A genanmeten, von benen auf bie Beit von feche Jahren 2 von bem Gerzog ernannt, 6 von be Ringeren gröherer gebundener Güter in gwei, 8 von ben Stabten in vier und 8 von ben gan benochnern in acht Wahlbegirten gewählt werden. In jedem Stande und für jeden Babibejt fins ebenjo viel Stellvertreter als Abgeordnete zu mablen. Dffentlich angeftellte Berfone millten von ber Unnahme ber Bahl die Genehmigung ihrer Borgesetten nachfuchen. Die Rech Ges Vandtage find nach ben Grundgesegen vom 23. Mug. 1829 und 25. Juni 1853 geordag Bier Vandmarfchall wird von den Ständen gewählt und leitet mit zwei ihm aus ber Mitte be Stände beigeordneten Borftebern bie Gefchafte. Dieje brei bilden mit noch brei 26geordnete oen Musichung gur jährlichen Abuahme ber Rechnungen. Dem Landesberrn gehört allein bei Mecht, Die Stände zu berufen, ben Landtag zu fcbließen, zu vertagen ober aufzulofen, im letten dull aber tofort neue Wahlen zu verorbnen. Die Stände baben als Recht: Festifiellung ber Istate, Stenerverwilligung, Vorlage ganger Gefegesentwürfe, Veirath und Buftimmung m @: jegen, welche bie Ginrichtung ber Beborben und beren Gefchaftoführung, ferner welche Gigen thum und Areibeit ber Staatoburger ober beren Abgaben und Rechte betreffen, außerbem Mr jeige von Misbräuchen in Der Berwaltung, Anflage gegen Staatsbiener, gegen obere beim Die appellationsgericht ju Jena, gegen untere bei ben obern Landesbehörden, wegen Berjaffungli verlegung. Miebrauchs ber Amtogewalt, Untreue und Orpreffung. Un ben Discuffionen ne men auch lanteofinifliche Commiffare theil. Die Verbandlungen find öffentlich. Bei Stimme gleichbeit entideitet ber Bandesberr. Die Abgeordneten tonnen wegen ihrer Außerungen in t Bertammtung micht gerichtich verfolgt, wohl aber gur Ordnung verwiefen, refp. vom Landi ausgefdleffen merten.

In ber Erige ber Bantedverwaltung flebt bas Staatsminifterium in funf Abtheilungen () bes beitoglichen Gaufes und bes Augern ; 16) bes Junern, of ber Juftig, d) ber Rirche ut Coule ob ber Sinaugen Die Leitung aller Die Staateiduld betreffenten Geichafte, fowiel Ausgabe Conservang und Vernichtung ber Raffenanweifungen ift einer Staatsfouldentilgung committion aus bier Berfonen anvertraut, von benen bie eine vom Bergog, bie zwei anbern bit Banbtag gewahlt werben - Aud Seftebt gur Aufbemabrung von vorlorglich creirten Staat jonibbrieten und Raffenideinen ein unter mei Devofitare gestelltes Staatebepofitorium. 80 gropem Berth für Die Gebung Die Bolfewohls ift Die ben 25. Aug. 1849 geichaffene Lanbel Die untere Bermatrung bes Bandes wird außer ber Rendeniftabt burd 11 98 actuantiale waltungsamter und burch Die Gemeinbebeborben beforgt - Die Stabte baben ibre eigenen Bet tanningen – Die Vandgemeinden jeit 1840 eine allgemeine Ordnung. In Juftigachen ift bi Oberappellationogericht ju Jena bedite bas Appellationsactift ju Gilburgbaufen gmeite, bi guglich einte Juitan; Bei ihm finder bie eifte und gmeite Staaterrufung im Bach ber Juff fatt bagegen bie britte erfelgt vor bem Oberappeligtionegericht au Jena. Die Untergerich fertallen in funf Miensgerichte mit gebn Bandgerichten und Rreisgerichtebrebutationen. Seit 183 befleben friebensgerichte (Chiebegerichte) - Aud berabrt fich bas Suftitut ber freien Gericht tage nun Mitchen und Schuten im Weberichaft ant Runft für Gemerbe und Otonomie un tig Webundheltspellege ub met gefteben. Im sperjegtoum befteben 2 Bomnafien, 2 Red ichulen 1 Sobullebrertemman 1 Bebannmenantalt 1 Strenanitalt viele milte Stiffungen Bille Bereine bie "Biffenichan Rant Babuffele und Ofenenne 1 Genbabn 2 Lelegrapher hatungan - t Waabu - und f gespochetend ent - Die Udaade i des Landes find märig , ber Ge worbflop und Danbel febrar, Die Bandwerte Bar Bridevelle in Bidte - Das Band, ans eine bachmonthitemigen um binningermalt gelegenen Reimmaffe und aus 13 gertreuten Gebieff

ftehend, hat auf 43 Duadratmeilen nach der Jählung von 1834 146324, von 1861, von 1864 178065 Einwohner, darunter 175083 Lutheraner, 1105 Katholifen, 10niten, 191 Reformirte und Deutschfatholifen, 1625 Ifraeliten; also 4115 Seelen uadratmeile. Der Budgetentwurf für 1862—65 schließtab:

| Landesfaffe . | 1,083592 Fl. Ginnahme, | 1,086592 SL Ausgabe, |
|---------------|------------------------|----------------------|
| Domänentaffe  | 844700 " "             | 788450 ,, ,,         |

Summa . . 1,928292 Fl. Einnahme, 1,875042 Fl. Ausgabe. atsbedarf ift gegen früher fehr vergrößert, dies namentlich dadurch, daß Meiningen jälfte der Bautoften <sup>6</sup>) der Werrabahn eine 4proc. Zinsgarantie auf die ersten zehn ernommen hat, und daß der Militäretat (133060 Fl.) innerhalb der letzten fechs Jahre 60000 Fl. vergrößert wurde. Die Staatsschuld beträgt (1862) 3,982638 Fl. Das ontingent besteht in 3110 Mann einschließlich der 384 Mann umfaffenden Ersays it. Das Feldjägercorps, den 10. März 1827 errichtet, ift zur Aufrechthaltung der en Sicherheit, zur Unterstügung der Justizarguischerheit, gur Unterstügung ber Justizarguischer Mannen und Zielf. oben.

Das herzogthum Sachfen = Roburg = Gotha beftebt aus zwei gegen 7 Stunden iber getrennten hauptmaffen, einer nörblichen und einer fublichen, und außerbem aus nen weit auseinander geftreuten gandessplittern. Die nordliche Rernmaffe, breimal 18 bie fübliche, dehnt sich vom Thüringerwald in das thüringische Hügelland und begreift ogthum Botha; bie fühliche liegt im Suben des Thuringerwalbes gang in der franki= me und bildet bas herzogthum Roburg. Das Gefammte beherrichen bie Nachtommen tigen Johann Ernft, bes jungften Cohnes von Ernft bem Frommen. 3m Jahre 1680 felbe feine neue Refidenz Saalfeld bezogen. Seine übertommene Landesportion war volle Septime noch mit der böhern Staatsgewalt verbunden, welche er dem Berzog be zugestanden hatte. Später ftrebte er, fich in den Befis der vollen Hoheitsrechte und Siebentheils zu fegen. Gludlicher mar er in Beziehung bes lettern Strebens. Er in Jahre 1682 Booned und nach bem Aussterben ber Linien Roburg, Gifenberg und ben größten Theil bes gurftenthums Roburg (bie Gerichte Sonneberg, Schaltau und b tamen bezüglich an Meiningen und Hilbburghausen), außerdem ein Drittel von Röm= fünf 3wölftel von Themar. Indeg bas Ende bes wegen ber foburger Erbichaft ent= 1 Streits erlebte er (geft. 1729) nicht. Sein älterer Sohn Chriftian Ernft übernahm ind feinen Stiefbruder Franz Josias die Regierung als Gerzog von Roburg=Saalfeld. e 1745 ftarb jener und nun folgte biefer, der bereits 1733 bas Recht der Erftgeburt t hatte. 3m Jahre 1735 endete der toburger Erbfolgeftreit und Roburg ward für r Refibenz erhoben. Franz Jofias war ein Wohlthäter feines Landes, baber fein Tob großer Comerz für bas Bolt. Bon feinen vier Söhnen folgte Bergog Ernft Friedrich, 1 leider bie Schuldenmaffe des Landes fo gesteigert wurde, daß eine von 1773-1802 taiferliche Commiffion bie Finanzen bes Berzogthums verwaltete. Nach feinem Lobe virfte fein Sohn Franz mit feinem Minifter Rretfcmann fraftig zur Bebung bes ibes feiner Lande (Entfernung ber faiferlichen Commiffion) und gewann endlich von e vollen Bobeitsrechte. 218 er 1806 ftarb, ftand fein Sobn und Nachfolger, Gerzog , in rufnichen Kriegsbiensten, weshalb fein Erbland von ben Franzofen befest und nur rmittelung von Rufland und Sachfen gerettet warb. Er hob 1809 die Steuerfreiheit ilegirten auf, übernahm 1813 bas Commando bes 5. Armeecorps, erhielt 1816 bas jum Lichtenberg (vorher herrichaft Baumholber genannt), führte ben 28. Aug. 1821 spändifche Verfaffung (6 Abgeordnete ber Ritterschaft, 2 ber Stadtobrigkeiten ju ind Saalfeld, 3 der Bürgerschaften ju Roburg, Saalfeld und Booned, 6 ber übrigen en) mit ben gewöhnlichen Rechten, boch ohne Offentlichteit ein, befam 1826 bas jegige um und die Amter Rönigsberg und Sonnefeld, gab 1828-29 ber toburgifchen Berinige Modificationen, ließ dagegen in Gotha deffen alte landständische Berfaffung, ie Stände in die Curien ber Brafen (Sohenlohe=Rirchberg und hohenlohe=Langen= en der obern Graffchaft Gleichen), der Ritter und der Städte Gotha und Balters: theilt waren, mit ber einzigen Reform, daß 1829 auch bie burgerlichen Ritterguts=

n 15 Mill. Fl. Rezifon. XIII.

### Buchfifche Detaogthinner

benger landragsfähig wurden, unungetaftet, fouf mit Sinn für Runft und Sabnbeit B und Anlagen, fam aber seit 1840 mit dem foburger Lanbtag in Differenzen über ben 984 ter Concurrent Des Domanemermögens zur Beftreitung ber Roften ber Sandesverweltung, ferenzen, bie nicht gehoben maren, als er 1844 ftarb. Dagegen erlebte er noch bas auffiet Glud feines banies, wonach baffelbe funf toniglichen Baufern vermanbt murbe und wonach fein Stamm in drei Königreichen (England, Belgien, Bortugal) jest ober in Butunft re Erin älterer Gobn Ernft (geb. 21. Juni 1818), ber gegenwärtig regierenbe Getjog, en Jago, Reifen, Runft und großartig liberale Bolitif enthuflaftifder Surft, befeltigte bie ere toburger Differengen bald nach feinem Regierungsantritt burch brei im December 1846 erte Gefege (Babl ber Lanbtagsabgeordneten vom 8., bie Verautwortlichfeit ber Staatsbea wegen Berjaffungeverlegung vom 24. und ber Beitrag ber Domene ju ben Staatslaften 29. Dec.). Die durch bas Gefes vom 29. Dec. mit dem Canbtag getroffene Übereinfunft, 1 bie Domane als Ramilieneigenthum bes berzoglichen Saufes feftitellt, ift not gullta. barum auch Roburg im Jahre 1848 weniger Sturm als Gotha, welches ben 26. Maril ein neuce, auf bentofratifder Bafis ruhenbes Staatsgrundgefes erhielt, bas ben gurften Bräfidenten einer Republik berabsette und bie bis babin unabhängig fürftliche Doman Staatsaut erflärte. Die Gefege vom 1. Juni 1852 und vom 1. Dare 1853 boben bief ber auf und gaben bem Domänengut feine Matur eines Rideicommiffes bes berzoglichen S zurud. Schon feit 1848 mar die fürftliche Regierung bestrebt, beibe Länder Roburg und C unter einer Befammitverfaffung zu vereinigen, indeg erft im Jahre 1852 gelang es, ein Gt grundgefes für beide herzogthumer zu vereinbaren und beibe Bander unter biefer gemeinf lichon Berfaffung in bas Berhältniß einer Realunion zu ftellen, jeboch unter Fortbeftand besondern flaatsrechtlichen Berbaltniffe. Gine feitdem weiter angeftrebte vollige Berfon ift bisiest trop eines zu zeiten berufenen Gesammtlanbtags nicht zu Stanbe gebracht un auch ungeachtet ber finanziellen Bortheile fcmerlich megen ber entlegenen Rerngebiete unbe ber Eiferjuchteteien zwischen benfelben, welche ihre vormalige Gelbftanbigfett nicht verm tonnen, zu Stande tommen. Die Landesvertretung beruht auf bem Graategrundgefet fi berzogthünger Roburg und Gotha vom 3. Mai 1852. Ein Einführungsaefes vom 1. b. 3. bestimmte theils die in Begfall fommenden, theils die in Geltung bleibenden G Anfachoben find namentlich die koburgische Verfassungeurfunde von 1824 und das goth Staatbarundgefes von 1849. Nach dem Staatbgrundgefes von 1852 befteht für jebe Gerapathumer ein besonderer, für beide zufammen ein gemeinicaftlicher Landtag. Besten in ben für beibe Berzogtbumer verfaffungemäßig gemeinfamen Berbaltniffen und Einricht (Berhältniß ber Lander zum herzog, ihre Beziehungen nach angen, bas Staatsgrundgeft gemeinschaftliche Laubtag, das Staatsministerium, ber Staatsgerichtshof, das Militan bas Oberappellationsgericht und ber Appellhof, die Bofts, Jollfachen und Staatsarchim ben Landesvertretungen zuftebenden Rechte aus. Der besondere Landtag für Roburg 1 aus 11, der für Gotha aus 19 Mitgliedern, welche nach indirectem Bah Imodus gewählt ber gemeinicaftliche Landtag bestebt aus 7 Mitgliedern bes foburgifder und aus 14 b thaifden Landtags, welche von biefen nach absoluter Stimmenmehrheit al georbnet werben Babl ber Abgeordneten erfolgt auf vier Jahre, bie Ergänzungswahlen gefcheben nur al noch übrige Beit ber Bablperiobe. Die Abgeordneten find Stellvertret er aller Staateb nicht ihrer Bahlbegirfe. Für jeden Landtag besteht ein Ausfcug, ber is : Thätigteit tritt, ver Landrag nicht versammelt ift. Derfelbe wird gebildet aus dem Poäfiventen, dem S führer und noch aus drei andern, von jedem Landtag gewählten Abgeorchneten, wie denn baupt ber Landtag feine Beamten felbft mählt. Berufung, Schliefung, Bertagung und tofung fteben allein bem herzog zu. 3m Fall ber Auftöfung muß ein neuer Landtag b feche Dochen einberufen werben. Die fonftigen Rechte bes Landtags gleichen im gange landftändijchen Rechten in Beimar und Meiningen.

Die oberfte Berwaltungsbehörde bes gesammten Landes ift das Staatsministerium. bem Ministerialorganisationsgefetz vom 17. Dec. 1857 zerfällt dassette in zwei besonder theilungen, wovon die eine zu Aoburg die besondern Angelegenheiten des herzogthums Ke die andere zu Gotha die besondern Angelegenheiten des herzogthums Gotha leitet. Die ge samen Angelegenheiten beider Landestheile werden derjenigen Abtheilung zugewiesen, n der Staatsminister vorsteht. Die herzoglichen Angelegenheiten fönnen der einen oder a Abtheilung überwiesen werden. An der Spiec des Staatsministeriums steht wit dem Re-Oberaufsicht der Staatsminister, der zugleich Borstand der einen Abtheilung ist. Die e Meilung hat einen befondven verantwortlichen Borftartb. Minbeften's fünf Mitglleber bitden sorjaumtministerium. Die befondern Landesbministerien haben zu ihren Geschäftstreisen komaltung des Innern, der Kirche und Schule und der Finanzen. Nach dem Geschäftstreisen 1. und 14. Juni 1858 besteht der Behördenzug der innern Berwaltung, beziehentlich der Kirche is Schule ans dem Landesbministerium, den Landvrathsämtern, den Rirchen= und Schulenämtern m den Gemeindevorständen. Die Magistrate der größern Städte stehen unmittetbar unter m Niusterium. Die Organisation der Gerichtstand mit Ausnahme ves vom Hofe, vom Milis ben verstehes zugleich den privilegitten Gerichtstand mit Ausnahme ves vom Hofe, vom Milis h und verstehes aus derichtsbehörden das Oberappellationsgericht zu steht. Rach tim verstehes als Gerichtsbehörden das Oberappellationsgericht zu Schulegien zu Koing und Botha), zwei Kreisgerichte, je eins zu Koburg und Gotha, und Justizämter (Stadtpite). Eine Straftprocefordnung wurde den 4. Nob. 1857 und den 12. Juni 1858 jettimt.

bugefammte Band hat auf 35,8 Duabratmeilen (Roburg 91/2 Duabratmeilen mit 48078, In 25% Duabratmeilen mit 116184) 164262 Einwohner, auf Die Duabratmeile 1688 Seelen, alle lutherisch, mit Ausnahme von circa 3000 Reformirten, 2400 Katholiken 1900 Juben, in 9 Städten, 14 Fleden und 806 Dorforten lebend. Gotha umfaßt vie brei **weilste Gotha, Ohrbruf und Waltershaufen, die drei Landrathsämter Gotha, Ohrbruf Willinshaufen**, und zwei Berwaltungsbezirke Nazza und Bolkenroba; Roburg die Stadt= Wir p Roburg, Neuftabt, Rodach und Rönigsberg, ben Landrathebezirf zu Roburg (mit bem initsiezirt Roburg und ben Antebezirten Neuftabt, Robach und Sonnefelb) und ben Beringibezivit Königeberg. Die Bilbung wird burch 2 Gyninafien, 2 Mealfculen und außerminehr als 320 Bürger= und Dorffculen gepflegt. Auch hat bas Land eine Reibe von "Anftalten für Runft, Biffenfchaft, Induftrie und Landwirthfchaft, mehrere Banten With, Lebens: und Seuerversicherung und mancherlei wichtige Stiftungen, Acerbau und the labbaft ; handel bedeutend , Telegraphen und Eifenbahnen. Die Staatseinnahmen Rinanaverivde von 1861-65 find zu 471000 Fl. jährlich, bie Ausgaben zu 466900 Fl. Refung, Die Einnahmen Des Fürftenthums Botha zu 606500 Thir., Die Ausgeben gleich **Ventuet.** Das abgesonderte Domänenvermögen bringt für Koburg 194408 Fl. Ein= we und 128808 Fl. Ausgabe (der Überschuß gebört halb dem Berzog, halb dem Lande), für 🗰 559500 Ahr. Einnahme und 885669 Ahr. Ausgabe (vom Überschuß erhält der Herzog 1064 Bhr., den Reft das Land). Die Staatsschuld betrug 1862 1,235687 Lbir. Das **Wedenningent umfaßt 1860 M**ann, barunter 372 Mann Referve und 186 Erfähmann. **Compatibum hat** mit Breußen den 1. und 30. Juli 1861 eine auf zehn Jahre (von 1862 **1) dauernde Militärconvention abgeschlossen und sich verpflichtet, gegen eine jährliche Gut=** ing von 80000 Thirn. im Frieden und 148000 Thir. im Kriege die nöthige Bruppenzahl n. Dabei fteht ber Bergog zu dem Contingent in dem Verhältniß eines commandirenden unis. Jum Bermögen bes berzoglichen Specialhaufes gehören außer bem hausallod and tabistebener Genioratsftiftung drei Bideicommisse: das lichtenberger, aus dem für die Ab= mig von Lichtenberg erhaltenen Rapital von 2,100000 Thien.; bas greinburger, auf ben Rienherrichaften bes herzoglichen Saufes in Oberöfterreich bestehend, und bas Ernst=Alber= h, bie Forfteien Tonna, Labary und Binterftein umfaffenb , welcher Grundbefit nach einem mig vom Jahre 1854 bie Ablöfungesfumme bildet für bie wegen bes geerbten gothaifden maloviums feftgestellte Jahresrente von 40000 81. Ein ben 1. Marz 1855 erlaffenes haus= ifir bas Specialhaus Roburg=Gotha betrifft unter anderm auch die Erbfolge und die Fibei= miffe. Uber Titel, Bappen und Orben f. oben.

5) Das herzogthum Sachfen=Altenburg, das aus zwei, durch die reußische Gerrschaft nerrennten, fast gleichgroßen Landtheilen, einem Ofttheil (dem alten Bleißengan im Ofter= b) und einem Westcheil im Gaalthal und noch aus 12 kleinen Erclaven besteht, hatte früher beigenen Serzoge?), ward aber nach dem Erlöschen derselben (1672) in drei getheilt, von in der gothaische 1707 mit dem eisenberger Theil zu einem Ganzen vereinigt, der faalselber igen (1680, 1689, 1805) für immer getrennt wurde. Sene beiden vereinten These bildeten

<sup>7)</sup> herzog Friedrich Wilhelm I., Stifter der Linie Altenburg, geft. 1602; Johann Bhilipp, geft. 1; Friedrich Bilhelm II., geft. 1669, und Friedrich Wilhelm III., geft. 1672.

Des Erreining Litenburg unter Gotha. Durch bas Aussterben bes haufes Sachien=Go sein went Lienburg im Jahre 1826 wieber feine befondern herzoge und zwar bu Dermie beimalich abriebe binie, welche von 1680-1826 in Gilbburghaufen regiert ha En Sarm neier Saie war Geriog Ernit, ber fechte Sohn herzog Ernft's bes Frommen.

TIT Der 11 3an. 1703 die Brimogenitur in feinem haufe ein. Rach feinem Lobe (171 in artic artantiebenber Cobn Ernft Friedrich, ber 1720 bie Graffdaft Ruplenbi 12 Stelle F. vertaufte und bafur einen Ranal am Schloffe zu Gilbburghaufen anlegte. A mar = 1723 not Im: Schaltau an Meiningen gegen einige Dörfer im Grabfeld ab. Er fu 1724 or ad Jape ruber als fein Bruder Jojeph Kriebrich, faiferlicher Generalfelbzeugmeith art Antaries auf Band in Edulden. Gine taiferliche Commiffion und bie vormunbicaful Er: muta vo Centrain Binne Sophie Albertine fuchten fie zu minbern. Auch ber an Ron 11: Dans trinfennte Gerjog Ernft Friedrich II., bes verftorbenen Berjogs alterer Gobn, 1 tor Tie-45 muerte tonnte ben Buftand ber ginangen nicht beffern. Gein alterer 60 ... Tis war Brit Artebrich III. führte bie Regierung von 1748-80. Gutmutbige Bo Sausse und De Brachtlebe und übertriebener Militäraufwand zeitigten rafc ben icon a wing Barubren angeietteten Ruin ber Finangen. Da ber Landescredit vollfommen vernich wer ban 1758 une fauferliche Deburcommiffion ins Band, bie 35 3abre bauerte. 3m 3al : K anfänglich unter ber mobimellente Bergog Friedrich, anfänglich unter ber Bormunbich wind ... aronaberind Jufert Briedrich. Seine Regierung, unter febr fcwierigen Berhältniff Sweimit, warb mehr und mehr jum Gegen bes Landes. Durch viele rubmliche Einrichtung :. Sign: und Kirche und burch zeitgemäße Gefete, besonbers aber burch eine ben 19. Die son auchene vom Leuriden Bunde fanctionirte Berfaffung ftellte er bas Bertrauen mife L. .. mo Beit und ben Staatecrebit wieber ber, fobag bas Band fich mohl fuhlte. De inte ... Jacie 1826 jein ererbies Bant ab und übernahm bafur bas Gerzogthum Altenbum mi umin Nenaigten Befante - Gier fant er ein blubenbes, wohlhabiges Land, eine lebhafte mi no. tenne Reiben; und einen fernbaften, meift reichen, freilich auch uppigen Bauernftant,s N. Bergeburg ;mat bas alte Rantifde 2Bejen 8), aber unter ben Stanben treffliche Danner, wir Birdene i und von Codenteri. Bluchtige Unruhen, bie in ben fturmifchen Geptembermet 14' and in Altenburg ju Groeffen führten, gaben ben Unftog ju einer Reform ber Berfe nig an 20 April 1881 mart bas Grundgejes erlaffen. Es ift febr umfaffenb, mar vi ag mit micht Bericht über bie allgemein geltenben Grundfase als gefehliche Borfdrift, d Der dung - Uner ben Bindus biefer, in ber hauptfache noch jest gultigen Berfaffung und auftelige in Sind ang mit ben feinedwege millenlofen Ständen murbe bas Band forafam mit vo biegt voren war Novemen geboben, bei benen man nich meift bie toniglich fachniche Beit anni 12.2 .... bei Bionen Baredrallaften. Grundfteuer, hupothefenwefen, Strafgef wing Wirt, wird fam Mufter natm. Selbit fur tie Cultur bes Bolts gefcab viel. In Sin Vien ich ale Mitte Strettite bei Grunder bes neuen felbftanbigen Bergogthums Gadie Laure a Serv 184 Bart Wieftimmungen uber böfifche Begunftigung farrfirdli tangen . . . fin ge Derentere und uber angeblid zu großen Gofaufmand gebildet, auf ber Burnige auf St. Ster Manateren im Sabir 1848 ibr mublerijdes, fanatifdes Ereiben # Non Son Sere . Werner entertenten und verbrängenben Serrorismus bauten unb ? Wich and Nichard and an linniche Broletariat bis zum republitanifchen Geluft, and and an 18 Bie 1848 be aburemubler verbaftet merben follten, bis jur Anard and N. & u.S. A subles for Normatinana mieben Rein Bunber, bag ber am 21.3. V & .... nur Nie Mir hour Noverster Sundrag in feiner haltung würbelos und be ben a gener bei ber bei ber altenburger Gefchichte behaupt Anne Anne & this Service Ne Sendes übernommen batte, Burbe und Befligte In A. No at A. Ny Chan when ne N: Megierung surud, bie nun auf feinen Brud

the summer and when the contract the best and ber Ruterichaft und den neun landlags

ältniffe wieder auf eine feste, allen Ständen gerechte Grundlage zurückzuführen, vor Berjaffung vom Jahre 1831 mit einigen Modificationen und auch die Domäne burch z vom 18. März 1854 wieder als Eigenthum des herzoglichen haufes herzustellen. d, durch einen wackern Minister geleitet, fühlt sich unter feinem herzog glücklich.

Landstände bilden Eine Rammer und üben ihre Birtfamkeit entweder in der öffents ollen Bersammlung des Landtags oder durch die Landesbeputation (Ausschuß) aus. Jahre findet ein Landtag statt. Berufung und Schluß, Bertagung und Auflösung illein dem Herzog. Der Landtag besteht aus 25, aus freier Bahl hervorgegangenen reten, je 8 von den Rittergutsbesigern, Städten und Bauern und 1 aus den Indu-

Sie werden auf neun Jahre gewählt, doch erneuert sich die Landschaft alle drei Jahre rittheil. Den Präsidenten ernennt der Herzog aus drei Candidaten, welche der Landtag r Mitte wählt und vorschlägt. Den Vicepräsidenten wählt der Landtag. Seine Rechte sslichtungen sind im allgemeinen denen der übrigen Herzogthümer gleich. Das Staatsum, nach dem Grundgeset von 1831 geordnet, ist die oberste Verwaltungsbehörde und t drei Departements: a) für die Angelegenheiten des herzoglichen Hauses und Sofes, värtiges, Militär, Kirche und Schule; b) für Justiz und Inneres; c) für Finanzen und pssachen. Für die Rechtspssegericht und verschlichten das Oberappellaet zu Jena, das Apvellationsgericht und ber Gerichtshof zu Altenburg (Schwurgerichte ist alle Privilegirten Gerichtsstandes; neue Strasprocespordnung vom 27. Jan. für die Bolizei und innere Verwaltung besteht die Landesregierung, für Kirche und 16 Consisterium, für die Finanzen das Finanzollegium und für Ablösungen und Jugungen die Generalcommission. Jede dieser Oberbehörden hat ihren entsprechenden Unterbehörden.

Land, 8 Städte, 2 Marttifleden und 454 Landorte umfaffend, zerfällt in den alten= 11.5 Quabratmeilen mit 93741 Einwohnern) und in ben saal=eisenberger Rreis ubratmeilen mit 48098 Einwohnern) und bat zufammen 24 Quabratmeilen mit 41839 Einwohnern, 5909 Einwohner auf 1 Quabratmeile. Bis auf circa 100 Ra= nd bie Einwohner lutherifch. Reine Juden. Der altenburger Rreis befaßt 4 Stäbte mtsbezirke, ber faal=eifenberger 4 Städte und 3 Amtsbezirke. Jedem Rreife ftebt bauptmann (Verwaltung) vor; außerdem gerfallen fie in 2 Griminalgerichte und anwaltschaften und 10 Gerichtsämter und in 8 Ephoralämter. Für den haupt= 1863-64 beträgt bie Einnahme 829526 Thlr., bie Ausgabe incl. 158000 Thlr. lrente an bas berzogliche haus 829526 Thir. Bu Enbe bes Jahres 1860 betrugen taate= und Domanialvermögen zusammengerechnet bie Activfapitalien 1,206725 Thir., fapitalien 980703 Thir. einfchließlich 432400 Thir. in Umlauf befindlicher Raffen= Das Bundescontingent befaßt 1473 Mann incl. Referve und 327 Mann Erfagmann= derbau, Dbftcultur und Biehzucht trefflich und blubend, weniger bie Induftrie. Die in Robproducten (Getreide, Bieb) ansehnlich. Bur geiftige Cultur wirten 1 Gymna= enburg), 1 Lyceum (Eifenberg), 1 Seminar und 192 Stadt= und Landfdulen; für lewerbe (Gewerbefreiheit feit 1863) und Bandwirthschaft mehrfache Bereine. Auch insebnliche Stiftungen (bas abeliche Magdalenenstift feit 1705 und bas Lindenau= feit 1854). Über Titel, Dappen und Orben f. oben. G. Brudner.

)sen-Lauenburg, f. Lauenburg.

)fenfpiegel, f. Germanifche Boltsrechte.

walter, f. Anwalt.

#### nt-Simonismus, f. Communismus und Gocialismus.

ifces Gefets, f. Germanische Bolksrechte.

ct-Gallen, einer ber öftlichen Grenzcantone ber Schweiz, ift, gleich ben Cantonen nb Thurgau, ein im Jahre 1803 geschaffenes Conglomerat von Landestheilen, die in geringer ober gar keiner ftaatsrechtlichen Berbindung unter sich gestanden hatten. treten diese Berschiedenheiten im Charakter der Bevölkerung stark hervor, und es badurch auch die merkwürdige Gestalt des Cantons, der, die beiden Appenzell überall nd, sich wie ein, freilich sehr unregelmäßiger Ring um dieselben legt. <sup>1</sup>) Der Canton der Bodensse und der Rhein bilden die Grenze St.=Gallens gegen Norden und Nord= Süben zieht sich sie Grenze gegen Graubündten über die rauhen Gebirge zur Rechten

fliche Specialfarte bes Cantons von Biegler (1854).

ber Tamina; westig ftost St.= Gallen an bie Cantone Glarus, Sower und Buric. Basilenfee in fich fchließend und den obern Theil des Züricherses berührend. Der größte T bes Cantons gehört ber eigentlichen Alpenregion an, bie bochften Spigen, ber ", Ringeltopf", "Grauen Borner", bie "Scheibe" u. f. m., ragen über bie Linie bes emigen Schnees emt Die Stadt St.= Gallen, obwol icon im Bugeflande gelegen, ift bie bochtgelegene S (Burovas (2081 Ruf überm Meere). 2) Dem Kläckeninbult nach (87.ca fomeiserliche Quad ftunden = 2019 Duadratfilometer) nimmt St.-Gallen die jechste, ber Besölferung (180411 Seelen nach ber Bolfstählung vom December 1860) bie fünfte Stelle unter foweizerifden Cantonen ein. Die Bevölterung, bunn gefäet in ben gebirgigen Thei ift um fo bichter in den Thälern und flachern Gegenden, fodaß St.-Gallen mit einer bu fonittlichen Einwohnerzahl von 2059 auf bie foweizerifde Duabratitunde noch immer erbei über bem für bie ganze Schweiz fich ergebenden Durchschnitt (1396 auf bie Duebratftu ftebt und in Bezug auf Dichtigfeit ber Bevölferung nur von gehn Cantonen, unter wel naturlich bie beiden faft nur aus einer Stadt beftehenden Cantone Bafel-Stadt und Genf ober fteben, übertroffen wird. In ben zehn Jahren von 1850-60 hat die Bevälferung St. Gal um 10903 Röpfe ober 6,43 Broc. zugenomen; für bie natur biefer Bunahme ift es ben nent, bağ fie fich nur in ben Rubriten ber außerhalb ihrer Burgergemeinde wohnenben Ganti burger (40743 : 46440), ber Comeizer aus andern Cantonen (15140 : 22428) und ber 2 lanber (3258 : 5967, unter biefen lestern 5434 Deutsche und Ofterreicher) berausgestellt während im gleichen Beitraum ber ftabile Theil der Bevölkerung, b. b. bie in ihrer Bur gemeinde wohnhaften Cantonsbürger, von 110181 auf 105564 Seelen jurudgegangen St.=Gallen gehört zu ben paritätifchen Cantonen mitziemlich ftartem Borwiegen ber Rathel (110731 gegen 69492 Broteftanten); in ben 6 von 15 Bezirten, in welche ver Canton einert ift, nämlich in Stadt St.= Gallen, Neutoagenburg, Obertoagenburg, Unterrheinthal, Un toggenburg und Berbenberg, ift bie reformirte, in ben 9 übrigen Begirten, 211ttoggenb Bafter, Boffau, Dbertheinthal, Rorfcach, Sargans, Seebezirt, Lablat und Byl, die fal lifcht Bevöllerung in Debrbeit. Die Baubtftabt St.= Gallen gablt 14532 Ginwohner (Decen 1860); nur 3865 von ihnen befisen zualeich bas stäbtische Burgerrecht, und nur 5244 fin ber Stabt geboren. Bon Intereffe ift eine im Januar 1860 in Berbindung mit einer canton Bolfszählung vorgenommene Ermittelung ber Babl ber Stimmfähigen (Cantonsbüger Schweizer aus anbern Cantonen): es ergaben fich beren 48897 bei einer Gefammtbevölfen von 179100 Seelen, worunter 88188 mannlichen Gefchlechte und 173591 Schweizer.

Das Toggenburg (Thurthal), die Saubstadt und der nörbliche Theil: des Cantons find Sige einer blubenden Induftrie, die ihren Markt vorwiegend auf überfeeischen Blugen ! Im Loggenburgifden werben hauptfächlich Baumwollgewebe aus farbigen Garnen fabrie in ber hauptftubt, in ber fruher feit bem 15. Jahrhunbert ein großartiger Leinwanbhat betrieben wurde, concentrirt fich vermalen bie um bie Mitte bes vorigen Jahrhunderts begrum Stidinbuftrie. Eines jo großen und wohlvervienten Rufs bie St.=Galler Stidereien a genießen, fo leidet boch biefer Induftriegweig in neuefter Beit ftart unter ber Concurrent foottifchen und irifden Fabritation.

Bei ber Darftellung ber geschichtlichen Entwickelung ber Berfaffungszuftanbe bes Cant unterfchelben wir zwei Perioben: Die ältere, in welcher faft jeber ber einzelmen Banbesto feine besondere Geschichte hat, und bie neuere, welche mit der Grundung bes Cantons Jahre 1803 abhebt.

I. Stift und Stadt St.= Gallen, das Loggenburg und bisübrigen The bes heutigen Cantons St.= Gallen bis zum Jahr 1803. 3) Der beilige Gallus, Junger bes Abtes Columban und wie diefer aus Schottland geburtig, legte ums Jahr f burch bie Erbauung einer Belle ben Grund zum Rlofter und fpatern Stift St.=Gallen. & gabungen von alemannischen Gerzogen und frantischen Ronigen trugen jur Gebung

<sup>2)</sup> Eine foweizer Stunde = 16000 fomeizer Fuß; ein foweizer Fuß = 0,0 Reter. 3) Ubefons von Arr, Gefchichte bes Cantons St.-Gallen (4 Bbe., St.-Gallen 1810-80). 3 mann, Geschichte bes ehemaligen Stifts und ber Laubschaft St.-Gallen unter ben zwei legten fi Abten (St.-Gallen 1834). Urr und Deiomann vertreten bie beiden gegen Ende bes 18. Jahrh berts fich leibenichaftlich befämpfenden Barteien unter ben Stiftsconventualen. D. Senne Amrt Geschichte bes Cantons St.-Gallen (St.-Gallen 1863), behandelt nur die Beriode feit ber Revolu ausführlicher.

#### Band Gallen

iers und mit Mehrungeber Brüher bei. In Sabre 720 fatte ihnen Bibin ber Anrie ben iften Briefter Dihmar, zum Abt und verpflichtete fte mir Annahme ber Orbensregelmies gen Benchiet, fehr gegen ben Billen ber Monthe, weiche vorgezogen hatten, unter Columban's el ju verbleiben, aber im Intereffe jenes Bunbniffes mit bem Romanismus, burch welches n diefem Die Berbreitung unter ben germanischen Stämmen und feiner Dynaftie bie weltherrichaft au fichern unternahm. Don den Karolingern im batirt bie Ausbildung ber itorialbobeit bes Riofters. Die berühmte Schule, mehne bas Riofter bielt, von vemfelben ziche Befchente und Bergabungen von bantbaren Uttern und Schülern au; ifcon im 13. bundert tannte Abt Konrab die Stadt Wyl nebft Attoggenburg antaufen. Ludwig ber nme und Lichmig ber Deutsche gemächrten ben Klofter Schutz genen bie Aufpruche, welche Bifchof von Monftanz über baffelbe geltend zu machen versuchte, und ficherten ihm die beit gu, feine Abte felbft gutwählen. Die Burbe eines Reichofürften, welche Rönig Bhilipp whre 1204 au Bafel bem jeweiligen Abt von St.= Gallen vorliefs (die nobloienerifche Tra= mbatirte bie Reichsfürftenwürde von einer Berleihung Rarl's bes Großen ber), gab bem t ben feiner Daast und Bebeutung entwrechenden ankern Glanz und verschaffte feinem ibm nach Unabhängigteit von geiftlicher ober weltlicher Deerbertichaft einenene Stupe. Mit Bacsthun an Macht und Reichthun bielt inder bie Bflege ber Biffen foaften nicht gleichen int ; mehr als auf gelehrte Studien waren bie Conventuaten auf Erwerbung von Land und rn und Befeftigung ihrer herrichaft bedacht. So verfihmindet von 13. Sabrhundert an die wirtung der Bafallen bes Rloffers bei ber Abtsmahl. Die bem Reich guftebende Raftvogtei whe Stift an fich zu zeißen und fich eines Schupes zu entlebigen, ber, felten fräftig ge= biebt, fur bas Stift von wenig Berth war, aber ber Reichsgewalt häufigen Anlag gur michung in beffen innare Angelegenheiten öffnete. Bu Abten pflegte man triegerifch :ge= n Stelleute zu mablen, welche mit ben fonstanzer Bijdof, mit bem Grafen von Toggen= mit ber Gräfin von Rappersweil, ja auch mit bem deutschen Rönig Rubolf von Bab6= nem mit feinen Erben häufig in Febbe lagen. Die "alte Banbichuft", b. b. ber Banbftrich 2 de ifach bis 201, murde vom Stift in ftrengfter Abhängigfeitterhalten, und bie Bewohner iftim waren went größten Theil Sörige (Gotteshauslente); bie Beamten und Richter feste m des Stift und mablie dazu regelmäßig Fremde. Das die Stadt St.-Ballen und die "neue mifaft" (bas Tongenburgifche) größere Freiheit erlangten, hatten fie nicht bem guten Billen iftift, fonbern ber eigenen Thattraft ju verbanten. Aber micht ber Burftabt, fonbern ber binconvent war der eigentliche Regent des Landes, und mit jenem Inflinct, wie er allen fofenen Corporationen gegenüber ben aus ihnen hervorgegangenen Burbenträgern eigen miten bie Conventualen barüber., bag nicht bie Gewalt bes Abte zu einer monarchifchen mine 43

Die Stabt St.= Gallen, entftanden aus ben Gebäuden, die fich allmastich rings um bie Westaube ju legen begannen, und im Jahre 953 jum Schutz gegen bie hunnen mit in umgeben, war frühzeitig von den deutschen Königen mit manchen verthvollen Privile= mud Freiheiten ausgestattet worden, und wie in den rheinischen und schwäbischen Städten 🏽 🏜 auch in ihr mächtig ber Unabhängigteitsfinn. Mehr und mehr wußte sie, bald durch mfe vor den Meichsgerichten, bald durch fluge Benugung der Umftande und Ablöfung von in bas Abus mit Geld, bald durch offene Biderfeslichkeit und Berbundung mit feinen por ihre Freiheiten auszubehnen und ju befeftigen, und icon im Anfang bes 11. Jahr= ibris ift ihr die Lostrennung som Stift fast vollständig gelungen. Das Stift, ber Sis Aspitels und bes Fürftabts, bas Münfter und bie lateinifde Schule in fich fchliegend, mar allen Seiten von der frei gewordenen, durch ihre Industrte und ihre Märkte bedeutenden ) von Bewußtfein ihrer Reaft erfüllten Stadt umgeben, viefe wiederum von ber zu fnechti= t Unterwürfigfeit gegen ben geiftlichen Dberherrn veruntheuten malten ganbichaft", und the biefer lestere Umftand war fur bie zufunftige Entwidelung ber Stadt von febr vortheil= ter Birkung. Die Bürgerschaft, auf die Früchte ihrer eigenen Erwerbsbeftrebungen an= wien, konnte nicht auf die Abwege gerathen wie andere regierende Städte der Schweiz, die rr Ausbentung von Unterthansnlanden vir Mittel zur Erhaltung eines engberzigen Batri= fucten und bamit die individuelle Energie und ben Ginn für productive Thätigfeit er=

l) Den besten Beleg bafür bietet die Art und Beise, wie Ilbefons von Urn, felbst in einen hartnäckis Rampf mit dem Fürstabt Beda verwicklt, die Conflicte zwischen Abt und Conventualen darstellt.

(dlatten 1) Red a. ver beiner Zie wier id vern um be Benifering Et.-Ball eing mit terjenigen Brechnigt aber Bernt verginat tie Raamittenen gener maantil Berfchienenheit Das tie Burt it langer Dillen erftritter, få tie einemeller Bitten ihrem tabnen Breibe eftangte ma Baffententis, unt nich tat Dertide Beid ober von ihm verartrete Raftaan var tie fantte fen State mat tie fantbilde Ritterid halten ben Aufficht vor Lefen entfirt der Lerfuft is fålger retmod: Der Errad, weld tolieulich bie Bapenpiler farten Batt than maffen mat tin Baten ter eingenöffichen f aufgegangen, no 2. 1at breiduge Berr ausgentmmen fatt fen 1411 mit ben Arvengel in ein Burg und Zur bredt getieten maten, bie feiterigen Grfolge ber Gitgenoffen bemi quis finelle, bug in ben ubern beit den Lanten tein Gert femer Gertidaft mehr ficher fei, m nie Gingenoffeniduit eint sen Breitestebeftrebangen feiner Untergebenen gemeine Sade me Bie fomiteiden Bruth, ant Bern mit ihren, bielten noch fen an tem Gruntian, bag fei ber Merhannteten, ter einem herrn untergeben ober au Dienft verrflichtet fei, nich von e Infdien fore Auft ermeitig foliagen tatfe ..., tie Gitgenonien in ten Bergen gestatteten folt maruber ihnen uhre a & mit Grunte son ten Beitgenonen ubel nachgerebet murbe". 6) 9 fin no ab . Fragrese ber Beitgenoffen mag fie ter Bigdrubm bei fratern Gefchlechtern fca Inflion " . Ednat de Stattebunt ift an feiner portrinaren Beisbeit ju Grunde gegani no Mangoundon Lugegen, indem fie an nich zogen, mas im Dienft ter Freiheitsbeftrebungen beit feine Reuft gegen tas Beutalioftem einzufegen gewillt mar, haben einen bleibenden, fe Ban fiege intet Lat Rapitel von St. Ballen, in richtiger Erfenntnis beffen, mas bie R 1.0. Jetten gebut, gab die morfde Legitimität auf und fuchte feine Rettung bei ber revolutiona miliche ter jungen Giogenoffenicatt; trop bes Biberftrebens bes Fürftabts, eines vom & minn ble Gingenuffen erfüllten Junfers von Breitenlandenberg, fclog es im Sabre 1451 sulges Burg und Landrecht mit Burich, Lugern, Comps und Glarus, in jenen beiten Stat sin Megengenicht gegen bas ,,braufende Bufahren ber bemofratifchen Stände" fuchend. D ilofes Buurnith vergilichteten fich jene vier Stände, die von nun an die Schirmorte bes G lieben von Uht bei feinen Gerechtjamen und herrichaften zu icugen, mabrent er feinerfeite Shoustinud ver Schumorte anzunehmen fich verpflichtete, wenn fie in einem Zwift bes 1 mit einem tritten von biefem lettern angerufen wurden. Benige Jahre fpater murbe b Munnulh verwullftanoigt burch ben hauptmannsbrief von 1490, nach welchem von ben Sch anten anthum bem Mbt "aus ihren Räthen ein fürfichtiger, frommer, reblicher und gestan be matter Monn mit grei Pterben und einem Rnecht gegeben murbe, in ihrem Damen und ihrer gungen vollmächtigen Gewalt bei einem Ubt und von eines herrn wegen aller fel vonten in ter Vanbichaft hauptmann zu beißen und zu fein". Diefer eibgenoffliche Bauptme seftetete in vem fleinen Stabtden 2001 und galt im Rang als bie zweite Berjon nach bem fut abt ober orffen Stellvertreter.

ande bas Bundnup von 1451 trat ber fürftabt von St.: Gallen in die Stellung ein gunewandten Ortes" bei ichweigerischen Gidgenoffenschaft, und trop vielfacher, bis ins 18. Jal tomaret andauernder Berjucke, die Reichsfiellung bes Abts geltend zu machen, so oft ber E state vorde vie Greigeniffe bei beigeführten, theils abstatlich gepflegten Tendenz der Gidgenoffe ichels vorde vie Greigunfte bei beigeführten, theils abstatlich gepflegten Tendenz der Gidgenoffe schult and die Greigunfte bei beigeführten, theils abstatlich gepflegten Tendenz der Gidgenoffe ichels vorde vie Greigunfte bei beigeführten, theils abstatlich gepflegten Tendenz der Gidgenoffe ichels and die Greigunfte bei beigeführten, theils abstatlich gepflegten Tendenz der Gidgenoffe ichels and die Greigunfte bei beigeführten, theils abstatlich gepflegten Tendenz der Gidgenoffe iches angligkeit vom Stift in bewahren, suchte ebenfalls ein Bündniß mit den Eitigenoffe und es gebing ihr bathelbe anger mit den vier Schirmorten des Abts auch noch mit Bern v Aug zu feltlichen († 164). Balb daraut († 457) wurde sie durch einen Spruch des Re von Bern diesen Gelegung von 7000 Ri an den Kurftadt von allen Anfprachen beffelben völ besten ist einen die einen Kurftäche gu benen die Mannichaften der Stadt und bes Git mit vontorigen vor eingenöhlichen Orte ausgegen befestigten das volltiche Band mit die begiern

(aluen Bolog für ben Berluft Appenzells tant tas Steit an ber Lantidaft I oggenbut welde es underem ber legte Mat Kriebich III im Jabre 1486 gefterben mar, im Jabre 14 wen sellen Belon burch Raut an fic brachte Die alten Freiberten melde bie Soggenburg

n an den beidige Univerhanungebere der Grabe von Die im Jabre 1579 ungefaufte herrichaft Birg 1999 von Min der Miligung bei gerie von Obgelen, wurde bei Statt Statien fo 1999 1919 von Miligun gegen andern dieren ein Antheis sweistanden.

My were to mi

ifen, und für welche fie durch ein im Jahre 1436 mit den bemokratischen Ständen Schwyz ) Glarus geschloffenes ewiges Landrecht sich eine Gewährleistung verschafft hatten, mußte h ber Abt anerkennen, als er, als nunmehriger Landesherr des Loggenburgs, im Jahre 1469 | Landrecht mit Schwyz und Glarus erneuerte. Ausdrücklich war darin versügt, daß zwar beiden Stände dem Abt helfen follten in billigen Dingen die Loggenburger zum Gehorfam bringen, daß aber, wenn der Abt mit den Loggenburgern in Mishelligkeit geriethe, er sich Rechts vor Amman und Rath der beiden Stände begnügen folle.

Sowere Bebrängniffe brachten dem Stift St.=Gallen die foweizerische Reformations= wegung und bie Bürgerfriege, welche auf biefelbe folgten. Die Stadt und bas Loggenburg imen bie neue Lebre an; felbst einige Stiftscapitularien traten zu ibr über. Die Städter pen fich infolge beffen mit Gewalt in ben Befit ber bem Stift gehörigen Rathebrale und mbelten fie in eine reformirte Rirche um; Abt und Rapitel fluchteten fich; von ben vier **hanorten**, die felbst des neuen Glaubens wegen unter sich verfeindet waren, hatte das fomirte Burich bie mächtigfte pand. 2000 geschriebenes Recht und Bundniffe bem Glaubens= meffe im Weg ftanden, war Burich bamals nicht ängftlich, bem lettern den Vorzug zu geten, und ebenfo wenig nahm es Anftand, die Stellung, welche ber eidgenöffiche gauptmann the St.=Gallifden Stiftelanben einnahm , jur Einmifdung in beren Angelegenheiten ausdeuten. Glarus, anfangs für Aufrechterhaltung ber weltlichen Macht bes Fürstabts gestimmt, tigt balb bem Ubergewicht Burichs. Go tam es, bag nach Abiculus des erften Rappeler Bandichens vom 24. Juni 1529 Burich und Glarus bas Stift formlich aufhoben und ber in Banbichaft eine neue Berfaffung octropirten, in welcher fie zur großen Enttäufchung bes und uneingeschränkter Selbstregierung begehrenden Bolfs ben von ben Schirmorten zu erunenben hauptmann an bie Spise bes Regiments ftellten. Beffer als bie glte Lanbicaft wie bie Loggenburger ihre Selbftänbigteit zu vertheibigen, wobei ihnen bie Fürfprache ihres Bid an ber Spise ber Reformation ftehenden Mitburgers Ulrich 3wingli wesentlich zu in km. Gie fagten ben Schwyzern bas ewige gandrecht auf, conftituirten fich in rein tenduifder Beife unter felbftgemählten Beborben, indem fie erflärten, bie Rechte bes 2bts finnit Aufhebung des Stifts an die Landschaft gefallen, und tauften mit 15000 Fl., die fie 10 Siric und Glarus zahlten, fich "fo frei wie eine Spiegelmeife". Aber icon nach zwei im anderten fich bie Dinge; auf bie fruhern Erfolge ber Reformirten folgten nunmehr Riffeibende Siege der Katholiken, und im zweiten eidgenöfsischen Landfrieden, von welchem Esgenburg ausdrucklich ausgenommen wurde, erlangte der Fürftabt Wiedereinsetzung in frühern Rechte (1532). Die tatholifche Religion wurde in ber alten Landschaft und im Agenburgischen wieder eingeführt und der weitern Ausbreitung der Reformation jedes futerniß entgegengesett, obwol in Loggenburg bie Dehrheit bei ber reformirten Lehre be= mite und bem Stift fo viel Achtung einzuflögen wußte, bag ihr bie frele Ausübung bes Munirten Cultus zugesichert blieb. An Stoff zu Reibungen fehlte es nicht. So antwortete **Babt auf die Austreibung der Evangelischen aus der alten Landschaft mit der Ausweisung** Fimmtlichen Ratholifen aus dem Stadtgeblet. Eine andere Streitigkeit zwischen dem Abt wien Loggenburgern, welche ursprünglich burchaus keinen confessionellen Charafter an sich migen hatte, murbe bie Beranlaffung zu beut "Toggenburger Rriege", bem letten Heligions= üge, welcher in der Schweiz geführt worden ift, und der mit dem vierten Landfrieden (1712) to Ende erreichte. Das übergewicht, welches in Diefem Rriege Die Reformirten erlangt hatten, 🛎 dem Loggenburg infofern zu statten, als es in dem durch Bern vermittelten und nach langem Berftreben vom Fürftabt unterzeichneten Friedensvertrag vom Jahre 1718 eine geschriebene maffung erhielt, welche bie Rechte ber ganbicaft gegenüber bem Abt feftjeste und unter genoffifche Barantie ftellte; aber feineswegs gemährte biefer Bertrag ben Toggenburgern uugebehnte politische Rechte, als fie es verlangt und erwartet hatten. Dem Abt blieb bas icht, einen Landvogt einzusehen, ber immer ein Auswärtiger war; auch bie übrigen Beamten Eanbichaft wurden von ihm ernannt, mußten indeß aus den Angehörigen der Landschaft bablt werben. Die Mitglieber bes Lanbraths, ber, im Biberfpruch mit ben wirflicher Bablen= baltniffen ber beiben Religionsgenoffenschaften, jur Galfte aus Ratholiten befteben mußte, uten von ben Gemeinden auf Lebenszeit ermählt; biefer Lanbrath, welcher über bie Freiheiten I Landes machen und beffen ötonomifce Berwaltung führen follte, fant bei feinen befchräntten rfugniffen immer mehr zur Bebeutungslofigkeit herab. Die gesegebende Gewalt und bie hohe rtictsbarteit fand nicht bei ibm, fondern bei dem Landgericht, welchem der Landvogt präfibirte, to beffen fammtliche Beifiger ber Abt ermählte. Bum Appellationsgericht und zum Kriegsrath

1

ernannte der Abt die eine, ber Landrath die andere Hälfte der Mitglieder. Die Landsgemeint in ben veinen Demokratien der Schweiz die oberfte, souveräne Behörde, war beibehalten; al außer zur Huldigung und zur Ernenerung des Landrechts mit Schwy und Glarus wurde nur einberufen zur Bahl des Pannerherrn (Beschlöhaber über die Miliz). Den reformirt Gemeinden war die Bahl ihrer Geschlichen überlaffen, eine anscheinend sehr demokratische Er richtung, die aber, im Geschlichen gelegt, nichts anderes bieß, als die reformirte Kim bes Schupes ber Staatsgewalt zu berauben, ber umgefehrt der fatholischen Kirche in volle Maße zur Seite ftand. Die Rirche vom Staat lösen hieß in jenen Zeiten sie preisgeben. E schwacher (Prigt für den Berluft des Jusanmenhangs ihrer Rirche mit dem Staat war d ben Evangelischen bewilligte Zugeständniß einer eigenen Rirchessung auferlegten Berfassin Berlegteichts. Wen fann es wundern, daß unter einer solchen von ber reformirten Eidgenossie schaft, von welcher es feine Befreiung erwartete, dem Lande Toggenburg auferlegten Berfassin schliegend auf ben Erchen zuster, den Bande Toggenburg auferlegten Berfassin schliegend auf ben Erchen nach politischer Freiheit gefnicht und ber Sinn der Bevöllferung au schliegend auf ben Erwerb von Glüdtägütern gelentt wurde?

Ubas die im 18. Jahrhundert bestehenden Verfassungseinrichtungen in der alten Lan ichnit und in der Stadt St. = Gallen anbetrifft, jo dauerte in jener die frühere politijche Red lofinfeit fort bis jur Revolution. Die gange öffentliche Berwaltung und Rechtspflege lag in b Danben ber vom Abt eingejesten Bramten, bie, zum größten Theil Geiftliche, ein bau unverständiges und willfürliches Regiment führten. "Die Gemeinden hatten durchaus tei welbständigleit; fie durften feine Berfammlungen halten, ihre Borgefesten nicht mählen, fei Munger aufnehmen, fondern folche theilte ihnen das Stift willfürlich zu. Ebenso bezog letter pie Penfionen für fremde Kriegobienfte und vertheilte fic nach Belieben." 7) Die Berfaffus ber Etabt jodann näherte fich derjenigen von Zürich, Bafel und Schaffhausen. Die Bürge ichaft gerfiel in feche Bunfte und in die abeliche Gefellichaft zum Nothenftein ober Nothveftftei Die Mitglieder biefer Adelszunft waren von dem Großen Rath (gesetgebenden Behörbe) au geschloffen, und es tommt ihnen nicht wie ben jeche übrigen Bunften eine nothwendige Be ijelung im Rleinen Rath (Regierung) ju; bagegen find fie einzig mabibar als Statthalt (Unephäfitenten) des Stadtgerichts. Auf ber Bunfteintheilung beruhte bie gange Organifation we versammelte Bürgergemeinde hatte blos die Bürgermeister zu wählen und die Gröffnung d jahilichen Steuerauflage entgegenzunehmen. Jebe ber feche Bunfte mabite ") brei Bunf meifter, welche alljährlich in ber Beife im Amt wechselten, bag ber "Neue" und ber "Alte Miglieder bes Rleinen Raths, der Neue überdies Vorstgender der Zunft ift, während w enulftebende" nur ben Gis im Großen Rath beibebält. Aufter ben gwölf Bunitmeiftern u ben brei Burgermeiftern (welche ebenfalls im Mmt wechfeln, fobag ein jeber ein 3abr lan Amteburgermeifter, bann ftillftebender Bürgermeifter, bann Borfigender bes Blutgerichts if peffeht ber Rleine Rath noch aus neun, frei aus allen Bunften und ber Nothvestiftein=Gefel ihaft genommenen Burgern. Die Rleinen Rathe find zugleich Mitglieder bes Großen Rath uberdies besteht diefe letztere Behörde aus 66 (zu 11 aus jeder Zunft) vom Kleinen Rath g ughlten Mitgliedern. Die Stellen ber Rleinen und Großen Rathe find lebenslänglich; Die Genft (Mustlopung) ftebt bem Kleinen Rath qu. Bon ben Kleinen Räthen find jeweilen nur 18 i Mint ; ein Biertheil, von Jahr ju Jahr wechfelnd "fteht ftill". Ermähnungewerth ift bas an ves Diberftgunftmeifters, ber, von den Mitgliedern bes Großen Raths, bie nicht zugleich ber Rietnen Rath angehören, jährlich neu gemählt, ben Borfis an ber Burgergemeinde fub und gleichjam eine Urt Bolfstribun fein follte (wie in Bern bie "heimlicher"). Befonde Cutgfalt verwandte die Stadt auf die polizeiliche Regulirung und Controle der Leinwand manufactur , "fle bat", fagt Simmler ?), "bieje befondere Breiheit (?): welcher eine Baliche ober Betrug, ro fei in Beichen, in Giegeln, Farben, Mangen, Beben u. bgl. gebrauch

7) S. Denne, 🖗 11.

N) Mitt bei "Maun", b. b. jeder Babler flüftert bem Borfigenden ben Ramen beffen, bem er fei Bitunne gibt, en, und bei Borfigende macht biernach bas Ergebnis fund, ein Berfahren, bas no qu autern ultiche erstelchen is tabten, i. B. in Frauenfeld, vorfam und Abnlichfeit mit den frangöfiche bitu die justie i for Man vermied badurch den Rachtbeil, der mit bem in Bern und ben meiften ar gebautichen Storten ublichen "Mallotiren" verbunden war, das die Babler an eine im voraus feftg geftle Ganetentenlich gebunden waren, und ficherte in einer Beit, in welcher die Auste Gefte gefulle Ganetentenlich gebunden waren, und ficherte in einer Beit, in welcher die Runde Gefte gebung, au und bei allen Mahlein vorausgefest werden burfte. Das Brincip ber gebeimen Stimu gebung, au vom ein Stabte im Urgenfag zu ben Landsgemeinbecantonen festhielten.

W Alus vom Mogiment ber loblichen Giegenoffenschaft (zweite Auflage, Burich 1785), E. 587.

ürbe, baß foichen Berbrecher der Rath durch feinen Reichsvogt an Leib und Leben ftraffen nur". Die Glieder der Raufmannschaft sodann wählen ein kausmännisches Directorium, niches handels= und Wechselskreitigkeiten beurtheilte, das Bostwesen beforgte und die 3n= nuffen des St.=Gallischen handels vertrat.

Bas bie übrigen Bestandtheile bes beutigen Cantons St.=Gallen betrifft, fo waren fie awerder eidgenöffifche Landvogteien (gemeine herrschaften), fo bas Rheinthal, Sargans, uned und Gafter, oder linterthanenlande, fo Sax, Werdenberg und die Stadt Rappersweil. Das Rheinthal mußten, nachbem es häufig herricher gewechfelt hatte, bie Appenzeller 1489 an die vier Schirmorte des Stifts St.=Gallen abtreten, welche die Stände Uri, Unter= mben. Jug, Appenzell und im vierten Landfrieden von 1712 noch Bern in die Mitherrichaft ufaahmen. Der gandvogt wurde nach einem unter ben neun regierenden Ständen feststebenden Lunus von zwei zu zwei Jahren gesets. Die administrativen und Jurisdictionsverhältniste wifinbogene, unter beffen Einwohnern bie beiben Confessionen ungefähr gleich ftart vertreten venn, zeigen eine außerordentliche Berschiedenbeit, beförderten die Brocepfucht und hinderten, mit bas Bolt feine politifchen Rechte befaß, bas Auftonmen jeglichen Gemeingeiftes. Etwas fiftiger ftanb Sargans, welches fruher einem Zweig ber Grafen von Montfort=2Berbenberg ehorte, und um deffen Befit im Jahre 1437 der sogenannte Alte Bürichkrieg entbrannte. Die fieben alten Orte (ohne Bern) kauften das Land im Jahre 1483 bem letten Grafen ab; 1719 erhielt auch Bern Antheil an ber Bogtei über baffelbe. Sargans befag einen vom Bolt mihien Landrath, der sich indeh nur versammelte, wenn es der Landvogt für gut fand. **lienfe batte das** Bolk Antheil an der Besetzung der Gerichte. Mit Ausnahme der Gerrschaft Butan, bekannte fich gang Sargand zur katholischen Consession. Ugnach (mit Beefen) sowie ter (mit Gans) befagen, obwol gemeine Gerricaften der Stände Schwyz und Glarus, in uie bemotratische Berfaffung nach Art ber Urcantone; bie von ben beiden regierenden inten gefesten Sandvögte hatten feine regelmäßige Refibenz in ben beiden Banbichaften, von mmie eine, Unach, immer bem tatbolischen Glauben ergeben geblieben war, während Gafter wher Rappeler Schlacht burch die Schwyter zur Bieberannahme desselben mit Gewalt ges **wangen worben war. Die Stadt Nappersweil, mit ihrem sogenannten Hof, siel, nach=** m fe 1464 von Defterreich abgefallen mar und ben brei Uregntouen und Blarus Treue ge= iweren hette, 1712 an Zürich und Beru, welche von ba an nebst Glarus fich "Schirmherren" er Stadt nannten und ihr eine aristofratische Versassung verliehen. Die Grasschaft Wers mberg war feit 1517; Unterthauenland von Glarus, feiner zugesicherten Freiheiten beraube **m vielfach mishandelt** und bedrückt von feinen demokratischen Gebietern. Die Freiherr= **st Car** endich (jest Gemeinde Sennwalb) gehörte feit 1615 ben Zürichern, welche fie dem then regierenden Freiherrn abgefauft hatten.

Begen die Nevolution, welche fich von Frankreich nach der Schweiz wälzte, hielten diefe Bitabe nicht lange fand, und jur nicht geringen Überrafchung bes Fürftabts waren es mie bie getreueften feiner Unterthanen, bie allem Streben nach politischer Freiheit entsagt Riden ficienen, nämlich die "Gottesbausleute" ber alten Landschaft, von benen zu Anfang **bil Jahres** 1793 die ersten Auflehnungen gegen das Stift ausgingen. Sie verlangten zunächt alle politifce Rechte, sondern nur Linderung des Drucks, welchen die verknöcherten Institu= **winnen** auf die ökonomische Lage der Landbewohner ausübten, und erst als der Constict sich in **is Linge 2002, tam es ben Gotteshausleuten mehr und mehr zum Bewußtfein, dağ ber Kern bes Uds ble wekliche Herrschaft eines Riofters, bas rechte Mittel bagegen die Constitutrung ber** antifant meinem fich felbft regierenben Gemeinwefen fei. Der Karftabt Beba, ein ben Cons minalen gegenüber febr felbftherrlich auftretenber, gegen bie Unterthanen bagegen milber und Migizbiger Regent, wußte bas brohende Ungewitter noch für einige Beit zu befcmichtigen, iden er ber Landschaft eine eigene Landsgemeinde gewährte, den Gemeinden die Bahl ihrer. Bugefesten zugestand, die Leibeigenschaft aufbob, einige ber brudenbften Feuballaften milberte in beseitigte und alle für lostauslich erklärte, den Salzhandel der Landschaft überließ, die Biflichen ben allgemeinen Steuerorbnungen unterwarf u. f. m. ("Gutlicher Bertrag" bes Wins mit ber Landichaft vom 28. Dct. 1795); aber als Beba's Dachfolger, ber farrfinnige Suites Borfter von Byl, die Auflöfung ber Landesausschuffe befahl (5. Dec. 1796), ber Aufftand aufs neue aus. Die Schirmorte brachten zwar beide Theile wieder zu einem urerständning, nach welchem die Landschaft mindestens einen selbstgewählten Landrath und imm ans beffen Mitte gebildeten Bollziehungsausschuf erhalten sollte (Juli 1797); aber it Friede war von kurzer Dauer, denn ichon im Februar 1798 nöthigte bie Landichaft bas fert an unter eine einer ber Bertenna örmind ju ubergeben, Abt Banfrag begab andre and im eine allen Ginfluß a some ber fin eine Bern fu ten Duerteichern allen Ginfluß a some in eine Gerridart eingefest gu merten, mas ibm auch mein bei Dierreicher im Diten ter Schweig für ein

er Bie Bief nalt ter Band bie rezolutionate Dronung ber Di · · 1. 11.1 with the and I genare barte tes beutigen Cantone St.-Balten traten in bie Rei Lamente Tentana mit us fein ten erfen Manaten bes Babres 1798 einen allgemeir - In E auterina no all carer de Joige bacan entidietene Moneigung gegen jebe 2 mite unter forte unt zartit zer Bergante ja einem Ganton ober gar qu einem fomeite me ernen antar Ein enma ale adbertar Gertidaft abgetban, fo veritant es fich n gingen an Buffe und ben fineft bas nunment alle Megterungerechte auf bie eingelt ten mit anter anter ander von bar mit ter Greibeit vereinbaren Mittelbing gmifd 1-4 2 mart und amfattane von emer terrafentativen Berfaffung, mie fie bie Franco um in tig tog a latter Germanianen ter Edmeis auferbalb tes pelitifden Gefich So geman Biefe Ge figten fic tiefe Santidaften nur nad bartnadigem Biberftref into onge au tiert bald bie frantofifde Denivationsarmee, tem Berluft ibrer faum prod n einer Generator Sonderentiag und ber Sinfubrung ber Berfaffung, welche bie Som und bim Beaner - Ceinen De Kepublif in einen Ginbeiteftaat verwandelte (12. April 1798 Die Birrafang ten nigte tie aften firftifden Cante nit bem Rheinthal, einem Ebeil bi Erangitart and alt Appenses in einem Cauton Bantis, mit ber hauptftabt (Gin b a is angeftarma ters Sermattangefammer u. f. m.) St.=Gallen, mabrend Werbenber In maumbarg Errend Gafter Unad unt Rapperemeil mit Glarus und ter Dard b Samer and Suberen Die feigenten Sabre bis gur Bernuttelung Raveleon's im Babre 180 wa ert ant Ben befandigen innern Barteifampfes und baufigen Bediels ber Inftitutioner Die bert De Regierung erfiame bas Bermögen bes Stifts St. Gallen als Mationaleigenthu in bie monigen noch gurudgebliebenen Gonventualen über bie Grenge ichaffen, b Diesungen und Bioteftationen bes Abte Banfras nicht achtent. Der Bifchof von Ronftat S 25 man Dadeig fanctionitte Die vollbradie Thatfache, indem er bas früher bem Gt : antante : Ditimartat in ten St. Galit ben Canten übernahm. Banfrag wollte mit b Rive unten nicht partieten. bas Beifriel bes Abte von Ginnebeln , ber nach bem foberaliftifd S isigening von 28 Dit. 1801 burd Bergidtleiftung auf feine politifden Rechte fich b Bigepereinfigung in fein Rlofter ermirfte, mar ibm feine Bebre.

11 Des Ganton St. Mallen. Der Gerante, nad Wieberberftellung ber alten Canto Appengeli und (Wiarus Die ubrigen, bis babin ju ten Gantonen Gantis und Linth gejablt Debraditeile in einen einzigen, neuen Ganton ju vereinigen, lag fo nabe, bag wir ibn berei in bem Biertamungeentmurf bes beivenichen Genate vom 26. Gebr. 1802 ausgefprochen finde Bermaflid: mutte er inten erft in ter Naveleoniden Bermittelungsacte vom 19. Febr. 180 Durch weiche ber neugeichaffene Canton eine jener wunderlichen Berfaffungen erbielt, wie me ne bamale in Baris ben Staaten mit gleider Sertigfeit gufchnitt mie bie Uniformen b mangonichen Negimentein 68 mar batin feine reine, auch feine repräfentative Demofratie nuben und boch mar bem Bolf bas Eriegeng birecter Bablen gelaffen : feindfelig gegen t atte Auftlebratie maren Dieje Berfaffungen boch zugleich barauf bebacht, eine neue, auf Be uisgen und Auteben geftuste Auftofratte ju ftiften: Die gurcht vor bem Barlamentarismu Das Burudbalten, nicht nur bes Bolfe fentern auch ter Bolfstammern von ber Geltendmachun eines benimmenten Sinfuffes auf ben Gang ber Regierung war bem Dapoleonismus bama to tigen wie beute Die Benbalgen follte begraben bleiben, Die Grrungenfcaften ber Repolutie in allem aneitannt werben nur in bem einen und michtigften Bunft, in ber politifchen Drg upation nicht Die Bolfemabien waren grat birecte, aber jeber Rreis ernannte nur eine ibie st fabt Sit (Walten tunt) Beitieter bes Steifes im Großen Rath und daneben fünf Gant paten anter bem Begint aus welchen bann burd bas Los ungefähr bie Galfte ju Abgeordnet Peterbuet wurde (14 Riete 220 Gantibaten, Darunter 102 Ausgelofte; gefammte Babl b genglicher bes (Micken Rathe 13()). Bur Die Ausübung bes Stimmrechts mar ein beftimmt

## Canct-Gallen

nebefit [200 fcmeiger Franken 10) in Liegenschaften ober 500 in Hppotheten] und fes Alter (Berbeirathete 20. Unverbeirathete 30 Jahre) erfordert; für die von ben ewählten Mitalieder war das Alter von 30 Jahren die einzige Bedingung der Babl= ür die Candidaten hingegen ein bober Genfus vorgeschrieben (von den fünf mußten Bermögen in Immobilien ober Oppothet von minbeftens 16000 fomeiger Franten nach= nnen, in welchem Fall bas Ulter von 25 Jahren genügte; bie zwei übrigen fobann ber 50 Jahre gablen und 400 fomeiger Franken Immobiliarvermögen bengen). Alle re fand Integralerneuerungsmahl ftatt; biejenigen indeß, welchen von einer gewiffen on Rreifen (14 ober bei ber Rlaffe ber mehr als funfzigjabrigen Candidaten, 30) mmend bie Ehre einer Candidatenwahl ermiefen worden war, waren auf Lebenszeit jo jedoch, daß nie mehr als 49 lebenslängliche Mitglieder sich im Großen Rath befinden Nur die von ben Rreifen birect gemählten 48 Mitglieder burften für bie Sigungen t werben, und zwar nicht aus der Staatsfaffe, fondern von ihren Bablern; über= viefe nicht freiwillig bie Bezahlung eines Sigungsgelbes, fo waren die Functionen gliebs bes Großen Raths auch fur bieje birect Gemählten, und fur bie aus ben Canten gezogenen Mitglieder unter allen Umftänden ein reines Ebrenamt -- eine echt ifche Ginrichtung! Der Rleine Rath (Regierung) murbe burch ben Großen Rath und 1 Mitte gewählt; bie Amtebauer ber neun Mitglieber beffelben mar feche Jahre, mit je eines Drittels von zwei zu zwei Jahren, aber mit unbefdränfter Biebermählbarfeit. nen Rath ftand ausschließlich bie Initiative für ben Borfchlag von Gefegen zu; ohne timmung burfte ber Große Rath feine Sigung nicht über einen Monat ausbebnen. nung ber richterlichen Gewalt von ber Regierung war ausgesprochen, für abminiftra= tigfeiten ein gemifchtes Tribunal vorgesehen, bie Lobtäuflichteit ber Feuballaften ge= t. Das Stift St.=Gallen wurde, nachdem Napoleon die Reclamation des unermudifrag von ber hand gewiefen, als aufgeboben erflärt (Gefes vom 8. Mai 1805), aus r, indem man bas Vermögen bes Stifts theils als Staatsgut erflärte, theils zu fa= But ftempelte, ber Brund zu jener unfeligen confessionellen Berfplitterung ge= he bis auf die Gegenwart angebauert und einen breißigjährigen Barteitampf nach en hat. Gab es ein besonderes tatholisches Gut, jo mußte bemfelben auch eine be= Berwaltung, bie "tatholifche Pflegicaft" gefest werben, beren Ginflug um jo ftarter s die ursprünglich ftipulirte Verwendung eines Theils bes Stiftsfonds für die Schulenanftalten ber fatholifden Gemeinden bes Cantons unterblieb und fo ber Fonds beinwuchs. Statt Einer beiden Confessionen gemeinsamen hobern Lebranstalt für on wurde (10. Dec. 1808) eine fatholifche Cantonfoule gegründet und unter mit ben Grgiehungsbehörden bes Staats in feinem Bufammenbang ftebende Guratel

ein Decennium nicht genügt, um, zumal unter einer burchaus unvollethumlichen Ber= us beterogenen Bestanbtheilen einen festgefitteten neuen Staat zu ichaffen, zeigte nich 1814, als bie Mediationsacte Napoleon's babinfiel und bie Schweig in neue Birr= rzt murbe, burch welche fie nur mit Gulfe ber Diplomatie ber alliirten Machte fic b. In ber Stadt St.=Gallen, in den fleinern Städten, bie nach Borrechten in ber tation verlangten, am meisten aber in den Landfcaften, wo die Gelüfte nach einer rein ichen Berfaffung, nach einer "wohlfeilen" Regierung, nach Anfolug an Sompe ober nit Macht hervorbrachen, regte fich ber Geift ber Trennung. Die Intervention ber ig wurde nothwendig, um Ugnach und Sargans zum Gehorfam und in bie Bermit ben übrigen Theilen bes Cantons gurudguführen. Die neue Berfaffung, Canton unter ben Aufpicien ber Diplomatie fich gab 11), trat im Jahre 1815 in ne burch Bolfsabstimmung genehmigt zu fein, fo fehr war man fich bewußt, bag fie einen Boben habe. Sie behielt bie burch bie Mediationsacte geschaffene Gintheilung ons in 8 Bezirte und 44 Rreifen bei; ber Große Rath, aus 150 Mitgliebern beurbe zu einem Drittheil in birecter Babl von ben Rreifen (je ein Mitglied, bie Stabt en acht Mitglieber), und zu einem Drittheil in indirecter Babl von ben fur jeben bildeten Bahlmännerversammlungen gewählt, mahrend für das lette Drittheil ber ath bas Recht ber Selbsterganzung befaß, aber an ben breifachen Borfchlag gebunden

er schweizer Franken war bis zur Münzreform von 1851 ungefähr == 1 ½ franzökliche Francs. ie findet sich bei Usteri, handbuch des schweizerischen Staatsrechts (Naran 1821), S. 346.

## Sanct-Sallen

war, ben ihm ein ans bem Rleinen Rath, bem Appellationspericht und ben Bezirtoffe bultern gehildetes Bablcollegium vorlegte. Ein bestimmtes Alter und ein Bermögenstenf waren fowol für bas Stimmrecht wie fur bie Bablbarteit vorgefcrieben, letterer nur Ri für das direct gewählte erfte Drittheil ber Mitglieder des Großen Raths. Die Amtsdauer 1 Behörden war neun Jahre mit periodijdem Austritt eines Drittheils von drei zu drei Jahr Ein eigener Titel ber Restaurationsverfaffung handelte von den "Grundfägen über Religion parität"; im Großen Nath 3. B. mußten 84 Mitglieber ber fatholifden, 66 ber evangelife Confession angehören, und ähnliche Regeln waren festgefest bis herunter zu ben Gemeint behörden. Die in der Mediationsperiode angebahnte confessionelle Trennung fand ihren A folug in ber Borfdrift : "Jede Religionspartei beforgt gesondert unter ber höhern Anficht u Sanction bes Staats ihre religiofen, matrimoniellen, firchlichen und flofterlichen Berwaltung und Erziehungsangelegenheiten." Bis babin batte wenigstens noch ein gemeinfamer Erziehung rath bestanden; mit der neuen, im Jahre 1816 erlaffenen Organisation der beiden Religion parteien fiel er dahin und wurde für die Ratholiken burch ihren Abministrationsrath, für t Evangelischen durch einen besondern Erziehungsrath erseht, biefer, wie jener burch die Oru rathomitglieber ber betreffenben Confession gewählt. "So waren bie mertwurdigen gu Staaten im Staat aufgebant, und ber Canton St .= Gallen hatte bas Olud , brei Regierung zu befigen; benn wenn zwei berfelben auch biefen Ramen nicht trugen, fo waren fie et bos ben beiliaften Ungelegenheiten bes menfchlichen Lebens, in benen ber Familte, ber Beiftesbilbu und ber Religion," 12) Erft feit ber Berfaffung von 1861 jablt bie St.= Gallifde Regieren unter ihren Departements auch wieder ein Erziehungsbepartement.

Abt Pankraz war am Wiener Congreß nicht glücklicher gewesen als bei Napoleon; mußte fich mit einem Jahrgehalt begnügen, beffen Annahme er lange verweigerte und, als endlich 1819 die Hoffnungsloßigkeit feiner Reftaurationsträume einfah, bis zu seinem S zwar bezog, aber zu frommen Stiftungen verwendete. Da das Ordinariat des Stifts fa feit 1800 nicht mehr bestand und es überdies römischen Intriguen gelungen war, Jahre 1819 die Schweiz von dem Bisthum Konstanz, in deffen Sprengel der größte The it Cantons St.=Gallen lag, zu trennen <sup>13</sup>), so wurde St.=Gallen mit Chur zu einem Dowy bisthum vereinigt, deffen erster und letzter Inhaber ein Graf Karl Rudolf von Buol-Schaue stein war (1823-33). In den Grundgesehen diesen weich geschung, welche, der Versaffa zuwider, die Regierung nie dem Großen Rath zur Einholung feiner Genehmigung vorleg waren die Rechte des Staats gegenüber der Rirche ungenügend gewahrt; in feinem Wief verleugnete das Doppelbisthum den Geist nicht, in dem es gestiftet worden war, und velffe das Bisthum Chur von jeher gehuldigt hat.

Die Bewegung von 1830<sup>14</sup>), im Bolt wie in den Behörden vielfach vorbends gab den lange daniedergehaltenen demokratischen Meigungen des Bolks freien Spickense Es war die Demokratie in Holzschuhen, welche zuvörderft auf die politische Buhne tret, m welche, nur das Nächftliegende beachtend, zum großen Theil auch unter geistlichen Einflußt ftehend, in bunter Michung Verständiges und Thörichtes forderte, hier den Fortichritt, der Engherzigkeit und Bornirtheit vertrat. Ein Glück, daß in diesen Stürmen neben manchen us geizigen oder rohen Demagogen <sup>15</sup>) eine wackere Phalanr erleuchteter Männer der Bewegen sich aunahm und Ausschreitungen hinderte, welche die Zukunst härte büßen müssen! Der ftam fluge Müller-Friedberg, der Gründer des Cantons und seit 1803 die Seele der Regierst sichten, von sich aus die Nevision der Werfassunen; ber Broße Rath mußte barenfor zichten, von sich aus die Revision ber Verfassungerat zu das die sein 391 trat w vom Bolk zu diesem Zweichte Berfassungerat zusammen. Sein Werf, die Berfass

<sup>12)</sup> D. Genne, G. 178.

<sup>13)</sup> Erft im Jahre 1827 folgte barauf bie gangliche Auflöfung bes Biethums Rouftang.

<sup>14)</sup> Maller-Friedberg, Schweizerische Aunalen, Bd. III. Baumgartner, Erlebniffe auf ben fo ber Politif (Schaffhausen 1844). A. henne, Berhandlungen bes Verfaffungsraths von St. 4 Gal (St. : Gallen 1831).

<sup>15)</sup> Der Führer ber Rheinthaler, Eichmüller, zeigte, als am 22. Dec. 1830 ble Bahlen in b Berfaffungerath vorgenommen werben follten, bem Areisammann an, er "prodiftire" bagegen, ber Großtathsbefchluß über bie Bahl eines Berfaflungeraths bahin abgeanbert fei, "baf bie promisi iche Regierung, Rleiner und Großer Rath und bie übrigen Behörden in feiner Beziehung uns in m neuen Verfaffungewerfen feine Vorfcriften mehr zu machen haben", und unterzeichnete sich "Demeter und Gemeinbefichrer ber Gemeinbe Aleftätten, im Ramen bes Bolls. Joseph Eichmäller: beim Nagbersfepp, Demofrat bis in Lob."

#### Sanct-Gallen

1. März 1831, war, wie es unter ben bamaligen limständen nicht anders fein konnte, ein upromiß zwischen reiner und repräfentativer Demokratie und zugleich zwischen den rononellen Gonderintereffen und der politischen Einigung des Cantons, ein Compromiß, das venig befriedigte, daß bei der Boltsabstimmung von 32978 Activbürgern nur 9190 mmende die Annahme erklärten, 11091 dagegen die Verwerfung, und die Verfaffung nur t des aufgestellten Grundsabes, daß alle an den Urversammlungen nicht erschienenen Activjer zu den Annehmenden zu zählen seine, ins Leben treten konnte. Araft derfelben siel die vere Eintheilung in "Areise" weg, die Jahl der Bezirke dagegen wurde auf 15 vermehrt. en dieser Bezirke bildete die haupstadt, so jedoch, daß der mitten in ihr gelegene ehemalige nitseinfang" vem katholischen Bezirk Tablat einverleibt wurde, eine Eintheilung, die noch

ben heutigen Tag besteht. Die Großrathowahlen fobann follten in Bezirtsgemeinden, 1. in Versammlungen flattfinden, an denen sämmtliche Stimmfähige des Bezirks zusammen= m. Ebenfo wurde biefen Begirtsgemeinden die Wahl des administrativen Vorstehers bes nts (bes Bezirfsammanns) und ber Mitglieber ber Bezirfs= und Untergerichte übertragen. wim Jahre 1814 enthielt die Berfaffung "Grundfäte über die Barität in den Beborden", ing . B. jedem Bezirt vorgeschrieben mar, wie viele Mitglieber tatholifcher, und wie viele meilicher Confession er in ben Großen Rath an fenden babe; bie Babl ber im Canton fudichen Gantonsburger und ber in demfelben niedergelaffenen Schweizerburger, nicht wie Dawärts Die Gesammtfeelenzahl, war bei biefer Eintheilung masgebend. Die Stadt R. Gallen batte von ihrer frühern Begünstigung fo viel gerettet, daß man ihr 15 Bertreter Brogen Rath zugeftanb, von benen indes brei Burger einer andern Gemeinbe und min= mind einer ein Ratholit fein mußte. Alle Genfusbefchränfungen waren bejeitigt; ber Brundin ber Integralerneuerungswahl mit kurger Beriobe (zwei Jahre für ben Großen Rath. WBeirisammänner und Gemeinderäthe, vier Jahre für ben Rleinen Rath, bie Begirte= und Imatible, feche Jahre für bie hohern Gerichte), allgentein burchgeführt; bie Annahme minn burch unmittelbare Bolfswahl zu befegenden Stelle für eine Amtebauer obligatorifc mit; Die Babl ver Mitglieder bes Kleinen Raths von neun auf fieben reducirt; bem In Rath und feinen Mitaliebern bas Necht der Initiative in Gesetzgebungsfachen zu= www.; die Öffentlichkeit der gesammten Stagtsverwaltung als Grundsas proclamirt. in ille Anftrengungen Baumgartner's und ber übrigen Führer ber damaligen Liberalen, miffionelle Trennung zu befeitigen, waren fruchtlos; biefelbe wurde in gleicher Beife in abre 1814 beftätigt, und ber Bufay, daß die Berfaffung bas Recht ber Eingehung ge= With Ghen gewährleifte, war bas einzige Bugeftändniß, zu bem bie Dehobeit bes Berfaffunge= 🗰 få herbeilief. Statt ber von den Deniofraten verlangten Bolfsabstimmung über alle the fodann nahm man bas "Beto" an in ber Beife, bag bie Gesee innerhalb 45 Lagen Mur Pronulgation durch den Großen Rath in Araft treten follten, fofern nicht bis dahin Marbeit ber fammtlichen Stimmfähigen fich in Betogemeinden für Berwerfung bes Ge-Musgesprochen haben würde. Eine Nevision diefer Berfaffung war nach Ablauf von fechs 🖬 gestattet; ein Großrathsbeschuß vom 8. Juli 1838 erleichterte die Revision dadurch, In vorforieb, es habe alle fechs Jahre bas Bolt barüber abzuftimmen, ob eine Revision mommen werben folle.

St.Gallen fland von nun an in der Reihe derjenigen Cantone, welche fich die consequente Minentwickelung ber eibgenöffifchen und cantonalen Inftitutionen gum Biel festen, vielfach **We durchfreugt** und gehemmt durch die Gegenwirkungen des Ultramontanismus. Die con= melle Trennung wurde vollendet dadurch, dag der Große Rath fich in ein tatholisches und mangelifches Collegium abtheilte, beibe in Dingen, welche bie Berfaffung ber gefonderten fügung der beiden Glaubensparteien überließ, gleichfam die gesetzgebende Behörde bildend nit besonders organificten Unterbehörden verfehen, namentlich bas fatholifche Grograths= egium mit einem Abminiftrationsrath und einem Erziehungsrath. Ein gewiffes Berbienft rindes biefe confessionelle Trennung: sie hat, indem sie die padagogischen und kirchlichen gen in ben Borbergrund ber politischen Discussion brängte, ben Barteikampf, so tief er auch Bolt in allen Schichten aufregte, in eine Sphäre gehoben, in welcher die gemeinen Leiden= ten nie bominiten konnten. Biel mehr, als es eine bie Gegenfage gefliffentlich abichleifende einfchläfernde Regierungsmaxime vermochte, hat diefer lante Rampf zur politifchen Einigung Tantons belgetragen, indem er jedem ben Berth ber höchften fittlichen Zwede des Staats benbigem Bewußtfein brachte. In der Parteiftellung, wie fie fich feit den dreißiger Jahren te, jeben wir fast immer eine Minderzahl freifinniger Katholiken voranstehen, die ihre

## Sanct-Gallen

Babl in die Bebörden bäufig nur dem Liberalismus der fast ganz protestantischen verdanten 16), und fecundirt werben von ber großen Mehrzahl ber Evangelijchen. I Bifcoje von Chur und St.= Gallen (1833) brängte zunächft zu einer Löjung ber frage, welche nach barten Rämpfen endlich babin entichieden wurde, daß, nachdem ein Confistorialdecret vom 23. Marz 1836 bie beiden Diöcefen Chur und St.=Gal gelöft batte, vorerft ein avoftolifder Bicar (1836-47) und fobann nach Feftstel Concordats mit Rom in ber Perfon bes gemefenen Detans von Sargans, 3. B. eigener Bifchof für bie Diocefe St.=Gallen eingefest murbe, ber am 26. Juni 184 auf die Berfaffung bes Cantons leiftete. Un ben Babener Conferenzen (1834), Bwed hatten, die Freiheiten der katholischen Kirche der Schweiz gegenüber Rom sich namentlich burch Errichtung eines ichmeizerifchen Metropolitanverbandes, Die Rechte in äußern Rirchenjachen ju mabren und Ubergriffe ber Rirche in bas weltliche Ge zuweisen, nahm St.=Gallen lebhaften Antheil; aber bie nächte Frucht diefer Beftreb Befes ,,über bie Rechte bes Staats in firchlichen Dingen", welches ben Inhalt b Berabredungen für ben Canton St .= Gallen einführen follte, fceiterte am Bolfevetc 1835), bei bem sich die Katholiken beinahe einstimmig für die Verwerfung erft-Jahre 1837 facularifirte ber Staat auf ben Antrag bes fatholifchen Abminiftration einem vom Rloftertapitel felbft an ben Papft geftellten Bejuch entfprechend, bas re Pfäfers, wobei ber Große Rath, eingebent ber Fehler früherer Regierungen, ben p Befcluß faßte (20. Febr. 1838), bağ von nun an bas Bermögen facularinrter Rlof tionen nach Auslösung ber barauf haftenden Berpflichtungen bem Staatangebören u ju allgemeinen, frommen und milben Breden verwendet werben folle, und tros 14500 Unterichriften bebedten Betition um Burudnahme biefes Befchluffes bielt Rath an bemfelben feft.

Von großer Bichtigkeit wurde in diefen Jahren für St.=Ballen eine Persone Ubfall feines obne Aweifel bervorragenbsten Staatsmannes. Baumgartner's, von b Bartei, ein Abfall, ber theils in religiöfen Gründen, theils in der Abneigung gegen t bes Radicalismus zu gewaltfamer Riederwerfung formell gefeglicher Schranten feir gifde Motivirung finden mag. Die aargauifde Rlofterfrage, in welcher ber Tert be vertrags von 1815 unzweifelhaft zu Ungunften Nargaus und ber von ihm verfügten fämmtlicher Rlöfter hatte entscheiden muffen, bezeichnet ben Benbepuntt in Bau politijcher Laufbahn, und das Übergewicht, welches die ultramontane Bartei, erft Stillfoweigen, dann burch fein Bündniß erlangte, mußte fie zunächft fo zu nuten fatholijche Cantonicule, früher eine ausgezeichnete Anftalt, in pfäffijchem Sinne re und eine gange Reibe misbeliebiger Lehrer burch Romlinge erjeste (1841-44) feiten unter ben Liberalen 17) felbft wirften in gleicher Richtung, fobag fich bei ben ( wahlen von 1845 bas merfwürdige Refultat ergab, daß 75 Liberale gegen 75 llit und Confervative ftanden. 3mei Lage lang tonnte es ber Rath zu feiner Präfidenten gen, weil jeder Gewählte ausschlug, um nicht feiner Stimme bei Abftimmungen ut verluftig zu werden, fobag man, um ben Großen Rath nur conftituiren zu tonnen, Reglement abandern und bem Präfibenten, entgegen ber fonft in ber Schweiz gelt lamentarijchen Regel, gleiches Babl= und Stimmrecht wie ben Mitgliedern einräut Bwei Jahre lang bauerte biefer, beibe Parteien lähmenbe Buftanb, und mit größter jab man, nicht nur in ber Schweiz, ben Bablen von 1847 entgegen, benn von ibrei bing bas Buftanbefommen ber zwölf Stanbesftimmen ab, welche zur Auftöfung bi bundes durch bie Tagjagung erforderlich maren ; mit geringem Dehr entschied bie ju Gunften ber Liberalen (77 gegen 73 Confervative, unter welchen lettern nur testanten), und St.= Gallen, obwol es feine Lage ibm zum Gebot machte, fein Mittel

64

<sup>16)</sup> Die confervative Bartei fuchte deshalb auch bas in ber Berfaffung von 1831 begrü recht ber Stadt St.=Gallen", fraft beffen ihr die Wahl einer nicht im Berhältniß ju ihrer B jabl ftehenden Anzahl von Mitgliedern des Großen Raths zuftand, durch Recurs an die B ben umzufturzen, wurde jeroch von diefen abgewiefen. (Bundesbeschung vom 29. Juli 1858 17) Beranlaßt hauptfächlich durch den fogenannten "Directorialhandel" (1838–42),

<sup>17)</sup> Veranlagt haupflachtich burch ben fogenannten "Directorialgandel" (1838-42), ber Versuch ber energischern Liberalen, ben Fonds bes ftabtichen "laufmännichen Direct St. Gallen zu liquidiren und zur Errichtung eines vom Staate geleiteten, öffentlichen "Bof. Delftifte" zu verwenden, an bem vereinigten Biderstande ber Bertreter ber Stabt, Baumg. ber Confervativen fcheiterte.

ben Sonberbund zu freiwilliger Auflöfung zu bewegen, ftand nicht zurud, als es iche Magnahmen handelte.

Periode, welche mit ber Bundesverfaffung von 1848 für die Schweiz angebrochen ) in St.=Ballen ben Bunfc nach einer Revision ber Berfaffung von 1831, ins= Bestimmungen über bas Repräsentationsverbältniß, über bie confessionellen Berüber die Angelegenbeiten des öffentlichen Unterrichts. Aber zu den Gegnern, auf rale Partei gerechnet batte, fließ nun unerwartetermeife noch eine Fraction bis= indeter, Reformirte nämlich, bie aus Furcht, von ber tatholifchen Mehrheit bevor= erben, für bie Aufrechterhaltung ber confessionellen Trennung und gegen eine ber Staatsgewalt auf bas Gebiet von Kirche und Schule in die Schranken traten. af in zwei Bolfeabstimmungen (28. Juli 1849 und 19. Jan. 1851) bie Debr= bie Revifion erflärte. 18) neuen Muth faßte bie liberale Partei, als fie in ben blen von 1855 einen glangenden Sieg errang, und bie nachfte Folge bes Dabl= s confessionelle Gefet vom 16. Juni 1855, welches, auf benfelben Brineipien basjenige von 1835, wie biefes einen gewaltigen, vom Bifchof und ber Beift= altenen Betofturm bervorrief, aber ohne bag es biesmal wieder gelang, eine 1 verwerfenden Stimmen aufzuhringen. Einmal biefe erfte Bontion gesichert, ftig an bie Ausführung eines feit Decennien von ben Freunden ber politifchen autons ersehnten Brojects, an die Berftellung einer beiden Confessionen gemein= : Lehranftalt (Cantonsicule). Sie beruht auf einer von beiden confeffionellen legien und ber Stadt St .= Gallen, welche icon bis babineine eigene, bobere Schule atte, abgeschloffenen Übereinfunft, welche ber Große Rath am 11. Sept. 1856 Die neue Anstalt hatte ichwere Anfechtungen zu bestehen, als die Bablen von ramontanen Bartei zwar nicht im Großen Rath, mohl aber im fatholifden Colbeutendes Übergewicht verschafften, und als 1859 bie Dablen auch im Großen ine Dehrheit für bie Confervativen (77 gegen 73) ergaben, ichienen alle neue wieber in Frage gestellt. Das confessionelle Gefes wurde in bem Sinne revibirt, entziehungen wegfielen, an die Stelle des Placets für Geiftliche eine "hobeitliche ' trat und bie Garantie ber gemischten Schulen wegfiel. Dan hoffte, ba ber ber Regction zufteuerte, alles von einer Berfaffungerevifion, die Diesmal auch ehrheit vom Bolf genehmigt wurde (23. Dct. 1859). Aber bei ben Bablen in gorath erlitten die Liberalen neuerdings eine Nieberlage, und obwol das Bolf mmung vom 28. Mai 1860 bas Bert feines Berfaffungsraths verwarf, in :onfeffionelle Trennung noch ftärter ausgebehnt, bie Schule ganzlich zur conache erflärt 19), bas bisherige ungerechte Repräfentationsverhältniß im mefent: lten, bas Beto in eine obligatorifche Abftimmung bes Bolfs über alle Gefege nb alle biefe Befcherungen burch bie Lodfpeife von Erleichterung ber Militarlaft nwuhrpflicht gewürzt waren, fo ergielten boch bie Grograthsmahlen von 1861 n Liberalen ungünftiges Refultat. Eins hatten blefe wiederholten Bablen und n, in welchen ichließlich fast jede Stimme nach ihrer Barteifarbe flassificirt werben beutlichfte bemiefen, bas nämlich, bag bie Liberalen bie Debrheit bes Bolfs für nd nur bie unzwechmäßige Babifreiseintheilung, bie Babl ber Mitglieber bes 8 in ben 15 Bezirfogemeinden bie Schuld trug , bag bieje Dehrheit nicht ju ihrem n tonnte. Um biefen Bunft, um bie Aufftellung eines Gefeges, nach welchem bie :es Verfaffungerathe burch bie 92 politifchen Gemeinden gewählt werben müßten, i ein Kanipf, in welchem bie liberale Bartei unter der entschloffenen Führung von iblich bie confervative Großrathemehrheit zur Anertennung jenes Grundfages imit zum Aufgeben bes feit nabezu 50 Jahren mit fo viel Babigteit verfochtenen ber confessionellen Barität. Mit großem Dehr murbe nun (30. Juni 1861) istatut, welches für die Bahlen in den Verfaffungsrath die Eintheilung nach den emeinden anerkannte, angenommen, die Revision neuerdings beschloffen und

gartner, St.-Gallerfpiegel. Ein hauptmöbel zur nachften Berfaffungeredifion (Burich

nftliche Befämpfung dieses Standpunkts durch Seminardirector Ruegg: Die St.=Galler ze und ihre Lösung; ein Beitrag zur Berfaffungsrevision (St.=Gallen 1860) 'on. XIII. 5

#### Sanitätswesen

(28. Juli) ein in feiner großen Mehrheit liberaler Verfassungerath gewählt. Die Libera benutten ihren Siea mit einer Mäßigung, wie fie ihre Geaner taum erwantet batten, und ei Art Berjöhnung tam ju Stande auf Grundlage eines Compromiffes, welches ben bisherig "ftaatefirchenrechtlichen" Standpunkt opferte und, indem es bie Freiheit ber Rirche anertam zugleich bas öffentliche Unterrichtswesen von der confessionellen Bevormundung befrei Blaubens= und Cultusfreiheit wurde als oberfter Grundian vorangestellt; bie rein firchlich Angelegenheiten beider Confessionen follten die Lirchlichen Beborben verfelben beformen n jeber Confeffionstheil fich unter Sanction bes Großen Rathe feine confestionelle Draauifati felbft geben, fobag bie tatholifche confessionelle Beborbe bie nicht rein firchlichen Angelege beiten zu beforgen und Die tatholifchen goubs und Stiftungsguter zu verwalten, Die evangelif confeffionelle Behörde in gleicher Stellung die Confestionsangelegenheiten ihrer Glaubensang borigen und überdies die win firchlichen Angelegenbeiten evangelischer Confession zu besore hatte, für alle confestionelle Angelegenheiten gemischter Ratur bas Recht ber Aufficht und Sa tion bes Staats vorbehalten war. Das Matrimonialmefen blieb wie bis babin ben Confession überlaffen, jeboch murbe ber Befehgebung die Befugniß zu Abanderungen eingeräumt, aber 1 dem Borbehalt, das biefe Abändernugen das Gaframentalische bes Chebandes unter Ratholi nichtantaften burfen. Dassffentliche Erzichungemefen aber wurde ganzlich unter bie Leitung u Aufricht der Staatsbehörden gestellt, die Errichtung einer höhern Cantonallehranstalt vorgesch ben, welche bis zum Ablauf bes bestehenden Bertrags über diegemeinjame Gantonichule hergest fein folls; ben firchlichen Bebörben wurde unr bie Babl der Religionslehrer in ben öffentlich Schulen zugestanden, bie Freiheit bes Unterrichts "unter Borbehalt gefeslicher Beftimmunge gemährleiftet. Im übrigen zeigt biefe Berfaffung, welche am 17. Rov. 1861 vom Bolt fall al Biberfpruch angenommen wurde, wenig Eigenthumlichos. Die Reprafentationsverbähn blieben ebenfo bestimmt, wie es im Revisionsstatut fur bie Babl bes Berfaffungerathe m gefcrieben worben war; die Amtsbauer für ben Großen Rath und fämmtliche abministrati Behörben und Beamton wurde auf brei Jahre, für bie obern Gerichtsbehörben auf feins aut festgeset; bas Beto wurde in bem Sinne erweitert, bağ eine Abstimmung über bie Annaln ober Bermerfung ber vom Großen Rath erlaffenen Gefete in jeber Bemeinde ftattfinden un in welcher ein Sechtbeil ber Stimmfebigen innerhalb ber Frift von 45 Sagen es verlangt, u bağ, wenn auf dieje Beije 10000 Burger fich für Berwerfung erflärt haben, auch in all übrigen Gemeinden des Cautans die Abftimmung vor fich gehen muß, ohne das hierdei i Abmefenden als Unnehmenbe gezählt merben. Die "Baritat" fpuft nur noch in zwei Urtit biefer Berfaffung, in welchen bestimmt wirb, bag von ben 7 Ditgliebern bes Megierungsratht von ben 11 Mitgliedern des Erzischungsraths 6 ber fatholischen Confession angehören mut und bag in ben Gemeinderäthen die Confessionen im Berbättnig ihrer Stärle im Gemeind begirt vertreten fein follen. Dem Geift biefer Berfaffung entfprechend, wurde die Regienn ans Anhäugern beider Barteien bestellt und mauches, mas bisjest zur Ausführung ihrer Ba fcriften geschehen ift, hat, ohne bag indes tiefer greifende Bewegungen im Bolt fich ban fnüpften, sowol von feiten der verstocken Ultramontanen Widerspruch erfahren, als euch bi und ba von Liberalen, welche fürchten, daß man im Jutereffe bes Friedens unter ben Get feffionen zu freigebig bie Mecher bes Staats preisgebe und bie politischen Bielpuntte ber Paul zu wenig im Ange behalte. Lesteres machte man nicht ohne Grund namentlich bem Gefen ih bas Erziehungewefen vom 19. Märs 1862 zum Borwurf, welches in den Bolfsichulen bie an feffouelle Trennung nicht nun bestehen ließ, fonbern fogar für die Bulunft bie Bereinigm mehrerer Primariculen ju confessionell gemichten Schulen ausschloß; indef fanden bie 10000 Stimmen nicht, welche nach ber neuen Berfaffung erforberlich gewefen maren, # eine allgemeine Bolkabstimmung über bas Gefes zu proveriren. Die neuen confessionell Organifationen find nunmehr in ber Beife geregelt, bag bie Rirchgemeinden für den evangelijd Theil eine Synobe, für ben tatholifden ein fatholifches Gollogium wählen, und biefe Bebith einen Rirchenrath und einen tathalifchen Abminifikationsrath, jeben aus nieben Mitglichen bestehend, bestellen. Im tatholijden Callegium erhielt die ultramontane Bartei wieden ell überwiegende Mehrheit; auch der durch Mirer's Tod erledigte Bischofsnis erhielt in ber Berfa bes bisherigen Coabjutors Dr. Karl Greit einen jenen Tendenzen völlig ergebenen Inhabe (11. Sept. 1862). (. Bogt. .

# Sanitätswesen, f. Staatsarzneikunde.

Garbinifder Staat. Diefen Namen führte bis 1860 ber meist auf bem Festlande im genbe Staat nach dem Nebenlande, ber Infel Sardinien, welche ber frühere Berzog Bicker

ı

# Sardinifcher Staat

1. aus ber fpanifchen Erbfchaftsmaffe 1718 erhielt, indem er bas ihm icon im Frie-13 mit bem Königstitel gegebene Sicilien gegen Sardinien an Defterreich abtreten mach auch ber Rame bes Ronigreichs verändert murbe. Die Dynaftie Savopen nach bem Jahre 1000 mit bem Grafen humbert auf. Gie ift es, welche ben aus ebenften Beftanbtheilen auf beiden Seiten bes Mont = Cenis, bes Montblanc, bes zusammengerafften Staat zufammenhielt und ihm feinen Charafter gab. Diefes urch seltene gabigkeit, burch eine Mischung von kriegerischer, bis zum Abenteuer= iben Ruhnheit und von falter Verfchlagenheit möglich. In firchlichen Dingen be-: herren lange, unter Burudweifung fleritaler Anmagungen, bie Milbe bes bur= Stamms gegen abweichenbe Lehren, bis bie Jefuiten fle bas Morben ber Reper inige Fürften erschöpften ihre Kräfte in ben Aufgaben ber Regierung, legten bann und jogen fich in eine nipftifche Einfamteit gurud, namentlich Antabeus VIII. mit pruch: "Gott bienen ift regieren", ber Salomo feiner Beit genannt, welcher 1434 Benferfee zurudzog, 1439 von ber Reformfirchenverfammlung in Bafel als Felir V. pft wählen ließ und die Regierung niederlegte. Die Papftwurde legte er 1449 nieder, t ber Dynastie große Rechte in firchlichen Dingen, namentlich bie Ernennung ber zestand. Die Behauptung berselben veranlaßte besonders im vorigen Jahrhundert ierige Reibungen mit ber Curie, welche indeß an die angestammte Frommigkeit bes voven zu appelliren pflegt. Allein, wie Artom fagt, "Italien war ftets für bas ein geschickter, aber ein von ihm aufgeopferter Diener, welchem es nie biefelben Bu= machte wie ben andern gegen feine Berricaft rebellifdern, ihm gefährlichern Bolfern. ifchen Regierungen haben vom Papft immer nur einen fcmachen Theil ber gu= erhalten, welche entferntere ihm entriffen." Daber bie Nothwendigfeit ber Re-

1852 in Biemont, welche bis zur neuen Situation führten. lichtigkeit bes fleinen Staats, deffen Biege Maurienne am Rorbabhang Des s war, und feine haubtaefabr bestand in feiner Lage, welche ihm bie Schluffel zu ptftraße nach Italien gab. Dies zeigte fich fcon unter ber Gräfin Abelbeib, ber utter Raifer Beinrich's IV., welche gwifchen ihm und Gregor VII. zu mitteln fuchte. te geborene Brafin von Turin, welche uralte, blubenbe Burgerftabt lange im Bunbe ibardifden Städten ihre Unabhängigfeit gegen bie favonifden Grafen wie gegen bie ehaupten fuchte. Eine ähnliche Stellung behaupteten bie Communen Chieri, Afti, Rovara. Thomas I., gestorben 1233, erhielt vom Raifer Friedrich II. das Reichs: flein er konnte bie Anfpruche beffelben auf Ligurien und bie Lombarbei wenig gur ingen, mabrend er bie Erwerbungen feines Baufes im Baabt begründete. Cham= Faum als hauptftabt gelten; bie Graber ber Grafen in hautecombe bilbeten eine ittelpunft. Allein von 1250 an traten verschiebene Theilungen ein, unter welchen bre anhauernbe Abtrennung ber Linie Achaia im obern Pothal bie bedeutenbfte ift; oft nur eine nominelle Unterordnung unter bie Grafen von Savoyen an. Bei folnbeiten erlangten bie Stände Geltung. Saluzzo und bas Saus Montferrat in dem , welches vom rechten Ufer bes obern Bo eingefchloffen ift , machten ihnen felbft ale ngen freitig. Dit Mube wurden bie Anjou abgewehrt , welche von ber Provence rapel aus fich am Bo einzuniften fuchten. Durch glänzenbe Ritterlichteit zeichnete nich I., ber grüne Graf, aus, welcher, von 1343-83 regierend, auch eine politifche en italienischen Streitigkeiten fpielte, bas Fauffigny in Savoyen, Chieri, Blella m Col bi Tenba erwarb. Seinem ähnlichen nachfolger Amadeus VII. abergaben bie 1388 ihre zur Provence gebörige Stabt, welche von 1691-1792 viermal von ben eingenommen wurde. Gie war für ben Staat von großer Bebeutung, ba fie bis gur ing Genuas und feines Ruftenlandes in bas Ronigreich im Jahre 1815 beffen ein= fen war. Jener weife Amadeus VIII., ber Friedfertige, wirtte feit 1391 auf Ber= und Befestigung bes Staats, indem er ihm möglichft einheitliche Gefete und Infti= 16. Coon mabrend' feiner Minberjährigfeit maren ble Berfammlungen ber brei elmäßig geworben. Er erwarb Bercelli, Monbobi am obern Lanaro und bie Graf-

In Aussicht auf das nahe Aussterben des Hauses Achaia, infolge deffen die Ben Bothal 1418 an Savoyen zurücklielen, ertheilte ihm Kaifer Sigismund 1416 Ritel von Savoyen. (Derselbe Kaifer ertheilte den Hohenzollern 1415 den Kurhut idenburgischen Marken.)

5.

#### Sarbinischer Staat

Alle biefe Herren führten ein hartes Leben, sie pflegten die Künste nicht, suchten vieln ihr Bolf als Infanterie zu discipliniren. Daher hielt der Staat zusammen, auch als die N folger jener Fürsten ihren Frauen die Regierung überließen, als Bormundschaften zu Strei teiten innerhalb der Dynastie führten. Seit Frankreich Burgund durch die Schweizer gest hatte, mische es sich unter dem Borwand der Verwandtschaft sehr in die Angelegenheiten ( voyens, wobei ihm nur die Stände in den Weg traten. Dieses wurde noch schlimmer, als Franzosen gegen Ende des Jahrhunderts wiederholt über die Alben gingen, um Mailant erobern, als ihr König Franz I. hier mit Raiser Karl V. und seinen Spaniern um die D herrschaft in Europa fämpste. Herzog Karl III., der Gute, verband sich bald mit seinem Sch ger Franz, bald mit seinem Neffen Karl, sch seit 1536 sein Land zum Kriegsschauplatz selben gemacht, Nizza 1543 von ben verbündeten Lürken und Franzosen geplündert und si im Frieden von Grespy 1544 von beiden Mächten den größten Theil seines Sebiets behaus Es blieben ihm nur die unzusammenhängenden Stäbte Vercelli, Nosta und Nizza.

Wenn ber mehrerwähnte Amadeus VIII., ber Friedfertige, burch Inftitutionen und gl liche Erbfälle dem Staat Bedeutung verschafft hatte, so galt es jest, seine Bestandtheile wi aus ben ganden mächtiger Nachbarn zu reißen und fo fein zweiter Stifter zu werden. Di bahnte Emanuel Bhilibert, mit dem Bahlfpruch: "Den Beraubten find noch die 2Ba gehlieben", baburch an, bag er als spanischer General fich in ben Nieberlanden im Rampfe gen bie Franzofen auszeichnete. 3m Jahre 1553 gelangte biefer "Eifentopf" zur Regieru Der 1559 zu Château = Cambrefis geschloffene Friede jeste ihn wieder in den größern T bes alten Gebiets ein. Er versammelte noch einmal bie Stände in Chambery, aber zum let mal; er orbnete bie Gerichtshofe, gründete ein ftebendes Geer, zog alle Stände zu den Sten bei, welche wie bie Berwaltung fuftematifch, einheitlich geordnet wurden, er baute fefte R fowol bei Turin und im Innern wie an ben Grengen. Turin, in welches er erft 1562 . gieben konnte, erhob er zur hauptstabt, rief bie Universität babin zurud; ben Aderbau, Seidenzucht hob er. Anhänger der spanischen Politik, ließ er bei Lepanto seine Kriegsse gegen die Türken, feine Truppen gegen Protestanten fechten und erlaubte Jagden und Fol gegen feine waldenfifchen Unterthanen. Erft 1574 fehrte er in ben Befit aller alten italienit Bestandtheile bes Staats zurud, mährend die Franzofen stets Saluzzo und Binerolo als Sca fel zu Italien zu behaupten suchten. Im Frieden von Laufanne mußte er auf Genf und auf Baabtland verzichten, welche sich der Reformation angeschloffen und unter ben Schutz 184 gestellt hatten. Db er gleich auch für Gelehrsamkeit und Runfte einiges that, galten die f montefen boch nur für halbbarbarifche Galbitaliener. Aber in ber fcmierigen Lage zwift ben fpanischen Mailand und Frankreich alle ihre Kräfte zusammenraffend, verstelen fie nicht ! Schlaffheit wie das übrige mittelbar oder unmittelbar von Spanien erniedrigte Italien. J folgte von 1580-1630 Karl Emanuel I. Ebrgeizig, friegerifc und intriguant, verbrachte bie erften Jahrzehnte mit vergeblichen Bersuchen, Genf wiederzugewinnen und bie Bürgertrie Frankreichs zu Ländergewinn auf bessen Kosten zu benuzen, nachdem fein Bersuch, mit di der ultramontanen Ligue vielleicht die Krone Frankreichs zu erhafchen, mislungen war. S Bertrag von Lyon 1601 nöthigte ihn Seinrich IV. felbst zur Abtretung der alten Besitzung weftlich von Savoyen an Frankreich gegen Rudgabe Saluzzos an Savoyen. Seitbem juchte mit heinrich's hulfe fich auf Roften Spaniens in Italien zu bereichern; ber Bertrag von Br zolo vom April 1610, worin ihm heinrich IV. Die Lombarbei zufagte, wurde burch beffen 4 morbung entfraftet. Seitbem wurde bas haus Savoyen burd bie concentrirte Macht Frankrei genöthigt, feine Bergrößerungsplane auf die italienische Seite zu richten, mas bei ber Enter tung Spaniens Aussicht bot. Piemontefirende Gefchichtichreiber ftellen bies als eine nation Politif bes hauses Savoyen bar. Die Politik ber freien hand, aber oft kuhn geführt, bl bie herrichende und war bie natürliche. Rarl Emanuel fuchte bas Erlofchen bes Mannsftamt ber angrenzenden Montferrat fich zu Ruge zu machen. Der französifche Bafall Nevers, weld die Erbtochter der Montferrat beirathete, wurde von den Spaniern in Cafale belagert. vopen, burch Abtretung bes weftlichen Montferrat gewonnen, wollte bie Alpenpäffe geg Franfreich huten. Aber Richelien und Ludwig XIII. brachen im Marg 1629 burch ben 661 bes Genebre, nöthigten bas überschwemmte Savoyen, fich ihnen anzuschließen, und legten 2 fazung nach Cafale; noch härter wurde die binterhaltige Bolitik Savoyens von den Franjok im folgenden Jahre beftraft. Babrendbeffen ftarb Rarl Emanuel, geliebt und nie vergeff von feinem Bolt, über welches er viel Unglud gebracht, welches er aber mit feinem Ebrgeis burchbringen gewußt hatte. Bon feinem jüngern Sohne zweigte fich bie Linie Carignan ab.

Auf diefe beiden gewaltigen und langen Regierungen folgten binnen 45 Jahren die von i jungen Herzogen und barum zwei Regentschaften. Im Frieden von 1632 trat Frankreich i dem Montferrat Alba am Tanaro an Savoyen ab, erhielt aber von diesem Binerolo als flüffel zu Biemont, wo auch die Regentin=Mutter, Maria Christina, die hochdegabte Tochter inrich's IV., seit 1637 die französische Bundesgenossensschaft aufrecht erhielt, während zwei eine ihrer Söhne, auf Spanien gestücht, Bürgertrieg erhoben und sich selbst 1639 auf ein hr Lurins bemächtigten. Dieses war um so schulen fortglomm. Maria Christina stargen Un= brechungen der Krieg zwischen Frankreich und Spanien sortglomm. Maria Christina starb 63; erst seiten nahm sich zweiter Sohn der Geschafte an, welche hauptsächlich in Bauten huten. Das er an einigen abenteuerlichen Kriegsunternehmungen sich nicht perfönlich bestligte, siel sehr auf. Obgleich auch er eine Hetze gegen die Waldensfer begünstigte, wies er rute wie adeliche Anmagungen zurud.

tine ber tampf= und erfolgreichten Regierungen war die von Victor Amadeus II., von 875-1730. Bei feinem Regierungsantritt war Frankreich unter Ludwig XIV. auf ber Bobe in Racht und feines Übermuths; Ludwig taufte von Gonzaga 1681 das fefte Cafale und in fo Biemont an beiden Enden feft. Er beabsichtigte, die Dynaftie Savoyen burch Geirath Bortugal zu versehen; aber bie Anhänglichkeit bes Bolts an biefelbe bestand jest bie bar= fin Broben. "Ein befferes Bolt werben Gie nirgenbs finden", fagte mit Recht ein hofmann m herzog. Bilhelm von Dranien hatte bie Bebeutung Savoyens in ihrer gangen Größe ins linge gefaßt und es zu einem Eaftein feines europäifchen Bundniffes gegen Ludwig gemacht. In Strafe fur ben 1690 vollzogenen Beitritt Bictor Amadeus' zu bemfelben fengte und brannte Ginet am obern Bo. Die Bagicale ber Siege fowantte, aber 1695 verloren bie Franzofen Wite; in Bertrag von 1696 trat Ludwig felbft Binerolo an Savoyen ab, welches alle feine Mintheile zuruderhielt. Die Neutralität Italiens, zu beren Anerkennung auch Spanien mangeng genothigt wurde, blieb tobter Buchftabe angefichts bes Ausfterbens ber fpanifchen -🗰, an beren Erbmaffe auch Savoyen begründete Anfprüche erhob. Diefe wurden auch Bang vom 25. März 1700 anerfannt, worin Frankreich und Ofterreich dem Hause Sa= in his herzogthum Mailand bestimmten, wofür die Provinz Savoyen an Frankreich fallen 🚔 Da aber Spanien, welches jeder Theilung auch feiner Nebenlande fich entgegenfeste und Beipungen in Italien, Neapel, die Inseln Sicilien und Sardinien und Mailand, 1700 a Intel Lubwig's XIV., Bhilipp V., als ihren König anerkannten, mußte auch Bictor **wars fich ihnen anschließen.** Sein Ziel war stets die Unabhängigkeit Savoyens, welche ihm 🛎 Bahl lief, mit dem feine Allianz am theuersten Bezahlenden sich zu verbinden ; aber zweisel= tig und mistrauisch folterte er fich und die andern mit feiner Unentschloffenheit und feinem und feinem Bring Eugen von Savoyen (von einer französfirten Seitenlinie) hatte 1701 die 🗰G= favovischen Truppen Catinat's an der Etschlinie umgangen und geworfen. Mailand in Gänden eines Bourbon mauerte Piemont ein. Victor Amadeus gab baber ben Anträ= In habsburger Gehör; aber fo geheim bies geschah, Ludwig erhielt Runde bavon. Den **2.60**1. 1703 entwaffnete ber französische Marschall Bendome bie sämmtlichen unter seinem Mit ftebenden favorischen Truppen und erklärte fie für kriegsgefangen. Der größte Theil des wies wurde von ben Franzofen befest. Den 7. Det. ertlärte Bictor Amabeus Frantreich und min fuhn ben Rrieg und folog mit Ofterreich und ben Seemachten ein Bunbnig, morin na feinen alten Staaten Montferrat und bas Beftmailanbifde einfoliefilich ber Lomellina throchen wurde. Die franzönichen heere überschwemmten von beiben Seiten Biemont und hopen trop verzweifelten Biberftanbes, 3. B. ber fleinen Fefte Berrua. Den 14. Mai 1706 munen bie Franzofen bie Belagerung von Turin. Der Berzog, auf bie Balbenfer geftust, nute im Ruden ber Franzofen nur ben fleinen Krieg führen. Lurin war aufs Außerfte ge= it, als Prinz Eugen, auf bem rechten Boufer beraufbringenb, feine öfterreichifchen und miliden Truppen mit dem herzog vereinigte. Bon der berrlichen göhe ber Superga aus warfen beide ben Angriffsplan, ber Berzog gelobte ber Geiligen Jungfrau hier eine Rirche, ife mit Rarl Albert's Gruft Ballfahrtsort geworden ift. Den 7. Sept. wurde bas befeftigte in ber Franzofen erftürmt mit ungeheuerm Berluft berfelben an Mannschaft und Material. fie fich gleich noch im Mantuanischen hielten, war Italien bamit für bie Bourbonen vers un. Aber ein Einfall in die Provence wurde, wie so oft geschab, hinter die Seealpen zu= igeworfen. Der herzog folof fich um fo enticiebener an bie friedensburftigen Lories an, I wirch ben Lob des Raifers Joseph die Gefahr fich erhob, daß auf dem haupte Raifer nd's VL, wie einft auf bem von Rarl V., fic alle Rronen Ofterreichs und Spaniens vereiniaten. Er, England und Breußen foloffen daher im April 1713 ju Utrecht Frieden m ben Bourbouen, fraft beffen alle jene versprochenen Lanbichaften am Bo, im Beften mit b richtigen Gebirgsgrenze, Bictor Amadeus zufielen; ftatt bes ihm eventuell versprochenen fubbl lichen Frankreich erhielt er aus ber fpanifchen Erbmaffe Sicilien mit beffen Ronigstrone. 20en fo bie Befigungen bes Hauses Savoyen zum Theil naturgemäß erweitert und abgerundet w ren, fo war Italien flatt burch Spanien jest von Ofterreich beberricht, welches, außer Mantu bie bisher spanischen Bestäungen Neapel. Sarbinien und bas wenn auch verkleinerte Germ thum Mailand betam; sum Glud für Biemont war daffelbe ein burch bas Benetianifce wo öfterreichischen Staatsförper getrenntes Borland. Die Staatsmänner jenes Jahrhunderts. 1 Bergangenheit mehr als bie Butunft ins Auge faffenb, bachten nur baran, bie fpanifche Dbe berrichaft von Italien abzuwenden, und übergaben biefes friedeburftig an Ofterreich. Denne war biefes ebenso unzufrieden mit biefer Bertheilung Italiens wie bas baraus verdräng Spanien. Die Sicilier waren auch biefem neuen festländischen Fürften abgeneigt, ob er gle bie alten "Rechte ber Monarchie", welche bem Konig von Sicilien Bollmachten über viele tin liche Dinge fichern, hartnädig gegen ben Papft verfocht. Der Berfuch ber Spanier, Sicili jurudjuerobern, fuhrte ju einem Bundniß aller Brogmachte und ju einem Rriege gegen be felbe ; ob fich gleich Bictor Amabeus benifelben anfolog, mußte er 1720 bas foone Gicili gegen bas verwilberte Sarbinien an Dfterreich abtreten. Franfreich und England fucten bu unfräftige Stipulationen bie Gerrichaft Dfterreichs in Italien zu fomachen. Bictor Amaben bemubte fich mabrend des folgenden Jahrzehnts, bas Land geiftig burch Unterricht zu bebu Überreizt und abgespannt legte er im September 1730 bie Krone in die Hände feines Sohn Rarl Emanuel III. nieber; aber gerabe ein Jahr fpater verlangte er bie Entfagungeurfun zurud und versuchte die Gitadelle von Turin zu überfallen. Bon feinem Sohne gefangen erfte ftarb er im Dctober 1732.

Die alte Eifersucht ber Bourbonen und ber Habsburger brach, obgleich ber Mannstam bieser am Erlöschen war, bei Gelegenheit ber ftreitigen polnischen Königstrone wieder en Das getränkte Haus Savoyen oder, wie es jeht hieß, der König von Sardinien mählte be französsische Bundniß, welches ihm die ganze Lombardei, sein stetes Berlangen, versprach. De fardinische Heer mit französischen Hülfstruppen brang bis an den Oglio, beffen unterer Su ungefähr die Oftgrenze des österreichischen Mailand gegen das Benetianische bildete, und bei gerte die Österreicher in Novara und Tortona. Aber, vielleicht weil die Spanier beide Siriff rasch eroberten, wollte Karl Emanuel die Österreicher nicht aus ganz Oberitalien verdräuf und führte den Krieg lässig. So bekam er im Wiener Frieden 1735 nur Novara und Torton während Österreich gegen Abtretung Lothringens an Frankreich Mailand behielt, Barmazste cenza für sich, Toscana für den Gatten Maria Therefla's, Franz, erhielt. Wenn auch Italien wieder, wie bei jedem europäischen Constict, Rampfplat und Mittel zur Ausgleichung bun ftischer Anfprücke war, so gedieh es doch jeht dahin, das durch englisch = französsischen Einst bem österreichischen Übergewicht in der obern Hälfte Italiens bie spanischen Bourbonen in beit Sicilien und Sarbinien entgegengestellt wurden. Die Zeche zahlte abermals das Deutschen in beit

Der zu Ende bes Jahres 1740 ausbrechende Dfterreichifche Erbfolgefrieg eröffnete Garbint neue Aussichten auf einen Theil der Lombardei und neue Gefahren. Es trat dem im Mai 174 zu Nymphenburg abgeschlossenen Bündniß Frankreichs, Spaniens, Preußens, Baierns 🖬 Sachfens bei , welche fich in das Erbe ber Habsburger zu theilen gedachten. Aber nicht fobe bemerkte Rarl Emanuel, dağ Spanien das Mailändifche nebft Barma für den Infanten D Philipp zu gewinnen trachte, wodurch Piemont im Often wie im Weften burch Bourbonif Befigungen bebroht worben wäre, so griff er die Spanier an, welche aus Reapel bis in 1 Romagna vorgebrungen waren, und ichloß im September 1743 mit Öfterreich und mit Engla ben Bertrag zu Borms, worin Maria Therefia Karl Emanuel bas ganze rechte Teffinufer as Biacenza versprach. Jest erflärte auch Frankreich an Karl Emanuel ben Krieg. Gavoyen m bereits von den Spaniern, Nigga wurde mit leichter Dube von den Franzofen befest. Aber 1 bartnäctige Biderstand der Sardinier und der nabe Binter nöthigten die Franco-Spanjer 174 bie Belagerung von Coni aufzugeben und fich über ben Col bi Tenba zurückzuziehen, weld fic nebft den Cottischen Alben und dem Mont=Cenis wieder als die naturliche Grenze bewähn Die Engländer hatten im Spanischen Erbfolgefriege ihre Seemacht im Mittelmeer zur Geltu gebracht und fich 1704 burch Groberung von Gibraltar ihr Auftreten barin gefichert. Die war zugleich eine Bafis für die ihm verbündete fardinische Politik. Um die Verbindung bei nach bem Berluft niggas ju fichern, befesten bie Garben bie genuefifche Ruftenftabt gind

#### Surbinifier Etuat

shalb ichlog Genua ein Bundnig mit ber Bourbonen, welche nun bie Berpoetbumer und un großen Theil Mitmonts befesten. In birfer Roth mutite Rarl Cmanuel Gebrauts von vem n in Borme augefandenen Artifel, fraft beffen er nun vorgängiger Runblaung vom Bünbi mit Öfterreichs angland fich lostagen formte, und tolog einen Daffenftillftund mit Franka. Unterbandlutten fbaunen nich auf ber Bans an. bas Sarbinien Die Combarbei. Don Mino Barma - Biscenza erhalten, bie Lothringer in Lobenta bleiben, alle italienifche Kürften 1 Bundnis ichlithen follten. Aber gegenfeitiges Mistrauen verbinderte ben Abfoluf bes ntrage, welcher Italien auf fut felbft ftellen mußte. Barl Emannel nahm ben Krieg mit ungie wieber auf, Die Franco-Spanie: wurden aus ben Bolanden hinaus bis in Die Geeatpen tudaetvorfen. Die Regierung von Benus öffnete beffen Shore ben Auftro=Sarben, aber ba i Diterreicher bas Bolt prügelten, brach ben 5. Der. 1746 ein Aufftand aus, welcher bie nypen aus ber Stadt hinauswarf. Andererseits wiesen die Piemontesen ven Angriff ber muefen auf ben Rout = Genebre gurud. Der Lob Des Rottigs von Spanien ecleichterte ben iden, welcher 1748 in Lachen abrefchloffen wurde. Surdinien erbiett von der öfterreichenden mbarbei bas obere Novareje und das Pavefanische auf dem rechten Boufer, sodaß ber Teffin Brenze Vilbete; fo fuhr also Sarbinien fort, "bie foon Artifchofe Lombarbei blattweife berfpeifen".

Der Sohn ber verwitweten Königin von Spattien, ber legten Farnefe, ethielt von Öfferth Berma-Biavenza. So war in Oberitalien, abgeschen von Venedig und Genua, die aft Öfterreichs durch mannichsache Gegengewichte geschwächt; aber Marin Theresta, bu sie Unger über ben Ausgang des Siebensährigen Ariegs Öfterreich an Italien statt an Deutschb anzulehnen suchte, wußte dieses durch Verheirathung ihrer Ainder mit tallenischen Thronen zu erreichen, wovon allein Sardinien, welches sich den anfgehenden Stern Preußend beters im Militärwessen zum Muster nahm, ausgeschloffen blieb. (über die fardinische und die sinsische Politik Frankreichs im 18. Jahrhundert vgl. Saint-Marc Girardin in der "Revue nam Mondes", Jahrg. 1860.).

Sos Bundnig Franfreichs mit Ofterreich gegen greußen butte Garbinien eine ibm portheil= fe Betbetliqung am Siebenjährigen Rriege unmöglich gemacht; fut feine militärifche Energie the 44 Jahre lang tein Schauplay als ber Erercicplay. Die Bermaltung, bie Finangen mur= sfreng geregelt, Rierus und Abel im Ginne bes halbaufgetiarten Despotismus befchränft. mont blieb bie harte Mutter geiftig, befonders in Biffenfchaft und Runft bervorrugenber ione and unter Bictor Amabeus III., welcher mit minbern Regentengeift 1773 feinem Bater ine. Denn feine militärische Barabepebanterie trieb tros einiger Brotection ber Biffenschaft Bugilter Legrange, ben Dramatifer Alfieri, ben Gefdichtforeibet Denina aus ber Seimat. m bie vaterländifche Geschichte fand immer einige Bflege in Biemont. Auch bie Finangen nm burd ben Friedensetat bes heeres ericoppft, als bie Frangofifche Revolution fic antun= te. Garbinien wie Öfterreich und Neapel war mit bem Bofe von Berfailles verfchmägert, Im Beranlaffung, ber fomachften Rachbarbynaftie ben Rrieg zu erflaren; im Geptember 1892 wurden abermals Savopen und Rizza von ben Franzofen rafch befest und behauptet. In die natürliche Grenze ver Gebirge wurde mit um fo beffern Erfolg über brei Jahre ver= Mint, ba Lyon und Loulon ben Jakobinern verzweifelten Biderftand leisteten. Öfterreich ine Sarbinien gum Rriege gestacheit, aber to nicht in bie Coalition aufgenommen; obaleic wignage öfterreichische Eruppen bas fardinifche Geer verftärtten, unterftellte Sardinien fein in ben öfterreichischen Dberbefehl, welcher bie Belegenbeit, Savoyen und nize euruchu= winn, nicht benutte. 20as Raifer Franz II. bamit beabfichtigte, zeigt ber ben 28. Mai 1794 Falenciennes bem genugfteten Garbinien abgerungene Bertrag, fraft beffen Garbinten bie # merobernbe Brovence befommen , bafür aber bie feit 1714 gewonnenen weftlombarbijden wigen "sucoussivoment domombres du Milanais", ja Aleffandria an Ditertrich abtreten In. Die italienifche Bolitik Maria Therefla's hatten Jofeph und noch mehr Franz U. mate= Mer aufnefaßt. Italien follte Ofterreich für bie gescheiterten Platte auf Baiern und anf bie Tithi, für ben Berluft ber nieberlande real entfchabigen. Rufland begunftigte birfe Bolitif. Mi Diterreich vom Diten abwande.

Der sechsundgwauzigiährige Bouaparte, welcher seine Trudpen längs der gennessischen Weft= We aufgestellt hatte, benutzte die Areunung des österveichischen vom piemontesischen Heere, sein sie un Apoll 1796 dreimal im Apennin und noch einmal den 22. bei Mondovi. Da Mussie hierdurch das breite Thalbeden ver Zustüffe des obern Bo geöffnet war, schloß Sarbinien ben 28. zu Cherasco einen Waffenstüllstand, welcher ben 18. Mai in den Parif Frieden sich verwandelte. In demselden trat Sardinien an die französische Republik Savon und Nizza ab und öffnete ihr die schönsten Festungen in Viemont. Jest erst jahen die Italien ein, daß sie durch ihre Neutralität den Fall ihres Bollwerts mit verschuldet hatten. Aber au das Haus Savonen hatte nicht seine alte kühne Jähigkeit bewiesen. Die Ofterreicher aber bot umsonst alles auf, Mantua zu behaupten. Der Frieden von Campo – Formio vom 17. De 1797 machte die Etsch zur Grenze Österreichs. Die Lombardei hieß Republik, war französisch Brovinz; Piemont mußte, besonders seit auch Genua republikanissirt war, den Kelch der Mi handlung und des Hohns bis auf die Hefe leeren, obgleichkarl Emanuel endlich manche drücken Bannrechte u. dgl. abschafte und nur wenige Eingeborene sich zu Gettelungen gegen die Oynas gebrauchen ließen. Nachbem die Franzosen als Mittler auch die Citadelle von Lurin bese hatten, erklärten sie den wehrlosen Karl Emanuel IV. den Krieg. Er legte, um nicht gesang fortgeführt zu werden, den 9. Dec. 1798 unter Protest die Regierung Viemonts nieder u zog sich auf die Inseln zurüct. Biemont seingeste unter provisorischer französisch Berwaltung.

Aber im Frühjahre 1799 brach Suworow mit feinen Ruffen und ben Öfterreichern fieure in Oberitalien vor. (Bgl. das Rähere in ben "Preußischen Jahrbuchern", 28b. I. geft 6: "T Öfterreicher in Italien und die italienische Bolitik Rußlands.") Der Ritter der Legitimiti Raifer Baul von Rußland, fühlte fich dem turiner Sofe von feinem Aufenthalt an demfelben b verpflichtet. Bu Anfang Dai erließ Suworow von Bavia aus einen Aufruf an bie früher fa binifchen Solbaten, worin er fie aufforderte, ihre befledten (bie frangofifchen) gabnen ju m laffen, und im Namen beider Raifer erflärte : "Ihr werdet feinem andern herrn ben Gid ber Lu fomoren als bem Ronig von Sarbinien, welchen einzusegen wir tommen." Das Bolt Piemont rief er zur Bieberaufrichtung ber Rirche und bes hauses Savoyen auf. Die un heuere Mehrheit bes Bolts war geneigt, bem zu entsprechen. Aber Raifer Franz II. fories aleich äußerft ungehalten barüber an Suworow, indem er folog: "3ch werde einige Corps montefifcher Jäger zu meinem Dienfte, aber nicht anders errichten." Sumorow nahm et piemontefifche Feftung nach ber andern, aber mit Dube gelang es, einige taufend Piemonte unter bie öfterreichifche Fahne zu fammeln, von welcher fie balb befertirten. Die Gulfsquel Piemonts wurden für öfterreichische Zwede aufs äußerfte in Anspruch genommen. Raifer B wurde tief entruftet über bie offen zu Tage tretende Abficht Franz', fich foviel wie mos von Biemont anzueignen, welcher ben von Baul zur Rudtebr in feine Reftlanboftagten einas benen Rarl Emanuel ,,als Berbundeten Frankreichs" baran verhinderte und beffen Statibe gurudwies. hauptfächlich beshalb jog fich bas fiegreiche ruffifche Geer im Berbft aus Dberi lien zurud. Um fo beffer konnte fic nunmehr Öfterreich in Biemont "confolibiren" und bauff einrichten. Dem ruffifden Gefandten in Bien wurde mitgetheilt: "Die Erfahrung bat wiefen, daß das den Franzofen ftets offen ftehende Italien ihnen den Bortheil gibt, biefes ni Butbunten auszuplundern. Daber liegt dem wiener Bofe viel baran, fich bagegen burch winnung einer Barrière zu fougen, welche nicht mehr in ben Sanben einer Bwifchenmacht Sarbinien ware, bas in den Kriegen Frankreichs gegen bas haus Ofterreich von jenem bi bominirt, balb verführt wird." Die "Barrière" tonnte wol nichts anderes fein als jene # turgrenze ber Alpen. Savoyen, bie Biege, oder boch einen Theil bavon hätte man bem bei gewachfenen Rönigshaufe nebft ber Infel Carbinien großmuthig gelaffen. Diefer Blan ift funblich gewiß. In Bien nämlich fprach man fich gegen ben Gefandten des verbundeten Qu land noch rudhaltslofer aus. Lord Minto berichtet ben 17. Aug. 1799 an feinen Minika "Der Raifer hat bie Abficht, Biemont zu behalten und von Savoyen alles zu nehmen, mas litärifche Bichtigfeit bat. 3ch zweifle nicht, daß er bie Abficht bat, auch Mizza zu nehmen, b gleichen auch Genua und bie papfilichen Legationen. Bei biefen projectirten Beränberund fceint aber Biemont bas hauptobject zu fein, und ich mochte benten, Em. Lorbicaft wert Ofterreich in biefem Buntte fo feft eingenommen finden, bag es jur Realifirung biefes fei Plans alles magen wird. Diefe 3bee ift mir fo tief eingeprägt worben, daß ich mich nicht ftart auszubruden glaube, wenn ich fage, ber wiener hof werbe fie wahrfcheinlich zum Bu machen, um welches fich fortan fein ganges Syftem breben wirb, und bag er bei ber Babl fein Alliirten biejenige Dacht ober Machte vorziehen murbe, welche zu biefen feinen Abfichten 6i ober Buftimmung gaben. Es icheint mir, als ob eine entidiebene Opposition von feiten Gre britanniens und Ruglands gegen bie Erwerbung Biemonts Ofterreich wahrscheinlich einmalbie Berbindung mit ber frangofifchen Republit gieben und, wie fie ben Borwand bote, fo ei Rotiv werden möchte, unter dieser Bedingung einen Separatfrieden mit Frankreich zu irfen." Nach diesen Thatsachen ist die Rlage der österreichischen Diplomatie und der ihr nütbaren Vreffe zu berichtigen, welche das Haus Savoyen beschuldigen, daß es mit der Gier die Treulosigkeit des Wolfs, der seine verwundeten Rameraden auffrißt, hinterlistig sei= aguten Nachdar und Beschützer Österreich anfalle. Von nun an war ein Nebeneinandersein kerreichs und eines selbständigen Sardinien in Oberitalien zur moralischen Unmöglichkeit worden.

Aber ber Rächer ftand ichon an ber Thur, ber aus Ägypten zurückgekehrte Bonaparte, icher feit bem December 1799 Erster Conful in ber Stärkung Frankreichs Bunder wirkte. knneich unterhandelte wirklich mit ihm; ber Conful wollte die Dynastie Savoyen in Viemont icher einseten, benn er hatte so viel Achtung vor der militärischen Lüchtigkeit der Sarden, daß al798 geäußert hatte, ein paar sarbinische Bataillone würden alle oberitalienischen Republiken wim. In ber Angst wollte Österreich sich jetzt mit Südostpiemont einschließlich Aleflandrias hussen. Allein Bonaparte gedachte letzteres zu einem Echtein seines Reichs gegen Österreich unden. In der Mitte Mai 1800 ging er mit einenr Gere über den Großen St.=Bernhard unden. Am Abend die Österreicher Genua bedrängten und in Nizza standen, in ihrem Rücken unden. Am Abend des 14. Juni 1800 bestiegte er die Österreicher bei Marengo, welche nach under Mind. Am Abend des 14. Juni 1800 bestängten und in Mizza standen, in ihrem Rücken under Berluft ihrer Rückzugelinie am folgenden Tage einen Baffenstillstand abschlossen, frast in Berluft ihrer Rückzugelinie auf solgenden Tage einen Baffenstillstand abschlossen, frast in her Brieganz stalien bis hinter die Etster und ben Poraumten.

Im September 1802 wurde ber größte Theil von Viemont Frankreich einverleibt; Aleffan= i, im Departement Marengo, wurde nebst Mainz und Antwerpen zu einer ber großen Grenz= ingen bes Neichs gemacht. Novara und die Lomellina wurden ber Republik, balb König= istalien zugetheilt. Alle aber hatten gleichmäßig ihr Blut und ihr Silber den Blanen des ist zu opfern. Diefer räumte indeß viele veraltete Zustände weg, baute die Albenstraßen, istalich die über den Simplon und den Mont-Cenis, und Brücken. Die Bevölkerung von und ihr machte 1796 gegen 77000, fant auf 60000 herah, aber der Bürgerstand hob sich.

🖡 🛲 Emanuel IV. legte 1802 auf Sarbinien die Krone nieder und starb 1818 in Rom Fiftuirter ber Sefuiten. Sein Bruder Bictor Emanuel I., unter dem Schutz der Engländer Dir Infel weilend, erhielt gewiffenhaft an feinem Sofchen bie fpanifche Etifette und machte **Kubrten zu G**nadenbildern; für die fo bochnöthige Cultivirung Sardiniens geschab nichts. ingrittin ju Snubenbliterin, fat on fo vosisteringer Gerr; aber fein Gefanbter in Beteres , ber Savoyarbe Graf be Maistre, war ein bedeutender Charafter und doch dem schwärmeri= alifer Alexander geiftesverwandt. 36m und England war es zu verdanken, daß nach dem **u Starz** Rapoleon's Victor Emanuel sofort in seine Erbstaaten zurückgerufen und viese im Biener Congres burch das widerstrebende Genua und burch fein langes Ruftengebiet frt wurden. Allein burch bie Bervierfachung bes öfterreichischen Gebiets in Italien, welches mmittels des venetianischen Festlandes, das Como, Bergamo, Brescia, Berona, Badua Statte, fich breit an ben öfterreichischen Reichstörper anfolog, war die relative Stelluna **& Selbständigteit Sardiniens** vernichtet. Selbst die confervativsten plemontesischen Staats: tr, wie be Maiftre, fanden bies fo unerträglich, baß fie fcon 1814 erflärten, Sardinien , um nur seine alte Unabhängigkeit wiederzugewinnen, sich an die Spise revolutionärer **ueler Bewegungen stellen. Dazu kam, daß die Österreicher als Bundesgenoffen Sar= ins die Rückte**br Navoleon's von Elba dazu benutten, die meisten Festungswerke von Ales= ria, ben einzigen Sout Biemonts gegen eine öfterreichische Invasion, zu schleifen. Als nach Solagt bei Baterloo ganz Savoven feiner Dynaftie zurudgegeben wurde, verlangte Dfter= bas Rovarefifche fur fich, in beffen Befit Bictor Emanuel nur burch Rufland erhalten Se. 3m Jahre 1848 fand man die um 1819 verfaßten Dispositionen des öfterreichischen **realitabs über bas, was Offerreich** zu thun habe, wenn ihm ein Krieg von Frankreich brohe: uic bas offene Biemont sei zu überfallen, sein Geer, seine Arsenale entweder den österrei= en einzuverleiben ober zu vernichten und bann bie aus den Alpenpäffen herabsteigenden njofen einzeln zu folagen. Inbes hatte fich im Freudentaumel über die Rücktehr des eigenen Fürften in Turin die bor=

Subes hatte fich im Freudentaumel über die Rücktehr des eigenen Fürsten in Lurin die bor= tete Reaction derer eingeschlichen, welche sich rühmen konnten, seit 1798 sich an keiner öffent= in Thätigkeit betheiligt zu haben, die Bartei der "Schläster". Jenes Jahr wurde für persön= kunkellungen wie sür Gesetze das maßgebende; selbst die kasseliche Restauration wurde von turiner in Abgeschmadtheiten überboten. Es schlate z. B. nicht viel, so wäre die einzige stei= in Brücke, welche Lurin mit seiner Vorstadt auf dem rechten Pouser verbindet, als Wert der

### Bardinifder Staat

Frembherrichaft abgebrochen worden; fie wurde nur badurch gerettet, daß jenjeus die R ber "großen Mutter Gottes" als Danteszeichen für die Restauration gebaut wurde. Abr Befahr brobte ben berühmten napoleonifden Alpenftragen. Babrend ber Boltsgeift unter barten, aber thatfräftigen Frembberricaft fic frangofirt batte, berrichte bei Gofe pfaffice 2 ichlieflichteit, welche von Ofterreich gebeat murde. Die parlamentarischen Rämpfe in Beris gundeten bas Ebrgefubl felbft bes militärifden 2bels, welcher fo oft bei ber Besiegung ber Di reicher mitgesochten hatte. Die wenigen Anfäge zu Berfoworungen hatten eine antiofterreich Lendeng der Nationalunabhängigkeit. Da rief der neapolitanifche Militäraufftand im Juli 11 bie ganz bemofratifche spanische Berfaffung aus. 11m ber Einheit willen fcrieb auch ber i ftand, welcher im März 1821 in Aleffandria und in Turin burch einen Theil des Militärs ber Burger burchgefest murbe, biefelbe auf ihre Fahne. Bictor Emanuel, welcher fich wol a Dfterreich vervflichtet hatte, nie eine Verfaffung ju geben, legte bie Regierung in bie Ganbe zweiundzwanzigjährigen Prinzen Karl Albert als proviforischen Regenten nieder, welcher 1 Verfaffung anerkennen nußte. Seine Unentichloffenheit zwischen den Barteien wich dem horfam, fobalb Rarl Felix, welcher, in Mobena weilend, bie Regierung antrat und alle Bugeft. niffe für null und nichtig erklärte, ihn von Lurin abberief. Selbft die Entschleffenheit Sa Rofa's konnte nach der raschen Riederlage der Neapolitaner die Constitution gegen die Bu ber bem König treu gebliebenen Regimenter und ber einruckenden Ofterreicher nicht auf halten. Sunderte der Gebildetsten wanderten aus, Geer und Beamtenthum wurden unter Sous ber öfterreichischen Decupation von jedem Sauerteig bes Liberalismus gefäubert. 1 Albert war in Gefahr, als Empörer durch Metternich auf Anftiften bes fronensuchtigen ben von Dobena, Schwiegerfohns bes refignirten Rönigs, von ber Thronfolge ausgeschloffen ju ben; allein ba er jebe verfönliche Beziehung zu allen Freifinnigen abbrach, ja unter ben fat ber franzönichen Bourbonen gegen Die fvanifchen Conftitutionellen und gegen bie piemontefil Flüchtlinge in ihren Reihen focht, fo nahmen ihn die Bourbonen und Rußland in ihren 📢 Auch Rarl Felir, ber britte sohnlose Bruder, ber letzte von dem alten königlichen haupim Savoyen, bewahrte ein gewiffes Bewußtsein der Selbständigkeit und hielt das alte Saut ber männlichen Erbfolge aufrecht.

Nicht viel weniger feindfelig gegen Ludwig Bhilipp war Rarl Albert gefinnt, mit wei bie Linie Carignan im April 1831 auf ben Thron fam. Bon bober, an Don Duirote erim ber Geftalt, von mittelmäßigen Gaben, großem Fleiß, gabem Billen bei großer Unentichle heit in ber Entscheidung des Moments, wenn biefer ihn nicht von außen gebieterisch faßte auch burch ein Versprechen gebunden, teine Verfaffung zu geben, war er ber Mann bet famen Fortschritts in Berwaltung und Gesetzebung, beren brakonische Särte ber Reform hedurfte; boch befchränkte er ben Misbrauch unmittelbarer königlicher Brevets, wodurch Gert fpruche zu Gunften abelicher Gigenthumer umgeftogen wurden. Ein leichtfertiger Ginfall zini's und Ramoring's in Savoyen gab die mitverschworenen fardinischen Soldaten dem ta gerichtlichen Erfchießen von hinten preis. Die perfonliche Erbitterung biefer Bartei gegen Albert wurde baburch womöglich noch gesteigert, mabrend er ben Groll über bas öfterrei Rey, welches feine Minister, Beichtväter und feine Gattin um ihn zogen, tief in fich m Der beschränkte Minister Solaro della Margherita rief gegen eine vom König begünstigte form des unglaublich vernachläffigten Voltsichulunterrichts, obgleich diefelbe nach öfterreicht Mufter beabsichtigt war, nicht umfonft bie Gulfe bes Erzbijchofs an. 3ener Broll Rarl W und fein nationaler Unabhängigkeiteinftinct famen erft in Flug, als Bius IX. ben pap Stuhl bestieg. Der ascetisch=romantische König war entschlossen, ben Papft felbst gegen a reich unter ben Sous feines Somerts zu nehmen, und ichidte fich an, mit ihm ben Gru einem nationalen Bollverein zu legen.

Aber erft die durch die ficilische Januarrevolution 1848 bem König Ferdinand II. Neapel abgetropte Verfassung brachte felbst die Liberalen in Genua und Biemont so weit, Verfassung zu munschen; selbst sie erstaunten, als Graf Cavour diese Forderung zuerft aus Nach schweren innern Kämpfen gab Karl Albert den 8. Febr. die Grundzüge einer Versch Bährend der Feststeiner verschlich sie Nachricht ein, daß den 24. Febr. in Paris die Ren gestiegt habe. Den 16. März trat der firchlich fromme, mehr national als liberal gesinnte Cässar Balbo (s. bessen in den "Lebensbildern zur neuern Geschichte Staliens" von Bu lin, 1863) an die Spize des ersten constitutionellen fardnischen Ministeriums. Den 18. **4** brach der Aufstand in Mailand aus. Die constitutionell=nationale Partei in Mailand vie sonst die fardinische Gülfe an. Als aber im Berlauf des Straßenfampses in Mailand die

# Garbinifcher Staat

ülenijde Partei die Oberhand zu bekommen brohte, als Genua fich zur Hülfe erhob, jo märe 2011 Albert in der Mitte von Republiken in diefelbe rettungslose Lage gekommen, deren Bitter= **Man(Emanuel IV. 2001)** 1796 bis zu feiner Bertreibung 1798 bis auf die Sefen gefostet batte. **fownig kriegsgerüftet** das fardinische Heer war, entschlossen sich König und Ministerium, ge= hiet vom Triebe der Selbsterhaltung, in die Lombardei einzurücken. Die Lombarden ließen sgeschen, daß Rarl Albert das vermeintlich aufgelöfte öfterreichische Heer verfolge und aus inen Berfted, bem Festungeviered, mit Gulfe von Bolfsaufständen beraustreibe. Aber biefe undlieben, und ber Angriff des fardinischen Heeres auf die Berona beherrichende Stellung von in=Lucia den 6. Mai belehrte aber nur die Bernünftigen, daß felbst in einem Theil der ita= **imigen** Regimenter Öfterreichs die Disciplin noch ftart fei. Daher betrieb die große constitu= nele Rehrheit in Lombardo-Benetien wie in den Herzogthümern Barma und Modena die minigung aller Rräfte diefer schönen Länder in der Hand Rarl Albert's, welcher vor dem in mehr Lobesverachtung als Feldherrntalent bewies. Trop ber Bettelungen Mazzini's und amilen beimgetehrten Emigrirten wurde er benn auch mit ungeheuern Rehrheiten zum con= wellen Ronig von Oberitalien gewählt. Allein die Ofterreicher ftellten burch Unterwerwie benetianifden Seftlandes ihre breitefte Berbindung mit ben Erblanden ber; bie neapo= fen Truppen waren vom Bo nach haufe zurudgerufen, bie Loscaner wurden vor Mantua **mat, die Bäyftlichen mußten den 10. Juni in Bicenza capituliren. Da die neuen Bro= mur die ungeordnete Heerverpflegung unterhielten, fam zu dem ungeheuern Bortheil der** wiellung und bes überlegenen Feldherrntalents nach und nach auch bie numerische Uber= eit auf feiten Ofterreichs. Bei Cuftogga, bei Bolta, beibe unweit bes Mincio, geworfen, th bie piemontefifche Infanterie größtentheils auf; nach bem ungludlichen Berfuche, fich am ing, noch einmal unter ben Mauern Mailanbe jur Bebr ju fegen, vom mailander Bobel am ierroht, folog Rarl Albert ben Waffenstillstand von Salasco, welcher vorerst beinabe die Berngen wieberherftellte.

Mie Rataftrophe machte auf das bis zur Stunde flegestrunkene Italien einen fürchterlichen 2. Behntaufende, welche ihrem Batriotismus bisher hauptfächlich in Borten Luft ge= #tatten, wollten bie aus bem Felbe Burudtehrenden als Schuldige zur Strafe ziehen. Lauton Familien flüchteten aus ber Lombardei und ben herzogthümern vor der Rache ber **nea:" nach Piemont**, die Schrecken der Militärherrschaft mit ihren Amnestie genannten miptionen und Anläufen zu Gutereinzichung noch ichmarzer ichildernd. Bie ein blutenber ter wurde bas farbinifche Beer burch gohn zur fofortigen Bieberaufnahme bes Kriegs idt. Rarl Albert mar auch weit entfernt bavon, auf bie Rechte zu verzichten, welche ihm bie bfimmung auf Oberitalien gegeben batte. Auch in ben besten Zeiten bes Rampfes batte ne wirflichen Anfpruche nie weiter als bis an ben Mincio ober bochftens bis an bie (Etfc beint. England, beffen Bermittelung Öfterreich mit dem Anerbieten bes Berzichts auf die ierbei im Mai angerufen hatte, und welches Ofterreich gern noch am Worte gehalten hätte, **xanfxeich nöthigten das Ministerium in Olmüh, ihre Vermittelung, aber darum nicht eine** nte Bafis berleiben anzunehmen. Radepty an der Spipe des Geeres war fest entichloffen, **Reine Gand breit** an Sarbinien abzutreten; Schwarzenberg dictirte dem Hofe diefen Stand= . Für Rarl Albert war baher die Auffündigung des Baffenstillstandes nur eine Frage der ber gegen ihn gefchleuberte Borwurf bes Berraths brohte ein altes Brandmal aufzureißen; **1817 entschloffen** bas Duell mit Habsburg wieder aufzunehmen und wußte, daß bas Geer, von Mentlichen Meinung gehetzt, dazu bereit war. Nur der Blan Gioberti's, auch Mittelitalien im nationalen Rampfe zu betheiligen, verzögerte es. Da bie farbinischen Generale alle burch Breffe heruntergeriffen waren, die französische Republik fich weigerte, einen ihrer Feldherren lien zu leihen, wurde ein polnischer Kriegsboctrinär an die Spipe des heeres verschrieben. it Ein Mann aus dem republikanischen Mittelitalien stand beim entscheidenden Raupfe um **Shidjal Italiens** in den Reihen ber farbinischen Truppen, als am Nachmittag des 20. März D Rabesty bei Bavia über ben Teffin ging und fie am Abend des 28. bei Novara folug. son Rarl Albert, ber ben Lob umfonft gefucht hatte, gestellte Unfuchen um einen Baffenland wurde von Ges auf fruntende Beife zurudgewiefen, als tonnte man fich auf fein Bort sverlassen; ba legte ber König in ber nacht bie Regierung nieber, um dem Lande beffere ingungen möglich zu machen. Er reifte unmittelbar nach Oporto in Portugal, wo er ben Juli ftarb.

Bictor Emanuel, 29 Jahre alt, war hauptfächlich ber Liebling ber Solbaten, an beren Seite bedenmuthig im Beuer fland, für deren Bedürfniffe er tamerabichaftlich forgte, beren Ewi-

#### Sardinischer Staat

behrungen er theilte. Er theilte an Radesty in ber Fruhe bes Tags feinen Regierungsant mit, mabrend bas von ber turiner Strafe abgeschnittene Geer gegen bie Gebirge abzog. R an bemfelben Mittag batten beide Rührer eine verfönliche Busammenfunft. Es wurde Baffenstillstand abgeschloffen, beffen Bedingungen jedoch für bie Friedensunterbandlune teineswegs maßgebend fein follten. Benn Radenty angesichts ber Gefahr, eine französifce 2 tervention heraufzubeschmören, auf ben proclamirten Marich nach Turin verzichtete, fo verfpr ber junge König, feine Marine aus den Gewäffern bes noch Biberftand leiftenden Benet feine Truppen aus ben gerzogthumern zurudzurufen. Das piemontelische Gebiet zwischen Sel Teffin und Po follte von 22000 Öfterreichern occupirt bleiben, welche auch bie Hälfte ber 2 fagung von Aleffandria bilben follten, mabrend bas piemontefifche Geer auf den Friedenst zu segen war. Die aus öfterreichischen Unterthanen (Lombarden, Ungarn, Bolen) gebildet Corps mußten aufgelöft werden. Es ift nicht zu bezweifeln, baß ichon bamals bem König lei tere Friedensbedingungen in Aussicht gestellt wurden, wenn er die Berfaffung befeitigen wur Allein er bielt unerschutterlich an ibr, und die fardinischen Friedensunterbändler in Daile waren bereits bie fich beffen flar bewußten Träger bes nationalen Brogramms. Nicht 6108, 1 fie die öfterreichifche Forderung von 200 Mill. Lire Kriegstoften auf 75 Millionen ermäßigte burch bas Schutzrecht, bas fie über bie auf beiben Seiten bes Teffin beguterten Grundbefin welche Burger bes Rönigreichs Garbinien geworben waren, unerschütterlich beanspruchten, bri ten fie es babin, bag ber Raifer benfelben eine Amneftie gemährte. Dennoch verweigertel fardinische Rammer ihre Buftimmung zu diefem Frieden, welcher den Berzicht auf die oberiteil nifden Länder einichloß, die fich durch Abstimmung an Sardinien angeschloffen batten. D'An unterzeichnete baber ben Krieden auf feine Berantwortung, und nachdem ber König burge Rammerauflöfung an bas Land appellirt hatte, erfannten ihn bie neuen Abgeordneten 7. Jan. 1850 auf ben Rath Balbo's mit 112 gegen 17 Stimmen ohne Discuffion an.

Die erste Folge des Friedens war, daß der Verfassung gemäß die Regierung der Provi aus ben Sänben ber Militärcommandanten, welche fie wieder feit 1814 mit bem Klerus ant batten, in die von Civilbeamten gelegt wurde. Das Festland besigt 4, die Infel Sarbia 3 Erzbischöfe, jenes 24, diese 8 Bischöfe. Die Lage Sardiniens ober Biemonts, wie es jest ber nationalpartei lieber genannt murbe, in feinem Innern und feine außern Berhältniffe wil jest feltfame. Da bie Reaction in gang Mitteleuropa gefiegt hatte, feit nach bem Mufter Di reichs die Verfaffungen im übrigen Italien auf die Seite gelegt waren, ftand Biemont febr lirt. Rapoleon, mit Ofterreich befreundet, bezeigte Sarbinien abfichtlich Ralte. Aber wen ber Mann fand, bie Berfaffung prattifc zu entwideln, fie zu befruchten, fo mußte bieje 3fd beit Biemonts auf biefem bunteln Bintergrunde nur um fo glänzender bervorbeben; die Italie fonnten nur burch ein folches Untervfand einer beffern gufunft vom Müßiggang, welcher bab Maste des üppigen Weltschnerzes, bald die der Bigoterie vornimmt, wie vom grimmigen P mismus und von ber Bublerei Mazini's erlöft werden. Und biefer Mann war Cavour, bem Fruhjahr 1848 wegen feiner Mäßigung als Reactionar verschrien, feit bem October 18 Minister des Acterbaues und des Handels. Um diefe zu heben, um den Geist der rationellen beit zu beleben, mußte die auch auf Gelbforderungen an die Geistlichfeit sich ausdehnende richtsbarteit ber Bifcofe, wie bie weber ber Seelforge, noch bem Unterricht, noch ber Rrau pflege, noch ber geidenmission gewidmeten Klöfter aufgehoben werben. Siccarbi feste bit treffenden Gefete mit ber Gulfe Cavour's und Rattaggi's burch. Der Ronig beftand felbft w ben Tobesfällen feiner Mutter, feines Brubers und feiner Gattin bie Brobe im Rampfeg ftarte geiftliche Ginflüfterungen. Der Unterricht wurde in allen Stufen gehoben, ein bem b icen ähnliches Eifenbahnnes über Biemont verbreitet und unter dem Apennin burch nach Be geführt. handeleverträge im Sinne ber Gerabfepung ber Bolle mit Ofterreich wie mit in ftriell vorgeschrittenern Staaten, mit Frankreich, England, dem Zollverein, spornten ben i ftriellen Geift aus feiner Gebundenheit heraus, machten bem niedern Bolf Kleidung und A rung wohlfeiler, brachten bas bisher ängstlich abgeschloffene Land in prattifchen Bertehr mit auch politifc vorangefcrittenften Bölfern. Bald fannte man bas Bolt ber flerifalen Bet munbung, bes militärifden Junferthums nicht mehr. Die hertommliche fparfame, übervot tige Finanzwirthschaft wich einer fuhnen Nationalökonomie und Bolitik, welche um fo t Schulden machen mußte, ba bie mehrjährige Traubenfrankheit und ber empfindliche Ausiel ber Seibenzucht eine noch ichwerere Besteuerung bes Bolfs unmöglich machte.

Seit Öfterreich durch bas Concorbat sich mit dem Bapft solidarisch verbunden hatte, betru tete es die Zurückweisung des Klerus in seine Schranken, obgleich dieselbe im eigenen Lande ihr

# Sarbinischer Staat

**h rüchichtslofer vollzogen** worden war, als eine Beleidigung von feiten Piemonts. Die isftimmung bes mächtigen Dachbars barüber und über bas conftitutionelle, nationale Leben feit des Teffin nahm Beranlaffung zur Rache, als den 6. Febr. 1853 eine von Mazzini auf= brachte Rotte in Mailand über öfterreichische Offiziere meuchlinas bernel. Ofterreich leate fon auf bie Buter jener größtentheils in Biemont lebenben beiderfeitigen Grundbefiger Befdlag. wem es fie beschulbigte, daß fie auch aus ihren lombardischen Gütern die Mittel zu Unter= inung folder Attentate zögen. Diefes war beinahe allen Betroffenen gegenüber eine bare uwahrheit und bittere Ungerechtigfeit; benn Mazzini beste ihre Bächter gegen diese Anhänger mpiemontefischen Bolitik, feiner Tobfeindin, auf. Cavour versocht ihre und feine Sache vor mu Europa mit großer Entschiedenheit. Allein er mußte fich überzeugen, daß auf bem Feftinte Europas bie öffentliche Meinung noch unter dem Druck bes taum überwundenen Schreckens mer Revolution gebunden lag, und daß ihm für entscheidende Maßnahmen gegen die brohende fing Ofterreichs eine realere Unterstügung als die durch die öffentliche Meinung noththue. Bomoatbumer Barma und Modena hatten fich wieder fo febr unter Ofterreichs Schutz ge= it bag fie, namentlich bie Feftung Biacenza, wo Ofterreich fein Befagungerecht möglichft aus= **18. eine Bajis nicht nur für die Bertheidigung des Statusquo, sondern auch für einen öfter**= diffen Augriff gegen Biemont und gegen feine Verfaffung wurden. Daß diefe und ber anti= timale Abjolutionus Diterreiche in ber Lombarbei, in ganz Stalien nicht in bie Länge neben= **uder bestehen könnten**, fab ebenfo wol Cavour als die österreichische Regierung und die ihr findete flerifale Partei im Königreich Sardinien ein, welche, ftreng organisirt, die Preffrei= **Laufs äußerste benuzend, bie Wahlen im Genuesischen, besonders aber in Savoyen beherrschte.** m biese flerikal=ariftokratische Brovinz leiftete, namentlich seit Bius IX. von der nationalen We Seite ber Reaction und Ofterreichs getreten war, bocht widerwillig feine Refruten und kuräge für bie italienische Sache. Nur als die Wiege einer ausbauernden, streng discipli= tim Truppe hatte Savoyen Berth besonders in den Augen des Königs. Bis 1848 mar atier hof die tadellose Schule spanischer Etikette, welcher sich auch die Gesandten der Groß= in unterwerfen mußten; Bictor Emanuel II., feinen Bitwerftand benutgend, hielt teinen finehr, woruber bie favonifden Milchbruder ber Dynaftie, welche fich in ben hofamtern ein= iet hatten, fehr entrüftet waren. Während das arme Gebirgsvolt feine Rinder an Ramin≠ sis an und über die Nordsee verkaufte, hatte der favopische Abel feine Löchter in den Rlo= n untergebracht, was jest burch bie Geses erschwert wurde. Je mehr sich Piemont bem ver Aufflärung, ber mobernen Arbeit erschloß, je mehr bas früher bem italienischen Leben **de Biemont sich an die Spise desse dessen stellte, desto größer wurde die Kluft zwischen jenem** te ver Bergangenheit und dem der Zufunft. Beide fannen auf Scheidung. Sie wurden toch burch bie Solibarität der klerikalen Partei zu beiden Seiten bes Mont-Cenis zufam= **phalten;** allein während bie Bfarrer in Savoven-Biemont ohne die ihnen von den reichdo= Bifcofen ertheilten Gratialien nicht bestehen konnten und die Gehaltszulagen aus dem te aufzuhebenden Rlöfter den Pfarrern nur entfernte Aussichten boten, nahm ber favonifche **8 es fich zu Gem**üth, daß in Franfreich die Pfarrer anftändig befoldet find. Die innere dung Savoyens und Biemonts, auch durch den Lauf der Gewässer und durch die Sprache, **ud geschichtliche Erinnerungen** motivirt, war somit längft vor Plombières vollzogen. Cavour ante fie nur an und wußte aus bem Unvermeiblichen Dugen zu ziehen.

» Bor ben Reformen zählte ber fardinische Staat 23000 geiftliche Bersonen, also eine auf je 4 Einwohner, während fich in Belgien auf eine deren 600, in Öfterreich 610 berechnen. Jene 14 wurde etwa um ein Drittheil durch die Reform verringert. Beinahe die hälfte der aufdenen Inflitute waren Bettelflöster, beren Bewohner, namentlich auf der Insel, häufig des rus unfundig waren. Der Kavitalstoft des Kirchenvermögens wurde zu 388 Mill. Lire an= diagen, die Berechnung des Einfommens schwankt zwischen 11-17 Millionen. Und doch ischren die meisten Geistlichen der Cultur= und Eristenznittel. Dennoch sprach der Papst den Jali 1855 die große Ercommunication gegen alle und jeden an dieser Reform irgend Beligten aus; die Bischöse versuchten alle Formen des Widerstandes. Bislang betrug das Ge= meintommen der Geistlichkeit, zu 17 Mill. Lire berechuet, mehr als die gesammte Grund= pr. Das waren Mittel gewesen, um nicht blos die arme, ungebildete, aber im ganzen un= borbene Landgeistlichkeit in Abhängigteit von der hohen Geistlichkeit zu halten, welche selbst ibigten Rarl Albert durch herausfordernde Anmaßung tief verletz hatte. Mir dürfen nicht pefen, daß, was seitdem in Biemont vorwärts ging, durch Ercommunicirte gescheit.

Beim Ausbruch bes orientalifch=ruffifchen Rriegs war bie Lage Piemonts eine febr bebent.

# Sardinifcer Staat

liche. Die Intereffen Offerreichs ftanben auf feiten ber Beftmächte, man mußte feinen Beite zu bem Bundnis derfelben für wahrscheinlich, für nabe bevorftebend balten. Ravoleon war i wiß geneigt, bafur Ofterreich in Babmung ber jungen viemonteftichen Freiheit , welche auch i bedrohte, bis zur Unterdrudung ber Berfaffung Gulfe zu leiften. Und bann mußte bas zwife bie verbundeten Riefen gestellte Biemont gewiß Truppen gegen Rufland ftellen, obne ein Dant, ohne Ghre ober Rugen bavon zu haben. Daber tam Cavour mit freiem Entfolug 1 Nothwendigkeit und Ofterreich zuvor, indem er ben 26. 3an. 1855 einen Bertrag mit den Be machten abicolog, fraft beffen Garbinien als beren Bundesaenoffe 15000 Mann ftellte, me England ihm das Belb zu 3 Broc. darlieb. Durch Subsidien hätte Cavonr gefürchtet zum blof Söldner herabzufinten. Ofterreich, darüber noch entrufteter als Rufiland, jog fich nun in fei bewaffnete Neutralität zurud, woburch es beide friegführende Theile verlete und fich ifolit Das batte Cavour beabsichtigt. Ein öfterreichifder Diplomat nannte ben von ben öfterreichifd Draanen vielbesvotteten Bertrag eine auf Schufiweite gegen Öfterreich abgebrannte Bille Die fardinifden Truppen, als fie fich nach ber Rrim einfchifften, unterfchieden fich voneinant nach ihren heimatsprovingen und von ihren aus allen Theilen Staliens zusammengefommen Difizieren; als Italiener, als Gin Oug mit neugebobenem militarifden Bewußtfein und tamen fie aus bem gelbe gurud. Das burch Transporte bereicherte Genug fraternifirte mit ihm bisber fremben farbinifden Truppe, mit bem aus feiner Steifbeit gelöften Biemont. aus allen Theilen Staliens in Biemont eingebürgerten Fluchtlinge erhielten jest aus ihren f maten Grflärungen, baburd, bag Biemont ben Beweis gegeben babe, wie ibm weber fein noch fein Gelb zu theuer, tein Ummeg zu weit fei, um etwas fur bie italienifche Sache zu th habe es bas Bertrauen ber Patrioten gewonnen. 3brer viele traten aus ben Bebeimbin Mazzini's, welcher umfonft feinen Grebit zu beben fuchte, indem er bie Leibenfcaften bur cale Aufftanbeversuche neu anfacte.

Als im Frühjahre 1856 fich in Baris der Friedensconareß fammelte, bedurfte es der ge Feinheit und unermublichen Energie Cavour's, um auch nur biplomatifche Erfolge zu er Denn Piemont war in das Bündniß eingetreten, ohne sich Vortheile versprechen zu lassen. 🕏 Ofterreich als gleichberechtigt zugelaffen, wußte er bie italienifche Frage, bie Befcwerben bie Occupation ber Romagna burch Ofterreich, über bie Misregierung baselbst und in Ru zur Sprache zu bringen und eine gewiffe Anertennung berfelben ben Deftmächten zu entie Aber seine Hoffnung, England, beffen Truppenmangel Viemont boch zunächt ergänzt hatte einem Bundniß gegen Ofterreich zu bewegen, murbe grundlich enttaufct. So mußte er fich an Rapoleon wenden, indem er ihm erflärte, Piemont fei durch feine thatsächliche Bedrohung feiten Öfterreichs in einer so verzweifelten, feine Sulfsquellen nuglos aufreibenden Lage, w fich eber einem neuen Rovara aussegen mußte, als ichmachvoll fich unterwerfen wurde. auch Napoleon nicht fogleich fich über ben Antrag eines Bunbniffes bestimmt geäußert fe wenige Monate barauf ericienen von beiden Seiten Schriften, welche bie Ausschließung D reichs aus Stalien burch vereinigte Baffen, bie Errichtung eines von ben Boquellen bis Ijongo reichenden oberitalienischen Rönigreichs und bie Abtretung ber franzöfisch rebenden vingen bes haufes Savopen an Frankreich empfahlen.

Da feine handgreiflichen Erfolge der Kriegsbetheiligung vorlagen, spotteten Brofferis bie andern viemontesischen Radicalen mit ben Klerikalen in bie Wette über die Erfolgloff ber Politif Cavour's. Aber unbeirrt feste biefer feine innern Reformen, bie Rriegeruften zu beren Soup und feine nationale, unernubliche äußere Politik fort. Bährend bas R reich im Jahre 1850 in 6737 Schulen nur 261000 Schuler mit bem Aufwand 1,672000 Lire gezählt hatte, waren im Jahre 1855 bereits in 9435 Schulen 402000 E4 mit einem Aufwand von 3,340000 Lire. Das halbinfeldreiect zwischen dem Bo und untern Bormida mit den Brückentöpfen von Cafale und Balenza und ber fehr verftärtten Fr Aleffandria wurde als ficherer Sammelplay des Geeres befeftigt, von wo biefes einen Born ber Ofterreicher nach Turin in feiner linten glante bebroben, wo es bie von Benua anrudet Franzofen erwarten konnte. Bährend Balbo beklagt hatte, daß immer daffelde Geschleckt Eine große Aufgabe, 3. B. die der innern politifchen Reform, burchführen tonne, verfolgte vour alle großen Bege zugleich als zu einem und bemfelben Biele, zur Unabhängigfeit und 🖁 heit Italiens führend. Benn Italien nicht durch die Freiheit Eins werden tonne, folle es in haupt nicht Eins werden. Sein Einheitsftaat lag ihm noch im hintergrunde vielleicht eines ha Jahrhunderts. Obgleich alle Bersuche, die neapolitanischen Bourhonen in Gute ober M Drohen für eine freie und nationale Bolitik m gewinnen, fruchtlos blieben, wollte er burde 16 mit ben Muratiften gemein haben, welche, indem fle Neapel an einen Napoleonifchen eig brächten, nur eine neue Fremdherrschaft begründen würden.

Bar jebe Monabe biefer äußern und innern Bolitik eine Keindfeligkeit gegen Öfterreich bacaen die mit ihm folidarische italienische Restauration, fo machte es sich Cavour noch zur ondern Aufgabe, jede Gelegenheit zu benuten, ber Bhantafie und ber Thätigfeit ber Italiener ter neuen Formen Anregung zu geben und Ofterreich in eine noch unleiblichere Lage zu ver= m, als bie Biemonts mar, welches unmöglich fein Geer in bie Länge friegsgeruftet halten nnte, ohne Finangbanfrott zu machen. Bmar erflärten bie angesehenften Männer ber Bronen ju beiden Seiten bes mittlern und untern Bo im Namen ihrer Länder, bieje würben n von Piemont gemachten Schulben als die ihrigen anerkennen, und Ofterreich fah das inmisftem Piemonts auch ganz richtig dafür an, daß es im Ramen eines größern Zufunfts= itt gemacht fei; und es war nur um fo erbitterter. Bu welchen Opjern für Cavour's Bolitik finisten in ben gehildeten Klaffen, besonders in öfterreichischen Brovinzen, bereit maren, mag intes Beifpiel erproben. Diefelben ignorirten, wie ber turiner Bof, möglichft bie Gegen= m bes Raifers Frang Joseph und feiner Gattin in Mailand Anfang des Jahres 1857, biese eine Art Amnestie brachten und huldreicht die Spitäler besuchten. Der wegen int feinen Gefcmacks hochgeschätzte mailänder Schriftfteller Tenca forieb eine Zeitschrift, ie aus außerhalb ber Lombardei ftarte Berbreitung fand. Die Behörde erflärte ihm, Blatt hatte auf irgendeine Beije von ber Unwefenheit Ihrer Majeftaten Rotiz au nen, wo nicht, fo wurde es unterprucht werden. Tenca erflärte, jenes wurde mit feiner ie geschehen, und sein Blatt wurde unterdrückt. Cavour bediente sich auch des National= int, welcher ben Grunbfat aufftellte : "Benn Bictor Emanuel feine angestammte Rrone an Uningung ber Rroue gang Italiens magt, magen wir alles für ihn; wo nicht, nichts." nmer barüber einverstanden, bağ fein Localaufstand ausbrechen dürfe, dağ fich die Streiter in Die farbifchen Cabres einreihen follten. Der bebächtige Biemontismus, auch ber Lieb icon bamals bas Bagnig, auf feiner fomalen Grundlage ein fo großes national= ite enfaubauen, für einen febr bebenflichen babylonifchen Thurmbau an. 3hn zu gewin= war feine ber leichtern Aufgaben.

Die von Cavour auf ben nationalen Batriotismus ausgestellten, von biefem anerkannten id tonnten aber nur auf ben gall ber Besiegung Ofterreichs baar realifirt werden. Go Swour bie öffentliche Meinung aller gebildeten Nationen anschlug, foviel Mube er fich biefelbe besonders in England und Frankreich zu gewinnen, wo man jedoch infolge ber uniftifden Gefahren von 1848 schr ängstlich war, so verbarg er sich nicht, daß ihn alles time batbige Baffenbulfe Napoleon's nicht zum Biel bringen wurde. Napoleon, welcher neine gewiffe Überlegenheit verzweifelter Rühnheit schente, wollte und konnte dieselbe nur n gall leiften, daß Öfterreich als Angreifer erschiene und bag bie Proclamirung bes malitäteprincipe vermittels großer frauzöfifcher Blut= und Geldopfer Franfreich bie denbe Berftartung brächte. Die hauptfache wurde im Juli 1858 in Blombières vert Die Grundlagen bes Bertrags find befannt; der Großherzog von Toscana follte. **der üch anschlöffe, die N**omagna bekommen. Allein es blieb die große Differenz, daß Ma= n ben Ausbruch bes Kriegs bis zur Durchführung der gezogenen Geschütze in feinem **2, eine bis zum Herbst 1859 verzögert wissen wollte, Cavour bagegen, welcher klar er**= k, bag jeben Augenblict ber Ausbruch eines Bolfsaufftandes in Italien, bie Explosion 🗮 Mine Mazzini's, welcher Cavour's fünftliches Wert mit allen Mitteln zu zerstören fuchte. Bundnig gefährben tonnte, fuchte den Ausbruch zu beschleunigen. Navoleon war befrembet t bes umgehende Echo, welches feine Neujahrscondolation 1859 an ben öfterreichifchen Ge= ben fand, über tie Entichloffenheit, womit Dfterreich ben Sanbicub aufnahm. England Breugen festen fich als Friedenskuriere in Galop. Napoleon befahl Cavour noch zu ne April 1859, auf die Friedensmittelung einzugeben. Allein Ofterreich lief fich burch die nd Rabelstiche und durch feine feinen langen bewaffneten Frieden extrageude Finangnoth h hinreißen, Biemont ein Ultimatum zu ftellen, welches als Rriegserklärung angenommen en konnte. So mußte Napoleon ichon am Ende deffelben Monats feinem Verbündeten ilie eilen.

1**Sexour, Garibaldi, ber** Nationalverein, welcher im Moment der Ariegserklärung Loscana 1881, **thaten alles, den Arieg** nicht blos als fardinischen, sondern als italienischen National= 19 angusafise. Das fardinische Herr hatte, wie überall jeder schwächere Verbündete, von 19 **die 16 bis Golserino (San-Martino) die nicht gläng**ende Ausgabe, durch Ausopserung dem

•

# Sarbinifcher Staat

ftarken Berbündeten glorreiche Siege zu ermöglichen. In Billafranca und in Bürich wurde größte Theil der Lombardei von Öfterreich an Frankreich abgetreten, um von diefem an binien überlaffen zu werben. Allein burch bas Berbleiben Benetiens bei Ofterreich mu Plan bes Öfterreich aus Italien ausschliegenden oberitalienischen Ronigreichs, welchet a Spite eines italienischen Staatenbundes ftände, eine Unmöglichkeit geworden. Auch wer in Flammen gefeste Nationalgeift badurch entfernt nicht mehr zu befriedigen. Richt ein stärktes Sardinien, nur die in einem Gesammtstaat vereinigte Kraft ganz Italiens b hoffen Benetien und Rom zu erobern. Aber Napoleon ließ bas erft im Berben bem Italien fühlen, daß er die Macht habe, für die Aufrechthaltung der Nichtintervention a über von Ofterreich fich benselben Preis zu erzwingen, welcher ihm für die Errichtung ein an den Jonzo reichenden oberitalienischen Konigreichs verschrieben worben war. Da war die Abtretung Nizzas das Motiv zur wunderbaren Erpedition nach Sicilien, welche Ronig gebilligt, von Cavour endlich unterftugt murbe. Diefer wehrte die Gefahren, me herrichaft ber fich felbst überlaffenen Actionspartei in Subitalien ben Errungenschaften l durch den Einfall des piemontenischen heeres im Kirchenstaat ab. Nachdem auch Gaeta et war, fonnte fich im Frühjahr 1861 bas Königreich Italien für constituirt erflären, wo von Sardinien fein Ende erreichte, indem es ber halbinfel feinen alten Dronungsgeift ein

nachdem wir die Motive und Urfachen ber jedem Beitungslefer befannten Thatfa auf unfere Tage fortgeführt haben, wo Sardinien in Italien übergebt, indem das Saus Sard fich für die dem Nationalitätsprincip gebrachten Opfer reichlich belohnt fieht (f. Italien), fen wir noch einen Rudblid auf ihren feltfam zufammengefesten alten Lanbercompler. unfere Vorältern vor brei Jahrbunderten baran intereffirte, erseben wir aus Munftern andern Rosmographien jener Zeit, welche Saphoy (Savoyen) übergeben ober feiner b Schweiz erwähnen. Es wurde auf 180 Quabratmeilen gerechnet. "Biemonbt ift ein 26 Lombardeven, es hat feinen Mamen von feiner Lage befommen ; benn Biemondt ift in t fcher Sprach anders nicht gefagt benn ein guß bes Gebirges. Es ift ein fruchtbares u liches Land, mit Flüssen allenthalben durchwässert und mit guten Stätten besett, baven die hauptstatt, schr alt, vorzeiten Augusta Taurinorum genannt ist; Sie ligt auff ben Bo, vorgeiten Babus und Eribanus geheiffen, bafelbft bat es eine hobefcul und au ber Statt Epfenbergmert. Bercelle, eine fcone Statt, auff bem Flug Seria gelegen, bel jährlich zwey malen ein großen Markt. Neben Dvrea, nahe am großen Gebirge geleg es porzeiten Goldtbergwert gehabt. Die Lombarden haben vorzeiten diefes Land (bis Ronig Desiderius von Rarl dem Großen Ravfer von Roma gefangen wurd) bewohnt zur zeit fam es unter ber Kayfer Gewalt, welche Gubernadorn und Regierer barüb ordnet. Darnach haben es bie Marggraffen von Montferrat, bis daß es zulest unter bie zogen von Saphov tommen, enngehabt. Diefe Bertzogen tommen von bem alten boch haug Saxen, wie fie bann auch noch heutiges tags das Sächfliche Wapen führen. Ben Berthold befam unter Rubolpfo Rönig von Buhrgund, von Ravfer Othone III. feinem Bettern bie Graffichaft Caphoy, mit bes Burgunbijchen Rönigs Bewilligung. Sie fe bie 400 jahr Graffen gewefen, waren im Concilio zu Coftnis von Kavier Sigmund m zogen gemacht."

Die Gronifartigen Übersichten zeigen, wie die Grafen und herzoge von Savopen beje burch heirathen Land und Leute vermehrten und wie viele von ihnen wider die Ungläu zogen, z. B. "humbert der andere starb im Krieg Anno 1235 wider die ungläubigen 1 dem Großmeister von Breußen."... "Die Graffichafft Nizza ist 22 (italienische) meilen b und 11 breit, hat mehr dann 30 vester plät. Ist reich an Korn, Wein, allerley Frückt bergleichen. Nizza ist eine unüberwindliche Bestung und gar schone Statt am Meer gelege bem Schloß ist ein fehr tieffer Schöpfbrunnen, von einem Teutschen durch lauter Felsen geben Nicht fern von dannen liegt Bill Franca, daselbst des hertzogen Galeren stehn. In dem barumb werden schn hat, Brinz von Viemont, sobald er aber einen hat, herzog Savoyen hieß.

lingleich ausführlicher und farbenreicher ift in ben Rosmographien die Befchreibung fchönen und mächtigen ligurischen hauptstadt Genua (Genova la superba), obgleich ihr zwift bem Macrabach im Often und Nizza langgestrecktes schmales Rüftengebiet füblich von ben fällen bes Apennin von benfelben richtig als das Vorland Viemonts ertannt wird. Genug jeinen Namen von genu, das Rnie, welches hier die von Sudost herauffommende Rüfter

80

## Sardinischer Staat

jenifden Meeres bilbet. Den ftolgen Genuefern aber genügte biefes nicht, fie leiteten es von , bie Bforte des Landes, ober von feinem mythifchen aus Aghpten gekommenen Erbauer ino ab, benn es liegt "gegen Africam über". Die Ligurer waren ein von ben Gelten bes Bobedens verschiedenes Bolt; noch fremder aber wurden fich bie Bevölkerungen zu beiben n bes Apennin burch ben Gegenfatz bes maritimen und bes binnenländischen Lebens. Die rublice Leibenschaftlichkeit und Energie ber Genuefer entlud fich in funfzig Revolutionen, e ibre Rambfe oft über ibre Colonien bis in ber Rrim ausdebnten. Die provenzalischen n und bie Rönige von Frankreich errafften durch Unterftugung ber einen Bartei die Ober= 1 haft über Genua noch öfter als bie Gerzoge von Mailand, beffen natürlicher hafen Genua Die Geetriege mit Bifa und Benedig erfüllen brei Jahrhunderte bes Mittelalters; u behauptete Die Rüften des Schwarzen Meeres und Bera, nebst Lesbos, Chios und Cor= Bor prei Jahrhunderten jählte es achttaufend Sammtweber, welche die Seide roth aemus Sicilien bezogen. Rebft ber Bracht feiner Baläfte galt die feiner Sänften, worin die henen fich von Maulthieren ober Männern tragen ließen, für ein Bunder ber Belt. lesten Jahrhunderten waren die Genuefer die Gläubiger besonders ber fpanifchen Mon-**L wo Behntaufende** von ihnen etablirt waren. Die Bank des heiligen Georg behauptete auch 🖿 politischen Einfluß. Das Gold beten sie bis in ihre zahlreichen Kirchen an. Schon vor **Jahrhunder**ten war auch in Deutschland das Sprichwort verbreitet, "daß Genua ein **robne Filch, Ge**birge ohne Bäume, Männer ohne Treue, Weiber ohne Scham babe". Jur **des Ausbruchs** ber Franzöfischen Revolution zählte ber ganze Staat 400000, die Stabt 80000 Einwohner, über 1600 Seidenstühle und viele Sammtfabriten; bie aristotra-Republik mit ihrem Dogen war nicht fo innerlich gefunken wie Benedig. Der Staat foll unsgen von 45 Mill. Thir. beseffen haben. Die Einwohner ber Rufte wurden als inen der städtischen Aristofratie bebandelt. Aber auch Genua mußte tros seiner, von Seite respectirten, Neutralität 1796 ben Frieden von Frankreich theuer erkaufen und flitanifche Partei biente als Brücke, um Genua 1805 bem französifchen Reich ein= im. Bie durch die Belagerung von 1800 zu Land und See, litt Genua durch bie entalfperre forectlich. 3m Fruhjahr 1814 begrüßte es in ber burch eine Broclamation Bentind"s wiederhergestellten Republik die Biederkehr der alten großen Zeiten; allein irner Congrey theilte es mit feinem Gebiet von 110 Quabratmeilen trop alles Wider= Sarbinien gu.

n jo jāwieriger war die Berföhnung und Berfönnelzung Genuas mit Sardinien, zumal im versprochenen Provinzialstände in dem absoluten Staat teine Boben fanden. Der wifche Abel galt in Genua für faul und bettelhaft, Turin war ihm verhaßt. Der letzte aus bem alten favopischen Königshause Rarl Felix (von 1821-31) haßte Lurin, **b Genua zu feinem** Lieblingsaufenthalt, hob die Kriegsmarine, demuthigte die Barbares= **Bennoch brohte Genua im März 1848 sich von Sarbinien loszureißen; bas war ein** notiv zum Ginruden bes farbinifchen Geeres in bie Lombarbei. Aber Genua benugte n die Citadellen mit fardinischer Besazung zu entsernen. Nach der Schlacht von Novara ins fic mit Taufenben von Flüchtlingen gegen Sarbinien ; aber Lamarmora nahm es ohne Sintverluft. Cavour machte Genua zum Stuppunft feiner Freihandelspolitif; burch Ber= bes Rriegsbafens nach Spezzia beabsichtigte er bem mittelmäßigen handelshafen von m bie biergu, bie feit ber burch ben Apennin geführten Gifenbahn boppelt nothige Große Bicherheit zu verschaffen. Allein bie Genuefen, mit ben Rleritalen verbunden, machten ihm babei leidenschaftliche Opposition. 3m Jahre 1854 zählten Genua 11400, Savona trop 1 folecten Bafens 4400, Spezzia 4000, Chiavari, Stammort ber Baribalbi, 6000 See= ; Diefe Bevöllerung bes fteinigen Ruftensaums ift von großer Luchtigkeit, aber febr bigot. bie ftarte Junahme bes Reichthums, welcher in Handel, Schiffen und Fabriken angelegt ift, Denua confervativer gemacht. Seit die Bollinie zwischen Genua und ber Lombarbei ge= nift und bie Durchbohrung ber Alpen ihm ein großes Sinterland zu öffnen verspricht, für it es vielleicht die durch ben Suezkanal anlangenden Buter beforgen wird, feit es italienifch nben ift, bat ber genuefifche Municipalismus feinen giftigen Stachel verloren.

Die Infel Sarbinien, mit einem Flächeninhalt von 430 Quadratmeilen, wurde der knach die Beute der das Mittelmeer beherrschenden Völker, der Karthager, der Römer, dyantiner, der Sarazenen, trotz Genua die Beute der Bifaner, seit 1326 die der Arago= 1; dis 1713 blieb es im Besitz Spaniens, welches die reichen Familien in seine Hauptstadt ubereiton. XIII. gog, mo fie bas Darf ber Infel vergehrten. Diefe Lehnsberren genoffen auch nach ber Beric union mit bem haufe Caveven (1720) magloje Rechte, woburch ber zur Romerzeit au blubende Aderbau zerfiel. Bie auf Sicilien leben Die festaaten Injulaner aus Furcht vo Rieberluft größtentheils in Städten, aber auch dieje waren vom Abel unteriocht. Der Di ift auf ber Beftfufte balb catalonijo. Die ftart bejeftigte Serftabt Cagliari an ber Gut ber Infel, mit großen Brivilegien ausgestattet, am Ende ber fruchtbaren Dulde. welche nordweftlich gegen Oriftano zieht, mar ein hauptftuppunft ber ipanijchen Seemacht in Rämpfen gegen Surfen und Barbaresten. Allein bas Innere ber Jufel mar fo verwildert unzugänglich, bag bie Rosmographien bes 16. Jahrhunderts ihre Mittheilungen größtentl Blinius und Btolemaus enthoraten. Die Gebirge mit ibren auch durch bie Geerben nicht ( jurottenden Balbungen, mit ihren birfcabnlichen Dufflo waren bas Baradies ber 3a Bilde Thiere außer bem Bilbicwein und giftige Thiere waren und find der Infel fremd. "f allba ift ein ungefunder Lufft, febr Beftilenzifo"; zumal in ben Maremmen wuthet bas fu niemand magt im Freien nich ju lagern, bie Schnitter geben marm gefleidet. Un ber Ruften burth Berbampfung viel Gale gewonnen; die Berge bewahren Gifen, Silber und Blei, wu und Mineralquellen entftromen ihnen. "Gegen bem Meribiem hat es flache Landtfchaften ift mofig (jumpfig), gegen bem Septentrional ift es bergigt." Doch find es mehr Ruppen Bergteiten; bie hochte, Monte-Genargentu, ift 5642 Fuß. Die trefflichen Gafen, anf m befonders Relfon ein lufternes Auge marf, beherbergen den Eingeborenen beinabe nur fil fabrjeuge.

Die Bersonalunion der ganz besonders verwalteten Insel mit Savoven 1720 blied u erfolglofer, als die Stände mit drei stamenti, Rlerus, Adel und königliche Gemeinden, h fadlic auf Erhaltung ihrer Borrechte bebacht waren. Der Bicetonig fag in Saffari, t günftiger für die Berbindung mit Aurin als mit dem bevölkerten Suden der Infel liegt. ber Aufenthalt bes Ronigs von 1798-1814 gab nur Anregung bazu, bağ feine fleine lifte verdeppelt wurde. 3m Jahre 1828 erhielt die Infel noch ein besonderes Gesend, Rarl Albert, junachft Minifter Billamarina liegen burch eine Commiffion von bebente Maturforschern (ben Botanifer Moris und ben Geognoften Alexander Lamarmorg) die quellen bes gandes naber untersuchen. Babrend Diemont icon 1729 Europa bas Bal ber Abfchaffung ber Lehnsgewalt gegeben batte , laftete fie mit ihrer Gerichtsbarteit , mit ten, handleiftungen, noch 1830 jo hart auf ben Infulanern, bag 70 Broc. bes Ertrage 1 verschlungen murben. Es fehlte häufig an Abgrenzung bes Grundeigenthums; große 6 maren Gemeindegut und murden von ben ftartern Biebbefigern ausgenutt. 3m Jahne geborte über bie halfte bes Areals Adelichen, welche außerhalb bes Lanbes, meift in Gu wohnten; von 372 Drijchaften geborten 304 mit 322940 Einwohnern bem Abel. Roch bestanden 376 große Feudalguter. Die Krone nahm nun die vertragemäßige Ablöfen Bermittlerin auf fich; aber bem Bolfe fehlte es nicht blos an Rapital, fonbern auch an ligens und an Arbeiterräften, welche auch in ben 108 Ridftern, worunter nur 13 me folummerten. Es widerfeste fich den Magregeln feiner Erlöjung local mit Gewalt. Die jählte nicht viel mehr als 1000 Seelen auf bie Quabratmeile. Das unbebaute Land Rrone an fich und warf für Errichtung ber beinahe ganz mangelnben Schulen Grundfin Erft die Berfaffung von 1848 vereinigte die Infel vollfommen mit dem fardinischen ( jest erft wurde bie Confcription eingeführt. Das Gefes vom 15. April 1851 beftime Anlegung von Aderbaucolonien. Die Minifter legten 1856 ben Rammern einen Bejepon über Abtretung von 60000 heftaren an eine Colonisirungsgesellichaft vor. Die Discu barüber im April und Mai und die Commissionsberichte vom 17. Febr. 1858 und 30. gehören zu den lehrreichten Actenstücken. Der ungebaute Boden betrug 1,290287 Sel bas Aderland 605149 Settaren, mit Dibäumen 24478, mit Raftanien 2839, Bat 241106, Sumpfe 11559. Rünftlich beriefelte Biefen, bas Meifterftud bes italienifd baues, finden fich nicht angegeben. Bor ber Franzöfischen Revolution hatte bie Infel 1 Mil Einnahmen, wovon nur 200000 dem König und bem Staat blieben, welcher feit 18 Bebung ber Infel große Dpfer brachte.

Das Königreich Sardinien wurde bis zur Französlichen Revolution eingetheilt in das zogthum Savoyen, in das von Viemout, das von Montferrat, das Mailändische un Insel. Savoyen bestand selbst wieder aus drei herzogthümern, der herrschaft Faussten Obersavoyen mit Sallanche und Faucigny, und zwei Grafichaften. Das herzogthum Bis bestand aus dem im engern Sinne ebenso genannten obern Pothal, dem französlich reite a und der Graffchaft Rizza. Ju Montferrat wurde Cafale am Po und Acqui an der Bor= i gerechnet. Das dazwischenliegende Aleffandria, Handelsstadt und Festung, trug das mepitheton della Paglia, weil es, nach dem Namen des Papstes genannt, als ein Trug= aroffa in Elle gedaut, ansangs meist nur mit Stroh gedectte Häuser hatte. Es wurde zum ländischen gerechnet nebst den besesstigten Wigevano, Novara, Tortona, Urona, welche t einigen Stückthen im Apennin für deutsche Reichstehen galten. Die in Deutschland erschie= m, z.B. die Homann'schen Karten bis 1790, stellen alle diese Wezirke nebst dem Padesa= ien auf dem rechten Boufer (Stradella, Boghera, Bobbio) noch is dar, als ob sie zum reichischen Mailand gehörten, und drücken fo das Gelüsten des wiener Hossaus.

Bis 1859 war bas Feftland eingetheilt in elf Provinzen, wovon zwei auf Savoyen, eine Riga tam, die Infel in drei. Das Feftland hatte 937, die Infel 439 Quadratmeilen, Juhre 1848 jenes 4,368972, diefe 547112 Seelen. Im Anfang des Jahres 1859 bemet fich die Bevölkerung beider auf 5,167542 Seelen. Bu Ende des Jahres 1861 gählte in 179635, Genua 119610, Aleffandria 54354 Einwohner.

Die Schattenseite ber nationalen Politik ift die Rechnung dafür, das Finanz= oder Schul= weien. 3m Jahre 1788 hatte Sardinien 17 Mill. Lire Einkünfte und keine Schulden. 3m re 1846 betiefen sich die Einkünste auf 84, im Jahre 1858 auf beinahe 145 Mill. Um im 1835 betrugen die Schulden beinahe 100 Mill. Lire, die beiden Ariege von 1848 und 19 kosteten Sardinien, die Ariegsentschädigung an Öfterreich einbegriffen, über 200 Mill. 2. Von da bis 1852 wurden für Eisenbahnen mehr als 110 Mill. verwendet. Der Arim= me kostete 53 Mill. Lire. Der Credit war badurch fo gesunken, das die neuen An=

n thatfächlich zu ftart 6 Proc. verzinft werben mußten. So brachte Sarbinien dem Einheites s Jalien eine fcone Schuld als Morgengabe bei, welche, durch den Rrieg von 1859 um p 150 Mill. vermehrt, beinahe 64 Mill. Lire Zinfen forberte. Die höchften Güter eines n nationale Einheit und Freiheit, fommen theuer zu ftehen. S. Reuchlin.

Finiguy (Friedrich Rarl von). Savignv's Borfahren gehören bem Abel Lothringens Fasabre 1630 floh Paul von S. ber proteftantifchen Religion wegen aus feiner Baterftabt dans Deutschland und erwarb Grundbesits auf deutschem Boden. In Frankreich gilt die pik feitdem als erloschen. S.'s Urgroßvater, der Sohn jenes Baul von S., Ludwig 30= 🕽 1011 S., fürftlich naffauischer Gebeintrath, schrieb 1692 gegen die Réunionstammern Dig's XIV. bas Buch "La dissolution de la réunion" und mabrie ber Raubaier biefes Ruringenüber bas deutsche Necht als Vertreter bes oberrheinischen Kreifes beim Ryswijker Frieden 7. 6.'s Bater lebte als Rreisgefandter mehrerer oberrheinifchen Fürften in Frankfurt a. D. hier in Frankfurt wurde Friedrich Karl von Savigny am 21. Febr. 1779 geboren. 1791 verlor er durch den Tod feinen Bater, im folgenden Jahre feine Mutter. Gämmt= Befdwifter, zwölf an der gabl, waren bereits vor den Altern gestorben. Der Berwaiste u bas haus feines Bormunds, eines Freundes feines Baters, bes Affeffors beim tais im und Reichstammergericht zu Weglar, bes orn. von Neurath, wurde mit beffen in Malter ftebendem Sohne erzogen und setzte bier die im älterlichen Sause durch Bripat= f begonnene Ausbildung in verfelben Beife fort. Den erften Rechtsunterricht erhielt er brn. von Neurath felbst. Bereits im Alter von 16 Jahren, zu Oftern 1795, bezog S. niversität Marburg, begann die juriflischen Studien sofort mit den Bandetten und trat mtlich ju einem feiner Lehrer in ein näheres Berbältniß, bem Brofeffor Bhilipp Friedrich 1, einem philologifch gebildeten Romaniften ber positiven, fogenannten eleganten Rechte= r. 3m Binterfemefter 1796 fiebelte G. nach Göttingen über. Er borte bier Butter und

be, jeboch ohne Geschmad an ihren Borlefungen zu finden. Sugo's Buborer ift er als Gaft in einer einzigen Stunde gewesen. Bis nach bem Erfcheinen bes "Recht bes Befiges" ftanb n ihm in feiner nähern Beziehung. 1)

Durch einen lebensgefährlichen Blutfturz genöthigt, seine Studien zeitweilig zu unterbrez, verlehte S. die sechs Sommermonate 1797 auf seinem Gute Trages im Hanausschen, berauf wieder nach Marburg und verwandte die Sommermonate 1796 zu einer Reise durch seine Bohmen. Den Winter 1799 widmete er dem Studium in Leipzig und Halle und wille die in die Mitte des Sommerssensters 1800 im Kreise seiner Freunde von Moy, 16 heise, Glemens Brentano u.a. in Jena.

Beitideift für gefcichtliche Rechtewiffenichaft, IX, 481.

Nach Marburg zurückgekehrt, empfing er baselbst, 21 Jahre alt, am 31. Oct. 1800 bie jnristische Doctorwürbe und damit zugleich die Erlaubnis, an der Universität Vorlesungen zu halten. Im Winter 1800 las er über Criminalrecht, einen Stoff, aus dem seine Inauguralbissertation ("De concursu delictorum sormali") geschöpft ist. Ein criminalistisches Collegium hat er seitdem nicht wieder gehalten. Unmittelbar darauf wandte er seines Zeitalters geworden ist missen Givilrecht zu, einem Gebiet, auf welchem er zum Lehrer seitalters geworden ist

Die Bearbeitung, burch welche uns die Aunde des Römischen Rechts vorzüglich überliefer ift, rührt nicht aus der Blütezeit der römischen Rechtswiffenschaft und Rechtsbildung her. D Juftinianische Compilation sollte vielmehr ein fünstliches Surrogat für beides sein und wa nicht einem höhern wiffenschaftlichen, sondern einem rein äußerlich praktischen Zwech als et Givilgeschuch für die Gegenwart gewidmet. Nur der zufällige und an sich ungünstige Umstan das Muth und Kraft zu eigener Schöpfung sehlte, war die Beranlassung, das man die Scha aus der beffern Zeit sammelte, sichtete, ordnete und sie Gegenwart und Jusunste bewahren und nutzarzt zu machen sucht. Daher entstand ein Gesehluch, das in Auswahl Anordnung aus dem 6. Jahrhundert, in Gedanke und Wort wessentlich aus dem 2. und ftammt. Diefes eigenthümliche Verhältniß äußerte von Anfang an die auf den heutigen A seistig vorgeschrittenere Zeiten und Menschen such sond bei ganze Behandlung des Römischen Schwischen Beistig vorgeschrittenere Beiten und Menschen such son dem echten, alten römischen Schwischen mächtig angezogen, während die mechanischen und gestilofern bei dem spätern Justinianis caput mortuum mehr gedankenlos stehlieben.

Die letztere Richtung war namentlich im 17. Jahrbundert in Deutschland die berift geworden, in grellem Gegensatz zu der sonft gleichzeitigen bolländischen Schule ber sogenaneleganten Juristen und ber trefflichen französischen Schule bes 16. Jahrhunderts. Name betrachtete man das rechte historische Studium nicht mehr als ein Element des Rechtsstudi sondern als eine äußerliche fremdartige Juthat. Dazu kam die Bhilosophie des 17. Jahr betrachtete man das naturrecht, eine bunte, allenthalben controverse Aufftellung von B grundsähen, die für alle Zeiten und Bölker gelten sollt und wobei man sich um alles wo Recht gar nicht kümmerte, die aber keinem Bolt und keiner Zeit etwas nügen konnten, für das allgemein Menschliche die schafte Beobachtung und klare Lebensanschauung fehlte, weil das Nationale vollkommen außer Acht gelassen war. So blieb fortwährend die Sef ein äußerlicher Zierath und die Bhilosophie eine Feindin und Rebenbuhlerin der Rechtsm schaft, diese felbst aber in ihrem frühern geistlosen und traurigen Justande.

Und gerade in Deutschland bedurfte das Recht hiftorischer Forschung, denn von Ans concurrirte mit bem Romischen Recht bas Kanonische und die Reichsgesetze, ferner in par Rampfe bie einheimischen, meift particulären Rechtsübungen. Diefen positiven Stoff man ohne fritifche Brüfung und Sonderung feiner Bestanbtheile zu einem fceinbaren ! für prattifche 3mede verarbeitet, indem man aber bas Ungleichartige und Unvereinbare menfügte, ber hiftorischen Wahrheit ebenso viel Abbruch gethan als ben prattischen 3me Lebens. Der usus modernus pandectarum bes vorigen Jahrhunderts bot ein Congli von Sägen und Borftellungen verfchiedenartigften Urfprunge, in welchem vielfach mis benes Romifdes und Deutsches Recht untereinander gemengt war und tein einziger Recht in feiner ursprünglichen Gestalt zum Bewußtsein tam. Es trat baber auch nicht berver und warum er feinerseits modificirt war ober etwa auf andere modificirend wirkte. Gra geb. 1764, feit 1788 Dr. jur. und Professor ber Rechte in Göttingen, brachte wieder gest Sinn und eine verständige Methode in die Rechtswiffenschaft. Er nahm als Grunden an, baß in jeder Zeit bas positive Recht ein lebendiges Ganzes war, und erkannte es als A ber Biffenschaft, aus bem zerftreuten Borrath einzelner Beugniffe biefes Ganze zu reconfte Er befreite das Leben von der Herrschaft abgestorbener Rechtsbegriffe und erkannte fruh, 1 wichtigsten Irrthümer fast durch nichts anderes mehr verbreitet und befestigt worden war burch unechten Sprachgebrauch. "Der Sinn von Bortern und Rebensarten", fagt er, nicht mehr philosophisch bestimmt werben, wie wenn man bie Sprache und bie Biffenich fchaffen wollte, sondern historisch nach dem, was die Nomer sich dabei dachten. Bar i mifche Sprache eigenfinnig, verband fie verschiedene Begriffe unter Ein Bort, trennte ähnliche unter zwei und mehrere, fo berechtigt uns bies nicht, eine runde Definition will ober doch nur ungefähr zu bilben, um biefe ba unterzuschieben, wo bas Bort vortommt. Im Jahre 1803 erfdien S.'s "Recht bes Befiges". Das Buch ift ber Grundftein

ärtigen' Epoche ber Jurisprudenz geworden, es enthält bereits fämmtliche Reime zu der hugo geforderten Regeneration der Rechtswiffenschaftz

Thibaut, ber im Jahre vorher in einer eigenen Schrift benselben Gegenstand behandelt 27, gab in der "Allgemeinen Literaturzeitung" von 1804 bas nachstehende Urtheil ab : "Seit er Zeit hat Necensent keine juristische Schrift mit einem so lebhasten, immer wachsenden reffe ftudirt als das vorliegende geistvolle Werk. Der Versaffer, welcher schon durch diesen jud das Necht erworben hat, mit unsern ersten Civilisten in eine Neihe zu treten, vereinigt ich alles, was zur glücklichen Bearbeitung des Nechts ersorderlich ist, einen seltenen, immer hen, immer wachen Scharfsinn, eine glückliche Gewandtheit und Leichtigkeit im Aufsaffen varstellen der schwierigsten Begriffe, echte, tieseindringende Gelehrsamkeit, verbunden undgehender Eigenthümlickeit, mit Einem Wort alles, was der Eigensinn des Schicklin seinem ganzen Umfang nur wenigen zu verleichen pstegt. Das Wert gewährt daher menuß und eine Befriedigung, deren man sich seiten bei der Letture juristischer Schriften nimmen hat."

640n der Anordnung nach unterschied die Arbeit fich von der berkömmlichen Art der Gat= 1. Done Borerinnerung begann bas Buch auf der erften Seite mit der Quellentunde. Es pein literargeschichtlicher Abriß, ber die lange Rette der Leistungen darlegte, welche feit i Bieberermachen bes Romifchen Rechts zur Zeit ber Gloffatoren über benfelben Gegenftand lag geforbert waren. Gigenthumlich ift bemächt bie Art, wie S, ben Begriff bes Befises einen juriftischen ausmittelt und feststellt. Die zu biefem 3med bisher gewöhnliche Aufzäh= saller erbenflichen juriftifchen und factifchen Bortheile bes Befiges ertennt G. als ungurei: A. Er fragt ftatt beffen : Belches find bie rechtlichen Folgen, die nach der Anschauung der me den Bestig als Bedingung voraussegen ? Diefe rechtliche Bedeutung, burch welche nich fiftifche Befit von feiner natürlichen Grundlage, ber bloßen Innehabung oder Detention eibet, ift bas "Recht bes Befiges", nach welchem er forfcht. Es ergibt fich, bag als nen bes reinen Befiges nur bie Usucapion und ber Schutz gegen Störung burch bas prä= 🗰 Rechtsmittel ber Interdicte anzusehen sind. Nur ba, allein auch überall ba, wo bie ter bie andere Wirfung anerkannt fei, erkenne bas Romifche Recht bas Dafein des jurifti= Befises an. Um dies genauer nachzuweisen, wird die Terminologie untersucht und der begrundet, dag der Besit, infofern er zur Ufucapion, dem Institut des Civilrechts, diene, mio civilis, infofern er ben Interbictenfous begründe, possessio fchlechtweg beiße. Den **plas zu beiden bilde possessio naturalis**, d. h. entweder blod die Negation des Ujucg= Wefiges ober auch Negation des juriftischen Besiges überhaupt, unter Anerkennung bes **lithen Zuftandes der Detention. Die Untersuchung wendet sich dann zu den Voraussetzun=** bennach auf die Frage vom Erwerb und Berluft des Befiges. hier wies S. nach, daß die rigen symbolischen Deutungen (bie Übergabe der Schluffel zu einem Raum z. B. sollte lefis ber verschloffenen Sache bei dem Empfänger begründen, weil sie Sache selbst im bei barftellten) nichts anderes als icheinbare Erflärungen von Borgängen waren, die einen wellen, nur nicht aufgebedten Sinn haben. Indem nun S. bas natürliche Element in uriftischen Begriff des Besitzerwerbs barlegte und beffen Vorhandensein in den Thatsa= sowies, welche das positive Recht als Erwerbshandlungen gnerkannte, befreite er nicht ie Theorie von der nebelhaften Borftellung symbolischer Traditionen, sondern wies die= inch auf einen Beg gefunder Reflexion über bie Ratur ber Sache, ben fie faft gang verbatte. Diefe Art ber Betheiligung bes prattifchen Berftanbes an ber juriftifchen Urgu= nion trat hier an die Stelle der üblichen Deductionen aus dem sogenannten Raturrecht. bem Einfluß nuchterner Betrachtung der realen Verhältniffe aber bat fich das Romifche wirflich entwidelt, nicht unter ber herrichaft naturrechtlicher Theorien.

urz vor bem Erscheinen des Buchs, am 13. März 1803, war S. auf eigenes Ansuchen uperorbentlichen Professor in Marburg ohne Gehalt ernannt worden. Noch in demselben erhielt er einen Ruf nach Geidelberg, einen zweiten nach Greisswald. Er lehnte beide ab. Anregung und Förderung seines Lehrers, des Professors Beis, war bei ihm der Plan zu i größern literargeschichtlichen Werte gereift, welches auf eine umfassende Benuzung der Bibliotheten zerstreuten Materialien sich gründen sollte. Er beabsichtigte die nächsten teiner auf diesen Zweicheten wissenschaftlichen Reife zu widmen. Bevor er die legzutrat, vermählte er sich im Frühjahr 1804 mit Kunigunde Brentano, Tochter bes furjen Geheimrathe Brentano in Frankfurta. M. Bährend des Sommers 1804 durchforschete reichen civilistischen Schäge der Bibliotheten zu Gebelberg, Stuttgart, Lüblungen und Strasburg. Als er in gleicher Absficht auf berfelben Reife am 2. Dec. 1804 in Paris einful traf ihn bas arge hemmniß, baß bas Gepäcktuck, welches bas koftbare, fo muhfam gefan melte hanbschriftliche Material enthielt, vom Wagen abgeschnitten und entwendet wurde. A Nachforschungen blieben erfolglos, und die Frucht jahrelanger Studien, die Grundlage der Paris beabsichtigten Studien war unwiederbringlich verloren, foweit fle nicht im Gedächniß b Forschers felbst einen sichern Platz gefunden hatte. Aber selbst diese Störung wußte S.'s j gendlicher Muth und Eifer zu überwinden. Auf feinen Wunsch war ihm zu gelehrter hülfslich kung Jatob Grinnn, sein treuer Schüler, nach Paris gefolgt. Mit deffen Beistand wurde die Berlorene soweit moalic erlebt.

Ende 1805 tehrte G. von Paris nach Marburg zurüct. Er folgte im Jahre 1808 eine Ruf als ordentlicher Professor des Römischen Nechts an Theophil Huseland's Stelle nach Land hut, wohin die Wontgelas'sche Berwaltung Baierns die alte ingelstädtische Hochschule seit de Jahre 1800 verlegt hatte.

S.'s Lehrgabe, und zwar nicht blos bas, was man ben atabemischen Bortrag nennt, nach allen Jeugniffen die glänzendfte gewesen. Seine foone äußere Erscheinung, feine eb fließende Sprache, die ruhige, klare Folge und Entwickelung feiner Gedanken find unstreit die äußern und formalen Eigenschaften, die ihn zu einer idealen Figur auf dem Aatheder ei hoben. Allein die Liebe feiner Schüler zu ihm, von der aus der marburger und landehni Beit eingehende Schilderungen vorliegen, der außerordentliche Erfolg, welcher fich an sein mi folgendes Auftreten in Berlin knupfte, erklärt sich aus biesen Eigenschaften nicht. S. war dam noch ganz von jenem jugendlichen Feuer der Begeisterung durchglucht, die bei feinen Schülef biefelbe Warme für den Gegenstand und für den Lehrer erwedte.

6.'s natur war zur Objectivität angelegt; hierauf beruht zum großen Theil die Glafkell feiner Schriften. Diefe objective Behandlung zeichnete fich jedoch, wie von feinem mündlich Bortrag, namentlich aus den jüngern Jahren, berichtet wird, durch den innigen warmen un theil aus, den er als fühlender Mensch an dem Gegenstande nahm. Er wußte seine Schler eleftriftren und ihren Gelft zu werden zum Verständniß und zu eigener Arbeit.

Breußen hatte feit 1807 ber Geift feiner neuen Staatseinrichtung ben erften Rang" Deutschland als moralische und intellectuelle Macht felbst im Unglud gestchert. Diefem An von Reforunn gehört auch die Gründung ber Universität Berlin an. Bilheim von humbel bem wir diefelbe verbanken, ein Mann, ber, wie ichwerlich einer in neuern Zeiten, die bis lichen Berhältniffe und die Biffenschaft mit gleicher Größe und gleichem Geschich behandels bewährte seinen Blick in der Auswahl ber Lehrer für die neue Universität. Er schlug die Bif fung G.'s vor. Dieselbe erfolgte am 1. März 1810. S. traf ichon im Juni deffelben 30 in Berlin ein und trat fofort in die Commission zur Einrichtung ber Universität. Er erst ber juristlichen Facultät ein Spruchcollegium, welches berfelben beizugeben man bedenstich funden, nachbem schon Friedrich der Größe in der Juftigreform von 1748 die Rechtspflege erflatt hatte.

Seine Bintervorlesungen über Inftitutionen und Geschichte bes Römischen Rechts bes 6. vor 46 Juhörern, unter diesen Göschen, Dirksen, von Rönne. Am 29. April 18 wurde er orbenkliches Mitglieb der historisch=philosophischen Klasse der Atademie der K fenschaften.

Riebuhr hatte als Mitglieb ber Akabemie ber Biffenschaften in diesem ersten Bis bes Bestehens ber Universität feine Vorlefungen über die römische Geschichte eröffnet, aus m fein epochemachendes Wert hervorging. Als die Borlefungen ihren Anfang nahmen, war neben Schleiermacher, Ancillon, Spalding n. a. unter feinen Juhörern. "G.'s Aufments feit", schreibt Niebuhr bamals in einem Briefe, "und feine Außerungen, daß ich eine n Epoche für die römische Geschichte aufange, geben mir natürlich noch mehr Elfer, Unterfich gen in ihrem gangen Umfange zu verfolgen, welche man sonft leicht auf halbem Wege in läßt, sobalb man das Ziel bestimmt erblickt hat und sich bann nach etwas Reuen umsteht." entstand jene gegenschichge Geschichten und bie romanistische Vollagen in gleicher M beute noch die römische Geschichtigereibung und die romanistische Jurisprudenz in gleicher M besterschich. Dankbar bezeugte es Niebuhr öffentlich, als im folgenden Jahre der erste Band nes Werts erschien, daß er fich ohne G., Buttmann, heindorf und den inzwischen verstorie Spalding "wol nie zu diefem Wert ermuntert gesühlt hätte, ohne ihre liebende Theilungung belebende Gegenwart es fcwerlich ausgestührt wäre".

# Savigny

licht minder reiche Frucht gegenseitiger Einwirtung ergab sich, als im Sommer 1811 brich Eichhorn für das germanistische Element der Rechtswissenschaft neben G. als trat. Drei Männer wirkten jest nebeneinander im regsten versönlichen Berkehr, von r in feinem Gediet eine neue Ara der Wissenschaft einzuleiten bestimmt war. Der Austausch der Gedanken und die gemeinsame Arbeit wirkte für die Erkenntnis ves und noch mehr für die Ausbildung, Abklärung und Festskellung der allgemeinen nkte.

: ersten Rectorwahl der neuen hochschule, am 17. Juli 1811, waren unter den 21 11 auf Bichte gefallen, auf S. nur eine weniger. Als Fichte nach einem halben Jahre aßt fand, auf die Fortführung der Geschäfte zu verzichten, wurde S. vom König ril 1812 zum Rector ernannt. Sein Rectorat ift das längste und venkwürdigste der 1: es schloß am 18. Oct. 1813. Er hat kein zweites wieder übernommen.

ver Befreiung Deutschlands von ber Napoleonischen Herrschaft trat 1814 Thibaut in mit bem Borschlag zur Abfassung eines gemeinsamen bürgerlichen Gesehuchs für schland hervor. Wie er seicht sagt, suchte er nachzuweisen, daß unser positives Recht, das Justinianische, weder materiell noch formell unsern jezigen Völkern anpassen n beutschen nichts heilsamer sein könne als ein durch Benuzung der Kräfte der ge= Rechtsgelehrten versaßtes bürgerliches Necht für ganz Deutschland. Namhafte Nechtslten ihm Beisall. Nicht so C. Er hielt es für Pflicht, seine Stimme vernehmen zu schrieb im ganz entgegengesetzen Ginne. Diese Schrift erschien, zehn Bogen start, Litel "Bom Beruf unferer Zeit für Gesetzeung und Rechtswissenschaft".

jatte , bas burgerliche Recht anlangend, jun Theil bie allgemeine Unnahme bes erft 311) publicirten öfterreichischen Gesehuchs im Auge gehabt, zum Theil bie Abfaf= neuen. Diefen Blanen acgenüber fprach 6. Die Übergengung aus, baf unfere Beit efengebungen überhaupt nicht reif fei. Er ging von ber Anficht aus, bag bie Grund= ichts weber in ber Billfur ber Denfchen noch in ben Gefegen unferer Bernunft ge= m burfte, fondern allein in ihrer gefcichtlichen Entwidelung, und baber auch bie ner neuen Gesegebung wesentlich nur darin bestehen tönne, die Anwendung des be= Rechts durch Aufzeichnung zu erleichtern und zu fichern. Dazu fei aber eine fo voll= Beherrichung und geiftige Durchbringung bes gesammten burch bie Defchichte überlie= teftoffs nothwendig, wie fle unfere Beit nicht befige. Dies zeige fich bei ben brei sbuchern, bie in Preußen, Frantreich und Ofterreich entworfen worden feien und ve mangelhafte Anffaffung bes bestehenden Rechts auf eine naturgemäße Fortbilbung ir ftörend einwirken könnten. Diese Gedanken führte er bann noch weiter in beson= hung auf die durch feine Anfichten über die Entstehung und Fortbildung des Rechts nfache ber Rechtswiffenschaft in einer Abhandlung aus, mit welcher er bie "Beitefchichtliche Rechtswiffenschaft" eröffnete, bie er vom Jahre 1815 an mit Gichhorn n berausgab. Er ging hier von der Betrachtung aus, daß es überhaupt tein voll= nzelnes und abgesondertes Dafein gebe, bag vielmehr, was als einzeln angeseben i einer andern Seite betrachtet, Glieb eines bobern Gangen fei. Go fei jeder Denfc j zugleich als Theil einer Familie, eines Bolfs, eines Staats zu benten, jebes ber als bie Fortfegung und Entwidelung aller vorangegangenen Beiten. Da nun jebes Beitalter nicht fur fich und willfurlich feine Belt bervorbringe, fonbern in ber Gemeinschaft mit ber gangen Bergangenheit, fo muffe auch, meint er, jebes mas Gegebenes anerfennen, bas ausgegangen fei von ber bobern Matur bes Bolfe rts werbenben, fich entwickelnben Gangen. Der Stoff bes Dechts fei wie bie Sprache, efammte Bergangenheit ber Nation gegeben, boch nicht burch Billfur, fobag er ein anderer fein tonne, fondern aus bem innigften Befen ber Ration felbft und ichte bervorgegangen. Daraus folog er dann endlich, daß die befondere Thätigkeit Beitalters barauf gerichtet fein muffe, Diefen mit innever Nochwendigteit gegebenen rðíðauen, zu verjüngen und frifð zu erhalten; neu gefðaffen und willfürlið geie das Recht ebenso wenig werden wie die Sprache, obgleich bei beiden im einzelnen greifen tonne.

em "Bruf unferer Zeit u. f. w." bezeichnet S. ben bamals unter ben Juriften herrift als einen folchen, ber den großen Aufgaben, welche die Wiffenschaft im Gebiet u löfen habe, burchaus nicht gewachsen sei. Das ganze 18. Jahrhundert, sagt er ei arm an großen Juristen gewesen. Bleißige Männer hätten fich zwar in Menge gefunder ider verter us in Borutherer for et feiter gefortenen. Gin geriftiger Ginn fei be Jurchen intertiefen is der besticht for un bis Eigenthanuthe jedes Jeitalters und jed Rechtbirten charf auf auffen. 200 ber feitenstrichte, am prese Begriff und jeden Gay in 1 bertriger Bestienertlicht nur ben Gaugen anzuscheren. 2. 2. 2. 200 Berhältnis, welches bi allem naften und auflichte feit. Diefen presidige mober Garitabe Ginn finde fich ungemen verlig is bei hartien bei 1.6. Juberbrundents, und versichtliche Ginn finde fich ungemen verlig is bei hartien bei 1.6. Juberbrundents, und versiglich ein nuch fich ungemen verlig is bei hartien bei 1.6. Juberbrundents, und versiglich ein nuch flaches Streben verlig is bei hartien bei 1.6. Juberbrundents, und versiglich ein nuch flaches Streben ver Beiterbrechte aufer ert augenentig gemente. Dies Unterlichten bei Biffensche bei finn num auf ingeften, wenn auch freilich die Felgerungen, die er für des beabfit alles Geforgefrungsmert bartus zur mennen einleichten.

Lies ver Binner unt ber Raturreftifichter, melde es unternahmen, auf ihre Brincipi Fine en fit the Fran 120 Litter gieth gultiges Raturrets qu entwerfen, ohne Ridi auf lich feftense Arte einer bestimmten Ratten, über biefen Stantpunkt hatte eigens fen Ann baarbiten nien. Bine er iemer fruviden Debede geren ben Bebala genge nuferer Lettere iber Recht und lintecht bis ju ihrem lirfrung proliedernd nachges gen. fo mitte er gefunden haben, bag mit unfere Enticheibungen barüber nicht immer auf suis 12 Gége raferer Bernunft benummten und barum ju allen Beiten und von allen lern gierdmäßig anzuertennenzen abfeinten Brincipien ber Gerechtigfeit gründen, fonben b nu und eaber riefiling auf the Griabrung ftugen, die und lebrt, wie wir gwedmäßig un tetelide Ernang einzuridten haben, wenn nie unfern focialen Beburjniffen entfprechen Aber Rant fabrie tie Grunzfane feiner fritifden Dethode gerate in Beriebung auf feine Re unt Emerichte nicht selluintig burch. Indem er ben Gruntfan feiner Erhif: "handele bes tie Marine teines Bellens jeverzeit zugleich als Brincip einer allgemeinen Gefegenn gelten tonne", fur bas Recht Dabin formulirte: "handele auperlich fo, das ber freie Gel beiner Billfur mit ber Freiheit von jedermann besteben tann", tam er ju einem rein form Brmeit bes Rechts, meldes nur Confequeng in allen unfern handlungen von uns forbettig 106 einer in materiellen 3meden ausgeprägten Bafis entbehrte. Um nun boch einen 30 für ihre Lebre gu geminnen, murben fo bie Anhänger ber ältern Rant'ichen Schule wieber if ben Beg ber Raturrechtelebrer gurudgeführt. Gie entnahmen wie dieje ihren Stoff ben pa usen Recht, namentlich tem Römifchen, und ftellten nur an die Spipe ihrer Darftellungen b Rant fde Princip, anftatt bes Bolf ichen ober irgendeines andern. Um die logifc fcafert fummung ber Rechtsbegriffe, teren Sichtung und die Festiftellung ihrer Beziehungen zueine haben fie fich freilich gleich ben aus der Bolf ichen Schule hervorgegangenen Juriften des w Jahrhunderts mehr vervient gemacht, als S. damals anerfannte, namentlich mehr, als die N iahl von E.'s Coulern ihnen einräunite, aber bas Studium ber Beichichte liegen fie gleich Juriften bes 18. Jahrhunderts faft unbeachtet beiseiteliegen. Dem gegenüber suchte bu feinem 1798 querft erichienenen "Lehrbuch bes naturrechte" auszuführen, bağ bie Bhilof bes Rechts ihren Stoff aus ber Erfahrung icopfen und bie Beichichte babei als Lehrme betrachten muffe. Die philosophischen Rechtsprincipien sollten nur als Rriterien und le Raximen für die auf Erfahrung gegründeten Regeln benut werden. Sugo's Sauptverd ift Die Biederbelebung rechtshiftorifder Studien. Die philosophijchen Grundwahrheiten auch er in ben Gefegen ber menfchlichen Bernunft auf und blieb in ber Ableitung bes Brin bei ber fritifchen Philojophie fteben. Die Grundanficht, von welcher S. und bie nachmat Anhänger ber hiftorischen Schule ausgingen, war eine wesentlich verschiedene. Das Chara ftijde ber historischen Rechtsanschauung hat man häufig in einer volligen Berleugnung ( philosophifchen Grundlagen bes Rechts gefucht. Dagegen bat fich S. mehrmals ausbri verwahrt. C. trat nicht mit ber Philosophie überhaupt, sondern nur mit beftimmten Rich gen derselben in Opposition, indem er fich auf die Seite derjenigen Philosophen stellte, w Die leitenden 3been bes Rechts nicht als burch bie Gefete bes menfchlichen Geiftes bestimmt trachteten, fondern als ein im Beltgangen fich offenbarendes Gefes. In Diefem Ginne fu fich zuerst Schelling in seinen im Jahre 1803 erschienenen "Borlesungen über die Methodel atademischen Studiums" aus. Er verwarf ba bas ganze frühere Naturrecht als auf blos f jectiven Gefegen des menschlichen Geiftes beruhend und suchte vermittels feiner unmittelber Bernunftanschauung zur Ertenntniß eines objectiven Gesets für bie bürgerliche Gesellich gelangen ju tonnen. Er ging babei von bem Gebanten aus, Gott fei in einem fortwähren Gelbstentwidelungsproceg begriffen, er fei ber Beltgeift, ber sich in ber Beltgefchichte offenbel Co wie er in der Ratur die verschiedenen Reiche, Gattungen und Arten der Steine, Plan und Thiere mit innerer Nothwendigfeit erzeuge, fo auch in ber fittlichen Belt die Gebile ! nilie, des Staats, der Kirche. Der Staat fei der Organismus der Freiheit, indem durch ihn sgeiftige Leben ber verschiedenen Staatsgenoffen burch eine öffentliche Ordnung zur Freibeit ioben werbe. Er fei aber teine bloße Anstalt fur bie Menfchen, um ben 3wecken verfelben zu men, und er habe feine Gefese baber auch nicht burch bie fubjective Billfur ber Denfcen wjangen, fondern er habe objectiv die höhere Bedeutung zu erfüllen, ein Abbild ber in aller kmichfaltigkeit ber Beltichopfung bestehenden Einheit bes Beltganzen zu fein. Diefe 3been men ju ber Zeit, als S. mit seinen Ansichten über die Bedeutung der Geschichte des Rechts nft bervortrat, bereits eine große Berbreitung gefunden. Aus ihnen ertlärt fich bas Befen n historischen Rechtsanschauung. S. brachte nun insbesondere die Entwickelung im Rechtsin als organische zur Geltung, zeigte, daß selbst Richtungen, die scheinbar unvorbereitet auf= in, bei einer genauern Betrachtung fich nur als Entwickelung von Reimen varstellen, vie in inn Beiten gelegt find, und fab es als die Aufgabe ber Rechtswiffenschaft an, bas bestehenbe tin feinem organischen Busammenhange mit der Bergangenheit aufzufaffen, die Natur der mårtigen Rechtsinflitute aus den frühern Zuftänden zu erklären. Indem nun S. davon ing, bas fic bie Grundibeen bes Rechts mit innerer Rothwendigfeit in ber Gefcichte offen= m, und baß fle fic unabhängig von menfolicher Billfur, bie nur im einzelnen eingreifen m, fortbilden, feste er fich alfo nicht mit der Philosophie überhaupt in Opposition, sondern nuit der jenigen Richtung verselben, welche bie leitenden Ideen bes Rechts als durch die Gepber innern geiftigen Natur bes Menfchen bestimmt betrachtet, und ftellte nich auf bie Seite inigen, benen fie als ein im Beltgangen fich offenbarenbes Gefes erfcheinen. Er trat auf die k ber neuern, durch Schelling angebahnten Speculation im Gegensatz zu bem Kant'schen iconus, ber in feiner consequenten Ausbildung bie ganze Bhilosophie in eine innere Er= mesfache verwandelt, in eine erfahrungemäßige geiftige Selbftbeobachtung (Fries).

te burch bie biftorische Schule angeregten geschichtlichen Untersuchungen haben bie wiffen= ie Bearbeitung bes Privatrechts ohne Zweifel außerorbentlich geförbert, aber man tonnte fin, im großen Ganzen fast baffelbe Urtheil auf fie anzuwenden, welches S. über bie en Arbeiten ber Juriften bes 18. Jahrhunderts aussprach, bag fie nämlich vorzugs= um als fleißige Borarbeiten für eine künftige Geschichte des Brivatrechts brauchbar feien. Die in den Jahren 1804 und 1805 von S. unternommene wiffenschaftliche Reise hatte den techabt, für die Gefchichte bes Romifden Rechts namentlich im Mittelalter bie Schäte ber thefen zu durchsorschen. Seit einem Decennium hatte S. seine ungewöhnliche Arbeits= af die Verarbeitung des gefammten Materials verwendet, als im Jahre 1815 der erste fines großartigen Berts: "Gefcichte bes Romifchen Rechts im Mittelalter" (6 Bbe., berg 1815—31; zweite Auflage, 7 Bbe., 1834—51), erfchien. Daffelbe zerfällt in zwei theile, von denen der erstere die feche Jahrhunderte vor Irnerius, in welchen von wiffen= icer Thätigfeit nur geringe Spuren vorfommen, ber andere die vier Jahrhunderte seit ins, worin die wiffenichaftliche Bearbeitung und Mittheilung burch Lehre und Schrift bas egende ift, umfaßt. Diefer zweite Theil ist somit feiner Aufgabe nach vorherrichend li= isigenet in, aminget. Der erfte bagegen legt bar, wie bas Romifde Recht in ben Reichen, Die Erbichaft bes Beftromijchen übernahmen, in Ubung fortbestanb, getragen von ben en Bölfern, beren Fortbauer als lebendige Elemente ber neuen Staaten von S. nachifen wird. Der zweite (4 Banbe einnehmende) haupttheil mußte nothwendig die Gestalt r Literaturaefcicite annehmen. Das Werf wurde in den Jahren 1815-31 vollendet und non ber Continuität bes geschichtlichen Lebens bes Romifchen Rechts eine gang neue Un= ming eröffnet. S. weift bie zahlreichen Faben lebenbiger Überlieferung auf, welche bie Beriobe **Aufenben Romifchen Rechts** nit dem Wirken der Gloffatoren verbinden, und bag nicht, wie bisber angenommen hatte, Jufall oder Willfur die Geltung und Wiederbelebung des nifden Rechts bestimmt haben.

Im Jahre 1816 entbedte Niebuhr in einem Manufcriptenschanf bes Domkapitels zu ma bie echten Institutionen bes Gajus. Hugo bemerkt bei Gelegenheit ber Anzeige ber in Auflage von S.'s "Besig" 1818: "Auf mehr als eine Art läßt sich fagen: ohne S. hät= mir ben Gajus nicht." S. hatte die Aufmerksamkeit der Gelehrten für solche Denkmale ge= left. Durch die Auffindung des Gajus hat unsere Kenntniß des Nömischen Rechts eine dumentale Umgestaltung erfahren. Erst durch Gajus ist uns das Verständniß der römi= mächterschaftlebens bildet, bei den Römern aber noch in einer ganz besondern Weisen Stützter Bachtstebens bildet, bei den Römern aber noch in einer ganz besondern Weise den Stütztigt für die Rechtsentwickelung selbst darbot. Gerade ein Zeuge aus jener enticheidenden Zeu,

#### Savigny

in welcher Habrian mit ber ganzen republikanischen Rechtsbildung burch Privatautonomie Gerichtsgebrauch, durch Bürgerbeschluffe und Stadtrichteredicte abgeschloffen hatte, um d die erweiterten Organe des Kaiserreichs eine neue anzubahnen, mußte aus dem Grabe erstet um den Einblict in die alten Formen der Civilrechtspflege und durch diese in das Leben des r wiffenschaftlichen Rechts zu erschließen. Dieser wiedererstandene classifiche Jurist war übert gerade derfelbe Rechtslehrer, den Justinian sich angeeignet hat, um durch sienen Mund die ; gend in die Grundlagen des byzantinischen Rechtszuftandes einzuführen.

Seit der Schrift über ben Befis hatte S.'s literarifche Thätigkeit bas Gebiet ber Dogm verlaffen und fich ausschließlich der Geschichte zugewandt. Man hatte gemeint, bies beruhe in Einsteitigkeit feines Lalents oder feiner Neigung. Im Jahre 1840 erschienen die drei ers Bande feines "Systems des heutigen Römischen Rechts", denen zwei weitere Bande unmitten folgten. Bu diefem Werke hatte der glänzende Anfang monographischer Bearbeitung des Du mas im "Recht des Befises", die ganze vorwiegend hiftorische Episobe feines wiffenschaftlich Lebens, endlich feine praktischen Erfahrungen nur eine einzige großartige Vorarbeit gestu Bestimmt, das Lebendige und das Abgestorbene im Römischen Recht zu scheiden und jenes Anschauung berer zu bringen, welchen ihr praktischer Beruf tieferes Duellenstudium unmig macht, ist dies Werf universell und bosmopolitisch wie die völkerverbindende Wiffenschaft, wei von jenem unsterblichen Gulturelement getragen wird.

In ber Borrebe erflärt G., ber bie biftorifche Richtung ber Juriften bervorgerufen, fie g leitet und in ihr feinen Ruhm gefunden batte, diefe Beriode für erfüllt und die Beit für geten men, wo bie Biffenschaft eine feither vernachlaffigte Babn wieder betreten muffe. Schon int Borrebe aur zweiten Auflage feines Berts: "Bom Beruf unferer Beit für Gefeggebung Rechtswiffenschaft" (Berlin 1814; britte Auflage, 1840), batte er fich baruber befchwert, i man ibn in feinem Berhältniß zur Philofophie bes Rechts nicht richtig verftanden und ibm Su nungen untergeschoben habe, bie er weit entfernt fei zu billigen. 3m "Suftem", 20. 1, 6.1 fpricht er fich folgendermaßen bieruber aus: "Alles Gelingen in unferer Biffenfchaft bernbta bem Bufammenwirken verschiedener Geiftestbätiakeiten. Um eine berfelben und Die aus ihrm zugemeife entfpringende wiffenschaftliche Richtung in ihrer Eigenthumlichteit zu bezeichnen, # früher von mir und von andern arglos ber Ausbrud ber hiftorifden Schule gebraucht motor Es wurde bamals biefe Seite ber Wiffenschaft besonders bervorgehoben, nicht um ben 28a anderer Thätigkeiten und Richtungen zu verneinen ober auch nur zu vermindern, sondern 🖬 jene Thätigfeit lange Beit hindurch vor andern verfäumt worben war, alfo vorübergebend als andere einer eifrigen Bertretung bedurfte, um in ihr natürliches Recht wieder einzutreitig Beiter unten fugt er bingu: "Die geschichtliche Unficht ber Rechtswiffenschaft wird vollig m tannt und entftellt, wenn fie häufig fo aufgefaßt wird, als werde in ihr die aus ber Bergang beit hervorgegangene Rechtsbildung als ein Söchftes aufgestellt, welchem die unveränderte Di fchaft über Gegenwart und Bufunft erhalten werden muffe. Bielmehr befteht bas Befen felben in ber gleichmäßigen Anerkennung bes Berths und ber Selbftändigkeit jedes Beital und fie legt nur barauf bas bochfte Gewicht, bag ber lebendige Bufammenhang ertannt m welcher die Gegenwart an die Bergangenheit fnupft, und ohne deffen Renntnig wir von M Rechtszuftande ber Gegenwart nur die äußere Erscheinung wahrnehmen, nicht bas innere Bel begreifen." S. wurde bei diefer Erklärung, wie er auch felbft ausdrücklich bemerkt, vonu Bunfc geleitet, bag man ben fruber von ihm felbit fo fcarf bervorgebobenen Unterfciel Schulen wieder aufgeben möge. Den Gegenfat, in welchen er bamals mit ben bei ben Juif vorberricenden philosophischen Richtungen trat, läßt er bier unberührt und bebt nur bie 64 ber von ihm felbft angebahnten miffenschaftlichen Richtung im Studium bes Rechts ber Bätte aber ber Charafter ber hiftorifchen Schule wirklich nur barin bestanben, bag fie es ich Aufgabe ftellte, ben Sinn bes positiven Rechts als eines geschichtlich Gewordenen und noch 雛 benden aus bem Bufammenhange mit ber Borgeit und aus bem Geifte bes Bolfs zu begrein fo würde bie Opposition gegen fie als von Anfang an auf einem bloken Misverständniß beruht zu betrachten fein. Allein wenn wir basjenige, mas G. in feinem "Beruf unferer Beit" und bem Auffas vom Jahre 1815 über bie Bedeutung ber Befchichte bemertte, mit ber Art # Beife vergleichen, wie er fich zulest im erften Bande feines "Sufteme" über bie Entftehung u Fortbilbung bes Rechts ausspricht, fo finden wir boch bei einer genauern Betrachtung, bag at ber obigen Ertlärung ben Begenfas ber biftorifden Rechtsanfdauung mit ber rationalen Sin mehr verbedt als auszugleichen vermocht hat. Bon einem Misverständniß tonnte aur infos bie Rebe fein, als wirflich viele glaubten, S. verwerfe alle philosophischen Grundlagen 1

#### Savigut

Alswiffenfchaft und wolke nur der Geschicke eine wiffenschaftliche Bebeutung zugestehen. Das . n freilich nicht der Fall.

Jiel bes "Suftens" war bie vollftändige systematische Entwickelung bes römischen Privatill, soweit es als Bestandtheil des gemeinen Rechts noch auf heutige Anwendbarkeit Anspruch n. Uber den von ihm versolgten Zweck fagt er nach eingehender Beleuchtung der in dem Jume unserer Rechtsteheorie feit hundert Jahren vorgegangenen Beränderungen, und nachdem ide in der Gegenwart herrschenden Mängel hervorgehoben hat: "Besteht nun also das hauptbl unfere Rechtszustandes in einer stets wachsenden Scheidung zwischen Theorie und Praris, blau auch die Abhülfe nur in der Herst wachsehen weitlichen Einheit gesucht werden. Gede dag aber kann das Römische Necht, wenn wir es richtig benutzen wollen, die wichtigkten weichten. Bei den römische Juristen erscheint jene natürliche Einheit noch ungestört und kenzigkter Birksamkeit; es ist nicht ihr Verdienst, sowie der entgegengesette heutige Justand übenzig ben allgemeinen Gang ver Entwickelung als durch die Schulb der einzelnen herbet= ist worden ist."

Bas biefes Bert in eminenter Beife leiftet, ift bas intuitive Erfaffen ber Rechtsinftitute Richticht auf ihre praktischen Functionen, ihre Zwede im wirklichen Leben, ber Gegenwart in wie ber Bergangenheit. Die Rechtsinstitute find ihm nicht table Abstracta, wie sie in ber fule nach logischen Forderungen zurechtgemacht find und gewöhnlich in unfern Lebrbüchern finen, fondern fle find ihn Gestaltungen, welche aus den lebendigen Beziehungen der Men-is mitreinander hervorgegangen und nur aus diefen zu verstehen find. Die glücklichte Ber= ng theoretischen Biffens mit praftischer Anfchauung macht bied Bert zu einem praftischen in bobern Sinne bes Borts. Außer bent unzweifelbaft gultigen Romilden Recht waren in voren Senne des 200ris. Außer bent ungweitelbaft guttigen Domitigen Diecht waren ihren nicht in Breite Unterfichungen angelegt, welche über bas Ju= Recht weit hinausgingen und recht eigentlich in bie frühere Entwidelung bes m Rechts gurudführten. Ein hauptvorzug bes Berts beruht wieberum in ber fijectiven Ringens und Ubmubens ledigen Objectivität, in jener vollendeten Dar= **m bes Ge**bankens, welche als die einzig abäquate Form des Stoffs erscheint. Diese Frei= Bymäber bem Stoff bethätigt fich namentlich bei S.'s fritifdem Berhalten zum Römifden Richt, wie man es sonft bei Romanisten gewohnt ist , hat die Bewunderung des Römi= Rafts fein Urtheil gefangen genommen, nicht, wie von bem vermeintlich einseitigen Rechtster mande wol erwartet hätten, begnügt er fich dabei, daß etwas geworden; fondern er tad bem Barum, nicht blos nach bem äußern Barum, bas in Birflichfeit nur ein Bie indern nach bem in ben praktischen Amerien und Gründen bes Instituts gelegenen innern m. Deshalb ift bies Wert ein Bildungsmittel für den prattischen Jurifien wie tein an= , fo wenig es auch ben Stoff in ber unmittelbar auf ben praftifchen Gebrauch berechneten wirdergibt.

Pas "Suftom" ift G.'s logtes, leider nur zum kleinsten Theil vollendetes Werk. Im Jahre ingt er von feiner Professur zurück und übernahm das von Friedrich Wilhelm IV. für "plistete Winkstorium für die Revisson der Gesegebung. Dies Amt, welches dis zum Mirz 1848 in feinen Händen blieb, hat sechs kostbare Jahre eines frästigen Greisenalters Uffenschaft geraubt, ohne dafür durch Förderung praktischer Interessen der Gebiet der Wissen 1. C.'s Letstungen als Minister stehen mit dem, was von ihm auf dem Gebiet der Wissen 1. mit von ju hoffen war, in gar keinem Verhältniß. Die von so weitgehenden Erwartungen biete Revision der preußischen Gesegebung hat dis heute nur zu sehr vereinzelt gebliedenen bieten gestährt.

Bereits im Jahre 1817 erhielt ber bamalige Minister von Beyme ben Auftrag, eine Revisther Geses vorzunehmen, welche ben Zweck hatte, bas Preußische Allgemeine Lanbrecht und Berichtsordenung ben Beränderungen anzupassen, welche durch die Gesegebung seit 1807 nberich geworden. Diese Revision follte bemnächt auch auf die Provinzialgesetzebung austhat werden. Gie wurde nach Beyme von deffen Nachfolgern Dankelmann, Rampy und G. gesege. Ju diesem Behuf wurde die ganze preußische Gesegebung in einzelne Abschnitte priestlt und einzelnen praktischen Juriften und Gerichten die Bearbeitung verselben überzen. Diese Arbeiten find als Manuscript unter dem Titel "Gesegtevisson" gebruckt. Dem pinen Abscheiten ist der Entwurf der neuen Geses nach Vorschlag bes Revisors voran. Diesen Arbeiten ist der Entwurf des neuen bürgerlichen Geschuchs für die preußischen wies hervorgegangen, aus demselben aber biszert erst das Strafrecht und die Concurstung publiert. An ber wichtigsten Verbefferung bes preußischen Civilproceffes hat S. nur einen fehr mit baren Antheil gehabt. Bei Berathung und Begutachtung der Verordnung über den Manda fummarischen und Bagatellproces vom 1. Juni 1833 war er mit in die zu diesem Bwed e gesete Commission ernannt. Der Anstos zu diesem Geset und das Wesentliche in der A führung ist preußischen Praktikern zu danken. Dagegen ist unter S.'s Mitwirkung der Entw zu der seit 1850 in Breußen eingeführten Allgemeinen Deutschen Wechsleordnung und is besondere die Verordnung über das Versahren in Chesachen vom 28. Juni 1844 entstand Die ebenfalls beabsichtigte Umgestaltung des materiellen Cherechts ist nicht zu Stande fommen.

S.'s hervorragende Eigenthümlichkeit und feine Größe beruht auf feiner Lehrthätigkeit Schrift und Bort. Bon feinem ersten Auftreten an war er der politischen Praxis abgewen Schon in jenem Rampfe, den die historische Schule bei ihrem Entstehen zu führen hatte, name lich als die gleich nach den Befreiungskriegen sich erbebende Reaction S.'s Ansichten in ihn Interesse ausbeutete, blieb er selbst den in das politische Gebiet hinübergreisenden Streitigkei äußerlich völlig fremd und hielt sich allein an feine wissenschaftliche Aufgabe.

Über die Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten fpricht er fich am Ende der zwangi Jahre in dem (erst 1832 veröffentlichten) Aufjay über "Befen und Berth der beutschen Un versitäten" aus und geht auf den Einfluß ein, welcher durch praktische Thätigkeit im öffentlich Leben auf den engern wissenschaftlichen Beruf des Lehrers grübt wird. Er fagt: "In gehön Grenzen eingeschloffen, kann diese Störung ein heilfames Gegengewicht gegen die Einseitigk ver blogen Bücherstudien die fruchtbarste Rückwirkung auf den Lehrberuf ausüben." — "Im tens", fährt er fort, "wird es leicht geschen, daß die Theilnahme am öffentlichen Leben is Beit und Kraft, besonders aber so viel lebendiges Intereffe in Anspruch nimmt, daß daneben." Lehrberuf zurückgeschund als Rebensache behandelt werden muß. Ein solches Verhältniss aber schechtin verwerstlich."

Diese ganze Anschauung, soviel sie im einzelnen für sich haben mag, zeigt, in wie how Maße S. im Berufsbeamtenthum wurgelte. Er tannte, wie wenige, bie politifche Thaig römifcer Staatsmänner, bachte aber nicht im geringsten daran, irgendeine auch noch fo me ficirte Auwenbung ihrer bürgerlichen Tugenden auf unfere Berhältniffe zu machen. 🛛 **Im 3a4** 1815 burch feinen Gegner von Gönner, der die deutschen Fürften und Regierungen vor ber ftorischen Rechtsanschauung als einer Schule der Demagogie gewarnt hatte, zu einer Erkläm gezwungen, begnügte er sich mit einem Raisonnement über die Doctrin und äußert in der 🛡 cension ber Gönner'schen Schrift in Bezug auf die Garantien, welche Staatsjormen für die 🗗 beit gewähren, baß der Gegensatz bes Despotismus und der Freiheit bei ben verschieden Formen ber Berfaffung gebacht werben tonne; ,,eine abfolute Monarchie fann burch ben Et der Regierung im edelften Sinne frei sein, wie eine Republik des härteften Despotismus 🖬 pfänglich ift, obgleich freilich auch manche Formen den einen oder den andern diefer Buftän mehr begünstigen". Db ein Fürst bas Gesey macht ober ein Senat, ober eine größere, etwa bil Bahlen gebildete Berfammlung, ob vielleicht die Einstimmung mehrerer folcher Gewalten bie Gefetgebung erfordert wird, bas ändert ihm nichts in bem wesentlichen Verhältnig bes fetgebers zum Volksrecht. Noch im "System", 1, 39, 40, fagt er: "Es ist Verwirrung Begriffe, wenn manche glauben, nur in bem von gewählten Repräsentanten gemachten Gese wahres Bolfsrecht enthalten." 🛛 So sebr ihm nun auch mancher hierin recht geben mag, sow man zugeben muffen, bag ftaatsmännifce Erfahrung fich mit einer folchen Ertlärung fomet begnügt haben mürde.

Im Jahre 1847 erschien der sechste Band des "Systems", in den folgenden beiden der bente und achte, zugleich aber die Anzeige, daß eine Bollendung des Werts nach dem ursprin lichen Plan nicht nicht zu erwarten stehe. Die bisher erschienenen Bände, welche die allgemein Lehren enthielten, follten daher jetzt als ein selbständiges Ganzes gelten und ebenso die etwam erscheinenden Bearbeitungen specieller Lehren. Während der Jahre 1851 und 1853 vollend S. noch zwei Bände des "Allgemeinen Obligationenrechts". Gerade 50 Jahre nach dem C scheinen des "Rechts des Bestes" endet feine schriftstellerische Thätigkeit.

Im Jahre 1850 fammelte S. alle feine kleinen, weit zerftreuten Abhandlungen aus be Gebiet ber römischen Rechtsgeschichte im Alterthum, der Quellenkunde, der Gelehrtengeschicht ber Lehranstalten, der Verfassung und Geschgebung. "Die Sammlung", heißt es wörtlicht ber Vorrede dieser "Vermischten Schriften", welche er neben seinen vier hauptwerten in im a veröffentlicht hatte, "bie Sammlung felbst gewährt einen Überblict über die funfzigjährige twickelung unserer Nechtswiffenschaft, woran der Verfaffer einen oft nicht unthätigen und 18 warmen Antheil genommen hat. Für die sehr wenigen Leser, welche diesen langen Zeitum in wiffenschaftlichem Bewußtsein mit durchlebt haben, kann die Vergegenwärtigung der rgangenen Zeit nicht ohne Intereffe sein. Und für die weit mehrern, deren eigene Erinrung nicht so weit auswärts reicht, kann eine solche Sammlung theilweise den Eindruck des kösterlebten ersegen."

An 25. Oct. 1861 feste ein fanfter Lob S.'s Leben ein Ende. Seine Schriftwerke find nirmde Sprachen, ins Französische, Englische, Italienische übergegangen und Eigenthum ber Retüteratur geworden. Den großen und undergänglichen Berdiensten S.'s sowol um das antetleben des deutschen Bolks als auch um die Rechtswiffenschaft fremder Nationen hat die Intelleben des deutschen Bolks als auch um die Rechtswiffenschaft fremder Nationen hat die intelleben des deutschen Bolks als auch um die Rechtswiffenschaft, insbesondere solchen, die das Intelleben des deutschen Berlin ein Denkmal errichtet in einer Stiftung, welche namhaften Leizingen auf dem Gebiet der vergleichenden Rechtswiffenschaft, insbesondere solchen, die das Intelleben des deutschen Schlichen Berlichen Rechts im Mittelalter" der fpätern interz und Dogmengeschichte des Römischen Rechts gewidmet find, eine angemeffene Bezimm foll zutheil werden laffen. Besonders besächigte Rechtsgelehrte follen ohne Rückschir Rationalität durch die Stiftung in den Stand geset werden, die Rechtsinftitutionen frember Mar die wurch eigene Aufchauung kennen zu lernen. A. hefeliel.

Ebaffbansen. Der Canton Schaffbausen lieat, mit Ausnahme ber Borftabt bes Stäbt= Biein, ganz auf bem rechten Rheinufer, brei getrennte und fehr unregelmäßig geformte wie bildend, bie zusammen einen Flächeninhalt von 13 fcmeizerischen Quabratftunden = 100 Duabratkilometer) einnehmen. Das öftlich gelegene Stud bes Cantons, fowie ber **utt**ell beffelben mit ber Stabt Schaffbaufen find fast ganz von babischem Gebiet umgeben; n foließt hinwiederum eine badische Enclave, Büsingen, in sich, bekannt durch ben r handel von 1849. 1) Das westlich gelegene kleine Stud des Cantons ift fast ganz von danger Bebiet umfoloffen. Die Bevölterung, meift Lanbbau, namentlich Beinbau trei= , ierug nach ber Voltezählung von 1860 35500 Seelen, die, mit Ausnahme von 2478 titen, ber evangelischen Confession zugethan waren; nur eine Gemeinde, Ramsen, ift zur klatholifch; bie Ratholiken gehören burch Übung, nicht burch Concorbat zur Diöcefe Chur. 1850 hat die Bevöllerung des Cantons um nicht mehr als 0,63 Proc. zugenommen, oder the basin biefem Beitraum bie hauptstabt eine Vermehrung von 12 Proc. (7700 gegen 187) sufweist, fo hat im übrigen bie Einwohnerzahl des Cantons fich um 2,59 Proc. ver= mt. Sondert man die Bevölkerung nach ihren heimatsverhältnissen, so fällt die stärkfte me auf bie Rlaffe ber in ihren heimatsgemeinden wohnenden Orteburger (27894, 18, Abnahme alfo 41/2 Proc.), während die Cantonsbürger außerhalb ihrer Bürger= inde, bie Schweizer aus andern Cantonen und bie Ausländer Zunahme zeigen.

Fishaffhaufen foll, wie Simuler und andere glauben, ursprünglich Schiffhausen geheißen Die Stadt verdantte ihre Entstehung bem berühmten Rheinfall, weicher die Schiffer iste auszulaben; die Fähre über ben Rhein, die hier bestand, war schon zur Zeit ber iste auszulaben; die Fähre über den Rhein, die hier bestand, war schon zur Zeit ber iste auszulaben; die Fähre über den Rhein, die hier bestand, war schon zur Zeit ber iste auszulaben; die Fähre über den Rhein, die hier bestand, war schon zur Zeit ber iste auszulaben; die Fähre über den wußte und schwaben und helvetien. Der Flecken wuchs istigis zu einer Stadt an, welche sich mehr und mehr vom Kloster Allerheitigen, zu bessen istangen sie seit 1080 gehörte, zu befreien wußte und es im Jahre 1264 vahin brachte, sich istangen sie seit gesährlich, mit welcher sie scholt als einmal wurde schafte Sabeburg t. Ludwig der Baier gab sie 1330 in österreichische Plandschaft, und die Treulosigkeit Raiser istanund's, der sich 30000 Dukaten von der Stadt als Breis sür die Biebererlangung ihrer istannittelbarkeit ausbezahlen ließ und dann, statt sein Bersprechen zu halten, die Bersuch berreichs, die Stadt stad sweizer zu unterwersen, unterstützte, warf sie in die Arme der Eiswismund: "Bahre 1454 schoß Schasshausen ein sünfundzwanzigjähriges Bündniß mit ich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug und Glarus, welches 1479 erneuert wurde und 1501 zur stahame Schassiones als zwölften Orts der Eidgenossensten. In der Reis-

<sup>1)</sup> Es war damals eine Abtheilung heffischer Truppen unter Berlehung ber Rentralität des fcyweis Afen Gebiets nach Bufingen gezogen, und es entspann fich eine diplomatische Correspondenz über Beingungen, unter welchen ihr die schweizerischen Bundesbehörden den Rückzug über schaffhauser wa gestatten würden.

#### Ecaffaufen

mationszeit war Schaffhaufen lange unentichieben, für welche von beiden Glaubensparteie fich erflären follte; erft ber Umftand, bag ber 216t von Allerheiligen im Jahre 1524 bi reiche Rlofter bem Stabtrath übergab, icheint ben Ausichlag zu Gunften bes neuen Glant gegeben zu haben. Die Gacularifation biefes Rlofters brachte ber Stadt ben größten Theil bes biets zu, welches beutzutage ben Canton Schaffbaufen ausmacht ; boch erft im 17. und 18. 3e bundert löfte die Stadt diejes Gebiet völlig von der gandeshoheit, welche die Grafen von C fowie Öfterreich über bie Landfchaft befagen. Die Verfaffung, unter welcher Die Gtabt in ältern Beit ftand, hatte fie fich im Jahre 1411 gegeben, nachdem fie bem Abt von Allerheili mit Gutheißen herzog Friedrich's von Ofterreich bas Recht, ber Stadt einen Schultheiß ju fet abgetauft hatte. Gleich ber Brun'fchen Berfaffung in Burich, beruhte auch biejenige Go baufens auf der Eintheilung der Bürgerschaft in zwölf Gefellichaften oder Bunfte, von weh ber noch bis 1360 ausschließlich zum Regiment in ber Stadt berechtigt gemefene Abel einzige ausmachte. Diese ursprünglich in demokratischem Ginne augelegte Berfaffung wa jeboch vom Rleinen Rath benutt, immer mehr Gewalt an fich zu reipen, jodaf bie in Jahren 1688 und 1689 eingeführte "bürgerliche Reformation" wesentlich ben Zweck bu bie Allgewalt bes Raths zu brechen. Die burgerliche Reformation blieb bis zur Gelvetiff Revolution bas Grundgefet des Staats Schaffbaufen. Der Bunftverband war unter ihr fi mehr burgerrechtlicher als gewerblicher Art, b. b. bie Gobne traten von Geburtewegen in-Bunft bes Baters ein, es fei benn, bag fie ein Gewerbe ergriffen, welches im Ramen ein andern Bunft ausgebrudt mar. Dehr bem Rang als bem Recht nach von ben jehn gewe lichen Bünften unterschieden waren die beiden "Gefellichaften" ber Junker, auf welcher blat Blieber von fechs alten abelichen Geschlechtern Bunftgenoffen fein konnten, und bie ber Am leute, welche lestere auch noch einige abeliche Beichlechter unter fich gablte, und zu welchertie falls nur bie Abstammung von einem Bunftgenoffen ben Butritt öffnete. Auf jeder 3m mablten bie fammtlichen Bunftgenoffen2) fruber mit ber Raun (f. Ganet=Gallen), fpater in beimer Abftimmung mit Stimmzettel zwei Bunftmeifter, bie zugleich Mitglieber bes Alen Raths waren, jobağ biefer, ben Bürgermeister mit eingerechnet, aus 25 Mitgliebern beim Außerbem mablte jede Bunft 5 Mitglieder in den Großen Rath, der fomit, die Rleinen Mil inbegriffen, 85 Mitglieder gablte. 3) Alljährlich auf Bfingften fand ber Regimentsmechfel und zwar mählte nicht etwa bie verfammelte Bürgergemeinde, bie überhaupt nie gufamm berufen wurde, fondern Rlein= und Große Rathe bie "fünf Gaupter ber Stabt", b. b. die bil Bürgermeifter, ben Statthalter und bie beiben Sedelmeifter. Aus biefen lettern nebit einem Mitalieb bes Rleinen Raths war überbies ber Gebeime Rath zusammengefest. eigentlich leitende Behörde fowol in allen bringenden Gefchaften, als namentlich in in matifchen Dingen und in folden, welche bie Sicherheit ber Stabt, ihre Berfaffung und politifi Intereffen berührten. Zwijchen Rleinem und Großem Rath waren bie Competenzen 🕿 genau ausgeschieben; lesterer, bie übergeordnete Beborbe, batte baber ziemlich freien 60 rgum, vor fein Borum ju ziehen, mas er für gut hielt. Bur Borberathung und Beforgs einzelner Berwaltungezweige waren Commissionen aufgestellt, die von Mitgliedern bes Ale Raths präsidirt murben. 3m Großen Rath hatten zwei "Rathsrüger" die Aufgabe, gleich als Bolfstribunen barüber zu wachen, bağ die bürgerlichen Freiheiten nicht beeinträchtigt wür neben ihnen fommen feit 1689 noch zwei "Reformationeruger" vor, welche auf ftrenge B achtung ber Grundgefege ber bürgerlichen Reformation von 1689 ju achten und Gingrif bie Borfcpriften berfelben zu rugen hatten. Trennung ber Gewalten beftand nicht ; ber A Rath war zugleich Concursbeborbe forvie Griminalgericht und urtheilte in correctionellen Civilfällen in zweiter Inftanz, welche, wenn es fich um Lanbburger handelte, bie lette während für bie Stadtburger ber Große Rath die höchfte (britte) Inftang in Civilfachen bild Bei Appellationen vom Kleinen an den Großen Rath hatten die Mitglieder des er und ihre Berwandten ben Austritt zu nehmen und murden burch Suppleanten erfest. Geit

<sup>2)</sup> Schaffhaufen eigenthumlich war ber Ausschluß ber Geiftlichen vom Bablvecht auf ben gunft fammlungen. Simmler (Leu), 20m Regiment der Eybgenoßenschaft (Zurich 1735), S. 458, Rote 1

<sup>3)</sup> Eine Confirmation von Bahlen durch den Großen oder Kleinen Rath, wie in Bafel ober 3ic bestand in Schaffhausen nicht; jedoch hatte nach jeder Bahl der Kleine Rath zu untersuchen, die Berstoß gegen die "Pratticirordnung" (Berbot, durch Geschente, Bersprechungen, personliche Benith gen u. f. w. auf die Bahlen einzuwirfen) vorgesommen sei; war dies der Fall, so wurde die Bestrin eingeleitet und die Bahl annullirt.

# Chaffhaufen

formation belag Schaffbaufen ein eigenes Gbe= ober Choraericht, ju welchem im on Basel und Zürich Geiftliche nicht wählbar waren. Die neun Obervogteien in t geborenden Landschaft murben durch geheime Babl vom Großen Rath aus ber leinen Rathe besett, und ohne daß bie Obervögte ihre Residenz in ben ihnen an= Jogteien nahmen; bas Sale= und Bollamt sowie bie fogenannte Bosmeisterei en Meiftbietenden verpachtet, bie Landvogtei und Landschreiberei Neunfirch und Amter, namentlich auch folde, mit benen eine finanzielle Berantwortlichfeit ver= burchs Los in der Beife vergeben, daß jeder fünfundzwanzigjährige Stadtburger n concurriren tonnte. Die Landschaft murbe in ftrenger politifcher Abhängigteit ber Stadt burften fich Burger vom gande nur als Tagelöhner oder Dienftboten ber Butritt zu miffenschaftlichen Berufen und zu gemiffen Gemerben, ebenfo jeber andern Gegenständen als mit Landeserzeugniffen war ihnen unterfagt. Deffen= ar bas Berhältniß zwifchen ganb und Stadt fein gespanntes, und bie ftabtifche ilber als in manchen andern fcweizerifchen Unterthanenländern, fobag z. B. an Bauernfriege bas ichaffhaufer Lanbvolt fich nicht betheiligte und bie Megierung ar, im Jahre 1790, als Unterhallau verlangte, daß man die Landvogtei Neun= br burchs Los vergebe und Zehnten und Grundgins abschaffe, burch verföhnliche Sturm zu beschwichtigen. 4) Aber zu Anfang bes Jahres 1798 mußte boch auch 8 Regierung "Freiheit und Gleichheit" proclamiren und balb barauf, nachdem ruppen eingezogen maren, die Einheitsverfaffung ber belvetischen Republit an= : Diftrict Dieffenhofen, fonft zur ganbicaft Thurgau geborig, murbe unter biefer tit bem Canton Schaffbaufen vereinigt, im Jahre 1803 aber burch bie Debiaber zu Thurgau geschlagen.

r Mebiationsacte war ber Canton Schaffbaulen in prei Bezirke getheilt, wovon en bildete. Jeder Begirt gerfiel in feche Bablgunfte; in ber Stadt machten je zwei sefellschaften ober Bunfte eine Bablzunft aus. Das Burgerrecht ber Stabt Schaffelder während 90 Jahren vor ber Revolution nicht mehr als zehn Reuburger 1 worden waren, follte jedem Cantonsburger geöffnet fein. Rur bas active Stimm= ein Bermögenscensus (500 foweiger Franken - 714 frangofifche France in efit) und bas Alter von 30, oder fur Berheirathete von 20 Jahren als Bergefchrieben. Jebe Bahlzunft hatte gur Befegung ber Stellen im Großen Rath aus ihrer Mitte zu wählen, fobann vier Candibaten aus ben beiben Bezirfen, ju 16ft nicht gehörte, und von diefen 72 Candidaten bezeichnete bas Los die Sälfte, ofe Rath im gangen aus 54 Mitgliedern beftanb; für birect ju Bablenbe mar in 3000 fcweiger Franken und bas Alter von 25 Jahren, für Canbibaten ein 2000 ichweizer Franken und bas Alter von 25 Jahren erforbert. Alle Mitglieber Raths waren auf Lebenszeit ernannt, und erledigte Stellen ber birecten Babl wei Jahre neu besett, bie Candidatenliften follten zum erften mal nach fünf, fpäter ire erneuert werben. Jebe Bahlzunft hatte jeboch bas Recht, alle zwei Jahre bas rabeau 5) auszuüben, b. b. burch ein in gemiffen Formen erflärtes Stimmenmehr Des Großen Raths, fei es von biefer ober einer andern Bunft gewählt, abzuberufen. lieder des Kleinen Raths sodann wurden vom Großen Rath aus seiner Mitte und altung ihres Siges in bemfelben gemählt auf eine Amtsbauer von fechs Jahren, fo e zwei Jahre ein Drittheil fich einer Neuwahl zu unterwerfen hatte. Das Grabeau tleinen Rathe nicht anwendbar. Die beiden, von Jahr ju Jahr im Amt wechfeln= eifter waren beibehalten, bagegen bie Trennung ber richterlichen Gewalt von ber und gesetgebenden burchgeführt, obwol im Untericied von ben Berfaffungen Debiationsacte neugebildeten Cantone 6), ber Entscheid über Abminiftrativ=

-

tem Grund rechnet es Imthurm (Gemälde des Cantons Schaffhausen, S. 41) der Regiean, daß fie seit Anfang des Jahrhunderts successive die in den meisten übrigen Cantonen eimatlosen", sofern sie im Ganton geboren und erzogen oder wenigstens seit einer langen ren darin wohnhaft gewescu, aus freien Stücken einbürgerte. In Schaffhausen wurde itiger Jahren des vorigen Jahrhunderts die erste politische Zeitung in der Schweiz, die e Schaffhauser Jeburg, im Bolt "Röfligeitung" genannt, gegründet; sie hielt sich bis

ort fammt von grabeler, einem Dialeftausdruch für vanner (Korn wannen), und könnte tung überseht werden. 6) S. Sanct-Gallen.

#### Schaffhausen

ftreitigkeiten bem Rleinen Rath zugewiefen war. Die Initiative in Gefetgebungsfachen f bei dem Kleinen Rath; ohne feine Buftimmung durfte ber Große Rath feine Sigungen 1 über bie in ber Berfaffung festgesete Beitfrift verlängern. Das unter ber Gelvetif bal gefallene Gefet, bag teine Bartei vor Gericht fich eines Abvocaten bedienen burfe, murb ber Mebiationsperiode erneuert und besteht noch auf den heutigen Tag fort. 7) Ebenfo ftar aus biefer Periode bas beruchtigte Judengefes vom 11. Mai 1808, nach welchem unter and Gelbbarleihen von Juden an ichaffhaufeniche Einwohner nur bann rechtlich gultig wer wenn eine foriftliche Urfunde barüber aufgenommen wurde und in berfelben ein Berwan und ber Friedenstichter bezeugten, daß in ihrer Gegenwart ber Jude bem Chriften bie in Schulburfunde genannte Summe baar ausbezahlt habe. Erft im Jahre 1859 ift biefes ! fes aufgehoben worden. 8) Ein bleibenber Fortichritt mar es, daß bie Erwerbung bes Burg rechts ber hauptstadt erleichtert wurde; ebenfo befräftigte bie Mediationsverfaffung Brunbfat ber Abloslichfeit ber Zehnten und fonftigen Grundlaften. Für einen Beweis, zwijchen ber ehemals regierenden Stadt und ber Lanbichaft ein erfreulicheres Berhältniß beft als in ben meiften übrigen frühern Ariftofratien ber Schweiz, mochte man es ansehen, bag in ber Mebiationsacte anbefohlene Ausscheidung bes Municipalvermögens ber hauptftabt 1 bem Staatsvermögen bes Cantons in Schaffbaufen nicht zur Ausführung tam. Schon -24. April 1803 foloffen Stadt und Landfcaft eine Übereintunft ab, welche bas Bermogen 1 vertheilt beieinanderließ, fodaß bie von Rapoleon eingefeste und mit unbedingter Bollm ausgerüftete Helvetische Liquidationscommission, um ihrem Specialmandat zu genügen, m auch für bie Stadt Schaffbausen eine Aussteuerungsurfunde feststellte (4. Juli 1804), N aber nur für ben Kall einer allenfalls fpäter vorzunehmenden Ausscheidung praftifche Gul feit haben follte. Allein gerade biefe Ubereinfunft murbe fpater zum Reim ber 3mietracht; I welchem Geifte fie eingegeben war, bavon gibt am besten ber Umftand Beugniß, daß inb felben bie Stabt fich zum Erfas für bas "Dufer" (?!), welches fie burd Buftimmung zur # bauer ber Unvertheiltheit von Staats= und Stadtgut bringe, bas Zugeftändniß machen fi "Daß ber Burgerfchaft ber Stabt Schaffhaufen bas von ihren Borältern ererbte burger Los (ausfchließliche Berechtigung zum Losziehen) für alle Amter und Dienfte, mit Ausnaf ber Soullehrer= und Ranzleidienfte, unbedingt und feierlich zugefichert bleibe."

Trots der Gemüthlichkeit, die sonst einen Grundzug der schaftbauser Bustände bildetet nur zu oft einer ernftern Auffaffung ber Aufgaben ber Regierung hinderlich murbe, gr als zu Ende bes Jahres 1813 alliirte Truppen in Schaffhaufen eingezogen waren, au Stabtburger von Schaffhaufen wieber mit thorichter haft nach ihren alten Borrechten Regimentseinrichtungen. Die Verfaffung vom 14. Juli 1814, wefentlich eine Bid auffrifdung berjenigen von 1689, ftellte bie fruhern zwölf Bunfte wieder ber und lief fur Land die Eintheilung in zwölf Wahlzunfte (wovon Stein eine bildete) fortbestehen, gab a ber hauptstabt 48, ber Stadt Stein 4 und ber gesammten Lanbichaft nicht mehr als 22 4 treter im Großen Rath, von welchen lettern überdies bie elf Bunfte nur je ein Mitglieb i ihrer Mitte, bas zweite bagegen außerhalb ber Bunft (alfo in der Regel wol auch aus Stadt) ju wählen hatten. Die ftäbtifchen Mitglieber bes Großen Raths erhielten als folde f Befoldung; bie Mitglieder von ber Lanbichaft waren von ihren Bunften zu entschädigen. ben 24 Mitgliedern bes Rleinen Raths (Regierung) ermählte jebe ber zwölf ftabtifchen 3it fowie die Stadt Stein je ein Mitglied, fünf weitere Mitglieder wurden burch bie von ! Lanbschaft gewählten Mitglieder bes Großen Raths aus ihrer Mitte bezeichnet, bie f übrigen wählte ber gefammte Große Rath frei unter feinen Mitgliedern. Nicht minder bezel nend für ben Geift biefer Berfaffung ift es, bag fie, im icarfen Gegenfat zu bem in !

<sup>7)</sup> Indeffen hat (Gesets vom 30. Juni 1852) jest jede Partei das Recht, einen "Beiftand" mit vor Gericht zu nehmen. Die althergebrachte Berechtigung der Parteien, sich einen Fürsprecher aus Mitte des Gerichts zu wählen, ift seit 1848 abgeschafft, und jeue freie Verbeiständung kommt in U Birfungen der Einführung der Abvocatur gleich; nur kann sich jeder, ohne einer Staatsprüfung un worfen zu sein, als Advocat etabliren.

<sup>8)</sup> Immerhin besteht noch bie Beschränfung, daß es ben Ifraeliten speciell unterfagt ift, bei L lehen sich höhere Summen, als der Schuldner wirklich empfängt, verschreiben zu laffen, oder, am nommen im fausmännischen Bertehr, mehr als 5 Proc. Bins ober Zinseszinsen zu fordern — bei Se der Ungultigfeit des ganzen Rechtsgeschäfts. Um einem Ifraeliten die bleibende Riederlaffung oder Erwerbung von Grundbesch zu gestatten, bedarf es eines von der Mehrheit fammtlicher Bürger Emerhone gefaßten Beschluffes.

# Schaffhaufen

sverfaffung festgehaltenen Grundfatz der Gewaltentrennung, den Kleinen Rath als tanz in Civil=, Eriminal= und Administrativfällen bezeichnet. Erneuert wurde ferner fern ehemaligen Grundgesetzen enthaltene Grundsatz, daß diejenigen, die sich unter= irden, durch heimliche oder öffentliche Verbindungen oder Verabredungen die öffent= zu stören und allgemeine außerordentliche Junst= oder Gemeindeversammlungen zu 1, nach Bessinden der Umstände mit Stillstellung oder Verlust des Bürgerrechts an Leib und Gut gestraft werden sollen", und ein in weiterer Aussührung dieses s erlassenes Gesetz vom 22. Dee. 1815 verordnete, daß an den jährlich am ersten iach Lichtmeß abzuhaltenden Junstversammlungen nach Ablesung ber Feuerordnung verden solle, ob jemand einen Wunsch an die Regierung zu bringen habe, außerbem Betitioniren untersagt sei. Daneben findet sich in merkwürdiger Mischung manche

bie in diefen Zeiten für fehr liberal gelten mußte. So war weber für bas Stimm= für die Wahlfähigkeit ein bestimmter Vermögensbestig erfordert; das Alter von , verbunden mit dem Bestig der bürgerlichen Ehrenrechte, genügte um zu wählen und oßen Rath gewählt zu werden; nur die Mitglieder des Kleinen Raths mußten das jahr zurückgelegt haben. Ferner sollte von vier zu vier Jahren eine Integraler= wahl von Großen wie Kleinen Räthen stattfinden und alle zwölf Jahre eine Re= Berfaffung vorgenommen werden.

inangen waren bie gefährlichfte Rlippe fur bie Reftaurationsregierung. Die Ber= on Staats= und Stadtgut nährte unter ber Lanbbevöllerung ein fortwährenbes Mis= is schon im Jahre 1820, als ver Fiscus theils burch bie Incamerationen und Ge= en deutscher Nachbarstaaten, welche schaffbaufer Eigenthum in startem Maße ge= ten, theils burch bie Folgen ber Rriege= und Theuerungsjahre in Berlegenheit ge= ar und ber Große Rath bie Erhebung einer directen Steuer anordnete, in offene ofeit ausbrach und eine eidgenoffifche Intervention nothwendig machte, die indeß zeise ohne Anwendung von Waffengewalt zum Ziel kam. Bergeblich waren die m bes vom Borort abgesandten Repräsentanten, bas Stadtgut vom Staatsvermögen rn; taum mar ber Aufftand niebergebrudt und bie Bollziehung bes neuen Steuer= ichert, so widersetzte fich die Stadt wieder hartnäckig jeder Neuerung, sodaß bei ber stevifion, welche vorgeschriebenermaßen im Jahre 1826 flattfanb, nur wenige Ber= 1 burchgesetst werden konnten. Der Große Rath erhielt burch biese Berfaffung neun mehr als bis bahin, welche er felbft zu wählen hatte; ber Rleine Rath wurde in gien geschieden, in welchen nach einer bestimmten Ordnung bie Mitglieder bes athe wechfelten und von benen bas eine als oberfte Juftiginftang functionirte; bie Bunfte verloren ihre feit 1814 wiederhergestellte Gigenschaft von Standes= und Ein wirfliches Berbienft ber infolge biefer Berfaffung eingefesten innungen. mar bie burchgreifende Reform bes öffentlichen Unterrichtswefens; in ihren Ent= Reorganisation bes mehr und mehr in übeln Geruch gekommenen Finanzwesens irbe fie unterbrochen burch bie Bolfebewegung von 1830, welche Revifion ber Ber= rch einen vom Bolt gewählten Verfaffungerath erzwang. Die neue Verfaffung, Datum vom 4. Juni 1831 trug, fcrieb, wie bies bei bem bisherigen Gang ber Dinge s zu erwarten mar, bie Ausscheidung bes Bermögens ber Stabt von bemjenigen bes , und fie wurde, ba eine gutliche Berftändigung nicht möglich war, im Jahre 1832 bgenöffifches Schiedsgericht zu Stande gebracht, beffen Spruch, wefentlich auf ber ngeurfunde von 1804 bafirend, mehr im Intereffe bes Staats als ber Stadt ausfiel. t zeigte die Berfaffung, welche ichon im Jahre 1834 einer neuen, und außer in ber ig bes Repräsentationsverhältniffes ber Landfchaft nur in wenigen Puntten von ihr en Verfaffung Blay machen mußte, nicht nur jenes ber bamaligen Beriode überhaupt ice Schwanken zwischen bem Anlehnen ans Gergebrachte und ben Forderungen quent burchgebilbeten Demokratie, fonbern beweift auch, bag es ber fleinftäbtifchen ung Chaffhaufens fower fiel, felbft folche Trabitionen über Borb zu werfen, welche ften übrigen regenerirten Cantonen ber Schweiz ohne Erbarmen geopfert wurden. n z. B. beide Verfaffungen, fowol bie von 1831 wie die von 1834, die zunftmäßige g ber handwerke bei und meinten liberal genug gewesen zu fein, wenn sie die Bor= äptifchen handwerter befeitigten und jedem Einwohner erlaubten, fich feinen Bebarf ntsartikeln bei jedem beliebigen Sandwerter im Umfang bes Cantons zu bestellen. rifon. XIII. 7

Wenn sie den Gemeindebürgern das Vorrecht nahmen, daß an Jahrmärkten in ihrer Geme einzig fie Buben zu halten und zu vertaufen befugt maren, fo bestimmten fie boch gleichze bag an Biehmärkten nur Cantonseinwohner gleiches Bertaufsrecht wie bie Burger ber meinde, in welcher ber Martt ftattfinde, genießen follten. Sebr anertennenswerth mar et gegen, bag bie Verfaffung jedem Cantonsburger bas Recht einräumte, bas Burgerrecht in i andern Gemeinde bes Cantons, auch in der hauptftadt unter ben vom Gefes aufzuftellen Bedingungen zu erwerben , fodaß alfo, wenn diefe erfullt wurden , bie Gemeinde die Annal nicht verweigern burfte. In bem Großen Rath hatte bie Stabt nach ber Berfaffung von 11 noch 30, nach berjenigen von 1834 nur 18 von 78 Mitgliedern zu mablen. Der Kleine R welchem für eine Anzahl von Verwaltungezweigen Commissionen an bie Seite gegeben untergeordnet waren, fo z. B. für Schulfachen, für bas Rirchenwefen, fur bie Finan für bas Militärwefen - wurde frei aus fammtlichen Mitgliebern bes Großen Raths gemei Die Gerichte wurden in felbftanbiger Beife organifirt; Competenzconflicte hatte eine au zwei Mitgliedern des Appellationsgerichts und der Regierung sowie aus vier Mitgliedern Großen Raths bestehende Commiffion zu entscheiden. Die Borfchrift, bag alle vier 3 fämmtliche Behörden bes Cantons einer Integralerneuerung unterworfen feien, war beibehalt Bewerbungen für erlebigte Stellen wurden verboten, für Bemeffung ber Befoldungen "repu tanifche Sparfamteit" als Richtionur eingeschärft. Gine Gintheilung bes Cantons in Be bestand nur für die Gerichtsorganisation; die Gemeinden, beren Behörden zugleich die A ziehungsorgane für die Regierung bildeten, mählten ihre Gemeinderäthe felbft und hatten ziemlich ausgebehntes Recht ber Mitwirfung zur Babl bes Ortsgeiftlichen; aber ben Gemein präsidenten ernannte die Regierung aus der Mitte des Gemeinderaths. Noch mag ber gehoben werden, daß erft die Berfaffung von 1834 bie politische Bedeutung ber alten Bunfte oder Gefellschaften der Stadt zerftörte, indem fie verordnete, daß zum Behuf der Bi in ben Großen Rath bie Stadt brei Bahlversammlungen bilben und demgemäß jebe ber Bunfte burch bas Los in brei gleiche Theile getheilt werben folle. Eine Borfcrift fobann bie, bag Mitglieder ber Behörden, welche im Laufe eines Jahres ben britten, beziehungen ben vierten Theil ber Sigungen verfäumten, ihre Stelle verloren und fich einer Reuwahl bas Bolt ober ben Großen Rath zu unterwerfen hatten, mird fich faum in einer an fomeizerischen Berfaffung wiederfinden; fie legt Beugnif ab von dem ftrengen Sinne, welchen bas Bolt von Schaffhaufen bie Pflicht feiner Bertreter und Behörben beurtheilte, bings auch bavon, bag zur Rlage über läffige Erfullung biefer Berpflichtung bier wol Anlaß als in andern Cantonen gegeben war.

In den innern Rämpfen, die mit dem Jahre 1848 ihren Abschluß fanden, bielt fich Ed haufen, ohne daß in eibgenöffischen Dingen ber Gegenfas von Stäbtern und Lanbbur fich bemerflich machte, meift zu ber gemäßigtern Fraction ber liberalen Bartei, bie in Tagfagung burch Burich geführt zu werben pflegte. Es war bies um fo eher zu erwarten, Schaffhaufens Bevölkerung nicht burch confessionelle Gegenfage gespalten war und in per Debrheit bem reformirten Glaubensbefenntniß fo eifrig zugethan mar, daß g. Jahre 1840 der Ubertritt des Antiftes der schaffhauser Geiftlichkeit, Friedrich Hurter (f zum öfterreichischen Giftoriographen befördert), zum Ratholicismus bas ganze Bolt tieffte aufregte und noch einige Jahre fpäter (1844), als fich bie falfche Nachricht ver tete, hurter fei nach Schaffhausen zurückgetehrt, zu lauten Massendemonstrationen fu Eine im Jahre 1846 von der Regierung angeregte Verfaffungerevijion, welche bie Bab Behörden zu reduciren und die schwerfällige Organisation zu vereinsachen beabstchtigte, wi vom Bolte verworfen, und erft nach Annahme ber Bundesverfaffung von 1848 9) be es Schaffhaufen zu einer ben Bunfchen ber rabicalen Bartei entfprechenden Reugestalt feiner Berfaffung. Diefe vom 5. April 1852 batirte Berfaffung, welche noch bermele Rraft ift, fanctionirte unter anderm die Handels = und Gewerbefreiheit, und ein im I 1855 erlaffenes Gefet führte biefen Grunbfat im einzelnen aus. Dem Bolt murbe Beto gegen Gefete und Beschlüffe des Großen Raths eingeräumt und überdies das Rect ! lieben, ben Großen Rath in feiner Gefammtheit jederzeit abzuberufen; bas frühere Bre

•

<sup>9)</sup> Einige Schwierigkeiten machte bei der durch die Bundesverfaffung gebotenen Gentralifation ? Boftwefens der Umstand, daß Schaffhausen im Jahre 1833 trop des Widerspruchs des damaligen genössischen Bororts fein Bostregal an Thurn und Laxis vergeben hatte. Die Eidgenoffenschaft ihn durch Bezahlung einer Aversalentschädigung aus.

Integralerneuerung tonnte unter biefen Umftanben füglich in ber Beife eingeschränkt mer= , bağ alle brei Jahre nur je bie hälfte fämmtlicher Beborben nich einer Erneuerungswahl zu niehen hatte. Die Repräsentation im Großen Rath richtet fich einzig noch nach ber Bolts= l, jobag auf je 600 Seelen ein Mitalied gewählt wird. Der Regierungsrath gablt ftatt unur fieben Mitglieder, von welchen jedem bas Referat über ein bestimmtes Departement öffentlichen Abminiftration und bie Bollziehung ber in biefen Geschäftsfreis fallenden Reungebeichluffe zugetheilt wird. Der Erziehungerath somie ber Rirchenrath find indeß kehalten; ber erftere besteht neben dem mit bem Referat über Rirchen= und Schulfachen be= tragten Regierungsmitglied aus sechs vom Großen Rath gewählten Mitgliedern, von in eins bem geiftlichen und eins bem Lehrerftande angehören muß, bie übrigen vier frei ge= Hufind. Den Gemeinden ift nicht nur die Babl ber Mitglieber, fonbern auch biejenige bes identen bes Gemeinberathe zugestanden; ben Ortegeiftlichen mablt bie Regierung mit my von steben Ausgeschoffenen ber Gemeinde; bie Errichtung von Einwohnergemeinden inden bis babin einzig mit volitischen Sunctionen betrauten Bürgergemeinden ift gestattet. niefer Ermächtigung hat indeß bisjest keine Gemeinde des Cantons Gebrauch gemacht, beift auch um fo unwahrfcheinlicher, bag es gefchehen werde, weil bas neue Gemeinbegefes 11861 bie portreffliche Beftimmung enthält, daß in feiner Gemeinde Gemeindefteuern er= in werben burfen, folange in derfelben die Ortsbürger Nugungen vom Corporationsgut be= in, und bag bie Niedergelaffenen in allen Angelegenheiten, für welche fie mitfleuern muffen, fnitzuftimmen haben. In der Kirchenspnode haben außer den Geiftlichen nur die weltlichen wücher bes cantonalen Kirchenrachs Six und Stimme; haupt ber Geiftlichkeit und Präfi= Bin Synobe ift ber von biefer felbft gewählte Defan. Den Rirchenrath mählt zum Theil ber feRath, zum Theil bie Synobe, Bräfibent deffelben ift der regierungsräthliche Referent den = und Schulfachen, Bicepräfident der vom Großen Rath jeweilen auf feche Jahre Angen = und Squijagen, Sireptunornt ort som Stephen fteht ben Ortsgeiftlichen nur in fomf ben Religionsunterricht zu; faft überall aber mählen bie Gemeinden ben Bfarrer zum ten ber Ortsichulbehörde. Die Einführung von Geschworenengerichten behielt man Angebung vor, ohne daß diese bisjest dazu gekommen ift, sich für Geschworenengerichte feiben, wie benn überhaupt in ber Schweiz eine vielfach bestätigte Erfahrung zeigt, daß Auweg, Reformen, welche bei Verfaffungerevifionen angeregt werben, einem fpäter zu inden Gesetzuzuweisen, häufig nur ein Mittel ift, unbequeme Forberungen auf die lange In foieben und in Vergeffenheit zu bringen.

Gaffhausen besigt ein am 3. April 1859 promulgirtes Strafgesesbuch. Die sogenannte verifche Wechselst ein am 3. April 1859 promulgirtes Strafgesesbuch. Die sogenannte verifche Wechselst von Gesten und noch in den Cantonen Bern, Luzern, Som und Basel=Stadt zum Geset erhoben ist, wurde in Schaffhausen im Jahre 1863 ein= st. Ein neues privatrechtliches Gesehuch für den Canton ist in Arbeit; der erste Theil, versonen = und Familienrecht enthaltend, besteht seit 3. Dec. 1863 in Krast, der solgende h, das Sachenrecht, liegt im Entwurf vor. Gegen den ersten Theil dieses Gesess, welwelse Givilehe in ähnlicher Weise, wie sie im Canton Jürich besteht, facultativ zuließ, ver= meistliche Stürmer das Beto des Bolfs in Bewegung zu sezen, scheiterten aber an dem indigen Sinne der Bevölkerung. Es ist dies bisjett seit 1852 der einzige Fall, in welbas Beto angerufen wurde; die Besorgniß, das basselte dem Fortschritt der Gesegebung nelich sein und Borurtheilen die Oberhand über geläuterte Einsicht verschaffen werde, hat n Schaffhausen bisjett nicht erwahrt.

Die Finanzen des Cantons find in blühendem Stande; fehr bedeutend (circa 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Mil= n) ift namentlich der cantonale Kirchen = und Schulfonds. Die directen Steuern find feit ner Zeit eingeführt und werden dermalen nach Maßgabe des Gesetses vom 20. Dec. 1862 ien. Gigentliche Staatsschulden hat der Canton nicht. G. Bogt.

Bhaumburg, f. Lippe-Schaumburg.

Boenfung. Es liegt in ber eigenthumlichen Natur ber Schenkung, wenn es bisher noch hat gelingen wollen, eine völlig austreichende Begriffsbestimmung bieser Art von Rechtsiften festzustellen. Der Grund bavon durfte darin zu suchen fein, daß die Schenkung theils vem einzelnen Rechtsinstitut hervortritt, theils sich über das gesammte Rechtsgebiet vert. Die ganz natürliche Folge ist die unter den Rechtslehrern herrschende Meinungsverschieit über bie ber Schenkung anzuweisende Stellung im System. Die einen haben sie nach Borbilde ber Justinianischen Institutionen unter die Erwerbsarten des Eigenthums gesetzt;

7•

nach einer andern Ansicht gehört sie unter bie obligatorischen Berträge. Bieder andere Red lehrer haben sie an verschiedenen Stellen ihres Systems abgehandelt. Nach der Ansicht, die Schenkung einen vorwiegend allgemeinen Charakter habe, welchen die verschiedensten Red geschäfte annehmen können, ist von mehrern Neuern die Lehre von der Schenkung in den all meinen Theil des Systems des bürgerlichen Nechts an die Seite des Bertrags, welchem sie bei Allgemeinheit ihrer Natur und durch die Mannichsaltigkeit ihrer Anwendung gleichartig verwiesen worden (Buchta, Savigny). Unter den neuesten Nechtslehrern billigt Sintenis z biese Stellung im allgemeinen Theil, indes hält er es, unbeschähet des Jusannenhan sür systematisch richtiger, diejenigen Theile der gesammten Lehre von der Schenkung, wet ausschließlich gewiffen Rechtscheilen angehören, auch bei diesen zu allsen (also das Schenkung versprechen zu den Obligationen, die Schenkung zwischen Chegatten zum Eherecht und die ben Todesfall zum Erbrecht zu stellen); er behandelt also im allgemeinen Theil nur die all meinen Grundsähe der Lehre. Ähnlich Arnbis.

Das Bürgerliche Gefesbuch für bas Ronigreich Sachfen vom 2. Jan. 1863, welches mit nigen Abweichungen in diefer Sinsicht ber gemeinrechtlichen Auffaffung folgt, bat bagegen benten getragen, fich ber vorgedachten, gegenwärtig als die herrichende zu betrachtenden a nung, welche bie Lehre von ber Schentung in ben allgemeinen Theil bes Rechtsfyftems vern anzuschließen, und vielmehr biejenige ältere beibehalten, nach welcher bie Schenkung theils in allgemeinen, theils in ben besondern Theil bes Obligationenrechts, beziehentlich in bas und Erbrecht zu ftellen ift. Bur Begründung biefer Auffaffung ift in ben bem Entwurf Befesbuchs beigegebenen allgemeinen Motiven geltend gemacht worden : bas Brincip, md jener andern Unficht (von ber nich übrigens gar nicht vertennen laffe, bag etwas Babres b liege) zu Grunde liegt, würde nur dann confeguent durchzuführen fein, wenn man die Re geschäfte in zwei Theile theilte, von welchen bie eine Rlaffe bie Schentung, bie andere bie fam lichen übrigen Beschäfte im Begenfat zu ber Schentung als onerofe auffaste, eine Ein lung, bie jeboch wegen ber geringen Bichtigkeit, welche ber Schenkung ben fammt übrigen Geschäften gegenüber zutommt, in einem Spftem boch febr auffällig erscheinen m Bubem, heißt es weiter, ift gegen ben Grund, welcher wider bie Bertragenatur ber Schen aus dem Umftande abgeleitet wird, daß es Fälle gebe, in welchen "des Empfängers Bewuß ber Bereicherung und beffen Einwilligung in Diefelbe nicht nothmenbig ift", von anbern nicht mit Unrecht bemerkt worben, bag bie Gegenseitigket bes Gefcafts fich in bem Erforte bes Armerwerbens auf feiten bes Schenkers und bes Reicherwerbens auf feiten bes Beiche als etwas Befentliches ausspricht. In jedem Fall hat aber, führen bie Motive weiter bas Schenfungeversprechen alle Merfmale eines obligatorischen Bertrags, und man mußte, t man felbst die übrigen Seiten ber Schenfung im allgemeinen Theil abhandeln wollte, bos nigftens bas Schenkungeversprechen in bas Dbligationenrecht verweifen u. f. w.

Gleich bem Bürgerlichen Gesehluch für Sachsen hat auch die in Dresben behufs ber rathung eines allgemeinen Obligationenrechts gegenwärtig tagende Commission von S girten verschiedener beutscher Staaten die Schenfung in den besondern Theil des Forbern rechts aufgenommen und nach der uns vorliegenden Fassung des Redactionsausschuffes Protofoll der 146. Sizung vom 29. April 1864) in den Art. 491—495 unter A von Schenfung im allgemeinen, in den Art. 496—526 unter B von der Schenfung unter benden (beziehentlich in den Art. 507 und 508 unter a von dem Widerrufe einer Schenfung unter Lebenden wegen Nichtersüllung der Auslage, in den Art. 509—515 unter b von Widerruf der Schenfung unter Lebenden wegen Undanks und in den Art. 516—526 unt von dem Widerruf wegen Verlehung des Pflichttheils) und endlich in den Art. 527 unter C von der Schenfung auf den Todesfall gehandelt.

Unter Schenkung im allgemeinen (donatio im Römischen Recht) wird ein solches Re geschäft zwischen Lebenden (inter vivos) im Gegensatz von Schenkung von Lobes w (f. unten) verstanden, wodurch der eine, der Schenker oder Schenkgeber, aus seinem Bermi etwas an den andern, den Beschenkten oder Schenknehmer absichtlich unter deffen, wenn nachträglichem, Einverständniß solchergestalt überträgt oder ein ihm zustehendes Recht zu b Bortheil aufgibt, daß bieser nichts dagegen leistet, sondern einen Buwachs zu fein Bermögen, der Schenker also einen reinen Abgang baraus hat.

Das Bürgerliche Gesetsbuch für Sachsen (§. 1049) nennt Schenkung kurzhin dasjen Rechtsgeschäft, durch welches jemand ohne Gegenleistung und aus Freigebigkeit einem and einen Bermögensvortheil zuwendet, und die Borlage des Redactionsausschuffes obgebal

### Schentung

er Commiffion" (welche wir in Nachftehendem furg ,,bresbener Commiffionsentwurf" wollen) fagt bierüber im Art. 491: Bendet jemand, obne rechtlich bazu verpflichtet burch Berminderung feines Bermögens einem andern mit beffen Einverftandniß und bficht, beffen Bermögen ju vermehren, einen Bermögensvortheil unentgeltlich ju, fo Juwendung eine Schenfung, ohne Unterfchieb, ob folche burch ein Berfprechen einer (Schenkungevertrag) oder burch ein anderes Rechtsgeschäft, insbesondere burch Uber= bes Eigenthums an einer Sache ober burch Unterlassung ober Aufgebung eines andern nerechts bewirft worben ift. Babrend alfo ber vorgebachte Commiffionsentwurf von is Grachtens allein richtigen Anficht ausgeht, bag jebe Schenfung ihrer eigentlichen ich ein Bertrag fei, unterfcheibet Sachfen (§. 1054) zwifchen Schentungen, welche auf rtrag beruhen und bie Annahme bes Beschentten erforbern, und anbern Arten ber ig, bei welchen es feiner Annahme bebarf. Der Entwurf eines Burgerlichen Gefes: : bas Großherzogthum Beffen vom Jahre 1853 (Buch 2, Abth. 4, von den Berbind= insbesondere), Art. 94, nennt benjenigen Bertrag, woburch jemand aus Frei= eine Sache oder ein Recht an einen andern unentgeltlich veräußert, einen Schen= trag, und ber Entwurf eines Bürgerlichen Gefesbuchs für bas Ronigreich Baiern vom 160 (Thl. I, von ben Rechtsgeschäften im allgemeinen), Art. 91, bestimmt : Schen= ebes Rechtsgeschäft außer bem Legten Billen und bem Erbvertrag, woburch jemand tliche Verpflichtung aus seinem Vermögen einem andern in freigebiger Absicht eine Be= a unentgeltlich zuwendet.

t bereits oben der vielseitigen Natur der Schenkung gedacht worden. Man hat daher g im weitesten Sinne jede vermögensrechtliche Liberalität genannt, im engern Sinne inter verstanden dasjenige Nechtsgeschäft, durch welches jemand freiwillig, aus Libeihne rechtlich verbunden zu sein, ein Vermögensrecht aufgibt und das Vermögen eines rgrößert. Im engsten Sinne nennt man Schenkung die Eigenthumsübertragung aus eigebigkeit, im Gegensat von den Schenkungsgeschäften, durch welche unentgeltlich rungsrecht in das Vermögen bes Veschenkten gebracht ober dassfelbe von einer Verbind= freit ober durch ein bingliches Recht vermehrt wird.

jem eine Erforderniffe einer Schenkung unter Lebenden find: 1) das ensein von zwei Versonen, dem Schenker oder Schenkgeber und dem Beschenkten oder hmer, welche beiderseits im Besitz von Willens = oder Veräußerungsstähigkeit und be= 1 Erwerbsstähigkeit sein muffen. (Über Schenkungen zwischen Chegatten f. unten.) inftimmung der Absicht des Gebers und des Empfängers, insofern letzterer die An= 8 Geschenks als solchen wollen muß, sei es ausdrücklich oder durch concludente Hans Demnach ift keine Schenkung vorhanden, wenn ein Verwögensgewinn ausgeschlagen r wenn jemand nur infolge einer rechtlichen Verpflichtung gibt. (Bgl. z. B. schächsiches hes Geschehung, S. 1051, hessischer Entwurf, Art. 94, Absas 2.) Durch bloßes Unter= n gleichfalls eine Schenkung nicht geschehen, ausgenommen, wenn darin ein verstecktes Handeln begriffen ist, wenn aus den Umständen auf die Einwilligung gescholfen wer=

Andererseits wird behauptet, daß das die Schenkung enthaltende Rechtsgeschäft auch trag, also durch eine in Bezug auf die Schenkung einseitige handlung des Schenkers i, sodaß es einer Annahme der Schenkung von seiten des Beschenkten und seines Bissbedurfe. Die dahin zu rechnenden sehr verschiedenartigen Fälle treffen nach Sintenis rein, daß die absichtlich zum Vortheil des andern vorgenommenen handlungen für Rechtsverhältniß begründen oder eine vortheilhafte Thatsache herstellen, welche der e nicht rückgängig machen kann und also unter den Begriff der Creignisse für den erstern ne Ansicht, deren eingehende Widerlegung selbstverständlich, nach dem Zweck des ge= zen Aufsages, ausgescholfen bleiden muß. 3) Veräußerung eines Vermögensgegen= Jeder Begenstand einer Veräußerung ist auch möglicher Gegenstand einer Schenkung, ion einer Forderung, also auch durch Ausschung eines Rechts zu Gunsten des Be-

ferner burch Befreiung bes Beschenften von Verbindlichkeiten gegen britte Personen. 1 baber burch Schenfung Vermögenstrechte aller Art erworben werden und erlöschen, htsgeschäfte mit den verschiedenstten Zwecken ihren Inhalt ausmachen können. (Bgl. Burgerliches Gesehuch, S. 1050, hessischer Entwurf, Art. 94, bairischer Entwurf, bresbener Commissionsentwurf, Art. 491.) Wer bagegen auf ein noch unge= rmögenstrecht verzichtet, schenkt nicht, weil das ungewisse Recht noch nicht einen Be= seines erworbenen Vermögens bildet, er sonach nichts von seinem Vermögen ausgibt. 4) Bereicherung bes Beschenkten, insofern bas Vermögen bes Empfängers burch Schenkung vermehrt werden muß. Es ist hierher somit nicht zu zählen der Erlaß eines Pfandred oder einer andern Sicherheit für ein vorhandenes Recht, oder wenn man eine unverzinsti Schuld vor der Verfallzeit abzahlt. Wohl aber kann eine Vermögenszuwendung geschehen du Führung der Geschäfte des Beschenkten gleich mit der Abstächt, Vergütung dafür oder Erlaß in der Erlaß babei gehabten Auswandes nicht zu verlangen oder durch absschung aus freier Suchtschung 5) Die Bereicherung muß eine absichtliche sein, die Veräußerung aus freier Sucht geschen Die Absschut durch und sein des Gebers, gewöhnlich vorhanden bei dem Empfäng jedoch hier nicht durch aus erforderlich. Es ist beischelten, wenn der Erbe ein Legat au jablt. Diese Absschut durch verhlichtung die Tochter ausstattet, wenn der Erbe ein Legat au zahlt. Diese Ubsschut ist verbentlich zum Schenkungebegriff, daß bei ihrem Mangel (oder, w es im Römischen Recht bezeichnet wird, bei dem Mangel bes animus donandi) ungesch bes Dafeins aller übrigen Bestandtheile des Schenkungsbegriffs eine Schenkung nicht angenen men werden darf.

Besonbere Arten ber Schenfung. Die Schenfung tann nicht blos, wie bereits merft worben , als ein felbftanbiges Gefcaft vortommen , fonbern auch mit Gefcaften and Art in Berbindung treten ober burch fie vermittelt und ausgeführt werben; fie tann gerabe bem Erlaß ber gangen ober theilmeifen Leiftung bes einen ber Contrabenten aus bem Geff ober in bem Berfprechen einer größern Leiftung, als er icultet, beftehen. So verbindet fic # fpielsweise mit bem Raufvertrag eine Schentung, wenn jemand eine Sache, um mit ber Di rengfumme bem andern ein Gefchent zu machen, absichtlich unter bem mabren Berth verten ober mit einem Bacht = ober Miethvertrag, wenn in ber Absicht einer Schenfung ber betrefft Bine unverhältnigmäßig niebrig ober boch gestellt wirb. (Gter liegt aber nur eine Schentig im weitern Sinne vor, weil der Bermiether u. f. w. baburch, daß er mit einem unverhätte mäßig geringen Miethzins fich begnügt, nicht fein vorhandenes Vermögen vermindert, forti nur eine mögliche Berniehrung beffelben u. f. w. unterläßt.) Dber beim unverginslichen Di lehn, wenn nach vorausgegangener Übereinfunft ber Empfänger weniger zurudzahlen als er entlieben hat. 2118 Schenfung gilt in folden fogenannten gemifchten Gefchäften (De tium mixtum cum donatione ber Romer) bie Differenzsumme zwischen ben beiberfeitigen ftungen. Es fann alfo hier nur von einer theilweifen Schenfung bie Rede fein und tommer foweit bie biesfallfigen Regeln von ber Schenfung, beziehentlich ihre (fpater zu gebenten gefeglichen Beschräntungen zur Anwendung. Rann indeffen bie Differenzsumme nicht f ftellt werden, fo wird bas Gefcaft biesfalls nicht für eine Schentung als folche angejeben. Bürgerliche Gesetbuch für Sachsen bestimmt in dieser Sinnict S. 1052: Soweit bei zwei aen Rechtsgeschäften bie Leiftung bes einen aus Freigebigfeit geringer beftimmt wirb, d ohnebies ber gall gemejen fein murbe, ift eine Schenfung vorhanden.

Ferner kann die Schenkung Bezug haben auf frühere Borgänge, durch welche fich jen zu einer Erkenntlichkeit, zu einer Art Gegenleiftung gedrungen fühlt, wie wenn man jen Gefälligkeiten, Wohlthaten oder Dienste, welche er uns erwiesen, oder auch Geschenke, buns gegeben, durch eine Schenkung vergüten will (sogenannte belohnende Schenkung, don remuneratoria). Der Beweggrund ift für die Natur der Schenkung selbst gleichgültig. ausssezung ift bei einer berartigen Schenkung, daß ber Geber zu der Bergeltung nicht etwa w lich verpflichtet war oder sich dafür gehalten hatte, sondern daß feine Verwögenszuwendung ben andern sich insofern noch als freie Gunsterweisung varftellt, als sie aus ber sittlichen P ber Dankbarkeit entsprungen ist. (Bgl. sächsiches Bürgerliches Geschuch, S. 1064, brede Commissionsentwurf, Art. 492, großherzoglich hessischer Entwurf, Art. 96, bairt Entwurf, Art. 94.)

Der belohnenden Schenkung ähnlich ift die wechselseitige Schenkung (donatio reciprot welche der Beschenkte wiederum dem Schenker macht.

Enblich ift es möglich, daß eine Schenfung mit ber ausbrücklichen nähern Beftimmung er Gegenleiftung ober sonftigen beschränkenden Auflage geschicht (sogenannte donatio sub mod mithin wenn babel dem Beschenkten entweder irgendein Zwed über die Berwendung bes schenkte vorgezeichnet ober eine Auflage, gleichviel ob zu Gunsten eines Dritten ober bes Scha gebers felbst, oder irgendeine Beschränkung gemacht wird, z. B. wenn jemand ein Landgut ber Bestimmung geschenkt wird, daß der Beschenkte seine Altern barauf wohnen ober feinen schwistern einen bestimmten Theil des Ertrags baraus zukommen laffen soll. Sier tiegt in Annahme der Schenkung gleichzeitig die Übernahme ber Berpflichtung. Eine eigentliche Gif mg ift indef auch hier nur infoweit vorhanden, als fie durch die Gegenleiftung ober Auflage, wiehentlich Befchräntung nicht wieder aufgewogen wird (vgl. jächfifches Bürgerliches Gefetz= ind. §. 1065, 1066, heffilcher Entwurf, Art. 97, breedener Commissionsentwurf, Art. 493).

Befesliche Beschränkungen ber Schenkung. Dahin gehört: 1) (nach gemeinem ficht) bas Berbot von Schenfungen zwifchen Chegatten. Schenfungen biefer Art, mabrend ber the gegeben, follen in der Regel ungültig fein. Es darf alfo biernach der eine Ebegatte auf Riten bes andern burch beffen Freigebigteit fein Bermogen nicht bereichern. Die Schenfung Buidia, Die gefcentte Sache gebt nicht in bas Eigenthum bes Befchentten über. Ausgenom= m won biefer Regel ift unter anderm (wie bie üblichen Gelegenheitsgeschente) insbesonbere ber Mil, daß, wenn ber Beschentte ben Schenter überlebt, burch beffen Lob bie pormals anfecht= in Schentung vollgültig wird, vorausgesest, daß feitens bes Schenkers vor bem Lobe fein beruf ber Chenkung ausgesprochen und biefe auch icon aus teinem andern Grunde, als ber twiegen, an fich ungultig gewesen ift. Das Burgerliche Gesethuch für Sachsen hat biefe Embjäge aufrecht erhalten (vgl. §§. 1647-49); nach Art. 496 bes Entwurfs ber bresun Commission bagegen find Schenkungen unter Lebenden zwischen Gbegatten gultig, fofern itein Landesgeset etwas anderes bestimmt. Man ging babei von ber richtigen Ansücht aus, fic bas Romifde Recht mit feinem auf ber willfürlichen Auflöslichfeit ber Ebe gegründeten ichet berartiger Schenfungen überlebt habe und gegenwärtig mit bem Leben in offenbarem Beifpruch ftebe. Saft alle neuern Gefetgebungen, mit alleiniger Ausnahme ber gebach: ichfifcen (auch ber heffische Entwurf halt bieje Beichräntung noch feft), wie bie öfter= ifife, franzölifche, zurichifche, auch bas murtembergifche Landrecht haben von einer bieshen Beschräntung abgesehen. 2) Schentungen über eine gewisse hönaus bedürfen fir Gultigteit einer befonbern Form. Rach Romifdem Recht ift für eine Schenfung, the Berth von 500 solidi aurei (gleich 1400 Thir. preuß. Cour. ober 2450 Fl.) über= grichtliche Infinuation erforderlich, wenn fie gultig fein foll, b. h. wenn bas Schenfunge= fit feitens bes Schenters vor jebem beliebigen Gericht zu Brototoll erflärt ift und gerichtliche ung erlangt hat. Sachfen (Bürgerliches Gesehbuch, §. 1056 fg.) hat ben Betrag auf We von 1000 Thirn. normirt und ber gleichen Befchräntung auch Schentungen von wie= **hienden Leiftungen** auf unbestimmte Beit, welche den Betrag von jährlich 50 Thirn. über= **11. unterworfen**; dagegen hat es Schenfungen jährlicher Leiftungen auf bestimmte Beit t befchränkenben Form nur in bem gall unterstellt, wenn ber Gefammtbetrag bie Summe 1000 Thirn. übersteigt, von Beobachtung diefer Form aber abgesehen bei mehrern nicht witigen Schenkungen unter benfelben Perfonen, welche nicht einzeln, wohl aber in ihrem untbetrag 1000 Thir. oder 50 Thir. jährlich übersteigen, ausgenommen wenn eine Um= ing ber Gefete badurch beabsichtigt würde. Bei einer Schenkung an mehrere Versonen soll Betrag ber auf die einzelnen Befchentten fallenden Untheile enticheiden. 3ft bie vorgefchrie= form nicht beobachtet worden, fo follen bie Schenfungen nur bis zu ben gebachten Betraitig, für ben Überfchuß aber nichtig fein. Das gemeine Recht gablt noch einige bierber tige Falle auf, welche von ber gebachten Beschränkung ausgenommen worden find, als D. Schentungen zum Aufbau eines abgebrannten ober eingestürzten Gebäudes, zum 3med Musftattung einer Frau u. f. m., ferner bei remuneratorifchen Schenfungen ben Fall, wenn I Unlag einer Lebensrettung ein Befchent gemacht worben ift.

Bei biefen fogenannten großen ober beträchtlichen Schenfungen hat die vorgefchriebene ge= stiche Infinuation lediglich den 3wed, nicht blos leichtfinnige und übereilte, des Schenfers beffen Familie Eriftenz oft gefährdende Schenfungen zu verhuten, fowie zu vermeiben, daß urtige handlungen nicht durch Eindrucke des Augenblicks, burch Leichtfinn oder Charafter= bache hervorgerufen wurden, fondern auch durch ein öffentliches Document für den Beweis t Schenfung Sorge zu tragen und fünftigen Streitigfeiten vorzubeugen.

Allein richtiger, weil bem allgemeinen Intereffe entsprechender, sollten Schenfungen unter inden behnfs ihrer Gültigkeit an keinerlei Form gebunden sein. Wie schon angedeutet wor= b, bestehen unter ben neuern Gesetzgebungen über das Maß der Höhe mannichsache Abwei= ingen. (Der breschener Commissionsentwurf hatte ansänglich die Summe auf 500 Thir. nor= it, der bairische Eutwurf, Art. 97, in Übereinstimmung mit dem hessischen Entwurf, 1.02; hat sie auf 150 Thir. reducirt.) Schon dieser Umstand dürste darauf hindeuten, in als für die gerichtliche Form allgemein maßgebend erachtet werden möchte, wenn man nicht mei Sie vermische zrechtliche Bestimmung beidehalten wollte. In Anbetracht ber bermaligen Beldverhältniffe und bes im Bergleich zu damals gefunkenen Geldwerths aber hätte man lettern Fall bie entscheidende Summe von 1400 Thirn. zum mindesten auf 2000 Li erhöhen follen.

Man hat ferner unterscheiden zu müffen geglaubt zwischen Schenkung überhaupt und b eigentlichen Schenkungsversprechen insbesondere und eine beschaftlige langjährige Praxis in Oft veich, Preußen und Frankreich, welcher sogar noch eins der neuesten Givilgesetzbücher, das richische, §. 1091, zu folgen keinen Anstand nahm, für die Bewährtheit dieser Bestimmu bezog. Das förmliche, mit Worten abgemachte Schenkungsversprechen, sagte man, sei j ben Leichtsfinn, die Übereilung u. f. w. des Schenkungsgegenstandes, welcher, finnlich was gesahrbringender als die bloße Übergabe des Schenkungsgegenstandes, welcher, finnlich was genommen, dadurch leichter eine miederholte Überlegung hervorruse. Dagegen durfte einf zu erwidern sein, daß der Leichtsfinnige durch eine solche Förmlichkeit nicht zurückgescheret wir für einen besonnenen Menschen aber diese Mittel zur Erreichung des mehrgedachten Zweckssich fich n überstüufig ist.

Einige neuere Gesehücher haben zwar, um nicht sofort ganz die bisher festgehaltene Thes aufzugeben, von aller Form in denjenigen Fällen abgeschen, in welchen die Schenkung feite bes Schenkers durch Übergabe des Schenkungsgegenstandes sofort vollzogen wurde. All auch diefer Schritt dürfte als ein nur halbgemeffener den Anforderungen des gegenwärtig Verkehrslebens nicht entsprechen.

Unferer Ansicht nach muß hier, wie in manchen andern Fällen, um den Anforderung ber Gegenwart zu genügen, mit den diesfallsigen römisch=rechtlichen Bestimmungen vollstän gebrochen werden; denn unleugbar liegt in jener Beschränkung eine den freien Verkehr ber gende Form, eine staatliche Bevormundung, welche gegen Leichtsinn und Charakterschwi einen sichern Schutz nicht gewährt, mithin als ungerechtfertigt erscheint.

Wenn bisher für ungefährlich erachtet worden ift, Schenkungen bis zur Göhe von 500 sall beziehentlich nach neuern Gefetgebungen unter diefem Betrag, ohne jede Form als vollgulig betrachten, fo lagt fich nicht abfeben, weshalb bie Uberfchreitung biefer Summe einer gerichtlich Beurfundung unterworfen werden folle. Schenfungen diefer Art durften wol erfahrungend zu den feltenen Bortommniffen zählen und dann nicht die minder bemittelte Klaffe der Bef fcaft, zu beren Cout jene Befchränkung von Baus aus eingeführt fein mochte, treffen. ben Reichen ift aber jene Summe tein bedeutendes Geschent, ganz abgesehen bavon, baf menfoliche Natur überhaupt nicht zur Freigebigfeit, am geringften noch bei ben Boblhaben binneigt und, falls dies bin und wieder gefchehen follte, zur Umgehung ber gefeslichen Bi fcrift verschiedene Bege offen fteben würden. Dazu fommt, bag es fich bier lediglich um bilien handeln tonnte, indem Veräußerungen von Immobilien ohne alle Rudficht auf bie ihres Berthe, fowie barauf, ob fie entgeltliche ober unentgeltliche find, regelmäßig eine ger liche Concurrenz erforbern. Go erfolgreich fich für ben außern Bertehr bie Bublicität in leget Richtung erwiefen hat, fo wenig durfte fie bier ben Absichten bes Schenkers und bezieben Beschenkten, die ein Intereffe an der Geheimhaltung ihrer Billensrichtung britten Berjo gegenüber haben, entsprechen. Gin Bedurfnig, Beräußerungen ber gebachten Art burch form Borfchriften entgegenzuwirken, bat fich aber unfers Biffens bisher nirgenbs berausgefti Befeitige man aus diefem Grunde alle nutlofen Feffeln bes freien Bertebrs, Feffeln, die t vorhanden find, um gefliffentlich umgangen zu werden! 3) Auch bas Bermögen im gan b. h. alle im Bermögen gegenwärtig begriffenen Rechte, tann Gegenftand ber Schentung f fei es als Ganzes ober als eine Quote beffelben, mit ober ohne Bejchränfung. Durch bie 66 fung eines ganzen Vermögens wird aber niemals eine Universalsuccession, wie bei einer E fchaft, fondern nur eine Singularjucceffion begründet, mit andern Borten, es geht bas Cia thum ber im Bermögen befindlichen Sachen auf den Beschenkten nur über durch Übergabe einzelnen Gegenftande u. f. m. Das bie etma zur Beit ber Schenfung vorhandenen Soul bes Schenkers anlangt, jo geben folche regelmäßig nicht auf ben Befchenkten über; bie Glaubl bes erstern treten in gar fein Rechtsverhältniß zu bem lettern, fie tonnen baber gegen ben ! fcentten nicht flagbar werben, felbfiverständlich foweit die Schenkung bas reine Bermog nach Abzug ber Schulden betrifft. (Bgl. hieruber auch bresbener Commissionsentwurf, 1 502, 503 ; heffilder Entwurf, Art. 107 fg.; bairifder Entwurf, Art. 105.) 3m übriger in Ermangelung eines zuvor getroffenen Abtommens über bie Befriedigung ber vorhande Gläubiger anzunehmen, daß ber Beschenkte sich ftillschweigend zur Bezahlung aller Schull

#### Schenkung

lertretung bes Schenkers gegen beffen Gläubiger, verpflichtet habe. haben bie Gläu-Schenker bereits vergeblich ausgeklagt, fo tönnen fie im lettern Fall, in welchem nicht Bermögen als folches in Frage fteht, bie verschenkten Gegenstände sowit nöthig als sobjecte angreisen, wie denn auch dem Schenker felbst noch das Recht zusteht, auf beneficium competentiae von dem Geschenkten so viel zurückzusorbern, als zur Beiner Schulden erforderlich erscheint. Berabredungen, nach welchen ber Beschenkte von venzahlung befreit sein soll, werden in solchen Fällen als unredliche angelehen und sind mftatthaft. (Dresdener Commissionsentwurf, Art. 504.) Selbstverständlich ist das ichulden Bemerkte nur auf das Borhandensein der Schulden bis zur Beit der Schenschulden, für die später contrahirten Schulden kann sonach der Beschenkte nicht in zenommen werden.

tfteht hier noch die Frage, ob nicht auch neben dem gegenwärtigen Bermögen zugleich tige Vermögen des Gebers Gegenstand einer Schenkung sein kann. Nach Römischem ine solche Schenkung als ein versteckter Erbvertrag ungültig, nach dem Deutschen Recht weiselhaft zulässig, weil in ihr ein wahrer Erbvertrag enthalten ist. Wohl aber kann nichem Necht das ganze gegenwärtige und zufünstige Vermögen Gegenstand einer usa donatio sein (f. unten), und zwar schon um deswillen, weil eine solche zwegen ihrer möglichen Wiberruflichkeit ganz ben Charakter eines Lehten Willens an

Abweichend vom gemeinen Recht erklärt bas Bürgerliche Gefetbuch für Sachfen einen Bertrag, burch welchen jemand fein ganzes Bermogen ober fein ganzes gegen= iber fein ganges fünftiges Bermogen ober einen ibeellen Bermogenstheil verschenft, und bemerkt bazu in den Motiven: Soviel bie Schenfung eines gangen zufünftigen is ober eines ideellen Theils deffelben angeht, fo wird diefelbe, foweit fie überhaupt Ig haben tann, burch ben Erbvertrag erfest. Gine folde Schentung noch neben bem g zu gestatten, bazu liegt teine Beranlaffung vor; im Gegentheil ergibt fich bagegen ten, bag bies bem Schenter, welcher baburch ichon bei Lebzeiten feiner vermögensrecht= önlichteit beraubt werden würde, gefährlich fein und bem Befchentten, welcher fein ge= echt hätte, feinen Mugen bringen würde, indem der Schenker den ihm deferirten Er= blagen und bas Erworbene confumiren könnte. Betreffs ber Schenkung eines ganzen igen Vermögens ober eines ideellen Theils beffelben wird die diesfallfige Bestimmung, nöthigen Fürforge für ben Schenker felbit, vorzüglich burch bas Intereffe ber Gläu= ben als gerechtfertigt hingestellt. Auch nach dem Entwurf ber bresbener Commission entung des ganzen fünftigen Vermögens ober eines im Verhältniß zu dem Ganzen theils beffelben nichtig; bagegen tann nach ihm bas ganze gegenwärtige Bermögen n Berhältniß zu bem Gangen gebachter Theil beffelben Gegenstand einer (gultigen)

fein. (Art. 495 ber Vorlage bes Rebactionsausschuffes.) Gegen Schenfungen bes Bermögens ift mit Recht geltend gemacht worben, einmal, daß folche vom Standpunfte virthicaftspolitit als unguträglich erscheinen, indem die Erwerbsfähigfeit beffen, n fünftiges Bermögen verfchentt habe, burch bas Bewußtfein, fünftig nur noch im ines andern, bes Beschenften, ermerben ju tonnen, meift gelähmt werbe, und bann, benter in einem folchen Fall eigentlich ben Gegenstand feiner Schenkung noch gar nicht überbliden im Stande fei, fie fonne ja möglicherweise felbft feine höchften Erwartun= berfteigen. Der heffifche Entwurf, Art. 98, läßt bas ganze gegenwärtige Bermögen in Berhältniß zum Ganzen beftimmten Theil beffelben als Gegenftand ber Schenfung iber fünftige Guter. hiermit ftimmt völlig überein ber bairifche Entwurf, Art. 95. ungen einer gultigen Schenfung. Die bereits oben bervorgehoben worden, ift die ein Bertrag, welcher bie Einwilligung beider Contrabenten, des Beschenkten und bes zu feiner Gultigfeit vorausjest. Der Bille des lestern, auf welchem bie Liberalität, lage jeber Schenfung, beruht, ift nur in ben obgedachten Fällen bezüglich ber Form bagegen ift die Annahme ber Schenfung ober die Einwilligung feitens des Beschenkten mm gebunden, fie tann auch ftillfdweigend, burch concludente handlungen ju ertennen rben. Solange eine berartige Erklärung über die Annahme nicht erfolgt ift, wird ung nicht perfect. Bis zu bem Beitpunfte, in welchem biefe Erflärung abgegeben teht es bem Geber frei, feinen Billen ju wiberrufen und bamit bas gange Geschäft gangig ju machen. 3rrthum in ber Perfon oder in bem Rechteverhältniß ber beiden ter gleich anderwärts möglich und von wefentlichen Folgen begleitet. Im erftern Fall, rrthum bie Berfon bes Empfängers betrifft, liegt feine Schentung als folche vor, wohl

### Schentung

aber, wenn ber Empfänger in ber Berfon bes Gebers fich geirrt hat. Für ben Geber ift bie Berjon bes Empfängers von höchfter Bedeutung, nicht fo umgefehrt, aus dem febr erfturlichen Brunde, weil erfahrungemäßig Gefchente, von wem fie auch tommen mogen, nicht leicht zurnegewiefen werden. Bei Irrthum im Nechtsverhältniß fommt eine Schenfung nicht zu Stanbez. B. wenn der Geber die Gewährung eines Darlehns beabsichtigte, der Empfänger aber daffel als Geschent auffaste. Durch die Bollziehung ber Schenfung geht bas bisherige Recht bes bers auf ben Empfänger über. Aus einem Gdenfungeversprechen bat ber Befchenfte ge den Schenker im Hall des Nücktritts desjelden eine Rlage auf Erfüllung. Letterer haftet, f die streitige Sache untergegangen oder verdorben ist, oder wegen Entwährung oder sonst Mängel des Gegenstandes dem Beschenkten gegenüber einzig und allein für dolus und er lata, wegen araliftigen Benchmens infofern, als er absichtlich ober wiffentlich entweder Möglichfeit ber Leiftung ganz vereitelt und beziehungsweise nur in vermindertem Berth 1 Umfang bestehen läßt, ober für ben Beschenften bie Doglichfeit, in Schaden zu gerathen, bei führt. (Bgl. fächfifdes Bürgerliches Gejepbuch, §. 1055 in Berbindung mit §. 949; brede Commijfionsentwurf, Art. 498; bestüfcher Entwurf, Art. 106; bairischer Entwurf, Art. 10 Bür phyfifche Mängel des Gegenstandes ist er nicht verantwortlich. Ferner zahlt er keine k zugezinfen (3. B. fächfifches Burgerliches Gefesbuch, §. 742), und fteht ihm im Fall der Berarn bas obgedachte beneficium competentine gegen die Klage mit der befondern Vergünstigung baß er, um bem Befchenkten gegenüber fein Unvermögen zu begründen, feine übrigen Coul im voraus abzahlen fann.

Eine Schenkung kann aus gewissen Gründen angesochten, sie kann widerrufen wer nicht blos, wenn der Widerruf ausbrudlich vorher ausbedungen mar, ober wenn bie Goen an fich ungültig ift, wie wegen ber Ebe oder wegen verfäumter Infinuation (f. oben), bern auch --- eine andern Rechtsaeschäften gegenüber erceptionelle Erscheinung --- felbft in Fall, wenn fie bie Erforderniffe der Gültigfeit in fich vereinigt. Ein folcher Biderruf tann wol von bem Schenfer jelbft als auch von andern, burch bie Schenfung in ihren Rechten ant Bermögen bes Ochenters beeinträchtigten Berjonen ausgeben. Dem Ochentgeber ift bie I licfeit des Widerrufs gestattet wegen Nichterfüllung der Auflage, mithin wenn die der G fung zu feinem Gunften beigefügte Auflage absichtlich ober burch Berschuldung bes Befche nicht erfullt wirt. Und feine Erben tonnen biefen Widerruf geltent machen und bas Ge von bem Bejchenften ober beffen Erben nach den Vorschriften über die Ructforberung einer ftung wegen Nichteintritts ihrer Vorausjegung zurüchjordern. Bar hingegen die Nebena nur zu Gunften eines britten beigefügt, fo fann ber Ochenfer bie Ochenfung nur fo lange widerrufen, als Diefer britte fic uber Die Annahme nicht erflärt bat. (Bal. Borlage bes a tionsausichuffes ter brestener Commijnon, Urt. 507 u. 508, auch Burgerliches Gefesbus Sachfen, S. 1065, 1066, bairifcher Entwurf, Art. 107 u. 108, bejüjcher Entwurf, Art. 1 Dem Schenker fteht aber auch tiefes Recht bes Biderrufs wegen Undants auf feiten bes ichentten ju. Letterer ift als undantbar ju betrachten, wenn er bem Leben bes Schentert 1 ftellt, wenn er ben Schenker thätlich misbandelt ober demfelben (der bairifche Entwurf, Art.) ftellt bem Schenker auch beffen Chefrau und feine Berwandten in geraber Linie gleich) Beleidigungen zufügt (ber breddener Commiffiondentwurf, Art. 510, fast diefe Sälle eller babin jufammen : "wenn der Befdentte fich einer vorfäglichen handlung gegen den G foulbig gemacht hat, welche burch bas Strafgefes mit einer Strafe bebroht ift"), ober en wenn er bem Schenfer absichtlich einen bedeutenden Bermögensverluft zugieht. Giermit einftimment fpricht fich auch bas Burgerliche Befesbuch für Sachjen, §. 1059, bairifder wurf, a. a. D., bejujcher Entwurf, Urt. 117, aus. Uuf die Erben bes Schenters geht bas berruferecht nur in bem Fall über, wenn biefer ben Willen, die Schenkung zu widerrufen. feinen Lebzeiten ausbrücklich und ernftlich erflärt ober ber Beschenkte den Schenker vorfäglich tottet hat. (Bürgerliches Gefesbuch für Gachjen, §. 1060, bresbener Commifionsent Mrt. 511, heffijcher Entwurf, Urt. 118, bairifcher Entwurf, Art. 110.) Auch gegen die bes Beschenkten tonnen bie Rechte aus bem Biderruf ber Schenkung geltend gemacht wer Im Fall bes Biverrufs wegen Unbants auf feiten bes Beschenften wird ber Schenfer bei t nicht vollzogener Schenfung von ber Berbinblichfeit ihrer Grfüllung frei; war fie vollzogen, Begenstand ber Schentung auf den Beschentten übertragen, jo tann er bas Geleiftete gleich d bezahlten Dichtichulb zurudfordern. Gemeinrechtlich ift bei einer remuneratorifchen Schen ein Biderruf wegen Undanks nicht ftatthaft, wenn für eine Rettung aus Lebensgefahr ( Schenfung gemacht worden ift. Um aber die Klage mit Erfolg anstellen zu können, wird

106

## Schentung

wiest, bağ entweber bas Gefcent fic noch im Bermögen bes Befchentten befindet, ober bag mr baburch noch fortbauernb, gleichviel in welcher Beife und burch welches Surrogat, be= ert ift. Bie bas Gefchent verloren gegangen ober verminbert worben, ift gleichgültig, wenn es vor Eintritt ber Thatfache gescheben, welche ben Unbant enthält. Sollte nur noch ein I bes Beichents ober nur eine theilmeife Bereicherung vorhanden fein, fo tritt natürlich ber an bie Stelle bes Bangen. Sachfen, §. 1063, und ber bresbener Commiffionsentwurf . 514) laffen in Übereinstimmung mit dem bespijchen Entwurf, Art. 119 --- ber bairische purf erftredt bie Frift bes Biberrufsrechts auf zwei Jahre - ein Biberrufsrecht in Fällen Indants nur innerhalb eines Jahres nach erlangter Kenntniß ber Thatfache zu. Die Vering bes Unbants enthält einen Bergicht auf bas Recht, bie Schenfung zu miberrufen; im us tann gultig auf biefes Biberruferecht nicht verzichtet werben. Außer bem Schenfer ton= mi bie Gläubiger Schentungen bes Schuldners anfechten (näheres bierüber f. im Art. mrs) und bie Notherben, wenn fie burch eine fogenannte pflichtwibrige Schenfung (donatio kiosa) ihres Erblaffers im Bflichttheile verlett wurden. Befanntlich foll ver Erblaffer feinen fm Angehörigen nicht fein ganzes Vermögen ohne Grund entziehen. hat berfelbe burch eine unter Lebenden in ber Beife fein Bermögen vermindert, bag basjenige, mas nach =Tobe ben Bflichttheilsberechtigten zufällt, weniger beträgt, als dieje erhalten hätten, wenn Blichttbeil nach bem Bermögen bes Schenfers zur Beit ber noch nicht vollzogenen Schenfung inet worben ware, fo tann ber Bflichttbeilsberechtiate bie Schentung nach bem Tobe bes mtere infoweit widerrufen, als er baburch in feinem Bflichttheil verlest worden ift. (G. na= sim Art. Erbrecht, vgl. auch breebener Commiffionsentwurf, Art. 516-526, Burger= Befesbuch für Sachlen, SS. 2603-16, bairifcher Entwurf, Art. 111, heffifcher Ent= i. Int. 120.)

u erührigt noch ber Schenfung auf ben Todesfall, Todes halber, Todes m (mortis causa donatio) in Kürze zu gebenken.

Bwurde bereits oben hervorgehoben, daß die Schenfungen auf Berträgen beruhen int biefem Grunde an Bedingungen gefnühft werden können. Eine eigenthümliche Art be= **r Schentung** ift bie auf ben Tobesfall gemachte, eine Schenkung, beren rechtlicher Bestand ien Billen bes Schenters bavon abhängig ift, bag biefer ben Befchentten nicht überlebt. und unterscheidet fie fich wefentlich von ber Schenkung unter Lebenden. Sie kann in Be= uf eine bestimmte, bevorstehende Lebensgefahr (Krankheit, Feldzug, Seereise) ober auch nupt in Aussicht bes fünftigen Lobes bes Schenkers veranlaßt fein. Gie wird fraftlos ent= r burch bie Befeitigung ber Gefahr ober burch ben frühern Tod bes Befchentten. In ber I fann fie aber ber Schenter auch jeberzeit bis zum Tobe willfurlich widerrufen, boch auf Billfur auch ausbrudlich Verzicht leiften. Außerben wird burch ben Lob bes Schenfers litfamteit ber Schentung erft enbgültig entichieben, fei ce nun, bag biefer als auffchiebende, ber frühere Sob bes Befdentten als auflofende Bebingung bes Rechtsgeschäfts gestellt ift. leibt aber auch in bem Fall rechtebeftanbig, wenn ber Geber gleichzeitig mit bem Empfänger s follte. Bur Gultigkeit einer folden Schenkung ift wie bei jedem Vertrag bie Annahme kichenkten erforderlich. Ungeachtet des Nichtvorhandenseins dieses Erforderniffes fann die itung andererfeits noch als Bermächtniß aufrecht erhalten werden, wenn babei bie Ber= nifform beobachtet worben war. Rudfichtlich bes Gegenstanbes ber Schenkung gilt bas bei icentung unter Lebenden Ausgeführte. Durch Bred und Erfolg ben Berniachtniffen ver= t, find bie Schenkungen von Tobes wegen allmählich ben über lettere geltenden Rechts= 1, wenn auch nicht im ganzen und allgemeinen, boch in ben wichtigsten Bunkten gleichgestellt en, wie z. B. bezüglich bes Berhältniffes bes Befchentten zu ben Gläubigern bes Erblaffers n beffen Roth= und Bflichttheilderben u. f. m. Betreffs ber äußern Form ihrer Errichtung Die bei ber Schenfung unter Lebenden übliche beobachtet werben, foweit es beren bebarf; aber auch zugelaffen, fle vor funf Beugen, welche bie Gigenschaft von Cobicillarzeugen haben, tidten. Soweit es bagegen einer Form für gewöhnliche Schenkungen nicht bebarf, alfo i ber Berth bes Geschents bie obgebachte Summe von 500 solidi nicht übersteigt, ift auch isfe Schentung auf ben Lobesfall zuläffig. Bas barüber hinausliegt, fann von ben Erben ichtig angefochten werben. Bon ben obgebachten positiven Einfdränfungen ber Schenkung t bas Berbot unter Chegatten auf Die Schenkung von Lobes wegen teine Anwendung. Die truflichteit ber Schentung auf ben Lobesfall von feiten bes Schenfers wegen Unbants ift t ber Ratur ber Gade gelegen unzweifelhaft. Noch ift bervorzuheben, bag bie Schentungen en Tobesfall nicht verwechselt werben burfen mit ben im altern Deutschen Recht haufig vor-

tommenben Berausgabungen von Tobes wegen (f. Grbrecht), welche fich burch ihre Um berruflichfeit von erftern untericheiden. Das Burgerliche Gefesbuch für Sachfen bat bie gen zum Theil verwickelte Lehre von ber Schenkung auf ben Tobestall vereinfacht und faat baru in ben SS. 2500-2 turg: Ein einfeitiges Schenfungeversprechen, welches jemand fur b Fall feines Todes im allgemeinen oder für den Fall feines Todes bei einer bestimmten Leber gefahr gibt, ift sowol rudfichtlich ber Anordnung und ber babei zu beobachtenden Form, als a rudfichtlich feiner Birtungen wie eine lestwillige Berfügung zu betrachten. Birb bas 66 fungeversprechen von bem Beschentten angenommen, fo fommen fowol rudfichtlich ber 2m nung und ber dabei zu beobachtenden Form, als auch rücknichtlich ber Birfungen bie Borfcri über ben Erbvertrag zur Anwendung. Dagegen foll auf folche Schenfungen teine Anwende erleiden, was oben über die Schenfung eines gangen (gegenwärtigen ober zufunftigen) 8 mögens ober eines ibeellen Bermögenstheils, fowie über Schenfungen über 1000 Thr. von wiederkehrenden Leiftungen auf unbeftimmte Beit u. f. w. (§§. 1053, 1056-58) merkt worden ift. Die dresdener Commission bat in ihrer 146. Sigung vom 29. April 1 ber Borlage des Rebactionsausichuffes über bie Schenkung auf den Tobesfall in folgender fung ihre Buftimmung ertheilt (§§. 527-531): Gat ber Schenker mit ober ohne Nuchick eine bestimmte Lebensacfabr unter ber auffchiebenden ober auflösenben Bedingung geschentt. er ben Befchentten nicht überlebe, fo bebarf bieje Schenfung zu ihrer Gultigfeit ber öffenti Beurfundung. Schenfungen auf ben Todesfall tonnen vom Schenfer beliebig widerrufen 1 ben. Als ftillschweigender Biberruf gilt es, wenn ber Schenfer ben versprochenen Begenst veräußert, verbraucht oder vernichtet bat. hat der Schenter auf ben Todesfall auf bas Recht. beliebigen Biderrufs verzichtet, fo ändert bies bie natur ber Schentung auf den Lobesfall 1 Die Schenkung auf ben Tobesfall gilt als nicht geschehen ober verliert ohne weiteres ihre ! fung, wenn ber Schenfer bie beftimmte Lebensgefahr, mit Rudficht auf welche bie Schenten erfolgt ift, überftanden oder wenn er ben Beschenkten überlebt hat. Bird eine bereits volla Schenkung auf den Todesfall widerrufen oder tritt der letstaebachte Rall ein, fo kann der ter bas Geschentte nach ben Borfcriften über bie Rückforderung einer Leiftung wegen & eintritte ihrer Borausjegung zurudfordern, fofern ihm nicht nach ber Matur bes Schenten gegenstandes und nach ben bei ber Schenfung getroffenen Bestimmungen eine Gigenthum zusteht. Uber Schenkungen auf den Todesfall enthält ber hefniche Entwurf in ben Art Abich. 1, 113 u. 114, und ber bairifche Entwurf in den Art. 112-128 Beftimmungen, t im wefentlichen mit bem Borbemerften übereinftimmen.

Es burfte geboten erscheinen, fcließlich auch noch ber beiden ältern beutschen Gesegebu fowie ber frangofifchen und englifden in ihren hauptgrundzügen bezüglich unfere Begenft furz zu gebenken. Das Allgemeine Befesbuch für die preußische Staaten (Landrecht) vom 1791 handelt ausführlich von Schenfungen in Ihl. 1, Tit. 11, Abfon. 9, S. 1037-11 bas Ullgemeine bürgerliche Gefetbuch fur bie gefammten deutschen Erblander ber öfterreicht Monarchie vom Jahre 1811 in Ihl. 11, hauptftud 18, SS. 938-956; ber Code civil 1803 fast die Schenkungen unter Lebenden in einen Titel zusammen mit den Teftamenten in Art. 893-930 und handelt fodann in den Art. 931-952 von der Form folder Schentu und in den Urt. 953 -- 966 von ben Ausnahmen von ber Regel ber Unwiderruflichtet Schenkungen unter Lebenden. Bezüglich ber für bie Gultigkeit ber Schenkung vorgeforiel Form hat Breußen bie ftrengften Formen. Erforderlich bei allen Schentungen ift eine brudliche ober burch handlungen erklärte Annahme (§. 1058), bei Grunbstuden noch foriftliche Urfunde; Schenfungeverträge follen gerichtlich abgeschloffen werben (§. 1063), einem außergerichtlichen, fcriftlichen Schenfungevertrag tann in ber Regel auf Erfüllung geklagt werben (§. 1064). Öfterreich forbert (§. 943) ein schriftliches ("burch eine Urfunde arundetes") Berfprechen ober wirfliche Ubergabe. Auf folche Beife tann jeder Berth. bas ganze gegenwärtige Vermögen verschenkt werben, während rücksichtlich bes zukünftigen mögens bie Schenfung nur bie Gälfte umfaffen foll. Franfreich forbert (Art. 894 in Bed bung mit Art. 932) gleichfalls ausdrücklich erklärte Annahme feiten bes Befchenkten ohne f liche Übergabe (Art. 938), ferner bei Urfunden über eine Schenfung unter Lebenben bie richtung vor einem Notar (Art. 931). Gegenstand tann nur bas gegenwärtige Bermögen fe begreift bie Schenfung zufünftige Sachen, jo ift fie in biefer hinficht nichtig. Alle brei Ge bucher haben bie einfeitige Schenfung des Romijchen Rechts nicht, verlangen mithin ube Acceptation, obicon nach bem Code (Art. 1236) zugelaffen ift, für einen andern, ohne b Wiffen, Schulden zu bezahlen. Das Berbot ver Schenfungen unter Chegatten wird von Brei

it II, 1, 310) und Öfterreich (§. 1246) verworfen. Das franzölische Gelen bagegen ch gang an bas Romifche Recht an, indem es für jebe in ber Ebe vorgenommene Schen= n willfurlichen Biberruf zuläßt (Art. 1096), wenn man fle auch als Schenfung unter bezeichnet hatte. Rudfictlich bes Biberrufs läßt Breugen einen folden zu bei außer= en Chentungen, die bereits durch die Übergabe vollzogen, innerhalb feche Mongten nach iabe und noch nach Berlauf biefer Trift insoweit, als bas Geschent bie Sälfte von bem n des Schenfers überftiegen bat. (Allgemeines Bandrecht, I, 11, 1090 fg.) Begen Über= nn auch eine gerichtlich geschloffene Schenfung, gleich ber außergerichtlichen, innerhalb en widerrufen werben. Ein Biberruf ift ferner gestattet megen Berfurgung bes Bflicht= egen entzogener Alimente, wegen einer bem Schenfer zu reichenden Competenz, wegen nen Concurfes, wegen nachgeborener Rinber, wegen Unbanfs (vorfägliche ober burch ersehen herbeigeführte Tödtung, Angriff auf das Leben, grobe Beleidigung, Ber= fcabigung), ohne Berjährung und nur ausnahmsweife ben Erben bes Gebers; wegen Dürftigkeit, Unbant (Berjährungszeit brei Jahre, auch unter ben Erben beiber Berfürzung bes iculbigen Unterhalts ober Bilichttheils, ber Gläubiger, wegen nach= Rinber; Franfreich wegen Nichterfüllung ber Bedingungen, unter benen eine Schen= er Lebenben ftattgefunden, wegen Undante, Augriffen auf bas Leben bes Schenkere, lungen ober grober Beleidigung ober Berfagung bes Unterhalts, mit einjähriger Ber= geit regelmäßig ohne Übergang auf bie Erben u. f. m. Begen bes befanntlich nicht n englifchen Rechts bezieht man fich auf bie Darftellung bes "Angelfachfifchen Bercte im Bufammenhang mit bem beutigen Recht", welche 3. 3. Gundermann in ber ift fur beutiches Recht und beutiche Rechtswiffenfchaft", Bb. XVII, gegeben bat. Es beißt 5. 205 fa. :

Schenfung (gift) von Mobilien wird auf Diefelbe Beife behandelt wie die Güterleibe. ie anfänglich zusammenfällt. Bird bie Schenfung von Mobilien fofort burch Tra= lzogen, dann bebarf es jedoch zu beren Bultigfeit feiner förmlichen Urfunde, fowie es t bei Errichtung einer formlichen Urfunde über bie Schenfung einer Trabition ber it bedarf. Für die donatio mortis causa gelten in der Hauptsache die gleichen Be= en. Urfunde ober Tradition find die Formen, welche die Rechtsfraft bedingen und iter in der Beije binden, bag berfelbe nicht mehr zurudtreten tann, auch wenn in ber ein Motiv (consideration) ermähnt ift. Bei ber Errichtung einer formlichen Urfunde gel ftreitet eine rechtliche Bermuthung bafur, bag mit gehöriger Überlegung gebandelt i. Eine zum Nachtheil von Gläubigern vorgenommene Schenkung ift jeboch nach bem b Elifabeth, Rap. 3, nichtig, wenn die Urfunde feine Erfenntlichfeit und zwar feine ent= valuable pecuniary consid.) enthält. Gine Gegenleiftung, bie feinen Taufcmerth ogenannte good consid., 3. B. Bluteverwandtichaft, ift tein genugendes Motiv. Die= uf gleiche Beife auch bei ber urfundlichen Leibe von Brundftuden. Die Schenfung ber nicht ausschließlich bem Mobiliarrecht an. Gie hat bei tem Jumobiliarvermögen per ihre Stellung wie bei bem perfonlichen Gigenthum. Sie gehört eben ichon ihrer & feiner Rlaffe von Rechten ausschlieflich an." (Bgl. bierzu beffelben "Englisches n", Thi. I, bie ,,Common law", auch unter bem Titel ,,Befit und Eigenthum in Eng= ingen 1864, S. 202 fg.)

slich ber neuern Literatur über bie Lehre von ber Schenkung ift zu verweisen auf: "Syftem bes heutigen Römischen Rechts" (Berlin 1841), IV, 1—297; Schilling, für Inftitutionen und Geschichte bes Römischen Rechts" (Leipzig 1846), III, 741— Sintenis, "Syftem bes heutigen Römischen Rechts" (zweite Auflage, Leipzig 1860), 23, S. 198 fg.; II, 545 fg.; III, 66 fg., 636 fg., 721 fg. F. Sierig.

ebsgerichte. (Austräge, Vermittelung; Bundesschutz; Bundesaus= iftanz und Bundesschiedsgericht.) I. Es gibt brei verschiedene hauptwege hen Schlichtung entstandener Streitigkeiten: 1) ber gerichtliche im engern Sinne brigkeitlich gerichtliche, 2) ber Vergleichsweg und endlich 3) der schiedstrichter= promiffarische oder austrägale. Den richterlichen Weg im engern Sinne behandeln iroees und Strafversahren. Er seht eine höhere Staatsgewalt voraus, ist also jen in völkerrechtlichen Berhältniffen und mithin auch in den beutschen Bundes= en, nachdem in den Wiener=Congreg=Berhandlungen über ben Deutschen Bundes völkerrechtliche Ratur des Staatenbundes stiegte. (S. Bund, Erecution und Bund). Bon dem Bergleichswege handelt der Art. Friedensgerichte und zum Theil das, was nachher von ber Vermittelung bes Bundes gesagt werden wird. Für den gege wärtigen Artikel bleiben vorzugsweise die Schiedsgerichte übrig, unter welchen Begriff auch Austräge gehören, wenngleich zufällig sowol nach älterm deutschen Staatsrecht als nach b Recht des Deutschen Bundes nur einzelne besondere hauptarten der Schiedsgerichte mit dief Namen belegt werden.

II. Das Wefen des Schie degerichts im allgemeinen besteht barin, daß in ber felben zwar über die wahren Rechte der streitenden Theile rechtlich genau entschieden, diesets alfo keineswegs, wie im Bergleichswege, theilweise aufgegeben werden, daß aber doch auch u Ausspruch kein obrigkeitlich, sondern ein vertragsmäßig gültiger ist, oder daß er nicht vermis höherer Staatsgewalt von einem obrigkeitlichen Gericht erfolgt, sondern von einer Behörd welche die streitenden Theile zur Entscheidung ihres Streits mittelbar oder unmittelbar vertrag mäßig niederschen, wählen oder anerkennen.

Benigstens mittelbar beruht also ein schiedsrichterlicher Spruch ftets auf einem Berte und bie Berpflichtung, fich bemfelben ju fugen, ift an fich nur eine Bertragsverbindlich welche einzelne Menschen und Staaten und Bölfer oder Regierungen, unbeschadet ihrer w Selbständigkeit, beliebig begründen können, und beren Wirkungen bann nach ben allgeme Brunbfägen von Berträgen ausgelegt und bestimmt werden nuffen. Selbft mo ein Leftan einen Schiederichter bestimmt, ben man dann auch wol arbiter necessarius nennt, beruht mittelbar auf der Annahme bes Bermächtniffes die Einwilligung auch fur bas Schiebeget Und wenn in einem allgemeinen Gesellschaftsvertrag, etwa in einem völlerrechtlichen Bum verein, zum voraus gewiffe Schiebsgerichte bestimmt find, die man bann ebenfalls auch gesetzliche Schiedegerichte nennt, im Gegensatz gegen bie aus ber neuen freien Bereinbar einzelner Berfonen ober Regierungen hervorgebenden, bie fogenannten gewillfurten, fo auch bei ben erstern bie Bertragomäßigkeit nicht weg. Bo man aber in einem mabren 6 ober Bundesstaat bestimmten Schiedsgerichten staatsgefetig unterworfen ift, ba verlieren eigentlich bie fcieberichterliche Matur. Doch fann freilich bie Mitwirfung ber Babl ber Part in Beziehung auf die Versonen ber Richter, fo wie bei ben englischen Friedensrichtern ; Befcworenen, noch theilweife eine Analogie ber Schiedsgerichte erhalten. Auch im völfern lichen Verhältniß haben übrigens die Schiedsgerichte keine andere Eigenthümlichkeit als die i gemeine ber völkerrechtlichen Berhältniffe, daß für fle nämlich ein eigentlicher Staatsemane Bermirklichung auch biefer Berträge ebenfo wie bei andern Rechteverbindlichfeiten fehlt. es wird überhaupt bie Erfüllung ber fcieberichterlichen Berträge und Urtheile nicht blos noch burch besondere Conventionalftrafen und Bürgschaften gesichert; fie finden auch ftark ralische Sicherungen einestheils burch ben deutlich ausgesprochenen rechtlichen und fried Billen, welcher eine neue fauftrechtliche Rechteverweigerung nun als boppelt verwerflich, folgewidrig und treulos barftellt, anderntheils burch bas im fciebsrichterlichen Spruch and ber Welt flar und beutlich geworbene Recht in dem bestimmten Streit und burch die **h** gezogene feierliche Beugenschaft ber erwählten Schiedsrichter; zum Theil auch felbft bur Scheu und Furcht, beren ichiebsrichterlichen Spruch zu verachten. Diefe Furcht ift insbefa im Bölferverbältniß oft einflußreich, zunial wenn bie erwählten Schieberichter mächtige gierungen find. Begen jener moralischen Berburgungen eines friedlichen fciedegeric Rechts wurde es auch vortheilhaft für ben Rechtszuftand und ben Frieden ber Belt fein, t viele ober alle civilifirte Bolfer fich vereinbarten, ihre Streitigkeiten vor einem Rriege e allgemeinen völferrechtlichen ichiebsrichterlichen Tribunal zur Berbandlung und Entscheit vorzulegen, wenngleich bie nothwendige Selbständigfeit ber Bolter eine bobere Gewalt Bollziehung burchaus ausschließt. Eine folche Einrichtung scheint in ben heutigen Berhältn noch viel wichtiger als in den frühern Zeiten. hier bildeten zuerft nach den Anfichten des Mi alters ber römische Kaiser ober ber Bapft natürliche Schiedsrichter für bie Fürften und B anderntheils aber war es viel häufiger, daß man auch noch über andere schiedsgerichtliche scheidungen übereinkam. Auch letteres wurde in neuern Zeiten viel feltener, vielleicht um halb, weil die zu Schiedsrichtern erwählten Mächte häufig mit in den Streit hineingezogen wu (Martens, "Bölferrecht", §. 172.) Nun ift es aber boch unnatürlich, daß gerade mit wachsenden Cultur und Humanität weniger als früher für Achtung des Rechts und für fü liche rechtliche Ausgleichung ber Streitigkeiten geforgt fein joll.

Schiebsgerichte finden fich übrigens bei allen Bölfern in verschiedenen Formen, nament auch bei ben Griechen, ben Römern und ben alten Germanen. In ben frühern Beiten, in welf

### Schiedsgerichte

ve Staatsgewalt weniger ausgedehnt und ausgebildet war, haben felbst die nachmaligen Bustigerichte noch eine vorwiegend schiederichterliche Natur, so wie 3. B. die griechischen Diaten, ber romifche judex pedaneus und arbiter, bie altgermanischen Eichelfer und Ge= imorenen. Auch bei der höchsten Ausbildung der Staaten aber sollte man die Schiedsgerichte in beaunstigen. Die friedlichen Ausgleichungen der Streitigkeiten werden nämlich überhaupt n der Bernunft und bem Staatswohl gefordert ; vor allem aber folche, die möglichst ber frejen erzeugung ber ftreitenden Theile entsprechen, bie ohne große Koften schnell und befinitiv igigen, alfo bie vielen nachtheile und Gefahren der Privatleidenschaften und langer Proceffe glicht mindern, welches alles bei freierwählten Schiedsrichtern leichter ber Fall fein wird ki obrigkeitlicher Schlichtung. Die Gesee müffen daber ihren Entscheidungen unter an= meffenen und leichten Bedingungen eine Bollziehbarkeit wie gerichtlichen Urtheilen ertheilen, uleich aber wegen der Bertragsnatur nur bei wirklichen vertragsverlegenden Entscheidungen mefentlichen nichtigfeiten eine Appellation gestatten, was auch ber Sinn bes Romifden ift (Thibaut, "Bandeften", §. 590); bie Gefese follten aber auch, unbeschadet ber at ber Berträge, über Abfürzungen bes gewohnten Berfahrens, felbft burch fubsibiäre ge= the Beftimmungen eine gute Bildung von Schiebsgerichten , zumal in fcwierigen Sachen, fe besondern Runftverftand erfordern, und ein leichtes und fcnelles Berfahren möglichft beben, mehr als biefes bisjest geschehen ift. Nur ju häufig betrachten bie Staatsbeborben in efetgebung und Praxis die Ausdehnung der obrigkeitlichen Gewalt als Gewinn und nund alles, was biefelbe mehr ober minder entbehrlich macht, als eine Berfürzung für bie ntisutorität. Vor allem aber muffen boch gerichtliche Proceffe nur als ein nothwendiges i betrachtet werben, welches baber auch nur fubsibiär eintreten foll, wenn jede andere fried= Ausgleichung bes Streits unmöglich ift. Insbesondere find auch die Mühe, Gelb und Beit en Förmlichkeiten ber Broceffe und die mehrfachen Inftanzen nur nothwendige Übel und atheils nur nothig, wo bie Barteien obrigfeitlich gezwungen werben muffen, ihre Rechte fen und Formen zu unterwerfen, welche nicht burch ihr eigenes freies Bertrauen beftimmt n. Mag ein entschulbbares Standesvorurtheil ber Richter und ihre Eingenommenheit Bortrefflichfeit ihrer gelehrten zunftmäßigen Entscheidungen fie barüber täuschen, wie fehr haber besten Gerichteverfaffung burch menschliche Unvolltommenheiten, burch Irrthumer Interlaffungefunben und andere Denfolichfeiten ber Gefete, ber Richter, ber Anmälte, Barteien bie allermeiften Entscheidungen, zumal ber Civilproceffe, nur unfichere Los= iebungen find! Der unbefangene praktische Staatsmann muß fich balb bavon überzeugen, er auch nur eine mäßige Auzahl von Broceffen und ihre verschiedenen Schicksale in den and untern Instanzen miteinander vergleicht. Und noch viel weniger darf er über die Tie faft unüberfehbaren otonomifchen, moralifchen und politifchen Rachtheile ber Proceffe, Mber langen Proceffe, fich täufchen.

I. Austräge, Bundesschutz burch Bermittelung, Berwendung und tebegericht. 1) Geschichtliches vor Entstehung bes Bundes. Am un= schichsten find in völkerrechtlichen Bundesverhältniffen wohlgeordnete Schiedsgerichte. Sie ber unentbehrlich, weil einerseits der Mangel höherer Staatsgewalt die obrigkeitlichen seiter unentbehrlich, weil einerseits der Mangel höherer Staatsgewalt die obrigkeitlichen seite auftrechtliche und Kriegsgewalt gänzlich verbannt bleiben soll. Dieses Bedürfniß nun sete im Deutschen Bunde diejenigen Schiedsgerichte, welche man in der Erinnerung an ere deutsche Schiedsgerichte Austräge oder Austrägalinftanzen nennt, und welche zunächft unt find, die Streitigkeiten zwischen den souveränen Bundesstaaten oder Regierungen ereinander zu schlichten.

Bugleich aber begründete der Bund felbst einerseits gar manche Hinderniffe für einen vollbig burchgreifenden fräftigen Staatsorganismus, wodurch in freien Staaten, z. B. in and, die Streitigkeiten zwischen der Regierung und dem Bolf oder den Ständen sich fried= blichten, und die Furcht vor dem Außersten auch schlimme Regierungen auf dem Wege des be erhält. Andererseits aber hat auch der Bund selbst ein Interesse, eine gewaltsame lichtung auch folcher Streitigkeiten auszuschließen. Dieses Bedürfniß erzeugte nun später dutichen Bunde das sogenannte Bundesschiedsgericht zunächst zur Schlichtung der Streitig= in zwischen ben einzelnen Bundessegierungen und ihren Landständen. hierzu fam zur hung ber vom Bunde verbürgten Privilegien des ehemaligen Reichsadels später eine britte uchtung.

#### Schiedsgerichte

Austrag eines Rechtsftreits 1) bezeichnete in ber frubern beutichen Rechtsipre überhaupt jede friedliche Beendigung eines Rechtoftreits burch eine Entscheidung. Die faie richterliche Beendigung nannte man einen Austrag. Austräge aber (ober das Wort in t Dehrzahl) bezeichnete bas Schiebsgericht felbft. Schiebsgerichte bilbeten fich in Deutschland bu Brivatverträge und Gewohnheiten. Gang besonbers aber murben fie im Mittelalter, und un für bie Reichsunmittelbaren in ibren Streitiakeiten untereinander unentbebrlich und gewöh lich, weil bie Borberrichaft ber fauftrechtlichen Gewalt bie Staatsgerichte meift aufgeloft o unwirtfam gemacht hatte, vollenbs für die Reichsunmittelbaren, welche teinem befonbe Lanbesberrn unterworfen waren. Go führte bas gauftrecht felbft, weil man es boch nicht völligen Bertilgungefrieg wollte übergeben laffen , befondere Einigungen zum Cous-Schiebsgericht zur Ausföhnung und zur Erhaltung der Einigungen und überhaupt aller re lichen Bereinbarungen berbei. Beil gerichtliche Gulfe meift fehlte und man fauftrechtlichen Ri ausschließen wollte, verabredete man bei Eingehung rechtlicher Berhältniffe zugleich beftim fciebsgerichtliche Entscheidungen und mählte zu folchen Entscheidungen, nach bem alten beut Rechtsgrundsfage: "par parem judicat", in der Regel Standesgenoffen. So wurden ju Austräge vorzüglich unter dem Neichsadel immer allgemeiner. Die Kurfürften festen in in erften Rurverein 1338 ihr Collegium felbft zum Schiedsgericht für ihre gegenfeitigen Streitigtet Sie festen 1438 aufs neue und allgemeiner feft, bag fie ihre Streitigfeiten untereinanber tragsweife enticheiden wollten. (Pfeffinger, IV, 510 u. 528 fg.) 3brem Beifpiel folgten Rürften und Fürftenmäßigen, b. b. die gefürfteten Grafen und Brälaten. Bugleich ertheilten Raiser manchen Reichsftänden, namentlich Reichsftädten, bas Privilegium, bag ihre Strei feiten auch ohne besondere ichiebegerichtliche Berträge burch Austräge geschlichtet murben. als ber ewige Landfriede und bie Errichtung ber bleibenden Reichsgerichte 1595 bie Aust weniger nothwendig machten, blieben nicht blos die auf besondern Berträgen berubenben träge und die allgemeine Sitte, bem Antrag bes Rlägers auf Austräge nachzugeben. faiferliche Gerichtsordnung behielt auch fur bie Reichsunmittelbaren bie Austräge bei, bie fie begründet waren, als eine eigene, nicht zu übergehende Inftanz galten, von welcher verfehrterweife noch an bie Reichsgerichte appelliren tonnte. Man betrachtete nun folde trage als ein besonderes taiferliches Gericht und feine Entscheidungen als gerichtliche, ber Re fraft fabige Urtheile. (Danz, "Grundfage bes R. = G. = Broceffes", §. 293 fg.) Bugleig begründete bie faiferliche Gerichteordnung neben allen besondern, neben ben willfurlichen neben ben privilegirten Austrägen fubsidiar, b. b. wenn folde millfurliche und privil Austräge nicht festgesetst waren, allgemein gesehlich eine Austrägalinstanz für eine Reib Personen, welche man dann die geseglichen Austräge nannte, die nun ebenfalls nicht umg werben durften und von welchen ebenfalls eine Appellation an die Reichsegerichte ftan Diefe Bersonen waren : 1) ohne Nuchnicht auf ben Stand bes Rlägers alle Reichti und bie fürfteumäßigen Berfonen; 2) bie übrigen Bralaten, Grafen und Gerren von unmittelbaren Reichsadel, jedoch bier nur, wenn ber Rläger von gleichem ober bi Stande war.

Die Einrichtung diefer gesetslichen Austräge war nach den verschiedenen Verhälten verschieden. War 3. B. bei beklagten Fürsten und fürstenmäßigen Personen der Kläger gie Standes, so schutzer vier regierende Rurfürsten, zwei geistliche und zwei weltliche, vor,

<sup>1)</sup> über bie Austräge bes Deutschen Reichs findet sich bie reiche Literatur bei Pfeffinger, Vitrie illustrat., IV, 499, und in Pütter's Literatur bes Staatsrechts, III, 445 fg.; Fortsesnug von Ri S. 362. Es handeln von benselben auch heffter, Beiträge zum deutschen Staats- und Fürften (Berlin 1829), S. 169 fg., 203 fg. Jorban, Lehrbuch des allgemeinen beutschen Staats- und Fürften (Berlin 1829), S. 169 fg., 203 fg. Jorban, Lehrbuch des allgemeinen beutschen Staatsrechts (a 1831), S. 215. Mohl, Geschichte und Literatur der Staatswissenstenken Kubeiten. die här Austrägalgerichte bes Deutschen Bundes haben wir schon viele schähenswerthe Arbeiten. Sierhä figteit ber Austrägalinstanz (1818); Sussaulung (Mainz 1817); Euler, über die Bothwenbigteit und figteit ber Austrägalinstanz (1818); Sussaulung Schenzellen, Die Gerichtsversassensigen ber Bundesstaaten, I, 1; Mohl, Die öffentliche Rechtspstege des Deutschen Bundes (Stuttgart 18 Arrolb, Die richterliche und Bollziehungsgewalt bes Deutschen Bundes (Stuttgart 1835); Jarde, I austrägalgerichtliche Chilcheibung (1833); Eichhorn, Betrachtungen über die Berlästung des Deut Bundes in Beziehung auf Erreitigteiten der Mitglieder bessten (Berlin 1833); Geffter in feinen trägen zum Staates und Fürftenrecht, I, 168 fg.; Leonhardi, Das Austrägalversabren bes Deut Bundes (Frankfurt a. M. 1838). Eine vortrefliche Babanblung über diesen Gegenstand im Ra Lerifon unter bem Art. "Austräge" hat S. Jordan geliefert.

be Beflagte wählte einen aus, welcher dann durch feine Räthe den Proceß führen und ent= heiden ließ.

Rur allein diefe gesetzlichen und die privilegirten Austräge find ein Broduct erst des spätern intelalters, nur sie allein waren auch Standesprivilegien des reichsunmittelbaren Adels, so auch den Familiengliedern derselben zuständig, oder Ausnahmsprivilegien, wie nament= b die für manche Städte. Böllig bodenlos aber ist es, beides auch von den gewillfürten Aus= igen zu behaupten. Sie waren uralt, stets und noch heute allen Bürgern erlaubt, gleichviel ist burch Testament oder Bertrag dieselben für den einzelnen Fall oder für alle Fälle der isten Art begründeten. Nur um solche, die nicht einwilligen, sich ihren Entscheidungen zu terwerfen, bedarf es allgemein gesplicher Bestimmungen oder besonderer Privilegien, was mentlich auch in Beziehung auf die Familienausträge gilt.

Fine unrichtige Benennung war es nach bem Bisherigen, wenn bie Rheinbundsacte §. 28 Standesherren ein Austrägalgericht in Criminalsachen zusagte. Denn sie verstand barunter som Standesgenossen gesehlich zu bildendes Schwurgericht. Dieses Privilegium hat ihnen bie beutsche Bundesacte nicht gewährt, sondern dasselbe in einen bloßen privilegirten ististstand umgeändert. (Bundesacte, Art. 14.) Dagegen begründet für sie bie Fortdauer r alten Familienverträge und eine bedingt beigelegte besondere Autonomie wol größere istingen für etwaige Familienausträge als für Nichtprivilegirte. (S. Standesherren.)

19) Der jesige Zustand. Mangel eines ständigen Bundesgerichts. Bei ber tung bes Bundes beabsichtigten die Entwürfe und die große Mehrzahl der Gründer bes n früher stets eine staatsrechtliche Natur des Bundes ober einen Bundesstaat und ein mines bleibenbes Bundesgericht zur Entscheibung fowol ber Streitigkeiten ber Reaierunaen manber als auch für Streitigkeiten zwischen ben Regierungen und ihren Unterthanen uhftänden. Allein Baiern und Würtemberg widersetten sich biesen beharrlich, behaup= ie wille innere ober ftaatsrechtliche Selbftändigkeit ihrer Staaten als ein mohlerworbenes and ihrer Unterthanen, dem fie nichts vergeben burften - und fie fiegten gulett. Der ved wurde erft jest als rein völferrechtlich bestimmt und forgfältig aus ihm jede Silbe wieden, bie auf eine innere, ftaatsrechtliche und polizeiliche Sicherheit hatte gebeutet Bunen. Ebenso wurde erft jest aus der "Organisation und Feststellung bes Bundes" **mbesacte**, Art. 11) alle staatsrechtliche Gewalt über die innern Staatsverhältnisse und be Bundesalieder entfernt, der Bund rein völferrechtlich organifirt und nunmehr die volle **tränetät ber Bundesft**aaten und Regierungen als Grundgesets anerkannt. Nur so viel 🕻 fie 211, daß ber Bund einen deutsch-nationalen Charafter erhalte und daß bie hierzu **ligen wenigen Rationalrechte ber Bürger denfelben als Ausnahmen und, neben eini**s **kivilegien für einzelne Rlaffen**, in einem befondern Anhang der Bundesacte von den nungen und dem Bunde verbürgt würden. Ein ftändiges Bundesgericht tam auf diefe biber bisjest nicht zu Stande. (S. über bieses alles bie Art. Dentscher Bund und lion.)

**Sidmeh**r besteht alle durch den Bund begründete rechtliche Schützung der in ihm aner= In Rechte der Bundesregierungen und der Unterthanen und der Stände bisjest:

. und ber Regel nach in der allgemeinen Zusage der Bermittelung, der Verwendung und ewirkung von feiten des Bundes;

B. in gewillfurten und gesetichen Austrägen für die Streitigkeiten der Bundesglieder meinander, wobei gesetliche Austräge ftets für jeden Fall gebildet werden ;

L. in einem besondern Bundesichiedsgericht für gewisse Streitigkeiten zwischen den Reingen und ben Landständen, welches ebenfalls für jeden Fall gebildet wird und deffen Ein= ben freier Bereinbarung der Regierung und der Stände abhängt;

1. in einem privilegirten Schiedsgericht für die Beschwerden der ehemals reichsunmittel= Abelichen gegen die Regierungen.

icon ber bloße Überblic biefer verschiedenen Einrichtungen, noch mehr ihre nähere Being wird wol die Überzeugung begründen, daß durch file nicht allen im Bunde verbürgten in ein völlig genügender, durchgreifender Schutz gesichert fet, und daß insofern die zer= de Birtung jener bairisch=würtembergischen Anstichten für das ftändige Bundesgericht webeauern ift.

Die jezige Austrägalordnung vom 16. Juni 1817 für die in jedem befondern Fall zu mie Austrägalinftanz erklärt im Art. 2, SS. 1, 3, 5 gerade im Interesse ber hohen mus-Veriton. XIII. 8

#### Saiebsgerichte

fouveränen Burbe ber Bunbesglieber tonne ,, bie Bunbesversammlung nur fich felbft und auswärtige Behörbe unnittelbar als Austrägalinftanz anerkennen". Daher muß benn au ber Bundesversammlung bie Klage angebracht, von ihr bie besondere, in jedem Wall gew Austrägalinftanz mit ber Brocenführung und Entscheidung beguftragt werben, und bas Ge "nur im Ramen und anftatt ber Bundesverfammlung fowie vermöge Auftrags berfe handeln, das Erfenninis ausbrücklich im Namen und aus Auftrag des Bundes den Part eröffnen und bie Bollziehung ber Bundesversammlung überlaffen". Biderspricht nun aber Souverunetät nicht ein bleibendes Gericht der bleibenden Bundesversammlung, deren g alieber ganglich von ihren Regierungen abhängige Diplomaten find, fo wird ihr auch eine anerkannte, blelbende, fciebsgerichtliche Beborbe nicht widerfprechen, welche aus unabhängi aber von allen Bundesgliedern ernannten Richtern gebilder ift. Im namen und Auftreg Bundesversammlung, unbeschadet ihrer Autorität, tann dann dieselbe natürlich ebense fprechen als ein zum Austrägalgericht ernanntes Oberappellationsgericht eines Bundeska in beffen Berfahren und Entscheidung ja auch bie Bundesversammlung nie eingreifen 1 Sie tann biefes ebenfo gut, wie ja in jedem Staat, bei aller Unabhängigteit ber Gericht bei aller Ausschließung ber Cabinetsjuftig, boch bie Juftigewalt bem Fürsten gugeschrieben in feinem Namen ausgeübt wird. Sehr richtig aber bemerkte ichon Rluber, bag bes Bu unmittelbare Unterbrudung von Coriften und von foriftftellerifden Rebactionstechten in einzelnen Bundesftaaten und bie Bundescentralgerichte mehr in bie innere Selbftanbi eingreifen, als es ein zum Cous ber Rechte beilfames bleibenbes Bunbesgericht thun wi

Sobann hielten es ja auch Baiern und Bürtemberg für zuläffig, bie in ber Bundel aufgenommenen Rechte burch ben Bund zu verbürgen. Der hierzu unentbehrliche Schupt fönnte die allgemeine regelmäßige Ratur bes Bundes ebenso wenig verlegen als die bus mäßige Feststellung und Zusicherung biefer Nechte selbk. Diese würden ja ohne den genügn Schut ihrem Zweck nicht entsprechen und nicht verbürgt sein. Sie würden vielmehr umgel zu verlegenden Läuschungen herabsinken, Unzufriedenheit und Störungen bes Bundessein erzeugen.

Sonach konnten viele ber kräftigsten Stimmen im Bunde sich stets für ein solches fu Bundesgericht ertlären, und bie gegenwärtigen Einrichtungen werben felbft in ben Bei lungen und ben Geseten nur als provisorisch betrachtet. Die königlich preußischen Bewähl tigten insbesonbere erflärten noch bis zum Enbe ber Berhandlungen bes Biener Congre Bundesgericht "für den letten und unentbehrlichen Schlußstein bes Bundesgebäubes". (1 "Acten bes Biener Congreffes", II, 17.) Die berühnteften Staatsmänner fprachen außerhalb bes Congreffes für folch einen Rationalgerichtshof aus. (Rluber, "Offentliches §. 216, Note d.) Die Bundesausträgalordnung vom 16. Juni 1817 aber erklärt im B daß ber Borfchlag einer permanenten Austrägalinstam; nicht als aufgegeben betrachtet, fi fich vorbehalten werbe. Anch gefchab Erwähnung hiervon in bem Protofoll ber 8 versammlung vom 5. März, 5. Mai und 22. Dec. 1818, vom 12. Jan., 6. De 20. Sept. 1819. In ben Berhandlungen über Die Schlußacte war noch immer bie Die für die sofortige Errichtung eines folchen bleibenden Gerichts und gab dann der Minbuche mit ausdrücklichem Borbehalt beffelben für eine künftige Einführung nach. (Prototol 19. Situng vom 8. März 1820 vgl. mit bem Protofoll ber 2. und 19. vom 28. Ros. und 4. März 1820.) Die Schlugacte felbft erflärt daher im Art. 21 bie jepige Cinrichtung als provisorisch.

Ein folches bleibendes Bundesgericht wäre, bei wirklicher Unabhängigkeit, befot wichtig zum burchgreifenden Schutz ber alten beutschen verbürgten Nationalrechte, jüglich wahrer landständischer Rechte, ber Rechte ber Preffreiheit und bes Nechts auf n unabhängige Juftiz, auf Schutz gegen jede Verweigerung, Verzögerung, Bereitelung berfo Es ift folches Bundesgericht auch oft genut gewünscht worden, namentlich auch auf vern fichen Landstänze von 1840 in einem fast einhelligen Kammerbeschluß. Man braucht aus Rechtfertigung blefes Bunsches nur binzuweisen auf die Schicklale fo mancher Schutzbitte um Vermittelung und Verwendung und Bewirfung von seiten ber hohen Bundesversat lung, 3. B. auf die von der Bundesversammlung sogar zweimal einstimmig energisch, aber geblich ausgesprochene Verwendung für den furhelsischen Ökonomen Holfmann, ferner au Schickale ber weßfälischen Domänenkäufer (s. b.) und auf die von der holfteinischen, der noversichen und anderer Beschwerben wegen verletter Versaffungsvechte. Sa man braucht ju blieten auf die Natur der Sache und auf die Bildung jener erlauchten Verfamming leis geblich aus bie Natur ver Sache und auf die Bildung jener erlauchten Berfamming leis

### 114

# Schiebsgerichte

s biplomatischen Gesanbten ber Regierungen, beren Bollmachten in jebem Fall gewißlich a fehr schwer gegenüber den ständischen Ansprüchen den Regierungöstandpunkt verleugnen d eine völlig parteilose Stellung behaupten könnten. Das Unbefriedigende insbesondere sches spätern Schiedsgerichts für die Streitigkeiten zwischen den Regierungen und Ständen is nachter flar werden.

Bum Gout ber Bundesglieder und ber Bürger in möglichen Rechtstreitigkeiten gegen ben ind fehlt es jest ganz an gerichtlichem Schutz, und auch in Beziehung auf bie Schlichtung ber mitigfeiten blos zwifchen ben Bundesgliebern untereinanber murbe ein ftanbiges Austrägal= icht offenbar burchgreifenber fougen und viel eber geeignet fein, eine tuchtige, fefte und gemeffene Jurisprudenz auszubilden und zugleich eine fo wohlthätige moralische Autorität u Bortheil ihrer Beschluffe und bes Friedens au begründen, als biefes bei ben jezigen mechnden Austrägalgerichten ber Fall ift, beren Richter nur ausnahmsweife nach flaats= und **Rachtlichen und** überhaupt nach ben in biefen Streitigkeiten zur Anwendung kommenden wen zu richten haben. Die hannoverifche Gefandtichaft namentlich machte in ben Bunbesfimdlungen zu Gunften eines fländigen Bundesgerichts auf die großen Bedenken aufmerkfam, es bei ben ja felten bem juriftischen Beruf angehörenden Gesandten ber Bundesversamm= leicht an der genügend zuverlässigen Kenntniß bes Rechts fehlen bürfte. (Rlüber, §. 216, te d.) Den Oberappellationsgerichten ber einzelnen Bunbesftaaten aber, welche fest fand zu Austrägen gewählt werben - wie maren ihnen gründliche Renntniffe und bie ien Gefichtspuntte für bie Berhältniffe bes Bölter= und Staars: und Bunbesrechts und **Thatfürftenrechts**, ja nur für das frühere gemeine beutsche Reichsrecht zuzumuthen, wenn Babrzehnten wenig ober nichts mit benfelben zu thun hatten!

Der Bundesschutz durch Bermittelung und Verwendung und Bewirkung Bundes auf die Recurse, Bitten und Beschwerden der Betheiligten. Aus zu bestreiten ist es, daß alle diejenigen öffentlichen oder Brivatpersönlichkeiten, für ehn Bund oder die Bundesgesete einen Rechtsanspruch förmlich anerkennen, begründen swantiren, zum Schutz dieser Rechte bei deren Beeinträchtigung bittend und beschwerend Bundesversammlung recurriren dürfen. Dieses liegt in der Natur der Sache und ist magieglich feierlich anerkannt. (S. Petition.)

Die provisorische Competenzbestimmung ver deutschen Bundesversammlung vom 12. Juni Figt hierüber §. 5 :

A "Infofern die Bundes- oder Congresiaete für einzelne, für Corporationen oder ganze für Bestimmungen und Ginweifungen enthält, deren nähere volltommene Entwickelung Surdesverfammlung vorbehalten ist, so haben diese allerdings ein wohlbegründetes Recht, Berichtigung bei dem Bundestage in Anregung zu bringen, sowie Anträge und Vorbeshalb zu übergeben."

**R. "Einzelne**, sowie ganze Corporationen und Klaffen, tonnen sich an die Bundesversamm= tunden, wenn die obenerwähnten, in der Bundesacte bestimmten Gerechtsame oder solche, Finnen in derselben bereits ausdrücklich eingeräumt worden, ohne noch erst einer nähern Relung zu bedürfen, verletzt werden und auf die dessalls zuvor an die unmittelbare trung gerichtete Vorstellung keine Abhülfe der gegründeten Beschwerde erfolgte."

Ubereinstimmend hiermit fagt ber Art. 53 ber Schlußacte: "Da die Bundesglieder fich in i weiten Abfchnitt der Bundesacte über einige besondere Bestimmungen vereinigt haben, be sich theils auf Gewährleistung zugesicherter Rechte, theils auf bestimmte Berbältniffe ber erhanen beziehen, so liegt der Bundesversammlung ob, die Erfüllung ber barch diese Beungen übernommenen Berbindlichkeiten, wenn sich aus hinreichend begründeten Anzeigen betheiligten ergibt, daß solche nicht stattgefunden habe, zu bewirten."

b) Ebenso liegt es in der Natur ber Sache, daß überall da, wo die geltend gemachten An= te von der andern Seite bestritten werden, die Bundesversammlung zuerft durch Ber= ung von Rede und Gegenrede und durch Erklärung und Berwendung für das, was ihr Rechte und Billige scheint, gütliche Befriedigung zu vermitteln sucht.

3) Erfolgt auch bann noch feine gutliche Befriedigung, fo ift, foweit A. von den Anien gegen Auswärtige die Nebe ift, Bundesichutz nach der politischen Erwägung bes Bundes völferrechtliche Zwangsmittel, Repreffalien, Retorston, Krieg begründet. Sofern aber Mufprüchen gegen einzelne Bundesglieder oder gegen den gangen Bund die Rebe ift, um fallen allerdings a) blejenigen, welche nicht Gegenstand eines Rechtsftreits fein tömmen, fondern unmittebar unter ber politischen Verwaltung und Bollziehung des Bundes stehe unmittelbar dieser anheim. (S. Grecution.) Dagegen sollte b) über alle wirklich fin Rechtsansprüche zuerst durch ein unparteiisches unabhängiges Schiedsgericht entschied und bann, wenn sie rechtlich begründet sind, die Bundeserecution zu ihrem Schutz ein Dieser Grundsatz ist indeß in unserm Bundestecht nicht durchgeführt. Bielmehr wird n die Regel jene von ber Bundesversammlung unmittelbar ausgehende unbestimmtere mittelung, Verwendung und Bewirkung, den gerichtlichen Schutz dagegen eigentlich m Ausnahme für bestimmte Fälle zu betrachten haben.

Der Bundesfous überhaupt und alfo ftets wenigstens jener vermittelnbe ift n gründet:

1) Für bie Rechte ber Bundesregierungen, und zwar

A. gegeneinander. Für biefe Rechte besteht großentheils auch austrägalgerichtlicher (

B. Gegen den Bund selbst. Hier fehlt gerichtlicher Schutz. Nicht zu leugnen aber ist Grund zu Beschwerden, ja Bebürfniß eines unparteiischen Schutzes sehr wohl möglic (Klüber, §. 117.)

C. Gegen Auswärtige. Hier hat bie Bundesversammlung jede Verlezung von wärtigen gegen ein Bundesmitglied als Bundesverlezung anzusehen, dasselbe gegen jede griff in Schutz zu nehmen, ihm alle seine im Bunde begriffenen Bestzungen zu garantiren hat also bei Irrungen mit Auswärtigen auf Ansuchen wirksame Vermittelung und Bi bung eintreten zu laffen. Sie hat aber auch auf erhobene Beschwerbe von Auswärtiges lezungen gegen diese zu verhindern. (Bundesacte, Art. 11; Schlußacte, Art. 35, 36, 3; Alle Schwierigkeiten und Gesahren, die hier und sonft leider dadurch entstehen, b einzelnen Bundesstaaten das Recht der Bündnisse, des Kriegs und Friedens behalten, u mehrere, insbesondere die zwei größten, andere als deutsche Länder bestigen, in Beziehu welche sie gar nicht dem Bunde angehören, sondern blos europäische Mächte sind — diese hier nur Andeutung, aber keine Erörterung finden.

D. Gegen bie eigenen Unterthanen bebarf bie souverane Regierung eines souw Staats feinen außern Coup. Die Bundesacte weiß baber von foldem auch überall Der Bundeszwed fpricht nur vom völkerrechtlichen innern Frieden Deutschlands, und b den Unterthanen sprechenden Artikel des Anhangs §. 12-19 haben nach flarem Wo wie nach den Berhandlungen nur die Absicht, ausnahmsweise den Unterthanen gen Regierungen bestimmte Rechte zu verbürgen. Sie verbürgen nicht umgetehrt ben Fürstent gegen bie Unterthauen. Jeboch hat bie Schlufacte, Urt. 26 u. 32, bestimmt, bağ bie Bu versammlung alsbann die ichleunigfte Gulfe gur Bieberherftellung ber Ordnung ju habe, "wenn burch Widersetzlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruf mittelbar gefährdet und eine Berbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten ob wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ift, und die Regierung felbst, nach Erschöpfu verfaffungemäßigen und gefeglichen Mittel, ben Beiftand bes Bundes anruft, ober wenn letten Falle notorisch außer Stande ift, ben Aufruhr burch eigene Rräfte zu unterde zugleich aber burch bie Umftände gehindert ift, bie Hulfe des Bundes zu begehren". feinem Artikel bes Bundesgrundvertrags angedeuteten — fei es zur Ausühung einer B gewalt, fei es zum Cout ber Bundesregierungen getroffenen provisorischen und außers lichen Ausnahmemaßregeln tonnen bier teine Erörterung finden. (S. Deutscher Bund.)

2) Für bie Rechte ber Unterthanen ber Bundesftaaten, und zwar

A. gegeneinander. Gier besteht fein Bunbesichus.

B. Gegen ben Bund felbst. Auch bier ift bisjest wenigstens kein gerichtlicher Schutz bet. Doch ift es nicht abzuleugnen, daß burch Bundesmaßregeln, burch Berträge, Krieg regeln u. f. w. recht gut Verpflichtungen bes Deutschen Bundes gegen Bundesglieder unt sche Unterthanen entstehen können, über welche bei einem Mangel gutlicher Vereinbarw richtlicher Schutz wohlthätig oder nothwendig werden könnte. (S. z. B. Klüber, S. Note d.)

C. Gegen Auswärtige. hier findet zum Schutz ber Bürger eine Verwendung geger lezungen nur auf Aufforderung ihrer Regierung ftatt. (Schlußacte, Art. 50. 3öpfl, "S recht", S. 297.)

D. Gegen ihre eigene Landesregierung. Hier ift nach dem Obigen überall ba ber ( bes Bundes begründet, wo eins der in dem Anhang der Bundesacte.verbürgten Recht weigert ober verletzt wird, insbesondere auch (nach §. 12 und der provisorischen Comp immung, §. 5, 3) bei Verweigerung und Verzögerung ber Juftiz. (S. Juftizverweigerung Alüber, §§. 169 u. 217). Die beiden wichtigsten hierher gehörigen Rechte find entschieden Rechte auf Einführung und Erhaltung ber landständischen Berfassung und ber Prefsreiheit. oben beide Artikel und Rlüber, §§. 217, 225, 283, 284 u. 504.) Ein gerichtlicher oder vegerichtlicher Schutz findet aber leider hier nur ausnahmsweise ftatt, nämlich 1) nur zum us des ehemals reichsunmittelbaren Adels rücksichtlich der ihm zugesicherten Brivilegien nten VI), und 2) höchst beschränkt und bedingt zum Schutz der landständischen Rechte in ge= en Fällen (f. unten V). Auch durch besondere Garantieübernahmen, wie bei Mecklenburg, warzburg=Rudolstadt, Weimar (f. Klüber, §. 297), oder durch Ausnahmsbestimmungen, rücksichtlich ber Verfassung von Frankfurt, hat die Bundesversammlung ausgedehntern us übernommen, als sie sonst hier gewährt.

Für die Bermittelungen und Berwendungen bes Bundes sind übrigens ebenso wenig wie bie Bermittelungen im Völferverhältniß bestimmte Formen und Nechtswirfungen vor= steben. Dieselben und die wichtige Frage, inwieweit im Völferverhältniß eine Regierung, rimvieweit der Bund seine Bermittelung und Verwendung mit Gewalt, mit der Bundes= mion und zuletzt mit Krieg durchsehen will, hängen von ben politischen Erwägungen und versienzen ab. (Martens, "Völferrecht", §. 172.) Nur bei einigen bestimmten Vermitte= gen haben die Bundesgesetze die Ernennung eines Ausschuffes für dieselben zum voraus fest= wich, vol., welches Klüber, §. 180, mit Unrecht generalisiert.

Die Bundesausträgalgerichte. Die gesehlichen Bestimmungen über die Austrägals in bestehen 1) in dem Art. 11 der Bundesacte. Diefer enthält hierüber Folgendes: "Die insglieder machen sich verbindlich, einander unter keinerlei Vorwand zu bekriegen, noch ihre ingkeiten mit Gewalt zu verfolgen, sondern bei der Bundesversammlung anzubringen. Rüsgt alsdann ob, die Vermittelung durch einen Ausschutz zu versuchen und, falls diefer ihr fehlschutz und bemnach eine richterliche Entschutz noch werbe, sollte versachen und, folge wie wohlgeordnete Austrägalinstanz zu bewirken, veren Ausspruch sich bie streitenden is soch zu unterwerfen haben."

9 Jur Ausführung diefer Bestimmung des Grundvertrags erfolgten später eine ganze evon Beschlüffen und Bestimmungen, nämlich die Austrägalordnung vom 16. Juni 1817, ltt. 21—24 der Wiener=Schluß=Acte und die Bundesgesete vom 3. Aug. 1820, vom Imi 1823, vom 7. Oct. 1830, vom 28. Febr. 1833, vom 25. Juni 1835 und vom Det. 1838. Am 3. Aug. 1820 wurde auch eine Bundescommission zur Revision ber nur revisiorisch bestimmten Austrägaleinrichtungen ernannt. Der von diefer Commission am Der. überreichte Entwurf wurde zur Instructionseinholung den Regierenden mitgetheilt, bisjecht noch nicht zum Bundesgesets erhoben.<sup>2</sup>)

Diefe Gefetze bestimmen 1) über die Natur des Austrägalgerichts; 2) über die Behörde, res bildet; 3) über die an diefelbe gewiefenen Versonen oder die subjective Competenz; wede an dieselbe gewiesenen Sachen oder über die objective Competenz; 5) über das Ver= 1; 6) über die Wirkung und Vollziehung der Entscheidungen, und endlich 7) über eine mämliche Entscheidung einer Vorstrage zu Gunsten der Unterthanen.

() Die Natur ber Austrägalinstanz. Auch noch nach unserm heutigen Bundesrecht es allgemein geschliche und besondere vertragsmäßige oder gewillfürte Austräge. Die all= inen Bundesausträgalgerichte find zwar geschliche Schiedsgerichte, aber dieselben treten nur biär ein, wenn die streitenden Theile nicht nur die Bermittelung der Bundesversammlung i bleibende oder für die besondern Fälle vertragsmäßig bestimmte, besonders gewillfürte räge, oder durch vertragsmäßige Erwählung des unter V sich darstellenden Bundesschießeis ihren Streit gütlich austragen. Gelingt diese nicht, so verpflichtet sie das Geses, der lichen Bundesausträgalinstanz sich zu unterwersen. (Austrägalordnung, Art. 1.) Der E Austrägen des Deutschen Reichs herübergezogen, als jest keineswegs mehr eine Appellation usträgen des Deutschen Reichs herübergezogen, als jest keineswegs mehr eine Appellation uböreres Gericht stattsindet, sondern die Entscheidung regelmäßig definitiv und sofort nach undersägalinstanz, melche die Austrägalinstanz bilbet. Diese ist, wet. 6.) 3) Die Behörde, welche die Austrägalinstanz bilbet. Diese ist, ver geschlichen witär nach, die Bundesversammlung stattsträgalinstanz bilbet. Diese ist, welche die Austrägalinstanz bilbet. Diese ist, welchen Austrägalinstanz bilbet. Diese schlichen Austrägalinstanz bilbet. Diese ist, welchen Austrägalinstanz bilbet. Diese ist, ber geschlichen witär nach, die Bundesversammlung felbst. Allein sei bei den frühern deutschen Austa bie gewählten fürstlichen Standesgenoffen ihren Räthen die Untersuchung und Entschei-

Prototolle ber Bundesversammlung, IX, 229; X, 263 u. 298 fg.

bung ber Streitsache übertrugen, so überträgt diefelben auch die Bundesversammlung bestü ten Ansträgalgerichten, nämlich einem höchsten Gerichtshof der zum Schiedsrichter erwäl Bundesregierung. Dieser Gerichtshof hat zwarkeine richterliche Bollziehungsgewalt (imperin auch die Bollziehung der unbedingten Mandate, welche jest die Gerichte erlaffen dürfen, nur der Bundesversammlung zu (Bundesbeschluß vom 28. Febr. 1833, VIII. Sisung, S. ' bagegen hat das Gericht, einmal ernannt, die selbständige Brocessführung und Entscheid Auch liegt natürlich das Recht, die durch lingehorsam gegen die gerichtlichen Berfügungen die Streitsache selbst bezüglichen Nachtheile anzubrohen und zu verhängen, in dem richterl Recht, den Process zu leiten und zu entscheiden. (S. Jordan im "Rechts=Lexikon", S. 483

3) Die Berfonen, für welche bas Austrägalgericht conftituirt ift, findle lich bie Bundesregierungen. Das gesehliche Austrägalgericht bes Bundes ift alfo nicht, wie bes Deutschen Reichs, ein Standesprivilegium ; beshalb baben es benn auch teineswegs die f lichen Familienglieder noch auch die Standesherren. Ebenso haben es jest die Freien Städte gemein gefehlich, ebenfo gut wie bie Bunbesfürften. (Protofolle ber Bundesverfammlung, Bi 5, 80 u. 138, und Jordan, d. a. D.) Dagegen ift es, ba bie Bundesregenten in allen i Streitigkeiten untereinander an das Austrägalgericht gewiesen find, einerlei, in welchen per licen Qualitäten fie Streitigkeiten führen, ob als Regenten, als Glieber eines Fürftenty ober als Privaten. Erlauben ihnen bie Landesgefete, in Civilfachen an bie Landesgeric geben, fo haben fie ein Bablrecht, ob fie bies bem Austrägalgericht vorziehen wollen, falle nicht etwa von folden Rechten bie Rebe mare, bie nur nach ben Lanbesgesegen jenes G burch bie Unterwerfung unter die Landesgerichte erworben werden können. (Protokoll Bundesversammlung, III, 137; heffter, S. 182 u. 183. Underer Meinung ift jeboch zum! Rluber, §. 177.) Bei ber abjolut allgemeinen Beftimmung bes Art. 11 ber Bundesacte bem enticiedenen Zwect bes Bundes, zwijchen Bundesgliedern jeden Kriegszuftand zu tigen, darf man auch wol nicht mit Jorban, S. 488, annehmen, daß die Austrägalinsta bann megfalle, wenn ein Bundesglied an bie bundesfreien Befigungen eines andern Bu gliebs Anfpruche macht und ein anderweitiger friedlicher Austrag bes Streits nicht ftatt

Auch ift es teine Ausnahme, fondern nur eine wohlthätige gefehlich geforderte Anwen bes allgemeinen Grundsates, daß die Austrägalgerichte durchaus nur zwischen Bundesgie untereinander die Streitigkeiten zu schlichten haben, daß die Schlußacte im Art. 30 Folg bestimmt: "Wenn Forderungen von Privatpersonen deshalb nicht befriedigt werden tie weil die Verpflichtung, denselben Genüge zu leisten, zwischen mehrern Bundesgliedern zu haft oder bestritten ist, so hat die Bundesversammlung auf Anrussen der Betheiligten zus eine Ausgleichung auf gütlichem Wege zu versuchen; im Fall aber, daß dieser zu bestimm folg bliebe und die in Anspruch genommenen Bundesglieder sich nicht in einer zu bestimm Frift über ein Compromiß vereinigen, die rechtliche Entscheidung der ftreitigen Vorstrage eine Austrägalinstanz zu veraulassen, die rechtliche Entscheidung der ftreitigen Borfrage

Nach diefer human und gerecht vorforgenden Bestimmung gibt es alfo zweierlei versch Beranlaffungen des Eintritts einer Austrägalentscheidung zwischen Bundesgliedern : a) di wenn die Entscheidung unmittelbar durch eigene Beschwerden der Bundesglieder gegeneis herbeigeführt wird, b) die andere, wenn sie mittelbar durch die Beschwerden der Unter in den bezeichneten Fällen herbeigeführt wird.

4) Die Bestimmung ber Competenz bes Bundesausträgalgerichts in jectiver Hinsicht, in Beziehung auf die Arten ber Streitigkeiten ber Bun glieder ist bestrittener. Die beiden hauptpunkte aber, nach welchen hierüber entschieden ben muß, sind einestheils der Art. 11 ber Bundesacte, welcher unbedingt allgemein in Streitigkeiten zwischen den Bundesgliedern untereinander die gewaltsame Selbsthülf schließen will und überall, wo dazu wegen Mangel eines Bergleichs "richterliche Entschi Anderntheils aber ist zu berücknichten der Sten Bundesgelichen unterverschie unterverschie unter giehung feiner politischen Bundestechte nicht einem Bundesgericht unterworfen hat, mithi Bollziehung und die dazu nothwendige Auslegung ber Bundesgeseicht unterworfen hat, mithi Bollziehung und bie dazu nothwendige Auslegung vorbehält, wie im einzelnen Staat die Reg bie Bollziehung und bie Abministrativentschiede vorbehält, wie im einzelnen Staat die Reg bie Bollziehung und bie Abministrativentschie vorbehält, wie im einzelnen Staat die Reg bie Bollziehung und bie Abministrativentschieden untereinander, z. B. in Beziehu ihre Stellung in dem Bundesarecorps, nicht an bie Austrägalgerichte weisen. Die Sch feit aber wird sich praftischien von Bundesgliedern untereinander, z. B. in Beziehu ihre Stellung in dem Bundesarmeecorps, nicht an bie Austrägalgerichte weisen. Die Sch

### Schiedsgerichte

nes Austrägalgerichts alle Streitigfeiten erft vor bie Bunbesversammlung gebracht uffen, bamit biefe, nach vergeblicher Bemuhung gutlicher Beilegung, Diefelben an ein Igericht verweife. Gie erscheint alfo auch ftets als bie Beborbe, freilich nicht zur mill= Beftimmung ber Competent, wohlaber zur rechtlichen Entscheidung etwaiger Competent= 2118 allgemeine Rechtsregel läßt fich ferner ber Sat aufstellen, bag für bas Bunbes= gericht alle Streitigfeiten zwifchen einzelnen Bundesgliedern untereinander geboren, ce Regulirung nicht unmittelbar ber politifden ober abministrativen Bollziehungs= : Bundesperfammlung angehört und beshalb von berfelben in Anfpruch genommen glaube nicht, daß man alle einzelne bierbin geborigen, allo ber Austrägglenticheidung ne Falle erfcopfeud aufzählen tann (f. Seffter, S. 179). 3ch glaube aber auch nicht n (S. 484) und andern, bie Regel jo ftellen zu burfen, daß alle Differenzen über rmen blos zur Entideibung ber Bundesversammlung fich eigneten, weil nur ihr bas be, Dieje Mormen auszulegen, für die Aufrechthaltung bes mabren Sinnes berfelben e Bollziehung ber Grundgejege bes Bundes und ber competenten Bundesbefchluffe ju öchlugacte, Art. 4, 7, 9, 10, 17 u. 31.) Fürs erfte muß ich nämlich gefteben, bag ich rn juriftifc vernünftigen Sinn jenes alleinigen Auslegungsrechts bes Bundes rud= Bundesgeset burchaus nie habe finden und begreifen tonnen als ben, bag ba, wo oluter boctrineller Unauslegbarteit einer Bundesbestimmung eine wirfliche authen= egung berfelben nothmendig wird, diefe lettere natürlich bem Bunde zufteht. Bollte en allen andern in Beziehung auf den Bund und bie Bundesgefese rechtlich verpflich= berechtigten Berjonen, wollte man ben unmittelbaren Bunbesmitgliedern und ben Jürgern bas Recht absprechen, nach den allgemeinen Rechtsregeln (ober boctrinell) bie epe auszulegen, um barauf ihre Rechte wie ihre Berpflichtungen rechtlich zu beurthei= beren Erfüllung ober Berwirflichung alle bentbaren rechtlichen Mittel mit praftifcher it zu ergreifen, fo würde man ja ben Bundesgesegen alle rechtliche, alle objective, ungemäßige Natur absprechen. Ge bliebe bann für fie nur der Charafter einer jede i, jeden objectiven Rechtszuftand aufhebenden, absolut grenzenlofen, rein fubjectiven brig. Es mare bies eine folche, wie fie auch felbft bei ber außerften Befchräntung aller reiheit und bei ber größten Ausbehnung papftlich bierarchifcher blinder Glaubens: b felbft in ben bunkelften Beiten bes Mittelalters bem Bapfte niemand gugufdreiben ie sprach man ja der ganzen Christenheit, der Geistlichkeit, den Concilien alle praktisch slegung der criftlichen Grundgefese ab. 3ch gestebe alfo, daß ich in folchen und ähn= chten nur einen Mangel flarer juriftifcher Borftellungen, fonft aber nur bie äußerfte g berer finden tonnte, welche eine folche alleinige Auslegungsgewalt bem Bunde ge= gten. Fürs zweite werben aber auch bei ben Streitigfeiten zwischen Bundesgliebern, Bundes wegen und burch feine Schiedsgerichte zu fchlichten find, immer unmittelbar lbar vom Bunde gegebene ober recipirte Rechtsnormen jur Unwendung tommen Jouveranetät, Befigstand ber Bundesglieder, ihre Rechte in Beziehung auf die Stan= 1. f. m., ja alle ihre Rechte, worüber geftritten wirb, verburgen ja bie Bundesgesehe. Rechtsnormen bes gemeinen Rechts, welche ber Bund ben Austrägalgerichten bei ihren igen zu befolgen gebietet, werden infofern mittelbare Bundesnormen, für deren Err Bund wacht. Que allem biefen aber murbe folgen, dag nach jener Jordan'fchen len Streitigfeiten ber Bunbesglieder ftets nur bie Bunbesversammlung unmittelbar, e Austrägalgerichte entscheiden fonnten. Quch fann man nicht mit ibm fagen, über ntscheide ein Austrägalgericht, für beren Entscheidung Rechtstenntniß nothig fei. gur Auslegung jedes Gefetes ober ju gar teiner. Auch ift ja endlich brittens alles, b burch feine Bevollmächtigten thut, rechtlich fo anzusehen, als hatte er es felbft ge= rnach tann alfo auch bie Bundesversammlung burch ihre Commiffionen, burch bie jerichte, innerhalb der ihr übertragenen Gewalt für Auslegung und Aufrechthaltung Igefese forgen.

ondere auch über forideclinatorische Einreden, die bei dem Austrägalgericht vorarden, hat man unnöthige Streitigkeiten geführt, wer competent zu ihrer Entscheidung 1 es liegt in der Natur der Sache, dag nur da eine folche möglich ift, wo in Beziehung undesversahren, in Beziehung auf die Art der Ernennung des Austrägalgerichts utfinden. Diese aber müffen, wenn sie nicht auf neuen Thatsachen beruhen, schon bei uirung vor der Bundesversammlung selbst vorgebracht werden und können also vor 8 conftituirten Austrägalgericht nicht mehr vorgebracht werden. 3ft dieses einmal

### Schiedsgerichte

burch bas Bundesverfahren für eine Sache conftituirt und vom Bunde zur Entscheidung b felben aufgefordert, so ist es nun auch nach der höhern Bundesentscheideidung competent. Nur gewillfürten Austrägen ist über den Sinn des privatlichen Compromisvertrags Streit mögli Gibt bagegen ein geschliches Austrägalgericht eine Entscheidung, daß die Rlage nicht begrün fei, so ist dies keine Competenze, sondern eine materielle Entscheidung. (Jordan, S. 486 Ebenso ist an sich eine Treitigkeiten der Bundesglieder untereinander, weil die Sache eine politis ist. Denn in allen Streitigkeiten der Bundesglieder untereinander, die ja in einem äuse politischen oder völkerrechtlichen Berhältniß zueinander stehen und als staatsrechtliche politis Repräsentanten die Rechte ihrer Staaten und Bürger zu vertreten haben, soll das Austräg gericht eintreten, wenn nur nicht ihre Entscheidung blos der unmittelbaren politischen Bu ziehungegewalt der Bundesversammlung anheimsfällt. (Jordan, S. 486.) Auch bei Interes ber Bundesglieder ist die Competenz begründet, doch nur insofern ein Rechtsanspruch, 1 Rechtstitel in Beziehung auf diesleben behauptet wird. Ind an sich einerlei ist es, ob dies Rust titel aus bem Civil= oder Staatsrecht oder aus dem Privatfürstenrecht abgeleitet werden. (si ter, S. 182 fg.; Jordan, S. 487.)

5) Das Berfahren. Bei Streitigfeiten ber Bundesglieber untereinander findet A. außerordentliches Berfahren vor und von der Bundesversammlung statt, und zwar ein fa marisches a) zur Aufrechthaltung des Friedenszustandes und b) zur Festseung des jüngsten fitztandes. (Schlußacte, Art. 18, 19 u. 20.) Im ersten Fall schreitet bei erhaltener Ang oder Runde einer vorgefallenen oder zu besorgenden Friedensstörung, und namentlich auch wi bieses wegen des Streits über den jüngsten Besügstand der Fall ist, der Bund von Amts we und ohne Mitwirfung anderer Behörden zur polizeilichen handhabung des Friedens ein, Borbehalt für die Betheiligten, ihre Rechtsansprüche auf geeignetem Wege auszusschnen, zweiten Fall aber, wo es blos die Feststellung des jüngsten Besiges gilt, da tritt nun auf russen der Betheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schüches. Die Bundesversamm fordert ein unbetheiligtes Bundesglied in der Nähe des zu schüches auf, die Thet bes jüngsten Besiges und bie Störung bestjellten ohne Zeitverluft durch feinen obersten Gerichten Gerichtshölen, durch der wom Bunde dagu bestimmten sum untersuchen und entschein und ber Bundesversammlung zur etwa nöthigen Bollziehungs theilen zu laffen.

B. Das orbentliche Berfahren besteht a) in dem Bermittelungsversahren. Sierzu ob gutlichen Ausgleichung ernennt die Bundesversammlung fogleich nach der vor sie gebr Rlage ober Beschwerde einen Bundesausschuß oder eine Bermittelungscommission von ober mehrern Bundesmitgliedern. (Bundesacte, Urt. 11; Schlugacte, Art. 21; Bundesbe vom 16. Juni 1817, Art. 2 u. 3.) Rommt ber Bergleich zu Stande, fo wird nach beng angeführten Befegen bie Bergleichungsurfunde in Urfcrift fammt ben abfcriftlichen Rat tionsurfunden im Bundesarchiv niedergelegt und ber Bergleich felbft vom Bunde garn Rommt er nicht zu Stande, so beginnt nun b) das Austrägalversahren, und zwar, sofet folche ergeben, bas ber ältern ober neuern vertragsmäßigen ober gewillfurten Austräge im ben Bundesgliedern, fei es, daß fie diefelben nur für den einzelnen Fall ober für alle fin Fälle bestimmt haben. (Schlußacte, Art. 24.) Gewillfürte Austräge gehen alfo ben gefes vor. Der Gang und bie Ordnung bes Berfahrens ber gemillfurten Austräge liegen gans ber Birtfamteit ber Bundesversammlung. Dagegen tann fie nöthigenfalls über ben ber Anwendbarteit ber gewillfürten Austräge, wenn berfelbe vor fie gebracht wird, ein liches Austrägalgericht entscheiden laffen. Und ba bie gewillfurten Austräge von bem B anertannt find und ebenfo wie zur Beit bes Reichs an die Stelle ber gefeglichen treten, fo bie rechtsfräftigen Urtheile biefer Austräge von ber Bunbesverfammlung zu vollziehen. (de S. 192, und Jorban, S. 492.) Rechtsfräftig aber werben auch folche Erkenntniffe jent bie Appellation an die Reichsgerichte wegfällt, ebenfo wie die ber gefehlichen burch bie Bee bung. Und nur bie auch bei biefen lestern ftattfindenbe Reftitution ift jest auch bier gul (Beffter, S. 216; Jorban, S. 492.) Auch tonnen bie ftreitenben Theile fich vereinigen, but Bundesfciebegericht, welches zunächft für bie Streitigfeiten zwijchen ben Lanbftanben und gierungen bestimmt ist, ihre Sache entscheiden zu lassen, in welchem Fall alsbann ebenfel fahren wird wie bei jenen Differenzen. (Bundesbeschluß vom 30. Dct. 1834, Art. 12.) biefe Entfcheibung wird von dem Bunde garantirt und vollzogen. (Brotofoll ber Bunbesverfa lung, XI, 26 u. 27, und Jorban, S. 492.)

Fehlt es nun aber an allen diefen andern Begen, fo wird bas gefehliche Bundesaustig

richt fur jeben befondern gall gebilbet, welches auch bann gefchehen muß, wenn von mehrern treitgenoffen, welche als folde belanat werben, nicht alle ein anderes Schiedsgericht mit bem stagten gemeinschaftlich haben. (Jorban, S. 493.) Bur Bildung ber Austrägalinstanz bat f ber Austrägalordnung, Dr. III, ber Schluffacte, Art. 21, und bent Bundesbefchluf vom Aug. 1820: 1) ganz fo wie in der Zeit des Reichs der Beklagte das Recht des Vorschlags. men vier bis fechs Wochen vom Tage der bei der Bundesversammlung gemachten Anzeige über Bislingen bes Bernittelungeversuche bat er nämlich brei unparteiische Bundesglieder vor= slagen, und wenn er den Termin verftreichen läßt, ohne eine Erftrectung zu erhalten (Bro= all ber Bundesversammlung, XIV, 32), fo fchlägt bie Bundesversammlung vor. Diefes ift ber Fall, wenn mehrere Beflagte fich nicht vereinigen. 3ft es zweifelhaft, wer ber Beflagte wie bei ben judicia duplicia und bei Broceffen, welche Brivatpersonen gegen Ungewißheit, r 10n mehrern Bundesgliedern fle zu befriedigen habe, veranlaßten, fo hat der Theil, welcher Bundesversammlung zuerft anging, die Rolle des Beflagten zu übernehmen, oder, wenn fie mleich thaten, so entscheidet bas Los, ober es bestimmt bie Bundesversammlung eine Frift tgutlichen Bereinbarung und wählt, wenn sie nicht zu Stande kam, die Austrägalinstanz. Der Kläger mablt in gleicher Frift vom Tage bes ihm gemachten Borfchlags eins ber vor= ügenen Bundesglieder, und die Bundesversammlung fann ihm für den Fall ber Unter= ing ebenfalls bie eigene Auswahl androhen. 3) Die oberfte Gerichtsftelle bes gewählten mesglieds ift alsdann bie Austrägalinftanz. Hat das Bundesglied mehrere Gerichte ber ften Instanz, fo bat auch bierüber ber Kläger sich zu erklären und, wenn er es unterläßt, statt he bie Bundesversammlung. 4) Die Bundesversammlung ertheilt nun dem so bestimmten intshofe ben formlichen Auftrag, zur Bollziehung ber Bunbesacte als Austrägalinftanz ben nf ju fuhren und zu entideiden, und theilt ihm zugleich bie Bergleichsverhandlungen mit, aur zur Renntnifnahme, nicht zum gerichtlichen Gebrauch. 5) Die Übernahme von feiten Berichts ift Bundespflicht, fofern nicht etwa unbefannt gewefene Berhältniffe, welche binnen inen ber Bundesverfammlung zur Entideidung mitgetheilt werben muffen, eine völlige Bigleit zur Inftanzübernahme begründen.

Dem jur Austrägalinftanz gewählten Gericht fteht nun bie Leitung bes Proceffes und bie Bedung bes Streits in allen feinen haupt= und Nebenpunkten uneingeschränkt und ohne weitere Einwirkung ber Bundesversammlung ober ber Landesregierung zu. Nur bie zur kverung ver Entscheidung nöthigen Berfügungen hat im Fall der Berzögerung auf An= m ber Bundesversammlung ober ber ftreitenben Theile bie Landesregierung zu erlaffen. t bas Berfahren bes Gerichts bestimmen die citirten Gesetse Nachfolgendes : 1) Auch wenn **Bericht in mehrere Senate** getheilt ift, fo dürfen die Austrägalfachen nur im Blenum ver= beit und entfcieben werben, fowol rudfictlich ber 3mifchenurtheile wie ber befinitiven Er= miffe. 2) Die Inftruction bes Proceffes geschieht, foweit es bas Berfahren bei ben ftatt= n Brocefhandlungen betrifft, ganz nach den gewöhnlichen landesgeseslichen Procefgesen richts. Die Statthaftigkeit der Proceßhandlungen bagegen, weil die Bestimmung über ine bloge Inftruction, fonbern eine Entfcheibung ift, muß nach ben Bunbesgefegen und bem **rinen beutschen Proces**recht erfolgen. (Jordan, S. 496.) 3) Der ordentliche Proces bildet rbie Regel, jeboch liegt es im Recht ber richterlichen Cognition bes Gerichts, über bie Brocege nentscheiden und mithin in den dazu geeigneten Fällen auch ausnahmsweise ein summari= Berfahren anzuorbnen. (Geffter, S. 290.) 4) Das Gericht fann unbebingte Manbate ern, wenn über Neuerungen während ber Rechtshängigfeit einer bei bemfelben in gerichtlicher finblung ftehenden Streitfache geflagt wird und an den Erforderniffen zu einer Berfügung n Art in andern Beziehungen kein Mangel erscheint. Jeboch findet keine Androhung von Rrafen ftatt, und die Bollziehung bes auf das erlaffene Mandat ergehenden ichließlichen minifies ift ber Bundesversammlung zu überlaffen. (Bundesbeschlug vom 3. Aug. 1820, ts und Bunbesbefclug vom 23. Febr. 1833.) 5) Bei wefentlichem Bufammenhang mit Rechteftreit findet zwar Biberflage und auch Intervention eines bei bem Rechteftreit beiaten britten Bundesglieds flatt. (Befchluß vom 3. Aug. 1820, Art. 3.) Dagegen ift tation von feiten bes Gerichts unzulässig, weil feine Competenz nur auf der Bahl beruht. ber, "Öffentliches Recht", §. 175, Note h.) 6) Das Endurtheil muß längstens binnen efrift vom Lage ber Überreichung ber Rlage bei ber Austrägalinftanz erfolgen. Sollte es abmemeife unniglich fein, fo find bie Grunde ber Bundesversammlung zur Genehmigung **Misbilligung vorzulegen.** 7) Entscheibungsnormen für das Gericht find A. in Beziehung te Statthaftigfeit ber Proceghandlungen bas Bunbesrecht und gemeine Procegrecht; B. im

## Schiedsgerichte

Beziehung auf bie hauptfache theils a) bie befondern auf die Streitfache bezüglichen Rorme wie gemeinschaftliche Berträge, Teftamente, Sausgefese, völferrechtliche Bereinbarungen un Barticularrechte ber einfchlägigen Bundeoftaaten; b) in beren Ermangelung aber bie in Rett ftreitigfeiten berfelben Urt vormale von ben Reichsgerichten fubfibiarifc befolgten Rechtsquellen fofern folde auf die jesigen Verhältniffe ber Bundesglieder anmenbbar find , b. i. alfo bas not anwendbare gemeine Recht von Deutschland (Schlußacte, Art. 23; Bundesbeichluß vom 3. Au 1820, Art. 4, val. mit bem Bundesbefdlug von 1817, Art. 3, Note 7), jobağ biefes geman Rcht, wenn allmählich in ben einzelnen beutschen Staaten feine herrschaft erlischt, durch bi Bundesausträgalgerichte noch eine gemeinrechtliche Gultigfeit behält. Uber wie wirb's bann ber Kenniniß beffelben bei den wechselnden Austrägalgerichten bestellt fein? C. In Beziehun auf die Roften endlich ift rudfichtlich der Verurtheilung in bieselben ftets nach ben gemeinred lichen Grundiagen zu ertennen. Uber bie Quantität ber Roften bagegen ift nach ber bem Gerif purch bie Lanbesgefese vorgefchriebenen Savorbnung ohne Unrechnung anderweitiger Rofte ju ertennen. (Bundesbeichlug vom 3. Aug. 1820, Art. 5.) 8) Das Urtheil ift im Rame ber Bundesverjammlung abzufaffen, und es find bemfelben bie vollftandigen Enticheibung grunde beizufügen. (Bundesbefdluß vom 3. Aug. 1820, Art. 5.) Daffelbe mird bierauf Barteien von ber Austrägalinftang unmittelbar, jeboch ausbrudlich im Damen und Aufte bes Bundes eröffnet und bierauf von berjelben fammt ben Ucten ber Bundesverfammim überichict.

6) Die Birkung ber austrägalgerichtlichen Erkenntnisse besteht barin, be fie sofort nach ihrer Gröffnung als rechtsträftig anzusehen und unbedingt zu befolgen fin (Bundesacte, §. 11, und Bundesbeschluß vom 3. Aug. 1820, Art. 6.) Die Bollftrectung be selben sowie bie aller durch Klagen bei der Bundesversammlung herbeigessührten und aller w Bunde anerkannten oder garantirten Entscheidungen fällt, wo sie nothwendig wird, der Bunde versammlung anheim. (Schlußacte, Art. 31, und Erecutionsordnung vom 3. Aug. 185-Art. 1.) Gegen die scheidesgerichtlichen Entscheidungen gibt es also kein ordentliches Refer, mittel, sondern nur das außerordentliche der Restitution wegen neuaufgesundener Thatisti oder Beweismittel (restitutio ex capite novorum [Bundesbeschluß von 1817, III, 9, und 1820, VI]). Ausdrücklich ist insbesondere auch die Nullitätsquerel durch den Bundesbeschlu vom 25. Juni 1835 (s. Sigung XVI, §. 230), ausgeschlossien.

über bas Reftitutionsverfahren find durch die citirten Gesetse bie nachfolgenden Eigenthe lichfeiten bestimmt: 1) das Gesuch hält die Bollziehung nicht auf. 2) Es muß innerhalbe Jahren vom Tage der Auffindung der nova bei der Bundesversammlung angebracht wert 3) Diese läßt das frühere Austrägalgericht über die Zuläsifigkeit und Erheblichkeit der nova a scheiden, welches alsdann, wenn es diese Zulässifigkeit erkannt hat, diese neue Rechtssacht inkn und entscheidet. 4) Die Ableistung des Restitutionseides geschicht vor dem Gericht entwe perfönlich oder durch Specialbevollmächtigte, sowol von dem Borstand berjenigen Beht unter deren Aufsicht und Genehmigung die Restitution erbeten wird, als von dem jenigen amten des implorantischen Theils, welcher die Sache bearbeitet hat, und bei mehrern von b vom Imploranten bezeichneten.

Das Grecutionsverfahren in Beziehung auf bie ichiebsgerichtlichen Enticheibungen ift gewöhnliche (f. Erecution). Es hat nur die Haupteigenthümlichkeit, daß das Erkenntnis fe in feinem Fall Gegenstand einer Berathung oder einer Ubänderung und Aufbebung von f ber Bundesversaninilung unterworfen werden kann. (Erecutionsordnung, Art. 12.) fehlt ber Bundesversammlung bie nothige richterliche Sachtenntnig und Eigenschaft. Es n baraus auch eine verwerfliche Cabinetsjuftiz und Aufhebung ber wahren austrägalgerichti Natur und Rechtsfraft hervorgehen. Die Bestimmung, daß der Bund als die eigentliche trägalgewalt angeschen und in seinem Namen und Auftrag entschieden werden foll (Au galordnung, II), hat alfo nur eine ähnliche Bedeutung wie bie, daß ber Landesberr Inf aller Hoheitsrechte ift, und baß auch in feinem Namen gerichtet werden muß, ohne daß er in den gesetlichen Procesgang und die Entscheidung einmischen barf. Wenn fich baber in Executionsinstanz bei austrägalgerichtlichen Entscheidungen Rechtsfragen und rechtliche ftände ergeben, jo hat die Bundesversammlung dieselben bei dem frühern Austrägalgericht lebigen zu laffen. Ergeben fich in Beziehung auf Bergleiche ober bie Enticheibungen gewilltin Austräge folche Streitfragen, fo muß bie Bundesverfammlung nothigenfalls eine gejeht Austrägalenticheidung einleiten.

7) 3hrem Befen nach eigenthumlich find bie burch ben Art. 30 ber Gouje

## Schiedsgerichte

thigenfalls begründeten austrägalgerichtlichen Präjudizien ober Entscheidungen r Borfrage über bie ftreitigen Berpflichtungen mehrerer Bunbesglieber, nforberungen von Brivatversonen zu genügen. 1) Die richterliche Entscheidung lbier, obaleich fie mittelbar jur Sicherung der Brivatversonen von diesen veranlaßt wirb. b nicht bie Richtigkeit der Forderungen der Brivatversonen selbst betreffen, welche vielmehr s Landesgerichten zu überlaffen ift. Sie entscheidet ebenfalls nur unter ben in Anspruch ge= umenen Bundesgliedern ihre Berpflichtung jur Befriedigung und ben Antheil berfelben, 8. ob und inwiefern und für welche Rata eine Regierung wegen eines erworbenen Landes= 18 für die frühern Schulden des vertheilten Landes haftet. (Protofoll der Bundesversamm= 19, XI, 125, 173, 222; XII, 15, 224, 252.) Es exiftiren bei diefer ganz eigenthümlichen nfrage eigentlich nur in Anspruch genommene Beflagte, aber fein wahrer Rläger. Bon ben im freitenden Theilen fordert bier eigentlich keiner etwas von dem andern. Zeder fucht nur illeryflichtung gegen den britten, die Unterthanen, er sucht nur die passive Sachlegitimation mbiefe von sich abzuwenden. Die Parteirollen bes Klägers ober Beklagten können also m ber Ordnung des Berfahrens nur fingirt werden. In Beziehung auf den wirklichen activen ittenfpruch ber Unterthanen follen biefe wegen bes bier allzu ftreng burchgeführten völter= tigen Princips burchaus nicht als Rechtspartei gegenüber ber Regierung vor dem Ausmaericht auftreten, und ebendeshalb foll auch über diefen Rechtsanspruch, felbft in diefem malen Berfahren, leider nicht entschieden werben. 2) Ein folches Prajudicium fest nun 114: A. daß Brivatpersonen, einheimische oder fremde, nicht aber Souveräne eine For= ng gerichtlich oder außergerichtlich geltend machen, bei welcher sich hinsichtlich der Befrie= ng eine Concurrenz mehrerer Bundesglieber ergibt, bie weder folibarisch noch nach aner= in heftimmiten Theilen verpflichtet find; daß vielmehr B. die Privatpersonen barum ihre bigung nicht erhalten, weil es unter mehrern Bunbesgliebern beftritten ift, wer über= tober principaliter und zu welchem Antheil er foulbig fei; C. bag auf bie Entscheidung frage entweder von einem betheiligten Bundesglied oder einer betheiligten Brivatperfon frage gestellt wurde. 3) Die austrägalgerichtliche Entscheidung über die Berbindlichteit Eundesglieder hat Rechtstraft auch für die betheiligten Privatpersonen. Reineswegs aber R man mit heffter einfeitigen Berfügungen ober Bergleichen ber Bunbesglieber untereinan= sine solche Kraft in Beziehung auf die Rechte ihrer Unterthanen geben. Da sie ihnen die mesgefege nirgenbs beilegen, fo bleiben hier vielmehr bie allgemeinen Rechtsgrundfäge der **hoter** alios acta und des Vertrags unter dritten in ihrer Kraft. 4) Wenn die Bundes= mmlung die an sie gebrachte Borfrage nicht friedlich vermitteln fann, so bestimmt sie zuerst in Anfpruch genommenen Bundesglied noch eine angemeffene Frift zur Befeitigung bes **u burch ein Compromig, und erst wenn auch bieses schlichlägt, leitet sie bas austrägal=** itige Berfahren ein. 5) haben fich nun bie Betheiligten nicht bereits über bie Partei= n vereinigt, fo bestimmt biefe jest bas Gericht, wobei es fich nur um eine materiell unnach= formelle Regulirung handelt. Denn materiell ift hier nach Analogie ber Theilungs= piper Theil zugleich Rläger und Beflagter, ober vielmehr bem wahren Rläger gegenüber, nn als folcher nicht auftreten barf, jeder nur Beflagter. Will fich bas zum Kläger bestimmte wesglied nicht zum Klagantrag verstehen, fo hat das Gericht im Fall einer Contumaz diefes bie Bundesversammlung bewirken zu lassen. 6) Außerbem tritt im Versahren die Eigennichteit ein, das das Gericht alle Friften von Amts wegen beachten, bei der Nichtbefolgung Berfügung, welche peremtorische Eigenschaft hat, Berzichtleistung auf die unterlaffene Nung annehmen und eben bas ausfprechen muß, mas fonft auf Untrag bes andern Theils fige bes Unterlaffens zum Behuf ber endlichen Entfcheidung auszufprechen fein murbe. Mesbefchluß vom 19. Juni 1823.) Es folgt diefes aus dem Zwed der ganzen eigenthüm= Entscheidung zur Sicherung der betheiligten Brivaten, gegen welche die betreffenden Bun= ieber leicht gleichgültig und faumfelig fein könnten. 7) Aus bem gleichen Grunde kann es n Privatpersonen, obgleich sie nicht als die jelbst streitenden Theile erscheinen sollen, nicht wort werben, ihre Intereffen bei bem Austrägalgericht burch geeignete Schritte zu mabren. notolle ber Bundesversammlung, XI, 26, Note 5; Rluber, §. 176.) 8) Dafür, bag bas eil, welches auch hier mit ber Eröffnung rechtsfräftig wird und nur bie Restitution propter a guläßt, bei ben Lanbesgerichten respectirt wird, hat die Bundesversammlung zu wachen. V. Das Bundesiciebegericht. Durch ben Bunbesbefchluf vom 30. Det. 1834 murbe iefonberes Bundesichiebsgericht begründet. "Für den Fall", fo lauten bie Borte bes Art. 1, j in einem Bundesstaat zwischen der Regierung und ben Ständen über die Auslegung der

### Schiebsgerichte

Berfaffung ober über die Grenzen ber bei Ausübung bestimmter Rechte des Regenten ben eingeräumten Mitwirkung, namentlich durch Berweigerung der zur Führung Bundespflichten und der Laubesverfaffung entsprechenden Negierung erforderlichen rungen entstehen und alle verfaffungsmäßige und mit den Geseten vereinbarliche We genügender Beseitigung ohne Erfolg eingeschlagen worden sind, verpflichten sich b glieder als solche gegeneinander, ehe sie Dazwischenkunft des Bundes nachsuchen, b dung solcher Streitigkeiten durch Schiedsrichter auf dem in dem folgenden Artikel Wege zu veranlaffen." Der Art. 11 erflärt das Schiedsgericht ebenso anwendbar rungen zwischen den Senaten und ben verfaffungsmäßigen bürgerlichen Behörden in Städten. Der Art. 12 aber gestattet auch den Bundesgliedern in ihren Streitigke einander die Bereinbarung über dieses Schiedsgericht an der Stelle der Austrägalins

Die Bildung bie schiebsgerichts foll fo bewirft werden, "daß jebe be men des Engern Naths ber Bundesversammlung aus ben von ihnen repräsentirten C brei zu brei Jahren zwei erprobte Männer, einen aus bem juridischen und einen aus d strativen Fach ernennt". Aus diefen 34 Spruchmännern sollen im betreffenden L vier Wochen sech ernennt". Aus diefen Su Spruchmänner einen Obmann zu wählen. A betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner einen Obmann zu wählen. A betheiligten Regierung ernannten Spruchmänner bürfen, wenn nicht beide Theil willigen, nicht Antheil nehmen am Schiedsgericht. Für die Partei, welche nicht in de Beit wählt, ernennt die Bundesversammlung. Ebenso ernennt diese im Fall ber gleichheit ben Obmann. Auch können sich bie Parteien auf die Wahl von nur zw Schiedsmännern beschnen ober auch beren Bahl auf acht ausbehnen (Art. 3, 4).

Das Berfahren besteht barin, daß die Schiedsmänner sich über einen Verfan vereinigen oder, wo keine Bereinigung ju Stande kommt, die Bundesversammlun bestimmt. Dann werden die von der betreffenden Regierung bei der Bundesversam gereichten Acten, in welchen die Streitigkeiten bereits durch gegenseitige Denkschrift andere Art seftgestellt sein müffen, dem Obmann übersendet. Dieser überträgt da fassung der Relation und Correlation zwei Schiedsmännern, deren einer von der Reg andere von den Ständen erwählt wurde. Wenn es zu weiterer Ermittelung der Schiedsgericht unumgänglich nöthig fein sollte, so kann es eine Ergänzung der Acte Bundesversamlung veranlassen (Art. 5, 7).

Die Entscheidung foll bas Schiedsgericht, falls nicht im zuleht bezeichneter zögerung unvermeiblich wird, spätestens in vier Monaten von der Ernennung bes an geben und zwar "nach ihrem Gewissen und eigener Einsticht und burch Stimmer Sie fenden sie dann der Bundesversammlung ein. Und alsbann wird stimmer rechtsträftig und erequirt wie das austrägalgerichtliche Erkenntniß (Art. 6 u. 7). Bi keiten über die Anstähle eines Budgets behält die Entscheidung Birksamkeit auf die Steuerbewilligungsperiode (Art. 9).

Diefe neue Schöpfung bes Bundes fand in der öffentlichen Meinung eben kein gunftige Aufnahme, ja in mehrern Ständeversammlungen, fo namentlich in der wi ichen, wurden ihr starke Protestationen und Besorgniffe entgegengeset.

Allein fo viel scheint boch wol gewiß, bağ man in biefer Einrichtung einen li bantenswerthen Grundgebanten finden tann, nämlich den ber feierlichen öffentlicher nung, daß ben Landständen gegenüber ihrer Regierung ein fefter Rechtsboden, ei Regierungsrecht formell gleich heiliges Recht und ein gleicher richterlicher Schutz zu Regierung und Bolt ober beffen Repräsentation als gleichberechtigte Parteien in Bej bas Berfaffungerecht unparteilfchem gerichtlichen Ausspruch unterfteben follen. Den moralifchen Berth diefer lauten öffentlichen Anerkennung wird man volltommener wenn man fie in Berbindung mit unfern beutichen Berhältniffen und Buftanden auff braucht dazu nur die in der Reftaurations= und Reactionszeit so vielsach laut gewort fälfolich ben monarchifchen Brincip untergeschobenen Theorien, man barf bie blos matifchen Agenten nur ber Regierungen gebildeten Bundes= und Congregverfamm Auge faffen, und man barf endlich binbliden auf ben traurigen Einbrudt, ben bie losigkeit von Bitten beutscher Burger und Stanbe um Schutz ihrer Rechte, fowie Schlußacte, Art. 25-28, und in den Bundesbeschluffen vom 28. Juni 1832 und ir bern fast nur allein ben Fürften gegen bie Stände und Bürger zugesagte wirkfami Bundes bei fo vielen deutschen Baterlandsfreunden erzeugte !

## Schiedsgerichte

Auch vermag ich die Verletzung oder Gefährdung ber Selbständigkeit der einzelnen Staaten ihrer Verfaffungen, die man in diefer Einrichtung fehen wollte, nicht zu finden. Denn fürst e find die Stände nie gezwungen, sich diefem Schiedsgericht zu unterwerfen, so wenig als die gierung. Dieses folgt klar aus den Worten des Art. 3: "Erfolgt in dem Fall der Verein= ung über die Berufung an das Schiedsgericht u. f. w." (S. Jöpfl, "Staatsrecht", S. 312.) folgt schon daraus, daß das ganze Geschieren erorbitanten Zwang nirgends seststeht". Auch in liegt eine solche Verlezung und Gesährdung nicht, daß der Art. 1 allgemein von einer zwischenfunft des Bundes in innere Frungen spricht, die das Schiedsgericht verhindern soll. rfe allgemeine Erwähnung will offenbar kein neues Necht bestimmen und feststellen, bezieht lediglich auf das, was durch den Bundesgrundvertrag und durch ihm entsprechende compete spätere Bestimmungen (Art. 3 u. 4 der Schlusacte) rechtlich begründet sein soll. Fnicht wäre, das erhölt also durch das neue Geses feine Kraft.

Dagegen ift das eine ganz andere Frage, ob die neue Einrichtung ihrem Grundgedanken einem wohlthätigen Zweck genügend entsprechend ausgeführt ift? Dieses können auch wir is ebenfalls nicht glauben. Daher kommt es denn auch, daß bisher dieses Institut unds gebraucht wurde, obgleich es doch an Irrungen zwischen Regierungen und Ständen tehlte.

Sinen neuen Beweis, daß die bisherige gerichtliche Organisation des Bundes von ihm selbst pricht als genügend und als geschlossen angesehen wird, liefert eine spätere gerichtliche Ein= ung desselben. Es hat nämlich der Bund:

VL zum gerichtlichen Sous ber in bem Art. 14 ber Bunbesacte bem ehe= ligen reichsunmittelbaren Abel vorbehaltenen Brivilegien, nach ber Bubli= 🖿 der hannoverischen Gesehsammlung am 15. Seyt. 1842 folgenden Beschluß gesaßt: es infolge bes Art. 63 ber Schlußacte ber Bundesversammlung zufommt, über ben Grund Angrund von Befdwerden zu entscheiden, welche im Recurswege in Betreff bes burch ben 14 ber Bundesacte zugesicherten Rechtszuftandes ber vormaligen Reichsangehörigen an fie gen, und bemnächst über bie Art, wie folche Entscheidung jedesmal herbeizuführen fein , e, bestimmte, den rechtlichen Anfprüchen der Betheiligten angemeffene Borschriften zu geben, bird auf bas biesfalls eingebrachte Gefuch mehrerer vormaligen Reichsstände festgestellt: ei Reclamationen, welche von mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsftänden ober von **bem bes** vormaligen unmittelbaren Reichsadels auf den Grund des Art. 63 der Schlußacte bie zur Bollziehung bes Art. 14 der Bundesacte erlaffenen landesherrlichen Berordnun= infofern biefe nicht auf Bertrag beruben oder ohne dagegen erhobene Beschwerde in unbe= mer Birffamkeit bestehen, bei ber Bunbesversammlung angebracht werben, foll jedesmal ei Reclamationen gegen fpätere einfeitige legislative Erflärungen ber burch bie Bunbes= nen zugesicherten Rechte, fo oft bas Bedürfniß bazu sich zeigt, bem in anderweiten Rechts= ber Reclamanten zuftändigen Landesgericht zweiter Inftanz von der Bundesversammlung die betreffende Landesregierung der nicht abzulehnende Auftrag ertheilt werden, den ull in feinem ganzen Umfang für eine befinitive Entscheidung nach ber von bem Gerichts= berbaupt beobachteten Particular= ober gemeinrechtlichen Procepordnung innerhalb ber möglichsten Frift zu instruiren. 2) Die definitive Entscheidung ist hiernächft nach den under von der Bundesversammlung oder auf einen durch Stimmenmehrheit zu fassenden us von einer richterlichen Inftanz, foweit berfelben ber Streitfall von ber Bundesverfamm= Ingemiefen wird, in beren Auftrag und Ramen zu erlaffen. 3) Diefe richterliche Inftanz

für jeden einzelnen Fall dadurch gebildet werden, das die Bundesversammlung durch unenntehrheit vier Mitglieder für dieselbe aus der Liste der Spruchmänner für das Bundes= Gericht erwählt und in Abgangs= oder Sterbefällen erset, sowie das von diesen erwählten Ritgliedern oder bei Stimmengleichheit unter ihnen von der Bundesversammlung ein es Mitglied als Obmann aus derselben Liste gewählt wird. 4) Bon dieser Instanz ist mal zugleich darüber zu erkennen, von welcher Seite oder in welchem Maße von beiden en antheilig die Kosten bes richterlichen Versahrens zu tragen seine. 5) Alle Bestimmungen Bundesbeschluffes vom 30. Det. 1834 über das Bundesschiedsgericht mit Ausnahme der= jen, welche sich auf die anders normirte Bildung und die Kosten bes Bundesschieben, sollen was nur zwischen Regierungen und Ständen vorsommende Streitigkeiten beziehen, sollen bei diefer richterlichen Justanz und ihren Aussprüchen eintreten."

Bir find weit entfernt, in die oftmals laut gewordenen Vorwürfe über das Gehör ein= Immen, welches die Beschwerden dieser privilegirten Stände bei der hohen Bundesversamm-

## Schiffahrtsgefese

lung fanben. Zwar ift es allerbings nicht zu vertennen, daß durch bie ben ebemals Re unmittelbaren zugestandenen großen Brivilegien eine wohlthätige Barmonie ber Gefebael und Berwaltung, daß die Rechtsgleichheit im Innern ber Bundesstaaten gestört wird, daß, mehr ift, für bie ehemaligen Unterthanen biefer Brivilegirten und zum Theil auch für bie i gen Staatsburger eine größere Belaftung entfteht, indem fie burch Staatsfteuern alle Ste beburfniffe bestreiten muffen, mabrend jene Brivilegirten alle Domänen und bie nutbaren andere hoheitsrechte, die ihnen früher boch nur für die Regierung zustanden, jest als Ut thanen und als parrimoniales Privatrecht besigen; daß endlich, was das Allerschlimms jene Brivilegien leider oftmals zum Schaden aller Unterthanen und ber Regierung allgeme Berbefferungen ber Gefeggebung, ber Gemeinde= nnb Gerichts= und Bermaltungseinrich entgegengestellt werben. Rechnete man ja boch aus diefen verfchiebenen Grunden felbit auf Wiener Congreg die Bewohner der standesherrlichen Gebiete nur als halbe Seelen. A jene Brivilegien waren felbst bamals, als bei Gründung des Rheinbundes dieje Reichennm baren ihren frühern Mitreichsftanden durch ein factum nullo jure justificabile unterme murben, die Bedingung biefer Unterwerfung. Sie murben bei Gründung bes Bundes neu erkannt. So lange alfo, bis man fie burch würdige Bereinbarung mit den höhern Grundk und Intereffen des Staatswohls ausgleicht, muß sie der Freiheitsfreund achten. Schon i Rheinbunbszeit habe ich mit Unwillen bie allem Recht bohnfprechenden Rechtfertigungen Gewalt und jeber Willfür gegen jene Familien bekämpft<sup>3</sup>) und ftets auch in diefer Bezief Gerechtigkeit als die Grundlage wahrer Freiheit geehrt. Freilich konnte dieses mein Bebu nicht unterbrücken, wenn jene Privilegien zum eigenen Rachtheil felbft ber Privilegirten me licen Forberungen bes öffentlichen Bobls bes Baterlandes entgegengefest und ju Mitten vaterlanbeverberblice Reaction misbraucht werden wollten. Und ichmertilich bat es aus betroffen und ift mir als nicht unbedenflich erschienen, wenn zu benfelben Beiten, wo bie bu mäßig verbürgten Rechte ber Freiheit und ber nichtabelichen Burger, mo bie Berfaffungen Bolfeftamme nicht gludlich ben Bundesfous anfprachen ober burch neue Bunbesbefcluffe me licht beschränkt wurden, die Brivilegirten viele günftige Beschluffe, zum Theil felbft Aband gen ber verfaffungemäßig von ihnen mitberathenen Banbesgefese ermirften.

Die rechtlichen Finnbamente fowol ber schutzlos gebliebenen als ber befchutzten Anfre können freilich hier uicht geprüft werden. Bolitisch find jedoch auch die äußern Erscheine und ihre Wirfung in der Meinung und im Vertrauen des Bolts keineswegs gleichg Jedenfalls wird nicht ein einziger vernünstiger Mann zu finden sein, der nicht eine Bee kung der innern Verbindung und der nationalen Kraft unserer mehr als dreißig Bundess für Sicherheit und Wohlstand, für das Wohl der Fürsten, der Bürger und der Nation sam fände. Was aber könnte mehr sie fördern als das allgemein verbreitete Bewustfein burch einen Nationalverein begründeten, allgemein burchgreisenden, befriedigenden Sa aller Rechte!

Schiffahrtigesete. Die Schiffahrtsgesetsgebung eines Staats, insofern man ber alle unmittelbar auf die Schiffahrt, Schiffe und Schiffer, Bezug habenden gesehlichen A nungen eines Staats versteht, zerfällt ihrem flofflichen Inhalt nach in zwei Gruppen, die, w die rechtlichen Verhältniffe der Schiffe und Schiffer reguliren, und die, welche sich auf die statten zur hebung, Beförderung, Erleichterung und Sicherheit der Schiffahrt beziehen, polizie ftalten zur hebung, Beförderung, Erleichterung und Sicherheit der Schiffahrt beziehen, polizie ftalten zur hebung, Beförderung, Erleichterung und Sicherheit der Schiffahrt beziehen, polizie ftarter und kommen in diesem Aufsatz nicht weiter in Betracht. Der Gegenstand der w ift entweder die äußere Schiffahrt, b. h. die, welche den Verkacht. Der Gegenstand der w ift entweder die äußere Schiffahrt, b. h. die, welche den Verkacht zwischen verschiedenen Si vermittelt, oder die innere, b. h. die im Gebiet desselleben Staats sich bewegende; diesen bie Colonialschiffahrt zwischen dem Mutterlande und den Golonien, die Kustenschiffahrt botage) zwischen häfen desselben Staatsgebiets und die Binnenschiffahrt, die Schiffahrt m Binnengewässern und Flüssen eines Staats.

I. Die äußere Schiffahrt. Es leuchtet ein, daß die Verhältniffe ber äußern Schiff welche einen Theil des internationalen Verkehrs bildet, vorzugsweise der internationalen sehgebung angehören und darum durch völkerrechtliche Acte geordnet werden. Die gegenn gebräuchlichste Form, deren sich die Staaten bedienen, sind die internationalen Schiffe verträge. In einigen Fällen hat man das Mittel gewählt, daß jeder Staat unabhängig für aber in verabredeter Übereinstimmung mit dem andern seine Bestimmungen traf (eine Art

<sup>3) 3.</sup> B. in ben heibelberger Jahrbüchern, Jahry. 1815, 6. 442 fg.

veigenber Bertrag). Co verfuhren 3. B. Bremen (Genatofclug vom 9. gebr. 1839) und terreich (Rinifterialetlaß vom 25. März 1839), Bremen und die Niederlande, Danemart s England und viele andere Mächte. Das ein Staat bei ber Bestimmung von Berbältniffen. beren Normirung er jo viele Intereffen auswärtiger Nationen zu berudlichtigen bat, auf bem ege innerer Gefeggebung vorgehe, wird fich meift burch bie Natur verfelben verbieten. Denn er Staat wird bei Einrichtung biefer Berhältniffe nur fein Intereffe und feine politifchen wede im Auge haben, und wenn er nicht die Macht besitht, feine einseitig für den internatio= in Schiffahrtevertebr erlaffenen Gefete ben andern Nationen aufzuzwingen, läuft er Gefahr. tig Kriege ober Repreffalien zur Rudnahme berfelben gezwungen zu werben. Den hiftori= m Beleg hierzu liefert bie Geschichte ber englischen "navigation laws". Durch ihre Einfuhng ein Beweis ber fich entfaltenden maritimen Größe Englands, burch ihre Erhaltung ein mis ber unbeftrittenen Geeberrichaft, baben fie allmäblich beschränkt werben muffen, als m Bölter, voran die Norbamerikaner und Deutschen, auf dem Dleere ihr Recht zu nehmen Enaland burch Repreffalien zum Aufgeben feiner tyrannifchen Gefete zu nothigen anfingen. Bas ben Inhalt ber bie äußere Schiffahrt betreffenden Gesetzebung anlangt, fo find bie ine: ber Handel, Ein= und Ausfuhr auf einheimischen und fremden Fahrzeugen, die Be= ung ber inländischen und ausländischen Schiffe in Bezug auf die Schiffsabgaben, als da 1: Safen =, Lootfen = , Leuchtfeuer = , Echiffsgelder u. f. w. , die Behandlung fremder Schiffe Inlande. In den erften beiden Beziehungen ift in neuefter Beit ein Umfowung ber 3been Grundfäge erfolgt, der feinen Ursprung besonders der gewaltigen Entwidelung des hanund namentlich ber Induftrie verdanft.

Sucht man gegenwärtig bie Schiffahrt von ben fie hemmenden Schranken zu befreien (Auf= ng bes Sundzolls 1854, bes Staber=Brunshaufer 1861, bes Scheldezolls 1863, fo war e bas 17. und 18. Jahrhundert bie Beit, in welcher man fie mit hohen Abgaben und n belaftete, die, wie es schien, eine unerschöpfliche Finanzquelle bot. Jest genießt der inder in jedem befreundeten Staate derselben Sicherheit und Freiheit wie der Inländer, fict noch größerer, wenn er Angehöriger einer mächtigen Nation ift; bamals fing man erft ahnen, daß der Staat seine Unterthanen überall zu schützen die Bflicht habe, damals er= **be man noch in jedem Fremben ein Mittel**, Geld für das Inland zu machen. Bu bem allen **die in einer** Zeit, wo die Staaten in dem Übergange aus dem ewigen Kriegszuftande des Malters in ben friedlichen ber neuzeit begriffen maren, fo febr erflärliche Politit, alles nnb Rütliche nur mit Ruchicht auf ben eigenen Staat, unbefummert um andere, felbft fiffentlicher Schabigung berfelben zu erftreben, bei jeber neuen Einrichtung nur ben bethen Sorigont ber eigenen Gebietsgrenze zu feben, nicht ben Blid in weitere Fernen zu n; ben Rugen einer Inftitution berechnete ber Bolitiker banach, ob es ihm nuge, nicht t ihren Berth banach ermeffend, bag ber allgemeine Nuten auch ber besondere fei. In Beit, welche das Mercantilfystem erfand, war es nicht wunderbar, daß die Staaten den läber Gee von und nach den einheimischen Säfen soviel wie nidglich ihren Unterthanen zu= **den, bie Ausländer burch** höhere Bölle davon fern zu halten ftrebten, wie Frankreich alle en, Die Auslander dur vogen gen die boppelten Abgaben zahlen ließ, oder gar ganz auss n, wie Dänemart lange Beit nur bänischen Schiffen bie gabrt auf Norwegen gestattete. as bervorragenbfte Product jener egoiftischen, rücksichtslos die fremden Intereffen ver= en Schiffahrtepolitit find bie unter Gromwell erlaffenen und von Rönig Rarl II. beftätigten galion laws" Englands, welche burch bas in ihnen ausgesprochene, wohldurchbachte in fic Joffene Syftem einzig in ihrer Art bafteben. In ihrem Rern waren fie theils barauf be**ut, die bamals von den Holl**ändern blühend betriebene Frachtschiffahrt den Engländern in ande zu fpielen, theils die britischen Raufleute zu zwingen, directen Handel mit den Bro= **Daständern zu treiben, der auf der einen Seite die englischen Seeleute zu fühnen Unter=** magen nöthigte, auf ber andern den Engländern einen reichen Abfas für ihre Producte Sute.

Daher 1) follten nun eine Menge wichtiger Hanbelsartikel, bie im Berhältniß zu ihrem fehr viel Raum einnehmen (sperrig Gut), z. B. Bauholz, Theer, Hanf, Korn u. f. w., -anders in Größbritannien eingeführt werden als in britischen Schiffen ober in Schiffen bes kungslandes, deren Eigenthümer, Beschlöhaber und drei Viertel der Besahung Unter= in bessehen Landes wären. Auch wenn sie in Schiffen der letztern Art eingeführt wurden, n fie doch die Jölle, welche die Ausländer entrichteten, doppelt bezahlen. Würden sie aber diffen anderer Nationen hereingebracht, so war Consideration von Schiff und Ladung an= gedroht. 2) Alle in Afrika, Aften und Amerika erzeugten Waaren durften nur in Schiffen nach britischen Bestigungen gebracht werden. 3) Euroväliche Waaren und E durften nur in solchen Schiffen nach England gebracht werden, welche aus dem Lant wo die Erzeugniffe wuchsen oder die Waaren versertigt waren. 4) Fische aller Art, von britischen Schiffen gefangen, und die sonstigen Erzeugniffe der Fischerei, die nich tischen Fahrzeugen versertigt waren, sollten beim Eingang in England den Joll der 2 doppelt bezahlen.

Dağ biese Geset von einer richtigen Politik eingegeben worden, hat man neuerb fach in Zweisel ziehen wollen, und selbst in England haben sich zeitgenösstliche und an Tadler derselben gesunden. Doch haben Staatsökonomen und Politiker wie Adam E Genz hervorgehoben, daß durch den Zwang, der den Engländern auferlegt wurde, di selbst zu betreiben, selbst aus den fremden Ländern deren Erzeugnisse zu holen, der in tion bereits erwachte Unternehmungsgeist angespornt und erhalten wurde; und die Meinung in England hat bis in die Gegenwart herab die navigation laws als die C feiner maritimen Größe angesehen. Sie haben in der That den Ersog gehabt, die Fi sahrt den Holländern zu entreißen und sie den Engländern zuzuwenden. Und wie seh gegen sie gesührten Schlag verspürten, beweisen die in wiederholten blutigen Kriegen i Bersuche, die Rücknahme ber navigation laws zu erzwingen.

Solde Gefete, welche aus dem Bedürfnit einer gewiffen Beit bervorgegangen fi man aus bem Beifte ihrer Beit beurtheilen und nach ben Erfolgen in ihrer Beit. 20a und 18. Jahrhundert eine geniale Politik gewesen, war im 19. eine verberbliche 2 Seitbem bie großen Brobuctionsländer Amerifas und Europas fich nicht mehr barauf 1 ten, in ihren eigenen hafen ihre Erzeugniffe an bie Engländer zu vertaufen, feitdem fangen hatten, mit eigener Marine ihre Brobucte birect ben Confumenten zuzuführe in England oder in andern Ländern, und ihren Bedarf an den bortigen Erzeugniffen sic bolen und in Bezug auf ihren Eigenhandel ben Engländern eine erfolgreiche Conc machen begonnen hatten, tonnte England nicht mehr baran benten, ben Ausländern ! fungen aufzuerlegen ; benn babei lief es Gefahr, ben handel jener Länder auf Eng erlöfchen zu feben, ba jene fcmerlich geneigt waren, in England theuerer ein = und gu 1 wenn fie es an andern Orten billiger fonnten, und ben Engländern bei fich ju haufe ; Bedingungen bes Bertebre zu gewähren, als die Engländer ihnen in britifcen Gafen ten, mabrend bie Frachtichiffahrt ber Engländer zwijchen biefen Lanbern icon baburch tergang geweiht war, daß jene in directe handelsverbindung miteinander und mit belsterritorien der übrigen Welttheile getreten waren. Eine furge Beit der Behan Engländer nach ben von ihnen felbst beobachteten Grundfägen feitens ber Norbame und Deutschen 2) genügte, um fie, beren hanbel nach biefen Staaten bie empfindlichfter erlitt, zum Aufgeben ihres bisher gegen die Ausländer geübten Drucks zu zwingen Acte 3 und 4 Bilhelm's IV. , welche , mit bem 12. Sept. 1833 in Rraft tretend, ben Schiffahrtecober bildet, find bie ben Ausländern auferlegten Befchränfungen im me aufgehoben. Privilegirt ift bie britifche Rhederei noch barin :

1) Daß gewiffe viel Raum einnehmende Waaren, z. B. Bauholz, nur in britifch Schiffen des Ursprungs =, resp. Erzeugungslandes zum innern Verbrauch in Eng geführt werden dürfen; 2) daß die Erzeugnisse von Asten, Afrika und Amerika zu Berbrauche nur direct aus den Erzeugungsländern eingeführt werden dürfen, währen 3) Waaren, die nur durch die Schiffahrtsgesetze verboten sind, zur Wiederaussucht vo die keine britischen Bestigungen sind, in Schiffen irgendeines Landes nach England unt lischen Bestaungen gebracht werden dürfen.

Auf der Basis ber in diesen Gesehen ausgesprochenen Grundsäte, auf dem Fuß procität, hat England in neuerer Beit mit Nordamerika, Dänemark, Preußen, di ftädten und andern Staaten Schiffahrtsverträge abgeschloffen. Nach Inhalt des mit di ftädten 1825 errichteten Vertrags sollen 1) die in englischen Säfen ankommenden oder

<sup>1)</sup> Schiffahrtsacte von 1787, fast wortlich mit ber englischen übereinstimmend.

<sup>2)</sup> Cabineisordre bes Königs von Breußen vom 20. Juni 1822, woburch die hafengelb Schiffe aller Nationen, welche preußische Schiffe in ihren hafen hoher belafteten als die ein trächtlich erhöht wurden.

henden hanseatischen Schiffe keinen andern oder höhern Schiffsgehühren oder Auflagen rworfen fein als die englischen im gleichen Fall. 2) Ulle Guter und Baaren, die ein Ernip der hanseatischen Gebiete oder eines andern Landes sind, welche aus einem hanseatischen n in englischen Schiffen nach England eingeführt werden können, dürfen auch auf hanseam Schiffen eingeführt werden. Das gleiche Princip soll hinsichtlich der Aussuch gelten. Ulle Guter und Baaren, welche direct aus den hanseatischen Schiffen nach England einget werden können, sollen gegen die nämlichen Abgaben zugelassen, ob sie nun in eatischen oder brittischen Schiffen ankommen; und ebenfalls sollen alle Guter, deren Ausaus England gesehlich erlaubt ift, die nämlichen Prämien, Mückzölle und Vergütungen eren, mögen sie in brittischen oder hanseatischen Schiffen ausgestührt werden.

Reineswegs ift, wie man aus bem Borftehenden nieht, auch nach dem neueften Standpunkte englischen Gesetzgebung die englische Schiffahrt mit der ausländischen auf gleichen Fuß ge= Beilmehr find die Beschränkungen der ausländischen Schiffahrt zum Theil beibehalten wur die ste belastenden Jölle beseitigt; die Schiffahrtsverträge versprechen auch nicht den birtigen Schiffen gleiche Rechte wie den englischen, sondern nur, wo sie gleiche Rochte haben, Behandlung. Ob England diesen Standpunkt auf die Länge wird halten können, läft ihr bezweifeln, da die Strömung unserer Zeit und vornehmlich in England auf Freiheit hendels gerichtet ift.

"Der Grundfatz der Reciprocilät, wie er auch England gegenüber beobachtet wird, läßt fuich viele Abstufungen zu von der größten Verschiedenheit zwischen In= und Auslande bis wjoluten Gleichstellung beider.

Die letztere ist bas Biel, bem die Gegenwart zustrebt. England gegenüber, das von feinem me System noch nicht ganz lassen will, wird die Ausländerqualität stark hervorgehoben; erfehr der übrigen Seestaaten, z. B. zwischen den beutschen und den nordamerikanischen ersthaaten (man vol. den Schiffahrtsvertrag zwischen diesen und den Hanserstanischen vom der 1827), namentlich auch im Verkehr der beutschen Bundesstaaten untereinander sind ersche der Flagge ausgeglichen. In den beutschen Bundesstaaten wird die Flagge eines mersche der gleichgestellt. Als Beispiel mag der Schiffahrtsvertrag zwischen bei beiden igsten deutschen maritimen Staaten, zwischen Breußen und den Hansesstaaten vom 4. Oct. 8 hier einen Blatz sinden. In diesem lautet :

Irt. 1. Die preußischen mit Ballast ober mit Ladung in ben häfen ber Freien und hanseftäbte mmenden, ingleichen die hanseatischen mit Ballast oder Ladung in den häfen des preußis Staats ankommenden Schiffe follen bei ihrem Einlausen wie bei ihrer Abfahrt hinsichtlich et oder fünstig bestehenden hafen =, Lonnen =, Lootsen =, Leuchtthurm = und Berges wie auch hinsichtlich aller andern jest oder fünstig der Staatsfasse, den Städten oder tanstalten zufließenden Abgaben und Lasten irgendeiner Art oder Benennung auf demselben bie die Nationalschiffe behandelt werden.

n. 2. Alle Baaren, Güter und handelsgegenstände, sie seien inländischen oder ausläntursprungs, welche jett oder in Zufunst auf Nationalschiffen in die königlich preußischen oder in diejenigen der Freien und hansestädte ein= oder aus selbigen ausgeführt werden n, sollen in ganz gleicher Weise auch auf den Schiffen des andern Theils ein= oder ausge= berden können, ohne mit höhern oder andern Abgaben irgendeiner Art belastet zu werden, bei ihrer Ein= oder Aussucht auf Nationalschiffen zu entrichten haben würden. Auch bei ihrer Ein= oder Aussucht auf Nationalschiffen zu entrichten haben würden. Auch bei der Ein= oder Aussucht solcher Waaren, Güter und handelsgegenstände auf Schiffen bern Theils die nämlichen Prämien, Rüchzölle, Vortheile und irgendsonstige Begünsti= n gewährt werden, welche zu Gunsten der Ein= und Aussucht auf Nationalschiffen etwa en oder künstig zugestanden werden möchten.

ltt. 3. Sowie nach vorstehendem Artikel in Rüchficht auf die Nationalität der beiderfeitigen e eine Gleichstellung in den von deren Ladungen zu erhebenden Abgaben stattfinden foll, 1 foll auch jeder wegen des Eigenthums solcher Ladungen in der Größe dieser Abgabe bestehende Unterschied wegsallen. Bei der Ein = und Aussuhr auf den Schiffen der paciden Theile sollen dabei alle Güter, Waaren und Gegenstände des handels, welche preu= n Unterthanen gehören, in den häfen von Lübect, Bremen und hamburg von seiten dieser n und hanssestände köhern oder andern Ein = und Ausgangs = oder sonstielen Ab= 1 als das Eigenthum ihrer eigenen Bürger und umgetehrt alle Güter, Waaren und han= egenstände, welche Bürgern der Freien und hanssesten, in den königlich preußi= auts-Lerison. XIII.

## Schiffahrtsgefese

fcen Häfen keinen höhern ober andern Ein= und Ausgangs= ober fonstigen Abgabe Bigenthum königlich preußischer Unterthanen unterworfen sein.

Art. 4. Die Bestimmungen ber vorstehenden Artikel sind in ihrem ganzen Um nur bann anwendbar, wenn die beiderseitigen Schiffe direct aus ihren Nationalhäfe men oder nach selbigen zurücktebren, sondern auch dann, wenn sie unmittelbar aus i eines dritten Staats ausommen oder dabin bestimmt sein sollen.

Bergleicht man die zahlreichen Schiffahrtöverträge, welche von Breußen, den Har Dänemark mit den in den Areis der europäischen Cultur gehörenden Staaten abgeschl fo find fie mit kleinen Abweichungen fast wörtlich übereinstimmend immer auf diefelder Principien aufgebaut, auch der neueste Vertrag der Art, der Schiffahrtsvertrag zwi Deutschen Zollverein und Frankreich, beide früher schutzollnerische Staaten.

1) Der erfte Artitel ftellt bie mit Ballaft ober Labung in bie ben pacifcirender geborenden Bafen einlaufenden Goiffe, woher fie auch tommen mogen, binfictlich Ausgangs = und Aufenthaltsabgaben, Gelber, Laften, unter welchen Ramen fie au werben vom Staat, Gemeinden ober Brivaten, in den beiderseitigen Bafen vol 2) Gbenfo foll bie Behandlung ber Schiffe bezüglich bes Aufftellens, Gin = und Aus ben Dode, Bafuns u. f. w., aller formlichteiten und Beftimmungen, welchen bie S bungen ober Mannschaften unterworfen find, eine gleiche fein. 3) 2Ue Baaren m ftanbe, welche auf Nationaliciffen ein = ober ausgeführt werben tonnen, burfen et Schiffen bes andern Theils, zum Berbrauch ober Durchgang ober Bieberausfuhr benfelben greiheiten. 4) Baaren, welche auf Bollvereinefciffen birect aus Bafen bes 3 nach Brantreich, und umgetehrt, welche auf irangofifchen Schiffen, wober es auch fei, Bollverein eingeführt werden, follen aller Begunftigungen theilhaftig, teinen ande unterworfen fein als Baaren auf nationalichiffen unter Diefen Umftanden. Gbenbe gelten betreffs 5) ber Baaren jeder Art, welche auf frangofijchen Schiffen aus bem i ober auf Schiffen ber Bollvereineftaaten aus Frantreich, nach melchem Beftimmunger ausgeführt merden.

Gine besondere Berücknichtigung pflegt sowol in ber Staatsgesetzgebung als in nationalen Berträgen den Fahrzeugen, die nicht zum Zweck des handeltreibens ein besuchen, ertheilt und dieselben von den sonft üblichen Abgaben ganz, wie in Ruß theilweise bestreit zu werden. Es find dies die Luftfahrzeuge und die Schiffe, welche e forces einlaufen. So heißt es auch in dem Franzönich = Deutschen handelsvertrag, Die Schiffe des einen der hohen vertragenden Theile, welche in einen der häfen b Theils im Nothfall einlaufen, sollen dasselbit weder für das Schiff, noch für driffe andere Abgaben bezahlen als die Nationalschiffe in gleichem Fall und dieselben Beg gen und Befreiungen genießen, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufen festigestellt ift, daß ferner diese Schiffe feinen handelsverkehr treiben, und daß sie f Hafen nicht länger aufbalten, als die Umftände, welche das Einlaufen nothwendig geme erheischen. Die zum Zweck der Ausbesterkehr angeschen Werben Böschungen bereinladungen follen nicht als handelsverkehr angeschen werden.

Die engste Beziehung zu bem Borstehenben haben bie Bestimmungen über bie Ne ber Schiffe, beren Bedeutung auch im Kriege bervortritt. England erlaubt sich aud Beziehung die Nationen, welche sich's gefallen laffen, zu torannissten, indem es ihn vorzuschreiben sich unterfängt. Wenn es als britische Schiffe nur solche behandelt i welche mit einem Register versehen, von einem britischen Unterthan als Schiffsführen und mit Schiffsvolk bemannt sind, von dem zum wenigsten brei Biertheile britische find (Act. 3 Wilhelm IV., §. 12), so übt es sreilich nur einen Act einer berechtigten L aus, in beren Principien es selbst nicht wesentlich von audern Staaten abweicht. Doc eine aus Englands Übergewicht zur See hervorgegangene Gewaltthätigkeit ist es, wer felben Acte, §. 15 versügt wird:

Ein Schiff foll nur als Schiff eines besonbern Landes angesehen werden, wenn et in solchem Lande gebaut oder als Prise in folchem Lande im Ariege genommen wo folchem Lande nach den bestehenden Sofesen zur Unterdrückung des Sklavenhandels und in beiden legten Fällen von einem competenten Gerichtshofe solchen Landes conde Ferner muffen sowol der Schiffsführer eines solchen Schiffs als auch wenigstens drei A Schiffsmannschaft Unterthanen eines solchen Landes sein jack

## 180

thanen fein, die gewöhnlich in folchem Lande ober unter ber herrichaft beffelben find.

1aturlichen Berbältniffen nach gebort bie Regelung ber Bedingungen ber Beimate= t eines Schiffs ebenso ber innern Staatsgesetzgebung an wie bie Bestimmung ber sungen ber heimatsberechtigung einer Berfon ober bes Eigenthums einer Sache. Und r eiu Eingriff in die Souveränetäterechte ber Staaten, wenn England ihnen bierin en machen will. Dag biefe fich ber Anmagung Englanbs fügen, wie z. B. die Sanfevem obenerwähnten Schiffahrtevertrag, beweift nicht für das Gegentheil, fonbern fie entweder nicht ben Muth ober die Macht gehabt haben, beffere Bedingungen ju Bereintes handeln murbe auch bierin gewiß zur Anerkennung ber richtigen Grund: rt haben, die unter ben übrigen nationen nicht zweiselbaft und in bem neuen Deutice= jen handelevertrag von 1865 auch ausgefprochen find. Urt. 3: Die Staatsange= ind Tragfabigfeit ber Schiffe foll beiberfeitig nach ben jedem Theil eigenthumlichen ind Reglements, auf Grund ber burch bie zuftandigen Beborben ben Rapitanen, ronen und Schiffern ausgefertigten Bapiere anerfannt werben.

ichtiges Stud beuticher Gefcichte fnuvit fic an bie beutichen Banbeleverträge, auf 8 Auge bes Batrioten mit Bergnügen ruht, weil fie eine Beschichte bes Fortidritts und nach innen ift. Bei ihrem Abidlug ift Deutschland, bas durch die Gründung reins zu einem handelsgebiet conflituirt worden, zum ersten mal als eine geschlossene Racht unter ber Rührung bes größten beutschen Geeftagts nach außen gufgetreten. ben affatifchen Nationen Chinas (1862) und Javans (1863) bat Breußen für fic amen ber übrigen deutschen Mitglieder bes Boll = und handelevereins fowie ber übri= ien Seeftaaten mit Ausnahme Schleewig : polfteins Schiffahrteverträge abgefchloffen. at Breußen mit granfreich 1863 ben im Jahre 1865 in Rraft tretenben Ban= Schiffahrtevertrag, ber ein Bendepunkt in ber Geschichte Deutschlands geworben h und namens der übrigen Bollvereinsstaaten vereinbart. Bol haben die Debrzahl n Staaten nich gesträubt, bas, mas Preußen über bie von ihnen ertheilte Bollmacht ban, anzuertennen, aber bas energische confequente Sefthalten Breugens an ben enen Berträgen, die Macht der realen Berhältniffe, die laut erhobene Stimme ber 1 Deinung baben fie gezwungen, bas Geschebene gutzubeißen. Und es bat fich gezeigt. venn auch nur im handelsvertehr bestehende, Einheit Deutschlands eine Thatfache ot wieder aufgehoben werden tann, und daß Breugen vom Auslande willig und, wo fciebenheit und geftigfeit handelte, auch von den Deutschen felbft als ber gubrer bs in feinen commerziellen Beziehungen anerfannt wirb. Belche Folgerungen laffen für bie Bufunft ziehen? Birb bas Bedurfnig, ber Ruf ber Nation bie Ginbeit auch Bebieten als bem bes Vertebre ichaffen und bie Bolleinheit bie Borläuferin ber po= rben ? Birb Preußen auch bann ber Führer bleiben? Es fcheint, als ob bie Ent= er ichleswig = holfteinischen Frage bas Programm bilben foll, nach welchem fich bie Berfaffung Deutschlands in ber Bufunft gestalten wirb.

on an fich bas einheitliche Auftreten Deutschlanbs ein bebeutfamer Fortidritt, fo wird nebr durch bie Erfolge, welche baburch errungen find. Geben wir ab von ben aun= ngungen, bie von China und Japan errungen find, fo ift boch bie Öffnung ber n Colonien für bie Schiffe bes Deutschen Bollvereins eine Errungenschaft, bie nicht ifchlagen ift. Gine ift auch in biefem, wie in allen beutfchen Schiffahrteverträgen ju bağ in ihnen nie ber beutfden gifderei gebacht wirb. Läßt fich bies auch baburch er: feine folche zur Beit noch erft in ichwachen Anfängen eriftirt, fo liegt voch eben in larungsgrunde eine Aufforderung, jede Gelegenheit zu benutzen, um das Empor= rfelben zu befördern. Leider ift dies bisher von allen deutschen Regierungen unter= per in hanbeleverträgen, wie boch felbft bas fleine Belgien gethan \*), noch auf bem innern Befetgebung, wie in England 4), ift etwas fur bie Fifcherei auf hoher See

ie Seelente betrifft, fo werben fie nur insoweit in die Schiffabrtsverträge mit hinein= its ihre Berhältniffe unmittelbar ble Schiffahrt beruhren, auf die Beendigung ober

ffahrtøvertrag mit Bremen vom 11. Mai 1868, 8, Bilhelm IV., 5. 12.

Beschleunigung einer begonnenen Reise Bezug haben. Solche Verhältniffe entstehen d tigfeiten zwijchen Mannichaft und Rapitan, Biberjeglichfeiten, Defertionen ber erf bierin beobachtete Brincip, foweit die Verträge es erkennen laffen, ift, bag bie 3 in folden gällen bem Staat vorbehalten wird, bem bas Schiff angehort, bas At feine Bemühungen verwendet, theils um die nachtheiligen Folgen folcher Misverh Die Fahrt eines Schiffs abzuwenden, welche baburch entfteben, bag eine endgültige & nur in ber heimat ju erlangen ift, theils um burch interimiftifche Sicherungema Entscheidung bes berechtigten Staats vorzubereiten und ju nichern. Der erfte 3w berjenigen, welche in neuerer Zeit bei der Errichtung von Consulaten verfolgt we einzelne Staaten haben angefangen, ihren Confuln eine richterliche Gewalt in Gi ihrer Angehörigen im Auslande beizulegen. Go beißt es in bem Bertrage zwifchen flähten und ben Vereinigten Staaten von Nordamerifa vom 30. April 1852, Art. :

Die Confuln u. f. w. ber contrabirenden Theile follen bas Recht haben, als folch tigfeiten zwijchen ben Rapitänen und Dannschaften ber Nation, beren Intereffen nehmen berechtigt find, entfteben mogen, als Richter und Schiebemann zu handeln, zwijchenfunft ber Ortebeborben, wenn nicht etwa bas Benehmen ber Dannicafte Rapitans die Ordnung ober Ruhe des Landes ftört oder die Confuln u. f. w. deren L Bollziehung ober Aufrechthaltung ihrer Entscheidungen in Anfpruch nehmen ; es 1 jedoch, bag biefe Art von Urtheil ober ichieberichterlicher Entscheidung die ftreiter nicht bes ihnen zustehenden Rechts berauben foll, bei ihrer Burudtfunft an bie rich borde ihres eigenen ganbes fich zu wenden.

In ben andern Beziehungen bestehen jest in ben meiften Staaten gesehliche Bef ober Berträge, daß befertirte Matrofen ausgeliefert werden follen. 6) 3hrem Juhalt men fie alle mit bem Art. 13 bes Deutich = Franzöfifchen Schiffahrtevertrags überein versvrochen, bag bie Ortebeborben jebe Gulfe und Beiftand für bie Ermittelung. und Refthaltung ber Seeleute und anderer zur Mannichaft ber Rriegs = und Sandelsi riger Bersonen leiften follen. Die Auslieferung foll erfolgen, wenn die zuftändiger angegangen find und burch Mittheilung ber Schiffsregifter, Mufterrollen ober ander Documente bewiefen ift, bag bie reclamirte Berfon zu ber Mannfchaft gebort hat. teure werben verhaftet und auf Roften und zur Berfügung ber Confuln fo lange feftg

ne an Bord bes Schiffs wieder eingestellt ober in ihre Seimat auf anderm Wege zu werben tonnen. Doch foll die haft nicht über eine gemiffe Beit (zwei, brei Done erftredt werben und bie Freilaffung fofort erfolgen, wenn bie Roften nicht mehr b ben, vorausgeset, bag mit ber Defertion nicht andere Bergeben concurriren.

II. Die innere Schiffahrt. Früher war es festftebenber Grunbfas, bag Schiffahrt in einem Staat ausschließlich ben Angeborigen beffelben vorbehalten fei ; Beit hat man indeg angefangen, auch bierin Ausnahmen zuzulaffen.

Die in früherer Beit allgemein befolgten ftrengen Grundfage binfictlich bee banbels, welche bie Hus = und Ginfuhr von und in bie Colonien ausschließlich ben ( Mutterlandes vorbehielten, haben in ber Gegenwart liberalern Brincipien Blay geme auch nicht in allen Staaten in allen Einzelheiten gleiche Regelu befolgt werden, jog im wefentlichen bie Maxime ber Freiheit des Colonialhandels. Bisweilen ift berjelb gegeben, fobag betreffs ber Gin = und Ausfuhr fein Unterfchied zwifchen ben Schiffer terlandes und benen fremder Staaten gemacht wird, fo in Dänemart. 7) Andere S Die Nieberlande, haben nur einige gafen ihrer Colonien fremden Schiffen geöffnet biefelben ben Schiffen bes Mutterlandes gleichgestellt werben. 8) England lagt im f ichen britifchen Befigungen in Afien, Afrifa und Amerita feine andern als britifde schiffe zu, und teine Baaren follen in irgendeine ber britischen Besitzungen in An oder Amerika in fremden Schiffen eingeführt werden, wenn folche nicht Schiffe des L

<sup>5)</sup> Gleich in den Berträgen Bremens mit den Riederlanden (1855), Dänemarfs mit ! (1861), in dem Deutsch=Frangofischen Schiffahrtevertrage.

<sup>6)</sup> In Danemarf von 1853, 1855, 1856, in Bremen 1854, 1856 u. f. w. 7) Gefete vom 17. Nov. 1815, 6. Juni 1833, vom 28. Nov. 1854 und 11. Juni 1855. 8) Gefes vom 19. Juni 1845 und Befanntmachung ber bremifchen handelefammer, b

Freiheiten und Gleichstiellung ber bremifchen Schiffe in den niederländischen hafen und Gi 8. Febr. 1851.

# Schiffahrtsgefete

ie Baaren erzeugt ober von woher biefelben eingebracht werben. 9) An einer ähnlichen bettenden Bolitik bezüglich des Colonialhandels hält auch noch Frankreich fest, wie dies ber 7 des Deutsch = Französlischen Schiffahrtsvertrags beweist, welcher bei der Einfuhr der Erniffe des Bodens und des Gewerbsteißes der Jollvereinstkaaten in die französlischen Colonien eutschen Schiffen alle Vortheile und Begünstigungen der meistbegünstigten andern euroien Nationen für die Gegenwart und die Jukunst verspricht und in einem zweiten Absap ie Schiffe der Zollvereinstkaaten (resp. der Hansfehädte), welche direct von einem Hafen t Staaten nach einem Hafen von Algerien kommen, ein festes Lonnengeld von 2 Frs. per ze auferlegt.

ähnlich wie mit ber Colonialschiffahrt wurde es früher allgemein mit ber Cabotage gehalten. Art. 8 <sup>10</sup>) ber neueften englischen Navigationsacte verordnet nichts anderes, als was auch meisten übrigen Staaten Europas und Amerikas gilt, nämlich daß der Rüftenhandel in Staat nur den Schiffen dieses Staats vorbehalten ist. Nur darin geht das englische über das bei andern Nationen Gebräuchliche hinaus, daß es alle fremden Schiffe aus= is, während sont gewöhnlich von dieser Ausschliegung nur die größern, über eine gewiffe übigkeit, meist 15 Last oder englische Registertons, betroffen werden. In neuester Zeit haben be Staaten angefangen, auch den Küstenhandel preiszugeben nach dem Princip der Neci= it. So find in Dänemark die schwedischen orwegischen Schiffe, in Preußen die hanseatischen Küstenhandel berechtigt, und auch Sarbinien hat letztern diese Berechtigung eingeräumt.

Berfen wir zum Schluß noch einen Blict auf bie Gefetzgebung, foweit fie sich auf bie Schiffber großen beutschen Ströme bezieht, welche bie Gebiete mehrerer Staaten berühren, 1. Befer und Elbe. <sup>11</sup>) Der Wiener Congreß hat für die Schiffahrt auf diesen Flüssen principien aufgestellt, indem er die Freiheit der Schiffahrt proclamirte, diese Flüssen principien aufgestellt, indem er die Freiheit der Schiffahrt proclamirte, diese Flüssen principien Meere, in das sie münden, gleichsehen. In der Aussführung dieser Brücien m den betheiligten Staaten Verträge abgeschlossen, Schiffahrtsacten, denen zufolge nun ber Schiffahrt zweierlei Regeln gelten, die sich aus einer verschiedenen Betrachtung der ergeben. mis nich die aroßen Flüsse Straßen, welche aus dem Binnenlande ins hohe Meer und Beiten miteinander verhinden.

**heils find** die großen Flüffe Straßen, welche aus dem Binnenlande ins hohe Meer und as Meer zu andern Ländern führen, folglich verschiedene Bölker miteinander verbinden. in ift wie bas Meer bie Straße, auf welcher bie Bölfer einander im Interesse ühres Ber= auffuchen, gewiffermaßen bas in bas Land hinein sich fortsehende Meer gleichsam eine st und Anner beffelben. Bie bas Meer felbst keiner Nation verschloffen werben kann, fo no bie großen Ströme, die ins Meer fich ergießen, der Schiffahrt aller Nationen ge= "Der Transport von Gutern und Perfonen von dem Meere nach jebem Flußplat und en Flupplay nach bem Meere fteht ben Schiffern aller Nationen zu." 12) Dagegen bilbet bi jeber Flug ein abgefchloffenes Bertehregebiet für fich, bas bie an bemfelben belegenen uten begreift. Der Fluß ift ber Beg, burch welchen bie anwohnenben Bölkerschaften burfniffe austaufchen, welchen fie benugen mittels ber für die Fahrt auf ben Fluffen ein= in Fahrzeuge. Es fceiben fich ber Binnenhandel auf ben Strömen und bie eigentliche iffahrt aus. Dieje, ber Schiffahrteverkehr zwijchen ben Flußplägen, ift nur ben Unter= ber anliegenden Uferstaaten gestattet, welche zu bemfelben ohne Unterschied berechtigt ), jeboch mit ber Beschränkung, baß bie Schiffahrt von einem Flupplat nach einem beffelben Gebiets, Cabotage, den Unterthanen diejes Staats vorbehalten bleibt. Es erin völlige Gleichheit herrichen, kein Staat die Unterthanen anderer mit höhern Abgaben Bllen belegen burfen, eine Bertragsbeftimmung, bie aber nicht immer in ber Ausfüh: megehalten worben ift. Die Schiffahrt ftebe jedem frei, ber ein Batent gelöft hat, wels beg nur folden ertheilt werben foll, beren öfonomische und sonftige Berhältniffe für bie ung ber ben Schiffseignern obliegenden Berpflichtungen genügende Sicherheit gewähren. R. J. Burcarbi. -

<sup>1)</sup> Act. 3 u. 4, Bilhelm IV., \$§. 10 u. 11.

D Reine Baaren follen langs ber Kuften von einem Theil bes Königreichs nach einem andern irt werden, außer in britischen Schiffen.

<sup>1)</sup> Der Barifer Congres von 1856 hat biefen noch bie Donau angereiht.

D Elbschiffahrtsacte vom 23. Juni 1821, §. 2; Abditionalacte von 1844, §. 2; Beferschiffahrts= Im 10. Sept. 1823, §. 1. Der einschlagende Paffus ber Rheinschiffahrtsacte ist durch die berüch= wländische Auslegung der Worte "jusqu'à la mer" allen Deutschen befannt geworden.

<sup>)</sup> Elbiciffahrtsacte, §. 2; Weferichiffahrtsacte, §. 1; Deutich: Franzöfifcher handelsvertrag, §. 9.

#### Editor

Edicione, egentud Essening - incedior: in firstation: Socializations idd ter – nede 1.dr (1800, 1828 Liverdynaer – 1 ter ériter – ne svenner park Sail n ier hichatet Britatet inn in bei berfeftetet mittefetetetet bertit Beller Australe ber als refemilijes generaten finficifien Diene veraniefe murben. Die De ner furfer bie bif bie Bousnitter, neus auf it ber febre reftegliebig, bei Zurnning son ber Genen und allgemeinen fattellichen Ruthe und abere geieglichen! tur ich feife ter ten dente beit farite aufburger und berente ber Schafe La vied in feder Filler une bei firsterner Struter ich eberit wie bei Lebei fir bie matre fattelifde Riche ertire feit bie Laftere auf Edikma gemeinte fernye. Der Begief tes Chisne in ten angeneteren Bane fer bie berint en ter fathalafter Rathe sarat me bas Bart fraber ma iber im Renen Ert lemmt, mut et tes ginabeterten mit fitteft tebratte. Ja ber Eber ift bie fr ibertung sen alladig unt syldige nicht birth bie Germenten, fentern lebiglich b Beme tet 3. Jahrtunterte unt sad bann nad unt febr allmählich fid beibenten Er begränten, unt sich nichmich mildlinich genug the bei ben merten Schiemen ebi um tre Anertensurg eter Bidtazertenning befuzmter Bifdete - Bizite u. f. m., gind an faderredtide unt tognatife Contertur banbete. Er bernben bie f aben Rithe burtigangig auf einen verfautenen Rirten ant Batramentebentiff. mit antermeuen theritagifden Differerum infammenbangt. Bil an tie Grente tet oflegen baber bu firditorn Reperieftretter fimmtiche mat bem fnitern fireng sefrand faitmanide Barteum cone mentert unter ben Catendern (Resern) mit unt erft tie Eraftung juffden ter timifden unt ter griedifden Rirde bringt feite funtert ben warnmartigen Erradarbraud jam Abidiag. Das Ranemifde Redt alters betrebte tat Coulumn mit gietden Strafen mit bu Reseret und Remerche e tiefe ja einem and fargerlichen Berbrechen. Der Berlint ber erigen Celiafeit ift i fattoluider Lefte gans ebenio tie feige tes Ediema mie ter Reperet, ba ber Edi ter Datterfirche, in teren Edofe allein tas beil ift, fid abtrennt, nach bem alte Upprian ten Rarthago im 3. Jahrbuntert ausgefriechenen Grantias aber, mer ei jur Mutter bat, aus Gott nicht jum Bater baben fann. Die Unterfdeitung wen lehrer miden materiellen und formellen Schiematitern, von benen nur bie les hartnadig bei bem ertannten gritum verbarten in bie folle tommen, ift eb ähnliche Unterfcheidung gmifchen materieller und formeller Reperet in ber Confegt mifd = fetbolifden Grundprincire nicht begrundet.

Bas bas Gefchichtliche betrifft, fo bilten tie ichtematischen Bewegungen ber eine sufammenbangende Rette von Grideinungen, teren einbeitliche Grundiree bie einer "Rirche ber Reinen" ift, welche nicht fowol auf Die bifcofliche Amtegnade u tive Rraft bes Saframents, als vielmehr auf ter fubjectiven heiligteit ber einzelt glieder fich auferbaut. Den Anfang macht balt nach Mitte bes 2. Jahrbunderts nismus, beffen hervortreten gur Ausbildung tes tarbolifden Rirchenbegriffs mefe wirft hat. Gine Reaction ber uriprunglich driftlicen hoffnung auf bie nabe t irbijde Bieberfunft Chrifti, forbert ber Montanionus eine ftrengere Sittenzucht : benbe Ausschließung aller in ichmere Gunben Befallenen von ber Rirchengemeinid Rirche als eine "reine unbestedte Braut" bem wiedertebrenten heiland entgegenzuf Organ bes gottlichen Beiftes aber gilt ihm eine neue Prophetie, beren Anerfenni ftestirche (bie Pneumatifer) von ber verweltlichten Bijdofsfirche (ben Bjochifern) fc Montanismus gegenüber behaupten bie "Ratholifen" bas Recht ber bijdöflichen S bung und ben in der bischöflichen Succession durch die Ordination forterbenden wogegen ber Unfpruch ber montaniftifden Bropheten auf ipecififde Geiftesbegabun wirb. Der Montanismus murbe feit tem Jahre 180 in Rom und in Rleinaffen, Decennien fpater auch in Afrifa aus ber Rirchengemeinschaft ausgeschieden. 21ber führten bie montanistischen Bußgrundsäte zu neuen Spaltungen, welche burch be presbyterialen und ber epifovalen Bartei gefährlicher murben. In Rom fam e 200 ju bem Schisma bes hippolvt, welches bis jum Jahre 236 fortrauerte. Auf 250 bas novatianifde Chisma, welches von Rom aus fich über Afrifa und Rie breitete. Die novatianische Gegenkirche, mit welcher die Refte bes ältern Monta mablich verschmolzen, erhielt ihren Namen von Novatian, ber von der presbyter ihren Disciplinargrundfähen firengern Partei an die Stelle des von ihr nicht anert

#### 134

.

um Gegenbifchof gemählt wurde. Sie nahm teinen Befallenen wieber auf, Enupfte bie it bes Saframents an bie perfonliche Burbigfeit ber Spendenben und beftritt bie un= vom Glauben wirtfame Amtsgnade ber Bijcofe. Die Spaltung, mit welcher bas foe Schisma in Agypten (Anfang bes 4. Jahrhunderts) manche Bermandtichaft bat, is ins 6. Jahrhundert binein. Aber icon vorher murbe bie Rirche von Afrita burch gefährlicheres Schisma, bas bonatiftijche, gerruttet, welches im Jahre 311 burch anertennung bes neugewählten Bijcofs Cacilian von Rarthago von feiten einer mach: bontionspartei zum Ausbruch fam. Lestere, die von ibrem geistigen Rübrer Dongtus oben" ben Namen empfing, erneuerte noch einmal ben alten montanistischen und no= jen Rirchenbegriff. Auch ben Donatiften ift bas Brundmerfmal ber Rirche nicht ibre ünheit, fondern ihre innere Reinheit, bas zufammenhaltende Band berfelben nicht ective", fondern bas "fubjective" Moment. Bu ihrer Unterbrudung forderte und Auguftin bundert Jahre fpater ben Beiftand bes weltlichen Urms, und es tam zu einem en Bergmeiflungstampfe , welcher erft mit ber Groberung Nordafritas burch bie Bau= s Ende fand. Refte ber Donatiften bielten nich bis ins 7. Jahrhundert binein. entlich anderer Art find Die Schismen des Mittelalters. Das berühmtefte berfelben ift enspaltung zwischen Rom und Konstantinopel, welche burch frühere, aber vorüberge= mnungen ber abenbländifchen und ber morgenläudischen Rirche vorbereitet, im Jahre finitiv murbe und bis heute andauert. Die griechische Rirche hat bie angesprochene eit ber römischen Bischöfe niemals anerkannt, und die Einmischungen berselben in ihre ngelegenheiten zu wiederholten malen energijch zurudgewiefen. Seit bem 8. Jahrbun= ne in Berfaffung und Sitte und theilweife auch in ber Lebre eine felbftanbige Richtung ober vielmehr ben römifchen neuerungen gegenüber bie ältern Grundjäge mit Be= it festgehalten. Bur förmlichen Aufbebung ber Rirchengemeinschaft zwischen ben beiden ilen ber Chriftenheit tam es jeboch erft, als im Zeitalter Gilbebrand's Nom auf bem iner Macht und Anmaßungen die 3dee einer firchlichen Universalmongrchie zu ver= trachtete. Seitbem erfchien, mas früher, wenn auch mit fteigendem Biderwillen, worben war, die Verweigerung bes Gehorfams gegen ben Statthalter Chrifti von Drientalen als eine frevelhafte Auflehnung gegen bas gottgeordnete firchliche Dber= Die Befenner ber griechifch = orientalifchen Rirche (f. Griechifche Rirche) gelten baber iden Ratholiten bis auf den heutigen Tag als Schismatifer. Ein wirfliches Schisma us innerhalb ber griechifden Rirche felbft burch die Bemubungen Roms, biefelbe unter uäßigfeit zu bringen, herbeigeführt worben. Buerft in ben polnifc=ruffifden Bro= 596), banach besonbers in den öfterreichischen Staaten wurde ein großer Theil ber n Chriften jur Anerkennung bes Papftes, boch unter Schonung ihrer eigenthumlichen bräuche vermocht und badurch eine Spaltung zwischen unirten und nichtunirten Grieigeführt. Rach ber Theilung Polens gelang es Ratharina II., bie unirten Griechen gur ruffifden Rirche gurudguführen; weitere zwei Millionen folgten im Jahre 1839 f bas Machtgebot bes Raifers Nifolaus. Dagegen besteht namentlich in Ungarn, Ba= Siebenburgen bie Spaltung zwischen unirten und nichtunirten Briechen (in ber offi= prace als griechifc = tatholifde und griechifd= orientalifce Chriften unterfcieben) fort. er abendländischen Rirche murben burch bie Rampfe bes Papftthums mit ber faiferlichen lichen Gewalt fowie mit ben alten Rechten bes Epiffopats fehr häufig vorübergebenbe berbeigeführt, indem einzelne Diöcefen und gange Landestirchen zeitweilig bie Rir= inschaft mit ben Bapften aufboben. Da aber bie 3bee ber firchlichen Ginheit zu tief in ußtfein ber Beitgenoffen gegründet mar, fo endeten alle jene Spaltungen mit erneuter rfung. 11m baber bas religioje Gefühl ber Bölfer nicht zu verlegen, pflegten bie Kaifer Rämpfen mit bem Papfithum feit heinrich IV. von ihrem alten Necht, Bapfte zu ent-Bebrauch zu machen und Gegenpäpfte mablen zu laffen , von benen jeboch fein einziger ze Anertennung erlangte. Sobald bann bie Raifer ihren Frieden mit ben in den er Debraahl rechtmäßigen Bapften foloffen, wurden ihre Gegenväpfte geopfert. Erft abrhundert kam es infolge ber von den Franzofen erzwungenen Uberstedelung der Bäpfte anon zu bent großen Schisma, welches bie abendländische Chriftenheit felbft in zwei jetrennte Theile zerriß. 216 Gregor XI., bem Berlangen Italiens nachgebend, nach rudgetehrt mar, um bort zu fterben (1378), mählten bie italienischen Carbinäle ben of pon Bari als Urban VI., bie franzöfischen ben Carbinal Robert von Genf als Cle-Lum Bapfte. Beibe Bapfte verfluchten fich gegenseitig, und ba beibe fich mit Carbinälen umgaben, auch bei einem Theil ber abendländifchen Staaten Anerkennung fanben. bauerte bas Schisma auch nach ihrem Tobe noch fort. Endlich veranlagte bas allgemeine f gernift bie beiderfeitigen Carbinale, fich zu Livorno zu vereinigen (1408) und eine Rira versammlung nach Bifa zu bernjen, welche bas Schisma beseitigen follte. Diese wählte ben zwei Bäuften Benebict XIII. von Avianon und Gregor XII. von Rom einen brit Aleranber V. (1409), beffen nachfolger Johann XXIII. murbe (1410). Erft bem Conci Ronftang gelang es, burch Abfegung aller brei Bapfte und burch Babl Martin's V. bie fird Einheit mieberherzuftellen (1417). Benige Decennien fpäter führte ber Streit bes Bei Concils mit Eugen IV. zu einem neuen, obwol fürzern Schisma. Das Concil, welches no fonveränen Repräfentation ber allgemeinen Rirche erflärte, lud den Bauft wegen Biberfell feit gegen feine Unordnungen vor fein Gericht , entfeste ibn , ba er nicht erfcbien, und mabin feine Statt ben Bergog Amadeus von Savoyen als Felir V. zum Bapfte (1439). Deutfil und Frankreich ichmankten längere Beit zwischen beiden Bapften bin und ber; zulest beban Bugen IV. bje Oberhand und Felir V. entfleidete fich feiner Burbe zu ben Sugen feines Gen (1449). Seitbem ift wol ber Vertehr einzelner Lanbestirchen mit Rom, meift infolge mi fcer Ereigniffe, zeitweilig unterbrochen worben, ohne bag jedoch bie geiftliche Gewalt ; Bapftthums angefochten wurde. Die Säcularifation ber Rirchenguter in ben meiften fat ichen Staaten feit Ende bes vorigen Jahrhunderts bat wol zu heftigen Streitigfeiten mit aber niemals zur Aufhebung ber Rirchengemeinschaft geführt. Auch bie Gacularifation Rirchenftaats burch Mavoleon (1809) und bie Einverleibung bes größten Theils ber vän Brovinzen in bas Rönigreich Italien (feit 1859) hatte zwar Bannfluche, aber tein Schism Folge. Der Berjuch Mapoleon's, auf einer Synode von Baris (1811) bie Reichstirche Bauftthum unabhängig zu machen, scheiterte an bem Biberftande ber franzöfischen Bil und bie neuefte Reformbewegung in Italien ift bisjest nur gegen ben Papft=Ronig, nicht bas Oberhaupt ber Rirche gerichtet gewesen ; einzelne weiter gebenbe Beftrebungen aber, i bei einem Theil bes niebern Klerus Boden gewannen, wurden weder von ber Staatig noch von der öffentlichen Meinung begünstigt. Die reformatorische Bewegung bes 16. 1 bunderts tann nicht unter ben Begriff bes Schisma, wie er fich im Mittelalter feftgeftell befaßt werden. Die Rirchentrennung, welche, ohne von ben Protestanten beabsichtigt ju m aus bem Lauf ber Ereigniffe von felbft bervorging, hatte von vornherein nicht ben Cha einer definitiven Losfagung von der bijdoflichen und papftlichen Autorität, obwol auf allmählich unvermeidlich wurde. Bielmehr handelte es fich fur bie Broteftanten um bie herstellung ber "reinen Lehre", ber "lautern Predigt bes Evangeliums", wogegen fie licherfeits niemals als bloße Schismatifer, fondern immer als Saretifer betrachtet und w Kirchenversammlung zu Trient (1545) als solche verbammt wurden. Auch die Spaltm fchen Reformirten und Lutheranern innerhalb der evangelischen Kirche bezog sich vorzu auf die Lehre und nur abgeleiteterweise auf Berjaffung und Sitte. 2m erften fonnte wunderliche Pfeudoreformation heinrich's VIII. von England, die mit ihrem königlichen D ju Grabe ging, unter ben Befichtepuntt bes Schisma geftellt werben, ba es fich nach Set Intention nicht um eine Underung ber Lehre und bes Cultus, fonbern lebiglich um bie fagung von ber Autorität bes Papftthums handelte. Dagegen hat bie neuere und neue eine Reihe von Bewegungen auf proteftantifdem Boben aufzuweifen, welche vollig ober vorzugemeife ben Charafter bes Schisma tragen. Dabin gehören 3. B. bie Bildung ber fcen (1843) und ber waabtländifchen (1845) Freifirche, welche in ber unbebingten Im ber Rirche vom Staat bie einzige Bürgschaft für bie ungehemmte Entfaltung eines reit lichen Lebens in altväterlicher Frommigfeit fanden, von benen jeboch die erftere feibft mie verschiedene Fractionen zerfallen ift; ferner die ebenfalls ber Staatsfirche gegenüberfic "evangelischen Rirchen" von Genf (1848) und bie chriftlichen separirten Gemeinden ber lande (1839). Alle diefe Seceffionen find auf bem Boben ber reformirten Rirche gunad Berfaffungsfragen entstanden, wenn es auch vorzugsweise bie orthodore Bartei war, fich zur Trennung von ber Staatsfirche in ihrem Gewiffen gedrängt fühlte. Ebenfo ift ein Theil ber Sektenbildungen in England und Nordamerika, welche meist innerhalb ichm l hender fleinerer Rirchenparteien wie ber Baptiften und anderer vor fich geben, faft nur Fragen ber Berfaffung und Sitte veranlaßt, wobei übrigens bie Bermanbtfchaft biefes not Separatismus mit ben alten montaniftifchen und bonatiftifchen 3been in einer Menge von 6 teriftifchen Bugen zu Tage tritt. In Deutschland fuhrte namentlich bie Aufrichtung ber pifchen Union und die Einführung der neuen Agende durch Friedrich Bilheim III. n.

aration eines Theils ber ftrengen Lutheraner, welche fich nach harten Verfolgungen burch Staatsgewalt als lutherijche Kirche in Breußen conftituiren burfte (1841), während ein rer Theil, ber feit bem Reactionssturm ber funfriger Jahre unter Baftoren und Rirchen= onen maffenhafte Buzüge erhielt, innerhalb der Laubestirche verblieb, um dort die Union matijch zu untergraben, und in diefem Streben burch bie Bolitik bes Minifters Raumer und confessionaliftifchen Gifer ber meisten Brobinzialconsistorien in ber Ofthälfte ber Monarchie tig unterftugt wurde, ohne daß es zur Wiederherstellung der Kirchengemeinschaft mit ihren rirten Brüdern gekommen wäre. Dagegen ift es innerhalb ber lutherischen Separation felbst ter zu allerlei Spaltungen gekommen, beren hauptfächliche burch ben Streit über die gott= Stiftung bes Rirchenregiments (peciell bes breslauer Oberfirchencollegiums) hervorgerufen den ift. Anderer Art wieder ift die flowakisch-lutherische Separation in Nordungarn, welche mmlich aus nationalen Gründen bei der im Jahre 1859 octrovirten, aber von der über= when Mehrzahl ber Gemeinden nicht angenommenen und fpäter wieder zurückgenommenen Umverfaffung (bem "Patente") verharrt und baburch in die Stellung einer ichismatijchen plirche, die freilich nur einige wenige Gemeinden umfaßt, getommen ift. 3m allgemeinen tik zu behaupten, daß auf protestantischem Boben der Begriff bes Schisma ebenso wenig her ber Särefie überhaupt in der alten Beife festgebalten werden tann, wie benn die Unter= te in Lehre und Rirchenordnung, welche ba ober bort zu Spaltungen Anlaß gegeben haben, auber ben innerhalb verselben Confession thatsächlich bestehenden Gegensäten nur von verindender Bedcutung find und überhaupt nur auf dem pietistisch = orthodoxen Standpunkte rer ins Bewicht fallen. R. A. Lipfius.

Boleswig (herzogthum). (Jegige Beschaffenheit bes Landes und feine talt in ben ältesten Beiten; geschichtliche Überficht bis zur ftaatsrecht= m Vereinigung Schleswig=Holfteins.)

L Schleswig jest und ehemals. Das herzogthum Schleswig, jenes ichmale Ber= Ingeglied zwijchen holftein und Jutland, liegt zwijchen 54° 12' und 55° 29' norbl. Br. degejeben von ben Jufeln Femern und Urroe) zwijchen 25° 58' und 27° 52' 30" oftl. 2. frero und hat mit fämmtlichen dazu gebörigen Infeln einen Flächeninhalt von 1663/10 bratmeilen. Die durchichnittliche Länge von Norben nach Suben beträgt 171/2 Deile, Die fonittebreite 10 Meilen. Die Königsau im Norden, die Eider im Suden find die na= ten Grenzen, welche Schleswig von Jutland und von Holftein icheiden. Der Untergrund pugen Cimbrifden Galbinfel besteht ohne Zweifel aus Rreideformation, wie fie im Often Rugen, im Suden jenfeit ber Elbe bei Lüneburg, im Beften auf Belgoland, im Norben nds am Limfjord zu Tage tritt. Über der Kreide lagert sich die Braunkohlenformation, wurtsstätte bes Bernsteins, und endlich folgt die Geschiebeformation. Bei diefer oberften **lagiten E**rbischicht müffen wieder verschiedene Bildungen unterschieden werden, welche das der Länge nach von Norben nach Süben burchziehen. 3m Often, an den Rüften des Rleinen nd ber Oftfee findet fich ber Geschichthon. Sier ift die Oberfläche wellenförmig, fehr hu= ub bewaldet, im Durchschnitt zwischen 100 und 200 Fuß über dem Spiegel der Oftsee er= und von höhenfetten durchzogen mit mulbenförmigen Thälern und größern Bertiefungen, fen waren , jest aber größtentheils ausgetrodnet ober troden gelegt find. Die Ruften meistentheils fcbroff ab gegen bas Meer und gegen bie zahlreichen, tiefeinschneidenden hoten, in welche bie furgen fliegenden Gewäffer burch tief ausgehöhlte Thäler fich ergiegen. lis von viefer an Naturschönheiten reichen Oftfüste stoßen wir auf ein aus Geschiebesand enbes hochplateau, beffen Oftrand bie Bafferscheide bildet und fich nach Beften bin zum lichen Seibefand berabtenft. Diefer von Bugelfetten und Bafferläufen vielfach burch= e Canbboben ift im gangen wenig fruchtbar, boch gibt es wenige Gegenden, beren Anbau mauf verwandte Arbeit nicht genügend lohnte, wie denn auch von Jahr ju Jahr immer Seideland urbar gemacht wird. In diefem von dem Geschiebefande nur in den obern 1 verjdiedenen heidefand finden fich überall Flächen, die mit niedrigem Eichengebufc be= en find, ben Reften jener mächtigen Eichenwalbungen, bie einft ben größten Theil ber romitte bebeatten, und an denen die großen alten Dörfer lagen, welche jest meist bis auf tamen verfcmunden find. Die Beftfeite bes Landes nimmt bie Marich ein, jenes reiche, wr Ablagerung der feinen im Mecreswaffer enthaltenen Thonerbe gebildete Geschent der iten See, bas fich fortwährend erneut. Gie besteht aus fettem, glimmerreichem Thon, genannt, ber fich 1/2-10 Fuß tief erftrectt. Böllig eben, ohne allen Balb, erhebt fie irgends über 16 Fuß über der Meeresfläche. Rünftliche Baffergraben bewirten bie Entwäfferung, fünftliche Deiche schützen bas Land vor den Sturmstuten. Das Areal ber schlen schen Marsch wird auf 18 Duadratmeilen geschätzt, boch kommen hierzu noch die im Som zur Grasung benutzten Vorlande außerhalb der Deiche.

Das ift bie jegige Befchaffenheit bes Landes. Aber man wurde febr irren, wenn man an men wollte, bag bie äußere Gestalt deffelben mit dem Lande eine Abnlichkeit gehabt hätte, we zwei Jahrtaufende vor Chrifti Geburt von den Phöniziern befucht wurde, oder auch nur mit Begenben, von benen bie Sachfen und Angeln auszogen, um Britannien zu erobern. Grundformation ift natürlich biefelbe geblieben, befto größer aber flud bie Beränderun welche burch bie umflutenden Meere hervorgebracht find. Die halbinfel, welche von ben mern ber Raiferzeit nach dem älteften Bolt, von dem fie in jenen Gegenden Runde hatten, Cimbrifche genannt wurde, scheint eine Ausnahme von ber ganz allgemeinen Bildung bes f landes der Erbe zu machen, berzufolge alle größern halbinfeln fich nach Suden bin wen Allein diefe scheinbare Ausnahme erklärt fich einfach aus dem Umstande, daß hier in der historischen Beit keine halbinsel vorhanden war, sondern nur eine Menge von Inseln, d treunende Geearme noch heute beutlich an den tiefen Senfen erfennbar find, welche an b Stelle traten. Aus diefer frühern Gestaltung der jezigen halbinfel erflären fich eine ganzen ber älteften Berichte, bie man nur barum für unrichtig gehalten ober falfc ausgelegt bat, man alles nach ber heutigen Länderlage hat beuten wollen. Es gab eine Beit, wo ein mächt Strom die Marschlander des westlichen Golftein und südwestlichen Schleswig von dem höher legenen Ruden bes Landes trennte. Diefe Marfchen bildeten bamals niebrige, burch Da rinnen gefchledene Jufeln, in benen wol bie Bernfteininfeln ber Alten zu fuchen finb, gume noch jest ber jährliche Ertrag an Bernftein bier auf 3000 Bib. anzufchlagen ift. Der Norbe Solfteins war bie im Alterthum beilig gehaltene Nerthusinfel. Bon Baffer umgeben m bas Land zwifchen ber Rieler und Edernförder Seebucht, bem jezigen Danifchen Bohld, und Galbinfel amifden bem Safen von Edernförbe und ber Schlen, bie fich noch heute burd it Namen Comanfen (Swenfo, Svende:Giland) als chemalige Infel zu ertennen gibt. Bon Schlen aus verband ein Meeresarm bie Dftfee mit ber Beftfee, ber noch Jahrhunderte ! Chrifti Geburt fahrbar war und ben noch viel fpäter eine nur fcmale Landenge in zwei Des bufen verwandelt hatte. Beiter nach Norden war Schleswig von Jutland burch eine Re enge gefchieben, von ber in ber Ronigsau nur noch ein fcmaler Fluß übriggeblieben ift.

IL Biftorifder Ueberblid bis zum Jahre 1460. Die altefte biftorifde fache, von ber aus jenen nördlichften germanifchen Grenzmarten berichtet wirb, ift bie 1 wanderung der Cimbern, die, mit den Teutonen vereint, nach langen Irrfahrten ber Edu Roms murben. Bur Beit Alerander's bes Großen waren fie ben Griechen wohlbefannt, mit ber Runde von biefem feltjamen Bolt, bas bamals bereits mehrere Denfchenalter burd mit Beib und Rind umherirrie, war auch bie Erzählung von einer furchtbaren t fomemnung, welche es aus feinen beimatlichen Sigen vertrieben hatte, befannt geworbe Babrend bes Sintens bes römischen Beltreichs bebedt tiefes Schweigen bie Beschich nörblichten unter ben in Rom befannten germanischen Bölfern, wenn es gleich ein Et wäre, bier ftatt Geschichte eine Reihe von Fabeln aus bem weiten nordischen Sagentreis jählen. Sehr mit Sagen untermischt flud auch bie Berichte von ber Einnahme Britam burch bie Angelfachfen. Die Buge nach dem weit reichern England find ohne Bweifel fen boch scheint ein hauptzug um die Mitte bes 5. Jahrhunderts stattgefunden zu haben, bi größern Theil Englands ben Angeln und Sachfen unterwarf und bem eroberten Lande bie flächliche Cultur raubte, welche es von ben Römern empfangen hatte. Für die Daheims benen war aber biefer Bug von ber größten Bedeutung, benn auf bie bunn geworbene Be rung warfen fich jest bie Danen, beren urfprünglicher Gis bie jesigen fcmebifcen Bro Schonen und halland waren, bie aber febr fruh auch Seeland eingenommen hatten. Sie fich jest eine neue Grenze. Fünen, Jutland und ber größte Theil bes heutigen Gerzegt Schleswig wurde von ihnen eingenommen. Fortan galt lange Beit bie Schley und jene immer mehr verfumpfende Baffericheide bis zur Beftfee als Grenze ber Dauen.

Für bie nächften Jahrhunderte, welche auf die Auswanderung ber Angelfachfen folgen, fich nur bas Eine mit Sicherheit behaupten, daß es eine Mehrheit von Reichen banifcer ga gab, die fowol unter fich als mit den Nachbarvöllern in faft unausgesetzten Kämpfen ich

<sup>1)</sup> Aristoteles, Ethica, III, 1. Strabo, lib. VII, c. 2. Lesterer führt den Geschichtscher und gleiter Alexander's, Klitarchos, an; feine eigene Ungläubigkeit ift leicht erklärbar.

#### Coleswig (Gerjogthum)

ben uns gegen Ende bes 8. Jahrhunderts die fräntlichen Annalen neues Licht. Als droße, gleichmäßig von übel geleitetem Glaubenseifer und von herrichtucht angesvornt, zung bes weitverbreiteten Stammes der Sachen unternahm, herrichte in Subjutland icht auch in Fünen und einem Theil Nordfutlands König Siegfried, wie ihn die ennen; bei den Seinen hieß er vermuthlich Sigurd oder Siward. Bei diesem fand ge Wittefind wiederholt gastliche Aufnahme und soll sogar beffen Tochter Genuba ge= jaben. Als Raifer Rarl 804 im Verfolg feiner gewöhnlichen Politik einen ganzen umm an der Unterelbe in das Innere des Frankenreichs verpflanzte und sich seine Macht icher Weise den Dänen näherte, war Siegfried todt. Aber sein Sohn Götrik ober ') war nicht willens, dem siegreichen Raifer widerstandslos zu weichen. Er versam= e Flotte und das Aufgebot feines Reichs bei Sliesthorp. Diese Ortschaft, das jepige

, fonft auch Sliaswie und von ben Danen Gethaby geheißen, war bamals ber wich= beleplay im Norden Europas. Beftlich von biefem Orte verband Gotrit, einen nzwall benugend, bie Schley mit dem Bufen ber Beftfee burch eine fur bie bamalige irtige Befestigung, burch bie befannte Danevirte. Rach längern, offenbar nur gum ührten Unterhandlungen vermüftete er (810) bas ben granten ginsbare Friesland, mußte am frantifchen hofe, bag er fich gerühmt habe, ben großen Raifer auf bem b bestehen und als Sieger in Nachen einziehen zu wollen. Bum Rampfe tam es t, benn als ber Raifer eben ein großes Geer gefammelt und unweit Berben ein gager batte, lief bie Dachricht ein, Götrif fei von einem feiner Rriegsleute erschlagen. Sein m hemming und beffen nachfolger hatten bei ben immerwährenden Thronftreitigtei= lirfache, mit ben Franten auf gutem guß ju fteben; es tam noch bei bes alten Rai= ten zu friedlichen Unterhandlungen, und wenn auch fyäter wiederholte Rämpfe ftatt= nn auch bie Bewohner Subjutlands nicht bie letten waren bei ben Beuterügen an ber jerfallenden Großreichs, fo mar boch menigftens Eins erreicht: bas von bem glau= en Ansgar gepflanzte Chriftenthum begann, wenn auch fehr langfam, unter ben wohnern bes Norbens Gingang zu finden. Es bebeutet zwar an fich nicht viel, wenn ifurft, Sarald, 826 in der St.=Albansfirche in Mainz feierlich getauft wurde und ifall des Raifers befannte, allein bereits 831 wurde für ben Ansgar bas Gribisthum geftiftet, bas ben gangen Norben ju umfaffen bestimmt mar, und im folgenden ert werben Bijcoffe von Schleswig als Suffragane beffelben genannt.

efelbe Zeit (Anfang bes 10. Jahrhunderts) wurde Dänemark zu Einem Reich verls Reichsstifter nennt man Gorm, von den Spätern Gorm ver Alte genannt, der herziehend seine Herrschaft bis an die Schley ausdehnte. Aber Gorm war ein Heide, feine hand die spärlichen Anpflanzungen des Christenthums. Erst als Heinrich ver 4 den von Gorm erweiterten und neu besestigten Görrikswall durchbrach, siegerich in nbrang und die schon von Karl dem Großen oder furz nacher errichtete Grenzwark ber Schley wiederherstellte, fand das Christenthum wenigstens äußerlich Anerten= b unter Knub dem Mächtigen, dem Sohne Svend Gabelbart's (Tiugestlägg, suriae), des Eroberers Englands (gest. 1014), gewann es einen vollständigen Sieg. her auch über England mußte es Knub daran liegen, mit dem Deutschen Reich in leben, und dies gelang ihm sowhl, daß er eine Zusammenfunft mit Raifer Kon=

bie Verlobung feiner Lochter mit bes Raifers Sohn benugen konnte, um bie Abs : fcleswigschen Markgraffchaft zu erlangen, bie nun theilweise von Dänemark aus surbe. Auf biese Thatsache weist jest freilich nichts mehr hin als eine Reihe von bas tonamen sublich von ber Schley, namentlich in Schwansen.

e Mitte des 11. Jahrhunderts erstand ein neues Königsgefcliecht in Dänemart, bas rtelang in Glud und Unglud über das Land geherrscht hat, und unter dem Schleswig sin sich zusammensanden. Rnud des Mächtigen Sohne starben jung wie er selbst. cestersohn Svend, wegen seines nur von der Mutter, Estrith, herstammenden Erb= nach seinem Bater, dem Schweden Ulf, sondern stets Svend Estrichsien geheißen, ach schweren Kämpfen den unbestrittenen Besit bes dänischen Throns. Fünf feiner men nacheinander durch Boltswahl auf den Thron, denn von einem Erbrecht auf war feine Rede. Auders gestältete es sich jedoch gerade um diese Beit mit dem Ser-

ard nennt ihn immer Godefridus, der dänifche Chronist Saro Grammaticus (lib. VIII, i. (.) ricus, qui et Godefridus est appellatus."

zogthum Subjūtland oder Schleswig, wie es schon jest zuweilen genannt wird. Früf waren einzelne Theile des Neichs Gliedern des königlichen hauses zugewiesen worden. D nigsten willsommen aber war Südjütland mit seiner dünnen, aus Dänen, den Reft Sachsen und Angeln und den Friesen bestehenden Bevölkerung und oft genug das Ziel 1 scher Räuber. Ju Anud des heiligen Zeit (1080-86) suchte sein Bruder und Nachsolgen Statthalter in Schleswig (Slesvici partibus præssectus) eine gewisse selbständigkeit zu nen, was er freilich mit furzer haft büßte; ein anderer Sohn Svend Estrikhsen's, Bior unter Erich dem Gütigen (1095-1103) ebenda Beschlshaber gewesen sein und eine Ze burch Waffenglück selbst über holftein und Dithmarschen geherrscht haben, was unter alle fländen auf geringe Theile zu beschränken ist. Unter König Niels (1104 – 34) kom Statthalter Eilif vor, der schon herzog genannt wird, der aber seiner Burde entset als er in den Verdacht kau, von den Wenden Geld angenommen zu haben. Rein Pr föniglichen hauses trug größes Verlangen, sein Nachsolger zu werden. Da erbot sich ber Sohn Erich's beschütigen, später von den Seinen Laward (angelsächsisch halter), b. i Herr) genannt, die verschmächte Stellung einzunehmen (1115).

Diefer hochbegabte junge Fürft war früh an den Hof Lothar's von Sachfen, des n ligen Kaisers gekommen, um ritterliche Runft und Sitte zu lernen. Als Befehlshaber des landes war seine Hauptaufgabe, dasselbe vor innern und äußern Feinden zu schützen, ein gabe, der er sich mit solcher Umsicht und Geschältichkeit unterzog, daß das Herzogtl außerordentlich kurzer Zeit zu vergleichungsweiser Sicherheit und Wohlhabenheit gelangte fentlich gehoben ward Anud's Stellung dadurch, daß sein Gönner Lothar ven beutschen A thron bestieg. Rnud hatte mit den wendischen Obotriten, die in Wagrien und die in D burg hinein ihre Size hatten, hartnäctige Kämpfe gehabt. Nach dem Untergang des wen Herrscherhauses ward Anud mit diesem Lande belebnt (1126) und hieß fortan König de triten. Er war also gleichzeitig beutscher und dänischer Wasall, und diese Stellung Berwickelungen mit seinem eigenen Schücht herbeisühren. Sein Oheim, der alternde Niels, sah mit wachsenden Unmuth auf die immer gebietender werdende Macht des und der Schüge, Magnus, der in dem Laward wol nicht mit Unrecht den lichten Rebenbuchter für die Thronfolge erblickte, entledigte sich seinen 1131 durch Meuche

Eine lange Periobe ber innern Zerriffenheit und ber innern Rriege für Danemar biefer Unthat. Der Bruder bes Erfchlagenen, Erich, mit bem Beinamen Emund, t Rächer auf. Dagnus fiel ben 4. Juni 1134 in ber Schlacht bei Fodwig, und als Roni wenige Bochen fpater auf feiner Flucht nach Schleswig tam, erschlugen ihn bie Gilbe beren Borfteber Rnud Laward gemejen war (21. Juni). Die Gemablin bes lettern be Tage nach bem Lobe ihres Gemahls einen Sohn geboren, Baldemar gebeißen. 21 beranwuchs, waren zwei Pringen im Rampfe um bie Rrone begriffen: Svend, ber Sob (Emund's, und Rnub, ber Sohn des Magnus, bes Mörbers bes Laward. Balbemar id an ben erftern an und erhielt bas herzogthum Schleswig, wie es fein Bater befeffen. ! fclagene Rnud fuchte Gulfe bei ben Deutschen, und Raifer Friedrich I. entbot die fin Fürften zu fich auf ben Reichstag zu Merfeburg (1152). Der faiferliche Ausspruch lauteti baß Svend Ronig fein, Rnud und Balbemar aber jeder eine besondere Gerrichaft un baben follten. Alle brei hulbigten bem Raifer. Dies war teineswegs bie erfte Gulbigu feiten banifcher Rönige. Scon Gorm ber Alte hatte fich einer Schapung unterwerfen : bie fein Sohn harald Blauzahn willig bezahlte. Dağ bänifde Gefandte Otto bem Grof fcente gebracht und hulbigung boten, war am faiferlichen hofe als ichuldige Dienfipfl gefehen worben. Magnus hatte ben Born Raifer Lothar's über ben an feinem Lehnom gangenen Dorb nur baburch befänftigen tonnen, bag er ibm auf bem Reichstage zu Gal in feierlichfter Beife hulbigte. 3mifchen ben brei neuen herrichern bes zerftudten Dam aber bauerte bie Einigkeit nicht lange. Svend ftrebte mit ben gewaltfamften Mitteln n Mleinherricaft. Balbemar verband fich jest naturgemäß mit Rnud, und Burgerfri fleifcten von neuem bas Banb. Svenb fuchte geschlagen Gulfe bei Geinrich bem Lowen, ben Durchzug burch bie Danevirte für Gelb ertaufte und fich burch eine Schatzung, bi Stadt Schleswig auferlegte (1156), ichablos hielt. Beit unheilvoller aber war es Stadt, daß Svend Schiffe mit ruffischen Baaren, bie im hafen lagen, anhielt und a berte, benn fortan zog fich ber Oftseehandel nach Lubed, und bie Stadt Schleswig gela wieder zu ihrer alten Bedeutung im Morben.

Man einigte fich endlich abermals (1157). Svend nahm ben Often, Schonen nebft

b Bleckingen, Ruub die in der Mitte gelegenen Infeln, Waldemar Nord- und Südjütland t königlichem Recht und Titel. So war die Halbinfel ein besonderes Reich geworden, wie es vielleicht schn vor Gorm dem Alten gewesen war. Aber nicht für lange. Ruud hatte die n Verschachte Verrath Svend's zur Reise. Ruud ward ermordet, der verwundete Baldemar than mit Mühe nach Jütland, wohin ihm Svend folgte. Auf der Gratheheide kam es zur slacht. Svend ward geschlagen und siel (den 23. Oct. 1157). Waldemar war Alleinherr= pr des dänischen Reichs und bas Herzogthum Südjütland war wieder mit der Krone verbun= n, alleiu es lag vollständig im Interesse der Nachsommen Knub Laward's, die Selbständigkeit Landes aufrecht zu halten, benn schon hatte sich im Volksberwütsein die Rechtsansicht aus= südet, daß das herzogthum ben Saufe des Laward als Erbland verbliebe, wohin auch die slittene des Reichs fallen möchte. Daher finden wir auch stels besondere Statthalter und sleinen verbliebe, zu Utroehöved bei Apenrade abgehaltenen Lands= m.

ünter Balbemar bem Großen, wie ihn die Spätern nannten, und feinen Söhnen wurde kmark ein erobernder Staat. Waldemar zwar hatte zunächft sich der wendischen Seeräuber swehren, die mit einer bis dahin unerhörten Rühnheit die dänischen Rüften plünderten und kerten. Dänemark athmete unter dem krastvollen König wieder auf; dessen aber konnte krich nicht entziehen, von dem Kaiser Friedrich Barbarossa 1162 auf dem Reichstage zu Sean de Laune sein Reich als Lehn zu empfangen. Sein ältester Sohn Knud VI. (1182– 12) baute auf dem vom Bater gelegten Grunde weiter sort; er konnte es schon wagen, dem ker die Hulbigung entschieden zu verweigern.

Das herzogthum Schleswig war inzwischen dem jüngern Bruder Anud's, Balbemar, ge-. Bis zu beffen Bolljährigkeit ward mit ber Berwaltung ber Bijchof von Schleswig beagt, ebenfalls Balbemar geheißen, ein unehelicher Sohn bes zu Noesfilde ermordeten Rnub, ein ehrgeiziger, unruhiger Mann, der trop seines geiftlichen Gewandes die 2 ten an weltliche herrschaft nicht aufgegeben hatte. 3m Jahre 1188 übernahm herzog emar bie Berwaltung felbft, ben Bifchof aber brachte fein Streben, wenigstens einen it bes väterlichen Reichs zu gewinnen, in harte dänische Gefangenschaft. Die holsten hatten **r Adolf III.** von Schauenburg dem Bischof Hülfe geleistet. Dafür traf sie jest die Rache der en, die das ganze Land eroberten und den gefangenen Grafen gefesselt nach dem Schluß burg auf Seeland führten. König Knub ftarb kinderlos (ben 11. Nov. 1202), der Bruder, r herzog von Schleswig, folgte. Aus dem Umftande, daß die Thronfolge in Dänemark n lesten Gliedern einen regelmäßigen Verlauf genommen hatte, barf man jedoch nicht fchlie= beg bas Reich fich zum Erbreich geneigt hätte; im Gegentheil hatte Rnud's VI. Babl en Biberstand auf dem nordjütischen Landsthing zu Biborg und noch größern auf dem ju Urochoved in Schleswig gefunden. Um fo beutlicher ertannten die Fürften diefes tihr Familienintereffe in der Erblichkeit tes herzogthums, das nach der damals geltenden tzwar nicht nothwendig nach dem Necht der Erstgeburt vererbte, aber doch der Familie ihen mußte. Baldemar nennt Südjütland: "unfer Herzogthum und das Erbe unfers " (ducatus noster et patris nostri hereditas).

Lie Dänen haben ihrem König ben Beinamen bes Siegers gegeben, benn unter ihm er= bas Reich ben höhepunkt feiner Macht. 3hm gehorchten die holften, die wichtigen Städte burg und Lübect, ber trotige dithmarsche Bauer, die Fürsten der wendischen Länder an Oftse in Mecklenburg und Bommern. Raiser Friedrich II., damals noch fremder hülfe be= tig, trat die eroberten Reichslande in einer zu Metz ausgestellten Urkunde, ber auch der keich von Kommern. Raiser Friedrich II., damals noch fremder hülfe be= big, trat die eroberten Reichslande in einer zu Metz ausgestellten Urkunde, ber auch der keichen Nache des von ihm beleidigten Grasen heinrich von Schwerin, von dem er gesangen dur Rückgabe des größten Theils der eroberten Länder gezwungen wurde (1223). Der such, sich mit dem Schwert der eiblich übernommenen Verpflichtungen zu entbinden, führte Riederlage bei Bornhöved (22. Juli 1227). Nach Holftein fehrten die Schauenburger sie= toh zurück, der dithmarsche Bauer war wieder ein freier Mann, Lübect trat wieder in fein Berhältniß zum Deutschen Reich, aber auch das herzogthum Gübjütland entstrendete sich gen und frönen lassen. Meich, aber auch das herzogthum Gubjütland entstrendete sich jen und frönen lassen vor dem Bater stark, wurde Erich als der nächte zum Rächgener inder ber machtier und feinen zweiten Sohn Erich als der nächte zum Rönig ken und frönen lassen vor dem Bater stark, wurde Erich als der nächte zum Rächswaren. beiet Firfier asland et i als de Loriàns ang der burd genernin**ne Inseine age** bener Firfientramer Swerbur art Gröten ankaner mutte

Babenat ber Bener fars in 26 Din 1241 - Befert enritant en fittigt beinig meifder ber Britterr - Ber batte und bei Bererten feinet Buret ift un buf Ben turfen Sage mit. fut f pet Errfer Anor II. 2017 feiften vermann 1237. vanifer ferenit - birte neuns tet Rrey meiden tet Linngen unt herpes al." fére af eru unie enner, aiet eut 21 generat 121 der Fretenensteinen alle sollten negt opt an allernerigfter bie geriner verlangte ben bem Ernner Rengt fent Die permenserte biefe ent fieten, er bebennten fein binte all finnel bi empfangen au beber sone jete bernikatien, igfen or verfagte bie Dienfie en fit t sid in Bobri err Cherma bet ien Lita tidt biltart erfit und if sin i befter nemer lef. Der Lange fegrar fefert, sier bei Kefr am ber entigtigen Ber be bet erft Loer bat Gerarchen activat nurben, mar bes nur en Brene (1348) The. of, nat et fefefen unter eftente die, ten Senter ale Sebufteren m. bereuf, 10 2ur 1266 ef 2br, ter eben unt en en Bag mi 6 Sa Boietung fierringitere bard einer Saner ermorten tempate fit benn berfteint mert jum Reug gewählt. Murt fort an 28 Ban: 1252 fin er im Rantfe gegen W

Bhet bene bie Abficht gefaht feinem i teften Bieten ber Beitenen bie Richtige f Renipteich u.s. im herpagtum ju verthaffen. Da biefer aber auf einer Richterfe uns bie hinte bes Erforfen Dimemarfe ben bieftig ert mit ber um feftiget, um ein Bifiged put witten bie Großen Dimemarfe ben bieten Bohn bes Biegers. Chriftereb, um Rich Sichlemmen bie Reute bezausteren. B. die mitt vorbeitlicher, als bag bie Rathennen ver Arene ausgefchleffen, um fo feber an tem herzigittum bietten. Da aber u ben einneften Ertern ber fugteichen Bin berteit in bei Stuterten. Da aber u ben einneften Ertern ber fiegteichen Bin bertricher bie Erzume von ber Biebermeinisten Großten ben berteit im fichteren bie bertrichter von ber Biebermeinisten Breiften ben bertren ber fiegteichen Bin bertrichte bie Erzume von ber Biebermeinisten Breiften ben bertren ber fiegteichen Bin bertrichter bie Bieberverremigung Gåte ber Arone banbeite, fo blieben bie stättern Biet ist nach ein den ihren von fallebrigiter Gent beifternichen ber unterfingung gefubtten Römnern ber Minneftamm beiber Binter hetfternicher Unterfingung gefubtten Römnern ber Minneftamm beiber Einien in Jahre ertofd.

Die bolfeinifden Grafen Johann und Gerbart, Gobne Abalf & IV., beren Bert einft gemeren mar, nabmen far ihren jurgen Better bas herrogthum als rebtet fi Aniprudt bem mutbe tinifderfett miter troden, meil et in Danemart feine Grit Das mar nun en fic nicht richtig, ba bas jutifde Bon vom Sabre 1240) in bem fe Steuermanneletn ein rettes Urbiebn aneifenrt, überbies aber maren in Begit bas herzogthum feit Anut Ben unt a Beiten tie Geuntfage bre teutiden Lehnredit fut jur Amrentung gebracht morten. Bei tem tarauf fo genten Rampte geigte fic iden. bas Bemugtiein ter Beitfantigfeit Danemart segenuter in tie Berolferung getru "Das gange Dergegthum", idreitt ein tansiter Chronin, "ftellte nich größtentbeil Ceite ber Grafen und mollte lieber unter einer Gertidaft fein. ba man gemobnt mit als unter tem Reich und ungewohnter Gerrichaft neben." Econ 1253 mußte no 1 m einem Bertrag verürben, burd ten er ben Gobnen Abel's bas Bergogthum gunden ne volljährig geworden. Birfich murte Baltemar, als Gerieg ber britte biefes Ra er fur 6000 Darf aus ber Gefangenicaft leegefommen mar, 1254 ju Rolbing nati Beife mit ter fahne feierlich belebnt. Uber tas Grbrecht wurde nichte Genaueres befte es war jedenfalls gegen die frühere Busage, wenn ter Ronia nach dem Lobe Baldemar V fic weigerte, ten Bruter Erich anzuerkennen, tenn jenes Beriprechen batte nich auf fa Come Abei's erftredt. Rach ter entideitenten Edladt auf ter Lobheibe (28. 3m mußte inder ber Bobn unt Rachfolger Cbriftopb's, Grich, jeinem gleichnamigen Ben Die Belehnung ertheilen.

Noch hörten bie wechselvollen Kämpfe nicht auf, bis endlich ber holfteinifche Graf von ber rendsburger Linie, ein Mann von ungemeiner Willensfraft, einen enticheidente fotag gab. Gein urfprüngliches Erbe war gering, aber er wußte nich zu einer Stellung juschwingen, die ihn zum wiederholten Schiedsrichter über die banische Königstrone veine Schwefter Abelbeid war mit herzog Erich II. von Schleswig vermählt. Diefer ftart im fräftigften Mannesalter, und als der Dänenfönig, der schwache und treulose Chief bie alten Ansprüche auf die Vormundschaft über ben unmündigen Sohn Waldemar V. Bertegentschaft im herzogthum geltend machen wollte, trat ihm Gerhard in Bechind

tafen Johann III. von Riel entgegen. Der Rönig, ber bereits ben größten Theil bes innehatte und Gottorp belagerte, floh gefchlagen nach ben Infeln, aber auch bier ver= ibn Die fleareichen Grafen, jest in Verbindung mit den durch Christoph's Misregierung rtbruchigfeit zum Aufftanbe gebrachten banifcen Großen. Chriftoph flob nach Roftod. itteften, bereits gefrönten Sohn Erich nahmen die Dänen felbft gefangen und fcbritten : Ronigsmahl. Unter bem Einfluß Gerhard's wurden auch die beiden jüngern Sohne b's, Otto und Baldemar, ausgeschloffen, man mablte ben zwölfjährigen Gerzog lar von Schleswig (7. Juni 1326), und ber fiegreiche Dheim murbe als Bormund bes Rönigs und als Vormund bes Reichs (vormund bes rifes to Dannemarten, tutor regni anertannt. Gleichzeitig wurde bie berühmte, unter bem Mamen ber Balbemarifchen ition (Constitutio Waldemariana) befannte Urfunde ausgeftellt, gufolge beren "bas bum Subjutiand bem Reich und ber Rrone Danemart niemals wieder vereiniat noch en werden follte, fodaß Gin Gerr fei über beide" (Item Ducatus Sunder - Jutiae regno nae Daciae non unietur nec annectetur ita quod unus sit Dominus utriusque). giehung bes Lehns follte baburch verhutet, bas Land als felbftanbiges Fürftenthum an= werben, bas Lebneverhältnig murbe jedoch nicht aufgeboben. Benn neuere banifde beller Die Echtheit ober bie fpätere Gultigfeit Diefer Urfunde beftritten haben, fo ift bies iger Beweis von ber größten Unfunde ober, wie es im letten Streit banifcherfeits nur prgetommen ift, von ber gemiffenlofeften Entftellung ber Thatjachen. 3)

rbei blieb Gerbard jedoch nicht fteben. Auf dem bald darauf zu Rybora abgebaltenen ine marb mit Buftimmung ber Bijcofe und ber Großen bas gauze herzogthum Jutland Mand) mit allen Gebieten und Regalien Gerhard und feinen Erben als erbliches Fah= fühertragen, nur bie Oberherrlichfeit und bas Recht ber Belehnung wird vorbehalten c Aug. 1326). Allein die Dänen ertrugen nicht lange die ihnen aufgedrungene Berr= Braf Johann blickte mit Neid auf die wachfende Stellung feines Betters und empfand mit feinem Stiefbruder, bem vertriebenen Ronig Chriftoph. Berhard fab ein, daß er bugling auf die Dauer nicht werde halten fönnen und willigte in einen Bergleich, bag bh beim Reich verbleiben möge, und ber bereits gefrönte Balbemar, ber jest fein funf= Jahr erreicht hatte, sein Herzogthum wiedererhalte (15. Febr. 1330). Aber Graf 90= halt fur 20000 Mart, Die Der Rönig ihm fur Die gemährte Unterftugung verfprochen, in Femern und Laland, bazu Seeland und Schonen, joweit diefe Länder nicht bereits bet find, Gerhard empfängt für bas zurückerstattete Schleswig jest gunen als rechtes Ifur fich und feine Erben und für Die aufgewandten Roften ben pfandmäßigen Befis faft en Nordjutland, boch follen, wenn Baldemar's haus ausstirbt, Gerhard und feine egen Rudgabe gunens an bas Neich bas herzogthum Schleswig empfangen, für welches b jest Die Mitbelehnung ertheilt wird.

fer Juftand des Reichs wurde den Dänen bald unerträglich. Wieder fam es zum Kriege, ver wurde diefer auf der Lohheide durch einen vollständigen Sieg Gerhard's gegen eine vermacht entschieden (29. Nov. 1331). In dem von Gerhard dictirten Frieden zu Riel 1. 1332) wurden ihm Nordjütland und Hünen für 100000 Marf Silber verpfändet, immal gezahlt werden sollten, die aber der länderlose König aufzubringen nicht die min= sincht hatte.

ner weiter gingen Gerhard's Blane. Auch als Herzog Balbemar, ber überhaupt zu rn gehörte, die niemals mündig werden, 1336 das einundzwanzigste Jahr erreicht tieb des Oheims Einfluß fast unbeschränft. Ein Bertrag zwischen beiden bestimmte, tdemar mit ihm im Bündnig bleiben, einseitig keinen Frieden schließen und die Lande ft die festen Bläge dem Oheim, so oft er es begehre, öffnen sollte. Etwas später ir. 1340) überläßt Waldemar ihm sogar das ganze Herzogihum bis auf Alsen und läßt r in Nordjütland entschäftigen. Gerhard erstrechte offenbar eine zusammenhängende, in loffene Herrichaft, und er hätte es erreicht, wenn er nicht inmitten seiner Siegeslauf= ber offenen jütischen Stadt Randers von dem dänischen Nitter Niels Ebberen nächtli= : überfallen und ermordet wäre (1. April 1340). In den dänischen Boltsliedern heißt v "kahle Graf" (den kullede Greve), die Holften aber nennen ihn mit Recht ven.

31. A. von Barnftedt, Staats = und Erbrecht der Herzogthümer SchleswigsHolftein (Sanno-), 6. 177 fg. In Dänemark wurde in demselben Jahre der jüngere Sohn Christoph's, A (Atterdag), zum König gewählt, der seitdem mit vielem Geschick daran arbeite ganz verpfändete und aufgelöste Reich wieder zusammenzubringen. In der Wal völlig unbedenklich, suchte er alte Ansprüche auf das herzogthum hervor und unter Waffengewalt einen Theil der Friefen. Doch kam es nach mehrsachen blutigen J 24. Mai 1360 zu Kallundborg zum friedlichen Vergleich. Die Erblichkeit des Lehr ständig anerkannt; Herzog Waldemar und sein Sohn heinrich sollen alle Rechte herzoge wiedererhalten. Aber der größere Theil des Landes war noch als Bjand in der holsteinischen Grafen, und auch über das Wenige, das Waldemar bekam, begab Macht. Er starb 1364 in ruhmloser Dunkelheit, sein ihm an Charakter ähnlicher rich konnte zu keiner Zeit Einfluß im Lande erhalten und starb ohne Erben 1375. Sahre ging auch Waldemar ins Grab mit hinterlassung einer Tochter, Margaretha Königin bes Nordens; ber Mannsstamm Svend Eftrithsen's war erloschen.

Nichts war natürlicher, als bağ jest wieber von beiben Seiten ber Anfprüche zogthum gemacht wurden. Uber die holfteinischen Grafen waren die erften zur S festen bas gange Berzogthum und liegen fich auch von ben Friefen bulbigen (1376 retha war bamals von ber Dabl ihres Sohnes Dluf und von ber fich baran fnupfer auf bie Bereinigung ber norbischen Reiche in Unspruch genommen, und jo fam Auguft 1386 zu einem Vergleich auf bem Reichstage zu Nyborg. "Die Golften = 4 bas herzogthum Schleswig haben, Rindestind zu erben nnb bann bem Reich Dane fdaft und Dienft thun", boch foll nur einer regierender herr beißen und bergog gu ( In biefer Beife ward die Belehnung ertheilt. Der ältefte Sohn Gerhard bes Groß versuchte ichlachtenerfahrene Felbherr Geinrich ber Giferne, war in ber Frembe. Di Sohne Gerhard aber ward die Belehnung mit ber gabne und die berzogliche 201 Mit ibm leifteten ber Dheim Gilaus und die jüngern Brüder ben Gib ber Treue. berühmte Reichstag zu Nyborg; hier fand zuerst bas enge Verhältniß, bas seit Berzvathum an bie Graffchaft gefnütift batte, ein neues und enges Band burch bie ! bes Fürften. Aber bas blubende holfteinifche Grafenhaus ward von ichweren Berluf Albrecht, ber zweite Sohn heinrich's bes Gifernen, fand 1403 auf einem unglu gegen bie Dithmarichen feinen Lob, und als herzog Gerhard im folgenden Jahre Diefe Nieberlage und bes Bruders Tod zu rächen, hatte er aleiches Schickfal; feine mit gespaltenem haupt von ben Dithmarschen ertauft werben. Albrecht binterließ ! Gerhard brei Göhne im garteften Alter. Da erwachte bei ben Danen aufs neue Schleswigs Biebereroberung.

Rönig Dluf, der Sohn Margaretha's, war den 13. Aug. 1387 gestorben, faum die Selbstregierung angetreten hatte. Die kinderlose Mutter hatte barauf neffen, Grich von Bommern, zu bem Erben ihres Gelingens und ihrer weitgehend feben und es babin gebracht, bag er als Rönig ber brei nordischen Rönigreiche an Solange Margaretha lebte, wurde bas Streben nach Schleswigs Beng vorsicht dem Schein ber Theilnahme mit der verwitweten Gerzogin verborgen, nach dem 2 nigin aber (28. Dct. 1412) murden alle Urten von Ränfen und offener Gewalt Ein banifdes Lehnsgericht, ober vielmehr ber Bijchof Beter Jenfen von Roestilde : in ber gesetwidrigsten und frivolsten Beije 1413 zu Nuborg ben Grafen alles H Berzogthum ab, ein Spruch, ber benn freilich auch nie eine weitere Bebeutung ; Wrich bot bie gefammte Macht ber brei Reiche gegen bie Solfteiner auf, aber bei Söhne Gerhard's leiftete mit Gulfe einiger beutschen Bundesgenoffen fraftigen Rur ber Raifer Gigismund blieb ber Sache ber Bolfteiner feindfelig. 2Bie menig Deutschlands und feine eigene, Recht und Bahrheit galt, bat er oft gezeigt, taur in ftärferer Beife als in dem berüchtigten Urtheilsspruch vom Jahre 1424. Gr nifden Beugen ab, beren Ausjagen, ben notorifden Thatfachen entgegen, babin es in Dänemart und Schleswig feinen Lehnsgebrauch und fein Lehnsrecht gebe. 9 aus holftein wurden gar nicht abgewartet. Sigismund erflärte als von beiden Seit Schiederichter: "daß den Grafen heinrich, Adolf und Gerhard fein Lehnrecht an

<sup>4)</sup> Eubifche Chronif, I, 338: ,... besitten dat hertogdom to Sleswik, Kindeskin ... dat ... en regnerende here hete und en hertoge to Sleswik."

n zuftehe." 5) Aber auch diefe kaiferliche Entscheidung batte keinen Erfolg, und trop bes es des ältesten und talentvollsten Bruders, des Herzogs Heinrich, der 1427 noch unverit bei ber Belagerung von Flensburg fiel, marb ber Rampf mit unverminderter Rraft fort= st. Er toftete Erich feine brei Rronen. Borber jeboch ward er zu einem Bergleich genöthigt, her Abolf bas "herzogreich" zu Schleswig fammt Femern und ben Frieslanden, foweit er elbe befaß, überließ (1435). Nur ein fleiner Theil. habersleben und einige Infeln, ver-Svorläufig dem König, bis auch diefer, als Erich aus feinen Landen weichen mußte, Adolf id (1439). In bemfelben Jahre (15. Aug.) ftellte Raifer Albrecht eine Urfunde aus, in her er bem "hochgeborenen Abolf, Gerzog zu Schleswig, alle und jegliche Privilegien, **ik, Gerechtfame**, Gnaden, Freiheiten, Ehren und Würden, die seine Vorfahren, Her= 📭 Schleswig, über das Herzogthum und Fürstenthum gehabt und bergebracht haben, er= nt, bestätigt und confirmirt". Am 30. April ertheilte ber an Erich's Statt erwählte König woph von Baiern mit Zuftimmung des bänischen Reichstaths zu Kolding bem herzoa bie Belehnung mit bem herzogthum Schleswig als einem rechten Erblehn mit ausge= ter Fabne.

**Bo hatte ber lange Streit** feine vollfte rechtliche Erledigung gesunden. Aber der vor wenigen **bebnten noch fo freudig aufblühende Stamm Gerhard's des Großen nahte sich jest feinem** e. Herzog Heinrich war unvermählt gefallen, Adolf's Ehe blieb finderlos, Gerhard's tahlin, Agnes von Baden, hatte ihm zwei Kinder, einen Rnaben und ein Mädchen, ge= n. allein beren Echtheit wurde angezweifelt und fie ftarben fruh, er felbft aber zu Emmerich tiner Reife, bie er unternommen, um feine verftogene Gemablin gurudgubringen (24. Juli 8). Abolf mar ber lette feines Geschlechts; er gebachte, fich unter feinen Reffen, ben **pen bes mit seiner Schwefter Heilwig vermählten Grafen Dietrich's des Glücklichen von Dl=** ng, einen Erben auszusuchen. Aber nachdem ber bänifche Rönig Chriftoph von Baiern th gestorben war (6. Jan. 1448) und Herzog Abolf die ihm angebotene dänische Krone ichlagen hatte, neigten nich die dänischen Stände nicht ohne Einfluß Abolf's dem ältesten sebenburgifchen Brüder zu, Chriftian (oder Chriftiern, wie er fich felbst ichrieb), ber feine Mutter von den Balbemarn abstammte und überdies unvermählt war, fodaß durch eirath mit des letten Rönigs Witwe deren großes Leibgedinge ber Krone verbleiben fonnte. ber Babl aber mußte Chriftian (28. Juni 1448) geloben, falls er zu einem herrn und g von Danemart gewählt werden follte, für fich und feine Rindeserben die Baldemarifche itution unverbruchlich ju halten, fobag ber Rönig von Dänemart als folcher nie eine Dengsgewalt üben folle. Als König verleiht Christian I. dem Herzog Adolf am 21. April ben ruhigen und friedfamen Befit bes herzogthums Schleswig, welches zu einem rechten the obne alle Ausnahme und ohne Arglist verliehen ist. Am 4. Dec. 1459 flarb Herzog , 58 Jahre alt.

er bie Nachfolge war bei feinen Lebzeiten nichts entschieden worden, und die Rechtsfrage ineswegs ganz einfach. Uber Eins aber waren fich bie Schleswiger wie bie Holfteiner kinig, fie wollten von ihrer in langen und ichweren Kämpfen behaupteten Berbindung hiffen, fie hatten sich als Ein Volk fühlen gelernt und wollten nur Einen Herrn über sich Da aber bas herzogthum ein banisches, bie Grafichaft ein deutsches Lehn war, ba **'e dens firengen deutschen Lehnrecht unterworfen war, mas in dem dänischen Lehn immerhin** Hhaft fein tonnte, und da holftein von alters ber theilbar gewesen war, Schleswig aber , fo führte diefer Entschluß mit Nothwendigkeit dahin, daß nich die Stände Schleswig= eins ein Bablrecht beilegten ober, um genauer zu reben, bie lette Entscheidung fich vorten, wer ber rechte Erbe zum Lande fei. 216 Bewerber aber traten auf: Die fchauenbur= n Stammesvettern von ber pinneberger Linie, beren Recht auf die Graffchaft nach deut= Recht flar genug war, und beren Anfpruche auf Schleswig wegen ber Ungertrennlichfeit ber e und wegen ber frühern Erbverträge ichmer abzuweisen waren. Umgefehrt behaupteten ibenburgifden Bruder, König Chriftian, Gerhard und Moris, als Schwefterfohne des mbenen Berzogs, bas nächte Unrecht auf bas Gerzogthum zu haben und bemzufolge wegen Inzertrennlichteit ber Lande auch auf bie Graficaft. Daneben trat ber Ronig, obne fich t von feinen Brudern zu trennen, mit folgender Behauptung auf: "Bare ich nicht nächfter

<sup>)</sup> Enbifche Chronif, II, 37: "Ok richte wy, dat Hinrik, Alph unde Gherd, greven van Hol-, van der leenware weyen neen recht hebben gehat edder hebben daran. 10 taatesterifon. XIII.

Erbe zum herzogthum, fo mare baffelbe ein beimgefallenes Lehn und ich zöge es als s Danemart ein", und diefe Rede tonnte fur bie Stande ber vereinigten Furtenthume licher werben als jede andere. Man einigte fich nicht fogleich, es ichien ohne Ramp ben Rivalen gar nicht abgeben ju tonnen. Die Berfammlungen, erft ju Reumunfter Rendsburg führten zu keinem Ende; auf letterer kam man überein, zu Lübeck, bas b tereffe an bem Ausgang nahm, eine neue Berfammlung ju halten. Inzwijchen aber toniglichen Berfprechungen fo viel, bag Chriftian I., ber bie Rathe ber Lanbe zu fich ni eingeladen hatte, bort gewählt murbe wider bas ben Schauenburgern gegebene 2001 follten entschäbigt merben, ebenfo bie Bruber burd Abtretung bes toniglichen Anthe väterlichen Erbichaft und burch bedeutende Gelbsummen. Am 5. März 1460 verfü Bijchof von Schleswig vom Rathhause berab, bag ber Rath um bes Beften bes Lant ben Ronig Chriftian von Danemart erforen babe zu einem Bergog von Schleswig un von holftein. Abgesehen von ber innern Unebrenhaftigfeit bes Berfahrens maren b auch im Intereffe ber gande gewiß am besten bei bem ichauenburgischen haufe geblie wurde ein fich felbft volltommen genugendes Land in ben Rreis des nordifcen, ibm liegenden Intereffes gezogen; boch mar immerhin bas Gine erreicht: bie Rechte be wurden in einer Beije festgestellt, daß fie nicht misverstanden werden fonnten. In bei vom 6. Mary 1460 und ber fogenannten "Sapfern Berbefferung" vom 4. April beffelb find jene befannten Landesprivilegien enthalten.

Das erbliche Recht bes oldenburgischen hauses ist anerkannt, boch obne Brim Die Realunion der Lande wird durch die berühmten Worte ausgebrückt, "daß sie envi menbleiben sollen ungetheilt". Der Rath des Landes, zwölf Männer, die Bis Schleswig und Lübech, nebst fünf guten Mannen aus Schleswig und ebenso vielen aut follen für den abwesenden Fürsten alles entscheiden. Reine Schazung ohne Justim Näthe und der Mannschaft. Der Droft in Schleswig, der Marschall in Holstein sollt halten wo es noththut, und nur im Lande soll jedermann Recht suchen, niemand in welche Leib und Gut betreffen, außerhalb des Landes geladen werden. Alle Beamte : und Landes sollen Eingeborene und niemand pflichtig sein, außerhalb des Landes z In der "Tapfern Verbefferung" ist hauptschlich die Münzordnung und speciell die Bel von Wichtigkeit, daß keine Münze eingeführt werden darf, die nicht gäng und gebe ist und hamburg.

Das ift der wesentlichste Inhalt der Privilegien, die von jedem Oldenburger der k. Linie, der zur Krone gelangt ift, ausnahmslos beschworen ist. Die Geschichte der be ftenthumer ist nicht mehr zu trennen und im Art. Schleswig-Holftein gemeinsam bel

Literatur. Abam von Bremen, "Gesta hammenburgensis ecclesiae" ober ecclesiastica" (von 788—1072), herausgegeben von Bedel (Bellejus; Kopenhagen 15 in Verg, "Monumenta Germaniae historica", Bd. IX; Einhard (Eginhard), regum Francorum", bei Verg "Monumenta", Bd. I, und "Vita Caroli Magni" daselb Saro Grammaticus, "Historia Danica", herausgegeben von P. E. Müller (3 Bde. hagen 1839—59); Dahlmann "Geschichte Dänemarks" (3 Bde., hamburg 1844 Baig, "Schleswig: holsteins Geschichte" (Söttingen 1851—54), Bd. I u. II.

Öchleswig. Holftein. (Buftände des Landes um die Mitte des 15 hunderts; Staats= und Berfassungsgeschichte: Bonder Bahl Chrif von Oldenburg, Königs von Dänemark, bis zur Einführung der ränetät im Königreich Dänemark, 1460—1660; von 1660 bis auf die Beit; Statistik der Herzogthümer.)<sup>1</sup>

l. Buftanbe Schleswig= holfteins um bie Beit bes Ausfterbens bes f burgif den haufes. Der lange Rampf um den Befitz des herzogthums Schlesr ichien 1460 nach der Bahl Chriftian's von Oldenburg zum herzog von Schleswig=hi immer ausgefämpft. Bas Eide, Vergamente und Siegel thun konnten, das war Landesprivilegien, den Bertrag zwischen dem neuerkorenen herricher und feinen jezig thanen erreicht. Es ichien unmöglich, daß diefer Bertrag jemals misverstanden werd Die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Fürsten und der Unterthanen waren genau Der dänische König als folcher hatte im Lande nichts mehr zu bedeuten. Ein befonde ber in allen wichtigen Angelegenheiten dem Landesherrn zur Seite steht, tritt mähr

<sup>1)</sup> Bgl. Danemart und Golftein.

## Coleswig-Dolftein

eit vollftandig an feine Stelle. 3bm find die Bögte verbflichtet, wenn jener ftirbt. t in Soleswig, ber Maricall in Solftein haben bie bochfte Gerichtsbarteit; ,,wollte fie vergewaltigen, fo find alle Rathe, Bögte und Unterthanen gehalten, nun und fur jeiten, ihnen beizufteben und ihr Recht zu fcbirmen, wo und wann fie bazu aufgefordert Auf Diefe Beife ließ fich noch bie Gultigfeit ber Constitutio Waldemariana von zufolge bas herzogthum Schleswig nie wieder mit bem Rönigreich Dänemart ver= ben follte, fobag Ein Berr fei uber beide, noch aufrecht halten, mabrend fie in biefem atfächlich verletzt war. In Beziehung auf die Rechtswidriakeit einer Incorporation inigreich ift bie rechtliche Gultigfeit biefer Conftitution bis auf bie neueften Beiten felt worben. Das Erbrecht bes oldenburgifchen Saufes murbe, nachbem Graf Dtto tenburg und bie Brüder bes Ronias abgefunden waren, von vornberein als feftstebend nen. Chriftian I. nennt fich in verschiedenen Urfunden ben nächten Erben, ber als 1 ben Rittern und Einwohnern ber Lanbe zum Gerrn gewählt fei. 2) Benn aber ein h nur Einen Sohn hinterläßt und biefer fich weigert, Die Landesprivilegien bei Rraft t und zu beschmören, fo follen bie Einwohner nicht verpflichtet fein, Diefen zu ihrem erwählen, fondern fie follen alsbann einen ber nächften Erben wählen. Die Ein= nd bei ihren Brivilegien. Freiheiten und Rechten zu laffen und barin zu beschüten. itte und Gewohnheit über biefe Lande ungefränkt zu erhalten. Recht foll man nur ndes fprechen, wie es nich gebührt; feine Steuer ohne ftanbische Bewilligung; bie beider Lande follen nur aus ben Bewohnern berfelben genommen, Rrieg nur mit Bu= ber Stände geführt werben; im allgemeinen ift niemand verpflichtet, außer ganbes je zu leiften; bie Munge foll ber in hamburg und Lubed gleich fein. Das Gewicht, : jogenannte ", Tapfere Berbefferung" ber Landesprivilegien vom 4. April 1460 gerade Buntt legt, erflart fich aus bem großen materiellen Intereffe, welches bie Fürften= ber ungehemmten Verbindung mit diefen Städten hatten, und welches fich bis beute ingert hat. Auch bauerte es jahrhundertelang, ehe biefer Bunkt bes Bertrags von ben Ronigen verlett murbe.

itte es allen Unfchein, als wenn bie Rechte und Intereffen bes Landes vollommen ge= en. Aber die Strafe für das an den Schauenburgern begangene Unrecht ließ nicht fich marten. Die Vortheile, deren man fich verfichert zu haben glaubte, waren theuer linen fremben Rönig, beffen ganges Streben, wie bie Berhältniffe bamals lagen, noth= ich bem Norben bin auf die Erwerbung ber brei Rronen Standinaviens gerichtet man zum herrn über zwei Fürstenthumer erforen, beren auswärtige Berbindungen Buden bin burch jebes Intereffe geboten mar. Den fich felbit genugenden Boben batte iem Opfer fremder Beftrebungen gemacht und bagegen die beiben großen benachbar= tabte fomer gefranft. Sehr begreiflich ift ber Born bes gleichzeitigen lubeder Chro-: fic in fcarfen Borten über bie folgenfcmere Babl äußert: "Alfo murben bie 5dleswig = Holfteiner) Dänen und verschmähten ihren Erbherrn und gaben fich mit Uen ohne Schwertesichlag unter ben Rönig von Dänemart, ba ihre Ahnen und Alt= anches Jahr gegen gewejen waren und es binderten mit wehrhafter Band. Denn manchen Rrieg und hatten manchen Streit mit ben Dänen, wobei ihnen bie Stäbte varen mit großem Bolt und großen Roften, barum bag fie feine Danen fein wollten. mander herr und Fürft und ritterliche Mann in dem Streit geblieben, barum bag nen nicht unterthänig, fondern frei wollten fein. Und biefe vorbefcriebenen Stude Solften alle vergeffen zu diefer Beit; byran war bie Gierigfeit ber Bolften und bie nheit (Loshent) ber Danen iculb. Denn ber Ronig und fein Rath tauften fie mit mit Gabe und mit mancherlei Berfprechungen."

Jorwurf ber "Gierigfeit", den ber lubeder Chronist den Holften ober eigentlich ber h entscheidenden Ritterschaft Schleswig-Holfteins macht, war nur zu gerecht. Statt= men werden genannt, welche König Christian den häuptern des Adels für seine Wahl und wofür er Schlöffer und Güter zu Pfand gab. Die Verschreibungen lauten auf n, Lönning, die Lundtoftharde, Sonderburg mit den dazugehörigen Harden,

fagt er 3. B. in ber Urfunde vom 6. Märj 1460: bie Lande feien "von ervetales wegene 1 und angestorven ... an uns erfflicken gestorven ... und wil von den rederen und der sulven lande to enem Heren gekoren sint".

# Schleswig-Bolftein

Sundewitt und Refenif, Riel und auf welche Schlöffer und Befigungen nicht fonft? Chri war überhaupt ein Freund glängender Berfprechungen, bie er zu brechen nicht bas minbefte benten trug. So nahm er bereits im nächften Jahre ben meiften ber Bjandinhaber ibre Bf auter gewaltsam unter irgendeinem Borwand ab und ersete ne burch ihm ergebene Da Überdies hatten viele der Ritter, die Christian's Babl durchgeset hatten, Burgichafter Summen übernommen, bie ber König feinem Bruber Gerhard und ber Stadt Lubed icu und für die fie trot ber entgogenen Bfander haften mußten, fobag mancher Ebelmann arnite. Um folinimften war, bag bas Land felbft fower litt , einestheils burch bie Entfrem ber Städte, wie denn hamburg jest darauf angewiesen war, nach ber von Luber ! errungenen Reichsfreiheit zu ftreben, anderntheils burch bie Leiftungen an ben neugemä herrn, ber, überhaupt ein ichlechter haushalter und immer in Geldnoth, ftets mit leeren Le in bas Land tam und mit vollen bavonging. Die Summen, bie bem Ronig bie Erwerbun ichmedischen Rrone toftete, suchte er, ba ihm in Danemart bie Flügel zu febr gebunden w in Schleswig-Bolftein und Norwegen burch Erpreffungen zufammenzubringen, und fonftiges Regiment, bas ftets als hauptziel die Erneuerung ber Ralmarifden Union verfi wirfte auf vielfache Beife nachtheilig auf Die Fürftenthumer ein, Die icon jest anfingen, a Nebenland behandeltzu werden, werthvoll zwar, aber nur um beshalb, weil es bie Mittellie 3wede zu verfolgen, bie bem Intereffe beffelben nicht nur fern lagen, fonbern oft gerabe gegengejest waren. Die Sehnfucht nach der verlorenen völligen Unabhängigfeit fprach fic in ber Klage aus: "Es ift nicht mehr jo wie zu Bergog Abolf's Beit."

Eins hatte man erreicht, und das Eine bedeutete viel: die Lande follten auf ewig zufam bleiben ungetheilt, der Anwohner der Königsau soll rechtlich nicht anders gestellt fein a Anwohner der Elbe, in Besetzung der Ämter, in allen äußern Rechtsverhältniffen so Unterschied fein zwischen einem Schleswiger und einem Holfteiner. Berfchiedenheiten fi sich im Lande, und zwar nicht unbedeutende. Im Herzogthum bildeten namentlich die R in den Marschen der Bestücktung der Anter Gegensatz zu den Bewohnern des mittlern s rückens und zwar nicht unbedeutende. Im Herzogthum bildeten namentlich die R in den Marschen der Bestückte einen starten Gegensatz zu den Bewohnern des mittlern s rückens und vor Diftüste. Sie hielten mit Jähigfeit an ihrer alten Gemeindeversaffun felbilgewählten Vorstehern und an den Sitten ihrer Vorscheren. Oft unter sich entzweit nie sich stets gegen auswärtige Dränger geeinigt. Waldennar dem Schlachtfelde erschlagen, werfen müssen, allein ihre Freiheit wieder errungen, als das Kriegsgluck von seiner Sein wichen war. Sie hatten dessen, den König Abel, auf dem Schlachtfelde erschlagen, waren sie ben herzogen von Schleswig unterthan und die Jügel des Regiments m straffer angezogen, doch hatten sie ihre besondere Gemeindeversaffung und ihr beson Recht bewahrt.

Im größten Theil des übrigen Schleswig galt das jütische Gesets (das sogenannte S Lov), welches von Baldemar dem Sieger 1240 auf dem Reichstage zu Wordingborg, scheinlich nur für Nord= und Südjütland, gegeben worden war. Doch hatten die Stät besondern Stadtrechte, welche, ursprünglich dänisch geschrieben und dänischen Charafter tragend, jest ins Niedersächsische übertragen und durch das Eindringen des Deutschen bald vielfach modificirt wurden. Einzelne Stäbte, wie Burg auf gemern und Tondern (h ichon durch Abel1243) waren mit dem Lüdbichen Recht begabt.

Im Gegensatz zu Dithmarschen war die Macht des Abels in den jest verbundenen ft thumern groß. Sie waren die großen Grundbestger des Landes und übten auf ihrer läufigen Gütern die hohe und niedere Gerichtsbarkeit; sie hatten den entscheidenden bei der Staatsleitung, die Bahl des Oldenhurgers war ihr Werk, wenn auch gegen den einer ansehnlichen Minorität, die gewiffenhaft auf das nähere Necht der Schauenburger fil Die hervorragende Stellung des Adels war nicht ohne ftarke Schattenseiten, viele Fälleten übermuths werden uns berichtet, und die Batrimonialgerichtsbarkeit auf den adelichen war weit entfernt, immer auf den Namen einer unparteilischen Rechtspflege Anspruch zu können. Dennoch war die schleswig=holfteinische Nitterschaft im ganzen populärer und eine geringere Kluft von dem Volf getrennt, als in irgendeinem andern deutschen Beruchgen herabsanft und einem gedanken= und hoffnungslosen Glend anheimstel. Die verschiedenen bedursten einander zur Behauptung der schwer errungenen Selbständigkeit ihres L und altgermanisches Besten hatte sich genug im Lande erhalten, um auch dem Landern einen gewissten Staaten sich und beschleichten zur der erungenen einen gewissten sown Unabhängigfeitisgefühl zu erhalten.

In beiden Fürftenthumern war bas Gerichtsverfahren nach altgermanischer Sitte did

# Schleswig-Solfein

undlich, und als Regel ift bies bis auf die neuefte Beit geblieben, wenugleich neben ber den Verhandlung die ichriftlichen Receffe allmählich in ungebührlicher Ausbehnung Gininden. Die Untergerichte waren Bolfsgerichte unter ber Benennung von Ding und Recht. genannten Dinaleute ober frommen Golften waren auf bem platten ganbe erhacieffene n, in ben Stäbten fprachen Burgermeifter und Rath Recht, auf ben abelichen Gutern ber err unter Buziehung bäuerlicher Schöppen, in den Rlöftern ber adelichen Jungfrauen bie n ober Priorin nebft bem Convent, gewöhnlich vertreten burch einen ritterschaftlichen ober Berbitter. Bur beibe Lande beftand ein höheres gemeinfames Gericht, bas Land= in welchem, wie in ber gemeinfamen Regierung, nach ben Landestheilungen ber Borfit en häuptern ber herrichenden Linien jährlich wechfelte. Der Vorfigende, mochte es Rönig erzog fein, hieß ber regierende herr. Diefer gemeinfame Dberhof für Schleswig und n mar tein formabrendes Richtercollegium, fondern murbe je nach Bedürfniß bald im vigichen, bald im Golfteinischen abgehalten. Ursprünglich bestand er mit Buziehung ber iftlichen Rathe aus allen brei Ständen , alfo aus Brälaten, Mannen (Rittern) und 216= ten ber Städte. Später traf die im Jahre 1573 zuerft verfaßte Landaerichteordnung t eine Änderung, daß nunmehr eine bestimmte Angabl Ritter und Gelehrte, ohne der n und Städte zu erwähnen, von jeder ber bamals berrichenden brei oldenburgifchen jedesmal zu ernennen war. Bugleich murbe ein eigener Gerichtsichreiber, ber Land= notar, fest angestellt. In ber revidirten Landgerichtsorbnung von 1636 wurde ein zu haltendes Landgericht eingeset, und endlich für jedes herzogthum ein eigenes Land= ju Gottory und Gludftabt gestiftet. Appellationen von Landgerichten, die in Schleswig ten find und über ichleswigiche Unterthanen Recht gesprochen haben, an bas Reichsrgericht tommen nicht felten vor, freilich nicht ohne Biderfpruch feitens ber Fürften. m IV. ging jo weit, wegen ber ungertrennlichen Berbindung bie Buftanbigfeit bes ammergerichts auch für holftein zu beftreiten.

Staats= und Berfaffunasaeicidicte. 1) Bon ber Babl Cbriftian'sl. ldenburg bis zur Einführung ber Souveränetät im Rönigreich Däne= (1460-1660). Länger als 400 Jahre hat ber banifche Ronigeftaum über Schleswign geherricht, und während diefer Beit find ichwere Brüfungen über das von der Natur junftigte Land ergangen, zum großen Theil burch bie Berwickelungen herbeigeführt, infolge der Berbindung mit Dänemart und ber fortwährenden Streitigfeiten gwifchen ben ebenen Linien bes fürftlichen Saufes entstanden. 2018 Chriftian I. ben Thron beftieg, fich das Mittelalter zu Ende. Die Sierarchie hatte den übergroßen Einfluß, den sie einfl ur auf firchliche, fondern auch auf weltliche Berhältniffe geubt hattte, verloren und hatte in m Alleinbefit ber wiffenschaftlichen Bilbung zu fein; bie feubale Gliederung ber Ge= ft wich allmählich ber einheitlichen Gestaltung ber Staaten unter ber aufftrebenden Für= øt; neue Berkebrobahnen öffneten fich den Bölkern, das Naben der großen geiftigen Um= p, Die wir mit bem namen Reformation bezeichnen, fündete fich durch taufend Zeichen iefe Übergangsperiode, beren Grundzüge wir in allen europäischen Staaten gleichmäßig inden, nahm naturgemäß unter den verschiedenen Berhältniffen einen besondern Cha= Fur Schleswig = holftein mußte es zunächft von Bichtigfeit fein, bas Berhältniß ın. emart fo zu regeln, daß tein 3weifel in irgendeinem Buntte übrigbleiben tonnte, na= j auch in Betreff ber Erbfolge, die bei bem anomalen Bablrecht, bas die Landesprivi= porbehalten hatten, ju einer Beit, in ber fich bie Staaten allgemein entschieden bem Erb= neigten, gar leicht eine Duelle bauernber Streitigfeiten werben tonute. Und nur gu te man ja foon bem Frieden geopfert! 3m Jahre 1466 tam in bes Ronigs Beifein zwi= em banifden Reichsrath und bem Landrath von Schleswig-Solftein an ber Greuze gu g eine Bereinbarung, eine jogenannte Union zu Stande (am 20. Juli). Man wollte, ionig Chriftian nur Einen Sohn hinterlaffe, Diefen beiderfeits zum herrn mählen, wenn ehrere Göhne vorhanden wären, ober folche ganz fehlten, wollte man eine gemeinschaft= erathung über bie Babl halten, ob man einen gemeinfamen Fürften mählen, ober ob er gande feinen besondern Fürften haben wolle. Daneben wird bestimmt, baß zwischen uben feine gehbe mehr ftattfinden, fondern aller Streit burch ein Schiebsgericht aus= m werden folle.

izwischen kam es im Lande felbst zu bedeutenden Unruhen, deren hauptursache in den m. kaum zu erfullenden Bedingungen lag, welche Christian für seine Erwählung hatte en müffen. Namentlich stand ihm sein unruhiger Bruder Gerhard als unerträglich brängender Gläubiger gegenüber. Der König mußte ihm endlich (am 18. Dec. 1466) die 9 gierung Schleswig=Holfteins zu feiner Entschädigung überlaffen, allein sein Regiment fagte b Rittern so wenig zu, daß sie, 140 an der Jahl, am 2. Mai 1469 ein sörmliches Bündniß gez ihn schloffen und Lübect und die Dithmarschen hineinzogen. Gerhard suchte nich auf die unt Rlaffen der ländlichen Bevölkerung zu stügen, denen er Erleichterung ihrer Abgaben und Las verhieß, und gewann viele, namentlich in der Kremper= und Milster=Marsch, die mit Baff gewalt zur Unterwersung gebracht werden mußten. Ihr ehrgeiziger Führer ward aus dem Lu vertrieben, und fein späterer Versuch (1472), mit Gülfe der benachbarten Friefen in huf festen zuf auflich, brachte nur schweres Undeil über biese Gegenden.

Mit ben Dithmaricen ftanben Chriftian und die fchleswig=holfteinijcen Stände damal äußerlich autem Einvernehmen, namentlich murbe bie Bollfreiheit berfelben bestätigt. Allein alten Unfpruche ber bolfteinischen Grafen blieben unvergeffen. Der Ronig mußte, furz nach er einen freundichaftlichen Bertrag mit den Dithmarichen geichloffen hatte, ben Raifer Friedrich zu ber Ausstellung einer Urfunde zu bewegen : daß bas Land "Dvetmarn" von ihm und Reich zu Lebn berrubre und von ben Bergogen zu Schleswig und holftein fruber au getragen, jest aber, ba bieje es lange nicht empfangen, beimgefallen fei, weshalb er et Rönig Christian und feinen mannlichen Erben zu Lehn verleihe; binnen Jahresfrift biefer burch einen bevollmächtigten Anwalt Lehnspflicht thun. 3m folgenden Jahre Chriftian auf einer Reife nach Rom mit bem Raifer perfonlich zu Rotenburg an ber In zusammen (am 8. Febr. 1474) und erlangte bier die Erhebung ber Graficaften Solftein Stormarn und bes ihnen incorporirten Landes Dithmarichen zu einem herzogthum (14. Set Raiserliche Gesandte gingen mit Gebotsbriefen zur Unterwerfung nach bem angeblich ince rirten Lande ab. Die Dithmarichen beriefen fich auf ihre althergebrachte Berbindung mit bremer Stubl, sie suchten Hulfe bei dem befreundeten Lubed, appellirten an den f But und Leben wollten ste an die Vertheidigung ihrer Unabhängigkeit setzen. Der Par ftätigte bie Berfaffung bes Landes, und auch ber Raifer befabl fpater, die Sache nicht well verfolgen, ba er falfc berichtet sei. Der König ließ sich auf einen Bergleich ein, aber ber foruch ward nicht aufgegeben. Am 22. Mai 1481 ftarb Christian I. mit Sinterlassung Sohne, Johann's, der ichon bei Lebzeiten feines Baters zum König von Dänemart erwählt und bes viel jüngern Friedrich.

Johann führte ichon feit 1474 ben Titel eines erwählten Ronigs von Dänemart Schweden, rechten Erben zu Norwegen, Gerzogs von Schleswig-Golftein und Dithmarfcen. fuchte derfelbe gleich nach dem Tode feines Baters für fich und feinen Bruder Friedrich ein recht auf die Herzogthümer geltend zu machen. Der Alan der Altern war gewefen, jungern Sohn die herzogthumer allein zu laffen, namentlich war die verwitwete Ri bie Branbenburgerin Dorothea, für biejen ihren Lieblingejohn noch immer thatig. an Stände waren hocht geneigt, auf diefen Plan einzugehen, Friedrich zu mablen und fo ibrent Necht ber freien Dahl unter ben Sohnen des Ronigs Gebrauch ju machen. Aber n war es ber Mangel an Muth, alles an alles ju fegen, ber die Stände bewog, ihr freies recht von ber Buftimmung Johann's abhängig zu machen, "ba fonft bie Lande in Febbe friede und Berberb tommen möchten". Nichts lag aber biefem ferner, als bier feinem in Bruder zu weichen, und bie Stande fanden teinen Ausweg, als bie Bahl beider gur regierenden herren in Schleswig-holftein. Abermals hatte man bas Befen ber Sache ge und fuchte binterber in allerlei Formen bie Lanbesrechte ficherzuftellen, abermals batte bie Stabte fomer gefrankt, bie laut flagten, bag eine fie fo nabe angebende Sade obne ! und Buthun ihrer anmefenden Gefandten entichieben fei. In ber Lemensau, ber zwischen ben Berzogthumern, ward bie Gulbigung geleistet und bie feierliche Beftatigm Lanbesprivilegien ertheilt (12. Dec. 1482).

Als Friedrich das achtzehnte Jahr erreicht hatte, tam es zwischen den Brückern zur theilung (10. Aug. 1490), der ersten der verschiedenen folgenreichen Berftückelungen herzogthümer. Solche Theilungen tamen damals trop der alten kaiserlichen Sazungen, nut lich der Constitutionen Kaiser Lothar's von 1136 und Kaiser Friedrich's I. von 1158 (R Libr. II., 52 und 55), fast in allen Landen des Reichs vor und hatten überall diefelben Bei Zwietracht zwischen den Fürsten, endlose Streitigkeiten über die Ausdehnung der Befag eines jeden derfelben, Unheil und Berrüttung für das ganze Land. Aber die Theilun Schleswig-Holsteins zeigen doch immer, wie vollkommen man an der Einheit der Lande fell Man nahm Schlöffer als hauptsie an, und biesen wurden nach Berhältniß ber Einflußer

# Schleswig-Holftein

dene Diftricte zugelegt, bie jeboch burchaus tein geschloffenes Gebiet bilbeten, fonbern gers ut in beiden Gerzogthumern belegen waren. Gemeinfam blieben alle Berhältniffe zu ben licen und weltlichen Ständen, Bifcofe, Ritterschaft und gute Mannen follen beiden gleich michtet fein, auch von beiden zugleich die Leben empfangen; die geiftlichen Leben wollen die then Jahr um Jahr, die Propfteien zu Hamburg und Schleswig wechselsweise vergeben ; die ndne gandbebe foll nur gemeinfam gefordert und für beide zu gleichen Theilen verwandt ien; die Landtage, fowie der Landrath haben in alter Beife ihren Fortbestand; gemein= Weiben endlich bie Rechte an hamburg und bie Anfprüche an Dithmarfchen. Die beiben als whise angenommenen Schlöffer waren Gottorp und Segeberg; die Theilung geschah nach ulten beutiden Grundfage, ber ältere theilt, ber jüngere mählt. Friedrich wählte Gottorp Hug feinen Bohnfit in biefem Schloß auf, bas mit turger Unterbrechung jahrhunderte= ber Sauptfis einer Reihe feiner Nachfommen war, beren Intereffe es gebot, bie Gelb= feit und beutsche Entwickelung bes Landes zu befördern. An Streitigkeiten zwischen und herzog fehlte es taum zu irgendeiner Beit ; nur barüber einigten fich ichon bie erften famen Inhaber rafd, ben Dithmariden unrecht zu thun. Es war auf die völlige Unter= ina ber troßigen Bauern abgesehen. Man versammelte ein für bie bamalige Beit und für Bittigen, das man befriegen wollte, gewaltiges Seer, nach der geringsten Angabe 13**b0 Mann**. Bu ben bekanntesten Episoben der schleswig-holfteinischen Geschichte gehört die ne Rieberlage beffelben bei dem sogenannten Dufendbuwelswarf in ber Nähe von hemming= (17. 8eb. 1500). Zwei Grafen von Oldenburg, elf Ablefeldts, wenigstens fünf Bogwijch, mer funf Ransaus, vier Buchwalds, vier Rathlows, ebenso viel von ber Bisch und eine r von Rittern aus andern Abelsgeschlechtern lagen unter den Lodten. Schleswig-Holftein Die Blute feines Abels; die Gefallenen aus den Stäbten und Dorfern hat niemand **1. von 200 Femarenern follen nur 14 entfommen fein; der König und der Herzog ent=** nnit wenig Begleitern. Für den erftern hatte bies große Misgeschick bie unmittelbare bag in Norwegen Gärungen entstanden, die burch blutige Strenge unterdrückt wurden. fich Schweben gang lostif. Bergog Friedrich und bie Landftanbe lehnten ben fehnlichft bten Beiftand gegen bie ffandinabifden Reiche und gegen Lubed entschieden ab.

er einzige Sohn bes am 20. Febr. 1513 verstorbenen Königs, Christian II., folgte und ein Schleswig=Holstein ohne Anstand als Nachfolger in dem Theil, den fein Bater bez , merkannt. Er vermählte sich mit einer Schwester Kaifer Karl's V., Jfabella (Elijabeth). eiserstannt. Er vermählte sich mit einer Schwester Kaifer Karl's V., Ifabella (Elijabeth). eiserstannt war vermählte sich und ber übel erzogene, leidenschaftliche junge König biemark war nur zu geneigt, solche Theorien zu adoptiren. Gegen feinen Oheim nahm eine feindliche Stellung ein. Erst nach längerm Zögern bestätigte er (18. Oct.) die rivilegien. Der Einfluß der Ritterschaft regte ihn zu immer erneuten Gewaltthätigrgen dieselbe auf. Das Verhältniß zu feinem kaiserlichen Schwager benuzte er während unfenthalts zu Gent, um sich außer einer einscitigen Bestätigung aller Rechte auf nebst der Herrichaft Schauenburg und Dithmarschen auch das Recht der Belehnung gottorpischen Antheil ertheilen zu lassen mit ben nordischen Reichen und ben hanseherbeigeführten Ohnmacht bes Königs ist es auch zu der früher aufgeschobenen Bez g mit Schleswig niemals gefommen.

bes Stockholmer Blutbab (im Rovember 1520) hatte bekanntlich die allgemeine Erhebung Hilge Trennung Schwedens zur Folge, und auch in den übrigen Ländern regte es fich Rich. Die schleswig-holfteinische Ritterschaft verweigerte dem König jede Beihülfe, und kefer sich dann zu Vergleichen herbeiließ, bei einer Jusammenkunft mit feinem Oheim Aug. 1522) Zugeständniffe machte, das Necht der holfteinischen Belehnung aufgab und kerem bestätigte, das niemand aus den gerzogthümern auswärts vor Gericht geladen und ber Ritterschaft und Prälaten nicht von Einem Fürsten allein, sondern nur von beiden ung wider ihn. Der Abel Jütlands that ihm zuerst feierlich Absage (20. Jan. 1523) wendte sich an Friedrich, der sich inzwischen, namentlich durch Begünstigung des Abels is gehalten werden gewußt hatte. Am 26. Mai 1523 empfing Friedrich zu Biburg die Verschen gewußt hatte. Am 26. Mai 1523 empfing Friedrich zu Biburg die ise Arone, mehr Biberstand fand er in dem königlichen Antheil der Herzogthümer, nicht weil verschen beitebt gewesen wäre, fondern weil der Eib hier noch etwas galt. Aber es geschahr. (14. April 1523), wenn auch manche von Chriftian's frühern Unterthanen bem neuen : mit Thränen in den Augen Treue fcwuren. Chriftian's Unterhandlungen wegen feiner B herstellung scheiterten an dem Mistrauen gegen den wankelmüthigen Tyrannen. Auf Berbandlung zu hamburg (15. Upril 1524), an ber auch die beiden benachbarten Sanfe theilnahmen, erflärten die Stände einmuthig, man tonnte und wollte ben herrn Chriftiar wieder annehmen, auch ihn feineswegs leiden, follten fie auch alle barum an Einem fterben und verberben , ehe wolle man Türten , Ruffen und Doetowiter ju Gulfe rufen. barauf erfolgte auf einem Landtage zu Riel (6. Mai 1524) die Bestätigung ber Le privilegien durch Friedrich I. Sier ward ber Ausbau der Berfaffung vollendet, boch nicht im voltsfreundlichen Sinne, benn ber von Friedrich zu allen Beiten bochbegunftigten g fcaft murben noch besondere Borrechte ertheilt. 3br ward über ibre Unterthanen volle Gei barfeit und für fich Freiheit von den harden in Schleswig gegeben, bazu bas Berfprechen Die Umter nur an ihre Mitglieder verliehen werden follten. Uber jeder follte fein Rei binnen Landes suchen, auch die Bewohner des herzogthums Schleswig, obwol baffelb dem Reiche Dänemark zu Lehn gehe, nicht außer Landes appelliren, sondern ihre Recht im Lande entscheiden lassen; dieser Lande Prälaten, Räthe und Männer, aber keine 🙀 ober auswärtige follten richten. Jährlich follen zwei gemeine Landtage für beide Gerzogth ber eine ju glensburg, ber andere ju Riel, ausgeschrieben werden. Aufs neue wird zugef "daß bie Lande ewig zusammenbleiben follen ungetheilt".

Unterdeß gewann die Reformation in den herzogthumern einen immer festern B Schon Christian II. war den Bewegungen feiner Zeit nicht abhold gewesen, Friedrich 1. 1524 eine Verstügung, daß niemand bei hals, Leib und Gut um der Religion, päpstlichen lutherischer, willen einen andern an Leib, Ehre und zeitlichen Gütern Gesahr und Unglü fügen, sondern jeder sich in feiner Religion also verhalten solle, wie er es gegen Gott den mächtigen mit feinem Gewissen gebächte zu verantworten. Sein Sohn Christian wars Beuge des glaubenssesten Auftretens Luther's in Worms gewesen, und bald waren die H und die Ritterschaft allgemein für die neue Lehre gewonnen. Nicht ganz ohne eigem Nebenabsschen, dem sie gewannen an Bestehtum und Macht. Die schon früher nicht u beutende hohe Geistlichkeit trat in den hintergrund, zuletzt waren es nur Mitglieder ber sorbehaltener Stifter die Stelle der Prälaten einnahmen. Auch auf die Ausbildu beutschen Eister die Stelle der Prälaten einnahmen. Auch auf die Ausbildu beutschen Eister die Stelle der Prälaten einnahmen. Auch auf die Ausbildu beutschen Eister die Stelle der Prälaten einnahmen. Auch auf die Ausbildu beutschen Glements in Schleswig hat die Reformation westentlichen Einstüg war und deutsche A sprache allmählich Eingang fand.

Chriftian's II. Berfuche, bie verlorenen Rronen wiederzugewinnen, führten ju w Verwickelungen. Noch hatte er in Dänemark eine starke Partei, namentlich bei den Boltoflaffen; unbefümmert um die Bahl feiner Mittel, suchte er erst die norddeutschen zu gewinnen und trat als Unbänger ber lutherischen Lehre auf. Dann wandte er ich Niederländer und verbündete fich mit den Anhängern des alten Glaubens, mas babin bağ Friedrich mit ben proteftantischen Fürften, bie fich zum Schmaltaldischen Bunde hatten, in nähere Beziehung trat. Lübeck hatte Beistand geleistet, um ben verhaßten zu ftürzen, wollte fich jedoch nicht gern mit dem Raifer verfeinden, ben der alte Rath all wider bemofratische Neuerungen betrachtete. 2118 aber Die Anhänger ber religiöfen und ichen Reform unter ber Führung Jürgen Bullenweber's, eines Mannes, der verbient einer beffern Zeit zu leben und ein befferes Schickal zu haben, zur Macht gelangt waren, ber Bergog und bie Stadt alles wider ben Bertriebenen und für die Reformation a eine ganz andere Geschichte hätte ganz Nordbeutschland haben mögen, wenn nicht bie bes Schmalfalbifchen Bundes mit ber Erfüllung ihrer Berbindlichfeiten aus Furcht Raifer gezögert hätten. Der vertriebene König war allerdings nicht mehr zu fürchten. am 1. Juli 1532 zu einer Befprechung nach Ropenhagen fam, ward er gefangen und berburg in fcmerer haft gehalten. Sein einziger Sohn, Johann, ftarb unbeerbt un Beit (11. Aug.). Jest waren Friedrich's Kronen gesichert, aber er felbst starb icon im den Jahre in Gottorp (10. April 1533).

In Dänemark stand die Entscheidung über die Nachsolge lange dahin, in den Hergen jedoch war über das Erbrecht der vier Söhne des verstorbenen Königs kein Streit. D derselben, Christian, empsing nach Bestätigung der Landesprivilegien ohne Unstand für feine unmündigen Brüder die Huldigung. Nach dem Vertrag mit Dänemark von " 56 hätte man fich mit ben Dänischen über eine Neuwahl und über die eventuelle Fortschung Versonalunion einigen sollen. Uber wenn auch dies nicht geschah, man fam überein, daß e Streitigkeiten zwischen den Landen oder beren Eingeseffenen friedlich ausgeglichen und beide sile verpflichtet sein sollten, in jeder Fehde sich gegenseitig Hülfe zu leisten, im Nothfall mit er Macht; über die Verhältnisse Schleswigs zu Dänemark bleibt eine nähere Bestimmung wehalten. Mit den Niederländern wurde zu gleicher Zeit ein Vertrag gescholfen.

Dies aber führte zu Streitigkeiten mit Lübed, beffen Cifersucht gegen ben wachsenben hanher Niederländer damals heftig erregt war, und in dem die herrschende demokratische Partei phin dem aristofratischen Regiment in Schleswig=Holftein feindlich gesinnt war. Junächst n bot die Stadt dem Herzog Christian ihren Beistand zur Erlangung der noch immer beanneten dänischen Königswahl. Als dieser abgelehnt wurde, trat Lübect für den gesanneten dänischen Königswahl. Als dieser abgelehnt wurde, trat Lübect für den gesanneten dänischen Königswahl. Als dieser abgelehnt wurde, trat Lübect für den gesanneten dänischen Königswahl. Als dieser abgelehnt wurde, trat Lübect schliechtich unterlag, schnig auf. Der Kampf, der sich hierauf entspann, und in dem Lübect schliechtich unterlag, schnig auf. Der Kampf, der sich hierauf entspann, und in dem Lübect schliechtich unterlag, schnig auf. Der Kampf, der sich hierauf entspann, und in dem Lübect schliechtich unterlag, schnig auf. Der Kampf, der sich hierauf entspann, und in dem Lübect schliechtich unterlag, schnig auf. Der Kampf, der sich hierauf entspann, und in dem Lübect schliechtichterlag, schnig einer schnigte und schnig gestürzt wurde, ist wegen der Theilnahme des Grasen schnigten von Didenburg unter dem Namen der Grasenschlehre bekannt. Nach Ausschlie einer se von Bewerbern um die Krone Dänemarts ward Christian auch hier gewählt (den 18. Aug. (4), und Lübect mußte ihn im endlichen Frieden zu hamburg (14. Febr. 1536) als König stennen.

Die Brüder Christian's wuchsen heran und biefer wünschte eine Theilung. Die Stände, sentlich ber als Felbherr und Staatsmann hochangefehene Johann Rangau, waren aufaugs ngen, indeß war fie nicht wohl zu vermeiden, und auf einem Landtage zu Reudsburg (Auguft 🔰) ward fie vollzogen. Bieder nahm man drei Schlöffer, diesmal Gottorp, hadersleben Sonderburg als Mittelpunkte an und legte diefen verschiedene gesonderte Stücke zu. Udolf, ur jüngere, wählte Gottorp, der König, dem der zweite Bruder, Johann, das nächste Wahl= aberlaffen, Sonderburg, diefem lettern fiel habersleben zu. Der jüngfte ber vier Brüder, rich, erhielt vorläufig eine Apanage von 9000 Thlrn. und behielt diefe, als er 1551 das um Schleswig und gleich darauf Hildesheim erhielt. Vor der Theilung waren den Stän= Randes "ihre alten zuvor erlangten und wohlhergebrachten Brivilegien" bestätigt und pgefichert, daß dieje mit Beirath ber Räthe des Landes vorgenommene Theilung des Lans den Brivilegien unschädlich, ungekränkt und zu keinem Berfange" fein folle. Ungetheilt **nauch hier außer dem Recht auf Hamburg und auf Dithmarschen als Stände bes Landes** abte, Rlöfter und abelichen Güter. Die staatliche Gemeinschaft ist in jeder Hinsicht voll= n gewahrt. 3m Jahre 1556 wurde der erste Statthalter über beide herzogthümer er= 🖡 heinrich Nanzau, Sohn Johann's, der länger als ein Menschenalter diese Bürde be= he. Chriftian III. ftarb am 1. Jan. 1559. Bivei 2Bochen fpäter ftarb auch ber gefangene Ebriftian II. zu Kallundborg (25. Jan.).

turz nach dem Tode des friedlichgefinnten Christian III. wurde der oft verunglückte Plan, narschen zur Unterwersung zu bringen, wieder aufgenommen. Die Bewohner des Landes um diese Beit selbst mit ihrem Erzbischof zersallen, und im Innern kam blutige Gewalt= diusig vor. Die Fürsten rückten diesmal vorsichtig in sommerlicher Zeit in das Land ein, ach einem verzweiselten Rampse bei heide mußten die Landeshäupter für die Vertheidigung systen Nechts kniend Abbitte thun und Huldigung leisten (20 Juni). Das Land wurde bie drei Fürsten getheilt und für jedes der drei Theile ein besonderes Gericht eingesetzt. er (1567) trat an die Stelle der alten auf Gewohnheitsrecht beruhenden Sazungen das ine und sächliche Recht. Indes behielten die Gemeinden ihre eigenthümliche Versassigung, ein wesentlichen bis auf den heutigen Tag behauptet haben.

Bon ben brei Söhnen Christian's III. folgte ber älteste, Friedrich II., ohne Widerspruch in egierung der herzogthümer. Der zweite, Magnus, ward 1560 mit den Bisthümern Dfel teval abgefunden und verzichtete basür auf seinen Untheil an den herzogthümern zu Gunes ältesten Bruders. Mit dem dritten, Johann, der zum Unterschied von seinem zu Haden reschierenden Oheim Johann der Jüngere genannt wird, ward, als er erwachsen, am 1828. Jan. 1564 ein Ubsommen dahin getroffen, daß ihm ein Orittel des königlichen Untheils, 1828. Jan. 1564 ein Ubsommen dahin getroffen, daß ihm ein Orittel des königlichen Untheils, 1828. Jan. 1564 ein Ubsommen dahin getroffen, daß ihm ein Orittel des königlichen Untheils, 1828. Jan. 1564 ein Ubsommen dahin getroffen, daß ihm ein Orittel des königlichen Untheils, 1829. Jan. 1564 ein Ubsommen dahin getroffen, daß ihm ein Orittel des königlichen Untheils, 1829. Jan. 1564 ein Ubsommen dahin getroffen, daß ihm ein Orittel des königlichen Untheils, 1829. Jan. 1564 ein Ubsommen dahin getroffen, daß ihm ein Orittel des königlichen Untheils, 1829. Jan. 1964. Die Gunter Sonderburg und Nordurg (Ullien und Sundewitt), in Holftein Blön 1840. Die Stände jedoch, die zuerft an der Levensau, dann (October 1564) in Flensburg zu-1841. Sein Erbrecht als Mitglied des Gesammthaussen unt feiner Beise beftritten, die 1840. Sein Grbrecht als Mitglied des Gesammthausses ward in feiner Beise beftritten, die 1840. Die Mahlrecht nur infoweit geltend, daß fie die Jahl der regierenden herren nicht. vermehren wollten und fich die Entscheidung vorbehielten, wer an ber oberften Staat theilzunehmen habe. Wenn dänische Schriftsteller ber neuesten Zeit aus bem Berzicht 3 auf seine väterliche Erbschaft vom 28. Jan. und aus der Weigerung ber Stände, Joh regierenden herrn anzuerkennen, einen Verzicht deffelben auf fünstige Successionsrecht Defcendenz hergeleitet haben, so berucht dies auf einem gänzlichen Verkennen oder einer Verf ber Urfunden und des ganzen hergaugs sowie der folgenden Geschichte.<sup>3</sup>) Die Frage zu unserer Zeit deshalb von praktischer Wichtigkeit geworden, weil von Friedrich II. di jest ausgestorbene königliche Linie abstammt, während herzog Johann der Jüngere der ( vater aller Fürsten der jüngern königlichen Linie ist, welche nach dem Schloß Sondert fonderburgische Gesammtlinie hießen, und von denen jest nur die Herzoge von Augul und von Bect oder, wie sie sich seit 1825 nennen, von Glückeurg übrig sind.

In Betreff der gemeinsamen Regierung wurde auf demselben Landtage bestimmt, be tig einer der drei Landesberren abwechselnd die Leitung haben und diesem von den beiden vier Räthe beigeordnet werden sollen, die sich versammeln, so oft es nöthig sei. Neben t vesvertheidigung hatte diese Regierung für alles Sorge zu tragen, was das Land als betras. Die auf dem Landtage zu Schleswig 1571 beschloffene gemeinsame Landgerichtse wurde 1573 publicirt.

Auch nach außen bin treten bie herzoathumer bem Ronigreich völlig felbftanbig geg Als Beiftand zu bem fowebifchen Kriege bewilligen bie Landftände eine Steuer unter B ihrer Freiheiten (1565). In Betreff ber Lehnsfolge, bie für bas herzogthum Schle leiften fei, entstand Streit, ber auf ber Berfammlung ber Räthe zu Dbenfe 1567 nicht ; fdeibung tam, 1569 aber unter Bermittelung beutscher Fürften zu einem Vergleich Bichtiger war die Frage wegen der Erbfolge. Der König behauptete den Charafter als lehn, bas nach gemeinem Lehnrecht vererbe, also ber ältern Linie ben Borgug gewähre, 1 bie Berzoge bie Gultigfeit bes alten banifchen Berfommens entgegenfesten, welches ben Grabe ben Vorzug gab. Das Familienintereffe bat bier, wie fo bäufig, auf bie Rechtsan fceibend eingewirft. Erft im Dbenfer Bergleich vom 25. Marg 1579 tam, es gur E Der König will für fich und feine Succefforen im Reich Danemart ,alle Berzogen zu bes oldenburgifchen Stammes, fo viel beren ipiger Beit leben ober fünftig fein werben 1 allbereit abgefunden ober Bergicht gethan, mit bem Fürftenthum Schleswigt fammt be vor alters bazu gehöret, und ber Infel Femarn als mit einem altväterlichen und voi Dannemart herrührenden anererbten gabnenlehn innerhalb Jahres und Tages wir lebnen". Ferner vervilichtet fich ber König, bas Lebn jeberzeit zu fcugen und zu vert wogegen ihm bei einem Rriege, ber mit Rath und Bedenten ber herzoge angefangen i mit 40 Mann ju Fuß und 80 Mann ju Pferbe beifteben. Die feierliche Belehnung am 3. Mai 1580 ju Dbenfe; fie ward ben brei regierenden Fürften und Johann bem zugleich ertheilt. Es war bemnach eine Succession nach gemeinem ober longobarbifche recht, nach Bebluterecht; bie Abftammung von bem erften Erwerber entichieb.

Die Erbfolgefrage trat fehr balb in den Vordergrund. herzog Johann ber Alt finderlos am 2. Dct. 1580. Auf feinen lehnbaren nachlag machte ber einzig überleber ber auf Grund bes beutichen ober facificen Lehnrechts, welches tein Reprafentationeret Anfpruch als bas "nehefte Blut", als "propinquior agnatus", als "Bruder, ber ben findern vorgehe". Dem gegenüber berief fich Friedrich II. für fich und feinen Bruber gemeine ober longobarbifche Lehnrecht, welches neben ben Brubern bie Bruberfohne ; fcaft beruft. Seine Forberung, bağ nach Stämmen getheilt werben folle, murbe von mitteluben beutfden gurften, von Rurfachfen, Dedlenburg und Beffen, unterftust u gemäß die Leben und unbeweglichen Guter in zwei gleichmäßige Galften getheilt, von t eine bem Bergog Abolf, ber andere ben Reffen zufiel. Der Autheil bes Berftorbenen i mariden marb besonders getheilt, fobaß ber Norben bem gottorper Antheil, ber Su Ronig zufiel. Der ganze nachlag an beweglichen Gutern tam in Bemäßheit bes Land Bergog Abolf. 3m folgenden Jahre (23. April 1581) fam es gur weitern Theilung bem Ronig und Johann bem Jungern, infolge beren erfterer für fich und feinen abget Bruder zwei Theile, letterer einen Theil erhalt. Diefer Theil wird bem Bergog Johe aller Soheit, Gerrlichteit, Recht und Berechtigfeit erblich überlaffen, vereignet und ub

<sup>3)</sup> Bgl. Barnftebt, Staats = und Erbrecht der herzogthümer Schleswigsholftein (hannov 6. 52 fg.

Ronig Friedrich II. feinen angefallenen Erbtheil an diefem Nachlaß erhielt". Für die bie Johann noch auf Dithmarichen erheben konnte, gab ihm der König eine Summe einige Besitzungen in Holftein und Nordschledwig.

Abolf ftarb am 1. Oct. 1586. Nach feiner Bestimmung follten von feinen vier e beiden ältesten zur Herrschaft kommen und ben Besit theilen. Der älteste, Friedrich, proßjährig war, trat auch wirklich die Regierung an, starb aber schon im folgenden Juni), ohne daß es zur Anerkennung gekommen wäre. Auch König Friedrich, ber umundigen Wettern die Vormundlichaft führen sollte, starb den 4. April 1588, und zu einem Kampfe mit den Ständen, deren Wahlrecht und Gerechtsame die verwitwete ibristine, eine hessischen König Christian IV., Sohn Friedrich's II., und Philipp, der une Sohn Adolf's, gemeinsam zu regierenden Landesfürsten gewählt. Auch die Priznden nach langem Wierstreben Bestätigung, worauf dann die Huldigung erfolgte 1590).

uch Bhilipp ftarb noch in bemfelben Jahre, und ber dritte Bruder, Johann Abolf, jüngste, Johann Friedrich, wurde mit dem bremer und bald barauf noch mit dem 8thum abgefunden. Im Lande felbst aber hörten die Verwickelungen mit den Stän= 1f. Die Huldigung erfolgte zwar in hergebrachter Beise, allein das Wahlrecht der 8 noch neben dem unbestrittenen Erbrecht des oldenburgischen Gesammthausses bestand, unen Anlaß zu Streitigkeiten. Johann der Jüngere, durch kaiserliche Mandate unter= e nicht auf, seine Ansprüche auf Anerkennung als regierender Landesherr geltend zu » Huldigung zu fordern. In der That drängte alles, auch das Interesse bestandes ine Beränderung des damaligen Zustandes hin. Zu tief hatte man die Unzuträglich= Wielherrschaft empfunden. Die Einführung einer festen Erbfolgeordnung erschien ht abzuweisende Nothwendigkeit.

n Abolf ging voran. Aber bie Art und Beife, wie er einen offenbar beilfamen nahm, zeigt beutlich, wie abgeneigt bies Beitalter jeber ftanbijden Befchränfung über=

linter bem 9. Jan. 1608 traf er bie Berfügung, bağ in ber Folge bas Recht ber und eine reine Linealerbfolge für bie Succeifion entscheidend fein follte. Die Bees Raisers für holftein und bes Rönigs von Dänemart als Lebnsherrn für Ghleswig it und erhalten, allein es ward nicht für nöthig erachtet, die Bustimmung der Stände

Diese empfingen eine einfache Anzeige bes Geschehenen, eine Außerung berselben verlangt. Doch suchten die Stände ihr Recht zu wahren, als Johann Abolf am 1616 gestorben war und fein Sohn Friedrich III. einfach auf den Grund ber väter= ägung hin die Erbhuldigung in Anspruch nahm. Über die Einführung der Erbfolge techt der Erthgeburt erhob sich indes kein Widerspruch, und nach längern Verhandsimentlich auch mit dem König, deffen lehnsherrlichen Einfluß man fern zu halten am man über die Fassung überein, das das Wahlrecht der Stände "ad jus primozeducirt sei". Dagegen ließen sich die Landesherren den Ausbruck gefallen, "daß sonandere Herren damit abzuhalten, das jus electionis feinen Effect behalte". In vann des Jüngern Haufe ward die Erbsolge nach der Erftgeburt gleichfalls eingeführt 1633), aber erst elf Jahre nach feinem Tobe (gest. 9. Oct. 1622), und nachdem er ungen unter feine Söhne getheilt hatte.

n Avolf und feine nächten Nachfolger zeichneten sich burch ihre Beftrebungen für die : Bohlfahrt des Landes, durch Bilege der Wiffenschaften und durch Dulbfamkeit und eit aus. An der Weftfüfte wurden durch Eindeichungen dem Meere bedeutende Streden n, die freilich durch die furchtbare Sturmflut vom 11. und 12. Oct. 1634, wodurch and unterging, zum großen Theil wieder verschwanden; in Tönningen wurde ein legt, betriebsame Remonstranten aus Holland fanden hier Aufnahme, in Altona verschiedenen Glaubensbekenntniffen freie Religionsübung gestattet, eine Verordnung verwerfolgungen erlaffen, der Unterricht und die höhere Bilbung in zwedmäßiger rbert. Aber die schwere Zeit des Dreißigsährigen Kriegs brachte auch über die Herznamenloses Elend und zerstörte größtentheils das begonnene Wert. König Chriziner ber tüchtigsten und thatträstigten Fürsten aus dem oldenburgischen gaufe, such sie iner langen Negierung (1588—1648) seine Macht gegen Norden und Süben imauszubehnen und kan mehrfach in Conflict mit dem herzog wie mit den Landstänvig-Holfteins. Die Union, welche seit ven Beiten Christian's III. bestand, wünschler

### Schleswig-Solftein

er zu erweitern, und es wurde (9. Mai 1623) ein Vertrag abgeschloffen, in welchem Die Krieg hülfe verdoppelt ward und nicht mehr blos auf Vertheidigungsfriege beschränft blieb, sonbe auch auf Offenfivfriege ausgedehnt wurde. Die Theilnahme an ber Rriegsfteuer, bie in C mäßheit eines Befdluffes bes nieberjächnifchen Rreistags zu leiften war, wurde auch fur Soh wig geforbert und bewilligt, boch ohne Bräjubig für fommenbe Beiten. Die Erfolge ber fait lichen Waffen riefen Christian zur Theilnahme am Kampfe auf. 3m März 1625 ward er i Herzog von Holstein zum Obersten des niedersächnichen Kreises gewählt und bot zugleich Macht feines Reichs für feine Glaubensgenoffen auf. Uber bas Rriegsgluck war wider if Gin fowerer Sturg mit bem Bferbe zu hameln labmte feine Thatigfeit, nach ber Nieberlage | Lutter am Barenberge (15. Aug. 1626) gegen Tilly trennten fich bie ichon früher uneinig Fürsten vom König, der nun sein eigenes Land nicht mehr zu schützen im Stande war. 🔳 und Ballenstein gingen am 27. Juli 1627 über bie Elbe, das ganze Land außer Glückstadt m besetzt und alle Greuel des Kriegs über dasselbe verhängt. "Das ganze Land", schreibt Augenzeuge, ber Dberft Munro, ber ein Corps Schotten befehligte, "mar vorber voller Se es ichwamm in Überfluß; aber in Zeit von sechs Wochen ward es ruinirt, und aller Boha war babin." Der gerzog von Gottorp batte eine neutrale Stellung zu behaupten gesucht, i wirklich Gewährung derfelben und Schutzbriefe für fein Land von den feindlichen Feldherme langt, freilich feinem Lande von febr geringem Nugen. König Christian mußte ben Frieden Lübect eingeben (12.—22. Mai 1629), in dem zwar nicht auf die anfangs geforderte Abtm ber herzogthumer bestanden murde, in welchem er aber die deutschen Stifter aufgab und auf weitere Einmischung in die Angelegenheiten des Reichs verzichtete.

Das Berhalten Bergog Friedrich's III. hatte ben Rönig gereitt, und mehr noch erbittern bie offenbar feindselige haltung bes Erzbijchofs von Bremen und Bischofs von Lubect, 30 Friedrich's. Dheims des Gerzogs, und bas Streben des Bruders desselben, Adolf's, der im fu lichen heere biente. Alls jeboch letterer infolge ber in ber Schlacht bei Lügen erhaltenen 2 ben (9. Nov. 1632) und erfterer zwei Jahre fpäter (3. Sept. 1634) geftorben maren, 1 bas Berhältnig wenigstens äußerlich ein befferes. Des Ronigs Gifersucht gegen Comeden brachten noch einmal ichmere Kriegsbedrängniffe über Schleswig-Solftein. 3m December 1 brang Torftenson mit feinen feit Guftav Abolf's Tobe zuchtlos gewordenen Banden in bie zogthumer ein und bejeste faft ohne Wiberftand bas gange Land. herzog Friedrich ent burch Bahlung einer Summe Gelbes und Ginräumung einiger befeftigten Drte bie Anerten feiner Neutralität, ein Act ber Nothwehr, aber eine thatfächliche Berlezung ber Union, bie fpäter wiederholt zum Vorwurf gemacht worden ift. In ben Frieden zu Brömfebroe, ben ftian mit großen Opfern im Norben einzugehen genöthigt war (13.—23. Aug. 1645), 1 Berjog Friedrich mit aufgenommen, und freundichaftliche Berficherungen murben getauscht , allein das Mistrauen blieb und wuchs unter den Nachfolgern, zumal da sich ball auf bie Stellung ber Mitregenten zueinander wesentlich änderte.

Auch das Berhältniß ber Fürsten zu den Ständen war nicht mehr daffelbe. In allen fden Landen flechte bie ftändifche Verfassung bahin : die überall nothwendig gewordenen, tein Band an bas Land, bem fie zum Schut bienen follten, gefnüpften ftebenden herret in der hand ber gurften bas naturliche Werfzeug, die Macht ber Stände zu brechen. In 6 wig=Holftein fand man es noch zwar für nöthig, die Stände zu berufen, aber die Für ließen wichtige Gesete ohne ihre Einwilligung, höchstens daß man diese nachträglich ein So bei ber Erhöhung ber Bölle und ber Einführung einer Accife, wo bas Recht von benfi als in ber Landeshobeit liegend behauptet murde (1636). Die Bermahrung ber Stände feine Folgen, nur bie Prälaten und Befiger abelicher Guter behielten für fich bie Bollin Der Beftfälifche Friede hatte ben Reicheverband fo gut wie aufgeloft, bie Souverand Fürften dem Raifer gegenüber festgestellt und benfelben durch ihre erhöhte Stellung neue gegen die ftändische Birtsamteit an die Sand gegeben. Chriftian IV. erlebte zwar ben M biefes Friedens nicht; er ftarb fast siebzigjährig ben 28. Febr. 1648, allein fein Sohn, rich III., fcritt auf ber betretenen Bahn ruftig vorwärts, und bie Berzoge von Gottoch, früher mit ben Ständen vereint fo oft gegen die Rönige gestanden hatten, zeigten fich ber Berfaffung fast noch abgeneigter als biefe.

Bunächft folgte Friedrich III. bem Beifviel der jüngern Linie feines haufes, indem er unsichliefung fernerer Theilungen durch die Brimogeniturordnung vom 24. Juli "ju m Lagen Unferer Fürftlichen Manues-Leibes-Lehns-Erben und Nachfommen herzogen ju S wig-holftein diefer unferer Königlichen Linie das Recht der Erftgeburt" einführte, "jodaj wie jüngern Linien nach bem Primogenitus und bessen männlicher Descendenz der Secundoitus und bessen leides-lehnsfähige Descendenten, und so ferner der Tertiogenitus u. f. w. und > allezeit ordine successivo gradatim einer allein der Regierung fähig sein soll.". Beim sing der directen männlichen Descendenten aber blieb es bei den allgemeinen Grundsäscn kehnssolgerechts. Gleichzeitig ward in Holstein, wie es schon in Schleswig Nechtens war, das zehnssolgerechts. Gleichzeitig ward in Holstein, wie es schon in Schleswig Nechtens war, das zehnssolgerechts. In Beit der Bolljährigkeit bestimmt. Die Bestätigung des Aaisers ward willig kilt. In demsselben Jahre (1650) fam der gottorper Antheil an der früher schauenburger nichast (Graf Otto VI. von Holstein war am 15. Nov. 1640 unbeerbt gestorben), das Amt mitedt, an den Grafen Christian Ranzau, sönglichen Statthalter in Schleswig-Holstein, der Kaiser erhob dies Amt (November 1650) zur unmittelbaren Grassisch nach Recht der Erftgeburt im Mannöstamm.

Das Berhältniß zwischen dem König und dem gottorper Herzog wurde immer gespannter, u feit Bolitik und Familienbande den lettern dabin führten, in Schweden eine Stüte gegen Infpruche feines mächtigern Mitregenten zu fuchen. herzog Friedrich III. hatte feine Toch= bebwig Eleonore an Rarl X. Guftav, aus bem haufe Zweibruden, vermählt, ber nach igin Chriftine's Entjagung 1654 den ichwedijchen Thron bestiegen hatte. Gegen diefen rtifchen und unternehmenben Fürften begann Ronig Friedrich III. einen Rrieg, um bas erzuerlangen, was er im letten Rriege verloren, und ber gerzog, ber gern wenigstens feine tralität gewahrt hätte, war vertragsmäßig genöthigt, eine freilich nur scheinbare Mitwir= 1 ju leiften. Mit außerordentlicher Schnelligfeit eilte Karl Guftav von Schweden herbei, n bie Bergogthumer rafch ein und vollführte im folgenden Binter feinen berühmten Bug tbas Gis und Die banifchen Infeln bis vor Ropenhagen. Der Roesfilder Friede vom 18 .--febr. 1658 hatte für Dänemarf neue Verlufte im Norden zur Folge, für den von Schweden Rigten Gerrog aber wurden wichtige Bortheile bebungen, die burch einen besondern Berp Ropenhagen (2.—12. Mai) zur Aussührung gelangten. Der König trat das Amt abstedt (bie ichleswigichen Bisthumsgüter) ab, bas Domfapitel von Schleswig wurde ge= , einige andere Zugeständniffe gemacht, weitaus das wichtigste aber war die Aufhebung der hoheit. Durch zwei im wesentlichen gleichlautende Urfunden wurde sowol der gottorpische er tonigliche Antheil von Schleswig vom Lehnsnerus befreit, "weil", wie die fonigliche Ur= e bejagt, "Bir und nach Uns Unfere Erben mit herzog Friedrichen Liebden und bero Che= ligen Descendenten in gemeiner Regierung figen und daß, wenn Wir und bero Ungehöris is hersogen zu Schleswigh nicht paris dignitatis et authoritatis fein würden, fondern der teil von einem Souveränen herrn, ber andere aber von einem herzogen, der diefer Crobu insyflichten verwandt, sollten regiert werden, neue Irrungen und Misverstände entstehen m". Die Sicherung der Landesrechte wird ausbedungen: ", doch daß dem Adel, Städten, m und gefampten Unterthanen ihre Güter, Boffeffiones, wohlerfeffene Libertät, Gerech= n, Privilegien in Ecclesiasticis et Politicis, ohne Sindernig ungefränkt verbleiben." rrog foll fein Land ,, cum dominio directo et utili, wie auch jonderlich sublimi Supetis olenissimo jure, die Souveränetät genannt", besten. Ulles dies geschah unter Vertung bes englischen und französischen Gesandten und mit Zuziehung ber bänischen Neichs= , beren elf bas Diplom unterzeichneten, und mit ber Bebingung, daß bas Gerzogthum nicht Der zum Theil der Rrone zum Dachtheil veräußert, auch bie Union mit Danemart aufrecht ten werde. Dagegen bleibt das Lehnsverhältniß für die Nachkommen Johann's des Jüngern den, verschiedentlich find nie noch später mit der gesammten Hand am Kurdentbum bea worben.

Der König von Schweden hatte fich indeß bei ben Errungenschaften des Roeskilder Friedens beruhigt. Rurz nach dem Friedensschußt erneuerte er den Krieg, der die Zerstücklung marts bezweckte. Aber dieser Plan misglückte vollständig. Ropenhagen, wohin Karl in von Holstein aus geschifft war, leistete mannhaft Widerstand, und in die Herzogthümer im Berbündete der Dänen ein, durch den Einfluß der Schweden auf die deutschen Verhält= egereizt, Kaiserliche, Volen, Brandenburger. Der aus feinem Schloß Gottorp vertriebene og erhielt Neutralität und Unerkennung seiner Souveränetät, die auch in dem allgemeinen ken zu Ropenhagen (27. Mai 1660) nochmals bestätigt wurde. Aber das Land war verkt, die Bevölkerung verarmt.

**In Dänemart führte** der glückliche Ausgang des letzten Kriegs, die Bopulavität, die sich der **11g durch feinen perfönlichen** Muth erworben hatte, und die zum Selbstdewußtfein gekom= 18 Kraft der kopenhagener Bürgerschaft nach turzem, unblutigem Kampfe mit dem bis dahin übermächtigen Abel zu einer leichten Revolution, infolge beren bas Reich aus einem Bah in ein Erbreich verwandelt und dem König die alleinige und volle Souveränetät übern wurde (6. Det. 1660).

2) Staats = und Berfaffungsgefchichte: Bon der Einführung ber All herrichaft in Dänemark bis auf die neuefte Beit. Am 10. Jan. 1661 wurde Rönig Friedrich III. die bekannte Arv: Enevolds=Acte (Erb=Alleinherrschafts=Acte) überg durch welche ihm und feiner männlichen und weiblichen Nachtonmenschaft die Erblichkeit | Burde, jowie die absolute Alleinherrschaft übertragen wurde. Aus der engen Beschärkt in welcher die Könige Dänemarks bisher durch die Gandfefte gehalten worden waren, ert fie sich mit Einem Schlag zu den unumfchränkteften Souveränen des civilistren Europa. Fürst in den germanischen oder romanischen Staaten hat jemals rechtlich eine solche Gewal anfpruchen können, als Friedrich III. und feinen Nachtommen nach diefer Acte und bem beniselben ausgearbeiteten Königsgesche vom 14. Nov. 1665 übertragen worden war. Les Gefets regelte die Successionsordnung dahin, daß nach Ausstrehen feines Mannsthamm weibliche Descendenz zur Thronfolge berusen fein follte (Lex Regia 15, 27-38). Die ft abgezweigten Linien des oldenburgischen Sauses waren von der Erbsolge im Königreich gescholften.

Bur bie Gerzogthumer als politifch völlig gesonderte Lander hatte ber ganze Act m feine Bedeutung. Rein Schleswiger bat in irgendeiner Beije bei blefem Borgang = wirft; auch ift anzuertennen, bag bis zum Jahre 1848 fein Berfuch gemacht ift, bie Bult bes Ronigsgeseges fur Schleswig burchzuführen. Dennoch mar bie Einwirtung auf bass jogthum eine tiefeingreifende und dauernde. Das gange Berhältnig mar umgefehrt we Bisher war Danemart ein Bablreich gewesen, und wenn auch bie Nachfolge in bem tonig Saufe eine Art von Berjährungsrecht erhalten hatte, fo ftand boch bem Reichsrath jed frei, bavon abzuweichen. Bisher war bie tonigliche Macht vollig befchrantt gemefen, mit ber Bergog von Schleswig=holftein doch weit ausgebehntere Rechte gehabt batte. Es la bis 1660 völlig im Intereffe ber Rönige, bie Selbftandigfeit ber Berzogthumer Dan gegenüber zu wahren. Rach Einführung ber Souveränetät bagegen tonnte ihr Streben dahin gerichtet fein, in den Berzogthümern die Machtvollkommenheit zu erlangen, die 🖡 Rönigreich erreicht batten, und die Richtung der ganzen Beit fam ihnen zu Hulfe. Auch bies in einer Beriode, in der die Bölfer ohne die Fürften und wider dieselben nichts verme gelingen mögen, wenn nicht das Intereffe ber verwandten Fürstenhäuser, zunächst das g pifche, fpater bas fonberburgifche, ihnen ichroff und entichieden entgegengetreten mare.

Bwijchen bem König und bem herzog fand ein tiefes und nur zu wohlbegründetes trauen ftatt. Jeder ber beiden trachtete danach, zu gelegener Zeit den Antheil feines Mitre mit bem feinigen zu verbinden. Gerzog Friedrich III. war bereits während des Ariegs ges (10. Aug. 1659). Sein Sohn Christian Albrecht war mit Aarl Suftav vor Ropenha zogen und war aus den schwedischen Lager nach Tönningen geeilt, um die väterliche G anzutreten. Nur der Bermittelung der auswärtigen Fürsten war es gelungen, ihn in d gemeinen Frieden von Ropenhagen mit aufzunehmen. Doch fprach er ichon 1660 die Be tung aus, daß er und fein Ländlein nicht eher unangesochten bleibe, bis er sich des Ropenha Bergleichs begebe, durch welchen ihm die Souveränetät zutheil geworden seit. 3 32 1661 (24. Mai) schoft er mit Schweden einen Vertrag zur Erhaltung der Bestimmung Ropenhagener Friedens'ab. Diefem war ein geheimer Artifel beigefügt: "daß Gottorp bem königlichen Antheil der herzogthümer, im Hall Ihro königl. Majestät succun follten, nichts wolle begeben, fondern sich und ihren Successor solles allerdings m refervirt haben."

Es versteht nich, bag man nich königlicherseits, als viejer Urtikel fpäter bekannt wurde burch fehr verletst fühlte. Gottorp suchte ber Sache die Wendung zu geben, es habe nur huten wollen, bag die Lande nicht in fremde hände geriethen; die königliche Gegenschieft 1685) befagt: "Geset, daß der königliche Untheil an den herzogthumern wäre erledigt ben, was hätte der herzog von Polstein-Gottorp für Erbgerechtigkeit daran zu prätendicht bem Beit ber getroffenen Ullianz noch mehr als zwanzig andere herzoge zu Schleswig-ber fo Ihro königliche Majestät näher verwandt und folglich zu berührten Landen ein näheres vor Holftein-Gottorp gehabt, am Leben gewesen." — "Man sieht", heißt es weiter, "die

<sup>4)</sup> Ratjen, Berzelchnis ber handfchriften ber fieler Universitätsbibliothef, I, 182.

e Begierbe hieraus, nicht nur ver königlichen Familie, fondern auch andern unschuldigen ttern das Ihrige zu entziehen." Die Ubsichten des herzogs find allerdings klar erkennbar, j aber die königliche, Begierde" nicht wesentlich verschieden war, zeigen die folgenden Blätter schichte. Der angeführte Passus ist aber auch um beswillen von Bichtigkeit, well er bes ift, wie fern man damals davon war, das Erbrecht der Nachkommen Johann's des Jüngern schleswig=Holftein in Zweisel zu ziehen. Denn gerade diese, deren damals 22 männliche int. Übrigens wurden dem hause Gottorp duch wiederholte Garantieacten von auswär= mRächten, von England 1665, 1696, 1700, von Frankreich 1666 und 1679 der Kopen= per Friede und die Souveränetät des herzogthums Schleswig zugeschert.

In Einem Bunfte waren die herzoge von Gottory mit den Königen von Dänemart einig. er Ungunft, mit der sie auf die ständischen Rechte blickten. Die Stände werden seltener be= n, Steuern ohne neue Bewilligung erhoben. Die wichtigsten Angelegenbeiten werden obne wirfung ber Stände erledigt. Für die hebung der geiftigen wie der materiellen Intereffen Randes geschah jedoch manches. Altona wurde 1664 von König Friedrich III. zur Stadt ben und mit mehrern Borrechten begabt. 3m Jahre 1665 fam der Gedanke, den icon brich III. gehabt, und für ben er bereits 1652 bie nothige faiferliche Urfunde erlangt hatte, Brundung einer Landesuniversität, jur Ausführung. Die feierliche Einweihung fand am bet. ftatt. Auch ichien es zu einem beffern Berhältniß ber rivalifirenden Fürften zu tommen, in bem sogenannten Glücktadter Recep eine Einigung über manche bisber ftreitige Bunkte fen wurde, fo über ben Bau einer geftung am tieler hafen, über die Berhältniffe bes fer Bisthums u. f. m., und als biefe Einigung burch bie Bermählung bes Gerzogs Chriftian ist mit ber Lochter Friedrich's III. (23. Dct. 1667) ihre Bestiegelung erhielt. Eine liber= mung des Rönigs und bes herzogs zeigte fich auch in dem oldenburgischen Sxcefsions= Graf Anton Gunther, ber lette ber Dachtommen bes Grafen Gerharb, Brubers Gbris L, ftarb kinderlos 1667. Diefer Fall war lange vorhergesehen worden. Schon am tt. 1646 hatten König Christian IV. und herzog Friedrich von Gottorp einen Bertrag abgeschloffen, daß bei der Succejsion in Oldenburg und Delmenhorft unter ihnen als den bauptlinien des oldenburgischen Saufes eine gleiche Theilung jener beiden Grafichaften in, das haus Sonderburg dagegen als Nebenlinie des Rönigshauses behandelt und von inburgischen Erbschaft ausgeschlossen bleiben solle. Nähere Bestimmungen in demfelben wurden bann 1648 und am 16. Upril 1649 in dem fogenannten Rendsburger Bergleich rügt. herzog Joachim Ernft von Blon, Sohn Johann's des Jüngern, war hingegen 12. Sept. 1649 suo et suorum fratrum et agnatorum nomine wider diefe Berträge kichehofrath eingekommen, denn dem Grafen Gerhard und feiner männlichen Descendenz bie väterlichen Graficaiten als Abfindung für seinen Berzicht auf Schleswig=Holftein it worben, dabei aber von Christian 1. bie Lehnsfolge für den Fall bes Aussterbens ber ma Gerhard's ausbrudlich vorbehalten worden. 216 nun Graf Unton Gunther noch witen fein Land durch den Kieler Neces vom 29. Juli 1664 wirflich überließ, erhob **4 Grnft als der dem Grade nach nächte Lehnserbe neuen Widerspruch, und der Rechts=** undte fich zu feinen Gunsten. König Christian V., der Sohn und Nachfolger Bried= UL, ging am 8. März 1671 einen Bertrag ein, wodurch er die eine hälfte erlangte, ba= bem Gerjog neben ber Ubertragung einiger Guter im holfteinischen namentlich bie Be= **Re mit Schleswig zusagte und die Huldigung in Holftein auch als für das Haus Holftein=** meitend anerkannte. Gegen Gottory aina der Proces fort, und der Herzog versprach, auch Dere Salfte für ben Fall des Obsiegens bem Rönig gegen weitere Entschädigung zu über-上 Die Übertragung erfolgte auch, nachdem drei übereinstimmende Urtheile (die tres con-🖝) vom 20. Juli 1673, 14. Sept. 1674 und 23. Jan. 1676 ausgesprochen hatten, baß Em Ernft (geft. 1671), anjeyo dessen hinterlassenen Söhnen und Erben die Lehussolge und **hüon in die beiden Graffchaften gebühre. Mit der Crecution wurde 1676 Brannschweig=** feauftragt. Gin Bergleich mit ben Gottorpern enbete 1681 ben Streit.

Griftian V. war feinem Bater ben 9. Febr. 1670 auf bem bänifchen Thron gefolgt. Richts herürlicher, als bağ ber neue herrscher im Bewußtfein feiner Machtvollfommenheit in Rönigreiche bie ftändischen Gerechtsame ber herzogthümer haßte. Die Bestätigung twilegien tonnte er allerdings nicht vermeiben. Sie erfolgte auf dem Landtage zu Neubs= im Cibesstatt. Sinzugefügt war bie Versicherung, daß in ber Bestätigung bem Befen nichts geändert fet. Die Stände erflärten hierauf (4. Juli 1671): "Benngleich ber Ronie nicht, wie die königlichen praedecessores die Confirmationes mit einem absonderlichen fo len Eide bestätigt, anstatt bessen die jelben an Eidesstatt befräftigt, welches Stände als wirklichen Eid annehmen, auch von gleichmäßiger Kraft und Wirkung halten, so zweife nicht, Königliche Majestät werde diese Bollziehung in gleichmäßigem Verstande gethan h Damit dies aber nicht einsmal als Neuerung ausgelegt und in Consequenz gezogen werde, b Stände, den altgewohnten königlichen unterschriebenen Eid zu leisten." Ihrerseits leisten Stände den frandischen Guldigungseid in der Form: "Der königlichen Majestät zu Däne unferm guädigen herrn gereden wir als einem herzog zu Schleswig-Holstein neben verse Vettern, herzog u. f. w. unsern auch gnädigen Gerren getreu und hold zu sein, Ihro könig Majestät und fürstlichen Gnaden Bestes zu wissen und Arges zu wenden und als getreuen II thanen eignet und gebühret gegen unsere Herzoge und gnädigen herren zu verhalten, alt Gott helfe und fein heiliges Evangelium."

Das königliche Streben, namentlich den schleswigschen Antheil zu erwerben, trat in offener hervor. Die Aufhebung des Lehnsverhältnisses des herzogthums war bei der veri ten Regierungssorm in Dänemarf nicht zu verschmerzen. Wie gut hätte man dasselbe nich ausbeuten können! Schon 1665 hatte König Friedrich III. bei Gelegenheit feiner Bert lungen mit dem hause holftein=Plon, in denen Gottorp "das Fundament seines Ruins blickte, ausgesprochen: das Fürstenthum Schleswig sei per vim majorem durch den Nothis Friedensschluß allodial gemacht. Das Mistrauen steigerte sich durch den oldenburgischen eessionssftreit und durch eine Reise des herzogs nach Schweden (1674), wo sein Netsse Karl XI., furz zuvor die Regierung angetreten hatte. In den europäischen Verwickelm welche durch den Übermuth und die Gewaltthätigseiten Ludwig's XIV. hervorgerussen trat Dänemarf auf die Seite der gegen Frankreich Berbündeten, mährend Schweden seins bindung mit Ludwig erneuerte; Gottorp aber galt als Bundesgenossen. Aufe Landtage zu Kiel forderte der König Bewilligungen zur Bertheidigung des Landes, die Gerzog zu verzögern gelang. Es war der letzte Landtag, der nach alter Weise berufen wat

Bu berfelben Beit ward Schwedens friegerische Bedeutung durch des Großen Rurf Sieg bei Fehrbellin (18. Juni 1675) sehr geschwächt. Raum hatte König Christian V viefem Siege Nachricht erhalten, als er den herzog, seinen Schwager und Mitregenten, ber Maste der Freundschaft nach Rendsburg einlud, ihn hier aber gesangen nehmen lief m 10. Juli 1675 zum sogenannten Rendsburger Vergleich zwang, in welchem derselbe in die hebung der Souveränetät, die herstellung der alten Union, die Gemeinsamkeit von Aries den und Bündniffen, die Überlieferung aller Festungen an den König, die Einzahlun Steuern in die gemeinsame Kasse. Diese Bedingungen gaben den herzog völlig in die bes Königs.

Der ichwer Gefränfte floh nach hamburg und protestirte von bort aus gegen den burger Bergleich als einen erzwungenen. Er rief die Hülfe Englands an als des Gara Rovenhagener Friedens. Einer zweimaligen Aufforderung des Königs, die Belehm Schleswig gehörig zu suchen, kam er nicht nach, worauf durch ein königliches Pau 19. Sept. 1676 das herzogthum, "soweit solches von lins und linserer Eron Denner Lehen rühret", sequestrirt und allen Einwohnern beschlen ward, den herzoglichen Beschlen weiter Gehorsam zu leisten. In einem Gegenpatent vom 4. Jan. 1677 protestirte der von neuem und sucht in den Friedensverhandlungen zu Nimwegen und dann zu Fontein alles zu seinen Gunsten in Bewegung zu seinen. In dem erstern erwirkte er das Berspin faiserlichen Schutzes (5. Febr. 1679), durch den zweiten (2. Sept.) und durch ben Frieden zu Lund zwischen und Nopenhagener Friedens anzuerfennen. Der Herzog wurde Souveränetät restituurt. Die Unionen und Erbeverträge sollen in Russt bleiben.

Danemark nahm eine andere politische Haltung an. Es verzögerte die Aussucht Friedensichlusse und schlop am 22. Uwril 1682 mit Frankreich eine Allianz gegen E Dann trat es im Bertrauen auf Frankreichs Schup mit den frühern Forderungen gegen C hervor (1684): Aufgeben der Souveränetät über Schleswig und aller Bundniffe mit fu Mächten, das Unterlassen der Befestigungen. Dazu famen eine Reihe älterer Strift Der Kaifer, an welchen sich der herzog wandte, verbot diesem, auf die Forderungen ein (13. Juni 1684). Inzwischen erschien aber ein königliches Patent d. d. Rendsburg ben B 1684 wegen Einziehung des herzogthums Schleswig, da das haus Gottorp bei bem Stat en durch fo harte und gegen die Bflicht des Basallen laufende Mittel die Souveränetät über swig Friedrich III. abgedrungen habe, und "weilen die Sachen ohne gänzlichen Untergang fürstenthümer nicht länger in solchem verwirrten Justande verbleiben können". Troz des glichen Gegenpatents d. d. Izehoe den 28. Juni 1684, wurde die Huldigung wirklich voll= 1, die sich Weigernden mit Entsehng von ihren Stellen ober Gütereinziehung bestraft.

Die große Coalition gegen Frankreich, die nach der Englischen Revolution von 1688 ins a trat, brachte einen neuen Wechsel. Dänemarf wurde nach langem Widerstreben geigt, am 20. Juni 1689 den Altonaer Vergleich einzugehen, der herzog wurde in seine Lande, a und Güter, in seine Souveränetät, wie er sie bis 1675 beseffen, restituirt. "Soviel es aionen, Familienpacte und die Communion (gemeinsame Regierung) angeht, soll es bei ist dahin üblichen Herfommen und bem buchstäblichen Einhalt ves Westrälischen, Nordischen fontainebleauischen Friedens bleiben." Die Integrität und Souveränetät des Gerzogthums wig nach Maßgabe dieses Vergleichs verbürgten der Raiser, Schweden und der Aurfürst fraunschweig-Lüneburg. Am 14. Mai 1696 traten noch England und die Generalstaten "Garantie ein.

Die letten Lebensjahre Chriftian Albrecht's waren wenigstens äußerlich friedlich. Aber ; feinen Bemühungen zur herstellung ber innern Ordnung verjäumte er nicht, Borberei= n zu einem neuen Rampfe zu treffen, zu bent es bei ben endlofen Streitigkeiten zwischen ben s regierenden Linien doch noch fommen mußte. Er ftarb ben 27. Dec. 1694. Auch König tian V. erlebte ben Ausbruch ber Feindseligkeiten nicht mehr. Doch hat er ben großen nor-BRampf vorbereitet, indem er furg vor feinem Lobe die folgenreiche Alliang mit Sachfen, nund Rugland gegen Schweden und beffen jugendlichen Beherricher Karl XII. ichlog. Er ben 25. Aug. 1699. Beibe Nachfolger ber gurften von Schleswig= Solftein, Ronig erzog, trugen ben Namen Friedrich IV. Der herzog, zum Theil in Schweden erzogen und 198 mit Rarl's XII. Schwefter hebwig Sophie vermählt, von Jugend auf voll haß gegen nigliche haus, verband fich aufs engfte mit Schweben und machte fo fein und feines Schickfal von den Erfolgen Karl's XII. abhängig. Anfänglich mit Erfolg. Gegen das niß, das Schweden zu demüthigen bestimmt war, bildete sich die Coalition zwischen diesem ben Generalftaaten und England (23. Jan. 1700), beren vierter Separatartifel die Garan-Altonaer Bergleichs enthielt. Sofort wurde wieder von Dänemart der berzogliche An= nder herzogthümer occupirt. Aber als Rarl XII. mit unerwarteter Schnelligkeit Seeland d, eine englisch=hollandifche Blotte fich vor Ropenhagen legte und ber Gerzog von Celle kin einrudte, wurde Danemart balb zum Travendahler Frieden gezwungen (18. Aug. Die frühern Unionen von 1533 und 1623 wurden erneuert, die erlangte Souberäne= Beftfälifche, Nordifche, Kontainebleauische Friede, sowie ber Altonaer Bergleich nochmätigt. Die zwijchen ben beiben regierenben Gerren etwa fünftig entstehenden Irrungen per amicabilem compositionem unter fich ober burch Bermittelung bagu erwählter cen veralichen werden. Auch diefer Friede und ber Besitztand ber Gottorper erlangte bie tie bes beutfden Raifers, Englands, Hollands, Schwedens, Rurbrandenburgs, Sannobon Gelle und Bolfenbüttel.

teje Erfolge tamen indeß weder dem Bergog Friedrich IV. noch feinen Erben zugute ... Erviente im fowebischen heere und fand icon in ber Schlacht bei Cliffow seinen Lob Inli 1702). Sein Sobn und Erbe, Rarl Friedrich, war bamals ein zweijähriges Rind. Mutter erzog ihn in Schweden unter der Mitvormunbschaft ihres Bruders Karl's XII. Sleswig= Solftein leitete ber Dheim bes jungen Berzogs, Chriftian Auguft, ein unbebeu= : Mann, bie Angelegenheiten, feit dem Lode ber gerzogin Gedwig Sophie (22. Dec. 1708) bem Titel Abminiftrator. Die alten Streitigkeiten nahmen indeß ihren Fortgang. Die ide Frage, ob bei ben gemeinfamen Regierungserlaffen ber Name bes Rönigs mit größern Raben als ber bes herzogs zu bruden fei, biente als Vorwand, daß acht Jahre lang kein ing gehalten wurde. 3m Jahre 1707 beantragten Brälaten und Ritterfchaft die Bufam= krufung eines folchen. Gier war wieber ber einzige Bunft, in benen bie habernden Fürften Amentrafen, bie Abneigung gegen bie ftanbijche Berfaffung. 3mar murbe ben Betenten beiden Lanbesherren 1708 eröffnet, dag man "Prälaten und Ritterschaft ober fämmtlichen getreuen Lanbichaft Brivilegien aufzuheben ober zu vermindern nicht gemeint fei"; aber Him nachften Jahre (Altona 1709, 21. Marg) trafen beibe Berabrebungen, "beren Inhalt Binftig aufs außerfte fecretirt werben folle", baß fie fich ber "Formalität" ber Bufammen= hate-Lezilon. XIII. 11

### Schleswig-Bolftein

berufung eines Landtags entledigen und nur eine Convocation von Prälaten u insoweit zugestehen wollten, daß dieselbe durch einen Ausschuß ihre Proponenda verselben nur ein purum votum consultativum zu gestatten sei. Ein solcher u Landtag (ber lette) ift auch auf Andringen des ständlichen Ausschußschußse im Septen fammengetreten, Prälaten und Ritterschaft, ohne die Städte. Von seiten der ritterschaftlichen Deputirten wurde eine seiteliche Verwahrung dagegen eingelegt, rusung den althergebrachten Landtagen von Prälaten, Ritterschaft, Ständen und hinderlich sein solle. Die Privilegien wurden bestätigt und gegen Bewilligung bed tributionen auch die Jusicherung ertheilt, das die schleswig-holkeinische Contributi niemals erhöht, eine außerordentliche Contribution aber, außer in Kriegssällen, n nach Bewilligung des Landtags ausgeschrieben werden solle.

Unterbeß hatte bie Dieberlage Rarl's XII. bei Bultama (8. Juli 1709) a Begner wieber zusammengebracht. Der Ronig von Danemart befeste bie ichmebi gen in Deutschland, Bommern und bie Berzogthumer Bremen und Berben. ichlugen ben Ronig anfangs bei Gabebufc (20. Dec. 1712) und rudten in bie ein, mußten fich aber, von ben Danen, Ruffen und Sachfen gebrangt, in bie gun Antheil gebörige Beftung Lonningen werfen (13. Febr. 1713) und balb barauf erget Roniglicherfeits betrachtete man bie Aufnahme ber Schweden in bie geftung als ei: Bruch ber von Gottorp angelobten Reutralität, und ber Ronig faumte nicht, bu vom 18. Rebr. 1718 ben gottorpijchen Unterthanen qu eröffnen, daß er alle 1 Saufe zugebörige Lande unter feine Botmäßigfeit nehme, und dag tünftig ben got fehlen fein Geborfam mehr zu leiften fei. In einem gottorpifchen Gegenpatent : wurde gegen bieje Decupation proteftirt, "ba Bir von Anfang biefes Krieges 1 Reutralität in allem zu obferviren Uns bochftens befliffen". 216 indeß am 8. 2 Reftung Tönningen gefallen war, erfab ber Ronig aus den bort vorgefundenen ber ichwedifche General Steenbuck bereits vor feinem Einruden in Die Gerzoatl vormundicaftlichen berzoglichen Regierung bas Berfprechen ber Aufnahme in Die ningen erhalten, und bag ber holftein-gottorpifche Dinifter Gors am 21. 3an. 1 felbe Beit, ba er bem Ronig perfonlich bie ftrengfte Neutralität gelobt, einen geh mit Steenbud abgeschloffen hatte. Friedrich IV. nahm bas Gors ertheilte Beri Rudaabe bes berzoalicen Theils aurud.

Bon gottorpifder Geite wurde alles aufgeboten, um bie Restituirung ju be wandte fich an den Raifer, an England, holland, hannover, aber von allen C ausneichenbe Antworten. Die politifche Constellation mar in jeder Beife bem Saufe ungünftig. Die nordbeutichen Fürften, zumal Breußen, waren froh, 1 Übergewichts Comedens los ju fein, die Generalftaaten ichusten "bas Impedim Rrieges mit ber Cron Frankreich" vor, bas Rurbaus von hannover, bas um Thron Englands bestieg, trachtete nach dem Befit der Herzogthümer Bremen Uberall entledigte man fic mit Leichtigfeit ber vielfachen gegen Gottorp überno pflichtungen als unbequemer Seffeln. Daß Rarl XII. vor Friedrichsball feinen Lob 1718), vernichtete die hoffnungen ber Gottorper vollende. Denn in Schweben n verfolgte Politik vollig aufgegeben. Mit Übergehung bes jungen herzogs, be ältern Schwefter Rarl's XII., ward bie jungere Schwefter Illrife Eleonore, auf hoben, Gory ftarb auf dem Blutgeruft. Im Frieden mit Dänemart (Stoch 1720, Frederiteborg 23. Juli) verpflichtete fich Schweden, dem Bergog feine 111 gewähren. Durch Bermittelung Des Kalfers erlangte biefer wenigstens feine Big in Solftein, aber Schleswia blieb verloren. Dağ er nach Rußland aina und bi älteften Lochter des Zaren Peter, Anna, vermählte, änderte in der Sache nichté

Es fehlte Danemart noch an einem Rechtstitel für feine neuen Erwerbungen. ba Gottorp auf teine Beise zum Verzicht zu bewegen war, nur burch Garanti werben, wie viel auch folche nach ben gemachten Erfahrungen werth sein mochte tende Schritte waren längft geschehen. Bereits 1710, als das Rriegsgluck sich g gewandt hatte und Friedrich IV. im Begriff ftand, Schweden die herzogthümer Berden zu entreißen, hatte er mit Aurhannover ein Bündniß auf fünf Jahre Eine gegenseitige Garantieclausel bezog sich auf Schleswig und die im Reich begr Unterbes bestieg Aurfürft Georg Ludwig als Georg I. den englischen Thron, aben nes gangen Lebens lagen ihm die Intereffen feines Stammlandes näher am Sergen

en Ronigreiche. 2m 26. Juni und in einer nachträglichen Decloration vom 16.-28. Juli 15 folog er ein Bündnig mit Friedrich IV., in welchem bem König von Großbritannien als rurften von hannover bie herzogthumer Bremen und Berben für ben fünftigen Frieden eficert werden und erforderlichenfalls ein Gulfscorps von 8000 Maun verheißen wird. Als ubalent "versprechen Seine Majestät in Großbritannien und obligiren fich für Dero Erben 1Rachfommen, bağ Sie Uns, Unfere Erben und Nachfommen bei bent Befit, Genug und mthumb fothanen fürftlichen Antheils am herzogthum Schleswig contra quoscunque fraftnainteniren und garantiren helfen". Breußen war ichon vorangegangen, indem es durch maa vom 24. Mai 1715 nd Stertin, Demmin, Anklam, Wollin und Ufedom batte 21.in laffen und bagegen mit benselben Worten wie Großbritannien Friedrich IV. im Befis furftlichen Antheils von Schleswig zu ichugen versprach. Specialgarantien wurden fpäter Friedrich's IV. Bunic ausgestellt von England ben 26. Juli, von Fraufreich ben 18. Aug. D. In beiden wird ihm ber friedliche Besits des berzoglichen Antheils von Schleswig ga= ht; von dem toniglichen ift mit teinem Wort die Nebe. Die man in Frankreich über die miteacte bachte, ergibt fich aus ber Antwort, welche bem gottorpijchen Gefanbten gegeben De, als er fich über diefelbe beschwerte: bie Acte fei nur ein Stud Lunwen (chiffon), welches Rorben für aute Baare annehme, bas aber für ibn felbft und den Regenten burchaus teine mung babe; ber herzog follte nich übrigens die Freundschaft bes Baren zu erwerben fuchen fi über bas übrige feine Sorge machen (et ne se mettre pas en peine du resto).

Sm folgenden Jahre ließ Friedrich IV. Die Bralaten, Ritterfchaft und Befiger abelicher Guter fuldigung enthieten. Das hulbigungspatent vom 22. Aug. 1721 bejagt, daß es zur Gebefannt fei, wie "ber herzog von holftein fich treulos gegen Uns beclariret und öffentlich egressor aufgeführt, ja sogar wegen vermeintlicher Theilung Unferer Länder mit dem k fich eingelaffen". Deiter heißt es: "dag Wir baber bewogen worden, bes herpogs Carl rid's zu holftein gehabten Antheil im herpogthum Schleswig, als ein in beschwerlichen nurechtmäßigerweife von der Grohne Dänemark abgeriffenes Pertineus, wieder in Posa zu nehmen." Rach Erwähnung der formellen und solennen Garantien für sich und miglichen Erbsuccessoren fährt das Batent fort : "Und Wir dann solchem nach entschlossen, n Antheil mit dem Unfrigen zu vereinigen und zu incorporiren und Dero n von den gesambten Eingefessenen Ständen Unsers Herpogthums Schleswig als Brawer Ritterfcaft, Städten und Landschafts = Einwohnern und Unterthanen Die alleinige wigung einnehmen" u. f.w. Die Huldigung erfolgte (3. und 4. Sept.) durch Unterschrift Brmulars, in welchem es beißt, daß ber König ,,ben vorhin gewefenen fürftlichen Un-B herzogthums Schleswig mit bem Ibrigen zu vereinigen und bero Crone als ein altes temporum abgeriffenes Stud auf ewig wieder zu incorporiren für gut befunden"; bem= gelobt ber einzelne für nich, feine Erben und Succefforen : "bag 3ch und fie 3hr Rönig= ajeftat ju Danemart, Norwegen u. f. w. für unfern alleinigen Souverainen Landesherrn nund halten und Deroselben, wie auch Dero Königliche Erb=Succefforen in ber Regierung, um tenorem Legis Regiae, Treu, hold und gewärtig fein wollen." Diefer Eid wurde ten benen, Die bisher unter ber gemeinfamen Regierung geftanden hatten, abgelegt, auch 🖿 Mitgliedern ber jüngern königlichen Linie, die Güter im Lande besagen, mit Rückschet ie. Einen völlig ähnlichen Eid leisteten die Beamten, Magistrate und andere Einwohner Ber gottorpijcen Antheils.

Der ganze hergang ift keiner Zweideutigkeit unterworfen. Mit bem früher königlichen Ansbeine Beränderung vorgenommen. Mit diefem wird der gottorpische Autheil vereinigt unfelden incorporirt, Schleswig ist nach wie vor ein souveränes herzogthum geblieben. banders wird dies von fämmtlichen Gleichzeitigen, die darüber berichten, aufgesast. Einer wen Zeit ist es vorbehalten, den Heichzeitigen, die darüber berichten, aufgesast. Einer mein Seit ist es vorbehalten, den Hergang dahin zu entstellen, das eine Incorporation men Herzogthums in das Königreich stattgesunden. Dabei muß zu der an das Ungereimte under Auslegung gegriffen werden, der herzogliche Antheil sei mit dem königlichen vereint und bem Königreich Dänemark incorporirt, eine Auslegung, zu der kein Wort bes Patents bes halbeigungsformulars Anlaß gibt, zu der man aber gezwungen war, weil auf keine Beise die Ginführung der dänischen Erbfolge zu retten ist. Jur Widerlegung diefer Beise die Ginführung ber dänischen Erbfolge zu retten ist. Jur Widerlegung diefer Beise die Ginführung ber dänischen Erbfolge zu retten ist. Bar Beiselegung diefer Bister Neuroretation genügt es, auf den Umstand hinzuweisen, daß der königlichen Unterthabister wurde. Ein zweites Wittel, die neuern dänischen Auslichen Auslichen Untertha-

von 1720 und 1721 ju begründen, wird aus ben Garantieacten und aus einzelne bigungseibe gebrauchten Borten bergenommen. Die banifde Staatsichrift, mi fung bes betannten Offenen Briefs vom 8. Juli 1846 veröffentlicht wurde, ftell es mare nicht allein ber gottorpifce Antheil von Schleswig, fondern auch bas G: toniglichen Antheil biefes gerzogthums friegsrechtlich verloren und von Danen Jure belli fei ber gottorpifche Antheil von Schleswig erworben und biefe nach R zogene Erwerbung von England und Frantreich garantirt. Die Vertebrtheit bief liegt am Tage. Der Ronig von Danemart führte mit bem Baufe Gottorp feinen mar volle Neutralität zugeftanden worben. Am 30. Marz 1713 hatte Friedrich bie Einlaffung ber Schweden in Sonningen nach Versicherung bes gottorpifche: auf beffen Beranlaffung ober mit beffen Approbation geschehen, tein Reffentime Durchlaucht ausüben, bas fürftliche Baus wieder in ben volltommenen Beng je Als jeboch bas Collubiren mit Schweden bei Einlaffung und bie Doppelgungigt Bottorp zu Lage fam, bielt fich ber Ronig von biefem Berfprechen entbunden batte bas Berfahren gegen fein Land als eine gewaltfame Decupation bezeichne: erwidert fünf Monate nach ber Capitulation von Tonningen: "Er habe aus ven Manbat mit nicht geringer Befrembung vernehmen müffen, wie man fich fürst entblobe, bie von Uns aus bringender Noth und zu Unferer Reiche und Lande un Siderheit gefchehene Boffeffione = Dehmung ber fürftlichen Länder, Ambter un gewaltfame Decupirung ju betiteln." Es ift allerdings nicht leicht einzufeben, walt fame Occupirung ohne einen Krieg zu benten ift, und wie aus ber "zu Ur fers Etats Sicherheit vorgenommenen Besigergreifung" ein jus belli bergeleitet In bem Bertrag mit hannover von 1715 flust Friedrich IV. fein Begebren, Antheil von Schleswig zu behalten, nicht auf bas Recht ber Eroberung, sond Schabenanspruch, welcher ihm durch das Eindringen ber schwebischen Armee in 1 mer erwachfen war. Rurz, bie gangen Berhandlungen zeigen es auf bas unzwei allein eine Bereinigung bes gottorpifden Antheils von Schleswig beabsichtigt ift thum felbft in feiner Eigenschaft als fouveraner Staat verbleibt.

Richt minder beutlich find bie Garanticacten. Die Garantie bes Königs vo: nien als Rurfürften von hannover liegt allen folgenden zum Grunde. Der Bertrag 1715, Art. 11, befagt : "Beil Bir (Friedrich IV.) barauf abfolute befteben, bag ! lichen Antheil bes herzogthums Schleswig behalten wollen, fo verfprechen Si Großbritannien hiermit und obligiren fich für Dero Erben und Nachtommen, Unfere Erben und Nachtommen bei bem Befit, Genuß und Eigenthumb foth lichen Antheils vom herzogthum Schlesmig contra quoscunque zu maint befinitive Garantie Englands vom 26. Juli 1720 fagt : le tout en vertu du tra 1715 avec Sa Majesté Britannique comme électeur de Brunsvic unb nennt la cale du duché de Slesvic, laquelle Sa Majesté Danoise a entre les mains. 3 vom 18. Aug. 1720 nimmt wieber auf die englische Bezug und fichert zu ben rub la partie du cale du dit Duché. Diefe Ausspruche find fo ungmeideutig mie eine völlige Berbrehung ber Borte tann fie auf bas ganze herzogthum Schleswig ein nur noch fuhneres Unternehmen, bamit bas ganze herzogthum ber Krone g verleiben laffen. Rönig Friedrich's Abficht liegt zu Tage. Er wollte burch ein A1 ben fehlenden Rechtstitel erfegen. Denn mehr als funfzig Jahre vergingen, ehr feine Erblande freiwillig verzichtete. Dag ber Ronig, fofern es möglich gemei Berzogthum Schleswig unter bie Gerrichaft bes Ronigsgesetes gebracht, baran if nach ber gangen Lage ber Berhältniffe nicht zu zweifeln.

Dft gemisdeutet find die Worte des Huldigungseides, nach denen die Hu loben, dem König wie auch Dero königlichen Erbsuccefforen "secundum tenor giae" treu, hold und gewärtig zu sein, ausgesetzt gewesen, indem dänische Interpunichts anderes als das Königsgesetz von 1665 verstanden haben wollen. Es soll ' biese Eidesformel, nach der einzelne Unterthanen des Herzogs von Schleswig t geleistet haben, mit Einem Schlage die ganze, vielmals anerkannte und feierlich Successionsordnung abgeändert sein. Abgesehen davon, das diese brei latein wahrscheinlich einer großen Jahl der Schwörenden völlig unverständlich waren, si für die, die einer Werbeutschung berselben sähl waren, ein Misverständlich fa Der Ausbrud Lex Regia war auch nach der Publication des Königsgesets von 16 rn königlichen Geseh mehrsach gebraucht worden. So hatte namentlich eine banische nsforift in Bezug auf bas herzogthum Schlesmig ber lex Regia Danica ermähnt. Got= iderseits hob man hervor: Ihro hochfürstliche Durchlaucht vermöchten nicht abzusehen, lex Regia im herzogthum Schleswig einzuführen fei". Bon toniglicher Seite erfolgte eine r Antwort, es fei ja König Friedrich's III. Dispositio inter liberos, das fönigliche Erb= von 1650, gemeint, welches das Recht der Erftgeburt einführte. Es heißt weiter wort= "Shro Rönigliche Majeftät find von der erleuchteten Begabniß und von fo gerechtem Ge= e, daß Sie Ihro keine ungleiche Meinung überreben noch glauben werden, daß jemand fo ubten Berftandes fein tonne, bag Sbro Ronigliche Dajeftät Friderico III. glorwur= n Gebächtniffes zu disputiren fei, vergleichen Disposition auch im herzogthum Schleswig Antheils zu machen." Außerhalb Danemarts wird fein Bublicift bie Bebaubtung auft wollen, bag burch Eibesleiftungen einzelner Unterthanen in einem Theil eines fouveränen enthums ber gange öffentliche Rechtszuftand und fur bas gange Land bie Erbfolge ver= #, die reine agnatische Succession in eine eventuell cognatische verwandelt werden könne. Die huldigung war indes geschehen. Brälgten und Ritterschaft verbanden damit ein Gesuch leftätigung ber Privilegien, Berufung von Landtagen, regelmäßige Abhaltung ber Land= Der Rönig erwiderte, wenn die Nothwendigfeit erfordere, einen gandtag abzuhalten, t er bas Möthige verfügen. Bie wenig berfelbe auch geneigt fein mochte , bies Berfprechen fulen, er ertennt das Recht beider Berzogthümer und den Fortbestand der Berfaffung Unterbeffen hatte bie gottorper Linie bie hoffnung, das Berlorene und womöglich bagu Iniglichen Untheil ber herzogthümer wiederzugewinnen, teineswegs aufgegeben. Gerzog Friedrich lebte feit feiner Bermählung in Petersburg , und Peter ber Große und noch mehr **Rah**folgerin **Latha**rina waren nicht abgeneigt , ihn zu unterstügen. Die Kaiferin Anna 730) suchte zu vermitteln, allein Karl Friedrich weigerte sich entschieden, eine Entschäan Gelb (einer Million) anzunehmen, bie Rußland in einem Vertrag mit Öfferreich inemark ausbedungen hatte. In dem herzoglichen Antheil von Holftein führte während besenheit des herzogs bas Geheime Confeil in Riel die Berwaltung, allein die innere tung und die Finangen waren in fortwährender Bermirrung, mahrend Gunftlinge fic nien. Auch an Streitigkeiten mit ber toniglichen Regierung fehlte es nicht, wenn auch gemeinfame Berfügungen erlaffen und die Landgerichte abgehalten wurden. Schlimmer et noch, als ber Gerzog flarb (12. Juni 1739) und ber Bifchof Abolf Friedrich von Lübect manbicaft übernahm. Rechtspflege und Bermaltung befanden fich in einem ungleich figern Buftande als in dem toniglichen Antheil.

bem lestern fuchte fowol Friedrich IV. als fein Sohn und Nachfolger Christian VI. (feit bie innere Bohlfahrt burch Unterftugung ber Bohlfahrts- und Unterrichtsanstalten, bels und Gewerbes zu fördern, Auch nach außen bin fuchten fie mit Erfolg ihr Bebiet itern. 3m Jahre 1721 hatte Friedrich IV. die Graffchaft Ranzau erworben, deren letzter feinen ältern Bruder hatte erschießen laffen. Dann tam ihnen bas Ausfterben mehrerer bes fonberburgifden haufes zugute. Die ploner Linie war feit bem Lobe bes herzogs 🖿 Ernft (1671) in drei Linien gespalten. Der älteste Zweig starb aber icon 1706 aus, ufte 1729; über bie nunmehr vereinte Erbschaft erhob fich Streit, ba ber herzog Chri= tarl (geft. 1706) nur einen Sohn, Friedrich Karl, aus unebenbürtiger Ebe mit einem tin von Rarifiein hinterlaffen hatte. Da jedoch Friedrich IV. deffen Recht anerkannte, über= r junge Serjog bem Rönig icon 1720 Norburg und feinen Theil von Arrde; bie andere ber Infel fiel ihm 1749 zu. Endlich ichlog berfelbe, ba er ohne Erben war, einen Ber= mit bem Rönig, bag nach feinem Tobe alle feine Befigungen an biefen fallen follten. nit ben noch übrigen Linien bes fonderburgifchen Saufes wurden Berträge abgefchloffen, e beren fie gegen Entschädigung auf ihre Erbansprüche an die Lande der ausgestorbenen 1 verzichteten. Es waren dies die Linien Augustenburg, Bed und Glücksburg. Nur die nannte hatte noch einen kleinen felbständigen Landesantheil. Nach ihrem Aussterben D) fiel auch biefer an ben Rönig. Der Name Glücksburg ging fpäter (1824) auf bas haus iber. Die Erbanfpruche ber fonberburgifchen Fürften auch auf ihre Anfpruche als Mit= nund Erben bes olbenburgifden Gefammthaufes wurden burch jene Berträge nicht nur literirt, fonbern wiederholt ausbrudlich anertannt.

**Bifrend bas dänifche Rönigs**haus in diefer Weife mit der fonderburgifchen Linie über= 10. drohte ihm große Gefahr von feiten des schwergefränken, noch immer in feiner Feind= Indarrenden gottorper Hauses, das gerade jeht im Norden zu einer glänzenden Macht= ftellung sich erhob. Herzog Karl Beter Utrich war ein Enkel Beter's bes Großen und Rarl's XI. von Schweden. In Schweden wie in Rußland hatten, da beide Reich Thronfolge waren, die Erbansprüche des gottorpischen Hauses politischen Grun mässen. Bielmehr war in beiden die jüngere weibliche Linie der ältern vorgezogen 1 aber diefe lettere sowol in Schweden als in Rußland erblos blieb, kehrte man zur ä Rarl Beter Ulrich wurde 1741 von den Ständen Schwedens als Thronfolger aner aber die Kaiserin Elisabeth ihn unmittelbar darauf zum Großfürsten und Nachfolgtrat der Bischof von Lübeck, Adolf Friedrich, an feine Stelle.

Am banischen Hofe gerieth man über biese Bendung ber Dinge in große Bes nicht ohne Grund. Man wußte, mit welcher provinziellen Borliebe bie Gottorper zogthumern hingen, und kannte ben launenhaften und eigensinnigen Charafter bes fürften. Die europäische Stellung Rußlands, ber Einsluß beffelben auf die deu legenheiten war in stetem Bachsen begriffen. Juerst war Christian V. der Ansicht, t übertritt bes Großfürsten zur griechischen Kirche benugen könne, um ihm feinen Holstein zu entziehen. Als dies nicht durchgeführt werden konnte, versuchte er t Unterhandlungen, welche nach seinem Tobe (6. Aug. 1746) von seinem Rachfolger fortgesett wurden. Abolf Friedrich verstand sich zuerst zu einem Bergleich, in welch Geldentischöung seinen Ansprüchen auf Schleswig zu Gunsten des Königs und s lichen Nachsomnen entsagt und für den Fall der Rachfolge in Holstein sich zum A herzoglichen Antheils gegen Olbenburg bereit ertlärt. Selbst der Großfürst schnich die nei geneigt, auf einen ähnlichen Bergleich einzugehen, aber ber alte Familienhaß erw in ihm und alle Berhandlungen hatten ein Ende.

Nachbem Karl Beter Ulrich unter bem Namen Beter III. ben ruffischen Ehron k mit Friedrich bem Großen Frieden geschloffen hatte, schienen neben seiner gewalts rungssucht alle seine Gedanken auf einen Krieg gegen Dänemart gerichtet zu sein. jür letzteres war groß, über die Unterhandlungen waren die Mittel zum Kriege worden. Doch rüstete man in Eile, die feindlichen herre standen sich in Mecklent genüber, eine rufstische Flotte ankerte bei Femern, als die Ermordung Beter's (17 allen Besorgnissen ein Ende machte und bald den Frieden herbeisführte. Die Be über den jungen Großsürsten Baul erhielt der herzog Georg Ludwig, jüngster Königs von Schweden, und nach dessen ich 1763 erfolgtem Tode der ältere, Friet Bischof von Lübed. Während dieser Beriode (seit 1759) stand der Freiherr von der Spise der Geschäfte, und unter seitung geschah maches zur Besserung de

Das Bichtigfte war aber, bag bie Raiferin Ratharina fich zu einer Ubereinfu Ronig willig zeigte. Begen ber Minderjährigfeit bes zufünftigen Berrichers, bes Baul, fam es zunächft zum Abichluß eines proviforifchen Tractats (11. [22.] A ber alle , in bem zur Beberrichung bes gangen Norbens berufenen und beftimmten ichen hause" obwaltenden Uneinigkeiten mit der Burgel ausrotten follte. Auf de Antheil Schlesmigs wird vollftandig Bergicht geleiftet, ber holfteinifche Theil foll g burg vertaufct werben. Das haus Gottorp behalt feine Fibeicommigguter in 4 bas Bisthum Lubed, beffen Coabjutur von einem Mitglied bes toniglichen Saufei wird; als Entschädigung wegen Ansprüche an Femern wird eine Summe Gelbes a Ronig verspricht, Bolftein, alle Stände und Einwohner bei ihren Rechten und f laffen, namentlich auch bie Univerfität Riel zu erhalten und zu fcugen. Rach erre jährigfeit des Großfürften (geb. 1753) tam biefer Bertrag zur Ausführung (20 1778). Er renuncirt und entfagt für fich, feine Erben und Defcendenten allen zogthum Schleswig und in specie auf ben vormaligen fürstlichen Antheil deffelbe Kemern u. f. w. bisher gehabten oder zu formirenden Eigenthums = und andern R berungen, An= und Bufprüchen, fle mogen Ramen haben, wie fie wollen, er ver weder felbft in einiger Beije ober Bege biefer Renunciation entgegenzuhandeln, n zu laffen, daß derfelben zuwidergehandelt werbe; in diefer Abicht werden alle vor nen Seftamente, Dispositiones, Bacta, Berträge, Friedensichluffe und Garanti felbige diefer Nenunciation und bem wörtlichen Berftanbe derfelben entgegen fein m mit in Anfehung feiner, feiner Erben und Defcendenten ausbrudtich fur auff fraftlos erflärt, bergeftalt, bag folde und befonders Bergog Johann Abolf's meg tigen Succession und fonft unterm 9. 3an. 1608 gemachte Disposition und Ber Antrastung und Albertrung gegenwärtiger Renunciation niemals follen könne

## Soletwig-Polftein

inigem Behelf genommen werden, ,, und wollen foldemnach nicht nur, daß Ihre Rö= Rajestät zu Dänemart, Norwegen und Dero Königliche Cron=Erben vorgedachtes her= Schleswig mit allen Zubehörungen ruhig und ungestört, ohne von jemand, am we= ber von Uns oder Unfern Erben und Defcendenten beshalb zu machenden Forderung, Anfpruche und hinderniß ferner und zu ewigen Zelten eigenthümlich bestäen, inne=

anprude und hindernis ferner une zu emigen genen eigentouming bengen, innes jenießen und augen mögen".

Bedeutung auch biefer Acte ift beninach nicht weniger flar und ungweideutig als bie Die Befigergreifung von 1713 erbält jest infolge bes Bergichts bes Großfürften für fich Erben und burch ben Beitritt ber Glieder ber jüngern gottorper Linie Diejenige recht= fjamfeit, ber fie bisher entbehrt hatte und bie man burd Garantien zu erfegen bemubt par. Der Bergicht bemirfte, bag bie tonigliche Linie an Die Stelle ber gottorpijchen trat, das Erbrecht auf den Untheil der herzogthumer, welches bas haus Gottorp bisber ttte, wie es burch bie Primogeniturordnung Johann Abolf's von 1608 geregelt mar, nigliche Einie und beren männliche Descenbenten nach ben Grundfagen ber aguatifchen überging. Aller Erbrechte auf die herzogthumer bat fich bas haus Gottory bamit 18 begeben. Rur tritt es an die Stelle zuruch, bie ihm bas Geblutsrecht in ber agna= bfolge anweift. Denn alfo bas gefammte tonigliche haus älterer und jüngerer (fou-:) Linie aussterben follte, murbe bas hans Gottorp ungweifelhaft bas nachfte Recht ingen Compler beider Bergogthumer befigen. Bei aller Ginfachbeit und Ungweideutig= Borgangs hat man bennoch versucht, ihm eine andere Deutung unterzulegen. Das te Commissionsbedenten und bie Unmälte ber Danen zieben aus bemfelben folgende gerung: Bom Groffürften Baul fei 1773 auf feine Unfprüche und Rechte am um Schleswig zu Bunften ber Rrone Danemarts Bergicht geleiftet; in ber Renuncia= nenne er den gottorpischen Antheil von Schleswig ben von ber Rrone Dänemarts t bodfürftlichen Antheil. er fpreche von 3bro Könialichen Majeftät von Dänemart und onerben. Diefer Bergicht muffe auch gegen jeben britten von Effect fein, weil in nes im Rriege gewonnenen Landes völferrechtlich bie Ceffion und Renunciation bes :fisberechtigten genüge. Es fei bemuach bie im Rönigreich Dänemart geltende Sucd bem Ronigsgefes auch in Schleswig anertanut.

wird die Bezeichnung Krone befanntlich fehr früh gebraucht. In Beziehung auf die imer tommt diefer Ausdruck zahllofemal vor. Ganz allgemein wurde unter dem me der König felbst, das Symbol für die Berjon verstanden. Bu Gunsten der Krone is verzichten heißt daher nichts anderes als die Erbrechte, wie sie einmal in dem Landes=

<sup>7</sup> ben verzichtet wird, bestehen, und wie sie der Berzichtende bestigt, auf den Inne= Rrone Dänemarks übertragen, und Kronerben sind diejenigen, welche in diesem il dem bestehenden Erbrecht gemäß zur Erbfolge berufen sind. Es gehört die ganze der däutichen Interpreten dazu, aus einem so gewöhnlichen und so allgemeinen Aus=

Anerkenntniß eines neuen Erbrechts herleiten zu wollen. Wie wenig ferner bie ne von 1713 eine kriegsrechtliche Occupation genannt werden kaun, ift oben gezeigt; r ift es klar, daß die ganze dänische Deduction auf einer (absichtlichen oder unabsicht= rwechselung der Begriffe Renunciation und Cession beruht, da Gession die Übertra= Rechte auf einen britten, Renunciation nur das Wegräumen von Hinderniffen beindlich ift es völlig ungereimt, zu behaupten, es könnten burch eine Renunciation : durch eine Cession Erbansprüche dänischer Kroncognaten begründet und das bessere Agnaten vernichtet werden.

9 den Verzicht des Großfürsten Paul und durch das einige Jahre fpäter (1779) erfolgte n des Saufes Glücksburg war ganz Schleswig = Holftein unter ber königlichen Regieinigt, und im ganzen betrachtete das Land dies als einen Segen. Thatfächlich herrichte ein milder Abfolutismus, aber die Regierung trug einen wohlwollenden Charakter b die alten Formen wurden gewahrt. Die Privilegien der Prälaten und Ritterschaft ber alten Weise bestätigt, von Christian VI. auf besonderts Ansuchen auch der nexus er schleswig-holfteinischen Ritterschaft, doch mit dem Jusier, "soweit felbiger Uns, als veränen und alleinigen Landesberrn, an Unfern hohen juridus und Gerechtsamen nicht clich fein tönne" (17. Juni 1732). Christian VI. that, wenn auch in einfeitig kirchlicher

manges für die hebung von Unterricht und Biffenschaft, und einzeln hervortretende igen, die danische Sprache in Schleswig wieder nach und nach zur Geltung zu bringen, nen Erfolg. Bielmehr tam die deutsche Sprache, auch als Gerichtssprache, in ganz allgemeinen Gebrauch. Schwer aber empfand bas Landvolt die Einrichtung eines neuen Seenwein von der es allein betroffen wurde. Nicht weniger drückend war die Einführung einer Ropfleg unter Friedrich V., da sie naturgemäß den Unvermögenden am härtesten siel. An eine Besti gung von seiten der Stände dachte man in jener Zeit nicht, am wenigsten bei einem som schwenderischen Hofe, wie der Friedrich's V. es war.

Auf Friedrich V. folgte Christian VII. (14. Jan. 1766), unter beffen Regierung die Ru ftrophe Struensee's und ber Königin Karoline Mathilbe, sowie die erste leise Regung des net nal = banifchen Elements gegen bas beutiche in ben herzogthumern fallt. Struenfee war Mann von bedeutenden Gaben, den humanern und aufflärerischen Anfichten des Jahrhund völlig ergeben, ernftlich bas Befte bes Bolfs wollend, ehrgeizig und finnlich. Mit ber Rou im Bunde übte er eine unumfdränfte Gerrichaft über ben infolge früherer Ausichweifungen ftestranken König aus. Die frühern Minister traten zurück, unter ihnen der hochverb Ernft hartwich Bernftorff, ber ben wefentlichften Antheil an ben Verhandlungen über ben taufc bes großfürftlichen Bolftein gehabt hatte, und Struensee erhob fich zu allmächtigem Gin Biele Misbräuche wurden abgeschafft, fo namentlich bie Tortur und bie Cenfur, bie Ben tung in allen Breigen neu organifirt, namentlich auch die zerrutteten Finanzen geregelt. ftens geschab bies in Gemeinschaft mit ben Berzogthumern, boch unter Bewahrung ein wiffen Selbständigkeit berfelben, wie fie 3. B. im Finanzcollegium eine besondere Abthe hatten. Dabei aber verlette er faft alle Rlaffen ber Gefellichaft, ben Abel burch feinen f bewußten Stolz, Die firchlichen Beloten, Die unter Chriftian VI. ihre goldene Beit gehabt ten, burch feine Toleranz, ben Burgerstand burch feine bie privaten Intereffen vielfach letenden Neuerungen , bas gange Bolt burch feine ausgesprochene Borliebe fur bas Den Auch in ben herzogthumern war man feiner Regierung nicht hold, namentlich ber Abel bem Emportommling abgeneigt, ber feine Geringschätzung gegen die Borzüge ber Geburt verhehlte. Sein Job auf dem Blutgerüft (25. April 1772) wird jest auch in Danemart mein als ein Juftigmord betrachtet. Die von ihm vorgenommenen Beränderungen, au wohlthätigften, wurden zum großen Theil befeitigt, bie alten Einrichtungen wiederberge Indeg waren es Jahre bes Friedens und bes fteigenden Bohlftanbes, und eine noch gun Zeit wird bezeichnet durch das Emporkommen von Dänemarks größtem Minister An Peter Bernstorff, der mit bem aufrichtigsten Willen für bas Wohl des Bolts Mäßigunge Geschicklichkeit genug verband, seinem Ministerium nach innen und außen hin Actu verichaffen.

Für bie Berzogthumer war bie beutsche Ranzlei mit gemeinfamen Collegien, ber fammer, bem General - Landesöfonomie = und Commerzcollegium gebildet. Gine ftändig putation aus Brälaten und Ritterschaft (feit 1775) nahm in einigen Beziehungen bie Gu ftanbijchen Ausschuffes ein und vertrat wenigstens die Einheit bes Landes. Die in Altone gegründete fogenannte Speciesbant brachte wenigstens eine geraume Beit Schutz gegen b günftigern Finanzverhältniffe bes Konigreichs. handels - , Kriegs = und andere Sacen fur Danemart, Norwegen und bie Berzogthumer gemeinschaftlich, boch fprach Bernft bei verschiedenen Gelegenheiten aus, daß das Reich nur dann in friedlichem und glucklichen ftande gedeihen konne, wenn bie brei Theile beffelben nach ihren besonbern Eigen lichkeiten behandelt und regiert würden. In eine Trennung berjelben von Danemart man indeß nicht. 3m Jahre 1776, 15. Jan., erschien bie Indigenateverordnung, b fämmtliche Unterthanen ein gemeinfames Recht begründete und nur von jedem bie Erfi ber Bedingungen verlangte, welche in dem einzelnen gande für den Dienft ober gewiffe beffelben vorgeschrieben waren. Dadurch fanden viele Dänen Eingang in die Gerwat namentlich in ben Geeres = und Bollbienft und als Rirchendiener im norblichen Schlempia. rend fie freilich bei bem gang verschiedenen Rechtszuftande von bem eigentlichen Staat ausgefchloffen blieben.

Inzwischen suchte ber ränkevolle und heuchlerische Gulbberg, auf die Gunft der Rönf Mutter sich stügend, Bernstorff zu stürzen. Es gelang ihm (1780), und eine Zeit langt er allmächtig, bis der Aronpring Friedrich nach erreichter Mündigkeit durch entschloffenes treten die Zügel der Regierung ergriff (1784) und Bernstorff zurückberief. Solange bl letztere lebte, war die Regierung des Aronpringen eine glückliche. Die Wiffenschaft ward fördert, die Universität in Riel gehoben, dasselbst und in Londern ein Schullehrersemmung gründet. Besonders lobenswerth waren die Bemühungen des Aronprinzen und feines M fers für die Berbefferung der Lage des Bauernstandes, speciell für die Ausschaften der Schullehrersen **Idaft, wozu die Nitterschaft im allgemeinen** willig die hand bot. Ein Beschluß vom Ja= 1797 verfügte, daß in acht Jahren die Leibeigenschaft völlig ein Ende haben solle, die vern Bestimmungen brachte ein Gesetz vom 19. Dec. 1804. Auf den meisten Gütern indes die Zeitpacht bestehen.

Die Möglichleit einer Trennung ber herzogthümer von Dänemart hat Bernftorff ernftlich iftigt. Um diefer vorzubeugen, brachte er 1786 die Bermählung des herzogs von Auguurg mit der Schwefter des Kronprinzen zu Stande, sobaß für den Fall des kinderlosen s des legtern der ältefte aus dieser Ehe entsproffene Sohn unbezweiselt der nächste Erbe der anter Einem Scepter vereinigten Lande geworden wäre. Bährend der Stürme, die nach Ausbruch der Französlischen Revolution über Europa bahinbrauften, bewahrte Bernftorff Kuge Neutralität, die für Handel und Schiffahrt höchst vortheilhaft war. Aber er erlebte trfolge feiner vielseitigen Lhätigkeit nicht, am 2. Juni 1797 starb der große Minister, und roßer Wechsel der Dinge trat ein.

Der Kronprinz Friedrich war ohne Zweifel von dem beften Willen beselt, fein Volf gludt= **machen**, allein er war übel erzogen und fein Geift beschränft. Bernstorff war nicht zu en. Die Neutralität ward aufgegeben und feerechtliche Streitigkeiten führten zum offenen **h mit England**, bessen Flotte 1801 Kopenhagen angriff und Dänemark zu einem un= ligen Frieden zwang. handel und Verkehr litten unsaglich, und die sich mehrenden Rüstungen Baffer und zu Lande erforderten neue Mittel, die bei dem erschöpften Justande der Finanzen er aufzubringen waren. Den herzogthümern ward eine neue Steuer (Grund = und Be= mgesteuer) auferlegt; die Vorstellungen der ritterschaftlichen Deputation dagegen blieben plo8. Die Veränderungen in Deutschland hatten auch auf holftein Einfluß. Die Säcu= tionen des Jahres 1803 machten dem Bisthum Lüberd und dem hamburger Domkapitel unde; ersteres verblieb als weltliches Fürstenthum der zu Oldenburg regierenden jüngern bes gottorper hauses, in Betreff bes Domkapitels ward (21. April 1803) eine Verein= mit hamburg getroffen.

i balb barauf Kaifer Franz II. feine Bürbe als Oberhaupt bes Deutschen Reichs nieder= miftand für Dänemart die Frage, wie es mit holftein zu halten fei. Man wünschte am ien Hofe, es durch einen Machtspruch dem Königreich zu incorporiren, und schwerlich tamals von feiten Deutschlands ein Widerspruch erfolgt, wohl aber standen außer den **trechten, um die man fich wenig fümmerte, die Rechte des Herzogs von Augustenburg ent**= t, ber energischen Widerspruch erhob. Man fand einen Ausweg, indem man in dem zu inden Batent Holftein als einen in jeder Beziehung "ungetrennten" Theil der dänischen uchie bezeichnete. So bedeutend das Wort ,, unzertrennlich" gewesen wäre, fo nichtsfagend ber Ausbruct ,,ungetrennt". Das Batent vom 9. Sept. 1806 befagte: "Unfer Bergog= Solftein, unfere herrichaft Binneberg, unfere Graffchaft Rangau und unfere Stabt in follen fortan unter ber gemeinfamen Benennung bes herzogthums holftein mit bem inten Staatsförper als ein in jeder Beziehung völlig ungetrenuter Theil beffelben ver= mund von nun an unferer alleinigen unumforänften Botmäßigfeit unterworfen fein." i mag man bie Abficht gehabt haben, in ber Folge bas "ungetrennt" als ein "ungertrenn= m beuten, wie benn wirflich banische Schriftfteller unferer Beit fich nicht entblodet haben, fer Beife bas Bort zu fälfden. Das Erbfolgerecht bes Gerzogs von Augustenburg auf herzogthümer wurde übrigens damals noch nicht bestritten, und die alte Berbindung der= i nicht angetaftet. Defto ichwerer empfanden die Gerzogthumer die Übel ber falichen Bolitif Banbesherrn, ber fich mit Leibenschaft in bas frangofifche Bunbnig geworfen hatte, unb Rlugheit und das Intereffe der von ihm beherrichten Bolkostämme zu einer Berbindung Ingland batte brangen muffen. Die Theilnahme an ber Continentalsperre, bie Frankreich rte, brachte ben Bergogthumern ungeheuere Berlufte, bie Überlieferung ber Flotte an ben jöfifden Raifer wurde durch bie Begführung derfelben von feiten ber Engländer ver= rt, und jest blieb nur ber enge Anfolug an Frankreich übrig (13. Det 1807), bas alsbalb Eruppen in bas Band fandte und fo zu ber Lähmung alles Berkehrs die Laften einer über= m Einquartierung fügte. Christian's VII. Tob, ber um biefe Beit erfolgte (13. März 1808), te natürlich in ber Lage ber Dinge nicht die mindefte Beränderung hervor, Dänemart war Bafallfteat Frantreichs geworben, aber noch bemahrte es feine Integrität, bis ber Um= ung ber Berhältniffe, Rapoleon's Niederlagen in Rugland und bei Leipzig bie Abtretung feiner Ronigreiche zur Folge hatten. Balb nach ber Schlacht bei Leipzig occupirte ein tifd=ruffifd= beutfdes heer Schleswig . Dolftein, man bachte an eine vollige Berftückelung ber Monarchie und an die Errichtung eines Königreichs Cimbrien, das J bie Berzogthumer umfaffen follte. Bu fpat hatte Friedrich VI. versucht, fich ben 2 ju nabern, im Frieden ju Riel (14. 3an. 1814) mußte Mormegen gegen Schwedift an Schweden, Belaoland an England abgetreten werben. Bu ben Leiben bes R guartierung, Brandichahung, Blünderung fam noch der dänische Staatsbankrott, de Elend einer Bapierentwerthung über die Serzogthümer brachte. Die Altonaer B ihre Borrathe bergeben, ohne dağ ein Erjas geleiftet wurde. Eine neue Bant ward für Danemart und Schleswig politein eingerichtet, neue fogenannte Reichsbant geführt, als Declung 6 Broc. vom Werth des gesammten Grundeigenthums in A nommen ; biefe 6 Broc. follten baar bezahlt werben, mo nicht, eine Berginfung mit eintreten (5. Jan. 1813). Die Berzogthumer beriefen fich abermals ohne Erfol Lanbrechte, ftrenge Magregeln ficerten bie Durchführung jener Gewaltthat, und bur gesetes Sustem ber Übervortheilung der Herzogthümer murbe biefen die Sauptl ber beillofen banifchen Staateverwaltung entfprungenen Staatelaften aufgeburbet juchte man der banischen Sprache eine immer weitere Auspehnung zu geben. Die bie Borliebe, welche Kriebrich VI. icon in feiner Jugend für alles Danische eingestöß eint mit bem Ginblid auf einen zufünftigen banifden Gefammtftaat. Es erfchienen Folge verschiedene Berordnungen in biejem Sinne. 3m Jahre 1807 den 8. Dct. ftimmt, bağ alle Berordnungen int Lande auch bänifch erlassen werden sollten; am 2. wurde für alle Bestallungen bas Danifde eingeführt; bie Renntnig ber banifden @ nach ber Berordnung vom 23. Det. 1811 einen Borzug geben follte, ward späte gefordert (14. Seut. 1812), der Unterricht berselben sollte in allen Schulen eingefül Man ließ fich alles bies ohne Remouftration gefallen, auf die Ausbreitung ver bänijd hat es teinen Einfluß gehabt. Der Schleswiger lernte fich nicht als Dane fubler nannte er fich felbft gern holfteiner und ward als folder von den Dänen ebenso all zeichnet als von ben Deutschen.

Die in Bien pacifeirenden Mächte waren im allgemeinen gegen Friedrich VI. wollend gefinnt. Norwegen war zwar nicht wieberzuerlangen, indeß war ber dan nabe baran, bie hanjeftabte hamburg und Lubed als Griat ju befommen, und Ende Schwedisch=Bommern gegen Lauenburg aus. Holftein und Lauenburg wurt Deutschen Bund aufgenommen, auch ift von bem Beitritt Schleswigs die Rebe ge wenn auch biefer nicht erfolgte, jo blieben boch bie gemeinfamen Einrichtungen und : famen Dberbeborben. Es fonnte nicht fehlen, dag bie wiener Berhandlungen die 2 frage aufs neue aufregten. Roch mabrend des Congreffes (23. 3an. 1815) reichte und Nitterschaft ein Gefuch an den König um Berftellung ihrer alten Verfassun, Bundesacte verhieß jedem Bundesstaat eine landständijde Verfaffung, und die Bete bağ eine folde auch auf Schleswig ausgedebnt werden möge. Bugleich marb bie 2 ber Privilegien nachgesucht, bie auch (17. Aug.) erfolgte. Aber ju derfelben Beit Commiffion niedergeset, um für holftein eine ben Berhältniffen entsprechenden (9. Aug.) zu entwerfen. Gine neue Borftellung und Bitte erfolgte von feiten ber B Ritterfchaft (8. Det.), betreffend ,bie Erhaltung und Birfung ber gemeinjamen Ber uralten Berbindung von Schleswig und Golftein". Diefer Bitte ichloffen fich Cort Städte und Landgemeinden an. Allein Friedrich VI. war einer Berringerung fei volltommenheit bochft abgeneigt und feinem Beftreben tam die nationale Bewegun nicht weniger bie große Reaction in Europa nach ben Befrelungefriegen. Die einzige Bertretung bes Landes, Bralaten und Ritterschaft, benen fich andere Gutobefiger widerseten nich neuen Steuern und legten Rechtsverwahrungen gegen alle von gebilligten Steuern ein. Aber bieje wurden mit Gewalt eingetrieben und mit Au fortwährenden Deputation von Prälaten und Ritterschaft gebroht. Die Bundesver an bie man fich (im November 1821) mit einer ausjührlichen Dentichrift gem enticieb nich, nachbem ber Rönig bie Erflarung abgegeben batte. für bas Bundeslan faffung geben zu wollen, dabin, die Antragsteller barauf zu verweisen, im übrige Befuch teine Folge zu geben. Auch fonft brachten biefe Jahre fchwere Calamitate Land. Die hoben Steuern, Theuerung und Mangel, Entwerthung bes Brundbej Laufende aus ihrem Befit, bis fich allmählich infolge bes allgemeinen Friedens feigender Bobiftand fundgab.

Nach ber Julirevolution trat bas Versaffungsleben neu hervor. In einer fle

# Schleswig-Bolftein

pionet flaren Schrift übergab Jens Uwe Lornjen ber Öffentlichkeit bie Bunfche bes Lanbes bas Recht beffelben, die Berwirklichung biefer Bunfche zu forbern. Seine Berurtheilung ne freilich von ber noch beftehenden Abhängigteit felbft ber richterlichen Beborben von ber yierung; boch wurde (2. Mai 1831) die Trennung der Justiz von der Berwaltung, sowie Einführung eines gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichts und von Brovingialftänden heißen. Rach einigem Bögern wurden wenigstens bie beiden lettern Buntte erfullt. Die rordnungen vom 15. Mai 1834 führten Provinzialftände mit berathender Stimme ein, jebes Gerzogthum befonders, boch follte an dem Socialnerus ber Nitterschaft und an ben ftigen Berhältniffen ber herzogthümer nichts geändert werden. Gebildet wurden bie Stände ben Abgevroneten ber Stäbte und fleinern Landbefiger, ben Befigern abelicher Guter, aus einen Inhabern von Birilftimmen und ben vom Ronig ernannten Mitgliedern. Alle zwei re follten sie fich in holstein und Schleswig versammeln; zur Berathung follten ihnen all= pine Befege vorgelegt werben , welche Beränderungen in Berjonen= und Eigenthumsrechten in den Steuern und öffentlichen Lasten beträfen; an die Regierung durften sie Borschläge Muträge, Bitten und Befcwerben richten; eine enticheidende Stimme hatten fie nur über munalangelegenheiten. Diefe Ginrichtungen entfprachen freilich bem alten Landesrecht in ber Beife und Bralaten und Ritterichaften verabfaumten nicht bas einzige, was bamals in **r Macht fland**, Nechtsverwahrungen einzulegen. Allein es war doch Gelegenheit gegeben. Bunfche und Intereffen des Landes zur Sprache zu bringen, die Theilnahme des Bolks am mflicen Leben zu weden.

Das Oberappellationsgericht in Kiel und die schleswig volkteinische Regierung in Schleswelcher letztern die administrativen Besugnisse ver beiden Obergerichte übertragen wurden, welcher letztern die administrativen Besugnisse ver beiden Obergerichte übertragen wurden, weichen Herzogthümern gemeinsam. Auch die Gesetzgesbung blieb im wesentlichen in m gemeinsam, dieselben Entwürfe wurden beiden Ständeversammlungen vorgelgt. In mart waren gleichzeitig berathende provinzielle Ständeversammlungen eingeführt, für die in und für Jütland. Wie sie schleswig-holsteinischen strebten auch sie nach einer Vermg, wollten aber keine solche Gemeinsamkeit der Stände für die Herzogthümer vulden. und so immer neue Streitpunkte zwischen den herzogthümern und den Dänen aufsein, starb König Friedrich VI. (3. Dec. 1839). Seine Söhne hatten das Kindesalter nicht und folgte ein Abkömmling der seiner Linie feindlichen Stiefmutter seines Vaters, Mien VIII., Sohn bes Erbpringen Friedrich.

Diefer König nahm entschieden Partei für Dänemart, das Land feiner Geburt. Allein er nte jedes phylichen und moralischen Muthes und war weit geneigter, auf dem Wege nterhandlungen und ber Lift feine Zwede zu verfolgen, als durch ein entschiedenes Auf= a. Seine erften Magregeln erweckten im Banbe hoffnung, namentlich wurde bie Ernen= bes Bringen Friedrich von Augustenburg=Noer zum Statthalter und Söchstcomman= en mit Befriedigung aufgenommen. Aber bald geschahen Schritte, welche bes Königs uß, Schleswig=holftein möglichft eng mit Dänemark zu verbinden, beutlich offenbarten. wesentlichste Bunkt bes ganzen Streits brehte fich jedoch um die Erbfolge. Zwei Ehen Anzigen Gohnes Chriftian's VIII., bes fpätern Rönigs Friedrich VII. waren finberlos ge= ben und getrennt worden, und ba auch der Bruder bes Rönigs, ber Erbprinz Ferbinand, E Rinder hatte, mar bie Ausficht auf bie Trennung ber Berzogthumer von bem Rönigreich tict alleu große Ferne gerudt. Jest wurden alle Borgange ber Geschichte burchfucht und fene obenerwähnten Berträge, Friedensichluffe, Garantien, Batente, Gulbigungen u. f. m. wrachoben, um bas Anrecht Dänemarts an die Gerzogthümer und speciell an Schleswig zu eifen. Die banifchen Standeverfammlungen, beren eigentliche Aufgabe eine Einmifchung in Micwigsholfteinischen Angelegenheiten gar nicht zuließ, machten sich zu Bortführern biefer **rebung. Rachtem ber König**, burch die Entschiedenheit des Widerstandes in den Gerzog= nern wankend gemacht, noch im December 1843 erflärt hatte, daß er ebenso wenig die Ab= t bege, Colesnoig ober Theile beffelben mit bem Königreich zu vereinen, als es in eine ftaats= **Alige Berbindung** mit Deutschland zu bringen, daß er aber die Selbständigkeit bes gerzog= ins und beffen Berbindung mit holftein zu erhalten gesonnen fei, wurde in ber rocstilber abeverfammlung 1844 ber Antrag gestellt: der König wolle in feierlicher Beife zur öffent= in Runde bringen, daß die gesammte bänische Monarchie, das Königreich Dänemark, fowie die mathumer Schleswig, Holftein und Lauenburg nach ben Beftimmungen bes Königsgefeyes Hafbar vererbt würden. Die damals versammelten holfteinischen Stände fprachen bagegen

in einer feierlichen Rechtsverwahrung die Gate aus : die Gerzogthumer find felbftandige, | miteinander verbundene Staaten, in denen der Mannsftamm herrfct.

Der Beschluß ber roebfilber Ständeversammlung entsprach indeß ben Neigungen bes Ron volltommen. Eine Commiffion ward niedergeset, um bie Erbverhaltniffe zu unterfus und als Refultat ihrer Urbeiten verfündete der fogenannte Offene Brief vom 8. Juli 184 bağ bie Erbfolge bes Ronigsgefeges, wie in Dänemart auch in Schleswig und Lauenburgs zweifelhaft bestehe, "bagegen hat bie angestellte Untersuchung ergeben, daß mit Rudfidt einzelne Theile bes herzogthums polftein Verhältniffe obwalten, welche Uns verhindern, I mit gleicher Bestimmtheit über bas Erbrecht Unferer fämmtlichen toniglichen Erbfucceffe von biefem herzogthum auszusprechen". Diefer lettere Baffus war ohne 3meifel von Scheu vor einem Widerspruch des gottorpischen Hauses, namentlich Rußlands und Schwin eingegeben. Den gewissen Widerstand der jüngern, näher berechtigten königlichen R hoffte man womöglich durch gütliche Mittel, oder, wenn nöthig, durch Gewaltmajn ju beseitigen. Der erwartete Widerstand ließ nicht auf fich warten. Die Furften bes ba Sonderburg legten Berwahrungen beim Bunde ein, der Brinz von Noer, der Herzog Bludsburg und mehrere Mitglieder ber ichleswig = bolfteinischen Ritterschaft gaben die M auf, die fie bekleideten, trot bes banifchen Berbots entwarfen die holfteinischen Stande Adreffe, legten, als die Annahme berselben verweigert ward, die Lage der Dinge dem Bu vor und gingen auseinander.

Jest wurde auch in Deutschland bie Bebeutung ber Frage im vollen Umfang erfannt. jablreichen Schriften ward bie Frage erörtert, in Abreffen und Rammerbeschluffen ben ber thumern alle Gulfe zugejagt. Chriftian VIII. fuchte ben Sturm zu befcwichtigen, ben er ben befcmoren. Auf feine beruhigenden Erklärungen iprach ber Bundestag aus, ber Ronig Danemart habe versichern laffen : "bag Allerhöchftbiefelben bei Ihren Beftrebungen, Successionsverhältniffe bes herzogthums holftein zu ordnen, nicht willens feien, wohlbeg beten Rechten ber Ugnaten zu nabe zu treten und bie Gelbftanbigfeit des Berzogthums, b Berfaffung und fonftige auf Befet und Gertoninien beruhende Beziehungen zu beeintrat und willfürlichen Beränderungen zu unterwerfen." Daburch fand fich bie Bundesverfamm in ihrer vertrauensvollen Erwartung bestärkt, bag ber König bei endlicher Feststellung be bem Offenen Brief vom 8. Juli 1846 besprochenen Verbältniffe bie Rechte aller und jeber, besondere aber die bes Deutschen Bundes, ber erbberechtigten Agnaten und ber gesegma Landesvertretung Golfteins beachten würde. Dieselbe behielt fich als Drgan bes Deutschen ! bes bie Geltendmachung ihrer verfaffungemäßigen Competenz in vortommenben Falle (17. Sept.1846). An bie Gerzogthumer erging (18. Sept.) eine Erflärung, bag es nie Ubficht fei, bie Rechte ber Gerzogthumer zu franten, ihre Berbinbung zu lofen, aber bie zertrennlichkeit ber bänischen Monarchie ward auch hier als Brincip aufgestellt, und ! Grundfatz fand bei ben europäischen Cabineten Billigung, wenn auch nicht ber vom beabsichtigte Beg zur Erreichung biefes Biels.

Die schleswigsche Ständeversammlung tam am 1. Det. 1847 zusammen und le einer Abreffe bie Rechte der herzogthümer bar ; es wurde bie Trennung ber Abminifiratio Berzogthumer von ber bes Ronigreichs, Die Ginfubrung einer gemeinfamen Berfaffun holftein, bie Aufnahme Schleswigs in ben Deutschen Bund beantragt. Die Versam trennte fich, als die Annahme diefer Abreffe verweigert wurde. Auch die Ritterschaft fon Feststellung ber Rechte bes Landes in einer Berfaffungsurfunde und Umgebung berfelben Garantien. In Dänemark bagegen rief man laut nach gewaltsamen Maßregeln gegen rebellischen Provinzen. Das Endziel der Führer der nationalen Partei war aber ein von toniglichen Ubfichten weit verschiedenes. Man fab ein, daß holftein auf die Dauer nimm behaupten fei, und bag es Dänemarf fomer fallen werbe, in der Folgezeit eine achtunggebit Stellung im europäischen Staatenbund einzunehmen. Die Demofratie erftrebte baber Verbinbung mit Schweden und Norwegen. Standinavien sollte ein einiges und f Land werben, Schleswig follte nach bem Ausbrud eines ber begabteften Leiter biefer B bem vereinigten Standinavien als Morgengabe bargebracht werden, und zu diefem 3 fceute man tein Mittel, auch nicht bie Gulfe bes Abfolutismus. Co tam es, bag Guropa feltene Schauspiel ansehen mußte, wie die in Dänemark zur Macht gelangten Bertreter außersten Demokratie jahrelang mit ben Berfechtern ber toniglichen Machtvolltommenheit andern Staaten hand in hand gingen. Christian VIII. hegte indes noch immer hoffnung, Streit auf friedlichem Wege feinen Absichten gemäß zu erlebigen. Ein Blan zu einer gem

**um Berfaffung für das Rön**igreich und die Herzogthümer sollte mit der Einräumung ver= fungemäßiger Rechte zugleich die Bereinigung fichern. Inmitten biefer Entwürfe ereilte ibn **r Lod (20. Jan. 18**48). 1 22 3

Sein Nachfolger, Friedrich VII., ben nationalen Unfchauungen ergeben, gutmuthig, un= LT. 17 fildet, mar bald ein bloßes Bertzeug in den Sänden der Barteien. Sein erstes Bert war 3 Beröffentlichung ber von feinem Bater ausgearbeiteten Berfaffung, woburch formell eine 15 2 viffe Gleichftellung versprochen, in Birflichkeit jeboch ein entschiebenes Übergewicht ber 115 nifden Bertreter gesichert war (28. Jan. 1848). Bugleich wurden zur Prüfung biefer Ber-ung erfahrene Männer einberufen, die theils nach Wahl, theils nach königlicher Ernennung 2. × ummentreten follten. Niemand wurde durch biefe Verfassung befriedigt. Man beschloß in ا جنا ا **L Gerzogthümern** zwar, die Wahl zu den Borberathungen vorzunehmen, aber nur, um auf 33 -berftellung bes alten Rechts bes Landes zu bestehen. 

1.774

2--

ċ=t 5 12

3:27

<u>. . . .</u>

1 - 1

ase-

سا : 11

1.

-22

コ・ナ

----

. - .

1

2471

7 4

-

:.

2

:- .}

-

2.

c z

-•...

7

:== |

In diefer Lage ber Dinge machte bie von Baris ausgebende (Erschütterung von ganz Europa friedliche Ausgleichung, bie ichon vorher unwahrscheinlich war, völlig unmöglich. Eine mmlung fcleswig=holfteinischer Ständemitglieder, die am 18. März 1848 in Rendsburg amentrat, beantragte die Vereinigung der Stände beider Herzogthümer, die Aufnahme in ben Deutschen Bund und verfaffungemäßige Rechte. Aber bevor bie Deputation, e diefe Bunfche überbringen follte, in Kopenhagen eintraf, hatte eine vortige Bolts= egung Friedrich VII. gezwungen, fein Ministerium zu entlassen und sich mit den Führern i demokratischen Bartei zu umgeben (21. März). Die Antwort auf die Anträge ber Deputa= enthielt die Incorporation Schleswigs. Der König erflärte, Solftein eine freie Berfaffung fren, bagegen bie unzertrennliche Berbindung Schleswigs mit Dänemart burch eine ge= fame Berfassung träftigen zu wollen. Es war baburch die Entscheidung ber Baffen an= ett. 423 て 見ば in. Die einflußreichften Männer bes Landes, ber Bring von Noer, Graf Reventlow-Breet, 1 Befeler, traten zu einer provisorischen Regierung zusammen, zu ber Schmidt in Riel, 12:12 m aus Flensburg, fpäter auch Dlebaufen berufen wurden. 216 Biel ward ausgefprochen: 20 **T**A Aufrechthaltung ber Rechte bes Lanbes und bes angestammten Berzogs", ber in ben 11:22 m einer banifden Bartei als nicht frei in feinen Entfoluffen angefehen werden tonne. 1 fring von Noer, ber bas Obercommando wieder antrat, nahm Renbsburg in Befit und 5 ben in Schleswig einrückenden Truppen entgegen, was an ftreitbarer Manuschaft vor= in: 🥌 n war ober sich in ber Eile sammeln ließ. Der Mangel an genügender Rüftung und an 5 CI (5 ≥é\_r**a** nn führte bas ungludliche Treffen bei Bau herbei, das die Einnahme fast bes ganzen gthums burch bie Danen zur Folge hatte. 200 34

ta = = : n beutfchen Regierungstreifen war man ber fchleswig=holfteinischen Erhebung teineswegs tein jugethan. Rämpften bie Berzogthumer auch nur gezwungen und gegen bie topen= ste 27 der Revolution, fie waren doch immer gegen ihren rechtmäßigen Landesherrn aufgestanden. 11 1.2 ther Ronig von Breußen hatte die Landesrechte in einem Schreiben an den Herzog von menburg vom 21. Marg 1848 entfchieden anerkannt, eine Berfammlung von beutfchen roneten, bas fogenannte Borparlament, erflärte fich für bie Aufnahme Schleswigs in ben **ben Bund, ber Bundestag felbst** beschloß, das Recht Holsteins auf Schleswig zu schützen ertannte bie provisorische Regierung an (4. und 12. April). Preußische Truppen rudten uftein ein, und am 23. April wurden die Dänen bei Schleswig völlig geschlagen. Aber Berfolgung fand nicht ftatt, bie Danen erhielten volle Beit, ihre geschlagene Urmee in erheit zu bringen. Langfam wurden die beutschen Truppen nach Norden und in Jutland in vorgeschoben, politische und diplomatische Einfluffe lähmten alle friegerischen Daß= **in. Breußen lief fich ich**on am 8. Juli zu einer Waffenruhe bewegen, welcher ber Waffen= und von Malmö unter Bedingungen folgte, die allgemein als schimpflich angesehen en. Die provisorische Regierung wich einer von ber beutschen und bänischen Regierung rfesten "gemeinfamen Regierung", welche fur bie Dauer bes Baffenftillftandes gelten e. Die Landesversammlung wahrte die Rechte des Landes, joweit sie im Stande war, eine eBerfaffung wurde angenommen und publicirt (15. Sept.). Auch die deutsche National= mmlung verweigerte anfangs bie Bestätigung des Baffenstillstandes und gewährte fie erft n Borbehalten nach Begräumung einiger ber ungünftigsten Bedingungen.

Die Männer ber gemeinfamen Regierung entsprachen indeß den banifchen Erwartungen **, liefelbe wurde für** infurrectionell erklärt, Alfen nicht conventionsmäßig geräumt und im jehr 1849 ber Baffenstillstand gefündigt. Reventlow und Befeler wurden von der Hen Centralgewalt als Statthalterschaft eingesets (26. Marz 1849), und ber Rrieg begann aufs neue. Aber die ersten Siege der foleswig=holfteinischen Armee bei Eckermförde (5. Upri Rolding (23. April), Gubsö (7. Mai) waren von keinem Ersolg. Bon preußischer Sein u es mit dem Kriege kein Ernst. Der Niederlage der vor Fridericia übersallenen schlesn holsteinischen Truppen (6. Juli) waren schon Friedensverhandlungen vorausgegangen. U 10. Juli ward von Preußen ein Baffenstillstand abgeschloffen, wodurch die Statthaltersch auf Holstein beschränkt wurde. Schleswig sollte von einem dänischen und preußischen Ca misser verwaltet und von neutralen Truppen die nördliche hälfte von Schweden und Norwege die südliche von Preußen besetzt werden. In dem lehtern Theil des Landes trat die Statthalt schaft bald wieder als Regierung ein, soweit indeg die nordischen Truppen das Land bes hielten, begann sofort ein völlig willfürliches, blos auf die Durchführung ver dänischen sinfturung der dänischen Strache getroffen. Breußen ich wolle in völlig inhaltslosen Kris mit Dänemark, wodurch alle Ansprücke vorbehalten, keiner völlig inhaltslosen Kris mit Dänemark, wodurch alle Ansprücke vorbehalten, keiner bespriedigt ward. Die met beutschen Gaaten traten demselben bei (2. Juli 1850).

Jest war Schleswig = Holftein auf sich felbft angewiesen und hatte wol Aussicht, ben An mit Erfolg zu bestehen. Allein die Schwäche und der Irrthum des Oberbesehlshaben schleswig=holfteinischen Armee machte die schwäche und der Irrthum des Oberbesehlshaben schleswig=holfteinischen Armee machte die schwäche und der Frichtun des Oberbesehlshaben fchleswig=holfteinischen Armee machte die schwäche und der Schlecht (26. Juli) lieren, kleinere spätere Treffen waren resultatlos. Jest schien es dem der Sache stets abgen Öfterreich Beit einzuschreiten. Der reactivirte Bundestag, an dem Friedrich's VII. Gesen für Holftein=Lauenburg theilnahm, forderte Einstellung der Feindseligkeiten, Preußen sich der Volitik Öfterreichs an. Abgesandte der beiden Großmächte forderten Unterwer (im Januar 1851), österreichische Truppen wurden nach Norden gesaubt, um diesem Machtruck zu verschaffen.

Die Majorität ber Landesversammlung erflärte sich gegen weitern Widerstand, B schied aus der Statthalterschaft, eine Regierung trat in holftein ein, die das Land im Re Friedrich's VII. und des Deutschen Bundes verwalten sollte. Das Staatsgrundgeses außer Kraft gesetzt, eine Menge von Berordnungen ausgehoben, das heer aufgelost, die glieder des hauses Augustenburg mußten das Land verlassen. In Schleswig waltete ein u danisches Regiment, jede Verbindung mit holftein ward beseitigt, die Jollgrenze an die verlegt, alles Deutsche versolgt. Dann ward Friedrich VII. auch Holftein übergeben (18. 1852) und dabei das gesammte reiche Kriegsmaterial der Armee nach Dänemarf ges Alle Forderungen Dänemarts waren ersüllt, seine fühnsten hoffnungen übertroffen.

Indeß wünschten die Großmächte eine Einverleibung des herzogthums Schleswi Dänemark boch nicht, und die Männer des Cafinoministeriums ftanden naturgemäß bei in keiner Gunft. Es kam zu einem Wechsel des Ministeriums, Anhänger des Gesammt traten an die Stelle der Eiderbänen. Auf Grund von Vereinbarungen mit Öfterrich Preußen erließ Friedrich VII. eine Proclamation über die zufünstige Ordnung der Rom (28. Jan. 1855). Die herzogthümer sollten mit Dänemark heer, Finanzen und aufm Angelegenheiten gemeinsam haben, eine gemeinsame Versassen follte entworfen, ein gu sames Bollspftem durchgeschurt werden, in andern Angelegenheiten sollten Schleswig, hund und Lauenburg, jedes für sich, eine felbständige Verwaltung haben.

linterbeß nahmen die linterhandlungen wegen der Erbfolge ihren Fortgang; mit fifcher hülfe gelang es auf der Conferenz zu London, die außerdeutschen Großmächen Schweden zu einer Erklärung über die Aufrechthaltung zu vereinigen (2. Juni 1850). vielfachen Berhandlungen kam es zu einem Tractat (8. Mai 1852), in welchem fäum Großmächte, und außerdem Schweden, versprachen, den Brinzen Christian von Glücksbur Thronfolger in der Gesammtheit der gegenwärtig unter dem Scepter des Königs von D mark vereinigten Staaten anzuerkennen. Das Princip der Integrität der dänischen Rom wurde nochmals anerkannt und babei nur die Nichtincorporation Schleswigs und die ziehungen Holfteins und Lauenburgs zum Deutschen Bunde vorbehalten. Eine Anzehl u siehungen hat seine Juftimmung gegeben; daß der Deutsche Bund dies nicht that, ist hu jächlich dem Widerspruch Baierns zuzuschreiben.

Der herzog von Augustenburg ward durch Borbehalt feiner Güter und Drohung d weitern Verfolgung bewogen, für jene eine Entschädigung an Geld anzunehnen und dabit nich und seine Familie die Versicherung abzugeben, der Ordnung der Erbsolge in den unter dänischen Scepter vereinigten Landen nicht entgegentreten zu wollen (30. Dec. 1852). Verzicht feinerseits und eine Justimmung seiner Göhne ward nicht verlangt, weil, wie der ist

5.9 **Premierminister Bluhme 1853 dem Reichsrath erklärte**, "die dänische Regierung nie die = àu netifchen Brätensionen anerfannt habe, welche von der augustenburgischen Linie geltend ge= - 2 **ht feien ; fie babe es beswegen unter ibrer Würde gebalten, eine förmliche Renunciation auf** the nicht anertannte Rechte zu fordern". Der Pring von Noer legte eine entschiedene Ver= brung feiner Rechte ein (24. März 1853).

-

....

Ë : s

8.5

وستأد

j,

ī:---

Ż

57

T g

÷

. •

.

ŧ

...

.

 $\simeq$ 

: =

Das neue Thronfolgegejes erhielt nach langem Bogern in dem banifchen Reichstage feine rite. ftimmung. Es berief den Prinzen Christian und feine männlichen Nachtommen zur **rrjhaft. Auch in den Herzogtbümern ward es publicirt, aber begreiftlich nicht den Ständen** rgelegt. Gier laftete fomer ber Druct auf allen Klaffen ber Bevölterung , in Rechtepfiege und 1 ewaltung, Kirche und Schule juchte man dem dänischen Clement Geltung zu verschaffen. Die .5.1 Musicht gestellten verfassungemäßigen Nechte, vor allen die Steuerbewilligung, tamen burd ere Beftimmungen (für Schledwig 15. Febr., für Bolftein 11. Juni. 1854) nicht zur Aus-ः इ ( mag, felbst bas Betitionsrecht wurde beschränkt. Die Gesamutstaatsverfassung vom 2:1 Juli 1854 wurde den Ständen der herzogthümer nicht vorgelegt, fand aber bei bem iden Reichstage Widerspruch; eine zweite, nach erfolgtem Ministerwechsel vorgelegte Ver-272 ing vom 20. Dct. 1855 erhielt bie Bestätigung. Ste unterwarf bie herzogthumer in <u>#</u>†. 1 Beife ber banifchen Dajorität. Dag bieje ben Stanben nicht vorgelegte Berfaffung fur ferzogthumer nicht verbindlich fein konnte, ift unbestritten, felbst im dänischen Reicherath 322 ben fich Stimmen gegen biefelbe, und bie deutschen Mächte ichienen wieder einmal ber Sache 3 annehmen zu wollen, indem sie auf Erfüllung des Londoner Bertrags drangen. Der tide Bund erflärte, daß die Gesammtftaateverjaffung und ber auf fie bezügliche Theil der THE P. mung holfteins nicht in verfassungsmäßiger Birffamfeit ftebend anerfannt werde, und a. 🐋 ingte, daß die dänische Regierung sich aller damit in Widerspruch stehenden Maßregeln ke (11. und 25. Febr. 1858). Nach weitern Verhandlungen und icheinbarem Nachgeben 212 marfts folgte unterm 20. Marg 1863 eine Befanntmachung, welche einfeitig bie Ber= 12 3 fe Golfteins ordnete, Schleswig aber mit bem Rönigreich unter Einer Berfaffung qu 22.00 bestimmt war. Der Bundestag beschloß endlich bie Grecution (1. Det.) In Ropen-يقتين war indeß bem Reichsrath der Entwurf einer neuen gemeinfamen Berfaffung für teor narf und Schleswig vorgelegt (29. Sept.). Diefer vollendete die Einverleibung bes : = 1 gehunis in bas Ronigreich und warb von den Ständen mit wenigen Beränderungen ans 5er (2 maria men (13. Nov.). Che Dieje Berfaffung aber Die fonigliche Bestätigung erhielt, ftarb g Friedrich VII. (15. Nov.), ber lette bes Dannsftamme Friedrich's III.

In Danemart wurde Chriftian von Gludeburg (ber jogenannte Protofollpring) am 16. 834 ារ ដំ 🕯 als Ronig proclamirt, in den herzogthumern aber regte fich überall ein Biberstand. Peizz Erbpring Friedrich von Augustenburg, zu beffen Gunften ber Bergog verzichtet hatte, erließ  $\bar{n}_{\ell}$ R demfelden Datum ein Patent, in welchem er, gestützt auf die legitime Erbfolgeordnung, **1. Diegierungsant**rit in den Herzogthümern und beziehungsweise in Lauenburg erklärte 2 2 ie Aufrechthaltung ber Berfaffung ber Gerzogthumer gelobte. Bon allen Seiten tamen 1. . en Lanbe felbft Buftimmungen. Fünfundzwanzig Mitglieder der bolfteinischen Stände= · 🖛 · mulung unterzeichneten ichon am folgenden Tage eine Eingabe an ben Deutschen Bund, e benfelben um ichleunige Magregeln zum Schutz bes Landes und Bundes bat, bie Miter bes Oberappellationsgerichts in Kiel, des akademischen Senats, der Geistlichkeit, der **bijden Behörden, bes Abvocatenftandes** u. f. w. fagten den Beschluß, den von ihnen laut tifterialbefehl abzulegenden huldigungseid nicht leiften zu können. Ein Gleiches that die ericaft in einer Berfammlung zu Riel am 27. Nov.; mit allen gegen Gine Stimme bef fie eine mit der Udreffe der Ständemitglieder im allgemeinen übereinstimmende Eingabe in Deutschen Bund, der vor Empfang verselben gegen die Stimmen von Ofterreich, wen und Hannover die Suspension der Stimme für Holstein=Lauenburg bis zur Ent= ung ber Erbfolge burch ben Bund fuspendirt hatte. In Danemart aber fubite man, bag t nicht mehr zurücktreten könne. Schon am 18. Nov. hatte Rönig Chriftian bas neue nhaefet fur Danemart-Schleswig unterzeichnet, und bei ber brobenden haltung ber inbagener Bevölkerung war ihm faum eine Bahl übriggeblieben; unter dem 1. und 2. Lafolate die amtliche Bublication, am 4. erließ er eine Proclamation an die Golfteiner, in Bheißt, bag er fest entichloffen und geruftet fei, allen aufrührerischen Bewegungen ent= \_=: mireten, jeboch auf eine Verständigung hoffe und seinen deutschen Bundeslanden eine indige Stellung in der Monarchie zu verleihen beabsichtige.

Im Goos bes Bundestags war es indeg zu entideidenden Verhandlungen getommen.

### Schleswig-Holftein

Öfterreich und Breußen erklärten, noch durch den Londoner Bertrag gebunden zu fein, be hartnädigen Beigerung Danemarts aber, bie Bedingungen beffelben zu erfullen, name auch bei ber offenen Berlegung burch bie Berfaffung vom 18. Rov. für bie Grecution fin zu wollen. Dies murbe auch vom Bunde am 7. Dec. mit Borbehalt ber competenzmäi Entideidung über bie Succeffionsfrage beichloffen. Am 23. Dec. ructen Die erften beut Erecutionstruppen in Golftein ein, und fogleich proclamirte bie Bevölterung Gergog Friedrich als Gerjog von Schleswig= Solftein; am 31. langte biefer felbft in Riel an und erlief bier aus eine Proclamation über ben 3med feines Rommens. Das von ben Danen w ftandslos verlaffene holftein wurde von den Grecutionstruppen besett, es zeigte fich jedoch. Danemart nicht gesonnen fei, Schleswig ohne Rampf zu raumen. Die öfterreichifcen preußischen Truppen überschritten am 1. Febr. 1864 bie Eiber. Nach einigen kleinen fecten wurde im dänischen Kriegsrath beschlossen, die früher für fast uneinnehmbar gebe Stellung an der Danevirke aufzugeben; damit war aber das Restland aufgegeben, m blieb ben Dänen nur ihr Salamis aus ben Jahren 1848-50, die Infel Alfen. Aber Übergang wurde am 29. Juni erzwungen, Jütland vollständig von den Truppen der A ten befest; bie gehoffte Gulfe von feiten ber außerbeutichen Großmächte blieb aus, und bes zuvor noch jedes Bugeftändnif verweigernde Dänemart fab fich zu Unterbandlungen genit welche jest auf feiner andern Grundlage beginnen tonnten als auf ber ber Abtretum Berzogthumer, felbft des jo lange Jahre beiß erftrebten Schleswig, beffen man unter allen ftanden gewiß zu fein geglaubt hatte. Bufolge einer am 18. Juli zu Chriftiansfeld getrof Übereinkunft trat eine Waffenruhe ein; am 26. Juli begannen die Friedensconferenzen zu A und am 1. Aug, wurden die Friedenspräliminarien unterzeichnet. Die Gerzogthümer G mig=holftein und Lauenburg wurden von Chriftian IX. an Breußen und Ofterreich zu Disposition abgetreten, ein Baffenftillftand bis zum 15. Sept. mit fechemochentlicher A aung von biefem Lage an geschloffen; bis zum Abichluß bes Friedens foll Jutland von Alliirten beset bleiben.

Es war fur bie beiden mächtigen Staaten fein Brund vorhanden, fich bes Siege un fleine, ohne Unterftugung gelaffene Danemart besonbers zu rubmen, wohl aber batten Truppen, öfterreichische wie preußische, ihre Disciplin und ihren Gelbenmuth aufs gläng bewährt. Die Befiegten wurden nit aller Schonung behandelt, die Friedensunterbandet fchleppten fich langfam fort. Den Dänen wurden endlich Zugeständniffe gemacht, wie fte jemals nach bem völligen Unterliegen einer Partei gemacht worben find. Am 30. Det, wurde ber Friebe zwifchen Breußen und Ofterreich einerfeits und Danemart andererfeits zeichnet, am 16. Nov. fand ber Austaufch ber ratificirten Friedensurfunden ftatt. 3n "entfagt" ber Ronig von Dänemart "zu Gunften ber Monarchen von Breußen und Dite allen feinen Rechten auf bie Berzogthumer Schleswig, Solftein und Lauenburg und verpflicht bie Dispositionen anzuerkennen, bie in Bezug auf biefe Gerzogthumer von jenen vorgene werben. Der icon in ben Friedenspräliminarien bebungene Austaufch ber banifchen Ende Schleswig und ben Beftfeeinfeln gegen Abtretung wird in ben Art. 4 und 5 genauer fi Danemart tritt bie jutlanbifchen Befigungen ab, welche im Suben ber fublichen Grenzi Diftricts Ripen liegen, also bas jutländische Territorium von Mögeltonbern, bie Infel an bie jutländifchen Theile ber Infeln Fohr, Splt, Romd u. f. m., mogegen es einen äquin Theil von Norbichleswig erhält. Die neue Grenze zwijchen bem Ronigreich Dänemart und Berzogthum Schleswig geht vom Mittelpuntt ber Mundung ber Bai von Beilsminde and nen Belt nordweftlich bis zur Königsau im Norben von Bolte. Bon Diefem Bunfte bild Thalweg ber Königsau bie Grenze bis zur Oftgrenze bes Kirchspiels hartlund. Bon i Bunkte an verfolgt bie Grenzlinie eine fühweftliche Richtung bis zu den Subgrenzen ber fpiele Riepen und Befter-Beoftebt und ber Nordfee. 3m Art. 8 wird ber Antheil, be brei herzogthümer von ber banischen Staatsichuld zu übernehmen haben, auf 29 Mill. banifcher Deichomunge (21,750000 Thir. Breuß.) feftgefest. Die Rriegstoften werben anf pen und Öfterreich von den herzogthümern zurückgezahlt (Art. 12). Die aufgebrachten ! ichen Schiffe und Baaren werden von Danemart zurudgeliefert, refp. bafur Erfat et (Art. 13), die flensburger Samnlung von Alterthümern wird von der danifchen Regte wieder herbeigeschafft (Art. 14). Dänemart und die Gerzogthümer werden fic rudiu ihres handels= und Schiffahrteverkehrs fowie ber Transitzölle gegenseitig ftets auf benf ber meiftbegünftigten Nationen behandeln.

Dänemart hatte bisher geglaubt, daß Deutschland mit Rücksicht auf die außerdeutschen smächte gar nicht Krieg führen könne und dürse. Daher der maßlose Hohn, mit dem das ige Dänemart den deutschen Riesen eine so lange Reihe von Jahren behandelt hat. Es war § sehr anerkennenswerth, daß Deutschland geschickt den Augenblick ergriff, in dem ein es Vorgehen von seiten einer Großmacht höchst unwahrscheinlich war. Allein der Zwieswischen den beutschen Großmächten und dem Deutschen Bunde einerseits und Öfterreich Preußen andererseits, der schon im Kriege zu nicht unbedenklichen Mischelligkeiten gesücht

, lief bas Schidfal ber herzogthumer bis auf ben heutigen Tag in ber Schwebe. Breu-Belufte, Schleswig=holftein für fich zu annectiren, traten völlig offen hervor und ftiegen werftanblich überall auf Biderftand. Es berief fich auf die 1502 zwischen bem Kurfürften him 1. von Brandenburg und Elijabeth, der Lochter des Königs Johann von Dänemart, foloffenen Gbe. Am Mittwoch nach Mis. Dom. beffelben Jahres ftellte Elifabeth mit Au= nung ihres Gemahls für fich, ihre Erben und Nachtommen einen Berzichtsbrief aus, 🖿 fie fich alle ihre etwaigen Erbgerechtigkeiten für den Fall vorbehält, daß ihr Bater ohne niche Leibeslehnserben für und für versterben follte. Maximilian I. confirmirte 1517 bie= Rebnsbrief und jagte babei bem Rurfürften Joachim zu, daß er "ihn und feine Rinder für Ball, daß die Fürstenthum und Lande Holstein und Schleswig dem Seiligen Reich traft mberrlichkeit heimfallen follten, mit dem gottorpischen Untheil an Schleswig=holftein be= n und benselben vor allen andern verleihen und zustellen wolle". Diefer kaiferliche Er= mibrief wurde 1530 von Karl V. dem Kurfürsten Joachim II. und feinen "Mitbelehnten" int, jedoch. ba Schleswig offenbar nicht zu ben beutschen Fahnenleben auf den gottorpischen il von Solftein reftringirt, und fo auch von ben nachfolgenben Raifern bis 1699 confir= Die birecte mannlice Rachfommenschaft Johann's ftarb 1559 mit feinem Sohne Chri= Laus, bie preußischen Ansprüche wurden jedoch wiederholt zurückgewiesen, weil die Geriner Mannslehen feien und baran fein faiferlicher Brief etwas ändern könne.

uch Olbenburg machte Ansprüche, bie von Preußen mit nicht ganz unfreundlichem Auge dit worden. Es ftügt sich dabei auf eine Renunciation Rußlands zu feinen Gunsten, des Primogeniturstatut, worauf sich die augustenburgische Linie berufe, habe nie die drung ber schleswig-holsteinischen Stände erlangt, dagegen berufe sich die gottorper Linie vom Kaifer bestätigtes und von den Vorsahren genehmigtes Statut, wonach der Erst= me regierender Gerr sei. Beide Ansprüche haben genügende Widerlegung gefunden.

tine ausführlichere Darstellung ber neuern Borgänge nuß nach beren Abschluß einer spä= Beit vorbehalten bleiben. Hoffen wir, daß bei der endlichen Entscheidung über das Schict= b vielgeprüften Landes Recht und Wahrheit, die wahre Ehre und das wahre Intereffe Glands den Ausschlag geben werden.

Statiftif. Bon einer genauen Statiftif der Herzogthümer kann natürlich erst die Rebe venn bie Berhältniffe derfelben geregelt und beren Grenzen völlig fest bestimmt find. 3m aber 1864 wurde auf den folgenden 3. Dec. eine Boltsjählung ausgeschrieben, beren ate jeboch bei Bublication diefes Artifels noch nicht befannt waren. Schleswig hat nach iblung vom 1. Febr. 1860 auf 167 Duabratmeilen 409907 Einwohner, Solftein auf **Duadratmeilen 544419 Einwohner**, zusammen also zählen beide Herzogthümer auf 322 bratmeilen 954326 Einwohner. Auf Die Duabratmeile hat Schleswig 2456, Solftein 9 Ginwohner. Stäbte mit 10000 Einwohner und barüber find : Altona 45524; Flene= ▶19682; Riel 17541; Schleswig 12197; Rendeburg 10702. In bem Friedensichluß 30. Oct. 1864 find bie fämmtlichen in Schleswig belegenen jutischen Enclaven, Festland Infeln, mit Ausnahme der Enclaven von Ripen an Schleswig abgetreten. Dagegen ift ein Blich äquivalenter Theil des Festlandes und bie Injel Arroe mit Danemart vereinigt. Die enverhältniffe mögen ziemlich biefelben geblieben fein, allein Arroe war ber bevölfertfte bes frühern Schleswig; fie gabit auf 11/2 Duabratmeilen 11418 Ginwohner, und bie linfel Stenderup gehört zu den blühendsten Acterbaudistricten des Landes. Nachtheil kann R Austaufd ben Danen teinesfalls bringen.

**Literatur.** Bur frühern Geschichte der Herzogthümer erwähnen wir außer den im Art. **Leiwig** genannten Werken von Dahlmann und Waiz: Christiani, "Geschichte ber Herzog= in Schleswig und Holstein", (4 Bbe., Flensburg 1776—79); berselbe "Geschichte ber humer Schleswig und Holstein" (fortgesetz von Hegewisch, 4 Bbe., Riel 1784—1802); 1, "Das Herzogthum Schleswig in seinem gegenwärtigen Verhältniß zu Dänemark und humer-teriton. XIII.

zu bem herzogthum Golftein" (Riel 1816); berfelbe ",Uber bie flaatsrechtliche ber Berzogthumer Schledwig und holftein" (Riel 1816); berfelbe, "Sammlunge Runde des Baterlandes" (3 Bde., Altona 1819); derselbe, "handbuch des si fteinischen Privatrechts" (4 Bbe., Altona 1825 — 40); Dahlmann, Sammlu tigften Actenftude, bie gemeinfamen Angelegenheiten bes Corps ber ichlest ichen Brälaten und Ritterichaft betreffenb" (Riel 1816): "Duellenfammlung t holfteinifc = lauenburgifden Gefellicaft fur vaterlanbijde Bejdicte, beraut 3. D. Lappenberg" (Riel 1862 fg.). Biel Auffeben erregte eine 1836 vo Brofeffor Chrift. Paulfen veröffentlichte Schrift: "Fur Danemart und fü (Altona), welche zum erften mal der Öffentlichfeit gegenüber die Incorporation ( Danemart burch bie Borgange ber Jahre 1720 und 1721 behauptet, und weld bie anonyme (vom Bergog von Augustenburg verfaßte) fogenannte "hallefde Schr widerlegt wurde. Immer eifriger wurden von jest an bie Streitpuntte mit Daner und Schrift verhandelt, und die Frage verfchwand gar nicht niehr von der literar ordnung. Unter den fast zabllofen Werken und Brokauren beben wir bervor : C Staatserbfolge in den Herzogthümern Schleswig=Holftein" (Hamburg, 184 "Schleswig=polftein, Dänemart und Deutschland" (heidelberg, 1846); Ram) rechtliche Bemertungen über ben toniglich banifchen "Offenen Brief" (Berlin 184 fen , "Bolemifche Erörterungen über die fchleswig=bolfteinifche Staatsfucceffic Leipzig 1844-46); Droyfen und Sammer, "Die Berzogthumer Schleswig unt bas Rönigreich Danemart" (zweite Auflage, hamburg 1850). Unter ben Bert banifden Auffaffung nennen wir ben Baron Dirding = Solmfelbt, von Ditmal Molbech, Rrieger, Allen. Unter ben neueften Schriften über bie Erbfolge ragen 1 grunblichften jestlebenben Renners bes foleswig = bolfteinifden Brivatrechts, I ftebt, vor allen bervor, namentlich "Staats = und Erbrecht ber Berzogthume Bolftein, Rritif ber Schriften bes Staatsraths Bimmermann und bes Weheimra (hannover 1864). Eine officielle Literatur über bie Erbfolgefrage ftebt zu erwart letten beutfch=banifchen Rrieg vgl. man einen mit außerorbentlicher Runde und fel teilichteit geschriebenen Auffat in "Unfere Beit." (Leipzig 1865), Reue Folge, 1, :

Echlözer (August Ludwig von). In der Reihe ausgezeichneter Männer, Ende des 18. Jahrhnnderts in Deutschland erhebend über den befruchtenden E Französischen Revolution hinüber der deutschen Kunst und Wiffenschaft eine Br und deren nachhaltige Wirksamkeit sichtlich in unsere Gegenwart herübergre einer der ersten. In Ansichten, Meinungen und Vorurtheilen mit dem Jahrhuni geboren werden und reifen sah, vielsach verwachsen, half er doch in Geschichte, ' Politik neue Bahnen brechen.

Auguft Lubwig von Schlöger, geboren am 5. Juli 1735 ju Jaggftabt, in hohenlohe=Rirchberg, verlor ichon in feinem fünften Jahre feinen Bater, ei Dorfpfarrer , ber ihm nur ein geringes Grotheil hinterließ. Dachbent er von feine von mutterlicher Seite, Magifter Pfarrer Baigolb, ber die großen Baben des fr benben Rnaben ertannt, unterftust, bie Stabtioulen zu Langenburg und bann (1 Berthheim befucht hatte, bezog er erft 16 Jahre alt die Universität Bittenberg, mo logifc=fcolaftifce Differtation ,,De vita Dei" forieb, fich jedoch hauptfächlich mi fden und humanistijchen Borbereitungsstudien beschäftigte. 3m Jahre 1754 kam tingen, hörte namentlich Dosheim's Borlefungen in den eigentlich theologifchen B und den hochangesehenen Michaelis über Gregese und mojaisches Recht. Schon it war bei ihm eine lebhafte Reiseluft erwacht, beren Befriedigung er mit feinen Abficten in Berbindung zu bringen fuchte. 3bm fcmebte bamals ber Gedante b Malabar zu begeben, wohin gerade mehrere protestantifche Diffionen abgegangen vorbereitet wurden. Aber burch Dichaelis barauf bingewiefen, wie viel noch t Aufenthalt und durch Autopfie in Paläftina und Sprien für die Renntniß ber beilig gewonnen werben tonne, richtete fich feine Banberluft fortan auf dieje Theile : landes. Ein Jufammenflug von Umftänden und die Überzeugung, dag er fic führung feines Blans noch mehrfeitig vorzubereiten habe, bestimmten ibn indeffe 1755 zunächst als hauslebrer nach Schweden zu gehen, wo er sich theils in Upfe Stocholm bis 1759 aufhielt und in legterer Stadt, in dem Saufe des ihm freu genen Banfiers Seele, auch mit taufmännifcher Correfpondenz und Buchhalterei fid

#### Schlözer

a Bittenberg hatte G. feine noch bürftigen politischen Studien mit der Lekture einer 19 und eines genealogischen Reichs= und Staatshandbuchs begonnen, worin es ihm noch 1 genug erschien, alle Todesfälle und Geburten hoher häupter forgfältig anzumerken, alfo schwerlich ichon zu ber Überzeugung gelangt war, dag— nach feinem spätern Aus=

- Die Könige und ihre Regierungsjahre nur als "chronologische Krücken" bienen. elis, der bei ihm den Grund zu einer beffern Methode im historischen Studium legte, bei ihm auch den ersten Funken seiner Neigung für die Staatswiffenschaft geweckt haben.

fpäter auf feiner Reise nach Schweden die Bekanntschaft des Buchhändlers Kanzleirath ju hamburg machte, übernahm er es, für deffen Zeitung, den "Bostreuter", gegen ein fes sehr geringes honorar Corresvondenzartikel aus Stockholm einzusenden, was ihn r Bolitik in weitere Berührung brachte. Der Neichstag in Stockholm, die gerade wichtigen mblungen deffelben und die hinrichtung des Grafen Brahe regten ihn noch mehr zum eingehenden Studium von Politik und Statistik an. Damit verband er historische Studien, bers über alte nordische Geschichte, und beschäftigte studien, wers über alte nordische Bweck einer Berüchtigung der falschen Begriffe über Bölkermung und Sprachverwandtschaft. Im hause bes Bantiers Seele machte er auch feinen ichriftstellerischen Anzeiger, wovon im ganzen füns hefte erschienen. Diesem folgte ber in bischer Sprache geschriebene "Verschuch über handel und Seefahrt ber Alten", ein zwar gemlich unvollkommenes Werk, das aber doch schon in Volitik und Staatswirthschaft pein wichtige Ansichen aussprach.

is Entidlug zu einer Reife in ben Drient, worin ihn Michaelis und Gesner burch ihre sungen unterftügten, war in Schweden zur Reife getommen. Die Creigniffe des Sieben= Rriegs traten indes hindernd entgegen. Er begab fich nach Lubect (1758), wo er ben als hauslehrer und als herausgeber ber "Schwedischen Biographien" und einer dung fowebifder Anetboten" theils zur Unterflugung feiner von ibm bochverehrten mm geliebten Mutter verwendete, theile zur Beftreitung ber Roften feiner immer noch ten Reise zurücklegte. Im Jahre 1758 ging er nach Göttingen und, obgleich selbst und eigene Leiftungen in der gelehrten Welt wohlbefannt, hörte er vaselbst Borlesungen Redicin und Naturmiffenschaften, über niojaifdes Recht, über Rechtsgeschichte bei Butter, t, Moral, Raturrecht, Wechfelrecht, jobann Bolitif und Statistif bei Achenwall und matif bei Räftner. Seinen mannichfachen Stubien und Borbereitungen in Göttingen in ein Ruf nach Betersburg im Jahre 1761 auf ben Borfchlag bes gerade bort anwe= Büsching. G. wurde bei der Afademie in Betersburg angestellt, fand dann für einige Beschäftigung in einem Privatinstitut und erhielt später abermals eine öffentliche ung, vorläufig für fieben Jahre, als Brofeffor ber Geschichte. Mit großem Eifer und in mer Beit hatte er fich eine gründliche Renntniß ber ruffischen Sprache erworben und be-Diefe burch bie Ausarbeitung ber erften ruffifch=beutichen Grammatit, beren Drud jeboch, biger von ihm gemählten Beifpiele willen, von ber Genfur verboten murbe. Ein weit br fichtlicher Erfolg fronte seine Forschungen in bem faum noch angebauten Gebiet ber if und Geschichte, namentlich ber Rechtsgeschichte und ber Gesetzgebung bes ruffischen 1. Er tann als ber Schöpfer ber neuen rujfifden Geschichtichreibung, wenigstens als berbezeichnet werben, ber bafur bie Bahn gebrochen bat.

beje vielseitige literarische Hätigkeit in der ruffischen Raiserstadt hatte S. durch eine fach Deutschland unterbrochen, die den Bunsch zu einer baldigen Rücktehr ins Baterbri ihm weckte. Als bei Gelegenheit einer zweiten Reise nach Deutschland sein Urlaub zu ging, piegerte sich sein Biderwille gegen die Rücktehr: er forderte also (1769) und b feinen Abschied. Jugleich wurde ihm eine Brosessur in Göttingen zutheil, und in dem iche, feine Stellung noch mehr zu firiren, machte S. in demselben Jahre Hochzeit mit der a Tochter des verstorbenen Röderer, einem sechenjährigen Mächen, das er schon vor bienen als seine Schulerin hatte fennen lernen. <sup>1</sup>) Mährend seiner langen atabemischen

<sup>6.</sup> hatte mit ihr vier Sohne und zwei Töchter, von welchen die jungere im vierten Jahre flarb. kbling war die gelehrte, im Jahre 1787 zum Doctor promovirte ältere Tochter Dorothea, die bem Senator Robbe zu Lüber verheirathete. S. erlebte nicht mehr die schlimmere Bendung affal feiner Tochter durch den Bankrott ihres für unerschöpflich reich gehaltenen Mannes.

Laufbahn gab er von größern selbständigen Berken, die zum Theil Epoche machten, m nach heraus: "Große nordische Geschichte"; "Sandbuch der Beltgeschichte"; "Geschi Deutschen in Siebenbürgen"; "ältere Geschichte der Domanen"; "Neftor's Annalen"; fein "Systema politices"; "Allgemeines Staatsrecht und Staatsversaffungslehre"; rie der Statistift", 1 heft. Nicht geringern Ersolg hatten seine atademischen Borle In benen über allgemeine Beltgeschichte, die früher nur von Gatterer gehalten wurder die Jahl seiner Juhörer von 8 auf 70 und 100; und diesen großen Areis von Schul er jahrzehntelang um sich versammelt, die endlich Spittler eine größere Anziehungstibie afademische, sown geringern Beischlich Spittler eine größere Anziehungstibie atademische Jugend ausübte, sodaß sich S. veranlaßt sah, die Collegien im später gänzlich aufzugeben. Raum geringern Beischlich sie en abvechseln mit Achenwall las, sowie in Beit über Statistift. Dazu tamen nach Umständen mebrere gelegentliche Nebencollegien, n über die "Runst, mit Nugen zu reisen", über den "Eurus", über "Burus", über "Burus", über "Bertel", u. f. w.

Noch hatte S. bie feiner Thätigteit angemeffenfte Sphäre einer ausgebehnten und tiefgtt publiciftifden Birtfamteit nicht gefunden, als er im gebruar 1774 von einem mehrmon Aufenthalt in Baris nach Bottingen zurüdtehrte. Bon biefer Reife hatte er einen gunftig brud von Frantreich zurudgebracht. "Rein liebenswürdigerer Dann", fcrieb er, "als eit gofe, ber über 40 Jahre hinaus ift", eine Bemerfung, bie in Deutschland eine Art Curs Diefer vortheilhafte Einbrud murbe burch bie nabere Befannticaft mit einigen ausgeze Männern in Frankreich, wie mit Billoifon, Pfeffel2), bem Bruber bes Fabelbichter anbern noch erhöht. Durch biefe erhielt G. fortan manche wichtige politifche und fte Rachrichten, zumal über Frantreich, Die über bie in Deutschland noch wenig getannten fte Berhältniffe bes Dachbarlandes ein helles Licht verbreiteten. Überbies unterhielt er feit l Beit mit Schweden und Rufland eine regelmäßige Correspondenz und, aufgemunter Butter, faßte er nun ben Blan, bem beutschen Bublifum bie wichtigften ber ihm gut ben Nachrichten in einer zu gründenden Beitfcrift mitzutheilen. Freifinnigere religt politifche Anfichten tamen in Umlauf, namentlich erwachte ein lebhafteres Intereffe fi befferung bes Boltsunterichts und ber Bunfc nach größerer Öffentlichfeit im Stad Dieje Bewegung wollte auch S. burch ben Gebel der Breffe unterftugen. Der et fouchterne Berfuch , ben er mit feiner erft unter bem Titel "Briefwechfel", bann unter "Staatsanzeigen" erfcheinenben Beitfchrift machte, fand indes wenig Beifall. Bat nachdem fie in ben Berlag ber Bandenhoet'ichen gandlung übergegangen mar, und feit bem Ausbruch bes norbameritanifchen Rriegs, fteigerte fich bie Theilnahme all Durch biefen Erfolg gehoben, führte S. mehr und mehr eine fühnere Sprache, mu zum Anwalt ber Unterbrudten, zum öffentlichen Anfläger ber Unterbruder und lief land zum erften mal wieder feit Luther die Macht ber Preffe und ben Segen ber Offen empfinden. Einige freifinnige Fürften, vor allen Jofeph II., nahmen biefes Streben auf; und fo boch flieg fein Anfeben, bağ einmal Maria Therefia einen Befclug ibres rathe mit ben Borten nieberfchlug: "Rein! bas geht nicht; mas murbe S. bagu fagen

Bei ber keden und durchgreifenden Art, womit S. auftrat, konnte es nicht fehlen, be mancherlei Sändel verwickelt wurde und neben eifrigen Anhängern und Vertheidigern ei Gegner fand. Ein europäisches Auffehen machte die durch eine Bublication in feinen wechsel (VI, 57-61) veranlaßte hinrichtung des gewesenen Bfarrers Baser im Canton! Vor und nach diesem Ereigniß, wodurch S. tief erschüttert, aber nach feiner träftigen für ben Rampf gegen Billfür und Geheimnißträmerei, gegen geiftlichen und we Jesuitismus und Geistesdruck nur mehr angeseuert wurde, hatte er mannichsache Sethen mit Neichsftänden, als Baiern, heffen=Darmftadt, Hilbesheim, theils auch mit Land wie mit benen von Mecklenburg, die er "privilegirte Landesverräther" nannte, wenn tastenartiger Selbstuck nur ihre Standesintereffen ins Auge faßten. Besonders heftig ber von 1781-88 fortgesetse Streit mit dem Fürstbischof von Speier. S. hatte biefen vier im Bisthum erhobenen sehr empörenden Roral und balb darauf noch heftiger einer im Bisthum erhobenen sehr empörenden Leibeigenschaftsabgabe angegriffen. H erließ der Fürstbischof ein Rundschreiben bei den Reichstagsdeputirten gegen den "Reich S., worin er, wenn nicht im Stil, doch im Sinne einer spätern Beit, unter Berufi

2) Bfeffel wurde unter bem Ramen ,,ber Auftrafier" ber ausgezeichnetfte Mitarbeiter 6.'s a Briefwechfel und Staatsanzeigen.

**Hegesche und Cen**sur" von einer "Aufhehung ber Unterthanen" burch den "Avostel ber **Bhilosobie**" sprach und deffen "aus hunger ober Gewinnsucht" geschriebene Schriften **rteken" nannte**, "die gleich nach ihrer Geburt hätten vernichtet ober als Makulatur und zu urtbällen hätten verschliffen werden sollen." Auch wurde zum wenigsten die "Strafe der **sgkeit" gegen** benselben "niederträchtigen Schriftsteller" verlangt, mit deffen ruhmvollen n zufällig auch der ruhmlose des Fürstbischofs von Speier der Rachwelt überliefert worden as Deutsche Reich war damals keine zur Erhaltung der Ruhe und der Sicherheit abete wechselseitige Affecuranzanstalt gegen Freimüthigkeit und Wahrheit, und daher blieb undschreiben ebenso erfolglos als die vom Fürstbischof schon früher dem König Georg III. richten Beschwerden. Auch in zahlreiche literarische Zwistigkeiten mit Brivaten sch sich stretertige S. verwickelt, wie mit Trent, mit Schirach, dem her ausgeber des "Bolitischen mi", und namentlich mit Busch, der bie beschonern Intereffen hamburgs, im vermeint= Gegenschag gegen das beutschenzeichen Intereffe, zu vertreten bemühr war.

bi aller Entfciebenheit und Leibenschaftlichteit, womit S. feine Meinung verfocht, mar er mfictig, um fich feinen Wirkungsfreis als Journalift zu erhalten. Daber kam es, bag fireich einlaufenden Befcwerben deutscher Reicheftande bei ber hannoverischen Regierung me Beit nicht besonders beachtet wurden; erft fpäter, als fich die Bahl feiner Gegner und nen ihn einlaufenden Klagen immer mehr vergrößert, erhielt er wol bann und wann ein diges Rescript. Unter anderm feblte es nicht an dem berkömmlichen Vorwurf, daß er m Scriften und Vorlefungen die chriftliche Religion antafte. Endlich ließ er sich bei= auch eine in hannover felbft misbräuchlich beftehenbe Bofteinrichtung zu tabeln und in er Postbeamten bie noch herrschende Beamtenwillfur icharf zu züchtigen. Darin erblichte ierung einen Übergriff bes fuhnen Unterthanen in bas eigene Bribilegium der Ladel= ; und von Berweifen tam es enblich (1796) jur Suspenfton feiner Cenfurfreiheit und wot ber fernern herausgabe feiner Zeitschrift fowie jeber andern periodischen Schrift. burbe ihm auf Furfprache bes Minifters von Steinberg 1800 wieber Cenfurfreibeit , aber die Publication eines politischen Journals blieb ihm ferner untersagt, und S. te alfo fortan ble Beit, bie ihm feine Berufsgeschäfte übrigließen, auf bie Ausarbei: ibrifcher Berte.

ben letten Jahren ihres Beftandes hatte fich indef ber Bertrieb ber "Staatsanzeigen" vermindert, wenngleich ihre Berbreitung immer noch eine fehr ausgebehnte blieb. Die P bavon lag theils in der Concurrenz anderer Zeitschriften, theils in der Art, wie S. die s Greigniffe feiner Beit auffaßte, und in der Stellung, in welche er baburch zu den m tam. Denn diefer Mitschöpfer einer bessern Geschichtschereibung war nicht frei von n Borurtheilen und Einfeitigkeiten in der Beurtheilung der Gegenwart. Er theilte nur bas Schidfal von Taufenden feiner geiftvollften Beitgenoffen. Als fich die neue Beit **Uutigen Wehen ber Revolution gebar, stand ste urplöglich so riesengroß da, daß selbst** ern Bfleger und Nährer bes Gebantens ber Bolterfreiheit ihr Rind verfannten und mit n es von fich fließen. S. hatte eine entschiedene Abneigung gegen alles Dligarchische twechfelte biefes, nach feinen Erfahrungen über bie Afterbemotratie ber Schweiz, allgu nit bem Republikanischen. Dies zeigte sich zunächst in der Beurtheilung der nord= Inifden Revolution. Für bie Anertennung ber repräfentativen Demofratie Rorbamebeines gang neuen Berfaffungemerte, für beffen Beurtheilung ihn bie Claffificatio= nes Montesquieu und feine eigenen hiftorischen Forschungen im Stiche ließen, hatte feinen Dafftab; noch weniger konnte ihm einfallen, bag ber Staat in diefer jung= ab neuen Gestalt auf gleiche Beise barauf Anspruch machen würde, bie gutunft bes tebens zu beherrichen, wie periodifc bie feubaliftifc=ftanbifche, die abfolute und repra= be Monarchie in Bergangenheit und Gegenwart überwogen haben ober noch jest über= R. Bon biefem beschränttern Besichtstreife aus warf er ben Ameritanern Ungerechtig= **d Unbantbarkei**t vor, und glaubte noch 1782, daß sie an einem Abgrunde von fe und oligarchifcher Despotie ftänben. Inbeg finden fich in fpaternSchriften einige

n veränderter Ansichten. Alich erging es ihm mit der Beurtheilung der Französischen Revolution. Solange sich undfische Revolution noch innerhalb der Schranken des Monarchenthums bewegte, wurde 16. freudig begrüßt. "Die déclaration des droits de l'homme et du citoyen", so schrieb 1791, "ikt ein Coder der ganzen, durch allgemeine Cultur der Bolljährigkeit sich ben Menscheit." Bald aber ging ihm der Maßstab für die Beurtheilung der Creignisse verloren. Der ftatiftifc-ölonomifche Brofeffor tauchte in ihm auf und er rechnete 1. B. blutenden Franfreich die Summen vor, bie ihm durch die Emigration verloren gegangen nun im Auslande vergehrt würden. Denn felbft bie Gelehrteften in Deutschland hatten be noch teine Ubnung bavon, welche überallbin ichaffenben Rräfte burch bie erft nur in ber ! ber Berftorung fich barftellende Revolution gewedt wurden, und wie leicht die Freiheit, au fle eine mußige Ariftofratie über bie Grenze gestogen batte, jelbft bie erften materiellen ! theile nicht blos einfach zu erseten wußte. Aus haß gegen bie Oligarchie gab G. in f "Staatsanzeigen" eber Auszuge aus Schriften gegen als für bie Revolution; und wi Bunic zugleich feine hoffnungen und Erwartungen erzeugte, fo weilfagte er mit anbern Ge ten und beutichen Staatsmännern 3) ben beutichen Geeren im Rampfe gegen bas revolutie Franfreich leichten Sieg, obwol er früher felbft aus Paris geschrieben hatte: "Rein 604 tapferer als ber frangofifche , wenn er gut angeführt wird." Go tam es, bag jest S. su heftigern Demokraten als fervil angegriffen murbe, ohne boch ben für immer verscherzten 8 ber niemals vergeslichen Ariftofratie zu finden und ohne jemals nach biefem Beifall zu geit

S.'s Bunfche und Prophezeiungen waren nicht in Erfüllung gegangen. Er erleft Somad Deutschlanbs, er fuhlte fie tief, ertrug fie wie ein Dann und war zur Abmd Schande an feinem Theile ftets auch wie ein Dann zum handeln bereit. Als ber bobn poleon's beffen Bruber hieronymus als tonialichen Strobmann mitten unter Die wobine Deutschen hingesetzt und ihm mit andern ben Burpurmantel ber Souveränetät um die tern geworfen hatte, da konnte es S. nicht über fich gewinnen, dem Beispiel untertha Eifers zu folgen und mit feinem Collegen bei ber Sulbigung verfonlich zu erfceinen. G. e nicht ben jungften Großbandel mit Bölfern und Bruchftuden von Bölfern, nicht ben all den politifcen Jahrmarft vom 1. Nov. 1814 bis 10. Juni 1815. Und wenn er denn einem in Briefform verfaßten Fragment vom Jahre 1806 fagte: "Jest ungefragt vel vertaufct, verfchenft, vertuppelt man uns wie Geerben, und unempfindlich fur bie beuticel gefubllos felbft fur alle Menfchenmurbe, heucheln wir, jubiliren wir, illuminiren, Tebeum und tangen wir noch babei", jo beschränkte fich die Geltung biefer Borte nie folieflich auf bie Zeit vor ben deutschen Befreiungefriegen. Ein Gleiches durfte fich m Schluß bes Fragments behaupten laffen : "Bir Deutsche find zwar in unferer jegige Constitution genannt 5), arme Schaafe, bie fich blindlings von einzelnen leiten laffen u aber wir find im gangen als nation noch immer gefund, bie Angabl ber Drebtranfin uns ift unendlich flein; wie wenn uns nun bas Schickal andere Leithämmel gabe?" Fragment wollte S. in ben zweiten Band feiner "Borbereitung zur allgemeinen Beltgef aufgenommen haben, und nicht er felbft mar es, ber vor bem Bagnig zurudforedte, ber Berleger verweigerte bie Aufnahme einer Stelle, die ihrem Berfaffer Balm's Sch Aussicht gestellt hatte. Noch an feinem fünfundriebzigsten Geburtstage, am 5. Juli verbat er fich jeben Gludwunfc und fcrieb unter anderm : "3ch verachte Diefes i Menfchenleben, eben weil ich es fo lange gelebt habe, tief, und tann besonders an bi Generation, bestehend en gros aus Tyrannen, Räubern, Feigen und Dummtöpfen mechants, Undankbaren u. f. w., nur mit verbiffenem Ingrimm benten, ba ich burgen Erlofung zu erleben mehr hoffen tann." Er erlebte fle nicht, fondern ftarb wenige barauf, am 9. Sept. 1809.

G. war launifc, beftig, aber vor allem ein Mann von unbestechlicher Reblickeit und tiger Gefinnung, die feinen Geift mächtig fpornte, daß er über bas Ratheber und die ten feines Borjaals hinaus in weiterm Felb fich tummelte. Sein Chrgeis trieb ibn mi hafter Thatigteit fort und fort an. In feiner Beit galten bie Fürften, bie fich mit Gri von Titulaturen, Standeserhöhungen und Drbensfreugen aller Formen, Farben und noch nicht für alle Butunft erschöpft hatten, für bie Quelle von Ehren; und auch 6.1 jolde im spätern Curfe tief gefallene Auszeichnungen teineswegs unempfänglich. Biet machte ihm in den lesten Jahren feines Lebens die Ernennung zum Geheimen Juftigratie

4) Benn G. fruher (1787) eine viel Auffehen machende, in brei Auflagen erfchienene G für ben auf Anftiften einiger fogenannten Patrioten in Amfterbam vom Bobel biefer Stade mit ten herzog Lubwig Ernft von Brauuschweig geschrieben hatte, fo that er bies mit ber vollen I gung, als Bertheibiger bes Rechts gegen bas Unrecht aufgetreten zu fein. 5) S.'s Borte. 12

<sup>3)</sup> Der geiftvolle und freifinnige Spittler in Gottingen ichien jeboch anderer Anficht,

#### Schlözer

meit größere, als ihm Kaifer Alexander von Rufland im Jahre 1802 Abelsbiplom mit n und Bappen nebft einigen Befchenten als "faible marque de son estime" überfenden ließ. in Befcicte, Statiftif und Politif bat fich S. gleich große Berbienfte erworben. Bis zu t Beit war es um die Geschichtschreibung in Deutschland fläglich bestellt. Sie beschränfte uf die geichlofe Berichterstattung über den Bechfel ber Throne und Dynastien und über die erifchen Ereigniffe, von benen S. erflärte, bağ ne blos Mittel zum 3wed, nicht ber 3wed jeien. Er nahm vielmehr bas ganze Boltsleben, bie Berfaffungen und Gefetzgebungen, iinfluffe neuer Erfindungen und Entbedungen, alle Fortichritte ber geiftigen und materiellen ur als ben vollen hiftorischen Inhalt in Anspruch, dem er burch Berbindung mit ber tit, burch ftete Beziehung beffelben auf die Einheit bes Staats, ein immer lebendiges In= je gab. Darin ftand er allerdings nicht allein, sondern war mit audern, unter denen für jefere Erkenntnig des deutschen Bolts= und Staatslebens besonders Juftus Möfer (f. b.) pragt , nur einer der ersten, mit denen eine neue Phase für die historische Literatur herein= , Sein "handbuch der Universalgeschichte" enthielt nicht blos einen Schap neuer hiftorischer ten, sonbern auch in der Einleitung eine Art Theorie der Geschichte nach bisher völlig moteten Gesichtspunkten. Vor allem gaben ihm seine ausgebreiteten ethnographischen und iftigen Renntniffe bie Mittel an die Hand, für die Bürdigung der Bölker und ihrer weltnijchen Bedeutung einen ganz andern Maßstab als den bisjest herkömmlichen anzulegen. folchem Standpunkt aus wies er, im Gegenfat zu der bis ins Lächerliche getriebenen äpung ber Bölfer bes Alterthums, zuerft ben Arabern, Türken, Mongolen bie ihnen rende Stelle an; sobağ fortan manches scheinbar unbedeutende Volt, den mächtigen nden Nationen gegenüber, in ber Stufenleiter ber Entwickelungen und Verdienste um nicreitende Civilifation auf eine böhere Stelle geboben wurde. Endlich machte er vor= barauf aufmertfam, wie bei Klaffifitationen in ber Urgefchichte ber Bolter bie Sprache ventlich Unterscheidende fei; er bob damit zugleich eine allgemeine Babrheit hervor, bie Ber prattifder Bedeutung auch in die Bolitif eingreift und bie Grundlage eines neuen **rechts** zu werden verheißt. So erschienen von nun an die Nationen im Borbergrunde, 16 alle bie Reihen der Raifer, Könige und Fürsten, die den Ereigniffen nur den Namen und jo oft nur als Träger ber Beltgeschichte paradirten, gebührend zurückgewiefen Indem er aber überall bem Beifte ber Geschichte fein Recht widerfahren ließ, h. t er boch bas Drama ber Creigniffe nicht in den Lüften gespielt haben und ließ gewöhnlich picichte eines Bolts die Beschreibung des Schauplages seiner Rolle vorangehen. Das tine Sprachkenntniffe zugleich manche Berbefferung in der hiftorischen Etymologie an die gaben, niag nur nebenbei bemerkt werden. Biel wichtiger aber war feine nicht erfolglos bene Oppofition gegen ben Misbrauch ber Chronologie und gegen die Bollpfropfung bes Beniffes mit einer tobten Daffe auswendig gelernter Jahreszahlen, ober gar mit ben 🖿 bedeutungslofer Regenten. Befonders viel that er für die Berbefferung des historischen ichts durch feine "Borbereitung zur allgemeinen Beltgeschichte", ein fleines, aber fehr reiches Buchlein, bas in fieben bis acht Auflagen erschien und in die meisten gebildeten ien Europas übersetzt wurde. Nicht minder gehaltreich ift das Büchlein "Allgemeines Brecht und Staatsverfaffungelehre" (1793).

Roch entschiedener gebührt ihm der Ruhm, durch feine "Theorie der Statistif", obgleich nur ein einziges geft erschienen ift, unter bie Mitschöpfer einer neuen Biffenschaft gezählt men. Mag er auch den Begriff ber Statistik noch nicht in ganger Schärfe und Bollftändig= pigefaßt und ausgefprochen haben, fo hauchte er boch ber unzufammenhängenden Daffe Rotizen, bie erft noch nach der Gestalt einer Biffenschaft rang, den lebendigen Athem bes b in den treffenden Borten ein: "Die Statistif ift bie stehen gebliebene Geschichte und foichte bie in Bewegung gesete Statifit." Auch fur bie Berbreitung ftatiftifcher Nach: nund zur Erweckung einer größern Deigung für patiftifche Forschungen und Studien bat bfeinem "Briefwechfel" und feinen "Staatsanzeigen" ungemein viel baburch geleistet, daß er mölägigen Mittheilungen in unmittelbar lebendige Verbindung mit der Politik und den k vorherrichenden Intereffen zu bringen wußte. Endlich verdankt ihm bie weitere Ausne ber Politif als Biffenfchaft, worin er hauptfächlich auf ber von Montesquieu gelegten Mage fortbaute, manche Bereicherung und Erweiterung. Biel größer aber ift S.'s Gin-16 Journalift auf bas Leben feiner Nation. Konnte fich auch fein Urtheil über die eine moche ber Beltgefcichte einleitenden Revolutionen in Nordamerifa und Franfreich nicht bie Beforanttheit einer Beit erheben, aus ber er feine gange Bildung bis ins vollreife

Mannesalter gefcoppt hatte, fo hat er boch an feinem Theil bas Mogliche bafur getben, 1 allfeitige Bewegung in bas verfnöcherte Leben zu bringen und bie folgenben Befdlechter m Erftarrung, Ginfeitigteit und Borurtheil zu bewahren. Er mar ber unermubliche Ram gegen bas aufgeblafene enaberzige und beengende Spiegburgerthum ber Rafte ber Gelen und Beamten, er ichwang mit unausloichlichem Born bie Geifel und flopfte ben Schen erborgten Beisheit aus ben hochgeborenen und wohlgeborenen Berrufen, er ichritt ben Deuf voran mit bem Muth bes freien Urtheils und wedte bei ihnen bas freilich erft nach Jahrebe befriebigte Beburfniß ber Offentlichtet. Aber auch nur fur ben erften Berjuch, bie politi Bebeimnifträmer aus bem Tempel bes Baterlandes zu jagen, war mehr als bloget in Biffen erforderlich. Und wie C. von tuchtiger vaterländischer Gefinnung burchbrungen fo ertannte er fogleich bas Gine, was bem Baterlande noththut. "Er munfche Deutschief forieb er einft aus Lubert, "unter Ginen Gerrn, es moge nun ber -- ober ber Ronigi Breußen jein." Der lettere, fo meinte er damale, muffe bamit anfangen, nich gang Deutfel ju unterwerfen. Manche werben in neuefter Beit biefen Gebanten anders formuliren unt nicht gerade burch eine beutiche Universalmonarchie verwirflicht feben wollen. **28. Sái** 

# Schmähschrift, f. Pasquill.

Schriftfäffigteit, f. Kanzleifäffigteit.

Schulen (gelehrte). Die Anftalten, welche bie Aufgabe haben, für bas felbftät Studium ber Wiffenschaften auf der Universität vorzubereiten und zu diesem Behuf eine feitige Ausbildung der geistigen Kräfte und das ersorberliche Maß geschicktlicher Renntnif gewähren, heißen heutzutage meist Gymnassen. Aber das Gymnassum foll nicht einse feitige Schuler zu Gelehrten ausbilden, sondern ein Glied des gesammten Schulorganismus fein in Verbindung mit dem gesammten Volksleben die bereits in der Bolksschule begonnene eine meine Menschendilbung weiter führen. Die Mittel, deren sich diese Schulen zur Erret ihres Zwecks bedienen, find vorzüglich geeignet, die Grundlage der höhern Geistesbildun gewähren. Che sie aber zu dem jezigen Namen und der jezigen Aufsassing und Festig ihres Zwecks gelangt sind, haben sie unter wechselnden Namen und Aufgaben eine lan Kämpfen reiche geschichtliche Entwickelung burchmachen müssen.

Das Alterthum bat unfern Gymnafien entsprechende Anftalten nicht gehabt; es bie driftlichen Belt vorbehalten, eigentliche Anstalten für hohere Geiftesbildung zu grunden. gunftiger als bie griechische Rirche, welche neben ber Lanbes = und Rirchensprache feine batte, bie zu geiftiger Ubung hatte bienen tonnen, mar in biefer Beziehung bie aber bifche Rirche gestellt, weil fie, zunächt im Bufammenhang mit bem alten Romerthm folchen ganbern fich ausbreitete, wo neben ber lateinischen Rirchensprache eine ganbes als ein für bie Renntniß unerlaßliches Element bestand. Die Anforderungen ber Rirche ten fruhzeitig zu einer Befriedigung bes Bedurfniffes, einen Klerus für ben Dienft ber beranzubilden. Go entstanden zunächt bie Klostericulen (scholae claustri), die bei bei ben reichen Benedictinerabteien zu besonderer Blute gelangten. Sanct=Gallen, Rei Hirschau, Korvei, Hersfeld, Sanct=Emmeran in Regensburg, Fulba, wo Hrain ber erfte praeceptor Germaniae mirtte, werben mit Anertennung genannt. Das Te von Balafrid Strabus (geft. 849) über feine Studien in Reichenau gibt eine angieben lehrung über den Unterricht in denselben. Der Abt bestellte den magister scolae ober rum; scolastici heißen die übrigen Lehrer, scolasticuli ober scolares die Schuler. man zunächt an bie Bilbung ber fpätern Ordensgeiftlichen, ber fogenannten oblati, m ftimmte für fie bie schola interior mit ihrer elementaren Abtheilung für Bfalmen, Rat und Grammatif und ber höhern für bie artes liberales in ihrer burch bas gange Mittelalte gehaltnen Scheidung in trivium und quadrivium, fo fehlte boch an mehrern Dries bie schola exterior für Beltkleriker und Laien nicht. Benedictiner find auf biefem zuerft und hauptfächlich wirkfam gewesen 1); es verging eine geraume Beit, ebe D nicaner und Franciscaner mit ihnen in Bettftreit traten. In gleicher Beife find am erft Spanien, feit bem 8. Jahrhundert in Deutschland Domfculen an ben Bifcofsfiten m Berbindung mit ben Collegiatftiftern entstanden. Daber ihr name scholae cathedi Stifts = oder Rapitelsschulen, der sich für manche bis auf unsere Tage erhalten bat. 🗩 Paderborn, Münfter, Gildesheim, Magbeburg, Bremen, Samburg, Braunfoneig 1 gelangten zu befonderm Anfehen. Auch hier galt ber Unterricht hauptfächlich ben Aibin

<sup>1)</sup> Bgl. Bagenmann in Schmid's Encyflopabie, 1, 580-544.

ben Domicellaren. Dem scholasticus und bem cantor lag bie Sorge bafür ob. lich übertrugen fie ibre Dienftleiftungen erft Bicaren, bann besonbern Rectoren und noch bie reichen Einfünfte ibrer Stellen als Bfrunden. Der Rector nabm fich einige ocati) und ertheilte mit ihnen nach bestimmten Lehrbüchern ben Unterricht, für ben und quadrivium natürlich maßgebend blieb. Benn bier in bem 9. bis 11. Jahr= euliche Leiftungen hervortreten, fo barf bie großartige Einwirtung Rarl's bes t unerwähnt bleiben, ber nicht blos für bie gebung ber Landesiprace und bie Bolls= ubt war, fonbern auch auf bie Reftaurirung ber classifchen Studien in den für bie Beiflichen bestimmten Anftalten fein Augenmert richtete und in Alcuin ein Organ ealen Plane fand. Die schola palatina ober hoffcule war Dufter und Borbild und Tours bilbete ben erften beutfchen Gelehrten Grabanus. Geine Berordnungen b Bifcofe, bie von ihm veranlaßten Befchluffe ber Concilien zu Mainz, Friaul, ) Tours zeigen fein organifatorifces Talent, bei bem es nur zu betlagen mar, bag Ausführung teine andern Bertzeuge zu Gebote ftanden als die Ribfter und Bis= er hierardismus bemmte einen freiern Auffchmung , und fein Einfluß warb um fo , je mehr bie Rlöfter verfielen und bie Stifter fich verweltlichten und bie Bflege bes färglich befoldeten Rectoren und beren Gehülfen überliegen. Daber ift es nicht zu , bag in ben burch bie ganfa befonbere gehobenen Stäbten fich ber Bunfch regte, i Ermeffen auch ein Schulwefen einzurichten, bas ben Intereffen bes burgerlichen ber Bilbung ber Laien mehr biente als die geiftlichen Anstalten. So entstanden An= 12. Jahrhundert an fparlich, feit bem 14. Jahrhundert häufiger Stadticulen natoriae). Bo fein Stift war, machte fich bie Sache leichter, weil dort feine uns deeinträchtigung bes vermeintlichen Brivilegiums der Stifter flattfand, wie 1280 b von Sannover. 1387 in Roftod. 200 aber ber Klerus feine Intereffen gefährbet urfte es fcwerer Rämpfe, und felbft mit langjährigem papftlichen Bann fab fic elegt, als es eigene Schulen zu errichten begann. Ein wahrhafter Fortfcbritt ift rch biefe Schulen nicht gewonnen. Die Lehrer tonnte man nur aus ber gabl ber ehmen, weil diefer Stand allein Träger der Bildung war. Der rector puerorum m, auch provisor und magister genannt, ber die Seele ber ganzen Anstalt war, m Rath einen Bertrag auf ein Jahr ab und erhielt außer bem Scullocal feine Be= nbern warb auf bas ohnehin febr fparlice Schulgeld angewiefen. Berftand er es, ft feiner Batrone zu erwerben, fo blieb er und erlangte eine Berlängerung feines Seine Gefellen (locati) nahm er felbft an, befoldete fie ärmlich und wechfelte mit dutdünken. Auf ben Elementarunterricht im Lefen, Beten und Singen folgte bas ier Methode, die bei dem Mangel an Büchern fich auf ein Bor= und Nachsprechen mußte und bei ber trop alles Borberrichens bes Scholafticismus Dialettif und ir fpärliche Berudfichtigung fanben. Die jüngern Schüler find Novigen oder ie ältern Bacchanten, aus beren Babl nicht felten bie Lehrer genommen wurben. ich in Bunftformen gof, fo auch bie Glieberung ber Schuler, und ber fclimmfte erfelben murben bie fahrenben Schuler, bie mit ihren Schugen bettelnd im gande .2)

eberherftellung ber Biffenschaften, welche mit dem 14. Jahrhundert in Italien bezwar für die classifichen Studien von Bedeutung und wird daher mit Recht als ber ett einer neuen Beit bezeichnet, aber noch fehlte es an der Verbreitung der Schriften ft durch die Buchdruckertunft möglich wurde; noch beschränkte sich der Einsluß auf rung der barbarischen Formen des Mittelalters, und das hauptftreben war darauf großen Vorbilder in den eigenen Schöpfungen nachzuahmen. Die Schule zog unnen Gewinn von jenen humanisten. Bichtiger ward der Kampf gegen das Papt= ber, burch welchen Männer wie Wicliffe, huß u. a. der Reformation Bahn bra= n ber, welchen die großen Myftiter führten, aus benen in der zweiten hälfte des uberts die Genossenschaft der Brüder des gemeinsamen Lebens, die Hieronymianer, 1.4) Geert Groot (gest. 1384), der ein praktische Keben neu begründen

el in Schmid's Encyflopabie, Art. "Mittelalterliches Schulwefen".

igt, Die Wiederbelebung des classificien Alterthums ober bas erste Jahrhundert des humain 1859). Altere Schriften von herren und Erhard.

nt, Verhandeling over de Broederschap van G. Grote (Utrecht 1880; beation von

wollte, fammelte in Deventer Schuler um fich, namentlich folde, die fich bem geiftlich widmeten, und fand babei einen unermühlichen helfer an Riorenz Rademon (geft. 1zuerft bie äußere Form ber Gemeinschaft nach bem Leben ber apostolischen Rirche einri Binbobeim und auf bem Agnesberg bei 3woll entstanden burch ibn Rlöfter reguli berren, die denjenigen Brudern, die eine entichiedene Reigung zum beschaulichen pfänden, als Bereinigungevunft, ben Bruderbäufern als Stüppunft bienen follter erften Salfte bes 15. Jahrhunderte entfteben jablreiche Bruberbäufer in ben Riederlag nachft am Nieberrhein, in Bestfalen, Sachjen (Magdeburg), Bommern, Breuße Schleffen, aber auch im Suben bis nach Schwaben binein. In ihrer Gorge für ben Ju vicht erdifineten fie felbit bobere Schulen oder übernahmen in denfelben einen Theil des 1 Unter Alerander Segius (Sander aus dem Dorfe Geef im Münfterlande) murbe bie Deventer wie die in Gröningen und Zwoll recht eigentlich die Bitansschule für die Gri alten Literatur, welche bie bort gewonnene Bilbung namentlich nach Deutschland trug Die Reorganijation Der Schulen forgten. Go bat Der Domberr Rubolf von Langen 3 Domidule in Munfter ungestaltet, bie lateinischen Classifter an Die Stelle ber barbari bücher geset und sogar (1504) einen Lehrer des Griechischen angestellt; so Graf ! Spiegelberg in Emmerich, Ludwig Dringenberg in Schlettftadt. 3m Suben wirfte b Johann von Dalberg in Verbindung mit Rudolf Agricola (huesmann) für die Ford nicher Studien auf der Universität Geidelberg, zu welchem Behuf Konrad Celtes Wimpheling berufen murben. hieronymianer und humaniften haben gemeinfam a bung hermann's von dem Bujde fich betheiligt, ber bei jeinem unfteten Leben als 21x Die Scholaftif wirfte, felbit auch die Leitung einer Coule übernahm (1516-18 281 aber ben Reformatoren fich aufchlog und fomit am beften ben Ubergang zu ber vermittelt. In ben beftigen Ranwfen, welche bie Areunde ber neugewonnenen claffiche bie Boeten (benn jo beißen fie, weil bie Runft, lateinifche Gebichte in claffifder Sprac ben, als bas bochte Biel ber humaniftifchen Bilbung angesehen murbe), mit den Unb Alten, den Theologen und Artiften führten, tonnte für die Schulen noch tein groß ermachfen, felbit eines Reuchlin und Erasmus weitareifenbe Wirtfamfeit zeigt erft p formation ihren Ginflug: es fehlte an tuchtigen Lehrern und brauchbaren handbuch

Die Reformation ber Kirche hatte nothmendigerweise auch ju einer Reformation t fuhren muffen, und in der That haben namentlich die deutschen Reformatoren den 21 ben bie Badagogif einzuschlagen habe. Benn wir auch von Luther feinen Lehrplan ei naffums baben, fo laffen fic bod bie Grundzüge eines folden aus feinen Unficter Studium der alten Sprachen, die dem Evangelium den Weg bahnen jollen, über Rathematif und Rufit, ja felbit über Leibesübungen, Die er unter bem Ritteripi vollftanbig entwideln. Dit Recht hebt man die Schrift "In die Ratheberren aller Stab lande, bag fie driftliche Schulen aufrichten und halten follen", vom Jahre 1524 ber fie war burch ein bringendes Bedurfnig bervorgerufen; benn infolge ber Rirchenve hatte ber Befuch ber Schulen abgeuommen. Die Rlofterichulen genoffen fein Bertra aber auch in bie Stadticulen ichidten bie Leute ihre Rinder nicht. In ber gehofften ! tung aller Dinge glaubte man die Schulbildung entbehren zu können, und Schwarme Rarlftabt, erflärten alle Gelehrfamfeit fur unnus. Die Rinder fanden fortan tei gung mehr in ben Rlöftern, und ber neue geiftliche Stand batte in feinen noch gan; Einnahmen wenig Lodendes. Luther's mächtige Stimme ward nicht überbort ; Die Behörden richteten neue Schulen ein ober gestalteten die bestehenden um (daher Ra große Stabtidulen), auch Rirchengemeinden gründeten eigene Schulen. Die Ref legten bei ber Organifirung felbft Band ans Bert. Delanchthon ward ber eigentl ceptor Germanise ; einzelne Schulen, wie Nürnberg, Mublhaufen, Gisleben, M Speft u. a. murden durch ibn eingerichtet, Schulplane geprüft, Bifitationen veranj wittenberger Universität machte er zu einer Sauptbilbungsftätte beuticher Jugend .

Mohnite, Leipzig 1840). Ullmann, Joh. Beffel, S. 389-448. Cramer, Geschichte der und bes Unterrichts in den Rieberlanden während bes Mittelalters, S. 260.

<sup>5)</sup> Cornelius, Die münsterschen humanisten und ihr Verhältniß zur Reformation (Mun Rasmann, Rachrichten von munsterschen Schulmännern (Brogramm ber Realicule in Mün Im allgemeinen die populäre Schrift von Schröder, Das Bieberaufblühen der classificen Deutschland (Halle 1864), und Raumer's Geschichte der Ladagogis, Bd. 1.

### Sánlen

r Bilegerin des Humanismus. Wo er nicht persönlich eingreifen konnte, da haben es seine ireichen Lehrbücher gethan und seine Grammatiken haben sich Jahrhunderte hindurch erhal=

Aber auch Dialektif, Rhetorif, Ethik, Phyfik hat er behandelt und in der "Chronica rionis" ein vielbenuztes Lehrbuch für die Geschichte geliefert. Die sogenannte kursächsische ulordnung (1528) ist sein Berk; sie wurde die Grundlage, auf der nachter Bugenhagen en Kirchenordnungen von Braunschweig (1528), Lübert (1531) und hamburg (1529) landthon's Gedanken weiter ausführte und die für unzählige andere Ordnungen des 16. irhunderts <sup>6</sup>) maßgebend blieb. Indef haben nur zwei derselben eine größere Bedeutung, würtembergische von 1559 und die fursächliche von 1580, weil in denselben der Organismus gesammten Schulwesens und die innere Einrichtung des Unterrichts am aussührlichsten darget werden. In Bürtemberg wie in Sachsen hatten die Landessürften die Klostergüter nicht isch genommen, sondern der Kirche und Schule erhalten. Die Riöster erhielten die Bestimig, statt der Mönche junge Leute aufzunehmen, die burch eigene Lehrer unterrichtet und Klirchendienst vorbereitet werden sollten. <sup>7</sup>) Was im Süden herzog Christoph, das that Bachen Haus die Landessordnung vom 21. Mai 1543, nach welcher aus den Bigten geistlichen Süten die Schulen in Meißen, Merseburg (1550 nach Grimma verlegt) Fista begründet wurden.

Selanothon feste ben 3wed ber Schulen 8) darein, "bamit man leut auff zibe, geschidt nen on ber firchen ond fonft zu regiren", und theilte die Schüler in brei Saufen ober Rlaffen, nerfte die Elementarkenntnisse treibt, die zweite Grammatik und daneben Aloy, Terenz Plautus (nur an Einem Tage in der Boche ift chriftliche Unterweisung), die britte Cicero, i, Dvib, baneben Metrif und lateinische Sprechubungen, und erft, wenn die Schüler Barammatit genug geüht find, zur Dialeftif und Rhetorif übergeht. Daraus, daß er beubic ober aretifc ober ebreifc" gelehrt willen wollte, um nicht die Rinder mit un= **barer un**d schählicher Mannichfaltigkeit zu beschweren, und daß er allein auf das Lateinische it legte, erklärt nich das Streben feiner Schüler und Rachfolger auf dem Gebiet des ge-Sculmefens, eines hier. Bolff, Mich. Reander, Trozendorf und namentlich 30b. a's. Denn von diefem Rector ber Schule in Strasburg (1507-89) 9) ruhrt bie theore= und praktische Ausbildung der lateinischen Schule hauptsächlich ber. In seiner Schrift literarum ludis recte aperiendis" (1538) gibt er als Ziel der Schulbildung die sapiens bomens pietas, une weil rerum cognitio absque sermonis elegantia barbara et foeda bolot, führt er in einem wohlgeordneten Organismus die Anaben vom sechsten Lebensjahre urg neun Jahrescurfe dahin, zunächt ut oratio pura, dilucida et ordata sit und dann die Niftern ut oratio ad id, de quo dicitur, congruens et apta sit. Trop ber Einseitigkeit fortan Sturm's Organifation das Muster nicht blos für Deutschland, sondern auch für **Edweiz**, für Frankreich und andere Länder.

Sturm's Grundfäge finden wir auch in den Lehranstalten der Jesuiten, die trog aller Regegen protestantische Lehre doch nicht über die lateinische Sprache als Gauptlehrgegenstand ustamen. Bon den romanischen Staaten aus hatte sich der Orden schnell verbreitet, und beim 16. Jahrhundert waren zahlreiche und glänzend ausgestattete Collegien errichtet. Clau= Uguaviva (gest. 1615) hat die ratio atque institutio studiorum soc. Jesu entworfen, die valle Provingen des Ordens galt und auch nur geringe Abänderungen im Lauf der Beit erin zu haben scheint. Die Lehranstalten zersallen in einen höhern und einen niedern Cursus die superiors und inferiora), die letztern haben fünf Alassen, das Rudiment, die Gram= 18. die Syntar (also brei classes grammaticae), die Boetif und die Rhetoris (zwei Gu= bististstassen). Der Gymnassalcursus ist auf sche Zahre berechnet, von denen zwei auf die bististstassen, wobei die Bersstäuchen eingeschlossen auch einen Gieren's Schriften pussen ist worden die Bersständen eingeschlössen auch einen gemisch die schriften haben suber Greuen ist des Ziel der Bilbung, also die Geschildlichsteit, lateinisch zu reden has schreiben, wobei die Bersständen eingeschlössen auch einen ziemlich dürftigen

<sup>🕯</sup> Die Debrzahl derfelben bei Bormbaum, Evangelische Schulordnungen, Bd. I.

<sup>1)</sup> Bunderlich , Die ehemaligen Rlofterschulen in Burtemberg (Stuttgart 1833).

<sup>9</sup> Particularfchulen heißen fie im Gegenfat ju bem studium generale ber Universität; in Cachfen Ergenfat zu ben Fürstenschulen. Jugleich war ber Name lateinische Schulen wegen bes Borwieber Latinität gebräuchlich.

<sup>3) 6.</sup> Schmibt, La vie et les travaux de Sturm (1855). Strobel, Histoire du gymnase prount de Strasbourg (1888).

Unterricht in ber griechischen Sprache, Religionsunterricht nach bem Lehrbuch bes Peter Gm fius, etwas Geographie und Geschichte und baneben die fogenannte Erubition, in welcher a allerlei Biffenfchaft allerlei, aber fparfam und nach ber gaffungefraft ber Schuler gefpenbet wut Der obere Curfus begriff Dialettit, Rhetorit, Bhufit und Moral in fich. Die Sefuiten bien viel auf Declamation, fowie fie auch die auf Beduna des Chracizes berechneten Brufungen ber Aufführung lateinischer Schultomöbien einleiteten und Dabei die Schuler gang unfdulbie ber Runft ber Berftellung übten. Die Diplomatie ward ihnen ohnedies fowol burch ben fte gen Gehorfant als burch bas Suftem bes gegenfeitigen Mistrauens, ber Spionage und geberei aufgenöthigt. Tropdem hat der von ihnen im Unterricht entwickelte exacte Dechanism ihnen ben Ruf mufteraultiger Schulanstalten erworben und ihren Collegien felbst aus ber A der Protestanten zahlreiche Böglinge gebracht und ihnen unter den höhern Ständen immer l fonbere Berehrung gesichert. Rachdem Clemens XIV. 1773 ben Orden aufgehoben, fehmt an vielen Orten als Weltpriefter ben Unterricht fort und Friedrich der Große zog fie in Land, um für Beftpreußen, Schleften, felbft im Kleveichen Lebrer zu gewinnen. 3bre Gl wurden als Erjefuitenfonbs zum großen Theil für Schulzwede verwendet und werden e manchen Ländern bis auf den beutigen Tag. 10)

Scon gegen Enbe bes 16. Jahrhunderts zeigt fich ein allgemeiner Berfall ber Schul Dazu wirften theils äußere Beranlaffungen, wie Bernachläffigung ber Rinberzucht, Gin verderbniß, Rrieg und Beft, theils mittelbar bie firchlichen Streitigfeiten, bie in alle Bein verhältniffe eingriffen. Die Lehrer hatten keine genügende Borbildung und waren äuße folecht gestellt und wenig geachtet. Die wahre Aufgabe bes Lebrens und Lernens blieb mi achtet, und fo mußte das Zeitalter tiefer in Barbarei versinken und babei Christenthum wie manität aleichweit aus den Augen verlieren. 11) Von ben classificen Sprachen ward die difde wenig betrieben und felbft das mabrbafte Berftanbnig ber lateinischen Schriftfteller in fomacher und oberflächlicher. Mit bem Ginten bes humanismus erhielt ber Realismus fe ersten Antrieb burch ben großen Engländer Bacon von Berulam in feinem "Novum orga und in seinen Büchern "De dignitate et augmentis scientiarum". Seine Grundiden bie Beranschaulichung finden für die Schule ihre Berwerthung bei den Methodikern bet Jahrhunderts, Bolfgang Ratich (geft. 1635) und Johann Amos Comenius. Beide fut wegwerfend von den Leiftungen des bisherigen Unterrichts, weil ihm die Methode fehle; feben bamals zuerft, was sich in den beiden folgenden Jahrhunderten wiederholt hat, alleinseligmachende Kraft der Methode angepriesen. Der erstere, an sich unbedente Mann wollte ben Sprachunterricht erleichtern und den Unfähigen ebenso geschick m als ben gabigen, wenn er fich nur mit ftrenger Gewiffenhaftigkeit an bas Lehrbuch ! Schärfer fpricht bas Comenius in ber "Didactica magna" aus : "prora et puppis esto l stigare et invenire modum, quo docentes minus doceant, scholae minus habeant s tus, nauseae, vani laboris, plus autem otii, deliciarum solidique profectus." It reichen Schriften (feine opera didactica allein füllen vier Bande) hat er neben bem i berrichenden Latein auch Berudfichtigung ber Muttersprache verlangt, Betanntichaft 1 Realien gefordert und auf eine naturgemäße Methode gebrungen. Er fand biefelbe in ben rallelismus ber Borte, ber ludenlofen Stufenfolge bes Unterrichts und bem ichnell forben Verfahren bei dem Unterrichten. Braktijch hat er bies für die lateinische Sprache in bem stibulum", ber "Janua linguarum reserata" und dem "Atrium" gemacht, nach beren A virung ber Schüler in die palatia ber Classifier einzutreten bejähigt ift. Um aber bie Sachen Schüler auch unmittelbar anschaulich zu machen, lieferte er in dem "Orbis pictus" noch ein Bilbern verschene ianua, welcher in einer großen Anzahl von Auflagen nich bis in unfer erhalten bat. Freilich ift er burch bas von feinem Stanbpunkt befangene Festhalten am B bas fich feinen Realien nicht anpaffen tonnte, ein Beförberer bes ichlechten Lateins gem Über ben Gebrauch ber alten Schriftsteller find feine Anfichten zu verschiedenen Beiten we ben; in dem "Ventilabr. sapientiae" von 1656 will er aus chriftlichem Eifer bie beibu Schriftfteller aus ben Schulen verbannt wiffen. 12) Übrigens find feine Beftrebungen and

<sup>10)</sup> Bagenmann, Jesuiten und Sesuitenschulen in Schmid's Enchklopädie, III, 740-793. Das Unterrichtswesen ber Jesuiten (halle 1863).

<sup>11)</sup> Löschte, Die religiöse Bildung der Jugend und der sittliche Zustand der Schulen im 16.9 hundert (Breslau 1846).

<sup>12)</sup> Baur in Schmid's Enchflopabie, 1, 821-829, und zu ber bort angeführten reichen Bin

### Schulen

Sumanismus heilfam gewefen, denn diefer wurde vielfach veranlagt, feine formale Einfeitig= aufzugeben und bie Methobe des Unterrichts und der Erziehung mehr als bisher zu beachten. gangen aber verharrten bie Schulen in ben von Melanchthon und Sturm vorgezeichneten bnen. Dag ber Dreißigigibrige Rrieg nicht ohne nachtheilige Folgen für bie bobern Schulen ben tonnte, ift erflärlich; vielen wurden bie Mittel entzogen, andere aus protestantifchen in wlifche verwandelt und, wie besonders in Schlessen, den Zesuiten übergeben. In der Zeit i bem Beftfälifchen Frieden zeigen bie neuerlaffenen Schulordnungen, an benen biefe Beit bift, einen wefentlichen Fortschritt in der Lehrversaffung, weil die Muttersprache einen Blat net und an die Stelle ber lateinisch geschriebenen Grammatiken beutsch geschriebene treten. Nach= 1 burd Chriftian Thomas auch beutsche Borlefungen auf ben Universitäten eingeführt mas , mußte bie Alleinberrichaft bes Lateins auf ben Gymnafien immer mehr geschwächt werben. ichten wir, welche Grundfäge unter herzog Ernft bem Frommen in Gotha aufgestellt wur= 1, "bağ zwar nach bem exercitio pietatis bas fundamentum studiorum bie lateinische pache, bağ aber außer biefer, ber griechischen und bebräischen, zur Erweckung und Schär= n bes nachbentens, fowie zur Vorbereitung auf ben akabemischen Unterricht, Geschichte, ubenatif, Bhilosophie, besonders Logif und Rhetorif, ferner die Grundfage ber Boefie, indiamkeit und Musik vorgetragen werden müßten", so werden wir einerseits den Zusam= mang mit Comenius, andererseits die Grundzüge der Richtung ertennen, welche Aug. m. Francte in ber Lehrverfaffung ber bobern Schulen einfchlug, benn Francte war unmitunter jenen Ginflüffen erzogen.

Bo von bem Einfluß bes Pietismus auf bas höhere Schulwefen bie Rebe ift, fann nicht ner, sondern nur Francke genannt werden, der mit seltenem praktischen Talent und großer pie für alle Gebiete ber Erziehung und bes Unterrichts forgte. Die beiden höhern Schulen, er in ben halleschen Anstalten gegründet bat, scheiden zunächft bie Stände, denn nach Borgang ber Ritterakabemien (Lüneburg 1655, Brandenburg und Liegnis folgten erft **8 und 1708) bestimmte er das** Bädagogium <sup>13</sup>) für die Söhne ber Reichen und nahm barum ' **Rehrplan bie beutsche (Oratorie) und französische Sprache, Geographie und Geschicke,** Gematif, Botanit, Mineralogie, Anatomie, Phyfit und Chemie auf, ließ bie äußere ang ber Sitten nicht unbeachtet bis zu der edeln Tranchirfunst und ordnete für die körper= Bewegung Drechseln und Glasschleifen an. Daneben wurden die Handwerker in ihren Ratten, die Buchhändler in ihren Gewölben besucht und mancherlei Nüyliches in soge= ten Recreationsftunden getrieben. Daß daneben die alten Sprachen nicht vernachlässigt ben, verftebt fich in jener Beit von felbit, nur dag man in der Auswahl der Schriftsteller Briften ben heiben vorzog und Lactanz für Cicero, Brudentius für Horaz, Nonnus für wr wählte. In der Disciplin galt das jesuitische Brincip ber Überwachung; das Gefühl Bunbhaftigkeit zum Bewußtfein zu bringen und bann zu einer lebendigen Bezichung zu ns zu führen, blieb der Hauptzweck. In der Organifation des Unterrichts befolgte France er jefuitifden Einrichtung gerade entgegengesette. Benn biefe in ihrem Rlaffenfyftem jeben einzelnen Lehrer mit feinen Schülern durch alle Rlaffen aufruden und dann wieben vorn anfangen ließen, ordnete Frande bas Fachfuftem an. Das war nur möglich, eine große Menge Studirender als Lehrer herangezogen wurden , fodag jede Disciplin in Rlaffen in berfelben Stunde gelehrt werben tonnte. Dies Geranziehen junger Männer, metürlich felbst erst für das Unterrichten befähigt werden mußten und die bei häusigem iel gern einem Ruf an andere Orte folgten, hat ebenjo fehr zur Berbreitung Francke'= FEinrichtungen beigetragen als die zahlreichen Lehr = und Schulbücher, die durch seine Schule mleuf getommen find. Der unmittelbare Ginfluß zeigte fich in ber Errichtung bes Friedrichshjums in Königsberg (1701), bes Pädagogiums in Züllichau (1710), ber Schule in hib (1709), ohne der eigentlichen Baisenhäuser zu gedenken. Aus Frande's Schule ber= Mangen und zugleich angeregt durch Christoph Semler hat Joh. Jul. Hecter in Berlin die beutiche Realicule gegründet, deren Name ichon 1706 in Galle als Gegensatz zu den fulfoulen von Semler für eine Soule gebraucht war, bie für bie Beburfniffe bes täglichen

**La's in dem Jahrbuch fü**r flawische Literatur, Jahrg. 1846, Heft 7; und Daniel, Das pädagogische **em des Comenius (Hallisches Schulprogramm von 1839)**.

<sup>3)</sup> Die Orbnung und Lehrart, wie felbige in dem Käbagogium eingeführt ift (1702), ist abge= k bei Bormbaum, Evangelische Schulordnungen, 111, 52, 214; ebenda auch Freher, Berbesserte hobe bes Paodagogii Regii (1721).

Lebens in mathematicis, mechanicis et oeconomicis unterrichten wollte. Mit de gung des Landbaues, des handels und der Industrie ging das Streben nach realer die Forderung des Braktischen auch in die gelehrten Schulen über.

Solchen Bemühungen gegenüber harte bie humanistlische Reaction einige B wenn fie das Sprechen und Schreiben des Lateins wieder zum Mittelpunft bes Unterr in Rom und Athen zu hause fein ließ und baneben für die Muttersprache und bie i spärlich forgte. Ihre hauptvertretung findet diese Richtung in der sächsischen Schulo 1773, deren Verfaffer J. A. Ernesti ift. 14) Dort wird der seltsame Unterschied zu Fürstenschulen und ben lateinischen Stadtschulen belbehalten und eine Stadilität der sung begründet, die bis zum Jahre 1835 in Sachsen fast unerschutert geblieben ist.

Solde Einfeitigfeit führte ben philanthropifden Beftrebungen Freunde und 2 Rouffeau hatte das Raturevangelium ber Erziehung gepredigt und bie Rudtebr gur und Uniculb ber Matur empfohlen. Geine Reformideen fanden bei ben romanifd weit weniger Gingang als in Deutschland, und Basedow, ber 1768 fein Dan Renfcheit über bie bevorftebende Errettung burd bie Erziehung und fein Elementat brachte fo viel Geldmittel zufammen, daß er 1774 in Deffau fein Philanthropini tonnte. Bolte, Campe, Salzmann, Trapp und Rauenborf waren eifrige Unbai follte bie Jugend leicht und ohne 3mang lernen, ber Bortrag leicht und angenehm g ben; fpielend follte fie in einem Jahre bas Latein , in vier Jahren überhaupt fo viel ju bem Studium einer Facultätewiffenschaft reif zu fein. Darauf murben bie Leh bie Methode berechnet, bie man aber nur für Lateinisch und Frangofisch, nicht für bat anwendete. Die Erfolge waren gering ; ähnliche Inftitute, wie in Marfchlins und 4 batten gleichfalls nur furzen Bestand ; wenn Schnepfeuthal alle überbauert bat, baraus zu erflären, bag man bort alle Bafebom'iden Ubertreibungen verftänbig Rugen bes Philanthropinismus ift nicht barin ju fuchen, bağ er Reues und Förber Licht gebracht, fonbern barin, bag er auf Mangel und Schaben ber bisherigen Grai gemiefen bat. Staatsmänner, wie Beblig in Breugen, find burch jene Beftrebun bung bes Soulmefens überhaupt angeregt worden. Aber die utilitarifde Richtun febom verfolgte und bie bie Lofung non scholae, sed vitae discendum annahm, bi Berrbilber in Die Schulen. Dan lehrte Diplomatit, Seralbit, Rumismatif, bie über Diätetif und zog alle Theile ber Bopularphilojophie in den Unterricht.

In der gweiten Galfte bes 18. Jahrhunderts haben brei Dinge bie Reugestaltung Unterrichts vorbereitet: bas zweite Erwachen ber claffifcen Studien, zu ber bie bes Geschmads und Verständniffes der alten Kunft binzutrat, der Aufschwung bi Rationalliteratur, ber feinen Ausgangspuntt von bem claffifden Alterthum batte, un Bhilosophie. Die Namen eines Bindelmann, Leffing und Berber fichen bier oben ben humaniften hat zuerft Chr. G. Beyne, ber feinem Borganger Geoner an afthe bung und in arcaologifdem Biffen weit überlegen mar, für bie Behandlung ber C ber Mythologie und ber Antiquitäten viel geleiftet, bann aber 8. A. Bolf burch 2 ber Alteribumswiffenschaft bem humanisnus eine fefte Grundlage gegeben. Der unmittelbar für bie Schule wirffam zu fein weniger Gelegenbeit gehabt (bas Bab Ilefeld ift nach feinem Blan organifirt, bei andern Schulen ift er Rathgeber gemei dagegen burch bie Methode feines Bortrags zahlreiche Schüler gebildet und auch thec Anfichten über bie Gestaltung ber Gymnafien vielfach entwickelt. 15) 218 Lebrer mann (geft. 1848) nicht minder ausgezeichnet gewefen, obschon er fich auf Gramm. und Detrif befchränfte. 16) Das Überwiegen ber griechijchen Literatur, bie erft burch jener Männer zur wahren Geltung in bem Jugenbunterricht gelangt ift, führte in auch ju manchen Berirrungen, unter benen bie von ber Briorität bes griechifden vor bem lateinischen zu erwähnen ift.

Der heilfame Einfluß, ben biefe Neugeftalzung auf die Schule ubte, beruchte 3 ber Perfonlichteit ber Lehrer, bie ihre eigene Begeisterung ber Jugend mittheilten, ber Bearbeitung zweckmäßiger Lehrbucher und angemeffener Ausgaben. Bu einer

<sup>14)</sup> Mit derfelben ichlieft Bormbaum Bo. III feiner Evangelischen Schulordnungen. 6

<sup>15)</sup> Arnolbt, Friedrich August Bolf in feinem Berhaltnis zum Coulnefen und ju (2 Bbe., Braunfcweig 1861-62).

<sup>16)</sup> Ameis, Gottfried hermann's padagogifcher Einfluß (Jena 1850).

mifation tam es noch lange nicht. In Breußen murde war icon 1810 befchloffen, eine meingültige Unterrichtsorbnung einzuführen, und Staatsrath Suvern mit der Bearbeitung tragt, indes erft 1816 wurde ber Entwurf festgestellt, aber nicht veröffentlicht und allin zur Anwendung gebracht. Man begnügte fich meift, in den Anforderungen über die rritatsprüfungen ben Schulen bas zu erreichende Biel hinzuftellen, in der Einrichtung bes stans aber Freiheit zu geftatten. Go fonnte ein gemiffer Encuflopabiomus Gingang finden, eben bem Ubergewicht ber alten Sprachen auch die übrigen Lehrgegenstände, namentlich picte, Mathematik, Naturwiffenschaften maffenhaft erweiterte. Seitdem die Bhilologie i eigenen philologifchen Lebrerftand gebildet hatte, der nich gegen die übrigen Unterrichte= t abichloß, traten auch für Geschichte, Mathematif und Raturwiffenschaften gachlebrer in Soulen, von beren jedem bas eigene Sach energisch vertreten murbe.

Bin Auffas bes Medicinalrathe Dr. Lorinfer, "Jum Cous ber Gefundheit in ben Schulen", in Jahre 1886 einen mächtigen Anstoß zur Prüfung der über die Gymnasien laut sich ernben Rlagen, aber nur bie preußische Regierung fühlte fich dadurch veranlaßt, 1837 das ber ben einzelnen Lehrgegenftanden ju widmenden Beit in einem fogenannten Normalplan tkellen. Die durch ben Lorinfer'ichen Streit bervorgerufene Bewegung führte auch an weir Brüfung. Die Gründung von Realschulen, in Preußen besonders durch die ftanbische trung in Schleften und im Rheinland und mehr noch durch die auf Befriedigung ber zu= fliegenden Bedürfniffe bringenden ftädtijchen Beborden begünftigt, führte zu Biderspruch fiten ber Bertreter ber ftricten claffifchen Obfervanz und zu nicht minder einfeitiger Bering beffen, was bie Gymnafien erftrebten. In Diefem Ginne war 1845 Rochly mit ber ft .. Über bas Brincip des Gymnafialunterrichts" 17 ) bervorgetreten und batte als unleugbare ache bingestellt, bag unfer Gymnafiglunterricht mit bem Beltbewußtfein im Biberfpruch

Schien 1846 ber Rern feiner Beftrebungen in ber Befeitigung bes Lateinfcreibens und fprechens zu liegen, fo ging er boch in bem Dresbener Gymnafialverein, ber vom 20. Sept. 16is 17. April 1848 beftanden bat, viel weiter und conftruirte ein neues Gymnafium 18), illem die Anfprüche des humanismus und Realismus nur baburch vereinigt werden, daß De allaemeine Bildungeftätte für jede bobere Nichtung bietende Gymnafium ben neuern Den bie Briorität einräumt, in den obern Rlaffen aber eine Trennung zwifchen beiden ungen eintreten läßt und bie alten Sprachen mit den funftigen humaniften um fo energi-Betreibt. 19) Go entftand bie 3bee bes Gefammigumnafiums. Mehrfache Berhandlungen Beiprechungen von Lehrern über Gymnafialangelegenheiten , äußere wie innere 20), haben mur ichasbares Material geliefert. Daffelbe gilt auch von ben Ergebniffen ber im Jabre mach Berlin berufenen Lanbesiculconferenz, welcher ein Reorganifationsplan für bie b Schnlen vorgelegt wurde, beffen Grundlage der gemeinfame Unterbau für Gymnaind Realfcule war, an welchen fich dann in der sogenannten Bisurcation eine Trennung iden Richtungen anschließen follte. 21) Neben diesen beiden Reorganisationsplanen, its ber Berichmelzung bes Gymnasiums und ber Realschule zu einem Gesammtgymna= bes nur in einer Brivatanstalt Leipzigs zur Realisirung getommen ift, andererfeits ber bigen Gestaltung ber Dberflaffen beider Urten von Schulen, Die an vielen Orten zur tung gebracht ift, ging auch ber Blan der Verbindung zu einer anorganischen Einheit n welcher entweder Barallelstunden für die Realisten, oder vollständige Barallelflassen Welben in bem Gymnassum beabsichtigt wurden. 22) Die Reaction hat die Blane, well Bei Beitforberungen für Bedürfnijfe erflärte, wenig beachtet, und nur einzelne Länder find un einer Organisation geschritten. Der Bewegung gegenüber, welche Staat und Rirche ander trennen wollte und damit die Besorgniß erregte, dag die bobern Schulen religions-

- b Diefen Grundfas fur Die Organifation der hohern Schulen halt Rochly feft in dem Echriftchen Reform des juricher Gymnafiume (1859) und entwidelt ibn in ben im Schweizerifchen Dutitgetheilten Thefen und Bemerfungen ju einer einheitlichen Umgestaltung unferer Bymnafien.
- ) Eine Bujammenftellung habe ich in ver hallischen Allgemeinen Literaturgettung, Intelligenzblatt, 1849, Nr. 2 fg., gegeben; Einzelberichte ftehen in der Beitichrift von Mugell, Bd. II u. III. ) hochegger, Das Syftem der Bifurcation in feiner geschichtlichen Entwickelung (Beitschrift für
- Breichifchen Gymnafien, Jahrg. 1863, XIV, 487-542).

über Freunde und Feinde fpricht er in: Bur Unmnafialreform (Dresden und Leipzig 1846)

<sup>)</sup> Rodin, Bermifchte Blatter zur Gymnafialreform (3. gefte, Dresben und Leipzig 1847 und 1848).

<sup>1)</sup> Eine genaue Darlegung ber verschiebenen Anfichten gab Dugell in ber Beitfchrift fur bas baftalmefen, IV, 817-884.

los fein würden, faßte man in verschiedenen Gegenden Breußens und in Bürtemberg den vom Staate unabhängige Gymnassen von bestimmt ausgesprochenem und gesichertem edang christlichen Charaster zu gründen. Bur Ausführung ist dieser Blan nur bei der höhern P lehranstalt in Güterstoh (Westfalen) 1851 gesommen, die 1854 in alle Rechte und Pj öffentlicher Gymnassen getreten ist, aber seit 1861 ihren ursprünglichen Charaster insowi gegeben hat, als sie auch die Söhne fatholischer oder jüdischer Ältern, die in Güterstoh w aufnimmt. Wenn nur die Lehrer und Beamten einer Schule einer bestimmten Conjessie gehören, so ist ja der confessionelle Charaster verselben nach preußlichen Begriffen gewah

Der Gebanke an einen Gesammtorganismus ift jest in vielen Ländern factifc bu Drganisation der Realiculen aufgegeben und bamit die vollständige Trennung bes Ge flums von der Realschule (f. d.) ausgesprochen. Ehe ich zu den Grundzügen der Beflim und der Mittel des Gymnasiums übergehe, wird es zwectmäßig fein, vorher der geseiche gelung, welche diese Berhältniffe in den verschiedenen Ländern gesunden haben, zu gebenb

Öfterreich, beffen frühere Gesetse in der "Sammlung der Verordnungen und Vorst über die Verfassung und Einrichtung der Gymnassen" (Wien 1847) enthalten find, erhi Jahre 1849 einen "Entwurf der Organisation der Gymnassen und Realschulen", der in B der Hof- und Staatsdruckerei gedruckt ist und 260 Seiten in Quart umfasst. Er ordnet und Untergymnassum an, welches legtere auch als Vorbereitung auf die Oberrealschulen foll. Unter den Unterrichtsgegenständen sehlt in dem vielsprachigen Raiserreiche neben der besprache des einzelnen Kronlandes die deutsche verden, welche nicht in das Obergymn übergehen wollen.

Breußen hat kein Unterrichtsgeset; bas in ber Verfassung verheißene gehört noch au ben leeren Versprechungen, und man fühlt sich in dem Ministerium wohler babei, al man durch ein Geschgebunden wäre. Der Normalplan der Gymnassen, welcher der Min verordnung vom 24. Oct. 1837 angehängt ist, erhielt einige Modisscationen durch die sterialversügung vom 7. Jan. 1856. Jahlreiche Verordnungen der Central= und der zialbehörden (Provinzial=Schulcollegien) regeln auch die geringsten Verhältnisse. Das Wert von 8. von Rönne<sup>24</sup>), "Das Unterrichtswesen des preußischen Staats" (Verlin 1855 in dem zweiten Bande das auf die Gymnassen Bezügliche und sindet eine Ergänzung in L "Das höhere Schulwesen in Preußen" (Verlin 1864). Eine ähnliche Übersicht über t zelnen Lehranstalten wäre von jedem Lande zu wünschen.

Baiern ift reicher an Schulplanen als irgendein Land. Das von Niethammer a beitete Normativ von 1808 war ftreng auf das humanistische Princip gegründet. Die S nung von 1824, welche die zwei Progrunnasial= und vier Grunnasialklassen in ein fünf Grunnasium vereinigte, seste zwischen Grunnasium und Universität eine obligatorische flasse. Die Schulordnung von 1830, welcher der 1829 von Thiersch ausgearbeitet vielfach durch die Behörde modificirte Plan zu Grunde lag <sup>26</sup>), hob die Lycealklasse aus nie einsach in die Oberklasse des Grunnassums übergehen. Über die vielfachen Bent welche in zwanzig Jahren erfolgt sind, übt C. L. Roth, "Das Grunnasialschulmesen in zwischen den Jahren 1824 und 1843" (Stuttgart 1845), scharfe Kritik. Im Jahre 18 scher eine revidirte Ordnung der lateinischen Schulen und der Grunnassen, die aber wiederholt wessentliche Modificationen erfahren hat.

hannover erhielt bereits 1737 eine Schulordnung "vor die kurfürstlich braunsch lüneburgische Lande", welche nach den Vorschlägen einiger Constitiorialräthe von den Buttstedt zu Ofterode verfaßt und von Gesner revidirt ist.<sup>26</sup>) Sie steht im engsten 3u hang mit dem in demselben Jahre zu Göttingen begründeten schilologischen Seminar, bie Lehrer zur Aussuchrung jener Ordnung heranbilden sollte und deffen Director

<sup>23)</sup> Muşell's Beitfchrift, IV, 424; VI, 316. Wiefe über bie Stiftung neuer chriftlicher Qu in ber Beitfchrift für chriftliche Biffenschaft und chriftliches Leben, Jahrg. 1851, S. 146. Suf gen ber Bhilologenversammlung in Erlangen (1851), S. 75.

<sup>24)</sup> Altere Werke, wie Neigebaur, Die preußischen Gymnasien und Realschulen (Berlin 18) chen nicht mehr aus.

<sup>25)</sup> Thiersch, Geschichte bes bairischen Schulplans von 1829 und seine Revision in 34 Beilage zu Bb. III seiner Schrift über die gelehrten Schulen.

<sup>26)</sup> Abgedruckt bei Bormbaum, Evangelische Schulordnungen, III, 359.

ber fämmtliche höhere Schulen ward. heyne bot zur Umgestaltung einzelner Gymnae hand. Einen weitern Fortschritt bedingten die Einführung der Maturitätsprüfung ibnung vom 11. Sept. 1829, die Errichtung des Oberschulcollegiums durch Patent ti 1830, welches die Centralbehörde für das gesammte höhere Schulwesen bildete, isührung der Prüfung der Candidaten des höhern Lehramts durch Verordnung vom .831. Die 1848 berusene Conferenz hat das Verhältniß des Realunterrichts geordeine einzige vollständige Realschule in der Stadt hannover besteht. Genauere Aufm ein Aufsay von Geffers in Schmid's "Encyflopädie", III, 263-319; Kohlrausch, ver die Thätigkeit des Oberschulcollegiums" (Hannover 1855) und zahlreiche Mittheielben in den "Erinnerungen aus meinem Leben" (Hannover 1863).

en hat zeitgemäße und durchgreifende Reformen feit 1773 am längsten verzögert. Am 33 wurde den Ständen der Entwurf eines Geseges über die Gelehrtenschulen vor= er fand so leidenschaftliche Gegner, die bald den verberblichen Geist des Realismus, zuführende Bolymathie, bald die Emancipation der Schule von der Kirche, bald die ftädtischer Patronatsrechte und anderes angriffen, sobag der Entwurf am 30. Juli Igezogen wurde. Borschriften über einzelne Unterrichtsgegenstände wurden erlaffen, iber ben Unterricht in der beutschen Redetunst, in demfelben Jahre ein Lehrgang des nterrichts. Nicht ohne Mitwirfung der Schulen wurde am 27. Dec. 1846 das Regu= e Gelehrtenschulen im Königreich Sachsen gegeben und im folgenden Jahre ein Lehrz 1 mathematischen und den naturwiffenschaftlichen Unterricht und für die philosophi= eutif hinzugesügt.<sup>27</sup>) Das Regulativ wurde ausbrücklich als ein provisorisches be= r seit jener Beit ist nichts für eine Berbefferung gethan, obgleich inzwischen bie Real=

felbständige Organisation erhalten haben. Bgl. Pfresschner, "Rückblicke auf die 19 des Schulwefens im Königreich Sachsen", Programm von Blauen 1849.<sup>28</sup>) emberg ift an Berordnungen und Gesegen für das höhere Schulwesen nicht min: Baiern. Die Sammlung der "Würtembergischen Schulgesetze für die Mittel= und bis zum Jahre 1846" von C. Hirzel (Lübingen 1847) macht einen Band von 932 2.<sup>29</sup>) Am Ende des Jahres 1847 hat die Regierung einen Entwurf einer neuen ing für die gelehrten Anstalten Würtembergs veröffentlicht, dei deffen Absassing vähre Klumpp und Schwab betheiligt waren, und einer Commission von Schulmän= erathung vorgelegt. Bgl. Mützell in der "Zeitschrift für Gymnasten", II, 365 bagogische Vierteljahrsschrift 1848", S. 259—292.

iben mußte bie Ungleichförmigkeit ber Schuleinrichtungen bie Aufmerkfamkeit ber und ber Landesvertretung auf sich ziehen. Vom Jahre 1830 au kamen bie Gesetze mungen zu Stande, welche eine einheitliche Ordnung bezweckten. Nachdem 1836 ber nrath eingesetzt war, folgte die Verordnung über das Gelehrtenschulmefen vom 836<sup>30</sup>), der Lehrplan und die Schulordnung für die Gelehrtenschulen vom 18. Febr. le Mittelschulen sind Staatsanstalten und haben eine consessionelle Bestimmung nach

auf benen fie beruhen; an ben Simultananstalten wechselt bie Direction nach ber Diejenigen Schulen, welche ben vollständigen Gurfus bis zur Universität absolviren, en; bie, welchen die zwei obersten Jahrescursse ber Lyceen fehlen, nennt man Gymna-5chule, ber auch die zweitoberste Lycealklaffe fehlt, ist ein Bädagogium. Die früher lateinischen Schulen sind in höhere Bürgerschulen umgewandelt. In Bezug auf die studien stehen die Anstalten zurüct. Sammlungen der Gesehte über das höhere und dienwessen des Großherzogthums find erschienen in Konstanz 1846 und von Schmidt 1852.

: Großherzogthum Oldenburg bestehen theils reine Gymnasien (Olbenburg und eils fogenannte Gesammtgymnasien, indem in Jever Gymnasiasten und Realisten in

n auf officielle Anordnung 1849. ausgearbeiteten Entwurf zu dem allgemeinen Schulgefes igreich Sachfen hat Rochly (Leipzig 1850) herausgegeben.

**bruckt in Müşell's** Zeitschrift, II, 458—477; in demselben Bande steht auch eine Beur= Regulativs, S. 22—64.

on fruher fib Burtembergs Schulgesets zusammengestellt von Bezel (Ravensburg 1827). Entwurf von 1834 bei Thierfch, über ben gegenwärtigen Buftand bes öffentlichen Unter-5.

rifon. XIII.

ben beiben untern Klaffen ungetrennt find, nachher aber für mehrere Lehrgegenstönde gen werden, in Eutin bagegen Gymnafial= und Realfchüler schon in den beiden untern Klaffe trennt sind (die Realisten lernen kein Latein), nachher aber eine vollständige Trennung i findet. Auf Grund der Art. 82—91 des Staatsgrundgeses erschien im April 1855. ("O burgisches Gesehlatt", XIV, 68) ein neues Schulgeses erschien das gesammte ebange Erziehungs= und Unterrichtswesen unter einem Oberschulcollegium steht. Für Lüched und kenseld find 1857 und 1861 besondere Schulgeses erlassen, die im wesentlichen mit bener das herzogthum übereinstimmen. Für die Candidaten des höhern Schulants besteht eines fungecommission. Bgl. Chr. Harms, "Das Schulwesen des Großherzogthums. Obenl Brogramm der höhern Bürgerschule in Oldenburg vom Jahre 1864".

In Rurheffen gibt es weber ein allgemeines Schulgeset, benn zwei gebruckte Gut ünd bei ber bekannten Stellung ber Stände und ber Regierung über bieses Stadium hinausgefommen, noch ein Gese über bas Gelehrtenschulwesen. Die Reorganisation ber jürftlichen Gymnassen 1833-35, bie Dienstanweisung für die Lehrer und bas Regulat bie Ubhaltung ber Lehrerconferenzen aus bem Jahre 1849 gelten als normative Bestimmu Der durch ben marburger Thierschulten Arbeiten und überhaupt ber Encystlopädie bie überbürdung ber Schüler mit häuslichen Arbeiten und überhaupt ber geringere Erfe Gegensatz zu ben ältern einfacher eingerichteten Gymnassen getadelt wurde, hat das Miniss nach bem Beschult vorzunehmen und nur einzelne Bestimmungen schärfer hervorgni wie über bas Klassen vorzunehmen und nur einzelne Bestimmungen schärfer hervorgni wie über bas Klassen in den untern Klassen, andere, wie über bie Sahl ber Unter ftunden, zu modificiren. Bal. Bezgenberger in Schmid's "Encyflopädie", 111, 499-5114

Die feche Gumnaften bes Großherzogthums & eifen fiehen feit 1832 unter bem Di bienrath. Der Studienplan für dieselben vom 1. Dct. 1832 fteht abgebruckt bei Fr. A III, 107-134, und in den allgemeinen, das gesammte Schulwesen bes Landes un ben Schriften von E. Zimmermann, Darmstadt 1832. Die barte Beurtheilung, me höhern Schulen in dem Werte von Thiersch (1, 323-361) erfahren hatten, verankt officielle Vertheidigung: "Übersticht bes gesammten Unterrichtswesens im Großherze höheffen", amtlich dargestellt und herausgegeben von Dr. Linde (Giegen 1839).

In ben Schulverhältniffen der beiden med len burgischen Länder fehlt es überhu Einheit und Übereinstimmung: das tritt an den Gymnassen noch viel ftärker hervor als Bolts= und Bürgerichulwesen. Es gab eine allgemeine medlenburgische Schulordnung vierten Theil der Kirchenordnung von 1552<sup>31</sup>), aber diese ist längst antiquirt und die rechte der Städte gestatten diesen auch große Freiheit in der Gestaltung ihres Schulwesen einzig Bindende sind die Verordnungen über die Maturitätsprüfung, welche für Schul 4. Mai 1833, für Strelit am 8. Aug. 1837 erlassen sind. So ist Medlenburg, wie so Breußen, das einzige Land, wo die Forderungen der Maturitätsprüfung maßgebend innere Einrichtung der Gymnassen sind.

Für die herzogthümer Schleswig = holfte in find feit dem Jahre 1745 zahlreiche tinningen erlaffen; fie erhielten im Jahre 1814 eine allgemeine Schulordnung, die für in viel Gutes und Brauchbares enthält. Bei der Errichtung der Regierung zu Gottorp wer befondere Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen angeordnet und dieser ein auforgeben Mitglied für die Beaufschtigung der Gelehrtenschulen beigegeben. Ein neues Regulating am 28. Jan. 1848, in welchem fämmtlichen zehn Schulen (den Namen Symnassing) nicht) eine gleiche Einrichtung gegeben und der Erlaft weiterer Instructionen in Aussicht wurde. Das Staatsgrundgeses für die Herzogthümer vom 15. Sept. 1848 stellte Art. 10 104, eine Umgestaltung in der Leitung und Beaussicht genisation vor fu diesen Geputer ist auch unter Mitwirfung Lübter's, der seit 1865 mit ber ganisation der Gymnassen tit, wirklich vorgelegt. Die rendeburger Lehrerversam am 30. Sept. 1848 hatte vier Lehrer mit der Ausarbeitung einer Gymnassialordnung fürzigt, beren Arbeit in Riel 1850 in Druck gegeben ist. Diese tehrerversam und einer Regulativa, beren Arbeit in Riel 1850 in Druck gegeben ist. Diese lehnt ihrem ersten Lass bestehender Regulativa an und fügt in dem andern die Lehreinsam

In bem Berzogthum Braunichweig hatte Bugenhagen bas Schulmefen ber fen

<sup>31)</sup> Abgebruckt bei Vormbaum, 1, 59, wo auch die güftrower (1572) und wismarer (1566) Cordnungen fich finden, S. 576 u. 547.

195

Retainstigen's Grundfägen geordnet. Nach Einfuhrung ber Reformation erfchien 1569 rogenordnung, welche zugleich eine Schulordnung umfaßte, für welche Melanchthon's und hagen's Unfichten maßgebend gewesen find. Auf ihr ruht nach der Berficherung in "s,, Encyllopädie", 1, 746, das eigentliche Oymnafialwesen. Inzwischen hat sich gerade em Lande die Braris in den einzelnen Schulen den Bedürfniffen der Zeit nicht entzogen. 16 Gerzogthum Anhalt hat am 22. April 1850 für Deffau und Röthen ein Schulgeses n<sup>35</sup>), das nach der Bereinigung des bernburgischen Antheils auch für die Schulen dieses rns (es hat ein Symnassum in der ehemaligen hauptstadt) als organisches Schulen dieses rns (es hat ein Symnassum in der ehemaligen hauptstadt) als organisches Schulen dieses rns ein Schulerbnungen der thüringischen Ländergruppe nimmt die meininkerordnung vom 24. Nov. 1836, die Ordnung der beiben Landesgymnassen in Meiningen schurghaufen betreffend, eine fehr bervorragende Stelle ein.

is Herzogthum Naffau besteht erst feit 1816 in feinem gegenwärtigen Umfang, aber unter bem 24. März 1817 erschlen das landesherrliche Edict, die Einrichtung der öffent= Unterrichtsanstalten betreffend, welches den fehr verschiedenartigen Formen in den venen Landestheilen eine zweckmäßige ineinander eingreifende Einrichtung zu geben beab=

e. Es besteht noch jeht zu Necht, einige Abanberungen von größerer ober geringerer Bei abgerechnet. Denn der im Jahre 1849 von einer frei gewählten Cominifsion ausgebutt burch den Druck veröffentlichte Entwurf, die Revision des Gesess über den öffent-Interricht und die Reorganisation des Gesammtschulwesens betreffend, ist bei der veränmachtstellung der Reaction nicht weiter in Verhandlung genommen worden, hat aber auf ing fpäterer Gese und Veröfbnungen eine Einwirtung ausgesübt. Hie hat eine volle Gentralisation nicht blos der Fonds und eine feste Lostrennung von der Rirche stattn. Die Organisation in Pädagogien für Schüler vom zehnten bis vierzehnten Lebensjahre ein einziges Landesgymnasium als eigentliche Vorbereitungsanstalt für die Universität k sich nicht, aber erst 1844 wurden drei achtlassige Gwmnassen eingerichtet und der be-165 provisorisch angeordnete neunjährige Lehrcursus bestintiv angeordnet. Seit 1857 Symnassien nur stehen Rlassen, die beiden obern je einen zweijährigen Cursus. Innere kre Verhältniffe der höhern Schulen sind vortrefflich geordnet. 33)

e ben lippefchen Fürstenthümern hat Det mold ein Geset über das Bolfsichulwesen vom e. 1849, von gesetslichen Bestimmungen für die beiden Gymnafien in Lemgo und Det= imir nichts befannt. Schaumburg hat für das bückeburger Gymnasium eine Berordnung e Maturitätsprüfung vom 4. März 1830.

ter ben Freien Städten ermangelt Frankfurt eines einheitlichen Schulwesens; sein stum ist dem lutherischen Consistorium allein untergeordnet. Aus dem 16. Jahrhun es außer der Schulordnung von Michllus zwei von 1579 und 1583.<sup>34</sup>) In Bremen Höhrn Schulanstalten seit 1858 reorganisirt; auch in Hamburg ist seit der Einfüher neuen Verfassung gleiches geschehen. Lüber beschritt in dem Katharineum Gymnassum lichnle vereinigt.

a ben außerbeutschen Ländern wird es genügen nur das Hauptsächlichste kurz zu er-Die Revolution hatte in Frankreich das frühere Unterrichtswesen vernichtet. Die des Directoriums zu Neugestaltungen blieben ohne Erfolg. Erst Napoleon I. hat durch hy vom '17. März 1808 das gesammte öffentliche Schulwesen in einer einzigen Unterboration, in der universite de France, vereinigt, der dadurch ein Monopol für den Untrifieilt wurde. Die Charte versprach zwar ein Unterrichtsgesetz, aber nur über den interricht wurde es erlassen durch Guizot's Bemühungen. Bei dem Gymnassalaunter= distraction secondaire) find mancherlei Berluche gemacht <sup>35</sup>), namentlich von Bille= 14.7, ber mit feinem Entwurf teine Bartei befriedigte, am wenigsten die Aleritalen <sup>36</sup>), Salvandy 1847. Erst durch das Unterrichtsgesetz vom 15. März 1850 ist das Mono=

Die Bestimmungen für das Gymnassialwefen find mitgetheilt in Mügell's Beitschrift, IV, 775. irrhader in Schmid's Encyflopadie, IV, 24—80.

Ricylins' Blan von 1537 findet fich bei Claffen, S. 168, die Ordnung von 1579 bei Borm-631, ber auch die Ordnung von Micyllus hat abbruden laffen.

Die Gefese fteben bei Thierich, Uber ben gegenwärtigen Buftand bes öffentlichen Unterrichts, -392.

<sup>)</sup>er Entwurf fleht in ber ausgburger Allgemeinen Beitung, Jahrg. 1844, Rr. 40. 13°

vol bes Unterrichts gefallen und bie Universität nicht mehr Staat im Staat. fondern Sta anftalt. Die Bymnasien, welche Staatsanstalten find, heißen lycees, bie ftabtijden Gymu colléges, die Brivatschulen theils colléges, theils institutions ober pensions. Bereinigen erften Unterricht und Erziehung, fo ift boch ber Entwickelung ber verfönlichen Gigenthumlid weber bei bem Lebrer noch bei bem Schuler Raum gegeben. 200 bie Uniformirungslucht fo ift, daß in allen Auftalten des ganzen Landes zu derselben Zeit genau dieselben Lehrstoffe wendet werden muffen, bag von der Regierung nicht blos bie einzelnen Schriftfteller, fondern. bie einzelnen Bucher ihrer Berte vorgefdrieben werben, ba ift an eine Entfaltung bejont Eigenthumlichfeit von feiten ber Lehrer nicht zu benten. Do aber bas ift, tann auch von i Bflege ber Individualität ber Schuler nicht die Rebe fein. In ben Schulftunden (beren 3ahl 22 beträgt) hört man die alten Aufgaben ab und gibt neue, in den Arbeitsstunden, denen Sauptgewicht beigelegt ift, besorgt man fie und lernt auswendig. Nur um ber Discivil hülfe zu kommen, hat man es zu fechs bis fieben täglichen Arbeitoftunden gebracht. Dies mäßige Durchführung ber Bifurcation, welche Fortoul in ber section des sciences im 3m ber naturmiffenschaften neben ben sprachlich-biftorischen Studien (section des lettres) an net hatte, ift jungft gefallen und damit das Realgomnafium neben dem humanistifchen f gymnafium in ben drei oberften Klaffen beseitigt. Die Neigung zum Generalifiren bat an école normale supérieure ins Leben gerufen, die als ein Seminar zur Bildung der Gym lehrer fowol in ben sciences, b. b. Mathematif und naturmiffenschaften, als in ben lettre claffifchen Stubien, beftimmt ift. Benaueres geben L. Sahn, "Das Unterrichtsmefen in reich" (Breslau 1848); Holzapfel in Mugell's "Beitfcrift", IV, 794-812 und be "Mittheilungen über Erziebung und Unterricht in Frankreich" (1853). Ein "Recueil de décrets, arrêtés, instructions, circulaires et notes ministérielles concernant et mo tions apportées à l'instruction publique" ift 1856 ju Paris in fünf Bänden erfoienen.

Belgien hat mehrere Bersuche gemacht, bas mittlere Unterrichtswefen (l'enseign moyen) zu ordnen. Der Gesetsentwurf sur l'instruction primaire et secondain 30. Juli 1834<sup>37</sup>) fam nicht zur Erörterung in den Kammern. Das energische Aufun Geistlichkeit bei der Begründung einer fatholischen Universiät in Mecheln (jetzt Löwen) in nigte das Gesetz über die Organisation des höhern Universiät in Mecheln (jetzt Löwen) in vurde. <sup>38</sup>) In den Jahren 1846 und 1849 wurden neue Geseterlaffen. Auch hier wie in reich bestehenkönigliche Athenäen und Gemeindeanstalten (colléges), auch hier eine Norma nur das die beiden Abtheilungen für humanistische Studien und für die eracten Wissen getrennt (in Lüttich und Gent) bestehen. Bgl. Leroy in Schnid's "Encyklopädie", I, 521, der ebendasselicht, III, 571-579, über Holland berichtet hat.

Diefer und anderer Länder reicher Schulgesetzgebung gegenüber nimmt Englan Schottland eine ganz eigenthumliche Stellung ein, bas eine Befetgebung fur hohere noch nicht fennt. Bollig unabhängig bestehen bie alten Erziehungeanstalten und bie t Unterrichtsanstalten. Zene ältern, bie grammar-schools, beißen public, wenn fie auf et ftimmten Statut beruhen und durch einen Berwaltungsrath überwacht werben; fie alle großes Bermögen und zeichnen fich burch bas gabe gesthalten an bergebrachten Ginris burch ftraffe Bucht und Schulerpennalismus aus. Die claffifchen Sprachen bleiben bie jache. Es gehörte ein jo ausgezeichneter Schulmann wie Arnold in Rugby bazu, um bie all men neu zu beleben. Mehr beutschen Realgymnaffen entsprechen bie Schulen neuerer 6 wie Ringe-College in London (1828), an denen vielfach eine division of classics und e dern instruction fich finbet. Da aber ber Unterricht, abgejehen von ben Freiftellen, febr ift, fo beftehen eine Menge von Privatanstalten, die ganz von ihrem Unternehmer al In Schottland heißen die Gymnasien high-schools. Seit 1855 ist England auch in des d Gleis gefommen, benn es hat Brüfungen angeordnet für den Eintritt in den oftindiken bienft, balb barauf auch für ben englischen Civilbienft, für bie Artillerie und bie Ing luch an ben alten Inftituten rüttelt bie öffentliche Stimme, und bie vom Barlament an ten Committees werden nicht umfonft ihre mühfeligen Unterfuchungen angeftellt baben. Biefe, "Deutsche Briefe über englische Erziehung" (Berlin 1852); Boigt, "Mittheilung bas linterrichtswesen Englands und Schottlands" (Salle 1857).

Seitbem ber Dualismus in bem hohern Unterricht zur Geltung gefommen ift und bet

<sup>37)</sup> Thier (d), 111, 394.

<sup>38)</sup> Die belgifchen Unterrichtsgesetes. Deutsch von Moris Blod (Berlin 1849).

# Schulen

Hoffnung aufgegeben haben, die abgefallene Lockter, die Realfcule, wieder in fich auf= ober eng an fich zu tetten, tann über bie Beftimmung bes Gymnafiums fein Zweifel ft bie eigentliche Borbereitungsanftalt fur bie Universität. Damit wir nicht zu ber en zurudzutehren icheinen, wollen wir gleich binzufügen, bag bas Gymnafium nicht onft als alleinige Bildungsanftalt bafteht, noch fich vornehm von bem übrigen Schulforganismus abschließen barf. Darum genügt uns bas Poovsiv xal develv, sapere feiner fogenannten rein formalen Bildung nicht mehr. Die Grundlage ber fprachlich= Bilbung und damit ber Mittelpunkt bes gesammten Unterrichts ift allerdings die alt= ildung, b. b. Lateinifd und Griechifd, bas zu einem blos facultativen Lehrgegenftande gewürdigt werben barf. Grammatit und Lefture find ungertrennlich miteinanber ver= rgenauere grammatische Unterricht muß aber immer in einer fremden Sprache gegeben il in ber Muttersprache das Denken ohne klares Bewußtsein geübt wird. Die lateinie muß bazu gewählt werben, weil fie als allgemeiner grammatifcher Ranon zu bienen nicht bie griechifche, beren Berth und Ruten in ihrer Literatur liegt. In ber Lefture tergültiges zu halten und babei auf allfeitiges Berftanbnig bes Textes und gute überringen. Das muß auch für die Muttersprache ersprießlich werben, die überhaubt nicht ranimatif, fondern burd Übung und Sandhabung zu lernen ift. Eine Anleitung zur Renntniß Diefer Sprache barf ben gereiftern Schülern nicht mehr entzogen werben; er Nationalliteratur mag in ben geschichtlichen Lectionen gegeben werben, ber beutsche vird fich auf die herven ber Literatur befchränken und Anleitung zum Berftanbnig geben muffen. Für irgendeine ber mobernen Cultursprachen genugt es einen guten gen; als solche ift in ben meisten Gegenden das Französische anerkannt und nur locale rechtfertigen es, wenn statt beffen bas Englische in Nordbeutschland ober bas 3taver Schweiz getrieben wirb. Über Beographie und Befdicte bedarf es teines Borts. und Naturmiffenschaften werden in ben Gymnaften infoweit getrieben, als bie ihnen che, ftreng eracte Methode zur Ergänzung bes fprachlichen Unterrichts und somit zur thung bes Beiftes erforderlich ift. Sind biefe beiden Disciplinen nur formale Bil-, fo wird eine Befchräntung bes Lehrftoffs fich von felbft ergeben. Der Religions-

ndet feine Berechtigung in bem eigentlichen 3med bes Oymnafiums, ben diejenigen nnen, welche biefen Unterricht entweder ganz ober wenigstens aus den obern Klaffen iffen wollen, ober von orthodor = firchlichem Standpunkte allem Unterricht einen Charafter aufprägen möchten. hebraifc und Philosophie gehören nicht in bas 1; bie Bulaffung jener Sprache ift nur eine Gefälligfeit gegen bie Theologen, bie an ing ber elementaren Kenntniffe mabrend ber akademischen Jahre verzweifeln. Die ben Fertigfeiten im Schreiben, Beichnen und Gesang burfen nicht fehlen. Uber bie gfeit ber forperlichen Ausbildung burch bas Turnen herricht fein Bweifel mehr. Fur Begründung biefer turgen Sfige mag es genügen auf bie Berte von Deinhardt inafialunterricht", hamburg 1837), R. von Raumer ("Gefcichte ber Babagogit", aulow ("Gymnafialpädagogit im Grundriffe", Riel 1858), Nägelsbach ("Gymnait", Erlangen 1862), Roth ("Gymnafialpädagogit", 1865), Lattmann ("Über ver Concentration", Bottingen 1860), Seiland ("Die Aufgabe bes evangelifchen 18", Beimar 1860), Baumftart ("Friedrich August Bolf und bie Gelehrtenschule", 4), auf bie Schriften von Döderlein, ber ben Namen Bymnasialpädagogif in Bang , und L. Roth und eine Anzahl höchft gediegener Artifel in Schmid's ,,Encyflopabie ten Erziehungs = und Unterrichtemefene" zu verweifen. Auch bie Beitfcriften (bie r Oymnafialmefen, bie für öfterreichifche Oymnafien, bie Jahn'fchen "Jahrbucher

zie und Bädagogik" und neuerdings die "Cos") liefern über die hier einschlagenden tige Auffähe. m Staat ein Aufsichtsrecht über die Gymnafien in Bezug auf die externa sowol als juftehe, ift nicht in Abrede zu ftellen. Mit Ausnahme von England wird es in allen

uftehe, ift nicht in Abrede zu stellen. Mit Ausnahme von England wird es in allen bt; einzelne haben auch alle höhern Lehranstalten zu reinen Staatsanstalten gemacht. 18werth dies in kleinern Ländern erscheinen mag, so wenig ist doch der Bunsch, dies erden zu lassen, gerechtsertigt. Die Batronatsverhältnisse mögen an einzelnen Orten Bortheil der Schulen bei der Auswahl der Lehrer, bei der Dotirung, selbst bei dem n die innere Verwaltung gewesen sein; die Aufnahme in einen allgemeinen Verband lussscheft auf Verbesserung gewähren; aber Stiftungen und Eigenthumsrechte ver= ihre Beachtung, und noch gibt es Städte genug, die in der Blüte lhrer Schulen den schönften Schmuck finden. Gemischte Batronate, wo der Staat auf Grund ber von i ten Buschüsse oder die Kirchengemeinde auf Grund von Statuten oder herkommen e ligung an dem Batronat in Anspruch nehmen, haben viel Bedenkliches. In soche die Anordnung von Curatorien, in denen auch die Schule schleft ihre Bertretung fin deputationen oder Commissionen als Zwischenbehörden in vielen Gegenden (am Westfalen) sehr heiljam gewesen.

Bei ber Anftellung ber Lehrer wirft ber Staat icon burch bie von ihm angeort fungen mit, aber auch in bem einzelnen gall tann ibm ein Beftätigungsrecht zugeftan obicon die Erfahrung gelehrt hat, daß in bewegtern Beiten fehr unlautere Motive, ber Mangel an fogenannter guter Gefinnung, zur Berwerfung ber Borgefchlagenen f in neuern Beiten in ben Borbergrund getretene Befoldungefrage findet in ber febr ut "Austommlichfeit" bes Gehalts feine Erledigung. Schon bie Gymnafialorte fir Theuerungeverhältniffen febr verschieden, ebenfo bie Anforderungen an die von ben & zuwendende Beit. Es wird am gerathenften fein, zur Bergleichung bie Gerichts= u tungebeamten beranzuziehen und nach beren Behalten bie ber Lehrer zu bemeffen, nieift auch äußerlich im Rang ihnen gleichgestellt find. Aus ber pflichtmäßigen Si Bohl ber Soule folgt nothmendig auch die Disciplinargemalt ber Auffichtsbebort Lehrer; es tommt nur barauf an, bas Untersuchungsverfahren mit ichugenben For: geben. Die ausführlichtten Beftimmungen enthält bas preußifche Disciplinargejes v 1852. 39) Mit bem Gebeihen ber Schulen hängt auch bie rechtzeitige Benfionirung wordener Lehrer zufammen; um fie zu erleichtern find gute Benfionsreglements von beutung. Die preußische Berordnung vom 28. Mai 1846 gebort nicht bazu. Dag 2 Die Ginterbliebenen ber Lehrer burch Bitmentaffen forgen, ift febr löblich, obgleich ftitutionen ber Privatinbuftrie auf ficherern Grundfagen beruhen und ihren Theilne fere Bortheile gewähren. Gogenannte Staate-Bitwenverpflegungeanstalten tonn beutende Bufduffe aus öffentlichen Fonbe nicht besteben.

Streitig ift die Frage über die Nothwendigkeit und Nüglickkeit der Maturitäts Die zur Universität übergebenden Schuler. In frubern Beiten bestand eine folche n nügte bie Deposition entweder bei bem Defan ber philosophischen Facultät für alle & ober vor bem Detan ber Facultat, bei welcher fich ber Stubirende infcribiren ließ. ! feit ber Inftruction vom 23. Dec. 1788, welche burch die Beftimmungen bes 21Ugem rechts (1794) unterftügt wurde, hierin am meisten geleistet, die weitgehenden Ford Inftruction vom 25. Juni 1812 in bem Reglement vom 4. Juni 1834 wefentlich und beffen Beftimmungen in ber Berordnung vom 12. Jan. 1856 bedeutend modific meiften andern Länder haben nach bem Mufter Preußens gleichfalls Borfcriften fu prüfung erlaffen. Benn ber Staat bestimmte Berechtigungen für feinen Dienft fteben einer folchen Brüfung knupft, jo läßt fich ihm das Recht bazu nicht beftreite hat er auch bie Bflicht, von jeder Schule ben Nachweis zu verlangen, daß fie il erfullt habe 41), obicon bieje Uberzeugung auf anderm Bege viel genauer erte tonnte. Unter ben von ben Bertheidigern biefer Prüfung beigebrachten Grünt jenigen bie fcwächften, welche von ber 3bee, alle Gumnafien in ihren Leiftun ihrem Endziel übereinstimmend ju machen, ober von bem Anspruche ber Universit reifen Studenten bewahrt ju werben, bergenommen find. Die Berfchiedenheit be ber einzelnen Coulen und felbft die Berfdiedenheit, die reglementarifden Beftimm wenden, wird trop aller Commiffarien und trop ber gang ungehörigen Superrevifi Prüfungecommiffionen immerfort bestehen. Unfere Universitäten aber verhalten

<sup>39)</sup> Bei Rönne, I, 492. Bieje, S. 575. Eine gute Jufammenstellung gibt Stirm ciplinarversahren" in Schmib's Encyflopabie, II, 11-18.

<sup>40)</sup> Biefe, S. 478-504, und die forgfältige Jufammenstellung von Tifchirner in M fchrift, XIII, 739, auch besonders abgebruck (Perlin 1859). Man barf die Außerung Mon überichen, daß die Einrichtung bes Eramens in Preußen zum gräßlichsten fittlichen Verd Das Schriftichen von Milbe, Das preußische Reglement in feiner Zwedwidrigfeit und B (ertprig 1848), ift nicht antiquirt. 41) Für die Prüfung fpricht Rohlraufch, Dus die jegige Unterrichtsordnung ber gelech

<sup>41)</sup> Für die Brüfung fpricht Kohlrausch, Duß die jezige Unterrichtsordnung der gelech geandert und muffen die Maturitätsprüsungen abgeschafft werden? (hannover 1868): Schmid's Encyklopabie, III, 195. Pagegen Landsermann in Müzell's Zeitschrift, IX, 771 ebendaselbst, XII, 177.

### Sowarzburg

igältig gegen ven Bilbungsgrab ber Commilitonen. Eher läßt es fich hören, daß man den en eine Gatantie für die Ausbildung ihrer Söhne schuldig sei, daß auch diese in dem sörm= 1 Abschuß ihrer Schullaufbahn durch ein erstes Staatseramen eine Ehre und Freude sin= ollen; nur darf man nicht zu dem traurigen Grunde seine Juslucht nehmen, daß die Schüler 11 von unnütsen Berstreuungen abgehalten, zu ernster Thätigkeit gespornt und durch die pitulation des ganzen Schulcursus zu einem Busammensassen ihres Bistens auch den ster-

Leider ift es ber Fall, bag bie Cramenfurcht bie beffern zu einer blogen Arbeit fur bas nen veranlaßt und ihnen baburch gerade die Schulzeit verdirbt, in ber ein liebevolles Einrauf die Lehrgegenstände zu wahrhaft wiffenschaftlichem Eifer auf dem eigentlichen Gebiet Biffenschaft Anleitung und Anregung geben soll. Und wie die schwächern zu allerlei unsitt= a Etreichen, zu Lug und Betrug Beranlaffung finden, das ist oft beklagt, aber nicht genug tet, weil man bes Das ber Rennmisse, das bie Lehrer durch biefe Einrichtung einen Schutz geen geliche Auforderungen ber Altern, ein Mittel sich ihrer Aufgabe immer klar bewußt zu fintigen Schutzen in Such ber Betrug berenten und biefe Einrichtung einen Schutz geen gilche Auforderungen ber Altern, ein Mittel sich ihrer Aufgabe immer klar bewußt zu n findent sollen? Im Gegentheil, das polizeiliche Eingreisen ber böhern Inftanz stört das linis zwischen Schutzen und Lehrern und beeinträchtigt beren Autorität. Einen Absfäluft unsteht halte auch ich für zweckmäßig, aber man überlasse son Lehrercollegien nach bestem ward Gewissen zu entscheil, als wert man überlasse die Schutzer Absfürung eintreten, wo eine ward Gewissen zu entsche zu entscheiden und laffe nur da eine Brüsung eintreten, wo eine sieden beit ber Anstichten sich findet. Damit ist nicht ber gänzlichen Absfühlung das Wort ist, von ber ängstliche Gemüther ben Berfall ber Gymnassen.

inn Schlug noch ein Bort über bas, was man ben confessionellen Charafter ber Schule In Holland hat man den Religionsunterricht wegen der Mischung der Confessionen, ntsbürgerlich mit gleichen Rechten nebeneinander bestehen, ganz ausgeschloffen; man hat merricht ver Rirche überlaffen. Der sogenannte allgemeine Religionsunterricht, ber auch ichen beutschen Röpfen spukt, ift ein Unbing. Undererseits barf man nicht zu weit gehen m driftlich=confeffionellen Charafter, nach welchem bie Gymnafien entweder evangelifche **Mholifche o**ber fimultane Anftalten fein follen. 200 bestimmte Stiftungsurkunden vor= **h fann darüber lein Zweifel fein; daß aber der Staat willfürlich den Schulen einen fol-**Barafter beilegt, die aus allgemeinen Staatsmitteln, also aus den Steuern fämntlicher Dengebörigen unterhalten werben, ift nicht zu rechtfertigen; am allerwenigsten, wenn agt, baß biefer Charafter burch bie Lehrer repräfentirt werbe. Den Ausschlag fann boch e Confeffion ber überwiegend größern Schülerzahl geben, bie bann maggebend für bie ber Lehrer fein muß. Ift bie Babl ber Schüler verschiedener Confession gleich groß, so Simultanschnlen errichtet werden, bei benen die Lehrer beiden Confessionen angehören ber Befegung der Directorstelle (nur nicht nach bestimmten Jahren) alternirt wird. Ebe hupf zwifchen Curie und Rathhaus, zwifchen Kirche und Staat geschlichtet ift, wird auch e Einigung nicht möglich werden. Aber man follte fich bei der politischen Gleichstellung onfessionen vor Engherzigteiten hüten ober vor Bidersprüchen, wie wenn man judische an Realfoulen guläßt, an Gymnafien aber ausschließt. Auch bas Gymnafium bat aller= nerziehen in dem lebendigen Bewußtfein und Busammenhang mit der Rirche; aber eine siskeit von der Kirche ift bazu nicht nöthig.

Fri Factoren wirfen in ben Gymnafien, ber Humanismus, bie Nationalität und die Reli= Geschrfamkeit, Baterland und Glaube, und diefe finden sich auf bem Boden, auf welchem gend für eine höhere Bildung befähigt wird, in den Beziehungen zu dem Ewigen und classifichen Alterthum gegeben, das zur Erkenntniß des nationalen Geisteslebens in und Wissenichaft eine unentbehrliche Borstufe und für die vaterländische Bildung unserer d eine unerschöhpsliche Fundgrube ist. S. A. Edstein.

**Gwarzburg.** Die beiden thüringischen Fürstenthümer Schwarzburg=Rubolstabt **hwarzburg=Sondershausen verdanten ihre Selbständigteit ihrem Fürstenhause.** 

hat in alten Beiten ber beutschen Nation einen Raifer geboren und mochte icon bes= icht in volle Unterthänigkeit herabsinken. Denn fonst ift gar manches Geschlecht, wel= uf vemfelden Boben und unter gleichem Recht wie die Schwarzburger einst mit ihnen ge= Nt, unter ber Ungunst der Beiten untergegangen ober von Mächtigern unterworfen wor= Diese thuringischen Grafen fielen in den Bereich der Saufer Wettin, Braunschweig und egollern und mußten in manchem biesen flarken Geschlechtern weichen, ja eine hoheit aner= u. von der erft neuere Beiten sie befreit haben.

Über ben Urfprung bes ichwarzburgifden Geichlechts geben mancherlei Sagen. 1) Danme icon 552 oder 582 einen Grafen heinrich von Schwarzburg wiffen. Man wollte fie von ein Better Bittefinb's ableiten. Mit einiger Gicherbeit 2) befannt ift aber erft Gunther I. ber 11 geftorben und einen Sohn namens Sigo erzeugt haben foll, welcher urtundlich in ben 3at 1143 und 1144 nachzuweisen ift und fich Graf zu Revernburg nannte. Bon feinem au Sohne Günther II. ftammen bie 1385 ausgeftorbenen Grafen beffelben Namens, von ben 🛲 ten, Seinrich VII. (geft. 1184), ftammt bas beutige fcmarzburgifche Saus ab. Theilun waren auch bier nicht felten. Die ichwarzburgifche ober Guntber'iche Linie, gefliftet von ther IX. (aeft. 1296), einem Urenkel Seinrich's VII., erloft, nachdem ne nich auch eeth 1564 ganglich. Das beutige Saus ftammt von bem Stifter ber blantenburger Linie, & rich XXXIII. (aeft. 1444). Bon feinen Rachtommen wurden bie beiden Bruber Johann Gin (geft. 1586) und Albert VII. (geft. 1605) bie Stammväter ber noch jest beftebenden Linig Sondershaufen (anfänglich zu Arnstadt) und zu Rudolstadt. Die Grafen gehörten zu dem b Reichsadel, zugleich aber zu den thüringischen Basallen, und wir finden sie in ber nächten gebung ber thüringischen Landgrafen, in hohen Bedienstungen und Burden bei ihnen un gleich auch als Pairs berfelben in ben Sänbeln bes Reichs. Gunther XXI. (geft. 1349) 1349 jum deutschen Ronig erwählt; freilich nur als Gegentonig gegen ben Luremin Rarl IV., hauptfächlich durch die Stimmen von Mainz, Brandenburg, Bfalz und Sa Lauenbura , aber boch mit folchem Unfehen, daß Rarl fich freuen mußte, ben Gegner aufa volle Beije zur eigenen Berzichtleiftung bewegen zu tonnen. Er galt als ein bieberer, 1 ländijch gefinnter Mann und er war entschloffen, auf den Bahnen der großen Raifer bet ichen namens zu wandeln. Demgemäß waren auch feine erften Schritte. Bur Radgief trieb ihn theils ber Abfall einzelner Unhänger, theils ber Beginn ber Rrankbeit, an l bald barauf ftarb. Das Bolt beflagte ibn und ichrieb feinen mabricheinlich burch bie be Peft veranlaßten Tod dem Gift zu. Die heutigen Schwarzburger stammen von seinem 4 Seinrich XII. (geft. 1336). Die Schwarzburger rechneten fich zu ben alten Biergrein Neichs, und in diesem Betracht verfügte Raifer Maximilian I. am 10. Sept. 1518, bas in von ber Reichstanzlei zeither zuweilen nur als "Eble bes Geiligen Romifden Reichs" aufs worben waren, ber reichsgräftiche Titel binfuro jebergeit beigelegt werbe, mas auch von milian II. burch Diplom vom 11. Mai 1566 bestätigt murbe. Dem Grafen Gunthen (geft. 1583) bewilligte Raifer Rudolf II. am 31. Oct. 1576 noch befonders ben Titel graf" und Sit und Stimme auf den Reichstagen , jeboch mit Ginzufügung ber Glaufel: und bem Seiligen Romifden Reich und fonft männiglich an feinen Rechten, Obrigfeit, und herbringen ohne Schaben." Graf Chriftian Bunther von ber arnftäbter Linie erhi 22. Dec. 1691 vom Raifer Leopold die pfalggräftichen Rechte und bas Recht zu abein, am 3. Sept. 1697 für jich und feinen Bruder und beider Machtommen bie reichsfürftliche Diefelbe Burbe wurde für bie rubolftädter Linie bem Grafen Ludwig Friedrich burd Jofeph I. am 2. Juni 1710 verliehen. 3m Jahre 1356 hatte ein Schwarzburg auf Reichstage als Reichsjägermeifter fungirt, und feitdem ftritten fie fich um biefe Burbe : Martgrafen von Meißen. Alls aber 1708 ben lettern ihr Anspruch bestätigt murbe, entf man bie Schwarzburger burch ben Titel "Erbstallmeister bes heiligen Romifden Reiche"

Graf Günther XL. (geft. 1552) schloß sich zwar ber Reformation, aber zugleich ber the bes herzogs Moritz von Sachsen an, weshalb er von dem Kursürsten Johann Friedrich ver ben und erst nach der Schlacht von Mühlberg restituirt wurde. Seine Sohne trafen am 27. 1584 die noch jetzt bestehende Theilung, wobei man, ohne Rücksicht auf zweckmäßigen In menhang der Lande, oder vielleicht einen innigern Jusammenhang der Regierungen wollen später geblieben ist, jeder Linie von den beiden geschiedenen haupttheilen des Landes, der und untern Grafschaft, einen Antheil zuwies. Die ältere Linie, die des Grasen Johann Gu zu Sonderschausen, erhielt zwei Drittel der untern Grafschaft (Stadt und Amt Sonderthu die Stadt Greußen, die Amter Klingen, haßleben, Ebeleben, Sprich, Bodungen, A und Scherenberg) und ein Drittel der obern Grafschaft (die herrichaft Arnstadt und die Käfernburg und Gehren). Der Graf Albert Anton zu Rudolstabt bekam ein Drittel bet tern Grafschaft (Stadt und Amt Frankenhausen, bie Amter Arnsberg, Straußberg, Sein

<sup>1)</sup> Paul. Jovii chronicon Schwarzb. in Schöttgen und Kreyfig Diplomatariis (Altenburg I heydenreich, Historie bes ehemals gräflichen, nunmehr fürstlichen hauses Schwarzburg (Erfut M 2) Annalista Saxo ad ann. 1062.

### Schwarzburg

b bas Schloß Schlotheim) und zwei Drittel ber obern Graffchaft (ble Åmter Rubolnkenburg, Schwarzburg, Baulinzelle, Könitz, Leutenberg, Im und Seeberg). en befestigten burch einen Hausvertrag vom 7. Sept. 1713 ihre Eintracht, verbürgten jebe Beräußerung ober Berpfändung ber Lande, führten das Erstgeburtsrecht ein, ch gegenseitige Erbfolge zu und bestimmten, daß ber. Rang der beiden Fürsten und a sich nach dem Lebensalter richten folle. Infolge ber alten Berstechtung mit dem Iberg, mit dem nan gemeinschaftliche Bestzungen sowie eine Erbverbrüderung vom 1433 hatte, hat übrigens auch biejes eventuelle Successionsrechte, sobaß hier ein gt, wo der Wiedereintritt eines mediatissten hausse tie Souveräne möglich inie zu Sonderschausen erwarb übrigens 1631 infolge einer 1623 mit dem letzten n Gleichen geschloffenen Erbverbrüderung bas Amt Chrenstein und bie Börfer Gunz-, Ingerstleben, Sülzenbrüc und Stetten, welche letztern vier Dörfer 1811 an Gotha fung feiner Hobeitstechte überlaffen wurden.

Linien traten am 18. April 1807 bem Rheinbunde, am 24. Nob. 1813 ber großen ndlich 1815 bem Deutschen Bunde bei. Hier haben fie im Plenum jebe eine Stimme engern Sizungen die funfzehnte mit Oldenburg und Anhalt.

inder der beiden Fürsten von Schwarzburg bestehen aus der Ober= und Unterherr= e liegt am Thüringerwald von Breußen, Baiern, ben großherzoglich und herzoglich Eändern und Neuß begrenzt, diese wird von der preußischen Provinz Sachsen un= Beide Fürstenthümer zählen zusammen saft 33 Duadratmeilen und 127000 Ein= uf Rudolstadt kommen 17,47 Duadratmeilen mit 71913 Einwohnern, auf Sonders= 17 Duadratmeilen mit 64895 Einwohnern. Reiner von beiden Staaten bildet ein birtes, geschlossensten und meiningisches und bairisches Gebiet davon getrennten gebezirt Leutenberg und vier von Preußen, Weimar und Reuß eingeschlossen Eleine die Unterherrschaft besteht aus Frankenhausen und zwei unbedeutenden Eleine die Unterherrschaft besteht aus Frankenhausen und zwei unbedeutenden Enclaven. det auf dies Zerrschung ist das Ländchen jest in sieden Berwaltungsbezirte einges-16 Schwarzburg= Sonderschausen bildet bie Unterherrschaft ein zusammenhängendes Oberherrschaft bagegen zerfällt in die zwei voneinander burch weit Michele, gothaische

lädtische Landestheile geschiedenen Landrathsämter Arnstadt und Gehren. berherrschaft ist gebirgig, der Boden steinig, die Unterherrschaft wellensörmig, der htbar. Die erstere ist gut bewässert und hat zahlreiche Flüsse, Bäche und Leiche. Die iter venen die Saale, die Im, die Gera und die Schwarza zu nennen sind, gehören omgebiet der Elbe. Die Unterberrschaft wird darch fleine Bäche, die in die Unstrut it Wasser versorgt. An Mineralquellen werden die flarken Soolquellen bei Franund die Jodditterwasseranstalt zu Arnschall bei Arnstadt benugt. Naturproducte ven Fürstenthümern reichlich vorhanden. In den zum Thüringerwald gehörigen Lanist das Klima rauh, im ganzen aber zeichnen sich bie Oberherrschaften und insbeson= tädte Rudolstadt und noch mehr Arnstadt burch ihre gesunde Lage aus.

evölkerung, beren gabl wir bereits angegeben haben, lebt in 13 Stäbten, 12 Fleden )örfern; fie ift beutscher Nationalität, größtentheils thüringischen und nur zum kleinfrankischen Stamms. Die herrschende Religion ift die evangelisch-lutherische.

jwarzburg = Rubolftadt werden 8 Städte, 5 Fleden und 157 Dörfer, 127 Kirchen ufer, 145 Schulgebäude, 118 Gebäude zu Staatszwecken, 460 Gebäude zu Comlen, 10711 Brivatwohnhäufer, 277 Fabriken, Mühlen u. f.w. und 15366 Scheuern : gezählt (Ende 1861). Das Fürstenthum Schwarzburg = Sondershaufen besitzt 5 Fleden und 81 Dörfer sowie 10874 Wohnhäufer.

ndwirthschaft ift für beibe Fürstenthämer von großer Wichtigkeit, indeß ist an Gedie Unterherrschaft ergiebig, in der Oberherrschaft wiegen Biehzucht und Forstcultur Waldareal ist sehr beträchtlich, es beträgt in Rudolstadt 34, in Sonderschausen 29 Besammtsläche und liefert bedeutende Einnahmen. Der Materialertrag aus den Doten bezisfert sich in Rudolstadt auf jährlich 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Mill. Rudikfuß, in Sonderschausen tennium von 1857—61 auf mehr als 16 Mill. Rudikfuß Holz.

yer Bergbau ift in beiden schwarzburgischen Staaten ansehnlich und zwar auf Banganerze sowie auf Brauntohlen. In startem Betrieb sind die Schiefer = und e. Salinen besteben in Frankenhausen und Arnsball.

perblice Induftrie beschäftigt viele Ganbe, namentlich find bervorzubeben bie Spin-

nereien und Webereien in Leinen, Wolle und Baumwolle, die Borzellan =, Papier = und h benfabriken, die Bierbrauereien, die zahlreichen Mühlen, die Eisenhämmer und Glashin Ein eigenthümliches Gewerbe für das Walbgebirge ift das Laborantengeschäft ober die ftellung und der Handel mit Arzneien und die Verfertigung von Olitäten, welche beibe e burch die fortgeschrittene Wissenschaft in Versall gerathen sind; 1856 gab es noch 30 Labon ten und 403 Olitätenhändler, die indeß weift den Arzneihandel aufgegeben und fich statt bel dem Handel mit Droguen, Glas, Porzellan und Gämereien zugewendet haben.

Die schwarzburgischen Lanbe erportiren Holz und holzwaaren, Glas, Schiefer, Eifen, fin waaren, Borzellan, Leder, Garn, Wolle und Schlachtvieb. Die Unterherrichaft steht u preußischer Bollverwaltung, die Oberherrschaft gehört zum Thüringischen Boll = und hand verein. In das Eisenbahnnen sind die beiden Fürstenthümer zur Beit noch nicht hineingen aber es wird seit längerer Beit darüber verhandelt, Arnstadt durch eine Zweigbahn unt Thüringischen Cisenbahn zu verbinden, der Bau ist geschert und soll in furzem begen werden. Die Landstraßen sind in vortrefflichem Justande, sogar zwischen einzelnen vom F kehrswege abgelegenen Dörfern. Die Vostverwaltung ist in der Oberherrichaft die W und Laris'sche, in der Unterherrichast dagegen die preußische In Arnstadt errichtet. Som hausen ist der 1856 eröffneten Thüringischen Bank, die mit einem Actienstapin 3 Mill. Thirn. gegründet ist und alle Geschäfte vermittelt, welche Zettelbanken zu best pstegen. Das Münzwesen anlangend, so wird in der rudolftädtischen Suberherrichaft nach ben und Kreuzern Sübdeutscher Währung, in der Unterherrichast und ben und Kreuzern Subdeutscher Währung, in der Unterherrichast und berschausen Rudolftabt und alle Geschäfte vermittelt, welche Bettelbanken zu best pstagen. Das Münzwesen anlangend, so wird in der rudolftädtischen Suberherrichast nach ben und Kreuzern Sübdeutscher Währung, in der Unterherrichast und dem Fürstenthum berschausen nach dem Thalerscher.

Das Schulwefen entspricht ben Anforderungen der Gegenwart; es bestehen in beiden stenthümern 263 Bolksschulen, 3 Gymnassen, 2 Realschulen, 3 Schullehrerfeming höhere Töchterschule und mehrere Fortbildungsschulen. Bon Privatanstalten ist die Erziefe anstalt zu Keilhau zu erwähnen, welche sich eines großen Russ in ganz Thüringen erfrent. Bibliothefen in Rudolstadt, Sonderschausen und Arnstadt, sowie die Naturaliencabinet is beiden Residenzen sind reich an seitenen Büchern und Kunstschufen.

Die Verfaffung beruht in Schwarzburg= Rubolstadt auf bem Grundgeset vom 21. 1845, in Schwarzburg=Sondershausen auf dem Landesgrundgeset vom 8. Juli 1868; Schwarzburg=Rudolstadt regiert jest Fürft Friedrich Günther, geboren den 6. Rob. 1 er feierte im Jahre 1864 sein funfzigjähriges Regierungsjubiläum; in Schwarzburg= dershausen hat der jezige Fürft Günther Friedrich Karl (geb. 24. Sept. 1801) die Regi am 19. Aug. 1835 angetreten. Die Regierungsfolge ist im Mannsstamm erblich; nach lichem Erlöschen bestjeeben im schwarzburgischen Gesannthause geht die Regierung auf die liche Linie ohne Unterschied des Geschlechts über, doch tritt dann wieder unter ben Nach bes zur Regierung Berufenen der Vorzug des Mannsstamms ein. In Schwarzburg= stadt wird der Fürst mit dem zurückgelegten einundzwanzigsten, in Schwarzburg=Sconderst mit dem vollendeten achtzehnten Lebensjahre großjährig und regierungsfähig. Beim s rungsantritt verspricht der Fürst in jedem der beiden Staaten, das Grundgeset anerst erbalten und jchügen zu wollen. Beide fürstlichen Lebens zu keisten wollendeten achtzehnten Lebensjahre großjährig und regierungstählig.

Das Kammervermögen ift fibeicommiffarisches Eigenthum bes fürstlichen hamfes in ber beiden Staaten und erbt nach den Grundsägen der Regierungssucceffion fort. Ju St burg = Rudolstadt werden die Einfünfte des Domanialvermögens zunächt zur Dedu Rosten der fürstlichen Familie verwendet; nach dem Budget für 1864—66 beträgt die liche Ausgabe für das fürstliche haus 160302 Fl. In Schwarzburg = Sondershaufen Berwaltung und Nutzung des Rammerguts (mit Ausschluß der zu unmittelbarer Benutzu jürstlichen hauses bestimmten Bestandtheile) gegen den Bezug einer festen Domänenten 1859 auf 150000 Thr. jährlich festgefest wurde, der Landessinanzverwaltung überlass

Der Titel ber Fürften ift ein zweifacher, ein fleiner und ein größerer; ber erftere in Schwarzburg=Rubolitabt: "von Gottes Gnaden Fürft von Schwarzburg", in Schwarz Sondershaufen: "von Gottes Gnaden fürft zu Schwarzburg=Sondershaufen." Der p Titel beider häufer bagegen lautet: "von Gottes Gnaden Fürft zu Schwarzburg, Graf ju f ftein, herr zu Urnftabt, Sondershaufen, Leutenberg und Blankenburg."

Das fürftliche Wappen ist in beiden Staaten gleichartig; bas kleine enthält ben bei Reichsabler in Gold, bas größere die Zeichen der Landestheile, das ebenerwähnte Liebe Mu und einen golbenen Löwen in Blau, es ist von sechs gekrönten hebestt und wir

#### Sowarzburg

wilden Manne und einem wilden Weibe gehalten. Die Landesfarben find weiß und blau. Belohnung treuer Dieufte und Anerkennung ausgezeichneter Beiftungen ift von beiben in im Ighre 1857 ein gemeinschaftliches Ehrenkreuz in drei Klassen gestiftet worden.

lei Ausübung bes Befetzgebungs - und Besteuerungsrechts find die Fürsten an die entschei-Mitwirfung der Landtage gebunden. Der Landtag für Schwarzburg: Mudolftadt besteht 6 Abgegehneten, von denen 3 von den größern Grundbesügern, 5 von den größern Städad 8 von den kleinern Städten und den Bewohnern des Landes gewählt werden. In arzburg: Sonderschausen ist der Landtag aus vom Fürsten lebenslänglich ernannten Mitrn (höchstens 5) aus 5 Abgeordneten der Höchstesten und aus 5 Abgeordneten aus neinen Mahlen zusammengesett.

in beiden Ländern können Geses nur in Übereinstimmung des Fürsten und bes Landtags en, aufgehohen oder geändert werden. Der Landtag hat das Recht der Bewilligung der ern und anderer Belastungen der Staatsangehörigen; die Bedürfnisse bes Staats und die haung derselchen erforderlichen Mittel werden für jede Finanzperiode, die in Schwarzburgkstadt eine dreijährige, in Schwarzburg-Sonderschausen eine vierjährige ist, von der Reng und dem Landtage festgestellt. Ohne Genehmigung des Landtags tönnen weder Anabgeschloffen, noch Domänen veräußert werden. Die Landtage haben das Necht ber unsiger Landtage berwendung der Steuern und anderer Einfünste bes Staats und das ter Petition und Beschwerdesührung.

h jedem ber beiden Fürftenthümer besteht für die Zeit, wo der Landtag nicht versammelt | Landtagsaussichuß, der aus dem Vorschenden des Landtags und aus vom Landtage aus Mitte gewählten Abgeordneten (in Schwarzburg=Rudolftadt 4, in Schwarzburg=Son= aufen 2) gebildet ift; diefem ist in Schwarzburg=Sondershausen auch die Revision des phaushalts übertragen, während hierfür in Schwarzburg=Rudolftadt ein besonderer aus iebern des Landtagsausschussichussen Rechnungsausschuß bestimmt ift.

ie Gemeindeversaffung bezuht in Schwarzburg=Rudolstadt auf der revidirten Gemeinde= ing vom 23. April 1858, in Schwarzburg=Sondershausen auf der Städte= und auf der pmeindeardnung vom 10. Juli 1857. In Schwarzburg=Sondershausen bestehen als rtungen der Verwaltungsbezirke Bezirksausschüßle, deren Zusammensezung und Wir= freis durch die Bezirksordnung vom 10. Juli 1857 bestimmt wird.

s Schwarzburg=Rudolftadt hat jede Gemeinde eine Gemeindebehörde, um bieselbe zu ver= und beren Angelegenheiten zu verwalten. Die Bildung von Gutobezirken und bie Losnng gewiffer Guter von ber Zugehörigkeit zum Kreise ber örtlichen Bolizei ift ausbrücklich er. In jeber Stabt ift ber Stabtrath bie vorgefeste Beborbe; er wird ans 4-8 Mitglie: inter ben Borfit bes Burgermeifters gebildet. In ben Stäbten von mehr als 2500 Gin= rm ift bem ersten Burgermeister ein zweiter Burgermeister beigeordnet. In ländlichen inden bis zu 300 Einwohnern besteht die Gemeindebehörde aus einem Schultheißen und Stellvertreter beffelben, in ben größern Landgemeinden aus einem Schultheißen und Gemeinderath (mit 4—6 Mitgliedern). In jeder Gemeinde wird die Gemeindeverung durch die Stimmberechtigten gebildet; von ihr werden die Gemeindebeborden gewählt. Somarzburg: Sonbershaufen besteht in jeber Stadt bie Stadtverordnetenversammlung -18 Mitgliedern (die auf feche Jahre gewählt werden) als beschließendes und vertreten: Igan, und der Stadtrath (Magistrat) als Ortsobrigkeit und Gemeindeverwaltungs= e; letterer wird aus einem Bürgermeifter und einem Beigeordneten ober Stellvertreter it und von der Stadtverordnetenversammlung in der Regel auf 12 Jahre gewählt. In Landgemeinde fungiren ein Gemeindevorftand (aus einem Schulgen ober Schultheiß bei Ortsicoppen bestehend, die durch ben Landrath ober die Gutsherrichaft in der Regel **be Jahre gewählt werben) und ein Gemeinderath, welcher aus ben Mitgliebern bes Ge**= workandes und 3-6 Gemeinderathsmitgliedern (auf fechs Jahre von den Stimmberech= gemählt) zufammengesett ift. Die fürftlichen Schlöffer und Domänen und Ritterguter tem Areal von mehr als 500 preußischen Morgen tonnen von ben Gemeinbebezirfen ausffen werben. Ifraeliten befigen wol das Stimmrecht in ben Gemeinbeversammlungen, aber (fo mie auch in Schwarzburg=Rubolftabt) nicht Mitglieder ber Stadträthe ober Beporftände werden.

i jebem Bermaltungebegirt bes Fürstenthums Schwarzburg-Sonderschaufen besteht ein sausichtig ber aus dem Landrath, aus den Besigern der Rittergüter, die einen Flächenvon mehr als 500 Porgen haben, aus Bevollmächtigten derjenigen Ritter= und Freigutsbefiger, beren Güter nur 500 Morgen ober weniger umfaffen, aus Bertretern 1 fürftlichen Kammergut gehörigen Grundbefiges, aus Bertretern ber Stäbte und Landge (auf fechs Jahre gewählt) zusammengeset ift, den Bezirk in allen Bezirksangelegenheiten und über letztere beschließt, die Bezirkslaften vertheilt, Gutachten abgibt u. f. w. und fi Regel in jedem Bierteljahre einmal versammelt.

Die evangelisch-lutherische Kirche ist in beiden Fürstenthümern die Landestirche, in ber evangelisch-lutherische Fürst die bischöftichen Nechte ausübt. Die Oberbehörde für s sachen ist in jedem der beiden Staaten das Consistorium, welches aus geistlichen und u Mitgliedern besteht.

Dem Consistorium zu Rudolftadt find 6 Superintendenten in ebenso vielen Didcefe geordnet, von welchen wieder 63 Parochien abhängen. Dem Consistorium in Sonder unterstehen 3 Superintendenturen, 1 in der Unter= und 2 in der Oberherrschaft.

Die Juden, welche im Fürstenthum Schwarzburg = Sondershausen wohnen, bil Synagogengemeinde mit dem Sitz in Sondershausen, deren Intereffen durch die Gu und die Repräsentantenversammlung, sowie durch einen Vorstand vertreten werden.

Die oberfte Leitung ber Negierungsgeschäfte hat in Schwarzburg=Rubolstabt bas Ministerium, unter welchem brei Landescollegien, die Regierung, das Consistorium Finanzcollegium, stehen. In Schwarzburg-Sondershausen ist das fürstliche Minister oberste Behörde für alle Zweige der Staatsverwaltung, neben und unter welchem nur ziges oberes Landescollegium, nämlich das Consistorium bestehet.

Die oberften Landesverwaltungsbeborben wurden in Schwarzburg=Rudolftabt b fürstliche Berordnung vom 30. April 1858 neu organisirt. Danach gehören in das Re Minifteriums bie oberfte Aufficht über bie gefammte Berwaltung bes Lanbes, bie Brufi Entscheidung von Beschwerden gegen die Landescollegien, die Angelegenheiten bes fi Saufes, bie Berhältniffe zum Deutschen Bunbe, bie auswärtigen, Lanbtage=, Dung= Militär:, Boll= und hanbelevereinsangelegenheiten, bie Entscheibung von Competenzei zwijchen ben obern Berwaltungeftellen u. f. m. Es besteht gegenwärtig aus vier Dit von benen eins mit dem Titel "Minifter" ber Chef ift. Dem Minifterium find bie Ranzlei und bas geheinte Archiv beigegeben und bie fürftlichen Gefandten am Bundest am preußischen hofe, fowie bie fürftlichen Confuln ju Bien, Bamburg, London, fe Neupork und bas Telegraphenburean zu Rubolftabt birect untergeordnet. Von aust Rächten find Ofterreich und Breußen burch Gesanbte, bie Schweiz burch einen Conful in ftabt vertreten. Dem Reffort ber Regierung find alle innern Lanbesverwaltungs= und angelegenheiten, bie Militarausbebung, die Gewerbejachen und bie Aufficht über bie verwaltung überwiefen. Demfelben find bie Medicinal- und Strafanstalten, die Genst (21 Mann) und die Straßenbaudirection unmittelbar untergeordnet. Das Finanzei bat bie Berwaltung ber Domänen und Forsten, mit Einschluß ber Regalien, ber bire indirecten Steuern und Abgaben, die Leitung bes berrichaftlichen Bauwefens und ber ( ber hauptlandes und Landescredittaffe. Lestere ift für bie Berginfung und Tilg Landes= und Kammerfoulden, die Bermittelung der Ablöfung grundberrlicher Laften Verwilligung von Darlehnen an Landwirthe und Gewerbsleute bestimmt. Das Conj bearbeitet bie rein geiftlichen und firchlichen, fowie bie gemifchten firchlichen Sachen un' angelegenbeiten.

Die untern Verwaltungsbehörben wurden burch bie fürftliche Verordnung vom 1858 reorganisirt. Die unmittelbaren linterbehörden der Regierung find die Verwämter, beren Geschäftsfreis die fämmtlichen Landesverwaltungs= und Polizeisachen des umfaßt; für die Medicinalpolizei sind ihnen die Amtsphysister und Areisthierärzte bei Die Verwaltungsämter sind entweder als besondere Behörden (Landrathsämter) on oder mit den Einzelgerichten (Justizämter oder Amtscommissionen) zu einer Behörde und Verwaltungsämter verbunden. Es bestehen nun als Verwaltungsämter 2 Landrat (Königsee und Frankenhausen), 4 Justizämter (Rudolstadt, Blankenburg, Stadtilm u tenberg) und 1 Justizamtscommission (Schlotheim). Die Residenzstadt Rudolstadt mittelbar der Regierung untergeordnet. Die handhabung der Ortspolizei ist den Bün stern und Schultheißen, sowie ben Vertretern der Gutsbezirke oder ben besonders bestell lizeiverwaltern übertragen; auch sind die Vorstände der Gemeinden verpflichtet, die vosltungsämter die gewisser zustigen werden der Suchschung verschlichtet, die vosltungsämter bie kertretern der Gutsbezirke oder ben besonders bestell lizeiverwaltern übertragen; auch sind die Vorstände der Gemeinden verpflichtet, die vosltungsämter bilden mit den Superintendenten die Kirchen= und Schulinspectionen.

# 204

### Schwarzburg

nter bem Finanzcollegium stehen 2 Forstämter und das Oberforstamt Frankenhausen .fammen 5 Forsteien, 7 Nent= und Steuerämter, das Bergamt König, die Eisenhütten= tion in Razhütte, die Floßverwaltung und das Salzzollamt zu Frankenhausen. Für die raufsicht sind theils ausschließlich schwarzburgische, theils gemeinschaftliche Beamte des ngischen Joll= und Handelsvereins unter Oberleitung der Generalinspection in Erfurt und rovinzialsteuerdirection in Magdeburg aufgestellt.

ver Verwaltungsorganismus des Fürftenthums Schwarzburg=Sondershausen gründet sich 18 Gefet vom 17. März 1850 und die Bezirksordnung vom 10. Juli 1857. Das Mini= 18 bearbeitet in oberster Instanz fämmtliche Geschäfte der Staatsverwaltung und zerfällt zem Behuf in fünf Abtheilungen: 1) für die Angelegenheiten des fürstlichen hauses, die hungen zu andern Staaten und zur deutschen Bundesversammlung, sowie für die Militär= 1, 2) für die innere Verwaltung, auch für Vergsachen, 3) für die Finanzen, 4) für en= und Schulsachen, 5) für die Justiz (bie lette mit dem Landesarchiv). Dem Ganzen ist hef ein Staatsminister vorgeset. Dem Ministerium unterstehen für die Landesverwaltung 18 vier Verwaltungsbezirken des Fürstenthums (Sonderschausen, Geeleben, Arnstadt und 19 die Landräthe, welchen die ganze innere und Bolizeiverwaltung, die unmittelbare Verz-19 ger Domänen und der Bergsachen überwiesen ist; außer dem erforderlichen Berwal= keamtenpersonal find jedem Landrath ein Bezirfsthysstus, ein Bau= und ein Berg= 10, Bezirfswundärzte und ein Bezirfsthierarzt beigegeben. In dem Gemeinden hand= bie Stadträthe und Gemeindevorstände die Ortspolizei.

insichtlich ber Rechtspflege ist die Gesegebung in beiden schwarzburgischen Staaten mit n Sachsen=Weimar fast ganz identisch. Für das Privatrecht gelten das gemeine Sachsen= es gemeine deutsche Recht und verschiedene Landesgesege, für das Strafrecht das thürin= Etrafgesetzbuch mit der Brocessordnung vom Jahre 1850, welche letztere in den Jahren und 1864 revidirt wurde. Das Wechselrecht richtet sich nach der Deutschen Wechsel= ng, das handelsrecht nach dem Deutschen Sandelsgesetzbuch. Die Gesez über die Or= inen und Juständigkeit der Gerichte datiren in Schwarzburg=Rudolsstadt vom 1. Mai in Schwarzburg=Sonderschausen vom 3. und 5. April 1850.

ie oberfte Gerichtsinftanz ift für beibe Schwarzburg bas Oberappellationsgericht in Jeng. t oberfte Gerichtshof ift fur bie großherzoglich und herzoglich fachfifden Staaten, fur beibe and Schwarzburg und für Anhalt gemeinschaftlich errichtet. Gerichtshof zweiter Inftanz für bie großberzoglich fachfifchen und bie fcmarzburgifchen Lander, fowie für Reuß jun= **Linie gemeinschaftlich bestehende Appellationsgericht zu Eisenach. Die übrigen Gerichte** e Rreisgerichte (Collegialgerichte) zu Rudolftabt für bie rudolftäbtische Oberherrschaft, zu rebausen für bie Unterherrichaft beiber Staaten (von gang Schwarzburg mit Sachfen= ar gemeinschaftlich errichtet) und zu Arnstabt für bie fonbershausensche Dberherrichaft und timarifce Juftizant Ilmenau, die Juftizämter (Einzelgerichte) und Juftizamtscommij= , und zwar in Schwarzburg=Rubolftabt 7 Juftigämter (barunter Frankenhausen mit n-Weimar gemeinfam) und 1 Juftizamtscommission, in Schwarzburg=Sondershausen isamter. Die Kreisgerichte find bie ersten Instanzen in wichtigen bürgerlichen Streitig= und bie Auffichtsbehörben über bie Ginzelgerichte; für vorgefommene Berbrechen und fen bilden fie bie Untersuchungebehörden. Bor bie Einzelgerichte geboren alle minder= im burgerlichen Rechtsftreitigkeiten, die Untersuchung und Entscheidung in den criminellen blizeilichen Übertretungen, bie handlungen ber freiwilligen Gerichtsbarkeit u. f. w. Für threchen im engern Sinne ift das Geschworenengericht competent, bestehend aus bem isbofe mit 5 Mitgliedern, welcher aus Mitgliedern bes Appellationsgerichts und ber Rreis= t zufammengefest wird, und ber Banf ber 12 Gefcmorenen; es tritt gewöhnlich in jedem Monat zusammen. In Bezug auf baffelbe bilben bie ichivarzburgischen Fürftenthumer ichfen=Beimar=Gifenach und Reuß jungerer Linie einen Geschworenenbezirf. Bei jedem ericht ift ein Staatsanwalt, beim Appellationsgericht ein Dberftaatsanwalt angestellt. itlichen Schlichtung von gemiffen ftreitigen bürgerlichen Rechtsangelegenheiten und In= achen find in Schwarzburg = Sondershausen Schiedsmänner eingeführt, welche in ben n von ben Gemeinderäthen, in den Landgemeinden von Bezirfsausfchuffen auf brei Jahre it werben (Gefes vom 17. Juli 1857).

t Comargourg-Rudolftabt ift durch bas Finanzgefet vom 1. April 1864 der Staatshausut für bie Finanzperiode 1864/66 wie folgt in füddeutschen Gulden festgestellt worden.

#### Conduct Surg

Chnäffinte.

• •

|  | 1854.         | 1865.         | 1866."         |
|--|---------------|---------------|----------------|
| Aus bem Domanialvermögen und Staatsgut     | 428828        | 427571        | 435369         |
| Grundherrliche Gefälle                     | 8450          | 5845          | 3015           |
| Aus ben hoheitsrechten                     | 8839 <b>2</b> | 8 <b>4136</b> | 8 <b>439</b> 2 |
| Aus Gewerten für Rechnung bes Fiscus       | 837           | 1265          | 1707           |
| Reinertrag ber Güter Seeborf und Hornftorf |               |               |                |
| (in Holftein)                              | 51000         | 51380         | 51000          |
| Directe Steuern                            | 42315         | 42345         | 42380          |
| Indirecte Steuern                          | 243155        | 24121Ò        | 241210         |
| Bermischte Einnahmen                       | 2340          | 2340          | 2340           |
| Summa                                      | 865317        | 855592        | 861413         |

#### Ausgabe.

|                                     | Ŭ    |      | 1864.  | 1865.         | 1865.  |
|-------------------------------------|------|------|--------|---------------|--------|
| Fürftliches Gaus                    |      |      | 160302 | 160302        | 160302 |
| Bundeszwede und auswärtige Berhält  | niff | e.   | 6784   | 6784          | 6784   |
| Landesvertretung                    |      |      | 4500   |               |        |
| Minifterium und Landescollegien     |      |      | 63272  | 63 <b>272</b> | 63272  |
| Juftizpflege                        |      |      | 79021  | 79021         | 79021  |
| Berwaltung                          | •    |      | 22489  | <b>22439</b>  | 22439  |
| Militär                             |      |      | 88101  | 91175         | 83101  |
| Rirchen, Schulen, Bilbungsanftalten |      |      | 41669  | 41669         | 41669  |
| Schuldenwesen                       |      |      | 31880  | <b>30125</b>  | 28730  |
| Sonftige Ausgaben                   |      |      | 402747 | 300738        | 345769 |
|                                     | S    | umma | 895715 | 855520        | 831087 |

In Schwarzburg-Sondershausen war der Staatshaushaltsetat für jedes Jahr der B periode 1860/63 in Einnahme auf 599938 Thir. und in Ausgabe auf 593801 Thir, gestellt.

Rach dem Finanzgeset vom 12. Jan. 1864 find Einnahmen und Ausgaben für jebes ber Finanzperiode 1864/67 also festgestellt:

| Einnahme. Thir.          | Ausgabe.                  | <b>2</b> 4 |
|--------------------------|---------------------------|------------|
| Directe Steuern 77800    | Allgemeine Staatsausgaben | 671        |
| Indirecte Steuern 113285 | Fürftliches Daus          | 1551       |
| Gebühren 61250           | Auswärtiges               | 49         |
| Regalien                 | Militär                   | 464        |
| Forftverwaltung 227613   | Inneres                   | 691        |
| Domänenverwaltung 119092 | Finanzen (für bie Schuld  | ۰.<br>ام   |
| Erträge bes Staats = und | 67000 Lblr.)              | 1890       |
| Rammerguts               | Cultus und Unterricht     | 375        |
| Sonstige Einnahmen 6139  | Juftiz                    | 418        |
| Summa 628548             | Summe                     |            |

Nach ber Brufung bes Landtagsanstouffes im Gerbit 1862 betrug für 1861 bie wit Ginnahme ohne Raffenbestand und Refte 647149 Thir., Die Ausgabe 620571 Thir., w ber Überfchuß 26572 Thir.

Die Staatsschulden (Rammer= und Landesschulden) betrugen in Schwarzburg=Rudd 1847 1,438741 Fl., im Jahre 1862 1,481700 Fl.; von letterer Ziffer geben indes 40470 Activa ab, sodaß nur 1,077000 Fl. Bassiva verbleiben. An Bapiergeld find 2000009 ober 350000 Fl. im Umlauf. In Schwarzburg=Sondershausen belief sich die Landesschult 1. Jan. 1863 (incl. der Bacht= und Dienstrautionen) auf 672287 Ehr. (1851 3827432 und die Kammerschuld zu derselben Belt auf 851976 Ehr. (1851 838713 Ehr.).

Das Contingent zum deutschen Bundesheere ist in Schwarzburg-Rudolstadt auf 9894 battanten (809 Mann Hauptcontingent und 180 Mann Ersah) und in Schwarzburg-Son hausen auf 826 Combattanten (676 Mann Hauptcontingent und 150 Mann Ersah) inch

Die Contingente beider Färstenthümer gehören zur Refervedivision bes Banglegelick jedem der beiden Staaten find die Truppen in 1 Infanteriebataillon zu 4 Compagnien fru Schweden

auglichen jungen Leute. von 21 Jahren an find zum Militärdienste verpflichtet. Die ng erfolgt durch das Los; doch ist Stellvertretung gestattet. Studirende werden bei der ben Einberufung zurückgestellt, ebenso die in einer öffentlichen Berufsthätigkeit befind= ungen Leute, wenn sie ein Unentbehrlichkeitszeugnis beidringen. Die Dienstzeit beträgt 3 Schwarzburg sches Jahre, davon zwei Jahre in der Referve. Die Beurlaubten dürfen r mit Genehmigung des Militärcommandos aus ihrer Heimat entfernen. Die Offiziers= nten besuchen die preußische Kriegsschule in Erfurt.<sup>3</sup>) A. Bollert.

**chweden.** (Das Land und seine Bewohner; Staats= und Berfassungs= ichte; bas jezige Staatsrecht; Statistif.)

Land und Leute. Bon der großen, schon dem Plinius unter dem Namen Standiauten nordischen Halbinstel bildet Schweden (Sverige) den größern suböftlichen Theil und it sich von 55° 20' bis 69° 4' nördl. Br. und von 28° 46' bis 41° 50' östl. E. Die Längenerstredung von Norden nach Süden beträgt 215, die größte Breite 55 Meilen. suptmasse des unter dem Ramen Kjölengedirge bekannten Bergspftems der Halbinstel er= korwegen, von hier aus senkt sich dassellten ach Often hin allmählich und im allgemeinen stroffe Übergänge und ohne eigentliche Seitenäfte, sobas Schweden, obwol sehr gebirgig, vie Norwegen ein eigentliches Bergland ist. Im Norden vos Eandes (Norrland) fällt das je terrassellten schweden hin ab. Durch viese Bassellich, welches das alte Svealand, eften Bestandtheil bes eigentlichen Schwedenreichs ausmacht, zieht sich von ber norwegischen

in ber Rabe bes gamunblees bie michtigfte ichmebilde Beratette, welche erft in fub= :. bann in fublicher Richtung fich bis nach Schonen bingiebt. Sublich von ben großen ilden Die walbigen hobenzuge (Afar) Tifweben, IvlosStog und Rolmarben bie Grenze Böthaland, wo fühlich vom Wettern das 1100 Juğ hohe Bergplateau von Småland ebt. Bon ba bacht fich bas Land nach allen Seiten bin ab, gegen Often nach ber Oftfee, Beften nach bem Kattegat und gegen Süben nach Schonen, welches ein eigentliches Flaces - Das Rjölengebirge, welches die Ratur ber gangen halbinfel beftimmt, erreicht auf ber fien Seite noch nicht bie Bobe von 6000 Fug. Die hochften Bergspigen Schweiegen unweit der Grenze gegen Norwegen, so der höchste Bunkt, Sulitelma, in der Lappmart (5961 parifer, 6842 fowebilde Fuß) und Syltopparne (5564 Fuß). miland erreicht der ifolirte Arestutan die Bobe von 4624 und im nordweftlichen Theil ularne ber Stäjan 3670 Fuß. Die Berge Gothlands, wie z. B. ber Amberg (894 Fuß), butulle (856 Fug), ber iconfte Berg Schwebens, ber Billingen (844 Fug) erheben fich **1)ig** nicht bis zu 1000 Fuß, in dem Bergplateau von Småland steigt der aus Magnet= Rebende Laberg doch bis 1032 Fuß empor, ber fagenberühnte , wildromantifche Rullen men höchftens bis 600 Fuß. Wie die weit höhern Gebirge Norwegens hat auch bas B Somebens eine völlig zerriffene Gestalt, fast überall fteigt bas nadte Beftein in Bänden empor, oft erhebt fich mitten aus der Ebene ein gigantischer einfamer Fels; Mentrümmern und erratifchen Bloden ift bas gange Land, etwa mit Ausnahme bes Soonen, gleichsam überfäet.

berologischer Beziehung besteht bie Hauptmaffe ber Gebirge Schwebens wie ber ganzen ist aus ben älteften Formationen, die Hauptbestandtheile des Bodens, fowol des Hoch-Trieflandes, find Granit und Gneis, als eingemischte Bestandtheile häufig Granat, fund Hornblende enthaltend. An Flötzebirgen aus der Zeit der Übergangsperiode, in Kalf ben hauptbestandtheil bildet, sehlt es in Schweben nicht, doch find dieselben von m Alter, um jene werthvollen Erzeugnisse einer spätern Periode, wie namentlich Stein= ab Steinsalz, zu enthalten, benn das einzige Steinschlenlager bes Landes bei Högenäs bestlichen Schwedischen Berge besteht vor allem aus Eisen, das man von Lappland bis n mit geringen Ausnahmen überall antrifft. Die reichsten Eisenzuben enthält der bas Land quer burchschnede, Westmanland, Dalarne, Nerife und Wermland um= Gürtel. Das Erz von Dannemora gibt ben besten und härtesten Stahl. Neben bem ind Schwebens Berge von alters ber burch ihren Rupferreichthum befannt, und wenn

Die neuern Mittheilungen entnehmen wir einer fleinen Schrift von H. Brachelli, Geographie stikkt der Fürftenthämer Schwarzburg (Nevidirter Separatabbrudt aus der siedenten Auflage ein und Hörschelmann's Handbuch der Geographie und Statistis).

auch bie Ausbeute früher beträchtlicher gewefen ift, fo find boch die Gruben von Falm Dalarne und von Utwidaberg in Öftergothland noch immer fehr ergiebig. Gold und Gi mangelt nicht gänzlich, Robalt, Nickel, Blei, Bink und Schwefel kommen vielfach in grift ober geringerer Menge vor. Mineralische Quellen gibt es viele, wie Ronneby, Raus Lannaskebe, Medevi, Porla, Loka und Sätra.

Banz ungemein zahlreich find die Landseen Schwedens, wie benn Standinavien überhe eins ber mafferreichften Länder ber Erbe ift. Der größte ber Seen und überhe nächt dem Ladoga und Onega ber größte Europas ift der Bener, 135 guß boch, ber 94 Dugbratmeilen enthält und über 300 guß tief ift. Der größere norbliche Theil ift ber ein liche Bener , ber fubliche heißt Dalbofee. In ben Bener ergießen fich uber 30 Fluffe, u benen bie Rlaraelf (Elf - Fluß) ber bedeutenbste ift; seinen Abstug hat er burch bie zehn Du lange Göthaelf nach bem Rattegat. Der Größe nach ift ber Better ber zweite Gee, ber Meilen lang, 3 Meilen breit, 33 1/2, Quabratmeilen groß, fast 400 Fuß tief und 272 Fuß ( ber Meeresfläche gelegen ift. Der Malar, ber iconfte Gee Schwedens, 33 Duabratmeilen ift wenig über ber Oftfee erhaben, in die er durch ben Nordftröm bei Stockholm abflieft. ! ibm ftebt ber 70 Fuß bober belegene fifdreiche Sjelmar in Berbindung, der 9 Quabratm enthält. Die meisten Bluffe bilden Landfeen und bie Babl ber erftern ift nicht minber at orbentlich. Der Natur des Landes gemäß entspringen die meiften am Riölen und ergieße in ben Bottnijchen Meerbufen. 3m Norben bilbet bie Lorneaelf und ihr großer Rebe Muonioelf die Grenze gegen Finland. Die übrigen Fluffe bes Norrland, wie bie 8 Bitea=, Umea= und Indalself nebft ber Ljusa und Ljunga, haben geringe Bebeutung f Schiffahrt, welche burch bie zahlreichen Bafferfälle und Stromfonellen gebindert wird. D gilt von ben fublichen Fluffen, "ber großen Daleelf und ber Motalaelf", bem Ausfluß bes Bichtiger dagegen ift bie zwischenliegende Angermannself, ber iconfte Flug Schweden bis 14 Deilen von feiner Mündung aufmarts fchiffbar ift. Der einzige bedeutenbe gin fich in bas Rattegat ergießt, ift bie Göthaelf, bie jest burch vier Ranale, welche ihne umgeben, bis zu ihrem obern Lauf (ber Rlaraelf) in einer Länge von 29 Deilen foif Unter biefen ift ber bedeutenofte ber Trollhättafanal neben ben 105 guß boben Trollhätt in Granit gesprengt. In Berbindung mit biefem fteht jest ber von 1810-13 a Bothafanal, welcher in zwei burch ben Betterfee getheilte Linien, bie öftergothifche und t gothische zerfällt. Diefe Bafferbauten in Berbindung mit ben großen Geen bilden febr wichtigen Bafferweg zwischen bem Stagerrad und ber Diffee. Unter ben zabllofen fällen in ben Flüffen Schwedens verdienen namentlich Njommelfasta oder harspränget Luleåelf (1380 Fuß) und der Trollhättan in der Göthaelf (105 guß) wegen ihrer 58 Baffermaffe, sowie bie Fälle in der Motalaelf und Molndalba wegen ihrer im Dien reicher Fabrifen angewandten Triebfraft Ermähnung.

Die große Ausbehnung des Landes und beffen verschiedene Erhebung über dem bedingt naturgemäß eine große Berschiedenheit des Klimas. Im ganzen ist daffelde ganzen halbinkel wärmer als in irgendeinem andern Lande unter gleichem Breitengrade. ist es in Schweden mehr continental, also durch strengere Binter und heißere Sommer ben als an den norwegischen Rüsten, wo die Einwirkung des Golfstroms unmittelbarer an de tritt. In Lund und Göthaborg ist die mittlere Jahrestemperatur + 6-7 Grad, in Sund auf Gothland überwintert die Beinrebe und ber Maulbeerbaum; im Norden Land bagegen ist die mittlere Temperatur 1-2 Grad unter dem Gefrierpunst, und in einer von 3000 Fuß über dem Meer mächt kein Baum mehr. Der Acterbau gedeiht in Sch ungefähr 5 Grad nördlicher als in Sibirien und 14 Grad nördlicher als in Canada.

Die Bewohner bes Landes, soweit sie dem germanischen Stamm angehören, find i gehends ein schöner und fräftiger Menschenschlag voll Baterlands: und Freiheitsliebe, gewisser Bebächtiger Ernst mischt sich mit einen hang zur Fröhlichseit und bie Genügh im gewöhnlichen Leben nicht selten mit einer Neigung zur Böllerei bei außerorden Gelegenheiten. Unter ber ländlichen Bevölkerung herricht noch große Einfachheit ber G und große Anhänglichseit an altes herkommen und alte Gebräuche, aber auch viel Abergla ber sich gewöhnlich auf Überlieferungen aus ber heidenzeit zurückführen läßt. Im nit Theil leben noch Finnen, die zu dem Stamm der Quanen gehören und als Golonika gewandert sind, aber bereits durch Bermischung mit den Schweden ihre nationale u thumlichkeit fast ganz verloren haben. Die Lappen in dem innern gebirgigen Theil Stan gehören der tichubischen Familie an.

#### Schweden

. Staats= und Berfassungsaeschichte. Es ift teinesweas unalaublich, daß die ben Lappen bes Nordens noch jest wiederholte Sage, ihr Stamm habe einft bie gange njel beherricht, eine Bahrheit enthält. Jedenfalls aber find bie beiden germanischen me, die Norbgermanen und Gothen, durch beren Verschmelzung sich das jebige Schweden= rebildet bat, in vorbistorischer Zeit eingewandert. Uralte Sagen reben von einem langen ife zwischen zwei Göttergeschlechtern, den Alen und Banen, der endlich burch einen Ber= beendet fei. Sie beuten bamit auf einen Zwiespalt nicht nur zweier Bolteftämme, fonbern weier Gotterculte. 3m Norben ber großen Geen war ber Stammfit bes eigentlichen ebenvolls, ber Sviones bes Tacitus, belegen; bier, im Norben bes Mälar, im beutigen 10, lag bas ältefte Nationalbeiligthum, ber Göttertempel von Upfala, wo ber als bochfte wit verehrte Dbin selbst den Dienst und die Opfer eingerichtet und die Runenschrift tt haben sollte; von hier aus ward die Colonifirung des Nordens immer weiter geführt, nach der Bereinigung mit den im Süden der Seen wohnenden Gothen allmählich das idenreich gebildet. Biele Jahrhunderte follten indes vergeben, ebe bas Reich feine jesigen en erhielt, so sehr diese auch im ganzen mit den natürlichen zusammenfallen. An der rgegen Norwegen waren weite, damals noch fast völlig wüste Diftricte, wie das Jemtland rejedalen, lange Beit ftreitig, und der füdlichfte Theil, die heutigen Brovingen Schonen, und Blekingen, bildeten das ältefte Stammland ber Dänen, eines germanischen, ben n ohne Zweifel nahe verwandten Bolts. Aus der überreichen älteften Sagengeschichte in nur mit Bestimmtheit erkennen, daß eine Menge einzelner Herrscher in jenen weiten richen geherricht hat, boch gewann bas ältefte von den Schweden eingenommene Land, b, als Sitz bes nationalcultus früh ein hervorragendes Anfehen. hier wird als erftes istans das von Obin abstammende Geschlecht der Onglinger genannt, von benen es jedoch m lesten, Ingiald Illrade, um 600 n. Chr. gelang, eine Dberherrichaft über bie benachs t Rleintonige ju erwerben. Unter ber folgenden Dynaftie ber Stiolbunger verbreiten bie sGagen verherrlichten Könige Ivar Bidfamna (ber Beitumfaffende), Sigurd Ring und Eobbrot Glang im Norben. Der Legtgenannte und feine Gohne waren namentlich auch ne mieberholten Raubzuge in England gefürchtet. Die ganze Geschichte mabrend ber weit ift erflärlicherweife mit vielfachen Mythen vermifcht, boch geben die Sagen ein ziemlich fes Bild von ber Rechtsorbnung und Lebensweise im allgemeinen. Bon einer abfoluten **14, wie sie Tacitus den Königen feiner Sviones beilegt, fann keine Rede fein, sie wider=** t nicht nur den ältesten einheimischen Quellen, sondern auch den gesammten nordischen **Itniffen jener** Zeit. Der König wurde gewählt, die Sitte gebot das Festhalten an einer nten Familie, boch galt bies feineswegs als ein Recht ber königlichen Familie. Das je Gewicht im Staat lag in den Sänden der Odalbauern, das heißt der mit freiem, en Grundbefis versehenen Landbewohner, und ein folcher ftand um so höher im Ansehen Senoffen, je länger sein Besitz in seiner Familie sortgeerbt hatte. Unter sich wählten bie mern den Lagman, dem die Leitung auf dem jährlichen Thing oblag. Hier entschied er tem Ausichus von zwölf Männern ftreitige Rechtsfachen, auch gegen ben Ronig, bier bas vorhandene Recht feftgestellt und fortgebildet, benn bie Gefetgebung ftand bei ben t, nicht bei bem Ronig, ber nur in gemiffen Sachen bochfter Richter, fonft wefentlich ibher im Kriege und Dberpriefter im Frieden war. In bie Dienfte des Königs zu treten, en Obalbauern als eine Berabwürdigung. Sklaven gab es bei ben Schweden, ihnen alle niebern Dienste zugewiesen, und fie scheinen zur Zeit bes ftarren Geidenthums oft bit rober Barte behandelt worben zu fein; boch erwähnt Lacitus, dag einem Sflaven Gtigfte Boften eines Guters bes Baffenhaufes anvertraut worben fei.

is Chriftenthum wurde schon in ber ersten Hälfte bes 9. Jahrhunderts in Schweden von trühmten Apostel des Nordens, Ansgarius, gepredigt, doch fand es nur langsam und frigen Kämpfen Eingang. Der erste christliche Upsalatönig war Olaf Stöttonung (Schöff-, der von 993—1024 regierte. Seine Taufe seht man in das Jahr 1000. Von da an er sich nicht mehr Upsalatönig, sondern König von Schweden, weil die erstere Bezeichm Bolfsbegriff wefentlich den oberpriesterlichen Charafter in sich schlos. Der Vorrang sweden und ihrer Könige hatte mit dem alten Götterglauben in genauem Jusammenhang en ; nach der Einführung des Christenthums strebten die früher christlich gewordenen z eifrig nach Gleichstellung und nach der ihnen bis dahin versagten Theilnahme an der wahl. Dies gelang ihnen nicht nur, sondern sie waren selbst im Stande, nach dem Aus mseteriston. XIII.

fterben bes alten Ronigsgefchlechts burch bie Erhebung Stentil's eine gothifche Dyne gründen, die von 1061-1129 berrichte, und unter ber bas Chriftenthum immer mehr @ fand. Doch war in dem Svealande das Geidenthum mächtig genug, um dem zweiten biefer Dynaftie, Inge bem Altern, einen Gegentonig aus ihrer Mitte, Blotfven ge entaegenftellen zu tonnen. Die Trennung zwifchen ben beiden Bolteftammen bauerte ube fort. Als bas Gefchlecht Stenfil erlofchen mar, mählte jeber Stamm feinen eigenen Ro Bothen ben banifden Bringen Magnus, bie Schweben Ragevalb Rnaphofbe, ber v Bothen erfchlagen warb. Nach bem Lobe bes Dagnus in ber Schlacht bei Fobevig 1134 1 beide Bölfer wieder unter Sverfer I. vereint, allein auch in ber Folge belleideten wei s gefchlechter, bas Sverter'iche und bas Grich'iche (1134-1250) abwechfelnd ben Thron, pon ben Bothen, lesteres von ben Schweden unterftust. Unter bem erften Ronig bes ichen haufes, Erich IX., bem heiligen (1155-60), bem Schuspatron Schwebens, bas Chriftenthum auch im Svealande vollig befeftigt und burch einen Rreuzug nach Bin biefen, viele Jahrhunderte lang mit Schweden vereinigten Bande ber Grund germanifder gelegt. Erweitert und befeftigt murbe biefe Cultur burch einen neuen Rreugug, ber un legten biefes Gefchlechts, Erich XI. , und namentlich burch feinen Jarl (Untertonig, Stat Birger, ben Stammvater ber folgenden Dynaftie ber Folfunger, unternommen wurd biefe Beit erhielt bie Rirche bie Organisation, welche icon im übrigen Europa burchad war, burch bie Rirchenverfammlungen von Lintoping (1152) und von Stenninge (1248 burch bie Errichtung bes Erzbisthums Ilpfala (1163). Die Ausbildung ber firchlichen ! fung war indeg ber Entwidelung ber Gemeinfreiheit burchaus ungunftig, benn bie Be ber Briefter, beren Steuerfreiheit und privilegirter Gerichtsftand (1200) bilbeten in Standesprivilegium und führten naturgemäß dabin, daß die weltlichen Großen bem le Beispiel zu folgen fich beftrebten. Unter ben Follungern (1250-1397) erlangte ber reits febr anfehnliche Brivilegien. Der zweite Ronig biefes Befchlechts, Magnus (1279-90) bestimmte, bag berjenige, welcher im Kriegsfall einen ober mehrere volle ftete Reiter ftellte, von allen auf feinen Grundftuden haftenben Abgaben befreit fein foll mit trat bie Sonderung einer eigentlichen Ariftofratie von ben Dbalsbauern ein, bab man Abel und Ritterfchaft, beren Dacht zum Nachtheil ber alten Bauernfreiheit burch be tigkeiten im Königshaufe in fortwährendem Bachlen begriffen war. Denn nachdem bu mund ber Sohne des Magnus, Thorfel Rnutfen, melder die Groberung und Christian Finlands vollendet hatte, von feinen Mündeln, dem König Birger und den mit Le reich ausgestatteten herzogen Erich und Balbemar, ermorbet worben mar, lieg Birg Bruber gefangen nehmen und ben hungertod fterben. Dafur wurde er vertrieben, f mündiger Sohn enthauptet. Bei ber folgenden Bahl des Magnus (1319-63), eines bes Berzogs Erich, murben ichon bie politifchen Rechte bes Abels feftgestellt, und biefer fich balb als ber Königsmacht überlegen. In ben Sanben bes aus den weltlichen und ge Großen gebildeten Reichsraths lag von nun an bie bochfte Gewalt im Staate, er entic berholt über bie Rrone. 3m Bufammenhang mit biefer Beränderung ftanb Die allmäbli fomelzung ber Lanbschaften burch ein für bas ganze Lanb gemeinsames Gesenbuch. D allgemeine Gefet (Landlagen) warb 1347 gegeben und bie alten Lanbeibinge verloren a nach ihre politische Bedeutung, boch ward bie völlige Bereinigung ber Landfchaften en vollzogen. So ftart war bald bie Ariftofratie, bağ fie bie letten Rönige aus bem Beffi Folfunger, Magnus II. und feinen Sohn Hafon, ihrer Bürde entfeten und einem Auf Albrecht von Medlenburg (1363-89) bie Rrone übertragen fonnten, natürlich gegen orbentliche Bugeftanbniffe. Die ichmachen Berjuche biefes wantelmuthigen gurften, bie ber Großen wieder zu beugen, führten nur babin, die Rönigin von Dänemart. Margen bas ganb ju rufen. Die von biefer burch bie berühmte Ralmarifche Union (1397) a Bereinigung ber brei norbijden Kronen unter Ginem haupt, jeboch unter Belaffn Staats bei feinem Recht und Gefes hatte möglicherweife Beftand haben und einer elle Berfcmelzung ber zwar oft einander bochft feindseligen, aber boch nabe verwandten m ichen Stämme führen tonnen, wenn bie nachfolger ber Gründerin ber Union ibrer fo Aufgabe gewachfen gemefen maren. Allein icon ber erfte Unionofonig, ben fic Ran nach bem Lobe ihres Sohnes Dlaf zum Nachfolger auserfeben hatte, ber Entel ihrer Gin Erich von Bommern, vernichtete thatfächlich bas Bert feiner Borgangerin. 3mer w noch bei Lebzeiten biefer in allen brei Reichen als nachfolger anertannt; als er aber nach Tobe (27. Dct. 1412) bie Selbstregierung angetreten batte und bie ganze Kraft feiner &

## Schweden

für bie bamaligen Berbaltniffe fast widerfinnigen Streben nach ber Biebergewinnung Brigs aufbot, zeigte fich fofort in Schweden wie in Norwegen große Unzufriedenheit. Nur Intereffe ber hohen Ariftofratie, bie allein regierte und immer mehr Borrechte erzwang, für eine Beit lang bie Union aufrecht. Doch mar ber Unmille bes Bolte über ben vom Abel ten Drud und bie für Bestrebungen, bie dem Lande völlig fremd waren, geforderten Opfer ton. als bag er fic nicht in wiederholten Aufftanden fundgegeben hatte. Faft ein Jahrurt lang war Schweden ber Schauplat heftiger innerer Streitigkeiten. Die erste große naile Bewegung brach 1434 unter ber Bevölferung von Dalarne und unter ber Leitung bes nn und vollsbeliebten Engelbrecht Engelbrechtson aus. Dafür ließ ihn das haupt ber Arintie, ber überreiche Karl Knutson Bonbe, 1436 meuchlerisch ermorden und trat nun als worfteber (1436—40) mit fast königlicher Machtvollfommenheit an die Spipe der Regie= 3m Jahre 1439 wurde Ronig Erich genöthigt, aus feinen Reichen zu flieben, und feinem **flersohne, Christ**oph von Baiern, der im Frühjahr 1440 zum König von Dänemget t war, tam bei feinen Anfprüchen auf Anerkennung in Schweden hauptfächlich bie Giferbes Abels gegen die Dlacht des Reichsvorstehers zu ftatten. Die Schweden hulbigten uph im Gerbit 1440. Aber auch Diefer Ronig, obgleich mit einer weit überlegenern Rlug= nb Charafterftärte begabt als fein Borgänger, verfolgte Blane zur Bergrößerung feiner tenf Roften des fich bildenden Schleswig=holftein und des Deutschen Reichs, Blane, die indig gegen das Intereffe Schwedens waren und bier große Unzufriedenbeit bervorriefen. bard es, als ein früher Lob ben Rönig aus ber Mitte feiner Entwürfe abgerufen hatte mi 1448), bem frühern Reichsvorsteher Rarl Rnutson Bonbe möglich, seine eigene Robbl burdugesen, freilich gegen eine ftarte Dybofition. Auch murbe feine Stellung immer riger und unhaltbarer. Denn die großen Geschlechter Schwedens, die allenfalls den Borfteber Rarl Rnutfon gedulbet hatten, ertrugen nicht ben Rönig Rarl VIII., ber nicht ineboren war als fie. Die Sache ber Union fand noch ihre Bertheidiger, an beren Spipe ber fof Jons Bengtson aus dem großen Geschlecht Orenstierna stand. Die Ralmarische Union 150 in dem Sinne erneuert, daß man in der Folge einen gemeinsamen König für alle the mablen wolle. Doch behauptete fich Rarl Rnutfon noch mehrere Jahre, bis er 1457 nen aus bem Lande floh und Christian I., König von Dänemark und Norwegen, ber is bem Hause Oldenburg, als König anerkannt und am 19. Juni 1457 gekrönt wurde. machte fich dieser verschwenderische Fürst, die bodenlose Lasche, wie ihn die Schweden m, burch feine Erpreffungen bald jo verhaßt, daß Karl 1464 wieder zurücherufen ward. rruben und Barteistreitigkeiten nahmen kein Ende. Schon im folgenden Jahre ward Rarl pertrieben, bann burch bie mächtigen und ihm verwandten Geschlechter Sture und Tott ritten mal als König anerfannt. Er ftarb als folcher 1470, fein Nebenbuhler Christian , **Deffen Sohn Hans** (1481—1513) war schon 1465 auf bem Reichstag zu Sfara als iger feines Baters gemählt, boch gelangte er erft 1497 zur allgemeinen Anerkennung, n für wenige Jahre, denn die Nachricht von feiner ganzlichen Niederlage in Dithn (17. Febr. 1500) bewirkte wiederum den Abfall des Landes. Inzwischen regierten Hevorfteher mit toniglicher Machtvollfommenheit Sten Sture der Altere (1472-1503), Sture (1504-12) und beffen Sohn Sten Sture ber Jüngere (1512-20). Rach Rämpfen erzwang fich Christian II., der Sohn des Königs hans, 1520 die Anertenis ganbes und fucte feine Rrone burch bas große Berbrechen zu befeftigen, welches unter umen bes Stockholmer Blutbads bekannt ift, und in welchem der feige Tyrann am **9. 1520 bie angesehenst**en Männer des Landes, darunter manche, die am meisten zu seiner anung beigetragen hatten, hinrichten lief. Diefe Unthat führte ben ganzlichen und un ringlichen Untergang ber Union berbei. Guftav Griffon aus bem Saufe Dafa, bas in tern Beiten ber Union ju beren fraftigften Stugen gebort hatte , ftellte fich an bie Gpige Liftanbes , ber feinen Anfang in Dalarne nahm und fich ichnell über bas gange Reich ver . Die Sache ber Union hatte alle Anhänger verloren ; icon 1521 murbe Guflav Dafa porfteber, 1523 Ronig und ber Stifter einer neuen Dynaftie. Seine lange Reglerung : mar burd mande innere und außere Fehben geftort, gereichte jeboch bem l'ande im gangen aberechenbaren Segen. Die Reformation murbe ohne jegliche Gewalt eingeführt, viele briften zu Gunften bes handels gegeben , ben bis babin bie haufeftabte monopolifirt bat bie toniglige Gewalt trop bes Biberftandes bes Abels jo febr gehoben, baf ble Rrone auf Reichstag in Orebro 1540 bereits für erblich in Guftav's Famille erflart wurde, eine Be-

ftimmung, bie burch ben fogenannten Erbverein in Wefteras 1544 ihre Beftatigung Buftav ftarb ben 29. Sept. 1560 und hinterließ feinen Sohnen ein wohlgeordnetes emporblubenbes Reich. Der ältefte berfelben, Erich XIV., folgte, für bie jungern, ! Magnus und Rarl, hatte ber Bater Berzogthumer geschaffen. Die Unfähigfeit bes : zu Beit mahnfinnigen Rönigs, feine Berfuche, die ben Brubern übertragene Gemal fchränken, führten zu feiner Entthronung (1568). Der zweite Sohn Buftab's, ber un namen Johann III. den Thron beftieg, beendete 1570 ben verheerenden Rrieg mit Di burch ben Frieden von Stettin und ichlog bie fur bas Ronigshaus und bas Land fo fowere Bermählung mit ber polnifden Prinzeffin Ratharina, welche, eifrig tatholifd Einflug auf ben wankelmuthigen Ronig gewann, bag ber Thronfolger Sigismund im ichen Glauben erzogen murbe. Diefer murbe 1566 Ronig von Bolen und fuccebirte ; Soweben. 3m erftern Reich regierten feine Nachtommen bis 1668, in Soweben jebo feine Berfuche, ben Ratholicismus wieberherzuftellen, feine Entjezung zur Folge (160 bie Rrone ging auf Buftav Bafa's jungften Sohn Rarl IX. über, ber mabrent ber let gierung ben Broteftantismus mit Rraft und Glud vertheibigt hatte. Der Rampf mu auf ber andern Seite ber Oftfee fortgefest und hatte Bermidelungen mit Danemart : Rufland zur Folge, fodaß Rarl bei feinem Tobe 1611 feinem arofen Sobne Buftav ! brei Rriege binterließ. Mit Danemart ichlog biefer 1613 Frieden in Rnarob; ber Fri Stolboma 1617 vereinigte Eftland und Livland mit Finland und ichloß Rugland von jee aus. Dehrfach wiederholte Baffenftillftante unterbrachen ben bauernden Rrieg geger bas 1629 genothigt warb, einen Stillftand auf feche Jahre einzugeben. Inzwifden mar Abolf trop aller biefer Rriege unausgefest thatig, bie innern Angelegenheiten bes Reich organifiren, wobei ihm fein berühmter Rangler Arel Orenstierna bie wichtigste Stu Die icon unter ber vorigen Regierung begonnene Neugestaltung bes Rriegsmefens mu gefest, indem bie Berpflichtung zur Ausruftung und Unterhaltung bes Geeres auf bal eigenthum gelegt und unter die Landschaften vertheilt wurde. Fünf bobe Collegien wir richtet : bas hofgericht, bie Ranglei, bie Rentefammer, ber Kriegsrath und bie 20m an beren Spipe ber Reichsbroft, ber Rangler, ber Schapmeifter, ber Marfcall und ber abmiral ftanden. Für den öffentlichen Unterricht geschab außerordentlich viel. Gymnaff den errichtet, die Universität in Dorpat angelegt und die Universität zu Upfala 1624 1 Bofen beschentt. Die Rechtepflege erhielt bie Geftalt, bie fie im mefentlichen bis auf bie Zeit beibehalten hat. Das Berhältniß der königlichen Macht zu den Ständen wurde Die Könige hatten erfannt, daß in dem Bolt ein ficheres Gegengewicht gegen die Art enthalten fei, und hatten baber icon feit langem zu ben herrentagen ober, wie man nannte, zu ben Reichstagen Abgeordnete von ben harden (harabe) und ben Stäbten ber Rönig allein bestimmte ben Ort und bie Beit bes Bufammentretens. Rarl IX. Reichstage oft verfammelt, um bie Mittel zu feinen Rriegen zu erhalten, auch fein R hatte fich gleichfalls veranlaßt gesehen, biefelben wiederholt zu berufen. Scon um b 1600 maren in benfelben bie vier Stände vertreten, wie fie fpater fortwährend vor werben : Abel, Geiftlichteit, Bürger und Bauern, boch fanden fie ihre gefegliche Aner erft burch eine Berordnung vom Jahre 1617, welche bas Berfahren bei ben Berathungen Jest begannen fie auch bei ber Gefesgebung mitzuwirfen und bas Steuerbewilligungen zuüben, was früher ben einzelnen Landschaften zugestanden hatte. Es war alfo eine ein Repräsentation des Reichs vorhanden, doch hatte der Abel immer noch bedeutende B und ben überwiegenden Ginfluß auf ben Reichstagen; aus feiner Mitte murben bie rathe und fammtliche hohere Beamten ernannt, und feine Stellung ward wefentlich erbit bie gludlichen Erfolge ber ichmebischen Baffen mabrend biefer Periobe.

Denn bas Genie Guftav Abolf's wies Schweben auf Bahnen, bie es zu einer is faum geahnten Machtftellung führten. Allerdings war ichon in feinem Vorgänger b entstanden, Schweden zum haupt eines großen protestantischen Bundes zu machen, a Ausführung blieb seinem Sohne überlaffen. In dem letten polnischen Kriege hatte Rei binand II. Volen hülfstruppen zugesandt, und die Macht dieses fanatischen Katholiken is dun Brotestantismus und die Freiheit Deutschlands, vielleicht infolge deffen auch des Ri Bustav Abols landete 1630 an der Spite eines heeres von etwa 15000 Mann in Den und fand nach einer zweizährigen Siegeslaufbahn den Helbentob bei Lügen (6. Nor. Die schwedischen Wassen, unter den Feldherren Baner, Torstenson und R. G. im ganzen siegerich, nur die früher ftreng gehandhabte Mannszucht verschwand zum unfe Deutschlands. Mit gleichem Erfolge wurde die innere und äußere Politik von Orenstierna nb der Minderjährigkeit und auch nach dem Regierungsantritt der Königin Christine ) geleitet. Ein im Jahre 1643 ausgebrochener Krieg mit Dänemark wurde durch den n von Brömfebro 1645 beendet, in welchem das Gerjedal, das Jemteland und die Infeln and und Öfel für immer an Schweden abgetreten werden nußten, daneben auch demselben zijähriger Besitz von Halland zugesticher wurde. Noch größere Bortheile gewährte der älische Friede (1648): Schweden erhielt Vorpommern mit den anliegenden Infeln, einen von hinterpommern, Wismar und die herzogthümer Bremen und Verden.

llein alle biefe glänzenden äußern Erfolge gereichten nicht zum Gegen bes Landes. Die digen Refrutirungen, bie endlofen Rriege hatten Schweben arm an Menfchen und Gelb jt und eine Reihe von Feldherren und Staatsmännern hervorgerufen, beren Ansprüche elohnung nur mit Staatsgut befriedigt merben konnten. Go fomanden bie Lomanen ber immer mehr bahin, und ber Abel, aus bem jene Männer bervorgegangen waren ober tfpater in fich aufgenommen hatte, gelangte zu einer fo bebeutenben Machtftellung, bag mer ber Regierung ber Rönigin Chriftine von ben nicht abelichen Ständen ein energischer fgegen die Berichleuderung der Staatsguter und die Forberung der Burudnahme eines bes an Unterthanen übertragenen Staatseigenthums eingereicht wurde. Chriftine wich mebrenden Schwierigkeiten aus, indem fie 1655 dem Thron entfagte und denselben ihrem Rarl X. Buftav, einem Tochterjohne Rarl's IX., aus bem Bauje Bfalg= 3meibruden über= Diefer vermochte allerdings auf bem erften Reichstage (1655) ben Abel zu einer theil-Reduction, allein bie Rriege, in bie Schweben verwickelt wurde, hinderten beren ührung. Rönig Johann Rafimir von Volen hatte als Abkömmling ber ältern männliue Guftan Baja's gegen bie Thronbefteigung Rarl Guftan's proteftirt, bajur griff biefer terweilt an, eroberte Barichau, zwang Johann Rafimir, aus bem Lande zu entweichen, unte nich nun Ronig von Bolen. Darüber gerieth er in Conflict mit dem Großen Rur-Friedrich Wilhelm von Brandenburg, ber tas Lebnsverbältniß Preußens zu Bolen nict men wollte. Sein Feldzug gegen Brandenburg war fiegreich, boch trat er, um ben Rute it Bundesgenoffen zu gewinnen, im Januar 1656 temfelben Ermeland ab. Die zer: Burften ichlugen (18 .- 20. Juli 1656) tie breitägige Schlacht bei Barfcau, infagt er Rurfurft von Brandenburg bie Souveranetat über Preugen und frmeland ermant nofente Rriegeglud Comebene erregte bie Aufmertfamteit und bie Giferfudt antettt t, namentlich Danemarts und Gollants; tas erftere verbant fich mit Brantenturg und tas herzogebum Bremen, eine hollandifche Flotte follte im Gund Beinant inter Rarl Guftan vertrieb ichnell bie Danen aus Bremen, eroberte Solftein un: Ed et= 5 in Januar 1658 feinen berühmten Bug über tie gefrorenen Belte unt man Einen. Brieben von Reeffilte (26. Febr. 1658), burd melden er Echonen, Gian Ber bas Bobustan, Ebronthjem und bie Infel Bornbolm erhielt. 3nar frai :- 1-... neuem aus, Rarl Guftar fiel zum zweiten mal (August 1658) zus Er firm 💴 🗉 aff ein, allein er tonnte Rovenhagen nicht erobern, eine bollant ide Fare - - = und ber Rurfurn son Brantenburg mie ber teutide Raifer fenterer E tremet ?mauf farb ter Ronig (13. Febr. 1660), und tie für ten erft zier ihrigen Torten I, eingefeste, aus ter vermimeten Ronigin Betwig Gleonate 113 fur Bartenter the Regentidait beellte no, mit ten Radbarn Frieten ju fdiefer In Frittin - ---1660) mat Bolen Gitlant unt Lielant an Edmeten if una emit ..... auch verzichtete Bobann Rafimir auf alle Unfrruche an tie fimemitte 2...... nhagen (20. 3ant) lief Edmeten im Befig von Edenen Gulum Saftin , Trontbjem ant Bornbolm fielen an Danemart gariet. Har aute Ert er mit - je Someten tie Grenun, tie bisjest unterintert teilenen im ਼ੁਤ ਹਿ ichmeben im Frieten von Rartie (1061) fammtlide um m Frieten im n Brovingen, fetas Ruflant nad immer son ter Effer aut Ister 4.1.1 feben fant bot mi Auflante, im Innern aber matin mie an latt an eine atie, unter ter tormuntidaftiden Regierung tene fur mitte ant -Gewalt ter Regering ja beidrinfen unt sum se fara mer La ber Befdafte an fid ju teifen. Da intef ber ter au une ant anter igen Stanben jufammangigeten gegunnger nar is san is e ... intergraben murte unt fit almititt teint im me ten at at bie fich im Beity fast aller bittern birgenichen um minure ser 1 ate et tart

Als Karl XI. 1672 bie Regierung antrat, befand er fich in einer schwierigen i Staatshaushalt war zerrüttet und ein Bündniß mit Frankreich führte zu schweren A Brandenburg und dem mit Holland verbündeten Dänemark. Die Schlacht bei (18. Juni 1675) vernichtete den Ruhm der Überlegenheit ber schwedischen Waffen i land, und die Seeschlacht in der Kögabucht zerstörte Schwedens Seemacht. Denn keine wesentlichen territorialen Beränderungen flatt. Die Friedensschluffe von St.= en=Lave, Nimmegen, Fontainebleau und Lund (1679) gaben Schweden alles Be auf einen Theil von Vommern zurück.

Jest ging ber König mit Kraft und Geschick an die Ordnung der innern Justän Hauptstütze waren die nichtadelichen Stände, welche ebenso sehnlich wie der König thigung des Reichsraths und des hohen Abels, geordnete Finanzen und die Jurud verschensten Staatsgüter wünschlen. Sie mußten deshalb sich eng mit dem König ver das königliche Necht in jeder Beise unterstützen. So wurden auf den Reichstagen und 1682 Beschlüffe durchgesetzt, die das Recht und die Macht des Abels dem königlic unterwarsen und die Ausdehnung der Reductionen seinem Gutdünken anheimstell führte mit Nothwendigfeit zur Unumschränktheit der königlichen Gewalt. Die Neduc unnachsschlich durchgesührt, zehn Grafschaften, nicht als 70 Freiherrichaften und e adelicher Güter wurden den Besigern entrissen und ber Krone zuerkannt. Dadurch w Abel und sein Ansehen wurde überdies durch eine Creirung einer übermäßigen Bahl leute, Freiherren und Grafen geschwächt. Aber der Staatshaushalt war wohlgeon als Karl XI. den 15. Upril 1697 starb, hinterließ er seinem Sohne, Karl XII., hendes, hochangeschues Reich, ein gerüftetes Kriegsbeer und unumschnächte Alleir

Diejem tapfern, aber eigenfinnigen und unflugen Fürften war es vorbehalten, Schöpfungen feines Baters zu zerftoren und fein Reich an ben Rand bes Berberbens Da er beim Lobe feines Baters erft 15 Jahre alt mar, follte feine Grogmutter Illril mit fünf Reichsräthen die Regierung führen, allein icon nach fieben Monaten überr Regierung felbst und zeigte sofort eine große Neigung für das Kriegswesen und eir willen gegen bie eigentlichen Regierungsgeschäfte. Die Nachbarn, Rugland, Bole nemark glaubten feine Jugend benupen ju tonnen, um mit Leichtigkeit bie an Schn tretenen Provingen wiederzugewinnen. Infolge eines gegen Schweden abgeschloffer niffes überstel Friedrich IV. von Dänemark im Jahre 1700 den Herzog Friedri Schleswig = Holftein = Gottorp, ben Schwager Rarl's; August von Polen rudte in L und Bar Peter I. von Rußland zog ein Geer zufammen. Rarl XII. aber begann ft rifde Laufbahn mit einem Angriff auf Dänemart und zwang baffelbe ichnell zum & Travenbal, welcher ben herzog von Gottorp wieber in alle feine Rechte einfeste. De er fich gegen Rußland, flegte am 30. Nov. bei Narwa gegen eine zehnfache numerifd und vertrieb bas polnifc= fachfifche Geer aus Livland. Debrere Jahre blieb bas König treu, er konnte ben Frieden von Altranstädt ertropen (24. Sept. 1706), Muguft ber polnifchen Rrone entfagte, und verfuchte nun, bem Bar Beter gleiches bereiten. Allein hier wandte fich bas Glück. Der schreckliche Winter von 1709 verni Theil feines heeres, bie Schlacht bei Pultama (7. Juli) brachte feiner neu zufamm Macht Untergang, und Rarl floh zu den Türken, wo er in Bender fünf Jahre lang 1 thatenlos weilte. Unterbeg empfand Schweben fower bie Abwefenheit feines Roni, und Dänemark fäumten nicht, biefelbe zu benuten, um die frühern Berträge für ni flären und neue Feindseligkeiten zu beginnen. Im Innern bekämpsten sich zwei Pa joon bie funftige Succeffion ins Auge faßten, bie bes Sohnes ber ältern Schwefter : Berzogs von holftein = Bottorp, und bie ber jüngern Schwefter bes Ronigs, Ulrift Die Kriege, welche Karl nach feiner Rücktehr führte, waren mehrentheils unglückt fein thörichter Starrfinn ließ es nie 2u, den Frieden durch eine Abtretung 2u ertaufer fand er in ber Nacht bes 11. Dec. 1718 in den Laufgräben der Festung Friedrichs Lob, wie es jest feftfteht, burch eine aus bergeftung entfanbte Rugel. Die Reichsftan jest bie jungere Schwefter bes Rönigs, Ulrife Eleonore, boch mußte fie vorber in fcränkungen ber königlichen Macht willigen, ba bie Negierung ihres Brubers bitter: ben Absolutismus bervorgerufen hatte. Die Macht aber, welche ber Krone genon. ging nicht auf ben Reichsrath, fonbern auf bie Stänbe über, und es begann bie fog heitszeit (1719-72), b. i. bie Beit ber forantenlofen Gewalt ber Stanbe, bie nahe bas Schidfal Polens bereitet hatte. Die Regierungsform vom 2. Rai 17:

hatte, am 13. März 1809 verhaftet und zur Abdication gezwungen. An demfelben Lage in nahm der Oheim des Königs, herzog Karl von Südermanland, durch eine Broclamation. Regierung und berief einen Reichstag, welcher am 10. Mai Gustav IV. und feine Nachtom des Thrones verlustig erklärte und dem herzog die Krone anbot. Doch mußte derfelbe vor se Thronbesteigung die noch jest geltende Staatsverfassung (vom 6. Juni 1809) beschwören, w durch genaue Feststellung der gegenseitigen Rechte des Königs und des Bolts den langen im Streitigkeiten ein Ende machte.

Der zu Frederitshamn am 17. Sept. geschloffene Friede toftete Schweden gang fin bis an bie Torneå und ben Muonio nebft ben Alandsinseln, aber es fonnte jest, auf die s infel befchränkt, um fo ungeftörter feine innere Entwickelung verfolgen. Da Karl XIII. alt finderlos war, urufte es vor allem die Aufaabe der Stände fein, die Thronfolge festund Der zuerft zum Machfolger erwählte und von bem Rönig aboptirte Bring Chriftian Augu Augustenburg, welcher ben in Schweden feit ber banifchen Gerrichaft verhaften NamenChi in Karl verwandeln mußte, ftarb den 28. März 1810 bei einer Revue plöblich zum 66 bes Bolfs, bas ihn für veraistet bielt und beim Leichenbegängniß in Stocholm ben angel Anftifter, ben Grafen Axel Ferfen, ermorbete. Auf bem Reichstage von Drebro wurde, bem bie Bahl bes Bruders bes Berftorbenen, des gerzogs von Auguftenburg, burch bie 3 guen Friedrich's VI. von Dänemart hintertrieben war, ber französifce Darfdall Bern zum Thronfolger erforen. Diefer nicherte feine Rrone burch einen rechtzeitigen Abfall von leon, und feiner Umficht und Geschicklichkeit gelang es, die Bereinigung mit Norwegen b zuführen, welches Danemart burch ben Frieden zu Riel (ben 14. Jan. 1814) abzutreten ge gen worben war, eine Berbindung, bie auf Grundlage völliger Gleichheit und Selbftan beider Bölker geschloffen und trot manchen habers immer fester geworben ift. (S. Rorn Die Abtretung bes ichwebischen Bommern ift um fo weniger ein Opfer zu nennen, als b Schweden, auf feine halbinfel beschränkt und von ben europäischen Conflicten entfernt, fo ungeftörter bem Ausbau feiner Berfaffung und ber Entwidelung feiner innern quellen widmen fam.

Die folgenden Regierungen waren alle friedlich. Unter Rarl XIV. Johann (1818ging bie materielle Entwidelung des Landes mit ftarten Schritten vorwärts. Das Dun bes Reichs wurde 1830 burch die sogenannte "Realisation" geordnet, die Schiffahrt m handel blubte empor, ber Berg= und ber Aderbau begann nach wiffenschaftlichen Grun betrieben zu werden. Auch für die geiftige Bildung des Bolts wurde von der Regiern möglichfle Sorge getragen. Die Universitäten und die übrigen Unterrichtsanstalten er reichliche Unterftügungen und viele neue Elementarschulen wurden errichtet. Bei allebe wann der König nie das volle Vertrauen des Bolfs, und die Ursachen hiervon find nicht zu erforschen. Er wurde nie ein Schwebe und lernte nie die Stimmung und ben eigen lichen Charafter feines Bolfs fennen. Die Folge hiervon war ein beständiges Mistrauen feits, das ihm von feinem Bolk reichlich vergolten wurde, Berfolgung der liberalen Vre unbeugfamer Biderftand gegen alle von Beit zu Beit auftauchenden Reformvorfchläge. beffer gelang es feinem Sohne Defar I. (1844-59), fich bie Buneigung feiner Unterth erwerben. Den von Darmftadt aus datirten Broteft des Bringen Basa gegen feine I besteigung beantwortete er in würdiger Beife durch Aufbebung bes Berbots, zufolge bef fcmebifcher Unterthan mit dem entthronten Ronigshause in Berkehr treten burfte. 1 getheiltem Beifall wurde bie Aufhebung ber fogenannten "Einziehungsgewalt" (Indrongs magt), b. h. bie Befugnif ber Autoritäten, bie Beitungen mit Befchlag zu belegen und Ausgabe zu hindern, aufgenommen. Erft jett hatte das Land in Wirklichkeit die Breffi gewonnen, welche schon 1809 als Geset aufgestellt war. Dagegen kam eine wieberholt I 1847 und 1850 auf ben Reichstagen zur Sprache getommene burchgreifenbe Reform i Art ber Busammensetzung ber Bolferepräsentation nicht zu Stande, ba bie Ansichten ber vertreter vollig auseinandergingen und die Regierung felbft teinen der Borfchläge wir unterstützte. Auf ber andern Seite geschab febr viel für bie Verbefferung ber crimineller civilen Justizvstege. In dem schleswig=holsteinischen Kriege von 1848—50 zog Schwal Schonen ein Heer zusammen, sandte auch Truppen nach Fünen, um eventuell zu Gunsten D marts zu interveniren, boch tam es zu feiner wirflichen Theilnahme am Kriege. Beim 84 bes Rriegs ber Beftmächte gegen Rugland (1854-56) erflarte Schweden neutral blein wollen, konnte jeboch, namentlich ber ftart ausgesprochenen Reigung bes Bolts gegenüber, *Neutralität nicht* lange behaupten, und am 8. Rov. 1855 wurde während der Anwesendi

### Soweben

flichen Marschalls Canrobert in Stocholm ein Tractat unterzeichnet, burch welchen bie rung sich verpflichtete, keinen norwegischen oder schwedischen Gebietsantheil an Rußland eten und überhaupt jeden Borschlag Rußlands zur Bergrößerung alsbald den Westmächten heilen, wogegen diese die Integrität der standinavischen Reiche garantirten. Der Friede zu verhinderte jede Betheiligung Schwedens am activen Kampse. Der Tod König Ostar's Juli 1859 bewirkte keine Veränderung in der Regierungspolitik, da sein Sohn Karl XV. Kränklichkeit des Königs schwedens bie Leitung der Geschäfte in Sanden gehabt

Schweden behielt feine friedliche und neutrale haltung auch im letten beutsch-banischen e bei, wenn fich auch unter bem Bolt ftarke Sympathien für die Danen zeigten.

L Das jezige Staatsrecht. Die Grundgeseze des Königreichs, welche bas geltende srecht enthalten, find: 1) die Constitution (Regerings-Formen) vom 6. Juni 1809; : Reichstagsordnung vom 10. Febr. 1810; 3) das Erbfolgegesez vom 26. Sept. 1810; e Verordnung über die Freiheit der Preffe vom 16. Juli 1812. Einzelne Modificationen urch die Vereinigung mit Norwegen durch die sogenannte Reichsacte vom 6. Aug. 1815 5 geworden, doch hat diese Acte für Schweden nicht die Bedeutung eines Grundgesezes. brundgeseze sowie die Privilegien der Stände können nur durch einen Beschluß des Königs aller vier Stände abgeändert werden; bei sonstigen Fragen entscheidet die Mehrheit in den men der Stände.

**Soweden** ift eine durch Reichstlände beschränkte Erbmonarchie und die Thronfolge erblich uufe Bernadotte. Der König, der fich zur evangelischen Lehre bekennen muß, hat die auß= reGewalt und bas Necht Krieg zu erflären und Frieden zu fcließen, nicht minder Verträge Bündniffe einzugehen. Er hat bas volle Begnadigungsrecht in Criminalfachen und fann rigenem Outbunten in ben gräflichen, freiherrlichen ober abelichen Stand erheben, fowie bie murbe ertheilen und alle wichtigen Amter besehen. Umgefehrt kann er alle diejenigen Beam= **beiche einen sogenannten Bertrauensposten (sortroendepost) innehaben, wie Staatsräthe,** benten ber Collegien, Landeshauptleute, Gefandte bei auswärtigen Mächten, Generale und mle, Feftungscommandanten u. f. w. abfegen, wenn er es für gut findet; bie übrigen Beam= nur burch Richterspruch absesbar. Der König ift unverantwortlich, ihm allein fteht bie ming bes Reichs zu, aber er ift verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten vor der **kidung verantwortliche Rathgeber, Mitglieder bes Staatsraths, zu hören, die er unter den** torenen evangelischen Bekenntniffes frei wählt und verabschiedet. Die Bahl der Mitglieder tautsraths, von denen zwei Staatsminister genannt werden, beträgt zehn, von welchen tieben Chefs verichiebener Departements find. Diefe Departements find: ber Juftig, bes utigen, bes Innern, der Finanzen, des Kriegs, der Marine und der firchlichen Angelegen= . Bei Sachen von besonderer Bichtigkeit follen fie alle zugezogen werden, bei minder en Angelegenheiten follen außer bem Bortragenden mindeftens noch brei Staatsräthe zu= fein. Alle Anwefende follen ihre Meinung zu Protofoll erflären, aber dem König fteht Die Entscheidung zu. Widerstreitet diese Entscheidung der Verfaffung oder ben allgemeinen en bes Reichs, und bleiben Borftellungen bagegen erfolglos, fo hat ber Bortragende feine ufignatur zu verweigern, und teinem toniglichen Befehl barf Folge geleiftet werden, wenn Hoe feblt.

tie Stände bestehen aus bem Abel, bem Briefter=, bem Burger= und bem Bauernftande. m erften gebort jebes geadelte und gehörig introducirte Gefchlecht, von benen jedes eine me hat. Die Ausübung fteht bem jedesmaligen Saupt bes Gefchlechts zu, boch fann im inderungefall bas Befchlecht burch ein anderes Mitglied ober burch einen von bem Ge= tebaupt Bevollmächtigten vertreten werben. Der Briefterstand besteht aus dem Erz= if, ben Bifcofen und bem Baftor an der St.= Nikolaikirche in Stocholm, die von Amts s berechtigt find, und aus Gewählten, aus einer gewiffen Anzahl Bfarrer aus jedem Stift, rinem ober zwei Brofefforen von jeber Universität und zwei unabelichen Mitgliebern ber emie ber Biffenschaften. Die Babl ber Abgeorbneten aus bem Briefterftanbe beträgt iens 76, minbeftens 61. Bu Reichstagsmitgliebern bes Bürgerftanbes tonnen alle in einer t bomicilirten Gewerbeleute gemählt werben, fie mögen Bürger fein ober nicht, ferner bie täratspersonen und die Besitzer von Grund und Boben in einer Stadt. Daneben wählen heithaber an dem Rupferbergwert in Falun einen und die übrigen Bergwertsbefiger fünf erbuete. Der Bauernftanb enblich befteht aus ben hufeneigenern und Befigern von Rron-1 mit erblichem Befigrecht. Diefe wählen durch Bahlmänner einen Abgeordneten für Barbe (Gerichtsbezirt).

#### Schweden

Drbentlicherweife treten bie Stände jedes britte Jahr an bem Lage jufammen, weichet ! bem legten Reichstage bestimmt ift; zu außerordentlichen Berfammlungen beruft ibn ber Ri In Gegenwart bes Konias fann tein Beschluft gefaßt werben. Die Stände berathen, icher fich, boch tonnen auf ben Bunfch zweier Stände alle vier zufammentreten, um einen beftim Begenstand in Berathung zu ziehen, in welchem Fall ebenfalls fein Befchluß gefaßt werden b Die Stände haben das Recht, Steuern aufzulegen und die zur Regierung bes Staats noth Digen Gelber anzuweifen. Done Einwilligung berfelben tann ber Rönig weber neue Ge geben, noch Anleihen contrabiren, noch Truppen ausbeben, noch eine Beränderung ber Las münze vornehmen. Die Stände baben bas Recht, bie Staatsräthe zur Berantwortung mie über die gerechte gandhabung ber Verwaltung und Rechtspflege ju machen, die Bant bes a ju leiten und bie Rechnungen ber Staatsverwaltung ju untersuchen. Die Initiative auf Reichstage tann fowol ber Ronig burch Bropofitionen, welche allen vier Stanben quas werben, als auch jedes einzelne Mitglied burch Motionen ergreifen, welche jeboch binnen be ften Monats gestellt werben muffen. Jebe berartige Brevontion ober Motion wirb an e Ausichuß zur Begutachtung gefandt. Solcher Ausichuffe werben in jeder Sigung fieben gen Es find bies: ber Constitutionsausschuft, welcher bie Anträge wegen Abanderung ber Ga gesete und die im Staatsrath geführten Brotofolle prüft; der Etatsausicus, welcher Staatshaushalt begutachtet und Einnahmen und Ausgaben berechnet; ber Bewilligunga foug, welcher über bie zu beftimmenden Beifteuern fein Urtheil abgibt; ber Bantaufi welcher ben Buftand ber Staatsbant prüft; ber Gesetsedausschuß, bem bie Unterjuchung Fragen ber allgemeinen burgerlichen, ftrafrechtlichen und firchlichen Gefesgebung obliegts Befcmerbe= und otonomifche Ausschuft, welcher bie Fragen erledigt, die teinem andern Aus bestimmt zuzuweifen finb; endlich ber Expeditionsausschuß, welcher bie von ben Reichspil erlaffenen Schreiben nebft ben Reichstagsbefchluffen formulirt. Die Gutachten jebes Ausschuffe werden an jeden der vier Stände gesandt, welche nie annehmen, andern, remi ober verwerfen tonnen. Mit Ausnahme ber icon ermähnten Gejete über bie Anderun Brundrechte und ber Standesprivilegien tommt ein Reichstagsbeschluß zu Stande, ment Stanbe übereinftimmen; tann eine folche Ginigfeit nicht erzielt werben, fo bleibt bie frage erledigt, wenn dies möglich ift ; Fragen, deren Erledigung unerlaßlich ift, gehen an den verste Ausichuß, b. b. ber frühere Ausichuß wird zu einer Anzahl von 30 (ber Conftitutionsand von 20) Mitaliebern jeden Stanbes verftärft, bie einfach nach Röpfen obne Discufuon ftir und entscheiden. Nach viermonatlichem Bestehen fann ber König die Versammlung auf boch reicht biefe Beit heutzutage niemals zur Erledigung blos ber finanziellen Fragen aus.

Der Reichstag hat, wo es erforderlich ift, König, Thronfolger und Bormund eines um digen Königs zu wählen, mit bem König gemeinfam hat er das Recht der Gefezgebung. derungen eines allgemeinen Gefezes bedürfen stets der Zustimmung dreier Stände und der stimmung des Königs, dem in jedem Fall ein absolutes Beto zusteht, und von diesem Rech verhältnismäßig ziemlich oft Gebrauch gemacht.

Den einzelnen Bürgern find burch bie Grundgefese biejenigen Rechte zugenichert, welch wefentlichen in allen constitutionellen Staaten der Neuzeit als Grundlage dienen. namenilich : 1) Sicherheit der Person und bes Bermögens. Der König darf niemand foit ober ichabigen laffen an Leib, Ehre, Freiheit und Wohlfahrt ohne gesetzliche Uberfuhrung Urtheil, und niemand fein Gut, bewegliches ober unbewegliches, nehmen ober nehmen fa ohne Untersuchung und Erfenntniß, niemandes Bausfrieden ftoren, niemand von einem Dt einen andern verweifen; 2) jedermann foll vor feinem gesethlichen zufländigen Gericht # erlangen können; 3) Gewiffensfreiheit. Der König foll jedermann in ber freien Ausik feiner Religion fougen, fofern baburch nicht bie Ruhe bes Staats gestört ober öffenti Argernig gegeben wird. Doch hat erft bas Gefes vom 23. Dct. 1860 ben völlig freien U tritt von der Landesfirche zu einer andern religiofen Gemeinschaft gestattet, und noch best manche Befchränfungen für alle nicht zur evangelischen Rirche Geborenden. Diefem Befet nig muffen ber König, die Staatsräthe, die Richter und bürgerlichen Beanten folgen; en fönnen zu Reichstagsabgeorbneten nur Lutheraner und Reformirte gewählt werben, und die Bablrecht Ausübenden müffen wenigstens ber chriftlichen Religion angebören; 4) Breffreit bie in einer fehr ins einzelne gehenden "Preffreiheitsverordnung" zugesichert ift. Bei P vergeben, die gegen Religion und Sittlichfeit, gegen ben Staat und gegen einzelne begen werden tonnen, entideiben Gefcmorene. Nur in bem Fall, wo ber Berleger ben Berfaffer # angeben fann ober will, ift er für ben Inhalt einer Schrift verantwortlich.

#### Soweben

ie eigentliche Verwaltung anbelangt, fo ftehen an der Spipe der verschiedenen Zweige ben Departements, beren Chefs Mitalieber bes Staatsraths find, und welche die dem ulegenden Fragen vorzubereiten und bie gefaßten Befchluffe zu ervediren baben. Gs .) das Departement der Juftig, beffen Chef Juftig=Staatsminifter genannt wird, und e öffentlichen Berichte angehören; 2) bas Departement ber auswärtigen Angelegen= bes bie Fragen erlebigt, bie bas Berhältniß zu ben fremben Mächten betreffen; mas bel und Seefahrt betrifft, foll unter Buziehung bes Cheis bes Departements bes ichieden werden; 3) das Departement des Kriegs, zu deffen Reffort die Organifa= lbung und Unterhaltung ber Armee gebort; 4) bas Departement ber Marine; 5) bas tt bes Innern, wohin alles gebort, mas bie innere Verwaltung, bie Polizei, bas fen und bie officielle Statiftif betrifft; ausgenommen ift bas Boft= und Telegraphen= Befteuerung und bie Forftwirthschaft, welche unter bem Finanzdepartement fteben, efunbheite= und Armenpflege, welche bem Departement bes Gultus zugehört; 6) bas tt ber Finangen, welches bas Befteuerungsmefen, bie Bermenbung ber Stagtsein= Verwaltung bes Staatseigenthums u. f. w. regelt und überwacht; endlich 7) das it bes Cultus und bes öffentlichen Unterrichts, bas bie Fragen erledigt, welche bie Beiftlichteit, bie Unterrichte= und wiffenschaftlichen Anftalten, bie Gefunbheite= und e betreffen.

Departements find noch eine Anzahl Collegien untergeben, die felbständig beschließen 1 Theil aus einer frühern Bergangenheit datiren, zum Theil neuern Ursprungs find. das Ariegscollegium, das Marinecollegium, das Aammercollegium, das Rammer-Staatscomptoir, das Commerzcollegium und das Gesundheitscollegium. Zu den iren die Generalpostdirection, die Generalzolldirection, das Amt für Wege- und vesen, das Gesängnissamt, das Telegraphenamt, das Amt für die Cisenbahnen, das 10 das Feldmeffercomptoir.

at ift if. Der flageninhalt des Rönigreichs Schweben wird nach bem revibirten Genfus ec. 1860 ju 8025,81 geographischen Quabratmeilen angegeben, auf benen nach ber n 1863 4,022564 Menfden leben, fobagetwa 500 Einwohner auf bie Quabratmeile elbftverftänblich aber ift bie Dichtigkeit ber Bewohner in den einzelnen Provinzen außer= rrschieden. Städte mit mehr als 10000 Einwohnern aab es nach ber letten Bablung amlich Stocholm mit 124691, Gothenburg mit 41585, Norrföping mit 21579, 21526, Rarlefrona mit 15995 und Befle mit 11610 Einwohnern. Doch reichten vere, wie Upfala und Lund, fo nabe an 10000 beran, bag fie bei ber allgemeinen er Bevölkerung biefe Babl zur Beit ber nächften Bablung vorausfichtlich überfcritten en. Der Aderbau, obicon ber geringere Theil bes Bobens bemfelben gunftig ift, 7 Broc. ber Bevölkerung die Hauptnahrungsquelle; baneben fteht die Biehzucht; bie r großen, faft bie Bälfte ber gangen Bobenfläche bebedenben Forften bilbet mit eine uellen bes nationaleinfommens. Der Kischang ift von großer Bichtigkeit; ben bum bes ganbes bilben jeboch bie vortrefflichen Gifenerge. Dag in Schweben außer betrieb tein anderer Zweig ber Induftrie trop ber handels = und Gewerbefreiheit in baltniffen betrieben wird, erflärt fich aus ber Ratur bes Landes. Bon größerer find ber handel und bie Schiffahrt von Schweden, begunftigt burch bie maritime indes, bie große Anzahl guter hafen und mehrere vortheilhafte natürliche und fünft= rftragen im Innern. Die Banbeleflotte bestand 1861 aus 3313 Fahrzeugen mit ften; bie Bahl ber Dampfer war bis babin auf 219 mit 8970 Pferbefraft geftiegen. r erreichte 1861 ben Werth von 106,570000, die Ausfuhr von 81,084000 :balern.

r alten hiftorischen Eintheilung bes Landes, die noch immer im Munde des Bolfs t Schweden aus drei haupttheilen mit 24 Landschaften oder Brovinzen: aus dem Reich (Götha Riko) mit 10, dem Schwedischen Reich (Svea Rike) mit 6 und dem nehft den Lappmarken mit 8 Landschaften. Die neuere administrative Eintheilung en in die Oberstatthalterschaft Stockholm und 24 Län geschieden, deren Grenzen nur enen der alten Landschaften zusammenfallen. Die Län zersallen wieder in 111 Bog= erier), von denen jeder eine oder mehrere harden (Härader) oder, wie sie an der 1, Schiffsdiftricke (Steppslag) enthält, doch fommt die häradseintheilung in den sech inn uch vor. In kirchlicher Beziehung ist das Land in 12 Stifter eingethellt, jedes Bischof an der Spitze. Der Bischof von Upslala führt den Titel Erzbischof und Pri-

#### Saweben

Drbentlicherweise treten die Stände jedes britte Jahr an dem Tage zusammen, welcher u bem legten Reichstage bestimmt ift; zu außerorbentlichen Berfammlungen beruft ihn ber Rin In Begenwart bes Ronigs tann fein Befdlug gefaßt werben. Die Stänbe berathen, jeber fich, boch tonnen auf ben Bunfch zweier Stände alle vier zufammentreten, um einen beftinmt Begenftand in Berathung zu gieben, in welchem Fall ebenfalls fein Befdlug gefaßt werben ta Die Stände haben das Recht, Steuern aufzulegen und die zur Regierung des Staats nothm digen Gelber anzuweisen. Done Einwilligung berselben kann der Rönig weber neue Gef geben, noch Anleihen contrahiren, noch Truppen ausheben, noch eine Beränberung ber Lann münze vornehmen. Die Stände haben das Recht, die Staatsräthe zur Berantwortung zu zie über die gerechte Handbabung ber Verwaltung und Rechtspflege zu wachen, die Bant bes Rel zu leiten und die Rechnungen der Staatsverwaltung zu untersuchen. Die Initiative auf U Reichstage tann fowol der Ronig burch Bropofitionen, welche allen vier Stanben guge werben, als auch jedes einzelne Mitglied burch Motionen ergreifen, welche jedoch binnen bet ften Monats gestellt werden muffen. Zede derartige Broposition over Motion wird an d Ausidun zur Begutachtung gesandt. Solcher Ausichung werden in jeder Sigung nieben gem Es find dies: ber Conftitutionsausschuß, welcher bie Anträge wegen Abanderung ber Ga gesete und die im Staatsrath geführten Protofolle prüft; ber Etatsausschuß, welcher Staatsbausbalt beautachtet und Einnahmen und Ausgaben berechnet; ber Bewilligum foug, melder über bie zu beftimmenden Beifteuern fein Urtheil abgibt; ber Bantauf welcher ben Buftand ber Staatsbant pruft; ber Gefegesausichus, bem bie Unterjuchung Fragen ber allgemeinen burgerlichen, ftrafrechtlichen und firchlichen Gesetzgebung obliegt; Beschwerde= und ökonomische Ausschuß, welcher die Fragen erledigt, die keinem andern Aus bestimmt zuzuweifen find; endlich ber Expeditionsausicus, welcher bie von ben Reichstit erlaffenen Schreiben nebft ben Reichstagsbefchluffen formulirt. Die Gutachten jebes ! Ausichuffe werden an jeden der vier Stände gefandt, welche fie annehmen, andern, rem ober verwerfen tonnen. Mit Ausnahme ber icon ermähnten Gefege über bie Anderm Grundrechte und ber Standesprivilegien kommt ein Reichstagsbeschluß zu Stande, wenn Stände übereinstimmen; tann eine folche Einigfeit nicht erzielt werden, jo bleibt die Fran erledigt, wenn bies möglich ift; Fragen, beren Grlebigung unerlaflich ift, geben an ben verfi Ausschuß, d. h. der frühere Ausschuß wird zu einer Anzahl von 30 (der Constitutionsau von 20) Mitgliedern jeden Standes verstärft, bie einfach nach Ropfen ohne Discuffion ftie und entscheiden. Nach viermonatlichem Besteben tann ber Ronig die Berfammlung ant boch reicht diefe Zeit heutzutage niemals zur Erledigung blos ber finanziellen Fragen aus.

Der Reichstag hat, wo es erforderlich ift, König, Thronfolger und Bormund eines un bigen Königs zu wählen, mit dem König gemeinfam hat er das Recht der Gefezgebung. derungen eines allgemeinen Gefezes bedürfen stets der Justimmung dreier Stände und der ftimmung des Königs, dem in jedem Fall ein abfolutes Beto zusteht, und von diefem Rech verhältnißmäßig ziemlich oft Gebrauch gemacht.

Den einzelnen Bürgern find durch die Grundgesethe diejenigen Rechte zugenichert, wet wefentlichen in allen conftitutionellen Staaten ber Neuzeit als Grundlage bienen. namentlich : 1) Sicherheit ber Berjon und bes Bermögens. Der Rönig barf niemand fon ober ichabigen laffen an Leib, Ehre, Freiheit und Wohlfahrt ohne gefegliche Uberfuhrungt Urtheil, und niemand fein Gut, bewegliches ober unbewegliches, nehmen ober nehmen f ohne Untersuchung und Erkenntniß, niemandes hausfrieden ftoren, niemand von einem Dat einen andern verweisen; 2) jedermann foll vor feinem gesetzlichen zuftandigen Gerict # erlangen können; 3) Gewiffensfreiheit. Der Rönig foll jedermann in ber freien Aussil feiner Religion ichugen, fofern baburch nicht bie Ruhe bes Staats gestört ober öffentig Ürgerniß gegeben wird. Doch hat erst das Gesets vom 23. Dct. 1860 den völlig freien U tritt von ber Landesfirche zu einer andern religiöfen Gemeinschaft gestattet, und noch bestel manche Beschränfungen für alle nicht zur evangelischen Rirche Geborenben. Diefem Befri niß muffen ber Rönig, die Staateräthe, bie Richter und bürgerlichen Beamten folgen; ein fönnen zu Reichstagsabgeordneten nur Lutheraner und Reformirte gewählt werben, und die Bablrecht Ausübenden müffen wenigstens der criftlichen Religion angehören; 4) Preficiel bie in einer fehr ins einzelne gehenden "Preffreiheitsverordnung" zugesichert ift. Dei P vergehen, die gegen Religion und Sittlichfeit, gegen ben Staat und gegen einzelne begen werden tonnen, enticheiden Gefcmorene. Rur in bem Fall, mo ber Berleger ben Berfaffer a angeben tann ober will, ift er für ben Inhalt einer Schrift verantwortlich.

#### Soweden

Bas die eigentliche Berwaltung anbelangt, fo ftehen an der Spise der verfchiedenen Zweige then fieben Departements, beren Chefs Mitglieber bes Staatsraths find, und welche bie bem in vorzulegenden Fragen vorzubereiten und bie gefaßten Beschluffe zu ervediren baben. Es bies : 1) bas Departement ber Juftiz, beffen Chef Juftiz-Staatsminifter genannt wird, und jem alle öffentlichen Gerichte angehören; 2) das Departement der auswärtigen Angelegen= m, welches bie Fragen erledigt, bie bas Berhältniß zu ben fremben Mächten betreffen; mas Gandel und Seefahrt betrifft, foll unter Buziehung bes Chefs des Departements bes um enticieben werben ; 3) bas Departement bes Kriegs, ju beffen Reffort bie Organifa= **, Ausbilbung und Unterhaltung der Armee gehört; 4) bas Departement der Marine; 5) bas priement des Innern**, wohin alles gehört, was die innere Verwaltung, die Bolizei, das thewesen und die officielle Statistif betrifft; ausgenommen ift das Post= und Telegraphen= bie Befteuerung und bie Forstwirthschaft, welche unter dem Finanzbepartement ftehen, Die Besundheits= und Armenpstege, welche dem Departement des Cultus zugehört; 6) das tement ber Finangen, welches bas Befteuerungswefen, bie Berwendung ber Staatsein= bie Verwaltung bes Staatseigenthums u. f. w. regelt und überwacht; endlich 7) das imment bes Cultus und des öffentlichen Unterrichts, bas bie Fragen erledigt, welche die und Beiftlichteit, bie Unterrichte= und wiffenfcaftlichen Anftalten, bie Gefunbheite= und pflege betreffen.

kefen Departements find noch eine Anzahl Collegien untergeben, die felbständig beschließen is zum Theil aus einer frühern Bergangenheit datiren, zum Theil neuern Ursprungs find. in find das Ariegscollegium, das Marinecollegium, das Rammercollegium, das Rammeri, das Staatscomptoir, das Commerzcollegium und das Gesundheitscollegium. Zu den gehören die Generalpostdirection, die Generalzolldirection, das Amt für Wege- und undanwesen, das Gesängnisaut, das Telegraphenamt, das Amt für die Eisenbahnen, das mit und das Feldmeffercomptoir.

. Statiftif. Der Flächeninhalt des Königreichs Schweden wird nach dem revidirten Genfus 1. Dec. 1860 zu 8025,81 geographifchen Quabratmeilen angegeben, auf benen nach ber ngoon 1863 4.022564 Menfden leben, fodaß etwa 500 Einwohner auf bie Quabratmeile . Gelbftverftanblich aber ift bie Dichtigfeit ber Bewohner in ben einzelnen Brovinzen außer= **lið verfó**jeden. Städte mit mehr als 10000 Einwohnern gab es nach der letten Zåblung 9, nämlich Stocholm mit 124691, Gothenburg mit 41585, Norrföping mit 21579, mit 21526, Karlstrona mit 15995 und Geste mit 11610 Einwohnern. Doch reichten tre andere, wie Upfala und Lund, fo nahe an 10000 beran, daß fie bei ber allgemeinen ne ber Bevölkerung diefe Bahl zur Beit ber nächten Bahlung vorausfichtlich überschritten werden. Der Aderbau, obichon ber geringere Theil bes Bobens bemfelben günftig ift, für 77 Proc. ber Bevölkerung die Hauptnahrungsquelle; daneben steht die Viehzucht; die ng ber großen, fast die Sälfte der ganzen Bodenfläche bedectenden Forsten bildet mit eine mptquellen bes Nationaleinfommens. Der Fijchfang ift von großer Bichtigkeit; ben richthum bes Landes bilden jedoch bie vortrefflichen Eifenerze. Daß in Schweden außer uttenbetrieb tein anderer Zweig der Industrie trop ber Sandels = und Gewerbefreiheit in n Berhältniffen betrieben wird, erflärt fich aus ber Ratur bes Landes. Bon größerer akeit find der handel und die Schiffahrt von Schweden, begünstigt durch die maritime Bes Bandes , bie große Angabl guter hafen und mehrere vortheilhafte natürliche und fünft= Bafferftraßen im Innern. Die Handelsflotte bestand 1861 aus 3313 Fahrzeugen mit 16 Baften; bie Bahl ber Dampfer mar bis babin auf 219 mit 8970 Bferdetraft geftiegen. Rufußr erreichte 1861 ben Werth von 106,570000, die Ausfuhr von 81,084000 Wanfthalern.

Rach ber alten hiftorischen Eintheilung bes Lanbes, bie noch immer im Munde bes Bolts tinkeht Schweben aus drei Haupttheilen mit 24 Landschaften oder Brovinzen: aus dem lichen Reich (Götha Riko) mit 10, dem Schwedischen Reich (Svea Rike) mit 6 und dem lichen nebft den Lappmarken mit 8 Landschaften. Die neuere administrative Eintheilung hurden nebft den Lappmarken mit 8 Landschaften. Die neuere administrative Eintheilung hurden ber alten Landschaften zusammenfallen. Die Län zerfallen wieder in 111 Bog= (Högberier), von denen jeder eine oder mehrere Harden (Häraber) oder, wie sie an ber t heißen, Schiffsdistricte (Steppslag) enthält, doch kommt die Härabseintheilung in den sech und von Bern wicht vor. In kirchlicher Beziehung ist das Land in 12 Stifter eingetheilt, jedes inen Bische an ber Spipe. Der Bischo von Upfala führt den Titel Erzbischof und Britmas bes Reichs. Die Stifter find Upfala, Linköping, Stara, Strengnäs, Wefterä Lund, Götheborg, Kalmar, Karlstad, Hernöfand und Wisbv. Die evaugelische H Staatsreligion. Gvunnasien besigt Schweben mit Einschluß der beiden Domschulen und Lund 14. Die beiden Landesuniversitäten sind Upfala und Lund.

Die Finanzen Schwebens befinden sich in keineswegs ungünstiger Lage. Die & und Ausgaben durch ben Reichstag für die breijährige Finanzperiode vom 1. Jan. 31. Dec. 1866 sind in folgender Weise festigestellt. Die jährlichen ordentlichen Staatswerden zu 8,309500 schwedischen Reichsthalern (1 Riksdaler Riksmynt=11 Sgr. 5, ßisch), die außterordentlichen zu 24,600000, im ganzen also zu 32,909500 veranj ordentlichen Ausgaben zu 31,250000, was einen Überschußt von 1,659500 Reis geben würde. Als außterordentliche Ausgaben sind für drei Jahre 35,704636 Thir worden, darunter an Zinsen und für die Amortissrung der verschiedenen Eisenba 12,283965 Thir., die durch den Überschußt der vorhergehenden und nächten Jahre, b schüffe der Nationalbank, durch Karten- und Zeitungsstempel und andere Einnahz sind. Eine auswärtige Staatsschuld besteht in Schweden erst seit dem Jahre 1857, zur Unterstügung des handels 12 Will. Ahlr. angeliehen sind. Diese sind bereits c In den Jahren 1858 und 1860 wurden auswärts Eisenbanauleihen und 1861 ( bische Staatsanleihe aufgenommen. Am 31. Dec. 1863 betrug die ausländische Statsschule ein 45,965555, die inländische 6,171125, zusammen also 52,136680 Thir.

Die ichwebifche Armee befteht aus brei verschiedenen Arten von Truppen, ben "Ge-(värfade), ben "Eingetheilten" (indelta, Cantonnirten) und aus ber gandwehr (l Dazu fommt bie 21 Compagnien ftarfe Miliz von Gothland, die indeg nicht außerhal zu bienen braucht. Die Geworbenen geben eine Capitulation auf eine beftimmte Bei feche Jahre, ein und werden hauptfächlich zu Garnisonen in Stähten und Feftungen mit Ausnahme bes wermländifchen Felbjägerregiments, welches nur bei ben Grerciti thut. Die eingetheilten Truppen werden wefentlich aus bem ländlichen Grundbefit er zu biefem 3med in verschiedene Rlaffen eingetheilt ift, außerbem werden bie Einnahm Rronguter zu biefem 3med verwandt. Der Eigenthumer eines Bauerguts , welches ift, einen Infanteriften ju ftellen, bat benfelben bei feiner Annahme mit einer Gelbfu freier Bohnung ober einem Erfat dafür und endlich mit verschiedenen Präftationen ju verfehen. Bon ber jur Anfchaffung ber Baffen und Rleibung erforberlichen Gut nimmt ber Staat die Sälfte. Der Soldat dient fo lange, als er dazu tuchtig ift. 9 Besehlshaber der eingetheilten Regimenter erhalten statt der Gage die Benuzung un nahmen gewiffer Hofe, welche böställen genannt werden. Die Landwehr besteht au jammtheit der waffenfähigen Mannschaft bes Landes vom einundzwanzigsten bis fun zigften Jahre. Die Befammtftärte bes Geeres, ausschließlich ber Offiziere, beträgt 105: Infanterie, 8660 Mann Cavalerie, 5050 Mann Artillerie mit 176 Felbgeschützen, 1. Genie und 4667 Mann Train, im ganzen 124807 Mann. Speciell für das Jah Die Gesammtftärte incl. bes topographischen Corps, ber Offigiere und Spielleute gi Mann angegeben.

Als Seemacht hat Schweben außer unter Guftav I. und Karl XI. niemals besc beutung gehabt, ift auch nie besonvers glücklich gewesen. Ende 1863 bestand der effecder bewaffneten Fahrzeuge aus 24 Dampfern mit zusammen 212 Kanonen, darunter schiffe und 1 Schraubenfregatte, 28 Segelschiffen mit 527 Kanonen, darunter 5 und 3 Fregatten, endlich aus der Ruder= oder Schärenslotte, welche 171 kleine Fah 250 Kanonen zählt. Eine Anzahl größerer Schiffe ist im Bau begriffen und theilt dem öffentlichen Dienst übergeben.

An Orben beftehen in Schweden ber Seraphinenorben (gestiftet 1260), ber Ed (1522), ber Nordsternorben (1748), ber Wasaorben (1772), ber Orben Karl's XII ber Orben des heiligen Olaf für Norwegen. Das Wappen besteht aus vier Feldern, zwei drei goldene Aronen im blauen Felde (wegen Schweden), die beiden andern ein köwen in goldenem Felde und drei blaue wellenförmige linke Schrägbalken (wegen enthalten. Das Mittelschild zerfällt wiederum in fünf Felder. Landesfarbe ist blau Schweden besigt als Colonie die Insel St.=Barthelemy in Oftindien. Residenz des K hauptstadt bes Reichs ist Stockholm.

Literatur. Unter ben Berten über Someben find namentlich hervorzuheben : " bes topographifchen Corps" (Maßstab 1/100000), die feit 1860 erfceint und auf !

#### Schweiz

t ift. Ein großes geologisches Kartenwerk (Maßstab <sup>1</sup>/<sub>50000</sub>) über bas sübliche mittlere en hat 1862 begonnen. Für die Geschichte find die wichtigsten Werke: die Quellenngen von Fant, Geijer und Schröder, "Scriptores rerum Suecicarum medii aevi" ., Upsala 1818—25) und Rietz, "Scriptores Suecici medii aevi" (2 Bde., Lund -44); D. Dalie, "Geschichte von Schweden", deutsch von J. Benzelstjerna und J. K. Däh-Bde., Greifsmald 1756—64); Geijer, "Svenska falkets historia", deutsch von Lefster , Hamburg 1832—36), nebst einer beträchtlichen Anzahl von Monographien über ein= ofchnitte der Geschichte.

**hweiz.** (Land und Bolk; Berfassungseschichte des Schweizer Bundes.) b und Bolk. <sup>1</sup>) Das Gebiet der schweizerischen Eidgenoffenschaft bedeckt einen Flä= m von 41418 Duadratkilometern =  $752^{1/4}$  geographischen Duadratmeilen, und liegt Frankreich, Deutschland und Italien (23° 37' bis 28° 9' ökl. L., 45° 47' bis 47° bl. Br.); die größte Längenausdehnung (Chancy unterhalb Genf bis Martinsbrück im gadin) beträgt  $73^{1/2}$ , die größte Breite (Aargen im Canton Schaffhausen bis Bedrinate ton Tession, 47 Schweizerstunden.<sup>2</sup>) Die Grenze der Schweiz mißt etwa 350 Schweiz en, wodon mehr als die hälfte Gebirgsgrenze und ein Viertel Waffergrenze. Eine "na= Grenze im strategischen Sinne des Worts besitz die Schweiz nur theilweise; einzelne gende Punkte, wie z. B. die jenseit des Rhein gelegenen Theile von Jürich und Schaff= and im Süden der Bezirk Mendrisso (Xessin) liegen außerhalb ihres militärischen Ver= ngsgebiets, auf der Westfleite sobann unterbricht theils das Fort de Jour, theils das 1 Ger ihre Militärgrenze, auf der Südseite endlich würden das ganze Duellgebiet der as im Winkel zwischen Tessin und Ballis gelegene Eichenthal (Bal d'Offola), sowie

Chiavenna und Bormio zu ihrem Vertheidigungsgebiet gehören. 3) Die Höhen bes b ber Centralalpen mit mehrern der wichtigsten Verbindungsstraßen zwischen Deutsch= rankreich und Italien beherrschend, zugleich Österreich und Frankreich, die beiden alten um die Suprematie in Europa, voneinander trennend, ist die Schweiz gleichsam ein m Europas aufgerichtetes Bollwerk gegen die Übertragung eines Kriegs von Nord nach r von Ost nach West. Dies die Veranlassung der Garantie der Unverlezbarkeit des ischen Gebiets durch die Congresmächte (30. Nov. 1815) und der, jezt freilich durch ich eigenntächtig zerstörten Ausdehnung der schweiz um nicht mehr als 1000 Fuß leer, während die Spitzen ihrer Alpen bis über 14000 Fuß emporragen. Mehr als die bres Gebiets nimmt die eigentliche Alpenregion ein, dem Jura gehört nicht ganz ein rffelben an, aber auch das zwischen Jura und Alpen ausgebreirete Mittelland, der be= e Theil, ist durch Duer= und Längsthäler start burchschnitten. Die Natur selbst hat brund gelegt zu dem Trieb der Individualistrung, wie er dem schweizerischen Bolk und nstitutionen eigenthümlich ist. Weite Ebenen finden sich niegends.

wichtigsten Straßen über die schweizer Alpen sind im Westen ber Simplom, welchen n 1. angelegt und durch die am Süden des Gensersees hinführende Simplonstraße mit Berbindung geset hat, sodann im Mittelpunkt der Schweiz der St.=Gotthard und im e graubündtnerischen Bässe, der Bernhardin und Splügen, jener beim Langensee, dieser somersee ausmündend, und der Julier, durch welchen das Engadin mit Chur einer= 1 mit Chiavenna andererseits in Verbindung steht. Angeregt durch den Durchbruch des senis und durch die österreichische Brennerbahn hat man in neuester Zeit auch in der die Anlegung einer Alpenbahn ernster ins Auge gesaßt; außer Gotthardt (oder Grimsel) uplon ift in dieser Hinschen annentlich der Übergang des Lukmanier (Dissentionsn worden.

Stromgebieten nach kann man die Schweiz in vier hauptstude abtheilen. Die nordhänge der Alpen, von Finstermung in Graubundten bis zur Einmundung der Rhone enferfee, wo sie sich durch die Höhen des Waadtlandes an den Jura anschließen, ge= n Becken des Rheinstroms, der von Luziensteig bis zum Bodensee und von Eglisau bis Grenze der Schweiz bildet, bei Brugg die mit Reuse und Limmat vereinigte Aare auf-

rlepic, Schweizerfunde (Braunschweig 1864).

ne Schweizerftunde (16000 Fuß) = 4,8 Rilometer.

I. bie intereffante Dentichrift bes eibgenöffischen Generalquartiermeifters Finsler über bie für

is wünschbare Militargrenze, Beilage M zum Tagfapungeabschieb von 1813-15, 90. 1.

nimmt und in welchen fich mit Ausnahme bes Genferfees und ber Seen ber italienifden Si alle bebeutenbern fcmeizer Seen ergießen. Die füblichen Abhänge ber Alpen bagegen gu gum Stromgebiet ber Rhone, ju welchem auch ber auf einer Strede feines obern Lauf Grenze ber Schweiz bilbenbe und in feiner Biegung bei St. = Urfanne im bernifcen Jun Schweizerboben eintretende Doubs gebort. Der Teffin fobann führt feine Gemäffer in ben ber 3nn, ber im Engabin entipringt, in bie Donau. Mit Ausnahme bes Engabin b alle hauptthäler ber Schweiz, bas ber Rhône, Mare, Reuß, bes Rhein, bes Teffin, f auch basjenige ber Linth ihren Rnotenpuntt am Bottharb. Die Seen find bie Ablager plage für bas beträchtliche Geschiebe, welches bie Fluffe mit fich fubren; bie Landzungen Deltas, welche die letztern bei ihrer Einmundung in Seen bilden, treten besonders augen bervor am Bobenfee und Genferfee, bei Locarno, wo bie Maggia in ben Langenfee fallt, Thunersee bei der Einmündung der Kander (seit 1714), am Ballensee bei der Einmin bes Ranals von Mollis (feit 1811). Die Correction ber Linth und ber La Micca'fde Ra Correction ber Nare ("Juragewäffercorrection") beruhen auf dem Brincip, bem Stre einen gleichmäßigen Fall zu verschaffen und badurch bas Geschiebe in die Seen abzuführen, uralter Beit hatten bie Geen ein weit größeres Bafferbeden als jest; fo erftredte fich . Benferfee vom Fort L'Eclufe bis zur Dent bu Mibi. Sehr betrachtlich find bie Berberg welche die Gebirgswasser periodisch anrichten und durch welche hier und da gange Landin unfruchtbares Ries = und Sumpfland umgewandelt worden find; fo bie Thalfohle bes lefchg in Graubundten, bas untere Rheinthal im Canton St. = Gallen, Die Nieberung bernifchen Seeland. Richt wenig bat bazu beigetragen bie Entwaldung ber Gebirgeruden, bie lange Beit mangelbafte Forfivolizei in den Cantonen nicht zu verbindern die Rraft Bie zu Anfang dieses Jahrbunderts bei der Correction der Linth, jo hat auch in neuen wieber ber Bund bie Ausführung von Flugcorrectionen größern Stils werfthatig unter

Schon die Bodengestaltung ber Schweiz bringt es mit sich, daß die klimatischen Unter sowol von Ort zu Ort als der Wechsel der Temperatur am nämlichen Orte sehr erhebli Der südliche Abhang der Alpen zeigt eine weit höhere mittlere Jahreswärme als die nörte Alpen gelegenen Theile der Schweiz; im Juragebiet hinwieder sind die klimatischen und verhältnisse der Begetation weniger günstig als in der Alpenregion; die Unterschiede in di gestemperatur schroffer in den Thälern als auf den Göhen. Ein in den letten Jahren mit des Bundes in der Schweiz organisstes Ret meteorologischer Stationen wird dazu führen genauern Einblict in die klimatischen Berbältnisse verbältnisse zu eröffnen.

Die Bevölferung ber Coweiz betrug nach ber eibgenöffichen Bolfezählung vom 10 1860 2,510494 Seelen. Seit der Boltszählung von 1850 ift fie um 5,04, feit d gen aus ben Jahren 1836-38 um 14,62 Proc. geftiegen ; bie Bunahme im letten ! nium war aber, wie bies auch in andern Ländern beobachtet worden ift, weit ftärfer u ftäptischen als unter ber ländlichen Bevölferung und ftärfer in ben induftriellen Gegen in den Aderbaubezirken. Große Städte zählt die Schweiz nicht; Burich und Genf haben über 40000, Bafel 37000, Bern 30000 Einwohner. Bon ben Cantonen gablt eing mehr als 400000 Seelen, über 200000 bat Zürich, über 100000 Baabt, Aargan Gallen, Luzern, Tejfin und Freiburg; die geringste Bevölkerungszahl hat Nidwalden (11 Die Bahl ber Gemeinden ift 3071, die der haushaltungen 528105; Bohnhäufer wurd zählt 347327, und in ihnen 2,016150 bewohnte Räumlichkeiten. Das Verhältniß bei fclechter war im Jahr 1860 (1,236363 Männer, 1,274131 Beiber, ober 1000 m 1 annähernd das nämliche wie bei ber Bolfszählung von 1850 (1000 : 1024). Ebenfol in biefem Decennium bas Bahlenverhältnig ber Confessionen im gangen nur wenig ver (1850 Tamen auf 1000 Seelen 406 Ratholifen und 593 Protestanten, 1860 408 auf merfwürdig aber und ein Beleg für die schon häufig gemachte Beobachtung, daß, insbef unter bem Schutz einer freien Verfassung, Minoritäten eine größere Expansiveraft enth als Majoritäten, ift die Thasache, dag in den katholischen Cantonen die Babl der Brotekt in den protestantischen, und zwar noch in höherm Mağe, diejenige der Katholiken verbäll mäßig ftärter jugenommen hat als die Bahl ber Angehörigen ber berrichenden Confest Einen noch folagendern Beleg für die praktifchen Einwirkungen des Berfaffungszuftandel Schweiz und die große Beweglickfeit, welche Niederlaffungs = und Gewerbefreiheit ber Be rung verliehen haben , gibt die Zunahme der außerhalb ihrer Heimat = (Bürger=) **Gemei** und außerhalb ihrer heimatcantone wohnenden Schweizerbürger fowie bie Bunabme ber länder an die Sand. 3m Jahre 1850 famen auf 100 Einwohner noch 64 in ihren felt

# Sáweiz

rinden wohnende Bürger, fodann 26 Bürger des Cantons, die im Canton aber außerhalb t heimatgemeinden wohnten, 61/2 Schweizerburger aus andern Cantonen und 3 Aus: er; 1860 bagegen waren von 100 Einwohnern nur noch 581/2 in ihrer Bürgergemeinde, **'\_ auğerhalb derfelben aber** in ihrem Heimatcanton, 9 in einem andern als in ihrem Heimat= on wohnhaft und 41/2 Ausländer. Bon ben bie Schweiz bewohnenden Ausländern (114983) rt Deutschland das ftärkfte Contingent (47792, wobei 3654 Ofterreicher nicht eingerechnet ), ihnen zunächft tommen bie Franzofen und Savoyarben (zufammen 46534), fobann bie 3ta= x (13828) u. f. m. Bu ben wanderluftigften Bevölferungen in ber Schweiz gehören, fofern i Die Bahl ber in andern Cantonen der Schweiz wohnhaften Angehörigen eines jeden Cantons 1 **Rafftab nimmt 4)**, Schaffhausen (15 Broc.), Basel (beide) und Solothurn (13 Broc.), gau (12 Broc.), Bern, Glarus, Appenzell, Bug (10-11 Broc.), mährend von ben in **ungen Schweiz gezählten Teffinern nur 4 per Mille**, von den Wallifern und Neuenburgern w., von den Graubündtnern 3 Proc., von den Freiburgern und Genfern etwa 5 Proc. in 🖬 Cantonen fich fanden. Befentlich modificirt wird jedoch dirfe Scala durch die periodische underung, Die von einzelnen Cantonen nach dem Auslande flattfindet, fo namentlich aus **1, Graubün**dten und Glarus, welche aller Wahrscheinlichkeit nach jetzt die verhältnißmäßig angahl im Auslande wohnender Bürger aufweisen. Abgesehen bavon ift auch bas Ver= i jehr verfchieden, in welchem bas Gaftrecht ber einzelnen Cantone von Ungehörigen an-**Cantone in Anfpruch genommen wird: von 12 Cantonen (Teffin, Aargau, Bern, Thurgau,** n, Schaffhaufen, Uri, Schwyz, Solothurn, Unterwalben, Burich und Glarus) befinden **1967: Cantonsbürger in anbe**rn Cantonen , als fich umgefehrt Bürger anberer Cantone in= b ihrer Grenzen angesiedelt haben, während die Cantone Freiburg und Bug brittehalbmal, breimal, Neuenburg fünfmal und Genf sechenal so viele Schweizer aus andern Cantonen bergen, als fie eigene Angehörige in andern Cantonen gablen. Bon ber Dichtigkeit der Berung gibt bie Durchichnittsjahl (61 Einwohner auf ben Quabratfilometer) ein febr un= menes Bilb, ba ein großer Theil bes Landes gar nicht ober wenigstens nicht bleibend mar ift ; bie Bevölterung ift baher in ben gebirgigen Theilen bes Landes, namentlich in internen Graubundten, Uri und Ballis fehr bunn gefäet, mährend fie in andern Strichen, in ben Cantonen Appenzell, Bafel, Burich, Nargau ebenfo bicht zusammengebrängt ift in Belgien ober in ber Lombarbei.

dem beutschen Sprachstamm gehören etwa sieben Zehntel ber schweizerischen Bevölferung bie franzöfische Sprache wird von etwas weniger als einem Biertheil ber Bevölkerung ge= n, die italienische (Tessin nebst Misor und Buschlav) und die romanische (nur in Grau= m) von etwa sieben hundertel. Sehr groß ist die Verschiedenheit der Volksdialekte.

Bas bie volkswirthschattlichen Bustande der Schweiz anbetrifft, so müssen wir uns des wegen mit einigen Notizen darüber begnügen. 5) Die Schweiz ift reich an Wiesen= Reibeland, einer ihrer haupterwerbszweige baher bie Biehzucht, welche jedoch vorzugs= un 3med ber Butter = und Räsefabrikation betrieben wird, jodağ ber Import ben Export th überfteigt. Die wichtigsten Pläze für die Biehzucht find die Cantone Bern (Simmen= menthal), Freiburg (Grevery und Bulle) und Schwyz, lesteres bie fogenannte graue, ieden bie gestedte Raffe züchtend. Der Alvenwirthschaft wird in neuester Beit größere r und Sorge zugewendet, als es bisjest üblich war. Für ihren Getreidebedarf ift die ig vom Auslande abhängig. In bedeutendem Umfang wird, namentlich in der Dft= h, ber Dbftbau cultivirt; Bein produciren die meisten Cantone, besonders Ballis, n, Neuenburg, Zürich, Graubündten, Schaffhausen und Thurgau. Die Barcellirung unbeigenthums ift in den meisten Gegenden weit getrieben; nur in einigen Cantonen be= noch theils bie Gefetgebung, theils bas Serfommen bie Erhaltung ber größern Guterte (fo gilt im beutichen Cantonstheil von Bern bie Borichrift, daß beim Erbfall ber bohn gaus und hof bes Baters ,,gegen eine mäßige Schäpung" an fich ziehen tonne). **usnahmöweise fommt es noch** vor, daß der Staat landwirthschaftliche Domänen besitt;

Bir nehmen hierbei bie Summe der einem jeden Canton burgerrechtlich angehörenden Indivis welche fich 1860 im Umfreis ber gangen Schweig vorfanden (3. B. wurden 238713 Buricher in Geimatcanton, 19962 Büricher in andern Cantonen gezählt, zusammen also 258675), und fegen fer Befammtfumme bie in andern Gantonen gezählten Angehörigen bee Gantons (alfo obige Buricher ju ben 258675) in Broportion. Für ausführlichere Belehrung verweifen wir auf Emminghaus, Die fchweizerifche Boltswirth-

<sup>(2</sup> Bbe., Leipzig 1860).

fehr ftart vertreten aber ift noch jest, namentlich im beutfchen Theil ber Schweiz, ber corom Befit von Grundeigenthum. Nicht nur bie meiften Burgergemeinden befiten Felb, Beibe Baldunaen , fondern neben ihnen haben fich noch vielfach, befonders in ben Alpengegenben, noffenschaften verschiedener 21rt, Überrefte ber mittelalterlichen Dorf = (...Rechtfame"=) Ga ben u. bgl. erhalten, beren Grundlage ber Befis von Allmenben ift. 6) Die grundberd Laften, Behnten, Bobenzinfe u. bgl. find überall ablosbar erflart worben, zum Theil 1 giemlich ungunftigen Bedingungen fur bie Inhaber folder Rechte, gum Theil, wie g. Baadt und Bern, unter ftarfer Betheiligung des Fiscus ; einig Cantone, wie namentlich im Jahre 1846, haben bie Ablöfung der Grundlaften nicht blos erleichtert, fondern obis rifc gemacht, fobag mit Ginem Schlage bie bisherigen Berechtigten Glaubiger bes Staat bie Lostaufsjummen murben, ber Staat aber nur einen Theil biefer Summen als u pfanbofculb auf bas Grundeigenthum ber Bflichtigen legte. Am meiften Refte ber alter Gu laften mögen nich heutzutage noch in ben Cantonen Aargau und Burich finden. 2001 vierfiel ber Gesammtbevölferung ber Schweis nähren fich von Aderbau und Biebzucht; weit en als biefes 3ablenverhältniß es mit fich brächte, ift aber ber prattifche Einfluß ber agricola völferung auf bas Politifche, welches bie burchichnittlich hoher gebildete, regjamere einem weitern Befichtsfreis beimifde induftrielle Bevölferung viel beffer zu ihrem Borth nugen weiß. Die Balbungen, an benen einzelne Theile ber Schweiz einen bebeutenben, i aber zu wenig vorforglich ausgebeuteten Reichthum befigen, geboren nieift ben Gemeinter Genoffenicaften ober bem Staat; ber Durchführung einer gefunden Forfwirthicaft bereiten theils bie Corporationen, theils die Brivathenger von Balbungen, welche in Einmischung ber Bolizei nichts als einen Eingriff in die Freiheit ihres Gigenthums en vielfach ernfte Schwierigkeiten. Bon geringer Bichtigkeit ift ber foweizerifde Bergbau; ( tohlen finden fich nicht; Eifen von vorzüglicher Gute, aber in einer bie Ausbeutung nur nügend lohnenden Menge wird im bernifchen Jura gewonnen.

Die Schweiz ift eins ber wichtigsten industriellen Länder. Sehlen ihr auch Gifen und toblen, ftößt fie auch nirgenbs ans Deer, fo vereinigen fich boch in ihr andere Bebing um ihre Induftrie gur Blute zu bringen. Gin Gebirgsland, bas feinen eigenen Ra bebarf nicht zu erzeugen im Stanbe ift, mar bie Schweiz barauf angewiefen, für ibre B rung nach weitern Erwerbequellen ju fuchen 7), und bie Bollichranten, welche ibre Ru rings um fie aufthurmten, nothigten bie ichmeiger Induftrie von vornherein, auf bei feeischen Markt, bie großen Belthandelsftraßen ihre Anftrengungen zu richten. Die rengfähigfeit ber fcweiger Fabrifation haben ihre nachbarftaaten gerabe burch bas Die ftählt, welches fie erbruden follte. Die Rohlen erfest bie Schweiz allerdings, theilmeife ftens, burch bie in großer Babl vorhandenen Bafferträfte. Die Arbeitelohne bagegen im Durchschnitt in der Schweiz nicht niedriger fteben als in Frankreich und Deutschland; lingt es ihr tropbem, die Roften des doppelten Transports der Rohftoffe nach ber Sch ber Fabrifate ans Meer auszugleichen? Bei ber Uhrenfabrifation mag es fic aus t größten Bolltommenheit ausgebildeten Arbeitstheilung erflären, bei ben Sanct : Gal appenzeller handftidereien und ebenso bei der Rothfärberei burch ben boben Grab ted Ausbildung, aber eine für alle Fabrifationszweige, namentlich für die Baumwollink und = weberei und die Seidenweberei ausreichende Beantwortung jener Frage tennen wir Am meisten Menschen beschäftigt bie Baumwollinduftrie, als beren hauptfite die Gu Thurgau, St.=Gallen, Appenzell, Zürich, Zug, Glarus und Aargau gelten tönnen zunächt und fie an Exportwerth bedeutend übertreffend, fteht die Seideninduftrie, die 1 fachlich in Bafel (Banber) und Burich (Stoffe) beimijch ift. Bu ben großen Indufin Someis gehort überdies bie Uhrenfabritation in ben Cantonen Genf, Reuenburg und fowie die Strohflechterei im Aargau. Sehr herabgekommen ist die früher in Bern und Gallen zu großem Aufschwung gelangte Leineninbuftrie, mährend bagegen die Majchine anstalten in fichtlichem Forticritt begriffen find und ebenso bie im bernischen Oberlande

<sup>6)</sup> Daş biefer corporative Besits einer rationellen Bewirthschaftung Sinderniffe bereitet, läft is warten. Der Canton Uri 3. B. besitst fast fein Acerland und leidet selbst an Biefen Mangel, m wird bei Altdorf die schönste, eben gelegene, zu jeder Benuzung sich eignende Fläche als heimtes benuzt. Landolt, Bericht über die hochgebirgswaldungen (1860), S. 115.

<sup>7)</sup> Dies war mit einer der Gründe, welche in früherer Zeit das Auffuchen fremder Kriegstill burch die Schweizer veraulaßten.

## Schweiz

ten Frendenvertebr lohnend geworbene Solifoniglerei mehr und mehr Ausbehnung ge= t. Den mit dem Fabrikwefen hand in hand gehenden Rachtheilen ift man auch in ber eis nicht entgangen, boch wird ihre Coroffbeit gemildert burch ein im allgemeinen bumanes alten ber Fabrifberren zu ben Urbeitern, bei manchen Induftrien auch burch bie Bulaffig= er hausarbeit, fowie durch die in manchen Arbeiterfamilien bestehende Berbindung ber itarbeit mit einem fleinen landwirthichaftlichen Betrieb. In Bezug auf Befchränfung ber erarbeit und ber Arbeitestunden für bie Erwachsenen bat nich indeg die Gesetzgebung in ben triellen Cantonen aus Besorgnis vor ber ausländischen Concurrenz weniger energisch be= n, als es vom bygienischen und populationiftijchen Standpunkt aus munfchbar ge-1 mare. 8)

Die öffentliche Verwaltung in ber Schweiz hat, abgesehen von bem fie burchmeg beberr= en Ginne ber Sparfamteit, besonders zwei Glanzpuntte ihrer Leiftungen aufzuweifen: Btragenwefen und bie Pflege bes Bolfounterrichts. Seit der Einfuhrung ber Eijenbahnen 2) baben allerdings bie Strafenbauten an Bichtigkeit verloren und belaften bie cantonalen gets nicht mehr fo ftart wie früher ; wie viel aber barauf verwendet wurde, zeigt bas Bei= Berns (Bevölferung im Jahre 1860 467141), wo in ben Jahren 1831-62 ber Staat unen 13,208400 Frs. für Straßenbauten verausgabt hat. Beim Bau ber Eifen= m haben bie Cantone fehr verschiedene Wege eingeschlagen. Fur die eine große Frequenz ipenden Linien fanden fich bie Rapitalien von felbft, andere Gifenbahnunternehmungen m Staat und Gemeinden burch Actienzeichnungen ober Subventionen unterflügen, und ianche Cantone, namentlich für Freiburg und neuerdings für Bern, find baraus ernfte gelle Laften entstanden, deren Folgen ihre Budgets noch lange empfinden werden. Bu bes Jahres 1863 ftanben in ber Schweiz im gangen 247 Schweizerftunden Gifenbahnen rtrieb. Ginen ungefähren Maßstab für die Regfamteit des Vertehrs gibt die Babl der von oft fpebirten Briefe und Beitungen. Im Jahre 1864 fpebirte die Poft 34,325916 Briefe 13924 inländische, 8,727179 aussändische; 31,641103 zahlende, 2,684813 porto-1. b. h. 12,73 auf ben Ropf ber Bevölferung; von ben europäifchen Staaten zeigt nur initannien eine ftärkere Proportion (1862 201/2 auf den Ropf), und feit 1850 hat fich niefverkehr in der Schweiz mehr als verdoppelt. Die Zahl der im Jahre 1864 burch die perfendeten Beitungenummern war 25,026095.

Bas ben Bolksunterricht anbetrifft, so gebieten in den meisten Cantonen die Gesege unter fundrohung, daß jedermann den ihm anvertrauten Rindern den für die öffentlichen Bri= hulen vorgeschriebenen Grad des Unterrichts verschaffen solle. Beginn und Ende des schul= bigen Alters find nicht überall gleich normirt; boch besteht es meift bis zum fechzehnten 211= thre, wennichon in den induftriellen Cantonen in den letten Jahren eine Repetiricule an itelle der Alltagsschule zu treten pflegt. Staat und Gemeinden theilen sich in die Bestrei= ber Roften bes Boltsichulmefens; meift besigen bie Gemeinden besondere Schulfonbs, m durch Gefetz oder Herkonmen gewiffe bleibende Einnahmequellen zugewiesen find. Man I in ber Schweiz beherzigt, daß bemofratische Einrichtungen, insbesondere bas allgemeine mrecht, nur bann eine Bahrheit finb, wenn fie auf bem feften Grund einer gleichmäßig riteten Bildung bes Bolts beruhen, und bie foweizerifden Regierungen fuchen in ber Regel thre barin, in hebung bes Boltsichulwefens miteinander zu wetteifern. Den besten Beleg ieGrfolge biefes Strebens geben bie in einigen Cantonen feit furgem regelmäßig ftattfinden= frufungen ber Refrutenmannichaft, welche bei dem in der Schweiz geltenden Syftem ber Beinen Behrpflicht annähernd bie ganze männliche Bevölferung fcweizerifcher Abftam= umfaßt; im Canton Bern 3. B. ergaben biefe Brüfungen im Jahre 1863, daß von Infanterierefruten nur 43 (alfo 1,94 Broc.) weber lefen noch fcreiben konnten. Dabei e Refruten ber Specialwaffen (im Jahre 1863 für Bern 443 Mann) und bie Offiziere ibegriffen; bei beiden ift Renntniß ber Elementarfächer Bedingung ber Unnahme. Für bere Schulmefen forgt ber Staat; boch ftehen ihm hierfur in vielen Cantonen besondere beil von Stiftungen herftammende Fonbe zu Gebote, bie fich häufig auf beträchtliche Ra=

Rur Glarus hat burch ein am 10. Aug. 1864 von ber Landsgemeinde erlaffenes Gefes auch eitezeit ber Erwachfenen in ben Fabrifen auf ein Marimum von 12 Stunden befchranft. Burich. Ballen, Margau und Thurgau haben blos in Betreff ber Arbeitszeit ber Rinber gefehliche Bors (3urich 13, Thurgav 14. Margau und Sanct-Ballen 12 Stunden Marimum). testerifon, XIII. 15

pitalien belaufen. Die vom Bunde errichtete Polvtechnische Schule in Burich ift eine ber gu artigften Auftalten biefer Art, die es gibt, außerdem bestehen hochschulen und Atademien Burich, Bern, Bafel, Genf, Laufanne und Neuenburg.

Das republitanifde Staatsprincip bringt es mit fich, bağ im einzelnen fruh bas Bem fein ber Selbständigfeit und eigenen Berantwortlichfeit gewedt und es nicht gebuldet wirb, ! bas Individuum auf ber Familie ober auf bem Staat ausruhe. Es gibt beshalb in ber San feine Beamtenbierarchie und feinen Beamtenftand; nur allenfalls Geiftliche und Lebrer wet auf Lebenszeit angestellt, alle andern Beamten muffen fich einer periodifcen Erneuerungen unterwerfen, ohne ein Recht auf Rubegehalte ober bergleichen zu befigen. Biel baufiger, anbermärts ift aus bemfelben Grunde in ber Schweiz Das Betreiben von Gemerben burch Fra ce verfteht fich, auch in ben gebildeten Ständen, faft überall von felbft, bag ein unverbe thetes Frauenzimmer fich einen felbständigen Erwerb fuche. Es ift nicht zu leugnen, bas in ihrem Rern höchft ehrenwerthe Richtung auch ihre häglichen Auswuchfe zeigt, fobas : auf bemjenigen, ber feine ofonomifde Selbftanbigfeit, wenn auch burch Disgefcid, ver ein ichwer auszulofchender Dafel haftet, aber im gangen gibt fie boch bem einzelnen wie gangen Bolt eine männlich fefte haltung und ein Selbftvertrauen, bie alle Achtung verbie Befonders fraftig zeigt fich ber Bug zur Selbftthätigfeit in ben unzähligen Bereinigungen Gefellicaften zu politifcen, militärifchen, wiffenschaftlichen, funftlerifchen, wohlthätigen ökonomischen Zwecken, in benen, wenn auch mit manchem bie Beit nuglos vertrobelt me mag, meift ein frifches Leben pulfirt, welches eine große Menge verbienftlicher Leiftungen regt und zum Biele führt. Die Anzahl ber Ginleger in ben 230 Griparniffaffen ber Cá auf welche die das Jahr 1862 umfassende Statistik verselben sich erstreckte, war 353855, Betrag ibrer Ginlagen 1311/, Mill. Fro., berjenige ber Jahreseinlagen 233/, Mill., n in biesem Jahre die Rückzahlungen um etwas über 200000 Frs. überstiegen. Die Geb versicherung gegen Feuerschaden ist in 17 Cantonen (oder, da im Jahre 1864 Genf feine tonale Brandaffecuranzanstalt aufgehoben hat, nur noch in 16) Staatsfache, ebenfo im G Baabt bie Mobiliarversicherung. In ben übrigen Cantonen ift bie Berficherung gegen fe gefahr ben concessionirten Gefellschaften anbeimgegeben.

So erfreulich auch im ganzen bas Bild ift, welches die gegenwärtigen Juftande ber Si bem Beobachter barbieten, fo fehlt es doch auch nicht an der Rehrfeite. Besonders hervor ben ift in diefer Ginsicht die Laft, welche einzelnen Cantonen aus dem Proletariat erwächt, wenn auch in Beiten industrieller Arifen, wie sie jest gerade die Baumwollinduftrie zu be hatte, die Berarmung in den industriellen Cantonen zunimmt, fo ift doch im allgemeinen in den agricolen Cantonen das Proletariat eine schwerer zu bewältigende Plage als die Ar in den Industriebezirken. Bon besonderm Interesse in die bei die Ganton Bern und die geschweren die Butte Canton Bern und die geschgeberischen Reformen im Armenwesen, zu denen dersels griffen hat. 9)

II. Die Berjaffungögefcichte bes Schweizer Bundes zerfällt in vier Beriober Beiten ber alten Cibgenoffenfcaft (1291-1798), die revolutionäre Per (1798-1803), die ftaaten bündifche Beit (1803-48), und die endliche Feststellun Ausbildung bes Bundesftaats (von 1848 bis auf die Gegenwart).

1) Die alte Eibgenoffenschaft. Die Entstehungsgeschichte bes Schweizer Bund

<sup>9) 3</sup>m Jahre 1828 betrug die Jahl ber Armengenöffigen im alten Canton Bern 6,85 Prec Bevölferung, 1846 war sie auf 8,33 Proc. angewachsen, und der Staat suchte Abhülfe burch ein S welches an die Stelle der obligatorischen Unterflügung einen allmählichen übergang zur freinst Armenpflege segen follte und einstweilen dem Staat einen bedeutenden Beitrag an die Koften den menpflege auferlegte. Jenes mislang, der Beitrag blieb, und im Jahre 1857 ersucht aus Armen durch die von Schent entworfenen Gefege eine vollftändige Umgestaltung, durch welche die Armen von den Bürgergemeinden auf die Ortselle, führen die Untgeschlutzung einen Armenpflege auferlegte. "Notharmen" und "Dürftigen" burchgeführt, die lettern ber freiwilligen Armenpflege auffen und für die erstern auf genommene Status (1858) ergab 6.86 Proc. Armengendssige (M Rotharme, 7837 Dürftige); 1863 fanden sich trob aller Energie, mit welcher die Gefege gehan worden waren, und schne das fichechte Ersteise 1381 von den Bürgergemeinden Unterflügte und überties 1382 7,2 Proc. der Bevölferung). Die Baarausgaben für die Notharmenpflege betrugen 837832 (Staatsbeitrug 495799 Rt.), für die Armenpflege Dürftigen zuscharben zuschlerung). Die Marmenpflege betrugen 837832 Staat 889 aufferhalb bes alten Cantonstheils wohnende Unterflügungebedürftige mit 35565 Fro.

# Schweiz

igentlich burch bie umfaffenden und gemiffenhaften Urtunbenforschungen bes Lugerners Ropp 10) aus bem Bellbunkel ber Gage und Boeffe, in meldes nie nicht nur ber alte Di, fondern auch noch Johannes von Müller gehüllt haben, in belleres Licht gerückt worden. nur ber Mangel urfundlicher Forfdung und geschichtlicher Rritif war es, ber bis auf eine richtige Darftellung und Auffaffung ber Stiftung bes eidgenoffifchen Bunbes bin= fondern es ftanben auch gewichtige Vorurtheile im Bolt wie unter ben ichweizerifchen Bi= rn einer unparteiischen Erforschung ber objectiven Babrheit entgegen. Die große Daffe nit einer Jahrhunderte hindurch genährten Bietät an den Trabitionen vom Tell und feinen reitern; wohlgemeinter, aber übelverstandener Patriotismus fab es für eine Chrenface an. ie Geschichte ben Beweis von ber Legitimität ber Erhebung ber brei Länber gegen Ofter= nbringe; Mangel an Aufmertfamkeit auf Die gleichzeitigen Borgange und Bewegungen rigen Deutschland verführte zur Übertragung politischer Gesichtepunkte, welche die poli= Errungenschaft einer fpatern Beit maren, auf eine Periode, beren Befichtefreis fie fremb m find. Die heutige Gefcichtichreibung weiß, daß zur Beit feiner Stiftung ber Schweizer fein ifolirtes Greigniß war, bas fich nur aus bem Borhandenfein eines icon bamals aus= eten ichweizerischen Rationalbewußtseins erflären ließe, wie es unter bem bestimmenben ı geschichtlicher Thatsachen allmählich gepflanzt und gepflegt wurde. Statt aus einer n Sybotheje leitet fie bie Motive ber Entstehung bes Bundes aus feinem Bufammenhang r gesammten beutschen Reichsgeschichte ab. Gie ift zur Ertenntnift gelangt, bag ein Bolt, I mit eigener Rraft feine Freiheit fich nimmt und, fremde Gewalt abwerfend, fich zu einem abigen Gemeinwefen conftituirt, eines beffern Rechtstitels für feine Unabhängigteit nicht ; baß tein auch noch fo unumftößlicher Beweis für die formelle Rechtmäßigfeit bes Biber= ber brei Balbftätte gegen Öfterreich ber Schweiz eine Stuge gibt, wenn fie heute in ihrer g bebroht fein follte, und dağ umgefehrt, wenn ebenfo unwiderleglich ber Beweis bes theils vorläge, die Behauptung ihrer geachteten Stellung in Europa ihr darum nicht um ta erschwert ober ber Schweizername barum minder angesehen sein würde. Bielleicht ift samentlich Ropp in feiner Misachtung gegen jebe nicht mit Brief und Siegel belegte ferung zu weit gegangen; neuere in feinen gufftapfen wandelnde Forfcher haben biefe terflärliche Einfeitigfeit wieber auszugleichen verfucht. 11)

die die beutsche Hansa, wie die lombardischen, rheinischen und schwäbischen Städtebünde, h ber Bund ber brei Länder Uri, Schwuz und Unterwalden eine Frucht jenes Einigungs= , der schwalt ihre Pflichten vernachlässige und dadurch den auf Erwerbung der Lan= heit gerichteten Bestrebungen der Fendalberren und Dynasten Vorschub leistete. Dies war atlich der Fall theils unter KaiserFriedrich II. und während den auf feinem Tobe eingetre= Birren im Neich, theils in den Jahren vom Tode Nudols's von Habeburg bis zur Bahl cht's, und von den beiden ältesten Bünden der der jweite, besten wol ins Jahr heit nud welcher auf jenes ältere Bündniß zurückweist 12), wenig Tage nach Rudols's Tobe, . Aug. 1291, abgeschlossen ist. Uris Reichsunmittelbarfeit hatte schon König Heinrich, als istense Vaters Friedrich Statt in Deutschland regierte, auf dem Reichstage zu Worms sich anerkannt (1231); Schwaz<sup>13</sup>) hatte von Friedrich selbst, aber freilich erst als ber Bann ihn ausgesprochen war, im Lager vor Faenza ein gleiches Zugeständnich erlangt (1240).

<sup>))</sup> Sein Hauptwerf ift die Geschichte der eidgenössischen Bunde (Leipzig 1845 fg.) Vorausgeschicht er schon 1835 die Urfunden zur Geschichte der eidgenössischen Bunde (Luzern).

<sup>)</sup> So namentlich G. von Byg in feinem Afabemifchen Bortrag über die Geschichte ber brei Lans ; Schwyz und Unterwalben von 1212—1315 (Jürich 1858). Bir führen noch an Bluntschli, te bes schweizerischen Bundesrechts (2 Bbe., Jürich 1849—52); Blumer, Staats und Rechtsite ber schweizerischen Demofratien (2 Bbe., St.: Gallen 1850—59); Segeffer, Staats und geschichte von Lugern (Lugern 1850—52).

<sup>),</sup> Antiquam confoederationis formam — praesentibus innovando." Licubi hat bie Jahre s Bunbeebriefs von 1291 irrig gelefen und baraus 1251 gemacht; das Datum bes ältern, nicht orhandenen Bundes ftugt fich auf die Angabe des älteften schweizerischen Chroniften, des bernis Stadtfchreibers Juftinger, ber feine Chronift um bas Jahr 1430 abfaßte.

i Uber bie Auslegung einer Urfunde von 1217, in welcher Graf Rubolf von habeburg, bes Ronigs Großvater, fich "von rechter Erbichaft rechten Bogt und Schirmer ber Leute von if neunt. Bgl. von Byg, S. 6 u. 24.

Mit blefen Ansprüchen auf die Reichsunmittelbarkeit ftanden die Länder in nothwendigen genfas zu bem Streben ber habsburger nach Ausdehnung ihrer herrichaft in ben oberdeutit Gauen, und ba bie Sabsburger überdies vom Reich mit ben landaräflichen Rechten im all Bürichaau belehnt worden waren 14), welche Stellung Anlaß genug zur Förderung der eigen bynaftifchen Intereffen brachte, fo erhielt bas Biberftreben ber Balbstätte frubzeitig auch d oppositionelle Farbung gegenüber ber Reichsgewalt, Die im Grunde ihr natürlicher Berbund bätte fein follen. Die Angabe des Chroniften Juftinger, daß icon im Jahre 1260 ein blutig langiabriger Rrieg zwischen Sabsburg und ben brei Ländern gewaltet und, nachbem "bie be fcaft Öfterreich" ben Habsburgern ihre Nechte abgekauft 15), mit Unterwerfung ber brei La "nach Deifung ihrer alten Rechte" geendigt habe, bat unter diefen Umftanden bie Babride lichfeit für fich ; in biefem Kriege scheint namentlich Schwyz fein Gebiet von bem habsburgi Dienstadel, der früher wol auch hier angeseffen war, gefäubert zu haben. Sei dem inder ibm wolle, fo ift boch fo viel ficher, daß feit Rudolf's Erhebung auf den veutschen Thron Reichsunmittelbarkeit von Schwyz, bie ichon ber ältere Graf Rubolf, nachbem er fich von H ric's II. Bartei losaejaat, als nicht zu Recht bestehend erflärt batte, nicht mehr anerfannt war. 1 rend Uris auf befferm Titel beruhende reichsunmittelbare Stellung auch burch Rubolf beff wurde. Mochte auch dies maßbaltende Verfahren als ein Beweis ernften Billens zur Gerftell ftreng gejeglicher Buftante angejehen werben, fo paarte fich boch biefer Charafterzug bei Rubol einem unabläffig auf Stärtung ber eigenen hausmacht bebachten Sinne, ber ibn manchmal jenem Gleis ber Legalität binausbrängen nußte, und von welchem Ropy boch vielleicht zu an urtheilt, wenn er nieint, Rudolf babe bei biefen bynaftifden Beftrebungen nichts anderes im gehabt, als ber Reichegewalt eine fefte Stuge gegen Gefährbung burch ben Chraeiz einzeln verschaffen. 16) Go lagt es fich faum beftreiten, bag Rubolf ben Balbftätten gegenüber 3mede ber habsburgijchen hauspolitif namentlich in ber Beije verfolgte, bag er verjucht Landrichter bes Reichs, unter welchen fie ftanden, durch folche feines haufes ju erfesen. D Thalleute, obwol fie bem mächtigen Billen fich fügten, mit Ungebuld bie Gelegenheit erfet folche Übergriffe in ihre Schranten zurudtweifen zu tonnen, zeigt ber Umftand, bag fie 17) 17 Tage nach Rubolf's Tobe ben ewigen Bund von 1291 abichloffen, bem balb m (13. Dct.) ber breijährige Bund von Uri und Commy mit ber Stadt Burich folgte, mit n namentlich Uri, infolge ber Grundherrichaft ber Abtei Burich über bas Thal, ichon feit Jahr berten in nähern Berbindungen gestanden hatte. Uber die politifche Tendenz biefes erften fundlich vorhandenen Bundniffes ber brei Balbftätte läßt uns ber Tert nicht im Zweifel; 1 ben Bestimmungen über gegenfeitige Gulfeleiftung gegen ungerechte Angriffe, neben Borid zur Bahrung ber Rechtslicherheit und über Gemährung gegenseitiger Rechtshulfe, finde barin ber erste Reim einer Bundesgewalt in dem Sape, baß, wenn Streit unter ben Berb ten felbst entstehe, sie unter sich kluge Männer mit Schlichtung des Handels betranen und fi Erecution bes Spruchs einftehen wollen, und ein entschiedener Biberfpruch nicht nur gest habsburgischen Übergriffe, sondern auch gegen die Reichsgewalt liegt in dem Ausspruch, i feinen "Richter" annehmen wollen, der fein Amt erfauft habe ober der nicht ihr Landman Dort segen fie ihre eigene ichiedsrichterliche Jurisdiction an die Stelle ber Enticheibung Raifer und Reich; bier ichreiben fie, bie Reichsunmittelbaren dem Reich, bie unter Bal Stebenben ihrem Gerichtsberrn, bem Die Babl bes Richters gutam, vor, wie er fein Datt ausüben folle. Nichts ift gerechtfertigter, als daß die drei Länder, für welche habsburgifce Reichsgewalt identisch geworden waren und beide ihrer Freiheit sich feindlich gezeigt hatten eine beffere Bofition vorrudten, um nicht Diejenige zu verlieren, aus welcher fie bisber Gefabr laufen hatten verbrängt zu werben - was hätten in einer Beit, wo neue Schwäche Berwird und Rechtlofigfeit im Reich brobten, fie anders thun tonnen, als fich felbft zu erfolgreicher thelbigung ihrer Sondereriftenz zu fräftigen ? - aber nichts ift weniger am Drte als bie fu

<sup>14)</sup> Die oberste Gewalt im Thal Uri übten früher als Lehnsträger vom Neich bie zähringer ( zoge; erst nach beren Aussterben fam die Bogtei über Uri, ebenfalls durch falferliche Belehnung, habsburg.

Habsburg. 15) Bezieht fich ohne Zweifel darauf, daß Rudolf im Jahre 1273, furz vor feiner Bahl zum b schen König, die Rechte seiner Bettern, der Grafen von Habsburg-Laufenburg, über Schwyz und Um walden durch Kauf an sich brachte.

<sup>16)</sup> Ropp, Urfunden, S. XIII.

<sup>17)</sup> D. h. Uri, Schwyz und Nidwalden. Erft im Bunde von 1315 erscheinen beide Theile unterwalben.

#### Soweiz

welche Johannes von Müller nach Darftellung biefes Bündniffes ausbricht: "Bo ift bier bas ifrührerische in ben Schweizerbunden?" Er hätte beffer gefragt: wer kannte in jenen Beiten ; Auflöfung bie Grenze zwischen Gesey und Geseglofigkeit, und wer vermochte sie einzuhalten?

Dağ Nudolf's Sohn, Albrecht, den eidgenöffischen Bund zu fprengen fuchte und keineswegs, e hagen behauptet hat, ber freiheitlichen Entwickelung ber Länder günftig gefinnt war, bat von Wyß mit schlagenden Gründen nachgewiesen. Noch als Gerzog zog er gegen Zürich und thigte es durch eine blutige Niederlage jum Frieden, und als er endlich nach Bestegung Abolfs ∎ Naffau auf den deutschen Thron gelangte, bestätigte er nicht einmal den Urnern ihre Reichs= mittelbarkeit und brückte Schwyz und Unterwalden, sowie auch die Stadt Luzern, obwol er= won Abolf wieder eine Anerkennung feiner unter Rubolf verlorenen reichsfreien Stellung uft hatte, in völlige Unterordnung unter habsburgifche Landesberrichaft berab. Erft nach neht's Tode (1308) erneuerte heinrich von Lügelburg nicht nur den Urnern und Schwyzern Freiheiten, sondern verlieh auch den Unterwaldenern wie jenen die Neichsunmittelbarkeit gab überdies den brei Ländern das besondere Borrecht ber Eremtion von jedem auswärtigen ihen Gericht, mit Ausnahme des faiferlichen Hofgerichts, fofern fie nur vor dem ihnen vom gefandten Landvogte zu Recht ftänden (3. Juni 1309). Bon nun an ift die Freiheit ber Kander und ihr Bundniß gefichert; ber Gieg über ben ritterlichen Gerzog Leopold bei Mor= en (15. Nov. 1315) verschaffte ihnen, auf längere Beit wenigstens, Ruhe vor ihrem gefähr= m Gegner, und nicht minder vortheilhaft war ihnen ber Umftand, daß bis zur Bahl rcht's II. (1438) das Haus Habsburg nicht mehr auf den deutschen Thron gelangte. 3a, die fer aus dem Haufe Lügelburg haben niehr als die Eidgenoffenschaft selbst beren Absonderung 1 Reich gefördert, indem namentlich heinrich und Sigismund, um den Rivalen Öfterreich zu **ö**chen, sie nicht nur mit allem ausstatteten, was das Reich gewähren konnte, sondern zu ihren iten auch über das verfügten, was von Rechts wegen Öfterreich gehörte. Als die Kaiferwürde er an bas habsburgifche haus, an den "Erbfeind" der Schweizer fiel, war der Antagonis= ju verhartet und zugleich das Bollgefühl ber eigenen Kraft zu fehr erftartt, als daß von aufrichtigen Unschluß an bas von habsburgern regierte Reich noch hätte bie Rebe fein m. Der Bund ber brei Länber, nach bem Siege bei Morgarten am 9. Dec. 1315 zu Brun= eichworen, ift im wesentlichen eine Wiederholung besjenigen von 1291, mit der bemertens= ien Erweiterung jedoch, daß die drei Länder sich verpflichten, daß keines ohne Zustimmung mbern "nich beherren ober einen herrn nehmen" wolle, bag ferner zwar jebermann feiner n herrschaft zu dienen fortfahren solle, doch aber folchen Herren nicht, welche das Land an= in ober zu unrechten Dingen nothigen wollten (alfo ben Gerzogen von Ofterreich), und daß Abeil ohne der andern Buftimmung fich mit Auswärtigen verbünden durfe. So weit ging weder jest noch in der spätern Zeit der alten Eidgenoffenschaft, daß ein Glied des Bundes it feiner Buftimmung eingegangenen Berbindungen mit Auswärtigen auch für fich ein= muffe, wie benn überhaupt ber Grundgedante ber ältern eidgenöffifchen Bunde ber ift, ie vertragschliegenden Theile im Bunde nicht eine ftaatsrechtliche Ginigung, fondern eine rfung und Sicherstellung der Selbständigkeit und der Sondereinrichtungen eines jeden nen Bundesgliedes fuchen. Gegenseitige Sulfeleiftung gegen äußere und innere Angriffe Aufrechthaltung eines Dechts: und Friedenszuftandes unter ben Gliebern des Bundes finb Rittel zu Erreichung biejes Zwects.

Die erste Ausdehnung erhielt ber Bund ber brei Baldstätte burch bas Bündniß mit ber egelegenen, ben herzogen von Österreich untergebenen Stadt Luzern (7. Nov. 1332, so= mater Vierwaldstättebund). Die Abschüttelung ber österreichischen Heurschaft seitens ber iwar darin nicht ausgesprochen — im Gegentheil behalten in demselben Luzern die Rechte Kheren, der Herzoge, und die drei Länder ihrerseits Kaiser und Reich vor — aber sie war shae Zweisel mit vollem Bewußtsein beabsichtigte politische Consequenz des Bündniffes. Riger noch für die Folgezeit war es, daß mit Luzern zuerst das flädtische Clement neben dem lichen eine Stelle im Bunde erhielt. Im Inhalt schließt sich übrigens auch das Luzerner Vniß noch durchaus an die Bünde von 1291 und 1315 an; indeß unterschiedet es sich darin, es zum ersten mal ben Grundsatz ausspricht, daß die Mahnung zu bundesgemäßem Juzug für lemahnten verpflichtend sei, sobald der mahnende Ort auf seinen Eid erfenne, daß ihm Unrecht ügt werde. Der Zuzug war wie früher auf eigene Kosten ber Juziebenden zu leisten. Noch erträhnt werden, daß in diesem wie in den ergänzenden Bestimmungen vom 31. Oct. 1379 Bestrafung von Frevlern und Friedebrechern die drei Waldstätte zusammen als der eine, rn als ber andere Contrahent auftreten, man möchte sagen, jene wie vollbürtige Brüder, Diefe wie ein Aboptivbruber. Muftergultig fur bie Butunft wurde ber Ewige Bund mit But (1. Mai 1351), von welchem berjenige mit Stadt und Amt Bug (27. Juni 1352) fic nur bem einen Buntte unterscheidet, bag im Juger Bund Lugern bie herzoge von Ofterreich ni mehr vorbehalt. Burich, bie freie Reichstabt, fuchte in ihrem Bunde mit ben Eidgenoffen ei Garantie ber bemofratifchen (Brun'ichen) Berfaffung, welche es turz zuvor fich gegeben bat aber nicht nur feine Berfaffung ift ihm in bem Bunde gemährleiftet, fonbern bie Berbundet machen fich auch fämmtlich anheischig, bie in ihrem Gebiet gelegenen Stabte, Länder und Doch bei ihren Rechten und Freiheiten zu belaffen, fodaß alfo bie bundesgemäße hulfe nicht im 3nu effe ber Gerrichjucht eines Bundesgliedes foll misbraucht werden burjen. Burich nahm ubrige eine zu anschnliche Stellung ein, als daß es fich ber in ben bisherigen Bundniffen auferlegt Befdränfung bes Bunbniprechts mit Auswärtigen hatte fügen mögen, und verstand fich bazu, daß diefer Bund allen später zu schließenden vorgehen folle. Das Berfahren bei D nungen um hulfe ift im Buricher Bunde genauer regulirt und im Fall "jaben Schadens Angriffs" auch Hülfeleistung ohne Mahnung vorgeschen; bagegen ist eine bestimmte geogre fce Grenze gezogen, jenfeit beren bie bundesgemäße Gulfeleiftung nicht verlangt werden f und was bie Roften anbelangt, fo foll, wenn eine Belagerung nöthig wird, ausnahmsweije mahnende Ort die Ausgaben für die Belagerungsarbeiten zu tragen haben. Sollten gu Rriegszüge oder Belagerungen unternommen werden, fo follen zuvor Boten ber fünf Orte, Dabnung eines von ihnen, fich in Einfiedeln zu einer Tagfagung zusammenfinden und Rabere berathen. Das ichiedsgerichtliche Verfahren in Rechtsftreitigfeiten unter Bundesglich ift in ber Beife geregelt, bag jeder ber ftreitenden Theile zwei Schiederichter abordnet und t wenn fie ben Streit weber in Minne austragen noch fich über ben Spruch einigen tonnen, e Obmann zum Entscheid beiziehen. Noch vor Bug war Glarus in den Bund eingetreten (4. 1352), unter Bedingungen, die uns bas erste Beispiel eines nicht auf dem Fuße völliger M berechtigung, und ebenfo eines nicht mit allen bisherigen Bundesgliedern abgefchloffenen B niffes geben. Luzern blieb dem Bunde mit Glarus fremd; erst 1450, nachdem zuvor im 3 1408 Burich mit Glarus ein Bundniß geschloffen hatte, in welchem die fruhern Beschräntn fallen gelaffen waren, tam ein Bundniß zwifchen Glarus und ben vier Orten zu Stande, mit bem Buricher Bunde von 1352 übereinftimmt und nur barin abweicht, bag Glarus fid Buftimmung ber vier Orte mit niemand als mit Vern, Lugern und Bug verbünden darf.

Den Kreis ber "acht alten Orte" schloß die im liechtland zu großer Macht gelangte Re ftabt Bern, welche icon im Jahre 1336 mit Gulfe ber Walbftatte ben Abel ber Ungebut Laupen aufs haupt geschlagen hatte und nun von der ansteckenden Rraft ber bemokrat Ibeen, namentlich von den Unterwaldnern einen gefährlichen Einfluß auf das ihr unters Oberland fürchtete. Bern zeigt sich in dem Bunde, welchen es am 6. März 1353 nur m brei Balbstätten abschloß, ängstlich auf Wahrung feiner Selbständigkeit bedacht. Die ei Mahnung anerkennt es nicht als ohne weiteres zur hülfeleistung verpflichtend, fondern red baß im Fall einer Mahnung vorerst Abgeordnete zusammentreten und berathschlagen i Bei gemeinfam befchloffenen friegerifden Muszugen foll jeder Theil feine Roften tragen; aber ein Theil bem andern auf Mahnung bin zu Gülfe, fo will Bern von Unterfeen an bi ften des Buzugs übernehmen und umgetehrt. Statt wie Burich feine Verfassung, läßt Ben feinen Länderbefit garantiren. Die in Bezug auf das ichieberichterliche Berfahren im Be Bunde aufgenommene Anderung, daß ber Obmann aus bem beflagten Ort gezogen merben f erwies fich ichon jehr bald als praftifc unausjuhrbar. 18) Luzern und Burich verpflichteten ohne mit Bern direct in Bündniß zu treten, ihm, auf Mahnung ber Baldstätte, ebenfall zuziehen; ein Gleiches verspricht Bern, wenn es von ben Balbftätten eine Mahnung zur bil Burich ober Lugern erhalte. Später regelten Lugern und Bern unter fich die Rechtsverhalt über welche, außer ber Bunbeshulfe, bie Bunbniffe Borfcriften zu enthalten pflegten, burd Bertrag vom 1. März 1421, in welchem namentlich das schiedsrichterliche Berfahren beste regelt erscheint: ber Domann ift aus den Magistratspersonen eines unbetheiligten De mählen, und wenn nicht zwei von ben vier Mitgliedern bes Schiebsgerichts feiner Meinung fallen, muß er sich für die eine ober andere der sich entgegenstehenden Ansichten entscheiden. wenn die Anfprache nicht die beiden Städte felbst betrifft, fondern Untergebene, fo ift ber mann vom Rläger aus dem Rath derjenigen Stadt zu wählen, deren Angehörige beflagt f

<sup>18)</sup> In dem sogenannten Rinfenberger handel von 1881; Amtliche Sammlung der ältern eiten fichen Abschiece, I, 10 u. 12.

e barauf (22. 3an. 1423) foloß auch Zürich mit Bern ein birectes Bündniß, in Berpflichtung, sich gegenseitig freien Kauf zu gewähren, besondere Anerkennung

iner eigentlichen Organisation ber Bundesgewalt finden fich in diesen Beiten nur ifänge. Die Lagfagungen werden berufen je nach Beburfniß; jeber Dit barf zu einer n. Das Mehrheitsprincip ift noch nicht anerkannt, ausgenommen wo eine besondere ines Bundbriefes es ausbrudlich fanctionirt, wie benn 3. B. nach bem Bierwalbftätte= ehrheit einen widerftrebenden Ort zwingen foll, einem bundesgemäßen Schiebefpruch rzichen; genieinfame Befdluffe tonnen nur mit Stimmeneinhelligfeit gefaßt werben. i gemeineibgenöffifchen Verfügungen, welche fich im 14. Jahrhundert vorfinden, bem ief" (7. Oct. 1370) Bern und Glarus fern geblieben, und diefer wie der "Sembacher= Juli 1393) find nicht im Namen der Tagfatung, fondern in bemjenigen ber ein= , welche zugeftimmt haben, erlaffen. Jener bezwedt bie energifche Durchfuhrung ber ritorialberrichaft, insbesondere burch Entwidelung bes Grundjages, bag außer um eiftliche Sachen jeber im Umfreis ber Gibgenoffenschaft Bohnende von niemand, fei weltlichen ober geiftlichen Standes, vor einem andern als bem Richter feines 200ht werben barf 19), fowie durch Bestitellung eines bleibenden ganbfriedens unter ben jen Orten. Der Sempacherbrief fobann ift befonders wichtig als die erste eidgenof= dordnung. Auch über polizeiliche und Verkehrsverhältniffe kommen im 15. Jahr= teineibgenöffifche Dronungen vor. Beitaus bie michtigfte berfelben aber ift bas burch on ber Flue vermittelte fogenannte Stangervertommnig vom 21. Dec. 1481, welches Bertheilung ber burgundischen Kriegsbeute und wegen ber von ben Läudern an= Bermebrung bes ftäbtischen Einfluffes burch bie Aufnahme von Freiburg und Solos in Bund entstandenen Bandel ichlichtete. Dan einigte fich in biefem Bertommnig igem Beiftand und Leiftung von Rechtshülfe auch gegen innere, bie Dbrigkeit eines benbe Unfchläge ober Ungriffe, furz zu einer gegenfeitigen Gewährleiftung ber be= tegierungeform, ber fraft berfelben eingefesten Regierungen und ihrer Dachtubung fpenstige Unterthanen. Mit Unrecht hat man es biesem Verkommniß zum Vorwurf f es die Garantie ber Bolfsrechte außer Acht gelaffen habe; es war vielmehr ein fcritt, bag man die innern constitutionellen Verhältniffe ber einzelnen Orte über= Begenstande eidgenöffischer Fürforge erhob, und in einem Bunde, der von einem ur= ein völkerrechtlichen Verhältniß ausging und nicht auf eine politische Einigung bes nem einzigen Staat gerichtet war, ftanben naturgemäß bie Regierungen im Borber= konnte ein nationales Band erst die spätere Frucht dieser Verbindung sein. Das tommniß hat die innere Politik der ichweizer Regierungen gegenüber ihren Unter= bt härter oder felbstherrlicher gemacht, als fie es ohnehin war oder nicht war, wohl Bestätigung einer jeden Regierung bie Grundlage bes Bundes felbft gesichert.

leichen Tage, an welchem dieses vielbesprochene Verkommniß zu Stande kam, datirt me von Freiburg und Solothurn in den Bund; im Jahre 1501 folgen Basel und 'n, und endlich tritt im Jahre 1513 das lange zurückgeschte Appenzell als letztes 13 alten Orte" binzu, die von nun an bis zum Jahre 1798 keinen Zuwachs mehr lus den fünf Bünden der neuern Orte ift wenig erheblich Neues zu erwähnen, als die Herausbildung von Verhältnissen rechtlicher Ungleichheit; die Verpflichtung zum Zu= n neuen Orten Freiburg, Solothurn und Appenzell den ältern Orten gegenüber un= fen letztern dagegen nur innerhalb des Gebicts der neuen Orte ob; zu Verbindungen rtigen bedürfen die neuen Orte der Zustimmung der ältern, nicht auch umgekehrt; öchaffhausen follen in Zwisten der übrigen Orte untereinander nicht Partei ergreisen, vermitteln such u. dgl. m. In den Bünden mit Basel, Schaffhausen und Appenzell es festgesetzt, daß kein Theil gegen den andern neue Zölle aufrichten foll.

ing auch der Umfang des ursprünglichen Gebiets der eidgenöjfischen Orte gewefen r daffelbe doch durch gluckliche Kriege, durch Rauf und Erbichaft nach und nach ver= ben, freilich nicht in jenem freibürgerlichen Sinne, der im Alterthum den Ruhm des Jundes ausmachte, sondern in dem Geiste, der den neuesten Geschichtscher der frei=

Name "Pfaffenbrief" ift nicht vom Gegenstand, fondern von der zufälligen Beranlaffung (wegen des Pfaffen Bruno Brun) hergenommen und barf nicht zum Maßstab der Beurtheis 3rects dienen. Bgl. Segeffer, Buch 2, S. 269; Buch 4, S. 80 fg.

# Sápeiz

ftabtifchen Bunde Freeman 20) fagen läßt, ber Schweiger Bund fei in bem, mas er Engherziges und Gigenjuchtiges an fich getragen bat, ben halbbarbarifchen, fein Bejes und Menfchenrechts achtenden Metolern ju vergleichen. Dicht Bermehrung ihrer 2 Benoffen, fondern Erwerbung von Land und Unterthanen war bie vorberrichende 9 foweizer Bauern und Städter fowol wie ber beutiden Rurften und Gerren. In weit Lage als biefe Unterthanen ber fouveränen "hobeiten", wennicon nicht im Range fcher Orte befanden fich bie fogenannten "zugewandten Orte", Berbundete, bie entwe einem Theil ber 13 Drte in birectent, in Bezug auf gegenseitige Rechte und Pflichte abgeftuftem Berbande ftanden, fo Berfau, Engelberg, Abt und Stadt St .= Gallen, 2 Neuenburg, Genf, Die brei thätischen Bünde und ber Fürstbischof von Bafel=Bru wenn mit allen Orten verbündet, fo doch in einem mehr oder weniger untergeordnete niß, fo bie Stäbte Rothweil in Schwaben und Mühlhaufen im Elfag. Gingelne, mi Biel, ber Abt und bie Stadt St.=Gallen, hatten Butritt zu ben Tagjagungen; zum ergangene Mahnung hin waren sie fämmtlich, mit Ausnahme von Graubündten, und verstärften fo wesentlich bie Macht ber Eitgenoffenschaft. Manche ber 13 waren vor ihrer Aufnahme in den Bund ebenfalls zugewandte Orte gewesen, fo Freik thurn, Schaffhaufen und Appenzell, letteres icon feit 1411.

Bon größerm Einfluß aber als die Ausdehnung ber Territorialherrichaft der ein und die heranziehung von Zugewandten (Coallies) war für die Entwickelung ber ftitutionen ber Schweiz bie Erwerbung ber "gemeinen Gerrichaften", welche, querft at gauischen und thurgauischen Landschaften gebildet, welche bie Eidgenoffen im Jahre Aufforderung bes Raifers Sigismund bem geächteten Friedrich von Ofterreich al hatten, später noch burch Sargans, Rheinthal und die italienischen Bogteien (das beu vermehrt wurden. Diefe Berrichaften wurden regiert von benjenigen Orten, welche bie gemacht hatten, fobaf g. B. Bern an ber Regierung von Rheinthal, Freiamt, Ibur gans feinen Untheil hatte, Uppenzell an ben vier italienischen ober "ennetbirgifcher beißt jenfeit) Bogteien nicht betheiligt mar u. f. m. Die regierenden Orte verfahen b tung diefer Vogteien dadurch, daß sie nach einer genau bestimmten Rehrordnung abm Landvögte ernannten, ein Regiment, beffen habjucht und Billfürlichkeit noch jest bes Schweizervolts fprichwörtlich ift und beffen bemoralifirende Einfluffe auf bas Bol teien fowol wie auf bie berrichenten "herren Gibgenoffen" nicht nur burch bie Geichichte fondern felbft noch in ber Gegenwart fich ertennen laffen. Der Soldnerdienft unter al bie ihn bezahlen konnten, bie Penfionen und Privatvortheile aller Art, die man aus niffen mit dem Auslande, namentlich mit Frankreich zog und baher "Bundesfrüchte" n endlich bas schmuzige Treiben um bie Ausbeutung von Unterthanenlanden haben m phyfifche Rraft ber Schweizer gebrochen, wohl aber die politifche Sittlichkeit des 2 graben und ber niedrigften Auffaffung vom Staat, welche am wenigften eine Rept tragen im Stande ift, zur herrichaft verholfen. 21) Aber ben Ritt, ber in biefer Be artung ben Bund noch zufammenhielt, bildeten beffenungeachtet ober vielmehr gere ber gemeinfame Befit von Unterthanenlanden, bie Intereffen, welche berjelbe erzeug gemeinfamen Berathungen und Verhandlungen, welche fich an die Ubnahme ber Rech gemeinen Bogteien fnupften, und in welchen, im Gegenfat zu bem bis babin einzig ten völferrechtlichen Grundfag ber Ginftimmigfeit, bas ftaatliche Princip ber Unterr Minderheit unter bie Dehrheit fich Play machen mußte. Ein felbftandiges Glied im e Staatenfystem geworden und geblieben ju fein, verdanft bie Schweiz ber engern ihres Bundes, welchen bas Intereffe an ben gemeinen Gerrichaften felbft bann not erhielt, als die Gegenjäge der Reformationszeit der Schweiz völlige Auflöfung brohten. Die ordentlichen Tagjapungen, an welchen bie Jahrrechnungen über bi Berrichaften abgenommen wurden, pflegten fruher in Baben, fpater in Frauenfeld zu werden; es ward allmählich Ubung, daß jeder Ort zwei Gefandte an diefelben f benen ber erfte bie Stimme fubrte. Die Einberufung ging von Burich aus, welches

<sup>20)</sup> History of federal government (Conton und Cambridge 1863), I, 349 fg.

<sup>21)</sup> Am widrigsten tritt dieser Materialismus in den Landsgemeindecantonen ju Tage. theilte die Landsgemeinde von Schwyz zwei eines politischen Bergehens angeflagte Borgefei der 23 Landgemeinden, welche wegen dieser Angelegenheit abgehalten worden waren, jeder einen Thaler zu bezahlen (24. März 1765; Blumer, Bd. II, Abth. 1, S. 152).

er eidgenöfüfder "Borort" nicht fowol eigene Competenzen, als vielmehr einen höhern Ehren= n genoß. Dem Auslande gegenüber ftanden bie einzelnen Drte ungefähr in gleichen Nechten t die Bundesglieder des heutigen Deutschen Bundes, b. b. der Berfehr mit fremden Mächten ber Abichluß von Berträgen und Bündniffen mit andern Staaten war ihnen aeftattet, fo= s fie nicht ihre bundesgemäßen Bflichten baburch verletten. 22) Schlog bie Lagfagung mit m fremben Staat ein Bündniß ab, fo war biefes nicht verbindlich für die nicht beigetretenen ; es war immer ein Bündniß einzelner Orte mit dem fremden Staat, nur mit dem Unter= n, daß die Berhandlungen über daffelbe vor der Tagfatung vor fich gingen, die es, wenn ber Bund mit Frankreich erneuert wurde, nicht unter ihrer Burde hielt, ihre Sigung in Refidenz des französischen Gefandten in Solothurn zu halten. Überhaupt bejaß, außer in ihaftsangelegenheiten, bie Lagfagung nicht eine felbftanbige Gewalt; wenn auch Debrkichluffe vortommen, ja einmal (1515) förmlich beschloffen wird, daß, wo bie Ehre und fahrt ber Gibgenoffenfchaft in Frage ftebe, bie Minderheit ber Mehrheit folgen folle, fo t doch fortwährend ber Souveränetätsdünkel, namentlich ber fleinen Cantone, gegen bie ice Geltung dieses Grundfages, sodaß die Mehrheit nur durchdringt, wo die Minderheit Mig auf Durchfezung ihres Widerfpruchs verzichtet. Das Inftructionenwefen und bie nge, mit welcher barauf gehalten wurde, daß die Boten an der Tagfazung ihre Bollmacht luberfcritten, vermehrte noch bie Schwerfälligfeit biefes Drganismus und machte ihn unfähig, freigniffe zu bemeiftern. Die polizeilichen Unordnungen, welche von ber Tagfagung ausgin= -gegen ben Bortauf, gegen bas Reislaufen, gegen ben Bettel, gegen Benfionen und Gnaden= r, über bie Blattern, gegen bas Schmähen und Aufreigen um bes Glaubens willen u. f. m. ben nieift auf Einstimmigkeit; die einzige nationale That, zu welcher im 17. Jahrhundert, em Ludwig XIV. unter höhnischer Verachtung der bestehenden Neutralitätstractate mit den pnoffen bie ehemals burgunbifche, nun fpanifche Freigraffchaft annexirt hatte, bie Lag= ng fich aufraffte, nämlich das sogenannte eidgenössische Defensional von 1668, die erste Dr= fuion eines Bundesheeres, erregte fo heftigen Biderstand bei den fleinen Cantonen, daß 🖿 Jahre 1792, als ichon die Brandung der Französischen Nevolution gewaltig an die mor= Sauern der alten Eidgenoffenschaft anschlug, Schwyz sein Contingent zur eidgenöfnichen una in Basel nur unter Verwahrung seiner Souveränetät gegen das Desensional ziehen Die Religionstriege ber Reformationszeit, beren letter im Frieden von 1712 ben Refor= m ein entscheidendes Übergewicht verlieh und namentlich Berns und Bürichs Antheil an ber frung ber gemeinen herrschaften auf Roften ber fatholischen Cantone erweiterte, ichwächten flich das Band unter den Eibgenoffen, das bis dahin noch an der Erinnerung gemeinfamer ichaten Nahrung gefunden hatte, fo fehr, daß lange Zeit zwei confessionelle Bünde sich felig gegenüberftanden, jeder in Allianzen mit dem Auslande eine Stütze gegen den andern nd, beide weniger barauf bedacht, ben eigenen Glauben den zur andern Confession sich be= mben Ständen aufzunöthigen, als vielmehr in den gemeinen Herrschaften die Festhaltung alten ober die Ausbreitung des neuen Glaubens mit Gewalt durchzuseten. Ramen auch Rich beide Confessionen wieder in eine Tagsatzung zusammen, fo bauerte boch nicht nur ber kitige Glaubenshaß an, sondern man fuhr auch fort, für Religionsjachen Sondertag= agen beider Confessionen zu halten. Die Religionsfrieden foufen auch ftaatsrechtliche Sin= ie ber Annäherung und Befestigung des Bundes dadurch , daß nie festfesten, in Angelegen= n, welche die Religion ober die Souveränetät eines eidgenössischen Standes angehen, solle iceberichterliches Berfahren nicht zulässig sein, sowie badurch, daß sie von ber Regel, daß in Hen der gemeinen Bogteien Mehrheitsbeschluffe maßgebend feien, Ausnahmen statuirten. 📭 eð fich um Neligionsfachen derfelben handelte, fo follte, foiern man fich nicht gütlich ver= bigen fonnte, nur ein Schiedsgericht entscheiden burfen, und in ben paritätischen Bogteien taau und Rheinthal wurde fogar für allgemeine Regierungefachen Erledigung burch ,,gleiche e" beider Religionsparteien erfordert. Überhaupt mußten, fobald einmal der Geift ber alten ibe entflogen war und man ängstlich am Text ber Worte flaubte, bas ichieberichterliche Ber= en in Streitigkeiten unter einzelnen Orten und bie bamit in Bufammenhang ftebenden Re= für eibgenöfniche Interventionen (b. b. für maßgebende Einmijchung ber Tagjagung in re Birren eines Drts) zu endlofem haber Anlaß geben, und häufig zeigte fich dabei bie

<sup>22)</sup> Dieje Frage war der Kernpunkt des Streits, welcher den "alten Züricherfrieg" veranlaßte, in welchem schließlich Zürich angehalten wurde, sein mit Österreich geschlossens Bundniß zu lösen und Bubenberg's vom 13. Juli 1450 in der Sammlung der eidgendssischen Abschiede, 11, 844).

Sowache ber Bundesgewalt in ihrer gangen Bloge: ber Streit zwifchen Sompt un 3. B. über Schiffahrterechte auf bem Buricherfee bauerte 29 Jahre. 23) Eine nur gebende Annäherung unter ben griftofratifden Stanben beider Coufefnionen brachte bei frieg von 1653 ju Bege; icon im Toggenburgerfriege von 1712 ftanden fie fich offener gehbe gegenüber. Gine "Bundesverfaffung" gab es in ber alten Gidgenoffenfd fie war nichts anderes als ein wefentlich auf ariftofratifcher Grundlage beruhendes, mäßiges Conglomerat von Sonderbundniffen im Innern wie mit bem Auslande und : berrechten verschiedener Art, welche die einzelnen Cantone bald bierbin bald vorthin ; unter beren zerfehenden Einwirfungen bas nationale Leben bes ganzen Bundes eine ni Eriftenz gerettet hatte. "Hominum confusione atque Dei providentia regitur I fagte bas Sprichwort. Der Cultus bes Brivilegs ift überall ein carafteriftifches R ariftofratifder Staatseinrichtungen; was im Rern liegt, bas brudt fich auch in aller lungen aus, und ber fcmeizer Bundesorganismus war infofern nur bas getreue Abbil ftände in ben Cantonen. nicht nur in ben Städtecantonen war ber ariftofratifche anzutreffen, auch in ben dem äußern Anfeben nach rein bemokratischen Länbern concer bie Regierungsgewalt meift in den händen einzelner angefehener Familien, und in it fchaft über bie jei es gemeinfamen, fei es befondern Unterthanenlande maren bie Land fcer, ber Abstand zwijchen bem berrichenden und unterworfenen Theil icarfer ausger es feitens ber ftabtijchen Uriftofratien geschab. Bern 3. B. übte ein milberes und ; Regiment über feine Angehörigen als etwa Glarus über Berdenberg ober Compy äußern Landschaften (March, Rugnacht, Einstebeln u. f. m.). Nur Apvenzell und Un hatten feine Immediat=Unterthanenlandfchaften.

Das Berhältniß ber Eidgenoffenschaft zum Deutschen Reich zu lofen, lag urfprung im Sinne ihrer Freiheitetampfe. Erft 1499 geschab ein bedeutender Schritt zu ihre berung vom Reich burch bie Gremtion vom neuerrichteten Reichstammergericht fomie Reichsfteuern, welche fie nach dem Ausgang des jogenannten Schwabentriegs im Bafele dem Kaiser Maximilian abtropten. Noch nach diesem Frieden aber kommt es vor, be Thronbesteigung eines neuen Kalfers bie Eidgenoffen um Bestätigung ihrer Freiheiten n und erft im Weftfälifchen Frieden (1648) wurde Die Schweiz formlich anertannt als ein biger, vom Reicheverbande völlig abgelöfter Staat, mas fie thatfächlich ichon lange zuvo war. Mit Ofterreich hatte bie Eibgenoffenschaft ichon 1412 Brieden geschloffen; 1474 später wiederholt erneuerte ewige Richtung mit ihm zu Stande gekommen. Den Einfluf früher bie Reichsgewalt in der Eidgenoffenschaft übte, hatte allmählich Frankreich g bas feit 1452 begonnen hatte, die Bündniffe mit den Schweizern zu pflegen und fic in litärdienfte zu ziehen. Die Grundlage aller fpätern Bundniffe mit Franfreich mar ber 1516 mit Franz I. geschloffene "ewige Friede", ber noch im Bünbnig von 1803 angez befräftigt wird. Durch die Zerstörung der burgundischen Macht, durch die Abtretuna favoyifder Landschaften bei und unterhalb Genf an Heinrich IV. von Frankreich, durc Lubwig XIV. vollzogenen Annerionen ber bis bahin spanischen Freigrasichaft Burguni beutschen Elfaß war Frankreich ber Schweiz immer näher gerudt; Die Militärcavit fnupften die Regierungen der Schweiz an fein Intereffe, und mehr als einmal, nam ben Religioneftreitigkeiten bes 17, und 18. Jahrhunderte, übte ce auf die innern 21 beiten ber Someig eine für ihre Selbftanvigfeit bedrohliche Einwirfung. 3br 211 Europa verdankte die Schweiz dem Kriegsruhm, den sich ihre Söhne früher in den f tämpfen, fpäter in fremden Diensten erworben hatten; feit den Burgunderfriegen fpie gar eine hervorragende Nolle in europäischen Angelegenheiten, aber nachdem in ber Schlacht bei Marignano (1515) ihre Großmachtsgelüfte gefühlt worden waren, mähre zeitig die systematische Berschleuderung der einheimischen Wehrkraft im Dienste fremde einrig 24) und das innere Staatsleben feinen sittlichen halt mehr und mehr verlor, n

<sup>28)</sup> Sammlung ber eibgenöffifchen Abfchiebe (1778-96), VIII, 3, 296.

<sup>24)</sup> Bon 1465-1715 lieferte bie Schweiz einzig in franzoffichen Militärdienft 1,1107! Bur Ausbildung der Offiziere in der Praxis des Kriegshandwerfs boten die fremden Kriegsbier weniger Gelegenheit, je mehr es bei den Souveränen Ubung wurde, die treuen Schweizer glei ihre Leidgarde zu behandeln und fie hauptfächlich gegen Bolfsaufftande zu verwenden. Uberdies aus fremden Dienken heimgefehrten Offizieren häufig die Fähigteit, fich in die von ihren a: Gewöhnungen fehr bedutend abweichenden Arforderniffe des Dienftes bei einem Miligheer hine

utralität politijdes Princip der Eidgenoffenschaft, freilich eine schlechte und heuchlerische Neu= kät, welche den Deckmantel bildete für die Begünstigungen, die man in Defensivallianzen PRilitärcapitulationen den einen Mächten zutheil werden ließ, während man sie andern wigerte.<sup>25</sup>) Der Territorialbestand der Eidgenoffenschaft hat seit 1536 (Eroberung des dis favoyischen Waadtlandes durch Bern) keine erbebliche Beränderung mehr erfahren.

.8) Die Revolution. Daß bei den innigen Beziehungen, wie sie feit drei Jahrhunderten ien der Schweiz und Franfreich bestanden, bie Französische Revolution bas ichweizerische barland in Erregung versete, ift weniger zu verwundern, als daß trop ber zahlreichen Rei= m mit bem revolutionären Frankreich<sup>26</sup>) und trot ber wiederholten Ausbrüche von Un= benheit unter ber ichweizerifchen Bevölkerung 27) ber alte morfche Bau ber Eibgenoffenfchaft ne Jahr 1798 fich behauptete und erft bann ben vereinten Kräften ber Revolution im n und ber französischen Invasion erlag. Schärfer als in ber Einheitsverfassung ber Hel= m Republik vom 12. April 1798, dem Werke des baseler Agitators Peter Ochs, konnte ensatz ber neuen gegen die alte Zeit nicht ausgeprägt sein : sie befreite die Unterthanen= feste bie "eine und untheilbare helvetische Republit" an die Stelle ber bisherigen Sou= nat ber Cantone, führte, in Besolgung des franzönschen Beisviels, obwol mit etwas größe= rudfüchtigung hergebrachter cantonaler und landschaftlicher Abscheidungen, eine neue ab= trative Eintheilung des schweizerischen Gebiets durch, proclamirte die Nechtsgleichheit, die meinheit der Bürgerpflichten, die Befeitigung jeder erblichen politischen Gewalt, die Bolts= ränetät, bas Princip ber politischen Repräsentation und bie Trennung ber Gewalten. Den 🛤 "Canton" behielt fie bei; aber an der Spipe eines Cantons ftand nur noch ein vom hel= jen Vollziehungsbirectorium eingesetter Bräfect, dem zwar eine vom Bolf des Cantons ite "Berwaltungstammer" von je fünf Mitgliedern beigegeben war, aber ohne daß diefer mer irgendwelche gesetgeberifche Competenz zufam. 28) Die neuen Centralgesegebungs= Den (ein "Senat" oder Rath der Alten und ein "Geseggebender Körver"), angefeuert jeine Reihe ausgezeichneter Männer, von benen namentlich Rengger, Stapfer, Efcher, pezu nennen find, eilten, bie Berfaffung auszubauen burch Abichaffung ber Bunfte und (19. Oct. 1798), ber Abzugerechte (12. Juni und 31. Aug. 1798), ber Einzuges m, welche eine in eine andere Gemeinde einheirathende Schweizerin erlegen mußte (18. Aug. ), Freigebung ber Errichtung von Wirthschaften, Durchführung unbedingter Verkehrs= it im Inuern (8. Mai 1798), Aubahnung der Säcularifation jämmtlicher Rlöfter, Ge= g ber Eingehung confessionell gemifchter Chen, Aufhebung bes auf ber außerebelichen Abung haftenden Makels (28. Dec. 1798) u. bgl. m. Weitaus am tiefften aber griffen ein fese über bie Reform bes Gemeindewefens, welche die auf der Thatfache bes Bohnfiges bee Einwohnergemeinde schufen und ben Wirkungsfreis der Bürgergemeinde auf die Armen= und die Verwaltung der nicht zu öffentlichen Bedürfniffen in Anfpruch genommenen Cor= insguter beschränkten, sowie die Gesete über Aufhebung und Lostauf der Zehnten und laften vom 4. Mai und 10. Nov. 1798 29), und eine ehrenvolle That nicht nur, fondern ne bleibende Errungenschaft, welche ber Reim ber bebeutendsten Fortidritte wurde, waren fregeln zur hebung ber öffentlichen Grziehung, insbesondere des Boltsichulmefens. Frei= ten im Gefolge jener Reformen auch die directen Steuern (17. Dct. 1798) mit all der plarität , welche sich an sie heftete und namentlich vom katholischen Rierus genährt wurde. **litifcen G**arantien, wie Preßfreiheit und Bereinsrecht, glaubte man nicht mehr aufrecht m zu können, als bald die alten Parteien, bald Gegner aus den eigenen Reihen am gewalt=

<sup>)</sup> Bgl. G. Bogt's Abhandlung in der Deutschen Bierteljahrsschrift, 1862, Geft 1, S. 105 fg. ) Befonders nach dem Massare der Schweizertruppen am 10. Aug. 1792 und der darauf erfolgs Alasjung der Schweizerregimenter in französischen Dienst.

<sup>)</sup> Bunachft wurde Genf von ber revolutionären Strömung ergriffen (Berfaffungsänderung in des tifchem Sinne am 10. Febr. 1789); 1790 kamen Unruhen im Unterwallis und im Baadtlande vor, in Järich ("Stäfner handel"), bald darauf in ten Landschaften des Abts von Sanct-Gallen u. f. w. 3) Abgedruckt ift diese Berfaffung unter anderm bei Bluntichli, Geschichte des schweizerischen Buns hts, 11, 305 fg. Die übrigen Verfaffungen der helverlichen Periode finden fich nur bei Trorler, Die Bundesversaffungen der Eidgenoffenschaft (Zürich 1838).

<sup>3)</sup> Die Bollziehung biefer Gefese flich auf fo große Schwierigkeiten, daß man fie am 15. Sept. , nachdem die energischen Elemente aus dem Directorium vertrieben waren, suspendirte und bald if (31. Jan. und 9. Juli 1801) die facultative Ablösung der Behnten und Grundlasten an die Stelle a Befes von 1798 proclamirten obligatorischen Ablösung seste, bei welch letterer der Staat einen der Ablösungesummen tragen follte.

famen Sturz ber neuen Buftände arbeiteten, und ftatt zu consolidirten Reformen gelangte m unter fortmabrenbem Barteibaber, Staateiltreichen 30), Berfaffungeanberungen, Ginmijden ber frangofijchen Schwefterrepublif ober Diterreichs 31) mabrend fünf Jahren zu nichts al endlofer Berwirrung, bie noch gesteigert wurde burch bas Elend, welches bie immer wieden renden ftarten Truppenlieferungen an Frankreich, feine fonftigen Requisitionen aller - "Bundesfrüchte" in umgekehrtem Sinne wie vor 1798 —, fowie die Kriegspüge ber m gofen, Ofterreicher und Ruffen auf ichweizerischen Boben über bas Land brachten. Die 1 tijche Centralifation in ber folder Einrichtungen ganglich ungewohnten Schweiz mar ein fowierigeres Unterfangen als in Frantreich, wo foon bie monarchifche Beit bas Bolt in Soule erzogen hatte, welche nun burch bie Revolution zu ihren 3weden benust murbe; in ebemaligen Landsgemeindecantonen bing man an der althergebrachten reindemofratifden faffung, in ben frühern Städtecantonen hatte fich bas alte Batriciat bei einem großen Ibe Landbevölferung in gutem Unfeben erhalten, wahre politijche Bildung fand fich in den g jo gut wie gar nicht. Der Sprung war zu gewagt, fo weije tann beute jeber über bie 5 urtheilen ; aber gab es in jener Beit ber politijchen Fäulniß ein anderes Mittel, ben Auflon procefi aufzuhalten, als confeguente Geltendmachung bes rucffichtelofeften Gegenfages gege Alte, mare man auf andernt Bege zu einem die richtige Mitte einhaltenden Compromi langt? Unterwürfigkeit gegen Frankreich kann man der Helvetik ebenjo wenig zum Be machen. Sie mußte ber Ubermacht weichen, welche Mühlhaufen (Januar 1798), Genf (26. 1798), bas Fürfibisthum Bruntrut nebft ber Stadt Biel mit Frantreich 32), bas graub nerische Unterthanenland Beltlin mit Cisalvinien vereinigte (10. Dct. 1797) und das 2 von ber Schweiz losrif 33); fie hatte weder Geld im Staatsichas, noch Truppen zur Verig um bie brudenden Bedingungen, welche Franfreich ber helvetijchen Republit in feinem und Trupbündniß mit ihr vom 19. Aug. 1798 auferlegte, namentlich die Stellung und l haltung eines Hülfscorps von 18000 Maun, abzulehnen ober, im Gegenfatz zu dem von reich verlangten Anfoluf ber Schweiz an fein politifches Syftem, bie Neutralität zu fo aber beffenungeachtet hat fie nicht aufgebort, bie Dechte und bie Selbftanbigfeit bes gant vertheidigen, folange es irgend anging, bis folieflich, dant ben unaufhörlichen Ummaln bie Bügel des Staats in die hände von handwerfspolitikern der schlimmften Sorte, 1. feigen Dolter, gefallen waren. So wenig übrigens als die Partei ber Einheitsfreunde ren ten ihre Gegner, als fie an bie Spipe traten, ben bominirenden Einfluß Frankreichs fe halten; im Gegentheil fuchten auch fie zuweilen Frankreichs Stimme für ihre Entwürfe winnen, und nach dem 18. Brumaire (9. Nov. 1799) ftellte fich Bonaparte, obwol feine feligkeit gegen bic unbedingten Anhänger bes Alten nicht aufgebend, boch entschieden Seite foderalistischer Bestrebungen. Es ift febr mabricheinlich, baß, wenn man die Son felbst überlaffen hätte, bie Revolution ihren Abfdluß gefunden hätte in einer Bundesverfi bie immer noch im Vergleich zu ben Buftanden vor 1798 als ein Fortfcritt hatte gelten t der Entwurf einer folchen Berfaffung, welchen die im Jahre 1802 nach Verjagung der b ichen Regierung aus Bern in Schwyz zusammengetretene Tagjazung ausarbeitete, fte

<sup>30)</sup> Der erste diefer Staatsstreiche, 7. Jan. 1800, bei dem ber 18. Brumaire als Borbild galt nur der Entfernung Laharpe's und feiner Freunde aus dem Directorium, welches durch einen ziehungsausschup" erseht wurde. Auch in dem im August 1800 an die Stelle der beiden gesegen Rammeru getretenen "Geschgebungsrath" hatten imnier noch die Unitarier, freilich nicht diejenigen ber radicalen Färbung Laharpe's, das Ubergewicht.

<sup>31)</sup> In den öftlichen Cantonen trat infolge des Einmarsches der Öfterreicher unter Erzherzog im Frühjahr 1799 vollständige Reaction ein; nach dem Siege der Franzosen bei Zürich (26. 1799) wurde jedoch die helvetische Ordnung der Dinge wiederhergestellt. Graubündten, das schwankte, wurde durch Bonaparte am 24. Juni 1800 förmlich mit helvetien vereinigt.

<sup>32)</sup> Die zum Deutschen Reiche gehörenden Theile des Fürstbisthums Pruntrut (Basel) batte Franzosen schon im April 1792 besetz und am 23. März 1793 der Franzönichen Republik einen Die schweizerischen Theile des Fürstbisthums wurden im December 1799 besetzt und annerirt. G. Bogt, handbuch des schweizerischen Bundesrechts, S. 161 fg.

<sup>33)</sup> Das Ballis hatte für Napoleon besonderes Intereffe wegen der von ihm angelegten Sind ftraße; beshalb mußte trog beiderfeitigen Biberstrebens helvetien in die Erhedung des Ballis einem felbständigen, unter Frankreichs, Cisalpiniens und helvetiens Schutze stehenden Freistat willigen (30. Aug. 1802). Der Staatsstreich vom 28. Det. 1801 wurde von Bonaparte einzig bes provoeirt, weil in der furz zuvor entworfenen neuen Berfassung die Unitarier feine Absschuten in Er auf das Ballis durch die Erflärung der Integrität des helvetischen Gebiets zu durchfreugen ge hatten.

iterthanenverhältniffe in der Schweiz nicht wieder her, ftattete dagegen die Bundes= t ziemlich bedeutenden Competenzen aus und traf Fürforge, daß neben der Tagfazung, wie vor alters die Cantone gleiches Stimmrecht haben und daffelbe durch an ihre ien gebundene Gesandte ausüben sollten, ein eidgenöfsticher Rath und ein Boll= öschuß, beide nach freiem Ermeffen entscheidend und handelub, als eigentliche Bundes= usgestellt würden.

amit war ber frangöfifchen Politif nicht gebient. Bonaparte wollte allerbings auch, jweiz zur Rube gelange, und er fab ein, daß biefes Biel nur auf dem Boden einer ng zwijchen alter und neuer Beit zu erreichen fei, aber nicht burch bie Schweiz felbft, h Franfreichs Billen und Bünfchen follte biefe neue conftitutionelle Grundlage ein= rben. In biefem Sinne hatte ichon im Jahre 1801 Bonaparte ben ichweizerifchen en einen Verfaffungsentwurf (sogenannter Entwurf von Malmaison, 30. April geben, welcher indeß zuerft von der unitarijchen Partei, nachdem fie in ben Bablen zur : Tagjagung" von 1801 neuerdings bie Mehrheit erlangt hatte, und bann, nach bem Franfreichs vollzogenen Staatsftreich der von Uloys Reding von Schwyz geführten i vom 28. Det. 1801, von biefer lettern Bartei, beide mal nicht zur Bufriedenheit Jonjuls, modificirt wurde. Ein neuer von ihm eingegebener Staatsftreich befeitigte bie foberaliftifche Berfaffung vom 27. Febr. 1802, und wie febr bie Unitarier ibrer= mäßigen gelernt hatten, bewies die Verfaffung vom 20. Mai 1802, welche ber ber Cantone jo weit gebende Bugeftandniffe machte, als fie irgend mit bem Grund= jeitlichen helvetischen Staats vereinbar waren. Aber nur burch eine Künstelei -167172 Bürger, bie an der Abstimmung nicht erschienen waren, zu den 72453 An= gegenüber ben 92423 Bermerfenden - fonnte biefe Berfaffung als von ber Bolte= igenommen ausgegeben werben, und als nun Bonaparte, eingestandenermaßen in ber · Schweiz zur Anrufung feiner Intervention zu nöthigen, die franzönichen Truppen, 8 im Lanbe geblieben waren, plöglich zurudzog, ergriff bie helvetische Regierung vor ben Landvolf, das mit Anitteln bewaffnet unter Anführung bernischer Batricier vor abt zog (baber ber name "Stedlifrieg"), bieFlucht nach Laufanne (18. Sept. 1802), fich bie foberaliftifche Bartei an ber Tagfagung in Compy, und ftand ein letter Ent= ampf zwijchen ben fich gegenüberftehenden Truppen beider Lager bevor, hatte nicht Bona= ch bem Fleben ber helvetischen Regierung nachgebend, Einstellung ber Feinbfeligkeiten ilige Anerkennung ber helvetischen Regierung geboten und feine Absicht angefündigt, eine neue Berfassung zu geben (4. Oct. 1802). Die belvetische Regierung kehrte nach f, Die fcwyzer Lagfagung löfte fich auf, in Paris fammelte fich bie aus Bertretern ber n Cantone und Parteien zufammengefeste "Gelvetijche Conjulta", um bei ben Be= über die neue Verfaffung der Schweiz mitzuwirken. Das gange Spiel Bonaparte's baraus, bag bamals bie Friedensunterhandlungen mit England über ben Frieden s im Gange waren; bie Friedenspräliminarien ftipulirten, gleichwie es icon im im Frieden von Luneville geschehen war, die Unabhängigkeit der Schweiz, und wollte bie Buftande berjelben unter feinem Einfluß geordnet wiffen, bevor ihm ber England eine größere Burudhaltung jur Pflicht machte und bie reactionäre Bartei eig an England eine Stupe für ihre Blane und gegen feine Ginnifcung fanbe. 2ber aufchte feine Berechnung; gerade fein Benehmen gegen bie Schweiz wurde fur Eng= lag zum Bruch bes Friedens von Umiens, ba es barin einen Beleg fab, baß Frantufagen jest fo wenig zu halten beabsichtige, als es in feinem bisherigen Berhalten fmeiz biejenigen von Luneville geachtet hatte. 84) Das Manover Bonaparte's, ben Rechts zu wahren, indem er nur als von beiden Parteien angerufener Bermittler fich n Angelegenheiten ber Schweiz mifche, folug fehl, ba bie Tagfagung in Schwyz er Protestationen gegen bie Gewalt, ber fie weichen muffe, bem Gebot bes ", Der= gte.

iode des Staatenbundes (1803—48). a) So fruchtbar die helvetische Zeit

Rermonfan, Napoléon (Paris 1853), I, 406, 436. Die Berhandlungen über bie Debiabie bemerfenswerthen Reben, in welchen Bonaparte feine Anfichten über die Schweiz Sachere über bie Satellitenrolle au ber fie Frankreich gegenüber betimmt fei finden fich

efondere über die Satellitenrolle, zu der sie Franfreich gegenüber bestimmt sei, sinden sich Voyage en Suisse (Paris 1822), 11, 577, und in der Correspondance de Napoléon I., 3, 239.

an neuen Anregungen, jo arm war im Verhältniß zu ihr die Veriode, welche mit Erlau von Bonaparte der Schweiz bictirten Debiationsacte vom 19. gebr. 1803 beginnt un bem Einmarsch ber Alliirten in die Schweiz im December 1813 schließt. Behn Jahre lang m bie Schweiz ungeftorten Frieden; Die frangonifden Truppen verließen bas Land; aber Abhängigfeit von Franfreich war ftarfer als unter ber belvetischen Beriote, bie Anfe rungen in Bezug auf Lieferung von Refruten für bie in franzöfischen Diensten ftebenden G fortmährend im Steigen und die burch die Continentalsverre Navoleon's bervorgerufenel thenerung ber Rohltoffe für die ichweizerijche Industrie, ber Colonialwagren und Lebensu übte einen bis babin ungewohnten Druck auf alle Klassen ber Bevölkerung. Mit Unrech man bie Mebiationsacte als ein Erzengnig bober ftaatsmännifcher Einficht Bonaparte's. Mehiationsperiode als eine ber gludlichften Beiten ber Schweiz gepriefen. Die Cantonalie fungen, welche bie 19 erften Rapitel ber Debiationsacte einnehmen, find ichablonenmäßt arbeitet ohne wirkliches Verständniß für die Eigenthumlichkeiten eines jeden Canton feiner Geschichte; die eine Schablone dient für die Verfassungen der chemaligen Städten (Burich , Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Bafel, Schaffhaufen), eine andere fur nigen ber reinen Demokratien (bie brei Urcantone nebit Glarus, Bug, Appenzell und bündten), eine dritte für die neugeschaffenen Cantone (Tesin, Baadt, Aargau, Thurge Sanct-Gallen). Nur in diefen lettern, die ihre Griftenz Navoleon verdankten, war die tionsacte geschätzt und populär; in den Städtecantonen und in ben reinen Demokratin mochte bie Verfaffung, obwol gerade barauf Bonaparte fein hauptaugenmert gerichtet bas Wiederauftommen derjenigen Elemente nicht zu hindern, welche Bonaparte baßte, u ben Augenblick feines Sturges durch eine europäische Coalition berbeisehnten. 35) Die Brundlage, auf welcher eine neue Schweiz hatte erfteben tonnen, die innere Rräftigu nationalen und politifchen Bewußtfeine, mar mit ben felbftjuchtigen Intereffen bee Bern nicht im Einflang; nicht nur die Urt, wie er fich fortwährend in innere Fragen des und ber Cantone einmischte und seinem Übermuth dem fchwachen Nachbar gegenüber freie ließ, nein, schon die Berfassung felbst war darauf berechnet, jede fräftige Regung bes nalgeiftes zu erftiden und ein gemeinfames politifches Bewußtfein nicht auftommen ja Die Bundesverfaffung (20. Rapitel ber Mediationsacte) war ein Gemifch von Staate und Bundesftaat, unflar in feinen Grundgebanten und von bem vaguen Beftreben getrag Mittelding zwischen Einheitöftaat und alter Eidgenoffenschaft, zwischen Nevolution u ftauration ju fcaffen. Bu biefer Erfenntnif hatten es bie Parteien in ber Schweiz fon gebracht: wenn ihre Schöpfungen nicht von Beftand waren, während bie Mediationse erhielt, fo war es bie hinter diefer ftebende frangofifche Ubermacht, nicht bie beffere p Einsicht, welche ber Mediationsverfaffung größere Festigfeit verlieb und bie Gegenfage ! nern, ftatt fie zum Biel und zur Berföhnung zu führen, banieberhielt. 218 einen bağ bie mediationsmäßige Bundesverjaffung aus ber Schweiz einen Bundesstaat gemad pfleat man bie Aufstellung einer eigenen Bundeserecutive in ber Berjon bes "ganbamma Schweig" anzuführen ; aber biefer Landammann wurde nicht vom gefammten Bolt gemäß etwa ber Brafibent ber norbamerifanischen Union, und feiner gangen Stellung nach me nichts anderm ba, als bamit Frankreich an ihm ein leicht zu handhabendes Bertzeug m tendmachung von Ginwirtungen auf die innere und äußere Politif ber Gidgenoffenfcaft Deshalb war ihm nicht, wie es vor 1798 und wieber von 1815-48 ber Fall war, be örtliche Staatsrath an die Seite gegeben, an den er zudringliche Begehren hätte verweife nen; ein ifolirter Mann follte bie ganze Befugniß ber Bundeserecutive und bie volle & Berantwortlichfeit für Conflicte tragen, in welche er bie Schweiz vermideln tonnte. zu einem Bundesstaat vor allem aus erforderlich ift, eine Bertretung bes Bolts in den s Beborden bes Bundes, bas gerade lief bie Mebiationsacte beifeite.

Die Tagfazung bestand wie vor alters aus instruirten Abgeordneten der Cantone; der ammann der Schweiz führte den Vorsiz. Den sechs volkreichern Cantonen, zu welchen mi

<sup>35)</sup> Diefer Umftand erleichterte fpäter nach Napoleon's Sturz die Abschaffung ber mediations gen Einrichtungen und die Rücktehr zur alten Berfaffung; fo namentlich in Bern, Freiburg und thurn. Die Urcantone führten, als die Rediationsacte fie von der Gefahr der Biederkehr des ten Einheitsstaats befreit hatte, Rapoleon gegenüber eine Sprache, über die man heutzutage en muß: fie erfannten ihm den Chrentitel "Biederkersteller ber Freiheiten der Sohne Tell's" ju, m poleon acceptirte ihn mit Dank. (Correspondance de Napoléon I., S. 380, 382, 384.)

# Soweiz

auch bas bünn bevölferte Graubündten gerechnet batte, waren je zwei Stimmen ein= vie übrigen gaben je eine Stimme ab. Nur wenn die Lagfazung fich als Syndifat. undesgericht jur Entscheidung von Rechteftreitigfeiten unter Cantonen, formirte, immgebung ber Abgeorbneten frei und fam einer jeben Cantonsaborbnung gleiches : zu. Die ordentliche Taasasung, die jährlich am ersten Montag im Juli zusam= irfte ohne Einwilligung bes Landammanns nicht länger als einen Monat verfammelt ferorbentlicherweise mußte fie, wenn es nicht ber Landammann von fich aus beschloß. verden auf Begehren von fünf Cantonen ober einer fremben Dacht, wenn bieje bas gestellt und daffelbe beim Großen Rath bes vorörtlichen Cantons Unterftugung ge= An diefen Großen Rath, der fonft in feiner Beziehung die Stellung einer Bun= e. bat, burfte also ber auswärtige Staat vom Landammann ber Schweiz appelliren. u gleichem 3wed biefer felbit. Die Tagjagung befag teine andern als bie ihr ausbrud: e Bundesacte übertragenen Gewalten; bies war ber Urfprung jener eigenthümlichen volltonimenen Befchluffen, welche im Lauf ber Beit ben technifchen namen ,,eidge= ncordate" erhielten und nur verbindlich waren, wenn eine Mehrheit der Stimmen flärte, aber, weil es fic um nicht ausdrucklich ber Taglagung übertragene Com= abelte, auch bann nur für biejenigen Cantone, welche ihre Buftimmung erflärten, 36) Lagfabung ftand es gu, Rrieg gu erflären, Frieden und politifche Bundniffe gu ber es geborte zu Befdluffen biefer Urt bie Buftimmung von brei Bierteln ber Gan= Militärcapitulationen, die fo häufig zur Sonderbündelei mit dem Auslande verlodt über welche ber Bermittler besonders eiferfüchtig machte, und Bandelsverträge follte jagung abschließen bürfen; nur in unbebeutendern Angelegenheiten ohne politifde surften die Cantone in directe Unterhandlung mit fremden Behörden oder Staaten ten aber unter allen Umftänden das Ergebnig der Unterhandlung der Tagfasung ing ihrer Genehmigung vorzulegen. Nur bie Lagfagung tonnte eine fortbauernbe e Intervention in einem Canton ober eine folche, welche ohne vorausgegangenes es Cantons für nothmenbig erachtet würde, anordnen, und eine Intervention ber mar nur zuläffig, wenn die Unruhen in einem Canton einen für andere Cantone Charafter annahmen. Der Tagjagung anheimgestellt war die Einberujung ber Milizcontingente, welche nich zusammen auf 15203 Mann beliefen, während fraft allianz mit Frankreich und ben Militärcapitulationen mit Frankreich, Stalien und e Conveig 16000 Mann in freude Dienfte zu liefern und vollzählig zu erhalten ib das frangofifche Protectorat zeigte fich fcon im Jahre 1804 in feiner gangen felbft= passifigfeit, als Napoleon die Lagfagung nöthigte, ihrem Project einer Berbefferung len Wehrwefens burch Aufftellung eines eidgenöfnichen Generalftabs zu entjagen. n burfte mehr als 200 Mann ftebender Truppen halten, feiner ohne Anzeige an iniann mehr als 500 Mann Milig aufbieten. Alle Bundniffe von Cantonen unter= aren unterjagt; cantonale Regierungen ober gesetgebende Rathe fonnten, wenn erret ber Tagjapung zuwiderhandelten, vor ein eidgenöffifches Griminalgericht ge= 1.

prort wechselte von Jahr ju Jahr unter ben sechs Städtecantonen Freiburg, Bern, Basel, Burich und Lugern; Landanmann der Schweiz war der jeweilige Burger=

Safer, Burtic und Eugent, Landammann ber Schweig von ber jeveringe Burgers Chultheiß bes vorörtlichen Cantons. Alle Koften ber Centralverwaltung trug m; felbständige Ginnahmequellen waren in der Verfaffung dem Bunde nicht ange= ir wenn es fich um eine vorläufige Intervention in einem Canton handelte, war der in an den Beirath des Rleinen Raths feines Cantons gebunden; in allen übrigen zur handhabung der Mediationsacte, im Verfehr mit dem Auslande u. f. w. hatte ge Competenzen.

biationsacte enthielt im übrigen manche zwechmäßige Garantien. Es follte in ber ver Unterthanenlande, noch Borrechte ber Orte, ber Geburt ober der Perfonen

Das Recht ber freien Niederlassung und Gewerbsübung war gewährleiftet. Der r von Lebensmitteln, Bich und Raufmannswaaren follte im Innern der Schweiz

barüber G. Bogt in der Bernischen juriftischen Zeitschrift, Jahrg. 1863/64, S. 201 fg. bate, die zum Theil noch jest in Kraft fteben, haben meist eivils und bürgerrechtliche, posftrafgerichtliche Angelegenheiten, aber auch Maujen, Ras und Gewicht, Boften u. f. 10. und.

burch keine Octrois, Eingangs = ober Transitzölle gehemmt werden durfen, die Tari Grenzzölle gegen das Ausland ber Genehmigung ber Lagfazung unterliegen. Weg Brückengelder konnten beidehalten werden, jedoch war für die Tarije ebenfalls die Ga ber Tagfazung einzuholen. Die Münzen durften nur in dem von der Tagfazung seitig Münzssuft ausgeprägt werden. Theils durch Beschlüffe, theils durch Concordate wurden manche andere gemeinsame Angelegenheiten gefördert, so z. B. Fürsorge getroffen für al liche Eindürgerung der sogenannten Heimatlosen, der Sat aufgestellt, das niemand Religionsänderung des Bürgerrechts verluftig erklärt werden dürfe u. dgl. m. Ein blei Denkmal seite soch die Mediationsperiode durch die auf Betreiben J. C. Efcher's von Jür ternommene Correction der Linth in den Cantonen Schwyz und Glarus. Endlich for Mediationsacte für Ausmittelung der helvetischen Nationalschulb und wies Jahlung für dieselbe an; in den Städtecantonen sollte das Staatsgut vom Stadtgut ausgeschieren ben. Den Klerus wußte sie zu gewinnen durch das Zugeständniß, daß ben Klöstern ihr i ristres Eigenthum zurückugeben sei.

Franfreich halte ber Schweiz bie Anerkennung ihrer Neutralität zugenichert, und bast und Trupbündniß von 1798 wurde beingemäß in einen Defensivallianzvertrag (27. Sept.) umgewandelt. Aber biefe Meutralität achtete Dapoleon felbft fo wenig, bag er am 31 1810 zur Aufrechthaltung bes Berbots englifcher Manufacturwaaren ohne Anzeige an bie besbehörde ben Canton Teffin durch italienische Truppen besegen ließ und allen Recland ber Tagfagung ein beleidigendes Stillfchweigen entgegenfeste. Erft nach ber Schlacht beil gog er biefe Truppen gurud und beeilte fich, bie Deutralitäterflärung ber Tagfagung vo veniber 1813 anzuerkennen. Dag bie alliirten Geere bei ihrem Borruden gegen Frankte Neutralität nicht achteten, tann ihnen niemand zum Borwurf machen; nicht blos in be fächlichen Übergemicht Frankreichs über bie Schweis und in ber Art, wie es baffelbe m tete, lag ber Mangel, fondern die Verfaffung felbst war gebaut auf die Ankettung der 🖪 an die politischen Interessen Frankreichs. 2118 baber die allirten Urmeen am 21. Der bie Schweizergrenze überschritten hatten, mar es nur confequent, bag bie Diplomet alliirten Mächte bem Lanbammann ber Schweiz, Bürgermeifter Reinhard von Burich, ten, bie Mediationsverfaffung habe aufgebort zu eriftiren. Raum vom Drud Fre entledigt, hatte bie Lagjabung fofort bie feit ber Continentalfperre bestehenden eibgen Grenzanstalten benutt, um ben Ertrag ber Eingangsgebühren, die auf einen febr g Tarif berabgejest murben, zur Errichtung einer Bundestriegefaffe zu beftimmen.

Bon territorialen Beränderungen, welche unter der Mediationsacte stattfanden, erwähnen die Abtretung des früher öfterreichischen Fristkhals an den Canton Aargaus und des im Canton Waadt gelegenen, die französische Straße von Morey nach dem F Ger und Gens eine Strecke weit einschließenden Dappenthals (1808) an Frankreich. De stenthum Neuenburg wurde von Preußen an Frankreich abgetreten und von Napole Marschall Berthier zu Lehn gegeben, Wallis wurde durch ein französisches Senatuscon Departement des Simplon (in Wahrheit galt hier Land und Bolk für nichts als für eine nenz der Militärstraße über den Simplon) dem französischen Reich einverleibt.

b) Bundesvertrag von 1815. Eine muhfeligere Verfaffungegeburt als Schweizer Bundesvertrags vom 7. Aug. 1815 hat bie Gefchichte wol tanm aufzuweifen Einfluß, welchen bis babin Frankreich geubt hatte, ging nun auf bie Diplomatie ber M über, fo vollständig, daß nach den hundert Tagen die Schweiz nicht nur die Schweiz menter aus Frankreich zurüchberief, sondern fich sogar bem großen Bündniß gegen Ra aufchloß und ihr Contingent gegen ihn ins Feld ftellte. Dag bieje Diplomaten an ber Re tuirung der Schweiz ein lebendiges Intereffe nahmen, war natürlich und bis zum Cong Châtillon, bis zu welchem Napoleon noch Aussicht hatte, jich auf dem Thron zu erhalte Forverung gefunder Bolitif. Benn man aber barum fpäter ben Bunbesvertrag von 18 ein ber Schweiz wider ihren Willen aufgedrungenes Machwert verläftert hat, fo muß je wir die Acten des ganzen hergangs genau fennen, die unparteiische Geschichte vielmehr et bağ von fich aus bie Schweiz ohne Burgerfrieg eine neue Verfaffung nicht zu Stante ge hätte und bie Diplomatie der alliirten Mächte im ganzen redlicher und beffer für die S gesorgt hat, als sie selbst es zu thun vermochte. Am meisten hat sie dem russischen Kaifer M ber, dem sein Erzieher, ber im Jahre 1800 verbannte Laharve, wohlwollende Gesinm gegen bie Schweiz einzuflößen wußte, und feinem Gesanbten, bem Grafen Capo b'Iftrie, Birtfamteit in ben fcmeizer Birren zu banten. Bon nicht geringerer Bichtigfeit war el feiner Spipe ber gewandte und icarfblidende Burgermeifter hans von Reinhard, is zu bem nach unbedingter Bieberherftellung ber alten Buftanbe lufternen Bern entbie Spipe berjenigen trat, welche ber Beit und ihren Fortidritten einige Rechnung begraben laffen wollten, mas ber Biebererwedung nicht werth war. Berleitet von 1 von Senfit = Billach, welchen Metternich gegen den Willen des Raifers Alexander aftrag, in ber Schweiz bie Restauration zu bewirken, nach Bern geschickt hatte und esavouiren für gerathen fand, rief man in Bern, nach Abbankung ber Mediations= bie alten 1798 befeitigten Beborben wieder an bie Spise bes Staats, verweigerte ung ber Lagfapung in Burich, obwol fich biefe mit bem befcheibenen namen "Eibgeerfammlung" begnügte, und proclamirte in thorichter haft bie Bieberberftellung aft ber Stadt über ihre frühern Unterthanenlande, bie feit 1803 im Benuß gleicher tat ftebenben Cantone Baabt und Aargan. In Burich bagegen ichloffen bie bafelbft alten Drte die Übereinfunft vom 29. Dec. 1813 ab, welche eine neue Bunbesverfaf= sficht ftellte, Burich bis zu beren Buftanbefommen bie vorörtlichen Functionen überirch ben Ausspruch, bağ in ber Schweiz feine burch bie Mediationsacte befeitigten zverhältniffe wiederbergestellt werden follten, fowie durch die an die neuen Cantone inladung, ber Übereinkunft beizutreten, Berns und feines Anhangs Beftrebungen 1 Beg trat. Deffenungeachtet wußte Bern, als es nach langem Biberftreben ben und Berfprechungen ber Diplomatie endlich nachgab und fich entichloß, an ben n ber Tagjagung Antheil zu nehmen (28. Marz 1814), balb wieber einen Gin= vinnen, ber bie neuen Cantone mit ernften Beforgniffen erfulte. Es ift von ju emeinem Intereffe, im einzelnen zu foildern, wie nich bie Berfassungsarbeiten all= rch alle Schwierigkeiten burchmanben. 37) Als alles bereinigt ichien, blieb noch bie michtigfte Frage übrig, ob und wie ben Anfprüchen Berns und anderer alten hemalige Unterthanenlande Rechnung zu tragen fei. Die Lage war um fo fritisie Eröffnung bes Biener Congreffes in Aussicht stand und die Diplomatie er= Schweiz wurde nicht eher zu bemfelben zugetaffen, als bis fie ihr Berfaffungswert fuhrt habe. Dan verfiel endlich auf den Ausweg, im Tert bes Bundesvertrags rochenen" Landestheile einzelner Cantone von ber gegenseitigen Garantie bes Ge= o lange auszunehmen, bis bie baberigen Anfpruche erledigt feien, das Berfahren iach welchem über biefe Anfpruche geurtheilt werben follte, in einer besondern nft" festzustellen (16. Aug. 1814). Aber wieder ergab fich feine Debrheit von (Cantons:) Stimmen weder für bas eine noch das andere, und erft als jene von ber Gebietsgarantie im Bunbesvertrag weggelaffen, bie Ubereinfunft vom ber, welche diefe nämliche Ausnahme aufftellte, zugleich als ein vom Bunbesvertrag icher Bufas erflart wurde, fobag, wer nur bem Bunbesvertrag beitrete, bie Bu= ur Ubereinfunft bagegen verweigere, als nicht im Bunde ftebend angeschen werben bann wurde ber Bundesvertrag einftimmig, bie Ubereinfunft von allen Standen, Ausnahme Baabts, angenommen (8. Sept.). Benige Lage nachher wurde bie ft an ben Biener Congreg gemählt; fie follte ben Bunbesvertrag vorlegen, aber rleiftung beffelben burch bie Machte, von welcher man befurchtete, fie wurde ben äufigen Einmijchungen berfelben in innere Fragen ber Schweiz bieten, ablehnen, burch die Ubereinfunft vom 16. Aug. 1814 auf ben Beg foieberichterlicher Ent= wiefenen Territorial= und Entschädigungeanfpruche von alten an neue Cantone be= ; bie Inftruction an die Congrefgefandticaft beutlich burchbliden, bag man eine efeitigung diefer Streitigfeiten burch ben Congreg nicht ungern feben wurbe. Dies b bie ,, Erflärung bes Biener Congreffes, betreffend bie fomeizerifchen Angelegen n 20. Marz 1815. Borangestellt wurde barin bie Anerfennung ber , Integrität ... tone, wie fie jur Beit ber Übereinfunft vom 29. Dec. 1813 bestanben batten, ein einen andern Sinn hatte, als die Anfpruche Berns und feines Anbangs auf Be= er burch bie Mebiationsacte neugefchaffenen Gantone ju befeitigen. unt welchen actionare Diplomatie mit Unrecht fo zu beuten verfuchte , als burfe tie Schweiz wiche on bes Bunbesvertrage von 1815 bem Bunb Rechte übertragen, welche und bietem rag in ben Bereich ber Cantonalfouveränetät fielen. Ballis, Geni und bas mitter

١

verweifen in diefer Beziehung auf G. Bogt, handbuch des Bundesender. S. 111 i.

an Preußen zurückgefallene Fürftenthum Neuenburg wurden als brei neue Cantone n Schweiz vereinigt; das Dappenthal follte ihr restituirt werden. Dem Canton Bern won Stadt Biel und das ganze Fürstbisthum Bassel, mit Ausnahme eines kleinen dem Canton (später Bassel 2 Land) zugetheilten Stücks, des sogenannten Birsecks zugesprochen; Baad an die durch Aussellen ger Laudemien in diesem Canton geschädigten Berner eine Em gungssumme von 300000 schweizer Franken entrichten; den Cantonen Aargau, Baadt, und St. = Gallen wurde die Auszahlung einer Entschädigungssumme von 500000 sch Franken an die demostratischen Cantone auferlegt. Erst nachdem die Tagsayung die An dieser Verstügungen erklärt hatte, konnte der Bundesvertrag beschworen werden (7. Aug.: Ribwalden, welches sich beharrlich weigerte, demselben beizutreten, wurde der Salsstarrigs Thervention der Tagsahung dazu gezwungen und mußte zur Sühne seiner Salsstarrigs Thal Engelberg an Obwalden abtreten.

Der Bundesvertrag von 1815 brach nicht fo fcroff mit der Bergangenheit, wie et bie Belvetif als bie Debiationsacte 28) gethan hatten. Faft alle eibgenöffifden Concorn bie meiften Lagfagungebefchluffe ber Deblationsperiode blieben in Rraft: bie erftern e unter ber herrichaft bes Bunbesvertrags von 1815 noch ftarten Bumachs, namentlich giehung auf Gegenftände bes intercantonalen Brivatrechts 39) und burgerrechtliche Beril Aber mabrend bie Mediationsacte fich fur eine, freilich octronirte, Berfaffung ansgab, | Bundesurfunde von 1815 die vertragsmäßige Natur des Staatenbundes fest, sobaß bi besgewalt und ihre Rechte auf feinem andern Fundament beruhten als auf ber freimilli ftanbenen Abtretung von gemiffen hobeiterechten von feiten ber im Bunde ftebenben four Staaten. 40) Daher bie Bereinigung aller Competenzen bes Bundes in ber aus ben G abgeproneten beftebenden Lagfagung; bas gleiche Stimmrecht aller Cantone an ber La (bie Stimme ber getheilten Cantone, Unterwalben, Appenzell u. f.w. gabite nur, foin Cantonstheile übereinftimmten); bie Stimmgebung ber Abgeordneten nach Infractio Cantone ; ber Mangel birecter Begiehungen gmijden ber Bunbesgewalt und ber Ration. ble BBllericaften ber Cantone bilbeten ben Bund; befcworen murbe er jemeilen von be fanbten ber 22 fouveranen Stanbe im Ramen und als Bevollmachtigte ber Baree Scultheißen, Landammänner, Gäupter, Landesbauptmann, Staaterathe, Sunti nen und Großen Rathen und gangen Gemeinden 41), ber hohen Stande Burich u.f.m. foleppenden Berathungsformen, bei welchen fich baufig in ben wichtigften Fragen u noch gegen eine Mehrheit von 12 Standesstimmen finden wollte, waren von bem Dra biefes Staatenbundes ungertrennlich; auch die Berbefferungen, welche bas Taafabun ment von 1835 anbrachte, vermochten nicht, bas übel gründlich ju befeitigen, meldes mehr als alles übrige bagu beigetragen bat, ben Staatenbund von 1815 bei einem Debrbeitsenticheibe gewöhnten Bolt ins Befpott zu bringen.

Die Competenzen ber Tagfazung in Bezug auf das Auswärtige blieben im wefe gleich bestimmt wie unter der Mediationsacte; auch das Arforderniß einer Majorität w Biertel Stimmen für Krieg, Frieden und politische Bündniffe blieb bestehen. Doch der wol im Bundesvertrag nicht ausgesprochen, der Grundsaz durch, daß Berträge über laffung, handel, Auslieferung u. dgl. zwar nur durch die Tagsazung geschloffen werbe ten, auch dann aber nur für die beitretenden Stände verbindlich seinen. Dagegen w Abschluß von Militärcapitulationen 4%) und Verträgen mit dem Auslande über "öton und Bolizeigegenstände" wieder den Cantonen anheimgegeben unter der einzigen Besch daß solche Verträge der Tagsazung zur Kenntniß zu bringen sein. Bas aber wichtigt

<sup>38) &</sup>quot;Es tonnen teine Rechte auf ben chemaligen politischen Bustand ber Schweiz bogrind ben", Rap. 20, Art. 40.

<sup>39)</sup> Bgl. über bie eigenthumlichen Grundfate, welche in ber Schweiz in diefer Lehre gett treffliche Abhandlung von 2015 in ber Zeitfcrift für ichmeizerifches Recht, II, 34 fg.

<sup>40) §. 8</sup> bes Bundesvertrags : "Die Lagfahung beforgt, nach den Borfchriften bes Bundesul bie ihr von den fouveränen Ständen übertragenen Angelegenheiten des Bundes" u. f. w.

<sup>41)</sup> Der "Fürst" von Neuenburg fehlt in diesem Regierungeregister ber Schwurformel, w Lagfagung fich ausdrücklich den Standpunkt gewahrt hatte, daß sie in allen die Berhältnisse Renn zur Eidgenoffenschaft betreffenden Angelegenheiten nur die in Neuenburg refidirende Regierung (S rath) tenne. (Bgl. Art. 1 der Aufnahmsurfunde vom 19. Mai 1815.)

<sup>42)</sup> Solde Capitulationen bestanden nameulich mit Frankreich (bis 1880), Reabet, foliel dem Bapft. Bgl. Snell, handbuch bes ichweizerischen Staatsrechts, I, 540 fg.

Grundfäge, fodaß die "Mahnung" eines Cantons an einen andern diefem die F bem Mahnenden Hülfe zu leiften, die Frage aber ungelöft blieb, ob und wann nung die Bundesbehörde zur Intervention in einem Canton berechtigt fei, un darüber walteten, welches in folchen Fällen die Competenzen des Vororts feien

218 3mede bes Bundes waren lediglich "Behauptung ber Freiheit, Unabhai derheit gegen alle Angriffe frember Dachte", fowie "Sanbhabung ber Rube u Innern" genannt. Nebenbei murbe auch in bem von ben Mannschaftscontingen gur Bildung bes Bundesheers handelnden Artifel bie Aufrechterhaltung be: Neutralität erwähnt. Aber in Babrheit enthielt icon ber Bundesvertrag fel bie fich nur aus einer umfaffenbern 3medbeftimmung erflären liegen. So bie des Begebren bes papfilichen Nuntius in ben Text bes Bunbesvertrags aufgenor leiftung ber Rlöfter und Rapitel, und ferner, in einer auf richtigerm Berftändniß 1 zweds beruhenden Anmendung, bie Gewährleiftung bes freien Bertehrs im Inn Diefe lettere Gewährleiftung war freilich magerer ausgefallen als in ber Debi hatte icon bieje lestere eine Auslegung erfahren, welche bas Beftebenbe anaft nur bie allergröbften Misbräuche in ben bem innern Bertebr auferlegten fiscal zeilichen Bebrudungen milberte, fo magte man es unter bem Bunbesvertrag ni bas übel an ben Burgeln zu faffen. Das cantonale "Obmgelb" (Eingangszoll tränke ichweizerifchen ober ausländischen Urfprungs) blieb bestehen, obwol es nicht als bundesaemäß anerkannte; nichts binderte die Cantone, an ibren Gre Ausland außer ben allerbings fehr niebrigen eibgenöffifchen Eingangezöllen nod tonale Bolle zu erheben. Etwa 400 innere Bolle, Beg= und Brückengelb Raufbaus = ober Dieberlagsgebubren u. bgl.m. beftanden mit Genehmigung t wo bie Genebmigung nicht ertheilt ober abgelaufen war, fehlte baufig bem B bie Forterhebung zu hindern.

Aber so beschränkt jene Zweckbestimmung auch war, so elastisch war boi "handhabung von Ruhe und Ordnung im Innern", und als seit den breißi Bundesvertrag von 1815 nur noch veshalb ertragen wurde, weil man sich übe bessertrag von 1815 nur noch veshalb ertragen wurde, weil man sich übe bessertrag von 1815 nur noch veshalb ertragen wurde, weil man sich übe bessertrag von 1815 nur noch veshalb ertragen wurde, weil man sich übe bessertrag von 1815 nur noch veshalb ertragen wurde, weil man sich übe bessertrag von 1815 nur noch veshalb ertragen wurde, weil man sich übe selfen Stelle treten solle, nicht einigen konnte, wußte man sich biefe Elastici machen. Die Aufhebung der Klöster im Canton Aargau (13. Jan. 1841) na aufstande, bessen Alosterlung man ohne vollgültigen Beweis den Klöstern sch von diessen Gestächte, die im Bundesvertrag ausgesprochene Klostergarantie La burchzusehen, mit dem Zugeständniß der Wiederherstellung einiger Frauent (31. Aug. 1843). Der Gegentrumps, den Aargau ausspielte, der Antrag ni swittenorden aus der Schweiz auszuweisen, wurde ebenfalls mit den friedenssi benzen bes Ordens motivirt (Tagsahungsbeschuß vom 3. Sept. 1847).

Ein politifches Leben, Gegenfase und Parteibilbungen auf bem Grunde vertrags tonnten fich in ber Schweiz nicht gestalten. Alle politifche Bewegung in ben Cantonen; ber Bund mar ein Mittelpunft, an welchem fich allerdine foliff, aber von bem nicht eigene Kraft ausftrömte. Ein Bund ber Regierunge fo lange, als in ben Cantonen Obrigfeit und Staat gleichbebeutend maren, aber burch bie Julirevolution in Franfreich (1830), einer ber ariftofratifchen Canton bern ben Grundfas ber Boltsfouveranetät annahm, war es ein grelles Miev ber Bund auf einer entgegengesetten Bafis beruhte. Die Bolfsbewegung in ben von nun an ihren eigenen Weg; burchgreifende Anderungen in bemokratischem vollzogen; ber Bund ift bei alledem meift paffiver Bufchauer, ober mo er ei Rolle fpielt, bas Bertzeug balb biefer, balb jener Bartei , welche jedes Mittel t ihrer Macht benutt, unbefummert barum, ob fie im Geifte ber Berfaffung an i bung arbeite ober Steine zu ihrer Zerftörung herbeitrage. Das ift die Beriode t Unruhen und Wirren, in benen die beforgten Nachbarn nichts als bie Ausbrüch anarchifchen Treibens faben, mabrend es in Babrheit nur bie Geburtswebe benen folieflich eine aus eigener Rraft regenerirte Schweiz hervorgeben mußte. Unglud, bag bie in ben Jahren 1832 und 1833 versuchte Revision bes Bunder terte; im Bolf war bamals bas Intereffe an diefer Frage noch gar nicht warm ; erft mußte in ben Cantonen ein ficherer Grund gewonnen fein, bevor man an t Bundes hand anlegte. Eine Schilderung jener Wirren ber breißiger und vierzi

## Sáwciz.

fleben Lage vor bem Ausbruch ber Revolution in Baris. Durch biefes legiere Creigni mit Einem Schlage ber Sturm gezähmt, welchen Guizot und Metternich gegen die Unf bes Sonderbundes und gegen die Bundesrevision herausbeschworen hatten; selbst Engien ches in der Sonderbundsangelegenheit wessenstellt dazu beigetragen hatte, die beabsichtigte ! vention Öfterreichs und Frankreichs von der Schweiz abzuhalten, hatte sich informeit ihn geschloffen, als es die Justimmung aller Cantone als eine conditio sine que non für be standefommen einer neuen Bundesverfaffung erklärte (Note vom 18. 3an. 1848).<sup>44</sup>) Schweiz fonnte in Ruhe ihr Verfaffungswert beendigen, und überblickt man, wie gro jest noch, nachdem ber Sonderbundstrieg die gefährlichten Gegner der Bundesresistion v volitischen Bühne entfernt hatte und das gemeinsame Nationalgefühl aufs höckste angereg die Schweizgleiten im Innern waren, welche sich einer Verständigung über die Grundlag neuen Verfaffung entgegenstellten <sup>45</sup>), so verkleinert man das Verdienst der Staattm welche dieselbe endlich zu Stande brachten, badurch nicht, das man anertennt, wie schweiz die Schweiz im Vergleich zu andern Ländern Europas durch die Umstände außerordent günstigt war.

Über ben Entwurf, welchen bie Revissonscommission ausgearbeitet hatte (3. April), 1 am 15. Mai bie Berathung in der Tagfazung eröffnet und am 27. Juni geschloffen. I Gantonen, mit einziger Ausnahme Freiburgs, wurde der Entwurf dem Bolt vorgelegt 14<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Cantonen durch Boltsabstimmung, in Freiburg durch den Großen Nath die Annet tlärt. Leffün, wo sowol Großer Rath als Bolt eine bedingungsweise Annahme ausgesprech ten, wurde den verwersenden Cantonen zugezählt. Ausdrücklich verworsen hatten nur dieb cantone, Jug, Appenzell=Innerrhoden und Wallis. Die Tagsazung erstärte hierauf am 12 1848 mit Mehrheit (17<sup>2</sup>/<sub>2</sub> Stimmen) die Annahme der neuen Bundesversaffung; der u ltreantonen erhobene Einspruch, daß zu einem solchen Act Einstimmigkeit gehöre, wur ihnen felbst thatsächlich aufgegeben, indem sie unter Berzicht auf die ansänzlich behalte ihre Wahlen zu den neuconstituirten Bundesbehörven trassen (November 1848) bie Diplomatie vergaß, je mehr die neuen Justände sich befestigten, ihr Schwollen und ben eine Zeit lang abgebrochenen Bertehr wieder an "Rußland, das im Jahre 1848 aus gegen die Schweiz gepoltert hatte, freilich erst im Jahre 1855.

It somit auch ber Bundesvertrag von 1815 bahingefallen, so bilden bagegen gleichen Jahre ergangenen Acten bes Biener Congreffes und bes zweiten Barifer Friede jest einen wichtigen Bestandtheil des geltenden äußern Staatsrechts ber Eibgenoffenfcaft! ber bereits erwähnten Biener=Congreg=Erflärung vom 20. März 1815 ift namentlich Protofoll vom 29. Marz gleichen Jahres und ben Art. 3 bes Bweiten Barifer Friedens, als Gegenleistung ber Schweiz für die von Sardinien zur Abrundung bes genfer Gebief ftanbenen Abtretungen, bie neutralität ber Schweiz ausgebehnt worben auf Die Pu Chablais und Faucigny und auf bas zwijchen biefen Provingen und berRhone gelegen Savovens. Diefe neutralifation ift illuforifc geworden burch bie Abtretung Save Frankreich (24. Mar: 1860), da ihr Zweck gerade barin bestand, für ben Kall einest von Franfreich mit Sarbinien ben favopischen Brovingen biefes lettern Staats ben 64 fcmeizerifchen Neutralität zuzuwenden. Einen Unhang zum Zweiten Barifer Friede überdies bie Urfunde vom 20. Nov. 1815, burch welche die Mächte anerfannten, "bas b tralität und Unverlegbarteit ber Schweiz, fowie ihre Unabhängigfeit von jedem fremb fluß bem wahren Intereffe aller europäijchen Staaten entfpreche", und ben unverlegten t verlesbaren Bestand ihres Gebiets in feinen neuen Grengen gewährleifteten. Untriffe ber Schweiz bas Beltlin, an beffen Berluft indeß Granbundten felbft am meiften Son

<sup>44)</sup> Bei Martens, Nouveau rocueil, XI, 71, 55. Bortrefftich fest den fchweizeriftien Auf in diefen Fragen auseinander die Antwortsnote der Tagfahung vom 15. Febr. 1848 auf die Ga noten Ofterreichs, Frankreichs und Preußens, ebend. S. 86 fg.

<sup>45)</sup> um meisten Arbeit machten die allgemeinen organisatorischen Fragen (Ein = ober 3meile fystem; Bertretung des Bolts und ber Cantone; Stimmgebung nach Inftructionen für die Ge abgeordneten; Beto der Cantone u. bgl.) und die fogenannten materiellen Fragen (Besonders Unft der innern 38ls und Berfehrebeschrönklungen, Ubergang des Bostwagles an den Bund und bafens ichabigung an die Cantonseiren, Centralifation des Millichrwesens u. dgl.). Die erste Benthe Organisationsfragen im Schole der Commission des nicht zweitmachen Ausgang, bei ein glieb den Antrag stellte, ju untersuchen, ob es nicht zweitmäßiger fei, Beit und Roften zu fom der Lagsabung das erhalten Mandat zurückzugeben! (7. Marz 1848; Protofoll, G. 32.)

## Soweiz

motratien find bie Landbaemeinden, in ben repräsentativen bie Großen Rathe bie Babliebe Genauere Borfcriften find gegeben fur die Bahlen in den Nationalrath. Stimmfähig wählbar und mit Burudlegung bes zwanzigften Altersigbres alle Activburger weltlichen Sten nur für naturalifirte Comeizerburger findet fic die Beforantung, bag fie, um mablber m bas Bürgerrecht feit fünf Jahren besigen muffen, und Beamte des Bundes, inbegriffen Mitglieder des Bundesraths, können nicht gleichzeitig Mitglieder des Nationalraths fein, ! fteht es den Cantonen frei, an die Annahme einer Bahl in den Nationalrath ven Verluk tonaler Beamtungen zu fnühlen, und manche baben durch jogenannte Incompatibilitätig hiervon Gebrauch gemacht, um zu verhindern, daß die Cantonalverwaltung nicht durch bie nahme eidgenöfnicher Ehrenstellen von seiten der Magistrate Nachtheil erleide. Die 281 find immer directe; bie Eintheilung in Bablfreife wird burch Bundesgefes feftgeftellt, f jeder Canton (auch Halbcanton) wenigstens einen Wahlfreis bildet und Theile verschie Cantone nicht zu einem eidgenoffischen Bahlfreis vereinigt werben bürfen. Die Bahl der treise ist feit ber Bolfstählung von 1860 47, bie je 1 bis bochtens 5 Bertreter, zuse 128 Mitglieder des Nationalraths zu mablen haben. Die Cantonalgesegebung mast in Bezug auf bie Art und Beife, an welchen Orten und auf welche Beife in biefen Ba die Abgabe der Stimmen gescheben foll ; der vorläufige Entscheid über die Gultiakeit einer fteht ber Cantonsregierung, bie befinitive Unerfennung bem nationalrath felbft gu. GH Befammterneuerungewahl ftatt 48) jeweilen von brei zu brei Jahren am letten Som October (bie lette im Jahre 1863); bei ber am barauffolgenden erften Montag im De zu eröffnenden conftituirenden Sizung baben, bis zum Entscheid über ihre Legitimation, läufig alle biejenigen Sit und Stimme, welche mit einem Einberufungefcreiben ibm tonsregierung verseben find. Jeber ber beiden Rathe bestellt fur jebe Sigung fein Bure bie Präfibenten einer Sigung find für bie zunächft folgende nicht wieber wählbar. Die gen ber Bundesversammlung bauern felten länger als vier Bochen und finden feit 1863 mäßig im Juli und December flatt; daneben können jedoch auch außerordentliche Gi einberufen werben. Allgemein ift in ber Schweiz ber Grundfas angenommen, bas bi fibent eines Collegiums nur bei Bablen und beim Einfteben ber Stimmen eine Stimm geben bat; zur Befchlußfähigfeit genügt, einzelne Ausnahmsfälle vorbehalten, in ben & behörden bie Anwesenheit ber absoluten Mehrheit ber Mitglieder.

Bu jedem Bundesgesch oder Bundesbeschuß gehört die Justimmung beider Räthe; bere Competenzen, wie sie in der nordamerikanischen Union dem Senat betreffend be wirfung zu Wahlen, die Gutheißung von Staatsverträgen, den Entscheid über Staat gen, dem Nepräsentantenhaus in Bezug auf Anbringung solcher Antlagen eingeräumt fi kehen nach der schweizerischen Bundesversaffung nicht. Besorgnisse vor der im Zweits spielen liegenden Gesahr von Staatsverträgen beschulftes haben bagegen b Gleichberechtigung des nur 44 Mitglieder zählenden Ständeraths bedeutend schwächen schrieft hervorgerusen, daß zur Vornahme von Wahlen <sup>49</sup>), zum Entscheid über Compete tigkeiten zwischen dem Bund und einem Canton, sowie zur Verhandlung über Begnadis beide Räthe zur "vereinigten Bundesversammlung" zusammentreten, sobaß die absolute heit der ftimmenden Mitglieder Beider Räthe entscheidet.

Bichtiger aber noch als diefe Abweichung ift im Vergleich zur nordamerikanischen Beverfaffung die ganz verschiedene Behandlung des Verhältnisse der Bundesversammisses Erecutivbehörde des Bundes, dem Bundesrath, und überhaupt die Stellung der oberste walten des Bundes zueinander (die eigenthümliche Ansicht von der "Theilung der Genes Der Bundesrath besteht aus steben, von der Bundesversammlung aus verschiedenen Gan aber im übrigen frei aus allen in den Nationalrath wählbaren Bürgern gewählten Mitgli Berfassing und Gesehe des Bundes weisen ihm bestimmte Competenzen an, aber von su nen Beschliffen und Entschieden kann, freilich in der Regel nicht mit Suspensivesser Bundesversammlung recurrirt werden. Erft in den lehten Jahren hat man einen sehr sch

<sup>48)</sup> Diefes Princip ift überhaupt confequent burchgeführt, fobag mit Ausnahme ber Stan und ber Profefforen am eidgenöffischen Bolytechnitum in Jürich, alle eidgenöffischen Behörben amten, die Bundesrichter einbegriffen, von drei zu drei Jahren einer Erneuerungswahl zutrissen

<sup>49)</sup> Die Bundesverfammlung wählt ben Bundesrath, das Bundesgericht - und aus beste bie Bräftbenten und Dicepräftbenten beider Behörben - ben Rangler, und im Fall einer per genöffischen Truppenaufftellung den General und den Chef bes Generalftabs.

# Schweiz

nfang gemacht, in Detailfragen ber eidgenöffischen Abministration u. bgl. Recurier F torbnungen bes Bunbesraths bas Forum ber Bundesversammlung aus tem Mer= ießen, weil berfelbe innerhalb ber Schranten feiner Competenz gebantelt babe. Der Err b ift fomit wefentlich ein Grecutivausichug ber Bunbeeverfammlung, ale teren Eane. lanbatar er praftijd behandelt wirb, nicht Inhaber eines felbitantigen, tirea := 55 agenen, mit bem Bejeggebungerecht ber Bunbeeverfammlung in gleiten Rara ther egierungerechte. Der Bundesrath ift bie untere, Die Bundesverlammiung tu ton n eibgenöffifden Ungelegenheiten ; biefe einfache Charafteriftit gibt eine zie. There ig von ben ichmeizerifchen Bundesinftitutionen ber Gegenmart als eine ma ?== == Chilberung. Der fcmeigerifde Staatsbegriff ift noch gur Stunte ter eine: emeinbe -- nichts anderes maren ja urfprünglich die Demofratien ter Urans an jierenden Stadte - auf ben Staat, und bieje Gigenthumlichteit beterrin LI L ? talen Berfaffungen, fonbern ebenfo auch bie bes Bunbes. Damu in Burnet. bat ne Berfummerung bes Bundesgerichts. Jeber Rechteftreit unter Brann m mm. um bie Buftanbigkeit ber Gerichte bes einen ober andern Cantons har .... kib von ber Auslegung einer Borfchrift ber Bunbesverjaffung, entet Eureseiner et noffifden Concordats abhängt, ebenjo jeber Rechteftreit von Canter minimum : benn es fich um Streitigfeiten unter Cantonen handelt, mug rer ta Surrimerte: : twerben; aber wenn bie Berhandlung bis zu biejem Starium is zus im 2. 200 ion Boben bewegt hatte, fo ift boch nunmehr bie bundesgemäße Entwennen war ... Beigericht, fondern regelmäßig dem Bundesrath übertragen, umr: Somen. De Dek Bundesverfanmlung. Theils ift bies ausbrudlich in ber Serungen. mit beruht es auf einer burch conftante Brazis bestätigten unt tur Sarriennerinne der Urheber ber Berfaffung liegenden Auslegung. Ausgenrumen m: wom tiberwiejen find Civilrechtoftreitigfeiten unter Cantonen cter anter miter mer ein feltener Fall, benn fast immer breht fich ein Erren mur Sum n" und beingemäß burch bie politifden Beborben bei Erme z an , bağ babei bie Auslegung ber Bunbesverfaffung eber emet ste Rigebendem Ginfluß ift; von der Befugnif aber, ben Suntener moen wegen Berleyung verfaffungemäßiger Rebte at inent mlung feit 1848 in einem einzigen gall (Dupre, 1551 ter hibisjest Die Thätigteit bes Bunbesgerichts wejenting mr == miftreitigteiten, welche, wenn fie fich auf Gifenbarner m: = mernommene öffentliche Berte beziehen, nach eibgenöfin uibie nunmebr beenbigte Butheilung von heimativier at m imiliden Functionen des Bundesgerichts, ju bere an kalfammer und Caffationshof eintheilt und mit = 4 wienen verwaltet werben, find burch bie Gefegebung and 1, als es in ber Absicht ber Berjaffung lag . : ies he Berbrechen , und erft zweimal, zuerft geger en gcompromittirt haben follten (1848) und im ), ift es in folden Fällen gu einem Urtheili getommen, ber beide male in einer Freihmi bes Mitglieb bes Bundesraths fteht einen .S " Jahr wechfelt und nach Ablauf feiner a uch als Bicepräfibent wieber mählber i. Die übrigen Departements finb: 3mm it: gemeingefährliche Seuchen; Bar Joll und handel; Poften und En

aenen crie bat obeer ger= cjaffung 3, end; an beide ie abgefürzt ift, und Referve in ·Bbruch eines Rriegs it man begonnen, die iodaß 1863 der Mann: setrug: Ausjug 85441, n bie Uniformirung , Aus-Samely (Bund, Cantone.

Richtbienit

eift bee

. D

en

949

Dagegen hat man es unbedentlis ei k ausjubebnen, welche nicht ober iallen: fo beftimmt 3. 9. bas B henvififder Beamten, aber bie 6 Artheil zu iprechen. Ogl. iber die Jurisdiction ft für Etaatswiffenfchaft

### Cáncig

kuterer bie Bulververmaltung untergeordnet ift. Bernthenbe Collegien find ben Debe porftebern nicht an bie Seite gegeben; nur für bie Bolptechnifche Schule beftebt eine mit einem ftanbigen Brafibenten an feiner Spise. Die Competenz ber Departement ift blos geichaftsleitenber natur : alle Entideibe geben vom Bundesrath als Beborbe g Borbandlungsgegenftande bringt ber Bundesrath bei ber Bundesverfammlung durch e fcaft" in Antrag; teineswegs aber ift bie Bunbesverfammlung irgendwie befchräntt, Initiative zu ergreifen, und es ift nur ubliche Rudficht, in folden gallen ben Bund Berichterftattung über ben Wegenftand einzuladen. Die Mitglieder bes Bunbestrat im National = und Ständerath in Bezug auf jeben in Berathung liegenden Begen Wort erareisen und verschnliche Anträge stellen, nicht aber Motionen, neue Gegen Bebandlung zu zieben, anbringen. Alle Bablen, die nicht der Bundesverfammlung Bundesgericht übertragen find, bat ber Bundesrath zu treffen ; bie Anzahl ber ihm t nenen Beamten, bie befonders in ber Poft = und Bollverwaltung zablreich find, belan mehr als 2500. Die Gehalte ber eidgenöffifchen Beamten und Angestellten, bie fi mentlich in ben untern Schichten überaus targ bemeffen maren, find in ben lepten 3 bobt worden; ein Mitalieb bes Bundesraths erhält 8000, ber Bräftbent 10000 Frs. Behalt. Rufterhaft ift, infolge ber oben bervorgehobenen Grundanschauung, Die welche bie Bundesverfammlung über ben Bundesrath übt: alljährlich hat er auf ein festen Termin Die Staassrechnung nebit einem ausführlichen Bericht über feine gefat idaftefubrung vorzulegen und bie Acten ber gangen Berwaltung ben von beiden & Brafung bestellten Commiffionen zur Einficht offen zu ftellen, fobag jebesmal nicht bei Berathung bes Bubgets, Gelegenheit ju Bunichen und Forberungen, fonbern aus bis ins einzelne einbringenden Rritit bes Berhaltens ber Bunbesregierung geboten 1862 ber Bunbesrath es mit bem Bubget auf die leichte Rofel ju nehmen begaun unt trauen auf ben guten Billen ber Bunbesversammlung ju nachgiebig war in ber prot Bewilligung von Rachtragserediten für bie Militarverwaltung, murbe ibm eine fe Rine zutheil, welche feither gute Früchte getragen bat.

Der mefentliche Borzug diefer Organisation bes Bundes por berjenigen, wie fic 1 Staatenbunde von 1815 beftand, liegt barin, bağ vermöge berjelben bie Garantien ber verfaffung eine Babrheit find. Schon bas mare ein großer Fortfchritt gemejen, Bundesverfaffung von 1848 bat überbies materiell bie Sphäre bes Bundes febr er und ben Cantonen Die zum Gebeiben bes Gaugen erforberlichen Ginfdrankunger Das Boftregal, 116 babin von vielen Cantonen auf ungebührliche Beije fiscalisch e ging, wie es auch jur Beit ber helvetifden Republit ber Centralregierung gebort b Bund über, ber fich bagegen verpflichtete, ben Gantonen ben Reinertrag zu vergi fte nach bem Durchschmint ber brei Jahre 1844-46 von bem Boftregal bezogen bem Borbehalt indeft, daß, wenn ber Reinertrag, ben bie eibgenöffifche Boftverm bierinr nicht ausveiche, die Cantone nich einen entsprechenden Abzug gefallen ! Die eietrijchen Telegraphen, welche bie Bunbesverfaffung noch nicht getannt b analog ber Poft ju einem Regal bes Bundes erflärt und werfen, obwol but focalifchem Interoffe mugebeutet, jest ber Bundestaffe einen ziemlichen Reinertr wurde bas Dangregal bem Bunde abgetreten und ihm bie Aufgabe geftellt, i Rag= und Gewichtefpftem einzuführen. Gine neue Organijation erhielt bas ( Die Bollgebubren wurden fo weit erhobt, daß fie bie hauptfächlichfte Ginn Bundes barftellen und ben Bund von ben "Geldcontingenten" ( Matrifule Cantone unabhännig maten, ohne boch ben Charafter bloger giscalzölle ; Bezug blieb nicht mehr ben Cantouen überlaffen, fonbern wurde ben vom Grenyoliftatten abertragen. Die Freihrit bes innern Berfehrs, welche bie " posicipleb, wurde in liberalftem Ginn burchgeführt, Die innern Bölle, Stra getber, Daufhansgebühren, Transportvorrechte n. f. m. befeitigt, bie Al-Bugrechte zu Gunften von Bürgern bes eigenen Cantons gegenüber Bürgeabgefchafft, unr bas cantonale Domgelb auf geiftige Getränte beftätigte ? beffen unentgekliche Hufbebung Die ginangen einiger Cantone ju febr erf

<sup>52) &</sup>quot;Der Bund hat zum 3wedt: Behauptung der Unabhängigteit des B Banbigabung von Rube und Ordnung im Innern, Schutz ber Freiheit und De und Beförderung ihrer gemeinfamen Bohlfahrt." Bundesverfaffung, Art. 2.

verursacht, ift nur u Seer von gleicher THE BUSS 905590257 tiar matindas admit 31113 8 Ciplomatifden Stell Bermittler aller Bes cifdes Intereffe parbieten. Burtebr pflegen. Durchaus tund in Staatsverträgen m Vertreter und diplomatif staatsvertrag falliegen, ob Sgelebang fein tonnen. aufftellen barf u. bgl. m., nebr nach Compenienz als alfouveränetät beautworte verträgen mit Carbinien ihum Baben, Belgien, Bri ber betheiligten Cantone rüherer Beit in fo entwürdige fionen, Schalten, Titeln, C ibgenöffifchen Bebörben. 2(u g verfelben mit ven Einhei behandelt, und ber Fremben m. bervorbricht, ift wenigsten Bolitifden Flüchtlingen pf Bauf gehalten bat, t beit ber Nat Deren 20 2 de THE T ose mi siai ber Bund ba feine Gerichte unbesgericht noch Bunner bet Die geerfaft Engraft. Sug abt, ant a contract of ant of ant of ant asemic. ..... innationa anotanni Genne 2 eine 3 irger. enes Felbruge, and in Berng an and the steler Raditpeil and baburd, a and fich auf ihre Selbfiveriheibigung beicht ung in eibgenofstichen militärfanden mit Ofstice r heimlehrten und mit militarischen Kenntniffen f ein Offizierseramen nicht hätten bestehen tonnen. ien, wird in der Sapweis eher mehr Sorgfalt ver uthung eines vollftändigern Beweises wol noch be

## Cópeiz

um fo werthvoller ift. als die Sandbabung derfelben nicht den Bebörden anbei zunächst in Bersuchung gerathen, fie zu verleten, sondern vom Bunde gegenübe beborben geschützt werben foll. Auf ben ber Garantie ber Cultusfreiheit beigef ber Bund "zur handhabung bes Friedens unter ben Confessionen bie geeignet ju treffen habe", flugte ber Bund in etmas weitgehender Auslegung feine @ Sous ber Eingebung confessionell gemifchter Gben und ber Scheidung folder G für den protestantischen Ebegatten. Überbies fichert bie Berfaffung allen recht urtheilen Bollziehbarkeit zu, gebietet bie Auslieferung von Berbrechern und 2 Canton zu Canton, mit bem Bufat jeboch, bag für politifche und Bregverge ferung nicht obligatorijch gemacht werden tann, unterjagt die Aufftellung v gerichten, gewährleistet jedem "aufrechtstebenden" (b. b. nicht faillirten) Betlag liche Anfprachen ben Gerichtsftand feines Bobnorts. Do eine Cantonsverfafft Garantien ertheilt, als fie die Bundesverfassung allgemein ausspricht , dehnt fid Sout ber Bunbesbeborben aus, welchen ein jeder Burger anrufen tann. ben Urhebern ber Berfaffung von 1848 ber 3wiefpalt frifd vor Augen, welch gestaltungen ber Cantonalverfaffungen in ben breißiger Jahren bie Berfchiet tijden Grundlagen in Bund und Cantonen bervorgerufen batte; man begnügt bamit, bie Cantonalverfaffungen einer Prüfung vom Stanbpunkt ihrer Berei bem Bunde ober andern Cantonen zustehenden Rechten zu unterwerfen, fonderr bies, bag in Bufunft eine jede Cantonalverfaffung "bie Ausübung ber politi republikanischen -- repräsentativen ober bemokratischen -- Formen sichere", fot vom Bolf angenommen und (womit man Anläffe zum "Putschen" binwegrät bie abfolute Dehrheit ber Bürger verlange, revidirbar fein muffe. Die Umm burgs in eine Republik (12. Mar; 1848) murbe mit jener Gewährleiftung ber Staatsform unter bas Patronat ber Bundesgewalt gestellt; von ben in Bezu und Revibirbarteit ber Gantonsverfaffungen aufgestellten Bedingungen bagea eine ber Bundesverfaffung beigefügte Übergangsbeftimmung die bei Erlag ber 2 in Rraft bestehenden Berjaffungen eximirt, namentlich mit Rudficht auf Freibi Bestegung bes Sonderbundes eingeseten liberalen Behörden sich eine von all mungen unabhängige Amtsbauer von acht Jahren gesichert hatten. Dan gle würde genügen, um bie ultramontane Bevölferung in andere Bahnen ju lent fich barin gröblich; gerade jene undemofratifche Garantie ber freiburgifchen Beb ben Biberftanb, ber fich baufig in Aufftanben Luft machte und ben Bund nothig ben Beiten bes Stangerverkommniffes ziemenden Rolle als Bertheidiger eine lichen Regierung gegen bie Boltomehrheit aufzutreten. Roch größer vielleicht i bare Ginfluß bes Bundes auf bie Cantonalverfaffungen war bie mittelbare Gir er feit 1848 in Begiehung auf fortichreitenbe Demotratifirung biefer Berfaffus fast bei jeder Berfaffungerevision in einem Canton Die repräsentative Deuto wurde burch Bolteveto, Recht ber Abberufung bes Großen Rathe und ber ! Boltsabftimmung u. bgl. m. Die Boridriften ber Bundesverfaffung über bie bes Bündnigrechts unter Cantonen und über bie Fälle, in welchen ein Canton mabnen ober bie Gulfe bes Bundes anrufen, ober in welchen ber Bund von fich vention in einem Canton anordnen tann, unterscheiden fich burch wenig anderes und vollftanbigere Rebaction von benjenigen bes Bunbesvertrags von 1815. wie bamals, alle Acte ber Selbftbulfe unter ben Cantonen, ebenjo ,,befonder Bertröge politifchen Inhalts", letteres ein febr behnbarer, aber gerade barum ! Bestimmung entiprechender Ausbrud. Die Dahnung an andere Cantone ; gegen äußere ober innere Befahren ift wie vor alters für bie gemahnten Can jeboch foll gleichzeitig ber Gulferuf an ben Bund ergeben, welcher fofort bie D nimmt und bie aufgebotenen Truppen unter eibgenöffifches Commanbo ftellt. 3 regierung außer Stanbe Gulfe anzufprechen, fo tann, und wenn bie Sicherheit fährbet ift, fo foll die Bundesbehörde von fich aus die Intervention in einem C Die Grundfase ber Bundesverfaffung bringen es mit fich, bag bei eibgenöff tionen nicht unbedingt bie Beborben in ihrem verfaffungemäßigen Bestande gei bie vollendete Thatfache einer Ummalzung einfach anertannt wurde, fonbern nacht barum banbeln muffen, bem unverfälfcten Billen ber Boltemehrheit fi ju verschaffen und auf biefer Grundlage ben Rnoten ber Bermidelung ju lofen. Daher zeigt uns bie Geschichte, bağ alle irgend freien und für Sicherung ihrer Recht ftrebten Bölfer die unmittelbar über Ehre, Freiheit und Leben entscheidende ftrafrecht Richtergewalt niemals dem bloßen Ermeffen der Regierungsvorsteher oder ihrer Agenten i laffen, sondern neben den zur Anordnung und Leitung der Strafproceffe nöthigen Regierun beamten eine größere oder geringere Mitwirkung zu der richterlichen Entscheidung, wenig eine Verbürgung der Schuld oder Unschuld bes Angeklagten durch feine Mitbürger, in Unsch nehmen. Für alle Zeiten denkwürdig drückte die Magna=Charta der Engländer diesen fas in den Worten aus: "Rein freier Mann darf auf irgendeine andere Weife durch den A verhaftet, eingekerkert, seiner Freiheiten oder Güter beraubt, in die Acht gethan, verbannt sonst gerichtet werden, als durch die rechtmäßige Entscheidung feiner Rechtsgenoffen nat-Gefetz verlandes."

Alles Mitwirken ber Gefellichaftsglieder zu ber gerichtlichen Entscheidung ift im wie Sinne ein volksgerichtliches.

Bu bemfelben gehört fürs erfte bas Bolfsgericht im engften Sinne, in wei wie früher in ben griechischen Stäbten ober bei ben alten Germanen, bie Bolfsgemeinde di Ganzes unter äußerer Leitung von Regierungsvorstehern ober ihrer Beamten bie ganze til liche Entscheibung ausübt.

Sobann gehört hierher das Volksgericht im engern Sinne, wenn, wie i in Griechenland, Nom und im deutschen Mittelalter, nur kleine Abtheilungen ober Aus der Gesellschaft die ganze richterliche Entscheidung aussprechen.

Nur im weiteften Sinne vollsgerichtlich ift bas neuere ober heutige Schwurge fast aller civilisiten Bölter. Sein Wesen besteht in solchem Zusammenwirken einer t von Boltsgenoffen mit den juristischen Staatsrichtern zur Fällung eines Strafurtheils, b Staatsrichter den öffentlichen und mündlichen Proces leiten und schließlich die verdiente liche Strafe aussprechen, die Boltsmänner, die Geschworenen dagegen über die Schlie über die Thatsache und die Zurechnung bes angeklagten Verbechers entscheiden.

Die mannichfachen Bandlungen und Schwanklungen der bald despotischen, bald prohern oder gebildetern, größern oder kleinern staatlichen Justände volkögerichtliche Birkfamkeit in Straffachen. Daher bilden sich sehen volkögerichtliche Birkfamkeit in Straffachen. Daher bilden sich sehen volkögerichtlichen Einrichtungen doch bedeutende Verschiedenheiten, mährend dem Grund nach gemeinschaftlichen Einrichtungen doch bedeutende Verschiedenheiten, mährend dem Grund begriff nach verschiedene mehr oder minder ineinander "übergehen. So wurde nach althe Rechten die eigentliche richterliche Entschiedung oft fast erset durch gerichtliche Zweit Gottesurtheile, Eidelfer und Gemeindezeugnisse.

So wurden ferner in den germanischen Staaten, als nicht mehr alle Glieder ber i gemeinde zu den Gerichtössungen erschienen, eine Anzahl befähigter Bürger als G schöffen zur Bertretung der Boltögemeinde erwählt; früher richteten dabei die übrigt meindeglieder, welche erschienen waren, mit, sodaß dieses Gericht eine Art Mittelding der gerichte im engsten und im engern Sinne bildete. Alls dieses Mitrichten wegstel, stand Schöffengerichte unsern neuern Geschworenen sehr nahe. Sie waren, wie sie, Mitbärg Richter im einzelnen Fall, nicht ständige und juristlische und die Regierung vertretende Bu und sie entschieden ebenfalls unter Leitung des Processes durch Regierungebeamin sie näherten sich auch noch darin den neuern Geschworenen, daß diese Boltsschöffen, welch bie Beinliche Gerichtsordnung Karl's V. zu jedem Criminalgericht verlangte, und welche allen Theilen von Deutschland bis zur Französischen Revolution sich fanden, beshalb, Die leider eingeführten fremden Rechte nicht verstanden, häufig über die Rechtsfragen g Richter befragten, wozu die Carolina sie wiederholt auffordert, und wodurch dann alle rechtsgelehrte Schöffenstühle oder juristlische Beamtengerichte an ihre Stelle treten tonze

Sowie aber in Deutschland durch die fremden Rechte und durch den Feudalismu feine besondern feudalen Genoffengerichte und burch die Berreisung der alten Bollisg ben, der Herzogthumer und Grafschaften die alten allgemeinen Bollsgerichte vielfu ändert und verdrängt wurden, so unterdrückte sie in England der normännische Groben bespotismus der Könige und ihrer Basallen eine Beit lang fast noch gewaltsamer. Als aber in den hier glücklicherweise niemals ganz aufgehobenen Eintheilungen und Bersamm ber Grafschaften und ihrer Unterabtheilungen und bei dem glücklichen Ausschluß ber fo Rechte allmählich wieder alte Bollsfreiheiten sich geltend machten und durch beffere & beschützt wurden, da traten auch die alten vollsgerichtlichen Rechte wieder ins geben, und Umftänden in verschiedenen Gestalten und Anknüpfungen an einzelne Refte genheit.

wie überhaupt der beharrliche und praktische Freiheitsfinn bes englischen Bolks, urch die Kämpfe gegen die empörende fremde despotische Unterbrückung, den übrigen : Reuzeit voranging in zeitgemäßer Ausbildung freier Staatseinrichtungen auf den Uichen altgermanischen Rechtsgrundlagen, so bildete er allmählich auch ihr alt= olksgericht zu dem vervollkommneten zeitgemäßen neuen Schwurgericht aus, welches : die englischen Colonieftaaten und in ihrer Revolution die Franzosen und soann

beutschen und übrigen civilifirten Staaten mit einzelnen wenig wesentlichen An= nnahmen.

ampf freilich für diese naturgemäße, dem Wesen nach auch echt vaterländische, dem ) aber fremde und demokratische volksgerichtliche Einrichtung war in Deutschland "dwieriger. Er mußte sehr viel Vorurtheile aller Stände und dazu wirkliche oder Intereffen despotischer Regierungen und ber romanistischen Juristen und Beamten-Igleich das surchtbare Bollwerk ihres geheimen und schriftlichen Inquisitions- und roceffes bestiegen.

Berfaffer diefes Artikels diefen Rampf (nächt dem für die freie Preffe und die landesverfaffungsmäßige parlamentarische Bolksepräsentation) frühzeitig als seine ebensaufgabe erkannte, so erklärt sich daraus auch die Ausführlichkeit vieler Artikel 1=Lexikon" über die Jury und über alle Haupttheile desalten und des neuen Griminalden beiden frühern Ausgaben des "Staats=Lexikon", welche jest sämmtlich wesentwerden durften.<sup>1</sup>) Auch diese verkürzte Darstellung wird jest zur Befestigung der g genügen, daß diese Schwurgericht durch das bezeichnete Jusammenwirken der bildeten Regierungsbeamten und der gut ausgewählten parteilosen achtbaren Berolks, zugleich durch die Öffentlichkeit des Griminalproceffes und durch die Mitwirkung Ankläger und Bertheidiger vervollständigt, auf die natürlichke und vortrefflichke 1 Anstang des Artikels angedeuteten zwei Hauptaufgaben der Strafproceffe löst.

geschichtliche Ursprung einerfeits des neueuropäischen öffent= ndlichen Anklageprocesses, vor dem Berein juriftischer Staats= nd bürgerlicher Geschworenen, und andererseits des deutschen schriftlichen Inquisitions= und Relationsprocesses, vor blos

big und Lober aberogs & Loo veraniagie. Da diefelde in Berbindung mit meiner Druns y. Die großen Gebrechen unferer beutschen Strafrechtspflege und bas Schwurgericht als bas 1, ihnen gründlich abzuhelfen", sowie mit meiner weitern Schrift: "Uber die Eriminalprobig und Jordan", die Anhänger bes geheimen Inquistionsproceffes zur äußersten Vertheiimmer mehr erschütterten alten Festung nöthigten, so richtete ich mit meinem Freunde B. inen legten hauptsturm gegen dieselbe durch unsere gemeinschaftliche Schrift: "Beheime Infur und Cabinetsjustig im verderblichen Bunde" (1845). Diese ergänzte die in der Schrift "Jury" enthaltenen zahlreichen actenmäßigen Mittheilungen über empörende Arfcheinungeheimen Griminalproceffes durch 35 neue, welche uns nur allein aus einem einzigen beut= aus dem Größberzogthum hoffen, von sichern händen mitgetheilt waren. Der über diefe tir in zwei Inftanzen flegreich durchgeführte Criminalproceß gegen mich fonnte ueben den risten ehrenwerther Mittämpfer für die heilige Sache natürlich aur vortheilhaft wirten. ch nach dem dreißiglährigen fortgescheten Rampfe zum vollftändigen erfolgreichen prastischen bie vier befannten Bollesorderungen: Breifreicheit, Barlament, öffentliches Schwurgericht eiheit, zuerst in ber badichen Annahme brachten, und als nun die Reichsverfassung von 1849 ven Landesdessessessen gesten die farmlich fanctionirten.

fon. XIII.

in Regierungebeamten.

ind außerhalb bes Staats Lerikon suchte ich für bie Jury ichon von ben Befreiungskriegen auf bem Lehrstuhl und im landständischen Wirken, fondern vorzüglich auch badurch zu ich mir die vortrefflichen Gutachten der preußischen Immediatjustizcommission über die Beir Jury und bes öffentlichen mündlichen Berfahrens in den Abeinlanden verschafte, sie zum bieser Beibehaltung höchst abgeneigten preußischen Regierung veröffentlichte und fie dann berger Jahrbüchern, Jahrg. 1818, Rr. 51 und 52, ausführlich beurtheilte und fie dann kerner auch die geheimen Actenstück über den Weitig an Kerfermord verschafte, und nun n. nachdem es mir in Deutschland schlichung, das Gutachten der medicinischen Facultät in ste und sobann meinen Freund Wilhelm Schulz zu deren Beröffentlichnung oder zu feiner Schrift über Weiderenden Weranlagte. Da diejelbe in Berbindung mit meiner Druck-Die versen

A. Des Sowurgerists echt beutsche Grunblage und Rat viel und gelehrt über bie Entstehung ber beiben obengenannten Brocegarton Bauptface nach aber meift febr einfeitig.

Boltsgericht im weiteften Ginne ober bas Mitwirten ber Mitburger ju erflärung in Criminalfacen, fowie bas öffentliche mundliche accufatorifche Be ber That fo alt als bie Geschichte freier Bolter. Die Bebraer in ihren beffern 3 Griechen und Römer und alle freien germanischen Bolter tannten, wie es allgem ift, fein anderes. Selbft die flamifchen Bölter, folange und wo fie Freiheit b behaupten, hatten und haben Schwurgerichte. 2) Es gilt heutzutage in allen Staaten ber gefitteten Belt. Noch gab es fein Bolt auf ber Erbe, welches n faffungemäßig geficherte Freiheit hatte ober biefelbe behauptete, bei welchen Griminalproceffe und mit ihnen Gbre, Leben und Freiheit ber Burger im Dunke und richtenben Juriften und Regierungsbienern überlaffen hatten. Die Gealler civilifirten Bolfer ber neuern Beit hatte bis zum fpatern Mittelater im mei Grundlagen. Diefelben beftanden, foweit nicht Rampf, Gottesurtheil ober Streitigkeiten ichlichteten, in ber Entscheidung bes Bolts ober ber Genoffe fdeibung erfolgte in ben altgermanischen öffentlichen, mündlichen, accusatorische Boltsgerichten ber Bemeinden, Genten, Braffchaften, Brovingen und bes R fcon gang fruh, fpater immer mehr in ben Schöffengerichten ober ben Berichten ermählten Reprafentanten beffelben. (G. Deutides Sanbesstaatsrecht.) Di ber Regel (und icon nach ber Ebba) zwölf an ber Bahl, mußten befanntlich ; foeinen, während bie fonft ftimmfähigen Glieder jener Bereine nur bas Recht b fie erfcbienen, als fogenannter "Umftand" ihr Stimmrecht geltend zu machen u ibrer Repräsentanten beizuftimmen ober auch es ju ändern. In den Feudalvereir ben Bolfbaerichten nachaebilbeten Genoffenschaftsgerichte ber Leibeigenen, be Minifterialen und Bafallen. Die allgemeine Reichsgefetgebung ber Carolina, Grundlage bes gemeinen beutfchen Griminalrechts, erflart ein Strafurtheil blot und ohne Schuldigerflärung ber Bolfegenoffen ober Schöffen im öffentlichen m fatorifcen Schupperfahren für rechtlich unmöglich. (S. Carolina.) Die a ber Benoffen ober auserwählte Schöffen aus benfelben, "gefcmorene Gericht ben Ausbruck ber Carolina Art. 88, ober: "Gefcoworene" geradezu uach bem Raiferrechts (I, 1) und anderer beutschen Gerichtsordnungen, fo z. B. nach der gericht bes Rlettgaues 3), fprachen überall in Deutschland und meift bis zur Gal Jahrhunderte , ja häufig, namentlich in ben Reicheftähten, bis zu Ende bes Deut Strafurtheile, und zwar theils nachdem in alter Beife bie gange, theils ne Solupverhandlung mit Öffentlichteit vor ihnen ftattgefunden hatte. Außerde reichsgefeslich bis zur Auflöfung bes Reichs alle Angeflagten bas Recht, burch A (f. b.) ble 3mifden= und Enburtheile von einem unparteiifchen auswärtigen Gd Spruchcollegium fällen zu laffen, fowie auch bie Boltsgerichte fich bei benfelben burften. 4)

Über bie Thatfache jener fpatern Fortbauer ber öffentlichen vollomäßigen @ allen Theilen von Deutschland find bie Beweise enthalten in meiner Schrift "Ja

Rur erft bann wurde mehr und mehr die beutsche Nation ihrer öffent gerichte, bie allerdings einer Reform, aber feiner Aufhebung bedurften, bei

<sup>2)</sup> Bgl. 3. B. Evers, Das ältefte Recht ber Ruffen, S. 285, 301.

<sup>3)</sup> Bentner, Das Geschworenengericht (Freiburg 1830), S. 167 fg. 4) über die Boltsgerichte der Hebräer ift noch immer Michaelis' Mosaisches Recht, vergleichen ; über bie ber Griechen Bachomuth's Gellenifche Alterthumstunde, Bb. II, Abi Littmann, Griechische Staatsverfaffung, S. 198 ; außerdem die besondern Berfe von D mann, heffter, Blatuer, hutwalter u. f. w. ; über die der Römer Schweppe, Römische 6. 889 fg. ; über bie der Deutschen endlich, namentlich auch die angedeuteten Grundzüg tung, bie befannten Berte von Eichhorn, Saviguy, Maurer u. f. w. Uber bas Gefi ber Carolina f. ben Art. Carolina und über bie neuern Geschworenengerichte Mittermai ren, Bb. I, SS. 13-44, und die dort citirte Literatur. Die Abhandlung über das (fcht gifche, isländifche, danifche) Gefchworenengericht von Repp, überfest von Buß (Frei vorzüglich anch burch bie neuen Rachweifungen ber Ubereinftimmung ber ftanbinavifche gen germanischen Rechtseinrichtungen fowie bes uralt repräsentativen Charafters bi Schöffen intereffant.

A. Des Sowurgerichts echt beutsche Grundlage und Reinr. Mit viel und gelehrt über die Entstehung der beiden obengenannten Brocegarton gestritt Bauptfache nach aber meift febr einfeitig.

Boltsgericht im weiteften Sinne ober bas Mitwirten ber Mitburger ju ber 64 erflärung in Criminalfachen, fowie bas öffentliche mundliche accusatorische Berfahren ber That fo alt als die Geschichte freier Boller. Die Gebraer in ihren beffern Beiten, bie Brieden und Romer und alle freien germanifden Bolter tannten, wie es allgemein mas ift, fein anderes. Selbft die flamifchen Bölfer, folange und mo fie Freiheit behauptet behaupten, hatten und haben Schwurgerichte. 2) Es gilt heutzutage in allen wirflich Staaten ber gefitteten Belt. Noch gab es fein Bolt auf ber Erbe, welches wahre o faffungsmäßig geficherte Freiheit hatte ober biefelbe behauptete, bei welchem bie Bin Griminalvroceffe und mit ihnen Ebre, Leben und Freiheit ber Burger im Dunkel inamiri und richtenden Juriften und Regierungebienern überlaffen hatten. Die Gerichtowe aller civilifirten Bolfer ber neuern Beit hatte bis zum fpätern Mittelater im mefentlichen Brundlagen. Diefelben beftanden, foweit nicht Rampf, Gottesurtheil ober Gibbe Streitigfeiten ichlichteten, in ber Enticheibung bes Bolfs ober ber Genoffen. Die fdeibung erfolgte in ben altgermanischen öffentlichen, mündlichen, accusatorischen, aller Bollsgerichten ber Bemeinden, Centen, Graffchaften, Brovingen und bes Reiche; 1 fcon gang fruh, fpater immer mehr in ben Schöffengerichten ober ben Berichten ber be ermählten Repräfentanten beffelben. (G. Deutfdes Sanbesstaatsrecht.) Diefe lett ber Regel (und icon nach ber Ebba) zwölf an ber Babl, mußten befanntlich zum Ge fceinen, mabrend bie fonft ftimmfabigen Glieder jener Bereine nur bas Recht bebietten, fie erichienen, als fogenannter "Umftand" ihr Stimmrecht geltend zu machen und bem ihrer Repräsentanten beizuftimmen ober auch es zu ändern. In den Feudalvereinen richt ben Bolfsgerichten nachaebildeten Genoffenschaftsgerichte ber Leibeigenen, ber Sinte Minifterialen und Bafallen. Die allgemeine Reichsgefetgebung ber Caroling, biefe Brundlage bes gemeinen beutfchen Criminalrechts, erflärt ein Strafurtheil blos von und ohne Schuldigerklärung ber Bolfsgenoffen ober Schöffen im öffentlichen munbie fatorifchen Schlugverfahren für rechtlich unmöglich. (S. Caroling.) Die anner ber Benoffen ober ausermabite Schöffen aus benfelben, "gefchworene Gerichtsicoff bem Ausbruck ber Carolina Art. 88, ober: "Geschworene" geradezu nach bem Aus Raiferrechts (I, 1) und anderer beutichen Gerichtsorbnungen, fo z. B. nach ber fur w gericht bes Rlettgaues 3), fprachen überall in Deutschland und meift bis zur Balfte bes Jahrhunderts , ja häufig, namentlich in den Reichsftädten, bis zu Ende des Deutschen N Strafurtheile, und zwar theils nachbem in alter Beife bie ganze, theils nachbem Solupverhandlung mit Öffentlichteit vor ihnen ftattgefunden hatte. Außerdem bat reichsgefeglich bis jur Auflöjung bes Reichs alle Angeflagten bas Recht, burch Actenne (f. b.) bie 3mifden= und Endurtheile von einem unparteilfchen auswärtigen Schöffen Spruchcollegium fällen zu laffen, fowie auch bie Bolksgerichte fich bei denfelben Rath burften. 4)

Über die Thatsache jener spätern Fortbauer der öffentlichen volkomäßigen Gericke allen Theilen von Deutschland find die Beweise enthalten in meiner Schrift "Jurv".

Nur erft bann wurde mehr und mehr bie beutsche Nation ihrer öffentlichen gerichte, bie allerdings einer Reform, aber feiner Aufhebung bedurften, beraubt,

<sup>2)</sup> Bgl. 3. B. Evers, Das ältefte Recht ber Ruffen, S. 285, 301.

<sup>3)</sup> Benner, Das Gefcworenengericht (Freiburg 1630), S. 167 fg. 4) über bie Boltsgerichte ber hebraer ift noch immer Michaelis' Mofaisches Recht, Bb. 1, veraleichen ; über bie ber Griechen Bachsmuth's hellenifche Alterthumstunde, Bb. II, #5th. 1, 6. Littmann, Griechische Staatsverfaffung, S. 198; außerdem die besondern Berte von Meier um mann, heffter, Blatner, hutwalter u. f. m.; über die der Römer Schweppe, Römische Rechter 6. 889 fg. ; über bie ber Dentichen enblich, namentlich auch bie angebeuteten Grundgage ihrer tung, bie befannten Berfe von Eichhorn, Savigny, Maurer u. f. w. Uber bas Gefcworrm ber Carolina f. ben Art. Carolina und über die neuern Gefchworenengerichte Mittermaier, Sto ren, Bb. I, 55. 13-44, und bie bort citirte Literatur. Die Abhandlung über bas (fcmebifde. gifche, islandifche, banifche) Gefchworenengericht von Repp, überfest von Bug (Freiburg 18 vorzüglich auch burch bie neuen Rachweifungen ber Ubereinftimmung ber ftanbinavifchen und be gen germanischen Rechtseinrichtungen sowie bes uralt repräsentativen Charafters ber germat Schöffen intereffant.

ender Schrankenlosigkeit des fürstlichen Absolutismus ber Despotismus ber Beamten= ind ber Höflinge alle nationalen, volksmäßigen und freiheitlichen Grundlagen bes vater= chen Lebens, die Reichs = und landftäudische Berfaffung, die freien Gemeinde= und ripalrechte in Stadt und Land mit ihrem haß verfolgte, untergrub und zerftörte. we diese Berftörung aber war es ja auch, welche die beutische nationale Gesinnung und fo furchtbar lähmte, welche unsere ehrwürdige Reichsversaffung auflöste, die Fremd= inft, den Untergang so vieler Fürstenhäuser und beinahe aller Freiheit des Bater= berbeiführte, welche uns bisjeht zwischen unserer doppelten übermächtigen Rachseft und in unserer Berfplitterung in einer wahrhaft gefährlichen Lage ließ, in einer Lage, eicher nur zeitgemäße Gerstellung nationaler, volksmäßiger Institutionen, ebenso in ber sprechung wie in der bereits wieder volksmäßig gewordenen Landesgesehung und mebeverwaltung, die Grundbedingung unserer Aräftigung und unferer Rettung ist.

bie das öffentliche Bolks = und Genoffengericht überall in Europa in den einzelnen m, Städten und Ständen in dem Maße sich erhielt, wie noch Freiheit dauerte, so wurde nall auch beim Wiedererwachen der Freiheit wiederhergestellt oder doch zurückgesordert. unde es bergestellt in Fraukreich, Norwegen, Spanien, Bortugal, Belgien, Italien, durch übere Berbindung mit Fraukreich auch in den preußischen, hessischen und bairischen mes linken Rheinussen. So wurde es überall von den Ständeversammlungen der unionellen deutschen Staaten zurückgesordert und in der deutschen Keichsversammlungen der und für ganz Deutschland begründet und in den meisten deutschen Einkern endlich wirklich krt.

Die naturgemäße Entwickelung des heutigen Schwurgerichts aus ltdeutschen Volks= und Schöffengericht durch die Umbildung der und der feudalständischen Verfassung in freie staatsbürgerliche iche Verfassung.

sorzäglichsten Unterschiebe bes neueuropäischen Schwurgerichts von ben frühern Boltsüberhaupt bestehen fürs erste barin, daß an den ältern Boltsgerichten mehr ober ver Masse ber Bürger Antheil nahm, während in den neuern Schwurgerichten bas ur durch eine kleine auserwählte Anzahl von Bürgern repräsentirt ist. Sodann aber die ven ältern Boltsgerichten die Bürger über die That- und über die Rechtsfragen, bei vern Schwurgericht die juristischen Staatsrichter über die gesehiche Strafe.

wie im geschichtlichen Leben gewöhnlich bie Verschiedenheiten sich mehr einander an-, als in absoluten Gegenstähen auseinandertreten, so auch hier in Beziehung auf die bauptunterschiede ber alten und neuen Volksgerichte. Es nähern sich fürs erste schon die Nathenern in die einzelnen Gerichtschöfe vertheilte größere Anzahl der Bürger, und bie zu Rom in die verschiedenen besondern Criminalgerichte (Quaestiones) vertheilte Ungehl von Volksrichtern (Judices), welche letztere schon ähnlich wie bei den neuern algerichten unter Mitwirkung des Angeklagten ausgewählt war, gewiß fehr bedeutend bern Bottsrepräsentation der Geschworenen. Noch mehr thut dieses die noch kleinere i jener germanischen zwölf Schöffen.

befchränkten fich aber auch fürs zweite ichon bie römischen Jubices, und nicht blos ber bem Brätor in geringern sogenannten Privatvergehen, sonbern auch die in den öffent= Triminalgerichten richtenden, im wessentlichen auf die Erklärung über die Thatsache und halb und überließen den vorsitzenden Magistraten die Zuerkennung der geschlichen e. Richt minder suchten auch in den standinavischen Reichen die rechtstundigen Geschlichen r, welche dort den vom Bolt erwählten zwölf Geschworenen präsidirten, seitdem sie mehr e als Boltsbeamte waren, im Berein mit den Königen die Geschworenen oft auf ein urtheit über den Beweis zu beschränken.<sup>5</sup>) Auch bei den deutschen Schöffen enthält die nach ber Carolina häufig und für jeden Fall schwierigerer Rechtsfragen zur Bslicht wisse von Rechtsverständigen schoe die Juristen leider in fremder kin die Verchtsprechung allmählich eingedrungen waren, nicht selbst fludiren konnten, es sich natürlich, das die vorsitzenden juristischen Richter allermeist mehr und mehr die mehr und kanstlich eingedrungen waren, nicht schöft studiren konnten, es sich natürlich, das die vorsitzenden juristischen Richter allermeist mehr und mehr an bem Urtheil erhielten. Roch näher einem Geschworenenurtheil blos über die

Repp. 6. 52 x. 64.

Thatsache ber Schuld fteht ein anderes urdeutsches gerichtliches Inflitut aller german Bölfer, die Eichelfer oder die Abschwörung ber Schuld durch zwölf oder mehr Mitsch Wie nämlich ber Ankläger sich an die öffentlichen Geschworenen wendete, um durch s Ausspruch der Schuld des Beflagten zu erwirken, so konnte dieser oft dadurch den 4 beendigen, daß er eine Anzahl Brivatgeschworene stellte, die, wenn sie mit ihm felbst einst feine Unschuld beschworen, ein Beweis für dieselbe wurden und ihn freimachten. Dieses B Procesischlichtung (bei den Engländern Wager of Law, bei den Schweden Edh genannt theils felbständig, theils vor dem Bolts= oder Geschworenengericht statt und war sehr i Durch eine größere Anzahl von Privatmitschwörern aber konnte auch hier der Anstäger ben Angeklagten siegen.

Auch in ben geiftlichen Send= ober Synobalgerichten gab es Schöffen, bie fpater mi bie Thatfrage beschränkt wurden. Die Bildofe bielten nämlich ichon fruh bei ibren visitationen in den einzelnen Rirchsvielen ein firchliches Strafgericht über religiöse Bei Bang nach ben allgemeinen freien germanischen Grundfägen richteten nun bier urfbe bie ganze Rirchengemeinde, und mit ihr ober fur fie bald ebenfalls, wie in ben m Berichten, aus ihrer Mitte erwählte Schöffen. Bei Ausbildung ber geiftlichen Bierert ihrer ariftotratifden Brieftertafte aber beraubten bie geiftlichen Borfteber biefer Sente bie Bifcofe, bie versammelte Rirchengemeinde und ihre firchlichen Schöffen bes Rechts, i firchlichen Bugen oder über bie Rechtsfrage mitzuftimmen. Nur bas Entscheiden. is mehr nur bas bloße Ausfagen über bie Thatfachen ber Bergeben ober eine Beugnifel ber Gemeinde über bie Schuld blieb alfo bier übrig von bem altbeutichen Boltsgericht. England beschräufte in ber harteften normanischen Unterbrudung theils feudale g fcaftliche, theils tonigliche und Beamten=Richtergewalt bas uralte allgemeine volfene Recht vielfach, oft auf ein bloges Gemeindezeugnig über bie angeflagte That, welches in Griminalproceffen zur Berbrangung ber Beweife burch Gottesurtheile und 3meifampf be wurde. Auch mit an biefe Gemeinbezeugniffe fnupfte fich bann unter freiern Regier ber alten Graffchafteverfammlung bie Bieberherftellung bes wirflichen alten vollerid Rechts, jest in ber form ber fpätern Gefchworenen. Bei ihnen aber mar querft bie be Recht ber Schöffen frembe Befdrantung auf bie Thatfrage feineswegs fo vollftanbig ! gemein, als großentheils bei ben neuern englischen und vollenbs bei ben frangoff fcmorenen. Selbft noch Bladftone in feinem "Commentar über bas englifde Recht" (M legt ben neuern englischen Geschworenen, wie ben ältern ftanbinavischen und ben beuti bie Befugniß bei, über bie Rechtsfrage zu enticheiden , und fagt, daß fie, "fobald fie b ihren geleifteten Eib magen wollten, auch ein vollftanbiges Urtheil zu fällen bas unb Recht hätten". Aber fie befchränften fich mit Recht, unferm beutigen Gulturftanbe Ausbildung eines befondern Juriftenftandes entfprechend, immer vollftändiger auf frage ber Schuld. 3a, in einzelnen gallen überließen fie fogar bem Richter bas Recht fceibung barüber, ob eine gemiffe, lediglich als Factum von ihnen beftätigte Shet i Charakter eines Berbrechens habe. Diefer Jusammenhang bes englischen Schwurzen bem alten Bolte= und Schwurgericht erflärt es auch, bag, obgleich man fpater immer i vorfigenden Beamten bie Befugniß ber Aussprechung bes rein juriftifchen Theils bes überließ, man sie doch lange hierin sehr beschränkte. Sie sollten nach bekannten er Rechtsanfichten nur buchftablich bas anzumendende Strafgefes ablefen, abnlich b ftanbinavifchen Gefegmännern, welche fruher, als ein lebendiger Gefegcober, fo Bolteversammlung bie ganzen Boltegesete auswendig berfagen mußten. Sie follte eigentlich juriftisch ober logifch beschränkend ober ausbehnend auslegen ober richten, ftreng beim Buchftaben fteben bleiben. Doch wurde bas längere gefthalten biefer an natürlichen richterlichen Beschränfung, bie zuweilen zu befannten fonberbaren Gentenzei fpater immer mehr nur ein Mittel, um ber Anwendung veralteter und zu barter Str zu entgeben. Eine logifche Auslegung zu Gunften einer nach bem mabren Geifte bes auszusprechenden Freisprechung ober einer milbern Strafe bestritt man baber ben preift Richtern nicht.

Bas foll man nun fagen von ben großen gelehrten Streitigkeiten, wie und wo bas e und bas französische, überhaupt bas neuere Geschworenengericht entstanden sei; ob und nur aus dem altdeutschen Bolksgericht; ob aus den uralten oder spätern Schöffen; a aus der altdeutschen Gesammtburgschaft und aus einem eidlichen Zeugnit ber Cen aus den Eidhelfern; oder aus den gestlichen Sendgerichten, oder auch aus ben gemin en ober Affifen für bas Königreich Jerufalem; ob in England ober nur in den flanschen Reichen; ob blos durch Heinrich's II. Reformen in England, wodurch er im 12. Jahr= rt, vorzüglich zur bessern Beschräntung der häufigen Gottesurtheile, den Gerichtssitzungen m) bessere Einrichtung gab, oder ob endlich nur allein aus dem nicht seltenen Schieds=

von Sachverftänbigen (Prud'hommes)? Bas fann man anbers fagen, als bag auch afere Gelehrfamkeit den Balb vor lauter Bäumen nicht fab! Man machte es, wie in dem ten Streit über bie beutschen Lanbftande, bie ber eine lediglich von Unionen und Genoffen= n im Mittelalter, der andere vom freien Grundeigenthum, der britte von den Bafallen= Rannentagen, ber vierte von ben freien ftäbtifchen Municipalverfaffungen, ber fünfte von inifterialen hoftagen, ber fechote von fürftlichen Privilegien gegen Übernahme landes: ber Schulden, ber fiebente endlich von ber Entstehung ber Landeshoheit und von ber Nachne ber Reicheverfaffung und reichegesetlicher Beftimmung ableiten wollte; mabrend boch igemeine wefentliche Grundlage sowol unferer frühern wie unferer jegigen Landstände urbeutiden Freiheites, Buftimmunge= und Bewilligungerechten für alle gemeinfchaftliche ebung, Regierung und Besteuerung bestand, und jene andern historischen Umstände beil nur Momente ber Ausbilbung, ber hiftorischen Gestaltung, ber Unterflützung und wherstellung bes alten Bolksrechts ber freien Verfaffung waren. Der tiefere, praktischere tige Sinn und bie mabre Gelehrfamteit bes britifchen Bladftone und unfers beutichen Bofer ftanben keinen Augenblick an, auf gleiche Beife bas englische Geschworenengericht wutfde Schöffengericht bes Mittelalters, namentlich auch bas ber Carolina bem Befen febingt aus ber allgemeinen germanischen Bolfsfreiheit abzuleiten, aus bem allgemeinen fen Recht jebes freien Burgers, nur auf Schulbigerflärung feines Bolts ober feiner er verurtheilt werden zu dürfen. Selbst der äußern Einrichtung nach knüpften sie es it vorzugsweise an bas altbeutsche Volksgericht. Sie erklärten es zugleich auch aus ver un gefunden Bernunft, aus bem wahren naturrecht aller freien Bölfer, welche ftets 1. daß Gericht über Leben und Lob eine heilige allgemeine Angelegenheit ift, ein alle ngehendes Mationalrecht, welches unter ihrer Mitwirtung und unter bem moralifchen Richt ber Offentlichteit auszuuben fei, und bağ zugleich ein befriedigender criminal= n Beweis auf andere Beise in der Regel nicht zu finden ift, als fo, daß eine Anzahl der ten Mitburger, nach möglichst vollständiger eigener Anschauung und Prüfung aller tiffeiten, ihrer Ausjagen und Berhältniffe, ihre eibliche gemiffenhafte Uberzeugung im Libres Bolfs aussprechen. Sie erflärten baber bieje Mitwirfung bes Bolfs ju Griminal= pu für ein ebenso unzerstörbares als uraltes Nationalrecht, obgleich es, wie das Recht teszuftimmung ober bas ber Steuerverwilligung, in verschiedenen zeitgemäßen Formen fen ift, früher in ben mehr bemokratischen, jest nach Ausbildung der monarchischen und mtativen ftändischen Berfaffung, gleich der Gefetgebung, in mehr monauchischen und lich in angemeffener Bufammenwirfung von Regierung und Regierten. 6)

t deutsch war auch jenes obengeschilderte spätere deutsche Bolks: oder Schöffengericht Sauptsache oder darin, daß kein Bürger verurtheilt werden konnte, ohne daß er durch Repräsentation seiner Mitbürger und seines Baterlandes nach accusatorischer öffent= erhandlung für schuldig erklärt worden war.

er wie viel weifer und für Freiheit und Gerechtigkeit glücklicher wußten die Briten erein deutsche Institut zu behaupten und auszubilden! Sie erhielten es einerseits gänzlich p frei von den fremdartigen zerstörenden Einstüffen der volksverachtenden Romanisten, aus Barlament und Gericht jagten, wie von aller hierarchischen und kanonischen In= n und retteten dadurch das Grundinstitut bürgerlicher Freiheit und mit ihm die Freiheit Baterlandes 7) und der Welt. Dagegen huldigten sie andererseits der mehr monarchischen Berfassung und der höhern Civilisation durch die ganze beiden entsprechende Aus=

Rofer, Bhantafien, I, 59.

Be urtheilen mit bem gründlichen Blacktone bie Engländer felbst. Bgl. auch Zentner, S. 187, tuch Gueift (in Bluntschli's Staats=Worterbuch, IV, 429) bestätigt jest erfreulich unfere Grundsindem er die Jury gurückfuhrt auf ", den althertömmlichen Antheil der Gemeinde am Gericht tagepflicht, Aber föniglichen Richter bewirkte Fortbilbung des gemeinen Landesrechts und auf die feit Heinrich II. eritung der königlichen Richter bewirkte Fortbilbung des gemeinen Landesrechts und auf die feit Meinrich ill wertheilung und Beichantung der Pflicht ber Freisaffen und Ritter und ber neuern Schöffenbiefe Gemeindeausichuffe ber alten Graffichafts- und Hundrebsgerichte". Bgl. auch Fischel, faffung Unglandes, S. 257.

bildung ihres Schwurgerichts. Die einfachen, naturgemäßen und boch fo unendlich folgereit Borzüge biefer Ausbildung find vorzüglich die folgenden fechs.

1) Sie befeitigen gänzlich alle directe Mitentscheidung und Oberentscheidung bes be fratischen Bolts, des sogenannten Umstandes, welche in Dänemark das Schwurgericht under machten und zerstörten, weil dort die Geschworenen sogar beim Umstoßen ihrer Autscheidung schwere Bußen zu zahlen hatten.<sup>8</sup>) Statt derselben überließen sie einerseits der Nation, si öffentlichen Meinung in der vollständigsten Öffentlichkeit und der Mittheilung auch durch w freie Zeitungen eine mittelbar controlirende Einwirkung. Undererseits übergaben sie die schwerzescheinen Berlezung der Gesehe und daraus entstehende Richtigkeiten dem aus den gelehrten töniglichen Präsidenten des Schwurgerichts einige unten zu erwähnende wi Mittel, ungerechten materiellen Entscheidung vorzubeugen oder abzuhelfen. Gleich aber vermieden swölf Oberrichtern, seit bieselben von König angestellte Rechtsgelehrten ferner als einem höchsten Schwurgericht (was das Obergericht ursprünglich sein sollt) Oberentschen gim Materiellen zu geben und badurch eigentlich das Wessen ber Sch gerichtsentschung zu geben und badurch eigentlich das Wessen ber Sch gerichtsentschung zu beeinträchtigen.

2) Auch bie Erwählung ber Geschworenen murbe theils monarchifcher, theils aber jeder ginficht beffer als die ber meiften fpatern beutschen Schöffen. 3mar wurde ber Brunbfas, bag fie Bolferepräfentanten, und zwar, wie alle Befese aller germanifden ftets forberten , eine Quemabl ber beften und achtbarften Burger bes Bolts fein follten, feftgehalten. Er galt auch fpater ebenfo gut wie bamals, als bie Schöffen noch nat bes Großen Geseten und in vielen ber obenerwähnten fpatern beutichen Schöffengerich mittelbar vom Bolt ermählt murben und biefes bie Spruche feiner Stellvertreter not miren burfte. Jene Dabl geschab natürlich auch früher in ben ftandinabischen Reichen, t Befchworenen eben von ihrer nieft in ber Bolfeverfammlung ftattfindenben Ermählung ja Somurgericht bie Ermählten (Rämnb, Ränninger), ober von ihrer Gigenfchaft unb f Bahrhaftigkeit bie Bahrfprechenben (Sandemen, veridici) hiegen (woher auch in fpruche hier wie in England Berbicte genannt wurden). Gbenfo aber wie fpater in b bifden Reichen, fo wurde auch in England und Frantreich bie Auswahl ber Gefcmoren bie große Theilnahme, welche einerfeits ftets bie Regierung, andererfeits beide Partei Ankläger und ber Angeflagte, bei benfelben erhielten, theils mehr monarchifc und einer l fentation bes ganzen Baterlandes, also auch ber jest souveranen Regierung wie bes m freien Bolts angemeffen, theils zugleich parteilofer für den Angeklagten wie für ben Ka Die englifche Bildung der Gefcmorenenlifte vereint und befriedigt alle Intereffen. Di ftets neue Auswahl für jede Gerichtsfisung und jeden Proces aber geschab dieses noch m es blieben auch bie Geschworenen eine reinere Reprajentation bes Bolfs, als wenn, wie oft in Deutschland, bie Schöffen auf längere Beit ernannt ober mit ber burgerlichen Dag ibentifc murben.

3) Auch die Ernennung der Gerichtsvorftände, welche in England aus einem oder pr vom König unabsetzbar angestellten rechtsverständigen zwölf Oberrichter bestehen und welch einem regelmäßigen Wechsel, ähnlich den Sendgrafen Karl's des Großen, das Land in ist sicher monarchischer als die in alten Zeiten auch in Deutschland stattsindende Bollswel Grafen und Centgrafen und in Standinavien der Geschmanner, ja selbst noch als jenes t erwähnte Brästium der spätern deutschen Schöffen durch Gemeindevorstände.

4) Aufs neue aber ift es monarchischer und zugleich der höhern Civilisation mit ihrer, lung ber Arbeit entsprechender, fürs erste, daß die Vorstände des Schwurgerichts (wie alle auch die Ankläger und Vertheidiger) rechtsgelehrte Beamte, aber freilich — statt ver Ron sten und Kanonisten — vaterländische Rechtsgelehrte sind, während häufig auch noch is spätern Schöffengerichten Nichtjuristen präsidieten; sobann auch das, daß alles, was ge juristische Kenntniß erheischt, den Rechtsgelehrten, der, wie sich zeigen wird, durchaus nicht nisch-juristische Ausspruch über die Thatfache der Schuld dagegen den Geschworenen bleibt, daß beide — bas Staatsamt und die Volksfreiheit, ber Rechtsverstand und der prastisches verstand — unter sich und mit der sie bewachenden Nation und Regierung auf die gläck

<sup>8)</sup> Für die hier und auf den nächsten Seiten angeführten Nachrichten über die **flaubingwijdmit** richte gibt unter andern Repp in der citirten Abhandlung vollständige urfundlic**he Beweife**.

ife für ein möglichft gerechtes Strafurtheil regelmäßig organisch zusammenwirken. Wie un= f glücklicher ist dieses als jenes unorganische zusällige Hinzukommen rechtsgelehrter Einwir= 3 bei den spätern deutschen Schöffengerichten durch die freigelassen Rathserholungen bei Rechtsverstämdigen.<sup>9</sup>)

5) Ungleich förderticher für Gerechtigkeit und Freiheit ift auch darin das englische Schwurzit, daß es festhielt an den altdeutschen Grundfägen, daß, verschieden von dem spätern deut= b Schöffengericht, die gauzen Sauptverhandlungen, also auch die Aussagen des Angeklagten uller Zeugen stets vor den Augen und Ohren des ganzen Gerichts in öffentlicher accusatori= iBerhandlung stattfanden und Richter und Geschworene, Ankläger und Bertheidiger belie= Fragen an dieselben stellen konnten; und endlich

b) daß hierburch, durch die Zurlickweisung aller romanistischen und hierarchischen Einstüffe, vollische Eriminalversahren sich freihielt oder voch längst sich wieder völlig frei machte von wen zu schilternden unheilvollsten Erscheinungen unsers deutschen Eriminalprocesses, von ben zu schilternden unheilvollsten Erscheinungen unsers deutschen Eriminalprocesses, von behn einer vollständigen juristischen Beweistheorie mit ihren schauderhaften Folgen, der reselichen Tortur nämlich und der neuern ungeschlichen der jahrelangen geheimen Inqui= und Rerkerqualen, von den Verbachts= oder außerordentlichen Strafen und den lebens= ten Verdächtigkeitserklärungen und Vermögensberaubungen durch die Lossprechungen und Inftanz.

Die Entstehung des geheimen schriftlichen Inquisitions = und Rela= processes vor blos juristischen Regierungsbeamten durch die hierarchi= nquisition und die unvaterländische Jurisprudenz, durch Beamten= chaft und Absolutismus und ihre vereinte Zerstörung der vaterländi= Freiheit und Berfassung. Nur in solchen germanischen Ländern, wo, wie in stand, die fremden in einer für die Boltsrichter unverständlichen Sprache geschriebenen nut, fanonischen und lombardischen Rechtsbücher allgemeine Gesestraft erhielten, mit= tim Schweden und England, bildete sich mehr und mehr das unnatürliche, geheime in= und Beamtengericht aus.

fon frühzeitig im Mittelalter hatte die Geistlichkeit, zunächft angeblich aus der Sorge für velenheil (sacramontali ratione), für Kirchen= und Sittenzucht, dann aber immer mehr beilbung ihrer theofratischen priesterlichen Oberherrschaft eine große kirchliche Buß= und ewalt ufurpirt. Diese übte sie früher nach den Grundsägen der freien deutschen weltlichen bewalt ufurpirt. Diese übte sie geheime und inquisitorischen Beise aus. So geschah es nach bigen selbft in den ursprünglich ganz volksmäßigen bischöllchen Sendgerichten.

mnoch hielt bas frähere Kanonische Recht lange ben uralten Grundsatz fest, daß zu jeder n ftrafgerichtlichen Entscheidung accusatorisches Bersahren wesentlich sei. <sup>10</sup>) Rur erst ber wer bes Systems hierarchisch = theofratischer Herrschergewalt, Innocenz III., war der fer bes eigentlichen Inquisitionsprocesses. Zwar schrieb er denselben zunächst nur den ben Gerichten vor <sup>11</sup>); doch bald bestegten die hierarchischen Brincipien auch in den welt= Berichten die freiern Rechtsgrundsäte.

n bem hierarchisch-fanatischen Treiben der Geistlichkeit und der geistlichen Gerichte, zu Inquisitionseifer gesellte sich zur Untergrabung altbeutscher Freiheit die verderbliche Richer romanistischen Juristenzunst mit ihrem fremden Recht und mit ihrer Unkenntniß und stung der vaterländischen Freiheiten und Rechte. Auch sie fuchte, wie die hierarchische Inlaste, das Bolt immer mehr rechtsunmündig, der Thellnahme an seiner Gestgebung

) Can. 1, Caus. IV, qu. 4.

11) Cap. 21, 24, X, de accusat.

1

Buch hier zeigt fich übrigens ber Einfluß jenes boppelten altbeutschen Bestandtheils ber alten Prisworenen oder bet Mitschwörenden (des Wager of Law) und ber alten öffentlichen Geschworenen. Dern Geschworenen find nach dem ersten gugleich Urtheilösinder, Urtheilsbehörde, als welche ser sche (Trial by Jury); nach dem zweiten zugleich Urtheilösinder, Urtheilsbehörde, als welche sie früher die Rechtsgelehrten auf die vorbin angeführte Beise beschärtten. Bon den Eidhelfern vor Gengländer neben der Beichräntung der Jury auf die Thatsache ber Schuld auch die bei der ihr ander unden der Beichräntung der Jury auf die Thatsache veraufchaulich auch die bei ber ihr maturliche Einstimmigkeit an, während die alts und neubeutschen und namentlich auch die tawischen Geschworenen als Richter fehr natürlich stein nach Stimmenmehrheit entichleden. Das be Element der Antwällichen Beise auch die beichen Schwurgerichts übrigens verauschaulich schule fenn g des Grimtinalprocefies. Will der Angeflagte bei den logleich freiwillig sich selbst schule auch die bender kennen und auf die "Prüfung der Sache durchs Schwurgerichts" übrigens, vergichten, so entichten bie kencher allein; will er das nicht, is fordert er durch das Berlangen, "durch Gott und sein Baterrrichtet zu werden", die Jury.

#### Edwar. ober Gefcworeneugericht

und Rechtiprodung verluftig und die Bolkschöffen in den Gerichten mehr und nacht f machen und zulegt, wo immer möglich, aus den Gerichten zu verbrängen und veren T verichlepen. Dem Bolk abgewendet, dienstbar nur der nächsten geistlichen oder weltlich unden oder guteberrlichen despotischen Gewalt, ahmten sie natürlich, soweit möglich, i verichterlichen und Feudalaristofratie kastenmäßige Absonderung, Bolksverachtung ur verickung, andererfeits das hierzu treffliche geheime geistliche Inquisitionsgericht m judrten aus dem Römischen Recht die Sklaventortur für die Freien ein und erfanden i lichen Inquisitionsgreuel.

Borzüglich bie fanatifche Buth ber Reper= und herenproceffe, zuerft in Den geiftl bann in ben weltlichen Gerichten, bieje fceußlichfte Ausgeburt ber Sierarchie, gab ju 1 gludlichen Umbilbung bes Gerichts und Berfahrens bie nothige Energie. Sest als Proceffen Laufende ungludlicher Opfer fallen, und feitbem zugleich burch Gelbftrafen u confiscationen die Criminalgerichte zur ichandlichften Grmerbequelle fur Bute= unt berricaften und ihre bienftbaren Richter gemacht werben follten, jest mußte unfer inquisitorischer Tortur= und Beantenproces fich auch den weltlichen Obrigkeiten empfel criminaliftifden Greuel und mehr als orientalijden Graufamfeiten, womit nun bief gang Deutschland ichandeten und beflectten, erwechten zwar überall im gangen Deutste bie lauten Rlagerufe ber entfeglichften Boltonoth. Als aber, nach vielfach wiederholte befdluffen wegen berfelben, endlich bas beutiche Reichsgefes ber Carolina zur Abhulf bie meisten Misbräuche auch nachtrucklicht verbot und aufs neue das vaterländische Befcmorenengericht fanctionirte, ba verfolgte bie unvaterländifche Juriftentafte bas vo auch vortrefflich beutich geschriebene Befes mit haf und Spott. Selbft zu theilmeifer bung tam bas treffliche Reichsgefes querft, als es aus ber beutichen - ber "Bauernfp in die Gelehrtensprache, bas Lateinische, überseht war. Mit der Ausbildung bes fürft folutismus vollenbe muche bie Geringicasung ber taftenmäßigen hof= und Beamteng gegen alles Bolfemäßige. Ihnen mußten natürlich mit allen übrigen freien beutichen ! rechten auch bie Geschworenengerichte unterliegen. Jene Greuel bes geheimen Ing proceffes, feine Tortur=, feine Rerfer= und Juftigmorbe mutheten fort, und bie unn Brocefi= und Gerichtseinrichtung entwidelten und verbreiteten fich immer mehr. 12)

Leider benutten bie Fürften bie ronifche Juriften = und Beamtentafte für bie Al absoluter fürftlicher Gewalt. Selbft ber Raifer Darimilian begünftigte fie in Diefer in feinen Erblanden und zu vermeintlicher Rettung feiner fürftlichen Macht im Reich. benn aller Rampf einsichtiger Baterlandsfreunde gegen biefelbe vergeblich. Wirtung ballten die furchtbaren Rlagen gegen diele Doctoren der fremden Rechte in ber fogenan formation Raifer Friedrich's III. und in Ulrich von hutten's Schriften und Briefen. blieben ihre Borfchläge : ähnlich, wie befanntlich bie Engländer und lange Beit bindurt Schweiger 18) gur Rettung ihrer Nationalfreiheiten gethan hatten, bie Doctoren ber Rechte aus ben ftanbifchen und Gerichtsverfammlungen auszuftoßen. Bergebens bli Bauernfriege blutige verzweiflungevolle Bemubungen gegen bie rechtemibrige Berfton beutscher Bolferechte; nur vorübergebend wirtjam ber Burtemberger und anderer Bolteftamme Rampfe für Ausstoßung der Romanisten aus ihren Gerichten. In Bi namentlich forberten bie Stände 1514: "wenn bie Sache Unterthanen betrafe, bie nicht ju Rathe ju gieben, bas hofgericht « mit ehrbaren, redlichen und verftänbigen » vom Abel und von ben Stäbten ju befegen, die nicht Doctores feien, auch ferner bie B ber Gelehrten zu bebeuten, welche merflich bei allen Gerichten durch bas ganze Land handlungen einbreche, fobag jest einer, bem Rechtens noththue, mit 10 Fl. nicht bavo ber vielleicht vor zwölf Jahren mit 10 Gellern bie Sache gar gerichtet batte." 14) Abr

<sup>12)</sup> Bgl. überbaupt Möleugnung, Unflage, Carolina, Bolter und Jurisprudeng.

<sup>18)</sup> Gerftlacher, Sammlung ber wurtembergischen Geses, 1, 70. Unter anderm wies ein eischer Gerichtsvorftand, als eine Bartei fich aus bem nachbarlichen Konftanz einen Doctar hat laffen, ber fich nun auf Römisches Recht und seine Commentatoren Bartolus und Baldus b ben Borten zurudt: "hort Ihr, Doctor, wir Schweizer fragen nicht nach dem Bartele und B andern Doctoren. Bir haben sonberbare Landbräuche und Rechte. Raus mit euch, Doctor. von hutten (Ulrici Huttenis in Neminem praef., Basel 1518) flagt unter anderm: "Die L liegen wie Schwämme in den Ohren der Fürften. Rach ihrem Rathe werden jest die Staaten 14) Ralblanf, Geschichte ber peinlichen Gerichtsvonnung, Borrede.

ben ber Stänbe ertönten in Medlenburg, Franken, Böhmen, Baiern.<sup>15</sup>) Eine Berorb= vom Gerzog Georg von Baiern hilft hierauf unvollftändig ab durch die Bestimmung, "daß 3 mehr Landleute als Doctores genommen werden follen".<sup>16</sup>) Beffer, aber nicht viel wirk= fuchten viele landständische Berträge durch die Bestimmung abzuhelfen : "es folle auch auf i ber Rechtfertigung kein Doctor ober Licenciat gebraucht werden."<sup>17</sup>)

o entfland und fo befestigte sich unfer geheimer Inquisitionsproces. Ergriffen von den lauten Rlagen, welche bei bem Biebererwachen ber Lichtftrahlen geiftiger Freiheit und ng zu Ende des vorigen Jahrhunderts Thomafius, Beccaria und die neue höhere Cultur riefen, suchte zwar allerbings fürftliche humanität eifrig feine auffallendsten Graufam= , Die gesehliche Lortur, Die Barte vieler Strafen, Die Buterconfiscationen zu befeitigen. Die Juriften wußten balb ihre guten Absichten zu vereiteln. Die gesetzliche Tortur wurde rurch noch viel furchtbarere und gefährlichere ungefesliche Torturmittel und burch immer re Dauer ber Inquifitions= und Rerferqualen mabrend ber Untersuchung ersett. Die fung des Reichs aber und der Despotismus der Rheinbundsepoche brachte unferm criminal= Richen Buftanbe neues, großes Unglud. Die Refte alter Bolte= und Genoffengerichte, ber norifden Einrichtung und ber altbeutschen Öffentlichteit des Criminalproceffes, welche r noch ber Berfolgung ber Romanisten und Regierungsbiener widerstanden hatten, wie utlich in ben meiften Stäbten, verschwanden jest fast ganzlich. Die früher in Deutschland, ) noch jest in England und Frankreich abfolute Inamovibilität und Unabhängigkeit ber r wurde, wenigstens ber Sache nach meist aufgehoben; ebenso bie Bustimmung ber e bei Besegung und Organisation der Obergerichte. Die Criminalproceffe wurden im= beimer gemacht. Dabei wurde, zuerst meist landesgesetslich, zulest allgemeiner bundes= 6, bas große reichsgesetsliche Ballabium ber Sicherheit, bas Recht ber Angeflagten, über nptfcpritte bes Criminalproceffes wie über bas Endurtheil Actenversenbung und Ent= ng eines auswärtigen völlig unabhängigen und unparteilichen Spruchcollegiums zu for= nftort. Die wefentlichften von ber Carolina abfolut geforderten Sicherungen ber Angeen gegen Billfür ber Untersuchungsbehörben aber blieben allermeist auch jest wie anbefolgt ober murben fogar gefeglich zerftort.

L Das Befen und die Birkungen der beiden Procesarten und Gerichte: te unfers geheimen inquisitorischen Relations= und Beamtengerichts. bes geheimen Inquisitorischen Bier die empörenden, oft wahrhaft schusslichen bes geheimen Inquistions= und Relationsprocesses, welche wegen der Heinlichkeit dieses berns der Nation allermeist undekannt blieben. Sie wurden veranschaulicht theils durch wie Reihe actenmäßiger Criminalgeschichten aus allen deutschen Ländern, theils durch die telung der ganz natürlichen logischen Folgen der so gänzlich widernatürlichen und ver= terundlagen und Einrichtungen jenes Versahrens. Der nothwendigen Kürze wegen t jetzt, wo dieses Persahren allgemein verurtheilt und wenigstens größtentheils in Deutschsche Abschen ist, beide Ausschurgen hier wegfallen. Die etwa an der historischen Birtzt ver Abschelichteit unfers bisherigen geheimen Criminalversahrens noch Zweiselnden t auf die frühern Ausgaben und die oben in der ersten Note dieses Artikels citirten Schrifrwiesen fein !

bur ein fürzeres Bilb, welches der erfahrenfte und competentefte Renner des alten Ber= 16 mit Meifterhand von demfelben entwarf, mag hier Blay finden.

ruerbach fagt in feinen "Betrachtungen über das Geschworenengericht" (S. 35 fg.) nach ber berung bes englischen und französischen Schwurgerichts : "Stellt man den Geschworenenten die in Deutschland eingeführten Criminalgerichte gegenüber, bringt man die Grundind das Verscheren beider in Vergleichung, so zeigt sich überall ein schneidender Abstand, is glänzenden Vorzüge der erstern nur um so mehr erhebt und uns für dieselben, als für Igemeine Sache ber Menschheit, saft zur Begeisterung hinreißen muß. Sene stehen da als errliches Kunstwert, einsach und groß, von der Freiheit selbst ersunden, von der Wahrheit ubet; diese jenen gegenüber als ein düsteres ängstigendes Zwinghaus, das in finstern Zeiten hunnei für ihre Stlaven gegründet und erst späterhin ein bestjerer menschlicher Sinn in hen Theilen zu lichten und auch für Freie erträglich bewohndar zu machen versuch hat.

<sup>5)</sup> Steiner, Aber bas altbeutsche Gerichtemefen, S. 272 fg.

<sup>)</sup> Brenner, Bairifches Givilverfahren, VIII, 269.

<sup>)</sup> Renter, 6. 312.

## Sowur. ober Sefdworenengericht

Sier ift nicht bie Rebe von Richtern, in beren hände ber Angeklagte felbft fein Schickin in ein Corps von Blutrichtern, die von ständigen Amts wegen über alle Unterthanen richten, in in jedem Augenblick das Schwert über den häuptern aller empor; stets brohend und bes in Finsterniß des Geheimnisses gehüllt, läßt die schreckliche Eriminalgewalt aus verschlossenska mern jene Urtheile hervorgehen, welche über das Höchste entscheiden, um bessen Augen sich der Bürger bem Staat gegeben hat. In dieser Form der Ausübung erscheint die Grind gewalt mehr als Eigenmacht benn als Handlung der Gerechtigkeit, mehr als Bertzeug, wer der Souverän seine eigenen Beleidiguugen rächt, denn als das Verschuungsmittel der Be digung aller, als parteiloses Vertheidigungsmittel der Freiheit eines jeden.

"Der Angeflagte ift von feinen Richtern getrennt ; fie feben ibn nicht, fie boren ibn nicht; burch Mittelorgane bringt feine Stimme und bas Bort feiner Vertheibigung bis qu ihnen. hören weber die Zeugen, welche wider ihn, noch diejenigen, welche für ihn fprechen; das b bige Wort muß erft in einem Protofoll zum talten Buchftaben erftorben fein, ebe es bie muther trifft, in welchen es als Urtheil über Dafein und Freiheit wieber auferfteben foll. Untersuchung felbft ift jo geheimnipvoll in ihrem Anfang bis zu ihrem Enbe wie bie Gu bung. Dhne Stute, ohne Vertheidiger, einfam verlaffen fteht ber Angetlagte vor bem 3 fitor, ber ihm vielleicht ichon vor ber Untersuchung in seinem Serzen bas Verdammungen gesprochen bat, ber ihn fouldig zu finden alle Rräfte ansvannt, weil feine Inauintorel hauptfächlich von ben Schuldigen nährt, bie er bem Dbergericht überliefert. Den W jucungerichter ift zwar von den Gefeten eingeschärft, unparteiisch fur bie Gauld wie fi Unfould zu untersuchen, feine Lift zu gebrauchen, die felbst den Unfouldigen bethören fi fich als schuldig zu geben, nicht durch Zwang zu ervreisen, was nur durch Freiheit zugest werben foll, alles getreu zum Brotofoll zu geben ohne Bufas, Beglaffung ober Und Aber es find das Gefeze, benen die Garantie ihrer Befolgung mangelt, die der Redliche nicht be und ber Unrebliche ftraflos überschreitet? 200 ift das Auge, das über die Babrheit ber folle macht, bie Controle, bie ibre Unmabrheit findet, die Macht, welche bie vorfähliche un porfähliche Beränderung ober Unterdrückung der Babrheit verhindert? Der Gerichtsi - wenn er ba ift - gewöhnlich ein abhängiges Geschöpf, fcreibt, was ber Richter ibn Feber fagt; ber Angeschuldigte läßt biefen fagen und jenen ichreiben, mas ihnen beliebt, em aus Kurcht ober weil er in seiner Unwissenheit bas Gewicht nicht ahnt, welches erft ber erfe Richter in einem Umftanbe mehr ober weniger findet. Um ben Untersuchungerichter einer trole zu untermerfen, gibt man ihm zuweilen zwei ober mehrere Beifiger, fogenannte Gå gur Seite, bie aber meift taum miffen, mogu fie bafigen, und am Enbe auch nur bagu ba fin einige Unterschriften mehr an den Schluß des Brotofolls zu heften. So liegt über dem g Berfahren ein Schleier eines büftern mistrauischen Geheimniffes. Aus bem einfamen G nif wird ber Angeschuldigte geführt in bie ebenfo einfame Berborftube, in bieje Berfftim man die Bfeile fcmiedet, die feinem gangen bürgerlichen Leben broben. Er erfährt und feine Angeber nicht, außer etwa aus einer befondern Gnade; er fleht feine Anfculbigungs nicht, außer wenn es barauf ankommt, ihm burch bie geiftige Marter ber Confrontation ein mangelndes Geständnig abzugewinnen. Er felbft erscheint nicht vor ben Augen feiner bürger, außer wenn er, nachdem icon bas entscheidende Los gefallen, zum Schaffot ober u Buchthaus abgeführt wird. Ein Vertheibiger wird ihm wol meistens verstattet, um fic mit zu besprechen, aber meift nicht mährend ber Inquisition und nur insgeheim und unter Bache einer gegenwärtigen, vielleicht betheiligten Gerichtsverson; und biese Besprechung fcieht, um nach diefem Gefpräch und nach den Brototollen eine Bertheidigung zu fcreiben, wenn sie recht meisterhaft ist, mehr nicht jagt, als sich jeder verständige Richter nach ben Da follen felbst fagen könnte, beren Inhalt niemand erfährt als biejenigen, von benen, namentlich dem Referenten, es allein abhängt, wie viel oder wie wenig Gewicht fie 🗰 Gründen beilegen wollen.

"Um bie Unschuld vor den Gefahren eines folchen Processes au fcugen und die Menfel feit mit jenen Grundsätten zu versöhnen, nahm die Gewohnheit und die Gesegebung | Princip der Langsamkeit zu Hülfe. Unsere Vorsahren fahen oft des Morgens einen Angess bigten vor Gericht führen, der schon deffelben Abends als Missethäter an dem Galgen fi Unsere Beitgenoffen betrachten es als Musser einer schleunigen Justiz, wenn schon nach ein halben Jahre der Process endigt, und fühlen sich wenigstens nicht emport, wenn ber Angess bigte ber gründlichen Untersuchung wegen zwei Jahre — und wie oft noch viel länger? — ker verlebt. Unfere Procehgefehe haben dem Gang der Untersuchung schwere Gewichte an= ingt, die ihn wenigstens verhindern zu laufen, wenn sie ihn gleich nicht zwingen, genau und ig zu gehen.

"Ein meites Mittel, Die Uniculd vor Gefahren zu mahren, ift bie anaftliche Befchränfung Beweife ber Gould. Gleichfam als täme bie Gewißbeit eines Berbrechens aus anbern Quellen. uns welcher jebe andere hiftorische Gewißheit kommt, wird der volle Beweis ber Anschuldiaung ibliefend an Borausfegungen gebunden, welche nicht mehr Gewißheit geben als bie ausge= ffenen. Die Überführung bes Thaters ift fonach, abgefeben nuch von bem besonbern Beweije Thatbestandes, gestellt auf deffen Unverstand, daß er vor wenigstens zwei, über jebe Einmen= **g erhabenen Beugen sein Berbrechen** beging, ober auf seine schwache ober gutmüthige Bereit= igteit, fich burch fein Geständniß felbst anzuklagen (fich felbst zu verrathen nach enalischem wract) und bem Richter Beweis wider fich zu liefern, wodurch die größern und feinern wichte ber Strafe von Rechts wegen entgeben, feitdem man nicht mehr burch bie Fauft ber restrechte die Geständniffe erpreffen half. Der gemeine Verstand und das Intereffe des B aber fanden hierbei erhebliche Bebenken. Man erfand daher (theils die ungesehlichen a Inquisitions= und Rerfertorturen, theils) die Theorie der außerorbentlichen Strafen bei Ranbigem juriftifchen Beweife, indem man bem Angeschuldigten, von bem man fich felbft and, daß er nicht in rechtlicher Art überwiefen fei (daß er alfo vielleicht unschulbig, nur ungludlichen Bufall ober burch feinbfelige Sinterlift in Berdacht gerieth), wenigstens einen ber Strafe zuerfannte — zu wenig, war er iculbig, und viel zu viel, wenn er uniculbig fin und wieber ging man von biefer Borausfegung zu noch gefährlichern Ertremen, e die ausierordentliche Strafe bis dahin aus, wo nur dringende Vermuthungen dem An= biaten entgegenstanden, und erhob ben Berbacht zu einem besondern Berbrechen ober te unter bem namen von «Sicherheitsmittel» ohne Beweis ber Sould bie graufamen zu, die man als unverbient anerkannte, welche felbst den elenden Zweck einer ungerechten ang nicht einmal erreichen. Man verband außerbem bamit Berluft ber edelften Bürger= 9 B. ber Bahlfähigkeit in Beziehung auf Lanbstände. Neuerdings knüpfte man daran Berbannungen aus ber Geimat u. f. m. Ja man vernichtet zugleich bas Bermögen bes Aichen, indem man ihm auch noch, abgesehen von ber Störung feines hauswesens und Sebetriebs burch ben Unterfuchungeferter und feine Folgen, mit ber Losfprechung von ber bie Untersuchungetoften gang ober zum Theil aufburbet."

Dis zur Erinnerung verloschen find in diesem gangen Verfahren die Grundstäge freier r, ber Griechen und ber Römer und aller germanischen Bölter wenigstens bis zum späten Malter, daß vor vollftändig geliesertem Beweise der Schuld der Angeklagte in feinen Rechngekränkt blieb, daß ihm ferner eine Anklage, ein Proces auf Ehre, Leib und Leben das v Recht auf eine Beendigung besselben burch die Entscheidung über seine Schuld oder Un= gab, und daß er, wenn jener volle Beweis nicht geliesert wurde, vollständig und für immer ben bem angeschuldigten Bergehen gesprochen werden mußte. Bergeffen wurde es, daß noch die Carolina, sowie öffentliches und mündliches Geschworenengericht, so auch rengsten Bestimmungen gegen Verlezung in Anklagestand ohne bringend begründeten nach gab, ebenso auch gegen verlezung und lange Verhaftungen und für die burch Cau= en und seltst durch Mitverhastung bes Anklägers zu leistende Bürgschaft, daß berselbe bem plagten, wenn er nicht überführt würde, völlige Brivatgenugthuung für "Schmach, werzen, Kosten und Schäden leiste."

Auch hier enthielten bie frühern Ausgaben noch viele Beweise und hiftorische Belege ber erbach'schen Schilderungen und berührten einzelne Berwerslichkeiten des geheimen staats= briechen Inquisitions= und Relationsprocesses, deren richtige Burdigung und möglichte blitigung felbst noch nach der Einsührung des Schwurgerichts um so wichtiger ist, je mehr been demselben eine staatsrichterliche, vollends eine nichtöffentliche Wirksamkeit statt= bet und Einsluch fat.

Dierhin gehört vor allem die Abhängigkeit und Befangenheit diefer Birkfamkeit durch ihrinfluß und bureaufratischen Raftengeist. Diese Einfluffe werden jest oft doppelt gefähr= iburg die natürlichen, ja heilfamen Kämpfe der staatsbürgerlichen Freiheit mit der Regie= w= und Beamtenmacht, welche vorübergehend oft felbst mit leidenschaftlichen Stim= igen und Verblendungen geführt werden. Diese felbst haben ja leider sogar die frühere kliche Unabhängigkeit durch Besequngen der Gerichte mit verblendeten Parteimännern und burch bie Einführungen fo abenteuerlicher Disciplinargerichte uber alle jurifiji Berfonlichfeiten wie in Breußen, fast ganglich gerftort. hierzu tommt auch jest noch bie in bem Beginn von Criminalproceffen und in ber geheimen Borinquifition bie Einfeit und Billfür einzelner untergeordneter Beamten, welche nicht blos von ber Gunft ber gierung und vorgesegten Beamten abhängig find, fondern auch von ber Leibenfcaft bei auifitorfriegs gegen ungludliche Inquifitionsgefangene, Die Die gewünschten Geftandniffen Die unzuverläfnaften Subjecte begründen für ben Burger bas ichmere Und meigern. von Criminalproceffen, die Freiheitsberaubungen und die geheime Inguifitionstortur all jenes vielfache controlirende Busanmenwirken achtbarer Behorden und ohne die Gi rungemaßregeln, wie nie in einem gut eingerichteten öffentlichen ichmurgerichtlichen Gu verfahren zum Schutz ber beiligften Guter ber Burger ftattfinden. An bie Forberung ber rechtigteit, benjenigen Burger, gegen welchen zum öffentlichen Nugen bie großen, unverbie Leiden eines Criminalproceffes verhängt werden, ebenso zu entschäbigen wie biejenigen, u zum öffentlichen Nuzen ihr Eigenthum abtreten müffen, will unfer immer noch etwas fum Rechtsgefühl vollends nicht erinnert fein. Seben wir ja boch faft uberall, wo zufällig Schleier deutscher geheimer criminalrechtlicher Anfänge, Boruntersuchungen und Berhan gen in Criminalproceffen fich lichtet, mit Schreden, wie vielen absolut unnöthigen und m antwortlichen, wochen =, monate = und jahrelang fortgeseten Untersuchungs = und Re qualen beutiche Bürger zum Ruin ihrer Gefundheit und ihres Bermögens, zur Berftörun Lebensaluds ihrer nicht einmal angeschuldigten Familie unterworfen werden, unterworfen ben, nicht weil man weiß, bag fie foulbig find, fondern weil man es nicht weiß.

Griechen und Römer in ihren freien Zeiten glaubten, daß für die größten Berbrechen Staat Genugthuung würde, wenn der angeschuldigte Berbrecher mit feinem Bermögen Baterland verlaffe, und erlaubten ihm noch nach der Anschuldigung solche Auswanden Sollte es denn nicht wenigstens bei allen geringern Berbrechen hinlängliche Genugthung uns fein, wenn der Angeschuldigte durch Auswanderung oder Flucht Baterland und Bern preisgibt. Beit in den meisten Fällen find ferner Verhaftungen ebenso unnöthige als rechte Grausamkeiten. Bollends find es ihre entsetziche bauer und die Inquistionsmischand fertorturen durch quälende Beschaffenheit der Gefängnisse und die Inquisitionsmischanden Seie find es ganz unbestreitbar, indem durch sie sogar noch in wahrhaft pfuscherischer Beis Beweistraft des allerbesten Criminalbeweises, die eines auch wirklich glaubwürdigen Gen niffes zerstört wird.

2) Befen, Einrichtung und Folgen bes neuern Schwurgerichts. fabren bis zur Affife. In England bebielt man bis beute, ebenfo wie ftets in Gri land und Rom und bei allen germanifchen Bölfern bis ins fpäte Mittelalter, ben Brivatan procef ober ben Grundfat feft, in der Regel bie Criminalproceffe bavon abbangig ju baß einzelne Bürger freiwillig im Namen bes beleidigten Baterlandes ober auch zu ihrer ei Genugthuung als Brivatantläger auftreten und für die Beibringung ber Beweife forgen. in eigentlichen Staatsproceffen tritt ein öffentlicher Anfläger auf (attorney general). 3 Grundibee und, weil es bie eble, gefegliche, aufopfernbe Burgergefinnung und ben # gegen bie Berbrechen nährt, bat biefe Form bes accufatorifchen Berfahrens viel Gutes. hat der englische Gemeingeist, zum Theil durch Affociationen zur Bestreitung der Lasten Anklagen, in Berbindung mit einzelnen gesehlichen Nachhülfen, die unleugbaren Beben feiten gegen diefe Einrichtung bisher meift befeitigt (während wir, mit der Berftellung wesentlich wichtigen Rechts ber Brivatanklage, zur Aushulfe die öffentlichen Antläger bern muffen). Der Anfläger nun fordert einen Friedensrichter ber Graffchaft zur Grie eines Borführungsbefehls gegen ben Angeklagten auf, damit ber Friedensrichter ben And ben Angeflagten und bie Beugen vernehme. Schon biefes erfte Berbor ift öffentlich und ein ftand bes Angeflagten nicht ausgeschloffen. Der Friedensrichter läßt bie Berhandlungen # tofolliren. Findet er fein Berbrechen oder feinen genügenden Berbacht beffelben, fo lagt ert Angeflagten gehen. 3ft das Gegentheil der Kall, so bleibt der Angeklagte ebenfalls frei. m er durch mäßige Cautionen ober durch Bürgen Sicherheit leistet, fich vor Gericht zu ftellen; mußte benn wegen eines Capitalverbrechens angeflagt fein. Bei einem folchen erflatt felbst England die vorläufige Berhaftung für nothwendig, im Biderspruch mit den eine manischen Freiheitsgrundsätzen selbst noch der Magna=Charta, nach welchen ganz so wie # ber romifchen Lex Porcia ber freie Romer, ja wie noch beutzutage nach den Rueros ber fut iden bastifden Brovingen ber freie Rann nur in Gemäßheit einer Berurtheilung burds wit rifde Gericht feiner Freiheit beraubt werden barf. <sup>18</sup>) Aber auch im Fall ber haft felbft en Capitalverbrechen bleibt ber Brite völlig frei von allen unfern beutschen Inquisitions-Rerfertorturen und hat ben unendlichen Troft und bie Sicherung, Berwandte, Freunde Beistände bei sich sehen zu dürsen. In England legt man nur Werth auf ganz frei abgelegte ändniffe, weiß, daß dieselben eher durch moralische Einstüffe als durch allen liftigen und enben Arieg, welcher zum Gegenfriege reizt, entstehen. Geständniffe überhaupt, aber mos die fo tausenbigs virreführenden, welche auch nur durch eine blos geistige Tortur erprefit ben, find für Schwurgerichtsurtheile unnöthig.

Infolge einer vom Friedensrichter vorläufig zugelaffenen Anklage wird nun ber Angeschulalsbalb vor bie große Anflagejury gestellt, welche aus mindeftens 12 und höchftens 24 ber parften Manner der Graffchaft bestehen muß und die von dem Sheriff ber Graffchaft zusam= gerufen wird. 2Benn nun hier nicht wenigstens 12 der Geschworenen bie Anklage für be= wet balten, fo wird ber Angeschuldigte nicht in Anklagezuftand versett, fondern freigelaffen, saber fpäter wegen beffelben Bergebens gerichtlich verfolgt werden. Salt bagegen Die Jury Unflage für gegründet, fo ift der Angeschuldigte erft jest im peinlichen Antlagezuftande, und Broceft wird nun, abermals ohne Dazwischenkunft irgendeines Acts unferer beutschen 3nitionsqualen, in der nächten Affife der Graficaft öffentlich accufatorisch verhandelt und ich entschieden. Wenn nun in der Affise Lossprechung erfolgt, so tann der Losgesprochene mer wegen beffelben Bergehens wieder angeklagt werden. Der ganze Criminalproceß nt, wenn er nicht icon gleich in den ersten Tagen endet, mit feiner dreifachen Berhandlung Bernehmung und feinen zwei Schwurgerichten, der Anflage = und Urtheilsjury, nur we= Bochen, felten ein Viertelfahr und noch feltener einige Beit länger. Bei jeder Sisung bie Gefängniffe geleert, alle Broceffe beendigt werden. Das gange Criminalverfahren kinem Anfang bis zu feinem Ende und ber Angeflagte in bemfelben fteben unter bem bes vollen Sonnenscheins ber Dffentlichfeit. Befannt ift es außerbem, auf welche treff= Beife bie Babeas = Corpus = Acte gegen jeden Beginn und gegen jede Fortbauer unbegrün= Berhaftungen burch eine Reihe von Bestimmungen forgt.

Des franzöfliche Gerichtsverfahren ift leider unter Napoleon's despotischem Einfluß mancher Bearantien des englischen beraubt, obgleich es noch unendlich viel gerechter und schützender bas deutscher. Gerade diejenigen Bunkte, wo es dem letztern sich nähert, bezeichnen die tofen als deffen partie honteuse und fordern deren Reform. Es weicht in der Form des satorischen Verschurchs und der Boruntersuchung auf eine der öffentlichen Sicherheit bei un= seutigen Gultur entsprechende Weise darin von dem englischen ab, daß in jedem Gerichtst öffentliche Ankläger, Staatsanwälte, zur gerichtlichen Versolgung der Berbrecher ver= iet find. Auch findet unter ihrer Controle und Mitwirfung eine Art von theilweise inquities Boruntersuchung statt.

Den Broceg beginnt mit der Boruntersuchung ein inamovibles Collegialmitglied des ersten migerichts als Inftructionsrichter; bei dem delit flagrant möglicherweise auf eigene hand, rbem ober regelmäßig nur auf Aufforderung des öffentlichen Anklägers, jedoch niemals Bitwiffen und ohne Mitwirfung des lettern und ohne höhere Leitung des Collegiums bei bebeutenben Goritten. Berhaftungen erforbern ebenfalls diefes Bufammenwirten und m awar häufiger als in England, boch weitaus nicht fo häufig und fo lange als in Deutich. iftatt, nämlich nur bei ben größern Berbrechen und bei febr bringendem Berbacht. Auch ) bie Baft öfter burch Sicherheitsleiftung abgewendet. Und nur felten und auf furze Beit ift Berhaftete burch besondern Beschluß ber fogenannten geheimen haft, fowie leider regel= ig und jahrelang in Deutschland, bes tröftenden und fougenden Bufpruchs von Bertoten, Freunden und Beiftanden beraubt. Die Boruntersuchung felbft ift zwar nicht fo furz in England und nicht öffentlich wie bort. Dennoch aber bleibt fie aus mehrfachen Gründen Regel nach ganz frei von ben beutschen Inquisitionsgreueln. Dabin wirkt es ichan, daß die ubnichen Inftructionsrichter, inamovible Collegialmitglieder bes Tribunals erfter Inftanz, ihre felbftanbigen Actuare fich bochft vortheilhaft auszeichnen vor unfern beutichen Inquiin. Gobann gibt neben bem Schut bes Bufpruchs von Freunden und Beiftanden und bem imerberecht bes Inquisiten vorzüglich auch bie controlirenbe Dlitwirfung bes für bie Ge= isteit bes Berfahrens mitverantwortlichen Staatsprocurators bei ber Untersuchung, min= ne bei allen wichtigern Momenten berfelben, eine Burgicaft gegen beutiche Inquifitione=

<sup>8)</sup> Rene Jahrbucher. herausgegeben von Bulau, Jahrg. 1840, S. 314.

und Kertertorturen; auf gleiche Beife auch die beständige Mitwirtung des Colleg an welches ber Infructionsrichter wöchentlich mindeftens einmal über ben Gang bet berichten muß (Art. 127). Ferner macht das Geschworenengericht das inquisitorisch auf die Zäulchungen sogenannter juristischer Beweise, insbesondere auf Geständnisse Bor allem ist die der Boruntersuchung nachfolgende öffentliche Berhandlung und die heit des Vertheidigers und des Angetiagten, in derfelden jede Ungebühr träftigst zu zum Bortheil feines Clienten zu nügen, eine neue fräftige Sicherung. Endlich ist ein liche Hauptfolge dieser Angetiect, daß jeder englische und französische Bürger sei den Rechte und Pflichten ungleich bester tennt als der Bürger in Deutschland und dab Stand gescht wird, jedes Unrecht sogliech bei dem Beginn träftig und wirtsam zu bel

Übrigens wird auch in Frankreich die Borunterfuchung von bem Inftructions hülfe des Actuars zu Brotofoll gebracht, zwar zunächft ebenfalls nur, um, wie in mit allen etwaigen fonftigen Documenten und Beweisstuden für die Frage über die in den peinlichen Antlagestand zur Grundlage zu dienen. Doch bleiben diefe Protofo fie in ben endlichen öffentlichen Berhandlungen Bestätigung erhalten, eine fcriftliche auch in dem übrigen Proceg.

Ift bie Boruntersuchung beendigt, fo werden die Untersuchungsacten nach vorgan fung und Antragstellung der Staatsbehörde von dem Collegium des Tribunals ber ftanz berathen und von diefem, wenn es nichts weiter zu erinnern und ergänzen Antlagekammer des Appellhofs übergeben. Diefe, mindeftens aus funf Appellat bestehend, hat nun statt der englischen Anklagejury nach genauer Erwägung über die in den Anklagezustand zu entscheiden. Erklärt sie, daß die Anklage entweder unzu nicht genügend begründet sei, so wird der Angelagte, wenn er verhaftet war, in f fest. Erkennt sie die Versiefen. Auch in Frankreich werden die meisten Processe an vierteljährige Aflise verwiesen. Auch in Frankreich werden die meisten Processe in ver den beendigt. Selten dehnen sie sich über die mächte Bierteljahrssigung der Afsifer bauern in der Regel nicht so viele Bochen als in Deutschund Monate, ja Jahre.

Das hauptverfahren felbft und bie endliche Entscheidung. Sie England wie in Frankreich in ber feierlichen durchans öffentlichen Berhandlung ber ten Affife ftatt. Diese findet in England breimal, in Frankreich viermal im Jahre, fich die Broceffe häufen, damit fie schnell genug beendigt werden können, auch n orbentlicherweise in jedem Gerichtsbezirf ftatt.

In der Afflife nun figen in England als juriftische Staatsrichter einer ober zwei : Dberrichter von England, welche zu diesem Zwed die Graffchaften bereifen, zu Gei haben die ganze Gerichtsverhandlung unparteilisch und gesetlich zu leiten.

In Frankreich und in den deutschen Ländern des linken Rheimufers, in welchen spätern französischen bedeutenden Veränderungen der frühern Napoleonischen Gesege bas Schwurgericht nicht Kattstuden, bestehen diese Staatsrichter aus fünf (nach neue sischen Gesez leider nur aus drei Räthen des Oberappellationsgerichts des Bezirks, v einer zum Präsidenten der Assie ernannt wird. Reben ihnen richten in England wie reich 12 Geschworene. Sollte eine besondere Theilnahme, die ein Proces erregt, Departement eine nicht völlig unbefangene Jury erwarten lassen, so kann durch beschluß der Proces der Assie andern Departements zugewiesen werden.

In England ift, nach ber Barlamentsacte vom 22. Juni 1825, zum Geschwor Engländer fähig, welcher 21 Jahre alt ift und ein Einkommen von 10 Bfd. St. ar eigenthum oder einen Erbpacht von 20 Bfd. St. jährlicher Einkunfte hat und in ber anstäftig ift. Doch find manche Bersonen ausgeschloffen, weil man fie für weniger im ober nicht als genug unabhängig von der Regierung, oder als eingenommen und b gegen den Angeklagten. Sierher gebören Geistliche, Bairs, Richter an den königlit gerichten, Diener des königlichen Hausses, Diffziere, Bolizeideamte, Gefangenwär (Bei einer Antlage gegen einen Fremden dagegen müffen, wenn es der Angeklagte größtmöglichen Unparteilichkeit die Sälfte der Geschworenen aus Fremden, aus fein leuten, bestehen.) Alle, welche in der Grassfchaft zu Geschworenen tauglich find, we lich von den Friedensrichtern in eine Liste eingetragen und diese zur Berichtig licher Berfehen oder Auslaffungen durch Anschlag an alle Rirchthüren öffentlich be macht. Über Reclamationen wegen Unrichtigkeit der Listen entscheidet die Berjam Friedensrichter. Aus dieser großen Liste theilt der bürgerliche Borsteher ber Grassiche Lage vor der Affise dem Präsidenten derfelben ein Berzeichnis von höchstens 72 und min= 18 48 Personen mit. Ihre Namen werden bei Eröffnung der Afsise auf einzelne Perga= blättchen geschrieben und in eine Urne geworsen, woraus der Gerichtssschreiber die Namen 2 Geschworenen zieht. Der Angeklagte aber hat das Necht, nach Umständen die ganze Liste der worenen zu verwersen, wenn er barthut, daß der Sheriff bei Entwersung berselben mit Par= steit zu Werte ging, wenn er barthut, daß der Sheriff bei Entwersfung derselben mit Par= steit zu Werte ging, wenn er bei der Anklage interefsirt oder imit dem Ankläger verwandt Außerdem kann der Angeklagte auch einzelne Geschworene recusiren, und zwar ohne alle zbe eines Grundes 20, und dann noch außerdem jeden mit Angabe geschlicher Necusations= be, wegen Unfähigsteit, Insamie oder Parteilichsteit. Bleiben hierbei keine 12 Geschwore= äbrig, so werden Ergänzungsgeschworene zum Theil aus den Umstehenden ernannt, bei en dieselben Recusationszechte stattfinden. Sind endlich 12 nicht recusirte vorhanden, so un fie beeidigt und das Geschworenegericht ist constituirt.

In Frankreich find zu Geschworenen fähig französische Staatsbürger, welche 30 Jahre nd im Befis ber politifchen Rechte find und burch Einfommen ober ihre intectuelle Bilbung ptable Bürger Bürgschaften geben. Dahin gehören 1) alle Mitglieder der Wahlcollegien Deputixtenstellen, welche im Departement wahlfähig find oder ihren Wohnsitz haben; bom Kaifer ernannten unentgeltlich bienenben öffentlichen Beamten; 3) die Offiziere der und Seetruppen, welche en retraite find, 1200 Frs. Benfion haben und feit fünf 3ab-Devartement wohnen; 4) bie Doctoren und Licentiaten einer ober mehrerer Facultäten, fe Abvocaten ober Anwälte bei einem Gerichtshof ober mit bem Unterricht in einem Aweig jacuttatemiffenicaft beauftragt find ober icon jehn Jahre im Departement wohnen; ferner itelieder und Correspondenten bes Inftituts von Franfreich und bie Mitglieder der übri= wm Reifer anerkannten gelehrten Gefellschaften ; 5) endlich bie Notarien, welche icon brei e ibre Amtofunctionen ausüben. Die Präfecten fertigen die Liften aller diefer Fähigen und Den fie, wenn fie nicht wenigstens aus 800 Mitgliedern in einem Departement bestehen, bis fer Babl aus ben bochftbefteuerten Bürgern, welche nicht Babler ber Deputirten finb. tern werben ebenfalls zur etwaigen Ergänzung und Berichtigung öffentlich befannt ge-Über Reclamationen wegen unrichtiger Fertigung ber Liften entscheiden die Gerichte. Biertheile aller auf der erften Lifte Berzeichneten, bas jedoch 300 nicht überschreiten barf. Berzeichniß überfendet er dem Bräfidenten des Appellhofs. Diefer zieht dann zehn Lage Bröffnung ber Affife in öffentlicher Gerichtefigung aus biefem Berzeichnig burchs Los 36 nen, welche für die Dauer der Affife als Geschworene dienen. Erscheinen bei Eröffnung timng nicht 30, so werden sie durch Ersazmänner, welche aus der Liste des Orts der Ajsife **tiels bes Lofes erwählt werben**, bis zu viefer Zahl ergänzt. Die Namen aller Anwefen= urben in eine Urne geworfen und baraus die 12 Geschworenen herausgezogen. Sowie ame herausgezogen wird, hat zuerft ber Angeklagte, welchem einen Lag vorher bie Ge= remenlifte mitgetheilt wurde, und nach ihm ber Staatsanwalt bas Recht, ohne Angabe ber be, ben Genannten zu recufiren, bis nicht mehr als 12 übrig find. Bei ungleicher Zahl ber Angeklagte einen mehr recufiren. Wenn 12 nicht recufirte Geschworene ober solche, swelche nach dem Angeführten kein Recufationsrecht mehr möglich ift, vorhanden find, fo n biefelben beeibigt und bas Geschworenengericht ift gebildet.

Diefe ganze Bildung der Geschworenen in England und Frankreich <sup>19</sup>) bezweckt offenbar, nes ber ganzen Nation eine hinlängliche Anzahl solcher Bürger als Repräsentanten verselrin ihrem Namen, gleichfam als ihr öffentliches Gewiffen, wie ausdrücklich schon die alten ihren Gerichtsformeln erklären, über das Dasein der Schuld richten, welche dazu in jeder ihr am geeignetsten sind. Bersönliche Unbescholtenbeit, ein anständiges Aussonmen und ihre bes Geistes und der Ausbildung, ihre Mischung aus den verschledenen Ständen und Altioffen der Geschlichaft, ihr Wohnsty in der Gegend, wo das Verbrechen geschah und Ingeklagte sich befindet, und dazu die Eigenthümlichkeit, das sie, sow den Urtheil und Schofe ihrer Mithürger hervortreten, nach demselben ohne bleibende Gewalt in den=

Die zum Theil empfehlenswerthen Bestimmungen ber vielen neuern Schwurgerichtsgesethe über Ubung ber juriftischen Bestandtheile der Jury und der Liste der Geschworenen, sowol der allgemei= Sie für den zeitweiligen Dienst im Gerichtsbezirf als des besondern für jeden einzelnen Fall lassen pier matürlich nicht anführen. Bgl. übrigens Gneist, Die Bildung der Geschworenengerichte in 1849).

felben zurücklehren, jollen die Annahme rechtfertigen, daß fie durch perfönlich wie durch Intereffe für das Baterland und die Gerechtigkeit, daß fie als ebenfo fü ber Unschuld und der Freiheit wie für die öffentliche Ordnung gefinnt, für gewiffe fung und Entscheidung über Schuld ober Nichtschuld geeignet find. Vorzüglich ab das öffentliche Siegel der Tauglichkeit und der völligen Unparteilichkeit noch aufget burch ben gegenseltigen Einfluß, welchen sowol der Staat als der Angeklagte auf der tauglichken und unparteilichken Männer besigen. Der Angefculdigte und die Btaat bekommen so ein Gericht, das sie selbst als das möglichst unparteiliche anert sie sich gewiffermaßen selbst auserwählten.

Bu bem fo vereinigten Bericht juriftifder Staatsrichter und ber Befdmorenen felbe geboren nun außer bem Angeklagten, den Beugen, bem Gerichtsfcreiber ut welches ber mündlichen öffentlichen Berbandlung anwohnt (fofern nicht ein für die balofer gall ausnahmswelfe nur allen Abvocaten Butritt gestattet), noch folgende b bestanbthelle. Muf ber einen Seite ber Staatsanmalt, welcher ebenfalls, wie bie & für ble ftrenge Gefeslichteit der gangen Berhandlung, zunächft aber für bie Babrun intereffen in derselben zu wachen bat. Dabei tritt in dem französischen Accusatic Staatsanwalt regelmäßig als öffentlicher Anfläger auf und bat als folcher befont alle Mittel ber Überführung bes Angeschuldigten zu forgen, mabrend in England noch Urivatanfläger auftreten. Den Staatsprocuratoren und Anflägern gegenübe: in England wie in granfreich die freiermählten, meift rechtsgelehrten Bertbeibige flagten, welche vorzugeweife alle für ben Angeflagten gunftigen Momente berbi unterftust von ber Offentlichfeit, für genaues Ginhalten ber Befege ju feinen Bur Breilich follen auch fie niemals wiffentlich Unwahres und Ungefegliches verthei vollends der Staatsanwalt im öffentlichen Intereffe seines Amts daffelbe bekämpfe lich auch die dem Angeklagten günftigen Momente anerkennen und geltend machen find gerade ihre beiderseitigen entgegengeseten Rollen ber Bertheibigung und ber bie baburch natürlich gegebenen entgegengesesten hauptrichtungen fur bie gered Untfdeibung wefentlich und vortrefflich, um die Sache möglichft vielfeitig und vol ben entgegengesjehten Standpunkten aus zu betrachten und alle bebeutenden Bus bervorzubeben. Coon allein weil bei uns tiefes mangelt und weil bei uns nicht eu Beflagter vor bem Richter gegenüberfteben, ift unfer beutfder Criminalproceg me ftrid. Dagegen forbert bie Staatsrichter und bie Befcmorenen ihre unparteiliche : auf, bie natürliche Ausgleichung und bie unparteiliche Babrheit ju fuchen. Dap Richter und Gefcmorene ebenfo wie bie Anfläger und Bertheibiger auch bas für ber Bade berrliche Recht, flets bie nothigen Fragen an ben Angefonlbigten wie a ju ftellen, ober in granfreich burch ben Brandenten ftellen ju laffen, bemnach alle ! niffe ju befeitigen und uber bunfte Bunfte nich und antern fogleich Licht ju fdaffen und born alles vollftantig und felbit lebentig vor fich, haben nicht, wie tie Richt Relationen und oft febr einfeitigen Ausgügen aus einfeitigen tobten Bretefellen, s Ditte welleicht unrichtig Aufgefaste und unvellftantig, vielleicht unrichtig Stra lefen ju boren . ohne bie Angeidulbigten und Beugen mit ihren eigenen Berten . Beberben jemale felbit ju feben. ju boren, ober um augenblicfliche Auffdluffe auf

nen, um Auffchuffe, ber oft mehr als alles bas mahre Licht geben. Um aber ber f und bie andern Nichter in biefem Streben nach ber varteilofen Babrbert über Schul ichnib ju unterftügen bat ber Bräftent ber Uffife bas Recht, nach berarigner Ser Edits mit möglickfiel lintvarteilichert. Nube und Marbei bie gange Serbennium und gegen die Anfordultum überbenten Sunfte zu rechtebelen. Lovann über Sparischen ihreftlich bie fragen über bie Begebung ober Richtwertung ber sei Sbarische und überftlich bie fragen über bie Begebung eber Richtwertung ber sei Sbarische und über biegenigen Thetwertung weiche geferlich weinelich fun um eber als überter ober als milter fraftan bergenlichen.

Nah felder terfen und verbenigen Serbereinig zur Seitung einer Dergengen bie Geschwerenen in die bestehten Serbenigen einen sicht. Sie nehmen bein Gerfinden Fragen und ihrte Anflekungen der Serbendung und im einem nehmals weine zu fleinen alle über die berrfreiten Eberlahen geschminden Sie Sie beben dem und antermennent üb über der Berlich geschlich alle alle Barbieren und ihr entelch in dem geneferiefen Serbierich vor Schulle Barbieren und ihr entelch in dem geneferiefen Serbierich die beind eines A rungen. Sein entelches Berlin feld ihreiten auf ver Serbierichungen und **:h um möglichft** unabhängig und ohne äußern Einfluß ftimmen zu können, -ein jeder ge= bgeben.

i ber englifden Jury ift zum Urtheil ober Berbict nothig, bag bie Gefcmorenen einhellig elben fich einigen, wozu fie obne Reuer und obne Rabrung bis zu biefer Bereinigung ienbleiben. Man mag diese allerdings wol zunächt durch historische Umstände entstannrichtung tabeln; ber Regel nach wird fie indeffen gründlichere Erwägung jedes 3wei= ndes und zulest eine nur bem Auge bes Publifums entzogene Unterordnung ber Minunter bie Debrheit bewirten. Im ichlimmften Fall aber bient fie bem Grundfat, bag es ei, Schuldige entrinnen als Unschuldige burch Juftigmord hinrichten zu laffen. Das ig follen bie Geschworenen nur aussprechen bei inniger Überzeugung von ber Schulb. fe Uberzeugung follen fie freilich bie Beweife ins Auge faffen, haben aber teine Rechen= iber ihre Überzeugung zu geben. In juriftijche Beweistegeln find fie nicht gebunden. Uen fie in England wegen Hochverrathe nicht verurtheilen ohne zwei vollgültige Beugen= m für bie Schulb; fowie auch das Recufationsrecht des Angeschulbigten im Hochverrathe= großer ift. Die großartige britifche Freiheit vermehrt bie Sicherung ber Angeflagten " Unidulb, wo fie ber Despotismus minbert. Jeben, ber, wie ber Berfaffer biefer , bas englische Schwurgericht felbft beobachten konnte, erfüllt bie ftete äußerste Sorg= tjenen großen Grundfas mit Bewunderung. Da haben die Gerichte nichts von ber ty= fen ober polizeimäßigen Safdermanier an fich. Da bort man bie vorfigenden Lorbe= ster, statt gewaltsamen ober listigen Drängens zur Erhaschung eines Geständniffes, die ulbigten fogar väterlich warnen, fich nicht burch Überrafchung zu falfchen Geständniffen n zu laffen. "Da ift es", um mit einem Berichterstatter ber "Allgemeinen Beitung" 1. Aug. 1840) über bie bamalige gerichtliche Berfolgung ber Chartiften zu reben, "ein neues erhabenes Schauspiel, wie die bochfte Gewalt fich felbft burch fleinliche Formlich= egen Billfur bewahrt, wie man felbft bie Broceffe gegen Männer, welche bie öffentliche paroblic verlest haben, und benen man noch dazu die frevelhaftesten Absichten in Bezug feftehenden Eigenthumerechte zuschreibt, mit der majeftätischen Gelaffenheit und Lei= Rosigfeit führen sieht, welche diefe Verhandlungen in Monmouth bezeichnen."

ber frangofifchen Jury genügte fruber eine Mehrheit blos von Giner Stimme, alfo bie **ut von 7 Geschworenen** gegen 5 Stimmen, nicht zur Berurtheilung, sondern alsbann n bie Staatsrichter mit über bie Thatfrage, und zwar fo, daß vor bem Gefes vom 24. Mai bee Stimmen mit benen ber Geschworenen zusammengezählt und burch bie Mehrheit ent= wurde, fpäter aber bie Mehrheit ber Staatsrichter bie Losfprechung enticieb. Diefes te, bağ bie Geschworenen in schwierigen Fällen, wenn bei ihnen die Überzeugung für **1b überwog**, aber noch nicht über jedes Bedenken erhaben war, öfter wol gern burch turtheilung von 7 gegen 5 bie Entscheidung in die Sände ber Staatsrichter legten. nach birten Code d'instruction von 1832 aber ift in Frankreich dieses aufgehoben, und es urBerurtheilung 8 gegen 4 Stimmen erfordert; nach ben Septembergesehen jedoch wie= 7 gegen 5. Dagegen tonnen bie Geschworenen in Fällen, wo ihnen bie Schuld zwar Waft ift, aber ihnen die Berurtheilung burch besondere milbernden Umftände er= wird, mit gleicher Stimmenmehrheit das Borhandensein mildernder Umftände aussprebei bann die Staatsrichter eine geringere Stufe unsgusseren und der Begehung k Geschworenen in ähnlichen schwierigen Fällen, wo ihnen die Thatsache der Begehung Menden Handlung zwar gewiß ist, ihnen aber doch wegen besonderer Umstände der ver= **bbei bann** bie Staatsrichter eine geringere Strafe auszusprechen haben. In England Be Charafter und bie Strafbarkeit ber handlung bedenklich fceint, auch noch bas Recht, Ranntes Specialverbict zu geben, burch welches fie, ftatt ein Schulbig auszusprechen, aren, bağ bie Thatfache wahr fei, um ben rechtsgelehrten Staatsrichtern bie Entscheit Gade anbeimzuftellen.

**En erwaige Misgriffe** schützen außerbem noch andere Einrichtungen. Hierhin gehören B bie Caffationen des ganzen Proceffes im Fall der Verlezung irgendeiner der wefent= 'festsichen Vorschürften bei dem Verfahren und bei falscher richterlicher Auslegung des Diefe Caffation fann von dem Staatsanwalt oder vom Angeklagten gesordert werden , wo sie erkannt wird, die Verweisung der Sache an ein neues Geschworenengericht zur vor welchem die ganze Verhandlung sich wiederholt. Auch wenn ein Geschworener etwa trivatgespräch, durch eine Lefture oder durch eine Entfernung während ber Verhandlung, m geheimen Verfahren öfter der Richter, eine Unterbrechung seiner angestrengten Auf= 18

merkfamkeit für die ganze Verhandlung zeigte, wird fogleich das ganze Verkahren caffin. besondern Garantie aber, daß die Staatsrichter nicht ein Straferkenntniß aussprechen w wo sie an keine Schuld glauben, und daß nicht etwa die Geschworenen in einem einzelne ber Unschuld durch eine solche Verurtheilung schaben könnten, bei welcher die wissen hichter ernstliche Bedenken ihrer Gerechtigkeit haben, steht den letztern bei einem solchen v theilenden Erkenntniß in England und Frankreich das Suspensionstrecht zu, vermöge des die Sache an ein neues Geschworenengericht bringen. Auch kann das Gericht, falls es be theil undeutlich, unvollständig oder sonst formwidrig oder auch durch Frrthum und Mit ver Geschworenen begründet hält, dieselben zu einer alsbaldigen nochmaligen Berathun fordern. Endlich hat ein irrig Verurtheilter noch Rechtsmittel ber Nevision (Mitten §. 206). Die nicht formwidrige Lossprechung ber Jurv dagegen bestreit ben Angeschuldig immer von weitern Versolgungen desselben Bergehens.

Alle biefe tröftlichen Mittel find, fowie das ganze Berfahren, offenbar barauf ber daß der gesunde, unbefangene Sinn und Menschenverstand und die vielseitige Lebenserste ber achtbarsten, vertrauenswürdigsten Staatsbürger oder Bolfsrepräsentanten aus be schiedenen Ständeklassen mit der juristischen Bildung und Erschrung der Staatsricht Zwect der Gerechtigkeit möglichst zusammenwirken und sich gegenseitig ergänzen, und oht beidersseitige Übereinstimmung keine Berurtheilung eines Bürgers stattsfinde, dag über um eine Berurtheilung auszusprechen, für Bolk und Regierung die denkbar größte Gen und Überzeugung von des Angeklagten wirklicher Schuld bewirkt, widrigenfalls dersel gesprochen werde.

Einerfeits follen und fönnen allerdings bie Gefchworenen über die Babrbeit ober U heit ber Thatfache ber Schuld fich ein Urtheil bilden, entweder die fefte, innige mi Überzengung, bag ber Angeflagte unzweifelbaft bes Berbrechens iculbig fei, in melde fie ibn schuldig erflären, ober bie, bag fie ibn für unschuldig halten, ober endlich bie, b nur noch 3weifel an biefer Schuld ftattfinden, in welchen beiden lettern Fallen fie na Eibe bas Nichtschuldig aussprechen follen. Gie tonnen barüber urtheilen. Denn et Thatfache ber Schuld fo unzweifelhaft ein Gegenstand ber allgemeinen menfchlichen und lichen Erkenntniß, daß nicht blos jeder ohne alle juriftische Bildung wirklich täglich 1 zeugung barüber urtheilt, fondern daß auch eine Berurtheilung bes nicht jurififi brechers rechtlich unmöglich, bag ihm bie handlung zur Schuld gar nicht zurechente wenn er nicht felbit über bie Schuld hatte urtheilen tonnen. Es find nicherlich bie Geide zwölf ber achtbarsten, vertrauenswürdigsten Bürger aus verschiedenen Ständen und verhältniffen, mit gesundem prattifchen Sinn und Berftand und vielfeitiger Grfahrm bie Lebensverhältniffe, über Bedürfniffe, Neigungen, Beftrebungen und handlum ihrer Mitburger, ju einem folchen lirtheil über eine ihnen fo vollftanbig bargelegte S bes Lebens volltommen befähigt. Das allgemeine menfchliche Intereffe und ihre eigen tifchen Beburfniffe in ihrem Vertehr mit Menschen aller Rlaffen, ihr tägliches Beburf und bie Ihrigen vor Berbrechen wie vor Berbrechern zu ichugen, baben fie langft vor fenfigung bei Sunderten von verfdiedenen Berbrechen und andern Bandlungen ibrer 9 babin geführt, bie verschiedenen Aussagen und Gründe für und wider bie Babrbeit w fagen und Anzeichen ber Schuld ober auch für die Bahrheit ber Ableugnung verbäcktig fonen zu einem moralischen Uberzeugungeurtheil abzuwägen ober zu combiniren. Berhältniffe, fo z. B. ihre Berträge mit ihren Bachtern, Sandlungsbienern, Rnechten zwingen fie ja täglich zu ernftlichen Brüfungen von folchen Berbachtsgründen und von Au über Sould ober Unfould bestimmter Berfonen, und fie fnupfen bieran ihre Urtheile felbft und für bie Beurtheilten bie folgenreichften Beidluffe.

Dennoch fann und foll ihr lirtheilen bei der Afflife zur möglichften Bielfeitigkeit und ftändigkeit auch durch die juriftische Bildung unterftüht werden. Rann diefe nämlich ein einem besondern Schatz von Erfahrungen und von Scharffinn vielleicht in Beziehung at zelne Umftände und Aussagen ben Schluffel zur Lösung einzelner Berwickelungen und M ober richtige Combinationen und Schluffe finden, die, sobald sie einmal gefunden und M find, neue, nun allgemein verständliche, lichtvolle Ansichten über ben wahren Jufammen der Sache eröffnen, fann sie in Beziehung auf den schulbhaften Charafter ber gandlung, Erkenntniß freilich nach dem Obigen an sich auch schon Gemeingut ber Bürger fein muß, ein etwa mögliches Misverständnich aufhellen, nun so können und werden natürlich versti praktische Männer als Geschworene von diesen Resultaten für ihr Urtbeil gerade rauch machen, als hätten fle beides aus fich felbst erzeugt. Dazu benuzen fle die gegen= gen Borträge der juriftisch gebildeten Anfläger und Vertheidiger für und gegen die Gründe Anschuldigung und den ruhig vermittelnden, die Einseitigkeiten aufhellenden Vortrag des sobenten zur Bildung ihrer moralischen und bürgerlichen Überzeugung von der Wahrheit oder der Ungewißheit der verbrecherischen Thatsachen.

Andererfeits bedarf es allerdings der juriftischen Bildung für die Aufgabe ber Staatsrichter, bre Auslegung und Sandhabung aller gesetichen Borfcbriften über bas ganze Griminal= ibren und über bie Bestrafung des iculdig erkannten Berbrechers, über die Ausmeffung Brades der Strafbarkeit und zur Feststellung der hierzu entscheidenden thatsächlichen Fragen, be bie Geschworenen zu lösen haben. Und auch für möglichst vielseitige Lösung dieser That= m ift nach dem zuvor Bemerkten der Mitwirfung ber Juriften und Staatsrichter ein bebeu= er Spielraum gegeben. Aber es ist unenblich beilfam, bag in Beziehung auf biefes Ur= tiber Die thatfachliche Schuld und in Beziehung auf bie ganze Berurtheilung ober Losfpreber unvermeidlichen natürlichen Standeseinfeitigfeit, ber nur ju oft burch bie Gelehr= tt felbst verdeckten theoretischen Spizsfindigkeit und befangenen Stimmung ber dem ärtenstande angebörigen befoldeten Regierungsbeamten ein wohltbätiges Gegengewicht und Ergänzung gegeben werbe. Diefes nun geschieht durch die Mitwirfung ber Geschworenen, unbefangenen gefunden Menschensinnes, ihrer frischen, vielfeitigen, praktischen Lebens= ung, ihrer Beurtheilung vom Standpuntt bes freien Bürgerthums aus, von einem Stanb= , welcher nähere Berührung mit ben Lebensverhältniffen fowol bes Angeklagten wie ber bie Berbrechen verletten ober bebrohten übrigen Mitburger barbietet. Nicht blos bie , fondern der gegenseitige Anblict von beiden machen ihre Urtheile vielseitiger, richtiger. n Triumph der Geschworenengerichtseinrichtung ist es solchergestalt, daß sie 1) die Vor= and bie guten Rräfte und Eigenschaften und Richtungen ber freien Bürger und ber juri= Regierungsbeamten zum Zweck nicglichst richtiger Strafurtheile und möglichst gereckter **b wirkfamer Handbabung der Strafrechtspflege mit Beseitigung der Einseitigkeiten von** bereinigt, und daß 2) vor allem die Bürger die unermeßliche Gewähr haben, nicht ver= Bju werben , wenn nicht beibe, die Mitburger und bie Juriften, Bolt und Regierung, aterland", nach dem Ausdruck ver Engländer, oder feine Repräsentanten, in der Über= **ng ber Schul**b zusammenstimmen. Die Geschworenen gehen als freie Mitbürger bes An= ten zwar aus bem regierten Bolf hervor, und ihre Richtung fonnte zunächft mehr auf ber Freiheit und der Mitburger gehen; aber durch ihre forgfältige Auswahl nach dem unen fowol ber Regierung als des Angeflagten und durch ihre Theilnahme an der Aus= **d bes wichtigsten** aller bürgerlichen und Regierungsacte zum Vortheil und Schutz auch ber ing wie ber rechtlichen Freiheit find fie gewiß zuganglich für alle wurdigen, richtigen Ge= unfte ber richterlichen Staatsbeamten und für die rechte Bereinigung mit ihnen in ihrem ren Geschäft. Die juriftischen Beamten wären zwar in einseitiger Absonderung den großen tiafeiten bes gelehrten und juriftifchen Standes ausgeset und vollends als besoldete Diener gierung, welche ganz natürlich zunächft mehr auf Drbnung und Unterwürfigfeit als auf it gerichtet ift, ebenso auch ben gefährlichen Einseitigkeiten einer bloßen Beamtenrichtuna. ba fie zugleich auch eine unabhängige richterliche Stellung haben und auch an ihre eigene besbürgereigenschaft burch bas Schwurgericht lebendig erinnert werben, fo find fie im Berein ben achtbaren Repräsentanten ihres Bolts ihrerseits ebenfalls zugänglich ben würdigen Erlichen Gefichtspunften und einem vereinten Birten für bie wahre, vollfommene, allfei= Berechtigkeit. Ganz fo wie bei ber ftänbifchen Verfaffung, welche im Schwurgericht ihren b = und Schlußstein erhält, bie ftanbifche Mitwirfung bei gefeglicher Festitellung bes ge= Haftlichen Rechts, so wird im Geschworenengericht der wichtigste Theil der Handhabung Rechts, fo wird bas Endurtheil über Ehre, Leben und Freiheit ber Bürger, auch hier Reter Leitung ber Regierung, bas Refultat bes freien, fich gegenseitig bewachenden, er= nden und unterftugenden Busammenwirtens ber Regierung und bes Bolts, ber Regie= Reamten und ber freien Bürger, bes juriftifchen Biffens und bes gefunden Menfchen= bes. Go forbern es bie Natur und bie harmonie des Lebens eines freien, eines gefunden W = und Rechtsorganismus.

Diefes alles aber wird erft in feiner Bollfommenheit verwirflicht burch bie ftets öffentliche ländliche Berhandlung bes ganzen Broceffes, in welchem, in fo ganzlichem Gegenfas mit bem sen Inquifitions = und Relationsproces bes blogen Beamtengerichts, alle juriftifchen und

18\*

bürgerlichen Theilnehmer bes Gerichts ben Anfläger, ben Angeflagten, feinen A und alle Beugen, ihre Worte und ihre Mienen mit eigenen Augen und Ohren felb ftändig sehen und hören und sich durch beliebige Fragen sogleich jede Lücke ergänzen, beutigteit beseitigen können und sollen.

Alle diese Versonen selbst aber stehen und sprechen angesichts bes Chrfurcht Staats = und Nationalgerichts. Sie fteben mit allen Richtern selbst gegenüber sowr famen Staatsregierung wie dem Rreife zuhörender Mitburger, welche theilnehme lifch bewegt find von ber großen, michtigen, lebenbigen handlung und von ben i angeregten bochften Gesichtepuntten und Intereffen aller Burger, bes gangen vat Lebens und feiner Gerechtigkeit. Sie feben fich gegenüber und bewacht von ber öffent nung bes Baterlandes. Menfchen, fonft faft unfähig ber Scham und hoberer Regung bier von benfelben ergriffen. Die verstodteften Berbrecher, bie im geheimen, liftig tionstriege jahrelang liftig ihre Schuld verftedt batten, gestehen ober verrathen fie ur und felbft ber falfden Ausfagen und Beugniffe Borte, wenn fie nicht verftumm Lügen geftraft burch bie Geberden, Mienen und Biberfpruche, burch bie Bufammen feit und ihren unmittelbaren, lebendigen Einbrud auf bie Berfammlung, burch bi bes bofen, bes erschütterten Gemiffens. In folder lebendigen Berhandlung und in geordneten Rampfe, bei ber freieften Rebe und Gegenrebe zur Bertheibigung aller überftebenden Rechte und Intereffen von ben verschiedenften Standpunkten aus fämmtlich in ber lebendigen Babrheit und Gerechtigkeit fich ausgleichen ober ibr Ge Aus bem vollftänbigen Gegenfampfe aller Mittel ber Anflage und ber Bertbeibigu bem unvarteiifcen Urtheil des fo vollständig und fo vielfeitig befesten vaterländich. fomeit es unter Menfchen möglich ift, ber endliche Sieg ber Babrheit und ( bervorgeben.

Aber bie öffentliche und mündliche Verhandlung gibt nicht blos allen Ausfagi zeichen durch Mienen und Seberden mehr Wahrheit und Treue und zugleich allen N echtere und ungleich vollständigere Kenntniß; sie veranlaßt auch im Volk hundertm bedung und Mittheilung sonst undekannt gebliebener Beweise für die Schuld und di Sie vermehrt vor allem die Vertheidigungsmittel der Unschuld. Sie gibt endlich Rechtspflege eine würdigere, moralischere, heilfamere Gestalt<sup>20</sup>), einen lebendige feitigen Jusammenhang mit der Volksmoral und der öffentlichen Meinung.

In folchem Berfahren, und nur allein in folchem, können Anzeichen = ober Indie ohne welche Criminalurtheile bei Zerftörung aller Folter allermeift unmöglich fint richt bestimmen. Nur hier steht, vernimmt und würdigt es dieselben felbst, richtig. Nur hier kann die moralische Überzeugung der Wahrheit entscheiden. Es ist ehrliche Überzeugung ber allseitig aufgeklärten, unparteilschen Repräsentanten des ga und Staats.

Das aber, daß vollends die Verurtheilung eines Bürgers bier taum je zu bente bag fowol bie wiffenschaftlichen Beamten als bie Gefcmorenen fie für gerecht halten flar. Die Staatsprocuratoren felbst haben die Bflicht, die Anklage gang ober theil zu laffen, foweit ihnen bie Berhandlungen bie Unfculb ber Angeflagten ins Licht fte blos ber Bertheibiger macht alle Grunde fur bie Unfoulb und bie 3meifel geltent Staatsprocurator foll bie ihm gewichtig icheinenben hervorheben und anerkennen. bent hebt fie in feinem Vortrag natürlich ebenso wie die für bie Schuld bervor. Und f läßt fich gar nicht erwarten, baß alle zwölf ober minbestens fieben Geschworenen ba, ! fenschaftlichen Staatsbeamten mit bem Bertheibiger überzeugt find, ber Angefcul wegen Ungewißheit ber Schuld losgefprochen werben, vielmehr verurtheilend ausipi ihnen nach ihrer innigen Überzeugung seine Schuld unzweiselhaft sei. In Frankr England haben sie ja auf ihren Eid betheuert, nur dann zu verurtheilen, "wenn Sculd innig überzeugt find", alfo teinen 3meifel haben. Sollte aber bas Gerich urtheilung feiner Überzeugung über ben Beweis ber Could widerfprechend finden ibm bie Bflicht und bas Recht ber Suspenfion, um die neue Brufung und Enticei andern Affife berbeizuführen.

So ift es sonnenflar, bağ ber natur ber Sache nach aus vielen Gründen menig

<sup>20)</sup> über bie unermeßlichen Bortheile ber Öffentlichfeit vgl. Mittermaier, §. 33, und bie Schriften, und den Art. Cenfur als Gittengericht.

ungen ein gut eingerichtetes Schwurgericht minder berbeiführen tann als ein blos ju= dericht. Den Gegnern bleibt baber nur ber Borwurf ber Gefahr zu vieler Losspre= wie überhaupt ber Borwurf einer zu großen Sicherung ber angeflagten Burger. prmurf aber fegen flegreich bie freien Briten furs erfte ben natürlichen Grunbfas, auch n Schrift wie bes Romifchen Rechts entgegen, bag es beffer und auch fur alle ehrli= r ficernder ift, wenn im Zweifel lieber Schuldige ftraflos bleiben, als bag ein un= Burger namens ber Gerechtigkeit zu Grunde gerichtet werde. Sie jegen fürs zweite bağ jene Sicherheit gegen Rerter = und Juftigmorbe ihnen als freien Männern un= htiger und für ihr Baterlands = und Freiheitsgefühl erhebender fei als bie, welche ich gewonnen wäre, bag auf Koften berfelben einige Berbrecher mehr geftraft murben. 1 ihm endlich brittens bie fiegreiche gewaltige Thatface entgegensegen, bag in England he Sicherheit in unendlich fowierigern Berhältniffen bennoch ungleich beffer gehand= als in fast allen ganbern ber Erbe. Dag biefes mit ungleich größerer Sicherung ber nd ohne ben zehnten Theil ber traurigen, theuern Mittel, ohne bie Berlehungen un= fitionsproceffes geschehen fann, bas ift ber höchfte Triumph ihres Schwurgerichts und Uable Berbammungeurtheil unfere Berfahrens, feiner uns beutiche Juriften fo tief en Stumperhaftigfeit und Ungerechtigfeit.

thtend aber ift es zugleich, daß das Schwurgericht, während es wenigstens solche 1d Justizmorde wie die des geheimen Proceffes unmöglich macht, doch auch sehr viele 208sprechungen öffentlicher Verbrecher ausschließt, welche anderwärts wegen Man= enannten juristischen Beweise unvermeidlich stattsinden müssen.

upt aber, burch Erwägung bes ganzen bier angebeuteten Berfahrens, erhalten bie rte, womit noch heute in England ber Angeflagte nach alten Gerichtsformeln bas engericht für fich fordert : "Ich verlange, durch Gott und mein Baterland gerichtet , und barauf zur Antwort erhält : "Sieh, hier find redliche Männer, die bein Bolk n"21), ihre volle Bebeutung. Alle freien germanischen Bolkostämme hielten es s mit ber Freiheit unvereinbar, bağ ein einzelner Mann, eine einzelne ftänbige Be= ilt habe und herr fei über Chre, Leben und Freiheit bes freien Mannes, ibn feffeln bürfe. Nach dem Vertrauen für jeden Fall besonders erwählte freie Volksgenoffen, ihrem Spruch sogleich wieder unter bas Bolf zurücktreten und als augenblickliche Re= n bes allgemeinen Bolfsgewiffens und bes Gewiffens bes Angefdulbigten22) gleichfam fich felbft wie im Damen bes Angeflagten felbft über biefen urtheilen, muffen bas Schul= chen. Nur Gott und bie vaterlanbifche Gerechtigfeit find bes freien Mannes Richter. } daffelbe ewige Grundgesets ber Freiheit, nach welchem Cicero mit Römerstolz espreist, eie Romer nur Mitburger als Richter fprechen burfen, bie nach ihrer Buftimmung ju n. 23) Es ift zugleich bie bochte 3bee ber ftrafenden Gerechtigfeit, bag ber Angeflagte egner von feindlicher Gewalt zur Rache verfolgt, nicht als Sklave vom bespotischen chtigt, fondern bag feine That burch bie Bottesftimme bes eigenen Gewiffens und chen Gemiffens feines Bolks gerecht gerichtet, bag fo bie Schuld mahrhaft gevon ihm und bem Bolt hinweggenommen murbe. In biefem Sinne nimmt ein folches Baterlandes, fobald alles gefdeben, mas menfoliche Beisheit zur Berhutung bes eiften tonnte, bas möglichft größte Bertrauen ber Gerechtigteit in Anfpruch, bie fur ne Birtung fast noch wichtiger ift, als bie größere materielle Gerechtigteit felbft es immt bie Natur eines Bolfs = ober Gottesurtheils an und erhält eine unendlich fitt=

Die Bichtigkeit bes Schwurgerichts für politische Freiheit, und wie es zugleich bas ifte Sittengericht und bie Schule und Stütze wahrer politischer Bildung, Gefinnung t und bes Gemeingeistes ift, kommt hier noch gar nicht in Betracht. Schon aus der tlichen Vortrefflichkeit wird die einstimmige Begeisterung erklärt, womit alle Bölker, ie auch unsere beutschen Rheinländer, einmal das Schwurgericht im Leben kennen erprobten, an diesem Institut wie au keinem andern und als an ihrem kostbarften igen, und nicht minder die einstimmige Forderung deffelben von allen Bölkern, bem fte das unnatürliche entgegengesete Verfahren erprobten, zum Bewußtsein ber

b, De repl. Angl., II, 26.

rmaier, §5. 41 u. 42. 23gl. auch bes zu fruh verstorbenen Brofeffors Gans Bertheibigung richts in feinen Beiträgen zur preußischen Gesegebung, Bd. 1, Abth. 1, S. 6. Quentio, 43.

Freiheit erwachten und von dem Wefen des Schwurgerichts Runde erhielten. Es wird begut lich, wie selbst der große Hume <sup>24</sup>) mit feinem gründlich und in kalter Barteilosigkeit prüfente gur Skepsis geneigten, tiefen und praktischen Berstande, wie dieser nichts weniger als su heiteschwärmerische Hume, der vielmehr sein Baterland lieber als absolute Monarchie benna Republik sehen will, dennoch das Schwurgericht "eine der größten und herrlichsten Ersindun bes menschlichen Geistes" nennen konnte; eine Einrichtung, welche von allen, die je der mens liche Scharfsinn ersann, am besten berechnet ist für die Erhaltung der Freiheit und die herrich ber Gerechtigkeit.

IV. Gründe für bas Schwurgericht. 1) Erfahrungsbeweife. Es ift i joeben erwähnte Urtheil ber Bolfer wol tein gang ichwacher Erfahrunge = und Autorie beweis für bas Schwurgericht und gegen unfer Beamtengericht. Ein folches Urtheil ber fer ist um fo bedeutungsvoller, weil bei ihnen der Borzug ber einen ober andern Ein tung fich banach bestimmen wird, bei welcher am wenigsten Mangel fichtbar wurden. bleiben aber bei bem geheimen Berfahren bie Gebrechen ungleich mehr verborgen als bei öffentlichen Schwurgericht, fodaß an fich bei der Bergleichung die Urtheile für das lestere weit weniger gunftig ausfallen muffen, als es verdient. Dumme und unerfahrene Re halten ja oft aus gleichen Gründen bie Buftande geheim regierter abfolutiftifcher ganb beffer und gludlicher als bie ber freien Staaten. In biefen lettern ficht jeber alsball Schaben und Gebrechen. Die Darftellungen ber Bolforebner, ber Betitionen und ber Breffe bringen mehr die intereffantern und zur Rüge und Verbefferung auffordernden übergebenden Disgriffe als bas gleichformiger bleibenbe ftille Gute zur Sprache, felbft mit Ubertreibungen. Da rufen nun jene Thoren: febt, wie viel folimmer es ift in land, in ber Schweiz, in Frankreich als in jenem bespotischen Reich. Benn auch bort tismus, Raftengeift, Beftechungen, Berfolgungen einbeimisch find und im Dunten wuchern, bie Grundlagen bes Staats untergraben, fo werben fie meift boch nur in Befahren, und wenn fie icon ben Staat an ben Rand bes Abgrundes brachten, auch fie bere Augen fichtbar.

Auch bie Bewohner unferer beutschen Abeinlande, Die Rheinpreußen, Rheinheffen, baiern, betrachten und vertheibigen das Geschworenengericht als ihren foftbarften Und boch hatte in biefen Landern ber Umftand, bag ihnen biefes Inftitut von ben ben Eroberern war aufgebrungen worben, gegen baffelbe verftimmen tonnen. Auf ten bie Bewohner diefer Provingen recht wohl die früher bei ihnen und die noch jest in haupt = und Nachbarlandern herrichende beutiche Gerichtseinrichtung mit bem Schung veraleichen. Dabei befigen fie bas Schwurgericht fogar nicht in ber in Frankreich fpater u lich verbefferten, fonbern nur in der mangelhaften napoleonischen Gestalt. Den Rheinn wurde fogar 1819 bas, mas felbft fonftige Begner am Schmurgericht allein als port preifen, bie Sicherung ber burgerlichen Freiheit in politifchen Broceffen burch baffelbe, en Rur politifche Bergeben und Bergeben ber Beamten murbe das Schwurgericht aufge Dennoch. auch blos als reines Rechtsinftitut fur bie übrigen Griminalproceffe, bema baffelbe mit eiferfüchtiger Liebe. Lediglich von biefem criminalrechtlichen Standpunft weift auch beffen Bortrefflichteit das berühmte Gutachten ber toniglich preußifchen 3mm juftigcommiffion über bas Befcmorenengericht 1819. Es ift bies bie befte Schrift, welche bas Schwurgericht als rein criminalrechtliches Inftitut geschrieben wurde. Und fie in bas ftimmige Gutachten einer Commiffion, welche ber Debrheit nach aus ben bewährt altpreußischen Richtern gebildet mar, und in ben Rheinlanden felbft jahrelang bie Jufte actet und untersucht batte.

Die Einwendungen, welche etwa noch laut werden, beruhen, wenn nicht auf der Abm ber Freiheit, entweder auf Misverständniffen oder darauf, daß die Mängel des öffentlich schworenengerichts öffentlich werden, alle großen Gebrechen des geheinen Inquisitionspr dagegen meist im Verborgenen bleiben und diejenigen, die sie treffen, meist stumm ju m wiffen.

2) Befeitigung der schäblichften Misverständnissen E. Die Aufgele Geschworenen ift keine wiffenschaftlich juriftische. B. Eine juriftische Beweistheorie in minalfachen ist eine unheilvolle Läuschung. C. Ein Juriftengericht mit Mischung in schen und Schwurgerichtsbeweises ist ebenso unzulässig wie jeder andere Ausweg aus mit

<sup>24) 6.</sup> Rap. 2 feiner englifchen Geschichte.

übeln außer bem Schwurgericht. D. Das Schwurgericht ift weit entfernt von einer ießung ober Burücksehung ber Wirksamkeit ber juriftischen Staatsbeamten und von archischer volksgerichtlicher Einrichtung.

entgegenstehenden Wahrheiten kann man auch positiv so ausdrücken: die Geschworenen ach ihrer allgemeinen bürgerlichen Erkenntniß und Überzeugung über die Wahrheit von hen des gemeinen Lebens den Theil des Strafurtheils aussprechen, über welchen auch Jurirünftigerweise nur nach den selben Quellen, nicht nach wissenschaftlichen Principien sprechen

Sie follen ferner keineswegs für sich allein, fondern in organischer Berbindung und selwirkung mit den juristischen Staatsrichtern urtheilen. Nach diesen Beiden Sätzen gilt um die Frage: ob dieses Zusammenwirken von beiden zunächt in Beziehung auf die dung der Thatfragen besser ist als das alleinige, ausschließliche Wirken der juristischen keamten. Der gewöhnliche Streit darüber, ob für das Criminalurtheil Bürger besser s Juristen oder vollends besser als diese beren juristische Aufgaben lösten, ift noch widerals ein Streit, ob die Regierung besser seit vor das Barlament. Sie sind nur zusamt, nur gut bei richtiger Abtheilung und richtiger Wechselwirkung in Beziehung auf die haftliche Aufgabe.

A und D. Bur Enticheidung ber eben aufgestellten Frage fommt es auf zwei Bor= in: 1) wem muß bewiefen und 2) wie muß bewiefen werben?

mbar muß nun ber ganzen Staatsgesellschaft, b. h. bem Volf und ber Regierung Bereinigung bewiesen werden; und es muß auf eine ihre möglichste moralische Übervon der Wahrheit, der Schuld oder Unschuld begründende Weise Bewiesen werden. obald ein wahres, also ein gegenseitiges, gemeinschaftliches, verbürgtes Rechtsverhältniß ben Bürgern und der Regierung bestehen soll, ein heiliges Necht aller Bürger, daß on ihnen von der Regierung Ehre und Necht genommen werde ohne allgemein er-Nachweisung des Rechts dazu, oder der Wahrheit der ftrasbaren Verschuldung. Zu= rift es der Bürger und der Regierung heiliges Recht, daß die wirklich schuldigen Verarmeinschaftlichen Rechts auch die gerechte Strase treffe.

mabre Bebeutung biefer Forderung fowie bie Natur bes criminalrechtlichen Beweifes bollftandig erft durch bie Betrachtung ber gänzlich verschiedenen natur ber Civil- und iproceffe und ber Entideibungen berfelben. Bei ben Civilproceffen handelt es fich um Schlichtung eines Streits über veräußerliche Brivatintereffen zweier ftreitenden Theile anber, worüber fie fich jeben Augenblick beliebig vergleichen fonnen, in Beziebung auf 16 ber ganze Civilproceg und feine Beweife ber Thatjache in bemfelben, feine Gibes= mgen, Einräumungen, Bemeisverfäumniffe u. f. m., von jeher nach ben fogenannten 1=Berhandlungs= und Conventionalmarimen eine wahrhaft conventionelle natur hatidter und Parteien betrachten, fobald über die beliebig beigebrachten ober zugestande= peife, Eibe, Beugen u. f. w. nach ben conventionellen und formellen Feftitellunaen rectlicen Wahrheit befinitiv entschieden ift, den Streit in dieser Beziehung als absolut tt. Die Schlichtung wird burch Bergleich oder nach blos formeller Beftimmung abfolut iftige, formelle Bahrheit. In bem Griminalproceg bagegen handelt es fich um beiber= eraugerliche Guter und um allgemeine ober öffentliche Rechte. Sier foll und will bie theit ber Staatsgesellschaft nur bie gerechte, öffentliche Genugthuung für bie gemiffe bes Angeflagten erlangen ober feine Schulblofigfeit anerfennen. Der Angeflagte aber foll ebenfalls nur feine gemiffe Schuld burch feine unveräußerlichen Guter bußen ober idulb und Ehre anertannt miffen. Bflicht und Gerechtigkeit und Ehre verbieten bier tegefellicaft wie bem Angeflagten alle beliebigen Bergleiche oder Entideibungen auf entionelle funftliche ober formelle Beweise bin. Sier barf eine Berurtheilung eines als g zu prasumirenden Bürgers nur nach der für die ganze Gesellschaft möglichft materiell Wahrheit erfolgen, mithin, wo bie Wahrheit nur durch moralische Überzeugung erkannt nnte, nur möglichft nach ber moralifden Uberzeugung ber ganzen Gefellfchaft. nur e Entideibung ift gerecht. Das biervon auch bie gerechte und heilfame Birfung ber eile abbangt, bebarf teiner Ausführung. Es mare übermuth eines einzelnen Standes, iriftifden, fein fubjectives Blauben an die Stelle ber bier allein ber Objectivität fich und bas Beweisurtheil objectiv machenden Gesammtuberzeugung des Staats ober alichft beften Repräsentation an die Stelle ber Überzeugung und Entscheidung ,, bes es" im britifden Ginne fegen zu wollen.

nun aber in ber That an fich icon berjenige Theil bes Strafurtheils, welcher ent=

280

fceibet, daß man annehme, ein bestimmter Angeklagter habe die ihm angeschuldigten verbrein schen Thatsachen begangen, durchaus nicht objectiv demonstrirbar oder nach technisch juriftis Grundsähen als wirklich wahr zu erweisen. Die Unmöglichkeit einer solchen juristischen Bem theorie ist bereits von den besten Criminalisten nachgewiesen. 25)

Die Entscheidung über bie Thatfrage ber Schuld hängt ab von ber Babrheit befonde freier, zum Theil innerlicher biftorifder Thatfachen, nämlich von ber Babrbeit ber Thatfal ber Angeflagte babe wirflich bie angeschuldigten Sandlungen, und zwar mit innerer Abficht. bofem ober boch mit fabrläffigem Billen begangen ober nicht begangen. Die Babrbeit fol besonbern, freien, hiftorifden Thatfachen aber ift für alle, welche fie nicht unmittelbar nut felbft empfanden ober wahrnahmen, welchen fie alfo bewiefen werben follen, nicht etwa wie naturgesetsliche, mathematische, logische Babrheit, nach abfolut allgemeinen Brincipien, Gef und Formen menschlicher Auffaffung objectiv ober absolut allgemein gewiß und erweisbar. ift es nicht durch ben natürlichen ober birecten Beweis, burch vielleicht unwahre Zeugenauf und Betenntniffe über unmittelbare, finnliche Bahrnehmungen ber Thatfache, welche ber werden foll. Gie ift es noch weniger burch ben indirecten, funftlichen, ben Anzeigen= Schlußfolgebeweis, wobei man, ohne unmittelbare Ausfagen finnlicher Babrnehmungen, bas, was bewiefen werden foll, nur aus andern Thatfachen (Anzeigen) mittelbar barauf f Er fordert alfo fürs erfte icon einen vollständigen directen Beweis jener andern That (3. B. ber Thatfache, bağ man ben bes Morbes Berbachtigten mit blutigen Rleibern fab), fobann fürs zweite, bag mit Babrideinlichteit aus biefer Thatiache allen befonbern umf nach eine Schlußfolgerung auf bas Berbrechen, auf einen logifchen und naturgefeslichen zusammenhang zwijchen ihm und jener Thatjache gemacht werben fann.

Alle directen Ausfagen fowol bes Verbrechers wie ber Beugen über Die biftorif fceinung ber angeblich verbrecherifchen gandlung, ober der Anzeigen, ihre richtige Auff und Erinnerung wie ber rechte Bille, nur bie Bahrheit und bie gange Babrheit ju fage alles find ebenfalls wie das Berbrechen felbft besondere freie, zum Theil innerliche bit Thatfachen. Diefe boppelten freien biftorifchen Thatfachen geben einerfeits von bem freit rechten, bald unrechten Billen und zugleich von ber irrthumsfähigen, verfchiebenen, b tigen, balb unrichtigen Auffaffung bes Ausfagenben aus. Gie tonnen alfo fo ober anber ober boje, wahr ober unwahr fein. Deshalb eben find fie weber mathematifc noch natm lich ober philosophisch mit absoluter Nothwendigteit als mahr ober als falfch zu ermeifen. fende von Betenntniffen und Taufende von Beugenausjagen maren falfc, maren m Beiten aus unericoppflicen verschiebenen Gründen, theils burd 3rrthum, theils bur ficht falfch. Bange Reihen folcher falfchen Betenntniffe und ihrer gang verschieben fachen, Lebensüberbruß, Ermubung, hoffnung, Furcht, Schmarmerei u. f. m. fell Feuerbach aus von ihm felbft behandelten Criminalacten zufammen. Selbft Beifpiel Betenntniffe ber Schulb, 3. B. ber Urheberschaft bes toblich geworbenen Schuffel Schlags, blos wegen eigenen Irrthums bes Betennenben falfc waren, find nicht feine Aussagen von Beugen halten felbst die Freunde des juriftifchen Beweises fur unficher. erflären meift mit neuern Gefegen felber für Civilfachen bie Ausfagen von Beugen für ficher. Gie halten jebenfalls die Ausfage Gines Beugen für unglaubwürdig. Rann aber lugen ober irren, fo tonnen es auch beren zwei ober brei. Es ift nur gewöhnlich meniger fdeinlich, fowie es nur weniger mabricheinlich ift, bag ein Angeflagter irrig ober unm für foulbig betennt, als daß er fich unwahr für unfoulbig behauptet. Geben nun aber bie angeblich juriftifcovollftändigen birecten Beweise keine abfolut objective Babrheit, fo nen es noch weniger bie funftlichen, welche man baber ebenfalls felbft fur ichlechte Givil nicht als vollftandige Beweife anertennt, fondern burch Barteieibe erganzt. Gier fommt Ungewißheit bes birecten Beweifes ber Thatfachen, aus welchen man foliegen will, n Unficerheit ber fo hundertmal einfeitigen, unrichtigen und täufchenden und meift an j bloße Babriceinlichfeiten begründenden Schlußfolgen über bie Berbindungen ber verfoid Thatfachen unter fich. Selbst ber im Gegenstande febr beschränkte Beweis burch Augen von Gerichtspersonen erhält meift jene unfichere Ratur ber Auffaffungen und Ausjagen zum Theil innere hiftorifde Thatfachen und ber Schlußfolgerungen aus ihnen. Auch bas nichts, bag in ben feltenften Fällen bentbarerweife einzelne Buntte bes Coulb= ober Unf

<sup>25)</sup> S. Mittermaier, Strafverfahren, §. 44, und die dort citirten Schriften; Feuerbach, Und Geschworenengericht; Gutachten der preußischen Juriftencommission, S. 1 fg.

281

rijes auf mathematifcher, naturgefeglicher und logifcher Unmöglichkeit bes Gegentheils ben tonnten. Die Annahme ber Unmöglichkeit wird auch regelmäßig felbst wieder Umftande usfeben, bie, wie z. B. bas Alibi, nur auf Ausfagen bes Angeklagten ober ber Zeugen ober Indicien beruben. Jebenfalls find bie Fälle, wo burch gerichtlichen Augenfchein ober burch Unmöglichteit allein ein vollftändiger Beweis ber Schuld ober Unfculd fich ergabe, ja, es fogar die Fälle, wo völlig glaubwürdige Betenntniffe ober ebenfolche Ausfagen zwei voll= iger Augenzeugen für bas Berbrechen vorhanden find, nach ber Matur ber Sache und ber thrung fo felten, daß fie bei der Entfcheibung über bie Matur bes Beweifes überhaupt nicht tract tommen. Nur bas Benjae, faat Kant, ift in ben Betveifen Gewißbeit, was Mathefift. Aber wie ift's mit bem Übrigen, alfo mit bem Ganzen?

bier ift nur prattifches Fürmahrhalten, nur auf ber moralijchen Überzeugung berubenbe ichme ber Bahrheit, nur Beweisentscheibung nach ihr möglich.

Die praktifche moralische Überzeugung von der Bahrheit diefer bestimmten historischen achen besteht aus vielen einzelnen Elementen ober Babricheinlichkeiten. Diese aber be= a einerseits auf einer unerschöpflichen Reihe einzelner besonderer Erscheinungen des be= nten Falls, aller babei vortommenben eigenthumlichen perfönlichen ober fachlichen Eigen= n, Umftanbe und Berhältniffe; andererfeits auf ber ebenfo unerschöpflichen Reihe von krfahrungen und Vertnüpfungen berfelben, nach welchen biejenigen, welche bie hiftorifche teit bes Falls beurtheilen, feine Erscheinungen auffaffen, unter nich und mit dem Enb= t verknupfen. Dieje Annahme ber Bahrheit geht jedesmal aus von allen besondern iden bes individuellen Falls und gilt nur für ihn. hierfür nun ober für die hiftorische beit der einzelnen freien hiftorischen Thatsachen und für ihre Scheidung von bloger feinlichfeit ober felbft von ber Unwahrscheinlichfeit gibt es, wie auch Feuerbach richtig erte, burchaus teine Wiffenschaft, teine wiffenschaftlichen allgemeinen Gesete. Jene in individuellen Fall verschiedene und unendliche Reihe ber Erscheinungen und ber allen Berfahrungen entfprechenden möglichen Bertnupfungen in allgemein entfcheidenben Be= ein zum voraus umfaffen und für jeden Fall bie Rraft beftimmen zu wollen, welche fie Berftand bes Richters haben follen, "biefes wäre", wie Feuerbach fagt, "nicht vernünf= de ber Blan, ben Dcean in einen Gimer zu faffen. Solche Gefete fagen immer zu wenig sviel, find entweder zu eng oder zu weit, und barum ebenso begünstigend für die Schuld bie Unfculb gefährlich."

bildet fich fo vielmehr jene praktische überzeugung von der Bahrheit der einzelnen in= ellen freien innerlichen und außerlichen hiftorifchen Thatfachen in jedem Ball frei nach den teinen menfolichen und bürgerlichen Auffaffungen, Erfenntniffen, Begriffen und Schluffen. icht juriftifden Burger ebenfo gut wie die juriftifden, fobald Ausfagen ober andere An= **1 einen Berdacht** begründen, ein bestimmter Meusch habe eine bestimmte verbrecherische verubt, benuten ihre allgemeinen Renntniffe von ber Belt, ben Menfchen und ihren tiniffen fowie von ber moralischen und ber bürgerlichen Ordnung und ben allgemeinen ten ber Burger in berfelben. Sie fragen einerseits ihre Erfahrungen, Empfindungen, ile, ihren barauf fich gründenden Glauben ober Unglauben an bie Babrheitsliebe und ben en Blict ber Ausfagenden, andererfeits ihr natürliches logifches Schluß= und Berbindungs= gen über ben Bufammenhang ber vorliegenden befondern Umftande, um rudfichtlich jenes bie Dabrheit ober bie glaubhafte Annahme zu finden. Ein Collegium von zwölf gut ausgewählten Geschworenen ift an fich icon bierbei nach bem Dbigen noch im offen= Bortheil vor einem Collegium ftanbiger gelehrter Juriften. Jene geben größtentheils tiebar aus bem prattifchen Leben bervor. In biejen Gefchworenen, unter welchen Mit= aller Stanbe und Lebensverhältniffe Play finden, und zwar meift mehrere, bie ben 2n= higten und ben Beugen viel näher ftehen, fie beffer verstehen und burchschauen können, igen fich vielfeitigere und praktischere Standpunkte und Aussichten zur Beurtheilung ber facen, ber Ausfagen, ber Mienen und Geberben. Und auch zur Ubung in biefer Beurthei= baben fie täglich Beranlaffung beffer wie Stubengelehrte. Sie find weit weniger in Ge= burd Disverstanbniffe und burd Einmifdung vorgefaßter Theorien und Bhantafien, Spisfinbigfeiten, taufdend aufgepuste Sophismen, burch vielleicht irrige Speculationen sie entfernten wiffenfcaftlichen Grunde ber prattifchen Regeln und Babrbeit fich von biefen abführen zu laffen und überhaupt ben Balb vor lauter Bäumen nicht zu feben ober für ib andere ein taufdendes Scheinbild zu entwerfen. Berden fie nicht vollenbs in fo großer il. in folden vielfeitiger öffentlichen Berhandlung und in foldem organischen Busammen=

wirfen, auch mit ben Staatsbeamten und Juftigmännern, bei folcher Erganzung und um frügung burch fie, unendlich viel richtiger urtheilen als die wenigen, von einfeitigerm, befau nerm Standvunkt ausgebenden juriftischen Staatsbeamten für fich allein, vollends wenn m fie, nicht aber diese Staatstrichter, alle Aussagenden felbft feben, hören und fragen? Je wenig viefes legtere ber Fall ift, je mehr Zwischenorgane zwischen bas Gericht und alle jene inde tuellen bistorischen Umftände und Verhältniffe bes bestimmten Falls, alle jene Borte und M nen ber Aussagenden u. f. w. gestellt werben, je mehr entfernt fich bas Gericht von der Bas beit und von ber Reinheit und Sicherfeit ihrer Auffaffung.

Doch prüfen mir bie Cinwendungen gegen unfere Unficht! Man wendet biergegen mein ein. Furs erfte faat man : bas Edulbig ter Gefcmorenen entbalt mehr als bas Urtheil, 1 tiefe beftimmte außere Thatfache, ;. B. tie Lobtung eines andern, von einem beftimmten De bervorgebracht fei. Gie enthalte auch juriftifdes Urtheil, g. B. bag jene Löbtung bas ftreff Berbrechen eines abuchtlichen Morbes bilbe. 3a, allerdings etwas mehr als bie Babrbeit rbofifden Thatiade fagt bas Bejdmorenenurtheil aus. Aber ift tiefes mehrere, ift - nat zuvor die juriftifchen Richter burch bie Fragestellung die Befenheit ber verbrecherifchen hand unter ihren richtigen Genichtspunkt bes bestimmten vom Gefes bestraften Berbrechens at haben und nun fragen : ift ber Angeflagte iculbig, biefen bestimmten Menfchen ermorie baben - ift nun biejes eine lediglich nach miffenschaftlicher Jurisprudeng von bem gelehrten j ftifchen Regierungebiener qu enticheitente Frage? Bewahre! Bare Diefes, bann burfte nur ein Jurift, nie ber nichtjuriftijche Berbrecher banach gestraft werben. Er ift nur fo wegen bes Unrechts, bas er als Bürger nach den allgemeinen moralischen und burger Renntniffen von ben verbotenen, verbrecherifden Sandlungen ertannte und ertennen i Es mare icheußlich, ibn ju ftrafen, wenn nur ein gelehrter Jurift nach jeiner gelehrten & prudent ben verbrecherischen und ftrafbaren Charafter feiner handlung entdecken tonne. bleibt also auch diefer Theil ber Schuldigerklärung eine Frage für die allgemeine burge Erfenntnig. 26)

26) Vorzualich ber treffliche Juitus Mojer hat es mit feinem echt juriftijchen und zugleich echt tifchen Ginne energisch hervorgehoben, daß die Entscheidung über die Eriftenz ber Schulb burdan bem allgemeinen Burgerverstande angebort und nicht technisch juriftisch ift. 3a, es ift ihm biet feiner grölf haurtgründe, baß es unbillig, ungerecht und gefährlich fei, wenn gelehrte Juriften Das gange Strafurtheil fullten. "Denn", fagt er (1, 203), "was fann unbilliger und graufamet als einen Denichen zu verbammen, ohne verfichert zu fein, daß er das Gefes, beffen Ubertrein jur Laft gelegt wird, begriffen und verftanden habe ober habe begreifen und verfteben tonnen! reutlichste Brobe aber, daß ein Berbrecher bas Gejes verstanden habe oder habe verstehen tonne fellen, ift unftreitig biefe, wenn 7 ober 12 ungelehrte Manner ibn banach verurtheilen und burch Diefes Urtheil qu ertennen geben, wie ber allgemeine Begriff bes übertretenen Gefeges gewefen mijeber mit gejunder Bernunft begabte Menich folches verftanden habe. Der in der Beinlichen gerichtsorbnung vorgeschriebene Gib erfordert von ben ungelehrten Urtheilsfindern, daß fte ihrem besten Vierftandnif iprechen follen. Das beste Berftandnif eines Gelehrten ift aber ne big von dem beiten Berftandniß bes Berbrechers fehr unterschieden. Der Gelehrte ift ein Ratur ger, ber durch ein Vergrößerungeglad hundert Dinge in einer Cache entbedt, welche ein gen Auge nicht nicht. Wenn aljo ein Gelehrter urtheilt, fo ift er in beständiger Gefahr, von feine nein Ginficht entweder ju ungeitiger Milbe ober ju einer übermaßigen Strenge verführt p ben, und er follte fich um jeines eigenen Gemiffens willen nie mit peinlichen Urtheilen ab (nie fie ausschlieftlich und allein fallen wollen). An einem andern Orte (IV, 25) hebt er noch l bers ben Borgug prattifcher, handelnder Menfchen vor den Gelehrten herver, fobald es Urtheile: gange Thatfachen gilt. "Wie glucklich", jo jagt er, "ift ber Menfch, baß er burch bie allma Birfung eines Totaleindrucks und nicht durch fleine abstrahirte Regeln zum handeln bestimmt indem wahrlich mehr Gutes in der Welt unterbleiben wurde, als jest barin Bofes geschiebt, falls : bes Menfchen Bermögen gewejen ware, nich an der Schnur abgezogener Regeln zu halten ober feiner handlungen fo einzurichten, wie er es fich in feinem Lehnstuhl bei falter Uberlegung verg men hatte. Ebenfo wird ber durch ben gangen Ginbrud ber Echopfung belehrte Bauer immer bes phpfifchen Atheisten lachen und Gott da erfennen, wo biefer ihn nach bem Mage verliert, ale er m theilt und ins Unendliche geht. Unter jenen bat nic einer an feiner Eriftenz und feiner Freiheit g felt. ... Bum Glud muffen bie meiften abgezogenen Regeln in bem Augenblid ber handing un icheidung bem mächtigen Totaleindruct weichen." Berfiel boch in Einfeitigfetten und Unnamrlich felbit ein Teuerbach mit feinen "zwei Vernunften, einer moralischen und einer juriftischen", mit ausdrucklichen Ableugnung aller moralifchen Freiheit im Rechteverhältniß und bee Borgugs ber m Unficht im 3weifel , mit feinem (Grundfat, bag es auf Die Schuld in concreto bei tem Enaf nicht anfomme (!), daß fchlechte Grgiebung bie Strafbarfeit erhobe (!) u. f. w. And hat m Gutachten weift an mehrern Stellen nach, wie Die berühmteften Juriften und Gerichteboje buth theoretijchen Spifindigfeiten, und abnlich wie inftematifirenbe hiftorifer ju ben falicheften ma

lusgeführt aber wurde es bereits (oben III, 2), wie bas Schwurgericht nicht blos alles weth Juriftische — Einleitung, Richtung und Leitung des Broceffes, Auslegung und Handag der Gefeze und gesezlichen Formen, Fragestellungen, Strafausmeffung und Endil — den Juristen zuweist, sondern sie auch zum Thaturtheil der Geschworenen in solcher e unterstügend und controlirend mitwirken läßt, daß dieses als gemeinschaftliches Resultat beiderseitigen geordneten organischen Zusammenwirkens, als das Resultat beiderseitiger mtnisse und Volland vollends die Vollends die Bollziehung einer den Juristen ung erscheinenden Berurtheilung ausgeschlossen ist.

öchon allein hierburch ift benn auch — felbst abgeschen von bem Recht ber Jurifien, als worene erwählt zu werben — das Misverständniß D beseitigt, daß nämlich, wie Trefurt vörückt, das Schwurgericht "über die Jurisprudenz den Stab breche", daß durch dassfelbe ristischen Staatsbeamten zurückgeset und ganz aus der strafrechtlichen Birtsamkeit ver= twürden und alles von den Geschworenen ausgehe. Dieses ist gerade so falsch, als wollte eine Birtwirfung der aus allen Bürgerklassen erwählten Landstände bei be= ten Regierungsgeschäften würde die Regierung herabgeset und wirfungslos gemacht. wir ist nur das allein die Frage: erklären mit Recht alle freien Bölfer der Erde jenes con= wie und wechselseich zur stellen Burgennenwirken, ebenso wie bei dem Gesegeben, im Strafgericht zur stelseitiger erwogenen, gerechten Gesegebung, zur vollen Repräon des ganzen Staats und zur lebendigern Gerechtigkeit im Bolf und in der Regierung fer als das isolirte absolute Gesegeben und Richten bloßer Regierungsbeamten in ihrer assigigen Absonderung vom Bolt?

Etrafgericht aber ift jene organische Bereinigung und die Mitwirkung ber Bürger für it und Rechtssächerung sogar noch weit unentbehrlicher als bei der abstracten Gesetz g. Auch läßt sich dort eine technisch juristischen Gestegebung.<sup>27</sup>) Erscheinen aber wol in Deutschland, wo man sie zu Schreibmaschinen macht und in bestaubten Gerichtsnen der Nation absondert, die Rechtsgelehrten jemals in einer gleich hohen, geachteten, ein= ten Stellung und Wirksamteit als die englischen und französischen Juristen in der Assis ise stellung und Birksamteit als die englischen zu weiten Misverständnis. Jener Cin= isester Ginwand führt näher zu dem zweiten Misverständnis. Jener Cin= isesterliche Beweisurtheile fünstliche juristische Beweiserschaften.

ie aber kann dieses nach der unter A entwickelten Natur des criminalrechtlichen Beweises Beweises ber Babrbeit der besondern freien bistorischen Thatsachen, sowol der ver= ifden handlungen wie auch ber Ausfagen barüber geschehen? Blos conventionelle Beber eigentliche Bergleiche, altdeutsche Beweife burch Eidhelfer, 3weitampfe, Gottes. e, Torturen ober andere Losentscheidungen, gleichviel ob der wirklichen Bahrheit ent= nd ober nicht, kann man boch unmöglich heutzutage zur Grundlage der Strafurtheile wollen. Dennoch aber fuhren alle juriftischen Zwangsgefese über ben Beweis jener en, weil ihr bester, ihr einziger Beweis in der 'jedesmaligen möglichft freien und voll= en Auffaffung und moralischen Überzeugung je nach allen ihren besondern Erscheinungen rhälmiffen besteht, zulest auf jene Abwege und zur Berftörung bes wahren Beweises Der Gefetgeber muß nämlich bie Richter zwingen, in jedem besondern zufunftigen Fall thr bas für mahr zu halten und als folches auszusprechen, was wahr ift nach ihrer mora= Eberzeugung, welche ihnen ihre eigene Anfchauung, Auffaffung und Brufung aller be= aperfönlichen und sachlichen Erscheinungen und Berhältniffe der angeblichen verbrecheri= Sonblungen und aller Ausfagen und Anzeichen über diefelben begründet. Er zwingt fie Br, basjenige für mahr zu halten, mas er, ohne alle biefe befondern Erfcheinungen felbft ten, jum voraus im allgemeinen blos nach einigen wenigen Umftanben, bie er in beding=

en über Thatsachen geführt werden, zu Berkehrtheiten, wie sie bem gesunden praktischen Sinne hwurgerichts unmöglich sind. Bei den für das Schwurgericht etwa unlösbaren Fragen aber, da ja auch die Juristen noch funstverständiges medicinisches Gutachten einholen.

<sup>)</sup> Rach allem Bieherigen tann ich auch dem ernften Label gegen Möfer (vgl. "Schwurgericht" in Gli's Staats-Börterbuch) nicht beiftimmen, wenn berfelbe für ein gerechtes Schulburtheil gegen geflagten bie Gefchworenen bei ber natürlichen Mitwirfung auch ber Juriften für ihr Urtheil bes rertlart als blos juriftische Regierungebramte.

ten abstracten Erfahrungsregeln umfaßt, für das ihm Wahrscheinliche hält und beshabjuristischen Beweis zu erklären beliebt.

Ift nun wol biejes vernunftig und gerecht? Offenbar ift diefer angeblich juriftifce Ben boch an nich weiter nichts, als ein moralisches Glaubens-, ein Geschworenenurtheil übere hiftorische Thatsache, aber sicher kein gutes. Es ift ein vom Gesetzeber zum voraus, ohneing genaue und anschauliche Kenntnis und Brüfung jener Thatsache und aller ihrer Beweisen gegebenes. Ja, was das Schlimmste ift: es ift ein folches, das ber Gesegeber felbit nicht wahr hält, indem er wiffen muß, daß er felbit in den besondern Fällen oft das Gegentheil wahr halten würbe.

Die Erfahrung hat dies dargethan. Die Noth und fehlerhafte Vermischung von S und Criminalbeweisen hatten im spätern Römischen und Deutschen Recht, nach der Zerfte des einzig wahren Criminalbeweises durch vollftändiges Schwurgericht, auf eine geses Beweistheorie zur Sicherung der Unschuld gegen angebliches individuelles Glauber Beamten gesührt. Die Geses forderten, um eine ftrafrechtliche Berurtheilung auszussen vollftändigen, durch Augenschein oder zwei völlig glaubwürdige Zeugenaussagen, burch Beugenaussagen oder ein völlig glaubwürdiges Geständnis zu liefen directen Beweis des Thatbestandes des Verbrechens und einen ebenso vollftändigen, durch Beugenaussagen oder ein völlig glaubwürdiges Geständnis zu liefernden directen Beweis der Angeschuldigte der Thäter war. Sie verboten durchaus die Berurtheilung auf ind oder Indicienbeweise, weil biese zu offenbar nur zu subjectivem Glauben des Richters fi Diese geschliche Beweistheorie aber offenbarte und bewirfte balb folgende Gebrechen:

a) Jene directen Beweise bildeten in der That doch nur eine Losentscheidung. führten zu sehr vielen falschen Berurtheilungen von Unschuldigen, noch ungleich mehr ef falschen Lossprechungen von Schuldigen. Sie waren mit ihren gesetlichen Bedingungen Bollständigkeit nur sehr selten vorhanden. Man mußte also alle Berbrecher, die nicht völlig glaubwürdige Zeugen zu ihrem Berbrechen zuzusiehen oder es zu ihrem Berberben willig vollgültig zu gestehen beliebten, lossprechen.

b) Um biefem Sfandal zu entgehen, gelangte man dann fehr bald dahin, dağ men mehr blos glaubwürdige Aussagen und Geständniffe, sondern auch völlig unglaubwürdi gesegliche Beweise der Wahreit ansah. Man verurtheilte auf die vermittels der geses und der willfürlichen richterlichen Martern, auf die durch Schmerz und Todesangs, Inquisstions- und Kerkerqual, durch Lebensüberdruß und Überlistung erpreßten Aus Benig half es, daß der Widerlinn solcher Theorien schon an sich zu Tage lag und bab Laufende von Justizmorden, so z. B. auch durch die erpreßten Aussagen des Ummöglichen ben heren, handgreislich wurde. Steht einmal ein verkehrtes Grundprincip selt, dann is verkehrten Folgen oder Ausshülfen unvermeidlich. Und solald das positive Geses of juristische Praris einmal etwas festgestellt hat, dann hört für viele Juristen der Unterschie Sinn und Unstinn, von Gerechtigteit und Barbarei auf (e vinculis sermocinantur).

c) Eben weil bei ben juristischen Beweisen boch einmal ber Lostopf und bie ges Scheinwahrheit an ber Stelle ber wirklichen Wahrheit gelten follten, fo nahmen ei beutschen Juristen und nehmen noch viele gar keinen Anstop an bem Unsinn, ben Gerich wirklichen und die allerwichtigsten Beweisemittel, eine solche öffentliche Verhandlung u jenen obengeschilderten Schwurgerichten, ja alles Selbstifehen, Selbsthören und Selbstück ber Angeschuldigten, ber Anschuldiger, Zeugen und Vertheidiger zu entziehen und sie in b Rammern einzuschliefen und nach so tausenblach unsichen, unvolltommenen, unrichtigen und Actenreseraten entscheiden zu lassen. Solch blindes Richten kann unan dann aller preisen als ein Richten "ohne Anschen ber Personen und ber Sachen".

d) Da es bei juriftischen Beweisen so wenig auf die wirkliche Bahrheit ber Soud Unschuld ankommt, so wurden und werden Bernunst und Gerechtigkeitsgefühl so vieler scher Juristen auch durch das nicht emport, was sonst alle vernünstigen Menschen und emport, nämlich durch die Strafurtheile, oft Berurtheilungen zum langsamen quak Tobe durchs Juchthaus, wegen blogen Berbachts, und ebenso wenig

e) burch den neuen barbarischen Ausweg lebenstänglicher Berdächtigkeitserklärungen b die Lossprechungen blos von der Instanz mit ihren verlegenden Folgen.

f) Da endlich jene juriftische Beweistheorie durch ihre eigene Willfur und Unnatünfi zur richterlichen Willfur einladet, so sah man in Deutschland nicht selten Richter, de nach den Geseen zu richten geschworen haben, in dem wichtigsten Bunkte ihres Richten bie sonnenklarste, ausdrücklichste Gesesvorschrift, die, auf bloße Indicien nicht zu verurtig veiteres mit Füßen treten. Diefe heilige gesehliche Bürgschaft ber Unschulb, welche bem 5 felbft noch nöthig schien neben allen andern großen Bürgschaften für bie Unschulb, 2 man uns jest beraubt hat, wie der Öffentlichkeit und Bolksthümlichkeit ber Gerichte, ber n Actenversendung und ber völligen Inamovibilität der rechtsgelehrten Beamten, biefe leste Bürgschaft zerstörten ebenfalls willfürlich unsereRichter, ohne zum Ersatz jener zerstör= Bürgschaften und als die einzige Bedingung der Erträglichkeit eines Indicienbeweises die Biederherstellung des öffentlichen Schwurgerichts nur zu verlangen.

g) Ja man ift endlich fo weit gekommen, nach dem völligen Bankbruch aller juriftischen wistheorie, uns diefes Auskunftsmittel felbst legislativ vorzuschlagen. Nach Indicien, das t nach ihrem subjectiven Meinen, als Geschworene, sollen jene abhängigen Beamten Burger verurtheilen. Ein solcher Beweis, ben man als Entscheidung über das schlechtette im Civilproces mit Entrüstung zurückweisen würde, dieser solchen geben von Ghre und Freizende Grundlage aller Berurtheilung von Ghre und Freizende und Leben der Bürger bilden! Bedarf es wol noch einer Aussführung, das alle freien ver Erde, wie alle ältern würdigen Juristen Deutschlands solchen Borschurgen mit Emtrugen Bedarf en woll als völlige Berstörung der rechtlichen Freiheit und Sicherheit zurückweisen würzen Doch auch die bestern neuern thun diese gottlob! ebensalls.<sup>28</sup>)

<sup>8)</sup> Bortrefflich hat insbesondere, sowie früher Möser, so auch Gans, a. a. D., die Furchtbarkeit Systems enthüllt; ebenso auch das Gutachten, a. a. D., S. 234. Feuerdach, über Offentlichsteit, ; ferner Mittermaier, Strafverfahren, I, 255; Lehre vom Beweis, S. 119. Intereffant ift es über diefe Sache die Stimme eines andern Criminalisten zu vernehmen, welcher liberalen Grunds frineswegs hulbigt, auch als guter hiftorischer Jurift bas Schwurgericht nur ba, wo es wie gland hiftorisch jest besteht, bewundert, uns Deutschen aber die zeitgemäße Wiederherstellung saterländischen hiftorischen Juftituts untersagt, weil gegenwärtig bei uns nur die Usurpation marchischen Inquistion, des Despotismus und des juriftischen Faustrechts historisch besteht. Roße pt in feiner Abhandlung über ben Geift des deutschen Strafversahrens, S. 19, mit Recht aus, abicienbeweis als subjectiver Glaubensbeweis fich nimmermehr auf juriftische Regeln zurud= and burch fie regeln laffe, weil hier alles auf jedesmalige richtige Anichauung und Auffaffung fenbfach verschiedenen, individuellen, concreten, persönlichen und sachlichen Verhältniffe und De und ihre vielen möglichen Verfnühfungen ankommt, und fagt dann: "Noch sei uns erlaubt, ers zu zeigen, daß der sogenannte Indiciendeweis das Gefährlichste und Schlimmste in den hantjender rechtsgelehrter Richtercollegien ift. Abgesehen bavon, daß fie nicht immer wie bie Getenen geneigter find, loszusprechen als zu verurtheilen, abgesehen bavon, daß ber an das Leugnen te Berftellung des Angeschuldigten gewöhnte juriftische Geschäftsmann verhärtet wird in der Werng der Schuld : fo ift am michtigften, daß bie ftehenden Gerichtshöfe immer bestrebt find, auf vorene Falle zurudzubliden (praecedens) und baran fich zu halten. So ift es gar leicht möglich, ne Berurtheilung der Anhaltepunkt für zehn andere wird, und sowenig gerade hier eine wahre beit der Fälle möglich ift, indem in Hinsticht auf den Indicienbeweis kaum Ein Fall mit dem anbereinftimmt, fo febr verführt eine taufchende Ahnlichteit. Das Gericht, einmal gewöhnt an den ans Bermuthungen, wird immer fühner in ber Macht und Gewohnheit zu schließen und unter chein angenommener Grundfate und des hertommens immer willfürlicher. Die Dehrheit der umanner unterliegt dem ichon vom Inquirenten im Geiste des Inqistionsproceffes genährten Gejebe grelle Bahricheinlichkeit für Bahrheit zu nehmen; dazu barf nur noch kommen ber Drang häften, um bie Gefahren zu vermehren. Benn man auch Einstimmigkeit ber Ansichten ber Botels nothwendige Boraussegung ber Berurtheilung aus Vermuthungen verordnen wollte, wie im nism Lippe-Detmold, fo wurde dies wol die Gefahr vermindern, aber — nicht befeitigen. Auch the nichts andern, daß bem Urtheil Enticheidungsgründe und folglich Debuctionen der Schlußbigefügt werden muffen. Denn alles ift hier an sich relativ und willfürlich." (Das wirflich bei-hts hilft, bas zeigt jenes einstimmige falsche Lodesurtheil der zehn Mitglieder des göttinger forslegiums gegen ben fculblofen Benbt.) "Aber felbft hierburch ift bann wieber eine neue trügerifcher Berläffigfeit geöffnet; benn es ift eine Garantie fcheinbar gegeben, bie in ber That it. Uberhaubt ift nichts gefährlicher, als bas arbitrium judicis an eine Formvorschrift ober an ur Regeln zu binden. Abgeschen bavon, daß ein Widerspruch in sich hier gegeben ift, so wird bas fen mit ber Form und mit den Regeln beschwichtigt, und der prattische Schlendrian erstickt die e von ber Bichtigfeit ber einzelnen richterlichen handlung. Dan barf nur feben, wie der ehrlichfte mann ungerecht wird in der Berurtheilung feiner Schuler ex indiciis. Auch die Collegialität penia. Ja fie erleichtert oft die Berurtheilung, wenn die Berantwortung gleichsam auf einem eine nicht figen bleibt. Endlich ift es wie mit bem Urgt, welcher viele Rrante behandelt: er wird e, fein Syftem reißt ihn fort, feinem Syftem treu halt er fich bei jedem Ausgang ber Dinge ge= retigt: ber Lob hat nichts Schreckhaftes mehr für ihn. So ber Jurift, welchem ber Beweis in ine arbitrium gegeben ift. Er macht fich eine Art von Spftem und bann ift fein Gewiffen be-feigt, und bie Berurtheilung ift ihm feine fchwere, sonbern eine alltägliche Sache" (wie jenem mten Carpgov, ber fich ruhmte, ju 20000 Lobesurtheilen mitgewirft zu haben). "Bie gang ans

Bu C. Die Einsicht ber absoluten Unvereinbarkeit ber Strafurtheile von jurifti vollends von amovibeln und geheim versahrenden Regierungedienern nach ihrem subjer Meinen mit der rechtlichen Sicherheit der Bürger hat eine Ubart derselben, einen Riffe versuch von objectivem, juriftischem und moralischem Glaubensbeweis bei neuern Crimina und in Gesezvorschlägen erzeugt, und, trop der Warnungen tüchtiger Criminalisten, 3. B Möser, von Mittermaier (a. a. D.), gegen solche unvereinbare Mischung des Wibersprech verbreitet jest die Verzweislung an der echten juriftischen Beweistheorie wie an der b Indicientheorie für juriftische Beamte und die Muthlosigkeit, die einzige gerechte Aushähl Schwurgerichts zu fordern, diese tranke Theorie.

Man hält nach berfelben einige Bruchftücke ber alten birecten gesetslichen Beweise fett. bebt einzelne befonders ftart icheinende Indicien hervor, und erlaubt, fie burch bie juriftif bestimmbaren Babricheinlichkeiten bloger Indicien und bas fubjecive Glauben ber Richt bieselben zu ergänzen. Auch erflärte man bereits häufig geradezu, ber Richter folle 1 alle Losfprechungen nach feinem fubjectiven Glauben enticheiden. Er folle nur vermitte genannter negativer juriftifcher Beweife teine Berurtheilungen ausfprechen tonnen, ob einige Trummer bes juriftifden Beweises fich mit feinem Glauben ober Glaubenwolle binden. In allen diefen Fällen aber bleibt einestheils ber Borwurf ber Untqualichte aufgezwungenen Beweisregeln, ihrer Trüglichkeit, ihrer verderblichen hemmung ber Be Daneben aber bleibt zugleich bie ganze Gefährlichteit ber richterlichen Ginfeitigteit und B benn feinem wahren Befen nach bleibt folcher Beweis fubjectiver Blaubensbeweis. bleibt er vollends nach der Theorie derer, die, wie Roßhirt, dadurch zu einer juriftifchen R theorie helfen wollen, daß fie den bisher als unzuverlästig anerkannten Bruchtuden im Bemeife, außergerichtlichen Geftanbniffen, ben Ausfagen von Miticulbigen, von Gine gen u. f. m. eine höhere Beweistraft andichten. Daburch wird ber juriftifche Beweis m weit mehr unzuverlässig, ober er muß noch mehr feine eigentliche Rraft burch Inbid moralifde Übergengung erhalten.

Wenn auch einzelne Stude birecten juriftischen Beweises, etwa ein Beweis best bestandes und ein Fragment des Zeugen= und Geständnißbeweises gesetzt w welche selbst nur Wahrscheinlichkeitsbeweise geben und durch neue Wahrscheinlichkeit e werden muffeu, so läßt sich ja nun und nimmermehr dieses Bruchstud, die Stärke u Mangel seiner Glaubwürdigkeit und die nothwendige Stärke der zur Ergänzung nothw Wahrscheinlichkeiten objectiv, mathematisch und juristlisch abmeffen und ausgleichen, wenig als die Stärke der Indicien selbst. hier entscheidet in Beziehung auf jeden lediglich das subjective richterliche Meinen und Ermeffen.

Den Richter aber in den Fällen, wo vollftandiger juriftifcher Beweis fehlt, be aber in ben allermeiften Criminalfällen in feiner, nach allen unberechenbaren, fte ichiedenen Besonderheiten jedes concreten Falls zu bildenden fubjectiven überzeugen voraus burch einzelne abftracte, nach ber fubjectiven liberzeugung bes Gefesgebers g juriftifche Bedingungen und Regeln, ihn burch halbe und viertelsjuriftifche Beweife gem beschränten zu wollen, biefes ift vielfach noch vertehrter als bie Forberung gang jud Beweife. Es ergeben fich bier alle obigen nachtheile beiber Formen; zugleich aber u eigenthumliche neue, daß nun bier bei biefer Difcung ber fubjectiven Ubergeuqua juriftifcher Beweife, bei Diefer Difcung ber fubjectiven Uberzeugung bes Richters : Gefetgebere, beibe verderbt ober aufgehoben werden, daß doppelte Laufcung , Unficet Willfur an die Stelle des juriftischen Beweises wie des richterlichen Glaubensbeweises bag ber Richter nur ber Babrheit verderbliche hemmungen ober ihr noch gefährlichere, n felbft und andere taufdende Scheingrunde fur Unrecht und Billfur erhalt, und w moralifde und juriftifche Berantwortlichfeit gerftort wirb. Berftort mare alle Garantie, ber fruhere objective actenmäßige juriftische Beweis neben allen feinen Gebrechen n Aber auch ein auf der vollen freien wahren Uberzeugung der Richter berubendes Urth eigener Anfchauung und Erwägung aller möglichen concreten Erfcheinungen und Eigen lichteiten ber Berhältniffe und Perjonlichteiten ift nicht an bie Stelle getreten. Diefe zeugung felbft wird wiederum ben bier boppelt täufchenden halben abftracten int

ders steht es hier mit dem Geschworenen, zumal wenn er seinen jungfräulichen Wahrspruch thu. I nochmals meine volle Überzeugung — nichts ift gesährlicher als der den Richtercollegien freisel Beweis aus Bermuthungen."

geln geopfert. Diefer Schein aber bedt felbft bie moralische Berantwortlichkeit bei falschen theilen ebenso, wie die Zulassung bes Glaubensbeweises die juriftische. Bon allen den großen rantien bes wahren Schwurgerichts vollends ift hier keine Rede. Dagegen aber werden h ferner bleiben die obengeschilderten allertraurigsten Folgen und Aushultsmittel ber iftischen Beweistheorie und bes Beamtengerichts, die langen geheimen Kerker= und In= fitionstorturen zur Erpreffung von Aussagen und Geständnissen, die Berbächtigkeitösftrassen b Instanzlossprechungen und bas semgerichtliche Dunkel bes Berfahrens. Das reine riftengericht, das sie fcuf, wird sie auch gegen ben Willen der Gesehe erhalten. Die Natur t Dinge ist ftarfer als die Gesehe.

Gis steht die absolutistische Verschlimmerung der Dinge nie von selbst still. Es liegt eine wachsende Kraft in jeder Verschrtheit, solange das Leben nicht eine gänzlich entgegen= ste Richtung erhält. Ohne diese werden auch jene Übel sowie das Geheimniß des Criminal= uffes und die Abhängigkeit der Gerichte stets wachsen, wie sie seit Ansang der Rheinbunds= vie zum Erschrecken täglich wuchsen. Sie werden wachsen, selbst trozbem, daß sogar die stutisten aus Furcht vor Schande dagegen protestieren und z. B. Abhängigkeit der Gerichte steipich, und eine Justiz, die das Licht schut, alles Vertrauens unwürdig erklären, ja stischen, daß eine geheime abhängige Justiz der ausgesprochene Kriegszustand zwischen und Regierung sei.

So bleibt benn bie Herstellung bes wahren Schwurgerichts bie einzige Rettung ber Ehre Gerechtigkeit, ja ber Menschlichkeit in unserm jetzigen criminalistischen Bankbruch. Sichtbar Sglich ist jeber andere Weg geworden; unmöglich auch der neue Mischungsbeweis, wel= bie meisten Nachtheile ber beiden andern Formen ohne ihre Bortheile verbindet, selbst unab= Megierungsbeamte zu Geschworenen, aber zu den schlechtmöglichsten machen würde, zu worenen, welche nach Feuerbach und jenen trefflichen Mitgliedern der vreußischen Im= intrommission<sup>29</sup>), "nit den Nachtheilen unferer alten Einrichtung noch unzählige neue under und keine Vortheile des wahren Geschworenengerichts geben würden."

Die größere Berbürg ung ber Gerechtigkeit ber Urtheile des Schwur= fts. Es enthält entschieden die besten Bedingungen für wirklich objectiv gerechte Ur= und verbannt allein alle obengeschilderten Ungerechtigkeiten unsers geheimen inquisito= n Beamtengerichts. Es wirkt zugleich am besten für die subjective Gerechtigkeit ober auf bijectiven Glauben der Bürger an die Gerechtigkeit und auf die Gesinnung für sie.

Das Schwurgericht verbürgt bie objective Gerechtigkeit ober wie Duttlinger richtig sich richt, "bie richterliche Unabhängigkeit gegen bie unlautern Einfluffe von außen her mit Sicherheit und Trefflichkeit, wie es auf keinem andern Wege erreichbar ift. Es wirkt riten gegen das Unheil, daß die Gerichte und ihre Urtheile, ftatt von der Gerechtigkeit ihrer eigenen freien rechtlichen Überzeugung, vielmehr von äußerm Willen, von frem= linfluffen abhängen und zu beren Werkzeugen erniedrigt werden. Es wirkt zugleich besten für die richterliche Unparteilichkeit, für vielseitige, parteilose Auffalfung der rund endlich für die richterliche Fähigkeit, oder dafür, daß die Gerichte nach allen Be= gen das alles, was für die Gerechtigkeit der Urtheile einflußreich ist, vollständig und suffaffen und würdigen". Schon allein das Zusammenwirken, die natürliche, wechsel= Ergänzung, Unterstützung und Controle der Staatsrichter und ber Geschworenen gibt mbig ihrem vereinten Wirken in allen brei hauptbeziehungen Vorzüge vor jedem blos ügen Beamten= oder vor jedem reinen Bürgergericht. Es erhält dadurch nothmendig eine te Schuzwehr gegen ungebührliche Abhängigkeit von der Regierung, ihren einseitigen

<sup>9)</sup> Bgl. Die vorige Note gegen bas juriftische Monstrum eines Schwurgerichts aus Beamten! Vor muß man jebem Gedanken, juriftische Beamte ohne vollständige streng juriftische objective Beweife inalurtheile fällen zu lassen, juriftische Beamte ohne vollständige streng juriftische objective Beweife inalurtheile fällen zu lassen, steis neu entgegensegen, was unser Justus Wöler (1, 308) demselben trößteter Seele entgegenrief: "Die gefährlichste Wendung aber, welche wir zu befürchten haben, r biefe, baß Ungenoffenrichtern bie Macht gegeben wird, welche vordem die Genoffen hatten. Wenn erlaubt wird, nach dem gewöhnlichen Ausbruck mit hintankegung unnöthiger Formalitäten zu widen, wenn diese von dem dürren Buchstaben der Geses auch nur ein haar breit abweichen dürz fo berucht Freiheit und Eigenthum einzig und allein auf der Gnade des Landesherrn, so fann er gente zu Richtern verschreiben, die in bem Lande, wo sie nach ihrer Beisheit und Billigkeit vern sollen, nichts Eigenes haben und Keinem Genoff sind, die aus der Türkei und Tatarei zu haufe und die es nach unverwerstlichen Gründen barthun fönnen, daß es vernünftiger sei, die Beinfleis die ben Sut unter ben Marm zu nehmen."

Richtungen und wechselnden politifden Intereffen und Leidenschaften, und ebenfo freilich ungleich feltenere Abhängigkeit von Bestechung und Bobelwillfur. Der eine theil bes Gerichts gibt bem andern Sous und Rraft und warnt und bewacht ben and Schwächen. Beide find nicht abhängig von denselben Einfluffen. Ber aber mochte t wollen, alle Geschworenen, alle bie Taufenbe von Burgern, bie nach bem Los ei Richter berufen find, feien fo leicht feiner ober grober, burch Belohnungen ober Rad vertehrtem Urtheil zu beftimmen, als wenige ftandige Regierungsbiener? 200 fint foworenen bie Beifpiele ber Beforberungen, ber Burudfegungen ober Abfegungen m Urtheile? Coon burd bie verschiedenartige, wechselseitige, unabhangigere Stellung be ber verschiedenartigen, ihnen zunächstliegenden Gesichtspunfte und Intereffen ber bi Dronung und ber burgerlichen Freiheit, ergibt fich auch die parteilofere, gerechtere @ fomie auch bie vielfeitigere, richtigere Auffaffung und Beurtheilung. Diefes alles felbft bann noch mabr und hochwichtig fein, wenn auch unfere juriftifchen Beamtenger es die Ehre Deutschlands und die Sicherung der öffentlichen Ordnung fordern, die i leider entzogene, unentbehrliche richterliche Unabhängigfeit und, fowie bei bem Schn bie Offentlichfeit zuruderhalten, und wenn wieberum, wie bei jenem, alle Richte geflagten, ben Bertheibiger und bie Beugen felbft fchen, felbft boren und felbft bef mithin für bas wichtigfte aller Geschäfte fich felbft fo grundlich unterrichten wie jeder bi Geschäftsmann und Familienvater felbst bei unendlich unwichtigern.

Das Schwurgericht würde von der Gerechtigkeit gefordert werden, weil es die be fältigste, vielseitigste Einrichtung ist, in unsern beschränkten menschlichen Verhält jectiv gerechte Urtheile zu erhalten. Es wird aber doppelt nothwendig, weil seine llr das größte Vertrauen der Gerechtigseit für sich haben und schon deshalb am meisten g die Gerechtigseit und die gerechte Gesinnung der Bürger wirken.

Eine neue, unendlich wichtige görderung ber Gerechtigfeit und ber Gefeglichkeit bas Schwurgericht burch die eigene thätige Theilnahme der Bürger, ihrer murbigften { tanten an ber Erhaltung ber Gerechtigkeit und ber Gejege, an ber Unterdrückung un fung der Frevel. Es wird fo in ihrem vollen Bewußtfein die Erhaltung jener Gefesli bie Bestrafung ihre eigene Sache, der Gegenstand ihrer Sorge und Theilnahme. nich erhoben zu würdigen Bächtern ber Gefete, zu Schüttern ber Unschulb und zu R beleidigten vaterländischen Gerechtigfeit. Der flügfte Gesetgeber bes Alterthums, D er in feiner gesetgeberischen Beisheit bei feinem zur Abgotterei geneigten Bolt bie feines religiöfen Glaubens und ber barauf begründeten Nationalgesegebung möglicht machen und befeftigen wollte, verordnete, jeber Burger folle an ber Steinigung des ! thätigen Antheil nehmen. Aber nicht blos lebendigen haf und Entrüftung gegen bas 2 - ftatt ber töblichen Gleichgültigfeit - erwedt und nahrt bas Schwurgericht; es bilb Bürgern auch den Sinn und die Achtung für leidenschaftslose Gerechtigkeit und gerec und für bie Sicherung ber rechtlichen Freiheit aus. Denn als felbftthätige Theiln gerechten Urtheilen, als verpflichtet auf fie, verlieren fie bie alle Gerechtigkeit und Freit gebende Stimmung fo vieler beutichen Bürger, bei welcher fie nur blindes Butben b juftig fordern und ihnen keine Strafen hart genug, keine Beweis = und Strafurtheil genug find. Im deutschen Mittelalter standen und in England stehen blos burch gericht, trot fo vieler fonftiger Dieverhältniffe, boch bie Burger in mabrer Burg ungleich bober als fo viele unferer jesigen beutichen Burger!

Solcher thätigen Theilnahme ber Bürger an bem Gericht gibt die Öffentlichkeit

ung erft ihren vollen Berth. Gie behnt jene wohlthatige Birtung von ben Gefchwore= uf alle ibre Mitburger que. In der gangen feierlichen, lebendigen Bufammenwirfung ber iden Staatsanwälte und Ankläger, der präfibirenden Staatsrichter, ber Geschworenen, engen, ber Angeklagten und ihrer Bertheibiger und ber Buhörer liegt etwas moralifd rgreifenbes. Gin würdiger Präfibent, feine und ber Staatsanwälte und Bertheidiger be Reben erweden jest mehr, als man je hatte ahnen konnen, bie Stimme bes öffent= Bewiffens, bie Gefühle ber Moralität und humanität, ber Scham und Scheu vor bem würdigen, ben Abscheu vor dem Berbrechen und zugleich die gewilfenhafte Sorge für un= ice, humane und volksmäßige Gerechtigkeit. So wird wahrhaft die Strafgerechtigkeit r Moral und moralischen Gerechtigkeit und ber beffern öffentlichen Meinung verbunden. ird ein wahrhaftes öffentliches Censurgericht, allgemein ergreifend für die Zuhörer. s ganglich hohl ift die naive Befürchtung mancher beutschen Theoretiker, die öffentliche ndlung schabe der Moralität und Sicherbeit. Als borten etwa bier die Berbrecher zuerft öjen! Als wenn nicht auch alle Schändlichfeiten der Berbrecher fich hundertfach im Bolf rügen! Aber fie thun diefes meift nur auf eine frivole Beife, während fie im öffent= Dericht unter Die Berrichaft ber bobern moralischen Gesichtspunkte gestellt ericheinen und rutliche Gemiffen gegen fie gewedt wird. Die in mistrauisches und Mistrauen ermeden= ntel gehüllten Berurtheilungen und Losfprechungen bloger Beamten bagegen machen fo

ftatt eines wohlthätigen, vielmehr einen nachtheiligen, nicht felten gefährlichen Ein= 3m öffentlichen Schwurgericht vernimmt man ihre Gründe und fieht und achtet die rfung der Mitburger und die würdige, unparteilsche Handlungsweise bes Gerichts.

Die politische Heilsamkeit des Schwurgerichts für den Schutz der Berng und der staatsbürgerlichen Freiheit, für eblere Bolksbildung und otische Gesinnung, für die Herrschaft der Gerechtigkeit in der Bolksnung im Staat. In politischer Historicht ist vorzug des Schwurgerichts augenund felbst von den sonstigen Gegnern dieses Instituts anerkannt. Sogar die größten Ber englischen Versaffung und unter ihnen der Nordamerikaner Livingston (in feiner stachung der englischen Berfaffung", S. 36) preisen doch laut sein Schwurgericht und seine Bergüge, haben das Erstaunen und die Bewunderung des Weitalls, nur diese beiden Inthaben Englands großen Vorzang vor den übrigen Volkern bewirkt."

sienigen Begner bes Schwurgerichts aber, welche bie vortrefflichen politifchen Birtungen wurgerichts zugestehen, vergeffen nur, bag biefe vortreffliche Birfung boch zugleich auch fibr großen juriftifchen Borgug ber Gerichtseinrichtung für bie Strafgerechtigfeitepflege . Denn mas ift ber Endzwed, biefe Ginrichtung im ganzen, mas bie höchfte Aufgabe ber= P. Offenbar nicht bie, daß in einem einzelnen Fall fo ober fo entschieden werde, sondern daß emeinen ihre Entscheibungen, daß alfo bie Einrichtung und handhabung der Straf= **kteit im ganzen möglichft der Gerechtigkeit und ihrer Erhaltung entsprechen, daß sie mög=** r bie Gerstellung und Erhaltung der durch die Berbrechen geschädigten und bedrobten faft ber Gerechtigfeit im Bolt, in ber Boltsgefinnung und fo auch für bie Minberung ber ten wirtfam fich erweise. Dazu aber wirft ja bie wurdige politifche Freiheit ber Burger, sendige Achtung und Theilnahme für die Gerrschaft der Gerechtigkeit in ihrem Bater= und ibr Glaube an diefe herricaft, ibr Glaube namentlich auch an die herrichaft in ber Hafeitepflege. Die ganalice Abfonderung ber bisber ermiefenen rechtlichen Borguge Des rgerichts von ben politifden ift eine Thorheit. Ift benn fur eble Denfden und Boller erlandifde Freiheit und ihr Sout gegen Gewaltherricaft und ihre Berderbniffe nicht in Recht, und das edelfte von allen? Und wirft es, wirft fein verderbender Einfluß ir bie bobere Achtung alles Rechts, alfo auch für bie Unterbrudung und Berhinderung berifcher Befinnungen?

inächt in Beziehung auf die politische Heilfamkeit erklärt Feuerbach, S. 47, das Schwursfür wefentlich für gemischte und für demokratische Berfaffungen. "In den lettern, in 1 jeder Bürger einen Theil des souveränen Bolkskörpers bildet, sind einzelne Richter oder 14 Richtercollegien mit dem Princip und Besen der Versaffung unvereinbarlich, denn diefe 15 mit dem ausschließlichen Borrecht des Gerichts über Leben, Freiheit und Bürgerthum 16 nurderstehliche Gewalt, wodurch alle ihrem unbedingten Willen unterworfen werden. 16 bertragung des Richterants nur auf bestimmte Zeit istzwar die Gleichheit nicht aufgehoben, 18 19 aber boch burch die überwiegende Gewalt über Leben und Tod die Fortbauer ber Both und der Versaffung in hohem Grade gefährdet. Ausübung des Richteramts durche gan aber macht den beleidigten Souveran unmittelbar felbst zum Richter und gist nicht di schaft weiser, parteiloser Beschlüffe, wie eine Auswahl von wenigen Bürgern, für jeden e Fall erwählt und unter einem Magistrat richtend über Schuldig oder Nichtschuldig. B wird kein einzelner, kein ständiges Collegium und auch nicht die Menge herr über das ( ber einzelnen. Der Geschgeber ist hier nicht auch Richter, und es steht auch der Richter 1 vorherrschender Gewalt über dem Geschgeber. Der Thatrichter ist verborgen unter de und verliert sich nach abgegebenem Spruch wieder unter seinesgleichen. So läst i erwarten, daß die kleine, stille Bersammlung gut und unter Mitwirtung des Angeklag erwählter parteiloser Richter nicht nur leidenschaftslos das Urtheil suche, sondern auch tigem Berstande das wahre Urtheil sinde.

"In einer gemischten Berfaffung find, wie in allem Leben Rampf ber Rräfte ift, 1 ften Rrafte in wechselfeitigen Biberftreit gefest, fobag aus biefem Biberftreit ber @ politifchen Lebens und Birtens und felbft bas Princip ber Fortbauer einer folden Be bervorgebt. Auf welche Seite man bier das Gewicht ber Criminalgewalt legt, fo wird Gegengewicht aufgehoben und die Berfaffung durch Ufurpation bes Ubergewichts von getrennten widerftreitenden Gewalten gerftort. Bird g. B. ber Monarch allein Gerr minalgewalt, fo mare er zugleich Gerr über jeben Billen, ber etwas anderes mollte als bin auch über jeden, ber bie Conftitution burch Bort ober That gegen ibn zu vertbeibig Er murbe mithin alebald ber Gefeggeber fein, jobalb er es werben will , und in folden fommt ftets bas Bollen von felbft, fobalb nur immer bas Ronnen in Richtigfeit geb Geschworenengerichte find baber in einem folden Staatsorganismus ber Schlußstein be Berfaffung ober vielmebr ibr Grundstein, mit welchen fie felbit ftebt ober fallt. De muß bie Gewalt baben, bie Berbrecher burch Anflage zu verfolgen und burch bie von festen Richter zu beftrafen. Aber diefer Gewalt muß bas Ballabium einer Magna: Ch ben Grunbfat gegenüberfteben : «Nullus liber homo capiatur vel imprisonetur au aut aliquo modo destruatur nisi per legale judicium parium suorum vel per legen ( Alle Roniae Englands, welche nach der Alleinberrichaft ftrebten, fuchten baber burch Un ber Jury bie Berfaffung, welche nie umfturgen wollten, an ihrer Burgel anzufaffen."

Feuerbach führt nun aus, bag in bespotifchen Staaten, in welchen ber Furft rechtlich umforanfte Eigenthumer alles öffentlichen Rechts ift, bas Schwurgericht bem Geifte bie faffung widerspreche ; biefes fei felbst bann ber Fall, wenn ohne wirfliche rechtsgultige B fung ber absoluten Gewalt ber Rurft in einer Scheinverfaffung Stände einführe , bie m bedeuten, bağ ber Fürft damit fein Belieben ausspreche, ohne bağ bas Bolf Rechte erhalt Unrecht aber erflärte Feuerbach bamals in ber Rheinbundszeit die deutschen Staaten n rechtlich bespotischen Staaten, ba ja in Deutschland und namentlich auch in Baiern nie vertragsmäßigen reichs= und landftandischen Rechte ber Burger rechtsgultig vernichtet und ba auch ber Ronig von Baiern, biefes anertennend, eine zeitgemäße Bieberberftell landftändifchen Berfaffung verfundet hatte. Diemand zweifelt aber vollenbe, bag jest ! ftenrechte burch bie conftitutionellen Landesversaffungen rechtsgultig und wefentlich b feien, gleichviel ob biefelben fo wie bie öfterreichifche und preußifche Berfaffung aus eine Theilung bes bochften Souveranetaterechts ber Gejeggebung zwijchen bem Furften Ständen zugefteben, ober ob fie bem Bolt nur bas wirfliche, aller fürftlichen Bill zogene Recht ber Mitwirfung bei ber Gefesgebung und andern Regierungsrechten beile burch gegenfeitige Buficherungen Gib und Fürftenwort und Guldigung verburgen.

Daß jezt noch oftmals für politische Verbrechen und namentlich bei Breßvergehen b eingeführte Schwurgericht ausgeschlossen ward, also in Fällen, für welche man es müßte, wenn es noch nicht erfunden wäre, ist eine bedauerliche Wahrnehmung.

Bollftändig nachgewiesen aber wurde es auch oben (II, B, 2), daß in vielfacher hin neuere Schwurgericht ungleich monarchischer, weniger demokratisch eingerichtet ift als die ins 18. Jahrhundert nach der Carolina in Deutschland bestandenen Schwurgerichte. E als die neuern Schwurgerichte könnte man das Mitstimmen der Bürger bei der allge Besteuerung und Landesgeschung oder andern Regierungsmaßregeln, das Mitstimm Ständen, welche bleibender find und weniger unter Mitwirkung der Regierung erwählt als unmonarchisch verschreich als das, daß für den einzelnen Straffall jene wenigen Gef nen das Zeugnis über die Thatsache der Schuld abgeben. Ber möchte davor zittern? Alle jene abgeschmadten Darstellungen des Schwurgerichts, daß es volkssouverän, un= rarchilch u. f. w. sei, verhüllen nur zu dürstig das Bestreben, die Unabhängigkeit der Justiz Btraffachen despotisch zu vernichten.

V. Einwendungen gegen bas Schwurgericht. Fast alle, welche erwähnt zu werben denen, find durch die bisherige Ausführung genügend widerlegt. Sie gründen sich ja bentheils auf unrichtige Auffassungen des Berhältniffes des Schwurgerichts zu dem Juristenicht und auf Misverständnis der wahren Natur und Einrichtung von beiden.

Feuerbach hatte fechs Geschworenenurtheile zur Verbächtigung des Schwurgerichts zu= Allein bas Gutachten ber toniglich preußischen Immebiatcommiffion bat mengeftellt. 126 fg. gründlich nachgewiefen, daß alle diefe fechs vermeintlich schlimmsten Urtheile, die thad aus allen ftets öffentlich befannt werbenden Schwurgerichtsurtheilen von England, treich und ben beutschen Rheinlanden und aus den Sammlungen folcher Urtheile auftreiben , und bie faft fäumtlich Losfprechungen waren, an fich gar teine Borwurfe begründen. aber tonnen jene Mitglieder der Immediatcommiffion, welche burch lange Jabre binburch fourgerichte in ben Rheinlanden genau tannten, und mit ihnen ber berühmte Daniels, tialic ertlaren (S. 131): bag ihnen auch noch nicht Ein auffallender Misgriff eines rhein= ben Gowurgerichts bekannt geworben oder bei ihren genquen Nachforschungen zu Obren men fei, ja bag felbft bie miffenschaftlichen Richter noch nicht ein einziges mal in ben gall men feien, wegen ihres Glaubens an eine grundlofe Berurtheilung ber Gefchworenen ihr enfionsrecht zum Cous ber Unfoulb zu gebrauchen. Babrlich, bas ift ein ftartes Beug-Bon meldem gleich großen beutichen Lande fann es von fo langer Beit ber Rechtsverwal= barch Beamtengerichte gegeben werden, felbst trot des Dunkels, das hier so vieles Unrecht at? Gleich herrlich ift bas Zeugniß, welches Merlin, ein Gegner bes Schwurgerichts pert.", 28b. VI, G. 627), von bemfelben ablegt: "Rendons pourtant justice aux ermême à la prévarication des Jurés: ils ont trop de fois acquitté des coupables, a n'a pas encore été prouvé, qu'ils eussent jamais fait couler une goutte du sang mt! " Unfehlbar freilich ift keine menschliche Einrichtung. Den Juriskengerichten aber tros ihres Dunkels mehr als zehnmal fo viel falfche Berurtheilungen nachgewiefen werben öffentlichen Schwurgerichten.

is find nach dem Bisherigen auch lauter falfche Auffaffungen des Schwurgerichts, daß es bi Befuhlen, nach einer nur auf Gefühl beruhenben moralifden liberzeugung ober gar Billfur richte. Es foll vielmehr nach allgemein burgerlicher prattifcher Ertennt= Erfahrung und Beurtheilung und nach objectiver Bahrheit richten wie bie Staats= Der Gutsbefiger, der Raufmann, ber Notar urtheilen als Geschworene über bie . märdigkeit einer Thatfache, einer Ausfage ebenfo wenig nach einem bloßen dunkein Ge= els fie banach ihre andern prattischen Geschäfte, die Auswahl ihrer Leute u. f. w., befor= Beife man uns boch vor allem eine — ihrem Befen nach von ihrer allgemeinen Lebens= ing verfciebene, wirflich juriftifche Ertenntnifquelle ber Bahrheit nach! Selbft bie miten juriftifden Beweisregeln find ja nur aus ber allgemeinen Lebenserfahrung entnom= Bahricheinlichteitoregeln. Laugten aber bie Fesseln juriftifder Beweisregeln im Crimi= bef etwas, nun bann tonnten naturlich auch bie Gefcworenen banach richten, wie es ja invertelang bie Gefcmorenen nach ber Carolina thun follten. Man benft auch in Eng= m nicht baran, bağ bie Gefchworenen anders als nach prüfender Vergleichung ber natür= , fic aus ber allgemeinen Erfahrung ergebenden allgemeinen Refultate und Regeln über ibrheit der Thatsachen und Aussagen urtheilen sollen, man feffelt ihre Überzeugung nur burch einfeitigen juriftischen 3mang, mithin auch nicht burch ben 3mang einer befonbern afcaftsablegung über bie Beweife. Dag aber fowol mit eigentlich juriftifchen Bemeifen Ine fie Beamtengerichte am wenigsten bie Babrheit verbürgen, bas wurde vollftanbig (IV) erwiefen. Auch bei ihnen entscheidet ihre fubjective Überzeugung nach ben besonbern Ritniffen. Gefuhl und Billfur wirten babei reichlich ein. Jebes in höchfter Inftang über S= und Thatfrage fprechende Juriftengericht hat auch noch mehr angebliche Omnipoteng ie unter ber Controle bes Suspenfions = und Caffationsrechts und ber Revifion, unter ber tole ber Staatorichter, ber Ration und ber Regierung öffentlich richtenden Befchworenen. In foichen gallen find allerdings einzelne ausnahmsweife Losfprechungen möglich, welche batten veranlaßt werben follen, und welche beffere Befetgebung ober befferes regierunge= Ragterichterliches Berfahren für bie Butunft zu verhindern fuchen muffen.

**19**•

Die frangöfifche Gefetgebung gab beshalb ben Gefcworenen bas Recht, eine Schuldig rung mit ber hinzufügung, das milbernbe Umftanbe vorhanden waren, auszufprechen.

Bill man aber in jenen wenigen Ausnahmsfällen, welche wenigftens niemals mit rechter Verurtbeilung fubren, noch von einer Schulb ber Gefcmorenen reben, fo veraeffe nur nicht bie bier auch weit häufigern und größern Schulden ber gebeimen Juriftenge Aber unfern Beamtenrichtern fteht theils bas gerichtliche Dunkel, theils eine gange Rufta von taufend verschiedenen Befegen und gelehrten juriftifchen Scheingrunden zu Gebote, Befegwibrigfeit in großen Ausführungen fich felbit und andern ju verbullen, mabrent armen Geschworenen nur feine furgen Formeln Schulbig ober Nichtichulbig gegeben fin jebe feiner fleinften Ubweichungen vom Buchftaben bes Gefeges aller Bolt offen vor 1 liegt. Mußte es doch schon oben erwähnt werden, das mehr als die Hälfte ber beutschen und Oberhofgerichtsräthe täglich Menschen zum Tobe ober andern ichweren Strafen verurth ba, wo unfere positiven Gefege mit unumftöglicher Gewigheit die Losiprechung gebien ben Fällen bloßer Indicienbeweife nämlich). Aber febe man doch nur in die deutsche Grin praris! Da haben die Gerichte sogar durch fortgesete Gesewidrigkeit gegen klare Geid michtigften Brocegeinrichtungen abgeschafft und andere neu eingeführt. 206eichafft babes meift vor fväterer acfesgeberifder Bestätigung bie Gerichte bie Offentlichfeit, bas Comun bie Zuziehung von Schöffen und felbständigen Gerichtsfchreibern zu ben Procespandie bie rechte Trennung von General= und Specialuntersuchung, ebenfo ferner bie Strafen bet bruche, bes Stuprume, ber Bottesläfterung, ber hererei u.f.m. Eingeführt haben fte ben geheimen Inquisitionsproces, die Tortur, die Losiprechungen von ber Inftanz, bie bachtigfeiteftrafen, bie furchtbare Theorie ber delicta excepta, bie Strafen bloger A verlegung ohne Rlagen, Die Strafen ber Duelle, ber beimlichen Dieberfunft, bes Ber ber Aufreizung zum Dievergnugen, bes Conate bes hochverrathe u. f. w. (S. Caroline,

Manche andere Einwendungen laffen fich noch leichter miberlegen. Go ber Ladel baci's, dañ man bei dem Schwurgericht mehr Vorsicht anwende gegen ungerechte Verurt gen als gegen unverbiente Lossprechungen. Er fagt (S. 113): "Der Grundfas: es ift baß Schuldige entfommen, als bag ein Unfculdiger gestraft werbe, ift als Marime ber gebung nicht mehr werth wie ber entgegengefeste." Das gefunde Rechtsgefühl aber, bie ftimme aller gesitteten Bölter verurtheilt im Verein mit ber Seiligen Schrift und m classificen Romifden Recht biefe neue Beisheit, nach welcher man auch confeguent bei Berbacht ftrafen müßte. Auch bier wurde ber berühmte Gelehrte wieder von feiner G und burch allgemeine abftracte Begriffe verleitet. Freilich, nach ber Gerechtigfeit in ab gedacht, tann ebenfo wenig ein Schuldiger freigesprochen als ein Unfouldiger verurthe den. Beil aber die concrete menschliche Gerechtigkeit und ihre Beweise unvollkommen foll fie, wo fie felbft bie Mangelhaftigfeit und Ungewißheit in einem bestimmten gall a nach jenem uralten, ehrwürdigen, ebenjo gerechten als humanen Grundfas verfahren: foll im Zweifel ftets bas Milbere mählen, die juriftifche Borausannahme ber Unfoulb a halten. Denn tann fie bei bem beften Billen bas Berbrechen nicht beweisen, fo ift be ibre Schuld. 2Bobl aber mare es ibre Schuld und eine Berftorung bes gangen auf ber fides und ber praesumtio boni viri beruhenben friedlichen Rechtszuftandes, einem Burge Recht auf Leben und Freiheit zu vernichten, gegen welchen ber möglichft vollgültige Bem Sould fehlt. Rach jener mit Unrecht getabelten Maxime verwirft auch bas gemeine b Strafrecht bei Appellation in Criminalfachen die Verschärfung der Strafe, eine rolorm pejus, und erlaubt bem Fürften Begnadigung und nicht Bermehrung ber Strafe. ΰĿ ift bie Klage zu vieler Lossprechungen burch bas Schwurgericht jest burch bie Erfahrun ftummt, ba burch bie Offentlichkeit des ganzen Verfahrens gegen schuldige Verbrecher viel Beweise zu Tage treten als früher, und da durch das richterliche Selbstieben und Selbstin Richter und durch die Zusammenwirkung der Juristen und der Bürger in der Berbandin in ben Berhoren ber Angeschulbigten und Beugen auch bie Indicienbeweise eine viel arbien beit und Sicherheit gewinnen und bie Gefchworenen fich ihrer überzeugenbern Rraft mi fcließen feine Urfachen haben.

Man tadelt auch noch, daß das Schwurgericht die Sicherung und Controle durch Um tionen, neue Brüfungen des Urtheils und vor allem die Schriftlichkeit ausschließe. Diefes fi eigentlich ein Einwand gegen das öffentliche und mündliche Versahren, gegen Entscheid die auf diefes gegründet find. Wo man nicht die abgeschmadteste Begründung ftrafrichtet Urtheile blos durch unfichere Acten und Relationen vorzieht, da fann auch gegen den S nes von Juriften gefällten Strafurtheils nicht ohne neue Vornahme ber Verhandlung apfirt werben. Mit neuer Verhandlung aber kann so gut ein neues Schwurgericht wie ein nes wiffenschaftliches Gericht nochmals prüfen und entscheiden. Dieses ift nach dem Obigen 1, 3) jum Schutz ber Angeklagten der Fall bei Suspensionen, Cassarien und Revissonen ode d'Instr.", 364, 410). Außerdem kann und soll das Gericht, wenn das Urtheil ber Gemenen unregelmäßig, unvollständig oder innerlich widersprechend war oder bedenklich verbelte, die Geschworenen darauf aufmerksam machen und neue Verathung zur Verichtigung Vervollständigung fordern. Außer diesen Fallen aber oder der Kegel nach ist, wie die im Bölter urtheilen, die sich des Geschworenengerichts erfreuen, die unparteilische Gerechklichen Verschutz als die schächworenengerichts erfreuen, die unparteilische Gerechklichen Beamtengerichte, daß regelmäßige Appellationen theils unnöthig, theils im Verz ist jieres Werthes für den Angeklagten und für feine Verbürgt als die ber geheimen Richen Verschutz als die funden und für ben Staat als übersch nachtheilig erscheinen. In Schweden übrigens ist bei den Schwurgerichten soppelte Ration zulässen. In Schweden übrigens ist bei den Schwurgerichten soppelte Ration zulässen.

Inter jenen Controlen bes Schwurgerichts fehlt auch fcriftliche Aufzeichnung teineswegs. Controle ift freilich an fich unendlich unvollfommen und unficher, obwol fie bie wesentliche wele bes geheimen Beamtengerichts bilben muß. Aber fie ift fogar bei bem Schwurgericht Eintrauenswürdigerm, vollständigerm Grade vorhanden als bei dem ichriftlichen gebei= bemutengericht. Die ganze Boruntersuchung wird actenmäßig protofollirt, und zwar bei fisftanbigfeit bes Actuars, bei ber Controle bes Staatsprocurators, bes Collegialgerichts Bertheibigers und der spätern der Anflagekammer über die Führung der Untersuchung blich bei ber nothwendigen Scheu, daß die öffentliche Berhandlung jede Ungenauigkeit, Ranbigfeit, leidenschaftliche Ubereilung, Befangenheit und Untreue zur öffentlichen be vor ber Nation und ber Regierung an den Tag bringen tonne, läßt fie fich hier un= treuer und gewiffer hoffen als in ben Prototollen unferer ewig gebeimen Beamtengerichte. icten werben auch nach ihren Ergänzungen auf Anordnungen der Anflagekammer in der m Berhandlung und bei ber Berathung ber Geschworenen zu Rathe gezogen und be= on vor bem Anfang ber öffentlichen und mündlichen Berhandlungen aber und vollends felben beginnt, neben beren unvergleichbar trefflichen Garantien, neue fcriftliche Auf= n, bie abermals ungleich vollftanbiger, vielfeitiger und treuer, zugleich unendlich viel re und mehr gelefen ift als die unferer unglückfeligen, schlecht geschriebenen bicken beutschen acten. Neben bem fortbauernben Protofoll bes Gerichtsfchreibers über bas Wichtigfte nämlich Sag für Sag verschiedene öffentliche Beitungen nach ben wortlichen Aufzeich= verfoiedener Gefowindforeiber bie gangen Berhandlungen mit. Man gibt fie in bi= Rittheilung ber Borte ber Angeklagten, ber Zeugen, ber übrigen Theilnehmer an ben ifen Berhandlungen. Möglichfte Treue und Bollftanbigteit bewirft bie Controle bes Bublitums, bas Gericht mit einbegriffen, und der Wetteifer und die gegenseitige Er= y ber verfchiebenen Geschwindschreiber und Journale. Auch hier wieder brängt fich un= nich bes großen britischen Geschlchtichreibers Bewunderung über bas Schwurgericht auf. ker, wie fast in jedem Bunfte, verhält fich bie Bollftanbigfeit und Gute unfers frühern beutichen Berfahrens zu bem ber Briten und ber Franzofen ungefähr wie etwa unfere fruenticen Reichspostwagen, ober wie die alten Flußschiffe zu unsern jezigen Diligencen, Michiffen und Gifenbahnwagen. Die frohe Erwägung, daß in bem Reife = und Banbele= t bie Annahme ber verbefferten Einrichtungen endlich auch bei uns entschieden ift, und bag e Bertheidigung bes Alten, felbft wo es von ber Reaction gegen die gefürchteten Fort= ber Denfcheit ausging, boch vor bem gefunden Menfchenverftande bes Bolfs fich nicht Belten tann, gibt mir auch hoffnung für ben endlichen vollftanbigen Sieg ber gefunden unft in unferm Rechtevertebr. Belder.

# Bowyz, f. Ureantone ber Schweiz.

Secularifation, Sacularifation, ober Verweltlichung bezeichnet bie vom Staat aus= the Verwandlung geiftlicher Güter, und in einem engern Sinne die Verwandlung der mit Regierungsrechten verbundenen geiftlichen Stifter und Länder in weltliche Güter und Länder. Rirche und ihre Diener bedürfen für ihre Erhaltung und ihre religios - moralischen Zwede vertliche Mittel, und bei aller chriftlichen Enthaltsamfeit von weltlicher Herrschlucht, Hab= tund Genußsucht läßt es sich voch sicher echsterigen, daß die Kirche, um größerer Selb= bestäucht, jene Bedürfniffe nicht etwa blos durch jedesmalige Beiträge ihrer Glieder tund Staats, sondern auch durch Erwerbung von Eigenthumstrechten und felbständigen Ein= fünften bestreite. Auch ift diefes bei ben verschiedenen Griftlichen Confessionen anertam bald die criftlichen Rirchen nicht mehr als verbotene Gesellschaften von ben romischen verfolgt, sondern als erlaubte moralische Bersonen anertannt wurden, erwarben sie red tirchliche Güter. Freilich aber ift nicht zu leugnen, daß auch sehr bald verderbliche habsjucht sich einmischte und durch Benuzung menschlicher Schwächen, insbesondere ber und Sterbenden, sowie des schnödesten Aberglaubens, ja durch die schnölichen Ben und Beraubungen zur Berlezung ber einzelnen und bes Staats übermäßiger Güterbei hand ber Kirche oder in der sogenannten Lobten hand angehäuft wurde. Die gerühm Birfungen bes Rirchenguts wurden auch so für die Rirche selbst zerstört oder boch hu burch böse überwogen. Das wußten Christus und die Kirche, als sie Arnuth so ostmals und empfahlen. Und bie irländische tatholische Kirche und Gestlichsteit haben es in neu bargethan, daß selbst eine an sich nicht zu wünschende gänzliche Armuth moralisch besser wirft als die ben Materialismus großziehenden Reichtumer.

Noch weit mehr bem Wefen und ben ausdrücklichen Bestimmungen ber Rirche ("E fei nicht von diefer Welt!" und: "Ihr follt nicht herrschen in weltlicher Weise!") ab spricht es, wenn die Rirche und die Rirchendiener auch weltliche Regierungsrechte erhalt wurde befanntlich auch dieses im Mittelalter in der katholischen Rirche vom Papst her zu den meisten katholischen Bründebestigtern herrschend. Dieses entstand theils durch die tischen weltlichen Regierungs = und Oberregierungsrechte der Rirche, theils durch den mus und seine Verfnüpfung patrimonialer weltlicher Hoheitsrechte, der Jurisdiction, b steuer mit dem Grundeigenthum. (S. Alobium.)

Die burch jene verlegenden und übermäßigen Guteranhäufungen und burch bie ! Regierungerechte ber Rirche entstebenden Nachtbeile und Beraubungen ber Familien. 1 ten und weltlichen Regierungen führten natürlich nicht blos zu vorforgenden und besch Befegen, fogenannten Amortifationsgefegen, über firchliche Erwerbungen, fonbert Secularifationen. Scon Rarl Martell entrog ber Rirche und Beiftlichteit einen gro ihres übermäßigen Buterbefiges, und bie weltlichen Feubalberren, oft gerade die jenige bie Rirchen und Rlöfter zu ihren weltlichen Schirmherren fich erwählt hatten, wie bei bebung ber Tempelberren im 14. und ber Jesuiten im 18. Jahrbundert, ober wie Alb Brandenburg als Bochmeister des Deutschen Ordens und auch andere protestantische Rin ber Reformation 1), fpäter auch Jofeph II., ferner bie Boller in Revolutionszeiten, 1 in benen von Frantreich und Spanien, bie Friedensfcluffe, wie ber Beftfälifche und t viller und ber Reichsbeputationshauptfolug von 1803, verwandelten febr vielfach geiftli schaften und Guter in weltliche. So blieb von geiftlichen Gerrschaften außer ber vänftli unter Napoleon auch icon einmal secularifirt war und jest abermals theilweife je und weiter bebroht ift, faft nichts mehr übrig. Der geiftliche Guterbefit aber fami porzüglichften Inhabern, ben Rlöftern, haben fich wenigstens faft überall in Europ orbentlich gemindert.

Bei ber Frage nach ber Gute ober Nichtgute folcher Secularifationen muß man r bie politische, namentlich auch bie nationalökonomische Seite von der Rechtsfrage unte

Bolitisch ift es entschieden schablich für ben Staat und die Unterthanen und nicht m bie Rirche und Geistlichkeit selbst, wenn die letztern bas, was ihrem Amt und Wesen w tet, weltliches Regierungsrecht, und ebenso, wenn sie mehr Privatguter, als zu einer t Befriedigung ihrer wahren Bedürfnisse nöthig sind, als Eigenthum besitzen und v

Bas aber die Rechtlichkeit der Secularisationen betrifft, so kann dieselbe allerdi verfaffungsmäßig erlassene Gesetz zum voraus bestimmt werden. Auch ist eine verfassun Aushebung staatsverderblich ober ihrer Bestimmung untreugewordener Corporationen w Außerdem mag man wol zugeben, daß die kanonischen Gesetz, welche jede Secularisa Berwendung kirchlicher Güter für Kirchenraud erklären (c. 57, C. 16 q. 1, c. 4, 5, c.

<sup>1)</sup> Bon Secularisation verschieden ift einestheils eine veränderte firchliche Bestimmung Guter, die in der Regel nur mit Justimmung der berechtigten firchlichen Corporationen m und insbesondere die Reformation des Rirchenguts, d. h. die Berwendung beffelben für andere Corporationen, wenn die frühern durch Religionsänderung erloschen find. Bgl. Kluber, D Recht, §, 552. Eichhorn, Kirchenrecht, II, 791.

<sup>2)</sup> Biefe, Sandbuch bes Rirchenrechts, Bb. II, S. 325. Bie es hier mit dem Gut zu halte Riaber, S. 588.

3. X. de foro comp., c. 2. De reb. eccles. non alien. in 6to c. un. Extrav. com. cod.), nict praftifc find. Richt minder fann man zugeben, bag bie neue Gewalt und Beraubung bei Secularisation febr häufig nur die Beraubung oder Gewalt bei der Erwerbung compenfir= ferner, daß äußere und innere Kriegs = und Nevolutionszuftände mit ihren spätern Frie= foluffen und neuen Berfaffungeverträgen auch bieje wie fo viele andere Rechteverande= en als Rriegs = und Siegs = oder Rothmaßregeln entschuldigen ober hintennach das Unrecht 8. Die papftlichen Brotestationen gegen den Bestfälischen Frieden, gegen den Reichsbepu= usbauptfolug von 1803 und gegen den Deutschen Bund werden glio mit Recht auch in roinfict wirfungelos verbleiben. Aber weder bierdurch noch durch die größte Borliebe bimmte Secularifationen barf ber tuchtige Rechte = und Staatsmann fich verleiten laffen, riedliche Berhältniffe zum voraus jede beliebige Secularifation burch unftichaltige Schein= be rechtfertigen zu wollen. (Bgl. auch Rluber, "Offentliches Recht", SS. 531, 502.) Das tift überall bas Funbament des Staatsgebäudes, und Rechtfertigung des Unrechts ift ein meibiges Schwert. hier folagft bu ben Gegner, und berfelbe Streich fahrt verlegend auf und. Bu folden Scheinrechtfertigungen bat man fich z. B. berufen auf bie Bolitit und ne biblifchen Grunbfäge, welche aber an nich kirchliches Eigenthum nicht ausschließen und als teine Rechtsgründe find. Wiefe ("Lehrbuch bes Kirchenrechts", §. 352; "Hand= II, §. 352) rechtfertigt alle Secularifationen und bie Unanwenbbarteit ber fanonifchen k verselben einestheils durch die Hinweisung auf das, was öfter geschehen ift, und durch njo ungültigen Say, der Regent könne willkürlich jede Corporation aufheben burch habme ber Bestätigung. Man hat fich ferner berufen auf ein angebliches Staatsober= um an ben Rirchengutern, welches aber auch bier nicht eriftirt. (S. Eminens jus.) n (,,,Rirchenrecht", 1, 383) hält zwar für die Landesstaatsgewalt beliebiges Secularistren **ha, fur die Reichsgewalt aber erlaubt, weil sie an keine jura quaesita gebunden ge=** pfei. Bo aber haben je bie Reichsgrundfäge folchen icheußlichen jatobinischen Grundfas ivregel für die Reichsregierung und Reichsgesesgebung aufgestellt und nicht vielmehr tuffen Gegentheil? Bobl aber bat bei menschlicher Unvollfommenheit und ber vorzüglich immer mehr erichutterten Kraft ber Durchführung ber Reichsverfaffung oftmals im Reich den einzelnen Staaten Rothrecht ober auch fauftrechtliche und Rriegsgewalt fich geltend k, fo 3. B. im Luneviller Frieden, den der Deputationsreceg unter dem Zwang franzö= end ruffischer Übermacht nur durchzuführen hatte. Dagegen ift ein anderer von Eichhorn therer Gefichtspunkt für viele Secularifationen allerdings von Bedeutung. Er führt 189, 195; II, 797), daß die deutschen tatholischen Rirchen und Geistlichen im Mittel= fer meisten Guter und vollends alle ihre Regierungsrechte und die damit verbundenen gensthelle eigentlich nicht als Rirche und für firchliche Zwecke erwarben, fonbern als ein er herrenstand und für feine politischen Zwecke, und daß infofern eine Beränderung Berhältniffe gar teine Frage bes Rirchenrechts, fondern blos eine Frage bes weltlichen rechts fei. Als eine politische Magregel aber durfe fie ba, wo fie fowie andere ftaats= e Beränderungen verfaffungemäßig möglich fei, bie Religionsübung nicht beeinträch= nd mithin nur die für fie entbehrlichen Bermögenstheile und Rechte aufheben. Er tigt baber auch Aufhebung ber Rlöfter, ba fie ihre firchliche Lebenstraft und Beftimmung m hätten.

**has an fich unbeftreitbare Recht ber firchlichen Corporationen auf ihre Güter und auf ben tichen und verfaffungsmäßigen Staatsschutz gegen willfürliche Secularisationen heiligen uch, ebenso wie das frühere gemeine Recht von Deutschland, so auch die neuern Ver= ben und Gesege. Nur haben freilich weber die alten noch die neuen Gesege einen ju= im Widerstum gewollt. Sie haben nämlich als Subject oder als die berechtigten In= ter tirchlichen Güter nur wahre juristische Corporationen oder moralische Versonen, insbeetenntnisses. Doch konnten die Rechte dieser protestantischen oder fatholischen firch= ler vorgeneinden u. s. w., angesehen, niemals etwa alle zerstreuten Genossen insbeetenntnisses. Doch konnten die Rechte dieser protestantischen oder katholischen kirch= ler vorgerationen in Deutschland, solange als das Deutsche Reich eristirte, von der Ge= keit der protestantischen oder katholischen Reichstlände vertreten oder geschluch werden. Gichhorn, "Richenrecht", II, 793 u. 648.) Dieser Schutz ist nun weggesallen, der her zirchlicher Corporationen und also auch ihr landesgerichtlicher und landesversassen fer Eirchlicher Corporationen und also auch ihr landesgerichtlicher und landesversassen re Schutz find geblieben. Einen päpftlichen Schutz bieser Rechtsverhältnisse aber erkannten ichsassesen micht an, indem sie flets, und namentlich durch den Bestfällischen Frieden und**  ben Reichsbeputationshauptschluß ganz unabhängig vom Bapfte über all biefe Güterre fügten und nicht einmal eine Bublication päpftlicher Einsprüche in Deutschland gef (Eichhorn, I, 384.) Belde

Seeraub. Seerauber hat es gegeben, seitbem zum ersten mal ein Menich auf tem Bret sich bem beweglichen Element anvertraut hat, und bis auf den heutigen La ber Schrecten bes friedlichen Seefahrers und einsamer Rüstenbewohner. Gine au moderne Boesie hat die freien Bögel des Meeres mit einem poetischen Schimmer umtle bie Rühnheit ihrer Fahrten und Kämpse, die Freiheit ihres wildbewegten Lebens g Bie tief steht sie unter dem Altvater der Poesie, Homer, der das Berbrecherische und liche ihres Gewerbes, den Fluch, der auf ihnen lastet, in wenigen Versen fo treffend ich

> Selbst feindselige Männer und räubrische, die an ein frembes Land aussteigen durch Zeus Rathschluß und Beute gewannen Und mit beladenen Schiffen sich retteten, jeder zur heimat, Selbst ihr herz erschüttert die mächtige Furcht vor den Rächern.

lind boch, während jene Dichter ben Berbrecher befingen, tadelt diefer, was feine i nur für erlaubt, fondern für eine des freien Mannes würdige That hielt. Denn nicht i der Seeraub, die gewaltsame Aneignung fremden Eigenthums auf dem Neere ein B in den Augen der Menschen gewesen. Der herstellung eines friedlichen Verkers u Nationen, der Entwickelung eines aus dem gemeinsamen Bedürfniß hervorgegangenen welchem alle sich unterwersen, geht eine Beriode vorher, in welcher unter den Mens Recht des Stärkern regiert, alle sich gegenseitig fortwährend bekämpfen, berauben. Menschen eingesehen und gelernt haben, daß der friedliche Austausch ihrer Produc größern Segen und Gewinn bringe als die gewaltsame Plünderung des Nachbars, 1 bauernder Krieg die Völker entzweit, war die Piraterie ber gewöhnliche Justand. G bie Bohlthaten des friedlichen Habels und Verkers sich geltend gemacht haben, n Biraterie regelmäßig geführten Kriegen Blay und sinkt zu einem Verbrechen herah, 1 Nationen gleichmäßig verhaßt ist, von allen mit gleichem Eifer versolgt wird, das j drücen die erste Sorge desjenigen ist, der eine herzichaft auf dem Meere befigt.

Diefer Beitpunkt tritt natürlich auf bem weiten Raum ber Erbe ju gang verf Beiten ein. Es hat in ber Gefchichte jebes Bolts einen Beitraum gegeben, wo bie uberfo Rraft nach allen Seiten bin über bie Grenzen binausbränate, bort in raftlosen Ram ju uben und ju ftablen. Bie Gerobot von ben alten Griechen, fo ergablt Cafar von Germanen, daß fie ihre Nachbarn mit fteten Raubanfällen heimgesucht hatten; bie feiern ihren Achilles, ber gelegentlich auch Seeraub trieb, die Standinavier ruhmen ihre Haralbs. Jährlich, berichtet uns die Geschichte, zog die junge Mannschaft Norweg Danemarts unter felbftgemählten Bauptlingen aus, an fremben Ruften Rubm und erfecten, bald auch Staaten zu gründen, wie in der Normandie Rolf der Gänger a Seefonig zu bem machtigften Bafallen und Schwiegerfohn Ronig Rarl's von Frankreit ftieg. Bis auf bie jungfte Beit berab bat ber Biratentrieg gebauert, welchen bie Bar ber afritanifden Nordfüfte gegen bie Staaten Europas geführt, bie ihnen feinen Tribu ober fich Sicherheit burch ihre Baffen verschafft hatten, und erft bas energische Auft Norbameritaner hat einem fomachvollen Buftanbe ein Enbe gemacht, welchen bie eur Souveräne, vielleicht abgeftumpft burch bie lange Dauer beffelben gegen ben Schin einigen ohnmächtigen Staaten fich eine fo unnatürliche Behandlung gefallen zu laffen, batten. Noch jest dauert in den oftindischen Gewässern ber Rrieg fort, den die me Bolfer gegen bie europäischen Schiffe fuhren. Aber in immer weitere Entfernungen Civilifation zieht fich bas Gebiet zurud, auf welchem ber Dettfampf ber Rationen Baffen geführt wird. In immer weitern Rreifen breitet fich bie Civilifation aus, imp Böller werben in ben Areis des friedlichen Verkehrs bineingezogen und ber Herrf Bolferrechts unterworfen, welches Rrieg und Feinbfeligfeiten nur als anomale Buftan

Ber fein Recht auf die Spitze bes Schwertes stellt, ber muß sich auch gefallen la bas Schwert gegen ihn gezückt werde. Das Volt, bas im Verkehr mit andern bas I Stärkern als das einzige Gesetz gelten läßt, fordert die Gewalt gegen sich heraus und un sich allen ben Folgen, welche der Gebrauch der Gewalt bis auf die außerste Strenge bringt. Wenn ein Volk die Piraterie als eine Art bes Kriegs betreibt, so ist nach d der Gelbstvertheibigung die Vernichtung bes allgemeinen Störenfrieds erlaubt und man barf jedoch das räuberische Volk, das unfer Volkerrecht nicht kennt, mit bem

#### **29**6

#### Geeraub

r, der die Rechtsordnung bricht, nicht auf Eine Stufe stellen und muß das Volkselches das eigene Treiben als ein erlaubtes hinstellt, achten. Zwischen jenem und gilt das Kriegsrecht, wenngleich das grausamste und strengste; dieser fällt unter

ird es oft fower fein, ben Unterfdied zu entbeden zwifden einem Rauberftaat und anbe. Die großartigfte biftorifche Ericeinung einer folden liefern bie Seerauber. legten Jahrhunderten vor Chrifti Geburt das Mittellandifche Meer lange Beit ib felbft bas ftolge Rom ergittern machten. Diefelben, nach ber berebten Schilderung ) zusammengelaufen aus Bergweifelten und Abenteurern, eine Sammlung ber eute aller Nationen, ber gebesten gluchtlinge aller übermundenen Barteien, alles nd und verwegen war, hatten fich allmählich zu einem Rorfarenstaat mit einem n Gemeingeift, mit einer festen Organifation und einer eigenen heimat gebildet, smede verfolgte und als politifde Macht in ben Bermidelungen ber Beit auftrat. icht bloße Räuber beißen, sonbern ein Bolt fein, bas mit aller Belt in Rrieg Rriegsrecht für fich in Anfpruch nahm, Friedensverträge und Bunbniffe fcblog. riger waren fie Biraten, wie bie Flibuftier bes 17. Jahrhunderts, bie auch eine eitem nicht fo ausgebildete Organifation befagen. Und fo murben fie auch von behandelt, die ihrem Besteger Pompejus, obwol fie eine ungeheuere Macht zu fung aufgeboten hatten, boch ben Triumph nicht gestatteten, ben fie oftmals ber viel unbedeutendere Begner gewährt hatten.

fchied zwifchen bem räuberifchen Bolt und bem Räubergemeinwefen liegt in dem Mit Cicero muffen wir noch immer fagen, daß auf triegsrechtliche Behandlung ves Unfriedens Anspruch haben biejenigen, welche einen Staat mit Verfaffung, b Verwaltung befügen, in welchem die Burger das Wohl des Ganzen durch ihre en, Friedensverträge und Bündniffe eingehen. Und man wird felbst der Räuber= mit dem heiligen Augustin die Rechte eines staatlichen Gemeinwefens zugestehen, Rechtsgemeinschaft gegründet, in welcher die Erhaltung des Rechtszustandes erstes eine feste heimat gewonnen haben. Die Räuber betämpft man und bestraft die 1; mit einem Volk führt man Krieg und fclieft Frieden.

Bölferrecht, welches sich an das Römische Staatsrecht anschloß<sup>2</sup>), hatte für ben rmelle Bebingung, die den Feindsleigkeiten voraufgehende seierliche Kriegs= ostes sunt, quibus nos vel qui nobis publice bellum decreverunt, ceteri prae-Allein heutzutage ist es nicht mehr allgemein üblich, den Krieg zu erklären, und es, ob die Feindsleigkeiten Krieg ober eine Expedition gegen Räuber sein sollen, f an, ob ein Staat oder unter seiner Autorität sechtende Angehörige die bekämpf= nd. Einsach das Fehlen einer staatlichen ausdrücklichen oder stillschweigenden ist es, was den Räuber kennzeichnet. Seeräuber sind diejenigen, welche auf der sigenthums sich mit Gewalt bemächtigen, um sich zu bereichern, ohne eine Boll= Bemächtigung von irgendeinem Staate zu haben.<sup>3</sup>)

seuter, welche bie Meere burchschwärmen und auf ihre eigene hand und Autorität r hand ohne Unterschied die Schiffe und bas Eigenthum aller Nationen plündern welche allen Nationen, der menschlichen Gesellschaft den Krieg erklären, haben, jedermanns sind, auch jedermann zum Feinde. Das Recht, das sie nicht achten, 1 nicht, sie stehen außerhalb des Rechts, sind vogelfrei; jedem ist es gestattet sie nd sich ihrer zu bemächtigen, nur Lödtung derselben ist nicht erlaubt außer im ofes, denn auch sie sollten ihre Strafe nicht von dem Machtspruch des leidenschaftlich ers, sond von dem besonnenen Urtheil des Richters erwarten. Jeder Staat

fie nach feinen Gesethen zu richten, wenn er sie in feine Gewalt bekommt, sie find on deffen unterworfen, der sie ergreift, ubi to invonio, ibi to judico, denn ihre if dem Meere, das niemand unterthan, begangen, machen sie allen Staaten ver=

<sup>:</sup> Gefchichte (zweite Auflage), III, 39 fg.

<sup>.</sup> de captivis, XLIX, 15; L. 118, D. de V. S., I, 16; Sugo Grotius, De jure belli c. 3, §. 1.

Bölferrecht, §. 104. Bilbmans, International law, I, 201. Allgemeines Preußisches I, Tit. 9, §. 206.

Nicht minder icanblich als bas Treiben biefer gefestofen Freibeuter ift bas Gewerbe ber welche von mehrern friegführenden Mächten zugleich fich baben eine Bollmacht ertbeilen las um unter verfciebenen Blaggen bem friedlichen Schiffer nachzuftellen 4), fei es bag fie von bei friegführenden Theilen Raverbriefe annehmen, ober von mehrern alliirten Staaten gegen ! gemeinfamen geind. Denn auch bas lettere wird als eine arge Berlenung ber Rechte ! Reutralen angeschen, welche mit allen Mitteln zu verhindern ift. 5) Auf gleicher Sinfe | Infamie fteht bas Benchmen beffen, welcher fich einen Raperbrief ertheilen laft von ein fremben Souveran; ber Raperbrief barf ihnen nicht Straflofigfeit für ihr ichanbliches Geme verschaffen . und mit Recht werden baber biefe wie jeue in einzelnen internationalen Bertrie und ben besondern Gesetzen einzelner Staaten ben Biraten binsichtlich ber Strafe aleichaeftelle Außerdem haben die Befetgebungen in ben verschiedenen Staaten einzelne ftrafwürdige & lungen mit ber Strafe ber Biraterie bebroht. Go bas frangofifche Recht bie Feinbfelich von einem Raper unter falfder Flagge verübt, bie Begnahme fremben Gigenthums but Mannschaft von Kriegsschiffen, welche gegen ihre Befehlsbaber revoltirt baben ; bas ame nifche Gefet vom 25. Mai 1820 erflärt ber Biraterie für fculbig jeben, welcher auf ofie Meere ober in einem hafen, Bucht, Meerbufen ober in einem in das Deer fich ergießenden einen Diebstahl begeht in ober auf einem Schiff, an ber Befagung ober Labung. In gangen Reihe von Berträgen und Gefegen verschiebener Staaten, fur Deutschland burd Bundesacte von 1846, ift für den Negerhandel die Strafe des Seeraubs ausgesprochen wet

Ift auch die Strafe in allen Fällen dieselbe, so unterscheidet boch Eins die Bin ber letztern Klaffe von jenen Freibeutern bes Meeres. Der erstern That ift nicht ichon bem Bölferrecht ein Berbrechen, sondern nur nach den besondern Gesetzen des Staats, be erlaffen hat, und nur nach diesen sind sie strafe aus jenigen treffen, welche diesen Gesen unterworfen sind, das heißt die Unterthanen, und, berjenige Staat hat das Recht die Strafe auszusprechen und zu erequiren, welcher die G barkeit der Handlung in seinen Gesen aufgestellt hat. Bor seine Gerichte müffen die treter gebracht werden, mag auch ihr Verbrechen auf hoher See oder in fremdem Zerriter z. B. auf fremden Schiffen, begangen und mögen sie von den Officialen fremder Staaten ern worden sein. Ein fremder Staat, dessen glie weich unterworfen sind, hat keine Cogn über sie und ift nicht befugt, als Verbrechen zu behandeln, was nur die Gesehe eines aus Staats nicht seinen dahin rechnen.<sup>7</sup>)

Begen Seerauber find die Besege immer fehr ftreng gewesen. Die Schuplofigiet Rauffahrer auf dem Meere, die Unmöglichkeit, auf den Meeren eine fo gute Polizei mi wie auf bem feften Lande, haben bie Gemuther ber Bölfer von jeher fo febr gegen fie erregt, bie äußerste Strenge nicht für zu hart gehalten worden ist. Bie im Alterthum ber Lo Rreuze ben gefangenen Piraten erwartete, so ift jest ihnen ber Strict und bie Raanode a Die Coutumes d'Oléron erklärten es für ein Berbrechen Mitleib mit ihnen zu haben und i Gutes zu thun und entzogen ihnen den Schutz, den das rein menschliche Gesühl auch dem ä Berbrecher gewährt. Sie verboten, den gestrandeten Birateuschiffen Bulfe zu leiften (An. "benn ben Seeraubern, ben Feinden ber beiligen fatholijden Rirche fann man ihr Gigen nehmen und fie ihrer Guter berauben". In Diefem Bunfte find nun freilich jest Die An milder geworben ; auch bem ftrandenden Biraten verfagt man in ber Roth bie Gulfe nicht rettet ihn, um ihn bem Arm bes Gesets zu überliefern. Den Küstenbewohnern ift es ver ihn zu plündern, das gerettete Eigenthum wird benen zugestellt, die nach den Gesepen Anfpruch barauf haben. Allein auf mehr als menschliche Barmberzigkeit durfen Geen nicht rechnen. In vielen Berträgen haben fich die contrahirenden Staaten verpflichtet, Bin foiffen ben Butritt in ihre häfen gang zu verschließen und, wenn biefe gegen Geegefahr Schutz gefucht und gefunden haben, womöglich fich ihrer und der von ihnen gemachten B zu bemächtigen, teinesfalls aber ihnen bort langern Aufenthalt zu gestatten, als unuman nothmenbig, um wieder in Gee ftechen zu tonnen. Den handelefchiffen ift Cous zugen burch bie bewaffneten Fahrzeuge, ohne Unterfcieb ber Nationalität.

<sup>4)</sup> Mit berebten Borten verbammt es be Cuffy, Buch 1, Rap. 2, §. 21.

<sup>5)</sup> Bheaton, Eléments du droit international, l, 142. Seeline Sentine, Works, II, 714: "Il law distinguishes between a pirate, who is a highwayman and sets up for robbing, eith having no commission at all or else hath two or three."

<sup>6)</sup> Ordonnance de la marine und Gefes vom 22. Mai 1803 in Franfreich.

<sup>7)</sup> Bildman, a. a. D. Bheaton, a. a. D.

: Den Gas, ben icon bas Rouifde Recht aufftellte (1. 24 D. de capt., 49, 15), bak gegen muber bas Secrecht nicht gilt, und daß fie baher durch Wegnahme von Eigenthum kein ht baran erwerben, besteht heutzutage noch in ungeschwächter Rraft. Die Biraten können Befigern nicht bas Eigenthum, fondern nur den factischen Besitz entziehen, und wie lange leuch feit ber Captur verstrichen ist, niemals geht biesen bas Recht verloren. Die praktische **Hauenz dieses Cages**, die das Römische Recht daraus zog, daß das Boskliminium unnöthig ins Recht ber Eigenthumer fofort mit der Befreiung aus der Gewalt der Räuber wieder traft trete, ertennt auch bas beutige Recht an in bem Sat, bag ben Eigenthumern ihre e, fobalb fie ben Räubern abgenommen worden, reftituirt werben muß. Allein neuere gebungen verfahren darin nicht folgerichtig, daß fie den Biedernehmern ohne Unterschied drittel bes Berths bes Schiffs und ber Ladung als militärischen Bergelohn zufichern, fo ngland und Frankreich. Staatsichiffe wenigstens, beren Pflicht es ift, bie Polizei zu üben, n ebenfo wenig für bie Befreiung aus Räubergewalt einen Lohn erhalten, als ber **ribeamte, der dem Dieb das bei ihm gefundene Diebsgut abnimmt und dem Eigen=** wer wieder zustellt. Nur Brivate, die mit Gefahr ihres Lebens bas Eigenthum retteten, en Erfas ührer Roften und Mühen beanspruchen, ben man der einfachen Rechnung 🛤 nach Brocenten bes Berths von Schiff und Labung ersegen tönnte, wie das Lübische 2 es thut, bas mit beutscher Ehrlichkeit zu Berte geht.8) Aber ber öffentliche Rugen **pas bafür ausgegeben** wird, muß so mancherlei rechtfertigen, in Spanien sogar, daß dem wtor bas Gut, welches 24. Stunden in der Gewalt von Piraten gewesen, zugesprochen . Geißt bas nicht eine Prämie auf den Seeraub fegen?

**kim Ang**riff burch Biraten ift Widerstand erlaubt, weil sie nicht im Dienst eines Staats e Rrieger und zur Aufbringung berechtigt find, und ift bie Biberfepung gegen bie Captur ie Consiscation rechtfertigender Grund wie der Widerstand gegen einen legitimen Raper. nahme ober Blunderung eines Coiffs burd Biraten ift ein Fall ber großen havarie o fomit ber Berluft nicht blos von bem Beraubten getragen, fonbern von allen, welche in Schiff und Labung hatten. 9) Berben von ber Befagung bes Schiffs einige bei ber Bigung verwundet ober getöbtet, fo gehen auch bie Roften ber heilung, bes Begräbniffes, Brochenen Belohnungen über Schiff und Labung 10); bas hanfeatische Seerecht fichert rtletten, "ba er zu folcher Unvermögenheit gerathen wäre, daß er die Roften nicht mehr imen vermöchte, foll ihm frei Brob fein Leben lang verschafft werben". Aber es brobt **Strafe bem Mann** ber Befatzung, ben ber Muth im Augenblick ber Gefahr verläßt. k auch erweift werben können, daß einige ber Schiffsleute dem Schiffer in folcher großen tict belfen noch entseten wollen, und bas Schiff barüber genommen wurde, foll ber= offenbar mit Ruthen auf dem Blod gestrichen werden." haben aber die Schiffsleute in 16 das Ihrige gethan, und find fie willig gewesen, ber Schiffer aber hat nicht fechten 1, "fo foll ber Schiffer nach ber Beit einige Schiffe nicht gegläubet, fondern feiner Chreu t fein und für feinen ehrlichen Dann gehalten werben".

fere wadern beutschen Seeleute werden bieses Sporns nicht mehr bedürfen, muthig, wie Sefahren der See Trop bieten, werden fie auch das ihnen anvertraute Gut gegen Räuber Reidigen wissen. R. J. Burchardi.

Serrecht. Die Geschichte ber Seerechtsgesehngen aller Nationen ift eine Bestätigung Geronianischen Dictums: "Non opinione sed natura jus constituitur."<sup>1</sup>) In allen See= won bem uralten der Hindus bis auf das Deutsche Gandelsgesetzbuch herunter herrscht eine dischimmung der hauptsächlichten Brincipien, die, wie sie von der unwiderstehlichen Gewalt Bernunft und Wahrheit zeugt, so auch den Beweis liefert, daß im Vertehrsleben all= ine Gesege herrschen, welche über allen aus der geographischen Lage, den flimatischen Verz uffen, bem durch die Geschlichten Battonalcharatter ber Wolfter hervorgehenden Ber=

<sup>]</sup> Buch 6, Tit. 5, §. 2 : "Burben Seeräuber Gut in ber See nehmen, und ihnen folches wiederum fagt burch etliche Auslieger auf ihre eigene Roft, fo follen fie die Sälfte des Guts behalten und die re Hälfte den beschädigten Raufleuten zuftellen. Wären aber der Städte Auslieger in der See, und parben das genommene Gut erobern, die follen dem Raufmann alles wiederum zuftellen."

<sup>))</sup> L. 2, S. 3, D. de lege Rhodia, XIV, 2; Allgemeines Deutsches Handelsgesesbuch, Art. 708, 5 u. 6.

<sup>)</sup> Co fcon nach dem alten hauseatischen Recht, Art. 30; Allgemeines Deutsches handelsgesetz=

<sup>1)</sup> Richt bie Reinungen ber Menfchen, fonbern bie Ratur ber Berhältniffe ichaffen bas Recht.

fchiebenheiten erhaben sind. \*) 11m so schlagender und siegreicher tritt bie Bahrheit jenes Sa hervor durch die Bemerkung, daß die Seegesets er mächtigsten Staaten nicht bei diesen w die Legislation etwa einer Bersammlung der einsichtsvollsten und kundigsten Männer ber f tion oder eines weisen genialen Gesegesets entstanden und dann nach einem so oft besbagte Borgang, nachdem die Trefflichkeit des Rechts erprobt worden, von andern Rationen aber sind, sondern daß die maritimen Rechtsordnungen ihren Ausgang genommen haben von lie Staaten, handelsplägen, in denen die Kausleute und Seeleute aller Nationen ihr Geschäft sannenstührte, und daß sie ausgerichtet sind von schlechten bescheiden Bürgern, die ihrer fachen Einsicht folgten ohne Kenntniß von den von sterker beherrichenden Geschen, welche bamals noch nicht eriftirenden Biffenschaften der Nationalökonomie und der Vollswirthösig volitikt noch nicht entbedt hatten. So sind die Rhodier die Gesegeber vos Alterthums gewon die Coutumes der kleinen Infel Oleron sind die Rhodier die Gesegeber vos Alterthums gewon bie Coutumes der kleinen Infel Oleron sind duelle der französsischen Ordonnance de la me und des Code de commerce, bes verbreitetsten Gesegbuchs der Neuzeit geworden, das San ber Stadt Wischn auf der Infel Gothland liegt von Gerechten Deutschlands und ber north Wöller zu Grunde.

Die älteften Seerechte bestanden, wie bas Recht überhaupt in ben Anfängen feiner Gin lung, nicht aus geschriebenen Gefegen. Das Beburfnig ber Sanbeltreibenben und ber Ser hatte Gebrauche und Gewohnheiten hervorgerufen, beren herrschaft jene ftillfchweigend : fic anerkannten, nach benen die Richter, wenn ber bofe Bille ober 3weifel über bas Ge Streitigfeiten hervorgerufen hatte, Recht fprechen, die fich durch die Übung der Genoffa jene "series rerum perpetuo et similiter judicatarum" immer mehr befestigten. Darn flärt es fich, bag wir von ben icon ben Griechen und Romern nicht mehr befannten Sem ber älteften Banbelevölfer Bhonizier, Rarier, Agupter, Rarthagenienfer feine nachmeit Überbleibfel befigen, wenn auch gewiß in ben fpatern Seegefegen fich manches bavon, m befannt, erhalten hat. Bir können über ihren Inhalt nicht mehr urtbeilen; bie Urth Alten find fo ungleich und verschieden, bag mir taum felbft über ben Beift jenes älteften Ge eine Meinung zu haben vermögen. Babrend von bem Recht ber Bhonizier Ariftoteles bag fie fein anderes Gejes als bas bes Stärfern gefannt hatten, und bag bie, welche en Bege bes handels ihnen tributyflichtig zu werden verweigerten, bie Opfer ihrer arenne habsucht geworben feien, preift bagegen ber Brophet Gefefiel bie Beisheit ber phonizifie fese an mehrern Stellen, g. B. Rap. 28, B. 5: "Ind habeft (Tyrus) burch beine große beit und hantierung fo große Dacht übertommen, bavon bift bu fo ftolz geworben, bag mächtig bift"; 2. 12: "Du bift ein reinliches Siegel voller Beisheit", und a. a. D.

Ein allgemeineres llrtheil ift vielleicht über die älteften Seegefete in Einem Punkte et nämlich daß sie von einem äußerst feindseligen Geiste gegen alle Fremden (Ausländer) waren, gegen welche jede Gewaltthat im Handelsverkehr und außerhalb besselben, 3. B. den Schiffbrüchigen, für erlaubt gehalten wurde, vielleicht mit Ausnahme der Ägypier, von Herodot erzählt, daß sie den zu ihnen im Intereffe ihres handels kommenden Ausländen ftatteten, nach den Gesten ihrer heimat zu leben. Aber wir dürfen uns über dies von micht wundern, da jene Bölker die Blütezeit ihres handels erlebten in einer Zeit, wo das Gese Bölkerrechts das der Gewalt war, wo vielmehr ein Bölkerrecht noch nicht erl der Krieg aller gegen alle, die Biraterie zu Wasser und zu Lande der gewöhnliche Bustand

Ein vollftändiges, auch durch die Gesetzebung ergänztes Seerecht besaßen schon die Die feehandelsstaaten der Griechen, Athen und Rhodus, und die Römer. Obgleich von den b ber erstern in der originalen Fassung und Gestalt nichts auf unfere Zeit getommen ist – unter dem Namen Jus maritimum Rhodiorum bekannte Sammlung von seerechtlichen Non welche sich selbst in der Überschrift als bestätigt durch eine ganze Reihe von römischen Rass zeichnet, ist höchst wahrscheinlich nichts anderes als die Privatarbeit eines griechischen Riss Namens Rhodion oder Rhodios, aus dessen Namen die Ähnlichkeit des Klangs der Ris machte — so haben sich doch so zahlreiche Spuren des griechischen Rechts in den Reden dess mosthenes, des römischen, welches meist aus jenem entlehnt ist, in den Digesten und Codu

<sup>2)</sup> So tehrt in allen Seerechten ber Sat wieder, baß ber in einer gemeinfamen Gefahr für E und Labung erlittene Berluft von allen Intereffenten an Schiff und Labung gemeinschaftlich gem werden muß. Schon in den Gefeben ber Uthenienfer war ausgesprochen, was fich heutzunge uch allen Rationen findet, daß ein Rapitan, ber fein Schiff infolge einer Unvorsichtigkeit verloren hat, fähig ift, je wieder ein Schiff zu führen.

pus juris erhalten, daß daraus ein ziemlich beutliches Bild von deren Umfang und Inhalt vorfen werden kann.

Bir finden icon ben Sat ausgelprochen, bag ein Schiff gewiffermaßen ein individuelles ues ( bie geftugelten Schiffe ber Dichter) ift, beffen Eigenthum verschieden ift von bem Eigen= nan dem Material, und welches bei allen Reparaturen in seiner besondern Aristenz confer= wird. 3m Intereffe ber Erleichterung und Vermehrung der Schiffahrt war bem Gläubiger, Geld zum Bau, Rauf oder Ausrüftung ober Reparatur eines Schiffs geliehen, ein vorzüg= in haftbar aus allen Verträgen, welche ber von ihnen eingesete Schiffer ober Patron zum in bes Schiffs abaelchloffen hat und smar fellbaritt t fie verantwortlich für die Ladung, die in das Schiff eingenommen, und fie muffen einfteben k Delicte ber Schiffsmannschaft, sei es, bağ fie burch bie schlechte Führung bes Schiffs einen en erlitten ober burch bie Befayung beschäbigt ift. Das Gefey will, bag ber mit ben Beern abgeschloffene Bertrag genau erfüllt werde, man unterschied, ob der Transport einzelner ngeftude verbungen ober ob bas ganze Schiff gechartert war; im lettern Fall war bie Fract ubet, sobald ein Theil der Ladung in das Schiff eingebracht worden. Force majeure bevon ber Bahlung ber Fracht. Es war Bedacht genommen auf ben bei lebhafter Schiffahrt ung vortommenden Ball des Busammenftoßes zweier Schiffe auf offenem Meere ober im nund bie Berantwortlichkeit verschieden bemeffen, je nachdem bie Gewalt der Bellen ober Bindes oder die Unvorsichtigkeit der Schiffer den Zusammenstoß verursacht hatte. Der r ber Rhobier ift unauslöschlich verknüpft mit dem diesfalls die Regel aufstellenden Ge= **baş in gemeinfamer Ge**fahr für Schiff und Ladung durch Seeunfälle ober feindlichen An= nmas geopfert werben muß, um bas Ganze zu retten. Alle, welche einen Lbeil an Schiff tabung baben, auch bie Baffagiere und bie Mannichaft, follen beitragen zur Declung bes fes, foweit fie burch bas Dpfer aus ber Gefahr gerettet find. Der Bobmereivertrag mauticum) enthielt icon bei ben Alten wefentlich benfelben Inhalt wie beutzutage. Das mitavital muß bezahlt werben, fobald bas Schiff, auf welches es geliehen, am Beftim= rte angelangt ift, wohin es nur auf ber festgeseten Route fahren barf; Schiff und Lafaften bem Glaubiger, ber fie fofort vertaufen barf, wenn er nicht befriedigt wird, und bas fat, fur bas Rifico, bas er lauft, fich hohere Binfen zu berechnen; benn fein Rapital geht en mit bem Untergang bes Schiffs und ber Baaren, auf welche es vorgestredt worden. **ligenthum** ber in Seegefahr ausgeworfenen oder bei Scheiterung des Schiffs angetriebenen pretteten Guter geht ben Eigenthumern nicht verloren; hohe Strafen find barauf gefest, man Strandgut fich aneignet oder Gestrandete beraubt. Sogar die Anfänge einer See= erung finden fich bei ben Römern. Daß Schiffer prompte Juftig haben muffen, bat ben efenfo eingeleuchtet wie uns, und ebenfalls gingen nie icon von bem Gebanten aus, bag Schiffer, bie fich fo leicht dem Arm ber Justig entgiehen können, ftärkere Zwangsmittel fullung ihrer Berbindlichfeiten nothwendig find als gegen andere.

unge Beit blieb noch im Mittelalter bas Mittelmeer mit ben baranstoßenden Marmara=, urgen und Asomschen Meere bas Gebiet, auf welchen sich ber commerzielle Verfehr wie im thum bewegte. Ein lebhafter Seehandel entwickelte sich seit den Kreuzzügen zwischen ben in Italiens und Frankreichs mit benen des Orients. In handelsplägen, wie Venedig, Rarseille, Barcelona mußte sich baber bald auch die Rechtsbildung auf einem Zweig entehrs geltend machen, welcher einen wesentlichen Theil ber Beschäftigung ihrer Bürger= unsmachte. Gleichwol finden wir in den Statuten jener Städte, die bem 11.—13. Jahr= ert angehören, die größere Thätigkeit der Rechtschaftung andern Theilen des handelsrechts bandt, und nur einzelne seerechtliche Bestimmungen, die sich hauptstächlich auf das Verhältnich hemben beziehen, erregen unsere Ausmerksambelemporien zur höchsten Blüte entwickelte, ist für seerecht mehr geleistet. Diefer Periode gehört das vollendetste System bes Seerechts an, es das Mittelalter hervorgebracht hat, versien säh vollendetste System vers und sein praktlicher ung bestindichen Geerechte Europas geworden sind, das Consulato del mare.<sup>3</sup>) Bon ein= a geschmächt, ift es von der Mehrzahl der Schriftfeller hoch gepriefen worden, und es vers

<sup>)</sup> Es brancht hier nur baran erinnert zu werden, daß die Sähe des dis auf die neueste Zeit geltens Serrechts : "Feindliche Waare an Bord eines neutralen Schiffs ist gute Prise", "neutrales Gut an eines feindlichen Schiffs darf nicht confiscirt werden", dem Consulat angehören.

bient biefes Lob, benn obwol nur eine Privatarbeit, ift es balb ein allgemeines Gefeg gi bem fich fast alle handelsstaaten Europas bereitwillig unterordneten, und das von t städten des Mittelmeers allgemein befolgt wurde. Entstanden ist es gegen Ende des vor Mitte des 16. Jahrhunderts an den Küsten des Mittelmeers. Sein Baterland befannt und nur so viel ausgemacht, daß es in romanischer Sprache geschrieben wurde; i lich ist es wie die Gesänge Homer's nicht die Arbeit eines Einzigen; viele, die Seefahrer u leute der Mittelmeerstaaten haben daran gearbeitet, die es die vollendete Gestalt er welcher es uns vorliegt, dis die Sammlung von weisen Regeln entstand, die, entnommen maritimen Gesehen Marseilles, Barcelonas und anderer Städte, in einem das Gute v was in diesen gerstreut lag.

Das Confulat beginnt wie billig mit der Erbauung des Schiffs. Diefe pflegte scheint, von dem zufünftigen Schiffer (Patron) unternommen zu werden, der fich dazu b nahme einiger Rheder zu versichern suchte. Bas zwischen ihm und diefen ausgemacht gehalten werden; der Schiffer darf das Fahrzeug nicht über den vereinbarten Plan hin größern, die Zahl und Größe der Varte nicht verändern; die Rheder sollen ihren Bei Bau zahlen, wovon sie nur frei werden durch den Lod. Um den Schiffer nicht in bringen, darf der Rheder feinen Part an einem neuerbauten Schiff nicht vor Bollen ersten Fahrt veräußern; sodann haben Schiffer und Mitcheder ein Bortaufsrecht.

hierauf wird das Verhältniß zwischen Schiffer und Baffagieren und Verladern fehr häusig ift dies eine Art von Societät, der Schiffer gewöhnlich am Ausgang der U mung betheiligt; nicht felten ift der contratto di colonna, durch welchen die ganze Unter zwischen Schiffsleuten und Kausleuten derart gemeinschaftlich wird, daß Een Berlust derselben alle trifft. Der Schiffer ist schuldig, alle, die auf dem Schiff find, den wie den Kleinen, zu bewahren und zu beschüten. Ramentlich auf den Cargo soll er At beim Laden, auf der Reife und beim Löscher; er soll bafür sorgen, daß die Guter in ein angemeffenen Beise verstaut werden, naffe nicht auf trockene, schwere nicht auf zer packen; er ist verantwortlich für den Schaden, den sie Bindes und ber Welle Schiffer hat Auspruch auf die Fracht, wenn der Aussamm ohne gute Ursachen die zurückleht; thut er es, wenn der Schiffer bereit und im Stande war die Ladung einzu fo muß ein Drittel der Fracht bezahlt werben, die Hälte aber, wenn die Ladung bereit Schiff gebracht ober bieses schon seglesert und im Stande war die Ladung bereit Schiff gebracht ober bieses schult werben, die Gälte aber, wenn die Ladung bereit Schiff gebracht ober bieses schon seglesert liegen läßt.

In Seegefahr barf ber Schiffer nicht eher werfen, als bis ber Raufmann, ber in j feine Waaren zu begleiten pflegte, geworfen hat; ber Verluft burch ben Seewurf, sowei auf bem Berbect verladenes Gut betrifft, wofür von den übrigen Verladern nichts rergu wird über Schiff und Ladung vertheilt, wozu das erstere die Hälfte beiträgt. Der W Geworfenen wird, wenn vor der Hälfte ber Reise geworfen wird, nach dem Rostenp Abgangsorte, sonst nach dem Werth am Entladungsorte gerechnet. Nothfälle geben dem außerordentliche Befugnisse, sodaß er sogar die Ladung erbrechen und davon für die Be des Schiffs verlaufen darf.

Befondern Bedacht nimmt das Confulat auf das Verhältnis des Schiffers zu der mannschaft. Dem angenommenen Matrosen gebührt seine Geuer, er mag seine Sachen 1 oder nicht; nach beendigter Reise ift er frei; stirbt er auf der Reise, so muß sein Nat Erben ausgeliefert werden, anders als bei Passagieren, welche zum Theil von der Besa erbt werden; wird das Schiff an einem fremden Orte verfauft, so muß ihm freie Nut die heimat gewährt werden. Für die heuer haftet ihm das Schiff und die Fracht; er teine Dienste anders als auf dem Schiffer ist zu einer besondern Fürsorge verpflichte für eine gute Anlage des Lohns forgen. Das Consulat bestimmt sehr sorgsältig, welche 1 Matrosen geleistet werden, nicht zanken muffe. Er ist gehalten die Reise zu thun, si er stich verbeuert, und darf das Schiff nur aus befondern Fünden verlassen, z. L felbst ein Schiff erhalten hat oder sich verheirathen will.<sup>6</sup>)

<sup>4)</sup> Der Matrofe fährt häufig auf Part, b. h. participirt an Gewinn und Berluft ber Untern ferner genießt er die Führung, bas Recht, einige Baaren frachtfrei ins Schiff zu verladen.

ie **durch Anf**egeln entstandenen Fragen behandelt das Confulat nach Römischem Recht, in= 1 die Ersaspsticht davon abhängen läßt, ob ein Schiffer durch seine Schuld den Zusammen= :ranlaßt hat.

in bem Romifchen Recht unbefanntes Geschäft war bas Commissions= ober Commandit= i, bas ber Schiffer ober jemand, ber mit dem Schiff reifte, Baaren für einen andern mit=

um fie an bem Beftimmungsorte für beffen Rechnung zu verfaufen, oder Geld, um bafelbft en einzuhandeln. Der Commissioner trägt ben zufälligen Berluft diefer Baaren uicht; ift er Ausgang der Commission ein ungludlicher, z. B. weil er ohne guten Grund ben Beungsort veränderte oder benselben trotz guter Gründe beibehielt, so nuß er ben Schaden amntt ersezen. Auch den Zusall trägt er, wenn er das Commanditzut als eigen Gut animen oder das Recht erhalten hat, es überall hin, wohin er sich mit feiner Verson begebe, hmen zu dürfen. hat er das aus dem Versauf geloste Geld und sein eigenes in Baaren zu nud versauft an dem Bestimmungsorte die fremden Maaren, die eigenen zurückbehal= fo wird der Verluft auch über die Commandite vertheilt. Der Commissionar hat nur ruch auf Dectung feiner Untosten und Vergütung für seine Bemühungen, dagegen nuß Rechnungsablage geglaubt werden.

lomiralschaften nannte man Vereinigungen zwischen mehrern Schiffen zu einem gemein= a 3wect, 3. B. zur gegeuseitigen Vertheibigung gegen Seeräuber ober Unterstützung in efahr. Der Vertrag muß ftrict erfüllt werben. Wird ein in Admiralschaft fahrendes Schiff umen, so müffen alle übrigen den Schaden mittragen. Aufbringung durch Feinde und uf von derselben sind Fälle der großen Havarie. Als Grundsatz des Kriegsrechts stellt das und auf, daß nur das feindliche Schiff und Gut der Erbeutung ausgesetzt ift, neutrales uhm immer dagegen sicher sei.

n vorstehender Übersicht, die keineswegs als eine vollftändige ausgegeben werden foll, ift it worden, dem Lefer einen Begriff von dem Geiste und der Ausführung des Consulats thaffen. Leider erlaubte es der dem Artikel Seerecht in diesem Werke zugemeffene sicht, eine ausführlichere Schilderung vorzuführen, welche geeigneter fein würde, die umlichkeiten der mittelalterlichen Seefahrt kennen zu lernen.

it bent frühen Mittelalter, bem 11. und 12. Jahrhundert, waren nun auch andere Meere handelsverkehr gezogen worden, auf welchen fich wegen der eigenthümlichen Berhältniffe, ichen auf ihnen die Schiffahrt verknüpft war, besondere feerechtliche Rechtsbildungen ent= 1 mußten. Diefe Meere waren der Atlantische Deean, die Rord= und die Oftsee. Die Schiff= bie auf biefen fturmijchen Gewäffern voller Untiefen fich aufs offene Deer binauswagen , mar eine Gade, Die Erfahrung und nautifche Renntniffe vorausfeste und baber fich febr z einem besondern Beruf herausbildete. Bie daher einerseits der Kaufmann nicht mehr ben Schiffer abgeben tonnte, fonbern bie Fuhrung bes Schiffs einem Rapitan ausschließ= nvertrauen genothigt war, fo mußte andererfeits aus bem Bertrauen, bas bem Fuhrer **boiffs geschent**t werden mußte, eine freiere felbständigere Stellung, ernstere Berantwort= : beffelben bervorgeben, um fo mehr, ba bie weite Entfernung ber Geereifen feltener bem hter feine Baaren zu begleiten gestattete. Auch bas Berbaltnig ber Schiffsbefagung wurde endig ein anderes. Benn von ihrem Gehorfam gegen bie Befehle, ihrer ftrengen Bflicht= immer Die Gicherheit, oftmals die Rettung tes Schiffs abbing, fo tonnte es nicht feblen, mf ber einen Seite ftarfere Barantien jur Erlangung und Erhaltung beiber gefucht, auf nbern größere Sicherheit für ihre Intereffen gewährt wurden. Die gange Schiffsbeman= trat in ein reines Dienftverhältniß zum Rheber, felten war fie am Schiff, noch feltener an internehmung betheiligt. Die Rheberei war häufig icon zum Gegenstande besonderer mehmung gemacht, was zur Folge hatte, daß fich bie Rechteverhältniffe ber Rheberei, ber ter ju ben Befrachtern, fcarfer berausbildeten.

Die ältefte Rechtsfammlung auf biefen Gebieten find bie Roles d'Oléron (benannt nach ber pfischen Infel Oléron im Atlantischen Ocean, ihrer heimat), in der Mitte des 12. Jahr= erts entfianden und dadurch von so hoher Bedeutung geworden, daß sie nicht blos das gel= beerecht Frankreichs, sondern auch Spaniens und Englands wurden, aller Länder die den stischen Ocean begrenzten, und sogar Aufnahme fanden in das Consulat. Aus dem Ge= herselben in Flanderin gingen die "Urtheile de Danime oder die Geset von Beststapellen" rr, während nach der Oftsee gedrungen sie zum "hogesten Baterrecht tho Bisby" bei= meiches übrigens außer ihnen noch originale Quellen hatte.

Die Roles d'Oléron wurden auf ihrem Geltungsgebiet bald burch bas Confulat verbrängt,

bas fich zu einer allgemeinen Herrschaft erhob, während im Norden sich bas wischyf erhielt und die Grundlage der seerechtlichen Entwickelung in Deutschland, Schweden, und Rußland wurde. Dieses ging über in den Coder Karl's XI. von Schweden (16 bänische Seerecht Friedrich's II. (1561) und von diesem wieder in das Lov Christian's Ebenfalls wurde es, durch Beschluffe auf den Hansaten ergänzt, Theil des hausea rechts, sowie der Stadtrechte Hamburgs und Lüberts, mit welchen letztern es die R ganze Oftseefüste machte, in die Statuten von Danzig von 1455, in das Seerecht für reich Breußen von 1727 uud auf diesen Umwege in das Preußische Landrecht, vielfad ergänzt und vervolltommnet, aufgenommen wurde.

Um bas Confulat gruppirte sich bie Beiterbildung bes Seerechts in ben romar bern. Aus dem Confulat und bem Guidon de la mer, einer gegen das Ende bes 16 berts entstandenen Sammlung auf das Seeversicherungswesen bezüglicher Rechtsfähre, Ordonnance de la marine Ludwig's XIV. von 1681, welche ihrerseits fast ebenfold und indirecten Einfluß geübt hat wie seinerzeit das Consulat.<sup>5</sup>) Die Ordonna bildet den hauptbestandtheil des Code de commerce 1807, jenes Gesehuchs, das allen europäischen Staaten Eingang verschafte.<sup>6</sup>)

Das in neuerer Zeit auf ben frühern Particularismus folgende Streben, die eing ber des großen Körpers Deutschland enger zusammenzuschließen, das aus der reinen praktische Wirklickkeit überzusesen begonnen, hat Deutschland auch ein Seerecht ge fünsten Buch des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzucht. Daffelbe betrifft freil privatrechtlichen Verhältniffe des Seerechts, z. B. die aus der Rhederei, Befrachtung ei hervorgehenden, und läßt die völker= und staatsrechtlichen und polizeilichen unberührt nach Art. 434 die Bedingungen, von welchen die Nationalität eines Schiffs abhäng Landesgesetzen geordnet werden sollen. Mit seinem Inhalt aber ist es bestimmt, unte gung aller frühern particularistischen Seerechte ausschließlich zu gelten, soweit es die dritiche Gewohnheiten nicht ausdrückich als Ergänzungen seiner Bestimmungen be wie z. B. Art. 527 die Landesgesetze.

Bas den Inhalt des Seerechts anlangt, so handelt es gemäß der natürlichen D nächt von den Rechtsverhältniffen des Schiffs als solchen, der Rheder, Kapitäne, Su schaften, solchann von denen, welche durch die bestimmungsmäßige Berwendung ei entstehen, die ordentlichen aus der Vermiethung deffelben zum Transport von Sache sonen, die außerordentlichen, die Bodmerei und Havarie. Besondere Titel beh Schiffsgläubiger und die Seeversticherung. Eine kurze Zusammenstellung einiger ben Kapiteln, welche nicht wie die Seeversticherung in besondern Artikeln diese Lerikon" bearbeitet sind, mag hier Plat sinden, um eine Probe von dem Geiste die buchs zu geben.

Dowol eine bewegliche Sache, find bie Schiffe, bie wegen ihres hohen Berths als felbftändige Bermögensftucke im Berkehr vorkommen und wegen ihrer Wichtigt Berkehr, ber ganzen Art ihres Gebrauchs nicht wie andere bewegliche Sachen behant durfen, doch ein fo besonders qualificirter Bestandtheil bes Eigenthums, daß die Geseft ftets erceptionell beurtheilt hat. Uber die Schiffe werden, wie über die Grundstucke i Schiffsregister geführt, welche den Zweck haben, theils die Nationalität und die Seir

<sup>5)</sup> Es tann hier nicht bie Absicht fein, alle einzelnen Gesete und Statute ber Seeftaate ren. Ber biefe tennen lernen will, ift auf die fehr vollständige Collection des lois mar térieures au XVIII siècle von Parbeffus zu verweifen.

<sup>6)</sup> Der Code de commerce gilt unmittelbar in ben ehemals mit dem frangösischen verbundenen Ländern: Großherzogthum Luremburg, Lombardisch-Benetianisches Königreich, ( thum Toscana, Parma, Biacenza, Lucca, Rönigreich Belgien, Canton Genf sowie im Rönig und ber ehemaligen Republik Krafau. Auf bem Code de commerce beruhende Gesehüche Rönigreich beider Sicilien (Codice per lo regno delle due Sicilie, 1819), der Kirchensta mento provissorio di commercio, 1821), Sardinien (Codice di commercio per gli 1842), Modena (Codice commerciale per gli stati Estensi, 1851), Spanien (Codigo d cio, 1829), Portugal (Codigo commerciale Portuguez, 1833), die Riederlande (Wetbook handel, 1888), Walachei (1841), Serdien (1860), Griechenland (1841), die Jonischen Im Die statten haben wiederum aus den Geschüchern ihrer Mutterlände sodag die französsiche Legislation auf diesen Umwege auch auf dem neuen Continent Q funden hat.

#### Seerect

von welcher im Auslande fo viel abhängt, die Berechtigung zur Ein= und Ausfuhr von 1, bie Belaftung mit hafengelbern u. f. w., theils bie Ibentität und Gigenthumsverbalt= es Sahrzeugs festzuftellen. In baffelbe werden alle hierauf bezüglichen Thatfachen ein=. i, namentlich auch bie, welche einen Eigenthumswechsel begründen. Ein folcher gebt oft während bas Schiff fich auf einer Reife befindet; es fragt fich bann, ob ber Erwerber bie burch bas Gigenthum am Schiff begründeten perfonlichen Berbaltniffe, 2. B. Beis r havarie, bes Beräußerers eintreten folle, wer von beiben ben Gewinn und Berluft ber zu tragen habe. 3m 3weifel foll nach Art. 441 ben Erwerber, wie ihm ber Bewinn fo auch ber Berluft treffen, obwol ihnen freifteht, anderes auszumachen; bie perfonlichen egründeten Berpflichtungen geben bagegen nicht auf ihn über; benn bie Berpflichtungen. ir burd bas Gigenthum am Schiff begründet werden, find boch nicht Bertinens beffelben. um Bebrauch bes Schiffs bei ber Seefahrt bestimmten Sachen, beren Gigenthum mit Schiffs verbunden ift. Der Eigenthumsübergang ift von ben geffeln befreit, die fonft beit bes Bertehrs im Intereffe ber Sicherheit beffelben einengen ; berfelbe tann icon Uigt werben burch bie Bereinbarung, baß bas Cigenthum fofort auf den Erwerber n foll. Auch genießen Schiffe bas Brivileg, baß fic, wenn fegelfertig, nicht wie anderes en mit Beschlag belegt werden tonnen. Auch der Ladung und ber Schiffsbesagung lice Borrechte gegeben worben.

bem Betrieb bes heutigen Seevertehrs erfordern gerade bie Berhältniffe ber Rheberei ift ber Eigenthumer eines Schiffs) die besondere Aufmerksamkeit der Gesegebung. ind es die Fragen, wieweit bie Rheber haften muffen ans ben Obligationen, in welche ibge ihrer Qualität als Rheber eintreten, theils find es bie Beziehungen, welche zu t find, wenn, wie es fo häufig bei ber Große ber Seefchiffe, an manchen Orten, j. B. , fogar gewöhnlich ift, mehrere Berfouen fich an bem Betrieb eines Seefciffs gemein= betheiligen. In ber erftern Beziehung bat bas beutide Gefesbuch bas Romifche Recht, bas eine folidarifde haft ber Rheber annimmt, verlaffen und neben ber folidarifchen eine bhaftung eingeführt. Diefe Scheidung beruht auf bem Gedanken, bağ manche Ber= nen im birecten perfonlichen Intereffe bes Rhebers und unter feiner unmittelbaren Gin= abgefchloffen werben. Bei folden, z. B. ben Geuerverträgen mit ber Schiffemannicaft, einer Bollmacht von bem Schiffer für ihn abgeschloffenen Contracten (Art. 453, 498), jer auch bie Berfon bes Rhebers in bie Berbinblichteit hineingezogen. Andere Ber= gen bagegen muß er fich gefallen laffen, ohne Erhebliches bawider thun zu können, indem ur auf Grund feines Berhältniffes zum Schiff treffen, z. B. aus Berträgen, die ber fraft feiner geseglichen Befugniffe ?) abschließt, aus Berschulbungen ber Mannschaft, s Schiffers in Erfullung von Berträgen; es ware unbillig, bier ben Rheber, ber mit b Fracht einfteht, auch zu zwingen bie fortune de terre eventuell preiszugeben.

alte Streitfrage, ob Mitrheder als Mitglieder einer Gefellschaft oder als bloße Miteigen= nyusehen find, an die sich praktisch eine Menge wichtiger Folgen knüpfen, hat das handels-1 in vermittelnder, wahrscheinlich der angemeffensten Weisegelöft, indem es in einigen Be= n das Princip der Gleichheit, wie sie aus dem Eigenthum folgt, adoptirt hat, z. B. bei heilung des Gewinns und Verlustes, betreffs des Austritts und Eintritts von Mitder Haftung gegen dritte.<sup>8</sup>) In andern wird die Rhederei als eine Art von Erwerbs= sehandelt, welche Behandlung insofern auch gerechtfertigt ist, als die Gemeinschaft nur vinns halber constituirt wird. In der Angelegenheit der Rhederei gelten Majoritäts= e (Art. 450), es kann ein sogenannter Correspondentrheder (Procurist der Rhederei) verden, der Gleschäfte berselben nach außen mit verbindender Kraft für die übrigen, : an denselben nicht theilnehmen dürfen, leitet (Art. 459); auf diefer Ausschaftung beruht Anwachsungsrecht, wenn ein Schiftspart aufgegeben wird (Art. 468), die Möglichkeit, öfung des Berhältnisse durch Stimmenmehrheit zu beschlieben (Art. 673).

18-Berifon, XIII.

tine Beschräufung berfelben, die dem dritten nicht befannt war, gilt ihm gegenüber auch nicht. dach Größe der Schiffsparten wird das Gewicht der Stimmen dei Beschlußfaffungen, Gewinn unt vertheilt, die Haftung gegen dritte bemeffen; jeder Mittheder fann frei veräußern und tritt ich die Beräußerung seines Varts aus, wie der Erwerber durch den bloßen Erwerb Mitglied des Verhältniß der übrigen Rheder erleidet feine Veräuberung durch diese Ereigniffe. Art. 458, 79, 474.

Böllig veränhert bat fich feit dem Alterthum bie Stellung bes Schiffers, Rabitins eines ichiffs. Bei ben weiten gabrten, die jest häufig unternommen werben, in frembe Land fremden Bölkern, muß die Sorge für Schiff und Ladung, für Ausführung der abgeschief Berträge, Erfüllung ber in fremben Safen bem Berfehr obliegenden Berbindligfeiten u. ibm offmals ganz überlaffen werden, ba weder ber Rheber noch ber Labungseigenthumer baltungevorschriften zu erreichen find. Da auf bem Schiffer bie gange Berantwortlichtett jo ergibt es fich als eine michtige Aufgabe ber Gefetggebung, ben Rreis feiner Rechte und f ten angemeffen und genau ju beftimmen. Beibe gerfallen in bie, welche er als technifder! und Befehlshaber bes Coiffs, und bie, welche er als Bertreter ber Rbeder und Labunge thumer bat. Die erftern ergeben fich aus ber natur ber ihm obliegenben Dienftverricht er hat 2. B. bafür 20. forgen, bağ bas Schiff vor Antritt ber Reife in biensttuchtigem Au fei, alle Schiffsgeräthichaften in guter Ordnung, daß geladen und gelöfct werde nach den a ber Runft und Erfahrung, er muß jede gute Fahrgelegenheit benuten, barf fic vom Schi ohne Noth entfernen ; befonders liegt ihm ob, auf der Reife ein Journal zu fubren, in alle michtigen Begebenheiten eingetragen werben, bei erlittenen Unfällen nach Unftunft im eine Berklarung, b. h. einen Bericht über die erheblichen Begebenheiten ber Reife, eine be Brzählung ber Unfälle und ber ju ihrer Abwendung ober Berringerung angewandten abzulegen.

Auch in ber andern Beziehung ift ber Gegenstand der Thätigfeit burch bie Aufgabe zeichnet, wenn auch die einzelnen in diefelbe fallenden handlungen fehr verfchieden bestimmt tonnen. Diefelbe umfaßt wefentlich eine rechtliche, auf die Bornahme von Rechtsgeschäftet ichluß von Berträgen gerichtete Thätigkeit, beschränkt sich aber dem oben gngeführten i gemäß auf eine Beichäfteführung im Auslande. 9) Sier befist er fraft bes Befeges bit macht, für ben Rheber alle Gefcafte vorzunehmen, welche bie Ausruftung, Bemannung proviantirung und Erhaltung bes Schiffs, fowie überhaupt die Ausführung ber Reife bringen, jeboch nur mit ber Birfung, ben Rheber bis zum Belauf von Schiff und Fract pflichten. Er ift baber befugt, einzutaufen, z. B. Proviant, bas Schiff zu verfrachten, bobmen und fogar in bringender Nothwendigfeit zu verfaufen. Raturlich ift mit biefem R Bilicht verbunden, das Intereffe des Rheders wahrzunehmen, besonders ihm immer Ra über bie Beschäfte zu geben und Rechnung abzulegen. hinfichtlich ber Labung wird fe fugniß icon beshalb bejdränfter gestaltet werben muffen, weil bie Befrachter gun nicht mit bem Schiffer, fondern nur mit bem Rheber ju thun haben und ibn nicht au tonnen. Babrend er für bas Befte ber Labung ftets Sorge zu tragen bat, weil fie ibn traut ift, darf er als Bertreter der Ladungsbetheiligten boch nur zur Abwendung ober gerung eines Berluftes thätig werden, und in folden gallen ermächtigt ibn auch bas außerordentlichen Maßregeln, wie er fie für nöthig hält, z. B. Ausladung, Berbodmun fauf ber Labung u. f. w.

Wie das Rechtsverhältniß des Schiffers zum Nheder beruht das der Schiffsmann einem Dienstcontract, gestaltet fic baburch aber eigenthumlich, bag bie Endlaung beffel blos burch Ereigniffe in ber Berfon ber Contrabenten, fonbern auch burch folde, m Dbject, auf welchem und für welches bie Dienfte geleiftet werden follen , betreffen und ganz verschiedenen Orten bedingt ift. Sebr zwedmäßig bat bas Gandelsgefesbuch bie f Mittelalter übliche Führung, b. b. bas Recht der Schiffsbefagung, für eigene Rechnung ! mitzunehmen, bas eine Quelle von Durchftechereien und endlofen Streitigfeiten mifchen berren und Untergebenen war, bejeitigt. Der vorzüglichfte Rugen des Gejegbuchs besteht bağ es bie Verpflichtungen aus bem Vertrag genauer geregelt bat. Das Dienftverhältnig mit bem Dienftantritt, Annufterung, von welchem Augenblid an bie Dannfcaft ber Schiffsbisciplin unterworfen wird und bas Recht auf ben Lohn, heuer, in Rraft tri bauert, je nachdem es für eine bestimmte Reife ober auf unbeftimmte Beit eingegamen, Bollendung beffelben, b. b. bis zur Rudtehr in ben Seimatshafen ober bis zur Auftun beffelben, wenn nicht außerordentliche Umftande eintreffen, wie Rrieg, Embargo bes Untergang u. j. w. Die Stellung eines Schiffers ift natürlich nach beiden Seiten bin fre bie ber Mannschaft, welche ähnlich ben Soldaten in einem jur fie unlöslichen, obaleich freu

<sup>9)</sup> Rechtsgeschäfte, vom Schiffer im heimatshafen abgeschloffen, find für den Rheber nur ban bindlich, wenn jener auf Grund einer Vollmacht gehandelt hat oder ein anderer besonderer Ber tungsgrund vorliegt.

jangenen Berband ftehen. Der Schiffer übt das Recht der freien Kündigung feines Conwie der Rheder, der Matrofe aber kann nur ausnahmsweise austreten wegen grober hung der gegen ihn obliegenden Pflichten, wohl aber aus mehrern Ursachen entlaffen wervobei das Gesetz besonders seine moralische und physische Dienstfähigkeit ins Auge gesaft Während es aber so anscheinend ihn in eine sehr abhängige Stellung bringt, ist es auf idern Seite auch bedacht gewesen, für sein materielles Wohl zu sorgen. Fast in allen Bällen, nommen wo die Entlassung ihm zur Last fällt, wird ihm eine Entschädigung zugebilligt, zus dem empfangenen handgeld, bald aus einer Quote der heuer bestehend, zu welcher die Rosten der Rücktehr in die heimat kommen, wenn das Dienstvehältniß im Auslande wird. Sehr anzuerkennen ift die Fürsorge, welche das Gesetz bei erkrankten, im Schiffsbeschädigten, verwundeten oder getöbteten Versonen der Schiftsbesaung widmet.

Näubiger mit aus Dienst= und Seuerverträgen herrührenden Forderungen gehören zu den sogläubigern, unter welcher Rubrit das Gefet eine Reihe von Forderungen vereinigt hat, i es ein Privilegium hinsichtlich der Befriedigung gewährt. Dies besteht in der Einräumung auch gegen dritte Besitzer verfolgbaren Pfandrechts an dem Schiff und der Bruttofracht der 1, aus welcher die Forderung eutstanden ist, welches in Concurrenz mit andern Pfandgläubi= und forstigen Gläubigern den Borzug in der Befriedigung gibt und nur erlischt durch ben auf des Schiffs im Wege der Zwangsvollstrectung oder den Verlauf, den der Schiffer im zwingender Nothwendigkeit auf Grund feiner gesehlichen Befugniffe vornimmt.

aus bem Obigen herborgeht, ift Deutschland nicht an ber Spise ber Bewegung auf bem ber nautischen Gesetsgebung gewesen, fonbern, wie es nich von ber Schwerfälligfeit feiner en Einrichtungen erwarten ließ, ziemlich spät nachgekommen. Selbst Rußland hat ihm die Gandelsordnung von 1835/42 den Borfprung abgewonnen. Die andern nordi= twaten bebelfen fich noch immer mit ihren alten obenerwähnten Gesehbuchern, bie zwar **binen Beziehungen ergänzt, aufgehoben, modificirt find, aber im wesentlichen noch jest** Berfen wir noch einen Blid auf bas Geerecht ber beiden erften zur See fahrenden ben, ber Engländer und Nordamerifaner. Bei beiden Bölfern ift am wenigsten burch **nebung für** die Intereffen der Kaufleute, Rheder und Seefahrer in privatrechtlicher bung geforgt. Die Bildung des Rechts ift diefen felbst fast ausschließlich überlaffen geblies mas allerdings die Folge gehabt hat, daß fich ein Reichthum von feerechtlichen Normen Ulen Richtungen bin durch Gewohnheiten der am Seeverkehr Theilnehmenden, Urtheile bpruche ber Seegerichte entwidelt hat, aber ein Reichthum, der fchwer zu heben ift. Erft in br Beit bat fich in England die Gefeggebung auch bem Privatfeerecht zugewandt, beren B bie umfangreiche "Merchant shipping act 17 and 18 Victoria, c. 104" von 1854 mer Grgänzungsacte von 1862 ift. Nuch in Nordamerika ift keine das gesammte Seerecht Fende Legislation, ebenfo wenig als in England, verfaßt worden; auch hier hat man fich Unft, einzelne Theile, je wie das Bedurfniß erforderte, durch Gefege zu ordnen, bie indeg rilen febr weitläufig und umfangreich gerathen find, wie z. B. bie ,, Revised statutes of R. J. Burcharbi. hchusetts."

Beeverficherung. Der Gedanke, die Gefahren bes Berluftes auf einer Unternehmung bee baburch zu vermindern oder ganz aufzuheben, daß man fich von einem dritten Erfan was erlittenen Berlufte gegen eine ihm gezahlte Bergutung ftipulirt, ift weder fo neu, daß marer Beit als ben ihrigen beanspruchen könnte, noch fo alt, daß ichon das Alterthum ihn ber ganzen Fruchtbarkeit erkannt und gewurdigt hätte. Er gehört wesenlich dem spätern klatter, der Beit des 15. und 16. Jahrhunderts an '); damals hat seine Entwicklung ftatt=

<sup>1)</sup> Der Guidon de la mer, dir erste ausführlichere Zusammenstellung der Regeln von der Seeasse-18. gehört bem Ende des 16. Jahrhunderts an. Die Verordnungen der Beamten der Affecuranzen 28 Stadt Florenz (Engelbrecht, Corpus juris nautici, S. 158) stammen aus dem Jahre 1512.

gefunden bei den Bölkern, welche damals die ersten Seefahrer der Welt waren, Italiener, F zofen ufto Spanier; er ist von ihnen zu den Nationen gekommen, welche seit der Entber Amerikas den ersten Rang auf dem Meere errungen haben, und ist von ihnen in der neuern zu der umfassenden, genauer detaillirten Lehre ausgebildet worden, von der wir den ner Ausdruck<sup>2</sup>) in dem Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzuch, Buch V, Tit. 11, finden.

Die Seevernicherung ift eine Anwendung ber Berficherung überhaupt auf Seeunterneh gen und hat baber mit biefer ben allgemeinen 3med gemein, ber barin beftebt, fur bie lufte, welche ben an einer Secunternehmung pecuntar Betheiligten durch bie naturlichen @ ren einer Geefahrt broht, fich ganz ober theilweife Erlas zu ichaffen. Bon ben bei bem 21 eines Bernicherungsgeschäfts Intereffirten jablt ber eine, ber Bernicherte, eine gewiffe Su Pramie, um fich ben Erfas ju fichern, mogegen ber andere, Berficherer, gegen Empfui Bramie fich verpflichtet, eingetretenenfalls ben Erfas zu gemähren. Bon ber Seite bes m ber auf biefe Beife bie Roften feiner Unternehmung fteigert, mirb burch Opferung eine ftimmten Sicherheit gegen bas Ungewiffe ertauft, von ber anbern Seite, auf ber bas Ge ein gewagtes ift, besteht die Speculation barin, gegen Empfang eines Gewiffen einen blos chen, alfo ungemiffen Berluft zu erleiden ; ber Berficherer bafirt feine Rechnung auf der foeinlichkeit bes Nichteintritts eines ungludlichen Bufalls, und hierin ruht bie Möglicht Lucrativität bes Geschäfts, welche fich fteigert in eben bem Grabe, als er Berficherungen nimmt, weil nicht im Berhältniß zur Babl ber versicherten Gegenftanbe bie Babridein eines Unfalls wächt, fondern abnimmt; der Berficherte hingegen ift an dem Eintritt bes sicherungsfalls unintereffirt, weil er badurch nichts erhält, was er nicht schon hat, in ausgenommen, als, je geringer bie Bahricheinlichteit eines Berluftes ift, befto niebrig Raufpreis fein muß, mit welchem er fich Sicherhelt gegen Berluft ertauft. Fur ibn mi Prämie immer verloren, gewonnen wird möglicherweife Erfas ; für jenen ift ber Gewinn bie Bramie, ber Berluft ungewiß, weil er von bem Eintritt bes Berficherungsfalls, ber für bie ber Verficherer bas Rifico trägt, abhängt.

Mit biefer Natur bes Geschäfts, bas auf Sicherung gegen Berlufte gerichtet ift, i Unvereinbarteit einer barüber hinausgebenden Gewinnfpeculation bes Berficherten flar pe bie Grundibee deffelben murbe verrudt werden, wenn es benutt werden follte, bem Ber außer bem Erfat feines Schabens noch eine weitere Avance zu verschaffen, benn fein befteht eben barin, bağ er einen Schaben nicht leidet. Das Berbot ber Uberverficherung einer folden Berficherung, wo bie Berficherungefumme ben Berficherungewerth überfteigi belegejesbuch, Art. 790] 3) und ber Doppelverficherung , wenn ein Begenftanb, ber bert vollen Berth versichert war, nochmals versichert wird (Art. 792), liegt in bem Be Beschäfts begründet. Bweifel fann bei einer Befetgebung nur barüber obwalten, melde an folche Acte getnüpft werben follen. Ausgeschloffen ift es ebenbaber auch, bag jeme Schaben , ben ein anderer erleiden fann , bei bem er aber felbft gar nicht intereffirt ift, bei Richt minder ift es in ber Matur ber Berficherung begründet, bag fie nur gegen ben ju Schaben fougen foll, b. h. bier ben, welcher burch die mit ber Seereife verbundenen orbentlichen Greigniffe bewirft wurde, als ba find : Schiffbruch, Sinten, Einbringen be maffers, nicht aber gegen bie Berlufte, welche entweder Folge eigenen Berfculbens bes cherten und feiner Untergebenen, foweit er bafur einfteben muß 4), ober welche burch biet liche Beschaffenheit ber verficherten Gegenstände ober ihren orbnungsmäßigen Gebrauch aeführt werden. 5)

Benn ichon im allgemeinen Redlichkeit, Bertrauen Bedingung eines geordneten

<sup>2)</sup> Das Handelsgesetztuch beruht in der Lehre von der Seeversficherung wesentlich auf bem be gischen Seeversicherungsrecht, das durch Usancen, Gewohnheiten, Berordnungen unter wesentlich rücksichtigung der Rechte anderer Bölter entstanden ist und schon an sich als die Darstellung einer meinen deutschen Rechtsüberzeugung gelten könnte.

meinen beutichen Rechtsüberzeugung gelten tonnte. 3) Es foll hier gleich für ben Lefer bemerkt werden, daß die Citate ohne weitern Beifas in gendem fich nur auf bas handelsgesench beziehen.

<sup>4)</sup> Art. 825. "Schaden durch Verschulden bes Versicherten bei der Versicherung von Gütern, I den durch Schuld der Ablader, Empfänger; Schaden, der daraus entsteht, daß das Schiff in einem seetüchtigen Justande ober nicht gehörig bemannt in See gefandt ist."

<sup>5)</sup> Schaden an Schiff und Jubehör, infolge der Abnutzung des Schiffe im gewöhnlichen Bei bes Alters, Faulniß, Wurmfraß; Schaden an den versicherten Gutern, entstanden burch beren und Beschaffenheit, innern Berderb, Schwinden, Ledage u. f. w. (Art. 825).

en Ganbelsvertehrs ift, fo ift befonders bei Berficherungen Ehrlichfeit und guter Glaube ie utilitas contrahentium geboten nicht blos bei Erfüllung bes Contracts, fondern icon Gingehung. 6) Der Berficherer muß fich nicht nur auf die ihm gemachten Angaben bes erten verlaffen tonnen, er muß auch von ihm Mittheilung alles beffen erwarten burfen. if ihr contractlich zu begründendes Berhältnig von Relevanz ift, benn felten werben bie ein, wo er felbft bie Mittel besigt ober fo gute wie jener, über folde Momente Aufflärung unde zu erhalten, und oftmals ift er bazu gar nicht im Stanbe, weil er ben Berficher= bt erfahrt (Berficherung für Rechnung wen es angeht). Sowie es baber einestheils für terficherungenehmer eine burch Ehre und Recht gebotene Bflicht ift, vor Abiclug bes 198 alle befannten Umftände bem Berficherer anzuzeigen 7), welche wegen ihrer Er= teit für bie Beurtheilung ber von bem Berficherer zu tragenden Gefahr geeignet finb, auf ufdlug bes lestern fic auf ben Bertrag überhaupt ober unter benfelben Bestimmungen iffen, Ginfluß zu üben (Art. 810 fg.), eine Pflicht, beren Unterlaffung burch Unverpfeit bes Bertrags beftraft wird, fo erscheint es anderntheils nur als felbftverftändlich, daß, beide Theile von dem Sachverhältniß unterrichtet waren, ber eine, daß bie Möglichkeit ju ersegenden Schadens icon ausgeschloffen, ber andere, bag ber zu erfegende Schade ringetreten fei, ber Bertrag als unverbindlich behandelt werde (Art. 789). Aber unrecht ur burch prattifche Bertehrerücflichten nothwendig burfte es fein, bag ber Berficherunge= n für unrichtige Anzeigen, auch burch unverschuldeten Frrthum unrichtige, ebenso verant= 🟟 gemacht wird wie für bas Unterlaffen jeglicher Anzeige (Art. 813). Das ethische Brincip tuur Beftrafung bes Bericuldens.

n Bersicherungsvertrag ift, was die Juristen einen zweiseitigen Consensualvertrag nen= er burch die bloke erklärte Billensübereinstimmung der Contrahenten zu Stande kommt, welchem für beibe Theile Rechte und Bflichten hervorgehen. Besondere Formen, die im bräuchlich find, 3. B. bas Ausstellen einer von dem Berficherer unterzeichneten über ben ausgestellten Urfunde, Police, erkennt das handelsgesetzbuch nicht als nothwendig 788). Rann auch nur zum Besten besjenigen verfichert werben, ber bei einer See= nung betheiligt ift, so ift boch nicht erforderlich, daß er selbst in eigener Berson ober ne Bertreter es thue (Berficherung für eigene Rechnung). Bielmehr hat fich im Bertehr rictung gebildet, daß häufig ein fremdes Intereffe versichert wird (Berficherung für Rechnung), 3. B. für den Committenten vom Commissionär die eingekauften Baaren, brer ersterm zusenbet, was das handelsgesehbuch aber nur erlaubt entweder im Fall luftrags oder beim Mangel eines folden unter ber Borausfehung, bag bem Berficherer ungel angezeigt werbe. Dag ber Berjicherte gleich bei Abfchluß bes Bertrags befannt fei, waus nicht nothwendig; eine Berficherung für Rechnung wen es angeht, ift zu oft nis, um eine leichtere Übertragung der Anfprüche aus dem Berficherungsvertrag bean tonnen, als bag fie von handelsgefesbuch hatte ausgefchloffen werben burfen.

bem wesentlichen Inhalt eines Bersicherungsvertrags gehören die Angabe des Gegenber Bersicherung und des Bersicherungsfalls, die Gefahr, deren Rifico der Bersicherer inimmt. Bersichert fann werden im allgemeinen jedes in Geld schätzbare Interesse, welmand baran hat, daßSchiff und Ladung die Gesahren der Seeschiffahrt bestehe (Art. 782), Mich Schiff, Fracht, Übersahrts =, Bodmerei =, Havariegelder, Güter, auch die etwa zu unde Provision, der am Bestimmungsort von den Gütern zu verhoffende Gewinn (imagi= Berrinn), sogar die von dem Versicherer übernommene Gesahr, sogenannte Rüchersi= g. Nur die Heuersorderung des Schiffers und der Schiffsmannschaft schließt das handels= uch, Art. 784, von der Versicherung aus; es schiert hier der Grund obgewaltet zu haben, riss burch eine Bersicherung für diese Versionen ein großer Antrieb, ihre Pflicht zu thun, wenn, theils diessehen mit ihren Heueransprüchen so gut schon anderweitig versicherung tragen t. Bersicherungswerth nennt man den Werth bes versicherten Gegenstandes, und dieser die Grundlage, wenn auch nicht immer den Gegenstand bes von dem Versicherr zu lei= n Ersiges, und ihn zu kennen hat daher das größte Interesse. Sehr vereinsfacht wird

<sup>&</sup>quot;Die Berficherung ift ein Contract, welcher auf ber Grundlage ber gegenseitigen guten Treue

We entfoulbigt aber nicht die Behauptung, daß die Umftande nicht öffentlich befannt ober zweifels varen.

bie Goabenberechnung, wenn, wie es oft geschiebt, bie Contrabenten fic ftimmte Summe vereinbaren (tarirte Bolice), bie im Fall bes Berluftes bezahl aber nicht überall ift im voraus bie Bestimmung bes eventuellen Schabens fur rungenehmer nichglich ober jedenfalls mit großen Gefahren für fein Intereffe und fo mirb er bie offene Police vorziehen, in welcher ber Berficherungewert geben ift, fonbern nur bie Gegenftanbe ber Berficherung. In folden gallen ift e welche ber Rechtserzeugung obliegt, die Momente zu bestimmen, von welchen ber ! werth abhängt, namentlich alfo bie Schähung bes verficherten pecuniaren Inter Beit, Dbjecten. Bei ber Berficherung eines Schiffs entscheibet ber Berth, well in bem Beitpunft bat, in welchem bie Gefahr für ben Berficherer zu laufen begin bei ber von Gutern ber Berth, welchen fie am Ort und gur Beit ber Abladung hingurechnung aller Roften bis an Borb (Art. 803). 3ft ber imaginäre Gewinn fo werben auf ihn 10 Broc. bes Berficherungewerthe ber Guter gerechnet (At Berficherungswerth ber Fracht gilt ber Betrag ber in ben Frachtverträgen bedun üblichen Fracht (Art. 801). Es find biefe Regeln wefentlich interpretative R gur Auslegung und Erganzung ber contractlichen Bereinbarungen bienen und Anwendung tommen , foweit nicht aus ben bestimmten Ertlärungen ber Contrat trag etwas anderes erbellt. Ebenjo verhält es fic mit den Borfdriften über die ( ber Berficherer zu tragen übernimmt.

Diefe Befahr begreift Unfälle in fich, welchen ber verficherte Gegenstand auf welche bie Berficherung genommen worden, ausgesett ift. Dbenan fteben bie Bej Bernicktung durch die Gewalt ber Elemente, Wind, Waffer, Wellen, Eis, Fe Naturereigniffe, j. B. Gewitter, Erbbeben, fobann burch außere von Denich malt, mag fie berechtigt ober unberechtigt fein, mas bieromifchen Juriften vis maje zum casus nannten, 3. B. ben Schaben burch Rrieg, Berfügungen von bober Sa: Seeranb , Blunderung , Arrefticlag u. f. w. Der Berficherer trägt regelmäßig a bes Berficherten burch eine verschuldete (bolofe und culpofe) handlung ber C fowol bie criminell ftrafbare als bas privatrechtliche Delict. Das Sanbelsgefes Die Gefahr Des Diebstahls, ber Unredlichfeit ober Des Berfculdens einer Berfo befagung, bes Bufammenftogens von Schiffen babin. Endlich fallen ihm auch bie Bernichtung, Entriehung burch freiwillige, absichtliche, gerade auf Berbeiführung gerichtete Acte bes Schiffers zur Laft, infomeit biefer zu benfelben nach ben Bei war, wie wenn er Schiff und Cargo verbodmete, jur Fortfegung ber Reife ub fügte burd Bertauf, in Seegefahr fie über Borb werfen ließ, zur Rettung ut arößerer Rachtheile nothwendig ober zwedmäßig Roften aufwandte, endlich auch zur Ermittelung und Feftftellung bes bem Berficherer zur Laft fallenden Schaben tigung, Abicasung, Bertaufe und ber Anfertigung ber Dispache (Art. 824, 8. ftebt fich hierbei immer von felbft, daß ber Berficherer für ben burch Schuld bi felbft ober folder Berfonen, bie auf feine Gefahr handeln, unmittelbar veranli nicht auftommt, z. B. wenn ber Berficherte ben Arreft auf bas Schiff felbft verfou foon für ben reinen Bufall ftebt er nicht ein, wenn berfelbe den verficherten Gegen halb traf, weil berfelbe fich in einer Lage befand, in welche er burch Could bes Be feiner Leute gebracht worben, fogenannter casus mixtus. Das hanbelsgefesbui Princip in einer gangen Reihe von einzelnen Entfcheibungen zur Geltung. So 1 ficerer nicht für bie nach Beränderung ber Reife eintretenden Unfälle, wenn bie 3 wurde, nachbem bie Gefahr für ben Berficherer zu laufen begonnen hatte (Urt. falls, wenn von bem Berficherten ober in feinem Auftrag ber Antritt ober bie 2 Reife ungebührlich verzögert ober von bem ber verficherten Reife entfprechenden B ober ein hafen angelaufen wirb, beffen Angehung als in ber versicherten Reife erachtet werben tann, ober wenn ber Berficherte in anderer Beife eine Bergrößer änderung der Gefahr veranlaht, namentlich eine in diefer Beziebung ertheilte bei

<sup>8)</sup> Daber bestimmt 3. B. bas handelsgesethuch, Art. 799, bag bei einer Berficher bie Tare in Bezug auf einen zu erfesenden Schaben nur bann maßgebend fein foll, wen bedungen ift. Denn die Sobe der Fracht, die bedungen werben fann, ift von ben Conjune bie rafch wechfeln, und an verschiedenen Orten von fehr bistanter Bobe. Den Berficher nach ben Berhältniffen von hamburg am 1. Oct. berechnete Tare binden zu wollen, n etwa von honglong im Mai bes folgenden Jahres abgebt, ware unbillig.

:füllt, so haftet der Bersicherer nicht für die später sich ereignenden Unsälle (Art. 815). 1 Bersicherung von Gütern haftet der Bersicherer für feinen Unsall, wenn und inwieweit 18rderung derselben nicht mit dem zum Transport bestimmten Schiff geschieht. Er haftet

wenn bie Guter ohne Auftrag bes Berficherten in anderer Art als mit bem zum Transftimmten Goiff weiter befordert werden, oder wenn dies infolge eines Unfalls geschieht 320). In allen Fällen fteht es freilich bem Berficherten frei, fich burch ben Beweis zu exn, daß der Unfall ben versicherten Gegenftand betroffen haben wurde, auch wenn er fich i ber burd Schuld bes Berficherten veranlagten Lage befand. Seine Aufpruche aus bem anzvertrag gehen trot ber Beränderung ber Reiseroute nicht verloren, wenn bieselbe inen Auftrag ausgeführt wurde ober infolge eines Unfalls nothwendig war (Art. 817). arften fyricht dies aus, und wir können uns nicht enthalten, diefen Artikel hierher zu weil er ein Beweis beuticher humanität auch in Befegen ift, Urt. 818 : Die Bergo. im Antritt ober Bollenbung ber Reife, Abweichung von ber Reiferoute ober sonftiges in gegen den Vertrag äußern keine Wirkung auf das Recht des Vernicherten: 1) wenn , daß bie Bergrößerung ober Beränderung ber Gefahr keinen Einfluß auf ben spätern l hat ausühen tönnen; 2) wenn die Vergrößerung ober Veränderung der Gefahr, nachbereits für ben Berlicherer zu laufen begonnen, burch einen Nothfall verursacht ift, mn, bağ ber lettere in einer Gefahr sich gründet, welche ber Bersicherer nicht zu tragen b) wenn ber Schiffer zu der Abweichung von dem Bege durch bas Gebot ber Menschlich**mi**tbiat ift.

ebispositiven Normen, weil subsidiarischer Natur, sind der Ergänzung und Abänderung Privatdisposition fähig. Auch bas handelsgesetbuch gestattet diefer lettern einen feur Bpielraum, foließt sie jedoch in gewisse Schranken ein, welche durch die Natur des Berinsvertrags als eines nur auf eine Schadenersasobligation gerichteten Geschäfts geweden. Aus diefem Grunde ift es unterfagt, die Fracht höher als bis zu ihrem Brutto= De verfichern, und felbft dies Dag ift icon zu groß, wenn bie Fracht bereits durch bie ung ber Ausruftungetoften, ber heuer= und ber Berficherungetoften gebedt ift 1). Diefe brei Gegenstände tonnen auch nur versichert werden bis zu bem Betrag, ber n burch die Versicherung der Bruttofracht versichert ist (Art. 800). Sonst stebt es im E ber Contrahenten, fowol das Object der Bernicherung als den Bernicherungsfall zu nten. Namentlich die Versicherungssumme unter dem Versicherungswerth anzunehbatt ber Bruttofracht nur bie nettofracht, nur einen Theil ber Guter ober nur für einen Dr Reife zu vernichern, ift burchaus zuläffig (21rt. 796, 802). Ebenfalls felbftverftändlich Dağ ber Berficherungsfall begrenzt, bie Gefahr, bie ber Berficherer fleht, nach ihrem band innern Umfang beschränkt werden dürfe. Solche Vereinbarungen werden durch D-die Bolice aufgenommene Claufeln ausgeprückt, die eine festikehende Bedeutung haben, per Laufmann liebt, fich foviel wie möglich im Geschäftsverkehr bestimmter an folenne merinnernder Nedewendungen zu bedienen, deren Sinn für alle am Bertebr Theilneb= after und ungweifelhaft ift; bas Gandelsgefesbuch führt mehrere folcher Claufeln an, bie Joamburgifden Recht entlehnt find. Der Verfaffer befchrantt fich an biefem Orte barauf, Die anzuführen, ba er icon einmal in biefem Lerifon Gelegenheit gefunden (f. Ran= A), Diefes Gegenstandes zu ermähnen. So bedeutet bie Claufel "für behaltene Un= das ber Berficherer nur für bie Gefahr haftet, bis das Schiff im Bestimmungshafen am ligen ober gehörigen Blay den Anter hat fallen laffen ober befestigt ift, und in diefem Winer Berficherung bes Schiffs auch nur für ben Totalverluft, bie Abandonnirung und **t wegen Repa**raturunfähigkeit, resp. Unwürdigkeit, bei einer Versicherung von Gütern an fie ober ein Theil derfelben infolge eines Unfalls ben Beftimmungshafen nicht er:

3n teinem Fall trägt ber Bersicherer bie Koften ber Rettung, Bergung u. f. w. 5. 3ft ber Bersicherungsvertrag auf die Clausel "frei von Beschädigung außer im sugsfall" abgeschlossen, fo steht ber Bersicherer nur für den Schaden ein, wenn das der bas Leichtersahrzeug, worin die versicherten Güter sich befinden, gestrandet ist, voraus bağ ber baraus entstandene Schaden 3 Broc. des Berths übersteigt. Der Strandung sgeachtet: Rentern, Sinken, Zerbrechen des Runupfs, Scheitern und jeder Seeunfall, bas Schiff oder Leichterschrzeug reparaturunfähig geworden ist?) (Art. 855). Im all=

**ben großer Bichtigkeit für bas praktische Seerecht ift die genaue Bestimmung bes Worts "Stran-**Da gerade vurch die Unstcherheit des disherigen Rechts in diesem Punkte häusig Streitigkeiten

gemeinen läßt sich als das Brincip, nach welchem im Handelsgesetzbuch die Ehätigleit der P vatdisposition geordnet, das Gebiet der relativen Rechtsnormen abgegrenzt ist, so bezeich daß die Lage des Bersicherten zu verschlechtern, die des Bersicherers zu seinem Nachtheil über im Gesetz gezogenen Grenzen hinaus zu verändern nicht freisteht.

Durch ben Abichlug bes Bertrags tritt bie Birtfamfeit ber aus bemfelben entfpringe Rechte und Berbindlichkeiten ein. Diefe theilen fich 1) in Die bes Berficherungenehmers, mi nicht nothmenbig ibentifc ift mit bem Berficherten. Der Berficherungenehmer muß fofort : Abichluß bes Bertrags bie Brämie zahlen gegen Auslieferung ber Bolice, wenn eine fe ausbedungen worden. Unter Umftänden trifft die Verpflichtung zur gablung ber Brämie af bem ben Berficherten , nämlich bei ber Berficherung für frembe Rechnung, wenn ber Bei rungenehmer mittlerweile zahlungeunfähig geworben und bie Bramie von jenem noch nich halten hat (Art. 816). 2) Sodann liegt ihm ob, dafür zu forgen, daß die Reife gerade i Beise, wie sie im Vertrag ausgemacht worden, ausgeführt werde, 3. B. bas Schiff im abrebete Reiferoute einhalte, feine andern Bafen anlaufe als die angegebenen, von be nannten Schiffer geführt werbe, daß bie Guter in bem bezeichneten Schiff verladen ben u. f. m. 3) 3ft ein Unfall eingetreten, aus welchem Forderungen in Gemäßbeit bes trags gegen den Berficherer erhoben werben follen, fo muffen Berficherungenehmer, Berficherter jenem Anzeige bavon machen, fobald fie Renntniß bavon erlangt haben, un lieren im Unterlaffungsfall ben Betrag ber Entschäbigungssumme, um welchen biefell rechtzeitiger Anzeige nich gemindert bätte (Art. 822). 4) Es liegt bem Berficherten ob. Eintritt bes Unfalls für bie Rettung ber versicherten Sachen und Ubwendung größern theile thunlichft zu forgen (Art. 823); 5) endlich ift er foulbig, bem Berficherer, ber Berpflichtungen genugt bat, feine Anfpruche, bie er gegen britte bat, abzutreten, auch vorber zu beren Sicherftellung alles zu thun, mas in feinen Rräften ftebt, z. B. me Forberung versichert war, zu beren Dedung eine Sache biente (Art. 809), wenn Schiffer auf Schabenersat belangen konnte, ber burch feine Rachläffigkeit ben Berluft ver batte (Art. 826).

Beit umfaffender find die Verpflichtungen des Verficherers natürlich, da das Geis wesentlich auf Erwerd einer Forderung gegen ihn gegründet ist. Die vornehmste unter ihr nach der Idee des Vertrags die Versicherungssumme zu zahlen, wenn der Schadenssall treten ist. Dabei entstehen nun zunächt die Fragen:

1) Bann ift ber Schabensfall eingetreten. Die Antwort ift infofern eine gegebet gerade ber Unfall fich ereignet haben muß, gegen welchen bie Berficherung genommen Allein diese Antwort würde nicht für erschöpfend gelten können; es wird auch barauf and muffen, bağ ber Unfall in bem Zeitraum eingetreten ift, mabrend welches ber Berficherer Diefer Beitabiconitt wird nicht in allen Fällen von gleicher Dauer fein, Anfang und G felben müffen sich nach der Beschaffenheit der versicherten Objecte richten. So beginnt Berficherung bes Schiffs und von Überfahrtegeldern für bie Reife bie Gefahr für ben Ber mit bem Beitpunft, in welchem mit ber Einnahme ber Labung ober bes Ballafts ange wird, ober, wenn beides nicht einzunehmen ift, mit bem Zeitpunft der Abfahrt des Schiff endet mit bem Zeitpunft, in welchem bie Lofchung ber Labung ober bes Ballafts im mungshafen vollendet ift (Art. 827). Sind Guter, imaginärer Gewinn ober bie b fcifften Gutern zu verdienende Provision versichert, fo beginnt bie Gefahr, fobalb bie zum 3med ber Einlabung in bas Schiff ober bas Leichterfahrzeug vom Lanbe icheiben, und mit bem Beitpuntt, in welchem bie Guter im Beftimmungshafen wieber an bas Land g (Art. 828). Bei der Bersicherung der Fracht beginnt und endet die Gefahr in Ansehm Unfälle, welchen bas Schiff und baburch bie Fracht ausgefest ift, mit bemfelben Zeitom dem bie Gefahr bei ber Bersicherung bes Schiffs für dieselbe Reise beginnen und enden in Anfehung ber Unfälle, welchen bie Guter ausgesett find und baburch bie Fract an ift, mit bemfelben Beitpuntt wie bei der Berficherung von Gutern fur biefelbe Reife (Art.

entstanden. Rach dem Handelsgesethuch liegt ein Strandungsfall vor: "Wenn das Schiff under gewöhnlichen Berhältniffen der Schiffahrt auf den Grund geräth und entweder nicht wieder flott oder zwar wieder flott wird, jedoch 1) entweder nur unter Anwendung ungewöhnlicher Mafregeln, Rappen der Masten, Auswersen der Ladung, nicht aber durch Winden auf dem Anfer, Batten Segel; 2) oder erst nachdem das Schiff durch das Festgerathen einen erheblichen Schaden an C förper erlitten hat." (Art. 857.)

ver Berficherung von Bobmerei = und havariegelbern beginnt die Gefahr mit bem Beit= , in welchem die Gelber vorgeschoffen, resp. verwendet sind, und endigt in dem Augenblick, ie Versicherung der Gegenstände, welche verbodmet oder worauf die havariegelder ver= et sind, enden würde (Art. 830). Ungebührliche verschuldete Verzögerung des Versicherten iden oder Löschen schiebt in Gemäßheit allgemeiner Nechtsgrundstäte diese diese der under sig ist dann nur die Schwierigkeit vorhanden, den Zeitpunkt des Ansangs oder Endes timmen, welcher ohne die Verzögerung gegolten haben würde.

)a die Höhe der Affecuranzprämie sich stets nach der Zeitbauer einer Reise richten wird, so es auf der stacken. Hand, daß die Speculation darauf versallen wird, eine Ersparniß zu m dadurch, daß die Bersicherung auf Zeit genonimen, ihre Dauer nach Zeitabschnitten, m, Monaten, Wochen, Tagen bestimmt wird. hier tritt eine ganz andere Art der Beang der Bersicherungszeit, nämlich nach dem Kalender ein, indem nur ganze Tage in Unsate en (Art. 834). Abgang des Schiffs und Ankunft im Bestimmungshasen sind beir gleichge Ereignisse, die nur in dem Fall Berückschaft ginnen, wenn das Schiff beim Ablauf kersicherungszeit sich schongen, eine Verlängerung ber Seit bis zur Ankunft im Benungshasen (Art. 835). Welches dieser sei, richtet sich nach der Reiserste die Schiffs; es en auch mehrere sein, unter venen der Versichert die Wahl hat, oder die alle besucht zu ner das Recht hat, selbstverständlich in der vereinbarten oder der den Schiffahrtsverhält= hertsprechenden Reihensolge.

Båhrend der ganzen Dauer der Versicherungszeit dauert die Gesahr für den Versicherer felbst wenn im Lauf derselben das versicherte Schiff in einen Noth= oder Zwischenhafen hat ben und zum Zwect einer Neparatur aufs Land gezogen werden und die Güter hat löschen uch ein Aufgeden der Seereise befreit ihn nicht, wenn die versicherten Güter auf an= Bege an den Bestimmungsort geschafft werden, sobald darin nur nicht eine Abänderung utrags liegt (Att. 831 und 832).

Durch ben eingetretenen Unfall muß bem versicherten Gegenstanbe ein Schaben zugefügt Derfelbe ift ein Totalverluft, wenn bas ganze versicherte Object dem Versicherten verloren 8. bei einer Versicherung von Schiff und Gütern, wenn biese zu Grunde gegangen oder Bersicherten ohne Aussicht auf Wiedererlangung entzogen sind (Art. 858), bei einer Versi-3 bes imaginären Gewinns, wenn die Güter, von denen er gehofft wurde, ben Bestim-5 bon einem Totalverluft oder dergestalt von andern Unfällen betroffen sind, daß infolge 19 von einem Totalverluft ober dergestalt von andern Unfällen betroffen sind, daß infolge 19 und herbeigeführten Beschädigungen, Verbodmungen oder schabe fann auch ein parz

fein, beffen Begriff sich nach dem Vorstehenden leicht bestimmen läßt als Verlust eines bes versicherten Gegenstandes. Er besteht z. B. bei der Versicherung des Schiffs in den rarurfosten (Art. 876), von Gütern in so vielen Procenten des Versicherungswerths, als mte des Werths der Güter verloren gegangen sind (Art. 879, 880).

ber Betrag des erlittenen Schadens, soweit der Versicherer überhaupt dafür haftet, bildet umme, welche er auszuzahlen hat, ohne von diefer Berpflichtung baburch befreit zu wer= daß später infolge einer neuen Gefahr, welche ber Versicherer nicht zu tragen hat, ein Schabe und felbft ein Totalverluft eintritt (Art. 848). Bar zum vollen Berth verfichert, von ihm ber Schabe vollftändig zu verguten, wenn nicht, ein verhältnigmäßiger Theil ben (Art. 885). Zu diefer Summe kommen bisweilen noch außerordentliche Beträge . 844), welche ber Berficherer erfegen muß, die jeboch aufzufaffen find als Erfas von Ber= ungen, Auslagen, bie in feinem Intereffe von bem Berficherten gemacht find und gefeslich ift werben muffen, Ausgaben, welche auch ber Berficherer nicht gescheut haben wurde. ifind vie nach eingetretenem Unfall zur Rettung fowie zur Abwendung größerer Nachtheile wendig ober zwedmäßig, felbft wenn ohne Erfolg, aufgewendeten Roften (Art. 838, 845, u. f. m.). Richt unter benjelben Genotepunkt find bie zur Ermittelung und Festftellung des Berficherer zur Laft fallenden Schabens erforderlichen Roften, insbesondere ber Befichti= 1, Abfcabung, Berkaufs, ber Anfertigung der Dispache, zu bringen, welche der Berfi= r chenfalls tragen muß (Art. 838, 879). Sie find ebenso wol im Intereffe bes Bersicherten **leiBerficerers aufge**wandt und follten daher billig auch von beiden, fei es halbschiedlich, fei Safgabe ibres Intereffes, getragen werden. Praftifche Gründe haben dabin geführt, fin bem lettern aufzuburben, ba bem erftern nicht blos oft bie Mittel, eine gute Berech-

nung anfertigen zu laffen, fehlen und nur zu häufig deren Roften die Berficherungsfur trächtlich mindern würden, und da auf diese Weise eine Concurrenz des Bersicherers machung der Rechnung u. f. w. erzwungen wird, welche gegen Ausschreitungen zu fein kann.

Dagegen ift nun auch ber Versicherer berechtigt, unter gewiffen Voraussesunge zu machen, wodurch verhindert werden soll, daß er mehr als den einfachen Schabeners Die Ersparungen, welche der Versicherte macht an Fracht, heuer 2, Ausrüftungstof weil er sie infolge des eingetretenen Verluftes des Schiffs nicht oder nur theilweise zu braucht, muß er sich auf die Versicherungssumme ebenso anrechnen lassen (Art. 804 u als bei einem Totalverluft des versicherten Schiffs und Cargos den Erlös der gerettete (Art. 863). Es find dies Abzüge ebenso fehr in der Billigkeit begründet, als daß der f ber dem Versicherten auf Erlaß feines Schabens gegen den Schiffer oder eine andere P stebt, sein Recht, den Versicherer anzugehen, nicht abschwächt oder aufbebt (Art. 826

Die Bersicherungssumme muß bem Bersicherungsnehmer ausbezahlt werden, der Beibringung ber Police, falls eine folde ertheilt worden, legitimirt (Art. 891 u. 85 benijenigen, welchem bie Anfpruche aus bem Berficherungevertrag cebirt worben find ( 2 Sft eine Berficherung für frembe Rechnung genommen, fo ift ber Berficherungeneb ohne Bollmacht bes Berficherten legitimirt, und nur, menn jenes ohne Auftrag gefche barf er ber Buftimmung bes Berficherten. Dan tonnte ihn um jo mehr aus biefem G Bertreter bes Berficherten anfeben, als nach Urt. 895 ber aus ber Berficherung belat ficherer Forderungen gegen den Berficherungenehmer nicht zur Compensation brin Allein biefe Auffaffung ift boch nicht gang gerechtfortigt, benn bie Berficherung, ol Besten bes Vernicherten abgeschlossen, gründet nich boch auf einen Vertrag bes Verni nehmers, aus welchem daber bie rechtlichen Folgen in feiner Berfon eintreten. Dat bas handelsgefesbuch bemfelben feine Rechte gegen ben Berficherten und beffen Dachfolg es ihn einestheils von ber Berpflichtung befreit, bie Bolice ihnen auszuliefern, folange feiner auf ben vernicherten Gegenstand ihm zuftebenden Unfprüche nicht befriedigt ift (A und andererseits ben Bernicherer für alle Beeinträchtigungen besielben burch Zahlun Berficerten ober beffen Gläubiger ober deffen Concursmaffe ober burch mit biefen abge Berträge verantwortlich erflärt.

Der Zeitpunft ber Jahlung ber Versicherungssumme ergibt sich, wenn nicht speciabredungen getroffen sind, aus der Natur der Verpflichtung. Schuldig dazu ift der Be nachdem der Schadenssall sich ereignet hat, aber er brancht seine Verbindlichkeit nich erfüllen, als bis der Umfang desselben seftgestellt ift. Nimmt dies längere Zeit in 9 sodaß der Versicherte ohne sein Verschulden die Versicherungssumme länger entbehren n erflärt bas Geset von Versicherer für verpflichtet, vorläufig eine durch ungefähre Ern festgestellte Abschlagssumme zu leisten, welche jedensalls von ihm zu zahlen wäre (An In Vorschuft geben muß er in Havariefällen mit einem Theil der Rettungs :, Erhaltu Biederherstellungskoften und bei der Aufbringung des Schiffs oder Güter mit den K Reclanteprocesses (Art. 898); dagegen ift ihm nun auch das Necht eingeräumt, sich 1 weitern Verbindlichseiten, unt Ausnahme der bereits begründeten, zu befreien, wen Wersicherten nach Eintritt des Unsalls die volle Versicherungssumme zahlt (Art. 845

Das Recht auf Jahlung ift, wie bereits bemerkt wurde, von der Feststellung des ( abhängig. Sache des Versicherten ist es, eine Verechnung des Schadens, obgleich au des Versicherers, aufzumachen und den Vereiß zu führen, daß und welchen Schaden i habe und welchen Ersatz er beanspruchen dürfe. <sup>10</sup>)

Bas die Berechnung betrifft, so ift fic für gewöhnlich ihre Privatangelegenheit ordnen mögen, wie fie für gut finden, und bei der sie sich zur Erleichterung des Geschäft Berkehr üblichen hülfsmittel, Buziehung von Sachverständigen, bedienen mögen. dem Fall einer großen havarie ist mit Rückschut auf das in allen größern Seeftädten b Institut der Dispache eine Ausnahme gemacht. Ist in einem solchen Fall überall spruch gegen den Bersicherer begründet, so entscheidet die am gehörigen Orte im L Auslande im Einklang mit dem am Orte der Ausmachung geltenden Recht aufgemachte über die Versschungen des Bersicheres, sobas weder biesen noch der Bersichten ter

<sup>10)</sup> Bei einer Versicherung für frembe Rechnung auch den Beweis eines Mandats ober en tiorum gostio, Abschluß der Bersicherung burch den Bersicherungonehmer (Art. 887).

(Art. 889), es wäre benn, daß in der Dispace ein Schade als große havarie behandelt vofür nach dem am Orte der Aufmachung geltenden Recht eine Vergütung nicht gebührt Art. 841), oder daß dem Versicherten eine Vergütung abgesprochen worden, die ihm nach ich hätte zukommen müffen, und derselbe auf dem Rechtswege sie nicht erhalten hat oder Betretung desselben ohne seine Schuld abgehalten ist (Art. 841—843). Die Dispachen manchen Orten durch Geiet oder Gewohnheit dazu berusenen Versionen, also namentlich ekelten Dispacheurs, sind sogar noch stärker gegen Anschung geschützt; selbst die Nichtftimmung berselben mit dem am Orte der Aussuchung geltenden Recht und die dadurch e Benachtheiligung des Versicherten geben dem Versicherer tein Recht zur Anschung, icht jener durch mangelhafte Wahrnehmung seiner Rechte seinen Schaden selbst verschuldet rt. 841). Der Verschut unter Rausseuten geht seinen Bahnen, solgt seinen besoniefeten, die abweichen von denen des gewöhnlichen bürgerlichen Verschus. In diesem B. das unbreidigte außergerichtliche Zeugniß sehr wenig, in jenem beweist das Connos-

, bas Empfaugsbefenntniß bes Schiffers über bie Labung allen Bersonen gegen-Dağ bie Guter in bas Schiff eingebracht feien. Auch bie Factur, bas Verzeichnis ber m nebft Angabe ber Breise, welche ber Absenbeit zu nichts taugen, bem Kaufmann genügt fanbig, um ben Werth ber Maaren zu beweisen. Das handelsgeschuch, beffen großer g es ift, bie Eigenthumlichteiten bes fausmännischen Vertehrs in verftänbiger Weise ben ju haben, hat bies benn auch bei ber Ordnung einer ber schwierigken Frage nicht blos in fre von der Seeversicherung, sondern des Rechts überhaupt, wie und mit welchen Beitteln ein Schade zu beweisen fei, bewährt. Der Versicherte nuß nur beweisen sein 3n= , baß ber versicherte Gegenstand ben Geschren vor der ausgesetzt worden ist, den Unsall, son der angeschen werden alle Belege, welche im handelsverfehr, namentlich wegen weise aber angeschen werden alle Belege, welche im handelsverfehr, namentlich wegen werigtelt ber Beschaffung anderer Beweise, nicht beanstandet zu werden pflegen, z. B. fement, Chartepartien, Facturen, Schiffsjournale u. f. w. und zwar sowol außer= is als vor ben Gerichten (Art. 888).

ien Schwierigfeiten und Beitläufigfeiten ber Berechnung und Beweisung bes Schabens r Berficherte in einigen Fällen baburch aus dem Wege geben, daß er einfach die Zahlung ficerungejumme zum vollen Betrag gegen Abtretung ber in Betreff bes verficherten Bebes ihm zuftebenden Rechte forbert (Abandon). Durch die Abandonerflärung, welche ab einer gewiffen Frift, ber Abandonfrift, abgegeben werden nuß und zwar ohne Bor= iber Bedingung, auf den ganzen versicherten Gegenstand fich erstreckend, soweit diefer t bes Unfalls ben Gefahren ber See ausgesetzt war (Art. 870), erlangt ber Bernicherer tes, welche bem Berficherten in Ansehung bes abanbonirten Gegenstandes zuftanden 72), mabrend er fonft durch Bablung der Berficherungefumme regelmäßig feine Rechte erlangt. Bum Abandon nun ift ber Berficherte befugt: 1) wenn bas Schiff verfcollen ift, wenn ber Gegenstand ber Berficherung baburch bebroht ift, dag bas Schiff ober bie Guter imbargo gelegt, von einer friegführenden Macht aufgebracht, auf andere Weise durch ung von bober hand angehalten ober burch Seerauber genommen und nicht innerhalb r Beit freigegeben ift (Art. 866). Die Birffamfeit ber Abanbonerflärung, welche bavon ifg ift, bag die Boransfegungen, auf welche fie fich ftust, zur Beit ber Abgabe wirflich m, nicht aber bavon, bag fpäter eintretenbe Umftanbe bas Recht bazu ausgefchloffen haben 1(Art. 871), pflegt befräftigt zu werden burch ben Abandonrevers, eine Urfunde, die der erte anskellt, worin er ben Übergang der abgetretenen Rechte anerfennt (Art. 875).

schbem wir im Borgehenden die Natur des Versicherungsvertrags, die Rechte und Bersteiten des Bersicherten und Bersicherers betrachtet haben, erübrigt noch einige Worte die Endigung deffelden zu fagen. Abgeschen von der Unverdindlichkeit des Contracts, das Gesch in mehrern Fällen ausspricht, z. B. wegen Vernachlässigung der Anzeigepsticht, der Contrahenten, und der Aufhebung, welche mit gegenseitiger Einwilligung der Anzeigepsticht, ber Contrahenten, und der Aufhebung, welche mit gegenseitiger Einwilligung der Anzeigepsticht, ber Contrahenten, und der Aufhebung, welche mit gegenseitiger Einwilligung der Intten bewirft werden kann, findet unter gewissen Borausseheungen ein Rücktrittsrecht des erten ftatt, welches dem Versicherungsvertrag eigenthümlich ift, das Riftorno. Wird b die Unternehmung, auf welche die Versicherung sich bezieht, ganz oder zum Theil von ersicherten aufgegeben, oder wird ohne sein Juthun die versicherte Sache ganz oder ein Theil en der von dem Versicheren übernommenen Geschen nicht ausgesetzt, fo fann die Prämie ber zu dem verhältnissetzten beit bis auf eine dem Versicherte gesüchrende Versicheren von dem verhältnissetzten Schell bis auf eine dem Versicheres gesüchrende Versicheren versicheren verhältnissetzten Schell bis auf eine dem Versicheres gesüchrende Versicheren versicheren verhältnissetzten Schell bis auf eine dem Versicheren gesüchrende Versicheren (Riftornogebühr), gesehlich 1/2 Proc. ver Bersicherungssumme, zurückgefordert oder ein halten werden, wodurch dann auch der Versicherer seiner Verpslichtungen ledig wird (Art. 39 Das gleiche Recht genießt der Versicherte, wenn die Versicherung wegen Mangels des 1 sicherten Interesses oder Über= oder Doppelversicherung unwirksam wird, vorausgesetzt, de sich in gutem Glauben befunden hat (Art. 900). Während in diesen Beilen Fällen das N trittsrecht beschränft ift dadurch, daß die Geschr für den Versicherer noch nicht zu laufen bes nen (Art. 902), steht es ihm unbedingt frei, wenn der Versicherer zahlungsansfähig gewort Er hat dann die Wahl, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder auf Rosten des Versiche eine neue Versicherung zu nehmen (Art. 903), wenn ihm nicht etwa genügende Sicherheit die Grfüllung der Verpsschlungen des Versicherers geleistet wird. Gine Versächerens, wenn, Veräußerten Gegenstandes ist ohne Einslug auf das Rechtsverhältniß des Versächerers, wenn, Veräußerer seine Rechte aus dem Versicherungsvertrag auf den Käufer überträgt; doch b jener von der Haftung für die Geschren besterik, welche nicht eingetreten sein würden, wen Beräußerung unterblieben wäre (Art. 904). R. S. Burchardi.

Selbfthülfe (im allgemeinen). Dieses Wort bezeichnet feiner ursprünglichen sprach Bedeutung nach etwas durchaus Natürliches, linschuldiges, ja Löbliches. Der Menjc, selbständigste und mittelreichste aller Geschöpfe, soll so frei und unabhängig fein wie mi Er soll sich also auch selbst helsen in feinen Bedürfnissen und Nöthen und zur pflichtmäßige haltung seiner felbst, seiner Würde und seiner Güter thätig sein. Dieses gilt an sich auch in Beziehung auf die rechtlichen Verhältnisse und ihren Schutz. Es gilt für die moralischen sonn, die Bölker, die Staaten, die Negierungen wie für die einzelnen. Nur hat freis Staatsordnung die Selbsthülfe zum Nechtsschutz, wenn sie nicht in der Beschüchung w der Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriss besteht, und wenn endlich bie Staat Anstalten zur hulfe eingerichtet hat und von benselben die Hilfe wirklich erwartet w fann, allermeist oder der Regel nach den Staatsbürgern untersagt.

Diefe haben burch ihren Eintritt in ben Staat infoweit auf ihr naturliches Recht ber bulfe verzichtet. Infoweit wird also diese im weitern Sinne aewaltsame Selbitbulfe uner Außerbem aber und an fich bleibt die Selbsthülfe als natürliches Recht. (S. Rothwehr.) Charakter als natürliches Recht behält fie felbft ba, wo bei dem Eintritt jener obigen br bingungen der Staat fie nicht verbietet, wie in den Fällen erlaubter Selbstrache, 3. B. Retorsion einer Injurie. Die despotischen Staaten und Staatsgewohnheiten aber, weld freien und felbständigen Männer und Bölfer wollen, haben auch noch über die rechte ( hinaus bie Selbsthülfe angefeindet und zu unterbrücken gesucht, fobag nich bem allge Begriff mit Unrecht icon etwas Gehässiges beigemischt hat. Auch kommt biese gehässige ! bedeutung des an sich unschuldigen allgemeinen Begriffs vielleicht mit daher, daß auch be an sich die Selbsthülfe als natürliches Recht, ja zum großen Theil als Pflicht fortbesteht, theils die wahre Moral, theils auch eine frankhafte und falfche, einen Berzicht auf dlein jenen Selbstichut ober auch auf diese und jene Art der Ausübung derselben gebietet. jene rechtlichen als die moralischen Grenzen aber lassen sich vollständig nur begründen bei b jonbern Betractung ber Berhältniffe und ber Selbsthülfe ber Brivaten, berBölfer unb**En** und hierüber handeln die Urt. Rothftand, Nothwehr, Rrieg, Revolution und bulfe (völferrechtliche).

Wenn nun aber eine Selbsthülfe als vom Staat untersagt erscheint, alsbann ift bie sofern die zu ihrer Durchführung gewählte Verlezung schon an sich ein besonderes Vergehn gründet, z. B. das Verbrechen der Tödtung oder das einer wirklich, d. h. nicht etwa blod ben spätern despotischen römischen Bestimmungen, verbrecherischen Gewaltthätigkeit, nu Bestimmungen über diese Bergehen zu bestrafen. Das in derselben handlung enthaltene gu Bergehen absorbirt das kleinere. Der Beweggrund aber, durch diese Vergehen sein Resson scher zur Milderung wie zur Schärfung-der Strafbarkeit beitragen. Mit manchen Juriften erhöhte Strafe beshalb anzunehmen, weil hier außer jenen bestimmten Vergehungen zus noch die Selbsthülfe concurrire und zu bestrafen sie schöverlegenden Charafters verbotene Se hülfe strafbar, die Rechtsverlezung aber hier in jenem andern Berbrechen enthalten ist gens sprechen die Suriften von einer einfachen und einer qualificirten Selbsthülfe. Die qui schieft wird nach alleren ster schöverlegenden Charafters verbotene Se hülfe strafbar, bie Rechtsverlezung aber hier in jenem andern Berbrechen enthalten ift. U gens sprechen die Luriften von einer einfachen und einer qualificirten Selbsthülfe. Die qui cirte ift nach richtigen Begriffen nur die bisher besprochene, bei welcher nänlich zum Zwell verbotenen Selbsthülfe ein anderes benanntes Bergehen begangen wurde. ie einfache verbotene Selbstbulfe ift bagegen diejenige, welche nicht mit einem befon= benannten Bergeben verbunden ift. Bon ihrem Begriff ift nun außer ber qualificir= iszufoließen jebe an fich rechtliche ober positiv gesetlich erlaubte Selbfthulfe, wie bie im tande, in ber Nothmehr, wie bie jur Befisichupung ober die als erlaubte Compenfation tommene ober wie die in besondern Fällen, 3. B. unter bestimmten Bedingungen bei bebruch ober bei Injurien gestattete Brivatgenugthuung. (Reuerbach, "Criminalrecht". 37 u. 296a.) Die nun noch übrigbleibende rechtswidrige Selbsthülfe besteht nur barin, ian bei einem bestrittenen Rechtsanspruch mit Verlegung bes Rechts bes Gegners, in 1 bisherigen Buftanbe fo lange belaffen ju werben, bis bie Staatsgerichte benfelben vern, fich eigenmächtig hilft. Diefes tann entweder geschehen burch einfache Selbsthülfe im a Sinne, welche auf ben Befit bes bestrittenen Rechts gerichtet ift, ober burch Brivatrache. lach allgemeinen Rechtsgrundfägen liegt bierbei nichts vor als eine Rechtsverlegung ber fenden Brivatperfonen, bei welcher ber Regel nach nur die Civilflagen auf Berftellung bes rn Rechtzuftandes und Schabenerfat begründet find, fofern nicht etwa bie positive Ge= bung aus befonbern Bründen biefe rechtliche Genugthuung unzulänglich hält und alfo bere Strafen vorfcreibt. Das Romifde Recht bestimmte bier burch bas Decretum Divi Die Brivatstrafe bes Berlustes des Rechts, wenn der eigenmächtig durchgeführte bestrittene **Banspruch** begründet war, und die Bezahlung feines Berths an ben Gegner, wenn er unge= et war. (Feuerbach, a. a. D., §. 188.) Bei bem Biberwillen ber beutschen Juriften gegen uftrafen überhaupt wurden auch ble wegen ber Selbfthülfe in Deutschland faft ebenso wenig tt als die Lox Julia über die vis publica und privata. Dagegen aber erblickten unfere Ju= bei ber Liebe für eine allgemeine bespotische Staatsgewalt und für ihre möglichste Aus= ng in diefer Selbsthülfe ein Staatsvergehen, zunächst eine Beeinträchtigung, Ulurber Anmaßung ber flagtsrichterlichen Gewalt und ihres Monopols auf Entscheidung totsftreitigteiten, und beftraften nach diefem Gesichtspunkt auch als eine besonders aus= te Selbsthülfe das Duell. (Feuerbach, §. 189.) Allein diefe Anficht ist unhaltbar. Die= , welche Selbsthülfe ausüben oder fich duelliren, denken gar nicht daran, sich eine ichtergewalt anzumaßen und dieselbe auszuüben. Dadurch aber, daß sie eine andere Art nbigung des Streits versuchen als bie eines Broceffes vor ben Staatsrichtern, werben mindeften nicht verlet, ebenso wenig, als wenn die Parteien sich vereinigen, ihre nur ite und auf freiwillige Bitte um Rechtshülfe eintretende richterliche Thätigkeit durch Ber-Lostopf ober Privaticiebsgericht unnöthig zu machen. Darin, daß bem Staat ein sentzogen wird, liegt an fich gar keine Berlezung beffelben. 3a es wird ihm nicht einmal ntogen, ba ja bie Selbfthulfe nicht rechtsgültig entscheidet und bem Staat fein Entscheirecht bleibt. Das Unrecht bei der Selbsthülfe gegen ben Billen ber Gegenpartei besteht ur in ber Berlegung ihres Rechts, ber beftrittenen, von ihr in Anspruch genommenen anfprüche nicht anders verluftig erklärt zu werden als nach eigenem Bertrag ober nach un= ifder ftaatsrichterlicher Entscheidung. Diejes Rechts wegen vorzüglich trat fie in ben und entfagte bem eigenen Fauftrecht. Gine Berlegung bes Staats aber wird folche Rechts= 18 nicht. Gie wird es nicht mehr und nicht minder als auch andere durch Privatverletzun= mirfte Störungen der friedlichen rechtlichen Staatsordnung, nicht mehr und nicht minder **Lebstahl und Körperverlezung.** Die gegenseitig vertragsmäßig bewilligte Entscheidung Belbfthulfe des Duells aber ift nach dem Rechtsprincip: vem Einwilligenden geschieht fein t (volenti non fit injuria), sogar an sich nicht einmal rechtsverlegend und fann daher inn und infoweit gestraft werden, als die Grundfäge ber Sitten = oder Sicherheitspolizei efengebung bewogen haben, fie als befonderes Polizeivergeben mit Strafe zu belegen, iele bentiche Particulargesete thun, was aber bas Römische, Kanonische und Deutsche te Recht ebenso wenig gethan hat als das französische und englische Recht. 1) Nur die t und bie den Duellvereinbarungen widersprechenden Berlezungen bleiben bei mangelnder

Diese einfachen Rechtsgrundansichten und, wie ich glaube, unwiderlegbaren positiv gesehlichen wen in Beztehung auf Selbsthülfe und Duell stellte ich zuerst in den heidelberger Jahrbüchern, 1818, S. 815 u. 816, damals als eine juristische Reperei der allgemein herrschenden entgegen= "" Theorie und Praxis gegenüber. Seitdem sind sie vielsach vollständiger ausgeführt und begrüns "ten. Bgl. vorzüglich Bächter in seinem Strafrecht, §§. 146 u. 147. Mittermaier zu Feuer= "Strafrecht, §. 190, und die daselbst eitirten Schriften. S. auch hente, handbuch, Bb. III, 175, 176 u. 202, welcher nur in Beziehung auf die einfache Selbsthülfe confequent ist.

Einwilligung auch Rechtsverlezungen gegen die Gegenpartei. Ebenfo aber ift andererfeit folche Selbsthülfe, wobei man fein eigenes Necht verfolgt, ohne daß ein entgegengesegenten bestriftener Rechtsaufpruch gegen daffelbe vorhanden ist, ebenfalls nicht rechtsverlegend; je wenn ich meinen Hund, ber mir aufgefangen wurde, außerhalb fremden Gewahrfams und mit mir nehme.<sup>2</sup>)

Die gefetgeberifche Frage über Beftrafung ber Duelle ift im Urt. Smeitampf m i beln. Die Strafbarteit einfacher Selbfthülfe möchte ich verneinen. Es ift burchaus tein theil, recht viele Rechtsverletzungen ju Criminalvergeben zu ftenweln. nach unfern m ftändigen neuern deutschen Strafgesetbuchern find die rechtlichsten Männer nicht mehr jeden Tag in Criminaluntersuchungen gezogen zu werben. Die civilrechtlichen Folgen be bei guter Juftiz alle geringern Berlegungen, zumal folde, welche, wie bie ber einfacen E bulfe, nicht aus icanblichen Motiven bervorgeben und nicht gewerbomäßig getrieben m meift binlänglich. Und fobald bei ber verbotenen Gelbfthulfe eine größere Berlegung bin fo fällt ja eine folche qualificirte Selbfthulfe unter bas Strafgefet biefer Berlenung. 3 mifche Brivatftrafe ift bei geringern Gegenftanden paffend, aber bei großen wird fie i bedeutend. Die neuern Gesethucher bestimmen meistens eine mäßige Gelb = ober Gefin ftrafe. Das öfterreichische Strafgesetbuch enthält mit Recht für bie Selbfthulfe feine wenn biefelbe nicht in bas Berbrechen bes Landfriedensbruchs ausartet. Die gefehache Anfichten werden übrigens bier verschieden fein; anders, wenn man bie Rube fur bie er beiligfte Burgerpflicht erflärt und bei jeder lebhaftern Bewegung eines Burgers allau in bie Gefährdung biefer Rube, ja Regierungsgefahr und die Minderung bes Schredens Staatsgewalt fürchtet, anders dagegen, wenn man bei gutem Gewiffen vor einer freie wegung ber Burger weniger gittert und ein lebhafteres Gefühl ber Burger fur ibre Re beren Gous, obgleich es ju einzelnen burch bie rechtlichen golgen leicht auszugleichenbe rungen verführen tann, bennoch felbft für eine gründliche Burgichaft einer mabrhaft get und freien Ordnung halt. Die lettere, die freiere mannlichere Anficht ift namentlich e bes englifchen Rechts, welches ein besonderes Bergeben ber Selbfthulfe nicht fenut. Der tigfte Bearbeiter beffelben, Bladftone, fpricht gleich fcon burch feine Stellung im Beg unfern beutiden Rechtsbandbuchern bie freiere Anficht aus. 3m Anfang bes britten Bud berühmten Commentars fiellt er in ber Lehre "von ber Abhulfe ber Berlegungen" i Selbfthulfe bes Betheiligten ju bemirtenbe Abhulfe als bie naturliche und regelmäßin und jählt jechs verschiedene Arten berjelben auf, bie fur bie Selbabulfe eine freiere Su gründen, als fie bei uns ftattfindet. (Diefe Arten find: 1) Gelbithulfe und gegenfeit theidigung; 2) Burudnahme ober Biederabnahme; 3) Befisnahme; 4) Entfer Rachtheiligen und Störenden; 5) Bfändung; 6) Einzichung.) Dann folgen die A burch vereintes handeln beider Betheiligten (Bergleich und Compromif), und erft gule als fubfibiar in ben äußerften gällen, bie gerichtliche Gulfe. Unfere beutichen Jurifte felbit hente . "handbuch bes Criminalrechts", 1, 292) aber ftellen icon die Strafbarten. Selbsthülfe und die ftaatsrichterliche Sulfe gegen alle Berlegungen als die Regel von Selbfthülfe, zum Theil felbft bas Schiedsgericht, werden nur als "einige" befondere l men, ja faft nur als Privilegien angefügt. Derjenige aber murbe febr irren, ber fe foiedene Stellungen im Spftem nicht als Folgen von verschiebenen Grundanfichten und Belder Urfacen febr verfciebener Folgefäge anfeben wollte.

Selbsthülfe (völferrechtliche). Der Sag: "hilf bir felbst und Gott wird bir i entspricht in feiner richtigen Auffaffung ebenso sehr der Burbe bes einzelnen wie ber von lichen Gesammtwesen, indem er vor allem den Berth der eigenen That betont. Ratis aber die Art, sich selbst zu helfen, nicht nur überhaupt eine verschiedene, sondern es mit besondere Berschiedenheiten derselben auch dadurch entstehen, das ihr Subject ein verschi ift. Der einzelne Mensch findet eine eigene Art von Selbsthülfe in seinem innigen Unste die Gesellschaft und ben Staat, und so fpricht man mit Recht von einer socialen Selbsthülfe, von ber in ber freien Alfociation oder Staatsangehörigkeit, resp. in einer richtigen Berbis beider, liegenden, geordneten, die Gewalt oder die Antscheiden gurch die materielle Ube ausschließenden Selbsthülfe. Etwas Ähnliches besteht auch für die Staaten und zwar be verschiedenen rechtlichen Berbindungen berstelben, wie ste theils durch das Bölterrecht is gemeinen, theils durch besondere Berträge begründet werben. Allein biese Art, sich fich

<sup>2)</sup> Genfe, Saudbuch bes Strafrechts, III, 299.

1, unterscheidet sich von ber vorigen baburch, daß Staaten Besen sind, welche ein höheres und Gericht über sich nicht anerkennen. Der Gesellschaft bedürftig, wie das Einzelindivi-, verlieren sie voch nicht gleich dem letztern in der Gesellschaft ihre volle Selbständigkeit n Sinne, als ob die Gesellschaft Gesetzer und Richter über ihnen wäre, und die eigene terhaltung erscheint demnach jedem Staat in jeder Verbindung um so mehr als das oberste t, als die Berbindung selbst durch die Erhaltung jedes ihrer Glieder in seiner Selbständig= edingt ist. Der Krieg, der seinem ganzen Wesen auch innerhalb des einzelnen Staats aus= offen werden muß, bleibt daher immer, wenn auch das äußerste, doch unentbehrliche Mittel selbstülfe zwischen mehrern unabhängigen Staaten, für die er freilich auch nur als wahres surtheil in Anwendung kommen sollte.<sup>1</sup>)

Bie frivel aber oft von bem Kriegsrecht Gebrauch gemacht wurde und noch wird, man hat ch in der Regel vorgezogen, zuvor durch minder draftische Mittel zum Ziel zu gelangen, und end der Krieg stets die Brust deffen hob, der sich in feinem Recht fühlte, gereicht es zur der Menscheit, daß auch die größte Übermacht ohne gerechten Kriegsgrund zuerst andere perfuchte, ehe sie nach falschen Rechtsertigungen einer ungerechten Kriegsgewaltthat msab.

tan hat von jeher eine Menge von Mitteln beseffen, um Kriege abzuwenden. Bei gerin= Sollifionen zwischen mehrern Staaten bediente man sich vor allem der diplomatischen Ver= Ingen, welche, falls es nicht am guten Willen gebrach, leicht zum Ziel führten. In wich-Gollifionsfällen dienten diplomatische Gongresse, beren Rüglichteit bei falschen Zwecken titteln verworfen werden muß, im Gegentheil aber nicht wohl bestritten werden könnte. dem, oder wenn diese Mittel nicht fruchteten, bediente man sich, falls man dazu den Muth karaft hatte, einer Art kleinen oder auch oft kleinlichen Kriegs in der Form der Talion, den und Repressatie.

es nun natürlich, daß bei engern Staatenverbindungen, wie beim Bundesstaat und bunde, der Krieg ganz hinwegfallen muß, folange die Berbindung besteht, die lest= ten kleinern Beindfeligkeiten aber hinwegfallen follten, fo erscheint es nicht minder na= ting bei dem in unfern Culturstaaten mit jedem Tage ins Ungeheuere wachsenden Bohlund bem ebenso zunehmenden Bedürfniß des Friedens einerseits, sowie bei der wunder= Erstörungstraft und ber fürchterlichen Masse unferer Kriegsmittel andererseits, auch der bag unfere Kriege nicht mehr die lange Dauer früherer Kriege haben können, keineswegs Er, um den Krieg nicht unter allen Umständen als das größte Übel erscheinen zu lassen.

Ne biplomatische Berhandlung, sei es durch einzelne diplomatische Bertreter, sei es auf Dongreffen, fann daher an Bedeutung nur zunehmen und wird es um so mehr, je mehr ipioniatie nach der alten Mode in den hintergrund tritt, und in den diplomatischen Berz-Ingen auch diejenigen humanen und politischen Principien Gewicht bekommen, deren man is Stolz rühmt, daß sie die erhabenen Principien unferer Beit feien.<sup>2</sup>)

nneben werden allerdings die obenerwähnten Formen der Selbsthülfe, nämlich Talion, Ion und Repreffalie<sup>3</sup>), leider nicht ganz entbehrlich werden, und es muß daher unsere Aujin, diefelben mit Ausnahme der lettern, über welche sich oben ein eigener Artikel findet, näher zu betrachten.

ber allem ift zu bemerken, daß bie angegebenen brei Begriffe nicht immer scharf auseinanseiten werben und in der That auch miteinander verwandt find. Sie ftimmen nämlich miteinander überein, daß jeder derfelben eine Erwiderung wirklich oder eingebildetermaßen um Unrechts eines Bolks durch dieses felbst und zwar vermittels Jufügung beffelben Un= legegen das verlegende Bolk enthält. Die drei Begriffe ruhen also auf dem allgemeinen ber Talion.

fern nun unter der Talion zwijchen Bölkern eine Art der Beftrajung des verlegenden burch bas verlegte verstanden werden will, muß diefer Begriff vollftändig verworfen wer-

**<sup>16.</sup> Debetten, Note 6.** Über den Krieg vgl. Held, Staat und Gefellschaft, I, 202 fg., 287, 491, **17. 78. 84, 198, 204, 322,** 711, Note 537; III, Note 247. Die neueste Schrift darüber ist Pfnor, **18. feine Mittel und B**ege (Lübingen 1864).

Ju Diefen gehort namentlich auch eine gewiffe jedenfalls nothwendig ehrliche Öffentlichteit der Bufden Berhandungen, besonders deren Beröffentlichung nach ihrem Abschluß. Am weiteften ift De Beziehung der vorige Bräftbent der nordamerikanischen Union, Lincoln, gegangen. Raurent, Etudes, VII, 365 fg.

ben, wie bies auch bereits von bem Herausgeber des "Droit des gens" von Battel 177 schehen ift. (Bgl. die neueste Ausgade von Bradier-Fodéré, II, 318, Notea.) Auch a und Bradier-Fodéré haben daffelbe als dem Bölferrecht, ja der Civilisation fremd verm Ubrigens müssen wir doch bemerken, daß die Talion einerseits nie eine Strafe gewesen ift daß etwas von ihr nicht blos in der Retorston und Repressation, sondern überhau Bölserverkehr schwer zu entbehren sein dürfte, wenn auch vorkommendensalls ber Rame 3 verm ieden wird.

Bo nämlich bie Talion in unferm Sinne vorfommt, ba ift nicht Ein Staat, fonden eine Mehrzahl von wenngleich confoberirten Staaten vorhanden. Die Reinung, als ob irgendwelchen Buftanden eines Bolts die Talion Strafe gewesen fei, berubt auf ber im lichen Ansicht, daß dieses Voll im fraglichen Moment Einen Stagt gebildet bätte. bie Talion findet, ba fteben fich entweder zwei unzweifelhaft verfchiedene Bolter ober verfchi noch nicht ftaatlich geeinigte, wenngleich irgendwie confoderirte Stämme eines und bei Bolts gegenüber. Die Grundidee der Talion ift aber teine andere als eine gewiffe pa Gleichgewichtsidee. Der Friedensttand zwischen den verschiedenen Böltern oder zwische verschiedenen felbständigen und confoderirten Stämmen deffelben Bolte berubt nämlich auf bestimmten Befits = und Machtzustande jedes derfelben. Diefer Befits = und Machtzustand ! bingt burch ein bestimmtes Mobiliar= und Grundvermögen (Stlaven, Bieb und Banb). burch ben Versonalbestand ber Bevölkerung (baber die felbständige Familie, eine Rea auch ein Bermögen, ein Machtbeftandtheil ift, mas ebenfalls von ben weiblichen Familiens wegen ber von ihnen zu leiftenden Dienfte und wegen bes fur fie von bem Brautigam ma ben Raufgelbes gilt). Birb nun biefes Bermogen baburd verminbert, bag eine anbere gewaltthatig, eigenmächtig ober betrügerifc etwas zerftort, verlest ober fic bavon gneige baburch bie andere Familie ichwächt, fich felbft aber verftärtt (Raub von Frauen, Sflaven und Lanboccupation), ober gefchieht fo etwas baburch, bag von ber Dagicaft ein ober b bere Glieb verftummelt oder erschlagen wird, fobag fie ichmacher und bierburch allein fe Begner ftarter wird, fo ift bas bisberige Gleichgewicht, bie Bafis bes Friedenszuftandes, i Confoderation ober ohne folche gebrochen und tann baffelbe nur baburd mieberbergefte ben, daß bie gegnerische Familie in irgenbeiner Beife an ihrer eigenen Dacht bie gle buße erleidet. Es verfteht fich von felbft, baß fich babei auch bie Berichiedenheit politi religiöfer Anfcauungen bethatigen tann. Die nun bie fraglichen Gewaltthaten nicht ei ftrafrechtliche Reate, z. B. Diebftahl, Raub, Morb, Entführung u. f. w. find, es bei ih auch nicht auf eine ftrafbare Billensrichtung antommt, unb 4) jebe eigentliche Strafjuri weil eine eigentliche Staatsgewalt über ben Parteien, fehlt, fo ift auch beren Ermiben Strafe. Die Gewaltthat und ihre Erwiderung ift Rrieg, und tann bie gewaltthäuge berung ber erlittenen Gewalt bamals wie zu allen Beiten nur baburch beseitigt werben, l jenige, welcher zuerft Gewalt that, nich freiwillig zu ber ausgleichenben Entschäbigune i und bies vom Berletten angenommen wird. Gefciebt bies nicht, fo wird fich ber Rie mehr perpetuiren, je mehr fittlich=religiofe Domente in ber fraglichen Collifion wirffamt und baber feben wir namentlich bie Blutrache, bie gleichfalls eine Art ber Talion ift, felbst allen höhern ftaatlichen Entwickelungen zum Trop, wie einen erblichen Fluch but Generationen fortjegen. 5) Es ift aber offenbar ichon ein bedeutender Fortichritt in be lichen Entwidelung eines Bolfs, wenn bie verbundenen Familien und Stämme in fü Rachtverlegung bes einen burch ben andern fich für verpflichtet anschen, flatt zum Rei friedlichen Beilegung, compositio, ju fcreiten. Noch ift lestere teine Strafe, noch ift bi positio übermiegend von ber 3dee ber Talion getragen; aber ber Friedensuftanb bes erfcheint boch icon wichtiger als bie Machtintegrität ber einzelnen Glieber. Das Rrie

<sup>4)</sup> Sie fönnen Selbsterhaltungshanblungen des Gegners, die Folgen seiner eigenen sittlisse Rechtsanschauungen sein, wenn sie auch gegen die des Berletzten verstoßen.

<sup>5)</sup> held, Staat und Gesellschaft, I, 469; II, 435. Bachofen, Mutterrecht, S. 57, 62 fg. auch Brinfmann, Aus dem deutschen Rechtsleben (Riel 1862), S. 157 fg. Die Blutrache et unter gewiffen Voraussehungen als ein Institut des jus gontium und findet sich im alten Anfle in Arabien und Corfica. (Bgl. das befannte Bert von Gregorovius.) Die höhere sittliche In die Gerechtigseit nur dann gesuchnt sei, wenn der Berlegende gleiche Berlegung erlitten, das bie des Einzelnen wie bie Bieberberstellung des Verlegten Familiensache fei u. f. w. it burch das Su und namentlich Blutrachelpftem in roh materialistischer Beise ausgesprochen.

en ift nur noch eine Ausnahme, und wenn badurch ber Stärkere verliert, gewinnt urch ben Schutz bes Ganzen ber Schwächere. 6)

n Angegebenen erhellt aber zugleich, daß die uralte und ganz natürliche Idee ber heutzutage noch wirksam ist und sein muß. Sie liegt ohne Zweisel den Kriegsigsforderungen sowie allen den Prätenssonen zu Grunde, welche wegen Ausgleichung riegsverluste sowie deshalb gemacht werden, well ein Staat in irgendeiner Weise vermehrte und ein anderer Staat das bischerige Gleichgewicht für gebrochen, seine rch, wenn auch nur mittelbar, für vermindert erachtet. Bon selbst verstehtte es sich, um gewisse Procedes älterer und neuester Zeit nicht für gerechtsertigt halten. Die ng aller Gewaltthaten zwischen Bölkern kann immer nur in der Nothwendigkeit ber ung, welche lehtere übrigens auch von der unverletzten Ehre oder von der Behaup= echtlichen oder sittlichen Überzeugung bedingt sein kann, gesunden werden.

griff ber Retorsion gibt Battel, a. a. D., II, 319, folgenderweise an: "Wenn ein nzufrieden ist über die Art und Beise, wie seine Unterthanen nach den Gesetzen und en einer andern Nation behandelt werden, so ist er berechtigt zu erklären, daß er ngehörigen der fraglichen Nation dasselbe Recht anwenden werde, welches diese gegen vanen in Anwendung gebracht. Das ist es, was man «Rétorsion de droit » nennt." bei, das diese Retorsion gebraucht werde in Erwiderung des droit d'audaine, dann fer geschlicher Anordnungen, über welche man sich nicht beschweren könne, gegen t aber man sich dadurch, das man sie nachahmt, schützen müssel. Er schließt ben ber ewidmeten Baragraphen mit den Worten: "Souvent aussi il ne convient pas torsion. Chacun peut faire à cet égard ce que lui dicta sa prudence."

>n ift bemnach "eine juriftische, gleiche, homogene Wiedervergeltung fremder, die ei= thanen beschwerender Geset und Einrichtungen". Sie will nur ganz gleich ver= n, beziehentlich jene Geset und Einrichtungen beseitigen. (Vollgraff, "Politische V, 177 fg.)

cht ber Netorfion kann einem Staat so wenig abgesprochen werden wie bie vollftändige Gestaltung seiner Gesehe und rechtlichen Einrichtungen. Es ist aber natüre größer die Berschiedenheit in letzterer Beziehung unter mehrern Staaten, und je 3. in Neligionsanschauungen und sonst wirklich eigenthümlichen Berhältnissen beferner je isolirter sich die Staaten gegenüberstehen, je geringer ihr wechselseitiger und je weniger ihre und ihrer Angehörigen Interessen wechselsseitiges aus die einen sind, r, verhältnismäßig, Beranlassung zu Netorsionen gegeben sein musse, daß endlich n um so leichter auch zur Ausstührung kommen kann, je weniger die rechtlichen Einnes Landes ausgebildet erscheinen, und je weniger Schwierigkeiten es also verursacht, schörigen desjenigen Staats, gegen welchen retorquirt werden soll, von den landesundsähen abzugehen.

man diefe Grundfäße namentlich auf Deutschland an, so ift es klar, daß die beutschen vlche bei der religids-fittlichen Grundlage und bei dem universalen Charafter des s sich zu einer Zeit, wo unsere kosmopolitischen Intereffen und Ideen noch nicht be= h mehr der modernen Ansicht von der privatrechtlichen Gleichheit der Fremden mit rischen zuneigten. (Bgl. Laurent, "Études", VII, 365 fg.; "Auth. Omnes perem. de success." [6, 59]), daß dagegen die dem römisch=deutschen Beltreich all= entziehenden besondern Staaten Europas bei der schaftigkeit ihrer innern Ent= erto schroffer ihre besondere Nationalität und den Gegensag zu allem Fremden her= spen. Daffelbe geschah in der Opposition zur staatlichen Reichseinheit zwischen ben rtscheft und zwar desto eifriger, je kleiner und eines selbstän=

er Charakter des Strafrechts mit dem Geifte der Staatsverwaltung innig zusammenhängt, annt. Nicht genügend aber wurde bieher beachtet, daß der Begriff der Strafe vor allem gt fei, daß man weiß, wo der Staat ist. Wo der Staat nicht ift, da ist auch keine Strafe, zänge in der Staats: oder Staatenbildung vorhanden find, da nuß auch der Begriff von nb Strafe bis zum Eintritt einer entschiedenen Bildung zweisselhaft und schwankend wereiem Staatsnucht aus sind vorzüglich die alten leges barbarorum, deren Hauptinhalt beisolchen Compositionen oder Bustarenspitemen besteht, selbst gewissernaßen die Justände usperiode zu beurtheilen.

bigen politijchen Lebens unfähiger bie fraglichen Territorien waren, jodag es jaft ben 11 hatte , als ob bie gange Gelbitanbigfeit Diefer Staatsembryonen fic auf Die Frindfoan alles ihnen nicht Angebörige, auf die Ausbildung eines oft ganz unvernünftigen Rechtsm larismus und auf die Benugung ber Reichseinheit, alfo ber nationalen Einheit in berleif leien geworfen batte.

Die Beit bat in ihrem Fortichritt alle dieje Verhältniffe mefentlich geandert. Das R babin und es gibt feine 3bee mehr, welche offen mit einer Art von ftaatlicher Beltherf prätenfion auftreten tonnte. Die Bolter fteben miteinander in der lebhafteften Berbin und ber Cous ber Fremden, ihre privatrechtlich gleiche Stellung mit ben Inländern ift ebenfo nothmenbia wie jenen ; Ausnahmen in ber proceffualen Behandlung zum Radth Frenden find thatjächlich ichmer zu machen und mußten ber Dacht ber öffentlichen De entgegen politijd meiftens unmöglich erscheinen. Der fleinliche Territorialgetft ber ber Länber und Länbchen wie Stabtchen im fpatern ?) Mittelalter ift babin; gemeinfame 2. B. in Bechfel= und handelsfachen, haben icon vieles gethan und werben noch mehr the einer ber wichtigften Beranlaffungegründe ju Retorfionen, bas droit d'aubaine 9, nur für alle beutsche Staaten untereinander aufgehoben, fondern auch burch eine Den Staateverträgen zwijchen ben Staaten (Suropas überhaupt faft ganglich befeitigt. 9)

hat fo bie 3bee, bag ,,ber Auslander auf ben Genug ber allgemeinen Boblthaten b aerlichen Ordnung, auf den Cous ber Gefese und ber Gerichte einen woblbearundeten M bengt", in febr erweiterten Rreifen Anerkennung gefunden, fo barf bies boch nicht an nung bes fogenannten Rechteftaats gejest werben, fonbern ift lebiglich bie Folge ber ern Beltung bes mobernen humanitatsgefeges.

Ubrigens ift boch immer bie Retorfion fogar gwijchen ben beutichen Staaten nocht Dies beweift 1. B. ein Erlag bes Ronigs von Preugen an ben Minifterpräfidenten Juftigminifter vom 20. Dec. 1862 : "Aus 3hrem Bericht vom 8. Dec. legten Jahres be feben, bağ im Ronigreich Baiern nach ber bortigen Gesetsgebung, welche Die Unterth beutschen Bundesländer ben Inländern gleichstellt, eine Arreftlige icon bann als beat achtet wird, wenn nur bie Korberung als folde bescheinigt und ber Umftand, bag ber ein Ausländer ift, bargethan wird. Da bie Unterhandlungen gur Gerbeiführung eine bieffeitigen Gefetgebung übereinftimmenben Berfahrens von feinem Erfolg gemejen beftimme ich bierdurch, mit Bezug auf ben §. 43 ber Einleitung zum Allgemeinen & daß gegen bairifde Unterthanen das Biedervergeltungsrecht ausgeübt werben foll" u.

Gegen die Retorsion laffen sich überhaupt manche fehr triftige Grünbe geltend namentlich : 1) bie Retorfion felbft trifft in ihren webe thuenden Birtungen ftets foide ber Beranlaffung berfelben unfouldig find. Dadurch befommt die Anwendung ber etwas Chicanofes, mas, wie in ben Einrichtungen bes Staats, fo auch in ben vollern Beziehungen möglichft vermieden werden follte; 2) die Retorfion ift ein Mittel, bas feiten eines mächtigern Staats gegen einen ichmachern Staat ober zwifchen aleich ftarte ten mit Erfolg angewendet werben tann, nicht aber von feiten bes ichmächern Sta ben ftärfern.

Allein beibe Dieftanbe hat bie Retorfion mit bem gleichfalls unvermeiblichen Rriege und es tann tein Zweifel fein, bag bie Confequengen einer Retorfion boch immer not nachtheilig find, als die eines Rriegs bei zu ungleichen Rraften. Dagegen ftebt aber e fomächern Staat im Fall eines Rriegs mit einem mächtigern Staat bas Mittel ber # zu Bebote, mährend zur Befeitigung einer Retorfion nicht leicht ein Alliirter gefunden burfte. Dies gleicht fich jedoch wiederum baburch aus, bag Retornonsgrunde in ber Ra Schaben für bie Selbständigkeit ber Staaten leichter zu befeitigen, bie barüber ent Differenzen burch biplomatifche Berhandlungen unfcmerer zu überwinden find.

Der ftärtfte Grund gegen bie Unwendung ber Retoriton liegt aber barin , bag 3) bald einem Staat aus innern Bründen sehr leicht, bald einem andern Staat aus in

<sup>7)</sup> Daß bies früher, vor der vollständigen Ausbildung von nahezu 2000 Landeshobeiten, an f. in Frant' neuestem Berte : Die Biederherstellung Deutschlands, S. 82.

<sup>8)</sup> Laurent, Etudes, I, 347 fg. Efcher, Sanbbuch ber prattifchen Bolitif, II, 56 fg. 9) Selb, Enftem, 1, 152 fg.; II, 548 fg., 553 fg. Derfelbe, Staat und Gefellschaft, I. wo fich auch bie neuefte Literatur über bie Lage ber Fremben finbet. Dazu Murharb, Bas ge einem conftitutionellen Staate Recht und Politik hinfichtlich ber Behandlung ber Fremben! 1831). Bollgraff, Politifche Syfteme, IV, 177 fg.

## Selbamord

ben gerabeju unmöglich werben muß. Bei rein positiven Rechtsbestimmungen nämlich, e Bergeltung ber Rechtsungleichheit keine höhern sittlichen Anschauungen verletzt, ist es Bebenken, zu retorquiren, während die Wiedervergeltung einer Rechtszuruckspung, welche hern sittlichen Gesühle ber Nation verletzen würde, unmöglich erscheinen muß. Die Retorsird bemnach ihrem innern Wesen nach unter Völkern von der hauptsache nach gleicher ng leichter sein als zwischen Bölkern, deren Bildung den Principien und bem höhegrade ine sehr verschiedene ist.

nblic ift noc als ein Mangel der Retorsion zu bezeichnen, daß fie 4) zur herstellung einer den Rechtsgleichheit auch bann nicht ausreicht, wenn teiner ber bisher bemerkten Grunbe biefelbe vorhanden märe. Dies erhellt a) daraus, daß öffentliches und privates Recht icht vollftandig voneinander getrennt werden fonnen, die Berbindung beider Rechtstheile under ober bas Berhältniß berfelben zueinander, bas Gebiet eines jeben, foweit es aus= eben werben tann, bei verschiedenen Bölfern verschieden fein muß, und tein Staat ben an= wingen kann und soll, seine eigene Auffassung in dieser Beziehung zu opfern. Die lehte quenz der Retorsion müßte eine bei der Mannichfaltigkeit der Bölkerindividualitäten unie Uniformität bes Rechts aller Bölfer fein. Abgesehen hiervon, find b) nicht einmal t fo innerlich gerkluftete Berhältniffe wie bie beutschen nöthig, um ben Fremben im Ingunftiger fituirt erscheinen zu laffen als den Inländer felbft. Das deutsche londoner Blatt ann" hat aber im November 1861, in einem Auffase unter dem Titel "Deutsche Ausr mit Recht folgende Außerungen gemacht : "Es ift bekannt, daß deutsche Regierungen in ber Lage find, einem Engländer ober Franzofen gewähren zu muffen, was fie ben en versagen, fobag in vielen Dingen die Fremden beffer behandelt find als unfere deutitburger. Nach bem handelsvertrag mit Frankreich, §. 24, ift es jedem Franzofen ge= ich im Bollverein niederzulaffen und ba Gewerbe und handel zu treiben, mabrend Deutben nicht zum Bollverein gehörigen Staaten dies nicht burfen. Der Widerfinn satlichen Ginrichtungen wird fich nicht lange halten können. 3m kleinen besteht er aber boch. Faft auf allen weftlichen Gifenbahnen, felbft bis tief nach Baiern hinein und vom **1 Telegraphenamt in München selbst wird französisches Silbergelb angenommen bis** rancftud herab, während 5= und 10=Groschenstücke, ja selbst Thalerscheine nicht annen werben" u. f. w. 10) c) Biele Rechtsungleichheiten find auch berart, daß man creto nicht weiß, ob baburch ber Fremde wirflich benachtheiligt ift ober nicht, ober fo, baß verfchiebenen fittlichen Grundanschauungen der betreffenden Bölfer beruhen.

nch einige sehr wichtige allgemeine Principien unfers nationalen Rechts, z. B. die all= E Anertennung erworbener Statutsrechte oder der nach den Formen des Errichtungsorts m Berträge und Lestamente, ferner durch eine Menge besonderer Staatsverträge ist mit ren Folirung der Staaten auch eine Menge von Beranlassungen zu Retorsionen be= worden und steht zu hoffen, daß einerseits eine entsprechende Weiterbildung der diefer g unterliegenden Brincipien, andererseits eine richtige diplomatische Thätigkeit das ber Retorsion immer mehr einengen werde. 3. held.

elbitmord, Gelbftverftummelung, Bergehen gegen fich felbft. Die mider= witen Anfichten über diefe gandlungen finden fich in den Gefegen ber Bölfer und in ben ien ber Goriftsteller, selbst bis auf den heutigen Lag. Diese Widersprüche lassen sich theils nur erflaren und auflofen, wenn man auf die verschiedenen Rechtes und Staatsmarudgeht, welchen fie ihren Urfprung verbanten. Gine bespotifche, patrimoniale und feus netstheorie, welche bie Bewohner bes Staats mehr ober minder vollftanbig zum Eigenthum richaft macht, gibt biefer herrichaft natürlich auch bas Recht, alle die Berfügungen ber anen, bie ihrem Intereffe widerstreiten, zu rächen oder bei Strafe zu verbieten. Nicht **r begründet die theof**ratische Staatteorie Recht und Bflicht der Regierung, je nach den ern religios=moralischen Grundfägen, die göttlichen Gebote über die Bflichten ber in gegen Gott und fich felbft ftrafgefeglich zu erhalten und überhaupt auch in biefer ung bie Grundfage und Intereffen ber theofratiichen ober blinden Glaubensherrichaft fibren. Gine theils aus Despotismus, theils aus theokratifchen Brincipien gemischte mbicaftstheorie, welche gewöhnlich jenen beiben andern Entwickelungsstufen nachfolgt, mebr ober minder auch in diefer Beziehung jenen bespotifchen und theotratifchen Grund=

<sup>)</sup> Bal. angeburger Allgemeine Zeitung, Jahrg. 1864, Nr. 335, S. 5437.

fagen. Die mahre Freiheite= ober vernunftrechtliche Theorie bagegen icheibet bie more und religiofen Bflichten bes Menichen acgen fich felbit, acgen feine überirbifche Beftin und gegen Gott von feinen Bflichten bes rechtlichen Friedens und feinen rechtlich übernon weltlichen Gefellschaftes ober Staatepflichten. Beit entfernt, gleichgultig gegen jene re moralifden Bflichten zu fein, find fie ibm vielmehr zu beiliger und geiftiger und freier ! als daß er nie unter bas Staatszwangsgefes ftellen , daß er fie nicht vielmehr ber freien re moralischen Überzeugung ber freien Bürger und ihren freien firchlichen Bereinigungen laffen follte. Nur wo Rechtepflichten gegen bie Saategefellichaft verlest find, tritt ein 3n und Strafrecht bes Staats ein. Diefes leidet nur eine boppelte Befdränkung. Fure ef bie Rechtsordnung ihre unmittelbare Grundlage, Achtung ber rechtlichen Berfonlichfeiten felbft aufgeben. Deshalb tann fie folchen allgemein infamirenden Sandlungen, welch Achtung gerftoren murden, nicht felbft Rechtefraft beilegen, z. B. feinem foimpflichen B bağ jemand fich caftriren ober für Gelb prügeln läßt, Gultigfeit beilegen. Ja fie wird bie allgemeinen öffentlichen Meinung begründete Minderung ober Berftorung ber Actus Ehre ber rechtlichen Berfönlichfeiten berücffichtigen und mit ber entsprechenden Entriebu Rechts verbinden, jedoch in ber Regel nur, foweit fie an zugleich rechtsverlegenbe Sant fich fnupft und mit durch fie objectiv ober rechtlich ertennbar geworben ift. (6. bas bierüber in bem Art. Infamie.) Fürs zweite wird bas Staatsgefes ausnahmemeife feltenen bringenbften Fällen, mo es zum Cous ber fittlichen Grunblagen bes Rechts und lich icheint, einzelne Unsittlichkeiten, fofern fie verberbliches öffentliches Argernif geben, we und mit Strafe belegen.

Bolltommen hatte fich bereits bas classifiche Römische Recht auf biefen vernunftre Standpunft erhoben. Und wenn manche neuere deutsche Schriftsteller, nachdem fe vernunftrechtliche Bildung unserer Zeit denselben vollständig begründet und befestigt schnen, ihn wieder verlassen, den Unterschied von Recht und Moral aufgeben und ber gewalt die an fich grenzenlose Besugnit beilegen, auch bloße Irreligiofitäten und Immu mit Iwang und Strafe zu versolgen, so find dieses entweder Schriftsteller, die mit Bu der Reaction gegen die Freiheit einer despotisch-theokratischen und vormundschaftlichet brückung berselben huldigen, oder es find Männer, die hier nicht wissen, was sie thu es hier an klarem Blick über die Grundverhältnisse in der Geschicht und in unferer 3e die höchsten Grundsäge und ihre Folgerungen gebricht.<sup>1</sup>)

Dağ die Griechen und theilweife vielleicht auch in ihrer frühern Beit die Romer ni bie richtige Grundanficht durchführten und, außer ben bezeichneten feltenen Ausnahr blos unsittliche gandlungen ftaatsgefeglich verboten und beftraften, bie Griechen 1 Selbftmord, dafür gibt es mehrfache Erflärungsgründe. Es tonnten tiefes, ebenfo mie Erfcheinungen in manchen beutichen Gejegen, Refte ber bespotifchen und ber theofratif hältniffe fein, welche in den Staaten des Alterthums, bei ihrer Staatsreligion und ihren in Staatslachen, nie gang verschwanden. Bum Theil waren es auch wol einfeitige und Ausbehnungen der bezeichneten wenigen Ausnahmsgründe. Bielleicht endlich verbei biefe Erscheinungen auch mit einer einfeitigen unbedingt bemokratischen Rechtsanficht be vorzüglich ber Uthener, von welcher fich indeg wenigstens bie Romer in ber fpatern Republit und ber claffifch=romifchen Jurisprudenz bereits ganglich frei gemacht hatten. nämlich alle Bürger zugleich berfelben Staatsreligion bulbigten, alfo fich zu b geoffenbarten bochften religioe=moralifden Grundfagen öffentlich betannt batten, und in unbedingt bemokratischer Abftimmung bie Gefete gewiffermaßen alle fich felbft tonnten fie leicht ihre wefentliche Freiheit in biefem Mitftimmen finden und fur ben 3 Gesethe auf andere Rechtsgrenzen verzichten als biejenigen, welche man burch jenes Die von felbft für verburgt bielt. 2) So konnten fie denn alle fich felbft auch unfittliche bat verbieten und mit Strafe belegen, ohne baburch ihre burgerliche Freiheit verlest ju Bang etwas anderes aber ift bas in neuern freien Staaten. Sier haben bie Burger met unbedingt bemotratifche Mitgefesgebunge= und Mitrichter= und Mitregierungerecht, d jene Garantie für bie Freiheit aller, und nicht jenen Schein wenigstens, bag jebet

<sup>1)</sup> Sehr empfehlenswerth ift Bachter's Revision der Lehre vom Selbstmord im Reuen In (Sriminalrechts, X, 72, 216 u. 634 fg.

<sup>2)</sup> Bgl. Belder, Lette Gründe (1813), S. 350 fg. S. auch hente im handbuch bes Str. 1, 146 fg., 150, 189 fg.

fich felbst gegeben habe. Bollends aber haben die Bürger heutzutage verschiebene religiöse noralische Uberzeugungen und fordern einen heiligen Rechtstreis, um sie und nach den= 1 ihre besondere Bestimmung innerhalb dieses Areises verwirklichen zu können. Deshalb en sie eine strenge heiligkeit des objectiven Nechts zur Erhaltung des allgemeinen Friedens der allgemeinen Privat= und öffentlichen Freiheit. Auch theilen sie nicht den noch von ser allgemeinen Privat= und öffentlichen Freiheit. Auch theilen sie nicht den noch von ser allgemeinen Brivat= und öffentlichen Freiheit. Auch theilen sie nicht den noch von ser allen gewollt würden. Dieses ist falsch wegen der mannichfachen Verschiedenheiten ich von allen gewollt würden. Dieses ist glauben also auch nicht mit Rouffeau, daß alle schältnissen Ungerechten Gesen schnen. Wir glauben also auch nicht mit Rouffeau, daß alle schen ungerechten Gesen schorzes den Beschlüffen unsers kopfes, und so fordern wir nicht mit Nouffeau jene absolute Demokratie, wohl aber, so wie es mit vollster Klarheit die Römer thaten, die Heilighaltung sester unabänderlicher Rechtsgrundsäte und der rechtterundverträge. Wir fordern die Geilighaltung ber durch sie verbürgten religiösen, stitlichen schlichen Freiheit auch von aller demokratischen Gesehlung. (S. Grundgesetz.)

ach biefen Grundfägen muß benn nun auch (foweit nicht jene feltenen obigen Quegründe Beschränkungen nöthig machen) Staatszwang und Staatsstrafe bei Bergeben tenfchen gegen sich selbst, bei Selbstmord und Selbstbeschädigung ebenso wol wie bei bloßen Immoralitäten und Irreligiofitäten wegfallen, Gefetzgebung, Urtheil und muffen hier Gott, bem eigenen Gewiffen, ber Rirche und ber mächtigen und beiligen Befesgebung und Cenfur ber freien öffentlichen Meinung eines freien gesitteten Bolts en werben. Es ift ein großer Irrthum, wenn Feuerbach im wesentlichen zwar mit Grunbanfichten übereinftimmt, bennoch aber ben Selbstmord barum als fogar rechtsab barftellen will, "weil, wer in den Staat trete, demfelben feine Kräfte verpflichte und **tswid**rig handele, wenn er sie ihm eigenmächtig entriehe". Die freie Theilnahme am wenigstens an diefem bestimmten Staat, verpflichtet mich nur, folgnge ich beffen nach meiner Überzeugung bleiben fann und will, nicht länger. Sie verpflichtet mich nur, en gesetslichen Bebingungen, ihm bas zu leiften, mas ich zur Beit bes Eintritts ber toflict noch befise, fonft mußte auch die Auswanderung ein Berbrechen fein, und ich auch nicht ungestraft mein Gelb ausgeben, meine Gesundheit und mein Leben burch **eng , Erkä**ltung, Effen, Trinken, Schwimmen, Tanzen, Lieben beeinträchtigen. Wohin welcher abfurden Aufhebung aller rechtlichen Freiheit führt eine einigermaßen folge-Durchführung ber entgegengefesten Anficht!

Bas nun insbesondere den Selbstmord betrifft, so ift wol nicht zu bestreiten, daß derselbe Regel nach der Moral, nach der chriftlichen wenigstens, fehr verwerflich ist. Das Leben ist Renfden zur Erfüllung feiner Beftimmung und feiner Pflichten anvertrautes heiliges bas er nicht eigenmächtig biefer Beftimmung und Diefen Pflichten entziehen barf, in ner auch in ben fomerzlichften Lagen bem gottlichen Billen gebulbig und ftanbhaft fich muß, in welchem er burch folches Benehmen und Beispiel auch in der hülftoseften Lage eilfam wirken tann. Dennoch find die philosophischen Ansichten nicht absolut einstimmig unbedingten Berwerfung des Selbstmords. Und wenigstens unter bestimmten Boraus= **en und bei bestimmten M**otiven ist der Selbstmord oftmals vertheidigt worden. Bei den iensern, welche ben fträftichen Selbstmord mit Abhauung der hand und schimpflichem bniß bestraften 3), und bei den alten Massiliern soll die Einrichtung bestanden haben, rigfeit bie Grunde zum Selbstmord vorzulegen und fich im Fall ihrer Buftimmung bie ice Borwurfe= und Straflosigfeit zu sichern. 4) Die Stoifer aber beurtheilten befannt= a Selbitmord, ber nicht aus unwürdigen Motiven entftand, nur allgu günftig. Das nthum bat in Diefer Sinficht bie Anfichten berichtigt. Allein auch driftliche Moraliften **m doch nicht in** der absoluten Berwerfung jedes Selbstmords überein. Sogar Kirchen= wie Eusebius, Chrysoftomus und Hieronymus billigten — freilich im Widerspruch mit n, namentlich mit Augustinus — ben Selbstmord ber Jungfrauen zur Rettung ihrer theit. Und bie Beilighaltung und Erfüllung anderer Bflichten, die Birkfamkeit für fie möglicherweise in außerordentlichen Lagen, wenigstens nach der Uberzeugung ber kinden und vieler fittlichen Menschen, ben Selbstmord ebenso rechtfertigen als die oft febr

.

Reier und Schömann, Der attifche Broces, G. 310.

Reurfius, Themis attic., I, 19, und Valer. Maxim., II, 6, §§. 7 u. 8.

ähnlichen Handlungen, durch welche man fich zur Erfüllung fittlicher Pflichten, 3. theidigung von Grundfägen, Eiden und Rechten oder zur Rettung eines Mitmensi Baterlandes, freiwillig dem Lobe in die Arme ftürzt. Außerdem aber ist es keine man bei schwierigen moralischen Fragen, über welche zumal durchaus keine religiö unmittelbar bestimmt, und vollends bei schwer zu ergründenden Gemüthöstimm Berhältniffen, vor allem selcht das echt cristliche Gebot befolgen muß: "Richtet nich gewiß ist es, daß, auch ohne für fremdes Auge sicher ertennbar zu sein, sebr häu tranthaste Stimmungen diese That erzeugen <sup>5</sup>), die ja an sich so unnatürlich und Trieben des Menschen widerstreitend ist, daß fast stelle bestimmte, eine Art Geistesvern gesücht haben müsse.

Alles biefes ift auch infoweit fehr wohl zu berudfichtigen, als bem Selbftmo famkeit ber Rirche und bie Genfur ber öffentlichen Meinung entgegentreten und Staat unterftugt werden follen. Denn teinesweas wünfchten wir eine Gleicha Stimme ber Rirche und ber öffentlichen Meinung gegen biefe traurige Berirrun ber Staat felbft es wünfchen, bag ihre Disbilligung erfterbe. Die barf er vo rechtswidrige Eingriffe bie öffentliche Moral verlegen, Immoralitäten und traurige felbft unter feinen befondern Cous nehmen und nabren. Sowenig alfo nach ben ber Staat wirkliche Strafen und juriftisch infamirende, beschimpfende handlur foimpfliches Begrabnig, gegen ben Selbftmörber begründen foll, fo muß er boch b Rüge von feiten ber öffentlichen Meinung und ber Rirche und beren Freiheit, vo bängige freiwillige besondere Ehrenbezeigungen zu unterlaffen, billigen und unte wird alfo auch burch teine von ihm felbft ausgebenden besondern Ehrenbezeigung Selbftmord indifferent fich zeigen. Gier aber wird es nun icon bie Gerechtigkeit, v bas Intereffe ber öffentlichen Moral felbft und auch die Rudficht auf bie ungludti bliebenen forbern, iculblofe beflagenswerthe Ungludsfälle von moralifden Bermei unterscheiden. Es scheint bier nichts paffender als die englische Einrichtung, durt ober Schwurgericht in jedem bestimmten Kall eine Entscheidung geben zu laffen. 1 rechtfertigt fich bier burch bie Ratur ber Sache, burch bie obigen Befichtepunfte gemeinen Rechtsgrundfage, bag, bis zum besondern pofitiven Beweis bes Geg Rechtevermuthung für bie Schulblofigkeit aufrecht gehalten wird, daß alfo aller Mangels des freien Gebrauchs der Bernunft (wegen des Sterbens am gebrochenen englijchem Ausbrud) auch bas moralifche Strafurtheil unterbrudt ober fuspenbirt

Mit biefen Grundanfichten ftimmt fo ziemlich auch unfere heutige Braxis übere

Schon' bas Römifche Recht fannte feine Strafbarteit bes Selbftmorbs. Bei ( ftraften ihn bie Militärgesche (L. 6, §. 7 de re milit. u. L. 28, §. 12 de poen.) al Berleyung ber Pflicht ber Baterlandsvertheidigung. Die Despotie ber Raifer aber bağ in ihrer Tyrannei, welche bie Bermögensconfiscation bei allen Capitalverbi Hauptbereicherungsmittel ber Tyrannen benutzte, die Angeklagten, die oft blos ber Beraubung angeflagt wurden, ihnen ben Raub nicht burch Selbftmord entgie (Bgl. Feuerbach, "Strafrecht", §. 241.) Die Carolina (welche Art. 135 u. 218 gemeine Guterconfiscation bei Capitalverbrechen aufhob) und felbft bas Rano behielten die weltliche Straflofigkeit des Selbstmords bei. (Feuerbach, a. a. D.) Da Recht fprach aber natürlich von feinem firchlichen Standpunkt bie religios=moi firchliche Misbilligung bes Gelbftmorbs aus und entrog bem Selbstmörder bie reli that ber Seelmeffe und bie Rube in ber firchlich geweihten Erbe. (C. 9-12, c. c. 11, 12, X, de sepult.) In ber Praris misverftand man großentheils bie romifc nifden Befege, verwechfelte religioe moralifde und theofratifde Befictepunfte mit be und belegte fo den Selbstmord mit der die unfouldigen Verwandten graufam ftrafe confiscation und mit icanbendem Begräbnig (sepultura asinina), ben Berjuch aber nif ober Landesverweifung ober Buchthaus. (Gente III, §. 201.) Sehr mit Unrech manche Juriften (3. B. heffter, "Lehrbuch", G. 276) aus Diefen Gefeswidrigteiten verbindende allgemeine Gewohnheit und Praxis bilden wollen. (S. Feuerbi Das Preußische Landrecht, §. 803, verordnet, dağ Selbstmörder nach ihrem Tode ni

•

<sup>5)</sup> Bgl. Medel, Lehrbuch ber gerichtlichen Mebicin, S. 313. heinroth, Syftem 2 Redicin, S. 302.

### Selbftregierung bes Bolts

n, sondern nur der ehrenden Auszeichnungen verluftig fein follen, momit fonst das Ab-2 und Andenken von Leuten ihres Standes und Ranges geehrt zu werden pflegt. Selbst= 27, die sich ermorden, um der Strafe sich zu entziehen, sollen nach Befinden des Gerichts 28 Richtplatz verscharrt werden. Ist bereits ein Strasurtheil gegen sie ergangen, so soll 29, soweit möglich, anständig und zur Ubschreckung dienlich am todten Körper vollzogen 20, soweit möglich, anständig und zur Ubschreckung dienlich am todten Körper vollzogen 20, soweit möglich, anständig und zur Ubschreckung dienlich am todten Körper vollzogen 20, Das öfterreichische Gesetz über schwere Bolizeindertretungen verordnet §. 90 bei ver-21, werfensten und zwar bei freiwilliger Unterlassung obrigkeitliche ernstliche Abmahnung, 22, unfreiwilligen auch noch so lange strenge Ausschlicht, bis durch stitliche und physische Gesizbewirkte Befferung anzunehmen ist. Bei vollbrachtem Selbstmord soll der Körper, blos 21, wache begleitet, außer dem Leichenhose durch gerichtliche Diener verscharrt werden. 22, sons bairische, würtembergische, sächsischen mit Recht den 24, wähnen mit Becht den 24, wähnen mit Becht den 25, 90, bei ver-26, 90, bei ver-26, 90, bei ver-26, 90, bei ver-27, 90, bei ver-28, 90, bei ver-29, 90, bei ver-20, 90,

ielbstbeschädigung und Selbstverstümmelung find nach dem Bisherigen ebenfalls straftos. 16 Mittel, sich bürgerlichen Bstichten und insbesondere der Militärpsticht zu entziehen, 18 wielleicht mit Strafe bedroht werden, welches einige neuere Strafgesete (und zwar trußische Landrecht durch sehr harte Strafbestimmungen §. 802) wirklich thun. Das 18 Recht aber thut diese nicht. (Henke, a. a. D.) Und schlimm muß es da um den Staat inen Kriegsdienst steuch schwerzet und daß z. B. ein solcher Verstummelter noch 19 solcher Verschucht werdent wird, wogu er noch tauglich ist (was auch das 19 solcher Gest vorschreicht, Abl. II, §. 161), diese sit zulässig. Die Literatur über 19 solcher f. bei Feuerbach, herausgegeben von Mittermaier, §. 241. Welcher. 19 solcher Later.

mitifche Bölker. Unter semitischen Bölkern follte man eigentlich diejenigen Bölker n, welche der biblischen Bölfertafel gemäß von Sem, dem Sohne Noab's abstammen. geboren aber auch die Clamiten, ober Berfer, welche zur indogermanischen Raffe geen, während andere Bölker, die man gewöhnlich als Semiten ansleht, wie die Bhönizier, enens unter ben Rachtonmen Cham's vorfommen. Man war aber allmählich über= men, biejenigen Bölfer, welche femitische, bas heißt hebräischartige Sprachen rebeten, tifche zu bezeichnen, gleichviel, ob fie nach ber judischen Tradition zu den Söhnen Sem's mi's gehören, alfo Hebräer, Chaldäer, Syrer, Bhönizier, Athioper und Araber; in Binne wurden fie dann auch von Geographen, Bhilologen und Historikern als eine eigene **Harafterisirt und namentlich** der indogermanischen gegenübergestellt. Gegen den tionellen Namen "femitische Sprachen" läßt sich nichts einwenden , wohl aber gegen die mung ... femitifcher Bolter" in gebachter Bebeutung , ba eine folche, nur auf bie Sprach= **uichaft gestügte Eintheilung**, mag sie auch sonst als Kriterium des Zusammengehörens en werben, hier nicht maßgebend sein kann. Gerade die Juden, welche an der Spipe der en Böller ftehen, sollten am beften zeigen, wie unsicher ber Schluß ift, daß zwei Böller, e verwandte Sprache reden, auch von gemeinschaftlicher Abstammung fein muffen. tiffen daß bie Juden nicht nur in Babylonien chaldaifch, in Alexandrien griechifch und en Rhalifen arabisch redeten, sondern daß sie auch in allen indogermanischen Ländern, in nieberließen, fehr balb die Landessprache annahmen, und warum follten fie nicht gut urfprünglich arifch geredet und bann bei ihrer Riederlaffung in Beftaffen die ther ältern, in der Cultur weiter vorgeschrittenen Bevölkerungen angenommen haben, Die ältefte hiftorifche Tradition dafür fpricht, daß die Nachtommen Gem's aus Gegenden mbert find, in welchen indogermanisch gesprochen murbe? Barum follten berumziehende m, bie aus bem turbifchen Bebirge berabftiegen und längere Beit im Lande Ranaan baren, fich nicht ebenso gut die Sprache ber Phonizier angeeignet haben als die gleich= Warifchen Länbern eingewanderten Chaldäer, die femitische Sprache Mesopotamiens? tes aber zugegeben, fo ftehen auch alle in neuerer Beit zur Dobe gewordenen Anfichten biffe Gigenthumlichteiten ber Semiten auf febr unficherer Brundlage, und wenn folche ben fogenannten arifden und femitifden Böltern vorhanden find, fo burften fie meniger Bufammengeborigfeit ber Raffe als in andern Umftänden, ganz besonders in Gemein= r religibien Anfchanung ju fuchen fein, welche auf ihre Entwidelung in ber Beltgefcichte g. Man ift übrigens offenbar in ber Beftimmung ber Gigenthumlichteiten ber einzelnen ju weit gegangen, indem man, ftatt beide von ihrem erften Eintreten in die Belt. t bis zur neueften Beit einander gegenüberzuftellen, einen beliebigen Moment und ein

# Semitifche Bolfer

beliebiges Bolt aus biefem und jenem Gefchlecht bergusgegariffen und barauf bie Charaftei ber Befammtheit geftust hat. Gern geben mir ju, bag freie Forichung uber bas Bein Bottheit und ihre Beziehungen zum Menfchen, felbftanbiges nachdenten über bie Rathfel Beltalls, in Einem Borte fpeculative Philosophie, mehr Gigenthum ber Arter ift. min feftes Anlebnen an Bott, eine uriprüngliche Gabe in bas Geiftesleben bineinzuschauen mit bobere Beftimmung bes Menfchen zu ertennen, furz eine gewiffe religioje Genialität als an ber Gemiten gelten muß. Der geiftig weniger gebilbete Gemit ift burch feinen religi Inftinct, ober wenn man will burch Offenbarung urploglich bem Defen ber Gottheit u getommen als Indier und helenen, mit allen philosophischen Syftemen ihrer großen f fünnigen Geister. Da bie Semiten keine Muthologie haben, ift auch ihre Poeffe um lyrifche ober gnomifche, und ba fie in ihrem ftrengen Monotheismus alles fern hielten, zum Gögendienft fubren tonnte, fo blieben fie auch in ber plaftifchen Runft gurud. Orte aber weiter und behauptet, Die femitische Raffe fei ben Berirrungen bes Bolytheismus fremd geblieben, ober fie habe teinen Ginn fur Biffenschaft, noch eine bobere Begabung fo vergift man einerseits, bag bie Juden bis zur Berftörung Berufalems tros ber Lebren und ber Grmahnungen ber Bropheten ftets wieber in Bielgotterei verfallen find, und be bie Araber vor Mohammed neben Gott ihre Bogen hatten, und andererfeits bie Leiftun vielen Juben und Araber auf allen Gebieten ber Biffenschaft, fowol im Mittelalter als neuern Beit, in welcher, um nur einen Philosophen zu nennen, ber Semit Spino nicht leicht ignorirt werben tann. Ein größeres organifatorijches Salent ift allerdin arifchen Stämmen auch nicht abzufprechen, es mag zum Theil mit ber Religion ber 8 zufammenhängen, bergufolge alle Glaubensbruder vor Gott gleich find, und baber jebel ordnung, jede ftrenge Disciplin fehlt, ohne welche fein großer Staat gegründet ober Dauer erhalten werden fann, zum Theil aber auch mit alten Sitten und Bewohnheiten. wir nämlich von ber Bibel gang ab, mit welcher ja boch die übliche conventionelle Gin der semitischen Raffe nicht in Übereinftimmung zu bringen ift, so verstehen wir unter Semiten diejenigen Nomabenvölker, welche in Arabien, im fühlichen Sprien und am und Tigris umberzogen und fpäter zum Theil bas Nomadenleben aufgaben und in feften figen Aderbau trieben. Trop aller Auswanderungen ber Semiten und ihrer Beruh mit fremben Elementen hat fich ber zähe Charafter bes freien, urfprünglichen Buftenber bei ihnen erhalten. Die republikanische Berfassung, in Form einer Conföderation unter felbstaewählten Oberbaupt, wie sie unter ben arabischen Sämmen ber Bufte von jeber b blieb ihr Ibeal. Das Rönigthum unter den Juden ift, wie das Rhalifat unter den f namentlich bas erbliche, eine antisemitische Geburt. Gegen jenes eiferten Die Propheten bald auch die abfallenden Stämme, denn es war nur eine Nachahmung anderer Böller, Baläftina umgaben, und gegen biejes das arabifche Bolt, das gleich nach bem Tobe Moh bem ersten Rhalifen Ububetr bie Steuern verweigerte, und bas nur zur Zeit Omars, Uraber in auswärtigen Rriegen zu beschäftigen wußte und felbft mehr wie ein oberfter als wie ein regierender Fürst lebte, fich willig unter eine abfolute Monarchie beugte.

Mit Omar hört eigentlich die Einheit des islamitischen Staats ichon auf, Osman 1 fielen von Mörderhand, und wenn es auch einzelnen Machthabern noch bier und ba gelin gange Bolt feinem Scepter ju unterwerfen, fo verftummt boch bie Dppofition nie. Ret jablreichen Brätendenten, von benen ber eine auf verfönliches Berbienft ober Stann der andere auf Verwandtschaft mit dem Propheten seine Ansprüche ftugte, erhoben sich fogenannte Charibjiten, das beißt freie Männer, bie nur einen vom Volk gewählten I anertennen wollten und ichon bamals bas gange Inftitut bes Rhalifats nur als ein ju berung bes Boltswohls geschaffenes anfaben, beffen Beftanb baber auch biefem unterge fein muffe. Bon ber Regierung Meawia's an finden fich fortwährend Taufende, welche ihr Leben unter Folter und Benferbeil opferten, als daß fie fich unter einem andern Ge dem von Gott geoffenbarten beugten. Bergleicht man diefe Semiten mit Ariern unter bei romijden, bogantinifden und germanifden ober frantifchen Despoten, fo tann bog u nicht behauptet werden, daß bei lettern das Gefühl ber Freiheit lebendiger fei als beid Juben sowol als Araber waren Theofraten in dem Sinne, daß sie nur Gott als ihren 1 baren Regenten anerkannten, nur das von ihm geoffenbarte Gefet als ein beiliges anfab ftaatliche Organifation aber follte nur vom Bolfswillen ausgehen. Die Sonderung von und Rirche ift bei ben Uriern bis in bie neuefte Beit noch nicht zu allgemeiner Beltung get mabrend fie bei ben Semiten von fruhefter Beit ber begrundet war. Bon einer W

## 328

# Semitifche Bolfer

fcaft ift weber im Mosaischen Gesen noch im Roran bie Rebe. Die jubischen Briefter find Borfteher bes Cultus, fie haben die Aufficht über Mag und Gewicht und berechnen die Zeit Fefte, find nur ausnahmsweise die Interpretatoren des Geseges, haben aber weder mit der ierung noch mit der eigentlichen Gesetzgebung etwas gemein. Der Islam weiß gar nichts einem priefterlichen, fondern nur von einem gelehrten, bas beißt teineswegs abgesonderten irgendwie privilegirten Stande. Der einzige Beruf ber Ulema war ben Koran zu deuten **nach Überlieferung** und Analogie das Gesetz weiter zu entwickeln. Freilich mußten aber die niten, weil fie ftets ihre Offenbarung als die höchfte Beisheit ansahen und als Grundlage r Fortbilbung nehmen mußten, hinter ben arifchen Bölfern, bie in ihrem Streben nach **volltommnung** burch nichts gehemmt waren, zurückbleiben, und diesem Umstande haupt= lich find bie Bortichritte in ber Gefetgebung zuzuschreiben, welche die arischen Böller vor ben tifcen voraushaben. Betrachten wir indeft biefe Berschiedenheit von der moralischen Seite verfegen wir uns nur noch um ein Jahrhundert zurüct, fo fragen wir ob der menschlich nifirte Staat der Arier ober der von Offenbarung geleitete der Semiten vorzuziehen war? tragen ferner, ob eine größere Bolltommenheit in der Verfaffung und Gesetzgebung, wie welne Staaten ber Neuzeit aufweisen, durch die verkehrten Ansüchten von Staat, Recht und tigteit, wie fie Jahrtaufende unter arischen Bölkern herrschten, maßgebend fein kann, um unbebingt ben Borjug vor ben Semiten zuzusprechen? Baren Juben und Araber t im Befitz ber Macht geblieben und wie jene burch neue naturwüchfige Elemente frifch und gestärkt worben, jo hatten fie vielleicht noch manches Anftößige aus ihren Gefes**u entfernt, ohne den Glauben zu verlegen, und sich zu bestern Staatsformen gewendet, die** tibrer Natur, noch ihrer Religion zuwider find. Denn daß das Mofaische Gesets der Fort= na fabia ift, aebt ja aus den Bidersprüchen bervor, die wir im Bentateuch selbit zwischen Defegen ber Jehoviften, Glohiften und Deuteronomiften finden, die nur als zeitgemäße, ben neuen Berhältniffen im Geifte bes Gefetgebers getroffene Abanberungen erflart tonnen. Ift die verfaffungemäßige Monarchie, bas 3beal ber neuern Staatsweisheit, bem B Befen angemeffen, warum finden wir sie weber bei den Indiern noch bei den **1, und warum wurde sie bis zur Französischen Nevolution fast überall und wird sie jetzt** neinem großen Theil Europas von absoluten herrichern mit gugen getreten und von Rifanern verworfen? Und welche Früchte hat die ftändische Gliederung bas ganze leter hindurch getragen, und welche Gesethat ber freie menschliche Geist in diefer be geschaffen, beren Moralität und humanität bie ber Semiten überträfe? Man könnte is leicht irre werben, wenn ein frangofischer Drientalift, beffen Berte auch nach Deutsch= redrungen find und hier wie andere parifer Artifel zur Mode wurden, die Behauptung Ut : "ber Semit kenne keine andere Pflichten als die gegen sich selbst; Rache nehmen und in vermeintliches Recht verschaffen fei in feinen Augen eine Art Bflicht, von ihm aber ngen, bağ er fein Bort halte, ober in uneigennutgiger Beife Recht fpreche, beiße lin= hes verlangen"; wo aber ber gelehrte Gallier vieje Behauptung bergenommen, wiffen icht, gewiß weber aus ber Bibel, noch aus bem Koran, bie boch hier maßgebend fein follten, Ne find, wenn nicht Offenbarung, jedenfalls femitifche Schöpfung und haben volle Recte= **bei Juben und Mosle**min. Es wird wol nicht nöthig fein, ba es dem romanisch= arischen Nicismus nicht gelungen ift, das Alte Teftament ganz zu verdrängen, Stellen daraus an= ten, welche im Gegentheil Rache verbieten, Wahrheit, Gerechtigkeit und Treue empfehlen. lieben und sich feiner Seiligkeit als ein heiliges Volk anschließen, heißt voch wol nichts ns als nach ber höchken fittlichen Reinheit ftreben, und "seinen Nächsten wie sich selbst " ift boch wol bas Gegentheil von "teine andern Pflichten als gegen fich felbft tennen". fo überfluffig mare es, Roranverfe zu citiren, in welchen Luge und Rachfucht als funb= Inflart, Denfcenfreundlichfeit, Aufrichtigkeit, Redlichkeit, Festhalten an Berträgen und **Redlickeit im Urtheile** als gottgefällige Eigenschaften gepriefen werden. Wenn Wo= beb felbit ober einzelne jubifche Rönige und Briefter biefen Borfchriften nicht immer amen, jo tann barauf ebenfo wenig ein Berbammungsurtheil über bie Semiten ge= merben, als wollte man ben Charafter ber Arier nach bem Leben einzelner Bapfte meltlicher Fürften bes Mittelalters ichilbern. Spricht man aber nur von bem Naturs nbe ber burch teine Religion cultivirten Maffe ber Semiten, etwa von Bebuinenhorben, ie vor Mohammed waren, so findet fich bei ihnen allerdings ein mächtiges Verlangen Beleidigung ju rachen, feineswegs aber ber hang zur Luge, Wortbruch und Rechts: ebung. If aber bas Beburfniß, ja fogar bie Berpflichtung jur Rache, befonbers jur Blut=

### Semitifche Bölfer

rache, nur bei ben Semiten vorhanden? finden wir nicht abnliches bei ben Griechen, bei te Berfern, bei ben Celten und bei den Germanen? find nicht die Sagas der Standingven, wi fich um Blutrache handelt, gang im Geift ber altarabifchen Gedichte gefchrieben? Rofes u Mohammeb konnten ebenjo wenig als andere ältere Gesegeber eine fo tiefeingewurzelte Leite ichaft und Gewohnheit wie die, ben Job eines Bermandten ju rächen, auf einmal ausrein üe tonnten nur ordnend und vermittelnd einschreiten, einen Bufluchtsort bestimmen, mob Berbrecher zwar nicht ber Strafe entgeben, aber boch vor bem erften Leidenschaftsausbruch Bluträchers gesichert fein follte, bis bie Obrigfeit ihn als foulbig ertannte. Dohammeb fid es ben Bermandten bes Ermordeten frei, ob nie Blutrache wollten oder Bergelb, auch erm bietet Selbsthülfe, legt aber den Gerichten bie Verpflichtung auf ben Morber nicht ungeftu ju laffen. Sier zeigt fich auch wieder eine Grundverschiedenbeit zwijchen femitifder und arit Gesegebung, aber sicherlich nicht zu Gunsten ber lettern. Diese läßt in ihrer complicie Rangeronung ber menfchlichen Gefellichaft je nach bem Stande bes Getöbteten eine ichme ober leichtere Strafe eintreten; das Bergelb für einen gemordeten Stlaven ift gang gei bas für einen Freien ift größer ober geringer, je nachdem die Sobtung eines Bürgerli Udelichen ober Geiftlichen au fuhnen ift, bas femitifche Recht bingegen verbängt gleiche G über jeden Schuldigen und ichätt felbst das Leben eines Fürsten nicht höher als das des le Unterthans. Dag felbst der Sklave bei den Semiten höher stand als bei den Uriern, nicht im Alterthum, sondern felbst im Mittelalter und theilweise soaar noch inder neuesten Zeit, 1 niemand leugnen. Beber Dofes noch Mohammed tonnten bie Stlaverei ganz abige Ersterer beschränkte nie jedoch auf Nichtjuden, denn der jüdische Sklave wurde nach seche D jahren, ober noch früher, wenn bas Jubeljahr eintrat, frei und trat bann als ebenburtig i bürgerlichen Berhälniffe ein. Aber auch der fremde Sklave ging bei der geringsten A verlegung frei aus, wurde also niemals, wie bei arifchen Boltern, einem Ding geiche mit bem der Eigenthumer nach Belieben umgehen fonnte, und wurde ein Sflave gar erft so mußte das Gericht selbst den eigenen herrn zum Tode verurtheilen. Auch empficie Mofaismus feinen Befennern entflobene Stlaven ju ichugen, und entfcheidet fomit eine welche das christlich arische Amerika in brudermörderischen Krieg gestürzt bat. Spätere i Setten, wie die Effener und Theraveuten, haben übrigens icon die Stlaverei gang aufgeb und als gegen die allgemeine Berbrüderung ber Denschheit ftreitend verworfen. Au Roran enthält manche Bestimmungen, welche das Los der Stlaven mildern, ihre Freik erleichtern und, was die hauptjache ift, er spricht ihre Gleichheit vor Gott mit den Freien macht bennach eine humane Bebandlung derselben zur Bilicht des Gottesfürchtigen. Bie anders erscheint der Sklave in den Augen der philosophisch gebildeten Griechen und Rön fteht in feiner Beziehung zu Gott, er ift ein lebenbiges Wertzeug, wie das Wertzeug ein **lei** Stlave ift. Das Chriftenthum, das man boch wol als eine femitische Geburt bezeichnen hat zwar auch, indem es die Gleichberechtigung aller Menschen vor Gott aussprach, der Sk principieli, wie das Judenthum und der Islam, den Todesstoß versett, aber gegen die **pil** Aufhebung derfelben haben fich icon die Apostel widerfegen muffen. Rom und B wollten, auch nach ihrer Befehrung zum Chriftenthum, die Arbeit nicht mit bem 68 theilen, ebenso wenig wollte das europäische Mittelalter, mit feiner vielgepriesenen Glieden mit feinem Abel, feinen Freien, Sprigen und Leibeigenen und feinem gangen Feudalum auf feine fogenannten bistorischen Nechte verzichten, wenn auch früh schon die Macht des s über den Sklaven mehr ober weniger durch das Gefet beschränkt wurde. Aufgehoben n in Deutschland die Leibeigenschaft befanntlich erst gegen das Ende des vorigen und ju Un unfers Jahrhunderts, und ift diefer bedentende Fortichritt in der Geschichte ber Menn weder einer besondern Raffe, noch felbft bem Chriftenthum zuzufchreiben, bas bierin weiter als Judenthum und Islam gegangen ift, fonbern lediglich einer zu vollerm Bemi gekommenen Anfchauung von Menschenrecht und Menschenwurde, an welcher freifinnist vorurtheilsfreie Schriftfteller des 17. und 18. Jahrhunderts weit größern Antheil, d Rirche haben, die auch heute noch tein förmliches Berbammungsurtheil gegen die Leibeige ausspricht und im Mittelalter nicht nur alle Standesunterschiede und Ungleichheiten wet Befes billigte, fondern felbft in ihren Rlöftern Leibeigene bielt.

Man bezeichnet ferner als ein Merkmal arischer Bölker bie Uchtung, in welcher die fin bei denfelben ftehen, und infolge derfelben die Monogamie, die reinere Auffaffung der 800 und das Erbrecht, das sich dis auf das Grundeigenthum erstreckt. Bei den Semiten hinge Geringschäung der Frau, Polygamie, lockere Familienbande, Beschränkung des Eigenthu

## 330

# Semitische Bolfer

s auf bewegliche Sachen, ba ber Boben nur Gott gebort. Prüfen wir biefen Gegenftanb 18 naber, fo werben wir auch bier finden, bağ eine folche icharfe Trennung gang unftatthaft Seben wir zunächft nach ben Indiern bin, fo genugt icon bas eine Gejet, daß die Witwe verstorbenen Manne ins Grab folgen muß, um barguthun, bag bas Beib bem Mann wingt angehörte und ihm ewige Gingebung iculbig mar, mahrend ber Mann nicht nur bem Tobe ber Frau fich wieder verheirathen, fondern auch in vielen Sällen bei ihrem n noch Nebengattinnen und Concubinen haben fonnte, wenn nur bie Rechte ber legitimen ber und bie beftehende Rafteneinrichtung nicht verlett murben. Das indifche Gefet ichreibt n breißigjährigen Mann vor, ein Rabden von zwölf, und einem Manne von 24 Jahren. **Rådden** von acht Jahren zu heirathen; wo ift hier eine höhere fittliche Anschauung von Ehe zu finden? Gleich groß war die Autorität des Mannes über die Frau bei den fern, bei benen übrigens bie Bielweiberel nicht nur gesetlich erlaubt, fondern gewiffermaßen ohen war, bamit recht viel Kinder erzeugt würden. Auch bei den Griechen fehlt die Beihe chelichen Lebens und wird der Werth des Weibes nicht nach Gebühr anerkannt. Die titution wird nahezu aufgemuntert, die Jungfrau lebt abgeschloffen und wählt nicht felbft atten. Das Beib foll nicht ohne Noth bie Schwelle ihres haufes übertreten, und nur bie m Verwandten bürfen ihr Gemach betreten. Fortpflanzung war die hauptaufgabe ber Unfruchtbare Chen wurden aufgeloft, und mit Ginwilligung bes Dannes tonnte jogar Bejdeibung, wenn er die Ursache der Unfruchtbarkeit war, ein Frember zur Begattung gezogen werben. In Sparta mußten wegen Untheilbarkeit ber Güter oft mehrere Brüber **Liner** Frau leben. Bei ben Römern war bekanntlich die Krau ihrem Manu in demfelben unterthan, wie die Lochter ihrem Bater und die Sklavin ihrem herrn.

Benden wir uns nun zu ben Semiten, bas beißt zu den Juden und Arabern, über deren inhältniffe wir volltommen unterrichtet find, mährend wir die ber Sprer, Chaldäer und Reter wenig tennen, bie beiden lettern übrigens, wie ichon andere zugegeben haben, taum Semiten gezählt werben burfen. Die Bhönizier werben nicht nur von ber Bibel zu ben mmen Cham's gerechnet, fonbern auch ihre ganze Gefchichte fpricht dafür, daß fie mit ber sem's nur bie Sprache gemein hatten. Das Nomabenleben ift ber charakteristische Zug m Semiten, ber Monotheismus, wenigstens nach ber Unficht jener fyftematifchen Raffen= r, ber Grundton ihrer Religion; Induftrie, Schiffahrt. Colonifation, Municipal= fung find ihnen fremb. hier finden wir im Gegentheil eine induftrielle Civilifation. kirte staatliche Einrichtungen, eine ausgedehnte, bas ganze Mittelmeer beherrschende tfation, eine ausgebildete Götterlehre und flatt des reinen Jehovahdienstes die Wollust fultus erhoben. Gleiche Berschiedenheit in Sitten, Gebräuchen und Religion findet sich en Chalbäern, sobaß bie bedeutendsten Bhilologen ber neuesten Zeit keinen Anstand n zu behaupten, bag fie zur iranischen Familie gebören, wie die erobernden friegerischen er, und bag fie arifche Cultur unter die von ihnen unterjochte ältere semitifche Be= ung verpflanzt haben, die sich am Euphrat und Tigris niedergelassen hatte. Es bleibt fo nur noch die Stellung der Frau in der jüdischen und arabischen Familie zu betrachten . Rofes und Mohammed konnten ebenso wenig die Polygamie als das Sklaventhum mit 1 mal abschaffen. Juden und Araber waren zur Zeit dieser beiden Gesetzgeber noch iben. Dem Beduinen ift aber, nicht zur finnlichen Luft, fondern zur Berrichtung ber viel= Arbeiten im Belte, die Bielweiberei ein mahres Bedürfniß. Bährend der Mann in ben gieht ober eine Karavane begleitet, ober einen Beideplat auffucht, nuß die Frau das wachen, aber auch zugleich tochen und bacten, Baffer und Golz oft aus ber Ferne holen, beh auf bie Beibe führen, bie Rinder pflegen, fpinnen und weben; wie tann Eine Berfon diefen Anforderungen nachtommen? Ronnte aber die Bielweiberei nicht aufgeboben 🛰, fo gefchab boch manches um sie zu beschränken , und um der Frau dem Mann gegenüber **fe Rechte zu ficher**n. Im Alten Teftament wird die Bolygamie eigentlich nur als eine her= Lide Sitte gebulbet, aber nicht gerade gebilligt, vielmehr wird zu wieberholten malen vor Riebrauch Diefes bem Mann zuftehenden Rechts gewarnt. Die Monogamie wird in ber sfanasgefcicite als das ursprüngliche Verhältniß des Mannes zum Beibe bargestellt. ntipricht bem tiefern Befen des Judenthums und der gangen eblern freiern Stellung, bem Beibe eingeräumt wird. Die Erzmutter fteben faft ebenfo boch als bie Erzwäter, am ift eine Brophetin, die religiofe Begeifterung mit gartem weiblichen Gemuth verbindet. rub ift zugleich Richterin und Dichterin. In ben Spruchen wird ein waderes Beib als feifte Out ber Beit gefcildert, nicht ein fcones und anmuthiges, fondern ein gottese

fürchtiges Weib. Die Frauen bewegten sich frei im öffentlichen Leben, sie nahmen Boltssjeften und verherrlichten sie durch Gesang, Tanz und Musst. Wie wenig B ber Raffe begründet ist, beweist das spätere Verbot verselben durch einen Rabbine in außereuropäischen Ländern, wo die Landesgesetze sie gestatten, beobachtet wird. war stets Regel bei den Juden, Bolygamie nur eine Ausnahme, daher auch das Fe bei ihnen stets rein und kräftig war. Der Bater, das haupt der Familie, war G alle Angehörigen des hauses, doch waltete mehr ein Verhältniß der Liebe und s des states schwischen Gehorsans zwischen den Untergebenen und dem herrn, und wurt nicht so viele Rechte über Frau und Kinder eingeräumt, wie z. B. bei den Römern im Judenthum eine Fortdauer der Familie, ein Familienerbrecht anerkannt. G ber Groberung Kanaans jedem Geschlecht ein bestimmter Antheil an dem Grunt angewiesen, der ihm als Erbgut verbleiben sollte, wir finden also hier die Susstitution eigenthums im vollsten Sinne des Worts um so fester begründet, als nach semitisch Gott stelbst, der herr der ganzen Erde, die Juden als Eigenthümer ves Landes ; gesets hat.

Betrachten wir nun noch bie Stellung der Frau bei den Arabern , fo tommen 1 jum Schlug, bag mehr äußere zufällige Umftande als ber Raffe angeborene Gige ibre jesige niebere Stufe beruntergebracht bat. Die Araberin war bei ben Bebuir hammeb und ift noch in den Begenden, die ber Jelam mehr äußerlich berührt burchbrungen hat, viel freier als unter ben fpätern in feften Bobnfigen lebenden danern. Bie bei den Juden nahmen die Frauen bei den alten Arabern auch Anthe lichen Leben. Sie waren nicht bie Sklavinnen, foubern Lebensgefährtinnen bes I Die Burge bes geselligen Lebens. Sie waren, wie bei ben abendlanbifden Rittern alters, nicht blos Gegenstand des Boblgefallens und ber Luft, fondern auch ber und Anbetung. Brophetinnen, Briefterinnen und ganz besonders ausgezeichnete S waren gar feine feltene Ericeinung unter ben porislamitifchen Arabern. Erft D grenzenlofe Giferfucht, die nich noch bis über bas Grab hinaus erftredte, indem er fe verbot, fich nach feinem Lobe wieder zu verehelichen, folog bie Frauen vom öffent gänglich ab und beschränfte felbft ihren Umgang im haufe auf ihre nächften Berma Frau blieb zwar ein Seiligthum (Sarem), aber ein folches, bas nicht bie eigene fondern Schleier und Mauern vor Entweihung fougen follten. Die Polygamie 1 auch von Dohammeb beschränkt, ebenjo wurde bie Frau vielfach gegen bie Billfur : gefcust. Nur benjenigen Männern ift es gestattet, mehrere Frauen zu beirathen Mittel haben, fie anftändig zu verpflegen, boch barf ihre Bahl nicht vier überft Gatte durfte in keiner Beise eine Frau auf Rokten der andern bevorzugen, auch bal nem Tode seine Berwandten keinerlei Recht über die Bitwe. Die Bielweiberei if Bolt, felbft im Drient, nicht fo allgemein, wie man in Europa glaubt, und met zum Gefet gewordene Abfondern ber Frauen, wodurch fie von aller Fortbildung at wurden, bem Dann nur noch fünnliche Freuden, ben Rindern nur förperliche Bfl konnten, als durch die gestattete Bielweiberei ift das Familienleben bei den Moslir funken, boch nicht so, daß bas Erbrecht barunter gelitten hätte.

Das Erbrecht ber Mohammebaner ift icon im Roran mehr ober weniger nabi und auch bas weibliche Geschlecht geht in bemfelben nicht leer aus. Das Erbrecht nicht blos auf bewegliche Güter, fondern auch auf Grundeigenthum. 20enn Gol einzige mabre herr aller Dinge genannt wird, fo ift bies mehr als eine philosoph 3bee zu betrachten benn als ein wirflicher Rechtsfas und bochftens infofern pratti biefe 3bee bas Recht bes Staats fich gründet, gewiffe für bas allgemeine 2006l, al gefällige Berte zu verwendende Steuern zu erheben. Alles Grundeigenthum in A1 Urfit bes Islam, blieb in ben händen berer, welchen es vor ihrer Bekehrung ; unbeschränktes Gigenthum und pflanzte fich auf ihre Dachtommen fort; bie vor Steuer, in ber Regel ein Behntheil bes Ertrags, beeinträchtigte bas Eigenthumere Beise, benn eine folche lastete ja auch auf beweglichen Gutern, während Säufer Recht fteuerfrei find. Die von den Moslimen eroberten Länder wurden, wenn n vorjog, fie ben befiegten Boltern gegen Entrichtung einer Ropf = und Grundfteuer, Groberer feftgefest murbe, ju laffen, unter ben Siegern mit vollftanbigen Gige vertheilt. "Das Eigenthum", beißt es im mohammedanischen Gefesbuch Dultet in bewegliches und unbewegliches. Lesteres ift entweder ein vollitändiges, nur ben

,

Bnten unterworfenes, oder ein folches, auf welchem noch andere Abgaben laften. Zu dem undeigenthum, über welches ber Eigenthumer volles Genuß = und Dispositionsrecht hat, jort alles Land in Arabien und Basra (als islamitifche Colonie) fowie jedes Land, beffen wohner fich freiwillig zum Islam befehrt haben, oder das, mit Gewalt erobert, Moslimen netheilt murbe. Das burch Cavitulation eroberte Land, b. b. foldes, das Juden oder Chri= n gehörte, die sich freiwillig der Kopffteuer unterwarfen, bleibt im Besitz ihrer Eigenthümer bwird auf ihre Nackfommen vererbt, unterliegt jedoch, je nach bem Werth und Ertrag def= ben, einer von ber Regierung zu beftimmenden Steuer." So lieft man auch in dem neueften hanifden Gefes vom Jahre 1858: "Über bas Grundeigenthum hat der Eigenthümer volles Bugungerecht, es vererbt fich wie bewegliches Gut, nur wenn tein erbfähiger Berwandter handen ift, fällt es bem Staat zu. Als volles Eigenthum gilt bas ben moslimischen llr= ern gehörende, das vom Staat an einzelne vertaufte Gut, das nach der Eroberung an die ger vertheilte und bas ber Nichtmohammebaner, welche fich freiwillig unterworfen baben, benen ber volle Befit ihrer Guter mit ber Berpflichtung zu gewiffen Steuern belaffen wurde." tjehen alfo, baß fowol bas alte als bas neue femitijche Recht bei allen theokratischen Zbeen bas Eigenthumsrecht auch auf Grund und Boben ausdehnt, und daß nur gewiffe Laften auf Boden haften, bie mit bem Recht der Eroberungzufammenhängen. Wir sehen auch, daß nicht Rohammedaner, sondern selbst Nichtmoslimen Grundeigenthumer sein konnten, während unden arifchen Böltern noch in unfern Tagen der Erwerb von Grundeigenthum nur Been ber Staatsreligion gestattet ist. Letterer Umstand, sowie überhaupt was in Bezug auf tofe Intoleranz den arifchen Bölkern zum Borwurf gemacht wird , foll jedoch ein fcklimmes **Heil** des Semitismus fein. Brüfen wir aber auch diefe Behauptung etwas näher, fo dürfte wie mande andere auf biefem Gebiet, nicht als richtig erkannt werden. Seben wir von barten Berordnungen in Bezug auf die Bertilgung der Bewohner Rangans ab, welche teinen politifchen als einen religiofen Charafter haben, und bie nie in ihrer gangen Strenge en wurden, fo finden wir im Mofaismus teinerlei Intolerang. Bir haben gefehen, wie gen ben nichtjübischen Sklaven humane Behandlung geboten ift, und wiffen, wie bie ten ermahnt werden, Frendlinge, d. h. Nichtjuden, die nach Baläftina kamen, zu lieben ie zu vergeffen, baß auch fie in Ägypten Fremblinge waren. Das jübijche Bolt war in Sinne ein auserforenes, bağ es von Bott gewählt murbe, um einen reinern Glauben über Beit zu verbreiten, aber nicht burch Feuer und Schwert, wie es hier und da im Islam oder Friftenthum vorgekommen ift, sondern durch die Macht des Geistes. Jehovah ift kein Na= **laott ber** Juben, und bem Juben ift ber Glaube fremder Bölfer nicht aleichaultig. Das Juum mar nicht fo engherzig, wie manche glauben; bie ganze Belt follte von ber Bahrheit Blaubens überzeugt werben; es wurde, wie ein Prophet fich ausbrudt, "zum Licht für Bolfer eingesett", und es follten Beiten tommen, "wo Gott Einer fein wird und fein Dame Biner". Der judifche Gottesbegriff foll in die ganze Belt eintreten und mit ihm die bure Lehre der Gleichheit aller Menschen vor Gott. Die Fremdlinge, welche fich Gott an= fen, wurden bei ben Juden ftets als vollberechtigte Burger aufgenommen; infofern mar r das Broselytenthum nicht fremd, nur von Broselytenmacherei durch Anwendung der palt, um Bekehrungen ohne innere Uberzeugung zu erwirken, wußten sie nichts. Anders fon bie Araber auf, die fich nicht mit Arabien, wie die Juden mit Balaftina, begnügten. wilten bie Belt erobern, und wenn auch nicht zu ihrem Glauben befehren, boch bemfelben werfen, baber icon früh nicht gerade Unterdrückung, aber Zurückfezung der Nichtmoham= ver: Ropffteuer, Auszeichnung in der Kleidung, Beschränkung des öffentlichen Gottes= es, Berbot Baffen zu tragen u. bgl. m. Daß bie abendländische Kirche in ihrer Intoleranz beiter gegangen ift als Juben und Araber, braucht wol nicht näher bewiefen zu werben, Blatt aus ber Gefcichte bes Mittelalters legt bafur Beugniß ab. Benn man aber auch amlice, felbit zur Berbannung der Ungläubigen und zur Berurtheilung zum Feuertode aus= tende Undulbfamkeit als ein judisches Erbtheil gelten lassen wollte, weil sie boch mehr weniger vom religiofen Geifte ber Semiten ausging, fo ift bie gemeine Intoleranz, wie fie Fürften und Bölkern in ben civilifirten Staaten Europas geübt wurde und zum Theil noch it wirb, eine Intoleranz, ber herrichsucht, Eigennut, Furcht vor Concurrenz, Raffen= wathie und vor allem wieder das Festhalten an alten Rechten und Privilegien zum Grunde t, ben Semiten ftets fremd geblieben. Übrigens hatte bie Glaubensfreiheit auch bei ben indo= nanifcen Bölkern bes Alterthums ihre Grenze. Wer kennt nicht die Berfolgungen, welche Bubbhiften von feiten ber Brahmanen zu erbulben hatten und bie so weit gingen, "baß, wer

einen Buddhiften, so Greis wie Rind, nicht erwürgte, selbst erwürgt werden sollte". Bir wiffen bag unter ben Persern, namentlich unter den ersten Saffaniden, die größte Unduldamfeit ge diejenigen herrschte, welche nicht zum Feuerdienst übertraten, und das Mani ein qualvolles a nahm. Auch beweist der Tod des Sokrates und die Berbannung des Anaragoras, das hellenen nöthigenfalls ihren Götterglauben mit irdischen Baffen zu schützen wußten. I Römer verlangten bekanntlich göttliche Verehrung ihrer Kaiser, und die Seleuciden ftellten Bildsäule des Zeus im Temvel zu Jerusalem auf. Lesteres führte den heroischen Widerstand hasmonäer berbei und ersteres den blutigen Ausstand in Galiläa.

Raffen wir baber bas Refultat unferer Betrachtungen zusammen, ip ergibt nich. 1 wenn man Arier und Semiten als verschiedene Raffen mit befondern Mertmalen bes Cha tere, ber geiftigen Richtung und bes Bildungsganges einander gegenüberftellt, man eine unter lettern nur Juden und Araber verstehen barf, denn an den übrigen fogenannten Se finden fich die meisten jener Eigenheiten, welche gerade die Arier an fich tragen follen. Gine fentliche Berfchiedenheit zwifchen Juden und Arabern einerfeits und ben inbogermanifchen tern andererseits findet fich in der geoffenbarten Religion gegenüber ber philosophischen foung, im mehr ober weniger gehemmten, baber langfamen Fortichreiten auf ber Bal Besetzgebung gegenüber ber freiern Entwickelung und endlich in bem Begriff von ber beit aller Menschen vor Gott gegenüber ber Gliederung nach Ständen. Beitere Berja beiten find entweder gar nicht vorhanden ober rühren nicht von ber Raffe, fonbern von Bufälligkeiten ber. Der Einfluß ber Semiten auf die Arier war ftets ein machtiger. 24 hauptfactoren ber europäifchen Civilifation barf man wol bie Überlieferung bes hellenen und bas Chriftenthum anfeben. Mit bem Biederaufleben griechifder Biffenfcaft begin neue Ara ber arijchen Geiftescultur, und Semiten, Araber und Juden, maren bie Ben amifchen bem alten Griechenthum und bem europäischen Mittelalter. Die Berte Albent Großen und Abelard's von Bath find größtentheils aus arabischen Materialien zusammen und Daniel Morley, der Bhilojoph des 12. Jahrhunderts, verdanfte feine philoins Renntniffe arabijden Schulen. Der Ginflug des Chriftenthums auf Die Bolfer Guron fictlich ihrer geiftigen Beredlung wird wol von niemand bestritten, und felbft bie Stre bigen geben ju, dag bie reinften Lebren bes Chriftenthums, freilich flarer ausgesprochen, entwickelt und vom Gesegesballast gesondert, ihre Burzel im Judenthum baben. Ebenjø wird geleugnet werden können, daß der Monotheismus der Araber und Juden und ihr gegen bie Dogmen ber Rirche nicht wenig dagu beigetragen haben, bas mabre Chrifte von ber Uberlieferung ber Rirche ju fcheiben, und bag auch ihnen ein Antheil an ber t Richtung bes Broteftantismus gebührt, welche bie chriftliche Lehre von ben Mythen it Berfon Chrifti zu trennen fucht. G. Beil

Seniorat, j. Majorat.

Serbien. (Geographifch=ftatiftifcher Überblick. Staatsgeschichte. Ste recht und Berfaffung.)

I. Geographie und Statiftif. Das bem osmanifchen Raiferreiche tributpflichige ftenthum Serbien liegt zwijchen bem 43.° und 45.° nörbl. Br. und bem 36.° 56' unb 30' oftl. L., grenzt im Weften an Boonien und die herzegowina, im Suben an Albanie im Often an Macedonien und an die türkische Donauproving (Bulgarien), im Norbo es von Rumänien burch bie Donau und im Norden von Öfterreich durch die Donau und getrennt. Es umfaßt ein Territorium von 1000 geographischen Quadratmeilen. Des ift zum größern Theil gebirgig, mit der Senfung nach Norden, waldig und fehr reich an holz und auf feinem ganzen Umfang äußerft fruchtbar ; bie Gebirgezüge, bie es burchic gehören zwei verschiedenen Syftemen an. Der längs der Weftgrenze von Süden nach M nch ziehende Kamm ift eine Abzweigung des alpinischen Dinaragebirges. Seine böchte Rovaonif, mißt 5882 parifer Ruß. Der mit diefem fast varallel an der Oftarenze laufend ift ein Zweig des Baltan. Ebenen hat Serbien fast gar nicht. Die zahlreichen Flüffe t fich in folche, die dem Lande als natürliche Grenzen dienen, und folche, welche im felber fpringen und es durchfließen; zu erstern gehören ber öftliche Grenzfluß Timot, Rebent Donau, und ber weftliche Drina, Nebenflug der Save, beide reißend und boch fischreich, bie ichiffbare Gave und bie Donau, beide bie Grenze zwischen Ofterreich und Serbiet bend, und zwar die Save bis Belgrad und von da bis Biddin die Donau, nachben Save aufgenommen. Außerbem geboren mehrere mit Forte verschene Save = und D inseln zu Serbien. 3m Innern ftrömen die fehr fischreiche Morawa, welche bas Lend en fühnörblichen Lauf fast halbirt, und die brei kleinern Flüffe Kolubara, ein Rebenfluß Save, Jadar, ein Rebenfluß der Drina, und Mlawa, ein Nebenfluß der Donau. Unter t vielen Mineralquellen ist die bedeutendste Bad Rifela woda. Das Klima ist im allgemeit warm und gefund, jedoch des gebirgigen Terrains wegen durch Niederschläge gemäßigt. r Reichthum Serbiens an Naturproducten ist den angegebenen Verhältniffen gemäß außerentlich. Alle in Europa fortfommenden Getreidearten gedeihen in üppigem Maße; aus Bauch der ferdische Bstaumenbranntwein (Sliwowiza) über gauz Europa verführt wird, b er Reichthum an Bstauzenfärbestoffen. Aus dem Thierreich ist allen auf unferm minent einheimischen Thieren die besondere Abundanz an Borstenvich, das sich sielbst im swildem Justande in den Wäldern mit Buchestern mästet, dann eingefangen und erportirt b, und der vorzügliche Betrieb der Seidenwürmerzucht hervorzuheben. Das Mineralreich swinzensteich zu der Stelle die Kruchtang und die Beigruben bei Sofol; dagegen swindern Bustande in den Mäldern mit Buchestern mästet, dann eingefangen und erportirt d. und der vorzügliche Betrieb der Seidenwürmerzucht hervorzuheben. Das Mineralreich swinzen Bustande in den Mäldern mit Buchestern mästet, dann eingefangen und erportirt d. und der vorzügliche Betrieb der Seidenwürmerzucht hervorzuheben. Das Mineralreich swinzen Korhanie, Rupfer, Blei, Eisen, Marmor. Die namhastesten Bergwerte Rubnit, Kopaonit, Majdanpet, Milanowaz und die Bleigruben bei Sofol; dagegen

Die Bahl der Einwohner beläuft fich auf 1,108668, zum größten Theil Serben; ber Reft Bulgaren, Romanen, Zigeuner, Juben und in Belgrad fleine Bruchtheile anderer euroier Nationalitäten, welche bort meist ihre eigenen Rirchen und Schulen haben; die Volte= a ubrigens in stetem Zuwachs begriffen, wozu auch ber Umstand beiträgt, daß die Regie= son jeher aufs forgfältigste bemüht ist, Einwanderer heranzuziehen; boch muffen diefelben icher Rationalität fein, um gunftige Aufnahme bei der Bevölterung Serbiens zu finden. tehmender Bevorzugung in diefer hinficht erfreut fich ber turtifche Unterthan chriftlicher tion, an erfter Stelle ber Montenegriner, bem bie Regierung, fobald er das Land betritt **an fiebe**ln zu wollen erklärt, ein Handgeld von 60 Thlrn., einen Niederlaffungsplatz breijährige Steuerfreiheit bewilligt; noch günstigere Bedingungen bietet fremden Colo= **1 ohne Unterschied der Nationalität das neueste serbische Colonisationsgesetz vom Jahre** L Der jährliche Handelsumfat beziffert sich auf eirca 8 Mill. Thir., das Rationalver= BRuf 65 Mill. Thir. Die Angahl ber Steuerpflichtigen beträgt 209863. Die Ginheite= bei ber Steuerrepartirung gibt, ba in Serbien ber Brund und Boben noch nicht fataftrirt der volljährige Mann einer Hausgenoffenschaft. Das jährliche zwischen Einnahmen und unden das Gleichgewicht haltende Staatsbudget beträgt 3,146215 Thir. Die Serben sind fammt bem morgenländich-orthodoren Glauben zugethan; bas Oberhaupt ihrer Natio= ift ber ferbifche Metropolit zu Belgrab, welcher von ber Nation und bem Fürften ge= und vom Batriarchen zu Ronftantinopel beftätigt wird. Außer der belgrader Metro= ∎ hat Gerbien noch brei andere Diöcefen, deren Bischöfe von dem Metropoliten, bom Für= and bem Senat (Sowjet) gewählt und vom Metropoliten inftallirt werben. Die Site ber= n befinden fich in Negotin (timofer Bisthum), Tichatichaf (ufchiger Bisthum) und in bas. Die Bulgaren und Romänen find ebenfalls orthobor; die Juden haben in Belgrad Bynagogen und einen Chaham. Für den Unterricht geschah in Serbien seit deffen Unabsteit Anertennenswerthes; faft jeder Drt hat feine Boltsfoule: außerdem bestehen halb= aften und theologifche Facultäten an allen bijcoflichen Sigen, in Aragujewag und in nd volle Gymnaffen, in letterer Stadt überdies eine Handels- und Gewerbeschule, eine inatabemie , ein Lyceum und eine "Gelehrte Gefellfchaft" (eine Art Atabemie ber Biffen :

n). Den hauptnahrungszweig ber Serben bilden der Ackerbau, die Biehzucht und der handel. wort beschränkt sich ausschließlich auf Rohproducte, an denen Serbien sehr reich ist, wie: wieh, Bferde, Schweine, Schafe, Ziegen, rohe Seibe und Bolle, ungegerbte häute, t, Talg, Bett, Blutegel u. a.; wogegen der Import von Aunstproducten aller Art, be= weis: Seiler=, Baumwoll=, Leinen=, Seibenwaaren, Öl, Jucker, Tabad, Kaffec, Leber, waaren, Bapier, Uhren, Nürnberger= und Löpferwaaren u. s., in Serbien stets einen Barkt findet, da außer der Rerzen= und Rosofielofabrik, einer Buchbruckerei und Litho= bie in Belgrad, einer Luchfabrik und einer Danupsmühle in Toptschier bei Belgrad, einer ungesperei in Aragujewaz und einer Bulversabrik in Stragari industrielle Unternehmun= rit im Entstehen sind. Die hauptstapelpläte des handels in Serbien sind : Belgrad, be, Paratschin, Aragujewaz, Jagodina, Semendria, Negotin und Alerinaz. Bur Er= terung des handels bestehen in Serbien ein wohlorganissiter Bostverseher, gute Chauf= und Grenzstapelpläze. Sowol im Interesse 1

längs der ferbischen Grenze Cordonwachen auf Gesichtsweite voneinander entfernt und in Raftell = und Quarantäneplätze errichtet, wo die Türken und Serben kaufen und verkun ohne sich untereinander zu mischen und wo die aus der Türkei kommenden Baaren läng Zeit zur Durchräucherung und Lüftung liegen bleiben müssen, lauter Vorkehrungen, um 1 Einschleppen der in den türkischen Ländern häusigen Best zu verhindern. Die Verkehröhr führen südwärts über Jagodina und Alexinatz nach Nissa, westwärts über Baljewo nach t rajewo in Bosnien, oftwärts über Semendria nach Widdin und Verza= Palanka in Bulgar Der Haupthandel nach dem Auslande geht auf der Wasserkraße der Donau von Velgrad an

Die politifche Eintheilung bes Landes weift 17 Rreis = und 54 Bezirfeamter nach. zahlreiches Personal bie polizeiliche, abministrative und Schulaufficitserecutive in 5 hat. Als oberfte Schulauffictebehörde fungirt bie belgrader Schulcommiffion (eine Ant llnterrichtsrath). In jedem Kreise hat ein Kreisgericht feinen Amtsfüs. Die Stadt Ba bildet in administrativer wie in jurisdictioneller Beziehung einen eigenen Kreis. Beim G gericht in Belgrad find auch die Klagen der Fremden gegen Eingeborene anzubringen. zweite Inftanz gilt fürs ganze Land bas Appellationsgericht und als britte ber Caffation in Belgrad. Das Begnadigungsrecht fällt dem Fürften zu. Serbiens Bappen ift bas ale renwappen ; es enthält in einem franzönichen Schild ein filbernes Kreuz in rothem Felu je einem Feuerstrahl in ben Edfelbern bes Rreuges. Der Schilb ift von einem Lorber: Eichenfranze unigeben, mit Purpur verbrämt und mit einer geschloffenen Fürftentre Reichsapfel und Rreuz gebedt. Die ferbifche Flagge repräfentirt bas flamifche Tricolore, blau = roth. Das rothe Feld trägt vier filberne Sterne und das blaue das Staatswappen Militärmacht Serbiens, gegen 7000 Mann ftart, besteht aus regulären Truppen. D baten bienen je brei Monate abmechfelnd in ihren Garnifonsplägen und tehren auf je bri nate wieder nach hause. haben fie so vier Jahre Dienste geleiftet, werden fie in bie eingereiht und zu hause belassen. Im Fall ber Noth ift jeder maffenfähige Serbe zum und Velddienft verpflichtet, ja sogar mit eigenen Waffen und eigener Beföstigung. 3 benszeiten fordert ber Staat von jeber hausgenoffenschaft je einen Solbaten.

Unter ben Stäbten Serbiens verbienen ermähnt ju werden : Belgrad, bie ! bes ferbifchen Fürften und erfte hauptftabt bes Lanbes (ferbifch: Beograb, bas alte bunum) mit beiläufig 20000 Einwohnern. Belgrad beftebt aus ber untern Stabt, wel folieflich von Nichtturten (Gerben und Fremden) bewohnt ift, und einer Feftung, in turtifde Garnifon liegt. Sier ift ber Rnotenpuntt bes gefammten Sanbels zwifchen 28 Ronftantinopel, weswegen auch bie europäifchen Großmächte bafelbft ihre Generalconfula benen bie Pforte bas Grequatur ertheilt und bie ber Fürft von Serbien accreditirt. Die befist wegen ihrer hiftorischen Bedeutsamkeit einen europäischen Namen. Grozka, zie von Belgrad, berühmt burch bie Schlacht zwischen Eugen von Savopen und ben Tu Jahre 1739; im westlichen Theil des Landes Schabacz an der Save gelegen, start be Richt fern davon liegt Mifcar, ber Balplat zwifden ben Lürfen und Rara-Gjorgje in 1806; die Festung Sofol; Ufchige mit 5000 Einwohnern.; Tichatichat mit bem ber Rlofter Schitfcha, bem Krönungsorte ber altferbischen Raifer, und Studeniza mit berm ten; im mittlern Gebict, ber jogenannten Schumabija (Balbland) liegen: bas Be Rubnik, der Stammort der gegenwärtig regierenden Dynaftie; Kragujewas, die zweite ftabt, zur Zeit ber Nevolution die Residenz; in deffen Nähe Lopola, Stammort der Rare gjewitich'ichen Erbunaftie; im öftlichen Theil Deligrab, aus den Befreiungstämpfen bei bie Feftung Rlabowo auf ber gleichnamigen Donauinfel; Bojcarewas (Paffaromis), ben öfterreichijch=turfifden Friedenefclug vom Jahre 1718 befannt; Batotfchina, ber 64 amifden ben Ofterreichern und Lürten im Jahre 1689 ; Golubas, in ber naturgefdicte bier entftebenden golubatider Stechfliegen beruchtigt. In ben öftlichen Bezirten finden bie meiften Refte fowol bes romifchen als auch ferbifchen Alterthums. In ben Ufern ber ftehen Trümmer der römischen Caftelle, die einst Trajan hier auf seinem Belbzug gu Dacier gebaut, und landeinwärts bie Ruinen altberühmter, von ben ferbifden Raifernert Soloffer und Rirchen.

II. Staat8geschichte. Jenes Reich, welches die aus dem jezigen Galizien m Balkanhalbinsel überstedelte serbische Nation zum Schluß der Völkerwanderung in den S 634—38 auf dem Territorium des gegenwärtigen Fürstenthums Serbien begründet mi siebenhundertjährigen Kämpfen unter ihrem großen Kalser Stephan Duschan (1347—55) das ganze griechisch- illprische Dreieck mit Ausnahme des Beloponnes und des bis auf der tumelien zusammengeschrumpften griechischen Raiferthums ausgebehnt batte, ift, nachbem en Gipfel ber Macht und burch bie vermittels bes Duschan'ichen Staatsgrundgeses ein= te Repräfentativverfaffung und die Schwurgerichte eine für die bamalige Beit beispiellofe ver politifden Freiheit erklommen , burd bie Uneinigfeit ber Beeresführer in ber Schlacht afelfelde, ben 15. Juni 1389, eben jenen Turten erlegen, welche ber byzantinische Raifer am Sterbetage bes zur Eroberung Konftantinopels ausgezogenen Dufcan nach Europa a hatte, bamit fie ihn gegen bie Serben ichugen. nach vierhundertjähriger hoffnunge= Maverei gewannen bie Serben burch ben gmifchen Ofterreich und ber Turtei im Jahre abgefoloffenen Siftomaer Frieden wieder Ausfichten auf eine beffere Butunft. Dfterreich mlich in biefem feinem letten Friedensichluß mit ben Türken auch auf die Gerben, welche einem breihundertjährigen Rampfe gegen ben 38lam ftets mit Aufopferung unterftunt. Bred fogar in ber Babl von einer halben Million eine gange öfterreichifche Broving, Die partige Serbifche Bojwobfchaft, angefledelt hatten, baburch Bebacht genommen, bag es Intereffe berfelben von ber Bforte ausbebang, daß fie bie Serben milde behandele. Der n hielt soviel ihm möglich Wort; boch machtlos gegen seine eigenen Statthalter, war er n Stande, bie Rudtehr ber alten Billfurzuftande in Serbien auf die Länge hintangu=

Rach wenigen Jahren geordneter Buftande in Serbien erlaubte ber Babifchab wieber Janitscharen (eine Soldatesta, bie vom Staat in Zeiten ber Rube, weil nicht gebraucht, dt bezahlt murbe und bemnach burch Raub und Mord fich bas Dothige und barüber zu ffen wußte) nach Belgrad zurückzukehren. Überbies fielen bie in Bulgarien unter Bagman= aufenden Janitscharen häufig in Serbien ein und machten mit ihren belgraber Genoffen fame Sache. Der Sultan befahl feiner in Belgrad ftebenben Armee und ben Serben bie Rauber zu Baaren zu treiben. In dem barauffolgenden Bufammenftoß flegten lesberbien war wieber in ber hand ber Janitfcharen, welche unter bem namen Dahijen farad aus, an den Sultan und feine Befehle fich nicht fehrend, das Land tyrannifirten. roßherr brohte, ,,er werbe ein Rriegsheer gegen fie fenden, aber tein mufelmanifches, Reute anderer Religion"; ba ergriffen fie ben Borwand, als wollte ber Sultan bie baegen fie zu den Waffen rufen, zur Gelegenheit, alle einflußreichen Männer in Serbien en. Dies geschah im Januar 1804. Bor bem Blutbad fluchtete fich, mas flieben konnte, Debirge. Die maffenfähigen Männer thaten fich zu haibuden= (Guerrilla=) Banden zu= n, entschloffen, ben Rampf gegen bie Türken bis auf ben letten Mann zu führen. Ein Loaibudenbaufe trat in der für das Südslawenthum ewig denkwürdigen Nacht des br. 1804 in der Drafcag=Alpe mit andern eingeladenen Boltomännern zufammen, be= ben Unabhängigkeitetrieg und mählte zum 3med ber Einheit in ber Führung ben erften nten Serbiens, Georg Czerno (eigentlich Rara=Gjorgje, b. b. ber fcwarze Georg), ber mr burch feine frühern Scharmügel mit ben Türfen, fonbern auch als Anführer bes ben richern im Jahre 1788 zu Gulfe gezogenen ferbischen Freicorps ben Ruhm bes Tapferften nde fich erworben hatte, zum Dberhaupt ber Serben. Als folcher erließ er alfogleich an tammeshäupter (Rnefen) ben Aufruf zum Freiheitstampfe. Ganz Serbien erhob fich. n einem Monat war bas Land bis auf die feften Bläge von ben Turten gefäubert. Den tern eingeschloffenen Dabijen zogen nun ihre Genoffen aus Bosnien, Albanien und Ma= in unter Bufcanat = und Ruticut = Alija zu Gulfe. Doch ichlug fie Rara=Giorgje bei ing und Ticofetina aufs haupt (April 1804). Die Janiticharen flohen vor ben fiegrei-Beben aus ihren Festungen, nur ben hauptfit Belgrad wollten fie bis aufs äußerfte Bigen. Georg rudte vor die Mauern Belgrads. Die Bforte ichidte angesichts ber Erfolge furgenten, um ihre eigene Herrschaft in diesem Lande besorgt, nacheinander zwei Ba= un Belgrab, welche, von den über bie wahren Absichten der turfischen Regierung wohl= dteten Janitfcharen bafelbit aufgenommen, unter bem Schein, Rara-Gjorgje zu unternur ben Auftrag batten, beffen Forberungen burch geringfügige Gefälligteiten, wie bie erung von vier Dabijen, eine Grenze zu fegen. Doch die Serben hatten über bie Lurten elernt und ließen fich burch leere Buvortommenheiten nicht befcmichtigen, fonbern bela: bie in Belgrad eingeschloffenen Bafchas felbft, bis biefe fich mit ihnen zu einem Frieden rfen, ber fur Gerbien Bugeftandniffe enthielt, welche ben Gerben von nun als Ranon bes zu fenben Rechtszuftanbes galten. (G. ben ftaatsrechtlichen Theil.) Dit biefem vom belgrader Betfdir (im September 1804) unterschriebenen Tractat gingen nun ferbijche Gefandte onftantinopel, um fich bort benfelben von ber Bforte bestätigen zu laffen. Der Babifdab 22 teclerifon, XIII.

billigte anfangs ben in feinem namen geschloffenen Bertrag, autwortete jeboch bal einem Ferman, in welchen er von Serbien unbedingte Unterwerfung und Rucktebr verbältniß verlangte. Die Gerben blieben rubig unter den Baffen, bereits einfeb Rampf gegen bes Sultans Geere unausbleiblich fei. Babrend biefer Berbandt Bjorgje's, burch welche er bie Freiheit Serbiens, bie es mit Baffen ertampft. n tels völferrechtlicher Ubmachungen ficherftellen wollte, fanbten bie Stammesbaupt am Aufftande febr thatig betheiligt batten und nun, aus Rriegsbauptleuten im F baubtleute geworden, fich zu einer Art Aristokratie zusammenthaten, die in der und mehr bervortretenden Dictatur Geora's ben Ruin ihrer Dacht erblicke, ein aus ihrer Mitte nach Betersburg. Sie wollten lieber ein ruffifches Protectorat alt foung burch einen ihresgleichen. Es war eben in ber Ration bas Befuhl fur ben pollftanbigen Unabhängigkeit burch bie letten vier Jahrhunderte berart abgeftur baff biefelbe ben jähen Übergang von ber Sflaverel zur Freiheit nicht ertrug. Diefe welche feine fräftige Regierung, wie eine folche in ben Beiten ber innern und au nothmendig, in ben erften Jahren ber Freiheit auffommen ließ, ift foulb baran, noch jest nicht ein fouveräner Staat ift. Der Bar nahm ben Antrag an, ber ihm E Band gab, welches nach ber ererbten Bolitif Ruflands ebenfo wenig frei werben o foll wie ein anderer chriftlicher Bolfsftamm ber Türkei, bamit es. träftig geword Erbicafterechungen ber Ruffen auf bie Baltanhalbinfel nicht einen Strich mach rieth er ben Serben, bie Pforte noch einmal um die Gewährung ber erwähnten 2 geben, er wolle für fie fein Bort einlegen. 3m Frühling 1805 ging infolge beffi Gefanbticaft nach Ronftantinopel; ber Sultan antwortete mit einem Befehl an berrn Aphis, Serbien mit Gewalt zu guchtigen. Siermit war ber Bunber zun Repolutionstampfe geworfen. Raum war jeboch Apbis in Serbien von Suben be als ibm Rara=Gjorgje bei Baratfdin eine grundliche Niederlage beibrachte (herbft arimmt barüber ichidte bie Pforte ibre bosnifde und albanifde Urmee nach Serbi fleate nach vielen für die Serben ungludlichen Rämpfen die eine Ticupitich bei Sa andere ber für bie wieder gefahrvolle Beit auf ber Landesverfammlung ju Sement zum Dberbefehlehaber gewählte Rara=Gjorgje am Mijcharfelde (Dai 1806). Di bererfeits mit Rufiland in Rrieg verwickelt, bat um Baffenftillftand und ftellte ben ( febr günftigen Friedenstractat in Aussicht; Rara=Gjoraje ichickte zum britten 1 nach Ronftantinopel, um ben Frieden endlich abzuschließen. Der Sultan hatte mi fommen und verweigerte ben Serben alles; Rara=Gjorgje antwortete mit ber Belgrabs (23, Sebr. 1807). Serbien war fo feinem gangen Umfang nach auch v fdaft bes Großherrn befreit burd Rara=Gjorgfe. Um bie immer mehr fteigenbe Belben zu beschränten, erbaten fich bie Gegner beffelben von Rufland einen Bra Berfon bes Griechen Robofinifin ; bei bem mit ber Bforte (Auguft 1807) abgefchle fenftillftanbe geberbete fich ber Bar bereits als factifcher Brotector Serbiens, inbei für Gerbien Frieden ausbedingen ließ, unter bem gleichzeitig ben Serben erthe fic rubig zu verhalten. Mit ber Rube nach außen trat wieder ber alte Varteibar Dictatur Rara=Gjorgje's, welcher mit ber alljährlich zu Beibnachten einber fammlung aller hausväter bes Landes regieren wollte, wurde bereits im Jahre ben aus Greaturen ber Stammeshäupter (Nationalversammlung, Stupfctina) geseten Genat (Sowjet) von 12 Mitgliebern (je ein Mitglieb aus jedem Lande geengt. Der Sowjet hatte während bes Kriegs die Berwaltung des Landes zu zweite Inftang Recht zu fprechen (in erfter Inftanz versahen bie Juftig bie nati bensrichter) und fur die Errichtung von Schulen zu forgen. Diefe Thätigkeit at war ber Senat eine für bas damalige Serbien ungludliche Institution, weil be ein Bertzeug ber Oligarchie, zur Vermehrung ber Zwiftigkeiten fich misbrauche Jahre 1808 gingen nun die Oligarchen baran, fogar in bas Oberfelbherrnam Gjorgje burch ben Sowjet einzugreifen, um ihn fo nach und nach ganglich gen. Der Berfuch fceiterte, ba Georg ben Senat, auf gleiche Art wie Rapolei hundert, auseinandertrieb. Als nun im Jahre 1809 nach Ablauf des Waffensti rufifc = turfifce Rrieg wieber ausbrach und auch in Gerbien zwei turfifche Geer Beften, bas andere von Often neuerbings einrudten, rachte fich Georg an fei facern baburch, bağ er ben Dberbefehl über bas ferbifche Ditheer einem feiner bef Milosch, anvertraute, während er das Weftheer selbst commandirte. Die Folge dar

garchen, als es zum Rampfe mit bem Feinde tam, bem fcwachen Milofch ben Geborfam veten und bie Oftarmee bei Rameniga eine totale Nieberlage erlitt. Die Ariftofraten fammt Robofinitin ins ruffifche hauptlager ju Bufareft. Georg hatte bingegen nicht Beften die Türfen aus Gerbien binausgebrängt, fondern auch durch Eroberung eines von Bosnien fich mit Montenegro in Verbindung gesetst; fcon war fein Blan, im mit ben Montenegrinern bie Türfen aus Europa zu treiben, fertig, als ihn bie Runde **zlücks von R**amenitza nach Haufe rief. Gegen die durch die Siege ermutbigten Türken tete Georg mit feiner geringen heeresmacht nur bie Defenfibe. Er bat Ofterreich, eich um Bulfe, boch vergebens. Blöglich gingen bie Ruffen activ vor, indem fie in ien einrudten; die Türken fahen fich demnach genöthigt, den größern Theil ihrer aus Gerbien zurückzuziehen. Der Binter unterbrach den Feldzug vom Jahre 1809. Bu achten trat bie gandesversammlung zufammen; bie wieber muthig geworbenen Arifto= richienen mit ihrem gangen Anhang bewaffnet auf berfelben. Die fo terrorifirte Stup= befchloß, bas Serbien glaubens = und ftammverwandte Rugland um Gulfe gegen bie 1 Lande unter Aurschib ftebende turfische Armee zu bitten; Georg, ber wohl einfah, Freundschaft Rußlands feinem Baterlande zum Verberben gereichen werbe, fügte fich, nicht bas größere Ubel eintreten zu laffen, nämlich fein theueres Gerbien wieber ben preiszugeben; er verlangte jeboch allererft, daß ihn Rugland officiell als Oberfeldherrn rbien anerkenne, was ihm auch burch eine Proclamation bes Obercommanbanten ber n Donguarmee willfahrt wurde. Auch flieken in ber That, Sommer 1810, einige Compagnien ju Rara=Gjorgje; gemeinfchaftlich mit biejen vernichtete er bie Armee bes o bei Barwarin und ein neuerdings von Bosnien eingebrochenes Türkenheer bei Lofch= 3m December 1810 ichloß man wieder einen Baffenftillftand. Georg, zum britten Retter bes Baterlandes, trat nun gegen feine Gegner entschloffen auf. Er berief bie tina vom Jahre 1811. Die Beschluffe verfelben wollten die Ariftokraten durch ihre theiligung illusorisch machen, woran sich Georg jedoch nicht kehrte, sondern sich gerade fer Nationalversammlung zum herrn von Serbien wählen ließ. Das Land ift auf Bationalversammlung in fleine Bezirke getheilt worben, von welchen jeber einem scammeshäuptern zur Regierung unter ber Oberleitung Rara-Gjorgje's anvertraut Ite. Es wurde ein oberfter Gerichtshof eingeset und eine Regierung von feche Dieufgestellt, beren Brafibent Rara = Gjorgje mar. Bugleich ichmor bie Stupichtina im iber Nation letterm Treue und brohte allen Opponenten diefer Beschluffe die Landes= ung an. Einige von den Oligarchen veranstalteten unter Milosch Obrenowitsch einen abeputic gegen Rara=Gjorgje, welchen jeboch biefer mit leichter Mube bezwang ; andere ins Ausland, als fie faben, daß ihr Fernbleiben von ber Rationalverfammlung zwedlos s; wieder andere wollte Georg baburch mit fich verföhnen, bag er fie ins Minifterium Der inzwischen von neuem aufgenommene Rrieg zwischen ben Turten und Ruffen burch ben Bufarefter Frieden vom Jahre 1812 (Frühling) beenbet. Der Bar, welcher, Rapoleon im eigenen gande engagirt, im Suben freie gand haben wollte, ertaufte bie ifcaft bes Turten um ben Breis von Serbien. Rara=Gjorgje, feine nachgiebigfeit gegen nb bereuend, proteftirte gegen jene Regociation; die Türken antworteten barauf (Frühling nit einem Einfall in Serbien. Georg rief fein Bolt zu den Baffen. Allein ber Rufe webinat ergebene Senat und die gleichgefinnte ariftofratische Majorität des Ministeriums bie Baffen nieberzulegen, ba ja bes Gultans Seere nur mit Buftimmung ber Ruffen abe mieber Befit ergreifen. 3wei unter oligarchifchen Subrern ftebenbe Beere loften fich, f ben Oberbefehlshaber zu hören, alfogleich auf. Rara=Gjorgje jedoch hielt feine Truppen ten, folange ihm nicht von ruffifder Seite angebroht worben war, gegen ihn im Berein Bforte vorgehen zu wollen. Da erft entließ er feine Getreuen und ging nach Ofterreich Det. 1813. Die Türken waren wieber gerren von Serbien und bies tobt und ftill Friedhof. Alle Angeschenen flohen nach Ofterreich ober Rugland, bas Bolt verbarg jebirge; von allen frühern Stammesälteften blieb nur Einer im Lanbe, bas war Milofch witfc, ber Stammvater ber jegigen fürftlich ferbifden Dynaftie. Dem geraben Batriobes gegenüber feinen Feinden im Innern ju wenig rudfichtelofen Rara-Gjorgje mar es lungen, feinem Baterlanbe vollftandige Freiheit und Unabhängkeit zu erringen. Die iberberrfcaft misgunftigen Oligarden hatten, um ihre perfonliche Macht zu wahren, Ger-

ererft in ruffifche Abhangigfeit und burch diefe wiederum in turfifche Stlaverei gebracht.

22\*

Milofd, ben mehr bie Gunft unruhiger Beiten als mabres Berbienft auf ben ! batte nun in feinem herrschgeluft teinen Rivalen mehr und faßte fogleich nach be vom 15. Oct. 1813 ben Blan, die Türfen burch fnechtische Schmeichlerlift oder bu vermögen, ibm Serbien als eine Satrapie zu übergeben. nachdem er felbft i Pafca feine Baffen ausgeliefert, jog er mit ihm burchs Land, um baffelbe zu bac Lohn bafur erhielt er vom Sultan ben Titel eines Dberfnefen von Rubnit. Er ; nem Diensteifer gegen bie Pforte fo weit geben zu muffen, bag er, als im Jahre miffer Broban bas gand zum neuen Freiheitstampfe injurgirte, nicht nur allerer cianten fpielte, fondern bem Turten felbft half, ben Aufftand zu erftiden. Bon er auch beim Bafcha von Belgrad. Diefer, mahricheinlich bejurchtenb, bag Milo Berdienfte um die Pforte ihm mit ber Zeit gefährlich werden konnte, trachtete b bem Leben. Als Milofc bies mertte, fowentte er mit feiner Bolitik und griff zu flüchtete aus Belgrad ins Gebirge, vereinigte fich mit den Unzufriedenen und ti fonntag (1815) bei der Kirche zu Lakowo mit seinem neuen Blan bervor. 3m Baffenschmud, bie Bojwobenfahne in ber hand, begab er fich unters Bolf: und jest habt ihr Rrieg mit ben Türten !" Bon allen Seiten fammelten fich bie J und bie zweite ferbifche Revolution begann. Die aus Belgrad gegen bie Aufftant ten türfischen Truppen erlitten bei Ljubitich und Rragujeway eine vollftändige Di bas von Ruridib = Bafcha aus Bosnien nach Serbien geschidte Geer murbe am 1 in feinen Berschanzungen bei Dublje von den Serben umzingelt und gefangen gen lofd, mit ber Bforte ftets auf autem Ruf zu bleiben entichloffen, entließ alle Rriund bat bei Ruricio um Frieden, allein vergebens. Inzwijchen fiel auch vom C turtifche Urmee unter Marafchli in Serbien ein ; Milofch ließ Marafchli, ohne ih zu leiften, nach Belgrad, und iciate, nachdem ihm biefer feine Fürsprache zugeft nach Konstantinopel, um jene Friedensbedingungen auszuwirken, die man ico-Gjorgje gefordert. Die echten Batrioten wurden über dies Borgeben Milofch's man fnupfte mit bem in Chotim (Ruffifc=Beffarabien) internirten Rara=Gjorgje bamals erftanbenen griechifch=flawifchen Revolutionscomite (Setärie) Unterhandl einen wahren Befreiungstampf aller Chriften ber Turfei gegen bie Berrichaft bi zu unternehmen. Doch Milofc fconte weder ben einen noch ben andern ; nachbem ben Betar Molar, bie Seele bes zweiten Aufftandes, und ben Bifchof Melentios e er auch ben auf ben Ruf feiner Freunde nach Serbien zurudtgefehrten Rara Schlaf erschlagen und beffen Ropf nach Ronftantinopel bem Sultan als Beicher benheit überbringen. So schaffte Milosch mit schonungsloser hand im Innern F bie Türken aber nahm er eine achtunggebietende Stellung, bie benfelben wehrte ftungen heraus ihre Anwefenheit dem Lande fühlbar zu machen; zugleich vermied e ftens, es mit der Bforte zu verderben. Das Bolt, welches nach breizebnjährigem Rube erfehnte, war zufrieden, murbe es nur vor ben Qualereien ber Janiticharei übertrug bennach bem Milofc Obrenowitich, ber ihm biefe Lage ausgewirft, at langen in ber Landesversammlung vom Jahre 1817 bie erbliche Fürftenwürde in ( lofd mar am Biel feiner Bunfde, fobalb noch ber Sultan ben Spruch ber Cfupid Auch bas wollte er fich verbienen. Die nach Ronftantinopel im Jahre 1816 gegat Deputation hatte zwar teine Friedensbedingungen ermirft, Milofc herrichte un in Serbien unumforantt im folimmften Sinne bes Borts. Barum follte ibn bifchah irgendwie behelligen? Die boonifchen Serben, Die Albanefen unter 211 Janina erhoben fich zu hartnäckigen Revolutionen eben in diefer Beit gegen bie Bjorte; Dpfilanti und die hetäristen brachen in der Balachei los; die hellenen freies Baterland erkämpft; bie Ruffen waren zweimal siegreich bis vor die Thore pels gebrungen - und Milofc blieb als treuefter Satrape bes Sultans in Sert ruhig, fondern folug, als die Patrioten in ihrem Unmuth über dieje fomachvoll bes Baterlandes angesichts ber Erhebung aller ber Bforte unterthänigen criftlichen Miloje Djak im Jahre 1825 gegen ihn aufstanden, diefelben mit blutiger Hand r Rugland, bas fich bie Serben bei jeder Gelegenheit verbindlich machen wollte, u in fleter Abhängigkeit von dem Bar zu erhalten, in der Convention von Afjermar im Abrianopler Frieden (1829) für Serbien auch nicht ein Bort eingelegt, ber von felbst feinem Miloschalles bewilligt, was er wünschte. Demgemäß räumte Abrianopeler Bertrag ben Serben folgende Rechte ein : "Die Pforte anerkennt Mi

### Serbien

) als erblichen Fürften von Serbien; bas Land befitt eine unabhängige innere Verwal= ; bie bem Sultan zu zahlende Steuer entrichtet Serbien in einer collectiven Tributfumme nuß fich fowol ber Souveränetät ber Bforte als bem Brotectorat bes Baren fügen." Der allfige Ferman bes Padifchah wurde auf ber Landesversammlung des Jahres 1830 am en Andreastag verlefen, weshalb diefer Tag noch jest, wie der Balmfonntag zur Erin= 1g an ben Beginn bes zweiten Aufstandes, als politifches Nationalfeft gefeiert wirb. mi= war am Gipfel feiner Macht angelangt; um feine Tyrannis bauernd zu behaubten, nifirte er eine ftehende Armee. Doch das Land war deffen Despotie überdrüßig geworden. werlangte einen auf Gefete bafirten Rechtsguftand. Es wiederholten fich Aufftande von ju Jahr. Der Fürft glaubte bie Gemuther badurch beruhigen zu tonnen, bag er auf Berat bes Sultans vom 7. Febr. 1832 hin, ber ihm die Aufrechterhaltung der Rube an= t, eine Commission niedersette, die sich mit Abfassung eines Gesetuchs auf Grund des Napoléon beschäftigte. Die Gesete jedoch, bie biefelbe erließ, waren erftens bem Ra= marafter ber Serben fo wenig entfprechend, und zweitens führte fie Milofch fo willfurns, daß fich darob das ganze Land, ja des Fürsten eigener Bruder gegen ihn empörte. tirft fab fich, ba auch Rußland als Protectoratsmacht gegen beffen Regierungsart pro= e, gegroungen, nach Konstantinopel zu reisen (1835) und den Sultan zu bitten, ihn m Burftenthron zu erhalten. Infolge beffen erließ bie Pforte im December 1838 einen , ber, aus 66 Baragraphen bestehend, nun bas ferbifche Staatsgrundgefet, die Ber-Burtunde (llftaw) für Serbien bildet. Hiermit hatte bie Regierung des Padifchah die mbeit ergriffen, bas früher ben Serben zugestanbene wichtigste Recht der innern Selbst= ung wieder an fich zu ziehen. Bur Milofch war jedoch auch biefe Verfaffung zu unbe= er wollte gleich wie bisher absolut regieren, wurde aber im Bolfsaufftand vom 12. Juni efangen genommen, und nachdem es ihm gelungen, ber Lynchjuftiz zu entgeben, fluch= Fich aus dem Lande. An Stelle des vertriebenen Milosch wurde von ben Führern der tion, bie fich bie "Stellvertreter ber fürftlichen Bürbe" nannten, fein erfter zwanzia= k auf dem Krankenlager zurückgebliebener Sohn Milan Obrenowitsch II. zum Fürsten irt. Derfelbe ftarb icon nach 26 Lagen, ohne zu miffen, bag er Furft gewefen. Die it. Derfeide parb foon nach 26 Lagen, ohne zu wiffen, daß er gurft geweien. Die ich aft forwankte nun lange Beit, ob man ben zweiten Sohn Obrenowitfch's ober ben Sohn na=Gjorgje, Alexander Rara=Gjorgjewitfc, auf den Thron berufen follte; boch ging man n lettern Plan vorläufig noch ab, weil man in Michael große Hoffnungen fette, und er= biefen am 17. März 1840 zum Fürften als Obrenowitsch III. Man hatte sich jedoch ge= ; die Bforte verstand es , sich die Wirren zugute zu machen, und cassirte das Erbfolgerecht **brenowit[ch]; deffenungeachtet** nahm Michael die Krone an und begab sich sogar nach Kon= t der Rara=Gjorgjewitsch'schen Familie los, fiel jedoch so unglücklich aus, baß feine Ver= er Butschitfc und andere alte Nevolutionäre aus den Befreiungsfriegen flüchten mußten. Diefem Siege trat ber Fürft energisch auf und protestirte, er, ber sich aus Selbstfucht die finbfte ftaatsrechtliche Berlehung von feiten ber Bforte hatte gefallen laffen, gegen bie tfung des Senats mit einigen Anhängern derselben, weil dies ein Angriff auf den zweit= fen Punft des Uftaw, nämlich der freien innern Verwaltung war, und weil er sich nach **difpiel jeines** Baters in alles, nur in keine Beschränkung seiner Macht im Innern fügen . Hierdurch hatte er es auch mit dem Großherrn verborben. Derfelbe nahm sich der Emi= an und befahl bem Fürften, eine allgemeine Amneftie zu erlaffen. Die meiften Flucht= barunter auch Butschitsch und Garaschanin, waren bis April 1842 nach Serbien gu= **ebrt. Michael's** Schwäcke lag flar am Lage; alle Barteien vereinigten fich gegen ihn; er Re zwar bie Ariftofraten burch Berleihung von Monopolen wieberzugewinnen; allein es fpat. Die Pforte, welche planmäßig barauf binarbeitete, fich in bie Ungelegenheiten Sermmer mehr einzumifchen und bie bemfelben eingeräumten Freiheiten allmählich insgefammt unehmen, foidte einen Commiffar in ber Berfon bes Schefib-Efenbi nach Belgrad, angeb= m bie Streitigfeiten beizulegen, in Birflichkeit aber, um bie Barole zur Bertreibung bes iten Fürften ju geben. Als Schefib-Efenbi in Belgrab angelangt mar, brach auch ber Aufauf allen Buntten zugleich aus. Michael versuchte zwar noch einigen Biberftanb, feine jen aber gingen unverweilt zu Butfchitfc über. Michael Obrenowitfc III. floh baber am 1842 auf öfterreichifches Gebiet. Die Bertreter ber europäijchen Mächte in Belgrab legten abrung gegen biefen Umfturz ein; boch Butfditfc antwortete ihnen, Dichael moae zu= rudtebren, wenn er wolle, bie Emporung hatte nicht ihm, fondern feinen Rathgebens aolten. Gleich am erften Tage nach ber Flucht Dichael's murbe eine Landesverfammlung ein rufen, bei ber 12000 Serben erfchienen. Die Nation fprach mit Acclamation bie Emien ber Familie Obrenowitich vom ferbischen Thron und bie Erhebung bes Sohnes vet Re Gjorgje auf benfelben aus. Lestever war im Jahre 1813 mit feinem Bater aus Gerbies floben, lebte bis zum Regierungsantritt Michael's in ruffifdem Militarbienft, tebrte b nach Gerbien zurud und befleidete bie Stelle eines Leibadjutanten bes Furften. Die Bi beftätigte ohne weiteres bie Bahl Alexander's, ging jeboch in ihrem Blan, Gerbien in frühere Abhängigkeit immer tiefer hineinzuziehen, um einen Schritt weiter, indem fieneuen Fürften nicht als folchen, fondern nur als Dberälteften der Serben anertannte. einen feine Dacht febr beschräutenben Genat an bie Seite gab, einen bohern Tribut von bien forderte und überhaupt bemfelben febr barte Bedingungen zu bictiren begann. Dul gierung Alerander's Rara=Gjorgjewitfc II. ift ein Gewebe von Intriguen, joweit bier bie litif und Diplomatie in Betracht tommen muß ; infofern man aber diefelbe blos auf den Fortidritt des Landes in Rechnung zieht, ift fie die beste von allen bisberigen ferbijchen f rungen gewefen, indem unter ihm nicht nur bie Gefeglichteit berrichte (faft alle Landet find fein Berf und erichienen im Cober vom Jahre 1854 gefammelt), fonbern auch al Staateinftitute entftanden, Die Serbien in Die Reibe ber civilifirten Lanber ftellen. Ru ber alte Feind ber bemokratifchen Rara=Giorgjewitsch, erhob gegen bie Babl Alexanders aifden Broteft. Diefer war ichmach aenug, infolge beffen auf bie Rurftenwurde zu wei wurde aber am 15. Juni 1843 von ber Stubictina, welche bem anmefenden Bevollni bes Baren erflärte, ihre Bablfreiheit mit Baffengewalt mabren zu wollen, wieberge Run inaugurirte er feine Regierung baburch, bag er unter ben Dbrenowitichianern mit ligen Verbannungen gufräumte. Die Wirfung davon war eine im Jahre 1844 von Partei und von Rufland angezettelte Revolte, welche boch mit ber blogen Befeitigung b mals allmächtigen Butichitich gedämpft murbe. Nun ohne einheimijchen Rathgeber ließ fich Alexander alsbald ganglich ber Leitung bes öfterreichifchen Generalconfuls, t Bolitif feiner Regierung gemäß nichts Minberes anftrebte, als Serbien in ein 64 hältniß zu Ofterreich zu bringen. Über diefe unliebsame Beeinfluffung wuchs bie Un benbeit bes Bolts von Lag ju Lag, bis fie fich in ber Dationalffupichtina bes Jabres 184 machte. Bor ber Ubfegung rettete ben Fürften nur ber alte Butichitich, bem es als eine Bolt beliebten Republitaner gelang, biejes mit feinem herricher zu verföhnen. Deffe achtet anderte Alerander feine außere Bolitif nicht. Es fam der rufnich-turfifche Rrieg ber 1854 und 1855; Serbien mußte ruhig bleiben, obwol es, für jeden Rrieg begeiftert, b Jelam gilt, gern ben Ruffen geholfen hatte. Ge murben zwar bie Rechte Serbiens gest ben Gin = und Übergriffen ber Bforte auf dem Barifer Congreg unter bie Garantie bet machte gestellt; bie jo für ihre unfreiwillige Deutralität im Rriege belohnte Ration ! fich trogdem nie mit bem gurften befreunden, ber nicht einsehen wollte, bag bem Be ruffifdes Protectorat boch noch weniger gefährlich erfcheint als ein öfterreichifdes. Die toren, ftets bie intimften Freunde Ruglands, verlangten baber auf beffen Unrat Jahre 1857 vom Fürften bie Abbanfung. 3m Bertrauen auf bas Berfprechen bes öften ichen Generalconfuls, ihm in jedem fritischen Fall mit bewaffneter Sulfe beizusteben Alexander fünf Senatoren ins Gejängnig merjen. Über ben Gewaltftreich brach ein jur Sturm im Lande aus. Die Bforte hatte wieder Gelegenheit, fich einzumifchen ; unter ben wand, bie Ruhe berftellen zu wollen, famen zwei ihrer Commiffare nach Belgrab und ocm bem gurften ein neues Gefet, welches feine Dacht in ungebuhrlich enge Schranten Alexander fträubte nich gegen die Annahme beffelben; bas Bolt verlangte bie Ginberufu Stupictina, ber gurft bewilligte bies Begehren erft bann, als man ihm fagen ließ, b tionalversammlung werbe auch gegen feinen Billen zufammentreten. In ber Lanbefver lung vom 23. Dec. 1858 murbe nun Alerander Rara=Gjorgjemitich bes Throns verluftige Diefelbe berief noch in ber nämlichen Seffion unter bem Drud ber Diplomatie, bie na Krimfriege im Drient um jeben Preis Frieden haben wollte, ben alten Miloja Dbren gurud, weniger feiner felbft wegen als wegen feines Sohnes Dichael, von bem man en er habe in ben 16 Jahren bes Grils gelernt, jo ju regieren, bağ er nicht zum zweiten mi trieben zu werben Gefahr laufen werbe, und weil man hoffte, burch bie Rudberufung M reits vom Boit wie von fugeränen hofe als erblich anertannten Obrenomitich'iden D endlich einmal eine fefte Ordnung ber Dinge berguftellen. Doch bat man fich im legtern wi

m getäufcht. Die Bforte bestätigte ben Bunich ber Landesversammlung, Die Obrenob wieber erblich zu erklären, nicht, proclamirte im Gegentbeil nur als Bablfürften fowol **m Janua**r 1859 nach Serbien zurückgekehrten Milosch, als auch den gegenwärtigen Fürften 1ael, ber nach ber furgen Regierung seines Baters, aus ber blos ein Militärorganisations= th zu verzeichnen, gleich am Sterbetag beffelben (26. Sept. 1860) vom Bolf auf ben m berufen wurde. Seine bisherige Regierung beweift am beften, daß die Obrenowitsch f gelernt und nichts vergeffen haben. 3ft ihm bas Bolt icon gram geworben, bag er mehr Nagenbienerei als durch eine energische Bolitif von ber Bforte bas Erblichkeitsrecht au er= n fich bestrebt, fo ift baffelbe in die ftrengste Dpposition übergegangen, indem es sieht, daß tinft fic burd eine mittels polizeilicher und bureaufratischer Maßregelungen ufurpirte Dic= erhalten will. Als im Jahre 1862 die in der belgrader Festung liegenden Türken die wegen geringer in derfelben zwischen ihren Glaubensbrüdern und den Serben stattge= Brügeleien bombardirten und das Volk Serbiens zu einem dritten Aufstande gegen die ninetät des Sultans bereit war, erstarb die ganze Aufregung durch die Muthlofigkeit des m. Für die Borbeilassung der goldenen Gelegenheit, jedes Zeichen der Oberherrschaft des berrn aus Serbien zu entfernen, entschädigte die Serben die von den Großmächten in untinopel im Jahre 1863 niedergesete Commission, welche bie Türken endlich anhielt, erträgen gemäß Serbien zu räumen, mas biefe hinfichtlich ber geftungen Ufchige, Se= ia, Sotol und Schabay, jedoch nicht der in Belgrad thaten. Der feit der Zeit ungescheut unden Oppofition glaubt Michael badurch zu begegnen, bağ er, gar nichts Erfpriefilices nd, alle freiheitlichen Inftitutionen ber Berfaffung, ja jogar Die Unabhängigkeit ber r, wie bies im Berfoworungeproces gegen Mafftorowitich und Genoffen im Jahre 1864 nen, vollends vernichtet. Da die ferbische Mation außerdem jedes Intereffe an der Familie mmitic verloren bat, weil ber lette bes Stammes finderlos bleibt, fo ftebt ber gegen-Rürft Michael Obrenowitic III. von allen Barteien verlaffen ba.

Staatsrecht und Berfaffung. Der einzige freie Theil ber von ber ferbifden Mation en gander, bas gegenwärtige Fürftenthum Serbien, ift ein unter ber Suzeränetät des ifden Reichs ftehendes Territorium, beffen ftaatsrechtliches Berhältniß zum Sugeran Berträge ber hohen Bforte mit dem Raiferthum Rufland und burch freie Uber= mit bem ferbijden Bolte felbft festgefest und folieflich fammt und fonbers burch ben Frieden vom Jahre 1856 unter bie Garantie ber Großmächte gestellt ift. Die Berbes ferbifden Fürftenthums entwidelte fich feit bem Aufstande ber Serben unter Rara= e im Jahre 1804. Rach einjährigem glücklichem Rampfe mit ben Türken löfte fich Serbien m frühern türkischen Staatswesen. In der Nationalversammlung zu Semendria im 1805 verlangte baffelbe von der Pforte, daß die Serben mit dem vollsgewählten Fürften Gjorgje an ber Spipe alleinige Serren in ihrem gande fein und eine nationale ung erhalten, bag bie Türfen nie mehr als Befiger von Grund und Boben zurudfehren, e Serben Die Landesfestungen allein besehen follen und eine türkische Garnison nur in b gunt Beichen ber Dberherrschaft bes Großherrn über Serbien liegen und biefes gum im Beichen anstatt des Charadich (Rajah=Stlavenabgabe) eine jährliche Abichlagssumme n eines Eributs an den Badischah zahlen solle. Der Statthalter des Sultans hatte bin bies Begehren der fiegreichen Infurgenten eingewilligt; ja sogar die konstantinopler ung bestätigte ohne Sträuben ben von jenem mit Gerbien geschloffenen Friedensvertrag, Rerte jeboch beffen enbgultige Ratificirung. Ungeachtet beffen galten ben Serben bie e jenes Bertrags als Ranon bes zu erfänipfenben Rechtszuftanbes. Der ichnell erfochtenen it und Unabhängigkeit war es jedoch nicht gegönnt ihre ursprüngliche Reinheit zu be= n. Rugland, welches feiner alten Politik im Drient zufolge, keinen flawischen Stamm irtei erftarten feben möchte, weil ihm fobann die Beerbung bes Pabifcab burch andere porweggenommen werben tonnte, fing an, ben Protector bes neuen Staats, freilich auf

Ginladung ber auf die Alleinherrschaft des Rara-Gjorgje eifersuchtigen Stammesz, gn fpielen, nahm sogar in feinem 1807 mit der Türkei abgeschloffenen Baffenstillstand men Artikel auf, der die Unabhängigkeit Serbiens das erste mal ftaatsrechtlich garantirte, sodann nach der Ratastrophe vom Jahre 1813 den Türken preiszugeben. Doch befreiten e Gerben im Jahre 1815 unter Milosch Obrenowitsch wieder, und es bildete sich deren srecht burch die Algermansche Convention und den Abrianopeler Frieden (s. den staats= htichen Theil) zu der noch jest bestehenden Ausbehnung aus, dis sie im Jahre 1838 der m auch mit einer Berfassung beschente, die Serbiens innere Bustände zu einer modern ftaatlichen Confolibirung brachte. Die Art. 28 und 29 bes Barifer Bertraas vom ! vollendeten die Reibe der auf die Unabhängigkeit Serbiens bezüglichen diplome machungen, indem fle festfesten, bag in Serbien teine Dacht mit bewaffneter ba niren burfe obne vorausgegangene Berftanbigung mit ben europäifden Grogma Racit ber von ben Serben ber Boben Bforte abgerungenen Bugeftanbniffe bestebt in Serbiens, fich feine gurften frei ju mablen, autonome Berwaltung und Gefeta zuüben, freiem handel zu gand und zu Baffer, eine eigene Defenfiomacht zu fich bei fremben Regierungen reprafentiren zu laffen; über fein Recht bes A jeboch gegen äußere Feinde exiftiren noch feine ftaatsrechtlichen Beftimmungen. faffung, fast burchgängig nach westeuropäischen Duftern bearbeitet, ift auf bi Auffaffung ber in einem monardischen Saupt nich gipfelnben Staatsibee bafirt. wird in einer allgemeinen Versammlung aller hausväter bes ganbes ohne I Pforte gemählt; bie lettere bestätigt, nachdem jener bas Berfprechen ber Treue, fams und ber Leiftung eines Tributs von jährlich 135000 Thirn. abgegeben, bie Babl, ohne berechtigt zu fein, biefelbe zu nullificiren, und ertheilt zugleic ften eine perfonliche turtifche Auszeichnung, gewöhnlich bie Burbe eines Beis o fobnes. Das Grundaefes faßt bie Staatsgewalt als eine organische Einbeit, ber g Freiheitsrechte bes Bolts nur negativ finb. Der Furft ift oberfter Rriegsberr, ut Erecutive und bie Gesetzgebung mit einem als Bolfsvertreter geltendem Sengte, b 17 Mitgliedern, je eines aus jedem Rreife bes Lanbes, aus und befist ruc Befcluffe beffelben bas Recht ber Sanction, aber auch bes abfoluten Beto; er Sofftagt und verleibt auch feine Orben ober Abelsbiplome, welche zwei Inflitutic Befellicaft obne politifc anertannte Standesuntericiebe durch fich felbit unmoal feinem Brivatrecht ift ber Fürft allen Gerben gleich. Der Senat ift bie juriftifd tation bes gefammten Bolts und feiner politifden Intereffen ber Regierung geger felbe ift zur Theilnahme an ber Gefetgebung und zur Controle ber Staateverwalti alfo ein intearirender Theil ber Staatsgewalt. Der Sowjet erganzt fich felbft, int ber Bacans einer Stelle in bemfelben bie Babl ber neu aufzunehmenben Mitalie felbft überlaffen ift. Die Senatoren muffen geborene Serben und Befiger von Boden fein, genießen bie vollftandige Freiheit ber Außerung im Amt, und t Stellung als folde nur infolge einer gerichtlichen Berurtheilung verluftig werben. tann von ber Regierung weber vertagt noch aufgeloft werden. Bei feinen Sigun Minister bes Rürften anwesend. In Gesetefacen bat ber Sowiet die Initiative . fachen bas Bewilligungsrecht, bei Berwaltungsangelegenheiten bie Beauffichtigung bie Begutachtung. Die Gefete haben nur nach vorausgegangener Botirung von fe nats ihre Geltung. Außerdem fteht bem Senat die Organifation ber Staatsverw Ausmaß bes Birtungstreifes ber Minifter und bie Organisation und Gefesgebu ber Armee ju. 36m legen bie Minifter alljährlich bie bezüglichen Rechenschafteberi ibm find fie für ihre Antothätigkeit verantwortlich. Doch ber Umftanb, daß eine Ministeriums im Staatsgrundgeset nicht begründet ift, daß hingegen ber Fürft folage des Senats ein abfolutes Beto bat, und ber Lauf ber Beit haben viejes B ber Berfaffung bes Jahres 1838 illuforifc gemacht. Der Senat ift baburch, bag alten Bureaufraten, meift gemefenen Miniftern, fich refrutirt, ju einem Bertrau Fürften berabgesunten. Die in ben erften Jahren nach ber Befreiung Serbiens allmäch rane, nach alter patriarcalischer Sitte zusammentretenbe allgemeine Landesversamn ber Erftarfung ber fürftlichen Gewalt, befonbers aber in ber neueften Beit, ganglich in grund gebrängt worben, weil bas Staatsgrundgefes es unterlaffen bat, burch Beri biefes Factors ber nation eine Garantie ihrer politifchen Rechte zu bieten; besh fich auch die Competenz verselben jeder Charakteristik. Die jezigen Nationalskupschti von ber Regierung beliebig einberufen, und während fruher alle hausväter Se fämmtliche Gemeinbevorfteber bes ganbes bie Stupfctina bilbeten, entfenden gege Gemeinden, beren nationale Berfaffung ganglich bureaufratifirt ift, auf jebesmali lichen Befehl, bie bei bem Ministerium gut angeschriebenen Gemeindevorftande außerdem die Stadt Belgrad, das dortige Lyceum, wie auch die Kirche und die Rorperschaften ihre Bertreter ju derfelben. Der wiederholten Forderung ber gand lungen, eine Bahlordnung und ein Gefes für periodifche Seffionen derfelben zu erk von ber Regierung bisher nicht entgegengetommen. Die Summe ber politifchen fri

## 344

serdien, ba keine Standesunterschiede herrschen, jedem gleichmäßig zu. Die Freiheit ber on und des Eigenthums ift grundgesetlich gesichert. Zwischen der Bolizei= und Richter= ult ift eine sehr präcise Grenze gezogen. Die Preßfreiheit wird von der gegenwärtigen erung der Versaffung zum Troze durch eine rigoröse Censur gemaßregelt, die Lernfreiheit egen ersährt ichon grundgesetlich dadurch eine Beschränkung, daß sie die sittliche Bildung Grundlage der orthodoren Kirche zu bauen bestimmt; ebenso ist die Religionsfreiheit, je sich auf alle Glaubensbekenntniffe erstreckt, durch das Statut der Versaffung alterirt, den Austritt aus der Nationalkirche mit dem Verlust politischer Rechte belegt. Bezüglich Bereins= und Betitionsrechts macht das Grundgeset feine Erwähnung. Dieselben sind sourch die Gewohnheit auf das vollkommenste entwickelt.

Tine Bermögensconfiscation ift unter allen Umftänden verfaffungswidrig, mährend wpriationen gegen Entschädigung zum allgemeinen Wohl erlaubt find. Die Unabhän= it ber vom Staat befoldeten Richter ift baburch geborgen, bag fie bie Berfaffung vertet, gegen jebe Beeinfluffung von oben zu proteftiren, und fie nur wegen eines Ber= ms mittels gerichtlichen Urtheils entfest werben tonnen. Militärgerichte find unftatthaft. Fremben gewährt die Landesgesetzgebung jeden möglichen Schutz; außerdem werden ben burch bie por bem Entftehen bes jesigen ferbischen Fürftenthums zwischen ber Bforte en europäifchen Machten abgeschloffenen Verträge bezüglich ber internationalen Privat= fo übermäßig gefdirmt, daß ihr Berhältniß zur Landesregierung als völlig unvereinbar rn Grunbfagen eines geregelten Staatswefens erflart werben muß, indem fich bie Gerichts= it ber fremden Confuln zu Belgrad auf alle bürgerlichen, polizeilichen und criminellen Bangelegenheiten ihrer in Serbien wohnenden Nationalen erftreckt. Die Naturalifation lestern nach flebenjährigem Aufenthalt im Lande zugestanden. Als autonome Individua= n find anerkannt, bie hausgemeinde, bie Ortsgemeinde und bie Rirche. Die beiden erften licaftstreife bilden vermöge ihrer Organisation Inftitutionen, welche ausschließlich nur wifcen Ration eigenthumlich find. Die Gausgemeinden find Genoffenschaften von vern ober in den Verband aufgenommenen Versonen, welche unter Einem Dach wohnen, tommener Gutergemeinschaft in untheilbarem Familienbesit mit stetig wechselnder na ber Nuynießung leben, indem ber Erwerb jedes einzelnen ber Gefammtheit gehört **llen Sc**haden alle zu tragen haben. Theilhaber des Hausguts find fämmtliche männliche fen, bas Dispositionsrecht über baffelbe fleht nur ber Gesammtheit ber volljährigen er zu. Die weiblichen Mitglieder erhalten bei der Berheirathung außer bem gaufe eine effene Aussteuer; der Leiter und der juristische Repräsentant der ganzen Genossenschaft mmune gegenüber ift ber hausvater, gewählt von ben Männern ber hausgemeinde aus Ritte. Diefer ubt bie biscretionare Gewalt über bie hausgenoffen, und ift zugleich ber und ber Baifen der Genoffenschaft. Die Finanz- und Verwaltungsbehörden treten in tuf bas haus bezüglichen Anliegen nur burch bie Gemeinde und nicht birect mit bem nter in Beziehung. Die Hausgenoffenschaften eines ober niehrerer Orte bilben eine the, welche fich im großen ebenso regiert wie bie einzelne hausgenoffenschaft. Sie feht birect ber Staatsgewalt, hat einen felbfigewählten Borftanb, ber ber Beftätigung ber hung nicht benöthigt; sie vertheilt und hebt felbst die Staats= wie die Gemeindesteuern bermaltet autonom ihr Bermögen und ubt in ihrem Bereich die Erecutive in admini= ter und in gerichtlicher Ginficht burch ihre Friedensrichter, ein Collegium von brei freis Aten Gemeindemitgliedern, aus. 3hre Auslagen bestreitet fie mit ben gewöhnlichen inbefteuern und ben ihr vom Staat überlaffenen Marttgebuhren und bem Bachtichilling Scae= und Aichgerechtigkeit. Solcher Gemeinden gibt es in Serbien insgesammt 1170. alten nationalen Berfaffungen der hausgenoffenschaft und der Gemeinde hat das Staats= acies fanctionirt; bie Regierung ber Dbrenowitfch gerftorte jeboch bie patriarchalifch=auto= n Juftanbe mit bureaufratifcher Rudfichtelofigfeit ganglich. Die Rirche (morgenlanbifc= bor) in Serbien ftebt zwar mit ber gesammten orientalifden Rirche in Berbindung, was ber an ben tonftantinopeler Batriarchen zu zahlende Tribut von 525 Thirn. beweift, bilbet infolge bes im Jahre 1832 mit bemfelben abgeschloffenen Concordats im Umfange bes enthums eine Rationalfirche mit einer eigenen Berwaltung und einem hieraus erfließenben mbaebebnten Statutarrecht. Doch hat fich ber Staat bas Dberauffichterecht über die Abfration bes Rirchenvermögens im allgemeinen wie im besondern vorbehalten. Der Fürft **B Gáirmer ber Rixá**e bas jus circa sacra, ohne fich in das bogmatiláe jus in sacra ein= in m burfen. Die höhere Geiftlichfeit wird aus bem Gefammtertrag einer allgemeinen

.

## Servituten

firchlichen Steuer, und aus bem ber Rirchenguter erhalten. Dieje lehtern find ein G Staats, indem alle bis zum Jabre 1804 den türfischen Moscheen geborigen Land Nationalklerus zu eigen gegeben wurden. Der Pfarrer wird von feiner Gemein Gelb und Bictualien fuftentirt; auch überläßt ihm bieje, jobald er, ihrem Ruf fol Umtens bereits eingenommen, eine Grundseffion zur Rusniesung, welche eben Rirchenguter überhaupt die Steuerfreiheit genießt. 3m übrigen find die Rlerifer ben unterworfen, mit ber einzigen Ausnahme, bağ fie nicht mit forperlichen Strafen bel burfen. Die Bilbung von Religionsgenoffenschaften zu bewilligen, ftebt bem Staa Land bat einen Metropoliten und brei Bifcofe, welche bie firchliche legislative Soni Oberleitung und Verwaltung der Rirche reprafentiren; bie nacht untere Beboi Appellationsaericht, welches aus den vier Bifcoren und vier Archimandriten (Abt und bie fanonifden Rechteftreitigteiten im Appellationswege entideidet. Diefer un find bie Diocefanconfiftorien, bie erftrichterliche geiftliche Inftang mit ausgebeb ciplinargewalt und specieller Auffictescompetenz über Rirche und Schule, und in m ftufung: Die Protopresbyters, Bicare und Bfarrer (Popen). Die Beltgeiftlichte verebelichen, bat jedoch außerhalb des Colibats feinen Anfpruch auf Avancement.

Die Regierung besteht bem Staatsgrundgeset gemäß: Qus bem Staatsfanzle Ministerprässbent, Minister bes fürstlichen hauses und bes Außern; aus bem M Innern, zugleich Minister ber Bolizei (bem Ustaw unbekannt), bes Kriegs und be welch letzteres Resson berselbe mit bem Finanzminister theilt; aus dem Finanzmi bem Justizminister mit dem Nebenreffort bes Unterrichts. Die Minister haben gegen Senat ber Versassung entgegen Sitz und Stimme, wodurch sie an der Legislative werden. Der Ministerprässent haftet für die Integristät der durch die Staatsve ber Pforte ben Serben erworbenen Rechte und Freiheiten; ihm untergeordnet ist die haja, der Ministerrensdent am suzeknen Hof zu Konstantinopel und der diplomat in Bufarest. Jeber Serbe ist zur Betleidung jedweden Amts berechtigt; Fremde n als Contractualbeamte aufgenommen; die Justiz ist faatsgrundgestich von der A tion getrennt; die Beamten dürfen, wie der Klerus, keinen Handel treiben und s geschich gegen förperliche Strassen geschützt. Bensionäre dürfen ihre Vension nicht lande verzehren.

Literatur. Bgl. Ranke, "Die ferbische Revolution" (zweite Auflage, hambu Richter, "Serbiens Zuftände" (Leipzig 1840); Cunibert, "Essei historique sur le tions et l'indépendance de la Serbie depuis 1804 jusqu'à 1850" (2 Bde., Leip Hilferding, "Geschichte ber Serben und Bulgaren" (Baugen 1856). L. Lei

Servituten, Dienftbarkeiten, Grundgerechtigkeiten. Die Servituten, n facher Art find, entweder Bersonal= ober Realservituten, werden auch in Deutschle Regel nach den Grundsägen des Römischen Rechts beurtheilt (f. hierüber und wegen tuten überhaupt die "Syfteme des Römischen Rechts" und Eichhorn "Einleitung in t Brivatrecht", vierte Auflage, §. 178 fg.). Sie beziehen sich theils subjectiv und objec: Realservituten oder Dienstbarkeiten der Grundstüde (die Grundgerechtigkeiten), the jectiv auf unbewegliche Sachen, wie die meisten Versonalservituten (Gebrauch, Niefs Grundstücken, Wohnungsrecht), doch auch einige deutsch=rechtliche Realservituten (wir tungs= und holzungsrechte von Corporationen und Innungen (§§. 92, 96, 97, Tit. des Allgemeinen Preußischen Landrechts), auch vom berechtigten. Ihrem Gatungst gehören die Servituten zu den dinglichen Rechtame in Westfalen. Ihrem Gatungst gehören bie Servituten zu den binglichen Rechten. (S., "Staats=Leriston", IV, 545, E

Bereits vor, zum Theil nach Einführung des Römischen Rechts gab es auch in D außer den Benuzungsrechten fremden Eigenthums, Institute und rechtliche Berhältni ben nach den Regeln des fremden Rechts zu behandelnden Servituten verglichen und logie berselben beurtheilt wurden; fo 3. B. die Zwangs - und Bannrechte.

Bu ben Berfonalfervituten zählte bas Romifche Recht ben Niegbrauch, ben Geb Bohnungsrecht und bie Dienste ober Arbeitsträfte eines Stlaven. Bon ben deutich Institutionen wird man unter ben Begriff persönlicher Dienstbarkeiten 3. B. das vo bei bäuerlichen Bestgungen vorfommenbe Aus- und Leibgedinge und das Witthum f burfen; schon gezwungener und infolge Misanwendung römisch-rechtlicher Begriffe a rechtliche Verhältniffe, rechnete man babin auch wol die eine ober andere Art von Colbei Bauergütern wie ben erblichen ober nichterblichen Lagbefit (in ber Mart Bri

### 346

#### Servituten

riftieden vom precären und widerruflichen Laßbefit nach Sachfenrecht). Zu den Bertherviruten find Leidzucht, Witthum, Ausgedinge, aber nur infoweit, als fie fich auf Grund= le, auf Gebäude, Äcter, Wiefen, überhaupt auf unbewegliche Sachen beziehen, zu rechnen, fie nicht in einer blos perfönlichen Verpflichtung (einer Obligation zum Geben oder Leiften) then. (S. über den Unterschied von Reallast und Servitut den Art. Gemeinheitstheilung, 298.)

Die Jwangs= und Bannrechte, wie Mühlen=, Branntwein=, Bier=, Kelterzwang und an= sBerpflichtungen der Grundstücke, refp. ihrer Bestiger, ihre Bedürfniffe aus der berechtigten, er Regel gutsherrlichen Fabrikationsflätte zu entnehmen oder gegen gewiffe Abgaben in der= m zubereiten zu laffen (Eichhorn, "Einleitung in das deutsche Brivatrecht", vierte Auflage, 1851, 185 fg., und Allgemeines Breußisches Landrecht, Thl. I, Tit. 23), enthalten indefi im Michen Beschränkungen der natürlichen wirthschaftlichen und bürgertichen Freiheit der Ber= und das nicht immer in ihrer Eigenschaft als Bescher von gewiffen verpflichteten Grund= m, fondern oft auch in der Eigenschaft als Einwohner eines gewiffen Drts oder Diftricts.

Begreift man auch die Bersonal= und Realfervituten ober Dienstbarkeiten im allgemeinen then dinglichen ober Realrechten, unter denjenigen Berechtigungen, welchen die Verpflich= semiffer Grundstücke ohne Rückficht auf die Berson und Eigenschaft ihres Bestigers gegen= inht, so unterscheiden sie sich von denselben doch hauptsächlich dadurch, daß die Servituten Gendlungen und Leistungen, sondern nur ein Dulden oder Leiden des verpflichteten Grund= , bezüglich Grundbesitzers, ju ihrem Gegenstande haben. Zu den Realrechten im engern nigentlichen Sinne gehören daher 3. B. die Rechte auf Leistung von Frondiensten, auf Zinfeu, wach Raturalabgaben, Laudemien und Zehnten, wobei das Thun oder die Leistung der mikand einer das Grundstück und bessen Besser als solchen verbindenden Obligation ist, wich bei den Servituten eine etweige handlung des Bessers bes verpflichteten Grundstücks, erbaltung einer Brücke, eines Weges, einer Mauer u. f. w. nur Nebensache und accite Verbindlichkeit, hingegen die Hauptpflicht des Grundstücks die von feinem Bessers ju Fahren, Gehen, Einlaffen von Balten u. f. w. ist. Berechtigung eines andern zum Fahren, Gehen, Einlaffen von Balten u. f. w. ist.

te Reals oder Prädialfervituten oder Grundgerechtigkeiten, d. h. folche Dienstbarkeitswelche dem berechtigten oder herrschen Grundstück gegen ein anderes, das verpflichtete tenende Grundstück, zustehen, find entweder städtische oder ländliche Dienstbarkeitsrechte, ber folche, bei welchem das berechtigte Grundstück ein bewohntes haus oder doch ein Gesoder folche, bei welchen das berechtigte Grundstück ein bewohntes haus oder doch ein Gesser folche, bei welchen dasstellte ein ländliches, dem Landwirthschaftsbetrieb gewidmetes wird ist.

ie michtigften ftäbtischen Dieuftbarkeitsrechte (sorvitutes urbanas, praediorum urhabinb: bas Recht, einen Theil bes eigenen Gebäubes auf bem Gebäube, der Mauer ober eines Rachbars ruhen zu laffen, besgleichen Balten in die Mauer bes Rachbars einzu= frmer einen Borbau, Erfer, Balten von dem eigenen Gebäube in den Luftraum des is hineinragen zu laffen, ein Wetterbach vorzubauen, sodann das Regenwaffer von dem Gebände auf das Nachbargrundstück oder umgekehrt das Regenwaffer von dem hauft hichars auf das Nachbargrundstück oder umgekehrt das Regenwaffer von dem hauft über zu banen, das Licht und die Aussicht nicht zu hemmen, oder auch Senfter in einer fremand anlegen zu dürfen, um Aussicht zu erhalten, eine Mittgrube auf oder dicht am fremden e anlegen zu dürfen, den Rauch burch ben Rauchfang des Nachbars zu leiten u. f. w.

Ion ben ländlichen Dienftbarfeiterechten (servitutes praediorum rusticorum) find vor= mife biejenigen Bradialferdituten von besonderer Bedeutung, welche ber Candescultur is und ber freien Bewirthfchaftung von Adern, Biefen, Forften hinderlich find, mit beneu neuere Agrar= und Culturgefetzgebung des 19. Jahrhnnberts beschäftigt hat, deren Auf= bezüglich Ablofung auch in den meiften beutichen Staaten bereits ausgeführt ober Bens anf Grund ber ergangenen Agrar=, Gultur= und Ablöfungsgefetze in der Ausfüh=

begriffen ift. (Bgl. hierüber die Art. Acterbau, Agrarverfaffung und Agrargesesbes, besgleichen Culturgesetzgebung, Confolidation, insbesondere aber Gemeinheitsung, wogegen der Art. Ablösung nicht die Servituten ober Dienstbarkeitsrechte, resp. Ubgerechtigkeiten, sondern die Realrechte im engern Sinne zum Gegenstande hat, f. Ge-Dietstbeilung, VI, 293.)

Die weit die Gefetgebung bes einen ober aubern Staats hinfichtlich ber Befreiung bes wur Bebens von culturschädlichen Dienftbarkeitsrechten ober Grundgerechtigkeiten ge= gangen ift, hängt von den jeweiligen Fortschritten und den Anstächten über rationelle schaft ab, welchen die positive Gesetzgebung als leitenden Motiven für Löfung und der Fesseln der Landescultur gesolgt ist.

Ausgenommen von ber Aufhebung find in allen Fällen die nothwendige Grundgerechtigkeiten, d. h. folche Berechtigungen des einen Grundstücks gegen das ( welche ersteres ganz ober zum Theil nicht benutzt werden könnte, z. B. auf Zugänf auch auf Entwäfferung.

Gewiffe Grundgerechtigkeiten, wie 3. B. das Recht auf Berschaffung von Borfte Ubleitung des schadlichen und ftodenden Waffers auf den eigenen Grundstüden über ftude eines Nachbars, werden in manchen Gesetzgebungen als Servituten und un von Dienstbarkeitsrechten, in aubern aber als nothwendige Beschränkungen bes und ber Nachbargrundstude behandelt. (S. dieserhalb auch den Urt. Entwäffer

Ju ben wichtigsten Servituten ländlicher Grundstude, welche nicht unmittelbar ber Ablösung (f. Gemeinheitstheilung) sind, gehören die Fußsteigs=, Wiehtri wegs=, Wasserleitungsgerechtigkeit, hingegen zu benjenigen, welche vorzugsweise jeder Gesegebung über Aufhebung und Ablösung der Servituten, resp. über Gem lungen als culturschädliche betrachtet und für ablösbar erklärt werden, die Berei Beide auf fremden Äckern, Wiesen, Angern, Forsten und sonstigen Weichegagen, rechtigung in Forsten zur Mast, zum Streubolen wie zur Mitbenuzung des Holzes Berechtigung zum Plaggen= und Bueltenhieb. Doch rechnet die eine oder andere ( zu ben ablösbaren ländlichen Dienstbarkeiten, obwol von geringerer Erheblichsteit un ger einschneiden Nachtheilen für die Landescultur auch noch folgende: Die Berec Grasschnitt, zur Nuzung von Schilf, Binsen oder Nohr auf Ländereien und Priv zum Krauten, zum Pflücken von Gras und Unkraut auf bestellten Feldern, zum Na abgeernteten Feldern, sowe stoppelharken, zur Nuzung fremder Äcker gegen Düngers, zum Früchtgewinn von einzelnen Stücken fremden Ackers, zu Deputat Harzicharren, zur Fischerei auf stehenden ober fließenden Privatgewässen wie zur A

Die Wirfung folder ländlichen Grundgerechtigkeiten, welche bie Cultur hemm ichränken, besteht in dem sogenannten Flurzwang, in der Verpflichtung des mit 1 belasteten Grundstücks, gewisse Ruzungsarten des Eigenthums ganz oder periodis laffen, zu denen dagegen der Dienstbarkeitsberechtigte befugt ist, welcher in der h wohlerworbenen Benuzungsart seiner Grundgerechtigkeit vom Gesetz geschützt w wenngleich andererseits dem belasteten Grundeigenthumer im allgemeinen die Beste Geite steht: daß jeder Dienstbarkeitsberechtigte sich und der Grundgerecht halb gewisser Schanken halten musse, namentlich nur dergestalt seiner Gerechtigt bürfe, daß der Eigenthumer an der Substanz der Sache keinen Schaden leide und Landesart gewöhnlichen Gultur und Benuzung nicht gehindert werbe. (S. Feldort

Bon besonberer Schädlickeit für die Landcultur find namentlich die Weideber Durch fie werden die Grundstücksbesitzer meist verhindert, aus der althergebrachten : z. B. der Dreifelderwirthschaft mit Brache und Stoppelhalten, in eine freiere und Bewirthschaftung auf Fruchtwechsel mit besommerter Brache, Umackern der Stoppel früchte, Anbau von Futterfräutern u. f. w., sowie zu einem rationellern Wiesenbau i Ju den schlimmsten hutungsgerechtigkeiten gehört unter anderm die Früchzerschie Wiesen, zumal der naffen und durchbrüchigen, aber auch die Schaftristsberechtigung Stoppel und Wintersaat, welche häufig als ein Vorrecht der Gutscherrschaften angdaher, wie es nach den frühern hannoverischen Gemeinheitstheilungs und Ablösung der Fall war, nicht einmal bei einer Versoppelung, d. h. bei der Umlegung der zers vermengten Feldgrundstücke, abgelöst werden mußte.

Ein großer Theil der hutungsberechtigungen, namentlich die Koppelhutung ; nachbarten Feldmarken, aber auch zwischen den benachbarten untermischt und zerftucke berfelben Ortsgemarkung liegenden Grundstücken, ift aus einer frühern Markeng oder Feldgemeinschaft hervorgegangen. Man wird die Brach= und Stoppelweite wie die Frühlings= und herbstweide auf den Wiefen fehr oft als Überbleichfel einer meinschaft anschen dürfen. Oft ift die Schafhutung, die man in älterer Zeit als sei betrachtete, aber auch bei Verleihung von Grundstücken und Colonisationen als ein ! Berleiher ausbrücklich refervirt. (Bgl. hierüber auch Roscher, "Nationalökonomi baues", 11, 222 fg.) Für ganze Provinzen Spaniens wurde besonders das dur **ilegien (1556)** den vereinigten Corporationen der großen Grundbefiger (Abel und Geiftz it) bestätigte Ariftrecht für ihre Merincheerden (die Metta) im hohen Grade verderblich, n es das Land entvölkerte und die Cultur vernichtete. (S. Sugenheim, "Aufhebung der igenschaft in Europa", Kap. 1.)

Andere Grundgerechtigkeiten, besonders auch die Baldgerechtigkeiten der bäuerlichen Wirthe Abraum, Raff= und Leseholz, Kiengraben, Streu, sind hingegen oft nur Reste eines frühern "inschaftlichen oder Gemeindeeigenthums, indem die allmähliche Ausdehnung von sorstpoli= den, gutsherrlichen und Batrimonialrechten über die Ortseinwohner und beren Gemarkung Riteigenthumsrechte der Bauern auf bloße Dienstbarkeitsrechte herabbrückte.

Auf diefe oder jene Entstehung der Grundgerechtigkeiten darf jedoch bei der Ablösung keine sticht genommen werden, vielmehr sind dieselben als vorhandene Rechte des Bermögens und muhums zu achten, und es hat die Geseggebung dasür zu sorgen, das die Berechtigten ohne sicht auf ihre Eigenschaft und auf die Entstehung ihres Dienstbarkeitsrechts nach dem ungsertrag und Werth ihrer Berechtigung eine angemessene Absindung erhalten, je nach erschiedenen Gesehen in Land, in Rente oder in Kapital. Bei wechselseitsgen Berechtigung t der Regel Landahlndung stattzusinden.

Dleich wichtig wie die Ablösung der Weideberechtigungen ist die der Forstberechtigungen streu, durch deren Wegnahme die Bälder ihres Dungmaterials beraubt werden, wie der sedenen Theilnahme am Holzbestande, weil je nach der Art dieser Berechtigungen, die des en Waldeigenthümer zu einer bestimmten Wirthschaftsform des Waldes genöthigt sind, also einen Hochwald nicht in Mittel= oder Niederwald und umgekehrt verwandeln dürsen, rine gewisse Holzart, deren Benuzung Gegenstand des Servitutsrechts ist, wieder anpflan= isten, jedensalls die Waldstächen nicht in Wiesen= oder Acteviand verwandeln dürsen.

ei dem Verfahren über die Ablöfung kommt es hauptfählich darauf an, die Art, das Maß en Umfang der Berechtigung genau festzustellen, um die Entschädigungsberechnung danach gen. (S. die voralliirten Artikel, insbesondere den Art. Gemeinheitstheilung.)

nar gehört es im allgemeinen zum Begriff ber Servitut, daß fie dem berechtigten Grundzinen dauernden Nuzen gewähre, daher demselben als Pertinenz anklebe und von ihm mbar sei. Es ift in dieser Beziehung jedoch zu bemerken, daß in manchen Landestheilen e Servituten zu subjectiv=persönlichen, auch ohne den Bestig eines Grundstücks und abbert von demselben übertragbaren, frei veräußerlichen Berechtigungen geworden sind. So das Schafauschutungsrecht in Westfalen, selbst manche andere Berechtigung bürgerlicher üverlicher Güter auf Gemeindegrundstücken. Dies offenbar nach Analogie der Markenke, resp. Markenberechtigungen. Wenn demnach infolge deutschlicher Entwickelung egriff und das Besen einer Grundgerechtigkeit nicht immer ein Grundstück als berechtigtes ett voraussetzt, so hängt mithin auch die Ablösung im Landesculturinteressen nicht sowol etb, das bas berechtigte Subject ein Grundstück ist, als davon, das die Beressitung zum und Dulden auf einem Grundstück beruht und ber Cultur nachtheilig wirb.

brigens haben ohne Entschädigung nur einzelne Gesetgebungen, fo die öfterreichische auch egutsberrliche Servitutrechte aufgehoben, weil sie biefelben lediglich als Aussluß und An= ber gutsobrigkeitlichen Gewalt ansahen.

Benn in ber Mehrzahl beutscher Gesetzgebungen in und seit dem Jahre 1848 bie gehästigte, in früherer Beit durch die grausamsten Strafen geschützte Jagdberechtigung ohne Entschäg aufgehoben wurde, so rechtsertigt sich dies, abgesehen von den Fällen, wo die Jagd B lästigen Vertrags von den Eigenthümern der Grundstude selbst erworben war, dadurch, wie z. B. auch in Preußen und vor 1789 überall in Frankreich, die Jagd entweder als l ober doch als ein besonderes Vorrecht adelicher Besitzer von Rittergütern und als Ausslus und sollzeiherrlichkeit behandelt wurde. (S. Jagdgerechtigkeit.) B. A. Lette. Bicherbeitsvolizei, s. Polizei.

### Bicilien, f. Reapel und Gicilien.

Biebenbürgen. (Geographie; Ethnographie; Staats= und Berfaffungs= sichte; Statiftif.) Das Großfürstenthum Siebenbürgen, ungarisch Erd-ely, b. i. -elv, zu beutsch "hinterwald="(Land), und lateinisch Transsilvania (Trans-silvania), hat Ramen "hinterwaldland" und Transfilvania daher erhalten, daß das Land von Ungarn, Butterlande, durch Bergzüge getrennt ift, die man ihrer geringern Söhe wegen "Bald" ute, zum Unterschied von den höhern öftlichen und südlichen Grenzgebirgen, die man interebirge" (havas) ober Alpen nannte. Deswegen hief die Moldau und vorzüglich die Balachei ungarisch Havas-el-söld, b. i. Land jenseit der Schneegebirge, und lat vinciae Transalpinae. Der Name Siebenbürgen soll von den sieben Burgen: 4 heldenburg, Schwarzenburg, Eulenburg, Rosenauerburg, Törzburg und Areuzbe ren, welche die Deutschen Ritter im ersten Biertel des 13. Jahrhunderts im Burgen gend um Aronstadt) erbauten.

I. Geographie. Siebenbürgen liegt zwijchen 45° 12' und 47° 12' nörd zwischen 40° 2' und 44° 5' öftl. L. Sein Flächeninhalt beträgt ohne die nexae (von denen nachher) 997,5094, mit den partes annexae aber 1102,28 g Quadratmeilen. Es bildet ein längliches Bierect, deffen nördliche und öftliche Seit 115 und beffen Süd= und Weftseiten ungefähr 74 Meilen lang find. Es grenzt S an die Bukowina 8<sup>1</sup>/<sub>8</sub>, an die Moldau 34<sup>1</sup>/<sub>8</sub>, an die Walachei 59<sup>3</sup>/<sub>6</sub> und endich 77<sup>3</sup>/<sub>6</sub> Meilen lang. Es ift rings von Bergen umgeben, die faum je nach zehn A Saumweg oder eine Wagenstraße ins Innere gestatten. Von den Riederungen gegend, der Woldau und Walachei aus zeigt sich das Land als eine Bergfeste, beren Ebenen um 700-1100 Fuß höher liegen als die Theißebene und um 800höher als die Ebene der Moldau und Walachei.

Die nördlichen Grenzgebirge zwischen Slebenbürgen und Ungarn erreichen ein 7316 Fuß (Pietros) und 7222 Fuß (Auhhorn, ungarisch Unö-kö). Die öftliche J bie Grenze gegen die Moldau bildet, erhebt sich über 6000 Fuß und erreicht in il Spige, Bietrosul, 6660 Fuß. Der sübliche Gebirgszug, der gegen die Walachei die ( erreicht die Höhe von 7960 Fuß (Bursecs), 8113 Fuß (Omuspige des Bursecs), (Königsberg), 7850 Fuß (Verbu-Durla), 7978 Fuß (Oroß=Negoi), 7915 Fuß Die westlichen Berge gegen Ungarn erheben sich nur die 5840 Fuß (Aufurbeta — K sübliche Gebirgstette ist demnach die höchte, und doch läßt sie den Oltsluß entschlup höchten Nordtarpaten den Bopradsluß dem Dunajet zusenden.

Bas das Bild einer Bergfeste noch genauer zeichnet, ift der Umstand, daß die 9 von Norden, Often und Süden den Eingang nach Siebenbürgen gestatten, sich geral höchsten Spissen besinden. So sind im Norden der Rodnaer Baß neben dem Auhhorr der Borgoer Baß neben dem Vietroful; im Often der Ghymescher Baß neben dem ( mas (5681 Fuß) und Larhavas == Rahlschneeberg (5206 Fuß); im Süden der Id Istgburger Baß neben dem Bucsees und Königsberg oder Piatra krajului, und thurmpaß neben dem Surul (7194 Fuß).

Die fiebenbürger Gebirge bilden ben öftlichsten und füblichsten Theil ber Karp Borgebirge hier fo wie in Ungarn reiche Erzgebirge find. Und eben diese befinden sic bes Landes, nämlich die Kördebanyaer, Nagy=ager, Zalathnaer, Abrubbanyaer und Berge. Nach ber Behauptung des orn. Bernhard von Cotta wäre die Gegend um Bei Elborado Siebenbürgens, das auf einem verhältnismäßig geringen Raum den gr reichthum Europas vereinigt. Sier sind die Bergstätte Zalathna, Abrubbanva,

u. f. w. Ju Anfang des Jahres 1863 fand man in einer Goldgrube auf dem zala rain einen 20 Pfd. schweren Goldklumpen. Auch an andern Merkwürdigkeiten find reich; da befindet sich z. B. der wunderschöne Basaltfels Detunata-Gula (vom Donner Berg), der 300 Fuß hoch und 1000 Fuß lang ist. Unweit Torda sieht man die be daer Bergspalte (Tordai hasadék). Ein vier Meilen langer Bergrücken ist bis au mitten entsweigeriffen; die Wände haben eine Höhe von 1000 Fuß, und eine 4000 Fuß und stehen hier und da Stellen blos 3-4 Rlaftern voneinander entsfern

Barallel mit bem öftlichen Gebirgszug läuft die Hargittabergkette, an beren we läufer fich die großen Salzlager anlehnen. Das ganze innere Becten Siebenbürgen Salzlagern ausgefüllt zu fein, die an manchen Stellen zu Tage treten, z. B. in E Barajd. Unzählige Salzquellen zeigen fich an vielen Orten. Gegenwärtig wird 1 Gruben Salz gehauen, und die betreffenden Salzlager werben auf die enorme 1 74993 Mill. Chr. geschäft, und zwar rechnet man auf

| Dées=atna     |   | <i>.</i> | 16173 | Mill. | Ctr. |
|---------------|---|----------|-------|-------|------|
| Lorda         |   |          | 15904 | ,,    | ,,   |
| <b>Barajo</b> |   |          | 19051 |       | ,,   |
| Maros=Ujvá    | r |          | 2417  |       |      |
| Vizzalna      |   |          | 21448 |       |      |

Bang Siebenburgen bat eine Reigung gegen Beften und Beft=Often; bie Sau

mern Bergzüge ist eben auch eine oftweftliche, was ben Lauf ber Flüffe bestimmt. Diefe im Norden beginnend, der Szamos, deffen Zweige im Westen (ber Kleine Szamos) und im 1 (der Große Szamos) des Landes entspringen und nach ihrer Vereinigung in nordwest= Richtung nach Ungarn, in das Flußgebiet der Lheiß, ftrömen. Die Maros, der größte Siebenbürgens, entspringt im Often des Landes, nimmt nebst vielen kleinen Flüssen den vos (Goldener) auf, der parallel mit dem kleinen Szamos vom Erzgebirge herkommend sich 1 Süden wendet, dann den kleinen und großen Kokelsluß (Rüküllő) und fließt nach Uns-1, die Nordgrenze des Banats bildend, um sich bei Szegedin mit der Theiß zu vereinigen. 1 der Oltstuß entspringt im Often, wendet sich aber südlich und strömt der Walachei zu. Im 1 m, im Erzgebirge, entspringen die drei Körös, der reißende, der schwarze und der weiße, neint in die Theiß fallen.

Bie gebirgig aber auch Siebenbürgen fei, so hat es boch eine baum= und steinlose Fläche, zgenannte Mezdsteg, welche zwischen Klausenburg und Bistrig, dem Aranvos und ber 100 Duadratmeilen umfaßt, und ungefähr 2000 Fuß über der Meeresstäche liegt. rücken von 4-600 Fuß höhe erheben sich aus ihr, sie ist also durchaus nicht mit der un= jen Ebene zu vergleichen. Sie ist durch und durch ein fruchtbares Acterland.

. Ethnographie. Unter diefer Rubrik wollen wir nicht nur das Berhältniß der sieben= ichen Nationen zueinander, fondern auch ihre Geschichten und Religionen berühren, weil um Berständniß der Besonderheit Siebenbürgens wesentlich beitragen dürfte.

Lad Czörnig ("Statistifdes hanbbuchlein für bie öfterreichifde Monarchie", Bien 1861) pas Großfürstenthum Siebenbürgen, ohne die sogenannten partes annexae, 1,171676 inen ober Walachen, 517577 Ungaru ober Magvaren, 200364 Deutsche, von benen etwa D Sachfen find, 8430 Armenier, 79360 Bigeuner, 14152 3fraeliten und 1768 Gjechen, **ärn, Ruthenen. Die Ge**sammtbevölferung Siebenbürgens beträgt 1,926797 Seelen. bi ber Rumänen überwiegt alfo bie Bahl aller andern Mationalitäten. 1) Den Glaubene= miffen nach gehören zu der katholischen Kirche 228095, zu der griechisch=katholischen \$46513, ju ber orientalifc=orthodoren 2) Rirche 622720, ju ber reformirten Rirche , zu ber ebangelifc-lutherifchen Kirche 195861, zu ben Unitariern 48040, zu bem statholifden Ritus 5481 Seelen. Bor ungefähr hundert Jahren fand baffelbe Ber= ber Rationalitäten und Glaubensbetenntniffe ftatt. Rach Bento nämlich ("Transsilive Magnus Transsilvaniae Principatus", Bien 1778, I, 472) waren 1761 na**6** einer en Bählung 547243 Rumänen, und nach einer confessionellen Bählung im Jahre fund man 93135 Ratholiken, 140043 Reformirte, 130365 Evangelisch=Lutherische 647 Unitarier. Die Bekenner biefer vier Kirchen zusammen waren bamals 391190, Also ber Jahl ber Rumänen nicht gleich. Die Bekenner ber griechisch-katholischen (546513 D und ber orientalifc= orthodoren Kirche (622720 Seelen) find ohne Ausnahme Ru= 5 fie haben demnach im Berlauf des letten Jahrhunderts ihre Anzahl mehr als verdop= Refelbe Bermehrung zeigen auch bie Ratholiten; aber bie beiben protestantifchen Rirchen Unitarier haben ihre Bahl nicht in bem Berhältnig vermehrt. Nun find aber bie Ra= 🔍 zum allergrößten Theil, bie Reformirten und Unitarier ausschließlich Magvaren, die Rner zum allergrößten Theil Deutsche; folglich ftehen die Deutschen und die Magyaren baltnigmäßigen nachtheil zu ben Rumänen. Bir wollen nun fürzlich bie Nationalitäten E gefcichtlichen Entwidelung betrachten.

Die Rumänen muffen voranstehen, weil ihrer die größte Jahl ift. Bekanntlich wurs früher von den Deutschen Balachen genannt, welcher Name mit dem der Welschen in Dung steht. Nuch die lingarn nannten und nennen sie olah, wie die Italiener olasz. biefe Benennungen kennzeichneten den Ursprung der Rumänen, der in ihrer Sprache bundt ift, die zu den romanischen gehört. Die Geschichte erzählt uns, daß die Römer mit Geiern in Siebenbürgen blutige Rriege führten, und daß Domitian sogar durch jährlichen ben Frieden von Decebalus ersaufen mußte. Trajan aber griff den starten Gegner im

Es ift fehr schwer, Genaues über die Anzahl der zu den verschiedenen Nationen Gehörigen zu ein. Rach einer Angade der "Debatte" in Wien (Mitte December 1864) betrügen die Szefler, gezählt, 477813 Seelen, in der That aber 500000, die Ungarn 200000 Seelen; beide zusams Ima 700000 Seelen. hingegen zählen die Sachsen nur 160000 Seelen.

Mach bem taifertichen handbillet vom 24. Dec. 1864 foll diefe Kirche nicht mehr "griechische mitte", fondern "orientalisch=orthodore" heißen.

Jahre 101 an und bestiegte ihn, nach der Sage, in Siebenbürgen bei Lorda, au Reresztes Mezo, bas bie Rumanen Prat de la Trajan, ober Prat Trajanu-lui 3), Trajan's, beißen. Decebalus waate noch einen Versuch; er mußte aber den römisc ben Sieg überlaffen im Jahre 105 und nahm fich bas Leben. Das durch ben Kries Dacien wurde mit Colonien aus faft allen romifden Brovingen befest ; unter Caracall romifde Bürgerrecht allen Provinzialen ertheilt, um bie Romerherrichaft fefter zu bie aus Daciens Berawerken und Salzaruben beträcktlichen Gewinn 20a. Die mittlere Donau war von jeher bie Grenze bes Romifden Reichs; nun batte Trajan fie überf bas jenfeitige Dacien burch eine Brude mit ben fublichen Brovingen verbunden. Alle ließ bie Donaubrude abtragen, und Aurelian räumte vermöge eines Bertrags bai Dacien ben Gothen ein (um 274) und vervflauzte die römischen Solbaten, Col einen Theil der Provinzialen zwischen das obere und untere Mösten, welcher Bezir lianifde Dacien bilbete. Die Gothen berrichten von 274-376 über Dacien; ihner hunnen und biefen andere germanische Bolfer, bis die Avaren und endlich bie De Land in Besitz nahmen. Es blieben aber trop aller Bölferströmungen romanisiri Siebenbürgen zurüch, bie bann von Süben aus immer neue Zuzüge erhielten. Sie hirten und bienten den jeweiligen herren bes Landes. Balachen (Blaci, Blaxo, un' werben fie aber erft im 12. Jahrhundert von ben Byzantinern genannt; fo nennt Brivilegium Andreas' II., Ronigs von Ungarn im Jahre 1224, welches bie Privilegier bürgifden Sachfen erneuert. 4)

Bu ben Rumänen kam bas Chriftenthum von Konftantinopel aus, und vielleich Liturgie vom Anfang an in ber griechischen ober nach bem 9. Jahrhundert in der si Sprache gehalten. Als durch die konstantinopolitanischen Batriarchen Bhotius 1 Caerularius die griechische Kirche von ver occidentalischen sich trennte, da folgten di bem bulgarischen Metropoliten Leon Achridai und schloffen sich der griechischen Kirch hatten wol damals wenig Bewußtsein ihrer romanischen Verwandtschaft oder konnter stens nicht folgen. Und im 15. Jahrhundert ließ der Bulgare Theotirus als Bi Moldau den Gebrauch der lateinischen Kirche, welche 1439 Metrophan, der moldauen Florenz unterzeichnet hatte, erinnert würden. Die flawische Sprache wurde in den und nub die cyrillischen Buchstaben in die Schrift eingeführt. Diesem folgten wol al und nes Siebendürgend. Daher kam es, daß die ältesten vorhandenen rumänischen ( nur dis in das 16. Jahrhundert hinaufreichen.

Der erste bekannte rumänische Bischof in Siebenbürgen war Barlaam im Jahre war die Zeit der Reformation, der sich hier die Deutschen und Magyaren anschlich Theil der Szekler hielt an der römisch-katholischen Kirche fest. Die Rumänen bliebe kirchlichen Bewegung fremd, auch nachher, als die siehenbürgischen Fürsten der Kirche angehörten. Fürst Georg Raktory I. war es aber, der 1643 dem rumänis Simeon Stephanus besahl, daß er die rumänischen Bopen in der Muttersprache, rumänischen Sprache den Gottesdienst abhalten lasse. (quod sacrosanctum verdun tum in occlesis tum ad sunera tum vero alibi locorum desideraditur, vernacula praedicadit, praedicarique per alios pastores curadit). Zu dem Behuse ließ nöthigen Kirchenbücher in der rumänischen Sprache, obwol mit Cvrillischen Buchstak geben. Dies sind also in Siebenbürgen die ältesten rumänischen Buchstak

Nachdem der letzte fiebenbürgische Fürst fein Land dem Schutz des Königs von 1 Raisers von Deutschland, Leopold I., übergeben hatte, fing man sogleich katholischer der Bereinigung der griechischen Kirche mit der römisch-katholischen zu arbeiten, inde rumänischen Bischof und den Voyen alle Rechte des römischen Klerus zusicherte. Es dem Cardinal Rolonich, Primas von Ungarn, durch die erfolgreiche Bemühung 1 Gabriel Geveness und Stephan Baranyi, den rumänischen Bischof Theophilus zu bewegen. Dieser berief 1697 im Monat Februar eine Synode nach Weißenburg,

<sup>3)</sup> Die walachische Sprache sest ben Artifel hinter bas hauptwort, 3. B. domnu-le domnu-lui, bes herrn u. f. w.

<sup>4) &</sup>quot;Praeter supra dicta silvam Blacorum et Bissenorum cum agris, usus come cendo cum praedictis, scilicet Blacis et Bissenis, eisdem (hospitibus Teutonicis) c Bgl. Bento, Tranefilvania, I, 441.

tion beschlichten wurde. Der Bischof und zwölf Archibiakonen unterschrieben und beeideten be vier Artikel: 1) sie anerkennen den Primat des römischen Papstes; 2) sie bekennen, außer dem Himmel und der Hölle noch einen dritten Ort, das Purgatorium, gebe; 3) das inerte Brot sei hinlänglich zum Abendmahl und der Meffe; 4) der Heilige Geisk kommt Bater und Sohn (a Patre et Filio procedere credimus). Sie behielten aber den Julia= a Kalender, die Che der Popen und die Liturgie in der Muttersprache. Der unirte Bischof t feinen Siz in Fogaras, dann in Blasendorf, und nannte sich "Ecclesiarum in Magno silvaniae principatu et partibus eidem reapplicatis Graeci ritus unitarum Episcopus vsensis". Er war Suffragan des kalotschaer Erzbischofs in Ungarn.

ber nicht alle Rumänen unirten fich, und viele verließen nachher die Union. 3bre Bopen ohne Bifchof, und fie mußten fich von den Bifchofen der Moldau und Balachei bie Briehe geben laffen. Da nun dies zu Beschwerben, zumal zu Umtrieben gegen die Union laffung gab, fo wurden die Bopen an ben nichtunirten Bifchof in Dfen angewiefen. Erft II. ftellte 1784 bas nichtunirte Bisthum ber Rumänen in Siebenburgen ber, bas feinen Sis mannftadt hatte und bem griechifch=ferbifchen Erzbifchof von Carlovicz untergeordnet war. enden wir uns nun zu ben flaatlichen Berhältniffen ber Rumänen in Siebenbürgen. Die nen bildeten ben Stand ber Unfreien unter allen gerren Daciens und Siebenburgens, nter ber herrichaft ber erobernden Magyaren. 218 wirthichaftliche Beamte, Renefen, ten einzelne Balachen zu einer beffern Stellung, und erhielten zum Theil den Abel, z. B. 18zeg. Genaueres wiffen wir über ihre Lage nicht. Das erste mal werden fie als politi= storen in bem Ausgleiche vom 6. Juli 1437 erwähnt, in welchem fie aber als ben ma= ben Unterthanen gleichgestellt erscheinen. Sie ftanden mit diesen in den Baffen gegen den jefatholischen Bischof, wegen Bedrückungen des Zehnts und gegen die Grundherren; es fo zwischen ihnen und ben Unterthanen magyarischer Nation kein Unterschied, die beibe icolae Hungari et Valachi" genannt werben. Später hat fich die Babl der magyarischen anen geminbert, bie Bahl ber Rumänen aber vermehrt; und ba bie andern Einwohner ürgens als brei Nationen ein Bündniß schloffen zu gegenseitigem Schutz und alle igene uto vier stattenen in Rumänen als eine nicht "recipirte" ober blos "gebul= ation nicht nur individuelle Unterthanen, fondern auch eine unterthänige Nation. Die= fältniß mußte noch burch ben Gegenfat ber Religionen icharfer und brudenber erichei= Die berechtigten nationen gehörten nämlich ber occibentalischen, die Rumänen ber orien= Rirche an, und wir wiffen, wie hart bie Bäpfte und Bischöfe überall gegen bie "Schisr"auftraten, und wie leicht sich die Könige gegen die "Reyer" aufhehen ließen. 18 Berhältniß der unfreien und schismatischen Rumänen kam durch die Reformation,

die berechtigten Nationen annahmen, in keine beffere Lage, fowie es durch die Losreihung bürgens von Ungarn auch nicht verschlimmert wurde. Unter den siebenbürgischen Fürsten u ben brei berechtigten Nationen noch vier gesetlich angenommene Kirchen, die römisch= he, Die reformirte, die evangelisch-lutherische und die unitarische, hinzu. Die "Approbaonstitutiones Regni Transsilvaniae et partium Hungariae eidem annexarum" ftellen Titulus octavus die Lage ber Rumänen flar vor Augen. Da heißt es: "Obgleich bie ide Nation nicht unter bie Stände aufgenommen und ihre Religion nicht recipirt worden, in fic ibre Geiftlichen, jolange fie wegen bes Reichs Bohlfahrt gebuldet werben" (im balb= 5 halbmagyarifchen Stil "propter regni emolumentum miglen patialtatnak") "an ses halten : Gie erbitten fich vom Fürften einen Bifchof aus ihrer Mitte, ben fie für taug= chten, und ber Fürft bestätigt ibn; bie walachifchen Bifcofe, Bresbuter und Bopen en fich aller Einmischung in die weltlichen Angelegenheiten und üben ihre geiftlichen n ohne Bebrudung bes Böbels; aus fremben Ländern tommende Bopen muffen fich den tern vorftellen, und fie und bie Bijcofe ftellen biefelben vor bie weltliche Obrigkeit gur ig (examen), bamit über fie bem Fürften Runde gefchehe; bie malachifchen Bopen find undherren jährlich ein angemeffenes honorarium zu geben verpflichtet, und follte ber berr feine Borberung über bie Gebühr fteigern, fo wird bie Comitatsbehorbe gewiffenbaft ben; die Göhne ber walachischen Bopen, sobald fie heirathen, einen eigenen haushalt

Die Approbatas Constitutiones enthalten alle Beschlüffe ber siebenbürgischen Landtage unter rften und wurden von Georg Rafoczy II. 1653 bestätigt und publicirt. Bu diesen famen die Com-: Constitutiones, welche die Beschlüsse von 1654—69 enthalten. Sie sind ungarisch versaßt. 23

ftiften und nicht felbst Bopen find, werden von ben Grundberren wie andete Unterthen anfprucht" (b. b. bie walachifchen Bopen genießen nur eine perfonliche Befreiung vom 1 thansbienft, ben fie übrigens burch bie Leiftung bes jährlichen Gonorars anertennen); "biej malachifchen Boben, welche ben Landesgeseten zuwider entweder Copulationen ober Scheib pornehmen, jollen burch bie Breebyter und ben Bijcor beftraft merden." Der Titulus verorbnet : "Dbgleich bie malachifche nation wegen bes Bortheils bes Landes blos ma worden (propter bonum publicum admittaltatott), jo berudtiichtigt fie boch nicht ihn brigen Stand und verhindert manche unferer adelichen Mitburger an ihren Feiertagen arbeiten. Es wird bemnach beschloffen: die Balachen burfen ber ungarischen Ration nich foreiben und follen es nicht wagen, fünftigbin aus ber oberwähnten Urfache iemand in bern." Gier finden wir die Beftimmungen beifammen, welche bie walachische Ration al betreffen. Die einzelnen Individuen waren ber großen Debrzahl nach Unterthanen unb n jo behandelt wie die magharifchen, nur bag biefe bei ihrer geringen Anzahl fich befanden un und mehr unter ben Rumanen verschwanden. Aber die Erhebung in ben Abelftand mi Rumänen nicht unmöglich; und wir finden in ben Compilatae Constitutiones einen G artifel vom Jahre 1655, ber fo lautet: "Die walachifchen Bopen haben auch bamit Une heit verurfacht, bag fie gegen einige unferer abelichen Mitburger, bie ihrer Sette and ober gegen ihre Unterthanen ungesetliche Strafen verhängen, und ber Blabita (fo nam gewöhnlich ben rumänifchen Bifchof) auch in folde Angelegenheiten fich mifcht, bie nit Amts find. Der beleidigte Theil hat bemnach bas Recht, jeine Befchmerben vor bas ober vor die hobere Gerichtstafel zur Enticheidung zu bringen." Es gab alfo von jebet chifche Abeliche, bie als folche Unterthanen hatten wie jeder andere Grundherr.

Daß die Unterthanen über die maßen bedrückt wurden, erleidet nicht den geringfter fel; daffelbe geschah eben überall in Europa; nur mußte der Druck in Siebenbürgen u Rumänen mehr empfunden werden, da sie als eine nur geduldete Nation und Rirche den Nationen und Rirchen fremd blieben.

Durch die Bereinigung Siebenbürgens mit den andern ungarischen Ländern unter gierung der habsburger ersuhren die Rumänen wol keine Erleichterung, im Gegen Union beirrte einen großen Theil, da dieser, wie wir sahen, ohne eigenen Bischof blieb, der Regierung Maria Theresta's, die wol für die unirte Gelftlichkeit sorgte, blieballes bei Aber unter Joseph II. entstand eine große Bewegung.

Eine ber Josephinischen Reformen mar bie gleiche Besteuerung aller Ginmobner 1 Berhältniß bes Befiges, und bies machte bie allgemeine Confeription und Bollsgablun wendig. In Siebenbürgen erregte die Confcription unter ben Rumanen die Meinung, aus ihnen Regimenter bilben und fie von ber Berpflichtung gegen ihre Grunbherren wolle. haufenweife brängten fie fich zur Confcription; es fanden fich auch Leute, namen gemiffer Galis, welche bas unmiffende Lanbvolf noch mehr bethorten. Ein Rumane, of fich geradezu für einen folchen aus, der vom Raifer bie Miffion erhalten hätte, feine Lu au befreien. So brach ber Sturm am Ende Octobers 1784 aus, ber nich nach allen Ed verbreitete und fora's Scharen immer mehr und mehr vergrößerte. Die Regierung burgens mar zufällig in ichmachen und mit fich uneinigen handen, benn ber Gubernaten Brudenthal haberte mit bem Rriegscommanbanten Baron Breug; ihre Berorbnunget halbe Maßregeln und widersprachen fich. Daburch wurde bas rumänische Landvolf in Wahn bestärft, bağ bas Militär nicht gegen daffelbe auftreten werbe. Uber icon au R langten die geeigneten Befehle Joseph's in Germannftabt an. Der neue Commandant, und ber fönigliche Commiffar, Graf Jantovics, traten energifch auf und ber Aufruhr mi bämpit. Die irregeleiteten Rumanen hatten 62 Dörfer und 132 Welfite eingeafchert u Grausamkeiten begangen. Im Jahre 1785 verfündete Raifer Joseph die Freizügigt perfönliche Freiheit der Bauern in Ungarn und Siebenbürgen; übrigens blieben bie thanenverhältniffe wie fie waren, bis ihre Auflöfung infolge ber ungarifchen Gefeten Bereinigung Siebenbürgens mit Ungarn 1848 ju Stande fam.

Die letzte große Waffenergreifung der Rumänen in demfelben Jahre 1848 hatte einen d Charafter, wie wir in der Geschichte Siebenbürgens sehen werden. Sierher gehört nur un neueste Veränderung auf dem firchlichen Gebiet.

Die Rumänen Siebenbürgens gehören seit 1697 theils zur unirten, theils zur nicht griechischen Kirche. Bis 1853 hatte die griechisch=unirte Kirche in Siebenbürgen nur eine schof; in dem genannten Jahre wurde er Erzbischof und führt nun den Titel: Archiepisc

# Siebenbürgen

ensis et Albae-Juliensis, behält aber feinen Git in Blasendorf (Balasfalva). Außer= rben zwei neue Bisthumer errichtet, bas von Stamos-Ujvar in Siebenburgen und bas jos im Banat (in Ungarn) und dem neuen Erzbischof untergeordnet. Die Rumänen )=unirter Rirche haben bemnach in Siebenburgen einen Erzbischof und einen Bischof, in blos einen Bifchof, der aber dem Erzbijchof von Siebenburgen untergeordnet ift. Die rten Rumänen hatten in Siebenbürgen von 1697-1784 feinen Bifchof; Jofeph II. r Bisthum im lestgenannten Jahre wieder ber und gab ihm in hermannftabt einen Gis. aber bem ferbischen Erzbischof von Carlovicz untergeordnet. Gegen biefe Unterordnung unirten rumanischen Geiftlichkeit unter bas ferbische Archiepiftopat batten bie Rumanen Siebenbürgen als auch in Ungarn manche Beschwerben. Nachbem Rajacich, ber fer= zbifcof und Batriarch von Carlovicz im Jahre 1862 gestorben und fein Sis im Jahre fest worben, tam bie Reihe ber Berbefferung und Erhöhung auch an bie nichtunirten n. Gin allerhöchstes gandbillet vom 24. Dec. 1864 erneunt einen Erzbischof und liten ber ariechisch=orientalischen Rumänen Siebenburgens und Ungarns, bem ber Bifcof von Siebenbürgen und ber Bifcof von Arab in Ungarn, fowie ber neu zu crei= fcof von Raranfebes untergeordnet werden. Und foll bie Rirche von nun an nicht mehr =nichtunirte, fondern orientalifc=orthodore beißen. Die Rumänen Siebenburgens und baben bemnach jest zwei Erzbisthumer und fünf Bisthumer und find firchlicherseits , indem die betreffenden erzbifcoflichen Sprengel fich auf Siebenburgen und Ungarn

3br Schwerpunkt ift jedoch Siebenburgen.

Rach den Rumänen, welche durch ihre große Jahl wichtig find, müffen wir diejenigen litäten betrachten, welche vor 1848 als die alleinberechtigten die Träger des Staatsiebenbürgens waren und in der diplomatischen Sprache "die unirten Nationen" hießen, die Ungarn, die Szekler und die Sachsen.

Die Ung arn Siebenbürgens find beffelben Stammes mit den Ungarn oder Magyaren 1, das allgemeine über fie fann bemnach in dem Art. Ungarn nachgeholt werden. Beil rrifche Stamm der lette Eroberer Siebenbürgens war, fo mußte wol den Verhältniffen 2. Abel zugleich der Grundbefiger war, fo mußte der Grundbefig in den ungarischen oder ischen Familien erblich werden. Die Ungarn waren demnach die herren des Landes und anen ihre llnterthanen; allein es gab auch magyarische Unterthanen. Von 1540—1690 iebenbürgen einheimische Fürsten, und diese gehörten alle zu den aristofratischen (oder ischen) Geschlechtern Siebenbürgens. Zwischen der ungarischen Seibenund ihren Unterthanen, ben Rumänen, war ungefähr vassische Werhältniß, welches dem veutschen Abel Estlands und Livlands und beffen eftnischen und livischen Unterkattfand, mit dem Unterscheid jedoch, daß die magyarischen Aristofratie Siebenbürgens 3 Territorium als auch die Staatsrechte mit den beiden "Nationen" der Szester und isten theilte und sie also nicht so ausschließlich herrschen konte wie die Aristofratie und Eivlands.

"Nation" ber Ungarn hatte ein eigenes Territorium, das bei weitem den größten Theil es, nämlich 626 und mit den "partes annexae" fogar 728 Duadratmeilen ausmachte. erritorium oder, diplomatisch gesprochen, "das Land der Ungarn" war in elf Comitate it, zu benen noch drei Diftricte gerechnet wurden. Die elf Comitate sind Oberalba<sup>6</sup>), a, Kütüllö, Torda, Kolosch, Dobota, Inner=Szolnok, Hunyad, Mittel=Szolnok, Baránd; die drei legtbenannten hießen "partos annexae", weil sie unter den einheimi= rsten durch Friedensschluße von Ungarn abgetrennt wurden und immer als "zurüct= e", reapplicandae", galten. Die Districte sind der sogarascher an der Südgrenze des ber naszober im Norden und der kövarer im Westen, ber auch zu den partes annexae Wie aber die Ungarn oder Magyaren Siebenbürgens eigentlich nur ein Theil der Ma= ingarns find, so war auch ihre Versassing in den Comitaten ganz der ungarischen Versunalog; die partes annexae waren in der Hönscht ganz identisch mit ben ungarischen

ba beutsch: weißenburger Comitat. Die Residenzstädte heißen in der ungarischen Sprache , daher Stuhlweißenburg (Feher-var) in Ungarn, die alte Residenzstadt der Könige, und urg (Alba Julia, Gyula-scher-var, jest Karlsburg) in Siebenbürgen, die Residenzstadt der

Comitaten. Überhaupt muß Siebenbürgen als ein Lochterland Ungarns betrachtet werdjedoch manche Eigenthümlichkeiten hatte, und diese bildeten eben die zweite und britte "N

Die Ungarn Siebenbürgens wurden durch Stephan den Geiligen zum Chriftenth tehrt, sie gehörten bennach vom Ansang der occidentalischen Kirche an. 3war wurden rungsversuche auch von Konstantinopel aus gemacht, aber die orientalische Kirche schu Burzeln unter den Magyaren. Daß dennoch alle Walachen oder Numänen sich zu di tennen, mag vielleicht dem zugeschrieben werden, daß der größere Theil derselben nach oberung der Magyaren und nach den Zeiten des beiligen Stephan aus den benachbart bern hereingezogen ist. Denn wären sie vor und zu Stephan's Zeiten in verhältnis: Menge dagewesen, so hätte es wol leicht geschehen können, daß die Ungarn Siebenbürg orientalischen Kirche zugefallen wären.

Stephan der Geilige fliftete auch das siebenbürgische Bisthum im Jahre 1003, das Sitz in Beißenburg hatte. Aber bereits früher war ein Bisthum im Often des Landes ( patus Milkoviensis), zu dem die sächsischen Gemeinden gehörten, und das um das Jah verschwindet. Sein Sitz war demnach in der Moldau, wo wir auch ungarische Hussis benn die älteste ungarische Bibel, die vorhanden ist, wurde 1466 in Tatros in der Moh geschrieben. Aus dieser Thatsache (der Coder besindet sich in der munchener Hofbiblioth fahren wir, daß Huft Lehren auch unter den Magyaren lingarns, Siebenbürgens und be dau Anhänger fanden; um so weniger darf es uns wundern, daß nachter die Reformat fo schnell verbreitet hat.

Das flebenburgifche tatholische Bisthum wurde 1556 von ben bereits protesta Ständen aufgehoben; nach der Übergabe Siebenburgens an die ungarische Krone unter La aber wurde es im Jahre 1697 wiederhergestellt.

2) Die zweite, Nation" Siebenbürgens waren die Szekler im Often des Landes, Lerritorium oder "das Land der Szekler" 215 Quadratmeisen beträgt. Dies ift das im tefte Bölklein Siebenbürgens, wenn man feinen Ursprung und feine Verfaffung betracht Szekler sind ihrer Sprache nach Magnaren und unterschieden sich von den andern M Siebenbürgens und Ungarns nur durch einige Dialektverschiedenheiten, die aber zu auch in manchen Gegenden Ungarns zum Vorschien kommen. Die Chroniken nennen kömmlinge der hunnen, namentlich wären sie von der heeresabtheilung Irnat's, des Attila's, die sich in dem dacischen hochlande gerettet haben soll. (S. Ungarn.) Sie auch nach dem Zeugnisse Aller Chroniken eine besondere Schrift, welche durch eine nen verdte Inschrift vielleicht außer Zweisel gestellt wird. Sie wird von der Rechten zu gelesen und in allen Chroniken hunnische Schrift genannt. Wir finden das Land und men der Szekler bereits in den ältesten vorhandenen Urfunden, aber Genaues über in unter ben ersten Rönigen Ungarns finden wir nicht, denn bestritten wird eine sogenannte Chronik, die im Jahre 1533 aus alten Documenten versaßt worden sein sollt, die nach einer Copie aus dem Jahre 1796 vorhanden ist.

Die Szefler waren ursprünglich Vertheidiger des Landes und als folche von alle lichen Laften befreit. Sie waren in Bornehme (ungarisch fo nepek, primores), R (ungarisch lo-féjek, losok, b. h. Roßhäupter, weil sie Reiterbienste thaten) und Gen garifc köz nepek) eingetheilt, genoffen aber alle ohne Ausnahme abeliche Borred ftanden unter einem Grafen (comes), ben ber ungarifde Ronig ernannte. 3br Benitt fich aus ber urfprünglichen Dccupation herleitete, fiel nie bem Fiscus anheim und for nicht Gegenstand toniglicher Schenfungen werben. Sohne und Löchter erbten zu gleich len, eine Erbordnung, welche der Feudalverfaffung, die überall die urfprunglichen umänderte, vorangegangen ift; waren feine Descendenten und Collaterales vorbande bas Erbe ben nachbarn zu. Dagegen war auch bas Befisthum unveräußerlich; ber Befiger war nur ber Nuynießer; bas Eigenthumsrecht gehörte ber Gemeinde und ben 6 So oft bas Land Rriegsbienfte brauchte, mußten die Bornehmen mit ihrem Gefolge i erscheinen, wie die Magnaten der Comitate, b. i. aus dem Territorium der Ungarn; bie pilen erschienen einzeln zu Roff, bie Gemeinen aber zu Fuß. Außer bem Rriegsbienft fie nach alter Sitte bei ber Krönung bes neuen Rönigs, bei beffen Berehelichung, und wenn bie Rönigin ben erften Gohn gebar, von jebem fechoten Dofen eine Steuer ablen. Steuer nannte man Dofenbrennen (ökör-sütes), weil ben betreffenben Dofen ein Bu aufgebrudt wurde. Diejes Ochfenbrennen pflegte zu Daros = Bafarhely (Martiet Marofc), ber hauptftabt bes Szeflerlandes, zu gefcheben.

### Siebenbürgen

Das 205 ber Szeller war in unruhigen Zeiten kein beneidenswerthes, denn sie mußten im= ju Belbe liegen; aber fie galten für eifrige und freiheitsliebende Rrieger und waren auch bereit, mit ben Baffen ihre alten Borrechte zu vertheibigen. Daber bie vielen Aufftanbe gefler gegen bie wirflichen ober vermeinten Bebrücker. Als muthige Bertheibiger bes Alten Ranben fie am langsten und hartnäckigsten bem Christenthum und nach 500 Jahren auch leformation, zu ber sich ein Theil ber Szekler nie bekannte ; ber größte Theil jedoch ist refor= auch eifrige Unitarier gibt es unter ihnen. Beil die Szefler zu Ende bes 17. und Anfang 8. Jahrhunderts ihre Baffen ben Ratoczy'fchen Unternehmungen gewidmet hatten, fo m fie 1711 am 29. April zur Ablieferung ber Baffen vermocht und zum Steuerzahlen ht. Da machte fich ber ichon entstehende Unterschied zwischen den vornehmen und gemeinen rn vollends geltend, denn jene wurden den Abelichen und Magnaten, diefe aber ben fteuer= igen Einwohnern gleichgestellt. Der arme Szekler mochte jedoch lieber Steuer zahlen, bie en war, als bie fruher unbemeffenen Rriegsbienfte leiften, benn nach einem halben Jahr= rt zeigte er nicht mehr Luft wieder ben alten Stand zu ergreifen. Maria Therefia hatte im 1761 aus den fühlichen und norböftlichen walachischen Grenzbewohnern zwei Grenz= nter errichten laffen; im Jahre 1764 follten auch biejenigen Theile ber Szefler, welche bie e gegen Often bewohnen, in Grenzregimenter organifirt werden. Die Conscription ging fang gut von statten, aber in den entfernten Theilen fand sie Widerspruch. Am 5. und 1. 1764 rotteten fich bie Szellerbauern in Mabefalva zufammen, und am 7. Jan. fam es Hutvergießen zwischen ihnen und bem die Confeription beschützenden Militär. Madefalva n Flanimen auf, 186 Szekler blieben tobt ba, 34 wurden verwundet und 400 gefangen. mabefalvaer nieberlage, Die lateinifc "siculicidium" beißt, ift ein vielbefungener Gegenin ber Bolfspoefie ber Szekler.

damals wurden aus den Grenzbewohnern zwei Regimenter Infanterie und ein Regiment m gebildet; und dies Grenzmilitärinstitut bestand bis 1849. In den Iahren 1848—49 sich wieder die Szekler sehr eifrig der ungarischen Erhebung angeschloffen; nach nung des blutigen Kriegs in Siebenbürgen wurde dann das Grenzmilitär der Szekler ben.

d "Land der Szekler" war in Stuhle (szek, sedes) eingetheilt, deren Zahl in frühern größer war, später wurden mehrere vereinigt. Sie heißen nun: aranyoscher Stuhl, er Stuhl, ubvarhelver Stuhl, ssiker (lies tschit) Stuhl, haromszeker Stuhl. Die Zahl eller beträgt über 470000, und sie bilden im Osten Siebenbürgens eine compacte Masse. b steißig, benn sie bewohnen größtentheils ein gebirgiges Land.

Die dritte "Nation" Siebenbürgens waren die Sachfen, oder die Deutschen daselbst. Im Großherzog Gehsa, dem Bater des heiligen Stephan, siedelten Deutsche nach Ungarn In größerer Menge zog sie aber König Gehsa II. um das Jahr 1141, durch Berleihung

Brivilegien herein, um bie durch die Einfälle ber Betichenegen und Rumanen veren Gegenden zu bevölkern. Einzelne Colonien liefen fich 1146 zu Mediafch, 1150 zu nbach, 1160 zu Germannstadt, 1178 zu Klausenburg, 1180 zu Bistris, 1200 zu Broos, zu Kronftadt nieber; andere Anfiedelungen geschahen nach bem Mongoleneinfall, 3. B. n bifcoflichen Gut zu Enved u. f. w. ?) König Andreas II. bestätigte 1224 ihre frühern rgien, und erweiterte fie, infolge beffen bie Sachfen ein politisches Ganze bilben, bas nur richtsbarteit des Rönigs und ihres Grafen unterfteht, ben ber Rönig bestellt, und welcher 5 Ronigsrichter heißt; fie wählen frei ihre Geiftlichen, benen ber Behnt gebührt; die Sach= nießen zollfreien handel burch ganz Ungarn, abgabenfreie Bochen= und Jahrmärfte, drei= is Jahres unentgeltlichen Bezug bes Rleinfalzes; fie erhalten ein besonderes Giegel; bafür jten fie jährlich eine Abgabe von 500 Mart Silber, ftellen 500 Mann bei einem Rriege mbe, außerhalb Landes aber, wenn der König perfönlich bas Geer anführt, 100 Mann, pur 50; wenn der König in ihrem Gau erscheint, muffen sie ihn breimal, feinen Woj= **a ber appeimal bewirthen** (cum ad expeditionem ad ipsos nos venire contigerit, tres msus tantum solvere ad nostros usus teneantur. Si vero Vayvoda ad Regalem utiliad ipsos vel per terram ipsorum transmittetur, duos descensus, unum in introitu, brum in exitu, solvere non recusent). Derfelbe Andreas II. hatte im Jahre 1211 das rnland ober bas Gebiet um Kronstabt ben Deutschen Rittern zum Lehn gegeben, bie bort

<sup>)</sup> Gornig, Ethnographie ber öfterreichischen Monarchie, II, 227. Auch Bento, Transfilvania,

Burgen errichteten (von sieben ihrer Burgen stammt ber beutsche Name Siebenbürgens). bie Ritter aber Luft zeigten, das Ansehen des Königs hintanzuseten, so wurden fie von vertrieben und das Burzenland zu dem Gebiet der Sachsen geschlagen. Die Stadt Rlaufen wurde vom König Stephan V. (1270—72) gegründet. Überhaupt verdanken alle E Siebenbürgens, mit Ausnahme der Szesterstädte, ihren Ursprung deutschen Gelonisten. dem Jahre 1318 erscheint der Name der säcklichen Stühle (sodes) an der Stelle der fri Comitate. In den Diplomen heißen die Deutschen "hospites Teutonicie" oder "hos Saxones"; der Name "Sachsen" ist der allgemein herrschende. So entstand die dritte "Na Siebenbürgens. Ihr Land beträgt jest 155 Quadratmeilen und ist in folgende Stühl getheilt: hermannstädter, brooser, mühlenbacher, reusmarfter, mediascher, schaften beträgt 1600000 Seelen.

Diefe brei Nationen verband zuerst bas Auflehnen ber ungarischen und walachischen Be im Jahre 1437; so entstand die Union, die vielmal, und zuletzt am 30. März 1542 ju K erneuert wurde. Die wessentlichsten Buntte dieser Nationalverbindung waren: 1) Boss der ungarischen Ebelleute sollen steben, ebenso viele von seiten der Szekler und Sachen Berathschlagung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten mit dem königlichen Statthalun wählt werden. 2) Kein Brivate was immer für einer Nation darf ohne besondere Bewähl des Statthalters einen Abgeordneten an ein fremdes Reich schlacht. 3) Alle brei Rat unterstügen sich nach alter Besugniß und Reichsgewohnheit durch Nath und That zur Auf haltung des Friedens. 4) Bei einem feindlichen Angriff von außen oder von seiten innern Feindes waren sie Sodesstrafe verpslichtet, gemeinschaftlich mit ihrem ganzen Au auswand nach Anordnung des Statthalters zu wirken. <sup>8</sup>)

Die Reformation brachte neue Bestimmungen auf. Die Sachfen waren bie erften, ben Lehren Luther's Gebor gaben; ihnen folgten die Ungarn und ein Theil ber Getin Doch bald neigten fich die Ungarn und Szefler dem Lebrbeariff Calvin's 2u; durch Blen einen Arzt aus Italien, der in Genf die focinianische Lehre ergriffen, von baber nach Beta endlich nach Siebenbürgen gefommen mar, wurde auch ber Socinianismus feit 1566 ver Schon hatte ber Landtag ju Thorba im Jahre 1557 und 1563 bie vollfte Religion gesetzlich ausgesprochen; es entstanden demnach außer ber tatholischen Kirche brei nen evangelifc=lutherifche, ju welcher fich bie Sachfen befannten, bie evangelifc=reformiti belvetifche Confeffion), welche unter ben Ungarn und Szetlern ihre Betenner batte, unitarifche, zu ber fich ebenfalls Ungarn und Szefler befannten. Bon nun an war ber ber Union folgender: 1) Die vier gesehlich aufgenommenen Religionen (recoptae religionen vielen viel nämlic romifc-tatbolifce, lutherifce, reformirte und unitarifce) genießen im ganes vollftändige Freiheit. 2) Benn eine ber brei Nationen in ihren gefehlichen Freiheim Brivilegien geftort wirb, fo muffen bie andern zwei fogleich auf bent Landtage für fie ei und fie auf jebe Beife befougen. 3) Ebenfo wenn ein Brivate an feiner Gabe ober Rechten von bem Fürften verlest würde, und er den Schutz feines Comitats anriefe, je bas Comitat alfogleich bie andern Comitate und bie Szefler- und Sachfenftuble auffu bamit fie vor bem Fürften für bas Recht einfteben. Daffelbe findet in Betreff ber Sjett Sachlen flatt, um fø mehr, wenn der beschädigte oder beleidigte Theil eine Stadtgemeindel 4) Die Beschluffe ber Landtage müffen allen ohne Unterschied beilig fein. 9)

C. Roch müßten wir bie Armenier, Ffraeliten, Bigeuner und Slawen erwähnen; be aber kein ftaatliches Moment ausmachen, fo können fie übergangen werden. Rur über Armen ier ftehe hier eine kurze Rachricht. Nach bem Tode Leo's III., Rönigs von Arme entstand unter feinen Göhnen Oscin und hagag Zwist, und ber lettere rief die Lürke Berser um Hälfe an. Diese theilten aber unter sich das Land und zerstörten die Statt über welche sie sich von die konnten. Die übergebliebenen Einwohner der C studeteten theils nach Versien, theils in die Arim, iu die Moldau und nach Bolen. Als 166 Türken gegen den moldauer Fürsten ins Feld zogen, slüchteten die Armenier nach Sie bürgen, wo Fürst Michael Apassi 1671 sie als Gäste aufnahm, und ihnen einige Ortean Rach dem Tode ber Apassi kauften sie Ebesfalva vom siebenbürgischen Kanzler Gabriel Best und nannten es Ellisabethstadt 1721; Szamoszujvár wurde von ihnen 1738 beset.

<sup>8)</sup> Czörnig, 11, 235.

<sup>9)</sup> Approbatae constitutiones Transsilv., Thi. III, Tit. 1.

wurden in Die Reihe ber privilegirten Städte aufgenommen. Bon baber ftammen auch agarischen Armenier, die zum Theil reiche Grundbefiger find.

**Im Jahre 1684** wurden sie durch Oxendius Berzireski, der 14 Jahre in Nom gelebt hatte, **Inschluß an die römisch-katholische Kirche** bewogen; sie behielten sich aber das Recht vor, lesse in der armenischen Sprache feiern zu dürfen.

die Armenier waren im 18. Jahrhundert die größten Kaufleute Siebenbürgens und ms; nun find sie es nicht mehr. Sie haben sich bereits magvarisirt; in ihrem Unterssium zu Elisabethstadt ist die Lehrsprache ungarisch; sie lernen aber auch die armenische he, zu deren Unterricht ein Mechitarist aus Benedig angestellt ist.

L. Staats = und Berfassungsgeschichte. Die Geschichte Siebenbürgens beginnt für nit der Eroberung des Landes durch die Magyaren. Sie zerfällt in vier Perioden, sich scharf voneinander unterscheiden. Die erste Periode läuft unter der unmittelbaren ung der ungarischen Könige ab, von 1002-1540. In dieser bildet sich die Union oder rhältniß der drei Nationen zueinander. Die zweite Periode umfaßt die Zeit der ein= hen Fürsten Siebenbürgens von 1540-1690. Die dritte Periode umfaßt den Zeittt von 1690 bis zur Auflösung der Union im Jahre 1848. Diese beiden Perioden e Geschichte der Union der drei siebenbürgischen Nationen. Endlich die vierte Periode t mit der Auflösung der siebenbürgischen Union und bereitet eine ganz neue geschicht= mtwickelung vor.

e Eroberung des Landes durch die Magyaren fällt in die Beit Arpad's, des erften Groß= B ber Magyaren (884—906 n. Chr.). Die Sage nennt Tubutum als heerführer, 🛢 Land "jenseit des Waldes" eroberte. Das erste Jahrhundert hindurch scheint es unter ingigen Führern gestanden zu haben; denn die Stammverfassung der Magyaren ließ Ichen Buftand leicht auftommen. Der lette Säuptling Gyula war ber mutterliche Dheim 's bes heiligen, aber ein großer Gegner des Chriftenthums. Stephan führte ihn und öhne gefangen nach Ungarn und unterwarf Siebenbürgen feiner unmittelbaren g, nachbem er auch ben Biberstand ber Szeller gebrochen hatte, wie bie bezweifelte fpronit es befagt. Er gründete bas fiebenbürger Bisthum, theilte bas Land in Comitate nete die schon bestandenen Gaue und setzte einen Wojwoden ein. Siebenbürgen war hen Einfällen ber Petichenegen und Rumanen ausgesett; Stephan ichlug alle Feinde Diefe Einfälle haben es gewiß bewirkt, daß die Szekler als Grenzhüter des Oftens ihre Berfaffung entwickelten, und daß die nachfolgenden Rönige immer mehr Deutsche ins en, namentlich Genfa II. (1141-61), wie wir bereits gesehen haben. Die Flut ber en im Jahre 1241—42 überschwemmte auch Siebenbürgen. Bela IV. fandte nach dem er Beinde ben Wojwoben Laurentius nach Siebenbürgen, bamit er bas Bolk wieber (ut populos nostros recolligeret).

🐚 dem Aussterben des Arpad'schen Stammes nahmen die Sachsen Siebenbürgens für Er Otto Partei, allein der Bojwode Labiflaus nahm ihn gefangen und entließ ihn 🖻 1308 nur unter der Bedingung, daß er Ungarn verlasse. Karl Nobert und Ludwig I. 📭 Haufe Anjou brachten manche neue Begriffe aus bem Auslande nach Ungarn und Burgen ; unter bem lettern wurde die Abgabe des neunten Theils der Früchte dem Bauer 11. Bis dahin hatte er blos den Zehnt an den Bifchof zu zahlen und bestimmte Zahlungen tenfte bem Grundherrn zu leiften. Nun mußte nach dem Gefet Ludwig's 1. vom 1351 auch der neunte Theil aller Früchte und Beine dem betreffenden Grundherrn ab= n werben, und zwar in allen Dörfern und freien Ortschaften (in quibusdam villis ), mit alleiniger Ausnahme ber mit Mauern umgebenen Stäbte. Und follte einer ber berren ben Reunten nicht abnehmen, fo wird ihn ber König für sich einfammeln laffen. rui exactione praedicta secus fecerint, Nos in talium rebellium et praesentem nostram tionem alterantium possessionibus pro usu nostro ipsam nonam partem ipsorum net vini exigi faciemus, sine diminutione et relaxatione aliqua. Ut per hoc honor augeatur et ipsi Regnicolae nostri (Coelleute) Nobis fidelius possent famulari." 10) k bie boje Saat, beren Früchte in Siebenburgen zwar einerseits die Union der drei ven, andererfeits aber auch die Unterbrückung des Bauernstandes waren. Unter Sig-18 langer Regierung (1387-1437) haben fich bie Berhältniffe bes Bauern gegen bie berren und bie privilegirten Städte, welche auch Grundherren wurden, nur verschlimmert.

<sup>1)</sup> Corpus juris Hungarici.

# Siebenbürgen

So brach benn in Siebenburgen ein großer Aufftand ber ungarischen und walachichen Bu aegen ben Bifcof, ben Abel und gegen bie bevorzugten Städte aus. Die Bauern warn organifirt und flegten; die andere Bartei mußte am 6. Juli 1437 folgende Bedingungen gestehen: bag ber Bijchof für ben Behnt ftets bie laufende Münze annehme; bag bie En berren ben Neunten nicht verlangen; bag die Freizügigfeit ber Bauern nicht gebinbert m baß ber Bauer über fein Bermögen verfügen tonne und ber Grundherr blos ein breijab Rind beanfpruchen burfe, fo oft ber erbliche Befiger wechfelt. Diefes alles gelte aber m lange, bis bie Brivilegien bes heiligen Stephan aufgefunden werben, welche allen Ginwes bes Lanbes ertheilt murben; benn bie Bauern munichen nach ben Berorbnungen bes bei Stephan behandelt zu werben. Dowol biefer Vertrag, nach ber Sitte jener Beit, von i "locus credibilis", bem Convent zu Rolosmonoftor, beglaubigt wurde, fo brach ihn be adeliche und ftädtische Bartei, die fich 1438 durch die Union der ungarischen Geelleur, ber Szefler und ber Sachfen befestigt hatte 11); ber Bürgerfrieg begann aufs neue, m Bauern wurden befiegt, mas bie Aufhebung ber Freizügigteit und bes Rechts frei ite bäuerliche Bermögen zu verfügen, zur Folge haben mußte. Die Union ber brei Rationen, anfangs privatrechtlicher Natur war, nahm bald inimer mehr einen politischen Charafter

Unterdeffen vergrößerten fich bie Eroberungen ber Türken in Europa, und icon Gi nußte mit ihnen fampfen. Bladiflaus verlor fein Leben in ber Schlacht bei Barna 144 Siebenbürgen wäre mit Ungarn vielleicht icon jest erlegen, wenn ihnen bas gute I Johann hunnab, bem Bojmoben Siebenburgens, nicht ben geeigneten Retter gefchent Er ichlug ben erften großen Ginfall ber Turten 1440 gurud und befcuste als Buberna ganze ungarifde Reich. Sein noch berühmterer Sohn, Matthias, am 14. Rebr. 14 Rlaufenburg geboren, murbe 1458 Rönig von Ungarn. Seine Magregeln maren gemeinen ben Bebrückten gunftig, baber er beim Bolt Matthias ber Gerechte bieß; ! batte auch er einen Aufruhr ber Bauern in Siebenbürgen zu befämpfen, 1466. Un ner Regierung zeichnete fich Stephan Bathori als Bojwobe von Siebenburgen aus, er 1479 mit Bulfe bes Baul Rinifi einen großen Sieg über bie Turten erfe Siebenbürgen plündern wollten. nach Matthias erhielt 1490 Bladiflaus II. bie m Rrone, die gerade damals ein ftartes haupt gebraucht hatte. Siebenburgens Bojm Johann Bapolya (von 1510-26), ber fich vorzüglich burch bie Unterbrudung bes Bauernaufftandes in lingarn 1514, fowie durch bie Befiegung ber Szetler 1519 d befannt und bem ungarifden Abel beliebt gemacht hatte. Schon foll ibn fein Bater Bapolva, Palatin von Ungarn unter Matthias, zum König bestimmt haben. 216 Jahre 1526 Ludwig II. fein Leben in ber Schlacht gegen bie Turten bei Dobacs verlou fiel der größte Theil des Landes Zapolya in, und biefer ließ nich 1527 in Stuhlwei fronen. Aber ber Balatin Stephan Bathori von Ecfeb und bie Bitwe bes Ronigs Ferdinand von Öfterreich nach Ungarn, ber auch in demfelben Jahre gefrönt wurde. Bapolya zeigte burchaus nicht die Energie, bie man von ihm erwartet batte; boch auch Ba tonnte feinen Begner, ber fich dem Schutz bes Sultans empfohlen, nicht befiegen. Ungarn zwei Ronige. Endlich fam ein Bergleich zu Stande, fraft beffen Ferbina Johann's Tode ganz lingarn und Siebenbürgen erhalten follte. Johann ftarb 1540; feine Bitwe und bie Bormunder feines Cohnes bachten nicht an bie Erfullung bes Be und Ferdinand vermochte nichts gegen Soliman, ber Ofen besete und bie Ronigswitte ihrem Sohne Johann Sigmund nach Siebenbürgen schickte.

<sup>11)</sup> Das angeführte Gefet von 1351 und feine nothwendigen Folgen fowie ber merfwinde trag von 1437, wurde von ben Geschichtschreibern zu wenig gewürdigt und wird in unten falfch verftanden. Bit kennen nicht die Berordnungen bes heiligen Stephan, auf welche fich die rischen und walachischen Bauern beriefen; aber die Bunkte, welche fie ihren Gegnern außeingen, mi hauptbestimmungen jener Berordnungen gewesen fein; daß der Reunte nicht bem Graudent hatte, bezeugt eben das Geset von 1351. In unfern Tagen wollen einige in ber Erhebung we bie erste Protestation ber walachischen Ration gegen ihre nugyarischen Unterbrücker erkennen Auflächung ist unrichtig. Es erhoben sich banals die Unterthanen (magyarische und walachische ben Bischof und die Grundherren (magyarische Zucht auch und die Geschen und walachische ben Bischof und die Grundherren zurächt der Auffland ber ungarische und walachische ben Bule und die Geschien hatten 1487 zu einer gegenseitigen Bereinigung ber Ungarn, Ges Sachsen bei gemeinschaftlicher Geschr. geführt." Ethnographie ber öhrereichischen Strongen, sein Sachsen bei gemeinschaftlicher Geschr. geführt." Ethnographie ber öhrereichischen Strongen, sein

Siebenbürgen

Siermit beginnt die zweite Veriode ber Geschichte Siebenburgens. Es hat nun eigene en, die aber mehr oder weniger Basallen des Sultans sind, und von ihm bestätigt werden. rend der Minderjährigkeit des Johann Sigmund regierte Martinuzzi, Bischof von Groß= ein, der im Jahre 1551 Siebenburgen an Ferdinand übergab. Johann Sigmund wurde och wieder Fürst und regierte bis 1571. Unterdessen hatten die neuen Kirchen in Sieben= n sich gebildet, und es wurde Staatsgeses, das niemand ein öffentliches Amt besteleden

, ber nicht zu einer ber brei nationen gehört und fich zu einer ber vier recipirten slifchen, reformirten, lutherischen und unitarischen) Religionen bekennt.

tach Johann Sigmund ward Stephan Báthori von Somlyd Fürst (ein anderer Zweig efchlechts Báthori führte ben Junamen "von Ecseb"), und als dieser im Jahre 1576 bie e von Polen erhielt, gelangte sein Bruder, Christoph Báthori, zur Fürstenwürde. Die ori waren eifrige Katholiken; Christoph berief die Jesuiten nach Siebenbürgen und ließ t Sohn Sigmund durch sie erziehen. Als Christoph 1582 starb, war fein Sohn noch renn und Gest führte geschickt die Regierung bis 1588. Sigmund sprach ein schönes a, war aber grausam und wankelmütchig; nur Stephan Bocskai, sein mütterlicher Oheim, i thn eine Beile auf dem Fürstenstuhl, ben er bald Rudolf, bem König von Ungarn und hem Kaiser, bald bem Cardinal Andreas Báthori, seinem väterlichen Oheim, abtrat. urch verursachte er blutige Wirren. Basta, Feldherr Rudolfs, und Michael, Wojwode der thei, mischen sich ein, dis ersterer auch den letzern besiegte, und im Namen Rudolfs sam wirthschaftete.

**Plan ausführen. Da ergriff Stephan Bocsta**i, ber früher kaiferlich gefinnt war, die m, Siebenbürgen und Dberungarn schloffen fich ihm an, und Rubolf war gezwungen ben Erzherzog Matthias ben Biener Frieden zu fcließen, 1606, ber den Proteftanten ans freie Religionsübung ficherte. Bocstai war ber erste protestantische Fürst Sieben= 🗗. Nach feinem plözlich erfolgten Tobe gelangte Sigmund Rakory zur Fürstenwürde nd 1608, trat sie aber an Gabriel Báthori von Somlyo ab, ber ein gewandter, aber iger und übermüthiger Mann war und alle Gemüther fich entfremdete. Gabriel Bethlen in mit Gulfe ber Lutten und befleidete bie Furftenwurde von 1613-29 mit vielen Die Religionsbefcmerben hatten in Deutschland ben Dreißigjährigen Krieg entzündet. rbinand II. wollte mit Beter Bazmany, bem berühmten Carbinal und Primas von a, bie katholische Rirche auch in Ungarn zur alleinherrschenden machen. Bethlen fand Ursache und Gelegenheit breimal mit Heeresmacht gegen Ferdinand zu ziehen; durch ben Burger Frieden von 1622 wurde ber Wiener Friede bestätigt und wieder einige Comitate ns Bethlen abgetreten. Der Fürft begründete auch eine bobe Schule in Beißenburg, de er burch anfehnliche Gehalte beutiche Gelehrte zog, 3. B. Martin Dpis, ben ichlefifchen r, bann Ahlstedius, Vistorius, Biesterfelb u. a. Er schickte auf seine Unkosten junge anf ausländifche Universitäten und beförberte alles geiftige Beftreben. Leiber ftarb er gu Rach einigem Bechsel tam Georg Ratoczo I. auf den Fürftenstuhl 1631-48, der im rif mit den Schweden Ferdinand III. den Linzer Frieden abzwang 1645 und aufs neue Ligionsfreiheit ficherte. Er ordnete den Zuftand der reformirten Kirche in Siebenbürgen en abgelöften Theilen Ungarns, und baute mit Glud auf bem von Bethlen gelegten D. Schabe baß fein ehrgeiziger Sohn Georg Ratoczy II. alles verbarb. Diefer (1649-60) 1 Jahre 1657 mit bem fconften und größten Geere, bas je Siebenburgen ausgeruftet, Bolen, um fich bie polnifde Rrone zu erwerben. Allein bort murbe er von ben ploglich olle wechfelnden Tataren umringt und geschlagen, ber Reft feiner Armee fammt dem An= r Johann Remény in die Gefangenschaft geführt. Ratoczy tam ohne Geer in feine heimat L um fich vor ber Hohen Bforte zu verantworten, die eine Armee nach Siebenbürgen k, ben gurften wegen feines Ungeborfams zu beftrafen. Unfagliches Glend tam uber bas Die Fürftenwürde mantte zwifchen Rhedei, Barcfai und Remeny, ber aus ber tata= **u Gefangenschaft** zurückgekehrt war, bis der türkische Bascha Michael Apasi I. (1661—90) Burften creirte.

Die Beriobe bes Berfalls ber türkischen Großmacht trat ein; die Siebenbürger fanden es hen, sich von der Oberhoheit des Sultans zu befreien und dem Schutz des Königs von un, der zugleich deutscher Kaiser war, zu übergeben. Nachdem die siebenbürgischen Stände Schne Richael Apast II. 1681 die Nachfolge gesichert hatten, schlossen sie sieben Bundma dem König und Kniser Leopold, in welchem dieser den Fürstenstuhl ben beiden Apasi und ihren Erben garantirte, zugleich aber auch die Religionen und Freiheiten des La unantaftbar erklärte. Genauer wurden die Forderungen der Stände in ihrer Infle 1688 und der darauf erfolgten Antwort Leopold's bestimmt. Michael 1. starb 1690; sei war noch minorenn; die Einfälle Tököli's gaben dem Hose Leopold's Gelegenheit die Re zu übernehmen und den jungen Apasi nach Wien zu nehmen, wo er 1714 starb. Ur schließt die zweite Beriode.

Bliden wir auf bieje Beriobe (1540-1690) gurud, jo findet bas Auge mc Erfreuliches. Aber fur bie Geschichte Siebenburgens und Ungarns ja vielleicht auch Geschichte Mitteleuropas ift dieje Beriode von nicht geringer Bichtigkeit. Es ift gen obne bas Einareifen ber protestantijden Rürften von Siebenburgen in Die ungarijd gelegenheiten der Brotestantismus in Uugarn nich nicht bätte erhalten können; es ift g nicht minder gewiß, daß Bethlen in Siebenbürgen die Thätigkeit Ferdinand's II. im ! jährigen Rriege bedeutend hemmte. Und mare wol Ferdinand III. zum Donabrui Münfter Frieden icon bewogen worden, wenn Georg Ratoczo I. ibn nicht gi bätte? Aber über alle Zweifel erhoben ift der Einfluß der flebenbürgischen Kürften Entwickelung ber magyarischen Nationalität. Unter ihnen war die ungarische Sprach Bofes, ber Gefetgebung und ber Regierung; Unterricht und Biffenfcaft fingen an ju Stephan Bethlen, Johann Remenn, Szalarby, Cferei u. a. fcrieben in ungarifder Memoiren und bie Geschichte ihrer Beit; Cfere von Apacza gab 1654 eine Encoflor Biffenschaften und eine Logif in ungarifder Sprache beraus u. f. m. Dag bie theol Streitschriften, die damals den aröften Theil der Literatur ausmachten, in ungarischer erichienen, verftebt fich faft von felbit.

Un Die Spipe ber britten Beriode muffen wir bas Leopoldinifche Diplom ftellen, 1691 in Bien ausgegeben, Die Bedingungen enthält, unter welchen Rönig Leopolt gierung Siebenburgens übernimmt, und welches von nun an ein hauptgefes bes Landes Einaang des Divloms wird Siebenbürgen als ein Theil des ungarischen Reichs bea (charissimam hanc Transsilvaniae Regionem jam a seculis incluto Nostro Hungaria assertam); 1) wird die Freiheit der Religionen garantirt, ungeachtet alles Einspruc durfen auch bie Ratholifen auf eigene Roften fich Rirchen errichten ("in causa rece ibidem religionum . . . nihil alterabitur u. f. w."); 2) werben alle föniglichen u lichen Donationes bestätigt; 3) werden alle Gesehe Siebenburgens und bas "jus mu Nationis Saxonicae" gutgeheißen, die ftreitigen Bunfte aber in Betreff ber Religio ber alten fachfifden Privilegien, bem Gutachten ber fiebenburgifchen Rathe und ber to Enticheibung vorbehalten; 4) Die alte Sitte ber Regierung (in guberniis Consilii i ber Abftimmung auf ben Landtagen, ber Rechtsprechung u. f. w. wird beibehalten; Umter werben nur Einheimijchen, und zwar Ungarn, Szeflern und Sachfen anvertra werben auch Ausländer bas Indigenat auf bem Landtage erhalten tonnen; 6) bem zugefallene Güter werben ebenfalls nur Ungarn, Szeflern und Sachsen verlieben; 7 oberften Leitung ber Regierung, welche früher ber Bojwode innehatte, wird i flebenbürgischer Ebelmann ober Magnat ernannt werden als Gubernator; daffelbe e vom General ber flebenburgifchen Milig, bem erften Rangler, ben Gebeimen Rathen, gefpanen, Szeflerfapitänen u. j. m.; 8) für bie Stelle bes Gubernators, Generals, R ber Geheimen Räthe und ber Protonotarien werden aus den brei Nationen Candidat geschlagen, aus benen allerhöchsten Ortes die Ernennung geschehen wird; 9) die 3 Geheimen Rathe wird auf zwölf geset, und diefe follen je brei Mitglieder aus al Religionen fein; daffelbe findet bei ber oberften Gerichtstafel ftatt; 10) ber gandta jährlich abgehalten; 11) bestimmt die Gehalte; 12) Siehenbürgen zahlt im Frieden Imperialgulden (quinguaginta mille Imperialium tributo), in Kriegszeiten 40000 nische Gulben Tribut; ... 14) die Szekler, mit Ausschluß der szekler Bauern, find i allem Tribut, find aber wie fruber zur Geeresfolge verpflichtet ... 18) Die Sachfen von allen unentgeltlichen Ginquartierungen, Borfpännen und Bewirthungen befreit.

Die letzten Jahre der Regierung Leopold's waren durch den großen Aufftand Ungal Siebenbürgens unter Franz Ratóczy, dem Enkel Ratóczy's II., beunruhigt. Leopol 1705 der Bürgerkrieg wurde am 29. April 1711 mit dem Szathmarer Frieden beendi aber Joseph I. nicht erlebte. Unter Karl III., als deutscher Kaiser VI., wurde die Prag Sanction von den siebendürgischen Ständen 1722 angenommen, und durch sie flauch auch auf die weiblichen Linien verpflanzt. Unter Maria Theresia wurden die siebenbürg enter errichtet, und zwar 1761 zwei walachische, 1764 brei fzekler Regimenter, erwähnt worden. Die Fürftin schmeichelte aber auch der Eitelkeit der Einwohner, t Belohnung des gegen sie bewiesenen Eifers in dem Erbfolge= und dem Sieben= :iege im Jahre 1762 einige Erbämter, als Hofmarschall u. s. w., errichtete und and zum Großfürftenthum erhob.

3 II. Reformen betrafen auch Siebenbürgen, beffen Hoffanzlei er mit ber ungarischen tte. Nach bem Aufstand der Walachen 1784 (f. Ethnographie, Rumänen) stellte igigkeit und die persönliche Freiheit der Bauern her; zugleich hob er auch die Berver politischen Abministration auf, was die Grundrechte der "drei Nationen", vor-Sachsen und Szekler, beeinträchtigte. Als bemnach im März 1790 in den Verber Stühle und ber Comitate die Rescripte Joseph's II. vom 28. Jan. bessehlen icirt wurden, welche alles in den Stand von 1780 zurückversetten (mit Ausnahme edicts und ber persönlichen Freiheit der Bauern), so herrsche allgemeine Freude. te des Landes der Ungarn, die Stühle der Szekler und Sachsen wurden wieder= die Sachsen erhielten am 29. März ihr Archiv zurück, und ihr Comes wurde im eingeset. Der längsterschnte Landtag wurde von Leopold II. auf den 12. Dec.

menberufen und ihm unter anderm auch diefe Propositionen vorgelegt, daß ein ,buch geschaffen werde; daß die Leibeigenheit der Bauern gesetzlich aufgehoben, steuerschluffel verfertigt, und die Fähigkeit zu Staatsämtern auch Nichtadelichen werde. Der Landtag wurde am 9. Aug. 1791 geschloffen und seine Beschluffe der Beschätigung unterbreitet.

uninistration Siebenbürgens war in den Sänden ber siebenbürgischen Hoffanzlei in ach Joseph's Widerruf von der ungarischen abgesondert wurde) und des Landes=

Der hoffanzler und ber Gubernator wurden vom Großfürsten aus den 12 Candi= nt, welche ber versammelte Landtag aus den vier recipirten Confessionen durch hrheit wählend vorschlug. Dem Hoffanzler waren als Referenten secht hoffathe bie der Großfürst ernannte. Das Gubernium bestand außer dem Gubernator aus consiliarii regii gubernales intimi). Kraft ihres Amts und ihrer Burden waren he der tatholische Bischof, der Präsident der Landesstände (statuum praeses), der esaurarius und ver Graf der Sachsen. Außer dem Bischof und dem sächsichen Grafen Bubernalräthe auf die Beise gewählt und ernannt wie der hoffanzler und Gu= nter diesen Oberbehörden standen die Barticularbehörden der ungarischen o Districte, der Szellerstühle, der sächsischen Stühle und Districte, endlich die tö= istädte und Taralorte.

nd der Ungarn" war in 11 (mit Abzug der partes annexae in 8) Comitate und 3 zug der pars annexa in 2) Diftricte eingetheilt. Un der Spitze der Comitate ftand offürsten ernannte Obergespan, die andern Comitatsbeauten wurden durch die regation des Adels gewählt. Un der Spitze der Diftricte standen die vom Großnten Rapitäne. Das "Land der Szeller" bestand aus fünf Stühlen, deren erster Oberkönigsrichter, ebenso ernannt wurde wie die Obergespane. Die Vice-

, Unterrichter und die andern Beamten wurden von der Generalverfammlung des hit. Das "Land der Sachfen" hatte eine gemeinschaftliche Oberbehörde, die "Uni= chfischen Ration" (Universitas Nationis Saxonicae), welche die Berwaltung in un= Ibhängigkeit von dem Landesfürsten besorgte. Das haupt dieser Behörde ist der istichen Ration (Comes nationis Saxonicae), den der Landesfürst ernennt. Die eftand aus 22 Mitgliedern, denn jeder sächstiche Stuhl wählte dazu zwei Mitglieder. ullgemeinen Mationalbehörde stand die Berwaltung der einzelnen Stühle. Es gibt je Etädte; und zwar im Lande der Ungarn: Rarleburg (ehedem Beisenburg),

, Szamos = Ujvar und Elisabethfladt; im Bande der Gzefler Maros = Basarbein; Sachsen Hermannfladt, Kronfladt u. s. W. Andere 16 Städte nannte man Taxal= niglichen Freistädte und Taxalorte der Ungarn und Szefler haben ihre eigene Ber= find unabhängig von den Comitaten und Stühlen; hingegen die sächstichen Städte m betreffenden Stühlen ein unzertrennliches Ganze. Die Rechtspflege übten das sium (in bestimmten Fällen), die königliche Gerichtstafel, die Comitats = und ; endlich die sächsische Gericht die sächsische Kations= ar.

nburgifde Sanbtag (ber nach bem Leopoldinifchen Diplom jährlich einberufen wer-

ben follte) bestand aus bem Landesgubernium und ber töniglichen Gerichtstafel; bann au Obergespanen der ungarischen Comitate, den Oberrichtern der Szeklerstühle und ben i beamten der sächsichen Stühle; aus den Regalisten, das heißt aus solchen, die durch tön Einberufung (literae Regales) zum Landtag erschienen; endlich aus den Abgesandten de mitate, der jeelter und sächsichen Stühle, dann der königlichen Freistädte und ber Laralo

Diefe Verfaffung war dem innern Wefen der drei Nationen entwachsen, und hätte Rumänen, die nur eine "geduldete" Nation waren und deren Religion nicht zu den "recip gehörte, darin einen Blatz gefunden, so wäre sie nicht blos dem Bedürfniß der Privileg fondern auch den allgemeinen Erforderniffen entsprechend gewesen und hätte sich leichte wickeln können. So aber war sie geeigneter zum Stillstand als zum Fortschritt.

Unter ber Regierung Frang' I., der bem zu fruh gestorbenen Leopold II. nachfolgte, 1 lange feine Landtage; bie oberften Beamten bes Lanbes, welche burch Babl bes Lanbtag nannt werden follten, waren bereits größtentheils fubstituirt, alle Fragen, welche bie fcreitenbe Beit aufgeworfen hatte, mußten unerledigt bleiben. So häuften fich Gravamin Gravamina. Und als endlich Landtage gehalten wurden, fo war wieber bie Schwerful bes Gesegebenden Körpers, der, wie man spöttisch zu fagen pflegte, an fieben Losi (ben drei Nationen und vier Religionen) frankte, nicht banach angethan, fonell und gu zugeben; und was ihm endlich gelingen wollte, fceiterte noch in Bien, wo man die jogen Demokratie perhorrescirte. Nur fo ift es erflärlich, dag man dem gewiß nicht genug be vorsichtigen Baron Nitolaus Beffelenvi im Jahre 1837 einen hochverrathsproces and tonnte, weil er für die vollftändige Emancipation ber Bauern agitirt hatte. Dennog bie Landtage von 1834, 1837, 1841-43 und 1847 in bas Fabrwaffer ber Reform als plöglich 1848 bie Februarrevolution in Paris und bie Märzrevolution in Wien w tagenden ungarifden Landtag in Presburg zu den radicalften Reformen ermutbigte, unter auch bie Union Siebenbürgens mit Ungarn ausgesprochen wurde, im Fall ber Land Siebenbürgen einwilligen würde.

hier war aber bei allen Freunden ber Reformen bas Bort "Union" fcon längkt fungemort, benn man glaubte mit der ungarijden Gefetggebung vereint ficherer fortig können. Die Anführer ver Sachsen jedoch fürchteten vurch die Union ihre municipale S bigkeit ober vielmehr ihren großen Ginfluß zu verlieren. Der fiebenburgifche Landtag m 29. Mai 1848 burch ben föniglichen Commiffar Puchner, ber Lanbescommandant t öffnet und die Union mit Ungarn einstimmig, auch von den fächslichen Deputirten, an men und ber Befchlug Rönig Ferdinand zur Beftätigung überschidt. Diefe erfolgte am 11 und wurde am 18. Juni auf dem fiebenbürger Landtag publicirt. Statt der alten Sta ten fünftighin bie Repräsentanten Siebenbürgens ohne Unterschied ber Nationen und ligionen, deren politische Ungleichheit aufgehört hat, von den gesammten Einwohnern garifchen Landtag gewählt und die Regierung bes Landes, mit Beibehaltung aller ( beiten, welche bie Gleichberechtigung nicht beeinträchtigen, bem ungarischen Miniften terordnet werben. Alle frühern Gesete, welche einen Unterfchied zwifchen ben Ratio Religionen begründeten, wurden aufgehoben; bie Babl der Repräsentanten Sieben auf 73 festgestellt. Bon nun an follten bennach die Balachen diefelben politischen R nießen wie Ungarn, Szefler und Sachjen, beren privilegirte Stellung biermit aufget Die Union ber "brei Nationen" endigte burch bie Erhebung aller Einwohner gur po und religiofen Gleichberechtigung.

Es beginnt nun die vierte Periode ber Geschichte Siebenburgens, wird aber mit be tigsten Burgerfrieg eingeleitet. Die Anderungen, welche die neuen Gesethervoch mußten wol bei der ungarischen Aristofratie Undehaglichkeit verursachen, denn die Ander bäuerlichen Lasten war eine der hauptbestimmungen; und doch singen die Balachen zusammenzurotten, die doch das meiste gewonnen hatten. Das Verständnig diese und lichen Räthsels kann nur durch die gleichzeitigen gesammten Begebenheiten Ungarns werden; hier genüge, zu erwähnen, daß die große Versammlung der Walachen in Sieben zu Blasendorf am 15. Mai, der ferbische Gongreß zu Carlovicz an demiselben Lage bei gegen ihre Mitburger erhoben, und daß der Banus von Kroatien am folgenden Lage, b 16. Mai, die Kroaten zu den Bassen lingarn oder vielmehr gegen die neuen rief. In Siebenburgen nahm der ungarische und zester Bauer die Befreiung von bei

<sup>12)</sup> Der lette Landtag von 1846-47 bat auch ein Urbarialgeses ausgearbeitet.

#### Siebenbürgen

n mit Freudenthränen auf; der walachische Bauer spottete ihren, ihm wurde gesagt, hätte diese Befreiung schon vor sieben Jahren ausgesprochen, aber die magnarischen en hätten sie bisjest verheimlicht; ihm wurde eingeredet, er sei der alte Römer, der siegt hatte, und daß er sich von nun auch Römer nennen müsse (später begnügte man 1 Namen Romanen oder Rumänen), und daß Siebenbürgen Daco=Romanien sei. 1 orfer Versammlung hatte ein Sicherheitscomite errichtet, das in Germannstadt seiz hm, mit dem Landesmilitärcommando daselbst correspondirte und mit dem sächsicher; die Sachsen signen und mären lieber Römer als Österreich; die Romanen eilten das Land in Präsecturen und wären lieber Römer als Österreicher geworden. neuen Geseg sollten überall zur Austrechthaltung der Sicherheit Rationalgarden rben; das gab einen guten Vorwand zur Rüstung.

ngarifche Minifterium übernahm Siebenbürgen und fendete Baron Ritolaus Bab rigen hoffangler im Jahre 1861) als bevollmächtigten Regierungscommiffar nach jen. Sier hatte aber bas fungirende Gubernium die Bugel icon entichlupfen laffen, ilitärcommanbo ichien icon einer andern Beifung zu geborchen. Dazu beging bie bie unverzeihliche Unflugheit, agrarifche Frevel, beren fich bie walachifchen Bauern chten, mit ungarifchen nationalgarben ober Szeflermilitär zu unterbrucken. Solche en bann von bem "Siebenbürger Boten" in Germannftabt commentirt und von ischen Comite ausgebeutet. Unterbeffen batte bas Repräsentantenbaus in Beftb it von 42 Mill. und 200000 Mann "zur Bertheibigung bes von allen Seiten Baterlandes" bewilligt. Diefe Beschluffe wollte Rönig Ferdinand nicht beftäti= ich eine große Deputation am 11. Sept. barum bat; benn bereits hatte Jellachich pt.) bie Drau überschritten, um gegen Befth zu ziehen. Am 5. Sept. wurde eine mmlung ber Rumänen in Blafendorf abgebalten, welche ben ungarfreundlichen meny absette und bie Organifirung bes Landes vornahm. Urban, Oberft= bes zweiten walachischen Grenzregiments, erhob am 4. Sept. Die Standarte eue Orbnung; Jant, ein walachischer Concipift, erhob fich in ben weftlichen Berjuden ließ ber Commandant Siebenbürgens alles geschehen, bis er felbst auf= em ber Blan gereift war. Die Ungarn Siebenburgens faben fich von ben mala= iern überall bebroht, fie baten um Baffen zu ihrem Schut, erhielten aber feine. bemnach ihre Augen auf bie Szefler, was auch bie Regierung in Befth that. Ber= fzetler Repräsentant, hatte ber lettern angeboten, die Szetler in die Baffen zu hielt eine große Berfammlung, rottete bie Szekler zufammen, war aber nicht ber e folche Unternehmung zu leiten. Am 13. Oct, traten bie Balachen mit Morben n auf; bie ungarifchen gamilien fingen an fich zu fluchten; in Rlein-Enveb wurden . 141 gemorbet, ber Ort verbrannt. Gerade am 13. Oct. erließ Buchner eine Ber= af man von nun an nur von ihm Befehle anzunehmen habe, und bag bas Militär, roht würde, fich gen hermannftabt ziehen foll. Somit wurde bas gand ben romi= rten, das beißt ben walachischen Anführern, zur Beute bingeworfen. In biefer e am 16. Oct. die Versammlung der Szefler in Agvagfalva abgehalten. Buchner um 18. Oct. ben Belagerungszuftand und ließ burch bas walachische Comité bie ma= nwohner in 15 Legionen eintheilen, benen er Offiziere und Baffen verfprach; bie waffneten ftellte er auf 195000 Dann feft. Am 23. Dct. zog unter bem Feldmarint Gebeon bas Militär aus hermannftabt gegen "bie Rebellen". Baron Bay ließ Zandfturm aufbieten, allein niemand konnte mehr feinem Befehl gehorchen. Jank, Präfect in bem Erzgebirge, erhob fich am 22. Oct., am 23. Oct. ftand er vor Bafen Nationalgarben von den königlichen Bergbeamten commandirt waren; fie über= Baffen und murben am 24. Dct. mit Beib und Rind ermordet (640 Berfonen), bie rannte zum großen Nachtheil bes Arars. Uhnliches thaten Jant's Unterpräfecten, Buttvan. Überall wurden bie ungarischen Nationalgarden entwaffnet, bamit bie icht gereizt würden, bieg es, in ber That aber, bamit fie maffenlos in bie ganbe n und Tribunen fallen mußten. Unterbeffen rudte auch bie Szeflerfcar bervor, un= ib obne guten Führer. Um 1. Nov. ftand fie vor Reen, einer fachfiften Stadt, ert und eingeafchert murbe. Daburch murbe ber ungeubte haufe noch mehr bemo= gerftreute fich vor bem Angriff Bebeon's. Die ungarifche Regierung hatte nun gar bt mehr. Das wenige Militar, bas ihr geborchte, mar unter fomachen ober zweibeutigen Anführern; bie Nationalgarben ber ungarischen Ortschaften konnten nicht a ihre Wohnungen und ihre Familien gegen die großen Saufen ber Walachen schützen. Di ferlichen Anführer ließen diese schulten und walten, während sie gegen Klausenburg zu man ten, bas sich am 17. Nov. ergeben mußte. Die Reste der ungarischen Armee stande 23. Nov. bei Chucsa an der Straße nach Großwardein; Siebenbürgen war für sie ver Mur im Oftsüden des Landes erhielt sich noch ein Theil der Szekler um Rezdi=Basatien; schulten bas Landes erhielt sich noch ein Theil der Szekler um Rezdi=Basatien; schulen bas Landes echielt noch ein Theil der Szekler um Rezdi=Basatien; schulen bas Landvolt das Schießpulver und die Stückgießerei aufs neue zu erfinden; Bulve Kanonen wurden verfertigt, um sich bis auf den letzten Mann gegen die Balachen un Militär zu vertheidigen.

Bem erhielt am 1. Dec. ben Auftrag von Roffuth, Siebenburgen zurudzunehmen. gelang ihm, burch geschichtes Manövriren ins Land an bringen, Rlaufenburg am 25. D nehmen. Am 31. Dec. mußte icon Urban in bie Butowina fluchten und Biftris with Bem genommen ; Raszob ging in Flammen auf, wo fo viele ungarische Opfer gefallen u benn bas war bas nörbliche Gentrum bes von Urban organifirten malachifchen Auffi Am 6. Jan, verfündete Bem allgemeine Amneftie der Balachen und Deutschen und me bas Land ber Szekler. Diefe Gelegenheit benutten bie Bräfecten Axente und Broban, 1 8. Jan, bes Nachts Groß-Enved abzubrennen und bie Einwohner zu ermorben. hier me berühmtefte Collegium ber Reformirten, mit einer toftbaren Bibliothet, Dung = und e Sammlungen ein Raub ber Flammen. Das ichien benn auch Buchner ju arg, benn Brodan gefangen nehmen. Bem rudte am 13. Jan. in Maros = Bafarbely ein, wo ben Szellern fich in Berbindung zu fesen fuchte. Am 21. 3an, ftand er icon vor ben ftabt, mußte fich aber zurudziehen. Schnell hatte fich bemnach bas Blatt gewendet, i Sachfen fingen an, unter Einwilligung Puchner's, mit Lübers, bem Commanbanten b fichen Macht in ber Balachei und Moldau, um Sulfe zu unterhandeln. Die Ruffen er am 2. Febr. in Kronftadt; am 4. Febr. jah man icon auch bei Hermannstadt ruffisel nen. Nun tonnten bie Raiferlichen mit aller Dacht gegen Bem auftreten, ber eine So Bizafna verlor, bei Bisti aber mit ungeheuerer Unftrengung flegte. Die Raiferlichen ; fich aufs neue in hermannstabt concentriren und Bem konnte nun Mediasch einneh bem fgetler Landfturm bie hand reichen. Bor Debiafch mar am 2. Marg eine Sola 13. Marg ftand er vor hermannftabt, befiegte bie ruffifche Befagung, jog am folgen in bie Stabt, mo er ungeheuere Borrathe erbeutete; am 20. Marz zog er in Rronftabt ( Raiferlichen murben in bie Balachei gedrängt; boch bie Sachfen erfuhren nicht bie R Bährend aber Bem im Banat beschäftigt war, beging Roffuth ben ung Sieger. Rebler, bag er bie Bacificirung ber Balachen einem eiteln untauglichen Menfchen, 6 auftrug, ber mit feinem tollen Auftreten Beranlaffung gab, bag Jant am 19. Dai bie ftabt Abrudbanya verbrennen und ausmorden ließ.

linterbeffen war die zweite große russische Sntervention vorbereitet. Am 19. Juni betraten 39000 Ruffen mit 15000 Kaiserlichen und 133 Kanonen die siedenburgischen Die lingarn konnten dieser Macht kaum 27000 Mann und 85 Kanonen entgegensch mußten überall vor der Übermacht weichen, und der herbeieilende Bem konnte nirgens fiegen. Am 19. Aug. forderte Görgei auch die sebenburgischen Überbleichsel ber ung Armee aus, die Wassen niederzulegen und nicht einer überlegenen Macht gegenüber lie die Opfer ves Vaterlandes unnüg zu vermehren. Das geschah zu Riko am 26. Aug. biese blutige Tragodie wurde die neueste Verlode der Geschahzusgens eingeleit

Am 21. Sept. 1849 ward bas Land in fechs Militärdistricte eingetheilt, nachem besgubernium aufgelöft worden (am 1. Sept.); der Comes ber sächstichen Nation blief ber Districtsobercommissar für den hermannstädter District, zu welchem auch die Hillen Bistritz und Kronstadt gehörten. Die bisberigen Comitats - und Szellerstuhlsbehörden außer Wirtsamkeit, aber in dem hermannstädter District und dem dazu gehörigen Gehi provisorisch die bestehende Verwaltung. Definitorisch wurde dann Siebenbürgen in 1853 in zehn Kreise eingetheilt, nämlich: hermannstädter, fronstädter, ubvarheiver, w zufärhelver, bistriger, beeschert, fzilagy = somlyoer, klausenburger, farlsburger und in Rreis. Die Statthalterei und das Oberlandesgericht hatten ihren Sit in Hermannstätt, des mit seinen 25000 Einwohnern unmittelbar unter ber Statthalterei stand; die Städte statthalterei fandes Reisbehörde. Sanz Siebenbürgen war in 79 k ämter eingetheilt. Auch das österreichische Gefetzuch wurde eingesührt; die Sprace wie waltung und ber Gerichte war die beutsche.

### Siebenbürgen

Die päpftliche Bulle vom 6. Dec. 1853 erhob bas griechisch-tatholische Bisthum in Siebenen zum Erzbisthum. Außerdem wurden zwei nene griechisch = tatholische Bisthumer ert, das von Szamos = Ujvar in Siedenbürgen und das von Lugosch im Banat. Als die emirten Siedenbürgens von ihrer Betäubung erwachten (denn sie, als Magdaren, hatte cößte Schlag getroffen), siehte ihr Oberconfistorium um die Erlaubnis, die Schulanstalten r eröffnen zu dürfen. Darauf ersolgte am 13. Aug. 1850 vom Militär= und Civil= ando eine Zuschrift, laut welcher die reformirten Schulen mit dem Beginn des Jahres

eröffnet werben konnten mit Ausschuß jeboch bes großenveber Collegiums, als wo blos röffnung einer Elementarschule gestattet wurde. Später wurde jeboch diefe auffallende :antang zurudgenommen, und im Anfang December 1862 wurde bafelbst bas reformirte gifche Seminar eröffnet.

n blefem Juftande verblieb Siebenbürgen bis 1860, wo die bekannten Octobererlaffe eine ung in Ausflicht ftellten. Siebenbürgifcher Ranzler ward Graf Franz Remény und Graf Präfes des wiederhergestellten Guberniums. Nachdem die Comitate und Stühle proich wiederhergestellt worden, trat im Sinne des faiferlichen handschreibens eine Beng in Weißenburg zusammen, an welcher der katholische und griechischens eine Beder unirte Erzdischof und viele andere theilnahmen. Die Romanen, die feit der Beendides Kriegs trotz aller eingeführten Änderungen, bei benen sie eben nicht bevorzugt wurgeschwiegen hatten, erwachten wieder und wollten die Gleichberechtigung allein auf das mverhältnis bastien. Deswegen erhoben sie Einfprache gegen den Beschult der Berathung, pr die Union mit Ungarn als geschliches Factum anerkannte und die Repräfentation Sieingens am ungarischen Landtage beantragte.

Us nun ber ungarifche Landtag im Jahre 1861 aufgelöft worden, wollte man in Siebena ber Februarverfaffung Boden gewinnen, zu ber sich die Sachsen und Romanen neigten, die viehen, lieber mit Wien als mit Besth in unmittelbarer Verbindung zu stehen. Franz Kewerbe als Ranzler entlassen und Graf Franz Nabasdy, der Justiaminister bis zum 20. Oct. an feine Stelle ernannt. Dieser wirste mit großem Erfolg für die Durchführung der werberfaffung, das heißt für die Beschäuung des Reichstaths in Wien. Es wurden dem misonalversammlungen abgehalten. Juerst fam die sächsliche Nationsuniverstät zusammisonalversammlungen abgehalten. Juerst fam die sächsliche Nationsuniverstät zusamniene Stelle die Geschäuch und stückte; benn am 12. März 1863 nahm sie für das Sacheinige Reichstegeiete an, z. B. das Ausgleichsversahren, das allgemeine handelsgesetbas Preßgestes u. s. m., sich auf das Recht ber "statutarischen von Siebenbürgen, erhalten Der Rumänencongreß wurde am 20. April 1863 in Hermannstadt erössnet, end wer Rumänencongreß wurde am 20. April 1863 in hermannstadt erössnet, und dem ing bes Erzbischofs Sterla Suluz und bes Bischofs Schaguna, der seit 1848 ber thäkeiter vor Stephan ist, folgend, formulirte er zwölf Bostulate und Beschwerben

Unabhängigkeit Siebenbürgens von allen Mitprovingen; neue Eintheilung bes Lan= 17 topographisch = nationaler Grundlage; ein einziges Oberlandesgericht; gerechtere Be= Figung bei Befetung ber erften Umter; Errichtung einer paritätifchen Universität Jund foidte eine Dantabreffe nach Bien. Um 9. Dai publicirte bie "Biener Beitung" mberufungsebict und bie proviforifche Landtagsordnung für ben flebenbürgifchen Land= er fich am 1. Juli 1863 in hermannftabt versammeln follte. Die toniglichen Pro= men enthielten unter andern folgende Gefesentwürfe: 1) Die Durchführung ber Gleichtaung ber romanischen nation und ihrer Confessionen; 2) den Gebrauch ber brei landes: 😫 Spraden (ungarijo), beutfo, walachijo oder romanifo); 3) die Zusammensenna bednung bes Landtags; 4) bie endgültige Regelung der Art und Beise ber Entfendung Benburgifchen Abgeordneten in ben Reichsrath u. f. m. Als bie Bahlfabigfeit begründen= tifus war bereits beim erften Ausschreiben bes Landtags am 4. Nov. 1861 bie Steuertung von 8 Fl. festgestellt worden. Auf diefer Bafis geschahen auch die Bahlen, und fie ten für die Gachsen 37 Repräsentanten, für die Rumänen 41, für die Szekler 21, für hærn in ben Comitaten nur 1, in den Städten 15 Repräfentanten. Nun find aber die En bei weitem in größerm Besitz als die Rumänen, namentlich foll nach den Angaben der Rappirungsbirection der Besitz ber Ungarn in den Comitaten 340 Quabratmeilen betra= Der ber Rumänen aber nur 200 Quadratmeilen, und boch fonnte in den Comitaten nur vier ungarifder Repräfentant gewählt werben. Aber nicht nur im Berhältnip bes Be= ut, fondern auch in dem der Seelenzahl fand fich das magyarische Element (Ungarn und

Szekler) beeinträchtigt. Die Jahl ber Szekler betrage, fagte man, nach amtlicher Ji 477313, und doch famen auf sie nur 21 Repräsentanten; hingegen die Jahl ber G mache nur 160000, und doch erhielten sie 37 Repräsentanten, endlich die Jahl ber U steige auf 200000<sup>13</sup>) mit einem Besitzthum von 340 Quadratmeilen, und sie konn allem nur 16 Repräsentanten erhalten. Die Ursache dieser aufsallenden Ungleichheit wollt theils in dem zu niedern Census, theils aber auch in der Eintheilung der Wahlbistrice | die so gestaltet wäre, daß überall in den Comitaten das ungarische Element in der Rin bleiben müffe, in den sächsichen Stühlen aber, in denen ebenfalls das rumänische E überwiegend sei, das deutsche Clement zur Majorität gelangen könne. Die ungarisch zuserwiegend sei, das beutsche Glement zur Majorität gelangen könne. Die ungarisch zuser sich vie nich aber viellen und sächsischen Mitglieder nicht beirren, sie wählten ordnete für den Reichstath in Wien und arbeiteten auch sonst richt beirren, sie wählten ordnete für den Reichstath in Wien und arbeiteten auch sonst richt beirren, sie wählten ordnete für den Reichstath in Wien und arbeiteten auch sonst richt beirren, sie wählten ordnete für den Reichstath in Wien und arbeiteten auch sonst richt beirren, sie wählten

Am 24. Dec. 1864 wurde bas griechischenichtunirte Bisthum Giebenbürgens zum f thum erhoben, wie bereits erwähnt worden; endlich verfündete ben 3. Jan. 1865 bie a "Biener Zeitung" ein kaiserliches Hanbschreiben, das den nichtunirten rumänischen k Schaguna zum Erzbischof und Metropoliten "ber orientalisch = orthodoren Kirche" ber I nen in Siebenbürgen und Ungarn ernennt.

Der kaiferliche Besuch in Besth (6. Juli 1865) war ber Borbote wichtiger Greignisse. 27. Juli ward Georg von Majlath ungarischer Hosfkanzler, und das Ministerium Schn wurde entlassen. An die Spise der siebenbürgischen Hosfkanzlei trat Graf Haller. 30 werden Conferenzen über die siebenbürgischen Angelegenheiten gehalten. Es gilt die am 11 1848 bestätigte Union mit dem Landtag von 1863, das Necht der ungarischen Kronen öfterreichischen Constitution vom 26. Febr. 1861 zu vermitteln. Dies ist die ichwere U

IV. Statistif. Unter biefer Rubrit wollen wir in möglicher Rurge ein Bild ber wart von Siebenburgen entwerfen.

1) Bevölkerung. Bir fahen, daß nach Czörnig die Bevölkerung Siebent 1,926797, Seelen betrage. 3m Jahre 1858, aus welchem eigentlich die angegebene 3ahl wurden 77339 Kinder geboren und zwar 37696 Knaben und 35296 Mächen. In de Jahre starben 29375 männliche und 27684 weibliche, zusammen 57059 Individuen nun die Bertheilung der Bevölkerung nach den Wohnorten betrifft, so kann hier an werden, daß die Jahl der Wähler für den Landtag im ganzen 76500 betragen haben so von nur 4000 auf die Taralorte fallen. (Bgl. "Für Stadt und Land", herausgeges Chiolich, Wien 1863, S. 186.) Die Angabe will aus amtlichen Quellen geschöpft feiz, sie fich mit einer andern amtlichen Angabe, nach welcher die Jahl der gesammten Cign ber Grundparcellen auf 600000 steigt, gar schwer vereinigen läßt.

Die größte Stadt Siebenbürgens ist Kronftadt (Braffó) mit 26826 Einwohnern, aleich ber größte gandelsort bes Landes ift. Dann folgt Germannftabt (Nagy Skeben), hauptort bes Landes ber Sachfen, jest hauptftabt bes gangen Großfürftenthums, mit Einwohnern. Sie war auch ber Sit bes einzigen griechifch=nichtunirten Bifcoft m wol der bes neuen Metropoliten "ber orientalisch= orthodoren Rirche" werben. Rlar (Rolosvár), ehebem hauptort bes Lanbes ber Ungarn und bis 1849 Sit bes Lanbesauber mit 21000 Einwohnern. Rlaufenburg war auch eine fachfifche Stabt; nach ber Reja hat fie fich magyarifirt, indem fie ben Unitarismus annahm. Jest ift fie größtentheil mirt, aber alle Religionen Siebenburgens haben bort Rirchen, mas übrigens faß i Stadt ber Fall ift. Maros=Bafarhely mit 10000 Einwohnern, ehebem hauptfladt bet ber Szekler und Sis ber königlichen Tafel, b. i. bes oberften Gerichts bes Landes, bus letten Landtagsbeschluß nach Bien verlegt werden foll. Beißenburg (Febervar) mit Einwohnern, bie ehemalige Refibenzftabt Siebenburgens, nun Sit bes tatholifden Bil Torba mit 8000 Einwohnern. Groß=Enyed, der Sit der größten und reichften Lehran Reformirten ; am 8. Jan. 1849 von den Walachen niedergebrannt und verwüftet, wid aufs neue erbaut.

<sup>13)</sup> Die hier aufgestellten Jahlen weichen von den aus Czörnig's Statistischem Handbiskin mitgetheilten ab; aber auch die Zahlen des erwähnten Handbüchleins beheben nicht die in Rich Misverhältnisse.

bung sanstalten. Siebenbürgen hat keine Universität, kein Bolytechnikum; es Klausenburg eine chirurgische Anstalt und in hermannstadt eine Rechtsakabemie. Bildungsanstalten sind das stebenbürgische Museum in Klausenburg, an deffen Er= 1 mit vielen Unterbrechungen seit 1791 arbeitete, dis es die Sammlungen der Grafen Samuel Remény im Jahre 1841 eigentlich begründeten. Allein die landesfürstliche wurde erst 1859 erhalten, nachdem Graf Emerich Miko und der durch ihn ins ne Museumsverein die materielle Ausstattung herbeigeschaft hatten. In Weißen= t sich die bischöftiche Bibliothek, größtentheils vom Bischof Batthyanyi gestistet; in arhely die Teleki'sche Bibliothek von 60000 Bänden, in hermannstadt die Brucken= liothek und Bildergalerie.

bern Bilbungsanftalten find Schulen ber Confessionen. 3m Jahre 1859 hatte

| holische Gymnasten                     | mit | 80 | Lehrern | und | 1249 | S <b>H</b> ülern, |
|--|-----|----|---------|-----|------|-------------------|
| nenifches Untergymnafium               | ,,  | 4  | ,,      | "   | 30   | "                 |
| echifch=tatholifches                   | "   | 16 | ,,      | ,,  | 376  | "                 |
| echifch = nichtunirtes lIntergymnafium | ,,  | 6  | "       | ii  | 68   | , <sup>14</sup> ) |
| ngelifc = lutherifche Gymnafien        | ,,  | 86 |         |     | 1063 | ,,                |
| ormirte Gymnaften                      | "   | 74 | ,,      | ,,  | 1158 |                   |
| itarifche Gymnaften                    | ,,  | 30 |         |     | 289  |                   |
| in that Clatimation and Samale OC Burn |     |    |         | 0.4 |      | 1000 84           |

n hatte Siebenbürgen damals 26 Gymnafien mit 296 Lehrern und 4233 Schülern. at jede Confession ihre theologischen Institute.

urgens Literatur befindet fich in ben Gänden ber Ungarn und ber Deutschen; bie nd erft im Beginnen. Die ungarifche Biffenfchaft und Literatur verfant nach bem '. Jahrhunderts in einen tiefen Schlaf; nur in Siebenbürgen flammte noch manch= phen auf, und Franz Bapai Pariz, Beter Bob u. a. find gefeierte Ramen in ber Literaturgeschichte. Auch bas erfte ungarische Theater entstand in Klausenburg; el und die Magnaten Siebenbürgens unterlagen nicht fo ganz bem Einfluß Biens, igarn geschehen war. 3m Lauf bes 19. Jahrhunderts hat aber bas Mutterland ben alten. Die Gachfen find emfige Arbeiter auch auf bem Felde ber Biffenfchaften; terfeits ihre Rolirtheit und die Opposition an, in welche sie fich gegen ihre vorma= ternationen gestellt haben, andererseits erhebt fie die Beltliteratur ber Deutschen. Den und Broducte. Die Bobencultur leidet an vielen Mängeln. Siebenbur= rhältniffe find noch ungeordnet; bie Berlegung und Commaffirung ber Felber, um um ber fruhern Grundherren von dem ber Bauern abzusonbern, hat noch taum ib ift bort mit großen Schwierigkeiten verbunden, theils weil die ber Frone unter= erguter nicht flar bestimmt waren, theils aber auch, weil bie gewesenen rumani: janen, burch bie Greigniffe ber Jahre 1848 und 1849 aufgeregt, fich vielen 3uu= iffen haben. Bobl hatte ber lette ganbtag von 1846-47 ein Urbarialgefes aus: 8 gelangte aber nicht zur Ausführung. Die im Jahre 1850 flattgefundenen amtungen ergaben, daß fich in ben Comitaten, Diftricten und Szeklerstühlen 33816 rialanfäffigfeiten mit einem Befis von 6-14 30ch 15), 3247 folde mit 14 30ch und 1855 mit 5 und 6 Joch, andere 30428 mit 21/2-5 Joch und endlich 32890 von och befanden. Es waren beninach 111236 Urbarialanfaffigfeiten, beren Aderland elleicht 600000 Joch ober 60 öfterreichische Quabratmeilen betragen haben würde. ift es, bağ jest bie Rumänen im Befis von 200 Duabratmeilen maren; ber ruel war und ift aber burchaus nicht fo zahlreich, bag fein Befit in ben Comitaten, ib Szeflerflühlen 140 Duabratmeilen betragen tonnte und bie übrigen 60 Duauf bas Urbarialbefisthum ju fallen batten. Das Biberftreitenbe biefer Angaben am beutlichften bie unflaren Befigberhältniffe Siebenburgens, an benen bie Boben= t.

riechifch = nichtunirte (orientalifch = orthodore) Rirche, welche 622720 Befenner zahlt, ift wenigften mit Lebranstalten verfehen. Dies wird nun wol anders werben.

rtben Rataftraljoche verftanden mit 16000 Duabratflaftern; 10000 folcher Joche machen fche Quabratmeile aus, die etwas größer ift als eine geographische Quabratmeile, in bem n 100 : 102 %.

Der nusbare Boben bes Landes zerfällt in 2,161345 Joch Ücter, 46989 Joch Be 1.575635 Jod Biefen und Gärten, 913775 Jod Beideland, 3.568511 306 Be 4037 Joch Rohrfümpfe ; jufammen 8,265292 Joch nusbares Lanb.

Die verschiedenen Aruchtaattungen werden ungefähr in folgendem Berhaltnin, m bem auf bas Joch berechneten burchfcnittlichem Ertrag angebaut:

auf 197927 Jod Beigen, beffen Ertrag per Joch 19 wiener DRegen, " 141700 " Galbfrucht 16), beren 13 ., ., .. " ,, ,, 222465 ,, Rorn. deffen 12 " " ,, ,, ,, 39228 " Gerfte, beren 13 .. ,, ,, ,, " " 271072 " Bafer, deffen 11 .. " ,, " ,, .. Mais, **, 430559** 14 ,, ... ., ., ,, ,, .. Rartoffeln,

deren

,,

.. ., 63

**M** 

Der Mais ift die gewöhnliche Nahrung bes gemeinen Mannes und erfest die Ra berer Länder. Nach den Ungaben der Steueradministration foll es in Siebenburgen Besitzer geben, mas fehr viel mare, ba bie gesammte Bevolterung bochftens 2 1 erreicht.

Der Viehstand nach Czörnig's "Statistischem handbücklein" war 1861: Pferde Stud, Rinder 951793 Stud, Schafe 1,897171 Stud, Biegen 146271 Stud, 499948 Stud. Bieben wir von ber Babl ber Pferbe bie mitgerechneten 35882 gullen ber Babl ber Rinder die 286892 Kälber und 355001 Rube ab, die nicht eingespann fo verbleiben als Bugvieh 151540 Pferbe und 310900 Ochfen.

4) Bergbau. Die Brobucte bes Bergbaues maren im Jahre 1861 folgende:

| Gold       | 2032  | Pjund,   | deffen | Geldwerth | 1,371711 | 8€. | Dfterr. |
|------------|-------|----------|--------|-----------|----------|-----|---------|
| Silber     | 3262  | ,,       |        | "         | 37148    |     | . ,,    |
| Robeisen   | 82687 | Centner, |        |           | 260659   | ,,  |         |
| Bugeifen   | 11514 | ,,       | ,,     |           | 96660    | • • |         |
| Braunkoble | 37308 |          |        | "         | 3462     |     |         |
| Rupfer     | 3994  | ,,       |        |           | 275299   | ,,  |         |
| Blei       | 1503  |          |        | "         | 24048    |     |         |
| Bleiglanz  | 2092  |          |        | ,,        | 33472    |     |         |
| Quedfilber | 2,8   |          | "      |           | 411      | "   | .,      |

Der Bergbau ift größtentheils im Privatbenis.

1554 "

Das Salz aber ift ein Monopol ber Regierung. 3m Jahre 1862 murben 1,011 Steinfalz und 41745 Ctr. Induftriefalz gewonnen oder vielmehr genommen, be tonnte beliebige Maffen gewinnen. Der Gelbwerth des Salzes als Ronopolswaar 4,695623 Fl. ("Ofterreichifche Revue", Jahrg. 1864, VII, 187.) 3m Bertehr ift jeboch theuerer (z. B. in Szolnof in Ungarn fostet ber Centner Steinfalz 881. 54 Rr., u vertehr in Befth toftet bas Pfund 10 Rr.). Der hohe Breis bes Salzes vermindert fon Berbrauch zum Nachtheil bes Befundheitszuftandes und ber Ofonomie.

Gewerbe und handel haben eine gar geringe Bedeutung in Giebenburgen. 3m 34 waren nur zwei Spartaffen im Lande, mit 1,600000 Fl. Rapitalseinlage. 3m Jak arbeiteten bafelbft 13 Dampfmafchinen mit 240 Bferbefraft, und zwar eine Dafdine: Dlfabrit mit 10 Bferbetraft, zwei Dafdinen bei ber Erzeugung von Rergen und Sei Pferdetraft, zwei Mafchinen in Getreidemußlen mit 34 Bferbefraft, brei Dafchinen Erzeugung von Chemitalien mit 16 Pferbefraft, eine in einer Branntweinbrennen Pfervekraft u. f. w. ("Mittheilungen aus dem Gebiet der Statistif", Bien 1864, 1 Den hauptvertehr hat Rronftabt. Daber war es ber allgemeine Bunich, bag bie m Eifenbahn von Grogwardein über Rlaufenburg nach Rronftadt gebaut werde; nun foll von Arad nach Germannftabt geführt werben.

Bur Bervollftändigung bes Bildes ber Gegenwart Siebenburgens icheint uns w geeignet, was ein fiebenburgifder Abgeordneter (Schuler = Liblou) am 3. Febr. 1865 in Reichsrath mitgetheilt bat: "Bis zum Jahre 1848 batte Siebenbürgen als conflitutis giertes Land, bezüglich feiner finanziellen Belastungen, burch einen Staatsvertrag 1 öfterreichischen Gerrichern eine gemiffe Summe vereinbart. Rach bem zwölften Bu

<sup>16)</sup> Beigen mit Rorn gemifcht.

Simonie ift ein geiftliches Bergeben und besteht barin, bag man geiftliche Amte Dienste für weltliches Bermögen (spiritualia für temporalia) zu erwerben sucht. Der folden Feilichens mit fpirituellen Gutern wurde abgeleitet von dem Zauberer Simon, de großen Indignation bes Apostels Betrus, Gelb bot für bie Mittheilung des heiligen G Die Simonie tann auf febr verfdiebene Beife und theils vermittels formlichen Bertrage ( liche ober conventionelle Simonie), theils ohne denfelben (innerliche ober mentale Simon gangen werden. Die Simonie bes Ranonijden Rechts enthält 19 verfchiedene Arten. werben bie auf hertommen gegründeten und bie Natur eines honorars an fich tragenden gebühren nicht als Simonie betrachtet (C. 42, X, de simon.), auch nicht bie Dblatione freiwilligen Darreichungen ber Gläubigen. Die Strafen find geiftliche Disciplinarf Der Bifchof, ber mit Simonie bie Beihen ertheilt, ebenfo ber bie Beihe Empfangendet fusvenbirt. (C. 8, 21, C. 1, g. i. und C. 1, 6, 11, X, de simon.) Ber eine Rirchent burch Simonie empfing, muß fie mit allen bezogenen Früchten berausgeben und ift für je bere Pfründe unfähig (C. 2, C. 15, q. 3, und C. 59, X, de elect. C. 27, X, de simon. bje Gesete broben bei der fimonistischen Amtserwerbung und Ertheilung auch noch die I (C. 6, X, de simon. C. 2, X, de conf. und L. 31, C. de episcop.). Die Strafen find ube gegen bie Simonie ftreng und werben baber auch in ber Praris zum Theil nicht befolgt. ift es nicht zu leugnen, baß, auch abgefeben von ben befondern bierarchifchen Grunden welchen insbesondere Gregor VII. fo eifrig gegen bie Simonie verfuhr, folde Entwurte Des heiligen und unwürdige Berlegungen ber Rirche eher noch ftrengere Ahndungen wi als bie weltliche Amtserschleichung. Beld

Sittenpolizei. Die verschiedenartig auch bei allen Bolfern ber Belt bie Anf von den ersten Anfängen der Menschheit sich aussprechen mag, jo tritt doch aus der Füll Anschauungen bas Eine Sauptmoment burchschlagend bervor, daß ber Uranfang ber M als außer ihr liegend angenommen wird, und bag wie bie Menfcheit, fo ber einzelne nicht ber Urheber bes eigenen Dafeins, fonbern bag viefer Urheber ein über ber Denfe bendes Bejen, die Gottheit, ift. Dem Menfchen ift bas Gottesgefühl carafteriftifc ein lich, und diefes flärt fich mehr ober minder vollkommen zum Gottesbewußtfein ab, je na Menic nach feiner individuellen Anschauung durch Speculation ober durch den Glauber unmittelbare Offenbarung zur Erfenntnig gelangt. Die Gottesidee ift bie bochte Autorität, bas bochfte Princip für jeben Denfchen wie für jebes Bolt und fest ben burch ben Glauben an die Gottheit mit diefer felbft in Berbindung. Ebenfo ift ber D Trieb bes Menfchen zum Staat ein hauptbestandtheil bes innerften menfchlichen Befen Beburfniß bes Staats ift mit ber Menfcheit geboren und ber Trieb zum Staat we bie menschliche natur gelegt." 1) Unterfdeibet man bie außere geschichtliche Thatface, ber Staat zur Erscheinung gelangt, von dem letten innern Grunde bes Staats, fo tritt bante ber gottlichen Schöpfung bes Staats und bie Unmöglichteit ber Ergrundungfa anfangs fcarf bervor. Blato (de legihus, III, 676) fagt: "Bagft du es ju Ibfen, wie fei, daß Staaten entstanden, Menfden in burgerliche Gefellicaft getreten find? 36 bd unmöglich, man verliert fich babei ins Unenbliche." Der Trieb und Drang bes Den Staat ift aber von Gott ber menschlichen Natur nicht als bloger finnlicher Trieb ober berrichenbe Naturfraft eingepflanzt, fondern als ein von bem Gefet ber Daterie fich di höheres geiftig=sittliches Leben, in welchem ber Menfch fich geiftig auslebt und in voller Rraft fich zum Göttlichen erhebt. Der Staat ift bem Menfchen eine fittliche Belt, it ber Menfch unter ber gottlichen Lenfung und Regierung fich zur bewußten Freiheit unt bestimmung erhebt, ben Staat fortbildet und bewahrt und von biefem felbit fortget bewahrt wirb. In diefer Bechfelwirfung ift aber auch überall der Menfch felbft bet feiner geschichtlichen, gesellschaftlichen, politischen und geographischen Situation, und zweifelhafte Thatfache ift es, welche von jeber ben enticiedenften Einfluß auf die An vom Befen, 3wed und Organifation bes Staats gehabt bat, wenn auch überall we anfdauung von ber gottlichen Schöpfung bes Menfchen und bes Staats ertennbar ift. Die Bhilosophie bes classifichen Alterthums und namentlich Blato ftellte in bem Sit in der Realifirung des Guten und Gerechten, und Ariftoteles in der fittlichen Bollen menfclichen Gefellfchaft, in ber ethifchen Bernunftherricaft, ben 3mert bes Staats af. Staat ift bie Birflichfeit ber fittlichen 3bee." (hegel, "Grundlinien ber Recttebia

<sup>1)</sup> Bluntfchli, Allgemeines Staatsrecht, 1, 223.

11.) Durch das ganze Mittelalter brachte sich die Theorie der allgemeinen Wohlfahrt, die e Glückfeligkeit aller als verkümmerte Aristotelische Ansicht ohne erhisches Substrat zur ng und schichtete die Moral vom Staat ab, indem sie diese der Kirche zuwies, dis mit Grotius Sicherung und Schutz der Nechte durch den Staat als höchster Iwert des Staats tellt wurde. Wefentlich bildet die materielle Wohlfahrt und die Sicherung der Rechte ven Staat sowol im Leben wie in der Wissenschaft die Summe der Forderungen, welche die särtige Zeit an den Staat stellt.

n Blick auf bie Gefcichte zeigt, bag ber Berfall bes fittlichen Geiftes und ber fittlichen ng ben Bölfern ftets ben Untergang bereitet bat. Die Sitte ift bie lebendig und thatig vene Religion ober bie praktifche Darlegung bes bem Menschen zum Bewußtfein gewordestresgebankens, nicht in ber unmittelbaren Richtung zu Gott, fonbern in ber birecten Ginig auf bas gesammte irbijche Leben. Mit bem Verfall ber Sitte flirbt auch die Religion und mit biefem Begfall verleugnet ber Menfc wie ber Staat feinen gottlichen Urfprung rheber. Benn auch die Religion des beidnischen Alterthums ganz in den Staat aufgeben fo entging es boch auch nicht ben Lenfern bes ichon auseinander fallenden Staatsorga= 6. daß zum Fortbestand bes Staats es beutlich ausgesprochener, zum Bewußtsein aller burger gebrachter ethischer Substrate bedurfe. Daber findet man felbft auch in den Zeiten werkenubaren Staatenverfalls eine Sittenvolizei angeordnet, welche eine Reihe ethischer tiemen als nothwendige Bostulate des staatlichen Lebens aufstellte und mit dem Schein **sligion verquidte**, ohne diefe Bostulate wie die Sitte und den Fortbestand des Staats it halten zu können, weil überall die aus dem Gottesgebanken in der Bruft jedes Einzelnen er Bolfsindividuen zu Leben und That ftrebende sittliche Quelle nicht mehr aus der vollen er menschlichen Seele sprudeln und nicht mehr das Leben durchdringen, erquicten und bes fonnte. Die Sittenpolizei ber verfallenden Staaten bes heidnischen Alterthums war ein Nothgriff verzweifelnder Angst und ein trüber, aus ber Bersumpfung fünstlich ber= 5 bener und unterhaltener Sprudel, welcher ftets in diefelbe Berfumpfung zurückfiel und e Stoffe nur noch mehr durcheinandermischte.

bas Chriftenthum hat den Gedanken des von Gott geschaffenen Menschen und Staats berbarer Tiefe und Fülle zum Bewußtsein gebracht, indem es durch den neugeschaffenen bes Glaubens die lebendige Vergegenwärtigung des im Menschen und im Staat vers ten Gottesgedankens schuf und in der höchsten und vollendetsten Tugend der Liebe dem en den Grund und die Kraft verlieh, alle andern menschlichen Tugenden zu erwerben und "Gesetzen von Natur und Freiheit in selbstbewußter Individualität und Kraft seine mas und geistige Vervollkommnung unter den Gesen des Staats als der menschlichen Ges ndividualität zu erstreben. Wie die Friction des innern und äußern Menschen Ges ndige Proceß des Menschen ist, in welchem erzur Bollkommenheit hinanstrebt, so vollendet den Gesetat in seiner Beziehung zur Religion, indem dies von innen nach außen auf den und dieser von außen nach innen auf die Religion wirft. Der Staat ist ein christliches des Kirche ein christlicher Gottesdienst, Staat und Kirche beherrscht eins das andere, sowie is das Gebiet des andern übertritt. Die ausgleichende Form, in welcher alle Beziehungen uschlichen Gemeinschaft in harmonischen Einstlang gebracht werden, ist das allbeherrscharten ungelichen Gemeinschaft in harmonischen Einstlang gebracht werden, ist das allbeherrschenden

bas eben als Form burchaus bem Befen ber Gemeinschaft entsprechen muß und baber uf sittlichen Grundlagen stehen darf. Der Nechtsstaat, welcher neben der Förderung der einen Bohlfahrt nur den Schutz und die Sicherheit des Rechts als höchstes Ziel des B fest, läuft biefelbe Gefahr, welche ben beidnischen Staaten bes claffifchen Alterthums ntergang bereitet hat. Für den Staat, welcher darauf zu sehen hat, daß die Intereffen fern Bohls, ber Sitte und Bilbung feiner Angehörigen im gemeinfamen Bug gefördert n, ift es bie wichtigste Aufgabe, die möglicht vollfommene Ausbildung der Sittlichkeit feiner örigen nach allen Kräften zu förbern. Dabei hat er aber auch überall die individuelle it feiner Angeborigen ju iconen, um nicht burch äußern 3mang eine sittliche Scheinheianftatt mahrer Sittlichfeit herbeizuführen. Die Sittenpolizei als eine vom Staat birect ende Bwangsanstalt ist baher ein Biderspruch und in Sinsicht auf ihren reellen Bestand ber manchen Euphemismen, mit denen die Bolizei unferer Tage gern zu prunken pflegt, uiprer Berfahrenheit und Unpopularität den besondern Schein der Ehrbarkeit für sich zu nen. Rur auf indirectem Wege, durch Sinwegräumung der Ubelftände, welche bas fitt= ken gefährben, burch Förderung des Familien= und firchlichen Lebens, ber bürgerlichen jererblichen Bucht und Ordnung tann die Bolizei der Unsittlichkeit fteuern und somit immer

nur indirect die Sittlickleit heben. Wenn aber das Sittengeset in feiner Totalität ; zu befolgen ift, so ift eine scharf bestimmte einseitige Competenz der Sittenpolizei in gewagt, wenn sie nicht die zu allen Zeiten und bei allen Bölfern sich unleugbar gelt Bahrheit scharf ins Auge faßt, daß überall der Mensch selbst das Ergebnis senschen m genau beobachten und ihre Thätigkeit an die Beziehungen zwischen bem in steter 9 begriffenen Menschen und bem allgemeinen Sittengeses anfnüpfen. Damit wär gerade das umfassen und seinste Bebiet menschlicher Beobachtung, Forschung un zugewlesen, auf welches jedoch die Bolizei sich um so weniger wagen kann, als es ih ernsten wissenschen Begründung und an einer würdigen Stellung und Repräse Aber auch die dürre Specification der einzelnen Aufgaben, wie namentlich die Über Berhinderung des unstitlichen Gebrauchs der Getränke, bes Bermögens, der Gerna soch und Thiere u. f. w. reicht keineswegs dassur aus.<sup>2</sup>)

Wie fcmankend und wie verschiedenartig und bunt aber auch ba und bort bie ber Sittenvolizei verzeichnet ift, fo bringt boch bie Bolizei ihre volle Berechtigung anftalt gang befonders ber Proftitution gegenüber gur beftimmteften Geltung unt vorzugemeije in biefer Beziehung ben eurhemiftifchen Titel ber "Sittenpolizei". über Ursprung. Befen und Baralpfe per Broftitution laufen aber weit und bunt und bie Rathlonigfeit biefer "Sittenpolizei" ift fo groß, bag bie Broftitution tros Verdammung und Verfolgung vollständig emancipirt ist und sich nirgends m laffen will. 11m fo mehr muß ber Staat eine richtige Erfenntniß bes Ubels anbahn ftets mehr machjende Gefahr für bas gefammte politifche, fociale, religibje und fittli gewandt werbe, welche in unfern Tagen einen immer bebenflichern Charafter anni ber fclimmften Ubelftände ift fcon, daß man fich baran gewöhnt hat, die Proftituti als eine ganze hiftorifche Erscheinung aufzufaffen und fie als lebendigen feindlichen ( fittlich=ftrebenden Menfchen aufzuftellen. Anftatt mit bem eigenen Ernft und Schat fceinung zu erfaffen und zu burchforfchen, bat fich bie beutiche Biffenfchaft und C ganz besonbers von ber gligernben Genialität franzöfifcher Schriftfteller verleiter Auffaffung ju aboptiren, welche auch bei ben Frangofen felbft nur barum eine bifte tijche Geltung erlangt bat, weil viele ihrer Schriftfteller bas eigenthumliche Talent wol ernfte als auch abgeschmadte Dinge mit ber gangen Burbe bes pragmatifd barzuftellen und mit Pathos zu murgen, mo es mit bem grundlichen Rachmeis beben So ftellen frangofifche Schriftfteller mit vollem biftorifchen Ernft und gehobener | ruftung eine ,, gaftfreunbicaftliche", eine ,, geheiligte", eine ,, religioje" und eine ,, ftitution auf und miffen in ber Geschichte jedes einzelnen alten Bolts, aus feinen feinen Grundtugenden, die hiftorifche Erscheinung ber Proftitution abzuleiten Symptome ber überall fichtbaren Friction bes phyfifcen und pfychifchen Menfchen faffen und bieje Symptome aus ber Bewegung bes Menfchen in feiner politifchen, religiöfen Situation zu prüfen und an der mehr oder minder ftarten Intenfität diefe überall ben Menschen in seiner Doppelnatur zu erkennen und barzustellen. In Fr leider die Proftitution auf völlig gleichem Niveau mit bem focialen Leben ftebt, muß nachgewiefene Ausbildung ber Proftitution als außer bem Menfchen baftebente u tämpfende felbftändige Erfcheinung nicht unwilltommen fein, um bie riefige Aus Proftitution zu motiviren und zu enticulbigen. Doch fällt bieje gemachte biftorifce zusammen, wenn man die ganze orientalische Bölfergruppe in einer Naturumgebur in welcher bie unerschöpflich reich und uppig ichaffenbe Rraft ber Datur bem Denfche facher hinficht ihren ewig unverflegbaren Schöpfungeproceg offenbart und ihn fe Diefer Umgebung mit glubender Phantafie und uppiger Sinnlichfeit ausgestatt orientalischen Götter wurden wesentlich als zeugende belebende Kraft verehrt. 3bn sich vorandrängenden Brieftern wurden die ersten und schönsten Früchte, die Er Jungfräulichkeit zum Opfer bargeboten. In Diefem Cultus brängten fich bie Den men, und in biefer Gelegenheit bes Bottercultus und ber Baftfreunbichaft, nicht Cultus und ber Gaftfreundschaft als grundfäglichem Gebot ober "legaler Broft bie Broffitution als carafteriftifches Somptom ber Friction ber menfchlichen Doppe und bezeichnete in ber vorherrichenden Uebermacht ber finnlichen Natur ben Berfal

<sup>2)</sup> Bgl. R. von Mohl, Bolizeimiffenfchaft nach ben Grundfagen bes Rechtoftaats, I,

r bes Menichen, wie auch ben Grund und Anfang des politischen Berfalls ber Bolter aupt. Go erklären sich die allmählich immer weiter greifenden Erscheinungen bei ben ukern, Babuloniern, Ägyptern, Armeniern, Sprern u. f. w., welche in dem Culturzug vom nach Westen endlich auch die einsachen sesten stittlichen Grundlagen der Griechen und Römer, I erft nach langem Biderstande, zu ergreifen und zu erschüttern vermochten.

Bie intereffant und wichtig für die politifde und culturbiftorifde Forfdung die Betrachtung auf und ab wogenden Lebens ber alten beidnifchen Bolter fein mag, fo erfcheint fie boch intergeordneter Bedeutung, wenn es fich um die Profitution im criftlichen Staat hans Die bas Christenthum ben Gebanken bes von Gott geschaffenen Menschen in ber volltom= rn und tiefften Beife zum Bewußtfein gebracht hat, fo hat es auch die ewig unveränderliche elnatur bes Denfden mit ihrer nothwendigen Ausgleichung und gleichmäßigen Förderung en Grund und 3wed ber Theilung ber Menfcheit in zwei Geschlechter mit ber größten jeit und Reinheit als Werk der schöhpferischen Borschung zum Ausdruck gebracht. Der pfungstrieb führt Mann und Beib in freier Babl mit unwiberfteblicher Gewalt aufammen, de Denfcheit fortzupflanzen und in diefer Fortpflanzung ben Gebanten ber Unfterblichfeit on Gott geschaffenen Menschen auszubruden. Die verschieden bie jedem Geschlecht zuge= pe Rolle bei diefem nothwendigen Schöpfungstriebe fein mag, in beiden Geschlechtern, im be als dem aggreffiven urheberischen Theil der Bereinigung und ihrer Früchte, wie in dem als empfangendem und ausbildendem Theil, lebt eine und biefelbe treibende fcopferifde on Gott geschaffene Gewalt, welche ewig benfelben Denschen in feiner Doppelnatur ae= **u wiffen will und in diefem Schöpfungstriebe den vollendetsten Gottesgedanten offenbart,** Renfc faffen und ausbruden tann.

**Rit diefer Offenbarung trat das Christenthum mitten im entarteten und versunkenen Hei=** 🖿 auf, um die fast verschwundene Gleichmäßigkeit der Friction der menschlichen Doppel= erzustellen und in ber barmonischen Ausgleichung biefer Doppelnatur zum Bewußtfein t **bewußten fittlichen Araft zu bringen. Es begann den Kampf, den es trotz feiner groß**-Siege unabläffig bisjest getämpit hat und noch ferner wird tämpfen muffen, ben Rampf Ausgleichung ber in Disharmonie gebrachten menschlichen Doppelnatur, wobei bie ttion als ein carafteriftisches intermittirendes Symptom dieser Disharmonie, jedoch nie= **Is ganze hift**orische Erscheinung bervortrat. In der Familie, deren Grund und Wesen riftenthum in der größten Reinheit aufstellte, wies es zugleich den natürlichen sichtbaren : Biden Schwerpunkt ber Ausgleichung fo beutlich nach, bağ zu allen Zeiten fich bas ganze Riche Leben, fowol bas materielle als auch bas religiofe, barin erfullen fonnte. In ber fen Familie ift bie Gleichheit bes Beibes mit bem Danne zur Erreichung bes menfchheit= Bweds, von welcher nich boch auch ichon felbft in bem Dualismus ber männlichen und Edenben weiblichen Götter aller beidnischen Religionen eine Gindeutung findet, mit Eit ansgesprochen. Den würdigsten und träftigsten Ausbruct, Grund und halt für diefe Seit hat das Chriftenthum in der Monogamie aufgestellt. In diefer steht das Weib, von Eniedriaung des Stlaventhums und ber Bolygamie befreit, mit voller bobeitlicher Men= Durbe und mit bem gangen tiefen sittlichen Gehalt feiner innerften Ratur in vollfommener beit ba, und auch bie geschichtliche Bewährung mag nicht unterschätt werben, daß gerade bei utonifchen Bölkern, beren Griftenz und Geschichte am längsten vorgehalten hat, bei den **ben. Römern und Juben**, gerade bie Monogamie, wenn auch mehr oder minder getrübt, der Drug ber Berbindung und Ausgleichung zwijchen Mann und Beib gewefen ift. In ber Bamie bat bas Chriftenthum ben Rernpuntt hingestellt, an welchem fich bie Sitte fruftalliind bie Samilie in ihrer Neinheit als erfte, tieffte und mächtigfte Grundlage bes Staats ticte und aufftellte.

Die durch die Monogamie verwirklichte und befestigte Geltung des Beibes und der Familie be große fittliche Bahrheit des Christenthums, für welche zu allen Zeiten gefämpft ist und bernerhin gefämpft werden muß. Wie gewaltig und mit wie tiefer Überzeugung namentlich Paulus in den Briefen an die Nömer, Korinther und Theffalonier für diefe Wahrheit ge= In hatte, fo standen doch später die Kirchenväter immer noch der Alten Welt und heidnischer Samung zu nahe, als daß nicht gerade durch sie manches davon in das Christenthum über= In worden wäre. Die Erniedrigung des Weides im heidenthum, die biblische Lehre von der Bitrung und dem Sündenfall und der Spiritualismus der ersten Christen lief im Welbe ich ben geschrichen Feind und Versucher erkennen. Auch darf nicht überschen werden, daß Er Beinheit der heidnisch-germanischen Sitte doch der germanische Patriarchalismus den Mann in ber Gruppirung des Familienlebens burchaus prädominirend in den Bon und das Weib zurück in den Hintergrund stellte, so herrliche plastische Formen auch Frauengestalten zu entdecken sind. Dennoch hat sich im Christenthum die Geltung de sieghaft durchgerungen. Das Märtyrerthum vieler edler Frauen und vor allem die aus mächtiger sittlicher Wirkung sich geltend machende Verehrung der heiligen Jungfru Bewußtsein der Frauenwürde tief und nachhaltig geweckt und lebendig erhalten, wiesen geschnichte als en vendige Bedingung und Basis des christlichen Staats steht.

Benn nun überhaupt von einer "Sittenpolizei" bie Rebe fein tann, fo hat fie als puntt ihrer Aufgabe und Thätigkeit bie barmonifche Ausgleichung ber menfdlicher natur zum Bewußtfein zu bringen und zur fittlichen Rraft zu erheben, bazu aber vor Anerkennung und Burbe bes Beibes als halt und hort bes Kamilienlebens zu forb befestigen. Das mag auch wol von jeher bie "Sittenpolizei" gewollt haben. Aber i biftorifc nachweisbar, fo oft ber fittliche Berfall fich ihren Augen barftellte, faft Symptome bes Übels für bas Übel felbft genommen und mit Unterbrückung biefer ( bas Übel auszumergen geglaubt, welches nun mit nur befto mächtigerer Intenfität ! gesellschaftlichen Körper burchdringen konnte. Das aber, was die Bolizei mit jo viel b und nuglofer Scenerie und Thätigfeit befampft und welchem die franzöfischen Schrif widerfinnigen Namen der "legalen Proftitution" gegeben haben, umfaßt nur den Coll ber Symptome, welche die Polizei nach besondern und eigenthumlichen Mertmalen u gungen als bas fittliche Übel aufgefaßt und wofur fie in den Bordellen die aefährlicht täler errichtet hat, in benen bas ichlecht verftedte und verhehlte übel aber nur mit noch i Contagiontät, als bas Hospitalfieber in andern überfüllten Krantenbäufern, graffire. benen es mit verbeerender Gewalt über Land und Leute berausbrechen tann.

Brüft man nun bas , mas bie frangofifden Schriftfteller als eine "Gefcichte ber Br mit falfder Auffaffung , Betrachtung und Gintheilung aufgestellt haben, fo tann mar eine bas Befen und bie Bedeutung einer bündigen Statiftif auch nicht einmal entfernt lodere Gasuistif erblicken, in welcher eine lange Reihe Bilder bes sittlichen Verfalls a und Bölfer in grellen Figuren bargeftellt wird, auf beffen arg vernachlässigtem bufte grunde boch immer noch bie Störung in ber Gleichmäßigfeit ber menfchlichen Doppeln foimmert, und zu benen bie "Sittenpolizei" fich ftets und gern als eitle becorative ( ben Borbergrund hat zeichnen laffen. Gerade aber boch in Frankreich, bem biftorif ber Schwebungen zwischen Afcefe und Libertinage, lehrt dieje feichte "Geschichte ber Bro daß keiner der beiden Factoren in der menschlichen Doppelnatur auf Kosten des ande gleichmäßigen Friction heraustreten und bie Oberhand gewinnen darf, und daß auch negiren läßt, ohne fofort dieje feine Unterbrudung burch Siechthum und Störung ! focialen Organismus fomer ju rachen. Mag bie Dulbung und felbft Forderung ber und bes Concubinats von Chlodwig bis Rarl bem Großen als nachwirfung bes ge aufgefaßt werben, fo tritt boch Rarl ber Große in feinen Capitularien febr fireng Brostitution, den Chebruch, die Fornication und Sodomie auf. Aber ichon die Ro Strafform zeigte, bag ber legislatorijde Blid weder bie menschliche Natur noch ben Beift richtig gewürdigt batte. Die Beschichte ber folgenden brei Jahrhunderte, in ben mit diefen Bestimmungen und Strafen begnügte, in benen aber Rriege, politifche : Umwandlungen tiefgehender Art ftattfanden, und in deren verschiedenartigften Situa Bolk in seiner einzelnen wie Gesanmtindividualität sich reproducirte, zeigt aufs bes wie falich bie Befetgebung mit ibren Beftimmungen gegriffen batte, ba fie nicht 1 mäßigkeit ber menfchlichen Doppelnatur als erfte und nothwendigfte Bedingung all und politifden Bufammenlebens ertannt und berudfichtigt hatte. Die fleritale Afcefe angefangen, ben finnlichen Factor in ber Menschennatur zu negiren, während ander aus ben fturmischen tiefgreifenden Situationen reproducirte Individuum, von ber ( fictbaren Beispiels und ber Gelegenheit hingeriffen, bas fittliche Clement feiner Di verleugnete. Diefe zweifache Negation buben und bruben war bie Urfache, weshalb die B mit Allgewalt um fich greifen mußte, bis endlich Ludwig IX. mit ben Baffen ber Reli bas Ubel aufzutreten unternahm. Bar auch ber fur biefen Rampf auserfebene G Boben ber richtige, fo war boch bie Führung ber Baffe nicht bie geeignete. Ludmig

ben Erzbischof von Baris, Guillaume de Saligny, einer zusammenberufenen Berjamml licher Dirnen mit nachtrücklicher Bermahnung ihr schändliches Leben vorhalten und ihnen

1 in ben maisons de Chartières (maisons de filles Dieu) anbieten. Bon seinem Areuzzug em heiligen Lanbe zurudgetehrt, verfügte er in ber Droonnang von 1254 bie vollftanbige ottung ber Proftitution und bewilligte aus feiner Brivattaffe die Gelder zur Aufnahme und tung von 200 befehrten Dirnen im Klofter der filles Dieu. Diefe erfte Manifestation und ber "Sittenpolizei" wiber bie "legale Profitution" erwies fich fogleich als eine Profitution Tesgeberifchen Gewalt felbst, da sie bem gewerbsmäßigen Laster ein Afyl eröffnete und es fem Afyl zur Gruppe vereinigte, ohne bas übel zu ertennen und ihm an die Burzel zu Der Fehlgriff bes Bannens, Abschiebens und Regirens trat icon jest icarf berbor. en. binnen Jahresfrift mußte ber eble Rönig jene Orbonnanz zurudnehmen. Die filles Dieu 1 mit bem Schein ehrbarer flöfterlicher Bucht bie raffinirtefte Roketterie getrieben, fle n mit biefer pitanten Buthat die Lüfternheit ber Bufllinge nur noch zu fteigern und hatten jest die Burbe des flöfterlichen Lebens tiefer berabgeriffen, als felbst die ausschweifendsten ner in den Rlöftern und im geiftlichen Stande überhaupt bas jemals vermocht hatten. Um bes Ronigs figurirte ein eigener Beamter, roi des ribauds 3), als höchter Schiebsrichter ber I" gewordenen Broftitution, und diefer König der Ribauds mußte und konnte feine dvolle Stelle burd bie Regierung aller nachfolgenden Könige von Frantreich bis zu Frang I. pielen, welcher biefe Stelle endlich aufhob. Der ungeheuere Misgriff ber Bolizei, welche bie hand geboten hatte zur Nivellirung bes flöfterlichen Lebens mit ber gewerbemäßigen nichteit, führte auch eine gleichmäßige Nivellirung des ganzen bürgerlichen Lebens und ber litution herbei. Es war schon völlig vergeblich, daß der Prévot von Paris mittels Ordon= 1360 ben öffentlichen Dirnen verbot, aleich ebrbaren Frauen Seibe, Gaze, Schmuck eizwert zu tragen, ober bag er in ber Orbonnang von 1374 in ben neuerrichteten clapiers eberlichteit ben nächtlichen Bertehr verbot. Mag man bie Literatur biefer Jahrhunderte nuftern, feien es historische, geistliche, weltliche, prosaische, dichterische Werke, das Böni= e des Grabanus Maurus, die Geschichte des Bitriaco, die von Barbasan und Le Grand (\*) u. a. gefammelten Fabliaux, Jeux-partis, Tensons ber Trouveurs, ober bie Bigar-Touches des Tabourot 5), überall findet man ben Athem versegenden Buftenwind über fengten Boden der Sitte fahren, auf welchem taum hier und da ein grünender Reim fich Rängt. Das inzwischen auffommende, von vielen als "ein wahres Glück ber Zeiten" me Ritterthum, "welches die finnlichen Leidenschaften bandigte, die Lugend aus Achtung d und andere gründete und fozufagen das Biedestal der zarten Bewunderung und ber ber Ehre war, auf welchen es bas Beib feste, und beffen Brincip in ber sittlichen Erhebung blichen Geschlechts bestand, bas durch die Brostitution auf die niederste Stufe der Stlaverei befest war"), hat feineswegs folde volltommen günftige Birfungen gehabt. Gerade im thum findet man neben der schärfften Ascese die ärgsten geschlechtlichen Ausschweifungen, ber nahein abgöttischen Berehrung des Beibes die schamloseste Liederlichkeit und eine arge E und fittliche Berwahrlofung ber Rinder. Die etelhaft ausschweifende Spisfindigkeit, welche Schulen, ben Reben, ben Bredigten und theologifchen Schriften jenes Beitalters fich zur ng gebracht, und welche in der erotischen Jurisprudenz der ebenso sehr von der gröhlten lichteit wie von bem an Fanatismus grenzenden Burismus ber Liebe ftrogenden Jeux-partis r Tensons ber Trouveurs ben Grundton angab, brachte auch bei der damaligen oftentirten

Die ribauds waren ein Corps wagehalfiger Abenteurer, welche bei Schlachten und Belagerunmerften Angriff thaten. Die Geschichtschreiber Philipp's II. (August) gedenken ihrer öfter. Bei maligen Kriegszucht und Kriegsührung arteten die ribauds sehr bald in horden wilder Banditen in ber Rame wurde bald zum argen Schimbswort. Der roi des ribauds war ein föniglicher Hof-, welcher in ber Armee und auf Reisen bie Aufsicht über bie öffentlichen Spiele, Bordelle und lie en Dirnen zu führen hatte. Lettere mußten ihm sogar durch den ganzen Monat Mai die Zimmer Ber führte bei harichtungen das Bräftbium und richtete oft mit eigener hand bie Berurtheil-Ber führte bei harichtungen das Bräftbium und richtete oft mit eigener hand bie Berurtheil-Ber Schler von Louloufe aufgeführt sindet.

**Le Grand d'Auffe, Fabliaux ou contes du XII et du XIII siècle, fables et romans du XIII. des notes historiques et critiques, et les imitations qui ont été faites de ces contes deleur origine jusqu'à nos jours (5 28be., Baris 1779-81).** 

Les Bigarrures et Touches du Seigneur des Accords (Tabourot) (Baris 1585, 1603; 1614, 1628, 1671).

<sup>5.</sup> C. Hügel, Zur Geschichte, Statistif und Regulirung der Prostitution. Social-medicinische e in ihrer praktischen Behandlung und Anwendung auf Bien und andere Großstädte. Nach amts Duellen (Wien 1865), G. 32.

Ehrfurcht gegen bas Beib bas galante faselnde Geschwätz zu ungemeinem Credit und Detaphyfit bes Gefuhls, bie um jo lächerlicher mar, je fubtiler fie zugespist wurde. ! entstandenen Streitigfeiten , welche man nicht anders als burch Berichtshoffe mit abfol torität folichten zu fönnen glaubte, wurden nun vor die Cours d'amour?) gebracht, bei lickfeit nur noch burch den Schaden übertroffen wurde, den fie anrichteten. Als zu bei Ebibemie noch ber bestige Ausbruch ber phyfifchen, Die Suphilis, bingutam, verfugte burch bie große Drbonnang von 1560 bie Aufhebung ber Borbelle und verorbnete auch rottung ber Broftitution"; wie vergeblich, bas zeigt die folgende Beit und fein eigenes ausschweifenben Dachfolger ubles Beifpiel, welches ja von oben berab nur verberblit Bolt wirfen mußte. Am fpätern algtten hofe bes uppigen Louis XIV., bes muchernben Drleans mit feinen Rouce, bes wolluftigen Lubmig XV. mit feinem ichandlichen Birf fceint bie Proftitntion nabezu natürlich in ihrer geschulten Runft und Raffinerie. 9 ift man beim Studium ber französischen Geschichte icon durchaus darauf vorbereiter, i Revolutionszeit Die Freudenmadchen halb nacht und mit entblößtem Bufen auf ten umberlaufen. Ganz Baris mar ein einziges großes Bordell und bas Balais=Roval bie barin, beren Räumung infolge ber Julirevolution auch nicht ben geringften Ginfluß ut um bas Nivellement ber Profitution mit ber burgerlichen Gefellichaft aufzuheben. bat feine "legale Broftitution" und bicfe bat, wie neuere beutiche Schriftfteller obne @ mend bervorheben , "ihren Coder , ihre Ufancen, ihre Bebräuche, ihre Brivilegien, ihre tiven Inftitutionen, ihre eigene Sprache, macht einen integrirenden Theil ber Organi focialen Rörpers aus und bildet beffen parties secrètes"!

3ft bas beständig burch äufiere und innere Greigniffe in Bewegung erhaltene Fran ben vielfachen und bunten Dagregeln feiner Staatspolizei zu biefem febr bebenfliche gelangt, fo weift bie Befdicte aller übrigen driftlichen Staaten Diefelbe Bermechjelung t tome bes Übels mit bem Übel felbst und barum febr folimme Disgriffe ber Staatst welche fich vergeblich bemühte, dem machfenden Sittenverfall entgegenzuarbeiten. reflectirt fich aber von ben eingeschlagenen Begen ber Gefetgebung bie Reproduction 1 individualität aus ben politifden, focialen und geographifchen Situationen, ohne bag Bolt ober Land in ber mobernen Organifation ber Proftitution fich mit Frantreich mefi wenn auch leiber hier und ba ohne Grund und Rothwendigkeit der üble Berfuch a bie äußern franzönichen Formen zu copiren. Eine specielle biftorische Überficht bien lebens in ben einzelnen Staaten läßt fich bier nicht geben. Doch laffen fich einige wahrnehmbare Grundfage aufammenfaffen. Bis ju Ende bes 11. Jahrhunderts finde Broftitution burchgängig von der Gesetzgebung mit großer, oft barbarisch rober Streng Dit bem 12. Jahrhundert trifft man, und namentlich in ben Staaten, welche am meift bers burch ben hanbel ober burch bie Rreuguge, mit bem Orient in Berührung tamen richtung von Borbellen, meistens mit Badstuben vereinigt. So in Reapel, Rom, O Lombarbei, ber Schweiz, Spanien, England u. a. Die befonders burch bie Rreugigt telte Kenntniß und Racabmuna orientalischer Ausschweifung ift fo unvertennbar wie b werth. Die fittliche Entrüftung der fpätern Staatspolizei griff zu den verschiede Mitteln bagegen. Sie erblidte zwar im Collibat und in ber grenzenlofen Ausschwe Rlerus ben mächtigen Förberer ber Profitution und versuchte bier und ba, wenn auchmi boch nie mit burchichlagendem Erfolg gegen benfelben aufzutreten, ohne jeboch ben mab in ber burch bies Collibat vertretenen und vom fittenlofen Rlerus verhöhnten Negati ber menfolichen Doppelnatur unvertilgbar gegründeten finnlichen Factors zu ertent Erfolglofigfeit ber wenn auch von bem ehrbaren Leben in ben Bunften ftets fräftig un gefengeberifchen Bemühungen führte zur vollen Gemährung ber Borbelle, und bie in bi len privilegirten liederlichen Meyen konnten nicht allein nach corporativer Confolidir präfentation und Bertretung ftreben, fonbern auch fogar bie nicht privilegirten Di verfolgen und beren Brivatwohnungen flürmen. Eine mertwürdige Anfcauung un bes Lehnrechts wie bes Glaubens an die Ruglichteit ber Borbelle zeigt fich in ben f Belebnungen mit "Frauenhäufern", wie das im 13. bis 15. Jahrhundert unter andern Mainz, Burzburg und in der Schweiz, ja sogar selbst in Rom, der Fall war. Die Berbn burch bie Golbner und beutichen Lanbofnechte weithin verschleppten Luftfeuche fonnte Borbelle nicht verhindert ober verringert werben. Der größte und gemichtigfte Schritt

<sup>7)</sup> Bgl. Aver-Lallemant, Das beutsche Gaunerthum (Leipzig 1858-62), III, 70, Rete.

hution geschah in Deutschland durch die Reformation, welche das Edilbat der Gestlichen ), wohingegen durch die Einrichtung der stehenden Seere einebenso ausgedehntes indirectes t ohne Scham und Gram eingesührt wurde, welches in nicht zu verhehlender höchst nach= :r Weise auf die bürgerliche Zucht und Sitte einwirkt.

ri ber Frage, ob bas Bordellwefen noch länger zu bulden und wie überhaupt der Bro= n beizukommen fei, mug man vor allem auch noch einen Blid auf die Länder und Orte , welche keine "legale Broftitution" haben. In Spanien, wo unter Bhilipp IV. im Jahre surch Einfluß ber Jefuiten bie Borbelle aufgehoben murben, geb erft unter Ferdinand VII. d die franzönichen Kriege weit durch Spanien verschleppte Syphilis Anlaß zur lebhaften fion binfictlich ber Frage über absolute Verbietung und Verfolgung ber Proftitution ber Errichtung und polizeiliche Beauffichtigung von Bordellen. Die namentlich 1822 354 befonders lebhaft ventilirte Frage ift in keiner Beise zum Austrag gekommen und in en fehlt es an jeglicher Beauffichtigung ber im geheimen bestehenben Borbelle. In Rom, >n 1033 Benedict IX. nahe bei der Kirche des beiligen Nikolaus ein Borbell errichtet, 1. ein Prostitutionsstatut 1471 publicirt, Sixtus IV. eine Menge besteuerter Borbelle enen die Steuer, oder ber Milchgins, in drei Jahren 5 Mill. Ducati eingetragen haben ingerichtet, Julius II. die Bordelle 1510 in bestimmte Quartiere gewiefen, Leo X. und II. das Broftitutionsftatut Baul's II. revidirt, Clemens VII. die Erbichaftsverhältniffe istbirnen geregelt, Julius III., Paul IV., Pius IV. eine Kleiderordnung vorgeschrieben, 8 V. aber bie Borbelle aufgehoben hatte, hat bie geheime Proftitution niemals aufgehört, igenwärtig eriftiren nicht wenige gehelme Bordelle und Absteigeguartiere, barunter sieben lle an der Rampe des Capitols und in der Fremdenlegion. 8) Auch in Öfferreich gibt es "legale Broftitution", obicon von ben fruheften Beiten an bis zum Regierungsantritt 1's II. zu verschiedenen Beiten mancherlei Mittel zur "Regulirung der Broftitution" in gemacht find. Eine Gefchichte der Broftitution, namentlich in Bien, theilt hügel in fei= izlich erfchienenen Berte, besonders G. 49 fg., mit, welche mit einer furgen Geschichte ber tria Therefia, gewiß mit ver beften Abficht, eingesetten, jedoch burchaus verfehlten ", Reufch= mmiffion" abschließt und ichwere Rlagen über die in Bien berrichende moderne geheime ution führt, wie denn das ganze Bert entschieden auf die Einführung von Borbellen be= I nach frangofifdem Mufter abzielt.

ie bei diefen Erscheinungen überall der Einfluß des Cölibats, der Kriege oder anderer her und socialer Ereignisse in unvertennbarer Weise hervortritt, so zeigt sich auch in dem beten und durch eine Menge eigenthümlicher Nechtsformen getragenen Bolksleben Eng= ie Brostitution in starkem Grade verbreitet. In der englischen Culturgeschichte prägt sich im bei irgendeinem Volk ein streng stitlicher Ernst aus, wiewol dieselben Einslüsse, welche wo nachtheilig auf die Sitten wirkten, sich allerdings auch in England geltend gemacht

Die mit ber Proftitution verbundenen öffentlichen Babftuben finden sich schon im 12. indert, und auch schon heinrich II. erließ 1161 ein später von Eduard III. und heinrich IV. stes Bordellreglement, welches jedoch der Prostitution große Beschränfungen auflegte. (h VII. ließ 1506 die Badstuben schließen, wiewol dieselben später mit seiner Bewilligung geöffnet wurden. heinrich VIII. hob jedoch 1546 diese Badstuben desinitiv auf. Gegen= tennt man in England weder eine legale Prostitution, noch gibt es dort öffentliche und r Bolizei controlirte Bordelle. Doch trifft man, namentlich in den größern Städten, iche geheime Bordelle, deren Eristenz auf der burch die haberas-Corpus-Acte (1679) ge= risteten Unverlezlichkeit ves hausrechts sich gründet und um so ungefährbeter bleibt, als indringen der Polizei in Privatwohnungen nur bei einem Verbrechen oder mittels eines nit großer Umständlichkeit zu erlangenden richterlichen Beschls möglich ist. Eine nur tungen beschlichen Angaben beruchen nur auf den ungefähren schäzungen der Bolizei uf ben vereinzelten Erforfchungen der manchen philanthropischen Bereine und find über= tets nach ber Jahl ber Eindugen der manchen philanthropischen Bereine und find über= tets nach ber Jahl ber Ginwohner in den einzelnen Städten und nach ber politischen, geogra-

Rertwärbig ift noch, bag — wie Repfler in feinen neuesten Reisen, 1, 463, erzählt — noch in tte bes vorigen Jahrhunderts, ganz wie in den Belten bes alten Rom, die Luftbirnen eine Rerze rn Gemächern oder Rammern brennen hatten, welche nur während eines empfangenen Besuchs ommen wurde; ähnlich wie ber gravitätische Spanier bei gleicher Gelegenheit seinen Degen vor r ber Dirne ftehen läßt, folange er bei ihr weilt.

phischen und socialen Situation innerhalb der letteren zu bemeffen. Nur mit dieser ! sichtigung hat die bei Hügel, a. a. D., S. 156, nach angeblich amtlichen statistischen De der Basis von 1858 gegebene Tabelle über die Bordelle in den vorzüglichsten Städten ( (mit Einschluß von Neuvork, wo, wie in England, ebenfalls keine öffentliche Bordelle ei einigen Werth, um eine, wenn auch immerhin unzureichende Vanopsis der Prostitutiowichtigsten Städten Europas aufzustellen.

| Städte.         | Bordelle. | Bordellmädchen.       | Inferidirte allein<br>wohnende Luft-<br>mådchen. | Angabi ber inner-<br>balb Jabresfrift in<br>ben Spitalern an<br>Spphills Beban-<br>beiten. |
|-----------------|-----------|-----------------------|--|--|
| Paris           | 204       | 1502                  | 5000°)   | 8094   |
| Borbeaur .      | 12        | 70                    | 493  | 529  |
| Lyon            | 54        | 370                   | 690  | 473  |
| Marfeille       | 51        | 413                   | 816  | 930  |
| Nantes          | 31        | 234                   | 264  | 287  |
| Strasburg .     | 30        | 247                   | 250  | 336  |
| Petersburg .    | 178       | 770                   | 1123   | 1032   |
| London          | 3335      | 30015 <sup>10</sup> ) |  | 12670  |
| Liverpool       | 770       | 2900                  |  |  |
| Edinburgh .     | 203       | 800                   | _  |  |
| Glasgow         | 204       | 1475                  |  |  |
| Manchester .    | 266       | 710                   |  |  |
| Neuport         | 618       | 7860                  | 6000   | 14770  |
| Madrid .        | 105       | 1175                  | —  | 2867   |
| Bruffel         | 42        | 208                   | 658  | 212  |
| Haag            | 10        | 74                    | 306  | <b>25</b> 0  |
| Rotterbam .     | 16        | 131                   | 231  | 213  |
| Amfterbam .     | 19        | 200                   | 700  | 530  |
| Utrecht         | 4         | 87                    | 111  | 86   |
| Berlin          | 24        | 240                   | 600  | 2133   |
| Hamburg         | 124       | 712                   | 174  | 632  |
| Ropenhagen .    | 68        | 194                   | 56   |  |
| Rom             | 7         | 56                    | —  |  |
| Leipzig         | 65        | 209                   | 117  | 150  |
| Schweizerftäbte | 49        | 352                   |  | <del></del>  |
|                 | 6489      | 51007                 | 17389  | 46058.   |

Rach einer folchen Mufterfarte ber legalifirten fittlichen Entartung bes cultivirten welche immer nur noch bocht euphemistisch bie von ber Bolizei patronifirte Bartikel bei tution aufweift, muß ber moberne Rechtsftaat, welcher fowol an ber mittelalterlichen ber allgemeinen Bohlfahrt und Gludfeligkeit, ber verfummerten Ariftotelifchen Bh ohne Bedingung ethifder Subftrate, als auch an feiner eigenen Befdichte feit Bugo 1 fo gemichtige Lehren erhalten bat, fich benn boch endlich mit gangem Ernft bewußt wei es mit vollem Duth aussprechen, aber auch zu Saft und Blut bes Staatsorganismu laffen, bag bas Recht nur auf sittlichen Grundlagen Beftand habe. Der criftliche Staat bie bochte Sitte forbert, ift ein anderer als ber Rechtsftaat, welcher bie ,,legale Prof bulbet. Auch ift innerhalb ber Confequenzen bes Rechtsftaats bie Proftitution ein u politifden Nothwendigkeit zu rechtfertigender Biberfpruch. Der Rechteftaat, welcher na Cober bie Ungucht, Die Nothzucht, ben Inceft, ben Chebruch, Die Baberaftie und Sobon barf nicht bulben, bag bie Unzucht öffentlich unter ber Agibe ber Bolizeibeamten bes S vertauft, barf nicht bulden, bag bie Borbellwirthe unter berfelben Agibe mitten im a humanen Europa die personliche Freiheit des Individuums antasten und unter dem ver fcen Borgeben ber Auslöfung von Coulden, welche mit ber raffinirteften Schlaubeit

## **380**

<sup>9)</sup> Außer den inscribirten öffentlichen Mächden schatzt die Bolizei die Jahl der nicht eingek sich prostituirenden Frauenspersonen auf 26000.

<sup>10)</sup> Die Polizei schätzt die Jahl der Luftmäden Londons auf 40000, die Jahl ber inferibir chen läßt fich der in England überall fehlenden Einregistrirung wegen nicht angeben.

inerhörteften Zwang und Wucher aufgebrängt find, ihre Opfer von einem Borbell ins e wie Stlaven oder Schlachtvieh schleppen, tariren und vertaufen; darf nicht dulden, daß lerinnen, Berschickfrauen und Commissionare von diesem Berbrechen unter polizeilichem b und Truz eine schmähliche Mäklercourtage ziehen; darf nicht dulden, daß unter dem Schuz ben Bolizei, welche die Berbrecher überall versolgen soll, die Bordelle zu den sicherschur ichen Schlupswinkeln und Afylen für Gauner und Berbrecher aller Art dienen, und darf bulden, daß Staatspolizeidiener in den Bordellen strafbare Erpressungen ausüben und zu Berführern<sup>11</sup>) und Rupplern werden, um mit raffinirter Blusmacherei den eigenen 1 zu süllen; man muß erkennen und aussprechen, daß die "legale Prostitution" in ihrem dund Wefen nichts anderes ist als ein strafbares Berbrechen der Bolizei und der Titel der enpolizei" nichts anderes als ein wie zum Spott und Hohn des Rechts und der Sitte ge= er unverantwortlicher Euphemismus.

Bie jeber erfahrene und gewiffenhafte Bolizeimann biefem Betenntniß offen und ruchalte= istimmen muß, fo muß er auch in Übereinstimmung mit den bedeutendsten und erfahrensten yilibologen bekennen, bağ es überaus schlecht bestellt ist mit ber ganzen blöben und hoch= igen Beisheit ber Bolizei, welche mittels ber öftern ärztlichen Unterfuchungen in ben Bor= 1 ber Syphilis und beren Beiterverbreitung fleghaft entgegenzutreten vermeint. Es flebt sag auch bie genauesten und häufigsten Untersuchungen nur ganz negative Resultate ergeben, vie Berbreitung der Syphilis fast ganz unabhängig davon und daß es geradezu unmöglich tgendwelche Maßregeln zu treffen, um die Verbreitung der Suphilis durch die Bordelldirnen rchindern. Beruhmte gemiffenhafte Arzte fteben nicht an, zu betennen, bag ungeachtet ihrer Altigften Untersuchungen ber Dirnen bennoch Anftedung erfolgt fei. Das Entwidelungs= um der Syphilis entgeht fast ganz dem ärztlichen Auge und die Ansterlungsfähigkeit des lijchen Gifts ift im progressiven Stadium bei weitem größer als in bem Regenerations= 🐂, in welchem bas Geschwür schon entwickelt und bas Secret schon purulent ift, und in n Stabium bie Krankheit erft mit Sicherheit entbedt werden kann. So erscheint es kaum ich, wie die Brotectoren der Bordelle noch zu behaupten wagen, daß der beimlichen Bro= on und der angeblich durch diese verbreiteten Syphilis durch die Bordelle entgegengewirkt tonne. Es fleht feft, bag bie Ausbreitung ber Syphilis befonders abhängig ift von dem Handel, Schiffahrt, Eifenbahnen u. dgl. vermehrten Berkehr, und daß klimatische Ein= baß ber Bechfel bes Orts und ber Lebensweise eine wichtige Rolle babei fpielen, und bag ar ben Bieberausbruch ber in ber geimat bes inficirt Gewefenen icheinbar geheilten Sy= fördern, fobag bie von ben Brotectoren ber Borbelle aufgestellten numerifchen Angaben unzuverläffig erscheinen. Noch weniger ftichhaltig ift bie Behauptung, bag bie Borbelle ibl ber unebelichen Geburten verringern. Man barf geradezu bas Gegentheil behaupten. umburg mit feiner oftentirten geschwollenen Broftitution tommen febr häufig unebeliche tten, zahlreiche Rindermorbe und Rinderaussesungen neben ben brutalften Geschlechteverpen vor, während im naben Medlenburg die viel zahlreichern unehelichen Geburten viel er eine weite Ausbreitung ber Broftitution und eine bebenfliche Entstittlichung bes Bolfs fen, als ben höchft beklagenswerthen Mangel einer verftändigen Gefetgebung, welche bie Fung von Eben förbert. Auch in Lubed, wo es icon 1854 bem im Jahre 1852 neu ein= ten Polizeiamt gelungen ift, nicht nur bie allergefährlichften Bartifeln ber legalen Brofti= 🗈. Hie alleinwohnenden eingezeichneten Dirnen (fogenannte Einfvänner), fämmtlich zu be= n, fondern auch ungeachtet bes fichtbar zunehmenden gandelsvertehrs bie 3ahl der Bor= inf 8 mit jest zufammen 43 Dirnen befchränkt zu erhalten, ift bas Berhältniß ber unebe-Geburten zu ben ehelichen in den letten 11 Jahren nicht größer als 1 : 82/3.

nit man nun die gesammte Prostitutionsgesetzgebung des hristlichen Europa ins Auge, so im sich aller Orten und Zeiten die größten Schwankungen, Abweichungen und Wider= e, welche nicht nur in politischer und juristischer, sondern auch in culturhistorischer und ps= sicher Hinfucht merkwürdig sind. Klar und lebendig leuchtet aber doch durch allen trüben warr ber Gedanke hindurch, daß die Sünde sich nicht durch die fahle Negation absertigen welche sief sie gerade den am sicherstellen saßt, welcher sie meisten verleugnet und sich von ihr wet, anstatt sich dem Gegner Auge in Auge gegenüberzustellen und zum steten Kampfe ge=

<sup>4)</sup> BgL die Befenntniffe der Dirnen vor dem Präfidenten von Gerlach und den Behörden zu Frants L D. über ihre Verführung von namhaft gemachten Bolizeimännern bei Bosner, Die Wiedereinfühs der Bordelle in Berlin (Berlin 1851), S. 49 u. 50.

rüftet au fein. Die "legale Broftitution" ift ein großer politifcher Febler, weil mit ib fie bie gange Broftitution auerfannt ift, und weil fie nur die individualifirte und locali gruppe bildet, welche trop ber icheinbaren gjolirung und trop aller Strenge und S Überwachung boch jederzeit in die gesammte Profitution auss und einläuft. Die bunten Somanfungen biefer Befetgachung beuten aber auch barauf bin, daß ber nie e leugnende fittliche Factor im ftaatlichen Leben fich zur Geltung bringen will, bag a mals vom Staat zu unterfcagende Reproduction bes Denfchen aus feiner politifcher len Situation als michtiges Agens bes ftaatsbürgerlichen Lebens vom Staat felbft 1 anerfannt ift, bağ aber auch verselbe Staat die zu Tage tretenden Resultate diefer R nur einfeitig als im ftaatsbürgerlichen Leben mit natürlicher Nothwendigkeit be-Birkungen betrachtet, anftatt mit flarer Objectivität fich bewußt zu fein und zu A That zu bringen, bag bie Situationen, aus welchen bie Reproduction bes Denfchen als Urfachen von Birtungen ber genaueften Beachtung und Berudfictigung bes St fen, und baß baber, wie ichon oben bargestellt, die Staatsgewalt, um die Situation tommenften zu beberrichen und um die Reproduction des menichlichen Individuums zu barmonifden Austrag zu bringen, fich ftets bie Grundanfcauung ungetrubt erhalte ber Trich und Drang bes Denfchen zum Staat von Gott ber menfclichen Ratur nic finnlicher Trieb ober als beherrichende naturfraft eingepflanzt ift, fondern als ein v fes ber Materie fich ablofendes boberes geiftig=sittliches Leben, in welchem ber Denfi auslebt und in voller geiftiger Kraft sich zum Göttlichen erhebt. Die bestehende Br gefetgebung ift aber ein febr ju beachtenber Bemeis fowol von ber Unverleugbarfeit : ber mehr oder minder ftarten Trübung diefer Grundanschauung. Denn in der Sta "legalen Proftitution" überhaupt, wie in den von den Brotectoren der Proftitution flüfteter Reihe aufgezählten "Urfachen der Proftitution" ift es geradezu ausgedru aus den mangelhaft überwachten und gelenkten Situationen hervorgekommenen Re übel und frankbaft ne auch fein mögen, als natürliche und nothwendige Grgebniffe lichen Lebens und als charafteriftische und nicht abzuweisende Eigenthumlichkeiten b gesehen werben, benen bei ber weitern Ausbildung biejes Lebens Rechnung getra muffe. Darum fdeuen fich auch neuere Schriftfteller nicht, fogar ,, bie Rofetterie", ,,be Lieberlichfeit" u. bal. als "Urfacen ber Broftitution" aufzuzählen, während diefe "Ir foon bie Unfitte und bas Lafter felbft find. Die Trübung jener Grundanschauung Urfache, bag felbft bie boch anzuerkennenden menfchenfreundlichen und aufopfernden gen ehrenhafter und von bem stttlichen Berfall unfers ftaatsburgerlichen Lebens tie Männer teine erhebliche Erfolge haben erreichen tonnen. Der Blict auf das Ganze 1 Gauge ber Aufgabe wurde von den bunt burch bas Leben laufenden Einzelgruppen auch nicht einmal durchgängig die concrete Ergreifung des Individuums ermöglicht einfeitig angezogen und baburch bie Unbefangenheit im objectiven Uberblict bes Bai geftort. Go find bie zahlreichen bochft achtungemerthen Befellfchaften und Inftitute, Prostitution entgegentreten, in ihrer Birkfamkeit gelähmt und sogar in ihrem Ansehe worben baburd, bag fie vom roben Spott als Organe einer taftlofen und verfehlten ! talethit berabgeriffen und jogar auch bie Bucht und Sitte ebler Männer felbft verbi den find.

Solange die "legale Profitution" ober "Sittenpolizei" zu Schmach und Hochn b und Sitte, des Rechts und der Staatsklugkeit anerkannt und bestehen bleibt, solange sittlichen und rechtlichen Fundamente ves Staats weiter untergraben und felbst feine fährdet werden; auch droht diese Gesahr immer bedenklicher zu wachsen, wenn nicht u politisches, rechtliches und sociales Leben sich mit voller offener Wahrheit auf die u lichen Grundlagen der vom Christenthum gelehrten und gebotenen Sitte stellt. Die hörbar machende Mahnung dazu läst sich auch nicht mehr als blose politische Sitten weisen; benn das Gewiffen regt sich allerorten und läst sich nicht mehr beschwichtig darf der fräftigen sittlichen That, und diese Friction des innern und äußern V nothwendige Proces ist, in welchem er zur Bollfommenheit hinanstrebt, ebenso auch sich nur in feiner Beziehung zur Religion vollenden fann, indem diese von innen auf ben Staat und ber Staat von außen nach innen auf die Religion wirkt. Die kein äußerer Apparat, sondern die von innen heraustretende wirfende Ursache. Da thum hat nun, wie schon oben gezeigt, in der Familie, deren Grund und Westen es in 1

eit aufftellte, indem es die Gleichheit des Beibes mit dem Manne zur Erreichung des heitlichen Zwecks aussprach und dieser Gleichheit in der Monogamie den würdigsten und ften Ausdruck und halt verlieh, den natürlichen sichtbaren und faßlichen Schwerpunkt der eichung der menschlichen Doppelnatur nachgewiessen. "Die Familie<sup>12</sup>) beruht auf der

und fittengesetslichen Nothwendigkeit ber gegenseitigen Ergänzung und harmonischen ing der beiden Geschlechter zum Zweck der vollständigsten, dem Schöpfungsplan entsprei Productivität und der physischen wie psychischen Erhaltung und Fortbildung der Menschaus der Familie nimmt der Mensch nicht nur die ersten Selbsterkenntnisse, sondern auch en Vorstellungen von Gott, dem Urgenie, dem schaftenden und erhaltenden Princip; in mille steht der erste Altar, in ihr besindet sich der Mensch auch in der ersten religiösen Gejast. In der Familie erwacht zuerst das Gestühl einer über das eigene irdische Leben hinsenden Fortbauer, einer die eigene Kraft des Einzelnen weit übertreffenden Gesammttraft, nicht rein seldstschaft, die Stenzenschaft des Einzelnen weit übertreffenden Gesammttraft, elbständigen Gesammtwesens. Auch die ersten Vernunsterkenntnisse, die ersten Beziehuns materiellen Daseins fnüpfen sich an die Familie, und man kann wohl fagen, es gebe eine es gebe Verhältnisse, in benen die Familie dem Menschen alles ist, in denen das ganze pliche Leben, das religiöse wie das weltliche, keinen größern Umstang kennt als den der Fainnerhalb welcher es sich ganz erfüllt. Und es gab und gibt noch Menschen, bei denen dies oder minder der Fall ist."

die Familie ift die am vollkommensten faßliche Wahrheit des Christenthums, indem sie die Aliche fichtbare und für die Schöpfungsidee nothwendigfte Berwirklichung ber vom Chri= 🛤 geoffenbarten Liebe und in ihrer thatsächlichen Eristenz wie in ihrem ganzen Gehalt allen ihren Folgen die erste Grundlage des Staats ist. Die christliche Familie in ihrer und Fulle hat nich beshalb auch als hiftorische Thatsacke aufgestellt und als Grundbedin= k Staatenexistenz bewährt. Die einmüthige Hinwirkung auf die Erhaltung und För= bes Familienlebens ift auch bas wirtfamfte Mittel, um ber Proftitution entgegenzuftreben. enn man die vielen bunten "Ursachen der Broftitution" genauer betrachtet, welche von riftstellern der Proftitution aufgeführt werden, so ist jede dieser "Ursachen" ein Frag= refummerten ober gertrummerten Familienlebens. Denn auch beispielsweife in unfern ben Fabriken burch ftrenge Aufficht und Sonderung ber Geschlechter allen unsittlichen Ramgen wirflich vorgebeugt, wenn durch ben Unterricht in ben gabritfculen eine, ob= umerhin nur burftige, Renntnig ber nothwendigften Unterrichtsgegenftanbe erreicht, purch große Rochanstalten ber unbemittelten Arbeiterfamilic ein billiges Mittageffen er= it wird : wo bleibt dann aber das Familienleben mit feiner föstlichen Bietät, wenn schon **jährigen Rinde das** Bewußtsein des eigenen Geldverdienstes, der Ermöglichung von vor= L Lebensgenüffen, der Unabhängigkeit von den Altern geweckt wird, mit denen es höchftens B Racts in dem taum noch des Namens werthen Alternhause zusammentommt, nur um , folafen und fruh morgens wieder fortzugeben? 200 bleibt bie väterliche Bucht und Mah= mo bie mutterliche Lehre und der tief in bas gerz bes Rindes bringende mutterliche Blid, bas Rind nicht die Mutter und hausfrau im Alternhause walten fieht? Bie können die en Mütter und hausfrauen herangebildet werden, wenn das Kind nicht fiebt und lernt, Erthschaftliche Ordnung und Reinlichkeit in den häuslichen Räumen gehandhabt und das auf bem hauslichen herbe angezündet wird? Das find Fragen, welche ber Bolizeimann, mich bie alten Berbrecher und Gauner mit Leichtigkeit abzufertigen weiß, von Tage zu Tage er thun muß, wenn er auf die Jugend sicht, deren Zukunft sich schon jest aus der immer ger anfcmellenden Fulle verwegener Berbrechen und fchändlicher Lafter prognofticiren Die Pietat ift ber Lebensäther ber Familie; fie ift bem Kinde ebenso angeboren wie ber r die Liebe zum Kinde, und vollendet sich auch schon in der blogen Gewöhnung, und somit as gange Familienleben icon aus ber blogen Gewöhnung fich zur Bollenbung heran= . Dit biefem wunderbaren, fast instinctiven Bug bat bas beutsche Familienleben, trop= fo oft verleugnet und tropdem fo viel barauf hin gefündigt worden, fich boch als Urtypus Hicken burgerlichen Lebens zur Geltung gebracht und badurch eine überall anerkannte brifche Bropaganda gemacht. Denn wohin nur ein Deutscher gelangen mag, und fei es eitefte Ferne, ba hat er mit feiner Arbeit eine Familie gegründet und hat burch die Ba= de beutsche Sitte wie in die kleinste Colonistenhütte so auch auf die Fürstenthrone getragen,

<sup>&</sup>quot;Bel. Selb, Grundanschanungen über Staat und Gesellichaft (Leipzig 1861), 1, 145.

wie er ja auch schon lange baheim die schmähliche Maitressenwirthschaft früheren zur Unmöglichkeit gemacht hat.

Die Broftitution ift feine ganze biftorifde Erfdeinung. Nur als ,legale Bri in ihrer innigen Verbindung mit dem Gaunerthum ift fie burch die übeln Disari politit biftorifc gemacht worben. 11m ber Proftitution überhaupt mit Erfolg en tonnen, muß bie "legale Broftitution", d. h. das Borbellwefen nebft allen einzeln w birnen beseitigt werben. Dabin zielende Berluche find freilich ichon mebrlach gem ebenfo oft bereut und wieder rudgangig gemacht worben. Auch bier lag ber geblei gel an unbefangenem richtigen Blid auf bas Bange und auf bas bochfte Biel. Si fce Erfdeinungen fich verleugnen laffen, fomenig bie fo weit in bas burgerlich gebrungene Sittenverberbniß fich mit einem mal beilen läßt, fowenig bilft bie Decretur und bas zuchtmeisterische Gebaren ber eupbemiftischen Sittenpolizei, bureaufratifchen Unfehlbarteit bem befchränften Unterthanenverftanbe bas octrog fie für Sitte und Sittenförberung hält, mabrend fie felbft boch ber hiftorifche Gru ber "legalen Broftitution" bleibt. Dan muß mit bem Anfang und mit ber Beru ginnen, bagbie "legale Broftitution" eine gefesliche und gefdichtliche Griftenzaufzut bag auf biefer Grundlage bie Broftitution fich ,,ju einem integrirenden Theil bei bes socialen Körpers gemacht hat und bessen parties secrètes bildet". Um der P zufommen, muß man vor allem ihren Organismus zum allmählichen Abfterben Die Beraufdung bes Sittlichfeitsgefuhls bas wefentlichfte bewährte Mittel raffinir und Ruppelei bei ben einzelnen ertorenen Opfern ift, fo beruht bas hauptarcanut wefens in der fortbauernden Erhaltung der analogen Beraufchung durch Lurus u ber reichtten und uppigsten Lebensgenuffe, welche nur Babl und Erholung dee baren Bürgerftandes als Bert und Lohn feiner fauern Arbeit fein burfen. Die . walt biefer Beraufdung in ben Borbellen überfteigt allen Glauben, und ber Polize mit gangem ernften Billen und mit fcmerer Arbeit und Berleugnung genaue Umschau gehalten und eine Fülle wahrhaft erschreckender Ersahrungen gesam bezeugen, daß bie icheußliche Abschweifung vom Boden aller Sitte und die Betär fo tief von ber natur im Beibe begründeten Schamgefühls lange nicht fo febr Dirne als die fomachvolle Runft und Schuld ber Ruppler und Bordellwirthe it lichfte Bordelldirne ift lange noch nicht fo verworfen wie der gleisnerische Bordellwit ber ganzen Burichtung bes bürgerlichen Erwerbs fein Geschäft betreibt und soga hörde darauf pocht, dağ er "folider Bürger ift und feineSteuern prompt bezahlt". birne wird fuftematifch creditlos gemacht, um fie burchaus nur vom Birth abhang fie wird niemals allein gelaffen, bamit fie fich nicht ernuchtert. nicht bie Leibe großen Fortschritt der Arzneikunst meistens sehr rasch geheilten Syphilis, sondern Enthaltsamkeit in ben Krankenhäufern find bie eingreifenden Momente, in benen nach fittlicher Umtehr und ber Rücktehr in bas ehrbare bürgerliche Leben am me und nur die Berzweiflung über die fittliche Berdammung bes Bürgerthums erfc fehr in bas bürgerliche Leben ober führt bie Berftoßene wieder ins Bordell zurüct. Verbammung ift aber auch nur noch bie einzige Baffe, welche bas Bürgerthum be ten Protection burch bie Bolizei bem legalifirten Lafter entgegenstellen fann, und in berechtigter Nothwehr die mitten in das bürgerliche Leben hineinschwärmenden birnen aus ber ehrbaren Bewegung bes Bürgerthums abweift. Solange nicht zu jeln wohnenden Luftbirnen ganglich befeitigt werben, wie bas in Lubed mit febr gelungen ift, folange wird es nichts helfen, daß man ben Dirnen und Birthen fentlicher Birthe= und Tanglocale und Luftbarkeiten unterfagt. Die prunkend g weiß boch überall den Weg ins Publikum und hingegen ber Renner die in Put : auf offenen Begen und Stegen ju finden, und gerade in diefem Begegnen und ! unheilvolle Nivellement des gafters mit bem bürgerlichen Leben am deutlichften Ein Lodesftreich fur bie Borbelle und für die ganze Proftitution wird es fein, m vor allem gebotenen Einziehung aller einzeln wohnenden Luftbirnen nun auch in bem zum Theil icon auf ben bochten Gipfel getriebenen Lurus und bie Darbietun Lebensgenüffen ein entschiedenes Ende gemacht, wenn beshalb ben Dirnen absolut anders als in ber ichlichteften Rleidung und ohne allen Schmud, gerade auch in t einherzugeben, und wenn ben Birthen jegliche Darreichung von Getranten un Gewährung irgendwelchen Crebits ober Pfandes an die Gäfte und jeglicher, auch

٨

## Sklaverei

jeder Credit, jede Anschaffung von Kleiderstoffen, Schmuck oder dergleichen durchaus und durch strenge Überwachung unbestechlich redlicher und uneigennütziger Bolizeibe= vöglich gemacht wird. Dadurch vollzieht sich endlich eine Scheidung zwischen dem Auf= kasters und dem ehrbaren Bürgerthum, nicht nur dem Äußern nach, fondern auch dem ). Der Judrang zu den Bordellen wird sich in jeder Beziehung verringern, das leicht= den wird flatt der berauschenden Luft das nackte Elend des Lasters erkennen lernen, uftling wird hinter den fofettirenden Milchglassensterscheiden der Bordelle nicht mehr ve Wirthschausbehaglichseit oder die raffinirtesten Lebensgenüffe neben der bei allen Reizmitteln doch immer falt und mechanisch gewährten Wolluft suchen und wird so ber Bollerei bewahren, welche gleich furchtbar den Körper wie den Geist vernichtet hl ber Hospitaler, Jucht- und Frenhäuser in grauenerregender Weise vermehrt.

n dabei von der Bolizei und von den schon lange bestehenden Bereinen <sup>13</sup>) edler :eunde mit flarem Blict die speciellen topischen, socialen und individuellen Berhält= 3 ersäßt und mit einmüthigem Streben zu der dargestellten, nie bestimmt genug einzu= 2 und nie genug zu wahrenden sittlichen Grundlage des staatlichen, rechtlichen und bür= ebens hingeleitet, dann, aber auch nur dann wird es bald möglich werden, mit nach= irfolg die absolute Ausschen ger Bordelle zu bewertstelligen und somit dem sittlichen n bürgerlichen Leben die bis dahin arg verfümmerte Geltung und Kraft zu verleihen, immer vergeblich angestrebt werden wird, solange die sogenannte "legale Brostitu= die "Sittenpolizei" in ihrer dermaligen Beschaffenheit besteht.

# F. C. B. Ave-, Sallemant.

perei ift der Justand eines Menschen, an dem ein anderer Eigenthumsrechte bean= d ausübt. Seinem Herrn gegenüber ist der Sklave absolut rechtlos; erwirbt er stehen sie dem Gebieter zur Verfügung; geht er Familienverhältnisse ein, so sind sie iger nicht vorhanden; von körperlicher oder anderer Mishandlung des Sklaven seitens skann rechtlich nicht die Rede sein; und wo das Verhältniss in seiner Reinheit be= s Leben des Sklaven nicht minder Eigenthum des Herrn als seine Arbeit.

vollftändigen Rechtlofigfeit fteht ein bis auf die feinften Schattirungen ausgebildetes n der Herren unter fich gegenüber. Ift der Mensch das edelfte aller Güter, so ift er : überhaupt Eigenthum ift, das werthvollfte und recht geeignet, die Entwickelung des Brechts zu veranlaffen. In den Vereinigten Staaten bieten sich bei jedem Streit um er Präcedenzfälle von Streitigkeiten um Sklaven, an denen die gesuchte Rechtsnorm inden wurde. Am Sklavenbesig bildet sich das Eigenthumsrecht erst heran, und in n ift nicht zu leugnen, das diese Verkennung aller Menscherechte zugleich die Duelle 8 ift.

en rechtlosen Verhältniß bes Sklaven zum herrn verträgt sich ferner eine mehr ober eftigte Rechtsordnung der Sklaven eines und desselben herrn untereinander, freilich r des lestern unterworfen, da ihm die ungetheilte Rechtsprechung zukommt. Auch en eines fremden herrn gegenüber hat der meinige alle Rechte, die ihm gewährt werz-" nachdem die Intereffen der beiden herren und überhaupt der Klasse der Bester b, ein Überreft, der in der Praxis allerdings gering ist. Sogar den fremden Freien sind die Sklaven der Theorie nach nicht völlig rechtlos. Jedenfalls aber ist der Sklave n dem Ruchtier auch in der Rechtsauffassen durchaus verschieden, als ihm sämmt= lichtungen des Rechtszuftandes ebenso fest obliegen als dem Freien und deren Überzihm sogar weit ftrenger geahndet wird. Nur darf auch hier der Herr nicht leiden; ein Sklave hingerichtet, so erhält er Entschaug aus dem Staatsschas.

age, ob die Sklaverei zu Recht bestehen könne, hat für Deutsche keinen praktischen pr. Gine wiffenschaftliche Beantwortung zu geben ist schwierig, weil überhaupt die des Rechtsbegriffs noch immer nicht feststeht. 1) Rimmt man an, die Rechte eines en diejenigen Jugeständnisse und Leistungen, die ihm von seinesgleichen zukommen, jen die Pflichten eines Wesens diejenigen Jugeständnisse und Leistungen, die es an

große Anzahl folcher zum Theil schon rühmlich befannter Bereine und Anstalten führt 17-222, obichon bei weitem nicht erschöpfend, auf.

<sup>2</sup>**m Art. "Rech**t, Rechtsbegriff" in Bluntschli's Deutschem Staats=Wörterbuch wird diese f**r geistreich um**gangen.

#### Sflaverei

feinesgleichen zu machen hat, fo wäre bie Rechtmäßigkeit ber Sklaverei gleichla Behauptung, ein Mensch, ber ein herr zu fein vorgibt, sei einem andern Mensch Sklaven beansprucht, gar keine, ihm selbst hingegen der andere alle Jugeständniffe schlaven beansprucht, gar keine, ihm selbst hingegen der andere alle Jugeständniffe schlaven beansprucht, gar keine, ihm selbst hingegen der andere alle Bugeständniffe schlaven beansprucht, gar keine, ihm selbst hingegen der andere alle Bugeständniffe schlaven beansprucht, gar keine Kall unter dem Rechtsbegriff, sondern muß ne ber ihm günstigsten Auslegung seiner eigenen Unsprüche außerhalb des Rechtsber Er fann nicht sagen, daß er sich dem Rechtsgebot unterzieht, sondern muß behau Rechtsgebot auf ihn keine Anwendung findet. Er nuß behaupten, daß es rech geben könne, die doch ins Unbegrenzte verpflichtete Menschen seine. Er muß als angreisen, daß es keine Menschen ohne Rechte geben fann, und dabei doch an den halten, daß es keine pflichtosen Menschen geben könne. Wenn nun das oben bei seiner Anwendung auf den Menschen etwas wesentlich Menschliches ift, so könn ichen bavon ausgenommen werden. Der Sklavenhalter muß also das Recht als et Menschliches leugnen, und wer bieser Werleugnung widerspricht, muß die Sklaver

Aus bem Gefühl biefes Biberfpruchs entsteht ber Gifer, mit bem bie moderne ber Stlaverei bie Menfcheit ber Raffe, an ber fie bie herrenrechte ausüben wol ftellen. Gie beweifen damit aber zu viel, benn von einer Sflaverei bes Maulth mals die Rebe fein. Man tann von teinem Stlaven fbrechen, obne fich einen DR fen. Auch bie Freunde ber Sklaverei legen bem Borigen Bflichten auf, mas fi Thier nicht anwenden tonnen. In ber Erfahrung begründet auch nur bie Gewal Stlaven : tann biefer fich in ben Befit ber größern Gewalt fegen, fo hat er gerad als fein Gerr früher batte, foaar bas Recht, ben lettern zum Sflaven zu machen. 2 auf ben Grund irgendeines Bertrags tann Stlaverei rechtlich werben, benn burch fich zum Stlaven hinzugeben, fest voraus, daß man Berfon und Sache zugleich fe lich, baber icon bas Romifde Recht vertragsmäßiges Sflaventhum für unde Ebenso wenig gestattet bas Bernunstrecht, daß ein Kriegsgefangener Sklave werd welche wie Thomas Gobbes 8) meinen, wer im Rriege burch Gnabe bes Uberwint gefriftet, mußte nun biefes Leben bem willfurlichen Gebrauch feines Erhalters und bas fei bie Bebingung bes Befchents gewefen, haben überfeben, bag biet Bertrag untergeschoben wird. 4)

Intereffanter als bie juriftifde ift bie vollowirthicaftliche Seite ber Frage. L bildung, fo ift die Sklaverei auch ber Ausgangspunkt ber Arbeitstheilung, wo nach bem einfachen Besichtspunkt verfahren wirb, daß bie einen arbeiten, bamit nießen. Eine gewiffe Steigerung bes Genuffes nicht minder als ber Arbeit wi ftreitig erzielt, und hat fomit bie Ginführung ber Sflaverei in ber Regel eine Boltswohlftand zur Folge. Es wird jedem ein Birtungetreis angewiefen, auf willfürlich concentrirt und Erfolge hat. Diefen Gang geht bie Entwickelung au Lataienftlaverei, in ber ber Rnecht obne Achtung gegen feine Berjonlichfeit gleid Mittel für das phyfifche Boblfein der Familie verbraucht wirb 5), in ben Gegenfe Befigern und Bebauern bes Aders. Ginen haupterflärungsgrund für bie Entft Bachsthum ber Stlaverei findet Mitforb 6) in bem Ubergang ber friegerifchen ! berumfoweifenden Lebensart zu einer feghaften. Die Befchäftigung bes Actert pagte nicht zu bem Beifte eines friegerifchen freien Bolfe, es bot fich baber bie 31 ber Gefangenen im Kriege zu iconen, um fie als Sklaven zum Bau bes Bobens und foldergestalt ben Siegern nuglich zu machen, febr leicht als eine natürlich jenes Gebrauchs früherer Zeit bar, wo die bestegten Feinde immer getöbtet zu wer

Auch die Bilbung der befühenden Klasse fann aus der Sklaverei Vortheil ziel ihnen die nöthige Muße verschafft. Dieser Bortheil geht verloren, sobald fie sich bewußt wird und den Fortbestand oder die Ausdehnung der Sklaverei zum Ge Strebens macht. Desgleichen hemmt die Sklaverei auch den weitern Fortgan

.

<sup>2)</sup> Bgl. A. huber's Auffas über ble Stlaverei im britifchen Beftindien in den Polii XX, 150 fg. 3) Do cive, Rap. 8.

<sup>4)</sup> S. über biefe Frage Schlözer, Allgemeines Staatsrecht; Köppen, Rechtslehre na Grunbfähen (Leipzig 1819), S. 25 fg., wie auch deffen Bolitik nach Blatonischen Grun Spittler, Borlefungen über Politik (Stuttgart 1828), S. 17 fg. Rrug, Enchklopädisch Lerifon.

<sup>5)</sup> Rant's Metaphyfifche Anfangsgrunde ber Rechtelehre, S. 117.

<sup>6)</sup> History of Greece, Thi. I, Sect. 4, Rap. 5.

# Sklaverei

g, weil fie mit jeber gewerblichen Arbeitsluft bei den Arbeitern unvereinbar ift, alfo nur Reuerungen zuläßt, die dem Nachdenken des Gebieters, der doch lediglich die Früchte, nicht e Mittel der Arbeit im Auge hat und zur Ausführung jedes neuen Gedankens den Arz erft zwingen muß, entgegenkommen. So ift es z. B. fast undenkbar, daß ein Gemein= von herren und Sklaven jemals den Maschinenbau aus sich heraus hätte entwickeln können, en Sklaven ift es einerlei, ob ihre Thätigkeit viel oder wenig abwirft, und den herren, ob zeugte den Sklaven viel oder wenig Wühe macht. Sie fordern die Ziegeln, ohne zu fragen, mit Stroh oder mit Kohlen gebrannt werden. Eigentlich können Sklaven nur Nohproiefern und herren nur solche bestellen, die sich unmittelbar zur Consumtion eignen; jedes glied ift durch die Trennung in zwei Gesculftaftsklasseschaften undesechlorften, und wo es dennoch unde kommt, geschiebt es infolge der Berührung mit freien Arbeitern, fei es im Inlande zu Augenwelt.

ie Inferiorität ber meisten alten Bölker in den nüglichen Gewerben und Rünften, die jur mlichkeit und Verschönerung des Lebens dienen, muß, wie Mac Culloch in feinem "Dicry" sehr richtig bemerkt, vorzüglich dem allgemeinen Gebrauch, sie durch Sklaven verrichten fen, zugeschrieben werben. Nicht nur wurde aller Wetteisfer und der Trieb, in den Ge= m Verbefferungen einzuführen, dadurch unterdrückt, sondern man wurde auch veranlast, schliche Beschäftigungen gewissenmaßen mit Verachtung anzusehen. Die handwerke, von m betrieben, verblieben Jahrhunderte ohne Verbesserung und Vervollkommnung. Die nüber Nachlässigkeit, Verschwendung und schlechte Beforgung aller Arbeiten durch Sklaven= süch fo alt wie die Sklaverei selbst. Man lese nur, was schon die römischen Schriftkeller, Mich Golumella<sup>7</sup>) und Plinius<sup>8</sup>) darüber berichten. Das Einzige, worin sich des Sklaven Thatigkeit bewegen mag, ist das stete Nassinen auf Betrügereien gegen seinen Herrn ine von diesem über ihn geseten Aussieher.

B Sklavenwefen verhindert ferner die Bereinigung der Intereffen zwischen Armen und h, zwischen höhern und niedern Ständen und zugleich das Austommen einer Mittelklaffe. iche, der Sklaven im Überfluß hat, kann der Arbeit des Armen entbehren, und der letztere keine Beise Bortheil von dem Bermögen des erstern. Benn es unter solchen Verbält= uch für den freien Mann anständig besunden würde, sich ähnlichen Arbeiten zu unter= so würde er doch nicht einmal Gelegenheit dazu finden. Alle gedungene Arbeit fällt weg, und habemittelte, der feine Sklaven hat, muß auswandern oder freiwillig selbst Sklave

- Erot ber bünnen Bevölkerung der Südstaaten des amerikanischen Bundes ist daher Dranderung aus ihnen in den Westen nicht geringer gewesen als aus den Nordstaaten. erwindet ein Volk aus eigener Kraft diese Hindernisse, fo arbeitet es sich ehen damit zur Urbeit hindurch; unterliegt aber die Sklaverei einem Andrang von außen her, so kommt Ersen Sieg auch die weitere Theilung der Arbeit, mit andern Worten die volkswirthschaft= urwickelung zum Durchbruch.

**há** in Bezug auf bas sittliche Leben der Bölfer ist die Sklaverei der erste Schritt aus dem in die Ordnung. Genetisch dürste sie noch älter sein als die Ebe, welche letztere sich in nitten Fällen thatsächlich aus ihr heraus entwickelt. Sie bringt den Begriss der Bslicht tstehung als Bslicht des Gehorsams an dem Sklaven und als Bslicht der Uchtung des Humsrechts an den Freien unter sich. Weiter kann sie es aber nicht bringen, und es bleibt ber Bildheit, die es saft unglaublich macht, daß ihr eine noch größere Uncultur habe vorkönnen.

Der Stlave, fagt A. F. Lüber, fann nicht einmal hoffen, fo schonend von seinem herrn Det zu werben, wie dieser seinen Csel und sein Pferd behandelt. Denn ein unaufhörlicher Din und eine Eifersucht, die nie aufhören fann, leitet das Betragen des herrn gegen den Die Intereffen beider liegen in einem ewigen Kampse gegeneinander, und ebendes= Dauß der Stlave dem herrn in einem Licht erscheinen, in welchem dieser seinen Ejel und bird nicht sieht. Diesem Krieg fann der herr, ein so guter Mensch er auch sein mag, nicht Dien, benn er geht aus der Stlaverei ebenso unmittelbar als unvermeidlich hervor. "Wer Dier bereiste", bemerkt der Fürst Buckler=Mustau"), "wo Stlavenherren fast noch un= Lie über Stlaven gebieten, der erstaunt darüber, wie das herz des Menschen trop Religion

Lib. 1, 5. 8. 8) Hist. Nat., XVIII, 3. In den Lutti Frutti (1834), 1, 202.

#### Stlaverei

und Bildung bem Erbarmen und aller Nächstenliebe versteinern fann, wenn Ge gesehlich erlaubte Zügellosigkeit den Leidenschaften freien Spielraum gewähren." halter läßt feinen Stlaven knuten, weil deffen Weib ihm nicht zu Willen sein wil ber Herr verreist, läßt die Herrin des Sklaven Frau mit glühenden Eisen zwicken Besiger zu Willen gewesen. Die Sklavin sucht zu entsliehen und wird an den gehängt, bis sie ftirbt. Ihr Mann, des Aufruhrs verdächtig, wird lebendig verbr er noch im Sterben seine "Unschuld" betheuert. Solchen Juständen entwindet sic bie Besserung.

Gleichwol thut sie es, wenn ber Friede und feste Berhältniffe ihre natürliche ! üben; benn ber Mensch fcamt sich ber Sklaverei; er übt sie ursprünglich nur an vor benen er sich noch nicht zu schämen gelernt hat. Wenn herr und Sklave las beisammen wohnen, so gewöhnen sie sich allmählich einander als Menschen zu k jeder räumt bem andern Rechte ein und unterzieht sich den menschlichen Bslichten ober von außen bricht sich die Freiheit Bahn.

Diejenigen Eigenthumlichkeiten ber Sklaverei, die bas Gemuth vornehnlic nehmen, find weniger das Wefen der Sklaverei felbst, in dem doch der Kern des U die zur Sicherstellung des Instituts unvermeidlichen Nebendinge, die Graufamkeit jeder Versuch des Entfommens oder gar der Widerschicklichkeit bestraft wird, die Anwendung der Tortur in der grauenhaftesten Form, die Unsächigkeit der Sklave auch nur als Zeugen aufzutreten, die nothgebrungene Uncultur der ganzen Sklave die Ruchlofigkeit, mit der sogar an Freien jede Gewiffensäußerung zu Gunsten der als Verbrechen gestraft wird. Der allerseits anerkannte unzertrennliche Zusamm Greuel mit dem Stamm, dem sie entwachsen, genügt allein zur Widerlegung aller gung der Sache selbst angesüchrten Spipsfindigkeiten.

Nur an ber Geschichte ber Sklaverei tann ihre Bedeutung flar werben. Dief foreiben ift aber eine noch ungelöfte Aufgabe, theils wol wegen ihres Umfangs, ibres buftern Inhalts, benn es ift ungefähr bie gange Schattenfeite ber menfchlie lung, die hier zur Darstellung fäme. Gewöhnlich leitet man das Borhandense verei in der Urgeschichte aller Bölfer vom Kriege ber ; und gang mit Recht, wenn griff bes Rriegs unferer mobernen Auffaffung entfleibet, die ihn als ein bere Rechtsnormen umgrenztes Berhältniß zweier Bolfer hinftellt, beren jebes in fid Frieden berruhrenden Dronung verharrt. Der Rrieg, aus bem fich Die Sflavi ift im eigentlichen Ginn ber Rrieg aller gegen alle, ber Rrieg bes Mannes gegen 1 Altern gegen bie Rinder. Der Stärfere überwindet ben Schwächern und macht : bar. Aus biefem naturzuftande entwidelt fich bie Gesittung burch bas birecte ( Rouffeau'ichen Gefellichaftevertrage, welchen einzugeben bie Menichen wol erft am Civilifirungeproceffes, welchen zu balten fie aber mahricheinlich niemals fabig fein entfteht burch eine Rette von Einzelverträgen. 3mei Gewaltige, bie fich gegenfei wollen, werben an dem Mislingen ber beiderfeitigen Anfchläge die Gleichheit ibi wahr und tommen nun überein, gemeinschaftlich gegen britte auszuziehen, fich g Benug ihrer erworbenen Befisthumer ju befdugen und neue Grrungenfcaften theilen. Stößt biefe Berbruderung ebenfalls auf einen gleich fräftigen Biberfta ein weiteres Bundniß zum Abicluß. Dergeftalt vergrößern fich bie Rnäuel zu Gef Stämmen und endlich zu Nationen, bem Bunkt, an dem die Entwickelung nc ftillftebt.

Befinden fich nun unter den Gegenständen, au denen in einem folchen Bündt benen Rechte gegenseitig anerkannt werden, unterjochte Menschen, fo ift die Stl benn erft als vom dritten Anerkanntes kommt einer solchen zur Gewohnheit gem gewaltigung der Name dieses Berhältniffes von Rechts wegen zu. Jede Aner Nechts ift aber der Anfang der Gestätung; mit der Sklaverei fängt also die Gesitt äußere Beranlaffung, wodurch in den frühesten Beiten Menschen geknechtet wurt nach öfter einfacher Menschenraub als Krieg im modernen Sinne des Worts. D ein, nachdem die Sklaverei schon Inftitut geworden ist; ist er boch bei den heu völkern das anerkannte Mittel zum Zweck der Sklavenjagd.

Allerdings waren im Alterthum die Ideen Krieg und Sklaverei unzertrennlich welche Gefangene im Kriege gemacht, verfauften sie nun entweder an andere oder ver wie sie fonst für gut fanden. Es war im Alterthum völferrechtlicher Grundfat, t

#### 388

## Sklaverei

en anzusehen, welche bas Unglud hatten, in Kriegsgefangenschaft zu gerathen. Justinian ): "Jure gentium servi nostri sunt, qui ab hostibus capiuntur." Nachdem der Ge-), Menschen zu Elaven zu machen, einmal Raum gewonnen, wurde solcher nur zu bald vielerweitert. Die Nachfommenschaft der Stlaven oder die von Weibern in der Stlaverei enen Kinder waren, eben wie beim Viehstande des haußherrn — partus sequitur venmieder Stlaven und konnten als Stlaven benugt oder verlauft werden. Db bei dieser enheit ein Vater die eigenen Kinder verlaufte, war gleichgultig.

Bie die Gefittung die Sklaverei erzeugt, so entpuppt sich auch die erstere aus ber lettern. ben Sklaven deffelben herrn, unter benjenigen verschiedener Bestiger, zwischen den Sklaven reien, ja zwischen dem herrn und feinem Sklaven bildet ber Verkehr Gewohnheiten aus, ach und nach als gegenseitige Rechte und Pflichten zur Anerkennung kommen. Sind aber Befen einmal Nechte zuerkannt worden, so ist der Biberspruch derselben mit ber Sklaverei echtlosigkeit zum Vorschein gekommen, und an diesem Widerspruch reibt sich ein Unrecht vem andern ab, bis die menschliche Gleichberechtigung hergestellt ist. In der Gefetzgebung sich die Birtsamkeit dieser Einflusse gewöhnlich zuerst in Beschränkungen, nicht in Beschrspen der Freilassung, wie das nicht allein in den nordamerikanischen Sklavenstaaten, sonpuch in Athen der Fall war. <sup>11</sup>)

berjenige Gesellschaftszuftand, ber vor Einführung ber Stlaverei obwaltet, ift heutzutage th an den Indianervölkern Amerikas und etwa an einigen Südseeinfulanern zu beobhöier ift noch kein Bewußtsein des Gegensases zwischen Genießenden und Arbeitenden; Ansäge zu dieser Entwickelung dennoch vorhanden sind, führen sie höchstens zu einem stalägen Zustande der Frauen. Ihre Kriege werden ohne eigentliche Beutelust geführt, also hier Bedacht auf das Einfangen vieler Gesangener. Die Stalpen sind die hauptsache, tein Feind dennoch heimgeschleppt, so geschieht es, um den Genuß feiner Töbtung festlich ihre Bedacht auf das Einfangen vieler Geschieht es, um den Genuß feiner Töbtung festlich ihre Bedacht auf das Ginfangen vieler Geschieht es, um den Genuß feiner Töbtung festlich ihren, in Australien wol gar, um ihn zu verspeisen. Entgeht der Gesangene durch die ber Sieger oder andern Zusall diesen Schiefal, so gibt es für ihn keine andere Beschäffis die Jagd, die Fischerei und den Krieg, zu der er aber als Stlave nicht angehalten könnte. So wird er als ebenbürtig in die Sippschaft aufgenommen.

D man von ber Bebeutung der Arbeit eine Ahnung bekommt, findet die Sklaverei fich ein, ben Mexicanern. nach ben Sayungen ber Agtefen, ergablt Brescott, gab es Sklaven hener Art: Kriegsgefangene, die jedoch in der Regel dem grauenvollen Opfertode anheim= B wurden, Berbrecher, Schulbner bes Staats, Urme, bie fich freiwillig in Dienftbarteit Bhatten, und von ben Altern vertaufte Rinder. In letterm Fall, ber gewöhnlich auch bie baur Beranlaffung hatte, pflegten bie Altern mit Buftimmung bes herrn bie zuerft ver= t Rinder durch die jungern abzulofen, um die Laft moglichft gleichmäßig zu vertheilen. Elifahrigfeit ber armen Leute, fich in bieje Lage zu begeben, läßt auf eine febr milbe Form matfcaft foliegen, die auch aus der Gleichartigkeit an Raffe und Sprache abzunehmen ift. maren die Dienftleiftungen vom Gefet aufs genauefte beftimmt. Der Stlave batte feine 🖮 für fich, befaß Eigenthum und hielt fich fogar felbst Sklaven. Seine Rinder waren frei, bimmung, bie den Mexicanern unter allen Bolfern eigenthumlich gewefen zu fein « Bum Vertauf ichritten bie Gerren nur unter bem Drang ber äußerften Noth. Dft Die freigegeben, oft auch mit bem Befiger ehelich verbunden. Ein widerspenftiger ober **Siechter Sklave bingegen konnte mit einem Kragen belegt und auf öffentlichem Markt ver=** sin Biederholungsfall fogar ben Böttern geopfert werden.

Frnehmlich in den Negerstaaten wird Stlaverei und Sklavenfang ganz eigentlich zur bege bes Staatsgebäudes. Ein armes Negermähchen, von einem der neuesten deutschen ben um ein paar Groschen losgekauft, hörte zum ersten mal von einem Lande, in dem uchen nicht handel getrieben wird, und rief verwundert aus: "Das muß doch ein sehr ben fein !"

**Fahden nugt Sunder gennen und Fab fein !**" **i den Mongolen** hingegen scheint die Sklaverei bereits dis auf wenige Überreste verwun= **iein, ein schlagender** Beweis für das Alter wie für die Energie ihrer Cultur. Unter **kaesen läßt sich** die Sklaverei dis auf das 13. Jahrhundert v. Chr. zurüctverfolgen.

alten Indien scheint die Kastenherrschaft die Stlaverei verdrängt zu haben. Man denkt Bustandekommen diefer Einrichtung gewöhnlich so, daß eine kriegerische, aber an Zahl De Bölkerschaft aus hochbegabter Rasse von außen her eine größere, jeßhaste Bolksmenge

Institut, I, 5.

11) Petitus de leg. Attic., II, 6. Aeschines contra Ctesiph.

#### Ellaverei

von untergeordneten Anlagen unterjocht habe. Bor bem Bufammenstoß mögen die I wol als die Bestiegten in Gerren und Anechte getheilt gewesen sein, doch verschwanden di schiede vor dem grellern der zwei Nationen. Das Misverhältniß der Jahlen verbi Bertheilung der Gesnechteten unter die Überwinder als Einzelgut, und es entstand son Stlavencommunismus, derart, daß jeder aus dem herrenstande jedem Anecht gebie Erst fpäter vertheilte sich die herrschende Raste in die zwei Rasten ver Briefter und Ari bie Unterabtbeilungen der dienenden Rlasse burgten noch jungern Ursprungs sein.

Im alten Ägnpten hebt die Kette von Ereigniffen an, aus benen auch unfere Sch herleiten, und die wir als die Geschäckte des Abendlandes zu bezeichnen haben. Sier foweit die Kenntniß der allgemeinen Bildung reicht, die Einrichtung der Kaften und die nebeneinander. Es wäre der Forschung werth, ob dieses Rebeneinander nicht ein bi hares sei. Bei der thatenreichen Geschächte dieses merkwürdigen Landes dürfte es sich weise finden, daß die erste Eroberung des untern Nilthals durch ein den Fluß hinadw hochbegabtes Bolf zu einer Gliederung ohne Sklaven gesührt habe, den gleichen Vor Indien entsprechend. Die schätern auswärtigen Kriege des bermaßen constituirter wesens könnten dann leicht die Einführung der Sklaverei an den Kriegsgefangenen haben. Jedenfalls stellen die Urfunden in vielen Fällen die Sklaven als Ausländ

Die Semiten haben den handel zur Inftitution gemacht, und ba fie bie Sflav werthvollften beweglichen Befin vorfanden, fo betrieben fie ben Stlavenbanbel. Da 1 bes hanbels die Ausgleichung ift, fo lägt fich nicht fagen, bag er in feinen letten &c auf bie Erhaltung ober Berfdlimmerung ber Stlaverei abziele; junächt thut er bies burch Erhöhung des Berths der Sklaven und durch bie baraus bervorgebende gri lodung zum Sklavenfang. Städte wie Tyrus und Sidon bestanden in überwiegender aus Stlaven, auch in Rarthago bat es beren viele gegeben. 216 Robproduct bezo Baare großentheils aus Rappabocien und ben Rautafusländern, bie, wie Geeren beme ihres iconen Menichenfdlags feit ben Anfängen ber Beichichte von ben Seelenvertauf wurden. Auch von den Nordfüften bes Bontus, fowie von ihren nächten Nachbarn, t wußte nich bas verfluchte Rangan biefe werthvolle Bagre zu verschaffen. Durch bie ? mablich aus dem Norden und Often bes Mittelmeers verbrängt, trugen fie ihre gange immer weiter gen Weften. Karthago hatte einen Raravanenhandel mit bem innern A namentlich auch an Negerstlaven ergiebig war. Die fcmargen Sklaven waren im gan thum ein beliebter handelsartitel, ber wenigstens viermal fo boch im Preife ftand all Baare. Unter ihnen wurden die Beiber ben Männern vorgezogen, in denen besonde Balearen viel gemacht wurde. Auch in Corfica fanden die Bunier eine reiche Bez Bei ber Einnahme ber Stabt wurde bie Rnechtschaft bas Los ber Karthaginier felbft Fluch ber judifchen Bropheten ging in Erfüllung.

In den affprischen und babvlonischen Reichen tritt bereits die Erscheinung auf, daß Ländern ein anhaltender Friede die Feffeln der Gefnechteten lockert und die Nachts Ariegsgesangenen allmählich wieder zu freien Bürgern umwandelt.

Der erfte Eintritt ber Arier in bie Befdichte, in ben Eroberungezügen ber Berfe teinem bemertbaren Einfluß auf das uralte Berhältniß zwischen Gerren und Rnechten. eröffnet feine gange Beschichte mit einer lebendigen Schilderung aus ber Borzeit von I bie fremben Schiffer einen Bazar von phonizischen, affprischen, ägyptischen Manufact Lage lang ausgestellt haben unter Anlauf des Ufervolks, 12) Bas alsbann nicht ver brachte man wieder in den Schiffsraum, und der beste Gewinn war es, wenn es gel gierige Löchter bes Landes auf bas Berbed zu loden, wie von Jo erzählt wird; benn war heimlich zur Abfahrt bereit, um fie nach fernen Stlavenmärften zu entführen. Di sage enthålt die Erinnerung eines Zustandes, da das Eiland Kranae mit seinem At beiligtbum wie ein fremdes Territorium dicht vor der lakonischen Rüfte lag, ein vi Stapelplat, mo bie entführten Frauen nebft anderm Gewinn und Raub geborgen mm Stlaven ber Phonizier haben auch griechifche Danner zuerft bie entlegenern Geftabe b meers bereift. Bald lernten aber die Griechen den Fremdlingen ihre Rünfte ab; benni wie im fleinen ift bies der Bang der Dinge, daß ein Bolt, ein Staat vom andern tie erlernt, und bann im Benit berfelben nich losreißt und alsbald die felbftandig gewerd auch an dem erprobt, von dem diefelbe erworben ift. Dan raubte Rnaben und Rie

<sup>12)</sup> Gurtine, Griechifche Befchichte, II, 88.

## Ellaverei

n brach aus Schlubswinkeln bervor und zog mit leichtgewonnener Beute von bannen. jener Beit irgendwo unbefannte Leute ans Ufer fliegen, fo fragte man arglos, wie jeugt, ob fie handler waren ober als Geeräuber umgögen. Die wilden Tyrrhener on damals ben Sklavenhandel nach Oberitalien. So waren zu homer's Beiten bie per Sklaverei gegeben, wennaleich ein eigentlicher Sklavenstand noch nicht bestand. usbreitung bes handels bielt aber auch bie Stlaverei gemeffenen Schritt, und zur Beit te hatte fowol Uthen als Chios, wie auch mabricheinlich alle größern gandeleftabte avenmärfte. Als bie Theräer in Gyrene eine Bforte Lubiens auffchloffen, tamen ibnen Jufte mit fcmargen Stlaven bie fremden Stämme entgegen. Bei bem Ausbruch bes ferfriegs bestand in Griechenland eine unfreie Bevölferung, welche in Sandels= und ten, wie Rorinth und Agina, fich bis auf das Behnfache der freien Bevölferung belau= muß. Das Bierfache muß auch in Attifa als geringftes Dag angenommen werben. 00 Stlaven ber Rorinther, bie 470000 ber Aginaten find gut bezeugt. 13) Man muß baran benten, bag bieje Sklavenmaffen in ben Stäbten zufammengebrängt gemefen ern fie waren in ben Schiffen und auf ben überseeischen Factoreien zerftreut. 2Bas bie liche Stellung ber Sflaven betrifft, jo mar biefelbe allerdings nach Orten und Beiten

. In ariftokratischen Staaten wurde auf ftrenge Standesunterschiede gehalten; bie de Luft in Athen kam auch den Unfreien zugute und begünstigte zum Ärger der Ari= \*) ein humanes, gemuthliches Berhältniß zwischen herrn und Skladen.

follte benken, baß eine folche Menge unterbrückter Menschen einem Landesseinde große in die hand gegeben hätte, namentlich wenn die Sklaven unter den feindlichen Truppen leute fanden, wie dies mit den Phrygern, Syrern und andern afiatischen Sklaven beim kærres der Fall war. Indeffen finden sich nicht nur in den Verserkriegen keine Bei-Verrath und Überlauf, sondern es kämpsten die zu Narathon und Arginusai ause bewaffneten Knechte mit dem heldenmuth ihrer herren. Die Sklaven waren mit scale aus verknüuft, es bestand zwischen und ven Familien ein gemüthliches i, das durch Sitte und Religion gepflegt wurde. Sie gehörten solchen Stämmen an, eistigen Anlagen den Griechen weit nachtanden und namentlich für bürgerliches Ge= n weder Neigung noch Fähigkeit besaßen. Darum erschien zu jener Zeit ihre Unter= icht als Unterbrückung; das ganze Verhältniß wurde als ein nach beiden Seiten er= angeschen. Das griechische Bürgerthum aber war ohne dies Grundlage nicht denf-Sklaven verschahen alle untergeordneten hantierungen; sie bestellten ben Acter, besorg= und Niehstand; sie dienten ihren herren als handwerker und Arbeitsleute und er= ihnen das Leben in allen Beziehungen, ohne das die Bürger badurch träge, schlass wurden Reisen werden is der Kelligen mit den Burger in werder und Argingen in der sten er= ihnen das Leben in allen Beziehungen ohne das die Bürger badurch träge, schlass

wurden. Vor diefer nachtheiligen Einwirfung des Sklaventhums wurden annoch n durch die natürliche Energie ihres Wesens, die Nacht der Sitte und des Gesess benn Rüßiggang und Geschäftslosigkeit wurde in allen wohlgeordneten Staaten als 1 bestraft.

em Fache ift jedoch die Berwendung der Sklaven in Athen nicht minder als anderswo nd hart gewesen, in den Erzschachten des laurischen Berglandes. Die Ausbeute dieser in muß in sehr früher Zeit begonnen haben. In den tiesliegenden Gängen arbeiteten von Sklaven. Der Staat war Eigenthümer; er baute aber nicht selbst, sondern über= zelnen Districte an unternehmende Kapitalisten. Nilias hatte hier Besigungen, in O Sklaven für ihn arbeiteten. Während der Drangsale des dekeleischen Kriegs wurde esestigt, als Abwehr gegen diese unterirdischen Feinde. Gleichwol sehren sie nich da= Zeit lang sest und bedrochten den Staat fast noch mehr als die Spartaner.

ibern Berhältniffen entwickelte fic in Attika jur Beit ber Archonten eine Klaffe von 1, die in die Hörigkeit der Gläubiger verfallen waren. Diefem Unwefen machte Solon tung ber erworbenen Brivatrechte ein Ende. Auch das Recht, die eigenen Kinder zu fand Solon für nöthig, auf dem Wege des Gefetes abzufprechen. Die Sklaverei heben, ift ihm nicht eingefallen, doch galten die attischen Gefete in diefer Beziehung beften in Griechenland. Das heiligthum der Cumeniden gewährte sogar Sklaven, Wishandlung des Besters flohen, Schutz. In Athen kannte man auch Staatsfklaven, 1 einige gut erzogen wurden und wichtige Umter bekleideten, wie Schreiber, heer= Schagmeister der Armeen.

#### Sklaverei

Juftände, wie die der Heloten in Lakonien, haben übrigens mit der eigentlichen Stan bas Beniafte gemein. Dieje Leute waren bochftens als Sflaven bes Staats zu betrachten, bu fein einzelner Bürger hatte an ihnen ein Eigenthumsrecht. 216 Sflaven bes Staats abru ibre Lage nicht viel anders als die ber Unterthanen eines Reichsherrn aus bem vorigen 34 bundert, beren Leiden auch mit den ihrigen eine Kamilienähnlichkeit bekunden. Die beständig Rriege ber Rleinstagten untereinander begunftigten bas Entfommen und nothigten ichon bat zur Milbe. Durch Unlage fefter Bläge, von benen aus man unter anderm bie fluchtigen Stia einer Stabt an fich ziehen fonnte, hatten die Dorier die ältern peloponnefijchen Stabte üben ben. Der befeleifche Rrieg, ber feinen namen von einer abnlichen Dafregel ber Spartaner m Athen führt, foll ben lettern wirflich über 20000 Rnechte gefoftet und zu öffentlichen Ben nungen zu ihren Gunften geführt haben. Bar eine Stadt im Burgerfriege begriffen, fo me auch wol beibe Barteien die Sklaven für fich , wie bas wenigstens in Rorcyra mabrend bel loponnenifchen Rriegs geschehen ift 15), und jederzeit muß bie Doglichteit eines folden Musg ben Stlaven zu Gunften gefommen fein. Benn alfo auch im Beloponnefifcen Rriege, gege frubere Sitte, bellenische Kriegsgefangene nicht zu verfausen, jonbern gegen gofegelb fa geben, zum ersten mal Griechen von Griechen, wie die Athener von ben Spratufanern na Fehlschlagen ber Belagerung ber lettern Stadt, im eigentlichen Sinne gefnechtet wurden, 1 auch bie forcvräischen Demokraten nach Ubschlachtung fämmtlicher Manner ber Abela ihre Frauen als Sklavinnen abführten, fo hat boch ber Stand ber Rnechte aus Diefen i Bebden eber Bortheil als Nachtheil gezogen. Es läßt fich annehmen, bag ber Buftand ber ligen Stlaven unter biefen manpoliten aller Bölfer ftets thatfachlich berfelbe gemefen in biefelben Menfchen als Freie eingenommen haben würden. Auch in ben Außerlichteiten f nicht zur Übertreibung; bie reichften Uthener hatten nicht mehr als 50 Sausfflaben.

Unter ben Maceboniern erhob fich Rorinth zum erften Sflavenmarft, indem es haut zwischen Stalien und dem Often den Verkehr vermittelte. Seine Zerftörung im Jahre 1461 übertrug seine commerzielle Bedeutung an Delos, welches bei ber allmählichen Berm ber festländischen Bustände ben Römern zum Ankauf von Griechen, Thraziern, Bit Phrogiern und Sprern bie größten Vortheile bot. Man muß annehmen, daß die Grief bem Berluft ihrer Gelbftändigfeit fich biefer einträglichen Induftrie mit Borliebe bin Strabo zufolge konnte man an einem Lage 10000 Sklaven nach Delos importiren un demfelben Tage jämmtlich wieder ausführen. Der herrlichkeit machte ber Einzug des dates in Griechenland ein Ende. Bon ber Verheerung durch feine Truppen hat nich b nicht wieder erholt. Durch bie Bezwingung bes gangen Ditens war den Romern bie 3 ftation entbehrlich geworben. Die griechischen Ganbler verlegten fich mehr und mehr Piraterie, die sie ja auf einige Jahre zur Weltmacht erhoben. Bu Side in Pamphylien, hauptmarkt, verkauften nie die zum Theil weit von der Rüfte geraubten Rnaben und B Sogar in Italien war tein Landhaus, teine Geerstraße vor ihren Wegelagerern ficher. gange Literatur ber fogenannten griechifchen Romane bewegt fich in ben Schictfalen ber genen diefer Seeräuber. Noch im 10. Jahrhundert beschenkte ber griechtiche Raifer deutste ftentöchter mit Sklavinnen; und wenn die Griechen überhaupt vor ihrem gänzlichen Um bie Sklaverei und den Sklavenhandel los geworden find , fo ift es wahrfcheinlich geschehn, fich keine Runden mehr im Abendlande vorfanden.

Sklaverei war nicht nur gestelich in den griechischen Republiken eingeführt, sondernt auch, soweit man sich überhaupt ein Urtheil bildete, sür unerlaglich nothwendig gehalten, jenigen, welche es nie anders sahen, bemerkt Welcher <sup>16</sup>), sahen darum die Sklaverei nick ger für nothwendig und straftos an, als wir z. B. das Ermorden unschuldiger Unter eines uns befriegenden feindlichen Staats, solange uns kein anderes Mittel gegeben ik gegen seinen ungerechten herricher zu schulter. Die Denker des Bolks traten nicht dagen waren sie doch großentheils selbst Sklavenhalter. Blato, wiewol er die Sklaverei sür dem natürlichen Gefühl des Menschut zu schulter. Blato, wiewol er die Sklaverei sür seine seine Grundsäge entwickelt, äußert doch keinen Zweisel über die Rechtmäsigen Sklaverei, sodas es ihm überstüffig geschienen haben mag, in eine Untersuchung über b Gegenstand einzugehen. Aus Batriotismus gibt er blos den Bunsch zu erkennen, die St möchten nicht gegen Griechen die Sitte, die Überwundenen und Gefangenen zu Sklavers

<sup>15)</sup> Curtius, II, 376.

<sup>16)</sup> Leste Grunde von Recht, Staat und Strafe, S. 68, in der Rote.

in Ausübung bringen <sup>17</sup>), "aber schredlich", sagt Schlözer, "läßt er feinen Sofrates über bas ecis bes Griechen über seine nichtgriechischen zcrspara philosophiren".<sup>18</sup>) Daß Aristoteles uch einer Rechtsertigung ber Sklaverei vor einer vorurtheilssrein Kritik nicht Stich hält, ber neuen Zeit öfter nachgewiesen worden. Er hat sich vergeblich darzuthun bemüht, baß iklaverei im Raturrecht begründet sei. Eine Deduction jener aus diesem hat er nicht zu be zu bringen vermocht, ohne das Bolitische mit dem Rechtlichen und die Begriffe von dem, serecht, und von dem, was nühlich und darum gut ist, miteinander zu vermengen und ohne ich annehmen zu müssen, die Übermacht ein Recht gebe. <sup>19</sup>)

ir erkennt zwar sehr richtig den Widerspruch an, der in dem Begriff von einem Menschen inem Sklaven von Geburt liegt; aber er geht über diesen Bunkt, der doch gerade der wich= ist, ohne alles weitere Bedenken hinweg, um sich blos mit der Frage zu beschäftigen, ob es ranche Menschen gut sei, daß sie dienstbar seien und unter fremder Gewalt ständen. Bon Drundsage ausgehend, was nühlich sei, sei auch recht, sucht er dann die Nühlichkeit der Sklazfür die Sklaven selbst zu beweisen, indem er zugleich anninmt, das es spose doudo, d. i. ichen gebe, die von Natur zur Sklaverei bestimmt seien. Das aber das ganze Raisonnement üben Beliosophen hier auf Sophisterei beruhe, hat ein neuerer deutscher Denker<sup>20</sup>) zu manns Überzeugung auseinandergeset, und schon früher hatte die Aristotelische Behaup= das es natürliche Sklaven gebe, durch die treffende Bemerkung bei J. J. Rouffeau: "Sil bas esclaves par nature, c'est parce qu'il y a eu des esclaves contre nature. La force des premiers esclaves, leur lächeté les a perpetués", ihre Biderlegung gefunden. Arizhat hier nicht in Erwägung gezogen, das bas Sittengeset fein Recht geben könne, die Pläcksteit eines andern aufzuheben.

Aferer heutigen Auffaffung widerftrebt bas Jusammenfein von Sflaverei und republika-Staatsform in einem Gemeinwesen; der Widerspruch trifft aber die antiken Demokrait, weil in ihnen nicht wie in den neuern das Bürgerrecht als Aussluß der allgemeinichenrechte galt, sondern immer nur als Privileg bevorzugter Individuen und Familien, men, außer den Frauen und Rindern, sich jederzeit noch unzählige andere befanden, die en Vorfahren der Stadt jahrhundertelang angehört haben mochten, ohne doch, als Rin-Nichtbürgern oder aus andern Nebenumständen, der Gleichberechtigung theilhaftig zu Uteben einer solchen politischen war die sociale Ungleichheit zwischen Anechten und Freien mfallender, als sie es in einem Königthum oder in einer Aristokratie gewesen wäre. Am hen zeigt sich dieser Unterschied an dem Berikleichen Gefet, demgemäß alle, die zur Machung ihres angeblichen Bürgerrechts einen Proceß einleiteten und benselben verloren, mafe in die Eflaverei verlauft wurden.

ms romifche Ronigthum war bei weitem mächtiger als die Republik in den erften 200 sibres Bestandes und hatte mit Rarthago und andern handelsstaaten Begiehungen. Es mnach bocht wahrscheinlich auch mehr Stlaven befeffen; benn unter ber Gerrschaft ber setabtväter beschränkte nich bie Berwendung berfelben auf das hausgesinde; die Feld= " ber Stolz bes Romers, wurde ihnen nicht anvertraut. Capua, bie Stadt, aus ber bie ufpiele ftammen, ift auch bierin aller Babricheinlichkeit nach Rom vorangegangen. So= Die Kriegsgefangenen aus ben nachbarftädten tamen und einen verwandten Dialett fpra= tonnte auch ihr Los nicht so hart sein als bei Ausländern. Je mehr sich aber der Bereich mricaft ausdehnte, mußte fich, auch bei ber ftarren Confequenzliebe diefes Bolts und fei= brliebe für bas Maffenhafte, bie Rluft und bas numerifche Misverhältnig zwischen ben Den erweitern. Rach ihrem Rriegsrecht legte bie Übergabe einer Stadt, deditio, wie Arnold fit, nicht allein bie öffentlichen Einrichtungen und Guter, fondern bas Bermögen und bas Biebes einzelnen im Bolt ben Siegern zu Füßen, und bas nicht als ein hartes Recht, von bem usnahmsfällen Gebrauch zu machen fei, fondern als wohlerworbenes Eigenthum, auf aus besonderer Gnade verzichtet wurde. Auf diefe Beife find gerade die gebildetften fiter, als bie werthvollften, ju ronifchen Stlaven geworben, und bierin unterfcheidet fich Mich bie römifche von ber griechischen handhabung bes Inftituts. Alls Regulus im Jahre " Ebr. zum erften mal in Afrita einfiel, landete er in einer Gegend zwischen bem hermäi=

De leg. IV (edit. Bipont.), S. 300 fg.; de rep., V, 44. [18] Bhabon, Rap. 6.

Bie unter anderm 3. G. Schloffer in feiner Anmerfung ju feiner Uberfesung ber Ariftotelifchen

<sup>(1798, 15</sup>th. 1, 6. 35, Rote 42) gezeigt hat.

Rrng, Progr. de Aristotele servitutis defensore (Leipzig 1815).

# Ellaverti

icen Borgebirge und ber Kleinen Sprtis, deffen damalige Culturbobe nicht obne Gu Riviera bei Genug ober ber Umgebung von Gens verglichen worden ift. und griff I fcen auf, von benen ohne allen 3meifel ein großer Theil ben bobern Gefellicaftet borte. Trop ber Graufaniteit, mit ber man in ben Bunifchen Rriegen Gunderttaufende ftatt fie auch nur als Sklaven leben ju laffen, fing boch um bieje Beit jene Überfulli mit biefer Denichenklaffe an, bie ben gangen Charakter ber halbinsel wesentlich ve Bis babin batten die arofigriechischen Stäbte unftreitig weit mehr Stlaven beleffer Einnahme von Capua murben feine reichen Gefchlechter zu Stlaven gemacht und verordnet, daß die Verfteigerung in Rom ftattzufinden habe, um bas Auftaufen bi den burch ihre Angehörigen möglicht zu erfcmeren. Siebzig Jahre nach bem Enbe Bunifden Kriegs flagte bereits Tiberius Grachus über das vollständige Verfcwu freien Aderbevölferung. Als Baulus Amilius Macebonien bezwungen batte, fch einem mal 150000 Epiroten, welche für Perfeus Bartei ergriffen hatten, auf b Stlavenmarft. Als in einem Jahre Rarthago und Rorinth erlagen, fowellten Die ichlechter ber zwei gebildetften Bolfer bes Alterthums bie Daffe ber romifchen C Stalien fich von ber langen Befegung burch hannibal zu erholen anfing, entftanb frage nach Rorn und baburch in Sicilien, bas fich zum Rornbau besonders eignet Bedarf an Stlaven. Der Landbau ging immer mehr in die Gande ber reichften ( über, und es entwickelte nich bier wie auf dem Reftlande die jüngere Ariftofratie der bie balb bas Erbe ber alten Batricier antrat und unter Sulla und Bompejus ben , bie Demofratie fortfeste. Spanien, Griechenland, Illprien, Sprien und Macebe immer neuen Buzug liefern, ber zum Theil von ben Blantagebenitern abgeführt murt aber auch in der hauptstadt ügen blieb und über feinen Urfprung einiges Dunkel wußte. Als ber jungere Africanus auf bem Marftplas geäußert batte, Tiberius mit Recht getöbtet worben, und barüber großes Murren im Bolt entstanb, rief e gegen : "haltet Rube, ihr Stiefföhne Italiens! 3br habt bas Siegel bes Burge ber Loga." Der Ginfall ber Cimbern und Teutonen lieferte in einer Schlacht 600 Sulla, Lucullus und Bouweius brudten burd Überfüllung ben Martt bermag bağ im Lager bes Lucullus in Bontus ber Mann zu 4 Drachmen zu haben n vertaufte an 10000 Bindeniffier. Gafar's Gallifder Rrieg ergab eine halbe D ven, und Auguftus brachte einmal 36000 Salaffer in ben Markt, von benen ber maffenfähig mar. Babrend bes Rriegs, ber mit ber Berftorung von Jerufa wurden 90000 Menfchen zu Sflaven gemacht. Und boch waren bie Rriegsgefange mer und beren nachtommen vielleicht nur ber fleinere Theil ihrer Stlaven. Aus j theilen, wohin bie romischen Abler niemals gelangten, brachte ber handel bie Ge bie Liber, manche Bölferschaften find bier zuerft auf biese Beise bekannt worden. Ballien, Standinavien, Sarmatien, Germanien, Dacien, Sispanien, die äthiopiji byten, die Balearen, Sicilien, Achaja, Illyrien, Thrazien, Macedonien, Epirus, Bith gien, Rappadocien, Sprien, Medien und ungählige andere waren hier vertreten. R ftörung von Delos und burch bie Einnahme ber affatischen Länder, welche en hauptbezugsquellen für menfchliche Baare waren, ober boch biefen am nächften ber handel mehr in romifche Sande über und wurde ohne 3mifchenftationen ge Seelenvertäufer jog ben Solbaten nach, machte ihnen ihr Gandwert einträglich, bennoch, wie zu allen andern Orten und Beiten, mit allgemeiner Berachtung geftraft bie ber Sklavenhalter für fich nicht fublen will, empfindet er für biefen feinen un Sandlanger. Die Gefangenen waren häufig im Lager für ein Trinkgelb zu bekom aber nach Rom gelangten, war mehr als ein Sändler an ihnen reich geworden. Ble bag mährend ber 14 erften, auf bie Unterjochung Griechenlands folgenden Menj Stlavenbevöllerung im ganzen Reich breimal fo groß als die der Freien gewefen nimmt an, daß unter ber Regierung bes Claudius die Babl ber Freien ber der K und an 60 Millionen gemefen fei, mas einleuchtet, wenn man in Ermägung giebt, häufung ber Stlaven vorzüglich in ber Mitte des großen Länderringes flattgefunde ricus Graffus, ber reichte Dann feiner Beit, fcentte ber Musmahl, ber Bilbung, U und Übermachung feiner zahlreichen Sklaven, unter benen fich Runftler aller Gi fanden, bie größte Aufmertfamfeit und fand in biefer Beschäftigung bie wichtie eines guten Birthichafters. Deben ben reichen Romern ber Raiferzeit, bei benen von 1000 Seelen nichts Außererbentliches mar, wurde er übrigens boch nur als f

# 894

ten haben. Die Preise der Stlaven waren sehr verschieden. Gute Ärzte, Mimen, Röche, ?Frauen hielten sich hoch; hübsche Anaben, Eunuchen und Narren desgleichen. Auch Ges und Redner ließen sich zuweilen nicht übel an. Für geübtere Sandwerter wurden an

Ehr. bezahlt; einen orbinären Stlaven konnte man für 150 Thlr. haben. durch die Kriege mit den Sarazenen bekam in den Ländern des ehemaligen Römerreichs Kladenhandel einen neuen Auffchwung, an dem sich namentlich die mächtigen italienischen elsrepubliken in ausgedechntester Weise betheiligten. Venedig war reich an Sklaven, und vrenz ift E. H. Napier den Spuren des Instituts dis weit in das 16. Jahrhundert hinein t; auch ist niemals in Italien ein Geset dagegen erlassen.

50wol in Rom als in den meisten alten Staaten war die Verson desjenigen, der eine de eingegangen hatte, die er nicht abtragen konnte, dem Gläubiger verfallen und bessen ithum. So wird der Schuldner Sklave seines Gläubigers, und wenn man dem, der alles ven hatte, nichts abnehmen konnte, so nahm man ihm seine Freiheit. Auch der Fiscus uchte oft Sklaverei als Strafe. Man bestraste den Verbrecher, indem man ihn als Sklaven uste. Kinder wurden von den Ältern verkauft, sei es aus Armuth oder aus Habssucht; in n der Theuerung geschah dies überaus häufig. Auch sich selbst durfte ein Armer an den wöringen, was freilich erst im 2. Jahrhundert des Raiserthums unwiderrusslich erklärt n, und zwar um dadurch die Jahl dieser Handlungen zu vermindern. In frühern Zeiten wach der Betrug an der Confeription mit Sklaverei bestrast. Die römischen Sklaven ar= m nicht nur als gewöhnliche Dienstboten, als Ackerbauer und Handwerker, sondern als kführer, Ärzte, Bibliothekare, Borleser, Schauspieler, Sänger und Baumeister.

er alten, unbrauchbaren ober kranken Sklaven entledigten sich ihre herren nicht selten das daß sie sie auf eine der Inseln in der Tiber transportiren ließen, um sie daselbst dem rtode preiszugeben. Wenn es nach Blutarch's Zeugniß ein eingestandener Grundiaz bei Manne, wie der ältere Cato war, sich seiner bejahrten Sklaven um jeden Preis als einer en Bürde zu entledigen, dann kann man wol denken, was andere mögen gethan haben. dergastula genannt, wie Columella<sup>21</sup>) berichtet, stets unter der Erde erbaut, in wels Sklaven während der Nacht und oft auch zur Arbeit bei Tageszeit eingesperrt wurden, ist überall im Römischen Reich, und noch oft heutigentags trifft man davon Übert in Italien und Sicilien an, wenn man die untern Geschoffe alter Gebäude untersucht. meines Verbrechens, das ein einzelner Sklave begangen hatte, wurden oft hunderte Mitstlaven hingerichtet. Der kleinste begangene gehler sehler seilltur seines Gern aus. berugigung als das Eingige, das ein Sklave noch fürchten fonnte, war die an ihnen am sken ausgeübte Strafart, ber später das Verbrennen bei lebendigem Leibe folgte.

Die Fechterspiele, bie nach Beendigung ber Punischen Ariege in Rom so häufig wurden, en ihre Entstehung daher erhalten zu haben, daß man in ältern Zeiten den Gebrauch ' bei den Trauerseften der im Ariege gesallenen Freunde die Feinde, die durch Ariegsge= wichaft in Stlaverei gerathen waren, zum Opfer zu bringen. Man nannte die zu solchen hen und Zweitämpfen auf Tod und Leben gebrauchten Stlaven Glabiatoren, und diefe gen Schauspiele dienten dem großen Haufen bei den Nömern zu einer großen Belustigung. ich wurden Taufende von Unglücklichen bei dies von Momern zu einer großen welustigungen aufge=

L So gab noch Trajan nach feinem Triumph über bie Dacier Schauspiele biefer Art, in bricht weniger als 10000 Gladiatoren sochten und mit 11000 wilden Thieren zu fäm= huten. Die gegen die Stlaven von ihren herren ausgeübten Grausamkeiten haben meh= sir den römischen Staat überaus gefährliche Stlavenausstände veranlaßt, welche von den michsten Greuelthaten begleitet waren. Zwei solcher Ariege brachen nach den Bunischen n in Sicilien aus, und nur durch das Ausbieten consularischer here und mit dem son Tausenben und aber Tausenben konnten die Römer der Ausständischen her Befrecklich war besonders die bekannte Empörung, an deren Spise Spartacus, ein uer Thrazier, ftand, der durch Ariegsgesangenschaft in die Stlaverei gerathen und zum ator bei den Kechterspielen bestämmt war.

umerhin ift auf bem Boben bes ehemaligen Römerreichs zum ersten mal in ber Entwide= ver Menschheit die Stlaverei gänzlich vertilgt worden, und die Kraft zur Lösung diefer ibe ift ebenfalls dem Boben des Römerreichs entsproffen. 3m Römischen Recht tann man ben Übergang von ber äußersten Härte bis zu einer Annäherung ber Menschl folgen. Die bem innern Frieden entspringende Affümilation der Heren und Anech Ihrige. Freilaffungen fanden sehr häufig statt, zum Theil wol wegen der Leichtigkeit, burch neue Anfäuse wieder auszufüllen. Sterbende gaben ihre Anechte frei, um Leichenbegängniß zu haben. Bei freudevollen Anlässen geschah das Nämliche. Auch Stlaven ertheilte man zuweilen die Gnade, als Freie zu enden. Nicht selten war die s Gegenstand eines Bertrags zwischen Herren und Dienern. Die Gefreiten vermehrten Fällen ben Einfluß vorfam und von den ersten Raissern mehr gehindert als geför Bei dem ceremonidsen Besten, Bas den Berkehr ves vornehmen Rönners mit den Bleb zeichnete, war der freiere Umgang mit gebildeten Untergebenen ein unabweisbares So hatte Cicero seinen Tiro, Plinius seinen Zosimus, Tiberius seinen Ballas Berherrlichung der Senat hündische Berordnungen erließ, und Claudius seinen Boh Seneca gleisnerische Lobreden hielt. Dreißig Jahre nach August's Tode hatten F bie ganze Regierungsgewalt in Händen.

Sehr fest ftand schon bei ben alten Römern ber Grundsatz, daß das Anechten genen auf Bürgerfriege feine Anwendung finde, eine Maxime, die vielleicht der Kl weniger entsprang als der Menschlichkeit, denn gewesene Mitbürger müffen als S Gebieter mehr gefährlich als nütlich sein. Nach der Einnahme von Cremona durch b des Bitellius konnten die Soldaten für ihre Gefangenen keine Käuser finden unt nur dadurch, daß fie dieselben heimlich abschlachteten, sofern sie nicht von ihren A losgefaust wurden. Je mehr nun das Römerreich ben ganzen Erbireis umfaßte, mußten alle Kriege zu Bürgerfriegen werden und die Veranlaffung zur Verwant Leute in Sklaven schwinden.

In jedem Lande, wo bie Sklaverei einmal gesemäßig anerkannt ift, sest sich bie menn fie fich ber Sflaven burch Befese annehmen will, bem Borwurf aus, in b eigenthum ber herren einzugreifen. Daber bei einer Berfaffung, in ber bie Stlav Politif in Sanden haben, die Schmierigfeit, burch gefegliche Anordnungen ben § Sflaven zu milbern, und folange in Rom bie Republit bestand, wußte man nichts 1 einer Befchränfung ber Machtvollfommenheit ber Sflavenbefiger im Sinne ber D auf bem Bege ber Gesetgebung. Erft nach Befeftigung der Macht ber Imperatorei anders. Als A. Bollio in August's Gegenwart einen feiner Sflaven wegen eine Berbrechens in Stude hauen und ben gifchen in bem Teich feines Lanbguts zur Spe fen laffen wollte, befahl ibm ber Raifer voll Unwillen, nicht nur biefen, fonbern a ihm gehörigen Stlaven freizugeben. Indes befolgten Die Raifer bierin burchaus t förmige Bolitif, und einige ftellten bie von ihren Borfahren abgeschafften graufami gen wieber ber. Bahrend einiger Menschenalter beschränkte fich ber ben Sklaven g Sout barauf, fie einigermaßen gegen übermäßige Dishandlungen von feiten ibi Beutzutage, fagt Gajus 22), barf teiner, ber unter ber romifchen nderzuftellen. ftebt, übermäßig und ohne rechtlich binreichende Urfache über feine Stlaven berfallen suos saevire). Erft als die langentbehrte politifche Bedeutung in ben Bürgern die herrichen hatte aussterben laffen, war ihnen auch bas Gebieten über Stlaven fo geworben, bag bie Gesegebung unbedenflich weiter fcreiten konnte. Unter ben Antoni ben Gerren das Recht über Leben und Tob ihrer Sflaven ausbrücklich entzogen. fcaffte die Sklaverei als Strafe ab. Bur Beit ber Abfaffung des Corpus juris betre zwar noch immer bie Sklaverei als etwas, was juris gentium fei23), ftellte aber boch t Grundjay des Naturrechts auf, daß nach dem Naturrecht alle Menschen gleich feien 24 plicirte weniastens, baß bie Sklaverei naturmibrig fei.

Die Behrtraft bes Reichs war an der theilweisen Auflösung deffelben in die be untriegerischen Stände der großen Grundbesitzer und der Stlaven zu Grunde gegan nun die Barbaren einsielen, befreite man häufig Stlaven, um sie als Landesvertheidi wenden. Ursprünglich hatte nicht einmal ein Freigelaffener in die Legion treten dürse zweiten Punischen Kriege nahm man sie häufig ins Busvolf auf, was stets ihre Freig sich brachte; seit der Schlacht bei Pharsalia finden sie fich auch unter der Reiterei.

# 396

<sup>22)</sup> L. I, 2. D. de his qui sui vel alieni juris (1, 6).

<sup>28)</sup> L. I, S. 1, D. I, 6. 24) Lex 32, Digest. 50, 17. S. 2, Inst., I, 3.

# Sklaverei

n ben Bürgern ihre Sklaven gewaltsam ab, wenn bie Kriegsnoth brängte. Auch in bie lichen Nemter drangen fie ein. Ein Prätor Bhilippus soll diefem Stande angehört

und über die Gültigkeit seiner Rechtssprüche wurde unter den Juristen vielfach verhan= Das von vielen der ersten Römer ihren Sklaven geschenkte Bertrauen und die hin und zwischen beiden geschlossene Freundschaft muß viel zur Annäherung der Stände beige= haben.

r Sieg ber Barbaren verwischte ben Reft bes Unterschieds von Freien und Anechten ven nunmehr gemeinschaftlich Unterworfenen. Jur eigentlichen Anechtung ber letztern bie Sieger zu wenig zahlreich, und um sie zu einer bienenden Kaste heradzudrücken, nicht hinreichend überlegen. Indem die höhere Bildung der Unterthanen sich den Ge= mittheilte, traten sie sich beständig näher. Sogar die gledae adscriptio — ein von den pelehrten eingeführtes Compromis zwischen Besten Geschlichaftstlassen — gestand den n Rechte zu oder setzte wenigstens ihren Bslichten Maß und Ziel und war also einen aus der eigentlichen Etlaverei heraus. Die freien Städte bildeten sich großentheils aus enen Hörigen. Die veränderte Art des Ariegsührens brachte unter den Herren wie unter erworfenen Menge andere Vorstellungen in Umlauf. Mehr als alles andere hat aber ven norditalienischen Städten ausgebildete höhere gewerbliche Technik erst das Wiedergen der Staverei dasslicht unmöglich gemacht und bann nach außen die freie Arbeit über uropa verbreitet.

chriftlichen Ländern, wo die Sklaverei zu Recht bestand und sich um Anerkennung vor ntlichen Meinung bewarb, wurden von den besondern Rämpen des Christenthums die ei als allergöttlichste und allerchristlichste Einrichtung gepriesen; in denjenigen, wo sie zangen ist, wird von den entsprechenden Vortämpfern dem Christenthum die Ehre dieser indung vindicirt. An diesem Gegensatz scheint sich die vielbesprochene Frage, welchen das Christenthum an der persönlichen Befreiung der christlichen Völker habe, von selchst worten. Jede Religion erscheint ihren Bekennern als letzte Ursache des vorhandenen aftlichen Justandes, ist aber in Wahrheit nur die Abspiegelung dessellen.

gleich durch die Flucht aus der Sklaverei zum Volk geworden, trugen die Juden doch denken, die Sklaverei in ihr Gesehuch aufzunehmen. Sie erkauften ihr Gesinde von Fremden. <sup>26</sup>) Wenn eine Stadt den gebotenen Frieden nicht annahm und erobert so wurde alles Männliche darinnen mit des Schwertes Schärfe geschlagen, Weiber, und Vieh aber vertheilt. <sup>26</sup>) Auch kaufte der Hebräer sich leibeigene Anechte von den von den Fremdlingen, die als Gäste im Lande waren, und von ihren Nachsommen, und e zu eigen und besach sie als Gäste in Kande waren, und von ihren Nachsommen, und rm Bestimmungen über die Behandlung und Freilassung finden sich bekanntlich im Venund in verschiedenen einzelnen Stellen des Alten Testaments. <sup>28</sup>)

s neue Religion war das Chriftenthum allerdings eine Erhebung berjenigen Bedräng= Römischen Reich, die, ohne selbst Stlaven zu sein, dem Stlaventhum am nächten standen, sofern es die Stlaven zu seinen Mysterien und Kirchenehren zugelassen hat, während bei titen Betenntnissen die Griecherchtigung hinweggeräumt. Allein in den überlieferten mgen ihres Stifters wird das Verhältniß von herr und Anecht fritiklos als Stoff zu uffen und Beischeren, was recht und gleich ist, bas beweißt den Anecht fritiklos als Stoff zu uffen und Beischeren, was recht und gleich ist, bas beweißt den Anecht fritiklos als Stoff zu und herren im himmel habt."<sup>30</sup> Baulus verehrt Philemon als einen Bruber, durch herzen der Heiligen erquicht sind, sinder aber doch nöchig, seine Bruber, durch zum ihn von ber Mishandlung seines entstohenen Anechts Onesimus abzuhalten, den, zum Dienst in weil veil er darin eine Nöthigung ves Bespiers geschen haben würde. nächt sich will, weil er darin eine Nöthigung bes Bespiers geschen haben würde. nächten beit Allen will, weil er darin eine Röchtigung bes Bespiers geschen haben würde. nächten mill, weil er darin eine Röchtigung bes Bespiers geschen haben würde.

**Mof. 17, 12; 2** Mof. 12, 44. 26) 5 Mof. 20, 14. 27) 3 Mof., 25, 44. **10el 3, 8. Hefef. 27, 13. 2** Mof. 21, 20. 1 Kön. 2, 39. 5 Mof. 23, 15. 2 Mof. 21, **Nof. 25, 39. 2 Kön. 4, 1.** Matth. 18, 25. 2 Mof. 22, 3. 3ef. 50, 1. Rehem. 5, 5. , 57, 66. Marf. 14, 66. Michaelis, Mofailches Recht, II, 160 fg.; IV, Art. 277. Ratth. 18, 25. 30h. 13, 16. 30h. 8, 35, 36. Marc. 14, 66. Luc. 17, 7 fg. Luc. 22, 27. **Isleff. 4, 1.**  ber profanen öffentlichen Meinung mehr vorangegangen als nachgefolgt. 3m 9. Jahr wagte es zuerft ein christlich=griechischer Mönch, Theodor Studita, gegen bas kinchiche Unfreie in bas Kloster aufzunehmen, bas Evangelium anzusühren, wonach auch ein 1 nach Gottes Ebenbild geschaffen sei. <sup>31</sup>) Muselmanen zu Sklaven zu machen, jah man bienstvolles Wert an. Selbst Christen an Mohammedaner zu verlausen konnten die L trot päpstlicher Gegenermahnungen, nicht lassen; viele dieser Unglücklichen löste be Bacharias wieder ein, was aber felbstredend den handel nicht ins Stocken brachte.

Als ber Papft Alerander III. im 12. Jahrhundert ber Sklaverei ein Biel zu fegen u unterschied er nicht nur zwischen dem Berkauf von Chriften an Moslems und bem von I an Chriften, sondern auch zwischen bem Berkauf von Chriften an Moslems und e Chriften. Im dritten im Lateran gehaltenen Concilium verbot er die Sklaverei sogar i aber man widersegte sich allenthalben seinen Ercommunicationen, und die Berbote t ften Kirchenfürsten blieben ohne Wirfung; man hielt sich lieber an den Ausspruch 1 land Abt Guibert von Nogent, der die freien Gemeinheiten für "verfluchte Crin erklärte, "wodurch gegen Recht und Gerechtigkeit Sklaven sich bem Gehorfam entziel sie ihren herren schuldg sind".

Benn die Spanier die Indianer in Amerika zur Sklaverei verdammten, so lieh il Christenthum wenigstens den Vorwand, es sei leichter Sklaven zu bekehren als freie schaften. Diese Vorstellung bewog auch, wie Montesquieu<sup>32</sup>) ansührt, Ludwig Frankreich, das Gesetz zu unterzeichnen, welches die Neger in den französischen Cole Sklaven erklärte.

Diefelbe Erscheinung, bag bie Kirche ber öffentlichen Meinung folgt, statt ihr ben weisen, ift nirgends augenfälliger geworden als in den Bereinigten Staaten von Nord Solange die Sklavenhalter bas weltliche Regiment zu führen im Stande waren, e schwere Mehrzahl aller geistlichen Autoritäten gegen den Unglauben des Abolitionismu war der Göge gestürzt, so proclamirten alle Rirchen die Freigebung der Rnechte.

Als zugleich welteroberndes und handeltreibendes Bolf haben die Moslems viel erbeutet, und ba ihre Entwidelung überhaupt ins Stoden gerathen ift, find fie a Inftitut nicht los geworben. Inbeg haben fie es bis auf bie letten Buge vermenfct gemilbert. In vielen Stellen bes Rorans ift von den Sklaven bie Rebe; ausbrudlicht Nachficht und Schonung gegen dieselben ermahnt und ihre Freilaffung als ein verbie Bert empfohlen. Bei Berbrechen, welche Stlaven begeben, werden fie mit ben freien 1 auf gleichem guß behandelt, nämlich es trifft fie nur die Galfte ber Strafe, die ein freis in bem gleichen gall zu erleiben haben murbe. Auf Die Freilaffung wirft vornehmlicht haft bas mufelmanifche Befet, welches bem Sklaven bas Recht einräumt, einen ber zubeerben, ber ihm bie Bufage ber Freiheit ertheilt und bei feinem Lobe noch nicht ver hatte. Überhaupt erkennen die Besetze zwei Abtheilungen in der Sklaverei an: ein abfolut ift, b. i. wo ber Sflave mit allem, was er ift und hat, feinem herrn angebort; 1 zweite, mo ber Sflave, obgleich er vor feiner Freilaffung weder Gigenthum ermerben m tann, boch gemiffe Rechte genießt, g. B., bağ er nicht mehr vertauft werben tann. Gine ! Die ihrem Gerrn ein Rind geboren bat, gebort zu biefer privilegirten Rlaffe, ebenjo ein bem fein herr gegen bie Bezahlung einer gemiffen Summe ober auf den gall feines 3 Freiheit versprochen bat.

In ben Morgenländern gibt es Sklaven von allen Farben, aber die schwarzen werden nicht menschenfeindlicher behandelt als die braunen oder weißen. Wenn man der fal der Sklaven bei den Muselmanen mit dem dieser Unglücklichen bei den Christen w -- urtheilt ein britischer Schriftsteller, der den Orient bereist hat<sup>33</sup>)- dann müffen wirde heit zu Chren den afiatischen Nationen in diesem Bunkte einen höbern Grad der hu guerkennen, als wir selbst besteht es klanzungen, welche von Sklaven bebaut keine Manufacturen, wo sie sich von morgens früh die in die späte Nacht abarbeiten. 9

<sup>31)</sup> Pland's Geschichte ber tirchlichen Berfassung, II, 350. über ben Einfluß des Christink Aufhebung der Stlaverei vol. Welder, Lette Gründe, S. 64 fg., und Savigny, Geschichte M schen Rechts, I, 364.

<sup>32)</sup> Esprit des lois, XV, 5.

<sup>33)</sup> Sketches of Persia from the Journal of a Traveller in the East (Sonbox 1898).

#### Etlaverei

igung ift vorwiegend häuslich, eine gute Aufführung wird mit Boblwollen und Butrauen nt und bringt fie in die Gemeinschaft berer, benen fie angeboren. Gewöhnlich ift ber ritt zur Reliaion ibres herrn die erfte Stufe, auf welcher fie zu beffen Gunft gelangen. Auf Sflavenstande haftet auch in den nichammebanischen Ländern nicht ber Begriff ber Schande. Sflaven werden gewöhnlich verheirathet, und ihre im Saufe geborenen Kinder machen fo= en einen Theil ber Familie aus. Sie werben alsbann als bie anhänglichsten betrachtet, ben fie einen beträchtlichen Theil bes Bermogens ibres Gerrn, und nicht felten vermifchen irch eine heirath in ber Familie ober burch eine andere gleich ehrenvolle Berbindung jebe ibrer Abkunft. Dem Roran zufolge ichenft mancher fromme Mufelman feinem Sklaven eines Stud Land ober läßt ihn ein handwert lernen, bamit er burch Bleiß und Sparsam= ie zur Erlangung feiner Freiheit erforberliche Summe felbft erwerbe. In ber Türkei ftebt Btlaven zu ben bochten hof= und Staatsämtern, ber Stlavin zu toniglichen Gbren bie iahn offen. Bu manchen hofamtern ift sogar die Cigenschaft, Stlave zu fein, ftets erfor= 6. So muß 3. B. der Rislar=Aga, das Haupt der schwarzen Verschnittenen im Serail des Kultans, sowie der Ravi=Aga, das Haupt der weißen Castraten, allezeit dem Sklavenstande borig fein. Besonbers machen bie in ben taufafischen Gebirgelandern geborenen Stlaven, milic die eireaffischer oder georgischer Abkunft, häufig ihr Glück in Konstantinopel. Che= tonnte in Agypten feiner Bei werden, der nicht Mamluk, b. b. Sklave, gewesen war. ber vornehmsten und berühmtesten türkischen Großen waren als Sklaven in das Land haen.

In ber zweiten Balfte des 15. Jahrbunderts eroberten Die Türken Konstantinovel, die ter Granaba. Dieje Ereigniffe hatten auf die Entwidelung ber Sklaverei einen nicht ten Ginflug. Die Chriften erschraten vor ber Machtentfaltung der Osmanen, und bie manen waren über die Vertreibung ihrer Religionsbrüder aus der Iberischen Galb= utrüftet. Co entspann sich ein beftiges, langathmiges Ringen an allen Ruften und Inseln tittelmeers, in dem auf chriftlicher Seite Italiener und Spanier die Bortämpfer waren, **Franfreid** als Staat lich mehr auf die Seite der Ungläubigen neigte. Am unermüblich= **litten** die Johanniter, erst in Palästina, dann in Rhodus, und endlich auf Malta. Der bewegte nich mehr in Raubzügen als in eigentlichen Treffen, Auf feichten, ichnellen **en liefen** die Zürken bei Nacht in die füdeuropäischen Gäfen ein, setzen sie in Brand und wen bie angesehensten Bewohner, beren sie habhaft werden konnten, in die Gefangenschaft 👞 Die damals an der Küfte erbauten Wachtthürme find zum Theil noch erhalten. Die Fale biefer Gefangenen erzeugten von neuem eine Literatur, die in Romanen und Schau= 🗈 ihr Los befang. Lope de Bega, Cervantes u. a. haben fich hier ihre Sporen verdient. stere war felbit fünf Jahre lang in Algerien gefangen, wo er 25000 Leidensgefährten and fic mit dem Blan eines Aufftandes trug. Taufende von Christen ruderten die Ga= ber Mohammebaner, und Türfen die der Christen. Durch den Sieg von Lepanto im ■1571 wurden 12000 christliche Galerenfflaven in Freiheit gefest. Bei der Einnahme **Lunis im Jahre 1535 entfamen 20000 Christen aus der Gefangenschaft. Tausende von** imfrauen wurden aufgegriffen und in der Türkei, in Algier, Tunis und Tripolis ver= welche bamals den Gefammtnamen der Berberei erhielten. Bis an die Küften von Irland Fich biefe Raubzüge erftreckt. Diefes Unwefen bestand in der hauptsache bis in das 19. undert hinein, ober jedenfalls, bis ber handel des Mittelmeers und ber Bohlftand gan= werftreden, bie vormals als Garten ber Belt gegolten hatten, völlig zerftört und unter= war. Endlich bequemten sich die erlauchten Monarchen Europas zur Tributzahlung inigen Biratenfürsten, welche sich herbeiließen, gegen folches Lösegeld anderweitige Nach= inigen wirarenfurnen, weiner nicht gereinigten Staaten mußten fich einen Augenblict diefem **Nichen Joch beugen**; doch hat die junge Republick die Ehre, in der Abwerfung deffelben Abern Staaten vorausgeeilt zu fein. Das Bombardement von Algier durch Lord Ex= Im Jahre 1816 wird gewöhnlich als Beendigung ber weißen Sklaverei in Nordafrika tet. Der Berftörung aller Burgelfäden eines gesunden induftriellen Gebeihens durch njährigen Berlaß auf den Sklavenhandel als einzig lohnenden Erwerbszweig muß es trieben merben, daß bie Befegung bes Reichs Mafiniffa's burch bie Franzofen bisher noch er gebeihlichen Entwidelung geführt bat.

tenn auch bie Rriege der Germanen mit ben Slawen fo ergiebig an Menschenraub waren, e teutonischen Sprachen für bie Bezeichnung ber Stlaverei ben Namen der öftlichen Rach= moenben, jo find boch die Germanen unter allen Gulturvöltern am aluctlichften dem Fluch biefer Bölferfrantbeit entronnen. Die anfangs unter ihnen bestebenbe Stlaverei lote i ben Birren ihrer Banderungen auf, und ber Bertehr mit ben entwickeltern romani Ländern und Leuten verhinderte bas Buftandetommen einer neuen. Allerdings ift bie bit ber Leibeigenen jahrhundertelang der eigentlichen Sflaverei zum Berwechfeln abnlich gen allein fie blieb boch jeberzeit ein Rechtszuftand, bebielt alfo ben Rern ber Freiheit in fich; waren politifche Bezichungen ba, bie eine vollftändige Rnechtung ber Bebrangten unth machten, und immer gewann die Maffe bes Bolfs in Friedensjahren einen Borfprung, t ben unruhigen Beiten nicht ganz aufgehoben werden tonnte. Der Rampf zwijchen Rich Staat im Norden, der Krieg zwijchen Gothen und Arabern auf der 3berischen halbinfe Ringen bes 21bels mit ber Rrone und Die Rreuzzüge, bie zum Glud niemals zablreiche Gefu einbrachten, thaten bas 3hrige. 216 Papft und Raifer fich verftändigt hatten, war tes bereits zur Reformation reif geworden. Der Welthandel und bie Entbedung unbere Belttheile ermöglichten die Flucht, wo ber Biderftand nicht ausreichte. Bas die Berha berbeigeführt hatten, machte endlich bie Auftlärung bes 18. Jahrhunderts zum Bilich und bie Revolution erhob es gur Staatsmarime. Als politifder Grundfas ift bie perf Freiheit aber erft feit hundert Jahren aufgetreten.

An den Grenzen ihres Culturaebiets baben die Germanen gleichwol ernftlich Stlaverei zu ichaffen gehabt. Der Rämpfe mit ben Türken am Mittelmeer ift bereits worben. Folgenreicher für bie Geschichte ber Sklaverei maren bie atlantischen Enthe reifen der Bortugiesen und Spanier. Die erftern waren auf bie volfreichen Neger Bestafritas gestoßen, bie lettern auf bie üppigen ganbereien bes westlichen Festlandes. machten Labact, Raffee, Zucker, Reis und Indigo den Europäern zu Lebensbedürfniffer Erzeugung diefer Baaren nahm Urbeitefräfte in Anfpruch, die man moalichft billia bi wollte. So war eine jener öfonomijchen Rothwendigfeiten gegeben, mit welchen t Berbrechen zu rechtfertigen pflegt. 3m Jahre 1441 brachten zwei von Prinz Seinrichn tugal ausgesandte Schiffshauptleute aus Afrifa unter andern Merkwürdigkeiten au aufgegriffene Mohren mit. Diefen Gefangenen wurde es verstattet sich loszukaufen, w einer Sammlung Baaren aus ihrem Baterlande bewertftelligten , unter welchen nich . Negerstlaven befanden, die in Portugal allerorts nicht geringes Erstaunen erregten. Du fpäter bildete fich in Lagos eine handelsgefellschaft, an der fich Brinz Geinrich mit einem betheiligte, und brachte auch in furger Beit 200 Sflaven ein, von benen freilich durch alle Neger waren. 3m Jahre 1445 wurden die erften vier Neger im Negerlande felbit Portugiefen erbeutet, und von nun an nahm der handel einen raschen Fortgang. Doci ber jährliche gang mährend ber zweiten Galfte des 15. Jahrhunderts nicht leicht 15006 von benen bie eine Salfte nach Portugal spedirt, bie andere an frembe Sandler a wurde, welche lettern fie größtentheils in Tunis und Sicilien an den Mann brachten. Sklaven waren, wie im Alterthum, Lurusartikel, wie eben noch beutzutage bie Ratu Angorakagen, mit denen man sie auf alten Gemälden auch häusig zusammenfindet. Landbau oder für productive Arbeit wurden sie in Europa niemals verwendet, und d Gewerbe war ichon bedeutend in Abnahme gekommen, als die Entdeclung von Amer ben weltgeschichtlichen Jupule gab.

Columbus foll nich felbft vor feinen Entbedungsreifen am portugienifchen Stlane betheiligt haben, und machte sich jedenfalls aus der Anechtung aller Heiden kein Gewiffe er die im "Ariege" erbeuteten Indigner verfaufte, war felbst der Königin Sjabella nichter nur als er fie wegen nichtbezahlten Tributs aufgriff, befam er eine Ruge von feinet Gönnerin. In nicht langer Zelt waren die Eingeborenen im spanischen Beftindien M zusammengeschmolzen, daß die Frage um ihre persönliche Freiheit kaum mehr eine praki beutung batte, mas ben Bemühnngen bes ehrlichen Las Gafas und anderer aus bei Rlerus, bie, um bie Trummer ber Indianerstämme ju retten , bie Aufmertfamfeit ber ftabores auf die Neger lenkten, nicht geringen Vorschub geleistet haben mag. Unter ein ceffion Rarl's V. fing ein Flamander bie Einfuhr ber Neger nach Beftinbien an, bit Aufschwung fam. Man hielt jeden Schwarzen für fo viel werth als vier Indianer. Jahre 1522 reichten die Afrikaner in Haïti zu einem Aufstande hin. Im Jahre 1563 bie Engländer einen Theil des Geschäfts an sich zu reißen. Sir John hawtins befchil erfte Stlavenschiff, und Die Rönigin foll an feinem Gewinft betheiligt gewefen fein. S lifchen Korfaren übertrafen bie portugiesischen bei weitem an Graufamkeit. Die Sum vier Compagnien zum Sklavenfang concessionirt, in beren einer sowol Rarl 11. di I

# Sklaverei

jatten. Als herzog von Pork war der letztere sogar Vorstand dieser Gesellschaft. Nach lijchen Revolution wurde der Handel allen Engländern freigegeben und in der Folge e.,,Königliche Afrikanische Gesellschaft" von Staats wegen subventionirt. Im Jahre ourde der spanischen Regierung als Triumph der Diplomatie das Recht für die eng= dändler abgerungen, dreißig Jahre lang die spanischen Colonien mit importirten Ne= versehen unter der Verbindlichkeit, während diese Zeitraums mindestens 144000 Stück a. Auch die Franzosen und Holländer betheiligten sich. Im Jahre 1620 sette ein hollän= öchiff die ersten Skaven, 20 an der Jahl, auf dem Gebiet der heutigen Vereinigten Staa= samestown in Virginien ans Land. Dadurch kam man auf den Gedanken, auch die nord= nischen Ind. Die Verlachen zu machen, was in weit größerm Maße, als gewöhnlich , geschehen ist. Die Verlache einiger Colonien, dem Handel Einhalt zu thun, scheiterten Habgier des Mutterlandes. Zur Zeit der Unabhängigkeitserklärung befanden sich ) Neger im Lande.

in schätt die Jahl der Neger, welche seit Anbeginn des Sklavenhandels aus Afrika nach 2 entführt wurden, auf 40 Mill. Andere 20 Mill. sind auf der Übersahrt umgekommen. hlich dauert der handel noch fort in Guba und Brasslicen, den amerikanischen Landes= die sich von europäischen Einrichtungen noch nicht losgesagt haben. In beiden Ländern h auf dem Nacken dieser Untersochten eine rohe, aber an Krast und Bedeutung zuneh= kristofratie auf. Die Lage der Sklaven in Cuba scheint hart zu sein. Man rechnet ge= ), daß jeder Sklave, der die Seefahrt übersteht, in sieden Jahren der ihm aufgebür= rbeit erliegen muß. In Brasslien ist werderten zu fünf Sechstheilen von reiner tischer afrikanischer Abtrasslicht von unter diesen fünf Sechstheilen stares Fünstel . Die gänzliche Abwesenheit des den Nordamerikanern eigenthünslichen Farbenhasses

inches zur Milberung ber Lage ber brafilianischen Stlaven bei. moberne Regerstlaverei unterscheidet fich von jeder andern wefentlich burch ben 11m= if ber Unterfchied ber Raffen mit ber ber Rlaffen zufammenfällt und ihr baburch ein äußeres Beichen aufbrudt, welches ihr in ben Augen bes Gebantenlofen ben Anfchein aturordnung verleiht. Die Affimilation zwischen Anechten und Gerren, deren wir be= hrmals als hauptmittel zur allmählichen Aufhebung des Verhältniffes gedacht baben. ier wenig Anwendung, folange nicht bas ganze Bolt zu Mischlingen geworben ift. findet fich auch bie Freilaffung ber Regerftlaven weit feltener vor als diefelbe Sandlung Staaten bes Alterthums ober im Drient. Trop biefer absonderlichen Sinderniffe ift bie laverei in ganz Amerifa, mit Ausnahme ber obenangeführten Länder, vertilgt worden, Urfachen biefes Borgangs erweifen fich bei näherer Ergründung als nicht fowol com= er oder rein politischer — sondern moralischer Art. Das erwachende Gewissen Europas, Harung bes 18. Jahrhunderts, hat bie Ehre diefer Läuterung. Bohl hat es bereits bei m Griechen, wie felbft Ariftoteles gesteht 34), nicht gang an Männern gefehlt, welche kten, nicht ber Natur (ousel), fonbern lediglich bem positiven Gefete (vouw) nach eine Stlave, ber andere frei, die Sklaverei fei baber gegen die Natur ( $\pi \alpha \rho \dot{\alpha} \phi \dot{\phi} \phi \phi$ ), licht etwas Gerechtes (dixaw), fondern vielmehr etwas Grausames (blaw). Allein ebantenübungen tonnten fich erft zu Überzeugungen entwideln, nachbem bie Erfahrung hlichteit einer Civilifation ohne Sflaven bargethan hatte. Auf biefer Grundlage erhob philosophifche Geift zu ber Stufe, auf ber er zur Ertenntnig von ber Burbe ber Menfch= b jeber mit Bernunft begabten Individualität, dem Befen der Versönlichkeit und dem ber Freiheit, Borftellungen, welche bem Alterthum mangelten, gelangt ift.

Ingland hat die frühzeitig von einzelnen gegen den Sklavenhandel gethane Einfprache Miche Meinung fo wenig beeinflußt, daß noch im Jahre 1788 eine Barlamentsacte im eber Händler pafürt wurde. Die Quäfer haben sich von ihrem ersten Entstehen an als ene Abolitionisten ausgesprochen, sind aber auch von jeher nichts weniger als beliebt ge= der politischen Bedeutung der Habeas-Corpus-Acte, welche das Necht eines jeden Menschen inliche Freiheit zum Inhalt hatte, ungeachtet waren die Rechtspraktifanten überzeugt, Blavenhandel nicht minder ehrenwerth als einträglich sei, wenn auch schon im Jahre r Oberrichter 20rd holt entschieden hatte, daß ein Neger frei werde, sobald er englischen etrete, und furz darauf, daß ein Mensch niemals als fäusliches Ding betrachtet werden

olit., I, 8-5. Eccilon. XIII. 401

tonne. In London wurde 1769 ein Neger von feinem Gerrn Rrantbeits balber auf gestoßen, erholte sich aber burch milbthätige Bilege und ward barauf von feinem 4 mirt. Diefer Sall mit feinen Entideibungen erregte großes Auffeben, und 1787 ein Berein zur Ubichaffung bes Stlavenhandels. Die hervorragenbften Danner teien, befonders Bitt und For, theilten enticieben bieje Anficht, aber erft 1793 Unterhaus eine Bill behufs Abicaffung bes Stlavenhandels, bie aber von ben 20: fen wurde. Nachdem ber Verjuch jedes Jahr vergeblich erneuert worden mar, ginc Jabre 1807 bas Gefes burch. In Frankreich batte am 15. Mai 1791 bie Ration lung allen freien Denfcen gleiche Rechte zuerfannt, was in hatti zwifchen ben DR großentheils frei waren und ben Negerfklaven Reibungen verurjachte, bie nach Regeleien, an benen aber bie Treulofigfeit ber frangofifchen Beborben nicht wenig @ bie Befreiung aller Sklaven in den frausonichen Colonien berbeiführte. Navoleon Die Sklaverei auf den kleinen Infeln wiederherzustellen, nicht aber auf Baiti. D Sundert Tage proclamirte er bie Abichaffung des Stlavenhandels, die auch unter Lu im Jahre 1819 bestätigt wurde. Auch der Wiener Congres erwarb sich das we bienft, ben Sklavenhandel zu verdammen, nachdem fich Spanien anheischig gemacht felben im Jahre 1821 einzustellen. Bie bekannt, wird biejem Gelöbniß zum Tr fuhr von Sklaven nach Cuba unter perfönlicher Betheiligung des jeweiligen Genbis auf ben beutigen Lag betrieben, mas biefe Stelle gur weitaus vortheilhafteft fpanischen Regierung gemacht bat. Die Rieberlande beschloffen bie Abschaffung 1818, und im Jahre 1826 Brafilien, welches bas Gefey jeboch nicht gemiffenhaf babt bat als Spanien.

Der Congreß ber nordamerikanischen Colonien hat bereits im Jahre ber Unab erflärung zur Beschränfung ber Stlaverei ein Verbot gegen bie Einfuhr von Stlat eine Verorbnung, die freilich, nachdem ber Friede ben handel wieder moglich ge feine Gefegestraft erlangen tonnte. Man nahm banals burchaus ben Stanbpun päifchen humanisten ein und war in einigen süblichen Staaten ber Sklaverei aram als in einigen nördlichen, wo bis dabin Sklavenbanbler gewohnt batten ; und b ftaat Georgien hat für sich den Sklavenhandel bereits im Jahre 1798, also acht 3a freien Mutterlande, abgeschafft. Bafbington, Jefferfon, Madifon, Franklin, Ba Jay und hamilton haben Ausspruche zu Gunften ber freien Arbeit gethan, die von 1 Freiheitspartei als Lofungsworte im Munde geführt werden. Der Virginier Zefferf berühmte Ordonnang von 1787 ab, welche, unter Buftimmung fast aller St bie unfreiwillige Arbeit auf alle Zeiten von den nördlich vom Dhio gelegenen C Union ausschließt. Die Sklaverei jelbft bat Vermont icon im Jahre 1777 abgeiche Jahre 1780 Daffacufette und unter Franklin's Leitung Bennfplvanien folgten. that Neuvort im Jahre 1799 und Neujerfev im Jahre 1804. 3m Jahre 1775 unter Franklin's Bräfibentschaft bie niemals aufgelöfte Bennfolvanifche Abolitione und reichte bei ber erften Sigung bes Congreffes nach Unnahme ber Conftitution ein, alle gejegliche Befugnif bis aufs äußerfte anzuftrengen, um allem handel i entgegenzutreten. Diefem Gefuch entfprechend verordnete auch in berfelben Siguna b bag nach bem Jahre 1808 feine Sflaven mehr eingeführt werden dürfen. 3m Jahre 1 bie Übertretung biefes Berbots als gleichbebeutend mit ber Seerauberei bezeichnet u felben Strafe bedroht, die jedoch zum erften mal im November 1861 an Nathan in Neuvort zur Ausübung tam. Auch England erflärte im Sabre 1825 ben St für Seeräuberei.

Bar bergeftalt bem Sklavenhandel ein Biel geset worden, so behielt es bei de selbst noch jahrelang fein Bewenden. Erst im Jahre 1825 bildeten Clartfon, 2 Burton und andere den Berein zur allmählichen Abschaffung der Sklaverei in de Ländern. Um dieselbe Beit wies die Ouäkerin Elisabeth Sevrick in der Broschure nicht allmähliche Abolition" nach, daß die vielbesprochene allmähliche Abschaffung de um nichts leichter zu erlangen und weit schwieriger durchzusüchren sei als eine Maßreg einem mal zum Biel führen würde. Allein erst durch den unerbittlichen Wiberstan Sklavenhalter jedem noch so leise tretenden Verbefferungsvorschlag entgegensetzen, Abolitionisten selbst zu Gunsten eines durchgreifenden Verschrens gestimmt. Al Reformparlament 1832 zusammentrat, war die Abschaffung ber Sklaverei in das N programm aufgenommen. Bur Besprechung der Einzelheiten des vorgeschlagense

# Sklaverei

n 369 Freunde ber Sache zu einer Conferenz zufammen und bewirkten nicht unerbebliche iberungen bes Regierungsvorschlags, ber am 28. Aug. 1833 in Kraft trat. Es wurde Lehrlingszeit von fechs Jahren anberaumt, und ben Sflavenhaltern eine Enticabiaunas= ne von 20.000000 Bfb. St. gewährt. Die Einrichtung ber Lebrlingszeit als Übergangs= be bewährte fich nicht. Antiqua und Bermubas ftrichen fie fofort und mehrere ber übrigen nien in furzer Zeit, und im Jahre 1838 machte ihr das Barlament ein Ende. Die uction und Ausfuhr von Colonialwaaren ift burch die Emancipation, joweit fich beren Famteit bisher geäußert hat, verringert worden, was in den Augen der frühern Bflanzer rlich ben Ruin ber Infeln bedeutet. Die Maffe ber farbigen Bevölferung ift aber Daburch pieden an Denfchen geworben ; bie Ebe bat fich unter ihnen als Inftitution feftgefest, fie n fich rings um bie Plantagen herum, in benen fie früher bienten, fleine heimwefen ge= bet und führen als Rleinbauern ein ruhig gedeihliches Leben, das dem Treiben, welches die ter ber Emancipation bem entlassenen Sklaven angedichtet baben, direct entargen ift. In Areich ift mahrend ber ganzen redseligen Beriode bes Julifonigthums über die Emanci= n unabläffig bebattirt, aber nichts gethan worden, bis bie Proviforifche Regierung mit Bochlage bie Sklaverei abschaffte, und zwar ohne Entschädigung ber Befiger. Schweben im Jahre 1847, Dänemark im Jahre 1848 dasselbe gethan, Holland folgte erst im 1860 ihrem Beifpiel.

n ben Bereinigten Staaten war zur Zeit ber Beenbigung bes Nevolutionstampfes bie erei zu einem geringen Überbleichfel zusammengeschrumpft, das auch in den nördlichern ötheilen bald barauf völlig erlosch. Unter dem burchaus berechtigten Einbruct, daß ein iss unlängst im Süben ersolgen müsse, wurde die Versassigne der Union angenommen. Man eb in diesem Actenstück den Gebrauch des Worts Stlaverei, begab sich des Rechts, entlau= Maven gegen die Nachstellungen der Besiger in Schutz zu nehmen, ließ die unstreie Bez ung als Basis der Vertretung im Congreß gelten, stellte aber das Verbot der weitern Einz won Stlaven aus Afrika von 1808 ab in Aussicht, welches auch feinerzeit ersolgte.

nige Jahre zuvor hatte jedoch bie Erfindung ber Baumwollschlumpe eine neue Beriode entwickelung diefes Instituts herbeigeführt, in deren Berlauf es vor feinem endlichen Ber= en eine bisher ungeahnte Wichtigkeit erreichen follte. Durch biefe Vorkehrung wurde u ber Baumwollpflanze, zu ber der Boben Sübcarolinas und ber mit ihm in gleicher bed weiter fublich gelegenen Staaten fich vorzüglich eignet, bermaßen vortheilhaft, bag richiffung ber Baumwolle nach England in 60 Jahren zum hauptgegenstande bes Belt= wurde. Bur Bearbeitung bes Bobens reichte bie in biefen Staaten vorhandene Neger= runa von fern nicht aus, was bas Sklavenzüchten zu bem einträglichften Gewerbzweig ber get gelegenen, fonft Labad producirenden, feither "Grenzstauten" genannten Gebiete Babrend im gangen bieje Landestheile verarmten, häuften fich fcnell große Reich= r in einzelnen handen. Die ichnelle Ausfaugung bes Bobens burch bie eingeschlagene haftomethobe erzeugte eine ftets machfende Nachfrage nach frifden Ländereien; und fo tie fich eine Rlaffe, die alles in fich vereinigte, was in normalen Buftanben zwifchen ben **Avativen** und den Revolutionären vertheilt ist, ausgedehnten Besitz, weitreichende Geld= ind unbefriedigte Gier nach Macht und Reichthumern. Diefer Rlaffe waren bie möglichft usbreitung bes Sklaventerrains und bie möglichste Vermehrung ber Sklaven als Biel-Ingewiefen. Beides war allein durch die Handhabung ber Bundesregierung zu erreichen, dem trat bas Rechtsbewußtfein der modernen Welt und bas gemeinfame Intereffe aller Abenbalter entgegen.

tit bem Jahre 1820 ift sich die Partei der Sklavereiausdehnung diefer ihrer Stellung klar gewefen, obwol noch zwanzig weitere Jahre verstoffen, bevor sie in sämmtlichen Sklaven= die Herrschaft an sich gebracht hatte. Die Gegner aber bezweiselten noch immer selbst sein dieser Vartei, dis sie im Jahre 1861 den Bund für aufgelöst erklärte, die in den Aftaaten gelegenen Festungen und häfen besetzt und die baselbit stehenden Truppen der Igten Staaten gefangen nahm. Die politische Seite des langen habers wie die militä= Borgänge des daraus entstandenen Bürgerfriegs gehören weniger zur Geschicht der Tri als zu der der Bereinigten Staaten. Uns beschäftigen hier vielmehr die baraus her= under Beränderungen in der socialen Lage der Sklaven und ihrer Herren.

a ein jedes Mitglied ber Union fich für autonom erachtete, fo bestand in den Berordnun= b verfchiedenen füdlichen Staaten über die Stlaverei große formale Berschiedenheit, die

# Sklaverei

aber bei ber Abnlichteit ber bie Gefetgebung beeinfluffenden Intereffen und bem lebhaften & fehr der Sflavenhalter aller Staaten untereinander nicht hinderte, daß die Lage fowol der Gl ven als ber herren vor bem Gefen wefentlich in allen Staaten biefelbe gemejen ift. Benn Status eines Individuums gerichtlich in Frage fland, so galt die allgemeine Präsuntisn Freiheit nur für die tautafische Raffe; der Farbige wurde als Stlave betrachtet, foferner 1 feine Freiheit nachwies. Us gab teine theilweife, mobificirte Stlaverei; wer Stlave war, 1 gang Stlave, fobag eine teftamentarijche Berfügung, Die einen Stlaven unter Bejdränfum herrenrechte vermachte, nichtig war. Das Sflaventhum vererbte fic wie bei ben Romern ber Mutter auf bas Rind. Der Sflave fonnte feinerlei Vertrag eingeben; that er bas in 1 trag feines herrn, fo konnte er ben lettern verbinden, nicht fich. Bor bem Griminalrecht ten bie Sklaven als Berfon. Gegen Beschäbigungen von feiten britter tonnten fie vor Civilgericht nicht Rlage führen, wohl aber tonnten bas ihre Gerren, fofern fie baburd 1 beschädigt waren. Beder ber Besiger felbft noch ein Miether bes Sklaven tonnte unter in welchen Umftänden für die förperliche Mishandlung eines Sflaven belangt werben , ausa men wenn ber Tod des Sklaven durch bie Mishandlung berbeigeführt murbe; in biejen waren fie bes Morbes iculbig, ohne Rudficht auf bie Ubficht ber Thater. Fur bie Be gungen, bie ber Sflave einem britten zufügte, mußte ber Deifter einfteben. Berfiel Todesstrafe, jo wurde fein gerr aus ber Staatstaffe entschädigt. Ein fluchtiger Stim feinem herrn fich felbft, und konnte demnach dem herrn gegenüber kein britter an ihm ei recht bekommen, auch wenn er ihn im guten Glauben zum vollen Berth gekauft batte. Sflaven tonnte nichts zu eigen, folglich auch nichts gefchentt werben, ausgenommen be beit, auch nicht auf bem Bege bes Fibeicommiffes; bas Gefchenfte warb Gigenthum bel (88 bestand ber Gebrauch, baß ber Stlave, ben fein eigener herr nicht beschäftigte, fich a britten vermiethen fonnte, wenn er bem Gerrn einen vereinbarten Lobn bezahlte. weiter erübrigte, gehörte ihm bann zu eigen; gerichtlich ift biefes Befigrecht aber niemel fannt worben. In Louifiana gebort bem Sflaven alles, mas er am Sonntag verbienen baffelbe galt in ben übrigen Staaten von weltlichen Feiertagen; wenn ber Befiger a Urbeit verlangte, jo bezahlte er, was der Neger anderswo hätte verbienen können. Der war der Che absolut unfähig; weder für den herrn, noch für britte, noch für die Beth erwuchsen aus folchen Verbindungen irgendwelche Verpflichtungen. Die Freigebung b ven mar nicht ftatthaft, wenn bie Gläubiger bes Gerrn baburch verfürzt murben, und u mannichfache polizeiliche Erforderniffe befchräntt, welche bie Bermehrung ber freien f Bevölkerung hemmen follten. Die freien Farbigen waren überhaupt die Bielfcheibe g mentaler Mishandlung, auch in einigen freien Staaten. So burfte fein Farbiger in be Staat Juinois einwandern. That er es bennoch, fo wurde er in den Staat feiner transportirt und, fofern es bie bafigen Gefete zuließen, zur Dectung ber Untoften we Die Freigebung tonnte fich auf die Butunft beziehen; wenn jeboch eine Regerin nach ber Freigebung, aber vor bem Lage, an bem biefe in Rraft trat, Rinber gebar, fo verfiels ber Sklaverei. Rein Sklave tonnte Beugniß ablegen, wo es nich um bie Rechte eines handelte; murde alfo ein Sflave von feinem herrn ober einem andern Beißen misban tonnte weber ber Beschädigte noch ein anderer Neger Benge fein. Db fich biefe Unfabigte auf bie Farbigen überhaupt, ben Beißen gegenüber, erftredte, ift unflar; in ben freien Dhio, Indiana, Illinois und Jowa hatte fie biefen Umfang. Der Unterricht ber Sta von jeher ein Gegenstand gesegeberischer Anfeindung gewefen. Seit 1740 marb einen schreiben zu lehren ober schreiben zu laffen, in Subcarolina mit 100 Bfb. St. Strafe bit Georgien feit 1770 und in allen Sklavenstaaten.

Am entsetslichften war bie Lage ber Sklaven auf ben Baumwollpflanzungen vor carolina und Georgien. Ihr Dasein hatte eigentlich gar keine menschlichen Annehmlich bie häufigern Beitschenhiebe allein unterschieben ihr Schicksla von ben bes Jugvieht. Gat erträglicher war es im untern Mississippithal. Der Gebrauch von Familiennamen wir nicht so ftreng verboten; ihre hütten enthielten gewöhnlich nicht weniger als zwei Stuben, mal vier. Es befanden sich barin Bettstellen und Bettzeug, und diejenigen, welche sich und Frau betrachteten, schliefen getrennt von den Unverheiratheten; auch schliefen bie Leute verschiebenen Geschlechts in besondern Räumen, ihre Mahlzeiten nahmen sie lich an Familientlichen, aber sie konnten ihre Rationen eisen, welche sie 15-18 Arbeitöstunden bes Tags die Regel, und in gewissen sahreszeiten wurde auch beutender Theil ber Nacht ber Arbeit gewöhmet. Der Aufsehr hatte einen gewissen

# 404

r gegebenen Anzahl von Arbeitern zu liefern, und alle waren verpflichtet, ihm mehr als bem m zu gehorchen. Gewöhnlich war berfelbe viel graufamer als der Herr. Gutherzige Stlavenver nahmen oft graufame Auffeher. Es find Fälle von Geburten zwischen ben Linien ber mwollsträuche befannt. Die Stlavinnen mußten auch dann ihre Reihe zu Ende behacten, r ihnen eine Stunde zur Erholung vergönnt wurde. Biele Pflanzer hielten es für einträg r, die Kinder sterben zu laffen als sie aufzuziehen. Die Auffeher hatten alle Feldstlavinnen Berfügung, und weigerte sich eine derselben, so wurde sie heftig geveitscht. Die alten herren iten sich gewöhnlich die Hausmägbe, und ihre Söhne zogen als Beischläfterinnen ihre Halbeftern vor. Sie behandelten ihre Kinder als Stlaven, züchtigten sie grausam und verlauften am sie aus ihren Augen zu entfernen. Das Prügeln mit der Schaufel, Zersteischen mit der imhaut, das eisenbespiste Halband und andere Quälereien waren die Jüchtigungsmethoi Dagegen gab es auf jeder Plantage einige Stlaven, die lefen fonnten. Einen andern

palt boten die Cypreffenfümpfe, die alle Pflanzungen wenigstens theilweife umfaffen und pfwinkel gewähren, in denen sich Flüchtige, Marons genannt, zuweilen jahrelang auf= n. Noch leichter war die Lage in den nördlichern stlavenzüchtenden Staaten, zumal daselbst nen sehr wenig gearbeitet wurde. Sier hing das Damoklesschwert des "Verkauftwerdens em Süden" über dem Haupt der Unglücklichen.

n Jahre 1860 gab es in ben Bereinigten Staaten 3,952801 Sklaven unb 482122 freie e. Die zehnjährige Zunahme, welche von 1790—1800 32,23 Broc. betragen hatte, war 1850—60 auf 21,90 Broc. gefunken.

n Südcarolina und Miffifippi waren sie zahlreicher als die Weißen; in den übrigen Staa= r füdlichsten Reihe kamen sie ihnen fast gleich; in Nordcarolina, Tennessee und Arkansas en sie etwas über ein Drittheil der letztern und in Virginien und Kentuch etwas weniger. **Mytigsten ze**igten sich die Sklavenhalter in Virginien, Südcarolina und Louislana.

🖿 Babl bes Bräfidenten Abrabam Lincoln war bas Bert einer Bartei, welche bas aefen= the ber Stlavenstaaten auf Beibehaltung biejes Inftituts zwar ausbrücklich anerkannte, breitung deffelben auf andere Gebiete hingegen mit aller Macht ber gemeinschaftlichen ing verhindern wollte. Auf die Dauer war biefe Politik gleichlautend mit Abicaffung werei felbit, indem diefe ben Boben, auf dem fie fich anfest, jur Ernährung von Menfchen **lich mach**t und alfo beständig nach neuen Ländereien greifen muß. Es beschloffen deshalb rtliegenden Sklavenhalter die Secession und bestimmten alle fühliche Staatsregierungen em Schritt, mit Ausnahme von Delaware, Maryland, Kentucky und Miffouri. Die Berirten Staaten" forieben zu ihrem Gebrauch bie Berfaffung der Vereinigten Staaten itigen Anberungen ab. 11m bie anfangs fomantenben Grenzftaaten, welche auf ben Ber= zuchteter Stlaven als oberfte Einnahmequelle angewiefen waren, zu gewinnen, wurbe **fubr von Neger**n aus andern Ländern verboten, und um fie zu schrecken, wurde der Con= mächtigt, auch aus diefen Staaten bie Bufuhr zu verbieten, fofern fie dem Sonderbunde miträten. Alle Staaten bes Sonderbundes follten unbedingt Sklavenstaaten fein. 2118= Fimmte ber Congreß, daß im Fall ber Übertretung bes Verfaffungeverbots gegen die rung von fremden Negern die eingeführten an Gesellschaften, die sich anheischig machen in, ihnen im Auslande die Freiheit zu geben, ausgeliefert werden follten; in Ermangelung Befellschaften feien fie an ben Meistbietenden zu versteigern. Jefferson Davis fand für verBill feine Buftimmung zu versagen. Daneben erflärte jeboch fein Staatsfecretär, daß gierung dem Auslande gegenüber feine Berpflichtung eingehen tonne, ben Negerhandel erneuern, indem das in der Constitution enthaltene Verbot jeden weitern Bertrag über= Mache.

ber gänzlichen Hanbelssperre konnten biese Berhandlungen nicht unmittelbar praktisch Bemerkenswerth im Gange der Rebellion war, daß die Neger sich nirgends zu Gewalttiten gegen ihre bedrohten herren und Meister hinreißen ließen, sondern entweder einzeln Get ergriffen oder die Ankunst der Befreier ruhig abgewartet haben; ein Umstand, der als einer instinctmäßigen Ergebung in die Sklaverei als allein für sie geeigneten Bustand enbenfelben ausgelegt worden ist, welche niemals versäumt haben, die Schwarzen als Befollbern, die die Anechtschaft allein von unaufhörlichem Mord und Todtschala abhalten Es find auch nicht wenige freie Farbige als Freiwillige in die Rebellenarmee eingetreten ister von ben Rebellen gelobt worden; die Staaten Lennesse zum Kriegsdienst gezwungen, obwol die Centralregierung der Rebellen als solche zur Refrutirung unter den Far hat greifen wollen.

Die Stlaven haben sofort im Schanzgraben und allen möglichen Arbeiten das 3 müffen. Im Frühjahr 1861 will man bereits 10000 Neger in Charleston an den i gen haben arbeiten sehen. Die Willsährigkeit der Besiger, die doch für diese Art gierungspapier bezahlt wurden, während sreie Farbige für dieselbe Leistungen nich Nationen bekamen, ließ bald nach, und die Androhungen von Zwangserhebungen Zwect wurden immer häufiger. Im Jahre 1864 bedrohte der Mayor von Char Säumigen mit 200 Doll. Strafe. Die Stlaven zu eigentlichen Soldaten zu machen, i Ausgang des Jahres 1864 officiell zur Sprache gefommen.

Die Regierung ber Bereinigten Staaten ichloß am 7. Juni 1862 mit Gro einen Bertrag, ber ben bamit beauftragten Rriegsfchiffen ber beiden Machte Die B theilt, innerhalb 200 englifche Meilen von ber afrifanischen Rufte, fublich vom 32.° sowie auch innerhalb 30 Seemeilen von den Infeln Cuba, San- Domingo, Bo Mabagastar, unter bestimmten Verhaltungsregeln des Stlavenhandels verbächtige burchsuchen, aufzugreifen und abzuführen. Um 16. Aug. 1861 befchlog ber Cong Benugung eines Sflaven zur Beförderung ber Rebellion bas Unrecht bes Gerr. Sklaven verwirten folle. Beiter zu geben getraute man fich vorläufig nicht. 11m Sflaven aus Feindesland nicht ohne weiteres ben geinde ausliefern zu muffen, be mit ber von General Butler erfundenen Spisfindigfeit, daß bieje flüchtige Baare a contrebande" mit Beschlag belegt und einftweilen in Stand zu halten und zu benut-Eigenthum an derselben rechtlich conflatirt fei. Bei ber ber ganzen Boltsmaffe feit e fcenalter unaufhörlich eingeprägten Überzeugung von ber verfaffungemäßigen Una ber Sklaverei und bem thierartigen haß, ber ben robeften Theil ber freien Bevölferm Farbigen befeelte, mar es von feiten ber nörblichen Staatsmänner burchaus am Plat berherstellung ber Union als einzige Kriegsfahne weben zu laffen und die zur bod wendiakeit gewordene Freisekung ber Sklaven ohne Aufbebens und gleichjam nur verftändlichen Theil ber Rriegführung vor fich geben zu laffen. Man trieb aber bie noch weiter. Mac Clellan im weftlichen Birginien und Batterfon im weftlichen D fahlen ihren Solbaten, jeden Berfuch ber Neger, fich gegen ihre Meifter zu erheben, hand nieberzuschmettern. Reine Schwarzen durften fich den Armeen anschließen. 20 ber bie Aufaabe batte, mit einigen bundert Turnern von St. = Louis den Staat ? erobern, in einem am 31. Aug. 1861 erlaffenen Befehl erflärte, daß jeder Miffourie bie Vereinigten Staaten bie Baffen ergriffen habe, feines Vermögens und feiner C luftig fei, und daß feine Sklaven freie Leute feien, caffirte alsbald der Präfident die Fremont's Nachjolger, Gallet, befahl am 20. Nov. nicht allein feine weitern Flüchtlin zu nehmen, fondern bie bereits eingelaufenen in Feindesland zurückustoßen, was m ordnungen Sherman's vor Charlefton und Did's in der halbinfel öftlich von Chefape einftimmte. An einigen Orten, wie in Sudcarolina, vermehrte nich die Berlegenh burch, bag nicht allein die Sflaven den herren, fondern die herren ben Stlaven ei ganze Plantagen mit Mann und Maus im Stich ließen. Eine Bevölkerung von 30 fiel ben Truppen an letterm Ort mit einem mal in bie Ganbe. Nothgebrungen m genannter "militärifder Gouverneur" mit ihrer einftweiligen Berpflegung und B beauftragt, der auch, mit der Unterflügung einiger Neuengländer, fich mit der Einr Soulen befagte. Die Blantagen murden vermiethet und follen den Unternehmern Neger als Lohnarbeiter ju bingen hatten, nach ben Behauptungen ber Freunde bi nicht unbeträchtlichen Gewinn eingebracht haben. Jedenfalls find über bas Betragen feine Klagen laut geworden. Unders im Missifippvithal. Ein Befehl des Brofofel in Missippi vom 16. Febr. und 19. März 1864 flagt, daß die in der Start gelaufenen Stlaven ben öffentlichen Gefundheitszuftand in Frage ftellten. "Faul u fen", beißt es, "ungewohnt um ihren Unterhalt zu forgen, lungern bie meiften auf b und Bagden umber, verfriechen fich in Schlupfwinkel und brangen fich haufenwei hutten unter unfaglichem Schmuz, ber bie gange Luft veryeftet." Es wird beshalb je trebanb" verboten in ber Stadt ju verweilen, wenn er nicht von einer "verantwor fon" beschäftigt wird und in deren hause wohnt, und feiner barf fortan für fich eine miethen. 3m Congreg murbe bagegen Ginfprache erhoben, beren Refultat aber n geworden ift.

# 406

# Sklaverei

Beber die Opposition des Congresses noch das Murren der Soldaten, denen es von Lag zu inerträglicher wurde, ihren Feinden als Häscher zu dienen, würden in der Volitif des Caeine Änderung bewirkt haben, wenn nicht der klägliche Ausgang des Feldzugs von 1862 usschlag gegeben hätte. In seiner Botschaft vom 3. Dec. 1861 beantragte der Präsident Vorschlag der Centralregierung an die Sklavenskaaten, die in jedem Staat besindlichen en durch die Vermittelung der Staatsregierung (die man damals noch auf keine Beise ven zu dürfen glaubte) aufzukausen und im Auslande anzusicheln. Am 16. April 1862 beber Congreß gegen Entschädigung von 300 Doll. für jeden Sklaven die unstreien Far= im Diffrict Columbia und sette 100000 Doll. zur Veförderung freiwilliger Colonider Schwarzen aus. Eine Colonie wurde auf Stele à Vache bei San=Domingo gegründet, aber in einigen Monaten dem Hungertode bis auf einige geringe Überbleibsel, die ein vor= rendes Schiff in die Heimat zurückführte.

en Vorschlag der "compensivenden Emancipation" erneuerte der Präsident in einer beson-Botschaft an den Congress am 6. März 1862, und der Vorschlag wurde am 2. April von 1 häusern des Congress am 6. März 1862, und der Vorschlag wurde am 2. April von 1 häusern des Congresses im Princip genehmigt. 11m ihn zur Aussührung zu bringen, 1 agte der Präsident in seiner Jahresbotschaft vom 1. Dec. Jusäte zur Constitution, die 1 nächtigen sollten, die Schuldscheine an die betreffenden Staaten eintretendenfalls unverauszustellen. In dieser Form wurde der Vorschlag nicht angenommen, wohl aber ein eingebracht, dem Staat Missouri 20 Mill. Doll. auszuzahlen, wenn er seine Stlaven e. Dieses Anerbieten, das um so vortheilhafter war, als der Krieg ohnehin den wirf= Stlavenbestand dieses Grenzstaats auf ein äußerst geringes Maß zurückgesührt hatte, von der in jenem Staat tagenden Constituante, welche, ursprünglich unter seefssionisti= 1 uspieien berusen, nach der Wiedereinnahme des Staats seines des Bundes die inhaber= gierungsgewalt an sich gezogen hatte, angenommen, aber in einer Weise, die die eifrigern re der guten Sache als einen gleisnerischen Versuch bezeichnen, unter dem Vorwand einer sticken" Freigebung die Stlaverei ein Menschenzler länger zu halten, als sie sont einer sticken" Breigebung die Stlaverei ein Menschenzler länger zu halten, als sie sont einer stante.

uryland, anfangs faumfeliger und nur durch den Druck einer militärischen Übermacht m Abfall bewahrt, hat Missouri in diesem Stück überholt. In Maryland hatten die kolichen Counties mit drei Viertel der weißen Bevölkerung und der Steuerfraft gerinkinfluß auf die Gesetzgebung als der Überrest des Staats, der fast ausschließlich von m und Sklavenhaltern bewohnt war. Im Jahre 1864 wurde, großentheils durch die is der Deutschen von Baltimore, eine Constituante berusen, welche ein rundes und nettes ther Sklaverei in die neue Verfassung aufnahm, die auch im October, obwol mit sehr "Wehrheit, die Genehmigung der Wähler davontrug.

ofort nach Ausbruch der Rebellion trennte fich der nordweftliche Theil des Staats Virund bat um Aufnahme in die Union als Weftvirginien, welches unter der Bedingung, : fich erft der Stlaverei entledigen mußte, gewährt wurde. Diefe Bedingung ift erfüllt 8.

in Beschluß bes Congresses vom 13. März 1862, daß die Offiziere und Soldaten ber nigten Staaten feine Säscherdienste leisten jollen, ging dem eigentlichen Übel direct zu Leibe ntwol alles erreicht, was auf dem Bapier zu erreichen war. Uber ber Congreß ging wei= berließ bas Gejes vom 17. Juli 1862, welches bie Sflaven aller hochverräther jowie m Mitschuld an der Rebellion Überführten und die in die Linien der Armee flüchtenden maller berjenigen, die fich fortan an der Rebellion betheiligen würden, wie auch alle in in Orten vorgesundenen Sklaven befreite und dem Präsidenten freistellte, zur Unter= ig bes Aufftandes Farbige, "wie er es für gut finden murbe", zu gebrauchen. Auf biefes üßend brang fofort die fogenannte entschiedene Bartei in Grn. Lincoln, eine allgemeine ingeproclamation zu erlaffen, ein Unfinnen, bem er manches gewichtige Bebenten ent= fieben batte. Denn auf bie bezwungenen Landestheile tonnte eine Proclamation, nach mal beftebenden Gefegen aus moralifden, auf Feindesland aus phyniden Grunden teine ig ausüben, in ben Freiftaaten felbft aber, ohne die Gutgefinnten zu beftärten, den Ubel= en zum Bormand und zum politifchen Rapital bienen. Rach ben neueften Angaben foll icheidung burch unter ber hand gegebene Binte ber europäischen Diplomatie bemirkt fein, babin gebend, bağ bie Anertennung ber fühlichen Confoberation fonft nicht länger jen werben tonne.

proclamitte der Präfident am 22. Sept. 1862, daß in allen Landestheilen, bie am

1. 3an. 1863 nicht unter die Botmäßigfeit der Bereinigten Staaten guruchgefebrt fein wird bie Stlaverei von bem Lage an aufhören muffe, und bestätigte biefe Erflarung am 1. 9 1863 mit besonderer Angabe der betroffenen Landestheile. Dhne den Gang des Rriegs = lich zu beeinfluffen, machte viefer Schritt Evoche in bem Barteitreiben bes Norbens, mo ert biefer Beit an die 3dentität ber Sflaverei und ber Rebellion einerfeits. forvie ber amanine und Bieberherstellung ber Union andererseits zur allfeitigen Anerfennung gelangte. Opposition, bie bisher mehr bie Urt ber Rriegführung gegen ben Guden beanstandet b richtete fich von nun an immer mehr gegen die Fortfegung des Kriegs überhaupt, ballte fu Confpirationen zusammen, culminirte in ben Greueln bes neuporter Aufruhrs vom 13. 1863 und gelangte in der demokratischen Convention, die im September 1864 in Chicage fammentrat, jur Befürwortung einer unbedingten Ginftellung ber Feindfeligfeiten. Die vorfer Borgange, bei benen fich faft ausschließlich eingewanderte Irlander bervorthaten, b ben Bortheil, bas Nationalgefühl bes Bolfs feiner Entrüftung über bie an den Negern be genen Megeleien zuzugesellen. Bereits im Juni 1863 hatte ber beutiche Nationalclub in ! port erflärt, dag bie Constitution die Stlaverei als mit der Demofratie unverträglich ju w ten babe. Langfam brach fich ber Gebante Babn. Um 11. 3an. 1864 tam ber Boridien ersten mal vor den Congreg, wurde vom Senat autgebeißen, vom Unterbause jedoch mit 951 66 Stimmen verworfen. Am 7. Juni 1864 murbe er in bas Programm ber zu Ball tagenden Convention ber Regierungepartei aufgenommen, beren vollständiger Sieg ben greß bestimmte, feine Beigerung zurudzunehmen.

Unenblich weittragender aber ift bie Befehrung ber nation jur Anerfennung ber 3 fähigfeit ber Neger. Bis nach bem Teblichlagen ber Campagne auf ber richmonder bei fanden alle barauf hinzielenden Borichläge wenig Gingang von feiten ber Unionspartei u fen auf erbitterten Biderftand ber Gegner. Die Claufel im Gefes vom 17. Juli 18621 querft mehr als leere Drohung betrachtet. Um 22. Juli befabl ber Rriegsferretar, it übung berfelben bie Stlaven als "Arbeiter" zu gebrauchen, was felbftrebend ohnevies gi 2m 2. Aug. refignirte der General Abelps, weil ihm verboten wurde, eine auf war. Island vor Neuorleans ihm zugelaufene Schar zu bewaffnen. Noch am 13. Sept. anje Präfident die Anficht, daß alle Baffen, die man den Schwarzen gebe, in furzer Beit Banden ber Rebellen fein murben. Bu Ausgang bes Jahres 1862 erließ Jefferfon De fulminantes Manifeft, angeblich gegen den General Butler gerichtet, jedoch bie Anfun enthaltend, bag alle fcmargen Solbaten ber Union als entlaufene Sflaven und beren D als Stlavenbiebe bestraft werden follten. In Diefem Sinn hatten Die Rebellen wirdi Anfang an gehandelt und bereits nach ber erften Schlacht bei Bull's Run einige Rege unter ber Friedensflagge beim Begraben ber Lobten helfen wollten, aufgegriffen und m Lincoln's Proclamation vom 1. Jan. 1863 meldet bagegen ganz bemuthig, bağ bie Rem Garnifonsbienft in ben Feftungen verwendet werden wurden. Das Ausbebungsgefe 3. Marg 1863 enthält gum erften mal teine Befchräntung auf weiße Berjonen. Bon ging unter unfaglichen Schwierigfeiten bas Berf ber Einmufterung fcmarger Truppen, nicht, wie die übrigen Freiwilligen, einem bestimmten Staat angeborten, fondern unter w mittelbaren Dberaufficht ber Bereinigten Staaten erhoben wurden, vor fich. Lanae 3d es ichwer, Offiziere zu befommen, ba biefe von ihren Rameraben feines Umgangs gew wurden. Die vortreffliche Baltung ber Truppen im Treffen wie im Lager bewirtte alle ben fo nothigen Umfomung in ber öffentlichen Meinung. Bu Enbe bes Jahres maren d 100000, bie an ben ehrenvollen Baffenthaten bes Feldzugs Untheil hatten. Die Beigen Rebellen, die Uebereinfunft in Bezug auf die Auswechselnng ber Gefangenen ben 66 zugute kommen zu laffen, brachte bis November 1864 bie ganze Auswechselung ins und wurde erft befeitigt, als die Beendigung ber Bräfibentenwahl einen hauptzwed biefe berfpenftigfeit vereitelt hatte.

Der wiedererwählte Präfibent Abraham Lincoln erlebte noch, wie die Seceffionifter, einer Position in die andere gedrängt, selbst die hoffnung an einem Sieg bezweifelten. 15. April 1865 ward er in feiner Theaterloge zu Baschington durch James Booth erm Die fanatische That erregte das außerordentlichste Aussiehen nicht nur in Amerika, sonten in Europa. Der sofort eintretende Bicepräfibent, Andrew Johnson, verfolgte mit großer die Politik feines Borgängers, und bald darauf lagen die Sklavenstaaten, sämmtlich vollig fiegt und niedergeworfen, zu den Füßen der Nordstaaten.

Durch bas jabe Ende bes Rriegs ift aber die Lage ber Dinge auf bocht unerwartstell

# Sklaverei

nbert worben. Bie ichon Prafibent Lincoln in feinem letten Bortrag bie Einfetung ber ellenstaaten als Bundesglieder in den Bordergrund geschoben, fo ist fein Nachfolger, erst Dinrichtungsanschlägen befangen, nun fo weit in der Gutmutbigkeit gegangen, daß er bestiegten Rebellen nicht allein bas Leben und den Fortbestand ihrer Staatsregierungen, ern sogar bas persönliche Stimmrecht wiedergab und ihrem eigenen Ermeffen es überläßt, iefes Stimmrecht auch auf die Neger ausgedehnt werden folle ober nicht. Natürlich ftimmen gewefeneu Rebellen einmuthig gegen bie Stimmberechtigung ber Neger. Durch ihre vollbige Rieberlage find die Stlavenhalter - um es in Einem Borte zufammenzufaffen - oben ptommen. "Begnadigt" heißt in ihrem Fall : zu Laudesherren gemacht. Sie find wieder "Bolt", welches allein über die Angelegenheiten des Bolts — also auch der Neger — zu heiden hat. Die Bflanzer halten Bezirköversammlungen und verpflichten fich gegenseitig idem Neger, der nicht arbeitet, als Bagabunden aufzugreifen ; 2) keinen Neger, der früher andern Stlave war, zu beschäftigen; 3) höchftens 5 Doll. Monatslohn, und zwar aus Erlös der Ernte, zu entrichten. Die Sklaverei im eigentlichen Sinne hat zwar aufgehört, bie Sklavenhalter und die Sklaven find geblieben. An die Stelle ber Sklavenbevölkerung eine rechtlofe, politisch, social und pecuniär von ihren frühern Eigenthümern niedergehal= Pariaflaffe treten und zwar nicht zum Nachtheil ber alten Gerren, bie jebe Berpflichtung zur kung ihrer Sklaven in Krankheit und Alter losgeworden sind, aber die Vortheile der berei, bie Ausbeutung ber Arbeitsfräfte behalten. Rommt bagu noch ber wilbe haß und whe Rachfucht, nicht nur gegen die Norbstaaten, fondern auch gegen die emancipirten ben, fo begreift es fich, bag es noch lange Beit bauern wirb, bis fich bie Buftanbe auch nur Engevoll gestalten. Die Union ift wieberhergestellt, aber ber Beift ift von ihr gemichen. **ber patriotische Amerikaner ergebt sich gern in der Betrachtung der Größe**, die feinem Ba= me nach Befeitigung des Alpbrucks ber Rebellion beschieden worden. Der Deutsche aber mit vollem Recht in diefem Triumph bas Bert feiner Stammgenoffen erblicken. Durch bas ingen ber beutichen Banberung nach Bennfylvanien wurde ber Sklaverei nach Norben Biel geset. Durch bie beutsche Besiedelung bes Mississpitchals wurde bie Macht ge= , bie zwischen Stlavenstaaten und Neuengland ben Ausschlag gab. Bon ben ftummen n bes Baterlandes find viele bis auf bas lette ben Feinden ber guten Sache angehangen ; tit 1856 hat jeder Deutsche, ber im eigentlichen Sinne mitsprechen fann, bie örtliche mung ber Rnechtschaft als Bundespolitik befürwortet, und nur burch bie Thätigkeit ber unten Deutschen ift der Bann gebrochen worden. Go fteht benn zu erwarten, daß nament= **rd S**ülfe ber Einwanderung, die von der Berachtung einer niedern Raffe und vom alten 🖿 ber Barteien nichts weiß, die Bereinigten Staaten nach der schweren Übergangsperiode brjungt zu einer auf reinern Rechtsprincipien beruhenden gludlichen Reugestaltung er= D werben.

Die Literatur über diesen Gegenstand ist, ohne gerade erschöpfend zu fein, außerst um= big. Sier nur einige ber befanntern Berfe: Th. Clactran, "History of the abolition of lave trade" (London 1808); G. Stroub, "Laws relative to slavery" (Philadelphia ); 33. Blair, "An inquiry into the state of slavery among the Romans" (Ebinburgh ); 2. D. Chilb, "Appeal in behalf of that class of Americans called Africans" n 1833); Th. Weld, "American slavery as it is" (Neuporf 1835); W. Jay, "A of the action of the federal government on slavery" (Neuport 1835); D. Trumbull, , with notices of Porto-Rico and the slave trade" (London 1840); R. Hildreth, wism in America" (Bofton 1840); 39. Abams, "The law and culture of slavery in India" (Bofton 1841); B. Goobell, "Slavery and anti-slavery" (Neuvorf 1843); n, "Histoire de l'esclavage dans l'antiquité" (Paris 1847); Fuller und Wagland, estic slavery" (Neuvorf 1847); Copley, "A history of slavery" (London 1852); ann, "Slavery, letters and speeches" (Bofton 1832); 3. Fletcher, "Studies on sla-" (Natchez 1852); berfelbe, "The proslavery argument" (Charleston 1853); F. E. Reb, "The seaboard Slave states", "A journey through Texas", "A journey in the Country", "Our Slave states" und "The Cotton Kingdom" (Neuport 1854-61); Sarnes, "An inquiry into the Scripture views of slavery" (Philadelphia 1855); N. ks, "A South-side view of slavery" (Bofton 1855); G. Fighugh, "Sociology for the b" (Richmond 1855); Richard, "The natural history of man" (London 1855); A. , "The Spanish conquest in America, and its relation to the history of slavery" bon und Reuport 1856-60); 20heaton, "Progress of slavery in the United States"

(Bashington 1857); J. R. S. Cobb, "An inquiry into the law of negro slavery belphia und Savannah 1858); Gurowssti, "Slavery in history" (Neuvorf 1860); "Die Sflavensrage in den Vereinigten Staaten. Geschichtlich entwickelt" (Söttings berselbe, "Geschichte der Sflaverei in den Vereinigten Staaten von Amerika" ( 1860); hinton Nowan helper, "The impending crisis of the South" (Neuvo E. Rirke, "Among the Pines" (Neuvorf 1863); Gasparin, "Un grand peuple qu (Paris 1863); H. Greeley, "The American conslict" (Neuvorf 1864); E. D "The political history of the United States during the great rebellion" (Wassing 3. M'Rawn, "The Mastership and its fruits" (Neuvorf 1864). Has berutischer Rapy's Schrift besonders berechnet und in jeder Begiehung zu empfehlen. G.

Slamen. Die lange ift es ber, feitdem unermubliche Gelehrte in ihren einfam ftuben anfingen über die Slawen zu forfchen und gleich Monchen in die Einfam vergraben, ohne bie geringfte Aufmertfamteit außerhalb ben gelehrten gachfreifen gieben? Wie lange ift es ber, feitdem man in Europa von ben Slawen im allg fprach, wie von einer nur halbeivilifirten horbe? Erft in unferm Jahrbundert ift b fenfcaft und Literatur toomopolitifce Deutschland, vornehmlich burch Bilbelm von und Jatob Grimm auf Die flawifchen Stämme aufmertfam gemacht worben. name bie poetifche Literatur eines Theils der Subilawen, bie jugendfrifche Boefie bes Belbenvolfs mit ihrer fuhnen Phantafie, ihren fraftvollen Bildern und ber fi Sprache, welche in mehr ober minder guten Überfetungen fich einer großen Theilna gebildeten Belt zu erfreuen hatte. Die flamifden Stämme, welche erft im Jugen Scaublas ber Beltgefcichte betreten, wurden bäufig als im ersten Entwickelungei Gultur ftehend, als Unterbrücker einer fortschrittfreundlichen Gultur und freie entwidelung geschildert; bisweilen aber ift ihnen burch ein zu poetifches Auf phantafievolles Schildern von Eigenthunlichfeiten in Sitte, Brauch und Dichtun mäßiges Lob zutheil geworben.

Wenn wir es nun unterfangen, bas Slawenthum in feiner Gefammtheit aufzi barzuftellen, fo möchten wir einerseits die banalen Phrasen von "Panslawismus", v fampf des Slawenthums gegen das Germanenthum" und dergleichen in ihrer Nichlegen und einer gegenseitigen Verständigung das Wort reben.

Bir halten es für unfere Pfticht, zuerft den Standpunkt zu kennzeichnen, auf den und daher auch bei vorliegender Sfizze ftehen. Dem Slawenstaume angehörend, abe Bildung und Wiffenschaft die geistige Entwickelung verdankend, war und ist unser bahin gerichtet, beiderseits eingewurzelte Vorurtheile möglichst zu beseitigen, zur 2 und Verständigung zwischen Deutschen und Slawen unser bescheidenes Scherflein b Bir glauben uns bei diesem ehrlichen wiffenschaftlichen Streben für zientlich eman jenem hypernationalen Dünkel, der nur das "Nationale" auf den Thron hebt und b ländische herunterzerrt. Wir halten es für eine durchaus irrige Ansicht, daß durch ei Bechselwerhältniß zwischen verschiedenen Nationen das nationale Selbstgefühl erst Ein Abschliefen und Absperren gegen "das Fremde" ist die Duelle irriger Benrt es erzeugt Einseitigkeit, wol auch Eigendünkel und ift bei dem dermaligen Aufsch Beltverkehr des wissenschaftlichen Lebens wahrhaftig nicht geeignet, zur hebung bi Gultur eines Bolts beizurtagen.

I. Gift or i scher über jicht. Die Slawen gehören sowol ihrer Sprache und ihn als auch ihrem Außern und ihrer Geschichte nach dem indoeuropäischen Volksftam find die nächsten Anverwandten der Litauer, dann der Germanen, Celten, Lateiner chen. Sie sind ein alteuropäisches Volk, ihre Sprache ift so alt als die griechische, und deutsche. In den ältesten griechischen und römischen Duellen sindet man bereit wische Localnamen, sowie die Griechen und Römer selbst die Slawen für ein alte sche Bolt hielten, welche Ansicht auch bei den Schriftstellern des Mittelalters herrichte die neuesten Forschungen als die richtige bewiesen wurde. Der jezige allgemeine Nam wen wird von "slovo" = Wort, oder von "slava" = Ruhm abgeleitet; beide Bö übrigens dieselbe Burgel. Wie jedoch zur Bezeichnung verschiedener flawischer Sti heutzutage verschieden Benennungen gebraucht werden, so geschah dieses noch mehr thum, und während ihr Ursprung, ihre Abstammung und Einwanderung geschichtlich weisbar sind, weiß man doch, daß die Slawen ursprünglich auch ohne eigentliche Ben ben Ramen Scythen, Sarmaten u. f. w. mit einbegriffen sind. Als ber erste eigent Jamen gilt ber Ausbruck "Beneben" (Menben). Der Bernftein macht bie Griechen zur ne Afchplus und herobot querft mit ben Beneden befannt. Diefen Ramen gebrauchten fofort bie griechijchen und romijchen Schriftsteller, und er tommt noch bei Jornandes Jahrhundert n. Chr. als geschichtlicher Name vor; Jornandes unterscheidet nämlich drei r Gines Stammes, bie Biniben (ober Beneben), Anten und Slawen. Die Burzel bes 8. welches in verschiedenen Quellen in unwesentlich verschiedener Form gebraucht wird. 3ind", deffen Grundbedeutung noch nicht genügend erflärt ift. Ein zweiter allgemeiner ber alten Glawen ift "Serben", ber bei Blinius vorfommt, fonft aber feltener bei ben gefunden wird als jener ber "Beneben". Später gibt Profopius "Spori" (verberbt erbi) als ben allgemeinen Namen an. Bom 5. Jahrhundert vor bis zum 5. Jahrhun= 16 Chriftus bewohnten die Slawen unter den beiden angeführten Namen die Länder zwi= er Offfee und bem Schwarzen Meere, zwijchen ben Rarpaten, bem Don, ber obern Bolga m Gebiet ber ginnen hinter Nowgorod. Unter ber Benennung Benden und Serben mit iben, ober mitunter als besondere Stämme zu jenen beiden Bölfern gehörend, waren bie er und bie Neuren ober Nuren bei Berobot, fowie bie Bulanes, Arfieten, Saboci und ndere bei Btolemäus ebenfalls Slawen.

Sie Die Urgeschichte eines jeden Bolts, jo ift die ber Slawen besonders dunkel und vielfach ngt mit ber Geschichte angrenzender Bölfer. Die Griechen und Römer famen mit ben en wenig in unmittelbare Berührung. Jornandes und Protopius geben bie erften fichern ichten von den Slawen; diefen ichloffen fich fpäter byzantinische, bann beutsche und zulest mijde Chroniften an. Die ersten flawischen Geschichtschreiber find Deftor, Dalimil, Rad= und Boquomal. Übereinstimmend mit ben ältern nicht einheimischen Quellen gebt gus jenanissen biefer bervor, bag bie Slawen nicht nur feit ben älteften Beiten in ben oben meten Sigen angefiebelt waren, fonbern bag fie auch erft um bas 3abr 350-336 v. Cbr. rem spätern Illwrien längs ber Donau, burch bie Balachen verbrängt und weiter nach en geschoben worben find. Diefe Balachen waren bie Celtogallier, die nach lateinischen ftellern um jene Zeit gegen Süben und Often losbrachen, die Länder der Donau durch= fich diefelben unterwarfen und theilweife bis nach Afien vordrangen. In den drei ersten underten n. Chr., als die römischen Imperatoren nach Norden und Often Europas **bren He**eren erobernd vorbrangen, finden wir die Slawen gegen die Römer fämpfend, ie gleichsam in die allgemeine Geschichte aufgenommen werden. Dies geschab na= is unter Trajan, welcher mit Beginn bes 2. Jahrhunderts Dacien eroberte, ferner im tomannischen Kriege im Jahre 166. An der allgemeinen Bölferwanderung nahmen die pen infofern Antheil, als fie infolge ber großen Strömungen gezwungen wurden, ihre pu ändern. 3m 4. Jahrhundert waren sie unter der Oberherrschaft des gothischen Ro= "Ermanarich; balb barauf tamen fie mit ben hunnen in Berührung und lebten theils tiprer herrschaft, theils waren sie Bundesgenoffen derfelben. Rach dem Fall der hun= nund ber römischen herrichaft erlangten zwar bie Slawen mehr Selbständigkeit und feit, hatten jedoch harte Rämpfe mit Byzantinern, Franken und Awaren zu besteben. pit tam, bag fich bie Slamen in mehr ober minder geschiedene Bruppen abfonderten, bie evielfachen im Laufe von Jahrhunderten erfahrenen Beränderungen noch heute als ein= Bölfer hafteben, erhellt aus folgender biftorifcher Thatfache.

Juter ben Wanderungen der Slawen find zwei hauptzüge zu unterscheiden. Juerst mußten 4. Jahrhundert v. Chr. ihre llrste an der Donau verlassen und gegen Norden ziehen, 16. von Gelten, Germanen und Römern bedrängt wurden. Im 3. bis 7. Jahrhundert 17. hingegen wurde die umgekehrte Strömung durch die allgemeine Bölkerwanderung ver-18. die Slawen wendeten sich da wieder nach dem fruchtbaren Westen und Süben und 1 sich in ihrer neuen heimat seft, um dieselbe nie wieder zu verlassen. hie eigene Königreiche 1 such Bebauung des Feldes, durch Biehzucht und handel, sodaß sie eigene Königreiche 1 such Bebauung des Feldes, durch Biehzucht und handel, sodaß sie eigene Königreiche 1 such Bebauung des Feldes, durch Biehzucht und handel, son da an beginnt die Ein= 1 ug der Slawen so, wie sie im wesentlichen noch jest besteht. Nach Dobrowsty, der die 1 sbie Westslawen. Bu jeder diesen Reihen gehören wieder drei Rlassen, an die Oft-1 a bie Westslawen. Bu jeder biesen Reihen gehören wieder drei Rlassen, zu ersten 1 Russen, nämlich die Serben, die Chorwaten und die Slowenen. Zur zweiten Reihe 1 sus slawen, nämlich die Serben, die Chorwaten und die Slowenen. Bur zweiten Reihe 1 die Stacken (Lechen), das heißt die Bolen, Schlessen und Bommern; 2) die Czechen,

-

nämlich die eigentlichen Czechen in Böhmen, die Mährer und die Slowaken; 3) die E zu venen einst die Lutizer, die Bodricen u. a. gehörten, gegenwärtig aber nur noch d Serben ihre Nationalität bewahrt haben. Eine gedrängte historische Übersicht jedet dieser Stämme wird über die weitern Schicksale der Slawen von jener Zeit an Aussch wobei auch die Einstührung des Christenthums zur Sprache kommen soll, da selbes, wärts, so auch in der flawischen Geschicke eine neue Epoche gründet.

Die ruffifden Glamen wurden unter Rurit 860 vereinigt. Gie bildeten i einzelne Bölferfchaften, beren namen bei Reftor und andern Chroniften ju finden einzelne fich bis heute erhalten haben. Rurit murbe zugleich mit feinen Brubern (€ Trunor) von ben Ruffen freiwillig zum Fürften erwählt: nach bem Lobe feiner Bi er Alleinherricher und ichlug im Jahre 864 feine Residenz in Nowgorod auf, m fomit bie altefte hauptftabt Ruglands ift. Andere Barager festen fich am Dnier gründeten ben Staat Riew, in welchem bald bas Chriftenthum Eingang fand "flawifchen Rom" erhob fich bas erfte Rreuz und erhielt Bladimir bie beilige Tai felbit regierte bis 879; bei feinem Geschlecht blieb bie Gerrschaft über Rukland b bunderte. Schon Rurif's Rachfolger Dleg vereinigte beide ermähnten Stagten warf fich fast gang Rugland. Mit bem Chriftenthum, welches fich im Lande raf tete, wurde zugleich bie flamisch=bulgarifche Schrift eingeführt. Bieberholte Theil Reichs, beren erfte icon Blabimir I. (1015) unter feine zwölf Sohne vornahn baraus bervorgebenden Rämpfe um bas Großfürftenthum Riem, welchem alle übriger thumer unterstehen follten, schwächten bas Reich. Da zu biefer innern Zwietrac feindliche Einfälle ber nachbarvöller gesellten, gelang es ben feit 1223 nach En bringenden Mongolen, fich bie Großfürftenthumer tributoflichtig zu machen. Der Mongolen an ber Ralfa (1225) unter bem furchtbaren Dichingis-Rhan führte bas über gang Rugland berbei. Selbst in diefer unheilvollen Unterthänigkeit unter ber Borbe" führten jeboch einzelne Großfürften mitunter gludliche Rriege und arun Stäbte; fo Daniel (ber jungfte Sohn Alerander Newffoi's), ber ben Rreml von Mos (1300) und fich Groffürft von Dostau nannte. Allein bas furchtbar gewaltfame Timur Tamerlan's erfoutterte bie tatarifde Racht in Rufland : Iwan I. Baffiljen Großen" gelang es, Rugland von bem verhaften Joch ber Mongolen und Tataren, es zwei Jabrbunderte gescufzt hatte, nach und nach zu befreien, und im Jabre 1492 to Beherricher von ganz Rußland nennen. Nach dem Aussterben des Stammes Rur ber lette ftarb 1598) folgten große Birren im Innern, bis besonbers feit ber Thror Betet's bes Großen ber Staat fich mächtig erhob und als bas einzige flawifche Rei beutung noch jest baftebt.

Die bulgarischen Slawen. Die Bevölferung bes ehemaligen Dacien war re 3m 5. bis zum 7. Jahrhundert führten Diefe Slamen Rriege mit den byzantinifchen Re biefe Beit fiedelte fich auch in Mösien eine flawische Bevölterung an. Da brangen it hundert (680) uralisch-finnische Bulgaren in diese Länder vor und ftifteten hier ei Reich, indem fie in einem Beitraum von zwei Jahrhunderten bie flawische Sprache, Religion annahmen und auf Diefe Art mit ben Urbewohnern unter fremden R schmolzen. Das Chriftenthum fand im Bulgarenlande bereits früh Eingang; wurde es erst eingeführt, als sich 861 ber Rürst Boris tausen ließ, worauf ber zwifcen ber urfprünglichen und ber eingewanderten Bevölferung gänzlich aufhört häufigen Rampfen ber ruffifchen Fürften mit ben Byzantinern waren bie Bulgaren & bald ber einen, balb ber andern Bartei, bis fie (im Jahre 1018) bem Sout ber Raiser sich unterwarfen, obwol sie von eigenen Königen regiert wurden. Im Jahre ber bulgarifde Ronig Afan biefes Sousbundniß auf, boch magten fich bann bie lli Oberhohelt an. nach einem langwierigen meift ungludlichen Rampfe gegen bi traf fie ber erste Anprall ber über Gallipoli nach Europa vordringenden Domani nicht zu widerfteben vermochten. Der bulgarifche Rönig Susmann gerieth (1392): Gefangenschaft, wodurch die Bulgaren ihre Selbständigkeit verloren. Unter dem türkischen Druck seufzte bas Land burch Jahrhunderte und auch in neuester Beit i biefes Bolfs noch immer eine vielfach beflagenswerthe.

Die ferbischen Slawen. Der Kaifer Heraklius rief (um das Jahr 636) a chorwatien und Beißferbien, einer Gegend des heutigen Oftgalizien, gegen die ! Dalmatien flawische Böller herbei, welche dis zum Jahre 838 die Awaren aus

#### Slawen

ieben hatten. Die neuen Ankömmlinge breiteten sich unter dem Namen Serben und rwaten icon seit der Mitte des 7. Jahrbunderts über aanz Allvrien, das ift über den gröften 1 bes heutigen Serbien, Bosnien, herzegowina, Montenegro, Dalmatien, alfo von ber e bis über ben Balfan und zum Abriatifchen Meere aus. Anfangs theilten fich die Serben ben felbständige Staaten oder Districte, deren herrscher Zupane hießen. Einer von diesen uptete gewöhnlich eine gewisse Oberherrlichkeit über die andern und hatte als Lehnsträger byzantinischen Raifers in Desnica an ber Drina feinen Gis. Das Chriftenthum, für a Ausbreitung heraflius große Sorge trug, fand nur langfam Eingang; bie vollftändige hrung ging erst in der zweiten Sälfte des 9. Jahrhunderts vor sich. Die hauptthätigkeit Berben bestand für lange Zeit in den fortwährenden Kriegen mit den benachbarten Bul= 1. Mit Beginn des 10. Jahrhunderts (um das Jahr 924) wurde jedoch das gesammte beareich vom bulgarischen Zaren Simeon unterworfen, die Einwohner vertrieben und das berwüßtet. Nach dem Sturz der bulgarischen Gerrschaft durch Kaiser Basilius im Jahre fiel auch Serbien der griechischen Oberherrlichkeit anheim, was sehr blutige Kämpfe mit Byzantinern zur Folge hatte. Nach vielen innern Streitigkeiten um den Thron und en Kriegen mit den Byzantinern errang Stephan Nemanja die Selbständigkeit und 📭 jich (1165) zum Serbenfürsten auf. Deffen ältester Sohn, der 1195 den Thron bestieg, e 1222 mit einer von Rom erhaltenen Krone zum Zaren gekrönt. Das Reich erweiterte vis es unter Stephan Duschan (1336—56) ben Gipfel seiner Macht erreichte, indem nicht 19813 Macedonien, Theffalien und Albanien, sondern auch Nordgriechenland und Bul= bagu gehörten. Dufchan gab feinem Bolt ein treffliches Gefetbuch, er beförderte michaft und handel und nahm fogar ben taiferlichen Titel an. Mit feinem Sohne Urofc Die Dynaftie der Nemanja aus. Um das Jahr 1374 gelangte mit Lazar eine neue Dynaftie 🕿 Thron, welcher anfangs glücklich regierte, dann aber im Rampf mit den Türken unterlag n ber großen Schlacht auf bem Amfelfelbe (Rofovopolje) am 15. Juni 1389 fiel. Bon Beit an ftand Serbien unter türtischem Joch. In neuefter Beit bildet Serbien ein felb= Burpenthum unter türfischer Oberhoheit.

e cor watifden Slawen, welche mit ben Serben zugleich nach Süden gekommen gründeten anfangs zwei Staaten; des einen hauptstadt war Bielograd, des andern Raifer Geraflius ließ ihnen bas Chriftenthum predigen, benn fie ftanben unter feiner faft. Später suchten sie fich von Byzanz loszureißen, wurden aber von den Franken bot und auf bas härtefte unterbrudt. Gegen bie Mitte bes 9. Jahrhunderts erlanaten jahrelangen blutigen Kämpfen ihre Freiheit wieder. 11m das Jahr 868 nahmen die paten das Christenthum nach der orientalischen Kirche mit dem flawischen Ritus frei= 🗈 an , nach dem Beispiele Bulgariens, Serbiens und des großen mährischen Reichs; später m die Grundfähe der römischen Kirche herrschend, jedoch mit Beibehaltang der fla= 🖿 Liturgie, die aber 928 verboten wurde. Als Lehnsstaat des griechischen Reichs g fich Kroatien zu einem Reich und zu bedeutender Blüte empor, verfiel jedoch bald wieder ninerer Rämpfe und ber Kriege mit Benedig. Seit bem Ende bes 10. Jahrhunderts n bie herricher ben Titel Ronig, ben fie aber um die Mitte bes 11. Jahrhunderts mit nes Ronigs von Dalmatien vertaufchten. Das Ausfterben bes Gerricherhaufes Derfchis= murfachte große innere Kämpfe, worauf ber ungarische König Labiflaw auf ben **uijden Thron** berufen wurde. Im Jahre 1342 vereinigte König Ludwig von Ungarn kand nebst Slawonien und Dalmatien mit Ungarn, wodurch es unter die unmittelbare Raft ber Ungarn gelangte. Das Land wurde fofort von einem föniglichen Banus ver=

he färntischen Slawen kamen in ber zweiten Hälfte bes 6. Jahrhunderts, etwa 592 95 in bas nordweftliche Bannonien, nach Noricum und Rarnien. Sie lebten lange unter Erschaft der Avaren, zeitweise waren sie jedoch auch frei. Bie die Chorwaten, hatten auch Lit den Franken große Kriege geführt. Karl der Große hatte sie dauernd unterjocht. In wurde das Christenthum unter ihnen verbreitet, wobei sich falzburgische Bischöfe, Jich Birgilius und Arno, große Verdienste erwarben. Die Christianistrung verselben theilweise auch von Aquileja aus. Die Size diefer Slawen waren in brei Marken it: 1) die Oftmark (das jezige Erzherzogthum Öfterreich), 2) das herzogthum Kärnten o bie flawische Grenzmark, zu welcher ganz Krain, sowie ein Theil von Kärnten und mark gehörten. Die Nachsommen diefer Slawen werden gegenwärtig "Slowenen" ut; die Benennung "Winden", welche namentlich auf die Bewohner der sublichen Steiermart und Kärntens bis in die neuefte Zeit angewendet zu werden pfl Schriftsfprache bereits vermieden. Die Slowenen haben noch jetzt diefelben jedoch nicht in dem Umfang wie ehemals; denn im 8. und 11. Jahrhun Grenzen verselben im Weften dis an die Duellen der Drau in Tirol, zu der Inn in Baiern, im Norden dis an die Donau im Erzherzogthum Öfterreid Bedeutung weiß die Geschichte diefer Slawen minder als anderwärts ausz deftoweniger bewahrten ihre Fürften, selbst nachdem sie sich den Martgrafer unterworfen hatten, noch einige, wenigstens scheidbare Selbständigkeit. N der Näche von Klagenfurt ein Densmal (der "Serzogestuhl"), das einige Wo formel enthält, welche die Gerzoge von Kärnten bei ihrer Einfezung auffagt tige flawische Antiquität rührt aus dem 8. Jahrhundert, aus der Zeit des letzten zogs in Kärnten.

Die polnifden Slawen. Über bie Urgeschichte weiß man gerade bei t Stamme am wenigsten etwas Bestimmtes anzugeben. Die Urbeimat ich Land an ber Beichfel zu fein. Die älteften Sagen foliegen fich an Rratau 1 gebungen, an Krafus und beffen Tochter Banba, an bie Fürftenfami Boviel an. Nach bem Lobe des letten Popiel wurde Biaft zum Fürften gem Sobn Semovit (ober Biemovit) bie Sage eine gewiffe biftorifde Beftimmth blefer gründete um bas Jahr 860 ein größeres Reich, bas fich unter fein rafc ausbreitete. Mieczoflaw war ber erfte, ber bas Chriftenthum annahm unter feinem Sohne Boleflaw burch gludliche Siege befeftigt murbe. Er 1 liche Begründer bes Ronigreichs und ber Macht Bolens und murbe im 30 Raifer Otto III. in Onefen mit ber Ronigstrone geschmudt. Bur Beit ber be innern Rampfe bildete fich bas Berhaltniß ber Familienherrichaft immer 1 leste Biaft, Rafimir III. (ftarb 1370), fuchte innere gefellicaftliche Dronung einzuführen. Allein nach deffen Tobe begann ber Abel, ber eine Art Reichs und Antheil an ber Gefetgebung (feit 1347) befaß, feine Stimme ben Thri perfonliche Borrechte und zum nachtheil bes Ganzen zu vertaufen. Die 2 Ungarn unter Ludwig (1370-82) war wenig heilbringend. 3m Jahre 1 fich bie Rönigin Gebwig, Ludwig's Tochter, mit bem Groffürften von Litaue bei ber Laufe ben namen Bladiflam II. annahm. Daburch murbe Litauer flawifche, aber bem flawifchen Stamme verwandte Bevölferung zum Chrift ward, mit Polen vereinigt. Allein Sprache und Sitten trennten fortwähr von ben Bolen, nur bas Chriftenthum bilbete bas Band, welches bie beiber zusammenhielt. Unter ben Jagellonen war Bolen im 15. und 16. Jahrhunde Reich. Rach bem Aussterben biefer Berricherfamilie mit Sigmund II. mar P reich und blieb es bis zur Constitution vom 3. Mai 1791. Es famen tuchtige Ronige auf ben Ibron, z. B. Johann Sobieffi; aber bie früher infolge innerer Berwirrung nicht wieder, und fo tam es, bag fich auswä polnifce Angelegenheiten zu mifchen begannen. Buerft von einheimifchen Bai gerufen, thaten Dies fpäter Rugland, Breugen und Ofterreich bergeftalt, bag in ! 1772, 1793 und 1795 bas gesammte Ronigreich unter bieje brei Dachte Rehrmalige Berfuche ber Bolen, ihre Selbständigkeit wiederquerlangen, blief los, indem die jedesmaligen Aufftande von der herrschenden Macht energisch i unterbrückt wurden.

Die czechischen Slawen. Die Einwanderung der Czechen nach Böhme 451-495. Sie tamen von den galizischen Karpaten und mit ihnen zugleich Stämme. Sie bildeten eine Menge kleiner Fürstenthümer, welche Samo ( einem Ganzen vereinigte, worauf derselbe die Avaren vertrieb, wie auch di jlawischen Länder eroberte. Unter diesem großen Fürsten erreichte überhaut land die höchste Blüte seiner Macht. Nach feinem Tode zersiel das Neich wi Theile. Die Feldzüge Karl's des Großen sowie Ludwig's gegen die Czechen los. Gegen das Ende des 9. Jahrhunderts ward es vom großmährischen plut abhängig, um welche Zeit sich das Christenthum auszubreiten begann. gleichzeitig griechische und lateinische Apostel, weshalb die lateinische und die gie längere Zeit nebeneinander bestanden. Die prager herzoge, Nachfommen Ribusta und ihres Gemahls Przemyst, erlangten nach und nach das Übergen 6 nach bem Sturz bes großmährischen Reichs (am 15. Juli 895) freiwillig in ben jen Reichsverband eintrat. Der spätere herzog Benzeslaw, der 936 von feinem ebr= m, berrichfuchtigen Bruder Boleflaw I. ermorbet wurde, wird als "heiliger" verebrt. iche innere Unruhen und äußere Rämpfe ichwächten bas Reich, boch erhielten Berzog iflaw II. von Raifer Reinrich IV. (1086) und fpäter Wladiflaw II. von Raifer Friedrich I. 3) die Königstrone "für geleistete Dienste". Erst Brzemusi Ottofar I. (1197-1230) e bie Erblichkeit ber Ronigstrone. Ottotar 11., ber fast alle zum Deutschen Reich igen Provinzen bes heutigen Ofterreich befaß, verlor biefe Eroberungen und fein Leben mpfe gegen Rubolf von habsburg (1278). Seine nachften Nachfolger tamen in ben von Bolen und Ungarn, boch erlofch bas thatfräftige haus ber Bræmpfliden icon mit 1 III. (1306). Unter den spätern herrichern ift Karl I, als deutscher Kaifer Karl IV. -78) für biefes Land ber wichtigste; bie "Goldene Bulle", bie Gründung ber prager fitat, Die fräftige Börderung nationaler Bildung erheben biefen Monarchen weit über ne Vorgänger und Nachfolger. Seit der Vereinigung des Landes mit Öfferreich (1526) s übrigens stets mit Deutschland in unmittelbarer Verbindung und theilte die Schickfale beburger und Deutschlande.

e mährischen und flowakischen Slawen waren im Alterthum fast ein und baffelbe Daber ift auch bie Geschichte beider in jenen Beiten nur eine. Noch beutzutage nennen fich sohner bes fühlichen Mähren Slowaken. Bur Beit Rarl's bes Großen ftanden fie unter mutz des fränkischen Reichs, und damals fing auch das Christenthum an fich unter ihnen Fürft Raftiflam verhalf bem Lande zur Selbftändigfeit und bob es bermaßen, meiten. Der erfte flamifche Beberricher bes 9. Jahrhunderts murbe. Er war es auch, ber bie bei= awenavoftel Cyrill und Method aus dem Drient herbeirief (863), ein Greigniß, bas 🗈 religiöser, als auch in literarischer Beziehung nicht nur für das damalige Grofmähren: Du großer Bedeutung war, sondern für alle nord = und fühmeftlichen Slawen bis auf genreich bleibt. An Macht und Anfehen wurde Raftiflaw nur von feinem Nachfolger ut übertroffen. Allein mancherlei Dishelligfeiten mit ben Franten, welche auf feine ferfuchtig waren und ihn zu bemuthigen fuchten, waren bie umittelbare Beranlaffung 18 ber Magyaren gegen denselben, welcher den unglücklichen Ausgang ber Zertrümme= #großmährifchen Reichs zur Folge hatte. Das Gebiet deffelben umfaßte bas ganze beu= aren, einen Theil Öfterreichs und bas ungarische Slawenland von der Mündung der bis an den Lorus (Lorcza). Die Geschicke dieser Slawen hängen in der Folge vielfach n ber Czechen zufammen ; ihre Länder murben fpater ebenfalls ein Theil der öfterreichismacht und gehören noch heute zu den Provinzen dieses Raiserthums.

Elbeflawen. Darunter werden jene Slawen verftanden, welche fich im 5. und 6. Bert, von Often tommend, in den Landftrichen zwischen der Ober, dem Riefen -, Erz-Elgebirge anfiebelten. Es waren brei hauptstämme: die Luticen ober Weleten, bie 🗷 und die Serben. Rarl der Große unterjochte fie, oder vielmehr er beherrschte fie als E. Entideibenber waren bie fpatern Rriege ber romifch = beutichen Raifer gegen bie= benen fie wegen ihrer Uneinigkeit gewöhnlich erlagen, bauernd jeboch erft unter ben Raifern gefettet werben tonnten. Bur Beit des Sintens und ber Abnahme beuticher Sangten Dieje Slawen zeitweise noch ihre Freiheit; allein Beinrich Der Lowe befriegte fie wernichtete ihnen alles mit Feuer und Schwert (1160). Uhnliche Borgänge, bie Rarl bem Großen öfters wiederholt hatten, waren bie Schuld, bag bas Chriftenthum, non Deutschland aus Berbreitung finden follte, hier unter allen Slawen am spätesten Fasten konnte. So unterlag diefes Volk nach und nach vollständig der deutschen Über= **wicht nur mit seinem materiellen hab und Gut und mit seiner politischen Freiheit**, son= meit größere Bahl deffelben wurde hier wie nirgends anderwärts auch feiner Nationa= pfig. Denn nur noch bie Bewohner ber beiben Laufigen, gegenwärtig theils unter theils unter facfifder herrichaft find bis auf heute reine Glawen geblieben.

furge hiftorifche Uberficht zeigt, bag bie erste Geimat ber Slawen in Europa jenen nahm, ber in ben ersten Jahrhunderten ber chriftlichen Beitrechnung zum Schauplas ichen Bolterftrömungen wurde. Diefes hatte zur Folge, daß bie Slawen, felbst viel= Etrömung mit hineingeriffen, ihre Bohnstige ändern mußten, und in diefer Art einzelnen Zweige besselben Stammes zerstreut, einander mehr und mehr entfremdet. ber Druct von Buzanz, von Rom, und endlich ganz befonders von Besten. In= igfeiten ber Slawen ebneten fremden Einflüffen meistentheils ben Beg. Dazu tommt

h

## Slawen

bie religiofe Spaltung , bie baburch entftand, bag bas Chriftenthum einerfeits vo novel, andererfeits von Rom aus unter ben Slawen Eingang und Berbreitung a Alle biefe Umftanbe machen es begreiflich, warum bie Slawen in ber politifcen ( und bann in ber geiftigen Bildung hinter ben meiften übrigen europäischen Rati bleiben mußten. Gigenthumliche Berhältniffe und Greigniffe brachten es mit fich, be fation felbft bort, mo fie viel fruber als bei ben jest gebildetiten Boltern zu tein batte, wieder erstickt wurde. Denn wo war noch die ganze Classicität eines große Besteuropa, als die Slawen nach Cyrill und Method in einer wohlgebildeten Bibel überfest befamen? Indeg, die Reformation bes 16. Jahrhunderts wedte a wen aus ihrem Schlummer wieder auf, und feitbem wurde bier das geiftige Feld bearbeitet. Ein vollftändiges Diederaufleben bei allen flamifden nationen gab f in unferm Jahrhundert fund, und wer in biefer Ginficht bas Birten ber Slamer zur Überzeugung gelangen, daß fie ebenfalls berechtigt find, zu den gebildeten Nati ju werben. Die Literatur ber flawifchen Bolfer, felbft ber fleinften, treibt immer ichi Die Gefammtheit ber Slamen lebt aber, wenn auch jest erft bie Morgenrothe ih Ruhms beranbricht, boch ber beften hoffnung, bag, mabrend bei manchen Ration bereits untergegangen, bei andern bem Untergang nabe ift, ihr fich diefelbe noch it Blanz zeigen werde. Done uns jedoch in Bufunftsträume hoffnungsreich einwie folgen wir ber Darftellung bestehender Thatfachen, wie bie reale Gegenwart fi Bir wollen es versuchen, nachdem wir einen Blid auf bie Bergangenheit geworfer Charafteriftif ber Slawen im allgemeinen zu geben, ber wir eine Schilderung lichen ftaatlichen und firchlichen Berbaltniffe antnupfen. Schließlich wollen wir t Bestrebungen nach Einigung carafteristren und beleuchten.

II. Ethnologifde Charafteriftif. Bie bei feinem Bolt ber allgemein chargtter mit einem Bort ericopfend gefennzeichnet werben tann, fo ift biefes Slawen ber Fall; bies um fo weniger bei ben lettern, weil bie Spaltung und bie Stellung ber einzelnen Bolfezweige bes großen Stammes gar verschiedene Berbalte förderte. Die geographische Lage ber einzelnen von Slawen bewohnten Länder. lichen Juftande, ihre ftaatlichen und confessionellen Anschauungen und Berhältniffe einzelnen flamifden Stämmen einen eigenthumlichen Charafter auf, ber fich in Bort in Sitte und Brauch, im focialen wie im politifchen Leben verschiedenartig außerte. mannichfacher Referve kann also die fast allgemein angenommene Bezeichnung, find melancolifc" als geltend bezeichnet werden ; wenn auch diefe Temperamentsbi ber hiftorifchen Bergangenheit, zum Theil auch in ber Gegenwart, mit ihren zume friedigenden politifchen und ftaatlichen Buftanden einen hinreichenden Erflärunge Benn wir die schriftlichen Dentmäler durchgeben und forschen, was fie barüber finden wir, bag alle, die einheimischen ebenso wol als die fremden, barin übereinf bie Slawen feit jeher ein mehr ruhiges, friedliebendes Bolf gewesen find. Seit Beiten waren fie ber Barbarei entfrembet, fanden ftets nur an feinerer Sitte G bielten bas Baftrecht, wie die Griechen und Romer, in bochften Ghren. Frubzei reich an mannichfachen Erfindungen und Bequemlichkeiten im Familienleben ; ne tr und Gewerbe und beschäftigten fich fleißig mit Biebhut und Bienenzucht. In Deutsd fle Erz aus, gaben fich mit Salzbereitung ab, ebenfo mit ber Weberei und Dbftzuch aber auch bie Dufif und gefellige Freuden, obne fich babei Unmäßigfeit zu Schulde laffen. Ein fernerer Bug bes flawischen Charafters aller Beiten ift ein theilnebm reiches Berg, ein häufig allgu fehr unbedingter Beborfam gegen bie Borgefesten ur erschütterliche Anhänglichkeit an Die Gebräuche ber Religion, obicon auch ber Aber nach bem vollftandigen Siege des Chriftenthums beute noch in verschiedenen Geftalt fcein fommt, wie es benn auch bei andern Nationen ebenfalls der Kall ift. Die L Slawen ift meift erfindungereich; dies beweisen die ichonen Bolksfagen, welche be Nationen nicht nachstehen, dies beweisen die unvergleichlich schönen Volkslieder, t ferbischen und ruffischen, von benen Grimm fagt: "Uber ihre Schönheit wurde G nen, wenn es fle tennen möchte." Der Slawe liebt feine Muttersprache und bie 9 heitern Gesang und den Bolksruhm über alles, sein Beifallszuruf erschallt im "Slava". Das alte Slawenthnm ruht auf rein bemofratifchen, zum Theil focialif tutionen, welche in biametralem Gegenfas zu ben romifch=germanifchen ftanben, i Betehrung zum Chriftenthum und infolge ber faatlichen Anfnupfungepunfte mit be

# 416

tern zum Opfer gefallen find. Bollständige Gleichheit herrschte unter den Slawen, es eber einen Abel noch Stlaven, bis fremder Einfluß maßgebend ward und die natür= ftaatlichen Einrichtungen dem Feudalspftem weichen mußten. Der herrschende "Zeit= verschlang die persönliche Freiheit mit der Gemeinde= und der staatlichen Autonomie! trifft ein Theil der Schuld die Slawen selbst; war doch eine gewisse Borliebe für Fremd= bes, ein demuthiges Sichbeugen vor Gewalthabern seit jeher ein hervorragender Cha= ehler, anstatt mit sesten Selbstvertrauen auszurufen: "Nevdajmo se!" (Wir ergeben uns

Dazu tam bie innere Uneinigfeit, ein altes Erbubel fo vieler Mationen. Das bagegen ederkeit und Verlaßlichkeit anbelangt, fo ift der Slawe ein "Mann von Bort", und die ste beweist es, bag bie Slawen an geschlossenen Berträgen stets festhielten und bie gege= Bersprechungen erfüllten. Der Slawe ift im allgemeinen reich begabt, insbesondere bestitt erstaunliche Fähigfeit, fremde Sprachen fich mit Leichtigkeit anzueignen, und bie reine tache fomie bie correcte Accentuirung laffen es häufig taum mahrnehmen, bag ber Sprecher temder" fei. Letteres findet zum Theil auch barin feine Erklärung, bag bie flawische e faft alle Laute ber andern europäischen Sprachen in fich vereinigt. Das von ben Slawen emeinen gilt, bestätigt fich auch bei ber Betrachtung einzelner flawischer Stämme. Die 1. B. zeigen fich fortwährend in einer gewissen natürlichen Gutmuthigteit, die fich felbft tande des Raufches nicht verleugnet, ein Zuftand, der insbesondere bei den untern Schich= Bevölkerung leider nur ju oft bemerkt werden fann; ihre "vodka", eine Art Brannt= ift bekannt. Der Ruffe ift ein geborener Kaufmann und zeigt viel Gewandtheit und Lift ibel, wodurch bie Antwort, welche Beter ber Große hollandifchen Juben gab, nich erflart: be, behaltet euer Gelb, ein Ruffe ift fo pfiffig als vier Juden." Die Neigung zu Dieb= ib Betrug fowie zur habfucht tritt in manchen Gefellschaftstreisen ziemlich ftart bervor. ruffifche Sprache hat für ben Begriff ,,ftehlen" viele fonderbare Diminutiva, bie fo be= find, bağ fie zur Befconigung bes Diebftable fich eignen. Bu ben Lichtfeiten im ruffi= barafter gehören mitunter ichwärmerische Liebe zu bem "heiligen Rugland" und ihre Beligiofität, die allerdings mehr an Außerlichkeiten und Ceremoniell haftet, als bag igibfe Junigkeit im handeln Ausbrud fände. Ihrer Rirche find bie Ruffen fehr eifrig m. Die von ber griechischen Rirche gebotenen Fasten, bie meift ftrenger find als bie bes ien Cultus, halten fie genau; aber auch ber Aberglaube mit ben wahnwisigften Aus= n macht fich unter ben ohnehin nur wenig civilifirten untern Ständen bemerkbar. Die wijchen Bolk und Abel und ber überaus zahlreichen Beamtenwelt ist bei den Ruffen größer firgendeinem Bolf in Europa, und bie höhern Stände verstehen es, bie eigenthumlichsten terzüge ihres Stammes mit bem feinsten Cultursirniß überzogen zur Schau zu tragen. m mittlern und untern Ständen findet man Frohfinn, Sorglofigfeit, Gemuthlichfeit und migfeit, babei aber auch Arglift und Lücke, Unmäßigkeit und häufig Grausamkeit. Solche prüche liegen nicht felten ganz gemuthlich nebeneinander, und ber fnechtische Sinn ift bielfach ,,eingeprügelt" worden. Nicht minder scharf treten bie geiftigen und intellectuellen faften hervor, wenn auch dieselben auf eine geschickte Nachahmung, eine gewisse Dreffur bingeleitet werden als zu einem felbständigen Schaffen. Die Kleinruffen zeichnen fich 🍽 in vielfacher Beziehung vor ben Großruffen aus. Die erstern (auch Russinen ober Men genannt) bewohnen nebft Theilen bes weftlichen Rugland auch die größere öftliche Baliziens. Der Ruthene ift nicht felten melancholisch bis zur Schwermuth, bedächtig Bangjamkeit und bemüthig bis zur Kriecherei; aber er ift auch gelehrig, ausbauernd, toden, im Umgang gefällig, in der Ausübung ber Gastfreundschaft unermüdlich. In ich zeichnen fich bie Ruthenen burch ihre unerschütterliche Anhänglichkeit an bie Dynaftie e bisweilen allzu große Demuth vor ber Regierung ganz besonders aus.

: Bewohner von Beftgalizien und ben benachbarten preußischen und ruffischen Brovinzen, en, unterfcheiden fich wefentlich von ben auf einer viel tiefern Culturftufe ftehenden Ru=

Der Vole, ",ber Franzofe des Nordens", ift luftig bis zur Ausgelaffenheit, ked bis ermuth, forglos bis zum Leichtfinne; deshalb wird der Bole ungeftum, er überspringt ranken der Überlegung und flürzt sich in alle Ertreme, insbesondere wenn "Baterland" Naube" dabei im Spiel sind. Der Bole ift für alle körperlichen Übungen leicht, gewandt,

, fein Geift ift ungemein beweglich und entzündet fich rasch. Baterland, Ruhm, Ehre acht, bas sind die Schlagworte, welche den Bolen bewegen, welche ihn erglüchen und 2 machen. In dieser Beweglichkeit liegen aber auch die Schattenseiten des Charakters; 27 rafch wechfeln Eindrücke und Gefühle, Ebles und Gemeines berühren fich bisweilen gange Befannt find die Brachtsucht, die Streitsucht, der Jähzorn, sowie die Eeidenschaften des Er und Spiels. Dem romantischen Sinne des Bolen schlt endlich in der Negel die Reigung praftisch-soliten Anstrengung; daher so viel Unsauberfeit, eine gewisse äußere Bracht bei in Armuth: die "polnische Wirthschaft" ist sprichwörtlich, sie deckt die Blögen mit äußert Glanz zu. Allein, die edeln Züge dieses wahrhaft ritterlichen Bolfs mit feinen heldenmit Großthaten werden durch obige Schattenseiten bei weitem nicht verdunkelt. Groß ist der! Liebe zum "Baterlande", das leider nur in ihrer Erinnerung oder hoffnung besteht, du nen andern realen Boden in der Gegenwart hat als in ihrer Religion, ihrer Literatur, Sprache. Ihr Mationalgesang: "Gott segne Volen" möge ihnen hülfe und Regeneration gen, wie schwierig dieses bei den verjährten Berhältniffen auch sein mag.

Beftwärts von ben Bolen wohnen bie Czechen (Cechen), ber in ber Bilbung am mi vorgeschrittene 3weig ber flawischen Bölterfamilie. Böhmen mar burch bie ausgezeich Beiftesmerte feiner Gelehrten und Dichter icon vor Jahrhunderten berühmt, und in Tagen bezeichnete ein öfterreichischer Staatsmann dieses Land als das "Californien ber G Dbgleich feit Jahrhunderten mit ben benachbarten Deutschen in unmittelbarer Berührun ber Czeche feine Charafter - und Stammeseigenthumlichfeiten bewahrt. Ruftigen Rorpe muthig und ausdauernd tapfer, gehort ber Czeche zu ben beften Truppen Ofterreichs. 2n verftandig, bildfam, zeichnet nich ber Czeche burch fein Streben und Birten in Biffenjo Runft aus; mit gleicher Leichtigfeit, mit welcher er fich fremde Sprachen aneignet, mi auch fremde Sitten an. Dabei ift er ungemein heiter, er hat ein auffallendes mufitalite lent und Borliebe fur ben Gefang ; bie aus ben älteften, gum Theil aus ben beibnijden berrührenden Refte czechijcher Nationalgejänge geboren zu ben iconften und volltom ihrer Art. Die Czechen find ferner ein febr betriebfames Bolt, fie zeichnen fich im feb Bergbau mie in verschiedenen gewerblichen Industrien aus. Ausgeprägt ift ber Ratis und das mit Recht; die Czechen haben zu allen Zeiten, im Kriege wie im Frieden ausge Männer beseffen. In ber Beschichte ber politifchen und geiftigen Entwidelung Ofterei Deutschlands nimmt bie heimat ber Czechen eine bervorragende Stelle ein.

Die Serben endlich, welche gegenwärtig ebenfalls zu ben bedeutendern der flamisch tionen zählen, waren von jeher bestrebt, die Reinheit ihres Nationalgeistes zu bewahn da sie mit den westlichen Bölfern Europas weniger als die übrigen Slawen in Berühn men, so war es ihnen auch leichter, den ursprünglichen Nationalcharafter reiner zu e Natürliche Gutmuthigfeit, Tapferkeit, Freiheitsliebe ist auch ihnen eigen; viele scher flawische Sitten findet man bei ihnen noch in reiner Form, und daß sie sich am schönen ergögen, geht daraus hervor, daß sie die schönstlieder aufzuweisen haben.

III. Staatliche Verhältnisse. Die Slawen, beren Jahl wol über 80 W trägt, bestigen gegenwärtig nur Ein vollfommen selbständiges Nationalreich, nämlich K Denn einige Süddonaufürstenthümer, wie Bosnien, herzegowina, Serbien u. a., w weder ganz oder mit einer nur scheinbaren Selbständigseit fremden Mächten unterthen sogar Czernagora (Montenegro), dessen frästiges Gebirgsvolf nie ganz unterjoch t konnte, ist fein vollfommen selbständiger, nach europäischen Staatsbegriffen organism verwalteter Staat. In staatlicher Hinsch werden sonach die Slawen eingetheilt: in b ftändigen Nationalstaat Rußland, in die Unterthanen des türfischen, des österreichisch preußischen und des jächsischen Staats.

Die Slawen, welche zu Rußland gehören, find zunächft die Ruffen felbft. Diefe z in mehrere (Bruppen. Man unterscheidet die Großruffen mit den Nowgorodern, dann die ruffen und die Weißruffen, im ganzen über 52 Mill. (worunter nahezu 36 Mill. Groß an 4 Mill. Weißruffen, gegen 12 Mill. Kleinruffen). Ferner find gegen 800000 Bulg Südrußland, gegen 100000 Serben in der Colonie Neuserbien, über 4,900000 Bulg Südrußland, gegen 100000 Serben in der Colonie Neuserbien, über 4,900000 Bulg Südrußland, gegen 100000 Serben in der Erligouvernements ruffliche Unterthanen. B Gesammtbevölferung dieses Reichs waren fast bis in die Neuzeit über vier Fünstel Leit ober mindestens unfrei. Leibeigen waren fast bis in die Neuzeit über vier Fünstel Leit ober mindestens unfrei. Leibeigen waren über 23 Mill., dazu famen noch die nominel freien Apanage = und Kronbauern mit ungefähr 12 Mill. Seelen. Die Leibeigenschaft i nicht durch ausdrückliches Gesets, sondern durch Misbrauch der Gewalt seit Beiter L einz worden zu sein. Endlich aber burchbrang unerwartet rasch und intensiv die Gman.ipation auch Rußland, welche sich insbesondere seit ber Thronbesteigung Alerander's IL und den Pariser Frieden geradezu als Nothwendigfeit herausstellte. Die Regelung der hürarticht

## Slawen

niffe wurde jedoch erst durch Ukas (Befehl) vom 29. Dec. 1857 wirklich angebahnt. Die in multas entwickelten Grundfäge wurden sobann durch faiserliches Manisest vom 19. Febr. 1 jur Verwirklichung gebracht. Danach werden die Bauern persönlich frei, und die Adelichen 11 ihnen Grundstücke zur Sicherstellung ihrer Existenz gegen einen absösbaren Grundzins

Die gesammte Einrichtung viefer Ablösbarfeit ift jedoch fo complicirt und brückend, daß rigige Generation gar nicht in den freien Genuß gelangen kann. Eine Urt Mittelftellung den Freien und Leibeigenen nahmen bisher die Kron= und Apanagebauern ein. Auf ganz nthumlichen, geradezu socialistischen Grundbagen ruht die Genteinde. Die Keldmart einer neinde ift nicht Eigenthum der einzelnen, sondern der Gesammtheit. Jede "männliche Seele" Beib zählt nicht) hat Anspruch auf den ganz gleichen Antbeil an allen Nugungen des Bos k. Ein Vererben nach unsern Begriffen findet nicht statt. Waldungen, Weiden, Jagb Bischerei bleiben völlig ungetheilt; Acter und Wiefen werden unter sämmtliche männliche sugebörige vertheilt, meist verloft; für Nachsommende hält man in der Regel ein Neferves stereit. Dieses System gleichmäßiger Nugung wird angewendet, ob die Gemeinde freie uthümerin (wie alle Rosachengemeinden), oder blos Besigerin (wie auf den Kronsreien), oder nur Inhaberin (wie in den leibeigenen Communen) ist. Die Leibeigenen bes m eine Geldabgabe (Obrof). Wie bei folchen Einrichtungen zwar kein ländliches Brolesentstehen fann, ebenso wenig kann von einem agricolen Aufschwung die Rede fein, folange rbauer des Bodens nicht freier Eigenthümer bestien ift.

u ber Türfei gehören bulgarische und ferbische Slawen, anfässig in Bulgarien, im türfi= Berbien, in ber herzegowina, in Bosnien und Egernagora. Die Babl ber zur Türfei enden Bulgaren beträgt gegen 31/2 Mill., die ber Serben gegen 2,600000, sobaß im uber 6 Mill. Slawen unter türfischer herrichast sich befinden. Es ift zu bemerken, daß Stliche Buftand dieser Slawen aus nicht schwer zu errathenden Gründen vielleicht mehr als ber andern zu munichen übrigläßt, indem diejenigen, die unmittelbar unter dem halt beinen fets hart bedrückt werden und oft nicht einmal ihre Religion frei ausüben bürfen; jene ber welche die Bforte eigene Fürsten regieren läßt, von diesen felbst in nicht gar entfernter bie härteften Erpreffungen erleiden mußten. Erft in neucster Beit beginnt unter bem ein den übrigen europäischen Staaten analoges Verwaltungsfystem platzugreisen, wo= bie focialen Verhältniffe thatfächlich sich besser gestalten.

nhezu bie Hälfte ber öfterreichischen Bevölkerung ift flawisch, sie beträgt über 15 Mill: nun sie füglich in nord = und süböfterreichische Slawen eintheilen. Die erstern halten sich schlichen Ungarn auf; bie letztern ziehen sich von Siebenbürgen durch Südungarn und bie reflichen Ungarn auf; bie letztern ziehen sich von Siebenbürgen durch Südungarn und bie rgrenze bis zum Abriatischen Meere. Den öfterreichischen Slawen sind gleiche Rechte mit rigen Nationen der Monarchie zugesichert, und sie machen dieselben auch immer mehr gel= Benn wir die Namen der öfterreichischen Clawen durchgehen und ihre Zahlen berüchsche fo haben wir zunächt: die Nordslawen (an 12 Mill.) und zwar: die Czechen in Böhmen, n und Ungarn, der Zahl nach über 7,100000. Die Bewohner des füdlichen Mähren reigentlich czechischen uur wenig verschieden. In Schlessen wohnen eigentlich Rechte mit Bolen, gegen 2,341000. In Oftgalizien und Oftungarn wohnen eigentlich Kleinruffen, Bolen, gegen 2,341000. In Oftgalizien und Oftungarn wohnen eigentlich Kleinruffen, Bolen, gegen 2,341000. Su Oftgalizien und Oftungarn wohnen eigentlich Kleinruffen, Bolen, gegen 2,341000. Buchtenen) genannt, mit nahezu 3 Mill. In Südungarn Ban gegen 25000 Bulgaren. Von den Südsstawen, über 4 Mill., gehören an 3 Mill. Datische Stamm an (1,400000 Kroaten, nahezu 1,600000 Serben) und un= 1,300000 find Slowenen. Die Kroaten wohnen in Kroatien, der Militärgrenze, auf

**narnerischen** Infeln, in Ungarn und andern Provinzen des Kaiserstaats; die Serben im in der Militärgrenze, in Dalmatien, Slawonien, in Istrien und einigen Sprach= in Ungarn. Der Repräsentant des Slowenenthums ift Krain, dann Unterkärnten und teiermark (belde füdlich der Drave), Trieft mit Görz, Istrien und zum Theil das vene= be Gebiet.

ie Slawen in Preußen zählen gegen 3<sup>1</sup>/2 Mill., in Sachsen ungefähr 80000. Die u berfelben find Bolen, einige wol auch ezechischer Abstammung, und die übrigen find kerben (Gorben), die zumeist in der Ober = und Riederlausitz wohnen.

V. Rirchliche Berhältniffe. Bie ber bei weitem größte Theil ber Bevölkerung pas, fo gehören auch bie Slawen fast ausschließlich bem Christenthum an, nur ein

fleiner Theil berfelben, wie dies aus der flatiftifcen Uberficht bervorgebt, ift mu mebanismus abaefallen. Die geographifde Lage ber von Slamen bewohnten ? ber Gang ber hiftorifchen Greigniffe haben es mit fich gebracht, bag bie flamifchen ! ber Seite bin, welche bie Beziehung bes Denfchen zu Gott in fich begreift, mithin t und Religionsangelegenheiten ebenjo wenig als in politifcher Sinficht einig erfche firdlichen Streitiakeiten im 9. und 10. Jahrbundert batten das griechische Schisma bas Batriarchat von Konstantinopel batte fich von Rom emancipirt und bie Cbrifte genlandes feiner eigenen Dberherrichaft unterworfen. Diefe Spaltung blieb burd Jahrhunderte, und ba, wie oben ermähnt, die Berbreitung bes Chriftenthums lichen Slawen von Konftantinopel, zu ben weftlichen von Deutschland, Rom und A ging, fo gehort noch jest die flawifche Bevölkerung im Guben und Often ber ub Debrheit nach zur griechischen, bie weftliche bagegen betennt fich größtentheils zur roi lifchen Rirche. Ein Theil ber lettern Slamen (ber Czechen und Slowaten) beten Protestantismus, beffen Biege zum Theil ja Bohmen, bie Seimat und ber Rai muthig und begeiftert tämpfenden bug, ber Ausgangepuntt jenes großen Rrie Deutschland bie Glaubensfreiheit brachte, gemefen ift. Die Czechen, als Bortampfe bensfreiheit, ber Freiheit miffenschaftlicher Forschung, haben zu ben nach bemfelbe genden benachbarten Deutschen treu und feft gestanden, ohne baburch bie geringfte Diefe Thatfachen und Erfolge fin ihrem stolzen Nationalgefühl zu erleiden. feftgestellt.

In Bezug auf bie zur "orientalischen Kirche" sich betennenden Slawen beben wir Bunfte bervor, in benen fich bie griechifde Rirche in bogmatifder Ginfict von ber rot lischen unterscheidet, nämlich: in der Trinitätslehre über den Ausgang bes Seiligen ber Lebre über bas Regfeuer und in ber Anficht über bie Suprematie bes Bapftes. bilden die äußern Formen der gottesdienftlichen Bandlungen einen Unterfcbied, ber je wefentlich ift. Dabei ift zu bemerten, bag fich bie griechifche Rirche in ihrem Gultus ichen Sprache bedient, mabrend die tatholifche befanntlich an ber lateinischen feftbi Einheit beffer zu wahren. Der Gebrauch der flawischen Sprache beim Gottesdienst Intervention verschiedener Miffionare und Bifcofe von Rom aus gestattet. bestant ju jener Beit, als ber Bruch mit Rom noch nicht vorhanden war. Vorzüglich blu wijche Cultus jur Zeit bes Cyrill und Method im großmährifchen Reich; Die Ra beiden flüchteten fich nach dem Berfall Mährens nach Bulgarien und verbreiteten . bie Glaubenslehre in flawischer Sprache. Es ift befannt, wie oft bie romifche Rin machte, um bie Rirche bes Orients wieder in ihren Verband zu bringen. Diefe B blieben zwar nicht immer ganz ohne Erfolg, ber Berfuch zu einer bauernben Berein fceiterte ftete, anfangs an ber Biberfeglichteit griechifcher Batriarchen zu Ronftantin besonders an bem berrichjuchtigen Absolutismus ruffifcher Baren, ba fie biefen au lichen Angelegenheiten geltend machten, obwol auch hierbei bas peccatur intra et e weise Geltung hat. Sier wie bort, bei "Griechen" und "Lateinern" hort man a bas verhängnigvolle "non possumus", bis vielleicht einft ber Glanz ber menfchlid entwickelung, die Freiheit der Forschung auf allen Gebieten beiden ein "trop tar tann. Nachgiebiger erscheinen bennoch öfters bie Griechen, benn von biefen febrten bolten malen große Scharen ,,in ben Schos ber, Mutterfirche zurud", und biefe beißen unirt" ober Griechen ichlechtweg. In ber romifchen Rirche bestehen religiofe Bru welche ben 3med haben , bie Betehrung griechifcher Slawen zu veranlaffen; barunte Cyrill und Method unter ben Beftflamen besonders verbreitet und wird mitunter Erfolgen gefrönt. Die Slawen ber griechisch = nichtunirten Rirche fteben unter bei chat zu Ronftantinopel. Diefer oberfte Rirchenfit hangt jedoch berart von ber 2 Sultane ab, daß bie Gefchichte ber Befegungen bes Batriarchats die unglaublichften ? aufzuweisen hat. Es ift ein offenfundiges "Gebeimniß", daß die Batriarden in nur burch Simonie zu ihrer Burbe gelangten ; gewöhnlich aber burch ein gleiches in furger Beit verbrängt wurden. Gie erhielten über ihre untergebenen Priefter um Gewalt (burch einen Erlag vom 18. Febr. 1856 wurde diefe vom Sultan aufgehobe bruden fie nicht felten schredlich ; von biefen pflanzt fich ber Druck in fteigender Pros bie Laien fort: baber tommt es, bag ber Stand ber turtifchen Slawen in jeber i trauriger ift , baß eine Menge berfelben vom Batriarchat abgefallen ift und fich in vi Setten getheilt bat.

# 420

Die gegenwärtig sogenannte "rufflice Kirche" betam vor Beter bem Groken ibre Bischöfe Benennung von feiten bes Patriarchats in Ronftantinopel. Sobann entftanden zwei unab= ige Batriarchalfige, ber eine zu Mostau, ber andere in Riem. Beter ber Große riff, nach n vergeblichen Borichlag, fich mit Rom zu vereinigen, Die oberfte Rirchenwürde an fich 10), und feitbem find feine Nachfolger fowol weltliche Beberricher ber Ruffen, als auch gu= bubeilige" Baren ihrer Rirche. Der "immerwährende beilige Rath" ftebt bem Raifer gur e, muß fich aber feinem Billen fügen und nach feiner Bolitif handeln. Der Raifer ernennt bije, meift aus bem Monchthum, babei wird darauf Rudficht genommen, bag biefe for-🖣 wohlgestaltet, dem Zar ergeben und im Kirchenceremoniell geschickt find. Nach einer mwiffen fcaftlichen Bilbung, nach Frömmigteit, Charafterftärte und andern theologifchen **when wird dabei nicht gefragt; die Form, das Außerliche ift maßgebend. Unter den ruf=** ESlamen find bie fogenannten Grogruffen fammtlich griechijch, icheiben fich jeboch in plaubige (pravoslavni) und in Altgläubige (raskolniki), welch lettere viele Geften uninder bilben. Bon ben Kleinruffen find 10,154000 griechifch, 2,990000 römifch, von wohnen 2,774000 in Ofterreich, 2,160000 im Königreich Bolen. Von ben Beiß= find 2,376000 griechifc, 350000 romifc = fatholifc. Die Rleinruffen, welche oben als bezeichnet find, beißen griechifch = unirte Ratholiten. Bon ben Ruffen im allgemeinen [fo 47,844000 griechifch, 2,990000 griechifch = unirt und 350000 romifch = fatholifch. ulgaren gebören größtentheils zur öftlichen Rirche, im ganzen 3,278000; etwa 50000 in mund Bulgarien find griechisch=unirt; 250000 in der Lürkei find zum Mohammedanismus Uen, ohne jedoch ihrer Sprache entfagt zu haben. Bei ben Sübflawen gibt es im ganzen DOO Ratholiten. 2,880000 Griechen, 13000 Brotestanten und 550000 Mobanime=

Die hier zum Mohammedanismus Abgefallenen find ferdischer Abtunft; die Protestanten wenischen Stammes und leben in Westungarn. Die übrigen Slowenen sowie die Kroaten immtlich römisch= katholisch. Bon den Bolen sind 8,923000 katholisch, 442000 prote= i, zumeist in Preußen. Unter den Czechen gibt es 4,270000 Katholisten und 144000 unten; bei den Slowaken sind 1,953000 katholisch, 800000 protestantisch. Die Sla= ben beiden Lausiten endlich sind größtentheils protestantisch, es gibt nur gegen 10000 unter ihnen.

F. Slawifche Unionsbeftrebungen und bie panflawiftische Ibee. Freiheit eichheit ift ein Losungswort, das in unserer Beit nicht nur oft ausgesprochen wird, sonnch beffen Berwirklichung stets gestrebt wurde, und deffen Ibee, welcher Gestalt auch immer, beginn in allen Bölkern lebte. Dazu kommt in neuer Beit der Umstand, daß das Nabätsgesühl lebendiger als je erwachte, sowie es die Stufe der gegenwärtigen menschlichen bei nur möglich eigen macht. Wen kann es daher wundernehmen, daß sich auch bei den neues Leben regt, daß sich das Berlangen nach Freiheit fundgibt und das Streben, beichichen Betrachtungen geht hervor, daß die Slawen zwar im Often ein selbständiges alreich haben, während sie andererseits mehrern fremden herssicht unterthan sind ; es ferner angedeutet und muß hier noch ausbrücklicher bemerkt werden, daß jeder slawische Ramm einen mehr ober minder abweichenden Dialeft (mit mehrern Mundarten) und eine Riteratur besitzt, ja daß sogar Schriftzeichen und Schreibweife zwischen ben Spitz und ben steren verschieden sind is das schriftzeichen und Schreibweife zwischen den Schreibweife zwischen Beisch ein Schriftzeichen und sie schriftzeichen gebilt schreich haben, während fie andererseite weich und Schreibweife zwischen daß jeder schweischen steren werschieden schriftzeichen und Schreibweife zwischen den Spitz und bein Riteratur besitzt, ja daß sogar Schriftzeichen und Schreibweife zwischen den Spitz und bein zwen verschieden find, indem sich die erstern bes cyrillichen (nach dem griechischen gebil-

bie lestern des lateinischen Albhabets bedienen. Hieraus wurde sich eine zweisache be für die Slawen ergeben: erstens die staatliche Selbständigkeit zu begründen, zweitens erarische Einigung zu Stande zu bringen. Wir haben weiter auf die Uneinigkeit unter ihern Slawen hingewiesen; ein gewisses Mistrauen untereinander hinderte sie seit jeher, gemeinsamen Zweck zu versolgen. In neuer Zeit haben sich die Verhältnisse geändert. le Slawisten, deren Ich über die Bestrebungen der Sondernationalitäten erheben, n nach Mitteln, diesen sich über die andern halten die wechselseitige Ausschnung sur durch erherzehende Freimachung der Nationalitäten, oder auch durch deren endliche Ausschnung verfrischen Zweck für möglich. Diese lettern unterlegen also ihrer literarischen Sendung politischen Zweck; sie wollen mittels des literarischen Panslawissus zum politischen ge= 1. d. b. ber literarische ist Mittel — ber politische ist Zweck ihrer Bestrebungen. Unter

# Slawen

ben Slawiften find es bie Ruffen und Bolen, welche am wenigsten zu ber beabfichtigten Ami rung unter ben Slamen beitragen tonnen: bier ift ber gegenfeitige Argmobn ju groß, mm iouldiat fic allzu bäufig und gegenseitig ber Parteilichteit, und fo viel ftebt feft, das "Bei bas mächtigfte Bollwert gegen einen "rufülichen Banflawismus", gegen Ruflanbs Borbrin nach Beften ift. Dieje beiben Barteien boren hingegen mit einem gemiffen Bertrauen 1 Ezechen zu, wenn er von Mitteln fpricht, um die verschiedenen flawischen Bolter einander ni ju bringen, und in diefer Sinficht ift bas (von Rollar und Schafarit aufgestellte) Schlage "wzajemnost" (Bechfelfeitigkeit), welche eigentlich reinen Banflawismus auf fprachlichen intellectuellem Wege erstrebt, zu erwähnen. Diefer literarische Panslawi**smus — wenn man** biefe Bezeichnung annehmen will - fand bort bie wärmfte Aufnahme, wo ber erfte Banflamin ber je eriftirte, ber religiofe Banflawismus unter Evrill und Method, bie eifrigften Berthen gefunden hatte, in der S.orrakei. Der flowakische Dialekt halt gewissermaßen die Mitte mi ben flawifchen Dialekten, und bier mußte Die 3bee ber intellectuellen Solibarität amifchen ten fciedenen flawischen Mationalitäten am tiefften erfaßt werden. Eine "wzajemnost", n Schöpfer diefer Begriffsbezeichnung fie ahnen mochten, hat übrigens bas Gebiet ber fperule Theorie niemals überschritten, sie lebte nur in Gelehrtenstuben. Dagegen hat sich einer Art von "Bechselfeitigkeit" herausgebildet, ju der Die vergleichenden Sprachftudien bie bildeten, jene nämlich, daß in unfern Tagen fast jeder gebildete Slawe die mehrermähmt hauptbialefte (rufilich, polnifch, czechifch, ferbifch) verfteht und fich mit beren literarifche bucten befannt macht. Diefe Dechfelfeitigfeit forbert bie Culturentwickelnng auf flawifte fis, die gegenseitigen Borurtheile fowinden mehr und mehr, und die geiftigen Broduck ein intellectuelles Band um bie Glieter ber großen flamifchen Bölferfamilie. Das im biejes literariichen Banflawismus ware eine gemeiniame flamifche Schriftfprache, che halb bie Dialeftitubien zu verbannen. Gine folche geiftige Bereinigung ift vom wiffenft Standpunfte nicht wur zu vertheibigen, fondern auch anzuftreben, fie bat eine Berechtig Erlfteng. Um ju biejem Biel auch bie großen Maffen ber verschiedenen Stämme bru tonnen, ift vor allem nothwendig, daß eins ber beiden Alphabete, das cyrillische, a lateinische, bem andern zum Opfer gebracht werde; benn Einheit in ber Schreibweise t hier aber treffen mir auf ein faum zu bemältigendes Ginberniß, mi allem noth. unter biefen Bestrebungen ganz andere Motive zu feben meint. Die mit lateinischen zeichen ichreibenden überwiegend fatholifchen (zum Theil protestantifchen) Slawen beforg mit ber "Cprillica" (ben cprillifden Schriftzeichen) bie orthobore Religion und mit Ruffenthum ins Land gebracht merbe, und bie orthodoren Slawen beforgen mit ben i fcen Alphabet zu "Lateinern" (römifchen Ratholifen) befehrt zu werben. Go thurmen bie literarifden Ginberniffe noch confessionelle und politifche - und bie Musfichten auf De rung des literarischen Banflamismus find bei ber fast beispiellofen Abhängigteit des Bol Rlerus hier wie dort für die Gegenwart und die nächte Jufunft fo mitroftopifc gerint fie ber praftifchen Grörterung taum zu unterzieben find.

Bas ben politifchen ober focialen Panflamienus betrifft, fo bezeichnen wir benfelt vollftem Bewußtfein und nach innerfter Überzeugung als eine Utopie, eine Ausgeburt phanta Bistopfe, bie bei ruhig benfenten Glamen gar nicht ernfthaft biscutirt mirb, und mof Führer und hervorragenden Männer ber verschiedenen Stämme ebenso wenig ale bie S felbit verantwortlich gemacht werden können. Man wird es uns Slawen boch einräumet auch mir ale lettes Biel bie bochimogliche Civilijation, bie größtmögliche Freiheit aller Stu genoffen anftreben. Eine flaatliche Berfcmeljung ber in Sprache, Literatur, Befoit schiedenen vier flawischen Stämme ist nach jeder Beziehung eine bare Unmöglichkeit, bem bisberigen Gang ber Geschichte, bei ben gegenwärtigen Culturftrebungen mabrbaftiet weniger als munfchenswerth. Und welche Staatsform fonnte bie raumlich getrennten vereinigen? Eine politifche Freimachung ber vier Stämme ift ein Traum, welchen nd der "politifche Jüngling" träumte, wenn er nich in mußigen Chaferftunden bes mit lichen Batriotismus die fünstige Größe feiner Nation von mehr als 80 Mill. ausmalte. ernfte Männer fragen: welches ift ber Deg zu biefem Biel? welche Mittel haben wir Die Antwort barauf baben wir oben gegeben Mag es manchem auch hart flingen, wir weifen bieje Art bes "Batriotismus" unter bie Ammenmärchen.

Noch bliebe bann bas "Aufgehen in Rußland"! Bei aller Achtung für bie Beitig welche nich wackere Männer um die Wiffenschaft und Literatur, um die Sebung bes Bolli Anbahnung freierer Institutionen in dem großen Zarenreich erworben haben, müßten wir

# Socialismus

täthig bekennen, daß der europäische Geift, die Ideen Europas unter den weftlichen Slawen 18 eine jo große Propaganda gemacht, daß sie jo tief ins Volksbewußtsein gedrungen sind, oir eine derartige Zumuthung von der Newa oder Moskwa aus auf das bestimmteste ab= n. Der russische Banslawismus kann und darf nicht aus dem Vereich der russischen Wünreten; die flawischen Völker des Westens werden diesem Phantom ihre ganze Cultur, ihr ien nach Civilisation und Freiheit, ihre Vergangenheit und Zukunft niemals zum Opfer 19. Mag auch Russland als schreckendes Gespenst für Fremde dieses Phantom zeitweilig theichmören wollen, für uns Slawen bleibt es ein "Dolch ohne Schaft, dem die Klinge '. Nicht im Rampfe des Slawenthums gegen Fremde, sondern in der friedlichen, freundwrlichen Entwickelung liegt die Zukunft unfers Bolts.

Bir hoffen in diefer Art nicht blos unfern subjectiven Standpunkt gekennzeichnet, sondern ünne fast aller freigefinnten, denkenden Stammgenoffen das Wort gesücht zu haben.

Berfen wir einen Blict noch auf eine zweite Bestrebung, welche spreiell die Subflawen beand als "Ilvrismus" hier und da zu ähnlichen Bemerkungen Beranlaffung geboten hat. waben diese Wandlungen unter unfern Landsleuten durchgemacht und konnten dieselben s innerste Getriebe versolgen. Einige kurze Andeutungen mögen hier genügen.

ls bie Subflawen für ihre Literatur entichiedener zu wirfen begannen, bestanden eine e Alphabete und voneinander abweichende Sprachlehren; man glaubte, es werde eine Ein= uter ihnen zu Stande tommen. Aber bem war nicht fo. Ludwig Gaj führte nun in ben jer Jahren eine Schreibweise ein, ber fich gegenwärtig alle lateinisch ichreibenden Sub= bedienen, fowie fie auch im Norden weit und breit gang und gebe ift, und feitdem ift auch . verschiedenen Dialeften felbst eine verartige Annäherung bemerkbar, wie sie früher nicht tet werden konnte. Man verdächtigte zwar vielfach auch die Südslawen zur Zeit jenes nens; unter bem Namen "Ilbrismus" wurden ihnen politifche Tenbengen zugemuthet, ten fern lagen, indem fle nur geiftige hebung ber nation bezwedten. Bur geiftigen Be= jur Bereicherung ber Literatur ift in letter Beit allermärts febr viel geschehen, nicht nur **B**ründung und Berbefferung der Schulen, vorzüglich im Volk, sondern eine Menge te wurden ins Leben gerufen, die in literarischer Sinsicht thätig fein sollen. Unter dem n "Matica" (Mutterfonbe) bestehen bei fast allen Slawen Bereine zur Förberung nühlicher nterhaltenber Bucher; Lefevereine (citavnica) bienen zur Entwidelung einer beffern fo= Lebensweise, und bie Tagespresse fteht ichon vielfach berart in Blüte, daß sie der anderer nen vielleicht an Umfang, sicherlich aber nicht an gewähltem Inhalt nachsteht. Es ist nicht men, bağ in ben letten brei Jahrzehnten unter ben Sübslawen größere Fortschritte gemacht n find als früher in drei Jahrhunderten. Ehemals war faft nur die Geiftlichkeit der eigent= kräger bes Nationalitätsprincips; jest schart sich bie gesammte Intelligenz, das geistige und elle Rapital um bas nationale Banner. Politische und bürgerliche Freiheit, Wahrung kationalität, Gleichberechtigung aller Nationalitäten, das sind nicht blos die Worte auf ihne, welche bie Führer hochalten, fondern auch ber gerzichlag aller, welche der Fahne 1. In allen flawischen Rreifen gibt fich ein reges Leben fund, und mit ber Entwidelung pfigen Lebens schwinden nationale Vorurtheile. Verständigung und gegenseitige Actung Bofung ber Gebildeten, und uns war es eine angenehme Bflicht, zur Beseitigung von weilen , zur Aufflärung und Berständigung zwischen Deutschen und Slawen ein Scherf= B. F. Klun. gutragen.

vocialismus und die fociale Frage in den letzten Jahren in Deutschland. Die tijchen 3deen von Caint=Simon und Fourier, von Owen u. a. find in dem Art. Commus und Gocialismus auseinandergesett worden. Auch die neuern Bestrebungen in ähn= Lichtung in Frankreich, Belgien, Deutschland u. f.w. feit 1848 haben bort ihre Würdi= jefunden. Es erübrigt daher nur noch ein Blict auf die neuesten Borgänge auf diesem , insbesondere auf eine Bewegung, die in der allerjüngsten Zeit, seit 1863, in Deutsch= angegriffen hat.

s allgemeinen icheint der wirthschaftliche Fortschritt der Gegenwart einer Entwickelung tischer Jbeen, insofern man darunter eine Umgestaltung der vollswirthschaftlichen verhältniffe behufs einer andern Bertheilung der Gütermaffe versteht, nicht besonders 3. Der ungeheuere Aufschwung der Industrie und des handels, der sich fast allerwärts hat auch die Lage der arbeitenden Rlaffen im allgemeinen unleugdar verbeffert, die Ge= eiten zu lohnender Arbeit vervielfältigt, den Preis der Arbeit in den meisten Geschäften webeutend erhöht. Die arbeitenden Rlaffen im gangen und großen befinden sich entschieden

ben Slawiften find es die Ruffen und Bolen , welche am wenigften zu ber beabfichtigte rung unter ben Slamen beitragen tonnen; bier ift ber gegenseitige Argmobn ju gro fouldigt fich allzu häufig und gegenseitig ber Parteilichfeit, und fo viel ftebt feft, ber bas machtiafte Bollwert acaen einen "ruffifden Banflawismus", acaen Ruflanbs 2 nach Beften ift. Dieje beiben Barteien boren hingegen mit einem gewiffen Bert Czechen zu, wenn er von Mitteln fpricht, um die verschiedenen flawijchen Bolfer eine zu bringen, und in biefer Sinficht ift bas (von Rollar und Schafarit aufgestellte) @ "wzajemnost" (Bechfelfeitigfeit), welche eigentlich reinen Banflawismus auf fprac intellectuellem Bege erftrebt, zu erwähnen. Diefer literarifche Banflawismus - went viefe Bezeichnung annehmen will — fand vort die wärmfte Aufnahme, wo der erfte Ban ber je exiftirte, ber religiofe Banflawismus unter Cwrill und Method, bie eifrigften & gefunden hatte, in ber Siowatei. Der flowatifche Dialeft halt gemiffermaßen bie Di ben flamifchen Dialeften, und bier mußte Die 3bee ber intellectuellen Solibarität amifch ichiedenen flamischen Nationalitäten am tiefften erfaßt werden. Eine "wzajemnos Scoppfer biefer Begriffsbezeichnung fie abnen mochten , bat übrigens bas Gebiet ber f Theorie niemals überschritten, fie lebte nur in Gelehrtenstuben. Dagegen bat fich Art von "Bechielseitigkeit" herausgebildet, ju ber die vergleichenden Sprachstudien bildeten, jene nämlich, daß in unfern Lagen fast jeder gebildete Slawe die mehrerm hauptdialefte (rufifich, polnifch, czechifch, ferbifch) verfteht und fich mit beren literar bucten befannt macht. Diefe Bechfelfeitigfeit forbert bie Culturentwickelnng auf flat fis, die gegenseitigen Vorurtheile schwinden mehr und mehr, und die geistigen Prot ein intellectuelles Band um bie Glieber ber großen flamifchen Bolferfamilie. Das blejes literariichen Panflawismus ware eine gemeinjame flamifche Schriftiprache, halb die Dialeftstudien zu verbannen. Eine folche geistige Bereinigung ift vom wiffer Standpunfte nicht nur zu vertheidigen, fondern auch anzuftreben, fie hat eine Bered Erifteng. Um zu biejem Biel auch bie großen Maffen ber verschiebenen Stämme können, ift vor allem nothwendig, daß eins ber beiden Alphabete, das cvrillische lateinische, bem andern zum Opfer gebracht werbe; benn Einheit in ber Schreibmei allem noth. Bier aber treffen wir auf ein taum ju bewältigendes Sindernig, unter blefen Bestrebungen ganz andere Motive zu feben meint. Die mit lateinisch zeichen ichreibenben überwiegend tatholifchen (zum Theil protestantifchen) Slawen bef mit ber "Corillica" (ben corillifden Schriftzeichen) bie orthobore Religion und n Ruffenthum ins Land gebracht werbe, und bie orthodoren Slawen beforgen mit b fcen Alphabet ju "Lateinern" (romifchen Ratholifen) befehrt ju werben. Go thurn bie literarifden Binderniffe noch confessionelle und politifche - und bie Mussichten auf rung bes literarifchen Banflawismus find bei ber fast beifpiellofen Abhängigteit bes Klerus hier wie dort für die Gegenwart und die nächte Zulunft fo mitroftopijch g fie ber praftifchen Erörterung taum zu unterziehen find.

Das ben politifchen ober focialen Banflamismus betrifft, fo bezeichnen wir be vollftem Bewußtsein und nach innerfter liberzeugung als eine Utopie, eine Ausgeburt ph Sistopfe, die bei ruhig denkenden Slawen gar nicht ernfthaft discutirt wird, und Führer und hervorragenden Männer ber verschiedenen Stämme ebenso menig ale b felbst verantwortlich gemacht werden können. Man wird es uns Slawen boch einrä auch wir als lettes Biel bie höchftmögliche Civilifation, bie größtmögliche Freiheit aller genoffen anftreben. Eine flaatliche Berfchmelzung ber in Sprache, Literatur, Bef schiedenen vier flawischen Stämme ift nach jeder Beziehung eine bare Unmöglichte bem bisberigen Gang der Geschichte, bei den gegenwärtigen Culturstrebungen wahrb weniger als wünschenswerth. Und welche Staatsform fönnte bie räumlich getrennt vereinigen? Eine politifche Freimachung ber vier Stämme ift ein Traum, welchen der "politifche Jüngling" träumte, wenn er nich in mußigen Schäferftunden bes lichen Batriotismus die fünftige Größe feiner Nation von mehr als 80 Mill. ausm ernfte Manner fragen: welches ift ber Beg zu biefem Biel? welche Mittel haben Die Antwort barauf haben wir oben gegeben Mag es manchem auch hart flingen weifen bieje Art bes "Batriotismus" unter bie Ammenmärchen.

Noch bliebe bann bas "Aufgehen in Rufland"! Bei aller Achtung für bie : welche nich madere Männer um die Wiffenschaft und Literatur, um die Sebung des ! Anbahnung freierer Inflitutionen in dem großen garenreich erworben haben, müßu

## Socialismus

uthig bekennen, daß ber europäische Geift, die Ibeen Europas unter ben weftlichen Slawen s eine fo große Propaganda gemacht, baß fie fo tief ins Boltsbewußtfein gebrungen find, ir eine berartige Bumuthung von ber Newa ober Mostwa aus auf bas bestimmtefte aba. Der ruffifche Banflawismus tann und barf nicht aus bem Bereich ber ruffifchen Bunreten ; bie flamifden Bölfer bes Beftens werden biefem Phantom ihre gange Gultur, ihr ien nach Civilisation und Freiheit, ihre Bergangenheit und gufunft niemals zum Opfer Dag auch Rugland als fcredendes Gefpenft für Frembe biefes Bhantom zeitweilig en. ifbeschwören wollen, für uns Slawen bleibt es ein "Dolch ohne Schaft, bem bie Rlinge '. Nicht im Rampfe bes Slawenthums gegen Fremde, fonbern in ber friedlichen, freund= arlichen Entwidelung liegt bie Bufunft unfers Bolfe.

Bir hoffen in diefer Art nicht blos unfern subjectiven Standpunkt gekennzeichnet, sondern inne faft aller freigefinnten, bentenben Stammgenoffen bas Bort geführt zu haben.

Berfen wir einen Blick noch auf eine zweite Bestrebung, welche speciell die Südslawen be= und als "Illprismus" bier und ba ju ähnlichen Bemerfungen Beranlaffung geboten bat. aben Diefe Bandlungen unter unfern Landsleuten burchgemacht und konnten Diefelben s innerfte Getriebe verfolgen. Einige turge Andeutungen mögen bier genügen.

ls bie Subflawen für ihre Literatur entichiebener zu wirten begannen, beftanden eine e Alphabete und voneinander abweichende Sprachlebren; man glaubte, es werde eine Ein= tter ihnen zu Stande kommen. Aber bem war nicht fo. Ludwig Gaj führte nun in ben jer Jahren eine Schreibweise ein, ber fich gegenwärtig alle lateinisch ichreibenden Gud= bedienen, fowie fie auch im Norden weit und breit gang und gebe ift, und feitdem ift auch verschiedenen Dialekten felbst eine verartige Annäherung bemerkbar, wie sie früher nicht tet werden konnte. Man verdächtigte zwar vielfach auch die Subflawen zur Zeit jenes nens; unter bem Ramen "Illvrismus" murben ihnen politifche Tenbengen zugemuthet, ten fern lagen, indem fle nur geiftige gebung ber nation bezwechten. Bur geiftigen Be= jur Bereicherung ber Literatur ift in letter Beit allerwärts febr viel geschehen, nicht nur Fründung und Verbefferung ber Schulen, vorzüglich im Bolt, sondern eine Menge te wurden ins Leben gerufen, bie in literarifder Ginficht thätig fein follen. Unter bem n "Matica" (Mutterfonds) beftehen bei faft allen Slawen Bereine zur Förberung nuglicher nterhaltender Bücher; Lesevereine (citavnica) dienen zur Entwickelung einer beffern fo= Rebensweife , und die Tagespreffe fteht ichon vielfach derart in Blüte, daß fie der anderer nen vielleicht an Umfang, sicherlich aber nicht an gewähltem Inhalt nachsteht. Es ift nicht nen, daß in den letzten drei Jahrzehnten unter den Südslawen größere Fortschritte gemacht n find als früher in drei Jahrhunderten. Ehemals war fast nur die Geistlichkeit der eigent= träger bes Nationalitätsprincips; jest ichart fich bie gesammte Intelligenz, bas geiftige und ielle Rapital um das nationale Banner. Politifche und bürgerliche Freiheit, Wahrung ationalität, Gleichberechtigung aller Nationalitäten, bas find nicht blos die Worte auf ichne, welche bie Führer hochhalten, fondern auch ber gerzichlag aller, welche ber gabne p. In allen flawifden Rreifen gibt fich ein reges Leben fund, und mit ber Entwidelung piftigen Lebens fcwinden nationale Vorurtheile. Berftändigung und gegenseitige Achtung Bofung ber Gebildeten, und uns war es eine angenehme Bflicht, zur Befeitigung von theilen, zur Aufflärung und Berftändigung zwischen Deutschen und Slawen ein Scherf= B. F. Rlun.

futragen.

pcialismus und bie fociale Frage in den letten Jahren in Deutschland. Die tifchen 3been von Caint=Gimon und Fourier, von Dwen u. a. find in bem Art. Commus und Socialismus auseinandergesetzt worden. Auch bie neuern Beftrebungen in abn= Richtung in Franfreich, Belgien, Deutschland u. f. w. feit 1848 haben bort ihre Burdi= tefunden. Es erührigt baber nur noch ein Blid auf die neuesten Borgänge auf diefem , insbesonbere auf eine Bewegung, bie in ber allerjungsten Beit, feit 1863, in Deutsch= atgegriffen hat.

s allgemeinen icheint ber wirthichaftliche Fortidritt ber Gegenwart einer Entwidelung tifcher Ibeen, infofern man barunter eine Umgestaltung ber volkswirthschaftlichen werhaltniffe behufs einer andern Bertheilung ber Gütermaffe versteht, nicht besonders 1. Der ungeheuere Auffcwung ber Induftrie und bes handels, ber nich faft allerwärts bat and bie Lage ber arbeitenden Klaffen im allgemeinen unleugbar verbeffert, die Ge= eiten an lohnender Arbeit vervielfältigt, ben Breis ber Arbeit in ben meiften Geschäften mbebeutend erhöht. Die arbeitenden Rlaffen im gangen und großen befinden fich entschieden

beffer als fonft, und felbft augenblidliche Stodungen in einzelnen handelszweigen, wie wollfrifis und bie Befchränfung bes ameritanifchen Martis burch ben großen bortig frieg, haben viel weniger ausgebreitete und andauernde Calamitäten in biefen E Bevölterung zur Folge gehabt, als in fruhern Beiten bei folden Unlaffen faft imr mar. Die große Erleichterung und Ermeiterung, welche bie mirthichaftliche Probi bie allmählich in einem Lande nach bem andern zur Geltung gelangten Brincipien b und Gemerbefreiheit - wie nicht minder burch bie außerorbentliche Bervielfältigur volltomminung ber Transport = und Communicationsmittel - erfahren, bat i biefem bochft erfreulichen Forticbritt auch in focialer Beziehung nicht wenig beige England ward burch bie Aufbebung ber Korngolle ber Berbrauch ber erften Leben permoblfeilert, fast gleichzeitig aber burd bie infolge bes freiern ganbelsvertebre Steigerung ber gewerblichen Broduction bie Arbeitsgelegenheit vervielfältigt, ber P beit erhöht. Auch war bie englifche Befetgebung mit weifer Borficht bemubt, bie bi niffe im Staatsbausbalt und burch Uberfcuffe in ben Einnahmen (wohlthatige immerfort fteigenden Nationalwohlftandes) gewonnene Möglichteit einer geral Steuern vorzugemeife zur Erleichterung ber zahlreichften Rlaffe ber Confumenti beiter, zu verwenden.

Frankreich bat burch ben Übergang vom ftrengen Schutzollsvftem zu einem Svfl Sandelsverträge, ben es in ben letten Jahren vollzogen, benfelben Deg zu betreten Freilich wirft bort bas nicht blos im Bolitifchen unverändert feftgehaltene, fonderi zweiten Raiferreich theilweife fogar birect auf das wirthschaftliche Bebiet übertragene Tentralisation, ber Regelung und Ausnugung aller Kräfte von Einem Bunkt aus, focialen Berhältniffe vielfach ftorend ein und macht eine fünftliche Bieberausgleicht geschaffener Dieftande beinahe zu einer traurigen Nothwendigfeit. Benn bie Regi Begunftigung bes Börfenfpiels, ber maffenhaften Rapitalanfammlung, ber Bebei ganzen Gelb= und Arbeitsmarfts burch biefe (man dente nur an bie Inftitute bes Ci lier u. f. m.) es ber Speculation leicht macht, große Bermögen ,,ohne Arbeit und (wie ein frangöfischer Staatsmann fagte), ober boch beinabe fo, ju erwerben, fo ta anbers, als bie baburch aufs bochfte gesteigerten Gegenfäse zwifchen Rapitalund Ar! ohne entsprechende Mube bes Erwerbs und Erwerb ohne entsprechenden Genug, einigermaßen zu milbern, fei es burch Borfcuffe aus Staatstaffen, welche fie ben ! geminnreicherer Betreibung ihres Erwerbs im Bege ber Affociation gewährt, fei fentliche Arbeiten, bie fie felbft ausführt ober ben großen ftabtifchen Gemeinden at es endlich burch Preismaxima für gemiffe erfte Lebensbedurfniffe, 3. B. eine bestin tare, beren Festhaltung ber Stadt Paris bereits ungeheuere Summen gefostet bat. allerdings eine Art von Socialismus, d. h. von fünstlicher, planmäßiger Regelung 1 und Lohnverhältniffe, im Berte, und zwar nicht gerade von ber beften Sorte. Doch 1 fünftlichen Syftem ber Unterftugung gibt fich boch auch bort mindeftens ein frafti bes Arbeiterftandes nach Berbefferung feines Lofes durch die eigene Kraft, mit Gul ciation fund, bem es an erfreulichen Erfolgen nicht fehlt.

Bas Deutschland betrifft, fo hat bier neben ber freiern Bewegung des Augenvi burch mehrfeitige handelsverträge und bem entfprechende herabfegung ber Bolle at neben ber schwungvollern Entwidelung fast aller Industriezweige, neben ben bebeu befferungen ber Transport= und Communicationsmittel, wefentlich auch ber in ei: Theil ber beutschen Staaten gerade in ben letten Jahren vollzogene übergang von be ten Form ber günftig gebundenen Arbeit zu dem Suftem ber Gewerbefreiheit und ? mannichfache neue Bege bes Fort = und Emportommens, wie für alle Erwerbetlaff für bie eigentliche fogenannte arbeitende Rlaffe, erschloffen. Dazu tommt in Deu anbermärts bie größere Rubrigteit biefer Rlaffen felbit für ihre materielle und geif burch eigene Rraft, bas namentlich in allen möglichen Arten von Bereinigungen u tionen (f. b.) fich fundgebende Streben theils nach einer höhern sowol berufsmäßi gemein menschlichen Bilbung (Arbeiterbilbungsvereine), theils nach ausgiebigerer 2 und Berwerthung ihrer materiellen Kräfte, Anfammlung von Ersparniffen, Befd theilhafter Gelegenheiten zum Erwerb u. bgl. m. (Spar =, Confum =, Borfchufver ftoff = und Productivgenoffenschaften). Durch alles bies ift ber Arbeiter beutzut mehr als fruber in ben Stand gefest, burch feine eigene Rraft fic vorwärts in bri

1, folglich auch ben Abstand zwischen fich und ben sogenannten befigenden Klaffen zu und weniger fühlbar zu machen.

find bamit bie tiefern focialen Misftände, welche fich wie unentfliebbare Schred= :abe am meiften an bie rafcheften Fortidritte bes mobernen Inbuftrialismus beften, lche bisher eine Abhulfe im natürlichen Entwidelungsgang biefer Berhältniffe nicht war, weder beseitigt noch auch einer weiter blidenden Staats = und Bolfemirth= in Augen ober den Gedanken entrückt, vor allem bie furchtbar wachsende Übermacht suftrie mit ihrer immer weiter gebenden Mechanifirung ber Menschenarbeit, ber ba= ten ungunftigern Concurren; biefer lettern und allen ben phyfifchen und fittlichen bie im gewöhnlichen Gang ber Dinge bamit verbunden find. Indeß erscheinen :fe Schattenfeiten ber mobernen Induftriebewegung burch ben gunftigen Auffdmung emerbe für ben Augenblick gemildert, ba fich wenigstens eine eigentlich phyfifce twa in ben vierziger Jahren unter ben fclefifchen Bebern) nicht zeigt. In Deutich= ebin ein folches erbrudenbes Übergewicht ber Großinbuftrie über bie fleine viel me= nden als in England. Für bie meiften Gebiete biefer lettern aber, bie fogenannten täßigen Gewerbe, und fomit für einen febr beträchtlichen Theil bes Arbeiterftanbes, n ber jungften Beit bas feit Anfang ber funftiger Jahre - hauptfächlich burch bas un= Berbienft von Schulze = Delisich - ins Leben gerufene, fortgebildete und immer breitete Benoffenschaftemejen (f. Genoffenfchaften) einen bocht wohltbätigen Auf= beigeführt, hat in weiteften Rreifen ber Arbeiter ben Trieb und bie Buberficht einer befferung ihrer Lage im Bege ber Selbfithatigteit und ber freien Ginigung gemedt t. 1)

mitten ber allgemeinen wirthschaftlichen Reformbewegung, welche Deutschland in abren ergriffen hat (man bente nur an bie allermärts entftebenben vollemirthicaft= ine, bie jährlichen Congreffe beutfder Bolfemirthe u. f. m.) auch ber Arbeiterftand e, durch gemeinsame Beftrebungen im großen und gangen fein Intereffe zu mabren, turlich. Nachdem eine Menge einzelner Arbeitervereine an ben verschiedenen Orten s in Thätigkeit getreten waren, entstand im Herbst des Jahres 1862 der Blan eines beutschen "Arbeitercongreffes". Das vorläufig dafür entworfene Programm beefentlich auf bem Boben ber gegebenen voltswirthfchaftlichen Boraussebungen und en und ichlog fich somit ber von dem Boltswirthschaftlichen Congreg und ben Boltsichen Bereinen, von Schulze = Delisich und feinen Strebegenoffen, ben Männern ber 1 ökonomischen Schule, in Rluß gebrachten Bewegung an; Gewerbefreiheit, Frei= par=, Invaliden=, Bulfe= und Rrankenkaffen und ähnliches waren die hauptpunkte Bleichwol rieth Schulze = Delitic mit wohlmeinender Befonnenheit von jener Berung ber Arbeiterbewegung für den Augenblick ab, mahnte vielmehr zur vorherigen hfprechung folder und ähnlicher Fragen in ben engern Rreifen einzelner Bereine Arbeiterversammlungen, überhaupt ju noch größerer Durchbildung und Auffla= beiterftandes in Bezug auf die Grundgesete bes wirthschaftlichen Lebens, che ber= jammtheit aufzutreten und zu handeln unternähme. Diefer Rath ward von bem ber= erverein befolgt und bemgemäß bie Berfdiebung bes beabfichtigten Arbeitercongreffes tralcomite, welches fich bafur in Leipzig gebildet hatte, beantragt. Babrend man r verhandelte, erichien von Ferdinand Laffalle, ber bis babin ben focialen Beftre= ner gestanden, eine Flugschrift: "Arbeiterprogramm. Über ben besondern Bu= g ber gegenwärtigen Geschichtsperiode mit ber 3bee bes Arbeiterstandes" (Burich : Abbruck eines Bortrags, ben er in einer berliner Versammlung von Arbeitern ge=

. Darin war folgender Gebankengang entwickelt: "Im Mittelalter bildete ber Grund= Sichließliche Basis aller Rechte; seit der Französsischen Revolution von 1789 war der zusbeutete und verachtete wie vorher jener; die Revolution von 1848 endlich Princip des Arbeiterstandes zum herrschenden Princip in der Gesellschaft erheben ührung des allgemeinen directen Wahlrechts, durch Aufnahme der a Berbefferung er arbeitenden Klassen in den Begriff des Staatszwecks, durch Wahl eines Arbei= Brovisorische Regierung). Der Arbeiterstand, der feinen andern Stand mehr unter

arüber bie jährlichen Berichte von Schulze fowie beffen Beitfchrift : Die Innung ber Bufunft.

ober hinter sich hat, repräsentirt ebendeshalb das ganze Volt, die ganze Menschejeit; æ nichts Ausschließendes, er strebt nach keinem Privileg für sich, er besigt keinen Standesen nus. Die Herrschaft des Brincips des Arbeiterstandes im Staat äußert sich darin, bei Staat nicht mehr blos als eine Rechtsanstalt zum Schutz der individuellen Freiheit und Si heit, vielmehr als ein sittlich geordnetes Gemeinwesen betrachtet wird nut Solldarität der tereffen, Gemeinsamkeit und Gegenseitigkeit der Entwickelung aller seiner Angehörigen. Bweck soll fein, durch Bereinigung die einzelnen in den Stand zu sehen, eine solche Etwi Dafeins zu erreichen, die sie einzelne niemals erreichen könnten, sie zu befähigen, eine Su von Bildung. Macht und Freiheit zu erlangen, die ihnen als eingelnen schlechthin unerschrin wäre, also das menschliche Wesen zu positiver Entsaltung und sortichreitender Entwickelungul gen, die menschliche Bestimmung, d. h. die Cultur, deren das Menschengeschlecht spätig ift wirklichem Dasein zu gestalten, die Erziehung und Entwickelung des Menscheichs Freiheit." ("Arbeiterprogramm", S. 33 fg.)

Diejes Schriftchen, bas feinem Verfaffer einen Criminalproceg juzog, infolge bef wiederum bas gleiche Thema weiter ausführte in ber "Bertheidigung vor bem berliner G nalgericht gegen die Anflage, bie befiglofen Rlaffen zum hag und zu Berachtung gegen ie figenden öffentlich angereizt zu haben" (als befondere Klugfdrift erschienen unter bem Tud, Biffenschaft und die Urbeiter", Burich 1863), hatte die Aufmerkjamkeit der Arbeiter auf falle gelenft, und berfelbe erhielt von bem leipziger Centralcomite bie Aufforderung, Anfichten über bie Arbeiterbewegung und über die Mittel, beren fie fich zu bedienen babebie Berbefferung ber Lage bes Arbeiterftandes in politifcher, materieller und geiftiger bi zu erreichen, fowie ganz besonders über ben Werth ter Affociationen für bie ganz unbent Bolfotlaffe, in irgendeiner ibm paffend erscheinenden form barzulegen". Laffalle entipradi Aufforderung in feinem "Offenen Antwortschreiben an bas Centralcomite zur Berufune Allgemeinen Deutschen Arbeitercongreffes zu Leipzig" (Burich 1863). Dieje Gebrift Lei bewirkte eine Svaltung, junächt in dem leivziger Arbeiterverein, von welchem bie Ben ausgegangen, weiterbin in ber gesammten beutschen Urbeiterwelt. Ein Theil ber # neigte fich ben Laffalle'ichen 3been zu, mabrend ein anderer an den von Schulge=Delisich nen Gefunungsgenoffen ihnen vorgezeichneten Babnen festhielt. Das lestere mar befonte Kall bei den berliner Arbeitern, denen Schulze-Delipsch eine Neibe von Borträgen bielt er bie Laffalle'ichen Anfichten befämpfte und bie Arbeiter, ftatt ber von Laffalle empfe "Staatshulfe", auf bas Brincip der "Selbfthulfe" und des freien Genoffenichaftswefens ven

Laffalle feinerfeits hatte indeß feine im "Arbeiterprogramm" nur flüchtig flizzirten an über die Nothwendigkeit einer radicalen Umgestaltung der ganzen bestehenden Bolts-Staatswirthschaft zunächst in Bezug auf einen einzelnen hauptpunkt, die Bestenerung, t ausgestührt in einer besondern Broschüre: "Die indirecten Steuern und die Lage des An staatswirthschaft zunächst in Bezug auf einen einzelnen hauptpunkt, die Bestenerung, t ausgestührt in einer besondern Broschüre: "Die indirecten Steuern und die Lage des An staatswirthschaft 2000 Er begann nun auch persönlich in die Bewegung einzugreisen, i entzündet hatte. In Leinzig, Frankfurt a. M. und andern Orten hielt er Arbeiterversam gen, in denen er seine Iveen weiter entwickelte und zur Bildung eines Allgemeinen Des Arbeitervereins ermahnte, welcher auch am 24. Mai 1863 in Leinzig zu Stande kan m zu seinem Brästdenten erwählte. Die zu Frankfurt am 17. und 19. Mai gehaltene Reis falle's erschien als Broschüre unter dem Titel "Arbeiterlesebuch" (Frankfurt a. R. 11 Andlich schnieh er gegen Schulze=Delissch bas Buch "herr Bastiat=Schulze von Delissch, ökonomische Julian, oder: Rapital und Arbeit" (Berlin 1864).

Mitten in diefer Agitation durch Bort und Schrift ward Laffalle auf gewaltfame feiner Thätigkeit entriffen; er fiel am 31. Aug. 1864 in Genf in einem Biftolenduell, in w burch einen Liebeshandel verwickelt worben war.

Bir laffen hier Laffalle's früheres Leben, wie feine zum Theil bebeutende Thätigtet andern wiffenschaftlichen Gebieten, ebenjo fein perfönliches Auftreten, als nicht hierher get beifeite und halten uns nur an feine socialen Aufstellungen und Bestrebungen, wie fie in f obengenannten Schriften niedergelegt find.

Laffalle beginnt, wie alle Socialisten, mit einer ichneibenden, unerbittlichen Kritit bet stehenden Gesellschaftszuftände und der herrichenden volkswirthschaftlichen Unschauungen. 1 allermeiste von dem, was er in dieser Richtung fagt, ist indes nicht neu; daffelbe ober 1 ganz ähnliches haben wir bereits vor längerer Zeit von Fourier und Considerant, von Roui

<sup>2)</sup> Diefe Borträge erfchienen gefammelt unter bem Titel : Arbeitertatechismus (Leipzig 1965).

nb E. Blanc, von Owen, von Engels und Marr und von vielen andern Anhängern n socialistischen Schule gehört. Es sind mehr ober weniger präcisite, mit Beispielen : Leben ober mit statistischen Zahlen belegte Alagen über die nachtheiligen Nückwirfungen n Concurrenz auf die arbeitenden Klassen, über die Unterdrückung und Ausbeutung der urch das Rapital, über die trauxige Lage der Arbeiter, zumal in den großen Mittel= der Fabrikindustrie, über die Unmöglichkeit einer Abhülse dieser Übelstände mit den der individuellen Freiheit und Selbstthätigkeit u. bgl. m.

Bormel, in welche alle biefe Betrachtungen bei Laffalle fich zufpigen, welche fur ihn n ber Gebel ift, womit er bie ganze bestehenbe Boltowirthicaft aus ben Angeln zu beben

ift folgende : "Das cherne öfonomische Geset, welches unter ben heutigen Berhält= unter ber herrschaft von Angebot und Nachfrage nach Arbeit ben Arbeitslohn bestimmt, 3: daß ber burchschnittliche Arbeitslohn immer auf ben nothwendigen Lebensunterhalt : bleibt, der in einem Bolt gewohnheitsmäßig zur Friftung ber Existenz und zur Fort= ng erforderlich ift. Dies ift der Bunft, um welchen ber wirkliche Tageslohn in Bendel= ungen jederzeit berum gravitirt, ohne fich jemals lange weber über benfelben erheben, ter benfelben hinunterfallen ju tonnen. Er tann fich nicht bauernd über biefen Durchrcheben, benn fonft entftände burch bie leichtere, beffere Lage ber Arbeiter eine Bermeh= er Arbeitereben und der Arbeiterfortpflanzung, eine Bermehrung der Arbeiterbevöl= und fomit bes Angebots von Gänden, welche ben Arbeitslohn wieder auf und unter frühern Stand berabdruden wurde. Der Arbeitelohn fann auch nicht bauernd tief unter nothwendigen Lebensunterbalt fallen, benn bann entsteben Auswanderungen, Ebelosia= Enthaltung von der Rindererzeugung und endlich eine durch Elend erzeugte Berminderung beiterzahl, welche fomit bas Angebot von Arbeiterhänden noch verringert und ben Ar= in baber wieder auf den frühern Stand gurudbringt. Der wirkliche burchschnittliche Blohn besteht somit in der Bewegung, beständig um jenen feinen Schwerpunkt, in den mauernd zuruchfinken muß, herumzufreifen, bald etwas über bemfelben (Beriode ber rität in allen ober einzelnen Arbeitezweigen), balb etwas unter ihm zu fteben (Periode ior ober weniger allgemeinen Nothstandes und der Krisen)."

effen wir diese Behauptung Lassalle's, die den Ausgangspunkt aller seiner weitern Ausngen bildet, unbefangen ins Auge, so ist ja freilich, leider! nicht zu leugnen, daß in Hällen die unerbittliche Gewalt der Concurrenz, welche die Arbeiter selbst sich uneist um rein machen (namentlich im Gebiet der sogenannten Großindustrie, wo es sich meist um rein siche Dienstleistungen handelt), den Arbeitslohn so tief herabbrückt, daß der Arbeiter mehr als die knappe Lebensnothdurft hat, die sogenannte Kartoffelportion. Gleichwol ist burch Abatsachen beweisen läßt. Denn Thatsache ist es, daß z. B. in Deutschland wäher letten hundert Jahre, also gerade in der Zeit, wo eine gesteigerte und allmählich immer abrikmäßig betriebene Industrie auch hier plazgriff, die Löhne der Arbeiter, und zwar ver Handarbeiter als der handwertsmäßigen Gehülfen, ja auch wenigstens eines Theils vitarbeiter, nicht blos an sich (absolut) bedeutend gestiegenen Preisen verschen die mehr zu den während der gleichen Beit ebenfalls gestiegenen Preisen verschen die im Verzu ven während ber gleichen Beit ebenfalls gestiegenen Preisen der Lebensbedurfniffe (), und daß durchschnittlich der heutige Arbeiter unbedingt um vieles besse bestirt ist als bickfalsgenossen.<sup>8</sup>)

falle felbst gibt zu, daß sich bie Lage ber Arbeiter im Fortgang ber Beit und ber Cultur

für Deutschland habe ich den betreffenden statistischen Beweis schon 1854 in dem ersten Bande culturgeschichtlichen Werfs: Deutschland im 18. Jahrhundert (Leipzig), S. 387—401, umständs Hülfe genauer und authentischer Jahlenangaben zu führen versucht. Ein fürzeres Resume davon

putje genauer und antigentiquer Sagtenangaden ju lugten verlacht. Gin furgeres stellume babon neuerdings (bei Anlag ber von Laffalle in Leipzig gehaltenen Arbeiterversammlung) in der Beiir Deutschen Allgemeinen Beitung vom 24. Juni 1863 gegeben. Auf diefe Ausführungen muß verweisen, da eine Miederholung berfelben an biefer Stelle zu viel Naum erfordern würde. Igland hat befanntlich Macaulay in dem berühmten britten Rapitel feiner History of England iche Auflicht — von ber fortschreitenden Berbefferung der Lage ber arbeitenden Rlaffen — auf-

Ebendahin führen die Bergleichungen Quetelet's über die burchschnittliche Sterblichkeit unter stifchen Arbeiterbevölferung, welche danach seit 1700 sich bedeutend ermäßigt hat, sowie die amts nusweise über den fortwährenden bedeutenden Juwachs des Berbrauchs von Getreide, Fleisch, Juder, Raffee, welcher nicht möglich wäre ohne eine verhältnißmäßige Betheiligung der zahls n Bevölferungstlasse, der Arbeiter, an diesem Mehrverbrauch.

wol gebeffert haben könne, allein er behauptet, bies ändere nichts an feiner Aufftel auch das "gewohnheitsmäßig übliche Minimum der Lebensnothdurft" erhöhe nich, ! Arbeiters bleibe baher relativ immer dieselbe, nämlich immer in dem gleichen Raj den andern Gefellschaftsflassen eine ungünstige. Er drück dies in dem "Arbeiterlefel so aus: "Der Arbeitslohn, sagte ich, sei das unter einem Volf gewohnheitsmäßig nimum, nicht gleichstehend unter allen Völkern, weil nicht jedes Volk fich mit densel mitteln begnügt, um zu leben, sich zu verheirathen und eine Familie zu bilden: 1 ein anderer in Rußland, ein anderer in Deutschland, ein anderer in England, je lativen socialen Lebensnothwendigkeiten, die in jedem bestimmten Volk find. ändern sich im Lauf verschiedener Zeiten oder in der Werschiedenheit des Raums, t verschiedenen Völkern; dies aber, sagte ich Ihnen, ändert sich nie, daß Sie sie sie äußersten Rande des in jeder Zeit und in jedem Volk gewohnheitsmäßig erforderlic minimums herumtanzen!"

Und in dem Antwortfcreiben, S. 20 fg.: "Jebe menfcliche Befriedigung ban nur ab von bem Berhältniß der Befriedigungsmittel zu ben in einer Zeit bereits g mäßig erforderlichen Lebensbedurfniffen, ober was baffelbe ift, von bem Überfcug bigungsmittel über bie unterfte Grenze ber in einer Beit gewohnheitsmäßig erfort bensbeburfniffe. Ein gesteigertes Minimum ber unterften Lebensbeburfniffe gibt und Entbehrungen, welche frühere Beiten gar nicht fannten. Das entbehrt bi babei, wenn er teine Seife taufen, was entbehrt ber menschenfreffende Bilbe bab feinen anständigen Rock tragen, was entbehrte der Arbeiter vor der Entbeckung Am wenn er keinen Taback rauchen, was entbehrte der Arbeiter vor Erfindung der L funft babei, wenn er ein nugliches Buch fich nicht anfchaffen fonnte? Alles menft und Entbehren hängt alfo nur von bem Berhältniß ber Befriedigungemittel zu ben Beit bereits vorhaudenen Bedurfniffen und Lebensgewohnheiten ab. Alles menfe und Entbehren und alle menschlichen Befriedigungen, alfo jede menschliche Lage be mit nur burd ben Beraleich mit ber Lage, in welcher fich andere Denichen berie Bezug auf die gewohnheitomäßigen Lebensbedurfniffe derfelben befinden. Jebe Lage bemißt fich fomit immer nur burch ihr Berhältniß zu ber Lage ber andern Rlaffen Beit. Benn alfo noch fo feftftunde, bag fich bas Niveau ber nothwendigen Lebenst in ben verschiedenen Beiten gehoben hätte, bag früher nicht gefannte Befriedigung beitsmäßiges Bedurfniß geworden find und ebendadurch mit biefen auch früher nicht ge behrungen und Leiden eingetreten find - 3bre menfchliche Lage ift in diefen verschiet immer diefelbe geblieben; immer biefe: auf bem unterften Rande ber in jeder Beit g mäßig erforderlichen Lebensnothdurft herumzutanzen, bald ein wenig über ihm, ba unter ihm zu fteben. 3bre menschliche Lage ist also bieselbe geblieben, benn biese Lage bemißt fich nicht durch ihr Berhältniß zu ber Lage des Thiers in den Urwälder Regers in Afrifa, ober bes Leibeigenen im Mittelalter, ober bes Arbeiters vor 2 80 Jahren, fondern nur durch bas Berhältnig biejer Lage zu ber Lage 3brer Mitn ber Lage ber andern Rlaffen in berfelben Beit."

Allein auch diefe Behauptung ift theils thatfächlich unrichtig, theils in ihren ? fchief und nicht zutreffend. Daß fämmtliche Arbeiter in Bezug auf ihr Einkommen lerunterfte Stelle in der gesellschaftlichen hierarchie einnehmen, ift unwahr. Es gib Arbeiter, fowol in manchen Ganbmerten (z. B. Runftichloffer, Buchbruder u. f.m. in fabritmäßigen Gewerben (z. B. Maschinenbauer, Rrempelmeister in Spinnerei welche mehr, zum Theil beträchtlich mehr verbienen als ein Schulmeifter auf bem mancher Subalternbeamte, ja mancher ftubirte Staatsbiener (3. B. Actuare, Rei tropbem bağ legtere einer viel längern Borbilbung bedürfen und viel später ins B als jene. Selbft bloße gandarbeiter in großen Städten (Aufläder, Martthelfer u.f. fich oft mit ben genannten Berufstlaffen in Bezug auf ihr Einkommen meffen. bie völlig mechanische (unqualified) Thätigfeit bes gewöhnlichen Fabrifarbeiters n zahlt wird als irgendeine andere, fo wird man zwar gewiß auch dieser Arbeitsklaf befferung ihrer Lage von gangem Bergen wünschen, bamit fie ein möglicht "menfche Dafein fuhre, allein eine Ungerechtigteit, eine wirthschaftliche ober fociale Abno: man barin boch unmöglich finden, baf bie am wenigsten burch = und vorgebildete Ar am wenigsten lohnende ift, bag einer, ber ohne allen und jeben Aufwand an Beit, Gel

für feine Geschidtmachung zu bem fünftigen Beruf icon mit bem vierzebnten Sabre (

#### Socialismus

noch früher) Gelb zu verbienen anfängt, eine geringere Bergutung für feine Rraft und erhält als einer, ber vielleicht erft bis zum einundzwanzigsten Jahre Schule und Univerober Seminar befuchen, bann oft noch viele Jahre umfonft ober für ein gang Geringes m muß und endlich mit 25-30 Jahren in ein ebenfalls nur fehr mäßiges Gehalt einrudt. to febr die Ungleichheit der verschiedenen Arten von Einkommen ift anzuklagen ( bie wenig= 1bei uns in Deutschland so grell in der That nicht ift, wie Lassalle sie darftellt, der immer bie fleine Babl reicher Leute ber am ichlechteften gestellten Klaffe ber Arbeiter gegenüberzu= n fceint), als vielmehr ber im allgemeinen noch zu niedrige Durchschnittefas beffelben. bies findet auch Anmenbung auf bas von Laffalle gern und viel gebrauchte ftatiftifche An= n von ben Abftufungen ber Klaffenfteuerfäße im preußischen Staat. Benn wirklich in jen, wie Laffalle behauptet, 89 Broc. ber Bebolkerung weniger als 200 Thir. jährlich zehren haben, etwa 7 Broc. zwijchen 200-400 Thlr., 31/4 Broc. von 400-1000, ur 1/2 Broc. über 1000 Thir. ("Antwortschreiben", S. 29), so springt in bie Augen, nit einer bloßen andern Bertheilung bes Einkommens wenig geholfen ware. Denn, um 89 Proc. oder etwa 18 Mill. auch nur 10 Proc. ihres Einfommens zuzulegen (womit hre Lage noch faum merklich geändert würde), müßte man von den etwa 100000 Per= , bie mehr als 1000 Thir. einnehmen, jedem burchichnittlich 3600 Thir. jährlich abfor=

was bei ben meiften berfelben wahrfcheinlich ben größten Theil ihres Ginkommens, bei 1 fogar mehr als bas Ganze betrüge.

Bie hier, fo gebt Laffalle auch barin übereilt ober einfeitig zu Wege, baß er ben ganzen Über= bes Arbeitsproducts über ben Lohn, ben ber Arbeiter erhält, als blogen Rapitalgeminn internehmers und gewiffermaßen als einen Raub an dem Arbeiter, dem badurch ber volle n feiner Arbeit verfürzt werbe, darftellt. ",Bie früher der Stlave", fagt er, "der Leib= i. ber hörige, fo muß auch ber Arbeiter unter ber Gerrichaft ber freien Concurrenz ver= jenes zwingenden Gesetzes der Noth, das ihn vom Rapitalisten, vom Unternehmer ab= macht, biefem ben über feine eigene Lebensnothburft hinausgehenden Ertrag feiner Arbeit 1." Dber, wie er es ein andermal ausbrückt, "bie vorgethane Arbeit, bas Rapital, er= in einer unter Theilung der Arbeit und unter dem Gesetz der freien Concurrenz produci= Gefellichaft die lebendige Arbeit. Je mehr ber Arbeiter producirt, je mehr er im Dienft urgevifie (ber Besitzenden) vorgethane Arbeit, Rapitalien, in beren Eigenthum aufhäuft, muriger gestaltet er feine Rlaffenlage." Laffalle vergißt zunächft, bag faft tein Arbeits= 🗖 — und am wenigsten beim Fabrikbetrieb in der Großindustrie — so auf den Markt , wie es aus den Händen des einzelnen Arbeiters hervorgeht, vielmehr jedes eine Menge Erdien der Bervollfommnung durchlaufen muß, fodaß kein einzelner Arbeiter z. B. in einer Fabrit jagen tann: biefes Gespinnft ift mein Broduct und fein Ertrag gehört mir. Er Ener nicht gelten laffen, daß einen fehr wefentlichen Antheil an der herstellung des "Ar= Fobucts" - in ber Gestalt, wie es auf ben Markt fommt und einen,,Ertrag" liefert - ber Lehmer felbst hat. Und doch ist dem fo. Denn was man taufmännische Speculation nennt, as wiederum eine Menge einzelner, zum Theil fehr verwickelter und schwieriger Opera=

unter fich befaßt (bie Erfundung der beften Bezugsquellen für die verschiedenen Arbeitsalien, die Beschaffung tüchtiger Arbeitskräfte, die Aufsicht auf das richtige Ineinander= aller Theilarbeiten, die Ermittelung günstiger Absatzwege u. f. w.), das ist ebenfalls it", und zwar sehr anstrengende, potenzirte, mannichsache Borbildung vorausssessende Arbeit. m Rampse der modernen Concurrenz stehen sich keineswegs blos todter Rapitalbestig und ige Arbeit gegenüber, sondern verschiedene Arten von Arbeit, die geistige des Speculanten, miernehmers, und die mechanische bes Arbeiters (wenn wir die Mittelglieder zwischen beiden Betracht lassen). Allerdings bedarf die Speculation eines Rapitals als Arbeitsinstruments, bas bloße Rapital ohne die entsprechende Fähigkeit zur Inangriffnahme und Führung Taufmännischen oder Fabrikunternehmens thut es nicht, während umgekehrt ein hinreichen= haß folcher Fähigkeit und der Energie des Unternehmens und Bagens (selbst bei geringem gar keinem Rapitalfonds von Haus aus) sich einen sollt von einfachen Arbeiter wohl zu he weiß, was am schlagendsten das Beispiel derer beweist, die von einfachen Arbeitern all= häß sich zu wohlhabenden Geschäftsunternehmenn emporschwangen, wie z. B. ein Borsig, hab hartmann u. a.

Defer Jerthum Laffalle's in der Beurtheilung der bestehenden volkswirthschaftlichen Factoren Ins Jusammenwirkens ist von wesentlichstem Einstuß auf seine positiven Reformvorschläge. Innr ben fahlen Gegensaz von Kapital und Arbeit im Auge, glaubt Lassalle, es genüge, wenn man nur dem Arbeiter Kapital in die Hand gebe; er werde dadurch befähigt, eigener Unternehmer", Arbeitgeber und Arbeiter in Einer Berson zu sein, neben de lohn" auch den "Unternehmergewinn" zu beziehen, furz den ganzen "Arbeitsertra unverfürzt sich zuzueignen. Das ist die Banacee, wodurch Lassalle alle socialen Gegenwart mit einem mal zu heilen vermeint.

"Es handelt sich", sagt Laffalle, "keineswegs barum, mit ber Theilung ber 2 Duelle aller Cultur, zu brechen, sondern blos barum, das Ravital wieder zum todt Arbeitsinstrument zu begradiren. Es handelt sich nicht barum, die Theilung ber zuheben, sondern vielmehr darum, sie weiter zu entwickeln. Theilung der Arbeit sich gemeinsame Arbeit, gesellschaftliche Verbindung zur Production. Es ist also lich, in der gesammten Production die individuellen Productionsvorschuffe, au überlassung ves Productionsertrags an den Unternehmer und die Abführung alles ! überschuffes über den Lebensunterhalt an ihn folgt, aufzuheben und die ohnehin Arbeit der Gesellschaft auch mit den gemeinsamen Vorschüffen derselber zu betreiber ber Production aber an alle, die zu ihr beigetragen haben, nach Maßgabe dieser il zu vertheilen. Das übergangsmittel hierzu, das leichtefte und mildesse übergangsu Productivasson ber Arbeiter mit Staatscredit."

Damit es bahin komme, daß der Staat den Arbeitern diese Hülfe angedeihen lass Arbeiter selbst oder durch zuverlässige Vertrauensmänner und Vertreter ihrer Int Gestgebung des Staats eine ausschlaggebende Stimme führen. Dazu soll da birecte Wahlrecht sühren; dieses ist daher nach Lassalle die nothwendige politis sehung und Bedingung der von ihm erstrebten socialen Reform und somit das nä von ihm im Arbeiterstande entzündeten Agitation.

Diefen lettern Bunft laffen wir bier auf fich beruben, befcaftigen uns vielmebr focialen Gebanten Laffalle's. Derfelbe ift feineswegs ganz neu; icon bei Saint-C wieder bei Louis Blanc, noch ausgeprägter bei Broubhon, findet fich bie 3dee von Bolfebanten, welche bestimmt fein follen, jeber Einzelthätigfeit ben ihr nothigen Arbeitstavital zu gewähren. Auch ift biefer Gebante bei Laffalle burchaus nicht zu flaren Gestalt burchgebildet. Er untericeibet weber bie verichiedenen Urten und ? ber Brattijomadung beffelben, noch bat er, wie es icheint, bie unausbleiblichen me quengen ber neuen Ordnung ber Dinge, die er ins Leben rufen möchte, erwogen. es ein bedeutender Unterfcbied, ob z. B. eine Productivaffociation zu Stande fommt Reiftern eines blos handwertomäßigen Gewerbes (1. B. ben Lijchlern, Schneidern bie jeder für fich ihre Befellen beschäftigen wie bisher und nur zur Erleichterung bei ober bes Abfages ihrer Baaren burch gemeinjame Bejdaffung ber Robftoffe, ber ! Bertaufelocale u. f. m. fich affociiren, allenfalls auch zwifchen Arbeitern eines folche bie durch ihre Organisation zugleich die specielle Unternehmerthätigkeit ersehen (wie tion der Buchbrucker in Baris), ober ob ein großes Rabrifunternehmen (3. B. eine auf folche Beife ins Leben gerufen werben foll. In jenen erften Fällen ift bie Tha bie fich affociiren, eine gang ober annähernd gleichartige, fobag ber Einzelne neben ber bie er übernimmt, wol allenfalls auch an ber Leitung bes Gangen ober an ben bo ber Thätigkeit, bie erfordert werden, allein ober mit ben andern theilhaben fann. wol bentbar, bag ber Arbeiter, ber beute an ber Dafchine bie allernicbrigften, geiftloj nijchen Dienfte verrichtet, morgen als Leiter ober Disponent eines fo ausgebehnt widelten Geschäfts fungiren tonne ? Bebt bies aber nicht an , erfordern vielmehr Dienstleistungen für die Unternehmungen auch eine ganz besondere Art von Bork Befähigung, von fortwährender Ubung und Anfpannung einer gemiffen geiftiger wie und von wem foll ber Antheil eines jeden ber Theilhaber fowol an ber Arbeit fe theils jener niedern, mechanischen, anderntheils dieser freiern geistigen — als auch beitsertrag bei einem solchen Unternehmen bestimmt werden? Soll bie Abstimmung entscheiden, fo fteht zu fürchten, daß gerade bie rohefte Art ber Arbeit als die ber 3 ftärfften vertretene fich ein unbilliges übergemicht über bie niehr durchgebildete, icaffe. Dber jollen (wie Saint-Simon wollte) gewiffe "Dbere", d. b. die Intelli Arbeit und ihre Bergütung vertheilen, würde bann nicht abermals über Ungere Bedrückung des "Arbeiters" geschrien werden, wenn jene der geistigen Thatiakei ligenz, einen Vorzug vor ber mechanischen zubilligten sowol in Bezug auf die Lein fammtarbeiten als in Bezug auf ben Antheil am Gefammtertrag? Schon ift e

#### Socialismus

it im Schofe mancher ber freien, auf Selbsthülfe beruhenden Affociationen ausgebrochen, unter ben sogenannten Bionnieren von Rochdale und einigen ber pariser Productivassomen, indem biejenigen Genossenschutzelieder, welche zugleich "Actionäre" sind (offen= ie intelligentern und geschickern, die etwas erübrigt haben), mit den bloßen "Arbeitern" schlechthin den Gewinn theilen, sondern einen bevorzugten Antheil für das von ihnen ein= ffene Kapital (die Frucht ihrer größern Geschickfeit) genießen wollen. Dies würde sich in weit stärferm Maße wiederholen bei großen sabritmäßigen Unternehmungen, wo die jebilderste fausmännische und technische Sntelligenz mit der allermechanischsteit oritren müßte. Wie diesse Schwierigkeit zu bestegen sei, darüber sinden wir bei Laffalle Bort.

ties wäre unfer sociales Bedenken bei ber Sache. Nicht minder bedeutend und schwer zu gen erscheint bas folgende staatswirthschaftliche und sinanzielle. Welche Bürgschaften eine solche Arbeitervereinigung, die den Staatscredit in Anspruch nähme, dem Staat dafür

bağ fie von biefem Crebit einen guten, vernünftigen Gebrauch machen würde? Laffalle nur fo gang im allgemeinen bavon, daß bie Gefetgebung bes Staats bie Credite votiren Die ben "ernfthaften Affociationen", bie fich bilden wollen, zu gemähren feien, "folchen Affo= nen, welche gemiffen von ber Gefetgebung feftgefetten Bebingungen entfprechen". Er ver= fur ben Staat ,,blope Gläubigerrechte", ,,Einficht in bie Buchführung", genug eine abn= Stellung wie bie eines "ftillen Gefellichafters" in einem taufmännifchen Gefchäft. Run, im Brivatverfehr jemand einem Gefchafteunternehmer Crebit geben, vollenbe wenn er tiller Gefellichafter" fich betheiligen foll, fo fieht er fich feinen Mann fehr genau an, t, welche geschäftliche ober technische Laufbahn er burchgemacht, wie er fich babei bewährt u. f. w. Benn fich aber ber Staatsbehörbe 2-300 Arbeiter prafentiren würden, zwar ber "ernfthaften" Absicht, gemeinschaftlich eine Fabrit zu errichten, aber ohne bag bem kirgendetwas Beiteres von diefen Arbeitern befannt wäre, als daß eben jeder berfelben t feine Maschine bedient oder sonstwelche mechanische Arbeit — mag sein ganz ordent= b pünktlich — verrichtet hat, welche Bürgschaft hätte der Staat dafür, daß nicht durch idte Führung bes Geschäfts, burch Mangel an ber nothigen Intelligenz, ober auch burch an gehöriger harmonie und Unterordnung ber vielen Arbeiter unter eine gemein= he Leitung sein Geld verloren ginge? Und wenn es nun verloren gegangen wäre, wenn riation Bankrott machte, follte bann ber Staat berfelben von neuem Gredit, Borfcug and fo immerfort in infinitum? Dber follte er bann biefe Arbeiter wieder fich felbft über= und die bereits mit Hoffnungen auf eine beffere Lage genährten oder eine Zeit lang an Me fcon gewöhnten Leute nur um fo tiefer ins Elend zurudftogen? Dies find Fragen, auf t bei Laffalle keine Antwort finden, und von beren Löjung gleichwol die hauptfrage nach Salichkeit und Durchführbarkeit feines ganzen Syftems wesentlich bedingt ift.

Dar will Laffalle uns einreben, ein folches Rifico gebe es gar nicht; benn, fagt er, "nur ber e Unternehmer läuft Gefahr, bei ber Broduction fein Kapital zu verlieren, weil nämlich berweife andere Unternehmer, feine Concurrenten, ben Absat an fich reißen; die Broduction gen dagegen ift von stetigem Wachsthum und Gewinn begleitet". Beugniß dafür fei Rändige jährliche Bunchmen des in der Broduction angelegten Nationalfavitals.

Ralle überfieht bierbei, daß die bisherigen Erfahrungen über bas Bachjen ber Probuction Landes im gangen und großen fich burchaus auf dem Boden ber freien Brivatconcurrenz en, und daß es baber allermindeftens febr gewagt ift, diefe Erfahrungen ohne weiteres uf einen Buftand der Dinge überzutragen, wo biese und mit ihr ber fo bedeutende Bebel gestrengteften Wetteifers ber verschiedenen Unternehmer, des Aufgebots aller Rrafte ber Lation für Borbereitung, Einleitung und Durchführung eines beftimmten Geschäftszweigs ren wurde, ohne dag noch gewiß ift, was an feine Stelle treten mochte. Es ift befannt, ucen Schwierigkeiten und Verluften bie "Pionniere von Rochale", als fie fich an bie Betrei= rines fabrifmäßigen Gewerbes, einer Spinnerei, wagten, zu tämpfen hatten, bevor fie biefes fit in Bang brachten. Und bieje Arbeiter waren von Saus aus die tuchtigften, energijch= pefdidteften ber gangen Gegend, fonft würden fie ben Blan ber Affociation überhaupt nicht ucer Beharrlichfeit ergriffen und mit folchem Erfolg burchgesett haben ; sie hatten sich auch **18** in frühern einfachern Stadien diefer Affociation für jenen schwierigern Theil ihres Unter= mit porbereitet, hatten im allgemeinen bie Mittel und Bege taufmännischer Geschäfts= mg und Speculation fennen gelernt. Denfe man fich nun aber einmal eine zufammen= ine Daffe ungebildeter, in nichts bazu vorgeübter Arbeiter, denen es beifäme, gemeinfam

#### Socialismus

eine Fabrit zu errichten, mas murben bie Folgen fein? Laffalle bat fich offenbar bei feinen banten von umfaffenben Arbeiteraffociationen mit Gulfe bes Staats burch bas Beifpiel en icon bestehender Affociationen folder Art, welche Erfolg gehabt baben, zu Allufionen ve laffen. Er hat dabei überfehen, einmal, daß diefe bisherigen Broductivaffociationen fi ausschließlich auf bem engern und barum leichter zu beherrichenden Gebiet ber handwert ftrie, nicht ber eigentlichen Großinduftrie, bewegen ; furs zweite aber, bag fie faft alle enti find und fich fortentwidelt haben mit ben Rräften und Mitteln ber Selbfthulfe. Bereb aber liegt ein ungeheuerer Unterschieb. Affociationen auf ber Bafis ber Selbftbulfe, b lediglich auf die eigene Kraft ihrer Mitalieder angewiesen find und bei benen biese alle Rifico tragen, werben fürs erfte immer nur gegründet werben von den an Fleifi, Geicid namentlich aber an Billensenergie ausgezeichnetern Arbeitern; fie merben ferner forgie bereitet und in ihrer Ausdehnung vorsichtig auf ein folches Dag befchräntt merben, mels Bereinigung von Arbeitern, die eben nicht Raufleute, Speculanten von haus aus find feben tann, und fie werden nur allmählich zu umfänglichern Geschäften fortichreiten bem wachsenden Fonds, sowol dem geistigen als dem materiellen, ihrer Theilnehmer. Al ift bei ben auf Staatshülfe gegründeten (ber Natur der Sache nach, und wie die Denis einmal find) wenigstens nicht vorauszusezen, und darum ift es falsch, von dem Gebeihend auf Selbsthülfe gegründeter, von einer Elite ber Arbeiter ins Leben gerufener Affoci (neben benen viele andere ber gleichen Art boch immer noch wieber eingeben ober fic nur friften) einen Schluß zu machen auf bie Möglichteit und Räthlichteit ber Bilbung folde ciationen im großen, für den gangen Arbeiterftand, und auf Staatstoften.

Das Austunftomittel, welches Laffalle bann noch fur Berringerung bes Rifice ) geinen Broductivaffociationen vorschlägt, nämlich: Berbindung aller folcher Affociation gleichen Gewerbes in einer Stabt ober im gangen ganbe zu einer einzigen großen Affocial Bilbung eines Credit= und Affecuranzverbandes fämmtlicher Affociationen, dieses Mini leicht bas Übel nur ichlimmer machen, benn bann wurden (ba ja boch bie Concurrent Auslande fortbestände, folglich auch die Gefahr von Entwerthung der Producte, f ftodungen, Hanbelstrifen u. f. w.) die von den fleißigern und geschicktern Arbeitern und gutgeleiteten Affociationen bie trägern, ungeschidtern ober in fich weniger einigen u mit Berluft arbeitenben mit übertragen muffen. Es mare bas gemiffermaßen eine B Faulheit und des Ungeschicks, zugleich eine Ungerechtigkeit gegen den ganzen beffen Arbeiter. Laffalle tabelt es, daß in der Affociation zu Rochdale und ebenfo in einer mi Arbeiter felbft wieber einen Unterfcieb unter fich machen, indem biejenigen, welche jug pitalisten", Actionäre find, nicht schlechthin mit den andern, die blos ihre tägliche Art gen, theilen, fondern für ihre "vorgethane Arbeit" auch etwas vorausbaben wollen. vielmehr barin einen Fingerzeig seben sollen, daß eine volltommen gleiche Bebandlum gebildeten und bes gebildeten, des minder und des mehr leiftenden Arbeiters gegent ift und von bem gefunden Sinne bes Arbeiters felbft gurudgewiefen wird. Und bogs ganzes Syftem auf eine solche Bleichstellung hinauslaufen, ba er bie Confequenzen Saint ober Fourier's, burch welche biefe einer folchen Abnormität zu entgeben fuchten, nicht zu wollen scheint, nämlich bağ entweder nach dem Beschluß gewisser Aufsichtspersonen ( ber Staatsbehörde), ober nach im voraus bestimmten Duotalfägen ber Arbeitsering verschiedenen Theilnehmer der Production in bestimmten Abstufungen vertheilt werde.

Die Frage, woher ber Staat all bas Gelb ober ben Crebit nehmen follte, um auch Theil feiner Arbeiterbevölkerung, geschweige ber ganzen, die Mittel zur Gründung von tivaffociationen barzubieten, fann zur Zeit auf sich beruhen bleiben, wie wenig en Laffalle vorgeschlagene Mittel einer unbeschränkten Ausgabe von Bapiergelb zu bien nach ben allgemeinen nationalökonomischen Bedingungen des Beltverkehrs (die je uwährend auch auf einen solchen Laffalle'schen Staat ihre Rückvirkungen äußern würder erscheint. Wenn eine solche Organisation ber Arbeit durch Staatshülfe, wie Lassen nach socialen und wirthschaftlichen Brincipien praktisch und beilfam erschiere, es ja wol auch einen Biel sich zu nähern. Allein eben jene praktische Möglichtet und keilt geben, um ben Geldpunkt zu erledigen und wenigstens allen als richtig erkannten Ziel sich zu nächern. Allein eben jene praktische Möglichtet um keit ber vorgeschlagenen Reform mütten wir burchaus bestreiten. Daß die Lage, martnich freiester Concurrenz und feine Ausgeburt, die massen und sie Lage iner zahlreichen und immer zahlreicher werbenden Arbeiterbevölkerung bereitet, Richt hält, welche eine Abhülfe bringend beilichen, welche nicht allein bas Gumanitättesestief

# Solothurn

n, fonbern auch bem Bolitiker und nationalokononien zu ben ernfteften Beforaniffen Anen, bas wird niemand leugnen, ber unsere heutigen industriellen Bustände nicht blos ein= tit bem Dafftabe bes fogenannten,, Nationalreichthums" und feines ftetigen Bachsthums ondern auch banach fragt, wie fich bie einzelnen und wie fich bie verschiebenen Rlaffen ber erung babei bennden. Db eine folde Abbulle burch die natürliche Beiterentwickelung jegebenen Berbaltniffe felbft, burch die treibende Confequent ber freien Concurrent und urch erzeugten wirthschaftlichen Individualismus, beziehentlich unter Sinzutritt der ebenfo chen und freien Birtungen bes Affociationstriebs, nach bem Princip ber Selbsthülfe und verantwortlichfeit, zu ermöglichen fei, ober ob es bazu des Eingreifens fünftlicher, außerhalb türlichen Spiels ber Einzelfräfte und ihres freien Betteifers ftebenber Factoren, 3. B. aatshulfe, bedurfe, diese Frage ift jedenfalls eine ber brennendsten Fragen unserer Gegen= nd wird es aller Bahricheinlichfeit nach auf lange fein. Bu einer neuen, tiefern Durch= ng und Abklärung diefes Problems einen gewichtigen Anftog gegeben zu haben, ift jeden= n Verdienst Lasfalle's, bas er mit den frühern Socialisten theilt. Seine Kritik der be= en Buftände, wenn auch nicht neu, hat boch manche Bunkte mit einer Schärfe bloßgelegt, ther taum noch geschehen. Bas bagegen feine positiven Borschläge betrifft, fo find fie 1Us viel zu roh, zu oberflächlich, zu wenig burchgearbeitet und nach den nothwendigen Bor= ungen ihrer Anwendbarkeit zu wenig erwogen, als daß durch fie die Lösung jenes wich-Broblems irgendwie geförbert werben tonnte. Sie haben aber - gerade in ber Geftalt, tauftreten - bas Gefährliche, bag fie bem minder gebildeten und besonnenen Theil ber ter leicht mit ber Hoffnung ichmeicheln, eine folche Reform (bei ber icheinbar bas ganze Betriebe unfers wirthschaftlichen Lebens unverändert bleibt) ließe fich recht wohl und jufführen, wenn nur ber Staat, b. b. bie Befigenden wollten, daß fie alfo in ben Arbeitern immer wachfenden haß gegen bie Befigenden und eine fieberhafte Ungedulb nach Er= 🙀 ber herrichaft im Staate nähren, indem sie dieselben glauben machen, wenn nur sie, feiter, bas heft in händen hätten, fo wäre mit Einem mal ihnen gründlich geholfen. perlernen fie bann, die ihnen ichon jest gebotenen, bei eigener Anstrengung gar wol It ju machenden, von einem großen Theil ihrer Benoffen bereits fo erfolgreich betre= Bege einer allmählichen Berbefferung ihrer Lage mit Energie, Ausbauer und Gebuld Beiten; sie wollen alles ober nichts; sie forbern für sich eine plogliche und vollkommene Ellung als ein ihnen zukommendes Recht und verschmähen eine langfame, schrittweise. Felbft mit Dube fich erringen follen; fie erwarten alles Geil von einem politifchen Um= B, ber ihnen die Gewalt in die Sände geben foll, und vergeffen dabei, daß die allgemeinen maftlichen und socialen Verhältniffe sich nicht ebenso ändern lassen wie die politischen eines 🛥 Landes, und daß, felbst wenn fie biefen oder jenen Staat ganz nach ihren Au= und em einzurichten vermöchten, fie bamit boch bie Gewerbe= und Bertehreverhältniffe in und alfo auch ihre eigenen focialen Berhältniffe ben Rückwirfungen des allgemeinen miehrs noch teineswegs entzogen haben würden, und bag bieje Rudwirfungen ben von **wh**rebten Zweck leicht vereiteln, wo nicht gar in sein Gegentheil — eine Verschlimme= Du Arheiterzuftände — verwandeln könnten.

Dieflich fei noch bemerkt, bag alles, was hier gegen das von Laffalle aufgestellte Prin= Staatshülfe gefagt ift, sich ebenso und zum Theil mit noch viel befferm Recht fagen läßt Brincip einer Unterflügung der Arbeiteraffociationen aus kirchlichen Mitteln, wie es Retteler von Mainz auf Anlaß der Laffalle'schen Bewegung in dem Schriftchen "Die Trage und das Christenthum" (Mainz 1864) entwickelt oder vielmehr nur in sehr vagen Ragebeutet hat. Reiedermann.

Mothurn. Unter allen schweizerischen Cantonen hat keiner eine so sonberbare unzusambende Gestalt wie Solothurn, beffen Gebiet (785 Quadratkilometer) die Stadt nach und Einzelnen Barcellen, meist durch Kauf, erworben hat. Er stellt ein schief zusammenge= Dreuz bar mit zwei an die französische Grenze stogenden abgesonderten Gebietstheilen Bal und Klein-Lügel); die Westgrenze, fast die ganze Südgrenze und einen Theil der Bal und Klein-Lügel); die Bestgrenze, fast die ganze Südgrenze und einen Theil der Bal und Klein-Lügel); die Bestgrenze, fast die ganze Südgrenze und einen Theil der Bal und Klein-Lügel); die Bestgrenze, fast die ganze Südgrenze und einen Theil der Bal und Klein-Lügel); die Bastgrenze, fast die ganze Südgrenze und einen Theil der Bat und Klein-Lügel); die Bestgrenze, fast die ganze Südgrenze und einen Theil ber Aar) fast ganz umschließt. Im Norden grenzt der Canton überdies an Basel= ber Aar) fast ganz umschließt. Im Norden grenzt der Canton überdies an Basel= st, im Often und Süden an Aargau. Die Jurafette, welche sich bis zu einer Hohe von über bem Meer (Hassenmatte) erhebt, durchzieht den Canton von West nach Oft und in eine nördliche und südliche Abbachung, jene in der Bolfssprache als das Land der beriten. XIII.

#### Solothurn

"Schwarzbuben", biefe als basjenige ber "Gäuer" bezeichnet. Solothurn ift ein Cantone, welche mehr Getreibe produciren, als fie verbrauchen; außerdem fteb und Raferei auf einer hohen Stufe. Im Jura werben Eisenerze ausgebeutet; fel ferner ber fogenannte "folothurner Marmor", ein Ralfftein, ber in ber Rabe gebrochen wirb. An Induftrie ift ber Canton nicht reich; boch beschäftigt man fu bubenlande mit Seidenbandweberei für Basel, und neuerdinas ift bei Solotbu wollsvinnerei errichtet worden. Die Bevölferung bes Cantons betrug am 1 69263 Seelen (88 auf ben Quabratfilometer; 59624 Ratholifen und 9545 und hat fich feit 1850 um 1/2 Broc. vermindert. In ben beiden bedeutenoft des Cantons dagegen, Solothurn und Olten, welch letzteres besonders gewonnen Rnotenpunft ber Centralbabnlinie und Gis ber mechanischen Bertftätten Diefer E nehmung geworben ift, hat im gleichen Zeitraum bie Bevölferung fich verniehrt, (1860 5916 Einwohner) um 10 und in Olten (1860 2301 Einwohner) um Canton ift in fünf Begirte (Dberämter) eingetheilt' Solothurn-Läbern, Balsthal Rriegsstetten, Dorned-Thierstein und Olten-Gösgen. Ungewöhnlich ftart ift Gemeinden, beren ber Canton 132 zählt, fodag aljo, wenn man die hauptftadt laßt, nicht gang 500 Seelen auf bie Gemeinde fommen; eine Gemeinde (E Olten=Gösgen) hat 42 Einwohner, 30 andere weniger als 200.

Solothurn und Zürich gelten für die beiden ältesten Stäbte der Schweiz. Soldaten, Urfus und Bictor, follen gegen bas Ende ber römischen Herrschaft ba in ber Begend von Solothurn verbreitet haben. 1) Die Entwidelung ber Stadt le unter ben Rarolingern erfolgte Gründung eines Benedictinerflofters an ; biefes ei lich zu einem reichen Stift, beffen Rechte über bie Stadt unter ben burgundifcen Ri Ebelmann bes Lanbes zu Lehn gegeben und fpäter, als bie Stadt mehr und mehr Bürgern felbft überlaffen wurden. Die Rechte des Reichs, namentlich ben Blutban vogtei über bas Stift, hatte früher ber vom Raifer ernannte Schultheiß verwaltet, r nere Berwaltung und bie Gerichtsbarteit in Civilfachen ber Bürgerfcaft und bem t ten haupt, bem Bürgermeifter, zuftanben. 3m Jahre 1324 aber tam bas Schulthe Bürgerschaft, und bie Bürbe bes Bürgermeifters hörte von ba an auf. Als freie R bie Stabt icon unter ben Babringern betrachtet. Bon alters ber ftand fie mit E Freundschaft, eine Verbindung, beren Einfluß bis auf ben heutigen Tag fich lei hat. Im Bunde mit ben Bernern, ber 1351 ein auf ewige Beiten geschloffener w bie Solothurner gegen Ofterreich (Belagerung ber Stabt burch Berzog Leopo oberung bes Aargaus 1415), die Grafen von Ruburg und ben Abel ber limge bei Laupen 1339); balb nahmen fie auch an ben Fehben ber Eidgenoffen Antheil werbung um Aufnahme in den Bund (1411) scheiterte anfangs an dem 20 Länder, welche einer Verftärfung bes ftäbtifchen Elements im Bunde abhold mare bem ble Solothurner auch in ben Burgunderfriegen mit in ben Reihen ber Eibgen hatten, erfolgte im Jahre 1481, gleichzeitig mit bem Stanzerverkommniß, unter Be Bruders Rlaus von flue die Aufnahme Solothurns als gehnten Dris in ben ber Schlacht bei Novarra (1513) mar Solothurn einer ber Schaupläge bes Bau welcher, veranlaßt burch ben Berbacht, bie Regierungen feien an Frankreich ver ftrafung ber Schulbigen ("Teutschfranzofen" ober "Rronenfreffer" vom Landvo Zugeständniffe an die Landleute zum Zwecke hatte. Unter Vermittelung der Städ burg, Biel und Zofingen wurde die Sache geschlichtet und die bedrochte Gerrschaft Ariftofratie baburch gerettet, bag fie bie Leibeigenschaft für lostäuflich ertlarte. mation zeigte fich Solothurn anfangs geneigt, obwol die Chorherren bes Stifts, foritte ber neuen Lehre zu hemmen, ploglich die Gebeine von Urfus und Victor, ligen der Stadt, entdeckten und ausstellten; die Solothurner zogen mit Bern Religionstrieg (Schlacht bei Kappel 1531), aber nach deffen unglücklichem Aut bie Altgläubigen wieder die Oberhand und die fatholische Lehre wurde im ganger unter Berns Dberberrlichteit ftebenden Bucheggberg ausgenommeu, zum The wiedereingeführt. 2) Ein Span mit Bafel, welches ben Blutbann über bie Dri

<sup>1)</sup> Ihnen ift bie prachtige Domfirche in Solothurn, ein Bert des Baumeisters Bis (1762-73) geweiht.

<sup>2)</sup> In bieje Beit (30. Dct. 1533) fällt die helbenthat bes Schultheißen Riflaus Bei

# Solothuru

o und zum Beichen feiner herricaft bafelbft einen Galgen aufrichten ließ, veranlaßte um ice Beit (1531) ben sogenannten Galgenfrieg, welcher burch eibgenöffiche Bermittelung iften Solotburns acfclichtet wurde. Bolitifc meist mit Bern fompathistrend, confessionell n der fatholischen Bartei zugehörend, ohne in territorialem Busammenhang mit bem its diefer Bartei, den Urcantonen, ju fteben, hielt fich Solothurn in den fpätern Reli= tegen neutral, obwol es bei ben fpecififc tatholifden Bundniffen mit bem gurftbifchof tfel (1579), mit dem Baufte (fugenannter goldener oder borromäischer Bund von 1586) it Franfreich ("Trücklibund" von 1715) mit den übrigen fatholischen Ständen gemeine nachte. 3) Eine übermuthige That zweier folothurnifcher Landvögte, welche einen nach aufen zum Buzug beftimmten, über folothurnifches Gebiet ziehenden Trupp Berner über= ind zersprengten (1632), erzeugte heftigen und lange nachwirtenben Broll zwifchen ben Städten. An bem großen Bauernfriege von 1653, ber auf furge Beit bie Ariftofratien moeis zum Bewußtsein ihrer gemeinsamen politischen Intereffen brachte, betbeiligte fich 18 folothurnifde Landvolt; ber Aufstand, welchen Solothurn feinerfeits durch Nachaie= zu bemeistern versucht batte, wurde unter Leitung Berns und Burichs blutig nieberge= und die Bezahlung ber Kriegsfoften bem obnehin burch Grundlaften, Abgaben, Sporteln e habgierige Vermaltung ber fläbtischen Landvögte gebruckten Landvolf auferlegt. Seit g des 18. Jahrbunderts wurde Solotburn die bleibende Resident der französischen Bot= r und bamit auch ber Mittelpunkt ber verderblichen Einwirfungen, welche ausländischer bienft, Benftonen und fremde Sitten auf die Schweiz ausübten. Das fläbtische Batriciat, wirch Milbe ausgezeichnet, schied sich mehr und mehr ab vom Bolk, welches man sich wie etaufte Baare anzusehen gewöhnte; bie patricische Jugend fuchte französischen Militär= pfpienft auf, und wenn fie aus der Fremde beimfebrte, fielen ihr Stellen in der Regierung, wateien u. f. w. 2u, burch beren Nutsungen die Familien ibren Glanz behaupteten. Nicht foablichen Einfluß hatten die Jefuiten, welche 1646 aufgenommen wurden; nach ber ung des Ordens im Jahre 1773, welche feinem Wirken in Solothurn für immer ein achte, hat fich die Geiftlichkeit des Cantons durch wiffenschaftliches Streben und Em= beit für freiere Anflichten in firchlichen und politischen Dingen ausgezeichnet, und im Unter= m Rlerus der Cantone Freiburg und Lusern ist diefe Richtung bei der folotburnischen feit bis beute die vorherrichende geblieben. Dies der Grund, weshalb die zur Discefe eborenden Cantone Solothurn zum Sitz bes Briefterseminars ber Diöcese auserforen Convention vom 17. Sept. 1858.)

alte Verfaffung Solothurns hielt die Mitte zwischen den Junstversaffungen (Bürich, Schaffchausen u. s. w.) und den patricischen Versaffungen, wie sie sich in Bern, Luzern und g ausgebildet hatten. Die Eintheilung der Bürgerschaft in elf Jünste, alle mit Hand= emen, ist zwischen 1340 und 1446 durchgeführt worden. Der ursprünglich aus 11 Mit= bestehende und vermuthlich vom Landgrafen ernannte Rath verschmolz allmählich mit welt so ftarten Ausschutz der Bürgerschaft in den ordentlichen oder Rleinen Rath ber

in welchem man die 11 alten von den 22 jungen Räthen unterschied; vereinigt mit ben vien Räthen bildete er, unter dem Bräfidium eines ber beiden, jährlich im Amt wech-Schultheißen, die höchste Gewalt im Staat, die "hundert der Stadt Solothurn". Ein Burgermeisteramts hatte sich erhalten in dem "Gemeinmann", einem der Jungräthe, Schut bas Bormundschaftswefen, die Aufsichtüber Dag und Gewicht u. bgl. anheimgegeben welcher bei der alljährlichen Bürgerbesagung 4) ben Sprecher des Bolts machte. In men ber Berhandlung bei diefer jährlichen Beftätigung brückte sich noch in der spätern

**28\*** 

· · ·

Berftadt Solothurn versammelten Reformirten die Brücke über die Aar abgeworfen hatten und Biberftehenden Anhänger des alten Glaubens sich anschickten, eine Kanone gegen sie abzuseuern, Die Ründung stellte mit der Erklärung, wenn sie schießen wollten, wolle er der erste Mann untomme.

Mitramontan" war indeffen Solothurn auch damals nicht. Als der papftliche Nuntius ihm mit brohte, wenn es fortfahre, heinrich IV. und feinen Berbündeten Borschub zu leiften, be-Regierung, fernere Briefe des Nuntius uneröffnet zurüczuschicken und den Prieftern anzu-"daß "fie sich des Krieges nühlt annehmen, sondern über die Bibli gangend und in derselben

**bie hieß ber "Rosengarten"**, weil jeder Bürger einen Rosenstrauß in ber hand trug oder man **Better im Garten** ber Barfüßerkirche, welcher jenen Namen trug, sich versammelte.

Beit ber Gebante aus, bag bie gange Gemeinbe ihre Beamten, b. b. bie Alt= und Jungräthen ben Schultheißen u. f. w. felbft mablt; bie übrigen 66 Mitglieder bes Großen Rathe finb ; mutblich anfangs von ben Bünften gewählt worden, aber thatfachlich maren fpater alle Rat berrenstellen lebenslänglich, bie Bestätigung burch bie Gemeinde eine leere Geremonie, und gange Bahlgeichaft berubte auf Selbftergangung, jodag vorerft bie Jungrathe bie Altei wählten oder vielmehr beftätigten, der Alticultheiß bem Umteichultheiß regelmäßig nachfel jobann die Alträthe die Jungräthe und die 66 Großräthe wieder wählten ober, wenn einer net, ibn aus ben Bunftbrudern ergänzten. Mit bem "Brafticiren" (Babimisbrauden) m fich, wie in übrigen ichweizerischen Stäbtearistofratien, fo auch in Solothurn bie Gejegen viel zu ichaffen. Ebenso findet fich bie Eintheilung ber Abministration in eine große Babl Collegien und Räthen; ber wichtigfte darunter, ber bas Diplomatifche und bie hobe Bolizig waltende "Geheimerath" bestand aus den häuptern des Staats, b. b. dem Soults Benner, Sectelmeister, Stadtschreiber, Gemeinmann und dem ältesten Altrath. Der Lam teien gab es, abgesehen von dem Antheil Solothurns an den italienischen Bogteien, 11; Rangoronung, nach welcher biefelben vergeben werden follten, war gefeslich genau bei So joroff wie in Bern war übrigens in Solothurn die Aristofratie nicht ausgebildet; wir nicht, bag bie Stadt die Landbürger von ber Erwerbung bes ftäbtifchen Burgerrechts jeg jäglich ausgeschloffen hatte, obwol allerdings bie Bedingungen ber Erwerbung allmählichen und Rälle einer Burgerrechtsannahme immer feltener geworden fein mogen ; ferner fonnt arofijährig werdente Burger fich bie Bunft mablen , welcher er auf Lebenszeit angeboren und er enticied fich babei in ber Regel für biejenige, auf welcher er querft ein 2mt qu et boffen fonnte. Doch wurde im Jahre 1681 eine Verordnung erlaffen, dag die bamals in bes Bürgerrechts flebenden Bürger (etwa 85 Familien) als "Altbürger" von ben von ins Bürgerrecht tretenden "Neuburgern" unterschieden und von biefen lettern niemant fähig jein jolle, als wenn die Zahl der Altbürger auf 25 Familien zusammenschmelzen Auch bas lächerliche Prunten mit Abelstiteln machte man ben Bernern nach, obwol bie altabelichen Geschlechter ber Stadt ichon feit bem 15. Jahrhundert ausgeftorben waren. wenn bie berner Ariftofratie fich auszeichnete burch einen nicht unbebeutenden Grad fast nifder Einnicht, jo war dies dagegen in dem fleinftädtijchen Solothurn eine feltenere Erich Glückliche Erfolge erzielte gegen Ende des 18. Jahrbunderts die "Ökonomische Gefel welche fich namentlich die gebung der Landwirthschaft zum Biel feste und beren Bemi wol die im Jahre 1785 erfolgte unentgeltliche Aufhebung ber Leibeigenschaft zu verdante

Im Jahre 1798 mußte fich Solothurn nach furzem, der mangelnden Organisatien völlig hoffnungslosem Kampfe dem französischen General Schauenburg ergeben; die Ein verfassung der helvetischen Republik (April 1798) fand wenig Sympathien, und der "E trieg" (September 1802) gegen die helvetische Regierung brachte auch in Solothurn für Zeit die alten Regenten wieder ans Regiment. Durch die Mediationsacte von 1803

Solothurn zu einem ber feche Directorialcantone erhoben, und zweimal befleidete ber folothu Amtofcultheiß die Stelle eines Landammanns ber Schweiz (1805 und 1811). 3m il verlieb bie Mediationsacte bem Canton eine Berfaffung von ähnlicher Art, wie ne unter, haufen" geschildert worden ift. Bon ben fünf Bezirken war jeber in vier Quartiere eing von welchen jedes je ein Mitalied direct in den Großen Rath wählte und aufferdem je vier bibaten außerhalb bes Bezirfs ernannte, unter benen bas Los bie Salfte zu Ditglieben Großen Raths bezeichnete. Der Rleine Rath bestand aus 21 Mitgliedern, aus beren Di Amtsicultheig erwählt wird; die Theilung der Gewalten war eingeführt und ber ni Umt ftebende Schultheiß batte als Bräftbent bes Appellationsaerichts zu functioniren. Umterauer, bas "Grabau" u. bgl. waren gleich bestimmt wie in ber Berfaffung für 6 haufen. Es verdient gur Charafteriftif Des folothurner Bolfs bervorgehoben gu merbes, es fich des Grabau zu bedienen wagte, um eine Anzahl Patricier aus dem Großen R entfernen, was den damals zugleich die Bürde eines Landammanns befleidenden Gou Gluz Ruchti zu bem thörichten, durch ben General von Battenwul vereitelten Begehren Intervention Napoleon's verleitete (1805; von Tillier, "Geschichte ber Debiationsperi 1, 184).

Die Mediationsregierung hatte die Sympathien des Bolks für sich und erward sich wie bare Verdienste durch gemeinnützige Anordnungen, Hebung des Schulwesens, Einrichtung Armenanstalten u. dyl. 2018 daher nach dem Einmarsch der Alliirten in die Schweiz die aristofratische Partei durch einen frechen Handstreich den mediationsmäßigen Großen S gte (8./9. Jan. 1814), fam es zu Bolksaufständen, welche die Aristofratie theils Berfpreckungen, theils mit gulfe berbeigerufener berner Truppen zu bemeistern wußte, nen fie, taum wieder im Befit ihrer Macht befestigt, durch Berfolgungen der Führer die In abzuschneiden suchte. Doch waate die Restaurationsversassung vom 17. Aug. 1814 eine unbedingte Biederherstellung der alten Zustände. Sie anerkannte Gewerbs= und Isfreiheit im Innern des Cantons, ferner allgemeine Aemterfähigkeit, fie verpflichtete jede nde bes Cantons, einen Bürger einer andern Gemeinde gegen Erlegung ber feftgefesten ufsfumme ins Bürgerrecht aufzunehmen, und ftellte in der hauptfladt die Neubürger den rgern gleich. Die fläbtischen Bünfte wurden wiederhergestellt. In den oberften Behörden n Stadtburgern ein ftartes Übergewicht eingeräumt, Lebenslänglichfeit und Selbstergänzung aftifc ziemlich werthlofen Modificationen als Grundfatz anerkannt. So bestand der Große aus 101 Mitgliedern, die alle auf Lebenszeit gewählt waren und unter denen fich 58 Stadtr befanden. Fünfundbreißig feiner Mitglieder erwählte der Große Rath felbst frei aus bie gesetichen Qualificationen besitenden Staatsbürgern ; für die übrigen 66 Stellen 1 Die Bünfte und Wahlfreife nicht das Necht der Wahl, fondern nur dasjenige eines drei= 1 Vorfchlags, aus welchem der Große Rath das Mitglied wählte. Und nicht einmal der umtheit ber Bunft ober bes Bablfreifes ftanb biefes Borfchlagsrecht zu, fonbern es murbe rubt von einem durch das Los bezeichneten Bablcorps, bestehend aus fünf aus den elf en, funf aus ben zehn reichten und fünf aus ber Gefammtheit ber Anwefenden ausgeloften A= ober Rreisgliedern. Der Census der Bählbarkeit (2000 schweizer Franken Vermögen) per nämliche, wie er zur Mediationszeit für die direct von den Zünften gewählten Mitalieder nben hatte. Die Befugniffe des Großen Raths gegenüber dem aus 21 Mitgliedern be= nben Rleinen Rath maren ausgebehnter als in anbern Cantonsverfaffungen biefer Periode, 🐞 ihm namentlich bas Recht ber Initiative eingeräumt war ; bagegen blieb aus ber Media= ecte die Vorschrift stehen, daß nur mit Gutheißung des Kleinen Naths der Große Rath ordentlichen Sitzungen (Frühling und herbst, je acht Tage) über die bestimmte Zeit ver= n burfe. 3m Kleinen Rath (Regierung) hatte jede ber elf ftädtischen Bunfte von Rechts eines, die Landschaft vier Mitglieder; die übrigen sechs Mitglieder konnten aus der Stadt 1000n Lande sein. Die Trennung der Justiz von der Regierung wurde beibehalten, nur ablen trat bas Appellationsgericht mit der Regierung zusammen und mußte, wenn es fich illung eines Tobesurtheils handelte, vier Glieder des Kleinen Raths beiziehen. Bon acht t Jahren hatte, auf den Vorschlag einer durch das Los zusammengesetten Commission, **troße Rath** barüber zu erkennen, ob der Rleine Rath fich einer Wiederwahl zu unterwerfen ergaben fich zwei Drittel der Stimmen für die Bejahung der Frage, fo war fofort die abl vorzunehmen.

Die herrschende Bürgerschaft der Hauptstadt, taum 300 Familienhäupter zählend, zeigte a Aufgabe, die Aristokratie zu befestigen, in keiner Weise gewachsen. Sie fand ihre Berng in ber Menge von Amtern und Amtchen, mit welchen bie Staateverwaltung überladen bas heranwachsende Geschlecht fuchte fremde Kriegsbienfte auf. Weder burch höhere Bil= , noch burch schöpferische Energie imponirte die ftäbtische Aristofratie dem Landvolt; noch wurde ihr Anfeben erschüttert burch bie öfonomische Berrüttung, in welche manche früher **ten Rang gestandene Familien versielen.** Bon Berdiensten, welche sich die Restaurations= ung um bas Land erworben hätte, ift wenig zu melden; vergeblich bemühte fich ein feinen besgenoffen an Einficht überlegenes Mitglieb bes Patriciats, ber Geschichtschreiber Robert =Blozheim, die Reorganisation der Stadtschulen ins Wert zu segen. Das Befte war bas ive Berbienft, daß man trot ber nachbrücklichen Borftellungen ber Nuntiatur die unter ber ationstregierung angebahnte Berufung ber Jesuiten wieder fallen ließ (15. Juli 1816). bei ben Berhandlungen über die Neugestaltung des Bisthums Basel suchte Solothurn im n mit ben übrigen Diocefancantonen (Bern, Luzern, Margau, Thurgau, Bug) Bugeftänd= gu Gunften ber weltlichen Macht zu erlangen; ber Erfolg entsprach nicht ben gehegten icen, aber wenigstens erhielt bie neue Diöcese, als beren Sit Solothurn bezeichnet wurde, Richof Salzmann von Luzern ein der Staatsgewalt gegenüber bescheiden und versöhnlich etenbes haupt (1828).

Bor ber im Spätjahr 1830 losbrechenden Bolksbewegung, die ihren Kern in dem Städt= Olten hatte und von zwei an Geift und Energie hervorragenden Männern, dem Handels= n Joseph Munzinger und dem Juristen Reinert geleitet war, mußte die solothurnische Ari= ntie hald die Segel streichen. Eine Bolksversammlung in Balsthal (22. Dec. 1830) ent= ichied bas Schichial bes Cantons, und bie neue Berfaffung tam tomifchermeise fo m Sum bag zwar ber bisherige Große Rath fie erließ, aber gleichzeitig bie in Balsthal niebergefen Ausschuffe tagten und ber Inhalt ber neuen Berfaffung burch Compromig gwijchen ber orbe lichen und ber improvifirten Legislative festgestellt murbe (13. 3an. 1831). Daraus ent nich bie Schuchternheit, mit welcher in biefer Berfaffung die Demofratie auftritt, mas note befondere in ben gefünstelten organisatorischen Vorschriften zeigt. Der Große Rath 1. 8.1 zufammengesett aus 109 Mitgliedern; 26 davon wählten die zehn Babiltreife in bim Bahl, 70 die "Bahlcollegien", d. h. die von den Urwählern im Verhältniß von einem B mann auf je 50 Einwohner ernannten und zur Ausübung ihres Bablrechts freisweife mi mentretenden Babimänner, 13 endlich mabite ber Groffe Rath felbit. Die erftern tamer brei Jahre zur hälfte, die beiden lettern Rategorien alle zwei Jahre zu einem Drittel in m bijden Austritt. Die hauptstadt gablte immer noch 34 Mitalieber im Großen Rath: m Wahlcollegien galt die Vorschrift, daß jeder Wahlmann mindeftens zwei Candidaten aufer feines Rreises bezeichnen muffe. Das active Bablrecht tam nur ben im Canton wohn Bürgern zu, aber benjonigen, welche außerhalb ihrer heimatsgemeinde wohnten, nur in nicht an ihrem Wohnorte. Geiftliche waren vom Stimmrecht wie von ber Bablbarten geschloffen. Wie in ben meiften Cantonsverfaffungen jener Beriote war ber Kleine (17 Mitglieber, periodifcher Austritt eines Drittels alle zwei Jahre) im Grunde nur ein ichuf bes Großen Raths. Außer ber Breffreiheit und bem Betitionsrecht enthielt bie Brij feine erheblichen neuen Gemährleiftungen von Bolferechten.

Mit biefer Berfaffung legte bas impotente ftabtifche Batriciat feine Gewalt nieder i Sande eines bureaufratischen Liberalismus, welcher nich mehr als ben Erzieher benn d Organ bes Bolfs anjab. hatte bas Batriciat bas Necht ber Demofratie geleugnet, fo ber liberalen Doctrin jener Beit boch auch nicht für mehr als ein fernes 3beal, bem man af manchen Ubergängen fich nabern werbe. Aber fie arbeitete wenigstens mit Gingebung un sicht in die Bedingungen einer freien volitischen Entwickelung barauf bin, daß bas Be Reife erlange, welche man ihm bermalen noch nicht zugesteben wollte. Befreiung von ber reften bes Feudalftaats 5), Bebung ber materiellen Buftanbe, gang befonders aber Bolls und Befämpfung ber Rudichrittstenbengen bes Ultramontanismus, bas waren bie Bid bes Liberalismus auf fatholischem Boden, und je träftiger er für sie einftand, um fo mebe ber Gegenfas zwischen Stadt und Land fich abichwächen und ber zwischen Staatsgem Rirche bervortreten. In Solotburn, wie in Aargau und Luzern, ichmang fich bie flerifale auf bas bemofratifche Rog; berjelbe Glaube, welcher bie Bolitif ber liberalen Staatsman ftimmte, ber Glaube nämlich an die Unreife des Bolfs, machte die Klerifalen zu ben Berfe fcrantenlofer Ausdehnung ber Boltsrechte, benn über bas Bolt, fo rechneten fie, wir Priefter berrichen. In Solothurn brohte bie bemofratifch-flerifale Bewegung ber Ren über den Ropf zu wachfen, als nach Ablauf bes in der Berfaffung von 1831 vorgefcriebenen zehnts die Nevision der Verfassung an die hand genommen wurde; die Regierung aber, Munginger geleitet, entfaltete eine Energie, welche ben Biberftand niederwarf und ber von berigen Großen Rath entworfenen Verfaffung die Mehrheit ficherte. Unvorfictigfeiten, i nich bie Rlerifalen hatten zu Schulden tommen laffen, gaben ben Unlag, die Bubrer zu ver und es ergab fich in der Boltsabstimmung vom 10. Jan. 1841 für Annahme ber vom Rath revidirten Verfassung eine Mehrheit von 6289 gegen 4277 Stimmen; 5134 hatten fich ber Abstimmung enthalten. Die Neuerungen, welche biefe Berfaffung brachte. 1 nicht fehr bedeutend. Dan vermehrte die Bahl ber unmittelbar gemählten Mitglieder w auf 55, aber boch blieb die indirecte Dabl noch für 41, die Bahl durch den Großen Rach für 9 Großrathssitze bestehen. Das Vorrecht der Hauptstadt war beseitigt, das Repris tionsverhältnig auf die Volkstabl basirt. Alle funf Jahre follte der Große Rath un einer Erneuerungemabl unterliegen; die perfonliche Amtebauer ber Mitglieber war fomit fechs auf zehn Jahre ausgebehnt. Der Rleine Rath murbe in einen Regierungsrath umge die Bahl feiner Mitglieder auf neun reducirt; wählbar in den Regierungerath follte jeder tonsburger fein, nicht wie bis babin nur Mitglieber bes Großen Raths.

Die Feuerprobe des Suftems waren die confessionellen und politischen Rämpfe der vier Jahre, und es hat sie trefflich bestanden. Solothurn und Lessin waren die einzigen lather

<sup>5)</sup> Gefes über Ahlosung der Behnten von 1837 (vbligatorische Umwandlung der Beinten in losungsfapitalien).

## Souveränetät

tone, welche in ben Streitfragen, welche im Sonberbundefriege ihren Culminationspunft und r Bundesrevision von 1848 ihre Löfung fanden, unbeirrt zur liberalen Mehrheit ber Tag= ng bielten. Aber mit dem Jahre 1848 trat ber leitende Ropf der folothurner Regierung. iginger, in ben Bundesrath über; die Stugen des Syftems begannen alt und matt zu wer= und es war ein zweideutiges Lob, wenn man Solothurn bas "Land der classifichen Rube" Eine Berfaffungerevifion, die im Jahre 1850 ftattfand, fuhrte einige bescheidene Berte. ungen ein, fo namentlich bie Beseitigung aller indirecten Bablen, die Gesammterneue= Swahl bes Großen Raths (fünfjährige Beriode) und bie Annahme bes Grundfapes, bak Stimmberechtigte Die politifchen Rechte an feinem Bohnorte ausübe, aber fie befriedigte bei m nicht bie Bunfche, welche unter ber allmählich fich bilbenden rabicalen Bartei wach ge= en waren. 3mei jüngere Abvocaten, 28. Vigier und 3. Affolter, jener bem ehemaligen iciat angehörend, biefer ein Bauersohn, führten bie Opposition ber "Rothen", welcher flerifale Elemente fich anfchloffen, zum Rampfe gegen bas "Oltener Regiment", um welches ie "Grauen" fcarten. Die Fehde wurde mit großer Erbitterung geführt, die Thatlofigfeit Regierung, ihr Berhalten in Gifenbahnfachen u. f. w. einer ftrengen Rritif unterworfen, Das Ergebniß war ein vollftändiger Sieg ber "Rothen". Die Verfaffung vom 1. Juni 3, in welcher sie ihr politisches Brogramm burchgeseth haben, charakterisirt sich namentlich bie Erweiterung ber Bolførechte (Beto gegen Gefete und Befchluffe bes Großen Raths, tfondere gegen Steuerdecrete; Boltsvorfcläge für Befesung von Bezirfsbeamtungen und reien; Bahl des Gemeinderaths und feines Borftehers, ber Friedensrichter und ber Pri= ehrer burch die Gemeinden, sowie Wahl zweier Mitglieder des Bezirfsgerichts durch das i); gesetich gebotene Verpflichtung zur Theilnahme an politischen Bablen und Abftim= gen; Ausschluß der Regierungsräthe und fämmtlicher Regierungsbeamten von der Wähl= pit in den Großen Rath ; Aufftellung eines Befoldungsmaximums von 2600 Franken ; Re= on der Mitgliederzahl des Regierungsraths (fünf); Errichtung einer Hypothekar= und Leih=

Dag bie Geiftlichteit nicht auf die neue Verfaffung einwirten tonnte, wie fie es vielleicht hatte, beweift die beibehaltene Ausschließung ber Geiftlichen vom politischen Stimmrecht. ie unter diefer Verfaffung eingefeste Regierung, beren Seele Bigier ift, hat in allen en der Staatsverwaltung eine höchst anerkennenswerthe Thätigkeit entfaltet, ohne bisjetzt sigt gewesen zu sein, zur Erhebung directer Steuern zu schreiten. Besondere Sorgfalt bem Erziehungswefen zugewendet (Gefete über die Cantonsschule von 1857; über die ürschulen von 1858); der Sporteltarif ward einer Revision unterworfen (1857), ein Strafgesethuch erlassen, im Strafverfahren bas Beschworenengericht eingeführt (1862), meindewefen 1859 durch ein Organisationsgesetzte regulirt, welches freilich noch ganz auf Boben ber Bürgergemeinde steht (alfo 3. B. nur Gemeindebürgern das Stimmrecht ein= **u, alle Gemeindeeinwohner dagegen den Gemeindefleuern, "Lellen", unterwirft); das Sa**wefen, das Straßenwefen, die Bestimmungen über Wasserbau, Entsumpfungen, Drai= ng u. bgl. erlitten eine burchgreifende Revision; bie in ber Berfaffung vorgesehene Bant e in ber Beife errichtet, bağ ber Staat bie Salfte bes Actienkapitals (1/2 Mill. Fre.) tibirte u. f. m. Solothurn befist ein vortreffliches, von Reinert bearbeitetes Civilgefes= (1841-47), welches wie die Civilgesetbucher von Aargau und Luzern zu der an das ice Gefes fich anschließenden Gruppe gebort, jedoch fich felbständiger als jene zu bem inal verhält. G. Vogt.

**Bouveränetät ; S**uzeränetät. Wir haben es hier wieder mit Bezeichnungen zu thun, e, wie so viele technische Ausbrücke unsers öffentlichen Nechts, nicht der deutschen, sondern omanischen Sprache angehören und deshalb von dem Lateinischen abstammen. <sup>1</sup>)

supremitas ober superioritas hatte bei ben Römern keinen bestimmten flaatsrechtlichen 1, fondern bezeichnete überhaupt ben thatsächlichen Bustand bes Buoberst: ober Göher= metfeins. 2) Ein specifisch politischer Sinn wurde mit blefen Ausdrücken erst im Mittel= verbunden, wo der erstere derfelben zur Bezeichnung der Stellung von Kaifer und Papst,

1

<sup>)</sup> Die Literatur f. bei held, Staat und Gefellschaft, 11, 503 fg. Dazu Fröbel, Theorie der Politik, 3, 106, 125. Efcher, Handbuch der praktischen Politik, 1, 64, 68; 11, 113. Battel, Droit des 1, 1, 108 fg., 173. Fischel, Die Verfassung Englands, S. 17.

<sup>1)</sup> So wurde auch bas Bort "fouverän" nicht nur häufig zur Bezeichnung eines relativen Juoberft-(Geld, II, 506 u. 507), fondern auch ganz populär zur Bezeichnung aller möglichen Superlative aucht. Es wird z. B. ebenso von souveränen heilmitteln wie von einer "souveraine imprudence" vergnier de hauranne, Histoire du gouvernement parlementaire, II, 381) gesprochen.

ber zweite zur Bezeichnung ber Stellung berreichsunmittelbaren Lanbesherren, baneben aus m bes Kaifers 3) gebraucht, in den gleichzeitigen französischen Urtunden aber der Ausma "souverain" fowol für die Stellung des französischen Königs wie für die feiner Barmus ihren Baronien zur Anwendung fam.

Als man in Deutschland burch ben Einfluß Frankreichs dazu fam, die lateinische Smi als die ber Gebildeten, der Wiffenschaft, Gesetzgebung und ber diplomatischen Berhandung aufzugeben, für die letztern aber die französische Gprache anzunehmen (namentlich feit u Dreißigjährigen Kriege), da fing man auch an, sich des Worts "souverän" zu bedienen I von den Franzosen in der Redaction des Westfällischen Friedensinstruments versuchte und fetzung von "superioritas territorialis" mit: "souverainete" wurde zwar noch in den laud redigirten Originalen des Osnabrücker und Münsterschen Friedens befeitigt. Richtin weniger kann der Gebrauch des fraglichen Ausbrucks mit bem in jeder Richtung steigenden fluß Frankreichs und dem Versall des Deutschen Friedens befeitigt. Richting Bezeichnung der Landeshoheit der beutschen Fürften. Betrachtet man die hierbei wirfte innern Motive, so wird man sinden, daß in der Anwendung des Borts, Souveränetät" eh verschauptung derselben seitens der beutschen Fürften gleichsam ein Frontmachen nach verschiedenen Richtungen hin gelegen war, nämlich einmal gegen die Beschärnstungen ber lichen Gewalt von seiten bes Reichs und gegen die Schanken, welche burch die mittelalter Ferritorialstände der fürftlichen Gewalt gezogen waren.

Es ift ficher nicht ohne Bebeutung und Intereffe, ju feben, wie der anfangs hauptfächt Rriegsberr ober (im Frieden) als eine Art indifferenter Größe erfcheinende germanifce ! (suadendi magis auctoritate quan jubendi potestate) nach ben Groberungen ren Länder mehr ben Charafter eines eigentlichen Königs annahm und neben der auf Sitte Bertrag beruhenden, fur bie neuen Buftande aber nicht ausreichenden Dronung eine fonigliche Ordnung mittels des bannus regius begründete, ber toniglichen Gewalt i befondern und felbständigen Inhalt geben und auf diefe Beife in die von bem alten gelaffenen Luden ergängend eintreten wollte, wie bierauf gegen bie politifchen 3been ber vinger und Rarolinger, aus dem Schos der Gesammtzeitverhältniffe in ganz Europ Senioren= ober Lehnstönigthum 4) mit einem foberativen, ober wenn man will, in Beziehung conftitutionellen Charafter hervorgeht, wie weiter bie Entartung bes Feuba bie Unverträglichfeit ber Confequengen ber Pairschaft ber großen Bafallen mit bem und ber wechfelfeitig aleichen Treue zwijchen Bajallen und Lebnsberrn für Die fortidrei Anforderungen an die ftaatliche Entwickelung, das Königthum in Frankreich und Englac Territorialfürftenthum in Deutschland, jur Unterbrudung bes Lehnwefens und jur bilbung einer allgemeinen bochften Gerichtsbarteit für bie Gefammtheit ihrer ganber infolge deffen fie ihre Stellung querft als oberfte justitia ober jurisdictio 5), Lanbetos als bie alleinige Erbregierung, alleinige landesobrigfeitliche Macht und Botmägigtit endlich in bem Gefchmad ber Beit und ber abfolutiftifchen Entwidelung ber toniglichen un lichen Gewalt entsprechenden Beife, also namentlich feit dem Beftfälischen Frieden, Souveranetät bezeichnen, ohne bag ber Inhalt diefer Beariffe, auch nur feinen wefen Bestandtheilen nach, bei dem fortbauernden Broteft früherer historischer Rechtsbestänte bei bem lebenden Flug, in welchem fich bie politifchen Berhältniffe befanden, irgendwie fehn gemefen wäre.

Als mit ben fürchterlichen Stößen, welche am Ende des vorigen und Anfang diefel, hunderts bas altersichwache Deutsche Reich erschütterten, ber Glaube an beffen Forthe

<sup>3)</sup> Seld, 11, 507, Rote 386.

<sup>4)</sup> Bie superioritas für den Kaiser und die Stände, so ist auch die Bezeichnung sonior m König und die Bairs gebraucht worden.

<sup>5)</sup> Sehr intereffantes Material über bas Berhältniß bes Königthums jur Rechtspflege f. bei D Die Könige, 1, 189. Braffeur be Bourbourg, Les nations civilisées de Mexique, 11, 94. 2m Etudes, VII, 535. Guigot, Histoire des origines, 1, 388. Norbenflucht, Die schwebische Staat fassung, S. 38. Bastarb b'Estang, Les parlements de France, II, 81. Baits, Berfassungsgeschi IV, 403 fg., 420 fg. Lu Cellier, Histoire des classes laborieuses, S. 67. Thubichum, Dar beutsche Staat, S. 2. Barbeflus, Essai sur l'organisation judiciaire et l'administration di justice depuis Hugues Capet jusqu'à Louis XII (Paris 1851). Lenner, De partibus que habuerint habeantque etiam nunc in administranda justitia (Amsterdam 1849). Smit Dietherr, Deutsche Rechtsprichwörter, S. 30. Hallam, Constitutional history, I, 12 fg. graff, Staats = und Rechtsphilosophie, II, 151.

r mehr wich und icon vor feiner Auflöfung einzelne beutiche Kürften Sevaratverträge mit freich fcloffen, ba tauchten bie Borte "Souveran" und "Souveranetat" mit besonderer utung in Deutschland wieder auf, um von nun an befinitiv ber beutschen Staatsrechtsje einverleibt zu werben. 6)

Der Bresburger Friede vom 26. Dec. 1805 und die Rheinbundsacte von 1806 aab ben fen Rürften bie volle Souveränetät über ihre Lande und ber Art. 26 ber Rheinbundsacte unte fogar ben Inhalt ber Souveränetät mit folgenden Borten: "Les droits de souveté sont ceux de legislation, de jurisdiction suprème, de haute police, de conscription sire ou recrutement, et d'impot." Es burfte bemertenswerth erfcheinen, bag bas Gefanbt= Brecht, bas Recht bes Rriegs und Friedens und was fonft noch zu ber fogenannten Reprä= ibhoheit ober zur Souveränetät nach außen gehört, von ber Rheinbundsacte un= ont blieb. Sicher geschah es nicht unabsichtlich, wie benn auch bie Rheinbundsfürften ber Protection, das ift domination Napoleon's, thatfächlich nichts weniger als fouveran en find.

**Luch** in den spätern Seyaratbeitritten beutscher Fürsten zur großen Allianz gegen Navoleon d von ber Souveranetat die Rebe. Auf dem Biener Congreß aber wollten die beutschen **ikaaten, namentlich Preußen, die Aufnahme des Wortes "fouverän" in die deutsche** pesacte nicht gestatten, theils weil bies ein ausländisches Wort sei, theils weil damit der iff eines absoluten Regiments verbunden werben könnte. 7) Die beiden Großstaaten, die dge ihrer europäischen Stellung jedenfalls in ber Lage waren, unter Umftänden für fich bem Souveränetätebegriff vollen Gebrauch zu machen, folugen bemnach vor, in ber Bundesmur von ber "Landesbobeit", den "landesbobeitlichen Rechten," von den "vollen und freien wrungsrechten", wol auch von ber "Dberhoheit" ober "Dberherrlichkeit" ber beutichen ben zu fprechen. 8) In ben franzöfisch redigirten Urtunden biefer Tage tommen aber noch bie Ausbrude: "droits et prérogatives de la souveraineté" ober "souveraineté et ation", "souveraineté et propriété" vor.

r Streit zwischen Öfterreich und Preußen einerseits gegen, und Baiern und Bürtemberg feits für bie Aufnahme bes Borts "fouveran" zog fich burch viele Sigungen bes beutfchen hindurch, bis es endlich, nachdem auch die 29 fleinern, lange von der Antheilnahme an hungen ausgeschloffenen beutschen Staaten fich für bie "Souveränetät" ausgesprochen in bie Bundesacte aufgenommen wurde.

in fieht, auch Worte haben ihre Schickale und können selbst als Schickal erscheinen. Denn its fehen wir an der Geschichte bes Worts "Souveränetät", daß es mit den geschichtlichen telungen ber europäischen Staaten innigst zusammenhängt und erst mit der vollftändigen bung bes mobernen Staats und ber mobernen Staatswiffenschaften ben Charafter eines Inten terminus technicus erhält : andererfeits wurde mit ber Aufnahme biefes Borts Bundesacte nicht nur jebe Doglichkeit einer rechtlich zu begründenden Suprematie ber en Grofftaaten über bie Mittel= und Kleinftaaten vernichtet, sondern auch ber Bundesacte Raatenbunbifche Charafter verliehen, welcher bie Einigung Deutschlands, wie sie ift, fo Gommen erfcheinen läßt. Noch burfte zu erwähnen fein, bag bie bier und ba vortommenbe ung ber Gouveranetat als ber vollftändigen Unabhängigkeit nach außen mit ber be= Eten Auffaffung ber Souveränetät in der Rheinbundsacte und mit der Beanstandung Sen feitens der deutschen Großmächte auf dem Wiener Congreß einigermaßen zu= enbängt. 9)

Benn nun gleich bas Bort "fouverän" immer noch auch für andere als ftaatliche Berhältniffe ucht, ja in einem gemiffen Sinne, nämlich für bie vom Recht völlig frei ober unbefchränkt ene Sphare ber perfonlichen Freiheit, fogar jeder einzelne Mensch souveran genannt n tann, so ift boch Souveränetät im technischen, namentlich im staatsrechtlichen Sinne, usbrud, ber nur vom Staat und bem Träger feiner Gewalt gebraucht wird und in biefem ie bem gesammten mobernen Staatsrecht angehört.

Bgl. Dropfen, Gefchichte ber preußischen Politif, III, 2. Barnftedt, Staats: und Erbrecht von

Muig-Solftein, S. 4 fg. 3 Riber, Acten, 30. II, heft 5, S. 80 ad 31. 3 Bgl. den preußischen Entwurf vom 13. Sept. 1814 bei Rlüber, I, 45 fg.; VI, 554. 3 Bgl. and Held, Syftem des Verfaffungstechts, II, 9, 115 fg., 181. Raltenborn, Die deutschen würbeftrebungen, I, 135, 148 fg.; II, 127, 181.

Übrigens erscheint damit bie Geschichte bes Worts und Begriffs ber Souver wegs als abgeschloffen.

Bar nämlich die frühere Zeit keineswegs ohne ftaatswiffenschaftliche Bef erhielt doch die Staatswiffenschaft theils durch den Gesammtfortschritt der Zeit, th durch die seit dem 16. Jahrbundert hervortretenden, zuerst in England, dann zum Ausbruch gekommenen Freiheitsibeen einen mächtigen Anstoß. Handelte er darum, Freiheiten zu behaupten oder ihnen neue Gassen zu brechen, so kam man Untersuchung der Fragen, welches das rechte Verhältniß zwischen staatlicher f verschnlicher Freiheit, wer der eigentliche Träger der staatlichen Gewalt, welche grund für Gewalt und Trägerschaft, was der Inhalt der erstern u. f. w. sei? man sich gewöhnt hatte, die Souveränetät als charafteristische Bezeichnung für E gewalt und Staatsoberhaupt zu gebrauchen, so mußte man auch alle diese Fragen suchungen resp. Bestimmungen über der Souveränetätsbegriff zu entscheiden such Souveränetätsfrage die eigentliche Cardinalfrage des modernen Staatsrechts g werden wir dieselbe nachstehend in zwei hauptabtheilungen behandeln, beren handelt, was die Souveränetät, die zweite aber darüber, wer souverän sei.

I. Bas ift Souveranetat? Die Souveränetät ift an fich ein Buftanb auch bie menschliche Versönlichkeit Gleich ber letztern nuß fie, fobald fie mit ande in Berührung kommt, bestimmte und zwar rechtliche ober geordnete Folgen haben Rechtsbegriff fein foll. Das Befentliche des Juftandes der Souveränetät ift da ober ein Juftand, über welchem kein gleicher ober abnlicher Justand ift. Der Souveränetät läßt baber nur gleichsouveräne Justande neben und nichtsouveräne & fich zu.

Da ber Staat ein Gesammtwesen ist, so erscheint die Souveränetät als eines Gesammtwesens, vermöge deffen es keine höhere rechtliche Gewalt über si gleiche Gesammtwesen, vermöge deffen es keine höhere rechtliche Gewalt über si Gouveränetät ist demnach die volle völkerrechtliche und staatsrechtliche Selbstä Gesammtwesens, beides zugleich, keines ohne das andere. Da dies mit voller identisch ist, so kann man sagen die Souveränetät sei die Staatsgewalt, die gan; welche ein Gesammtwesen ein selbständiges ist und diese Selbständigkeit nach in außen behauptet. Dies ist ihr mit ihrem Dasein von selbst gegebenes Recht nach a innen, und darin liegt der Grund alles Bölker = und Staatsrechts, womit fr allgemeines Brincip, gleichsam ein Rahmen gegeben ist, innerhalb dessen sich aus nach 1 Berhältnissen verschler sollter selbsten ausbilden kann.

Da wir es hier mit ber Souveränetät vorzüglich nur als einem ftaatsrechtlich thun haben, fo follen nun auch bie hauptfächlichsten staatsrechtlichen Confequenzen bie man bie Eigenschaften ber Souveränetät nennen tann, gezogen werden.

1) In jedem Staat fann es nur Eine Souveränetät geben, da eben nur untheilbare Juftand des rechtlich Richtuntergeordnetsfeins des Ganzen, was Staa zu dem macht, was wirklich Staat ift. <sup>10</sup>) Mehrere Souveränetäten in einem E contradictio in adjecto <sup>11</sup>), ein souveräner Staat eigentlich eine Tautologie. De Souveränetät ift seinem Wesen nach untheilbar und deshalb ist die Untheilbarte ränetät der erste Grundsatz jedes Staasrechts. Von einer Theilung der Staatsger souveränet worden, daß bei der Ausübung gewissen une igentlichen S fo gesprochen werden, daß bei der Ausübung gewisser Inveige der Staatsgewa Factoren zusammenwirken, deren Thätigkeit keiner rechtlichen Berantwortung u so, daß überbaupt für die Berwaltung ber verschiedenen Zweige der Staatsgewalt

<sup>10) (</sup>Sibot (Mémoires concernant la Chine, IX, 299) brichtet: "Le signe de so sur celui de Seigneur, c'est le souverain maltre de toutes choses." L'ancien souverain s'écrivait avec un point. Et quelle explication nous donne de ce poi célèbres écrivains chinois? "Le point est le symbol de l'unité." Rougemont, L mitif, 1, 153.

<sup>11)</sup> Dies auch bann, wenn man neben bem eigentlichen Souveran, dem Bolf, wie amerita, bem Bräfibenten eine fogenannte "souveraineté restreinte" geben wollte. 3 démocratie, I, 149. Bgl. die Ausführungen unter 2.

ang nach dem Princip der Arbeitstheilung stattsindet. Allein in beiden Fällen ift keine ng der Souveränetät vorhanden, im ersten nicht, weil wer immer an der Ausübung der gewalt einen wenn auch aufs Gewiffen gestellten Antheil nimmt, doch nur im Sinne solitischen Pflicht, also bestimmt durch die Souveränetät des Staats, die ungetheilt im 1 liegt, zu handeln hat; im zweiten Fall nicht, weil über jeder denkbaren Mannichit der Verwaltungsrefforts und über jeder möglichen Selbständigkeit ihrer Vorstände kinister) die Einheit der Regierung oder der eigentlichen, das heißt obersten Berwaltung, alten der Souveränetät stehen muß.

Unmöglich ift es, bag eine Souveränetät über ober unter einer andern Souveränetät Dennoch wurde das Gegentheil angenommen und dann bie bobere Souveranetat ranetat", bie niebere "halbe Souveranetat" ober "beschranfte Souveranetat" genannt. laffung baju gaben verschiedene eigenthumliche Berhältniffe ber Berbinbung von Ländern ölfern mit andern Ländern und Bölfern, wo ben einen ein gewiffer oft hoher Grab von her Selbständigkeit, sogar ihre eigenen erblichen ober gewählten Fürsten verblieben, wäh= e in andern Dingen von ber Bolitif, refp. ber Regierung, bem Souveran eines andern 8 abhingen, 3. B. Tribute zahlen und in Bezug auf Rrieg und Frieden u. f. w. ben Billen stern anertennen mußten. Als hauptfall für biefes Berhältniß erscheint bie feubale inetat, das heißt die Oberherrlichkeit des Lehnsherrn, refp. feines Staats über den en ober ben vafallitifchen Staat 12); fie ift für bie richtige Erkenntnig bes Berhältniffes er lehrreichste. Das Feudalkönigthum wie die vasallitische Unterthanschaft sind nämlich unfertige, nicht ausgegorene Berhältniffe, halb politifc halb privatrechtlich, halb beft halb Unterthanschaft. Der Lehnsherr ift nicht souveran und ver Basall protestirte figen bie Unterthanschaft; ber Lehnsberr tann ebenfo gut feinerzeit Unterthan, wie fall Souveran werben. Wann und wie bies geschieht, ift Sache ber geschichtlichen Ent= ng. Übrigens wird ohne Zweifel bas Verhältniß sich in concreto fehr verschieden n. Dan vergleiche nur z. B. bas Berhältniß zwischen bem beutschen Raifer und ben Reichevafallen mit bem Verhältnig ber indischen Bafallenfürften zu England 13) ober & Agyptens ober ber Donaufürftenthumer zu ber hohen Bforte, ober mit bem bes Raifers (für Neapel)zum papftlichen Stuhle, ober mit bem ehemaligen Lehnsverband 1 Frankreich und England u. f. w. Natürlich wird auch die Berschiedenheit der Macht= Ubungsverbältniffe in allen bierber gebörigen Rällen eine bedeutende Rolle svielen. weniger aber ift es möglich, bie fraglichen Begriffe zu bestimmen. Man tann nur fo viel Das ein Staat, bem über gewiffe Länder und Bölter nur einzelne Sobeitsrechte zufteben, ng auf lestere ebenfo wenig wirklich fouverän fei, wie diefe lestern felbst; daß aber auch thältniğ zwischen beiden weber eine Conföberation, ein Staatenbund noch ein Bundes= Enannt werben tonne. Bahrend bes Bestandes folder eigenthumlichen Berhältniffe Runterbrochen eine Menge von Collifionen fich ergeben, die nach und nach zur Abtlärung

müffen. In der Regel wird sich der Suzerän nicht mit der Suzeränetät, der halb= In nicht mit der Halbsouveränetät begnügen, das heißt, die logische und praktische Unhalt= Seider Begriffe wird sich darin äußern, daß beide Theile die Souveränetät behaupten, Ende wird hier wie in allen Collisionen, über denen kein Richter steht oder sich geltend Ann, der Bertrag oder Krieg entscheiden.

Rithem Staat wird auch die Souveränetät; sie ist nichts Gemachtes ober Erfundenes. Ran er auch fagen: wie der Staat wird, so wird auch die Souveränetät. Souveränetät ist identisch mit höchster Einheit. Infosern ist Souveränetät überall und insbesondere auch len Staatsformen wesentlich dieselbe, indem die verschiedene Form, in welcher sie aus= irb, auf das, was ihr Wesen ausmacht, keinen Einfluß üben fann. Die Art und Weise und welcher ein Staat die verschiedenen Hauptrichtungen des menschlichen Besens und Da=

**Ju ber in held, Staat und Gesellschaft**, 11, 504, 508, Note 389 und S. 510 gegebenen Litera= Loch Efcher, handduch der praktischen Volitik, 1, 49; 11, 156. Battel, Droit des gens, I, 125 fg. 218, Note 271.

Bicht eigenthumliche, gleichfalls auf Übergangsttadien beruhende Souveranetätsverhältniffe Dischen England und vielen feiner Colonien statt. "Mit Ausnahme des Berufungsrechts von Derichtshöfen, der Statthalterernennung und der Pflicht gegenseitiger Bertheidigung besteht

Brofbritannien und feinen Colonien fein zusammenhaltendes Band mehr, abgefehen von ben ben Banden ber Abfammung, Sprache und gemeinfamen Jutgefenen der i diverimerer Ine Beitung, Jahrg. 1864, Beil. 385, S. 5442.)

### Souveränetät

feins, Sittlichfeit, Bernunft und materielle Eriftenz überhaupt, und fur welche von f ftandtheilen, in welchem Grabe er fie in feiner Souveranetat vereint darftellt, nament babei bas Gefes ber Ausgleichung zwifchen Einheit und Freiheit erfullt, bas alles 1 außerorbentlich großen Einfluß auf bie concrete Souveränetät eines Staats, auf ibn ihre Rraft und Lebensbauer, auf ben geordneten Bang ihrer Functionen ausüben. ber nur einzelne Theile feiner Länder und Bolter organifch eint, allein ober vorberrichen Die eine ober für bie andere ber brei großen Lebensrichtungen bazusein icheint und e auf feine eigenen Anfpruche, nicht an bie gerechten Forberungen ber Freiheit benft, wirt eine gang andere Souveranetat haben als berjenige Staat, bei welchem bas Begen Einfeitigfeiten flattfindet. Die Souveränetät verebelt alfo mit ber gefammten flaat widelung ihren Inhalt, gleichmie berfelbe mit einer rudmarts gebenben Entwidelung auch entartet. 14)

4) Souveränetät als Rechtsbegriff ift zwar der höchste rechtliche Begriff des Menj nicht bas gochfte, was er überhaupt zu benten vermag. Über ber rechtlichen Souveral Die menfchlichen 3deen, welche bober geben als bie Rechtswelt, und welche bie Seele 1 ihr ethischer Gehalt find. Aber diefe Uberordnung findet nur in der 3deenwelt fta äußern Belt ift Souveranetät der höchfte Begriff, und nur burch die Formen der at bindurch tonnen fich bie hobern 3beale geltend machen. Gie gelten alfo im Rechtele weit, als fie in baffelbe und alfo auch in bie Souveranetat übergegangen find.

5) Die Souveränetät als ber Begriff ber bochften und gefammten ftaatlichen Dad refp. Staatsgewalt tann weder unfehlbar, noch vollfommen ober unbegrenzt, noch einem Staat fo gebacht werben, bag ihre gange concrete Ausbildung für alle Beite Bölfer abfolut maßgebend fein tonnte. Da bie Souveränetät durch Menfchen bar auch in ihrer Wirksamkeit nur im Durchgang burd Menschen gebacht werben kann, fie felbft im besten Fall nicht unfehlbar zu mirten. Bolltommen ift fie nicht, weil ber immer vollfommener, aber nicht vollfommen zu werden vermag; unbegrenzt nicht u feinem Sinne, weil Die Macht eines jeden Staats nicht nur ihre abfoluten, fonder besondern Schranken bat, deren erstere fich aus dem außern Befen des Staats, lest concreten Machtverhältniffen ergeben. 15) Gerade die Fortbildung ber Staaten unt wendige Coerifteng ber Staaten find aber ber Beweis, bag feine in einem geschicht ment vorhandene Souveranetat in fich vollendet und für alle Lander und Bolfer fein tonne.

6) Die Souveränetät ift Grundbedingung ober Schlußstein jeder Staateverjaff ihr ift eine Berfaffung Staateverfaffung, mit ihrem Berluft bort jede Berfaffung au verfaffung zu fein. Gben weil fie alles, was im Staat ift, erfaffen muß, bindet, fie alles, foweit fie geht. Gie felbft ift nur gebunden burch ihr eigenes ftaatliches De bie concrete Artung bes Staats, ber fie eigentlich felbft ift. Sie fteht baber auch nich Staat, fondern liegt in ihm; oder fie ift der über allem im Staat Begriffenen ftebe Da ihr Befen burch ben Staat bestimmt ift, fo tann es auch nicht in irgendeinem m Charafter, 3. B. in dem Befen ber Familienautorität, ber privaten Berechtigung, ber lichen Bufammengehörigteit u. f. m. befteben. 16)

7) Die Souveränetät als Rechtsbegriff tann nicht burch ein bestimmtes Alter bes nicht burch ein mathematifch feftzusetenbes Dag von materiellen Mitteln, Gelb, Ba gebiet, Bevölkerung, bebingt fein. Allein gleichmie eine mabre Staatsgewalt burch Au Legitimität (letteres im Sinne einer anerfannten Rechtmäßigkeit) bedingt ift, fo ift ñ entsprechende materielle Machtgrundlage unmöglich und fann in ihrem Fortbeftan Berhältniß ihrer Dacht zu andern Staaten abhängen.

II. Ber ift Souveran? Die Antwort auf bieje Frage icheint fich aus bem Be

<sup>14)</sup> helb, Staat und Gefellichaft, II, 513 fg. 15) henner, Die fatholische Kirchenfrage, S. 4. 16) Der Begriff bes föniglichen Amts und ber Gebanke, daß die Waltung des Rechts beffen höchster Inhalt fei, ist ebenso all wie allgemein verbreitet. Bgl. 3. B. die Stellen Beutiche Rechtsgefchichte (zweite Auflage), I, 173, Rote b. Gelb, Syftem bes Berfaffunger sub b, 206 fg., 24, 3 fg.; II, 36, 136 fg., 141, 150, 198 fg. Derfelbe, Staat und Gefelisi Gunerus, De officio principis christiani. Clichtougius, De regio officio (Baris 151) De principis ducisque officio (1500). Duvergier de hauranne, 1, 157; 11, 172. - ઉત્ત ten, II, 70 fg.

einfach zu ergeben. Sonverän ift der Staat. Allein der Staat felbst an sich ist ja nur der itlich organissite Zustand einer Masse von Land und Menschen in voller rechtlicher Selb= igkeit. Dieser Zustand, aus einer großen Menge nicht nur centripetaler, sondern zugleich isgaler Clemente gebildet, voller Leben und Bewegung nach beiden Richtungen, bedarf werdeig einer entsprechenden Versonissication; es muß also auch die Souveränetät personi= werden.

Jum Zwect der Bersonification der Staatsgewalt oder Souveränetät hat der Mensch ge= tlich sehr verschiedene Wege eingeschlagen.

Die ältefte und weitverbreitetste Form zur Personification der Staatsgewalt ist die, daß eine ze physische Berson als deren Träger erscheint, oder die Monarchie, und zwar unter den ziedensten Modalitäten und mehr oder minder ausgebildet.

**Fine** gleichfalls alte, aber viel feltnere Form ift die, daß man eine fünftliche Einheit zur per= hen Darstellung der Staatsgewalt ichuf, eine sogenannte juristische Berson zum versönlichen verän machte, wie dies in den alten und neuen Republisen der Fall war und noch ist.

Die neuere und neuefte Zeit konnte zwar den Versuch einer Personissication der Staatsge= nicht aufgeben, gelangte aber zu höchst eigenthümlichen Ansüchten darüber und fand die veränetät bald nur factisch in Menschenhand, während sie von Rechts wegen Gott <sup>17</sup>), der stigkeit, der Vernunst, dem Geses <sup>18</sup>) u. s. w. gebühre, oder gab sie, welches auch die concrete etssorm war, bald "dem idealen Gesammtwillen", bald der Nation oder dem Voll (Volls= ranetät) <sup>19</sup>), bald dem Parlament (sogenannter Parlamentarismus), bald dem selbständigen bramt. Häufig glaubte man auch die an sich eine und untheilbare Souveränetät wenigstens r Ausübung theilen zu müssen<sup>20</sup>) und kam so zu einer Unterscheidung zwischen Buständigkeit Musübung der Souveränetät, zur Theilung der Staatsgewalt und zu den sogenannten ge= iben Staatsformen.<sup>21</sup>)

Ule biefe Theorien gehen theils aus bem Gefühl hervor, daß es in der Welt noch etwas res gebe als den Staat und seine Gewalt, theils entstammen sie insbesondere der Richtung Beit, ein Mittel gegen die Geschren zu finden, welche dem Staat wie den Einzelnen brohen, daß Menichen die Gewalt des Staats innehaben und ausüben, theils endlich stigen sie, einen Rechtstitel für diese Staats innehaben und ausüben, theils endlich stigen sie, einen Rechtstitel für diese Staats innehaben und ausüben, theils endlich stigen sie, einen Rechtstitel für diese Innehabung zu sehen. An sich sind diese Bestrebunst neu. Abgesehen von dem theofratischen Brincip, so findet sich 3. B. in den Heiligen in oft die Behauptung von der Souveränetät der höchsten Bernunft u. s. w.; der Gedaute gemischten Staatsform oder einer Theilung mehrerer in die Staatsgewalt war dem ichn alterthum ziemlich geläusig, und selbst der Grundgedanke der Republik im Gegensa den Alterthum ziemlich geläusig, und selbst wer Grundgedanke der Republik im Gegensa den alterthum ziemlich geläusig, und selbst was dem ichnigthum oder zu Tyrannis, das bloße Wahltönigthum mit feinen Capitulationen hängen r Absicht zusammen, jenen Gescheren entgegenzutreten. Ubrigens haben diese Bestrebununfern Tagen namentlich durch den Constitutionalismus und seine nicht selten einseitige ang gegen wirklichen oder eingebildeten Absolutismus sowie durch die oft rein doctrinären ellungen und Durchführung angeblicher oder wirklicher constitutioneller Grundsäpe und en einen neuen und eigenthümlichen Charafter befonnnen.

tie Unterscheidung einer souveraineté de droit, die keinem Menschen zustehen könne, und souveraineté de lait, worin die persönliche Innehabung und Ausübung der Staatsgewalt e, stammt von Guizot<sup>22</sup>) her, ist aber etwas sehr Bebenkliches, denn es wird daburch das einer Souveränetät, nämlich der justice, beigelegt, die nicht im Menschen ruhen können und der in Menschenhänden liegenden Souveränetät das Necht ab= und nur die That= hkeit zugesprochen. Was Guizot souveraineté de droit nennt, das ist der göttliche sluugsgedanke des Menschen, das sind die höchsten allgemeinen Gefeze alles Seins, Natur= dittengeset u. s. w. in ihrem letzten Grunde, Glaubenssachen, die allerdings nicht aus Menschen fommen und nicht durch einzelne Menschen dargestellt werden können, die aber für den Staat nicht anders bestehen als so, wie sie nach dem Durchgang durch seine Glieder für den Staat nicht anders bestehen als so, wie sie nach dem Durchgang durch seine Glieder

<sup>7) 3.</sup> B. Guizot, Mémoires, II, 237. 18) Bgl. fchon Blaton, Legg., IV, 7.

<sup>9)</sup> über Bolfssouveränetät f. helb, II, 503. Dazu kaurent, VIII, 510 fg. Taine, Histoire de la ture anglaise, III, 74, 100. Murhard, Die Bolfssouveränetät im Ergenfatz zur fogenannten imität (Raffel 1832). Ortolan, De la souverainete du peuple (Paris 1848). Guigot, Histoire mentaire, II, 324. Binheiro-Ferreira bei Battel, I, 254. Thucydides, VI, 39; Roscher, Thus M. S. 242 fg.

D Battel, I, 184. Selb, II, 601. 21) Selb, II, 598.

<sup>2)</sup> Histoire des origines, I, 84, 124, unb Histoire de la civilisation en Europe, I, 124.

fich herausstellen und infolge beffen auf fein Recht, auf die äußere Ordnung all ziehungen feiner Glieder eingewirkt haben. Nur infoweit oder nur bierdurch abfoluten Geseht zum Necht des concreten Staats, der demnach nicht nur eine sou droit auch in diefem Sinne, fondern auch einen menschlichen Träger derselben habe.

Mit ber Theorie Guizot's find bie verschiedenen Theorien von einem nichtmen fingirten Souveran nabe verwandt. Bezeichnend ift für fie nur besonders bas, baj verschiedenen einseitigen Auffaffungen bes irbifden Dafeins und bes Berbaltnif zum Staate beutlich bervortreten. So macht eine einseitig=fpiritualiftische Auffaffi felbft Guizot einmal thut 23), geradezu Gott zum Souveran; bie einfeitig=rationalifti ertennt ben Souveran im Befes und Bericht ober in ber Bernunft; einfeitiger I macht bie materielle Gewalt in irgendeiner Form, 3. B. in der ber Baumwolle, be ober ber Bajonnete, zum Souveran. Daburch aber, bag man bas Gefet ber zwischen Freiheit und Ordnung, und zwar nach allen Lebensrichtungen nicht erfar es, bağ man balb nur bie Orbnung als souveran ertannte und bie Souver und allein dem fürftlichen Abfolutismus beilegte oder die Freiheit allein als bes Staats betrachtete und, ohne Rudfict auf die Staatsform ober unter einem fettiren mit ber Republif, bas Bolt im Gegenfat zum Staatsoberhaupt ober b fouveran nannte und fo zur Boltsfouveranetat 24) gelangte. Soweit Diefe Theorie lich=persönliche Darstellung der staatlichen Souveränetät ausschließen, gilt von ihne gelegentlic ber Unterscheidung einer souveraineté de droit und de fait bemer Außerbem aber liegt ber Beweis ihrer Unftatthaftigfeit besonders in ihrer Ginf weil bem menfclichen, barum auch dem ftaatlichen Befen nicht entsprechen fann.

Die Theorie, welche eine ftaatsrechtliche Souveranetat nur in ber Band ein Fürsten annehmen zu können glaubt, befindet sich gleichfalls in einem doppelten 3r einmal ift eine ftaatliche Souveranetat gar nicht bentbar, ohne bag fie formell bier 1 auftrete und, gleichviel in welcher Form fie fich äußere, boch mitunter materiell ( während nach bem Befen bes organischen Staats jeder Fürft, weil er zum Bot nicht fur feine Berfon und perfonlichen Intereffen regiert, an die Gefete bes Sta und von biefen nur in dem Kall entbunden ift, in welchem bie ftaatliche Selbster baltun weife bie Anwendung bes formell ober positiv gewordenen Rechts nicht gestattet. aber ift bie Abfolutheit ober Unbefdranttheit bes Berricherwillens boch immer nur tives und besteht eigentlich nur in ber Verschiedenheit bes Dages, refp. ber Foi forantung. Es ift ein großer Irrthum, ben absoluten Fürsten an und für sich für u ju halten als ben sogenannten beschränkten; benn fürs erste ift, wenn man Momente fondern den Staat und feine Regierung als ein großes und ununterbi ftebenbes Bange auffaßt, eine rechtliche und beftimmte Schrante an fich eine geringer verlegende benn eine thatfächliche und unbestimmte, weshalb z. B. ein moderner ? bes Conftitutionalismus ficher eine viel würdigere und felbständigere Stellung ba Monarchen mit ben mittelalterlichen Stanben bejagen. Furs zweite aber find rechtli auch rechtliche Brundlagen und Schusmauern; fie bindern nicht nur gefährliche 1 Staatsgewalt in ein Bebiet, beffen Beilighaltung zu ben Fundamenten ber St. fondern machen auch Ubergriffe in bas Gebiet ber Staatsgewalt, beffen unverle nicht minder Grundlage ber Staaten ift, unmöglich.

Überhaupt aber ift der Jrrthum, die von der Innehabung der Staatsgewalt di fahren durch deren Schwächung, durch eine immer größere Erweiterung des Freiheit gleichzeitige entsprechende Steigerung der Ordnung zu beseitigen, ein um so gröbe man dabei stets von einem principiell seindsselligen Gegensatz zwischen dem Souver Regierung und dem Bolk ausgehen zu müssen glaubt. Dies ist namentlich die Gewaltentheilungstheorie und der Theorie von den gemischten Staatsversassig weitere Theorie, daß man dem Souverän den größtmöglichsten Spielraum zum Gu gar keinen Spielraum zu dem Staat nachtheiligen handlungen gewähren soll <sup>25</sup>), g und sind alle diese Lheorien rein doctrinäre Versuche, denen jede Ersahrung bet die vernünstige Logik entscheichen entgegensteht. Die Staatsgewalt, welche geschwi

<sup>28)</sup> Mémoires, II, 287. Bgl. Malte-Brun, La légitimité.

<sup>24)</sup> Die Literatur bierüber: Delb, 11, 503, 504. Dazu Efcher, 1, 64, 68.

<sup>25)</sup> Selb, II, 591 fg.

# Souveränetät

nuß auch im Guten schwach erscheinen, und gerade dies dürfte übler sein als mancher Miss 9 einer fräftigen Staatsgewalt. Eine schwache Staatsgewalt ift ein schwacher Staat und ratürlich auch nur Schwäche den flaatlichen Bedürsniffen der Staatsangehörigen gegenüber n. Sie ist ja teine Gewalt der sie tragenden Verson, sondern die in dieser Verson sich ons rende Gesammtfrast des Staats. Dieses Coucentriren oder diese Einheit ist das gerade theil eines seindlichen Gegensats zwischen Regierenden und Regierten, der, wo er besteht, som Staat, sondern von staatswidrigen Juständen kommt und überwunden werden muß, ir Staat nicht zu Grunde gehen. Das Gleichgewicht der Ordnung und der Freiheit ist die vnische Ausgleichung zwischen Individualismus und Geselligseit, gehört also wesentlich zu

befriedigenden Staatszuftande. Eine organische Ordnung, vermöge welcher jeder an der Fähigkeiten entsprechenden Stelle im Staat sich befindet und jedes gemeinsamere Intere gebührende Würdigung findet, ist nicht die Folge einer combinirten Staatsform, bei welothwendig das Vostulat der Einheit ebenso undefriedigt bleiden muß wie bei der Annahme Gewaltentheilung im Sinne der Aufstellung einer Mehrzahl souveräner sich gegenseitig eirender pouvoirs für einen und denselben Staat.

die befonders für Geblütsmonarchien gemachte Unterscheidung der Zuständigkeit von der 16ung der Staatsgewalt<sup>26</sup>) ist gleichfalls unrichtig und werthlos oder vielleicht gar schäd=

Denn Juftändigkeit oder Rechtstitel und Ausübung bedingen sich gegenseitig. Die Juigkeit ohne Ausübung wäre ein nuclum jus, die Ausübung ohne Juständigkeit eine Thatohne Rechtstitel. Die Juständigkeit der Krone oder Souveränetät in der Geblütsmonarchie it auf dem Gesz, ebenso die Art der Ausübung. 27) Beide sind nicht durch die Versönlichohr allgemeine menschliche Qualisschung, son durch die besondere politische Eigenung des Thronfolgers, resp. Souveräns bedingt, und zwar je nach dem concreten Staatsi Die Thronsolge ist jedem vom Gesz nicht Gerussenen gegenüber ein persönliches Recht, ist das Staatsgesetz gibt und der geschliche Thronsolger behaupten muß wie jedes Recht, t er die durch das Gesz ihm übertragene höchste politische Berussplicht um des Staats auszuüben vermag. Daß die Geste den persönlichen Souverän überhaupt an die istung ihres ganzen Inhalts und in gewissen Fällen an die Einhaltung gewisser constituwer Formen binden, macht die Ausübung der Souveränetät nicht zu etwas von der Justänwessentlich Under Schueren, da die eigentliche Löstigsteit der Souveränetät, die Aussprechung splich unappellabeln, leytenticherben Worts, steit dem persönlichen Souverän ver= muß. 28)

ach alledem muß es flar fein, daß, wenn auch die Souveränerät als Rechtsbegriff im liegt, sie doch nie anders als durch Menschen zur Erscheinung kommen kann, dies aber tur auf verschiedene Art und in verschiedenem Grade der Bollkommenheit, sondern auch Amständen, nanzentlich in großen politischen Übergangsperioden, so undeutlich geschehen daß nicht nur zweiselbaft wird, wer der eigentliche Souverän sei, sondern auch die Ursachen olgen der Souveränetät undeutlich verschwimmen. So kann es z. B. in einem Wahlreich Mittändig entschieden werden, wer der eigentliche Souverän sei, ob der Wähler oder der iste 29), und ähnliche Unklarheiten werden sich durch die vasallitischen Berhältnisse, durch Mitanische und falsch verstandene constitutionelle Staatsformen ergeben.

**bo**bald aber die rechtliche Unverantwortlichkeit des perfönlichen Souveräns, die freilich feldst Souveränen gegen ihre eigenen Standesgenoffen schon verletzt werdenwollte <sup>30</sup>), aufgegeben **u**t jedenfalls die Souveränetät von ihm auf diejenigen gewälzt erscheinen, denen er diese Regerantwortung schuldet, und ein um so größerer Widerspruch entstehen, weil ja alle Viction vom Souverän ausgeht und in seinem Namen geübt wird. <sup>31</sup>) Selbst in England,

<sup>9</sup> Sie ist befonders von Zachariä, Deutsches Staatsrecht, 20. I, S. 65, auf die deutschen Sonstangewendet, findet sich aber schon bei Locke, Origine etc. of civil government, Rap. S. 1 in fin. J. Geld, System, II, 205.

felb, II, 535, 587.

Š. bie Årt. Ratfer und Rönig, Rurfärsten und Monarchie. Dazu Battel, I, 147, 208 fg.
 bebt, S. 50. Hullmann, Geschichte des Ursprungs der deutschen Fürstenwürde (Bonn 1842),
 Mommsen, Römische Geschichte, I, 762. Ersch und Gruber, Encyslopädie, s. v. "Patricier",
 U, Bb. XIII, S. 349. Phillips, Die deutsche Königswahl (Bien 1858).

Rluber , Acten, I, 16.

Der Tyrannenmorb vgl. helb, System, II, 380. Troplong, 169 fg., 189 fg., 228, 284, 242.
 Oeuvres complets, S. 594. (Spinoga) Tract. polit. in quo demonstratur quomodo sodebet institui, ne in tyrannidem labstur. Languet, Vindiciae contra tyrannos, heranes

wo bas Princip ber Absesbarkeit bes Königs theoretisch gilt, hat man es nicht nu bie alleräußersten Fälle einschränken zu müssen geglaubt (f. Lode), sonbern es du Fictionen, z. B. ber Abdication, des erklärten Kriegs gegen das Bolt u. f. w., e zu müssen geglaubt.

Spanien. (Geographifche Lage und Gestaltung. Staate: faffungegeschichte. Statiftit und ftaaterechtliche Berhaltniffe einft im Befit ber Beltherrichaft, mar zu Anfang unfers Jahrhunderts in i flige und materielle Bertommenheit berabgefunten, bag es auf bie Gefcide zu beffen haupt es burch feine Lage von ber natur bestimmt zu fein icheint, weni Einfluß auszunden vermochte und nur wegen ber noch immer unermeßlichen gan ibm in Amerika und anderwärts geborten, als ein Grofftaat, nicht aber als e welche zu fein es längst aufgehört hatte, betrachtet murbe. 3m übrigen mar C giltig fur Europa, benn wie von unbeilbarer Lethargie betroffen ftredten fich bie nen Glieber bes Riefenreichs über bie Alte und Neue Belt! Man wurde aber recht begehen, wie es ungähligemal begangen worden ift, wollte man bie & Bertommenheit bem fpanifden Bolt allein aufburben. Bol trägt es felbft eine biefer Schuld, indem es fich jahrhundertelang bartnäckig den Forderungen verfolog und in ftolger Bermeffenheit fich fortwährend bie erfte nation ber Belt ohne fich um bie Fortichritte ber Civilifation zu fummern ; ber bei weitem größte 9 an jenem Unglud trifft aber feine Beberricher, weltliche wie geiftliche, welche au 3weden, in furglichtiger Berblendung bie Nation absichtlich in hermetischer 2 von ber übrigen civilifirten Belt Jahrbunderte hindurch erhielten und, ind angeborenen Stolz fcmeichelten, jebe freie Regung in ihr unterbrudten, u willenlofen Bertzeuge ber Despotie und Bigoterie zu erziehen. Demgemäß b bie neuefte Beit Spanien und bas fpanifche Bolt nach feinen Regierungen b banach zu fragen, was biefes Bolt unter befferm Regiment für Europa unt civilifirte Belt hatte werden tonnen und noch werden fann. Die fchlecht w meiften Nationen wegtommen, wollte man fie blos nach ben gandlungen und b Regierungen bemeffen! Dag aber gerade bas fo ftolge und einft fo thatfrä finnige fpanifche Bolt zu einem willenlofen Bertzeug bes weltlichen und t potismus werben und unter beffen boppeltem Drud geiftig und materiell verfu bas bat feinen Grund theils in ber eigenthumlichen Geschichte und Entwickelung theils in der von der Natur felbst geschaffenen Abgeschloffenbeit ihres Landes vo Europa. Deshalb muß Spanien anders beurtheilt werben wie die übrigen Erbtheils, und ebendeshalb ift es auch nothmendig, bevor wir uns zur Darftellu und Berfaffungsgeschichte biefes Lanbes wenden, zuvor einen eingebenden geographische Lage und Gestaltung und auf die Entwickelungsgeschichte der spa au merfen.

I. Geographische Lage und Gestaltung. Benige Länder der C jo in fich abgeschloffenes Ganzes, wie die spanische Halbinsel. Auf der Sei umspült, auf der vierten durch ein hohes breites wildes Gedirge, welches n ichwierige Übergänge darbietet, von Frankreich geschleden, erscheint dieses Land felbst vom übrigen Europa abgetrennt, mährend die zahlreichen und trefflichen Südkluste es auf den Verkehr mit dem ihm gegenüberliegenden afrikanischen ( welchem es ursprünglich unleugbar zusammenhing, hinweisen. Nicht minden ift die Gestaltung dieses Landes. Ein geräumiges Hochplateau, ein Tafella fähr 4200 geographischen Quadratmeilen, an mehrern Bunkten dis über ichwellend und nirgends unter 1500 Fuß sich sildet den Kern der Ha tige Gebirge umgürten dieses gewaltige Hochland, während ein in der Nähe Grenze beginnender Bergwall, das castilianisch elevenstichen Ebenen, theils

gegeben von Treitschte (Leipzig 1846). Selb, Staat und Gesellschaft, II, 519 u. 794. De jurisdict. princ. germ. in imperatorem exercita (Jena). Roth von Schreckenste I, 841. Battel, I, 190 fg. Gueift, I, 147, 149, 254. Mémoires de l'académie r xelles, V, 32. Taine (über Milton), II, 342 fg. Rossius, De justa reipubl. chr impios et haereticos authoritate (Untwerpen 1592).

. mitunter terraffenartig übereinander auffteigenden Blateaur besteben. Lekteres ift utlich der Kall längs des öftlichen Randes des centralen Tafellandes, wo biefes am bochafcmillt und fich von ba in breiten Stufen zu ber weiten Mulbe bes Ebrobedens abmabrend in weftlicher Richtung ber Boben fich fentt und zugleich brei parellele, burch iszuge getrennte Thalmulben zeigt, welche bie Rinnfale von brei hauptftromen ber Balb= es Duero, Tajo und Guadiana bilben. Von den Randgebirgen bes Tafellanbes ift nur rbliche eine ununterbrochen fortlaufende Rette; bas fubliche zeigt eine Menge von engen halern und Schluchten, durch welche zahlreiche auf dem Tafellande entfbringende Rluffe. pilde Berggewäffer, fich nach bem Mittellanbifden Meere hindurchbrängen, und bas öftliche it auf ifolirte Gebirgemaffen reducirt, welche bald ichroff, bald in fanften Abbachungen em Ebrobaffin abfallen. Gegen Beften bagegen fteht bas Innere ber halbinfel burch bie Des Duero und Tajo bis zum Atlantischen Meere offen, boch nur icheinbar, benn ichroffe birge versperren auch hier an mehrern Stellen den Ausweg, die Thäler ber genannten zu wilden Schluchten verengend, burch welche fie ihre Fluten nur in braufenben Stromen hindurchzuzwängen vermögen. Go ift bas große Tafelland bes Innern nach allen t bin von den Ruftengegenden und ben Tiefländern ber halbinfel abgefchloffen, gegen burch boch emporgethurmte, mafferarme und unwirthliche Blateaux, nach allen Simmelsben burch foroffe ober breite, ichmer zugangliche Gebirgetetten und Bergterraffen. Denn ervorftechende Eigenthumlichfeit bes iberifchen Bochlandes ift ber Umftand, daß feine 216= fich faft überall ftufenformig abbachen, biefe terraffirten Abbange aber größtentheils tten und Dlaffengebirgen, welche beshalb Bergterraffen bilden, bebedt find. So erheben 🕷 bem westlichen und längsten Abhang zwei umfangreiche, burch ben Lauf bes Duero wene Bergterraffen, welche ben nordweftlichften Theil Spaniens und die nörbliche gälfte mals einnehmen, nämlich bie Terrasse von Galicien und Traz-o8=Montes und die Terrasse feira, während auf ber entgegengeseten Seite die Terraffe von Balencia mehr als bie bes öftlichen Abhanges bebedt. 3mei andere, in noch großartigerm Stil entwidelte traffen thurmen fich im äußerften Norben und Guben ber halbinfel empor, gleichfam bobene Boften bes innern Tafellandes, mit bem fie in unmittelbarem Busammenbana

im Norden die pyrenäliche oder iberische, im Süden die granadische oder bätische Ter= Beibe, ausgezeichnet baburch, bag gerade fie bie bochften Bebirge ber halbinfel beberbergen, renaen und bie Sierra = Devada find burch tiefeingefenfte Ebenen von bem centralen inde, mit welchem die pyrenäische Terrasse durch das Plateau von Alava, die granadische -as Blateau von Murcia zusammenbänat, getrennt, nämlich bie nördliche burch bas Ebro=, Alde burch bas Guadalquivirbeden. Babrend aber letteres gen Sudweften in weiten in fich unmittelbar bis an das Atlantische Meer erstreckt und bessen Gestade zwischen ber ung bes Guadiana und ber Bai von Cadi; mit einem breiten Gürtel von Sandbunen Ftranbfumpfen umgibt, erscheint die länglich=ovale, in der Richtung von Nordweft nach t gestredte Mulbe bes Ebrobaffins gegen bas Mittellandische Meer von einem breiten ben Gebirgsmall abgesperrt, burch welchen ber Ebro fich eine lange, vielfach geschlängelte Hucht mubfam gegraben bat, indem bier bie valencianifde und bie pyrenäifche (catalonifche) Braffe fich bie Sanbe reichen. So war und ift noch immer bas Innere ber halbinfel nur mer Seite ber leicht zugänglich, nämlich burch bie Ebene bes Guabalquivirbedens ober bes sen Tieflandes; allein zwischen diefem und bem eigentlichen Innern, ber Oberfläche bes indes, thurmt fich abermals ein mächtiges Gebirge auf, welches, zwar nicht burch Bobe, iter burd Breite und Wilbheit ausgezeichnet, ber Communication mit bem Innern faft Erfeigliche Ginderniffe entgegenftellt. Es ift bie über 50 geographische Meilen lange und I Meilen breite, burgweg mit Gebufd und Balb bebedte, von engen Felfenfoluchten te Sierra=Morena, welche ben terraffirten Südabhang bes Lafellandes vom Blateau Aurcia an bis zu bem engen Thal bes Guadiana bedeckt, ja sich jenseit deffelben unter amen bes Algarbifchen Gebirges noch über 20 Meilen weiter bis an die fühweftliche Ede 3016 hinzieht, wo sie in den schroffen Sandsteinklippen des Caps St.=Bincent in das )inabftürzt.

) fehen wir die weiten Länderstreden des Innern der Halbinfel abgeschnitten nicht allein Beltverkehr, fondern felbst von den peripherischen Gliedern und den Rüften des Landes, istand, welcher von wesentlichem Einfluß auf den Gang der gesammten Staats= und Beschichte Spaniens gewesen ist und das unleugbare Burückbleiben des innern Landes usesteriton. XIII. 29 im Bergleich mit den Kuftenprovinzen erklärt. Daß diefe eigenthumliche Ech Landes, für welche wir im übrigen Europa vergeblich ein Analogon suchen 1), munication zwischen den Rüften und dem Innern ungemein erschweren und z. B von Eisenbanen fast unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstellen muß, liegt au Ganz besonders gilt dies von dem Norden der Saldinsel, wo das cantabrische Ri mit Lurgen, schroffen, labyrinthisch zerklüfteten Felsenterraffen zum Biscavischen berabsällt.

Die hauptftrome ber halbinfel find ber Ebro, Duero, Lajo, Guadiana und Gi Bon benfelben geboren blos ber erfte und lette Spanien ausschließlich an, mabrent und Tajo, welche im allgemeinen in westlicher Richtung strömen, Vortugal du um an beffen Beftfüften in den Atlantischen Ocean zu fallen. Der Guadiana und i quivir fliegen anfangs auch gegen Beften, wenden fich aber bann nach Suden, un Reere entgegenzueilen. Nachft diefen Strömen, von benen ber Tajo bie größte len), ber Guadalquivir bie geringfte Länge (70 Deilen) befist, ift ber im Rot Salbinfel ftrömende Minbo (30 Deilen Länge) ber bedeutendfte Flug ber Salbi unterer Lauf bildet einen Theil der Nordgrenze Portugals. Alle übrigen felbftant Spaniens und Portugals find Rüftenflüffe, darunter nur die wenigsten in ihrei Lauf fchiffbar, weil nie fast alle in geringer Entfernung von ber Rufte auf bobe entspringen. Auch bie hauptftrome find für die Binnenschiffahrt wenig geeignet, 1 allen ber mittlere Stromlauf ein jehr bedeutendes Gefälle befist und von bem unt ber Schmalheit bes Ruftenlandes meift furgen Stromlauf burch Stromschnellen ratte getrennt ift, bie ber Schiffahrt große hinderniffe entgegenstellen. Go fehlen Spanien auch die Bafferftragen, welche in andern Ländern Europas bie Comm fehr erleichtern, ober konnten wenigstens erft burch koftsvielige Ranalbauten u regulirungen, bie größtentheils noch ber Bollendung barren, bergeftellt werben. theilhafter ift in biefer Beziehung Portugal gelegen, weil daffelbe von bem unter Lauf zweier Ströme ber halbinfel ganglich burchichnitten, von bem zweier andere begrenzt wird. Ganzlich fehlen bem Innern ber halbinfel große und mit fciffbare Berbindung ftebende Seen.

3wifthen 36° 0' 40" und 43° 46' 40" der Breite jowie 8° 17' 42" und 2( öftl. L. von Ferro gelegen, umfast bas fpanifche Festland bei einer Ruftenentmi 487 Leguas<sup>2</sup>), wovon 231 auf bie atlantifde, 256 auf bie mittelländifce Rufte fr eine Lanbarenze von 229 Lequas, von denen 131 der portugienifchen, 87 ber f Brenze, 10 bem Gebiet ber Purenäenrepublit Andorra und 1 bem englifden Bebiet vo angehören, einen Flächenraum von 15960 Duabratleguas (=9068,9 Duabratmeile chen mit ben andern halbinfeln Europas, befist bie Porenäische viel weniger gegliede ftriche, indem tiefeinschneidende Meerbusen und Meeresarme fast ganz fehlen : ber ibre Rüften viele und treffliche häfen aufzuweisen, von welchen Bilbao, Santant und Coruña an ber Norbfüfte, Bigo an ber Bestfüfte, Cabig, ber Golf von Gil Malaga an ber Subfufte, Cartagena, Alicante und Barcelona an ber Suboft = u bie michtigften find. So fteht das fpanifde Ruftenland nach vier himmelogegenden handel offen, mabrend die halbinfel vom europäifchen Reftlande durch bie Pprenae ständig abgeschnitten ist. In der That bildet diese gewaltige Gebirgstette eine natürlic mand zwifchen Spanien und Frantreich : bagegen ift bie fpanifc-portugiefifche Grei theils eine fünftliche. Diefer Umftand, die bei aller Berschiedenheit ber Spanier u giefen bennoch beiden Bölfern gemeinfamen Intereffen, die Verwandtschaft ber A und Sprache, die Unbequemlichkeit, welche für die Entwickelung bes fpanischen Bin barin liegt, bağ Portugal bie untern Stromläufe und Mündungen zweier hauptflüff und biejenigen zweier andern begrenzt, die Ohnmacht Bortugals gegenüber Englar fich längst seines Handels bemächtigt hat: alles dieses zusammengenommen macht b

<sup>1)</sup> Das spanische Centralland ähnelt in oro= wie hydrographischer Beziehung auffallen canischen Hochlande, und nicht bedeutungslos dürfte es erscheinen, daß die Spanier bei der Amerikas gerade Merico mit dem Namen Neuspanien belegten.

<sup>2) 17 1/2</sup> Leguas (geographische) gehen auf einen Breitengrad. Gewöhnlich rechnet mi guas regales, beren 26 = 144 Rilometer find.

Berschmelzung beider Staaten in einen einzigen (die fogenannte Iberische Union), mit welich namentlich die demokratische Partei beider Länder schon seit langer Zeit trägt, erklärlich. 1 Klimatischer Beziehung bietet Spanien die merkmürdigsten Gegenstäte dar; ja, man igen, daß in diesem Lande alle Klimate der nördlichen hemisphäre mit alleiniger Aus-

bes tropischen vereinigt find. Denn während im Innern im Sommer eine glubenbe im Winter eine firenge Kälte herrscht, furz ein vollfommen ausgeprägtes Continental= mit ben foroffften Temperaturertremen vorhanden ift, genießen bie Ruftengegenden ein Rlima, welches bin und wieder (3. B. an der Weftfüfte Galiciens) einem fortwährenden ing gleicht. Und mahrend auf bem centralen Tafellande nur wenig, in Murcia fogar faft in Regen fällt, erfreuen fich einzelne Gegenden Biscapas (Bilbao) und Galiciens einer opifchen Regenmenge. Tiefe Schneemaffen bebeden alle Binter bie nadten boben Bla= von Reinosa, Soria und Molina, Oberaragonien und alle Hochgebirge, mährend zur in Beit in den Ebenen und Thälern ber fühlichen Ruftenprovinzen bie Orange reift und teizensagten fußboch fteben. Bei Lanjaron am fühlichen Ruß ber Sierra=Nevada über= man an bem langen Abhang biefes hochgebirges mit einem Blid bie Begetationen fünf iebener Bonen! Diefe großentheils burch bie geographifche Lage ber halbinfel, theils und alic burch bie eigenthümliche Plaftif des Landes bedingte Berschiedenheit des Klimas f fic auch in ber Begetation und in ber Thierwelt, ja jogar in ber menfclichen Bevölteaus. Fast alle Rüften Spaniens umzieht ein uppig fruchtbarer Gürtel mit feuchtwarmem , in welchem Drangen und Feigen, Mandeln und Dliven, Fadelbifteln und Agaven, **1. M**ais und Beizen und die edelften Gartenfrüchte in reicher Fülle gedeihen. Doch, damit egenfäte nicht fehlen, erscheint biefer Gürtel im Norben wie im Suden ftellenweise von unwirthlichen Felsgestaden unterbrochen, in Afturien und Galicien durch aranitne Bor= e, am Gabo de Gata und längs der Rüfte von Murcia und Südvalencia durch zerklüftete wern von Trachyt, Thonschiefer, Kalk und Sandstein. Weiter landeinwärts hat hier jend einen völlig afrikanischen Charakter. Nackte, ichroffe, durre Felegebirge und was= mit Steppenpflangen fummerlich bestreute Einoben wechfeln mit formlichen von Dattel= , Granat = und Drangenbäumen beschatteten Dasen, ja, die Stadt Elche in Süb= k liegt inmitten eines Balmenwalbes von mehr als 70000 Stämmen. Dagegen erin= he reizenden Gefilbe von Motril, Almuñecar, Belez=Malaga und Malaga mit ihren rohr =, Bataten = und Baumwollfeldern, durch die Bananen = und Bambusstauben ihrer 1, in welchen der Raffee = und Chirimonabaum feine Früchte reift, an die Tropenländer. Deite batifche Liefland beherbergt fudwärts zahllofe Drangenhaine, mabrend langs bes ber mit immergrünem Ciftrofengesträuch dicht bedeckten Sierra=Morena förmliche Bälder Lhäumen, theilweife untermenat mit Kork= und Immeraruneichen bingieben. Dazwischen ungebeuere Getreidefluren, aber auch ausgedehnte mit Zwergpalmengeftrupp, Difteln teppenpflangen bebedte Büfteneien. Gine ähnliche Bhyfiognomie bat bie tiefe Mulbe bes Bwifchen von DI=, Maulbeer=, Manbel= und Balnugbaumen, von Banf= Diffinø. Beizenfluren ober von Beingärten umringten Stäbten und Fleden breiten fich bier nadte Galifteppen aus, bie bochtens ben Schafen ein fummerliches Rutter bieten. Der= m Salafteppen findet man auch auf ber füdlichen Sälfte bes centralen Tafellandes (in reilien), auf den Blateaur ber granadinischen Terraffe, in Murcia und Subvalencia, Im batifchen Lieflande, wo fogar ein großer Galzfee, die Lagune Bonar nebft verschie= fleinern, bie auch anbermarts nicht fehlen, vorhanden ift. In folchen Gegenden glaubt to nach Centralasien versett. Die Gbenen bes centralen Tafellandes find, foweit fie **BAnbau befinden**, vorherrschend mit Getreide =, namentlich Beizenfluren bedeckt; boch much bier ber Beinbau und auf ber fühlichen Sälfte bie Ol= und Maulbeerbaumzucht ftart m. Die unangebauten Landftreden find im Weften von Ciftusheiden, im Norden von käuchern, fonft von gesellig wachjenden aromatischen Labiaten (Tomillares) überzogen, Die burch bie Oberflächengeftaltung bes Bobens bedingte Monotonie noch erhöhen. Ginen anbern Charafter hat ber von ber cantabrifch = afturifchen Rette bededte Norben und Norb= bepaniens. Hier glaubt man in der Schweiz ober in den Rheingegenden zu fein; denn it fomuden bier bie Thalgrunde blumige Biefen , wie bort find bier bie zahlreichen Drtund gerftreuten Behöfte von Dbftgärten umringt, wie bort breiten fich Eichen= und Bu= Uber an ben Bergabhängen aus. Ja bie ganze Begetation ift vorzugeweise aus mittel= lichen Bflanzen zufammengeset, nur im Beften (Galicien) erfcheint fie ftart vermengt 29\*

mit ber Halbinfel eigenthümlichen, mediterranen und azorischen Bflanzenformen. das öftliche Rüftenland (Balencia, Catalonien) anlangt, so ähnelt hier die ve flognomie berjenigen von Südfrankreich und Italien. Die ausgedechnten Reisslure erinnern an die Lombardei. Ein fremdartiges Element bilden indeß die Korkeich taloniens und die ausgedechnten Bflanzungen von Johannisbrotbäumen in Balen.

Daß bei biefer außerordentlichen Berfciedenartiafeit bes Bobens , bes Rlima getation auch die Thierwelt ungemein variiren muß, liegt auf ber hand. Babre renäen und afturifchen Gebirgen Baren und Gemfen leben, hauft in ben Dilbn buras ber afrifanifche Luche; ja auf bem Gibraltarfeljen fommt fogar noch ber Affe vor. Rorbafrikanische und orientalische Reptilien (z. B. bas Chamaleon) finden fich in Andalufien, Murcia und Balencia, afrifanische Sandhühner in den pen bes Subens und Centrums. Die Fauna bes Dorbens ftimmt wieder in ber f berienigen Mitteleuropas überein, mabrend bas Centrum und ber Beften eine thumlicher Arten, namentlich unter ben Insekten, benist. Die Schneeregion be vaba ift fogar mit einer eigenen Steinbodart (Capra hispanica) bevölfert, wel einigen andern hochgebirgen bes Centrums und Beftens wiederfindet. 2081 Bilbidmeine find burch einen großen Theil von Spanien verbreitet, mabrend und ber gemeine hafe nur noch fparfam vortommen. Das gemeinfte haarwilb i den, bas gewöhnlichste Feberwild, wenigstens im Centrum und Suben, bas rot huhn. Die Flüffe find, foweit fie im Sommer nicht verstegen, meift reich an g benen Barbe und Forelle eine bervorragende Rolle fpielen.

Spanien ift reich an Metallen und Mineralien. Unter erftern berrichen Blei 1 icieben por, aber auch alle übrigen finden fich, von ebeln namentlich Gilber. find bie unerschöpflichen Quedfilbergruben von Almaden in der goben Mand Leon nnd Andalufien befigen ausgedehnte Steinkohlenlager, und neuerdings Eifenhahn = und Bergbau auch anderwärts bedeutende Rohlenflöge aufgeschloffen 1 Baufteine fehlen faft nirgenbe. Unermefilich ift endlich ber Reichthum an Stein = Seefalz, an Gips, Mergel, Thon, an mineralischen Düngestoffen (in Eftrem grofan gibt es einen gangen Berg von Phosphorit), an warmen und falten D Auch an Bald ift feineswegs ein folcher Mangel, wie man gewöhnlich glaubt. auch die weiten Chenen des Centrums und der beiden Tiefländer und die meister Sübens und Sübostens der Waldung großentheils enthebren, indem ihre Waldu von Jahrhunderten allmählich ausgerodet worden find; fo gibt es boch immer ni Balber, ja gange walbreiche Diftricte. Im Norben berrichen bie blattwechfelnbe (verfchiedene Gichen, Rothbuchen und Raftanien) vor, mabrend im Guben und C mergrüne Gichen (barunter Rorfeichen und Gichen mit egbaren Früchten) im Bere und Schwarzliefern (Pinus Pinaster) eine hauptrolle fpielen. Machtige Cichenr beden einen großen Theil bes höhern Eftremabura, Binienwälder bie Strandgeg tifden Tieflandes zwijchen ber Mündung bes Guabiana und ber Bai von Cabig. Scheidegebirge hat im Weften Bälder von Eichen und Raftanien, im Centrum gemeinen Riefer aufzuweifen. Die Serrania be Cuenca ift zur Bälfte von ungebe wäldern (Pinus Laricio) bededt, bas Seguragebirge in Murcia von Balbern b tiefer (P. pyrenaica), welche auch in ben aragonischen Byrenäen waldbildend au find bie Burenaen burch Balber ber hatenfiefer (P. uncinata), ber Ebeltanne, n lich in Navarra ben umfangreichen Bald von Irati bildet, und der Rothbuche In Catalonien endlich treten wieder bedeutende Rorfeichenwaldungen auf. Auch e Bolgarten fehlen nicht, 3. B. Die andalufifche Sanne (Abies Piusapo) in den ( Ronda, und die spanische Ceder (Juniperus thurisera), welche im Often des en landes ftellenweife dichte Baldungen bildet.

Spanien hat folglich von ber Natur alles erhalten, was ein Volf bedarf, u: Bergbau, handel und Industrie zur höchsten Blute zu bringen und dadurch zu Macht und Ansehen zu gelangen; es scheint durch seine Lage wie durch feine mann unerschödpflichen Hulfsquellen dazu berusen, das weltbeherrschende haupt Eur Benn es dies dennoch nur furze Zeit gewesen und die spanische Nation nach jener tiefer gesunken und Jahrhunderte hindurch weit mehr in der Civilisation zurückgel irgendein anderes cristliches Volk Europas, so darf man ben Grund davon nicht Inderstehen Eingebildetheit bes Spaniers suchen, fondern find daran

jenthuniliche Entwickelungsgang bes fpanifchen Bolts und feine verhängnifvolle Geschichte

Alles dieses zusammengenommen erflärt, warum erst in neuester Zeit Spanien einen wung zu nehmen vermochte, welcher zu der Hoffnung berechtigt, daß dieses Land dereinst 1 civilissifirtesten und mächtigsten Ländern Europas ebenbürtig zur Seite stellen und so den bührenden Blatz in Europa einnehmen werde.

Staats = und Verfaffungsgeschichte. Natürlich abgeschieden von Europa erhielt s einer Mijdung celtischer von Norden ber eingewanderter und iberischer Stämme bervorene Urbevölferung die erste Cultur vom Drient aus durch die Bhönizier, welche der Sage pon 15 Jahrhunderte vor Chriftus raid emporblubende Colonien an Andalufiens Ruften tter Gabes) gründeten. Gleichzeitig oder balb barauf bauten griechische Einwanderer aus s, Rhobus und fpater Maffilia zahlreiche Aflanzorte, befonders im öftlichen Rüftenlande. folgten die Karthager, welche, den Phoniziern an Schlaubeit und Macht ebenbürtig, die lich eingetretene Berfplitterung bes celtiberifden Bolts in eine Menge fich gegenfeitig be= ber Stämme flug benugend, ben größten Theil ber halbinfel unterjochten und mit ihrem uijchen Stammreich vereinigten. Der zweite Bunische Krieg feste bie Römerherrichaft an elle der karthagischen nach langem Widerstreben seitens der tapfern, von glübendem Un= gigteitefinne erfüllten Urbevölferung, und noch bauerte es zwei Jahrhunderte, bevor Spa= nter Augustus) in den Bollgenuß der römischen Civilisation eintrat, denn fo lange währte mpf gegen die Ureinwohner, namentlich gegen die unbezwinglichen Cantabrer, fo lange Branien ber Schauplat aller Rebellionen, ber Schlupfwinkel aller geschlagenen Parteien mijchen Beltreichs. Mit der Raiferzeit begann für Spanien eine lange Periode des Frieunter deffen Segnungen die Nation rafch zu einem blühenden, hochgebildeten Gedeihen fomang. Denn wenn auch unter ber romifchen herrschaft bie celtiberische Nationalität Wig verschwand, so wurde doch Spanien vom Römerthum so tief durchdrungen, daß be Sprache, Sitte und Lebensweise hier felbst im hohern Grade heimisch wurden als lweit mehr gräcisixten Italien. Aber gerade dieses innige Eingeben in das römische Cul= bwurde für Spanien verhängnißvoll. Denn mit der römischen Bildung verbreitete sich ien auch bie romifche Sittenlosigkeit und Berweichlichung, und jo vermochte bas ros Spanien zur Beit der Bölferwanderung ber rohen Kraft ber von Norden heranftürmen= rbaren auf die Länge ebenso wenig zu widerstehen als das römische Italien. Auf die borben, welche icon zu Anfang bes 5. Jahrhunderts in Spanien eingebrungen waren, **Sueven**, Bandalen und Burgunder, von denen die erstgenannten im Nordwesten der el fich dauernd feshaft machten und ein Reich gründeten, welches 175 Jahre (bis 585)

- wo es ber Macht ber mittlerweile, anfangs unter bem Titel von Bundesgenoffen ber eingedrungenen Bestgothen erlag. Diefer germanische Volkstamm bemächtigte sich bald isten Theils der Halbinsel, verlor aber auf jenem Boden einer weitverbreiteten Bil= unter bem Einfluß des milden Klimas und einer bunt gemischten und theilweis flark liftren Bevölkerung rasch seinen klimas und einer bunt gemischten und theilweis flark ber Glauben anhingen, während die Romanen (die aus der Vermengung der Rö= is Geltiberer hervorgegangene Bevölkerung) sich zur fatholischen Religion bekannten. eranlaßte einen erbitterten, mit gegenseitiger Unduldsamfeit und Verfolgung verbunde= ligionsstreit, welcher bis gegen das Ende des 6. Jahrhunderts währte, wo König Rec= .nd mit ihm das ganze westgothische Bolf zur fatholischen Kirche übertrat. Allein der sollte war einmal angefacht und wollte einen Gegenstand der Verfolgung haben. Einen iboten die in Spanien besonders zahlreichen Juden, auf welche sich nunnehr die fatho= soch die in Spanien besonders gahlreichen Juden, auf welche sich nunnehr die fatho=

bildete sich in Spanien gleich beim Beginn des Mittelalters jener Glaubenseifer und brarchie aus, welche die Hauptschuld an dem spätern Zurückbleiden der spanischen Na= is an dem meisten Unglück trägt, das dieses edle Bolk betroffen hat. Schon damals be= ben die Bischöfe die Kirche wie das Bolk, die Concilien wie die Reichstage. Dadurch wur= hählich Zerrüttung des politischen Organismus und Uneinigkeit zwischen den gothischen herbeigesührt, welche im Berein mit der obenerwähnten Ausartung des gothischen kem größten Unglück, welches das christliche Spanien betreffen konnte, der arabischen achor und Thür öffnete. Bon gothischen Parteisührern und Kronprätendenten un= gerweise zur Hülfe gerufen, landete Taris am 28. April 711 mit seinen unbesliegten ten Schacht am Guadalete, woselbst der letzte Gothenkönig Rodrigo Leben und Krone

verlor, bas Schidfal Spaniens entichieb und biefes Land wieber unter bie Einfluffi gurudbrachte, bie fein geschichtliches Leben eröffnet hatten. Bielleicht mare ber u benseifer, welcher ber hierarchie bas Übergewicht gegeben und burch biefe ben U Bothenreichs berbeigeführt hatte, erloschen, hätten die Sarazenen die ganze gal und fich längere Beit in beren ungeftörtem Befit zu erhalten vermocht. Denn ber natismus, mit welchem fie bie Spanier niebergeworfen hatten, verlor fich ben Be über allmählich und wich mit ber fteigenden Bildung der fpanischen Araber, w driftliche boch überragte, einer Toleranz, die unerhört war in jenen Zeiten des Rampfes zwijchen bem Rreuz und bem halbmond. Durften boch unter ber weife Abb=ur=Rahman's I. von Corbova (755-78) die "Mozaraber", wie die unterjo genannt murben, fich in ber hauptftabt bes Reichs fogar ber Gloden bedienen u ganzen maurifchen Reich ibre Rirchen haben und fich von ihren eigenen Erzbifchof und Brieftern nach ihren eigenen Gesehen regieren laffen. Und als unter Abb=ur bervorgerufen burch fatholifche Briefter, bie ben mohammebanischen Gultus öffen hatten, eine Chriftenverfolgung ausbrach, welche zehn Jahre währte, jo erlitten gen Beit boch nur 45 Chriften ben Märtvrertob, mas im Bergleich mit ben fürcht ftenverfolgungen zur Beit der römischen Raifer und mit den spätern Greuelthaten Spanier gegen bie Juben und Mauren foviel wie nichts bedeuten will. Ber weif bung, welche von Cordova ausstrahlte, wo unter bes Rhalifen Al = hafem's Reg 80 Soulen zum unentgeltlichen Unterricht bes Bolfs gegründet wurden, und beffen Atabemie felbft driftliche Pringen ju ihrer Ausbildung bejuchten, nicht milbernt nend auf ben Beift ber befiegten fpanischen Bevölferung gewirft und ben Sinn i Dulbung unter ihr zur Entwickelung gebracht hatte, mare bie ganze Balbinfel bei Ommajjaden unterworfen gewefen. Allein die bei dem Einbruch der Araber, wel Siegeslauf Spanien überfluteten und über bie Pyrenäen bringend felbft bas beni tige Frankenreich mit gleichen Schickfal bebrobten, in die unzugänglichsten Gebirge flohenen Refte bes gothifchen Abels begannen unter Pelavo's Führung und unter unbezwungenen Bergvölfern ber Cantabrer (Basten) febr bald jenen romantifche bie Biedereroberung Spaniens zum Biel hatte und beinahe acht Jahrhunderte gleichzeitig leiftete ein in die Gebirge hocharagoniens geflüchtetes häuflein Chrifter fräftigen Biberftand, ja begann, als Rarl Martell bie in Franfreich eingebrune nen bei Poitiers aufs haupt geschlagen hatte (732), von feinen verborgenen Felshö bes Gasconen Dñigo Arifta's Führung und mit franfijcher Sulfe ben Bieberero ebenfalls. Go entstanden im Norden und im Often Spaniens zwei kleine chriftli-Ronigreiche von Leon und Sobrarbe, fpäter Aragonien), welche fich allmählich folieflich einander die Sande reichten und fich zum gemeinfamen Rampfe gegen mehr jurudgebrängten Mauren verbanden. Daburch wurde ber blinde Glaubene driftlichen Bevölferung von neuem angefacht und ber Entwickelung einer von Jahrzehnt immer mächtiger werdenden Sierarchie neue Nahrung gegeben. Die bag bie arabifche Bildung ber chriftlichen Bevölferung zugute fommen fonnte; fie nern Gesittung ber Mauren gegenüber, die ebenfo wie früher die Romanen, i Berweichlichung und Parteiung anheimfielen, eine rohe, nur für ihre Unabhäng Ausbreitung bes tatholifden Glaubens glubend begeifterte Maffe. Ubgeschnitten : febr mit bem übrigen Europa, theils burch bie Byrenaen, theils burch bas nod feine Unabhängigkeit eiferfüchtige Urvolt ber Basten, ben legten Reft ber celtifchen an bem bie Stürme ber Bölferwanderung fast wirfungelos vorübergebrauft und den felbft bie Beldenfcaren Rarl's bes Großen erlegen waren, als biefer Spanien liches Beltreich hineinziehen wollte, in fast ununterbrochenem Rampfe mit ben mußte bie fich neu gestaltende fpanifde Nation nothwendig einen gang andern Char und einen andern Bildungegang nehmen als bie übrigen driftlichen Bölfer Gur bem glubenden Glaubenseifer bildete fich mabrend bes langen, anfangs bod Rampfes jenes ftarre Festhalten an ber Sitte ber Bäter, jenes hochmuthige Mit jedwede fremde Besittung und jener unbegrenzte Glaube an bie eigene Luchtigfeit bas spanische Bolt nich felbft lange verhindert hat, in ben Bollgenuß der europäil tion zu gelangen, aber auch jene aufopfernde Baterlandsliebe, jener ftolge Unabhi und jene jabe Ausbauer im Unglud, burd welche bie Spanier wiederholt fich bie ! felbft ihnen feindlich gefinnter Rationen erzwungen haben.

Auf ben Trummern bes mehr und mehr zusammenfturzenden Maurenreichs bildete fich all= ich eine Anzahl fleiner criftlicher Reiche (bie Grafichaft Barcelona, fpäter Fürftenthum tonien, ein Theil ber frühern burch Rarl ben Großen gegründeten fpanischen Mart, bie areiche von Aragonien, Castilien, Leon, Galicien, das Kürstenthum Afturien u. a.). e bis zum Ende bes 13. Jahrhunderts in zwei Königreiche, das aragonische im Often und aftilianifde im Weften bes Canbes verschmolzen. Auch entstand vom Ende bes 11. 3abr= erts an, erft in Abbängigkeit von Castilien, dann aber als felbständiger Staat, im Sub= n ber halbinfel bas portugiefifche Ronigreich. Die gangliche Biebereroberung Spaniens v bie je brei driftlichen Reiche würde ichneller gegangen fein, hätten nicht bie oftmaligen Ber= niffe unter ben chriftlichen Regenten den Fortichritt ihrer Macht verzögert. Dennoch tonn= ie burch 3miftigkeit getheilten Mauren, beren Gerrschaft fich mehr und mehr zersplitterte, wiederholten Andrängen der ihnen an Begeisterung und an Bewaffnung bald überlegenen nier auf die Länge nicht widerstehen. Eine Stadt, eine Brovinz nach der andern fiel den 10nefen, Castilianern und Bortugiefen in die Hände, der Glauz des Halbmonds erbleichte : und mebr, bis zur Zeit der Bereinigung der Kronen von Castilien und Aragonien durch 1474 erfolgte Bermählung der castilianischen Königin Isabella I. mit dem aragonesischen la Ferdinand V. die Maurenherrschaft blos noch auf das fleine, aber ichwer zugängliche und **šcašsen**, Hülfsquellen und Menicen Überfluß babende Königreich Granada beschränkt er= n. Sofort richtete fich das Hauptaugenmerk der beiden durch das Band der Ehe verbunde= Baupter bes chriftlichen Spanien, Die ihre Kronen vereinigt hatten, ohne die innere Ber**mag** und Berfaffung ihrer Staaten zu ändern, und die sich, bezeichnend genug für den Geist, welchem nie ihre Beit und bie ihnen gewordene Aufgabe auffaßten, bie "fatholischen Könige" nen \*), auf bie Vernichtung biefes legten Bollwerts bes Islam. Nach einem mehr als ibrigen, auf beiden Seiten burch glangenbe Baffenthaten ausgezeichneten Rriege endete mbifche Herrschaft in Spanien mit der Übergabe Granadas (am 2. Jan. 1492), nachdem 781 Jahre gedauert hatte. Mit ihr ging ein reiches Culturleben zu Grunde, bas ben ben Machthabern ein leider wenig beachtetes Zeugniß hinterließ, welch außerordentlichen wungs in jeber Beziehung bie Bevölkerung bes von ber Natur fo reich gesegneten Halb= nbes fähig ift. Ein Krieg gegen Frankreich, mit dem sich Navarra verbunden hatte, gab Ferdinand die willfommene Gelegenheit, den größten Theil diefes fleinen Rönigreichs, 6 alles dieffeit der Byrenäen gelegene Land, mit feinem Reich zu vereinigen und fo die fice Monarchie auf dem europäischen Continent innerhalb der Grenzen zu befestigen, die, Eben von ber vorübergehenden Annerion Portugals unter Philipp II., bis auf unfere Zeit Btlich biefelben geblieben finb.

Der Fall Granadas, bie Bernichtung ber Macht bes Islam im europäifchen Occident ging ) in hand mit dem welterschutternden Ereigniß, welches die neue Zeit einleitete, mit der

Spaniens Unterftugung erniöglichten Entbedung von Amerifa. Diefe eröffnete ber noch Biege über bie Mauren trunkenen, nach neuem Ruhm und neuen Schätzen dürftenden Na≈ Die verlodende Aussicht, durch Eroberung eines ganzen Erotheils die Macht Spaniens und Dlanz ber fatholijchen Rirche auf eine nie zuvor geahnte Gobe emporzuheben ; eine Aufgabe, ie bie Spanier in verhältnißmäßig furger Beit zum Staunen Europas zu vollbringen ver= ten. Gleichzeitig ward Spanien durch bie Länderbegier des ichlauen Ferdinand in Rämpfe andern europäischen Staaten verwickelt und badurch plöglich in den Mittelpunkt des euro= ben Staaten = und Bölferlebens, benen es bisher fremd geblieben war, hineingezogen. in bie Spanier waren burch bie fortwährenden Rämpfe mit ben Mauren bis zum Enbe bes Sabrhunderts in ber hauptjache gewaltjam auf ber Bildungeftuje bes fruhern Mittelalters ntgehalten worben. Dazu tam, daß fie ebendeshalb beim Beginn ber neuen Beit noch mit nangen religiofen Glut der erften Rreugzüge erfüllt waren, während die übrigen chriftlichen fer Europas diefen Standpunkt feit Jahrhunderten überwunden hatten. Bas wunder, bie Spanier im Bewußtfein ihrer rafc anwachfenden Machtentwickelung fich zu bem nun= n mebrechenden großen Glaubeneftreit, welcher bie gange chriftliche Belt umzugeftalten und eneue Beit bes Bölter = und Staatenlebens herbeizuführen bestimmt mar, zur Reformation anders fiellten als alle übrigen driftlichen Nationen? Dugten fie nicht die Bortampfer Ratholicismus, ber Gierarchie und bes mit letterer ftets eng verschwifterten monarchifchen

<sup>(1)</sup> Uns jener Beit ftammt der Litel "fatholische Majestät", den noch gegenwärtig die Könige Spa-18 führen.

Abfolutismus in ber Alten wie in ber Neuen Belt werben? Als folde übten bie Spanin in bocht bebeutenbe Thatiafeit im Mittelpunft bes europäischen Lebens aus, zumal, nachen) ber Sand Rarl's I., bes Entels Sjabellens und Ferdinand's, bes Cobnes ber einzigen Loin welche jener Ghe entfproffen mar, und Bhilipp's des Coonen von Ofterreich, die fammtic fpanifchen Befigungen ,, bieffeit und jenfeit des Dceans" mit dem habsburgifd = burgunit Erbe und ber beutiden Raiferfrone vereinigt und baburd Spanien jur erften Racht ber erhoben worden war. Allein die Geele biefer einflußreichen Thätiafeit, welche bas tatei und absolutiftifde Svanien faft zwei Sabrbunderte binburd aeltend zu machen vermocht. 1 ber fcarifte politifche wie religioje Gegenjat gegen die Intereffen tes ganzen ubrigen Gun Daburch gerieth Spanien in Conflict mit fast allen europäifchen Rationen, baburch with genöthigt, ben thörichten Berjuch ju magen, ben Beift ber neuen Beit zu unterbruden, im beffen feine Kraft nach außen bin in fruchtlofen, bas Mart des Landes und Bolts vergebrei Rampfen, im Innern burch fanatifche Bernichtung jeber freien Geiftesregung zu vergenbene fich gegen bas raich fortichreitende europäifche Culturleben abzufchließen; und bas mar feit glud! Um bies zu verfteben, um zu begreifen, wie eine fo thatfraftige, unternehmente, ftolzem Unabhängigkeitsfinne durchbrungene Nation, wie es bie fpanifche zu Anfang 16. Jahrhunderts war, jo gang und gar gegen ihre eigenen Intereffen zu bandeln berm muß man die innere Geschichte Spaniens feit der Eroberung Granadas und mährend ber reichischen Dynaftie tennen.

Scon feit Beginn bes Mittelalters war bas Repräsentativspftem in allen criftlicen ten Spaniens zur Geltung gelangt, nur mit bem Unterfchied, bağ bamals bie Cortes, Bertreter bes Bolts in allen jenen Staaten, bie bastijchen Lander ausgenommen, biejen biglich von den "ricos homes", dem boben beguterten Abel, gebildet wurden. Die freifin Berfaffung bejag Aragonien, wo in ber Krönungsformel, bie ber von ben Stänben gu Ronig beschwören mußte, jogar bas Recht zum Aufstande fanctionirt mar. 4) Die End ber Neuen Belt, welche einen großen Theil bes fur feine Gulfeleiftung mabrend bet Rriegs gegen bie Ungläubigen reichlich mit Gutern und Privilegien belohnten und babur muthig geworbenen, unruhigen, ehrgeizigen und ichmer gahmbaren Abels in ferne Ge ableitete, bot ben tatholifden Ronigen eine willfommene Gelegenheit, Die Dacht bes brechen und ben Einfluß ber Cortes zu beschränken. Dies gelang zuerft Ifabellen in C burd Einführung einer ftrengern Rechtspflege, burd Gründung bes ftabtifchen Polizeit ber hermanbab zur herftellung bes allgemeinen Landfriedens, burch bie anfangs u weltlich = monarchischen als firchlichen Intereffe, ja fogar gegen ben Billen bes Klerul gefeste Errichtung bes Inquisitionsgerichts und burch bie Berbindung bes Grogmeiftet ber brei großen und mächtigen geiftlichen Ritterorden Caftiliens mit ber Rrone. Die welche in Caftilien von jeher eine bedeutenbe Rolle gespielt hatten, maren mit biefen tungen wohl zufrieden, benn fie gewannen besto mehr an politifcher Dacht und Selbfta je mehr Ginfdräntungen bie Dacht bes Abels erlitt. Da riefen bie Disgriffe Raifer ber bas von ben fatholifchen Ronigen flug begonnene Bert ber Debrung bes toniglide febens burd Befdränfung auch ber ftabtifden Freiheiten und Borrechte rafc ju Ente f wollte, ben gefährlichen Aufftand ber fogenannten Comuneros hervor, welcher erft t Schlacht bei Billalar (1522) und der Hinrichtung des hochberzigen und tapfern Fuhrel Städte, Juan de Padilla, endete. Die Aragonefen, Balencianer und Catalonier fabr die vollige Vernichtung der Freiheiten und Privilegien der Caftilianer nach fich ziehenden U werfung derfelben gleichgultig zu, ja fie leifteten babei Rarl I. jogar Bulfe, ohne zu abun bald auch nie baffelbe Schickfal treffen werbe. Dies geschab mit Gulfe caftilianifder 61 unter Philipp II., auf deffen Befehl ber Oberrichter von Aragonien, der eble Lanura, p ragoffa enthauptet wurde. So gingen bie freien Berfaffungen und bie municipalen Refer mählich in gang Spanien zu Grunde; nur die Basten wußten ihre von ben Bätern er republikanischen Einrichtungen und ihre Freiheiten (Fueros) auch damals zu wahren. burch Sfabella gebenuthigte Abel wandte nich bei Beginn bes Städteaufstandes, ergriffen ! ber Furcht ber Möglichfeit, bas bemofratifche in ben Stäbten wurgelnbe Element möge jur # ichaft gelangen, fofort bem Königthum zu, ebenfo der Klerus, beibe, um zur Retung

<sup>4) &</sup>quot;Bir, von benen jeber ebenso viel ift wie 3hr, und die wir zusammen mehr find wie 3fr. m Euch zum König. Benn 3hr unfere Gesetse und Privilegien achtet, werben wir Euch geherchen: nicht, nicht."

noch gebliebenen Borrechte einen Damm gegen bie anschwellende Macht bes britten Stanbes Iben. Go murbe aus bem urfprünglichen Feubalftaat ein weltlicher und geiftlicher Boligei= 🖕 aus bem ftändischen Königthum ein absolutes. Doch nun fam bas im Innern unfrei ge= vene Svanien auch in feiner Stellung gegen bas Ausland gar balb zu einem Bendevunkt. ben erften Rriegen Rarl's I. gegen Franfreich, bas an bie Spise ber Opposition gegen bie Lich = öfterreichijche Suprematie getreten mar, ging es zwar noch als politifche und militä= e hauptmacht bervor. Aber bann folgten Schlag auf Schlag, und mismuthig über bas ütern feiner ftolgen und fuhnen Entwürfe entfagte ber gewiß große Raifer ber Rrone zu ften feines Sohnes Bhilipp's II., um sich hinter die Mauern eines einfamen Klosters in Bebirgswildniffen Eftremaduras zurudzugiehen. Unter ber zweiundvierzigjährigen Regie= feines bochbegabten, aber leider mit bem finfterften Glaubenseifer erfüllten und von ber plbarfeit des absoluten Königthums durchdrungenen Sohns (regierte von 1556-98) ging este Schimmer der spanischen Freiheit zu Grunde, mit ihr auch der eigentliche Lebensnerv **Staats**; benn trop der ungeheuern Größe, welche damals die spanische Monarchie durch die perleibung Bortugals und die Erwerbung von deffen unermeßlichen Bestigungen in Oftindien Subamerita erreichte, war bie intenfive Rraft bes Staats gebrochen, weil Bhilipp's eifer= Berrscherfünn, feine Zeit völlig vertennend, ber geistigen Entwidelung feiner Bölter er= ende Feffeln anlegte und infolge feiner unfeligen, durch feinen religiöfen wie politischen Fa= **Jmus** hervorgerufenen Ariege mit den Niederlanden und mit England Spanien eine uner= ngliche Schuldenlaft aufburdete. Bhilipp II., ber Begrunder ber eigentlichen egoiftifchen ferzichen Gabinetspolitif, vergeudete fein politifches Erbtheil und lieferte ber Gefcichte eins mertwürdigften Beispiele von ber nichtigfeit der ausgedebnteften Gewalt, fobald biefelbe Strom des Bölkerlebens und der unsichtbaren Macht, welche diesem feine Richtung gibt, berfegen sich vermißt. Bei seinem Lode war Spanien in solchem Grade erschöhft, daß es nur noch der räumlichen Ausdehnung nach zu den Großstaaten, dagegen bezüglich feiner tund politischen Bedeutung faum zu benen zweiten Ranges gabite. Seitdem erlitt dieses nausgesetzte Berlufte, welche fich leider nicht blos auf Länder und Menschen erstreckten, a zugleich auch bie blühende Industrie und ben großartigen Belthandel des Mutterlandes teten. Babrend ber öfterreichifchen Dynaftie, welche im Jahre 1700 mit Rarl II. erlofc de Blutezeit des absoluten Königthums und der Günstlingsherrschaft bildete, büßte die iche Monarchie die Mehrzahl der außerspanischen Besitzungen in Europa und einen großen ber Colonien (bie Gälfte von San = Domingo und bie urfprünglich portugiefifchen Be= in Oftindien) ein. Die aus bigoter Berblendung beschloffene Vertreibung ber Juden mauren, die Berfolgungen der Reger und aller dem Klerus nicht blind ergebenen Berfo= **Durch bie** Inquisition, welche in dem Zeitraum von 1481—1781 im ganzen 31920 ficen lebendig, 16759 im Bilbe verbrennen ließ und 291450 zur Einsperrung und Con= ton ber Guter verurtheilte; die Kriege gegen bie Niederlande, gegen Portugal, Frankreich England, die zahlreichen Rebellionen, die ber Despotismus veranlaßte und welche nur ▶ Ströme von Blut erstickt werden konnten; die Auswanderung, welche die durch Amerikas De aufgestachelte habgier hervorrief; endlich hungerenoth und Seuchen vernichteten Mil= I ber Bevölkerung bes Mutterlandes und gaben beffen fruchtbarfte Fluren ber Beröbung 6. Dennoch fiel in die Zeit der öfterreichischen Dynaftie die Glanzperiode der spanischen Li= ur und Runft, weil die absoluten Rönige es lieben, ben Nimbus ihrer Rrone burch Broon von Runft und Biffenschaft zu mehren. Die Namen Cervantes, Lope de Bega, Cal= 🐂, Belasquez, Murillo u. a. glänzen als Sterne erster Größe am damaligen himmel ber Difchen Literatur und Runft. 5)

Enblich brach, um das Maß der Leiden des unglücklichen Landes voll zu machen, mit dem webes letzten, gänzlich entnervten Sprößlings aus dem Haufe Habsburg jener verhängniß= derbfolgekrieg aus, welcher 12 Jahre lang wäthete, das spanische Bolk in zwei feindliche wager spaltete, die heiligsten Bande der Familie zerriß und den Wohlstand gänzlich vernich= t. Rachdem zuletzt der unnatürliche, vorzüglich durch Ludwig's XIV. Umtriebe veranlaßte wofzu Gunsten von deffen Enkel, Bhilipp's von Bourbon=Unjou, nachmaligen Philipp's V.,

b) "Spanien bot in der habsburgischen Periode die beispiellose Erscheinung eines literarisch und Erisch überreich producirenden, eines friegerisch und diplomatisch dominirenden, eines die Welt beührnden und ftolz judelnden und dabei in den Abgrund des Elends, der Unwissenheit und Sitten= keit versinkenden Bolts." (Baumgarten in den Preußischen Jahrbüchern, Jahrg. 1864).

entschieben und durch ben Utrechter Frieden (1713), welcher das spanische Reich au Minorca und Gibraltars beraubte, geendet worden war, begann der neue König si rung mit der grausamsten Versolgung der sogenannten Rebellen, d. h. aller derjeni, treu zum hause Öfterreich gestanden und die Ansprüche des österreichischen Kronpr bes Erzherzogs Karl, unterstützt hatten. Da nun dies namentlich seitens der Bevöl ehemaligen aragonischen Reichs geschehen war, wandte sich Philipp's ganzer Grimm Länder, deren altehrwürdige Versassignen, Brivilegien und Freiheiten, sowe nach Philipp's II. Zeit wieder zur Geltung gefommen waren, nunmehr unter Si durch henschand vergossen Bluts vollständig vernichtet wurden. In Aragoni ftilien waren während der österreichischen Dunassie immer noch dann und wann Re halten worden. Auch dies hörte nunmehr auf, jede Spur ständischen Lebens wurd nur die Basten behielten auch diesmal noch ihre Fueros.

Die Bourbonenbynaftie, welche noch gegenwärtig in Spanien berricht, bat biejen ebenso wenig Segen gebracht wie bie babsburgische. Nur Rarl III. mar es wirfli bie Boblfahrt feiner Bölfer. Babrend ber breißigjährigen Regierung biefes ber pl fcen Richtung bes vorigen Jahrhunderts angehörenden Ronigs (1759-88) er spanische Monarchie wieder einigermaßen zu einem ihren reichen Gulfsquellen angen litifden Standpunft. Durch bie weifen Magregeln bes wohlwollenben Ronigs erleuchteten Minifter Aranba, Campomanes, Dlavides und Floridablanca murbe vernachlässigten Rrafte des Mutterlandes wieder belebt, ein regerer handelsverkebr heer und flotte neu regenerirt 6), ein befferer Staatscredit und ein richtigeres Be spstem geschaffen. Minorca ward wieder gewonnen, die innere Communication dar Straßen und Brücken beförbert. Aderbau und Induftrie geboben, bas Unterricht beffert, die Macht der Inquisition beschränkt, die Jesuiten vertrieben, die Tortur abe Cenfur gemildert u. f. m. Freilich regierte auch Rarl III., wie überhaupt jeder Beri liger Zeit, nur als absoluter Monarch und ließ beshalb seine Unterthanen nicht der Antheil an der Staatsverwaltung nehmen ; allein feine Reformen und feine Bolitik bem aufgeflärtern Theil ber Nation bas Bedürfnig nach Repräsentativverfaffung ur jo, vielleicht wider des Rönigs Willen, eine neue Ara für Spaniens Staatsleben vor ber Regierung feines ichmachen und unfähigen Sohnes, Rarl'sIV., ging alles wieder ve die verständige Berwaltung der vorhergehenden Jahrzehnte geschaffen hatte, und fing die Nemefis über das absolute Könjathum hereinzubrechen an. 3n den ersten Jabren, 1 blanca bie Zügel ber Regierung in den händen hielt, wurde das Staatsschiff noch Rarl III. eingeschlagenen Bahn festgehalten. 216 aber gerade zu ber verhängnifv (1792) ber fcmache Ronig bem Bublen feiner Gemablin, bem eiteln und ganglich Emportommling Don Manuel be Gobon, welcher rafc zum herzog von Alcubia, erft und Admiral emporflieg und als Principe de la paz (Friedensfürft), als welcher ei Prabicat "fonigliche Bobeit" erhielt, eine traurige Berühmtheit erhalten bat, Die gef gierungsgewalt überließ, ftürzte beffen ichmankenbe Bolitif bas burch bie Frangofijche bereits nach allen Richtungen erschütterte Land in einen Strudel der verderblichster lungen. Anftatt eine fluge Neutralität zu beobachten, verband fich ber Ronig auf Go im Jahre 1796 mit ber französifchen Republit in ber thörichten Meinung, fic und C burch vor ben golgen ber Frangöfifchen Revolution ficherftellen zu tonnen. Diefer tige Bündniß beraubte Spanien feiner Flotte, indem dieselbe für Rechnung der üb Bundesmacht in den Seefclachten gegen die Englander (namentlich bei Trafalgar ; loren ging, fowie feiner besten Truppen, indem auf Napoleon's Berlangen diefem ein 30000 Mann unter bem Befehl bes Marquis be la Romana gur Verfügung geft mußte, und erschöpfte zugleich ben Staatsschatz wie die Kräfte ber Nation, weil Spa feiner Nichttheilnahme am Kriege Franfreichs gegen England Unfummen Geldes als an jenes Land zu zahlen gezwungen mar. Auch begann vom Jahre 1806 an, unte Begunftigung, ber Unabhängigkeitstampf ber ameritanifden Colonien. Die Fina

<sup>6)</sup> Rarl III. brachte die spanische Flotte wieder bis auf 80 Linienschiffe, fonnte dieselber nicht bemannen, weil das von Philipp V. eingeführte ichimpfliche System der Immatrie Ruftendewohner ihn teine Matrofen finden ließ. Funfzig dieser Schiffe ankerten während rung Gibraltars bei Algeeiras, aber fie fonnten nicht verhindern, daß ein Dugend englit jenem Plage ju halfe tam, weil fie nicht bemannt waren.

en Grabe zerrüttet; in allen Zweigen ber Verwaltung trat eine unbeilbar icheinenbe gepaart mit ber größten Erbärmlichteit einer blos perfönlichen und von allem Bolte: irten Regierung immer beutlicher zu Lage. Da versuchten bie nachgerabe unzufrieden en Großen burch ben Thronerben Ferdinand bem Ronig bie Mugen zu öffnen, was ben lich gegen ben verhaßten Friedensfürften gerichteten Aufruhr zu Aranjuez (am 19. Marz rvorrief, indem in dem Gezänf zwifchen Bater und Sohn die Sittenlofigfeit bes hofs etelhafte Intriguengewebe Goboy's offenfundig murbe. Bum erften mal wieber feit verten trat ber Born bes Bolfs brobend und Rechenschaft fordernd an bas absolute int beran, und bies veranlaßte ben alten und feigen Ronig, ber Rrone zu entfagen, morreuchlerifcher Cobn, auf dem bamals bie hoffnung ber Nation beruhte, unter allge-Jubel als Ferdinand VII. bie Bügel ber Regierung ergriff. Allein icon maren infolge jonnenen Bugeständniffe Rarl's bie wichtigsten Festungen Spaniens und Mabrib felbft arat's Befehl von frangofifden Truppen befest worben, und bald zeigte es fich, baß fontthronte Ronig, welcher einen vergeblichen Biberruf feiner Bergichtleiftung versuchte, nand willenlose Wertzeuge in ben Sänden Napoleon's geworben waren. Blind burch aft und Comade liegen fich beide auf franzöfischen Boben loden, wo Napoleon's Macht= Bergicht Kerdinand's auf bie Rrone Spaniens erprekte, um biefe auf bas Saupt feines bes Rönigs Joseph von Neapel, fegen ju tonnen. 3a, als Ferdinand in einer vornden Aufmallung männlicher Entichloffenheit fich gegen bie ihm angethane Gewalt zu magte, ließ ihn ber fräntische Imperator als Gefangenen nach Balencav abführen, moechs Jahre lang verbleiben mußte.

rhob fich bas jahrhundertelang gefnechtete und unter ber zwiefachen Laft bes politifchen lichen Despotismus zu Boden gebrudte fpanifche Bolt wie Ein Mann für feine Ra= ; feine Unabhängigfeit und feinen legitimen Ronig und vergoß feche Jahre lang unter fen Opfern und Anftrengungen fein Blut im ungleichen Kampfe gegen ben Unterjocher Napoleon, wegen ber Erbärmlichteit ber spanischen Dynaftie und Regierung mit ng gegen Spanien überhaupt erfüllt, follte bald erfennen, daß er fich gewaltig geirrt er meinte, mit den scheinbaren Häuptern ber spanischen Ration biese selbst fequeftriren 1. Das half es ihm, bag er fofort eine Junta von 150 fpanifchen und amerifanifchen ieten (von benen nur 90 erfchienen) nach Bayonne berief und burch biefe fcon nach rift (am 7. Juli 1808) eine Berfaffung octroviren ließ, burch welche bie gesetzebende wischen bem Ronig und aus Geiftlichfeit, Abel und Bolfsabgeordneten zufammengejesten etheilt wurde, daß er die Spanier durch eine Proclamation aufforderte, ihm zu verja bağ er bie Feudalrechte, die Inquisition und die Monchorden aufhob: das spanische chtete feine Lehren, aber es verwarf den Lehrmeifter. Nuch lag bereits eine Blutlache Napoleon und ber fpanifchen Nation, welche jede Berföhnung unmöglich machte, bas id in ber Nacht vom 2. zum 3. Mai durch Murat ftromweise vergoffene Blut wehrlofer , Frauen und Rinder infolge bes am Tage zuvor bei ber Abreife ber föniglichen Familie ichenen Stragentampfes. Bergebens überfcmemmte Rapoleon bas ungludliche Land en bis babin unbesiegten Urmeen, vergebens erfochten feine Marschälle und er felbft e Siege über bie in ber Gile zufammengerafften und fclecht bemaffneten fpanifchen fen, bie geschlagenen und zersprengten Spanier fammelten fich unverweilt wieder und benfo fühnen als ichlauen Bolfsführern commandirten Guerrillas vereitelten überall rhinderung ber Communication zwischen ben französischen Truppenabtheilungen, burch überfälle, Begnahmen von Transporten u. f. m. bie Folgen ber franzöfifchen Siege. m ber unerhörte Biderstand, ben bie größern Stäbte und feften Blate (Saragoffa, und andere) leifteten und die fräftige Unterftügung, welche balb britifche Geerscharen unter ton's umfichtiger Führung ben bebrängten Spaniern brachten. Schon vorher hatten bie allein unter Caftaños' und Reding's Führung burch ben glänzenben Sieg bei Baylen Juli 1808) über bie Armee Dupont's bem ftaunenden Europa ben Beweis geliefert, oleon's Truppen nicht unbesiegbar feien. In ben fpätern Jahren trat bas Rriegsglud tehr auf bie Seite ber Berbundeten, und als Napoleon's Macht auf ben Schneefelbern s gebrochen war und infolge beffen bie Frangofen bie halbinfel rafch zu räumen beba machte bie entscheidende Schlacht bei Bittoria (am 21. Juni 1813) ber frangofifcen ft in Spanien und diejenige von Louloufe (am 10. April 1814) bem gangen Kriege, a bald ber Gefangenschaft Ferbinand's VII. ein Enbe.

in burch ben Befreiungefrieg mar bie fpanifche Ration ju neuem politifchen Leben er-

wedt und baber eine gang andere geworden. Bei ihrer Erhebung gegen bie Aranio fich alle Stände und Parteien betheiligt, boch aus fehr verschiedenen Beweggrunden. D fab fich burch bie Broclamation napoleon's und bie von ihm becretirte Aufbebung be tion und ber Dondsorden ganglich in feiner Grifteng bedroht und feines Ginfluffes, fei und Reichtbumer völlig beraubt. 2Bas wunder, bag er alles aufbot, um bie Franzofe zuwerfen und bas alte Regime wiederberzuftellen, bag er ben Rreuzzug gegen Rapolec und fich Priefter an bie Spipe ber Solbaten und Freischaren ftellten? Der unter bem ! mus zu einträglichen Umtern, Reichthumern, Ehren und Burden gelangte Abel m ber Aufbebung ber Reudalrechte nicht minder emport gegen Navoleon und ben aufge Rönig fein als ber Klerus. Beide Stände fuchten die Maffen des Bolfs gegen die ju fanatifiren und für ben legitimen Rönig zu begeiftern, nicht ober gewiß nur gu Theil aus Liebe zu bem angestammten gerricherhaufe, fonbern aus ben erwähnten felt Motiven. Die große Maffe des Bolfs folgte ihren anfangs meift aus Abelichen un bestehenden Führern blindlings, indem ihr ein goldenes Beitalter unter ihrem legitit vorgespiegelt wurde. Daneben eriftirte aber auch eine große Bartei, aus ben intellic menten aller Stände gebildet, welcher bie Frangofifche Revolution die Augen geöffi überzeugt hatte, daß Absolutismus, Gunftlingsherrichaft und gewaltjame Unterbr freien Beiftes durch bie hierarchie und Inquisition fould an Spaniens Berderben feie bie fpanische Nation aus bemfelben nur burch eine politische, abminiftrative und Biebergeburt errettet werben fonne. Gludlicherweise bemächtigte fich biefe Partei glei ber Bügel ber Regierung. Gie gründete überall Junten ober Vertheibigungsausjou ganifirung bes Aufstandes und eine Centraljunta, welche zuerft von Sevilla, bann aus ben Befreiungstampf und bie Berwaltung bes Landes leitete. In ber Übergeu nur bem repräfentativen Regierungefuftem bie Neugestaltung ber Monarchie gelin berief bie Centraljunta im Jahre 1810 conftituirende Cortes. Die Wahlen fielen gl die Cortes bestanden aus den intelligentesten, edelsten und patriotischsten Männern d Unter bem Donner bes frangönichen Belagerungsgeschütes, unter bem Saufen ber 5 Bomben, unter bem Gefchrei ber Rampfenden tagte bieje Berfammlung begeifterter ju San=Fernando auf ber Jola de Leon und ichuf jene ewig bentwurdige Conftituti am 19. März 1812 zu Cadiz proclamirt wurde und das Muster für alle spätern libe faffungen Spaniens und des Auslandes geworden ift. Rraft biefer Conftitution Souveranetat in die Sande ber Nation gelegt und feierlich erflärt, daß die spanis nimmermehr bas Erbe einer Familie oder Perfon fein tonne und ihr ausschließlich zuftebe, fich ihre Fundamentalgejete felbit zu geben. Die Befetgebung follte zwijchen und den in Einer Rammer versammelten Cortes getheilt sein und ersterm nur die bi ziehende Gewalt zuftehen. Unter feinem Vorwand follte ber Rönig tie Versammlung in ben verfaffungemäßig bestimmten Zeiten verhindern, aussegen, auflösen ober auf Art in ihren Sigungen oder Berathungen ftoren können. Die Rathgeber und Selfe Bersuch diefer Art follten als Berrather bestraft werden, die Minister und königlic überhaupt den Cortes verantwortlich fein. Der König follte feine Beamten bei Civil minalgerichten, feine Bijcore u. f. m. obne vorhergegangene Vorschläge bes Stgat nennen tonnen, in allen auf eine Beränderung bes fpanifchen Gebiets abzielenden & beiten, besgleichen bei Abschluffen von Bundniffen und Berträgen, bei Bulaffung frem pen, bei Beräußerung von Nationalgütern, bei der Besteuerung, bei der Berleihung 1 legien und Monopolen u. f. w., fogar bei Eingehung eines Chebundes und bei Reifen land an bie Buftimmung ber Cortes gebunden fein und eine von ben Cortes jährlich au Civillifte erhalten. Bu ben befondern Rechten ber Cortes follte geboren : bie Enticei zweifelhafte Thatfachen und Rechte, welche bie Thronfolge betreffen, im verfaffungemi berlichen Fall bie Babl einer Regenticaft ober bes Regenten und Die nabere Beftimm Machtbefugniffe; bie öffentliche Anerkennung bes Thronfolgers, Prinzen von Afturie Genehmigung des Plans feiner Erziehung; die Vormundschaftsbestellung über min Könige; bie Einrichtung ober Abschaffung von Stellen in den verfaffungsmäßig Berichtshöfen und ben übrigen öffentlichen Amtern; die jabrliche Feststellung ber i Seemacht nach bem Vorschlag des Ronigs und ihre Vermehrung zur Beit bes Rriege ordnung allgemeiner Bestimmungen für Deer, Flotte und Boltebewaffnung; bie jat willigung ber Steuern und bie Genehmigung ihrer Vertheilung auf die Provinzen ; bie f ber Bolle und Bolltarife; bie Entwerfung eines allgemeinen Plans für ben öffentlich

bie Genehmigung der allgemeinen Polizei= und Gesundheitsvorschriften; die Überwachung erantwortlichen Minister. Endlich enthielt die Constitution die wichtige Bestimmung, daß tönig den Gesehvorschlägen der Cortes nur ein suspensives Beto entgegensehen konnte, der in drei Jahressigungen nacheinander wiederholte Gesehsvorschlag der Cortes das dritte om König genehmigt werden nußte. Für die Bildung der Cortes sas der Gonstitution naß auf je 70000 (nach spätern Bestimmungen auf je 50000) Einwohner ein Abgeordneter 2 zwei Jahre gewählt werden und dann Integralerneuerung stattsinden sollte, sodaß kein rer Deputirter für die unmittelbar solgende Versammlung der Cortes wiedererwählt werzurfte. Die Cortes sollten sich jährlich am 1. März für wenigstens brei Monate versamund jede Versammlung eine die Beobachtung der Geseh witgliedern ernennen.

18 war ganz natürlich, daß diefe die königliche Macht in hohem Grade beschränkende Ver= ig ben Born Ferdinand's VII. erregte. In ber Atmosphäre bes Absolutismus aufgewachsen son beffen Berechtigung burchbrungen, mußte er im höchften Grade barüber empört fein, ein Bolt es gewagt hatte, ohne feine Erlaubnig fich felbft Gefete zu geben und bie Rechte 1 Gerrn zu fomalern. Dazu tam, bag bie Berfaffung von 1812, für deren heilfamen Einauf Spaniens Neugestaltung und Bufunft es ber großen Maffe bes unmiffenden bis vor Jahren von Regierung und Klerus absichtlich von jedweder Betheiligung am politischen n gurudigehaltenen Bolts an Berftandniß fehlte, ebendeshalb im Geifte bes Bolts noch feine BBurzeln geschlagen, ja sogar, weil fie in taufenderlei herkömmliche Ansichten, Gewohn= n, Rechte und Brivilegien verlegend eingriff, ben Unwillen nicht allein des Adels und Klerus, nn auch eines großen Theils des Bolks (3. B. der Basken, welche, da durch die Constitution Branier für gleichberechtigt erflärt wurden, ihre bis bahin aus allen politischen Stürmen müh = retteten Fueros nun auch verlieren follten) erregthatte. Ferdinand VII. hatte fich, Dantbar= nd Liberalismus heuchelnd, die Liebe der Nation bewahrt, welche nichts davon wußte, daß brend feiner Gefangenschaft nur wiederholte Beweise eines friechenden Servilismus gegen Luber feines Throns und feiner Freiheit gegeben hatte. Als er daher am 16. April 1814 utgebungten Boden seines Baterlandes in Balencia wieder betrat, wurde er vom Bolt mit iber Begeifterung und nicht enden wollendem Jubel begrüßt. Allein icon vier Tage fruher

ihm 69 Mitglieder der verfaffungsmäßig berufenen ordentlichen Cortes von 1814, welche torib tagten und durch welche am 2. Febr. beschloffen worden war, Ferdinand VII. folle die fung beschwören, sobald er den spanischen Boden betrete, und bevor er dies nicht gethan, icht gehorcht werden, eine Verwahrung gegen die Constitution überreichen lassen, was ihn lich nur in feinem reactionären Vorhaben bestärken konnte. Es gab eben auch unter den isentanten der Nation Abtrünnige und Verräther (der Volfswis bezeichnete sie als "Per-

welche aus egoiftischen Gründen dem Absolutismus huldigten. Anftatt baber die Berig zu beschwören, becretirte Ferdinand VII. noch von Balencia aus, nachdem er fich bes en Theils ber Truppen und ihrer Anführer versichert hatte, am 4. Mai die Auflöfung ber 8. Die Bernichtung der Constitution, die Annullirung aller Beschlüffe der Regentschaft, die erherstellung der absoluten Monarchie, der Tortur, der Mönchsorben und der Inquisition rflarte zugleich bie helbenmuthigen Führer bes Bolts im Befreiungefriege und bie Bater onstitution für hochverräther ! Die Verfolgungen begannen, die edelften Patrioten wurden ftet ober verbannt, viele erlagen in den afrifanischen Presidivs dem Klima und den Entmaen, nicht wenige endeten ihr Leben unter ben gauden bes Genfers ober ben Qualen ber t. Mit gleicher harte und Graufamteit wüthete ber perfide Tyrann gegen die Jofefinos Afrancefabos, die gewefenen Anhänger bes franzönifchen Regime. Mit Beib und Rind en fie ausgewiefen, fobag bald Laufende von Spaniern von allem entbloßt im Eril leb-So belohnte Ferdinand VII. den sechsjährigen aufopfernden Rampf des spanischen Bolts ine eigene Befreiung! Diefer ebenjo ungerechte als unfluge Gewaltstreich beraubte Spanien poßten Theils feiner bamals noch immer unermestichen Befigungen in Amerifa. Schon and bes Befreiungsfriegs hatten fich bedeutende Theile bes fpanifchen Amerita unabhängig 14. Die Conftitution von 1812, welche fämmtlichen Colonien gleiche Rechte mit bem krlande einräumte, würde unfehlbar die noch treu gebliebenen dem Mutterlande erhalten bie bereits abgefallenen demfelben vielleicht wieder zugeführt haben. Nach bem Befannt= n ber eingetretenen Reaction mochten aber die Colonien nichts mehr von dem Lande wiffen, im fie brei Jahrhunderte lang faft nur ausgebeutet worden waren. Go gingen bis 1825 emala, Neugranada, Beru, Chile und Merico verloren. Die an und für fich burchaus un=

zureichenden Anftrengungen, welche Ferbinand zur Biebereroberung ber abgefallenen Cole machte, erschöpften bie geringen noch vorhandenen Sulfequellen bes Mutterlandes voll Auch nahm mit ber fteigenben Billfür und unter einer fläglichen Camarillaregierung bie wirrung und Noth im gangen Staatsmefen immer mehr überhand; namentlich geriethe Finangen in immer tiefere Berruttung, und bie gablreichen Minifterveränderungen von 1814 maren Symptome ber haltlos ichmantenden Buftanbe bes Reichs. Infolge beffen verbrein bie machfende Misstimmung und Unzufriedenbeit ber gebildeten Klaffen allmählich auch ub Bolf und zumal über die ichlecht bezahlte Urmee und Flotte. Go fonnte es nicht feblen als ber fuhne Riego, einer ber Suhrer einer beträchtlichen, gegen die Colonien beftimmte Cabis zusammengezogenen Truppenmaffe im Januar 1820 bie Fahne des Aufftandes erbe allgemeine Revolution ausbrach, welche in Mabrid, wo bas emporte Bolt - bezeichnend für ben Charafter bes bamaligen Aufstandes - ben Inquistionsvalaft anzundete, bie 31 toren tobtichlug und bie Gefangenen in Freiheit feste, felbft bas Leben bes Ronigs bet weshalb nich berfelbe genothigt fab, nicht allein bie Constitution von 1812 wiederherm fondern fie auch zu beschwören. Ja ber heuchler sagte sogar am 10. Mare vom Balton Balastes aus zu ber versammelten Menge, er habe 1814 geglaubt, die Versaffung sei ni Bille bes Bolfe, und fie beshalb damals nicht angenommen, nunmehr wolle er aber offi ehrlich auf dem Bege ber Conftitution, bie er befchworen, vorgehen. Tros biefer iconen! that Ferdinand VII. auch nicht bas Geringfte, um die Verfaffung zur Babrheit werben ju Wohl aber ließ er durch Pfaffen und Absolutiften in den über diesen Umschwung mismut worbenen bastifchen Provingen und in Catalonien Aufftande angetteln, welche ben Burg berbeiführten. Dort und andermarts bildeten fich zum Theil unter ber Fubrung fam Briefter fogenannte Glaubenstruppen und 1822 eine abfolutiftifche Regentichaft in Seul gel. Diefe Bewegung hatte wenig ju fagen gehabt, ba jene Rebellenhaufen von ben en tionellen Truppen überall geschlagen, auch ein absolutiftischer Aufftand ber tonialichen Be Mabrib (am 7. Juni 1822) blutig unterdrückt murde, mare nicht von ber bie politifcel tion Europas bamals beherrichenden "heiligen Allianz", welche um jene Beit auf bem G zu Berona tagte, die Intervention in Spanien zu Bunften ber absoluten Monarchie bei worben. Infolge beffen rudte ein frangofifches Seer von 100000 Mann unter bem Be herzogs von Angoulême im Frühjahr 1823 in Spanien ein, wo nich ihm fofort bie fand Banden ber Glaubenstruppen anfchloffen. Diefer ftarten Beeresmacht maren bie an 3 fomächern und ichlecht organifirten conftitutionellen Truppen nicht gewachfen. Sie wur folggen und hierauf Cadiz, wohin die constitutionelle Regierung, den König gewaltfam fortführend, gefluchtet mar, zur Capitulation und herausgabe Ferbinand's gezwungen bob am 1. Det. 1823 bie Conftitution zum zweiten mal auf, indem er zugleich alle auf ber Verfaffung in den vergangenen drei Jahren gefaßten Beschluffe für null und nichtige und die absolute Macht im vollsten Umfang wiederherstellte. Nur die Inquisition w nicht wieder aufleben zu laffen. Bahllofe und graufame Hinrichtungen (z. B. des edeln welcher bem Rönig furz zuvor mit eigener Aufopferung bas Leben gerettet hatte) und Bu tionen, im Biberfpruch mit ben zu Cabig abgeschloffenen Berträgen und ben gegebenen fungen einer Umneftie, Gewaltthaten aller Art gegen die conftitutioneller Gefinnung Ba tigen waren die Folgen biefer unfeligen Reftauration des abfoluten Rönigthums. niem es in Spanien einen verabscheuenswürdigern Tyrannen gegeben als biefen perfiten, bei fcen, feigen, hinterliftigen, graufamen und conifcen Ferdinand VII. 36m war nicht als fein perfonliches Intereffe; es lief ihn vollkommen gleichgültig, bag mabrend ber nu folgenden zehnjährigen Beriode des finstersten Despotismus fein Land und Bolk dem polit finanziellen und moralischen Untergang entgegeneilte, ba er ungestraft seinen Luften fi fonnte; er hob die Universitäten auf und gründete zu Sevilla eine Afademie für Stier er ließ ben Reft ber Flotte verfaulen und die Marineoffiziere betteln geben, weil es bief vieselben ver liberalen Partei angehörten; er entließ die verdienteften und erprobteften R aus ber Beit ber Befreiungsfriege als liberaler Gefinnung verdächtig, löfte fogar bie alte auf und organifirte eine royalistifche Landwehr unter unwiffenden und unfähigen Fubren unterbrudte jede freie Regung, verfolgte alles, was bie "Negros" (Spottname ber Conftit nellen) gethan hatten, mit unversöhnlichem hag und raffinirter Graufamkeit. Das Su biefe entfehliche Birthichaft nach ben vorausgegangenen langwierigen und verheerenden gen auszuhalten, ja fich zu neuem politifchen Leben aufzuraffen und nach unaufield Stürmen endlich boch eine beffere Butunft anzubahnen vermochte, ift ein Beweis für biel flichteit ber hülfsquellen dieses Landes und für die Zähigkeit, Thatkraft und Lebensfeit dieser Nation.

Im 29. Sept. 1833 ftarb Ferdinand VII. und hinterließ feinem Bolt als Bermächtniß den erfrieg. Als nämlich feine vierte Gemahlin, die ebenso fcone als uppige und ränkevolle a Chriftina von Neapel (feine eigene Coufine), mit welcher er nach drei finderlofen Eben fic ben Billen ber Royaliften, die feinem ihm verhaßten Bruder Don Carlos die Thronfolge 1 wollten, im Jahre 1829 vermählt hatte, nich Mutter fühlte, erließ er am 29. März 1830 genannte "Bragmatifche Sanction", nach welcher unter Aufhebung bes Erbfolgegefeses pp's V., aber im Einklang mit dem altcastilischen Recht der Thron auch für die weiblichen eborenen erblich fein follte. Bald barauf gebar Chriftina eine Lochter, bie jesige Rönigin Ua II., welcher Verdinand am 20. Juni 1833 die zu diefem alleinigen 3weck berufenen es por estamentos" ben Eid ber Treue leiften lieft, worauf er noch furz vor feinem Tobe Bemablin zur Regentin während der Minderjährigkeit feiner Tochter ernannte. Gleich es Ronigs Tobe brach ber von Don Carlos und ber bierarchifch=abfolutiftifchen Bartei ge= e Aufftand in den icon garenden bastifchen Provingen aus, und bald murde es flar, daß itreit über bie Nachfolge die ganze Nation wie zur Zeit des erften spanischen Successions= t in zwei feindliche Lager svalten müsse. Allein während sich damals das svanische Bolk für einander feindlich gegenüberstehende Dynastien schlug, handelte es sich diesmal um einen ripienkampf. Der alte Glaube und das absolute Königthum, beide gleich unantastbar in n und Form, wurde das Feldgeschrei der einen, Freiheit, Berfaffung und Fortidritt bas aswort ber andern. Den Kern der carlistischen Bartei bildete die Bevölferung Navarras er bastifchen Provingen, benen ber gleisnerifche Bourbonenpring bie Erhaltung ober Bie= fellung ihrer uralten, faft bemofratifden Berfaffungen, ihrer zahlreichen gueros und Briin und goldene Berge obendrein versprach. Dagegen hing die gebildetere Mittelklaffe im übrigen Spanien und zum Theil felbst in ben genannten Provinzen, die Mehrheit ber taller größern Stäbte, besonders in ben Ruftenprovingen, endlich auch ber größte Theil n heeres ber Regentin an, von ber fie eine beffere Zufunft für bas Land erwarteten. **famm**t ber Name Chriftinos, den diese Bartei den Carlistas gegenüber erhielt. 11m ihres Intereffes willen mußte fich die Regentin gegenüber ben Unfprüchen ihres Schwagers, foon vor Ferdinand's Tode gegen die Bragmatifche Sanction feierlicht proteftirt batte, Seite ber liberalen Bartei ftellen, und bas war ein großes Glud für Spanien. Der erfte soritt, ben sie that, war bie Ertheilung von Amnestien, infolge beren Lausenbe aus= berter Spanier nach langer Berbannung in ihr Baterland zurücktebren konnten, die fich ich alle um den Thron des Kindes scharten, auf dem die Hoffnung der intelligentern Ma= ber Mation ruhte. Dazu tam, daß feit der französischen Julirevolution die Stellung der Daniens Schidfale zunächft influirenden Weftmächte Europas jest eine wefentlich andere r Beit bes Congreffes von Berona war, indem es jest in ihrem Intereffe lag, ben abso= Droßftagten bes Oftens gegenüber nich gemeinschaftlich an bie Spike ber conftitutionellen 🛥 und Barteien des weftlichen Europa zu stellen. Daber fam bald nach dem Ausbruch Lrliftenfriegs, am 22. April 1834, die Quadrupleallianz zwifchen Großbritannien, Franf-**Spanien** und Portugal zu Stande. Und wenn auch die materielle und directe Hülfe, welche 🕱 mit Spanien verbündeten Mächte mehrere Jahre hindurch ben Chriftinos leifteten, eben thr bedeutend war, so bildete sie doch ein schwer in die Wagschale fallendes Gegengewicht **bie geheimen** Unterstüzungen, womit die Sympathie der absolutistischen Staaten und vie= Mofraten aller Länder fowie bes Bapftes bie Anftrengungen ber Rarliften zu fördern juchte. riftinijde Bartei war baher von Anfang an der karlistischen an materieller wie morali= Racht überlegen, und nur dem Zwiespalt in ihrem Schofe, den meist durch die reactionären ie ber Regentin herbeigeführten Verfassungswirren, der Kühnheit und Schlauheit der fiden Fuhrer, unter benen ber Baste Bumala-Carreguy, gewefener Dberftlieutenant ber **r, im Norden,** und der Catalonier Cabrera, bei Lusbruch des Kriegs Seminarift zu Tor-**Im Endosften** die Seele des Kampfes wurden, und der Unzugänglichkeit der Gebirgsland= **10., enf welche jich** die Karlisten nach wenigen Jahren beschräuft fahen (bie bastischen Bro= , Revarra, Obercatalonien, Subaragonien und bas Maeftrazzo), ift es zuzuschreiben, baß trerfrieg volle sieben Jahre währen konnte. Derselbe wurde in den drei ersten Jahren iden Berteien mit verabscheuungewürdiger Graufamteit geführt, indem man gegenfeitig Barben gab und in eroberten Drtfchaften oft auch Nichtcombattanten, felbft Frauen über ringen ließ; fpäter hatte England bas menfchlichere Berfahren ber neuern Krieg=

führung burchgesetet. 3m Bastenlande murbe bie tarliftifche Erhebung bei zeiten Tob Bumala=Cárreauy's (am 24. Juni 1834) gelähmt, mährend bes araufamen G "Ligers vom Daeftrago" bufterer Fanatismus, Lapferfeit und ftrategifde Gema Aufftand in Catalonien, Aragonien und Balencia immer wieber von neuem anfachte gelang es weber ihm noch andern Karlistenchefs, burch Eroberung ber Hauptstadt, di mittels fuhner hanbftreiche versucht wurde, bem Rriege eine fur ben Bratenbenten gunftige Benbung ju geben. Auch hatten fie in Espartero , bem Obergeneral bes ( Seeres, einen ebenjo gewandten als muthigen Begner. Durch meifterhafte Dperati es biefem bem liberalen Brincip treu ergebenen Manne, bie hauptmacht ber Rar baskifchen Brovinzen und Navarra einzuschließen, wo, nachdem bie Aussicht auf e Offenfive ganglich geschwunden war, die Bevölkerung allmäblich der beispiellosen Dyfe mube murde, und bas um fo mehr, als fie fortmabrend Beuge ber völligen Unfat ihrem Lande fich aufhaltenden Bratendenten und ber unverbefferlichen Nichtsmurb Camarilla und feines mit ihm umhermandernben, aus müßigen Schrangen, brotlofe fortgejagten Beamten und fremden Abenteurern bestehenden hofes war. Bald errei fomählichen Intriguen biefes Bofes gegen manche ber tuchtigften Generale Unzufriet ben farliftifchen Truppen. Diefe Umftanbe flug benutenb, gelang es Espartero, a 1839 mit bem Karliftenchef Maroto zu Bergara ein Abfommen (convenio) zu Sta gen, bemzufolge 25000 Rarliften bie Baffen ftredten und mit ben Basten, benen G Aufrechterhaltung ihrer Fueros zu befürworten versprach, bie Ronigin anerfannten. Energie warf nun Espartero ben Prätenbenten mit ben Trummern feines Geeres, auch bie von Cabrera befehligten Infurgenten in Catalonien über die frangofifche beendete baburch ben langwierigen Burgerfrieg um bie Unfpruche eines endlich fe Partei verächtlich geworbenen Bringen, bem fo viele Laufende zum Opfer gefallen i welcher einen großen Theil ber blubenbften Provingen bes Reichs verheert, unfaglich ftiftet und bas Mart ber Nation verzehrt batte.

Die Rebellion des Don Carlos führte jedoch riejenige Revolution berbei, mit beffere Beit für Spanien begann. Die ranfevolle Regentin, welche im Bergen bem A ebenso febr huldigte als ihr Schwager und nur, um fich in ihrer Stellung zu erhal liberalen Tenbengen liebäugelte, wurde icon ju Anfang bes Jahres 1834 burch bi einer allgemeinen Erhebung ber Constitutionellen, welche in Catalonien auszubre genöthigt, ihren von Ferdinand VII. übertommenen Minifter Bea=Bermudez, welch feine unvorfichtige Erflärung, bas fpanifche Bolt fei jeber Neuerung abhold, ben t gefammten liberalen Bartei zugezogen hatte, zu entlaffen. Martinez be la Rofa, ei finnter, boch confervativer, ebenfo redlicher als ängftlicher Mann, trat an feine St übertrieben gemäßigte Bolitit beschleunigte die Gefahren, benen er baburch auszu bachte. 3mar führte er manche beilfame Reform ein (g. B. ein neues burgerlichet bie Freigebung bes Getreibehandels, eine Erweiterung ber Amneftie, eine bedeutenbe ber Cenfur, infolge beren bie politifche Preffe bereits zu einer Macht zu werben bec mochte aber baburch nicht bie immer lauter und brobender werdenden Rufe nach eine repräsentation zu beschwichtigen. Die liberale Partei ichied fich in zwei Fractionen, vative, bie Moderados, deren Politik sich fortan an die Justemilieupolitik Ludwig P lehnte, und eine von der Diplomatie und minifteriellen Breffe Englands unterftug: ftifche, bie Eraltabos (fpater Progreffiften genannt). Lettere gewann balb bas I Ihre immer bringender werdenden Forberungen bewogen bie Regentin auf Martin einer halben Magregel, zur Octropirung einer halbliberalen Berfaffung, bes von De gearbeiteten "Estatuto real" (am 10. April 1834). Diefes Machwert, in welchem folute Ronigthum unter ben Schein conftitutioneller Freiheit verbarg, wurde von a tutionellgefinnten mit Unwillen und hobn aufgenommen. Dazu tam bie fteigende ( welche Chriftina burch ihr leichtfertig uppiges hofleben inmitten bes allgemeinen 3 regte. Borerft fuchte fich ber Born bes Bobels ein anderes Biel. Da ihm bie Farlifti Monche als Brunnenvergifter bezeichnet worben waren, fo fturmte er in Mabrid brei. megelte die barin befindlichen Monche nieder. Erft jest bob die Regentin burch ! 15. Juli 1834 die langft nicht mehr bestandene Inquisition befinitiv auf, wies ibre Staatsfoulbentilgungefonbe ju und verbannte bie noch vorhandenen Jefuiten. Die | zum erften mal nach langer Beit fich verfammelnben Cortes griffen bas Dinifterium f bag Martinez feine Entlaffung einzureichen für gut befand, worauf die Regentin ben

ben Grafen Toreno mit ber Bilbung eines neuen Cabinets beauftragte, bem fpäter (1835) izabal, unter Toreno Finanzminifter, als Präsibent bes Ministeriums folgte. Seit Toreno's ung hatten die Anhänger der Constitution von 1812 wachsenden Cinfluß auf die Maffen nen, welcher sich in einer Menge von Militärempörungen und Stäbteerhebungen (pronunentos) und Freichtungen von Provinzialjunten zu Gunsten diefer Verfassung bocumen=

Bwar gelang es Mendizabal, durch Gewährung unumschränkter Preffreiheit und burch erret über allgemeine Bolksbewaffnung die Bewegung eine Zeit lang niederzuhalten, auch efentliche Berbefferung der Finanzen herbeizuführen; als er sich aber in den am 16. Nov. eröffneten Corres der zweisachen Opposition der Moderados und Eraltados gegenüber= lieb ihm nichts übrig als die Cortes aufzulöfen (am 26. Jan. 1836). Bereits diese Corigen dem Klerus bedeutend zu Leibe, indem sie den privilegirten Gerichtsftand der Geiste in peinlichen Sachen aufhoben, die Einziehung aller Klöfter, welche weniger als 12 or= e Mitglieder hatten (circa 900) verfügten und deren Einfünste zur Schuldentilgung beten. Das gegen die Mönche im höchsten Sie Klöster und schuldentigung beten. Das gegen die Mönche im höchsten die Klöster und schuld wertete aber diese Beschlüffe ich ab, sondern stürmte in vielen Städten die Klöster und schug die Mönche todt, wo es sie

Der Brand eines Rlofters in Catalonien war das Signal zu biefer Bewegung geworben, binnen 14 Lagen fich fast über die gange halbinfel verbreitete. Die Regierung nahm nun ibfter, beren Babl 2000 überftieg, und welche noch fürzlich 60000 Monche und Nonnen bergt hatten, in Besity. Aber weder Mendizabal, welcher ber heftigen Opposition ber am Rarg 1836 wiedereröffneten Cortes weichend abbanfte, noch fein Nachfolger Ifturig, ber on an 22. Mai zur abermaligen Auflösung ber Cortes veranlaßt fab, konnten bie gerech= prberungen der Liberalen nach einer wirflichen Constitution beschwichtigen. An die neuen mablen fnupiten fich neue Unruhen, und mabrend bie Regierung ftrenge Dagregein vor= 11e, brach in Madrid am F. Aug. ein Aufftand aus, welcher zwar ichnell unterdrückt wurde, de Militärrevolution von La Granja (in der Nacht vom 12. zum 13. Aug.) veranlaßte, die fich bie bamals an genanntem Ort befindliche Regentin gezwungen fah, die Constitu= n 1812 proclamiren zu laffen und den Progreffiften Galatrava an die Spitze bes neuen riums zu stellen. Die am 24. Oct. zusammentretenden Cortes erachteten jedoch dieje fung als zu bemokratisch auf bie obwaltenden Berhältniffe nicht paffend, weshalb fie auf berfelben eine neue Constitution ichufen, welche am 18. Juni 1837 verfündigt marb. auch jest war bas spanische Bolt noch zu unmundig, um diese ebenfalls fehr liberale Ber= 1, welche fich von derjenigen von 1812 wefentlich dadurch unterschied, daß fie das Zwei= Tipftem einführte, nämlich eine Rammer von Senatoren (Senat) und eine Rammer von roneten (Brocuratoren), bas active Bablrecht für bie Deputirtenwahlen an eine birecte : von 200 Realen ober den Nachweis irgendeines diefer entfprechenden Einfommens r. Einführung von Geschworenengerichten verbieß, neben dem ftebenden Beer in jeder ber ovingen, in welche bas Land nunnehr eingetheilt warb, die Bilbung einer Nationalgarbe, ir jebe Broving die Errichtung einer Brovingialdeputation und für jede Gemeinde bieeines Gemeinberaths (ayuntamiento) anordnete, vollfommen würdigen und fie den Ca= per Regentin und beren Camarilla gegenüber ungeschmälert aufrecht erhalten zu tonnen. am 14. Oct. erfolgte bie Auflöfung ber conftituirenden Cortes, worauf Chriftina ben Blagen Ludwig Bhilipp's Gebor ichentend ben Weg bes frangofifchen Juftemilien= und ionsfuftems zu betreten versuchte. Ein Ministerium folgte bem andern, ohne daß weder mentin ihre Abficht, noch die Liberalen die Verwirflichung aller Bunkte der Constitution un tonnten. Doch gelang es ber Regentin, infolge ber am 18. Nov. 1839 abermals becre= Auflöfung ber feit bem 1. Sept. verfammelten Cortes mittels eines Suftems von Gin= brungen und offenbarer Gingriffe in die Bahlfreiheit die Bügel der Regierung wieder in inde ber Moberados zu spielen. Mittlerweile war der Bürgerfrieg durch Espartero be= und biefer zur Belohnung ver ausgezeichneten Dienste, welche er vem Baterlande geleistet, Imeralifimus der Armee und zum Granden von Spanien unter dem Titel eines Sieges= duque de la victoria) erhoben worden. Diefer einflußreiche, von der Majorität des fulgemein verehrte Mann, welcher bisher ber Partei ber Moderados angehört hatte, er= het ploglic unter ben Bahlcandibaten ber Eraltabos, weil er offen und rudfichtlos bie nnenen Rudichritte und Berfaffungeverlegungen ber Moberabos gemisbilligt batte. 216 ben am 18. Febr. 1840 eröffneten Cortes die Regentin trot einer heftigen Opposition, tumultuarifde Auftritte in Mabrid und anderwärts zur Jolge hatte, es burchzufegen 30 Mertifon. XIII.

mußte, bag bie Majorität beiber Rammern einem von ihr vorgelegten, bie Rreibeit i tamientos zu Gunften einer nach franzöfischem Mufter erftrebten Gentralisation in bol beschränkenden Gefesvorschlag ihre Buftimmung ertheilte, ben fie tros Espartero's am 15. Juli, wo fie fich mit ber jungen Ronigin in Barcelona befand, fanctionit Esvartero, welcher tags barauf unter lautem Bolfsjubel und ben Bulbigungen aller mit feinem fiegreichen heere in jene Stabt einzog, feine Entlaffung, weil er nicht ein ber Berftorung einer Verfaffung fein wollte, fur bie er und feine Urmee jo glorrei batten. Diefer Schritt bes allgemein beliebten und geachteten Generals rief ernfte 1 Barcelona hervor, die nur durch Espartero's besonnenes Einschreiten beigelegt werd-Da alle Berfuche ber Regentin, ein ihren Tendengen gunftiges progreffiftifces Din bekommen, icheiterten, fo kebrte nie nach Balencia zurück, wo nie zwar vom Bolk tal bort commandirenden, ben Moberados angeborenden General D'Donnell aber gut men wurde. Unter biefen veränderten Ginfluffen ernannte fie am 28. Aug. ein neues cabinet. 216 bies in Mabrib, mo bereits ftarte Garung berrichte, befannt murbe, ber bortige Gemeinberath für permanent und griff die Nationalgarbe zu ben Baffer fraternifirte bie Mebrzahl ber Linientruppen, worauf eine ,,constitutionelle Affocic bald 12000 Mitglieder aller Stände zählte, zusammentrat. Das Anuntamiento er am 2. Sept. eine provisorische Centraljunta und fandte bierauf ber Regentin ein 2 burch welches biefe aufgeforbert wurde, im Sinne Espartero's zu handeln, ihre fru geber als Berrather zur Rechenschaft ju gieben und bie neuen Cortes als eine Art ci ber Berfammlung mit fpeciellen Bollmachten zu versehen. Dbmol fich viele Stabt Madrid ausgegangenen Bewegung anschloffen, beschloß die Regentin doch militäri gegen bie hauptftabt zu versuchen, fab fich aber bei biefem Beginnen von allen Gei laffen. Nach vergeblichen Berfuchen, ein progreffiftisches Ministerium ju Stande blieb ihr nichts übrig als ben Siegesherzog zum Minifterpräsidenten zu ernennen mi macht, fich felbft nach Butbunten ein Cabinet zu bilben. Diefer machte, nachdem er ar einen mehr als königlichen Einzug in Mabrid und fpäter in Balencia gehalten batte. gung bie Burudnahme bes verfaffungemibrig erpreßten Ayuntamientogejeges un lofung ber Cortes fowie die Entlaffung der Camarilla, worauf die Regentin abt Minifterium bis zur Bersammlung ber neuen Cortes mit ber Regentschaft beauftra 14. Dct. fich nach Frankreich einfchiffte, mohin ihr viele Saupter ber Moberabos, for mittlerweile zum General erhobener Buble und Günftling, ber ebemalige Leibgart mit bem fie fich icon ein Jahr nach Ferdinand's Tobe hatte beimlich trauen laffen, fol einer furzen provisorischen Regierung wurde am 8. Mai 1841 Espartero burch bie an eröffneten Cortes zum alleinigen Regenten und ber eble Arquelles, ber haupturbebe ftitution von 1812, ber "fpanifche Cicero", jum Bormund ber erft elfjährigen Ronig

Es ichien nun bas Befteben ber unter großen Beben geborenen Conftitution un bergeburt ber fpanischen Ration im liberalen Sinne gesichert zu fein und Spanien lichen Bufunft entgegengeben zu muffen. Allein einmal waren bie politifden Lei burch ben Bürgerfrieg und bie Berfaffungetämpfe entfeffelt worben, und außerbem ! bie Schwierigkeiten fowol im Innern als mit bem Auslande, Schwierigkeiten, muhjam aufgerichtete Gebäude bes liberal-conftitutionellen Staats bald tief erfcu ihm ben Einfturz brohten. Bunächt fab fich bie progressiftlische Regierung mit ber Brovingen, deren Aueros von den Cortes nur unter der Bebingung ihrer Übereinftin ber Conftitution anerfannt worben waren, in Zwiftigfeiten verwickelt, zumal ba a noch bestandenen Rlöfter, insbesondere bas einzige noch vorhandene Jefuitencolles geschloffen wurden. Schlimmer waren die Berwickelungen, welche infolge ber Re von 1836 und 1840 mit bem auswärtigen Rachten und mit bem papftlichen Stub Die nächfte Folge ber Bewegung von 1836 waren Protestationen feitens ber at Diplomatie, worauf Öfterreich, Preußen, Rußland, Sardinien und Neapel ihre Geft abriefen (Gefandtichaften biefer Staaten bestanden ichon feit bem Ausbruch bes Bi nicht mehr, da bieselben die Königin Isabella nicht anerkennen wollten) und felbst bie an ber Grenze verfammelten Truppen, welche zu einer Intervention im Intereffe ber bestimmt waren, auflöfte. Der Papft proteftirte gegen bie Aufhebung ber Monde Einziehung und ben beschloffenen Bertauf ber Rirchenguter, gegen alles, mas bie @ 1836 bezüglich ber Rirche und bes Rlerus beschloffen und bie Regierung in Ausführun hatte, und erließ, was am gefährlichsten war, nach ber Unterwerfung ber bastifchen !

ber bort erfolgten Aufhebung ber Rlöfter am 1. März 1841 eine geharnischte Allocution, in Ser unter anderm erklärt wurde, die madrider Regierung trete die Rechte ber sbanischen Rirche bes heiligen Stuhls mit Füßen. Da infolge biefer in vielen Taufenden von Eremplaren Spanien verbreiteten Allocution die Majorität des Kapitels der Erzdiöcese von Saragosta Regierung ben Geborfam in allen geiftlichen Angelegenheiten auffagte, erließ bas Anuntamiento Dabrid eine außerft beftige Erflärung gegen ben Bapft, ber fich viele andere Gemeinbe= e anfoloffen ; ja, in den Cortes verlangte ein Abgeordneter sogar die öffentliche Berbrennung Allocution burch Sentershand! Die Regierung felbft erflärte burch zwei ebenfalls in vielen ind Exemplaren verbreitete Manifeste, daß Spanien, bem feine Berfaffung die böchte bur= ide Freiheit gebe, auch eine ebenfo große tirchliche Freiheit beaufpruchen muffe, bag bie Ro= be Curie fein Recht babe, ein directes Batronat über Spanien auszuüben, und daß ber Bapft 👼 feine fortgefeste Weigerung, die Königin Ifabella trop ihrer Legitimität anzuerkennen, zu ketracht und Empörung in Spanien auffordere. Eine papftliche Encyflica vom 22. Febr. 1842, 🛢 welche die frühern Allocutionen wieder in Erinnerung gebracht und allgemeine Gebete für die gludliche" fpanifche Rirche in ber ganzen katholifchen Christenbeit angeordnet wurden, ver= iften weitere heftige Gegenmaßregeln ber progreffiftifchen Regierung. Biberfegliche Geift= wurden verhaftet, verbannt und felbft zu Freiheitsstrafen verurtheilt, alle Gelbfendungen Rom für Ertheilung firchlicher Indulgenzen bei Strafe verboten, bem hoben Rlerus be= n, allen von fremden Brälaten ordinirten oder der Partei des Prätendenten angebörenden lichen die Erlaubniß zur Beichte und Meffe zu entziehen, alles Kirchengut für Nationalgut 채, ber Berfauf ber Güter des Rlerus angeordnet, die außerordentlichen firchlichen Tribunale Die päpstliche Nuntiatur aufgehoben u. f. w. Dies mußte natürlich eine nachhaltige Spal= mifchen Spanien und Rom herbeiführen und ununterbrochene Aufhehungen feitens ber **Bayft ergebenen** Briefter unter den großentheils noch fehr unwissenden und leichtaläubigen en bes Bolts veranlaffen. Dazu tamen bie zahlreichen Misgriffe ber progreffiftifchen Re= g in der Verwaltung des Staats und in der auswärtigen Politik. Espartero rechtfertigte fen Beziehungen die Hoffnungen der Liberalen in keiner Beife. Er befaß den beften Bil= se fehlte ihm aber die nöthige Einsicht und Energie. Er bewies sich als ein ebenso schlechter **Omat**, als er fich vorher als tapferer und kluger Feldherr gezeigt hatte. In der äußern Bo= Ref er fich ganzlich von bem englischen Gefandten, Lord Clarendon, leiten. Dabei war feine **balt**ung ohne Kraft, die Finanzen blieben in bodenlofer Unordnung, die materiellen In= en ohne Aufmunterung, das Geer schlecht equipirt und unregelmäßig bezahlt. Auf ber n Seite thaten die Moderados im Einverständnig mit der verbannten Erregentin, welche Baris aus gegen die Ernennung des Regenten und Bormunds durch die Cortes gleich an= B proteftirt hatte, alles, um bas Progreffiftenregiment zu fturgen. Militäraufftanbe und Lunciamientos folgten fich unaufhörlich, felbft in Madrid fam am 7. Dct. 1841 eine Enische Militärverschwörung zum Ausbruch, welche nichts Geringers als bie Entführung ber tain und beren Sowester beabsichtigte und nur durch einen blutigen Rampf im Balaft t, wobei bie Rugeln bis in bas Gemach ber Königin brangen, unterbrückt werben konnte. Die andern politischen Barteien waren nicht müßig. Ein republikanischer Aufstand zu zelona (1842) zwang Espartero, diefe Stadt bombardiren zu laffen, wodurch er fich in Cavien und auch anderwärts ber Boltsgunft beraubte. Es bilbeten jest alle 3weige ber Option eine machtige Coalition gegen ihn, ber fich bald von der Debrheit des heeres wie des bevlaffen fab. Sein Sturz war nun unvermeidlich. Mit einem Reft ber ihm treu ge= Senen Truppen zog jich Espartero nach Sevilla, dann nach Cadiz zurück, wofelbst er sich (im 1843) nach England einschiffte.

burchgreifenbe Revision ber Verfaffung im monarchisch=confervativen Sinne burch bi berufenen Cortes, in benen die Moderados natürlich die Oberband batten. Rac 23. Mai 1845 publicirten Verfassung, in welcher der anftößige Bassus ber Boltsse einfach weggelaffen war, gebührt bie Ernennung ber Senatoren, beren Babl unbeftim Rönig, mährend die Mitglieder der Zweiten Rammer, von jest an Congres der genannt, burch birecte Bahlen (auf je 50000, später 35000 Seelen einer) bestin und jederzeit wieder mablbar find. Rach bein fpater (am 23. Mari 1846) veröffentli geset tonnen ju ben Deputirten (im gangen 349) nur folche Berfonen gewählt wer entweber eine Jahresrente von 12000 Realen aus Grundftuden beziehen ober 1( birecte Steuern zahlen, und follen die Deputirten feine Befoldung befommen. Aut jeder felbftandige Spanier Babler fein, fondern nur berjenige, welcher minbeftens . birecte Steuern entrichtet. Durch biefe Beftimmungen waren bie nicht beguterten ben Cortes und ben Corteswahlen völlig ausgeschloffen und, ba bie Beguterten ü ober weniger confervativ zu fein pflegen, ber Regierung, folange fie ber Berfaffung bie Majorität in ben Cortes gesichert. Ferner bestimmte bie Berfaffung, bag bi Senatoren lebenslänglich fei, bas Manbat eines Deputirten bagegen fünfjährig, baj zwar alljährlich einberufen werben mußten, boch jeberzeit vom Ronig fuspendirt, gef aufgeloft werben könnten mit der Beryflichtung im lettern Fall, innerhalb dreier A Cortes wählen zu laffen und einzuberufen. Bezüglich ber Provinzial: und Gemeinde bestimmt die Verfaffung, daß in jeder Broving eine Deputation fein, in jeder G Alcalde und Ayuntamiento fungiren follen, binfichtlich ber bewaffneten Dacht, das allfährlich auf ben Borfchlag bes Ronigs bie Grope ber gand- und Seemacht feftzuf Übrigens follten auch nach diefer Berfassuna die Minister verantwortlich fein und im ! fall vom Congreg in Antlageftand verfest, vom Senat gerichtet werben tonnen, fi ohne richterliches Erfenntnig in Anflagestand gesett ober verurtheilt werben, auch Güterconfiscation als Strafe verhängt werden burfen u. f. m. Bas endlich die Bre fo mar diefe zwar durch feine Cenfur, wohl aber durch ziemlich ftrenge Prefigefesi Es läßt fich nicht leugnen, daß diefe Berfaffung, fo confervativ fie im Bergleich m ftitutionen von 1812 und 1837 war, dennoch eine liberale genannt werden muß un pel weifer Mäßigung und verföhnender Ausgleichung ber ftreitenden Begenfäße ti felben Stempel trugen auch bie andern großen Befetgebungen jenes Jahres, von ben Die totale Reform bes Steuerwejens, bie Reorganisation bes Beeres und ber Dar Begründung eines große Einsicht verrathenden Unterrichtsfustems erwähnt fein mor haupt zeigte es fich balb, daß tros reactionarer Magregeln verschiedenfter Art, tros ei regimente ohnegleichen, trop graufamer und blutiger Unterbrudung progreffi tarliftifder Regungen (z. B. in Balencia, mo Narvaez im Berbft 1845 nicht weniger fangene Rarliften nach Bewältigung eines Aufftandes erfchießen ließ, wofür er ben Berzogs von Balencia erhielt) an der Spipe ber Regierung ein Dann ftebe, bem e bie Bohlfahrt Spaniens und um beffen Emancipation vom franzönichen und enal fluß sei, zwischen welchen die bisherigen Cabinete hin= und bergeschwankt hatten. ftand bes Bandes, Bandel und Induftrie fingen an fich zu heben, eine fräftige und we verwaltung (unter Mon) erhöhte bie Einnahmen bes Staats und gestattete bie bui Reorganifirung des heeres. Die bis babin entfestich gewefene Unficherheit der Strafer wurde burch bie 1845 geschaffene Guardia civil, ein 6000 Mann ftartes, trefflich equip barmeriecorps binnen furger Zeit beseitigt, die Anerkennung ver Königin von ber D europäischen Machte burchgesett. Innere Zwiftigkeiten und hofcabalen führten Anfang bes Jahres 1846 bas Berfallen bes bisherigen Cabinets berbei und nothigte (im April), in feine Entfernung aus Spanien zu willigen, die fich wenig von einer B unterschied. Sein Sturz machte es Ludwig Bhilipp und Christine möglich, ihre län Plane zu realisiren, nämlich die Bermählung der Königin mit ihrem Coufin Fran Sohn des Infanten Francisco de Baula (jüngstem Bruder Ferdinand's VII.), welche ihren Billen aufgebrungen murbe, und ihrer Schwefter Luifa mit bem Bergog von D jungftem Sohne Ludwig Bhilipp's. Unmittelbar nach biefer im November gefeierte boczeit, burch bie Spanien wieber unter franzöfifchen Einfluß gerieth und welche viell Geringeres beabsichtigte, als ben Thron bes beiligen Ferdinand in ber Bufunft ben Ente Philipp's zu fichern, für ben gall, dag bie Ronigin finderlos bleiben follte, lofte bie 9 in welcher fich ein unfähiges Ministerium nach bem anbern gefolgt war, die Cortes au

Reuwahlen nach einem neuen Bablaefets an. Allein trothem war bie neue Rammer weit n entfernt, ministeriell zu fein, und daher fiel das Cabinet bereits bei der Bräfidentenwahl Longreffes (Januar 1847). Mit Gulfe bes englifden Gefandten Gir Genry Bulmer und ben Gunftling Ifabella's, den jungen und iconen General Serrano, gelang es ben fo= anten Buritanos (berjenigen Fraction ber Moberados, welche unter Narvaez eine gemiffenconftitutionelle Regierung verlangt hatte), ein Ministerium unter Bacheco, einem redlichen, ebenfalls unfähigen Manne, zu bilben. Daffelbe vertagte bie Cortes und machte ben Proften Conceffionen, während bie Königin, getrennt von ihrem Gemahl und im offenen Zwie= mit ihrer Mutter, mit Serrano zu La Granja weilte, ohne fich im geringsten um bie Reng ju fummern. Diefe bebenfliche Lage ber Dinge veranlaßte bie Burudberufung bes balls Narvaez, bamals Gefandten in Baris. Derfelbe tam fofort, entfernte Serrano. e Die Biedervereinigung der Königin mit ihrem Gemahl fowie eine Annäherung ber anifchen und progreffiftischen Opposition berbei, willigte fogger in feines Tobfeindes Espartero tehr und mußte binnen furgem ben Barteitampf in Grengen einzubämmen, bie ein ferneres ifreiches Mitregieren Frankreichs und Englands verhinderten. Raum war dies gescheben, ie französische Februarrevolution von 1848 die Rube Spaniens und Narvaez' Stellung nals compromittirten. Allein während mächtige, legitime und geordnete Regierungen durch folgen jenes ganz Europa in fleberhafte Aufregung versegenden Ereigniffes tief erschüttert en, blieb das icheinbar zunächt bebrohte Spanien fast unberührt. Die Urfachen diefer Menden Erfcheinung burften theils in dem Mangel eines zahlreichen und hulfsbedurftigen tariats, theils in der Schnfucht nach Ruhe, welche das Bolt nach fo vielen vorhergegan= Revolutionen hegte, zumal die belitenden Klaffen eben die Früchte des begonnenen ma= n Aufschwungs bes Lanbes zu genießen anfingen, theils und vornehmlich in ber um= n Bolitif und energischen Regierung bes Generals Narvaez zu suchen sein. Gewiß mag maftie bei ber erften Runde vom Sturg bes Burgertonigthums fich verloren gegeben und 🛤 Folgen ber unausbleiblich scheinenben Revolution gezittert haben; Narvaez rettete fie. lifanische Bewegungen, welche zu Madrib am 26. Marz und in der Nacht vom 6. zum ausbrachen, wurden energisch unterdrucht; ja, als es fich ergab, daß bei der lettern ber be Gefanbte Bulwer betheiligt gewefen fei, ließ Narvaez bemfelben feine Baffe fciden und beuten, binnen 48 Stunden bas Land zu verlaffen! Diefer fuhne Schritt führte aller= ben offenen Bruch amischen ben Cabineten von Mabrid und St. = James berbei, erreichte bren 3wed, Spanien vom englischen Einfluß zu befreien, vollfommen. Ebenso energisch n bald barauf in Catalonien ausbrechende republikanische Unruhen, an deren Spipe ber Bruder bes König=Gemahls, ber Infant Don Enrique ftand, und die wiederholten Ver= ber Rarliften, Spanien zu infurgiren, unterbrudt. Die Bacification ber öftlichen Bro= t wurde burch eine allgemeine, ausnahmslose Amnestie gefeiert, welche ganz Spanien mit erfullte, zugleich auch bas bisherige Brobibitivfyftem befchrantt, eine Magregel, bie ber icelung ber materiellen Intereffen im boben Grabe günftig war, endlich eine Berföhnung em papftlichen Stuhl burch bie Intervention eines spanischen heeres von 12000 Mann mften bes Bapftes berbeigeführt.

Rarvaez befand fich nun auf bem Gipfel feiner Macht und Spanien auf einem Bege bes riellen Fortidritts, ber ju ben iconften hoffnungen berechtigte. Jeber Biberftanb mar pältigt, ber Sieg über Revolution und Bürgerfrieg burch einen großartigen Act ber Ber= ma beffegelt, bie Unabhängigkeit bes Landes nach außen gerettet, fein Anseben und feine it im Steigen, wie bie fpanifchen Interventionen in Portugal (1847) und bem Rirchenftaat (9) bemiefen, fein Bohlftand im fictlichen Bachfen. Berfchiedene Intriguen ber abfolufetterifal gefinnten Camarilla bes bigoten Rönig= Gemahls fceiterten fläglich an ber Ener= 186 Herzogs. Derfelbe hatte jedoch feinen Einfluß überschätzt. Um der heikligen Frage der Wenregulirung in ben Cortes zu entgehen, that er ben unbesonnenen Schritt, bie Cortes p vor bem gebrauchlichen Termin zu vertagen (Enbe Februar 1850) und Neuwahlen nach Boctropirten neuen Bablgefet anzuordnen, bei beren ihm günftigen Ergebniß fein per-Her Einfluß flar vor Augen lag. Am 31. Dct. wurden bie Cortes mit großem Pomp 🛤 eben fertig gewordenen neuen Cortespalast eröffnet; allein tropdem daß sie dem Cabinet ie waren, zeigte es fich boch balb, baß Narvaez die Sympathien und bas Bertrauen ver= latte. Dies, vielleicht noch mehr die Thatfache, daß Chriftina zu feinen Feinden überge= t war, vermuthlich weil fie nachgiebigere Staatsmänner, als wie er war, zur Durchführung ellmählich reifenden abfolutiftifchen Blane zu haben wünfchte, veranlaßte ihn, am 11. Jan.

1851 ber Rönigin feine Entlaffung einzureichen, welche angenommen wurde. Die reactionien Tenbengen, benen bamals faft alle Cabinete Europas bulbigten, begunftigten bie gebin Blane Chriftina's und der Hofcamarilla. Ein gefügiges Bertzeug fand nich in der Bering i an bie Spipe ber Regierung gestellten Bravo-Murillo, welcher trop eines vielversprechen Brogramme fehr balb jo reactionäre Magregeln ergriff, bag es offenkundig war, er beabidet bie Unterdrückung der liberalen Errungenschaften. Das Ministerium löfte am 7. Amil Cortes auf, entwidelte bei ben fofort angeordneten Neuwahlen ein unerhörtes Einfoucten und Corruptionefinftem, vertagte nach ber mubfam burchgefesten Genehmigung bes Sta fouldenregulirungeentwurfe bie Cortes fofort wieder, veröffentlichte am 15. Det. ben 26 eines Concorbats mit dem papitlichen Studi voll ungemeffener Zugeständniffe an Rom und Klerus (unter anderm follten Mönchsflöfter und Congregationen vom Orben bes San-Bing be Baula, b. b. eines jesuitischen Orbens, errichtet werden) und verfolgte die Breffe auf härtefte Beije. Am 5. Dec. gelangte die Nachricht des bonapartiftischen Staatsftreicht Mabrid. Der Ministerpräsident theilte sie den wieder versammelten Cortes mit unter der mertung, daß die Regierung die Verfaffung aufrecht erhalten werde. 3m völligen Biden hiermit vertagte bas Ministerium icon am 9. Dec. Die Cortes und verhinderte burch tr Einschreiten ber bewaffneten Dacht eine gemeinschaftliche Besprechung ber Abgeordnete verfciebenen Oppofitionsparteien. Rafc bintereinander folgten nun Die ärgften Attentet bie Berfaffung. Am 14. Jan. 1852 erließ bie Regierung eine Bregorbonnanz, welche fernere ernfte Discuffion erfticte, am 20. tofte fie Die Cortes nach vorber erlanater Ste . milligung guf, im April gab ficein neues Breggefes, welches am 1. Mai die ganze mabrider l fitionspreffe zum Aufhören nothigte. Rarliftifde Difiziere, als Berfzeuge ber abfoluten Be murben bem Geere einverleibt, bie ausgezeichnetften und verdienftvollften Generale mit la belohnt. Concha, welcher im Sommer 1851 Cuba gegen die ameritanijche Freibeuterin bes Generals Lopez energisch und glücklich vertheidigt hatte, murde von bort abberufen. R lebte mistrauisch bewacht in Loja. Jugleich gab bas Ministerium den Einstüfferunge poleon's III. in jeder Beije nach und brachte fomit Spanien wieder in die Abhängigit Auslande, von ber es Marvaez mubjam befreit hatte. Auf allen Gebieten bes Stad betrieb es bie eifrigfte Reaction. Es war nunmehr unverfennbar, daß gof und Regim Conftitution burch einen Staatoftreich zu fturgen und ben Abfolutionus wiederherzuftellen beabsichtigten. Diefe Bahrnehmung vereinigte mit einem mal wie burd Zauberfolga alle nen ber liberalen Bartei. Brogreffiften und Doberados, Abel und Bolf reichten fich bie Sit gang besonbers verbanden fich bie ber liberalen Partei angeborigen Glieder bes boonn und bes heeres zum Coup ber Berfaffung. Es bestanden aber bamals folgende Bartein alte Moberabopartei batte fich in brei Fractionen gefpalten : bie Reocatolicos (Reutate eine ultrareactionare und hierarchifd-monarchifde Bartei, gefcmorene Feinbe bes conf nellen Syftems, mit Donofo Cortes (Marquis von Balbegamas), welcher Die verforobei hatte, bie Monarchie als halb mittelalterliche, halb utopijche Theofratie mieberberguftelle Theoretifer und Lehrmeifter, Bravo: Murillo als Staatsmann und General Bezuela alf an ihrer Spige; bie Conftitutionellen oder eigentlichen Moderabos, welche bie punftliche gung ber Conftitution von 1845 verlangten, unter Leitung von Mon, Martines be la Narvaez u. a.; bie vorgeschrittenen Moberabos, welche ben Ausbau ber Berfaffung im it Sinne wollten und beren häupter die Schriftsteller und Abvocaten Rios Rofas und Bacers General Serrano waren. Bebe biefer Parteien war wieber in eine Menge fleinerer gespaltenit ber vielen feit 1851 verjuchten Berfaffungeanberungen. Denn jebes ber verfciebenen Det minifterien, welche an ber Berfaffung ihre ungludlichen Experimente machten, fouf fic befondern, burch fleinliche Berfonalintereffen zufammengehaltenen Unhang. Infolge hatten bie Progressiften eine immer brohendere Opposition angenommen. Eine progress Partei im Sinne von 1836 bestand damals faum. Die Mehrzahl ber ebemaligen Brom folog fich ber vorgefdrittenften Fraction ber alten Doberabopartei an, bie Dinbergal bemokratifche Partei, welche allmählich an Umfang und Bebeutung zugenommen hatte. ihrem Banner waren bamals brei verschiebene Fractionen verfammelt: bie eigentlichen S fraten, welche radicale ofonomijde und politijde Berbefferungen erftrebten, aber geneiatmet ber Monarchie zu unterhandeln; die reinen Republifaner, bie fich 1848 als Bartei ju pi gonnen hatten, und bie Socialiften, Bertreter bes neuen Socialismus, wie er in Frankrift ber Regierung Lubwig Philipp's fich charafterifirte. Un ber Spipe Diefer bemotratiffen tionen standen Orbaz, Camara, Cervera, Terradas, Monturrol, Coello u. g. Die eine

Reine Brogreffiftenpartei, welche an der Constitution von 1837 festhielt, war geführt von •nfe (Marquis von Albaida). Das war der Stand der Barteien und Sdeen, als die "liberale n", wie später die Bereinigung aller liberalen Fractionen genannt wurde, ins Leben trat.

am 1. Dec. zufammengetretenen Cortes wurden beshalb icon am folgenben Tage wieber zeloft, und am 3. Dec. veröffentlichte Bravo-Murillo in der "Gaceta" einen Entwurf zur Ab= rung ber Berfaffung, welche die Umfebrung zum Abfolutionus anbahnte. Ungefichte die= Scritts foloffen fic bie liberalen Barteien nur noch fefter zusammen und bilbeten Babl= ites für bie zum 1. März 1853 anberaumten Cortes unter ber Leitung ber angesehenften aner. Gine fo feft geschloffene Organifation des Biberftandes hatte bie Regierung nicht ertet, fie ließ fich aber baburch in ihren verbrecherischen Abfichten nicht ftoren. Alle nicht minifterium felbst autorifirten Bablvereine wurden fofort verboten, bem Berzog von racia, welcher fur bas haupt der gefammten Opposition galt, ber Auftrag gegeben, nach n gur Einficht ber bortigen Militarverhältniffe zu geben. Roncali, ein erbitterter Gegner bergogs, trat an bie Spipe bes neugebildeten Cabinets, welches zwar anfangs feine 21bfich= mastirte, allein noch ehe bie Cortes fich versammelten, benjelben verfaffungefeindlichen betrat, indem es den Beitungsredactionen die Beifung gab, über die Cortesverhandlun= ei hohen Strafen keine andern Mittheilungen als die der officiellen "Gazeta" zu bringen. Dpposition war in den Cortes allerdings nur schwach vertreten, aber desto hinreißender in Birfung. Martinez, Concha und D'Donnell erhoben furchtbare Anflagen gegen bie reben wie abgetretenen Minister und gegen bie Camarilla, befonders gegen Munoz, ben Brigin fcon nach Narvaez' erstem Sturz zum Herzog von Rianzares und Granden von ten ernannt und baburch ben gesommten hohen Abel tief beleidigt hatte. Dies veranlaßte exierung, die Cortes bereits am 9. April aufzulofen und fie für das ganze laufende Jahr 8) nicht wieder einzuberufen. Alle Beamten, welche im Senat Dpposition gemacht hatten, m abgesetz, sogar ber nach dem Gesetz unabsetbare Bräfibent des höchsten Gerichtshofes, Algemeinen Unwillen erregte und ben Rudtritt bes Juftigminifters nach fich zog. Die ttlich in den Provinzen immer drohender werdende Stimmung veranlaßte endlich am ril 1853 das gefammte Cabinet, feine Entlasfung einzureichen. Lerfundi, ehemaliger e von Bravo=Murillo, brachte ein neues Ministerium zu Stande, deffen hervorragendste alichteit Egaña, ein entschiedener Abfolutift und Berbunbeter Chriftina's mar. Die Dinifter hielten die Gewaltmaßregeln ihrer Vorgänger aufrecht, ja Egaña wollte us ohne Cortes und Berfaffung regieren. Das Corruptionsverfahren und bie Unterbon seiten der Minister und ihrer Creaturen mehrten sich, die Rönigin fümmerte sich fo Die gar nicht um bie Regierung, übergu berrichte Billfur und Gewalt.

Engefichts biefes fläglichen Buftandes flieg ber Born ber Opposition und bie Disftimmung Bolfs. Offentlich murbe wieberholt verfunbet, bag Spanien aufs neue einer enticheiben= trifis entgegengehe, die wol zur Abfegung ber Königin und zum Sturz ber Dynaftie führen Unter folden Verhältniffen verlor bas Cabinet endlich doch ben Muth und reichte am Bept. 1853 feine Entlassung ein. Sartorius, Graf von San-Luis, trat au die Spipe des ∎ Ministeriums, beffen Mitglieder zwar unbedeutende Persönlichkeiten, jedoch bisher An= er ber Conftitution gemefen waren , wesbalb diefes Cabinet , wenigstens von ben Modera= nicht ungunftig aufgenommen wurde. Auch benahm es fich anfangs liberal, indem es bie 🛥 einberief, Narvaez zurückholte, viele Creaturen des frühern Regiments entließ, der Preffe E Erleichterungen gewährte u. f. m. Babrend aber bas Minifterium bieje liberalen Ge= ingen tunbgab, brutete die Camarilla über andern Blanen. Da es bisher mislungen burch einen Cortesbeichluß die Berfaffung zu fturgen, fo gebachte man nunmehr ben längft ichtigten Staatsftreich mit offener Gewalt auszuführen. Die fcmachen Minifter murben tefen Plan gewonnen, die Cortes aufgeloft, die einflußreichften Generale verbannt. Doch g es D'Donnell, fich in Mabrid zu verbergen. Concha's Verbannung rief zu Saragoffa ebruar 1854) einen Militäraufftand hervor, ber nach blutigem Strapenfampfe unterbrudt be. Neue Beforantungen ber Preffe und Attentate auf die perfonliche Freiheit und andere wlagen ber Berfaffung folgten. Da erkannte bie liberale Union, dag nun die Zeit ge= nen fei, wo die Berfassung des Landes und die Wohlfahrt der Nation nur noch mittels ge= famen Ginforeitens gerettet werden tonnte. Die längft vorbereitete Revolution brach aus. 🖬 28. Juni 1854 verließ D'Donnell an der Spise einiger Regimenter Madrid und rich= nachtem ein gleich tags barauf erfolgter blutiger Busammenstoß mit ber unter personlicher brung bes Rriegeminiftere Blafer ju feiner Berfolgung ausgerudten Befagung von Da=

brib zu feinem Refultat geführt hatte und mehrere Tage ohne Anderung in ber Lage b vergangen waren, von Manganares aus einen Aufruf an bas Bolt, in welchem er bie? bes Cabinete, bie Entfernung ber Ronigin=Mutter, bie Bieberberftellung ber Conftin 1837 und bie Bieberbewaffnung ber nationalmiligen beantragte. Auf Diefen Ru fich faft gleichzeitig bie bedeutendften Städte Spaniens, bie Bewegung murbe von einer revolte zu einer allgemeinen gewaltigen Bolferevolution. Uberall fraternifirten bie mit bem Bolt, nur in Mabrid fam es am 18. und 19. Juli zu einem erbitterten Be fampfe. Das Bolf fturmte und verbrannte ben Balaft Chriftina's, bie fich zu ibrer bas Refibenzichloft flüchtete, welches bierauf vom Bolt belagert murbe. Auch bie 4 verbaßten Mitalieber bes Minifteriums, beffen Brantbent fein Leben nur burch bie Ri fonnte, bemolirte und verbrannte bas Bolt. Seitens ber rathlofen Ronigin murbe ; ben mantenben Thron zu retten, ein zur Gälfte aus Moberabos, zur Balfte aus Br zusammengefestes Minifterium unter bem Borfit bes Berzogs von Rivas versucht, aber faum einen Lag unter bem Toben bes Rampfes, mabrend die Rugeln an Ifabell ichlugen, beftanden hatte, Copartero als Gelfer in ber Noth berufen, um ein neues ( bilden und bie Rube wiederherzuftellen, und unterbeffen eine Bertheibigungejunta Borfit besalten progreffiftijchen Generals San=Miguel gebilbet, welche bie Bugel ber! provisorisch ergriff. Der Siegesbergog, ber bis babin in Logrono in ftiller Burnde geleht hatte, tam aber nicht fogleich, weil ihn feine Freunde am 18. Juli nach Sarag hatten, wo er am 23. Juli mit einem Gefolge von 40000 Menfchen unter bem ung Jubel einen triumphirenden Gingug bielt. Bei ber Runde von Copartero's Berufung, wieder ber allgemeinen Bolfegunft zu erfreuen batte, borte ber Rampf in ber haur bas Bolt, bas feineswegs besiegt war, blieb aber in Baffen und hielt nach wie vor lichen Balaft umgingelt, namentlich um bie Flucht Chriftina's, welche man ihre an 1 begangenen Berbrechen mit dem Leben bezahlen laffen wollte, zu verhindern. Espart mirte in Saraqoffa ein Brogramm, bas weiter ging als bas D'Donnell'iche, indem er aufforberte, conftituirenbe Cortes ju berufen. Dies Programm wurde fortan bie Revolution. Bleichzeitig mit biefer anfange nur ben Sturz ber Reaction und ben Sieg tutionellen Princips bezwedenden Revolution war eine enticiebene bemotratifci-fi und republitanifde Bewegung ausgebrochen, welche nichts Geringeres als ben Stu naftie und die Einführung der republikanischen Staatsform beabsichtigte, ja in Alcira 6. Juli bie Republit wirflich proclamirt. Auch bei bem Barrifabenfampfe in Dabi bemotratifc=republitanifche Bartei ftart betheiligt. Diefe Bewegung mußte unterbru follte Spanien nicht in völlige Anarchie gerathen, fo war wenigstens bie Ansicht Spize ber Revolution stehenden Generale, und sie wurde unterdrückt unter Sti Blut. Daffelbe Schictial hatten communiftijch=focialistifche Bewegungen, welche in 2 Balencia und Catalonien zum Ausbruch gelangten. Nach Niederschlagung dieser Un D'Donnell mit feinem fiegreichen Beere nach Mabrid, bald barauf (am 29. Juli) auch Die Gegenwart biefer beiden einflußreichen und allgemein beliebten Männer und ba fammenhalten der liberalen Moberadofractionen und ber Progreffiften der Demofri über beruhigte Mabrid, verhinderte aber auch zugleich, daß Christina ein Opfer de Boltsrache oder, was gewiß heilfam für bie Butunft gewesen ware, öffentlich zur B gezogen wurde. Das ränkevolle Beib ward aus Spanien unter Befchlagnahme Büter verbannt und unter Escorte nach Portugal gebracht (am 28. Aug.).

Espartero und seine Nathgeber, die Progressifiken von reinem Baffer, waren n ber Situation; es fehlte ihnen aber wie früher an Entschloffenheit, und so wurde Billen Wertzeuge in den Händen der Moberados, deren sie sich nicht zu entledigt Dies rettete den Thron und die Dynastie. Denn trotz der Unterdrückung der repub Bewegung war die Krisss für das Königthum noch nicht vorüber, da zu den ersten neuen, aus den hervorragendsten Bersönlichseiten ber liberalen Union bestehenen Mir bem der Siegesherzog prästdirte, die Einberufung constituirender Cortes, welche ü Nation zu gebende Regierungs- und Versassung gehörten. Die am 8. Nov. zusamme freiheit beschrächten Bestimmungen gehörten. Die am 8. Nov. zusamme Gortes hielten das monarchische Princip aufrecht; boch stimmten gegen einen am eingebrachten Antrag, welcher lautete: "Spanien ist eine constitutionelle Monarchie, ber Familie der Stabella von Bourbon und ihrer legitimen Nachsommen burch ben 4

ion", nur 23 Mitalieber. Die Cortes erfannten also ber Nation bas Recht zu, sich eine Reing ju geben, wie fie ihr paffend bunfte, und baburch war bie Bolfefouveranetät wieber in volle Rechte eingefest. Ubrigens rechtfertigten bie conftituirenben Cortes bie auf fie ge= n Erwartungen teineswegs. Die Barteien hatten fich mabrend ber reactionaren Beit gu zersplittert, die politischen Leidenschaften durch die Revolution zu febr erbitt, als daß eine gung und die Schöpfung einer großartigen Gesetzgebung im liberalen Sinne möglich ge= t mare. Bon allen Thaten ber Cortes hatten nur bas Gifenbahngefes, bas Gefes über bie praphenlinien und Banten und namentlich bie beschloffene und in ber Folge iconungelos geführte Befeitigung ber "Tobten Ganb", b. b. ber Bertauf aller Nationalguter (Rirgen-, RT=, Stiftung8=, Gemeinde= und Staatsgüter mit Ausnahme derjenigen, welche zu öffent= 1 3meden benut werden ober bem Staat eine wesentliche Rente gewähren), eine weitgrei= re Bedeutung. Die in unendlichen Berathungen geborene Berfaffung, welche fyater nicht al publicirt wurde, war ein Mittelbing zwifchen ben Berfaffungen von 1812 unb 1837 batte vor biefen nur einen Borgug, nämlich ben ber religiöfen Dulbung, indem ber auf bie zion bezügliche Baragraph lautete: "Die katholische Religion ist die Staatsreligion, aber und tann wegen seiner religiofen Ansichten verfolgt werden." Leider tam auch biefe Be= nung fpater nicht zur Ausführung. Mertwürdig und bezeichnend für ben Fortfcritt ber n in Spanien waren aber die Debatten über die religiofe Frage und über die beantragte ions = und Gewiffensfreiheit, indem biefer Antrag nur mit 103 gegen 99 Stimmen orfen wurde, mabrend ein Antrag auf Berfolgung berjenigen, die fich nicht zum Ratho= mis betennen 159 Stimmen (gegen 56) gegen fich hatte. 3mei Jahre beriethen bie tuirenden Cortes unter endlofen Worttämpfen und alle Leidenschaften bis zum Außer= faufregenden Agitationen. Die Monarchie ging siegreich aus bem Barlament bervor legann fofort in Berbindung mit ber beleidigten, aber nicht befiegten Rirche bas Bert leftauration, welcher bie Liberalen burch Reformen in ber Verwaltung und Politik ent: nuwirken firebten, ohne ihr Ziel erreichen zu können. In ber That war die Regierung ptero's bazu nicht geeignet. Der alt gewordene Siegesherzog zeigte fich noch unfähiger als ind feiner Regentschaft und vermochte namentlich feinem Nebenbuhler und Mitregierer mnell nicht die Spipe zu bieten. 216 endlich bie feiner Fahne noch immer folgenden m eine Bewegung zu Bunften ber liberalen 3been versuchten, zog fich Copartero zuruck und ief D'Donnell die Gewalt, welcher nun diese letten Zuckungen der Revolution in blutigen ienkämpfen zu Madrib und Barcelona niederschlug und sofort an die Spise der Regierung em 14. Juli 1856). Nach Espartero's Rücktritt ging fast die ganze progressischie Bartei 18 Lager O'Donnell's über, ber weber Progressift noch Moderado war. Diefer fab nich ba er felbft bas Bolt entwaffnet hatte, ber Ronigin und ber reactionären Bartei gegenüber, e beide ihn als den Urheber der Julirevolution haßten, ohne alle Stütze. So tam es, daß snnell, nachdem er lange mit ber Auflöfuug der Cortes gezögert und endlich einen bie Be= ffe bes Parlamente erweiternben Bufas zur Conftitution von 1845 verfündet hatte, feine ffung erhielt (am 12. Oct.), worauf Narvaez, mit ihm die eigentliche Moberadopartei, n ans Ruber fam. Allein diefe Partei war durch die unglücklichen Experimente der Jahre 1-54 wefentlich geändert worden. Die herrschende Fraction derselben bestand jest aus mtichieden reactionären Neocatolicos, welche die Constitution um jeden Preis vernichten en. Dazu kan, daß jest ben Herzog von Balencia nicht die Macht der Creigniffe oder fein er politischer Einfluß an die Spige des Staats emporgehoben hatten, sondern die Intriguen famarilla, welche in ihm nur ben Feind Espartero's und ber Brogreffisten fab und von r Energie bie Durchführung ihrer reactionären Plane erwartete. Am hofe felbft gab es fiebene Coterien. Die einen ichrien nach burchgreifender Revision ber Berfaffung von 5, nach Feffelung der Preffe, Unterwerfung der Schule unter die Macht des Klerus; die m plaidirten gar für eine Ausson mit den Karlisten durch ein Chebundniß zwischen ber ter ber Königin mit einem Sohn des Don Carlos; nur wenige riethen zur Mäßigung. Die gen bes Bergogs geborten faft alle ben neutatholiten an, ber folimmfte mar ber Minifter mern, Don Canbido Nocebal. Sein Breggefes vom 13. Juli 1857, feine Berfaffunge= n vom 17. Juli bezweckten offenbar die völlige Unterdrückung der öffentlichen Meinung bie Feffelung ber Boltsvertretung. Das neue Unterrichtsgesets vom 9. Sept. blieb neben n wenigen Berbefferungen weit hinter bem von 1845 gurud. Die gangen politifchen igenfchaften ber vergangenen zwei Jahre zerrannen wie Nebelbilber, und bald athmete bie nte Berwaltung ben Geift ber Unterbrudung in noch höherm Grabe als vor ber Juli=

revolution. Die öffentliche Meinung erklärte sich rasch gegen biesen Gang ber Ding im August begann eine Ministerfriss, da auch ber hof sich in Narvaez getäuscht sch, bessen Sturz am 15. Oct. endete. Das neugebildete Cabinet, deffen bedeutendste Persö Mon und Armero waren, trat mit einem burch und durch liberalen Programm hervo die alten Moderadoüberlieserungen den Bedürsnissen der Gegenwart anpassen sollt aber diese Brogramm nicht durchsehen und wurde beshalb schon im Januar 1851 Ministerium unter Isturiz erset, welches gar kein Brogramm hatte und die Impote so krästigen Moderadovartei offen documentirte. Die Cortes, welche diese Schattenn mit mehr oder weniger verdienter Berachtung behandelten, führten eine neue Kr worauf am 30. Juni D'Oonnell abermals berusen und mit der Leitung bes neue beaustragt wurde. Dieser trat jest als Führer der "liberalen Union" auf, welch vor der Reaction zu bilden angesangen hatte und jest die ehemaligen Brogressisten Moderados in sich vereinigte. Die neukatholische Fraction war unterlegen und trat, haupt die Moderadopartei, auf längere Zeit vom Schauplag ab. Hiernit begam Eyoche in der politischen und Gulturgeschicke Spaniens.

Es war nachgerabe bochte Beit, bageine Regierung ans Ruber fam, bie ihre hauptau fand, bie politifden Leidenschaften zu beruhigen, bie in ungablige Coterien zerriffenen I fammenzufaffen und foweit möglich zu verföhnen und baburch bem Lanbe Rube zu verfca eine Bufammenftellung ber feit 1834 flattgehabten Corteswahlen, Cortesfeffionen un wechfel, welche bas im Jahre 1858 zum erften mal erfdeinenbe "Anuario" ber ftatiftijch commiffion enthielt, bewies lauter und überzeugender als bie einbringlichfte Rebe , bi teileidenschaften im Verein mit ben ftets mehr ober weniger retrograden Tenbenzen bie Nation zerriffen und ihr eine fomachvolle finanzielle Laft aufgebürdet batten. vierundzwanzigjährigen Periode waren nämlich 18 Corteswahlen auf Grund fünf v Berfaffungen vorgenommen, neunundzwanzigmal bie Cortes eröffnet, funfzehnmal vierzehnmal geschloffen und ebenso viel mal aufgeloft worben und 529 Miniftern genommen! Die Bräfibenticaft bes Minifterraths batte fiebenundvierzigmal gen hatte 61 verschiedene Minifter bes Auswärtigen, 62 Juftigminifter, 78 Finangmi Rriegsminifter, 77 Marineminister, 78 Minister bes Innern u. f. w. gegeben; waren jene 529 Minifterien von 245 verschiedenen Berfonen verwaltet worben! § bedenkt, daß in Spanien kein Ministerwechsel ohne eine tief hinabsteigende And Beamtenpersonals beutbar ift, ja eine totale Cabinetserneuerung faum ohne eini Benfionirungen und Entlaffungen, fo tann man fich eine Borftellung machen von beuern Babl von in Rubestand versesten und zur Disposition gestellten, also mußi, Berfonen, welche bamals bem Staatsfedel zur Laft fielen. In ber That verzehrten t Rlaffen ber Beamten nach bem Bubget von 1858 bie ungeheuere Summe von 147 Di b. b. ungefähr ben zehnten Theil fämmtlicher Staatseinnahmen! Belch fürchterliche @ aber bei ben Corteswahlen herrschte, bewies die damals unternommene Revision be liften, wobei fich ergab, bağ z. B. allein in ber Provinz Caceres von 2733 eingefd wefenen Bablern nicht weniger als 941 von ben Beborben wiberrechtlich eingefcmugg waren! Die Lehren biefer gablen waren zu eindringlich, als bag ihnen nicht alle Ba namentlich bie regierende batten Gebor ichenten follen. Dan fab ein, bag man be Parteileibenschaft verlaffen muffe, follten geordnetere Buftande eintreten, welche Lande ein gebeihliches Fortichreiten garantiren fonnten. Es gelang bies D'Donnell fammenfegung bes Minifteriums, Staatsraths und anderer Beborben aus Mitgl liberalen Union und burd Bejegung ber wichtigften Stellen mit Liberalen aller Fart

Das Ministerium D'Donnell bestand, was noch nie dagewefen war, beinahe Jahre (vom 30. Juni 1858 bis zum 2. März 1862). Daß es sich fo lange hielt, w keineswegs großen politischen Reformen im liberalen Sinne, benn D'Donnell war t sches Genie, sonbern blos ein geschickter Dirigent und zugleich tuchtiger Militär, sonber theils bem Umstande, daß D'Donnell ben Monarchisten als Retter ber Gesellschaft, bei als Bieberhersteller bes Repräsentativsystems galt, theils bem allgemeinen Bedür Ordnung und Ruhe, theils mancherlei glucklichen Greignissen, welche ber Regierung bie Sympathien ber Majorität bes Bolts zuführten, und endlich der weisen Mäß flugen Benuzung ber Umstände seitens D'Donnell's. Da die Regierung auf bem Bolitik wenig zu leisten vermochte, so wandte sie allen ihren Eifer der Hebung ber u Intereffen zu, besonders nachbem ihr 1859 zublesem Zwed ein Grebit von 2 Milligree

Ben war. Balb tehrten Ruhe und Ordnung zurud, welche während biefer gangen Beriobe a wesentlich gestört wurden, da bie von seiten der Karlisten unter General Ortega (1860), Republifaner und Socialisten (in Andalussen und Eftremadura 1859 und 1860 und en = 1861) versuchten Schilderhebungen einen ichnellen und für fie ungludlichen Ausgang men und nur bagu bienen fonnten, bei einem großen Theil ber Mation bas Unfeben ber sterung zu befeftigen ; bas Land durchzog fich mit Eifenbahnen und Straffen, Aderbau, 3n= rie und handel blühten rafch empor, eine Menge ber gemeinnutgigften Unternehmungen un ins Leben, ber Boblitand und bas Unfeben ber nation nahm in erfreulichfter Beife au. Beiner nie erlebten Regelmäßigkeit erledigten die im gerbst 1858 gewählten Cortes während ir gangen Beriobe Die Festftellung bes Bubgets, es murben bebeutenbe Übericuffe gewonnen, e erlaubten, die Staatsschuld mehr und mehr zu regeln, und infolge deffen stieg der Credit Randes. Bu ben besondern Gludsfällen, welche D'Donnell's Regierung flütten, gebören maroffanische Rrieg (1859-60) und bie freiwillige Rudtehr San=Domingos unter pijde Gerrichaft (1861). Der gludlich geführte Krieg gegen Marotto wandte D'Donnell, fich burch benfelben ben Titel eines Berzogs von Tetuan erwarb, bie vollfte Sympathie ber burch bie ersten Siegesnachrichten aus Afrika in einen wahren Taumel ber Freude verseten on zu. Diefes ftart pulfirende Gefühl hätte gefährlich werden fönnen, wenn die Regierung, n der Nation erwachten Eroberungsgelüften nachgebend, auf Gebietserwerbungen im großen tabe ausgegangen wäre. Sie verftand aber fowol in diefer als in andern Angelegenheiten etriotischen Gefühle mit weifer Mäßigung im Baum zu halten, indem fie Frieden mit bito folog, fobalb bie geforderte Genugthuung erreicht war und fo ben maroffanifcen Rrieg, Spanien mit ben auswärtigen Mächten zu compromittiren, zu einer Erinnerung machte, in ebles, über bem Barteigetreibe ftehendes Gefühl lebendig erhält und jeden Spanier mit Richt für die Zukunft seiner Nation erfüllen muß. Die gleiche Mäßigung bewies D'Don= Gabinet bei der Einverleibung San-Domingos, indem es diefe Infel erst nahm, als sie fich 🖿 þje Botmäßigfeit ber Bereinigten Staaten zu ftellen brohte, mað gleichbedeutend mit bem pft von Cuba gemefen wäre; besgleichen bei ber fo verlodenben mexicanischen Intervention. gur rechten Beit trop bes Geschreis eines Theils feiner eigenen Freunde aufgab, ebenso er mit ben Franzosen gemeinschaftlich unternommenen Expedition nach Cochinchina. Schon **nac** langer Zeit zum ersten mal wieder spanische Kriegsschiffe und Truppen an der Seite fifcher und englischer in fernen Continenten operirten, mußte wesentlich bazu beitragen, Infeben Spaniens in Europa zu mehren und baburch bas Bertrauen ber Nation zu ihrer berung zu ftarten. Großes Lob verdient auch die Festigkeit, mit welcher D'Donnell ben picaftlichen Forderungen bes Rlerus und bes Sofes, in Italien zu Gunften ber Bourbonen

ber weltlichen Macht bes Bapftes zu interveniren, widerftand. Sind dies alles auch nur rtive Berdienste, fo müffen diefelben nichtsdeftoweniger hoch angeschlagen werden, weil sie stlich dazu beitrugen, eine gedeichliche Ruhe in Spanien zu erhalten und die Hülfsquellen bes bes zu erschließen. Indef die Unstruchtbarkeit des O'Donnell'schen Regiments auf dem ve ber innern Politik, wo alle brennenden Fragen ungelöst blieben (das Prefigesets von Noil wurde z. B. nicht aufgehoben, ebenso wenig die Versafsfungsresorm von 1857, aber auch bes Ministers des Innern, Bosa herrera, führten endlich doch zum Untergang auch schenkets. In der Cortessing von 1862—63 beschuldigten einige der wichtigsten Träger sigenen Systems die Hegierung, daß sie ihr Proganm verfühmere, und balb bildete sich aus schenken der Dissisten von 1862—63 beschuldigten einige der wichtigsten Träger sigenen Systems die Hegierung, daß sie ihr Proganm verfühmere, und balb bildete sich aus ster Dissisten von Ster eine Noter sie ihr Broganm verfühmeren, und balb bildete sich aus schen ber Dissistenten neben den rein moderistlichen und progressististen der Metzen sie Regierung Bosse geleistet, vorüber, das bie Gunft der Bechältnisse, unter versie Regierung Brößes geleistet, vorüber, der Bunist aus Bechselt von Recht des Systems unter Barteien wieder rege geworden und das Bertrauen zu D'Donnell geschwunden war. Dies men war das Cabinet felbstverleugnend genug, feine Entlassung einzureichen.

Es begann nun eine neue Periode der Misgriffe und Ungewißheit, welche Spanien wieder Verberben zu bringen brohte. Den Herzog von Tetuan ersezte der alte Marquis von Mores mit einem Ministerium, welches, weil ebenfalls aus der liberalen Union hervorge= Igen, eigentlich nur die Fortsezung des frühern unter anderer Firma war. Dies verbroß Vine hochtrebende Verschlichkeiten des Cabinets, die eigene Politik machen wollten, insbe= Dere den Minister des Innern, Baamonde. Diefer benutzte die Neuwahlen zu den Cortes, October 1863, um eine Menge Candidaten der liberalen Union gewaltsam burch alte Mode=

rabos und fogar Reutatholiten zu verdrängen und fo bie Moberados als Sieger i Babltampie hervorgeben zu laffen. Gegen biefes Danöver traten faft alle Barteien machten mit vereinten Rraften ber Regierung die beftigfte Oppofition in ben Cortes ibrerfeits das dentbar unerfreulichte Bild des spanischen Verfaffungslebens gewährt fünf Jahre ber Rube ichienen fpurlos vorübergegangen zu fein. Die Barteien überbot Unflagen, Berbächtigungen und Schimpfen auf die Regierung und gegeneinander. ! ruption bei ben Bablen feitens ber Regierung mar eine unglaubliche gemefen, benn b rung hatte fich ihrer Macht im weiteften Sinne und in ber ichamlofeften Beife bebient Bablen fich gunftig zu machen. Die Cortes felbft bewiefen fich völlig unfabig, uber nich ein maglofes überwiegen perfönlicher Leidenfchaft und Reizbarteit. Da erhoben al ber Bevölferung, besonders bie Bertreter ber mächtig gewordenen materiellen Intereffe gegen biejes Getreibe und verlangten eine ftarte, ben Intereffen bes Landes entspreche fohnliche Regierung. So fiel das Cabinet und machte bem Ministerium unter Array welches am 18. Jan. 1864 vor bie Cortes mit ber Erflärung trat, "bie Brincipien ber b Moderadopartei vertreten zu wollen". Go unflar wie bies Programm war bas Di felbft. Balb entpuppte es fic als ein total reactionares, benn es wollte bie alten foro teigegenfäße wiederberftellen und die liberale Union fprengen. Dagegen erhoben fich Cortes als die Breffe und die Borfe, morauf icon im Februar bas Minifterium fturgte nich bie Rönigin nicht hatte entschließen mögen, bie von bem Cabinet vorgefchlagene & ber Cortes ju becretiren. Es warb nun Alexandro Mon, ber alte und erprobte St Binangmann, früher ein Führer ber Moderabos, jest eine hauptfluge ber liberalen U ber Bildung eines andern Minifteriums beauftragt, mas ihm auch bis zum 1. Da Scon am 8. Marg trat bies Cabinet mit febr wichtigen Gefesentwürfen vor bie Cor ftellung ber reinen Berfaffung von 1845, Aufhebung bes Brengefeges Rocebal, Beir Bemeindelebens von ungebührlichen Eingriffen ber Regierung u. a. m.) und geman burch bie öffentliche Meinung in bobem Grabe. Cortes, Breffe und Borfe tamen bief rung mit außerorbentlicher Bereitwilligfeit entgegen, und es ichien eine neue Aera b und ber Rube für Spanien angebrochen zu fein. Allein die finanzielle Berlegenheit, 1 mittlerweile eingetretenen Verwidelungen mit Bern burch bie etwas vorfonelle Dccup (binchasinfeln ?) und namentlich ber Aufstand von San=Domingo herbeigeführt ba fortgesete Beigerung Isabella's, bas Königreich Italien anzuerkennen, was icon im bes svanischen handels und ber svanischen Machtstellung in Europa bringend geboti bie immer brohender werdende Arbeitertrifis in Catalonien und bie fich immer wieb machenben reactionären Tenbengen bes Bofes, welche gehäftige Berfolgungen gegen bi Preffe und gegen bie Progreffiften veranlaßten 8), nothigten das Minifterium 9 13. Sept. feine Entlaffung einzureichen. Jest marb Marvaez wieder berufen, welcher au binet zu Stande brachte und mit einem fehr liberalen Programm hervortrat. Alle Bri follten mit Restituirung aller feit 1857 bezahlten Strafgelder niedergeschlagen, die B gemiffenhaft befolgt, ber weitern Entwidelung ber liberalen Inftitutionen tein Ginbern Beg gelegt werben. Die nach Auflöfung ber Cortes für ben November anberaumten R waren bem Cabinet günftig, benn bie bei weitem größte Bahl ber gemählten Deputirte aus Minifteriellgefinnten, weil bie Progreffiften fich tros ber Burudberufung Prim's un Berbannten ber Abftimmung enthalten hatten. Unterdeß war die Finangnoth geftie bie Unfummen Gelbes, welche ber Aufstand von San-Domingo verschlang, zugleich Aufregung und Misftimmung bes Bolts wegen ber Opfer an Menfchen, welche fämpfung biefes Aufftandes, beffen Bezwingung immer zweifelhafter murbe, nach fich ze icon bis Enbe Dctober hatte ber fpanifche Staatsichat (feit Beginn ber Infurrection)

<sup>7)</sup> Sie wurde veranlaßt durch die Beigerung der peruanischen Regierung, wegen der C eines spanischen Unterthanen in Callao und wegen eines angeblichen Mordversuchs auf den gefandten spanischen Regierungscommissar in Banama Genugthuung zu geben. Es darf hi unbeachtet gelassen werden, daß die Republik Beru die damals von Spanien noch nicht anert

<sup>8)</sup> Eine am 8. Aug. in Madrid ausgebrochene, aber fofort unterbrudte Militärmeuterei ichon früher entbedten angeblichen Berschwörungen der Liberalen zusammenhängen und be Brim diefen Umtrieben nicht fern gestanden haben. Brim und viele andere Brogreffisten w bannt (Prim nach Oviedo) und zwei liberale Zeitungen vor das Kriegsgericht gestellt, was al Unwillen hervorrief, obwol das Kriegsgericht bie Zeitungen freisprach.

ere Summe von 280 Mill. Realen für San=Domingo verausgabt 9) und von 30000 babin sidten Soldaten waren nur noch 14000 am Leben und von biefen blos noch 4000 zu ben moberationen brauchbar. Ein Versuch bes Finaneministers, bei ben mabrider Kabitalisten Anleihe zu negociiren, misgludte. Als nun gar England bie Auftandifchen auf San=Do= av als friegführende Macht anerfannte und die Königin auf den Rathfchlag Narvaez', in der onrebe bas Aufgeben San=Domingos zu verfündigen, nicht eingeben wollte, reichte bas ge= nte Ministerium am 14. Dec. seine Entlassung ein. Dies führte eine jehr bedenkliche Krifis vi, benn bie Königin konnte tein ihren Blanen gunftiges Ministerium fich verschaffen. Bavia, undi, Ifturiz und Miraftores wurden nacheinander berufen, ohne bag bie von ihnen propoen Cabinete von der Königin angenommen worden wären, welcher ichließlich nichts übrigb, als Narvaez zu bitten, fein Cabinet zu reorganifiren, indem sie auf feine 3been einzugeben prach. In der That verfündete fie in der bei der Eröffnung der Cortes, am 22. Dec., ge= men Thronrede, daß ihre Regierung, da es in der Monarchie nicht überall befriedigend aus= , eine wichtige Vorlage machen werde (unter welcher jedermann das Aufgeben San=Do= 108 verstehen zu müffen glaubte), und stellte zugleich die Anerkennung Italiens, welche von Bang ber Ereigniffe abhängig gemacht wurde, in Aussicht. Die Gelbverlegenheit hatte nhand aufgehört, ba es Marvaez gelungen war, noch vor ber Eröffnung ber Cortes mit re in Baris eine Anleihe im Betrag von 400 Mill. Realen abzuschließen und von ihm 14 Mill. ugweife zu erhalten. Diefe Anleihe wurde auch in ber Thronrede ben Cortes mitgetheilt. men General Concha zum Senatspräsidenten ernannt und de Castro, ein Regierungs: bat, zum Präsidenten des Congresses gewählt ward. Am 7. Jan. 1865 machte Narvaez Kongreg eine Borlage, nach welcher bas Decret von 1861, bas bie Einverleibung Santinaos aussprach, aufgehoben werden sollte, ba Spaniens Politik keine Eroberungspolitik Diese Borlage veranlaßte langwierige Debatten und zugleich im Senat einen Antrag des Pgs be la Torre (am 20. Jan.), ein neues Wahlgefey zu votiren, welches den Colonien die tofeit verschaffe, Bertreter in die Cortes zu fchiden. Daraus geht hervor, daß in ben ober wenigstens im Senat eine Bartei vorhanden war, welche die Erhaltung San=Do= wollte, und barauf mochte die Königin bei ihrem dem Herzog von Valencia gegebenen Ver= in ihre hoffnung gejest haben. Denn weber fie noch bie reactionäre Partei wollten von infabe jener Infel etwas wiffen, und ebenso wenig von einer friedlichen Ausgleichung des **mifchen** Streits, trop ber überaus fritischen Lage ber Finanzen und tropbem, daß die pe= hice Frage ernfte Berwickelungen nicht allein mit Sübamerifa, wo fich bamals bereits eine **Don neun** Republiken gegen Spanien gebildet hatte, fondern auch mit den Vereinigten Staaten Mauführen brohte, indem beide von der Wiedergewinnung der ehemaligen spanischen Begen in Amerifa träumten und veshalb feine Gelegenheit vorbeiließen, um im Bolt Erobe-Baelüfte zu erwecken und anzufachen. Damit, wenn nicht mit reactionären Tenbenzen dürfte ber große Baireichub vom 31. Dec., wo bie Königin 55 Senatoren ernannte, in Berbin= j gestanden haben. Tropdem und trop der im März nach Spanien gelangten (vermuthlich mgiöfen) Rachricht von einem Aufstand ber Bevölferung Gan-Domingos zu Gunften ber mier hatte fich ben Cortes wie dem Bolf mehr und mehr bie Überzeugung aufgebrängt, daß Boblfahrt Spaniens das Aufgeben jener Insel gebieterisch fordere. Die wiederholten isbotschaften, welche während der ersten drei Monate des Jahres 1865 aus San=Do= po über bie misliche Lage bes bortigen spanischen Seeres nach Europa gelangten, mögen zur **Bigung** jener Überzeugung nicht wenig beigetragen haben. Es kann baher nicht über= in, baß bie Deputirtenkammer am 1. April bem Antrag, San=Domingo aufzugeben, ihre **ummung ertheilt hat und bag auch der Senat am 29. April bemfelben mit überwiegender** britat beigetreten ift.

Einen gludlichern Ausgang hat für Spanien ber peruanische Streit genommen, bant bem gischen Auftreten bes Contreadmirals Pareja, den Narvaez an des unfähigen Bingon Stelle bin October nach den veruanischen Gewässen abgesandt hatte, wo sich allmählich eine ach= beietende Denge spanischer Kriegsschiffe ansammelte, welcher auch die vereinigte Seemacht Uicher sübamerikanischer Republiken keinen Widerstand zu leisten im Stande gewesen sein e. So kam es, daß trob feierlicher Proteste gegen die spanische Vergewaltigung seitens 1 Lima tagenden Congresses der verbündeten Republiken die Kegierung von Peru sich ge= 12 fah, am 18. Jan. an Bord eines französsischen Schiffs bei den Chinchassinseln mit Pareja

Der Transport von Trinfmaffer für Die Armee hatte allein 480000 Realen gefoftet !

in Friedensunterhandlungen zu treten und am 27. Jan. zu Callao einen förmlichen vertrag abzuschließen, traft beffen sich Beru verpflichtete, an Spanien eine Entschut 100 Mill. Realen (welche in Guano bezahlt werden sollten!) zu zahlen. Nach Absch Bertrags hob Bareja die Occupation der Chinchasinseln auf. Nach spätern Nachricht neue Verwickelungen mit Veru, indem der mit Spanien abgeschloffene Friede unter ferung Verus einen solchen Unwillen hervorgerusen hat, daß es in Lima und ant zum offenen Aufstande gegen die Regierung kam, ja eine völlige Revolution auszul gann. Dazu kam, daß die Mannschaft eines nach Callao gegangenen spanischen K welches dort anlegte, vom Volf überfallen und mischandelt wurde. Zwar versprach nische Regierung wegen dies Vorfalls, bei dem sogeschenen Aufstandes nicht ber Lage besand, die Bedingungen des abgeschochenen Friedens erfüllen zu können Bareja mit der Biederbeschegung der Chinchasinseln und der Frösfinung verschleigt Beru gedrocht. Inder bie Gache beigelegt, die Genugthuung gegebe 23. April der abgeschollene Friede zu Madrid ratificirt worben.

Benig erfreulich lauten bie neueften nachrichten über bie innern Angelegenb niens. Schon im Januar brobte eine neue Krifis, indem die Gefetvorlage über b erhebung ber Steuern, ju welcher fich bas Cabinet burch die ohne Biffen und Bufti Cortes negociirte Anleihe gezwungen fab, bojes Blut in ben Cortes und im Bolt 1 Regierung aber jene Gefesvorlage zu einer Cabinetsfrage machen zu wollen ichien. es in ben öffentlichen Blättern, bag bie Rönigin mit bem General Lerfunbi, nach mit Espartero wegen Bilbung eines neuen Cabinets unterhandele, als es ben v Anftrengungen Narvcez', ber fich mit ben einflupreichften Männern fammtlicher B ju ftellen fuchte, gelang, bie Genehmigung jener Gefesvorlage burch bie Cortes b (Anfang Februar). Auch wurde die bereits ausgeschriebene Zwangsanleihe in eine umgewandelt und baburch ber Sturm gegen bas Cabinet noch einmal befcmichtigt. befestigte fich bie Stellung bes herzogs von Balencia, als bie Ronigin burch ibn an ber Deputirtentammer anfündigen ließ, bag fie entschloffen fei, einen Theil ibr vermögens zum Bortheil bes Staats abzugeben, b. b. einen Theil ber Kronguter v laffen 10), benn daß bie Rönigin zu biefem nach ber confervativen Preffe mit große rung feitens ber Cortes und ber Nation aufgenommenen und als ein Act bochbergi freudigkeit laut gepriefenen Entfolug nur burd Narvaez' einbringliche Borftellunge ungludliche Finanglage bes Landes und bie allenthalben berrichende Ungufriedenbeit ftimmung gekommen fein burfte, leidet wol keinen Zweifel. In der That war bie i aufs bodfte geftiegen und hatte ber von ben Cortes genehmigte Befegentwurf über b erhebung ber Steuern allenthalben, namentlich in ber in Spanien fo zahlreichen Be welche von bemfelben am barteften betroffen werben mußte, bie größte Aufregung terung hervorgerufen. 11) Es mar beshalb nothwendig, bie Nation burch einen fcei berzigen Aufopferungsact feitens ber Rrone zu blenden, zu beruhigen und zur Rach begeiftern. Diefes Manover gelang; benn bie 3mangeanleihe fonnte, wie foon er

<sup>10)</sup> Bon ben überaus zahlreichen Krongütern hat die Königin das Refidenzichloß un Retiro zu Madrid, die föniglichen Euft = und Jagbschlöffer Casa del Campo, Pardo, Escurial, und Aranjuez, die föniglichen Euft = und Jagbschlöffer Casa del Campo, Pardo, Escurial, und Aranjuez, die föniglichen Euft = und Jagbschlöffer Casa del Campo, Pardo, Escurial, Uranada und ben Alcazar zu Sevilla, desgleichen das Rlofter de las Huelgas zu Burgos un dere fönigliche Ronnentlöster für immer behalten. Alle übrigen Krongüter sollen versauft wert man daraus ungefähr 800 Mill. Realen zu lösen. Erwägt man, daß ein großer Theil ber z beftimmten Krongüter der Königin nur Unterhaltungsfosten verursacht, aber nichts eingebra ner, daß laut des den Cortes über den Berfauf der Krongüter vorgelegten Geseptentwurfs 2 Erlöses der Königin als Eutschäungesumme übergeben werden sollen, so erscheint diefer sem Bomp in Seene gesete Entsagungesact der Königin nicht eben als eine hochherzige ha opfernder Baterlandsliebe, erinnert vielmehr sehr an die zweideutige Schenfung, welche X nuel der italienischen Ration durch überlassung vieler ehemaliger Refidenzischlössen und an güter gemacht hat.

<sup>11)</sup> Es follte nämlich den Beamten — allerdings nur folchen, welche über 8000 Res haben — die betreffende Steuerquote gleich von ihrem Gehalt abgezogen werden. Wie groß noth damals und ichon im December gewesen sein muß, geht daraus hervor, daß ein königli vom 18. Dec. 1864 jedem, welcher der Regierung Gelddarlehne auf 4—8 Monate vorften 8 Proc., für Geldbarlehne auf 8—12 Monate sogar 9 Proc. Sinsen versprach!

freiwillige verwandelt und das misliche Steuergesetz zurückgezogen werden, was die erfte wlung des mittlerweile an des zum Bankdirector ernannten Barzanallana Stelle zum Finanz= ifter avancirten bisherigen Präfibenten des Congresses, Castro, war, der sich dadurch die vogenheit der Cortes wie der Nation zu gewinnen verstand. Er erklärte am 22. Febr. im spress bei Gelegenheit der Jurücknahme des Steuergeses, daß er für den vorzulegenden auf Berbefferung der Finanzen abzielenden neuen Gesetnerwurf auf die Justimmung der Kam= n rechne, was mit Beisall aufgenommen wurde. Wirklich gelang es dem neuen Finanz= ister, bedeutende Ersparungen durchzusezu, sodas in dem am 23. März den Cortes vor= gten Budgetentwurf für das Finanzjahr 1865—66 die Einnahmen mit 546, die Ausgaben blos 535 Mill. Frs. figuriren konnten.

Bährend burch folche Maßregeln der augenblicklichen Geldnoth abgeholfen und überhaupt Enanzielle Lage des Landes bis auf weiteres verbessert werden konnte, wurde die politische rimmer bedenflicher. Die nicht unbedeutenden Conceffionen, welche bas Cabinet Narvaez im Anfang feines Bestehens (vor der Decemberkrifis) den liberalen Parteien gemacht bie Burückberufung Prim's und anderer verbannten Progressiften, die Gestattung einer meinen Brogressiftenversammlung am 16. Oct. u.f. w.), mögen von diefen als Symptome bomache ber Regierung gebeutet worden fein. Sie benutten bie zeitweilig freigegebene e, um Anflagen auf Anflagen gegen bie bisherigen Moderadocabinete zu schleudern und denfliche Lage der Nation der Dynastie und der Regierung gegenüber in den grellsten Far= ichildern. Besonders erhoben die demokratische und die Unionspartei (diejenige, welche ereinigung von Spanien und Portugal unter dem Hause Braganza anstrebt) ihr Haupt **t fecter**. An die Spiße der letztern Bartei waren im Januar (nach Beitungsnachrichten) 🖿 und sogar D'Donnell getreten, ein Umstand, der das Bestehen des Cabinets, ja rber bourbonischen Dynastie im höchsten Grade gefährden mußte. Dies und anderes mag Subinet Marvaez zur Ergreifung reactionärer Maßregeln veranlaßt haben. 216 bie erfte bon weitgehender Bedeutung ift das Mitte Marg bem Senat vorgelegte neue Brefgefes iconen, burd welches offenbar ber von ber liberalen Breffe bisher gefcurten Aufregung rt werden follte. Diefes Gefet ichnitt unter ber Daste ber Freiheit burch bie enormen und Freiheiteftrafen, die es für Pregvergehen androhte, jede eruftbafte Discussion über de und firchliche Fragen ab. 12) Die Folge war, daß fofort 32 ber einflußreichften Beieinen feierlichen Protest gegen diese Geseyvorlage einreichten, und daß die demokratische iein an die Nation gerichtetes Manifest erließ, in welchem nicht nur unbeschränkte Preß= Mt. fondern auch versönliche Freiheit, Religionsfreiheit im ausgedehnteften Sinne, Frei= E, Bolfebewaffnung (Bieberherftellung ber Nationalgarde) u. f. w. geforbert warb. Die intion ber bemokratischen Bartei veranlaßte weitere Coercitivmagregeln, namentlich Berfol= 🖿 von Beamten, welche ber bemokratischen Partei angehörten ober sich bemokratischer Ge= Engen verbächtig machten. Gine folche in jeder Beziehung als ungesehlich zu bezeichnende und E zu misbilligende Magregel war bie willfürliche Abfegung bes liberalen und fehr beliebten Drs ber Centraluniversität zu Mabrib, Caftellar, und bie Ersegung beffelben burch einen Begierung und bem hofe ergebenen Mann, ein Creigniß, welches die größte Erbitterung allein unter den Studenten, sondern auch unter den liberalgesinnten Bewohnern ber biftabt hervorrief und die blutigen Vorgänge des 15. April zur Folge hatte, welche als die aufer einer neuen Revolution betrachtet werden können.

n der That wurde im Juni zu Valencia eine Militärverschwörung entbeckt, welche nichts geres zum Ziel hatte, als die Absehung der Königin und die Verschmelzung Spaniens mit gal. Prim, der Theilnahme daran verdächtig, damals in Catalonien, wurde nach Ma= nrückberufen, gehorchte aber nicht, sondern ging nach Caprera zu Garibaldi. Diese Vor= e, die durch dieselben hervorgebrachte steigende Aufregung und Misstimmung in allen den ves Volks, süchrten den Sturz des Cabinets herbei. Narvaez erfannte, daß er das nuen der Nation verloren habe und fortan seiner schwierigen Aufgabe nicht gewachsen sei.

<sup>9</sup> Rach bem neuen Brefgeseth foll zwar weber eine Caution zur Gründung einer Zeitung nöthig doch die Confiscation der Beitungen oder Bücher als Strafe verbangt werden, auch alles obne t ober Concession gedruckt werden können, dagegen bei Büchern sowol der Berfasser als der Geber und sogar der Drucker, bei Zeitungen nur der Chefredacteur für den Indalt verantwort: im Als Strafen für die Prefvergehen siguriren Gelbstrafen im Betrag von 4000-36000 Realen befängnis, ja sogar Juchthaus auf die Dauer von 7-36 Monaten.

Die Ernennung feines Feindes Expeleta zum Majordomo bes Bringen von Afturi eine willtommene Banbhabe, feine Stellung aufgeben zu tonnen, ohne feine poli macht eingestehen zu burfen. Infolge biefer hofintrigue reichte bas gefammte ! 19. Juni feine Entlaffung ein, welche bie Konigin annahm. Damit trat bie Dot abermals vom Schauvlat ab, vielleicht auf lange Beit, benn bie Rönigin, ertenner ein bei ben liberalen Barteien beliebter Mann im Stande fei. Ibron und Dunaft berief in ihrer Noth D'Donnell, um ein neues Cabinet zu bilben. Schon am 21 ber Gerzog von Tetuan ber Ronigin bie Lifte ber neuen Minifter zur Genehmigur Diefem noch gegenwärtig bestehenden Cabinet figuriren D'Donnell als Präfident 1 minifter, Bermubez Caftro als Minifter bes Auswärtigen, Pojaba Gerrera mie nifter bes Innern, Bavala als Marineminifter, Calberon Collantes als Juftigmini Martinez als Finanzminifter, Bega be Armijo als Dlinifter ber öffentlichen Arbeite als Colonialminifter. Alle bieje Manner find bervorragende Berfonlichteiten t Union. Birklich ift mit Diefem Minifterium ein ganglicher Umfdwung in ber in eingetreten, benn die ersten Sandlungen ber neuen mit einem bodft liberalen Bro vortretenben Regierung waren bie Biebereinsehung bes nach den Aprilvorgänger Ayuntamiento von Mabrib und bes burch Darvaez abgefesten Rectors ber Centre bie Aufhebung bes Prepgeseges, bie Berfundigung einer allgemeinen Amneftie vergeben, bie Ausbehnung bes Stimmrechts und bie Anordnung ber Cortesmable vingen anftatt wie bisher nach Bezirten. Aber auch bezüglich ber außern Politit neue Cabinet nicht minder progressiftisch. Gan = Domingo ift befinitiv aufgegeben falls ein Ereianis von der weitgebendsten Bebeutung für die Butunft Spaniens, ba Stalien endlich anertannt worben. Die Tragweite biefes Acts läßt fich noch nicht al burften feine Folgen verhängnifvoll, fei es fur bas Cabinet, fei es fur bie Done In feinem andern tatholifden Lande Europas bat bie Unerfennung Italiens eine regung und eine fo feinbselige Stellung ber verschiedenen politischen Barteien quei Regierung und Dynaftie hervorgerufen als in Spanien. Es mar bies freilich vor Denn wenn auch bie vorgefcrittenen Liberalen bie Anerkennung bes revolutionären Jubel begrüßt und bie materiellen Intereffen Spaniens Diefe Anertennung icon la rifch geforbert haben, fo mußten boch ber gefammte Rlerus und bie flerifale abfolutij über einen Schritt ber Negierung im böchften Grade erbittert fein, welcher ihren ( Königin und Bolt zu paralysiren und erstere zu einem willenlosen Wertzeug ber libe ju machen brobte. Dazu fommt, bag es fattfam befannt war, bag Ifabella, bie bem Abfolutismus und ber Sierarchie ebenfo ergeben ift wie ihre Mutter, nur m Biberftreben und getrieben von ber Nothwendigfeit, Die liberalen Parteien einig beschmichtigen, jenem Regierungsact ihre Genehmigung ertheilt bat. Dies erflar icaftlich beftigen Protefte ber Prälaten gegen bie Anerfennung Italiens, von benen jo weit gegangen find, felbft ber Ronigin formlich ben Geborfam aufzufundige um diefelbe einzuschuchtern ober vielmehr nie in ihrem Biderwillen gegen die Bol nell's zu beftärten. Diefer bat allerdings mit ben widerspenftigen Pralaten turgen macht und fich vorläufig beren Geborfam ju erzwingen gemußt, allein bamit ift ! Aufreizungen bes Rlerus bervorgebrachte Erregung ber Gemuther in ben ungebil Rlerus immer noch beeinflußten Schichten bes Bolfs feineswegs beschwichtigt. Die folutiftifche Bartei macht bie äußerften Anftrengungen, bas Cabinet, ja fogar bie J ihre Dynaftie zu fturgen, wenn biefe fich ihr nicht wieder zuwenden will. Ift diefe icon jo weit gegangen, ben Enfel bes Don Carlos unter bem Damen Rarl VII. al bes Throns Ifabella's zu bezeichnen! Auf ber andern Seite erheben die Demi Unionisten ihr haupt immer feder. Babrend lettere die Verschmelzung Sy Portugals unter bem mit beutschem Blut aufgefrischten haufe Braganza allen Gr. ben, möchten erftere am liebften eine Republit auf den Trummern bes Throns err ftehen bie großen Parteien, wenn auch aus gang verschiedenen Beweggründen, 1 und ihrer Dunaftie feindfelig gegenüber. Bie groß bie ber Ronigin noch gunftige mag und was in biefer fritifchen Lage bas gegenwärtige Cabinet zu thun gebenft, li abfeben. Benn aber mabr, mas behauptet wird, dag nämlich D'Donnell felbft ju tern ber unioniftifchen Bartei gebore, bann burften bie Tage von Ifabella's Regier gesammten Bourbonenbynaftie gezählt fein, benn bas Beer ift bem Sieger von Leti und ein gewaltfamer Bufammenftog ber Parteien beinabe unvermeiblich. Faft ichein

## 480

betrug 6519 Mill. Realen (= 478 Mill. Thir.). Der Anfaufepreis ift immer doppe gemefen als bas Angebot. Mehr als die Balfte biefer Guter bat die bisber am meniaf habende Mittelklaffe an fich gebracht, wodurch felbftverständlich ber Bobiftand ber Be jufunftig bedeutend fteigen muß und auch icon beträchtlich gestiegen ift. Noch bleibi große Babl folder Güter zum Berfauf übrig, abgeschen von benen, welche gar nich werben follen (ein großer Theil ber Staatswalbungen, bie Salinen, gemiffe Bergi Bändereien ber Boblthätigfeite = und Lehranftalten u. f. m.). Bis 1844, bis mobin tauf ber Güter Tobter hand überhaupt nicht bedeutend war, baben die laufenden E bes Staats die Erträge berjelben verschlungen, sväter find diefelben namentlich zur R ber Staatsichuld und Ausgleichung ber Deficits in ben Budgets verwendet worben. war es 1859 möglich, von bem Erlos ber Nationalguter 2 Milliarden auf bie Dau Jahren für herstellung öffentlicher Bauten, Subventionen von Gijenbahnen und an ftriellen Unternehmungen, Bermehrung ber Flotte u. f. w. zu verwenden. Seithe Spanien bezüglich der Berfehrowege und Berfehromittel völlig umgestaltet. Auf ben bau allein wurden 1860 nicht weniger als 88 Mill. verwendet, mährend von 184 gangen nur 131 Mill. dafür verausgabt werden konnten. 3m Jahre 1808 gab es 3000 Rilometer fonigliche Landftragen (alle übrigen Bege waren nur Saumpfabe wege), Ende 1860 bagegen 11276 Rilometer; 1110 Rilometer Stragen erfter Ri in biefem Jahre gebaut worden. Geit 1848, wo (am 28. Dct.) bie erfte Gifenbab 29 Rilometer Länge bem Betrieb übergeben wurde (von Barcelona nach Mataro), 1863 bat fich bie Babl ber bas Land bereits in ben verschiedenften Richtungen bur Gifenbahnen auf 33 gesteigert, welche zufammen, foweit fie im Betrieb find, eine ! 3569 Rilometern repräfentirten (6018 Rilometer waren bis babin im gangen burd bewilligt). Allerdings ift ber Ertrag ber fpanifchen Bahnen, beren Bau megen t ordentlichen Terrainfcmierigfeiten ungeheuere Roften verurfacht, bisher geringer g in ben meisten übrigen Ländern Europas (1862 = 20966 Frs. pro Kilometer), be trächtlich bober als in Portugal, Dänemarf, Standinavien und ber Türfei 13), unt zu boffen, bağ, je mehr die Broduction fteigt und je reger ber Bertehr mit dem Ausle auch bie Gifenbahnen mehr einbringen werden. Die eleftrijchen Telegraphenlinien ( gab es nur optifche Telegraphen) hatten Ende 1861 eine Ausbehnung von 7812 Ri und wurden in jenem Jahre 993289 Depefchen befördert, 1860 nur 344512. 3n Beije ift der Boftverkehr gestiegen. 3m Jahre 1846 betrug die Bahl ber durch die förberten Briefe und Packete nur 19 Mill., 1861 bagegen 59. Gegen 1846 bat Poftvertehr mit dem Auslande versechsfacht, mit den Colonien versiebenundreißigjach 117 Gafen ber fpanifchen Dcean = und Mittelmeerfufte find fur Reparaturen , Reinis Neubauten von 1857-60 im gangen 41, für Leuchtthurme 12 Dill. ausgegeben 3mar will bies nicht viel fagen, aber feit Rarl's III. Beit war gar nichts mehr getbar Seit 1861 find jährlich für Bajen und Leuchtthurme 220 Mill. ausgesett. Und mabr an ben fpanischen Ruften im gangen erft 20 Leuchtfeuer brannten, gab es 1859 ber Betrieb befindliche Leuchtthürme, waren 13 im Bau begriffen, 31 andere im Entw und noch 45 projectirt. Infolge Diefer Verbefferungen und bes gesteigerten Berfebi auch bie spanische Sandelsflotte febr bedeutend vermehrt, nämlich feit 1848-58 Segelschiffe mit 217176 Tonnen Laft und um 44 Dampfer mit 12035 Lonnen. 1861 für weite gabrt 1446 Segelschiffe von 245000 Sonnen mit 15617 Berfonen nung, fowie 36 Dampficiffe mit 12035 Lonnen, für die Ruftenschiffahrt. 3293 @ von 101000 Tonnen Laft mit 19083 Personen Bemannung, fowie 65 Dampfer v Tonnen Laft. Dagegen betrug noch 1853 bie Gesammigabl ber BanbelBichiffe bl (worunter 39 Danupfer), welche zufammen 255880 Sonnen Laft und 29715 Peri mannung befagen. Bon ber Rriegeflotte wird weiter unten die Rebe fein.

Auch Industrie und handel haben sich in fehr erfreulicher Beise gehoben. Die thätigkeit war noch zu Ansang dieses Jahrhunderts eine höchst unbedeutende. Bie auch anders fein, solange eine wie auf den Ruin alles Verkehrs berechnete Steuerges

<sup>13)</sup> Nach einer vom franzöfischen handelsministerium veröffentlichten Ubersicht ber Ertrage paischen Etsenbahnen, welche ber Globus (1865, S. 192) mittheilt, fommt Spanien glei Baiern und nimmt Spanien unter ben europäischen Läubern ben vierzehnten Play ein. An 1 rentiren die schwedischen und norwegischen Bahnen (4383 Frs. pro Kilometer).

Flotte verwendeten Ausgaben haben fich von 1859-62 von 266,850000 auf 566,4981 Realen gesteigert; 1863 betrugen fie 420,470348 Realen. Das rafc fleigende ordeuti Ausgabebudget ift bisher durch bie Summen gebedt worden, welche ber Staatstaffe aus allaemeinen Aufichmung ber nationalthätigkeit ohne besondere Belaftungen zugefloffen i Die Mehrerträge ber Grund = und Gewerbesteuer find bereits erwähnt worben. Die 3 welche 1839 blos 83 Mill. abwarfen, beliefen fich 1861 auf 290 Mill., ber Ertrag tet! bademonopole fteigerte fich von 1840-61 von 90 auf 321; berjenige bes Salmonopole 1850-61 von 94 auf 121, berjenige bes Schiegpulvermonopols in berfelben Beit von 5 21, berjenige der Stempeleinnahmen von 23 auf 76 Mill. u. f. w. Indeffen find die me Steuern boch bereits auf bas bochfte angespannt, fobag eine noch ftartere Inanspruchnahm Steuerfraft bes Landes unmöglich erscheint. 15) Dazu fommt, daß bie Finanzverwaltung burch bie Verwendung ber Erträge aus dem Vertauf der Nationalauter auf öffentliche f ten u. f. w. an eine für bie Bufunft höcht gefährliche Bequemlichteit gewöhnt bat; benn a wird bereinst ein Zeitpunkt eintreten, wo fich der Staat auf die gewöhnlichen Ginfunfu foranft fieht und bie bedeutenden Ausgabepoften, für welche er eine regelmäßige Dedune zu finden gelernt hat, nur burch neue Unleihen beftreiten tann. Die zu Anfang bes 3 1865 herrichende Finangnoth ift vorzüglich burch ben Aufstand San = Domingos, bie me nifche und peruanische Erpedition verursacht worden, benn bie Roften bes maroffanischen A muffen laut dem Frieden von Tetuan (26. April 1860) vom Kaifer von Maroffo. fich zu einer Kriegskoftenentschädigung von 400 Mill. Realen vervflichtet bat, bezahlt m find auch bereits größtentheils bezahlt worben.

Die Staatsfchulb, welche im Jahre 1787 nur 1543,906944 Realen (bie aber gu verzinft wurden!) betragen hatte, belief nich am 1. Dec. 1861 auf 18440,985301 Realen. Binfen beanspruchten in jenem Jahre 295,291139 Realen. Dazu fommt die schul Schuld, welche von 1851 an stetig gewachsen ist, nämlich bis 1862 von 272,51220 931,335000 Realen. Trop dieser enormen Schuldenlast und deren stetigen Vermehm nich der Credit gehoben, dant der seit dem Gese vom 1. Aug. 1851 sessen Vermehm seit welcher Zeit die Gläubiger (einen Rest von 800 Mill. ausgenommen) regelmäßig die bezahlt erhielten. Infolge dessen stiegen die 3proc. Bapiere, welche 1843 durchschnittig von 25 hatten, 1851 auf 46, sielen später, nach der Nevolution von 1854, wieder 1 31, stiegen aber dann von neuem wieder, sodaß sie gieht ziemlich auf 52 stehen.

Sehr bebeutend ift der Aufschwung der spanischen Kriegoflotte: Bahrend diefelde st nand's VII. Zeiten größentheils aus unbemannten und abgetakelten, in den Arfenalen verse Schiffen bestand und daher kaum eriftirte, auch im Jahre 1843 nur 24 Fahrzeuge aufst hatte, betrug am 1. Jan. 1852 die Gesammtzahl der eigentlichen Kriegoschiffe bereits Ib 927 Geschützen) wozu noch 119 Guardacostas (Rüstenwachtschiffe) mit zusammen 194 Ka kamen. Dagegen bestand die Flotte 1862 mit Einschutzen, 1 Schraubenpanzen und 3 Gegelfregatten) mit 1414 Geschützen und 26660 Mann Besagung. Die Jahl fa licher Dampischiffe betrug 89 (63 Schrauben =, 26 Rabbampfer), welche zusammen 1 Pferbefräste repräsentirten. Im Bau begriffen waren 6 Banzerfregatten, 2 andere fu und 3 Goeletten mit zusammen 438 Geschützen und 8900 Pferbeträsten. Anfang 1864 die eigentliche Kriegeflotte (mit Ausschluß der Küstenwachtschiffe) 160 Schiffe, worm Banzerfregatten. Dazu fommt noch die Flotte ber Colonien, welche im Jahre 1861 auf Fahrzeugen mit 468 Kanonen, 7172 Pferbefrästen und 8608 Mann Besagung bestant

Die spanische Landarmee zählte mit Einschluß der Armee der Colonien im Jahre 18 ganzen 287168 Mann (249402 Mann Insanterie, 19349 Mann Cavalerie mit 16295 den, 19255 Mann Artillerie mit 2500 Geschützen. Davon famen auf die Armee da nien 73060 Mann. Seit 1828, wo die active Macht nur 71336 Mann betrug, bis hat die spanische Armee im ganzen 5550,966952 Realen gefostet.

Daß mit dem anfangs allmählichen, später rapiden Aufschwung Spaniens in man Beziehung auch ein physischer, eine Vermehrung ber Bevölkerung Hand in Hand gehen

<sup>15)</sup> Als das Ministerium Mirastores Anfang 1864 ben durch den Aufstand San-Doming dahm verursachten Ausfall durch Erhöhung der Grundsteuer um 50 Mill. zu decten vorsching, alle Zeitungen eine größere als die bereits bestehende Belastung für unmöglich. Das Minister infolge deffen zu dem desperaten Mittel, die Fahrtare der Eisendahureisenden um 10 Proc. p

: daß vielmehr jene von diefer abhängig war, ift felbstverständlich. In der That hat die ölferung Spaniens feit Anfang biefes Jahrhunderts fehr bedeutend zugenommen. 3m re 1820 wurde bie Bevölferung auf 11,161980 Seelen geschätt. 16) Am 30. Nov. 1823 te man 12,101952, bagegen am 21. Mai 1857 (mit Einschluß ber Balegren und Cangen Infeln) 15,464340 Einwohner (wovon auf das fpanische Festland 14,957837 famen). Gefammtbevölkerung aller Colonien beträgt über 7 Mill. 17). Erwägt man, daß im Jahre 8 die Bevölferung der preußischen Monarchie 17,739913 Einwohner betrug, bas ftebende : (auf dem Friedensfuß und ohne die Landwehr) 198853 Mann zählte und die Kriegs= ine 1861 im ganzen aus 74 Fabrzeugen mit 321 Geschüten und 2548 Mann Besatung mb, fo wird man zugeben müffen, baß factifc Spanien in die Reihe der europäifchen Großpe bereits eingetreten ift, und daß die Beit nicht mehr lange entfernt fein tann, wo diefes hals Großmacht anertannt werden muß. 18) Dazu genügt aber eine annähernde Gleiche ung mit den übrigen Großmächten in materieller Beziehung nicht allein, sondern Spanien auch binfichtlich ber geiftigen Cultur fich auf eine moglichft gleiche Stufe mit ben übrigen ligen Staaten Europas stellen. Davon ist es leider noch weit entfernt, und dürfte es diefes wuch noch nicht fobald erreichen, ba die Gesegebung allein dazu keineswegs ausreicht, fon= nur eine totale Reformirung der Sitten und Anschauungen dahin führen kann. Diese ng aber nur eine ben 3been bes Jahrhunderts entsprechende Erziehung bes Bolts, ein vertiges Unterrichtswesen und bas Aufhören ber religiosen Intoleranz zu bewirten. Bir glau= uf biefen Gegenstand noch etwas tiefer eingeben zu muffen.

Die Spanier erklärten wiederholt den politischen Übergriffen des Klerus den Krieg, aber 18 der von der spanischen Kirche gehegten und gepflegten Bigoterie und Intoleranz. Sie bie Rlöfter aufgehoben, bie Monche und Sefuiten verjagt, ja felbige zu hunderten tobt= Bgen, ihre Befigungen vertauft, bie Seiligenbilder von ben Gaffen und Begen entfernt em Rlerus allen politischen (wenigstens öffentlichen) Einfluß geraubt; aber noch jest be**bt bie spanische Kirche mit ihren Briestern mehr ober weniger bas geistige Leben der Na=** Der frühere Glaubenseifer ift zwar verschwunden, ja er hat in einem großen Theil ber einem völligen Indifferentismus in religiofen Dingen Plat gemacht, welcher vielleicht beklagenswerth genaunt werden muß als der ehemalige Fanatismus; aber noch immer Michtfatholif, wenigstens der nichtfatholische Spanier den Verfolgungen des Klerus und rcspottungen, ja Insulten derjenigen ausgesetzt, welche nicht von jenem Indifferentismus n find, fondern bem alten ftarren Glauben noch anhängen oder aus irgendwelchen perjon-Kudfichten ihm anzuhängen heucheln; noch immer ftehen entehrende und schwere Strafen ir öffentlichen Ausübung eines andern Religionsbefenntniffes als des römisch = tatholi= 🔑) Berfaffer dieses muß eingestehen, dag während seines langen Aufenthalts in Spa= **\$1844**—46 und 1850) ihm kein Fall religiöfer Verfolgung zu Öhren gekommen ift, er much von religiofer Intoleranz nichts zu leiden gehabt hat; bie in neuefter Beit vorgetom= Rerfolgungen und Bestrafungen protestantisch gesinnter Spanier, welche mit Recht einen 🎟 von Unwillen nicht allein unter den Brotestanten, sondern auch unter den Katholiken Stigen Europa hervorriefen, während das fpanische Bolt ihnen entweder gleichgültig zusah Mentlich applaudirte, beweisen jedoch zur Genüge, dag die Spanier von dem Geist des n Chriftenthums, welcher nicht allein die Duldung, fondern die Gleichberechtigung aller

<sup>)</sup> Noch viel geringer war die Bevölferung im 18. Jahrhundert, am niedrigsten 1724, wo sie nur 100 Seelen betrug.

<sup>1</sup> Dir fügen hier eine überficht ber Colonien ober überseeischen Bestgungen (bie Canarischen Inb bie Presibios ber nordafrifanischen Küste, beren Gebiet durch den Frieden von Tetuan etwas worden ist, werden zum Mutterlande gerechnet, wie auch die Balearen) nach dem Länderbon 1864 bei. 1) Afrikanische Bestgungen: Insel Fernando Po, Cap San-Zuan, Mosquitos unobon, zusammen 2214 Quadratislometer. 2) Amerikanische Besigungen: Cuba und anliegende Buerto-Rico und benachbarte Inseln mit zusammen 128147 Quadratislometern. San-Domingo ech nicht mitgerechnet. 3) Aflatische Bestgungen: Bultopinen, Marianen und Carolinen mit men 348975 Quadratislometern. Oberfläche fämmtlicher Colonien 479336 Quadratsilometer.

DSchon zur Zeit der mericanischen Erpebition wollte Napoleon III. die Anerfennung Spaniens rosmacht proponiren. D'Donnell war dagegen, weil eine folche Anerfennung Spanien Berpflich= auferlegt haben würde, benen damals dieses Land noch nicht gewachsen zu sein schien.

DEs ift gewiß eine mertwürdige Erscheinung, daß die politisch fo überaus liberale Versaffung B12 ausdrücklich ausspricht, die Ausübung jedes andern Religionsbekenntniffes als des römisch= Eschenpftolischen fei bei Strafe verboten.

Culten forbert, noch weit entfernt und bezüglich ihrer religiofen Anfcauungen noch f Einfluß bes Rlerus untermorfen find. Ein Umfdwung in biefer Beziehung tann m völlige Emancipation ber Soule von ber Rirche, burch Einführung bes Schulzwangs Stände und burch feierliche Proclamirung ber Religionsfreiheit feitens ber Landesve angebahnt werden. hinfichlich bes Unterrichtemefens muß man anertennen, bag feit 1 tens ber Regierung wie ber Gemeinden und Brivaten viel für beffen hebung und Ber gethan worben ift. Befchränten wir uns zunächft auf ben Boltsiculunterricht, fo bett bie Babl ber Schulen 24353, biejenige ber Schulfinder 1,101529, mabrend es 1 15640 Schulen mit 663611 Schülern gab. Noch 1850 fam es vor, bağ in ganzen bie Schulfinder fein anderes Lehrmittel zum Lefenlernen hatten als bie Rreuzzugsbull waren in 11849 Bolfefdulen wirfliche Lehrbucher eingeführt. Die meiften Schulen n auf Roften ber Gemeinden und von Brivatleuten und Gesellschaften errichtet und erba ben, was auf bie wachsende Theilnahme ber Bevölkerung am Boltsunterricht fchie Von 61 Millionen nämlich, welche 1860 für die Elementarschulen veraußgabt wo wurden 54 burch bie Gemeinden aufgebracht. Noch vor 30 Jahren gab es in Spani wirflichen Bolfefdullehrerftanb, fonbern beforgten Donche, Briefter, Abvocaten ber u. a. gelegentlich ben Elementarunterricht; feit 1845 find Lebrerfeminarien (Rorr für Elementarlehrer) errichtet worden und werden jest nur in folchen Schulen gebild angestellt. Früher wuchs die große Masse volls volle obne jegliche Bildung auf, ein : gefügiges Berfzeug in ber hand ber Rirche ; jest bringt Lefen und Schreiben bereits einfamften Bauerhöfe. Bas ben bobern Unterricht betrifft, fo gab es 1859 bereit ftitutos, b. b. Bymnafien, mit im ganzen 20149 Schülern (1845 eriftirten erft 10) nifche Lebranftalten und Fachfoulen (fur icone Runfte, Gandel, Schiffahrt, Ba Beterinärkunft, Land = und Forftwirthschaft, Musik, Malerei u. f. w.) mit im gan Lernenden und 10 Universitäten mit 6081 Studenten, aber freilich auch 59 Priefte mit 21170 Böglingen. Es läßt fich alfo nicht vertennen, bag Spanien auch bezüglich ziehung und Bildung bes Bolts feit 1845 fehr bedeutende Fortidritte gemacht bat; i nur barauf an, bağ namentlic der Elementar = und Gymnafialunterricht vom rechten 4 Beift echter humanität durchbrungen wird, was bisher noch teineswegs ber Fall gemef fceint. Coon bag man in ben Inftitutos bas Studium bes claffifden Alterthums t Sprachen fast gang vernachläffigt, ift ficher ein großer Disgriff. Immerbin ift es e Fortschritt zu nennen, daß man den gefammten Unterricht mit Ausnahme des geift Rlerus und ber Rirche bereits faft gang entzogen bat, und es fehlt baber nur noch be foritt zur ungehinderten Beförberung ber geiftigen Entwidelung zu thun, nämlich 9 freiheit einzuführen. 20) Auch fie wird tommen, benn baf bas Beburfnif banach v ift, haben die Brotestantenverfolgungen gezeigt. Solange feine Berfolgungen wegen 4 verfchiebenheit vorfamen, brauchte auch tein Befes zum Sous Anberedentenber ju Dies ift ber hauptgrund gemefen, weshalb ber Antrag auf Relgionsfreiheit in ben renden Cortes von 1855 nicht burchging.

Bir fügen zum Schluß eine Tabelle bei, welche in runden Summen die Zahlen lichen, Monche, Orden und Klöfter, verglichen mit der Volksahl, zu verschiedenen Zeit und ben augenscheinlichen Beweis liefert, daß in dem Maße, wie der Klerus fich ve die Bevölkerung sich vermehrt hat.

| Jahr. | Monchellöfter. | Orden. | Monche. | Beiftlichfeit<br>aller Rlaffen. | Bevöllerung. |
|-------|----------------|--------|---------|---------------------------------|--------------|
| 1690  | 9000           | 40     | 90000   | 168000                          | 7,500000     |
| 1768  | 9000           | 40     | 60000   | 149800                          | 9,300000     |
| 1820  | 2280           | 37     | 46000   | 118000                          | 11,660000    |
| 1835  | 1340           | 27     | 31279   | 90000                           | 13,500000    |
| 1859  | 41             | 8      | 719     | 38568                           | 15,500000    |

<sup>20)</sup> Daß feit der Emancipation ber weltlichen Schulen von ber Leitung bes Klerns berei freierer Geift in religiofer wie politischer hinsicht in ben Schulen sich geltend machen muß, einem Rundschreiben bes Unterrichtsministers vom 29. Det 1864 hervor, durch welches bes ftande in Erinnerung gebracht wird, "daß, da die fatholische Religion die einzige und ansich ganzen Reiche anerfannte Religion und bas constitutionelle Erbönigthum mit ber jehigen Du Regierungsform der spanischen Ration sei, beibe Institutionen nicht ungestraft angegriffe burften".

Diefe Tabelle gibt Stoff zu mancherlei Reflexionen. Der möchte noch zweifeln, bağ bie (ptfculb an Spaniens unglücklichen Geschicken Hierarchie und Absolutionus getragen haben ! Rach ber in neuer Gestalt am 23. Mai 1845 publicirten und am 15. Sept. 1851 wieders eftellten Constitution ist Spanien eine in männlicher und weiblicher Linie erbliche constiturlle Monarchie, in welcher ber König oder die Königin die ausübende Macht besitz und die gebende mit den Cortes theilt. Letztere bilden zwei Rammern, den Senat und den Congress, ich alljährlich versammeln. Die Regierung besteht aus einem Minisserath von acht Minis-:: Auswärtiges, Gnade und Justiz, Finanzen, Inneres, Fomento (öffentliche Arbeiten, bel und Unterricht), Krieg, Marine und (feit 1864) Colonien. Der fönigliche Staatsrath für nach ber Organisation vom 1. Sept. 1860 aus den Minissern in 49 Provinzen (ein= rflich ber Canarischen, In Bezug auf die Verwaltung zerfällt Spanien in 49 Provinzen (ein= rflich ber Canarischen), an deren Spitz je ein Civilgouverneur (gobernador civil) L Ginstchlich ber Rechtsverwaltung bestehen in Spanien 15 Obergerichte und 497 Unter-

fte. Der oberfte Gerichtshof hat feinen Sig zu Mabrid, ber haupt= und Refibenzstabt bes es. Das Gerichtsverfahren ift öffentlich.

later ven Ritterorden, deren Spanien zehn besitzt, ist der angesehenste ber vom Schwert, der so zu übrigen sind: der Orden von Calatrava, der des heiligen Jakob vom Schwert, der kantara, Orden Unserer lieben Frau von Monteso, Orden Karl's III., Marie = Luisen= merikanischen des heiligen Ferdinand, Militärorden der heiligen Hermengilde, der könig= merikanische Orden Isabella's der Katholischen. Das Wappen ist ein größeres und ein res. Lesteres enthält die Wappenschlicher von Castilien (ein goldenes Castell mit drei men in Roth), von Leon (ein rother gekrönter Löwe in silbernem Felde), in der Mitte das ische Familienwappen (die drei bourbonischen goldenen Löwen im blauen Felde). Im rn Wappen kommen außer diesen noch die Wappenschlieber der eingelnen Landestheile vor. Et ist das Wappen mit der Königskrone, vom Goldenen Bliesorden umgeben und von zwei schatten. Landessarbe ist Noth und Gelb.

**Bezug auf die Literatur vgl. außer den Neisewerken von Fischer, Inglis, Barrow, Hu=Billkomm, Quandt, Ziegler, Minutoli, Noßmäßler, Hadländer u. f. w. besonders Madoz, pionario geografico-estadistico-historico de España" (16 Bde., Madrid 1843—51);** pico, "Geografia general de España" (Madrid 1861 fg.). M. Willkomm.

warkaffen. Das Sparkaffenwesen hat besonders im Laufe bes letzten Jahrzehnts in Band eine außerordentliche Entwidelung erfahren, fowol in Beziehung auf die Bahl ber Maffeneinleger und die Summen ber Einlagen als auf die Ausdehnung und Richtung, nach Art und Form der Spareinrichtungen, der Sparfinn der Bevölferung angenommen und auf Abnicht wie Anlage ber Erfparniffe. Aber auch in andern Ländern, felbft in Eng= wo bas Spartaffenwesen von längerer Beit ber batirt, wie in Frankreich, wo baffelbe **ben** beutschen Berhältniffen etwa gleichen Schritt gehalten hat, haben die Sparkaffen= fungen in neuerer Beit bei ihrer weitern Ausbildung und Verbreitung neue Formen Richtungen angenommen. Außer ben Mittheilungen über Sparkaffeneinrichtungen, nin Lauf Diefes Artikels erwähnt werden wird, ift jest vorzugsweise auf ein neuestes 1: "Das Sparkaffenwefen in Deutschland und den außerdeutschen Landestheilen Ofter= Bund Breußens, herausgegeben vom Centralverein in Breußen für bas Bohl ber ar= ben Rlaffen" (Berlin 1864), zu verweisen, welches in zwei Bänden, im erften bas Baffenwefen in ben öfterreichischen Raiserstaaten und in ber preußischen Monarchie, weiten bas Sparkaffenwesen aller übrigen beutschen Länder einschließlich ber Freien te behandelt, und eine Darftellung fowol des Geschichtlichen als ber ftatutarifchen Be= ungen ber verschiedenen Sparfaffen wie ihrer gegenwärtigen Buftande und Ergebniffe Beranlaffung zu biefem Berte, für welches bie Berbeischaffung ber Materialien, łŁ, Berathung und Sichtung berfelben burch mehrere Jahre bie Thätigkeit bes Central= is in Breußen für das Bohl der arbeitenden Rlaffen in Unfpruch nahm, gab bereits runbung jenes Bereins, welche fich an bie erfte beutiche Inbuftrieausstellung bes Boll= 14 ju Berlin im Jahre 1844 anfolof. (G. Centralverein für bas 28obl ber arbeiten= Maffen.) Als muftergültigen Borgang betrachtete nian bie von ber Aachen=Münchener rverficherungsgesellichaft unter ber Direction bes verftorbenen Minifters a. D., bes En Directors ber Berliner Discontofaffe, Sanfemann, zunächft im aachener Regierungs= E errichteten, alsbald mit ihren Succursalen über die Rheinprovinz sich ausbreitende Er und Brämienfaffen, und ben bamit verbundenen gleichzeiti ins Leben gerufenen Ber

### Sparkaffen

gur Beförberung ber Arbeitfaniteit unter ben ärmern Bolfotlaffen und gur Gelegenheiten zur Erwerbung ibres Unterhalts, um bamit eine Quelle ber ! ftopfen, Bettelei und Gulfebeburftigfeit in Abnahme zu bringen, Rinder be flaffe bei moralifder Erziehung zur Arbeit anzuhalten, ihnen Liebe zu berj und fie baburch geschickt und geneigt zu machen, fich ibr Brot auf ehrliche ! Rach biefem Borgang glaubte ber Centralverein durch Bilbung von St faffen, als ber burch Erfahrung bewährten wirtfamften Ginrichtung zur Bebi Rlaffen mittels Erwerbung eines geficherten, wenn auch geringen Einfomi lice Aufgabe am beften zu erfüllen, nämlich "Einrichtungen zur Berbefferun und sittlichen Buftanbes ber Arbeiter anzuregen und zu forbern". In welcher biernächft ber Centralverein für bas Spartaffenwefen wirtfam gemejen, if "Congrès international de Bienfaisance de Francfort sur-le-Main, S II, 152 fg., naber angegeben. Berthvolle, für Entwidelung bes Spartaffer und im übrigen Deutschland beachtenswerthe Aufjäge, namentlich uber bie Organisation einzelner Sparkaffen, finden fich außerdem in ben ältern Gentralvereins aus ben Jahren 1849-50, wie in ber neuen Folge biefer 9 besondere von Konstantin Schmidt, vom Stadtrath Runge und dem Reg welche als Borläufer bes zunächft von bem erftern, bann vom Rebacteur bei Brämer bearbeiteten größern Berts über bas Spartaffenwefen in Deutschl find. Ferner ift zu verweifen auf ben Auffas bes Berfaffers biefes Artitels: wefen", in ber "Bierteljahreichrift für Bolfewirtheichaft und Gulturgefcid von gaucher und Dichaelis, Jahrg. 1863, S. 54fg., bemnächft auf bie "Bei preußischen Statiftischen Bureau", redigirt von Dr. Ernft Engel, und in Blätter Nr. 4, Januar 1861, und Nr. 5, Februar 1861, und neben ber Ducpétiaux: "Des caisses d'épargne" (Brüffel 1831), auf bie Schrift b raths und Directors ber amtlichen Commiffion für Boblthätigfeitsanftalter Bereine, M. Biffchere: "Nouvelles études sur les caisses d'épargne" (? gleichen auf das Werk von A. Scratchley: "Practical Treatise on Savin 1860), endlich auf die beachtenswerthen Mittheilungen über die gegenwär Spartaffenwesens in Frankreich und England in ben Druckfcriften bes Con de Bienfaisance, namentlich auf die im "Congrès international de Loi 1862", II, 160 fg., enthaltenen Mittheilungen von George Chetwynb, Office Savings Banks über biefe Post Office Savings Banks, bie neuefter Erleichterung bes Spartaffenwefens fur bas größere Bublitum in Engla: fpecieller gedenken werben.

Indem das vom Centralverein in Preußen für das Wohl der arbei gegebene Werf über Sparkaffenwesen außer der Geschickte und der eine vollständige Darstellung der in den einzelnen Ländern bei dere eingeführten, wie im Fortschritt der Zeit verbefferten Einrichtftimmungen über Zweck, Sohe der Einlagen, Verzinfung, Kur u. f. w. gibt, gewährt dasselbe hiermit einen Blick in den Zu wirtung dieser Einrichtungen und Bestimmungen mit der B Sparkaffenwesens und bes Sparsinnes der verschiedenen Be Kritik über größere oder geringere Zweckmäßigkeit der stat thatstächlichen Ergebnissen am überzeugendsten von selbst ber und Werke schlieft sich die nachfolgende Darstellung überali

Die hohe Bebeutung bes Sparkaffenwefens Gebung bes Bolks ift allgemein anerkannt. In früherer gum Theil noch aus dem Gesichtspunkte ber Bohlthätigkeits womit besonders die Höhle bes Zinskußes und ver Bräms fanmenhing. Eine Bohlthat für diese Klaffen, benen die Banken, Discontokaffen und ähnliche Institute, bei der Besch Ausbehnung zumal in Deutschland, kaum zugänglich find und leisten, find die Sparkaffeneinrichtungen allerdings. Ähnlich n reichischen Regierung vom Jahre 1844 bezüglich ber Bilbung, Ein ber Sparkaffen ist ber Zweck auch in ben Gesehn, Anordnungen anderer Länder ausgesprochen, "bag sie bezwecken, durch Sparsa

#### 488

bundenen Juftituten zugewendet. Doch wird bas Sparkaffenwefen in feiner gauen ficiel und wirthichaftlichen Bebeutung, wie in feinen forticreitenden Birtungen nicht völlig bemit wenn man nicht gleichzeitig einen Blid auf jene großentheils erft aus bemfelben erwachte verwandten Inftitutionen, insbesondere auf Diejenigen wirft, welche nicht wie bie Spatia als Überganges und Durchgangestadien für andere wirthschaftliche Zwecke zu betrachten i fondern biefen 3meden unmittelbar felbst bienen. Man gewinnt baburd eine Einsicht in innern Busammenhang beider und eine Anschauung von dem bei allen civilinrten Natio namentlich aber auch in Deutschland feit wenigen Decennien bervorgetretenen gorffe einestheils bes Wohlftanbes, anderntheils ber bem Wohlftande wie ber geiftigen Ertet zugleich bienenden, sowol aus sittlichen wie aus wirthschaftlichen Motiven bervorgegung außerorbentlichen Bewegung auf ben Gebiet einer vernünftigen Gelbitbulfe. Dit bem f ichritt auf diefem Gebiet find auch die Sparkaffeneinrichtungen, vorzugsweife in Engl überall aber zugleich bie Summen ber Einlagen Sand in hand gegangen. Dit Recht n baraus ber Dr. Engel, ,,bag ju den vielen Beweisen zur Biberlegung bes Gerebes unb ! urtheils über Maffenverarmung die Zunahme und Ausdehnung der Sparkaffen nicht wenigsten geboren".

Bie jebe großartige Entwidelung in focialer und voltewirthicaftlicher Beziehung, fic biefelbe auch auf bem bier besprochenen Gebiete an große politifche Beltbewegunge geschloffen. Go entstanden namentlich in Deutschland und felbit in Frankreich, abgeset wenigen einzelnen Ausnahmen älterer Beit, Die Spartaffen überall erft nach ben gre friegen, bie erften in Burtemberg, in Berlin und auch in Baris erft im Jahre 1818 !! nahm bas Sparkaffenweien in Deutschland zumeift erft im britten Jahrzehnt, von 181 einen bemerkenstverthen Aufschwung. Sogar in England bestanden, als Die Barlane über Sparkaffen im Jahre 1817 erging, erst einige flehzig bergleichen Raffen. Ber Bunahme bier und bort werden wir fpäter fprechen. Baren bie Jahre 1848-49 aud ber Stockungen auf bem Urbeitsmarft ben Erfparniffen und mithin bem Spartaffenmin gunftig, fo folog fich boch an die politifche Aufregung, welche auf bem Continent die ploBlich erariffen batte, alsbalb in ber merkwürdigsten QBeife eine volkswirthichaftig wegung an, die nicht blos der Entwickelung des Sparkaffenwefens, fondern guch bem Gu von Bereinen zur unmittelbaren wirthschaftlichen Berbefferung ber Buftanbe ber arbit Rlaffen ben machtigiten Impuls gab, und gang neue Geftaltungen auf biefem Felbe ben Einrichtungen im Bereich ber Selbsthülfe, welche in England etwa zwei Jahrzehnu Burgel gefast hatten, übersiedelten nach dem Continent und erweckten überall S Streben für wirthschaftliche Selbständigkeit. Den Communismus und Socialismus : bas Bolt im großen und gangen, zumal in Deutschland, fehr bald; ein ebleres Bemui ben arbeitenden Rlaffen felbft mies bie bloße Boblthätigfeit zurud. Der urgermanifet bie Jahrhunderte bes Polizeiftaats nur niedergehaltene Ginn für bas Benoffenfdaft bemächtigte sich ber socialen Bestrebungen nach allen Richtungen bin. 66 entstanben in Decennium mehr und mehr Affociationen gegen Kraukheit, Invalidität, Lod des Ern Renten= und Lebensversicherungsgefellschaften und Bereine und vor allem bie Greit Borschußgenoffenschaften als Wolfsbanken, bin und wieder sogar Broductivgenoffen ingleichen Confumvereine, mabrend bie Babl ber icon einer frubern Beit angeb Rrantenfaffen zunahm und ihre Einrichtungen verbeffert wurden. Auch zu aller Besellichaften und Bereinen aber bedurfte es ber Ersparnig und ber Anleaung ber en Summen für bieje verschiedenen wirthschaftlichen 3werde. Der burch bie Sparkaffen a und allmählich genährte Sparfinn bes Bolts trug feine Früchte in Diefen Reubildung auf Selbfthülfe gegründeten Formen bes wirthichaftlichen Lebens.

Heben wir aus dem neueften "Jahresbericht für 1863 über die auf Selbsthülfe gegräch deutschen Gewerbs = und Wirthschaftsgenoffenschaften , erstattet im Auftrag des Ces deutscher Bolkswirthe von H. Schulze=Delizsch" (Leipzig 1864) nur einzelne thatsächt gebnisse hervor.

Es weift der Bericht bei der fortichreitenden Bewegung diefes Genoffenschaftswefende 662 Borfchuß= und Creditvereine, 172 Rohftoff=, Magazin= und Broductivgenoffense und 66 Consumdereine, im ganzen 900 auf Selbsthülfe gegründete deutsche Bereim und Art nach, und er veranschlagt ihre gegenwärtige Bahl auf 1150 im ganzen, deren Gelber pro 1863 aber auf 40 Mill. Thir. mit einem Betriedsfonds von 12 - 14 Mill., w ihnen bereits 21/2 Mill. felbst gehörten und durch ersparte Beiträge angesammelt wers

# Sparkaffen

liederzahl erreicht annähernd 200000. Die Summe der Geschäftsantheile der Mitglieder rr Anwaltschaft dieser Genoffenschaften (Schulze=Delitzschaft) specieller bekannten Vereine, n das eigene Kapital der Mitglieder beträgt pro 1863 1,803203 Ahr., wozu als ven noch 218047 Ahr. treten, was eine Ersparniß von im ganzen 2,021250 Ahr.

. Am Rechnungsschluß bes Jahres 1863 betrug der Bestand ber freiwilligen Sparen in ben Bereinstaffen 3,416250 Thir., welche bei ben statistischen Übersichten ber nbe ber eigentlichen Sparkaffen nicht mit in Rechnung gekommen find.

ianz andere und bei weitem größere Summen erscheinen aber neben den Sparkaffen= en in England in den gemeinschaftlichen Kaffen der englischen Wirthschafts= und rbegenoffenschaften. Bgl. hinsichtlich des Standes der Sparkaffen in England und der hme der Einlagen in den Jahren 1846—60, neben den dort bestehenden Bennybanken en häuserbaugenoffenschaften den Art. Großbritannien und Irland (Politische Sta-"Staats=Lerikon", VII, 26 u. 27.

agegen muffen wir indeß hier zweier neuer mit dem Sparkaffenwesen im engsten Bu= inhang stehender gesetzerischer Schöpfungen Englands gedenken, zunächt der Benny= 1 und demnächt der schon oben erwähnten Bostantssparbanken; lettere schloffen sich an orausgegangene Einrichtung des englischen Sparkaffenwesens, nämlich an die jedoch us freiwillige Belegung von Sparkaffengeldern bei der Englischen Bank bezüglich der schuldentilgungstaffe.

jährend in England schon die Sparkassen Beträge von einem Shilling (10 Sar.) nen, geben im Minimum ber Einlagen bie Bennybanten viel weiter. Sie verihre Entflehung bem Geiftlichen eines ber ärmern londoner Rirchspiele. Bei biefen banten burfen nämlich Ginlagen von einem Benny (10 Bfennige), böchftens inder bis 5h. (25 Sgr.) gemacht werben. Erft wenn bas Guthaben eines Einlegers auf St., einige 30 Thir.) angewachfen ift, wird baffelbe an eine Spartaffe abgeführt; jeboch ber Einleger auch ferner Einlagen bei ber Bennybant machen. Die Einlagen über 56. werben mit 3 Broc. verginft und die Zinfen jährlich ausgezahlt ober gutgeschrieben. Laffenbuch wird jedem Einleger mit einem Benny berechnet, ebenso koftet bas Statut Benny, und für einen Venny wird jedem Theilnehmer alljährlich das Exemplar einer en Bilanz ber Bank verabfolgt. Bei der in Birmingham 1851 eröffneten Bennybank 18 bereits 1856 84464 Conten mit 11500 Bfd. St. Einlagen, und während in itrminghamer Sparkaffen ber Durchschnittswerth eines Sparkaffenbuchs ober Contos b St. beträgt, betrug baffelbe in ben Bennybanten berfelben Stadt noch nicht 17 Sh., dennoch war bas Guthaben der Einleger ber Bennybanken bereits auf nahe an 100 Bfb. St. angewachsen und bies zwar bei Einlagen von 3 Sh. (1 Thir.) im fcnitt. Auf diese Beise verfolgt und erreicht man den Zwect, einen Theil der un= ein unproductiven Ausgaben ber unvermögenden Rlaffen, nach ungefährem Anfolage für geiftige Getränke von alljährlich einer Summe von 30 Mill. Bfb. St., in productive en zu verwandeln. (Bgl. hierüber ben Auffat bes Dr. Engel in ber "Beitfcrift bes lifchen Bureau", Jahrg. 1861, Nr. 5, S. 113.)

ibem die englische Gesetzgebung dem Sparkassene forthauernde Fürsorge und Auf= mkeit zugewandt, verpflichtete sie biejenigen Sparkassenwaltungen, welche von we= en Bergünstigungen des Staats Gebrauch machen wollen, ihre Statuten zur Brüfung und gung dem königlichen Registraturamt, einer im Interesse der gemeinnützigen Bereine ein= n Behörde, vorzulegen. Sie legt diesen Kassen auch, um möglichen Betrügereien nterschlagungen vorzubeugen und die Ersparnissen und zur grücken vorzulegen. Sie legt diesen Kassen re nicht anderweit belegten und die Ersparnissen und berfchüssen vorzubeugen und bie Ersparnissen und bieses auch, um möglichen Betrügereien zesonmissen, Samessen und die Ersparnissen und bieses auch und siesessen zu unterweit belegten und nützlich verwendeten überschüssen zu unterwerfen. Die Sparkassen und gu legen und diese der Controle des Parla= zu unterwerfen. Die Sparkassen velche sich der Prüfung und Bestätigung ihrer Sta= unterwerfen, können bei Belegung der überslüssen Gelder bei der Bant bezüglich taatsschulbentilgungstasse auch mittels derselben Leib= und Alterversorgungsrenten für Ritglieder erwerben.

n diefe Verbindung des Sparkaffenwefens mit der Staatsschuldentilgungstaffe hat nun efter Beit die Gesetzgebung eine weitere höchst wichtige Erleichterung der Anlegung fleiner rniffe gefnühft infolge der Parlamentsacte über die sogenannten Vostamtssparbanken. viese intereffante Eintichtung enthält der icon oben erwähnte Aufsat im zweiten Theil der zu von 1862 des Internationalen Wohlthätigkeitscongreffes von London, S. 160 fg.,

## Sparkaffen

ausführliche Mittbeilungen. Infolge biefer Barlamentsacte werben auch ganz geringe Grime niffe mit großer Leichtigteit an fast allen Orten bes Landes, namentlich bei ben von bem General postmeister bazu besignirten und in allen Theilen bes Staatsgebiets belegenen 2532 86 anstalten angenommen, burch Vermittelung einer besondern Abtbeilung des Generalvostan an die Staatsichuldentilgungsfasse, reiv, an die Banf von England abgeführt, von Su garantirt, und wiederum allerorten, wie zu jeder Beit, auf ben Untrag bes Einlegens fürzefter Frift zuruchgezahlt. Ungeachtet ber Bahl von Bereins = und Corporationsiparial (638 im Bereinigten Königreich) fehlten bergleichen boch in einer Ungabl von Diffrich außerdem war die Annahmezeit bei diesen Sparfassen theils beschränkt, theils unzwedmä bestimmt. Diesen Mängeln und Erschwerungen im Sparkaffenwesen bilft jene Barlamen acte ab. Bei einem jeden ber vom Generalvostmeister besignirten 2532 Bostämter, we täglich von 9—6 llhr und Sonnabends bis 8 llhr abends geöffnet find, werden 🖲 faffen= ober Gingablungebucher ausgehändigt, Ginlagen angenommen ober abgefcriebens zurückgegeben, auch die in den alten Sparkaffen befindlichen Einlagen burch Bermine Diefer Boftanftalten ohne baare Ein= und Auszahlung in bie Nationalbant transferint umgefehrt. Belche Erleichterung baburch ber fichern Unlegung ber Erfparniffe zutheil i ergibt unter anderm die Thatjache, daß mährend die 638 alten Banten zufammen wiche nur an 3042 Stunden dem Publifum offen ftanden, die 2532 Boftamtsbanten bu 122024 Stunden bem Bublifum zur Benutzung geöffnet find. Für eingezahlte und rich bare Gelder leiftet die Staatstaffe volle Garantie, jobald die in der Parlamentsach geschriebenen einfachen Daßregeln beobachtet worden find. Die Correspondenz zwijchal Poftamtern und ben betreffenden Departements tes Generalpostamts jowie mit ben zelnen Einzablern geschiebt überall portofrei. Jedes für das Sparkaffenwefen dein Poftamt hat feine täglichen regelmäßigen Berichte an bas hauptpoftamt zu erftatten. Di irgendeinem Orte bes Landes bei einem besignirten Boftamt eingezahlten Gelber tom jedem andern Drt bei einem andern Boftamt gurudigefordert und in Empfang gem werden. Gleiche Borzuge genießen auch alle die Gesellichaften zur gegenfeitigen bult Wohlthätigkeit und wirthschaftliche Fürsorge, deren Statuten registrirt, resp. geprüft und tigt find, bezüglich ber bei ber Staatofculbentilgungetaffe anzulegenden Gelder und Uben

Dabei ift übrigens zu bemerken, daß die in England bei der Generalschuldentilgung bezüglich Nationalbank, angelegten Sparkaffengelder einen besondern Fonds mit abgeso Berwaltung bilden, sonach mit den Fonds der Staatskasse nicht vermischt werden, wog Frankreich, wo eine ähnliche Einrichtung wegen der bei der allgemeinen Staatskasse anzulegenden Sparkassengelder besteht, diese letztern gewisserwaltet werden. Diese Schul Magen des Staatsfiscus verschlungen, nicht abgesondert verwaltet werden. Diese Bermis von Staatsgeldern und Privateigenthum brachte denn auch im Jahre 1848 den Intersider Sparkassen Sparkassen verschlungen. Diese Bermis von Staatsgeldern und Privateigenthum brachte denn auch im Jahre 1848 den Intersider Sparkassen vor allem die Ersparenisse Volks heilig sein sollten, unterlagen sie doch den gemeinen Bankrott, und die Sparer wurden sür ihre Einlagen mit Staatsschuldschuldsgeinen Rennwerth bestiedigt.

Benden wir uns specieller zur Geschichte und Ausbildung bes Sparkassen wesens in Deutschland, sodann zu den wesentlichsten Organisationsbestimmunge ben Ergebnissen, wobei wir hauptsächlich dem erwähnten vom Centralverein in Preusse das Bohl der arbeitenden Klassen herausgegebenen Berfe über Sparkassene folgen.

Als bie älteften Sparkaffen im weitern Sinne find bie Rnappfchaftskaffen zu betmin welche durch jährliche Einzahlung ber Bergbauarbeiter, wie mit Hülfe ber Gewertschaften Kranke, Invalide, Witwen und Waifen ber hütten= und Bergbauarbeiter zu forgen Benfionen zu gewähren bestimmt waren. Bu ben ältern Einrichtungen diefer Art gehöm Deutschland auch die schon früher sehr verbreiteten Kranken= und Sterbekaffen insofen, au Ersparniffe in kleinen Summen sammeln, um dagegen in Todes= und Krankheitefällen un flügungen zu gewähren. Eine der früheften Raffen der letztgedachten Art waren die in kleine bereits durch König Friedrich Wilhelm I. privilegirten Gesellenunterstützunges= und Krank taffen, zu denen jeder in Berlin arbeitende Geselle Beiträge zahlen mußte, um ben ertrat dewerbegenoffen Bstege und Hälle angedeihen laffen zu können, zu welchen aber auch die Raff und Communalkaffen Beihülfe zu gewähren verpflichtet waren. Neuerlich sind bie 67 kelom Raffen zu einem großen Gewerkstrankenverein ber verschiedenen handtverker verbunden

## 492

b ein Statut vom 26. Febr. 1855 geregelt. (Bal. die Mittbeilungen bierüber im ugrès international de Bienfaisance de Francfort sur-le-Main de 1857", II, 167 fg.) Scon näher verwandt mit den gegenwärtigen Sparkaffeneinrichtungen war bie im pgthum Braunfcmeig 1765 unter bem Mamen ", Serzogliches Leibhaus" gegründete bant, welche Gelber gur Berginfung annahm und wieder auslich, ferner eine 1787 in iburg ins Leben getretene allgemeine Berforgungeanstalt und gleichzeitig errichtete Sparum Rugen geringer fleißiger Berfonen beiderlei Geschlechts, Dienftboten, Tagelobner. barbeiter, Seeleute u. f. m. ,um ihnen Gelegenheit zu geben auch bei Rleiniafeiten etwas dzulegen, und ihren fauer erworbenen Roth= ober Brautpfennig ficher zu einigen Binfen jen zu tonnen", fobann eine im Großherzogthum Dibenburg icon 1786 in Berbinbung ber Regulirung bes Lanbarmenwefens gegründete Spartaffe, endlich bie vereinzelt 1801 Bittingen, in Altona und in Munchen entstandenen Spar- und Unterftugungetaffen. Erft längerer Zeit ging aus biefen ganz vereinzelten Einrichtungen eine Gestalt bes Sparnwefens hervor, an welche bamals wol noch nicht gebacht wurde. Denn allererft mit ber kbung des Bunft= und Innungewefens, auf bem platten Bande aber erft mit Authebung der igenschaft und mit herstellung ber perfonlichen Freiheit der Arbeitofrafte traten wirth= liche und fittliche Buftande bei ben arbeitenden Rlaffen ein, welche Ersparniffe möglich en, Die eigene Fürforge und Selbstverantwortlichkeit berausforberteu und auf bie Selbstbinwiefen. Damit bildeten fich allererft biejenigen gefellichaftlichen Berhältniffe aus. xelchen auch bas Sparkaffenwefen als ein vollberechtigtes erstes und wichtiges Glieb in ber ber auf Selbsthülfe beruhenden Anstalten bervorwuchs. Deshalb ift benn gerade auch bas taffenwesen als ein sicherer Maßstab des Grades allgemeiner Bildung und wirthschaft= Fortidritte ber Bevölkerung in den verschiedenen deutschen Ländern zu betrachten, vor= fest, daß die Gesetgebung und die Verwaltungsorganisation dem socialen Entwickelungs= bes Bolts folgt und entgegentommt, ftatt ihn zu hemmen und zu erfcmeren.

irinnern wir uns hier noch einmal baran, daß, wie bereits bemerkt wurde, es die Bereins= feit ebler gemeinsinniger Männer gewesen ist, welche zumeist erst den Anlaß zur Errichtung sparkaffen gegeben und diese ins Leben gerusen hat. Bährend ber in Paris 1818 durch erzog von Larochesoucauld-Liancourt gegründeten Sparkasse erst 1829 durch die französische rung eine lausende Rechnung beim Staatsschatz gegen Verzinsung ihrer Einlagen zu sc. eröffnet wurde, gründete ebenfalls erst 1818 in Preußen die Commune der Haupt= Berlin die erste öffentliche Sparkasse, und noch 1819 eristirten in Preußen erst vier Spar= . Die preußische Gestebung beschäftigte sich mit dem Sparkassen zuerst Herreich wurde die erste Sparkasse im October 1819 eröffnet und berubte auf der Ver=

ig ihrer Gründer, refp. der von einem besondern Berein ernannten Commiffarien.

**Aus** biefen Anfängen hat sich das Sparkaffenwefen auch in den beutschen Staaten zu **10** gegenwärtigen Umfang erweitert. Bei der ersten österreichischen Sparkaffe betrug "Das Sparkaffenwefen in Deutschland", I, 38) zu Ende des Jahres 1819 das Ein= **1110 mögen 19816 Fl.**, im Jahre 1856 dagegen 29,116414 Fl.; der Durchschnittsbetrag Conto 1819 15 Fl. und 1856 185 Fl.

Bährend bei der 1787 gezründeten Sparkaffe in Oldenburg damals die Einlagen 150 Gold und 11 Thlr. Cour. betrugen, waren dieselben beim Jahresschluffe 1862 auf 1866 Thlr. Cour. gestiegen.

er Errichtung ber ersten Sparkaffe in ber preußischen Monarchie von ber Commune t 1818 folgte 1819 bie Errichtung breier anderer Sparkaffen in Magdeburg und in chlesischen, worauf bann von 1820 bis Ende 1829 36 (eine mit 9 Filialen) — 39 40 (eine mit 10 und eine mit 34 Filialen, nämlich die zu Aachen) neu entstanspäterhin, gestützt auf die Berordnung vom 12. Dec. 1838, aber von 1840—49 die von 136 neuen Sparkaffen mit 15 Filialen erwuchs und alsdann aus der Bewegung ahre 1848 und 1849 in den Jahren 1850—59 sogar 242 neue Sparkaffen hervorn. Bährend im Jahre 1839 im ganzen preußischen Staat, abgeschen von nicht bekannt rbenen Privatunternehmungen dieser Art, 80 städtische und 5 Kreissparkaffen, im ganzen standen, hatte sich beren Anzahl nach zehn Jahren (1849) auf 187 städtische und 33 freissische, im ganzen auf 220, und 1859 wiederum auf 353 städtische und 109 freisständische, umen auf 462 von größern oder kleinern Communalverbänden garantirte Sparkaffen sen. Am Schluß des Jahres 1838 betrugen in Preußen die Einlagen aller Sparkaffen 8935 Xblr., 1849 schon 14,363363 und 1859 44,709310 Xblr. Seitdem find sie bis Ende 1862 auf 66,248724 Thir gestiegen. Die Zunahme ber Einlagefummen vermehrei alfo von 1839—62 um 1090 Broc. Dabei eriftirt indeß in Preußen neben den difentik ftädtischen und Kreissparkassen noch eine erhebliche Zahl von Privatsparkassen. Überdies a wurde bereits oben darauf hingewiesen, daß den allererst im Laufe des letten Jahrech meist sogar erst in dessen ohne ehsterer Sälfte entstandenen Credit= und Vorschußgenoffenschaften erhebliche Summe von Spargelbern von Richtgenoffen anvertraut ist.

Es ift eine bemerkenswerthe Erscheinung, daß die Summe ber Sparkaffeneinnahmen vie Bahl ber Einleger gleichen Schritt gehalten hat mit ber nich vermehrenden Bahl ber S faffen und ihrer Filiale, also mit der Gelegenheit, die Ersparniffe sicher niederzulegen, besondere ferner, daß der Buwachs durch Buschreibung von Binsen dem Jahreszuwachst neue Einlagen gleichkam. In demfelben Verhältniß vermehrte sich dennächt die Sicherkei Sparer durch die Reservesonds, indem deren Bestand 1839 die Summe von 224557 Au 1849 schon 914367 und 1859 2,546980 Ablr. erreichte.

Zweifellos gewähren biefe Zahlen den Beweis, daß bas Bewußtfein im Bolt fic u weiter verbreitet, wie nur durch Arbeit und Sparsamkeit Reichthümer zu erwerben find. Sparfinn nimmt unter den sogenannten kleinen Leuten fast überall mehr und mehr au. S ben obengedachten Schriften burchgeführte Betrachtung über einzelne Brovinzen und Ben läßt bann weiter ertennen, in welchem Grade und Dage Boblitand und Gultur bier und vorangeschritten ober zurudgeblieben find. Auch in Breugen fteben bie induftriereichften, besondere also die weftlichen Provingen bezüglich der Entwidelung des Spartaffenmen vorberer Linie. Intereffant ift bierbei bie Bertheilung ber Spartaffen auf Duabra wie auf Einwohner, ebenfo bie ber einzelnen Spartaffenbucher, wie ber größern ober it Durchfonittebeträge, theils jedes einzelnen Spartaffenbuchs, theils abgeftuft nach verfai Summen, unter 20 Thir., von 20-50 Thir., über 200 Thir. u. f. w.; fobann auf it fchiedenen Berufeftande, Sandwerfer, Gefellen, Dienftboten, Fabril= und Bergbaud u. f. w. Die Bergleichung ber jährlichen Ruchtablungen mit ben jahrlichen Gingebin burchgeführt burch eine Reibe von Jahren, ergibt außerbem, wie viel als wirfliches Grin angefeben werben barf. Am wenigsten betheiligt fich im allgemeinen noch bie länblich völkerung bei ben Spartaffen, mas theilmeife und befonders in Breugen barin feinen hat, bağ es in ben meiften Rreifen an bequemen, leicht zugänglichen Bebeftellen, und öftlichen Provingen an einer auch biefe Seite ber gesellschaftlichen Buftande forbernben gemeinbeordnung, wie an einer ben gegenwärtigen Berhältniffen entfprechenben refor Rreisordnung fehlt.

hervorragend vor Preugen in Betreff bes Sparfaffenwefens, fo auch ber Birff und Erfolge ber Sparkaffen auf bie Bevölkerung, ift bas Rönigreich Sachfen, obmi bier bie erfte Sparkaffe erft 1819 gegründet ift und bie weitern allgemeinern Anregunge Errichtung von Spartaffen erft feit 1820 geschaben. Beranlaßt burch ben gegenwin Director bes Statiftifden Bureau in Preugen als fruhern Dirigenten ber toniglich faci Statiftit, Geheimrath Dr. Engel, hatte man überdies in Sachfen bereits früher ausjuh und zwedmäßige Formulare für bie wünschenswerthe Überficht bes Spartaffenwefens aneen Im Königreich Sachsen vermehrte sich namentlich von 1845—59 die Zahl verartiger A von 31 auf 110, bas Guthaben fämmtlicher Einleger von 2,690675 auf 15,408221 S ber Refervefonbs von 102711 auf 631284 Thir., bie Summe aller Contis von 5770 258467 und bas Gefammtvermögen der Kaffen von 2,793386 auf 16,178245 Thir, einem Flächeninhalt von 272 Quadratmeilen und einer Bevölkerung von 2,225240 wohnern gegenüber einem Blächeninhalt in Breußen von 5104 Quabratmeilen und eine völkerung von mehr als 18 Mill. Einwohnern. Doch ftand auch in Breußen bie Berneh ber Zahl ber Quittungs= ober Sparkaffenbücher in einem flärkern und günftigern Berbil als die Vermehrung der Seelenzahl.

Bur Vergleichung mag hier bemerkt werden, daß in den (640) Sparkaffen Englandi 276 Mill. Thir. und 1848 in denen Frankreichs 95 Mill. Thir. befindlich waren, und daß in 36 Broc. aller Einlagen als Ersparniffe von Arbeitern und handwerkern angenommen u den. Indes bedarf es zur richtigen Bürdigung des Sparsinns der Bevölkerungen verschiebt Länder und der Sparergebniffe der einen und der andern auch der Bemerkung, deß, m 3. B. Frankreich nach Maßgabe seiner Einwohnerzahl England gegenüber erheblich zurächt dafür die Erklärung größentheils in dem Vertheilungsverhältnis des Grundbesties in b und andern Lande gefunden werden muß. (S. Dismembration.) In Frankreich, bei der eitenden völlig freien Theilbarkeit des Grundeigenthums, bildet nämlich der Grundbefitz ermaßen die allgemeine Sparkaffe, in deffen Erwerbung die unvermögenden Klaffen ihre rniffe anzulegen flets eifrig und vor allem bestrebt find, während in England die unveriden Klaffen erst in neuerer Zeit durch die dort ins Leben gerufenen Häuferbaugenoffen= n unter den Arbeitern, deren man jetzt jedoch schon 2000 zählen soll, die Erwerbung eines n Gerdes und kleinen Grundeigenthums anstreben.

8 leuchtet ein, daß die Sicherheit und Zugänglichkeit zahlreicher über das Land angemeffen iteter Banken, welche auch die kleinen Ersparniffe annehmen und verzinfen und Contous dafür halten, die Birkfamkeit der Sparkaffen beeinträchtigt, indem unter solchen Borpungen diese letztern durch die erstern gleich gut ersetzt werden, wie dies z. B. von Schottzit. Überdies benugen die wohlhabendern Klaffen die Banken, Discontokaffen u. f. w. frür die höhere Berwerthung und Kentabilität ihrer Ersparniffe. Es ist daher ein besonkennzeichen ber glücklichern Berhältniffe in Bezug auf Wohlstand und Sparsfinn, wenn ber hohen Benugung von Bankeinrichtungen auch die Sparkaffen prosperiren, was z. B. remen gilt, wo in den im kleinen Staat Bremen bestehenden drei Sparkaffen zu Ansang ihres 1863 ein Fonds von 6,370825 Thlrn. Gold angelegt war und außerbem die Einauf Contobücher bei der Bremer Bank die Höhe von 3,441426 Thlrn. Gold erreichten.

iefe aphoristischen Bemerkungen aus der Statistif des Sparkaffenwesens genügen, um bobe Bedeutung für die socialen Justände und deren fortschreitende Verbefferung, zu= aber auch deffen Jusammenhang mit den allgemeinen Fortschritten der Civilisation und virthschaft zu zeigen und einen allgemeinen Überblick über den heutigen Stand des affenwesens zu gewähren.

s bleibt nur noch übrig, auf die wichtigern bei den Sparkaffeneinrichtungen, bei drganifation und Verwaltung, in Betracht kommenden verschiedenen in und Bestimmungen etwas näher einzugehen. Diese dabei in Betracht zu nehmeninkte find: die Bestimmung über Minimum und Maximum der Einlage, Zinsfuß und in, Kündigungsfrist und Auszahlung, Anlegung der Sparkaffenbestände, Refervesonds, klation der Verwaltung, Verkehr mit dem Publikum und Garantie. Die Wirksamfeit is Ergebnisse der Sparkaffen hängen hauptfächlich von den allgemeinen gesehlichen oder richen Bestimmungen über diese Gegenstände ab:

Bestimmungen bezüglich des geringsten zuläffigen Betrags einer Einlage und rerfeite bes bodften Dages berfelben bienen zur Befchränfung ber Sparfaffen= ang auf bestimmte Rlaffen ber Gefellichaft, wie z. B. Dienftboten, Sanbwertegefellen, iner, Fabrifarbeiter, kleinere dürftige Gewerbtreibende, auch Solbaten u. f. w. gier 1 ift auch wol verordnet, daß eine andere Anlegung der Ersparniffe eines und deffelben Ein= ) fei es in Separat= ober Specialfonds, gegen Ankauf von Lettres aux porteurs erfolge, rbeffen Ersparniffe bie zuläffige Sobe überfcreiten. Bur Controle berfelben ift beftimmt, ber Einleger nur ein und daffelbe Quittunge oder Sparkaffenbuch für feine Einlagen n barf. Das französische Gefet vom 30. Juni 1851 beschränkt bas Maximum bes Depo= eines Ginlegers auf 1000 Frs. ; für bie überschießenben Summen werben Staatsrenten= ingefauft, refp. nur beren Binfen gewährt. Die englische Gesetzgebung hatte 1817, als e Barlamentsbill über Sparfaffen erging, bas Maximum individueller Einlagen auf b. St. für bas erfte Jahr und auf 50 Bfd. St. für die folgenden Jahre beftimmt, von Jeidrantungen jedoch bie freundschaftlichen Genoffenschaften und Bereine zu gegenseitiger ftung ausgenommen. Ein Gefes vom 28. Juli 1828 beftimmt bas Daximum ber Gineinzelner Sparer für das einzelne Jahr auf 30, im gangen auf 150 Bfd. St. Ra= nb einschließlich ber Binfen auf 200 Bfb. St. In welcher Beife gegenwärtig burch bie anten und burch bie zu Anfang Diefes Jahrzehnts eingeführten Boftamtefparbanten abme und Riederlegung ber geringften Erfparniffe geforgt ift, murde bereits oben ermähnt. e preußische Gesetsgebung tennt bergleichen allgemeine Beschräntungen nicht, wogegen fie utarischen Bestimmungen, je nach bem Zweck und nach dem unter Aufficht der Staats= tebenden Ermeffen der bie Sparkaffen gründenden Commune und Corporation, über= ind und fich hiernach fehr verschiedenartig gestaltet haben.

Die Berzinfung ber Einlagen. Der 3wed ber Sparkaffe, wie er im Eingang Artifels entwickelt worden, gebietet eine mäßige Berzinfung, obwol es bagegen verwerf=

lich ift, wenn, wie es in mehrern Communen bes Ronigreichs Sachfen gefcab, Spating bem 3med ber Anfammlung fleiner Rapitalien gegen einen febr niebrigen Binefuß um & ber Benugung Diefer von ben ärmern Rlaffen ersparten Rapitalien im Intereffe ber Comme eingerichtet werben. Die bebenflich aber andererfeits ein zu hoher Binsjas ift, welche Grid bamit insbesonbere ba verbunden find, wo die Staatsregierung die Bermaltung ber G faffengelder in die eigene Band nimmt, haben die Beispiele von England und Frantreich af hauptfächlich burch anfängliche Beftimmungen eines boben Binefuges ift es in England b getommen, bag bie Staatstaffe burch bie Bermaltung ber Spartaffengelber und an benjelen Deficit von 4 1/2, Mill. Bid. St. erlitten hat, obschon die in der Staatsschuldentilgungstaße gezahlten Spartaffengelber in einem von ber allgemeinen Staatstaffe abgefonberten Konbe waltet werben. In Frankreich, wo bie Sparkaffengelber bei ber Staatstaffe in Rentenk angelegt, aber feit 1852 ju 41/2 Broc. verginft werden, foweit bie Einlagen bas Maximum überfchreiten, bilben bie bei ber Staatstaffe verwalteten Spartaffengelber gemiffermagen fortwährende ichwebende Schuld bes Staats. In der Mehrzahl beuticher Länder, name auch in Breußen, ift bie Beftimmung bes Binsfuges ben Statuten überlaffen. Roch ift beit Puntte ber Prämiirung conjequenter Sparer zu erwähnen, welche fich jedoch nur auf bie tigern, im Gefet ober in den Statuten ausdrücklich bestimmten Klaffen von Einlegern beid Die Aachen=Munchener Feuer=Societätsgesellschaft und ber mit berfelben verbundene für Beförderung der Arbeitfamkeit hatte die Brämiirung mit diefer Beforantung in feine tuten aufgenommen, und sie schien sich besonders zu empfehlen, sodaß z. B. bei Einführ Brovinzialhüljstaffen und beren Einrichtung in den verschiedenen provinzial= ober con ftändifchen Verbänden Preußens mittels Dotation biefer Provinzialbulfstaffen aus ba Ersparniffen ber Staatstaffe, refp. Überfouffen ber Staatseinnahmen, gleichzeitig mit ftimmung, bie Ilbericuffe ber ftabtifden und andern communalen Spartaffen bei ber Bre hulfetaffe ginebar ju belegen, die Brämiirung der unvermögenden Rlaffen ber Span bie Brovinzialhulfstaffen ausbrudlich vorgeschrieben wurde. Inzwischen bat bie Anfte und mehr Blat gewonnen und fich als bie richtige berausgestellt, daß bas Pramienwejen Spartaffen nicht zu empfehlen fei, felbft abgefeben bavon, bag bie Rlaffifitation ber zu pri ben Sparer eine febr unfichere und willfürliche ift. Bor allem fommt es barauf an, I fittung und Gefinnung der Bevölterung für Ersparniß zu beleben, diejelbe aber auch b leiten, daß fie die zinsbare Anlegung ber Ersparnisse nicht als einen letten Amed ber Sm fondern bağ ne diefe und die Anfammlung ber Ersparnisse in benfelben nur als ein Dur ftadium für bie eigene beffere und productivere Benugung ber Erfparniffe betracte.

3) Die Rünbigungefriften ber Ginleger und bie Rudzahlung ber Ginlagen m Runbigungerecht der Spartaffe andererfeits. Die möglichft größte Erleichterung ber nahme bleibt im Intereffe der Ausbreitung bes Spartaffenwefens febr munichensmerte. in ber Regel auch nur für größere Summen bie nach Maßgabe ber allgemeinen Geje geschriebeue Runbigungefrift in Anfpruch genommen wirb. Auch muß ber Grund tend fein, daß bie Sparkaffenverwaltung benjenigen, welche aus Sparkaffen borge benen bie Spartaffengelber nutbar angelegt werben , im allgemeinen nicht längere Runbi friften gewährt, als fie gefeglich ober ftatutenmäßig ben Einlegern bewilligt finb. Ben muß ein Theil ber Spartaffengelber für bie nidglichermeife in großer Daffe eintretenben bigungen ber Einleger beweglich und verfügbar gehalten werben. Befchictte und un Sparkaffenverwaltungen haben ohne Berlegenheit und Erschütterung ihrer Griften; Jahren ber Calamitat, beim Anfturmen ber Ginleger auf Rudgabe ihrer Depofita, ben zu begegnen gewußt. Erwähnt ift icon, bag befonders bie Centralifation ber Spartaf waltung in Frankreich, wobei ber Staat mit feinem Credit ben sparenden Rlaffen allein G bot, 1848 zu einer zwangsweisen Convertirung der Spareinlagen in Staatspapiere ju minalwerth felbft wider ben Billen ber Deponenten fuhrte. Das Runbigungsrecht ber taffen felbft muß allerdings gegenüber ben Borgern vorsichtig und rudfictovoll, gegenik Sparern, den Einlegern und Darleihern aber nur nach Maßgabe der Staruten, etwa bei fcreitung der Marima der Einlagen, angewendet werden.

4) Die Anlegung ber ben Sparkaffen anvertrauten Gelber. Bornehmi es diefer Bunft, welcher ben Nugen und die Bohlthat ber Sparkaffeneinrichtung nift ben Einlegern, ben ärmern Klaffen gegenüber, auf welche die Sparkaffen befondert be net find, fondern auch gegenüber bem gelb = und creditbedürfenden Bublitum barthut. fict auf größtmögliche Sicherheit ber Sparkaffen gestattete anfangs nur eine febr bentte Anlegnng, meist nur in Hypotheken gegen sogenannte pupillarische oder gar deposital= ige Sicherheit (zu zwei Drittel, refp. zur hälfte des Tarwerths), außerdem allenfalls nur auf Staat garantirte Papiere. Erft später überzeugte man sich, daß die Ansammlung Eleiner Ra= ien unbeschabet ber Sicherheit ber Sparkaffen auch dem Personalcredit zugute kommen könne. ach leibt jetzt eine Mehrzahl ber Sparkaffen auch auf Wechfel, resp. Burgschaft. Auf Beife find bie Spartaffen ju Creditanftalten und Leibbanten für Befruchtung ber Ge= Sthatigfeit ihrer Gegend geworben. Gie conferviren foldergestalt bie in ben verfchien Gegenden bes Landes burch beren Bevölkerung felbft angefammelten Rapitalien im reffe ber Gewerbfamkeit berfelben, mithin zum Nugen ber arbeitenden Klaffen ber Ge= , aus welcher fie hervorgewachfen find. Immerhin tommt babei ein großer Theil ber Raffengelber bem Grundbefit zugute, welcher längere Rundigungefriften ber natur ber e nach in Anspruch nimmt. Im Jahre 1860 waren in den verschiedenen Regierungs= fen ber preußischen Monarchie angelegt auf Hypothet, zur Bälfte auf ftäbtische und zur Bälfte abliche Grundstücke 24,209827 Thlr., ferner in auf ben Inhaber lautenden Werth= m 12,528110 Thir., auf Schuldicheine gegen Bürgichaft 5,756425 Thir., gegen Fauft= (Lombarb) 3,403976 Thir. , bei Gemeinden, öffentlichen Inftituten und Corporationen 001 Thlr., mithin 47 Broc. fämmtlicher Beftände auf Grundstücke, 24 Broc. auf Werth= k, 11 Broc. auf Schuldscheine gegen Bürgschaft, 6,6 Broc. auf Lombard und 10,4 Broc. meinden u. f. w.

) Für Anfammlung eines Refervefonds zur Übertragung möglicher Ausfälle bei ber bein Benuzung der Sparkaffengelder ift in der Regel nach allen Gesetzgebungen und eten gesorgt.

) Die Organisation der Sparkassen auf ung, dabei auch die größere Centra= n ober Decentralisation der Sparkasseninlagen. In Deutschland ift der gefährliche Weg mlegung der in Sparkassen vorhandenen Rapitalien bei der Staatsschuldentilgungskasse,

par anfangs mit bem hohen Zinsfuß von 5 Proc. nur im Königreich Baiern infolge ber nung vom 26. Febr. 1823 beschritten, späterhin indeß verlassen, der Zinsfuß auch auf dann auf 3, und wiederum auf 3½ Proc. herabgesetzt, burch die Gesete vom 4. Juli 1848 seber auf 4 Broc. erhöht, aber auch die Zurüczahlung von Sparkassenspielasien seitens netöschuldentilgungsanstalt angeordnet. Im übrigen ist die auf Centralisation der Sparerwaltungen wie auf Anhäufung der Sparkassensien in einer großen Centralkasse seischungen wie auf Anhäufung der Sparkassensensen. Dadurch ist schon beim Bunkt 4 hervorgehoben wurde, die Sparkassensen wohlthätige Creditansstalten Befruchtung der verschiedenen Gewerbe in allen Landestheilen geworden und die Mise und Nachtheile vermieden, welche ersahrungsmäßig mit der Centralisation verbunden ist ohnedies die Energie und wirthschaftliche Entwickelung der größern und kleinern Ge= n hemmt und ihre Selbstverwaltung gesährdet.

Berkehr mit dem Publikum. In diefer Beziehung ist in England durch die Ein= 19 ber Vennybanken wie durch die Einrichtung der Bostamtssparbanken das Außerordentleistet. Jahlreiche, über den ganzen Navon der Wirksamkeit jeder Sparkasse verbreitete, in den angemessensten Stunden zugängliche Annahmestellen sind eins der ersten und Ken Ersordernisse für die Entwickelung des Sparkassense.

Die Garantie den Einlegern gegenüber. Soweit diefelbe nicht von wohlfundirmmunen, größern oder fleinern politischen Verbänden und Corporationen übernommen Und biefe für die Sicherheit der Sparkaffe und der darin niedergelegten Ersparnisse mit ganzen Vernisgen haften, sofern die Sparkaffen mithin von Actiengefellichaften oder bunternehmungen eingerichtet werden, muß die Gesegebung vermöge des Auflichtsrechts baats, wie es auch in England geschehen, gewisse Bestimmungen treffen, welche die Ein= vor Verrug und Schaden sicherstellen. Um besten schließen sich die Sparkaffenenirichtungen politische Abgrenzung der einzelnen Landestheile, wie in Bürtemberg an die Oberamts= e, in hannover an die Antsvogteien, in Preußen, abgeschen von mittlern und größern m, an die Kreise oder aus mehrern Kreisen bestehenden communal=ständischen Berbände Unter ben vielen trefflichen Sparkaffeneinrichtungen in verschiedenen deutschen Staaten, e vorzugesweise ber Decentralistion und Selbstverwaltung ber communalen Kreise zu dan= wh, bürfte namentlich auf die Sparkaffe der preußischen Niederlaufit und auf die hanno= aus. Starften State. XIII. verifche Sparkaffe ber Amtsvogtei Fallingboftel = Soltau im Landbrofteibezirt Lünet mertfam zu machen fein, über welche das vom Centralverein für das Wohl der arbeitend in Preußen herausgegebene Wert über das Sparkaffenwefen in Deutschland, sowi "ältern Mittheilungen" dieses Vereins dataillirte Rachrichten enthalten. B. A.

Spinoza (Baruch, b. i. Benebict) wurde am 24. Nov. 1632 zu Amfterdam aus e ichen Familie geboren, bie aus Portugal eingewandert war, um vor ben Berfolauna natifden Ratholicismus in bem bamaligen Golland eine Freiftätte für ihren Glauben Der junge G. ftubirte febr eifrig bie talmubifde Literatur, aber auch bie Schriften fanifden Bhilojophie. Er hatte einen Lehrer für bas Lateinifche, van ben Ende, be gelehrte Lochter befag, welche die Schuler ihres Baters, wenn biefer verhindert mar unterrichtete. Auch ben G. unterrichtete fie, er verliebte fich in fie, aber fie zog ibu bern Schuler von ftattlicherm Aussehen vor. Durch fein philosophisches Studium i fich S. feinen Glaubensgenoffen. Sie fingen an ihn zu verfolgen, ja sogar meuche nach feinem Leben zu trachten, und ichloffen ibn endlich burch bie ichrecklichfte aller re Bermunichungen von ber Bemeinschaft ber Snnagoge aus. S. zog fich nun von ! nach einigen fleinern Stäbten gurud, namentlich nach Rynsborg und Saag. Er fub einfiedlerifches Leben, welches vor allem ber Biffenfchaft gewihmet war. Im feine Lebensbebarf zu bestreiten, verfertigte er auch optische Gläfer. Trop feiner großen Ber verbreitete fich fein Ruf jo febr, bag auswärtige Gelehrte ben Briefmechfel mit i ober wie Leibnig auf Reifen ju ihm tamen und ber Rurfurft von ber Bfalz ihm eine ber Bhilosophie an ber Universität ju Seidelberg anbot. Er lehnte jedoch biefelbe a burch feine Bhilosophie mit ben Theologen in Streit zu gerathen fürchtete, wem Rurfürft ihm bie größte Freiheit im Philosophiren zugesichert hatte. Er ftarb an ber jucht am 21. Febr. 1677 im Baag.

S. jorieb querft 1663 einen Abrig ber Philojophie bes Cartefius : "Principia phi Cartesianae", und legte feine Auffaffung ber Cartefianifden Bhilosophie in einer Schrift bar: "Cogitata metaphysica, more geometrico demonstrata." Sierauj je basjenige Bert, welches feinen namen hauptfächlich befannt machte, ihm aber auch ber nur ber jubifchen, fonbern auch ber chriftlichen Theologen aller Confessionen zuzog : e ber "Tractatus theologico-politicus", mit welchem er bie rationaliftifche Rritif bei Bücher begründete und die Nothwendigkeit der Brefireiheit als eine unumgängliche Blaubens = und Bewiffensfreibeit barthat. Die übrigen Schriften, bie er verfaßte erft nach feinem Lobe berausgegeben, namentlich fein hauptwert, bie Ethit, welche fei ber Dr. Dever, gleich nach feinem Lobe 1677 veröffentlichte. 3wei feiner Schriften mente geblieben, wenn auch zum größten Theil ausgeführt, jobaf über ihre Grundb 3meifel fein tann. Die eine berfelben : "Tractatus politicus", betrifft bie 3bee bi bie andere: "Tractatus de emendatione intellectus", bie philosophische Methode : nens. Außerdem haben fich Briefe von ihm erhalten, unter welchen fich bie an den G londoner Atademie, Olbenburg, gerichteten besonders auszeichnen. Bon großem I auch ber Brief eines jungen Mannes, Albert Burg, an ibn. Diefer Burg nämlich mar Anhänger S.'s gewesen, wurde aber fatholisch und machte nun ben Versuch, am Übertritt in die Alleinseligmachende Rirche zu bewegen. S. antwortete ihm in einen lichen Schreiben, welches Buntt für Buntt bie Grunde widerlegt, auf welche Burg fe felvtismus gestützt hatte. Diese classifice Antwort ift baber von Beit zu Beit beson brudt und in andere Sprachen überjest. Die fammtlichen Schriften S.'s wurd Anfang diefes Jahrhunderts, 1802-3, von Paulus in Jena in zwei Bänden befor Ausgabe enthält auch die Lebensbefchreibung bes G., welche ber Pfarrer Colerus, b bigten S. fich zuweilen vortragen ließ, verfaßt hat; Berthold Auerbach hat feine ins Deutsche übersett und fein Leben wie feine Lehre burch einen Roman populi den gesucht.

Die Schickfale der Philosophie S.'s bieten uns das Bild der leidenschaftlichsten indem diefelbe von der einen Seite ebenso grenzenlos vergöttert als von der andern achtet und versteindet ward. Wenn man den Bildungsgang S.'s versolgt, so sieht daß er ursprünglich durch einen andern judischen Philosophen, Moses Maimonides, ward. Denn dieser große Bibelsorscher wollte durchaus der Vernunft ihr Recht erhal und suchte daher diejenigen Wunder, die einer verständigen Auslösung gänzlich wiss durch allegorische Ausbeutung für den Begriff zu gewinnen. Hieraus erklärt sich die Rritif, mit welcher S. die Begriffe des Bunders, der Prophetie und der Inspiration bebet. Für die Weltansicht S.'s überhaupt war aber auch die fabbalistische Speculation nicht "Einfluß, denn sie war es, welche ihm die Einheit des göttlichen Wefens auf das dringendste eschaft hatte. S. lehrte freilich feine Emanation, die in immer schwächern Graden von der sten Geisterwelt dis zur lichtlosen Materie sich sortstufte, aber die Attribute, die er ver theit beilegte, sind mit den Sephiroth ves fabbalistischen Ensoph unstreitig verwandt. in es aber der talmudistischen Weischeit an Genauigkeit und Klarbeit der Begriffsbestim= igen mangelte, so lernte S. aus der Cartesianischen Philosophie, wie man das Denken als liches Denken darzustellen und damit alles Phantastische auszuscheiten habe. Durch die Anbung der synthetischen Form, mit welcher er die Elemente des Euklid nachahmte, glaubte er knwiderleglichfeit der philosophischen Methode noch zu erhöhen.

Der innere Zusammenhang, in welchem sein Sustem mit dem Cartessanischen steht, wurde ings burch ben Biberspruch herbeigeführt, in welchen ber Cartesianismus fich verwickelte, ter die Berbindung der res extensa und der res cogitans durch die absolute Substanz ver= te. Cartestus hatte Materie und Geist als Substanzen einander coordinirt und behauptet, ine derfelben auf die andere eine Einwirfung zu äußern vermöge. Da jedoch die Erfahans zeigt, daß Rörper und Seele aufeinander wirten, jo ichloß er, daß nicht fie felbft es , welche ihre Beziehung aufeinander hervorbrächten, sondern daß Gott ihre Berbindung Ite. Wenn, fclog nun Spinoja weiter, fich bies fo verhält, fo folgt baraus offenbar, weder das Ausgedehnte, noch das Denkende wirkliche Substanzen find, denn in diefem Durben fie von feiner andern Substanz abhängig fein tonnen. Sind fie alfo von ber abfo= Substanz abhängig , weil nämlich diefe es ist, welche ihre Einheit bewirkt, jo erhellt, das bit nur Attribute ber Einen Substang fein fonnen, die allein Urfache ihrer felbit ift. Diefe Banenz G.'s war logifch eine vollfommen berechtigte. Gein ganzes Suftem ift baber nichts ms als bas unaufhörliche Bestreben, alle Unterschiebe, welche ber Berftand in den Erscheim wahrnimmt, burch ihre Beziehung auf die Einheit des ursprünglichen Befens zu einem Schein herabzusehen. hieraus ergeben fich auch alle Verschiedenheiten in der Auffaffung Bestems. Sieht man nämlich darauf, daß nur die göttliche Substanz die allein alles mbe Ursache ist, jo hat man den Bantheismus; sieht man bingegen darauf, daß die ng von der Urjache zu keiner freien Selbständigkeit fich abscheidet, fo bat man den Akos: l, in welchem gar feine Welt für fich einem Schöpfer gegenüber vorhanden ift; fieht man Darauf, bag bie abfolute Substang boch nur in ihren Attributen Realität bat und fich als umanente Urfache nicht auf nich zurückbezieht, fo hat man den Atheismus.

ir wollen versuchen, uns von dem Inhalt ber Philosophie S.'s die hauptpunfte in einem Umriß vorzuführen. Es wird daraus auch hervorgehen, weshalb er an feinem System ben Mamen Ethis vorzüglich die praktische Seite hervorhob. S. fagt nämlich, daß die ben in ihren Leidenschaften überall dieselben feien, wie fehr sie auch durch ihre Abstam= , ihren Stand, ihre Confession und sonstige Berhältniffe sich unterscheiden und daß die ber Furcht und der Hoffnung, der Juneigung und des Absicheus, der Freude und Lau-, sowie Geiz, Ebrsucht, Bollust, herrichsucht u. f. w. überall dieselbe Natur zeigen, man also das Besen des Menschen erkennen, so müsse und von allen äußerlichen Begen bes Menschen wegiehen und sich die Erflärung feiner Affecte und Leidenschaften zum machen. Die Affecte und Leidenschaften feien es, welche den Menschen "sondern zu bie gliechen müsse, wie er sich von der Anechschaft der Alffecte und Leidenschaften, bie her fönne. Dies Frage besitze das gleiche Interesse auch als die Austrage fein müsse, das als die her Brage besitze das gleiche Interesse auch als die Austigabe ber Bauptingen bes Benschen und keidenschen.

a nun aber ber Mensch mit ber gesammten Welt in Verhältniß steht, so tann jene Aufuch nur baburch gelöst werden, daß man bis zu dem höchsten aller Begriffe aufsteigt, von Da alle übrigen abhängen. Diefen höchsten Begriff findet S. in dem der Substanz, welche Die Ursache ihrer selbst (causa sui), d. h. als dasjenige Wesen bestimmt, welches zu fei-Bestehen teines andern bedarf, oder bessen Begriff die Nothwendigkeit seiner Eristenz in Bieftehen teines andern bedarf, oder bessen Begriff die Nothwendigkeit seiner Eristenz in Bieftehen wir den Sprachgebrauch S.'s ist nun zu bemerten, daß er den Ausbruck Substanz Bieftebebeutend mit dem Ausbruck Gott nimmt, da es unmöglich sei, daß zwei Substanzen Dar mehrere eristirten, welche als absolute nebeneinander beständen; bie absolute Subuls das fcliechthin nothwendige oder realste Wesen fann nur eine einzige fein, und S. hat 32.\* aus biefem Grunde bem erften Buch feiner Ethif, worin er bie Lebre von ber Subftau we trägt, bie Uberfcbrift de deo gegeben. Das zweite Buch handelt de mente, bas brine origine affectuum, das vierte de affectuum viribus seu de servitute humana, das funite potentia intellectus seu de libertate humana. Bon ber Substanz unterscheidet S. bal tribut und den Modus. Das Attribut ift, wie die Substanz, unendlich, ber Modus binge ift ber Untericied bes Attributs von nich felbit und wegen feiner nothwendigen Relativität e lich. Die Substanz, vernichert S., babe unendlich viele Attribute, unfer Verftand aber nu nur zwei berfelben mahr, bie Ausdehnung und bas Denten. Dieje beiben Attribute find u fic volltommen verschieden, aber es ift biefelbe Substanz, welche fich jowol in bem einen a bem andern barftellt. Der Mobus ber ausgebehnten Substanz ift ber Untericieb von 9 und Bewegung, ber Mobus ber Subftang als ber benfenben ber Untericieb von Griem und Bille. Da bie Substang mit ihrer Thätigfeit nur fich felbft bewirkt, fo ift fie eine nur manente, nicht aber transiente Urjache, woraus folgt, bag alles, was geichiebt, jo geit wie es von ber Substan; bestimmt und bewirkt wird, benn wenn etwas ohne ihr Butha fcabe, fo murbe baffelbe eine Unabhängigfeit von ber Substanz vorausjegen, welche nas Grundbegriff berfelben unmöglich ift.

G. hat, wie fcon erinnert, feinem Spflem die Form der fynthetischen Deduction gy Diese Form, mit ihren Grundsägen, Lehrsägen, Beweisen, Corollarien u. f. w. gewähn Berftande freilich eine große Befriedigung, ift aber keineswegs vor Inconsequenzen und K spruchen gesichert. Auch das System S.'s ist nicht frei von solchen, wie wir fogleich sehen w S. leitet die Entstehung des Affects einerseits aus mangelhaster Erkenntniß, andererseit bavon ab, daß ein jedes Ding in seinem Besen zu beruhen ftrebe.

In ersterer Hinsicht unterscheidet S. das inabäquate Erkennen von dem abäquaten. inadäquate ist dasjenige, welches nur das Endliche zum Gegenstande hat. Das Endi zwar äußerlicherweise auch ein ins Unendliche hin sich immer veränderndes, aber diese und lichkeit ist nicht das wahrhaft Unendliche, welches den Gegenstand des adäquaten Erkennen macht. S. nennt das erstere Unendliche auch das infinitum imaginationis und das zwei infinitum rationis oder auch das infinitum actu. Das adäquate Erkennen hat gang b Ordnung und denselben Zusammenhang der Begriffe, welchen die Dinge selbst haben.

In zweiter hinsicht behauptet S., bag ber Geift (mens) in feinem Erkennen unm keinen andern Gegenstand als feinen Körper habe. Der Geift vermöge sich von feinem, und von den Borgängen in demfelben ein adäquates Bild zu machen. Wenn er es als thue, so entstände durch die inadäquate Erkenntniß ber Affect. Jedes Wefen habe bas ben, sich in feiner Eigenthumlichkeit zu erhalten. Gelinge ihm dies, so empfinde es ku fich im Affect der Freude äußere; werde es aber barin gestört, so empfinde es Unluft, sich im Affect der Traurigkeit äußere. Da Materie und Geift nur verschiebene Seiten be Substanz seinen, so muffe auch die Steigerung in der Bollfommenheit der einen Seite eine gerung ber andern zur Folge haben.

hier nicht man nun, bağ S. dem Begriff der Substanz noch einen andern Begriff, u ben eines Individuums gegenüberstellt. Seine Ethik nimmt von hier aus eine doppeter tung, die eine ift eine ganz naturalistische, sofern der Geist nämlich keinen andern Gegn als den Körper haben und alles, was die Volkommenheit des Körpers steigert, gleichen die des Geistes potenziren soll. Die andere Richtung ist eine nusstische, benn das weh Befen des Individuums ist zulet nicht es schlanz.

## Spinoza

Die naturaliftifche Richtung S.'s ift biejenige, bie auf feinem Begriff ber Substanz bafirt , benn nach bemfelben existirt nur eine blinde Wirksamkeit ber Substanz, benn sie wirkt, wie fagt, ox necessitate naturae, und ein handeln nach Zwecken fpricht er ihr gerabezu ab. ine Substang ift in ber That nichts anderes als bie Datur felbft, wie er auch bem Geifte fei= 1 andern Gegenstand als ben Körper zu geben vermag. Das Sandeln bes Menschen ift ichlech= binas, fo wie es aefchiebt, nothwendig und die Vorstellung des Menschen, mit Freiheit zu ibein, eine leere 3Uufion. Mit diefem Naturalismus ftebt nun scheinbar der Mufticismus Ethit im Biberfpruch, benn biefem zufolge foll ber Denfch bie Berrichaft ber Affecte und benfcaften als eine Unterjochung feines wahren Wefens empfinden. Er foll fich burch bie iquate Erfenntniß der Substanz von den Affecten befreien, ja er foll Gott, indem er ihn mut, lieben mullen. Diese ganze Lebre S.'s ift baber wohl geeignet, auch die frömmften **piden** anzuziehen, wie ja bekanntlich Schleiermacher in feinen Reben über die Religion G. r das Brädicat des Heiligen gab. Aber die Freiheit S.'s hat einen nur negativen Charafter, fie besteht nur in der Abstraction vom Endlichen, ja zuletzt nur in dem theoretischen Act. nit feinen Gedanken in den Gedanken der Substanz zu versenken. Wie die Gottheit S.'s freies Subject ift, welches icopferifd fich verhält und aus fich eine Belt von Befen ber= ringt, die das Centrum eigener Lebendigkeit in sich besitzen, so ist auch die Freiheit, welche rm Menschen beilegt, nur die Resignation auf alle Selbständigkeit durch die Erkenntniß tinen alles wirkenden Substanz, die er ausdrücklich als eine unpersönliche bezeichnet, obwol Denken eines ihrer Attribute ausmachen foll und das Denken ohne Selbstbewußtsein nicht bar ift.

Die Literärgeschichte der Bhilosophie hat die Doppelrichtung S.'s beständig ausgebruckt, je Dem jemand bei dem Begriff der Substanz innerhalb des Begriffs der Natur ftehen blieb. ie nachdem er unter Substanz ein gottliches Subject, wenn auch in pantheiftischem Sinne nb. Die Cartefianische Bhilosophie war ber des S. ebenso gegnerisch als die Leibniz= fiche, welche lettere noch in ber Mitte bes vorigen Jahrhunderts burch Gotticheb eine fpe-Biberlegung bes verrufenen G. ergeben lief. Das mar bie Beit, in welcher Leffing fagte, an mit G. wie mit einem tobten hund umgehe. Balb nach Leffing's Tobe entbrannte setanntlich der Streit zwischen heinrich Jacobi und zwischen Mendelssohn, ob Lessing ein wift gewefen. Durch biefen Streit wurde bas Studium S.'s, des faft ichon vergeffenen, ebhaftefte wieder angeregt, und bie Schelling'iche Philosophie namentlich war es, welche 6. bediente, um burch eine phantasievolle Modification feines Syftems dem Kant'fden tomus ein Gegengewicht zu geben. Seit diefer Beit ift S. in unferm Jahrhundert viel als irgendein anderer Philosoph ftudirt; bie ganze naturalistische Richtung unserer mo= **u Wiffenschaft verehrt ihn wegen seiner Berwerfung der Teleologie als Autorität. Beson=** feben wir auch, baß jubifche Gelehrte, fobald fie die Feffeln der talmubiftifchen Doctrin ab= n, fic bem Spinozismus ergeben und oft naiv genug find, fich noch für orthodore Juden zu n, obwol bie jubifche Drthodoxie ben G. als einen frevelhaften Saretifer verbammt bat.

Bas nun die Lehre S.'s vom Staat anbetrifft, fo beruht diefelbe bei ihm urfprünglich m Gebanken, ben er am Ende feines "Tractatus theologico-politicus" aussprach, daß Renfchen deswegen in Gemeinschaft zusammentreten müßten, weil sie bamit die Bahrheit r zu erfennen, zu befestigen und zu verbreiten im Stande feien. 3m ,, Tractatus poliį٧ geht G. von bem Gebanten aus , bag bas Recht und bie Dacht zufammenfallen ; es fann nacciavelliftifc verftanden werben, wonach berjenige, ber bie Dacht befist, auch feftfest, Rechtens fein foll. Bei S. hat diese 3dentität wol auch den weitern Sinn, daß das Recht Racht fich nicht zur Geltung bringen tonne, und bag ber Staat vorzüglich barauf ausmuffe, machtig ju fein, um unabhängig und frei leben zu tonnen. Der größte Theil I Tractats wird von einer Befchreibung ber verschiebenen Staatsformen hingenommen, a 💪 oft mit febr weitläufigem Detail nachzuweisen bemüht ift, bag bie Menschen sowol in Demofratie als Ariftofratie und Monarchie frei und gludlich zu fein vermöchten. Es tomme barauf an, bag bie nothwendigen Elemente jedes Staats in bas richtige Berhältniß zu= iber gefest murben. Er fucht bemnach zu zeigen, wie bie Verwaltung ber ginangen, bie mreinrichtung, bie Befegung ber öffentlichen Amter u. f.w. innerhalb einer jeden biefer fungen organifirt fein muffe, um die Freiheit möglich zu machen. Dan tann nicht berten, bag biefe Lehre in ber Entwidelung ber Staatswiffenfchaft eine besonbers wichtige Be= ang gewonnen habe.

Das Befen bes Billens ift ohne ben 3medbegriff unbentbar, benn ber Bille ift eine Ur=

fache, bie ale eine ibeelle ihrer Realifation voraufgeht und in ihrer Bermirtlichung nicht als ihren Begriff ausbrudt. Die Burde bes Billens beruht ebenbeswegen icon au finnung, b. b. auf bem Entichluß zur Freiheit. Die Freiheit ift felbft bas Bute. Be aber bie 3der bes Guten. Er befinirt bas Gute nur als bas Dusliche (suum utile g confequent gilt ihm bas Chabliche als bas Boje. Dieje oberflächliche Auffaffung t und bes Bojen ift bei ihm eine Folge feines Grundbegriffs, weil bie Subftang in ib famteit gar nicht einen 3med verfolgt, fonbern lediglich fich felbft bewirft, obne i Birten in fich als Subject zurudzutehren. Dan erzählt von G., bag er öfter la Spinne zugefehen habe, wie fie ihr Des webt und aus ihrem Lauerminkel morbluft feften losfturzt, welche nich in ben Raben ibres Gespinftes versangen baben. Er ichauti Borgang die Macht an, die als berechtigte aus der Nothwendigkeit ihrer Natur so ba fle eben muß. Die Spinne webt ihr Ney unaufhorlich von neuem, wie oft man ei fore, und fie mordet immer von neuem, weil bies Morden zur Selbsterhaltung ibr folechterbings nothwendig ift. Fur bie Natur ift bies Recht bes Stärfern in ber That wendige, mabrend die Menschen umgefehrt den Staat um beswillen bervorbringen, ber Schwächere in feinem Recht gegen ben Stärfern geschütt fei. Es fann problemat nen, ob nach S. bie Gegenseitigfeit von Rechten und Bflichten bas Dag ber fittl bältniffe ausmacht.

S. mar eine edle, tiefe, in ihrem wiffenschaftlichen Stilleben großartige Berjonlic ftarr bie bemonftrative Methode auch von außen ber erscheint und fo viel Billfür und feit innerhalb berfelben möglich ift, fo nuß man boch gestehen, daß S. einen gemiff rifden Trieb befaß, der ihn unter feinen Beitgenoffen vortheilhaft unterfcheidet. C imponirte vorzüglich durch ihren plaftifchen Charafter und gab ein glänzendes Bei man einen Gegenftand Schritt vor Schritt von einer allgemeinen elementaren Grund ben mannichfaltigften Beziehungen verfolgen tonne. Es war nicht nur ber Inhalt auch die Form feiner Philosophie, wodurch C. fo außerordentlich feffelte. Wenn Syftem im großen überblickt, fo zeigt es fehr deutlich bie innige und funftvolle Berm zwei Einschlagsfähen. Der eine berfelben ift ber 3bealismus, ber andere ber Reglis Bealismus erscheint bei ihm in bem apriorischen Begriff ber Substanz, ber gang un reinen Denten angehört. Der Realismus erscheint bei ihm in dem Begriff bes Atti bes Mobus, benn bieje entnimmt er aus ber Erfahrung. Er verfichert zwar, bag bie unendlich viele Attribute habe, aber er weiß doch feine andern zu nennen, als welch fand außerhalb ber Substanz (intellectus extra substantiam) an derselben wahrneb bie Attribute ber Ausbehnung und bes Denfens wurde feine Bhilojophie weiter fein metaphyfifchen Begriff der Substang zum Inhalt haben. Die Volemit, welche Banle : berühmten und oft wiederholten Urtifel "Spinoga" in feinem "Dictionnaire" gegen nete, brebte nich vorzüglich darum, den Begriff ber Substanz überhaupt als eines burch nich felbit bestehenden Befens von bem befondern Begriff ber abttlichen S unterfcheiden. Bayle juchte S. auch baburch lacherlich zu machen, daß er bie Donftri malte, wie bie Gine Substang in ber natur fich felbft gerfleische und in ben Rriegen 1 mit fich felbit in blutigen Biberfpruch gerathe.

Es tann nicht ber 3wed biefes Artikels fein, die Literatur über S. anzuführen, 1 fie in ziemlich genügender Bollftändigfeit in dem Tennemann'schen "Grundriß ber ber Bhilosophie" zusammengestellt. R. Rofentre

**Staat, Staatsverfaffung.** (Organismus, Souveränetät, Endzwed fammtwille, Entwidelungsperioden und Eintheilung der Staaten. ! Staatsverfaffung.)

I. Einleitung. Bas ift ber Staat? Und wie foll er fein? Nächft ber Fami gemeinfte, zugleich aber die allerumfaffendste, einflußreichste aller menschlichen Einr zugleich naturgesezich und geschichtlich sich bildend und zugleich bei den edelsten Bi freieste und höchste Aunstwert, das ist der Staat. Bie die Justände der Bölfer verschieden sind, bald mehr bald weniger entwickelt und vollkommen, so haben natürlich Staatsverhältnisse verschiedene Stufen der Entwickelung und in ihnen verschiedene Ger der einzelnen Seiten des reichen Staatslebens. Schon hierdurch werben die Begriff Lehren vom Staat verschieden. Die einen fassen nur die böchsten Antwickelungsstufen i bie andern entlehnen ihre Begriffe und Gesets von unvollkommenen Anfängen und 2 gen oder auch nur von einzelnen Seiten des Staatslebens. Die Verschiedenheit ber Be pen vom Staat vermehrt sich vollends durch die verschiedenen Standpunkte, von welchen die sciftsteller bei ihren Entwickelungen ausgehen. Aus den verschiedensten oft einseitigsten andprincipien der wechfelnden individuellen philosophischen Schulspfteme oder der Parteien Lagespolitik erbauen sich luftige Gerüfte einseitiger politischer Theorien.

Da, wo die Völker fich bereits eines ausgebildeten freien gesunden Staatslebens erfreuen, mittelt dieses Leben selbst, wenigstens größtentheils für die Anwendung, gesündere, vielseitie praktische Grundsätze. Wo aber, sowie leider noch immer in Deutschland, ein solches aatsleben noch sehlt, und wo zugleich das an sich löbliche wetteisernde Streben der Professon neuer und eigener Doctrin den Wechsel und die Modeherrschaft von Theorien begünstigt, da er= en die einseitigen Theorien Streit und Zerstörung, wenigstens verberbliche hemmungen des monischen Jusammenwirkens und der gesunden Entwickelung. So entstand denn jene Mu= atte entgegengesetzter Rechts = und Staatstheorien und der Streit selbst über die ersten verwirrung, jene schnachvolle Zerstückelung, Unterdrückung und Verstümmervolle Lähmung unserwirrung, jene schnachvolle Zerstückelung, Unterdrückung und Verstümmerung unfers ublechens, von denen wir uns selbst nach den rühmlichten Anstrengungen und Känupfen ablerarchische, son denen wir uns jelbst nach den rühmlichten Unstrengungen und Känupfen therarchische, son denen wir uns helbst nach den zugleich genzellen und Känupfen tweieressense besteilt und bespotische Berlezung der Nationaleinheit und Freiheit bisjett t noch keineswegs bestein fonnten.

Für die Löfung jenes Theorienstreits und für die fehr schwierige Aufgabe der Begrün= einer befriedigenden vielseitigern Staatstheorie müssen wir nun nach unsern frühern ührungen vor allem sorgfältig ins Auge fassen von ahren Gegenstand und Zwed erer Aufgabe, nämlich die objectiven oder allgemein erkenn= und beweisbaren Rechts= Staatsgesete und die für ihre Entwickelung nothwendige historische philosophische ytische Wethode (Bd. 1, S. XXIX, XXXVII, XLI fg., Bd. XII, S. 326 fg.), die drei= ungertrennlichen natürlichen Grundlagen alles Staatslebens, die naturgesti= , bie freien und die historischen (X, 394), sowie seine verschiedenen Entwickelungs= , bie vollständigere Begründung in meinem "System", 1, 322–435).

h Historisch=philosophische analytische Betrachtung des Staats. Bei solcher istung der Staaten und zunächst der Staaten auf der höchsten Entwickelungsstuse treten richeinungen hervor:

) Eine Bielheit einzelner selbständiger Individuen oder freier Bersön= titen. Nach ihrem Wesen und ihrer ersahrungsmäßigen Anerkennung gibt es für sie nichts tes als ihr eigenes umfassendes Geses, als ein Leben für den eigenen Lebenszweck nach ter religiöser oder moralischer Überzeugung. So sagt es jedem der eigene Lebenstrieb, das vernichtende Gewissen, so die historische Betrachtung aller zur Vernunst erwachten freien würdigen Völker und Menschen. Sie anerkennen, äußerer Gewalt gegenüber, das höchte the Geses; "Man muß Gott mehr gehorchen als den Menschen." Für jeden freien stit= Wenschen gilt Luther's Wort: "Über die Seele kann und will Gott niemand lassen rebern sie allein felbst."

Diefes Grundgeset, die Forderung freier Besonderheit, wird auch daburch nicht aufgehoben, diefe vielen Einzelnen durch besondere Bereine für besondere, ihnen gemeinschaftliche In= en und Bedürfniffe untereinander verbunden werden. Die Mitglieder der Vereine und Wortführer fordern jest jene freie Versönlichkeit auch in gemeinschaftlichem Intereffe.

Dugleich aber feben wir eine Einheit, eine umfaffende Gefetgebung und Ge= bes Staats über Leben und handeln ber Bielen für den Staatszwect.

So brohen benn vernichtende Collifionen zwischen bem eigenen umfaffenden Lebensgesets und E ber Bielen und dem umfaffenden Geseh und Zweck bes Staats, zwischen der felbständigen, anarchischen Freiheit der Einzelnen und zwischen der felbständigen, leicht despotischen Ge= des Staats. Aber es ergibt sich zugleich bei den gestteten Bölfern :

b) Harmonie und harmonische Bermittelung, und zwar a) durch die gemeinschaft= Friedens= und Hülfs= oder durch die Rechts= und Staatsvereinigung, in welchen die Ge= n, bestimmt durch natürliche und stattiche Untriebe, für sich und den Staat Geset und ede gemeinschaftlich machen. Sierüber und zunächst über das Friedens= oder Rechts= 3 belehrt der Art. Necht, der mit dem gegenwärtigen Artikel über den Staat oder den all= einen friedlichen Hülfsverein für den allgemeinen menschlichen Gesamutzwert eines Bolks ein runbares Ganzes bildet. b) Dadurch, daß die Genoffen des friedlichen Hülfsvereins zu einem einschaftlichen lebendigen Organismus sich einigen. Auch für biefe vollftändigste Bereinigung wirfen die natürlichen und fittlichen M und Berhältniffe mit und insbesondere auch die innere Lebenstraft des staatlichen Organ felbst, sobald einmal beffen Lebenskeime sich entwickeln konnten. Die Einzelnen, entwed burch Abstammung, Gewohnheit und Bedürfniß, oder durch gemeinschaftliche Anstrengu Kriegen, Revolutionen und Wanderungen abhängig und bestimmt von dem Berein ih noffen, wirfen selbst wiederum auf sie und auf die gemeinschaftliche Gestaltung und bet tigkeit ihres Staats zuruck. Und je mehr sich nun die Bürger und die Organe bes Sta vollkommnen, um so vollkommener wird neben der Selbständigkeit und ber Selbstiges ber Bürger und vest Staats für ihren Endzweck zugleich die allseitige Einigung und bi feitige freie Anerkennung und Wechselwirkung.

Aus ber genauern Betrachtung und logischen Entwickelung diefer hiftorischen nit nünftigen objectiven Grundlagen der Rechts- und Staatsverhältniffe ergibt sich nun wesentlichen Merkmalen zugleich auch der Begriff des Staats.

III. Begriff bes Staats. Der Staat ift der selbständige organische Verein eine Ober vollständiger die wesentlichen Merkmale bezeichnend, deren Entwickelung wir f greisen: er ift die organische freie moralisch persönliche souverane Vereinigung eines V unter Leitung der grundgesetzlichen und constitutionellen Regierung die rechtliche Frei innerhalb derselben die Bestimmung und dadurch das Wohl des ganzen Volls zu verw

IV. Die wefentlichen Merkmale bes Staats. 1) Die brei hauptthe Staats. Dieje find:

a) Das Grundgesets, bas Bereinigunge = ober Berfaffungegeje geht als die allgemeinfte bochfte Grundfraft bes Staatslebens zwar allerdings von gemeinften Rraften bes Menfdenlebens und von ber Abhängigfeit bes Bolts von Gott Renschheit und ihrer Cultur, es geht von natürlichen, religiofen ober vernünftig nittid trieben, vom gottlichen Billen, ber bobern 3bee aus, gang abnlich wie ber Geift im I von Bott ober von bem allgemeinen Beltgeift ausgeht. Stets aber ift es als gemeinje Lebensprincip bes Bolfs gemeinfcaftliches, burch gemeinfchaftliche nationale Bilbung un einftimmung bestimmtes allgemeines Billensgesetz ber Bürger. Bei freien Bolfern männlichen Culturftufe aber ift es frei anerkanntes Billensgefet, freier patriotifcher ( geift, Gefammtzwed ber Bürger, für ben Gefammtzwed beftimmter Gefammtwille, e fittliche Gefammtwille ber Vereinigung nach ben Grundbedingungen bes freien Friede Bulfevereins (juris consensus et utilitatis communio). Sowie jebe Grundfraft im B hat auch bas Lebensgrundprincip bes Staats besondere Centralorgane; früher oft in ei sacrum, in ber Nationalfirche, in Drateln und, wie bei ben gebräern, in Propheten, Bolt ftets an fein Grundgesets mabnen follten, ober in andern ehrwürdigen Rationalis Areopag, Cenfur, Tribunat, bobere, namentlich auch geiftliche und gelehrte Reichsftu Bei freierer boberer Bildung aber beftebt bas Drgan bes Verfaffungegefeses ber fittliche Ration in ihrer wahren, freien und möglichft organifirten patriotifden öffentlichen R in einer folchen öffentlichen Meinung, welche in nationalen, geschichtlichen und religiojen lagen murgelt, welche burch fittliche Bolferziehung und Biffenschaft geläutert ut gebildet wird, und welche bei ber Offentlichteit bes Staatslebens fich auf jedem te Bege verfaffungemäßig frei über baffelbe ausspricht und bie freie Übereinftimmung ter und Regierung bewirft. Diejes ift eine mahrhaft lebendige, bas Staatsleben burcht und beherrichende, feine bochfte und ftartfte Grundtraft; gang in dem Sinne, wie unfe fcen romifchen Juriften an ber Spige bes Corpus juris bas Grundgefet, ben fittlichen millen, auf welchen fie ftets forafältigft alle andern Gefege zurudfubren, nicht als tobte Bi fondern als bie höchfte lebendige Rraft betrachten und ihn bie von Gott ausgehende Ronig Dinge und zugleich bas freie feierliche Bereinigungsgelubbe bes Bolfs nennen. 1)

Unter Leitung biefer Grundfraft, zunächt bes von ihr gewollten freien Frieden Hulfsvereins für bas ganze gefellschaftliche Leben, also für die Vielheit wie für die treten nun diefe beiden unter fich wie mit bem ersten Lebensbestandtheil besStaats in om harmonische Wechselwirkung. Der Friedense ober Rechtsverein für die allfeitige Freihei fich zunächt auf die Vielheit und begründet so vorzugsweise ihre Rechte und bas mi Der Hulfs- oder Staatsverein für das gemeinschaftliche Zusammenwirken bezieht sich

<sup>1)</sup> Inventum et munus Dei, divinarum atque humanarum rerum regina, comm publicae sponsio. L. 2 u. 32 de legib., unb Belder, Syftem, I, 192.

Fbie Einheit und begründet vorzugeweife die Bolitif und die politischen öffentlichen Rechte. nr in der organischen Berbindung und Wechselwirkung muß das politische Zweck- und Mittel= is überall nur in rechtlicher Freiheitsform wirken, die freien Privaten und ihr Recht aber chen umgekehrt auch für den politischen Zweck organisitt (f. 2). Unmittelbar aus dem Grund= is und durch dasselbe geheiligt ergeben sich die Grundrechte der Regierten und ber Regieren= 1, die unverletzlichen, leges sacratae. (S. Bb. VII, S. 109 fg., Bd. XII, S. 339 fg.)

b) Die Conftitution bes Staate= ober ber aus freien Burgern confti= irte Bolfetorper. In ihm erhalten querft bie einzelnen Berjonlichfeiten und ihre m Bereine einen besondern gleich heiligen Privatrechtsfreis, um innerhalb deffelben als k autonomifde Perfonlichfeiten bestehen und ihre besondere Überzeugung und Beftim= ng verwirklichen zu können. Diefe Privatfreiheit umfaßt auch bie freien Brivatvereine Denoffenschaften für ihre Privatzwede, Familien u. f. m. Sie erhalten zugleich als freie wffen und Glieder des regierten Boltsförpers 2) (ber fogenannten burgerlichen Gefellichaft) Rechtsfreis, ihre rechtliche und angemeffene Stellung und Gliederung in Gemeinben, Dinzen, in Bolfø= und Bertreterversammlungen und die hierhin gehörigen staatsbürgerlichen beitsrechte zur Berwirklichung und Bertretung ihrer Brivat= und ihrer Berfaffunge= und Ritutionsrechte gegenüber ber Regierung. In ber Durchführung bes Berfaffungegefenes bes Friedens: und Sulfevereins im organisitten lebendigen Staat fteht nämlich ber Regie= ; nicht blos ber Einzelne als eine rechtliche Brivatperfonlichteit gegenüber, die Regierung bes n ober bes Rechtsftaats hat auch bie gange im Bolfeförper vereinigte regierte nation nicht . als einen willenlofen, rechtlofen haufen, fonbern als felbständige Berfönlichteit fich gegen= anzuertennen. Dazu erhält diefer Rorver bei allen freien Boltern feine oraanifirte Glie= ng und feine Repräfentanten und Centralorgane, Bolte= ober Urversammlungen, Bolte= mat, Stanbichaft. Sierburch allein, burch bie Bründung und Anerfennung eines doppelten isfubjects mit felbständiger Erkenntnig und Billensfreiheit, wird ein wirklich freies ver= maßiges Berbältnift organisch verwirklicht. So geschab es 2. B. in Rom nach bem Auszug en Beiligen Berg und bei und nach Abschließung ber allfeitig beschworenen Grundverträge s sacratae), bei ber Bildung bes Tribunats und ber plebejischen Boltsversammlungen, in and burch bie Magna=Charta, überhaupt in germanischen und beutschen Staaten durch = und Ständeversammlungen. Nur wer die Natur wie die Geschichte ber freien Verfaffun= erkennt, kann hier vom Staat im Staat sprechen und vie Nation als in einzelne Atome töft oder als ungegliedertes, willenloses Aggregat der Regierung gegenüberstellen, oder nanche für echt ftaatsweife und naturphilosophisch halten, fie als willen= und rechtlos mit Regierung bis zur Ununterfceibbarteit vermifchen. 3) 21ber nur bei ben niebrigften Thier= ingen icheint wenigstens alles als in einer Maffe burcheinanbergemischt ober von einem ten Organ und feiner Function (etwa vom Darmfanal) verschlungen. Bei allen höhern Anifationen bagegen bilden sich immer vollständiger und am vollständigsten im Menschen blos einzelne Organe, sondern eine Reihe felbständiger kräftiger Centralfysteme aus, venfuftem, Gefäßinftem, Bellinftem, im geiftigen Leben bie Functionen bes Dentens, Fub-Begehrens, Organe und Syfteme mit ben verschiedenften Grundträften. 11nb weit entfernt,

<sup>)</sup> Die hiervon burchaus zu unterscheidende mitregierende Theilnahme an der Regierungsgewalt ift seite Aufgabe der Constitution.

<sup>)</sup> Auch Segel thut dies und erklärt das Bolt ohne feinen Monarchen als "formlofe Maffe" und orftellung von einem folchen berechtigten Bolt "als eine wüfte Borstellung vom Bolt", hebt also eichtig alles selbständige Recht von Bolt und Bürger gegen den König, alles Bertragsrecht auf. al oder radical gewordene Anhänger von ihm segen nun an die Stelle des regierenden Königs das ende Bolt. Aber gegenüber von diesem und seinem Stimmenmehrheitsbeschluß haben nun die Bürger das regierte Bolt und auch ein fürst fein Recht, so wenig als nach Nouffeau "der fuß gegen den ", während die freiere und tieser Staatsweisheit der Römer und aller freien Bölfer flets anerfannte, uch die Stimmenmehrheit an das grundvertragsmäßige Recht gebunden, daß ein dassele verlegender trungsbeschluß rechtlich unmöglich und ungültig sei (Bd. VII, S. 109). Boltsbespotismus ist um Haar bester als Königsdespotismus. Aber Segel's Vernichtung aller Personlichsteit und alles Rechts regierten Bolts gegenüber der Regierung ist die Suelle entgegengesseter Berlehrtheit und übershaupt aicht bester als die Berwandlung des Bolts in eine rohe volkslouveräne Gewalt über ber Regierung.

<sup>,</sup> was ich den regierten Bolfstörper nenne, erkannten die Staatslehrer an, wenn fie unter dem ten "bürgerliche Gesellschaft" die durch gemeinsame Rechte und Interefien verbundene Nation ohne rgewalt so bezeichneten. Aber man dachte nicht klar genug an die nothwendige Organisation und iortbauernde rechtliche Versonlichkeit auch gegenüber der Regierung.

baß hierburch harmonie, Kraft und Berth bes Lebens gefcmacht murben, werben ft nur geboben. Auch wird man ja wol mindeftens gleiche Freiheit, mit welcher in jet Ration, um fo mehr, je mehr fie biefes ift, andere Bereine und Corporationen gur f ihrer Intereffen und Rechte fic ausbilden durfen (f. Affociation), ber gangen Ration fprechen wollen. Man wird nicht eine monarchifch regierte Ration bei bem Aussterben berechtigten für allgemein preisgegeben, ihre Eriftenz als Mation, als moralifde P gerftort anfeben. Diejes aber muffen alle Schriftfteller thun, welche bie freie Berion! regierten nation gegenüber (nicht über) ber Regierung leugnen. Die felbftanbige. Perfonlichteit ber regierten Nation und ihr grundvertragemäßiges Recht ertannte fel meiften absolutiftifche europäische Berfaffung, bie banifche, und ihre Lex Regia und S tätsacte an, ebenfo wie bie Norweger es fpater thaten, als fich ihr Ronig burch 2161 Schweben von ihnen losgejagt hatte. Alle Berfaffungeurfunden europäifder Staaten flar jene zwei Rechtsfubjecte, versprechen und verburgen ber regierten Nation als fold ihre Rechte. 3m Deutschen Reich war fie, abgesehen biervon und von ben Berfaffung Regenten, icon allein in ber grundgesetich ftets ausgesprochenen, prattifc burd Röglichfeit für die Reiche= und Landesbürger gegeben, ben Raifer und ben Landesfür Berlegung bes regierten Bolts burch verfaffungewidrigen Misbrauch ber Reichs= un regierungsgewalt, wegen Auflage unbewilligter Steuern (f. oben Bb. VII, S. 146) fo lich vor Gericht zu ftellen. In der organifirten Gemeinde fteht bem regierenden Da Bolfogemeinde ober beren Bertretung gegenüber.

Die zweite Aufgabe ber Conftitution, welche man oft für die einzige balt, ift die f tion einer felbftändigen, aber zugleich verfaffungemäßigen conftitutionel gierungegewalt (Regierungeform).4) Doralliche Berfon bleibt bie Regieru fte auch nicht aus einer zusammengesetten Berfonlichteit besteht, benn auch ber einzelne als folder regiert und handelt als Reprafentant bes Staats mit feinem unfterblich nicht blos als phunifces Individuum und als Privatmann. ("Le roi ne meurt pas.") 9 felbständig bleibt bie Regierungsgewalt als die der höchften innern Behörde in einem 1 unabhängigen Staat. Und es wird fich die Regierungsgewalt nicht etwa als bloße Fi bern als bodfte felbftandige Gewalt lebendig und nicht fo, wie bie mechanische Sti Bolfesouveranetatetbeorie meint, bilden. Sie wird nicht entsteben und nicht bauern fanbige Einigunge= und Regierungefraft bestehen, wo nicht wenigstens ein lebendig bueller Lebensteim felbftändiger herrichaft und ber unterordnenden Einigung ber Gli fte vorhanden ift, beftehe berfelbe in alter Familienautorität oder in einer andern v Theilen gefühlten Überlegenheit, in diefer ober jener harmonisch vermittelnden und w den oder regierenden Kraft. Diefes aber ichließt natürlich abermals nicht die Freibeil eine demokratische Regierung nicht aus. Die Regierung kann sich vielmehr auch als 1 Berfammlung aller felbftänbigen Familienväter entwideln, wenn biefe etwa gleich geb gleiches Gefuhl, Bedurfniß, Beftreben und bie Gewohnheit einer nur wechselfeitigen nung haben, wenn fie vielleicht als Coloniften eines icon gebildeten Bolts gemeinich fammenlebten und wirften und in gemeinschaftlicher Beftrebung, Aufopferung und & ber Reim ber regierenden Bolfeverfammlung des neuen Staats gegeben ift. Abnlichet auch in revolutionären Rechtofampfen entwickeln. Benn aber auch ber Bolitifer bie ne fittlichen und religiösen wahren Lebensträfte und die natürlichen Entstehungen der Reicon für bie Beurtheilung ihrer Rraft und Dauer nicht überseben barf, fo barf man nicht beshalb mit ben Anhängern bes gottlichen Rechts und ben Gallerianern bie Fre freie Bereinbarung ober Anerkennung von feiten des Bolks, ihre rechtliche Constituiru feben, ohne welche eine rechtliche und freie Regierung in einer freien Nation unmöglich

Denn stets ist die rechtliche Regierung untergeordnet dem Verfassungsgeset und an die verfassungsmäßige Constitution des Volkstörpers, an seine und seiner Glied Die rechtlich organissiverte Regierungsgewalt hat beide in sich aufzunehmen, untereina mit sich selbst wie mit der Außenwelt harmonisch zu vermitteln und so den ganzen Staa lebendige Einheit zu erhalten und zu repräsentiren. Die Constitution soll der hürgert

<sup>4)</sup> Die Schriftsteller nennen gewöhnlich, weil, zwar nicht die Bölfer im Leben, wohl aber d das Berfassungsgesetz und die Bolfsconftitution übersehen, die Regierungsform: die Constitu auch die Berfassung. Die letztere fann man übrigens in einem weitern Sinne vom Berfass Grundgesetz unterscheiden als Bezeichnung der ganzen Staatseinrichtung.

paft durch Ausbildung guter Organe des Berfaffungsgesetzes (f. oben 1) und guter Organe vie eigentliche Regierung des Staats deren heilfame verfaffungs: und conftitutionstreue igfeit begründen und die gänzliche Trennung oder vollends eine feindliche Entgegensetzung rei Grundbestandtheile und ihrer Organe verhindern. Repräsentative Stände fön= vierbei neben ihren wirklichen Mitre gierungsrechten zwechmäßig zugleich das Grunds zund die Privatrechte der Bürger vertreten. Dabei find jedoch stelle verschiedenen Rechte functionen der Stände wohl zu unterschieden, z. B. die Steuerbewilligung als Vertretung drivateigenthums und die Gestgebung. (S. oben Bd. VII, S. 146.)

:) Die Regierung, die lebendige Regierungsthätigkeit, welche gemäß dem 18gesey und der Constitution und im Verein mit der von ihr controlirten bürgerlichen fwerwaltung im Fluß des Lebens die stete Ersüllung des Staatszwecks verwirklicht.

Rach bem bisherigen verwirklicht und einigt die constitutionelle Regierung die Rechte der affung und der bürgerlichen Gesellschaft. Sie vollzieht und repräsentirt die lebendige Ein= und den wahren allgemeinen Willen des ganzen Staats, welche das Grundgeses und den digen Volkswillen in sich vereinigen; sie wird ihr selbständiges lebendiges Organ. Sie ist erst kein vom Versassungeges und von dem Willen des Volks wesentlich verschiedener, lich hinzukommender und aufgezwungener fremder und Particularwille. Sie wird ber eige, versonissicirte, sittliche Versassungener fremder und Verschieden Freiheit des Volks. Prundgeses, der constituirte Volksörper und die Negierung vereinigen sich jest nach der rung des Artifloteles, der Stoifer und der römischen Jurisprudenz (s. "Mein System", S. 59 fg.) zum ganzen, setten, sittlichen, freien, organischen Staatsleben, ganz so wie gött= Beist, Leib und Seele zum ganzen Menschen. Sowie namentlich die vernünftig=finnliche,

elbständige Seelenthätigkeit, diese Regiererin des menschlichen Lebens, nach stoischem Ausuntergeordnet ift dem göttlichen Princip und Geses des Geistes und, gebunden an ihre en Organe, diese nicht verlegen darf, ohne sie nicht wirken fann, so muß die Regierung en dem Berfassungsgesetz und ist in Eristenz und Wirksamkeit bedingt durch die Constitues Volkstörpers und die Volksrechte. Ebenso wenig wie die Seele blos activ ist, so solltes verlasserung nicht unempfänglich für die Einwirkung des Versassungsgesetz villens, z. B. seiner öffentlichen Meinung, sein. Die freie Constitution der dürgerlichen schaft erscheint nunmehr weder als etwas Entbehrliches oder Jufälliges im gesunden Staat, uch einem absoluten, angeblich göttlichen Recht der Regierung preisgegeben, wie unfere len wollen. Aber die Regierung ist auch feineswegs, so wie nach einer weitverbreiteten, nichen liberalen Anslicht und Bolksjouveränetätstheorie, blos passives, unselbständiges benorgan mit willfürlich vom Bolk mandirter oder belegirter Beamtengevalt.

**has** wahre gefunde Leben vereinigt in feiner Bielfeitigkeit und Harmonie überall fceinbar **söhnbare Gegenfäts**e und bestegt die Einfeitigkeiten. So auch thut es der fittliche freie und **big**e, frei organistrte Staat und feine Theorie.

k. Fortsezung. 2) Der natürliche aber zugleich freie Organismus des 818. Der Staat ift ein lebendiger Organismus. Ein innerliches Lebensprincip verbindet Ølieder zu einer lebendigen Einheit, in welcher sich alle gegenfeitig bedingen und unter= 1, für den Zweck des Gesammtlebens als Theilhaber und Mittel zusammenwirken.

k ift aber zugleich ein freier Organismus, burch den Billen freier persönlicher Glieder mit it einig und wirksam.

ls die erflärende Ursache, durch welche sich nach der historisch-philosophischen Entwickelung genfat der freien Bielen und der Staatseinheit löste (f. oben III und IV a), zeigte sich das

, aber höhere und freie, frei organistrte Leben des Staats, in welchem, unter Herrschaft hern Lebenstraft oder des Lebensgrundprincips, des lebendigen Grundgesets, die Staatsz t und der Staatszwed zugleich mit dem allgemeinen Staatsleben auch Lebensgeset, und verd der vielen freien Glieder in freier Wechselwirkung in sich aufnehmen und fich beide, rrmonie des Gesammtlebens entsprechend, frei bewegen.

er Staat ift hiernach weber etwa eine tobte Uctiengesellschaft, ober eine bloße Abstraction, iope außerliche Rechtsform, ober äußere Zwangs- und Rechtssicherungsanstalt, ober ein , ein Aggregat, noch auch vereinigen, so wie bei einer Maschine, blos äußere, mechanische, wie beim unorganischen Naturförper, niebere physicalische und chemische, ober auch blos ilische Kräfte die Staatsglieder zu dem auf Leben und Tod verbundenen unsterblichen m. Er ift ein höheres und freieres, zugleich aber wahrhaft lebendiges Ganzes, durchtrum veselt und beherricht durch ein inneres, feldständiges Lebensprincip, eine wahre höheren. Lebenstraft (Bloc nonsec, nach bes Ariftoteles Ausbrud). Schon oben, Bb. I, S. XXX vollftänbiger anderwärts ("Spfteni", 1, 48, 206, 538, 688) habe ich nachgewiefen bie Alten und nicht etwa bloe ber tiefphilofophifche Blato, fonbern auch ber von ber ausgebenbe, verftanbesicarfe, praftifche Ariftoteles, bag bie Stoifer wie Cicero u ftaateniannifden, praftifden Deifter ber claffifden Jurisprudenz, und mit ihnen auch Staatslehrer ber germanifden Bolfer, noch Thomasius mit einbegriffen, ben Staat lebenbiges Banges mit brei, Beift, Leib und Seele bes einzelnen Denfcenlebens gr ftanbtheilen (Grundprincip, Boltstörver, Regierung) aufjaften. Erft bie mobern ftifcen Abstractions=, mechanischen 3mangsrechte= und atomistischen Staatstbeorie hänger bes Formalismus, Materialismus und bes Polizeiftaats fasten ben Staat e big nach einzelnen oft niebern äußern Ericeinungen auf. Die naturphilojophifche, b und bie myftifc-theotratifche Schule befämpften dieje Ginfeitigfeiten und faßten ben ber als lebendig auf; aber fie begingen babei ben gehler, daß fie bie Freiheit vere faßten nicht, wie bie Alten, neben ber grundgesetlichen Gemeinschaftlichfeit bes Stagt bem Einzelleben zugleich auch beffen generifche Berichiedenbeit, nämlich 1) bie freie B ber Blieber bes Staatslebens und 2) beren freie Theilnahme am Bangen, fie fagten ber Einheit auch bie Freiheit, nicht neben ben natürlichen, sittlichen, religiofen, rec biftorifden Beftimmungegrunden auch bas freie Unertennen, Bertragen und Mit bie bazu nothigen freien Organe ins Auge. Nicht etwa bachte man blos an eine U mung ber allgemeinen naturgefeglichen Grund form für alle Lebenserfcheinun iden. Dan vertannte bas innerhalb biefer Grundform für bas im Bergleich mit ben Leben und bem Leben willenlofer Glieder bes menfchlichen Leibes generifc bober fiel autonomifcher und gleich beiliger freier Perfonlichteiten, ihre gleiche Burbe ur Dan fprach nur von naturgefeglichem, gottlichem Dachen, ober von einem biftori ponfelbftmachen, von ber naturmuchfigfeit des Staats. Man feste bie Staatse poetifd aufgefaßten Abnlichkeiten allen willenlofen Gliebern bes Menfchen, z. B. bi Bruft, die Bauern und Gewerbsleute bem Bauch, ben Fürften bagegen bem Rot Geifte gleich. Die theofratifchen Myftiter, bie Abam Muller, Bonald u. f. m., vollends fo in Beziehung auf bas breieinige gottliche Leben. Da wurde ber Roni Bater, ber Abel bem Beiland gleichgestellt, die übrigen Burger ber abfolut abhani tur u. f. w. Dber man erbichtete wenigstens ein abfolutes gottliches Ronigsrecht.

Erft als zugleich freies und zugleich innerlich lebendig geeinigtes Banzes wird ber Ariftoteles und Plato es aussprachen, ju einem bobern und großern menschlichen Le bes einzelnen Menfchen und Burgers. So erft gab es mit Recht für jene großartig bes claffifden Alterthums im gangen Gebiet menfolicher Betrachtung und Biffenf Brößeres und Herrlicheres, keinen reichern, fruchtbarern Gegenstand als ben sittl Staat. So erft wird in Babrheit ber Staat Die berrlichste Schöpfung Gottes und und zugleich ber Denfchen bewundernemurdigftes Runftwert, bie größte fittliche Il bie irbifde Sonne beleuchtet. Durch bie phyfifche Zeugung, Abstammung und Ern wie burch bie geiftige und moralifde, bie Bolte= und Jugenbergiebung, burch Lebensa und natürliches Beburfniß wie burch fympathetische Gefühle und bie Staatseinrich bas Leben bes Bürgers mit bem Leben feines Bolts und vaterländischen Staats im äußerlich verbunden. In bankbarer, begeisterter, aufopfernder Baterlandsliebe und : orbnet ber murbige Burger beffen hoherm Leben bas feinige unter und ertennt es, bag Sein und Thun, feine theuersten Guter, Gefühle, Gebanken, 3been, daß bie Elem Bilbung, daß förperliche Borguge aus biefem vaterländischen Leben, aus ber tiefer feiner Verfaffung und Gefetgebung, aus ber Liebe und Borforge bes Baterlanbes. ältern ihm hervorbluhten, und daß fie unfterblich fortleben in feinen und bes Baterle bern. Das bobere felbständige Gefammtleben bes vaterländischen Staats ergreift un ben Burger ftets neu, und ein boberes Lebensprincip ihres Staats, bas Berfaffunge (f. IV), übt feine Gewalt über bas gange Bolt. Auch bie freien Burger von Athen von England und Nordamerifa, fie waren ebenfo menig als bie Burger bes bebräifd mit ihrer eigenen Staatsibee und politifchen Bilbung bereits fertig ba, ebe fie etwa ei furbefcluß faßten, jest ben Staat von Athen, Rom ober England ober ben Staat erfinden und zu erschaffen. Beide, ber lebendige Staat und feine Glieder als folde miteinander aus hoherm Lebensteim und burch Freiheit. So meint es auch f ber gar keinen wahren Staat kennt als ben freien, in welchem alle "wechselsein

egiert werben". Die lebenbige, Sinn und Gemuth ergreifende 3bee gemeinschaftlichen Blebens, bas lebendige Berfaffungsprincip und Befet, biefer Lebensteim und bie Le= rundfraft bes Stgats und bie lebendig verbindende Übereinftimmung für eine Rechts= Staatsgemeinschaft, für gemeinschaftliche Staatszwecke und Gefete (die xorwurlor nach tteles, ein juris consensus et utilitatis communio nach Cicero) mußte fie ergriffen haben, fie auf Leben und Lob fich zum Staat, zu einer Entwickelung und Bertheibigung frei ver= und feinen Gefegen mit Freiheit fic unterordneten. Es mag nun ber Rein biefer 3bee, allen bewußt wurde, ebe fie felbst lebendig im Leben bervortrat, fich entwickelt haben in Jeifte eines großen Rührers, eines Mofes, Solon ober Romulus, eines Alfred ober Benn franklin, ober auch in ber Gemeinschaft bebräifcher, griechifcher, lateinischer und britifcher iften und Fluchtlinge, fie mag begründet fein in ihrer gemeinschaftlichen Abstammung und ilation, in ihren gemeinschaftlichen Rämpfen, Bestrebungen und Opfern : jedenfalls wurde folde natürliche und sittliche Einigungstriebe, es würde bloße Bertragswillfür und bie lupere Staatsform ebenso wenig einen wahren Staat begründen, als auch nur diese Form ie entstehen würde. 3hre höhere, ihre unsterblich fortwirkende, auch bie noch ungeborenen r ergreifende Rraft, welche, in die freie Anerfennung, in den freien Billen aufgenommen, venstraft des Staats bildet, fann nicht abgeleugnet werden, ebenso wenig als die Form r Anerkennung und Verwirklichung (II u. IV).

urch beiber innerliche harmonie burchbringen und verbinden sich Bielheit und Ein= Freiheit und Gewalt innerlich und harmonisch miteinander zum wahren Staat, wie es ausspricht (Multitudo concordia civitas sacta erat, Rep. I, 25), und dieser Staat, Jürgereinheit ist nun wirklich, wie er den Staat definirt: multitudo juris consensu et tis communione sociata. Dieser Staat ist jest nicht ein durch blos äußern mechanischen g verbundener hause von vielen, von welchen die einzelnen, Freien etwa äußerlich gegen= inden einer ihnen fremden Regierung und Gewalt, die ihnen für Außerliches Außerliches, ienste Schutz gäbe, nein, er ist, wie es ausdrücklich stets auch die römischen Juristen mit den rn aussprachen, zugleich ein einziger großer Mensch (homo, persona, corpus, f. "Sy= 1, 48), in welchem die Einheit und Freiheit die Bürger und die Regierung zugleich inner= tbinden und in Wechschwirfung setten; und so ist er das lebendige und freie Gemeinwesen whica, res populica).

I. Fortsetzung. 3) Der Staatszweck. Derselbe ift, wie schon oben Bb. 1, S. XLVIII fa wurde, nothwendig ber vorhin unter III angegebene umfaffende. Nur durch ihn ift D bie Vermittelung und Vereinigung der Freiheit ber Bürger und der Einheit des Imöglich. Die Bürger bedürsen für ihre Bestimmung das hülfreiche Zusammenwirken, lumfaffenden Zweck. Er ist durch die historische Betrachtung aller gesitteten Bölfer bestä= ihrer Anerkennung der Freiheit und des Gesammtwohls als Zweck ihres Staats. Er gleich mit logischer Nothwendigkeit in der Absicht ber Glieder, welche ja mit ihrer eigenen indigkeit und höchsten Bestimmung, falls dieselben nicht im Staatszweck enthalten wären, 1 unauflösbaren logischen Widerspruch kämen, daß sie eine souveräne Gewalt des

über Leben und Lod, eine Abhängigkeit der Jugend= und Boltserziehung und bes Lebens= s der Ihrigen von feinen Gestehen und Einrichtungen und bie sttliche und Rechtspflicht fopferung für sie, für das Baterland, anerkennen. Dies alles wäre ja alsdann einer= n beständiges Aufgeben jener ihrer eigenen Selbständigkeit und höchsten Bestimmung licht, es wäre zugleich auch eine Hingabe des Zwecks für das Mittel, wenn der Staat, boch alles unterordnen und opfern, ein bloßes Mittel nur für einen untergeordneten etwa für die äußere Sicherheit, wäre. Wenn aber nach III Erhaltung bes Rechts oder ytlichen Freiheit erster Zweck, Grundbedingung und Grundform aller Staatsthätigkeit

Gefammtwohl ift und letzteres nur durch die Gesammtbestimmung erreicht werden soll, itigt dieses niedrigen Eudämonismus und Materialismus, wie auch die bespotische, he und vormundschaftliche Beglückungsgewalt und verlangt unter gerechtem Staatsgesets rier Staatsermunterung und Staatshulfe die freie Thätigkeit der Privaten, der Kirchen, aben und Vereine aller Art. Der im Staatsgweck enthaltene Rechtsichut unterscheidet i ben Staatsgeweck von dem Zweck aller andern Vereine und bewahrt seine rechtliche welche auch durch Nr. VII bestätigt wirb.

I. Fortfezung. 4) Der Gefamm twille. Der wahre Gefammtwille eines Bolls ift ganischer. Er vereinigt das lebendige höchste Bereinigungsprincip oder Grundgesets bes und Staats (IV, a) und ben organisiten Willen der Bürger (IV, b) und foll den Be= ٩

ichluffen ber Regierung zu Grunde liegen. Dhne alle organifirenden Grundlagen grund freier Friedens= und Hülfsvereinigung und ohne Achtung ihrer Grundbedingungen ift einzelner und felbft ber Dehrheit nur Einzelwille, nicht Gefammtwille, mabrend Grundlagen entjprechende Stimmenmehrheit, als zum voraus anerfanntes ficherftes bunasmittel über ben Bereinswillen als folder, als Gefammt wille ailt. Es ift bi Rebler ber Rouffeau'schen jakobinischen Theorie, daß sie fürs erste ben Mehrheitsw Einzelnen ohne folche Organijation berfelben zum Gefammtwillen ftempelt, und f baß fie fcrankenlofe, fein Recht und feine Berfaffungegrundbedingung achtende Be Bolfeverfammlung als rechtsgültig erflärt. Der rechtliche Gefammtwille ift alf fernt von bodenlofer Willfür oder auch von einem bloßen Aggregat von Einzelwille Dieje lestere Anficht bildet Diejenige Nechtswiffenschaft, Die noch beute Die erfte ber D romifche, baburch ben icharfften Gegenfas, bag fie ftets mit Entichiedenheit einen grun ober verfaffungewibrigen Befchlug aller romifden Burger als rechtsungultig, als feinen willen und als ungültig erflärte. (S. Bb. VII, S. 109; Bb. XII, S. 140.) Sie forde fcieben einen vernunftrechtlichen Gefammtwillen. Und boch ift fie zugleich, fowie von modernen Ginfeitigfeiten, fo auch von ber abgefcmadten Theorie unferer beutichen t beit entfernt, welche ben Befammtwillen entweder für überflüffig für ben Staat bal Diberfpruch icon mit feinem Bortfinn, wirfliche biftorijche Ginwilligung bes Bo nöthig für ihn erflärt. Dan thut beibes, wie es fcheint, bamit entweder ber phi hochmuth feine einfeitige fubjective Unficht ober ber Regierungshochmuth feine Berri an bie Stelle bes Gefammtwillens fegen und auch ba burchführen tonne, wo fie bem Gefammtwillen ber Ration feindlich entgegenfteben. Jene claffifche Jurisprudenz abe vielmehr ihre gange Rechte- und Staatstheorie auf einen biftorijch wirflichen Gefan consenus omnium ober populi. Aber berfelbe beruhte in ihr auf ber fittlichen Be Nation und wurde als folche objectiv ertennbar gemacht, wurde hiftorifc wirklich beiligen Grundverträge und Grundgefete und burch bie benfelben nicht widersprech fcluffe ber grundvertrage: ober vertragemäßigen, vom Bolt frei anertannten Beb por allem auch burch bie Abstimmung ber Bürger in ibren Berjammlungen. Dabei benn folde grundvertragemäßige auf bem Gleichbeiteprincip berubende Stimmenmet Recht ftet & consensus omnium5), und bieje ift gang abjolut wefentlich für alle Gejesi Bb. XII, C. 334.) Daß aber ein gesittetes Bolf bei feinen unter beiligen Giben gelobt verträgen über feine beiligften und theuersten Angelegenheiten von fittlich vernunftig ausgebe und ebenjo ein diefen Grundverträgen nicht ertennbar widersprechender B grundvertragemäßigen Bolfeorgane, Diejes ift eine natürliche auf bem Funbament all und gesitteten Gefellichaft, auf Treu und Glauben beruhende juriftifche Borauenal funtion). Dieje Unnahme liegt ebenjo nothwendig in ber natur bes freien Ber nttlicher Bersonen wie die, daß die jo objectiv gewordene sittliche Bernunft bes Bolts individuelle Speculation als bas praftifche Gefes für fie erfcheine.

Die allgemeine Volkoversammlung und ihre Abstimmung ist übrigens nur ein n indeß gewiß nicht allgemein das zwecknäßigste Mittel, um den Gesammtwillen zu ert auszusprechen. Je des andere Organ, und insbesondere auch die Regierung, welche stitution rechtsgültig dazu bevollmächtigte, hat nach und innerbalb dieser Vollmach den Gesammtwillen des Volks und Staats geltend zu machen.

VIII. Kortfegung. 5) Die Perfonlichkeit. Der Staat ift eine moralische bie Verwirklichung feines Endzwecks und feines Gesammtwillens mit felbständiger W handelnde Verfönlichkeit. Seine Constitution bevollmächtigt besondere Organe, im auch die Negierung, diese moralische Persönlichkeit der Vollmacht gemäß zu vertrete Gesammtwillen des Staats zu verwirklichen. Es kommt hier alles auf die Consti welchen physischen und moralischen Versonen und in welchen Grenzen diese Vollm kannt wird.

Allgemein gewiß ift nur bas, daß, wenn auch ein Fürft die Bollmacht erhält unt

<sup>5)</sup> Der Bille blos bes Bolts oder feiner Bertreter ift aber ba, wo nach der Regierungs ju feiner Gultigfeit noch Buftimmung der Regierung ober eines Regierungsbestanbtheils nott einen verfaffungsmäßigen Gefammtwillen des ganzen Staats zu bilden, noch nicht Gef Diefer Boltswille hat biejenigen Rechte, die ihm die Berfaffung einräumt. Aber weit en er eine vollssouverane Staatsalimacht bildet, ift er nicht einmal Bille oder Gefammtwille b

Wein die Regierung bildet, auch er als Regierung nur eine moralische Berson je nach feiner Fungsmäßigen Gewalt und für dieselbe bildet, ganz verschieden von feiner phyfischen Bercheit und ihren Verhältnissen.

**Ibens**son wenig schließt er auch, wenn selbst der Inbegriff der Regierungsrechte ihm über= n wäre, und wenn er auch, wie gewöhnlich, nach außen, solange er gültig besteht, ben mmtwillen des Staats allein repräsentirt, andere Organe zu einer theilweisen Bertretung Befammtwillens aus und niemals die Geltendmachung der moralischen Bertschlichkeit der erten gegenüber der Regierung. (S. oben IV b.) Sobald ein Bolt nur einmal in einer und ftaatlichen Hilfsvereinigung, wenn auch noch unvollkommen, organisstrift, macht stick: und rechtmäßig und nach der Selchichte aller freien Bölker diefes Recht und, sobald dicht= und rechtmäßig und nach der Selchichte aller freien Bölker diefes Recht und, sobald die rechtliche Regierung wegfällt, auch die moralische Bersönlichkeit des Staats nach außen bie nöthige Regierung wegfällt, auch die moralische Bersönlichkeit des Staats nach außen bei nöthige Regierungsgewalt im Innern geltend. Entgegengesetse Schwindeleien des enübermuths und jenes immer noch häufigen Gögendienstes für denselben, welche das Bolt sache und willenlosen Herabwürdigen, bedürfen dem heutigen Bürger= und Bolts= jtfein gegenüber feiner Wiberlegung. (S. Recht.)

L. Fortfetung. 6) Die Souveränetät. Die richtige Grundanficht vom Staate tet auch ben großen Streit über die Souveranetat. Ce fragt fich : 1) Bas ift die Souveit ? 2) Wem fteht fie zu? In ben Begriff der Souveränetät haben viele ben Begriff einer grankten Gewalt legen wollen. Diefes läßt fich aber weber nach bem Bortbegriff noch pem Recht behaupten. Seinem Begriff nach bezeichnet bas Wort Souveränetät (von bem ifden supremus, dem italienischen soprano und dem französischen souveraineté gebildet, in Bastardwort aus drei Sprachen) nur das Oberste in feiner Art. So heißt noch heute **ericht der ersten Instanz in Frankreich** une cour souveraine, ohne daß dabei an Un= wänttheit zu benten mare. Auch bei ber Ubertragung bes Borts auf Staats= und völfer= ice Berhältniffe blieb nur bie Grundbedeutung. Borzüglich im Gegenfas zur Lehns= gigteit wurde früher gewöhnlich in ber biplomatifchen Sprache ein Staat fouveran nt, wenn er keinen Lehnsherrn anerkennen mußte. So hieß die Acte, welche das Herzog= Boleswig von bem Lehnsbande gegen Dänemart befreite, Souveränetärsacte, und Solesun ein fouveränes herzogthum, obgleich es nur als mit holftein unirt und nach einer Randifchen Berfaffung von ben Rönigen von Dänemart regiert werben burfte. Der Bres-Friede von 1805 nannte die Könige von Baiern und Bürtemberg wegen aufgehobener arteit ihrer Regierungsgewalt fouveran, obgleich bie landftändifcen und reichsftändifchen fungeverhältniffe unverändert blieben. In bas Recht und auf die Staatsverhältniffe igen, tann ebenfalls bas Bort Souveranetat nur etwas rechtlich Bebingtes und Begrenztes nen. Nur bespotische Nechte find grenzenlos und unbedingt, soweit die physische Macht Es ist also Souveränetät — oder viel besser: die staatliche Selbständigkeit und Hoheit krfte Stellung in ftaatsrechtlichen Beziehungen, verbunden mit den in der Matur der beten Rechteverhältniffe begründeten Diechten.

**Run aber gibt es folgende Hauptverhältniffe des Staats, in Beziehung auf welche von einer** Kränetät gewöhnlich die Rede ift.

- Das Berhältniß bes Staats nach außen. Hier bezeichnet die Souveränetät des Staats Iterrechtliche Selbständigkeit und Unabhängigkeit des ganzen Staats. Die Frage, wem usteht, kann vernünftigerweise die Regierung und die Nation nicht in Gegensas bringen. Souveränetät steht beiden gemeinschaftlich zu. Reine von beiden hat ein Intereffe, die auszuschließen. Die Regierung aber hat sie, solange sie besteht, zu repräsentiren und zu n. Ohne sie wäre der Verein kein Staat.

. In ben innern Staatsverhältniffen gibt es 1) Souveränetät in Beziehung auf das ffungsgesch als die höchste Gewalt, über daffelbe zu bestimmen. In gewisser Weise steife steht höchste Gewalt nach dem Obigen (IV, a) Gott oder der sittlichen Vernunst zu, von welcher ttlich vernünstige Grundprincip der Vereinigung ausgeht. Insofern aber dabei die freie kennung der Gesellschaft hinzukommen muß, versteht es sich von selbst, daß diese Souvete ebensalts wieder der ganzen Gesellschaft ohne Trennung der Nation und der Regierung, abren öffentlichen Meinung der ganzen Nation, zusteht.

) Die Souveränetät ober höchste Gewalt über bie Constitution ober über bie Dr= |fation bes Volfstörpers und über die Organisation der Regierung. rGewalten zusammengenommen nennt man auch wol die Constitutions= ober die Ber= nasgewalt im weitern Ginne. Sie steht ebenfalls dem Volf und der Regierung, die fich in gemeinschaftlichen Grundverträgen barüber zu einigen haben, gemeinschaftlich zu. T fie bem Bolt allein zusprechen, so hätte man die souveräne Regierung vernichtet. Regierung, die sich müßte gefallen lassen, daß ihre ganze Stellung, all ihre Rechte jet blick beliebig ohne ihre Mitwirtung aufgehoben und geändert werden könnten, wän wahre, selbständige und souveräne Regierung, sondern nur ein blos abhängiger D fann morgen zum Staatsosenheizer ernannt werden. Auch muß die Regierung, als Staatseinheit, der Natur der Sache nach mit dem Organ des Bolts und der Boll ben hier in Sprache stehenden, das Rechtsverhältniß beider betreffenden Änderung und felbständig, also vertragsmäßig zusammenwirken. Das hat z. B. auch in Q jemand bezweifelt. hätte dagegen die Regierung ein Necht, einseitig und willfürlich constitution und die Regierungsrechte zu ändern, so wäre das Bolt rechtlos und eines Despoten. Aller Bertrag und Consens wäre aufgehoben.

3) Die Souveranetat ber Regierung endlich ift bie höchte Gewalt, nach mungen bes Berfaffungsgesetses, ber Boltsconftitution und ber Regierungsorganifal gierung, bie Rechtsvollziehung und Staatsverwaltung auszuüben. Über ihre recht bigkeit ift im allgemeinen auch kein vernünftiger Streit möglich. Denn biefe Buftand lediglich von bem positiven Recht, von der besonberu wirklichen Organisation jedes Staats ab, worüber sich im allgemeinen nur politische Grundfäte aufftellen laffen

Kann es also etwas Thörichteres geben, als Fürft und Volk ich im allgemeinen hängig von etwaiger Auslegung besonderer positiver Gesetze burch einen Streit über digkeit der Souveränetät in Gegensatz und Feindschaft zu sehen? Es können dabei n die bisherige Darstellung über die wesentliche Natur des Staats, seines Grundgesetz ftitution und der Regierung beseitigten Vorstellungen von einer despotischen und gö beschränkten fürstlichen Allgewalt oder einer rohen unstaatlichen anarchischen Volkssi zu Grunde liegen.

Die Regierungsgewalten find teine absoluten ober unbeschränften, und bie ( fann auch noch andere Organe als felbftandige, innerhalb ihrer bevollmächtigten Recht in höchfter Inftanz handelnde Organe und öffentliche Perfönlichfeiten hinftellen ; fo t gerichte und andere höchften Gerichte, fo alle Staatsburger mit ihren conftitutionel ber Betition, ber Bereine, ber Breffe, ber Bablen, woburch fie fur bie Staateverb Die Regierung mitmirten. Auch ohne als öffentliche Personlichkeiten conftituirt zu fi bie Bürger und ihre Bereine aller Art mit garantirter rechtlicher Freiheit ober au Domini) wefentlich mit fur bie Staats und Regierungsaufgaben, fur ben Bobift gange Cultur. Die Romer fagten: "Majores nostri in quocunque civium sum voluerunt." Diefes gilt nicht blos von ihrer fouveränen Theilnahme an ber Gefen ber spätesten Zeit sogar noch burch Gewohnheitsrecht (L. 32, de legib.) und an ben Comitien, fondern auch in Beziehung auf ihre fonftigen öffentlichen Burgerrechte, wie bie ber Bertheidigung von Recht und Berfaffung burch Ausübung ber rechtlichen 2 und Nothwehrrechte, auch gegen Verlegung burch öffentliche Gewalt. Auch bie le tannte ebenfalls ftets bas gemeine Recht von Deutschland. (S. Rothmebr). 9 tiftifde und fervile Doctrin verfummerte ober verleugnete biefelbe, mabrend bu Juriften, wie Blacktone, bas volle active und passive Widerstanderecht aller Bu Berfaffungeverlegungen mit Stolz als bie Burgicaft englifder Freiheit und Berfaffu Die Romer aber bezeichneten es noch als ben letten Ausfluß bes fouveränen Burgerti ber Bürger neben allen übrigen Freiheitsrechten, wenn fie ihm nicht genügten, um beit mit bem vaterländischen Rechtszuftand zu vereinigen, ftets bas Recht befaß, ganzen Vermögen auszuwandern (sui quemque juris et retinendi et dimiti dominum). (S. Recht.)

Alles biefes veranschaulicht bie Berkehrtheit ber Gerüberziehung bes ichlechten F Souveränetät, vollends aber bie Berkehrtheit ber Berbinbung ber falichen Begriffe ichränktheit und von ber Zerstörung jeder andern felbständigen, also in ihrer Sphären ebensalls höchsten Gewalt im freien Staat durch eine moderne fervile Staatslehre, allem die Fürstengewalt zu einer alles Necht aufzehrenden Molochsgewalt erniedrigt. dieselbe ja doch bis zum heutigen Tage — zum Spott wenigstens jedes freien Englänt ein wesentliches Merkmal fürstlicher Gewalt auf, daß sie eine absolut unwiderstehl haben müsse. Sogar die naturphilosophische Bermischung bes Staats mit einem blos Organismus entschulbigt folche Berkehrtheit nicht. Denn auch in ihm bat ia tein einzelt e brutale vernichtende Gewalt. Im freien sittlichen Staatsverein foll zwar der sittlich recht= Bille über allen fteben. Aber er hat ebenfalls nicht ausschließlich feinen Sit in einem Überall begegnen wir noch myftischen und bunkeln Borftellungen vom einen Organ. at. Die schädlichsten Irrthümer entstehen namentlich auch baburch, bağ man bas Grund= 8 (f. oben IV. a), diese böchte, aber unversönliche Staatsfraft in eine souverane Bersönlichkeit vandelt. Mit ihr vermischt man denn bald die Regierung und legt ihr absolutiftisch eine lute, untheilbare und ungemischte Gewalt bei, erweift auch mystisch die göttliche Natur Entftehung bes Grundgefeges. Dber man verwechselt bieje nicht eriftirende Perfonlichteit ber conftituirten Persönlichkeit bes ganzen Staats, also bes Bolks und feiner Regierung, ihr aber alsbann abfolut fouverane 3mede und Rechte felbft gegen bas Bolt und ben Bürger für bie Staatsidee bei. Diefe stehen angeblich über ben 3weden und Rechten der Bürger ihrer Gemeinschaft, fallen natürlich ber Regierung zu und verzehren mit Dolochsgemalt bie en Rechte. Alle Staatszwecke und Rechte aber gehören allen Burgern und ihrer Gemein= an. Diefe felbit wollen und follen freilich durch ihre besondere (griechifche, romifche) Ge= ihres Bereins ber menschlichen Cultur nuten ; biefe 3bee aber und das Grundgeset bilben jesonderes berechtigtes Organ, gerade ebenso wenig als in dem physischen Organismus die neine höchste Lebenstraft ein besonderes gegen die übrigen Organe gewaltthätiges Organ Der Staat entfleht und besteht nur burch bie Burger, ihre Rechte und 3wede und fur

nicht zu beren Beeinträchtigung für anderweitige und eigene.

L. Fortsetzung. 7) Drganisches Wachsen und Verändern, Entwicke= geperioden und dadurch entstehende Verschiedenheiten der Staaten. in der Überschrift bezeichneten Momente find Folgen des wirklichen organischen Lebens der ten. Ohne dieselchen gründlicher aufzusafifen, ist das richtige historische und praktische Er= a des Staatslebens und feiner reichen Erscheinungen unmöglich.

Bei allem, was wir in Raum und Zeit werden, leben und fich entwickeln fehen, bei Bflanze, und Mensch, im Leben des einzelnen sowie im Leben der Wölker und Bölkersysteme, sinden rfahrungsmäßig nachweisbar, außer einer Beriode der Ur= oder Borgeschichte von der reitung, den Grundlagen und Quellen des neu entstehenden individuellen Lebens die ben: a) des Ansangens, des Aufkeimens; b) des Aufschwungs zur rn Entwickelung oder Blüte; c) der Reise; d) des Jurücksinkens, Berwelkens, Erstarrens, Absterbens.<sup>6</sup>)

boch hiermit, vollends mit den noch relativern, schwankendern Bezeichnungen: Jugend kter, Natur= und Culturstand der Bölker u. s. w., blos nach einzelnen Erscheinungen und ugen, z. B. von innen nach außen, oder auf das Ideale, Reale u. s. w., oder endlich nach und Eebensverdältniffen, z. B. der Beschäftigung, ist an sich noch wenig gewonnen. Weder öhwendig noch als erschöpfend nachgewiesen, ohne bestimmte fruchtbare Ausschlich und und die erschöpfend nachgewiesen, ohne bestimmte fruchtbare Ausschlich und und die erschöpfend nachgewiesen, ohne bestimmte fruchtbare Ausschlich und und die erschöpfend nachgewiesen, ohne bestimmte fruchtbare Ausschlich die mög= allgemeinsten Grundverschiedenheiten des nuenschlichen Lebens, der Gestaltung und barung seiner Ideen, die wesentlichen, charafteristischen Grundgesete, Brincipien und darenschltnisse, und anderntheils das regelmäßige Zusamentreffen jener Verioden mit ihnen miesen und genetisch entwickelt sind.

ie möglichen allgemeinften Grundverschiebenheiten menschlicher Lebensgesetse und Bersfe aber ergeben sich durch folgende Betrachtung: Alle Thätigkeit des nothwendig harmo-Lebens und lebendigen Universums wird durch höhere ober niedere Triebe, die innern enden Lebensträfte, und nach höhern oder niedern Gesten, eben jenen harmonischen Banden oder Lebenstricktungen, bestimmt. Geset ist die aus der lebendigen Beziehung Kräfte für die schwächere entstehende Nöthigung oder Bestimmung. Grundprincip, straft oder Lebenstrieb, Motiv für das Geset ist innere Beschaffenheit der Natur hmächern Kraft, vermittels beren sie in lebendiger Beziehung zu der flärkern Kraft steht, für ihre Einwirfung empfänglich und zu der durch sie bestimmten Thätigkeit geneigt ist. F. B. bei dem Gesch ver die Anziehungstraft im Stein, vermöge der er durch infere Anziehungstraft der Erde zu ihr hinbestimmt wird, das Princip; bei dem göttlichen

<sup>)</sup> Daß die Alten bei dem Staat, als einheitlichem, lebendigem Ganzen, und auch wegen der Allgejeit diefes Entwickelungsgeseges in der Zeit ähnlich periodifiren, ist befannt. Cic. de finib., V, 14; h. n., III, 5; Flor. procom. und Amm. Marcell., XIV, 14. Bgl. auch L. 40, de peculio. matscheriton. XIII. 33

Billensgejet bas lebendig gewordene Göttliche in dem Menschen. Bon dem Dajein ungestörten Birkjamkeit, von der Vorherrschaft des Princips eines Gesets in der R Besens, für welches das Geset gelten soll, hängt alle Erfüllung des Gesets ab. Di keine Erfüllung zu hoffen und das Geset ein leerer Schall. Mit ihr ift sie gewiß, de alle Gesetse stegt die Natur". ?) Verschiedene Grundgesehe für das Billfürvermögen i johen und jein bewußtes willfürliches handeln aber fann es nur so viele geben, als esve Grundkräfte und lebendige, bestimmende Beziehungen verselben für fein Willfürvermögen solche find aber für das willfürliches, nothwendig nach harmonie ftrebendes, intel Bottliche und Sinnliche. Als ichheitliches, nothwendig nach harmonie ftrebendes, intel Besen muß der Mensch bei der unvermeiblichen Collision ber aus diefen beiben haupt gen entstehenden sinnlichen oder sittlichen Bestimmungen ober Geset die Garmonie j finnungen und Bestrebungen zu erhalten such aber hauch möglichste linterverbaung, entwo

Des Göttlichen unter das Sinnliche, ober des Sinnlichen un Göttliche. Ein drittes gibt es nicht. "Wer nicht für mich ift, ber ift wider mich kann nicht zweien Gerren dienen; man wird ben einen lieben, ben andern haffen, ' anhangen, ben andern meiden." "Wo des Menschen Schatz ift, da ift auch fein herz. bie tieffte und wahrste Gesegebung.

Das Göttliche aber kann nun wieder aufgefaßt werden, es kann in Beziehung zu b fürvermögen treten und badurch gesetzlich bestimmend für daffelbe werden : entweder

1) in sinnlicher Form, als blind geglaubtes, fortdauernd äußerlich bartes, zunächft vermittels der Vorberrschaft des Gemuths, des überwiegend äußerlich i lich bestimmten höhern Gesühls- und Bhantassevermögens und vermittels eines hierau deten blinden Glaubens an die fortdauernde äußerliche Erscheinung des Göttlichen w radurch nothwendige Mischung und Verschmelzung desselben mit Sinnlichen; oder

2) in geiftiger Form, als mit ber eigenen innern Bernunft ert und bestätigtes Göttliches, zunächst vermittels der Vorherrichaft der Bern durch ben selbständigen Berstand geleiteten höhern Ausschlungsvermögens und vermitt verständiger, auf das eigene Innere zurückgehender, restertirender und prüfender Ausschl Göttlichen in feiner reinen Geistigkeit und in feiner Sonderung wie in feinem rechten, hi geordneten Berbältniß zu dem Sinnlichen und Icheitlichen.

Auch bier aber führt bei bem unvermeidlichen Biderfireit folches blinden Glauben der verftandig reftectirenden und vrüfenden vernünftigen Auffaffung bas Streben nach nothwendig zu einem Streben nach Borberricait einer tiefer beiben Auffaffungen i burch fie bestimmten Grundgesese.

So gibt es benn nur bieje drei Grundgejese und Grundvrincipien, welche bas inte Menschenleben bestimmen, welche in einer bestimmten Periode vermittels jenes stärften triebs nach harmonie die Borberrichaft (teineswegs die Alleinherrichaft) behaupten und muffen, auf welche, als ihre Duelle, auch noch abgestehen von aller Borberrichaft des einer bestimmten Beriode jedensalls alle einzelnen Lebenserscheinungen zu ihrem richtig kändniß zurückgesücht werden muffen: nämlich 1) das finnliche, egoistische, 2) dasblin bens: ober theofratische, 3) das Bernunstgesen und Brincip.

Auch im lebendigen, einbeitlichen Staat und Staatenfoftem aber, wenigstens in Gein bestimmenden ibarigen Mehrbeit ibrer Glieder, muß bie Borberrichaft eines bieje nich nachweifen laffen: renn auch nie find ja lebendig und ftreben unvermeiblich nach hi bestehen nur mit ihr fowie zugleich nur burd bas bochfte Lebensgeset ihrer Glieder und Zwech ber Verwirflichung veffelben: affimiliren aber, einmal entstanden, auch wie Glieder und beren Richtung fich und ibrem Grundverbältnis. Jeber zusammengejest nismus wiederholt und fpiegelt im großen ab bas Grundgefes feiner Glieder, soch auch ber Menich, wenn nicht Rag und Grundverbältnig, boch ficher ber Renich mindeftens bes lebendigen Menschervereins ift.

<sup>7)</sup> Tur vouw zparforst i moren auf bie Conten auf Blue. III, S4. Montesauien, bei mit Rachtheil feines Berts bie Staaten nicht auf bie Lebensgrundgeiese gurucfführt, fpricht, M. 1 von Brincipien, nicht ber Staatsverfaffungen. fendern nut ber Regierungeformen, wier auf ichaften bestehen follen. S. Avertissement de l'auteur. Staateurt, I. 12. will alle State geben, under auf bie erfehen wichtigfte Riebe gur Gewalt zum Princip geben. Andere Stummern um diefen wichtigfte fich gar nicht.

## Staat

So und nur fo ergibt fich eine erschöhrfende Eintheilung der wefentlichten Grundverschieden= n der Staaten und ihrer Verfaffungen, eine folche, welche, gegründet auf die Grundvers senheit des ganzen Grundgeseste und Grundprincips der menschillchen Lebensthätigkeit, nicht für die politischen Einrichtungen entscheidet, sondern überhaupt für das ganze geschichtliche

n, das, wie Cicero sagte, der Staat bedingt und bestimmt, sowie er zugleich selbst bessen meiner, lebendiger Ausbruck ist.

Us entsteht jo, und gewöhnlich<sup>8</sup>) in der Beriode der Kindheit und des kindischen Greifen= 6 das despotische, im Jünglingsalter das theofratische, im Mannesalter das ver= 1 ftrechtliche Gesellschaftsverhältniß mit durchaus generischer Berschiedenheit, welche zu= 1 fich besonders absviegelt und sich wirksam und bedeutend erweist:

A. In den Altersftufen, mit welchen fie verbunden find ;

A in ber Art ber Entftehung und Bildung bes Rechts = und Gefellfchafteverhältniffes ;

I. in dem Berfaffungsgefes und 3wed ber Gefellichaft;

). in dem Brincip derfelben fowie in Lohn und Strafe zu feiner Erhaltung;

in ber burchs Grundgesets gewährten rechtlichen Freiheit;

. in ben wichtigsten Lebensgrundverhältnissen, welche mit ber Vorherrschaft des Grund= 8 und seines Vrincips wie unter sich in Wechselwirkung stehen, sie fördern und von ihnen ert werden. Diese aber sind 1) die Lebensernährung und Beschäftigung; 2) das Ge= 18= und Familienverhältnis; 3) die Standesverhältnisse; 4) die Religion; 5) das Grund= tnis von Staat und Kirche; 6) die Regierungs = und Verwaltungsformen; 7) endlich die 19 Cultur.

eftimmtere Charakterisirung ber hauptperioden, und zwar zunächt: Beriode, Beriode des Anfangs oder der Kindheit: unterste, sinnliche, rechtliche oder despotische Culturstufe; Geses, Recht und Staat der sotie. A. Verbindung mit der Altersstufe der Kindheit. Es ist dieses die schiet. A. Berbindung mit der Altersstufe der Kindheit. Es ist dieses weiten außern, besondern) und also des Vorwiegens des lettern. (Über die drei Lebens= theile vgl. Bb. 1, S. XXXVIII.) Noch nicht gereist ist nämlich die der möglichsten Offen= bes höhern Lebens und seiner Vorhertschaft über die niedern Arafte entsprechende Aus= feiner Träger, Organe, Systeme, feiner Kräfte und Bege. Denn nur allmählich und hallmählich sich bildenden Organen erscheint alles irdische Leben und das höhere in ihm.

ir bas in tellect uelle Leben bes Men fon ift biefe Beit ber Rindbeit: bie Beit bes begens ber Sinnlichfeit ober ber am meisten äußerlich bestimmbaren, felbstjüchtigen und friedigung ber eigenen niedern Bedürfniffe gerichteten sinnlichen Triebe, bes Überwiegens blichen, Materiellen, über bas in diefes Leibliche erst eintretende, erst allmählich in ihm enbe und taugliche Organe erhaltende Göttliche. Diefe Borherrschaft aber erzeugt bas gefellschaftliche Leben ber Bölfer in ihrer Rindbeit finnliche, egoistieuf finnlicher Genufischt oder Furcht, sinnlicher Trägheit oder Gewohnheit beruhenbe beit und Anechtschaft, Faustrechtsgewalt und Despotie. So finden wir sie z. B., sowie stete bei ben Bölfern in der Rindheit, Bildheit und Roheit in Auftralien, vielen Theilen Ufen, Afrifa und Amerika, so auch am Anfang der uns befannten Beltgeschichte, bei jenen Riefen und Gewaltigen in der Mosaischen Urfunde, bei jenem Jäger Nimrod und Affur, uns und ber Senniramis und ihrer alsbald von ursprünglicher Stammes- und Hordensaft zu despotischen Eroberungsreichen gewaltsam ausgebehnten Macht. Bir finden sie istieften Grinnerungen griechischer und römischer Borgeit und ben nur erst allmählich ge= ten und beschotischen Rechten von somischer Borgeit und ben nur erst allmählich ge= ten und beschotischen Rechten Bespotischer Stammes- und horden= baserhältnissen Rechten Bespotischer Elbst= und Butrache und Bermischung bes geistlichen und vesterhältnissen Rechten Bespotischer Schutz und Bermischung bes geistlichen und

Sewöhnlich, fagen wir, benn bie Freiheit fann ja auch bei bem einzelnen Menfchen in Rind= Jugend und Mannesalter individuelle Abweichungen von ben gewöhnlichen Erscheinungen hervor= n, wie vielmehr in den viel größern Areisen des Staatslebens. Dies ift wesentlich für die Aufs ber hikorischen Beriodissung, und ebenso wesentlich ift es, für die nicht durch diese Berioden, nach den Grundgesegen menschlichen handelns begründeten, des votischen, besvotischen, besvotischen, fen und vernunftrechtlichen Berhältnisse benschlichten bes Einen Gespestischen, daß im wirklichen Leben ist werde und vernunftrechtlichen Berhältnisse beschlichten, daß im wirklichen Leben schen und vernunftrechtlichen Berhältnisse beschlichten, daß im wirklichen Leben schen und vernunftrechtlichen Berhältnissen Beriobe schen Gespest Folgen der beiden an= schen und behandelt werden nüffen.

weltlichen, des Privat- und öffentlichen Gefetgebunge= und Richterrechts. Bit finden in ebenjo bei bem Beginn bes eigenthumlichen intellectuellen Lebens und Culturfreifet min beutigen driftlich : germanifden Bölfer, welche wegen Gemeinfchaftlichfeit ber Grundelenn ibrer Cultur, gleichzeitigem geschichtlichen Unfang, fortbauernber Bechfelmirfung und Gem fcaft ber Sauptichicfale fowol für ihre innern Berhältniffe wie für ihr Bolferrecht im mi lichen gemeinschaftliche Sauptverjoden baben. 3br intellectuelles Gulturleben als foldes besteht, auch abgeleben von ber phyfichen Bermifchung mit ebemals romifchen Unterba burchaus nur in ber Berfchmelzung claffisch-alterthumlicher, orientalifch-chriftlicher und get nifder Elemente, fobag alfo für biefes bie Gefchichte des frühern rein und beidnifd-germani Lebens gerade fo nur einen Theil der Borgeschichte bildet wie die des claffischen Alterthums bes Chriftenthums. Dber gabe es etwa ein größeres Recht, Die Geschichte 3. 28. ber hen Franzofen mit Lacitus' "Germania" als mit Romulus anzufangen? 3br Anfang ift jene ichmelzung, ift zugleich alfo bas Sauftrecht, bie robe Feudalanarchie und Despotie, feit ber bung ber großen Reiche in ber Bölferwanderung bis zur theofratifchen Gierarchie. Das Räthfel aber, daß das rein heidnisch-germanische Leben einen würdigern Charafter batte. Diefer gerade gunachft burch die gulest freilich fegensteiche Aufnahme Des Chriftenthum claffifc = alterthumlicher Cultur und Rechtsgrundfage gerftort werben fonnte, erflart fich Einestheils nämlich vereinigt nich das besondere Leben in ftets neuen und bobern & Des Bolfs, Des Bölferjuftems zu größern Lebensganzen mit Denfelben nur aröffern grund lichen Lebensperioden. So fann denn das untergeordnete Leben des einzelnen (bier in hältniß zur europäischen Menscheit bas rein beidnisch germanische Leben) in Beziehung u fleinern Rreis jeines besondern Lebens ichon auf der dritten Stufe angelangt fein, mit Ganze in Beziehung auf feinen größern Kreis und feine bobere Natur noch auf ber erfte Sobann aber besteht die Seele aller höhern Unltur in einem Bolt in feinen Reis und Rechts=3been. Die beiden hauptträger und hauptorgane biefer Cultur, ja bie i beim Mangel felbständiger Biffenschaft und Runft, find feine Religions= und Rechteren An nie ift gefnüpft die heiligkeit aller Justitute, Gesetze, Sitten, überhaupt aller Bann, Die niedern Rräfte bandigen und unter bie Berrichaft bes Bobern feffeln. 20enn fie aljo werben, wie bei Aufnahme bes Chriftenthums und romifcher Cultur Die altgermanif ligions und Rechtsideen und -Ginrichtungen, wo jest die alten Götter ju blogen Sput berabfanten, die Rechteverfaffung icon allein burch Ginfchmärzung ber Leftamente un burch Berftörung bes Familieneigenthums und Bereins gur tobten Barve murbe, aleten wol, ba bie neuen 3deen nicht fogleich hinlänglich Burgel faffen und hinlängliche neuel fich felbft bilden tonnten, um alle Gefühle, Gebanten, Gefinnungen, Sitten, Gejete mi richtungen bes Boltelebens zu burchbringen und zu beherrichen und jo bas Leben zu bi vollfommen natürlich, daß bas intellectuelle Leben bes Bolfs als wieder auf neuen Ania rudgeftellt erscheint und ber herrschaft ber natürlichen, finnlichen und felbftifchen Lich Rräfte anheimfällt. Es ift gerade jo natürlich, als es natürlich ift, daß ein Greis, l feine höhern Organe zerftort ober verbraucht find, wenn fein Gebirn, wie im Rindel wieder ichlaff und weich wird, wieder findisch und finnlich wird. Daß aber wirfi Leben ber Germanen in biefer Zeit der Sinnlichfeit anheimgefallen war, um nich bem überzeugen, dazu bebarf es nur eines Blide auf ihr Leben in ber Fauftrechteperiode. auf bas der Franken von Chlodwig an. Uberall jest im Innern wie nach außen, ftat alten bewunderungewürdigen Treue, Sitte und Freiheitsliebe, ftatt ber alten berrlichen heitseinrichtung und bem nationalen Schutbundnift der einzelnen Bolfeftamme fur bie heit, wie 3. B. unter hermann und Marbod, zum Theil noch unter Theoberich, ein n Raub., Eroberunge und Gewaltinftem; Meineid und Sittenlofigfeit, bespotifche Geri und Ancatischaft für die Geringern, Anarchie gegen die felbst gewaltsamen, aber ichni misbandelten, zum Theil gemordeten und entthronten Könige; eine folche finnliche Berten und Berweichlichung, bağ bie furz zuvor muthvollften, freiheitsfräftigften Bölfer, bie Cit Beftgothen, die Bandalen, Burgunder, Alemannen und Longobarden bei bem erften In feindlicher Eroberungsgewalt ichmachvoll ihre Freiheit aufgeben, die fiegenden Franken felbft jahrhundertelang die physisch und moralisch scheußlich entartete Merovinaische Den und ihre Beiber = und hofgennderegierung dulden! Gleiches Elend und gleiches Fauft wird bei ben nordijchen Bölfern erft Jahrhunderte fpater, aber ebenfalls unmittelbar naf nahme bes Chriftenthums und füdeuropäischer Cultur herrichend.

Die bespotifche Willfürherrichaft am Anfang bes romifchen Bolfelebens übrigent, mit

allgemeiner Boltserinnerung, die nirgends ficherer ift als in Beziehung auf frühere, wenia= Din ihren Reften fo lange fortlebenbe Rechtszuftänbe, alle römifchen Schriftfteller ausfpre-\*), auch noch außer ber Sage von bem hirten= und Räuberleben vor ber Gründung ber Dt, bezeichnet ber Meifter tiefer biftorifch=philofophifcher Auffaffung des Denfchenlebens und er Gefete, bezeichnet Lacitus, er, der, wie Joh. von Müller mit Lichtenberg fagt, alles reducirt. er alles burchschaut, mit den Worten : "Nobis Romulus ut libitum imperitaverat." Er anet jo in ber mertwürdigen Stelle, wo er ausbrüdlich erflart, bie Entwickelungsftufen sanzen römifchen Rechts angeben zu wollen, in der That aber gerade die unferige aufftellt, die Entwickelungeftufe. 10)

B. Bildung ber finnlichen, bespotifchen Gefellschaftsverhältniffe. In ber sheit ber Bölter wie ber Einzelnen werden in ihnen fast nur die Forderungen ber finnlichen be und des Egoismus laut. Ein Wefen, oft mehr durch Anlagen zu dem, was es werden i, als burch das, mas es ift, von bem Thier unterfchieben, läßt er burch Bedurfniffe und finn-Triebe, durch Trägheit und Noth den Blick blos an die Erde fesseln. Benn auch zuweilen Strahl göttlichen Lichts in ihm aufflammt, fo ift er vorübergehend wie der Wetterstrahl in prer nacht und fein Licht, ihn auf feinen Begen zu leiten.

Befriedigung finnlicher Triebe und Neigungen, Gewohnheiten, Bedurfniffe ift jett fein es Befes und Recht.

Bie der Mensch aber selbst von dem Gesetz ber Sinnlichteit und Selbstsucht beherrscht wird, andelt er nach biefem Gefes auch feine Mitmenfchen. Comeit finnlicher Trieb und Gewalt, #Lift und Kraft und Mittel reichen, müssen sie feinen egoistischen Zwecken sich fügen, wie er rigen, wenn er der Schwächere wird. ""Bas aber der Mensch nach dem Geseth feiner Ra= u, thut er mit größtem Recht, und ihm, folange beffere Erfenntniffe ihm fehlen, zuzumuthen, Rach ben Gefeten ber Bernunft handeln, mare ebenfo viel als ber Rate zuzumuthen, fie kach den Gesehen der Löwennatur handeln", sagt Spinoza. So, bei solcher wenigstens Biden Anerfennung ber Sinnlichfeit und egoiftifchen Billfur als bes höchften Gefetes t, mas man Fauftrecht und Recht des Stärfern genannt hat, vielleicht beffer Recht ber ofeit nennen wurde; benn nur fie ift die Grundlage, vermittels beren ber Mächtigere gur Daft, ber Schwächere zum Beborjam gebracht ober bie gemeinschaftliche gehbe fortgeführt b Auch ift, wie icon bei bem Thier, fo vollends bei bem Menschen, nicht blos phufifche ▶, fondern Lift die vorzäglichste Waffe. 3hr dienen jest alle Verstandesträfte, und vor= ▶ burch fie wird die Gewalt über größere Güter und Kräfte, werden die mächtigen finn= Bande ber Trägheit und Gewohnheit die Mittel der herrschaft. Schon in dem Begriff Tolden Rechts aber Unfinn zu finden 11), biejes fann man nur bann, wenn man einfeitig wariff Recht abfolut auf moralische Normen beschränken will. Allein in der That und nach wrache ber gebildetsten Bölter, nach griechischer, lateinischer und beutscher Sprachbedeutung, Dnet Recht nur Übereinftimmung mit irgendeinem Gefes. 12) Das römifche jus naturale ein halbes Jahrtaufend lang in Deutschland gesehlich anerkannte, nur theilweife und vorwhend beschränkte Faust- und Fehderecht, überhaupt aber die auf der unterften Entwicke-**Buje ber** Böller anerkannten Normen, waren auch nicht rein vernünftiger Natur und hat: ng hiftorifche Realität und Bedeutung. Bon verderblichen Folgen aber ift es, wenn unfere arten, ftatt ber Erforschung bes auf untern Culturftufen anerfannten Rechts, übereilt

**<sup>9) 6.</sup>** 3. **39.** L. 2, **55.** 1 u. 14 de orig. jur. Liv., I, 3-6, 16, 19. Ovid. fast., II, 141. Prop., 17. D. Halic., II, 9 u. 55.

<sup>1)</sup> Ann., III, 26. Auch Giero, Pro Sext., 42, erflärt es als allgemein anerkannt, daß zuerst die Then aus finnlicher Roheit burch ein divinum jus zur Freiheit und Cultur geführt wurden.

Men aus finnlicher Roheit burch ein divinum jus jur Freiheit und Cultur geführt wurden. 1) Bie 3. B. Genrici, 3been, I, 20 fg.; II, 316, und mein Recenfent in der Leipziger Literature 19. Jahrg. 1813, Nr. 272. Mein zweiter Recenfent, ebenbaf., Jahrg. 1814, Nr. 240, meint gar, Nige prattifch biefes Necht. Bei den Griechen bleibt dies, mag man dizatos mit Ariftoteles, Eth., V, 27, und Cicero, De

b, I, 6, badurch als die Übereinstimmung mit dem Gefet, mit νόμος darstellen, daß man als das bes Gefetses (νόμος von νέμω, ich theile, daher auch Νέμεσις!) nach griechischer Borstellung Efen ber Gerechtigfeit, bas gleiche Theilen erflart, dixatos ober von dis und dixa ableitet, als gleiche Theile Getheilte; ober mag man auch dixatos als übereinstimmung mit dem bochsten ob-Witen Befes, mit Alc, benfen, abnlich wie Ulpian, L. 1, de J. et J. Bei bem lateinischen justum tetum von jubere und regere, wie bei bem Deutschen Recht von regere ober richten, rachten, ' Sache flar.

Realität und Ausführbarkeit höhern Bernunftrechts ba annehmen, mo es wie bei Ri praktifche Realität nur erft erhalten fann, wenn fie bazu herangewachfen und erzogen

Bunächft begründet biefes Gefes bespotifches Recht des ftartern mittelreichern B Baters gegen die fcmächern Frauen, Kinder, Schutlinge, Rnechte, in feiner Erfchein mildert durch die finnlichen Triebe und Inftincte felbft, durch Gewohnheits= und Trä und burch Mangel an nöthiger Ausbildung für manche drückendere Einrichtung de Diefes herrichaftsrecht vererbt dann vermittels der Bedürftigkeit, Gewohnheit un leicht auf den, der nach dem Bater zuerft Gewalt und Gewohnheit bes herrichens un werdens erwarb, auf den Erftgeborenen, "die erste Kraft" (5. Mof. 21, 16), und r wie z. B. bei den Böllern in der großen Böllerwiege des mittlern Afien, leicht zur und hordenherrichaft an.

Gegen Nichtmitglieder aber und Fremde bildet fich, folange Collisionen der In ftehen, ein Fauftrecht, oft mit wechselnden Föderationen der Hülfsbedürftigen, un durch Siege eines Stammanführers und seine Erwerbung größerer Mittel, um Sim Intereffe der Menge dauernd an seinen Dienst zu seiffeln, der größere despotische S despotische Staatsversaffung; wie z. B. bei den frühern und spätern Einfällen jener mittlern Aften in gebildete oft=, süd= und westaftatische und in europäische Si Despotie aber kann, vorzüglich da sie oft auch im Greisenalter der Bölker zurüc so entstehen, daß, wie Hobbes es schildert, nach langem Faustrecht, namentlich nach ver Bürgerkriegen, die Mehrzahl, des Kampfes müde, sich willig einem Despoten unter ziehend "Einen privilegirten Räuber und Mörder so vielen", oder ber trägen Ruhe und ber Circusspiele sich freuend, die er ihnen verspricht 14), oder so, daß in der allgen berbtheit die Menschen, egosstischem Bortheil nachjagend, wie Roms Delatoren einer Gut und Necht einem Mächtigern überliefern.

C. Grund = ober Berfaffungsgefes und 3wed ber bespotischen Ge ift Befriedigung finnlicher, egoiftischer Triebe und Bedürfniffe, zuerst des Stärtsten, de bann ber andern Mächtigen, der Satrapen und Beauten, der herrschenden Kasten, der und Familienhäupter, stufenweise herunter, bis endlich den Untersten nicht viel mehr 1 blinde Gehorsam zur Beseitigung ber sinnlichen Furcht, der Genuß träger Ruhe obe Mittel zum Vergeffen ihrer Schmach.

D. Grundprincip ober Lebensfraft biefes Gefeges und bes auf ihm Staats ift natürlich die Borherrschaft der Sinnlickfeit oder der finnlich egoiftischen ihrer Triebe. Furcht nennt Montesquieu das Princip der Despotie, well der fti reichendfte von ber Regierung in Bewegung gesete gebel, bie Sklaven an ben Dienft ten ju tetten, weniger bestehen tann in Austheilung finnlicher Genugmittel und B als im Gebrauch ber Furchtmittel. Auch muffen, wie mit Ariftoteles Cicero fagt Befdicte fattfam erweift, bie, welche burd gurcht herrichen, felbft ftets fürchten, u fo mehr, je reiner die eigene Unumschränktheit und Billfür gerade nur die finnliche bas bodfte Gefes binftellt. Die eigentliche lette Grundlage biefer Staaten und ber aber ift boch die Vorherrichaft der Sinnlichkeit. Sie muß der Despot erhalten, "der großer Gefcichtfchreiber fagt, "bas Geheininif bes Despotismus" (wo Eigennut i ber ber Stärfern, ber fich ben ber Untergeordneten bienftbar macht, nicht aber fefte gleiches Bohl aller als Grundgesets regieren) "ift es, es dahin zu bringen, daß jeder eigenen Bortheil febe und niemand an die allgemeine Sache bente". Daß für feine Cenfur mehr paffe, fab ber Deifter bes Despotismus, Liber, und ber tiefe Renn Tacitus, ein. 16) 11nb nur bie, welche fich ,,avilirt" hatten, waren - fo weit führt b ftehliche Confequenz und harmonifirendes Brincip im bespotischen Organismus leon's Plane taugliche Bertjeuge. Babre Lugend, Sitte und Chre, wahrer Gemeine begreiflich den Despoten zittern machen. Sie find keine gefügigen, willigen Werkeu Eigenfucht und Billfur, für fein Delatoren= und Spionerie=, fein geheimes Polizeif Angriffe auf Chre und rechtliche Freiheit und bie Berfaffung bes Baterlandes. Sie,

<sup>13)</sup> Bgl. über Rußland Montesquieu, V, 14. 14) 3. 3. 1 Moj. 47, 13 fg.; 15) Arist. Pol., III, 6. Cic. de offic., II, 7. "Qui se metui volunt, a quibus metu dem metuant ipsi necesse est"; und bann mit Canius: "Quem metuant, oderunt: ( que odit, perisse expetit."

<sup>16)</sup> Ann., II, 88; IV, 82.

nrauen, Areue and Glaube, bestehen nicht in diesem listigen allgemeinen Kriegs= und Gewatt= im des Eigennuhes.

Auch bas Brincip ber Despotie wird zunächt gefördert und geichust burch Bobn und Strafe, benen man nach Solon ben guten Staat, und zwar beshalb erfennt, weil fie am unmittelbarften feine Lebenstraft wirten und felbft badurch beftimmt find. Denn alle Lebensthätigkeit, aus: mb von bestimmten Lebenstrieben, hört auf oder nimmt andere Richtungen, wenn biefe Triebe tibre natürliche Befriedigung finden, und diefe ift ihr Lohn, er nährt und befestigt fie. Und Beben besteht, wenn bie ihm widersprechenden foablichen, im weitern Ginne verbrecherifchen metriebe und Lebensthätigkeiten und ihre Befriedigung nicht aufgehoben werben, und bas hte Strafe. Berdienstliche Triebe und Thätigkeiten in der Despotie find nun die der herrnden Gewalt und bem Brincip ihrer Gerrschaft, ber Sinnlichkeit, fügfamen und bienftbaren. nfür fie ift natürlich Befriedigung und Mehrung ber durch folche Triebe und Thätigkeit er= ten finnlichen Genuffe, ber Eitelkeit, bes Lurus, ber Buluft und Beichlichkeit, nicht aber Befriedigung ebeln Selbstgefühls burch blos achtungsvolle und Uchtung ber Mitburger teude Anerkennung des Berdienstes, nicht wahre Ehre. Sie gedeiht nicht in den Sand= en bes Despotismus und wäre gefährlich. Un Gelb und Geldeswerth ertheilten baber immer vespoten bie größten Belohnungen. Allgemeiner Lohn aber für ruhiges, dem Despoten enes Leben ift Rube und rubiger Genuß finnlicher Freuden. Rube und Sicherheit, wenig= — da sie gegen die Regierung nicht stattsinden fann, auch bei irgend noch thatfräftigen rn nicht gegen die Satrapen und innern Empörungen - im Berfehr der Bürger unter= ber , ift baber ftets bas gepriefenfte But ber Despotie, "in welcher bas erfte Beftreben bes iders, ba er burch Furcht herricht, bie Sicherheit fein muß". 17) Sie beißt hier Gerechtig= mie die blinde Unterwerfung Religion und Lugend. Irgend finnlicher Genuß aber muß Bflaven bleiben. Wollüftig daher, wie der Sultan im Serail, finde womöglich ber leste pe auf irgendeine Art feinen Genuf, und follte es auch nur in Raufcmitteln zur Ein= brung feiner Furcht und bes Gefuble feines Glende fein.

erbrecherische Thätigkeiten und Triebe aber find hier die, welche einen Mangel, eine Stö= es Princips ber Sinnlichkeit und der Furcht und ihrer Richtung auf die Befriedigung des ns bes Despoten beweisen ober erzeugen oder feine Sinnlichteit verlegen. Grund und ber Strafe ift alfo hier wefentlich Gerstellung und Bermehrung ber Furcht zur positiven ung und zur Befriedigung der fünnlichen Rachfucht bes gefränften Despoten durch grau= Strafen, womöglich vor ben Fenftern bes Balastes vollzogen, im ichnellen Brocef mit An= ung von Fortur und Inquifition, mit Bestrafung blos ber Berdächtigen und ber fculblofen anbten, wie g. B. in China oft bis zum neunten Grade ober auch im römischen Majeftate= hier aljo find jene positiven, auf Borberrichaft ber Sinnlichfeit und finnlichen Furcht wheten und fie erziehenden finnlichen Ubschrectunge= und Bräventionstheorien von jeher rem Play. Gier allein find fie wirkfam und confequent durchführbar. Bei uns, bei einem anz burch Sinnlichkeit beherrichten freien Bolf, wie viel man ihnen hier auch unvermeiblich er Gerechtigfeit aufopfern mag, find fie bodenlos, bleiben fie ewige Stümperei, wirten, ble sittliche Achtung ber Gercchtigkeit zerftörend, dem wesentlichen Grundprincip für unsere e entgegen, ftatt es zu fördern. 18) Selbft aber zur einzigen Sicherung ber Bürger und Rube gegen ben zu Anarchie und Raub und Gewalt überall wachen Eigennut, namentlich Der Beamten ift, wie ichon Montesquieu bemerfte 19), in ber Despotie bie graufamfte Re= ha bie wohlthätigfte. "Infange", fagt Unwot, "fchien es mir bart (bağ in China bie un= ligen Rinber, Altern, Brüder mitgestraft werden, daß auf bloßen Berbacht gestraft wird b.); als ich aber jab, bag bie Chinefen blos aus Furcht und Eigennut handeln, fand ich Strenge unvermeidlich und vetnünftig."20) Sier, wo, wie in niedrigen Organismen, bas eine Hauptorgan alles verschlingt, zugleich aber doch die rechte innere, centrale Eini= Braft fehlt, ift alles bei bem erften äußern ober innern Anftog auseinanderzufallen bereit, Uso mit äußerer Gewalt und maschinenmäßig zusammengehalten werden. Sowie hier die t einen Augenblich finkt, ift bas Reich in Zerrüttung, und ber Despot hat in jeder finnlichen rbe ber Burger ben gefährlichften Feinb. Daber bebarf es recht oft blutiger Schauspiele, er und Bein aller Art, und zwar hier, wo Zwang nicht blos gegen Rechtsverlegung flatt=

<sup>1)</sup> Borte bes Ariftoteles, Rhet., I, 8.

<sup>3)</sup> Bgl. hierüber Belder, Leste Grunde, G. 145 u. 214 fg.

<sup>9) 985. 111,</sup> S. 9. 20) Dauv. rech., Sect. X.

findet, nicht blos als eigentliche Strafe zur Aufhebung bereits verfculdeter Störung bei m princips, am wenigsten einer durch den Verbrecher erzeugten, fondern um positiv für besten mehrung zu wirken und immer aufs neue die Sklaven zu überzeugen, wie wohlfeil ihr But Dazu aber benutzt man bequem Gelegenheit und Namen der Strafe, wie ja auch zur Be bigung der Bolluft oder der Gier nach den Gütern der Bürger, wie überall in Detpetin befonderst auch in ber zömischen.

E. Gefeglich anertannte, geficherte rechtliche Freiheit, freie, beilige? fonlichteit und beiliges, feftes Gigenthum tennt bas Berfaffungsgejet Despotie nicht. hier, wo alle Sflaven querft eigener, bann frember Sinnlichteit find, u Menschen und Sachen, namentlich auch bas Grundeigenthum, von dem Stärfften, w Despoten, bespotifchen Eroberer und Dberlehnsberrn ober Dbereigenthumer als Gigs behandelt. Daber ber Ramen Despotie! Der Despot, ber fich, wie Ariftoteles 21) fag infofern um bie Intereffen ber Stlaven befümmert, als ohne Stlaven fein Gerr fein tann, aber eben bazu und zur nothwendigen Bearbeitung bie Sachen lehnsweise überläßt, ziebt Stlavenpeculien beliebig zurud, allgemein als Erbe, z. B. in Bantam, und außerbem, u ihm beliebt, gleichviel unter welchem namen, ob vermittels romifder Delatoren, ber a poenae und ber Confiscationen, ober auf andere Art. Rach Gerobot nannten icon bi Berfer fich felbft ausbrücklich Sklaven bes Ronigs. "Ein Mongole, welcher ben and Schouf friegt, ift ftrafbar, nicht weil er bem andern webe thut, fondern weil ber Sche Fürften gebort."22) Dein Ruden ift berricaftlich, fagte fich tröftend bie mit Schlägen b ruffifche Leibeigene. Sier alfo gilt bie Bugo'fche Rechtstheorie ber völligen Aufhebun Privatrechts. Daber wird benn confequent, und foweit es vorzüglich auch zur leichtern führung bes Strafprincips bequem icheint, jebe Berlegung Dajeftatsbeleidigung, China 23) und in Rom in ben feit ber Raiferzeit, fowie in jeber Despotie, abfichtlich unbeftimmtern und ausgebehntern Majeftätsgesegen. 24)

F. Die wichtigften, mit ber Despotie wie unter fich in forbernder Bechfeln ftebenden Grundverhältniffe find:

1) Borzugsweife nomadifche Lebensweife, Lebensernährung un fchäftigung ber Fifcher, Jäger und Hirten. Denn die unterfte Lebensftufe erzem höhern Bedurfniffe, und umgekehrt erzeugen und fördern diefe Lebensbeschäftigungen

<sup>21)</sup> Polit., III, 6. 22) heeren, 3been, 1, 479.

<sup>23)</sup> Du halbe, 1, 43.

<sup>24)</sup> Tac. Ann., I, 72; II, 50; III, 24. Beifpiele befonders confequenter Despotien liefern afritantischen Negerstaaten. So der von Dahomey auf dem Bestrande von Hochafrika. Bon im tet Ritter, Erdfunde, 1, 297, nach guten Duellen : "Alle betrachten sich als Sklaven des Königt haupteintommen auch bier wie in andern Negerstaaten ber Denfchenhandel, ber Berfauf ber Unterthanen wie der als Tribut erhaltenen ift). Rur für ihn leben fie und fechten in ihren Ec Bas er über fle gebietet, wird ohne Biberrede vollzogen. Alle Reugeborenen gehören den Daher werden die Rinder den Altern entriffen und erhalten eine Art öffentlicher Erziehung. D übung ber blutigsten Graufamteiten ift bem Ronig als ein Gottesgericht zugestanden. Gein I ber Ausspruch : «Der Rönig geht im Blute von feinem Thron bis zu feinem Grabe und bewäße Jahr bie Graber feiner Borfahren mit Menfchenblut.» Es ift Majeftateverbrechen, ju behaupt Ronig von Dahomen fei fterblich, effe und trinke und fchlafe fo wie andere Menfchen. Bei ber besteigung erflart ber Donarch, "bag er niemand fenne und fennen wolle, fonbern nur bie Gene handhaben! Er hat bas Monopol, bie Frauen zu verfaufen. Nur wer 20000 Rowries bringt : vor bas Thor bes Palastes in den Staub wirft, erhält eine Frau. hoffänger befingen die The Königs und feiner Feldherren. Als Fetisch verehren fie den Tiger und fagten den Europäern muffen mit biefem zufrieden fein, weil ein befferer Gott, der den Beißen fo vieles gegeben b uns noch nicht fundgethan hat. " Rapitän Landolph, Dentwürdigfeiten, überfest von Ab. (1825), S. 46 u. 160, erzählt vom König von Benin, ber ihm in der Freude über bas Geich bunten Schlafröden und andern Aleidern aus der Garberobe von Ludwig XIV. ein Feft mit furd völlig unmelobischer und unharmonischer Dufif gab, ", bag berfelbe mitten im Feft blos ihm we lich zum bochften Bergnugen und ohne bag er es ju verhindern wagen durfte, einem Unfculbiger Gefellichaft felbst ben Ropf fpalten ließ, sowie daß in den Tagen nach bes Königs Lobe Soldan bie Stadt ziehen und jeden Begegnenden töbten, um ihr Blut auf dem Grade des Königs zu offe ble Stabt greich und jeden Degegnenden tobten, um ihr Blut auf dem Grave och nigs a ori-welchem auch feine Minifter lebendig vergraben werden und fo lange, bis fie verschmachtet find muffen : «Der König lebt !»" Oft übrigens zeigen fich auch in der Despotie Erscheinungen ei bern Gulturftufe, fowie ihre Refte meift in diese hinüberreichen. So war 3. B. die Stlaverei be ein folches despotisches, von ihnen felbst auch ganz, 3. B. in Beziehung auf die Strafe, nach bei fchen Princhpien behandeltes Inflitut, und es fann möglicherweise bie Gerrichenben bespotisches f befeelen und bie Beberrichten ein anderes Princip , 3. B. blinder theofratifcher Glaube , leisen.

Rachbenken, keine höhere Runft und gesellschaftliche Ordnung und das Bedürfniß ie bilden zunächt nur Kriegslift und Egoismus aus. Rehrt Despotismus im so erhält natürlich die Sinnlichkeit die den gesteigerten sinnlichen Bedürfnissen und en dienstbaren Beschäftigungen. Doch sinken auch sie häusig, theils weil der Despor sie nöthige Freiheitstraft und Thätigkeit und Rechtslicherung nicht zuläßt, theils hrer Wohlstand ver völligen stavischen Abhängigkeit nachtheilig werden könnte.

zugeweise finnliche, bem Gesets ober ber That und ber Sittenlongkeit nach che und bespotische Geschlechts und Familienverhältnisse. Das Uschaftliche Grundverhältniss barf nicht durch Unterordnung des ftärkten sinnlichen : höhere Gesühle, durch gegenseitige Achtung heiliger Persönlichkeit, eine Schule der

Sittlichteit werben. Es muß vielmehr Vorherrschaft jener ftärfften finnlichen Billfürherrschaft als Vorschule und Grundtupus des bespotischen Staats statt= r Gebrauch ver Menschen zur Befriedigung des Egoismus, namentlich der Frau und Stlavin, als fklavischen Haustindes, als Waare, als Gegenstand des Kaufs und von bleiben dann oft später noch der Scheinkauf, oder wie ebenfalls zum Theil bei <sup>25</sup>), wie auch bei einigen auftralischen und amerikanischen Volkern, der Schein-<sup>6</sup>) Undererseits aber kann auch herrschaft der Sittlichkeit und Freiheit in solcher rzogen werben. Rehrt im Greisenalter die Despotie zurück, so wird Sittenlosigkeit, zeispotismus herbeisführt, auch wieder vom Despotismus unvermeldlich begünstigt r, theils absjächtlich, um die Menschen zu Stlaven der Sinnlichkeit zu machen und ichigen finnlichen Genuß zu lassen (f. IV), theils unabsächtlich durch Lurus und ttlich Kraft und Chre.

eie Standes= und Amteverhältniffe, vorzüglich Privatfflaverei chaft einer Rriegertafte ober bevorzugter Stämme. Überwundene geinde, Rinder, Rinder von Rebeweibern werden Rnechte, zuerft ber Familienväter, bann enen, beren Rinder bann einen natürlichen Borzug vor ben Rindern ber nach= haupten. Benn nun aber folche Borben, wie bie bes mittlern Aften, in fruber indern Groberungereiche ober überhaupt fefte Reiche gründen und fich jest querft e Lebensgeschafte theilen muffen, bann werden bie Beflegten eine Rafte ber Stlaven. Barias, die Sieger vertheilen die beffern Lofe. Der am meiften bevorzugte Stamm eiegertafte bas Rriegshandwert, und bie es erhalten, bie Pratorianer, Streligen, Manbiduren, Feubaleroberungsheere, und zwar ber ganze Stand ber Rrieger, ens, wie in den Feudaldespotien des Mittelalters, ihre Vorsteher, die jest sich ger=, Reiter= ober Ritterfafte werben Gerren ber Baffenlofen, juchen confeguent Die Baffen blos in ihren Gänden zu erhalten 27), mahrend bie übrigen Bürger und ehrlofer werben. Gine auf ber Achtung fittlich perfonlicher Burbe und ubende, fie mieberum forbernde freie Babl des Lebensberufs nach innerer , Aufmunterung und Belohnung freien Betteifers und Berbienftes paffen wenig stie. Auch wird burch Despotismus in den untern Rreifen ber Despotismus bes rganifc unterftust. Die Anerkennung beffelben Befeges, nach welchem man ben bespotifc beherricht, enthält icon bie bes nothwendigen iflavifcen Geborfams ärfern. Umgekehrt kann ein Staat ichon beshalb, weil er auf die faule Grundlage ntafte aufgebaut ift, auf die Dauer feine Freiheit nicht behaupten gegen die un= Entartung bes Bolfs, bas mit bem verworfenen Sklavenpobel und feinen Frei-

rüber, was sie in Sprachgebrauch und Sitte noch später in Verbindung brachten mit dem vinerinnen, 3. B. Gell., 1, 12.

er Offlüste von Sumatra werden bei Bielweiberei Frau und Kind als Stlaven felbst vom ft. (Quarterly Review, Jahrg. 1828, Nr. 66, S. 99 fg.) Ahnlich in Reuholland, wo Lastithiere behandelt werden. Bei den wilden Arabern muß sich die Frau selbst vor jedem te demüthigen, 3. B. bei den Arabern vom Ramel steigen. Bgl. überhaupt Aristoteles, 1 (Shina, diesem consequenten, aber sehr polizitten Despotismus, geht gesezlich die Fasdes Baters, welche auch hier nach seinem Lode auf den Krigeborenen von der ersten bis zur Erlandtheit des Berlaufs und Strassen fürchtbar hart bestrasst werden. Der ergehungen gegen ältere Familienglieder dagegen suchtbar hart bestrasst werden. Der rgt dem Landesbater für die Berbrechen seiner Angehörigen, während bei seinen Berbresandten mit bluten müssen. Du Halbe, I, 140, 266; III, 69, 155. LasTsfugsLeu, Lee, 37 fg., 316. 27) Arist., IV, 18.

gelaffenen fich ergänzt und mifcht. Auch bas "Theile und herrfche" findet durch bie tafte Absonderungen und Brivilegien edenso feine Anwendung, wie die ftets blos triegerisch art und militärische Jucht, und mechanische Dreffur gerade in der herrschenden K bürgerlicher Freiheit ungünstig ift. Übrigens möge ein despotischer Herrscher wol zu in China, auch Generale und Minister unter die Furcht des Bambusrohrs zu fi wenigstens einigermaßen sich zu sichern gegen prätorianische und feudal=aristotra maßung, Revolution und Anarchie.

4) Sinnliche, wenig sittlich erhebende Religion in der ersten Beriode die unterste Stufe, die noch fetischistige oder gögendienerische, welche (wie wol auch der ältesten Griechen) ganz auf das Besondere, Sinnliche und feine Zaubertraft best böhere Einheit und Unendlichkeit noch gar nicht auffaßt, fehr oft, wie jene Tigera Dahomey, mehr in Furcht vor bösen als in Berehrung guter Kräfte besteht; weni Religion, welche, wie mohammedanischer Fatalismus und fein sinnliches Baradies Dienst bes Fo mit feinem naturphilosophischen Nichts und unabwendbaren Natur der Sinnlichstit nicht ab- und zu freiem stittlichen Borwärtsstreben nicht hinführt. ja felbst unfere heutigen Apostel bes Despotismus statt wahrer, aufgeflärter christlic welche burchaus nicht mehr Hauptsache fein soll, lieber blinden Aberglauben unl finnlichen Cultus.

5) Dienstbare Unterordnung des Kirchlichen und Geistlichen u Beltliche, womöglich Bereinigung wenigstens ber höchften firchlichen Burbe und ( ber weltlichen, wie bei bespotischen Familien=, Stammes= und horbenhäuptern, wi und ber Türkei, bei den perfifden Gohnen ber Sonne, bei ben oberpriefterlichen, ja v romifden Cafaren und wie nach unfern neuern Unionstbeorien ober unferer Sugo'ich "von ber Staatsanftalt ber Rirche". In völlig bienftbarer Abhängigfeit von ber Bewalt, find Religion und Briefterschaft nur bestimmt, ben Despoten zu falben Gunsten ihre Augurien, Drakel und Lehren zu geben, wie auch Napoleon es wollt ftändiger jene Einbeit bewirkt ift, um fo mehr ift zuletzt jeder lette Damm gegen 2 Bewalt, jebe Sicherung ber objectiven Babrbeiten und Grundfase, jebes leste 2 Freiheit, ift gulest bie Freiheit felbft im Gebanten gerftort; benn felbft fur bie Gebi zulest aufgehoben, bei weltlicher Gewaltthat, die prüfende Bergleichung mit einem be lichen Recht und Berufung an dasselbe, bei geistlicher Anmaßung die Berufung auf weltliches Recht. Alles wird zugleich weltliches Recht und religiofe Sayung. Sier fte wie nach bem Schmeichler bes Alexander, Jupiter neben bem Throne ber Rönige un ihre Billfür zum Recht. Sie haben, wie heinrich VIII. von England, die Bahl 3meifelnben entweber als Reper ober als Dajeftätsbeleidiger ju richten. nichts abi und erniedrigt mehr als folder gangliche Mangel eines gesetlichen Biberftandes nichts nimmt der Meligion mehr alle wahre Liebe der Bürger und daher alle fittlich ermuthigenbe Rraft, als wenn man fie zur gemeinen, irbijchen Staate= und Polizeianf gewürdigt, gemeinen weltlichen und politischen Zwecken bienftbar fieht.

6) Unumforantt monarchifche Regierungs= und autotratife bureaufratifche), militärifch hierarchifche Berwaltungsform. Unur in ihrer Ausübung natürlich nie den rechtlofen Untergebenen verantwortliche Ge forben= und Stammeshaupt bis zum letten Familienvater, vom Sultan, Bezier, und Präfecten bis zu dem unterften Polizeidiener berab, wie unter Napoleon, de Bureaufratie feine Anflage ber Beamten burch bie Bürger zuließ, entspricht natürlich : und Princip biefes Staats. hier, wo möglichft ichnell jede neue Laune zu verwirkli oft in ichneibendem Gegenjag mit bem Bobl und bem Befigftand ber Burger , wo fei festes, objectives Verfaffungsrecht forgfältige, mehrmalige collegialische Berathung f allgemeine Selbstjucht aber ftärkern Bügels bebarf, um bie Gehorchenden von Er "bes Gludsguts ber herrichaft" auszuschließen, wo ferner ftatt bes thatigen Ger alles von oben burch Zwang gemacht werben muß, hier tonnen die Beschlüffe nicht j ungehemmt genug gefaßt und durchgeführt werden. hier, wo der Staat wirklich "eine mafdine" ift, ftebt alles um fo beffer, je einfacher und ftarter ber außere Sebel i Råder in Bewegung fest. Hier ift wirklich jede , auch vorübergehende Gemnung burd und Befdrantung ber Gewalten, felbft "ble burch feftes Brivatrecht", unpaffenb. Der

<sup>28) 3.</sup> von Müller, Fürftenbund, 6. 295 u. 813.

bier wittlich , allein noch freien Entfchluff' zu haben anfpricht, barf burch nichts befchräntt fein, f wie ber turfifche Raifer nicht burch Gibe, fobalb fie bem Staatszwedt, b. b. feiner Sicherheit ifeiner fub jectiven Meinung entgegenstehen. Cowie aber ber Despotionus folde unumfdrantte uerunge= und Berwaltungsformen gründet und fördert, fo fördern nie auch ihn. Auch bei en Billen ber Burger und bes Regenten bestebt in ihnen auf die Dauer tein festes objectives ht gegen überhandnehmende Ginfeitigkeit, Kraftlosigkeit und Selbstrucht der Regierenden der Regierten, gegen eigenfuchtigen Eigenwillen ber herrichenden und fklavische Unterfgfeit ber Beborchenden, vor allem aber nicht gegen Trug und Verrath der in die Mitte wen Schmeichler, hoffeute und Beamten, eigenfüchtiger Briefter= und Abelstaften. Diefe , eifriaft rathend zu immer mehr unumforänfter willfürlicher Gewalt, theils um gemeiner beile willen, theils um fie auszuuben, üben fie bald gegen das Bolt wie gegen den Fürften , ber und deffen gamilie vollende, wie icon Montesquieu bemerkt, nach aller Gefcichte um jo unficherer werden, je unumschränfter bie Macht wird. 3m Volf wird bann durch ttenwillfur der fittliche Gemeingeift, durch Erpreffungen und lofe Finanzfünfte und öffent= Unreblichfeit 28ohlftand, Fleiß und Credit, durch Berfälfchung und Unterdrückung der 1 und ber öffentlichen Meinung und freien Bahrheitsftimme die höhere Bildung und die ng ber immer mehr ichwantenden und verhullten Grundfage, durch liftiges Polizei=, nen = und Delatorenipftem wie burch bie Sittenlonafeit ber Bornehmen endlich ber aute be, bie Gittlichteit und bie Rraft immer vollftändiger gerftort. Der Fürft aber muß gulest an fich felbft recht augenfällig bas Grundgejes und Dejen, bas Enbrefultat und bie Abft gerftorende Luge, bie gange Schmach bes Despotismus barftellen. Durch Abels= und Sofaeilnbe icon fur ibre Zwede erzogen, oft abfichtlich fo, bag er, wie jene elenden winger, als moralifder und phyfifder Rruppel ben Thron besteigt, wird er fortbauernb nit einem Baubernen von Ohrenblafereien, falfden Borftellungen und lugnerifden nach= m umgarnt, welches in biefem Reich der öffentlichen Luge teine freie Stimme ber Babrheit Wentlichen Meinung gerreißt; welches jeber bem Fürften nich Dabernde aus Rudficht auf igentlich und allmächtig Regierenden fefter ziehen muß, welches febr oft auch, wenn bie Berräther an auswärtige Macht Fürft und Staat verrathen, von biefer befeftigt wird. irb er benn mit all feinen Befchluffen, bie ihm nach liftigen Einflufterungen durch Berte ber eigentlich Reglerenden, oft burch ben Schein bes Biderfpruchs entlocht und bann bem Schein des treuesten Geborfams vollzogen werden, täglich der Spielball der Fac= n, ber Camarilla, ber Günftlinge, Maitreffen und Beichtväter, und täglich aufs neue den lügenhaften Schein einer unbeschränkten Selbstregierung geäfft, einer Selbstregierung, Ausführung felbst einem Navoleon so oft Willfür und Betrug feiner Betrüger ver= k. Benn ein Günftling Ludwig's XV., H. von Monbarez, einem feiner Freunde antwortete : Mite je ber Ronig Einfluß gewinnen, fo follen Sie gewiß die gewünschte Stelle haben"; wenn ein fpanischer König lieber fterben muß, als bag er und fein hofgesinde zur Aus= ma feines entründeten Rleides von der hofetikette disvensiven dürfen, fo zeigt beides nur bon ben mehrfachen Arten ber Rnechtschaft ber Despoten, und eine ebenjo häufige Ab= in milber Form wie die der spätern Merovinger und Karolinger und so vieler andern en im bespotifchen Feubalismus, und wie bei romifchen und orientalifchen Berrichern. menn nach 6, von Dohm felbft bei einer Raiferin Ratharina, felbft von fo vielen Mit= then, bie Enthullung bes frechften Betrugs nicht gefürchtet zu werben braucht, bes Betrugs, nen ihr bedurch die durchreiften Brovingen wundervoll blühend erscheinen läßt, daß ihr n ber wirflich funftlichen, für einige Tage erbauten Lanbftragen von iconen gemalten ern aus bie aus ber Ferne berbeigeichleppten icon gefcmudten Stlaven als bie gludlichen soner miguchten muffen, webe bann euch, ähnlichen Mishandlungen ausgefesten ichmächern nfchränften, euch, trop aller unter euerm Siegel und Ramen gegen Tugend und Glud Burger, gegen Chre und Macht eueres Throns und euerer Familie verühten Berbrechen, billig mehr noch Gegenftand bes Mitleibs als bes haffes und bes Fluchs ber unglud: Bürger!

7) Dangel an höherer Geistescultur und felbständiger Biffenschaft, empiristifche und materialistische Auffassung aller Dinge. Der ersten obe ist diefes ohnehin natürlich. Uber auch in der spätern Despotie versinkt allmählich die re Gultur, welche als Rest befferer Zeit, und genährt durch ihre Kräfte, so wie die ägyptischen n fetten Jahre die magern eine Zeit lang erhielten, eine Beile in sie hineindauert, ja oft im ma ber Despotie als der letzte Bereinigungspunkt der Kräfte ber beffern Zeit doppelt auf=

blubt, bennoch zulest ebenfalls in bie allgemeine Barbarei verfinkt, wie g. B. felte bie ih Rechtswiffenschaft nach Alerander Sever's Beit. Die Despotie erträgt nicht bie fel bige moralische Gewalt freier, fittlicher, aus Freiheit ftammender, zum freien Forf mahnender, miffenschaftlicher Grundfage, "bie 3deologie" und Aufflarung. Aus Runft und Biffenschaft und ihre Bearbeiter tonnen auf ihrem Boben, in ihrer Ra Befeslofigfeit, in fnechtifchem Drud, in bent allgemeinen Schlamm ber Riebrigfeit und E luft nicht gebeihen, Lebenstraft und bobern Aufschwung gewinnen. Nur etwa dem Lur dem Decanismus bienenbe Runte und Renntniffe, fo wie die ber naturfeite und bem lichen qu-, von ben ewigen 3been und ber praftischen Freiheit bagegen abgewendeten, ni falls auch gut in ber Bucht gehaltenen Materialiften und Buchftabenwiffer, for Someichler und Rechtfertiger ber Lufte wie ber Billfur, lugnerifde hofboctore biftoriographen und hofzeitungeschreiber, wie in China, fie werben als Rnechte ob behänge bes bespotifchen Throns gebulbet und gepflegt; nicht aber freie Gejoi Bhilofophie und mabre Aufflärung. Chriftus wie Sofrates mit ihrem begeifternden freier, immer fteigender fittlicher Beredlung und Begludung ber Menfchen, alfo auch bedung und Entfernung der Unvollkommenheiten, find in folchen Buftänden giftige und Bolfeverführer und hochverräther. Das Evangelium, bas an bie Armen gepredig wird auch, icon um bem finnlichen Gultus ben fittlichen Rern zu entgieben, verboten Bolt, wo möglich, wie laut öffentlicher nachrichten einft in Sarbinien, auch die R Lesens selbst. In Indien ift es für die zur Sklaverei bestimmten Soudras Lodesverbre Beba's zu lefen. 29) Babre Aufflärung wurde allen Beffern im Bolt Unglud unb bes gangen Buftanbes und feines Biberfpruchs mit Religion und Gefchichte, ja vielleit und bem namenregenten felbft bas trügerifche Netz zeigen, welches Nichtswürdige ul nerfen, und bas unvermeidliche Berberben, welchem fie der Despotismus in die Arn Überbaupt aber ift, wie icon richtia Spinoza lagte, Obscurantismus, Verdumpsung be geiftigen Lebens und ungefährbete öffentliche Bulletinslüge, ebenfo wie Begunftigung bel Sinnlichteit einerfeits und Erftarrung aller Gemuther in Furcht vor ber Polizeis : quisitionsgewalt, allgemeine Erschlaffung und Rraftlofigteit andererfeits, bas Lebens Die Stuge der herrichaft absoluter Premierminister, ber Gunftlinge, ber Camarilla.

3weite hauptperiode; Beriode ber Blute ober bes Junglings Mittlere, theokratifche Culturftufe. Gefes, Recht und Staat ber Theo

A. Verbindung mit der Periode des Junglingsalters. Diefes ift riode des hervortretens und Übergewichts des höhern Lebensbestandtheils, jedoch Vermischung und Verschmelzung mit dem niedern. Denn nicht sprungweise geht die Lebensentwickelung von der herrschaft des niedrigsten zu der des höchsten Lebensbestan Jene Organe, Institute, Kräfte für das Höhere sind, obwol schon fräftiger und wi voch noch nicht reif zur höchstmöglichen reinsten Offenbarung des Göttlichen, zugleich zi ften Selbständigkeit und Sonderung, und zugleich zur allseitig harmontichen Unter ves Niedern unter das höhere vermittels des individuellen jelbständigen Lebensprincip

Für bas intellectuelle menschliche Leben ift dies die Beit der Mitte zwischen der niedern, schen, ganz durch äußere Reize bestimmbaren, blos auf sich felbst gerichteten Sinnlichteit u schender felbständigen, frei prüfenden, sittlichen, durch sich selbst bestimmten gleichgewichtig nunft, dem spiritualistischen, vernäuftigen, selbständigen Auffassen versichen. Es ist bes durch Phantasse und Gesühl bestimmten blinden oder schwärmerischen, theotratischen G an fortbauernde äußerliche und sinnliche Offenbarung des Göttlichen, wobei stets, wie i lichen Cultus, oder in Beziehung auf die moralischereligiose der Reinigkeit und Unre ebenso ferner wie in höherer Geschlichtelliebe, wie in Ritterthum und Liebe des Mit felbst nach den günstigsten Darstellungen eines Ulrich von Lichtenstein, Sinnliches gar j schherm vermischt und verschmolzen wird, bei der Liebe z. B. die Befriedigung des sinnlichen Lusttriebes mit ausopferndem Hingeben und Ausschlichen an die Gattung 1 geliebten Gegenstand. Es ist die Beit blüchender, energischer, poetischer (zeugender) und v weise nach außen gerichteter, das Höhere finnlich gestaltender Lebensthätigkeit.

Für die gesellichaftlichen Verhältniffe ift dieses die Beit der Vorherrichaft des Glaubens oder theokratischen Geschältni geit der heiten geschlichen Berhältni Beit der fortbauernden äußern Leitung berfelben durch die fortbauernde äußere, 1

<sup>29)</sup> Renn, IX, 334.

tharung, ihre Orafel, Augurien, Bropheten, inspirirte Statthalter und Briefter, wie bei Indiern und Versern nach den Geschen des Menu und Zoroafter, bei den Hebräern "Moses und bis zu den Königen, bei den Germanen vorzüglich seit Gregor VII., überhaupt er Bändigung der rohesten Faustrechtsgewalt durch die theofratische geistliche Gewalt und iche Oberlehnsherrschaft des großen abendländischen Christenstaats. In Nom ist dieses ait Numa bezeichnete Zeit, aus welcher so viele theofratische Refte im Familien= und tsverhältniß auch in die folgende Beriode hinein fortbauerten, und von welcher jene che Stelle des Tacitus nach der Angabe des frühern despotischen Zustandes fortfährt: na populum religionibus devinxit."

. Art ber Bildung des theokratischen Rechtsverhältnisses. Jumer mehr rach Befriedigung ber dringendsten niedern Bedürsnisse der Mensch einer höhern Beung entgegen. Er, der bisher allein auf das Irdische gerichtet war, deffen höhere Natur , wendet allmählich, durch glückliche Anregung und Mittheilung bestimmt, den Blick

ben. Immer heller fällt das göttliche Licht in feine empfängliche Bruft, bis endlich bie eit mit lebendigem Glauben fein ganzes Befen ergreift und fich unterordnet.

ber ber eben noch im Sinnlichen verlorene Mensch und die Organe seines geistigen Lebens zoch zu schwach und ungeübt, um Sinnliches und Geistiges völlig zu sondern und bas iche rein geistig und innerlich zu ersassen. Je schwächer er aber sich selbst erkennt, besto fühlt er seine Abhängigkeit von der Gottheit, er thut keinen Schritt, ohne überall ihr Balten, ihr wundervolles Wirken zu ahnen, zu belauschen. Innig schmiegt er sich an z, such ihren Beisall, sürchet ihren Jorn und forscht deshalb eifrig nach ihrem Willen, einem heiligsten und höchsten Geses. Aber wie ihm von außen die Gottheit entgegenkam, ter sie auch nur außen. Vernunft und Gewissen sind wir, ohne ausgebildete Kraft testerion und freien Prüfung, in Anschauung und Gesühl verloren ist, noch nicht ihr Dolfer. Die Gottheit selbst muß ihm und zwar sinnlich sprechen, muß sich offenbaren. Wunzste Erscheinungen, der Mund der Orakel und Propheten, inspirirte Stattbalter und er thun ven göttlichen Billen ihm kund und leiten ihn auf allen Wegen.

techt kann jest nur fein, was diefem stets neu sich äußerlich offenbarenden göttlichen Willen ist. Frömmigkeit oder Slaube, Lugend und weltliches Recht, Erkennen und Glauben melzen daher, wie sie es z. B. bei den Hebräern gänzlich fogar in der Sprache thaten. Der e Glaube ist Gerechtigkeit, und Unglaube höchstes weltliches Staatsverbrechen, wie die e handlung und Reinigung gottesdienstlich und fromm ist. 30)

Purch die beschränkte sinnliche Auffassung bekommt die Gottheit sinnliche Gestaltung, wird knlich auch Nationalgottheit, unmittelbar den Staat regierender König. An ihren sinn-Gultus, ihre Orakel und Altäre, ihre Tempel und Feste knüpft sich, wie in den atischen Zeiten der Hebräer, Bhönizier, Griechen und Lateiner, das Gesellschaftsband. Rorherrschaft des Höhern aber, seiner durchgehenden Verschmelzung mit Sinnlichem, jest selbst die Bestiedigung sinnlicher Triebe und Bedürfnissen und Bett

. Alle Gaben empfängt er aus der Sand eines Gottes und denkt feiner bei deren Genuß, ie Götter zu feinem Mahle nieder und erfreuet nie mit feinem Opfer und opfert felbft mit her Liebe der schönen Göttin.

. Grund= oder Verfassungsgesetz der Gesellschaft. Dieses ift jest der ich sich offenbarende, von den Priestern, Sehern und Statthaltern der Gottheit aus= chene und gehandhabte göttliche Wille und der blinde Glaube an denselben. Endzweck Staats ist Erfüllung dieses Willens und badurch Wohlgefallen und Segen, Erfüllung erheißungen der Gottheit, nähere Vereinigung mit ihr.

. Lebenstraft dieses Staats und feiner Geses ift der blinde Glaube oder die Borjaft des durch höheres Gefühl und Phantafie geleiteten gläubigen Singebens an das lich fich offenbarende Göttliche. Es wird positiv erhalten und gefördert zunächst durch ch=poetischen Cultus, durch den Lohn der Befriedigung aller verdienstlichen, das heißt hier de poetischen Cultus, durch den Lohn der Befriedigung aller verdienstlichen, das heißt hier vie fromme gläubige Singebung und folgsame Unterwerfung aussprechenden und vernden Triebe und Thätigkeiten, durch göttliches Bochlgefallen und Erfüllung der göttlichen eisungen für sie. Bergehungen sind hier bewiesene oder erzeugte Störungen folcher men gläubigen Singebung und folgsamen Unterwerfung, und zwar bei der Bermischung punern und Äußern so wie des Sinnlichen mit Sittlichem, und wegen des nothwendigen

**<sup>9</sup> Bgl. j. B. 2 M**of. 9, 27. 2 Sam. 8, 15. 3ef. 3, 10. Pfalm. 68, 4; 85, 11; 145, 17.

blinden Glaubens, auf dem bier der ganze Staat ruht, das, mas bei uns niemand ( brechen zu betrachten nur denkt, bloße äußere Berunreinigungen, bloße moralijde Sur boje Bebanten : vollenbs aber jeder Unglaube, ber bier Lobesverbrechen, Regerei m verrath zugleich ift. Dieje Störungen bes Princips nun werben bier aufgebob Reinigungen, Entfündigungen, Buge und Dpfer aller Art, burch fumbolifde Andeutu ewigen Berthe bes Guten und ber Vernichtungemurbigfeit bes Bofen, mogu bei nicht burch vernünftige Reflexion, sondern burch Bhantafie und Gefühl geleiteten Bolt bei uns unvernünftige Talion gebort, die man ebenjo wie bas bespotische Strafte berrichenben Bermifchung ber Gulturftufen und ber Brincipien in ben Rechtsftaat ul wollte. hierdurch muffen die Couldigen ober bas bei bem Mangel an reflectirender E bes Innern und Augern burch fie mit verunreinigte Bolt bas Boje und Unreine, brecherifche finnliche Luft wieber von fich abthun, fich burch freiwilliges Opfer bes burch reuige liebevolle hinmendung zum Göttlichen wieber mit Gott verföhnen bas rechte innige Berhältniß fegen. Es muß vollends bei großen Berbrechen burch volle, rachende, gottliche Gerichte ber gesuntene Glaube an Gott und feine Dr Statthalter und ihre göttliche Kraft bei den im Irdischen verlorenen Sündern wiede Bhantafie und Gefühl wieder für den blinden Glauben gefeffelt werden. So erscheine bie theokratischen Strafen, die indischen und persischen und Mosaischen wie die altromi bie beutschen im Mittelalter, ausgesprochen burch Priefter, Leviten, priefterliche ! burch priefterliche Augurien und burch bie vermittels ihrer Einfluffe bestimmten Rie Gottesurtheile, wozu jest auch ber Eib wird. So erklären fich bas Cereri sacer e necator; bas arietem endo concione sobjicito, bie suovetaurilia u. f. w. 31)

<sup>31)</sup> Belder, Leste Grunbe, S. 285, 324 fg., 371, 536. L. 2, S. 6, de O. J. Uberall : wirflich, mas die Lobpreifer der Theofratie vergeffen, unbewußt bas Sinnliche mit bem ( jedoch fo, daß, was die Feinde vergessen, dem Streben und Andziel nach die besser Natu finnliche vorherrscht, welche der Glaubige ihr selbst in grausamer Marter, in oft bewunder Erfcheinungen fcmarmerifcher Rraft und Begeisterung aufzuopfern nicht ansteht; unb fo ba ber Gottheit und einer fittlichen Unterwerfung unter ihr Gefes auch bas Sinnliche abelt , baj fle hinführt. Benn auch allerdings ein individueller, positiver, mit Irrthümern und großer lichteiten gemischter und gehandhabter Glaube und Gottesdienst Grundlage bes theofratisch ift, fo barf man boch nicht überfeben, bag auch ihm ber allgemeine Glaube und bas willige an bas Gottliche in ben Gemuthern ber Menschen zu Grunde liegt, bag aber als wefentliche f hierzu eine wahrhaft fittliche Richtung der Denfchen erforderlich ift. Benn bas Gemuth fie 1 anch bie jur Gottheit, hat es ben immer feftern Glauben, bie machfenbe Liebe und Schnfu wogegen gafter und niedrige Leidenschaft immer mehr von ihr entfernen und entfremden und fie ; blogen Schredbilb machen, von welchem ber Sunder in ftets neuem Sinnenraufch und Berb leemacht, fo viel er nur immer vermag. Deshalb, wie einfeitig und haufig von eigenfuchtiger geleitet auch bie Stellvertreter ber gottlichen Regierung oft mirten mögen, mußten fie boch ab auf Jugend und Frommigfeit und eine wenigstens jur herrichaft burch geiftige Impulfe, jur bes Blids auf bas höhere fabigen Geiftesentwidelung ichon ihres 3wedts wegen zu wirfen fur nicht zu verfennen ift, bag fich bie Theofratie in bem Junglingsalter ber Bölter als ein we Ubergangepunft von ber unterften, finnlichen, egoiftifchen und fauftrechtlichen Gulturflufe zu ften barftellt, wohlthätig und nothwendig wie Jünglingsalter zwischen Rindheit und Ra wohlthätig zur Bändigung bes rohen Fauftrechts und allmählichen Erziehung. Die theofratif lichteit im Rittelalter forderte auf vielfache Beise bie höhere Cultur gerade als Grundlage u mittel ihrer geiftigen Dacht. Auch fcheint es mir feinen guten hiftorifchen Blid ju verrathen, tei allen theofratischen Gefetgebungen und Inflituten, 3. B. ben molaischen, in einem völlig lichen, blos vom heutigen Standpunft ausgehenden Raisonniren, bloßen schlanen Betrug u füchtige Absticht ju wittern (rgl. 3. B. auch Filangieri, Bb. IV. Kap. 34; Bd. VII, Kap. 43; Rap. 5), und in einem Beitalter, welches bie Borfehung, wie fie auch fonft ihre Bege in Dun offenbar als Abergangspunft wollte und wo alles fcwarmerifc und feurig glaubt, auf eine begreifliche Beife überall Bunder fieht und hort und unfere falte Refferion und Rritif und if nicht fennt, einzig und allein die herrschenden als ausgeschloffen anzusehen von ber allgem geifterung, welche boch heute noch oft gerade die fräftigften Naturen, 3. B. unter Jünglingen ften ergreift und oft verblendet. Der Frevel in der Theofratie aber beginnt ba, wo nach bem § ten bes allmählich mundig gewordenen Geiftes bas Bolt zur höhern, britten Culturftufe gereif nun die früher wohlthätige theofratische Gewalt mit falter Lift und eigenfuchtiger besvotische ben erwachten Beift wieber ju unterbruden und fatt burch ihre theofratifchen Strafen blo anertannt verbrecherifche Störungen bes freien Glaubens negativ wieber auszutilgen , felbit pe Macht nicht burch ben freiwilligen Glauben, fondern burch bie Furcht vor ber Strafe, vor 31 und Repergericht zu begründen ftrebt. Dann muß fie zu ben nieberbrudenbften, fcanblichter greifen und fie, Die vorher Sittlichfeit und Geiftesbildung forberte, j. B. Univerfitaten grun

E. Anerkannte sittlich achtungswürdige Persönlichkeit und wenigstens stliche Privatfreiheit ift hier durch das Grundgesetz begründet für die Gläubigen, akinder und Ebendilder Gottes, zu deren Bestem göttliche Regierung und Staat und die tichen Verheißungen gegeben sind, die mit freier Liebe und Huldigung sich zu Gottund wen Gesetz bekennen, deren Rechte endlich nach dem bestehenden sesten göttlichen Geset und richren als heilig und geschützt anerkannt werden. Nur ist wahre Glaubensfreiheit und auch wer Messerungs= oder republikanische Freiheit hier neben der allein weisen, unsehlbaren kichen Regierungs= oder republikanische Freiheit hier neben der allein weisen, unsehlbaren kichen Regierung nicht begründet, und der Gläubige, obwol als frei, doch als ein unter swundschaft stehender Minorenner behandelt. Durch die persönliche Freiheit hat der Fromme i geschütztes Bermögensrecht. Doch ist, wie alles, so auch dieses hier zunächt gottesdienstlich munt, dem Göttlichen dienstbar, ein Lehnbest der Kirche, ein bem göttlichen Oberlehns= n zehntpstichtiger, zunächt für die sacra privata und publica und, wie in Indien, für die tenopfer dienstbarer Beste.

F. Die die Theofratie fördernden, von ihr geförderten Grundverhältniffe 1) vorzugsweise Beschäftigung mit Acterbau, wenigstens, wie bei ben tern unter Dofes, Ubergang vom nomadifchen Leben zu bemfelben. Diefe Lebensbrung und Beschäftigung beweift und fie erzeugt noch mehr höhere Beburfniffe und bobere mr. Gie erwecht fie theils burch bie größere Regelmäßigkeit und Runft ber Beschäftigung ibrer Berfzeuge, insbesondere den Gebrauch des Eifens, besonders aber burch bie Roth= pigfeit ber Grenzscheidung, ber Festigfeit und heiligung bes Eigenthums. Gie ermedt fie ben Blid auf den himmel und feine höhern Gefete für Natur und Menschenleben, feine icht fur ben Aderbau felbft entscheidende phyfifche wie moralifche Beltordnung. Aber bie fachbeit bes Beichafte verträgt fich boch zugleich mit bem Fefthalten am alten blinden Glauben ber priefterlichen Lebensordnung beffer als Borberrichaft bes Gewerbs und Sanbels und E und häufiger Berkehr mit fremden Andersglaubenden, als ber Austaufch ber Em= Dungen, Gebanken und Gefühle mit ihnen und die darin enthaltene vielfache stete Anregung Bergleichung, zu freier Reflerion und Brüfung, zu eigener individueller, felbftanbiger er Ausbildung, zu Aneignung frember und neuer Ibeen und Überzeugungen. Diefes terftört nothwendig das Reich des blinden Glaubens, wie z. B. bei den Gebräern feit und noch mehr feit Salomo, und gleichzeitig in vielen orientalischen Staaten. Ja es bei den Hebräern die Theofratie nie so vollständig verwirklicht, als Moses wollte, weil Berbot auswärtigen handels und feine freilich harten, aber nur aus bem theofratifchen topunkte erklärlichen Befehle ber gänzlichen Reinigung bes Lanbes von ben frühern Be= ern nicht gehörig vollzogen wurden und so Gemeinschaft mit ihnen wiederholt zum Abfall Rationalgott und Ronig verleitete. 32)

<sup>🖔</sup> gerade ihre Bohlthätigfeit und Zeitgemäßheit documentirte, daß fie es fonnte, nunmehr fie ver-, um dennoch und oft gerade um fo fchneller ihrem Sturze entgegenzugeben. Als Bahnsinn und als Frevel zugleich, das lettere wenigstens bei der Ausführung unvermeiblich, erscheint das Gen der italienischen, portugieftichen und spanischen, der französtischen und beutichen Congregatio= Sefuiten und Theofraten, nach erwachter freier Reflexion und Brufung, nach bereits zerftörtem bes blinden Glaubens daffelbe wiederherzustellen, oft blos unter deffen namen mit bewußter Abs en Despotismus ober wie einft bei fpanischer Inquificion burch nichtswürdige Berbinbung mit bem Dtismus und Feudalismus, durch Lift und Gewalt, Berdummung und Brutalifirung ber Men-Bu begründen. Wahnfinnig ift es, wenn felbft bas für immer entichwundene Jünglingsalter mit t uns beffer gefallen follte als bas Mannesalter, in bas forteilende Rad ber Zeiten zu greifen einen ewigen Umschwung hemmen zu wollen. Frevelhaft aber ift es, ftatt wie in der wahren zeit= Ben Theofratie bie Menfcheit vorwärts und zu neuem Auffchwung, vielmehr burch Unterbruckung rafte rudwarts zu fuhren und zwar mit verbrecherischer Gewalt gegen freie Menschen und burch was jeder Sunde Anfang und Ende und Mittelpunkt ift, durch bewußte falte Luge und heiligung Rittel burch den 3weck, durch bewußten Misbrauch des heiligen. Mehr als begreisliche Berblenaber ware es, wirflich ju glauben, das auf folchem Bege etwas anderes ju erreichen fei als Gre ag icheußlicher heuchelei, Geiftesverbumpfung, Armuth und Entfittlichung, etwas anderes als ein ach verbrecherischer Despotismus, gemischt aus Bfaffen =, hofgefinde = und Maitreffenregierung, unfraftig wie ber in Spanien, Bortugal und Italien; erbarmungewurdig unfraftig gegen jeben riff und jebe Schmach von außen wie gegen alle Revolutionen im Innern, welche auch bort unver-Lich ber europäische Bildungsgang und der, wie einst in Franfreich, gerade durch Misbranch mit Religion erzeugte Boltaire'sche haß berfelben immer aufs neue und, wie zu befürchten fteht, nicht ur in fo guimuthiger Gestalt wie in den lesten Jahren hervorrufen wird, um endlich vor ganzlichem sang der ungludfeligen gefchändeten Bölfer jene Thoren ober Freuler in ben Abgrund au fchleubern. 82) 3m alten Briefterftaat Merce trieben die Briefter felbft den Karavanenhandel und wußten bann,

2) Religiös und gottesdienstlich, 3. B. als Saframent, als Berei ber Glieder um ben hausaltar, bestimmte Ehe = und Familienverhä theils unmittelbar zur theofratischen Erziehung und Grundlage für den Staat, theil gründung des theofratischen Cinflusses und Cinfommens der Priester bei den sacri ben Testamenten, Familieneinrichtungen, Chestreitigkeiten, Adoptionen u. f. w., wie u in Nom und im Mittelalter.

3) Kastenmäßige, bie Brüfung und freie Babl des Lebensberu licht ausschließende Standes= und Amteverhältniffe und mindeftens herrschende, die Gottheit repräsentirende, ganz den theokratischen Intereffen dienstbar faste, wie Moses in den Leviten, die pähkliche Theokratie und Gregor VII. durch d und die sekten, oben Bediklung der Geschlichkeit gründeten, wie die aus t bes Brahma stammenden Brahmanen, die von höherm Geschlecht stammenden Batrie

4) Die zweite ober mittlere Stufe ber Religion zwischen Feischi spiritualistischem Monotheismus, nämlich eine poetische, zwar schon auf unendlicher, allgemeiner göttlicher Weltregierung beruhende, abe angeblichem Monotheismus noch finnlich, meist vielgöttisch und menschlich gestaltet mit poetisch sinnlichem Cultus, mit Ceremonial= und Opferdienst. So bilbete felbs folgung reinen Glaubens und der Boranstellung einfacher Moral das theokratische Mi feinem Marien= und heiligen=, in seinem Bilder- und Ceremoniendienste und se opfern u. f. w. selbst das Christenthum aus, um Bhantasse und Gestühl zu nähren, de an die Briester und die unmittelbare theokratische Regierung Gottes durch sie 1 erhalten.

5) Bereinigung ber weltlichen Gewalt, ber weltlichen Gefegges Rechtsprechung mit ber geiftlichen und firchlichen, und jeden falls & schaft ber geiftlichen Gewalt, wie bei den Gebräern, ober wie nach Gregor VII unbedenklichen Ausspruch selbst auch noch des Sachsen: und Schwabenspiegels, oder w die Batricier nicht blos durch die Gewalt des im Tempel versammelten Senats, so züglich auch durch ihre priesterliche Weihungs- und Auguriengewalt und durch ihre p geheimnisvolle Gewalt über das Recht. 33) Indiche, hebräische, persische Religions- un bücher waren eins und basselbe, ebenso wie ber Levit und Richter, und auch das J Recht ftrebte, so gut es die Berhältniffe erlaubten, seinem Ibaal nach.

6) Ariftokratische Regierungs = und Verwaltungsform, in w Oberpriefter als ber Erste unter Gleichen erscheint, weil die nothwendig von Gott i also souveran mit entscheidenden Priefter nicht unbedingt untergeordnet werden, die spirirten Laien aber nicht weiter entscheidende Stimme haben können, als man etw nehmern für ihre Unterstügung wieder in ihren ariftokratischen Intereffen unterflüg Bolk im blindgläubigen prüfungslosen Gehorsam zu erhalten. Deshalb versolgte Bapft mehr als Eine volksfreie Versaffung mit dem Bann.

7) Religios priefterliche und poetisch künstlerische Weisheit und Aufschwung zum Höhern und schöpferische Gestaltung beffelben, aber in sinnliche Formen, Bildern, Symbolen, überhaupt mit Vorherrschaft der Bhantasse und be und bes theofratischen Glaubens und im Dienst berselben, zu ihrer Belebung und L und zur hülfe des sinnlichen Cultus, nicht aber vom Glauben sich sondernde, freie si

33) "Quas actiones, ne populus prout vellet institueret, certas solennesque en runt — omnium tamen harum et interpretandi scientia et actiones apud Collegium Pr erant: ex quibus constituebatur, quis quoque anno praeesset privatis." L. 2, 5, 6, de

wohl umgeben von Buften, Gewäffern und unwiffenden Bölfern, die ftorenden Einflüffe au lang zu entfernen, indem fie zugleich ftreng auf Unverrücktheit des alten herfommens hielten Anlehen hatten, daß der König ihre Erklärung, er müffe nach dem Rathichluß der Gotter fter vollzog. Als später der handel sie in Berbindung mit freien Griechen und ihrer Bhilosop war es um ihre Theofratie geschehen. Der König Ergamenes drach in unzugänglichen der goldene Tempel der Athiopier war, brachte die Briefter um und schaltete nach Eutovinken Römern galt Ancus Marcius für den Gründer von handel und Schiffahrt, und schon sein der von den priefterlichen Batreiern gehaßte Servius, gründete die rechtliche Freiheit. Bei niziern und Karthageniensen, bei denn im Orient am meisten handel und ftädtisches Seben a waren, schen wir nach früherm Necht ver Gewalt sowie der Theofratie am meisten Kunft rechtlichen Freiheit. In Japan schloß man bis vor turzem jeben Bertehr mit Fremben an

aft, Bbilofopbie und Geschichte. Co maren bie Theotratien, 1. B. in Indien, Aaupten. ermanischen Mittelalter, Mütter und Pflegerinnen ber Poefie und Runft, unüber= heiliger Tempelbauten, Dome, Grabmäler, Pflegerinnen ber bildenben Runft wie ber und überall wenigstens ber Mufit, bes Gefangs und ber Boefie, die in biefer jugenb= t, wie ber Minne=, Ritter= und Meistergesang im Mittelalter, nicht etwa Eigenthum besonders Begunstigter, sondern in ber gangen Nation verbreitet find. Bie bie Sprache ift alle Beisheit jest vorzugsweise poetisch und in poetischer Form mit ber Religion 1 und, wie bie Bebas und Benbbucher und bas Alte Teftament beweifen, mehr ober ie auch die legis actiones bei den Romern, Eigenthum und Geheimniß der Priefter n bienftbar. Durch alles Wiffen weht jest biefer poetische, theokratische Charakter, r Despotie ber roh empirifche, materialiftifche, im Rechtsftaat ber fritifch prufenbe, ge, philosopijd= und biftorifd=miffenschaftliche. So erhebt fich z. B. bie Befdichte jest en Gefchlechteregistern, blos annaliftifchen und logographifchen Einzelheiten zu ben jen, mythischen und poetischen Bolte= und heroensagen und zu ben Geschichten vom chen Standpunft, 3. B. jur Apologie bes Chriftenthums, wie bie von Drofius und ben Geschichten nach ben theofratifchen Beitaltern und ben vier von Bott eingesetten archien, nach ben feche Schöpfungstagen und bem Bilbe bes Daniel. In welchem Mittelalter felbft bie von ben Alten uns zugekommene Geschichte mit dem allgemeinen utoritäteglauben aufgefaßt und behandelt murbe, ohne alle fritifche Brufung, ja mit ichen "vor ber ruchlofen Bermeffenheit" des Zweifels an ben einmal in ber Gierarchie alten Schriftftellern und ihren Beugniffen und mit ber jest in allen Disciplinen berr-Interwerfung des Geistes und Urtheils unter den überlieferten Buchtaben, und wie em Ende ber theofratifchen hierarchie miffenschaftliche und fritifche Befchichtsbehandlung biefes hat vortrefflich Niebuhr geschildert. 34) Nicht minder ift befannt, wie bie Deihrer roh materialiftifchen Beftalt auf ber unterften Culturftufe einen religios theomuftijchen Charafter in ber Beriobe ber Theofratie erhält, burch Bunder beilt, in u. s. w. meist ebenfalls, wie noch bei ben ariechischen Hippotraten, Brieftergeheimniß erft auf ber britten Stufe zu mabrer Biffenschaft wirb, um in ber im Alter zurud= Despotie allmählich wieber in unwiffenschaftliche Empirie überzugeben. 35) 3m Recht u beffen theofratifc poetifchem Inhalt nicht blos bie alten Symbole und fymbolifche jen des Römischen Rechts, die solennes formulae und juris antiquae fabulae 36), die ffel des praktischen Rechts von den Brieftern ausgebenden und von ihnen bewahrten und legis actiones. Es tritt biefer für bie Auslegung und Burbigung bes Rechts Beit hochmichtige Charafter und Standpunkt auch lebendig genug in unferm beutfden r hervor. So gestalten in ber Rechtsverwaltung jene vielen feierlichen Symbole und jeden Rechtsftreit zu einem ritterlichen Kampfe, zu einem Drama, worin zulest die beile, bie Gibe mit Gibhelfern, Feuer= und Bafferproben und 3meitampfe ben Rnoten benfo zeigt fich auch in ben Gefegen überall jener Charafter, felbft wo ihr Inhalt ur= ) aus nichttheofrtaischer Beit ftammte, wie meift im Sachfen= und Schwabenspiegel. 3. B. hier gleich vorn ftatt einer abftracten profaifchen Beftimmung über bas Ber= iftiger und weltlicher Gewalt vielmehr Chriftus vor unfere Seele geführt, ,,als er gen fuhr und babei, als er bes Friedens Fürft nun beißet, zwei Schwerter, bas bes geift= ) weltlichen Gerichts, jur Beschirmung bes Chriftenthums und bes Erbreichs, bem etrus befahl", beffen Rachfolger ber Statthalter Chrifti fobann ,,bas Schwert bes Berichts bem Raifer leiht". Diefem hohen Bafallen aber und weltlichen Schirmherrn enheit und bes heiligen Romifchen Reichs ,,ift geseht zu bescheidener Beit, wenn ber tet auf einem blanten Bferbe, bemfelben ben Stegreif zu halten an bem Auffteigen, er Sattel nicht entwinde". (Anderwärts spricht das Bild ber Sonne, die dem Monde eibt, bie Seele und ber Leib bas Berbältniß aus.) Ebenfo werden unmittelbar barauf se und Standesunterfchiede als die fieben Geerschilde bargeftellt durch die fieben Belt= Bermandtichaftsarten und Grabe aber burch bie Glieber bes menschlichen Leibes, abn=

omifche Gefchichte, Bb.1, S. VII.

ies führt vortrefflich durch bie ganze Geschichte ber Medicin durch eine öffentliche Rede meines und frühern Collegen Baumgärtner.

icero pro Muren., c. fg. Juftinian und Theophilus im Prodmium der Inftitutionen. Lexifon. XIII. 34

lich wie in ben Bebas die Stände burch ihren Uriprung aus ben Gliebern bes Brab befannten bilblichen Rechtsbücher aber, 3. B. bie haubichrift bes Sachfenipicaels in 1 berger Bibliothet, enthalten nicht etwa, woran man bochftens in unferer Beu bent Abhilber einzelner vorzunehmenber forverlicher, rechtlich wichtiger Sandlungen. ! ganze Inhalt ber Rechtsgebote felbft, Gas fur Gas, wird in Diefen mabren Rechtsipi ber Bezeichnung burch Borte, Abftractions= und Reflexionsbegriffe, fur bie an fin icauung und fynibolifc poetifche Gullen gewohnten Burger und Schöffen burch s Bilber= und Symbolfprache gegeben. So 3. B. wird gleich anfangs bie Rechtsregel, ba Bfaffen, Rrämer und Beiber nicht lebnefähig find, baburd ausgefprochen, bag vier t fonen in Abbildungen auftreten, fenntlich burch ibre Symbole (der Bfaff burch Rutte fur, ber Bauer burch ben Bunticub und fein gleichförmig plumpes Bauernaenicht, b burch bie Elle), und nun burch bas Ausftreden ihrer ganbe in bittenber Stellung ! berrn, bezeichnet durch fein Symbol, die Lilienfrone, um Belehnung bitten, von ibi gemiefen werben burch fein Ubwenden und baburch, daß er feine rechte Sand, fatt i febnung zu gebrauchen, nich feithält. Co wird bie Regel von ber Rechtsfähigfeit nur b Geborenen, bie icon an fich poetifch fo bezeichnet ift, bag ber Cobn beerbt fei mit fein Lebn, "wenn er fo lange lebet, bağ man feine Stimme geboren mag in ben vier 2 Baufes" (wenn er bie vier Banbe bes Baufes beforien bat), ausgefprochen burch eines Bidelfindes neben einer Bochenbetterin, bie auf ihr fcreiendes Rind beutet vier Buften an den vier Banden mit einem Finger auf ihre großen geöffneten Obren

Solche Bilder machten felbst bei landesherrlichen Publicationen der Gesetze ein integrirenden geschichen Bestandtheil aus, felbst noch bei dem bambergischen peinlic buch, wo in einer Ausgabe mit Holzschnitten das Titelblatt das Geschworenengerit und im Publicationspatent steht: "Wir haben auch in dieser Urdnung umb Mertung und Behaltnuß des gemeinen Mannes willen Figur und Reimen nach 4 der Gesetze, so darnach folgen, ordnen und brucken lassen", in welchen Reimen danu licht biblisch poetisch dargestellt wird. 37)

Auch was jest Philosophie sich nennt, wird, wie alle geiftige Cultur ber Thesl gedulbet und gehegt als Baffe ihres Glaubensreichs, zur Sittigung und Bändigung licher Roheit, als völlig unterwürfige Dienerin ber Kirche, sowie jener geiftliche I ber Scholastiker, der den gegebenen Inhalt in seinen bialektischen Formen vertheidig bereit, wenn es der Rirchenglaube so gewollt hatte, sur eine Fünf= als für eine D jeine Lanzen zu brechen. Wo aber irgend, selbst auch nur in der Naturwissenschaft, t ichast sich gene Baco, eines Bruno, eines Galilei auch nur bei Säy jenem Bahn der Rirchenväter, daß die Erde eine platte Scheibe sei, oder der alten bag sich bie Sonne um sie herumdrehe, das Reich der blinden Glaubensmacht mi erschüttern und bas Neich ber Refterion und Prüfung beginnen will, ba trifft Strafe folgung die hochverätherische Rezerei, bis endlich nach schweren Rämbsen bas neue ben Trümmern des alten sich erbaut. Doch freilich, noch die päpftliche Encyklica von bazu verführen, alle alten the ofratischen Grundsse festzuhalten, die unsert Rechtstaats zu verfluchen!

Dritte Hauptperiode, Periode der Reife, des Mannesalters: vernunftrechtliche, freiheitliche Culturstufe; das praktische Gefez Rechtsstaat. A. Berbindung mit der Beriode des Mannesalters. die Beriode allseitiger Harmonie und harmonisch geordneter selbst Lebensthätigkeit für den ganzen Lebenszweck unter Vorherrschaft der selbständigen individuellen Kraft aufgesaßten höchsten Lebensel wozu jeht alle Organe und Kräfte hinlänglich gereift sind. Es ist die Beriode zugleich endetsten selbständigen Ausbildung aller Lebensbestandtheile, Organe und Systeme w ihrer allseitig harmonisch geordneten Zusammenwirkung und Vermittelung vermi

<sup>37)</sup> Schunk, Zeitschrift, Bb. IV, Abth. 1, S. 106. Über die Boefie im Recht hat auch Savigny's Zeitschrift, II, 25, einen verdienstlichen Aufsatz gegeben, aber ebenso wenig wie d geber der Abbildungen der heidelberger handschrift des Sachsenspiegels die Sache mit dem the Standpunkt in Verbindung gebracht.

n das felbständige Lebensprincip erhaltenen centralen Unterordnung unter den höhern **jurbestandtheil.** 

**Für bas intellectuelle menschliche Leben ist diesse die Beit der Vorherrschaft der selbstän= 19. sittlichen**, prüfenden Bernunft oder des Göttlichen in vernünstiger, rein spiritualistischer **19. sittlichen**, prüfenden Bernunst oder des Göttlichen in vernünstiger, rein spiritualistischer **19. sittlichen**, prüfenden Bernunst oder des Göttlichen in vernünstiger, rein spiritualistischer **19. sittlichen**, prüfenden Bernunst oder des Göttlichen in vernünstiger, rein spiritualistischer **19. sittlichen**, prüfenden Bernunst oder des Göttlichen in vernünstiger, rein spiritualistischer **19. sittlichen**, prüfenden Bernunst oder des Göttlichen in vernünstiger, rein spiritualistischer **19. sittlichen**, prüfenden Bernunst oder des Göttlichen in vernünstiger, rein spiritualistischer **19. sittlichen**, prüfenden Bernunst oder des Göttlichen in vernünstiger, rein spiritualistischer **19. sittlichen**, prüfenden Bernunst oder des Göttlichen in vernünstiger, rein spiritualistischer **19. sittlichen**, prüfenden Bernunst oder des Göttlichen in vernünstiger, spiritualistischer **19. sittlichen**, s

'In Beziehung auf bas gesellschaftliche Leben insbesondere ift es die Beit der Borherrschaft futlich vernünftigen, freiheitlichen Rechtsgesets und des Rechtsstaats oder der von der sitt= teien, geprüften, vernünftigen Überzeugung der selbständigen sittlichen Bersonen aner= ten Gesellschaftsgeset, des frei consentirten, für alle verhältnismäßig gleichen oder gleich= brigen harmonischen Rechts, wie in den bessern Beiten des classifichen Alterthums und bei entigen freien germanischen Bölfern.

.acitus bezeichnet für die Römer als ersten Gründer diefer dritten Periode den Servius 118, den Stifter der Centuriatcomitien statt der aristofratischen und priesterlich bestimmten reischen und Curienherrschaft, als den Gründer sester gleichheitlicher Versaffungsgeses, 118 etiam roges obtemperarent, berührt dann den Kampf der Plebejer zum Schutz der stungsmäßig ausgesprochenen Freiheit (tuendae libertatis) gegen die wiedererwachten des= 5-theofratischen Anmaßungen der priesterlichen Vatricier, erwähnt hierauf den Auszug 119 burch die Zwölf Tafeln (finis aequi juris). 38)

**tär bie germanischen Bölker wurde bie Borherrschaft bieses freien Vernunstrechts im 3n=** nand eines ebenfalls vernunftrechtlichen, freiheitlich gleichheitlichen Bölferrechts oder bas **Fm bes rectlichen Gleichgewichts an die Stelle des großen theokratischen Christenstaats be=** Burch bas gegen Enbe bes Mittelalters ftattfindende Busammentreffen einer gangen Reibe beigniffen und Berhältniffen, von welchen jedes allein durch Begunstigung freier Bru= Bergleichung und Reflexion das Reich des blinden Glaubens hätte zerftören können. gehören, neben einer Reihe von naturmiffenschaftlichen, mechanischen und aftronomi= intbectungen, die gründlichen Studien des classifichen Alterthums feit der Berbreitung ichifchen Flüchtlinge, bas immer größere und felbständigere Reifen städtischer Cultur tiheit sowie der Universitäten und Wissenschaften, die Entdeckung eines neuen Weltspftems er neuen Belt, bie bes oftinbifchen handelswegs und ber faft neuen Entbedung von bie Entbedtung und Berbreitung ber Buchbructerfunft und bes Schießpulbers und bie es leste bewirkte Entwaffnung ber aristokratischen Feudalmiliz. So gelang endlich ber bigen Freiheitstraft Luther's die von den europäischen Fürsten und Böltern auf den ten zu Basel und Konstanz vergeblich erstrebte Reformation, und tein Bannstrahl und Sefuiten retteten die hierarchisch=theokratische Macht über das Weltliche gegen die siegende ag, Kritif und Aufflärung, gegen die felbständige Philosophie und Biffenschaft und ben Freiheitsgeift ber Bölfer.

Bilbung bes vern un ftrechtlichen Gesellschaftsverhältniffes. Immer mehr Dindet mit dem Jünglingsalter, zum Theil selbst durch Entwickelung verjenigen Kräfte UMenschenst, welche die Theofratie zu ihrem Dienst erzog und benutzte, die Borzdaft des warmen Gefühls und ver schaftenden Phantasse. Rältere Reflexion tritt an ihre ', logisches Denten und Brüfen. Der herangewachsene selbständige Mensch ist jest endlich. Ginnliches und Gestiltiges rein zu scheiden und das Gesstüter zusten, wie alles, so auch Bötter, ihre Drakel und Bropheten, und bald sieht sein nicht mehr geblendeter Bliet Fri-" Läuschung ber eigenen Bhantasse oder anderer Menschen. Indet mehr geblendeter Bliet Fri-" Läuschung ber eigenen Bhantasse oder anderer Menschen. Indet mehr geblendeter Bliet Frisu erfassen, sich sie Natur und die angeschauten Götter trennt und vergleicht, er= er, daß, wie er auch in der äußern Natur überall die Spur des ewigen Geistes ahnen ihm fichere Erfenntniß und Mittheilung aus ihr nicht mehr fomme. Er erfährt nicht

täglich neue wundervolle Ginwirfung und Leitung feiner Schictfale burch die Gottheit.

**B) Mit diefer Anflicht fc**hon ber Letzten Gründe, S. 452 fg., ftimmt jetzt vom felbständigen Stands **b` ans, und ohne Benutzung der bedeutungsvollen Stelle des Lacitus, überein von Schröter,** 1870. jur. civ. (1826), Obs. 1; darin nämlich, daß die Zwölf Lafeln ihrem Hauptcharakter nach **Uusführung und Wiederherstellung der Berfasjung des Servius waren.** 

Bas früher so erschien, zeigt sich mehr und mehr als Täuschung ber Menschen, obe unveränderliches Gesetz des Alle. Aber auch die ganze äußerlich geoffenbarte Lehre vert alte Bürgschaft. Bon hundert verschiedenen, widersprechenden Offenbarungen erklärt die seinige für die allein göttliche, alle andern für Menschentrug und Irrthum. Ift ur schon barum der allein richtige und untrügliche, weil wir zufällig als Christen, nic hammedaner, als Ratholiken, nicht als Brotestanten geboren wurden? Ift nicht jed unfere Offenbarung, das, was wir früher in Inhalt und Form für untrüglich un lich hielten, von Menschen, menschlich schwach und unvollfommen, mit unvollfom teln aufgefaßt und mitgetheilt und durch hundert zum Theil allmählich anerfannte u fene, aber jahrhundertelang ebenfalls für göttlich gehaltene Misverständniffe und jazungen verunreinigt und verställcht worden? Was ist noch wirklich göttliche und r heit in benselben, und wie sollen wir sie erschie zwischen den verschiede Rirchen und Bhilosophien entscheiden und auswählen?

So sich felbst und feinen quälenden Zweifeln überlassen, führt bie Reflerion de immer tiefer in sich felbst zurück, bis ihm endlich mit Sicherheit die Stimme ber Bernunft und Gewissen erwacht, vernehmbar wie einst aus dem Munde der Orak pheten und ihm entscheidend auch über die Göttlichkeit und Wahrheit wie über die und Anwendung aller von außen mitgetheilten Lehren und Offenbarungen.

Diefe innere, eigene Bernuuft, felbftgeprüfte, freie, eigene Glaubens = und überzeugung ift ihm jest lette jouverane Gefetgebung und Richterin feines Furi und Thuns, auch uber bas an fich Dbjective, vielleicht ohne außere Bulfe und & nicht Ertennbare. Recht ift nur, mas fie gebietet, und ein Glaube ohne ihre Bil Aberglaube, eine Unterwerfung unter fremdes, nicht felbft frei als wahr anerta gibfes und prattijches Gefet und Gericht Berbrechen und Sflaverei. So tann benn emig verschiebenen und unvolltommenen fubjectiven Stand= und Anfangepuntte ber in Auffaffung des Göttlichen oder ber überfinnlichen, meraphysischen und prattij beiten unter biefen verschiedenen Individuenn, es tann nach biefem bochten Gefen 1 Achtung und Behauptung eigener und frember, perfonlicher gottlicher Burbe, f Selbstgefesgebung ein gemeinschaftliches außeres Gefes und Recht fur gemeinicha bens = und Bulfeverhältniffe nur burch freie vertragemäßige Rechts = , Staats = u vereinbarungen aller felbständigen Freien zu Stande tommen. Es gilt infofern von Bolfern, wie fie nach bem Dbigen ftets anerfannten, mas Blinius von ben Romer quocunque civium summum esse voluerunt." Es hat die Betrachtung ber Naturi natürlichen Brundform, bie ber Freiheit und ber Geschichte, auf bas eine gemeinfo fultat, auf bas ber objectiven fittlich freien Bereinbarung geführt: bie Sprace Glauben und Lugend wie Lugend und Berechtigfeit.

C. Außerliches und gemeinschaftliches ober gesellschaftliches o Rechts= und Versaffungsgesets und Endzwect des Staats ift jest nur die chung des als vernünstig anerkannten gemeinschaftlichen Gesessen und der blos ir Ansichten, der individuellen Bestimmung und Glückseligkeit nur innerhalb feiner Guund Grundbedingungen.

D. Das Grundprincip, die Lebenstraft bes vernunftrechtlichen lichen Gesellschaftsverhältniffes ift bie freie innere Stimme ber fittliche ober des Gewiffens<sup>39</sup>), zunächt als freie, fittliche Achtung eigener und fremder, fit sonlicher Bürde, oder ber Chre und Freiheit. Die objectiv erkennbar jenem Grund gemeffenen und es förbernden Thätigkeiten und Triebe, die sinnlichen also nur, si ihm unterordnen und bienstbar machen, sind hier Verbienst. Ihr Lohn ift auch bier bigung, achtungsvolle Anerkennung und Chre, Gewähr der burch das gemeinschaf erstrechen find die objectiv erkennbaren, bewiesenen, das objective Recht schuldvo ben Triebe oder Thätigkeiten. Sie werden bei allen freien Volker gestraft durch t Genugthuungs = und Biederherstellungestrafen, noxae vindicta, auarripartov zur Auscheung ver ganzen rechtsverlegenden Schuld oder intellectuellen Beschädigun brechers vermittels seiner Bessen und ber herstellung der burch seine Schuld zei

<sup>39)</sup> Bgl. Soneca de benef., II, 20, Ep. 90. Jacobi, über ein Bort, das Leffing gefagt

**und rechtlichen** Willensstimmung bei den übrigen Bürgern und dem Berletzten<sup>40</sup>); und **: nur nach objectiv gültigem Berlahren und Rechtsurtheil unparteilischen Gerichts.** 

B. Diefes Gefetz des bleibenden, nittlich freiheitlichen, objectiven Confenses aller felbpigen Bersonen, geschützt durch unparteiisches Gericht und Verantwortlichkeit der Diener der ste bei denfelben, gewährt vollständig die ganze heilige Versönlichkeit und sonliche Freiheit, sowol die privatrechtliche mit ihren sesten Grundlagen, einem selbnigen, nach dem Grundsatz der Gleichheit und gleicher Gutervertheilung erworbenen Privatthum, wie die politische Versaffungsfreiheit und fast bei allen freien Bölkern auch, als rliche und sichernde, die constitutionelle dem Bessen nach republikanische Freiheit, welche in großen Staaten, zur bessern Erbaltung der Einheit (s. oben II) die erbmonarchische pober die Form der Bundesstaatsversaffung in sich aufnimmt.

F. Die nach dem Bisherigen fich von felbst erklärenden Grundverhältniffe des btsstaats find:

) Städtische völlig freie Gewerbs = und handelsbeschäftigung neben dem Acterbau, oft prschend über denselben. Sie fördern und bedürfen Nachdenken und bürgerlichen Ge= geift, Selbständigkeit und höhere Gultur, sowie diese hinwiederum sie.

) Röglichst sittliche und freiheitliche, streng monogamische, die Achtung der Sittlichkeit Der persönlichen Würde und sittliches Aufopferungsvermögen erziehende Geschlechts = und Dienverhältnisse.

Freie, nach individueller Freiheit, Fähigkeit und Selbstbestimmung frei erwählte hes = und Amtsverhältnisse statt der unorganischen, isolirenden und unfreiheitlichen Rakhältnisse.

1) Eine ber britten Stufe der Religion entsprechende möglichst monotheistische, spiritualis Land wahre praktische Moral fördernde Religion.

) Selbständiges und freies, aber friedliches und gegenseitig hülfreiches Nebeneinander= ), der hürgerlichen Rechtsordnung und der Kirche, der jetzt gesonderten weltlichen und den Behörden und Gesege, mit Unterordnung der Kirche unter den souveränen Staat in Collisionen, in welchen dieser nicht, wie in der Regel, freiwillig dem kirchlichen huldi-Lönnen sich erklärt. <sup>41</sup>)

Repräsentative, collegialische, gemischte (zugleich monarchische, aristokratische, bemoz e) Berfaffungs = und Verwaltungsformen von dem Reichsrath und geheimen Rathsz m bis zur Gemeindeversammlung und dem collegialischen und Geschworenengericht er. Diese, mehr oder minder in allen freien Staaten erstrebt und verwirklicht, entz n einestheils dem Versassigeset als dem objectiven Gesammtwillen, auf welchem egierung, alle nur durch denselben Kraft habende, in vicem legis geltende Gesez ruht. Solches Gesez erheischt eine die vielseitige, mehrmalige Prüfung der objectiven Sätze und Rechte möglich machende collegialische Berathung mit gerichtlicher Verantwortz ber verlegenden Behörden gegen die Bürger und mit Zuziehung der Bürger zur Vertrezkrer Rechte und Bedürsniffe. Diese entspricht zugleich ben brei Hauptbedürsniffen, Lezmästen und hauptfunctionen des Staats.

D Freie, felbständige, in höherer Entwickelung immer mehr durch felbständige, gründliche fophie und Geschichte, durch Wiffenschaft und wiffenschaftliche Cultur geleitete allgemeine krung, die vollkommenste Scheidung und Sonderung und zugleich die vollkommenste Har= in den Erscheinungen fördernd und vom freien Nechtsstaat selbst gesördert. Wol mögen ven und Theokraten vor solcher Auftlärung und Cultur erzittern, nie die rechtliche Regic= eines wahren Gemeinwesens, dessen Grundgeses gemeinschaftliche freie Überzeugung der schiechtung für sie ist, wo nichts mehr alle höhern Kräfte für das Gemeinwohl vereinigt, scherer alle Geschren äußerer Angriffe und innerer Verstührungen und Vereinigt, scherer alle Geschren äußerer Angriffe und innerer Verstührungen und geleitet durch die scherer alle Geschren äußerer Angriffe und innerer Verstührungen und geleitet durch die scherer alle Beschren äußerer Angriffe und innerer Verstührungen und geleitet durch die scherer alle Beschung von der unzertrennlichen Einheit des Bohls und der Ehre des schere duberzeugung von der unzertrennlichen Einheit des Bohls und der Ehre des schere Kegenten und des Bürgers, wo endlich Fortschritt in aller Bollkommenheit, in

b) 99gl. L. 131, de V. S. Henr. Steph., III, 446. Bgl. oben, und bie Lesten Gründe, S. 133 fg., 1, 553 fg.

<sup>)</sup> Belder, Rebe über bas Berhältniß von bürgerlicher Dronung, Kirche und Schule (1828).

freier Bahrheit wie in freier Liebe, Seele und Endziel ber ganzen Bereinigung, ihreober Unterdrückung die einzige unlösbare Lodjunde ift.

Bierte hauptperiode; Beriode des Absterbens, des fowagen findifch werdenden Greifenalters und die Rücktehr zur Despotie. die Beit des allmählichen Jurudtretens des höhern aus dem Besondern, des Aus Kreises in feinen Unfang.

Für das intellectuelle Leben kehrt bei einem wirklichen Eintritt eines übrigen höchsten Lebensalter nicht allgemein nothwendigen kindischen Greisenalters ebenfalls finnlichen Egoisnus, der Sinnlichkeit, des Geizes, der Trägheit zurück. Das Höl allmählich Bedeutung und Wirksamkeit, sodaß alsdann jene traurigen Worte wa Senes sidi sapiunt magis quam aliis et reipublicae, el omnia metuunt praeter c magis deformat animas quam corpora senectus.

Auch für bas Gesellschaftsverhältniß tehrt alsbann, wenn ber böchte erfrifche geift zurüctweicht, wenn die Organe und Wege des böhern Lebens allmählich ohne Berjüngung sich verbrauchen, verderben, erstarren, wenn sich die edlern Kräfte zerf in Disharmonie gerathen, es tehrt so, wenigstens häufig, die herrschaft der Sim burch sie Despotismus zurüct, wie bei so vielen alternden Bölfern, 3. B. den Rö Raiserzeit. Bon diesem traurigen Justande, den seine Geschichten mit Flammenschu gibt Tacitus in jener classifichen Stelle meisterhaften umriß.

Übrigens ift ber Juftand ber Bölker im Greisenalter von dem ber Kindheit, at Lift und ausgebildete, methodische Despotie hier mehr herrscht als die rohe Körpen züglich nur dadurch unterschieden, daß die Kludheit regelmäßig mit frischen, Kräften zum Beffern empor, das Greisenalter hoffnungslos immer mehr ab Grabe geht. 42) Um so nothwendiger ift das Streben gegen die Fortbauer od mischung ber despotischen over theofratischen Grundsäge in den Rechtsfta

XI. Eintheilung der Staaten. 1) Rach der Verfassung. Die Biff ber Natur, von den Mineralien, Bflanzen, Thieren, Bölfern, alle beginnen nach ihres Gegenstandes und seines Begriffs mit der Eintheilung der verschiedenen Hau in ihrem Gebiet. Die richtige Eintheilung ihrer verschiedenen Merkmale und A ber Gattungen und Erscheinungen und Folgen bilden die Grundlagen und Lichtpu weitern Entwickelungen dieser Bischein und ihrer vichtigsten, schwierigsten u aller Lebenserscheinungen, mit den Staaten und ihrer richtigen Theorie, sollte es a

Daf ber gründliche Ariftoteles bies nicht überfab, ift begreiflich. Bon ihm ftame Eintheilung ber Staaten : in Monarchie, Ariftofratie und Demofratie (Einherrich ober Abelsherrichaft und Bolfsherrichaft) ber. Dieje Eintheilung ift an fich richtig bis auf ben heutigen Lag. Und es ift nicht einmal eine wirkliche Berbefferung, bas breitheilige Eintheilung in eine zweitheilige umwandelte. Er theilt in Fürstenthu publit und bie lettere wiederum in Ariftofratie und Demofratie. Die breitheiligen gen find an fich richtig und ber Ratur ber Dinge, vorzüglich jenen naturgesetich ftandtheilen (f. oben IV) und ber bamit zufammenhängenden, im Leben ftets wied Bermittelung zweier Gegenfäge entfprechend. Auch find Monarchie, Ariftofratie, brei unter benfelben Eintheilungsgrund gehörige Glieder. Der hauptuntericied boch auf die Regierungseinrichtung, und zwar auf die Bahl ber Regierenden, wore erft andere Berfchiedenheiten, g. B. die Ausbildung ber mehrern zum Abel, als B ober als Folgen ber Ausführung fnupfen. Dagegen bezeichnet ber Begriff Republ meinwefen, wenn man fie Staaten ohne Gemeinwefen entgegenfest, fo wie or. nicht blos bie Regierungseinrichtung, fondern einen Unterschied ber Berfaffung, fol feinen Gegenfas gegen Monarchie bildet. England ift Monarchie und Gemeinm richtig nun aber auch bie Ariftotelifche Eintheilung ift, fo taugt fie boch nicht gur ob theilung ber Staaten. Alle Eintheilungen ber Staaten fann ber Jurift und Bolitif ben wichtigen rechtlichen ober politifchen Berfchiebenheiten machen. Die hanpt = of eintheilung aber barf er nur machen nach der Berschiedenheit im wesentlichften Bun aber bas Bereinigungs = ober Grund = ober Berfaffungsgefet bes gangen Staatslebe von hängen natürlich bie Grundbebingungen, die Grund = oder Urrechte der Bereit

## **534**

<sup>42)</sup> Die vorzüglich auch hiftorifc und namentlich rechtsgeschichtlich wichtige Unteraben Gauptperioden f. bei Belder, Spftem, I, 413 fg.

Burger, überhaupt bie politifden und rechtlichen Grundverfciebenheiten ab, zumal bie bes bgefeglichen Verhältniffes ber Bürger zueinander, zum Staat und zur Regierung und die as fur alle brei bervorgebenden Rechte. Diefes fuhrt alfo zu unferer Abtheilung nach ben Sexfaffungen: Despotie, Theofratie, Rechtsstaat. Das ist bas Wefentliche auch rück-A ber Freiheit. Alles andere ift untergeordnet, und es ift noch heute bas Unglaubliche mahr, wie herren einft flagte, man bie haupteintheilung ber Staaten nicht nach ihrer wefentlichften biedenheit macht. Sebe ber drei Berfaffungen tann nun möglicherweise nach der Babl ber renden in Monarchie, Ariftofratie, Demokratie untergeabtheilt werben. Das Gefüht Bahrheit bestimmt auch Aristoteles, seinen drei Staaten in der Tyrannei, Oligarchie Bobelherricaft brei Ausartungen entgegenzuseben. Da nun fein normaler Buftand im nlichen ber rechtliche, die Ausartung ber bespotische ift, fo hatte er, auf Diefem Bege richtig breitenb, ju bem Rechtsftaat und ber Despotie, als einer bobern Unterscheidung. tommen n. Diejes aber wurde wahrscheinlich auch ihm noch erschnvert durch bie griechische und 108 athenifche (ebenso auch romifche) Bermifchung ber Demokratie mit ber freien rechtlichen iffung, fobaf man ben mabren Rechtsttaat nicht in feiner Befenheit auffaßte und ihn ohne Wratie nicht benken konnte. Selbst der große Lacitus konnte es noch nicht. Er beginnt die ien "Urbem Romam in principio reges habuere; libertatem Brutus instituit". Unb feau und bie Jakobiner fielen in den alten Frrthum zurück. Diefes hatte denn die verderb= kolgen, bağ man in jeder, auch der zeitgemäßesten und mildesten Monarchie Rechtlosia= b, bağ fic bas freie Streben ftets und oft verberblic auch ba, wo fie, fo wie bei Gafar's roung, unmöglich war, nur auf Demokratie richtete, nicht aber auf rechtliche Einrichtung onarchie, und daß man, wo diese unvermeidlich war, fich selbst in der Sklaverei aufgab. Ses zeigen uns noch heutige Republikaner, bie, wenn fie die Republik nicht erreichen, bie Ronarchie nicht ihrer Bemühung werth halten. So fürchterlich folgenreich find falfche panficten in ber Staatstbeorie.

on Aristoteles bis auf Montesquieu machte bie Staateneintheilung keinen wesentlichen pritt. Montesquieu (3, 1) theilte die Staaten in Despotien, Monarchien und Republiken. werichritt, wenigstens einen hauptunterschied nach der Verfassung in die Grundeinthei= ufgenommen zu haben, war höchst verdienstlich. Aber der Fehler der unlogischen Vermi= i von verschiedenen Eintheilungsprincipien bei derselben Eintheilung ist klar. Montesquieu kach der Verfassung die Staaten eintheilen müssen in Despotien und Rechtsstaaten, nach gevungeform aber beibe in Monarchien und Republiken. Seine Eintheilung ber Staa= Fucht besser wie die der Menschen in einem amtlichen Geburtsregister: in männliche, weib= tab uncheliche.

unt in der Schrift : "Jum ewigen Frieden", S. 23, und nach ihm Behr in feiner höchft miliden .. Staatsverfaffunaslebre" verwarfen die Bertebrtheit, bas Befen ber Staaten nach ibl ber Regierenden eintheilen zu wollen und diese Eintheilung (nach ber Form der Be= ung, wie Rant fagte) mit ber nach ber Berfaffung (ober, wie Rant fich ausbrudte, nach ht ber Regierung) zu vermijchen. Nach ber Berfaffung theilten fie nun, geleitet burch Mon= In's und Lode's Lebren von der nothwendigen Trennung der Gewalten: 1) in despotische i wie Bebr fagte, monarchische Berfaffung, wo bie gesetzgebende Gewalt (der Ausbruck des Deinen Billens) und bie vollziehende (die Ausführung deffelben) ungetrennt in ber hand ibhnfifchen ober moralischen Berfon vereinigt find, und 2) in republikanische Berfaffung, fie nach Behr, wo beibe getrennt find. 3m wesentlichen gleiche Begriffe verbanden viele TEintheilung in nicht constitutionelle und constitutionelle ober in bespotische Staaten und m mit getheilter, beschränfter, gemischter Regierungsgewalt. Allein es gilt im gangen m viefer Gintheilung bas in Bezichung auf bie Ariftotelifche Angeführte. An fich bestimmt rennung, fo natürlich und wichtig fie in ber rechtlichen Berfaffung bis zu einem gewiffen ift, und jene Bereinigung nicht abfolut die wesentliche Berschiedenheit bes Staats= es. Selbft ohne Trennung lagt fich Anerfennung und Durchführung bes Rechtsgefepes , g. B. in einer reinen Demofratie, welche Rant mit Unrecht einen nothwendigen Des= **ns nennt**, ja auch in einer Monarchie wit Preffreiheit, Petitionsrecht, freien Bolksrmeinbeverfammlungen, mit Steuerbewilligungsrecht und rechtlichem Schutz ber Bolte-Bollenbe aber ift icheußlicher Despotismus möglich bei jener Trennung, wie die Gefcichte er ftanbifden Berfaffung beweift. Diefes ift boppelt alsbann ber gall, wenn man mit minung ber Gewalten nicht zugleich eine Übertragung ber Gefetgebung an bas Bolf und e aute Boltereprafentation verbindet.

Die Fehler biefer Eintheilung rugte Geeren in feinen "3been" (I, 1, 446 u. 4 wollte ftreng bie Berfaffungen von ben Regierungeformen trennen. Er feste bas ! Berfaffungen barein, bag fie bas Berhaltniß zwifchen ber Regierung und bem Bolf ! theilte biernach biefelben 1) in besvotische, wo bie Maffe bes Bolts im Berbaltnig ; gierung aus Rnechten ohne perfonliche und Pripatfreiheit bestebe, fobag bie Reate blos Repräsentant und Bollzieher bes allgemeinen Willens, sondern auch nach Ont Brivatmillens fei; 2) in autofratifche, wo bas Bolf aus Unterthanen mit perfonlid beftebe gegenüber bem Regenten, und biefer nur Repräfentant und Bollgieber bes a Willens fei, und zwar auch die Brivatrechte aufbeben dürfe, aber nur da, wo er es 1 Bemiffen für ben Staatszwect thue; 3) in republifanifche, wo bas Bolt aus Burge fönlicher und bürgerlicher Freiheit bestehe, indem es burch Theilung ber Gewalt An Befetgebung habe. Allein nicht blos bas Berhältniß zur Regierung, fonbern auch gesetliche Berhältniß ber Bürger zueinander und zum gangen Bolt beftimmt bie ! Befest, bie große Daffe, etwa 40 Mill. Menfchen, maren Brivatfflaven von einie Abelichen, aber nicht von dem Regenten, wäre wol bas eine freie Verfaffung? Aud feftes objectives Rechtsgefes und wenn lediglich bas jubjective Bewiffen und bie jubj nung vom Staatswohl ben Regenten zu jeber Aufbebung ber Brivatrechte ermächtigt fein rechtlicher Buftand vorhanden. Und biefes mare felbft nicht ber Fall bei einer 1 ichen Regierung, bie ja ebenfalls febr bespotifc fein tann. Er hatte unterfceiben mi potie und Rechtsitaat und beide unterabtbeilen in monarchifche, ariftofratifche, be und biefe Kormen wieder in gemischte ober ungemischte ober autofratifche. Dabei er bie Autofratie als Unterabtbeilung bes Rechtsftagts an bas objective Rechtsg und an bie zu feiner Durchführung nothigen Freiheitsrechte. Gemeinfchaftlich endli frubern Abtheilungen theilt auch die von heeren bie gehler, bag fie aus Diefe Grundwefens ber Verfaffungen von bem Rechtsftaat weder den wefentlichen Beari richtige Bezeichnung hat und gibt und bie Theofratie gang zur Seite läßt.

Einen neuen Berjuch ber Eintheilung ber Staaten machte Gr. von Baller burch theilung in Patrimonial=, militärifde und geiftliche Staaten, je nachbem eine pi ober grundherrliche, eine militarifche ober eine geiftliche Schutherrichaft bie Gru Staats bilbete. Diese Eintheilung ift indeg blos nach einer Berschiedenheit der hiftor ftebung ber Staatsverhältniffe gemacht. Diese felbst und ihre rechtliche und politi werben baburd noch nicht nothwendig und am wenigsten bauernd bestimmt. Gie berfelben fowol nach ber Berfaffung als ber Regierungsform verschieden fein. Bir fe Davon ab, baß felbft hiftorifd unrichtig fr. von haller bie fauftrechtliche Feudalmon feine ganze Staatsreftauration copirt, noch überbietet und biefe breifachen Buftanbe baß in benfelben nur eine Brivatverbindung getrennter Schützlinge mit einem L Schutherrn und mithin absolut gar fein Gemeinwefen, gar fein Staat und feine me rung befteben, bie er lebiglich ben Republiten zugefteht, fobag, genau genommen, fei wäre fle richtig, bringender als irgendeine andere zur Berftörung ber Mongrobie und bung von Republiten anreigen mußte. 216 eine ber vielen geschichtlichen Bericiebe Staaten bleibt indeffen biefe Abtheilung nach ber Entftehung immer intereffant, gut Feubalismus bes germanifchen Mittelalters.

Einen scharffinnigern Bersuch einer neuen Staateneintheilung machte Schleie einer Abhandlung ber berliner Akademie ber Wiffenschaften 1821 über die Staatsve Er führt zuerst dialektisch gegen die Aristotelische Eintheilung aus, ein fester Gegens-Monarchie, Aristokratie und Demokratie bestebe nicht. In jedem Staat bestände Formen. Nie regierten wirklich in der Demokratie alle, selbst nicht einmal alle St tigten. Parteien, als eine aristokratische Mehrheit, entschieden meist, und in diese herrsche wiederum ein monarchisches Barteihaupt. Auch in der Monarchie regiere ste stortatische Mehrheit von Einslußtreichen, von Beamten, Kriegern, vom Abel, von marilla neben dem König, und der bemokratische Einstluß ver Bürger auf die St verhältniffe in den untern Kreisen und durch ihre Stimmung und die öffentliche Me in den allgemeinen Angelegenheiten schle ebenfalls nicht leicht. Dieses alles ist sehr stische Bevormundung des Bolks, zumal da, wo es zur Mündigkeit reij ist, fann genug darin spiegeln, wie die absoluten Könige unvermeidlich bevormundet und geschleichen König wert beschlicht werten als eine absoluten Könige unvermeidlich bevormundet und gest thatsächlich meist ungleich mehr beschaft werben als constitutionelle Fürsten. Rurt Juriften nicht bestimmen, jene Abtheilung ber Regierungsform aufzugeben. Denn nach Recht läßt fich ftets icharf unterscheiden, ob einer, einige ober, soweit thunlich, alle Bur= bie souverane Entscheidung in Regierungssachen haben. Wenn sie babei ihr Recht nach em Bertrauen so ausüben wollen ober aus factischer Schwäche so ausüben muffen, daß sie Reinungen anderer befolgen, so ändert das ihr Recht nicht. Auch muß ja die Sanction von ihnen ausgehen.

Schleiermacher gibt hierauf eine neue Eintheilung nach einem natürlichen Entwickelungs= a bes Bolfslebens und nach dem allmäblich in ihm nich bildenden Staatsbewußtiein des freien Aiden Bufammengebörens. Er theilt in Stadtitaaten, Stammstaaten und Nationalftaaten. biftaaten (ober auch Bemeinde = und Bauftaaten) bezeichnen bie Anfänge ber Entwidelung Staatsbewußtfeins, bas fich zuerft in ben einzelnen Gemeinden ausbildet, bie bann wegen ier Theilnahme der Bürger am Staatsbewußtsein, an Cultur und Lebensverhältniffen, b fo wie bie griechischen und romifchen (und altgermanischen), überwiegend bemofratisch ge= eten. Auf einer mittlern Stufe im Stammftaat entwidelt fich bas Staatsbewußtfein in m Bolfestamm, ber bann bie andern Stämme, fo wie die Romer die Latiner, bann bas ge Italien, wie Chlodwig's Franken bie andern Deutschen erobernd mit fich verbinde, und i aristofratisches Übergewicht bes böher entwickelten berrschenden Stamms und seiner milinge natürlich ift. Endlich auf der dritten Stufe, im Nationalstaat, entwickelt sich bas usbewußtsein in der ganzen Nation, unter Leitung eines Nationalkönigs, um welchen jest Ration als ben lebendigen Einheitspunft in einer wahren Monarchie mit freier und gleicher ionalrepräsentation zum höchsten Staat sich einigt. Belebrend und anziehend ist diese Dar-Ing, auch abgesehen von ber burchleuchtenben praftifchen Tendens Colleiermacher's in Beang auf Deutschland und Breugen. Und vortrefflich ift feine Schilberung ber viel großtern, ja monarchijchern Rönigswürde in einem fo boch entwickelten, die ganze Nation ibrer **den glorreich**en Bestimmung zuführenden freien constitutionellen Nationalstaat im Verj zu ber Stellung eines Ariftofratenhäuptlings und eines feubalistischen Schupberrn und munbes einer unfreien unmündigen Bolte = und Bobelmaffe. Dochten nur bie fleinen br unferer Beit bas Großartige zu faffen fabig fein ! Dag aber bie mehr hiftorifche und - allgemein hiftorische Abtheilung nicht als die juriftisch=volitische Hauptabtheilung aller nten an die Spipe gestellt werden kann, dieses bedarf keiner Ausführung. Sie ist eine über utwickelungsgang ebenfalls vorzugsweise der germanischen Staaten belehrende historische grabtheilung bes Rechteftaats.

**So** also führt mich auch die Betrachtung aller neuern Versuche zu der obigen Grundeinlang aller Staaten in Despotie, Theofratie und Rechtsftaat zurück. Schon vor 50 Jahren ute ich ---- und alle meine Betrachtungen im Leben und in der Biffenschaft feitdem haben **i ftets lebhafter überzeugt — daß es zumal bei der modernen und beutschen Berwirrung** mer Staatstheorien wie unferer Lebensverhältniffe burch bie überreichen verschiedenen Gle**de verschiedener** Bölfer und Gesetgebungen unentbehrlich ist, diese breifachen Versaffungs= inde mit ihren Folgen icharf gegenüberzuftellen und bei Betrachtung ber Staatsverhältniffe Dvor Augen zu haben. Nur fo läft fich unfere Gefchichte mit ihren Erfcheinungen grundlich prifen, nur fo ber Biberftreit ber Theorien und bes Lebens lofen und bas wirkliche Recht und burfnig unferer Beit ficher erfaffen. Denn nur zu oft fteben bie verschiedenartigen Folgen : breifachen Berfaffungen als Refte ber Bergangenheit ober Anfänge ber Bufunft in bem= in Staat nebeneinander. Freilich brängt bie Befchichte felbft und bie Natur bes Menfchen= ns überall bie Bahrheit und Grundverschiedenheit biefer breifachen Entwidelungsftufe jo viderftehlich auf, bag fie wenigstens theilweise anerkannt werben mußten. So fpricht man tall von Rindes:, Jugend= und Mannesalter ber Bölter u. f. m. Aber man fuchte und fand t bie mahren grundgesetlichen Berichiedenheiten bes gangen Rechtszuftandes ber Bölfer. ttesquieu, ber bem rechten Weg am nächften ftanb, entzog burch feine Fehler und baburch, ibm bas Befen des Rechtsftaats und vollends die Theofratie entging, jeiner Theorie und entlich auch feiner Lebre von ben Brincipien ber Berfaffungen die volle Bahrheit und An= bbarteit, fobafi gerade in feinem verdienstlichften Theil fein Bert am wenigsten gewürdigt be. Einer ber icharffinnigften und gelehrteften unter ben neuern Bolitifern, R. S. Jacaria, : war jest bie gewöhnlich gang überfebene theofratifche Berfaffung mit Recht bervor, und ganges berühmtes Bert vom Staat führt ben Unterfchied ber Staaten bes gottlichen Rechts ber Staaten bes weltlichen vernünftigen Rechts burch, aber er läßt, indem er nur diefe zwei rfaffungen zu Grunde legt, die britte, die bespotische Berfaffung, hinweg, und was nun na=

turlich, aber höchft verberbich ift, er vertheitt bas bespotische Recht unter feine beite Berfaffungen. Daburch wird beren Befenheit verfälscht. Der Staat bes göttliche erscheint mehr als eine zahme Despotie unter dem Stuart'schen Vorwand der Abstams Gott, als eine vom Bapfte geerbte, nicht mehr wahrhaft theotratische, sondern abst bespotische Vormundschaft. 43) Die wichtige Auffaffung ber verschiedenen Grund oder Lebensträfte ber Verfaffungen läßt auch er gang zur Seite. Er begründet anch eine aroße Reibe Irtbumer und unauflöslicher Widersprücke feines geiftvollen Berte

Bon benjenigen neuern Schriftstellern, welche im wefentlichen der bisher entwäckten ansicht über die Berfaffung beitraten, führe ich hier nur ben an, beffen treffliches Werl zur Verbreitung wahrhaft gründlicher und gefunder Rechtsansichten geeignet ift, ich m Bfiger. Er bezeichnet in feinen "Gedanken über Rechtsgrundansichten geeignet ift, ich m Bfiger. Er bezeichnet in feinen "Gedanken über Rechtsgrundansichten und des Necht nicht undassen Grundverschiebenheiten der Rechtsgrundansichten und des Necht nicht undassen Grundverschiebenheiten der Rechtsgrundansichten und des Necht nicht undassen Grundverschlichen, nunftischen und vernunftrechtlichen, oder e Naturalismus, des Supernaturalismus und des Nationalismus, als Wille des Glaube und vernünftiges Recht, Willfür= oder Gewaltstaat, Glaubensstaat und Recht beutet durch die erstern Benennungen zugleich au, wie groß und grundverberblich die solcher Schriftsteller ist, welche, nachdem offenbar die despotische und die theofratische g hinter uns liegen und öffentliche Versaffungen und Berheißungen vollständig die f nunstrechtlichen Grundsäge anerkannten, doch die Ruinen von jenen sestiechten und und nach despotischen, naturalistischen ober theokratischen Staatstheorien unfer Leebe wollen, die Königestrone auf die morscheften Trümmer bauen, unfer Volkeleben ' unterbrücken und unglückselig lähmen.

2) Eintheilung ber Staaten nach ber Constitution und nach gierungsform. Da die Staaten drei wesentliche Grundbestandtheile haben, so und ihre nach dem ersten Grundbestandtheil sich ergebenden drei hauptgattungen dem zweiten und dritten Bestandtheil abgetheilt werden. In Beziehung auf die tion des Bolkstörpers sind nun die Staaten entweder 1) constitutionelle oder 2) n tutionelle. Constitutionelle sind diejenigen, in welchen das regierte Bolk als solche fönlichteit und zur Sprache für seine Rechte und Bedürfnisse organissert ist. Diess lung entscheitet also über die constitutionelle staates in der Theostratie fattsinden und jand in d scher Bespotie unangemessen, sam aber in der Theostratie stattsinden und jand in d scher Staate, und nunntbehrlich zur Durchsührung und Erhaltung der Grundsstäpe b staate, und namentlich bedürfen hier die Bolksorgane zwar nicht eine unmittelbare T an der Regierung, an der Gefetzgebunges und Bolkzehungsgewalt, bennoch 1) das

<sup>43)</sup> Bacharia, Bom Staat (1839), 1, 51 fg. Daher 3. B. die Verfehrtheiten, daß er fon gierungen und ihre Legitimität wie das Recht in Beziehung auf Revolutionen lediglich auf t iche flegreiche Factum, alfo auf jebe herrichende Gewalt grundet (auf bas impero, erga und bas er bie mit bem Rechteftaat vollig unvereinbarliche Grenzenlofigfeit ber Gewalt und fams, bie abfolute Biberftandelofigfeit, lehrt und eben daher eine folche gangliche Aufgebung ftanbigen Perfönlichteit ber Bürger im Staat behauptet, daß deswegen eine freiwillige vertre Unterwerfung unter ben Staat rechtsungultig mare; weshalb er baun die Bertragetheorie ver welcher er boch felbst auertennen muß, daß sie ben Gefegen und Berfaffungen aller germanifd zu Grunde liegt. Doch ift die schlimmste Folge davon, daß er die verschiedenen Verfassungen tiger und tiefer, und namentlich nicht genetifch als nacheinander folgende Entwidelungeftuf daß er auch für uns hentzutage, wo die Beriode theofratischer blinder Glaubensherrschaft und nur einige bem wahren Chriftenthum (f. b.) ebenso wie unserer Bernunft und beutigen ( völlig widerfprechende, ben Ronigen wie den Bolfern verderbliche, ja unferer Nationaleriften, fahrlich gewordene Refte ber fruhern Beriode übrig find, bie Stuart'iche Ableitung abfolute und Bormundichaft unmittelbar von Gott gleichfam rechtfertigt. Er ftellt fie als ein pratt. berechtigtes Spftem neben das für uns heute allein gultige Vernunftrecht. Er fanonifirt f tungslofen Biberspruch unserer Gesellschaftsverhältniffe felbst theoretisch. Einen größern gegen bie Staatsanficht biefes berühmteften beutichen Berts vom Staate tann man fich nicht die Grundanfichten ber großen britifchen Staatsmänner, 3. B. die des großen Lords Chatham berfelbe unter anderm in der Rebe über Billes : "3ch glaubte, Mylords, die Rebe vom kib horfam fei langft zum Gespott geworben — die menschliche Einbildungefraft fann fich nicht teres, nichts Berabicheuungemurbigeres benten als Dacht ohne Recht, als einen Juftand, we Unrecht nur Appellation an ben himmel übrighleibt. Richt blos verderblich für biejenigen, 1 cher Dacht unterworfen find, bebt fie zugleich fich felbit auf."

en Sprache, Borstellung ober Betition über ihre Rechte, Bedurfniffe, Bunfche; 2) bas Et ber Berwilligung ihres Privateigenthums zur Staatssteuer; 3) bas Recht ber Justim= my bei Abanderung des Bersaffungsgesetses und der Constitution und zu nachtheiliger Ver= -erung der ihnen nach denselben zustehenden Rechte. Diese Rechte, in Berbindung mit den Len Privatfreiheits=, Betitions und Auswanderungsrechten der Einzelnen, find unentbehrlich

Bermirflichung und Erhaltung bes objectiven Rechts= und Grundvertrags. Diejes nun 246 Babre an ber Anficht berer, welche, wie Rant und Bebr, wie felbft Friedrich Schlegel. m Staat ohne organinrte Sprache und Theilnahme bes Bolfs, ober welche einen sogenannten feisräntten autotratischen Staat, wie ihn Deeren beschreibt, als eine Staatsunform befien und fur bespotifch erflären. Denn in ber That nur vorübergebend, höchftens nicht Ind bleibend wurde ein Rechtsftaat bestehen, ja nur als ben Borten nach zugestanden, aber nicht in ber Birflicfeit burchgeführt erschiene er, wenn in ihm zwar ein Rechtszuftand ber tger und bes Bolts ertannt, bennoch aber Diefelben thatfächlich nicht blos unmunbig und **idtob**t erklärt würden, fondern die Bormundschaft über fie gerade demjenigen übertragen be, ber ihnen wenigstens in vielen Beziehungen als betheiligt gegenübersteht, nämlich ber uten Regierung. Ein folcher Staat wäre ebenfo ein freier Staat, wie der bem Recht nach , unmundige, aber factisch unter Vormundschaft gestellte Bürger ein freier, mundiger per ift. Er muß auf jedem rechtlichen Wege fein Recht verfolgen. Daß es ihm rechtlich k, daß er es will, dieses ift sein Unterschied vom Sklaven der Despotie. Dagegen läßt sich in Beziehung auf die allgemeine Theilung bes Regierungsrechts ber Gefetgebung auf eine enticheidende Stimme bes Bolts und feiner Organe in ber Regierung über: 🍽 nicht behaupten, obwol es höcht natürlich und heilfam ift, auch diefe im Rechtsftaat Rewähren. Beilfam ift es, icon um ben mittelbaren Ginflug ber Stände burch ibre merbewilligung organischer zu machen, und weil auch die nachtheiligen Anderungen ber mingemäßigen Rechte ber Burger nich ichmer von andern Landesgesehen icheiden. Gin Res Gefühl ber abfoluten Befentlichteit ber bezeichneten conftitutionellen Bolte= und Bur= mite und ihr Unterfchied von bem eigentlichen Mitregierungsrecht fcheint auch bei ben en beutiden ftanbijden Berfaffungen vorgeschwebt zu haben. Das erfte wollte man geben, Sentere nicht ober nur ausnahmsweise. 200 man baber ben Ständen bas Zuftimmungs= nu neuen Lanbesgefeten gab, ba fuchte man boch burch Beschräntung im Umfang und auch Beschränfung ber Initiative zu den Gesehen auf ben Fürften und in anderer Beife Ritregierungsrechte auszuschließen. Dagegen aber macht fich unaufhaltfam überall immer auch das richtige Gefühl geltend, daß ein bloßes Bitten und Rathen der Stände ohne wefentlichen constitutionellen Bolksrechte für die regierten Bürger durchaus nicht genügen Fuen und bag das Recht ber Stände zur Mitentscheidung auch Theilung ber Gewalt und Mit= Terung ift.

Die conftitutionellen Organe des Bolls, und zwar sowol insoweit es nur als regiertes Mt erscheint, wie in Beziehung auf die ihm durch die Regierungseinrichtungen etwa zugeftan= en Mitregierungsrechte, können nun 1) repräsentative fein, wenn das Boll durch erwählte litteter, oder beffer Bolkswortführer, Bolkstribunen, Ständeversammlungen spricht, und ucht repräsentative, wenn die stimmberechtigten Bürger unmittelbar sprechen. Daß die Form die beffere ist, ist anerkannt. Auch alle Regierungsorgane überhaupt können ebenso bie der Bolksfreiheit repräsentativ ihre Functionen ausüben, wie z. B. selbst der Regent die kauch Gerichte, ja in den wahrhaft repräsentativen Verfassungen alle Regierungsrechte berantwortliche Minister ausüben muß.

Die repräsentativen Stände können dann ferner wieder 1) staatsbürgerliche Repräsentanten . wenn sie aus der allgemeinen Staatsbürgerschaft ohne Absonderung nach besondern Inden erwählt werden, oder 2) ständische Bertreter im engern Sinne, wenn sie zunächst aus Mitte besonderer Stände von diesen erwählt werden. Hier nun lassen sich zwei Fälle den=

- Entweder es geht dabei die Geschgebung davon aus, daß diese Stände keineswegs alle Tger und ihre Rechte nach dem Grundsay gleicher heiliger Rechtswürde und keineswegs die sammtheit der regierten Bürgerschaft oder Bolksgenoffenschaft und ihre Rechte, Bedürinisse Intereffen zur Sprache bringen sollen. Sie wollte etwa kastemäßig privilegirte Stände,

nur ihr besonderes Standesinteresse und ihr besonderes Eigenthum vertreten sollen, und ur wiederum der eine Stand vor dem andern privilegirt oder begünstigt, sodaß dann Er Bürger und ihre besondern Interessen und Rechte gänzlich von der Repräsentation aus folossen, andere nur nachtheilig (nach einem privilegium odiosum), nur ungleich, ja vielleicht

### Staat

wegen Stimmenübergabl ber Privilegirten nur wirkungelos repräsentirt, ber gange St ftatt als ebles, von lebendigem Gemeingeift befeeltes Gemeinwefen zu erscheinen, vieln in fauftrechtlicher Feubalanarchie und Despotie, in ein Aggregat von Raften und in i berintereffen gerfplittert und ber gemeinfamen Burbe, Berjonlichfeit, Sprache und B beraubt mare. Ronnte je eine beutige Gesegebung folder Saller'ichen Junferei un anarchie bulbigen wollen, nun fo mare eben Berth und Bortbeil ihrer ftanbifden Gi aufgehoben, bie Burbe bes mabren Staats wie bie Dajeftat eines mabren Ronigthu gegeben und bespotifche Rechtsunterbrückung, nicht aber allgemeiner Rechtszuftand un gegründet. Es mare aber burch biefes in einer Beit, die bes Rechts und ber Freihei Ebre und Burbe eines wahren freien Staats und Bolfs fo bringend bedürftig ift n ferige und die nur noch bocht wenige Bölfer von benfelben gusgefchloffen fiebt, der ge Reim zu innerm Rriege gelegt, zumal zum Rriege gegen bie Brivilegirten, gegen ben beutzutage nicht im feindlichen Begenfat gegen eine freie und gleiche Staatsburger fteben tann. Dber bie Gefetgebung wollte alles biejes nicht, fonbern vielmehr ein gleiche, beilige, rechtliche Schützung und Bertretung aller Staatsbürger und ihrer 9 Intereffen, und auch bie ber Gbre, ber Burbe, ber Jutereffen und Bunfche einer freie Dann fragt es fich nur, ob bie hierzu gewählte ftanbische Form bie entsprechende ift, ber heutigen Beit, wo alle verschiedenen Stände in ber ausgebildeten bobern Burbe be burgerthums, des vaterländischen Gemeingeistes und der allgemeinen Staatsburge immer mehr miteinander verschmelgen follen? Es wurde bier zwar auch bie Frage ob nicht bie gewählte Form wenigstens ben beleidigenden Schein und fomit bie Geja erften, vertehrten Endabsicht begrunde, ob nicht wenigstens im geheimen biejenige baju rathen, in biefer Endabsicht, ober aus ganglicher Begriffsverwirrung und aus Gespensterfurcht vor Bolkssouveränetät, womit repräsentative Land= und Neichsi nichts zu thun haben, aus franthafter Mittelaltersichmärmerei, überhaupt nur burch ! lofen haller'schen Irrfale ber Politif verleitet, bazu riethen? Spricht man ja boch Bertretung ber Intereffen, nicht ber Denfchen, bes Bolfs und ber Burger ! 216 ware Sachen, nicht menschliche Abnichten und Bünsche ber Berechtigten, ber Intereffirten. gilt, als maren bie Sachen mehr werth als bie Menfchen! Doch bie hauptfrage blei bie: ob und inwieweit diefe Form diefelben wefentlichen 3mede zu erreichen geeigi Die viel natürlichere, beffer erprobte ftaateburgerliche Reprafentativform. Allein ju j einzelne gebenden Brüfung ift bier ber Play nicht. Jebenfalls aber maren für wirf regierung noch ungleich mehr, als jur Sprache und Vertretung für bie gleich beilig und Bedürfniffe und Bunfche aller Regierten als folcher privilegirte Stände, Ung und Ausschließungen zuläffig.

Der Zahl nach können die Volks = wie die Regierungsorgane eingetheilt wer monarchische, wie fast die römischen Volkstribunen und ein neapolitanischer Volksvert bei Regierungswechseln das regierte Volk wenigstens formell vertritt, 2) in aristofra 3) in demokratische.

Der Entstehung nach find diese verschiedenen Organe der Bolksfreiheit wie b gewalt entweder 1) erblich, oder 2) auf Bahl beruhend.

In Beziehung auf den Um fang ber ihnen übertragenen versaffungsmäßigen Re ber Freiheitsvertretung ober der Regierungsgewalt, sind beide Organe entweder 1) unt ungemischt, mit ungetheilter Gewalt, wenn alle Nechte nur einem monarchischen, aristo demokratischen Organe übertragen sind, oder 2) gemischte, beschränkte, mit getheilte wenn mehrere Organe nebeneinander stehen und sich in die Ausübung der Rechte theil eine monarchische, eine aristofratische und bemokratische Behörde. Man kann aber au mischten Behörden zusammen als eine moralische Berson betrachten, sowie im Deutsch als "Kaifer und Reich", oder wie in England als das "Parlament", d. h. als Verein vo Ober: und Unterhaus.

Bei wirflicher Beschräntung zu Gunsten ber Stände nennt man denn neuerlich in land bieselbe und bas ftändische Recht häufig eine Beschräntung des fürstlichen Regieru nur in der Ausübung, sobaß dem Fürsten die vollen Regierungsrechte dem Recht geschrieben werden. Das ift aber nur in Beziehung auf die Majestätsebre praktisch wi den Ständen die Ausübung unwiderruflich zusteht. Die neue öfterreichische und preußisch such geben bereits diese falvatorische Glausel der Reactionszeit auf und erklären das H der Regierungesouveränetät, die Geschauge, als getheilt zwischen dem Fürsten und den 4 XII. Die Beste Staats= Verfaffung und = Einrichtung. Hre Gegenfäte wie ihre metgrundfäte enthält die Beriodiflrung (X). Die weitere Ausführung geben die ein= men Artifel des "Staats-Lexikon". Welcker.

Staatsanwalt. Der Begriff ift ein verschiedener, je nachdem in verschiedenen Staaten : Beftellung ber für bie Babrung bes öffentlichen Intereffes bei Berwaltung ber Rechte= lege von dem Staat verwendeten Berfonen und der Umfang der zu diefem Zweck übertrage= Befcafte verfchieben ift. Inobefondere zeigt fich bies barin, bag entweder nur in Straffen fur bie Berfolgung bes öffentlichen Intereffes wegen verübter Berbrechen ein öffentlicher Mäger bestellt ift (was als die am häusigsten vorkommende Ansicht erscheint), oder auch in bilproceffen bas Auftreten eines öffentlichen die Beobachtung ber Gefete überwachenden tamten für nothwendig gehalten, ober felbft einem Beamten die Beaufrichtigung ber Berwal= ing ber Juftig und ihrer Diener und bie Beforgung von Geschäften übertragen wird, von weln das Richteramt befreit werden foll. Die Auffaffung und Burdigung des Inftituts wird ichleden fein, je nachdem man bei ber Organifirung deffelben von den Vortheilen ausgeht, he bie Regierung (oder richtiger eine eben herrschende Bartei) burch Benutzung gewiffer ibr völlig abhängiger Beamten zur Verfolgung misliebiger Perfonen und ftrenger über= ung ber Juftizbeamten zu erhalten fucht und baber möglichft bie Macht biefer von ihr ab-Rigen Beamten ausdehnt, oder ob man mit Mistrauen auf die aroßen der bürgerlichen und **bj**øuellen Freiheit gefährlichen den Staatsanwälten eingeräumten Befugniffe blickt und in Furcht vor Misbrauch ber Macht ben Kreis ber Befugniffe ber Staatsanwälte möglicht zu Franten jucht. Die erfte Anficht liegt vorzüglich in Frankreich zum Grunde und ubt ihren Tug auch auf Staatsmänner anderer Länder vorzüglich in volitisch aufgeregten Beiten, wo Rampfe bes Ministeriums mit einer freisinnigen Rammer und ber Rammer zustimmenben Espartei das Ministerium durch den Staatsanwalt politische Broceffe einleiten läßt. Die Die obige Anficht ift ziemlich bie vorherrichende in Deutschland und in Italien, indem alle Ranbigen bie hohe Bebeutung ber Staatsanwalticaft in Straffacen anertennen und ihr bie **Mung einr**äumen wollen, die zur energifchen handlungsweise bei Berfolgung bes Berbrechens ig iff, aber eingedent der Außerung von Montesquieu : "C'est une expérience éternelle, que homme qui a du pouvoir est porté à en abuser", verlangen, daß der Kreis der Befugniffe der ntsanwälte nicht über das Bedürfniß ausgedehnt und daß alles entfernt wird, was ein Hinderniß ine vertrauenerwedenbe Birffantfeit diefer Beamten werben tann. Aus ber obengefcilberten en Anficht erflärt es sich, daß in England, wo alle erfahrenen Versonen die Nothwendigkeit Bestellung eines public prosecutor anerkennen (ähnlich wie er in Schottland gestellt ift), Mauernd eine Reaction gegen bie Einführung bes Inftituts fich ausspricht, weil man bemt, bag baburch bie französische Staatsanwaltschaft mit manchen ihrer Misbräuche bas tileben Englands gefährden tonne. Überall zeigt fich bei neuen wiffenschaftlichen und Mativen Verhandlungen ein Biderftreit von Anfichten, indem viele, welche die Befugniffe = Staatsanwaltschaft ausdehnen und ihre großen Vortheile hervorheben, leicht durch eine Rigetriebene ideale Auffaffung des Inftituts, durch die Sinweisung auf einzelne würdige Mit= De folde wohlthätige Birtfamkeit als die Regel aufzuftellen, während die entgegengefeste **Pist bas** wirfliche Leben und bie durch einzelne Erfahrungen nachgewiefenen Übergriffe von in einzelner Staatsanwälte betrachtet und bie großen Bersuchungen erwägt , welche durch bie Fble ber Borgefesten ober anderer mächtiger Versonen auf Die abhängig gestellten, vorzüglich Bere Beamte ber Staatsanwaltschaft einwirken und jo zu Überschreitungen bewegen tonnen.

Betrachtet man zuerft die Ausbildung der 3dee öffentlicher Antläger in Rom, fo fann man den Beiten der römischen Republik eigentliche öffentliche Ankläger, nämlich Beamte, welche Rt beauftragt waren, die Anklage zu stellen, nicht annehmen. Weber in den duumviris perlionis 1), noch in den quaestoribus, die man zuweilen als öffentliche Ankläger darstellt 2), ein folches Institut gefunden werden; insbesondere waren die quaestores, bei denen man Unrecht die gewöhnlichen quaestores von den quaestores parricidii trennt, keine ftändigen

Emten, benen bie Anflage oblag, fondern Commiffarien, welche von bem Senat ober bem

.

<sup>1)</sup> Bal. barüber Geib, Geschichte bes römischen Eriminalproceffes, S. 59.

<sup>2)</sup> Sacharia, Cornelius Culla, II, 147. Balter, Rechtsgeschichte, I, 82, 96. Ale Anflager fast Duäfteren auch auf Le Baftarb Deliste, Precis de l'administration de la justice criminelle chez Romains (Barts 1841), S. 8.

#### Steetserwalt

Bolt ernannt wurden und im Ramen ber Auftraggeber bas livtheil in Straffagen fa Bbenfo menig tann man in bem Quäfitor 4) einen öffentlichen Untläger finden, ba barm ber Bräftbent ber quaestio perpetua verftanden murbe. 5) Benn auch nach ber alten tung bie magistratus majores in ben Comitien bie Unflage ftellen fonnten . fo fan biefer mit bem politifden Charafter ber Comitien und ber Gefcaftsorbnung berfelber menbängenden Ginrichtung niemand bie Spur öffentlicher Unfläger finden. Erft in bei zeit zeigen fich bie Beweife, bağ bas romifde Recht ein officielles Ginforeiten und bie In einer amtlichen Thatigfeit bafur fannte. Die 3bee ber publica sollicitudo fur bie Be von Berbrechen hatte Burgel gefagt. 6) In ben Brovingen hatte ichon fruher ber prae vinciae über gefährliche Leute zu machen 7) und eine Art von inquisitio zu bem 3m ftellen, bag bie Proving von folchen Leuten gereinigt murbe. In ben Stäbten hatten bi sores civitatum 8), beren Stellung felbft in verschiedenen Beiten fich verschieden au haben mag, ichon die Pflicht, über begangene Verbrechen zu wachen, mit der 1 bie Schuldigen, bie fie auf frifcher That ermischten, festzuhalten und an ber abzuliefern, zugleich mit einer Strafgemalt in geringern gallen, wo es auf & antam. 9) Dag ber procurator Caesaris 10) und ber advocatus fisci 11) öffentliche waren 12), läßt fich nicht nachmeifen. Der erfte war in ben faiferlichen Brovingen bebei hatte gwar auch eine jurisdictio 13), allein auf feinen Fall eine allgemeine Berbinblich brechen zu verfolgen , und bie Stellung beider Beamten mar auf jeden gall nur bei bei aung ber Intereffen bes Biscus im bamaligen Ginne einflußtrich. In biefer Beziehung bem advocatus fisci freilich begangene fiscalifche Ubertretungen angezeigt. 14) 28i für bie Rachweilung, bag bas Romifde Recht Beamte tannte, bie man einigermaßen be lichen Anflägern gleichstellen tann, bas Berhältniß ber ironarchae 15), welche zwar Municipalbeamte waren, fpater aber eigentliche Staatsbeamte wurden 16), ferner bas tionarii 17), curiosi 18) und nuntiatores. 19) Benn auch bie irenarchae bober als bi juvor genannten fanden 20) und bie stationarii und curiosi junacht uber bie of Straffen und ben cursus publicus bie Aufficht hatten, fo murben boch alle fpater bam tragt, eine Aufficht über Berbrecher zu halten, und wenn fle Berbrecher entbedten, fie fef und mit ihren Berichten (elogia, notoria) bem magistratus abzuliefern. 21) Bie weit mijden Cinrichtungen in bie germanischen Staaten, insbesondere in Italien, überging Dunkeln; nur fo viel barf nach den neuern Forkhungen über die Geschichte des Römisch in Italien als gewiß angenommen werben, daß bie Ansicht mancher Geschicktsforscher, 1 germanischen Ginrichtungen aus romischen Inftituten erflären will und überall 9 Recht, insbesondere bie romifche Municipalverfaffung, als fortbauernd betrachtet, ! neuern biftorifden Studien in Italien, vorzüglich feit Tropa, nicht bestätigt wirb. Big

13) Er hatte fie als Stellvertreter bes Brafes.

14) Ramm, Diss., S. 72.

15) S. Cod. Theod. de irenarchis, I. 6, D. de custod, reor. Ramm, Diss., S. 50. Manuale latinit. fontium jur. civ., 6. 504.

.

#### 542

<sup>3)</sup> Rachweifungen in Geib, 6. 57-67.

<sup>4)</sup> Bgl. zwar Ramm, De ministerii publici origine in criminum causa, imprimis nostra (Utrecht 1840), S. 36.

<sup>5)</sup> Geib, S. 180. 6) L. 1, Cod. Theod. de custod. reor.

<sup>7)</sup> L. 3, Dig. de offic. praesid. L. 13, D. h. t. L. 4, §. 2. D. ad leg. Jul. pecul. 8) Untersuchungen über ihre Besugniffe in Ramm, Diss. C. 41, und in Geib, Geschieft

u. 484, und Filipponi, De municipiis et decurionib. diss. (Rom 1841), S. 27. Bethmann handbuch des Civilproceffes, 6. 127.

<sup>9)</sup> L. 18, D. de munerib. L. 6, 7, Cod. de defensor. civit., nov. 15, c. 5.

<sup>10)</sup> L. 3, pr. D. de offic. procurat. Caesaris. Siccama, De ministerio publico. E Ramm, Diss. etc., 6. 81.

<sup>11)</sup> Rachweifungen über feine Stellung in Ramm, Diss., S. 71 u. 88.

<sup>12)</sup> S. swar Reper, Esprit origine des institutions judiciaires, I, 371. Sarmigna Annali di Giurisprudenza (Florenz 1841). Distribuzione, I, 34.

<sup>16)</sup> L. 3, Cod. Theod. de episcop., l. 1, \$. 12. D. de offic. praes. urb. Ramm, 6. 5 17) L. 12, Cod. de curios. 18) L. 6, \$. 3. D. ad SC. Turpill. 19) Balter, Rechtsgeschichte, 6. 336. Geib, Geschichte, 6. 528.

<sup>20)</sup> Bgl. noch Ramm, Diss., 6. 58-61.

<sup>21)</sup> über bie Gefchichte vgl. bie Literatur in Mittermaier, Strafverfahren, 1, 257, Ren 9, oft angeführte Differtation von Ramm, De minist. publici origine.

mehr nachweisen ju tonnen, bag bie 3bee bes öffentlichen Untlägers ober bie 3bee einer lichen Sorge, bağ verubte Berbrechen entbedt und bestraft wurden, fruh icon in ben manifden Einrichtungen murgelte und jene Unftalten veranlaßte, aus welchen in verschiedenen ibern, freilich mit verschiedenen Mobificationen, Die Staatsanwaltschaft fich ausbildete. 22) t Unrecht bat man zwar oft aus einzelnen in alten Rechtsquellen vorkommenden Beamten patere Inftitut ber Staatsanwälte abzuleiten versucht. Go war es lange eine Unficht ber udificen Schriftfteller 23), in dem in bem Beftgothijchen Recht vortommenden sajo den Borfer ber Staatsanmälte zu feben, mährend bie Beichichte beweift, daß diefe sajones nur Be= Ubiener waren, welche wie die huissiers in Frankreich ober die deutschen Fronboten die Badenen Angeschuldigten vor Gericht brachten. 24) Auch in den juniores, welche in ben tellen vorkommen 25), kann man keine Ankläger erblicken, da fie nur geringere Beamtewaren, ie abnliche Dienfte wie Gerichtsdiener leifteten, vielleicht aber auch wie bie romifchen statiopibie ihnen befannt gewordenen Berbrechen anzeigten.

Dag bie Unficht einer officiellen Thätigfeit gewiffer Beamten, verübte Berbrechen zu ent= n und zu verfolgen, ben germanischen Einrichtungen nicht fremd war, ergibt fich aus vielen Mquellen. Schon bas Amt bes missus dominicus und bes comes 26) unter ben frantifcen igen war auch barauf gerichtet, ein wachsames Auge auf gefährliche Leute zu haben, Ber= en zu verfolgen und die Schuldigen ergreifen zu laffen, wobei freilich noch ein Dunkel barüber bt, welche Befugniffe biefen Beamten in Bezug auf die vor fie gebrachten Berbrecher qu= rn, und welches Berfahren eintrat.27) In Ansehung ber contenarii ergibt fich, bag fie bie ist hatten, tein ju ihrer Renntniß gefommenes Berbrechen ju verheimlichen, vielmehr bem s anqueeigen, und frub icheint icon bie Einrichtung vorgekommen zu fein, das ber comes bewiffe Babl von rechtlichen Männern beizog 28), bie auf ihren Gib ausfagen mußten, wenn Berbrechen befannt waren, obwol es ungewiß ift, ob biefe Danner bie Schöffen waren, t bie Bflicht, Berbrechen anzuzeigen, obgelegen haben foll, oder ob fie besonders beigezogene mer aus ber Gemeinde waren, welche, wie bie Senbicoffen in ben Senbaerichten, verpflichtet B, Die ihnen befannt gewordenen in ber Gemeinde verübten Berbrechen anzuzeigen. 29) mieje Einrichtungen beweifen nicht bas unmittelbare Bortommen von Beamten, welche Biche Ankläger in dem Sinne genannt werden können, wie die heutigen Staatsanwälte es So wenig es jemand einfallen kann, beswegen, weil bei uns die Gensbarmen und bie Gensbarmen und ben Schuldigen vor Gericht führen muffen, diefe Berfonen iche Antläger zu nennen , ebenso wenig tann man aus alten Beamten , welchen bie Bflicht Berbrechen anzuzeigen, ableiten, bağ fie öffentliche Unfläger gewesen feien. Bir möchten **Dauch** aus Einrichtungen, in welchen nach alten Rechtsquellen bei gewiffen Beamten 80), » bei ben baillis in Frankreich, die Bflicht erwähnt wird, auf begangene Berbrechen auf= **Jan** zu fein und die Verdächtigen einzuziehen, für die Geschichte der Staatsanwaltschaft sanderes ableiten, als daß bie 3dee eines amtlichen Einfcreitens wegen verübter Berwn im Germanifchen Recht anerfannt war. Uuch beweift die Einrichtung, nach welcher, wie min England und Schottland, bie Gemeinde ober ein engerer Rreis von Gemeinbegliebern, aus fpater bie große Jury hervorging 31), über bie Rüge gewiffer Berbrechen eutschied, fowie in ben Rieberlanden vortommende Juftitut ber ftillen Babrheit 32) nur, bağ man es als Blicht der Gemeinde anerkannte, für die Entdeckung der Berbrechen thätig zu fein, wenn

rin Ankläger auftrat. Die Frage ift nur, ob es Beamte gab, deren Amtsbefugniß und fichtung barauf ging, die zu ihrer Renntniß gekommenen Rachrichten über verübte Ber-Da ju benuten und bie Anflage gegen bie Berbächtigen bei Gericht burchzuführen. Die

Barat in Merlin, Répertoire, VIII, 230. Robillard, Considérations, S. 43.

<sup>🕽</sup> Birnbaum in der Bibliothèque de jurisconsulte, 1, 513. Ramm, Diss., S. 223.

Capitular., 802, c. 25.
 Zapitular. 813, c. 11. Capitular. 828, Nr. 3. S. überhaupt Ramm, Diss., S. 129 u. tab in Bezug auf bie missi Ramm, S. 143.

<sup>)</sup> Ramm, S. 159. 3opfl, Rechtsgeschichte, S. 427.

Leges Longob. Pipini, c. 11. Capitular. Carol. Calvi, tit. 14, c. 4.

D Biener, Gefchichte bes Inquifitionsproceffes, S. 130 fg., vgl. mit Digand, Frongericht, S. 284 fg.

<sup>)</sup> Bieles barüber hat gesammelt Ramm in Diss.

**<sup>)</sup> Ramm, Diss., S. 169.** 

<sup>3</sup> Bon ben Riederlanden Barutonig, Flandrifche Rechtsgeschichte, 111, 332, von Golland, Ramm, 6. 179 u. 264.

Befcichte lehrt nun, daß folche Beamte in Italien, Frankreich, Spanien, Bortugal, und zum Theil in Deutschland und auch polland vortommen. In Bezug auf Stalien ben Urfunden bas Borfommen folder Beamten. 33) Schon in ben Conftitutionen von f findet fich bie Spur ber Bestellung eines öffentlichen Auflägers. In einer Urfund fommt ein magnae curiae advocatus mit einer folden Stellung por, bas barin bi eines beutigen Staatsanwalts nicht vertannt werden tann. In Benedig fommen m Befugniffen, insbesondere mit ber Berfolgung ber Antlage bei Gericht, avogad mune 34) im 13. Jahrhundert vor; und die conservatori di leggi in Floren; bei foldes Inftitut. Mit Unrecht wurde man aber annehmen, daß icon bie 3bee ber Gta wie fie ber beutigen Staatsanwalticaft zum Grunde liegt, ben alten Ginrichtungen " Es mar wol weniger bie erhabene Aufgabe, Die Bandhabung bes Gefeges zu fichen mehr bas politifche Intereffe, welches bie Dachthaber nothigte, ihre Dacht burch ftre gung ber im Rampfe mit ihnen befindlichen Berfonen geltend zu machen ober fiscalifd nach bem Strafproceg zu verfolgen ; obwol wir nicht leugnen wollen, bag wenig bie Erkenntnig ber Nothwendigkeit vorschwebte, ba bie burgerliche Sicherheit bu Einschreiten aufrecht zu erhalten, wo bie Gleichqultiafeit ober bie Rurcht Brivatanfi ben Schuldigen ju verfolgen. Die politifden Berhaltniffe in ben verfchiedenen St auf bie Art ber Ausbildung bes Inftituts Ginflug. Bo bie tonigliche Gewalt e immer mehr nach Centralifation ftrebend in ber Unabhängigkeit ber Gerichte gefab ber Übergriffe ber Regierung zu finden glaubte und ihre Intereffen burch besondere Beante bei ben Berichten geltenb ju machen für nöthig hielt, mußte bie Staatsbeb bem Charafter ausbilden, die Rechte ber toniglichen Gewalt zu fichern, z. B. in Fran rend in andern Landern bie tonigliche Dacht im Rampfe mit ber Boltofreiheit fic bas früh zu einer fräftigen Stellung und zur Einficht ber ihm brobenden Gefah Bolt in einer Anstalt, welche antlich wegen aller Verbrechen bätte einschreiten bür fährliches Berfzeug in der hand der Regierung erblickte und, jedem Berjuch ber öffentlicher Anfläger fich widerfegend, auf dem Suftem beharrte, daß nur von eit mann eine Anflage gestellt werben tonne, 3. B. in England, wogegen in Schott alten Gerichtseinrichtungen erhielten und mit ihnen auch bas Inftitut einer Staatt immer mehr entwidelte, ba nach ber Gefcichte tein folches Biberftreben im Bolf ge ftitut wie in England fich zeigte.

In Bezug auf die Ausbildung ber Staatsbehörde in Frankreich ift ber Zufamm felben mit ber Beichichte ber Barlamente unverfennbar. Diefe neugegründeten ( erlangten balb eine zwar ber Erreichung ber Zwede ber Juftig günftige, aber bei Racht vielfach bebrohliche Stellung 35) und veranlaßten die Bemuhungen ber Ro Ginfluß bei ben Berichtshöfen ju retten. Bie icon vorher die Ronige bei ben G baillis 36) und senechaux ihre Intereffen gefichert hatten und avocats ober procur zuweilen erwähnt wurden, so gelang es leicht, bei ben Parlamenten gleichfalls bieje Brocuratoren als Beante aufzustellen, welche bie toniglichen Intereffen bort zu vertr Solange bie meiften Strafen in Gelbftrafen beftanden, lag bas Recht bes Ronigs, f Berbrechen wegen biefer Strafen fich einzumifchen, Untlagen beswegen zu ftellen un feben, bag bas Intereffe bes Ronigs nicht beeinträchtigt murbe, flar vor. 216 aber a ber Gelbftrafen Leibesftrafen traten, war bie Anficht, daß die tonigliche Gewalt bei ! ber Berbrechen thatig fein tonne, ichon fo tief gewurzelt, bag bas Auftreten ber mit' tung biefer Intereffen beauftragten Beamten bei ben Gerichtshöfen nichts Auffalle. und jo sieht man von Philipp bem Schönen an feit 1302 bie föniglichen Brocurati bie regelmäßig vortommenden Beamten bei ben Barlamenten mit der Befugniß, Be verfolgen, Conclusionen zu ftellen 38), die Rechte bes Ronigs in allen fiscalischen und

<sup>33)</sup> über die Geschichte der Staatsbehörde in Italien vol. Sclopis, Della autoritä S. 151 fg.

<sup>34)</sup> Tentori, Saggio sulla storia civile della repubblica di Venezia, II, 371.

<sup>35)</sup> Bichtige Rachrichten über bie Geschichte ber Barlamente bei Beugnot, in ber 80 Olim., Bb. I, 6. LXXII, und über bie Berhaltniffe ber Gerichtsbarfeit in ber Borrebe ju 8 36) über bieje Gerichte Beugnot in ber erwähnten Borrebe ju Bb. II, S. XXIX.

<sup>37)</sup> über bie Geschichte Maurer, Geschichte bes Gerichteverfahrens, S. 146 fg. Bir jur Geschichte bes Inquistionsproceffes, E. 198. 38) Das Ebict von heinrich II. vom 20. Rov. 1853 beschreibt umftanblich ihre Pflichen

rtreten und Aufficht über die Rechtspflege zu halten. Diese Procuratoren, beren Amt all= ich organifirt wurde <sup>39</sup>), waren die Organe, durch welche die Könige mit den Barlamenten ndelten.

is ergibt fich aus neuern Forschungen, daß man unter dem früher vortommenden Ausbrud du roi anfangs alle als Beamte Angestellten umfaßte und fpäter erft auf bie Anwälte bes 18 bieje Bezeichnung fich bezog. Benn auch anfangs bieje Anwälte nur in Bezug auf bie ären Intereffen bes Rönigs thatig waren, fo zeigt fich aus Urfunden von 1314, daß ba= icon procureurs du roi bei bem Parlament Unträge auf Strafverfolgung ftellten. 40) nrecht nimmt man aber oft an, bag bie Stellung bes toniglichen Procurators fo wichtig bag nur auf feinen Antrag ber Untersuchungerichter einschreiten konnte, während fich er= ), daß bie Untersuchungen noch ipäter auf Anflage bes Verleten ober auch von Amts pom Unterjuchungerichter bei delit flagrant angestellt werden tonnten, und bagfie von bem rour du roi oft aufgefordert murben, bis fpater, insbefondere feit Ludwig XIV., bie Macht aatsanwalts jo flieg, bag nur auf feinen Antrag eingeschritten wurde. 42) An Conflicten ber sanwälte und ber Untersuchungerichter und Parlamente fehlte es nicht; je mehr bie auf abhangigkeit ber Parlamente eifersüchtigen Könige auf die Barlamente Einfluß zu ge= n fuchten, befto mehr wuchs bie Gewalt ber procureurs du roi. 48) In Spanien fannte con das ältere Recht einen desensor patrimonii principis; allein eigentliche Beamte ber sbehörde kommen erft unter dem Namen fiscales de su majestad feit Rönig Geinrich IV. erbinand vor; eine vollftändige Organifation erfolgte erft feit Ronig Bhilipp II. Bon Beit an wurden bei allen Gerichtshöfen Fiscale angestellt, einer für bie Civilfachen, ber e für Criminalsachen; bei ben Gerichten erster Instanz ift ein promotor fiscal ange= 4) In Portugal 45) wird icon fruh eines Fiscals als öffentlichen Anflägers gedacht, ne vollftändige Organisation einer Staatsbehörde kommt auch bort erft feit bem 16. 3abr= nt vor. In Schottland bildete fich, ohne daß der Urfprung völlig flar ift, das Inftirut fentlichen Unflägers in ber Urt aus, daß ber Lord advocate 46) bei bem hoben Gerichtshof er procurator fiscal bei den courts of sheriff als Anfläger handelt, eine Voruntersuchung umt und bei der Hauptuntersuchung als prosecutor thätig ift. 47) In Holland läßt sich Das Dafein eines eigentlichen öffentlichen, blos zur Berfolgung von Anflagen aufgestellten ers nicht nachweisen, allein fruh ichon beuten bie Rechtoquellen barauf, bagauch in biefem wenigstens in Bezug auf gewiffe Verbrechen, ein inquisitorisches Versahren vortam, in= ieftimmte Beante, wo kein Kläger auftrat, die Schuldigen verfolgten, und einige Unter= joulbig waren, bie ihnen befannt gewordenen Berbrechen anzuzeigen und bie Schuldigen richt abzuliefern. 48) Das in jenem Lande ausgebildete Inftitut ber ftillen Babrheit bo mehr bazu bei, bie Ungeftraftheit der Berbrechen zu verhindern.

<sup>)</sup> Borzüglich von Pardeflus, Essai historique sur l'organisation judiciaire (Paris 1851),

La Marre, Traité de la police, I, 199. Pardeffus, S. 192. Beitere Nachweisungen bei maier, Strafversahren, I, 330.

Bichtige Nachweisungen von Parngault in ber Revue du droit français et étrange, Jahrg. 5. 142.

Bie allmählich diefe Beränderungen entstanden, Nachweifungen im Gerichtsfaal (1858), S. 188. über die Fortbildung Morin, Dictionnaire du droit criminel, S. 522. Ortolan und Ledeau, distère public en France, Bb. I, S. XXXII.

Tejada, in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung (von Mittermaier und Zachariä), 9 fg.

Deweisstellen bei Mittermaier, Strafverfahren, I, 149, Note.

<sup>)</sup> Sume, Commentary on the criminal law of Scotland, 11, 127, verglichen mit dem Auffas estminster Review, Jahrg. 1835, Nr. 48, S. 95 fg. Nachweisungen bei Mittermaier, Strafren, I, 338.

<sup>)</sup> über ben gegenwärtigen Justand und die Stellung (mit Bemerkungen über die Fehler der Ein-19) des procurator fiscal enthält der Fourth report of law commissioners in Scotland 1839 38 Rotigen. Am wichtigsten find die Nachweisungen in dem Report on the public prosecutor.

<sup>(</sup>Auszüge baraus in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung, XXVIII, 215), und Auffäte 1 Transactions of the national association (1860), S. 71 u. 251.

<sup>1)</sup> über Geschichte bes hollandischen Inquisitionsprocesse vgl. Meyer, Esprit origine des instiis judiciaires, Bb. IV, Rap. 2, S. 240 (wo er ein eigenes Rapitel du ministère public hat). Remper, Wetboek van Strasvordering, Bb. I, S. LXXI-LXXXI u. 143. Ramm, Diss. etc., 18-280.

Babrideinlich ift, bag auf die Ausbildung bes Inflituts ber Staatsanwaltfühaft in m Staaten. vorzualich ber romanifden Bevölferung, bas Ranonifde Recht infofern Cinfluj als bei tem geiftlichen Gericht 49) von ber Beit an, als bie Elemente bes Inquifitionin fich entwickelten und bie Anficht fiegte, bag Berbrechen im öffentlichen Intereffe verfolgt: mußten, ein promotor bestellt wurde, ber nach bem eingeleiteten Informationsverfahre Aufftellung von Artiteln, welche bie Befdulbigung enthielten, eine Art Anflageacte auffte Die Unflage verfolate. 50) Es ift anzunehmen, bag biefe Braris ber geiftlichen Gerichte in bie weltlichen Gerichte überging. Daß im Germanischen Recht die 3bee, nach mel öffentliche Intereffe forderte, bag fcmere Berbrechen nicht unverfolgt blieben, frub murg eine Rügepflicht ber Gemeinbegenoffen ober felbft bie Bflicht einzelner Mitglieber ber 8 begründete, begangene Berbrechen anzuzeigen, ergibt fich aus manchen Stellen. 51) Ineb beuten barauf auch Ginrichtungen in ber Comeiz. 52) In Deutfdland, mo ber Inquifitior frub Ginfluß erhielt, laßt nich zwar bie Griftenz eines Inftituts, welches allgemein bie Ber ber Berbrechen bezwedte, nicht nachweifen. Die Berftudelung Deutschlanbs in eine gre Eleiner Staaten verhinderte bies; allein bag bie 3dee eines amtlichen Einforeitens und 3bee, burd Beamte bie Anklage führen zu laffen, in Deutschland nicht fremb war 53), zeig bie Stellen 54), nach welchen ber Regent, wenn ber Mord eines Fremden verübt mar ( unter bem Sous bes Regenten ftanb und bas Bergelb bem Regenten geborte), bie burch einen Beamten fubren lief, theils bie Machrichten, nach melchen ein Beamter ) führte 55), theils felbft in einigen Städten ein Stadtfläger mit folchen Rlagen beruftragt theils felbft in einigen Ländern 57) ein Beamter mit Berfolgung ber Antlage beauftr baber bas in ber C. C. C. ermähnte Inftitut bes Rlagens von Amts megen 58) fich erflatt freilich nicht nachgemiefen werden tann, bag es allgemein in Deutschland vorfam. Dasi bie 3bee bes öffentlichen Anflägers nicht fiegen und zur Ausbildung eines bem frangofift lichen Inftituts gelangen tonnte, erflärt fich leicht, wenn man erwägt, wie in Deutschla Berichtsbofen fehlte, Die fich mit folder politifden Macht wie Die Barlamente Franke Regenten gegenüberftellten und, bag bei bem allmählichen Berfcwinden bes Anflage burch Brivatpersonen und bei dem gesunkenen öffentlichen Sinne Deutschlands fur ben ber Freiheit gegen ungerechte ober leichtfinnige Berfolgungen, bei ber Ausbildung ber Be Regenten in bem reinen Inquisitionsproceg binreichend bas Intereffe ber burgerlichen fcaft gefichert fanben, weil die Unterfuchungebeamten bann zugleich bas Amt in fich vers bas eigentlich bem Anfläger gebührt hatte. Erft bie frangofifche Gefetgebung bat bie al nere Berbreitung bes Inftitute ber Staatsanwalticaft veranlaßt, und je größern Ginf Besetgebung auf die Ausbildung der europäifchen Legislation erhielt, je mehr ber wieden öffentliche Sinn und bie Ertenntnig bes Busammenhangs bes Strafproceffes mit ben bürgerlicher und individueller Freiheit bie Gefahren bes reinen Inquifitionsproceffes e lieg, befto mehr verbreitete fich bie Anficht von ber Bichtigfeit ber Staatsbehörbe. 59)

<sup>49)</sup> Darüber viel Gutes bei Bouir, Tractatus de judiciis ecclesiasticis (Paris 1855).

<sup>50)</sup> Roßhirt, Ranonisches Recht, S. 880.

<sup>51)</sup> Geib, Reform bes beutschen Rechtelebens, S. 95. Roftlin, Benbepuntt bes Strafper S. 114. Daniels, Urfprung bes Geschworenengerichts, S. 28 u. 76. Maurer, über bie g (Dunchen 1848), S. 22 u. 49.

<sup>52)</sup> Blume, Rechtegefchichte ber fcweizerifchen Demofratien, S. 534. 53) Drtloff in ber Betijchrift für beutfches Recht , XVI, 256.

<sup>54)</sup> Vorzüglich Rulmisches Recht, II, 89.

<sup>55)</sup> Blutrecht von Bacharach in Rinblinger's Münfterischen Beiträgen, 11, 292.

<sup>56)</sup> Jópfl, Bamberger Stabtrecht, S. 135. 57) Maurer, S. 152. Biener, S. 141. Ramm, S. 233. 58) Zachariá, Strafproceß, S. 138.

<sup>59)</sup> Uber bas Befen ber Staatsbehörbe und ihre Functionen in Franfreich Genrion, Des p de l'autorité judiciaire, S. 127. Riebertheinifches Archiv für Gefetgebung und Rechtswiffenfchaft, Rr. 94. Muller, Das Inftitut ber Staatsanwaltschaft (Leipzig 1825). Delpon, Essai sur l'h de l'action publique (Paris 1830). Ortolan und Lebeau, Le ministère public en France Paris 1831). De Baulr in der Zeitschrift für ansländische Rechtswiffenschaft, Bo. V. Rr. 2; ! Rr. 19: Bb. VII, Rr. 12. Mangin, Traité de l'action publique (2 Bbc., Baris 1837). Rt Manuel des procureurs du roi (2 Bbc., Baris 1838). Molénes, Traité prat. des fonctions du cureur du roi (2 Bbc., Baris 1844). Schenf, Traité du ministère public (Baris 1846). Die Staatsanwaltschaft in Deutschland und Frankreich (Erlangen 1850). Delie, Traits de lim tion criminelle, I, 459-473; II. 71.

In Frankreich felbft hatte bie Organisation ber Staatsbehörde verschiedene Berioden durch= efen. 60) 3m Anfang der Französischen Revolution wirkten noch die Vorstellungen, welche in von ben alten procureurs und avocals généraux hatte, auf die Gesetzgebung ein. Die inflicfeit ber Stellen vor der Revolution hatte diefem Inflitut geschadet; obwol man gestehen 19, daß von jeher in Frankreich unter ben Generalprocuratoren ausgezeichnete Männer fich inden, welche felbft ihre politifche Stellung 61) zur Berbinderung von Ungerechtigfeiten und r Abwendung von Schritten gebrauchten, die für bie Freiheit ber Mation bedrohlich maren, **B. bei Übergriffen der geistlichen Gewalt, zugleich durch Bildung ausgezeichnet wohlthätig** t bie Beförderung eines guten Geiftes in ber Juftig wirkten. Bas am meiften ber Achtung f Staatsbehörde in ben Augen des Bolfs ichabete, war, bag bie Beamten ber Staatsbehörde als die oft leidenschaftlich die Schuld verfolgenden Beamten erschienen und nicht als unpar= the Bachter des Gesetses galten. Bei den ersten Verhandlungen über Gerichtsorganisation er Revolution wirkte aber auch die Furcht, Einem Manne eine fo furchtbare Gewalt der An= yu übertragen, und die Ansicht, daß man das Suftem der Brivatanklage begünftigen te. Daraus erklärten fich bie Anträge von Bergaffe. 62) Man hob nun bie alte Einrich= ber Staatsbehörde auf; es wurden aber 1790 commissaires du roi ernannt. Als aber 1 bas Ant öffentlicher Ankläger eingeführt wurde, beschränkte man die Befugniß der Comhaires du roi, welche nach der Aufhebung des Königthums commissaires natiouaux ha, in Strafjachen nur auf Renntnignahme eingeleiteter Untersuchungen und auf das Recht Anträge im Intereffe der Handhabung des Gesets. Traurige Erinnerungen an die Schreck= • ber Revolutionstribunale beslecten das Andenken an die damalige Rolle des öffentlichen An= rts. Gine furze Beit hindurch wurde Dies Amt des Anklägers burch die Berfaffung vom Er VIII. ben commissaires du gouvernement übertragen.' Bald machte fich wieder bie un= mbe Stellung eines eigenen Bramten geltend, bem man die Berfolgung ber Anklage wegen brechen übertragen, hierzu aber auch eine große Zahl von richterlichen Bunctionen während **Bor**untersuchung anvertraute, 3. B. das Recht, Angeschuldigte und Zeugen zu vernehmen, ften zu laffen u. f. w. Unter bem Ausbrud: directeurs du jury und fpäter magistrats reté wurden folche Beamte angestellt. Durch bie Gesetze vom Jahre XII. wurden zwar r procureurs généraux eingeführt; allein ihre Stellung war beschränkt, bis man bei ber nifation durch das Gefet vom 20. April 1810 die Staatsbehörde mit dem noch jetzt gel= Charafter einrichtete. Die directeurs du jury und magistrats de sureté verschwanden; le 3bee, ben öffentlichen Antlägern auch Functionen zu überlaffen, welche dem Richteramt rten, war zu tief gewurzelt, als daß man fich leicht bavon losmachen konnte, fodaß ben lichen Brocuratoren in der Boruntersuchung auch manche dieser Functionen übertragen Danach erscheint bie Staatsbehörde in Frankreich als jene Einrichtung, bei welcher m. gemiffe unter fich zusammenhängende, burch eine gemiffe Abgliederung verbundene Be= in, welche von der Negierung bei jedem Gerichtshof angestellt werden, die Berfolgung der **utligen** Intereffen, baher auch die Berfolgung verübter Berbrechen, die Oberaufficht über Sandhabung der Juftiz und die vollziehende Gewalt, infofern nie auf die Juftizvflege fic st, ausgeübt wird. Danach ist bei dem Cassationshof der Generalprocurator, welcher un= Abar mit dem Juftizminister correspondirt, bei jedem Appellhof ein Generalprocurator mit Substituten (avocats généraux) und bei jedem Gericht erster Instanz ein Staatsprocu= Rmit feinen Substituten. Unter Diesen Beamten ift eine Art von hierarchie; ber Staats= mator empfängt Aufträge von feinem vorgesetten Generalprocurator, und biefer erhält fungen von dem Generalprocurator des Caffationshofs, der in beständiger Berbindung bem Minifter bie Anfichten und Bunfche ber Regierung tennen lernt und nie burch Circu-A ben unter ihm ftehenden Beamten mittheilt. Infofern ift Rraft und Einheit in dem Bir= ber Staatsbehörde und in aufgeregten Zeiten, wo es barauf ankommt, mit Confequenz und tein gewiffes System durchzuführen, bewährt sich die Einrichtung, um den Sieg bes Lens bes Minifteriums zu bewirten und geeignet einzuschuchtern. Dan fagt baber oft in Rreich: le ministère public est indivisible; ein Say, ber oft misverstanden und fo aus:

1.4

Bgl. barüber Morin, Repertoire du droit criminel (Art. Ministère public). Sebril, Enppédie de droit (1837), S. 123.

<sup>1)</sup> Frey, Frantreichs Civil = und Criminalverfaffung, S. 211.

De Baulr in der Beitfchrift für ausländische Gesepgebung, V, 37.

<sup>35\*</sup> 

gelegt wurde, daß jeber untergeordnete Staatsprocurator unbedingt ben Befehlen bei geborchen muffe, mabrend nach richtiger Unfict 63) ber einzelne Beamte ber Staatebeh nerhalb feines Amtotreifes nach eigener Uberzeugung, felbft gegen bie Beifungen bet festen handeln, 3. B. eine Untersuchung nicht beantragen tann, obgleich ber Generalbr bies gebietet. Es muß jeboch bemertt werben, bag in ber Birflichfeit bas Berhältnig bers gestaltet. Die Beamten ber Staatsbeborbe find nämlich nicht inamovibel wie bi angeftellt. 64) Es ift baber begreiflich, bag ein haufiges Biberftreben von feiten eines procurators ober feines Substituten gegen bie Beifungen feines Borgefesten bald bie gung begründen wird, bag ein folder Beamter nicht ju bem Agenten ber Rgierung fi und bag Entlaffungen ber Beamten ber Staatsbehörden in Fällen, in welchen man n Die Urfache ber Entlaffung in ihrem Biderftreben liegt, nicht geeignet find, bie Reigu noch die Anweisungen ber Borgesetten unbefolgt zu laffen, zu vermehren, ift leicht b Jeber Beamte ber Staatsbehörbe ift übrigens infofern unabhängig, als bas Gericht i auftragen tann und er nur ber Staatsregierung verantwortlich ift. Nur in zwei Fa ibm bas Gericht Aufträge zur Amtefunction geben, nämlich wenn ber Anflagefenat ftändigung der Berfolgung aufträgt 65), ober wenn ber Appellationshof nach bem Be vereinigten Abtheilungen ben Generalprocurator zur Einleitung einer Unterfuchung we gemiffen Berbrechens auffordert. 66) Bas in ben verschiedenen Staaten Europas in 2 bie Einrichtung ber Staatsbehörbe vorfommt, ift größtentheils eine Nachbildung ber fden Drganifation. Nur in Spanien und in Schottland, wo folche Beborben beftebe abweichende Einrichtung, bie aus ber eigenthumlichen Ausbildung bes Inftituts in je bern fich erflärt. In Spanien gilt insbesonbere bie Grundansicht, bag bie Staatsbeh Die Regierung, fondern nur bas Gefes vertritt, daß bie Beamten ber Staatsbeboi nicht in einem unmittelbaren Berhältniß zur Regierung fteben und teine Befehle vo halten, daher frei nach ihrer Überzeugung handeln, und daß jeder bei einem Gericht a Riscal völlig unabhängig von einem vorgeseten Beamten handelt und baber ein Bu hang ber Beamten wie in Franfreich nicht vortommt. Auch find bie Fiscale inamovil ftellt und ihre Stellung in Bezug auf die Verfolgung ber Berbrechen ift eine ande Frankreich, ba die spanischen Fiscale gar keine Einmischung in die Untersuchungsba fich erlauben durfen, fondern nur Anträge ftellen, ohne eine gerichtliche Untersuchunge vorzunehmen; baber fie bie Acten erft nach geschloffener Untersuchung erhalten und ihnen nothig fceinenden Anträge, z. B. auf Bervollftandigung, ftellen und bie Antla führen. 67) In Schottland 68) fteht ber Lord advocate, welcher bei bem high court ciary als öffentlicher Ankläger thatig ift, ebenfo wie jeder Riscal bei bem sheriff's cou ftanbia ba : er empfängt feine Befehle von ber Regierung, er leitet auf ben Grund be gelangten Anzeigen bie Berfolgungen und bat bier bas Recht, felbft einige Unterfuchu lungen vorzunehmen, bie zur Begründung ber Anflage gehören. Der fcottifche Staa ift nur öffentlicher Ankläger, ohne andere Befugniffe (wie ne ber franzöfische Stag hat) zu haben; er ift aber im Strafverfahren einflußreicher als ber franzöfifche, indem Schottland feine Anflagejury und feine Anflagefammer vorfommt) es nur von ihm ob und in welchem Umfang er einen Angeschuldigten vor Gericht stellen will. 69)

Bas in den Rheingegenden in Bezug auf die Staatsbehörde vorfommt, gründet bie franzöniche Gesetgebung; nur in Bezug auf die Stellung der Beamten diefer Behö foldung, Absetharteit u. a. find in den einzelnen Staaten besondere Geset veror oder Instructionen ergangen, deren Zweck vorzüglich dahin geht, die würdige Stell

<sup>68)</sup> Mangin, Traité de l'action civile et de l'action publique, 39b. I, Nr. 105. Selie II, 416-418.

<sup>64)</sup> über die angeblichen Bortheile diefer Bestimmung de Baulx in der Zeitschrift für aus Gesetzgebung, V, 42 fg.

<sup>65)</sup> Code d'instruction, Art. 235. 66) Gefes vom 20. April 1810, Art. 11.

<sup>67)</sup> Gute Darstellung der spanischen Staatsbeborte von Tejada in der Beitfchrift für and Geseggebung, XIV, 30-35.

<sup>68)</sup> Gut Alifon, Practice of the criminal law, 6. 84, und Westminster Review, 1835,

<sup>69)</sup> Eingebent feiner Berantwortlichfeit ftellt baher fehr haufig ber ichottifche Staatsanst ber Boruntersuchung feine Anflage (3. B. 1863 nurben 494 ohne Trial von ben Staatsanst laffen) ober milbert in ber Berhanblung feine Anflage ober läßt fie ganz fallen. Alifon, 6. 48. weifungen in Mittermaier's Schrift: Das englisch-ichottijche Strafverfahren, S. 324.

aatsbehörbe insbesondere auch barin ju fichern, bag ihnen geboten wirb, in Straffacen rall bie Ermittelung und ben Schutz ber Unfoulb zu einer hauptaufgabe ihres Birfens zu ben. 70) In ber Schweiz war vor 1848 in ben Cantonen, in welchen bie frangofifche Beredung im wesentlichen fich erhielt, 2. B. in Genf, die Staatsbeborde wie in Frankreich or= ifirt; in andern Cantonen hat man gwar einen Staatsanwalt aufgestellt, aber nur für bie reibung ber Anflagen in Straffachen mit mehr ober minder großen Befugniffen ; an man-Drten ift er reiner öffentlicher Antläger und ubt eine furchtbare Gewalt aus, ba er in ben= en zu viel gerichtliche handlungen vornehmen barf71); an andern Orten ift er nur in ber lugverhandlung thätig, um die Anklage durchzuführen. In Italien findet fich bas Inftitut Staatsanwaltschaft in Neavel, in Rom, in Toscana, in Sardinien und Barma; allein in Ausführung ift wieder große örtliche Verschiedenheit, indem die Gesegteber die ichon bem Ginfluß ber franzöfifchen Gefetgebung in Italien vortommenbe Stellung eines Bishater nuit ben burch bas frangofifche Recht verbreiteten Einrichtungen verbanden. So 1 Reapel bei jedem Criminalgerichtshof ein procuratore generale, der in Bezug auf Ber= ing ber Berbrechen auch als Beamter ber gerichtlichen Bolizei angeführt wird (Codice di edure penale, Art. 9), von Amts wegen die Boruntersuchung nur bei gewiffen Berbre= [Art. 39) betreiben barf. In ber Borunterfuchung ift ber Unterfuchungerichter von ben ägen des Generalprocurators weniger als in Frankreich abhängig. 72) Die hauptthätigkeit 5taatsbehorbe außert fich in der öffentlichen hauptverhandlung, in welcher fie im wesent= bie Befuaniffe wie ber Staatsprocurator in Frankreich bat, und bei Caffationsgesuchen. tom besteht zwar ein procuratore fiscale; allein diefer ift nicht eigentlich Anfläger, fon= es ift baselbst in der Boruntersuchung der Proces wesentlich inquisitorisch, und der procue fiscale hat nur eine gemiffe Aufficht und bas Recht, Anträge zu ftellen; ber Inquirent elt übrigens unabhängig. Erft in der Specialuntersuchung bei der Aburtheilung der Sache per Fiscal als Antläger hervor. 73) In Toscana ift burch bas Gefes vom 2. Aug. 1838 rganifation ber Staatsbehörde 74) auf eine ähnliche Beife wie in Franfreich verordnet; 1 **in ber Boruntersuchung handeln dort die vicari regi und die direttori di Atti mehr inqui**= ich felbständiger als in Frankreich die Untersuchungsrichter; nur wenn die öffentliche Ber= ung beginnt, ift das Verhältniß der Staatsbehörde im wesentlichen so wie in Frankreich mt. In Sardinien bestand schon seit früherer Zeit eine Staatsbehörde. 76) Auch nach pätern Gesehen kam bei den Senaten ein avocato siscale generale vor, welcher in der ntersuchung, bie mehr inquisitorisch geführt wirb, von bem giudize instruttore von allen m angefangenen Strafproceffen in Kenntniß gesetzt werben muß und Requisitionen an ichter erläßt. 76) Bei ber Aburtheilung bes Berbrechens im Senat ward ber Fiscal mit Conclusionen gehört und nach einem neuen Geses ??) kann der Fiscal in den nach diesem suläffigen mündlichen Berhandlungen auf Beugenvorrufung in der Sitzung antragen und Berhandlung felbst Fragen an die Beugen stellen. In Barma 78) ift die Stellung der ubehörbe im Strafproceß im wefentlichen bie nämliche wie in Frankreich. Im Königreich Rieberlande war burch bas Befes über bie richterliche Gewalt von 1838 79) bie Staats= de organifirt und mit der Aufrechthaltung der Gesete, mit der Berfolgung der Berbrechen nit ber Bollftrectung ber Strafurtheile beauftragt. Das Gefes (Art. 5) verpflichtet bie uten ber Staatsbeborbe, fich nach ben Befehlen zu richten, welche ihnen im Ramen bes as burch bie zuständige Behörde in Bezug auf die Ausübung ihrer Berrichtungen ertheilt en. 80) In ben meiften Bezichungen ift ihr Amt in Golland wie bas ber französischen Be=

<sup>))</sup> Trefflich ift dies in einem Refcrivt bes rheinpreußischen Generalprocurators vom 27. Juni 1883 fprochen, wo es heißt: "Indem fonft bas öffentliche Dinifterium von feiner hoben Beftimmung em bloßen öffentlichen Anfläger herabgewürdigt würde."

<sup>)</sup> über die verschiebene Stellung bes Staatsanwalts in ben fcweizerischen Gesetbuchern vor f. Mittermaier's Auffay im Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1838, S. 175—180.

<sup>3)</sup> Ricolini, Procedura penale, I, 502.

<sup>3)</sup> Gute Darstellung in Giuliani, Istituzioni di diretto criminale (Macerata 1840), 1, 536 fg

L) Abemollo, Il giudizio criminale in Toscana (Florenz 1840), S. 111 fg., bort eine Darfiels ber Berhaltniffe ber Staatsbehorbe.

<sup>5)</sup> Graf Sclopis, Storia della antica legislazione del Piemonte, S. 560.

<sup>6)</sup> Frerrero, Comentario sui delitti e sulle pene (Lurin 1828), S. 322. 7) Gefet vom 11. Jan. 1840, §. 10 fg.

<sup>8)</sup> Codice di procedura penale, Art. 37 fg. 79) Art. 3-8

<sup>50) 6.</sup> barüber Bofch Remper, Wetboek van Strafvordering, I, S. 159.

amten bes ministère public; die Pflicht, unparteilich zu fein und überall ebenso als Ber biger ber Uniculb wie als Berfolger ber Schuld zu bandeln, ift ihnen aufgelegt. #1) 3u 4 auf die Berfolgung ber Berbrechen macht bie Strafprocefordnung ihnen diefe gur bein Bilicht, 82) In beständiger Verbindung mit dem Generalbrocurgtor, dem er von aller ubten Berbrechen Renntniß geben muß und von bem er Befehle empfängt 83), banbe Beamte ber Staatsbehörde im Fall bes flagrant delit wie nach frangoilfchem Recht unmit thatia 84); nur hat man beffer als in Frankreich die eigentlichen Unterjuchungshandlunge Untersuchungerichter allein übertragen.

Eine wefentliche Berbefferung ber Staatsanwaltschaft wurde in ben Nieberlanden bu Geley vom 31. Mai 1861 eingeführt, indem 85) danach das Verhältniß des Staatsanwal eine niehr Bertrauen begründende Beife geordnet und ein Recht bes Staatsanwalts, im proceg Conclusionen zu geben, nicht angenommen ift. In Deutschland erhielt bas Infti 1848, als ber Beit, in welcher nur auf Anklageprincip, öffentliches mundliches Ber und Schwurgerichte gebaute Strafproceporbnungen eingeführt wurden, eine Bedeutun ben Gesen ber einzelnen Staaten zeigte fich aber bald eine große Berschiedenheit banach, bie Gesetzgebung sich barauf beschränkte, bas öffentlich = mündliche Berfahren mit Antlas einzuführen, ohne bag icon eine entiprechende neue Gerichteverfaffung und eine volls neue Strafproceforbnung erlaffen murben, fobag man fich beguugte, aus ber Reibe ber ! einige als Staatsanwälte zu bestellen, um zur Durchführung ber Anklageform in ber M fammer die Anträge wegen Anklage zu stellen und in der mündlichen Berhandlung die A burchzuführen; mabrend für die Borunterfuchung, in welcher ber Unterfuchungeriche Umte wegen einfcritt, ber Staateanwalt nur barauf befchränft mar, in ber Borunteris Anträge an den Untersuchungerichter zu ftellen und eine (mehr ober minder beschränfte) & und Controle über die Untersuchung zu führen. In folder beschräntten Beife mar bie G anwaltichaft geordnet in ben Gefegen von Baiern, Rur = und Großberzogthum Geffen, R Burtemberg und Baben. Eine andere Richtung 86) erhielt b) bie Gefetgebung über anwalticaft in ben beutiden Staaten, in welchen ber Gefetgeber icon in ber Boruntern ben frangofifchen Grundfas an bie Spise ftellte, bag ber Untersuchungerichter eine fin liche Untersuchung nur einleiten barf, wenn ber Staatsanwalt ihn hierzu aufforbert, fon Diefe Art ber Staatsanwalt die ihm zufommenden Anzeigen verübter Berbrechen im offen Intereffe prüfen muß und er nur bann, wenn er bas Intereffe begründet findet, den I auf Untersuchung ftellt. Dies Syftem liegt ber preußifchen Befetgebung von 1849 und ju Grunde. 87) Das Befet bebnte ben Rreis ber Befugniffe bes Staatsanwalts auf, ihm Mittel gegeben werben mußten, um bie ihm obliegende Borprufung anzuftellen, m ein näheres Berhältniß bes Staatsanwalts und ber Bolizeibehörden nöthig wurde. Ref wurde die Stellung der deutschen Staatsanwaltschaft der französischen in den Staaten gu ftellt, welche eine vollftändige, im wefentlichen ber franzofifden nachgebildete Straff ordnung und eine derfelben entsprechende Gerichtsverfaffung einführten. Das mar ber ? Braunschweig, in Hannover, in den thüringischen Staaten, im Rönigreich Sachsen und reich nach Gefes von 1850, in Olbenburg und in neuefter Beit in Baben. 88) bier m

81) Bofch Remper, S. 175. 82) Art. 22, und barüber Bofch Remper, 1, 178.

83) Art. 27; Bofd, Remper, 6. 200. 84) Art. 39. 85) Darüber Archiv für Civilpraris, XLV, 238; XLVI, 424. Über nieberländifche Staatses ichaft, Siccana, De ministerio publ. (Utrecht 1826); bann haanen, Het openbar ministe Nederland (1860).

86) Bon Baiern, Gefes von 1849, \$\$. 23, 24, 31. Balther, Lehrbuch bes Strafproceffet, ! Follmann, Bairifches Strafgefesbuch von 1848, S. 106 u. 123. In Baben war in bert u. 85. procesorbnung von 1845 die Staatsanwaltichaft zu Grunde gelegt, aber burch Gefes von 1850, \$ u. 28, murben bie Borfchriften barüber wieber außer Birtfamfeit in Bezug auf Bornnterfndung Bgl. über ben bamaligen Buftand haager in den Jahrbuchern ber beutichen Rechtswiffenfcaft, 14

87) Breußifches Gefes von 1849, 58. 5 u. 8. Sternau , Breußifches Strafverfahren, 6. 101 Archiv für preußifches Strafrecht, VII, 576-725; VIII, 91. Mittermaler's Schrift über Geigef S. 166.

88) Bon Braunfchweig, Gefes von 1849, \$\$. 9 u. 27. Beitere Rachweifungen in Mintene Schrift über Gefesgebung, S. 158. Dafelbit über Gannover S. 159; über bas tharingifte C buch und über Staatsanwaltschaft nach toniglich fachfischem Gefes von 1856, S. 161, und Commentar jur fachfifchen Broceporbnung, und über Olbenburg Berhandlungen im On Jahrg. 1858.

**is der Befugniste des Staatsanwalts ausgedebnt schon durch die Anerkennung des französi**= 1 Grundfages, bag nur auf Antrag des Staatsanwalts der Untersuchungsrichter ftrafrecht= einschreiten darf, und durch die Aufnahme der französischen Bestimmungen über gerichtliche iei. 89) Bei ber Bergleichung ber Borfdriften ber beutichen Gejeggebungen uber Staate= altichaft überzeugt man fich aber, baß fortbauernd eine große Unflarheit über bie mabre faffung bes Inftituts in ben beutiden Gefegen berricht 90), je nachdem mehr ober minber franzöfische Gefets vorschwebt und eine ober bie andere ber im Eingang unfers Auffates ge= berten Unfichten vorherricht. Als bie vorwaltende Richtung ber beutichen Gesetzgebungen ft nich jeboch bie, bie Stellung bes Staarsanwalts vorzugsweise auf bie Thätigkeit besjelben Strafverfahren zu beschränten und nicht in bem gangen Umfang bas frangofifche Inftitut, mit fo vielen Attributen ausgestattet ift, bag es eigentlich ein Bertzeug ber Centralijations= Wwirb, einzuführen 91), aber auch bei Regelung bes Inftituts im Strafverfahren baran walten, daß ber Staatsanwalt eine unparteiliche, auch die Entbedung der Unschuld sichernde l**ung erh**ält, bei welcher der Staatsanwalt feiner eigenen Überzeugung folgen fann und in forunterjuchung nur fo viele Befugniffe bat, als dazu nothig ift, um ihm die Borprumõglich zu machen, ob und wieweit ein Antrag auf Strafverfolgung an den Untersu= erichter gestellt werden foll. Eine ähnliche Richtung fpricht fich auch in ber Gesegebung dweiz in Bezug auf Staatsanwaltschaft aus, wo jedoch dem Misbrauch ver Gewalt von ber Staatsanwälte icon burch bas in Republiten einflugreiche Mistrauen gegen Beamte, 🛥 man nicht zu viel Macht anvertrauen will, sowie durch das öffentliche Leben und die th geficherte Überwachung ber Beamten vorgebeugt wird. 92) Eine Berichiebenheit ber Stelkn ben einzelnen Cantonen zeigt fich banach, je nachbem in einigen bie Gesetbung vor= mife ber frangofifchen folgt, 3. B. in Benf, ober mehr beutiche Befeggebungen nachahmt mrzugsweife bem Staatsanwalt eine Thätigfeit als öffentlicher Anfläger zur Durchführung aflage in ber hauptverhandlung anweift 98), in Bezug auf Boruntersuchung aber von micht ausgeht, bag nur (wie in Franfreich) auf Antrag bes Staatsanwalts ber Unterfurichter einfcreiten barf, 3. B. nach ben Gefetgebungen von Aarau, Solothurn, ober quifitorifde Princip infofern beibehalten ift, bag ber Untersuchungerichter von Amts eine Untersuchung einleiten fann, 3. B. in Bern und Bürich.

urachten wir nun ben Wirkungstreis des französischen Staatsanwalts, so muß derselbe Rehenden Beziehungen aufgefaßt werden: A. insofern die Staatsbehörde in Civilrechts= feiten thätig ift; B. infofern fie als vollftredenbe Beborbe wirft; C. in ihrer Thätigfeit muffehende Beborbe; D. in ihrer Stellung als Mittelorgan zwijchen ber Staatsregierung m Gerichten; E. in ihrer Wirkfamkeit als Organ ber Staatsgewalt in administrativen itniffen; F. in ihrer Thätigfeit in Strafjachen.

A. In Civilftreitigkeiten erscheint die Staatsbehörde felbft wieder in einer zweifachen mg: I. infofern fie als Debenpartei bei ben Gerichten burch ihre Conclusionen handelt; fern fie in gewiffen Fällen als hauptpartei auftritt. 94) In ber erften Rudficht geht bas bavon aus, daß die Staatsbehörde die öffentliche Ordnung vertritt, zugleich die natür= Bertheibigerin aller Schutbedürftigen ift und überall machen foll, bag bas Befet von ben ten gehörig angewendet werde; banach bestimmt ber Art. 63 bes Code de procédure, gewiffen bort bezeichneten Sachen 96) bie Staatsbehorbe vor ber Urtheilsfällung mit

<sup>1</sup> Uber bie verschiedenen Auffaffungen der gerichtlichen Polizei in den beutschen Gesegebungen maier's Entwickelung in der Schrift: Die Gesegebung, S. 347-354. dermann im Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1852, Nr. 14. Dies wurde insbesondere in Baiern bei den Berathungen der Zweiten Rammer über die Ges

Erfaffung 1861 ausgesprochen. Edel, Das bairifche Gefes von 1861, S. 131. Auch die Auf-in der babifchen Gefesgebung von 1864 über Gerichteverfaffung, §. 42 ber Bollzugeverordnung 3. Juli 1864, beruht auf dem Streben, die frangofische Staatsanwaltschaft nicht einzuführen.

<sup>)</sup> über bie verschiedene Auffaffung ber Staatsanwaltschaft in ben schweizer Befegen Raifer, izerifches Staatsrecht, 11, 257.

<sup>)</sup> In ber Gesetgebung von Sanct-Gallen heißt er Amtstlager. -) Überhanpt be Baulr in der Zeitschrift für ausländische Gesetgebung, VI, 412, und Ortolan und E, Le ministère public, 1, 70. Enraule, Administration de la justice, III, 132. Molénee, b des fonctions du procureur du roi, I, 16; II, 223. Borcenne, Procedure, II, 278. La

Bude sur la procedure, S. 256-261. 5) Dahin gehören 3. B. alle Broceffe, welche bie öffentliche Drbnung, ben Staat, öffentliche An-E, Bormunbicaftewefen, Syndifatellagen, Ermächtigung ber Chefrauen, Dotalfachen betreffen.

ihren Conclusionen gebort werden muß; allein außer biefen gallen tann bie Staatstei allen Broceffen, wie es ihr nothig icheint, forbern, bag fie gehort werbe; ebenjo te Bericht verfügen, bag eine folche Vernehmung eintrete. 96) Dan fiebt baber, bag ebi jebem Beamten ber Staatsbehörbe abhängt, wie weit er ben Rreis feiner Thatigfeit i fachen ausbehnen will. Manche Einwendungen in diefer Beziehung werden auch in g laut, indem biefe Einrichtung ben Richtern zu wenig zutraut und ba, wo bas Gericht foon aufgeflärt ift, zur unnötbigen Berlängerung der Broceffe führt. In einigen fie belt die Staatsbebörde in Civilfachen auch als Saudtpartei (partie principale), in burch Rlage auftritt, mas nur ausnahmsmeife in ben von bem Befes besonbers anc Fällen eintritt, und zwar infofern bei ben Givilftanberegiftern (actes d'état civil) bie i bige Berichtigung berfelben ihre Thatigfeit forbert 97), in Abmefenheitsfällen, mo bi beborbe über bas Intereffe ber Berfonen macht, welche als abwefend vermutbet m ferner in Chefachen, mo bie Staatsbehorbe in einigen Fällen Die Bflicht, in andern hat, bie nichtigkeit ber Che burch Rlage zu verfolgen 99); ebenfo (jeboch mit einer gen rudhaltung von feiten ber Befetgebung, welche in bie Familienverhältniffe nicht a ohne Noth einmischen will) in Bezug auf Misbräuche in der Ausübung ber vätert walt 100) und überhaupt in Fällen ber Entmündigung. 101)

B. In der Stellung als der die Bollftreckung betreibende und überwachende B ber Staatsprocurator dafür zu forgen, daß Urtheile, welche Geldftrafen zum Vortheil 1 erkennen, fowie Criminalurtheile, welche zu körperlichen Strafen verurtheilen, geh ftreckt werden. <sup>102</sup>)

C. In Bezug auf die Oberaufficht der Staatsbehörde liegt ihr die Oberauffich Beamten der sogenannten gerichtlichen Bolizei (also auch Untersuchungsrichter, Friede und die sogenannten officiers ministeriels (huissiers, Notarien u. s. w.) in der Ar der Staatsprocurator die Amtsverwaltung der in seinen Bezirken aufgestellten Beamt nannten Art beauffichtigt, auf Misbräuche ausmerksam macht und die Displin ü ausübt, daß er bei den Gerichten oder den zur Ausübung der Disciplin angeordneten (z. B. den Notariatssammern) die auf die Disciplinarstrafen gerichteten Anträge stellt

D. In ber Stellung als Mittelorgan zwischen ber Regierung und ben Gerichten Staatsbehörbe, welche die Aufträge der Regierung zur Kenntniß ber Gerichte bringt, resberichte über die Verwaltung der Juftiz der Regierung mittheilt. Die Beamten de behörbe können auch an allen Verathungen der Gerichtshöfe in Ansehung der Ordnur nern Dienstes theilnehmen und die handhabung der bestehenden Verordnungen und tionen bewirken. <sup>104</sup>)

E. An die Beamten der Staatsbehörde gelangen auch die auswärtigen Requisitis wegen Zeugenvornahme, wegen Auslieferung, sowie sie überhaupt die Geschäfte welche zwar bei den Gerichten vorkommen, aber nicht als wahre Aussküffe des ri Amts zu betrachten sind.

F. Die hauptwirkfamkeit der Staatsbehörde äußert fich in Straffachen <sup>105</sup>), un ber Bunkt, wo auch vorzüglich ihre Thätigkeit genannt fein muß, weil bei den nen handlungen über die Strafprocepordnung die Frage über die Bedeutung der Staatsbe meisten vorkommt und hier Borurtheile oder Unbekanntschaft mit dem Institut sich i zeigen. Bir versolgen hier genauer den Gang der Thätigkeit der Staatsbehörde. 1) amten der Staatsbehörde erscheinen als Beamte der gerichtlichen Bolizei <sup>106</sup>), und zwi Generalprocurator die Oberaufsicht über alle Beamte dieser Bolizei, er felbst aber üt aus; er kann daher für sich keine handlungen vornehmen oder beantragen, welche auf folgung oder Constatirung des Verbrechens sich beziehen, sondern nur den Staatsbe bes Bezirks hierzu auffordern. Dieser ist es, welcher bei dem Instructionsrichter die stellt und Beisungen den Friedensrichtern gibt. <sup>107</sup>) 2) Der Staatsprocurator betreil

<sup>96)</sup> De Baulr, S. 413-419. 97) De Baulr, S. 422. Drtolan, S. 99.

<sup>98)</sup> Code Civil, Art. 114. De Baulr, 6. 425. Ortolan, I, 182.

<sup>99)</sup> Drtolan, I, 158. 100) De Baulr, 6. 428. Ortolan, 6. 201.

<sup>101)</sup> Ortolan, I, 211. 102) Ortolan, II, 238.

<sup>103)</sup> überhaupt Ortolan, II, 364. 104) Ortolan, II, 374.

<sup>105)</sup> Gut handelt barüber be Bault in ber Beitschrift fur ausländische Gefengebung.

Nr. 12. 106) Morin, Dictionnaire de droit criminel, 6. 524.

<sup>107)</sup> Ortolan, II, 29.

annte action publique 108), ober bie Berfolgung bes öffentlichen Intereffe in Bezug auf ibte Berbrechen. Jeber folche Beamte an bem Gericht erfter Inftanz empfängt in biefer Ficht bie Befeble bes vorgefesten Generalprocurators, 109) 3) Das Gefesbuch gebt von ber erfdeibung aus: ob ein delit flagrant vorliegt ober ein foldes nicht ba ift. 3m erften Kall. ei bas Gefes biefen Begriff in einem febr weiten absichtlich unbeftimmt gelaffenen Sinne aft 110), ift bie Gewalt des Staatsprocurators febr ausgebeht, da er nach Art. 32 bes e felbft 111) ohne Buziehung bes Untersuchungerichters alle zur herftellung bes Thatmbes, jur Sammlung von Materialien und Entdedung bes Schuldigen nöthigen Sanb= en vornehmen und felbft ben Berbächtigen ergreifen laffen tann 112), fobag baburch ibm Recht, wahre Untersuchungshandlungen vorzunehmen, eingeräumt wird. 4) Regelmäßig ft bas Berhältniß bes Staatsprocurators zum Untersuchungerichter barin, bag ber erfte zweiten nur aufforbert 113) und Anträge ftellt, ber Untersuchungerichter aber babei felb= >ig erscheint 114) und nur nach den Gesehen und feiner rechtlichen Überzeugung handelt. Die atebeborbe ubt bie action publique aus. Daber gelangen auch an fie bie Anzeigen und ichte ber Beamten der gerichtlichen Bolizei; der Untersuchungsrichter aber kann keine Unter= ang in ber Regel beginnen, ohne von bem Staatsprocurator bierzu aufgeforbert zu fein; bat in Fällen, in benen ber Untersuchungsrichter bies ex officio barf, er eingeschritten, fo er bas Refultat sogleich bem Staatsprocurator anzeigen und kann die Untersuchung nicht fegen, wenn biefer nicht barauf anträgt. 5) Das Gefes geht bavon aus, bag burch bas ammenwirken bes Staatsprocurators und bes Untersuchungerichters das öffentliche Intereffe xbert werden soll. Daher soll der Instructionsrichter, wenn er Augenschein vornimmt, ben Staatsprocurator bazu einladen 115); allein bies geht nicht fo weit, bag ber Staats= rurator auch bei ben Vernehmungen ber Beugen 116) ober bes Angeschuldigten 117) gegen= zig fein bürfte, obwol freilich an manchen Orten dennoch die Staatsbehörden die Befugniß m bebaupten und ausüben. 118) 6) Gegen bie Berfügungen des Untersuchungerichters, I wenn diefer einen Antrag nicht bewilligt, fteht dem Staatsprocurator, damit nicht das mliche Intereffe burch Laune ober Irrthum bes Untersuchungsrichters leide, bas Recht ber bfung an bas Gericht 119) zu, welches über bie Anträge ber Staatsbehörbe zu entscheiden 7) In ber chambre de conseil wird ber Staateprocurator gebort, fo oft ein Gefuch bes foulbigten vorliegt, welches bas öffentliche Intereffe angeht, 3. B. bei Gefuchen um Ent= ng gegen Caution. 120) Durch bie nach Gefes von 1856 gefchene Aufhebung ber Gin= ing ber chambre de conseil ift bie Macht bes Staatsanwalts noch mehr ausgebehnt. Beibft gegen die Aussprüche ber chambre de conseil fteht dem Staatsprocurator bas Recht Dyposition ju. 121) 9) nach beendigter Boruntersuchung fendet die Staatsbehörde bie m an den Generalprocurator des Appellhofs, welcher die Untersuchung prüft, den Bericht 14: Anflagetammer über die Sache mit seinen Conclusionen macht und die Berfügungen jenes ifts befolgt. 122) 10) In Bezug auf die Affife ift es die Staatsbehörde, welche die An= huna berfelben betreibt, bie nothigen Borlabungen beforgt, nachdem fie bie Anflageacte Beitet, bie Beugenlifte entworfen hat. In ber Sigung felbft begründet fie bie Antlage, ftellt **Elufionen** an bas Gericht, hat bie Befugniß, Fragen an bie Zeugen und Angeklagten zu entwidelt am Ende bie Ergebniffe ber Berhandlung, ohne jeboch bier ftreng nur bie lage gegen bie Überzeugung burchführen zu muffen. 123) 11) 3ft ber Angeflagte verurtheilt, :dat Die Staatsbehörde auf die Strafe an, hat die Befugniß, gegen die von ben correctio=

198) Ortolan, II, 161-275. De Baulr, VII, 288.

<sup>108)</sup> Am besten barüber Mangin in bem oben Note 59 angeführten Berte. Selie, Instruction crielle, II, 381.

<sup>109)</sup> über diefes Berhältnis Morin, Dictionnaire, S. 526.

<sup>110)</sup> Mittermaier, Strafverfahren, Thl. II, S. 115. Selie, IV, 53, und Mittermaier's Auffat im Echtsfaal, Jahrg. 1862, S. 89. 111) Morin, Dictionnaire, S. 427.

<sup>112)</sup> Bertheibigung biefer Ginrichtung bei be Baulr in ber Beitfchrift für ausländische Rechtswiffen-**Ft,** VII, 268. 113) Drtolan, II, 78.

<sup>114)</sup> Gut barüber Duvergier, Manuel de juges d'instruction, I, 310.

<sup>117)</sup> Duvergier, II, 95. 116) Duvergier, II, 37. 115) Duvergier, I, 401.

<sup>118)</sup> Selbft vertheibigt in Daffabiau, Manuel, II, 554.

<sup>119)</sup> Duvergier, I, 330. 120) Ortolan, II, 82.

<sup>121)</sup> Ortolan, II, 99. De Baulr in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung, VII, 281. 122) Ortolan, II, 154. über die Mängel der Anstalt de Baulr, VII, 284.

nellen Gerichten eraangenen Urtheile zu appelliren und überhaupt wegen Berlehung best Caffation, insbesonbere im Intereffe bes Gefeses zu ergreifen. 124)

In ber hauptverhandlung ubt auf ben Ausgang bes Broceffes ber Staatsanme überwiegenden Einfluß badurch, bağ von ihm es abhängt, welche Beugen und Sachver er vorladen will, bag er bei Anfang ber Berhandlung ein fogenanntes expose ber ! porträgt, ... in welchem er unbefdränft aus ber Borunterfudung Musfagen beranzieben u feine einfeitigen Bebauptungen und Darftellungen bie Geschworenen irreführen tann. t bem Bertheibiger fein Recht ber Ermiderung und Berichtigung zuftebt , wenn auch bie Unrichtigfeiten vorgetragen wurden. 125) Der Staatsanwalt hat ein gefährliches Übe baburch, bag er in jeber Beit, fogleich nach jeber Beugenausjage Bemertungen machen b auf bie Geschworenen wirten, beliebig, obne bag ber Brandent ibn bindern fann, uns an ben Beugen Fragen ftellen barf, während bem Bertheidiger bas Recht nicht zuftebt, 4 beutung ift aber auch ber große Ginfluß, welchen ber Staatsanwalt auf die Frageftellung at fcmorenen ausüben tann. Einer Ermähnung würdig find noch die neuerlich in Engli gekommenen Berhandlungen über die Nothwendigkeit ber Beftellung öffentlicher 9 beren Mangel icon jeit vielen Jahren bebauert wurde. 3mar tommen in England au anwälte (attorney general und solicitor general) vor 126); allein fie find eigentlich 9 Rönigin, um über wichtige Fragen Gutachten zu geben, können bei Prepvergeben ( Bege ber information) und bei Anklagen wegen fcwerer Staatsverbrechen thatig f tonnen auch bei andern schweren Berbrechen, bei benen die Krone beschließt, auf Sta bie Anflage burchzuführen 127), als prosocutor bie Berbanblung ber Anflage leiten; all Beamten find feine öffentliche Ankläger, welchen bie regelmäßige Berfolgung aller Berbrechen und die Stellung und Durchführung ber Anklage bei allen Berbrechen obli Jahre 1855 wurde nun durch eine Motion auf Bestellung jolcher Anfläger die Ernenne Parlamentscommission veranlaßt, welche auf ben Grund ber von zahlreich vernomm fahrenen Beugen mitgetheilten Erfahrungen und Borfchläge einen bochft bedeutenden Be dem Antrag auf Einführung eines public prosecutor vorlegte. Diefer Bericht 128) allgemeine Aufmertfamteit vorzüglich wegen ber Fülle der von ben Zeugen mitgetheilte rungen über ben jegigen Rechtszuftand Englands mit prattifchen Bemertungen und Bor Der Grund, aus welchem ungeachtet ber Fortbauer ber Forberungen ber Breffe und in ment wegen Abhulfe bes Ubels 129) boch bie Gefetgebung feine öffentlichen Antlager liegt in ber grundlofen Beforgniß, bag burch bas Inftitut, insbesondere wenn es bie j**he Staatsanwaltschaft nachabmt, schwere Nachtheile für bürgerliche und individuelle** berbeigeführt werben fönnten.

Um jur gerechten Burbigung bes Berths bes Inftituts ber Staatsanwaltschaft ; gen, wird es geeignet fein, A. bie Bortheile, welche burch bas Inftitut bas Strafverfahren ju betrachten, B. bie Schattenfeiten bes Inftituts und bie burch Erfahrung nachge Mängel und ihre Nachtheile zu prüfen, C. die Richtung ber neuesten Bestrebungen i auf Berbefferung bes Instituts zu bezeichnen und bie Borausjegungen ber erfolgreiche famteit deffelben anzugeben.

Nicht unerwähnt darf bleiben, daß in neuerer Zeit die Staatsanwaltschaft Gegenstan fager Angriffe wurde, indem manche Schriftsteller und Mitglieder von Rammern a Seite bie Unverträglickfeit bes Inftituts mit bem monarchischen Princip und mit ber n bigen Befchleunigung bes Strafverfahrens bervorhoben, mabrend andere auf die Befal bie Freiheit ber Bürger burch eine unbedingt von ber Regierung abhängige Macht hinwie

<sup>124)</sup> Drtolan, II, 296. De Baulr, VII. 289.

<sup>125)</sup> Bir erinnern an bas leidenschaftliche und einseitige exposé in Broces gegen Armand. maier's Ausführung in der Strafrechtszeitung, Jahrg. 1864.

<sup>126)</sup> Mittermaier, Strafverfahren, I, 337. Gneift, Englisches Berfaffunge = und Berm recht, S. 510, 704.

<sup>127)</sup> Gneift, II, 780.

<sup>128)</sup> Report from the select committee on public prosecutor (Conton 1855). Gint Auszug aus diefem Bericht habe ich in der Beitschrift für ausländische Gesegebung, B. Nr. 12, geliefert.

<sup>129)</sup> Rachweisungen bei Mittermaier, Erfahrungen über bie Birffamfeit ber Schwurgen Europa (Erlangen 1864), S. 65 fg. 130) Als Gegner des Justituts find zu nennen Carmignani, Leggi della sicurezza sociale,

Stahl, Bhilofophie bes Rechts, 11, 400. Sopfner, über Anflageproces, S. 22.

Einwendungen aber verlieren ihr Gewicht durch die Erwägung, daß fie auf irrigen Bor= sungen, z. B. von ber Monarchie, beruben ober nur einzelne mögliche Misbrauche und hafte Rechtsübung (vorzüglich wo nur bie franzöfische Staatsanwaltschaft vorschwebt) ber= ben, ftatt anzuertennen, baß, fobalb bas Inftitut geeignet burchgeführt wird, bie bemertten beile verfcwinden. 131)

u A. Die auf bie Durchführung eines gerechten Strafverfahrens einflußreichen Bortheile taatsanwaltichaft ergeben fich, wenn man bas Befen bes Inftituts beachtet. Dies besteht er Ginrichtung, bei welcher bie Nachtheile des reinen, von Anklagen ber Brivatversonen gigen Anklageproceffes ebenso wie die Nachtheile des Inquisitionsproceffes vermieden und rtheile bes Anklageprincips mit den Bortheilen einer zweckmäßigen amtlichen Thätigkeit langung ber höchften materiellen Bahrheit zwedmäßig vereinigt werben. Daraus erflärt d, warum bei fortichreitender Bildung eines Bolts und Entwidelung ber Staatsgewalt ne Anklageproces in bas Berfahren übergeht, bei welchem im öffentlichen Intereffe von n Beamten verübte Berbrechen verfolgt werden. Die Bortheile der Staatsanwaltschaft 133) n fich leicht, wenn man die Nachtheile des Anflageverfahrens, fobald nur auf Anflage von tperfonen eingefdritten wird, erwägt und bie nachtheiligen Berhältniffe bes reinen 3n= onsproceffes berudfichtigt, wie er z. B. in Deutschland beftebt.

Überall, wo Anklage eines Privatmanns zur Eröffnung eines Strafproceffes erfordert ift die Gefahr zu groß, daß die Erreichung des 3wede des Strafverfahrens an der Be= idfeit ober Furchtfamteit ber Ginzelnen, felbft wenn fie burch ein Berbrechen befcabigt finb, re, weil man ja leicht vor ben Laften ber Betreibung eines Strafproceffes fich icheut, baber n England 183) ber Mangel ber Aufftellung eines öffentlichen Anflägers, wie er in Schott= refteht, gefühlt wird. 134) Dhnebin erhält bie Thatigfeit bes Berbrechers ober feiner Ber= ten und Freunde, den Beschädigten von der Anflage abzuhalten, bei dem Anflageproces weites gelb, weil der Anfläger leicht eingeschüchtert werden tann und felbft nach begonne= intersuchung zu viele Mittel angewendet werden können, um den Ankläger zur Burude ber Anflage zu bewegen, mabrend eben in ber hand bes boswilligen Feindes ber An= noces ein furchtbares Mittel ift, burch Anklagen ben Gegner Qualen zuzufügen ober Riche Zwede zu erreichen, felbft Gabfucht zu befriedigen. Alles bies fällt ba wea, mo ein nter im öffentlichen Jutereffe bas Recht ber burgerlichen Gefellichaft auf Strafe verfolat. Reben zahllofe Dittel und Bege zu Gebote, Dachrichten von verübten Berbrechen zu er= ; fein Beruf treibt ihn zur Anflage; bie Beforgniß, baf fchlechte Motive ihn zur Anflage mten ober Muthlofigkeit ober Einwirfungen ber Berbrecher ihn von ber Stellung ber nge abhalten, fällt hier weg. Die Strafe erhält einen würdigern Charafter, wenn fie, als entlichen Intereffe, im Namen ber bürgerlichen Gefellschaft verfolgt wirb; die Kraft, mit te bie Anklage burchgeführt wird, fichert die Überweifung bes Schuldigen.

I. Durch die Staatsanwaltschaft werden die unvermeidlichen Nachtheile des Inquisitions= frens befeitigt, welche fich aus ber Bereinigung von zwei unvereinbaren Rollen, ber bes gers und bes Untersuchungsrichters, in der Person Eines Beamten ergeben. 135) Wer mag en, bag irgendjemand im Stande fei, heterogene Geschäfte zu verbinden? Babrend ber je Inquirent bei jeder ihm zugekommenen Spur eines verübten Berbrechens lieber zu viel wenig zu thun genothigt wird, um bem Borwurf zu entgehen, bag burch feine Schuld echen unbeftraft geblieben find, foll er auf ber andern Geite als Richter unparteitich nur vethwendige und rechtlich Erlaubte thun. Bei jedem Schritt muß er prüfen, ob biese oder Intersuchungebandlung vorgenommen werden foll. In biefer Beziehung ift er Richter; r muß urtheilen, ob bie handlung, auf welche bie Anfculdigung gerichtet ift, nach den Be= Arafbar ift; er muß urtheilen, ob ber gegen ben Angeschuldigten erhobene Berbacht be= jet ift. Dazu gehört Unparteilichkeit. 200 aber jemand, welcher urtheilen foll, in ber Lage

<sup>51)</sup> Mittermaier's Biberlegung ber Einwendungen im Archiv bes Criminalrechts, Jahrg. 1842, 4, und beffen Bert: Die Mündlichfeit, das Anflägeprincip u. f. w. (Stuttgart 1845), S. 314-317.

<sup>82)</sup> Darüber Depp, Antlageschaft, Offentlichfeit und Münblichkeit des Strafversahrens (Lübingen ). Molitor in von Jagemann's Zeitschrift für das Strafversahren, III, 24. Lemann, über Ofchteit und Münblichfeit des Strafverfahrens (Berlin 1843)

<sup>.38)</sup> Bichtige Mittheilungen über nachtheile bes englischen Brivatanflagespftems im Report. pige in ber Beitfcrift für ausländifche Rechtswiffenfchaft, G. 218. 14) Lene in von Jagemann's Beitfchrift, U, 94 fg.

<sup>135)</sup> Darüber Mittermaier's Auffas im Archiv bes Criminalrechts, Jahrg. 1852, S. 444 fg.

fich befindet, über das, was er felbst nach dem ihm vorgesetten Zweck in Borschlag bri und wozu er durch seine amtliche Aufgabe angetrieben wird, urtheilen zu sollen, sehlt e Unparteilichkeit. Bei der Anzeige des Berbrechens ist es begreislich, daß der Inquirent wünscht, daß seine Geschicklichkeit und Kunst, das Berbrechen zu entdecken, anerkannt u Thätigkeit von einem günstigen Ersolg gekrönt werde, von rascher Ergreisung krästige z. B. der Haussuchung, der Berhastung, den besten Ersolg sich verspricht und daher die lungen vornimmt, weil er, wenn er darüber urtheilen soll, ob er sie vornehmen dars, sangen ist und der Verstand ihn leicht überredet, daß nach dem Bedürfniß des Falls die durchaus nothwendig sei.

III. Ein großer Bortheil liegt darin, daß der Staatsanwalt das öffentliche Int prüft, ehe er den Antrag auf Strafverfolgung an den Untersuchungsrichter ftellt, zu dieser Borprüfung ein Informationsversahren einleitet, polizeiliche Erhebungen and felbst Anfragen dei den Borgesetzten darüber stellt, ob die Einleitung eines Strafvers dem Fall wünschenswerth sei <sup>137</sup>), und nach den Ergebniffen der Borprüfung den Entsc ob und in welchem Umfang ein Antrag auf Untersuchung gestellt werden soll, daher an grundlose Untersuchungen unterbleiben, weil das öffentliche Interesse verlangt. <sup>134</sup>

IV. Die Staatsanwaltschaft ift am meisten geeignet, die Überweisung ber Schulbig wirken und zur Aufrechthaltung des Ansehens der Strafgesehe beizutragen, daher am fahrung lehrt, daß in den Ländern, in welchen das Institut besteht, es ein Schrecken brecher ist und die größere Jahl der Berurtheilungen möglich macht. Die Thätigkeit det anwalts ist vorzüglich darauf gerichtet, daß schon bei der ersten Spur eines begangenen Be die Ersorschung auf alle Bunste gerichtet wird, von deren Renntniß die Beurtheilung ob die angezeigte handlung einen verbrecherischen Charaster hat, daß babei der Staa ben Beamten der Bolizei die geeignete Richtung für ihre Thätigkeit geben und auf diefe Intersuchungsrichter ein reiches und für die Sache erhebliches Material mittheilen fan Sammlung weder ben Bolizeibeamten, benen die juristischen Kenntnisse fehlen, und die t eine Massen ungloser Erperimente machen, noch einem Brivatanstäger möglich ist.

V. Nur durch eine zwecknäßige Bertheilung der Geschäfte des Staatsanwalts Untersuchungsrichters wird es möglich, daß mit der gehörigen Energie, unterstützt von andern Beamten, der Ankläger die nöthigen Materialien zur Überweisung der Schuldi meln und die Anträge auf die zweckmäßigsten Untersuchungshandlungen stellen kann, der unparteiisch gestellte Untersuchungsrichter, berusen, den von dem Ankläger gestellter zu prüfen, in der Lage ist, eine den Geseten gemäße Verstügung zu erlassen, da er under scheicht. Jugleich bildet der Staatsanwalt eine Controle des Untersuchungsrichters, in im Fall der Nachlässigen velche er als Geschrbungen des öffentlichen Intersses, welche erkannt an das höhere Gericht ergreisen kann.

VI. Vorzüglich bewährt fich bie wichtige Stellung bes Staatsanwalts in Bezug mündliche hauptverhandlung, insofern durch ihn das wohlverstandene Unklageprincip dun wird <sup>139</sup>), sodaß die von dem Staatsanwalt dem Inhalt des Verweisungsbeschluffes der ! fammer entsprechende Anklageschrift die Grundlage der mündlichen Verhandlungen bi welchen ein geistiger Kamps beginnt, wobei der Staatsanwalt als Ankläger dem Ber des Angeklagten gegenübersteht, seine Beweise für die Ankläge vorbringt, für ihre die sowe der Wahrheit bezweckende Benuzung sorgt, hierzu geeignete Fragen und Anträ die ihm geschlich nicht begründet erscheinenden Anträge des Verheidigers bekampst, der tigkeit der Beweise des letztern entgegentritt und zuletzt, insofern er davon überzeugt ist m die Wendung der Verhandlungen sich veranlaßt siedt, die Anklage aufzugeben ode sorch die Anstlage als begründet (oder Geschworenen) zu überzeugen su durch die Beweise die Anklage als begründet sich ergibt.

Bu B. Sammelt man aber auch die Erfahrungen über die Mängel und Nachtheile

<sup>136)</sup> Mittermaier's Nachweisungen im Gerichtofaal, Jahrg. 1858, S. 291-298.

<sup>137)</sup> Dies fann wichtig werben bei manchen Bregvergehen, bei Majeftatebeleibigung.

<sup>138)</sup> Die Statistif beweiß, daß häufig in Frankreich der Staatsanwalt nicht verfolgt, "per n'y a pas interet public". Gerichtsfaal, Jahrg. 1858, S. 449. 189) Bebenflich ift hier die oft vorfommende Außerung, daß durch den Staatsanwalt die I

<sup>139)</sup> Bebenflich ift hier die oft vorkommende Außerung, daß durch den Staatsanwalt die f form durchgeführt wird. Leider bemerkt man oft, daß in den franzöklichen und beutschen Berh gen man mit der Anklageform sich begnügt, das Anklageprincip aber oft verlett.

uts und brüft man die Gründe der mangelhaften Birkfamkeit, fo kann man nicht verkennen, j vielfach ber Grund, welcher hindert, daß das Inftitut des wohlthätigen Bertrauens genießt, ber Art ber Auffaffung ber Staatsanwalticaft in ber frangofifchen Gefetgebung und Rechtsang liegt, und zwar 1) icon in der durch beliebte Bhrafen, durch die man in Frankreich ben arafter ber Staatsanwaltschaft bezeichnet, berbeigeführten Unbestimmtheit ihrer Aufgabe, nn man 3. B. fie die Bertreterin oder die Bächterin oder bas Auge des Gesetzes nennt. **på** folde eigentlich nichtsfagende, daher beliebig zu brehende und auszubeutende Worte wird staatsanwalt leicht über feinen wahren Beruf irregeführt und verleitet, felbst in der besten **184**1 feine Macht über die Gebühr auszudehnen und sich eine höhere überall Richter und An= be controlirende Stellung anzumaßen. 140) 2) Nachtheilig wird die vorzugeweise begun= e politifche Stellung bes Staatsanwalts, feine unbedingte Abhängigfeit von der Regierung, insbesondere ba verderblich bervortritt, wenn er Befehlen ber Regierung gehorchen muß, beren Grundlofigfeit nach den Gesegn er überzeugt ift. Borzüglich wird die Achtung vor Staatsanwalt untergraben, wenn unter ichlimmen politifchen Buftänden, wo bas Minifterium Campje mit der Fortichrittspartei durch häufige politische Anflagen die Freunde des Fort= tts einzuschüchtern sucht, ber Staatsanwalt als Werkzeug bienen muß, um unter ber Ite bes Gefetes die ftrafrechtliche Verfolgung burchzuführen, 141) 3) Als nachtheilig er= fic auch bie bem Staatsanwalt in Frankreich übertragene Stellung ber Oberaufjicht und trole, bie er über bie Richter und alle zur Juftigverwaltung geborigen Berjonen ausüben muß, richt feine Berichte an die obern Behörden in Bezug auf Richter und andere Beamte (insberre auch über ihre politischen Gesinnungen) großen Einfluß auf die Schichale ber Juftizsten haben können, sodaß dadurch eine Einschüchterung der Richter bewirkt werden kann. 142) tine bebenfliche Seite ber Staatsanwaltschaft ift bas ihr eingeräumte Monopol 143), info= es von bem Staatsanwalt abhängt, ob er, wenn eine Auzeige ober Rlage gestellt wirb, egen einen Antrag auf Strafverfolgung stellen will. So fehr man anerkennen muß, daß Staatsanwalt die Brüfung zu überlaffen ift, ob das öffentliche Intereffe eine Strafverfol= fordert, und unfehlbar in manchen Fällen es gebilligt werden muß, wenn wegen Frivolität Reidenschaftlichkeit der Klage kein Antrag auf Untersuchung gestellt wird, so lehrt doch die rung, daß nicht felten Fälle vorliegen, in benen eine Rlage gegen eine vornehme hoch: te Berson erhoben wird ober einen Beamten betrifft, beffen handlungeweise angegriffen während von höherer Stelle man Gründe hat, das Benehmen des Beamten zu fougen 144), bobann ber Staatsanwalt (oft durch höhere Befehle gebunden) feine Untersuchung einleit. 145) Daß auf bieje Urt leicht gerechte Rlagen über Barteilichteit bes Staatsanwalts men können, ift flar. 5) In Bezug auf die Stellung des Staatsanwalts in der Borunterg nach französischem Recht muß es gerügt werden, daß dem Staatsanwalt Befugniffe ein= ant find, welche als wahre Untersuchungshandlungen nur einem richterlichen Beanten über= n werben follten. Die ift baber bie Ausbehnung ber Befugniffe zu rechtfertigen 146), welche Rangofifche Gefesbuch im Ball bes flagrant delit geftattet, ben Thatbeftand berzuftellen, en und Berbächtige zu verhören. Mag auch ber Staatsprocurator ein noch fo ebler und Tenhafter Mann fein, fo ift es boch unvermeidlich, daß er nicht bei der Stellung, die ihm Befet in bem Strafproceg einräumt, mo er bas Berbrechen bem Angeschuldigten gegenüber fat, Die Handlungen, welche er vornimmt, felbst unbewußt mehr in dem Sinne leitet, um tente ber Anschuldigung zu gewinnen. Die Bernehmung ber Zeugen geschieht bann leicht tig, und wenn auch in der Folge die Zeugen wieder von dem Untersuchungsrichter vernom= werben, fo ift boch burch bie erfte Bernehmung vor bem Staatsprocurator leicht eine ber

41) Bohl zu beachten ift, mas Berenger in De la repression penale, G. 262, fagt.

<sup>.40)</sup> Mittermaier's Nachweisung im Gerichtesaal, Jahrg. 1858, S. 245.

<sup>. 42)</sup> Bir erinnern an bie Worte von Enraud, De l'administration de la justice, III, 160. Vgl. Gerichtsfaal, S. 277.

<sup>.-43)</sup> Gerichtsfaal, Jahrg. 1858, S. 295. Gneist, Englisches Berfassungsrecht, I, 704. Berhand= En des Zweiten Juristentags, S. 133, 244, 257. Verhandlungen des Dritten Juristentags, S. 295. .-44) Bir erinnern an Fälle, in denen das Einschreiten des Militärs oder eine politische Maßregel ½ höhern Beamten oder Briefunterschlagung Billigung von oben findet.

<sup>45)</sup> über die sonderbare Unterscheibung der französischen Gesehgebung, je nachdem der Fall eines De oder delit vorliegt, vgl. Gerichtesaal, Jahrg. 1858, S. 295.

<sup>46)</sup> Mittermaier's Auffähre im Archiv des Criminalrechts, Jahrg. 1828, S. 189, und Gerichts: Difig. 1862, S. 88, 105.

Unparteilichkeit nachteilige einseitige Richtung gegeben. Am wenigsten follte man be procurator bie Befugnif geben, ben Angefculbigten zu vernehmen. Die Erfahrung biefe Berbore häufig wegen bes leichtbegreiflichen Strebens ber Staatsbeborde, bas ! zu erhalten, und bie babei vortommenden captiofen und fuggeftiven Fragen, Berf und Drohungen ber Entbedung ber Babrheit oft fcablich werben. Tabelnewerth fugnig bes Staatsprocurators (bie wenigstens an vielen Orten burch bie Braris in eingeführt ift), bei ben von bem Unterfuchungerichter abgehaltenen Bernehmungen und bes Angeschuldigten gegenwärtig ju fein; bag baburch ber Beuge eingeschuchter Angeschuldigte in eine der Unbefangenheit nachtheilige Lage gesetzt wird, wird auch ir von ben beffern Braftifern eingefeben, um fo mehr, als ber gegenwärtige Staati bann nicht verfehlt, von feiner Seite ebenfalls gragen zu ftellen. Durch bie bier machten Rugen foll ber Staatsanwalt nicht in ben nothwendigen Erbebungen befe ben, welche in bem Informativversahren nothwendig werden, um bem Staatsanwa fung möglich ju machen, ob er Gründe findet, ben Antrag auf Untersuchung bei fucungerichter zu ftellen. 147) Es muß aber auch ermähnt werden, daß eben in ben tivverfahren nach ber Erjahrung 148) bie Stellung bes Staatsanwalts nicht felter Berhältniß zur Bolizei gefährdet werben tann, infofern insbesondere in großer (namentlich Refidenzstädten) bie vort icon von oben begunftigte Bolizeibeborbe eine ausubt, bie nicht felten bie Grundlage bes Strafverfahrens verbächtig macht und bie i Freiheit durch bie oft mit ichlechten Mitteln vorgenommenen Experimente, ein Berbre beden, aefährbet, während ber Staatsanwalt oft nicht Energie genug bat, bem Treit lizei felbft, wenn fie willfurlich über bas Gefes fich binausjest, entgegenzutreten, vi in guter Abfict) mit ber Bolizei bie bedenflichen Erperimente fortfest. 149) 6) 3n verhandlung liegt bie Gefahr, bağ bie Birtfamteit bes Staatsanwalts feine bie Unp und Gerechtigkeit bes Verfahrens fichernbe ift, barin, bag bie nothwendige Gle Baffen der Anklage und der Vertheidigung nach französischem Broces nicht k vielmehr ber Staatsanwalt baburch, bağ er als eine von jeber Controle burch ben ? unabhängige, feiner Ruge nicht unterworfene Beborbe 151) auftritt, fich wie einen 3 betrachtend, beliebig handlungen vornehmen, Außerungen machen, woburd über einzelne Ausfagen urtheilt, ober neue Gesichtspunkte, Berufungen auf Thatjach Charafter bes Angeflagten zu verbächtigen, Beweismittel, auf die als neu vorgebra geflagte fich nicht vorbereiten fonnte, bereinziehen fann. 152) Uberall zeigt fich, bag bi biger im Nachtheil gegen ben Anfläger ift 163), vorzüglich burch bas gefährliche e Staatsanwalts, bem ber Bertheidiger nichts einwenden barf 154), und burch bie Be Staatsanwalts, unmittelbar jede beliebige Frage an Beugen ftellenzu burfen. Die auch land immer mehr begründete Überzeugung von der Ungleichheit der Stellung des Be bem Staatsanwalt gegenüber veranlaßte auch in ber fächfischen Rammer 155) eine bie Gerechtigfeit ber Forberung würdigende) Berhandlung über einen Antrag in Bleichstellung ber Vertheidigung und Staatsanwaltschaft.

Bu C. Die immer mehr zum Siege gelangte Ertenntniß, baß bie auch in ben r ichen Gefegen nicht genügend geregelte Stellung ber franzöfischen Staatsanwaltichaft i ber erfolgreichen Wirffamkeit bes Inftituts felbft verbeffert werden muß, erzeugt in 1

<sup>147)</sup> Uber ben Umfang der hier vorzunehmenden Sandlungen Mittermaier's Auffat ir faal, Jahrg. 1862, S. 102, 105.

<sup>148)</sup> Rachweisungen im Gerichtsfaal, Jahrg. 1862, S. 16-18.

<sup>149)</sup> Darüber, in welchem Umfang der Polizei Befugniffe eingeräumt werden follen, C Jahrg. 1862, S. 108 fg.

<sup>150)</sup> Bir erinnern an das Auftreten des Staatsanwalts im Proces Ollivier. Mittern Strafrechtszeitung, Jahrg. 1861, S. 23, und Preußische Gerichtszeitung, Jahrg. 1860, S. 1

<sup>151)</sup> Auch in Breußen war anerfannt, daß der Staatsanwalt nicht zur Ordnung gewie fann. Goltdammer, Archiv, II, 799.

<sup>152)</sup> Daher gegründete Zweifel bei Gelie, Traite, VIII, 829. S. einen guten Auffat Broces Laffarge in der Edinburgh Review, Jahrg. 1842, S. 365. 153) Nachweisungen in Mittermaier's Auffas in der Strafrechtszeitung, Jahrg. 1861,

<sup>153)</sup> Nachweisungen in Mittermaier's Auffas in der Strafrechtszeitung, Jahrg. 1861, 154) Daher auch der schwere Label diefer Einrichtung in der Schrift von Defoer, Coak jeune barreau belge (1864), S. 18.

<sup>155)</sup> Betition ber Abvocatenkammer in Dresben und Bericht ber Deputation ber Zweim in ben Beilagen zur britten Abtheilung, G. 357, 409.

### Ctaatiarancifunde

lichen Arbeiten 156) und in Berfamminnarn von Juriften, welche Berbefferung vol Rechtsibes begreichen 157), bebeutende Berbandlungen, bei beren Brufung man nich freilich über-, bağ fortrauernd in Deutschland über bas Inftitut eine Unflarbeit berricht und Bemob= an frangonice Annichten, beren bebenfliche Folgen viele Schriftiteller aus eigener Beob-10 nicht fennen, ober ibeale Auffaffung ober die Borftellung, zufammenbangend mit einem fen Mistranen argen die Richter, ober bas Streben, die Macht ber Regierung auch in Beuf Juftippflege auszudehnen, die richtige Burdigung tes Inftituts bindern, beffen wohlje Birtfamfeit nur ba genchert ift, mo baffelbe bes allgemeinen Bertrauens und baber ver Unterflugung aller Bohlgefunten fich erfreut, was nur dann ju ermirfen ift, wenn lirkiamfeit ber Staatsanwälte naturgemäß begrentt und auf bie Thatiafeit in Berfolbes öffentlichen Intereffes wegen verübter Berbrechen beichranft wirt. hierzu gehört, bag Beamten nicht mit einer Maffe von Geschäften beladen werben, bei benen eigentlich bie ellung zum Grunde liegt, daß bie Staatsanwaltichaft vorzugeweise die beste Renntnig rfete benat und als Bachterin berfelben ericheint. Die Birtfamfeit bes Staatsanwalts ann gefichert fein, wenn er fo felbftandig gestellt ift, daß er nicht gegen feine Überzeugung In mug 168) und als bloges Berfzeug bes Minifteriums ericheint. Die Aufnahme ber fifden Einrichtung, nach welcher der Staatsanwalt anch in Civilproceffen durch Conclubie Richter belehrt (mit offenbarer Berabwurdigung bes Richteranuts), ift wol zu be-. 169) 3m Strafverfahren follte bem Staatsanwalt tein Recht eingeräumt werben, ungen vorzunehmen, bie nur richterliche Acte fein fennen 160), und ber Rachtheil bes Inionopols muß burch geeignete Regelung ber Bulaffigfeit ber Brivatanflage vermieden mer-1) 3m hauptverfahren follte man endlich aufhoren, bie Annicht zu bestreiten 162), bag itaatsanwalt als Anfläger die proceffualifde Stellung einer Barrei bat, und vorzüglich mnen, bağ nur bann ein gerechtes Strafverfahren beftebt, wenn völlige Bleichftellung efugniffe bes Antlägers und ber Bertheibigung gesichert ift. 163) Dochten bie beutichen rn bei ihren Forjoungen über die beste Organijation der Staatsanwaltschaft nicht blos ranzöfische Institut zum Berbilb nehmen, sondern auch die schottische Staatsanwaltschaft begenstande ihrer Beobachtungen machen. Sie wurden bann finden, daß ber ichottifche Banmalt eine moralifde Dacht und ein Anfeben genießt, beffen fich wol wenige Staats: lte in andern Staaten rühmen können. Möchten die Juristen der merkwürdigen Worte bettifcen Lord advocate auf bem Congress in Blasgow 1860 eingebent fein, wenn er Richt, das bie Staatsanwaltichaft in einem Billfürstaat für die Bolfsfreiheiten febr atb fein tann, aber die Aufstellung eines öffentlichen Auflägers unter bem Einfluß ber fichen Meinung und parlamentarischen Berantwortlichteit die beste Beise ift, wie ein R. 3. A. Mittermaier. perfahren geordnet werben tann.

Staatsaraneitunde ift diejenige Biffenfcaft, welche nich bie Aufgabe ftellt, Grundfage bfahrungen aus bem Bebiet ber Ratur= und heilfunde zu Staatszwecken anwenden zu . zu Staatbzweden, welche obne bie betreffenden Renntniffe und Erfahrungen entweder Gt ober nur unvollftandig zu erreichen waren. Die fraglichen Bwede find nun aber bop=

<sup>3)</sup> Sundelin, Die Staatsanwaltichaft in Deutschland (Anflam 1860). Santichef, Organ ber pflege (Berlin 1862). Blod, Darftellung des Strafverfahrens, S. 33. Jachariä, handbuch des erfahrens, I, 194. Liebacher in haimerl's Bierteljahrichrift, Jahrg. 1859, IV, 43. Mitter: i Auffate im Gerichtefaal, X, 161 u. 266. Schwarze im Gerichtefaal, XI, 3; XII, 50. haager richtefaal, XI, 350. Deutsche Bierteljahrschrift, Jahrg. 1859, Nr. 87, S. 71 u. 149. Borzüg= igendorff, Reform ber Staatsanwaltschaft, in ben Deutschen Jahrbüchern, Jahrg. 1864, XII, 147. 7) Verhandlungen bes 3weiten Deutschen Internation Sugrouwern, 3apra. 1804, All, 147. 3 Verhandlungen bes 3weiten Deutschen Juriftentags, I, 131, 247; II, 289. Des Dritten Deuts 3 suriftentags, I, 155. Des Fünsten Juriftentags, I, 119. Rur auf bem Juriftentag in Brann-3 (Deutsche Gerichtsgeitung, Jahrg. 1864, Nr. 37) zeigen die gefaßten Beschluffe, daß man alls 4 um eichtigen Beschluffen auf sur richtigen Anficht gelangte.

<sup>8)</sup> Die braunschweigische Strafproceforbnung, S. 4, hat dies richtig beachtet.

B) Rachweifungen in Mittermaier's Auffas im Archiv für Civilpraris, XLVI, 416.

<sup>10)</sup> Erfdeinungen, wie fie ber Code in Bezug auf flagrant delit fennt, find nicht zu billigen. 31) Solgenborff, a. a. D., S. 168 u. 172. 32) Man vergißt, was felbft ein vorzüglicher preußischer Staatsanwalt, von Lipvelsfirch, in pammer's Archiv, VI, 600, und in der Schwurgerichtszeitung, Jabrg. 1857, S. 273, 281, ferner endorff, C. 161-164, fagt. Bahlberg in ber Ofterreichischen Bierteljahrfchrift und haimert, UV, Deft 2. Literarifcher Anzeiger, S. 73.

<sup>(3)</sup> Transactions of the national association (1860), S. 72.

pelter Art; bieselben beziehen sich nämlich entweder auf die Beförderung und Erhah Leb ens sowie ber physischen Bohlfahrt der Bürger eines Staats, oder aber es wird Gru und Erfahrungen der gedachten Art Beziehung gegeben zur Aufklärung zweifelhaften auf dem Gebiet der Rechtspflege. Siernach zerfällt die Staatsarzneikunde in zwei, n voneinander verschiedene Theile, welche man wegen einer gewissen Analogie mit Bo Justiz als medicinische Bolizei (öffentliche Gesundheitspflege, Sygiene) und als g Medicin bezeichnet hat. Diese sachgemäße Trennung bestand ehedem nicht. Früher n die Principien dieser zwei Disciplinen durcheinander, bis im Jahre 1775 G. G. Chenbis fesson und Stadtphysikus zu Rostoat) in feinem Schriftchen "Medicina legalis br comprehensa thesibus" auf die Nothwendigkeit ber dieskallsigen Abscheidung hinwiet bald darauf F. B. Frank sein in mehrfacher Beziehung noch heute als classifich geltendes ber medicinischen Bolizei" veröffentlichte.

Berückfichtigt man die angeführten Iwecke, so ist nicht zu leugnen, daß die Staatsar eine Biffenschaft von großer Bedeutung ist, und daß der Anwendung derselben eine nich tige Stelle in der Organisation und Verwaltung des Staats gebührt. Leben und G find die höchsten irdischen Güter, welche die Grundlage aller andern Genüffe und Birk bilden, und der Staat hat daher nicht blos das Recht, sondern auch die Pflicht, jene fördern, zu schüten und, wenn sie gefährdet sind, vom Untergang zu retten. Dies ist ab ermöglichen durch die Beihülfe der Natur- und heilfunde. Wenn demach Leben und ein Iweck des Staats sind, so sind die ebengedachte Wissenst und die mediciniss medicinalpolizeilichen Anstalten die Mittel zur Erreichung dieses staatszwecks.

Von nicht minderer Bebeutung zeigt fich bie Anwendung ber Staatsarzneikunde m ber Rechtspflege. Die Mebicin bat nämlich nicht felten bie Aufgabe, bas Urtheil bes zu vermitteln. Jebes juriftifche Urtheil besteht befanntlich aus zwei Theilen, ber er Thatface und ber Subsumirung ber Thatsache unter eine allgemeine Rechtsregel. 8 aber lettere nicht eber Anwendung finden, bevor die Thatjacke, ber Thatbestand nicht ift. Den biesfallfigen Beweis zu liefern, ift Sache bes Richters, und in der bei weiten Babl ber Fälle reichen bierzu auch theils allgemeine, theils juriftifche Renntniffe vollfta Dagegen liegen zur richterlichen Erörterung, Beurtheilung und Entscheidung nicht fel vor, wo zur Erforfoung ber Babrheit eine besondere, außer bem Rreife ber beruft oder allgemeinen Renntniß bes Richters liegende Biffenschaft ober Runft ober Gewerbe erforderlich find. In berartigen fällen bedient fich nun ber Richter bes Beiftandes von I welche infolge speciellen Studiums und besonderer Erfahrungen im Befitz von Renntni Fertigkeiten ber ebengebachten Battung fich befinden, und welche man als Sachverftanbig net. Durch bas gebachte Bedürfniß ber Rechtspflege bat fich nun im Lauf ber Zeiter genannte Sachverftändigenbeweis entwidelt. Bei felbigem finden aber vorzugeweife & wendung, und zwar wegen ihrer burch Fachftubium bedingten Renntniffe über bie tor wie geiftigen Verhältniffe bes Menfchen im gefunden wie im franten Buftande.

Über die ebengeschilderten und wie bereits angebeutet voneinander fehr verschieden Abtheilungen der Staatsarzneifunft foll nun im Nachstehenden das Wefentlichste un wendigste, foweit es für den Politiker von Wichtigkeit ift, mitgetheilt werden.

Bunächft ift in biefer Beziehung auf bie Nothwendigfeit einer wohlgeordneten De verfaffung hinzuweifen, ba bie hierauf bezügliche Lebre, bie Debicinalverfaffungelebre, t geringer Bedeutung ift für bie Staatsorganifation im allgemeinen. Selbige bezieht fid Redicinalpflege, auf bie Sorge für tuchtige Medicinalpersonen und Unterrichtsanftal bildet gang unbeftritten einen ber michtigften Theile ber gefammten StaatBargneifunde. es ift jedenfalls von großer Bedeutung, daß in einem Staat eine wohlgeordnete und faßte Organisation fämmtlicher Bersonen oder Kräfte, welche bas physische Bobl ber burger zu beforgen und zu überwachen haben, aufgestellt werbe, fowie bag gut eing Anftalten vorhanden find, welche beren Bilbung und Birtfamfeit erforberlich machen. Aufgabe fällt aber ganz unbestritten bem Staat anheim, infofern ber ärztliche Stand gebeihliche Befteben bes lettern eine Rothwendigfeit ift. Der robe naturmenfo fennt und feltener bie Leiben und Gebrechen, welche ben Civilifirten befallen. Der civilifirte A welcher gerade ben Staat und beffen verwickelte Berhaltniffe bedingt, erzeugt eine große von Beburfniffen und Mitteln zu beren Befriedigung. Gine Denge funftlider Bert verfeinerte Lebensweife, Überfluß, Mangel und Entbehrung, verfchiebene Stanbe, Genet Rünfte und taufenderlei andere Dinge, welche ein gesteigerter, civilifirter Buftand mit fif

## Staatsarzneikunde

tigen bas Leben und bie Gesundheit ber Staatsbürger, und die Folgen find mannichbrechen und Krankheiten. Deshalb kann man auch die Medicin als das Mittel betrachs die phyfischen Übel der Civilisation heilt; aber diese heilt selbst die Bunden, welche sie bem die Medicin als Bissenschaft und Runst selbst nur eine hohe Frucht der Civilisation Rensch wird von Krankheiten besallen, welche der Arzt heilen soll; er erhält Verlezungen rs, welche wundärztlichen Beistand erfordern; schwere Geburten machen den Geburtszwendig; die dem Menschen unentbehrlichen hausthiere, welche durch die Domestication Krankheiten unterworfen werden, bedürfen bes Beistandes von Thierärzten; die Mittel zeuge, deren die Hertigern chrungischer Instrumente u. s. Die Krankheiten überhigen zur Ausbildung von Krankenwärtern. Alle diese Kräfte verkehren unmittel= 'n Staatsbürgern, werden unmittelbar nothwendig durch die Krankheiten und Gebree sie beseitigen sollten.

igend nun zuerft die Organisation ber zur Erreichung ber gebachten Staatszwede er= n Debicinalperfonen, fo ift als zwedmäßig zu bezeichnen, bag in einem gemiffen Rreife bfeiten mit einer gemiffen Anzahl von Bewohnern ein Staatsarzt fich befindet, mel= allem obliegt, barauf zu feben, bag bie Medicinalgesehe allenthalben in vorschrifts= Beife in Anwendung tommen. Gin folder Urgt, auch Amtsargt, Bezirtsargt, Rreis= . f. w. genannt, hat mit bem Borftanbe bes Gerichts= ober Berwaltungsamts feines bie örtliche Medicinalbehörde zu bilden. Dem gebachten Borftande ift er beigeordnet mit bemfelben die erste Inftang. Er hat die in feinem Bezirk thatigen Medicinal= u übermachen, ohne in beren prattifchen Birfungefreis irgendwie einzugreifen, außer bierzu bas Recht zufteht, wie in manchen Staaten z. B. in Bezug auf in beschränfter ngirte Argte zweiter Rlaffe ober Bunbärgte ober in Betreff ber Apothefer, Debammen, u. f. w. Außerdem liegt bem gedachten Staatsarzt ob, fammtliche medicinifc= n Angelegenheiten zu beforgen und zu leiten, Berichte und Gutachten abzugeben theils virte Behörden, theils an vorgesette bobere Collegien. In vielen Staaten ift ber Rlaffe von Arzten gleichzeitig bie Beforgung gerichtsärztlicher Functionen über= für ben im Borftebenben furg angebeuteten Befcaftsfreis werben bie gebachten Staats= ibers vereidet. Bunfchenswerth ware es, wenn mit Diefer Berpflichtung fur eine fo tliche Thätigkeit auch die Gigenschaft eines Staatsbieners verbunden wurde. Leider r nicht ber Fall, benn in ben meiften Ländern macht man zwar an bie öffentlichen Arzte iche von Staatsbienern, man gewährt ihnen aber nicht die Vortheile und Vorrechte auch follte ben begründeten Rlagen Rechnung getragen werben, welche jene Arzte faft rüber führen, daß bie vom Staat gewährte Besoldung für ihre ftaatsärztlichen Be= , fowie zur Behauptung ihrer nothwendigen Unabhängigkeit feine entsprechende ift. eben von ber Auftellung von Bezirfearzten, Amtsärzten und Bhyfifern erfordert eine je Organifation bes Medicinalwefens, daß bie fämmtlichen Bezirtsärzte eines groes ober einer Proving zusammenlaufen in eine hohere Inftang, Rreiscollegien für Abminiftration. Da, wolestere Fächer getrennt find, erscheint für jedes die Anftellung ftens einer Medicinalperson als Referent in medicinal-polizeilichen Geschäften und in tlichen Angelegenheiten geboten. Diefe Rreis= ober Provinzialmedicinalpersonen Butachten ber Bezirfeärzte, wenn fie an bie gebachten Collegien gelangen, zu beurtheilen, ericht zu erstatten und ben Discuffionen beizuwohnen, namentlich auch bie Entscheidun= eiten über Recurfe, welche von ber niebern Inftang an bie bobere abgegeben werben. in München hat neuerdings gewiß mit Recht barauf hingewiefen, bag es nothwendig ebeihen bes Mebicinalwefens, zu berartigen Kreismebicinalreferenten Männer zu elde in bezirtearztlichen Functionen reiche Erfahrungen zu fammeln Gelegenheit hatten. ies hat man in allen wohlorganisirten Staaten anerfannt, daß eine oberfte Medicinal= ber Spipe fteben muffe, welche fämmtliche Medicinalangelegenheiten überwachen und

Diefe oberste Behörde ist das Ministerium der Medicinalangelegenheiten und bildet, bicin in nächstem Zusammenhang steht mit der allgemeinen Verwaltung, am besten 1 des Ministeriums des Innern. Unter diefem Ministerium muß sich als Vorstand des edicinalwesens ein Arzt besinden, der zugleich die Functionen des Referenten beforgt. 2014 collegialischer Verathung und Beschließung ärztliche Räthe beizugesellen, welche nicht en verschiedenen Zweigen der Natur= und Heilfunde große Kenntnisse und Fertigkeiten keriston. XIII.

### Staatsarzneikunde

fic erworben, fondern fic auch vertraut gemacht baben mit den Berbaltniffen b Stanbes im Lanbe, mit ben Beburfniffen bes Bolfs, mit ben Gigenthumlichteiten t Lanbestheile u. f. m., bamit fie in ber That im Stanbe find, fammtliche Debicinaly Anstalten fowie bie Angelegenbeiten bes gesunden und tranten Buftandes im Lan machen. Bor bas Reffort bes Minifteriums bes Innern als bochter Debicinalbel nun gebören: 1) bie Uberwachung ber Anftalten zum Unterrichte und zur Auf Redicinalpersonen; 2) die Beauffichtigung aller Inftitute, welche bie Rrantenpfle Bospitäler, Irrenanstalten, Gebärhaufer u. j. m.; 3) bie Ubermachung jämmtlich für Gefundheitepflege, Apotheten, Baber, Trinfquellen u. f. m.; 4) bie Brüfun cinalbersonen, soweit bierbei bie Landesuniversitäten nicht in Frage fommen, bie berjelben, namentlich auch die Prüfung ber Staatsärzte; 5) die Anftellung und B Mebicinalbeamten; 6) bie oberfte Leitung ber öffentlichen Gefundheitspflege in al Theilen. In Bezug auf Dieje Verhältniffe ift die fragliche Beborde berathend, gefe vollziehend. Bei diefer Mannichfaltigteit und Schwierigfeit der angeführten Gefc Bufammenfegung biefer höchften Medicinalbeborbe aus Dannern geschehen, welche Renntniffe und Fertigkeiten, fowie Erfahrungen im Gebiet ber einfchlagenben 9 schaften, nach ben verschiedenartigsten Seiten und Richtungen zu vertreten im Stant

Die fämmtlichen aufgezählten Medicinalpersonen bedürfen aber zur Befähigu Stellen und Einrichtungen eines zwecknäßigen Unterrichts und einer tüchtigen D Man hat in Deutschland icon längst die liberzeugung gewonnen, daß gründliche ärz niffe und Fertigkeiten bei gediegener allgemeiner Bildung nur zu erlangen find auf Il die praktische Folge dieser Auschauung ist das allmähliche Verschwinden von Specia Atademien, welche, getrennt von der Hochschule, theils für Ärzte, theils für Bundärzte und Apotheter früher bestanden, hier und da auch noch neuerdings sich vorsinden. F bert in der Jetzteit der ärztliche Unterricht von seiten des Staats nicht geringe Opfibringen sind 1) für vollständige Besetzung aller Lehrstellen mit wissenschaftlichen, abe Lehrtalent ausgezeichneten Personlichkeiten und 2) für Hertiellung und Erhaltung vi zur Erwerbung von theoretischen Kenntnissen und praktischen Substituten, als : nat Sammlungen, botanische Edrten, demische Laboratorien, physistalische Cabinete, i physisologische und pathologische Institute, mit reichlichen Substituten ausgesta und volltlinische Anstalten für Medicin, Chirurgie, Geburtschule, Augenheiltund und volltlinische Anstalten für Medicin, Ghrurgie, Geburtschule, Augenheiltund

Die wiffenschaftliche und praktische Auffaffung des Endzweds der Hellfunde ges Jestzeit nur Eine Klasse von Arzten, baher erkennt man bermalen in den meisten Ste bere Bundärzte oder Geburtschelfer nicht mehr an. Es foll nur Ärzte geben, wel ihrer Studien den Gesammtgebiet der ärztlichen Bissenschaften sich gewidmet und zelnen Fächern ver lettern geprüft worden sind, wenn sie auch später in ihrer prakt bahn der einen oder ber andern Specialität infolge von Neigung und äußern Berch vorzugsweise widmen. Deschalb muffen aber auch die Stätten der ärztlichen Bilt angedeuteten Beise burch Lehrer und Anstalten mit Munificenz und ben wiffenscha forderungen der Zeit entsprechend von den Regierungen ausgestättet werden. Ift li ber Fall, dann erscheint es auch zwecknäßig die höhere wissenschaftliche Ausbildung be sowie das Studium der Thierarzneifunde den Universitäten zuzuweisen. Das medicin personal dagegen, als hebammen, heildiener und Krankenwärter könnte auch fernen sprechenden Schulen und Anstalten unter Aufflicht geeigneter Oberärzte ausgebildet n

Es versteht fich von felbst, bağ ber Staat nicht blos bas Recht, fondern auch die von ber genügenden wiffenschaftlichen Ausbildung und praktischen Befähigung berje fonen sich zu überzeugen, welchen das Leben und die Gesundheit ber Staatsbürger ist. Dies wird erzielt durch Brüfungen nach zweckmäßigen Vorschriften und vor Behörden. Es machen sich, namentlich in Bezug auf lettere, zur Zeit zweierlei Arten fungen bemerkbar. Es werden nämlich entweder fämmtliche ärztliche Eramina v dicinischen Facultäten ber Universitäten bestanden oder nur ein Theil berfelben, in Schlußprüfung mit vorherrichend praktischer Tendenz von der Staatsbehörde, von t Medicinalbehörde abgenommen wird. Die Facultätseramina pstegen wieder bopp nämlich theoretische über Naturwissensele bie bereinstige Staatsbehörde in den Fächern berücktichen. Den Schluß vorlicher Staatsbehörde in den Fächern berücktigen. Den Schluß vorlicher sin bei dereinstige Schluß vorlicher in Fächern berücktigten. Den Schluß vorlicher sin ber Staatsbehörder ist ist in des staatsbehörde sorzugesweise die bereinstige Schluß vorlicher Staatsbehörder.

# Staatsarzueitunde

n Anforderungen allenthalben genügend entsprochen, wird der Doctortitel ertheilt und mit n zugleich bie Licent, die Geilfunde in allen ihren Theilen praktijch ausüben zu bürfen. Das re im Lauf ber Jahrhunderte hiftorijch begründete Recht ber medicinischen Facultäten an jochichulen besteht bermalen nur noch in Österreich und Sachien, während baffelbe verloren agen ift in benjenigen Staaten, welche neuerdings nach bem Beifpiel Breußens außer ben überten Universitäteprüfungen ein jogenanntes Staatseramen verlangen. Daffelbe ift zu ben vor ber höchften Debicinalbeborbe bes Landes, und erft burch felbiges wird bie Licenzirung rtlichen Braris gewonnen. Es ift nicht zu leugnen, bag burch biefe Einrichtung bas miffen= lice Anfeben ber Universitäten einigermaßen berabgefest worben ift. Ubgefeben biervon trnoch zu erwägen, ob durch letztgebachte Urt von Brüfungen für ben Staat derjentge 2wed. m lesterer bezüglich ber bereinftigen Arzte eines Landes verfolgt, theils überhaupt, theils erreicht wird, als wenn ben hochschulen allein bie Gramina überlaffen werden. Daß man fer Begiebung Zweifel hegen burfe, bies gibt theils die Erfahrung an die Sand, theils die fücktigung der einschlagenden Berhältnisse. In letterer Beziehung braucht man nur baran anern, bağ bie medicinische Facultät einer Universität, wenn sie das ist, was sie fein soll, le Zweige ber medicinischen theoretischen wie praktischen Disciplinen Fachmänner befist, infolge ihrer Stellung und ihres Berufs auf ber wiffenschaftlichen Bobe ber Beit fich en und mit ber Entwidelung ber einzelnen Biffenschaften und beren Literatur fortidreiten. rstgebachten Anforderungen nach allen Seiten bin vollständig zu genügen find aber die ieber ber höchften Medicinalbebörden nur felten im Stande; man tann dies auch von benweber forbern noch erwarten; gewöhnlich in Refibengftabten lebend, find felbige in ber burd ausgebehnte praftijde Thätigfeit abgehalten, bem Fortidreiten ber Biffenfchaft fic pers zu widmen; fie find gewohnt, die lettere mehr von ihrer praktijchen Seite aufzufaffen, ben nich auch nicht felten in bobern Stellen mehr bem wirflichen Staatsleben gewihmet 🛎 foon längere Zeit vom akademischen Boden entfernt. In kleinern Staaten namentlich B zweitentfprechende Durchführung der erwähnten Urt von Brüfungen nur felten möglich, o in solchen lettere wirklich eingerichtet find, ba treten nur zu leicht Misverhältniffe ber= the ihren Grund vorzugeweise barin haben, daß die Examinatoren mit dem Standpunkt fenfchaft nicht immer vollftändig vertraut fich zeigen gegenüber jungen Ärzten, welche auf werfitaten in Bezug auf Biffen und Ronnen bermalen tuchtig geschult zu fein pflegen. n erscheint es aber ganz paffend, daß die Brüfungen, welche zur Übernahme von ftaats= n Stellen befähigen, vor ber höchten Medicinalbehörde abgelegt werden, infofern biefe lichtung hat, von ber speciellen Fortbildung und fonftiger genügender Qualification m Erzte, welche fie mit Anftellungen betrauen will, fich zu überzeugen.

Fonen nun, welche bie vorgeschriebenen Prüfungen vollkommen bestanden, erhalten hier= E Erlaubniß, die ärztliche Runft auszuüben, und genießen hierbei der Freiheit, ganz nach Diffenschaftlichen Überzeugung zu handeln; fie find an tein Suftem gebunden, an teine be gefeffelt, fie burfen mit freier Selbftanbigfeit jedes Beilverfahren prufen, jedes Beilanwenden. Richt im Einklang mit diefer freien Stellung ift bisweilen die Frage aufn morben : ob die Arzte als Staatsdiener zu betrachten find ober nicht, ob alle Arzte vom befoldet werden follen oder nicht, ob man die Babl der praktischen Urgte beschränken und eben ben Ort feiner Birtfamkeit anweisen burje. Die erstere Frage entscheidet sich ledig= to bie Begriffebeftimmung bes Staatsbieners. Benn bie prattifchen Argte vom Staat folbet find und feinen besondern Rang im Staatsorganismus geniegen, ihre Thatigfeit rtsameden nicht zwangeweife geforbert werben fann, fo find fie feine Staatsbiener, fonbern tuffler und Gewerbspersonen, fie werden folche nur durch Rang und Besoldung, positiven von Staatsmitteln und Gütern. Man bat bier und da ben Borfchlag gemacht, fämmtlichen Befoldung und Rang zu geben, fie zu Staatsdienern zu ernennen, um ihren Stand und unft ju beben. In einigen fleinen beutichen Staaten beftehen fogar bierauf bezügliche mungen. Es ift nun allerdings nicht zu leugnen, daß der freie Stand ber Arzte ohne und Befoldung manches nachtheilige bat; benn bie Argte find lediglich auf ben Erwerb tefen, fie leben von ihrer Braris, von ihrem Berbienft, und alle Unbehaglichkeiten und rebmlichteiten, welche bie Concurrenz und andere Berhältniffe bes Erwerbftandes herbei-= treffen auchfte. Diefer Erfahrung gegenüber ift jeboch auchzu ermägen, daß Beftrebungen tafte, ju benen jaauch bie ärgtliche gebort, burch Concurreng, Freiheit und Erwerbefähigteit tiemeinen nur zu gewinnen pflegen. Schon aus biefem Grunde wurde es nicht rathfam

### Staatsarzneitunbe

fein, bie Arste in ihrer Gesammtheit zu befolden und feft anzuftellen. Und fo erf rathfam, bie gelegentliche ober ftändige honorirung ber Argte ben Brivaten, G Bereinen zu überlaffen. Dagegen ift es erforderlich, die Medicinalbeamten fo g und in folden Rang zu ftellen, daß fie nicht abhängig find von ber ärztlichen Bra Bublitum, bag fie burch eine folche Abhängigteit nicht verleitet werben, weniger erfüllen und die Strenge des Befeges zu handhaben. Ebenfo wenig wie bie ? ärztlichen Standes in feiner Befammtheit feitens bes Staats empfiehlt fich bie E sogenannten Prariszwangs, welcher leider noch immer in mehrern deutschen S Da mo letteres ber gall, wird bie Babl ber Argte für jeden Ort ober Begirt von bestimmt und die Besehung ber betreffenden Stellen von dem Staat besorgt. Die gemährt zwar ben Bortheil, bag ben Arzten, welche angestellt werben, eine Art vo nahme gewährleiftet, daß der Überfüllung von Arzten vorgebeugt wird; allein es aus auch ber Ubelftand, bag bie Arzte in Bewußtfein ihrer fichern Stellung nur wiffenschaftlichen, wie prattifchen Schlenbrian fich ergeben, namentlich aber, bag b allaemeinen nicht mit demienigen Grade von Sorafalt und Aufopferung gepflegt in febr feaensreicher Weise sich ba bemerkbar macht, wo für die ärztliche Braxis fri besteht. Denn je größer die Anzahl der Arzte in einer Stadt oder in einem Bezirk, t und forgfältigerer Beiftand wird ben Kranten, befonders ben weniger bemittelte gemährt. Außerdem implicirt ber Praxiszwang eine zu große Bevorzugung 1 Roften ber Jugend. Junge Arzte, welche mit großen Opfern an Beit und Gelb ber Medicin fich gewidmet, verlieren die Freude am Beruf, wenn fie nach ebrenvolle fämmtlicher Prüfungen behindert werden, ihr Biffen und Ronnen zur praftifc bringen. Der ärztliche Stand hat also dahin zu ftreben, daß er in ber Wahl sein freises nicht beschränkt und bag ihm als freiem Rünftler überlaffen bleibe, jederzeit zulaffen, wo er will, wo ihn Neigung und Gewerbeluft hinfuhren ; wie benn übert unter allen Berhältniffen barauf bebacht fein muffen, bie Unabhängigkeit und Stellung möglichft zu wahren. Lettere ift wenigstens geeignet, ben ärztlichen ( maßen zu entschädigen für bie vielen Opfer, welche er feinem Beruf, feinem ra für bas Bobl ber Denfcheit ftets zu bringen bereit fein muß. Allerbings fteben Arzte in mancher Beziehung, wenn auch in hochft beschränkter Beife, unter ben borben, infofern felbige bas Recht und bie Bflicht haben, über fie und ihre Birffe einzuziehen, von ihnen Berichte zu verlangen über Bortommniffe in ihrer Bra Bezug auf einzelne Ertranfungen, theils zur Beit von Epidemien fowie Endemien 1 bie gebachten Beborben haben burchaus tein Recht, fich in bas prattifche handeln zumifchen, biefelben in ihrer Selbständigfeit zu beschränken.

Eine wohlgeordnete Mebicinalorganifation hat auch für Aufftellung einer besorgt zu fein. Denn bie Arzte bilden einen nothwendigen Stand im Staar u böchften irbifchen Guter, Leben und Befundheit, zu behuten. Diefe Tare foll eir und zu Bunften ber Arzte ben einfchlagenben Berhältniffen Rechnung tragen. 31 giebung ift baran zu erinnern, bag ber Urgt fur feine Ausbilbung mehr Opfer an bringen nuß als bie meisten andern Stände. Die Studienzelt ift für die Medicin am längsten bestimmt, die Natur= und Beilfunde erfordert ven theuersten und ard an Buchern, Inftrumenten, Rupfertafeln u. f. m. Endlich aber ift bie Ausübung Berufe bocht mubfam, gefährlich und lebenverfurgenb. Es ruht eine große gaft muth und bem Gewiffen des Arztes, wenn er fcmer Erfrantte zu beforgen bat ; I bei allen Stürmen ber Witterung, bei anftedenden Krankheiten muß er feinen Roi Gesundheit der Gesahr aussetzen ; die Sterblickkeitsstatistik weist nach, daß die ärz tigung unter diejenigen gehört, welche im allgemeinen die fürzefte Lebensbauer be fo auffälliger erscheint es, daß bie Mebicinaltaren beinahe aller deutschen Staate der Arzte nicht entworfen und dagegen in der fraglichen Beziehung fast überall die 9 weit beffer bestellt find, beren Studium weniger Aufwand an Beit und Roften erf Thatigkeit, wenn auch nicht immer gang leicht und behaglich, fo boch wenigstene Und es ift in ber That fonderbar, daß gerade die Personen, welchen die höchften irt bie Grundlage alles Genuffes und aller Birtfamfeit, Leben und Befundheit ber f anvertraut find, mit ber färglichften gefeglichen Belohnung bebacht werben. Giergu bağ ber Arzt aus Rudfichten ber humanität in vielen Fällen von ber Anwenbung | teinen Gebrauch macht und machen tann, daß er bei vielen feiner Kranken in ben

# Staatsarzneikunde

**utes gethan zu haben, ben Lohn feiner aufopfernden Thätigkeit finden muß. Immerhin bleibt** wunderbar, daß man derartige Ansprüche eigentlich nur an die Ärzte zu machen pflegt.

**Roch dürften in staatsrechtlicher Beziehung einige Fragen bezüglich der Stellung des Arztes** it ohne Intereffe fein, z. B. die Erörterung darüber, ob der praktifche Arzt verpflichtet, jedem, tes verlangt, Rath und Beiftand zu leiften. 3ft ber Arzt angestellt und zu gemiffen 3meden joldet, fo ift die Frage ohne Ausnahme zu bejahen, besonders auch in Diftricten, für welche der Digen besprochene Prariszwang beftebt. 3ft aber ein Urgt nicht angestellt ober befoldet, fo mbie Berpflichtung nur eine moralische sein, aber keine gesehliche ober juriftische. Eine gleiche mort durfte Geltung haben bezüglich der Frage : ob der Arzt verpflichtet ift, jedem auf Ber= en ein ärztliches Atteft über beffen Gefundheitszuftand auszuftellen. Auch fann bie Frage ehen, ob der praftische Arzt gezwungen werden könne zur Ablegung von Zeugniffen, welche auf gewiffe körperliche wie geiftige Buftände, auf Borfälle in bem Leben feiner Kranken u. f. w. ben, ober ob er in derfelben Beife wie der Geiftliche in feiner Eigenschaft als Beichtvater uen Fällen Schweigen beobachten dürfe. Bei Criminaluntersuchungen kann der Arzt von **Staatsan**waltjæaft ober dem Unterjugungsrichter allerdings genöthigt werden zu Ausfagen, gen nicht in folchen Civilfällen, wo eine Partei ben Arzt als Beugen auffordert. Übrigens **exbei ba**ranzu erinnern, bağ der Doctoreib an und für sich den Arzt zur Berschwiegenheit ver= ntet. Rach ber bisjest in furzem Abrif bargestellten Medicinalverfaffungslehre erübrigt Do, ber zwei bereits erwähnten großen und wichtigen 3weige ber verwaltenben Staats= zitunbe, nämlich ber gerichtlichen Medicin und ber medicinischen Bolizei, bezüglich ihrer haupt= mben au gebenten.

Die gerichtliche Mebicin taun man bezeichnen als ben Inbegriff von Renntniffen und kateiten aus bem Gebiet ber naturmiffenschaften fomie ber Seilfunde, welche behufs Aufing und Entscheidung zweifelhafter Fragen auf dem Gebiet der Rechtspflege Berwendung 💼. Aus bem Bedürfniß ber Rechtspflege ursprünglich bervorgegangen und im Lauf ber funberte burch gemeinschaftliches Busammenwirken ausgezeichneter Lehrer bes Rechts wie febicin zu ihrem jegigen wiffenschaftlichen und praktischen Standpunkt entwickelt, ift bie liche Medicin dermalen als eine höcht wichtige und einflupreiche Disciplin zu bezeichnen. theilt felbige am zweckmäßigsten in zwei Theile, nämlich in einen formellen und in einen iellen. Der erste behandelt die Medicinalversonen welche zu gerichtsärztlichen Geschäften bat find, fowie bie Formen, welche in Gemäßheit ber biesfallfigen Anforderungen ber **plege einzuhalten find bei Untersuchungen, bei mündlichen und schriftichen Begut=** en, bei Aufhebung und Sectionen von Leichen, bei Bergiftungen, Superarbitrien Der materielle Theil zerfällt bezüglich feiner Objecte wieder in drei größere Gruppen, wem bie Beaugenscheinigung und Beurtheilung sich erstreckt auf lebende Bersonen, auf ume ober auf leblose Gegenstände. Lebende Berjonen können Gegenstand ber Erörterung 🖿 in Bezug auf Lebensalter, auf Geschlechtsverhältniffe, als Unfruchtbarkeit bei Männern Franen, zweifelhaftes Geschlecht, Jungfraufchaft, Nothzucht, widernatürlicher Beischlaf, Engerschaft und Geburt. Hieran schließen sich Explorationen von Leibesfrüchten in auf normale Bilbung ober Misgeburt, in Betreff ber Reife und Lebensfähigteit, über **eit, Erftgeburt** u. f. w. Einen hauptgegenstand bilden ferner zweifelhafte Gesundheits= be förverlicher wie geistiger Art; bie erstern kommen in Frage als vorgeschützte, verhehlte ngebichtete, mabrend geiftige Störungen die fo höchft wichtigen Urtheile ber Dispositions= Leit in civilrechtlicher Beziehung und über Burechnungefähigfeit in ftrafrechtlicher Sinfict Felten erforberlich machen. Nicht minder häufig gibt aber Beranlaffung zu gerichtbärztlicher afeit ber menfchliche Leichnam namentlich mit besonberer Beziehung zu Berlegungen, zu zeugen ber verschiedensten Gattung ober zu andern Urfachen, burch beren Einwirtung Lob berbeigeführt wurde. Gierbei tommen benn auch in Frage bie verschiedenen Barten burch Erftidung, Berblutung, Erfrieren, Berhungern, Selbstmorb u. f. w. Eine were, praktisch höchft wichtige Abtheilung dieses Rapitels bilden aber namentlich die Todes= L ber Neugeborenen sowie die Erörterungen über bas felbständige Leben ber lettern nach beburt, welche in Gemeinschaft mit mehrern andern Fragen von nicht minderer Bedeutung Früftellung bes Thatbestanbes ber Rinbestöbtung neuerdings fo häufig nothwendig werden. **ben Kreis ber** Untersuchungen aber, welche der Gerichtsarzt an leblosen Substanzen vor= Emen hat, tönnen bie verschiedensten Gegenstände gezogen werden, indem die Beziehungen, bebiefe lestern zu einem concreten Rechtsfall haben, von der mannichfaltigsten Art find. hit es Localitaten, welche näher untersucht werben muffen, bald Bertzeuge ber ver-

# Staatsarzneitunde

fciebenften Gattung, Aleidungsftücke u. f. w. Diefer Theil hat vorzugsweife Anleitung zu geben über die hemische und mikrostopische Erkennung von menschlichem Samen, Eiter, Schleim, Milchsecretion u. f. w. Endlich aber besc mit der Lehre von den Giften, mit der Einwirkung verselben auf den Organi Rörper durch jene Substanzen bedingten pathologischen Veränderungen, for Methoden des chemischen Nachweises der Gifte.

Erwägt man nun in Beructsichtigung ber erwähnten Aufgabe ber ger baß felbige nicht felten Auffchluß zu geben bat über in Bweifel gestellte Bragen, t beit, Gbre, Freiheit, Gigenthum u. f. w. in Betracht fommen, fo ift felbi beutung für bie Ausübung bes Rechts gewiß einzuräumen. Und wer einfiund feine gesetliche Beftimmung fowie bie handhabung beffelben bie Seel-Befellfcaft find, ohne welche im Staat feine Sicherheit bestehen tann, wi ber gebachten Disciplin in ber Reihe ber Staatswiffenschaften ertennen. Die Beschäften betrauten Debicinalpersonen pflegt man Gerichtsärzte zu nenner bie Beforgung ber erftern gleichzeitig ben Bhufitern , Bezirtearsten ob, bei indes mit umfangreichen Beschäftstreifen find bisweilen besondere Gerid Ibre Qualification erhalten fie burch eine specielle Prüfung sowie burch ei pflictung. 3bre Thatiafeit barf nur erfolgen auf Requisition einer richterli Begenwart ber lestern nehmen fie Untersuchungen vor und geben über bei achten ab, entweber münblich zu ben Acten ober in ichriftlicher Form, befor Fällen, welche eine ausführlichere Motivirung nothwendig machen. Die biebfi welche fie auch in ber öffentlichen Gerichteverhandlung vertreten muffen, ba öffentliche Glaubmurbigfeit. Die Argte banbeln in allen ben gebachten Fäll mit bem Richter, und zwar in ber Gigenschaft als Sachverftanbige, als Beift nicht als Beugen. Der Richter verlangt bierbei vom Urgt Aufflärungen ul zweifelhafte und ftreitige Fragen, Die aus allgemeinen ober bem Richter gi Rechtstenntniffen nicht gegeben werben tonnen. Der Richter fieht in folche gestattet ift, ben Ausbruck zu gebrauchen, burch bas leibliche und geiftige 2111 aber bem Richter bas im concreten Fall zum Bwed Führenbe feben ju laff ber Argt guvor miffen, mas ber Richter ju feben nothig bat; bem Urgt mi worauf es für ihn ben Anforderungen ber Rechtspflege gegenüber in bent ben verschiedenen gerichtsärztlichen Bejcaften, bei geftftellung bes Thatbeftan brechen g. B. Morb, Rindestöbtung, Rothzucht, Bergiftung u. f. w. antomn argt fteht bei manchen Geschäften ber Bunbargt gur Seite, ja fein Beitritt i proceporbnungen mehrerer Lander, g. B. bei Gectionen, gefeglich vorgeichri handelt und urtheilt er gemeinschaftlich und in Ubereinftimmung mit bem hat er bie Berechtigung eines felbständigen, eigenen Gutachtens, wenn Biberfpruch fich befindet. Die ebengebachten Debicinalpersonen bilben n einem Chemiker oder einem andern Specialiften in einem Zweige ber nati ben gallen, mo ber ärztliche Sachverftanbigenbeweis erforderlich mird, bie zweite bilben bie fruger besprochenen hohern Debicinalcollegien ober die mi täten ber Banbesuniversitäten. In manchen Banbern , g. B. in Breußen und ! Balle ber fraglichen Art noch eine britte Inftang.

Richt ohne Intereffe ift bie Erörterung ber Frage: feit wann Urgt zweifelhafter Rechtsfälleffeitens ber Richter zugezogen, fowie namentlich, ob Bölfern bes Alterthums ber Fall war. Lettere Frage ift zu verneinen. Gebt r bis anf die Culturverhältniffe ber älteften Bölfer, fo zeigt fich, daß die heil noch viel zu nahe verbunden war mit muthisch-aftrologischen Träumereien, a ber Ärzte bei gerichtlichen Berhandlungen von Gewicht bätten sein fönne in ven Geschichtsbüchern ves gebachten Bolls nirgends eine Spur vor vor medicinischer Kenntniffe zu richterlichen Zweden. Ahnliches gilt von den Im auch bei ihnen die Thatsache nicht zu vertennen ift, daß ärztliche Kenntniffe nicht ohne Cinfluß waren auf die Gesetzebung sowie auf Einrichtungen im Gemeinde, wie dies hervorgeht ans ben Mosaischen Urfunden und ben talnun fo finden sich vorgende Belege dafür, das ärztliches Biffen bei Entschei Rechtsfragen benutzt worden wäre. Die ticher Eusfe gestfüger Cultur, nan Ansbildung der Medicin unter ben Griechen, lief (con eher einen ärztlichen

#### 566

# Staatsarzneikunde

erwarten ; indeg war der ganze Rechtszuftand der Griechen nicht von der Art, daß Aufvon Ärzten hätte beansprucht werden tönnen. Außerdem geht aus den Schriften der n, besonders auch aus denen der Redner mit Bestimmtheit hervor, daß Arzte als Sachige nicht in Betracht kamen. Während nun Rünfte und Miffenschaften bei den Griechen der Blüte standen, waren sie bei den Römern faum aus der Rindheit hervorgetreten, ich gilt dies bei der Medicin , welche sich in den Sanden der Staven und Freigelassenen

beren Beugnis vor Gericht feine Geltung batte. Überdies hatten bie Romer einen hen peinlichen ober Untersuchungsproces ebenso wenig als bie Griechen. Anders e fich freilich bie Stellung ber Argte bei bem erftgebachten Bolt fpater, wo nach ben in Griechenland und Rleinafien griechische Rünfte und Biffenschaften nach Rom verwurden, wo man bie heilfunde ben Sklaven entrig und ben Arzten bas Burgerrecht, I Anfeben, Titel und Amter ertheilte. Unter lettere geborte auch ber ärztliche Beiname r. Bon Nero ab führten felbigen bie Leibarzte ber Raifer, ibater auch andere burch iffe und Ruf ber Geschichlichkeit bervorragende Urgte, welchen bie Ubermachung ber jeitspflege in den größern Städten anvertraut war. Man hat behauptet, diese Archiatri igleich gerichtsärztliche Functionen zu beforgen gehabt. Dem ift jeboch nicht fo, benn es y nirgenbe etwas erwähnt, bag fie feitens ber Rechtepflege ju Rathe gezogen worben In lestgebachter Sinficht finden fich ebenfo menig Undeutungen vor in ben Juftinianifden umlungen, mabrend felbige ziemlich zahlreiche Bestimmungen enthalten, welche ben ärztlicher Renntniffe und Erfabrungen deutlich beurfunden. Siernach bestand der ärztliche fändigenbeweis bei ben Bölfern bes Alterthums nicht. Derfelbe trat vielmehr erft r einer Beit, wo man bereits wieder berabgeftiegen war von ber gobe, welche bie Alten eilfunde erreicht hatten. Gewöhnlich wird ben alten germanischen Bolfern bies Ber= gaeschrieben, infofern in mehrern Gesegbuchern berfelben, namentlich in benen ber ren, zuerft bie Untersuchung und bas Beugniß eines Arztes zur Beftimmung ber "ur eine zugefügte Berlegung gefordert wurde. Rann nun auch hierin ber Anfang ber ng von ärztlichem Biffen zu Bweden ber Rechtspflege gefunden werben, fo bildete bie weitere Entwickelung bes proceffualischen Berfahrens im Mittelalter bas Ber= si richterlicher Beaugenscheinigung und mit diesem die Auziehung von Sachverständigen 18. In Bezug auf die unterstützende Beweisführung durch letztere, ist und bleibt aber liche Gerichtsorbnung Raifer Rarl's V. vom Jahre 1532 von ber größten Bedeutung. n Gesethuche ift aber auf das bestimmtefte bie Nothwendigfeit der Beiziehung von Upersonen auf eine große Anzahl näher bezeichneter Fälle ausgesprochen: und somit in ber Mitte bes 16. Jahrhunderts ber juriftifche Grund gelegt, auf welchem bie ibr Gebäube weiter aufrichten tonnte. Seitben aber waren es vorzugeweise auch

welche bie wiffenschaftliche Lehre vom ärztlichen Sachverftändigenbeweis, die gericht= icin, bie jüngste aller medicinischen Disciplinen in einer Beise entwickelten und pfleg= man berechtigt ist, lettere als ein Ergebniß vorzugeweise beutschen Fleißes und beut= brsamkeit zu vindiciren.

Aweite Haupttheil der verwaltenden Staatsarzneikunde, die medicinische Bolizei, öffent= Indheitspflege oder Hugiene, ift als ein Zweig der Staatspolizei zu betrachten. Der letz=

es im allgemeinen ob, burch Berwenbung ber allgemeinen Staatsgewalt bie äußern Te zu entfernen, bie ber allfeitigen Entwickelung ber Menschenkräfte im Wege stehen, e ber Einzelne nicht wegräumen fann. Als eine specielle Aufgabe der Bolizei ist es aber b zu betrachten, biejenigen Hindernisse zu beseitigen oder zu vermindern, welche nach= beie törperliche und geistige Entwickelung einwirken können, und bagegen Verhältnisse n, welche der letztern günstig jind. Die öffentliche Gesundheitspflege hat nun als ein

Polizei in gedachter Beziehung vorzugsweise bas förperlice Bohl zu berudflichtigen, pe biefer Aufgabe die Mittel und Wege anzugeben, bem Nachtheiligen, was das all= Erperliche Wohl bedroht, vorzubeugen, das wirklich Gefahrdrohende zu entfernen Aftens zu vermindern, aber auch danach zu ftreben, alles, was wohlthätig auf die und Beförderung der Gesundheit und bes Lebens einwirken kann, herbeizuführen. Begriffsbestimmung und allgemeinen Bezeichnung der Aufgabe ergibt sich die hohe und biefes Zweigs der Staatsarzneikunde. Denn wie die gerichtliche Medicin den und Erfahrungen aus dem Gebiete ber Natur: und heilwiffenschaften zu Zwecken Pflege Anwendung gibt, um für gewiffe Fälle zur Begründung und Erhaltung eines und geschöchten Rechtszustandes beizutragen, fo wendet die öffentliche Gesundheits-

### Staatsbankrott

### Staatsbürger

pflege Renntniffe und Erfahrungen aus bemfelben Gebiet bes menfdlichen Biffent m Ronnens im Intereffe ber Abminifiration namentlich ber allgemeinen Staatspollei er. beförbernd und erhaltend auf das förperliche Wohl der Staatsbürger einzuwirten. Diefe g erftrebt bie Medicinalpolizei, abgesehen von ber ichon fruher besprochenen Medicinalorun und Medicinalorganifation, in zweierlei Richtung, nämlich 1) burch herbeifuhrung von 8 baltniffen, welche auf bie Vernichtung von Krankheitsursachen gerichtet finb, und auf biefem gur Begrundung, Erhaltung und Beförberung ber phyfifden Boblfahrt ber Burger eines En beitragen ; und 2) burch Unftalten und Thätigfeiten, welche ben 3med ber Seilung von Rrant verfolgen. Es läßt fich nämlich zwar ber Staat bie Sorge für Unftellung eines genugenben under neten Beilversonals angelegen fein, welches ben Staatsangeborigen zur beliebigen Benut gleichfam angeboten wird, auch forgt berfelbe für bas Borhandenfein ber zum Beilen erforden materiellen heilmittel; nicht immer aber genugt bies, fondern ber Staat muß bisweilen mittelbar eingreifen und zwar bann, wenn bie Kranten wegen Durftigfeit ober wegen Berfe und Bocalverhältniffe bie Sulfe, welche ihnen nothmendig ift, fich zu verschaffen außer Gu find. Den ersten der gedachten Theile bezeichnet man übrigens als öffentliche Gefundheiten Sanitätevolizei, politia diactetica, ben zweiten ale öffentliche Rrantenpflege, politia therape Die Bestrebungen bes einen geben aber nicht felten in die des andern über, und ift beshabt ftrenge Abgrenzung weder wiffenschaftlich noch praktisch ftatthaft. Über die Anfordern welche man an die gebachten wichtigen Zweige ber Staatsarzneikunde im einzelnen f. Gefundheitspolizei. h. Sonnentalk

# Staatsbanfrott, f. Staatsfculben.

Staatsbürger. Der Begriff von Staatsbürger gehort, wenigstens in feinen in schen gegenwärtigen Sinne, erst bem neuern Staatsrecht an, ob er sich gleich an ältere anschließt. 1)

Die alten Staaten bes Drients tonnten vermöge ihrer theofratifc = bespotifcen gu unmöglich ein Berhältniß entwickeln, bas mit dem des Staatsbürgerthums auch nur einine lichkeit gehabt hätte. Dagegen finden wir in den classifchen Staaten, beren technische nung felbft civitas ober nohig mar, bas Berhältniß ber Civität. Civis war ber vollt ftimmberechtigte Bürger, jedes Glied biefes in der Stadt aufgehenden Staats, welches öffentlichen Geschäften burch Theilnahme an ben Abstimmungen u. f. w. einen activen hatte. Diefe Antheile waren natürlich theils burch ben in bie Berfaffung übergegangen genfat bes Batriciats und Blebejats2), theils burch bie Folgen bes Centurienfoftems fet fcieben. Immer aber war ber ftolze Begriff ber römifchen (ober athenischen, spartanifcent Civitat infofern immer berfelbe, als er einmal ben Gegenfas zum Fremben, bann bei Unfreien und zu jedem Einheimifden, ber aus irgendeinem Grunde bas fragliche Recht n habt ober verloren hatte, bezeichnet. Trop ber ungeheuern Ermeiterung bes fat Roms zu einem Beltreich blieb bie Civität boch lange ein nur auf einen fleinen Rau schränkter Begriff, der freilich schon sehr an feiner Bedeutung verloren baben musik Gafar bei feiner berühmten haranguirung ber gegen ihn meuternben Legionen jenen mit tenden Eindruck hervorbrachte, indem er biefelben, ftatt mit "Soldaten", mit "Bürger" rebete. In ber That aber war ber Begriff bes civis 3) im classifichen Staat, wie veffen Berfassung fo entschieden nur ber ftäbtischen Natur biefer unfterblichen Gemeinwefen meffen, bag ber von ben Romern gemachte Berjuch, ihn uber bie Grenzen ber Gwigen auszudehnen, bie Berflachung und Entwerthung beffelben, foweit fie nicht fcon porfer war, unfehlbar vollftändig nach fich gieben mußte. 216 endlich bie romifchen Imperatora ganzen römischen Welt bas Geschent ber Civität machten, ba war von ber alten Civität wie alten Rom nichts mehr als ein ichlechter Bobenfat übrig, ber bie in biefer allgemeinen 6 liegende allgemeine Sklaverei nur noch schlechter und giftiger erscheinen läßt.

Das deutsche Wort "Bürger" (burgensis)<sup>4</sup>) bezeichnet zunächst zu einer Burg gebu Leute, ohne einen besondern Stand derselben zu besteinmen.<sup>6</sup>) Durch die Entwickens

<sup>1)</sup> helb, Syftem bes Berfaffungsrechts, 11, 249, 543 fg. Efcher, handbuch der praktifchen Sch 1, 3, 49, 51, 75. Rönne, Preußisches Staatsrecht (zweite Auflage, Leipzig 1865), Bb. 1, Sch S. 1 fg. 2) S. Patricier und Plebifeit.

<sup>3)</sup> Claffiche Stimmen über bie Eigenschaften des guten Bürgers, vgl. Büftemann, Prozphan S. 222. 4) Burgenses, cives, urbani, civitatenses.

<sup>5)</sup> über den verschiedenen und wechselnden Gebrauch der Bezeichnungen civis, burgensis mit für ger f. Roth von Schreckenstein, Das Patriciat, S. 65, 69.

# Staatsbürger

bte aber, bie nicht nur felbst eine Art von erweiterten Burgen waren, sondern nicht selten lich aus erweiterten Burgen hervorgingen, bekam das Bort auf einer ähnlichen Grundlage, bie der Civität, auch eine derselben verwandte Bedeutung, und zwar ohne daß veshalb i an eine untritische Nachahmung antiker Muster gedacht werden müßte. Der Begriff eines itbürgers, erst nachdem der Kampf zwischen den ftädtischen Geschlechtern (Batriciat) und Jünsten (Blebs) ausgetobt hatte, ein bestimmter und fertiger, bezeichnet nun ein mehr minder bei den städtischen Angelegenheiten sich zu betheiligen versaffungsmäßig berechtigtes ver Stadtgemeinde, die, gleichviel ob Reichsstad ober Landstadt, doch für ihre innern elegenheiten einen fast an die Souveränetät angrenzenden Grad von Selbständigkeit erwor= vatte. Die rechtliche Situation einer solchen Stadt unterschied sich von der Roms nur da= 1, daß sie wirte allen limständen etwas Höheres über sich anerkennen mußte, ihre Bürger r burch bie Gemeinde felbst, die also Glied einer territorialen Verbindung, immer aber

Reichs (mit ober ohne Mittel) fein mußte, noch in einen andern Verband brachte. Betanntlich verstanden die Römer unter res publica nicht fowol ihr Gemeinwesen selbst, ielmehr nur die gemeine Sache im Gegensatz zu den Sondersachen. Theils in unfritischer ahmung römischer Vorditber, theils in einer gewissen Opposition gegen die in den Terri= n wie im Neich und in den andern Staaten sich entwickelnde Monarchie, kam man nach nach dazu, die Stadtversassungen republikanische, die Stadtbürger Republikaner zu nennen. n aber das Wachsthum der Monarchie mit dem Feudaladel unverträglich erschien, so war rselbe Fall mit den nicht minder seudal gewordenen Städten, in denen sich zugleich der alte gerstinn verloren und eine Menge neuer Verhältnisse die Quellen des alten Glanzes ver= net, das Bedürsniss einer entsprechenden größern politischen Berbindung hervorge= n hatte. <sup>6</sup>)

Die Ivee bes Bürgerthums war aber so wenig wie die der Unterthanenschaft im Mittelalter bas Berhältniß der Einzelnen an sich oder Einzelner zum Staat irgendwo allgemein zur Gel= 3 gefommen. Die Städte hatten viele Angehörigen, die nicht Bürger waren; die freien der der territorialen Berbindungen wie des Reichs protestirten mit der Eigenschaft als "Ju= andte" oder "Lehnsleute" gegen jeden Bersuch, sie als Unterthanen zu behandeln, indem Utlich nur die Hintersassen, ihre eigenen unfreien Leute, Unterthanen und zwar ihre Un= anen waren.

In ben Reichsftäbten, bie burch bie Gunft ber Umftände fich zu erhalten vermochten, bauerten Berhältniffe, wenn auch ohne bas alte Leben, fort. In ben Territorien, bie fich namentlich tend bes Dreißigjährigen Kriegs eine Menge von ehemaligen Reichsftäbten affimilirt und isherige Autonomie ber ihnen angehörigen Landftäbte wesentlich beschräft hatten, ging eine neue Entwickelung vor fich, bie mit Gulfe aller bisher unfreien ober voch nicht vollbegten Klaffen ben Absolutionus in der Spige, eine gewiffe Gleichheit ber Unterthänigkeit alle bem Territorium Angehörigen hervorbrachte und ben zwischen Sabesften abet wie bie in ber Landftandschaft mit ihm verbundenen Stäbteselbstän= iten so gerbrückte, das von dem frühern nur föberalen Charafter der territorialen Einheit 1 einiges übrigblieb.

Der Begriff des Bürgerthums hatte allen Boden verloren wie der des Feudalherrn. Statt fehen wir einen Souveran und feine Unterthanen. So ift der Begriff der Unterthänigkeit ichtlich engverbunden mit der Ausbildung des Fürsten = und Staatsabsolutismus.

In England, wo feit deffen Eroberung durch die Normannen alle romanisch = germanis-Einrichtungen infolge einer ganz eigenthümlichen Mischung auch eine specifisch englische n annahmen, gibt es wol auch Stadtbürger, Lehnsleute und deren Angehörige, Unters en; allein bald wird der Charakter eines Individuuns als Engländer der für seine ganze dnlichkeit entscheidende. Wenn sich der Engländer stolz Unterthan seiner Könige nennt, so barin bei aller Ergebenheit die kräftige Behauptung der gesammten ihm angeborenen bnlichen Freiheitsrechte, gleichwie der Stolz des vornehmsten englischen Beers auf dem Bestig

ber Ausfüllung ausgezeichneter Pflichtfellungen beruht. In Frankreich, wo ber Abfolutismus am älteften und am höchsten getrieben war, fand

in benfelben auch die ftärtfte Explosion statt. Sie riß das Königthum mit sich fort und wie jolte den 100 Jahre früher unter ganz andern Umständen in England gemachten Bersuch, an Stelle der Monarchie die Republik zu segen, indem man nach der ganzen Bildung und boc-

#### Staatsbürger

trinärm Richtung jener Zeiten alles heil nur in ber Freiheit, Diefe felbst aber nur in en claffischen Mustern nachgebildeten republikanischen Versaffung finden zu tönnen wähne, anderm übersah man dabei, daß die Ausdehnung der clafstichen Civität über die Stadt u Versall des classischen Stadtstaats gleichen Schritt hielt, daß aber auch in nicht auf eine Stadt angelegten Staaten das Verhältniß des Einzelnen zum Staat nicht deffen sonit hältnisse, namentlich die zu feinem Stande und zu der Localgemeinde, Provinz u. f.w., t angehörte, absorbiren könne. 7)

Durch bie Französische Revolution bekam nun der entschieden republikanisch aufgesa griff des Staatsbürgers, citoyen, seine neue Bedeutung, und zwar in einem höcht den schen Sinne, indem er mit einer Art von soullrage universel, ja sogar mit der Idee ein tischen Emancipation des weiblichen Geschlechts (citoyenne) zusammenhängt, zugleich höchsten Grad von alle Mannichsaltigkeit der Individuen, Stände, Städte, Provinzen aufhebenden Centralisation und Gleichmacherei enthält.

Man untericieb zwar ben Menschen und forgte vor allem für eine declaration des e l'homme, bann ben Bürger und bei diesem wieder ben nichtactiven und den activen. <sup>4</sup> Hauptsache nach ging alles auf den letztern hinaus, der gleichsam das Höchste politischer eine particula der Souveränetät war und natürlich die Rechte des Menschen und d activen Bürgers in sich vereinigte. Nach den Bestimmungen der assembles constitu. 1791 war die Cigenschaft des eitogen actis einzig und allein abhängig von dem Nach Leistung einer dem Werth dreier Arbeitstage gleichsommenden directen Contribution.\*

Die Beiten ber Conftituante find lange vorüber. Biele Erfahrungen und tieferes Re haben die Begriffe geläutert und die Leidenschaften beruhigt wie die Gegensätze gemilden gemiffe Dinge find aus jenen Beiten geblieben, und zwar von ben bierber geborigen ein Antipathie gegen ben Begriff ber Unterthanenschaft, eine bestimmte Sympathie mit griff bes Staatsburgerthums, bie fich auch in bem häufigen Gebrauch ber Ausbrude , burger, Staatsangeborige" äußert ober boch ftatt "Unterthanen" nicht felten "gant thanen" feben länt. Erhalten bat nich ferner allgemein in irgendeiner Form bie Unteri von activen und nichtactiven Staatsangehörigen und bie vorzügliche Unwendung bes A "Staatsburger" für die erfte Rlaffe, wenn auch ber Umfang und die Bedeutung beider in ben verschiedenen Berioden ber politischen Entwidelung unferer Continentalftaaten ben übermächtigen Strömungen bes Fortidritts ober ber Reaction medfelten. Auch ariff ber Ur=, Menicen= ober Grundrechte 9) ift nicht aufgegeben worben, und fo ift unfere Aufgabe, bie gange Summe ber verschiedenen Berhältniffe bes Individuums gun wie fie alle einigermaßen in bem Begriff bes Staatsburgers enthalten ober boch burd b beftimmt find, ju entwideln, um baburd ju bem eigentlichen Begriff bes Staatsburg felbft zu gelangen.

Der mit dem Begriff des Menschen gegebene Begriff der Persönlichkeit bezeichnet an f Juftand, und zwar einen sinnlich = sittlichen. Die nächste Folge dieses Buftandes ift be auf Erhaltung und Entwickelung, und so kann man sagen, daß aus der menschlichen ! lichkeit eine Reihe von Consequenzen hervorgehen, die, weil sie über andere eine gewiff geben, von jedem aber auch gegen andere beansprucht werden muffen, Rechte und Bit

8) Stein, Socialismus und Communismus, S. 109. Diefes active Staatsbürgerredt m auch in ber spanischen Berfaffung vom 19. März 1812. 9) S. Srundreckte. 10) "Fatalite et devoir sont deux termes qui s'excluent." Stern, Essai sur le

10) "Fatalité et devoir sont deux termes qui s'excluent." Stern, Essai sur la l E. 7, 97. Das Rechte nur aus Bflichten entstehen, f. bei Larroque, Rénovations religieuses, l Beld, Staat und Gefellschaft, Thl. III, Cinleitung.

## **57**0

<sup>7)</sup> über die Eigenthümlichfeit der englischen Entwickelung und nautentlich der Englischen tion f. Taine, Histoire de la littérature anglaise, I, 103, 253, 255. Dupont-Bhite, L'ho l'état, S. 68. Budle, Geschicht der Cluitsation, 39b. I, Ubth. 2, S. 156. Guigot, Pourque volution, S. 84 fg. Derfelbe, Mémoires, II, 19, und Civilisation en Europe, S. 353. Moutalembert, De l'avenir, S. 65 fg. über die Berschiedenheit der englischen und französisch wicklung, reip. Revolution, f. der Cardinal von Lugerne, Sur la difference de la cons anglaise et de la constitution française (Baris 1816). Rervigan, L'Angleterre telle qu (2 The, Paris 1860; gegen England). Situation politique et sociale de l'Angleterre 1858). Buchte, 30. I. Meth. 2, S. 101 fg., 133, 142 fg. Biel-Castel, Histoire de la restat IV, 525; V, 50, 61. Guigot, Mémoires, I, 319. Derfelbe, Civilisation en Europe, S. 379 Histoire des origines, I, 164. Menche, de Loisne, France et Angleterre. Étude sociale litique (Paris 1861).

felfeitig begründen. Daxin aber, daß zur Versönlichkeit nicht blos die individuelle Freiheit, ern auch gleich wefentlich die Geselligkeit gehört, liegt die Nothwendigkeit, sich nicht ledig= als Einzelner allen andern als Einzelnen gegenüberzustellen, sondern mit seinesgleichen in dneter Gesellschaft, im Staat, im Frieden zu leden, ohne dadurch der Freiheit ver= 3 zu gehen.

Die menschliche Bersönlichkeit ist bennnach eine freie und gesellige zugleich, und wenn auch alle Menschen in einem und demselben Staat leben können, so umsaßt sie doch alle die der menschlichen Gesellschaft. Die Folge hiervon ist, daß der Mensch überall, wo er nicht keind erscheint oder betrachtet wird, blos deswegen, weil er einer andern Staatsgesellschaft hört, nicht verletzt werden oder schutzlos sein dars, wogegen er natürlich auch die Gesetz zandes zu achten hat, in welchem er sich aufhält und den Schutz ber Gesetzen.

hat jeber Staat die menfchliche Burde und beren Confequengen im Ausländer zu refpec-, fo muß er dies natürlich mindeftens ebenso rückfichtlich feiner eigenen Angehörigen thun. er verleiht nicht die als die natürlichen Aussflüsse von Beftande nach nicht entziehen oder veren, fondern er erkennt fie nur an, indem er dem Einzelnen für die äußere Bethätigung der viduellen Freiheit durch die betreffenden Geset biejenigen Schranken fest, die nach der genen Lage um des Ganzen willen nothwendig find. Belche Dinge als die nothwendigen flüsse 11) des freien menschlichen Wessens zu betrachten willen noch werschen berichen beiten, teil das ist durch vonsten geschlichen und verlie eines und den schlie staat zu gewähren sei, das ist durch vossten verschiedenen Gulturperioden eines und dessellten is verschieden destimmt fein. Aber im Brincip muß sie jeder Staat für jeden Menschen nach nun geltenden christlichen Humanitätsprincip anerkennen und kann, wie wenig die menschie Beeschieftigfeit, so wenig die menschliche Freiheit, resp. die Freiheitsrechte felbst gewährt zu m wähnen. <sup>12</sup>)

Bill man nun die durch Gesetze anerkannten einzelnen allgemeinen persönlichen Freiheits= te und beren durch Gesetze bestimmte Schranken, droits de l'homme, Ur=, Grund= und nschenrechte nennen, so ist bei dieser Auffassung nichts dagegen zu erinnern. <sup>13</sup>) Wenn aber t Mensch in jedem Staat als Mensch, also Rechtssubject, gilt, demnach der Fremde, wenn tGründe der Retorsson u. dgl. m. vorhanden sind, auch im Auslande ebenso behandelt wird bie Angehörigen des fraglichen Staats selbst, so muß jeder Mensch auch einem bestimmten

1

<sup>1)</sup> Diefe Schranten dürfen natürlich unter keiner Bedingung, auch nicht unter dem Borgeben einer rté décente", so weit gehen, daß die Freiheit dadurch vernichtet würde. Übrigens sprach schon Gui ille von einer "spes libertatis honestae". Remusat. Politique libérale, S. 36.

<sup>2)</sup> Es ist ein veffimistischer und übertriebener Gebanke, wenn Stern, a. a. D., S. 287 u. 288, 15t: "Vouloir être libre aujourd'hui, c'est encore, hélas! se condamner à être seul." Das Re über die Freiheit findet sich in Treitschle, Historische und politische Aufsäge (Leipzig 1865), 96 fg.

<sup>96</sup> fg. 8) Selb, II, 459, 557 fg. Derfelbe, Staat und Gefellschaft, I. 24 fg., 228, 234 : II, 6, 102 fg. nborn, Die beutschen Einheitsbestrebungen, II, 107. (Über die beutschen Grundrechte.) Tocqueville, rien régime, S. 65. Bentham, Tactique des assemblées législatives (Dumont'sche Ausgabe ; e Auflage, Baris 1822), II, 257 fg., wosselber eine vernichtende Kritif ver Déclaration des droits bomme gegeben ist. Laboulaye, Rudes morales et politiques, S. 172. Dupont: Bhite, L'homme itat, S. 13, 24, 186 fg. Duvergier de hauranne, Histoire du gouvernement parlementaire, 05. Laferrière, Essai d'histoire du droit français, II, 14. Ballon, Histoire de l'esclavage, 0. Guigot, Histoire des origines, II, 77, 284. Die Artifel ber aufschnbidgen Bauern üm ernfriege enthalten eigentlich nichts als die Forderung der Menschenrechte. Bgl. Roth von Schreden-, 5. 166. Montalembert, L'avenir politique de l'Angleterre, S. 130. Betannt ift die Ause-1 Sonald's: "La révolution qui a commencée par la déclaration des droits de l'homme, ne aque par la déclaration des droits de Dieu." Bgl. ferner Guigot, Histoire parlementaire, 13, 8. Sonstant, I. 249, 346 fg. Laftevrie, Histoire de la liberté politique en France (Paris 0), Tht. I. Jutes Simon, La liberté (2 Ible., Paris 1859). Tefffer de Raufchenberg, De l'inendance civile chez les Français en 1862 (Paris 1862). Lott, Origin of civil government, 13, 8. Bapne, Rights of man (Conbou 1791). Bladftour, Commentaries, I, 211, 217. 2t. Mill, On liberty: an essay (Lonon 1859). Fischer de la via politica, libri tre. noch Greneborf, Die allgemeinen politicien Rechte und Pflichten in Krafau: Bolano, De flate politica, und in Benedig, 1582, Paruta, Della perfectione della via politica, libri tre. noch Greneborf, Die allgemeinen politichen Rechte und Pflichten ber Staatsgenoffen in ben conlouellen Etaaten bes Deutschen Bundee (Leipzig 1840), und über die amerifanischen Burgerrechte bon. Systeme fedératif, S. 90.

Staatsverbande angehören und, soweit er eben gebunden ist, gegen denselben Pfliche die er auch ins Ausland mitnimmt und gegen einen fremden Staat nicht gleichsalls hal

Man kann also ben Menschen nie blos als Menschen, sondern muß ihn zugleich als angehörigen betrachten. In der Staatsangehörigkeit liegt die Bürgschaft seiner Fre dieser das Bostulat seiner Staatsangehörigkeit. Das Besen der letztern ist die Botenz individuellen Freiheit durch deren gesellschaftliche Beschränfung, welche die Ergänzung zelnen durch alle möglich macht. Der in einem Staat sich aufhaltende Fremde ha Angehörigen dessellchen Staats im wesentlichen gleiche individuelle Rechte, aber selbstw nicht immer dieselben Staats im wesentlichen gleiche individuelle Rechte, aber selbstw nicht immer dieselben Garantien dasür; er hat auch gegen diesen staat gewisse Pstich diese sind nur negative und können nicht dieselben sein, die er wie der Inländer 1 feinen eigenen Staat hat.

Der Staatsangehörige unterscheidet sich daher vom Fremden vorzüglich: 1) bab bie nach dem Necht des Staats ausschließlich an die volle Staatsangehörigkeit geknüpf und Nechtsgarantien nur ihm zustehen; 2) dadurch, daß die nach der Verfassung ein begründeten Bflichten nur ihm obliegen.

Bu den erstern Nechten gehören hier und da gewiffe Vorzüge der Inländer vor länder in Betreff einzelner Etablirungs = und Erwerbsarten, im Proceh und dergle mehr sehr bedeutende Dinge, dann eine Reihe durch die Versaffung ausdrücklich nu länder gewährter Nechte, 3. B. in Beziehung auf Aufenthalt, Ausschluß gewiffe (3. B. Landesverweifung) u. f.w., endlich und vorzüglich die besondern constitution rantien gegen Verlehung sämmtlicher individueller Freiheitsrechte (die const Beschwerde).

Diefen allgemeinen personlichen Rechten ber Staatsangehörigen entfprechen zu unter 2 mitinbegriffenen sogenannten allgemeinen Unterthanenpflichten, die in der verstehenden Bilicht der Beobachtung aller bestehenden Gesese ober des verfassungsmä horsams ebenso wie die individuellen Freiheitsrechte in der menschlichen Freiheit ihre einheitlichen Ausdruck finden, unter denen aber die allgemeine Pflicht, mit Gut un ben Bedürfniffen des Staats beizutragen, besonders hervortritt.

Die Staatsangehörigkeit, d. h. die Thatsache, daß man keinem andern Staat muß die angegebenen Folgen unter allen Umständen haben und hat sie auch gehabt, 1 unter verschiedenen Formen. Dazu kommt, daß, wenn man auch den Fremden 1 sieht, im allgemeinen sich den Gesetzen seines Ausenthaltsorts zu unterwerken, ja sog Bedürsnissen bes fremden Staats beizutragen, dies doch in einem ganz andern Sinne als bei dem Inländer.

Denn ber Gehorfam gegen bas Gefes überhaupt ift an fich nichts anderes als bas gebenben Staatsorbnung in normalen Buftanben entfprechende ganbeln. Dies geschiel Inländer in fo inniger Verbindung mit feiner politifchen Perfonlichteit, bag er es in frei thun foll und in ber Behauptung feines gesehlichen Rechts nach jeder Seite bin ein individuelles Intereffe verfolgt, sondern zugleich eine Bürgerpflicht für bas Ganz Diefer Behorfam bildet überall ben Ritt ber Staaten, und wenn auch in specie bi ber Gelbbeisteuern ober ber Kriegsbienste in ganz anderer Beise geschieht als sonst, fo folche Leiftungen boch nie ein Staat bestanden. Das Brincip unferer Beit, bieje ? proportionell gleich von allen bazu Fähigen zu verlangen, ift ein Fortidritt unferer Beit von uns angegebenen Fundamentalbegriff ber Perfönlichfeit, und wenn es auch noch fe vollendeten Durchführung biefes Princips fehlt, fo find ja auch beffen noch febr ju wickelungen keineswegs icon abgeschlossen. Der Fremde beachtet bas ausländische G um feiner eigenen Jutereffen willen; wenn er aber an ben fremden Staat gemiffe und alfo reine Gelbleiftungen machen muß, fo geschieht bies einmal, weil es in vielen Din bei Accifen, Detroi, Confumtionofteuern u. f. w.) gar nicht moglich mare, ber Freud eine Ausnahme zu machen, bann, weil bie Fremden bie aus ben Staatsmitteln errich ftalten benuten und oft abnuten belfen (Strafen u. f. w.), es aber nicht billig ware, ja auch ben Rechtsichus bes Landes genießen, burch vollftanbige Abgabenfreiheit gun ftellen als bie Inländer.

Der technifche Ausbrud für Staatsangehörigkeit ift Inbigenat. 216 Bafis bet p

1

<sup>14)</sup> In biefem Sinne fann man von jebem organischen Staat sagen : "Dans une veritable creatie tout citoyen est magistrat (comme il est électeur)." Bacherot, La démocratie, 6

## Staatsbürger

**Bandes mit einem concreten** Staat ift also auch das Indigenat die Grundlage jeder bestimm= politischen Stellung, denn was den Einheimischen oder den Staatsangehörigen oder den igena vom Fremden unterscheidet, sind nicht rein menschliche oder rein private, sondern er politische Dinge. Das Indigenat ist an sich gleichsalls nur ein Zustand, aus welchem die egebenen besondern Wirkungen solgen, die sich daraus ergeben, das die gesellschaftliche Seite 8 Wenschen einem bestimmten Staat zugefallen ist.

Die Bezeichnung Indigenat ist von dem unter Umständen einzigen und auch jett noch haupt= lichsten Fall der Entstehung des Justandes der Staatsangehörigkeit, nämlich von der Geburt Staat oder durch dem Staat angehörige Ültern genommen. Bei dem unter normalen Um= iden aber friedlichen Justande der modernen Culturvölker erklärt es sich, daß bei fort= eitender Einwirkung des Princips der freien Bewegung mit der Erleichterung der Auswan= ang oder der Entnationalisirung, der Hingabe des Indigenats auch eine entsprechende Er= iterung für den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Nichtindigene, durch Einwanderung r Naturalisation eintreten mußte, wenngleich die meisten Gefetz dazu, daß der Naturalisirte 1 Eingeborenen in allen politischen Dingen völlig gleich werde, in der Negel noch etwas wei= 5, 3. B. einen längern Aufenthalt im Lande, verlangen.

Wir haben aber hiermit ben oben unter 2 bezeichneten Bunkt noch keineswegs erschöpft. her den allgemeinen politischen Pflichten und den ihnen entsprechenden allgemeinen rechtlichen igen des Indigenats, die bisher betrachtet wurden, muß es in einem höher gebildeten und sprechend organisiten Staat auch noch besondere politische Bslichten und besondere denselben hrechende Rechte, je nach dem Bedarf des Staats und der besondern politischen Befähigung ver Angehörigen geben, die aber natürlich insgesammt das Indigenat voraussen.

Ift die fragliche besondere politische Pflicht die in einem bestimmten Amt dauernd ange= mete und innerhalb der organisationsmäßigen Competenz selbständige Ausübung eines wigs der Staatsgewalt durch hierzu besonders gedildete und daraus ihren Lebensberuf ma= the Beamte, so spricht man von einem Staatsamt, von Staatsdienern im eigentlichen me des Worts.

Erscheint aber die besondere politische Pflicht als eine von Zeit zu Zeit wiederkehrende, verz ungsmäßig angeordnete Mitwirfung von dazu besähigten Staatsangehörigen bei Ausübung iffer Zweige der Staatsgewalt (Geseggebung, Jurisdiction, Verwaltung), ohne daß dazu rberlich wäre, daß die fraglichen Bürger daraus ihren Lebensberuf machten oder in der el dazu eine besondere wiffenschaftliche oder technische Ausbildung genoffen hätten, so spricht i von politischen Bslichten und Rechten im eigentlichen Wortssinne. Und während die nicht in estaatsangehörigen Staatsangehörigen wol auch Staatsbürger, aber passive, genannt werden, est die zu derlei besondern politischen Functionen berufenen Staatsangehörigen, die Staatsger par excellence, auch Staatsactivbürger beißen, eine Eintheilung, welche analoger= 'e auch in den Localgemeinden vorkommt, insofern nicht alle Gemeindeangehörigen zu den neeindewahlen oder boch zu allen Gemeindeämtern berechtigt, resp. verpflichtet find, die aber Beziehung auf den Staat ihre eigentliche Bedeutung erst durch die sogenannten constitutio= en Verfaffungen erhalten hat. <sup>10</sup>)

In den conftitutionellen Verfaffungen fommt die politische Jbee zum Ausbruck, daß der nich feiner geselligen Natur wegen ein auch politisch felbständiges Glied des Staats und zwar ach feiner individuellen Befähigung fein sollte, und daß nicht nur die Durchführung mancher utlichen, also allgemeinen Angelegenheiten durch die freie Thätigkeit der vom Staat umschlof= en engern localen Kreise geschehen soll, sondern daß auch neben der eigentlichen Thätigkeit Staatsamter eine volitische Wirksamsteit der Staatsangehörigen statzussichen habe. Auf

fe Beife erfcheint bas conftitutionelle Regiment als bas Gegentheil bes Abfolutismus, einer es politifche Leben verschingenden Bureaufratie und naturwidrigen Centralifation.

Übrigens findet sowol in Beziehung auf die Frage, wer zu den eigentlichen Staatsbürgern 11e, als auch über die weitere Frage, was der allgemeine Charakter und wesentliche Inhalt Staatsbürgerthums sei, nicht nur infolge ursprünglich verschiedener Auffassungen, sondern

<sup>15)</sup> Den großen Fehler, daß man unter der Firma bes Staatsbürgerthums die Menschen lediglich Pren Beziehungen zur Staatsgewalt betrachtet hat, rügt mit Recht Franz, Die Wiederherstellung thalands, S. 353 fg. Der antife Stadtstaat fonnte, namentlich mit Hülfe der Staatsreligion, in Livität den ganzen Menschen absorbiren. Dies ist nicht einmal in dem christlichen Stadtstaat, im Stadtrepubliken der christlichen Ara, möglich gewesen.

Staatsverbande angehören und, soweit er eben gebunden ift, gegen denselben Pflicke die er auch ins Ausland mitnimmt und gegen einen fremden Staat nicht gleichfalls hat

Man kann also ben Menschen nie blos als Menschen, sondern nuß ihn zugleich els angehörigen betrachten. In der Staatsangehörigkeit liegt die Bürgschaft seiner Fre dieser das Bostulat seiner Staatsangehörigkeit. Das Besen der letztern ist die Botenzi individuellen Freiheit durch deren gesellschaftliche Beschränkung, welche die Ergänzung zelnen durch alle möglich macht. Der in einem Staat sich aufhaltende Fremde hat Angehörigen deffelden Staats im wesentlichen gleiche individuelle Rechte, aber selbstwe nicht immer dieselben Staats im wesentlichen gleiche individuelle Rechte, aber selbstwe nicht immer dieselben Garantien das ür; er hat auch gegen diesen staat gewisse Pssich biese sind nur negative und können nicht dieselben sein, die er wie der Inländer n seinen eigenen Staat hat.

Der Staatsangehörige unterscheidet sich daher vom Fremden vorzüglich: 1) babi bie nach dem Recht des Staats ausschließlich an die volle Staatsangehörigkeit geknüpf und Nechtsgarantien nur ihm zustehen; 2) dadurch, daß die nach der Verfassung ein begründeten Bflichten nur ihm obliegen.

Bu ben erstern Nechten gehören hier und ba gewiffe Borzüge ber Inländer vor länder in Betreff einzelner Etablirungs = und Erwerbsarten, im Proceß und derglei mehr fehr bedeutende Dinge, dann eine Reihe durch die Verfaffung ausdrücklich nur länder gewährter Rechte, 3. B. in Beziehung auf Aufenthalt, Ausschluß gewiffen (3. B. Landesverweisung) u. f.w., endlich und vorzüglich die besondern constitution rantien gegen Verlehung fämmtlicher individueller Freiheitsrechte (die const Beschwerde).

Diefen allgemeinen perfönlichen Rechten ber Staatsangehörigen entfprechen zu unter 2 mitinbegriffenen fogenannten allgemeinen Unterthanenpflichten, die in der verftehenden Bilicht der Beobachtung aller bestehenden Gesetze ober des verfassungemä horfams ebenso wie die individuellen Freiheitsrechte in der menschlichen Freiheit ihre einheitlichen Ausbruck finden, unter denen aber die allgemeine Pflicht, mit Gut un den Bedürfniffen des Staats beizutragen, besonders hervortritt.

Die Staatsangehörigkeit, d. h. die Thatsache, daß man keinem andern Staat muß die angegebenen Folgen unter allen Umständen haben und hat nie auch gehabt, r unter verschiedenen Formen. Dazu kommt, daß, wenn man auch den Fremden v sieht, im allgemeinen sich den Gesetzen seines Ausenthaltsorts zu unterwersen, ja sog Bedürsnissen des fremden Staats beizutragen, dies doch in einem ganz andern Sinne als bei dem Inländer.

Denn ber Gehorfam gegen bas Gefes überhaupt ift an fich nichts anderes als bas gebenben Staatsorbnung in normalen Buftanben entfprechenbe hanbeln. Dies geschief Inländer in fo inniger Verbindung mit feiner politifchen Berfonlichfeit, daß er es in ! frei thun foll und in ber Behauptung feines gefeglichen Rechts nach jeber Seite bin 1 ein individuelles Intereffe verfolgt, fondern zugleich eine Bürgerpflicht für bas Gang Diefer Behorfam bildet überall ben Ritt ber Staaten, und wenn auch in specie bie ber Belbbeifteuern ober ber Kriegsbienfte in gang anderer Beife gefchieht als fonft, fo folche Leiftungen boch nie ein Staat bestanden. Das Brincip unferer Beit, bieje & proportionell gleich von allen bazu Fähigen zu verlangen, ift ein Fortichritt unferer Zeit von uns angegebenen Fundamentalbegriff ber Perfönlichfeit, und wenn es auch noch fe vollendeten Durchführung biefes Princips fehlt, fo find ja auch beffen noch febr ju wickelungen teineswegs icon abgeschloffen. Der Fremde beachtet bas auslandifce @ um feiner eigenen Intereffen willen; wenn er aber an den fremben Staat gewiffe unpe alfo reine Gelbleiftungen machen muß, fo geschieht bies einmal, weil es in vielen Ding bei Accifen, Octroi, Confumtionefteuern u. f. w.) gar nicht möglich mare, ber Frend eine Ausnahme zu machen, bann, weil bie Fremden bie aus ben Staatsmitteln erricht ftalten benuten und oft abnuten helfen (Strafen u. f. w.), ce aber nicht billig ware, ja auch ben Rechtsschutz bes Landes genießen, burch vollständige Abgabenfreiheit gun ftellen als bie Inländer.

Der technische Ausbruck für Staatsangehörigkeit ift Indigenat. 218 Bafis bes p

1

<sup>14)</sup> In biefem Sinne tann man von jedem organischen Staat sagen : "Dans une verlede cretie tout citoyen est magistrat (comme il est électeur)." Bacherot, La démocratie, S

# Staatsbürger

:Bandes mit einem concreten Staat ist also auch das Indigenat die Grundlage jeder bestimm= politischen Stellung, denn was den Einheimischen oder den Staatsangehörigen oder den vigena vom Fremden unterscheidet, sind nicht rein menschliche oder rein private, sondern ter politische Dinge. Das Indigenat ist an sich gleichfalls nur ein Justand, aus welchem die egebenen besondern Wirkungen folgen, die sich daraus ergeben, das die gesellschaftliche Seite \*8 Menschen einem bestimmten Staat zugesallen ist.

Die Bezeichnung Indigenat ist von dem unter Umständen einzigen und auch jest noch hauptlichsten Fall der Entstehung des Zustandes der Staatsangehörigkeit, nämlich von der Geburt Staat oder burch dem Staat angehörige Ältern genommen. Bei dem unter normalen Umoben aber friedlichen Zustande der modernen Culturvölker erklärt es sich, daß bei forteitender Einwirkung des Princips der freien Bewegung mit der Erleichterung der Auswanung oder der Entnationalissung, der Hingabe des Indigenats auch eine entsprechende Ersterung für den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Nichtindigene, durch Einwanderung r Naturalisation eintreten mußte, wenngleich die meisten Geset dagu, daß der Naturalissirte 1 Eingeborenen in allen politischen Dingen völlig gleich werde, in der Negel noch etwas wei= 18, 3. B. einen längern Aufenthalt im Lande, verlangen.

Bir haben aber hiermit den oben unter 2 bezeichneten Bunkt noch keineswegs erschöpft. her den allgemeinen politischen Pflichten und den ihnen entsprechenden allgemeinen rechtlichen igen des Indigenats, die bisher betrachtet wurden, muß es in einem höher gebildeten und sprechend organisiten Staat auch noch besondere politische Bslichten und besondere denselben ihrechende Rechte, je nach dem Bedarf des Staats und der besondern politischen Befähigung ner Angehörigen geben, die aber natürlich insgesammt das Indigenat voraussezen.

Ift die fragliche besondere politische Pflicht die in einem bestimmten Amt dauernd ange= imete und innerhalb der organisationsmäßigen Competenz selbständige Ausübung eines peigs der Staatsgewalt durch hierzu besonders gebildete und daraus ihren Lebensberuf ma= wee Beamte, so spricht man von einem Staatsamt, von Staatsdienern im eigentlichen ime des Worts.

Gricheint aber die besondere politische Pflicht als eine von Zeit zu Zeit wiederkehrende, ver= ungsmäßig angeordnete Mitwirkung von dazu besähigten Staatsangehörigen bei Ausübung tiffer Zweige der Staatsgewalt (Gesetzebung, Jurisdiction, Verwaltung), ohne daß dazu "Iderlich wäre, daß die fraglichen Bürger daraus ihren Lebensberuf machten oder in der pel dazu eine besondere wiffenschaftliche oder technische Ausbildung genoffen hätten, so spricht t von politischen Bflichten und Rechten im eigentlichen Wortssinne. Und während die nicht in eKasse gehörigen Staatsangehörigen wol auch Staatsbürger, aber passe, genannt werden,

es die zu berlei befondern politiichen Functionen berufenen Staatsangehörigen, die Staats= ger par excellence, auch Staatsactivbürger beißen, eine Eintheilung, welche analoger= fe auch in den Localgemeinden vorkommt, insofern nicht alle Gemeindeangehörigen zu den meindewahlen oder doch zu allen Gemeindeämtern berechtigt, resp. verpflichtet find, die aber Beziehung auf den Staat ihre eigentliche Bedeutung erst durch die sogenannten constitutio= en Verfalfungen erhalten hat. <sup>16</sup>)

In ben conftitutionellen Berfaffungen fommt die politische Jbee zum Ausbruck, daß ber nich feiner geselligen Natur wegen ein auch politisch selbständiges Glied des Staats und zwar ach feiner individuellen Befähigung fein follte, und daß nicht nur die Durchführung mancher utlichen, also allgemeinen Angelegenheiten durch die freie Thätigkeit der vom Staat umschlof= en engern localen Kreise geschehen soll, sondern daß auch neben der eigentlichen Thätigkeit

Staatsämter eine politische Birksamkeit der Staatsangehörigen stattzufinden habe. Auf se Beise erscheint das constitutionelle Regiment als das Gegentheil des Absolutismus, einer is politische Leben verschlingenden Bureaufratie und naturwidrigen Centralisation.

Übrigens findet sowol in Beziehung auf die Frage, wer zu den eigentlichen Staatsbürgern ple, als auch über die weitere Frage, was der allgemeine Charafter und wesentliche Inhalt 1 Staatsbürgerthums sei, nicht nur infolge ursprünglich verschiedener Auffassungen, sondern

<sup>15)</sup> Den großen Fehler, daß man unter der Firma des Staatsbürgerthums die Menschen lediglich ihren Beziehungen zur Staatsgewalt betrachtet hat, rügt mit Recht Franz, Die Wiederherstellung utschlands, S. 353 fg. Der antife Stadtstaat fonnte, namentlich mit Hülfe der Staatsreligion, in Civität den ganzen Menschen absorbiren. Dies ist nicht einmal in dem christlichen Stadtstaat, in Stadtrepubliken der christlichen Ara, möglich gewesen.

Staatsverbande angehören und, soweit er eben gebunden ist, gegen denselben Pflichu die er auch ins Ausland mitnimmt und gegen einen fremden Staat nicht gleichfalls ha

Man kann also ben Menschen nie blos als Menschen, sondern muß ihn zugleich eie angehörigen betrachten. In der Staatsangehörigkeit liegt die Bürgschaft seiner Fri dieser bas Postulat seiner Staatsangehörigkeit. Das Besen der letztern ist die Boten individuellen Freiheit durch deren gesellschaftliche Beschränkung, welche die Ergänzung zelnen durch alle möglich macht. Der in einem Staat sich auschaltende Fremde ha Angehörigen dessellschen Staats im wesentlichen gleiche individuelle Rechte, aber selbstw nicht immer dieselben Staats im wesentlichen gleiche individuelle Rechte, aber selbstw nicht immer dieselben Garantien dasür; er hat auch gegen diesen biesen zu genissen diesen sich nur negative und können nicht dieselben sein, die er wie der Inländer 1 feinen eigenen Staat hat.

Der Staatsangehörige unterscheidet sich daher vom Fremden vorzüglich: 1) bad bie nach dem Recht des Staats ausschließlich an die volle Staatsangehörigkeit geknüpf und Nechtsgarantien nur ihm zustehen; 2) dadurch, daß die nach der Versaffung ein begründeten Bflichten nur ihm obliegen.

Bu ben erftern Nechten gebören hier und da gewiffe Vorzüge ber Inländer vor länder in Betreff einzelner Etablirungs = und Erwerbsarten, im Proceß und bergle mehr fehr bedeutende Dinge, dann eine Reihe durch die Versaffung ausdrücklich nu länder gewährter Nechte, 3. B. in Beziehung auf Aufenthalt, Ausschluß gewiffe (3. B. Landesverweifung) u. f. w., endlich und vorzüglich die besondern constitution rantien gegen Verlezung sämmtlicher individueller Freiheitsrechte (die const Beschwerde).

Diefen allgemeinen persönlichen Rechten ber Staatsangehörigen entsprechen zu unter 2 mitinbegriffenen sogenannten allgemeinen Unterthanenpflichten, die in der verstehenden Pilicht der Beobachtung aller bestehenden Gesehe oder des versaffungsmä horsams ebenso wie die individuellen Freiheitsrechte in der menschlichen Freiheit ihre einheitlichen Ausbruck finden, unter denen aber die allgemeine Pflicht, mit Gut un ben Bedürfniffen des Staats beizutragen, besonders hervortritt.

Die Staatsangehörigkeit, d. h. die Thatsache, daß man keinem andern Staat muß die angegebenen Folgen unter allen Umständen haben und hat sie auch gehabt, 1 unter verschiedenen Formen. Dazu kommt, daß, wenn man auch den Fremden 1 sieht, im allgemeinen sich den Gesehen seines Ausenthaltsorts zu unterwersen, ja soz Bedürfnissen des fremden Staats beizutragen, dies doch in einem ganz andern Sinne als bei dem Inländer.

Denn ber Geborfam gegen bas Gefes überhaupt ift an fich nichts anderes als bas gebenden Staatsordnung in normalen Zuftänden entsprechende handeln. Dies geschiel Inländer in fo inniger Verbindung mit feiner politifcen Berfönlichfeit, daß er es in frei thun foll und in ber Behauptung feines gesetzlichen Rechts nach jeber Seite bin ein individuelles Intereffe verfolgt, fondern zugleich eine Burgerpflicht für bas Gang Diefer Beborfam bildet überall ben Ritt ber Staaten, und wenn auch in specie bi ber Gelbbeifteuern ober ber Kriegsbienfte in gang anderer Beife gefchieht als fonft, fo folche Leiftungen boch nie ein Staat bestanden. Das Princip unferer Beit, biefe & proportionell gleich von allen bazu Fähigen zu verlangen, ift ein Forticritt unferer Beit von uns angegebenen Fundamentalbegriff ber Persönlichteit, und wenn es auch noch fe vollendeten Durchführung biefes Brincips fehlt, fo find ja auch deffen noch febr ju widelungen teineswegs icon abgeschloffen. Der Frembe beachtet bas auslänbische G um feiner eigenen Intereffen willen; wenn er aber an ben fremben Staat gemiffe unp alfo reine Gelbleiftungen machen muß, fo geschieht bies einmal, weil es in vielen Din bei Accifen, Dctroi, Confumtionefteuern u. f. w.) gar nicht möglich mare, ber Freud eine Ausnahme zu machen, bann, weil die Fremden bie aus ben Staatsmitteln errich ftalten benuten und oft abnuten helfen (Strafen u. f. w.), ce aber nicht billig ware, ja auch ben Rechtsichut bes Lanbes genießen, burch vollftandige Abgabenfreiheit gur ftellen als bie Inländer.

Der technische Ausbruck für Staatsangehörigkeit ift Indigenat. 218 Bafis bes p

<sup>14)</sup> In biefem Sinne fann man von jebem organischen Staat sagen : "Dans une veriteb creatie tout citoyen est magistrat (comme il est électeur)." Bacherot, La démocratie, E

## Staatsbürger

Bandes mit einem concreten Staat ift also auch das Indigenat die Grundlage jeder bestimm= politischen Stellung, denn was den Einheimischen oder den Staatsangehörigen oder den sigena vom Frenden unterscheidet, sind nicht rein menschliche oder rein private, sondern er politische Dinge. Das Indigenat ist an sich gleichfalls nur ein Bustand, aus welchem die egebenen besondern Wirkungen folgen, die sich daraus ergeben, daß die gesellschaftliche Seite s Menschen einem bestimmten Staat zugesallen ist.

Die Bezeichnung Indigenat ist von dem unter Umständen einzigen und auch jest noch haupt-Lichsten Fall der Entstehung des Zustandes der Staatsangehörigkeit, nämlich von der Geburt Staat oder durch dem Staat angehörige Ältern genommen. Bei dem unter normalen Um= eden aber friedlichen Zustande der modernen Culturvölker erklärt es sich, daß bei fort= eitender Einwirkung des Princips der freien Bewegung mit der Erleichterung der Auswan= ung oder der Entnationalissung, der Hingabe des Indigenats auch eine entsprechende Er= jterung für den Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Nichtindigene, durch Einwanderung r Naturalisation eintreten mußte, wenngleich die meisten Geset dazu, daß der Naturalissirte 1 Eingeborenen in allen politischen Dingen völlig gleich werde, in der Regel noch etwas wei= 18, 3. B. einen längern Aufenthalt im Lande, verlangen.

Bir haben aber hiermit den oben unter 2 bezeichneten Bunkt noch keineswegs erschöpft. fer den allgemeinen politischen Pflichten und den ihnen entsprechenden allgemeinen rechtlichen igen des Indigenats, die bisher betrachtet wurden, muß es in einem höher gebildeten und sprechend organisirten Staat auch noch besondere politische Pflichten und besondere denselben sprechende Rechte, je nach dem Bedarf des Staats und der besondern politischen Befähigung ner Angehörigen geben, die aber natürlich insgesammt das Indigenat vorausseyen.

Sft die fragliche besondere politische Pflicht die in einem bestimmten Amt dauernd ange= imete und innerhalb der organisationsmäßigen Competenz selbständige Ausübung eines wigs der Staatsgewalt durch hierzu besonders gebildete und daraus ihren Lebensberuf ma= wee Beamte, so spricht man von einem Staatsamt, von Staatsdienern im eigentlichen ime des Worts.

) Erfcheint aber die besondere politische Pflicht als eine von Zeit zu Zeit wiederkehrende, ver= ungsmäßig angeordnete Mitwirkung von dazu besähigten Staatsangehörigen bei Ausübung uffer Zweige der Staatsgewalt (Gesezgebung, Jurisdiction, Verwaltung), ohne daß dazu "tderlich wäre, daß die fraglichen Bürger daraus ihren Lebensberuf machten oder in der pel dazu eine besondere wissenschaftliche oder technische Ausbildung genoffen hätten, so spricht t von politischen Bslichten und Rechten im eigentlichen Wortsinne. Und während die nicht in e Klasse gehörigen Staatsangehörigen wol auch Staatsbürger, aber passe, genannt werden,

es die zu berlei befondern politiichen Functionen berufenen Staatsangehörigen, die Staats= ger par excellence, auch Staatsactivbürger beißen, eine Eintheilung, welche analogers je auch in den Localgemeinden vorkommt, insofern nicht alle Gemeindeangehörigen zu den meindewahlen oder doch zu allen Gemeindeämtern berechtigt, resp. verpflichtet find, die aber Beziehung auf den Staat ihre eigentliche Bedeutung erst durch die sogenannten constitutio= en Verfassungen erhalten hat. <sup>16</sup>)

In ben conftitutionellen Berfaffungen fommt bie politische Bee zum Ausbruck, bağ ber nich feiner geselligen Matur wegen ein auch politisch felbständiges Glied des Staats und zwar ach feiner individuellen Befähigung fein follte, und daß nicht nur die Durchführung mancher rtlichen, also allgemeinen Angelegenheiten durch die freie Thätigkeit der vom Staat umschlof= en engern localen Kreise geschehen foll, sondern daß auch neben der eigentlichen Thätigkeit

Staatsämter eine politische Birksamkeit der Staatsangehörigen stattzufinden habe. Auf se Beise erscheint das constitutionelle Regiment als das Gegentheil des Absolutismus, einer es politische Leben verschlingenden Bureaufratie und naturwidrigen Centralisation.

Übrigens findet sowol in Beziehung auf die Frage, wer zu den eigentlichen Staatsbürgern Die, als auch über die weitere Frage, was der allgemeine Charafter und wesentliche Inhalt & Staatsbürgerthums sei, nicht nur infolge ursprünglich verschiedener Auffassungen, sondern

<sup>15)</sup> Den großen Fehler, daß man unter der Firma des Staatsbürgerthums die Menschen lediglich ihren Beziehungen zur Staatsgewalt betrachtet hat, rügt mit Recht Franz, Die Wiederherstellung atschands, S. 353 fg. Der antike Stadtstaat konnte, namentlich mit Hülfe der Staatsreligion, in Civität den ganzen Menschen absorbiren. Dies ist nicht einmal in dem christlichen Stadtstaat, in Stadtrepubliken der christlichen Ara, möglich gewesen.

auch wegen der verschiedenen Entwickelungen, welche der Constitutionalismus bei verschie Böllern und in verschiedenen Zeiten bei einem und demselben Volk genommen hat, eine Mannichfaltigkeit statt.

Als ber eigentliche Schwerpunkt bes Staatsbürgerthums pflegt bie politische Bahliäl betrachtet zu werben. Bie große Verschiedenheiten in bieser Beziehung flattinden können icon baraus hervor, daß die einen diese Bahlfähigkeit nur als Necht, wol sogar als ei gemeines Menscherrecht, die andern als eine besondere und nur durch den Staat nach s Bedürfnis und nach den Fähigkeiten seiner Angehörigen bemessen Pilicht betrachten, das die Bedingungen der Juständigkeit und Ausübung der Bahlfähigkeit, tros einer gewisse gemeinheit irgendeiner Art von Census, doch sehr verschieden sind, indern nicht nur die Berschlebenheit des Census selbigt, sond eine ohne Census, die Bahlfähigkeit des Gensus selbigt, nur die Berschlebenheit des Census selbigt, sond reine ohne Census, die Bahlfähigkeit durch die hörigkeit an gewisse Stände ober Localgemeinden oder nur durch ein gewisses Beald nur eine Urwahlfähigkeit, bald auch eine weitere Mahlfähigkeit, bald nur eine actio nur eine passive, balb beides zugleich sein, bald nur innerhalb eines bestimmten Bezirfs zu bald eine auf das ganze Land sich erntredende fein u. f. w.

In England, wo jeder Staatsangeborige bas gefammte englische Recht mit größten fein birth - right 16) nennt, liegt ber Somervunft ber politifcen Berechtigung bes B wol auch in bem Untheil an ben Parlamentswahlen. Allein wenn bie Refultate ber pol Bablen nirgends vielleicht beffer waren als in England, fo liegt doch ber Grund davon in ber zwedmäßigen Anordnung berfelben noch in ber trefflichen Art ihrer Ausübung, f in gang andern Urfachen. England weiß nichts von einem allgemeinen Staatsburgert bem auf bem Continent mit biefem Ausbruck verbundenen Sinne. Die Parlamentsmabl baselbft bisjest nichts als ein an fich febr ichlechtes Erperiment, womit bie baselbft berr Ariftofratie fich unter ber Form freier Bolfswahlen im Befit ihrer herrschaft erhält. U Rothwendigfeit und Unvermeiblichfeit einer fundamentalen Reform find bie einfichtigen men in England ebenfo einmuthig, wie über die Art und Beit berfelben verfchieben. 3 land besteht zwar, jest wenigstens, tein Fürftenabsolutismus, wohl aber der Absolutismu in mander Beziehung trefflichen, aber vom Geift ber Rafte und bes Junferthums burda ganz freien Ariftofratie; England ift bas Elborado bes Selfgovernment und ber faft s mangelnden Bureaufratie, aber auch bies tommt nicht auf Rechnung bes Staatsburger fonbern wieberum ber Ariftofratie. Die 3bee, dag nach und nach eine immer größere! von Mannern nich felbftthätig bei ben öffentlichen Angelegenheiten betheiligen könne, i ben englischen Ginrichtungen fremd, und bie bisherigen Reform= wie Emancipationsacte nur febr wenig beigetragen, ben bierarchijd = ariftofratifden Charafter bes englifden 6 burgerthums zu mobificiren.

In Frankreich ging man mit der Revolution von dem Princip des soullrage univers und fam, nach verschiedenen namentlich auf einen hohen Census gegründeten Versuchen gu stellung einer organischen Nationalrepräsentation, mit der Usurpation des 2. Decembers zum soullrage universel zurück. Hatte es chedem gedient, die alte Bourbonendynassie p zen, so mußte es nun das Wertzeug werden, dem Napoleoniden den Schein der Legistu gewähren. In keinem Lande ist mit der politischen Wahlfähigkeit das Staatsbürgerthu so ausgedehntes, in keinem ein so inhalts und wirtungsloses wie in Frankreich, w aller constitutioneller Formen nur ein persönlicher Wille gilt, den die vollendetste Burean willenlos vollzieht und keine Spur einer communalen oder provinzialen Selbständigs burchfreuzen wagt.

In Deutschland schloß sich mit dem Constitutionalismus auch das Staatsbürgerthum, ber Nachahmung mancher fremder, namentlich französischer Musker, zunächt den historik gebrachten Juständen an. Das volle Staatsbürgerthum war melst durch die Angehörigt gewisse Stände, durch ein bestimmtes Quantum eines besonders gearteten Vermögens, das Bekenntnis einer der dreichtlichen Confessionen und einige andere minder beson Eigenschaften bedingt. Das volle deutsche Staatsbürgerthum war demnach eine Missun ftändischen, plutofratischen und confessionellen Clementen und sonit auf eine verhältnis geringe Jahl von Staatsangehörigen beschränkt, ohne das dieselben zusammen eine f bewußte Standesaristorratie, wie dies in England ver Fall, gebildet und als solle eine

i L

<sup>16)</sup> Terqueville, L'ancien régime, G. 65 fg.

Dacht gehabt hätten. Der Gang ber Entwickelungen in Deutschland war im ganzen ber drweiterung des Begriffs des Staatsbürgerthums, namentlich feit 1848. Während wir in Deutschland noch Länder haben, in denen höchst ausnahmsweise entweder gar kein litutionalismus oder doch noch fast unverändert die mittelalterliche Standschaft bestehet, also roderne Staatsbürgerbegriff noch gänzlich sehlt, hat sich der letztere in den übrigen deutschunern sehr verschieden ausgebildet. Denn hier und da finden sich noch dieselben Einrichtunwie sie mit der ersten Einsührung des Constitutionalismus in Deutschland getroffen en, hier und da eine fast an das soulfrage universel grenzende Berallgemeinerung des tebürgerthums und zwischen diesen beiden äußersten Hunkten eine große Mannichsaltigkeit Bildungen.

Banz allgemein ift nur bie Ubhängigkeit bes activen Staatsbürgerthums, abgesehen vom genat, vom männlichen Geschlecht, von einer Art Census, wenn auch nur von dem Mi= m einer directen Steuer, von der Reife des Alters und Leistung des Versaffungseides fowie Imständen, welche mindestens den Genuß des Clementarunterrichts versichern, und endlich er vollen bürgertichen und politischen Ehrenhastigkeit. Dabei ist es aber unvermeidlich gewor= zwischen dem activen Staatsbürgerthum und dem vollen Staatsbürgerthum zu unterscheiden. Berade die große Erweiterung des activen Staatsbürgerrechts nämlich in Bezug auf die all= ine volltische Wahlfähigkeit machte es nicht nur nöthig, zwischen der activen und passiven strächigkeit zu unterscheiden und die letztere theilweise an strengere Bedingungen zu knüpfen, rm auch für gewisse andere politische Functionen der Staatsbürger besondere Boraus= sgen zu verlangen, so z. B. für den Dienst als Geschworener, als Mitglied in den lerfassinsprüfungsausschüffen, in den Land= und Districtsräthen u. f.w. Man kann sagen, nur diejenigen Bersonen das volle Staatsbürgerrecht besiten, welche die zu allen diesen prlichen Functionen ersorderlichen Eigenschaften an sich tragen.

Der Erwerb wie der Berluft bes activen Staatsbürgerthums, und zwar des allgemeinen unvollftändigen wie des besondern oder vollen, hängt natürlich von dem Erwerb aller, resp. uur einer der dasschleiche bedingenden Eigenschaften ab. <sup>17</sup>) Übrigens ist auch darauf auf= sun zu machen, daß staatsbürgerliche Functionen, sofern sie sich, wie z. B. die bürgerli= Bemeindeämter, nur auf gewisse particulare Rechtstreise, wie District oder Provinz, be= beneindeämter, nur auf gewisse particularen Charafter bekommen, während derlei Func= benen sie an besondere Standeseigenschaften gefnührt sind, wie z. B. bei den Fabrik=, wenn sie an besondere Standeseigenschaften gefnührt sind, wie z. B. bei den Fabrik=, wis= und Gewerbstäthen u. dgl. m., zugleich einen specialen Charafter an sich tragen und Umständen beide Charaftere in den fraglichen Functionen zusammenlaufen, wie bei den zaleen Handelsräthen u. f.w. Daß alle diese Besonderheiten immer auch von der Ivee anzen getragen und geleitet sein müssen, versteht sich nach dem wahren Wesen des Self= nment, desser alle diese Erscheinungen sein sollen, von selbst.

Demnach erscheint das Staatsbürgerthum als diejenige auf Grund ber organischen Staatsibee te Potenzirung der vollen Staatsangehörigkeit oder des Indigenats, vermöge welcher und zwar dem dazu befähigten Theil der Bevölkerung nicht blos die menschliche Freiheit wiffen gesezich bestimmten Schranken garantirt ift und gegen die allgemeinen Bortheile, e ber Staat dietet, die allgemeinen Lasten der Staatsangehörigkeit aufgebürdet sind, sonruch, nach dem Princip der politischen Arbeitstheilung, in Anerkennung, daß bei diesem der Bevölkerung die allgemein staatliche Eigenschaft des Menschen sich zu einer höhern poen Befähigung gesteigert habe, ein Antheil an den öffentlichen Geschäften, und zwar bald in rm, bald in geringerm Umfang, immer aber hauptsächlich auf Grund eines Geses und dann, zens in einigen Fällen, mit einer gewissen becisiven Krast eingeräumt worden ist. <sup>18</sup>)

<sup>1)</sup> Das Staatsbürgerthum im Sinne eines mit besondern politischen Pflichten verbundenen Stans tm felbst bei der benkbar größten Berallgemeinerung sowenig im ganzen wie in Bezug auf einzelne verbundene Functionen, 3. B. die politischen Bahlrechte, als ein Menschen-, Grund- oder Urrecht ket werden. Desgleichen kann es nicht für jeden aus dem Princip der Gleichheit der Gesege oder Ereges abgeleitet werden. Staatsbürgerthum und politische Bahlen find immer positive Inwen deres deseleitet werden. Staatsbürgerthum und politische Bahlen find immer positive Insten der einzelnen Staaten, und ihr wahres Princip kann einzig und allein das fein , nur diejenistalaffen, resp. die Eeistung der politischen Pflicht nur von benjenigen zu verlangen, die dazu fähig ab zwar von jedem nach dem Maße seiner Befähigung. Selbst Lacherot, S. 355, gibt zu, daß heit an und für sich noch nicht Fortschritt sei.

D Dfes fchtteßt nicht aus, daß die Reglerung auch auf dem Berwaltungswege eine folche Autheils anordnet, und daß in gewissen, namentlich auch in diesen Fällen, die Thätigfeit der veruferen Surger nur eine consultative sei.

#### Staatsbürger

auch wegen der verschiedenen Entwickelungen, welche der Constitutionalismus bei verschienen Böllern und in verschiedenen Zeiten bei einem und vemselben Volt genommen hat, eine grip Mannichsaltigkeit statt.

Als ber eigentliche Schwerpunkt bes Staatsbürgerthums pflegt bie politische Bahlfähigt betrachtet zu werben. Bie große Verschiedenheiten in dieser Beziehung stattünden können, ge ichon baraus hervor, bağ bie einen biese Wahlfähigkeit nur als Necht, wol sogar als ein di gemeines Menschenrecht, die andern als eine besondere und nur durch den Staat nach feine Bedürsnis und nach den Fähigkeiten seinen Ausübung verschiefene Bilicht betrachten, das sein verschieft ingendeiner Art von Census, doch sieht verschieden sind, indem nicht nur die gest werschiedenheit ves Census felbit, sond eine verschieden sind, indem nicht nur die gest hörigkeit an gewisse Stand seine der verschieden sind, indem nicht nur die gest hörigkeit an gewisse Stande ober Localgemeinden oder nur durch ein gewisses verschieden beit hörigkeit an gewisse Stande ober Localgemeinden oder nur durch ein gewisses beit balb nur eine Ulrvahlfähigkeit, bald auch eine weitere Wahlfähigkeit, bald nur eine active, is nur eine passinge, balb beides zugleich sein balb nur innerhalb eines bestimmten Bezirfs zulle balb eine auf das ganze Land sich erstrechende sein u. f. w.

In England, wo jeder Staatsangehörige bas gefammte englijche Recht mit größten fein birth - right 16) nennt, liegt ber Cowerpunft ber politifcen Berechtigung bes Bin wol auch in bem Untheil an den Varlamentswablen. Allein wenn bie Refultate ber volit Bablen nirgends vielleicht beffer waren als in England, fo liegt boch ber Grund daven i in ber zweitmäßigen Anordnung derfelben noch in ber trefflichen Art ihrer Ausubung, fei in gang andern Urfachen. England weiß nichts von einem allgemeinen Staatsburgerthe bem auf bem Continent mit biefem Ausbruck verbundenen Sinne. Die Barlamentsmahlen paselbst bisjest nichts als ein an sich sebr schlechtes Erreriment, womit bie vaselbst bert Aristofratie fich unter ber Form freier Bollswahlen im Befig ihrer Herrschaft erhält. Unt Nothwendigkeit und Unvermeiblichkeit einer fundamentalen Reform find die einstichtigen 6 men in England ebenjo einmuthig, wie über bie Art und Beit berfelben verfchieden. 31 land besteht zwar , jest wenigstens, tein Fürstenabsolutismus, wohl aber ber Absolutismus e in mancher Beziehung trefflichen, aber vom Geift ber Rafte und bes Junterthums burdant ganz freien Ariftofratie; England ift das Elborado bes Selfgovernment und ber faft a mangelnden Bureaufratie, aber auch dies fommt nicht auf Rechnung des Staatsburgen fonbern wieberum ber Ariftofratie. Die 3bee, daß nach und nach eine immer größere f von Männern fich felbstibatig bei ben öffentlichen Angelegenbeiten betheiligen tonne, fil ben englifchen Einrichtungen fremb, und bie bisherigen Reform = wie Emancipationsactes nur febr wenig beigetragen, den hierarchifc = ariftofratifcen Charafter bes englifden Gi bürgerthums zu mobificiren.

In Frankreich ging man mit der Revolution von dem Princip des soulfrage universele und fam, nach verschiedenen namentlich auf einen hohen Census gegründeten Versuchen gurch stellung einer organischen Nationalrepräfentation, mit der Ufurpation des 2. December wir zum soulfrage universel zuruct. hatte es ehedem gedient, die alte Bourbonendynassie gur zen, so mußte es nun das Wertzeug werden, dem Napoleoniden den Schein der Legistmikt gewähren. In keinem Lande ist mit der politischen Wahlfähigseit das Staatsburgerthum so ausgedehntes, in keinem ein jo inhalts und wirkungsloses wie in Frankreich, wost aller constitutioneller Formen nur ein persönlicher Wille gilt, den die vollendetste Bureastin willenlos vollzieht und keine Spur einer communalen oder provinzialen Selbständigtett b burchfreuzen wagt.

In Deutschland schloß nich mit dem Constitutionalismus auch das Staatsbürgerthum, mit der Nachahmung mancher fremder, namentlich französischer Wufter, zunächt den hiftorischer gebrachten Juständen an. Das volle Staatsbürgerthum war melft durch die Angehörigkä gewisse Stände, durch ein bestimmtes Duantum eines besonders gearteten Vermägens, wie das Vefenntniß einer der dreichtlichen Confessionen und einige andere minder bermägens, Gigenschaften bedingt. Das volle deutsche Staatsbürgerthum war demnach eine Michang frändischen, plutofratischen und confessionellen Elementen und somit auf eine verhältnismit geringe Jahl von Staatsangehörigen beschränkt, ohne das dieselben zusammen eine stille bewußte Standesaristofratie, wie dies in England der Fall, gebildet und als solge eine wit-

## 574

<sup>16)</sup> Tocqueville, L'ancien régime, S. 65 fg.

Die burch Geles bearundeten ftaatsburgerlichen Rechte baben alle obne Zweifel ! lung besonderer politischer Bflichten zum Gegenstande, und ba es nich babei ftets um bat bes Staatsganzen, nie um bas einfeitige ober einfeitig aufgefaßte Intereffe bes @ ober feiner Regierung handeln fann, fo barf es auch nicht von beren Billfur abhäng es zur Erfüllung ber gefeslich vorgefdriebenen Pflichtleiftungen tommen laffen wollen Es ift bies bie natürlich logische Confeguenz bes organischen Staats, auf welchen wir Staatsburgerthum grunden zu muffen glauben. Sat aber bemnach ber Staatsburger Bweifel jedem, ber nicht ber Staat felbft ift, gegenüber bas Recht, biefe zur Dbj feiner politifchen Berfonlichteit ihm nach ben Gejegen obliegende politifche Bflicht ( burfen und baber feine Bulaffung bazu zu verlangen, fo wird bamit bas Befen bi bürgerthums als eines Inbegriffs ausgezeichneter politischer Bilichten nicht im mindeft Bährend bennach bas active Staatsbürgerthum niemals als die Grundlage einer T ränetät in einer verfaffungemäßigen Monarchie erscheinen, auch nicht gleichfam als e theilung ber Souveränetät unter ben Staatsbürgern betrachtet werben barf, ift auch gerade burch bas Staatsbürgerthum Berbienft und Schuld an ben Staatsentwickelt guten Theil auch ben Staatsbürgern zufallen, und je ausgebebnter bas Staatsbürg befto mehr bie Soultern ber Negierenben von ber geschichtlichen Berantwortung für wie von bem politifden Berbienft für bas Doblergeben bes Staats befreit werben m:

Schließlich nur noch die Bemerkung, daß, wenn man wegen einiger in den Bur lagen den Angehörigen aller deutschen Staaten für den ganzen Umfang des deutsche gebiets gewährten gleichen Nechte von einem Bundesindigenat spricht <sup>19</sup>), letzteres d einem deutschen Staatsbürgerrecht führen konnte, da Deutschland durch den Bund weder ein Staat noch ein Bundesstaat geworden ist. 3. {

Staatsbienft, Staatsbiener, Staatsbienerpragmatit. Die bodit bedent tung bes neubeutiden Dienerrechts. I. Begriff. Staatsbiener, öffentliche D Beante find biejenigen, welche von ber Staatsgewalt angestellt und bevollmächtig ibrem Namen bestimmte öffentliche ober Staatsangelegenbeiten zu verwalten. L unterscheiden fich, weil fie nicht vom Staat ihnen übertragene Angelegenheiten bej walten: 1) bie Privat= und hofbiener bes Fürften; 2) bie Corporationsbiener, bie und Rirchendiener, bie Mitglieder und Beamten miffenschaftlicher Corporati Stiftungen, ber Universität u. f. w.; 3) alle, welche, wie Notare, Argte, Abvocate ibnen von Brivaten (ober vom Bublifum) übertragene Angelegenbeiten derfelben Daß diese Bersonen, sowie ja auch alle Gewerboleute, mittelbar dem Staat nügen ol bag ihre Geschäftsverwaltung, fowie ebenfalls bie von vielen Gewerbsleuten, unt auffict gestellt, ja zum Theil von einer Staatsgenehmigung abhängig gemacht wi Die wefentliche natur berfelben nicht, macht fie nicht zum Staatsamt. Diefe wefentl wird auch bann noch nicht aufgehoben, wenn die Staatsgefetgebung bie Gefchäften biefer Befcaftentanner regelt und wenn fie ihnen gewiffe Bortheile und Ehren Sicherftellungen wirflicher Staatsbeamten verbürgt. Ja, biefe wefentliche Natur ibr berufs wird auch bann noch nicht zerftört, wenn neben bemfelben ber Staat ihne öffentliche Befcafte aufträgt, wie ben Beiftlichen bie Fubrung ber Civilftanberegifte Gemeindebeamten einzelne ftaatspolizeiliche Rechte. Nur bas in neuerer Beit le häufige Streben ber Staatsgewalt, fich bespotisch möglichft auszudehnen, alle andern ! und Rechte gleichsam zu verschlingen und baburch jebe Selbständigkeit der Burger porationen aufzuheben, führte vielfach im neuern Deutschland babin, Die genannten wie eigentliche Staatsbiener abhängig zu machen. So wendete man z. B. auch bas verweigerungerecht bei ftanbijden Bablen auf Bürgermeifter und Gemeinberathe, Lebrer, Brofefforen, Brivatbocenten, Advocaten und Notare an. 3a, man verlangte t wie ja auch von ben Richtern, daß fie, gleich ben politifchen bochften Berwaltungebe Freiheit ihrer ftaatsbürgerlichen Rechte im öffentlichen Leben, bei ben Bahlen u. f. w. fich ftets blindlings an die Partei der jeweiligen Minister auschließen und mit allen ber Bolfspartei als eine geschloffene Armee feindlich gegenübertreten follten. Billfu raubung ober Verweigerung ihres Lebensberufs und Lebensunterhalts, willfürl

.

<sup>19) (</sup>Barnbüler) Über die Frage eines deutschen heimalsrechts. Aus dem Schwäbischen I gebruckt (Stuttgart und Ohringen 1862).

jen u. f. w. follten fie, wie alle höhern und niedern Staatsbiener, felbst die Richter nicht tommen, zwingen zu dem knechtischen Dienst. Ja bei unsern nach zerstörter Junstung ungeordneten Gewerbsverhältnissen behnte man solche ministerielle Billfürgewalt uf viele Gewerbsteute aus, auf ein beliebiges Ertheilen oder Verweigern, ja wol auch hen der Gewerbsteute aus, auf ein beliebiges Ertheilen ober Berweigern, ja wol auch hen der Gewerbsteute Aus, auf ein beliebiges Ertheilen ober Berweigern, ja wol auch veralität, der sogenannten Regierungsseindlichteit. Wie die Redactoren von Zeitschriften eitungen, so bedrohte man auch die Buchhändler mit der Concessionsentziehung. Ja, die rielle Gewalt dehnte sich auf Interdicte des ganzen gegenwärtigen und zufünstigen 16 und Schriftstellerthums von Buchhändlern und Schriftstellern aus.

ir Beschönigung dieses traurigen Syfteme, biefes verberblichften Auswuchfes reactionärer bung, indirect basjenige wieder zu nehmen, was dem Fürftenwort gemäß bie neuen Ber= jen geben sollten, und um einen verderblichen, liftigen Rampf gegen die Freiheit durch= en, nannte man häufig viele von jenen Bersonen , 3. B. die Abvocaten, zwar nicht wirklich ibeamte, aber boch öffentliche Diener, was aber in Wahrheit nur daffelbe bezeichnet wie dort Staatsbeamte. Gleichzeitig wollte man schimpflicherweise mit ber Haller'schen rationstheorie bas höchfte Institut der Menscheit, den Staat, gänzlich vernichten, um an stelle die seudalen Brivatschutzverbindungen des Faustrechts und der Feudalanarchie zu und bie Staatsbliener in fürft liche (Brivat=)Diener zu verwandeln. Allein jeber Run= eiß, bag biefes nicht etwa blos ben Grundibeen der Griechen und Römer und aller freien und rten Nationen widerfpricht, fondern auch den Rechtsgrundideen und Grundverhältniffen ermanischen Bölfer,, bie meift noch bis ins fpäte Mittelalter hinein ihre Landesberzoge, e und Raijer, ihre Bau= und Centgrafen in den öffentlichen Berfammlungen aller Ge= ihrer Gemeinwefen mählten und auf die Treue gegen bas Gemeinwefen ober bas Batereeibigten, welche biefe Rechtegrundibeen felbit in ber Beit bes factifchen roheften gauftrechte fgaben, fonbern gerade burch bie neue Gervorbilbung biefer Grunbfage bie Feudalanarchie und ibre Refte in ben Berbältniffen wie im Sprachaebrauch wieder bestegten und austilaten. u ben wirklichen Staatsdienern geboren natürlich auch die Militärdiener oder Beamten, wie 3. B. auch bas Allgemeine Breußische Lanbrecht anertennt, indem es unter ben Staatsbie= Rilitär = und Civilbiener unterscheidet und unter den ersten auch selbst die gemeinen Sol= befaßt. (Th. II, Tit. 10. S. auch Geffter, "Beiträge zum deutschen Staats= und Fürften= S. 118 fg.) Man müßte auch, um diefes zu leugnen, behaupten, bas Geer und bie Opfer irger für baffelbe feien nicht bestimmt, ben Staat ober bas Baterland zu beschüten, fon= e feien zum Brivathelieben und Bergnügen bes Regenten beftimmt, für letteres feien irger privatrechtlich verpflichtet ihr Bermögen und ihre Perfonen berzugeben.

an theilt übrigens die Staatsbiener verschieden ab, vorzüglich auch, um banach ihre und Dienstrechte verschieden zu bestimmen. Die allgemeinste, in der Natur der Sache bete Unterscheidung ist die in niedere Diener, welche, wie Straßenausseher, Briefträger, ar mechanische Geschäfte und sogenannte operas serviles leisten, die also auch keine Ausbildung und Vorbereitung ersordern, und in höhere, welche dieselbe und meist eine chaftliche Vorbildung bedürfen, weil sie mehr künstlerische und geistige Dienste (operas es) zu leisten haben. Auch bei diesen unterschiedet man häusig wieder eine niedere untere oder Subalterndiener, von den höhern oder patentissirten Dienern, den Staatsn im engern Sinne, welchen die vollen Staatsdienerrechte ertheilt werden, worüber nur die besondern Landesgeses as Nähere bestimmen.

Das Rechtsverhältniß ber Staatsbiener. A. Das Grundprincip. Die verhältniffe ber Staatsbiener find fehr verschieben je nach den Staatsversaffungen und ultungsspritemen. In Republiken werden die Staatsämter häufig nur auf kurze Zeit durch wahl besetzt und meist ohne Besoldung verwaltet. In volksmäßigen Verwaltungsspliktemen, i England, wird auf die nachahmungswürdigste Weise weitaus ber größte berjenigen Geschäfte, die bei uns in Deutschland und in den meisten europäischen Ländern ganze Heere von bleibend angestellten besoldeten Staatsbeamten verwaltet werden, durch ürger felbst, durch Corporationen und freie Affociationen und durch Geschworene ver= , ober doch von Beamten, die, wie die Friedensrichter, zwar von der Regierung ernannt n, die aber ihr Amt ohne besondere Vorbereitungen dazu und neben ihren andern Be= zungen, z. B. als Gutsbescher, und ohne Besoldung verwalten. Nur die Rechtstniffe unferer bleibend angestellten besoldeten Staatsbeamten, welche für ihr Amt atsekeriton. XIII. besonderer Borbereitungen bedürfen und bemfelben als ihrem Lebensberuf nich auf widmen, find bestritten und leider für uns noch fast allein wichtig. Sie bedürfen i besondern Erörterung.

Eine hauptfrage, welche hier bestritten ist und von welcher bie Entscheidung anderer Streitfragen abhängt, ist die, ob das Amtsverhältnis diefer Beamten sich au grundet oder nicht. Diese früher von den Rechtsgelehrten fast einstimmig bejahte fr neuerdings berühmte Rechts- und Staatslehrer, z. B. heffter ("Beiträge zum deutsche und Fürstenrecht", l, 125), Dahlmann ("Politif", l, 246) mit Gönner, aus de verneinend entscheiden wollen, weil die Regierung das Recht habe, die Bürger nahme der Staatsdeinste zu zwingen. Allein diese entscheidet vol offenbar nich ziehung auf Staatsdeinstverhältnisse wie die unserigen, zu deren Übernahme ja die entschieden gar nicht zwingen will und auch in der Art, wie sie bestehen, übernomme waltet werden, einzelne beliebig von ihr ausgewählte Bürger nicht zwingen darf.

Freilich find die Amter und die Bestimmungen ber Amtsrechte und Amtepflicht Regierung nicht nach Privatwillfur und für Privatzwede, fondern als öffentlic perhältniffe für bas öffentliche Bobl zu begründen, und als folche muß fie auch b wenn ibm bas Amt übertragen wurde, ausüben. 3a felbit in Beziehung auf feine Übernahme foll er fich burch fittliche prattifche Bflichten und nicht burch blogen Bri und Billfur beftimmen laffen, fowie auch in Beziehung auf bie Beranderung und ! bes Dienftverhältniffes bem erweislichen Staatswohl, wenigftens gegen volle Enti bie Anfpruche bes Dieners weichen muffen. Alles biefes aber ichlieft bier fo me Beziehung auf bie Ebe und ben Staat ben Bertrag als Rechtsform ber Begrun ber Bestimmung von Rechten und Pflichten bes Verhältniffes gang aus. (G. Gri Es ift nämlich eine mehrfach irrige Borausfesung, bag überbaupt Berträge nur willfurliche Brivatverhältniffe, nicht aber in Beziehung auf nttliche, perfonenred öffentliche Berhältniffe und Bflichten und über fogenannte unveräußerliche Rechte un abaeichloffen werden tonnten. Bielmehr ift gerade bie allgemeine juriftijche Bori bağ ber Menfch überall, alfo auch bei allen feinen Berträgen und Rechtserwerbun fittliche, also unveräußerliche Bflichten bestimmt werben folle. Letteres ift z. B. at ber Fall, wenn ein Bater zur Ernährung feiner hungerigen Familie bas nothige 2 und biefes läßt ja boch jeber als Bertrag gelten. Die gegenseitige Bertragseinwilli aibt jenem positiven sittlichen Inhalt, namentlich auch manchen Bflichten in Bezicht perfonen= ober ftaatsrechtlichen und die öffentlichen Berhältniffe bie juriftifche, bie ob concrete Erfennbarteit und nabere Bestimmtheit. Sie gibt ihnen eine Rechteforn gründet babei insbesondere auch neue und eigenthumliche Rechte, foweit nur baburchn juriftifc erfennbare und bestimmte, concret personenrechtliche, absolut unveranberlic verlett werben. In biefem Sinne nun fannte bas Recht wie ber Sprachgebrauch al ftets wirkliche und gultige Berträge auch über unveräußerliche Rechte und Bflid perfonen= und ftaaterechtliche Verhältniffe, über Staate=, Che= und Dienftverhalt felbit wo etwa die Gesete in Beziehung auf ben 3mang zur Erfüllung ober bie belu bebung fo entstandener Berträge Ausnahmen von ben gewöhnlichen Bertragsregeln wendig halten, fo 3. B. rudfictlich ber Staateverträge, ber Lehne= und Amtever. Berlobnig- und Cheverträge, etwa auch rudfichtlich der Chevertragsbeftimmung religiofe Erziehung der Rinder, ba ift diefes fein Biderfpruch gegen bie vertragsmäßi form ber Begründung und bie vertragemäßige nähere Beftimmung biefer Berhaltn Berträge haben auch bie allgemein rechtlichen Birfungen, bis zum Erweise ihrer j Beschräntungen burch flar entgegenftebende juriftische Bestimmungen aus ber rechtlid ber Berhältniffe ober aus besondern Gefegen.

Das Rechtsverhältnig nun aber, welches zwischen dem Staat und bem Staa zwar durch einen pflichtmäßigen, aber juriftisch freien Bertrag, durch freiwillige Üb und freiwillige Annahme eines bestimmten Staatsdienstes begründet und näher besti ist ein gemischtes. Es hat eine doppelte rechtliche Natur und wurde nach dem 1 deutschen Staatsrecht auch stets so betrachtet. Es erscheint zum Theil als öffentlich insofern das Amt und deffen Besehung sowie die Rechte und Pflichten in Beziehun Amtsausübung zunächt für das öffentliche Wohl bestimmt sind, solas der Berdie Privatneigungen die öffentlichen Rechtspslichten des Regenten und des Beam verlehen dürfen. Es erscheint aber zugleich auch als privatrechtlich, insofern kein Bt die juriftische Freiheit der Auswahl ber Regierung zwischen den Dienstcandibaten und Bahl zwischen diesem ober einem andern Lebensberuf, zwischen Annahme und Nichtahme der Bedingungen gerade des bestimmten Dienstes ausschloß, und insofern der Dienst feinen bestimmten Bedingungen von seiten des Dieners mit großen freiwilligen Brivatrn, Entsagungen und Anstrengungen gegen die ihm ausdrücklich oder flulichweigend ürgte angemeffene billige Brivatausgleichung derselben und gegen die Sicherung feines dem aftverhältniß anvertrauten Lebensschichtigals freiwillig übernommen wird.

Die besondern Rechte in Beziehung auf Besoldung, Entlaffung, Berfezung, Benfionirung Staatsbiener laffen fich nun theils juriftisch aus jener Natur des Nechtsverhältniffes in der ableiten, daß sie im Zweifel da zur Anwendung kommen muffen, wo fie nicht in anderer fe gültig festgeset wurden, und daß sie als Grundfäge der natürlichen Gerechtigkeit auch ber positiven Gesegebung zu beachten sind. Indeh läßt sich, da das Dienstverhältniß burch in Vertrag eingegangen wird, nicht leugnen, daß biejenigen Diener, welche durch die klaren immungen besonderer verfaffungsmäßiger Geses oder Dienstverträge für sie nachtbeilig jefeste Dienstverhältniffe freiwillig übernehmen, als in diefelben einwilligend anzusehmen

. Da nun ber Staatsbienft an sich bem öffentlichen Intereffe angehört, so ift, gerade nach erer Theorie, für die gesegeberische Negulirung des Dienstverhältniffes ebenso wol rechtlich politisch das Brincip gerechtfertigt: daß dieselbe zunächst die Intereffen des öffentlichen **His** berücksichtigen muß und dabei die an sich natürlichen, gerechten und billigen Ansprüche iRechte und die Intereffen der Diener nur so weit in sich aufnehmen soll, als deren Schonung **Kwieder bem öffentlichen Wohl entsprücht.** 

III. Bortfegung. B. Gefcictlicher Uberblict ber fruhern und ber neuern ங teverhältniffe ber Staatsdiener. Bei unfern beutschen Vorfahren in ber älteften a wurden die Beamten für bleibende öffentliche Amter, wie Berzoge, Grafen, Centgrafen, Bleibend oder lebenslang ernannt. Nur ermiefene Unfähigfeit ober Unwürdiakeit beraubte brer Anftellung gegen ihren Willen. Auch die Kirche ahmte dieses nach, dieses blieb die n im Mittelalter, indem die meisten Staatsämter an die bauernden Ministerialitäts= und Beerträge geknüpft oder doch die Dienstverhältnisse nach ihrer Analogie ausgebildet wurden. n Borfahren liebten feste, bauernde Berhältniffe. Ja fie gingen in biefer entschiebenen te Borfapren lievten jester, vauernor Serguinger. Su ju gingen in die Schöffen häufig lebens= tebe felbft zu weit. So wurden später felbft die Geschworenen oder Schöffen häufig lebens= th, ja wie viele Civil= und Militärämter fogar erblich. Namentlich machte man auch ntoverhälniffe durch Verfnüpfung mit Grundeigenthum, mit Befoldungsgütern (beneficia) 🖡 fest und mit der Erblickeit der Lehns= und Ministerialitätsverhältnisse erblich. Als sich bem Ende bes Mittelalters unter Einfluß bes Romifden Rechts eine wiffenschaftliche Sprudenz und wiffenschaftliche Reichs= und Landesgerichte ausbildeten, blieb bie Grund= 🖬 herrichend, daß die für bleibende Ümter angestellten Beamten auch nur mit ihrer Aliaung ober nach einer durch richterliches Urtheil anerkannten erwiefenen Unfähigkeit ober >hrbiafeit von benfelben entfest, verfest ober burch Benfionirung entfernt werben tonnten. 1) >en frubern Grunden, ber Borliebe fur fefte, gesicherte Berhältniffe, bem Fefthalten an ber Eannten bemährten Tuchtigfeit, an ber erworbenen Geschäftstunde und Erfahrung, tam ablic ber neue Grund, daß vorzüglich in der wiffenschaftlichen Borbereitung der Beamte -m Amt Bernidgen und Lebensberuf bleibend obferte. Diefes that er nur in ber natürlichen aussegung einer bleibenden Anftellung, folange er fich nicht berfelben als unfähig ober surbig erwies, woruber im Streit bas Gericht entschieb. Freilich bleibt tein einziger jufder Gas unbeftritten. Insbesondere trugen febr natürlich einzelne Romanisten bespotische undfäte ihrer Imperatoren auch in diefes Rechtsverhältnig über. Und der theilweife rgang ber öffentlichen Rcchts = und Amteverhältniffe in Brivatverhältniffe bes Fürften, Ber oftmals im Mittelalter ftattfanb, ichien einigen Juriften bier Unterftugungegrunde ubieten. Doch veränderte dies die vorzüglich auch im Leben selbst und bei den Stände= fammlungen und Gerichten vorherrichende entgegengesete juriftische Grundansicht nicht.

<sup>1)</sup> Könneberg, Uber Dienstentlassung (Berlin 1799), S. 1, 32, 87, 109, 126, 131, und Welder, Dublungen für bas öffentliche Recht (Stuttgart 1823), S. 160 fg., und die an beiden Orten ange= Sten Schriften von Cramer, Schlözer, Malacard, von Rampp u. a., auch über die reichstammer= Schlichen Entscheidungen und mancata restituoria in diesem Sinne: Klüber, Offentliches Recht, 14. Rote d und die dort citirten Schriften.

#### Staatsdienst

besonberer Vorbereitungen bedürfen und bemfelben als ihrem Lebensberuf fic ausigi wibmen, find bestritten und leider für uns noch fast allein wichtig. Sie bedürfen als besondern Crörterung.

Eine hauptfrage, welche hier bestritten ift und von welcher die Entscheidung me anderer Streitfragen abhängt, ift die, ob bas Amtoverhältniß diefer Beamten fich auf B gründet oder nicht. Diefe früher von den Rechtsgelehrten fast einstimmig bejahte Frage neuerdings berühmte Rechts= und Staatslehrer, z. B. heffter ("Beiträge zum beutschen G und Fürstenrecht", 1, 125), Dahlmann ("Bolitif", 1, 246) mit Gönner, aus dem G verneinend entscheiden wollen, weil die Regierung das Recht habe, die Bürger zur nahme der Staatsdienste zu zwingen. Allein diefes entscheidet wol offenbar nichts is giehung auf Staatsdienstverhältniffe wie die unserigen, zu beren übernahme ja die Reg entschieden gar nicht zwingen will und auch in der Art, wie sie bestehen, übernahme um waltet werben, einzelne beliebig von ihr ausgewählte Bürger nicht zwingen barf.

Freilich find bie Amter und bie Bestimmungen ber Umterechte und Amtepflichten a Regierung nicht nach Privatwillfur und für Privatzwede, fontern als öffentliche ! perhältniffe für bas öffentliche Bohl zu begründen, und als folche muß fie auch ber 8 wenn ibm pas 2mt übertragen wurde, ausüben. Ja felbit in Beziehung auf feine frei Übernahme foll er nich burd nittliche praftifche Bflichten und nicht burch blogen Brivate und Billfur bestimmen laffen, fowie auch in Beziehung auf Die Beranderung und Auff bes Dienstverhältniffes bem erweislichen Staatswohl, wenigstens gegen volle Entigan bie Anfpruche bes Dieners weichen muffen. Alles biefes aber ichlieft bier fo menie i Beziehung auf die Ebe und den Staat den Bertrag als Rechtsform ber Begründun ber Beftimmung von Rechten und Bflichten bes Berhältniffes gang aus. (G. Orunte Es ift nämlich eine mehrfach irrige Borausjegung, bag überhaupt Berträge nur iber willfurliche Privatverhaltniffe, nicht aber in Beziehung auf nttliche, perfonenrechtig öffentliche Berbaltniffe und Bflichten und über fogenannte unveräußerliche Rechte und abaeichloffen werben tonnten. Bielmehr ift gerade die allgemeine juriftifche Borandi bağ ber Menfc überall, alfo auch bei allen feinen Berträgen und Rechtermerbungen, fittliche, alfo unveräußerliche Bflichten bestimmt werben folle. Lesteres ift g. B. audt ber gall, wenn ein Bater zur Ernährung feiner bungerigen Familie bas nothige Bre und biefes läßt ja boch jeder als Bertrag gelten. Die gegenseitige Bertragseinwilligt gibt jenem pofitiven fittlichen Inhalt, namentlich auch manchen Bflichten in Beziehum personen= ober ftaatsrechtlichen und Die öffentlichen Berhaltniffe Die juriftifche, Die obje concrete Erfennbarteit und nabere Bestimmtheit. Sie gibt ihnen eine Rechtsform gründet dabei insbesondere auch neue und eigenthümliche Rechte, soweit nur baburchni juriftifc ertennbare und bestimmte, concret perfonenrechtliche, abfolut unveranderlich verlet werden. In biejem Sinne nun fannte bas Recht wie ber Sprachgebrauch al ftets wirkliche und gultige Verträge auch über unveräußerliche Rechte und Bfije personen: und ftaaterechtliche Verhältniffe, über Staate:, Che= und Dienftverbalt felbst wo etwa die Gesete in Beziehung auf den Zwang zur Erfüllung oder die bet hebung fo entstandener Berträge Ausnahmen von ben gewöhnlichen Bertragsregel wendig halten, jo g. B. rudfichtlich ber Staateverträge, ber Lehne- und Amteve Berlöbnig- und Ebeverträge, etwa auch rudfichtlich ber Ebevertragsbeftimmun religiofe Erziehung ber Kinder, ba ift biefes fein Widerspruch gegen die vertraasma form ber Begründung und bie vertragemäßige nabere Beftimmung biefer Berbal Berträge haben auch bie allgemein rechtlichen Birfungen, bis zum Erweife ihre Befchränkungen burch flar entgegenstehende juriftijche Bestimmungen aus ber recht ber Berhältniffe ober aus besondern Gefegen.

Das Rechtsverbältniß nun aber, welches zwischen dem Staat und bem St zwar durch einen vitichtmäßigen, aber juriftisch freien Bertrag, durch freiwillige und freiwillige Annahme eines bestimmten Staatsdienstes begründet und näher ift ein genischtes. Es bat eine doppelte rechtliche Natur und wurde nach v beutschen Staatsrecht auch stets so betrachtet. Es erscheint zum Theil als di insofern das Amt und versen Besehung sowie die Rechte und Bilichten in Amtsausübung zunächst für das öffentliche Wohl bestimmt sind, sodas bie Privatneigungen die öffentlichen Rechtspilichten des Regenten und verlegen dürfen. Es erscheint aber zugleich auch als privatrechtlich, im

#### Staatsdienft

Selbft biejenigen Juriften, bie, wie 3. 6. Bohmer, überhaupt einer bespotifdem anficht hulbigenb, bas ftrenge Recht ber Diener beftritten, räumen ihnen boch bieje Re bem Standpunft eridenter Billigfeit und nach ben Grundfagen ber juriftifchen aequi bona fides mieber ein. 2) Um wenigsten war vollende barüber Streit, bag über jebe in Strafe megen Unwürdigfeit oder Unfähigfeit zu verhängende Entlaffung gerichtlicher A: nothig fei. Selbft bei folden Dienftverhältniffen , mit beren natur am erften folde Gi im Biberfpruch icheinen, wie bie Minifterftellen, wendete boch bas Reichstamm biefelben zum Schut ber Diener an, fo g. B. nach dem befanuten Streit Friedrich ! Mofer's gegen ben Landgrafen von Darmflabt. Chenjo noch ber Reichshofrath zum E orn. von Bangenheim. Ja endlich, wenn die Lanbesherren, um gang ober theilt ber herrichaft biefer Grundfase zu entziehen, in ihren befondern Gejegen und Dienft burch bie Claufel ad bene placitum einfeitigen Biderruf ber Dienfte fich vorbebalte fo gaben viele Rechtslehrer verselben feine praftifche Birffamkeit, falls die Claufel 1 unter besondern Umftänden individuell angewendet wurde. 3) Gie erflaren fie als b bes Rechteverhältniffes, als dem öffentlichen und Privatrecht widerfprechend, als bl Ranzleiform ober als ein bloßes strictum jus, welches auch bier nur als untergeo Brundfägen der aequitas ausgelegt werden muffe. Uberhaupt aber begründeten fie ib: aus ber natur bes Dienftverbältniffes, welchem ber Staatsbiener, bamit es aut verwal burch ebenfo bleibenbe aufopfernde Borbereitung und Berzichtleiftung auf andern Lel nich mibmen muffe, als bas Umt an nich bleibend fei. Gie urtheilten, bag es einem öffentlichen und Privatrecht und dem natürlichen und observanzmäßigen Sinne des ! bağ es ben Grundfägen der honestas, aequitas und bona lides widerfpreche, wenn e Dienftverhältniß anders als durch freien Billen bes Dieners, burch Raturbinden gerichtlich anerfannte Unwürdigfeit ober Unfähigfeit, wenn es willfürlich und zum Lebensicials eines treuen unfouldigen Dieners und zugleich zur Beunruhigung un fekung bes gangen Dienerstandes und bes Dienstes aufgelöft werbe. 2000 aber baff Schuld bes Dieners bennoch aufgelöft wurde, j. B. etwa burch Mufhebung bes gang ba fanden fie rechtliche Chabloshaltung burch Belaffung bes gangen Gehalts begi Diefer Anficht entsprach noch ber Reichsbeputationsbauptichlug von 1803, indem e Auflöfung einer gangen Reihe von Urtiteln Diefe Rechte ber Staatsbiener reichsgrun garantirte. 5) Und auch die deutsche Bundesacte, sonft fo wenige Rechte ber Star berührend, fichert aufs neue boch bieje Rechte biefer frühern Staatsbiener in einem t Artikel (15). In Beziehung auf Juftigbeamte aber hatten fugar Die Reichegrundaefes gebietend völlige Inamovibilität festgefest und bie Claufel ad bene placitum gang unt

Dag Gewalt und fürftlicher Abfolutionius zuweilen noch mabrend ber Beiten be auch biefe Rechtsgrundfase verleten, ift naturlich. Borzugemeije aber murben fie in be bundszeit nach bem Borbild ber Napoleonischen Gentralisation und Despotie bint Die jest oft eingetretene Rechtlofigfeit follten bie jest und zumal feit ber Grunt conftitutionellen Verfaffungen entstehenben Staatsbienstaefese, Dienerebicte ober bienfipragmatiten aufheben und bas Berhältniß zeitgemäß reguliren. Borzüglich w infolge berfelben, mabrend man wirfliche Bestrafung der Dienftvergeben häufig verna bie Länder mit großen Summen von Penflonen für quiefcirte Staatsbiener überlaftet mit größern zuweilen für die vensionirten als für die thatigen Staatsdiener, entsta folden ungeheuern Diebrauch bes Benfionirungerechts bei vielen ber Irrmabn, als Diefen neuen Dienftgesegen bie Rechteverhältniffe ber Staatsbiener viel zu gut, ja beffer als nach bem frühern deutschen Rechtszuftande ober auch nur beffer als in ante Staaten feftgefest. Sowenig indes biefes der Fall ift, fo fonnte man doch felbft not weniger guten, bie wol manche unerfahrene Bolitifer an beren Stelle fesen möchten, ju zufrieden geben, wenn biefelben, wenn bie Rechte ber Regierungen und Minifter u ftellung und Beförderung, Penfionirung, Berfepung und Entlaffung ber Staatsdu

<sup>2)</sup> Böhmer, Dissert. de jure principis circa dimiss. ministror., \$5. 4, 13.

<sup>3)</sup> Bgl. Rönneberg, Über Dienstentlaffung, S. 88, und bie daselbst angeführten Schriftstell tanella, Tract. de pact. nupt., 1, 4, 10, und Schlöger, Staatsanzeigen, VIII, 44.

<sup>4)</sup> S. bie beiben vorigen Roten.

<sup>5)</sup> Bgl. 3. B. \$\$. 3-7, 14, 17, 19, 20, 24, 27, 47-59, 64-66, 68-85.

<sup>6)</sup> Bahlcapitulationen feit 1700, Art. 24, §. 10.

# Staatsdienft

verwendet wurden, wozu fte ber Natur ber Sache nach und nach ben gesetzlichen und ierungsertlärungen bestimmt sein sollen, nämlich nur im Intereffe einer gesetzlichen und n Verwaltung ihrer besondern Amter, im Interesse einer wirklich guten Staatsdienstevaltung. Aber das Übel ift, daß dieses nicht der Fall ift, und daß, wie jeder zugestehen wird, vie Dinge im Leben und die Natur der Verhältniffe ins Auge gesaßt hat, hierauf durchaus einmal zu rechnen ift.

Je mehr Gewalt bie Regierung, die Minister, die Günftlinge über die Staatsbiener haben, br fie eben baburch ben regelmäßigen, gesetlichen Gang ber Berwaltung beliebig anbern en, um fo mehr gebrauchen fie auch biefe Gewalt zur Vermehrung ihrer Einfluffe, zur Sfezung ihres Eigenwillens und ihrer Neigungen und Intriguen, um fo mehr müffen Einwirfungen diefen eigenen und fremden Intriguen und nepotiftischen Zweden bienen. 1 bisherige bildet nämlich noch nicht bie hauptgefahren. Die neuen Berfaffungen haben in ber Beziehung bie Billfür befchränkt und einen natürlichen politifchen Rampf ber Bürger bre Freiheiten und Berfaffungen erzeugt. Diefe Berfaffungen aber, weit entfernt, wie ngland und in Belgien, zu einer entschiedenen und gern zugestandenen Bahrheit gelangt in folcher als unvermeidliche Nothwendigkeit anerkannt zu fein, werden wenigstens von her Seite bereut, werden vielfach von außen und innen ungünstig angeseben, beengt, zur abrheit vertehrt und in einen beständigen Rampf um ihre Eristenz geführt. So entsteht 1998 Syftem des freien Staats, der wahren ständischen oder repräsentativen Verfassung tich entgegengesetes Streben. Jenes System ift bas System ber herrichaft ber maböffentlichen Meinung. Es entstand aber ein hinterliftiger feindfeliger Rampf gegen bie tenz ber Berfaffungerechte, ein Streben, nicht bie mahre öffentliche Meinung zu ertennen 'zu verwirflichen, fondern fie felbft und überhaupt bie verfaffungemäßige Bolfefreiheit und Burger, welche in Gemeinde= und ftädtifchen Bahlen als Abgeordnete ober Beamte bie te öffentliche Meinung aussprechen und geltend machen wollen, zu überliften, zu betämpfen, afolgen und zu unterbruden. So bildete fich benn nebft andern Ubeln, wie z. B. bem haß bas wahre Lebenselement der ftändischen Berfassung, gegen alle Offentlickkeit und Preß= t, auch unfer frankbaftes und gefahrbrobenbes Stgatsbienstverhältniß. Es bilbete fic Streben, alle Rechte in Beziehung auf bie Diener nicht für eine gute Verwaltung ber sbienftgeschäfte, fonbern als Mittel in jenem vertehrten, ungludfeligen Rampf zu ge= ien, als Mittel, um Bolfsfreiheit und öffentliche Meinung, um alle für fie gefinnten aten, Bürger, Ständemitglieder zu unterbrücken und zu verfolgen.

In der Begründung einer Motion auf einige Beränderungen in der Staatsdienerpragmatik vem badischen Landtage 1833 (f. den besondern Abbruck dieser Motion, S. 7, und das ofoll der elften öffentlichen Sigung vom 12. Juli 1833) führte ich Folgendes aus: "Am en in die Augen fallend, wenn auch vielleicht anstich noch nicht einmal das Verderblichste, ist schaftung des Landes mit ungeheuern Abgaben. Die Budgets zeigen es, wie die Penstonson Jahr zu Jahr sich mehrt.

"Der zweite und vielleicht größte Sauptnachtheil bei diesem großen Auswand aber ift baß verselbe zum größten Theil weder zum Vortheil der Beamten noch zum Besten des es, sondern umgekehrt zum größten Schaden von beiden verwendet wird.

Bum Schaben ber Beamten, fage ich, wird jene minifterielle Billfur ber Penfionirung t, und zwar zunächft zum Schaben berjenigen , bie von biefen Daßregeln getroffen werben. ice zwar nisgen benken, baß, wenn ein Beamter nur mit gleichem Rang und Gehalt verset nur mit einem verhältnifmäßig bedeutenden Theil ber Befoldung pensionirt werben e, ihm tein Ubel, fein Unrecht zugefügt werbe. Wenn aber ein Beamter aus feiner ihm ern heimat, etwa aus ber heitern Bfalz, aus bem ichonen heidelberg, wo er mit feinen wandten und Jugenbfreunden lebte, wo er haus und Garten erwarb, wo er feine Rinder t erzog, wenn er, fage ich, ploglich in einen ihm fremden Landestheil, vielleicht in eine raube. mie Schwarzwaldgegend verfest wird, in eine folche vielleicht, wo er elf Monate im Jahre eizen muß, wird er fich nicht ebenfo ungludlich fuhlen als ber verbannte Dvid in feinem ni? Bie oft find folche angedrohte oder vollzogene Versepungen ein großes Ungluck für ben imten auch ba, wo sie bem Staat gar nicht zum Vortheil gereichen. Ich bitte ferner Folgendes ermagen. Denten Sie fich einen Beamten, ber nur ein einigermaßen ebler Mann ift, ber fein bochftes Lebensglud im heilfamen Birten fur feine Mitburger findet, aber in feinem n nicht mehr im Stande ift, einem andern Lebensberuf fich zu widmen als dem feiner Amts= hteit, wozu er noch alle Kräfte bat. Denten Sie fich nun biefen burch beliebiges Benftoniren

plöglich in Unthätigkeit und Birkungslofigkeit verset! Bäre für biefen Rann ni alles elenden Geldes fein wesentliches Lebensgluck zerstört? Bu dem Hauptungluck bei p Birkungskreises kommt freilich noch die Verminderung seiner rechtmäßigen Einku forgenfreien Ernährung seiner Familie, vielleicht zugleich mit den höchst bedeutenden! bei noch jüngern Staatsbeamten und zugleich mit der zerstörten billigen Erwartung Vorrückens, vor allem aber das schwerzliche Gesubl, auf Rosten seiner Mitbürger,

nicht nützen kann, ernährt zu werden. Wenn dann babei die ministerielle Willfür nit schaut wird, so muß auch noch der Schein einer Unwürdigkeit oder Unsähigkeit auf ih Durch die auf dem letzten Landtage angenommene Bestimmung über die Functionsge Staatsdiener aber soll die Pension derselben bei dem Abgang aller Sicherheitsmit Willfür noch ferner herabsinken, sodaß der Staatsdiener noch mehr bloßgestellt ist al Für den gangen Stand der Staatsdiener aber ist ihre Ehre und ihr Lebensschicksig Röglichkeit, jeden Augenblick beliebig pensionirt und versetzt werden zu können, t schehen sonstitutionellen Sicherheit und mitten im constitutionellen Staat, wi Willfür ausgeschlossen von unbescherz geschicher Bustand begründet werden soll, in wesentlichsten Beziehungen von unbeschräfter Willfür der Minister abhängig. Diese hängt wie das Schwert des Damosles über ihren Häuptern. Biele Pensionirungen setzungen erfolgen ohne alles Gehör, ohne alle Angabe von Gründen, bald aus Ung infolge falscher Denunciationen, geheimer Conduitenlisten oder Spionenberichte, ball ftrasung patriotischer Gestinnungen, bald um Günstlingen Platz zu machen, ja, bei Regierungen vielleicht gar aus auswärtige Anträge.

"Daß aber auch für ben Staat auf folche Beife biefe grenzenlofe Abhängigkeit ber von minifterieller Billfur ichablich, und ber größte Theil bes Aufwandes fur Benfi außer ber Steuerlaft verderblich fei, leuchtet von felbit ein. Der Staatsbiener muß ne allmählich burch biefe Abhängigkeit von abmechfelnder Minifter= und Gunftlingemil Obrenbläferei und Augendienerei bie felbständige Burde mehr ober weniger Indem bie Minifter und, mas ichlimmer ift, Gunftlinge, geftust auf bas Mittel b willfürlichen Berfesung und Benfionirung, ben Diener zu den öffentlich nicht wohl zu n 3meden, 3. B. ju Bablumtrieben, beftimmen, muß ber Diener nothwendig am moral rechtlichen Charafter verlieren. Insbesondere mirb er burch folche Billfur und ftlav bangigkeit von oben durchaus nicht zur wahren Treue gegen die Regierung gestimmt. wo Willfür und iflavifde Abhängigfeit ftattfindet, wohnt Selbftfucht und falte ? warme hergliche Treue. Auch wird ebenfo wenig bas mabre monarchifche Princip erfoutterlichteit bes Throns und ber Glaube an Diefelbe befeftigt werben, wenn die o Stellvertreter des Fürsten täglich wechseln und den Befit ihrer Burben von Millfur feben. Die menschlichen Dinge steben, man kann nicht ausmerksam genug barauf Berbindung und ftreben nach harmonie und Affimilation. Glaube man auch nicht | bas beliebige Benfioniren bie Diener in befferer Bucht halt. Rein, barunter leiden fa guten Staatsbiener, träge und ehrlofe Diener vermeiben entweber burch Servilität geben in Die politischen Leidenschaften ber Mächtigern die ministerielle Ungunft, ober fi obne Rrantung, ja fie fuchen furs Nichtsthun die Staatspenfion. Boblverbiente insbesondere auch gerichtliche Entlassungen ber Unwürdigen ohne Benfion, find ben ! unangenehm, machen Untersuchungen und Dube nothig. Weit bequemer ift es, man 1 mit einem Feberftrich, ohne alles Gebor bes Dieners wie ohne Angabe irgenbeines ! Souldige wie Unfouldige. So entgeht bann aber auch bem Staatsbienerftande bi entbehrliche moralifche Achtung und bas Bertrauen ber Staatsburger. In Beiten : und Gefahr wird fein Bort, bas bisher nur ber perfönlichen Billfur und ber Gem bie wohlthätige Rraft zum Cous bes Fürften und ber Berfaffung verlieren. Es finft immer mehr ber Glaube an bie herrichaft fefter Staatsgrundfage und eines fefter zuftanbes. Bor allem verberblich ift aber bas, bag burch bas willfürliche Berfe Pensioniren und vollends durch gehäffiges Disciplinarverfahren und die gleich ver neue Erfindung ber Probejahre auch bie Juftig ihre gange Selbftändigkeit und bie B ihrer Unabhängigkeit verliert.

Da aber die Richtergewalt täglich über alle Güter und Rechte der Menschen, als felbst entscheidet, und so von der Juftizverwaltung gewissermaßen das ganze Menschen feinen Grundsägen und Bestrebungen abhängig wird, so ist mit der Zerstörung d wendigen Unabhängigkeit der Justizbehörden auch die wesentlichste rechtliche Sicher r und Rechte ber Staatsbürger, die Sicherheit aller Geiligthümer ihres gesellschaftlichen 18 gerftört." Diese Schilderung ichon vor Jahren wird leider durch die neuesten Bu= e auch heute noch allzu sehr veranschaulicht.

V. Fortsesung. C. Die falschen Rechtfertigungsgründe unfers neu= ichen Syftems. Einem festern und beffern Rechtszustand der Staatsdiener stellten sich eutschland, wie in Frankreich, vorzüglich dreierlei hauptrücksichten entgegen.

Die erfte bestand in dem früher jakobinischen, bann Ravoleonischen bespotischen Cenationsfoftem, welches in Deutschland, zumal in den Rheinbundeftaaten, nur allzu viel ill fand. Rach ben echt germanischen Unfichten follten bie Staatsbiener geachtete gesetliche reter und Schuter ber feften Grundfase bes Friedens, ber Gerechtigteit und bes Landes= 8, sie follten in ihren Graffchafte= und Amtsgenoffenschaften geliebte, wohlthatige per auch ihrer besondern Gerechtfame und Intereffen fein, folche, bie nicht wie Bedienten serlei Befehl bereit fein muffen, fondern innerhalb ihres bestimmten Amtoberufs bleiben ei Durchführung der verfassungsmäßigen Rechte und Befehle des Kaifers und des Landes= sugleich bei ihm felbst die Rechte der Bürger in geziemender Beise gegen Misleitungen Disgriffe zu vertreten suchten. Jenes bespotische Suftem will bagegen nur willenlos ngige und gefürchtete Bertzeuge für alle mechfelnden Launen und beliebigen despotischen ble bes herrichers und feiner Minister. Gegenseitige Achtung und Liebe zwischen ben nten und ben Berwalteten ichienen jest gleich bem feften Rechtszuftand ber Burger und nten mehr hinderlich als heilfam. Deswegen jagte man bie Beamten in flüchtigem Wechfel ) bas Land und machte fie abhängig von jeber Billfur. nach diefem Syftem wird ber nte, welcher dem rechtsverlegenden oder unmoralischen Willfürbesehl gegenüber an geheiligte **ubfäse** erinnern und sie achten wollte, nach dem eigenen Ausbruck eines beutschen Minister**s** unbrauchbares Bertzeug weggeworfen". Gebeime Berichterstatter und Spione mußten bie keGefinnung, fo wie ber Bürger, fo vor allem bie ber Beamten überwachen. Tiberius wollte malifation ber Romer und erklärte bas Sittengericht unpaffend für feine Beit. Dem in neueuropäischen Meister des Systems legte man die Worte in den Mund, daß erst die n fich aviliren müßten, ebe fie recht brauchbar feien. So war es, fo ift es bei biefem Suftem unvermeidlich, nicht etwa blos ba, wo mit Bewußtfein abfolut unwürdige Zwecke ber ber ober ihrer Gunftlinge verfolgt werben. Es ift auch ba unvermeiblich, wo man, wie

Rapoleon nnb in dem Justemilieusystem und wie zum Theil in Deutschland, dem Bolt onär feine geheiligten Berfassungsrechte ganz ober theilweise zu entziehen oder zu ver= sucht, wo man andere Zwecke und Regierungssysteme versolgt als die, welche bei der eit der Bürger und der öffentlichen Meinung ausgesprochen und befolgt werden dürften. ift leider beständige Unterdrückung der dem Regierungssystem entgegenstehenden Freiheit, cheit und öffentlichen Moralität, Bestechung und Läufdung jeder Art unvermeidlich.

**Ein** zweiter Gejictspunkt, welcher jich einem guten und festen Rechtszustand der Staats= c entgegenftellt, ift eine bochft verberbliche, gottlob aber falfche Auffaffung vom Befen bes tutionellen Syftems und feiner Berantwortlichfeit ber Minister. Man vertheidigt nämlich 21efer irrigen Auffassung im wesentlichen die Napoleonische Centralisation und Regierungs= ir in Beziehung auf die Beamten aus ehrenwerthern Motiven und ohne die übrigens meiblichen, unmoralischen, verderblichen Mittel bes Systems zu wollen, weil man glaubt, onstitutionelle Regierung bedürfe berfelben, um die ihr durch die ftaudischen Rechte ent= je Macht aufzuwiegen, um bie Opposition wirkfam bekämpfen zu können, und sodann, pie Minister sonft nicht für die Berwaltung verantwortlich gemacht werden könnten. Bäre ier zu Grunde liegende Auffaffung der repräsentativen Berfaffung bie richtige, wahrlich mußte man benen beiftimmen, bie fie wegen ihrer angeblichen Täufchungen und ver= ichen Birfungen verwerfen. Dachte fie wirflich jenes Suftem ber Rechtlofigkeit, ber fur und ber Corruption in Beziehung auf den ganzen Beamtenstand und vollends auch ze sonstige neubeutsche Abministrativ= und Bolizeinacht nothwendig, so wäre sie eine Best. wäre es, wenn in ihr willfürlich zur Befämpfung und nieberhaltung einer liberalen ofition im Bolf und in den Kammern, bei den Gemeinde= und Deputirtenwahlen, die ierungen das Bolk corrumpiren, feine Angelegenheiten durch fervile Beamte minder gut ialten und Freiheit und Recht ber Bürger hundertfachen Berlepungen preisgeben müßten. t fich wol etwas ausfinnen, wodurch man bie conftitutionellen Berfassungen mehr um mg und Bertrauen bringen könnte, fie, welche vielmehr gerade Corruption und Bill= ns Abfolutismus aufzuhrben bestimmt find? Aber ju fo irrigen Anfichten werben bie

## Staatsbienft

Regierungen ebenfalls nur verführt burch biejenigen, welche, wie Mapoleon und Juftemilieuspftem, bie Dabrbeit bes repräsentativen Syftems reactionar unterbru Salbbeit ober Luge baraus niachen nichten. 200 aber bas Syftem eine Babrbeit i Belgien, in Norwegen , Schweben, England, Stalien , ber Schweiz und Bolland , ba' Berirrung fern. Die volle Freiheit ber Burger und ber öffentlichen Meinung, nan Breffe, fteht bier nicht im mindeften in gehäffigem Berhältnig zum Regenten und anaefeindet und verfolat. Die Berwaltung ift bier, und zumal in England, zum gri einmal in ben Sanden ber Burger ober folder unbezahlten Beamten ans dem wie g. B. Die unbefoldeten englischen Friedensrichter, burchaus von feiner 2 Minifter abhängig find, bie nicht verfest werden tonnen, und welchen felbft eine Entl eine Laft abnähme und fie als Canbibaten ber Oppositionspartei empfoble. 21 Beiftliche, Profefforen, Lehrer und felbft bie Dffigiere, welche ihre Stellen tauften, tonn bort von ber Regierung nicht, fowie bei uns, entlaffen, penfionirt ober verfe Abvocaten, Notare, Urgte, Bürgermeifter hängen bort nicht einmal burch Unftellur ftätigung von ber Regierung ab. Bon ber bei uns fteigenben Gewalt, felbft über bi leute, von beliebigen Conceffionsertheilungen und Berweigerungen, Entgiehungen, j Bebrohungen ber Zeitungsrebactoren und ber Buchhändler mit ben lettern; wei vollenbs nichts; und bie wenigen Staatsbeamten, welche Befoldungen genießen un Minifter und Ministerialbeamte bei einem Ministerwechsel, ihrer Bartei treu, fr zurudziehen, haben theils burch Obfervangen, bie in England unter ber Garanti Dffentlichteit und einer rechtlichen und freien öffentlichen Meinung mehr fcugen als Befete, Burgicaften gegen beliebige Entlaffungen und auch fur genugenbe Benfio brachten fie ihren Amtern nicht von ben fcmeren Borbereitungen in ber Jugend mögen und ihren übrigen Lebensberuf zum Opfer. Bu bem allen werben nun ne Ländern, wo bie ftandifche Berfaffung eine Babrheit ift, bie Minifter burch bie Parlamentemajorität beftimmt. Ja bie Rrone ift auch bei ber Ernennung zu and wie namentlich ben bochften Richterftellen, burch Dbfervangen ober Gefete beft können benn hier wahrlich ber König und bas Ministerium in Beziehung auf die Berr die öffentlichen Diener und durch biefe nimmermehr einen ähnlichen beliebigen Einfli als er ihnen bei unfern unendlich zahlreichen, nur von ber Regierung beliebig ernann förderten Beamten felbft auch bann noch bliebe, wenn auch bie Rechtsverhältniffe u biefer Diener noch fo gut und ficher bestimmt wurden, und wenn bie Regierungen f heimlichkeit und die Babrheitsunterbrückung und die Babrheitsfälfchung durch verzichten wollten. Allein bort, wo die constitutionelle Verfassung Babrbeit ift, we freieften Breffe heilig gehaltenen, geliebten und geachteten gludlichen Fürften fie al entschieben zugefteben, ba ift auch all jener Rampf und Bebrudungseinfluß eines na Berwaltungssyftems gegen bie öffentliche Meinung und die Opposition gang entb unzuläffig. hat bort bie öffentliche Meinung ber nation für eine politifche Barti hauptanficht entschieden, und bat ber Fürft bei etwaigem 3weifel zur freien Einm feiner Anfichten und zur Erprobung ber mabren öffentlichen Meinung an neue fr ber nation appellirt, an Bablen, welche nicht die Regierung für fich felbft zu beber welche vielmehr nur unter ben politifchen Barteien in ber Nation beftritten , von ber nur in ihrer verfassungemäßigen Freiheit geschütt werben, nun alebann bat ber 8: neuen nach ber parlamentarifden Mehrheit ernannten Minifterium und in bem von bei voller Freiheit ber Discuffion und Brufung gewünschten Regierungefuftem bi fichern Burgichaften für eine weife, begludenbe und burch bie Unterftugug ber Rat und gludliche Regierung fowie fur Befeitigung alles Boltshaffes und aller eig antwortlichteit. Er hat jest gerade in ber nur gesehlichen Beamtenthätigfeit, in Offentlichteit und Preffreiheit bie beften Bundesgenoffen. 3a bie Opposition felbft i Burgschaft und Bundesgenoffenschaft. Beit entfernt von allem Biberftreite geg bie Opposition nur ihre mahre, unermeglich mohlthätige Aufgabe. Dieje befteht nan bei allen Regierungemaßregeln bie möglichft vielfeitige Prüfung von ben verfchiedenft punkten aus zu bewirken, ber an fich wohlthätigen, aber oft einfeitigen Regierungst Einheit und Dronung gegenüber ftets bie Freiheit, und in ber ganzen Regierung u bas unermubliche Streben für Bahrheit und Gerechtigkeit und bas mahre Staatswol zu halten und endlich ba, wo die Überzeugung ber nation von ber jedesmaligen Lagel eine Anderung bes Regierungsfyftems erheifct, biefe auf friedlichem Bege p

### Staatsdienft

Minifterialpartei und Regierung muffen zum verftanbigen Befolug im lebenbigen b zufammenwirten wie alle verfchiedenen, zum Theil entgegengefesten Geiftes= sofräfte und Erfahrungen im einzelnen Manne. Die Minister aber bleiben auch urbigen gesicherten Beamtenstande binlänglich verantwortlich, und fie tonnen es e alle Ungerechtigkeit. Sie find verantwortlich für alles, was fie felbft mit ber b zuftebenden Dacht verfculbeten. Benn Beamte, ohne bag fie es rechtlich binbern ten, jo find naturlich ftets nur biefe für ihre Thaten, und bie Minifter nur für bie brer gesetlichen Beftrafung verantwortlich. Diefe Rebler aber werben nun nicht onbern fie werben weit minber eintreten bei einem würdigen, als bei einem fervilen, 1 und avilirten Beamtenftande. Und bie Minifter haben, wie icon oben ausgeführt ohne alle Billfürgewalt gegen bie Diener bie genügenbften Mittel, fie zur ftrengen ing und zu pünftlicher Befolgung aller ihrer gefeglichen amtlichen Befehle an= ie Billfur ift nur nothig jur Durchführung von Ungefeglichteiten, bient nur um de burchzuführen und ben Beamten zu verschlechtern. Mit Berufung auf die Er= r Mitglieder einer gangen Rammer konnte jene citirte Motionsrede behaupten, bag hme der Fälle, wo unfehlbar entweder mit dem Billen des Dieners ober gerichtlich irt, verfest oder entlaffen werben tonnen, überall hundertmal mehr bofer und ftaats= Gebrauch und Erfolg minifterieller Billfurgewalt zu Lage famen".

in nun aber ein folches wahres stänbisches System, bas System wirklicher Freiheit ticht, sondern nur jenen ewigen Rampf des Fürsten und der Regierung gegen die Bürger, gegen die Freiheit der öffentlichen Meinung und gegen die liberale Opponan jenes demoralistrende Beamtensystem als Ariegs=, Unterdrückungs= und Cor= tel für das Volf — o wahrlich, dann möchte man doch, wenn man nur könnte, en Absolutismus herstellen! Rann man aber das nicht, alsdanu erwarte man auch, itur des Systems und der geheime Arieg endlich in Explosionen, in Revolutionen, n Stuart und den ältern Bourbonen, bei unserer deutschen unglücklichen Lage aber bunden mit auswärtigen Einmischungen, Eroberungen und Bürgerfriegen zu

ihr bleibt Stein's und Schön's und Wilhelm von humboldt's Anficht, daß nur in friedigenden Wahrheit der Inftitutionen, in dem Vertrauen auf Gott und die gute ir vollen Treue gegen Recht und Wahrheit Kraft und Ruhe, Bürgschaft der Lugend 8 gegeben find.

hlmeinenden, aber Schwächlichen, bie wegen der Abneigung ber Regierungen und 8 "Mäßigung" nur halbheiten fordern, mögen diefes bedenken! Es gibt nur ein 1des Leben. Gerade die halbheiten führen zur Unzufriedenheit und wahren Un-1r Krankheit und zum Verderben.

vott, welchen Dahlmann gegen die Theorie der beutschen Rechtsgelehrten, die disher echtszuftand der Staatsdiener behaupteten, in den Worten ausspricht: "Sie be= eines Brivatrechts, dem Staat üble Dienste zu erweisen", könnten wir alsdann wenn etwa wirklich der würdige, gute gesicherte Rechtszuftand der Staatsdiener der r Fälle nach zu üblern Dienstleistungen sührte, wenn nicht vielmehr umgekehrt ge= Rangel im allgemeinen die schlechtesten herbeisührte, auch noch außer den andern berührten verderblichen Folgen, wenn es nicht endlich gegen wirklich schlechte ztliche Mittel gäbe.

un führt uns zu ber britten Rudfict, welche man oft gegen gute gesicherte Ver= Staatsdieners geltend macht, nämlich ber auf zugleich wohlfeilere und beffere Dienst=

Borzüglich die Männer aus dem Bürger=, aus dem Gewerbs= und handelsftande Ruchicht geltend. Sie find gewohnt, ihre eigenen Diener mit dem geringsten Lohn, ie fie haben können, zu miethen, dieselben, fobald fie mit ihnen unzufrieden find, mit rtauschen, ohne an Benfionirungen derselben zu denken. Dabei fehen fie dann na= boppelt gerechter Entrüftung die oft schlechten und verlegenden Berwaltungen der hren kaftenmäßigen Übermuth gegen die Bürger, den Mangel gefeglicher Dienst= 3 gerecht strafender Entfernungen unwürdiger Diener, die furchtbar anschwellenden für unsere deutschen Beamtenheere und die oft noch größern für die heere der Pen= ich. Sie vermeinen dabei leicht den verberblichen Übeln durch die Übertragung ihrer

ihrer eigenen Diener auf die Staatsbeamten abhelfen zu tönnen. Allein es find el, die hier helfen muffen. Größere Öffentlichkeit und Mündlickeit und größere

•

Einfachbeit ber Bermaltung, forgfältigere, gerechtere Auswahl, Beförberung und Be ber Diener, firengere Aufficht und Beftrafung gegen bie pflichtwidrigen, eine gerechte Regel gerichtliche Entfernung aller erweislich unfähigen und unwürdigen, mit Ausich leichtfinnigen willfürlichen Benfionirungen und Berfegungen, überhaupt mit ftreng Behandlung ber Staatsbiener. Dieje Mittel werden bier unfehlbar belfen. Selbft b behnterm gerichtlichen Rechtsichut ber Staatsbiener gegen Berjegungen und Benfin und vollends gegen Entlaffungen, wie ibn bis zur Auftöfung bes Reichs benfelben bi und Landesgerichte gewährten, und bei viel größerer Befchränfung ber Regenten bei Anf und Beförderungen nach ber Anciennetät und mit ftanbijcher Mitwirtung u. f. m. mußt tücktige deutsche Regenten ihre Dienerschaft in trefflicher Ordnung zu halten, und un fionslaften blieben vollenbs ihren Ländern fremd. Gewiß niemand mehr als ich bu Sas : bie Beamten find des Bolts, nicht das Bolt ber Beamten wegen ba. Riemant überzeugt, bag alles heil ber Staaten von guten Beamten abhängt, wie icon Solon 1 es teine furchtbarere Beft für bie Bölfer gibt als einen fchlechten, trägen, lieberlichen, Beamtenstand. Aber gerade beshalb balte ich bas neudeutiche Beamtenfustem für bi verberblichfte aller Saufdungen.

Über bie Verberblichfeit ungesicherter, ungenügender Verhältniffe ber Staatsbien Staat und bie Bermalteten felbft fei es erlaubt, noch die Borte mitzutheilen, bie ein e Staatsmann, ber Minister Winter, furz vor seinem Lobe auf dem babischen Landtage 18 Begründung eines Gefegentwurfs über die Staatsbienerverhältniffe fprach (f. Brotofol ften Rammer von 1837, Beilagenheft 1, G. 9): "Die Frage ift also: ob bas eigene 3m Staats es nöthig mache, ben Staatsdienern burch bejondere politive Bestimmungen ir lebenslänglichen Unipruch zuzufichern? Beinabe in allen beutichen Staaten ift nun b bejahend entschieden. - Es liegt in einem folden Rechtszuftande ber Staatsbiener fentliche Burgicaft für bie Treue ber öffentlichen Berwaltung und fomit für das! Staats felbft. Bei dem Syftem der willfürlichen Entlagbarkeit fprinat überall 1 Nachtheil in die Augen, daß dadurch ein fleter und gefährlicher Kampf der Barteie wirb. Babrend die entlaffenen Diener ihrem burch ibre bedauerliche Lage bervor Unmuth auf jede Beije Luft ju machen fuchen, fturmen auf ber andern Seite ftete ei ehrgeigiger und brotfuchtiger Afpiranten beran, um diejenigen, die mirflich im Dien verbrangen und ihre Stellen einzunehmen. Bei biefer ftets fich vermehrenden Babl ! friedenen, bei der durch fie unterhaltenen Unrube und bei dem durch dieses Syftem bee unaufborlicen Bechiel tonnen bie Angelegenheiten bes Staats unmöglich gut verwalte Dazu tommt noch vom Standpunfte bes Dieners aus, bağ er, wenn bie Staatsverme entläßt, meistens erwerblos wird, ba er feine Jugend und fein Geld zur Borbereitun Dienft des Staats aufgeopfert und nichts anderes erlernt hat, wodurch er feinen Un ebrbarer Beije fich wieder zu verschaffen vermöchte. Der Staatsburger, Der fich eine Beruf wibmet, treibt fein Gewerbe auf eigene Rechnung; er bebarf einer desfallfige fictigung vom Staat als folden nicht, fondern er findet in bem Bublifum eine nach ftanden größere oder fleinere Babl von Ubnehmern feiner Dienfte oder Arbeiten. 2 er fich für ein Geschaft ausbildete, ju beffen Betrieb große ihm nicht zu Gebote ftebend lien erforderlich find, er alfo nicht bas Geschäft auf eigene Rechnung betreiben tann, fo in ben Dienft eines größern Unternehmers begeben muß, fo ift immerhin bas Feld Arbeit nicht flein. Berliert er feinen Dienftherrn, fo findet er wiederum einen ant fteht ihm dabei nicht nur das ganze Großherzogthum, sondern auch das Ausland offen. verhält es fich bei bem Staatsbiener. 3bm ift ber Staat ber einzige Ubnehmer feiner Bon biefem entlaffen, tann er teinen andern Dienftherrn mehr finden, und bie Geleger ihm verloren, dasjenige, wozu er fich in feiner Jugend vorbereitet hatte, fernerbin a und feinen Unterhalt zu erwerben." Übereinstimmend fagte die königlich hannoverist ration vom 11. Mai 1832: "Die Erfahrung aller gander und Beiten hat auf des genbfte bewiefen, daß bie Gute ber Bermaltung und fomit bas Glud ber Untertham noch als von ben Borzügen ber Einrichtung, von bem guten Geifte abhängig ift, n Dienerschaft beseelt, zu besten Unterhaltung aber unumgänglich ersorberlich ift, bağ bie welche ihre Rrafte bem Dienft wibmen, vor willfürlicher Behandlung gefcut fin fähigften und ebelften naturen werben auch einem Staatsbienft, ber fie, ihre Birtia ihr Lebensichiaffal preisgibt, fich gar nicht widmen.

Bu biefen Grunden erwäge man noch Folgenbes: 1) Denn bie gefeglichen Giat

# Staatsdienft

er zu gering find, so ift felbst ein russtlicher Autofrat nicht im Stande, zu verhindern, daß in größter Allgemeinheit die Diener sich durch Bestechung, Erpreffung, Beruntreuung un= liche verschaffen, welche dem Staat und dem Bürger an Geld und viel höhern Gütern hun= val mehr fosten als genügende Gehalte, und welche selbst das heiligthum der Jusst hurch eft der Bestechung verwüsten. Die ganze Beamtenschaft bildet jest eine sich gegenseitig frühende, zusammen verschworene Kaste, gegen welche der Bürger hülftos ist. Sogar solche me ehrliche Männer, welche die allgemeine Rucholosigseit nicht mitmachen wollen, werden, wie vürdige Beispiele beweisen, so lange versolgt, bis sie bas allgemeine Gewerbe durch fein gengesetzes tugendhaftes Beispiel mehr ftören. Glaubt man nun aber, daß die Beamten ebenso sich und ihre Familien gegen die Unsächerheit der Lage, gegen das Unglück, vielleicht en zurch Ungunst und Willfür und volitische Leidenschaften der Minister ihr ganzes Ein= zen zu verlieren, während ihrer Dienstausstung zum voraus zu besten suchen so haber und daher in Franfreich die Unehrlichseit vieler ausvillen Berwaltungsbeamten neben der erhaften Chrenhastigkeit und ber größten Achtung ber inamoviblen Richter.

2) Beamte, welche als Sklaven höherer Billfur, ber wechselnden Laune ministerieller ' en oder anderer Borgesetzten und Mächtigen mit knechtischer Gesinnung zu schmeicheln sich ihnen, werden stets ihre Amtsuntergebenen als despotische Baschas mishandeln und hierin jen Ersay für den Druct von oben suchen. Sie also begründen gerade die hochmuthigste mtenaristofratie gegen die Bürger.

B) In der franzöfischen Deputirtenkammer entwickelte, auf vielfache Erfahrung gestügt, der stirte Gasparin, wie diese Amovibilität der Verwaltungsbeamten auch dadurch die Verstung ichlecht mache, daß die Beamten selbst dadurch die Kraft verlören, ihre Verwaltung von Intereffen und Launen der höhern Beamten und von den jest ichwer zurüczuweisenden Guffen von der bie Minister unterstüczuweisenden Deputirten unabhängig zu halten.

1) Daß bie Beanten alle fefte Grundfäge ber Berwaltung und bie Rechte ber Berwalteten Streben opfern, in alle Launen ber mechfelnden Minifter einzugeben und vorzüglich ibr po= s Syftem burd Betämpfung ber Oppontion, burd Bablbeberrichung, burd Parteilichfeiten Berfolgungen gegen ehrliche grunbfastreue Männer von ber Gegenpartei zu unterftusen : ift nach dem Obigen durchaus nicht nöthig im wahren Nevräfentativstaat, fondern vom Übel. in Diefe Willfurberrichaft ber Minifter über bas Lebensichichal aller Beamten felbft nicht ein= us rechte Mittel, um wirflich ein minifterielles Syftem ober vollends ben Thron mit einiger theit und irgend auf die Dauer zu ftugen. Gie verfälfct nicht bloe die öffentliche Meinung nacht fie gerade in den Krifen unsicher, in welchen es dem König und bem Bolf so höchft ia mare, die wahre öffentliche Meinung lauter und beutlich vor fich zu feben, um banach bas Dinifterium und den rechten Gang deffelben zu bilden ; fie bewirkt auch, daß das Ministerium merft untergraben, und daß es gerade in ben entscheidenden Augenblicken verlaffen wird. Salles fab man recht deutlich vor fich bei den vielen Miniftermechfeln in ber Bourbonifchen urationsperiode und zum Theil auch unter Lubwig Bhilipp. Gine Schar von Berwal= Beamten wurde jedesmal von dem neuen Minifterium entfernt und durch Creaturen erfest. Abgefesten intriguirten jest natürlich aufs äußerfte gegen ihren Feind, bas berrichende Di= rium. Aber auch bie noch im Dienft Befindlichen ichauten ftets nach ber Betterfahne und en, um fich ficher zu ftellen oder zu pouffiren, zumal bei jeder Gefahr bes Minifteriums, bie sofitionspartei und bie zufünftigen Minifter zu iconen, ja fie verratherifch zu unterftugen, fie im entfernten Departement in unmittelbarer Berührung mit ben Menfchen leicht tonnten. n als ein Ministerium, vielleicht ber Thron Rarl'8X., fturgten folchergestalt gerade durch bie Kirlich absetbaren Beamten. Bon der Corruption aber und von dem doppelten und brei= En Spionenfuftem in diefem Buftande tann man fich taum einen Begriff machen.

5) Alle bisherigen Nachtheile, namentlich aber auch die von Winter bezeichneten, gelten auch beliebigen Vensionirungen und Bersezungen, von den Probejahren und den Disciplinar= ten. Auch sie werden, sobald sie der ministeriellen Willfür überlassen werden, ebenso wie Dienstentsezungen, ungleich weniger im wirklichen Interesse versenlichen Dienstverwaltung als ministerielle Corruptions= und Kriegsmittel gebraucht. Auch sie beeinträchtigen nach was oben ausgesührt wurde, Unterhalt und Lebensgluct der Beamten und ihrer Familien, bren den gescherten Rechtszustand verselben und führen zu Corruption, treuloser Dienstver= ung und zum hinterlistigen Gegensampfe.

V. Fortsegung. D. Die wesentlich nothwendigen Berbefferungen unse= dentschen Dienstgesege. 1) Vor allem muß die rein despotische ministerielle Abhän= gigkeit jener Versonen aufhören, welche gar keine wirklichen Staatsbiener find (1 und 11 selbe muß ber versaffungsmäßigen Selbstänbigkeit und Freiheit ber Corporationen, ber? und ber Gewerbe Blay machen.

2) Die Anstellung aller eigentlichen Staatsbiener ist zwar allerdings ein hoheitt Regenten, doch schlieft diese natürlich versaffungsmäßige gesehliche Bestinnmungen un schaften gegen falsche Berathung des Regenten und gegen Misgriffe in dieser wichtiger genheit nicht aus. Sie werden sich vorzüglich auf folgende hauptvunste beziehen: a daß des Regenten Wahl nicht auf Unfähige oder Unwürdige irregeleitet werde; b) dar die versaffungsmäßigen gleichen Ansprüche aller Bürger auf die Theilnahme am Su nicht durch Nepotismus und ungerechte Privilegien verleht werden; c) endlich darau Beziehung auf die Dienstbeförderungen keine unverdiente Jurücksehung verdienter, sä würdiger Staatsbiener stattsinde.

3) Benn auch heutzutage nicht mehr wie früher bei ben meiften Staatsbienften Bo und später laubftändijce Bablen mit bem fürftlichen Ernennungsrecht vereinigt werbe fo mochte boch mindeftens bei Bejegung ber oberften Gerichtshöfe, insbefondere ber ! richtshöfe für Anklagen gegen Minifter und Ständemitglieder , nach bem Borgang ei ftitutionellen Staaten ftanbifde Concurrenz wefentlich fein. Fur bie ganze Lanbes rumbirend aber muß icon bas wirfen, wenn bie gewöhnlichen bodften Gerichte auch be gerichtshof bilben und nach Minifterbelieben befest werben. In Belgien bat man jene C auch für bie fo hochft wichtigen, bort nicht dinefifden, aber möglichft unparteiifcen I ber Candidaten ber Staatsämter für wefentlich gehalten. Unftellungen und Befd aber follten menigftens nicht ohne vorberiges Ausschreiben ber erledigten Stellen und ausbrudliche Erwähnung ber vorber vernommenen gutachtlichen Berichte ber betreffen gien und bes gangen Minifter= ober Staatsraths erfolgen. Bei Beförderungen m Gehaltsertheilungen follte mit Beobachtung eines gefeslichen Normaletats, wie mit Juftus Möfer forberte, wenigstens bei den meisten Stellen, namentlich bei den Justigst Ausschluß von Ungerechtigkeit und Billfur die Anciennetät als eine Regel gelten. bige Ausnahmen follten burch besondere Formen auch äußerlich gerechtfertigt werden. es bie Beisheit unferer Borfahren für eine treue und rechtlich geordnete zufriedene D wichtig, felbft im Militär. Gerechtigfeit und ber allgemeine Geift eines Inftituts wo einzelne augenblickliche Vortheile auf, und nur zu oft find es nicht Vortheile, fondern ! für ben Dienft, welche auch unmittelbar beliebige Ausnahmen begründen.

4) Bei ber Einheit unfers beutschen Gesammtvaterlandes und zu der möglichften l und Förderung derselben ist es, wie auch die Bundesacte im Art. 18 mit der frühern al Praxis anerkannte, wichtig, daß die deutschen Staaten auch Bürgern anderer deutscher stämme ihren Staatsdienst nicht verschließen. Und wenn dabei nur dem Tüchtigern di vor dem einheimischen Bewerber gegeben wird, so entspricht dieses dem öffentlichen Int Necht des Landes, und niemand kann darüber flagen, da keiner ein Bannrecht hat, zum seintes Landes angestellt zu werden. Für wiffenschaftliche Austlen vollends und si Bissenschaft und Bildung ist dieses Princip unerlaßlich. Der preußische Minister H antwortete, als man ihn aufforderte, die Unterthanen eines deutschen Landes, welches di vom Staatsdienst ausgescholosen hatte, ebenfalls in Breußen auszuschließen: "Es wä richt, auch unser Land barum eines Vortheils zu berauben, weil man thörichterweise ei bessenschen beraubt hat."

5) Strenge und bestimmte Disciplinar= und Strafgeset, tücktige Visitationen, £ feit, Preßfreiheit und Anflagerechte der Verletzten und der Bürger müffen in Verbindur gesicherten Chre und Gerechtigfeit für die würdigen Diener, Unwürdigseiten möglicht gend, stets gerecht bestrafen und den Dienst undarmherzig von unwürdigen Gliedern 1

6) Anstellungen auf Probe müßten nur auf folche, die sich noch gar nicht öffentlich ten, und nur auf ein Jahr beschränkt sein: nie aber dürfen sie bei Richtern stattfinden dürfen nicht blos Entlassungen, sondern auch Benstonirungen und Versezungen s Billen des Dieners bei Richtern durchaus nur nach gerichtlichem Urtheil, nöthigenfalls nehmung der Sachverständigen erfolgen. Sonst sind sliche Richter und ihre Collegien unabhängigen Richter, sondern Wertzeuge der Macht.

7) Bei ben übrigen Staatsbienern müßte unfreiwilligen Entlaffungen, Benfioniru Berfezungen, wenn man über fie nicht überhaupt ähnlich wie früher und wie bei rie Len richterlich will entscheiden lassen, mindestens dann gerichtliches Erfenntniß vorausgehen, 1 sie zur Strafe erfolgen.

B) 200 aber auch dieses nicht der Fall ift, da müßte doch, mit Ausnahme der oben (1) be= neten Diener, einestheils die Vertheidigung bes betreffenden Dieners und bas Gutachten s vorgefesten Dienstcollegiums über bie Urfachen ber aufgebrungenen, alfo nachtheiligen **fioni**rung und Bersetzung vernommen werden und erft nach erstattetem Referat und Cor= at und ber Abstimmung in einem gut organifirten Staatsrath oder wenigstens im Mini= ath Die Entscheidung vom Fürften mit Angabe ber Entscheidungegründe und ber Stimmenfur ben Antrag erfolgen. Alle die bier vorgefchlagenen Formen, felbft wenn fie die freie deidung des Fürften nicht beschränken, geben bennoch ihm felbft, bem Staat und allen atsbienern und dem gerade in Anfpruch genommenen Diener höchft bedeutende berubi= e Burgichaften bagegen, bag nicht auf eine fo beillofe Beife, wie es nach bem Obigen ohne nöglich ift, unnöthig verlegende und icabliche Benfionirungen und Berfegungen erfolgen, bas Land und feine fouldlofen Burger mit einer Benftonslaft , oft für Unwürdige , die Benfion hätten entlaffen werben muffen, und oft für noch brauchbare Diener, beladen, bie n würdigen Dienern das Gefühl einer unfichern, unwürdigen Lage geben, alle unwürdigen **b die Hoff**nung, ihre Unwürdigkeit und Trägheit mit einer Staatspension belohnt zu jehen, ₩56lecten anreizen, das Lebensgluck der schuldlos Betroffenen und ihrer Familien aber ver= fin und zulest einer burchaus verberblichen Minifterwillfur, ichlechten politifchen Zwecken in, ben Staatsbiener und die Staatsverwaltung verderben. Diefes thun sie auch deshalb, bie Minifter burch Die Aussicht auf Diese ihnen bequemften Mittel Die unbequemen Mittel Dienstbisciplin, ber Befferungeversuche, ber Entlaffung und ber Berfepung zur Strafe m., wobei Gebor und Bertheidigung bes Dieners nicht zu umgeben find, vernachläffigen Ragd Bequemlichkeit die Schuldigen mit den Unschuldigen und diese mit jenen gleich behanund vermijchen. Rlar aber ift es ebenfalls, daß gerade schlechte Zwecke, bloßer Leichtsinn bloße Laune ber Minifter bei Verjegungen und Benfionirungen an diefen undarteilichen angen und an der Öffentlichfeit der Gründe meift icheiten werden, ftatt daß jest jeder De= mentschef blos burch feinen einfeitigen Beschluß ober Antrag bie Sache bewirkt. Denn **Lið** wird nað dem jepigen Verfahren dem Finanzminifter, wenn er einen Finanzbeamten ben ober vensioniren will, auf fein einseitiges Referat, obne Gebor bes Dieners und obne it with the sense of the sense t bei gleichem Fall jenem. Gang anders, wenn mit Borlage folder die Sache erhellenden nftucke unparteiische Referenten in den höhern Dienst= und Staatsrathscollegien die Sache Bortrag bringen und auch im Staatsministerium unparteiische Correferenten neben dem Renden Minister als Referenten die zweifelhaften Momente und Bedeuken zur Sprache Den muffen, wenn darüber abgestimmt und wenn in öffentlich werdenden Entscheidunge= ben bem Diener und ber Nation Rechenschaft abgelegt werben muß. Benn aber über bas msicial eines Bürgers verfügt und ben übrigen Bürgern Laften aufgeladen werden, en von Millionen, oft fur bie verberblichften 3mede, wie bei unfern Benfionirungen, bann

man wol im constitutionellen Staat, deffen Seele Gefeglichkfeit und Öffentlichkeit ist, gischaften fordern, daß diese Berjügungen nur von einer unparteilisch und collegialtisch bemen Nothwendigkeit der Anwendung der hier einschlagenden Staatsgrundsätze ausgehen; ann barf man wol offene Vorlegung der Gründe solcher Maßregeln fordern. Man darf olchen, vielleicht den übrigen Bürgern wie den Staatsdienern höchst verderblichen Beschlüffen migen, daß der Diener wenigstens gehört, daß die nöthige parteilose, sachtundige Prüfung micht die wesentlichste aller Nechtsertigungen und aller Controlen, die Öffentlichsteit, ein= Mucht gewiß werden, wenn jene obendezeichneten Diener ausgenommen bleiden (1), dur schlechte Gründe der Minister das Licht zu schenen. Wären diesellen aber etwa Beilig für den Diener, so sollte er entweder, statt einer Belastung der Staatstaffe durch ohne Venston mit Entlassung beschraft oder mindestens zur freiwilligen Dienstentsfagung finmt werden. Jedenfalls ist in einem Gemeinwesen für jede Verschuldung an demselben, eine Berschuldung im öffentlichen Dienst bie Öffentlichseit keine ungerechte und nur eine sehr schatzige Folge.

Insbesondere fpricht auch diefes für die vorgeschlagenen Maßregeln, daß fie und die brei Dizwecke, für welche fie wirken und die man einander entgegenstellen will, sich im mindeften beeinträchtigen, vielmehr, wie stets im natürlichen gesunden System, sich gegenseitig unter= gigkeit jener Bersonen aufhören, welche gar keine wirklichen Staatsbiener find (1 und 11) felbe muß der verfaffungsmäßigen Selbständigkeit und Freiheit der Corporationen, der 4 und der Gewerbe Play machen.

2) Die Anstellung aller eigentlichen Staatsbiener ist zwar allerdings ein hoheits Regenten, doch schließt dieses natürlich verfassungsmäßige gesehliche Bestimmungen un schaften gegen falsche Berathung des Regenten und gegen Misgriffe in dieser wichtigen genheit nicht aus. Sie werden sich vorzüglich auf solgende hauptvunkte beziehen: a) das des Regenten Wahl nicht auf Unsähige oder Unwürdige irregeleitet werde; b) dar die versassungemäßigen gleichen Ansprüche aller Bürger auf die Theilnahme am Sta nicht durch Nepotismus und ungerechte Privilegien verletzt werden; c) endlich darauf Beziehung auf die Dienstbeförderungen keine unverdiente Jurücksung verdienter, sät würdiger Staatsbiener stattsinde.

3) Wenn auch beutzutage nicht mehr wie früher bei ben meisten Staatsbiensten Bol und fpäter landftändifche Bablen mit ben fürftlichen Ernennungerecht vereinigt werber fo möchte boch minbeftens bei Besegung ber oberften Gerichtshöfe, insbefondere ber C richtshöfe für Anklagen gegen Minister und Ständemitglieder, nach bem Borgang ein ftitutionellen Staaten ftanbifche Concurrenz wefentlich fein. Fur bie gange gandesi rumpirend aber muß icon bas mirten, wenn bie gewöhnlichen bochften Gerichte auch bei gerichtshof bilden und nach Minifterbelieben befest werden. In Belgien hat man jene Ce auch für bie fo bocht wichtigen, bort nicht dineflicen, aber möglicht unparteiischen B der Candidaten der Staatsämter für wefentlich gehalten. Anstellungen und Berör aber follten wenigstens nicht ohne vorheriges Ausschreiben ber erledigten Stellen und r ausdrudliche Erwähnung ber vorher vernommenen gutachtlichen Berichte ber betreffent gien und bes gangen Minifter= ober Staatsraths erfolgen. Bei Beforderungen un Gehaltsertheilungen follte mit Beobachtung eines gefeslichen Normaletats, wie mit ! Juftus Möser forberte, wenigstens bei den meisten Stellen, namentlich bei ben Justizste Ausichlug von Ungerechtigfeit und Billfur bie Anciennetat als eine Regel gelten. 9 bige Ausnahmen follten burch besondere Formen auch äußerlich gerechtfertigt werben. es bie Beisheit unferer Borfahren für eine treue und rechtlich geordnete zufriedene Di wichtig, felbft im Militar. Gerechtigfeit und ber allgemeine Geift eines Inftituts wog einzelne augenblickliche Vortheile auf, und nur zu oft find es nicht Vortheile, sondern 9 für ben Dienft, welche auch unmittelbar beliebige Ausnahmen begründen.

4) Bei ber Einheit unsers beutschen Gesammtvaterlandes und zu der möglichten G und Förderung derselben ift es, wie auch die Bundesacte im Art. 18 mit der frühern all Praxis anerkannte, wichtig, daß die deutschen Staaten auch Bürgern anderer deutschen ftämme ihren Staatsdienst nicht verschließen. Und wenn dabei nur dem Tüchtigern der vor dem einheimischen Bewerber gegeben wird, so entspricht dieses dem öffentlichen Inte Recht des Landes, und niemand kann darüber flagen, da keiner ein Baunrecht hat, zum! seines Landes angestellt zu werden. Für wiffenschaftliche Unstalten vollends und fin Bissenschaft und Bildung ist dieses Princip unerlaßlich. Der preußische Minister ha antwortete, als man ihn aufforderte, die Unterthanen eines deutschen Landes, welches die vom Staatsdienst ausgeschlossen, eines Vortheils zu berauben, weil man thörichterweise ein bessen dur unsten barum eines Vortheils zu berauben, weil man thörichterweise ein beffelben beraubt hat."

5) Strenge und bestimmte Disciplinar= und Strafgeset, tüchtige Visitationen, Č feit, Preßfreiheit und Anklagerechte der Verletzten und der Bürger müffen in Verbindun gesicherten Ehre und Gerechtigkeit für die würdigen Diener, Unwürdigkeiten möglicht e ßend, stets gerecht bestrafen und den Dienst unbarmherzig von unwürdigen Gliedern re

6) Anftellungen auf Brobe müßten nur auf folche, bie fich noch gar nicht öffentlich ten, und nur auf ein Jahr beschränkt sein: nie aber dürfen sie bei Richtern stattfinden. dürfen nicht blos Entlassungen, sondern auch Benstonirungen und Versezungen gi Billen des Dieners bei Richtern durchaus nur nach gerichtlichem Urtheil, nöthigenfalls 1 nehmung der Sachverständigen erfolgen. Sonst sind soche Richter und ihre Collegien ; unabhängigen Richter, sondern Wertzeuge der Macht.

7) Bei den übrigen Staatsbienern müßte unfreiwilligen Entlaffungen, Penfionirun Berfepungen, wenn man über fie nicht überhaupt ähnlich wie früher und wie bei ris Uen richterlich will entscheiden laffen, mindestens dann gerichtliches Erkenntniß vorausgehen, n für zur Strafe erfolgen.

8) Wo aber auch dieses nicht der Fall ift, da müßte doch, mit Ausnahme der oben (1) beneten Diener, einestheils die Vertheidigung des betreffenden Dieners und das Gutachten es vorgesesten Dienstcollegiums über die Ursachen der aufgedrungenen, also nachtheiligen ifionirung und Versezung vernommen werden und erst nach erstattetem Referat und Corrat und der Abstimmung in einem gut organisirten Staatsrath oder wenigstens im Minizath die Entscheidung vom Fürsten mit Angabe der Ausschaugsgründe und der Stimmen=

fur ben Antrag erfolgen. Alle die bier vorgeschlagenen Formen, felbst wenn fie die freie foeidung des Fürsten nicht beschränken, geben dennoch ihm felbst, dem Staat und allen atedienern und dem gerade in Anfpruch genommenen Diener bochft bebeutende beruhi= De Bürgschaften bagegen, daß nicht auf eine fo heillose Weise, wie es nach bem Obigen ohne möglich ift, unnöthig verlegende und icabliche Benfionirungen und Berfegungen erfolgen, bas Land und feine fouldlofen Burger mit einer Benftonslaft , oft für Unwürdige, bie se Benston hätten entlaffen werden müffen, und oft für noch brauchbare Diener, beladen, die n würdigen Dienern das Gefühl einer unsichern, unwürdigen Lage geben, alle unwürdigen 🐞 bie Hoffnung, ihre Unwürdigkeit und Trägheit mit einer Staatspension belohnt zu jehen, B Schlechten anreigen, bas Lebensglud ber foulblos Betroffenen und ihrer Familien aber ver= ten und zulest einer burchaus verderblichen Ministerwillfür, schlechten politischen Zwecken nen, ben Staatsdiener und die Staatsverwaltung verderben. Dieses thun sie auch desbalb. bie Minifter burch bie Ausficht auf bieje ihnen bequemften Mittel bie unbequemen Mittel Dienftbisciplin, ber Befferungeversuche, ber Entlaffung und ber Berfepung zur Strafe w., wobei Gebor und Bertheibigung bes Dieners nicht zu umgeben find, vernachläffigen Bach Bequemlichfeit die Schuldigen mit den Unschuldigen und diefe mit jenen gleich behans und vermischen. Rlar aber ift es ebenfalls, daß gerade schlechte Zwecke, bloßer Leichtsinn bloße Laune der Minister bei Versezungen und Bensionirungen an diefen unparteilichen fungen und an ber Dffentlichteit ber Gründe meift icheiten werben, ftatt baß jest jeber De= mentschef blos durch feinen einseitigen Beschluß oder Untrag die Sache bewirkt. Denn Nich wird nach dem jehigen Berfahren dem Kinanzminister, wenn er einen Finanzbeamten then ober penfioniren will, auf fein einfeitiges Referat, ohne Bebor bes Dieners und ohne ichten eines Collegiums, der Minifter bes Innern nicht widersprechen, ebenso wenig als Pr bei gleichem Fall jenem. Ganz anders, wenn mit Borlage folder die Sache erhellenden mitude unvarteiische Referenten in den höhern Dienst= und Staatsrathscollegien die Sache Bortrag bringen und auch im Staatsministerium unparteiische Correferenten neben bem Ffienden Minister als Referenten bie zweifelhaften Momente und Bedenken zur Sprache men muffen, wenn parüber abgestimmt und wenn in öffentlich werdenden Entscheidungs= then bem Diener und ber Ration Rechenschaft abgelegt werden muß. Benn aber über bas mofchidtfal eines Burgers verfügt und ben übrigen Burgern Laften aufgeladen werben, en von Millionen, oft für die verderblichsten Zwecke, wie bei unsern Bensionirungen, dann F man wol im conftitutionellen Staat, beffen Seele Gejeglichfeit und Difentlichfeit ift, rafcaften fordern, daß biefe Berfügungen nur von einer unparteilich und collegialisch be-Penen Nothwendigfeit ber Unwendung ber bier einfchlagenden Staatsgrundfage ausgeben; Dann barf man wol offene Borlegung ber Gründe folcher Magregeln forbern. Man barf Folden, vielleicht ben übrigen Bürgern wie den Staatsdienern höchft verderblichen Beschlüffen meen, bag ber Diener wenigstens gehört, daß bie nötbige parteilofe, fachfundige Prüfung b endlich bie mefentlichte aller Rechtfertigungen und aller Controlen, die Offentlichfeit, ein= G. Und gewiß werden, wenn jene obenbezeichneten Diener ausgenommen bleiben (1), bur ichlechte Gründe ber Minifter bas Licht zu icheuen haben. Baren biefelben aber etwa Stheilig für ben Diener, fo follte er entweder, ftatt einer Belaftung ber Staatstaffe burch Le obne Benfion mit Entlassung bestraft oder mindeftens zur freiwilligen Dienstentfagung timmt werden. Sebenfalls ift in einem Gemeinwefen für jede Berfculbung an demfelben, eine Berfoulbung im öffentlichen Dienft bie Offentlichfeit feine ungerechte und nur eine febr Athätige Folge.

Insbesondere fpricht auch dieses für die vorgeschlagenen Maßregeln, daß sie und die brei Przwecke, für welche sie wirken und die man einander entgegenstellen will, sich im mindesten t beeinträchtigen, vielmehr, wie stets im natürlichen gesunden System, sich gegenseitig unter= ftügen und fördern. Jene brei hauptzwecke find nämlich: 1) möglichft gerechtem Dienstaufficht zur Erhaltung einer guten und treuen und thätigen, ber Berfaffung gesezlichen höhern Beschlen, dem Wohl und Recht bes Fürsten wie dem Wohl und Bürger möglichst entsprechenden Dienstverwaltung; 2) die möglichst geringe Bela Staatstafise und der Bürger durch die Dienstverwaltung; 3) die möglichst befriediger rung des Wirlungstreises, der Ehre und des Lebensschichtals der Staatsdeieuer.

Jebe Cinwendung endlich aus dem Intereffe der genügenden Regierungs- und gewalt beseitigt die nach dem Bisherigen wol unumftößliche Wahrheit, daß der Einflu Regierungen und Minister auf die Diener durch ihre ausgedechnten Rechte der Anstel Beförderung, der Belohnung unserer allzu zahlreichen nur von dem Staatsdiens Beamten, ferner durch die Entlassungen, Benstonirungen und Versehungen mit ihre mung, sodann durch alle Mittel und Strafen der Dienstdisciplin und endlich burch 1 liche Versolgung nicht blos größer ift, als er in frühern beutschen reichs- und land Berhältniffen war, sondern auch größer, als ihn die Regierung und die Minister in Er in allen übrigen constitutionellen Staaten bestigen. Er ist jedenfalls ein für alle gu burchaus genügender.

Diefes alles ift fo einleuchtend für diejenigen, welche ernftlich jene obengeschilde haft monftröfen und im bochften Grade verderblichen Folgen und Gefahren bes bisb ftems ausschließen wollen, bag ebendesbalb auch die bier gemachten Borfchlage, nachdem faffer biefes Artifels in ber obenangeführten Motion auf bem babifchen Landtage 1832 hatte, im wefentlichen bie Beiftimmung ber Rammer erhielten, und daß berfelbe fpat richterftatter über ben von ber Regierung auf bem Landtage vom Jahre 1837 vorgeles entwurf zur Beränderung bes Staatsbieneredicts fie ebenfo als einftimmige Anträge miffion wieberbolen burfte. 7) Der Gefegentwurf murbe jeboch von ber Regierung zur So wie es jest ift. so fann inder das Staatsdienerverbaltnik in Deutschland unmoa fteben. Seine wohlthätige Beränderung ift ebenfo burch bie gurforge fur öffentliche! beutiche Treue und Rechtlichkeit und Die gejegliche Freiheit, wie im Intereffe ber R. und bes Staatsbienftes geboten. Daffelbe ift Folge und Mittel jenes unfeligen Sy feindlichen Kriegs zwischen ben Regierungen und ber Freiheit. Es begründet zugle Unterbrudung ber Offentlichfeit und mit unferen neubeutiden Bolizei= und Juffize, auch Abminiftrativ=Juftizeinrichtungen, jenen Mangel aller Rechteficherheit, welch entftanb, bağ ber ältere Rechtszuftand bes Deutschen Reichs mit biejem zu Grunde gin neuzeitige ber ftaatsbürgerlichen Repräfentativverfaffung noch angefeindet, daß nach fung bie naturgemäße Berjungung unterbrudt und fo ber Buftanb bes Übergangs in ftand ber Unnatur vermandelt wird. Diefer aber und jener Mangel an Rechtsfic jener Kriegszuftand tonnen jest, wo bie verderblichen Folgen berfelben ebenfo wie und bas Bedürfnig ihrer Befeitigung täglich mehr, felbft vom Bolt ertannt werden, n mehr bauern, ohne bie Grundfeften ber Gefellichaft, bie ber Throne wie bie ber Natio zu untergraben. m.

Staatsgerichtshof. Die Grundidee ber germanischen Bölfer, daß in dem t mals Billfur, sondern stets das Recht herrschen soll und zwar selbst dann, wenn die o Formen und Gesehe der Rechtsordnung nicht ausreichen können, ist die Quelle des d nischen Staaten eigenthumlichen Strebens, den Rechtsbegriff nicht auf die privaten Be gen zu beschränken, sondern ihn auch auf das Verhältniß der Einzelnen zum Staat in auszudehnen, daß der Staat nicht blos als Fiscus private Rechte und Bslicken gegen t angehörigen haben kann, sondern auch, vermöge der durch sörmliche Rechtsinstitutio Geralt geseten Grenzen, wahre Rechtspslichten zur Einhaltung bieser Grenzen bei de machung seiner politischen Gewalt, und zwar jedem seiner Angehörigen gegenüber, h

Dan bezeichnet dies gewöhnlich als Confequenz des Rechtsstaatsprincips, welche modernen Gulturstaaten allein maßgebend fein foll. Als eine Folge davon erscheint i

<sup>7)</sup> Bgl. bie Brotofolle ber 3weiten babifchen Kammer von 1833, Beilagenheft 2, C. 7 Berhanblungen, heft 4, C. 182 u. 245 fg., ferner Beilage 8 zum Protofoll ber 40. öffentlich vom 12. Juni 1837. Diefer Bericht eutstält zugleich bie betreffenden Bestimmungen ber ve beutigen Staatsbienergeise über bie hier behandelten Puntte bes Dienerrechts, Beftimmung theilweife ben oben vorgeschlagenen Maßregeln hulbigen. Die außerorbentlich reiche Literatu Gtaatsbienerverhalten überhampt f. bei Rluber, Offentliches Recht, §. 487–495.

ng, bie in der eigenthümlichen Selbständigkeit der Gerichte liegende Garantie für die voll= dige Aufrechthaltung der privaten Rechte auch auf die verfaffungsmäßigen politischen Berech= ngen der Staatsangehörigen auszudehnen und demnach die früher übliche Behandlung von tischen oder mit einer politischen Rücksicht verbundenen Streitigkeiten durch Berwaltungs= irden zu beseitigen. <sup>1</sup>)

Infolge beffen entstand neben dem Begriff ber bürgerlichen und peinlichen Jurisdiction rfeits der einer polizeilichen, andererseits der einer politischen Jurisdiction, und kann man ür leztere competenten Behörden im allgemeinen Staatsgerichtshöfe nennen.

Bie alles, fo ift auch diefe Erscheinung weder nur neu, noch nur alt. Der Gebante, daß it und Gerechtigkeit mit die höchste Aufgabe der Staaten fei, ift allgemein menschlich und baher in jedem Staat lebendig gewesen fein, wenn auch die Auffassung deffelben, wie die und der Umfang seiner Durchführung, sehr verschieden sich gestalten muß.

Schon die Griechen unterschieden Verfaffungs= und Verwaltungsgesetze. Erstere, die Ein= tung der Grundbestandtheile des Staats sestühaltend, faßte man unter der Bezeichnung Acresca" zusammen, die letztern, die sich auf die Verwirklichung der Verfaffungsgrundsäpe ch die Thätigkeit der Behörden bezogen, nannte man voµoc im engern Sinne. Sitten= und Stögesetz unterschieden die Griechen nicht. Wohl aber sollte das äußere Gesetz zur innern kensrichtung der Bürger durch die "παιδεία" gemacht werden. (Hildenbrand, "Rechtsphilo= Die", 1, 31.)

**Ubm**iniftrativ=contentiõse Sachen kannte man schon im 13. Jahrhundert in Frankreich unaze, "Curiosités des Parlem.", S. 48), und Scmpere ("Hist. des Cortès", S. 192 fg., buill fcon vor 1440 in Spanien die Trennung der Jurisdiction von der Berwaltung vor= 🖬. Dhne Zweifel ift es aber richtig, wenn Desmaze (a. a. D., S. 4 fg.) behauptet, daß Rittelalter ein theoretifches ober prattifches Staatsverwaltungefpftem, alfo jebe einheitliche atsverwaltung abging. Die Gründe davon liegen theils darin, das die staatliche Einhett micht bestand, wo ber Feudalismus herrichte, theils darin, daß, wo letterer nicht herrichte. Staat nur in ber herrschenden Dunaftie ober in dem herrschenden Individuum gefunden De. Dies, wohl aber auch eine gewiffe innere höhere Einheit der Verwaltung, Verfaffung Surisbiction, erflärt es auch, bag z. B. bie fouveränen frangofifden Gerichtshofe (bie Bar= ate) 2) sich mit Verwaltungsjachen beschäftigten, resp. auch die administrative Seite der afachen wie die juftizielle Seite der Berwaltungsgesegte unter ihre Competenz zu ziehen En, mährend das zum vollften Absolutismus nich wendende französliche Königthum in die **Tlichen** Functionen eingriff. Bon bem Zuftande ber Rechtspflege in Franfreich vor ber Mution gibt ein furzes, aber anfchauliches Bilb : Collin be Blancy, "Dictionnaire feodal", ris 1820), Thl. I, S. XLVI. Locqueville ("L'ancien régime", S. 62 fg.) berichtet, baß ministrative Rechtspflege in Frankreich vor ber Revolution ichon ganz verallgemeinert **Ten** fei, und zwar nach dem von den Rechtskundigen anerkannten Grundfay, "daß alle Pro= , in benen eine öffentliche Angelegenheit behandelt wird, oder bei benen die Staatsverwaltung riligt ift, nicht vor bie ordentlichen Gerichte gehören, die lediglich über Privatangelegenheiten ∎tiğeiben haben." Er fährt fort: "Ein Edelmann war in Streit mit feinem Nachbar ge= 💼, und da er mit feinen Richtern unzufrieden war, so bittet er das conseil du roi, denselben lade zu entziehen. Man befragt den Intendanten, und diefer antwortet: obgleich es fich bier Brivatrechte handelt, worüber die Gerichte zu entschieden haben, fo fann doch ber Rönig, 🖿 es ibm gefällt, die Entscheidung jeder Angelegenheit fich einfach vorbehalten, ohne daß er

B. Rordenflucht, Die schwedische Versassung, S. 369. Bgl. die Literatur zum ersten Abschnitt von Helb, Staat und Gesellschaft, Ihl. 111. Dazu R. Bohl, Geschichte ber Literatur ber Staatswiffenschaften, 111, 103 fg. Desmaze, Le parlement de s avec une notice sur les autres parlements de France (Paris 1859).

Die Literatur über Berwaltung und beren Berhältniß zur Berfaffung, bann über das Berhältniß En Rechts = und Verwaltungesachen f. held, Staat und Gesellschaft, II, 488 fg., Note 359 und E. Dazu Bähr, Der Rechtskaat (Raffel u. Eöttingen 1864). Escher, handbuch ber praktischen E. Dazu Bähr, Der Rechtskaat (Raffel u. Göttingen 1864). Escher, handbuch ber praktischen E. Dazu Bähr, Der Rechtskaat (Raffel u. Göttingen 1864). Escher, handbuch ber praktischen E. Dazu Bähr, Der Rechtskaat (Raffel u. Göttingen 1864). Escher, handbuch ber praktischen E. Berwaltung (Karlsruhe 1864). Lüder, Das Gewohnheitstecht auf dem Gebiete der Verwaltung 1863). Raltenborn, Die Bolfsvertretung und die Besehung ber Gerichte, besonberd bes Staats= habers (Leivzig 1864). Der oberfte Gerichtschof, landesherrliche ober landständiche Besegung. Einem kurheftischen Juriften (Raffel 1863). Nordmann, Betrachtungen über Competenzconflicte ben Juftiz und Verwaltung nach dem neuesten hannoverischen Recht (Göttingen 1862–63). Jeutner, Die Grenzen zwischen Juftiz und Verwaltung im Magazin für badische Rechtspflege, V, 229 fg.

#### Staatsgerichtshof

bie ihn leitenden Gründe anzugeben hätte." Schließlich bemerkt er noch, daß man, um de Trennung der Justiz von der Verwaltung liegenden Fortschritt richtig zu erkennen, w geffen dürfe, daß einerseits die Justiz im alten Staatswessen unaufhörlich über ihre m Sphäre hinausgriff, andererseits sie die letztere doch niemals ganz aussfüllte. Bedeutung es ferner, daß nach der Anstäckt des deutschen Mittelalters die höchste oder jede selbständig biction auch die Gesetzeuung enthielt (Stobbe, "Geschichte der deutschen Rechtsque S. 277 fg.), und daß Guizot ("Hist. des origin.", II, S. 372) es sehr einsach findet, w im 14. Jahrhundert nur sehr verwirrte Ausschauungen über das, was Gegenstand de gebung sei, oder nicht, hatte, weil man es in unsern Tagen nicht nur sühlt, sondern auch daß es unmöglich sei Grenze derselben a priori, philosophisch und absolut, zu ziehen, Lamartine auf die Frage: "Que c'est que la justice politique?" antwortet: "La just tique, c'est de la justice qu'on se fait à soi-mème, c'est l'arbitraire, c'est le droit fort" ("La France parlem.", I, 106). Vielleicht fönnte man auch in Bezugnachme auf hältniß zwischen Justiz und Verwaltung sagen: "Justitia injustitiam parit", oder "s jus, summa injuria".

Betrachten wir nun ben Staat als einen einheitlichen Organismus, fo ergeben sich hauptconsequenzen :

1) Die Einsheit des Staats, fein einheitliches organisches Leben und deffen Geset ftimmend über allen Unterscheidungen und Arbeitstheilungen ftehen, welche wegen b Organismus liegenden Mannichsaltigkeiten der Individualitäten und ihrer politischen nen unabweisbar sind.

2) Es ift ein Fortschritt bes Staats, wenn er feiner gegliedert ift und jedem Glie und dem Staat zugleich am meisten entsprechende Situation im Staat einräumt, aber 1 der Bedingung, daß die unter 1) erwähnte Einheit dadurch nicht nur nicht geschwächt gelöft, sondern im Gegentheil stärker und besser, weil organischer wird.

3) Deshalb ift auch bei allen Unterscheidungen zwischen Gejes und Berwaltur Bericht und Abminiftration ber hauptfache nach weber möglich, daß bie beiben Gebiet haarscharf voneinander getrennt gehalten werden und nie miteinander an den Grenzen fion gerathen können, noch zu verhindern, das nicht jede Sache zugleich einen rechtlichen miniftrativen Charafter babe. Noch weniger wird es zu beseitigen fein, bag barüber von beiden Charaftern vorherriche, und ob also richterliche oder administrative Bet beffelben plaszugreifen habe, Streit entfteht, ober bag ganz flar und entidieben eine un Sache eine ausgeprägte abminiftrative und rechtliche Seite in fich trägt. So bemeijen ! blos bispositiven Geset und bie ganze Einrichtung ber Civilgerichte, bag eine qute ri Entideibung felbft in ben unbedeutenoften Civilfaden, wegen ber verfaffungemäßigen ( aller Brivatrechte, auch im conftitutionellen Staat eine abminiftrative Seite babe; ber 1 bağ bie Civilgerichte auch über bie in ben bürgerlichen Geseten enthaltenen politifcen, w luten Bestimmungen sprechen, beweist, daß sie auch in politischen Dingen icon besbalb g find; bie Besehung ber Polizeigerichte mit Richterbeamten ändert an bem politifcen 6 ber Bolizei nichts; bie von ben Gerichten ausgeübte Dbervormunbfcaft ift an fich rein frativ, ebenso die Urtheilsexecution; der Unterschied von Rechts= und Berwaltungs= o tisch-socialen Gesen wie das Eingreifen aller Gesese in alle Administration beweiß, bi und Abminifiration nicht einmal icharfe formelle Begenfäße find; bie vielen befannten fo ten administrativ=contentiofen Sachen und bie Theilung einer und berfelben Sache () Expropriation, wo bie Expropriationsfrage ben Verwaltungs-, die Entschäbigungsfi Richterbehörden überwiesen ist) unter verschiedene Behörden, beweist bas übrige.

4) Die politische Seite kann sich in der privatrechtlichen und gerichtlichen, diese wied ber erstern auflösen, je nachdem die eine oder die andere vollkommen vorherricht. Da find unendlich viele und feine Übergänge, mit denen auch in den Juständen der Bölfer u facher Wechsel verbunden ist. Wo aber in einem Fall die politische und die rechtliche S schieden hervortreten, da kann es eine politische Frage sein, welche politisch wichtiger ist. schieden hervortreten, da kann es eine politische Frage sein, welche politisch wichtiger ist. schieden bervortreten, da kann es eine politische Frage sein, welche politisch wichtiger ist. schieden bervortreten, da kann es eine politische Frage sein, welche politisch wichtiger ist. schieden bervortreten, da kann es eine politische Frage sein, welche politisch wichtiger ist. schieden bervortreten, da kann es eine politische Frage sein, welche politische zu schreche schieden bervortreten, ba kann es eine politische Frage sein, welche politische zu schreche schieden bervortreten, ba kann es eine politische seine schieden nur die Gerichte zu schreche schieden bervortreten, ba kann es eine politische schieden nur die Gerichte zu schreche zuch schieden bei Bernicht vollkommen von ber Verwaltungesache tennen, so z Entschiedung der letztern immer für die erstern präjudiziell sein, wie sie es, wenn die Lu möglich, ohnehin immer sein wird.

5) Bollenbet fich das politische Leben eines Staats immer mehr durch Dronung me

# Staatsgerichtshof

ung ber innern Lebensbeziehungen, so wird sich das Freiheitsgebiet durch Ausbildung des faffungs: und Rechtsgebiets, also auch durch Erweiterung der richterlichen Competenz, ver= jern. Daffelbe muß aber auch bezüglich der Verwaltung stattsinden, die das lebendige Macht= .et des Staats ist. Alte Schranken mögen fallen, der Verwaltungswillfür neue Gebiete erungen werden. Aber eine von dem organischen Geset des Staats getragene Verwaltung D nicht nur aufhören, eine willfürliche zu sein, sondern auch, wegen der unausbleiblich steiz ven Anforderungen an sie, immer neue Gebiete erwerben. Und wie alle Vervollfommnung Besetzgebung es nicht hindern wird, daß der Richter hier und da wie ein Gesegeber, sowol einzelne Fälle als auch durch constante Varis in weiterm Umfang wirkt, so werden auch alle ylichen Fortschritte der Staaten Collisionen zwischen Verwaltung und Justiz, Fälle, in welchen ne berücksigt werben nüffen, zu verhindern nicht im Stande sein.

Die Richtigkeit diefer Anfichten wird sich ergeben, wenn wir, die Frage von den sogenannten waltungsgerichtshöfen einstweilen auf den Art. Berwaltung verschiedend, hier nur erst den bernen Begriff des Staatsgerichtshofs genauer untersuchen.

Unter einem Staatsgerichtshofe versteht das moderne constitutionelle Staatsrecht vorzüglich m Gerichtshof, welcher für die gerichtliche Verhandlung und Entscheidung von Minister= Tagen competent ist. 3)

**.In England ift das Oberhaus der Staatsgerichtsbof. Es erkennt in erster und letter In**nicht nur als Peersgericht in allen Strafflagen gegen Lords, sondern auch als Straf= ftshof in allen Fällen, beren Wichtigkeit auf ber Anklage bes Unterhauses (Impeachment) it. 4) Da aber unzweifelhaft eine Ministerverantwortlichkeit im modernen constitutionellen me es son beshalb in England nie geben konnte, weil das englische Gesetzt kin eigentliches ufferium, fondern nur einzelne Rathe der Rrone, gleichviel ob diefe einem Departement vor= n ober nicht, kennt, bas englische Ministerium auch sowol gegen ben Monarchen als gegen Parlament eine ganz eigenthümliche Stellung einnimmt, so genügt es, bezüglich ber Eins ang bes Oberhauses und feiner Competenz auf Bischel (a. a. D., S. 454 fa.) zu verweisen. **aens ba**t schon längst R. von Mobl in seinem Werle über Ministerverantwortlichkeit dars an, baß, wenn bie englische Geschichte früher manche Beispiele von Antlage und Berurthei= s oberfter Staatsbeamten aufzeigt, diefe Fälle nicht nach den gegenwärtigen continentalen 🖬 auungen über die Ministerverantwortlichteit beurtheilt werden dürfen. Diefe Berurthei= n waren in politisch fehr aufgeregten Zeiten weniger richterliche Acte als vielmehr politische urtheilungen, die Folge eines gewaltsamen Wechsels in der herrschaft ber beiden großen **Tiden Parteien Englands. Die Dronung, welche fpäter in das Leben diefer Parteien und** mechfelfeitiges Berhältniß tam, die Abstumpfung der feindlichen Barteigegenfäge unter ber 角t ber nationalen Idee und die nothwendige Modification ihrer Programme im Fortschritt Beit haben, fammt der milbern Sitte und ber gesteigerten politischen Erkenntniß, der Mini= Enflage in England bie Spipe abgebrochen. Deshalb begnügt man fich nun auch damit, bag Rinifter, wenn er bie Majorität bes Parlaments nicht mehr hat und für feine Versuche, die

ihm begangene formelle Berfaffungsverlezung burch materielle Gründe zu rechtfertigen, bie erforderliche Indemnisation durch die Barlamentsmajorität erhält, fein Bortefeuille bt, resp. mit feiner Partei von der Geschäftsführung abtritt und diese ber andern Partei mäßt. Wie sich die Sache bei noch weiter fortschreitender Umgestaltung der alten Parteien bei der immer weiter greisenden Bildung neuer Parteien gestalten wird, kann niemand mussehen. Bei der Bedeutung, welche man den englischen Einrichtungen auf dem Continent sussehen. Bei der Bedeutung, welche man den englischen Einrichtungen auf dem Continent sussehen, daß man in England nie daran dachte, einer sogenannten reinen Justigstelle die Com= mig in Berfassungsrechtsfachen beizulegen, und daß die im England zwischen Zuriebiction und Baltung häufig vorsommenden Collisionen nie durch eine reine Richterstelle geschlichtet den wollten und fonnten. Eine durchgreisende Parlamentsresorm dürfte auch in dieser Be= Mag zu wichtigen Beränderungen, wenngleich nur sehr allmählich, Beranlaffung werden. bem aber auch geschehe, nie wird es möglich fein, in Fällen, wo Minister oder hervorleuch= Beamten, ober überhaupt politische Größen, 3. B. bedeutende Abgeordnete, wegen Berz-

B) S. Minifter.

<sup>¶)</sup> Gneift, Das heutige englische Verfaffungs = und Verwaltungsrecht, 1, 486. Über die sonftigen Etären Competenzen des Oberhauses vgl. Fischel, Die Verfaffung Englands, S. 451. Staats-Lerifon. XIII. 38

fassungeverlezung in Anklage versezt werden follen, die materielle oder politische Fra Rechtsfrage vollständig zu trennen.

Die franzöfifche Berfaffung vom 3.-14. Sept. 1791 verfügt : "Les ministre sponsables de tous les délits par eux commis contre la sûreté nationale et la co de tout attentat à la propriété et à la liberté individuelle : de toute dissir deniers destinés aux dépenses de leur département"; bie Berfaffung vom 21.3 "Les délits des mandataires du peuple et de ses agens ne doivent jamais être imp bie Berfaffung vom 22. Aug. 1795 fest eine haute-cour de justice ein ,, pour juge sations admises par le corps législatif, soit contre ses propres membres, soit c du pouvoir exécutif"; die Constitution vom 13. Dec. 1799 begründet in Titel VI bie Berantwortlichkeit aller fonctionnaires publics und namentlich in Art. 72 bie bi In ben ausbrücklich beftimmten Fällen foll bas Tribunal ben Minifter benunciren Decret bes corps législatif in Anflagestand verfest , wird er von einer hauto-cour ( ober Caffationsrecurs gerichtet. Die Berfaffung bes 4. Aug. 1802 meiß nichts vor tifd=rechtlichen Berantwortlichfeit; bagegen findet fich in ber Berfaffung vom 18. Da haute-cour impériale, ju beren Competenz auch bie ,,délits de responsabilité d' mis par les ministres et les conseillers d'État chargés spécialement d'une partie stration publique" geboren. In ber Berfaffung vom 6.-9. April 1814 findet fic flimmung: "Aucun membre du sénat ou du corps législatif ne peut être arrê antorisation préalable du corps auquel il appartient. Le jugement d'un memb ou du corps législatif, accusé appartient exclusivement au sénat." Die Berf 4.-10. Juni 1814 bestimmt in Art. 55 und 56 : "La chambre des députés a le cuser les ministres, et de les traduire devant la chambre des pairs, qui seul a juger. Ils ne peuvent être accusés que pour fait de trahison ou de concussion particulières spécifieront cette nature de délits, et eu détermineront la pours acte additionnelle vom 22.-23. Avril 1815 erflärt Art. 39 die Minister für all contrafignirten Acte verantwortlich. Die Anklage fteht bem haufe ber Reprajen Urtheil bem ber Baire ju. Die Anflage foll ftattfinden : "Pour avoir compromis li l'honneur de la nation." Das haus ber Bairs hat babei ein "pouvoir discré Rach ber Berfaffung vom 14. Aug. 1830, Art. 28, erfennt die Bairstammer über haute trahison et des attentats à la sûreté de l'État, qui seront définis par la lo Gefet aber nie erlaffen worden); Art. 47 gibt der Deputirtenfammer bas Recht "d'i ministres et de les traduire devant la Chambre des Pairs, qui seule a celui de les

Sehr ausführlich handelt von dem Staatsgerichtshofe die Verfaffung vom 4. ! Gine haute-cour de justice verhandelt und entscheidet ohne Appell oder Caffation von ber assemblee nationale an fie gebrachten Unflagen gegen ben Brafibenten b und bie Minifter; besgleichen gegen alle biejenigen Berfonen, welche irgendeines 2 Attentats ober Complots gegen die innere ober äußere Sicherheit bes Staats angefla halb von ber Nationalversammlung an sie verwiesen sind. Der Bräsident der Re Minifier, les agens et dépositaires de l'autorité publique find, jeber für feinen § alle Regierunge= und Verwaltungeacte verantwortlich. Jebe Dagregel, burch welche bent ber Republik die Nationalversammlung auflöft, prorogirt ober an ber Erful Mandats hindert, ift ein Verbrechen des Hochverraths, durch welches ipso facto der Functionen verluftig ift und die Bürger des Gehorfams gegen ibn entbunden find, bi gewalt aber unmittelbar in bie Gände der Rationalversammlung übergebt. Rur in ! verfammeln fich, bei Strafe ber forfaiture, bie Richter bes Staatsgerichtshofs ohne liche Berufung und rufen die Geschworenen an einem von ihnen bestimmten Orte zuse zur Berurtheilung bes Bräftbenten und feiner Mitschuldigen zu ichreiten. Gie felbi auch bie Magiftrate, welche babei bie Functionen bes ministère public zu verrichten b Befes foll noch die übrigen Fälle ber Berantwortlichteit wie die Formen und Be ihrer Berfolgung ordnen. Abgefehen von bem vorbin angeführten Fall aber foll b gerichtshof nur traft eines Decrets ber nationalverfammlung, welche auch bie Stabt, Gerichtshof feine Sigungen zu halten hat, bestimmt, zufammentreten. Er ift aus und 36 Beschworenen gebildet. Alljährlich in den legten 14 Lagen des Rovemb ber Caffationshof aus feinen Gliebern in geheimer Abstimmung und mit abfoluter Re Richter bes Staatsgerichtshofs, und zwar ihrer fünf nebst zwei Suppleanten. Du wählten wählen felbft ihren Präfidenten. Die zur Verwaltung bes ministere pub

# 594

# Staatsgerichtshof

agten Beamten ernennt ber Präfident der Republik, im Kall aber, wo er felbst ober die Mini= er angeflagt find, die Nationalversammlung. Die 36 Geschworenen, nebft 4 Suppleanten. erben aus ben Departements-Generalräthen genommen, boch tonnen bie Bolterebrafentanten dt bazu gewählt werden. Sobald der Staatsgerichtshof gebildet oder ipso facto fich zu bilben. rpflichtet ift, zieht der Bräfident des Appellhofs, oder, wo letzterer fehlt, der Bräfident bes erichts erfter Inftanz im hauptorte bes Departements, ben Namen eines Mitgliebs bes General= ithe burch bas Los. Benn am Tage bes Gerichts weniger als 36 Gefchworene gegenwärtig nd, fo foll diefe Bahl ergänzt werden aus durch das Los gezogenen Geschworenen, und zwar irch ben Brafibenten bes Staatsgerichtshofs, ber fie aus ben Gliebern bes Generalrathe bes repartements burch bas Los zieht. Geschworene, welche ohne gultige Entschuldigung wegbleiben. erden bart gestraft. Angeklagter und Stagtsanwalt baben bas Recht ber Ercufation wie in m gewöhnlichen Fällen. Bur Berurtheilung bes Ungeschuldigten ift bie Dajorität von zwei wittheilen ber Gefcmorenen erforderlich. (S. bas citirte Gefes Art. 68, 91-97.) Die in= Nge der vom Bolf ihm delegirten Gewalt von Ludwig Napoleon gegebene Berfaffung (20.---1. Dec. 1851), welche unter anderm einen "chief responsable nommé pour dix ans" unb des ministres dépendants du pouvoir exécutif seul" als Grunblagen hatte, erflärt in Art. 5 : Le président de la République est responsable devant le peuple français, auquel il a njours le droit de faire appel", und Art. 13: "Les ministres ne dépendant que du chef el'État." Art. 54 spricht von einer haute-cour de justice, "qui juge sans appel ni recours reassation, toutes personnes qui auront été renvoyés devant elle comme prévenus de imes, attentats, ou complots contre le Président de la République et contre la sureté érieure ou extérieure de l'État. Elle ne peut être saisie qu'en vertu d'un Décret du ésident de la République"; art. 55: "Un sénatus-consulte déterminera l'organisation cette haute-cour (?)."

So zeigt fich auch an biefem einzelnen Bunkte, wie bie Franzofen von einer grenzenlofen Beftimmtheit des Staatsgerichtshofs und von einer ebenso grenzenlosen Überschwenglichkeit ter Competenz im Sinne des Republikanismus, im fortgesetzen Ringen der entgegengesetzten aatsformen um dauernde Eriftenz und folgeweise in ununterbrochenen vorherrschend doctri= een Versuchen, durch diese oder jene Einrichtung, resp. durch Beseitigung verselben eine sekte Eftenz zu sichern, am Ende dazu kamen, von dem constitutionellen Wessen, was oder vielmehr wie utionellen Formen aber nur dasjenige in der Versaffung zu behalten, was oder vielmehr wie mur dem absoluten Willen des Präsidenten und baldigen Raisers dienstbar war. Man erhielt

politischen Bahlrechte, dehnte fie aber so aus, daß bei dem damaligen wie noch gegenwärtigen thande ber französischen nation bas ganze Bahlwesen zu einem blind ergebenen ober boch Menlos geleiteten Regierungsmechanismus werden mußte. Man behielt auch ben Senat, aber r als eine Einrichtung, in welcher die größte gingebung an den persönlichen Billen bes mberators ihren glänzenoften Ausbruck wie ihre größte Belohnung finden soll. Man bebielt : Minifterverantwortlichfeit, aber nur gegen ben Staatschef, ja, man erflärte fogar biefen felbft mantmortlich, aber einem topflofen Bolt, an welches ber Raifer zu appelliren bas Recht, nicht sticht hat. Der Staatsgerichtshof felbst ist ein Ding, das nur durch faiferliches Machtwort sebbemeres und natürlich nur dem Dienst für den personlichen Willen des Raisers gewidme= Dafein baben fann. Eine Fülle von hochtrabenden Redensarten deckt faum oberflächlich en Abgrund von ehrlichen ober trügerifch angelegten Läufchungen; antif=republifanifche und **unanisch**englische Borbilder scheinen ba und bort burchzublicken, bis der Sieg dem schlauen **-guftus** blieb, der zuerft nur die thatsäcklich ungeordneten, aber theoretisch als geordnet aner= mten Gewalten bes topflofen fouveränen Bolts in feiner Hand vereinte, bald aber für ewig em Bolt seine Souveränetät escamotirte, welches freilich längst für eine wahre Aristotratie nfo abfolut unfähig geworden war wie für eine wahre Demokratie.

Bie wir nun in Deutschland überhaupt unsere Formen für die conftitutionellen Einrichtungen et aus England direct, sondern aus Frankreich bezogen haben, so geschah es auch mit dem Staats= ichtschofe. Ubgeschen von den Werken der eigentlichen Revolutionsperiode, so waren es die ischen Momente von 1814, 1830 und 1848, welche sammt den ihnen entwachsenen Ver= ungen auch in Deutschland von großen Wirkungen erscheinen. Allein man darf den franzö= den Einfluß so wenig über= wie unterschätzen. Die englischen Verfassuftande sind theore= gar zu wenig durchgebildet und ohne einige, wir möchten fagen, die englischen Einrichtungen ulgemeinernde, sie nicht ausschließlich auf englische Charaktere und Justände stellende oder

## Staatsgerichtshof

berechnende Ausbildung würden fie für andere Bolfer nur wenig Brauchbares barbieten Franzofen find gewiß am wenigsten gemacht, englische Einrichtungen zu vertragen, refp. wirflichen. Allein ihre beften Geifter lernten fie am früheften bewundern. Die große Rev gab ein ungeheueres Bebiet zu Experimenten aller Art, die Leichtigteit und Sicherheit, mit ber Franzofe auffaßt und wiedergibt, bie Schnelligfeit, mit welcher er Drganifationen bur bie nationale, romanische Anlage bes Frangosen zur boctrinären Orbnung ber Begri Disciplinirung aller gefellschaftlichen Bewegungen, bies alles muß gerade bie grange berufen ertennen laffen, allgemein brauchbare Formen für ben Conftitutionalismus au e refp. auszubilben. Daß fie zu viel auf bie Form feben, ift gewiß eine Urfache mit, wart eigenen Erfindungen zuerft für fie felbft unbrauchbar geworden find. Dagegen bat 1 Deutschland die in Frankreich gemachten Erfahrungen in fehr mannichfacher Beise ben ausgenust. Die Springfluten ber frangofifchen Revolutionen wie bie Ebben ber Rec waren fühlbar; aber bie beutiden Berfaffungen wurden bei allem Bechfel ber politijde mungen weber zu blogen geift: und lebenslofen Formenfammlungen, noch ju gang fo ober boch in ber Form bochft mangelhaften Orbnungen. Go erhielten fich benn aud beutschen Berfaffungen bie Staatsgerichtshofe, und wo es beren noch nicht gab, ba bi meift, fammt ber Minifteranklage, das Jahr 1848.5) In beiben gallen begegnen wir Rachahmung ber vorhin in furgem Abrif gegebenen frangofifchen Mufter, allein im gar fich boch auch biefe Sache in Deutschland auf eine eigenthumliche Beife entwidelt.

haupteigenthumlichkeiten bes beutschen Staats in diefer Beziehung find: 1) das L schen des Richterelements, also nicht des politischen Charakters in dem Staatsgerit 2) die Beschränkung der Competenz des letztern in subjectiver Beziehung auf Minis Ministervertreter (wenigstens der Regel und der Hauptsache nach), in objectiver hins auf wirkliche oder formelle Berlezungen des bestehenden Versaffungsrechts, sobaß a gerichtliche Verantwortlichkeit der Minister wegen der materiellen Zweckmäßigskeit ihrer handlungen oder Unterlaffungen in Deutschland nicht plazgreift.<sup>6</sup>)

Biele haben in diesem hervortreten des sogenannten juriftischen Gesichtspunkts einer bes deutschen Staatsrechts finden wollen, indem das politische Moment bisjest noch 31 beachtet fei. (Bluntschli, "Allgemeines Staatsrecht", erste Austage, 11, 447.)<sup>7</sup>) Bin dies aber gerade für einen Vorzug des deutschen Rechts.

Denn Proceß und Richterspruch find an und für fich ich on nur in Rechtsfachen unt eine Sache Rechtsfache ift, möglich. Jedenfalls nußte entweder eine nur politische Beran lichteit ausgeschlichen oder das Versahren und die Entscheidung in dazu gehörigen Fällen unmöglich ein gerichtliches sein. Die Verantwortlichkeit politischer Behörden erscheint e eine Consequenz der Rechtsstaatsidee<sup>8</sup>), und während der constitutionelle Staat manchet nicht gekannte Mittel darbietet, um einen politisch unfähigen oder schlechen Minister zu bes ohne daß die bestehenden Rechtsstoren verletzt zu werden brauchen, würde es der Necht idee nicht entsprechen, einen Minister für den ungünstigen Erfolg seiner an sich verso wäßigen Verschungen verantwortlich zu machen. Und bochwürde die politische Berantwor bestelben im Refultat auf nichts anderes herauskommen. Verletzt ber Minister die Verso auf eine nicht zu rechtsertegung, allein nur unter der Bedingung, daß ihm auch Recht und gleich schus zur Seite stehen. Ist das Recht unflar oder lückenhaft, so wird weder ein liche, noch, blos des ungünstigen Erfolgs wegen, eine politische Berantwortlichen am Sia

<sup>5)</sup> Die Ministerverantwortlichfeit ist auch in Österreich und Preußen versalsungsmäßig beg wenn es gleich in diesen Ländern an der Durchführung dieses wie so manches andern Grundsa versassungsmäßigen Staats noch sehlt.

<sup>6)</sup> Dowol 3. B. bas bairifche Gefes, die Verantwortlichkeit ber Minister betreffend, vom 10 1848, in Art. 7 bestimmt, "hält der Borstand eines Staatsministeriums eine ihm angesonnen handlung für geseswidrig oder dem Landeswohl nachtheilig, so ift er verpflichtet, diefelde abzu u. s. w.", so erlart doch der Art. 9 besselben Gesesse ausdrücklich: "Ein Staatsminister oder Stellvertreter, der durch handlungen oder Unterlassungen die Staatsgeses verlet, ift den Gian Reichs verantwortlich u. f. w." Man könnte wol fagen, der ersterwähnte Art. 7 gehöre and Staatsgesten: allein die baselbh erwähnte Pflicht würde doch jedenfalls nur aufs Gewiffen getel gerickliches Berfahren darüber nicht möglich fein.

<sup>7)</sup> Bgl. auch 3opfl, Deutsches Staatsrecht (fünfte Auflage), 11, 420, 429 fg., 453, 585 Rot. Spftem bes Berfassungerechte, 11, 368 fg.

<sup>8)</sup> über bie mahre Bebeutung biefer Sbee f. Belb, Staat und Gefellichaft, III, 4 u. folgenber Wi

aber bas Gericht nicht blos auf Rechtsfragen angewiefen, fo möchte ein Verwaltungshof für e politische Verantwortlichkeit besser fein als ein Gerichtshof, ber, wenn er über Verwaltungs= chen fprechen nuß, auf bas Gebiet ber Politik übergehen und somit aufhören nuß, wirklich n Gerichtshof zu fein, wie er auch als folcher besetz und im gewöhnlichen conflitutionellen sortsfinne unabhängig ift.

Eine andere Frage murbe freilich bie fein, ob nicht boch eine Erweiterung ber Minifter= rantwortlichkeit, refp. der Competenz bes Staatsgerichtshofs zu wünschen und ob nicht noch abere politische Berjönlichkeiten bemfelben wegen Verfaffungsverletzung zu unterwerfen feien?

Bas die erstere dieser Fragen betrifft, so ist es natürlich, daß sich die Berantwortlichkeit der dinifter mit der Bermehrung der Gesetze des Staats erweitert, aber natürlich ebendadurch auch leichtert. Allein damit werden sich auch die politischen Gebiete der ministeriellen Thätigkeit rarößern. Die Verantwortung für lettere tann nur eine moralifche ober eine bienftliche fein, ib geht lettere nur gegen ben Souveran bes Stagts, ber felbst unverantivortlich fein muß. n Deutschland ift ein großes volitisches Varteileben bei dessen innerer Zersvlitterung unmöglich. ie großartigen Formen bes englischen Barteilebens wie bie Großartigfeit ber politischen Ac= onen in England erklären ben bort üblichen Gang der politischen Berurtheilung eines Mini= eriums, erflären die Großartigfeit der betreffenden Erscheinungen oder doch, daß fie, wenigstens aber Form, nicht lächerlich, niebrig, fleinlich find. Man bente fich aber bie politische Berantortlichkeit ber Minister in einer fehr aufgeregten Beriode Deutschlands unter bem Einfluß 🛪 Aleinstaaterei und ber sie freuzenden nationalen Bewegung! Belcher tüchtige Mann würde on aus Furcht vor dem Lächerlichwerden, vor dem travestirten Trauerspiel eines Staats= sceffes ein Portefeuille annehmen! Burbe man auch in Deutschland noch viel boctrinärer 🕱, als man es wirklich ift, der Einsicht könnte man sich nicht mehr verschließen, daß eine unsehl= r gunftige und allen gefällige Birkfamkeit bes volitifchen Refforts bes Staats, also namentlich Dinifterien, burch feine Verfaffungseinrichtung, burch fein Minifterverantwortlichteitsgejes, teinen Staatsgerichtshof verburgt werben fann. Dazu tommt, bag Deutschland nicht Band heftiger Leidenschaften, rober Gemaltausbruche, auf Bernichtung ber Gegner gerich= r politischer Barteien und ber Deutsche ftets geneigt ift, bem braven Mann und ehrlichen Uen auch ben Miserfolg zu verzeihen, volitisch aufgeregte Zeiten aber überhaupt ichon für die njectivität der Richtersprüche, mehr noch der Verwaltung, eine jehr bedenkliche Unterlage bilden. ba bie Anwendung ber Ministerverantwortlichkeitsgesehe, wenn nicht aus einer aufgeregten it hervorgehend, doch eine Aufregung hervorrufen muß, fo dürfte bei aller Anerkennung der Etischen Nothwendigkeit von Staatsgerichtshöfen doch das Gebiet ihrer Competenz nie über BRechtsgebiet zu erweitern fein. Auch bie Möglichfeit ber Buweifung ber Competenz für Fälle 🖿 politischer Berantwortlichkeit an die Oberhäuser, oder die Möglichkeit der Creirung einer son gemifchter Behörbe, eines oberften Berwaltungsgerichtshofes, burfte nicht bafür fprechen, gerichtliche Berantwortlichkeit ber Minifter über die Staatsgefete binaus zu erweitern. Enn einmal fehlt allen beutschen Dberhäufern (bas öfterreichische etwa ausgenommen; bei ber Rubeit und Unfertigkeit der constitutionellen Bustände in Öfterreich möchten wir daraus nicht

farke Folgerungen ziehen) geradezu alles, was das englische Oberhaus bisher zum obersten Laatsgerichtshofe Englands befähigte, und dann würde, wie leicht sich ein oberster Verwal= Agsgerichtshof einrichten ließe, wenn er oder eine dazu verwendbare Cinrichtung, wie z. B. ein Laatsrath, nicht ohnehin schon besteht, demselben gerade das fehlen, was das Wesen eines Ge= H18 und den eigentlichen deutschen Grundgedanken des Staatsgerichtshofs ausmacht.

Die andere Frage scheint, sofern man untergeordnete Organe der Staatsgewalt im Auge 1, verneint werden zu müssen. Ein anderes wäre aber, ob nicht jeder zu einer politischen Func= n berufene und demnach auf die Berfassung wie Gesetze bereidigte Bürger, namentlich die ge= hlten Abgeordneten, wegen formeller Richtbeachtung oder Berlezung der Staatsgesetze vor 1 Staatsgerichtshofe zu belangen sein sollten? Man hat es den deutschen Versassung, nicht aber 2 seworfen, daß immer nur daran gedacht werde, das Bolt gegen die Regierung, nicht aber 2 n., diese und die Geset selbst gegen Verlezungen seitens des Bolts und seiner Vertreter zu 1 Sen. Es ist etwas Bahres an diesem Vorvurf, besonders infosern die Boltssouveränetäts= 2 rien u. dgl. m. bei diesen Erscheinungen wirtsam waren. Allein es ist doch ein großer Unter= 2 zwischnet vollitischen Stellung die Staatsgesetze verlezt, und dieser Unterscheit ist ausgezeichneten politischen Stellung die Staatsgeste verlezt, und dieser Unterscheit ist ausgezeichneten politischen Stellung die Staatsgeste verlezt, und dieser Unterscheit ist ausgezeichneten vollitischen Stellung die Staatsgeste verlezt, und dieser Unterscheit ist ausgezeichneten vollitischen Stellung die Staatsgeste verlezt, und dieser Unterscheit ist ausgezeichneten vollitischen Stellung die Staatsgeste verlezt, und dieser Unterscheit ist ausgezeichneten vollitischen Stellung die Staatsgeste verlezt, und dieser Unterscheit ist ausgezeichneten vollitischen Stellung die Staatsgeste verlezt, und dieser Unterscheit ist ausgezeichneten vollitischen Stellung die Staatsgeste verlezt, und dieser Unterscheit ist ausgezeichneten vollitischen Stellung die Staatsgeste verlezt, und dieser Unterscheit ist ausgezeichneten vollitischen Stellung die Staatsgeste verlezt, und dieser Unterscheit ist ausgezeichneten vollitischen Stellung die Staatsgeste verlezt, und dieser Unterscheit ist ausgezeichneten verliet verlezten verlezte

wortung und Gericht haben muß, für andere nicht haben tann. Dem Minifter ift ein hoher

## Staatsgerichtshof

berechnende Ausbildung würden fie für andere Bolfer nur wenig Brauchbares darbieter Franzosen find gewiß am wenigsten gemacht, englische Einrichtungen zu vertragen, resp. wirflichen. Allein ihre beften Beifter lernten fie am fruheften bewundern. Die große Ret gab ein ungeheueres Gebiet zu Experimenten aller Art, die Leichtigteit und Sicherheit, mit ber Frangofe auffaßt und wiedergibt, bie Schnelligfeit, mit welcher er Organifationen bur bie nationale, romanifche Anlage bes Frangofen zur boctrinaren Orbnung ber Begr Disciplinirung aller gefellschaftlichen Bewegungen, bies alles muß gerade bie granu berufen ertennen laffen, allgemein brauchbare Formen für ben Conftitutionalismus qu e refp. auszubilben. Daß fie zu viel auf bie Fornt feben, ift gewiß eine Urfache mit, mari eigenen Erfindungen querft für fie felbft unbrauchbar geworben find. Dagegen bat Deutschland die in Frankreich gemachten Erfahrungen in sehr mannichfacher Weise ben ausgenutt. Die Springfluten ber franzofischen Revolutionen wie bie Ebben ber Rei waren fühlbar; aber bie beutiden Berfaffungen murben bei allem Bechfel ber politijde mungen weber zu bloßen geift- und lebenslofen Formenfammlungen, noch zu gang fo ober boch in ber Form bochft mangelhaften Dronungen. Go erhielten fich benn aud beutschen Verfaffungen bie Staatsgerichtshöfe, und wo es beren noch nicht gab, ba bi meift, fammt ber Minifteranklage, bas Jahr 1848. 5) In beiden Fällen begegnen wir Rachahmung ber vorhin in furgem Abrif gegebenen frangofischen Mufter, allein im gan fich boch auch biefe Sache in Deutschland auf eine eigenthumliche Beife entwickelt.

haupteigenthumlichkeiten bes beutschen Staats in diefer Beziehung find: 1) das 2 schen des Richterelements, also nicht des politischen Charakters in dem Staatsgerin 2) die Beschränkung der Competenz des letztern in subjectiver Beziehung auf Mini Ministervertreter (wenigstens der Regel und der Hauptsache nach), in objectiver hinf auf wirkliche oder formelle Verletzungen des bestehenden Versaffungsrechts, sobap a gerichtliche Verantwortlichkeit der Minister wegen der materiellen Zweckmäßigkeit ihren handlungen oder Unterlaffungen in Deutschland nicht plazgreift. <sup>6</sup>)

Biele haben in diesem Hervortreten des sogenannten juriftischen Gesichtspunkts eine bes deutschen Staatsrechts sinden wollen, indem das politische Moment bisjest noch 3 beachtet sei. (Bluntschli, "Allgemeines Staatsrecht", erste Auslage, 11, 447.)<sup>7</sup>) Bi dies aber gerade für einen Vorzug des deutschen Rechts.

Denn Proceß und Richterspruch find an und für fich ich nur in Rechtsfachen un eine Sache Rechtsfache ift, möglich. Jedenfalls mußte entweder eine nur politische Bera lickfeit ausgeschlichen oder das Versahren und die Entscheidung in dazu gehörigen Fäller unmöglich ein gerichtliches sein. Die Verantwortlichkeit politischer Behörden erscheint eine Consequenz der Rechtsstaatsidee ), und während der constitutionelle Staat manchei nicht gekannte Mittel darbietet, um einen politisch unsächigen oder schlechten Minister zu bes ohne daß die bestehenden Rechtsstormen verletzt zu werden brauchen, würde es der Recht idte entigt entsprechen, einen Minister für den ungünstigen Erfolg seiner an sich versa mäßigen Verstügungen verantwortlich zu machen. Und bochwürde die politische Berantwo bessellt zu rechtsertigende Weise herauskommen. Verletzt ber Minister die Ber auf eine nicht zu rechtserlezung, allein nur unter der Bedingung, daß ihm auch Recht und gleich schus zur Seite stehen. Ist das Recht unflar oder lückenhaft, so wird weder ein liche, noch, blos des ungünstigen Erfolgs wegen, eine politische Berantwortlichste am Rie

<sup>5)</sup> Die Ministerverantwortlichfeit ist auch in Österreich und Preußen versassungsmäßig bez wenn es gleich in diesen Ländern an der Durchführung dieses wie so manches andern Grunds versassungsmäßigen Staats noch sehlt.

<sup>6)</sup> Dbwol 3. B. bas bairifche Gefet, bie Verantwortlichteit ber Minister betreffend, vom It 1848, in Art. 7 bestimmt, "hält der Borstand eines Staatsministeriums eine ihm angesonnen handlung für gesetzwidzig oder dem Landeswohl nachtheilig, so ist er verpflichtet, diefelbe abz u. f. w.", so erlärt doch der Art. 9 besselben Geses ausdrücklich: "Ein Staatsminister oder Stellvertreter, der durch handlungen ober Unterlassungen die Staatsgesetze verletzt, ift ben Stim Reichs verantwortlich u. f. w." Man könnte wol fagen, der ersterwähnte Art. 7 gehöre aus Gtaatsgesetzen allein die baselbit erwähnte Pflicht wurde doch jedenfalls nur aufs Gewiffen gester gerichtliches Berfahren darüber nicht möglich sein.

<sup>7)</sup> Bgl. auch 3opfl, Deutsches Staatsrecht (fünfte Auflage), II, 420, 429 fg., 453, 585 Rot. System bes Verfassungerechte, II, 368 fg.

<sup>8)</sup> über bie mahre Bedeutung biefer Ibee f. Beld, Staat und Gefellichaft, 111, 4 n. folgender Dif

t aber bas Gericht nicht blos auf Rechtsfragen angewiefen, fo möchte ein Verwaltungshof für e politische Verantwortlichkeit besser fein als ein Gerichtshof, ber, wenn er über Verwaltungschen sprechen nuß, auf bas Gebiet ber Politik übergehen und somit aufhören muß, wirklich n Gerichtshof zu fein, wie er auch als solcher besetz und im gewöhnlichen constitutionellen Jortsinne unabhängig ift.

Eine andere Frage würde freilich die fein, ob nicht doch eine Erweiterung der Minister= rantwortlichkeit, resp. der Competenz des Staatsgerichtshofs zu wünschen und ob nicht noch obere politische Bersönlichkeiten demselben wegen Versaffungsverletaung zu unterwerfen feien?

Bas die erstere diefer Fragen betrifft, so ist es natürlich, daß sich die Berantwortlichkeit der Zinifter mit ber Bermehrung der Gesethe des Staats erweitert, aber natürlich ebenhaburch auch Leichtert. Allein damit werden sich auch die politischen Gebiete der ministeriellen Thätiakeit rgrößern. Die Verantwortung für lettere kann nur eine moralische ober eine bienftliche fein. nb geht lettere nur gegen ben Souveran bes Staats, ber felbft unverantivortlich fein muß. BDeutschland ift ein großes politisches Barteileben bei deffen innerer Zersplitterung unmöglich. ie großartigen Formen des englischen Barteilebens wie die Großartigfeit der politischen Aconen in England erflären ben bort üblichen Gang ber politischen Berurtheilung eines Mini= axiums, erflären die Großartigfeit der betreffenden Erscheinungen ober doch, daß sie, wenigstens ∎ ber Form, nicht lächerlich, niedrig, fleinlich find. Man bente fich aber die politifche Berant= wilichkeit ber Minifter in einer febr aufgeregten Berjode Deutschlands unter bem Einfluß 🛤 Aleinftaaterei und ber fie freuzenben nationalen Bewegung! Belcher tüchtige Mann würbe **bon aus** Furcht vor bem Lächerlichwerden, vor dem travestirten Tranerspiel eines Staatsweeffes ein Portefeuille annehmen! Bürde man auch in Deutschland noch viel doctrinärer 🗰, als man es wirklich ift, der Einsicht könnte man sich nicht mehr verschließen, daß eine unsehl= n aunstige und allen gefällige Wirkfamkeit des politischen Refforts des Staats, also namentlich E Minifterien, burch feine Berfaffungseinrichtung, burch tein Minifterverantwortlichteitsgejes, rch feinen Staatsgerichtshof verburgt werden tann. Dazu tommt, bag Deutschland nicht 3 Land heftiger Leidenschaften, roher Gewaltausbrüche, auf Bernichtung ber Gegner gerich= er politifcher Barteien und der Deutsche ftets geneigt ift, dem braven Mann und ehrlichen illen auch den Miserfolg zu verzeihen, politisch aufgeregte Zeiten aber überhaupt ichon für bie Dectivität der Richterspruche, mehr noch ber Berwaltung, eine fehr bebenfliche Unterlage bilden. 🐌 da die Anwendung der Ministerverantwortlichkeitsgesehe, wenn nicht aus einer aufgeregten it hervorgehend, doch eine Aufregung hervorrufen nuß, fo dürfte bei aller Anerkennung der **ttifc**hen Nothwendigkeit von Staatsgerichtshöfen doch das Gebiet ihrer Competenz nie über SRechtsgebiet zu erweitern fein. Auch die Möglichteit der Buweifung ber Competenz für Fälle 🖿 politischer Verantwortlichkeit an die Oberhäuser, oder die Möglichkeit der Creirung einer 🔹 von gemischter Behörde, eines obersten Berwaltungsgerichtshofes, dürfte nicht dafür sprechen, gerichtliche Berantwortlichkeit ber Minifter über bie Staatsgefete hinaus zu erweitern. =nn einmal fehlt allen beutichen Oberhäusern (bas öfterreichische etwa ausgenommen ; bei ber rabeit und Unfertigkeit ber constitutionellen Bustände in Öfterreich möchten wir baraus nicht

farte Folgerungen ziehen) geradezu alles, was das englische Oberhaus bisher zum obersten Laatsgerichtshofe Englands befähigte, und dann würde, wie leicht sich ein oberster Verwal= Igsgerichtshof einrichten ließe, wenn er oder eine dazu verwendbare Einrichtung, wie z. B. ein Laatsrath, nicht ohnehin schon besteht, demsfelden gerade das fehlen, was das Wesen eines Ge= Its und den eigentlichen deutschen Grundgedanken des Staatsgerichtshofs ausmacht.

Die andere Frage scheint, sofern man untergeordnete Organe der Staatsgewalt im Auge 14, verneint werden zu müffen. Ein anderes wäre aber, ob nicht jeder zu einer politischen Func= 14 berufene und demnach auf die Verfaffung wie Gesetse beeidigte Bürger, namentlich die ge= 14 berufene und demnach auf die Verfaffung wie Gesetse beeidigte Bürger, namentlich die ge= 14 berufene und demnach auf die Verfaffung wie Gesetse beeidigte Bürger, namentlich die ge= 14 berufene und demnach auf die Verfaffung wie Gesetse beeidigte Bürger, namentlich die ge= 14 berufene und die den formeller Nichtbeachtung oder Verlezung der Staatsgesetze vor 14 Staatsgerichtshose zu belangen fein follten? Man hat es den deutschen Verfaffungen sogar 15 geworfen, daß immer nur daran gedacht werde, das Volt gegen die Regierung, nicht aber 15 n, diese und die Gesetse selbst gegen Verlezungen seitens des Bolts und seiner Vertreter zu 15 en. Es ist etwas Wahres an diesem Vorwurf, besonders insofern die Voltssouveränetäts= 15 rien u. dgl. m. bei diesen Erscheinungen wirtsfam waren. Allein es ist doch ein großer Unter= 15 zwischen der Situation des Ministers und der eines Staatsangehörigen, der in irgend= 15 zwischneten politischen Stellung die Staatsgesetze verlezt, und dieser Unterscheit ist auch 15 Grund, warum der constitutionelle Staat für Versasserlezungen der Minister Vers-15 wortung und Gericht haben muß, für andere nicht haben fann. Dem Minister ist ein hoher

### Staatsgerichtsbof

Grab von Selbftändigfeit in einer Menge ber wichtigften Berwaltungsgegenftänbe gegeben; a ift ber bochte Rathgeber bes Souverans und zugleich berjenige, ohne beffen Contraftanatur es feinen vollziebbaren Willen des Souveräns in Staatsangelegenheiten gibt. Darum und wei auch ein rechtlicher Beweis wirklicher Gefetesverletzung möglich erscheint, ift ber Minifter me antwortlich. Der Bürger im Landtage handelt nur nach seinem Gewiffen, nach dem er auch wi bestehenden Gejege tabeln burfen muß. Berlett er fie birect, fo reichen fur ibn die gewöhnlich Gerichte aus, wenn bie Verlegung nicht gerade ber Ausbruck feiner nothwendig unveranmentlichen, weil innern Überzeugung, alfo auch nicht ftrafbar ift. 9) Da es zu allebem viel wirtfamm Mittel gibt, ein Landtagsmitglied wegen Verfaffungeverlegung zu ftrafen, und eine wirfine Strafe gegen ein Landtagsmitglied jedenfalls nicht leicht auf Anflagen ber Regierungen erfolger burfte, überhaupt aber bedentliche und felten anwendbare Einrichtungen und Borfcriften ober bie äußerfte Noth nicht ausgebehnt werben follten 10), fo burfte bie angeregte zweite gragen verneinen fein.

Der Staatsgerichtshof ift oft bie oberste Juftigftelle bes Landes. Benn biefelbe als Staat gerichtshof in Birkfamkeit treten foll, greifen oft manche besondere Bestimmungen play, 4. bag ber oberfte Gerichtshof nur in einer Blenarversammlung handeln tann, bag Actenvers bung ftattfinde u. f. m. 11) 3n andern Staaten werden besondere Staatsgerichtebofe mit ober weniger Benutzung bes oberften Landesgerichts, und zwar wiederum bald ftändig, balls einem Landtage zum andern, bald nur für jeden concreten Kall besonders, aufgestellt, 12) Berbindung ber Competenz des Staatsgerichtshofs mit der der oberften Landesjuftiffelle auch ber Grund, warum entweder bie Stände bes Landes einen beftimmten Ginflug auf bie fesung ber Stellen in den fraglichen Gerichten beaufpruchen oder boch burch bie Gefese kin find, bei Zusammensenung des Stagtsgerichtsbofs selbst nich durch die Babl einer Zabl von A tern (bie Sälfte) zu betbeiligen.

Das Berfahren in Staatsanflagen richtet fich nun meiftens nach ben mobernen 6m procehprincipien. Es kommen dabei nicht felten Geschworene vor nehft Öffentlichkeit und Rie lichteit. Das Urtheil muß entweder die Richtschuldig=, rejp. Freierflärung bes Angeschuldi ober feine Berurtheilung enthalten. Lestere bat nach vielen Gefesen eine formliche Stwit Folge, als welche wol auch je nach der Größe der Schuld Berweis, Amtsjuspenfion, 6 fernung vom Amt mit oder ohne Bension u. f. w. erscheinen. Andere Gesete vermeiden Ausbrud Strafe und laffen als Birfungen eines verurtheilenden Erkenntniffes des Sm gerichtshofs nur Misbilligung des Berfahrens des angeklagten Ministers und deffen Entfen vom Amt ober nur legtere ju. 13)

Bährend nun Böpfl die Beschräntung ber Ministerantlage auf die formellen Berleim ber Staatsgefete billigt, findet er boch, daß fich einige beutiche Berfaffungen vor ber and Debrzahl badurch vortheilhaft auszeichnen, daß fie, gerade fo wie die Berfaffung ber Ru ameritanifden Union 14), bie Minifterantlage rein und fcarf nur als politifdes Inftitutauffe und baber auch nur die zuleht bemerkten Folgen einer Ministerverurtheilung eintreten la Bir theilen diese Anstacht so wenig, wie wir die angegebenen Consequenzen zugesteben.

Da nämlich die Competenz aller ordentlichen Gerichte, der Straf= wie Civilgerichte, in Ba auf bie in ber Berfaffungeverlegung bes Minifters zugleich noch liegenden ftrafbaren ober ch rechtlich verfolgbaren handlungen und Unterlaffungen jeder Urt, alfo auch z. B. in Berng einen Hoch- ober Landesverrath, eine Majeftätsbeleidigung u. bgl., wie eines angeftifteten Civ schabens, unverändert fortbestebt, so bleibt für den Staatsgerichtsbof nichts zu untersuchen i

<sup>9)</sup> Die würtembergische Berfaffungeurfunde von 1819, §. 199, erflärt ben Staategerichtefe nur für ftandische Ministeranflagen, sondern auch für "Antlagen der Regierung gegen einzelne Rus ber der Stände und des Ausschuffes" competent. Die braunschweigische neue Landesordnung vor 188 §. 108, gibt der Ständeverfammlung allein die Befugniß, auch Mitglieder ihres Ausschuffes wegen 🎟 faffungeverlegung anzuflagen. 10) über politifche Gerichtshöfe vgl. Locqueville, La Démocratie, 1, 127 fg., 130 fg. Bie bie

nahme ber Throuftreitigfeiten und Satrapenemporungen in Despotien, fo ift bie Bunahme ber pelitik Proceffe in freien Staaten ein ficheres Beichen der Krankheit und bes Berfalls.

<sup>11)</sup> Jopfi, II, 429, Rote 2. 12) Gelb, II, 370. 13) Jopfi, II, 434. 14) Jopfi folgt wol Tocqueville, ber fagt : "En Europe le jugement politique est donc pl un acte judiciaire, qu'une mésure administrative. Le contraire se voit en Amérique, d'il facile de se convaincre que le jugemeut politique y est bien plutôt une mésure administra in'un acte judiciaire."

# Staatsgerichtshof

ntideiben als bie Frage einer formellen Berlehung ber Staatsgefete. Bie es in außer= ntlichen Fällen Bflicht ift , bas Nöthige auch gegen bie vom Gejes gezogenen Schranten vor= pren, fo ift es in normalen Berhältniffen vor allem nöthig, bie Gefese und ihre Schranken g zu halten. Darüber, ob ein außerordentlicher Fall pagewefen, gibt es fowenig ein Ge= als barüber, ob er in jeder Beziehung richtig und ohne iculbhafte Competenzüberichreitung igt murbe; ob aber ein Minifter in normalen Buftanden die Berfaffung und fonftigen Ge= verlett habe, tann richterlich untersucht und entschieden werden. 3ft die Gerichtsbarkeit eine ifche Macht, so find auch die Gerichte allzumal politische Einrichtungen und nicht blos die atsgerichtshöfe. Die Berfaffungen aber, welche bie Ministeranklage einführten, ertennen lediglich in ber Thatfache eines formell gesetwidrigen Thuns und Laffens eines Minifters fic allein, alfo auch wenn ein fonftiges ftrafrechtlicher Reat ober ein Civilentschäbigungs= ruch baraus nicht erwachsen tonnte, eine iculbhafte ergo ftrafbare handlung; und wenn iftentlaffung ober Entfernung vom Amt auch nicht immer als Strafe wirken, fo wird beren ritt auf Grund einer Berurtheilung des Staatsgerichtebofs ücher als Strafe erscheinen jen. Eine Misbilligung bes Verfahrens des angeklagten Ministers könnte ohnehin wol nie no benn als eine Strafe aufgefaßt werden. 15) Bopfl gesteht ja G. 439 felbft zu, bag, mo Berfaffung feine ausbrudlichen Befchränfungen 16) bes landesberrlichen Begnadigungs= Molitions-)Rechts aufftelle, daffelbe auch hinfichtlich ber verurtheilten Minifter plagareife; padigungen fönnen aber überhaupt nur in Straffällen gedacht werden.

Die Ministeranklage kann auch burch jebe von den Kammern verfassungsmäßig befundene sangeeignete Beschwerde wegen Verletzung versassungsmäßiger Rechte veranlaßt werden, is es dürfte sich als politisch zweckmäßiger empsehlen, solange entsprechende Abhülfe zu hoffen sch auf den Weg der Beschwerde zu beschränken, namentlich wenn die Versassundswidrigkeit der versassungswidrige Wille zweiselhaft und nicht recht herzustellen sein sollte. Der häufige such des Beschwerderechts beweist nicht blos für die häufige Grundlosigkeit der Beschwerden, und des Beschwerderechts beweist nicht blos für die häufige Grundlosigkeit der Beschwerden, und, sammt dem seltenen Gebrauch der Ministeranklage, für die Zweckmäßigkeit des werdewegs. Die seltene Anwendung der Ministeranklage aber ist nicht ein Zeichen, daß die Ginrichtung schlecht ist, weil nichts übler sei als Gesetz, die nicht angewendet werden, sons im Gegentheil, daß das Gesetz auch ohne Anwendung wirft und daß die Geschrlichkeit des pes durch den Takt der Regierungen und Kammern paralysit wird.

Die Ministeranklage selbst ist wie der Staatsgerichtshof und feine Thätigkeit eine rein ge= iche Einrichtung, die um des politischen Zwecks willen ebenso viel oder ebenso wenig zu einer ichen Einrichtung wird wie andere Gerichte. Aber der landständische Organismus oder die Anklage zu stellen hat, ist eine politische Institution, resp. das Glied einer solchen. Da seder, der nur einige staatsmännische Befähigung hat, einschen muß, daß die Staatsgesetse

im normalen Gang des Staatslebens häufig zu fnapp wie zu eng erscheinen, in außerordent= 1 Fällen aber deren Beobachtung entweder nicht möglich oder doch zur Erhaltung des Staats, Brreichung feines Zwecks nicht ausreichen würde, daß bei fleinen Verlezungen der Staats= je und in Ermangelung jeder den gesemäßigen Bestand gesährdenden Absicht die Staats= age auch deshalb sehr unpassen wäre, weil "minima non curat praetor", die Verwaltung auch allen geschlichen Schranken eine gewisse Staatsantige in des Gescherten und unpassen von und in Grmangelung und fleinen zu vermeiden such wird, eine wegen Unbedeutend= ber Sache sich lächerlich machende Staatsanflage aber das ganze Institut gesährden würde, daß endlich seis bebeutenden Verlezungen der Staatsgeses alles auf die Gesammt= binde, die Lage des Landes, die Gesinnung der Versönlichsteiten u. f. w. ankommen kann, daß Fraltung, das heil des Staats das oberste Staatsgeses ist und eine Verlezung der positiven atsgeses wenigstens von seiten der Verlezungen daraus gerechtfertigt werden oder boch ber

<sup>5)</sup> Einzelne Befonderheiten über das Berhältniß der Straf und Civiljurisdiction zum Staatss tshof f. bei 3opfl, 11, 436.

DEs herrfcht in biefer Beziehung eine große Mannichfaltigfeit, f. Jöpfl, II, 437 fg., bezüglich tunb einiger verwandter Bunfte wir wörtlich wiederholen, was wir 1857 (System des Verfafs rechts, II, 371) geschrieben haben: "Der grundfägliche Ausschluß von Rechtsmitteln und von Verstag bei einem rein flaatsrechtlichen Gegenstande, wie die Ministerantlage es ist, möchte ebenso wenig Tertigt werden fönnen, wie vom Standpunkte des monarchischen Brincips aus der grundfägliche huß des landesherrlichen Begnadigungsrechts, und vom Standpunkte des politischen Princips aus embfägliche Julässigket des Verzichts der Stände auf Stellung oder Meiterversolgung von Misuntlagen."

# Staatspapiere Staatsrath

Mangel eines rechtfertigenden Grundes nicht leicht gerichtlich nachgewiefen werden tann, f eine Staatsanklage nur nach gründlichen politischen Erwägungen angestellt werden. Die trole der Stände über die gesammte Staatsverwaltung darf nicht zu einem umgestühren ftaat, sondern soll zu einem organischen Zusanmenwirken aller politischen Kräfte eines führen und auf Grund organischer Erkenntniß kleine Übelstände gleichsam unsichten sei mit dem äußern Leben im Staat, mit der Unzulänglichkeit der Gesetze unvermeidlich un durch neue Gesetze geheilt noch wichtig genug sind, die Gestzgebung in Athem zu halten, o so ausnahmsweise vortommen, daß ein Gesetz für sie unwöglich wäre. Jede Minister hat bemnach eine administrative und eine juristische Seite. Die erstere ist sür die letzu judiziell und von der Volkovertretung nach den Bestimmungen der Versaftung zu enti Mit ber Anstellung der Klage selbst aber wird sie zu einer veinen Rechtsfache.

hier ftehen wir wieberum an ber höhern Einheit aller politischen Thätigkeit, all waltung, Jurisdiction und Gesetzung.

Diejenigen, benen die Stellung der öffentlichen Anklage nach dem Gesetz obliegt, hat Function sicher nur um des Staats willen, und kann demnach von einer willkurlichen & leistung darauf nie die Rede sein. Die öffentliche Anklage ist eine beschränkte Wiederho altrepublikanischen Einrichtung vor allgemeinen Bürgerpflicht zur Anklage und Ben straswürdiger handlungen. Aber es bleibt den Kammern vermöge ihrer staatsorganis beutung dabei auch die politische Bslicht, zu erwägen, ob nach dem Geist der ganzen Einn nach der Bedeutung derselben sür das geordnete organische Leben des Staats eine Bi ber Staatsgesetz uch wirklich eine schuldhafte und, wenn nicht geradezu im Interesse der gebotene, doch eine nach den Umständen und Versonlicheten nicht schuldhafte sei.

Nicht bas Princip des Berzichts, welches ein rein privatrechtliches ift, wohl aber ein thumliche Anwendung des im Conftitutionalismus liegenden Princips der Ausgleichung, littischen Verschnung ift's, also selbst eine höhere Pflichtübung, was die Stände bestimm eine formell zulässiger Anklage aus höhern materiellen Gründen nicht anzustellen, unt Staatsgerichtshof nur deshalb nicht ex oflicio einschreiten darf, weil es sich um die e freie politische Erwägung der Stände handelt (also nicht, weil eine Privatsache vorläge), weder die Nichtanstellung der Staatsanklage trot des Vorhandenseines einer formellen 4 verlezung eine Unterbrückung, noch das Fallenlassen vorles vorläges vorläges Aber auch von einer Begnadigung durch die Stände könnte nicht gesprochen werden, da ausschließliches Recht der Krone sein muß und, auch wenn sie die Krone nicht gegen ven Minister aussprechen darf, doch immer nur gegen Urtheile, niemals aber vor gefälltem stattslinden barf, der Grund der Nichtinanklagestandversezung oder des Fallenlasses b erstes in unserm Fall aber barin besteht, daß man schon einen gerichtlichen Proces aus Gründen pflichtmäßig für unpassen erfannt hat.

Staatspapiere, f. Staatsfoulben.

#### Staatsprocurator, f. Staatsanwalt.

Staatsrath. Bu allen Beiten und bei allen Bölfern, unter jeder Regierungsfon fich bald mit collegialer Organifation, bald ohne folche eine Art von in den höchften u angelegenheiten berathender Behörde, welche dem verfaffungsmäßigen Souverän, fei Monarch oder ein ganges Bolf, zur Seite steht. Solche Nathsbehörden sind bald Priek gien, bald Weise und Philosophen, bald die Großen und Mächtigen des Reichs (nol sapientes), und ihre Autorität ist bald mehr eine thatsächliche oder auf der Sitte beruhen eine verfassungsmäßig anerkannte, wie z. B. die bes römischen Senats. Überall aber ti vor, das die Stimme solcher höchsten Räthe in Staatsangelegenheiten nicht eine entsch sondern nur eine consultative ist, das also der Souverän nicht nur noch andern Rath sondern auch in feiner Entscheidung gegen das Botum des Staatsaths geben fann.

Bei ben germanischen Bölkern finden sich schon sehr fruh Spuren dieser Einrichtun mentlich in den neben den Königen auftretenden Versammlungen der weltlichen und gei Großen der germanischen Reiche. Es ist aber bei der politischen Unfertigkeit der ersten chen Schöpfungen der Germanen, bei der in dieselben weit hereinreichenden Fortwirtung fr Bustände und Anschauungen, endlich bei der großen Menge der im Fluß der Entwick sich gestaltenden Übergänge nur natürlich, daß man auch in Beziehung auf die obenanges Grundidee bes Staatsraths lange keine festen, entschiedenen und bauerhaften Bildungen

Das Berhältniß zwischen bem König, ben Hof= und Reichstagen fowie ven großn **#** versammlungen (campus martius, refp. madius) wurde rechtlich nie genau bestimmt; # feiten und Umftände entschieden. Daffelbe gilt vom Berhältniß bes Rönigs zu feiner officiellen Digen Umgebung, zu ben Antruftionen u. f. w.

Rach der Entwidelung bes Lehnstaats bildete fich zuerft aus den großen Kronvafallen und **chenfürsten** eine Art von Staatbrath, ber aber bei ber eigenthümlichen Natur bes Lehn8= hältniffes bazu neigte, eine berrichende Ariftofratie, nicht ein Rathscollegium ber Könige werben ober boch beibe Stellungen miteinanber zu vereinigen. So entftand aus einem und ifelben Material in England eine eigentlich souveräne Aristofratie, ein Staatsrath und ein nifterium, und die hauptveränderung, welche dort feit Jahrhunderten in diefer Beziehung xat, besteht eigentlich nur in jener Erweiterung der herrschenden Aristokratie, welche in der **idpfung** des Unterhauses neben dem der Lords liegt. Das ganze englische Parlament erscheint mach wie ein großer Staatsrath, neben welchem es zwar noch einen kleinen Staatsrath bes sigs (privy council) mit gesetgebenden, richterlichen und administrativen Befugniffen neift, "Das gegenwärtige englische Berfaffungs= und Verwaltungsrecht", 1, 237, 262 fg., 7, 297, 314) gibt, ber aber wefentlich mit dem Barlament zufammen und von ihm abhängt. In Deutschland haben wir "Kaifer und Reich" als die officielle Bezeichnung der höchsten torität. Das Reich ift ber Reichstag, auch eine Art von Staatsrath, aber bei ber unftaat= n Ratur bes Reichs, resp. bei ber entscheidenden Stimme bes Neichstags, nicht ein Staats= im eigentlichen Bortfinne.

Diefen finden wir eigentlich nur da, wo sich nicht nur ber Staat überhaupt vollständiger widelte, sondern auch die monarchische Verfassungeform zur vollständigen Ausbildung ge= te. Dies geschah zuerst und am vollständigsten in Frankreich. Die Refte der frühern partiiren Autonomien sehen wir zwar als étals provinciaux und généraux in den organischen wichtungen des Landes siguriren. Allein es war gegen ihre Natur, nur consultirende Rör= ju fein, und sie gingen unter, da eine Vermittelung zwischen der Reichseinheit und ben Partarexistenzen nicht gefunden wurde. Auch die Notabelnversammlungen waren eine Art von atsrath ad hoc in Ausnahmsfällen und blieben wirtungslos. Der Rönig herrichte absolut 'tel est notre plaisir); als Räthe und Rathscollegien aber kommen neben dem Ministerium nur verschiedenen Regierungsconsciels für die Hauptzweige der Stagtsverwaltung, sondern

ein Großer Rath, ein wahrer Staatsrath, in Fällen einer Reichsvormundichaft wol auch ein erberer Staatsrath, ber Regentschaftsrath heißt, vor. Übrigens waren die von dem König einen Räthen Gewählten, die Staatsräthe, welche er auch als Organe zur Verfündigung Bollziehung seines Willens gebrauchte, Bestandtheile seiner regelmäßigen Umgebung, sei= hofs. Sie sind also zuerst höflinge, bann erst Staatsmänner und bemnach in dieser zweiten Uung burch die erste bestimmt. (Raiser, "Französschaften Berfassungsgeschichte", S. 28.) Der gler oder Großstegs, ber Marine, des königlichen Haufes und ber Finanzen bildeten fammt den a König dazu besonderes bezeichneten hohen Perfönlichsteiten ber französschichen Staatsrath. Er lie sich in den Staatsrath im engern Sinne oder ben der auswärtigen Angelegenheiten, den ther Finanzen, bes handels und ben sogenannten Privatrath, eine Art von Cassaschof. (Raiser a. a. D., S. 30.) Übrigens hatten nicht nur die Parlamente, sondern auch große Gerichtshof, grand conseil, das Necht, dem König gegen seine Erlasse Bartelunzhanden — moutard après diner!

Benn nun auch im Staatsrath, namentlich burch feine Berbindung mit einem hofe, ber Staat war, die feudalen Größen durch ihre Umwandlung zu Hofgrößen noch lange einen fat für ihre frühere Selbständigkeit suchten und fanden, fo nunften doch, bei den sich immer fer steigernden Anforderungen des Staats und an den Staat, die Intereffen der Fürsten selbst nit sich bringen, in den Staatsrath auch die Bertreter einer neuen Macht, die der Intelligenz, weltlichen Wiffenschaft, aufzunehmen. Als die neue Wiffenschaft des Mittelalters, die zu= Hräger der politischen Intelligenz, Feind des Feudalismus und Freund des centralisstenden Ichon früher in Spanien Legisten als Mitglieder des föniglichen Staatsraths und doctores ichon im Anfange des 15. Jahrhunderts als Mitglieder des schnissichen Regentschaftsraths. "were, "Histoire des cortes", S. 94, 97, 104 fg., 117, 139.) Und dieses gelehrte, zu= aber antiseubale, bureaufratisch=centralisstende, bürgerliche Element gewinnt bei den Honnsigen Strebungen jener Zeiten bald auch im Nath der Fürsten eine um so größere Spost die nationalen Selbständigfeitsbestrebungen mit den Weltherrschaftstendenzen Papfithums in Collision gerathen und selbst die Landesstrachen wie beren Prälaten (Riche= lieu!) zu einer mehr nationalen Bolitik zwingen, bie Refte feubaler Größe aber vollit. Kriegswefen ober in dem Hofleben aufgegangen waren.

In Deutschland, wo sich ein ftaatliches Fürftenthum nur in den Territorien e fonnte, finden wir die Legisten als hofräthe, Geheimräthe, d. h. eigentliche Staatsrä nur im Rampfe mit den feudalen mittelalterlichen Landständon zu Gunften der Einheit beschränktheit der landesfürftlichen Autorität, sondern auch im Rampfe mit dem Ro Neich zu Gunften voller ftaatlicher Unabhängigkeit der Territorien. Durch diese Rätl es den Territorialfürften, eine höhere Landesjurisdiction für alle Landesangehörig richten und durch die Reformation der an sie gebrachten Urtheile der verschiedenen Ger freilich nicht im Sinne bes einheimischen Nechts zu geschehen pflegte, die Autorität 1 Gerichte zu untergraben, aber auch eine gewisse Einheit der Rechtspflege herzustellen. und Geheimräthe führten auch vorzüglich den Rampf gegen die feudalen ritterschaftlic ftände zu einem siegreichen Ausgang für die Fürsten und erscheinen zugleich als die s toren ber mit dem neuen Fürstenabsolutismus engverbündeten centralististen Beri burgauftatie.

Mit ber Einführung conftitutioneller Berfaffungen mußten die Rathe und ober zugsorgane ber Regierungen fowol in Frankreich als auch in Deutschland eine gang an lung bekommen. 3bre hauptbedeutung als Organe ftaatlicher Centralifation gegen ! Decentralisation hatten pie mit der vollendeten Überwindung der lettern verloren. T tutionellen Berfammlungen, von welchen die oberften Rathe ber Rrone, Die Minifi allen Umftanben, namentlich burch bie modernen Minifterverantwortlichteitsansichten maßen abhängig werden mußten, veränderten beren Stellung gegen bie Rrone nod dağ diefe Berfammlungen felbst auch als neue und dazu fehr einstuğreiche Nathscollegi nen, weil ihre Befchluffe mit entscheidender Rraft gerade in ben wichtigften öffentliche genheiten, in benen ber Befesgebung, wirtfam werben muffen. Auf ber anbern Gei aber bie conftitutionellen Einrichtungen eine tüchtige Berathung bes Souverans nott je. Bon einem einflußreichen Rath muß verlangt werden, daß er nur im wahren, hoch und richtig aufgefaßten Intereffe des Staats flattfindet --- alfo möglichft frei von 1 bes Couverans rein perfonlicher Neigung, wie von ben momentanen Strömunge litifchen Barteien. Ein tuchtiger Staatsrath muß alfo eine ausgezeichnete, fowol : als prattifc vollendete politifche Bildung und einen berfelben entfprechenden Charafte Dies ift auch ber innere Grund, aus welchem manche Gesete verlangen, daß Minifter ben Staatsräthen genommen werden burfen, ein Grund, ber ficher wichtiger ift als bi ber verfaffungsmäßigen finanziellen Stellung ber Staatsräthe entnommene. 2019 fi zugleich erflärt, daß ber mit einem Portefeuille bekleidete Staatsrath barum nicht tann, Staatsrath zu fein, und im Gegentheil bie Betheiligung ber Minifter an ber ! bes Staatsraths für lettern felbft unentbehrlich ift, fo ergibt fich aber aus bem Berha antwortlicher Minister zur Volksrepräsentation, daß das Ministerium nicht der alleinig rath fein tann. 1) Gerade aus biefem Berhältnig und ber verfaffungemäßigen Dacht (

### 602

<sup>1)</sup> Das neuefte Werf, welches ben Staatsrath eingehender behandelt, ift: Stein, Berwal (Stuttgart 1865), I, 269 fg. Seine hauptgedanken find folgende: "Somie durch die Ancrke (elbftändigen geschgebenden Körpers der Bolfsvertretung die geschgebende Gewalt von der re fich trennt, löft fich auch die Bollzichung, insofern fie mit den einzelnen Aufgaden des Staat thun hat, als Regierung vom Staatsoberhaupt los und empfängt ihren Organismus im B sphem. Damit entschen zwei neue und eigenthünliche Berhältniffe. Juerft tritt das Staat felbständig als gleichzeitiges haupt beider Functionen über beide. Es hat zulet ummer dem i ber Verordnung feine hochste Sanztion zu geben. Es hat daher, und das ist feine große organi tion, gerade in seiner Sanction am letzten Orte die Harmonie beider auszufprechen; es nuß i vertretung, sondern des höchsten Berbaltung miteinander in untrennbarer Einheit verschm Es ist daher naturgemäß, daß er unter Umständen von fachlundigen Männern berathen wei endlich aufurgenäß, daß eine folge Berathung weber von den Organen ber Gescheung, noch fei; es ist fogar nothwendig, daß er unter Umständen von fachlundigen Männern berathen wei endlich natürlich, daß eine sora geben. Das ist nothwendig, bevor eine Geschenden weißes gelegt wird; es ist aber von us nothwendig, bevor eine die ganze Bervaltung ber derfönlichen des istaatsoberhaupts voraufgehe. Das ist nothwendig, bevor eine Bervaltung ber geschenden Berühlich gelegt wird; es ist aber vand usthwendig, bevor eine bei ganze Bervaltung ber ührende Berühlichen bes flates verlageten weißen sora beiben ganz Bervaltung berührende Berühler Bervaltung laffen wird; es ist am meisten nothwendig, bevor eine bie ganze Bervaltung berührende Berühler

# Staatsrath

von einer objectiven Majorität beherrschten Volksvertretung ergibt sich nämlich bas Be= ;, baß es eine durch ihre ganze Zusammensehung nach allen Seiten hin imponirende, die tmiffe objectiv und mit der größten Gründlichkeit wie Umsicht prüfende, von der rein per= n Zuneigung des Souveräns wie von den momentanen politischen Stimmungen des nöglichst unabhängige Behörde gebe, welche, namentlich vor der Sanction der Gesee, juträglichkeit im dauernden, wahren Intereffe des Staats zu prüfen hat. Eine solche ig fann oder muß vor deren Vorbringung an die Stände, und falls der ständische Be= twas daran änderte, vor deren Unterbreitung zur Sanction stattsinden, und erkennen nter der Borausseise einer entsprechenden Wahl der Perjönlichkeiten, in dieser Auf= was für den Staat so hochwichtiges, daß die ihr gewidmete Behörde ebendadurch ein uf die Bezeichnung als Staatsrath erhält. Sie ist also die Lhätigkeit des Staatsraths ende Aufgabe, welche weitere Aufgaben auch immer noch nebendei den gesets fein

Reaction und Überschlagung, unüberlegte Anwendung der Regierungsinitiative, un= rtes Nachgeben auf einseitiges Andrängen der Parteien, selbstslücktige Bopularitäts= ei, unfertiges, doctrinäres, parteiisches, oberflächliches und unzweckmäßiges Gesege= und ein gefährlicher Wechsel in den Gesegen, deren Unklarheit u. s. w., dies find die Übel, welchen vorzüglich durch den Staatsrath in constitutionellen Staaten nach Thun= vorgebeugt werden soll. Da dem Staatsrath eine entscheidende Stimme in solchen Din= 1t, so ist er ein wahres Rathscollegium welches, wenn es auch den freien Willens= p des Souveräns nicht bindet, darum nicht weniger imponiren kann.

nn bie Minifter gleichfam von Bolfs wegen Mitglieder des Staatsraths fein muffen, fo It es sich in Geblutsmonarchien, daß die felbständigen Prinzen des regierenden hauses m von der Krone wegen, namentlich auch wegen des fünftigen Berufs zu den Regie= eschäften, Mitglieder des Staatsraths seien. Bei dem staatlich objectiven Verhältniß n welchem nach den constitutionellen Grundsfägen der Souverän zum Staat stehen soll, t es nur natürlich, daß verselbe zu den Berathungen des Staatsraths berufen tann, wen für geeignet hält. Der Unterschied zwischen Staatsrathen im ordentlichen und außer= ichen Dienst ist zunächt ein formeller und bezieht sich vorzüglich auch auf die Verschieden= Staatsräthe bezüglich der Regelmäßigsteit der Function und der Größe des Gehalts.

rigens findet sowol in Bezug auf die Bezeichnung wie auf die Zusammensetzung, Com= und Stellung des Staatsraths in den verschiedenen Staaten eine große Berschiedenheit Bo ist z. B. in Baiern die Competenz des Staatsraths im ganzen eine sehr mannichsache Id nur eine consultirende, dald eine entscheidende; der Staatsrath muß ebendaselbst nach Micher Bersaffungsbestimmung in Gesegebungssachen und bei Indigenatsertheilungen, wo in Fällen der Erklärung des Kriegs= und Belagerungszustandes vernommen werden; trn Dingen hängt es von dem Willen des Königs ab, ihn zu vernehmen. Häufig, so uch in Würtemberg, ist der Geheimrath, d. h. Staatsrath, auch die höchste Instanz in istrativstreitsachen u. s.

rigens ift nicht zu verkennen, daß das Institut des Staatsraths in Deutschland sich keiner rn Bopularität ersteut, wovon namentlich auch die neuesten würtembergischen Rammer= dungen über die Regierungserigenzen für den Geheimrath Zeugniß geben.<sup>2</sup>) Der dieser Erscheinung dürfte theils darin gefunden werden müssen, daß den beutschen Rlein= ttelstaaten eine selbständige große Bolitik unmöglich und bei der Beseung des Staatsie oben hervorgehobene große Anschauung von seiner eigentlichen Bedeutung nicht end geworden, der Staatsrath nicht selten aber nur als ein Mittel, untaugliche oder ich gewordene Minister unterzubringen, betrachtet worden ist. Ein anderer Grund aber ch darin erkannt werden, daß die wahre constitutionelle Svee noch viel zu wenig begriffen

jen erlaffen werben, welche die Stelle von Geseten vertreten. Und das Organ nun, welches die : hat, eben jene höchst versönlichen und doch wieder das gesammte Staatsleben umfaffenden nen des Staatsoberhaupts, die Bildung der Gesetnwürfe, die Sanctionirung der beschloffenen und den Erlaß allgemeiner Berordnungen nach bestimmten Grundsäpen zu berathen und dem oberhaupt einen bestimmten persönlichen Beschluß anzuempfehlen, ist eben der Staatsrath."

Bürtemberg hat Geheimräthe erfter, zweiter und britter Klaffe. Dir haben überhaupt Räthe, je und titulare, in unendlicher Jahl und Mannichfaltigkeit. Der "gute Rath" ift babei nicht ler geworden. Es gibt aber wol nichts Bezeichnenderes für unsere Zeit als das Berhältniß "bes en Kaths" zu ber "That" oder bem votum docisivum und der Offentlichkeit des großen Rathsber Bolfsvertretung.

lien!) zu einer mehr nationalen Bolitik zwingen, bie Refte feubaler Größe aber vollst Kriegswefen ober in bem Sofleben aufgegangen waren.

In Deutschland, wo sich ein staatliches Fürftenthum nur in den Territorien e fonnte, sinden wir die Legisten als Hofräthe, Geheimräthe, d. h. eigentliche Staatsrä nur im Rampse mit den seudalen mittelalterlichen Landständen zu Gunsten der Einheit beschränftheit der landesfürstlichen Autorität, sondern auch im Rampse mit dem R. Neich zu Gunsten voller staatlicher Unabhängigkeit der Territorien. Durch diese Rät es den Territorialsfürsten, eine höhere Landesjurisdiction für alle Landesangehörig richten und durch die Neformation der an sie gebrachten Urtheile der verschiedenen Gen freilich nicht im Sinne des einheimischen Nechts zu geschehen pflegte, die Autorität Berichte zu untergraben, aber auch eine gewisse Einheit der Rechtspflege herzustellen. und Beheimräthe führten auch vorzüglich den Ramps gegen die feudalen ritterschaftlic ftände zu einem siegreichen Ausgang für die Fürsten und erscheinen zugleich als die s toren der mit dem neuen Fürstenabsolutisnus engverbündeten centralisserten Ver-

Mit ber Einführung conftitutioneller Verfaffungen mußten die Räthe und ober zugsorgane ber Regierungen sowol in Frankreich als auch in Deutschland eine ganz an lung bekommen. 3bre hauptbedeutung als Organe ftaatlicher Centralifation gegen 1 Decentralifation hatten fie mit ber vollendeten Übermindung der lettern verloren. I tutionellen Versammlungen, von welchen bie oberften Räthe der Krone, die Minifl allen Umftanben, namentlich burch bie mobernen Minifterverantwortlichfeitsannichten maßen abhängig werden mußten, veränderten beren Stellung gegen bie Rrone nod bağ bieje Berfammlungen felbit auch als neue und bazu febr einflugreiche Rathscollegi nen, weil ihre Beschluffe mit entideidender Rraft gerade in den michtigften öffentliche genheiten, in benen ber Befesgebung, wirtfam werden muffen. Auf ber anbern Gei aber Die conftitutionellen Einrichtungen eine tuchtige Berathung des Souverans nott je. Bon einem einflußreichen Rath muß verlangt werden, daß er nur im wahren, boch und richtig aufgefaßten Intereffe des Staats flattfindet --- alio moalichit frei von : bes Souverans rein persönlicher Neigung, wie von den momentanen Strömunge litifchen Parteien. Ein tuchtiger Staatsrath muß alfo eine ausgezeichnete, jowol als praftifc vollendete politifche Bildung und einen derfelben entfprechenden Charafte Dies ift auch ber innere Grund, aus welchem manche Gefete verlangen, bag Minifter ben Staatsräthen genommen werden burfen, ein Grund, ber ficher wichtiger ift als bi der verfassungsmäßigen finanziellen Stellung der Staatsräthe entnommene. Wenn fi zugleich erklärt, daß ber mit einem Portefeuille belleidete Staatsrath barum nicht fann, Staatsrath zu fein, und im Gegentheil die Betheiligung ber Minister an der ! bes Staatsraths für lettern felbft unentbehrlich ift, jo ergibt fich aber aus bem Berba antwortlicher Minister zur Boltsrepräfentation, daß das Ministerium nicht der alleinig rath fein tann. 1) Gerade aus biefem Berhältnig und ber verfaffungemäßigen Dacht i

#### Etaatsrath

von einer objectiven Majorität beberrichten Bolfsvertretung ergibt üch nämlich ras Bei, daß es eine durch ihre ganze Zusammensesung nach allen Seiten bin imponirende, die tniffe objectiv und mit der größten Gründlichkeit wie Umscht prüfende, von der rein pern Juneigung des Souveräns wie von den momentanen politijchen Stimmungen des möglicht unabhängige Bebörde gebe, welche, namentlich vor der Sanction der Geses, juträglichkeit im dauernden, wahren Intereffe des Staats zu prüfen bat. Eine solche ig fann oder muß vor deren Unterbreitung zur Sanction flattsinden, und erkennen nter der Boraussezung einer entsprechenden Babl der Perjönlichkeiten, in dieser Aufwas für den Staat so hochwichtiges, daß die ihr gewidmete Behörde ebendadurch ein uuf die Bezeichnung als Staatsrath erhält. Sie ist also die Läckigkeit des Staatsraths tende Aufgabe, welche weitere Aufgaben auch immer noch nebendei den geset fein

. Reaction und Überschlagung, unüberlegte Anwendung der Regierungsinitiative, un rtes Nachgeben auf einseitiges Andrängen der Parteien, selbstfüchtige Popularitäts= ri, unsertiges, doctrinäres, parteiisches, oberstächliches und unzweckmäßiges Gesets z und ein gesährlicher Wechsel in den Gesen, deren Unklarheit u. s. w., dies sind die t übel, welchen vorzüglich durch den Staatsrath in constitutionellen Staaten nach Thun= tvorgebeugt werden soll. Da dem Staatsrath eine entscheidende Stimme in solchen Dintlt, so ist er ein wahres Rathscollegium welches, wenn es auch den freien Willens= un dies Souveräns nicht bindet, darum nicht weniger imponiren kann.

knn die Minister gleichfam von Bolfs wegen Mitglieder des Staatsraths sein muffen, so bit es sich in Geblütsmonarchien, daß die selbständigen Brinzen des regierenden Hauses im von der Krone wegen, namentlich auch wegen des fünftigen Berufs zu den Regie= eschäften, Mitglieder des Staatsraths seien. Bei dem staatlich objectiven Berhältnis n welchem nach den constitutionellen Grundsähen der Souverän zum Staat stehen soll, t es nur natürlich, daß derselbe zu den Berathungen des Staatsraths berufen kann, wen für geeignet hält. Der Unterschied zwischen Staatsrathen im ordentlichen und außer=

ichen Dienft ift zunächt ein formeller und bezieht fich vorzüglich auch auf die Verschieden= Staatsräthe bezüglich ber Regelmäßigfeit ber Bunction und ber Gröpe bes Gehalts.

rigens findet sowol in Bezug auf die Bezeichnung wie auf die Zusammensezung, Comund Stellung des Staatsraths in den verschiedenen Staaten eine große Berschiedenheit So ist z. B. in Baiern die Competenz des Staatsraths im ganzen eine sehr mannichsache d nur eine consultirende, bald eine entscheidende; der Staatsrath muß ebendaselbst nach alticher Versassung bestimmung in Gesetzebungssachen und bei Indigenatsertheilungen, wo in Fällen der Erklärung des Kriegs - und Belagerungszustandes vernommen werden; ern Dingen hängt es von dem Willen des Königs ab, ihn zu vernehmen. Häufig, so uch in Bürtemberg, ist der Geheimrath, d. h. Staatsrath, auch die höchste Instanz in unstrativstreitsachen u. s.

brigens ift nicht zu verkennen, daß das Institut des Staatsraths in Deutschland sich keiner sem Bopularität erfreut, wovon namentlich auch die neuesten würtembergischen Rammer= wungen über die Regierungserigenzen für den Geheimrath Zeugniß geben.<sup>2</sup>) Der dieser Erscheinung dürfte theils darin gesunden werden müssen, daß den beutschen Riein= litteistaaten eine felbständige große Bolitist unmöglich und bei der Besegung des Staatsdie oben hervorgehobene große Anschauung von seiner eigentlichen Bedeutung nicht den geworden, der Staatsrath nicht selten aber nur als ein Mittel, untaugliche oder lich gewordene Minister unterzubringen, betrachtet worden ist. Ein anderer Grund aber sch darin ersannt werden, daß die wahre constitutionelle Idee noch viel zu wenig begriffen

jen erlaffen werben, welche bie Stelle von Gesegen vertreten. Und bas Organ nun, welches bie 2 hat, eben jene hochst verschlichen und boch wieder bas gesammte Staatsleben umfaffenden nen bes Staatsoberhaupts, die Bilbung ber Gesegentwürfe, die Sanctionirung ber beschloffenen und ben Erlag allgemeiner Berordnungen nach bestimmten Grundsägen zu berathen und bem oberhaupt einen bestimmten persönlichen Beschluß anzuempfehlen, ift eben der Staatstath." Burtemberg hat Geheimräthe erster, zweiter und britter Klasse. Dir haben überhaupt Rätte, je und titulare, in unenblicher Jahl und Mannichsattigfeit. Der "gute Nath" ist babei nicht ler geworden. Es gibt aber wol nichts Bezeichnenderes für unfere Beit als das Berhaltnis "dee und ber Arthe" zu ber "That" ober bem votum decisivum und ber Offentlichsleit bes großen Rathe ber Blatsorterung.

lieu!) zu einer mehr nationalen Bolitik zwingen, die Refte feubaler Größe aber vollik Kriegswefen ober in dem Hofleben aufgegangen waren.

In Deutschland, wo sich ein staatliches Fürstenthum nur in den Territorien e fonnte, finden wir die Legisten als Hofräthe, Geheimräthe, d. h. eigentliche Staatsrä nur im Rampse mit den seudalen mittelalterlichen Landständen zu Gunsten der Einheit beschränktheit der landessürstlichen Autorität, sondern auch im Rampse mit dem Re Neich zu Gunsten voller staatlicher Unabhängigkeit der Territorien. Durch diese Rät es den Territorialsürsten, eine höhere Landesjurisdiction für alle Landesangehörig richten und durch die Neformation der an sie gebrachten Urtheile der verschiedenen Ger freilich nicht im Sinne des einheimischen Nechts zu geschehen pflegte, die Autorität Berichte zu untergraben, aber auch eine gewisse Einheit der Nechtspflege herzustellen. und Geheimräthe führten auch vorzüglich den Ramps gegen die feudalen ritterschaftlic ftände zu einem siegreichen Ausgang für die Fürsten und erscheinen zugleich als die s toren der mit dem neuen Fürstenabsolutismus engverbündeten centralisserten Beri bureaufratie.

Mit ber Einführung conftitutioneller Berfaffungen mußten bie Rathe und ober zugsorgane ber Regierungen fowol in Frankreich als auch in Deutschland eine gang an lung befommen. 3hre hauptbedeutung als Organe ftaatlicher Centralifation gegen ! Decentralisation hatten fie mit ber vollendeten Übermindung der lettern verloren. I tutionellen Berfammlungen, von welchen bie oberften Rathe ber Rrone, Die Minifi allen Umständen, namentlich durch die modernen Ministerverantwortlichfeitsansichten maßen abhängig werden mußten, veränderten beren Stellung gegen die Rrone not bağ biefe Berfammlungen felbft auch als neue und bazu febr einflugreiche Rathscollegi nen, weil ihre Befdluffe mit entscheidender Rraft gerade in den wichtigsten öffentliche genheiten, in benen ber Gefebaebung, wirtigm werben muffen. Auf der andern Gei aber bie conftitutionellen Einrichtungen eine tüchtige Berathung bes Souverans notl je. Bon einem einflugreichen Rath muß verlangt werden, bag er nur im mabren, boc und richtig aufgefagten Intereffe des Staats ftattfindet - alfo möglichft frei von bes Souverans rein perfonlicher Neigung, wie von ben momentanen Stromunge litifcen Barteien. Ein tüchtiger Staatsrath muß alfo eine ausgezeichnete, fowol als prattifc vollendete politifche Bildung und einen berfelben entfprechenden Charaft Dies ift auch ber innere Grund, aus welchem manche Gefete verlangen, bag Minifte ben Staatsräthen genommen werben burfen, ein Grund, ber ficher wichtiger ift als b ber verfaffungemäßigen finanziellen Stellung der Staateräthe entuommene. 20enn fi zugleich erflärt, bag ber mit einem Portefeuille befleidete Staatsrath barum nicht fann, Staatsrath zu fein, und im Gegentheil bie Betheiligung ber Minifter an ber ! bes Staatsraths für lestern felbft unentbehrlich ift, fo ergibt fich aber aus bem Berba antwortlicher Minister zur Boltsrepräfentation, daß bas Ministerium nicht der alleinic rath fein tann. 1) Berabe aus biefem Berhältniß und ber verfaffungemäßigen Dacht i

<sup>1)</sup> Das neuefte Werf, welches ben Staatsrath eingehender behandelt, ift : Stein, Berma (Stuttgart 1865), 1, 269 fg. Seine hauptgedanten find folgende : "Sowie durch die Anerfi felbständigen gesetgebenden Körpers ber Bolfsvertretung die gesetgebende Gewalt von ber vo fich treunt, loft fich auch bie Bollzichung, infofern fie mit ben einzelnen Aufgaben bes Staa thun hat, als Regierung vom Staatsoberhaupt los und empfängt ihren Organismus im L fystem. Damit entstehen zwei neue und eigenthumliche Berhältniffe. Zuerst tritt das Staat felbftandig als gleichzeitiges haupt beider Functionen über beibe. Es hat zulest immer bem ber Verordnung feine hochfte Sanction zu geben. Es hat baher, und bas ift feine große organition, gerade in feiner Sanction am letten Drte bie harmonie beiber auszusprechen; es muß tern bas volle Bewußtfein nicht etwa blos bes Beburfniffes ber Bermaltung ober bes Willens vertretung, fondern des höchften Berhaltens beider zueinander haben. Seine Sanction ift Act, in welchem Gefeggebung und Berwaltung miteinander in untrennbarer Einheit verfcm Es ift baher naturgemäß, bağ auch diefer höchfte Act des perfönlichen Staatslebens ein wohl fei ; es ift fogar nothwendig, bag er unter Umftanben von fachfundigen Männern berathen we endlich natürlich, daß eine folche Berathung weder von ben Organen ber Gefetgebung, noch ber Bermaltung, fonbern von einem von beiben gang unabhängigen Rörper bem perfonlichen bes Staatsoberhaupts voraufgehe. Das ift nothwendig, bevor ein Gefes ber gefesgebenden @ gelegt wird; es ift aber auch nothwendig, bevor eine die ganze Berwaltung berührende Berot laffen wirb; es ift am meisten nothwendig, wo bei unvollständiger Ausbilbung der Gefengel

## Staatsrath

on einer objectiven Majorität beherrichten Bolfsvertretung ergibt fich nämlich bas Be=

baß es eine burch ihre ganze Jufammenfesung nach allen Seiten hin imponirenbe, bie riffe objectiv und mit der größten Gründlichkeit wie Umsicht prüfende, von der rein per= Buneigung des Souveräns wie von den momentanen politischen Stimmungen des Jglichft unabhängige Behörde gebe, welche, namentlich vor der Sanction der Gefese, uräglichkeit im dauernden, wahren Intereffe des Staats zu prüfen hat. Eine folche z fann oder muß vor deren Borbringung an die Stände, und falls der ftändische Be= was daran änderte, vor beren Unterbreitung zur Sanction stattfinden, und erkennen ter der Boraussegung einer entsprechenden Babl der Berjönlichkeiten, in dieser Auf= as für den Staat so hochwichtiges, daß die ihr gewidmete Behörde ebendadurch ein if die Bezeichnung als Staatsrath erhält. Sie ift also die Die Thätigkeit des Staatsraths nde Aufgabe, welche weitere Aufgaben auch immer noch nebenbei demselben gefest fein

Reaction und Überschlagung, unüberlegte Anwendung der Regierungsinitiative, un= es Nachgeben auf einseitiges Andrängen der Parteien, selbstfüchtige Bopularitäts= , unfertiges, doctrinäres, parteiisches, oberstächliches und unzweckmäßiges Gesege= und ein gesährlicher Wechsel in den Gesegen, deren Unklarheit u. s. w., dies sind die Ibel, welchen vorzüglich durch den Staatsrath in constitutionellen Staaten nach Thun= orgebeugt werden soll. Da dem Staatsrath eine entscheidende Stimme in solchen Din= t, so ist er ein wahres Rathscollegium welches, wenn es auch den freien Willens= des Souveräns nicht bindet, darum nicht weniger imponiren kann.

in die Minister gleichfam von Bolfs wegen Mitglieder des Staatsraths fein muffen, fo t es sich in Geblutsmonarchien, daß die felbständigen Brinzen des regierenden hauses t von der Krone wegen, namentlich auch wegen des fünftigen Berufs zu den Regie= chäften, Mitglieder des Staatsraths seinen. Bei dem staatlich objectiven Berhältnis welchem nach den constitutionellen Grundsägen der Souverän zum Staat steben soll.

roeichen nach ben confitutioneuen Grunolagen bet Souveran zum Staat preben jou, es nur natürlich, daß berfelbe zu ben Berathungen bes Staatsraths berufen tann, wen für geeignet hält. Der Unterschied zwischen Staatsräthen im orbentlichen und außer= ben Dienst ift zunächt ein formeller und bezieht sich vorzüglich auch auf die Verschieden= Staatsräthe bezüglich der Regelmäßigfeit der Function und ber Größe des Gehalts.

gens findet sowol in Bezug auf die Bezeichnung wie auf die Zusammensezung, Com= nd Stellung des Staatsraths in den verschiedenen Staaten eine große Berschiedenheit is ist z. B. in Baiern die Competenz des Staatsraths im ganzen eine sehr mannichsache nur eine consultirende, bald eine entschiedende; der Staatsrath muß ebendaselbst nach licher Versassignungsbestimmung in Gesetzgebungssachen und bei Indigenatsertheilungen, o in Fällen der Erklärung des Kriegs und Belagerungszustandes vernommen werden; n Dingen hängt es von dem Willen des Königs ab, ihn zu vernehmen. häufig, so h in Würtemberg, ist der Geheimrath, d. h. Staatsrath, auch die höchste Instanz in trativstreitsachen u. f. w.

igens ift nicht zu verkennen, daß das Institut des Staatsraths in Deutschland sich keiner n Bopularität erfreut, wovon namentlich auch die neuesten würtembergischen Rammer= lungen über die Negierungserigenzen für den Geheinnrath Zeugniß geben.<sup>2</sup>) Der vieser Erscheinung dürfte theils darin gefunden werden müssen, daß den deutschen Rlein= telstaaten eine selbständige große Bolitik unmöglich und bei der Beseung des Staatse oben hervorgehobene große Anschauung von seiner eigentlichen Bedeutung nicht nd geworden, der Staatsrath nicht selten aber nur als ein Mittel, untaugliche oder ch gewordene Minister unterzubringen, betrachtet worden ist. Ein anderer Grund aber zu darin erkannt werden, daß die wahre constitutionelle zue noch viel zu wenig begriffen

n erlaffen werden, welche die Stelle von Gesetzen vertreten. Und das Organ nun, welches die hat, eben jene höchst versönlichen und doch wieder das gesammte Staatsleben umfaffenden en des Staatsoberhaupts, die Bildung der Gesetzenwürfe, die Sanctionirung der beschloffenen nd den Erlaß allgemeiner Berordnungen nach bestimmten Grundsäpen zu berathen und dem erhaupt einen bestimmten verschlichen Beschluß anzuempschlen, ist eben der Staatsrath."

lurtemberg hat Geheimräthe erfter, zweiter und britter Rlaffe. Bir haben überhaupt Räthe, und titulare, in unendlicher Bahl und Mannichfaltigfeit. Der "gute Rath" ift babei nicht r geworben. Es gibt aber wol nichts Bezeichnenderes für unsere Beit als bas Verhältniß "bes Raths" zu ber "That" ober dem votum decisivum und ber Öffentlichkeit bes großen Raths= er Boltsvertretung.

und durchaeführt, an ihrer Stelle aber eine Menge von flagtswidrigen Irrthumern 1 Firma des Constitutionalismus wirtfam geworden ift.

Die neuern Schriftfteller, namentlich biejenigen, welche gegen bie Berirrungen Unrecht fich conftitutionell nennenben Bartei auftreten, fo namentlich auch G. Frangs ver 4) u. a. legen, freilich in verschiedenem Sinne, bem Staatsrath eine große Bedeu Durch bie Entwidelung einer burchgreifenden Berwaltungsrechtspflege fonnte bieje & nur noch fteigen. 5) Allein nach unferer Anficht wird alles barauf antommen, bagi bobere und reinere ftaatliche Ibeen unfere Staaten und alle ihre Organifationen be ber Staatsrath biefen Organifationen fic natürlich anfüge und auf Grund einer im al gesteigerten Ertenntnig bes mabren Befens bes Staats und einer ausgezeichneten ber Fräger einer lebendigen Thätigteit in ben wichtigsten ftaatlichen Einrichtungen fei o

Der Staatsrath fpielte auch in ben frangofifchen Charten, namentlich icon in b jung bes erften Raiferreichs eine große Rolle 6) und mußte befonders dazu belfen, Bolt, aber nichts burch baffelbe zu thun. Dem Raifer unbedingt ergeben, aljo von hafter Lopalität, follte er Gewiffen und Einfict beffelben ergangen, und infofern mit Bluntfchli fagen, bag er bie Bolterepräfentation zu vertreten hatte. Der Unte Raiferreichs und bie Entartung bes Staatsraths felbit beweifen, bag bie Berechn war. Befanntlich ift bem Staats = ober Gebeinnrath im zweiten Raiferreich eine abn zugewiefen; allein jedenfalls hat man die Aufrechterhaltung einer Art von formellem tionalismus boch für unvermeidlich erachtet. Die Franzofen mögen noch immer für baft constitutionelles Regiment nicht binreichend befähigt fein, aber gewiß ift, bag antwortliches Ministerium fammt Staatsrath und zweien ganzlich abhängigen Ran einem abfolut berrichenden Raifer nie auch nicht befriedigen. Der aufmertigune Si fieht bie fleinften Beichen bes annähernben Sturms und beren Bachsthum. Doc zeitig in ben fichern Freihafen einlaufen!?) 3. \$

Staatsrecht, f. Staatswiffenschaften.

Staatsroman. Mit Staatsroman bezeichnet man Literaturerzeugniffe, welche in ber Form bes Romans behandeln. Der Name felbft ift ziemlich neu. Früher fprad "politifchen Romanen", und bie bierher gablenden Berte felbft tragen eigenthumlic unter benen "Iltopia, Utopien" ber ältefte und allgemeinfte ift. Bober es benn auch fi lettere Bezeichnung nicht felten für die ganze bierber gehörige Literatur gebraucht wird

Der Begriff bes Staatsromans fteht feineswegs feft. Robert von Dobl, bem bas gebührt, bem Staatsroman zuerft eine Stelle in ber Literaturgeschichte ber Staatswiff eingeräumt zu haben, bezeichnet ben Staatsroman als eine Schrift, welche es untern Frage, wie ein Staat am gerechteften und zweckmäßigsten einzurichten, die Gesellschaft a liche Beise zu ordnen fei, burch bie Schilderung eines erdichteten Ideals zu beantwort biefer Begriffsbestimmung, welche nur insofern etwas geändert werden durfte, als fte berung eines erdichteten Ideals" bie "Schilderung eines nach bem Ideal gedichteten & feten wäre, foließt Mohl von ben Staatsromanen alle Schriften aus, welche ein "ftaatliche und gesellschaftliche Einrichtung vogmatisch behandeln", andererfeits, wer Dichterifcher Form, Staatsbegebenheiten erzählen, ohne jedoch bie Abficht zu haben, ein Ideal zu schaffen. Mohl theilt dann die Staatsromane ein in: 1) Darstellungen volli ner, in der Wirklichkeit gar nicht vorhandener Einrichtungen; und 2) dichterische Gebi nur eine 3bealifirung bestehender ftaatlicher und gesellschaftlicher Buftanbe, g. B. bi geschichte eines erbichteten Duftertonigs, unternehmen.

<sup>3)</sup> Die Quelle alles Übels, S. 244.

<sup>4)</sup> Grundlehre ber Gesethe des Staats (Lübingen 1865), S. 177. S. auch Bluntschli, A Staatsrecht II, 448 fg. Balder, Rritif ber Parteien in Deutschland, S. 41 fg.

<sup>5)</sup> Beizel, Das babische Gesetz vom 5. Dct. 1863 über die Organisation ber innern L (Rarleruhe 1864), S. 66.

<sup>6)</sup> Bgl. R. von Mohl, Geschichte ber Literatur, III, 245. 7) Vollgraff, Systeme ber Politif, IV, 570 fg. Navarrete, Conservacion de monarqui cursos politicos sobre la gran consulta que el consejo hizo al Rey Filipe III al pre consejo supremo de Castilla (Mabrid 1626). Galeotti, Della consulta de stato. del bes Berfaffungsrechts, II, 385 fg. S. auch bas intereffante Decret, durch welches ber Pring zum Mitglieb und Bicepräfidenten des Geheimraths ernannt wurde, in ber augeburger #4 Beitung, Jahrg. 1865, hauptblatt Rr. 6, S. 85.

Bir finden den angegebenen Unterschied nicht ganz durchgreifend, indem z. B. ein erdichtetes terkönigthum sich ebenso gut an die Darstellung eines ganzen idealen Staats, wie diese sich n Musterkönigthum der bezeichneten Art auschließen fann.

Benn wir aber gewiß nicht im entfernteften geneigt find, ben Werth ber Mohl'schen Arbeit schichte der Literatur", I, 167—214) zu unterschäßten, so können wir doch nicht in, die von ihm gezogene Grenze der romanhasten Staatsliteratur etwas zu eng zu finden. iefe gehört nämlich nach unserer Überzeugung außer dem lediglich in der Absicht, ein nach Ibeal des Staats und der Gesellschaft erdichtetes vollftändiges Staats- und Gesellschaftsbild ben, versertigten Werf, auch jeder diesem Streben verwandte literarische, gesehgeberische, liche Gedanke, der, je nachdem er mit dem wahren Staatslibeal übereinstimmt und zugleich der gegebenen Lage des Bolks realizierar erscheint, oder je nachdem beides zusammen nicht kubet, entweder die berechtigte Idee des Fortschritts, oder ein romanhaster, utopistischer mite im übeln Sinne des Worts, ein unberechtigter, unpraktischer Ibealismus ist. Selbst Satire auf utopistische Iberen von einem richtigten Ibeal ausgeht, gehört hierher, benn auch in den betreffenden literarischen Erschenungen meistenste ein idealer Staats inde, eine romanhaster Form von einem richtigtern Ibeal ausgeht, gehört hierher, benn auch in den betreffenden literarischen Erscheinungen meistenst ein idealer Staats iste, eine romanhaster Form von einem richtigtern Mende kand als Schauplag isten, mit ernsten und fatirischen Iberen über beste Berfassen, Maturstand, Baradies, golz Beitalter u. f. w. gemischt, verbunden zu fein pflegen.

Beitalter u. f. w. gemitscht, verbunden zu fein pflegen. Birklich aber kann z. B. in einer Gesetzgebung oder in einer Rechtsphilosophie nicht nur trat manches Utopistische vorkommen, sondern es kann die eine wie die andere auch durch tabsolut falschen oder nach den gegebenen Verhältnissen eines Volks unrealissenen Grundtken ganz und gar oder zum guten Theil zu einer Art von Utopie werden. Es kann ferner sanze Nation dadurch, daß sie ein falsches Ideal ihres Daseins ersaßt oder in irgendeiner e davon beherrscht wird, in einen utopistischen Justand versetzt werden, der sie von der Erng ihrer vernünstigen Ziele ablenkt. Es kann ferner bei einem Volk utopistische sien, mas nem andern es nicht ift, und bei einem und demselben Volk in einer bestimmten Periode Entwickelung etwas als utopistische erscheinen, was in einer andern Beriode als zeitgemäß

Stet werben muß. <sup>f</sup>topia ober Oυτοπία<sup>1</sup>) ift das Nirgendland, ein Land, welches nirgends ift, ein utopifti= Staat, der Staat des Romans. Utopiftische Staats= und Gesellschaftsideen sind solche, e fich nirgends in der Wirklichkeit realisirt finden. Der innere Unterschied aller utopiftischen vehltebt demnach darin, ob sie ein Staatsideal aufstellen, welches verwirklicht werden soll kann, oder ob es sich um eine ideelle Schöpfung handelt, die entweder absolut oder relativ un= firbar ist (Schlaraffenland). Lediglich als ein äußterer Unterschied erscheint es, ob die Utopie ollftändiges Bild von Staat und Gesellschaft gibt oder nur da und dort hervortritt; ob im in Fall die Form eines Romans oder die einer philosopischen Darstellung des Staats= und Uschaftswessens gewählt wird. In dieser Beziehung wird nämlich nur die Frage sein, ob die kellung ihrem Geiste nach eine wissenstenste des Werts beurtheilt werden muß, fallen ans Areise unfererArbeit, und da die Rechtsphilosophie bereits an einer andern Stelle gewürdigt be, so haben wir es hier allerdings nur mit den entschieden romanhaften Erscheinungen des

Daß diese nicht blos in den eigentlichen Staatsromanen, auch nicht allein in rechtsphilo= nichem Gewand vorkommen, beweisen folgende Thatsachen : Jede gegen die Natur des Men= 1 und des Staats überhaupt oder nach den gegebenen Umständen gehende Staats= und elichaftsidee ist eine Utopie, d. h. ihre Verwirklichung ist nirgends, und was man so nennt, ist oder ist nicht das, sondern ein anderes. Utopistisch erscheinen demnach z. B. die Ecorien Naturzustande und goldenen Zeitalter<sup>2</sup>), die ganze Skaats, wie der mensch t Freiheit, ferner jede ausschließlich einsettige Richtung des Staats, wie der ausschließliche

atsideals zu thun.

<sup>)</sup> Literatur bei Held, Staat und Gefellschaft 1, 399; 11, 25. Dazu noch Escher, Praktische Bolitik, '. Taine, Histoire de la littérature anglaise, 1, 385; 11, 111 (über Jack Cade).

S. Naturrecht. Bufendorf, Buch 2. Lamartine, La France parlementaire, I, 150. Lamennais, De Stété première etc. (Paris 1861). Brotonne, Civilisation première, S. 186 fg., 210 u. 403 fg.
 T. Droit des gens, I, 77. Fichte, Die Staatslehre (Berlin 1820). Efcher, Prattifche Politif, Johnson, Système fédératif, S. 85 fg., 88.
 Stabel, Theorie der Politif, II, 28, 74, 379. Proudhon, Système fédératif, S. 85 fg., 88.

mann , susserief:, Boblbefindensftaat 8), bann jebe Ausfaliefuna ber Berfbulid auft dur Mitten Beben und ber Berfuch, fie burch fingirte Begriffe, Gott, Gefes. Bernu " ..... meiner ber Despotismus, Abfolutismus u. bgl. m. in ihren äußerften Con Aut v Die abjolut einfeitige herrichaft ber Freiheit, bie einfeitige Gleichbeitetbeorie"), munismus ), Die abfolute Ifolirung von Staat und Individuum wie Die verfchiebe sericafteberfuche 6), bie abfolute Trennung von Religion und Recht, Rirche und ( Unterjudungen zur Berftellung einer abfolut beften Staatsform?) u. f. w.

Seben wir aber nur auf bie eigentlichen Staatsromane, fo ift bie Deinung baru Berte unter bielen Beariff fallen, getheilt. Da wir auf die fornielle Darftellung te Denbes Gewicht legen, fo tonnen wir biefe Streitfrage bier um fo mehr auf nich bert ba ber Raum diefer Blätter ohnehin nicht weiter reicht, als nur die bedeutenbften ber baft bierber gehörigen Arbeiten furg zu murbigen. Übrigens foll boch guvor noch beme bağ, wenn man Berte, wie des heiligen Augustinus "Civitas Dei", ober Dante's "M Montesquieu's ,,Lettres persannes" und "Esprit des lois", Rouffeau's ,,Contrat s äbnliches, wie manches aus ben Schriften Mablu's, ausschlieft, bas Gebiet bes Staatsromans im Berhältniß zu bem toloffalen Gebiet unferer politifchen Literatu und auch ber Einflug, ben berfelbe ubte, einige menige Derte ausgenommen, fein gemefen ift. Richtig ericeint die Außerung von Mobl's, bag bie Staatsromane mein fitionell und reformatorifd finb; es mochte bem nur beizuseten fein, bag in allen opp und reformatorifden Glementen politifder Berte fich eine Daffe romanhaften und u Stoffs zu finden pflegt, und daß das Wefen des Staatsromans weder in der Roman in dem oppositionellen und reformatorischen Inhalt, sondern mehr in dem Utopistisch halts liege. Auch durfte nicht zu bezweifeln fein, daß eine Maffe von politifchen un fden Tenbengromanen wie Theaterftuden ju allen Beiten und namentlich auch in un bem Literaturzweig ber Staatsromane nicht blos in ber form, fonbern auch im 3 verwandt und felbst in der constitutionellen Gesetgebung, auch in der nach der franze volutionszeit folgenden, viel Romanbaftes und Utopiftisches vortommt. Schon de allfonntägliches huhn im Lopfe und fein Gebante eines ewigen Friedens und einer ei Fürftenrepublik waren Utopien. 8)

Der Charafter ber Staatsromane, refp. ber utopiftifchen 3been bangt, wie bie ! felben vom Befchmad, fo vom Beifte ber Zeit und namentlich von jenen Dangeln gegen welche berfelbe gerichtet, endlich von ben Grundanfcauungen ab, burch welche t bezwecht werden foll. In jeder Utopie, fei fie nun ein vollftändiger Staatsroman, ob einzelne utopiftifche 3bee ober eine Debrheit folder 3been, wird regelmäßig bie eine o bere hauptrichtung ber menfchlichen Ratur und bes irbifden Lebens, bie fittlich-relig intellectuell=rationelle ober bie materialistifche vorzüglich hervortreten, wenngleich nebenbei auch bie übrigen berudfichtigt werben. Confessionelle, rationaliftifche und ftifche Einfeitigkeit in Form und Beschmad ber Beit gebort bemnach zu ben Eigenthu unferes Begenftandes, bie burch bas allgemeine Befes, bag jeber Beift unter ber Bertf Beit fteht und eine ertreme Richtung bie andere hervorgurufen pflegt, erflart werden t

Benn fich aus Borftehendem ergibt, ob und inwiefern mir Plato's Republif Staatsroman betrachten, jo können wir über den Inhalt derfelben hinweggeben, ! Werten bereits im Bd. XI dieses "Staats=Lexifon" ein eigener Artikel gewidmet ift. "

<sup>3)</sup> Alfo ber gange Doctrinarismus vom Rechtsftaat , vom jus divinum , ber Thecfra Sittlichfeiteftaat, vom Bohlfahrteftaat u. f. w. Utopijche Anfichten einzelner Stanbe, 3. B. thums f. bei Chaffan, Symbolique du droit, S. XCII, XCIV.

<sup>4)</sup> Dan gebenke ber Utopien aller bemokratischerepublikanischen Beftrebungen.

<sup>5)</sup> Taine, Histoire de la littérature anglaise, II, 111. 6) Held, Staat und Gesellschaft, I, 527 fg. Laurent, Études. X, 194. Lamartine, parlementaire, I, 196.

<sup>7)</sup> Durantino, De optima reipublicae gubernatione (2 Thle., Benebig 1522). Britannue, statu (1548). Beroalbus, De optimo reipublicae statu (Paris 1544). Förfter, Staal Mittelalters. Grundfäße der Realpolitif, S. 5. Laurent, Études, II, 48. Bacherot, La de 6. 349. Seld, Staat und Gefellichaft, II, 651.

<sup>8)</sup> Bgl. Laurent, X, 157 fg., 165 fg., 180 fg., 248 fg.

<sup>9)</sup> Dies 1. B. ganz befonders in der "civitas solis" des Dominicanermonche Th. Campen R. von Bobi, S. 184 fg. 10) Uber die Utopien in den Dichtungen des Kraue, B und Teleflides, f. Rofcher, Thufpbibes, 6, 315.

Bon allen unzweifelhaften Staatsromanen ist aber die Utopie des berühmten Kanzlers inrich's VIII. von England, Thomas Morus<sup>11</sup>), welche zuerst 1515 (in zwei Büchern) er= .en, die merkwürdigste (über deren Literatur f. R. von Mohl, a. a. D., S. 179) und foll die= ve deshalb eingehender betrachtet werden.

Das erste Buch enthält eigentlich nur die Einleitung, welche weniger ba ift, um zu zeigen, wie prus zur Renntniß von Utopien gelangte, als vielmehr, um durchblicken zu laffen, welche Haupt= Iftanbe im englischen Staatswesen die ganze Arbeit veranlaßten.

In dem zweiten Buch erzählt nun Thomas Morus nach der Schilderung des Rafael Guth= äus, was er von den Zuständen Utopiens, welche das Ideal feiner Anfchauungen über den aat wirklich darstellen, weiß. Der Tert dieses zweiten Buchs ist durch einzelne Rubriken unter= when und beginnt mit einer Beschreibung des Landes.

• In der Mitte, der breiteften Stelle, hat das Land der Utopier, welches eine Infel ift, eine isdehnung von 200000 Schritten. Die Infel hat fast durchweg diefelbe Breite; nur an den iben spist sie sich so zu, daß sie das Bild des wachsenden Monds darstellt, wodurch ein un= eueres Wafferbecten als der trefflichste Safen entsteht. In dessen Mitte erhebt sich ein Felsen, welchem ein natürlicher Thurm steht. Die Kanäle können nur von den Inländern oder von geweichten befahren werden. Das Laud ist so gestaltet und durch die Kunst beschift, daß es welchem Bertheidigern geschücht werden fann. Utopus hatte, nachdem er die Inselfen, steuenigen Vertheidigern geschücht verden fann. Utopus hatte, nachdem er die Inselfen, steuenigen. Die Infel besigt 54 geräumige und schöne Städte mit gleicher Sprache, Sitten, steuengen, Gesen, gleicher Lage und, soweit es die Örtlichseit zuläßt, gleicher äußerer Ge= k. Bon jeber derselben fann man zu einer andern in einer Fußreise von Ginem Tage gelan=

Die alten und erfahrenen Bürger aus je einer Stadt fommen alljährlich zur Berhandlung allgemeinen Angelegenheiten zusammen; die Stadt der Amaurer, welche für alle übrigen tefem Zweck am günstigsten liegt, gilt deshalb als Hauptstadt. Die Markung ist jeder Stadt rquem zugewiesen, daß von keiner Seite weniger als 20000 Schritte Landes für jede Stadt

. Reine Stadt ftrebt ihre Marfung zu erweitern; fie betrachten fich weniger als herren benn nehr als die Bebauer bes Landes. Die Häufer find bequem auf die Actergrundstücke ver= 1 und mit den ländlichen Geräthschaften versehen. Sie werden von den Bürgern "por 15 eo commigrantibus" bewohnt. Reine Bauerfamilie darf, Männer und Frauen zu= 15 men, weniger als 40 Köpfe zählen, ungerechnet zwei ihr zugetheilte Sflaven. Ernste und 2-hausväter und hausmütter stehen den Familien und je 30 Familien steht ein Phylarchus

Bon jeder Familie kehren jährlich 20, welche zwei Jahre auf bem Lande gewesen, in die It zurud und werden von andern abgeloft, damit auf diese Beise der Acterbau stets kundig teben werde und keiner zu lange die härtere Lebensart führen muß. Doch ist die Freude am Ieben so groß, daß viele sich nicht ablösen lassen wollen. Unter den ländlichen Beschäftigungen beie kunstliche Ausbrütung der Eier als besonders wichtig aufgeführt. Die jungen durch stiche Bärme ausgebrüteten Thierchen erkennen die Menschen an Stelle der Bruthennen an folgen ihnen. Bferde ziehen sie wenige, aber feurige, lediglich zur ritterlichen Erziehung der gend. Sonst ziehen sie in jeder Hinschen ter Faulsen als Zug= und Arbeitsthier vor. Ge= De verwenden sie nurzum Brot. Sie trinken Trauben=, Äpfel= und Birnenwein, wol auch mit Big gemisches Basser. Benn, was immer der Fall, das Getreidebedürfniß der Cladt sein auch nitgetheilt. Dinge, welche es auf dem Lande nicht gibt, z. B. die Geräthschaften, öhrt unentgeltlich die Stadt durch ihre Magisstrate. Damit die Ernte an einem günstigen ge eingebracht werden fann, geben die Byhlarchen den städtischen Obrigkeiten die Jahl der dazu bigen Bürger an, die bann aufs Land geschärt wird.

Der zweite Abschnitt handelt von den Städten und vorzüglich von der Hauptstadt Amauro= D. Die Städte find alle so gleich, daß, wer auch nur eine einzige davon kennt, alle kennt. Es daber die Stadt Amaurotum zur Schilderung gewählt, besonders weil sie als Siş des Senats würdigste ist. Am Abhang eines mäßigen Bergs liegt Amaurotum, sast viereckig gebaut,

Derfelbe, ein Sohn bes Ritters Joh. Moor, ward geboren zu London 1480. Im Jahre 1523 er schon Sprecher des Unterhauses. Unter Heinrich VIII. zum Großfanzler von England erhoben du verschiedenen diplomatischen Sendungen benutt, starb er auf dem Schaffot für seine religiöse Uberung 1535. Er hat außer seiner Utopia noch verschiedenes geschrieben. Eine Lebensbeschreibung ken von Rubhart (Nurnberg 1829). Bgl. auch Laurent, X. 894 fg.

längs bes Ufers des Anydrus, der aus einer kleinen Quelle entspringt, aber durch b anderer Flüffe bis zu ansehnlicher Stärke wächft und in den Ocean fällt. Die ga zwischen Stadt und Meer wird von der Flut und Ebbe besucht. Die dem Fluß entge Seite der Stadt ift mit einer sollten Brücke versehen u. f. w. Auch sonft ift die Sta Fälle mit trinkbarem Waffer hinreichend versorgt; Kanäle und Cifternen sind r Mauern, Thürme und Gräben sehlen nicht. Bläge zum Fahren und Schutz gegen sind da; lange, 20 Fuß breite und gerade Straßen sind von lauter reinlichen Gebäude Kein Haus ohne Vorplaz und Garten, jedes mit freiem Jutritt für jeden, "ita nih privati est", denn die Häufer werden alle zehn Jahre gewecchselt; die Gärten sind ri wächsen, von der sorgsältigsten und elegantesten haltung. Diefer glänzende Justant ift die Frucht von 1760 Jahren Pflege und Arbeit, da bei der Eroberung alles noch felig gewesen war. Sogar Glas und ölgetränkte Gardinen u. dgl. m. finden sich in die stadt Utopiens.

"De magistratibus" ift ber britte Abidnitt bezeichnet. Die Magiftratur baut nich auf, daß je gebn ber obenerwähnten Bhylarchen fammt ihren Familien unter ein phylarden fteben. Die lettern, deren es zweihundert find, erwählen unter vier vom Bolf geschlagenen in geheimer Abstimmung benjenigen, ben fie für ben tauglichften halten, a Diefer ift lebenslänglich, wenn er fich nicht zur Torannis neigt. Die Dagiftrate fi jährliche; biejenigen, welche fie Tranibori nennen, wechfeln fie übrigens nicht leicht e bern Grund. Die lettern versammeln fich wenigstens jeden britten Tag als Rath b um über die Staatsangelegenheiten zu berathen und etwaige Brivatstreitigkeiten, de nur febr wenige gibt, grundlich zu ordnen. 3mmer werben auch zwei Supbogranten täglich andere, in ben Senat zugezogen; auch ift bestimmt, daß über teine Staatsan eber entschieden werden tonne, als wenn biefelbe brei Lage lang im Senat behandelt m Außerhalb bes Senats ober ber öffentlichen Boltsversammlungen über allgemeine ! beiten Befdluffe zu faffen, wird fur ein Staatsverbrechen gehalten, und zwar besbalt nicht leicht werbe, burch eine Berfcmörung des Fürften und ber Traniborer nach Unt bes Bolfe burch bie Tyrannis ben Buftand bes Staats zu verändern. Deshalb merbe wichtigern Angelegenheiten an die Berfammlung ber Suphogranten gebracht, bie, 1 bie Sache ihren Familien mitgetheilt, unter fich berathen und ihren Beschluß bem C theilen. Mitunter findet ein Art von allgemeiner Abftimmung ber gangen Infel f wird barauf gesehen, bag ein Borfchlag im Senat nie an bemjelben Tage biscutiri welchem er eingebracht wurde. Dann benft ber Senat vorzüglich barauf, wie er fe foust; auch fucht berfelbe vorzüglich ben Bormurf zu vermeiden, als fei er im Beginn reichend vorsichtig gewefen und habe nur ichnell, nicht überlegt gesprochen.

Der nachfte, mit "de artificiis" überfcriebene Abfcnitt, bezeichnet ben Acterbau a allen Männern und Frauen gemeinfame, von der Rindheit an allen theils in ber Sd prattifc mitgetheilte Runft. Daneben wird jedem noch eine andere Runft gelehrt, Linnenbereitung u. f. m. Andere Rünfte als gewerbliche find nicht ermähnenswerth. ber namentlich, in benen nur bas Geschlecht und ber Umftand, ob man verheirathet ift einen Unterfdieb macht, und welche fowol anftändig als auch auf freie Rorperbewegur Unterschied der Jahreszeit berechnet find, bereitet jede Familie fich felbft. Die leichter find ben Beibern, bie fowerern ben Männern überlaffen. Die Rinder pflegen bas @ Altern zu treiben. Bird aber jemand durch feinen innern Beruf zu einer andern f gedrängt, fo wird er unter ber Aufficht bes Magiftrats einer Familie burch Aboption f welche die fragliche hautierung treibt. Abnliches geschiebt, wenn einer zu feiner J eine andere erlernen will. hat er beide erlernt, fo mag er wählen, welche bavon er aus es mare benn, dag ber Staat bie eine mehr nothig hatte. Das besondere und faft e fcaft ber Spphogranten aber besteht barin, vorzusehen, bag feiner fich bem Dugiage aber auch teiner vom fruheften Morgen bis in bie tiefe Dacht wie bas Bugthier burch brochene Arbeit sich erschöpfe. Denn Sklaverei sei eigentlich das Los ber Arbeiter über in Utopien, wo von ben 24 Stunden bes Lags nur fechs, nämlich brei Bormittags und ! mittags und zwar auch biefe erft nach zwei Stunden Mittagoruhe, ber Arbeit gewöh Um 8 Uhr abends gehen fie zur Ruhe und schlafen acht Stunden. Die Zeit, welche Arbeit und Schlaf verwendet wird, kann von jedem nach freiem Belieben, aber nicht p feit und Faulheit, sondern zu irgendeinem nüglichen Studium verwendet werben. Di gebrauchen ihre Duße zu wiffenschaftlichen Zweden. Es pflegen nämlich täglich wir b

# 608

Ders bestimmten und befähigten Leuten zu gewiffen Stunden öffentliche Borlefungen gehalten werden, zu denen alles zusammenströmt. Doch ist niemand gehindert, dieje Zeit auf feine aft oder fein Gewerbe zu verwenden. Nach dem Abendmahl pflegt man eine Stunde zu spie-

im Sommer in ben Garten, im Minter in den gemeinfamen Speiseballen. Da übt man in ber Mufit und Rebe. Gludsfpiele find nicht einmal befannt. 3bre Spiele find eigentliche i virtutis. Man glaube ja nicht, daß wegen ber geringen Bahl ber Arbeitöftunden ein Manael nöthigen ober auch nur ber angenehmen Dinge möglich fei, benn alles arbeitet biefe feche anden, mährend bei andern Bölfern ein großer Theil nichts arbeitet. Man bedente nur, bag Frauen, alfo bie Gälfte ber Bevölkerungen, fast überall nichts thun, und rechne bazu bie nge nichts arbeitender Briefter und Religiofen, die Reichen und namentlich die großen Grundntbumer, welche bas Bolf die Edeln und Abelichen nennt, fammt ihrer Dienerschaft, die nge ber gefunden Bettler u. f. m., bann bie Daffe von merthlofen ober überfluffigen, nur 1 Lurus und ber Bohlluft bienenden Rünfte und Arbeiten. In Utopien ift bies alles nicht. einer Stabt fammt ihrem Bezirt find höchftens unter ben arbeitefähigen Menfchen funfzig. im Befreiung von den Arbeiten gesetzlich ausgesprochen ift. Und unter diesen machen bie hogranten von ber gesetslichen Befreiung nicht einmal Gebrauch. Auch bie wegen bes Lebr= Befreiten treten in die Klaffe der Arbeiter zurück, wenn fie in ihrem böhern Beruf nicht rachen, während nicht selten der Handarbeiter aus seiner Klasse wegen seiner wissenschaft= Süchtigkeit in die ber Lehrer übertritt. Aus diefer lettern Klaffe werden die Gefandten, riefter, die Traniborer und endlich auch der Fürft, den sie sonst Barzanes nannten und jest us nennen, gewählt. In Utovien tann baber nicht nur burch wenig Stunden viel Luchtiges tet werben, fonbern es ift auch in vielen Dingen ein geringeres Arbeitsbedurfniß voren als bei andern Bölkern, fo z. B. in Bezug auf Baumerke und Erhaltung ber= n, in Bezug auf Befleidung. Die Utopiften haben baber wirflich alles, was fie brauchen, Alle und Bulle; überflüffige Arbeit verlangen ihre Magiftrate nicht, weil bie ganze Einrich= **ibres** Staats vorzüglich das eine Ziel im Auge hat, daß, soweit es die allgemeinen Bedürf= geftatten, allen Burgern möglichft viele Beit von förperlichen Dienften und Arbeiten frei Freiheit bes Beiftes und feiner Bildung übrigbleibe. Darin finden bie Utopiften ibr ganzes insalud.

Ein weiterer Abichnitt fpricht "de commerciis mutuis", von bem Bertehr ber Burger **weinander.** Da der Staat aus Kamilien bestebt, fo wird von diefen ausgegangen. Die Ebe= tritt in das Domicil des Mannes. Söhne und Enkel bleiben in der Familie und gehorchen Mitteftem, wenn nicht wegen beffen Altersichmache ber ihm bem Alter nach Rachfte an bie De ber Familie tritt. Damit die Bevölkerung weder unmäßig abnehme noch steige, ift mmt, bağ feine Familie, beren jede Stadt 6000 hat, weniger als 10 und mehr als 16 mann-- Glieder habe. Die Bahl ber Unmannbaren tann nicht beftimmt werben. Diefes Suftem n burchgeführt werben, indem man die Überzahl einer Familie oder felbst einer Stadt einer ern, welche zu wenig Glieber bat, zufchreibt. Ubervölferung ber gangen Infel wird burch moblerbachtes und forgfältiges Colonifations:, rejp. Auswanderungssyftem vermieden. 3m Ebfall wird den Auswanderern durch Krieg die Aufnahme in einem geeigneten Lande erzwun= benn bie Utopiften halten ce für ben rechtmäßigften Rriegsgrund, einem Bolt, welches ein Ermaß unbenutten Bobens hat, bie Benutung beffelben abzuzwingen. 3ft aber bie Bevolin einer ber Stäbte fo gefunten, bag fie anbere nicht ergangt werben tann, fo wird aus Ecolonien die nöthige Bürgerzahl beigezogen, denn lieber foll eine Colonie untergeben, als Eber Infelftabte heruntertommen. Bas nun bas Leben in ber Familie angeht, fo ift ber Sie, wie icon gefagt, ihr Chef. Die Frauen bienen ben Männern, bie Rinder ben Altern püherhaupt die jüngern den ältern. Die Stadt zerfällt in vier gleiche Theile, in der Mitte Diertels befindet fich bas Forum für alle Dinge. Dahin werden die Arbeitserzeugniffe jeder pillie in bestimmte Gebäude und Scheunen gebracht. Jeder Familienvater verlangt dafelbft, er braucht, und erhält es ohne Geld. Dies ift möglich, ba an allem liberfluß herricht und terfurftet gefürchtet werden kann, daß einer mehr als das Nöthige verlange. Noth und Eitelkeit, die Miter ber Bab= und Raubsucht, find bei ben Einrichtungen ber Utopier unmögliche Lafter. R erwähnten großen Märften find auch Martte aller möglichen Egwaaren beigegeben, auf Se alle Thiere getöbtet und vollftändig gefäubert gebracht werden muffen. Jedes Biertel beauch einige Speischöfe, welche unter Aufficht ber Syphogranten fteben. Die Dbsonatoren Sofes begeben fich zu bestimmter Stunde auf bas Forum und verlangen unter Angabe ihrer 39 Steats-Lerifon. XIII.

Babl bie Speife. Buerft wird für die Kranten geforgt, welche in offentlichen Unfta iebe Stadt vier febr große, ftabtgleichen Umfangs vor ihren Mauern bat, gepflegt wer tilation, Bermeibung von Unftedung u. f. m. find bei Einrichtung Diefer Spitaler aber niemand gegen feinen Billen gefchidt wird, wohl bedacht. hierauf wird alles auf alle Bofe vertheilt, fofern nicht auf den Fürften, den Oberpriefter, die Tranibor fanbten ober bie wenigen Fremden, welche die vollftanbigfte Gaftfreiheit genießer genommen wird. Durch Trompetenftog eingeladen, fest fich bie gange Stadt gur gleit gum Effen, welches öffentlich ftattfindet. Sflaven bebienen, Die Frauen tochen. Et ben Anftand geforgt wie fur die Reinlichfeit. Stillende Frauen haben einen befon eingerichteten Blas. Jede Frau nährt ihre Rinder felbft, falls fie fann. 200 nicht, Amme beforgt, mas febr leicht ift, ba man fich gern zu biefem Dienft brangt. Alle J fieben Jahren find bei ben Rährerinnen. Die übrige Jugend wohnt in tiefem Go wenn bagu fabig, dienend dem Mabl an. Die Mitte bes erften Tifches ift ber Ebre bie ausgezeichnetfte Berfon mit ihrer Gattin prafibirt; Die jungern find mit ben mifcht, bamit teine Bugellofigfeit ftattfinde. Die Greife werben zuerft bedient un ibnen zugetheilten Lederbiffen nach Gutbünten ben nachbarn mittheilen. Gine fura welche zu ehrsamen aber nicht traurigen Reden der Altern Beranlassung gibt, set Mablzeit. Doch bort man auch gern die Jungern. Desgleichen findet während ber Dufit ftatt u. f. m., es gefchieht alles, um bas Effen zu einem heitern zu machen. nr ift jeber mit ben Seinen im Baufe.

Bon ben Reifen ber Utopier handelt ber nächste Abschnitt. Diefelben tonne bobere Erlaubniß, welche auch die Beit der Rücktehr bestimmt, flattfinden. Es w öffentliches Fubrwert gegeben, und ber Reifende nimmt nichts mit, ba er überall ; Bleibt er länger als einen Tag, fo vergilt er bie Aufnahme burch Arbeiten feis Strenge Strafen treffen bie Baganten. Mit Erlaubnig bes Baters und ber Gatti burch bie Martung feiner Stadt ichmeifen; aber auf feinem hoje betommt er Spei bevor er nicht die Bormittagsarbeit, wie fie dort zu fein pflegt, gethan bat. Er fo wo er Gaftfreundicaft jucht. Difentliche Birthicaften fehlen ganglich; aller Auge über, daß kein Müßiggang stattfindet. Unter diesen Umständen gibt es weder Arme 1 Der Überflug eines Dris wird von Staats wegen zur Ausgleichung bes Mangels a bern Ort verwendet und zwar unentgeltlich, jobag die gange Infel Gine Familie ift. Bedurfniffe vollfommen befriedigt, fo wird ber libericug erportirt und bavon ein E Armen bes Nachbarlandes geschenft, das übrige zu mittlerm Breise verfauft. Aus bi bringen fie Gifen und befonders eine Menge Goldes und Silbers in ibre Geimat ; machen fich wenig aus Baarzahlungen; aber ber von ihnen gewährte und burch ll nicherte Crebit beruht auf bem öffentlichen Vertrauen ber Stabt. Diefe forbert bi ftungen ein. Die Utopier aber verlangen in ber Regel ben größern Theil nicht eurud nicht für billig erachten, Dinge, beren fie nicht bedürfen, benen abzunehmen, Die fold Rur im Nothfall forbern fie gurud; befonders bes Rriegs wegen und um Goldlinge len zu tonnen, bemahren fie ungeheuere Schape auf. Da aber bie ebeln Metalle au gebenen Grunde wenig gebraucht werben tonnen und bie Iltopier nichts anders als Bebrauchemerth ichagen, fo gelten fie ihnen auch im gangen weniger als Gifen. Das ben aufgestapelten Schäten kein Misbrauch geschebe, baben sie ein fast unglaubliche fonnen, indem fie aus Gold und Gilber, fowol fur bie gemeinschaftlichen Bofe als Privathäufer Gefäße, felbft für bie fomuzigften Brecte, bereiten. Stlaven und Ber ben in golbene Bande geschlagen. Go find bie Utopier frei von ber "auri sacra l würden ohne Rlagen all ihr Gold und Silber miffen. Berlen und Chelgeftein bien bergier. Als bie Gefandten ber Anemolier ben Utopiern burch einen befonders glang zug zu imponiren versuchten, begrüßten dieje nur die Niedrigsten als Gerren und li Bold und Bbelfteinen ftrogenden Gefanbten, welche fie für Sflaven bielten, obne : bezeigung an fich vorüberziehen. Selbst bie Rinder machten fich über bie finbijde B Gefandten luftig. Dieje Anfichten verbanten die Utopier theils ber Erziehung, theil und ben Biffenschaften; benn wenn auch nur wenige und nur bie ausgezeichnenten Biffenschaften leben, jo werden boch alle Rnaben in die Biffenschaften eingeführt, # ganze Bolt, Männer wie Frauen, widmen denselben ihre Freistunden. Sie pflegen reichen und mohltonenden einheimischen Sprache, und obgleich fie von den Berühnt übrigen Belt teine einzige bei namen tennen, fo haben fie boch in der Mufit, Dieletit,

b Denftunde faft baffelbe erfunden wie unfere Alten. Auch in der Aftronomie find fie febr abren und bes Betters funbig. Gie philosophiren und bisputiren über die Gitten, über gend und Lafter, über die Grundlage oder Urfache der menfchlichen Glückfeligkeit. Die Brin= ien ber Religion verbinden fie mit benen ber Philosophie und ftellen namentlich folgende undjäge auf: bie Geele ift unfterblich und durch die Gnade Gottes zur Gludfeligfeit beftimmt: genden und Bohlthaten werden jenfeits belohnt, das Gegentheil beftraft. Dbaleich bies ubensjäge feien, jo halten fie es boch für vernünftig, baran zu glauben. Denn ohne biefe undfäße murbe jeder um jeden Breis Bergnugen fuchen und fich davon nur baburch abbalten en, daß der Schmerz größer wäre. Den rauben und fteilen Weg der Tugend zu wandern und it blos die Annehmlichteit des Lebens zu entbehren, jondern auch freiwillig unfruchtbaren mere zu fuchen (und mas könnte bie Frucht fein, wenn man nach dem Tode keine Bergeltung be), halten fie für bie größte Thorheit. Das Blud finden fie aber nicht fowol in jebem Ge= j als vielmehr im Guten und Ehrbaren, worauf als das höchfte But unfere gange natur to Die Tugend felbft gewendet fei. Tugend aber beißen fie nach der Matur zu leben, wozu wir t Bott geschaffen feien. Die Vernunft lebre jedem, diefem Buge zu folgen. Das erfte ift, Liebe D Berebrung der göttlichen Majeftät, der wir unfer Gein und unfere Kähigkeit zum Gluck vertten, zu entzünden und nicht nur felbst glücklich zu fein, fondern auch allen andern zum Glück verhelfen u. f. w. Sie ftreben alfo nach einem beitern Leben ober nach Genug als dem Biel n Arbeit, weil bies bie Ratur vorschreibt, und nennen es Jugend, nach biefer Borfchrift gu Da aber bie Natur bie Sterblichen zur gegenseitigen Unterftugung für bie heiterkeit bes m. ens einladet, fo barf niemand feinem eigenen Vortbeil fo weit nachbängen, daß er andern btheil bereitet. Deshalb halten fie nicht blos bie Berträge, fondern auch die öffentlichen Ge= , welche entweder ein guter Fürft rechtmäßig promulgirte oder bas Bolt in voller Freiheit bie Bertheilung der Lebensannehmlichkeiten, diesen Grundstoff des Genuffes, durch all= eine Übereinstimmung erlaffen hat. Rlug ist's, unter Beobachtung biefer Geseste feinen ei= n Bortheil verfolgen, fittlich, bas öffentliche Bobl verforgen, unrecht, auf Roften fremben anügens bas eigene fuchen, human und wohlthätig, fich felbst etwas entrieben, um es andern eben. Denn bas Bewußtsein, andern wohlgethan ju haben, gewährt ber Seele höheres Ber= zen als ber Genuß. Endlich lohnt Gott die Entfagung mit unermeglicher, unvergänglicher be. Genug aber nennen nie jeden Bug und jede Situation von Körper und Seele, bie zu ren unter Anleitung ber Natur ein Bergnügen ift. Die Natur ift bas Entscheidenbe; mas borichter Dentweise bie Menfchen gegen bie Natur als fuß fich fingiren, ift verworfen, g. B. Meinung, als ob eine beffere Toga den Träger felbst beffer mache, die Leidenschaft für Edel= e. fur Spiel, Jagb und Bogelfang. Die mabren Genüffe theilen fie in geiftige und forper=

. Bu ben erstern wird bas Berständniß und bas Bergnügen an der Betrachtung der Wahrgezählt, ferner die füße Erinnerung eines wohldurchbrachten Lebens und die zweifellofe fnung kunftigen Glücks. Die förverlichen Genüffe werden in zwei Klaffen getheilt. In die gehören diejenigen, welche den Sinn mit Unnehmlichkeit durchdringen, in die zweite jene, be in dem ruhigen und gleichmäßigen Bustande des Körpers, in einer dauerhaften Gefundheit ihen u. f. w.

Bon ben Sklaven und gelegentlich ber Gründe der Sklaverei von vielem andern handelt der ite Abfcnitt. Nur bas Berbrechen macht einen zum Stlaven. Die meiften Stlaven nehmen ms ben verurtheilten Verbrechern fremder Städte. Dieje behandeln fie milber als biejenigen ibren Landeleuten, welche wegen Berbrechen Stlaven wurden, weil diefe eine beffere Gra ung und Belehrung genoffen hatten. Sie haben auch freiwillige Stlaven, ba fleißige und je Leute frember Bölter ihnen gern bienen. Diefe behandeln fie ehrbar, legen ihnen teine irorbentliche Arbeit auf und laffen fie nach Belieben wieder ziehen. Arbeitsunfähig geworemerben nicht gegen ihren Billen fortgeschickt, franke forgfältigst gepflegt, unheilbare auf Beife getröftet. Für Fälle nicht nur unheilbarer, fondern auch qualvoller Krankheiten, in n ber Rrante nicht allein andern läftig, fondern auch fich felbft unerträglich wird, foll ber= , falls er es municht, auf möglichft fanfte Beife getödtet werden. Gelbftmörder follen un= bigt in ben Sumpf geworfen werden. Mädchen follen nicht vor bem 22., refp. 26. Jahre tiben. Gefchlechtlicher Umgang zwifchen bem Mann und bem Mabchen vor ber Ehe wird fower oft und macht die Che zwijden ihnen unmöglich, wenn nicht ber gurft Gnade walten läßt; nfalls aber werben bie Ultern, in beren Saufe bie Miffethat vollzogen murbe, ehrlos. In ber mabl ber Gattinnen beobachten fie, wie freilich uns fceinen möchte, einen ebenfo ungeeigneten

wie lächerlichen Ritus. Durch eine ehrbare Matrone und einen ehrbaren Dann naml bas Beib und ber Freier fich gegenseitg nadt vorgestellt, was, wenn man bedentt, bas eines Thieres bie genaueften Untersuchungen ftattzufinden pflegen, febr weife ift. ! borgene Schäben tonnen leicht bie Chegatten einander entfremben. Babrend nun bie zogener Che entstandenen Deformitäten ertragen werben muffen, ift ce nothwendig, baf ben Betrug vor ber Che hindern. Dies ift um fo nothiger, als auf ber Infel Donogau und, abgesehen vom Chebruch und von absolut unerträglicher Sittenverschiedenheit nur burd ben Lob gelöft werben. Mit Genehmigung bes Genats tonnen zwei Gat beibe folche gefunden, mit benen fie beffer leben ju tonnen hoffen burfen, freiwillig : und neue Eben eingeben. Aber leicht ift bies nicht. Cheverachter werden mit fomere gestraft. Die Männer haben gegen ihre Frauen, bie Altern gegen bie Rinder ein Bi recht, es mare benn, bag bie That eine öffentliche Bestrafung nothmenbig machte. Ab fomerften Berbrechen werben nicht mit bem Lobe, fonbern mit ber Unfreiheit beftraft für ben Berbrecher bas größte Übel und zugleich bem Staat vortheilhaft ift. empörte Sklaven wie gegen wilde Thiere findet das Töbtungsrecht statt. Denen. Strafe gebulbig unterwerfen, ift nicht jebe hoffnung genommen. Durch bie Brat Rönigs ober Bolfsbefdluß tann die Staverei gemilbert ober aufgehoben werben. U len ift ebenso gefährlich wie Unzucht thun. In allen Berbrechen wird ber unzweifelhber Bollenbung aleich gestraft. Geistesfranke balten fie am besten und achten es als : Unrecht, fie zu ichmähen ober zu verlachen. Daffelbe gilt von ben Disgeftalteten un melten. Ehrlos ift's, fich ber Schminke zu bedienen. Die Erfahrung lehrt ihnen, auch einige Manner fich nur burch bie Außenfeite gewinnen laffen, fich boch feiner burd Tugend und Graebenbeit dauernd feffeln laft. Sie fuchen nicht blos burd C Berbrechen abzuschreden, fondern auch burch besondere Auszeichnung zur Lugend Ber fich um eine Magiftratur bewirbt, verliert allen Anfpruch barauf. Freundich fie zufammen, weil tein Magiftrat übermuthig ober fcredlich ift. Bater beißen bie und vaterlich walten fie - mit freiem Behorfam fommt ihnen alles entgegen. Selbit zeichnet fein äußerer Glanz, fonbern lediglich ber vorgetragene Abrenbundel aus. B fie meniae, und bebarf es beren auch bei folden Ginrichtungen nicht. Babrend fie es Bolfern vorzüglich tabeln, daß bie große Daffe ihrer Gefete und beren Ausleger be nunt, halten fie es fur bie größte Ungerechtigfeit, daß bie Denfchen burch Gefese verp ben follen, bie entweder ihrer endlofen Bahl wegen nicht burchgelefen, ober ihrer Unfla nicht verftanden werben tonnen. Abvocaten find bei ihnen ganglich ausgeschloffen ; je Recht felbft verfolgen und vertreten. Babrend bies bei bem Gefegwefen anderer Boll lich ift, erscheint es bei ben Utopiern um fo paffender, als bei ihnen jeber gefestundig nicht nur find ihrer Gelete, wie icon gelagt, nur febr wenige, fonbern fie halten auch pretation berfelben in benifelben Dage fur richtig, in welchem fie nicht fein, fonbei Denn ba alle Gefete barauf berechnet find, bag burch fie jeder feine Bflichten erfahr eine fubtile Interpretation nur wenige belehren, mabrend im entgegengesetten gab bes Gefeses allen flar ift. Da aber bie Gefete auf bie große, am meiften ber Belehru tige Maffe berechnet fein muffen, fo murbe eine Gefesesfaffung, welche ber Daffe nat ware, ebenfo viel werth fein wie gar tein Befes. Diefen Lugenden verbanten fie i Nachbarvölker bei ihnen ihre Magistrate suchen, woran sie, bei der Bedeutung der ! für den Buftand ber Bölter, fehr mohl thun. Denn ben Utopiern fehlen die Gerrichiu Sabsucht, zwei Ubel, bie mit ber Gerechtigfeit ben ftartften Lebensnerv bes Staate Diejenigen Bölfer, benen bie Utopier ihre Magiftrate liefern, nennen fie Berbundete, j fie fonft Bohlthaten erweifen, Befreundete. Bolferbundniffe geben fie teine ein. E fie, ein Bünbniß, als ob bie Naturnicht hinreichend bie Menfchen verbinde, ober als obb verächter Borte binden tonnten? Bu biefer Anficht jeben fic fich um fo mehr gebrung jenen Jonen bie Bünbniffe ber Fürften nur felten in guter Absicht bewahrt werden. griftlichen Theil Europas fei zwar theils durch die Gerechtigkeit und Trefflickkeit be theils burch bie Gewalt bes Papftes, bie Majeftät ber Bündniffe heilig und unverlest: ber Neuen Belt fei tein Vertrauen und Verlaß auf folche Bundniffe ; je feierlicher fieg befto foneller murben fie gebrochen, indem leicht in einigen Borten ber Löfungegrund werbe. Und mabrend eine folche Frivolität ober ein folcher Betrug und bolofer Bill vatverträgen als bie höchfte Rieberträchtigfeit verfcrien werben murbe, ruhmen fo biejenigen, welche ben Fürften bazu ben Rath gegeben. Infolge beffen wirb Reidit

eine plebejische und niedrige Tugend betrachtet, die weit unter der Höhe des Throns stehe, es werden zwei Urten von Rechtlichkeit unterschieden, deren eine, niedrig und beschränkt, bem Bolk zieme, die andere aber, hoch und frei, die der Fürsten sei, und vermöge welcher nur als unerlaubt betrachtet werden könne, was dem Fürsten nicht beliebt. Darum schließen topier keine Bündnisse, würden aber sicher ihre Ansicht ändern, wenn sie bei uns lebten. gehen aber davon aus, daß man niemand als Feind betrachten dürfe, der einem kein lin= zugefügt hat, daß die natürliche Gesellschaftlichkeit die Stelle der Bündnisse vertrete, und die Menschen vollständiger und stärker durch Buchlwollen als durch Berträge, durch den Geist uurch Worte, miteinander verbunden werden.

"De re militari" handelt ber nachfte Abschnitt. Die Utopier verabicheuen ben Rrieg und Rriegeruhm. Nichtebestoweniger üben fie fich in ben friegerifchen Dingen, und zwar nicht bie Danner, fonbern auch bie Frauen, wenigstens an gemiffen Tagen, bamit fie im Roth= nicht untuchtig find. Rrieg beginnen fie nur, um ihre Grenzen ju fougen, bie über bie ber ihrer Freunde ergoffenen Feindesscharen zu vertreiben oder gegen die Tyrannei irgendwo nterveniren. Auch zum Zwed ber Rächung erlittenen Unrechts gewähren fie Befreundeten ntgeltlich ihre hulfe, und zwar nicht nur, um bie erzwungene Beute zurudzuverlangen, fon= i besonders auch bann, wenn die Angehörigen berfelben unter dem Vorwand des Rechts an m Eigenthum gefränkt wurden. Sind sie felbst in finanzieller Beziehung verlett worden, fo pigen fie folche Berlegungen, und zwar bei ber Gefammtheit ihrer Berhältniffe mit bem groß= Erfolg, nicht mit Rrieg, fonbern einfach baburch, bag fie ben Bertehr mit bem verlegenben aufheben. Körperverlegungen und Tödtungen ber Ihrigen können aber nur burch Aus= ung ber Thater, welche fie mit bem Tobe ober ber Sklaverei beftrafen, gefühnt werben, igenfalls wird der Krieg erklärt. Blutiger Siege schämen sie sich, da sie meinen, es sei Thor= felbft bas Roftbarfte zu theuer zu taufen. Die Besiegung bes geindes burch Runft und ubeit halten fie fur am ruhmvollften, ba es bie menfchenwurbigfte Urt fei, burch bie Rraft deiftes und nicht burch thierische Rräfte zu siegen. Gie bezwecken burch ben Rrieg entweder u erreichen, was, wenn fie es ohne Rrieg erreicht hätten, ben Rrieg verbindert bätte, oder, : bies nicht möglich, eine fo harte Rache zu nehmen, bağ bie Feinde für alle Zukunft ge= It werben. 3hr hauptzwedt geht nicht auf Lob und Ruhm, fonbern auf Befeitigung ber br. Daber pflegen fie fofort nach geschehener Rriegserflärung eine Menge mit bem öffent= 1 Siegel unterfertigter Zettel gleichzeitig an den dem Feindeslande auffälligsten Orten anzu= n, in welchen fie bemjenigen außerordentliche Belohnungen zufichern, welcher ben feinblichen ten aufheben würde, ferner geringere, aber noch immer genugfam bedeutende Belohnungen ne namentlich angeführten Röpfe berjenigen, welche nach bem Fürften felbft als bie Urheber serlegenden Befchluffes ericheinen. Die doppelte Belohnung wird bemjenigen, welcher einen Brofcribirten lebend einliefert. Ja, indem fie zu der Belohnung bie Straflofigfeit fügen, n fie bie Brofcribirten ein, felbft gegen ihre Genoffen zu handeln. Denn fo entfteht unter Broscribirten nicht blos gegen alle andern, sondern auch wechselseitig gegen ihre Genoffen a Distrauen, Furcht und bas Gefuhl der größten Gefahr und geschieht es, bag fie fich haufig mseitig verrathen. Da sie aber wohl einsehen, zu welch ungeheuerm Bagftuck sie anreizen, so en fie burch bie Größe ber Belohnung bie Größe ber Gefahr auszugleichen. Daber verburgen ucht blos eine ungeheuere Daffe Golbes, fonbern auch wohlgeschute und reicherträgliche austhnte Lanbereien. Dieses System, ben Feind zu beftechen oder zu taufen, bei andern Bölfern foanblich verworfen, halten fie als fluge Leute für bochft lobenswerth, indem baburch jeber gezwed auf bie fürs Menfchenleben iconenbfte Beife vollftanbig erreicht werbe. Beht es mit biefem Syftem nicht, bann ftreuen fle ben Samen ber 3wietracht, indem fie ben Bruber Fürften ober sonft einen Großen bes Landes mit ber Hoffnung auf die Erlangung bes Throns ufchen. Sind aber auch die innern Parteien lahm, fo begen fie bie ben Feinden benach= in Bölfer zum Rriege, etwa unter einem jener alten faulen Titel, wie fie ben Rönigen nie n, geben benfelben reiche Subfibien an Gelb, aber nur fpärlichft an Burgern, ba fie fich gegen= fo boch ichagen, bag fie felbft an ben feindlichen Fürften teinen von ihnen baranfegen mögen. ibrem Reichthum ift es ihnen leicht, Miethfoldaten in ben Krieg zu ichicten. Folgt eine Eteriftifche Befchreibung ber Landefnechte, welche bie Utopier aus bem ihnen nahe wohnen= Bolt ber Bapoliter nahmen. Bährend bie Utopier fonft bie guten Menschen iconen, geben uit biefem fchlechten Menfchenmaterial verschwenderifc um und glauben fich noch um bas afchengeschlecht verbient zu machen, wenn fie alles thun, um bie Erbe von biefer Landplage aubern. Das Geer ber Utopier besteht bemnach zuerft aus biesen Landefnechten, bie auch

querft ins geuer muffen; bann tommen bie befreundeten Sulfstruppen und gulest e utopifden Burger, aus benen ein Mann von erprobter Sapferfeit ben Dberbefebl ut Banze führt. Eventuell find bemfelben zwei Substituten gesett. Das Contingent jeber wird allein aus Freiwilligen gebildet, ba man nicht nur die Furcht bes einzelnen, fonde beren anftedenbe Birtung auf bie übrigen fürchtet. 3ft aber bas Baterland felbft in ( bann werden bie Feigen mit ben Lapfern entweber gemifct auf bie Schiffe ober auf bie I wo feine Flucht moalich, vertheilt, überwinden bie gurcht und werden burch bie Roth joga Bie fie aber niemand zum Ariegsbienst zwingen, fo bindern fie auch nicht bie Frauen, we Männer in ben Rrieg begleiten wollen; im Begentheil, fie rathen dagu und reigen burd erhebungen. Die Frauen werden bierauf mit ihren Männern in Die Schlachtordnung ein bann ift jeber von feinen Ungeborigen zunächft umgeben. 12) Bochfte Somach ift's Batten, ohne Battin, für ben Sohn, ohne Bater aus ber Schlacht zu tommen u. j. w. aber bie Schlacht ringeberum muthet, verbinden fich opferbereit bie außermählteften Ju um ben gegnerifchen Feldherrn berauszufordern; fie fallen ihn an und bebrängen ihn ur zufließender Ergänzung fo lange, bis er fliebt oder fällt ober lebend in ihre Gewalt 3ft ihnen der Sieg entgangen, jo werden fie doch nicht niedergemetselt, weil fie fich leicht meln verftehen. Eine tuchtige Referve nimmt bie Fliebenden auf, und meift entwinden i bestegt, ben Siegern ben taum erworbenen und ichlecht gewahrten Rrang. Es ift ichmer: worin fie flüger find, in ber Bereitung ober in ber Bermeidung von hinterhalten. Gie au flieben, wo sie gar nicht baran benten; wenn sie nämlich burch ihre geringe Babl of ibre Stellung zu febr im nachtheil zu jein glauben, bann verändern fie im tiefften Stills nachtlicherweile ihre Stellung und manovriren fo, bag es ebenfo gefährlich mare, ne Rudzug, wie wann fie ftanbhalten, anzugreifen. 3bre Lager befeftigen fie forgialti bas Busammenhelfen aller Kräfte; ihre Baffen find tuchtig, Schläge aufzunehmen ot ber Freiheit ber Bewegung zu bemmen ; nicht einmal im Schwimmen werben fie baburch g Reiter und Fußgänger haben Bfeile als hauptmaffe, bann nicht Schwerter, fondern Be Gieb wie zum Stich tauglich. Leichtbewegliche Dafdinen miffen fie geschickt zu erba folau zu verbergen. Gefchloffene Baffenftillftanbe verlegen fie felbft bann nicht, menn gereizt find. Unbewaffnete verlegen fie nur bann, wenn fie Spione find. Stäbte, welche willig ergeben, fougen fie, eroberte merben nicht zerftort; boch verfallen diejenigen, n Ubergabe hinderten, bem Lobe, und bie Bewohner werden Stlaven. Die unfriegerijd ferung bleibt volltommen verschont. Diejenigen, welche zur Übergabe riethen, erhalt Theil des Guts der Berurtheilten; das übrige fällt an die Hülfsvölfer; denn kein Utopie. eine Beute. Die Rriegstoften fallen auf bie Besiegten und werben theils in Gelb, theils bereien gezahlt, indem den lettern einige Abgaben auferlegt werben. Die ben Utopiern : Beife von verschiedenen Boltern zufliegenden jährlichen Revenuen betragen 70000 Dul beren Perception fie jährlich von ihren Bürgern einen Quaftor ausschiden, ber lebt und ben Reft ans Arar abliefert, es mare benn, bag biefelben credidirt murben, geschieht u. f. m.

Der lette Abschnitt bes Berts ift ,, de religionibus Utopiensium" überschrieben. Infel bestehen viele und verschiedene Religionen, indem in einigen Städten die Sonne, ir ber Mond oder irgendein anderes wandelndes Gestirn göttlich verehrt wirde. Auch berüh verdienstvolle Menschen micht etwa blos als heroen, sondern selbst als höchte Ge angebetet. Der größte und flügste Theil der Bewohner aber glaubt an ein einziges, unbei ewiges, unendliches, unerklärliches, über jeder menschlichen Erkenntniß stehendes, durch be nicht materiell, die ganze Welt durchdringendes höchstes Besen; Bater nennen sie et allen Anfang, Entwickelung und Ende jedes Dings von ihm ab und gewähren nur ihm ; Ehren. Bei aller Glaubensverschiedenheit stimmen sie boch darin überein, daß einem i höchsten Wesen vier Sprache Rythra; darin gehen sie auseinander, daß diese eine Besen einen so, bei den andern anders beurtheilt wird. Übrigens machen sie sich auch und nach mehr von dieser Berschiedenheit bes Aberglaubens frei und fimmen in jener einen Riwelche vernünstiger als alle übrigen zu sein scherelin. Auch würden die übrigen Relilängst verschwunden sien, hätten nicht zufällig gewissen. Auch würden die übrigen Religies

Ŀ.

<sup>12)</sup> Diefe wie noch manche andere Stelle der Utopia erinnert felbst in der Ausbruckswift Sermania des Lacitus, die ja nach der Ausicht vieler auch eine Art von Utopia fein foll.

erung entgegengestanden, namentlich die Furcht vor der verlassenen Gottheit. Du kannst gar nicht glauben, wie schnell sie auf die christlichen Lehren eingingen, nachdem sie von uns Namen, die Lehren, Sittenvorschristen und Wunder Christi und die bewundernswerthe dauer der Märtvere ersahren hatten, sei es durch göttliche Eingebung oder weil sie ber bei n mächtigsten Reherei am nächten zu kommen schieft ich auch für sehr einstügreich e, daß sie hörten, wie ihre gemeinschaftliche Lebensweise Christo gesalle und noch bei den christn Liebesmahlen im Gebrauch sei. So haben viele unsere Religion angenommen und das ge Bad der Tause empfangen. Nachdem sie aber ersuhren, daß wir noch andere Sakramente en, so schnsuch, da wir, unter denen kein Briefter, dieselben nicht spenden konndiese Schnsuch ist so groß, daß sie bereits unter sich bie Frage verhandeln, ob nicht auch ohne stigung des christlichen Dberpriefters ein von ihnen selbst Erwählter den Charaster eines Briezlerhalten könne. Ohne Zweisel würden sie zur Wahl geschritten sein, wäre ich nicht bavonmgen. Diejenigen, welche nicht zum Christenthum bekehrt wurden, schreden aber niemand kinden seinen an, üben keinen Zwang u. f. w.

Alles Weitere ift vorzüglich eine Ausführung der Idee der Toleranz und Religionsfreiheit, e zuerft ausgesprochen zu haben, das größte unsterbliche Berdienst des Th. Morus ist.

Bir haben weder eine vollftändige noch eine philologifch correcte Uberfegung ber Utopia wollen. Solche Übersetzungen bestehen bereits 13); auch würde hier der Raum dazu ge= haben. Es tam uns nur barauf an, so viel zu geben, baß ein selbständiges Urtheil über bieses möglich werde. Aus unferm Auszug geht aber hervor, wie Morus Bichtiges und Iln= iges, Ernft und Scherz, Satire und Humor höchft eigenthümlich mischt, um feinen 3wect, Tenbar auch ein praktischer ift, seinen Zeitverhältniffen gemäß zu erreichen. Eine Menge iefen Gebanken leuchtet im ganzen durch, fo namentlich, abgesehen von dem ebenerwähnten anzprincip, bie innige Berbindung ber gefellicaftlichen und völferrechtlichen Berhältniffe en staatlichen. Das dem Wert aber boch die im letten Grunde vollständig richtige An= ing fehlt, geht ichon baraus hervor, daß die Durchführung vieler idealer Einrichtungen ber 🖿 nicht nur mit dem wahren Befen des Menschen, mit seiner Freiheit neben der Gesellig= onbern auch mit andern Einrichtungen der Utopia felbft zu unlösbaren Biderfprüchen fub= Ruß. Mit Recht hat übrigens Laurent barauf hingewiesen, daß, was in einer bestimmten Ltopiftisch gewesen, in einer andern Zeit gar nicht mehr utopistisch erscheinen kann. Er hat tamentlich in Beziehung auf die Idee heinrich's IV. vom ewigen Frieden und auch die Idee 6. Morus von ber Toleranz mit allem Fug hervorgehoben. ("Etudes", VIII, 411 fg.; X, 250, ta., und besonders 289.) Es bleibt aber trogbem noch immer gerechtfertigt, wenn Morus **Schluß** jeines Werfs sich bahin ausspricht, daß fehr viele Einrichtungen Utopiens für unsere **Len meh**r wünschenswerth seien, als deren Einsührung in denselben erhofft werden könnte.

Außer ber Utopia bes Morus fommen noch als eigentliche Staatsromane in Betracht 1) bie paterialiftifche, aber geiftvoll und icharffinnig geschriebene Schrift ,,Civitas solis" von **Lam**vanella , welche durch einen proteftantischen Theologen , J. V. Andreä, schon sehr früh Täuternde Umarbeitung unter dem Titel "Reipublicae christianopolitanae descriptio" rasburg 1619) erhielt. 2) Ein kein Urtheil zulassendes Fragment von F. Bacon unter Zitel "Nova Atlantis". 3) Die "Oceana" bes Engländers 3. Sarrington, welche, in Dppofi= ægen die Cromwell'iche Regierung und für die repräsentative Demokratie geschrieben, ohne Rucficht auf sociale Reform, lediglich, und zwar in fast unerträglicher Weitschweifigkeit, die fenden Staatseinrichtungen behandelt. Das Buch ift ohne Geist und praktisch absolut 108. 4) Die "Histoire des Sevarambes" von D. Vairaffe, ein geiftreiches und vorzüglich erbefferung ber gesellichaftlichen Verhältniffe anftrebendes Wert. 5) "Les aventures de les Sadeur, dans la découverte des terres australes, ou: Nouveau voyage de la terre ele, contenant les coûtumes etc. par J. S.", von einem convertirten französifchen Mönch, ns Gabriel Foigny, "eine abgefchmadte und finnlofe Caricatur des Gebankens ber soromane". 14) 6) Die von einem katholifchen Briefter verfaßten "Memoiren Gaubentio's ucca", ursprünglich englisch erschienen und in frangönischer überfestung ben IV. Banb ber æges imaginaires" bildend, nur wenig beffer als das vorige Werf. 7),,Nicolai Klimii Fubterraneum, novam telluris theoriam ac historiam quintae monarchiae exhibens" nover und Leipzig 1741, von dem dänischen Dichter Holberg) und 8) Maurelly, "Naufrages es flottantes, ou la Basiliade de Bilpaï" (Meffina 1753) find mehr Satiren als Staats=

B) Leipzig 1612 und 1846, Frankfurt 1853.

romane. 9) "La république des Philosophes, ou histoire des Ajaoiens" (Omf 17 Berfaffer ift Kontenelle angenommen, boch ift bas Bert für ihn zu unbedeutend und o! Gebanfen. 10) "La découverte australe par un homme volant. Ou le Dédale ! nouvelle très philosophique" (Leipzig und Paris) von Retif be la Bretonne, "e tolles Buch". 15) 11) "Die gludliche nation ober ber Staat von Felicien u. f. w. Franzönichen" (Leipzig 1794), febr umfangreich und betaillirt, ja breit, aber ohne B ohne Talent. 12) Cabet, "Voyage en Icarie" (zweite Auflage , Baris 1842), ein nic lofes, aber ohne ben beabsichtigten Erfolg gebliebenes Buch zu bem 3med, bie entgegen Barteien mit bem Communismus zu verföhnen und bemfelben Unbanger zu gewinnen. novbon's Cyropabie als Versuch der Verberrlichung ber Monarchie im Gegenfat zu fden Demofratie." 14) "Scydromedia, seu sermo, quem Alphonsus de la Vida habi comite de Falmouth de Monarchia" (Murnberg 1680), von einem in England let tholifden Miffionar, bem Cartefianer Anton le Grand, und 15) "Der wohleingericht bes bisber von vielen gesuchten aber nicht gefundenen Königreichs Dobir, welcher t Rirchenverfaffung . . . . vorftellt" (Leipzig 1699), von unbefanntem Berfaffer und eber los mie bie "Scydromedia". 16) Fenelon's meltbefannter "Telemach", weit unter t bes Morus, aber boch immer noch beffer als bie Berte feiner nachabmer, bes 17) Ramj voyages de Cyrus, histoire morale" (Baris 1727) und 18) des Abbé de Terranon histoire ou vie tirée des monuments, anecdotes de l'ancienne Égypte" (Amiterda 19) "Entretien d'un Européen avec un insulaire du royaume de Dimocala, par S le roi de Pologne" (Staniflam Lefacynifi; Baris 1756), um ein fleines beffer als porbergebenden Berfe. 20) "L'an deux milles quatre cent quarante" (Amfterba ein Bert, welches in angenehmer Form fo viel Scharfblid verräth, als nothwendig ma Dehrzahl von unvermeidlichen und auch bernach eingetretenen Berbefferungen in benfr: Einrichtungen vorherzusehen. 21) Die brei Utopien von Saller, nämlich: a) "Uft morgenländifche Gefcichte in vier Buchern" (Bern 1771); b),, Alfred, Ronig ber Ang (Bern 1774); c) "Fabius und Cato, ein Stud ber romifden Gefcichte" (Bern 177-Werke, bie, obgleich das sub a genannte das beste berjelben, boch jo fcwach find, das ihnen bem mit Recht berühmten namen ihres Berfaffers auch nur im entfernteften ent

Bir tonnen diesen Auffat nicht ichließen, ohne noch einige allgemeine Reflexioner nen Gegenstand zu machen.

1) Gleichwie gerade die ebelften Menschen am meisten zum Ibeal in Auffaffung w tung des Lebens neigen, so sind auch ihnen vorzüglich utopistische Gedanken zuzutrau fern nun das wahre Ibeal der Bolarstern ist, nach welchem, nicht aber in welchem man i bes Lebens, also auch des Staats steuern soll, so und insoweit gibt es keine berechtigter richtung überhaupt und in den Staatswissenschen insbesondere als die ideale. (S. Sofern aber das Ideal auf Erden wirklich absolute Vollkommenheit wollte und zu dies ben irdischen Berhältnissen unnatürlichen Zwang, unnatürliche Gestaltung zumutbete, verderblich wirken.<sup>17</sup>) Übertriebener Idealismus ebler Utopisten hat die Spont Scharassenans gebracht. Dieses findet aber, namentlich in den Kreis der Lit suftandstheorien und in den Schilderungen eines goldenen Zeitalters, eine ethische und namentlich auch daburch, daß die Menscheit bas, was sie ersent, als schon einmal dage

17) "Les idées qui devancent de trop loin les moeurs, ne sont part de la politique la philosophie ou de la folie." Camartine, La France parlementaire, I, 97.

18) In der Driginalausgabe bes alten Atlas von Subner befindet fich fogar eine Rate mi

<sup>15)</sup> Rohl, S. 198.

<sup>16)</sup> Es halt fehr schwer, die Literatur ber Staatsromane auch nur einigermaßen vollstäm menubringen. Mit hulfe mehrerer Bibliothefen gelang es uns, folgende Ausgaben benupen p Th. Mori Angliae cancellarii, Utopia amendis vindicata, libri duo (neueste Ausgabe, hambs F. Bacconi opera omnia (Leivzig 1694). J mondi del doni (Benebig 1552). Les moi lestes, terrestres et infernaux etc. (Evon 1578). The Oceana of James Harrington etc 1700). Histoire des Sevarambes etc. (2 Thle., Baris 1677). La république des philosu histoires (Genf 1768). Oeuvres de Monsieur Fontenelle (Baris 1758), IX, 366 fg. Cabet, en Icarie (Baris 1848). Sethos etc. (2 Thle., Amsterdam 1732). Bgl. noch: Liebrecht, 32 lev's Geschichte ber Pstofabichtungen ober Geschichte ber Romane u. f. w. (Berlin 1851), 5 D. L. Bolff in feiner allgemeinen Geschichte bes Romans (Jena 1841) erwähnt bes politij Staatsromans gar nicht.

juftellen liebt <sup>19</sup>) und badurch die Hoffnung auf die wenn auch noch fo fcwierige Realifation er felbst ohne frankhaften Weltichmerz berechtigten Bunfche stärkt. Bie allgemein mensch= und wie tief im menschlichen Wesen begründet solche Gedanken seinen, beweist nichts schlaiber als die Universalität gewiffer Sagen und Glaubenssäge, z. B. von einem Paradies, von em Sundensall u. f. w. Auch haben bekanntlich diese Gedanken in der religiösen und profa= 1 Literatur, wie in der darstellenden Runft mannichsachen Ausbruck gefunden.

2) Burden gleich ehedem die Utopien leidenschaftlich vom lefenden Bublikum verschlungen, hat sich doch das Interesse an denselben sehr verloren, was wol nicht allein auf den unserer it fremd gewordenen Geschmack derselben, noch darauf begründet werden kann, als ob in un= er Zeit nur Besserse ein zahlreiches Bublikum fände. Auch ist nicht nachzuweisen, das die ver= kenen Utopien zu ihrer Zeit eine starke Birkung gehabt hätten, und noch weniger dürste eine seerst in unsern Tagen zu erwarten sein, auch wenn die meisten derselben besser vären, als sie mäch sind. Dies alles muß um so mehr auffallen, als, wenn wir unsere philosophische und matische staatswissenschaftliche Literatur und ganz besonders die verschiedenen Barteiliteraturen stausiche so Bublikuns gegen dieselben entdeckt werden kann. Wir glauben nun, diese Geeinungen in solgender Weise ertlären zu müssen.

In ben Zeiten ber Bopularität ber Utopien waren alle Sinne auf die durch die mangelhaften tel des Berkehrs, der Technik u. f. w. in ein mystisches Dunkel gehüllten, überseeischen intdeckten Länder, auf die von ihnen zu erwartenden Schätze jeder Art gerichtet. Schon einem en Geistesteben entsprachen die utopistischen Formen der Darstellung, welche den freiesten Elraum ließ, selbst halbvergorene Ideen in dem halbantiken Stil der Zeit zur Darstellung bringen. Biele mochten bei Lesung der Utopien mehr an die Darstellung einer ganz ekannten, fern liegenden Wirklichkeit als an den tiefern Iweet derscheilen, Reformprogramme ein, gedacht haben. Unfere Zeit hat den Schleier von jenen Landestheilen gehoben und ge= ;, daß sie immer noch mehr geeignet sind, den Stempel der europäischen Cultur anzunehmen, Lesterer ihren Stempel aufzubrücken.

Noch wichtiger aber ift vielleicht ein anderer Umstand. Unsere Zeit liebt flare Erkenntnis -Uem und vor allem. Das Gewand der Sage gefällt ihr nicht, und während sie unter ben manen selbst am meisten von historischen schätzt, weil sie aus ihm auf angenehme und leichte Esen richtigen Blick in die geschichtliche Wirklichkeit zu gewinnen hofft, hat sie jene Freiheit -Reinungsmittheilung gewonnen, die nur höchst selten von reformatorischen Schriftsteller Berschweigung seines Namens oder zur Pseudonymität zwingt. Oft scheint das eine oder das mete nur gewählt, um den Versasser versche bestimmter zu bezeichnen. Auch ist der Tadel unserer Sinde so wenig beschränkt und gefährlich, die reformatorisch=volitische Fräugerit so vopulär, -sich niemand von einiger Selbständigseit zu scheuen braucht, auf des eigenen Landes Schäden schere hand zu legen.

Dies alles ift der romanhaften Darftellung von Staatsidealen mit praktischer Tendenz un= iftig. Der Roman soll Boesie sein in Prosaform, der Staar ist das par excellence Prake, und unsere Zeit ist durch und durch praktisch. Die Romansorm muß zu Consequenzen en, die dem Staat gegenüber läppisch sind. Der Mantel des Romans ist nicht mehr nöthig, Begen allmächtigen Absolutismus die Keime reformatorischer Bestrebungen zu schützen, und n unsere Zeit noch eines Schuzes für herbsten Tadel bedarf, so hat und gebraucht sie einsach der und Satire. S. Helb.

Staatsschulden. (Geschichte bes Staatsschuldenwesens. Nachtheile bes= 'en. Julässige und unzulässige Anleihen. Fundirte [confolibirte] Schuld. fache Anleihen. Rentenanleihen. Lotterieanleihen. Staatspapiergeld. Leihen bei öffentlichen Instituten. Zwangsanleihen. Schwebende Schuld. vrtisation. Tilgungssonds. Staatsbankrott. Conversion.)

Bu ben wichtigsten Fragen ber Staatswirthschaft gehort biejenige bes Staats foulben = i ens. Alle Staaten Europas, felbst die sparsamsten (allein die Schweiz ausgenommen), Leuerer Zeit neben andern Staaten Amerikas auch die Bereinigten Staaten Nordamerikas, en in diesem Augenblick Schuldenlasten von so bedeutendem Umfang zu tragen, daß diese

alle Berhältniffe ber Staaten felbst und ihrer Bürger, auf Finanzverwaltung, Steuer= und Awesen, Handel und Verkehr, bürgerliche Freiheit und Stellung nach außen hin u. s. w. den tiefeingreifendsten Einfluß üben. Manche diefer Staaten find sogar durch Calamitäten, schlechte Volitik, unverständige Bergeudung der Einnahmen u. s. w. nach und nach in ein schwierige als unerträgliche Lage gerathen, und ihre tüchtigsten Finanz = und Staats mühen sich unausgesetzt, aber erfolglos ab, um sie aus derselben zu befreien. Wir 6 nur auf Öfterreich hinzuweisen, desse schler vom Rand eines Ubgrundes zu stehen, in wenn stalien scheinen nicht mehr sern vom Rand eines Ubgrundes zu stehen, in wenn stalien scheinen Bege verbleiben und nicht energische Mittel ergreisen, w stürzen müssen, welche sich mit dem Staatsschler, um so ruhiger und gewissenhaftu alle diejenigen, welche sich mit dem Staatsschler, um so ruhiger und gewissenhaftu ausschlichen, mit welche siehe Politiker und das Publikum sich bei gemachten trüben Gräu ungeachtet noch immer tragen, besteitigt und das Publikum sich bie verhängnissvollen E litäten, mit benen bie werben, besto sich sich verden siehen sie verhängnissvollen E litäten, mit benen bie mobernen Staatsschlich sich verben sich sie verhängnissvollen E litäten, mit benen bie mobernen Staaten bedrocht sind, vermeiben lassen.

Die Staaten bes Alterthums fannten, wie bereits in bem Art. Credit (öffentlicher führt worben ift, ben öffentlichen Crebit und bemzufolge auch die Staatsschulden nicht. bie Berhältniffe gunftig waren, namentlich in Friedenszeiten, fammelten fie foviel als Metallgelb ober ebles Metall in einem Staatsichat an, um für ben Fall von Rriegen 1 fällen bie erforderlichen Mittel zu befigen. Reichte ber Staatsichat nicht aus, ober was ebenfalls vorfam, verschleubert morben, jo nahm man im Nothfall bas Geld, 1 es fanb; man besteuerte, wenn es anging, bie Staateburger, plunderte bie Tempel, co Berthobjecte ober ließ, wie es 3. B. Nero in Afrifa that, die reichsten Leute unter r Bormanben hinrichten und ihren Nachlaß in Beschlag nehmen. Übrigens ging man w von ber Unficht aus, bag ber Rrieg möglicht fich felbft ernähren muffe; bie bedeutenbft gaben waren daber meift bei ber Ausrüftung und Indienstiftellung bes heeres, beim Bez friegerifchen Greigniffe erforderlich. Daß bie Seereslieferanten nicht jofort volle 3abl bielten, ift mabrideinlich, und infofern entftanden Schuldverpflichtungen bes Staats; fceint es, bağ bei ben Mömern und anderswo reiche Stäbte und Provinzen in bringender Geld vorschieften mußten. Aber biefe zum Theil erzwungenen und felten beträchtlichen Be waren feine Unleihen im Sinne unferer Beit, weil fie nicht auf bem öffentlichen Credit bi Ahnlich wie im Alterthum wird noch heute in den affatischen, nicht unter europäijche icaft ftebenben Staaten verfahren, und erft im 19. Jahrhundert bat fich bie Lur Staatsichulbenspftem ver andern europäischen Staaten angeschlossen und Anleiben versch Art contrahirt. Einzelne Einrichtungen der antiken Staaten dauern übrigens hier und fort; fo hat z. B. neben Rugland auch Preußen einen Staatsichas, der bei ben Mobiln gen der Armee zuerft in Anfpruch genommen wird.

Im Mittelalter nimmt bas Staatsschuldenwefen aus verhältnißmäßig kleinen, ab unwichtigen Versuchen feinen Anfang. Die ersten Anleihen, welche von den Landessfür macht wurden, und die namentlich auch bei den deutsschuen Kaifern vorfamen, hatten die B dung zur Grundlage; es wurden ganze Länder oder einzelne Diftricte und Städte vers welche, wenn die Rückzahlung nicht erfolgen konnte, auch wol nachträglich als Eigenthus laffen wurden. Binfen, die das Mittelalter aus religiösen Gründen verwarf, kamen be Anleihen nicht vor, weil die Bfandgläubiger die Einkünste aus dem Bfand bezogen. M ohne alles Unterpfand, für welche der Fürst haftete, finden nich ebenfalls; mitunter m das Bfand nachträglich bestellt werden, und außerdem waren fie nur Darlehne, welche e wenige Versonen gewährten, und von unfern hentigen Anleihen ganz verschieden. Richt waren übrigens diese Darlehne ganz freiwillige, welche sich ohne Gefahr ablehnen liefen namentlich die Juden wurden, weit sie fast rechtlos bastanden, häufig bei größern und fl Zwangedarlehnen in Anfpruch genonimen.

An die erwähnten Anleihen mit Berpfändung von Grund und Boden und deffen Einfi von Land und Leuten, und an die Darlehne ohne Unterpfand ichloffen sich fpäter ande bei denen den Staatsgläubigern Steuern oder Einfünste aus Jöllen, Staatsgutern, Re und Monopolen verpfändet wurden. Von diesen letztern Anleihen gab es zwei hausch Entweder wurden sie nämlich auf bestimmte Zeit oder auf unbestimmte Zeit, ohne Si lungstermin, abgeschloffen. Im erstern Fall bedte der Gläubiger aus den ihm verpfü Einnahmequellen des Staats, welche ihm wol zur eigenen Verwaltung überwiesen wurde der festgeseten Reihe von Jahren Kapital und Zinsen der Anleihe; im andern dages

### Staatsschulden

: aus denselben nur die Zinsen, sodaß der Staat, wenn er sich von der Schuld befreien sie besonders zurückzahlen mußte, was ihm meist jederzeit gestattet war. Die erstere Anleihe haben die Franzosen nicht mit Unrecht Emprunt par anticipation (Anleihe durch zuahme der Einstünste), die zweite Emprunt avec sonds a perpétuits genannt. Was eihen auf Beit betrifft, so waren sie sehr oft in der bestimmten Beit nicht zurückgezahlt irben dann verlängert; dei beiden Arten waren ferner, da die alten Steuern und Jölle zewöhnlichen Ausgaben dienen nußten und beshalb nicht entbehrt werden konnten, die deten Abgaben nicht selten neueingeführte, bei denen die Zusage der Wiederabschaffung 1, aber nicht immer gehalten ward. Wenn gegenwärtig ein Staat genöthigt ist, für fgenommene Anleihe einzelne Einnahmequellen speciell zu verpfänden, so ist dies ein 3, daß sein Gredit gelitten hat und die Staatsgläubiger stärkere Garantien als die ge=

ben fordern zu muffen glauben. jon fehr frub, in Frankreich z. B. fcon zur Beit Rarl's V. (1375) und von ba an bis bre 1815 famen häufig Renten= und Tontinenanleihen vor. Entweder wurden den liften, welche sich an der Anleihe betheiligten, jährliche Renten für eine festbestimmte von Jahren (10, 15, 20 u. f. m. Jahre) ober Renten für die Lebensbauer (Leibrenten) t. Der Procentfas, nach welchem biefe Renten berechnet wurden, war ein febr hober, rch bie Renten nicht nur bie Binfen gezahlt wurden, fonbern auch die allmähliche Rud= bes Rapitals erfolgte. Bar bei ben Renten für eine bestimmte Reihe von Jahren nten) ber Endtermin berangefommen, fo mar ber Staat von ber gangen Schuld befreit; i ber zweiten Urt ber Benger einer Leibrente, fo galt berjenige Theil ber Anleihe, ben Befiger übernommen batte, als getilat. In der Regel waren die Leibrentenanleiben Staat äußerft unvortheilhaft und febr läftig; man fab fich genothigt, ben Darleibern, gur Betheiligung an ber Unleihe anzuregen, unverhältnigmäßige Bortheile zu bieten, ragweite, ba es für bie Feststellung ber Leibrenten an ben erforderlichen Mortalitäte= 1 noch gänzlich fehlte, man nicht einmal überfah. Dazu kam noch, daß die Leibrentenn oft erft nach einer langen Reihe von Jahren ganz getilgt murben. Deffenungeachter an in ben fogenannten Tontinenauleihen noch viel weiter; mit denfelben ichuf man Leib=

welche mit dem Tode der einzelnen Erwerber nicht endeten, sondern an die übrigen enden Renteninhaber berselben Klasse übergingen und deren Renten erhöhten, Leib= mithin nicht auf ein, sondern auf viele Leben. Bei ihnen mußten die Renten, welche izen Klasse von Renteninhabern zugesichert worden waren, so lange vom Staat fortgezahlt , bis das letzte Glied diese: Klasse verstorben war. Dies erfolgte aber zum großen Nach= r Staatstasse oft erst nach vielen Jahrzehnten. (S. Nenten.) In neuerer Zeit sind die en mit Zeitrenten und Leibrenten und die Lontinenauleihen saft überall außer Anwen= ekommen, obwol z. B. noch 1823 henry Parnell in seiner Schrift "On sinancial reund in seinen Reben im Unterhause die Rentenanleihen vorzüglich aus dem Grunde em= hat, weil sie den Staat zwingen, seine Schuld in einer gewissen Krift ganz abzutragen. pre 1852 berechnete man in Frankreich die alten noch bestehenden Leibrenten noch immer 100000 Frs., welche sich auf etwas mehr als 8000 Bersonen vertheilten; gegenwärtig n sie sich auf einen weit geringern Betrag.

per diefen Leibrenten = und Tontinenanleihen entwickelten nich schon frühzeitig die ein= Rentenanleihen, welche noch jetzt in manchen Ländern, wie z. B. in Frankreich, üblich liebt sind. Der Staat verspricht bei ihnen, wie bereits in dem Art. Renten bemerkt ist, dem Inhaber einer von ihm ausgegebenen Obligation jährlich eine Rente von einem n festbestimmten Betrag zu gewähren und läst sich für diese Busage ein Rapital zahlen, t Rücksicht auf den öffentlichen Credit des Staats und den Stand des Geldmarkts höher iedriger normirt wird. Er kann sich in der Regel von seiner Verpflichtung nur dadurch a, daß er sich durch Ankauf zum Eigenthümer der Rente macht. Die nähern Verhältnisse Rentenanleihen werben weiter unten erörtert werden.

lährend bei den Anleihen gegen Verpfändung von Grund und Boden, ganzen Ländern, rten und einzelnen Städten noch nicht von öffentlichem Credit die Rede ift, und während e auch bei den Anleihen gegen Verpfändung von Steuern, Jöllen, Monopolen und Refaum sich in einzelnen Spuren zeigt, liegt er bereits bei den Renten= und Tontinenm flar vor. Denn diese seigten allerdings bei den Darleihern den Glauben daran voraus, t Staat die für die geleisteten Darlehne zugesagten und burch fein Bfand sichergestellten 1 nicht nur wirflich und vollständig gewähren wolle, sondern auch mit den ihm zu Gebote

ftebenden Mitteln zu gewähren vermöge. Der Bille und bas Bermögen, feine Ba verbindlichkeiten punktlich au erfullen, find aber bie Grundlagen wie bes privaten, foöffentlichen Credits; beide Momente mußten bie Rentenerwerber ins Auge faffen, unt es thaten, beweift gang flar ber Umftand, bag bie großen Bortheile, welche bei ber lung ber Beit = und Leibrenten geboten wurden, Rentenanleihen vor bem Scheitern nid wahren vermochten, wenn bie finanziellen Berbältniffe bes Gelb fuchenden ganbes waren. Aber allerdings erft im 18. Jahrbundert fing man an, den öffentlichen Credu gedehnter Beife auszunugen und auf ihn bemußt Anleihen zu grunden. Bolfewirthid Finanzwiffen fcaft ftanben bamale noch auf febr niebriger Stufe ; eben fingen bie Bopnot bas Dercantilfoftem zu befämpfen und zu fturgen, und von ben Eigenthumlichteiten be licen Credits wußte man nicht viel mehr als von dem bes Brivatcredits. Die Refultate fich bei ber Ausbeutung bes öffentlichen Gredits berausstellten, mußten daber allgeme rafden. Tropben Ginzelne, fei es aus Schuchternheit, fei es aus Befonnenheit, man abriethen, ftellte man balb ben öffentlichen Grebit als bas beste Mittel bin, bem Sta mittel für alle möglichen 3mede zu verschaffen, ja bezeichnete ibn fogar als bie Duelle Reichthumer, als Mittel zur Forderung ber wirthfchaftlichen Thatigfeit, als Gand herabsegung ber bereits beträchtlich angewachsenen Steuern, welche auf ben Staatsbu fteten u. f. m. Anleihen über Anleihen folgten nun, und alle Staaten Europas bebedter Sculben; immer neue Unleiheformen bilbeten fich beraus, und ernfthafte Staatsmanne unzweifelhaft nur bas Bohl ihres Landes wollten, bielten es fur ein Berbienft, eine Theil bes vorbandenen Rapitals burd Unleiben in Die Staatstaffen zu leiten und mehr niger unproductiv zu verwenden. Selbft als, zunächft infolge von Kriegen und Revo bie übermäßige Ausbeutung bes öffentlichen Credits ihre verberblichen Folgen bervort und Bankrotte Schreden und Glend in ben weiteften Rreifen verbreiteten, fam man Syftem, bei jeder und auch bei ber undaffendften Gelegenheit Anleihen zu machen, nit fondern fuchte fortwährend nach neuen Mitteln, welche bie Rapitaliften gur Betbeil Anleihen anzuloden vermöchten. So verallgemeinerte man 3. B. die icon früher bie befannten Brämien = und Lottericanleihen, inden man auf Die Sucht, fich ichnell ju b in wenig moralifder Beife fpeculirte. Die Folge bavon war, bag alle Staaten : nach ihre Schuldenlaft zu einer Bobe anwachfen faben, welche bie Entwickelung bee 9 reichthums sichtbar beeinträchtigte und in der Beit der Bedrängniß, wenn Landescal hereinbrachen, nicht nur die Staaten felbst erschütterte, sondern auch den Ruin eine Theils ihrer Bürger zu einer Beit, welche ohnehin auf den Bohlftand bes Einzelnen wi fammtheit verberblich einwirfte, veranlagte.

Staatsfoulden find, es lagt fic bies nicht mehr beftreiten, ftets ein Ubel, bas bi rungen und Boltevertretungen, wenn fie es nicht ganz ausschliegen können, wenigstent viel als möglich vermeiben follten. Man barf bies fordern, felbft wenn man nur in zieht, bag bie Staatsschulben, ba fie verzinft und nach und nach getilgt werden foll Staat einen mehr ober weniger beträchtlichen Theil feiner Ginfunfte entziehen, obne feine Brofperität zu erhöhen. Dies lettere murbe unzweifelhaft gescheben, wenn bie anftatt zur Berginfung und Amortifation ber Schulden zu bienen, entweber zu nusti probuctiven Staatszweden verwendet murbe ober infolge einer Gerabfegung ber Ster Bolle in ben Tafchen ber Steuerzahler bliebe. Preußen hat nicht unbebeutende Schulde fle find noch nicht fo hoch, daß feine nach bem landesüblichen Procentfas verginften Schul in gewöhnlichen Beiten an ben Borfen unter pari notirt werben; es ift alfo teinesweg orbinär belaftet. Nichtsbestoweniger wird fich nicht leugnen laffen, daß ber Bollin eine beträchtliche Steigerung erfahren würde, wenn nicht mehr 15 Mill. Thir, alli Berginfung und Tilgung ber Schuld aufzuhringen wären, ja, wenn biefer Betrag am Drittheil berabgefest werben tonnte. Man mag auf ben eben bervorgehobenen Radt lange bie Staatsfculb nicht groß ift, mit Recht ober Unrecht wenig Derth legen woll vorfichtige Regierung wird ibn bennoch ernftlich in Betracht ziehen muffen. Als m und unerträglich macht er aber fich bann geltend, wenn bie Staatsichuld ftart angeme In biefem Fall muffen infolge ber Berginfung und Tilgung berfelben entweder wie und Bolle über bas zuläffige Maximum erhöht ober aber bie Leiftungen bes Staat bringlichften und unvermeidlichften eingeschränkt ober gar beibe gleich fcabliche 58 ergriffen werben. Denn bamit werben bas Gebeihen bes Staats und ber Bolime nicht nur nicht geförbert, fonbern gehemmt und auf niebrigere Stufen gurudgenief

# 620

### Staatsschulden

endig neue Abgabeerhöhungen und Ausgabebeschränkungen so lange, bis endlich bie oolle Krifis eintritt, zur Folge haben muß. Öfterreich gibt bavon ein redendes Beispiel. recten und indirecten Lasten sind bort so hoch gestiegen, daß sie in den meisten Zweigen im sie des Boltswohlstandes herabgesetzt werden sollten, ja, daß sie sogar dieser enormen vegen an Einträglichkeit verlieren; bennoch vermögen sie nicht einmal dem Staat das zu was er, um seine Zwede überall zu erfüllen, nothwendig empfangen muß. Ein Staat, Ertrag seiner besten Einnahmequellen zur Zinsenzahlung und zur Lilgung seinerSchuld den muß, ist außer Stande, schuck, aber einträgliche Einrichtungen (Staatsmonodotterien u. j. w.) abzuschaffen, eine billige Justiz herzustellen und die Bildung durch För=

und Gründung von Bildungsanstalten, ben Berkehr burch Gerstellung verbefferter unicationen, Industrie und handel burch Befeitigung brückender Lasten und Abschluß Ihafter handels = und Bollverträge zu entwickeln. Ja, er vermag nicht einmal feine unaren Diener, bie Staatsbeamten, angemeffen für ihre Arbeiten zu entschädigen und sich itigsten Kräfte zu sichern.

ein Staat fo weit gefommen, mie eben angebeutet worben ift, fo fcmebt er in großer ., benn einerseits werden feine eigenen Burger unzufrieden, und andererseits ift feine ng nach außen bin gefährdet. Dag bie Regierungen beides fo oft überfeben oder unbeaffen, beweift, daß fie bei ihren Schritten viel mehr die Gegenwart als die Bukunft, so= iefe nicht fcwer brobend geworden ift, ins Auge faffen. Drudende Steuern, ungenus eiftungen des Staats und ichlechte Verwaltung müffen die Bürger ber Regierung und aat felbit entfremben, und icon oft find fie die nächte Beranlaffung zu Revolutionen ge= ι. So entwidelte nich bie große Frangonifde Revolution von 1789, ju einer Beit, mo bie enlaft auf ben bochften Buntt geftiegen war, mefentlich burch biefelbe. Überzeugt fich bas bağ auf regelmäßigem Bege, burch bie Staatsbebörden felbit, 26bulfe nicht ftattfindet, eitern, wie es in biefem Fall gewöhnlich zu geschehen pflegt, felbst bie bestgemeinteften ohlüberlegteften Daßregeln ber Staateverwaltung, fo fieht es ichließlich feine einzige ig noch in einer Umgestaltung bes Staatswefens von Grund aus und erflärt fich für felbft wenn fie nur auf bem gefährlichen, bie berbften Dyfer forbernden Bege ber Revo= zu erreichen ift. Die Dynaftien und bie berrichenden Rlaffen find aber bamit am nachften t und follten deshalb felbst aus ihrem Brivatintereffe beraus am meisten fich gegen die uldung bes Staats ber aus berfelben entspringenden Folgen wegen erklären. Aber auch es nicht einmal bis zum Außersten kommt, find bie innern Berhältniffe bes Staats boch noch fclimm genug gestellt. Denn wenigstens eine mehr oder weniger offen hervortre= )pposition gegen die Leiter ber Staatsmafchine, welche bie lettere hemmt und auf falfche n leitet, wird, abgesehen von ben Misständen, welche bas Bolt treffen, niemals fehlen. n Staat, ber innerlich erschüttert ift, und bei bem Regierung und Bolt gespalten find, fien bin keine Geltung beanipruchen tann, bebarf wol keines Beweises. Alle übrigen n ertennen bald feine Schwäche und überzeugen sich ichnell, daß er weder als Alliirter ppen Nuten, noch als Gegner besonders schablich fein kann. In feiner Ifolirung ift er brend bebroht; er muß fich, um friegerische Ereigniffe von fich abzuwenden, leicht zu zuthigendsten Concessionen hergeben. Denn mag die Urmee noch fo zahlreich fein, sie venig, fobalb bas Bolf nicht mit feinem gangen Bergen und feiner gangen Rraft binter it, und außerdem forbert ber Rrieg ber Neuzeit unermegliche Dpfer an Gelb, bie ein ulbeter und mit Steuern überbürdeter Staat nicht zu leisten vermag. Womöglich noch ier gestaltet fich bie Lage, wenn biefer Staat Brovingen befist, welche ihm nicht innerlich gen, und bie burch ihre Losreißung zu gewinnen hoffen. Dagegen ift ein fleineres Bolt weit größern vollftändig gewachfen, wenn es in fich geeinigt ift und im Frieden burch eine äßige und fparfame Berwaltung feine finanziellen Rrafte für ben Rriegsfall zu iconen erhöhen verstanden bat.

3 ließe sich bei diefer Gelegenheit noch von ben verderblichen Folgen des Staatsbankrotts n, weil diefem sich überschuldete Staaten selten zu entziehen vermögen; wir werden indeß efelben erft bei Gelegenheit der Erörterung des Bankrotts schlicht eingehen. Dagegen haben von an diefer Stelle noch andere nachtheilige Seiten des Schuldenmachens durch die Staa= berühren. Mit keiner Staatseinrichtung hängen die Staatsschulden inniger zusammen it dem stehenden Seer, und wenn man sie mit einem Bampyr verglichen hat, der dem nas Blut aussaugt, so ist das stehende Seer jedenfalls ein ebenbürtiger Genosse bestielen. kann behaupten, daß, wenn es große stehende Seere nicht gäbe, die Schulden ber meisten

Staaten entweber gar nicht eriftiren ober boch fich nur auf geringe Beträge belau und umgekehrt, bağ, wenn es ben Staaten nicht feit langer Beit leicht geworden burd Anleiben große Geldmittel zu ichaffen, zablreiche ftebende Geere überbaupt fe gefaßt batten. Die flebenden Beere confumiren nämlich fast überall von ben Stag einen jo beträchtlichen Theil, oft bis zu einem Biertel und barüber, bag ertraor gaben von felbft nur mäßigem Betrag ohne Anleihen faft nirgenbe gebedt mer Baren bieje Anleihen nun nicht möglich, fo wurden alle Staaten burch ben Dr geiftigen und materiellen Intereffen auf die Regierung ausüben würden, bald gen ben, bas Suftem bes bewaffneten Friedens aufzugeben, ihre ftebenden Geere ju eine billigere und voltsthumlichere, mehr auf die Defenfive abzielende Geeresverfa ftellen. Dağ dabei die Bölker unendlich gewinnen würden, bedarf taum eines L fei bier nur barauf bingebeutet, bag bem wirthschaftlichen Leben berfelben nicht Rapitalien, welche bei ben jest bestehenden Militäreinrichtungen unproductiv verl ben, gerettet, fondern auch eine große Babl ber besten Arbeitefräfte gewonnen mer Außerbem müßten eine Menge Gefahren, die ben Frieden und bamit den Boltom broben, fcminden. Eroberungsfriege, Unterdrudungen fremder nationen und Bolfs, unmotivirte Erpeditionen nach andern Erbtheilen, wie fie 3. B. Franfreit Beit zu beflagen gehabt bat, leere militärifde Demonstrationen wurden unmöglich weniaen Jahrzehnten tonnte fich bie Ginigung ber Bolfer, auf welche geiftige und m tereffen so eneraisch bindrängen, berstellen. Aber nicht nur die Stellung ber Staaten queinander, auch bie Stellung ber Regenten und Regierungen qu ihren Bi gewinnen und fogar erft von bem Augenblict an eine natürliche werben, in welchen Die auf bas ftebende Geer geftuste Dacht auf ber einen bas Recht auf ber andern ! beben vermöchte.

Ein anderer Nachtheil des Staatsichuldenwejens, wie es fich in der neuern Zei hat, liegt barin, bağ es aus bem wirthschaftlichen Bertehr große Summen berau feben hierbei bavon ab, bağ dieje Rapitalien in ber Regel unproductiv ober gar für tion verberbenbringend verwendet werden : auch wenn bas nicht ber Fall ift, wenn ju an fich nuglichen 3meden (öffentlichen Bauten, Stragen und Gifenbahnen u. i. m. wird boch ihr Berfchwinden aus bem Berfehr bei dem bebeutenden Betrag, welchen febr bemertbar. Es werben Rapitalien, welche bupothetarijd auf Brundeigenthur werblichen Unternehmungen ober in Eifenbahnen und in andern ähnlichen Bapie find, ber Bortheile wegen, welche bei Creirung von Anleihen häufig geboten werde macht, bas Gelb wird zum Rachtheil ber Grundbefiger und Induftriellen fnapp und fteigt, nuglichere Unternehmungen leiden ober muffen, wenn nie erft projectirt fint merben u. f. m. Ramentlich treten biefe nachtheiligen Wirfungen bann bervor, n am politifchen horizont emporfteigen und infolge beffen bas Rapital fich zurudzuziel in einer folden Beit gibt eine bedeutende Anleihe einer großen Babl wirthschaftlich ben Jobesftoß. Es bebarf wol keines Beweises, bag ber 200blitand aller ganb Staatsanleihen einen weit höhern Punkt erreicht haben würde, und mit Recht haf Someiz und Nordamerita fich vor ber Uberburbung mit Staatsfoulden forgi mahren geftrebt. Daß bie Bereinigten Staaten nur baburch in ben Stand gejest : in bem letten gewaltigen Rriege, als bie bochfte Roth brängte, ungeheuere an folieken, wird nicht bestritten; man darf aber auch behaupten, daß unter den verschi menten, welche in ben letten funftig Jahren ihre fonelle wirthicaftliche Entwide lagten, ber Umftand, daß bie Anleihen felten waren und bald wieder zurudgeza mitgerechnet werben muß. Convorcet wollte burch Anleihen bie Rapitalien an feffeln; bas Anleihemefen hat aber gerade auch die Folge gehabt, daß die Rapitalier bes, obwol es ihrer nothwendig bedarf, gegenwärtig ber hohen Berginsung wegen j trächtlichen Theil außerhalb Landes gehen, daß 3. B. der Krieg in Amerika zum beutfdes und englifdes Gelb geführt murde. Bie jehr bie maffenhaften Unleihen a berjenigen, welche, ohne zu produciren, nur confumiren, fortwährend verniehren, ift ft worben. Aber vielleicht nicht genug gewürdigt hat man den Nachtheil, welcher dade bag biefe Rentiers, fowie noch mehr biejenigen, welche aus der Vermittelung und lint ber Unleihen und ber Speculation in Staatsiculdpapieren ein Gewerbe machen, verfönlichen Bortheil gegen bie ökonomische Berwaltung der Staaten interesitrt werd

Bir muffen bier bie Behauptung berühren, bağ bie Gegenwart wohl berechtigt |

igen nüglichen Dinge, welche fie schafft, und die auch der Nachwelt zugute kommen, die solgenden nerationen zu belasten. So natürlich sie aussieht, sie wird schon bedenklich, wenn man nur Betracht zieht, in welcher wirklich traurigen Lage wir uns befinden würden, wenn die frühern teracht zieht, in welcher wirklich traurigen, welche wir ihnen verdanken, zum großen Theil durch chfel auf uns bezahlt, und wenn sie nicht das Beispiel guter Ültern, welche nicht nur ihre Kinder eben und bilden, sondern auch noch ausstatten, besolgt hätten. Slücklicherweise sind sie nicht stift gewesen, sondern haben berückschiet, das wie sie so auch wir und alle, die uns nachsol= verpflichtet sein würden, nicht sus allein, sondern auch für die Nachsommen zu fammeln

zu schaffen. Beffer, die Gegenwart unterläßt eine der Nachwelt zugute fommende nühliche eit, als daß sie die Nachfommen mit Schulden belastet, welche dereinst verderblich werden nen. Die Nachwelt wird durch diese Unterlassung übrigens gar nicht leiden, denn die Kapi= en, welche damit freibleiben, finden in anderer Weise ihre Verwendung und nügen nicht liger, oft jogar mehr sowol der gegenwärtigen als den fünftigen Generationen.

Bei der Beurtheilung des Anleihenwefens fommt noch ein Umftand in Betracht, ber t überjeben werden darf. Da bie Staatsiculben nicht durch Unterpfänder verburgt find, bern ausschließlich auf bem öffentlichen Gredit beruhen, fo find fie allen Schwanfungen, welche er erleidet, unterworfen. hebt nich ber öffentliche Credit eines gandes. fo gewinnen die Inhaber Schulbpapiere, wenn fie diefelben verkaufen; finkt er, foerleiden fie Berlufte. Der lettere Ball t erfahrungemäßig häufig ein, indeg auch ber erftere ift nicht felten. Dur fällt ber Bewinn im l einer hebung bes öffentlichen Credits gewöhnlich mehr den Sveculanten, welche bie Umftande, ihn hervorrufen, früher übersehen, und nicht benjenigen, welche ihr Geld in Staatsschulb= fen wirflich dauernd anlegen, ju, während aus bemfelben Grunde die Berlufte beim Sinfen Staatscredits vorzugeweife bie lettern zu treffen pflegen. Millionen von Familien haben iefer Beije die Ersparnisse langer Jahre verloren oder sind ganzlich verarmt, und ganze Be= erungeflassen ergreift Angst und Berzweiflung, subald bem Staat, welchem sie angeboren, vere Greigniffe broben. Gewiß ift es zwedmäßig, die Staatsburger und ihr 2006l innig und uflöslich mit bem Staat zu vertnupfen; aber es in diefer Beife thun, heißt benn doch das ibrlichfte und bedenflichfte Mittel mählen. Die Erfahrungen, welche Frankreich binfichtlich 1 Staat übernommener Spartaffeneinlagen gemacht bat, haben bies nur zu deutlich bewiefen, ) es heißt nicht, die Bürger für die Aufrechterhaltung der bestehenden Ordnung intereffiren, an der Staat in die Lage versest wird, ihnen als Schuldner, vielleicht fogar als zahlungs= fabiger Debitor gegenüberzufteben.

Auf die Nachtheile, welche einzelne Unleihearten mit fich führen, gehen wir hier nicht näber ; es wird fich später Gelegenheit bieten, fie nachzuweisen und zu besprechen. Dagegen muß, or wir die Formen, in denen gegenwärtig Unleihen abgeschloffen, Staatsschulden contrahirt then, näher besprechen, die Frage zur Erörterung kommen, ob die Staaten überhaupt ulden machen sollen und dürfen, in welchen Fällen eventuell Staatsschulden überhaupt nur sfig find, und welche Grundstäte bei ihrer Contrahirung beobachtet werden mussen.

über nichts haben fo irrige Deinungen geherricht und jo lange fast ohne Biderfpruch Gel= t behalten als in Bezug auf bas Staatsschuldenwefen ; noch heutzutage , wo boch Nationaliomie und Kinanzwissenschaft außerordentliche Fortschritte gemacht haben, treten sie immer ver von neuem hervor und werden bei jeder günftigen Gelegenheit gepredigt. Dag abfolute enten, welche bas Bolt und bie Bufunft bes Landes weniger als fich felbft, ihre Bunfche, Geund Blane ins Auge faffen, fich für Unleihen und Staatsichulden überhaupt erklären, beft fich leicht; es kommt ihnen barauf an, für ihre Zwecke große Geldmittel zur Berfügung aben, und in teiner Beije tonnen fie fich diefe fo leicht verschaffen, als bag fie den nachtom= : basjenige aufburben, mas bie Jestlebenden, weil fie es nichtzu tragen vermochten, nicht ruhig rnehmen tonnen. Auch bag bie Gelbmänner, benen bie Negociirung ber Unleihen juber= ten ju werden pftegt, fich für biefelben erklären, tann nicht auffallen; ihr perfonliches ereffe brängt fich zu mächtig in den Vordergrund, als daß man deffen Überwindung burch Intereffe bes ftaatlichen Gemeinwefens erwarten durfte. Ahnlich verhält es fich mit allen, in anderer Beife aus ben Staatsfoulden Bortheile ziehen, wie z. B. mit benen, welche ben rtehr in Staatspapieren in den händen haben, den Speculanten, die das bequeme Specu-Lonsobject zu conferviren und auszudehnen wünschen, ben Rentiers, bie ihre Gelber bequem D gewinnbringend unterzubringen fuchen u. f. m. Bu beflagen und fcmer zu erflären aber es, daß auch Staats- und Verwaltungsmänner von Verdienft, Vertreter des Volts und diefes feiner großen Maffe felbst Staatsjäulden ohne Abneigung und Beforgniffe entstehen und sich

Staaten entweder gar nicht eriftiren ober boch fich nur auf geringe Beträge belau und umgekehrt, bağ, wenn es ben Staaten nicht feit langer Beit leicht geworden burch Anleihen große Geldmittel zu fcaffen, zahlreiche ftebende Geere überhaupt tei aefast batten. Die flebenden Geere confumiren nämlich fast überall von ben Staat einen fo beträchtlichen Theil, oft bis ju einem Biertel und barüber, bag ertraort gaben von felbft nur mäßigem Betrag ohne Unleihen faft nirgenbe gebedt wert Bären diese Anleihen nun nicht möglich, so würden alle Staaten durch den Dri geiftigen und materiellen Intereffen auf die Regierung ausüben murben, balb gen ben, bas Suftem bes bewaffneten Friedens aufzugeben, ihre ftebenben Geere ju " eine billigere und voltethumlichere, mehr auf die Defenfive abzielende Geeresverfaf stellen. Dağ babei vie Bölker unendlich gewinnen würden, bedarf kaum eines B fei bier nur barauf bingebeutet, bag bem wirthschaftlichen Leben berfelben nicht Rapitalien, welche bei ben jett bestehenden Militäreinrichtungen unproductiv verb ben, gerettet, fondern auch eine große Bahl ber besten Arbeiteträfte gewonnen wer Außerbem müßten eine Menge Gefahren, die ben Frieden und damit den Bolfsw broben, fcwinden. Eroberungefriege, Unterdrudungen fremder nationen und Bolfs, unmotivirte Expeditionen nach andern Erbtheilen, wie fie ;. B. Franfreid Beit zu beklagen gehabt bat, leere militärische Demonstrationen würden unmöglich wenigen Jahrzehnten tonnte fich die Einigung ber Bolfer, auf welche geiftige und m tereffen so eneraisch bindrängen, berstellen. Aber nicht nur die Stellung der i Staaten zueinander, auch die Stellung ber Regenten und Regierungen zu ihren Bo gewinnen und fogar erft von bem Augenblid an eine natürliche werben, in welchen bie auf bas ftebende Geer gestütte Macht auf der einen bas Recht auf der andern ( beben vermöchte.

Ein anderer Nachtheil des Staatsichuldenwefens, wie es fich in der neuern Bei hat, liegt barin, daß es aus dem wirthschaftlichen Berkehr große Summen herauf feben hierbei bavon ab, daß dieje Rapitalien in der Negel unproductiv ober gar für tion verberbenbringend verwendet werden: auch wenn das nicht ber Fall ift, wenn i ju an fich nuglichen 3weden (öffentlichen Bauten, Stragen und Cifenbahnen u. f. w. wird boch ihr Berfcwinden aus bem Berfehr bei bem bebeutenden Betrag, welchen febr bemertbar. Es werben Rapitalien, welche hypothetarifc auf Grundeigenthun werblichen Unternehmungen oder in Eisenbahnen und in andern ähnlichen Bavie find, ber Bortheile wegen, welche bei Creirung von Anleihen häufig geboten werde: macht, bas Gelb wird zum nachtheil ber Grundbefiger und Induftriellen fnapp und fteigt, nußlichere Unternehmungen leiden ober muffen, wenn nie erft projectirt fint merben u. f. m. Namentlich treten biefe nachtbeiligen Wirfungen bann bervor, m am politifchen Borizont emporfteigen und infolge deffen bas Rapital fich zurudzuziel in einer folden Beit gibt eine bebeutenbe Anleihe einer großen Babl wirthichaftliche ben Jobesftoß. Es bebarf wol feines Beweises, bag ber Boblitand aller Land Staatsanleiben einen weit bobern Bunkt erreicht haben würde, und mit Recht bab Someis und Nordamerita fich vor ber Itberburbung mit Staatsfoulden forgfi wahren geftrebt. Daß die Bereinigten Staaten nur badurch in ben Stand gefest 1 in bem letten gewaltigen Rriege, als bie bochte Roth brangte, ungebeuere In. folieken, wird nicht bestritten; man barf aber auch behaupten, bag unter den verfoimenten, welche in ben letten funfzig Jahren ihre fonelle wirthichaftliche Entwide lagten, ber Umftand, daß bie Anleihen felten maren und balb wieder gurudgezal mitgerechnet werden mug. Condorcet wollte burch Anleihen Die Rapitalien an feffeln; das Anleihewefen hat aber gerade auch die Folge gehabt, daß die Kapitalien bes, obwol es ihrer nothwendig bedarf, gegenwärtig der hohen Berzinsung wegen z trächtlichen Theil außerhalb Landes gehen, daß 3. B. der Rrieg in Amerika zum beutfdes und englifches Gelb geführt murde. Bie febr bie maffenhaften Unleiben a derjenigen, welche, ohne zu produciren, nur confumiren, fortwährend vermehren, ift st worben. Aber vielleicht nicht genug gewürdigt hat man ben nachtheil, welcher badu bag biefe Rentiers, fowie noch mehr diejenigen, welche aus ber Bermittelung und lind ber Unleihen und ber Speculation in Staatsiculbpapieren ein Gewerbe machen, perionlicen Bortheil gegen die ökonomische Berwaltung der Staaten intereftirt werd

Bir muffen hier bie Behauptung berühren, dağ bie Gegenwart wohl berechtigt f

n nühlichen Dinge, welche fie schafft, und die auch der Nachwelt zugute kommen, die folgenden ationen zu belasten. So natürlich fie aussfieht, sie wird schon bedenklich, wenn man nur racht zieht, in welcher wirklich traurigen Lage wir uns befinden würden, wenn die frühern ationen die ungeheuern Leistungen, welche wir ihnen verdanken, zum großen Theil durch el auf uns bezahlt, und wenn sie nicht das Beispiel guter Altern, welche nicht nurihre Kinder n und bilden, sondern auch noch ausstatten, besolgt hätten. Glücklicherweise sind sie nicht sich gewesen, sondern haben berückschaftigt, das wie sie so auch wir und alle, die uns nachfol= erpflichtet sein würden, nicht für uns allein, sondern auch für die Nachkommen zu sammeln ischaffen. Bessen, die Gegenwart unterläßt eine der Nachwelt zugute kommende nühlicher als das sie sie Nachkommen mit Schulden belastet, welche dereinst verderblich werden t. Die Nachwelt wird durch diese Unterlassung übrigens gar nicht leiden, denn die Kapi= welche damit freibleiben, sinden in anderer Weise ihre Berwendung und nügen nicht

er, oft jogar mehr fowol der gegenwärtigen als ben funftigen Generationen. ei der Beurtheilung des Anleihenwefens fommt noch ein Umftand in Betracht, der iberjeben werben darf. Da bie Staatsschulden nicht durch Unterpfänder verbürat find, n ausschließlich auf bem öffentlichen Crebit beruben, fo nnb fie allen Schwantungen, welche erleidet, unterworfen. Sebt fich ber öffentliche Grebit eines Bandes, fo gewinnen bie Inhaber huldpapiere, wenn fie diefelben vertaufen ; finft er, fo erleiden fie Berlufte. Der lettere Ball fahrungemäßig häufig ein, indeß auch ber erftere ift nicht felten. Nur fällt ber Gewinn im ner gebung bes öffentlichen Credits gewöhnlichmehr ben Speculanten, welche die Umftande, 1 hervorrufen, früher übersehen, und nicht benjenigen, welche ihr Geld in Staatsichulb= ı wirflich dauernd anlegen, zu, mährend aus demfelben Grunde die Berlufte beim Sinfen taatscredits vorzugeweife bie lettern zu treffen pflegen. Millionen von Familien haben er Beise die Ersparnisse langer Jahre verloren oder sind ganzlich verarmt, und ganze Beingeklassen ergreift Angst und Berzweiflung, subald dem Staat, welchem sie angehören, e Ereigniffe brohen. Gewiß ift es zwedmäßig, bie Staatsburger und ihr Bohl innig und löslich mit dem Staat zu verknüpfen; aber es in diefer Beife thun, heißt denn doch das lichfte und bedenflichfte Mittel mablen. Die Erfahrungen, welche Frankreich binfichtlich staat übernommener Sparkaffeneinlagen gemacht hat, haben dies nur zu deutlich bewiefen, beißt nicht, die Bürger für die Aufrechterhaltung der bestehenden Ordnung intereffiren, per Staat in die Lage versest wird, ihnen als Schuldner, vielleicht fogar als gablungs= ger Debitor gegenüberzufteben.

uf die Nachtheile, welche einzelne Unleihearten mit fich führen, gehen wir hier nicht näber 3 wird fich später Gelegenheit bieten, fie nachzuweisen und zu besprechen. Dagegen muß, wir die Formen, in denen gegenwärtig Unleihen abgeschloffen, Staatsschulden contrahirt 1, näher besprechen, die Frage zur Erörterung kommen, ob die Staaten überhaupt ven machen sollen und dürfen, in welchen Fällen eventuell Staatsschulden überhaupt nur 3 find, und welche Grundstäte bei ihrer Contrahirung beobachtet werden mussen.

jer nichts haben fo irrige Meinungen geherrscht und jo lange fast ohne Biderspruch Gel= ebalten als in Bezug auf bas Staatsiculbenwefen ; noch beutzutage, wo boch Nationalnie und Finanzwiffenschaft außerordentliche Fortschritte gemacht haben, treten sie immer von neuem hervor und werden bei jeder günftigen Gelegenheit gepredigt. Dag abfolute ten, welche das Bolt und bie Bufunft des Landes weniger als fich felbft, ihre Bunfce, Bend Blane ins Auge faffen, fich für Unleihen und Staatsichulben überhaupt erklären, be= fich leicht; es tommt ihnen barauf an, für ihre 3mede große Gelbmittel zur Verfügung en, und in feiner Beife tonnen fie fich biefe fo leicht verschaffen, als bag fie ben nachtom= isjenige aufburden, was die Jestlebenden, weil fie es nichtzu tragen vermöchten, nicht ruhig bmen können. Auch daß die Geldmänner, denen die Negociirung der Unleihen juber= ju werben pflegt, fich für diefelben erklären, tann nicht auffallen; ihr perfonliches ffe brängt fich zu mächtig in den Vordergrund, als daß man deffen Überwindung durch itereffe bes ftaatlichen Gemeinwefens erwarten burfte. Uhnlich verhalt es fich mit allen, anderer Beife aus ben Staatsfoulden Bortheile ziehen, wie z. B. mit benen, welche ben ir in Staatspapieren in ben ganben haben, ben Speculanten, die bas bequeme Specusobject zu conserviren und auszudehnen wünschen, den Rentiers, die ihre Gelder bequem eminnbringend unterzuhringen fuchen u. f. m. Bu beflagen und fchmer zu erflären aber daß auch Staats- und Berwaltungsmänner von Berbienft, Bertreter des Bolts und biefes er großen Maffe felbst Staatsichulden ohne Abneigung und Besorgniffe entstehen und sich

fortwährend vermehren fehen. In diefem Fall muß man wohl oder übel annehme Frage noch nicht allgemein in ihrer vollen Bedeutung erfaßt und gewürdigt wird, 1 traurigen Erfahrungen, welche so viele Staaten bereits gemacht haben und noch täg noch nicht tief genug gewirkt haben, um den glänzenden Schein, in welchen die Anleih hüllen, zu verdunkeln.

Daß es im Staatenleben Verhältniffe gibt, welche Anleiben und bie Creirung v foulben rechtfertigen, tann nicht bestritten werben. Denn ein Rrieg ausbricht und et handelt, bie Griftenz bes Staats und bie bochften Güter ber Ration, Unabhan Freiheit, in fraftigfter Beife zu vertheidigen: bann barf ein Bolf, bas Gut und A bie Nacktommen, für welche es wie für fich felbit in ben Rampf zieht, mit Opfern b würde fich fogar einer Berletung feiner Pflicht gegen diefe foulbig machen, wenn unter gewöhnlichen Umftanben gang gerechtfertigte Bebenten abhalten laffen wollt Rraft, welche bie fonellfte und gludlichfte Beendigung bes Rriegs ficherftellt, ju Aber es wird bennoch wohlthun, auch in diefem Fall hinsichtlich der Anleihen mit verfahren. Jeber Rrieg fordert bebeutenbe Geldmittel, und zu Rriegszeiten vermint Staatseinnahmen; wenn aber beshalb große und oft ungeheuere Summen gur ! Beburfniffe extraordinar berbeigeschafft werden muffen, fo fragt es fich boch, ob An ben gegebenen Umftänden ben Borzug verbienen. Es ift gewiß richtig, bag erhoh Steuern zu einer Beit, wo Banbel, Gewerbe und Aderbau zu leiben anfangen u werbequellen verfiegen, felten möglich find, und daß fie einem Aberlag, burch welchen eigenen Körper fomacht, gleichen tonnen. Uber Rriegsanleiben, felbft jogenannte find in biefer Sinfict, wenn fie im Inlande gemacht werden muffen, oft nicht beffer e Treffen fie unmittelbar auch nur bie reichern Bürger, fo wirten fie boch auf bie men genben gurud. Gelingt es aber auch, Anleihen im Auslande zu machen, fo muffer Regel fehr harte Bedingungen angenommen werben. Es ift begreiflich, daß ein fcm Staat fic verpflichtet, eine ihm gewährte Anleibe in gunftigerer Beit zu boppeltem rudzuzahlen. Aber er übernimmt bamit leicht Berbinblichfeiten, mit beren Gulfe e Übel beseitigt, welche aber ein conisches mit fich führen. Indes muß allerdings im Fall bas lettere, weil es hoffnung auf heilung zuläßt, vorgezogen werben. Ber bagegen Anleiben bei unmotivirten und Groberungefriegen wie biefe Kriege felbft ftets bas Verberben beider Bolfer, bes angegriffenen wie bes angreifenden, mit i frangofifche Schriftfteller nicht nur unvermeiblichen Rrieg, fonbern auch Revolutione fertigungsgrund für Anleihen anführen, fo verleiten fie bazu die Berhältniffe m ihres Baterlandes, das allerdings in den letzten achtzig Jahren oft durch Revolut erschüttert worben ift, bag Anleiben nicht zu vermeiden waren. Aber allaemein | berartige Behauptung nicht begründen; es fei denn, bag man in ber Reaction gegi wälzung einen abfolut gebotenen, mit allen Mitteln burchzuführenden Rampf im focialen Ordnung feben will.

Faft in allen Ländern haben fich feurige Bertheidiger folcher Anleihen gefunden Bulfe nutliche, namentlich bem öffentlichen Bertehr bienenbe Einrichtungen bergef können. Aus der Theorie wie aus praktischen Anschauungen beraus hat man Sta zu Gunften zu erbauender Eisenbahnen, Ranäle, Landstraßen u. f. w. empfohlen. ( Regierungen auf folche Empfehlungen in ber Regel eingegangen finb, vom Stanbi ber Boltswirthichaft als von bem ber Staatsverwaltung und ginanzwirthichaft mi beachtet bleiben. Es ift bier nicht ber Drt, nachzuweisen, dag ber Staat alles Gute, i Rüsliche herzustellen nicht die Aufgabe hat, und daß er, auch wenn er fich diefer Auf ziehen burfte, fie mit ben ihm überhaupt zu Gebote ftebenden Mitteln, geiftigen wie t nicht zu erreichen vermöchte. hierüber ift übrigens außerhalb Franfreich auch fau Meinungeverschiedenheit. Aber auch ein Bedürfniß dazu ift nicht vorhanden. Je l bie Brivatthätigkeit ber Bürger in allen vorgeschrittenern Staaten Europas fich ent je größere Refultate fie erzielt bat, befto weniger bedarf fie ber Ergänzung burch ben ( es immerhin vorbehalten bleibt, fie burch Ginwegräumung ber fie noch beengenben burch gesehliche Regelung ihrer Berhältniffe und in anderer zwedentsprechender 2 bern. Do fie noch nicht eintritt, ift in ber Regel meiftens bie Annahme gerechtfertig Bedurfniß noch nicht bringend feine Befriedigung forbert. Bas ber Staat bin Straßen und Bertehrseinrichtungen leiften muß, wird er mit den ordentlichen Mitteb gen tonnen und muffen; er barf aber nicht fo weit geben, bag er im Intereffe einer &

## Staatsschulden

er ober eines Lanbestheils fich mit Schulben belastet, welche früher ober später gefahrvoll n tönnen. Die zahlreichen Gisenbahnanleihen ber mobernen Staaten mögen in Friedens-, wenn sie nüzlich verwendet sind, den öffentlichen Gredit wenig berühren; in bedrängten 1, wo der Staatscredit ausgebeutet werden muß, werden sie sich ohne Zweisel nachtheilig d machen. Verwerslicher sind natürlich noch diejenigen Schulden, welche ihren Ursprung r Verschwendung haben, sei es nun, daß sie, wie es beispielsweise von Ludwig XIV. von reich geschah, behufs der Unterhaltung eines unverständigen Lurus abgeschlossen ungeregelt ist ober versolgt, die sie Verwaltung des Staats in einzelnen oder allen Zweigen ungeregelt ist ober verfolgt, die sie sied verhältnissen und nicht steaten darf. Namentlich müssen in ge= lichen Zeiten regelmäßig wiederkehrende und baher durch schlechte Finanzwirthschaft veran= Anleihen in fürzerer oder längerer Frist sowol den öffentlichen Gredit erschlöfen als die uftung der Bürger berbessätigten, mithin schließlich den Staatsbankrott veranlassen.

ine feltfame Jbee, bie indeß noch immer in vielen Röpfen spuft, ift die, daß man durch hme von Anleihen in den Stand gesetzt werden könne, die Steuern zu vermindern. Necker hr bekanntlich an, aber seine Autorität kann um so weniger ins Gewicht fallen, als gerade ichterfolg seiner sinanziellen Operationen ihre Unrichtigkeit nachgewiesen hat. Ein ein= Rechenerempel kann übrigens dieselben Dienste leisten. Wenn aus einer Anleihe regel= e, alljährlich wiederkehrende Staatsausgaben von höherm Betrag, als Zinssen und tistationsquote ver Anleihe betragen, gedeckt werden, so wird zwar, solange die Anleihe unpt ausreicht, sich bei sonst balancirendem Etat ein überschußt herausstellen, der eine setzung der Steuern um eine kleine Summe ermöglicht; ist aber die Anleihe verbraucht, so i die Steuern erhöht werden, weil die Staatskassen hat. Wiederholt man die Operation, 1t sich das Resultat nur ungünstiger; mit jeder neuen Anleihe steuern sich die Steuern, ah eine auch nur zeitweise Ermäßigung derselben eintreten kann.

eben wir nunmehr auf die einzelnen Formen über, in benen Anleihen aufzutreten pflegen. pflegt zwei Arten von Staatsschulben zu unterscheiden, bie ichwebende und bie fundirte D. Bon ber erstern wird später die Rede sein. Die fundirte (feste, confolidirte) 1b (dette consolidée) bildet überall ben haupttheil ber Schuldenlaft ber Staaten, und bat fie beshalb oft ausschließlich als die Staatsschuld (dette publique, dette nationale, 1al debt) bezeichnet. Sie umfaßt alle Schuldverpflichtungen des Staats, welche auf län= zeit eingegangen find, mag nun für ihre Tilgung eine bestimmte Reihe von Jahren oder eine festbegrenzte Beriode festgefest fein. Der Abfdlug ber hierher gehörigen Schulbver= erfolgt zwar burch bie Regierungen, aber faft überall auf Grund eines Gefetes, in weldie Bedingungen der Anleihe, namentlich die gebotenen Garantien, die zugestandenen Zin= nb bie Form ber Rudzahlungen genau bezeichnet find. In conftitutionellen Staaten n folde Anleihen nur mit Genehmigung ber Bolfsvertretung, welcher wol auch verfaffungs= im Intereffe bes Staats wie der Gläubiger hinfichtlich der Ausgabe und Biedereinziehung Buldpapiere ein Controlrecht zugesprochen ift, geschehen. Außerdem besteht in vielen en für die fundirte Schuld ein gesetzlich geregelter Schuldentilgungsplan, der fich auf einen nnten Tilgungs=(Amortifations=)Fonds mit regelmäßigen Bufluffen aus den allgemei= ib gemiffen fpeciellen Einfünften bes Staats zu flugen pflegt.

tas bie Formen und Bedingungen betrifft, welche bei Contrabirung von Staatsicul= Anwendung getommen find, fo find fie fehr verschiedenartige und haben je nach ben An= ngen ber Beit häufig gewechfelt. Die einfachste und immer noch bie beste Anleiheform ift ige, welche ver reelle Privatmann zu wählen pflegt, die gewöhnliche Anleihe; der Staat t eine bestimmte Summe auf und verspricht dieselbe bis zu ihrer Rückzahlung nach dem üblichen Binsfuß zu verginfen. Ift ber Staatscrebit gefichert und feine Gelbtlemme, fon= ielleicht sogar Gelbüberfluß vorhanden, fo erfolgt der Abschluß al pari, d. h., der Staat ngt genau fo viel bargeliehen, als er zurudzuzahlen verspricht. Solche Anleihen find noch nefter Beit vorgekommen, fie fegen indef volles Bertrauen in den Staatscredit voraus. nt fich der Staat bei der Unterbringung der Anleihe der Bermittelung von Bankierhäu= fo gesteht er in biefem Fall in der Regel benfelben eine Provision, welche indes nicht hoch At, zu. 3ft das volle Bertrauen nicht vorhanden oder das Geld knapp, so muß der an= be Staat entweder einen höhern Zinsfuß als den gewöhnlich üblichen bewilligen oder eine e Summe, als er empfängt, zu verzinsen und zurudzuzahlen versprechen. Gewöhnlich utesterifon, XIII. **40** 

## Staatsichulden

wiegt bas lettere, obwol es für ben Staat nachtheiliger ift, ju gescheben, weil die j wenn fie bie hoffnung, einen Rapitalgewinn beim Bertauf an ber Borfe und bei ; lung zu machen, erhalten und bie Reduction bes Binsfußes bei gunftiger werden öffentlichen Gredits und bes Geldmartte meniger zu fürchten haben, milliger zu fein mehr ber Staatscredit im Augenblid bes Abichluffes ber Anleihe gelitten bat, befto ; Different zwifchen bem wirflich Dargeliebenen und bem in den Couldbriefen Bei manche europäische Staaten tonnen zur Beit 5proc. Anleiben nur zum Curs von 601 abidliegen. Sind icon biefe Unleiben fur bie Staatstaffe nachtheilig, jo merbi mehr, wenn nicht ber gewöhnliche übliche Binefug, fondern ein niebrigerer ftipulirt in biefem Fall ftellt fich bie Differenz zwifchen bem bargeliehenen und bem verfchrieb noch weit größer beraus. nichtsbeftoweniger werben folche bochft unzwedmäßige : Anleihen, welche immer ein Zeichen des bereits tiefgesunkenen Staatscredits find, in beshalb, weil fie als bei ber Speculation leicht verwendbar von ben Gelbmänner werben, häufig abgeschloffen. Das man für fie angeführt bat, ift gang unhaltbar. im Intereffe bes öffentlichen Credits bas Bugeftandnift bes bobern als bes gefehl Bineversprechens verschleiern, aber niemand laft fich noch in biefer Beife taufden ; ; Berfcleierung ift aber auch ber Staateverwaltung unwürdig, und wo ein boberer, al übliche Binefuß als mucherijch verboten ift, pflegt es auch bie Berfcbreibung eines bi mirflich bargeliebenen Rapitals zu fein. Gie follen bie Rapitalisten zur Betheilig leihen anreigen; aber bies thun fie nur, weil fie fur bie Rapitaliften gunftig, fur bie nachtheilig find, und weil fie bie Agiotage zulaffen, bie bie Staatsverwaltung minbef forbern barf. Sie follen bie Darleiher bewegen, in ber hoffnung auf Rapital; niebrigern Binsfuß zuzugesteben. Daß bies in ber Ibat meift nicht ber Kall ift, je tiger Blid auf bie Anleihebebingungen und ben Curszettel : nur einzelne Ausne bei Staaten von hohem öffentlichen Gredit auf. Dagu fommt, dag, je bober ber 3 nommen ift, befto leichter eine Reduction beffelben, mithin eine Erleichterung b moalic ift ; bei biefen Anleiben mit boberer Verschreibung ift bagegen eine folde Re unmöglich, und ferner wird bie Schulbentilgung erfcmert. Steigt nämlich ber Gu gationen über ben eingezahlten Betrag, was in ber Regel fofort ber Fall fein wird Staat wirflich beträchtlich mehr zurudzahlen, als er empfangen hat, jobald er aud Lilgung gelangenden Bapiere, fatt fie auszulofen, an der Borfe ertauft ; je regel foneller er amortifirt, befto mehr erhöht er ju feinem Dachtheil ben Cure. Die I eines größern Rapitals ift baber bedingungelos zu verwerfen.

Unter ben Bedingungen bei ben gewöhnlichen Unleiben find noch Diejenigen b Rudzahlung von Bichtigfeit. Entweder bat nämlich bie Rudzahlung binnen einer gestellten Frift fattzufinden und es wird feftgefest, wann die Tilgung beginnen fol Summe für fie alljährlich anzuweisen ift, oder bie Anleihe wird nicht auf Beit und die Rückgahlung gang in das Belieben des Staats gestellt. Im erstern Fall pfl liche Tilgungefumme in ber Regel anfänglich nur flein zu fein, 3. B. etwa 1 Brec. ber Anleihe zu betragen und fortwährend in bemfelben Dage, in welchem bie Binfen fich vermindern, zuzunehmen. Gegen die Festfepung bestimmter Rudzabl ift zwar eingewendet worben, bağ ber Staat zum Berfalltage oft große Summen anf wenn bie Staatseinnahmen nicht ausreichen, behufs ber Abzahlung älterer Schull weniger ober mehr Roften machen muffe ; es läßt fich indeg nicht leugnen, daß fi bes Staats heben und bie Sparfamkeit ber Verwaltung forbern. Nichtsdeftowe viele Staaten, foweit nicht Anleihen für induftrielle Ginrichtungen (Gifenbahnen, Ra in Frage ftanden, in neuerer Zeit überhaupt die Geimzahlung der Darlebne nicht me fondern nur eine fortwährende Verginjung versprochen. Dem Gläubiger wird ei gungerecht nie zugestanden, benn baffelbe fonnte bie Dronung im Staatshaushalt und würde die Staateverwaltung bann, wenn fowierige Berhältniffe, Unruben, Rri u. f. w. eintreten, in die größten Berlegenheiten fegen und fie zwingen, zur Ructablu Schulden neue mit unverhältnißmäßig großen Opfern zu Stande zu bringen ober lungsunfähig zu erflären.

Eine andere Anleiheform ift diejenige der Rentenanleihen. In dieje Kate die bereits in der hiftorischen Übersicht erwähnten ältern Anleihen, bei denen der Darleihern entweder Beitrenten (Annuitäten) oder Leibrenten oder Tontinenrente der Binsen und der Kapitalbrückahlung zusagte. (G. Menten.) Da diese Arten w

## Staatsschulden

eihen nur noch febr felten und nur in febr mäßigem Umfang vorkommen, fo können wir fie raußer Acht laffen. Wichtiger find bie Unleihen mit feften, immermährenben Renten, mie 1. B. in Frankreich gemacht zu werden pflegen. Der Staat verspricht, wie bereits erwähnt, a Inhaber einer von ihm auszugebenden Obligation jährlich eine beftimmte Rente und läßt für biefe Bufage eine Rapitalfumme gablen, welche mit Rudficht auf ben öffentlichen Crebit i Staats und den zeitigen Stand des Geldmarkts normirt wird; furger gefagt : ber Staat fauft eine immerwährende Rente. Strenggenommen könnte man deshalb behaupten, baß fogenannte Rentenauleihe teine Auleihe fei; man muß fie indeg als eine folche betrachten, Aber Staat mit einer Berpflichtung belaftet wird und auch bie Rente als Bins eines ummten Rapitals angesehen wird. Man spricht von 3=, 4=, 5proc. Renten und ftellt lit die Rente von 3, 4, 5 Fre. einem gleich hohen Bins gleich, welcher von einem bar= thenen Rapital von 100 Fre. gezahlt wird. Damit foll nicht gefagt fein, bag ber Staat bie Busage ber Rente wirklich bas bezeichnete Ravital erhalten hat; in der Regel ift ihm ben Rentenbefigern weit weniger gewährt worben, und zwar ift bies namentlich bei ben tannten 3= und 4proc. Renten, welche ben 3proc. und 4proc. Schuldicheinen an die Seite Ut werden, der Fall. Für die Rentenanleiben diefer Art bat man angeführt, daß nie um illen vom Standpunkt bes Staats allen andern Anleihen vorzuziehen feien, weil fie bem eninhaber nicht bas Recht geben, jemals ben Rapitalwerth ber Rente, welche eine verpetuelle ju forbern; ber Staat fonne vollftändig frei feine Stunde fur bie Tilgung mablen und fei in in keiner Beise genirt. Das ift allerdings richtig. Aber gerade diesem Umstand ver= en manche Staaten und namentlich Frankreich zum Theil den ungeheuern Betrag ihrer Lisichulb. Die Verpflichtung zur Rudzahlung mag unvorsichtige, leichtfinnige Finang= ner wenig zügeln, aber in den Augen bes Bolfs hat fie immerbin noch ihre Bedeutung und seshalb hat man fie in Deutschland mit Recht feftgehalten.

Bine eigene Art von Anleihen mit bestimmter Rückahlungsfrift bilden die namentlich in reueften Beit häufig abgeschloffenen Brämien= und Lotteriegnleiben. Die Einrichtung ber= a ift folgende : Die ganze Anleihe wird in eine Anzahl von Obligationen (Lofen, Brämien= nen) abgetheilt und ber Tilgungeplan im voraus fo feftgefest, das von Beriode zu Periode wlich, halbjährlich) eine gewiffe Anzahl von Obligationen, welche burch bas Los ausgewählt mn, jur Tilgung tommen. Jährliche Binfenzahlungen an bie Losinhaber finden nicht ftatt, Binfen werden vielmehr erft zur Zeit ber Rückerstattung bes Ravitals ausgezahlt und ber ine beffen ber Schulbentilgungetaffe zufallende beträchtliche Zwischenzins zu Botterieprämien menbet, welche von verschiedenem Belauf find, und von denen die höchften auf eine fehr **hh**tliche Summe anfteigen. Um zur Betbeiligung an ber Anleihe anzureizen, werden gleich Die erften Jahre bes Beftebens berjelben bobe Brämien gelegt, bie meiften und bochften m indes in die lehten Jahre fallen, da durch ihre Verschiebung an Zwischenzins gewonnen Bei ber Einführung der Lotterieanleihen hoffte man für den Staat Binfen zu ersparen, 🖿 man von der Ansicht ausgaing, daß die Kavitalisten in der Aussicht auf einen möglichen Stenden Gewinn fich bei ber Berechnung von Binfen und Prämien einen niebrigern Binsfuß En laffen würden. Dieje hoffnung ift indeß felten in Erfüllung gegangen. Dagegen 🗖 fich manche Misstände. Abgesehen davon, daß der Staat genöthigt ift, alljährlich eine Fimmte Summe, mag er dadurch auch in Berlegenheiten gerathen, zu tilgen, und daß eine 📭 als die bedungene Tilgung ausgeschloffen ift, ift die Bahl der Kapitaliften, welche den Agenuß mabrend einer Reihe von Jahren entbehren und baher nich an Lotterieanleihen Ligen tonnen, beichränft: biefe find baber bem Scheitern leicht ausgefest und tonnen sftens häufig nicht ichnell untergebracht werden, wenn fie nicht zum Nachtheil der Staats= **Emorme** Vortheile bieten. Ferner find ihre Obligationen flarken Schwankungen unter= 🖚, ba neben allen übrigen bei Staatsschuldpapieren vorkommenden Ursachen noch die= 🖚, welche fich an ben Binfenzumache, bie Beit ber Biehung, bie bei ben nächften Biehungen Sficht ftebenden höhern ober niebern Gewinne antnupfen, bingutreten. Und endlich trifft Stterieanleihen derfelbe Borwurf, welcher auf den Staatslotterien haftet; fie reizen zum Spiel an und wirken badurch, daß fie die hoffnung, ohne Mube schnell reich zu werden, Een, nachtheilig. Daß fie auch fehr oft zu Übervortheilungen berjenigen, welche ihre Ber= Affe nicht genau tennen, und zu Schwindeleien Anlaß geben, ift ebenfalls nicht un= Tichtigt zu laffen.

Bu den wirklichen Staatsschulden gehört das Staatspapiergeld. Wie es scheint, 40°

# Staatsiculden

pileat bas lettere, obwol es für den Staat nachtbeiliger ift, zu gescheben, weil die s wenn fie bie hoffnung, einen Rapitalgewinn beim Bertauf an ber Borfe und bei bi lung zu machen, erhalten und die Reduction bes Binefußes bei gunftiger merdent öffentlichen Gredits und bes Geldmartis weniger zu fürchten haben, williger zu fein ; mehr ber Staatscredit im Augenblid bes Abichluffes ber Anleihe gelitten bat, befto g Differens zwischen bem wirflich Dargeliebenen und bem in den Couldbriefen Ber manche europäische Staaten fönnen zur Zeit Sproc. Anleiben nur zum Curs von 60u abidliegen. Sind icon biefe Unleiben fur die Staatstaffe nachtheilig, fo werde mehr, wenn nicht ber gewöhnliche übliche Binsfug, fondern ein niedrigerer ftipulirt i in biefem Fall ftellt fich bie Differenz zwifchen bem bargeliehenen und bem verfcriebe noch weit größer beraus. Nichtsbestoweniger werden folche bocht unzweckmäßige u Anleiben, welche immer ein Beichen bes bereits tiefgesunfenen Staatscredits find, in beshalb, weil fie als bei ber Speculation leicht verwendbar von ben Geldmännerr werben, häufig abgeschloffen. Das man für fie angeführt bat, ift gang unhaltbar. im Intereffe bes öffentlichen Crebits bas Jugeständnig bes bobern als bes gesetli Bineversprechens verschleiern, aber niemand läßt fich noch in biefer Beife täufchen ; e Berfchleierung ift aber auch ber Staateverwaltung unwürdig, und wo ein boberer, al übliche Binefuß als mucherifc verboten ift, pflegt es auch bie Berfcreibung eines bo wirklich bargeliebenen Ravitals zu fein. Sie follen die Rapitalisten zur Betbeilig leihen anreigen ; aber dies thun fie nur, weil fie fur die Rapitaliften gunftig, fur die nachtheilig find, und weil fie die Agiotage zulaffen, die bie Staatsverwaltung minbeft forbern barf. Sie follen bie Darleiber bewegen, in ber hoffnung auf Rapitalg niebrigern Binsfuß zuzugesteben. Daß bies in ber That meift nicht ber Kall ift, zei tiger Blid auf bie Anleihebebingungen und ben Curszettel; nur einzelne Ausna bei Staaten von hohem öffentlichen Grebit auf. Dagu fommt, bag, je hoher ber Bi nommen ift, befto leichter eine Reduction beffelben, mithin eine Erleichterung be moalic ift ; bei biefen Anleihen mit boberer Verfcreibuna ift bagegen eine folge Ret unmöglich, und ferner wird bie Sculbentilgung erfcwert. Steigt nämlich ber Gu gationen über den eingezahlten Betrag, was in der Regel fofort der Fall fein wird, Staat wirflich beträchtlich mehr zurudzahlen, als er empfangen hat, fobalb er auch Lilgung gelangenden Bapiere, statt sie auszulosen, an der Börje erkauft ; je regeli foneller er amortifirt, befto mehr erhöht er zu feinem Nachtheil ben Gurs. Die B eines größern Rapitals ift baber bedingungelos zu verwerfen.

Unter ben Bedingungen bei ben gewöhnlichen Anleihen find noch Diejenigen bi Ruchgablung von Bichtigfeit. Entweder hat nämlich bie Ruchgablung binnen einer gestellten Frift fattzufinden und es wird feftgefest, wann bie Tilgung beginnen foll Summe für fie alljährlich anzuweisen ift, ober bie Unleihe wird nicht auf Beit i und bie Rudzahlung ganz in bas Belieben bes Staats gestellt. Im erftern Fall pfie liche Tilgungefumme in ber Regel anfänglich nur flein zu fein, 3. B. etwa 1 Brec. ber Unleibe zu betragen und fortwährend in bemfelben Dage, in welchem bie ; Binfen fich vermindern , jugunehmen. Gegen die Festfepung bestimmter Rudgabli ift zwar eingewendet worben. dağ ber Staat zum Berfalltage oft große Summengnia wenn bie Staatseinnahmen nicht ausreichen, behufs ber Abzahlung älterer Schuld weniger ober mehr Roften machen muffe ; es läßt fich indeg nicht leugnen , daß fu bes Staats heben und die Sparjamkeit ber Verwaltung forbern. Nichtsbestower viele Staaten, foweit nicht Anleihen für induftrielle Einrichtungen (Gifenbahnen, Rat in Frage ftanden, in neuerer Zeit überhaupt die Geimzahlung der Darlebne nicht mel fondern nur eine fortwährende Berginfung versprochen. Dem Gläubiger wird ein gungerecht nie zugestanben, benn baffelbe tonnte bie Orbnung im Staatshaushalt und würde bie Staateverwaltung bann, wenn fowierige Berhältniffe, Unruhen, Rru u. f.w. eintreten, in bie größten Berlegenheiten fegen und fie zwingen, zur Rüctablur Schulden neue mit unverhältnigmäßig großen Opfern zu Stande zu bringen ober i lunasunfähia zu erflären.

Eine andere Anleiheform ift diejenige der Rentenanleihen. In dieje Kata die bereits in der hiftorischen Übersicht erwähnten ältern Anleihen, bei denen der Darleihern entweder Zeitrenten (Annuitäten) oder Leibrenten oder Tontinenrente ber Zinsen und der Kapitalbrückgahlung zusagte. (G. Menten.) Da diese Arten vo

eihen nur noch febr felten und nur in febr mäßigem Umfang vortommen, fo tonnen wir fie raußer Acht laffen. Wichtiger find die Anleihen mit feften, immerwährenden Renten, wie 1. 28. in Frankreich gemacht zu werden pflegen. Der Staat verspricht, wie bereits erwähnt, a Inhaber einer von ihm auszugebenden Obligation jährlich eine bestimmte Rente und läßt für diefe Bufage eine Rapitalfumme zahlen, welche mit Rücfficht auf den öffentlichen Crebit Staats und ben zeitigen Stand des Geldmarkts normirt wird; furger gefagt : ber Staat tauft eine immerwährende Rente. Strenggenommen tonnte man beshalb behaupten, bag sogenannte Rentenanleibe feine Anleibe fei; man muß fie indeft als eine folche betrachten. Uber Staat mit einer Berpflichtung belaftet wird und auch die Rente als Zins eines limmten Kapitals angesehen wird. Man spricht von 3=, 4=, 5proc. Renten und stellt uit die Rente von 3, 4, 5 Frs. einem gleich hohen Zins gleich, welcher von einem dar= khenen Rapital von 100 Fro. gezahlt wird. Damit foll nicht gesagt fein, daß der Staat bie Zusage der Rente wirklich das bezeichnete Kapital erhalten hat; in der Regel ift ihm ben Rentenbesigern weit weniger gewährt worden, und zwar ift dies namentlich bei ben mannten 3= und 4proc. Renten, welche ben 3proc. und 4proc. Schuldicheinen an bie Seite Ut werden, der Kall. Rür die Rentenanleiben diefer Art bat man angeführt, daß nie um villen vom Standpunkt des Staats allen andern Unleiben vorzuziehen feien, weil fie bem teninhaber nicht bas Recht geben, jemals ben Rapitalwerth ber Rente, welche eine perpetuelle ju forbern ; der Staat könne vollftändig frei seine Stunde für die Tilgung wählen und fei in in keiner Beise genirt. Das ift allerdings richtig. Aber gerade diesem Umstand ver= en manche Staaten und namentlich Frankreich zum Theil den ungeheuern Betrag ihrer Ltsichuld. Die Berpflichtung zur Rüctzahlung mag unvorsichtige, leichtfinnige Finang= ner wenig zügeln, aber in den Augen des Bolfs hat fie immerhin noch ihre Bedeutung und Deshalb hat man fie in Deutschland mit Recht festgehalten.

Tine eigene Art von Anleihen mit bestimmter Rückahlungsfrift bilden die namentlich in wueften Zeit häufig abgeschloffenen Prämien= und Lotterieanleihen. Die Einrichtung der= n ift folgende: Die ganze Anleihe wird in eine Anzahl von Obligationen (Lofen, Prämien= nen) abgetheilt und der Tilgungsplan im voraus jo festgefest, daß von Veriode zu Periode wlich, halbjährlich) eine gewiffe Anzahl von Obligationen, welche burch bas Los ausgewählt en, zur Tilgung kommen. Jährliche Zinsenzahlungen an die Losinhaber finden nicht statt, Binfen werben vielmehr erft zur Zeit ber Rückerstattung bes Rapitals ausgezahlt und ber Ize beffen ber Schuldentilgungstaffe zufallende beträchtliche Zwischenzins zu Lotterieprämien wendet, welche von verschiedenem Belauf find, und von benen die hochften auf eine fehr **Hý**tliche Summe anfteigen. Um zur Betbeiligung an ber Anleihe anzureizen, werden gleich -bie ersten Jahre bes Bestehens berfelben bobe Brämien gelegt, Die meisten und bochten en inder in die letten Jahre fallen, da durch ihre Verschiebung an Zwischenzins gewonnen Dei ber Einführung der Lotterieanleihen hoffte man für den Staat Zinsen zu ersparen, 🛤 man von der Anficht ausging, daß die Rapitalisten in der Aussicht auf einen möglichen Ntenden Gewinn fich bei der Berechnung von Zinfen und Brämien einen niedrigern Zinsfuß en laffen würden. Diese hoffnung ift indes felten in Erfüllung gegangen. Dagegen 🖿 fich manche Misstände. Abgesehen davon, daß der Staat genöthigt ift, alljährlich eine **Limmte** Summe, mag er dadurch auch in Verlegenheiten gerathen, zu tilgen, und daß eine te als die bedungene Tilgung ausgefchloffen ift, ift die Bahl ber Rapitaliften, welche ben ngenuß während einer Reihe von Jahren entbehren und daher nich an Lottericanleihen Ligen tonnen, bejchränkt: Diefe find baber bem Scheitern leicht ausgesetzt und tonnen **Litens** häufig nicht schnell untergebracht werden, wenn fie nicht zum Nachtheil der Staats= Enorme Bortheile bieten. Ferner find ihre Obligationen ftarten Schwantungen unter= 🖿, da neben allen übrigen bei Staatsfculdpapieren vorfommenden Ursachen noch die= ≥n, welche sich an den Zinfenzuwachs, die Zeit der Ziehung, die bei den nächsten Ziehungen Zsjächt ftehenden höhern oder niedern Gewinne anknüpfen, hinzutreten. Und endlich trifft wtterieanleihen derselbe Vorwurf, welcher auf den Staatslotterien haftet; sie reizen zum Bipiel an und wirfen badurch, daß fie die hoffnung, ohne Muhe schnell reich zu werden, Ten, nachtheilig. Daß fie auch fehr oft zu Übervortheilungen verjenigen, welche ihre Ber= Effe nicht genau kennen, und zu Schwindeleien Anlaß geben, ist ebenfalls nicht un= Tichtigt zu laffen.

**Bu den wirklichen Staatsschulden gehört das Staatspapiergeld. Wie es scheint,** 40°

entstand es aus Bons, welche Staatsverwaltungen in bedrängten Zeiten für geleistet überlieferte Gegenstände und gemachte Borfcuffe mit dem Berfprechen, fie fpater ge Belb einzulofen, ausgaben. Solche Bons fommen in Rriegszeiten noch beute vor Stelle traten oft, icon bei ben alten Griechen, Berthzeichen, welche einen geringern i teinen Berth hatten, Müngen von Rupfer, Gifen, Leber u. f. w., Die Die Stelle und Silbermünzen vertreten sollten. Erft in neuerer Zeit machte man in Europa, bie Chinefen icon lange getaunt hatten, folche Werthzeichen aus Bapier. Sie habe allgemein an Stelle bes gewöhnlichen Gelbes angenommen werben, fur ben Be Bebeutung; zwar ber Berftörung, aber nicht ber Abnutung ausgesett, leicht tri und ohne Schwierigkeit in ben größten Beträgen versenbbar, erfeten fie bie Silbermungen, bie in fo großer Denge, als fonft nothig fein murben, gar nich werben tonnen. Das Baviergelb wird vom Staat angefertigt, welcher auf jeder Stud feftfest, wie viel es gelten foll, und ber es, wenn es nicht werthlos werben fc Raffen jederzeit zu bem bezeichneten Berth annehmen und gegen Detallgeld umta es hat in ber Regel Zwangscurs, d. h. niemand, ber bem Staat angehört und in ihm l wenn es ihm an Zahlungsftatt gegeben wird, jurudweifen. Auch für ben Staat ift gelb febr bequem ; unter anderm geftattet es ibm, fich eine beträchtliche Summe 1 ju beschaffen. Ebenbeshalb hat es aber auch feine bebenfliche Seite; es verleitet i und wenig ferupuloje Staatsverwaltungen weniger fparfam zu fein, zumal bie Q Baviergelbes im ersten Augenblick ben Nationalreichtbum zu vermehren icheint. 3nd Staatspapiergelb außerorbentlich nachtheilig wirken, wenn es in zu hohem Betrag wird ober ber Staatscredit finft. Bas ben zuläffigen Betrag betrifft, fo lehrt bie bağ ber Betrag bes umlaufenden Metallgelbes nicht leicht überschritten werden biefe Regel nicht beachtet, fo fängt bas Bapiergeld fofort fich zu entwerthen an. fceint bies noch wenig nachtheilig und ber Bertehr belebt fich, benn bie vorsichtig von Bapiergelb verwenden es, um fich von ihm zu befreien, zu Einfaufen von B bald wird die Beforgniß allgemeiner. Das außerhalb bes Landes befindliche Pap fonell zurud, und biejenigen, in beren Bande Metallgeld gelangt, bewahren es auf u es bem Bertehr ober verwenden es feines innern Derthe megen im Auslande ; Bald circulirt nur noch Papiergelb, und wer Metallgelb erwerben will, muß ein Agi beffen gobe fo febr anfteigen tann, bag bas Bapiergelb völlig entwerthet erfchei 2. B. einst bei den französischen Assanten der Fall war. Das Bapiergeld bebä immer feinen nominellen Berth, aber bie Breife aller Gegenftanbe, bei beren Bezah wendet wird, fteigen. Alle Berhältniffe werden unficher. Da bas Agio bes Bar nachdem fich bie Meinung bes Publifums über baffelbe ändert, fteigt und fällt, fo n und Verkäufe auf Zeit und Terminalzahlung für beide Contrabenten bedenklich vermieben. Die Gläubiger geben zu Grunde, während ihre Schuldner fich bere biefe zahlen Binfen und Rapital in entwerthetem Papiergelb. Abnlich ftellt fich bae zwischen Verpächtern und Bächtern. Aus dem gleichen Grunde leiden auch die Staa benn factifc erfolgt mit ber Entwerthung bes mit 3wangscurs versehenen Barie Reduction bes Rapitals und ber Binfen. Damit finft fowol ber Privat= als be Crebit. Aber auch bie Steuern werben reducirt, und ber Staat nimmt durch biefell fonftigen Einnahmequellen weniger ein. Die bie Speculation und überhaupt al und induftriellen Gefchäfte leidet auch ber Bertehr mit bem Auslande, denn es fehlt : baren Zahlungsmitteln. Bankrotte folgen auf Bankrotte und nur mit ungeheuern vielleicht auch burch fie nicht einmal kann sich der Staat der Zahlungsunfähigkei Dazu kommt noch, daß die Staatsverwaltungen, sobald die Entwerthung des 9 eintritt, leicht zu verberblichen Magregeln greifen; wir erwähnen nur als vorget Berbot des Agio auf Metallgeld und das Berbot, Metallgeld über eine gemi aufzubewahren ober ins Ausland zu führen, die Firirung der Preise der Leben und Baaren, welche fcnell fteigen, burch ein Marimum, Die Verschlechterung ! geldes, um biefes dem Papiergeld gleichzustellen u. f. w. Die Staatsverwaltu baher alle Beranlaffung, fich, wenn fie Staatspapiergeld einführen wollen e befigen, möglichft einzuschränken und jebe unvorsichtige Bermehrung zu vermeiben: barf biefe bann nicht eintreten, wenn ber Friede nicht völlig gesichert ift. Und was 1 gläubiger und bie Bolfevertretungen betrifft, fo muffen fie bie ftartften Garantien fi es ift baber nur zu billigen, bag in einzelnen Staaten bas Staatspapier nur burd

iehrt werden kann und einer strengen Controle durch eine unabhängige Commission cliegt.

Bbenfalls fehr gefährlich (wir haben bereits Gelegenheit gehabt barauf hinzubeuten) ift es, 1 ber Staat große Mengen fleinerer bier und ba angefammelter Rapitalien, welche jebergeit thlbar find, in feine Raffen leitet. In Frankreich geschab dies mit den Sparkaffeneinlagen. Folgen bavon beuteten fich ichon fruhzeitig an. Je mehr bie Einlagen fich fteigerten, befto mußte bas Marimum, welches ein Einleger deponiren durfte, vermindert werden, damit schuld bes Staats nicht zu groß werde. Deffenungeachtet gerieth ber lettere, als die Revo= a von 1848 eintrat, in die größte Verlegenheit; er vermochte feinen Verpflichtungen nicht nugen und ward genöthigt, die Auszahlungen theilweise einzuftellen, theilweise in einer ju bewirfen, welche einer großen Anzahl feiner ärmern Burger ihre fauer erworbenen urniffe beträchtlich schmälerte. Indek scheint man in Frankreich noch beute wesentlich auf elben Standpunkte zu fteben, tropbem man fich bort im allgemeinen gegen jede funbbare auch nur in bestimmten Zeiträumen rückgablbare Schuld zu erflären pflegt. Auch die talien der Minorennen, der öffentlichen wohlthätigen Inftitute, der Stiftungen und cher Anstalten, welche der Staat heilig zu halten bat, follte er forgfältig zu berühren ver= en; felbst ber eindringende Keind pflegt fie unberührt zu lassen, und es ift eine alte Regel, tiemand, ber fremdes Gelb vermaltet, es fich felbft leiben foll.

Iber bie Anleihen, welche gewiffe große Gelbinstitute (Banken) an Staaten dauernb en, gehen wir hier nach wenigen Bemerkungen hinweg; sie sind zwar im allgemeinen, da e Thätigkeit dieser Institute schmälern und auch leicht, ohne daß eine Controle durch das ikum möglich ist, über die maßen gesteigert werden können, nicht zu empfehlen, lassen sich i nur nach den speciellen Bestimmungen, welche für sie gelten, erörtern. Wie bedeutend sie

nidgen folgende Zahlen nachweifen: England schuldete 1863 ber Bank von England Rill. Pfd. St., Rußland 1861 453 Mill. Rubel, Öfterreich 1863 159 Mill. Fl. u. s. er Regel werden diese Anleihen zu der sogenannten schwebenden Schuld, von der wir noch hen werden, gezählt.

Dft ift die Frage aufgeworfen worden, ob es zweckmäßiger fei, eine Anleihe im Inlande im Auslande aufzunehmen. Daß bei im Auslande abgeschloffenen Anleihen die Zinfen Musland gehen, ift kein großer Nachtheil, wenn man dagegen erwägt, daß ein dem ganzen ng ber Anleihen gleiches Kapital des Inlandes dem wirthschaftlichen Berkehr und der Duction durch die auswärtige Anleihe erhalten geblieben ift. Auch muß man annehmen, im Auslande zur Zeit des Abschluffes der Anleihe der Zinstuß niedriger stand und eine fnersparniß für die Staatstaffe erzielt ward. Wichtiger ist die Bemerkung, daß Anleihen Auslande geschloffen den Staat von fremden Regierungen und Rapitalisten abhängig en. Es ist richtig, daß z. B. England sich mehrmals eingemisch hat, wenn andere Staaten Verpflichtungen gegen die Släubiger nicht erfüllten, und daß ein Staat, der dem Auslande et, einer schaffen Kritts dessehen ausgesetzt ist; es läßt sich auch nicht bestreiten, daß neue hen oder Landescalamitäten die im Auslande abgeschloffenen Anleihen leichter im Curs drücken und das schnelle Hereinströmen der Schulbappiere in das Inland bewirken,

aber bem öffentlichen Credit fehr geschadet werden kann. Grundsfäzlich wird man aber eswillen den auswärtigen Anleichen nicht entgegentreten können, zumal inländische stets ver Contrahirung eine gewisse Störung des Geldmarkts und der Verkehrsverhältnisse Een. Auch gegen den Abschluß der Anleichen durch Bankierhäuser läßt sich nicht principiell eten; wenn der Staatscredit intact ist, lassen aber Anleichen, welche ohne ihre Vermittelung Beichnung einheimischer Rapitalisten felbst zu Stande kommen, unbedingt für die Staatssortheilhaftere Bedingungen zu.

Ubweichend von allen andern Anleihen stellt sich bie 3wangsanleihe (emprunt forcé) Sie wird becretirt, fobald ein Staat sich in fo großer Geldverlegenheit befindet, daß eine the bringend nöthig ift, und wenn eine freiwillige Anleihe entweder gar nicht oder nur bocht ungunstigen Bedingungen abgeschlossen werden tann. Strenggenommen ift sie

Creditoperation, sondern ein Zwischending zwischen Anleihe und Steuer, von ber er unterscheidet sie sich nur baburch, daß fie nur die reichen Klaffen trifft und die Rud= ing bes erhobenen Betrags in Aussicht gestellt wird. Die Zwangsanleihe ist namentlich veswillen gefährlich, weil sie Rapitalien, welche die Beschlagnahme fürchten, ins Aussand a, bem Staatscredit schadet und auch den Ruin derjenigen herbeisuhren kann, welche zur würgung an der Anleihe, zur Gergabe der ihnen selbst nöthigen Kapitalien gezwungen

### Staatsfoulben

werden. Stellen fich später die öffentlichen Verhältniffe günstiger, fo tann die Jwan einer freiwilligen Anleihe ganz gleichgestellt werden, und es ist vorgesommen, das u Jahren die Obligationen einer Zwangsanleihe fo begehrt waren, das sie über pari pflegten.

Außer ber feften, fundirten (confolibirten) Schulb finden wir in vielen Staate fogenannte fowebende Schulb (dette flottante). Jeber Staat fommt von Beit bie Lage, bag er in einem gewiffen Termin größere Summen zahlen foll, als Raf und laufende Einnahmen ermöglichen, fei es, bag außerorbentliche Ausgaben gema follen, ober bag erwartete Ginnahmen ausbleiben. Bat er nun bie Ausficht, Die erfi Fonbs in einigen Bochen ober Monaten aus ben' regelmäßigen Ginfunften ju er contrabirt bie Finanzverwaltung unter ber Festsetzung ber Rudzahlung binnen ein Frift eine fogenannte ichwebende Schuld. Diefelbe ift in ber Regel verzinslich und furgen Dauer wegen in ben Schulbentilgungeplan nicht aufgenommen. Ift ein St fowebende Schulden zu machen genothigt, fo zeigt er damit, bag feine Finanzverwaltun baft ift, benn ieber tücktige Finanzminister muß nicht nur für die ordentlichen Ausga tragen, fondern auch auf außerordentliche im voraus Rudficht nehmen ober diefelben zuläffig ift, auf ben geeigneten Beitpunft verfchieben. Dag bies möglich ift , bat z. B bewiefen, bem man es zum Ruhm nachfagen barf, bag es fich bisher nur felter fowebende Could eingelaffen und, wenn es gefcheben, fie möglichft fonell wieder be Die fcwebenbe Sould tann in ber Beije zu Stande fommen, bag Crebitinftitute und Bantiers Gelb etwa gegen Bechfel und mit ober ohne Berpfändung vorschießen verginsliche, in furger Beit wieber einzuziehende Scheine ausgegeben werben. Die let ift in benjenigen Ländern, welche häufiger ichwebenbe Schulden machen, Die gewöhnl fie bie bequemere ift und bie Staatstaffe unabhängiger hinftellt. Schon im Jabre England berartige Schuldicheine unter bem namen von Schastammerfcheinen (exche aus, und 1707 folgte granfreich mit feinen Leihfaffenfcheinen (billets de la caisse des e nach. Das Publifum und namentlich bie handeltreibenden nahmen berartige P Staats gern, weil fie leicht circulirten und babei Binfen abwarfen und weit vorthei gewöhnliche Treforscheine waren; bie Finanzverwaltungen aber faben in ihnen ein Mittel, fich zu jeder Beit Gelb zu verschaffen; bald erreichten baber bie ichwebenden C England wie in Frankreich eine große, ihrem 3wed widersprechenden Bobe, in Eng ben Betrag von 2,700000 Bfb. St. Dies veranlaßte, bag bei ben englifchen Schi fceinen nicht ein fefter Termin ihrer Einziehung burch bie Staatstaffe , ihres Ablaufe wird, bağ fie unbeftimmte Beit umlaufen tonnen, mabrent in Frantreich bie Schasbo bons royaux, jest bons du trésor) an einem auf venfelben angegebenen Tage able bie fowebenbe Schuld fich ftart vermehrt, fo bleibt in ber Regel nichts übrig, als fu theilmeife in funbirte Schuld umzumandeln, und in ber That ift bies baufig gefcheben ; gonfice Rentenfoulben find fo entftanden. Bir haben bereits erwähnt, bag ber baung fowebenber Soulden ein Beiden einer ichlechten Ringnzverwaltung fei; bie fowebenber verleiten aber auch bazu, bie Sparfamteit aus bem Auge zu fegen, weil fie bie Mögl nach Belieben außerorbentliche Ausgaben zu machen, gewähren. Außerbem tonner Berlegenheiten bereiten, ba, wenn ungunftige Beitverhältniffe eintreten und ber G erfouttert wirb, bie Schapbons maffenhaft in bie öffentlichen Raffen gurudfließen fie nicht wieber ausgeben werben tonnen, erfcopfen. In conftitutionellen Staaten Bolfevertretungen alle Beranlaffung, auch noch aus einem anbern Grunde fic fowebenden Schulden zu erflären, beshalb nämlich, weil diefe ben Regierungen bie 2 sich ohne Bewilligung der Kammern Geld zu beschaffen und den Staat zu belaften, und baburch bas Budgetrecht ber Bolfevertretungen aufheben. Bur fomebenben St man anch biejenigen Sculbverpflichtungen ju gablen, welche aus bem Staat geleifte und andern Cautionen, aus Depots verfchiedener Art u. f. m. entftanden find; ftrenge möchte fich bies indes nicht rechtfertigen laffen. 3m Jahre 1865 wird bie fomeben Branfreichs einfchlieflich ber Cautionen auf etwa 840 Dill. Fre. angegeben.; in betrug fir 1884 faft 161/2 Mill. Pfb. St. , in Ofterreich 350 Mill. Fl., in Rufland i genau betannt, wird aber auf etwa 1100 Mill. S. R. berechnet. Schon allein bieje zeigen, dağ bie ursprüngliche Bestimmung der schwebenden Schulden, in außeret Bällen auszuhelfen, ganz aus ben Augen gefest worben ift.

Bei jeber Creirung einer Staatsfoulb wird auf ihre Lilgung, ihre Amorti

wenn fie nicht ausdrücklich zugefagt ift, Rückficht genommen. Entweder ift nun die rtifation in allen Einzelheiten im voraus genau bestimmt, wie dies z. B. bei den Prämien= dotterieanleihen der Fall ift und früher bei den Zeit=, Leib= und Lontinenrentenanleihen ih; dann darf sie nur in der angefündigten Weife erfolgen. Oder es ist nur festgefest, daß prlich eine bestimmte Summe zur Verzinsung und Lilgung verwendet werden soll. In n Fall haben die Regierungen sich meistens das Necht vorbehalten, entweder die zu tilgenden ibriefe an der Börfe anzukaufen oder aber durch das Los bestimmen zu lassen, welche jationen gegen Empfangnahme der auf ihr verschriebenen Summe behufs der Amortisation en Inhabern zurückgeliefert werden müssen. Das erstere pflegt zu geschehen, wenn die ationen unter dem Nominalwerth an der Börfe zu haben sind, das zweite, wenn sie ationen unter dem Nominalwerth an der Börfe zu haben sind, das zweite, wenn sie böher ur stehen. Ist die Heinzahlung gar nicht erwähnt und sogar, wie bei den immerwährenden n geschieht, der Schuld bewirken will, die erforderlichen Schuldbriefe an der Börfe zagescurs ankaufen.

äufig pflegt die Rückahlung der Schulden aus einem eigenen Fonds, dem bestimmte seinnahmen überwiefen find, zu erfolgen; man hat ihn Tilgungsfonds (fonds rtissements, sinking-fund) und bie Raffe, welche bie Tilgung beforgt, Tilgungekaffe e des remboursements, caisse d'amortissements) genannt. Die Einrichtung follte taategläubigern eine größere Sicherheit geben und fie bamit zur Gewährung günftigerer gungen veranlaffen; man verfprach fich aber auch von ihr, bag fie ben Staat in verhält= Rig furzer Beit von feinen Schulden befreien und ihm damit die Contrabirung neuer zu hen Zweden ermöglichen werde. In der That hat man sich hierin fehr getäuscht. Einzelne e, aber wenig gewiffenhafte Staatsmänner faben zwar von vornherein ein, daß der Tilfonbs Bunder nicht zu thun vermöge, und daß er nur dazu biene, die Berfculbung ber en zu erleichtern ; ba nie indeß ftets viel Gelb brauchten, fo beförderten nie ben Irrthum ofen Maffe, welche fich burch ben äußern Schein täufchen ließ und nicht baran bachte, bag tagt feine Schulden nicht anders tilgen fann als ein Brivatmann, indem er einen Theil Einfunfte zu regelmäßigen Abzahlungen verwendet. Das Syftem, auf welchem die Til= Kaffen beruhten, war folgendes: Wenn man 3. B. 5 Mill. Renten creirte, fo wies man ilgungstaffe behufs der Auszahlung und Tilgung der Renten ein Einfommen von Rill. jährlich zu. 3m erften Jahre fonnte die Raffe nun eine halbe Million zum Rudtauf tenten verwenden, bezog aber nun bie zurudgetauften Renten felbft, bie fie wiederum zum auf von Renten verbrauchte. So ward fie, tropbem fie alljährlich immer nur 51/2 Mill. ng, in den Stand gesetzt, in jedem folgenden Jahre mehr als im vorhergehenden auf nantäufe zu verwenden, und zwar war bie Bunahme ber jährlichen Rudtaufe anfänglich ring, fileg indeh immer foneller, bis nach einer Reihe von Jahren faft die ganze Ein= · ber Tilgungstaffe zur Tilgung dienen konnte. Endlich wurde auch ber lette Reft der nfchuld getilgt und bann konnten bie der Tilgungekaffe überwiefenen 51/2 Mill. zur Til= iner anbern Schulb verwendet werden. Die Sache ift wirflich febr einfach, aber es laft fich bfeben, wozu es behufe ihrer Durchfuhrung einer besondern Tilgungetaffe bebarf, ba bie Staffe gang in gleicher Beife verfahren tann. Benn man ben Tilgungefonbe bennoch fouf, 1ab es wefentlich nur, um das Bublifum vertrauensvoller zu machen und um die Schulden= g mit geringen Beträgen anfangen laffen zu tonnen. Die größten Befahren ber Tilgunge= ftellten fich übrigens nicht am Unfang ihrer Birtfantfeit, fondern erft fpäter beraus. Die r Tilgungstaffe angetauften Schuldbriefe wurden nämlich, ba bie Raffe fortwährend von Binfen ober Renten bezog, nicht vernichtet und fonnten beshalb leicht wieder in Cure ge= erben. Traten nun Gelbverlegenheiten ein, fo bemächtigten fich, wie es z. B. in Frantjefcab, bie Regierungen ber angefammelten Bapiere und verfauften fie an Bantiers zum leurs. Das war freilich wiber Sitte und Recht, aber bie Versuchung lag zu nabe, und er Tilgungsfonds fie mit fich führte, ift fur ihn ein großer Borwurf, ber freilich ba me= gemacht werben fann, wo bie Schuldpapiere unmittelbar nach ihrem Rudtauf vernichtet en. Außerdem diente hier und da auch die Tilgungstaffe gegen ihre Bestimmung der Spe= ion, ba fie burch maffenhafte oftenfible Bertäufe ben Cure bruden, burch eben folche An= fleigern konnte. Namentlich Frankreich und England verbanken gerade bem Tilgungs= keinen großen Theil ihrer Staatsschuld. (S. Amortisation.)

Richon bas ebenbezeichnete Berfahren ein unfittliches und widerrechtliches, so ist es doch wehr ver Staatsbankrott. Wenn die Staaten in die Lage kommen, die Zinsen ihrer

### Staatsfoulben

werben. Stellen fich später die öffentlichen Verhältniffe günstiger, fo kann die Zwan einer freiwilligen Anleihe ganz gleichgestellt werden, und es ist vorgekommen, daß in Jahren die Obligationen einer Zwangsanleihe fo begehrt waren, daß sie über pari pflegten.

Außer ber feften, fundirten (confolidirten) Schuld finden wir in vielen Staau fogenannte fowebende Schuld (dette flottante). Jeber Staat fommt von Beit ble Lage, bag er in einem gewiffen Termin größere Summen zahlen foll, als Raf und laufende Einnahmen ernivalichen, fei es, das außerordentliche Ausgaben gema follen, ober bag erwartete Einnahmen ausbleiben. hat er nun bie Ausficht, bie erfi Fonbs in einigen Bochen ober Monaten aus ben' regelmäßigen Ginfunften qu er contrabirt bie Finanzverwaltung unter ber Festsehung ber Rudzahlung binnen ei Frift eine sogenannte ichmebende Schuld. Diefelbe ift in ber Regel verzinslich und furgen Dauer wegen in ben Schuldentilgungevlan nicht aufgenommen. 3ft ein St fowebende Schulden zu machen genöthigt, fo zeigt er bamit, bag feine Finanzverwaltun haft ift, benn jeber tuchtige Finanzminifter muß nicht nur für bie orbentlichen Ausga tragen, fonbern auch auf außerordentliche im voraus Rückficht nehmen ober dieselben zuläffig ift, auf ben geeigneten Beitpunft verfchieben. Dag bies möglich ift, bat 3. 2 bewiefen, bem man es zum Ruhm nachfagen barf, bag es fich bisher nur felter fowebenbe Sould eingelaffen und, wenn es gefcheben, fie möglichft fonell wieber be Die fowebende Schuld tann in ber Beije zu Stande tommen, daß Creditinftitute und Bantiers Geld etwa gegen Bechfel und mit ober ohne Beryfändung vorschieften verginsliche, in furger Belt wieber einzugiehende Scheine ausgegeben werben. Die let ift in benjenigen Länbern, welche häufiger ichwebenbe Schulden machen, bie gewöhnl fle die bequemere ift und die Staatstaffe unabhängiger hinstellt. Schon im Jabre England berartige Schulbscheine unter bem Namen von Schattanmerscheinen (exche aus, und 1707 folgte granfreich mit feinen Leihfaffenfcheinen (billets de la caisse des : nach. Das Publifum und namentlich die handeltreibenden nahmen berartige P Staats gern, weil fie leicht circulirten und babei Binfen abwarfen und weit vorthe gewöhnliche Treforscheine waren; die Finanzverwaltungen aber faben in ihnen ein Mittel, fich zu jeber Beit Gelb zu verschaffen; balb erreichten baber die ichwebenden @ England wie in Franfreich eine große, ihrem 3wed widersprechenden Bobe, in En ben Betrag von 2,700000 Bfb. St. Dies veranlaßte, daß bei den englischen Sch. fdeinen nicht ein fefter Termin ihrer Ginziehung burch bie Staatstaffe, ihres Ablauf wird, daß fie unbeftimmte Beit umlaufen tonnen, mabrend in Frantreich bie Schasbe bons royaux, jest bons du tresor) an einem auf benfelben angegebenen Tage able bie fowebenbe Sould fich ftart vermehrt, fo bleibt in ber Regel nichts übrig, als fu theilweife in fundirte Could umzuwandeln, und in der That ift bies baufig gefcheben : gofifde Rentenfculben find fo entftanden. Bir haben bereits erwähnt, bag ber häung fowebenber Schulden ein Beichen einer fchlechten Finanzverwaltung fei; bie fcmebenbe verleiten aber auch dazu, die Svarsamkeit aus dem Auge zu segen, weil sie Mogl nach Belieben außerordentliche Ausgaben zu machen, gewähren. Außerdem könner Berlegenheiten bereiten, ba, wenn ungünftige Beitverhältniffe eintreten und ber S erfcuttert wirb, bie Chapbons maffenhaft in bie öffentlichen Raffen zurudfließen fie nicht wieber ausgeben werben tonnen, erfcopfen. In conftitutionellen Staaten Bolfsvertretungen alle Veranlaffung, auch noch aus einem anbern Grunde fic fowebenben Schulden ju erflären, beshalb nämlich, weil biefe ben Regierungen bie f fich ohne Bewilligung ber Rammern Geld zu beschaffen und ben Staat zu belaften, und baburch bas Budgetrecht ber Bolfevertretungen aufbeben. Bur fcmebenben St man anch diejenigen Schuldverpflichtungen zu zählen, welche aus bem Staat geleifte und anbern Cautionen, aus Depots verfchiebener Art u. f. m. entftanben find; ftreng möchte fich dies indef nicht rechtfertigen laffen. Im Jahre 1865 wird bie foweber Brantreichs einfchlieflich ber Cautionen auf etwa 840 Dill. Fro. angegeben. ; in betrug fir 1864 faft 161/2 Mill. Pfb. St., in Öfterreich 350 Mill. Fl., in Rufland genau betannt, wird aber auf etwa 1100 Mill. S. R. berechnet. Schon allein bieje zeigen, bağ bie urfprüngliche Beftimmung ber fcmebenben Schulben, in außerm Bällen auszuhelfen, ganz aus ben Augen gefest worben ift.

Bei jeber Creirung einer Staatsschuld wird auf ihre Lilgung, ihre Amorti

h wenn fie nicht ausdrücklich zugefagt ift, Rückficht genommen. Entweder ift nun die vortisation in allen Einzelheiten im voraus genau bestimmt, wie dies z. B. bei den Prämien= » Lotterieanleichen der Fall ift und früher bei den Zeit=, Leib= und Lontinenrentenanleichen hab; dann darf sie nur in der angekündigten Weise erfolgen. Oder es ist nur festgeset, daß schlich eine bestimmte Summe zur Verzinsung und Tilgung verwendet werden soll. In em Fall haben die Regierungen sich meistens das Recht vorbehalten, entweder die zu tilgenden ultbriefe an der Börse anzukausen oder aber durch das Los bestimmen zu laffen, welche igationen gegen Empfangnahme der auf ihr verschriebenen Summe behufs der Amortisation den Inhabern zurückgeliefert werden müssen. Das erftere pflegt zu geschehen, wenn die gationen unter dem Nominalwerth an der Börse zu haben sind, das zweite, wenn sie böher ari stehen. Ist die Heimzahlung gar nicht erwähnt und sogar, wie bei den immerwährenden en geschiebt, der Regierung jede Kündigung verscholfen, schuldbriefe an der Börse und stehen Theils der Schuld bewirken will, die erforderlichen Schuldbriefe an der Börse Tagescurs antaufen.

Säufig pflegt die Rückahlung der Schulden aus einem eigenen Fonds, dem bestimmte tseinnahmen überwiefen find, zu erfolgen; man hat ihn Tilgungsfonds (fonds ortissements, sinking-fund) und bie Raffe, welche bie Lilgung beforgt, Tilgungetaffe se des remboursements, caisse d'amortissements) genannt. Die Einrichtung follte Staatsgläubigern eine größere Sicherheit geben und fie damit zur Gewährung günftigerer ngungen veranlaffen; man versprach fich aber auch von ihr, daß sie den Staat in verhält= äßig furzer Beit von feinen Schulden befreien und ihm damit die Contrabirung neuer zu ichen Zwecken ermöglichen werde. In der That hat man sich hierin sehr getäuscht. Einzelne re, aber wenig gewiffenhafte Staatsmänner faben zwar von vornherein ein, daß ber Til= sfonds Bunder nicht zu thun vermöge, und daß er nur dazu diene, die Berschuldung der ten zu erleichtern : ba fie indeß ftets viel Gelb brauchten, fo beförderten fie den Irrthum roßen Maffe, welche fich burch den äußern Schein täufchen ließ und nicht baran bachte, baß Staat feine Schulben nicht anders tilgen kann als ein Brivatmann, indem er einen Theil r Einfünfte zu regelmäßigen Abzahlungen verwendet. Das Syftem, auf welchem die Til= 1867affen beruhten, war folgendes: Wenn man 2. B. 5 Mill. Renten creirte, fo wies man Lilgungstaffe behufs ber Auszahlung und Tilgung ber Renten ein Einfommen von Mill. jährlich zu. Im ersten Jahre konnte die Kasse nun eine halbe Million zum Rücklauf Renten verwenden, bezog aber nun die zurudgetauften Renten felbft, die fie wiederum zum Rauf von Renten verbrauchte. So ward fie, tropbem fie 'alljährlich immer nur 51/2 Mill. Ing, in den Stand gefett, in jedem folgenden Jahre mehr als im vorhergehenden auf knankäufe zu verwenden, und zwar war die Zunahme der jährlichen Rückläufe anfänglich pering, flieg indes immer ichneller, bis nach einer Reihe von Jahren fast die ganze Gin= te ber Tilgungetaffe zur Tilgung bienen tonnte. Endlich murbe auch ber lette Reft ber infculb getilgt und bann tonnten bie ber Tilgungetaffe überwiefenen 51/2 Mill. zur Til= einer anbern Soulb verwendet werben. Die Sache ift wirflich fehr einfach, aber es laßt fic ibfeben, wozu es behufs ihrer Durchführung einer befondern Tilgungstaffe bebarf, ba bie Braffe ganz in gleicher Beife verfahren tann. Wenn man den Tilgungsfonds bennoch ichuf, hab es wefentlich nur, um bas Bublifum vertrauensvoller zu machen und um bie Schulben= ta mit geringen Beträgen anfangen laffen zu tonnen. Die größten Gefahren ber Tilgunge=

ftellten sich übrigens nicht am Anfang ihrer Wirksamkeit, fondern erst später heraus. Die er Tilgungstaffe angekauften Schuldbriefe wurden nämlich, da die Kasse fortwährend von "Binsen oder Renten bezog, nicht vernichtet und konnten deshalb leicht wieder in Curs ge= verden. Traten nun Geldverlegenheiten ein, so bemächtigten sich, wie es z. B. in Frank= geschah, die Regierungen der angesammelten Papiere und verlauften sie an Bankiers zum Ecurs. Das war freilich wider Sitte und Recht, aber die Versuchung lag zu nahe, und ver Tilgungssonds sie mit sich führte, ist für ihn ein großer Vorwurf, der freilich da we= z gemacht werden kann, wo die Schuldpapiere unmittelbar nach ihrem Rücktauf vernichtet en. Außerdem diente hier und da auch die Tilgungssafie gegen ihre Bestimmung der Spe= Lion, da sie durch massenhafte oftensible Versäufe den Curs drücken, durch eben solche An= Reigern konnte. Namentlich Frankreich und England verdanken gerade dem Tilgungs= Schnen großen Theil ihrer Staatsschuld. (S. Amortisation.)

Sit icon bas ebenbezeichnete Verfahren ein unfittliches und widerrechtliches, jo ift es doch "Weye ver Staatsbankrott. Wenn die Staaten in die Lage kommen, die Zinsen ihrer

Soulben aus ihren Einnahmen nicht mehr gablen ju tonnen, und wenn fic aus bie! feit nicht zeigt, neue Ginnahmequellen zu ichaffen ober bie Staatsausgaben wefendid minbern, fo finden fich ftets Rathgeber, welche bas Bort Banfrott aussprechen o bestens Magregeln vorschlagen, burch beren Ausführung ein vollftändiger oder ti Banfrott eintreten würde. Man pflegt zu fagen, bas Bobl und bie Griftenz des Sta zuerft und vor allen Dingen in Betracht zu ziehen; wo beide in Frage ftanden , mußte bere Rudficht weichen; es fei unverftandig, an ben Staat bie gleichen Anforderungen welche man an einen Privatmann richte. Das lettere ift richtig, aber nicht in bem Gi es gesagt wird. Man tann einen Brivatmann, wenn er das Moralgeses verlett, vielle Umftänden enticulbigen, einen Staat niemals. Beht bem Staat die fittliche Brund loren, fo verbreitet er Berberben nach allen Seiten bin; er bemoralifirt feine Juft Einrichtungen, feine Corporationen, feine Bürger und verbient, benn er bat fich ent nen Untergang. Je weniger feine Gläubiger im Stande find, ibn zur Rechenschaft und zur Bflichterfüllung anzuhalten, befto beiliger find feine Bflichten ihnen gegenul weniger barf er fie im Gefuhl feiner Ubermacht verlegen. Man citirt aus ber Beit be fifden Revolution bie Borte: "Die befte Art und Beije, feine Rechnungen auszugle bie, Die Schulbbücher ju verbrennen." nicht einmal ein banfrotter Raufmann fa Ausspruch beitreten, noch viel weniger ein Staat. Berfcmenberische Staaten gen geringen Crebit, weil die Rapitaliften von ihnen mit Recht fürchten muffen, fie muri ihre Berpflichtungen nicht erfüllen können; ein Staat, ber bereits bankrott gemach auf Credit. b. b. auf Treu und Glauben, überbaupt teinen Anfpruch mehr, und wer Rapitaliften fich finden, welche ihm neue Darlehne gewähren, fo muß er ihnen fo Bortheile bieten, daß bie Berluftchancen aufgewogen werden. Mit Recht hat Frank "Ber folecht zuruderftattet, muß bei neuen Anleiben feine Dachläffigteit und feine tigfeit theuer bezahlen", und fo leichtfertig heutzutage häufig Anleiheverträge von Belbmänner abgeschloffen werden mögen, Die Erfahrung zeigt bennoch, wie viel nc jeber Beit bie Bebingungen für biejenigen Staaten find, welche einmal, wenn auch Jahren, bankrott gemacht haben, und wie schnell und günftig Staaten, welche ihre tungen heilig gehalten haben, Anleihen contrabiren können. Aber nicht diese Erwäg fommt in Betracht; es treten noch andere hinzu. hat ein Staat feine Unleihen vo ober zum großen Theil im Auslande gemacht, fo fest er fich ber Gefahr aus, mi Dachten in Conflict zu gerathen, wenn biefe, wie es England ichon gethan bat, ihrer Bürger ihm gegenüber vertreten, und felbft, wenn bies nicht ber gall ift, ve fein moralifdes Anfeben bei Begnern und Freunden und ruft Antipathien bervor, w Umftanden verberblich werben tonnen. Die öffentliche Meinung bricht felbft bann, w feine eigenen Glieber ichabigt, mit ibm, und ber Ruf punifcher Treue ift teine Empf Abschluß von Berträgen und Allianzen. Gind die Unleihen im eigenen Lande unterg werben bie unmittelbaren Folgen faft noch verberblicher. Gewöhnlich find Die Sch bes Staats außerordentlich vertheilt und finden fich im Befit ber Urmern ebenfo u Bohlhabenbern und Reichen, ber öffentlichen Inftitute wie der vom Staat bevoi Baifen. Laufenbe, Behntaufenbe von Staatsbürgern verlieren durch ben Bankrott bar ihr Bermögen, werden an den Bettelftab gebracht und feben fich ber Mittel, i Eriftenz zu friften und ihre Rinder angemeffen auszubilden, beraubt. Indem fie ihre Berpflichtungen nicht mehr erfüllen tonnen, reigen fie andere mit in bas Berberben. wird ber Credit ericuttert. Gewerbliche Inftitute, welche zahlreichen Familien Brot a brechen zufammen, nütliche Inftitute, die nach jahrelangen eifrigen Beftrebungen ( Blute gelangten, erhalten ben Lobesftog, und niemand und nichts bleibt von bem e Schlag unverlett, ber burch ben gangen Staat geht und nicht nur feinen Grebit, auch trauen zu ihm und bie Unhänglichkeit feiner Glieber vernichtet. Bir wollen bas ! weiter ausmalen, aber wir muffen es aussprechen: Rrieg und Revolution find fur ei nicht fo verberblich als ein Staatsbanfrott.

Bur Entschuldigung bes Bankrotts hat man zwar gesagt, das Staatsvermögen unmittelbar vermindert; die vom Staat aufgenommenen Summen seine zur Zeit des i längst verzehrt, und der Bankrott bewirke zunächst nur eine Anderung in der Verthe Privatvermögens und Einkommens. Ferner komme der Verlust der Rapitalisten der pflichtigen zugute, was das Ausland verliere, sei sogar ein Gewinn für das Bolks und indem man die Einkunste der Rapitalisten vermindere, zwinge man diese, aus

# 632

ern zu thätigen Arbeitern zu werben. Das biefe Behauptungen theils falfc find, theils zu en Schlüffen benut werden, zeigen schon die Folgen, welche ber Bankrott nach sich zieht: es z. B. nicht wahr, das die oft schnell von hand zu hand gehenden Schuldpapiere des ts, zu denen auch das unverzinsliche Bapiergeld gehört, nur in der hand müßiger Zehrer und was die Anderung der Vertheilung des Privatvermögens betrisst, so haben wir eben hren unheilvollen Folgen gesprochen. Jedenfalls würden die Staaten, wenn sie in der hlichen Weise, wie es die Vertheidiger des Staatsbankrotts empfehlen, sich und die erpflichtigen erleichtern wollten, zweckmäßiger handeln, wenn sie offen von Zeit zu Zeit kermögen aller Kapitalisten confiscirten; der Sas, das die Gerechtigkeit die Grundlage taaten ist, würde damit nicht mehr als durch den Bankrott selbst verlest werden, denn vei dem Staatsbankrott gilt nur Gewalt vor Recht.

Bas bie Formen bes Staatsbankrotts betrifft, fo können fie fehr verschiedene fein; ein rott ift aber immer vorhanden, wenn bie ursprünglichen Rüchablungs= und Berginfungs= zungen zum Nachtheil ber Gläubiger ohne beren Einwilligung geändert werden. Die am ften verhullte Form wird bann in Anwendung gebracht, wenn bie gange Schuld oder ein berfelben geradezu als erlofchen erflärt wird, mögen babei zum Schein rechtliche Grunde elb geführt werden ober nicht. Es ift allerdings möglich, daß ein Land burch eine factifche, Uegitime Gewalt, oder zwar burch eine legitime Regierung, aber in verfaffungswidriger mit Schulden belaftet wird, aber es ift immer bedenklich, folche Schulden, wie man fich nerita auszudrücken pflegt, zu republiren, weil bas bargeliebene Gelb bem Lande zuge= 1 ift, und man wird eine derartige Republation immer als eine Art Bankrott ansehen kön= weil die Folgen bestelben fich antnupfen. Andere Formen find bie Rudzahlung in Ba= 10, bas zum Nominalwerth, tropbem es nur unter bemfelben ausgegeben werden tann, Häubiger angerechnet wird, und bie zwangsweise Umwandlung von Schuldverschreibungen dere Obligationen der fundirten Schuld, wenn diefelde derart erfolgt, daß der Gläubiger n ihm zugesagten jährlichen Binfen ober Renten ober an bem ihm bei ber Ruckachlung zufte= n Rapital Einbuße erleidet. Unbedingt einen Banfrott involvirte 1. B. die Berordnung rovisorischen Regierung in Frankreich vom 9. März 1848, nach welcher die Einlagen in wartaffen nicht baar, fondern zur Galfte in vier und feche Monate laufenben Schabbons, sälfte in Sproc. Renten zum Curs von 100 zurückgezahlt werben follten. Denn weder bons noch 5proc. Renten ftanben pari, fondern erftere 60-70 und lettere etwa 70, ibie Intereffenten ber.Sparkaffe 30-40 Broc. verloren. Nicht felten find alte Schulb= ationen unter herabsegung ihres Nominalbetrags in neue verwandelt worden, oder es e, um bie Umfdreibung einer alten Obligation in eine neue von gleichem Nennwerth und ichem Binsfuß zu erlangen, eine Buzahlung in baar ober in Staatspapieren flattfinden. es ward die Rückahlung des Rapitals in schlechterer Münze ober die zeitweise ober gänz= linftellung der Verzinfung ober bie Neduction bes Zinsfußes ber Obligationen becretirt, daß den Staatsgläubigern die Babl zwischen der Annahme ber schlechtern Bedingungen er Burücknahme bes bargeliehenen Kapitals gewährt war. Man hat im Gegenfas zum a Banfrott, ber bei ber einfachen lingültigfeiterflärung ber Schulbbriefe zu Tage tritt, antrott in biejen lettern Fällen ben verbedten genannt; beibe Arten unterfceiben fic nur darin, daß bei dem verdeckten Bankrott der Staatsaläubiger in der Regel nur einen feiner Forderungen verliert. Denn die Schulbbriefe werden nicht ganz ungültig, sondern n Berth berabgesett, Sinfichtlich ihrer Folgen find aber beibe Arten bes Staatebanfrotts 8 gleich verberblich zu bezeichnen.

Benn soeben die Reduction des Zinsfußes (Conversion) einer Anleihe, sobalb ben isgläubigern nicht die Wahl zwischen der Zustimmung zu derselben oder der Rückzahlung apitals gelaffen wird, als ein verdeckter Bankrott bezeichnet wurde, so folgt daraus nicht, er Staat überhaupt niemals das Recht hat, die Zinsen feiner Schuld zu reduciren. Ob eduction zulässig ist oder nicht, ist vielmehr in jedem einzelnen Fall nach den Anleihebedin= en zu beurtheilen. Nentenanleihen der ältern Zeit, mochten sie nun Zeit=, Leib= oder kneurenten conflituiren, duldeten keine Reduction und dassfelbe ist bei den Prämien= und rieanleihen der Fall. Findet sie dennoch statt, so ist sie wiedertechtlich und dem Staats= zgefährlich. Dassell. Findet sie dennoch statt, so ist sie wiedertechtlich und dem Staats= spefährlich. Dasselle muß auch hinsichtlich ber gewöhnlichen, immerwährenden Renten= für gesen Zahlung des Nominalbetrags der Rentenobligation die Rente in Fortfall zu im zie den versier darf er daber willfürlich, weil es ihm gut schein und nütst, die Rente herabsehen. In ber Regel wird ihm baber, will er bie Rente vermindern, nichts ub als die Renten auf ben Börfen anzufaufen und burch neue Obligationen mit geringere ersehen ober ben Renteninhabern gewiffe Bortheile zu bieten, welche fie bewegen, Renten gegen neue niedrigere auszutaufden. nur wird fur ben Staat in ber Rege Beg er babei auch einschlägt, fein Bortheil entfteben. Unbedingt guläffig ift, wen formlich ausgeschloffen ift, bie Gerabfegung bes Binsfuges bei ben gewöhnlichen nur muß ben Staatsgläubigern jederzeit freigestellt werben, bas ihnen verschriebene J rudzuforbern, fofern fle mit ber Converfion nicht einverftanden find. Das erfcmert Conversion, macht fie aber nicht unmöglich und fest nur voraus, bag bie Binsredt Lage bes Geldmarkts und bes öffentlichen Credits motivirt ift. 11m die Staatsala Conversion zu bestimmen, wird ihnen wol eine Brämie von einigen Brocent der E balbjährlicher, jährlicher Bins als Conversionsprämie offerirt, ein Mittel, bas in verhältnismäßig schnell zum Ziel führt und deshalb empfohlen werden muß. Ein Enticabigung ift auch billig, benn ber Befiger einer 5proc. Obligation verliert nicht Die Dbligation im Intereffe ber Staatsfaffe in ein 41/, Proc. tragendes Papier conve 1/4 Broc. jährlicher Binfen, fonbern auch, wenn er bie Obligation an ber Borfe vert rere Brocent vom Rapital.

Bum Schluß noch eine Bemerfung: hume hat gesagt: "Eine Ration muß en öffentlichen Credit tödten, oder fie wird durch den öffentlichen Credit getödtet." Das ift Ausspruch, der feinen Ursprung in den Erceffen hat, welche fich Bölker und Regie gestattet haben, theils weil fie sich über den öffentlichen Credit und feine Natur täusich weil sie nach dem berüchtigten Wort "Nach uns die Sündsslut!" versuchen. Es ist i hohe Zeit, das die Bölker sich an ein anderes Wort, das eine gestreiche Frau des 18. derts aussprach, ernstlich erinnern. "Die Sparsamkeit ist die Quelle der Unabhängigt Freiheit!" ist nicht nur für die Individuen, sondern auch für die Nationen ein bedeu beachtenswerthes Wort, das namentlich jeder Finanzminister zu seinem Wahlspruch ma

Literatur. Die Bichtiakeit bes Staatsiculbenmeiens bat eine febr groke Scriftftellern veranlagt, fich mit bemfelben im allgemeinen und mit ben Staatsichul ner Länder zu beschäftigen. 3m 18. Jahrhundert ichrieben in England und Frank Butchefon (1721), Bould, Bultenen, Dutot, bu hautchamp, R. Brice, Binto, be Larod Liancourt, Sabatier, Ionard u. a. Aus dem gegenwärtigen Jahrhundert wollen mit finanzwiffenschaftlichen Berten von Rau u. a. nur erwähnen : De Guer, "Du crec (Paris 1807); von Chrenthal, "Über das öffentliche Schuldenwefen" (Leipzig 1810) "Considérations sur la nature, les bases et l'usage du crédit public" (Paris 1816 "Les emprunts causent la ruine des états" (Paris 1816); Sennet, "Théorie public" (Paris 1816); Sabatier, "Du crédit de la dette publique en France" (Pa Sabatier, "De la dette publique" (Paris 1820); Seathfield, "Elements of a plan quidation of the public debt of the United Kingdom" (Lonbon 1820); Ricarbo, the amortisation fund", in ber "Encyclopaedia britanica" (1820); Jacques Laf flexions sur la réduction de la rente et sur l'état du crédit" (Paris 1824); De § magia del credito svelata" (Neapel 1824): von Gönner, "Bon Staatsichulben, gungeanftalten und bem handel mit Staatspapieren" (München 1826); Thiers, " de son système des linances", in ber "Encyclopédie progressive"; Nebeniue, "9 lice Credit" (Rarleruhe 1829); Bianchini, "Principi del credito pubblico" (Neat Fulba, "Der Staatscredit" (Lübingen 1832); Nebbien, "Der fouldenfreie Staa 1834); Biandini, "Sulla conversione delle rendite inscritte nel gran libro del de blico" (Meapel 1836); Caren, "The credit system in France, Great-Britain and t States" (Philadelphia 1838); Bernouilli, "Bur richtigen Burdigung ber Staat (1833); Baumftart, "Über Staatscrebit, Staatsfoulben und Staatspapiere" ( 1833); "Über ben Staatscredit. Bon einem rufflichen Staatsmann" (Leipzig 1840 Augier, "Du crédit public et de son histoire depuis les temps anciens jusqu'à r (Paris 1842); Salomon, "Die öfterreichijchen Staatspapiere" (Bien 1846); Tegobe tinances et du crédit public de l'Autriche" (Paris 1844); 2vril, "Histoire philosof crédit" (Paris 1849); "Guerre au crédit par un banquier" (Paris 1850). 3 Auffage über ben Gegenstand finden fich auch in Rau, "Archiv ber politifchen Dton Mohl, Bogelmann u.a. Bu erwähnen ift auch ber "Annusire international du cros Ş. #1 ven J. C. Gorn in Baris.

# Staatoftreich

aatsfireich (coup d'état) nennt man einen Act ber Staatsgewalt, welcher fich aufer= burch die Verfaffung und die Gefete des Landes ihr vorgezeichneten Rechtsgeblets be= b nur durch fogenannte Rückfichten des Staatswohls begründet oder zu begründen ver= rd. Befonders gebraucht man diesen Ausdruck von folchen Gewaltacten, durch welche e verfaffungsmäßige Juftand eines Landes aufgehoben oder wefentlich verändert wird. her Staatsfirteich war es z. B., wodurch Guftav III. von Schweden die bestehende Ver-

welche Königthum und Bolt einer Abelebespotie unterwarf, 1772 gewaltfam, aller= tter Beiftimmung ber großen Dlehrheit ber Ration, befeitigte. Ungleich folgereicher war nteffreich bom 18. Brumaire (9. Nov. 1799), burch welchen der aus Kaupten flegreich fehrte General Bonaparte ble Verfaffung von 1795 burch Sprengung ber beiden Rathe, en bem Directorium) bie gesethgebende Gewalt Frankreichs bilbeten, vernichtete und an telle bas Confulat begründete, aus welchem fpater bas erbliche Raiferthunt ermuchs. mit bem Biener Congreg begonnene neuere europätiche Staats = und Rechtsgefchichte e Bolitif ber Staatoftreiche gleichfam inaugurirt butch bie Beilige Allianz und bie Con= on Troppay, Laibad und Berona, indem es bort nicht blos als ein Recht, fonbern auch Bflicht aller Monarchen proclamirt warb, jede, bie monarchifche Gewalt in gewiffen ihrer ntaftbar betrachteten Attribute beschräntenbe Berfaffung mit allen ihnen ju Gebote n Mitteln zu befeitigen. Infolge diefes Princips, welchem man burch bewaffnete Inter= n in Spanien und Italien nachbrudt gab, fand bie Bieberaufhebung ber infolge von wegungen erlaffenen und von ben Rürften beichmorenen Verfaffungen von Reavel (1821) anien (1823) ftatt. In Deutschland bot bie Bundesverfaffung einen erwünschten Ausr bie Unbeschränttheit ber Staatsgewalt trop ben in einzelnen Staaten beftebenben Ber= n wenigstens in ihren hanptpunften aufrecht zu erhalten oder berzuftellen. Indem man e Rarlebaber Conferenzen (1819) und bie barauf bin (1819-20) am Bunde gefaßten fe, insbefondere bie Art. 57 und folgende ber Biener-Schlufs-Acte (famnt ben fpater, .8 1832, binzugefügten Ausnahmebeichluffen) bie Birtfamteit ber Verfaffungen und ber habenden Stände in ben einzelnen Bundesftaaten ein für allemal in beftimmte Grenzen i, unangesehen ob eine folche Begrenzung feibft verfaffungemäßig fei ober nicht, verall= rte man gemiffermaßen nur bas Brincip bes Staatoftreichs ober bes Regierens außerhalb faffung, indem man es durch eine (freilich felbft völlig ungerechtferrigte) Umgestaltung ndlagen bes Bundesrechts icheinbar zu legalifiren versuchte. Nur einzelne Bundesregie= proteftirten gegen bas ihnen bamit zugebachte Danaergefchent und ertlarten, duß ne fic mmal zu Recht bestehenden Verfaffungen gebunden bielten.

1 allgemeinerer Bedeutung war der Staatsstreich, den 1830 Karl X von Frankreich und 1ifterium Bolignac durch die sogenannten Juliorbonnanzen (Aushebung der versaffungs-Breßfreiheit) unternahmen, nicht so sehr durch sich selbst als durch den Rückschag, den hervorbrachte, die Julirevolution und die Vertreibung der Bourbonen aus Frankreich. 2ch die Bundespolitik war zwar eine Art von quasslegaler Verkümmerung gewiffer Berrechte in allen oder voch in den meisten deutschen Staaten eingetreten; bennoch erregte 8 Ausschehen, als 1837 ber in Hannover zum Throne gelangte englische Brinz, Herzog nberland, die vort in Wirksamsteit bestehende Versaffung durch einen einfachen Gewaltob, weil, wie er behauptete, er als Thronerbe daran nicht gebunden sei. Trop bes mann= Biverstandes des hannoverischen Bolts unter dem Vorgange der berühmten "göttinger ' ward dieser Staatsstreich unter stillschweigendem Geschenlassen vollen seis konno reward volles-Arte zur vollendeten Thatsache, die Versafsung blieb aufgehoben, und vere ward mit Hußer bet nach der frühern Versafsung von 1819 wieder berussensen Stände Stelle gest.

jonders fruchtbar an Staatsftreichen war die Zeit nach 1848. Benn man auch nicht fann, daß die Bewegung dieses Jahres bier und da zu weit gegangen und zu politischen ingen gelangt war, welche einige Einschränkungen wol wünschenswerth erscheinen tochten, so ist doch undeftreitbar, daß die Art, wie man im Wege der Gewalt das Geungeschehen zu machen und die gewährten Zugeständniffe zurückzunehmen sich beeiferte, meisten Fällen sowol formell als materiell durchaus ungerechtfertigt war. Die ersten icher Art fallen sowol formell als materiell durchaus ungerechtfertigt war. Die ersten uber Jahren sin Bovember, des öfterreichischen Reichstags im Derember 1848. Einer alversammlung im November, des öfterreichischen Reichstags im Derember 1848. Eine in Wirtfamkeit bestehende Versaffung ward allerdings in Preußen nicht (wohl aber in the) ensatebeten; immerbin war es ein außerhalb des Rechts stehender Getwattwar, ben ber außerorbentlichen Berhältniffe, unter benen er hier wie dort geschah, einigermaßen e schwerlich aber boch wirklich rechtfertigen konnten. Eine eigentliche Octropirung erfolgteh hen erst im folgenden Jahre, am 30. Mai 1849, wo das am 6. Dec. 1848 gegebene und in Wirksamkeit getretene Wahlgeset einseitig wieder abgeändert ward. In Ofterreich u am 4. März 1849 octropirte (an die Stelle derjenigen von 25 April 1848 gesetze Ber ohne factisch ins Leben getreten zu sein, durch einen abermaligen einfachen kaiserlichen L act (31. Dec. 1851) wieder aufgehoben.

Die übrigen beutschen Regierungen ahmten bieses in den beiden Großstaaten gegeb spiel einer Staatsstreichspolitik zum allergrößten Theil nach. Theils wurden ganze Bersi-(zum Theil auch solche, die schon vor 1848 in Kraft bestanden, z. B. in Kurhessen, theil stens wichtige Theile solcher, namentlich Wahlgesege, welche unbequem waren, mit einer strich beseitigt und andere an deren Stelle gesest. Von den größern deutschen zu haben, steinern haben Braunschweig, Oldenburg, Sachsen-Weinsten, Sachsen, tleinern haben Braunschweig, Oldenburg, Sachsen-Weiningen, Koburg=Gotha, die beiden schwarzburgischen Fürstenthümer und das Fürstenthum Reuß Linie dieses günstigere Geschich insofern getheilt, als dasselbst die 1848 vorgenommen lichen Reformen entweder unverändert beibehalten, oder doch nur im versafsungemäßig abgeändert worden sind.

Der bei weitem am meisten epochemachende Staatsstreich der letten Jahrzehnte war in Frankreich am 2. Dec. 1851 durchgeführte; durch denselben ward die aus der Rivon 1848 hervorgegangene republikanische Versaffung nach gewaltsamer Zersprens Nationalvertretung und Verhaftung einer großen Anzahl ihrer Mitglieder dem W beseitigt, wenn auch dem Namen nach noch vorläufig beibehalten und die Wiedereinführ militärisch-autofratischen Gewalt unter der Form des erblichen Kaiserthums vorbereite dann ein Jahr später wirklich ins Leben trat.

Die zulett genannte Reihe von Staatoftreichen, ber neuefte franzofische und bie in fcen Staaten, find infofern von hervorragenber praftifcher Bedeutung, als die baburch ge politifchen Buftande in ben betreffenden Staaten im wefentlichen noch jest fortbefteb genommen Ofterreich, wo burch bas Februarvatent von 1861 wieber ein verfaffung Buftand angebahnt wurde (ber aber eben in diesem Augenblick, 21. Sept. 1865, wiede rirt wird, indem ein taiferliches Manifest bie verfaffungemäßige Reichsvertretung, ben R bis auf weiteres fuspendirt), und Rurheffen, wo burd Beidlug beffelben Bundestages, ben Umfturg ber furbeffifden Berfaffung fanctionirt batte, 1861 eine Rudtebr ju berfel fand. Außerbem ift nur noch ein Staatoftreich, jeboch von untergeordneter Bedeutung zeichnen, ber bisjest noch nicht wieder ungeschehen gemacht worden: bas ift bie im Jal von bem Fürften ber Molbau und Balachei, Cufa, einfeitig (offenbar nach dem D 2. Dec. 1851) unternommene Berfaffungsänderung. Dagegen ift über bie Staatsi Reapel und Spanien, ebenfo wie über ben 1826 in Portugal von Dom Miguel verfud gleichen über jenen, moburch bem mit holland vereinigten Belgien bie lediglich von bi orbneten Hollands angenommene, von ben belgischen bagegen abgelehnte Verfasjung g aufgebrängt warb, bie Geschichte feitbem längft hinweggegangen, bat bie baburch willt schaffenen Buftande, zum Theil auch ihre Urheber felbft, hinweggefegt und in allen jenen eine verfaffungemäßige Rechtsorbnung bergeftellt. Ungeschehen gemacht find auch b facen Staatsftreiche, burch welche wiederholt, und namentlich feit 1851, das gute Rech wig=holfteins von der danischen Gewaltberrschaft bedrängt und vielfach verletzt ward, u leider bie herstellung endgültig geordneter Rechtszuftande in bem von Dänemart freig Lande auch jest - faft ein Jahr nach biefer Befreiung - noch auf fich warten läßt.

Manche Bublicisten haben geradezu ein Recht, ja unter Umftänden eine Bflicht des ftreichs ftatuiren wollen. Allein, wollte man auch zugeben, daß ein Nothstand ber Gu dentbar wäre, wo das alleräußerste Übel von derselben nicht wohl anders abgewen den tonnte als mit Durchbrechung der für den geregelten Lauf der Dinge geschaffenen fen und Formen gesetzlichen handelns, sei es von oben oder unten, so wird doch, ob benen Fall ein solcher Nothstand vorhanden sei, immer äußerst schwer auszumachen sei felbst dann wäre allemal erst wieder zu fragen, ob dem Übel nicht auf andere Beises einen förmlichen Bruch mit den bestehenden Rechtszuftänden abzuhelfen sei, dies um jon dem Inhaber der Staatsgewalt allezeit eine Menge Mittel zu Gebote stehen, um durch und träftige handhabung ber, wenn auch und so unvollkommenen Berfassung ieneäuset

# 636

# Staatsverbrechen

vigkeit, diefelbe zu brechen, fern zu halten. Auch gibt es in der ganzen Geschichte der Staatshe wol nur äußerft wenige Fälle, wo nicht auf seiten des oder der Urheber eines solchen etsftreichs der nachweisbare, gewöhnlich sehr bald thatstächlich hervorgetretene Hintergedanke ige, die angeblich nothwendige "Nettung des Staats" als bloßes Mittel zur Durchsührung wo anders hinzielender oder voch weit darüber hinausgreisender Absichten zu misbrauchen, 1 nun der persönlichen Herrichsuch, oder der Verwirklichung reactionärer, feudaler, bureau= sch=absolutistischer oder soch weiter Barteitendenzen. Die Praris der methodischen Staatshe ift so neu, daß sich eine wissenscher ganz, Bluntschlich in seinem "Staatsrecht" spricht n in seiner "Politik" z. B. schweigt darüber ganz, Bluntschli in seinem "Staatsrecht" spricht sehr beiläusig davon, erklärt sich aber gegen eine dauernde Änderung der Verfassung auf m Wege. R. Biedermann.

Staatsverbrechen. Jebe Verlezung ber bem Staat schuldigen Bilichten ift eine Ver= 1g bes Staats. Allein es bestehen in dieser Beziehung manche sehr wichtige Unterschiede. nacht es z. B. einen großen Unterschied, ob eine berartige Pflichtverlezung mit einer Strafe t werben kann und wirklich belegt erschient, oder ob dies nicht der Fall ist: ferner, ob die iche Pflichtverlezung als unmittelbar dem Staat zugefügt betrachtet wird, oder ob der 1t nur in einem feiner Glieder sich selest schlt.

Imischen biesen beiden letzten Fällen finden insofern viele Übergänge statt, als die Beragen vieler Glieder des Staats selbst wieder wie unmittelbare Berlezungen des Staats ichtet werden können. Auch von den nicht strafbaren resp. der Unterstellung unter eine mmte Strafe unsähigen Fällen dis zu dem ersten Fall, wo eine Strafe wegen Pflichtzung gegen den Staat möglich ist, gibt es manche feine Übergangsstusen und, wie die sten Pflichtverlezungen, so können sich auch die allerschwersten Verbechen gegen den Staat umständen in dasjenige Gebiet verlausen, wo, selbst den Gesen zum Troz, die Strafe öglich ist.

Verbrechen und Vergehen, durch welche a potiori an einzelnen Unterthanen die allgemeinen lichen und fittlichen Grundsfäße der staatlichen Ordnung, besonderst aber die vom Staat ihrleisteten Nechte des Brivaten auf Integrität des Körpers und seiner freien Bewegung auf Integrität des Eigenthums verlezt und der Staat demnach in seiner öffentlichen nung mittelbar gestört ist, sind gemeine, bürgerliche Verbrechen oder Vergehen. Diejenigen rechen und Vergehen aber, durch welche a potiori der Staat in seinen wessentlichen Frundung mittelbargesten aber, durch welche apotiori der Staat in seinen wessentlichen Stund-

und Grundeinrichtungen, in feinem Oberhaupt, feiner Verfaffung, feinem Territorial= ide, in feinen Organen auf irgendeine Weise unmittelbar, widerrechtlich verletzend an= ffen wird, kann man Staatsverbrechen, Staatsvergehen, im allgemeinen strasswürdige igefährliche handlungen nennen.

Bas bazu gehöre und wie bie einzelnen hierher zählenden handlungen zu ahnden feien, t natürlich am meisten von bem Grade ber Ausbilbung eines Staats als folcher und von Beifte berfelben ab. Ein vollftändig entwickelter, feines Befens bewußter, gesunder und øfähiger Staat mit einer wahrhaft humanen Grundlage wird in diefer wie in jeder andern bung ein ganz anderes Bild barbieten als ein fogenannter Staat, bei welchem diefe Vor= Bungen ganz oder theilmeise fehlen. 3c empfindlicher ein Staat gegen birecte Berlenungen efto weniger organisches Lebensbewußtsein wird er haben, und der Grad feiner Empfind= it wird in der Regel von dem Grad feiner wahrhaft organischen Ausbildung abhängen. iefer noch fehr gering, ist was man Staat nennt mehr erst eine lare Confoderation, fo man überhaupt wenig von Staateverbrechen wiffen. Ericheint aber ein Staat mehr als nechanisch geeintes, absolutiftisch ober gar bespotisch zusammengehaltenes Ganze, so werden im organischen Staat denkbare Staatsverbrechen ihm fremd fein, dagegen eine Menge von wlungen bazu gablen, die in einem organischen Staat nicht bazu gerechnet werden oder boch ngere Bebeutung haben. Unter den betreffenden Gefegen wird auch infofern ein großer tifchieb vortommen, je nachdem burch biefelben eine neue Staatsichopfung ober boch Staatsmng, Regierung, gegen bie in der Neuheit liegenden Schwächen gestärkt, je nachdem in elben ein gleichsam erst erwachendes Staatsbewußtfein zum Ausbruck gebracht und gegen Nachwirfungen früherer Zustände geschützt, je nachdem endlich gegen revolutionäre oder ionäre Gärungsftoffe und Gewaltausbrüche mit Energie Fronte gemacht werden foll, ober besonders gefährliche Momente nicht gegeben find.

Benn ber Ausgangspunkt für den Begriff eines jeden Staatsverbrechens eine bestehende iche Orbnung und das positive einschlägige Strafrecht sein muß, so ist es klar, daß nicht

### Staatsverbrechen

alle Staatsverbrechen gestraft werden fönmen. Denn einmal entzieht sich bei nothwendigen juristischen Unverantwortlichkeit des Souveräns jede Handlung desse von einem Unterthan begangen, ein Staatsverbrechen wäre, z. B. der Umsturz der Berfassung durch einen glücklichen Usurpator, durch einen gelungenen Staatss Strasperfolgung ; dasselbe gilt bezüglich jeder gelungenen Revolution von unten na endlich beweist die bäusig vorsommende Nothwendigkeit volitischer Amnestien, das großen volitischen Entwickelungen verbundenen juristisch unzweiselhaften Staatsv Interesse bes Staats selbst nicht immer durch Strass gesücht, sondern nur durch e Transaction gleichsam aufgehoben werden können.

Sieht man somit leicht ein, daß die ftraffe Rechtsstaatstheorie auch hier nicht an bag das Wohl und die Sicherheit des Staats von ganz andern Dingen als von bestimmungen über Staatsverbrechen abhängt, so fann boch kein Zweisel sein, normalen Justände jedes Staats solche Strafbestimmungen nothwendig sind. Der Bustände die harmonie des Bolksbewußtseins mit den staatlichen Einrichtung segen und ein rechtes Volksbewußtseins mit den staatlichen Einrichtung sierete Verlezungen des Gemeinwesens in seinen hauptbestandtheilen, so ist, normale Justand und dessen materielle Basis, das damit harmonirende und in ihm heitigthum erkennende Volksbewußtsein erhalten werde, für die Verlezung d Sühne nothwendig, und diese liegt eben in der entsprechenden Bestrafung des Staats

In Beiten und unter Buftänden, welche keine Freiheit der politischen Meinu und pur blutige Strafen keunen, ift es natürlich, daß selbst die geriugsten Attenti öffentliche Autorität, namentlich gegen den Staatschef, als ichverste Staatsverbr verrgth, Majestätsverdrechen u. f. w., mit dem Tode bestraft werden und zwar auch fie in der patriotischken Absicht und in der unschuldigsten Form nichts anderes sint persönlichen An- und Absicht und in der unschuldigsten Form nichts anderes sint persönlichen An- und Absicht bes Souveräns entgegenlaufende Meinung, ein vaf Cand, eine humoristische oder sattrische Aufsaffung eines öffentlichen Misstandes. U haben den Krieg gegen die Todesptrafe mit beren Auscheung für politische Be gonnen 1) und in der Freiheit der politischen Meinung ein neues Mittel gegen gefunden, die ihr schlechtes Gewiffen durch den Rüczug in die Gefängnißhöre befer nur noch als äußerste Consequenz des Staatsnothrechts, dann aber, wie z. B. im X und Kriegszustande, eben nur für schwere Staatsverbrechen in Ausnahmszust wendbar sein wird.

Die neuern Gefete ftellen eine Nenge von ftrafbaren Sandlungen auf, welch ben Begriff ber Staatsverbrechen rechnen tann. Bir wollen die wichtigften derfelbe

1) Der hochverrath. (S. bie Art. Sochverrath, juriftifch und politifch.) gefährliche Bufammenrottung, welche nicht hochverrath ift, b. b. bie Bufammenr Renfdenmenge ju bem 3med, bem Souveran eine Entichließung abzunothig Erlaffung und Ausführung einer Entichliegung bes Souverans zu hindern. De ob man Diefelbe veranlaßt und leitet ober nur daran theilnimmt, im lettern Kall, ob ober unbewaffnet geschieht, macht in ber Strafe wesentliche Unterfdiebe. Ibatige R Straftofigteit. Db bie fraglice Entfoliegung eine verfaffungemäßige mar ober n ben Thatbeftand feinen Ginflug. 3) Landesverrath. Diefer besteht barin, bag ei ober ein im Inlande fich aufhaltender Ausländer in ber Abficht, einen Rrieg bert entweber fich mit einer auswärtigen Regierung ober einem auswärtigen Gewalth Unterhandlung einläßt, ober auf andere Beije Veranlaffung, Bormand ober Ge einem folden Rriege gibt, ferner barin, wenn ein Inländer mabrend eines Rrief lichen herre Dienfte nimmt, ber feindlichen Macht Borjoub leiftet ober ben gar bindernifie legt und Nachtheile zufügt, endlich barin, bag mit Gefährdung bes Stat aetragenes Staatsgefchaft mit einer fremden Regierung treulos geführt, Urfunden Beweismittel, welche fich auf Rechteverhältniffe zu andern Staaten beziehen, verfa brudt ober vernichtet, Urfunden, Actenflude, Blane ober Rachrichten, beren Beb bas Bobl bes Staats erheifcht, miffentlich einer fremden Regierung mitgetheilt ober v werben. Die Strafe fleigt vom Buchthaus bis zur Todesftrafe. 4) Angriffe gegen wärtigen Staat ober beffen Dberhaupt werben regelmäßig nur auf Antrag ber a

#### 688

<sup>1)</sup> Gulla, ver Erfinder der Proferiptionen, hatte, nachdem er in den unbestrittenen Befi gefommen, bie Lobesstrafe jager für den hachverrath abgeschafft.

jierung bestraft. 5) Verleitung von Militärpersonen und Landwehrmännern zur Untreue Ungehorfam. 6) Ungesetliche Bewaffnung und unbefugte Bildung bewafineter Saufen,

übrung berfelben und Betheiligung baran. 7) Berbung zu frembem Militärbienft. 8) Offentmündliche oder ichriftliche Angriffe auf Die Grundprincipien ber Gefellichaft wie Fun= entaleinrichtungen bes Staats, fei es in ernfter ober fpottenber Form, ber Berfuch, in ber= n Beife gegen einzelne Stände der Gesellichaft Berachtung ober haf zu erwecken, ober h Ausstreuung winsentlich falicher Nachrichten ober Gerüchte bie Beunrubigung ber Staats= Dobner, Die Störung bes öffentlichen Vertrauens. Gebäffigteiten ober ficherbeitsgefährliche ammenrottungen hervorzurufen. 9) Dichtbeachtung ber in Rriegszeiten gegebenen Sicher= Svorfchriften. 10) Majeftätsbeleidigungen. (S. Majeftat.) 11) Berichiedene Bandlungen n bas Anfehen ber Obrigkeit und anderer mit öffentlichem Charakter bekleideter Berfonen, örden und Bersammlungen, namentlich: Beleidigung der Stagtsregierung, des rebräsen= sen Körpers, öffentlicher Bebörben und ber bewaffneten Diacht, Beleidigung ber Amtsebre elner Berfonen, ungebührliches Benehmen vor öffentlichen Behörben, Unmaßung öffentlicher ter, Dienfte und Dienftzeichen, Berunglimpfung toniglicher Bappen, Sobeitozeichen und igkeitlicher Bekanntmachungen, Beleidigung auswärtiger Regierungen, Behörden und imten. 12) Dffentliche Aufforderung zum Ungehorfam gegen die Gefete, Berordnungen competente Obrigkeit. 13) Biberfegung gegen die Obrigkeit und ihre Organe mit Gewalt : Gewaltanbrohung. 14) Gewaltthätigkeit gegen Beamte und andere in öffentlichen ictionen ftebende Berjonen. 15) Aufftand, b. b. Bufammenrottungen einer Menfchenmenge vem 3med, eine der sub 13 und 14 bezeichneten handlungen auszuführen. 16) Ber= ebete Arbeitseinstellung von feiten ber Fabrifanten, Gewerbemeister ober Arbeiter, um eine igfeitliche Verfügung refp. beren Unterlaffung zu erzwingen ober an ber Obrigkeit Rache sehmen. 17) Befreiung von Gefangenen, mit und ohne Gewalt. 18) Rudtebr eines Ber= ienen und Bruch der Bolizeiaufsicht wie politischer Aufenthaltsverbote. 19) Verlezung icher Siegel. 20) Das öffentliche Vorschlagen einer Maßregel, burch welche die Mis= Igung eines richterlichen Urtheils ausgesprochen werden foll. 21) Berschiedene ftrafbare wlungen bezüglich der Bablrechte, namentlich: Gewalt und Drohung bei Ausübung bes hlrechts, Wahlbestechung, Fälfchung der Mahlzettel, Bahlzeichen und Bahlprotofolle. Störung bes öffentlichen Friedens burch eine Bufammenrottung, Störung bes Saus- und gionsfriedens. 23) Fäljchung von Gelb, Stempelpapier und Briefmarten. 24) Fälfchung utlicher Urfunden und Unterbrückung derfelden; Fäljchung öffentlicher Creditpapiere. Selbst die strafbaren handlungen in Bezug auf den Bid, bas handgelöbnig und beschwo-Beugniß, endlich gegen die Sittlichkeit, namentlich die öffentliche, gehören gewiffermaßen Hierher.

Bir haben dieje Aufzählung bem neuen bairischen Strafgesetbuch von 1862 entnom= und glauben um jo mehr hierzu uns veranlast, als der allfeitig anerkannte Ruhm der fchen Strafgefetgebung in diefem Gefet fich neu bewährt bat. Dhne 3weifel liefe fich biefe ober jene Begriffe- ober Strafbestimmung manches äußern, allein die etwa zu enden Mängel werden für ben Lieferblickenden ihren hauptgrund, mas die Berbrechen e ben Staat anlangt, immer mehr in diesem Gegenstand ber Gesetzgebung als in den Tenben Gefegen felbst finden. Man hätte manches anders machen können; ob aber bas 🏚 beshalb im ganzen besser geworden wäre, ift eine andere Frage. Jedenfalls ift durch diefes S einer ber größten und ichon von Heffter, "Deutsches Strafrecht", §. 198, Note 1, hervor= Senen Misstände des gemeinen deutschen Strafrechts, näulich die große und gefährliche emeinheit bes Begriffs bes crimen majestatis, beseitigt; es find nicht nur viele einzelne Borien gebildet, welche an nich ichon eine feinere Abftujung ber Strafe zulaffen, fondern auch mhalb der einzelnen Rategorien die verschiedenen Fälle ausgeschieden und der ganze Proces= 🔳 wie die Bumeffung ber Strafe bestimmter und gerechter möglich geworden. Im übrigen Etade das Staatsverbrechen eins jener Themata, bei welchem, wenigstens was die wichtigern ■angeht, der gute Bürger Gott bitten muß, daß diefelben möglichft felten praktisch werden Dag Staat und Bejege jo bejchaffen jeien, dag niemals nur auf bem Bege eines Staats-Techens bie Reform ber beftehenden Buftanbe angeftrebt werden will und fann.2)

Staatsverfaffung , f. Staat.

3. Selb.

• S. Docverrath (politifch) und Majestat.

Staatsverwaltung. 1) Es wurde bereits unter bem Art. Regierung ben wie für bie verschiedenen Seiten ber staatlichen Kraft= und Lebensäußerungen eine technischen Bezeichnungen im Brauch sei, die sich theils aus unserer romanischen T ber Staatswiffenschaften, theils aus ben verschiedenen allerlei politische Zwecke r modernen Theorien über den Grund, Umsang, Zwecke, Schranken u. f. w. der S ergeben, und wie sich gerade aus ben angegebenen Gründen eine feste Terminolog gebildet habe.

Die Bersonification des Staats und feiner Gewalt, die der Form nach vollen ftellung der lebendigen und lebensfähigen Ainheit des Staats ist der monarchische die vollendetste Darstellung des Lebens im Staat und der lebendigen staatlichen Ei viele, trop mangelhafterer Einheitsform, in der idealen Republik, d. h. demjenige welchem die monarchische Form entweder nur ausnahmsweise (wie bei der Dictatu vollständig (wie bei den Consuln, Präsidenten u. s. v.) vortommt.

Jeber Staat, vom Anfang an das Product des mit dem Natur= und Vernunfi Befelligkeit übereinftimmenben Billens ber Menfchen, bat eben burch biefe beibe feine besondere Bestalt bekommen. In diefer liegt ber ihn felbft organifirt habende Grundgefes — und alle feine Thatigfeit, die nun im Lauf ber Beit lediglich in Billent beftebt, welche bie Bervollftanbigung, Ausbildung, entfprechende Reform, autbentifd jener Sayung und Brundordnung zum Begenftande haben, tann man bie gejetgebe Die Gefesgebung ift bemnach teineswegs nur eine Billensfunction, fondern fie m werben, wenn fie auch nur als Bille erfannt werben foll. Entfpricht bem fi lebendigen Befen bes Staats auch eine fortwährende Lebensthätigkeit, fo kann bas ein Gemmniß, sonbern nur eine Dronung berselben fein. Da biefe Dronung ben Freiheit und Geselligkeit zugleich entspricht, fo muß fie auch vollzogen und aufr werben. So ergibt fich bie fogenannte Erecutive ber Befege im allgemeinen und pflege als ein befonderer Theil derfelben. Innerhalb ber burch bie Befese gezogenen Schranken aber findet im Staat ein unendlich reiches und manichfaltiges Leber circulirt in zahllosen Schwingungen bas, was man die Lebenstraft bes Staats n nicht rein, nicht ohne Bemmniffe und Gegenftromungen bes Individuellern, aber, Staat lebt, ftets fiegreich über alle Garungsftoffe und hinderniffe. Dieje lester bes Staats, welche von bem Wesen des Staats überhaupt und in jedem concreter beffen eigenthumlichem Befen bestimmt wird, welche alle Kräfte ber Einzelnen bem S fie ftaatsgemäß verarbeitet, erhält und fteigert, endlich aber fast gleichzeitig wieden burch alle befondern Rreife hindurchgeben läßt, ift es, bie man Berwaltung nenne muß flar fein, daß Erecutive und Rechtspflege felbst Zweige der Berwaltung, Staatsperfönlichfeit innerhalb ber Gefegesichranten find, und bag, wie in ber grun erften Ordnung jedes Staats, fo auch in jeder Thätigkeit, welche auf Abanderung bestandes geht, etwas von der Bermaltung liege, daß ferner auch die Berwaltung ül ordnende Thätigkeit und namentlich die Berwaltung der Juftiz mit der gesegebender verwandt fei. Die reine Grecutive aber ift bie logifche Confequenz bes Lebens bes ber Autorität feiner Anordnungen, bezieht fich fowol auf rein gesetsliche mie ab Borfcriften und ift, ohne gesetgebende Kraft nichts, jenes Gebiet ber ftaatlichen welches am reinsten nur Verwaltung und baber theoretisch am schärfften von Gebieten ber ftaatlichen Lebensthätigfeit geschieden werden fann, freilich aber badu Beobachtung und Aufrechthaltung ber Gefete bie erfte Pflicht eines jeden Bürgers if an feinem Theil zum Bollzug jedes ihn treffenden Gefeges beitragen muß, boch n allgemeine politifche Thatigfeit übergeht.

Die Einheit bes Staats ift auch die höhere Einheit aller diefer verschieden thätigkeiten, die eben nur in diefer Einheit ihren Charakter als staatliche Lebenst ihre Sanction gegenüber der individuellen Freiheit empfangen. In diefer Einhei der Grund, warum es falsch ist, wenn Stein, "Verwaltungslehre", Wille und T Bezug auf letztere Bollziehung und Verwaltung scharftrennt und behauptet, daß die vom Staat keinen Begriff der Verwaltung habe und in ihrer bisherigeu Gestalt ge fei, der Staatslehre über die Versaffung hinaus den Weg zu zeigen. Denn jeden

#### 640

<sup>1)</sup> Eine fehr forgfältig gesammelte Bufammenstellung ber Literatur über biefen Gegen wir in unferm Bert : Staat und Gefellichaft, 11, 489, Rote 359, gegeben.

plicite" burch eine philosophisch richtige Begrundung ber Berfaffungelehren auch bie sjophijde richtige Begründung der Berwaltung gegeben, und wo nicht, auch erftere gar porbanden fein fonnen (a. a. D., G. 4 fa.).

Jene Einheit des Staats ift es nun, welche wir im bochten Bortfinne "Regierung"?) nnt baben.

Is tann Beiten und Bolfer geben, in welchen bas Organ biefer Ginheit fo beschaffen ift, Geschaebung, Frecutive und Die gesammte Rechts = wie Abministrativverwaltung nur baffelbe stattunnten icheint, wo aljo nicht blos ber unvermeibliche Gebante berricht, ban iefe 3meige ber Staatsgewalt von bem Staatseinheitsorgan formell ausgeben und burch be ibre außere Sanction empfangen muffen, fondern auch ber Bille zu jeder flagtlichen und Die That felber lediglich ober boch vorzüglich Sache Diefes einen Organs ift, und pere Draane für Gesegebung, Rechtspflege und fonftige Arministration entweber gar iber boch nur febr unvollftändig entwickelt und nicht icharf getrenutvoneinander vorhanden Dies ift 3. B. ber Fall in dem fleinen patriarchalischen Staat wie in deffen entarteter iler Darftellung durch ten Groffaatsdespotismus; aber auch in ten fleinen Stadt= lifen, welche bas 3deal bes claffischen Staats waren. Dort ift ber horbenchef wie ber

Despotifche Alleinherricher alles in allem. Mit dem Oberpriefterthum, welches er inlich auch befist, vereinigt er alle Macht und Kraft Des Ganzen in fich; fein Bille ift , fein Arm ift ber Bollug, fein Bort ber Richterspruch, und feine hausverwaltung ift bie Staatsverwaltung. Seine Drgane find nichts als blinde Bertjeuge. In den claffichen bliten ift bas Bolt ber Souveran. Durch bas Inftitut ber Stlaverei verhalt es fich gur n Übermaffe der Bevölferung wie der volltommenfte Despot fich zu feinem ganzen Bolt

It. Die Bolteversammlung, Die vermöge bes Quegange allen antiken Rechts nicht vom iden, fondern vom Burger, nie eine demofratifche fein tann, ift bas verfaffungsmäßige p ber Staatseinheit, die fie nicht fowol reprajentirt oder perfonificirt, fondern burch welche als eine Einheit ericheint; Die Bolfeverjammlung gibt Gejete, fpricht Recht, erlagt paltungeverfügungen und bat nach den natürlichen Anforderungen bes Bollzugs, fofern fejondere Erecution nothmentig mar, ihre besondern Bolleugsorgane. Die ganze Ma= pur ber claffifchen wie jever Republif erscheint als Bollzugsorgan bes jouveranen Bolts-M. Bu einem folchen wird auch jeder einzelne Burger, fomie er, von ber allgemeinen prpflicht getragen, als Einzelner 3. B. als öffentlicher Anfläger, auftritt.

Bir tonnen bier tiefe Erscheinungen nicht genauer würdigen: nur auf das Eine wollen simertiam machen, daß der Desrotismus gwar einen boben Grad von Einheit, aber fein ifches Leben in die Regierung bringt, daß ferner die Einrichtungen der claffischen Hiten jedenfalls nur fur "civitates", bas beißt Stadtftaaten, paffen tonnen, fich übrigens en feineswegs erprobt baben, theils weil ber Stadtstaat der natürlichen Erpanfivfraft Bolfs nicht entspricht, theils weil die gange Einrichtung die Sflaverei gur Vorausjegung to enclich weil ihr nicht blos ber bobere Grad ter Einheit, jondern auch die eine lebensvolle s bedingende magzolle Anerfennung ber Mannichfaltigfeit und Berfchiedenbeit ber Sen und focialen Lebensthätigfeiten abgebt.

De europäischen Bolfer baben in ber feuralen und absolutiftischen Beriode ibrer flaatlichen a gewiffermagen tie Edidjale ter Bölter ter Alten Belt in eigenthumlicher Beife, mie br Charafter, ihr Berhältniß zur Bergangenheit und namentlich Die geschichtliche Ents ang bes Chriftenthums bei ihnen mit fich bringen mußte, burchgemacht und find gegen= auf einen von ben Standpunften bes aangen Alterthums wejentlich verichtebenen Stand= getommen. Derfelbe carafterifirt fich burch folgende Momente :

) Die herrichente Einheite : oter Regierungsform ift die Monarchie. Gejengebung, Bollta, Rechtspflege und Berwaltung finden alfo alle zufammen in bem Monarchen, biefer minication des Staats, ibre boofte Einheit. Der Monarch ericheint jedoch weniger als der anglichte Ausgange over lette Bielpunft, fontern vielmehr als ter unentbehrliche Anoten= als bas herr, ju welchem alles Lebensblut hinftromt, um von ba nach ben Befegen bes

Etein, I, 14, ninnt Regierung bie vollziebente Gewalt, infofern fie von ben aus bem fittlichen Milichen Organiemue tes Staats nich ergebenten Brincipien burchbrungen ift. Die Berfchiedenfichen Bollziebung und Regierung foll tarin besteben, das jene tas organifche, diefe das principielle den ber wieflichen Thangleit jur innern Gelbnbeftimmung ber Staateperfonlichfeit enthalte (?). Rats: Lerifon, XIII. 41

Organismus wieder in alle Organe fich zu vertheilen. Der Monarch ift beunach I Inhaber eines "pouvoir executif", noch ift er perfönlich alleinige Quelle bes C frei willfürlicher Verwalter, sondern die organische Einheit von allen, personis lehtere als bas höchste Gesez aller feiner Regentenhandlungen, während er, weil No alle Staatshandlungen mit dem formellen Stempel ihrer Staatsgemäßheit ver Beine Gewalt ift bemnach auch tein "pouvoir neutre" in dem Sinne, daß nie tein ober nur ein "pouvoir", welches nicht die gange einheitliche Staatsgewalt umfaßte, m fie ist beshalb ein "pouvoir neutre", weil ste teinen einzigen Act der staattich äußerung nur einseitig in Bezug auf nur den einen oder nur den andern Zweig d Lebensthätigfeit aufzufaffen bestimmt ist.

2) Das zum Staatsprincip gewordene Bejen des Menfchen mit feinem Di Preiheit und ber Befelligteit fuhrte zu bem leitenben Bebanten, bag bie Brengen ber Freiheit und ber Dronung möglichit feftgestellt und baburch Staat wie Individe alfo bie Action belber geflärt und nothwendig im gegenfeitigen Intereffe gefteiger Folge biervon war bie Untericeibung ber Gefetgebung, welcher jene Aufgabe zun mußte, und ber Bermaltung, als jener Gefammitthätigfeit bes Staats, welche i biefer Gefege, und infoweit biefelben nicht ausreichen, auch außer und über bem po nach bem organischen Gefet bes Staats zu bewegen bat. Ein 3 beil der Bermaltung Rechtepflege, mußte natürlich allein ber handhabung und Aufrechthaltung ber Bef werben, und ihre Gigenthumlichteit erflärt fich theils aus ber befonbern Matur bes ves positiven Rechts überhaupt, theils aus ihrer Beftimmung für ben Dienft ! Eine weitere Folge bes obenangegebenen mobernen Staatsprincips und ber ergebenden Anforderungen an ein ibm möglicht entfprechendes Gefes war bie, Erlaffung neuer, wie für authentijche Interpretation und jete Beränderung befteb ober für die Verwaltung ber Gefesgebung, für bie auf die Gefesgebung fi Reglerungsthätigkeit, besondere Formen (Die constitutionellen) entwickelte, we ihrem pofitiven Beftand in England von felbft bildeten, in andern Staaten aber ni nachgemacht, fondern beshalb angenommen wurden, weil realistische und nit Granbe bei ber Anerkennung bes erwähnten Brincips ihre Ginführung zu einem Imperativ machten. Collegt aber ebenjo in ber Natur des Gefeges refp. der jenigen welche ber Bauptfache nach übereinftimmend nach allen Verfaffungen zur conftitutio: gebung reffortiren, wie in bem Befen ber conftitutionellen Gesegebungsformen, großes Beblet ber ftaatlichen Thatigteit übrigbleiben muffe, welches zwar nicht von ber Staatsprincip, wohl aber von ben constitutionellen Gesethungsformen erim (Gebiet bes Berorbnungsrechts, 20ministration im engern Ginne). Für biefes G Souveran allein, mit verfaffungemäßig nothwendigem ,,votum consultativum" e raths u. f. w. ober ohne ein foldes, bas Bejes, welches aber Berordnung beißi nichts an Diefem Grundgefes, dag ber Minifter Die betreffenden Erlaffe bes Souv zelchnen muß, wenn ne vollziebbar fein follen, oder daß er feine Contrasianatur tann, und dag bie Minifter felbit "fraft allerhodften Befehle" autorifirt find, o fung bes Souverans gemiffe Verwaltungeerlaffe zu machen.

In biefe Entwidelungen find aber mehrere grobe Irrthumer verwoben. Dagu Theorien von der Aufhebung alles persönlichen Einfluffes des Souveräns, von der & bes Beseges, der Gerichte ober der sogenannten Legistative, von der ausschlieflichen Etaats auf Gesegebung und Rechtspilege ober vom Rechtsflaat, welche letten falsch ift, wenn sie die eigentliche Verwaltung dem andern Gebiet nicht für vollständ ertennt und dieses auf Kosten der erstern zu erweitern sucht, die Regierung in unse vie höhere Einheit über beiden ignorirt, der constitutionellen Gesegebungsform b ver Unfehlbarteit beilegt und übersicht, daß in der Staatseinheit der Grund liege, riftlich= und abministrativ gemische Sachen mit treundaren und untrennbaren Be also Texasstreitigkeiten zwischen beiden nud Competenzonsticte zwischen Gesegebun waltung, Justiz und Administration, unvermeidlich find und ewig bleiben werden

3) Mit der höhern Entwickelung unferer Staaten, mit den fteigenden Anfort biefelben und an feine Glieder, mußte bei der ungeheuern Steigerung des gange Unteurlebens auch in Bezug auf die Organifation der ganzen Staatsverwaltung ein und einigermaßen überall vortommendes Princip, nämlich das der Arbeitstheilung, fommen. Diefes verwirklichte fich: a) Durch eine auch äußerlich burchgeführte Trennung ber Justig von ber äbrigen Berzung. Die reine Justig endet mit der letten Instanz. Indem das lettinstanzielle Urtheil vom Recht entsprechenden Willen des Staats, resp. des Souveräns ausspricht, bleibt dem ger der Regierung doch für Ausnahmsfälle das Recht resp. Amt der Begnadigung, sodas : in diefer Beziehung noch eine höchste organische Regierungsthätigkeit übrig ist. Die is, soweit sie nicht Spendung bes geltenden Nechts selbst, sondern eine Staatsverwaltungs= misation ist, endet in dem Justigministerium.

) Durch herbeiziehung populärer Elemente in die Berwaltung 3), woburch eine Mifdung Beamten= und Bolfethätigkeit entfteht und das organische Staatsprineip entgegen bem autratifchen zu einem nach Urt und Dag febr verschiedenen Ausbrud gelangt. Der Anp biefes Selfgovernment an die natürlichen Gliederungen eines Bolts, an die Stände und en Berbande, ift in England am ftarfften. Allein auch bort regt fich immer ftarfer eine it, welche felbst die in England jo sebr modificirten mittelalterlich=aristofratischen Standes= Struffe nicht mehr als bem organischen Staatsprincip und feinen gegenwärtigen An= erungen entfprechend anerfennt, mährend zugleich das locale mit jenen Standesverhältniffen engfte verbundene Gelfgovernment feineswegs mehr als genugend allfeitig erfannt wirb. Brineip ber Affociation ift in England bisber nur in ben griftofratifcen Rreifen flagts= erlich gewesen, natürlich stets wieder allein in Berechnung auf die Bebaubtung der berr= ben Aristofratie. 200 es fonft fich geltend machte, 3. 28. in den Arbeiteraffociationen, ift es immer gegen bie induftrielle Ariftofratie, alfo gegen ben berrichenden Stand aufgetreten. vem Continent haben fich zwar bie mittelalterlichen Stände in ihrer frühern Bebeutung lebt. Dit bem continentalen Ubel läßt fich, fowie er fvecififc ift und zu einer zeitgemäßen um gar keine Anstalt macht, ein felfgovernmentaler ober politischer Lebensfactor unferer wen nicht schaffen; ver Bauernstand ist meistens frei geworden, aber noch nicht zu einem igerten politischen Leben geeignet und, wie der Bürgerstand, durch die Unterdrückung ober große Befchränfung ber communalen Selbftanbigfeit felbft derjenigen Schule beraubt, b welche fich in biefen Ständen ein politisches Leben beranbilden ließe. Für die Herbei= mg populärer Elemente zur Staatsverwaltungsthätigkeit erscheinen daher diejenigen titte, welche bie Gefetgebung in focial=politischer Beziehung that, Gefete über Gewerbs= ifanbelsfreiheit, Affociation, Berehelichung und Anfäffigfeit, Seimats= und Armenrecht namentlich über die Stellung ber Gemeinden im Staat, als prajudigiell. Done fie wird **boyuläre Organifation der Berwaltung entweder nur auf dem Papier stehen oder mehr** m als nuten. Am weiteften ift in diefer Beziehung Frantreich zurud. Stände, Affociation Gemeindeselbständigkeit kennt bas französische Necht trop feiner Gewerbefreiheit nicht. ben beutschen Staaten hat Breußen feinen Gemeinden noch immer einen hoben Grab von Landigfeit gelassen, die sich namentlich auch in unfern Tagen fundgibt, aber freilich durch re Gegenfäge paralysirt wird. Belgien und Baden sind in Bezug auf die unmittelbare bung von populären Elementen zur Staatsverwaltung am weiteften gegangen. Babrend -riteres gand in feiner Geschichte eine gute Bafis für biefes Brincip batte, muß es erft ber rrung anheimgestellt bleiben, ob die neue badische Berwaltungsorganisation nicht in die : Der Experimente gebort.

) Durch eine gewisse Trennung ber verschiedenen Zweige ber Staatsverwaltung, wenigin ihren höchsten Amtsorganen, in den Ministerien. In den untern und mittlern Inen nämlich (Bezirksämter, Regierungen u. s. w.) pflegt die Berwaltung, ganz oder doch ähren wichtigsten Seiten, in Einer Behörde vereinigt zu sein. In der obersten Instanz aber ste felbst in den kleinern Staaten, wo nur ein einziger Minister oder Vorstand aller Berungszweige ist, nach den verschiedenen hauptrefforts centralisirt, wobei einersseits die innere werfelben und die Art des Staats, andererseits aber auch manche Willfürlichkeit und alligkeit maßgebend ift.

**Mach ben im Staat fich** nothwendig verwirklichenden drei großen Lebensrichtungen des **Hen fann man auch** drei Hauptrichtungen jeder Staatsverwaltung unterscheiden, nämlich Levorzüglich auf das materielle Daseinselement gerichtete Verwaltung, die der körperlichen

•

41\*

I unf dem Gebiet der Berwaltung der Rechtsgesehe oder der Rechtspflege geschah dies fast allents **burch die Geschworenengerichte und häufig durch die Beiziehung von Raufleuten zu den Handelss berch** 

und finanziellen Kräfte bes Bolts, welcher besonders das Finanz = und Kriegsminft spricht. Die innige Verbindung beider Ministerien ist bekannt; ihre Frennung aber sich aus bem Princip ver Arbeitstheilung; 2) die vorzüglich auf das intellectuelle ! richtete Verwaltung, welcher das Justiz= und Unterrichtsminissterium entspricht, e sonders wegen seiner Vetheiligung am Gesetzgebungsverk, lesteres wegen der Bet Intelligenz für alle organische Bolitik; 3) die vorzüglich auf das sittliche Daseinsk richtete Verwaltung, welcher besonders das Ministerium bes Junern und des Cult gene. Bei der nothwendigen Verbindung eines jeden Gulturstaats mit auswärtig und bei der Repräsentation jedes Staats nach außen durch seinen Souverän erschei Ministerium des Äußern, regelmäßig verbunden mit einem Ministerium der vynaj tereffen oder ", bes könglichen Hause", volltommen gerechtiertigt.

Bir brauchen nicht ausdrücklich zu betonen, daß wir alle diefe und jede and Theilung der Berwaltungsarbeit in den Verwaltungscentralstellen uns nur vorbe Einheit der ganzen Verwaltung schon im Ministerium, dann aber vorzüglich in der Berson selbst gedacht haben, daß also nach unserer Anslicht nicht nur alle Verwaltu untereinander verbunden, sondern auch jeder Minister von ihrer Einheit durchbrun feiner Sandlungsweise getragen, jedes einzelne Neffort mit dem andern in formäl ziehung und Harmonie und keins so organisser, resp. bü rein einseitig nur ein materielles, oder intellectuelles, oder sittliches, ein inneres ot ein populäres oder dynastisches Intereffe im Auge hätte.

Den Inbeariff ber bestehenden Normen für die Staatsverwaltung nennt m verwaltungsrecht. Diefes kann nun zum Theil burch bie Verfassung selbst oder du tionelle Gefete bestimmt fein, wie z. B. burch Gefete über ben Bollzug ber Urthei Feftfiellung bes Staatshaushalts, über Aushebung und Berwenbung ber Trupper ober innerhalb bes Staats, über Organifation und Bejegung wie Competenz ber über bie Rechte ber Staatsbiener, über Zwangsenteignung und Schulpflichtigkei Berhältniß zwischen Rirche und Staat, zwischen ben verschiedenen Religionspart Selbft bie Einrichtung repräsentativer Rörper und was baran hängt, gebort als : mäßige Einrichtung für bie Berwaltung ber Gefeggebung bierber. Die bierber jab waltungenormen tann man verfaffungemäßiges und gefegliches Berwaltungerecht r es folgt aus ber Natur des Gefeges überhaupt, des constitutionellen Geseges insbes wahre Nothftande ausgenommen, bie Berwaltung nicht berechtigt fein tann, einfeiti Befege hinaus = ober barüber hinwegzugehen. Alle übrigen nothwendig von ber b. b. bem Souveran, ausgebenden Anordnungen ober Rormen ber Berwaltung fin flitutionellem Staatsrecht Verordnungen genannt und bilden bas feiner Ratur nach und fpecialifirende Element des Berwaltungsrechts, bas verordnungsmäßige.

Sofern nun in jedem Staat außer ber regierenden Berjon, welche das organi ber Staatseinheit in ihrer ganzen politischen Thätigkeit verwirklicht, also unter dief fication zur Veranlassung und Aussuchrung entsprechender Vorschriften nach den v Refforts der Staatsgewalt auch besonders eingerichtete Organe vorhanden sind, fa Thätigkeit dieser Organe ebenso in einem engern Sinne Verwaltung nennen, wie m niskerium in einer beschönktern Auffassung, namentlich den Ständen gegenüber gierung genannt hat.

An ber Verwaltung bes Staats nimmt aber außer bem Souverän auch bas burch bie controlirende Thätigkeit seiner Repräsentation, theils burch die verschieden bes Selfgovernment in Gemeinde und Corporation, theils burch die Affociation ? bient hiermit wie mit jeder Leistung an den Staat dem Staat. Der Staat beder bauernder, im Kreise ihrer Competenz selbständiger Organe für den Bollzug seines der Verwaltung, oder förmlicher Staatsämter, die mit sachundigen, aus der Amtsi einen Lebensberuf machenden Männern besetzt find, und so ist es noch eine engere von Verwaltung, wenn man den gesammten eigentlichen Ämterorganismus eines & beffen Thätigkeit damit bezeichnet.

Von diesem lehtern Gesichtspunkt aus erscheint die Staatsverwaltung als identi Organisation und organisationsmäßigen Thätigkeit der sämmtlichen Staatsämter, 1 türlich auch die rechtliche Stellung des Staatsdienerstandes in einer innern Verdist wenn auch das Staatsdienerverdältniß nedendei seine eigenen Grundlagen hat.

.

Die ganze Amtsorganifation eines Staats hängt aufs innigfte mit beffen gefdict

ntentwickelung, mit ben biefelbe leitenden politifchen 3been gufammen. In einem theotra= n Staat wird, foweit überhaupt etwas bem Staatsamt Analoges vorhanden, baffelbe von Rern besetzt sein. In einem militärischen Staat wird auch der ganze Civildienst militärisch rifirt und besetht fein, in einem rationalistisch gearteten Staat werben Gelebrte, Beife. ofophen ober wie man biefe Richtung bezeichnen will, Die Berwaltung leiten. In roben n wird Staatsbienft und hofbienft zufammenfallen, wenn auch einiges Gefühl für ben Thies zwischen beiden selbst da schon nicht fehlt. 4) Der Feudalismus ist eber geeignet, den rwarr noch zu fteigern, bis aus ihm ber Begriff eines ftagtlichen Befens und einer ftagtlichen gfeit endlich flarer hervortritt und die in der Person des Souveräns verkörperte und voll= ig aufgegangene Staatsibee nun in geradezu entgegengefester Beife (im Berhältniß zur ern Bereinigung von Staats = und hofdienst, wo der erstere im lettern aufging) den hof= t im Staatsvienst verschlingt. Die Nothwendigkeit, aus der troftlosen und immer mehr penden Entartung des Feudalismus berauszukommen, ließ diese Entwickelung um so mehr gen, als baburch bie überwiegende Babl ber Bevölterungen von ber Billfur ihrer Leib-, nd =, Bogt = und Gerichtsherren befreit und in ihrer Lage wesentlich verbessert wurde; uns rbrochene Rriegsläufe batten auch an abfolutes Commando gewöhnt, und der Friede macht ein retablirendes ftartes Eingreifen ber Fürften und ihrer Beamten als die Freiheit ber sgung wünschenswerth, namentlich in Maffen, für beren Freiheitsbethätigung die frühern pältniffe keinen Spielraum gelassen, die also das Bedürfnis hierfür noch nicht gefühlt hat=

Die großen Staaten ober Territorien forderten aber mit der burch den Bruch des Feu= mus und die Vernichtung der mittelalterlichen Stände eingetretenen Einheit der einzelnen waltungszweige auch neben dem Begriff und Befen des fürstlichen Staatsamts die Orga= tion aller Ämter eines jeden Refforts und die durch alle Refforts hindurchgehende und fie wereinigende Einheit der Gefammtorganisation des ganzen Amsdwesens des Staats. Die= umthprach natürlich zuerft nur dem fürstlichen Absolutismus. Allein bei dem in allen Völ= weich neuer in des Beanten felbst lebenden und mit der Ordnung des Staats fich nur steigernden mittein den Beamten felbst lebenden und mit der Ordnung des Staats sich nur steigernden mittein den neueften Wendepunkt in diese ändern. Die Einführung constitutioneller wen bezeichnet den neuesten Wendepunkt in diese ändern. Die Einführung constitutioneller wen bezeichnet den neuesten Wendepunkt in diese neues wie einer absoluten Abhängigkeit Ben und aller feiner Träger vom fürstlichen Willen ein neues System trat, nach welchem Staatsdiener zum Schutz seiner Selbständigsteit in der Waltung des Amts nicht nur eine Imabhängigere äußere Stellung, sondern auch neben seiner persönlichen Berantwortlichseit i den Souverän noch eine objective Berantwortlichseit gegen den Staat, für welchen in Beziehung die Landstände zu fungiren haben, zu tragen hat.

brigens hat fich boch diefes Suftent in den verschiedenen hauptvölfern unferer Cultur= De burchaus nicht gleichmäßig entwickelt. In Amerika fehlt fogar bem Richteramt jebe Ländigkeit, d. h. der amerikanische Richter kann ein Gesetz des Congresses nicht anzuwenden maen werben, und er wird es nicht anwenden, wenn er fich in feinem Staat die Biederwahl tichter baburch fichert. Das ift aber nicht Selbständigkeit, sondern Mangel ber organischen eit im Berhältniß ber einzelnen Staaten zum bundesftaatlichen Ganzen und abfolute Un= **Indigkeit des Richters im Berhältniß zu feinem eigenen Staat. Der im wefentlichen aristo=** de Charafter bes enalijden Staatswefens und der in der Herrschaft stattfindende Barteiel, ber limftand, daß bas Barlament thatfächlich Souveran, alfo nicht feine eigene Con= , nicht bie Controle ber von ihm felbft eingefesten Berwaltung fein tann, wie bas bei wirklich monarchischen Regierung der Fall ift, ferner das gleichfalls aristofratisch beseelte besehte Selfgovernment, sowie in der Justizverwaltung die ausgebehnte Competenz der », alle biefe Umftände zeigen, bag England einen eigentlichen Beamtenstand und eigentliche misamter fowie eine fuftematifche Dronung berfelben gar nicht bat. 5) nicht einmal bie atsferretariate, b. h. Minifterien, find vollzählig vorhanden 6), und die unfaubern Dinge, Repotismus, bie Beftechung u.f.w., welche täglich mehr als in Berbindung mit tiefem

<sup>2)</sup> Ran vgl. hincmar, De ord. palat. 5) Stein, 1, 329 fg.

<sup>9</sup> England befist tein Cultus- und Unterrichtsministerium, obgleich eine Art von Centralcommiffion besteht. Auch ein Justizministerium im Sinne einer obersten Verwaltungsbehörde für das gange wefen des Reichs fehlt daselbst. Denn der Lordfanzler, der durch feinen Sit im Cabinet einige Ahnmit dem Justizminister hat, ift zunächst nur Präftdent des töniglichen Kanzleigerichts und zugleich ber im Oberhaufe, dem befanntlich auch eine fehr ausgebehnte Jurisdiction zusteht.

ariftofratifden Beamtenwefen hervortreten , fowie bie Stimmen bebeutenber und jur Ref geneigter Staatsmänner, wie 3. B. bes Lords Brougham, beweifen, bag auch in biefer & bung manches faul ift in bem fogenannten conftitutionellen Mufterlande. Das, was ber e foen Berfaffung größtes Berbienft ift, nämlich bag fie geworben, nicht gemecht ift, mei unnachabmbar und wird für England felbft ein Fluch fein , wenn bie Engländer aufborn Berfaffung auf eine ber Beit entsprechende Beije fortwerben zu laffen. In Frankreich fet anderes wesentliches Moment, iene Unabhängigkeit vom Staatsoberbaupt, welche ihre in ber Berantwortlichfeit ber Berwaltung gegen ben Staat felbft, wenn auch nur in ben fonen ber Minifter, finden muß. Könnte man einen Berwaltungsorganismus gewenn Staat und unbeeinflußt von ber Joee ber felbftanbigen Berfönlichteit auch im Staatbier benten, fo mußte ber franzöniche als ber allervolltommenfte betrachtet werben, und fell bem organischen Staat gedacht, durfte berfelbe in mancher Beziehung muftergultig fein, man nur an bie Bollftanbigfeir und 3medmäßigfeit bes Dechanismus und feine ungen leichte, unwiderftehliche Wirkfamkeit bachte. Allein es fehlt ihm die lebendige Seele, fob Sand des Maschinften erstarrt, der fle bewegt. Er duldet tein Selfgovernment und mut alfo zu viel zu ; er hängt nicht mit den vielgestaltigen mannichfaltigen Bewegungen des! lebens zufammen, welches in jedem lebendigen organischen Staat ein ewiges, millioner nie raftendes und fich baburch ins Unendliche vervielfältigendes Brideln hervorruft und, von ber Verwaltung nicht berudfichtigt ober unterbrudt, zur Vergewaltigung feiner ! greifen nicht verfehlen wirb. Deshalb ift bas frangoniche Umtemefen auch zu wenig, t ift ausschliefliches Bertzeug bes faiferlichen Billens, und wie es fich auf tein organisches leben ftugen tann, fo ift es auch unfabig, bem Staat organisch eingefügt ju werben.

Mit Recht ertlärt Stein a. a. D., S. 295, bie beutsche Entwickelung ber Bermatu Sinne ber Amterorganifation als die beffere. Bir haben uns hierüber icon früher in 1 "Syftem bes Berfaffungerechte" ausgesprochen. Der bescheidene und ehrliche Bug bes be Charafters, verbunden mit bentidem Bflicht = und Ehrgefühl, welches von bem Gefuft feslichen Freiheit und ber manubaften Bertretung des Rechts in jeder Stellung untrem hat es möglich gemacht, daß fich ber Constitutionalismus überhaupt und die Minister wortlichkeit insbesondere in der bei uns eigenthumlichen Beife entwickelten, und daß ern Einheit ber Regierung wie die Rraft ber Verwaltung nicht fcmächte, lettere als ein for verfaffungemäßiges Rechtsinstitut nie zum Gebel von Barteiintriguen, zum Träger wi 3mede, jur Demuthigung ber Krone und Entwürdigung ber Verwaltung misbrande Betanntlich laffen Breußen und Ofterreich in beiden Begiehungen, wenn auch auf verft Art, noch fehr vieles zu münschen übrig, von Mecklenburg und bem einen ober bem : Staatebiminutivum zu gefoweigen. Dag zu jenen beffern Buftanben auch Die Mittelgri beutschen Staaten und ihr Richtberührtwerden von den großen Belthandeln vieles beige burfte nicht zu leugnen fein. Aber jebenfalls mare zu hoffen, bag jene ber beutichen Rut allgemeinen zugebörigen Eigenschaften auch bann eine gunftige Birtung außern würben, eine größere Einheit Die beutiden Bolfer zwar nicht zu einem centralifirten Staat, mobit einem ftrammen Befammtwefen verbanbe.

Man hat, namentlich seit Malchus ("Politik ber innern Staatsverwaltung ober D lung des Organismus ber Behörden für dieselbe", 2 Khle., 1823, I, 5, 7; Gerfiner, "C lehren ber Staatsverwaltung", I, Kap. 10; weitere Literatur bei Stein, I, 308, 320 ig bahin äußerte: "es sein vorzüglich zwei Systeme, die bei jeder Organisation zur Em bienen, nämlich das Provinzialspstem, in welchem eine jede Provinz mit besondern Gim gen und Behörden, nicht selten mit einer besondern Berfassung und besondern Gim abgeschlossenes Sanze für sich bildet, sodann das Realspstem, in welchem für den g staat eine gleiche Verfassung stattsindet, die Verwaltung aber nach Normen, die für den g staat die nämlichen sind, und durch Behörden, veren organische Einrichtungen in allen L eine vollkommen uniforme Bildung haben, geführt wird", für die Organisation ver E tung, resv. des Verwaltungsbehördenorganismus zwei Systeme, das Real = und Provi system unterscheiden ju müssen geglaubt.

Faffen wir diese beiden Systeme etwas icharfer ins Auge, so wird bas Realfuften ber hauptsache vollendeten Staatseinheit entsprechen, ohne daß dadurch ein gefunder, b. ber hohern politischen Einheit verträglicher Barticularismus oder Specialismus ver Ung und eine entsprechende selfgovernmentale Mitwirkung absolut ausgeschloffen fein twa Realfystem ift an sich durchaus nicht wesentlich hypercentralistich, sondern die in im

### 646

Deit wird in jebem Staat ebenso fein, wie beffen Einheit felbft innerlich beschaffen ift. Das nannte Provinzialfostem erscheint bagegen als ber Träger zweier 3becu, nämlich einmal ber eines politifchen Befens, welches infolge feiner Bufammenfegung aus Länbern und Leuten Sonfoberation näher ift als dem Einheitsstaat, und dann der 3dee einer Berwaltung, in per Die faatliche Berwaltungethätigfeit unter dem Gelfgovernment ftebt; alfo zwei 3been. siteinander verwandt find. Allein offenbar gemährt auch diejes Syftem feinen feften Balt= Der Begriff einer Confoderation ift ber elaftifofte und unbeftimmtefte von ber Belt. t. auch in ihr enthaltene Gedanke einer Einheit ift eutweder ftark und im Auffteigen, dann auch über bem Gangen eine Art von Realfuftent fteben, welches bas Brovingialfuftem bedt, dasselbe also nicht zum maßgebenden System für die Organisation der Gesamut= altung werden läßt. 3ft ber Einheitsgedante fcmach und im Abnehmen, fo mird ber Er= fein, daß, wie viele jogenannte Brovingen ober Lander, fo viele Mealfpfteme allmählich shen. Bas zwijchen biefen beiden Ulternativen liegt, find Übergangszuftanbe. Die Selbft= altung aber an sich allein genommen, d. b. ohne Berbindung mit bem sogenannten Bro= alfostem, unterscheidet sich weder wegen ihrer Formen noch wegen des Grades ihrer Aus= **mg obe**r Ausdehnung innerlich und wefentlich von der Amtsverwaltung. Ift sie überhaupt ig gur Staatsverwaltung und von der 3dee des Amts für und durch den Staat getragen, fo fie vom Standpunkt ber Berwaltung aus um fo weniger eine Beranlaffung, ein befon= 1 Syftem anzunehmen, als auch die nach Amtern organisite Staatsverwaltung eine felf= rmmentale Mitwirkung nicht nur nicht ausschließt, jondern in Berwirklichung und Durch= ung ber constitutionellen Sbee fogar wesentlich verlangt. Die Bezirferäthe alten (wie bie rictsräthe in Baiern) und neuen Datums (wie die Bezirfsräthe nach bem badischen Geset, Prgonisation ber innern Berwaltung betreffend, vom 5. Dct. 1863, §. 2 fg.), die Landräthe Rreisverfammlungen (f. bas citirte Bejes S. 24 fg. und bas bajrifche Bejes , bie Lanbrathe tend, vom 28. Mai 1852), die noch da und dort, 3. B. in Preußen heftehenden Provinnbtage, Die handels=, Fabrit= und Gewerbstammern, Die auf Affociation beruhenden riellen und landwirthschaftlichen Anstalten u. j. m., alte dieje Dinge beweifen, wie bie n bes Brovinzialfuftems mit benen bes Realfuftems vereinigt werben tonnen. Der Ruf ber Aligenz in Frankreich aber nach Decentralisation ift nicht ein Ruf nach Aufhebung der reellen ligen Einheit Frankreichs und feiner Verwaltung, fondern ein Ruf nach Befeitigung der turlichen Ubertreibung des Realfostems, und während England gegen Schottland und Sr= trop feines Selfgovernment fehr realfostematisch vorging und niemand in dem englischen sovernment eine Spur von zersegendem Provinzialismus erfennen fann, verlangt man boch h mehr eine beffere und vollständigere Organisation der Umter, resp. Berwaltung, weil feits das Gelfgovernment überhaupt ben gesteigerten Unforberungen an bie Berwaltung mehr genügt, andererseits die rein aristofratische, resp. oligarchijch = plutofratische Artung egenwärtigen englifchen Selfgovernment gegen ben Beift ber Beit geht.

Stein ift es uun, welcher in bem mehrerwähnten Wert ein neues System für ben Berwalkorganismus aufstellt, welches er ber deutschen Entwickelung entnimmt. Rach ihm ift ber valtungsorganismus nothwendig von zwei Systemen beherricht, deren erstes er Ministerial= u, das zweite Behördenspistem nennt (S. 304 fg.). Er geht hierbei davon aus, "daß, bie ftaatsbürgerliche Gesellschaft die Selbständigkeit der ständischen Rechte dem einheitlichen wabes Staats unterordnet und die Gleichheit der Thätigkeit des leytern auf allen Punkten führt, es einen Organismus geben müsse, welcher allen hauptgebieten der Verwaltung piteften Sinne dieselbe versönliche und einheitliche Form gibt, die ber Staat als Ganzes in en verwaltung hat, während ein zweiter Organismus diese Verwaltung mit den mechselnden naberheiten in Harmonie bringt. Jener erste Organismus hat daher zur Aufgabe, die Licht einfachen und gleichsörmigen Grundige und Regeln festzustellen, welche in der ört= und besondern Thätigkeit der Verwaltung durchzuführen sind. Er wird diese Aufgabe und besondern Thätigkeit der Verwaltung durchzuführen find. Er wird diese Aufgabe und besondern Immer von die Berwaltung durchzuführen sind. Er wird diese Aufgabe

für die befondere Verwaltung in der Form allgemein gültiger Vervrbnungen; zweitens 5 bie Entscheidungen der einzelnen Fragen, welche durch die wirklichen Lebensverhälniffe an Mittelpunkt der ganzen Verwaltung herankommen. Während daher der zweite Organis= , das Behördenfustem, den wesentlichen Willen des Staats beständig in seinen Verschieden= m und Besonderheiten auflöst, muß der erste beständig die Einheit wiederherstellen. Und und besonderheiten auflöst, muß der erste beständig die Einheit wiederherstellen. Und und besonderheiten geschieden Bille des Staats in der Form des Geses ist, so ist dieser erste anismus berjenige, bessen Aufgabe es ist. beständig das Geses mit seinen seststehenden ein= heitlichen Bestimmungen, und wo diese mangeln, den Geist des Geses zu verwirklich Ministerialspftem ist daher derjenige Organismus, der der Träger des selbständigen des Gesessen mehren des Staats ist, während das Behördenspftem vielmehr die gegebe hältnisse des wirklichen Lebens feinerseits zur Geltung bringt und die möglichen Roti des gegebenen Geses zu vertreten hat". Auch nach den äußern Formen der Thätigt wefentlicher Unterschied beider Systeme. "Denn das Ministerialspftem ist niemals ein rende, sondern stets nur beschlende und entschiedebende Gewalt; seine Thätigkeit beste Beschlüffen, mit welchen es die Thätigkeit des Behördenspftems leitet; und ebendadun durch das Ministerialspftem die Verantwortlichseit und ber Inhalt derselben im ver mäßigen Verwaltungsrecht möglich" u. f. w.

Wie febr wir nun die lettere Anficht theilen und, mas wir ichon früher (f. Di Regierung) ausführten, nur eine Ministerverantwortlichkeit wegen Berfasjungsverl nehmen (f. auch helb, "Staat und Gefellichaft", Thl. III), fo tonnen wir boch in vi fentlichen mit ben angegebenen Ausführungen nicht übereinftimmen. Bei bem fogena nifterialfuftem fceint uns namentlich bie Aufgabe ber Minifterien, für größere Gefe arbeiten bie wefentlichften Borbereitungen, namentlich die Ausarbeitung ber En machen, ferner beren Berhaltnif zum Souveran ober bem Staat und Regierung 1 renden Subject, welches allein ben Staatswillen auch bei Berordnungen aussprich Minifter alfo, falls fie nicht auf deffen Befehl handeln, nur das Project bes zu erlaff febis, ber zu gebenden Enticheidung zu unterbreiten haben, außer Unfas gelaffen; 1 ben officiellen Erlaffen bervortretende Formel aber, bag ber Souveran fein Minift ber Ausführung biefes ober jenes Gefeges ausbrudlich beauftragt, burfte beweifer Thatigteit beffelben auch eine ausführende fei. Uberhaupt durfte es nicht geeignet fei und Erlag einer Norm materiell fo burchaus zu trennen, wie etwa ber Erlag einer be tionellen Formen ber Gesetzgebung anheimfallenden Norm von deren Vollzug durch P formell getrennt erscheint. Bei bem Beborbenfoftem aber icheint uns irrig, daß bie ber Minifterien als Behörden, refp. als allen Berwaltungsämtern verwandt und al wendige Spipe aller Verwaltungezweige, bamit aber auch die bohere Einheit zwijche nifterien und ben ihnen untergeordneten Amtern in Frage gestellt wird. Es erfchei so bedenklicher, als z. B. Mittelstellen, in denen die ganze Verwaltung eines größe refp. alle Branchen berfelben vereinigt find, eine volltommen bureaufratische Gin Person ihres Präfibenten barftellen, mährend felbft bas vollftändigft einheitlich geo fammtminifterium jedes einzelne Minifterium in Bezug auf feinen besondern Reffort, lich der Einheit in den leitenden Grundfagen der Bolitit, felbftändig läßt.

Nach ben Grundfägen des absolut regierten Staats ohne die constitutionellen Gese formen war die oberste Verwaltungsbehörde zwar im Sinne des Versaffungestaats wortlich; aber sie mußte auch ein Rathscollegium bilden, in welchem jeder Rath Meinung auftrat und dieselbe vertrat. Er konnte überstimmt, aber nicht zur Vertru andern Meinung, z. B. des Präsidenten des Collegiums, angehalten werden. S dies Gollegialsystem. Es ist nun im allgemeinen ganz richtig, daß heutzutage wede fammtministerium noch ein einzelnes Ministerium für sich ein Collegium bildet o könnte, weil es eine constitutionelle Verantwortlichseit geben muß und diese nur si nister felbst praktisch zulässtig erscheint. Man kann dies bureaufratisches System nenne wir müssen och auch aussprechen, daß, wie sich thatsächlich in unsern Ministerien sammtministerien collegiale Einstüffe wirksam zeigen, so ohne Zweisel auch in dem i Collegialsystem bureaufratische Erscheinungen vorgesommen sind. ?)

Die Einheit der Verwaltung fordert aber auch, 1) daß kein Gebiet derselben om rielle Bertretung bleibe, was ehedem unter dem abfoluten Fürstenthum nicht nothm und 2) daß alle felfgovernmentale Thätigkeit in der Verwaltung nicht außerhalb der Be lichkeit falle, resp. nicht centrifugal werden könne, was durch die nothwendige Bestän

<sup>7)</sup> Die gegenwärtigen frauzoffichen Minister find die vom Kaiser ganzlich abhängigen feiner verschiedenen Verwaltungsabtheilungen. In England erscheint vas Ministerium als König präsidirte (privy council) Verwaltungecollegium der Prärogative der Krone und 1 ments; in Deutschland, wo nur die größern Staaten in Frage sommen, hängt die Bedeum uisterien von den Resultaten der ganzen Verfassungsentwickelung, reip. von den Schwah Kämpfen derfelben ab. Bgl. Stein, 1, 321 fg. Seld, Staat und Gesellschaft, Thi. III, Wiss

igern Acte derselben durch die Regierung und die ununterbrochene Staatsoberaufficht, deren e Bedeutung nur hierin zu suchen ift, erreicht wird. (Stein, a. a. D., 310.) <sup>3</sup>)

Die Ministerien haben nun jedes ein förmliches Suftem von Behörden unter sich, burch e, oft in einer untern und mittlern Instang<sup>9</sup>), jedes Ministerium gleichfam das ganze erfaßt. Die felfgovernmentale Thätigkeit entspricht bei ihnen einigermaßen der Thätigkeit dolfsrepräsentation gegenüber den Ministerien. Die früher erwähnten Unterschiede in den vickelungen der europäischen Hauptvölker müssen sich dauch hier elnstußreich erweisen. Colli= n zwischen verschiedenen Ministerien, z. B. wegen der Trennung zwischen Justiz und Ad= kration, sind ebenso unvermeiblich wie das Zusammenwirken derselben in Angelegen= 1, welche nicht blos ein einzelnes derselben betreffen.

sine tüchtige Verwaltung verlangt hinreichendes Vorhandensein der nöthigen Umter nach Bahl und Dichtigkeit der Bevölkerung, ausgezeichnete Befezung derselben, gesicherte ung des Beamten und Aussicht auf Verbefferung feiner Lebensfituation auch ohne Beför= 1g zu einem andern, resp. höhern Amt. Eine richtige politische Bildung wird heutzutage auptsache fein. Sie wird das Geer werthloser Beamten beselbtigen und die dem constitu= Uen Staat unentbehrliche richtige selfgovernmentale Betheiligung andagnen und zum Wohl Staats verwerthen helfen. 3. Helb.

**Staatswiffenschaften.** Wiffenschaft ift bas richtige Wiffen im und burch das Wiffen echten Zusammenhang, daher das fustematische (nicht schematische) Wiffen ober das en im organischen Zusammenhang. Nichtig ift alles menschliche Wiffen in dem Maße, als ahr, wiffenschaftlich als es von der Erkenntniß der höchsten Gesege alles Entstehens, Seins Vergehens getragen ist. Bei der Einheit des göttlichen Schöpfungsgedankens muß sich er= a, daß alle wahre Wiffenschaft nur eine Einheit oder daß die höchste menschliche Wiffenlichteit nur die möglicht einheitliche Erfassung aller gewußten Wahreiten fein könne.

Diefes Gefetz ber Einheit aller Biffenschaft ift zu allen Beiten und bei allen gebildetern Bol= einigermaßen erkannt und auf verschiedene Beife zu realifiren versucht worden, obgleich U boch auch eine gewiffe Einfeitigkeit neben aller Universalität der versuchten Auffaf= n hervortritt.

Benn ein Bolf einigermaßen zum nationalen Selbstbewußtstein erwacht, fo wird von einer nbigen Staatswiffenschaft deshalb allein noch lange nicht die Rebe sein. Man wird sich Beile mit der Staatstunst begnügen, welche einmal nach außen burch den Krieg und die natischen Verbindungen, dann nach innen, und hier besonders, durch die herrschende sichernde, social= politische und verfassungsmäßige Ordnungen hinreichend beschäftigt ist

tatürlich mit ben übrigen Wiffenselementen auch bie Erfenntniffe vom Staat verbindet, von den erftern beherrichen läßt oder umgekehrt. Unter folchen Umftanden muffen die fo-

und politifchen, rechtlichen und fittlichen Beränderungen, die im Lauf der Beit unter achtigsten gegenfeitigen Einwirfungen zwischen den freien Anschauungen und den Institut vor sich gehen, auch auf den Charafter der Staatsfunst und der staatlichen Erkenntniß, is Berhältniß zwischen beiden und auf die leitenden Grundsäte große Einwirfung haben. r sehen wir bald eine rein friegerische Bolitif, bald eine religios=theofratische, bald eine nalistische, balb sehen wir diefe Brincipien miteinander wechseln, balb sche as eine alle jen verschlingen, und wenn hier häufig die Gewalt die Rolle des Rechts zu spielen vorgibt, rfte es nur gerecht fein, zu fagen, daß auch Schlauheit und Lift unter folchen Umftänden bestonders die Rolle der Wissenschaft spielen.

Theorie und Braris, menschliche Freiheit und staatliche Gebundenheit, Einseitigkeit und zonisches Streben finden sich bemnach mit den ersten Erscheinungen staatlichen Bewußtseins zgenseitiger Bekämpfung, und haben schon die ältesten Staaten des Orients in dieser Bezie= 3 neben einzelnen echt wissenschaftlichen Streislichtern um so mehr nur Gewaltthat und List 24 be Quintessens ihrer Staatsfunde auszuweisen, als sie in ihrem theokratischen und isolieren-

•

<sup>)</sup> über bie verschiedenen Minifterien, ihre Bedeutung u. f. w., ebend. G. 311 fg.

<sup>)</sup> Unfere Zeit ift eigentlichen Berwaltungsmittelbehorden nicht gunftig. hat boch felbft in der Juftig reiinftanzenfystem ichon ichr gelitten. In Baden find die Regierungen als Mittelbehorden bereits das obencitirte Gefetz befeitigt. Mit Recht fagt Stein, die ichließliche Gestaltung diefes Punftes

erst bann fommen, wenn man bie unterste Behörde als das Regierungsorgan für die Selbstver= regeförper der untersten Berwaltungsgebiete (größere Städte, Landbistricte oder Bezirfe u. f. w.) unt und ihnen ihre amtliche Function in diesem Sinne und Geiste bestimmt wird (a. a. D., I, 336).

ben Desvotisuus ben Gebanken an freie allgemeinere Forfchung gar nicht auflom und, wenn derfelbe boch aufgekommen war, entweder fich felbst aufgeben ober bie vernichten mußten.

Benn man die sogenannten heiligen Bucher bes Orients durchlieft, so ftaum m die tiefe Menschenktnift, über die Umsicht und andere treffliche politische Eigensch Berfasser. Bäre aber auch nicht befannt, wie wenig oft, wenigstens auf die Dauer, zenden moralischen Rodomontaden ernstlich gemeint und an deren wirkliche Durchführ: wurde, oder wie schnell ihr wirklicher Sinn sich verloren hatte, sie waren doch im Geheimnis einer kleinen Klasse, deren Interessen sie bienten: und ihre Basis, die 2 vom Besen des Menschen wie Gottes, ift eine so grundsalsche, das der Glanz des seinen hauptsächlichten Berth verliert.

Bir wollen um Beweis bes Gejagten nur beispielshalber ben Gefegen bes Dan betannten frangofifden Uberfegung von Bottier) einige Stellen entnehmen. Rachben 5. 14 fg.) bie gottliche und gleichfam allmächtige natur ber Strafe bezeichnet worde §. 31, dag nur von einem vollftandig reinen, wortgetreuen, gefegachtenben, ge lenden und von tuchtigen Dienern umgebenen Rönig die Strafe gerecht zugemeffen we Benn ferner in einer Reihe von Stellen bie bem Ronig auferlegte hingabe, ja Un unter bie Brahminen fo weit geht, bağ §. 133 verlangt, ber Rönig folle lieber hun als ben Brahminen eine Abgabe auferlegen, fo enthalten boch wieber viele Stellen (1. 5 eine Menge von Borfdriften, welche jufammen eine febr ausgebildete Staatsfittenlehr Selbft bas Berbot völferrechtswidriger Rriegswaffen (§. 90), ber Sobtung eines ichn fich ergebenden Feindes (5. 91), eine nabere Bestimmung bes Rechts ber Rriegsbei weise Beftimmungen über bie Besteuerung (§. 128 fg., 137 fg.) 1) und eine Dene ben neuern Syftemen betonte jogenannte Staatsmafrobiotif fich beziehender Boridr fich in biefen uralten Staatsgrundgesegen. Der Rönig mag, wenn er von ben 9 geschäften ermubet ift, einem gesetfundigen, wohlunterrichteten, feine Leidenschaf fcenden erften Minifter von guter Familie die Führung überlaffen; immer aber 1 Bflichten zu erfüllen und gilt für tobt, wenn er die Angehörigen feines Reichs mit @ führen läßt (f. 141 fg.). Die geheimen Befchluffe bes Königs follen nicht ausgept ben. Auch ohne Schap behnt berjenige Ronig feine Dacht über die gange Erde . "résolutions sécrètes ne sont pas connues des autres hommes qui se rémnis eux" (§. 148). Der Rönig foll, sobald er fich frisch und ohne Beunruhigung fühlt, mit feinen Miniftern, nachbenten über bie Tugenb, bas Bergnügen und den Reicht Die Mittel, Dieje im allgemeinen einander entgegengesetten Dinge zu erwerben ; feri Berehelichung feiner Tochter und über die Erziehung feiner Gohne: bann über Die nitat, Gesandte zu ichiden, und über bie Aussichten des Erfolgs feiner Unternehmung bie Aufführung feiner Frauen im Innern bes Balaftes und Die Coritte feiner Genbl wachen; er foll ferner die acht Angelegenheiten der Könige überlegen, nämlich: Die Ausgaben, Gefanbtichaften, Bertheibigung, Enticheidung zweifelhafter Falle, R Strafumeffung und Subne; bann bie fünf Arten von geheim zu verwendenben Rut energifde und farfblidente Junglinge, abgesete Anachoreten, ungludliche Arbeit Raufleute und ,, faux penitents"; endlich die Abnichten ber nachbarn und bie gange Si benachbarten Staaten (§. 151 fg.). Die Borfdriften über die Beziehungen zu fremte über Allianzen und Rriegführung (§. 158 fg.) find voll von tiefer politifcher Ginfict. foll nur mit einer zufriedenen und wohlverproviantirten Armee begonnen und gl Sauptfladt bes Gegners gerichtet (15. 170, 171, 181, 185), das Land zuvor ficherg ein Spionenfuftem eingerichtet werben (§. 184). Der Rönig wird gegen falfde gi befonders gegen diejenigen gewarnt, welche, nachdem fic früher feinen Dienft verli in benjelben jurüchtreten wollen, "car co sont les plus dangereux ennemis" (§. 1) Rönig ift jedes Mittel zum Sieg erlaubt; fo foll er namentlich bie Verwandten bes Fürften, welche Anfpruche auf den Thron haben, und unzufriedene Minifter zu gemin und überhaupt alles thun, um ben geind ju fomachen, fei es "par des negociation! présents, et en fomentant des dissensions" (Art. 197 fa.). Bon ganz befonder

<sup>1) &</sup>quot;Après un mûr examen, un roi doit lever continuellement les impôts dans se Qu'il na coupe pas sa propre racine, en refusant, par excès de hoaté, de recevoir d ni celle des autres, en exigeant des tributs exorbitants par excès d'avariçe."

er Erkenninis zeugen die Bestimmungen über das Berhältnis zu dem eroberten Lande und refiegten Gegner, z. B. "qu'il fasse respecter les lois de la nation conquise comme elles té promulgées" etc. (§. 203). "En gagnant des richesses et un accroissement de oire, un roi n'augmente pas autant ses ressources qu'en se conciliant un ami fidèle, ien que faible, peut un jour devenir puissant" (§. 208 fg.), moneben freilich mieder: Baragraphen, z. B. §§. 213, 217 fg., den ganzen Fluch des Despotismus bloßzufcheinen.

Bir wollten hiermit nur einen Beweis geben, daß die Staatswissenschaft fo alt ift als die rgeschichte der Menschheit. Und wer die Gespgebung des Manu oder sonst eine der großen etgebungen eines Culturvolks durchgeht und sie als ein Ganzes aufzufaffen versucht, der is der Überzeugung gelangen, daß die großen Gesegeber des Alterthams wirklich nicht ihr tiese und ausgebreitete Kenntniffe vom Meuschen und vom Staat hatten, sondern daß viese Kenntnif die Bezeichnung einer wiffenschaftlichen verdiet, insofern wenigstens vom obunkt der meist sehr einseitigen Grundauffaffung aus jede derartige Gesegebung das individuelle und gesellschaftliche Leben zu erfassen und der Grundauffaffung auch or= s zu durchringen und zu ordnen sucht. Selbst ein entschiedener Doctrinarismus<sup>3</sup>), eine se Lebenschaft für Theorien kommt namentlich in den orientalischen Grundgefehen vor, und die alte Culturwelt nicht zu einer höhern Stufe wahrhaft organischen Beissen und einer wiss astischung kam, so liegt der Grund nicht in dem Mangel staatlichen Beissens und einer wiss astischen Ausbildung dessensen in dem falschen Fumanitätsprincip der Miten

, durch welches die Mannichfaltigkeit der Menschen und im Menschen wie im ganzen irdi= Dasein zu einem feindlichen Gegensatz aller Berschiedenheiten gestenwelt und der Gieg jeder inen Richtung, jedes speciellen Wefens, zu einer Gewaltsherrschaft über den Bestegten iter werden mußte.

**diefer Zug ift an fich fein unnatürlicher**, fondern er wird es erft badurch, daß er allein Hen und den andern gleichfalls natürlichen Zug, den der friedlich=organischen Ausglei= 1 mit dem Andern, Berschiedenen und Gleichberechtigten, nicht zur Geltung gelangen lassen

Deshalb gingen die Bölker der Alten Welt trop der tiefften Einsicht in das menschlichen n zu Grunde, da sie den Menschen im ganzen nicht erkannten, resp. nicht anerkannten, och anch die menschliche Natur nicht umzugestalten vermochten. Deshalb finden wir in den iden über die antike Staatswissenschaft neben der tiefsten Weisheit absolute Thorheit, einem auffallenden Optimismus einen nicht minder auffallenden Bessimus, neben oft nicht höher zu steigernden Spiritualismus den rohesten Materialismus, neben plato= n Ibealismus eine Unmoralität der Politik, welche selbst von Macchiavelli lange nicht erwurde. Darum geht aber auch den Staaten des Orients entweder die Einheit ober das ab. Die Einheit manischtirt sich in ihnen als das Absterben des Bolks für den Cultur= rritt, das Leben als die Aussehung der Einheit und Selbständigkeit. Die Erfolge waren ihren Fällen diesen, Stagnation und Fäulniß, endlich ber Tod.

af die sogenannten classifichen Bölker, die Griechen und die Römer, einen hohen Grad usbildung in den Staatswissenschaften erreicht haben, wird in der Regel mehr geglaubt irklich erkannt, und selbst bei den Gebildetsten schlt es nicht selten an der Einsticht in das thumliche Wessen von geschlichen vollitischen Literatur wie der griechischen und römischen Berzrgen. Bekanntlich ist die politische Literatur ver Römer nur ein matter Abklatich der griezren. Die letztere geht weit über Sokrates, Plato und Aristoteles hinauf; und können wir untersucht lassen, ob die griechische Literatur mit der ältern des Orients, namentlich mit ndischen und ägyptischen, in irgendwelchem Zusammenhaug gestanden, da jedenfalls die etwa irten Iveen und Einrichtungen entweder ganz allgemeiner Art sind, soas sie sie sie sich ohnen vition überall finden, oder vom griechischen Geischich zuschlachen und Einrichtungen sten Geinstuß verschwand und nur die griechisch zuschlachen und Einrichtungen gestlieben zu sein schenen. Diese griechisch zu sein schenen und Einrichtungen bilden auch die Grundlage der römiz-

Diefe griechifc = nationalen Iveen und Einrichtungen bilden auch die Grundlage der römi= Beaatswiffenschaften und find durch die Bermittelung Roms auch die wiffenschaftliche Bafis ermanischen Staatswiffenschaften geworden.

is gibt nun nichts Belehrenderes, Nütlicheres und auch fittlich Werthvolleres als eine Liche Einslicht in die Geschichte ber Staatswiffenschaften. Denn einmal lehrt uns eine

Uber Doctrinarismus f. held, Staat und Gefellschaft, Thl. 111. Eicher, Braktische Bolitif, I, 18.

folche bie ungeheuere Macht, welche bie staatswissenschaftliche Literatur zu üben vermagwirklich oft geübt hat, und erklärt sonach die wichtigsten historischen Erscheinungen me vollständigern Causalzusammenhang, die außerdem nicht begreislich wären. \*) Dann i um so nothwendigeres Mittel der Selbsterkenntniß, je mehr wir in der Regel geneigt i rade das Rächstlichgende zu vertennen. 4) Und eben deshalb halten wir eine solche g Einsticht für unentbehrlich; benn sie allein lehrt uns, wie unendlich Bieles und Groß Bölfer und Menschen schort uns erdacht und gethan haben, und reducirt da gefühl der Gegenwart auf das rechte Maß. Und wer möchte zweiseln, das die rechte B heit, welche durch die Erkenntniß des wahren Werths bedingt ist, Bölfern und Mu politischen Dingen weniger nöthig wäre als in andern?

Bir glauben vor allem über den gegenwärtigen Stand ber Staatswiffenfoaften über bas Syftem uns ausfprechen zu muffen, in welchem wir die hier beabsichtigte encul überficht mit Geschichte 5) und Literatur zu geben gebenten.

Sind nun unfere Zeiten weber die ersten und einzigen, welche eine Staatsn haben, tann man ferner unfere Staatswiffenschaften weber nach Methode und Forn noch nach ihren Resultaten und nach beren Verhältniß zu dem praktischen Leben vollko friedigend erkennen, so ist es doch immer etwas Stolzes um den gegenwärtigen Stand Denn nicht nur haben wir in vielen Punkten die frühern Staatswiffenschaften viel hö ben, sondern auch in zahlreichen andern Punkten von höchster Bedeutung das politiss erst zur Wissenschaft gesteigert. Es wird diese Verbienst unserer Zeit dadurch nicht gi bas wir auf dem Rücken der großen Vorarbeiten früherer Zeiten stehen, und das bie i politischen Bedürfnisse der Gegenwart auf die wissenschaftliche Durchbildung manches Wissens die vollen noch nicht wöglich gewesen wäre.

Bir werben sogleich mit aller Chrlichkeit eine Reihe ber wichtigsten Schwächen 1 genwärtigen staatswiffenschaftlichen Richtung hervorheben. Nichtsbestoweniger gle schon jetzt sagen zu müssen, das die Deutschen sich mit bem zum Schmähwort geworde wort "Professorenweisheit" selbst ins Gesicht schlagen, ober das fie damit das einzige, Ausland Deutschland anerkennt, die wissenschaftliche Superiorität unserer Nation <sup>6</sup>), hinwegwersen. Denn die deutschen Professoren waren und sind, in der Regel wenig Männer der beutschen Bussenschaft, die deutschen Univerzitäten waren und find noch größten deutschen Bussenschaft, die deutschen Univerzitäten waren und find noch größten beutschen Bussenschaft, die deutschen Univerzitäten waren und sind noch größten deutschen Bussenschaft, die deutschen Univerzitäten waren und find noch größten beutschen Bussenschaft, die deutschen Univerzitäten waren und find noch größten beutschen Bussenschaft von sonen wie Bussenschaft von der Lächt Ausländer als die Koryphäen der Befreiung des menschlichen Geistes und der Läut Gesellschaftsverhältniffe wie der staatlichen Ordnung erscheinen, gerade von den Der schmäht und vergeffen sein? Und wenn bisher die beutsche Brossefforenweischeit nicht um der beutschen Batrioten politische Schlicht zu verwirflichen und alle socialen 2 löfen; wenn es derselben nicht gelang, Regierungen und Bölfer einem größern Geb

<sup>3)</sup> Bgl. Locqueville, Das alte Staatswesen und die Revolution, S. 161—173.

<sup>4) &</sup>quot;, Das Studium ber Geschichte ber Biffenschaft flößt uns, wie Buffon, unvermeichli nung ein, daß, so groß auch unser Intereffe sein mag, uns selbst zu ertennen, wir boch wa alles bester tennen, was außer uns liegt; und mit Rouffeau werden wir glauben, daß viel ! dazu gehört, die Dinge zu beobachten, welche uns am nachsten liegen." Carep, Die Grun Socialwiffenschaft. Deutsche Überseung, 1, 8.

Socialwiffenschaft. Deutsche Uberfesung, 1, 8. 5) Die neueste Zeit ift, namentlich in Deutschland, besonders reich an Literaturgeschich bie Geschichte ber Staatswiffenschaften aber ist bis zur Stunde kein vollständiges Wert vorh R. von Mohl's aus einer Reihe großer staatsliteraturgeschichtlicher Aufsäpe bestehende Ge Literatur der Staatswiffenschaften noch immer das Bollständigke, was wir bestigen. 6) Preudhon, La guerre et la paix, 1, 102, 130. Während aber selbst ein B. Guirm

<sup>6)</sup> Breubhon, La guerre et la paix, I, 102, 130. Mährend aber felbst ein B. Guéra Franfreichs aux in bem Merschwinden bes legten Tropstens Sicamberbluts aus ben Arterien zosen findet, erflärt ein ausgezeichneter historischer Schriftsteller fast gleichen Ramens, Gérart des Francs d'Austrasie, 2 Thie., Brüffel, Baris und Leipzig, II, 339): "Ce que la révolu çaise a détruit n'était aucunement germanique, mais que les choses qu'elle a volu e pellent la constitution primitive des Francs (?), la liberté d'abord, qui n'est pes u comme l'égalité et la fraternité — ensuite la propriété pleine et entière d'alleux! I de la société régénérée étaient celles de l'ordre des Francs avant que par l'influence d gallo-romaine ils se fussent approprié des usages destructives de toute propriété berté. La révolution de 1789, loin d'être dirigée contre les Francs, fut donc le trio *leurs principes etc.*"

Beruf und ber entsprechenden Organisation der deutschen Ration zuzwwenden, wer hat dies bisher mehr versucht, wer hat es besser gekonnt, wer hat mehr erzielt als sie? Ober sind bewerbstente, die Kaussente u. s. w. allein die Sachverständigen ihrer Branchen, die Broen aber nicht mehr die Sachverständigen in der wissenschaftlichen Erkenntnis? Und ist die enschaft hentzutage entbehrlicher, weniger werth als sons?

immer aber ift zuzugestehen, baß bas stolze Gefühl, welches uns bei ber Übersicht unserer n Literatur ber Staatswiffenschaften beschleicht, wesentlich herabgestimmt werden muß: urch eine gewiffe allgemeine llupopularität bes streng wiffenschaftlichen Betriebs ber Staats= nichaften. Es werden zwar auch populäre Darstellungen staatswiffenschaftlicher Gegen= e wenig gehört und gelesen, aber noch viel weniger streng wissenschaftliche und Gelehrsam= oie Theorie ohne weiteres als graue Dinge bezeichnet, benen gegenüber jedes savoir laire er goldene Baum bes Lebens oder vielmehr wie das goldene Kalb angebetet. 2) Durch das ältniß ber Staatswiffenschaften zu den wirtlichen Juständen. Denn es genügt ein turger lict in die erstern, um zu ersennen, daß sie den letztern durchaus nicht entsprechen, und daß serschiedenheit zwischen der wissenschaft nichts wissen nicht entsprechen, daß vie er vertre nicht, daß man von Wiffenschaftlichen Theorie und ben realen Verhältnissen er verheit vie letztern nicht nach Gebühr würdigt.

Benn es nun richtig ift, daß keine menschliche Wiffenschaft absolute Wahrheit gewährt, und ebe menschliche Biffenschaft einigermaßen den Stempel ihrer Zeit tragen muß, so dürfte es minder richtig sein, daß die Biffenschaft, indem sie fortschreitend Mängel der Erkenntnis windet, auch von jenem bestimmten Zeitstempel sich immer mehr emancipiren sollte, was such nicht ausschließt, daß sie durch zeitgemäßen Inhalt und der Zeit entsprechende Form praktisch wirksam zu werden suchen muß.

In allen biefen Bunkten bürfte ben modernen Staatswiffenschaften mit Fug manches vor= uten fein.

Die Sauptfehler aber, welche benfelben vorgehalten werden muffen, burften in folgenden 地 zusammengebrängt fein, nämlich: Man gebt nun zwar fast allenthalben bei ber Be= dung ieber einzelnen flagtswiffenschaftlichen Disciplin vom Menschen, nicht so aber von chtigen Auffaffung bes menfchlichen Befens aus, und felbft wenn man bies thut, fo pflegt ns richtige Brincip nicht gebubrend feftgehalten und burchgeführt ju werben. Bie ber ich felbst frei und gefellig zugleich und, unter Ausgleichung der Freiheits = und Ordnungs= futfte feines Befens, nach barmonifcher Entwickelung beffelben in ben brei großen Rich= n des irbifden Dafeins, Glaube und Gefühl, Vernunft und Erkenntniß, Rörper und iche Eriftensbedingungen 7), ftreben nuß, wie bas irbische Ibes Menschen die ungeftörte öhnung bes Individuellen mit bem Befellicaftlichen und bie bochfte harmonifche Ausbil= von Seele, Geift und Rörper ift, fo muß ber Staat felbft das bocht bentbare frei= ine Gefammtwefen fein, in welchem bie harmonie ber brei großen Lebensrichtungen in naler Selbständigfeit bargestellt ift. Der Staat erfcheint bemnach als bas felbständig ver= ichte Gleichgewicht einer Nation in Ordnung und Freiheit und ift gleichzeitig und gleich= g Gegenftand bes Gefuble, der Erkenntnig wie der materialiftifchen Bedurfniffe des Men= und zwar beides in ber Art, baß das Verschiedene in unauflöslicher Berbindung fic feitig organisch burchdringen, nicht feindlich abstoßen foll. Die Geschichte felbft ift nichts res als die Thätigteit der Menfchen in biefem foloffalen Entwidelungsproces, die uns dem= mit ber Bilbung und Gesetgebung, wie mit der ganzen innern Ausfüllung der Staaten ber mit ihr verbundenen Bewegung als ber Rampf ber Menichen zwischen ben Ertremen ber nung und ber Freiheit, wie zwischen ben verschiebenen einseitig hervortretenden Lebens= ungen erfcheint. Diefe nach unferer Uberzeugung allein richtige Auffaffung bes Denfchen bes Staats, welche ben Lob eines Staats als bie nothwendige Folge unvermittelter Ere und Einfeitigteit erscheinen laßt, ift aber in unfern Staatswiffenschaften teineswegs igebrungen. 3m Gegentheil! An die Stelle einer gewiffen, wenn auch fehlerhaften Cin= rerfelben in fruhern Beiten ift infolge einer febr weit gebiebenen Arbeitstheilung eine febr Bersplitterung getreten, bei welcher viel zu wenig an bie Einheit gebacht wird.

Staatswiffenschaft ift Biffenschaft überhaupt von dem Staat als besonderm Ausgangs= und untr aus. Sie ift bemnach die systematische ober organische Auffassung des Staats nach tenannten brei Richtungen, also die organische Einheit derselben. Dadurch wird das

<sup>)</sup> Dem entspricht auch bie Trias ber classifichen Biffenschaften: Ethif, Logit, Bhyfit.

#### Staats wiffen fchaften

Wiffen vom Glaat zur Wiffenschaft und zu einem wefentlichen homogenen Theil ball schaft im ganzen.

Bir haben einige ftaatemiffenschaftliche Schriftfteller, welche bie verichiebenen Sei Stagts, bie reale, formale und ideale niebr ober minder flar ertennen, unterfdeider un ju vereinigen fuchen. Go unterfdeibet 4. B. Geper: Staatsnaturlehre, Rechtslehre u litif, Efder: Raturlehre bes Staats, Berfaffungerecht und Berwaltungspolitif, m besonders G. Frang : Staatsphufiologie, Staatsrecht und Staatsmoral. Auch R. b hat burch feine Ausführungen über bie Staatsmoral, die wir jeboch ichon in unferm, bes Berfaffungerechte ber constitutionellen Staaten Deutschlanbe" (Buriburg 1856. 1, 19 mit bem Staatsrecht verbunden haben, bie Berechtigung Diefes britten gartors bes ubif bens anerfannt. Allein biefe Auffaffungen find noch febr weit entfernt, allgemeine So wurden benn auch im großen Gangen alle Berirrungen und Krantheiten bezüglich ! manitateprincips und bes abfolnten Befens bes Staats, wie von jeher, auch bei uns irrungen und Kranfbeiten ber Staatswiffenschaften, bie bald übermiegend liberal. be abfolntiftifc, balb vorherrichend ipiritualiftifch (theologifirend, theofratifch) ober vorh rationaliftifch (boctrinar) ober entichteben materialiftifch (communiftifch, nur bie u Boblfahrt im Auge habend) erscheinen. Infolge beffen boren wir balb nur von Reit nur von Bflichten fprechen und feben die wichtigften Quellen bes öffentlichen Lebens un einer einzelnen gleichsam trocken gelegt, bie eine ober bie andere lebensträftige E Denfchen erfchlaffen. Eine blos philofophirende ober moralifirenbe Staatslehre, ei Rechtsftsatstbeorie und ein blos materialiftisch=empirisches Gebäude staatlichen Wis tann bem Leben, welches ftets gegen Extreme und Einfeitigfeiten proteftirt, nicht genit wenn es unvermeiblich erfcheint, ben Staat balb vom Stanbpunft ber greiheit, bald : ber Orbnung aus zu betrachten, wenn es gut ift, bag bie Gelehrten fich in bie phile ethifden, rationell = juriftifchen, nationalofonomifch = finanziellen Sparten ber Staat fchaften theilen, fo muß boch jebem Specialiften flets bas Bejes ber Ginheit aller 201 und ber Staatswiffenfcaft insbesondere lebhaft vorfdweben. Dunn wird ein einfettig ralismus nicht ferner ble Freihelt, ein einfeitiger fogenannter Confervativismus nicht n Ordnung compromittiren, ein übertriebener Spiritualismus nicht bie Staatsmoral, artiger Doctrinarismus nicht bas Recht und feine unverlegte Continuität, ein gleicher I lismus nicht bie fogenannten reglen Beftrebungen biscreditiren. (26 merben bann gud! lofen Biberfpruche fallen, in welche Ertreme und Einfeitigteiten fich immer nen verwit Die berechtigten Gegenfähr und Verfdiebenbeiten gegen beren und ihre eigene Ratur in zunehmen fuchen muffen. Dan wird ferner nicht mehr von einem beftimmten aprioriftift nialen Buftanbe als bem Deffer ber biftorifden Grideinungen ausgeben und mit bem un lichen mannichfaltigen Leben in ber Menfchheit auch bie emigen Übergänge ertennen un würdigen, bie wie in bem einzelnen Denfchen fo auch in gangen Bolfern ununterbrochen fta

Go wird bann auch bie Biffenschaft bes Staats aufhören, eine principlofe Biffens fein, bie weber ihren Träger veredelt, noch von ihm veredelt wird; fie wird anfange fache und Birfung bes wahren Fortschritts und felbst ein Correctiv ber in ber men Schwäche tief begründeten Neigung zum Ertrem und zur Einfeitigkeit zu werden; ein unfruchtbarer oder schädlicher Streitigkeiten wird in Wegfall fommen, jedes der um lichen judicia linium rogundorum sich friedlich, sicher und mit ben besten Birfungen w und bie veraltete Beinoschaft zwischen Theorie und Praxis endlich einmal aufhören, je fundenstenden zu verlegen ober, was noch übler, zu langweilen.

Benn wir nun nach diefer Einleitung zu einer übersichtlichen Darstellung ber Smatt schaften übergehen, fo halten wir es für bas Beste, ben geschichtlichen Beg einzuschlagen ble Sauptperloden ihrer Entwickelung, soweit sie mit ihrem gegenwärtigen Bustande zuse hängen, unter Anführung der wichtigsten Erscheinungen ber Literatur, zu schlbern.

218 folche hauptperioden ergeben fich:

I. Die vorchriftliche Beit, die fich für uns auf die Beit und die Staatswiffen ver classifichen Republiken befchränkt.

II. Die Zeit nach Christus, welche in drei hauptunteradtheilungen zerfählt, n 1) Beriode des Feudalismus; 2) Beriode des Absolutismus; 3) Se des freien Staats.

### 664

<sup>8)</sup> Bgl. auch Gelb, Staat und Gefellichaft, II, 350 fg.

Bu I. 9) Die fogenannten claffifchen Böller hatten, ehe und bevor ihre Geschichte und ihre ichen Einrichtungen einigermaßen flarer erkennbar werden, ichon eine lange Entwicke operiode burchgemacht. Die in ihrer Blutegeit bervortretenden carafteriftischen politischen nbaebanten find:

1) Die volltische Befähigung ift nicht eine allgemeine menschliche Eigenschaft, sondern nur ines bestimmten Bolts und felbft bier wieder bie eines bestimmten Theils beffelben.

2) Ein foldes Bolt tann nur ein Stadtvolt und auch von biefem wieder nur ein fleiner Theil, Art von Batriciat und jedenfalls nur bie Summe ber vollfreien Burger fein.

8) Jebes andere Bolf ift bem betreffenden Stadtvolf gegenüber ein barbarijches, fremdes, **Aiches**; jeder nicht zu der herrschenden **Klaffe gehörige Theil diefer gegenüber abhängig,** rbrudt, aufwieglerifch, wenn nicht, weil unfrei, entschieden feindlich.

4) Die Barbarei und Die Unfreiheit 10) gestatten feine Freundichaft. Die Barbaren find nicht in die Unfreiheit gebrachte Unfreie, die Unfreien bereits unterworfene Barbaren. Berhältniß ber Unfreiheit ift die Regation einer ausschließlich an die politifche Freiheit äwften Berjönlichkeit, folglich die theoretische Behauptung der Sachlichkeit. Halbfreiheit Freilaffung bilden eine Brude zwifden beiden. Die phufifche Nationalität ichust nicht abt gegen die Unfreiheit, ift aber ftets die wefentliche Bedingung ber Freiheit.

5) Der Stadtftaat ift beninach bie Sache einer fleinen Bürgerzahl, beren Familien in ber bt ihren bestimmten und durch das ftädtische Befen eigenthumlich modificirten foberativen heitspunkt finden. Bährend die Föheration bei Berbindung größerer Territorien entweder felbständigen Staatenmebrbeit oder zur einbeitsstaatlichen Centralisation neigt, ift sie durch Befchräntung auf eine nicht fehr große Stadtmartung und burch ihre naturlich enge Geffenheit vermittels ber ftabtifden Mauern, Intereffen und Berührungen etwas Raturli= Bund beshalb auch Stetigeres. Das Batriciat ericheint folglich als ein fleines Rönigthum, Berfammlung der Batres als eine Berfammlung verbündeter Könige. Die claffischen Bölfer in bemnach wol bas barbarifche Adnigthum wegen des Despotismus und ber bespotifchen talijation, nicht aber bas Rönigthum an fich, auf welchem vielmehr ihre ganze Berfaffung r ihren Berhältniffen entfprechenden Form beruhte. Sie näherten fich aber auch in bem: 1 Daße gerade jenem barbarifchen Königthum, in welchem nie die Berhältniffe aufgaben, e ibre bisberige Verfaffung naturgemäß erscheinen ließen. Griechenlands berrlichste und enofte Beriode fällt unter bie lange absolute Alleinherrschaft eines Berifles, und mit Da= und Galla beginnt in Nom die monarchische Beriode; in belden Fällen hatte factisch bereits Ite verfaffungsmäßige Stadtftaat aufgebort. Aber nicht nur bie unnatürliche Erweiterung, rn auch die mit ihr verbundene nicht minder unnatürliche innere Ausfüllung ruinirte die ice Republit. Der enge Rahmen bes burch feine Geschloffenheit ftarten Batriclats wurde burch bie Blebs gebrochen und bie Möglichkeit einer gefunden Erneuerung ber Republik , Die Blebs ausgeschloffen theils wegen ber Bernichtung bes Batriciats, theils wegen ber bigteit ber Blebs, thells und vorzüglich wegen ber ungeheuern Überhandnahme ber Stla=

in beren Mitte bie Freiheit, wie von einem giftigen Sumpf umgeben, erftiden mußte. thenland wird von bem überlebenden Rom unterjocht, Rom aber von den Barbaren über banfen geworfen, nachdem es mit jeder neuen Eroberung ichwächer geworden war und noch ibendigem Leibe das faule Abfallen großer und mühfam erworbener Glieder gesehen hatte itannien , Gallien u. f. m.).

6) Die Staatsertenninig ber claffifden Bölfer bat, trop ihres Ausgangs von einem ganglich ben Begriff des Meuschen, eine Reihe wichtiger Bahrheiten umfaßt, um deren Realisation fum Theil heutzutage noch fämpfen, und die nur veshalb wirfungelos blieben ober vielleicht ir schöblich wirften, weil nie von bem irrigen humanitätsbegriff ber Alten Welt beberricht den. Solche Wahrheiten find z. B.: a) der Staat ift das oberfte Gefet für das ganze äußere en eines jeden Burgers. b) Das volle Burgerthum ift burch eine gemiffe Selbftanbigteit und

<sup>9)</sup> Außer den befannten Werfen über griechijche und römijche Geschichte und Antiquitäten, naments Staateantiauitäten vgl. Bollgraff, Antife Bolitif, als Bb. II von: Die Syfteme ber praktifchen it im Abendlande (Gießen 1828 u. 1829). Schuly, Grundlegung zu einer geschichtlichen Staatsnichaft ber Romer (Roln 1833). Fuftel be Coulanges, La cite antique, etude sur le culte, le • les institutions de la Grèce et de Rome (Strasburg 1864). Hullmann, Römische Grundver-Ig (Bonn 1832). Derfelbe, Urfprünge der römischen Versaffung (Bonn 1835).
J held, Staat und Gesellichaft, 1, 564 fg.; 11, 92 fg.

#### Staats wiffen fchaften

Biffen vom Glaat zur Biffenschaft und zu einem wefentlichen homogenen Theit bi schaft im ganzen.

Dir baben einige ftagtemiffenfcaftliche Schriftfteller, welche bie verfciebenen ( Staats, bie reale, formale und ibeale mehr ober minber flar ertennen, unterfceiben : ju vereinigen fuchen. So unterfdeibet 1. B. Gewer: Staatsnaturiebre, Rechtsiebr litif. Efder: naturlehre bes Staats, Berfaffungerecht und Berwaltungspolitit, bejonders G. Frank : Staatsbbufislogie, Stagtsrecht und Staatsmoral. Auch U hat burch feine Ausführungen fiber bie Staatsmoral, bie wir jeboch ichon in unferr bes Berfaffungsrechts ber conflitutionellen Staaten Deutschlanbs" (Burgburg 1856, I, mit bem Staatsrecht verbunden haben, Die Berechtigung Diefes britten gactors bes ir bens anerfannt. Allein biefe Auffassungen find noch febr weit entfernt, alleemei So wurden benn auch im großen Gangen alle Berirrungen und Krantheiten bezügli manitateprincips und bes abfoluten Befens bes Staats, wie von jeher, auch bei u irrungen und Rrantheiten ber Staatsmiffenschaften, bie bald übermiegend liberal, abfolutiftifc, balb vorherrichend ipiritualiftifch (theologifirend, theofratific) ober vo rationaliftifc (boctrinar) ober enticieben materialiftifc (communififc, nur bie Boblfahrt im Auge habend) erscheinen. Infolge beffen boren wir balb nur von Re nur von Bflichten fprechen und feben ble michtigften Quellen bes öffentlichen Lebens einer einzelnen gleichsam trocken gelegt, bie eine ober bie andere lebensträftige Denfchen erfchlaffen. Eine blos philosophirenbe ober moralifirenbe Staatslehre, Rechtsftaatstebeorie und ein blos materialiftifch = empirifches Gebaube ftaatlichen 2 tann bem Leben, welches ftets gegen Extreme und Einfeitigfeiten proteftirt, nicht ge wenn es unvermeiblich erfcheint, ben Staat balb vom Standpunft ber greiheit, bal ber Orbnung aus zu betrachten, wenn es aut ift, bag bie Gelehrten fich in bie pb ethifchen, rationell = juriftifchen, nationalofonomifch = finanziellen Sparten ber St fchaften theilen, fo muß boch jebem Specialiften ftets bas Befes ber Ginbeit aller 9 und ber Staatswillenicaft inobefondere lebbaft vorschweben. Dann wird ein einfe ralismus nicht ferner die Freiheit, ein einfeitiger fogenannter Confervativismus nich Ordnung compromittiren, ein übertriebener Spiritualismus nicht die Staatsmore artiger Doctrinarismus nicht bas Recht und feine unverlette Continuität, ein gleiche libmus nicht bie fogenannten realen Beftrebungen biscrebitiren. Es werben bann au lofen Biberfprüche fallen, in welche Extreme und Einfeitigkeiten fich immer nen ver Die berechtigten Begenfäse und Berfchiebenheiten gegen beren und ibre eigene Ratur gunehmen fuchen muffen. Dan wird ferner nicht mehr bon einem bestimmten apriorif malen Buftanbe als bem Deffer ber biftorifden Grideinungen ausgeben und mit bem : lichen mannichfaltigen Leben in der Menschbeit auch die ewigen Übergänge ertennen würdigen, ble wie in bem einzelnen Denichen fo auch in gangen Bolfern ununterbrochen

So wird dann auch die Biffenschaft des Staats aufhören, eine principlofe Biffe fein, die weber ihren Träger veredelt, noch von ihm veredelt wird; fie wird anfan fache und Birkung des wahren Vortschritts und felbst ein Correctiv der in der n Schwäche tief begründeren Neigung zum Ertrem und zur Einfeitigkeit zu werden: e unfruchtbarer oder schädlicher Streitigkeiten wird in Wegfall kommen, jedes der 1 lichen judicia tinium regundorum sich friedlich, sicher und mit den besten Wirfungen und bie veraltete Veindschaft zwischen Theorie und Praxis endlich einmal aufhören, fundenstenten zu verlegen oder, was noch übler, zu langweilen.

Benn wir nun nach diefer Einleitung zu einer übersichtlichen Darstellung ber Su fcaften übergeben, fo halten wir es für bas Beste, ben geschichtlichen Weg einzuschle ble hauptperloben ihrer Entwickelung, foweit fie mit ihrem gegenwärtigen Buftanbe z hängen, unter Anführung ber wichtigsten Erscheinungen ber Literatur, zu fcilbern.

216 folche Sauptperioden ergeben fich:

I. Die vorchriftliche Beit, bie fich fur uns auf die Beit und die Staatswij ber classifichen Republiken befchrankt.

II. Die Zeit nach Christus, welche in brei hauptunterabtheilungen zerfällt 1) Beriode bes Feudalismus; 2) Beriode bes Absolutismus; 3) des freien Staats.

### 654

<sup>8)</sup> Bgl. auch Beld, Staat und Gefellichaft, 11, 350 fg.

Bu l. <sup>9</sup>) Die fogenannten classificen Böller hatten, ehe und bevor ihre Geschichte und ihre Richen Cinrichtungen einigermaßen flarer erkennbar werden, schon eine lange Entwickegesperiode burchgemacht. Die in ihrer Blütezeit hervortretenden charafteriftischen politischen andgebanken sind:

1) Die politische Befähigung ist nicht eine allgemeine menschliche Eigenschaft, sondern nur eines bestimmten Bolls und selbst hier wieder die eines bestimmten Theils deffelben.

2) Ein folches Bolt kann nur ein Stadtvolk und auch von diefem wieder nur ein kleiner Theil, Art von Batriciae und jedensalls nur die Summe der vollfreien Bürger fein.

8) Jedes andere Bolf ist bem betreffenden Stadtvolk gegenüber ein barbarisches, fremdes, bliches; jeder nicht zu der herrschenden Klaffe gehörige Theil dieser gegenüber abhängig, erdrückt, auswieglerisch, wenn nicht, weil unfrei, entschieden feindlich.

4) Die Barbarei und die Unfreiheit <sup>10</sup>) gestatten feine Freundschaft. Die Barbaren sind 7 nicht in die Unfreiheit gebrachte Unfreie, die Unfreien bereits unterworfene Barbaren. 8 Berhältniß der Unfreiheit ist die Negation einer ausschließlich an die politische Freiheit räpften Versönlichkeit, folglich die theoretische Behauptung der Sachlichkeit. Salbfreiheit 1 Freilassung bilden eine Brücke zwischen beiden. Die physische Nationalität schücht ab= 11 gegen die Unfreiheit, ist aber stets die wesentliche Bedingung der Freiheit.

5) Der Stadtftaat ift deninach bie Sache einer kleinen Bürgerzahl, beren Familien in ber abt ihren bestimmten und durch das städtische Wesen eigenthumlich modificirten foberativen theitspunkt finden. Bährend die Föderation bei Berbindung größerer Territorien entweder Pfelbständigen Staatenmehrheit ober zur einheitsstaatlichen Centralifation neigt , ift sie durch Befchräntung auf eine nicht febr große Stadtmartung und burch ihre natürlich enge Ber Wienheit vermittels ber flabtifchen Mauern, Intereffen und Berührungen etwas Raturli= is und deshalb auch Stetigeres. Das Batriciat ericeint folalic als ein fleines Königthum, Berfammlung ber Batres als eine Berfammlung verbündeter Rönige. Die claffifchen Bölfer en bemnach wol bas barbarifche Rönigthum wegen bes Despotismus und ber bespotifchen tralifation, nicht aber das Königthum an fich, auf welchem vielmehr ihre ganze Verfaffung er ihren Berhältniffen entsprechenden Borm beruhte. Sie näherten fich aber auch in dem= n Maße gerade jenem barbarischen Königthum, in welchem sie die Berhältniffe aufgaben, be ihre bisherige Verfassung naturgemäß erscheinen ließen. Griechenlands herrlichte und eenbfte Beriode fällt unter bie lange absolute Alleinherrschaft eines Beriftes, und mit Ma= und Gulla beginnt in Nom die monarchifche Beriode; in beiden Fällen hatte factifch bereits Lite verfaffungsmäßige Stadtftaat aufgebort. Aber nicht nur bie unnatürliche Erweiterung, ern auch bie mit ihr verbundene nicht minder unnatürliche innere Ausfüllung ruinirte bie liche Republit. Der enge Rahmen bes durch feine Geschloffenheit ftarten Batriclats wurde

burch bie Blebs gebrochen und die Möglichkeit einer gefunden Erneuerung der Republik beie Blebs ausgeschloffen theils wegen der Bernichtung des Batriciats, theils wegen der Thigkeit der Blebs, theils und vorzüglich wegen der ungeheuern Überhandnahme der Stla= t, in deren Mitte die Freiheit, wie von einem giftigen Sumpf umgeben, erstiden mußte. Echenland wird von dem überlebenden Rom unterjocht, Rom aber von den Barbaren über Sonfen geworfen, nachdem es mit jeder neuen Eroberung schwächer geworden war und noch ebendigem Leibe das faule Abfallen großer und mühfam erworbener Glieder geschen hatte istennien, Gallien u. f. w.).

6) Die Staatserkenninig der classischen Bölker hat, trot ihres Ausgangs von einem gänzlich Ben Begriff des Menschen, eine Reihe wichtiger Bahrheiten umfaßt, um deren Realisation

zum Theil heutzutage noch fämpfen, und die nur deshalb wirkungslos blieben ober vielleicht ar ichädlich wirkten, weil sie von dem irrigen Humanitätsbegriff der Alten Welt beherrscht wen. Solche Wahrheiten sind z. B.: a) der Staat ift das oberste Gesetz für das ganze äußere en eines jeden Bürgers. b) Das volle Bürgerthum ist durch eine gewisse Selbständigkeit und

<sup>9)</sup> Außer den befannten Werfen über griechische und römische Geschichte und Antiquitäten, naments Staateantiquitäten vol. Bollgraff, Antike Politik, als Bb. II von: Die Systeme der praktischen tit im Abenblande (Biegen 1828 u. 1829). Schultz, Grundbegung zu einer geschicktlichen Staatsnischaft der Römer (Köln 1833). Fustel de Coulanges, La cité antique, étude sur le culte, le t, les institutions de la Grèce et de Rome (Strasburg 1864). Hullmann, Römische Arndvers G Gonn 1832). Derfelbe, Ursprünge der römischen Berjassung (Bonn 1835).

### Staatswiffenfcaftm

burch eine active Antheilnahme an ben öffentlichen Beschäften bedingt , welche and bing gemiffe perfonliche Bortheile bringen muß. c) Das Leben bes Staats besteht in ben le Antheil ber Burger an ben gemeinen Angelegenheiten. In Diefem liegt Die Dacht, of bes Staats. Daber bie Bebeutung des Confenfes und ber Majoritaten bei Gejes : theilsvorfchlägen; d) bas Bürgerthum ift felbft eine Urt von Magiftratur: Beamte fu behrlich, aber ihre Thätigfeit ift boch melft eine ausnahmsmeife, und bas Bolt bleibt nifche Ginbeit ftets ber eigentliche Souveran. e) Die natürlichen Untericiebe mijde gebung, Rechtebpflege und Berwaltung find ber claffifchen Beit ebenjo befannt 11) wie fchiedenheit zwijchen bem Individuellern und Allgemeinen , zwijchen focialen 12) und 1 Bestaltungen, gwifchen moralijch - religiofen, vernünftig = rechtlichen und materiell = re Dingen 13), zwischen bem speciellen Recht eines jeden Bolts und einer gemiffen al Berechtigteit, zwifchen innern und äußern Angelegenheiten u. f. m. Auch über bie 3mede bes Staats, über bie verschiedenen Regierungeprincipien u. bal. m. findet i Berten Diefer Beriode viel Lehrreiches. 14) Das Gigenthumliche aber bei allen Dieje befteht in ber großen Ginheit, in welcher fie theoretijd und praftijch aufgefaßt werden fung, Jurisdiction und bie gange Bermaltung bilden ein vollftanbiges, fich allenthal bringendes Bange, welches auch burch ein und baffelbe Drgan, burch bas Bolt in f faffunasmäßigen Berfammlungen ober in ben Erwählten beffelben bargestellt wird. fonliche Freiheit und bie politifche Bflicht find nicht minder unauflöslich vereinigt, 1 Religion wie Bermogen fo innig verbunden, bag ftets bas eine bie übrigen bedingt. wir in den Bolfsversammlungen wie in den stagtswissenschaftlichen Schriften Befet fpruche, ötonomifche und fonft gefellichaftliche, religiofe und fittliche Dinge verhandel fceiben und bie ftaatliche Ginbeit fo febr alles übrige bominiren, bag ber Denich, m fein will, biese Dronung entweder brechen oder sich ihr entziehen muß. Die Grieck ber Abfolutfegung ihres Staats fo weit gegangen , bağ ben Römern nichts mehr ju it geblieben mare, wenn fie auch ebenjo weit batten geben wollen, als bie Griechen waren. Man gebente beffen, mas Solon und Lyfurg g. B. in Bezug auf bas Fam Ebe, Rabrung, Rleibung, Spiele, Runfte u. f.m. vorgefdrieben, und vergleiche ? Blato und theilmeise felbit Ariftoteles verlangten. Die Stagtemiffenichaften ber A bilden demnach kaum einen unterschiedenen besondern Theil der Wiffenschaft überba weniger aber find fie felbft wieder in verschiedene icharf abgegrenzte Disciplinen unter

Die Ausartung ber Herrschaft des Staats, die wir gerade in der hervorgehoben nich fo recht bethätigen sehen, und in deren Folge der classifiche Freistaat selbst den A um so mehr despotisirte, je entschiedener seine Geses die Unadänderlichkeit beansprud Ausartung, die nur durch die großen Bortheile erklärlich ist, welche das volle Staa thum gewährte — sie erscheint als die Ursache, warum die Versassung der fragliche vorzüglich, ja nur den äußern und innern Krieg im Auge haben mußte. Die Vers classifichen Republiken war daher wessentlich eine heeresorganization, gegen den inm die Nichtvollbürger und Stlaven, gegen den äußern Feind, die ganze übrige dame und besonders gegen den nächsten Nachbar gekehrt. <sup>15</sup>) Daher sehen wir auch in dies die sich überall wiederholende Erscheinung, daß man gegen die herrschende Ariskotet, un monarchische Bestrebung mit der Unterdrückung der Ariskotratie und mit einiger Best untern Klassen verbunden ist.

f) Ein besonderes Berdienst der griechischen Staatswiffenschaften erkennen wir ir scheidenden Gewicht, welches dieselben auf die ganze Erziehung gelegt haben. 16) Je licheres aber nach unsern Begriffen die Berfassungen der classifichen Republiken, die

<sup>11)</sup> Bilbenbrand, Suftem ber Rechtsphilosophie, I, 31.

<sup>12)</sup> Beld, Staat und Gefellichaft, 11, 32, und Rachträge bagu.

<sup>13)</sup> Man gebente des Jufammenhangs des Processes mit der Religion, der actus legitmu bindung der mores majorum mit den responsa prudentum, plediseita u. f. w.

<sup>14)</sup> Rofcher hat in feinem ausgezeichneten Bert über Thucybibes gleichfalls nachgewiefen,

unfere Beit ein Anrecht auf die Priorität der meisten politischen Gedanten habe; f. a. a. D. Rote 2.

<sup>15)</sup> über bas altrömifche Königthum vgl. ben Art. monarchte und Mommfen, Römiiche ( 1, 59, 61 fg., 72 fg., 80.

<sup>16)</sup> Auch die romifche Jugeud lernte in den Schulen vor allem die 3wolftafelgefese.

ernung der Jahrtausende betrachtet, heute noch vielen das Bollfommenste an staatlicher Bheit zu umschließen scheinen, von dem Vollbürger forderten, und je natürlicher es gerade en fünstlichen Eristenzbedingungen jener Staaten war, desto leichter läßt sich dieses große icht auch begreisen. Jedensalls aber gibt die classifiche Staatswissenschaft unsern Beiten die e Lehre, daß alle Bürgertugend durch die Erziehung bedingt und daß, je mehr Bürger zur en Betheiligung zugezogen werden sollen und je höherer Werth von den Staatsangehörigen : auf die Julassung zu einer solchen Betheiligung gelegt wird, desto werde die Erziehung die erste Bilcht des Staats und jedes guten Bürgers fein müsse.

Übrigens würde man sich fehr irren, wenn man glaubte, daß durch die ganze classifiche etsliteratur der eben unter e hervorgehobene Einheitsgedanke etwa in der Beise ginge, daß lbe stets die volle Harmonie der materialistischen, rationellen und ethischen Richtung ellte.

Unter den vielen Lehrern und Schriftikellern der den Staat immer voranstellenden griechi-Philosophie, deren Namen uns großentheils ohne ihre Schriften und von denen vermalen vereinzelte Äußerungen erhalten sind, waren ohne Zweisel zu jeder Zeit Männer von verschiedensten Richtungen, also Männer, bei denen die materialistische, oder die rationache oder die spiritualstische Seite überwog. Und wenn uns der Sophismus und Stepticismit Aristoteles mehr die rationalistische, die alte Jonische Schule und der spätere Epikumus mehr die materialistische, die Authagoräische Schule mit Sokrates und Plato sowie der heitelt, so ist est slar, daß die vorherrschende Bedeutung der einzelnen Richtungen, Bechsel unter ihnen durch das ganze Leben der griechischen Staaten geht, da die fraglichen mer und ihre Schüler insolge bes unter e bezeichneten Zugs tief in das praktische Leben Miffen und selbst oder durch ihre ausgezeichnetern Schüler die Schule ihrer Staaten muten.

bier tritt aber sogleich noch ein weiterer Zug ber classifichen Stgaten bervor, nämlich: ach ihrer gangen Anlage mußten bie claffifchen Republiten auf ein gemiffes gleiches Dag efabigung ihrer activen Mitglieder gebaut fein. Infofern und nur infofern maren fie bettifc. Eminentere Begabungen ertrugen fie nicht, wenn fie sich in bas Staatsleben mi= mollten, obaleich gerade diese auf das politische Leben angewiesen sein mußten; Begabun= ber unter bem verfaffungsmäßigen Grade der Mittelmäßigkeit vermochten fie nicht auszu= en. Die Mittelmäßigkeit also mußte herrschen, denn das active Burgerrecht war Gerrschaft. r ber Oftracismus aus Furcht vor einer begabten Tyrannis oder gewaltthätige Umwäl= n mit lugenhaftem Beibehalten republikanischer Formen. Daber aber auch ber geringe nft tief reformirender Theorien, die Berfolgung ihrer Träger. Bas den bestehenden Ein= ngen gefährlich werden konnte, erschien wie eine Auflehnung gegen bie allein berechtigten teaottheiten, und wenn diefe felbst von dem unbekannten, geheimnipvollen Fatum be= tot wurden, fo mochte fich auch berjenige mit ben gatum tröften, welches ibn mit ber be= rben ftaatlichen Dronung unverträglich erscheinen lieg und feine Entfernung ober Beftra= nothig machte. Nirgenbe gab es mehr politifche Martyrer als in ben claffifchen Repun; nirgenbs wurde bie politische Meinungsverschiedenheit und bie Größe über bas Mittel= gefährlicher als in diefen; bort aber wie bei uns wußte man ftets bas politifche von bem inen Berbrechen zu unterfcheiden.

Richt ber Sophismus, sondern seine Entartung bezeichnet den Niedergang der griechischen ischen Literatur wie der Glanzperiode der griechische Republiken. Und wenn die Sophisken its den Grundsag aufstellten, daß alles Recht auf der Stärke beruhe <sup>17</sup>), und denselben, der m allgemeinen wol rechtsertigen ließe, wenn man den Begriff der Stärke in seiner man= achen Bedeutung aufsäßte, echt sophistisch ausbeuteten, so gelangten die Stoiker mit den Euräern von dem Princip der Blütezeit der classifichen Republiken, daß nämlich alle Xu= nur politische Lugend fei, zu der blassten matten Lehre, daß sich der Weise gegen den «t ziemlich gleichgültig verhalten werbe.<sup>18</sup>)

Die griechische Staatswiffenschaft, refp. Philosophie, beginnt geschichtlich mit Thales, dem der der Jonischen Schule, deren Richtung eine wesentlich naturalistische und wenig prak-'war. Übrigens dürfte doch jeht schon hervorzuheben sein, daß die moderne Bhilosophie und mit ihr auch bie modernen Staatswiffenschaften einen ähnlichen Anfang genon fich von ber Scholastik<sup>19</sup>) frei zu machen, und daß Thomas hobbes und andere von Begründern unferer Staatswiffenschaften vorzüglich von der Mathematik und den Ra schaften ausgegangen find. Von allen zu jener Schule gehörigen und bekannten Na von Anaragoras, Archelaus und heraklitos<sup>20</sup>) haben wir keine Werke erhalten: der genes Laertius manches über sie berichtet, und dürften die beiden lestgenannten au Staatswiffenschaften geschrieben haben.

Mehr miffen wir von ber jogenannten Dorijden Schule, beren Stifter Butha Ausgehend von bem Grundfat, bag bas gefellicaftliche Leben nur burch die Bernu werden tonne, alfo bie Bernunft berrichen muffe, und bag bie Philojophen bie meift hätten, tam er zu dem Schlußfas, ber Staat muffe von Bbilojophen regiert me prattifchen Realifation biefer 3bee gründete Bythagoras in Rroton einen Berei wahrhaft ariftofratifche Material zur Beherrichung ber Stäbte zu erziehen, und ichei thagoräer, welche in der That überall an die Spipe tamen, der herrichaft jedenfal gewesen zu fein als die frühere Oligarchie. Doch tam bald nach des Bythagoras wieber ans Ruber; die Buthagoraer, die ihrem bobern Brincip untreu geworden ; nen, wurden fämmtlich erschlagen. Die bei Stobans aufgefundenen Fragmente bi mus von Milet und einigen andern, welche ben Bythagoräern zugezählt werben, lange nach bem Beitalter bes Blato und Ariftoteles publicitt 21) und verrathen mit i Sympathie für bas Rönigthum einen ftarten Abfall von ber Bythagoräifden Doctt ber Eleatischen Schule, welche ben Übergang von ber borifchen zur attijchen Bbil mittelt, werden Barmenibes und Beno als Gefetgeber erwähnt, von ben Covbifte tagoras und Diagoras.

Bon ben Originalwerken ber alten Philosophie und Staatswiffenschaften ha blos die wahrscheinlich bedeutendsten, die Plato's und die meisten des Aristoteles, rere Schriften von Neuplatonikern, ein paar steptische Abhandlungen des Sertu und einige stoische Schriften erhalten. Die Werke des Diogenes Laertius, des Flav ftratus und Eunapius besitzen wir nur noch in Auszügen. Übrigens find voch a Werke anderer griechischer und römischer Schriftsteller, z. B. des Lacitus, Plut näus, Photius, Suidas, Gellius und Macrobius, Polydius, besonders des wichtig 23); am wichtigsten aber die in den Quellen des Nömischen Nechts selbig ni wisstenschutzen Ansichten der berühmtelten römischen Juristen und Staatsmänner.

Rachdem ben Arbeiten des Plato und Aristoteles in diesem Werke bereits eig gewidmet find, wollen wir uns hier darauf beschränken, die übrigen hervorstehen nungen der classischen Staatswiffenschaften kurz zu schildern und die genannten Kor felben nur in die ganze Entwickelung hineinzuskellen.

Eine ber bedeutendften Erscheinungen in der politischen Literaturgeschichte ber wird aber stets die Sophistif bleiben, schon deshalb, weil ihre Lehren Geister Sofrates, Blato und Aristoteles zum Wiberspruch heraussorderten und so Austoß zu den unsterblichen Werken der letztern gaben. In der Geschichte der Soph sich der Verfall des Griechenthums bereits deutlich ab. Sie war nicht eine Geheir praktische Ziele, sondern die vollkommenste und scheindarklichen wiffenschaftlich rung des ganzen damaligen griechischen Fühlens und Denkens. Daher auch ihre gegen Sokrates, deffen Schickal fammt der praktischen Erfolglofigkeit der Schriften und Aristoteles beweissen, wie tief in jener Zeit schon der Charakter des griechische

23) Greiner, a. a. D.

<sup>19)</sup> Efcher, 1, 16 fg. Helb, Staat und Gesellschaft. III, 22. Raulich. Geschichte ber Philosophie (Brag 1868), Ebl. I. Laurent, L'eglise et l'état, III, 21. Die frühere ere thode ber Behandlung aller Rechtewissenschaften und die unfritische Anwendung bes Romi in Deutschland waren gleichsalls wessenlich scholaftisch.

<sup>20)</sup> Das Befte über Diefen ausgezeichneten Schriftfteller ift Die befannte Donographie :

<sup>21)</sup> Greiner, überfichtfiche Bufammenftellung ber alten Staatentbeorien (Leipzig 1863),

<sup>22)</sup> Hippodamus von Milet, ein Beitgenoffe des Theminofles, foll der erste gewefen fein, Bege politischer Speculation Borschläge zur Umgestaltung der staatlichen Verhaltniffe ma Uber die Entwickelung und den Einfluß der politischen Ideen (Innobruch 1855), S. 18. Ber archie soll er gesagt haben: "Sie ahmt die göttliche Regierung nach, aber die menschliche ste schwerz: deswegen muß sie mit der Aristorie verbunden werden; aber auch das Bott Antheil an Ehren und Vortheil haben und nur der Bobel ausgeschlossen fein."

en war. Die den Sophiften gewöhnlich gemachten Vorwürfe find, es fei ihnen nicht um die sprheit, sondern nur um den Schein derselben zu thun gewesen, sie hätten die Wiffenschaft des Geldes willen betrieben und gelehrt, das Dasein Gottes geleugnet und alle Religion für

e kluge Erfindung zum Zweck der Civilifation gehalten, Irreligiosität und Sittenlosigkeit hrt, nur das Recht der force brutale anerkannt und den Unterschied zwischen guten und en Handlungen geleugnet, die wahre Glückseligkeit lediglich in der Befriedigung jeder zier gesucht.

Sophisten von einer etwas großartigern Anlage und befannt durch einzelne höhere Grund= anken waren Protagoras, Gorgias, Prodikos und Hippias. Sophisten der schlechtesten Art inen ein Polus, Kallikles, Trasmachus, Diagoras und Kritias gewesen zu sein. Übri= 8 wird felbst Thurvdides mitunter den Sophisten zugezählt.<sup>24</sup>)

Benn nun Sokrates und Blato dem kalten rationaliftisch=materialstischen Unsug der Sophistik e warmes ethisch = lauteres Extrem entgegenzusehen suchten, so erscheint, falls man von den em Urheber nach bestrittenen, "Leges" des Blato absieht, Aristoteles wie ein Bermittler zwi= n den angegebenen beiben äußersten Richtungen.

Ariftoteles ift durch die ganze Urt feiner Studien, welche Bhilosophie, Geschickte und gma des Staats und seiner Wissenschaften in dem damals höchsten bentbaren Grade erfaßten, eigentliche Bater der ganzen occidentalen Staatswissenschaft und steht und von allen Schriftlern der Alten Welt am nächsten. Übrigens hat seine Bolitik ebenfalls keinen erneuernden sfluß auf die politischen Zustände seines Baterlandes zu üben vermocht, und die gebildeten iechen, in der Leugnung Gottes einig, mochten nun wählen zwischen bem Fatalismus der phistik oder dem des Stoicismus. In dem gegebenen Moment wenigstens traten in Grieeland die brei menschlichen Lebensrichtungen nach breien Schulen schulen states und der Spiritua= wisnalismus in der Sophistik, der Materialismus in dem Epifuräismus und der Spiritua= wis in jenem etwas zugestugten Blatonismus, ben man die Stog nannte.

pus in jenem etwas zugeftusten Platonismus, ben man die Stoa nannte. Die Lehrer und Jünger der Stoa gingen von dem Satz aus, daß des menschlichen Lehens kles Ziel ein naturgemäßes Lehen, das Gerechte also in der Natur gegründet sein müsse. Lugend, auf Erkenntniß beruhend, sei das eigentliche Gute, das Laster das Böse. Berechbegandlungen sind die vernunstmäßig begründeten und diese selbst wieder entweder volltom= t pflichtgemäße oder blos von der Vernunst gebilligte. Alle andern Handlungen sind Abagen vom Necht, Vergehungen. Die Vernunst müsse thätig, die Handlung frei sein, ngleich ein ungetrennter Causalzusammenhang aller irdischen Begebenheiten bestehe. Das twe Necht siehe infolge der vernünstigen Weltordnung unter höhern Gesehen, und die Tren= g der einzelnen Völker durch besondere Versäsigen großen politischen Verein unter einem gemein= en Geseh bilden sollten. Der Mensch sei Mitrotosmus und das Interesse bes Ganzen dem Theile vorzuziehen.

Bie wenig bestimmte Nachrichten über die stoifche Bolitik uns erhalten sind, so scheint die= 2 doch sehr fein ausgebildet gewesen zu sein und sich vorzüglich der Aristokratie und Monarchie meigt zu haben. Banätius von Rhodus soll sogar eine kurze praktische Staatslehre ge= xben haben.<sup>25</sup>)

**Mit dem Verluft der Selbständigkeit ging Griechenlands Staatswiffenschaft auf die Römer e.** Rom befand sich damals schon in dem Übergangsstadium zwischen Republik und **marchie**, zwischen Stadt= und Weltstaat. Eine Verbindung der stoischen Mittelmeinungen den scharfen und praktischen Beobachzungen und Ansichten des Aristoteles passte demnach am en sür Justände und für ein Bolk, welche beide zu selbständigen Speculationen wenig ignet schienen. Dies nehft der Versönlichkeit und Stellung Cicero's gibt den Schlüssfel zum schändnis seiner politischen Berke, welche ebenso berühmt wie unselbständig sind. Mit Recht **Bereiner** (a. a. D., S. 43): "Die Grenzpunkte in der Geschichte ber alten Staatentheorien ben der gelehrte Plutarch, der hoffnungslose Lacitus und der ruhige Epiktet"; sie haben den **Fall Roms** nicht aufgehalten und die Errungenschaften der griechischen Staatsweisheit nicht der gebildet.

Che wir diefe Periode verlaffen, wollen wir noch barauf aufmertfam machen, daß einige be-

<sup>24)</sup> Greiner , S. 15 fg.

<sup>15)</sup> Der hauptinhalt seines Werts Mept rav xazyxóvrwv findet fich in Cicero, De officiis.

fondere Theile unferer gegenwärtigen Staatswiffenschaften, nämlich die sogenannte Befelijdeite miffenschaft und bie ftaatswirthichaftlichen Facher nebft ber Finanz bei ben Alten teine ober tog nur eine fehr untergevronete Bedeutung als felbftandige Breige ber Staatswiffenfcaften bann eine andere aber auch gar nicht baben konnten. Denn einerseits ging theoretijd die anifeke fellichaft nicht über bas freie Bürgerthum binaus und murbe demnach von bem volitigen en herrichenden Stande absorbirt. Die außerhalb demselben liegenden focialen Fragen, 3. B. im bie Sklaverei, Fremde u. f. w. wurden in den ftaatswiffenschaftlichen Berten furz abgehan, t nach ben antiken Staatsprincipien benfelben eine felbständige Berechtigung nicht zugespre werben konnte. Die innerbalb bes berrichenden Standes fich eraebenden gesellichaftlichen a gen, 3. B. über Che, Erziehung, Berhältniß zwijchen Batron und Clienten, Armen und Rid u. f. m., aber mußten entschieden nur als politifche ober ftaatsrechtliche Fragen erscheinen konnten von den Verfaffungefragen nicht einmal fo weit getrennt werden, wie bies bei un ui lich ift. Andererfeits aber fehlte jedes eigentliche ftaatswirthichaftliche und Finangipften. bürgerlichen Beschäftigungen waren in den Sänden der Sklaven, und die Früchte verfelben ben nationalöfonomijd unproductiv von ben herren confumirt; ein Steuersvitem erident ber personlichen Leistungspflicht des freien Mannes zu Kriegs= und öffentlichen Diensten u lich; Rom behandelte die eroberten Länder nicht wie organische Staatsländer, fondern wie herr den Sklaven. So war in der Republik der Staat res populi und in der Kaiferzeit faiferliches Fiscalrecht. Die wenigen Ausnahmen, wo wir in Rom und Griechenland ben 8 bau pflegen und auf den handel Gewicht legen feben, find vartiell, vorübergebend und entid ber organischen Verbindung und Bechselwirfung mit bem ganzen ftagtlichen Leben.

So ift die Staatswiffenschaft ber Alten Belt ein treuer Spiegel ihrer Brincipien, me eigenthumlichen Mischung von Wahrheit und Irrthum, der besondern Begabung ihrer und benen Bölfer, der Ursachen und Verioden ihres Auf= und Niedergangs. Die griechische Su wiffenschaft vermochte nicht den Geist der nationalen Zersplitterung, beffen Unheil sie an erkannte, zu bannen und sich selbst wie die griechischen Bolker von dem isolierenden Hoheil sie an herrichenden Aristofratie gegen die Beherrschiech und Unfreien, von dem nicht minder isoling hochmuth der nach hoegemonie ringenden bedeutendern Borstaaten gegen die übrigen griefin Republiken zu befreien. Und wenn der Kosmopolitismus der Stoa und der Egoismus ber turäer der römischen Weltherrschaft vorgearbeitet hatten und deshalb auch in den römis Imitationen griechischer Staatsschriftellerei vorzügliche Aufnahme fanden, so stete die vömische Staats- und Bolkswessen bereits zu entschieden die Bu wichtung eingeschagen, als daß die Wissen bereits zu entschieden, bieses auf jene einen Gri zu Gunften eines wahren Fortschrifts hätte üben können.

Richtsdeftoweniger muß nan auch für die claffische Beriode des Alterthums ben Saf ftellen, daß bis zu deren Abschluß die Biffenschaft und ihre Träger doch immer noch bot ber Bersuntenheit der Bölter ftanden und ben Bergen gleichen, deren Gipfel felbst nach Untry ber Sonne noch weithin leuchten.

Bu II. 1) Feudalperiode. Diefe Periode beginnt mit dem vollendeten Sturz bei di ländischen Römischen Reichs und mit der Übernahme der römischen Staatsideen burch bie manen. Durch die Entwickelung und Bedeutung, welche das Christenthum bereits genen hatte, und durch die ganze eigenthümliche Artung wie Bildungsstufe der Germanen mit römische Staatsidee in doppelter Weise modificirt erscheinen, und zwar a) wegen des Bet niffes zwischen dem Kaiserthum zum Paptithum, und b) wegen der altgermanischen Bruff principien und ber geringen staatlichen Disciplinirung der germanischen Bolter.

Diese erste Beriode endet daher auch naturgemäß mit dem Riß, der in der ursprünglichen bes römisch-deutschen Kaiserthums wie in der confessionellen Einheit des christlichen Abenbie burch die Reformation und ihre Folgen, nämlich durch die Entwickelung weltlich und für vollkommen selbständiger Nationalitäten, durch den Bruch des feudalen Particularismul, die Emancipation der großen Massen und durch den vollendetsten Fürstenabsolutions fommen war.

Bir haben bennach eine Beriode ber koloffalften Berfuche und gigantischen Enwichen vor uns. Die germanische Welt follte christianissert, bisciplinirt, cultivirt, alfo religiös, inter tuell und materiell umgestaltet werden. Mit bem Charakter absoluter linfehlbarkeit ausgeste hoch erhabene Iveen wie die der kirchlichen und staatlichen Einheit ber christlichen Antifollten verwirklicht und allenthalben die höchsten Ziele angestrebt werden.

### 660

Die driftlichen Rirchenfürsten, bie Erben ber altrömischen Autorität und Bilbuna, mochten en Aufichten ber Stoifer eine Bafis ertennen, welche burch bie logifch vollfommen richtige serfalität des religiofen Dogmas mächtig verftärft, nach vorgenommener criftlicher Läuterung unet ichien, ein neues Beltaebäube zu tragen.

Die bisherigen Erkenntniffe der Germanen bezüglich des gesellschaftlichen und ftaatlichen ms reichten in den entweder vom Anfang an vollständig neuen Berhältniffen (innerhalb der saligen römifden Reichsgrenzen) ober in ben nothwendig nach und nach fich ganglich um= Itenden Berhältniffen (innerhalb bes eigentlichen Deutschland) nicht aus, und alle neuen anten, alle neuen Gestaltungen tamen zunächt ledialich von ber Rirche, beren wunderbare anifation bereits vollkommen burchaeführt und beren Bachfamteit wie Energie auch icon b manche feindselige Mächte wach und in Thätigkeit gerufen war.

Die Rirche suchte ben Menschen birect sittlich, intellectuell und materiell umzugestalten, indem as heidenthum befriegte, Dronung zu schaffen suchte und bie Fruchte boberer Cultur in rbau, Kunst und Gewerbe verbreitete. Um eine besondere Ausbildung einzelner stagtlicher richtungen fümmerte sie fich wenig. Sie wollte die ganze Welt zur Kirche machen und ihre **rhlbarfe**it wie Alleinberechtigung war demnach auch das Hauptthema ihrer gelehrten Thätig= beren Inhalt und Form daber auch wefentlich burch biefe Natur des Themas bestimmt wer= mußte. Dies erscheint für ben Charafter ber gangen Literatur biefer Beriode, ba dieselbe in hand von Klerikern ober boch fleritalifch Gebildeten fein mußte, bestimmend.

Die Kirche beburfte aber auch bes weltlichen Schupes und zwar um fo mehr, als ihr Sit und Doama, worauf nach einer richtigen Erfenntniß ber damaligen Situation die Zukunft des iftenthums und ber ganzen Cultur beruben mußte, von verschiedenen Seiten angegriffen und rem Bestande bedroht wurden. Rom und bem romifden Dogma fonnte nur ein römifcher er entsprechen, dieser aber weber in einem erblichen noch in einem fireng nationalen, am hften in einem italienischen Fürsten gefunden werden. So tam das neue romische Kaiser= 1 als eine unvermeibliche Nothwendiafeit an ein Geschlecht und einen Stamm, die ihre An= lichfeit an Rom gegen beffen größte Feinde, Griechenthum, Arianismus und Dohamme= mus, bereits glänzend bethätigt hatten, an die farolingifchen nachfolger jenes Chlodwig, bon feinerzeit vor allem ein Solbat der Kirche gewesen, an eine Familie, deren Macht bei inern Berhältniffen bes sogenannten Fränkischen Reichs ungefährlich und ber Sympathien apftes nicht minder bedürftig war, wie diefer der Unterftühung jener. 26)

in ber Erblichwerbung der französischen Krone unter Hugo Capet liegt ein Hauptgrund bes angs ber römijchen Kaiferfrone an die Oftfranken ober Deutschen, gleichwie diefer Uber= felbst wieder als eine haupturfache ber Unüberwindlichkeit bes Bablreichs in Deutschland int. 27)

Lus dem Angegebenen erhellt aber, daß und warum das vorherrschende Thema flaatswiffen= licher Forfdung in diefer Beriode das Berhältnig zwischen dem Bapftthum und Kaiferthunt mußte. Durch die allmähliche Entwickelung felbständiger nationaler Staaten in, aus und 1 bem Reich gestaltete sich bas angegebene Thema zugleich als die Frage nach dem Verhältniß jen Staat und Rirche 28), zwischen abfolutem Dogma und freier Forschung. Daneben bie neue Ausbilbung ber Gesellschaft, balb in Berbindung mit den erwähnten Forschungen, weltbewegenden Kämpfen, theils für sich allein, ihre Bege fort und gelangte in Deutsch= au einer verfaffungemäßigen Begründung ber höchften feudalen Berriffenheit, in England Frankreich bagegen zu einer bebeutenden staatlichen Centralisation. 29)

So ergab fich ein neues Feld ftaatswiffenschaftlicher gorfdung in mannichfacher, oft beftim=

<sup>6)</sup> Das Neueste über bie Krönung Rarl's bes Großen zum römischen Raiser f. bei Gérard, 1, 188 8; II, 117—246, wobei freilich Ööllinger's Untersuchungen über bas Kaiferthum Karl's des Gro= ub feiner Nachfolger im Münchener Hiftorischen Jahrbuch, Jahrg. 1865, S. 299 fg., unberück ze geblieben find. Namentlich wird daselbst die frühere Ansicht, als ob die Krönung Karl's ein den ihm und dem Papst veradredeter schauspielartiger Act gewesen, wiederholt.

<sup>1)</sup> Bal. gelb's Auffat über die geschichtliche Entwickelung bes beutschen Thronfolgerechts in ber Prift für beutiches Staatsrecht, herausgegeben von Agibi, Jahrg. 1865, heft 1.

Deib, Staat und Gefellichaft, 1, 352 fg., und die Nachträge hierzu in den folgenden Theilen. Die Streitfrage über die Entstehung des Feudalismus ift noch nicht geschloffen. Doch fönnen Die neueftens wieder zwischen Roth und Bais gewechselten Controvereichriften noch die neuen Lachungen von Gerard und Bornhad unfere in Staat und Gefellschaft, II, 331, niedergelegte Anficht Lefen Buntt anbern. Gerard sucht namentlich bie fcon von Bacharia versochtene Meinung vom Ten Urfprung bes Lehnwefens aufs neue zu begründen. G. Lehnwefen.

menber Verbindung mit dem erftern, nämlich das Verhältnis zwischen Reich und Reichstläuben, zwischen Reichsttanden und den Angehörigen ihrer Länder, namentlich den Landfläuden om zwischen Königthum und Unterthanschaft.

Benn nun bas Mittelalter gewiß eine Staatslehre im Sinne unferer Zeit noch nicht gehet hat, fo ift boch nicht minder gewiß, daß ihm eine den angegebenen Verhältniffen entstrechen Staatslehre, eine Literatur im Geschmack und mit den Ideen der Zeit keineswegs abging. We bie damalige Bhilosophie und Theologie, fo kann man die Staatslehre des Mittelalters als de chriftlich-scholaftische bezeichnen.

Schon in ben älteften Rechts- und Geschicksurfunden diefer Periode tritt etwas entjese Doctrinäres hervor. Wir verweifen auf viele Säte und namentlich auf die Einleitungen neuern leges barbarorum, besonders aber auf den Inhalt fehr vieler Capitularien. Auch Opposition zwischen romanischem Christianismus und dem Germanismus ift schon fruhlen big, und zwar nick nur in den Collisionen zwischen Papstthum und Königthum, 3. 8. W Befetzung der Bisthümer, Einziehung von Kirchengut, Beaufschütungen gegen das chill humanitätsgeset und jeine Consequence, 3. B. bezüglich der freien Disposition über das mögen, der Erbfähigteit der Mächen, des Ginfluffes der Ebenbürtigkeit auf die Ebe u. 1 Befanntlich ist aber den Rechtsbüchern des Mittelalters, namentlich dem Sachfen= und Sch benspiegel, nicht nur eine Art von politischem System und jedem derselben ein besonderes, 3 über das Verhältniß der beiden Schwerter zu entnehmen, sondern es läßt sich auch aus is schon folgern, das damals bereits theoretische Forschungen und Gegenstäte unter den Sch fowie zwischen und dem Leben bestanden. Man gedenke 3. B. der articuli reprodut ber Aufgerung Eite von Repgow's, das alle Unfreiheit von unrechter Gewalt fomme u. j. m.

Die Staatswiffenschaft bes Mittelalters ist ihrem Geist nach wesentlich theologisch, weren nach scholastische Selbst die weltlichen Rechtsauszeichnungen sind mit theologischen leitungen und einer Menge biblischer Citate versehen. Wir befinden uns in einer Zeit, in meine neue Art göttlichen Rechts entsteht und, wie später bas philosophische ober natürliche Morale, Reformgenius und Ergänzung des bestehenden Rechts zu werden such sche gorie herrscht im Necht wie in der ersten Dichtung und in der "fröhlichen Biffenschaft" Troubadours und Minnefänger.

Übrigens laffen fich schon früh in der Barteinahme für das Kaiserthum und in ber nutzung ber Aristotelischen Bolitik, sowie der Werke von Cicero, Seneca und Boöthins, mungen gegen die ausschließlich theologisirende, theokratische, kirchliche, namentlich auf die tas Dei des heiligen Augustinus sich stügende Staatsanschauung bemerken. Dabei sind wir nicht der Ansicht, als ob namentlich in der Benuzung der erwähnten Classifier, besonden Aristoteles, eine vollständige Unselbständigkeit der mittelalterlichen Staatslehre gesunden m dürfte. Denn Aristoteles lieh mehr nur die Form der Behandlung; der politische Geschler bie christliche Stee und deren höchste Vertraur erfüllte, batten mit den classifichen Inthum, welche die staatswissenschliche Literatur erfüllte, batten mit den classifichen Ingemein, oder es war doch die damalige Zeit nicht im Stande, die höhern Einheitspunste politige biefen Ideen zu erfennen.

Bir befigen über die Staatslehre des Mittelalters ein besonderes Schriftchen von F. Bin welches zuerft in der allgemeinen Monatsschrift für Wiffenschaft und Literatur, 1852, S. 8 —863 und 922—936, abgedruckt erschien. Indem wir uns bezüglich der Nachweife ibert ältere ftaatswiffenschaftliche Literatur des Mittelalters auf diese Arbeit beziehen, werden wir wichtigsten Namen in der nun folgenden furzen Darstellung der mittelalterlichen Staats erwähnen und uns besonders die bisher wenig beachtete Aufgabe seten, das innere Ban sucht, welches unsere Beriode nicht blos mit der Vergangenheit, sondern auch mit der folgen Beit verbindet, 20)

<sup>30)</sup> Über Aufzeichnungen bes öffentlichen Rechts zwischen ben Capitularien und ben Rechtstein bes Mittelalters vgl. Stobbe, Geschichte der beutschen Rechtsquellen, I, 271, und besonders 275. ben ftaatsrechtlichen Inhalt der Rechtsbücher bes Mittelalters, ebend., S. 287, 289. Das ganz kim ist ohnehin vorherrichend Staatsrecht. Uber die sonstigen staatsrechtlichen Schriften dieler Preiser die deutsche Rechtsgebung, ebend., S. 452 fg., 468 fg. Mittelalterliche Ansichten äher Schwief Jurisdiction und Berwaltung, sowie über dern Berhältniß zueinander, ebend., S. 277 fg. Senst Histoire des Cortès, S. 192 fg. Desmage, Curiosités des Parlements (Paris 1868), S. 4 is. Suigot, Histoire des origines, U, 372. Du Cellier, Histoire des classes laborieures, S. 194.

Dem Mittelalter fehlte ber Begriff bes antiken wie des modernen Staats. Jener mußte ihm rg und zu prätentiös erscheinen; diefer war mit den Ideen von Kirche und Reich unver= ar. Reich und Kirche waren Correlata, das eine ohne das andere unmöglich, aber das eine " fertiger als das andere. Unter den Karolingern dachte noch niemand an eine Grenzregu= 19 zwischen ihnen, noch weniger an die Behanptung und Anerkennung der Superiorität bes uber das andere. Karl der Große beherrichte auch die Kirche ohne Einsprache, und kein Artwärde heute gegen dieselbe wagen, was er wie feine Vorgänger und Nachfolger gethan. "Rirche bedurfte gegen Griechen, Arianer und Moslems der mächtigen Frankenkönige, bet ft nicht minder gegen die Römer selbst. Doch scheint theoretisch die Ansschiger geherricht zu haben, dies der Rechtssas: "wen der Papft nicht zwingen kann, den mag der Kaiser zwingen; wen Raiser bannt, den ercommunicirt der Papft "andeutet, der auch in den Bestimmungen des Hältniffes zwischen Bichof und Gras wieberkehrt und in der Theorie der beiden Schwerter uber Lusbruch oder, nach ber Auffassung des Schwabenspiegels und der päpftlichen Partei, Bilten Ausbruch oder, nach ber Auffassung des Schwabenspiegels und der päpftlichen Partei, Bisderlegung erhielt.

Das Mittelalter hat überhaupt keine Vorstellung von dem vollendetern Staat. Die gejtlichen Erscheinungen, welche ihm vorangegangen, versteht es so wenig als die, welche es jeben. Es schlt jede tiefere Erkenntniß der weltlichen Gesellschaft, jedes bewußte Streben einer bestimmten Entwickelung deffelben. Was außerhalb der Kirche fällt, Gedanken, eben — es ift Chaos, Ahnung, Empfindung, bewußtseinloses Dahinleben.

Und voch lag in alledem ein so mächtiger Keim neuen Lebens, daß aus ihm eine ganze e Welt und mit ihr eine ganze neue Wissenschaft nach und nach hervorging.

Schon in der civitas Dei des heiligen Augustinus<sup>31</sup>) tritt eine Reihe der wichtigsten neuen unten hervor, namentlich: 1) die absolute Natur- und Vernunstnothwendigseit oder die dem schen Menschen- und Weltschöpfungsplan entsprechende Natur des Staats, was im Gesch jener Zeiten nur dadurch ausgedrückt werden konnte, daß man den Staat überhaupt eine sche Inder Seiten nur dadurch ausgedrückt werden konnte, daß man den Staat überhaupt eine sche Inder Seiten nur dadurch ausgedrückt werden konnte, daß man den Staat überhaupt eine sche Inder Schlichten nannte. Bewußt oder unbewußt, absichtlich oder nicht, ist bei der christsche Art absoluten Ausschluffes vom öffentlichen Satz jede rein menschliche herricherwillkür tiebe Art absoluten Ausschluffes vom öffentlichen Leben (Sklaverei) negirt. 2) Das Fatum let nicht über der Menschheit; die heidnische, rein nationale Götterweit hat die glängenden len der Alten Welt nicht vor dem Untergang bewahrt, also die Menschheit ist Freiheit und berschaft unter einer universchlen Gottheit. 3) Der normale Zustand ist der des Friedens, ur, daß auch das Streben nach dem ewigen Leben des Friedens in diesem sonst fon nichtig teten irdischen Zustande bedars. 4) Das himmlische von Christis gestiftete Reich muß das bes irdischen Staats sein, der nach Augustinus mit dem Brudermord beginnt. Augustinus in dem Brudermord Kain's wie in dem des Romulus die lussche des Zwiespalts zwischalts zwischen Reich aussimmlischen und dem irdischen Reich. (Wir glauben in diesen ben energischen Zust-

ber Folgen einer mächtigen Collifion entgegengeseter social= politischer Existenzen und enzbedingungen zu erkennen.) 5) Die hand ber Vorschung gehört zu den wesentlichen vren der Staatengeschichte; die letzten Gründe bleiben uns in vielem verborgen. 6) Der tift ewig; für die Ewigkeit eingerichtet zu sein, gehört zur Natur des Staats. Es ift nicht rgesetzlich, daß der Staat sterbe wie der Mensch. 7) Das höchste Biel alles, auch des staats irdischen Dascins ist der himmel, der himmlische Friede, die Seligkeit in der eivitas Dei. die Kirche sollte über dem Staat stehen.

An die Grundidee des Mittelalters, daß, nicht wie man gewöhnlich fagt, die Kirche über dem tt ftehe (der Staat fehlte ja im Anfang nach Bewußtsein, Ziel und Streben, wie nach allen n Bedingungen, da Rom als Kaiserreich in Trümmern lag und ein felbständiger germani= Staat gar nicht bestand, indem die ersten germanischen Ansiedelungsversuche sich ohne Aus= me an die kirchliche Ordnung und an die Reminiscenzen des römischen Kaiserthums an= ten), sondern daß die Kirche, resp. das Christenthum Ausgangs= und Zielpunkt alles irdi= tebens, aller irdischen Gesellschaft sei, letztere also eigentlich jede Ordnung oder Un= sung entspreche, wenn sie mit den Anforderungen der Kirche nicht im Widerspruch stehe, stich noch eine zweite Grundidee an, nämlich die ber Fortsehung des Römischen Reichs durch bermanen und der Cinheit dessellen mit der Kirche.

Diefe zweite 3bee erflärt fich volltommen aus ber Gefammtheit ber bamaligen Buftanbe und

<sup>81)</sup> Rouriffon, La Philosophie de St.-Augustin (couronné par l'institut; 2 Thle., Paris 1865).

aus ber in ihnen verwirklichten eigenthumlichen Mischung ber Culturelemente. Sehen wirg auf den Papft, so hatte er die Bryantiner, die Arianer und die Römer selbst als die he feiner Stellung und Blane, während er in feiner und ber Kirche Schutz und Freiheit die we liche Voraussehung einer Erneuerung der Welt durch die Germanen erkennen mußte. begreifen, daß Dante die weltliche Gerrschaft des Papftes, die Schenfung Konstantin's versu tonnte. Aber wir begreifen nicht minder, daß der Papft von dem demoralissirten Bryanz, vo nicht minder demoralissirten römischen Bevölkerung und von den Angriffen der die Go Christi leugnenden Arianer frei werden wollte und mußte.

Gierzu bot sich naturgemäß nur die Erneuerung des abenbländischen Raiserthums Rarl ben Großen und die Franken bar. Damit waren die byzantinischen Prätensionen bei die Römer unter einen mächtigen herrn gestellt, die Arianer und die vom Norden her dur Heibenthum die Rirche gesährdenden Sachsen niedergeworfen. Die neue Culturwelt ich immer gerettet. Aber ein Staat war darum nicht hergestellt. In dem Glanze des rön Raiserthums erbleichte das fränkliche Königthum, und als dieses unter hugo Capet sich zu erblichen nationalen Königthum zu gestalten ansing, da nußte es auf eine Nation über die gerade durch den gänzlichen Mangel einer einheitlichen nationalen Constituirung zur nahme dieser ideal=universalen Raiserwürde am geeignetsten erschien. Das Verhältniß p Papstithum und Raiserthum war ein so eigenthümliches, das eine beingte so fehr das ( das an eine Grenzausscheidung zwischen ihnen nur in den vorsommenden einzelnen Strif gebacht wurde. Der Raiser war herr in Rom, wie der Papst im Reich. Rom war das bes geistlichen und weltlichen ordis terrarum und der Sith des Raisers wie der bes Rais feinen Mauern. Ein eigentlicher Staat fonnte beshalb auch weber der spätere Rirchenste bas Deutscher.

Der Kampf zwischen bem romanisch-kirchlich-Universellen und germanisch=weltlich-Ru len ift sonach die Seele der staatswiffenschaftlichen Arbeiten diefer Veriode, in welchem a bie erstere, am Schluß aber die zweite Richtung siegt.

Bei den bedeutendsten Schriftstellern des 13. und 14. Jahrhunderts steht demnach die fuchung über den Unterschied des Weltlichen (temporale) und Geistlichen (spirituale) ob

Marfilius ("Defensor pacis", bei Goldaft <sup>32</sup>], II, 193) führt verschiedene Anwent bes temporale an, hält aber für die wichtigste, daß damit alle diejenigen körperlichen Di zeichnet werden, die in irgendeiner Beziehung der Gewalt des Menschen unterworsen, z friedigung der Bedürfniffe im Stande des irdischen Lebens bestimmt sind. Im engsten gebrauche man das Wort ", de humanis actionibus et passionibus voluntariis et tra tibus ad commodum vel incommodum alterius ab eo, qui secit, de quibus maxime dunt humanarum legum latores." Spirituale sei, neben andern vulgären Bedeutungs eigentlichen Sinne nur die göttliche Lehre, das göttliche Geset und was daraus hervorges Kirche, die man aber nicht auf die Priefter beschränken dürfe, sondern bas ganze auf die E gerichtete christliche Leben umfaffe. Ahnlich spricht sich Decam, "Dialog.", c. 4 (Golt 904) aus.

Praelleus (bei Golbaft, I, 45) fest bereits das Geiftliche und Beltliche als Seele und wie später viele Kirche und Staat als Sonne und Wond einander gegenüber, und selbs 3 bes Kaiserthums und Feinde ber weltlichen Macht des Papstes sommen in ihren Defin des Staats auf die Theorie des heiligen Augustinus zurüct. 33)

Die Nothwendigfeit einer politischen weltlichen Ordnung ist nun zwar von diesen u dernSchriftstellern unserer Beriode anerkannt <sup>34</sup>); Ägidius Nomanus erinnert sogar mit "wisse communicativum sc. sociale" an das Blatonische "πολιτικόν ζώον", und manche rungen der in den Noten genannten Autoren sprechen der menschlichen Freiheit und der f lation bei Errichtung und Ausbildung der Staaten einen bestimmenden Einsluß zu. Sch "pactum subjectionis" schltnicht<sup>35</sup>), und wird das Wesen des Staats geradezu auf den Ser

<sup>32)</sup> Monarchia Sacri romani imperii (3 Ihle., 1612). Ein ähnliches Bert ift Schradii tagma tractatuum de jurisdictione imperiali (1609).

<sup>83)</sup> Gerfon: "Civile dominium sc. politicum est dominium peccati occasione introduc Dante: "Civitas remedium contra infirmitatem peccati."

<sup>34)</sup> Bgl. noch, abgesehen von Dante, Patricius Sinenfis, De institut. reipubl., Ist 1, 4 Agibius Romanns, Bb. U, Abth. 1, Rap. 1. Marfilius (Golbaft, II, 163).

<sup>85)</sup> Engelbert, De ortu, Rap. 2.

Regierens und Regiertwerdeus, des Größern und Geringern gestellt, und die einstimmig an= mmene Ableitung aller Herrschaft von Gott, gleichviel ob sie erblich oder durch einen Wahl= rworben, bald zu beweisen versucht (Thomas von Aquino), bald als Glaubenssay erklärt rrstlius), das Wesen der Regierung in der Leitung zum gemeinsamen Nutzen, und zwar die e Regierung in der Leitung der Gesammtheit zu dem richtigen Ziel, in einer zwischen dem en Ausgange= und Zielpunkt sich bewegenden Leitung oder in der Hinführung zum rechten durch die entsprechenden Mittel, welche eine ratio arte informata vorausset, gesunden und riach die Jdee der politischen Bildung, die Grundbedingung des organischen Staats schon erbeutet. <sup>36</sup>)

Allein abgesehen von ber höcht mangelhaften und manchmal in sonderbaren Sprüngen er= enden Entwickelung sehlt allen diesen Auffassungen doch der Gedanke eines geistigen Durch= rgenseins und einer wirklich ethischen Bedeutung der weltlichen Gesellschaft, einer wahren ichberechtigung derselben mit der Kirche, eines auf dem Princip der Gleichberechtigung be= enden Freundesbundes, also auch der Transaction in den Collissonsskullen zwischen beiden, ich auch die Idee eines mit nationaler Individualität ausgerüfteten staatlich= einheitlichen neinwessens, welches mit andern ähnlichen Gemeinwesen in voller Freiheit im geordneten ebensstande sich befindet. Diese Mängel erscheinen aber nicht als eine Schuld bieser Literatur, bern als eine Folge der Zeit, des Papstthums und des Kaiserthums und deren bisheriger schute.

"Ubrigens findet fich in den ausgezeichnetern Schriftftellern diefer Zeit oft eine Tiefe und Bicht, welche die Brätenfionen unferer Zeit häufig als fehr ungerechtfertigt erscheinen laffen.

**Es** wurde bereits angeführt, daß die organische Staatside bieser Kinderzeit der Staats Fenschaften nicht fremd war. Auch über den Staatszweck wurde nachgedacht und der For= Ingen über den Nechtsgrund des Staats haben wir schon erwähnt. Thomas von Aquino 14-4) scheint dem Gedanken einer Staatsmakrobiotik nicht fremd gewesen zu sein und ent= kt eine Reihe nationalökonomischer Grundsäge, die man theilweise misbilligen kann, jedoch ignoriren darf.

Le formeller aber dieser Beit bei dem ftarren Gegensatz, den sie zwischen spirituale und Porale, Kirche und weltlicher Gesculschaft begründete, das Wesen der letztern erscheinen te, desto mehr trat auch die Wichtigkeit der Staatsformen hervor. Und diese Wichtigkeit

auch noch baburch gesteigert werben, daß damals die Staatsform zugleich für die Regierungs= ripien, die Versönlichkeit der Staatslenker für die Lenkung selbst als entscheidend betrachtet de und auch betrachtet werben mußte.

Bezüglich ber verschiebenen Staatsformen schließen sich nun die Schriftskeller des 13. und Jahrhunverts saft unbedingt der Aristotelischen Eintheilung an. Am selbständigsten und utendsten ist in dieser Beziehung Engelbert. Charakteristisch für die ganze Versiche erscheint das Streben nach Bestimmung der besten Staatssorm und die entschiedene Vorliebe für die narchie 37), wobei dann natürlich die angedeuteten Verbindungen zwischen Staatssorm und ierungsprincip hervortreten. 38)

So ftellt 3. B. Engelbert ben Grundsas auf, daß diejenigen Staaten die beffern feien, welche den beffern Principien beruhen, in der diesen entsprechendern Beise die Regierung einrichten das höhere Ziel anstreben. Jene Principien sind Vernunst, Lugend, Reichthum, Gesez va die Vernunst außer Gott das Höchste ist, so erscheint die Monarchie, weil auf die Verz sft gründend, als die beste verschaften Verschlungen, der sich dann die Aristofratie, die motratie und zulest die sogenannte Oligofratie anreiben u. f. w. Eine absolut gute Versassing int aber dem Engelbert ebenso unmöglich wie ein absolut guter Mensch; ob ein Staat sich schennen frebt, und dann an der Beharrlichkeit, mit der die Nation ihren Justand zu ohren streigenden Einfluß der Mitteltlassen von Störungen und Erschütterungen, welche von u überwiegenden Einfluß der Mitteltlassen herrühre. Batricius Sinensis sindet benjenigen stat als den besten, in welchem statt persönlicher Wilfür allein das Gesets herrsche, soft dem sie sow aus den Mechtschartscherorie aus. Dazu betont er die Nothwendigkeit, daß vie sein eine Steue Beten Rechtsstatscherder aus. Dazu betont er die Nothwendigkeit, daß vie sein einsten und die Scherberuststein von Störungen und verschier sie Stugen benzen stat als ben besten Rechtsstaatscherder aus. Dazu betont er die Nothwendigkeit, daß vie

<sup>36)</sup> Engelbert, De reg., III, 16. Thomas von Aquino, IV, 23.

<sup>37)</sup> Fur Die Republit ift nur Batricius Sinenfis und Beter von Andlau.

BS) Engelbert hat auch fchon eine fehr ausgebildete Theorie zusammengesetter ober gemischter Bers ungen.

Meinung zu achten fei. Bei der Art, wie damals das Königthum aufgefaßt wurde, wier Batricius zu einer Bevorzugung der Republik gedrängt werden, obgleich er fich in einen Schriften ("De regno", I, Tit. 13) wieder der allgemeinen Sympathie für die Monarchie un fchließt. Ohne daß man die Bedenken gegen die Monarchie übersehen und andere Begründungs arten derselben unterlaffen hätte, war es das inmitten der feudalistischen Zerbrödelung im gebietender hervortretende Bedürfniß der Einheit, welches den damaligen Staatsgelehten a cas präjudiziellste und nur durch die Monarchie zu befriedigen erscheinen mußte. Und je im man sagen, daß diese Staatswissenscheit dem spätern Fürstenabsolutismus und jeinen vorgen lichsten Bertreter, dem Th. Hobbes, vorgearbeitet habe. Übrigens hat die Borliebe für u Monarchie den Marsilius nicht abgehalten, unter ben verschiedenen Arten derselben die leinen längliche Bahlmonarchie deshalb für die vorzüglichere zu erflären, weil man nicht nur im ben Besten wählen, innbern auch dem Gewählten einen freiviligern Bachten der felben die ten längliche Bahlmonarchie beshalb für die vorzüglichere zu erflären, weil man nicht nur im ben Besten wählen, innbern auch dem Gewählten einen freiviligern Beborian leiften werte.

hieraus erklärt fich benn auch bie Richtung ber ganzen fraglichen Staatswiffenschaft mit Grziehung und volitifche Bildung des Monarchen. Findet fich doch ein Jug diefer Richt felbst in der Goldenen Bulle, und die zahllofen Schriften über das Regiment, die Pflichtn chriftlichen Fürsten, welche feit dem 13. Jahrhundert erschienen und bis ins 17. den hu bestandtheil der politischen Literatur ausmachen, dienen zum Beweis hierfür. 39)

Der König aber foll bas lebendige und unbeugsame Recht und Gesetz fein, wie diet bas Symbol des Scepters andeutet, also die Seele des staatlichen Körpers. Wenn übr Ägidius sich fast der Theorie der Gesezessouveränetät nähert, so erkennt er doch die Uneut lichkeit eines persönlichen Königthums an.

Am mangelhafteften erscheint die mittelalterliche Auffassung des Staats bei den Berjut bas Gebiet feiner Thätigfeit, den Umfang der Staatsgewalt zu bestimmen. Marsulus (" pac.") rechnet dazu: 1) Die Sorge für die unwillfürlichen natürlichen Verrichtungen der schen, die sich in dem Gegensatz von artiticium und agricultura ausspricht. Förster meint, ohne Grund, hierin schon eine Ahnung des modernen Gegensatzes von Urproduction und bustrie finden zu dürsten. 2) Die transeunten handlungen, sofern sie zum Schaden oder Ra anderer gereichen können. Auf sie bezieht sich das Gerichts, Rriegs- und Geldwefen. Trias des Aristoteles wird nur eine geschende und vollziehende Gewalt unterschieden. bie Frage, wer das Gesetz zu geben habe, gehen die Anschen auseinander. Marsilins gis Geschangsgewalt dem Volf oder der Majorität desschen, bein die Beischaft sich sie umfasse auch die Weisesten und vollziehende Gewalt unterschieden. bie Frage, wer das Gesetz zu geben habe, gehen die Anschen diesenander. Marsilins gis Geschangsgewalt dem Volf oder der Majorität desschen, benn diese sein sich scheft umfasse auch die Weissen und vollziehende Gewalt unterschieden wie wer das Gesetz zu geben habe, gehen die Anschen die beisen die scheft sie sein dessen die Weisesten und ein die Besten die Staats des Gesetz zu die scheft ausseinander. wirdelner, und offenbar ist jede dieser beiden Meinungen so viel richtig, das die eine die aunrichtig machen muß und die Wahrheit nur in ihrer Verbindung gesunden werben fann.

Überblicken wir die hauptzüge der ersten staatswissenschaftlichen Bersuche dieser Berick müssen wir mit Förster übereinstimmen, daß sie troß ihres streng zeitgemäßen und uns oft ungefälligen Gewandes so viel Scharfsinniges und Tieses enthalten, daß wir ihnen gegen eber bescheiden als hochmüthig werden müssen. Wir entnehmen denselben aber einen Trokunenblich werthvoller ist als ein ungetrübtes grundloses Eitelkeitsgesühl, nämlich den Ben daß viele der heutzutage noch so oft angesochtenen Wahrheiten, z. B. die Einheit Staats und ihrer personissierten Darstellung, die Freiheit des Gehorsans, die Objectivität staats und ihrer versonissierten Darstellung, die Freiheit des Gehorsans, die Objectivität staats und ihrer versoniscirten Darstellung, die Freiheit von Gehorsans, die Objectivität staats und ihrer versoniscirten Batter menschlichen Natur unauslidslich verbunden sind, sich in den unstrückten und trückten Zeiten Bahu brechen und im Fortgang der Zeiten immer ba Berwirklichung finden müssen.

Betrachten wir noch die wirklichen politischen Verhältniffe während des ersten Abste biefer Veriode, so ist bereits früher erwähnt worden, daß sie sich einerseits um die Frege u Entstehung, Rechtsgrund, Bedeutung und Umfang des Kaiserthums, andererseits um des H hältniß zwischen ihm und dem Papstthum gruppiren.

Das Raiserthum hieß die Monarchia par excellence, wol auch mit dem Beisar mus

<sup>39)</sup> Bgl. Held, Staat und Geschlichaft, 1, 275 fg.; 11, 26, 651, und die Nachträge zu beiden A raturen in den folgenden Theilen. Dahlmann, Politif, S. 218 fg.

<sup>40)</sup> Bon Förster nicht erwähnt, aber von größter Bedeutung für die Staatswiffenschaft dieser Bri ift des Nifolaus von Eues ober des Cardinals und Bischofs Nifolaus von Cusa (gest. 1464) Bel D concordia catholica. Das Reueste hierüber ist Stumpf, Die politischen Ideen des Ritolaus von (Köln 1865).

nter heißt es fclechtweg imporium. Es ift bie herrschaft über bie Welt, bas ganze teme, soweit bas Chriftenthum reicht, mit ber specifischen Aufgabe, bieses bamals einzige Chri= um, bas romische, zu hegen und zu pflegen und seine herrschaft auszubreiten. <sup>41</sup>) Die inschaft suchte biese eigenthümliche Art von Weltherrschaft verschieden zu begründen, war ser im ganzen zugeneigt, obgleich es auch solche gab, welche uur eine geistliche Weltherrschaft ühlich oder nothwendig erachteten, und endlich selbst schon solche, welche sich gegen jede Uni= herrschaft aussprachen und nur eine Wehrheit selbst schon solchen, als berechtigt aunahmen. en, oder bas eine und bas audere, aber nur für verschiedene Beiten, als berechtigt aunahmen. inttleiden wir biese verschiedenen Ausschiet verschieden felt schort zu eine geit, so treten in ihnen te ewigen Erscheinungen der Menschietsgeschiet flar hervor:

) Die Menschheit hat überhaupt bas Beburfniß ber Einheit, und die Bölfer eines bestimm= ultursyftems bedürfen des Friedens und zu diesem Zweck in Collisionsfällen einer fried= Entscheidung statt des Kriegs, oder doch vor diesem als dem äußersten Schritt (Schieds=

ericht und Berwaltung trug und das Kaiferthum auch da anerkannt, wo die Keime national-politie Biebraft und Berwaltung trug und das Raiferthum auch da anerkannt, wo die Keime national-politie Biebraft und Berwaltung trug und das Raiferthum nach Rräften for Ber Ber Ber is bei Beit ber i Ber in Biffenfchaft und Runft, Ganbel, Lanbbau und Gewerbe, reicht und Berwaltung trug und bas Raiferthum nach Rräften fchügte und förberte. In Biffenfchaftschum und Raiferthum auch ba anerkannt, wo bie Keime national-politiz-Bielbftändigkeit fchon früher fich entwickelten und zu mancher Opposition gegen bas eine im berer in einzelnen Fällen führten.

Die Collisionen zwijchen Glaube und Bernunjt, Moral und Recht, Rirche und Staat bjolut unvermeidlich. Sie führen nothwendig, wenn nicht zur Ausgleichung, zum Rampfe, bar um jo mehr, als fie in benjenigen Berfönlichkeiten ftattfinden, über benen ein höheres ein boberer Richter nicht besteht. Der Sieg in diefem Rampfe wogt berüber und binüber, entweder definitiv bem einen Rämpfer bleibt (und Theokratie oder Staatsreligion ent= wher beide Rämpfer fich wechfelfeitig jo aufgerieben haben, bag ber Rampf in ber bisheri= rm nicht weiter geführt werben tann, welchenfalls er aber mit neuen Bechselfällen und Transactionen unterbrochen in neuen Formen beginnt. Diefer Rampf ift auch ohne aus= bene Tenbenz bes einen auf Oberherrichaft über das andere unvermeiblich, jobald bas eine eibeit fur bebroht erachtet, vermöge welcher allein das Debendemandernfteben ibm mög-Dan tann nicht fagen, daß ber eine ber beiden Rämpfer blos das materialistifche peint. tionelle, der andere das spiritualistische ober das moralische Element repräsentire. Zeber Le viefe Elemente in fich zu vereinigen, und die Rirche hat wenigstens mittelbar ebenso mit en, wie ber Raifer mit geiftlichen Baffen gefämpft, mas bei ben äußern Griftenzverbalt= ber Rirche wie bei bem idealen Inhalt bes Raiferthums nur natürlich erscheint. Bei biefer icirtheit beider Situationen, alfo auch aller übrigen von ihnen bestimmter Berhältniffe fic bie eigenthumliche Busammensehung beider Barteien und der Bechfel in berfelben. ben Bijcofe, Gelehrte, Rriegsleute und Bürger ebenjo auf feiten bes Bapftes wie bes 5, wir feben fie ihre Parteirollen nicht felten mit ben veränderten Umftanden wechfeln, mbefcabet ber ibealen Auffaffung beider Erscheinungen, die noch viel complicirter werben, fte mit bem nachften Buntt in Berbindung gefest find. Denn

) bie Menscheheit hat nicht nur den Drang nach Einheit im ganzen ober in einem größern ripstem. Selbst bas größte Culturspftem ist eine Art von Secession aus der Einheit ber cheit, und diese stuft sich ab von der Selbständigkeit einzelner ausgebildeter Bölkerindivi= täten an, durch die Selbständigkeit ihrer Theile hindurch, bis zur Selbständigkeit kleiner los Gemeinwessen und jedes einzelnen Menschen herab. Der germanische Staat hatte von oben b und von unten hinaus begonnen wie jeder andere Staat. Aber zwischen einen anfäng= a Idealen, wie sie namentlich von oben herab zu wirken suchen, und beren Bethätigung, wie

<sup>1)</sup> Die Berletzung diefer Pflicht, der advocatia ecclesiae, gehört zu denjenigen Fällen, in denen füfer durch Urtheil der Fürsten des Reichs entsest werden foll.

fie von unten binauf, ober wenn man will, von der Beripherie zum Centrum hätte flattful tonnen, bestand ein ungeheueres Misverhältniß, wenn man bas Fränkische und bas Deut romifde Reich als ben bamaligen Staat betrachtet. Gerabe burch bie überwiegende ronan Bevölkerung und burch bas Aufgesaugtwerben ber germanischen Elemente feitens berfelben fcien Frantreich und Italien als unfähig, Träger ber neuen Reichsibee, fomeit fie nicht ! eine Staatsibee war, zu werben, mährend biefe 3bee, foweit fie bie Staatsibee für gang Den land enthielt, für bie rein beutfchen Bolfer nach ihrem bamaligen politifchen Bildungsgrave verständlich oder boch unrealisitbar fein mußte. Auch bachten gerade die größten Raifer weniaften baran, bas Reich zu einem beutschen Staat zu machen. Die Reichsider dulbete et 1 und von ihrer nichtstaatlichen Seite bing bie Gerrlichteit und ber Belteinfluß des Raiferth fein Beltrecht ab. Bahrend nun in ben andern continentalen Ländern ber Rampf um bi tionale Selbständigkeit gegen bie prattifchen Confequenzen bes Papftthums und Raifert begann und mit Erfolg fortgesett wurde, richtete sich in Deutschland, wo das Raiserthum und bie ganze bisberige Situation von Land und Bolf einem folden Streben entgegenfte ber Rampf in der Form eines Rampfes varticularer ober localer Jusammengebörigfeitn ibre besondere Selbftanbigteit zunächt gegen bie ftaatlichen Berrichaftsbeftrebungen bes & ober gegen bie Eingriffe bes Bapftes in bie territorialen Sobeitsbefugniffe. Der Ermet Landeshoheit feitens der Bischöfe und der Umstand, daß diefe für das Bisthum felbst all ftenzbedingung galt, wie das Patrimonium Petri für den päpftlichen Stuhl, erflärt es, n wir bie beutichen Bifcofe meder ausschließlich noch ohne Bechsel auf feiten bes Papftes f Diefer germanische Particularismus, ber uns als eine organische Entwickelungsform bes Staats von unten herauf, ober von ber Centrifugalität zur Centripetalität, und zwar von nern zum Größern erfcheint, und ber unter bem Ramen geubalismus betannt ift, wurdet übrigen Ländern gerade burch bie Opposition gegen bie taiferliche und papftliche Beltherrff idee verhältnigmäßig ichnell gebrochen (Frantreich!) ober boch felbft zu einem ftart centrell ben Element (England) umgestaltet. In Deutschland lebte er fort, und fo erklärt es in daß bie deutsche Staatswiffenschaft einen andern Charafter befommen mußte als die fran und englifche, bie, wieder aus andern Gründen, auch balb auseinandergeben mußten.

Der Geift ber Freiheit, der fich in Italien und Deutschland burch die Schöpfung pf fleinerer Gemeinwefen und Berrichaften, in England und Franfreich burch bie Berftellung: tiger, feine politische Superiorität anerkennenber und centralifirter Staaten, überall aber bas Streben ber Stände und Individuen nach Freiwerbung von ben bisherigen feubal:put chalifch=theofratifchen Schranken bethätigte, fällt fo ziemlich mit ber Ermattung bes Raifent und Papfithums zusammen. Er hatte namentlich auch die Opposition gegen die absolute bensautorität bes Bapftes bervorgerufen, und wenngleich bie auf ihre Unabhängigfeit fuchtigften Fürften noch ben Abfall von ber Alleinfeligmachenben Rirche iconungslos mit und Schwert verfolgten, fo geschab biefes weniger aus Unterwürfigkeit gegen ben Bapft all mehr aus Gewöhnung ober Furcht, ba fie bas Rab ber Beit gegen fich gerichtet und nur Bernichtung der Regerei fich selbst erhalten zu tonnen wähnten. Der Sieg ber Refors brach bas Bapftthum als den Träger einer religiöfen Belteinheit, die übrigens längft mil ben Occibent bestand, und das Raiferthum als die advocatia ecclesiae, beide alfo nas i fpecififc mittelalterlichen Befen. Der Nationalstaat war in England und felbft in Frank das Territorium in Deutschland zum hort ber Freiheit geworden, die Monarchia in frühern Bebeutung ibentisch mit Unfreiheit. Satte bie Rirde felbit noch bie Bolter nu wußtfein ihrer Berfchiedenheit und zugleich zum Gefühl ihrer Bufammengehörigteit gebrat fo waren es Greigniffe, wie bas Aufbluben ber Stäbte, bes Sanbels und ber Gemete, großen Erfindungen wie Bulver und Dagnet fammt ihren nothwendigen Confequenzen, = ben in feinem haupt bereits gebrochenen Teubalftaat auch in allen feinen Gliebern erfaften gang neue Anfcauungen über gefellicaftliche und ftaatliche Berbaltniffe bervorriefen.

Natürlich fchloffen fich bie politischen Biffenschaften in Form und Inhalt zunächt ber berigen Auffaffungen und Formen an. Bar boch ber Protestantismus im Anfang selbt eb scholaftisch und erclusiv, wie ber Katholicismus gewesen (wir sprechen natürlich nur m weltlichen Beziehungen und von bem Dogma als solchen, nicht seinem Inhalt nach), der fleets resp. Fürstenabsolutismus aber, zu welchem die Reichsberrschaft nach und nach entartet, m einzelnen nationalen Staaten, in Deutschland auf die einzelnen Territorialgewalten übergesm

<sup>42)</sup> Man gebente ber Birlungen und Urfachen ber Kreuzzüge.

Unterbeß hatten bie von ben Bäpften gegründeten ober boch genehmigten Universitäten Bflege ber Wiffenschaften aufgenommen und fie ben Kloftermauern entzogen. Bu ben Disinen bes Kanonischen Rechts gesellte fich bald bie bes Römischen ober kaiserlichen und bes errechts. Berühmte Lehrer vertraten Mathematik und Bhysik, und es beginnen bie philosochen Studien, die bald in Verbindung mit den Naturwissenschaften einen bestimmenden Aus auf Staat und Gesellschaft und auf die Erkenntnis verselben üben müffen.

Bie es mit neuen und im ganzen zeitgemäßen Ideen immer zu gehen pflegt, wie fie nämlich öhnlich überschätzt, wenn nicht sofort misbraucht werden, so geschah es auch mit der in Oppo= »n gegen Kaiser und Reich, resp. gegen die weltliche Macht des Bapstthums entstandenen en Staatsidee.

Die baraus hervorgegangene Staatswiffenschaft vertreten vorzüglich die sogenannten Legi= " b. h. die im Römischen Recht unterrichteten gelehrten Juristen, deren einziges oder doch "ptsächlichstes Streben die Einsührung und Begründung derselben unbedingten Fürstenau= ität in den einzelnen Staaten und Territorien war, welche sie in der Form des Kaiserthums »Papstthums früher, wenigstens viele von ihnen, bekämpst hatten. Selbst wider Willen aber nten sie damit dem Geiste der Zeit, dem erwachenden individuellen Freiheitstrieb, indem ihre «Aufgabe die Vernichtung jener Mittelgrößen sein mußte, welche als Pairs, états, Land= me, zwischen Landesherrn und Volf standen und, pochend auf ihre verdriefte feudale Selb= migkeit, von welcher freilich nur mehr das Phlegma übriggeblieben, der wirklichen Unifica= n ber Staaten und Territorien widerstanden.

Die Gloffe und Nachahmungen berfelben, dann einige recht geschmacklose, scheinbar populäre iristen, namentlich über den Broceß, sind die ersten Früchte der Staatswissenichast dieser zwei= Hälfte unserer Beriode. Scholastischer Stil, fremde Sprache und Gedanken erweisen sie als Armenhangslos mit dem Leben, beweisen, daß sie auf dieses nicht wirken konnten.

Dan übertreibt meiftens die Wirksamkeit der Legisten. Un der Constituirung und innern rächtung der Staaten hat das Leben, die Macht der Ereignisse das meiste gethan; der Kreis wigen, welche damals am eigentlichen staatlichen Leben activen Antheil nahmen, war noch ehr beschränkter; noch waren die Einwirkungen des blendenden, nicht verstandenen Lichts des erthums im Bolk fühlbar; noch stand dasselbe Recht, welches, zur Gerstellung der Reichs= eit bestimmt, dieselbe vollständig brechen sollte, in demselben Licht; noch war das Bolk zu gluck=

um bie nur zu verstänbliche Tyrannei seiner kleinen Herren gegen ein Recht zu vertauschen, bem es nichts zu verstehen brauchte, als daß es sie gegen diese Herren schützte. Nicht minder Der Umfang der Neception des Römischen Rechts nach Inhalt, räumlicher Ausdehnung

Liefe des Eindringens übertrieben, wie dies eine nüchterne Betrachtung der zahllofen speen und particularen wesentlich germanischen Rechte und die ganze so energische Richtung erer Zeit darthut.

Aber der Staat wie die Staatserkenntniß werden gegen das Ende diefer Beriode, wenn D nicht ohne Proteft, allenthalben absolut, und zwar mit einer entschiedenen Neigung zum Tareopapismus, selbst in der lilliputesten Form.

2) Periode des Absolutismus. Bir brauchen wol nicht näher auszuführen, daß » warum uns die Geschichte der Staatswiffenschaften, soweit fie überhaupt zugänglich, als ein «xlich und äußerlich zusammenhängendes Ganzes erscheint, welches nicht nach bestimmten Jahren istheilt werden kann. Bie die Ideen und Formen einer Zeit in die folgenden hineinwirken, stürlich auch die literarischen Arbeiten, und zwar um so mehr, als gewiffe allgemeine Bahr= ist au allen Zeiten wiederkehren und bem Gesammtbild einer Literatur trotz der Mannich= ägteit der Methode, Formen und Ausdrucksweise eine höhere, innere Einheit verleihen.

Die theokratisch=spiritualistische, ideal=universale Richtung ber ersten Beriode war theils in Feudalismus selbst, ber entartet war, theils in der Zerreißung der bisherigen Glaubens= "eit, theils in der vollen Selbständigwerdung mächtiger Nationalitäten dahingeschwunden.

entweder gebrochene oder entartete Feudalismus bot keinen brauchbaren Ausgangspunkt r für ftaatliche Forschungen, sondern mußte vielmehr venselben als das Ziel reformatorischer tigkeit erscheinen. Seit der Schüler des berühmten Abälard, Arnold von Brescia, im Jahre 5 zum Märtyrer des Princips der Freiheit der weltlichen Gesellschaft vom Papstthum und Unterwerfung der Kirche unter die weltliche Gewalt geworden, hörten die Schläge an die Ete der päpstlichen Unsehlbarkeit und Beltautorität nicht auf. Den Albigensern und Bal= ern folgten, um nur die bedeutendsten Erscheinungen zu nennen, die Wiclifften, hussiken, her und Galvin in ununterbrochener Reihe, und wenn auch ihre Tendenz zunächt eine religiös=

firdlide mar, fo mußte fle boch aud auf einer in mancher Sinfict wefentlich neuen Infom Staat und Gefellichaft beruben und bie bisber üblichen Anfchauungen ber lestern mit we In bem Dage, in welchem bie Anforderungen bes papftlichen Stuhls bie Selbftanbi Bolfer, reit, bamals ber Rurften gefährbeten, mußte eine gemiffe Reigung berfelben mb Glaubenslehren entfteben, welche nicht nur bie Autorität bes Bapites befämpften, forb indem fie fich an die weltliche Gewalt anlehnten, biefer, wenn nicht die Superiorität Rirche, boch wenigstens bie volle Gleichberechtigung mit berfelben einräumten, fofern felbit wieber, nur in anderer Beije, bas theofratifche Brincip aufftellten. Der Dr Selbtanbiafeit, ja Dberberricaft auch über bie Rirche und bie Sucht, fich burd bie Gi reichen Rirchenguts, wenn nicht habfuchtig zu bereichern, boch aus ben fteigenben Bett beiten zu ziehen, tamen, wenigstens bei ben gurften, oft ber neuen Religion zu bu neben ber Furcht vor folchen tiefgreifenden Neuerungen auch bie Dacht ber Trabition wohnheit des Alten, ber Zweifel an die Babrheit des Neuen fich geltend machten. Staaten, wie z. B. die Italiens, bann Spanien und Frankreich hielten zwar feft an Blauben, aber nicht an bem alten politifchen Spftem. In Italien mit feinen vielen flein ftaaten war bie politifche Autorität bes Bapftes taum je weiter gegangen als bie ei Siegers mit ben Baffen, ober als es nothwendig war, Italien vor einer gemeinfamen weltlichen Dberberrichaft zu bewahren. In Spanien und Franfreich mar, mit einigen mellen als materiell bedeutsamen Reminiscenzen bes Reubalismus, bas absolute R vollitändig entwidelt und bei aller confessionellen Anhänglichkeit an Rom nicht gewi felben auch nur ben minbeften weltlichen Ginfluß von Rechts wegen zu geftatten. Der all ber Rirche wie ber Allertatholischfte Ronig bewachten bei aller religiofen Deferen; e ihre als unmittelbar von Bottes Onaben ihnen zuftebenden herricherrechte, und wenn ben überwiegenden Ginfluß in Rom ftritten, fo tritt barin nicht im entfernteften die 9 Wiederherstellung der universalen weltlichen Macht des Bapftes als vielmehr das St vor, burch bie Beeinfluffung, refp. Abhängigmachung feiner geiftlichen Gemalt für nich berrichaft zu erringen. Selbit heinrich IV. icheint im mefentlichen nichts anderes, went ter einer neuen Form, ber bes allgemeinen ewigen Friedens, angeftrebt zu haben. Auch Lostrennung von Rom war an fich ber hauptjache nach ein politifcher Schritt, und bie bie englische hockliche heute noch besteht, zeugt bafür, bag bei ber firchlichen neubi Element ber englischen Ariftokratie ebenso maßgebend gewesen wie bei ber Organi Staats. Denn aber bie Engländer, ber ichmachvollen Beit Geinrich's VIII. eingeben formation von ber Rönigin Elifabeth an zu batiren lieben, fo durfte in Bezug auf bat Rotiv ber Einführung ber neuen Lehre tein großer Unterschied beraustommen.

Bährend nun die Geschichte diefer Periode fast in allen Ländern Namen bewah beweisen, daß der Entwickelung der neuen politischen Selbständigkeiten, resp. des Königthums Männer von dem tiefsten und praktischsten staatsmännischen Blick wie vi flaatsmännischer Energie auf und an den Thronen zur Hülfe famen, ist es doch nur ein nißmäßig geringe Zahl von Männern, die sich durch eine große staatsliterarische I berühmt gemacht haben.

Der gemeinsame Charafterzug ber staatswiffenschaftlichen Arbeiten biefer Beriol in ber Form noch häusig an die Scholastik erinnernde philosophische Speculation über cipien des Staats, häusig im utopistischen Gewande, wobei verschiedene Disciplinen de wiffenschaften noch nicht unterschieden, die Zustände eines bestimmten Landes aber Ausgangs: oder doch Zielpunkt betrachtet werden. Fast die ganze Literatur dieser Ze lemisch=reformatorisch in einem neuen Sinne des Worts. Es ist nämlich der bischer in zwischen Papstthum und Raiserthum, zwischen Orthodorie und Rezerei dargestellte manchem auffallenden Rollenwechsel begleitete Kampf zwischen Freiheit und Ordnun einen Kampf des Princips der versönlichen Freiheit mit dem Princip des Staat Fürstenabsolutismus umgewandelt.

An ber Spize ber literarischen Berühmtheiten bieser Veriode steht Machiavelli. diesem für viele noch immer unbegreislichen und von vielen noch immer misverstandene im 9. Bande des "Staats-Lexison" ein eigener Artikel gewidmet worden ist, haben wir seine Bedeutung für die Staatswissenschaften zu erörtern und ihn so in das Bild der 4 lungen berselben einzussechten. Machiavelli ist das Kind seiner Zeit nach seiner Reu er ist italienischer Batriot, wie er durch die Verbindung einer wie er angelegten Naurs Beit und seinen Schickslen, wir wollen nicht sagen: entstehen mußte, aber leicht entstehen

**wiffenschaftliche** Werth feiner Schriften, namentlich des "Principe" ift gering, obgleicheinzelne nge fo geistreich und scharf sind <sup>43</sup>), daß nie in dieser Beziehung nicht übertroffen werden kön= **B.** Es ist bezeichnend, daß er nur der weltlichen Staaten gedenkt und seiner eigentlichen Gesin= ing nach Demokrat vom reinsten Wasser ist (vgl. "Discorsi sopra Livio", lid. III, c. 19)<sup>44</sup>), **B** eigentlich auf dem Standpunkt der italienischen Städtefreiheiten steht, den er aber vorerst migstens als unhaltbar erkennen muß, da die Zersplitterung Italiens und die innere Zerrissen **1** feiner Glieder die Nation gefährdete und vor allem Einheit nöthig schen. Machiavelli ist

febr gescheiter, praktifch-erfahrener und boch nur halbgebildeter und vom Doctrinarismus Beflogener, dabei ganzerbitterter Italiener, alfo plastisch und materialistisch, leidenschaftlich und arunblich, heiß und liftig, frech und berechnend, scharf auffaffend und voll Borurtheil, groß= mig und ohne Gebuld, ftolz und doch fervil, frei von manchem Aberglauben, aber auch ohne e höhere sittliche Beltanschauung und was bazu gehört. Die ungeheuere Bedeutung, welche mentlich feinem "Principe" beigelegt wurde und noch wird, erklärt fich theils aus der Zeit über= mpt und aus der Situation Italiens insbesondere, da Macchiavelli mit dem Bräftigium der dienischen Biffenschaft fast ber einzige bemertenswerthe Schriftfteller feiner Beit und fur alien ber Batriot war, ber ben Schnerzschrei Italiens zunächft wieder ertönen lieg, theils aus mmit bem Gefomad ber Beit harmonirenben Cynismus feiner Außerung, aus ber icheinbar Efficen, wirklich aber corrumpirt mittelalterlichen und svecifich italienischen Nacktheit feiner wanken, endlich aus dem in seinen Berken aufgehäuften Material für den Despotismus, toes bei ber bereits entschiedenen Richtung ber Beit zum Fürftenabsolutismus faft allein betet und natürlich bochaeschät wurde. 45) Der verbiffenste Demokrat wurde so ber Lebr= ifter, aleichsam die Incarnation des Absolutismus. Dhne eine andere Liebe als die zum terlande zu affichiren, eine Liebe, welche so oft bewußt ober unbewußt nichts anderes als die Le ganz anderer Leidenschaften fein muß, ohne eine höhere als die damals mögliche Bildung, welcher neben wenigen claffifchen Schriften bie Erfahrung bas meifte gethan, tampfend mit t Ebrgeiz, ber burch bas Ausbleiben felbft bescheidener Erfolge immer giftiger werben mußte, Leb Machiavelli feinen "Principe" allen Ernftes, um baburch fich und zugleich feinem Baterlaube Berfte wenigftens zu helfen. Die Annahme R. von Mohl's, Macchiavelli habe feinen "Principe"

geschrieben, um vor allem fein Land zu befreien und zu einer ftarten politifchen Einheit zu agen u. f. w., wird nicht nur dadurch unterftügt, daß Macchiavelli feine gefährlichften und Lößigsten Grundfäße nur für neue Regenten und für gewaltsam begründete Regierungen Hpricht (val. auch "Discorsi sopra Livio", lib. I, c. 8), fondern auch und ganz vorzüglich da= 🚓, daß ein Mann von dem jedenfalls seltenen Berftande und von folcher Einsicht wie Lechiavelli unmöglich die ganze Bolitif für immer auf die rein momentanen Zwecke ober Lenblickliche litilität eines einzelnen Bolks bauen fonnte und auch, wie es nicht nur feine Com= ntare, fondern felbft verschiedene Stellen bes "Principe" beweifen, nicht wollte. Dacchiavelli wegt fich ben Buftanden feines Bolfs gegenüber in dem biefe bezeichnenden circulus vitiosus 🗈 Revolution und Ujurpation, erkennt Ztalien deshalb in einem fürchterlichen Nothstande und bet , obgleich er bas sittlich Schlechte nie sittlich gut nennt, doch kein Gewissensbedenken , diesen -fuchten Bauberfreis burch jedes Mittel ju zerreißen und burch eine Art von rudfichtslofem b aufgeflärtem Despotismus bie Nation gegen ihre eigene Schlechtigfeit zu retten. Macchiavelli Ete keine 3bee von dem organischen Staat und konnte von der persönlichen Menschenwürde me hohe Meinung haben ; das antike humanitätsprincip war fast nicht mehr unmöglich als B moberne driftliche. Macchiavelli ift übrigens teineswegs ber erfte Erfinder ber von ihm Tgebrachten Schlechtigkeiten, die jedenfalls auch ohne ihn fpäter überall prakticirt worden Tren, wo fie pratticirt wurden. Dacchiavelli hat fich nicht gefcheut, um feiner großen 3wede Uen Dinge anzurathen, bie um elender Zwecke willen geschahen, obgleich man fich gescheut 💐e, ben Machiavelli als Autorität zu citiren. Der Machiavellismus ift ein schlechtes politisches incip, welches fo febr ber ichmachen Seite bes Menschen entspricht, daß es allenthalben und mer feine praftijchen Bertreter gehabt bat und haben wirb. 46)

<sup>43)</sup> Hierher gehört z. B. die Eintheilung der Staaten, im Gegenfah zur Aristotelischen Theorie, in "aarchien und Republiken. Um auf einige minder bekannte Dinge ausmerksam zu machen, so vers fen wir auf die Discorsi sopra Livio, z. B. lib. 1, c. 8, 25, 26, 33, 51, 54, 58; lib. 111, 9 fg. 44) Mohl, Geschichte der Literatur, 111, 597.

<sup>45)</sup> Rorbenflucht, Schwedisches Staatsrecht, S. 130.

<sup>(16)</sup> Indem auch wir bezüglich der Literatur auf den citivten Auffas H. von Mohl's verweisen, fügen noch bei: Bollgraff, Syftem der Staats= und Rechtsphilosophie, II, 803. Roscher, Thurybides

In England, Deutschland und Frankreich war ber Rampf der politischen Iber aufs mit bem um Orthoborie und Glaubensfreiheit verbunden, aber teineswegs fo, daß bie 2 bes Freiheitsprincips stets auf seiten ber Reform, die des Absolutismus auf seiten 1 Rirche zu suchen gewesen wären. Nicht sowol das kirchliche als vielmehr das nationale überwog, und die Confessions- wie die Freiheitsfrage wurden meist von dem Geschich nationalen Selbständigkeitsbedürfnisses, wie es gerade aufgesaßt wurde, theoretisch und Ibermacht praktisch entscheben. Während der Übergangs- oder in der Rampfesperis man daher auch allenthalben ein Schwanken in beiden Beziehungen, welches in Frandem Sieg veralten Rirche und des vollendetsten Absolutismus der Krone, in England, ver mäßig wenigstens, mit der Unterbrückung der alten Rirche, aber auch aller nicht staatst Seften und des monarchischen Absolutismus, in Deutschland mit bem Absolutismus de herren und einer gewissen Parität beider Rirchen abschlas.

So warz. B. ber schottische Reformator Anor nicht minder entschieden demokratische später die englischen Buritaner und die Richtung beider mit dem neuen aristokratischen tismus, resp. mit dem thatsächlich bald wieder aussehen Absolutismus der Krone el vereindar wie der Ratholicismus. In Frankreich ist die Nationalitätsidee und ihre ! rung, die Krone, auf verschiedene Weise in das Ringen der vilains und der Hugenotte Abel und dem Ratholicismus verwickelt, dis sie unter einer durchaus nicht unbestritten nalen Modification des Ratholicismus selbst allein und ganz der Staat geworden zu fe

In Deutschland begunftigt ber Dualismus von Reich und Lerritorium, Kaifer un herr, die Herftellung einer Art von religiöfen Dualismus nach hundertjährigen foweren und wird badurch einerseits ein großer Fortschritt in der Freiheit gemacht, anderen Menge von religionsftaatlichen Verhältniffen staatsreligiöfen an die Seite gestellt u Ursachen der beutschen Zersplitterung bie stärfte hinzugefügt.

Es war unvermeiblich, daß die staatswiffenschaftlichen Bestrebungen diefer Be Stempel der angedeuteten Creigniffe und Entwickelungen trugen, und daß das Wett der fommenden Periode in denselben bemerkbar ist. Konnte sich doch der Kampf 1 Staats= und Fürstenabsolutismus auf nichts wirksamer stügen als auf die germanis heitsideen, die bereits in der englischen Magna=Charta und in der Bill of rights, dann in losen pactartigen Festseungen zwischen der Monarchie und den Ständen in allen S Continents einen modernern Ausbruck erhalten hatten und, wenn auch diefe Pacta du feitige oder dreisache Schuld, der Bölker, Stände und Fürsten, nach und nach außer l kommen, unvertigbar in der Nation sich erhielten.

Als hauptrepräsentanten ber Staatswiffenschaften treten nun hervor : Jean Bodin hobbes, Lode, hugo Grotius und Samuel Pusendorf, und mußte bei der natürlichen in welche durch die Religionsspaltung Gewiffens= und Rechtspflichten, dann in der man ften Areuzung damit die Freiheit und die Bflicht des Gehorsams geriethen, die Grenze lichen Gehorsams als das hauptthema der ftaatswiffenschaftlichen Untersuchungen werden, zu deren Bestimmung eine eingehendere Untersuchung über Entstehung, Brincit grund, 3wect u. f. w. des Staats unvermeidlich wurde. Der bereits im Gang befindt schritt der Entdectungen und Ersindungen, der Naturwiffenschaften und der geselligen Z gen sowie ber jedensalls höhere Grad der Freiheit der Forschung fonnten den Berf kösung dieser Aufgabe nur günstig sein und namentlich nach und nach auch die Sprer schonneben dem bisherigen unsehlbaren Dogma, resp. statt deffen sich sie felbst in sind weltlichen Dingen als unsehlbares Dogma zu sein, und barum werden die est staatsow heller entweder zu politischen Rärtverern oder sie müssen sie ber holte bes Staatsow bienen, wenn sie freie politische Interster der Boringen wollen. (S. Staatsrome

3. Bobinus ift bisher von ben ftaatswiffenschaftlichen Schriftftellern viel zu wenigg worden. Und boch ift er ber erste, welcher in feinem Berte ("De republica", lib. VI, zur

<sup>6. 267.</sup> Vorländer, Geschichte ber philosophischen Morals, Rechts: und Staatslehre u. f. w. ( 1855). Beneden, Macchiavell, Montesquieu und Nouffean, Thl. I. Macchiavell und Ro (Berlin 1850). Greiner, S. 38, Deutsche Vierteljahrschrift, Jahrg. 1856, S. 177. Proud nieme schleratif, S. 123, 141, 297. Rathmann, Macchiavelli und feine Lehre im Verbäll Christenthum und zu den Bestrebungen der Gegenwart (Nordhausen 1862). Taine, Histor litterature anglaise, 1, 272; 11, 199.

ganzen Staat zu erfaffen sucht und zugleich ben Franzofen eine gewiffe Priorität in ber itsliteratur begründet hat. Geboren 1529, mar er zuerft Rechtslehrer in Louloufe, bann alt in Baris und julest Procurator bes Königs, und biefe Carrière wie feine Abfepung n BiberjeBlichfeit gegen ben hof beweifen am beften, bag er nicht nur eine bedeutende Ber= ofeit, fondern auch als folde von feiner Beit anetfannt mar. Auch fein Leben war reich an felfällen und Verfolgungen wie Bunft.

3. Bodin's Werk<sup>47</sup>) ift fehr umfangreich und ftand bis Montesquieu in der höchften Actung Belehrten wie Staatsmänner. Es ift burch Belehrfamteit wie prattifchen Ginn, fcarfes eil und Menschentenntnig ausgezeichnet, trägt übrigens natürlich ben Stempel feiner Beit. tritt namentlich in bem allenthalben bemerkbaren Ginfluß ber antiken und zwar bejonbers Aristotelischen Anschauungen und Methode hervor. Doch wurde mit Recht ichon fruh 48) int, dag Bobin ber hauptfache nach felbftändig dachte, und bag ihm in Bezug auf viele ber tigften Grundibeen unferer Staatswiffenschaften bas Verbienft, wenn nicht ber erften Erfin= 1, boch ber erften literarischen Behandlung und Bublication gebührt. Nach bem Geifte ber ift dem Bobin die gefammte Staatswiffenschaft eine Einheit, und behandelt er diefelbe auch antifer Beije unter dem Titel de republica. Er jucht barin nicht nur den hauptinhalt igentlichen Staatsrechts, fondern auch ber Bolitif im engern Sinne, ober ber Staatsfunft rfaffen. Gerade in letterer Beziehung ift Bobin's Buch von ber größten Bebeutung. len wir zwar nicht volltommen die Anficht R. von Mohl's, als ob "die Butheilung einer un= rankten Macht an bie Staatsgewalt als folde" und bie Bichtigkeit, welche er berfelben im leich zu ben Regierungsformen beilegt, dann "bie Neigung zu großer Straffbeit und felbft Särte in Berwaltung und Gefetgebung, endlich bie Gervorhebung ber Sittlichkeit vor bem t und bie große politifche Rolle melde er ihr zutheilt", antit fei49), indem bies alles in jo thumlicher zeitgemäßer Form, in fo entschiedener Übereinftimmung mit ben abfolutiftifden eligios-politifcaufgeregten Beitverhältniffen fteht, bag man jedenfalls auch bie Renaiffance as Nococo antik nennen müßte, wenn man jene Gedanken antik finden wollte, und diefe falls für minber antif als bie genannten neuern Gefomaderichtungen erachtet werden bur= fo hat berfelbe Schriftfteller boch a. a. D. bie mobernern Auffaffungen Bobin's in fo icher Rürze bezeichnet, daß wir ihm um jo lieber folgen, je leichter er es macht, die Univer= t ber Auffaffung Bobin's von bem gangen Gebiet ber Staatswiffenschaften zu ertennen. R. von Mohl ftellt nich Bobin als von neuzeitlichen Auffaffungen ergriffen bar ,,infofern och nicht ben Menschen ganz im Bürger untergeben laffen will; ferner in feinem kaum mit Brunbanschauungen in Berbinbung zu bringenden Rathe Die Steuern und fonftigen Laften em einfeitigen Billen ber Staatsgewalt auszunehmen; in feinem Lob ber Gemeinden als er in fich abgeschloffener Lebenstreife; endlich in jeiner lebhaften Empfehlung von örtlichen allgemeinen vertretenden Berfammlungen". Go finden wir in Bobin's Bert ben Grund= nken der Ausgleichung zwischen Individuum und Staat, der Decentralisation und des government, insbesondere aber die 3bee einer nicht blos auf die Verwilligung ber Steuern w. beschränften, die Rraft und Einheit der Staatsgewalt nicht aufhebenden Repräsentation einer Durchführung berfelben auch in den engern localen Rreifen des Staats. Eine gewiffe rte Überladung in dem Bert Bobin's liegt im Gefchmad ber Beit; bafur ift daffelbe frei pem Doctrinarismus ber Cholaftif wie von ber Cholaftif unfers mobernen Doctrinarismus, wenn es fehr muhfam ift, fich burch bas maßlofe gelehrte Beiwert hindurchzuarbeiten, fo bie Mube burch eine reiche Ernte belohnt. Bie Bodin ber Gebante einer Staatsfitten= nicht fremd war, fo finden wir bei ihm unfcasbare und für alle Beiten gultige Bemertun= ftaatsmatrobiotifcher und ftaatsphyfiologifcher Art, z. B. "über bie Mittel, bas Anfehen und traft einer Regierung zu heben, über bie Urfachen und über bie mögliche Abwendung von

:aats-Lexifon. XIII.

<sup>7)</sup> Bir befigen eine frantfurter Großoctavausgabe von 1594. Das Bert erichien 1576 zuerft war in französfischer Sprache. Bgl. Fehr, über die Entwickelung und ben Einfluß der politischen ien (Innsbruch 1855), S. 232 fg. Mohl, Geschichte der Literatur, 1, 170, 228, 323; III, 375, Schon 1580 war zu Paris erschienen: A. Ferrier, Advertissement à M. Jean Bodin sur le IV

de sa république.

<sup>3)</sup> herren, über die Entstehung der politischen Theorien. Rleine hiftorische Schriften (Bien 1817), 1, S. 302.

<sup>9)</sup> über die Humanisten Morus, Erasmus u. f. w. f. Laurent, Études, X, 392 fg. Laine, Histoirs littérature anglaise, I, 286, nennt Petrarca ,,le plus ancien des humanistes

st nur organisch entstandenen, sondern auch organisch geordneten und ein organisches Leben renden Gemeinwefens und die absolute Bernunst= wie Naturnothwendigkeit bes Staats und en Bleichzeitigkeit mit bem Denfchen in Befellschaft fremb war.

hatte bie Gefahr bes traditionellen englischen Konigthums bemfelben in hobbes teinen tter, aber einen eminenten Borfprecher erwecht 54), fo rief Die Noth bes Bolts und ber Freiheit em zwei nicht minder bedeutende Borfprecher hervor. Dies waren Algernon Sibney und J. te. Diefen war zwar harrington mit feinem ber Bertheidigung ber Republik gewidmeten piftifden Staatsroman ,,The Oceana" vorausgegangen und gemiffermaßen gleichfalls als intorer feiner politifchen Überzeugung gestorben, ohne bag feine offenbargu idealiftifche Schrift einem fo prattifchen und babei trop ber hinrichtung Rarl's I. noch immer entschieben tarchifchen Bolt wie bie Engländer Einfluß gehabt hatte. 55) 21. Sidney ftarb gleichfalls als rtyrer feiner politischen Unfichten 1683. Lode bagegen fah ben Sieg ber Boltsfreiheiten, igftens beren verfaffungemäßige Anerfennung und wurde ber eigentliche wiffenschaftliche Be= nber der Theorie des freien, repräsentativen monarchischen Staats. Indem wir auch bezüg= Bocke's auf unfern frühern Auffas über denfelben in diefem "Staats-Leriton" verweifen80), fen wir noch auf einige allgemeine Dinge aufmertfam machen, nämlich: 1) Mit bem Bruch **Absolutismus gegen Ende des 17. Jahrhunderts in England beginnt dort eine neue**<sup>57</sup>) obe ber Staatswiffenschaften wie bes Staatslebens, bie in Frankreich, abgeseben von rtesquieu, erft mit ber großen Revolution, in Deutschland erft mit ber Einführung con= tioneller Berfaffungen, in Spanien ungefähr gleichzeitig, in Italien erft mit dem italienischen iareich anbebt. Einzelne Borläufer ber neuern Beit ba und bort anbern an bem haupt= after ber Berivben ebenso wenig etwas wie ber Umftand, daß innerhalb berselben verschiedene tionäre Erscheinungen stattfinden. 68) 2) Die Sfolirung der Böller hatte längst geendet, bas lute Staatsmefen war im Fortforitt ber Beiten nothmenbig geglieberter und fünftlicher ge= ben. Allein ein eigentliches Bölferrecht wollte boch nicht entfteben, ba bie Bölfer gewohnt en, bie Führung ber auswärtigen Geschäfte unbedingt ber Rrone zu überlaffen, ba ferner Brlangung ber burgerlichen Freiheiten ben Blidt faft ausschließlich vorerft nur auf bie innern hältniffe lenfte und, abgeseben von einzelnen Fällen, die öffentliche Meinung weder aus= Ibet noch irgenbmie organifirt mar. Aus ben lettern Gründen erflärt fich auch, bag bem atsamt bie Öffentlichteit und bie organifde Einfügung wie eine geordnete verfaffungemäßige antwortlichkeit und Selbständigkeit zugleich abging, daß eine fustematische Scheidung ber biebenen Berwaltungerefforts noch mangelte und beshalb auch eine entsprechende Unter= bung verschiedener Zweige ber Staatswiffenschaft nicht wohl zu benten mar.

Ebe wir weiter geben, find aber noch zwei bahnbrechende namen in die Entwidelunge= bicte ber Staatsmiffenschaften einzureihen, G. Brotius und G. Pufenborf, über beren ern ein Auffas von Marquarbfen 59), lestern ein Auffas von uns in biefem Bert bereits pere Aufichluffe gibt.

<sup>54)</sup> Benn man bie Bertommenbeit und Lieberlichfeit bes englifchen Gofs während ber Reftaurations= bbe ficht (vgl. Laine, Histoire de la littérature anglaise, Ihl. II, vorzüglich S. 489 fg., 506 fg.,

<sup>)),</sup> so begreift man, daß Hobbes vergebens geschrieben haben mußte. 55) Mohl neunt dieses Wert "geistlos", Hume dagegen ein Wert "von großem Genie und vieler Adung."

<sup>56)</sup> Bgl. baju Laurent, Études, X, 497. Laboulaye, Locke législateur de la Caroline, in ber ue des législations von Bolowity, XXXV, 225. Laboulaye, Études morales et politiques, S 135, fg., 159. Laine, I, 152, wonach Fortescue (im 15. Jahrhundert) fcon in feinem Berte In leges liae (London 1599) alle Ideen Lode's ausgesprochen hatte : "tant la pratique est puissante à sug-r la théorie", und III, 56, 61, 65. Derfelbe Fortescue fories noch : The difference between bsolute and limited monarchy.

<sup>17)</sup> Bgl. hettner, Geschichte ber englischen Literatur von ber Bieberherftellung bes Ronigthums bis e zweite Galfte des 18. Jahrhunderts (1660-1770).

<sup>18)</sup> Bgl. 3. B. über Bufenborf oben XII, 235. hatte aber auch Deutschland feine hobbes, bie für . Landesherrn das Princip des Cafareopapats aufstellten, indem fie Sage wie : "Cujus est regio eius "eligio" ober : ,,quilibet princeps in suo territorio papa" (Stryd 1690) vertheibigten, fo fehlen

bie freiheitefreunblichen, fur Gefammtbeutschland begeifterten beiden Mofer, ein Mich. von Loen, nenfels, Sfelin, Juft. Möfer u. a. nicht. Möfer icheint ichon unter bem Einfluß ber Lode'ichen brien ju ftehen. Bgl. hettner, Gefchichte ber beutichen Literatur im 18. Jahrhundert (Braunschweig 1), Buch 2, S. 381 fg. Lesteres gilt entschieden von Ifelin, der auch Montesquieu fennt.

<sup>59)</sup> Die Anficht von Marquardfen, daß neben Grotius Baco von Berulam die neue Biffenschaft 43\*

Grotius <sup>60</sup>), ein Holländer (geb. 1583, geft. 1645), war durch feine Familienverhälmig und durch das glänzende, rege politische Leben seines Vaterlandes <sup>61</sup>) früh gezeitigt und aufnic daran, der Märtyrer seiner politischen Überzeugung zu werden. Man nenut ihn mit Rett m eigentlichen Begründer der Nechtsphilosophie, des allgemeinen Staatsrechts und besonder in Biffenschaft des Völkerrechts. <sup>62</sup>) Wir nennen Grotius jest erst, weil er nicht, wie 3. 8: 8: specifisch englisch, sondern universell ist und in dieser Weise, unter vollständigem Bruch mit noch zum guten Theil antiken Unschauungsweise eines Macchiavelli und Bodin, so recht eigen lich die nene Aera inaugurirt. Sowol in Bezug auf die Priorität der neuen allgemein w nanen 3deen, als auch bezüglich ihrer universellen Begründung und Anschauung, endig Rücksicht auf die stramme Festhaltung des Rechtsbegriffs, durch welche feine Schriften den Ch rafter bloßer politischer Neckten verlieren, geht er Montesquien weit vor und ist, undesch der wesonen Staatswiffensche, durch sein Suppenscher, als und fein hauptwerf "de jure belli et pacis" der eigentliche Schriften fein Gauptwert "de jure belli et pacis" der eigentliche Schriften der Gein der modernen Staatswiffenscher kein hauptwert "de jure belli et pacis" der eigentliche Schriften der geordnetes Berdienste ingeräumt werden. <sup>63</sup>)

Ein großer Übelftand der ganzen bisher erörterten politischen Literatur, mit Ausname Schriften Locke's und Sidney's (Bodin's Republik fand erst in der lateinischen Übersemg gemeinere Verbreitung), scheint auf den ersten Blick ihre Redaction in lateinischer Sm Allein mit der Bissenschaft geht es eben wie mit allen Culturen; sie bestehen anfange für einen beschräuften und eingeweihten Kreis, der sie treibhausartig gegen die kalte Luft m Zeiten pflegt und schutzt. Auch war die lateinische Sprache damals und für diese Kreis Mittel einer allgemeinen Verständlichkeit, welches heutzutage zwar aus vielen Gründen mehr so nöthig, aber doch durch die Kenntnis verschiedener Sprachen, welche bei Gelehrmi felten ist, nicht ausgeglichen wird.

Nach ber gangen zeitherigen Entwickelung mußte aber jest die Ausbildung ber Rein täten und damit eine gewiffe politische Emancipation der Bölfer, ihr Einfluß auf die fin ber Staatsgeschäfte, deren geschliche und mannichfaltige Ordnung, als charafteriftische E thumlichfeit einer neuen Nera auch in den Staatswiffenschaften in den Vordergrund und Infofern steht Locke mit seiner dem ganzen Volf verständlichen Sprache und mit seiner B nung der Staats: oder Bolkssouveränetät an Bedeutung über Grotius, beffen etwaiger in auf Locke ohnehin nicht nachgewiesen werden kann. Und England, wie es die Theorien b praftisch darstellte, war das Vorbild, von welchem Montesquieu in seinen Werfen ausging.

Doch genug ber Nachweise über einzelne literarische Zusammenhänge! Der Geift ber Ra heit geht durch die ganze Geschichte, auch durch die der Literatur. Dieser Geift ift der R jelbst, der nach Harmonie der verschiedenen Richtungen seines Besens wie nach Ausglich ves Individual= und Geselligkeitstriebs ringt. Es ist auch der Geist der Staatswissenst und ihrer Geschichte, der sich zugleich in dem Gegensatz einer unversellern und einheitlich einer speciellern und mehr auf Arbeitstheilung beruhenden Auffassung und Behand manifestirt und je nach der Individualität ihrer Träger und nach der Art ihres Verhällt zum wirklichen Leben biefem bald voraneilt, bald nachhinkt.

Bie die Hypertrophie einer Lebensrichtung, solange noch in einem Bolt Leben ift, die position der verfümmerten Nichtungen und wissenschaftliche Bertreter derselben hervorruft, allmählich zum Sieg gelangen, so auch die Einseitigkeit in Verfolgung von Freiheit over Orden Und gleichwie eine wahrhaft wissenschaftliche Universalität der Erkenntniß, je weiter diese Arkei Cultur vorwärts sommt, die Arbeitstheilung, so sest eine wahrhaft wissenschaftliche Arkeit

unferer Zeit, letterer vom Standpunkt der Naturwiffenschaften aus, inaugurirt habe, ift neuekun 3. von Liebig heftig angegriffen worden. S. dagegen Bamberger, Baco von Bernlam (Birful 1865). Bgl. auch Carey, Grundlage der Socialwiffenschaft, I, 17 fg.

<sup>60)</sup> Bgl. Laurent, Etudes, X, 477.

<sup>61)</sup> holland war feinerzeit das Afpl politisch Berfolgter, wie später England und bie Schwig 62) Mohl, Geschichte der Literatur, I, 385.

<sup>62)</sup> Debit, Schaltenborn hat 1848 (Leipzig) ein Buch: Die Borlaufer bes Ongo Groins af Gebiete bes Jus naturae et gentium fowie ber Bolitif im Reformationszeitalter, publicit. Es eine Menge zum Theil im allgemeinen unbefannter Namen, und wenn bafelbft mit Machiavelli ber wird, fo ift es flar, daß es fich babei nur im allgemeinen um die frühere Literatur, nicht um biefann ere Gevanfen handelt.

<sup>(4)</sup> Bgl. Roth, Gefchichte unferer abendländischen Bhilosophie (zweite Auflage, 2 Tht., Anim 1944) Liendelenburg, Friedrich ber Große und fein Großtanzler S. von Cocceji u. f. m. (Berlin 1988)

viffenschaftlich-universelle Erkenntniß voraus. Hierauf, wie auf dem richtigen nischen Theorie und Praris, das eigentlich nur eine andere Formel für die eben en Wahrheiten ift, beruht die richtige Auffaffung und Würdigung jederLiteratur, ötaatswiffenschaften.

Beriobe des freien ober modernen Staats. Der Geift der politischen nachdem unterdeffen der Glanz Hollands erblaßt war und die Schweiz ein abben geführt, der Absolutionus aber fast allenthalben die aus den Niederungen des iter dem Bann des Feudalismus seufzenden Bolks aufgetauchten Freiheitorufe abtefreiheiten niedergedruckt hatte, frisch von Englands Gestaden auf den Con-

e noch Montesquieu's Geburtstag (18. Jan. 1689) wie den von Boltaire (1694) e schier auch den von Rouffeau noch gesehen (1712). In diesen Namen und in dem Begriff der sogenannten Encyklopädisten ("Encyclopédie ou Dictionnaire raiences, des arts et métiers"; 28 Bde., 2 Bde. Rupfer, Paris 1751—72; 5 Bde. 1776—77) schiet die Summe der ganzen modernen Staatswissenschaftsgrundoffen, deren ersten praktischen Versuch man in der großen Französsischen Revolution wohnt ist.

nimenhang mit der Vergangenheit und die folgenden Creigniffe, wenn man fie iangegebenen Grundanschauungen betrachtet, wird von selbst das Frithumliche einmal consequenten, geschweige ehrlichen Anschauungen ergeben. Da aber auch ühmten Namen sowie von den Encyklopädisten überhaupt besondere Artikel in handeln, so kann es hier nur darauf ankommen, den Gang der modernen Staats= im ganzen und deren gegenwärtigen Stand in seinen Hauptzügen zu schildern und as Gesammtbild gehörig einzusugen.

teivation bes weltlichen Staats, bie Emancipation ber einzelnen Nationalitäten nston einer Weltmonarchie, das sind bie für die Staatswiffenschaften unmittelbar fultate der vorigen Beriode gewesen. Mit dieser beginnt die philosophische und e Forschung auf dem Gebiet der Staatswiffenschaften, die bewußte Burdigung 1 Rechts, der Vergleich und die Nachahmung fremder Rechtseinrichtungen. Der

, ber für Gefammtbeutschland burch bas Reich feiner Natur nach unmöglich, nur chwäche beffelben aber in ben beutschen Territorien möglich gewesen, war in Eng= ften gebrochen. In Frankreich bricht ihn bie Nevolution, in Deutschland bie ganze er folgenden Creigniffe.

töwissenschaften tragen ben Stempel ber neuen Zeit. Die Idee des organischen aats, der politischen Bedeutung der Bölker beginnt zu tagen. Der Gehorsam soll eit rechtlich geschützt, jeder dem Staat, der Staat jedem bedeutend sein. Hatte der im Verwaltungöstaat rücksichte unificirt oder centralisser, so taucht nun mit selfgovernment die der Decentralisation, mit der ber persönlichen Freiheit die des 1 verschiedenen Versuchen der Verwirklichung auf. Wiffenschaften und Ersindun= emeingut, und an die Stelle eines siescalischen Bereicherungeschstenes der Staats= Gedanke einer allgemeinen Steigerung des Volkswohlstandes, an die Stelle einer würfigkeit des Volks und des Strebens, dasselbe in möglichster Unwissenheit zu treben seiner Auftlärung und Bildung.

Engländer praktifch vorgearbeitet, die Franzofen unvollftändig und einfeitig egründen versucht hatten, das haben die Deutschen mit wiffenschaftlicher Tiefe und ründen begonnen, und Namen wie Kant und Fichte und viele andere haben zur Be= eister und zur Befreiung der Menschheit im Staat wefentlich beigetragen. Weder ftigkeit der philosophischen Doctrinen, noch einzelne zum Theil glänzende Bersuche en Richtung konnten den Fortschritt im ganzen aufhalten, und wenn nun, wo als deffelben überall die Fahne der Verfaffungsmäßigkeit weht, eine Gefahr besteht, al die einseitige Verfolgung der Rechtschaatsidee, welche auf eine neue Art zu der

bes Feudalismus führen und bem wahren Begriff bes Selfgovernment, bem en ber Decentralifation einen ftaatswidrigen Inhalt geben mußte, bann eine folche 3 in der Auffaffung der Staatswiffenschaften, welche in der an sich richtigen Idee ilung die höhere Einheit aller Zweige der Staatswiffenschaft wie des ganzen staats oergaße.

unendlichen Reichthum ber ftaatsmiffenschaftlichen Literatur biefer Beriobe burfte

es unumgänglich nothwendig fein, für die Übersicht berfelben eine bestimmte Ordnung ju Man tann nun folgende vier haupttlaffen unterscheiden :

a) Biffenschaftliche Arbeiten, welche nebenbei oder ausschließlich das ganze Befen un bes Staats, und zwar des Staats in abstracto wie aller Staaten in concreto zu behand darzuftellen suchen. hierher gehören namentlich allgemeine philosophische Berte, dann teratur des Naturrechts, der Rechtsphilosophie und der allgemeinen Bolitik, gewiffermaß die des sogenannten allgemeinen Staatsrechts. Es können aber auch die großen allge Encyklopädien und die politischen Encoklopädien oder die sogenannten Staatswörterbücher gerechnet worden, und zwar um so mehr, als sie meist von einer alle ihre Artikel mehr ot der durchbringenden philosophisch-politischen Grundansicht aus- und auf eine bestimmtez Richtung auch praktisch hingehen.

b) Biffenschaftliche Arbeiten, welche die Staaten als Glieder einer rechtlich geordni fellschaft behandeln, oder die Literatur des internationalen Bölferrechts, des Bundesrechts

c) Biffenschaftliche Arbeiten, welche ben ganzen Staat als eine felbständige Berfi in feiner Ordnung, feinem Leben für sich, also vorzüglich nach innen, betrachten und p weder wieder den Staat in abstracto, oder nur einen bestimmten Staat in feinem eigene und feiner besondern Entwickelung. Die Berke der lettern Urt, soweit sie den Staat in al behandeln, werden meist mit den sub a bezeichneten ähnlicher Urt zusammenfallen.

d) Biffenschaftliche Arbeiten über einzelne Refforts bes flaatlichen Lebens bis zu e Detailfragen berab, und zwar wieder folche, welche ihr befonderes Thema ganz allgemein, un welche es mit Rucfficht auf ganz specielle Momente behandeln.

Da in frühern Artikeln bas Naturrecht, resp. die Rechtsphilosophie <sup>65</sup>), dann die En dien <sup>66</sup>) und die Politik im allgemeinen bereits gewürdigt sind <sup>67</sup>), so bleiben uns noch Rategorien zu betrachten, in denen doch immer noch alle Seiten der Staatswiffenschaf treten erscheinen, nämlich: 1) das allgemeine Staatsrecht; 2) das Volkerrecht einschlie Bundesrechts; 3) die einzelnen Staatswiffenschaften mit Rücksicht auf den Staat als e ftändige Einheit und sein gesammtes eigenes Leben, nach dem Princip der Arbeitst Herrecht, das gesammte Process und Civilrecht in ihrem Verhältniß zum Staat <sup>68</sup>); b) verwaltungswissenschaften nach den drei großen Richtungen des irdischense, also aflittichteitslehre;  $\beta$ ) Staatserkennnissehre, als Sefezgebungspolitik;  $\gamma$ ) Staatsmachte die Vationalökonomie, als Staatsfinanz und Militärwessen; c) Gesellschaftswissen welche Interscheidungen sowol die allgemeinern als auch die nur für einzelne Staaten neten Werke diefer Art umfaffen.

Bu 1. Der Rame "allgemeines Staatsrecht" ift nicht fo ganz neu 69), wie es der scheinen könnte, welche nur an das mit Recht in unsern Tagen berühmt gewordene W Bluntschli denken.<sup>70</sup>) Durch feine neuestens erschienene "Geschichte bes allgemeinen ( rechts" hat Bluntschli bewiesen, daß auch er diese Wiffenschaft als eine schon ältere an Aber was ist dieses allgemeine Staatsrecht? Ift es kein Bölkerrecht, keine Staats= und philosophie, kein Staatsnaturrecht, keine Staaten=, Gultur= und Rechtsgeschichte, was sein V Uls eine Vergleichung einer Wehrzahl historischer Erschungen kann es zu den int testen Rechtlaten, aber nicht zu geltenden Nechtssähen führen. Rach unserer im "Soft Wersaljungsrechts ber constitutionellen Staaten Deutschlande" bereits ausgesühren M

(10) Rind, Cummarium des Neuesten in ber Rechtswiffenschaft (3 Bbe., Leipzig 1832-35). ( furigefest von Angelmann, Bibliotheca juridica. Berzeichnis aller von 1750-1839 ericht Mierte aber ble Mechtswiffenschaft (Leipzig 1840). Balther, Sandleriton ber juriftifcen Limm 10 Juhihanderts (Beimar 1854).

they Will baju Gicher, Bolltit, 1, 14 fg.

(11) C , U ichon Echloger, Allgemeines Staatsrecht, bann Abhanblungen über Gegenfin nilgemeinen Einatstechts in Reudeutschland (Rarisruhe 1824). Jorban, Berfuche über bes aller Ginaldischil (Warburg 1828). Edenbabl, Allgemeine Staatslehre (Reuftabt a. D. 1833-35). Ginute, Urichlichte bes allgemeinen Staatstechts in ihren Sauptträgern bargestellt (Reufein I Ubeure in Witchef, Allgemeine Staatslehre (erfn Licferung, Giefen 1860).

ID) VIal Dohl, Gefchichte ber Literatur, 1, 217 fg.

<sup>66)</sup> With 1, 128 fg.

<sup>117)</sup> Mis ein Dechtsphilofophie, Geschichte, allgemeines Staatsrecht und Bolitik verbindente Durften wir wol unfer Bert Staat und Gesellschaft (bis jest 2 Thie., der letzte Theil bestudet Durft; Verpilig 14611-63), erwähnen.

nn bie Aufgabe bes allgemeinen Staatsrechts nur entweder mit der der Rechtsphilosophie ammenfallen, für welche natürlich auch die Geschichte des Staasrechts und eine vergleichende Schichte der politischen Entwickelungen bei den verschiedenen Bölfern unentbehrlich ift 71), oder Aufgabe dessellern ift eine besondere. Letternfalls muß sie sich auf biejenigen Dinge bezieben.

entweder gesetzlich gar nicht ausbrudlich geordnet ober durch Gesetz gar nicht zu ordnen find. allgemeine Staaterecht hat baber ein ftaaterechtliches Spftem zu entwideln, welches Sape winnt, burch welche bie zufälligen ober natürlichen Luden ber Gefete und ber möglichen Bers lungenormen ausgefüllt werben, und bie burch ihre abfolute, refp. nach ben herrichenden 2n= ten als folde geltende Bernunft= und Naturnothwendigteit ebenfo positive Geltung beanfpruchen men, wie das absolut oder als absolut erachtete Unsittliche und Unvernünstige trop der formell elen Form feiner Erlassung feine Geltung beanspruchen kann.72) So gibt das allgemeine matorecht, um nur einige Beispiele anzuführen, ben Gesegen, welche nur bas Außere zu erfaffen mögen, z. B. bei ben Fragen nach ben Grenzen bes politifchen Geborfams, nach bem innern subigen Befen bes Conftitutionalismus, ber politifden Pflicht überhaupt, ber Bedeutung ber marchischen Staatsform u. f. w., den eigentlichen lebensvollen Inhalt an und ermöglicht aus rictigen Auffaffung des Befens des Menschen und des Staats Entscheidungen als wirklich Niche, welche bei ber unvermeiblichen Lückenhaftigkeit ber öffentlichen Gesete außerbem nur Bfällige, perfönliche betrachtet werden würden. In biefem Ginne nun dürfte bas allgemeine latsrecht als eine diefer Berivde angehörige Bereicherung der Staatswiffenschaften zu betrach= fein. Lesteres muß felbst bann gelten, wenn man das allgemeine Staatsrecht nur als einen vereitenden, die wahren Fundamentalbegriffe der Staatsrechtsmiffenschaft enthaltenden Theil æstern betrachtet.

Bu 2. Bölferrecht, internationales Recht der Brivaten und Bundesrecht stehen offenbar inander in sehr inniger Berbindung. Der Hauptbegriff bleibt aber immer Bölferrecht im ensatz zum Staatsrecht. Denn nur in diesen beiden Begriffen erscheinen, rechtlich wenigstens, Bubjecte des Rechts und die Berschiedencheiten der beiden Rechtsgebiete vollständig klar und burch Übergangsmomente von einer Gestaltung zur andern (die verschiedenen Allianz- und Föderationsarten) getrübt. Während aber im Bölferrecht in legter Instanz die Selbsterhal= prücksichten und Selbsterhaltungsfähigsteiten jedes einzelnen Staats entschieden, entschiedet Btaatsrecht bei allen Collisionen, und zwar friedlich, das Interesse des Staats, indem jede ere Entschung außerhalb ver Grenzen des Staatsrechts liegt.

Die Basse Bölferrechts <sup>78</sup>) ift bas gefellige Beburfniß ber Staaten, man könnte es felbst Staatengefellschaftsrecht nennen. Und biefes Bedurfniß ift nicht blos ein materialistisches, vern auch ein sittlich=intellectuelles. Das Bundesrecht ist nur eine Form des Rechts für eine ere Bölfervergesellschaftung, die sich entweder wieder vermindert oder noch inniger, dis zum Heitsstaat, steigert. Das internationale Recht der Brivaten enthält die Wirfungen der kervergesellschaftung für die Einzelnen.

Bährend nun, was die allgemeine Begründung des Bölkerrechts angeht, Kant in Deutsch= beie Wolf'schen Ansichten bald in den Schatten gestellt hatte, wurden letztere von dem berühm= Battel ins Französische übertragen und dadurch zu einer Art von Ratechismus für die di= matische Welt. Für das Dogma des Völkerrechts erwarb Martens die höchste Autorität, sem sich von Günther und Klüber anschloffen. Es scheint, als ob die lange Gewaltsperiode der Französischen Revolution das Interesse der ven Muth für die wissenschaftliche Behand= g des Völkerrechts vernichtet hätte. Erst seit ber Mitte der ersten Hälfte unsers Jahrhunderts unt dies einen neuen Aufschwung, namentlich durch den Segelianismus und die historische ule.

 <sup>7 1)</sup> In diefem Fall gibt das allgemeine Staatsrecht wie die Rechtsphilosophie die Ibeale an, nach a der Staat zu ftreben hat, und bezeichnet mittelbar die dem wahren Fortschritt entgegenstehenden cons a Berhältniffe und Einrichtungen.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>2) Da ber concrete Staat felbft etwas Posicives ift, so muß das ihm Entsprechende gleichfalls positiv wenn es auch noch nicht gesetzlich ausgesprochen oder in dieser Weise gar nicht ausdrückbar ift, sobald Eutscheidung darüber als absolut nothwendig erscheint. Die Wiffenschaft wird hierdurch gar nicht Rechtsquelle, sie stellt vielmehr mit dem wahren Wesen des Staats und dessen Consequenzen nur us, was ift.

<sup>23)</sup> Efder, Sanbbuch ber praftischen Bolitif, I, 7; II, 615. Lamartine, La France parlementaire, Sofg. Bouch, De jure setiali, sive de jure inter gentes. Boigt, De setialibus popul. rom. st. spec. (Leipzig 1852).

An ber Spite find, abgeschen von vielen Werten über geschichtliche Einzelheiten (R. 2014) Rohl, a. a. D., I, 353 u. 362 fg., 404 fg.), viele bebeutende Werte über die Geschichte bet Referrechts im allgemeinen zu bemerken. Für die ältere Geschichte des Bölkerrechts und pau namentlich auch fremder Völker nennen wir die Werte von Ward, Flassan, Batterne, Saint-Prieft, Roch, Schöll, Voß, Fallati, Bütter, Müller=Jochmus und, abgeschen von einge Arbeiten über einzelne Gegenstände (von Weisste und Dienbrüggen), als das ausgezeichnethe uf allen Laurent's nun bis zum zehnten Band gediehenes großes Wert "Etudes sur Ihisteit de l'humanité". Über das neuere europäische Völkerrecht verdanken wirzum Theil ausgezeichnet Werte F. Combes, Fr. von Raumer, Förster, Garben, dem Amerikaner Lyman Spalding, us Spanier Gonni, und dem Vortugiesen Santarem; auch gehören die großen Selchichtun von Schloffer, Bignon, Lefebre, d'hauffonville, Thiers, die Samulungen amtlicher Schning z. B. der Herzoge von Marlborough und Wellington, bes Marquis von Londonderre, M Remoiren Mitchell's, Murray Reith's, Malmesbury's, Guiget's hierher. 74)

Als besondere Arbeiten über bie Geschichte ber Literatur des Bölkerrechts erscheinen betreffenden Werke von de Wal (Hollander) und Kaltenborn; beide genügen nicht. Be ungenügend sind die dogmengeschichtlichen Werke von Isambert, James Macintosh u Hinrichs. Werke, welche die Geschichte ber Literatur und Dogmen des Bölkerrechts versich find besonders Wheaton, "Histoire des progrès du droit des gens" (2 Thle., Leipzig 18 neuestens frisch aufgelegt), und Laurent in dem obenerwähnten Werk, Thi. I-X (bis Locke gehend).

Unter ben fustematischen Bearbeitungen und zwar als Einleitungen in dassele fint nennen die Werke von Sabin de Wal, H. C. von Gagern, Hälfchner, Fallati und Kalinden Als Grundriffe find zu erwähnen die Arbeiten von Kolberup=Rosenvinge und Bentham. M ftändige Sufteme des philosophischen Bölkerrechts besitzen wir von Battel<sup>75</sup>), Bourlamm Reyneval, Binheiro=Ferreira, und find demfelben von Baroli, Tolomei und K. S. Jasanin Deftriveaux in deren Werken bedeutende Abschnitte gewidmet. Als Sufteme des philo Bölkerrechts find zu nennen in Deutschland: die von J. J. Moser, Martens, Sunther, Sin Schmelzing, Klüber, Bölits, Saalselo, Oppenheim und ganz vorzüglich von Heffter, (" europäische Bölkerrecht", zweite Auslage, Berlin 1848); in England: die Werke von Die ning, Wildman, Bolson, Horne, Bhillimore; in Nordamerika: H. Weaton, Rent, in nien: Pando, Ferrater, Niquelme; in Südamerika: A. Bello; in Frankreich: Garden.")

Eine besondere Lebhaftigkeit der wiffenschaftlichen Thätigkeit zeigt fich in denjenigen Link welche irgendeine Art föderativer Verfassung haben. Es gibt zwar die verschiedensten k von Conföderationen. Die Verbindung der Satrapensürsten oder fürstlichen Bafaller i ihrem Suzerän oder Oberherrn, die Colonialverbindungen, die Real= und Personalunin die Allianzen, selbst die durch ein gemeinsames Völkerrecht verbundenen Staatensystem gehören eigentlich hierher und es muß jedem klar sein, daß alle derartigen Verhältnissen rein vortrinären Behandlung sotten, indem sie uns die Staaten in den verschieden Situationen der Anziehung und Abstossung, der nach Selbständigkeit oder Absäuss vängenden Entwickelung zeigen und meist nur mehr oder minder transitorische Just

Etwas bestimmter find die Formen, welche die Schule mit Staatenbund und Bundelin zu bezeichnen gewohnt ift und welche bei Bölkern vorkommen, die zu einer gewiffen Selbstück keit der Theile neigen, ohne deshalb ihre nationale Zusammengehörigkeit nicht auch els politische und politisch geordnete zu betrachten. Es gehört hierher die Schweiz, Deutschland Nordamerika.

Die Schweiz ift wol basjenige Land, welches, was und wie es verfaffungemäßig ik wenigsten burch boctrinären Einfluß wurde. Theorien haben an feinen öffentlich-mutik

<sup>74)</sup> über bie Geschichte einzelner Staateverträge f. Bolferverträge.

<sup>75)</sup> Reuefte Ausgabe von Pradier=Fodere (3 Thle., Paris 1868).

<sup>76)</sup> Manche neuern und in ber Mohl'ichen Arbeit noch nicht berudtichtigte Berte f. geb, Gut und Gefellichaft, II, 33, 186, 558 fg.; und III, 7. hierher gehort namentlich Broubhon's La gute et la paix.

<sup>77)</sup> Sigaud, Confédération européenne (Nimes).

<sup>78)</sup> Bgl. 3. B. Luftfanbl, Ungarifco-öfterreichifches Staatsrecht (Bien 1863). Dajn : Duf, Deitrag zum ungarifchen Staatsrecht, Bemerfungen über Luftfanbl's Ungarifchedfterreichifches Gunt recht (Befth 1865).

inden nichts gethan, besto mehr feine Lage, fein Umfang, die ganze Artung von Land Bolf, die Intereffen Europas. Durch die Geschichte der Entwickelung feiner Verfassung ein doppelter Jug, der des Kampses zwischen Aristokratie und Demokratie, vorzüglich in nen Cantonen in Bezug auf die Bundesversaffung, und der des Kampses zwischen politischer eit und Porticularfelbständigkeit. Nach den gegenwärtigen Juständen erscheint die skratie allenthalben als Sieger und hat in der Form des Bundesstaats die Einheit den icularismus überwogen.

iber das alte Recht der Eidgenoffenschaft besitzen wir Werke von Simmler (1576), 1 (1751), Falchner (1737) und Meister (1786). Mit den Mitteln der modernen Wiffen=

bearbeiteten diefen Gegenstand sehr erfolgreich Stettler (1844) und Bluntschli (1849 !.)<sup>79</sup>) Die Beriode der Helvetischen Republik und der Mediationsacte ist ohne eigene aschaftliche Darstellung geblieben, doch haben ihr Stettler und Bluntschli in ihren Werken der Abschnitte gewidmet. Für das Bundesrecht von 1815 haben wir außer den officiellen otollen der Tagsazungen von 1813—15 und der Behandlung Bluntschlies in seinen angeführten Werken noch die Arbeiten Ufteri's, Henke's, Snell's und Stettler's; über das istungsrecht von 1848 haben wir außer der betreffenden Abtheilung in dem Buche tschlieber zuglachte der eidgenöfstichen Bündes" (Berlin 1858—62; noch untbet); Bogt, "Die Gerichtsbarkeit des eidgenöfstichen Bundes"<sup>80</sup>); dann ein anonymes : "Bundesversafsung der schweizerischen Eidgenofstichen Bundes"<sup>80</sup>); dann ein anonymes : "Bundesversafstung der schweizerischen Eidgenofstichen Bundestechte" (2 Thle., haufen 1864); Heimann, "Die Bundesversafsung der schweizerischen Bundestechts" (2 Thle., haufen 1864); heimann, "Die Bundesversafsung der schweizerischen Bundestechts" vie Staatsversafsung der Cantone" (Basel 1864). Bgl. auch Proubhon, "Système rist, S. 92.

vie Bereinigten Staaten von Nordamerika bilbeten durch die Conföderation von 1781 Staatenbund oder eine Völkersocietät ohne eine gemeinsame staatliche Obergewalt. Die Itbarkeit diese Berhältnisse sührte sie schon 1789 zum Bundesstaat, d. h. zu einer voll: g staatlich qualificirten Einheit mit einer gewissen Seldständigkeit der einzelnen sogenannten sen.<sup>81</sup>) Für diejenigen, welche an dem Schuldegriff des Bundesstaats feschalten, nuß uch die Secession des Südens unzweiselchaft als eine Revolution erscheinen, wenngleich übersehen werden darf, daß die Haltung der Regierung in Waschington felbst (Blokade, ulation) mit dieser Confequenz aus Gründen im Widerspruch stand, die durch keinen begriff widerlegt oder nichtvorhanden gemacht werden tönnen. Bei dem der Mehrzahl efer ohne Zweisel ferner liegenden Interesse aus ber Literatur der amerikanischen Staatszichaften begnügen wir uns um so mehr auf den trefflichen Aufsah in R. von Mohl's Hickte ber Literatur", I, 509 fg., zu verweisen, als der uns hier gestattete Raum diese ränkung gebietet. <sup>82</sup>)

Dhne Sweifel ift bie Bundesrechtsentwicklung in Deutschland ebenso von ber größten tigkeit, wie die Entwicklung seiner Einheitsverhältniffe. Schon früh tritt der Gegensatz, jen der Reichseinheit und der Territorialselbständigkeit auch in der Literatur hervor, und en sich namentlich seit dem Westfälischen Frieden die Stimmen, welche es mit dem Wessen keichs ganz verträglich sinden, das Deutschland als Ganzes nicht eine Consöderation als btaat sei. Werden doch im Ansang dieses Jahrhunderts noch beutsche Fürften von leon 1. mit der Souveränetät beschentt "unbeschadet dem Deutschen Reich" oder der "conation germanique", deren Verfassung die Franzosen soch seutsche eine "gothique" benen= Der deutschen Bissenschaft gehört die Ausbildung der Schulbegriffe "Staatenbund und esstaat" an, und es wäre derfelben vorzüglich der Vorwurf zu machen, das sie auch in diefer dung zu vortenär vorgegangen sei, und das praktische Object, die in Wien verein=

<sup>)</sup> Geschichte des schweizerischen Bundesrechts von den ersten ewigen Bunden bis auf die Gegens 2 Bbe., Jurich).

<sup>&#</sup>x27;) In der Beitfchrift für bie gesammte Staatswiffenschaft, 1857, S. 328 fg.

<sup>.)</sup> Bgl. Treitfchle, Siftorifchepolitifche Auffähle (Leipzig 1865), S. 444 fg. Bollgraff, De conrationibus sine et cum imperio (Marburg 1859). Efcher, II, 25 fg., 481 fg. Battel (Neue ube), I, 130 fg. Freemann, History of Federal Government etc. (Conbon 1863), Bb. I.

<sup>!)</sup> Als neue Berte feien erwähnt: Spence, The American Union; its effect ou national ister and policy (vierte Auflage, London 1862). Rießelbach, Der ameritanische Föderalist (2 Lhle., en 1864).

barte Gesammtversaffung Deutschlands wie beren Organ, ben Bundestag, selbst ne mären Gesichtspunkten nicht gebührend gewürdigt habe. Denn dann hätte man erkenne bas ber Deutsche Bund weder ein Bundesstaat noch ein Staatenbund, sondern ein unbestimmbares Etwas von beiden sei. <sup>83</sup>) Bei der allgemeinen Bekanntheit un Jugänglichkeit der einschlägigen Literatur dürfte es genügen, außer Nohl, a. a. D., 11 die wichtigsten neuern Erscheinungen, welche zum Theil auch sehr ausführlich den neue ber beutschen Einheitsbestrebungen bezeichnen, in der Note anzuführen. Wir barauf, in Beziehung auf die Zukunst Deutschlands Blane oder Prophezeiun niederzulegen. <sup>84</sup>)

Bu 3. Betrachten wir ben Juftand ber Staatswiffenschaften als ber Summe schiedensten wiffenschaftlichen Erkenntniffe über ben wirklichen Staat nach allen I feines Wefens und Lebens, so fällt einmal gegen früher die große Mannichsat Disciplinen, bann die Berschiedenheit der Ausbilbung derfelben bei verschiedenen endlich aber auch die im Vergleich zu frühern Beiten größere Ahnlichkeit aller staat richtungen der verschiedensten Culturvölker auf.

Der eigenthumliche Genius ber Bolter ober mehr ihre besondere Lage und Ge ihnen auch besondere Neigungen und Fähigkeiten zur miffenschaftlichen Schöpfung mit beren Producten sie bie entsprechenden Broducte anderer Nationen eintauschen.

Die durch die Arbeitstheilung allenthalben eingetretene Specialistrung der sta schaftlichen Arbeiten wird in unsern Zeiten praktisch durch den hohen Grad der Di des staatlichen Lebens, durch die Emancipation der Völker und durch die verschiedenen tionellen Einrichtungen in Geschgebung, Rechtspstege und Verwaltung theilwe ausgeglichen. Aber nicht vollständig.

Durch bas ganze gegenwärtige politische Leben wie durch die Literatur ber Sta schaften geht ein gewiffer rationalistisch-materialistischer Bug, nicht, weil unsere Beit 1 und irreligissser geworden wäre, als andere es gewesen, sondern vorzüglich, weil f tirchlichen Einrichtungen mehr zerfallen ist und weder die theofratischen noch die staats mäßigen Gestaltungen mehr zerfallen ist und weder die theofratischen noch die staats mäßigen Gestaltungen mehr zerfallen ist und weder die theofratischen noch die staats mäßigen Gestaltungen mehr zerfallen ist und weder die theofratischen noch die staats mäßigen vor, die sich zum Theil bereits innerlich vollzogen haben, und beren herau die Welt der großen Arscheinungen schon da und bort begonnen hat und jedensalli Frage der Zeit ist. Möchten die bestehenden Kirchen die Zeichen der Zeit, die Völker die ewige Wahrheit verstehen, das der Mensch ohne Religion und die Religion oh das heißt ohne Bekenntnis und Cultus, nichts sind.

Die großen neuen ober vielmehr in neuer Größe und Reinheit unfere gesammten wiffenschaften burchbringenden Ideen stind: 1) der Mensch, die individuelle Fre nicht nur nicht im Staat untergehen, sondern ist — natürlich nicht als die eines oder bestimmter einzelner, sondern als die aller — ein wesentliches Princip des Staats, der der Geselligkeit oder absoluten Nothwendigkeit des Staats und der Unterordn Speciellern als solchen unter das Allgemeinere-als solches ebenbürtig zur Seite stelle Beziehung auf freie und gesellige Natur, also im wesentlichen, sind sich alle Mensi Ihre Berschiedenheit besteht nur in den Fähigteiten, und die Verschiedenheit der Stell Gesellschaft tann nur in der Berschiedenheit der Besähigung für dieselbe ihren Gru 3) Beide Eigenschaften, die individuelle und die gesellschaftliche, sind gleichzeitig zertrennbar.

Bie fehr bieje Grundfage bem mahren Befen ber menschlichen Ratur entip

<sup>83)</sup> helb, Deutschland, der Deutsche Bund und bie beutschen Großmächte (Burgburg 186:

<sup>84)</sup> Als Duellenwert ift zunächft Meyers von 3opfl in dritter Auflage heransgegebenes n bie neueste Beit fortgesettes Corpus juris Consoederationis Germanicae (Frankfurt a. S wähnen; ferner Agibi, Die Schlußacte der Wiener Ministerial-Conserenzen (2 Abth., Berl dann 3lfe, Geschichte der beutschen Bundesversammlung u. f. w. (Marburg 1860, bis jest fi Ferner die politisch-patriotischen Schriften von Frant, namentlich: Dreiundbreißig Sätz vom ! Bund (Berlin 1861); Artiti aller Parteien (Berlin 1862); Die Duelle alles Ubels (Berlin Der danischer Volgessteit und die Bundespolitis (Berlin 1862); Die Biederherstellung 20 (Berlin 1865). held, system, I, 493 fg. Grundsätz des gemeinen deutschen Schless (für lage, Leipzig und heidelberg 1863), I, 270 fg. Bacharia, Deutsche Staatsrecht (für lage, Göttingen 1865), S. 175 fg. Mejer, Einleitung in das deutsche Staatsrecht. Sch ferm des beutschen Staatsrechts (Leipzig 1865), Ubis, 1, S. 294 fg.

Gerig ift beren Durchführung theils wegen ber menfclichen Schwäche, die ftets zur Ein= greit neigt, theils wegen ber fehlerhaften Busammenfehung der Staaten und des Um= Des, daß jede Beit nicht nur mit fich felbft, fondern auch mit ben überlebten und unberechtigten im ber Bergangenbeit zu fämpfen hat.

Diefe hinterläßt stets die Folgen der einfeitigen Bflege einzelner Lebensrichtungen und mitiger Gerrschaftsbesttrebungen und bemnach vernichteter oder unentwickelter geselliger enzen, denen dann in der Negel eine entgegengeset extreme Richtung folgen wird, dem Egionsfanatismus oder übertriebenen Spiritualismus der Nationalismus oder Materialis= D und umgekehrt, dem Absolutismus die Unbotmäßigkeit u. f. w. Die lettern Extreme können En einem zusammengeseten Staat auch noch kreuzen.

Diese Erwägungen geben uns im Jusammenhalt mit den angegebenen Grundsäpen Schlüffel für unser ganzes modernes Staatsleben und die Gesammtheit der Staats= Enschaften, die deninach entweder einseitig oder auf harmonische, Freiheit und Ordnung Schnende Einheit gerichtet find.

An ber Spige ftehen bie Staatsrechtswissenschaften, bie wieber, wie bas Staatsrecht felbit, innern und besonders aus formell=constitutionellen Gründen in die Biffenschaften des Affungsrechts, der einfachen Gesege und des Verwaltungsrechts zerfallen. Die Wiffenschaft einfachen Gesege theilt sich wieder naturgemäß in eine Neihe von Disciplinen, in die bes batrechts, welches entweder römisches oder nationales ist, des Strafrechts und des Procesi, welches in civiles und Strafproceftrecht zerfällt.

Swifchen ben genannten Disciplinen besteht infofern auch eine formelle Berwanbtschaft, ber Gegenstand einer jeden berfelben durch die Idee des Nechtsstaats und der politischen wirtung des Bolts, resp. seiner Repräsentation bestimmt und bedingt ist. Denn Berfassungs= "Ensache Gesehe sind nach der Anschauung des Constitutionalisuus ohne die formelle Mit= ung der Repräsentation verfassungsnäßig nicht möglich; und das Verwaltungsrecht selbst "Ensache underleglichen Kreis der Gesehe beschränkt, sondern steht auch sonst unter "Fungsmäßiger Controle.

**Bs findet** aber auch ein vielseitig nachweisbarer innerer Bufammenhang zwischen biefen biefen biebenen Gebieten statt, weshalb sie auch alle als Theile des staatlichen Lebens, denmach als rete der Staatswissenschaften erscheinen. Denn, um nur einige der wichtigsten Momente Drzuheben, so kann niemand entgehen, daß die versassungemäßig sestellten Privatrechte

ber von ben bestehenden Gesehen freigelaffene Raum der individuellen Freiheit in diesem m felber öffentliches Recht und namentlich gegen die möglichen Attentate der Verwaltung styt find; daß ferner der ganze Inhalt der bürgerlichen Gesehe, soweit er absolut gebietet verbietet, dem einzelnen also bestimmte Bstichren als Staatsangehöriger auferlegt, ticher Natur ist; daß weiter ichon der Civilproces als Anstalt für Aufrechthaltung der emeinen Rechtsordnung einen politischen Charafter hat, mährend das ganze materielle und melle Strafrecht diesen Charafter ausschließlich bestigt. Umgetehrt ist der steselichen Dlaß metstechts weschlicher, als dieser werfaffungsmäßig berechtigt erscheint.

Die Geschichte bestätigt biefe Auffaffung vollkommen. Denn mit den Bandlungen in ben Acten über die Confequenzen ber freien Individualität treten stets auch die entsprechenden wolungen in dem öffentlichen Recht ein und umgefehrt. Man gedenke nur, wie der Umfang

Gebiets ber absoluten Privatrechtsbestimmungen sich verändert hat, wie mit der Ausung bes freiern Staatsrechts die Grenzen der Verwaltung ganz andere geworden sind und nicht nur die Gebiete und Principien des Strafrechts und Strafprocesses, sondern sogar bes Civilprocesses umgestaltet wurden, soweit dies durch veränderte Anschauungen und Prechende Formen thunlich war.

Es genügt hier, auf ben Jufammenhang. aller Rechtstheile mit den Staatswiffenschaften Ewiefen zu haben, und fügen wir nur noch bei, daß die Autorität des Römischen Rechts als e quasi universalen geschriebenen geltenden Rechts in demselben Berhältniß, in welchem die E Rationalität der einzelnen Bölter sich entwickelte und die Autorität des Ranonischen De als Quelle des weltlichen Rechts mit der Trennung des Staats von der Kirche und mit Frennung der Landeskirchen von Rom abnahm, sich verminderte, und daß auch die mannich= Gulturfortschritte wie die großen socialen Beränderungen wesentlich die Gesegebungs= Er bestimmen und bemnach die ganze Rechtsgesebung reformirend beeinstuffen mußten.

Inden wir bie udrigen Rechtsdisciplinen nun übergeben, halten wir uns ausfchlieftich an

Las Grausvent and Der Braar vierer Berrove ift ber fogenannte conflitutionelle Gint er Memminaat. Die verranit biever Beit harafterifirt fich burch zwei Ertreme, beren eins be voluten Staat mit und unen vonn vonnen benten, and andere ben freien Staat will. Ran time und bim vertiene und De tortaat ven Beiter, und Bermaltungoftaat und ben Rechtleten bertanungsstaat intermeteren. Das ine Fritten murgelt in ber vorigen Beriobe, bas ander reint ihon iber intermeteen. Das ine Fritten murgelt in ber vorigen Beriobe, bas ander mittels ber Deen ver Beiten unaus noem is die 3bee ber Centralifation abmirft und ver nurtels ber Deen ver Decentration ind bes Beitgevernement zu einer neuen, aber nob im npertimmten beiter Beitansterm, um bestenlichmus treibt.

Die narbenitte Begenith feginnt fic virffaut ju geigen icon in ben miffenfhaftlich Berfichen ner ormeinigtenen Begrindung bes Staats, in ber Beftftellung feines 3meds, in Beurtverlang ber bermen, flut ber innen Seite feben mir bie Theorie einer gottlichen unnich aren Begrundung fes Staats inen wirfracten Imeet beffelben und bie Ibentificiung wirm mit fem vernicht bes Staats, fluf ber indern Seite wird ber Bertrag, bas Bobb Beite is femtsarund no frei Staats foreirt und bie Form nicht minber mit Bertrag, bes Bertrag beite beite bie Bertrag, bas Bebb Berte is femtsarund no fierter beite beite beite Bertrag, bas Bebb Berte is feutsarund in Bertrag in Bertrag beite be

Centeiben Begenius inden mir a ten Gonfequengen bes ftaatlichen Lebens. Auf berm Beite Die unmicententige verrichant tes fouveranen Einzelmillens, bas Brincip bes unbebin eidenden verminame mie vomie findett ber Gemalt und beren ausschliefliches Balten,t eiten vermungen an gureppapritiften Sententen, eine bierarchifde Abftufung ber & lagen und tang femt Brinnigten ant Baften, eine Berufsariftofratie von fade genuderen Brammen ...... millig ber indern Seite ber Berfuch, jeben perfonlichen benf miten meganen burg bie fingerung ines inperfonlicen Souverans, Gott, Bernunft, ungundenmen in Sitaligarmatt ven Freivenstechten gegenüber ungefährlich ju machen u nun Binnen ter versauemvernung erner burd ben Grundfag eines nur gefesmäßigen Ga anto the fronte tes angeberiume a tes anteen Biberftanbes in benjenigen falle, Bengievoligen andenge mite Baneven Die Brincwien ter Gleicheit ber Gefege und int Beich und bie Biegenen un femt ind Bflicht Trennung ber Juftig von ber Bermitt problausigere vo Argueinanden Minifterveranmortlichfeit, ber activen Antbeilnabmi freite in bin mittigern freitigen Angelegenbeiten und zwar fowol ber Gefengebung na Ringen ine unitigen Bermartung die Aufbebung biftorijd bergebrachter Borgige i ' aplana i 

voll eine underneren und beite Frirente in ben michtigiten Bunkten auf gleichen ungennere verben vonre vorben begen bener beiten Abfolutismus mit bem Bertrag mit unnger unsertungen gesterbenere beitefen von en mobernen conflitutionellen Einrichtung in demens vorben bei den unen Schultung bes Kampfes zwifchen ihnen bieten und, je ven der Armeine vorbeiten beiten in Sen mobernen conflitutionellen Einrichtung un demens vorbeiten beiten alle neuerungen entfrachen, je nicht man bei ihnen nut bei Armeine vorbeiten deren unen Schultung bes Kampfes zwifchen ihnen bieten und, je ven bei Armeine vorbeiten beiten ihreiterungen entfrachen, je nicht man bei ihnen nut bei Armeine vorbeiten deren unen Edutrieber unpelitifcher man in bortrinärer Einfeitig um Responsionig vonder deren ub einfelterungen gunconflitutioneller Abfichten in bie m funnennen beiteren inderen gestreiben als unnatürliche Centralifationsmittel auf im Runne vorb oberen, heiteren zwirtet beite mehr in neuerer Beit gerabe von feiten freifing Mannen peringenschapten vonn under alle gerabe von feiten freifing Mannen peringenschapten vonn under alle verworfen mutben.

Der Bendensenen vonnen ist a vernem innerften Befen nichts anderes als ber heugun allgemein ungenennenen. Bestend int ein ver Bere bes organifchen Staatsprincips, b. bi obemeingegebenen beregen bie Ausschnener Been unferer Beit entfprechende Einrichung mit ftermachung vor stande. Dies Ausschung ist für viele mebr noch eine Ahnung, ein Befä als ein Remannene ind bie Bieren auf Thie viele baufig felbit in einfeitigen Auffafunge is fangen ist in neut und vereich auf Ablarung ber Gegenfähre und gur Berbreitung im einfergeen Steinnench begerachen als is burd die beichte Steigerung ber ertremen Anforber tenberbarben und verstungen die bie biebite Steigerung ber ertremen Anforber tenberbarben und verstungen ber beiten barlegte.

tubene wer Barme Die Aufgabe ber Staatswiffenschaft in Beziehung auf Diefen Bege flund undigenenten haben geben wir ju einem furgen literargefchichtlichen Abrif ber Sum inftiolitierunten meiche nachtlich als die Literatur ber pofitiven Staatsrechte nach ben einften Dauptmartenen ju begandeln ift über

Blin begennen mit Nedt ber England. England hat eigentlich feine Staatsverbalmt weber um Begennan zur Lietrathung noch im Sinne einer Beamtenadminiftration. Dus mit Miratbills verwahrt bas Barlament, durch das Gelfgovernment bas Bolt. Auch bis Int

bie Berwaltung ift nicht getrennt, wie bie Competenzen ber Friedensgerichte und bes Ober**fes es** beweifen. Das englische Staatsrecht ist eben geworben und nicht gemacht, und wenn englische Literatur reich ift an geschichtlichen Werten über bie Ausbildung bes öffentlichen fts und an populären Schriften, welche bem Burger für bie Praris ber öffentlichen ichten an bie hand geben, wenn ferner treffliche Materialiensammlungen, Casuistiken und nographien nicht mangeln, fo find es eigentliche vollftändige Syfteme, die fehlen. Der and ift der boctrinäre Charafter der modernen Syftematifirung, den der Engländer nicht t und feine Berfaffung nicht verträgt, während er auf ben Continent bas natürliche Berben bas organische Leben in ben neuen Verfaffungsformen nur ju oft erfegen foll. Übrigens len wir nicht gehl haben, daß dem englischen öffentlichen Recht vielleicht ebenso febr mehr anifo=Syftematifoes, als bem continentalen Syftematifo=Draanifoes notbtbun bürfte.86) Am vollständigsten ift die Literatur des englischen Staatsrechts in Beziehung auf beffen fichtliche Entwidelung. Rein Bolt hat eine Gefchichte, Die jo ununterbrochen Die bichte einer fortwährenden Steigerung der politischen Freiheit und der politischen Macht D Bedeutung und folglich eine glänzende ruhmvolle Geschichte ift, wie das englische. Als ice , refp. foottifde Werte find bier zu nennen die von Nathan, Bacon, Millar, Sallam, fer, Matthem Sale, Crabb und ber Beffimift Chifbolme Anftey 86), von beutichen aber allem die von Lappenberg begonnene und von Bauli fortgesets Geschichte von England Bestandtheil bes großen Sammelwerts von Heeren und Udert) und bas befannte mtenbe Bert von Rante. Über bie Geschichte ber angelfachfifchen Beit find und zwar als ellenfammlungen die Werke von Lambarde und Whelod, Bilfins und Kolderup:Rofen= E und von Lorpe, als Bearbeitungen des angelfächfifchen Rechts die Arbeiten von S. Spel-Sharon Turner, heywood, Bbillive, Balgrave und Remple bervorzuheben, für die **Lic**te ber normannischen Beriode Spelman, Madox, H. Ellis, Léchaudé d'Annis und be Rte=Marie, Bhillips, Thierry, Carel, Blacktone, Barrington, Thomfon und Worfac. In ber Periode Des Barlamentarismus glängen bie Namen : hume, Lingard, Macaulay

🖿 ben Franzofen Guizot u. a., fowie die vielen Sammlungen merkwürdiger amtlicher und mter Schriftflude, Barlamentsreben und Memoiren. Bon ben fpftematifchen Bearbeitungen ►nglifchen Staatsrechts ift die Fortescue's (unter Heinrich VI.) die ältefte. Darauf folgen on Th. Smithe, Twyeben , Bladftone und Delolme, Weftern , Sullivan, Schmalz, Binde, bin, Rleinforod, Jouffroy, Stephen, Brougham, Cor, Burton und gang befonders bas je Bert von Gneift, welches in vielen Beziehungen nicht nur alles frühere in der betreffenden **äfchen** Literatur übertroffen, sondern auch die englische Berfaffung dem Continent, ja den Kindern felbft erft in ihrer gangen Entwidelung und Einheit zugänglich gemacht hat. Uber populäre Literatur, Staatshandbucher, Bucher in Bezug auf ben hof und bie Staatsftellen, = bie englischen Buftanbe überhaupt, über bas Paclament, Monographien, Memoiren, atsichriften und Reben f. R. von Mohl, a. a. D., II, 55 fg., 107 fg. 87) Diejenigen eng= s gefcriebenen Berte, welche in neuefter Beit bas meifte Auffeben gemacht haben und mit Barlamentsreformidee zusammenhängen, find bie von Saint=Mill und von Th. Bare.

Bie die Staatsentwickelung, so trägt auch die politische Literaturgeschichte eines jeden Lie ben Stempel feines besondern Charafters, refp. feiner besondern geschichtlichen Ausang und Befdide. In ber Befdicte ber französifchen Staatswiffenfchaften tritt diefe Bahrheit bas beutlichfte herbor, namentlich wenn man fie mit ber Geschichte ber Staatswiffenschaften Angland und Deutschland vergleicht. Auch das ift hervorzuheben, daß der eigenthumliche wafter ber Ausbildung des Staats der Literatur einen entsprechenden besondern Charakter . fowol in bem, womit fie fich vorzüglich beschäftigt, als auch in dem, womit fie fich nicht ober g abgibt, felbft wenn es fich nicht auf jene Seiten ber Staatswiffenschaften bezieht, beren Enftand fich in fo eigenthumlicher Beife ausgebildet hat. 88)

<sup>5)</sup> Die englische flaatswiffenschaftliche Literatur beginnt eigentlich mit Heinrich VIII., und zwar mit Blich theologifd politifchen Schriften der verschiedenen Barteifarbungen.

<sup>(2)</sup> Die neuefte Literatur findet fich nachgetragen in helb, Staat und Gefellschaft, Ihl. III, nach Enleitung. Auch ift Budle, Geschichte ber englischen Civilisation, nachzusehen, wo eine Denge von Theil bei uns wenig bekannter Literatur zu finden ift ; endlich Ferrari, Histoire de la raison d'Etat, Exen Schluß fich eine bibliographie politique befindet.

B) über bie Bearbeitung ber Probleme des Staatsrechts burch englifche Denfer wie Camben, Bus a, hooter in ber Beit Elifabeth's und Jacob's f. Rante, Englische Geschichte, 1, 588 fg.

bas Staatsrecht. Bu 3a. Der Staat biefer Beriode ift der sogenannte constitutionelle Sur ber Rechtsstaat. Die Literatur diefer Zeit charafterisitt sich durch zwei Extreme, beren eint was absoluten Staat mit allen seinen Consequenzen, das andere den freien Staat will. Ran the auch den Fürsten= und Volkstaat, den Polizei= und Verwaltungsstaat und ben Recht: Wersafsungsstaat unterscheiden. Das eine Extrem wurzelt in der vorigen Veriode, das and treibt schon über unfere Zeit hinaus, indem es die Idee der Centralisation abwirft und u mittels der Ideen der Decentralisation und des Selfgovernement zu einer neuen, aber noch unbestimmten politischen Dasiensform, zum Föderalismus treibt.

Der angebeutete Gegensatz beginnt sich wirksamz zu zeigen schon in den wissenschaftlich Bersuchen einer principiellen Begründung des Staats, in der Feststellung seines Zwecks, un Beurtheilung der Formen. Auf der einen Seite schen wir die Theorie einer göttlichen und baren Begründung des Staats, einen abstracten Zweck desselben und die Iventificium Form mit dem Princip des Staats. Auf der andern Seite wird der Vertrag, das Boss Volks als Rechtsgrund und Zweck des Staats forcirt und die Form nicht minder mit Regierungsprincip zusammengeworfen.

Denfelben Begenfas finden wir in ben Confequenzen bes ftaatlichen Lebens. Auf bere Seite bie unwiderstehliche Herrschaft des souveränen Einzelwillens, das Princip des unbein leidenden Gehorfams, die höchte Einheit der Gewalt und beren ausschließliches Balten, felten verbunden mit cafareopapistischen Tendenzen, eine hierarchische Abstussung ver B flaffen nach Rang, Recht, Privilegien und Laften, eine Berufsariftofratie von fat gebilbeten Beamten u. f. w. Auf ber andern Seite ber Berluch, jeden perfonlichen ben willen möglichft burch bie Fingirung eines unperfonlichen Souverans, Bott, Bernunft, auszuschließen, die Staatsgewalt den Freiheitsrechten gegenüber ungefährlich zu machen bas Brincip ber Gewaltentheilung, ferner burch ben Grundfas eines nur gefesmäßigen fams und bes Rechts bes Ungehorfams ja bes activen Biberftanbes in benjenigen galla Besetwidriges verlangt wird. Daneben bie Brincipien ber Gleichheit ber Gefete und wit Befes, alfo ber Gleichheit von Recht und Pflicht, Trennung ber Juftig von ber Berne Selbständigkeit des Richterstandes, Ministerverantwortlichkeit, der activen Antheilnebn Bolts an den wichtigsten öffentlichen Angelegenheiten und zwar fowol ber Gesetzen ber Rechte= und fonftigen Berwaltung, bie Aufhebung hiftorifc bergebrachter Borgig t Laften u. f. w.

Es ift leicht nachzuweisen, daß biese Extreme in den wichtigsten Bunkten auf gleichest begründet werden wollen. Hobbes begründete feinen Absolutismus mit bem Vertrag un mancher bewofratische Schriftsteller feine Volksjouveränetätstheorie mit göttlichen G Eine gewiffe Ausgleichung fanden dieselben in den modernen constitutionellen Einrichtn die übrigens zugleich einen neuen Schauplatz bes Kampfes zwischen ihnen bieten und, je wei ihre Resultate allenthalben idealen Anforderungen entsprachen, je mehr man bei ihnen mie ben Formen zu hängen schien und je unkritischer, unpolitischer man in doctrinärer Einseit mit Nachahmung fremder Formen, Übertragung unconstitutioneller Absichten in die stitutionellen Formen, Anwendung verschlen als unnatürliche Centralisationsmittel auf Matur nach soberale Justände, versucht, desto mehr in neuerer Zeit gerade von feiten freisin Männer geringgeschäpt, wenn nicht geradezu verworfen wurden.

Der Constitutionalismus ist in feinem innersten Wefen nichts anderes als ber heupt allgemein angenommene Ausbruck für ein der Idee des organischen Staatsprincips, d. b. obenangegebenen herrschenden allgemeinen Ideen unserer Zeit entsprechende Einrichtung a Berwaltung des Staats. Diese Auffaffung ist für viele mehr noch eine Ahnung, ein Sch als ein Bewußtsein, und die Literatur, welche häufig selbst in einseitigen Auffaffungen fangen ist, hat meist nur insofern zur Abklärung der Gegensätze und zur Verbreitung der richtigern Erkenntniß beigetragen, als sie durch die höchste Steigerung der extremen Aussch bie Unhaltbarkeit und praktische Inanwendbarkeit derselben darlegte.

Indem wir hiermit die Aufgabe der Staatswiffenschaft in Beziehung auf diefen Surftand nachgewiesen haben, gehen wir zu einem kurzen literargeschichtlichen Abrif der Surft rechtsliteratur, welche natürlich als die Literatur der positiven Staatsrechte nach den einen Hauptnationen zu behandeln ift, über.

Wir beginnen mit Recht bei England. England hat eigentlich keine Staatsvander weber im Gegensatz zur Verfaffung noch im Sinne einer Beamtenadministration. Buf Brivatbills verwaltet das Parlament, durch das Selfgovernment das Boll. Auf in S

bie Berwaltung ift nicht getrennt, wie bie Competenzen ber Friedensgerichte und bes Oberfes es beweisen. Das englijche Staatsrecht ift eben geworben und nicht gemacht, und wenn englijche Literatur reich ift an geschichtlichen Werken über bie Ausbildung bes öffentlichen its und an populären Schriften, welche bem Burger für die Braris ber öffentlichen dten an bie hand geben, wenn ferner treffliche Materialiensamulungen, Cafuistifen und nographien nicht mangeln, fo find es eigentliche vollftandige Syfteme, bie fehlen. Der ind ift ber boctrinare Charafter ber mobernen Syftematifirung, ben ber Englander nicht t und feine Berfaffung nicht verträgt, während er auf dem Continent das natürliche Berben

bas organische Leben in den neuen Verfassungsformen nur zu oft ersehen soll. Übrigens len wir nicht gehl haben, daß bem englifchen öffentlichen Recht vielleicht ebenfo febr mehr janifd=Syftematifdes, als dem continentalen Syftematifd=Organifdes notbthun burfte. 86) Am vollftändigsten ift die Literatur des englischen Staatsrechts in Beziehung auf beffen hichtliche Entwidelung. Rein Bolt hat eine Geschichte, Die jo ununterbrochen die fichte einer fortwährenden Steigerung der politischen Freiheit und ber politischen Macht Bebeutung und folglich eine glänzende ruhmvolle Geschichte ift, wie bas englische. Als lifche , refp. fcottifche Werte find bier ju nennen bie von Rathan, Bacon, Millar, Sallam, ter, Matthem Sale, Crabb und ber Beffimift Chifholme Anftey 86), von beutichen aber allem die von Lappenberg begonnene und von Bauli fortgesetste Geschichte von England Beftanbtheil bes großen Sammelmerts von Geeren und Udert) und bas befannte utenbe Bert von Rante. Über bie Geschichte ber angelfachfifchen Beit find und zwar als ellenfammlungen die Werke von Lambarde und Whelod, Bilfins und Rolderup-Rofene und von Lorpe, als Bearbeitungen bes angelfachfifden Rechts bie Arbeiten von &. Spel-

Sharon Turner, Seymood, Bhillips, Balgrave und Remple bervorzuheben, fur die fichte ber normannischen Beriode Spelman, Mabor, S. Ellis, Lechaube b'Annisv und be tte=Marie, Phillips, Thierry, Carel, Blackftone, Barrington, Thomfon und Borfac.

In ber Periode des Parlamentarismus glänzen die Namen: hume, Lingard, Macaulay n ben Franzofen Guizot u. a., fowie die vielen Sammlungen merkwürdiger amtlicher und ter Schriftftude, Barlamentereben und Memoiren. Bon ben fuftematifchen Bearbeitungen nglifchen Staatsrechts ift bie Fortescue's (unter Seinrich VI.) bie ältefte. Darauf felgen on Th. Smithe, Twyeben , Blacftone und Delolme , Weftern , Sullivan, Somaly, Binde, in, Rleinschrob, Jouffroy, Stephen, Brougham, Cor, Burton und ganz besonbers bas e Bert von Gneift, welches in vielen Beziehungen nicht nur alles frubere in ber betreffenden ifchen Literatur übertroffen, fondern auch die englische Berfaffung bem Continent, je ben Jändern felbst erst in ihrer ganzen Entwickelung und Einheit zugänglich gemacht hat. Über sopuläre Literatur, Staatshanbbuder, Buder in Bezug auf ben gof und bie Staatsfellen. : Die englischen Buftande überhaupt, über das Baclament, Monographien, Remours atefchriften und Reben f. R. von Mohl, a. a. D., II, 55 fg., 107 fg. 87) Diejenigen enge geschriebenen Berte, welche in neuefter Beit bas meifte Auffeben gemacht haben mu mr Barlamentereformidee zufammenhängen, find bie von Saint=Mill und von 24. fmz.

Bie bie Staatsentwidelung, jo trägt auch bie politijche Literaturgefcichte ein d pha 18 ben Stempel feines besondern Charafters, refp. feiner befonbern geffit files Int. ung und Beidide. Ju der Befdicte ber frangofifden Staatemiffenfcaften tritt tief Stateter bas beutlichfte hervor, namentlich wenn man fie mit ber Gefcichte ber Steattuffeniferter Ingland und Deutschland vergleicht. Auch das ift bervorzuheben, bag ber agent nafter ber Ausbildung bes Staats ber Literatur einen entsprechenden beforden · fowol in bem, womit fie fich vorzüglich beschäftigt, als auch in bem, womit Er f S RAL PMabgibt, felbft wenn es fich nicht auf jene Seiten ber Staatswiffenform hunder mer nftand fich in fo eigenthumlicher Beife ausgebildet hat. 88)

<sup>5)</sup> Die englische ftaatewiffenschaftliche Literatur beginnt eigentlich mit bei Slich theologische wolitischen Schriften ber verschiedenen Parteifärbauger. S) Unbedeutende Werfe führt an Mohl, II, 17 fg.

<sup>7)</sup> Die neuefte Literatur findet fich nachgetragen in helb, Staat me Giffiner. In finleitung. Auch ift Budle, Geschichte ber englischen Civilisation, netwichten mer 20. : \_\_\_\_ Theil bei uns wenig befannter Literatur ju finden ift ; endlich Berreit Baimers anet. Ten Schluß fich eine bibliographie politique befindet.

<sup>18)</sup> Uber bie Bearbeitung ber Brobleme bes Staatsrechts burg auf i **Bil**leri a Same ET, footer in ber Beit Elifabeth's und St **it** "...

Frankreich ift bas Land der vollendetsten Einheit, das Staatsverfaffungstand par er ber Frühreife (was oft mit der Initiative der Ivdeen verwechselt wird), der Extrem vollendeten Äußerlichkeit, der socialen Gleichheit und der größten politischen Berst der Staatsgewalt und Bureaukratie; der Franzose der Mann des klaren Ausdrucks, und praktischen Form. England ist das Land der organischen Einheit, der Bersass mit Auszeichnung; der Engländer unsystematisch, unphilosophisch. Deutschland ist der Freisfenheit, der von Deutschland abhängigen Großstaaten, der von den E abhängigen Mittel= und Kleinstaaten; der Deutsche doctrinär systematisch, sich Ausdruck, in der Speculation oft des praktischen Ziels vergeffend, dis zum über "und gründlich.

Jebe biefer guten Eigenschaften hat ihre schwache, jede ber schwachen Eigensch gute Seite, ohne daß wir die verschiedenen guten und schwachen Seiten ihrem A gleichschätzen, als sich ebenmäßig ausgleichend betrachten möchten.

Die Literatur ves franzöfischen Staatsrechts ift verhältnismäßig nicht fehr reich, ba bem herrschenden Absolutionus gegenüber vie nöthige Freiheit ver geistigen Thi ihrer Bublication fehlte. Sie ift aber auch ebenso wenig einheitlich, wie vie innere E Frantreichs, indem fie gleich vieser nuch ebenso wenig einheitlich, wie die innere E wantreichs, indem fie gleich vieser immer von einem Ertrem zum andern fpringt. günftig aber wirkte auf viesen Literaturzweig die große Einheit ves Bolks, feiner L und die hohe Ausbildung verselben. Unter ven legtern Umftänden ist es auffallend jest an einer genügenden Bibliographie der französischen Staatsrechtsliteratur fehlt, in ven neuesten Zeiten eine vollftändige Übersicht verselben nicht möglich ist, da in allgemeine ober vollständige besondere Bibliographien, wie z. B. die großen Halb- u jahrstataloge in Deutschand, die Brockhaus'sche "Bibliographie", nicht vorsommen.

Als Duellensammlungen, refp. Duellenbearbeitungen find zu erwähnen bie vor quinquy, Gismondi, Guizot, Mademoiselle de Lazardière, Ozanam, Faurieul Lavalley, H. Martin, nebst den minderbedeutenden Arbeiten von Abel, Gabourt Bernardi, Parbeffus u. a. m.; Bearbeitungen der allgemeinen französischen Staats= u geschichte haben wir von Klimrath, Giraud, Miniers, Baillet, Wollard, Guerar Laferrière, der unter den Franzosen in diefer Hinsicht das Bedeutendste geleistet hat. senschaftliche Geist, sowie überhaupt die wissenschaftliche Anregung zu diesen Werte Deutschland und seiner historischen Schule, sowie die auch für Frankreich wichtigen ! Barnfönig (und Stein) und Schäffner über die französsische Rechtsgeschichte trog man gel sehr brauchdar find. Als eine Fortwirfung deutscher Wiffenschaftlichte in daugt Beichen einer gewiffen Berzweissung an der Gegenwart dürfte die außerordentliche ber Franzosen auf dem Gebiet des droit coutumier und der Geschichte ber Barlament werden. (Wgl. R. von Rohl, a. a. D., III, 103 fg.)

Arbeiten über einzelne Theile ber Rechtsgeschichte und zwar für bie ältere Zeit li Hotman, Thierry, Boulainvilliers, Dubos, Garnier, Mablo, Moreau, Thouret, be Bronville, Guizot, Lehnëron, Betigny. Chambellan und Verro (ein Englänt die Ausbilbung des Königthums: Mignet, Dareste und Chéruel, A. Gerbault; ül schickte ber Stände: Verreciot, Monteil, Guérard, Raynouard <sup>89</sup>), Dupin, Leym reste, Bonnemère <sup>90</sup>), Thierry, Du Cellier, Levasseur, über die états généraux e ciaux (abgeschen von einer werthlosen frühern Literatur, R. von Mohl a. a. D., U henrion de Vensey, Thibaudeau, Rathery, Boullée, Thierry, Girardot, Taillandi Baquet, Grün, Thomas, Trouvé u. s. w.<sup>91</sup>); über einzelne Regierungsperioden Lacombe, D'Hauffonville, Saint-Vrieft, Malte=Brun, Desmaze, Huguenin, A. G A. J. und der Deutsche G. Bornhad, dann Baublanc, Baudier, Gervaise, Dauvigny Joinville, Lillemont, Filleau de la Chaise, Bury, Mignet, Beugot, Villeneuve=Fi ment, Aubry, Le Clerc, Chéruel, Joubleau, Thomas, Depping, Montaigu, Raut queville, Lanjuinais, Deneufrilette, Laferrière, Thiers, Dutilh, Carné, Duvergier ranne, Guizot, Buchez et Roux, Vile=Castel, Bastard b'Estarg, über hohe Sta

<sup>89)</sup> Biele neuere Berfe über bas Municipalwefen f. in helb, l, 173; II, 222 n. f. w., L'institution des communes dans la Belgique pendant le XII et XIII siècle (Gent 1819)

<sup>90)</sup> über bie Stellung ber Juben findet fich eine eigene Literatur bei Rohl, III, 66 fg.

<sup>91)</sup> Das Renefte f. bei Gelb, Thl. III, nach ber Einleitung.

vaillan, Combault, Favelet de Loc, de Lucav, Tefferau; über innere Berwaltung: De-Lare, Coftaz, Dupin.

Dogmatifce Bearbeitungen bes franzöfischen Staatsversaffungsrechts befigen wir <sup>92</sup>) von : Iffel, Du Haillan, Du Tillet, Limnäus, Fleury, Lagarde, Bouquet, Chabrit, Guyot, sraguais, Morizot, Mey oder Maultrot; dem neuern Staatsrecht insbesondere find gewidmet Urbeiten von : B. Constant, Hello, Daunon, Lanjounais, Baillet, Rogron, La Bau= 3001, Mahul, Foucart, Bouchene=Lefer, Berriat Saint=Brir, Laferrière, Durat=Lasalle, lombel, Dupin, Laboulaye.

Benn auch unter diefen vielen Werken über Staatsverfaffungsrecht nur wenig Ausgezeich= ret zu finden ist, so erscheint die französsische Literatur über Staatsverwaltungsrecht desto voll= umener. Es gehören hierher die Werke von Raudot, Bechard, Chambrun, Des Aubiers, rmenin, Dareste, Sirey, heurion de Vensey, Siches, Vidaillau, Broglie, Bavour, Coubel, Serrigny, Chauveau, Cotelle, Crozet, Block, Guichard, Taillandier, Odilon=Barrot, rtiez, Bonnin, Macarel, de Gerando, Chevalier, Blanchet, Hisson, Trolley, Solon, ugeon, Cabantous, Dufour, Gaudillot u. a. m. <sup>93</sup>)

Bas das deutsche <sup>94</sup>) Staatsrecht angeht, so ist die Lieratur vesselben aus allen Compent über diesen Begenstand zu ersehen und im wesentlichen bei uns bekannt. Die deutschen Liefsten befanden sich seit Entwickelung der Landeshoheit stets in einer eigenthümlichen Lage, m sie den schwebenden Stimmungen zwischen der politischen Einheitsform der ganzen Na= und der politischen Selbständigkeit der einzelnen Theile Rechnung tragen mußten. So bil= bstäck gleichsam drei Gebiete, das des Reichs, resp. Bundes, das Gebiet der gemeinsamenwissätze und Einrichtungen, das Gebiet der Eigenthümlichkeiten eines jeden einzelnen mis. Nur das zweite der genannten Gebiete gibt den Stoff für eln beutsches Staatsrecht, wend das erste das Bundesrecht, das zweite das Einzelstaatsrecht jedes Staats umfast.

Bei ber Unbestimmtheit ber beutschen Bundesverhältniffe, resp. bei ber mit jedem Tage Ehervortretenden Untüchtigkeit und Schwäche berselben ist es begreislich, daß deffen dogma= Darstellungen sich nur sehr geringer Sympathien ersreuen, und warum, abgesehen von m in den Werken über deutsches Staatsrecht unvermeidlichen Beachtung, die ganze Literatur ister mehr den Charafter politischer Resornliteratur hat.

In Beziehung auf die Einzelftaatsrechte ift R. von Mohl mit feinem würtembergischen atsrecht auch bann als der Begründer einer beffern Richtung zu betrachten, wenn man die en niedergelegten politischen Ansichten nicht alle theilen kann. Ihm folgte mir dem verdiensteken und besten Wert dieser Art Rönne, deffen "Breußisches Staatsrecht" soeben die zweite Lage erlebte. Bözl's "Bairisches Staatsversaffungs- und Verwaltungsrecht" find zwei Bücher, m frühern Bearbeitungen des bairischen Staatsrechts gegenüber ein Verdienst nicht abge-Den werden kann, deren Kürze und Klarheit<sup>98</sup>) aber nicht immer als vollständig befrieend und für manchen sonftigen begründeten Wunsch der Wiffenschaft und Praxis vollständig öftbigend angeschen werden kann.

Rachdem bereits oben ber neuesten Literatur des deutschen Staatsrechts Erwähnung geschehen ) und wir nur bezüglich des Verwaltungsrechts noch besonders auf die Werke von Gerst= , Stein , Weizel und Bähr aufmerksam gemacht haben wollen , mögen noch einige Vemer=

gen über bie neuere Entwidelung bes Staatsrechts in Deutfoland bier eine Stelle finden.

Das Berdienft, ein eigentliches deutsches Staatsrecht wiffenschaftlich begründet zu haben, ihrt vor allem H. A. Zachariä und, wenn auch nicht durch ein vollständiges System, doch de eine Bielzahl wichtiger Arbeiten, R. von Mohl. Mit der entschiedenen Absicht, die

<sup>2)</sup> Außer bem Berf Le vray estat de France en 1652 (Paris 1652, vgl. Dohl, III, 128) und Menge von Einzelschriften (Mohl, III, 136 fg., 171 fg.). Besonders zahlreich sind in neuester Zeit erbeiten der Franzosen über das Berhältniß zwischen Staat und Rirche, Staat und Sittengeset, wie Beld, I, 352 und den Nachträgen dazu in den folgenden Theilen diese Berts zu erschen ist. Ges mensen gehört auch hierker Laurent's beihöndiges Merst Liegliss al. fictus (Prüffel).

Emaßen gehört auch hirrher Laurent's breibändiges Werf L'église et l'état (Bruffel). B) über einzelne Abhandlungen sowie über die Literatur einzelner Zweige des Verwaltungsrechts whl, 111, 230 fg.

Auch in Jalien regt es fich seit neuerer Zeit lebhaft auf bem Gebiet ber Staatswiffenschaften, Entlich bes Staatsrechts. Allein es geht diefer Literatur noch zu sehr eine wahre Selbständigfeit ab.
 ift besonders Bito d'Ondes-Reggio zu nennen.

<sup>∋5)</sup> Bgl. hierzu Schulze, S. 100 fg.

<sup>36)</sup> Bgl. auch bie Art. Deutfches ganbesftaatsrecht, Deutfcher Bund, Deutfches Recht.

werden beweifter und fage zu entwideln, haben wir unfer Spfirm b en seiner gemercene, und bie biefem Buch geworbene Aufnahme beweift wenigftent ber von som freigegriffen.

Su seureicherterigkeiten bes beutschen Staatsrechts liegen a) in ber politischen C ven Leuridiuntet, in der damit verbundenen Groß: und Rlein: wie Mittelstaaterei ver Sintus durfet Justandes auf das ganze beutsche Staatsrecht; b) in der den Au seuen deutschen Staatslebens, den Constitutionalismus, begleitenden Rachahmung Auswen

Ramentich ber lettere Bunft, eine eigenthumliche Bieberholung ber Reception ber Reder im Mittelalter, bietet um fo größere Schwierigfeiten bar, als jene Formen el unraffent. wie un = ober misverftanden, nicht felten auch absichtlich falfch angewendet j als jugleich eine Menge von Reften früherer Zeiten noch fortbeftehen, beren organifce dung mit den neuen Verhältniffen und Formen geschehen muß, als ferner eine andere 1 fur bas nationale Staatsrecht, als die Biffenschaft, nicht gegeben und in fehr wichtigen eine übereinftimmenbe Anfücht ber Männer ber Biffenschaft nicht vorhanden ift.

Frozdem kann der beutschen Staatswissenschaft ein bebeutender Blatz in der Gesch Staatswissenschaften nicht abgesprochen werden. Ihre Hauptschwäche ift der politische der Nation, der Mangel einer festen rechtlichen Begründung ihrer Einheit, ihre hau aber die ehrliche, fleißige Gründlichkeit der Arbeit und namentlich das Maß, welches sie Anforderungen zu halten weiß.

Nach unferer Auffaffung ber gesammten bisherigen Entwickelungen bes beutschen baffelbe noch immer, sowol was seine Einheit, wie was die Freiheit betrifft, im A Unfere Literatur ber Staatswiffenschaften theilt diesen Charafter. Bar die Veriode sang dieses Jahrhunderts, namentlich von 1818—48, an eine Periode des Kampies und neuen Principien, deffen Ausgang damals manchem zweiselhaft erscheinen konnt das Jahr 1848 einige Errungenschaften gebracht, deren Werth nicht zu unterschäften meinen einmal die allgemeine Anerkennung des Rechts der beutschen Anerkennung be rechten Waß von Selfgovernment, politischer Emancipation der Bölker und Antheilna felben an ben allgemeinen Staatsangelegenheiten liegenden Wahrheiten, oder der 3be ganischen Staats. 97)

Bu 3b. Unter ben Staatsverwaltungswiffenschaften verstehen wir überhaupt b Biffenschaften, welche nicht die Organisation bes Staats, das Werden derselben und i felbst liegenden Mittel ihrer Aufrechterhaltung, sondern das in und durch diese Orge circulirende und sich bethätigende Leben des Staats behandeln und zeigen, welches die e Aufgabe des staatlichen Lebens, der Zweck der staats behandeln und zeigen, welches die e Mittel zur Erreichung dieses Imeels oder vielmehr zu einer fortschreitenden Annächerung felben seien. Natürlich bilden diese Wiffenschaften alle zusammen mit den früher erörte höhere staatswissenschaft werden kann, und die man mit Bolitist, im Sinne von Staatswis im ganzen, bezeichnen kann. Die hier in Frage stehenden Wiffenschaften aber fann engern Sinne politisch, im Gegensatz zu den unter 3a behandelten rechtlichen Disciplinen, Bon unferm schon früher dargelegten Staathpunkt aus rechtsertigt sich die oben sestigest theilung dieser Wissenschaften in brei Klassen.

Die Staatsfittlichkeitslehre 98) als ein Theil ber Bolitik ift an sich nichts Neues. Ein liegt schon in der Idee der Theokratie, in dem Ethos der classifichen Bolitik, in den sittli gissen Bestandtheilen der mittelalterlichen Gesetzebung. Durch die Aufhebung der m Herrschaft der Kirche, durch die Beseitigung einer einzigen allgemein anerkannten Riche die absolute Unverträglichkeit des Christenthums mit Theokratie oder Staatsreligion <sup>99</sup>)ge aber, daß diese Lehre nicht nur einen im Vergleich zu allen frühern Zeiten eigenthümlich rakter erhielt, sondern auch ein selbständiges Thema staatswiffenschaftlicher Studien om mehr zu einem felbständigen Ausgangspunkt für politische Studien werden konnte. Du

<sup>97)</sup> über bie Literatur des positiven deutschen Staatsrechts f. Mohl, 11, 237 fg. Genife als Nachtrag hierzu erscheinen die ftaatswiffenschaftlichen Briefe, welche vom 25. Sept. 1858 a Bellagen der augsdurger Allgemeinen Zeitung erschienen find.

<sup>(1)</sup> Ugl, auch Gelb, Staat und Gefellichaft, 1, 8. 99) 6. Spesteatie.

te sich nämlich nach und nach als ein Wefen heraus, welches ohne sittlich zeligiöse Grundz in nicht bestehen, welches felbst aber als Staat weder eine Religion noch eine Coufeffion haben ne. Die Reformation und nach ibr Th. Morus und Bufendorf haben wol für biefen Runtentalfat ber religiofen Solerang und einer besondern Staatsnittlichkeitslehre bas meifte ae= n. Die Wiffenschaft ber Staatssittlichfeit ober Staatsmoral ift bie Wiffenschaft von ber Betung bes Sittengesetes in allen ftaatlichen, auswärtigen wie innern Beziehungen, von ber ichen haltung bes Denfchen in allen politifden Verhältniffen. Bir glauben icon fruber iefen zu haben (Politif), daß es für den Staat oder für das Verhältniß zum Staat und für anze Berwaltung bes Staats nur insofern eine besondere Moral geben fann, als die poli= 2 Moral von jeder speciellen religiosen oder confessionellen Buthat frei fein muß. Daß die atefittlichfeitelehre von großer Bichtigfeit fein muffe, ergibt fich ichon aus ber abfoluten lität aller unzweifelhaft unfittlichen Gejege ober Berfügungen ber öffentlichen Organe, aus tothwendigen Brufung neuer religiofer Bekenntniffe ruckfichtlich ihrer Anerkennbarkeit, aus m wefentlichen humanen, alfo sittlichen Grundlage unferer ganzen gegenwärtigen Gultur Staatseinrichtungen, beren allgemeines bürgerliches und politifces Freiheits = und Gleich= princip nur auf dem mobernen Sittengefes beruht 100), aus ber unberechenbaren Bebeu= , welche eine gesunde sittliche, d. h. nicht einseitig spiritualistifche oder confessionelle Bildung as Bohlbefinden und die Kraft der Staaten haben muß. Namentlich aber ift es das bei en , zahlreichen und freien Staaten, wie bie ber Gegenwart es meistens find, unentbehrliche cip ber politifchen Bflichten, für welche eine feste Bafis und bie Rraft ber confeguenten und ommenen Bethätigung nur aus einer gesteigerten Sittlichteit entnommen werden tann 101), burfte Diefes Bflichtprincip, für welches fich bas rechte Dag von felbft als nothwendig verund bie Biffenschaft bie zeitgemäßen Details anzugeben hat, wol zuerft von uns felbft als bas taatliche Leben in allen Beziehungen burchbringenbe, als bas sittlich-matrobiotische Staatsrip eingeführt worden fein. Daffelbe muß namentlich die Basis aller politijchen Erziehung Charakterbilbung werden, und zwar für die ber Rürften, wie der Beamten und ber Bürger. Babrend Rothe und hirfcher bereits früher werthvolle Beiträge ju einem Suften ber atomoral lieferten, auch in den Schriften über Erziehung und Bildung bes Bolto manches uchbare fich findet und feit der neuern Beit gang besonders die frangofische politische Lite= r 102) ber Moral eine gewiffe Ebenbürtiakeit mit ben übrigen 3weigen ber Staatswiffen= iten einräumt, waren es blos Lieber, welcher 1839 eine Art von vollständiger Staatssitten= e lieferte (,, Political Ethics", Bofton) und R. von Mohl, welcher berfelben die felbftandige echtigung ausbrudlich vindicirte. Es ift an biefer furgen literarifchen Bemerfung leicht erficht= bag bie Staatsmoral noch zu ben wenigft bearbeiteten Felbern ber Staatswiffenschaften gehort, ber baraus erhellende Ubelftand würde noch viel größer fein, wenn nicht die allgemeinen tephilosophischen und politischen Berte bie Aufgabe besonderer Staatssittlichkeitslehren theil= fe mitzulofen gehabt hätten. Je weniger übrigens Berte ber lettern Urt bem größern Bu= um verftandlich und zugänglich find, und je mehr unfere politifchen Ginrichtungen bie Berbrei= jeiner wahren politischen Bilbung und Charaktertuchtigkeit in immer weitern Rreifen er= fen, besto entschiedener burfte bas Bedurfniß einer eigenen auf die praktischen Staats= tfniffe gerichteten wiffenschaftlichen Behandlung ber Staatsmoral begründet erscheinen.

Die Staatserfenntnißlehre als Gesetzgebungspolitif hat die Aufgabe, das der Erkenntniß ngliche Befen bes Staats in möglichter Vollfommenheit wiffenschaftlich barzustellen und feits die rechten Zeitpuntte fowie den rechten Inhalt fur die Gefege, ihre Einführung und inderung ertennen zu laffen, andererfeits zu lehren, daß und mas alles nicht durch Gefete onet werden tann. Es ift flar, daß diefe Biffenfchaft nicht blos für folche nothwendig ift,

<sup>.00)</sup> Als eine Folge hiervon muß auch 3. B. bie Aufhebung und bas Berbot der Neubegründung aller sannten Dbereigenthumsverhältniffe betrachtet werben.

<sup>101)</sup> Bas follen alle die vielen aufs Gewiffen gestellten volitifchen Rechte, 3. B. der Geschworenen, Bähler, der Bolføvertreter, der felfgovernmentalen Administration, die Decentralisation u. f. w. ohne Pflichtprincip? Und wie ift heutzutage eine freie politische Thatigfeit der Könige innerhalb der gechen Schranken, wie eine Autorität ihrer durch gefetzliche Schranken nicht zu bestimmenden Regenten≠ slungen möglich ohne beren Befeelung burch baffelbe Princip?

<sup>102)</sup> Unter ben Italienern that dies Minghetti in der Schrift : Des rapports de l'économie puus avec la morale et le droit. Aus dem Italienischen übersetzt von Saint-Germain Leduc mit leitung von S. Pafin (Paris 1863, Bibliothèque des sciences morales et politiques). Staate=Lexifon. XIII. 44

melde in ber Abfaffung ober Berwaltung ber Gefete ihren Lebensberuf ertennen, fonben jeten Burger eines freien Staats, und gmar felbft, ja vielleicht am meiften fur benjenigen purd Die Berfaffung von ber activen Theilnahme an ben politifchen Angelegenheiten a iblenfen int. 103) Denn in unfern Lagen ift Befesgebung und Rechtspflege ober Berne per Bejene bekanntlich nicht mehr ausschließlich Sache von eigentlichen Rachleuten; ein ber jesen entjprechendes Leben ift bas Minimum beffen , mas man von einem orbentlichen B fordern fann ; bie freie Befegmäßigfeit erfcheint ohne Befegestenntnif, b. b. obne ein ge principielles Verftanbniß ber Rechtseinrichtungen, unmöglich und ift gerade bei benje Rlaffen am nöthigften, benen bie Schule ber parlamentarifchen Berhandlungen und ber a lichen Braris verichloffen, bie mit vielem verjohnende active Theilnahme an ben volt Bablen nicht gewährt ift. Es bebarf feiner besondern Ausführung, bag biefe Staatt: Gefeserfenntniflehre fowie Gefesgebungspolitif mit andern allgemeinern miffenicanliche beiten über ben Staat verbunden fein tann und verbunden worden ift. 104) Bir babe eine Menge von befondern Schriften in allen Sprachen namentlich über bie Gefetgebung. Geicidte forvie ihr Berbaltniß zum Staat int gangen und feine verfchiedenen Seiten. 108) ! Diejenigen Berte, welche ausschließlich von ber Gejetgebungepolitit banbeln, find meift b ban fie meter miffenicaftlich noch praftijd hobern Anforderungen entfprechen, weshall bier noch ein bantbares, weites Bebiet miffenschaftlicher Schöpfung offen ftebt. 106)

Als Wiffenschaften der materiellen Macht des Staats erscheinen vorzüglich die Rat ökonomie <sup>107</sup>), Finanz und Kriegswiffenschaft. Nachdem aber in den Art. Nati ökonomie, Finanzwefen und Krieg diese Biffenschaften bereits aussüchrlich erörtert wur es hier nur mebr unsere Aufgabe, dieselben nach ihrer Stellung zum Staat und zur S wiffenschaft im ganzen zu würdigen. <sup>108</sup>)

Bon ben angegebenen brei miffenschaftlichen Gebieten ift die Nationaldtonomie, ober bi tische, b. b. die Boltswirthschaftstehre basjenige, deffen selbständige wiffenschaftliche Beach vom neuesten Datum ift. Auch von einem eigentlichen Staatsfinanzwesen fann erst in m Zeit die Rede sein, während der Arieg stets bei jedem Bolt von gesunder Lebenstraft p Zeiten gewiffermaßen eine Aunst war und folglich auch einige missenschaftliche Behandlm ben übrigen Staatswissenschaften ersuhr, namentlich wenn das Militärspftem mit der g Staatsversassung in einer innigen Verbindung stand. Die verschiedenen System best thums über Vertheilung und Benuzung des Grund und Bobens, über die Berichultu niedern Rlaffen gegen die böhern, über die Stlaverei u. f. w. hatten offenbar auch etwist tisch Öltonomisches und zwar einen softematischen Grundgedanken in sich 109) Allein in I wo entweder der Pespotismus Ginzelner ober die ausschließliche herrichaft einer Urifts (bazu gebört auch ein berrichender Demos) den Gebanken an eine organische Gesammwit keit aller im Staat enthaltenen Kräfte nicht auftommen laffen, wo die Tragung der öffent

1(R) 16s ift eine bei verdienstvollften Seiten ber Utopia des Th. Morus, entichieden auf die wendigleit einfachei und verftandlicher Gefege und beren Kenntniß feitens des Bolts bingerich baben Die Utopia lebrt abei auch, daß, gleichwie die Einfachheit ber Gefege fo auch beren allgen gleitlandnip im Bolt mit den gefammten focialen und politigicen Juffänden einer Ration innig p menhange fie jablreicher und fünftlicher daber die Gefege, je compliciter die focial-politigien baltwich find. Der ander und fünftlicher baber die Gefege, je compliciter die focial-politigien baltwich find. Der geingen Gerenauch von Staats wegen und durch die verfaffungemäßigen Einicht wie durch die bei und von Staats wegen, damit die richtige Cinficht in dem Etaat wie Gefege fich minte mehr und mehr verbreite, ein Boftulat, welches mit einer allgemeinen Berbreum, Rechts und Staatsgelehrtamfeit nicht zufammenfällt.

101) u. Beleggebung.

inti) Bigt velb, Staat und Gefellichaft, Ebl. III, Abichn. 4 fg. Die gange Rechtoftaatetbeere Phatis geboren auch bierbei

1181) Nuch in Brang auf Die Meiegespolitif gibt es eine Staatsmafrobiotif. So fcbrieb fom ! bein Nichaltung ter Staatsverfaffungen (Erfurt 1795), und vor ihm fcheint Bufenborf Jus nu of gentlitten Map 8 Naatsmafrobiotifche Gedanfen gehabt zu haben. Bgl. auch Efcher, handes wolltet. 1. 20

1017) Witt bietes (Mebiei bezieben fich vorzugeweife die ftaatsphifiologifchen 3been, 3. B. von &u Mehner, (ufaber 1 12.

1091 ihrt bie Vitriatur ber Rationaldfonomie val. Sandelin, Répertoire generale decond militique and tonne et unederne (6 Able., Saag 1846-48). Rösler, Grundfäge der Belleni Mafteleten biel bie belaunten Verfe von Rau und Rofcher. Ogl. dazu Rentich, Der Statt if feldene biel volle bie belaunten Verfe von Rau und Rofcher. Ogl. dazu Rentich, Der Statt if feldene biel wit in bei belaunten verfe von Rau und Rofcher. Ogl. dazu Rentich, Der Statt if feldene biels in bei belaunten verfe von Rau und Rofcher. Ogl. dazu Rentich, Der Statt if feldene biels in bei bei bei Bier Bill bei Batt i Ber Bellen in Deutschland). Rohl, 111, 293 ig. inter inder Vial Delb, Staat und Besellichaft, 11, 32; und Rachträge dazu S. 788.

# Staatswiffenfoaften

in entweber bem hausaut ober Schatz bes Fürsten ober unmittelbar ben einzelnen Gliebern berrichenden Stammes auf beren Roften obliegt und die Erwerbungen bes Staats bem rften ober ben Gliedern ber politifchen Bolfegemeinde birect zufallen, in folchen Zeiten fann ver an eine Nationalökonomie noch an einen Staatshaushalt im eigentlichen Sinne gebacht weber erftere noch lettere zum Gegenstanbe besonderer milfenicaftlicher Foridung merben. Alten, bie uns mannichfach bezüglich ber Staatsnittenlehre voraus waren, wenn man ben ern Standpunft der Humanität und den Umftand, daß nur ein geringer Theil der Staats= borigen zum eigentlichen Bolt geborte, ober bag ber theofratifche Despotismus feinerzeit alleine Anerkennung hatte, würdigt, die auch in Bezug auf die Staatserkenntnis wenigstens Thalb ber herrichenden Rlaffe uns übertrafen, indem bie Gefete nicht nur in ben Schulen out, sondern auch in den Bolksversammlungen praktisch geübt wurden, hatten also diefe n Biffenschaften nicht, und auch der Krieg war mehr eine Sache ber Staatsverfassung, ber rig von Jugend auf und fonnte bei der untergeordneten Bedeutung der Strategie und em überwiegenden Berth ber perfonlichen Tüchtigkeit fowie bei ber großen Einfachbeit ber Fen nicht jene reiche Gelegenheit zu wiffenschaftlicher Behandlung bieten wie die Zestzeit, elcher bie fo hoch getriebenen mathematifcen, phyfitalifcen, chemifchen und technifchen enschaften alle mit bem Kriegswefen, insbefondere auch mit bem Seefriegswefen, in Beruna fteben.

Bas namentlich die Nationaldsonomie betrifft, so zeigten sich die ersten wiffenschaftlichen ungen für dieselbe, wie bei den meisten Biffenschaften, in Italien und Spanien, dann erst vantreich, endlich in England und Deutschland und hängen die Gründe dieser Reihensolge Die Erscheinung, daß die letztern Länder bald die Italiener und Spanier übertrafen, mit volitischen und sozialen Gesammtentwickelung der genannten Volker zusammen. Im Anwar die Biffenschaft der Nationaldsonomie von einseitigen Principien beherricht, wie dies sogenannte Mercantilspstem, das physikaltatische und Industriespstem beweisen. Die neuere hat nicht nur diese Einseitigkeit zu bestiegen, sondern auch die Nationaldsonomie mit den zein Staatswiffenschaften zu verbinden gesucht. Acterbau, handel und Gewerbe sind Neichmequellen, die miteinander unauslicklich verbunden sind, deren zicht meigenen Lande, so in der Fremde such nuch und sinden wird. <sup>110</sup>)

Die nahe Verbindung des Staatsfinanzwesens mit der Nationalökonomie fällt in die ym. <sup>111</sup>) Mit die wichtigsten Dinge, wie z. B. Steuern und Jölle, berühren beide Gebiete gleicher Kraft. Unser gegenwärtiges Staatssinanzwesen steht übrigens mehr als die na= ulskonomischen Einrichtungen unter dem Einstuß des Constitutionalismus. Zwar berührt "Rehrzahl von constitutionellen Geseen auch das Gebiet der Nationalökonomie, z. B. die ise über Grund = und Bodenentlastung, Entwässerung, Güterzusammenlegung, Handels= Gewerbefreiheit u. s. Mllein durch die gesehliche Bestimmung der Einheit des ganzen atshaushalts ist dessen und felbst im Fall des Nichtversammeltseins der Stände unter die Controle viger ständischer Commisser gestellt. <sup>113</sup>)

**Nach biefem ift bas Brincip ber allgemeinen und proportionell gleichen Besteuerung der igste Grundfat der modernen Staatsfinanzwissenschaft. <sup>113</sup>) Sat das erstere vor allem den** 

<sup>10)</sup> Bon Rau's Lehrbuch der politischen Öfonomie erschien soeben der III. Bb., 2 Abth., in fünfter .ge.

II) In dem ebenerwähnten Werfe Rau's enthalten die beiden ersten Bände die Grundfäße der Swirthschaftslehre und Bollswirthschaftspolitif, der dritte Band aber die Grundsäße der Finanz-Ischaft.

<sup>12)</sup> Sogar in den absolutest beherrschten Staaten, wie in Rußland und der Lürkei, hat man eine : liche Darlegung der Finanzlage für nöthig erkennen müssen, mährend es freilich auch formell cone tonelle Staaten gibt, wo die despotischte Finanzwirthschaft im Schatten der Nationalrepräsentation der wird (Frankreich).

<sup>. 13)</sup> Die Ibee ber proportionell-gleichen Belastung ift uralt und tritt 3. B. schon sehr deutlich in Deerbannordnung Karl's des Großen hervor. Entsprach ihr in einer wilden. nomadischen Beit, wo wefentlich gleiches Bermögen (das Mort im weitesten Sinne genommen) hatten, die Gleichheit der Haller freien Männer, so mußte die Anstedelung in den römischen Provinzen zwingen, das under iche Bermögen zum Maßstad zu machen, das bewegliche aber zur verhältnismäßigen Mitleistung zu

Staaten einen ihner und rattelinden Grebit gegeben, fo bat biefer zweite Grunt Giebit ben fichen und ratteinger Boten gerährt. Die Literatur über bas Steu eine teht reiche, und fan Baren Stennerfic feit bem Anfang biefes Jahrzehnts Broubbe Noth, Gounten te Saren Statemeifelle Rover, Fournier, Cyörning, Carna Commeller, But Gierre Obarguerart. Bagner und Unipfenbach zu nennen. 5 nach einer und einer und fangenter Ertennerfrung bes gangen öffentlichen Abgabenwefens, nat unden Steuerter Ertennerfrung bes gangen öffentlichen und Staatspapiergel is versatig und ben Staatsfchulden- und Staatspapiergel is versatig und States Bieternerficht und bei Staatsfchulden- und Staatspapiergel in einer und beiter beschäftigen.

Bei ten Ringen ferfahren negt ber Schwerpunkt bes ftaatswiffenfchaftlichen in tem annen für bie Artegebienftrfticht. England und holland find an bas W frankte dim tas Geriftentungfriften geriefen. Preußen und die Schweiz haben Biebersticht, apare mit Antenademafinung, erfteres mit ber Lendenz gur Ausbil beeret von Beraffichtung Alfo mit Ausnahme ber Schweiz, in gang Europa fteb in Ingient finn and ter Tarfung nur thatfächlich, in ben übrigen Staater aufgestremmid benftert in bie fragilichen Länder. In neuefter Beit wenden fich die S ieber Bauter Fallungen Bartan und eine Bebripftem zu und gwar in der Art, ber dass benftert in bie Berfahren Bebripftem gu und gwar in der Art, ber dass beiter in beiter Barten Bebripftem einem eingelnen Staat allein r ierret bie form und größern Billigfeit biefes Softems gewiß nicht begründe berfahren bei die Berfahren Billigfeit biefes Softems gewiß nicht begründe berfahren bei und Berlaub und Gonfcriptionsfohren bie größere han ter ausgemennen Berlaub unfers Staatslebens nicht abgefprochen werden un Bebrinfahren Finder an auferte staatslebens nicht abgefprochen werden un Bebrannung Finder an bei alle im Fall weitern Bortfchritts in ber Aust

Erst ant intraent Die miffeni Saftliche Ausbildung ber lettgenannten brei Disc per antern Banen Foridartichen Diecerlinen vergleichen, fo tonnen wir nicht umbi wife Marertain i ja conftatiren In Frantreich bominiren nämlich bie erftern, webur mer e fer samt. ber Baribung bieten , welches für ftaatsmiffenfcaftliche C No arter: Separtante nicht beftebt. Namentlich im Staatefinanzwefen ift, mas bie ant ta man Beregung ter Digane betrifft, bafelbft bas Bochfte geleiftet. 3n Gu erte ser fe mittice Richtung ber gangen Ration von ber Speculation über anbe tirte De Braumeien batten wie von boctrinaren Urbeiten ab; allein auch bie ern Dietinnen meben nicht verbaltnifmäßig miffenfcaftlich bearbeitet, ba Engl Diati + Di bai Bait Det Senteme 114) und namentlich ein geind bes Rriegs ift. In S Der man ich ange vorguglich mit andern Greculationen und boctrinaren Arbeiten ! bie man nicht, outenenmis ber Bergeblichfeit berfelben fogar ben Glauben an bie 3 mi be pantaritiona sonit theilmeife einbufte und alles Geil namentlich von ber Bravan - orbanition Bei bei beutiden Bielftaaterei ichien lettere fo recht eigentlid mertie ine Biages abglied bie eifte Grundung bes Bollvereins und noch mebr b amger Bine bernig bes Siegenibeils belebten mußte.

Bon allo Der ar Berta Bertalben im Bergleich ju ben brei vorzugemeife materi Buendentet um en wenig für Die etbild rationellen, ein Mieftand, ber fich aud num Bonin felbar maden mus auf welche jene Biffenfchaften vorzüglich förbernd Schmin (11)

Sie Sein Seiner und und eine neueften Beiten ausschließlich vindicirte Artundelt bei ogenannte Berlarbartswiffenicaft. Man verfteht darunter die Biffeni ans Magis geseindert ihre Bertaltungen, welche nicht ber Staat find, die nicht im S wei Magis geseindert ihre Bertaltungen, welchen Anflichten nur Freiheit gewähren b Sie des Staat nach der berrichenden Anflichten nur Freiheit gewähren b Masse Bergestangeschlichert und eine Maffe von Ericheinungen der menschlichen Af wilde Bergestangeschlichert und eine Maffe von Ericheinungen der menschlichen Af wilde Bergest geschliche and ihr der mehr bezweifelt werden, daß diefe Ericheinungen mittelenden geschlicher und von Beste Staaten auch Gegenftand ftaatswiffenschlich bergest verbalt und von eine ware of nur. daß beren Berhältniß zum Staat und zur und beitelende verbalt und verbe

It ge black wir eine eine eine einen eine Stanomitiche Schule, die nicht den wirflichen Menfchen bei sit black wir eine Samme in dem Monithen best eigenen Spfems anerfenne, in ihrer Iberti sit black wird is die eine site von Monithen beichaftige und die höchften Intereffen der Menfcheit site eine in fin Einkom Strachten baren. 1. 26 fg.

Besonders ift es R. von Mohl, der nicht nur in seiner "Geschichte der Literatur der Staats= fenschaften", sondern auch in seiner "Encyklopädie der Staatswiffenschaften" (§. 26) die mnung des Gesellschaftsrechts von dem Staatsrecht betont, da die Anerkennung der Ge= schaft als eines eigenthümlichen, vom Staat einerseits und von den Beziehungen der Bersön= bit andererseits verschiedenen Lebenskreisse die Nothwendigkeit einer Trennung der betref= en Rechtssysteme mit sich bringe. Freilich muß er dann selbst wieder zugeben, daß die nzen beider Gebiete häufig ineinander laufen, und kommt endlich sogar dazu, das dem Bri= echt gegenübergestellte öffentliche Recht in Staats= und Gesellschaftsrecht einzutheilen.

Bir find schon früher ("System bes Versaffungsrechts", I, 289 fg., Rote) veranlaßt ge= n, uns über den Begriff der Gesellschaftswissenschaft zu äußern, und freuen uns, daß auch r in seinem "Handbuch der Bolitik", I, 17, wenngleich aus andern Gründen, eine Vervenheit der Gesellschaftswissenschaften von den übrigen Staatswissenschaften nicht billigt. agt er a. a. D. und S. 18: "Die socialen Kreise und Institutionen sind ebenso wol als die viduen das Substrat der politischen Gestaltung. Der Staat im engern Sinne, d. h. die liche Organisation und Hierarchie ist die Form, die Gesellschaft der Stoff (<sup>5</sup>λη)"; womit ibrigens keineswegs volltommen übereinstimmen, und zwar schon deshalb nicht, weil einer= Land und Individuen die tiefere Grundlage jenes Stoffs sind, andererseits die Gesellschaft Menge von Seiten darbietet, die wenigstens nicht innerhalb Eines Staats erschöpft und also nicht als Stoff Eines Staats betrachtet werden sönnen. <sup>118</sup>)

Bie nahe die Gesellschaftswissenschaften mit den Staatswissenschaften, namentlich mit jen derselben, verbunden sind, erhellt aber schon aus dem Umstande, das Namen wie Betty, 5mith, Girardin, Cobden, Schulze = Delizsch, Lette, Schubert, Nau, Welcker, Bick= , Böhmert, Broudhon, Ricardo, Bastiat, Carey, nicht blos in den Gebiet der Social= mschaften, sondern auch im Gebiet anderer Staatswissenschaftszweige, namentlich der Politik, Rationaldkonmie und Kinanzwissenschaft glänzen.

Carey spricht von einer Sociologie und nennt die Socialwiffenschaft ,, unter allen andern fenschaften die concreteste und speciellste, am meisten abhängig von den ältern und abstrac= 3weigen der Wiffenschaft, der Sammlung und Analyse der Thatsachen die größte Schwie= eit bietend und deshalb die letzte, welche auf der Bühne erscheint". Ferner ist sie nach ihm einzige unter allen Wiffenschaften, welche die Interessen der Menschen, ihre Gefühle, Lei= Haften und Vorurtheile berührt, und deshalb diejenige, für welche es schwer hält, Menschen nden, die Thatsachen nur zu dem Iwert sammeln, um aus denselben die darin liegende fensbereicherung zu schöpfen" (a. a. D., I, 38). Als Grundlage der Socialwissenschaft er= t er ven Menschen nach den vier Haupzügen: Alsociation, Individualität, Verantwort= "it und Verschölität, und besinirt sie endlich (S. 71) als die "Wissenschaft der Geset, die Menschen in seinen Bemühungen, sich die höchste Individualität und die höchste Kraft der itation mit seinen Mitmenschen zu erwerben, beherrschen".

Dan mag diefe Ansichten Carey's theilen oder nicht, fo viel ift flar, daß nach feiner Aufng die Gefellschaftswiffenschaften nicht außerhalb des Gebiets der Staatswiffenschaften tönnen. Bielleicht dürfte es nicht schwer fein, zu beweisen, daß Carey in seiner Definition Sesellschaftswiffenschaften einen Begriff ausstellt, der mit dem antiken Begriff der Staats= nschaft, der πολιτική έπιστήμη zusammensällt, denn wir möchten wissen, welches Gebiet Staatswiffenschaften durch seinen Begriff und von demselben ausgeschloffen wäre?

Fragen wir, was die bürgerliche Gesellschaft sei und sein tonne, so ift gewiß, daß sie nicht die utsgesellschaft, auch nicht eine Gesellschaft von Staaten, ebenso wenig aber ohne diese beiden bar sei. Denn wenn auch eine Gesellschaft nicht ganz oder theilweise das Wesen des Staats nicht den Zwecken des Staats dient und ein Organ desschließlich ethilche, sein des Staats auch eines Staats beschränkt ist und vielleicht sogar ausschließlich ethilche, sittliche, religiöse de versolgt, so bedarf sie doch einer äußern Erscheinung, eines äußern, sichtbaren Ruhepunkts folglich des äußern Schuzes im Staat oder in den Staatsverwaltung nicht minder der Gesell= it, wie diese von ihrer Seite vermittelte Steigerung der Wenschen mittelbar wenig=

<sup>115)</sup> Reue socialwiffenschaftliche Ideen und Schriften f. bei Held, Staat und Gesellschaft, II, 32 fg., ; dann die Rachträge hierzu S. 732, und in Thl. 111. Das Neueste ist : Nahlowsty, Grundzüge Lehre von der Gesellschaft und dem Staat (Leipzig 1865).

ftens bem Staat tient - Außer Diefen Bahrbeiten ift aber vorzüglich noch eine andere Benim fieber mieift zu febr uberichen worben. Damlich, wenn ber Denich ein Gebiet ber indeinula Bietreit baben muß, fo mus ibm auch auf biefem Gebiet Die Affociation freifteben. Graffem fich um feinetie dien fann aber bie ibm notbige Berbindung nur mit bemjenigen baben bem Betentung mit ihm um feinetmillen nörbig ift. Indem er alfo frei banbelt, wird er bementen untermeitlich aud bie fibat und menn man bas einfachfte und vorübergebenbfte Benmi verbagmit ale bie erfte Toum einer burgerlichen Mfjociation betrachtet, fo erhellt nicht nur if Die Gontratt nien bie merftens auf ben Schut bes Staats wenigftens eventualiter redum m ben un bie beiten de Bertra iebeidrantungen gebunden find, fonbern auch fich medidie tente a unter milliete Unertationen find fo lange rein burgerliche Gefellicaften al taner bei Baft bei s istas ober communio porberricht, obgleich fie felbft fomenia mie ware ter vonterten Bitt gegen ben Staat bei Unftrebung ihrer gefellichaftlichen gut e mante ton tonnen Denn biefe burchbringt ben gangen Denfchen in allen feinen fu - 2017 und Unterlammingen nicht minder wie Die Freiheit, tritt aber wie Die lestere in benim Stere ber indichen Dafeins mehr bervor als in dem andern. Run findet aber in benef iderigen Chorungen felbft ein fortmährender Bandel ftatt und eine große Berfchiete net ben ver durbenen Bölfern, refp. Berioden und Arten ihrer Gefammtentmidelung ! taben war ; B. Bölfer, bei benen bie Familie, Die Religionsgefellicaft ber Staat ift, mit is bei antein Bölfern ober in andern Beiten überhaupt ober boch für alle gamilien quit tragtenten tur alle Confessionen außer ber berrichenten, private ober burgerliche Befelift und mitunter auch ju volitifchen Gesellschaften werden (die regierende Dynaftie in 8 tanungeftaat, Die öffentlich anertannten Religionsgejellichaften ohne ben Charafter berifen 3 pecfration), obne felbft Staat ju fein.

Die uberwiegende Tenden; unferer Beit zur Freiheit, bie fich in ber Anfaffignet Gewentes - Bandels und fonftigen Freiheiten, in ber religiofen Tolerang und in ber Im res Blaute von ter Rirche, mit Ginen Bort, in bem bie Dronung, refp. Gefellicaft verne genben anofdlieflichen Freiheitecult manifeftirt, bat alle biefe Dinge um fo mebr übericht, imerfeits gegen fruber auf bem Gebiet ber Freiheit vieles nachtuholen mar, anderenfeit mangtuten gefellichaftlichen Bildungen bes Dittelalters fich überlebt hatten, neue gejellich Mapangen nur in ber Orposition gegen bie alten entstanden und fich bisher mit ber Befeiti ber jenbern überall hinverlichen Berhältniffe begnügen ju tonnen glaubten. Bu biejeng auch eine übertrichene Centralifation Des Staats und ein läftiges Juvielregieren, nammin Der bei Graatovormundichaft und bes Bolizeistaats. Dan ftellte biefer bie 3bee bel S gevernment entgegen, an welche fich bie faliche Richtung ber Gefellichaftswiffenichaften mi Wieweiständniß des wahren Selfgovernments anlehnen tann. Denn diefes ift vielner strunty, vermöge beffen jeder felfgovernmentale Rreis für bie Durchführung allgemein unter Binvichtungen und Gefege fowie für gemeinnütige Unternehmungen ein politijen gautomus ift, und wir fteben nicht an ju behaupten, dag biefes Princip felbft in bas 8m han jeder Familie und jeder Religionsgenoffenfcaft, wie in jede handlung bes Ginzelnen, all Allahl bes (Jatten, in die Wahl der Religion u. f. w. eindringen nuß, wenn ber organ stunt, bas 3deal unferer Beit, annähernd erreicht werden will.

Us gibt alfo wol eine bürgerliche Gefellichaft, allein fie ift ohne ben Staat nicht dentbur, mit wechtelt in ihrem Boftande mit den großen Veränderungen im Leben ber Völlter, die aus wechtelt in ihrem Boftande mit den großen Veränderungen im Leben ber Böllter, die aus wertigten und fann einen philosophischen wie einen geschichtlichen Theil haben, inform bei absoluten Befebe menschlicher Vergesellichaftung und die Geschichtlichen Theil haben, inform beine absoluten Befebe menschlicher Vergesellichaftung und die Geschichtlichen Theil haben, inform beine absoluten Befebe menschlicher Vergesellichaftung und die Geschichte ihrer Verwirflichunge bennetelt. Der praktisch bogmatische Theil berselben wird aber immer nur barin bestehen, inform Mumment tes Staatsdaseins für einen Staat ober für eine Mehrzahl von auf gleicher Cump Inder liehenden und in einem geordneten völkerrechtlichen Verbande stehenden Staaten form Busseller under in deinem geordneten völkerrechtlichen Berbande stehenden Staaten form

1) Welches find wirklich die menschlichen Gesellschaftsintereffen und welches ist das Bei au menschlichen Affociation? 2) Inwiefern sind jene Intereffen vom Standpunkt der fin buggebeitschlönlichkeit, resp. ihrer freien Affociation und freien Selbstordnung aus sich schrift buggebeitschlönlichkeit, resp. ihrer freien Affociation und freien Selbstordnung aus sich schrift buggebeitschlönlichkeit, resp. ihrer freien Affociation und freien Selbstordnung aus sich schrift buggebeitschlich, immitten nicht, und im letztern Fall, was hat der Staat hindernd, bindend, start buggebeitschlich, immitten nicht, und im letztern Fall, was hat der Staat hindernd, bindend, start buggebeitschlich auf die Affociation nicht auf die Grenzen des Staats zu beschriften 1, 2014, et ilt überhaupt und besonders bei Veränderungen in den socialen und rechtige B- en der nothwendige Einfluß der einen auf die andern?<sup>116</sup>) Bir können diefe Arbeit nicht ien, ohne noch einen Blick auf den gegenwärtigen Stand des Studiums der Staatswiffen= en und deffen Bedeutung für unfere Staaten geworfen zu haben.

Bei ber ungeheuern Maffe von staatswiffenschaftlichen Werten jeder Art, namentlich auch ärer Schriften, beren es in neuerer Zeit in Deutschland und felbst in Frantreich nicht je gibt; bei ben jebllofen und billigen periodifch erfcheinenden politifchen Schriften u. f. m. faft unbegreiflich, wie wenig Studium, ja nur ernftes nachbenten ben Staatswiffenschaften met wird. Die englische fraatsmännische Ariftofratie glantt burch Arbeiten über bie alten fer, aber nicht burch ftaatswiffenschaftliche Studien, sonft wurde bie Barlamentsreform jo verschleppt werden tonnen und bie Berühmtheit Stuart Mill's gewiß eine geringere fein. es ift. Die Frangofen faufen gern die Berte ihrer großen politijchen Schriftfteller, aber aus nationaler und perfonlicher Gitelfeit, als um ihren Inhalt tennen zu lernen. Daren öpfe der Franzofen so voll politischer Beisheit wie die zu jeder bestfern Einrichtung ge= en Bucherichrante, fo mußte es anders um bie frangofischen Berfaffunge= und Bermalverhältniffe ftehen. Rennt man doch in Frankreich, bem Eldorado bes Berwaltungestaats, jar tein eigentliches Studium der Rameralmiffenschaften, nachdem fich eine 1848 gegrün= lominiftrationsfoule faum länger als zwei Jahre zu halten vermocht hat. Go erzeugte ber jel an miffenschaftlichen Studien über ben Staat nach bem Charafter ber Englander bei ben politifchen Empirismus, bei ben Franzofen nach ihrem Charafter und ihren Buftan= nen aufs höchste getriebenen Doctrinarismus. Aus andern Gründen, die aber einen verten Erfolg hatten, nämlich die politische Unfelbständigkeit der Nation als Ganzes, kam auch utschland ber Doctrinarismus auf eine bedeutende gobe, bem bann ein gewiffer Empiris= eine bloße Routine, bie Fähigfeit zur Erledigung ber fogenannten laufenden Beschäfte gehägend zur Seite geht. Der deutsche Braktiker hat fich mahrend feiner Studienzeit ichon jenig mit ben Staatowiffenicaften beschäftigt. Sein Universitätoftubium beschränkt nich auf Civilrecht und etwa noch Brocefi, und felbst biefes Studium wird trot ber Trefflichteit brer meift nicht anders betrieben wie ebeben bie Studien am Gomnafium, unwiffenschaftbiglich fur bie Gramenzwede. Später fommt ber rechte Geift nicht mehr; bie Beit, bie Luft, ihigkeit feiner Aufnahme und Pflege fehlt und daher mangelt auch die Rategorie wahrer smänner, für welche freilich, selbst wenn sich hier und da tropdem ein Genie geltend macht, echtes Terrain vorbanden ift. Der Mangel an wabrer Biffenschaftlichteit zeigt fich aber los in ben verschiedenen Rreifen ber eigentlichen Staatsbiener, fondern auch in benen bes eten Bublitums, beffen Elite bie Boltsvertretungen umfaffen follten. Können aber vergermeife bie Refultate ber Staatsmiffenschaft für die Thätigkeit der repräfentativen Rörper, Drgane bes Selfgovernment verloren, vergeblich, gar nicht vorhanden fein?

Bir fprechen bie wiffenschaftlichen Beftrebungen von keinem Fehler, keinem Mangel frei, vir glauben nicht, daß diefe Mängel und Fehler fie werthlos machen, oder daß fie die Theil= zlofigkeit an der Wiffenschaft erklären. Wir finden die Ursache der letztern hauptsächlich daß einerseits die echte Wiffenschaft lichkeit schon von oben nicht gebührend geachtet, daß sie aupt schwer zu würdigen und zugänglich ist und von unten hinauf, von der ersten Kamilienzchulbildung an der Ginn dafür nicht geweckt und statt gestärkt oft gedrückt und unterbrückt

Bie die Biffenschaft die freie That des nach Erkenntniß ringenden Geistes, so muß das uschaftliche Studium die freie Arbeit des nach Erweiterung der Erkenntniß sich sehnenden 18 fein. Damit aber eine solche Schnsucht entstehe und start genug sei, um die Schwierigdes staatswiffenschaftlichen Studiums zu überwinden, muß die Erziehung und die Schule 2 auf die freie individuelle, selbständige, geistige Thätigkeit, wie unser moderner Staat auf eie Zusammenwirken der Bürger in wahrem Gemeinsinn gerichtet sein.<sup>117</sup>) 3. Helb.

<sup>6)</sup> Bir verweisen wegen bes Nähern auf unsere Ausführungen über bürgerliche Gesellschaft, über bie hen Bergesellschaftsformen (societas, universitas, juriftische Person) u. f. w. im System des Berzörechts, I, 102 fg., 184 fg., 298 fg.; und in Staat und Gesellschaft, 1, 105 fg.; II, 30 fg., 453. 7) über die Literatur der Staatswiffenschaften f. noch: Ersch, Literatur der Jurisprudenz und t mit Einschluß der Kameralwiffenschaften (Neue Ausgabe von Koppe, Leipzig 1823). Schletter, uch der juristischen und staatswiffenschaften Literatur (Grimma 1843). Schmitthenner, 3wölf r, Abl. I, SS. 39 fg., 71 fg., 93 fg.; Abl. III, SS. 127 u. 131. Mignet, Notices historiloritte Auslage, Brüffel 1853). S. oben Literatur Geismar, Die politische Literatur ber Deutzim 18. Jahrhundert (Leipzig 1847). Uber den gegenwärtigen Stand der Staatswissenschaften: , Die Duelle alles Übels, S. 67 fg., 72 fg., 74. Derselbe, Die Wiederherstellung Deutschlands, 8 fg. Stein, Verwaltungelehre, 1, 290. Eicher, I, 8. helb, System, II, 15.

æffifden Alterthums, zunächt ben bes Römifden Rechts und endlich 3) den ber germanifchen Ebfäße, Gefinnungen und Einrichtungen.

() Die Entstehung, sowie icon ber Name ber altbeutschen Städte und bes Stadtrechts, bbild, Beichbildsrecht, tommen von Einrichtungen und Entwidelungen ber, welche gerabe n Beiten ber roheften fauftrechtlichen und feubalen Anarchie und Despotie bie driftlichen Sfe fur ihre Bisthumsfige begründeten. Mit heiligen Proceffionen und Beihungen wurde eine Grenze um bas Gebiet biefer Bobnfige gezogen und baffelbe unter ben Cous bes Orts= ten und eines Gottesfriedens, beiligen ober Beichfriedens 1) gestellt und bes Schubbeiligen thtes, helliges ober Beichbilb (von weihen, sanctus) und vier Areuze an ben Grenzen auf-It. Diefes Beichbild gab nun felbft bem neuen Stadtgebiet und feinem entftebenben be= ern Frieden und Stadtrecht, bem Beichbilborecht, ben Ramen.2) In biefem geweihten ebeten Sit bes Rirchenfürften, ber hauptfirchen und ber vorzüglichften religiofen Bilbunge= ilten, ber Rlöfter und Rlofterfoulen, entftand nun ein Sous gegen bas robe Fauftrecht. elbe wurde begründet durch religiofe Scheu, durch den Gottesfrieden, welchen das geiftliche dt bes Bifcots verburgte, ferner burch bie Befeftigungen, welche fowie bie bifcofliche Burg, ich bie übrige Billa und icon fruher alle romifchen Stäbte (civitates), in welchen bie Bis= isfige meift maren, umzogen, endlich burch unterftugendes tonigliches Brivilegium. Die ige verliehen nämlich im 10. Jahrhundert diefen Bisthumsfigen eine vollftändige Immunität bas ganze Beichbild"), bas heißt, fie ichloffen bie bamals größtentheils räuberische und ibedrudende Gewalt ber Beamten von biefen Orten gänzlich aus und gaben bem Bifchof alle erliche und Rriegsbienftgewalt. Diefe hatte berfelbe alfo jest nicht blos über feine Borigen Dienstmannen, die, wenn fie die im Beichbild gelegene Burg zu vertheidigen hatten, genfes hießen, fomie uber bie Freien, bie fich nach hofrecht bem Bifcof binterfaffig gemacht m, fondern auch über alle Freien, bie im Beichbild wohnten und in daffelbe zogen ober als burger fich an daffelbe anschloffen. Und zwar vereinigte er jest feine hofleute und bie Freien m Gericht feines Bogts und Schultheißen. Die Freien mußten auch mit den Hofleuten und ien bifcoflichen Dienftleuten gemeinfchaftlich ihr Beichbild gegen ben fauftrechtlichen Frevel en. Go verschmolzen alle immer mehr zu einer Schutz und Bebrgenoffenschaft ober Ges ttburgicaft, zu einer einzigen Gemeinbe. Sie waren verbunden burch benfelben Gerichte= 1, burch bie Immunität ober bas Beichbilbsrecht und burch ben Schutheiligen und feinen öfen Sous und burch beiligen Genoffenschaftseib. Benngleich verschiedene Rechteverhält= anter ben verschiedenen Rlaffen der Bewohner ftets bestanden hatten, jo verschwand allmäh= iese Berschiedenheit. Bollends hörte fie auf für die, welche schon jest eine Gerichtsgemeinde en. Denn Gleichheit des Gerichts gab in Deutschland früher Gleichheit des Rechts. Es en bie Freien icon burch bie bezeichneten Berhältniffe ben feubalen Sous= ober Sofleuten Dienftleuten bes Bifcofs fehr angenähert. Gie mußten Bflichten ber gof= und Dienftleute ibernehmen. Die gof= und Dienftleute aber näherten sich natürlich noch mehr ben neuen n Schutgenoffen und ihren vortheilhaftern Berhältniffen. Die Bischöfe felbst hatten in a Intereffe ben Proces ber Gleichstellung ber Bewohner ihres Beichbilbs ober Mundats nnen, ben Freien ihr Grafengericht genommen, fie zum Theil unter Gofrecht gestellt. Die ohner sesten jest ihrerseits bas Streben nach Gleichheit fort und brachten endlich die Rechte freien zum allgemeinen Sieg. Dieses war um fo mehr der Fall, ba die driftliche Religion Rirche und ber Beift ihrer beffern Diener der Roheit und Garte der ftrengern görigkeit und nbs ber Leibeigenschaft entgegenwirften. Oftmals tauften fie felbft Leibeigene frei, ohne inten nahmen fie auch in ganglichem Gegenfas mit bem geubalariftofratismus Borige und tigene in ihre höchften geiftlichen Burden auf. Auch die naturlichen verschiedenen Abtheis en ber handwerker, welche damals bem Stande ber gorigen angehorten, wurden unter mil= Bofrecht gestellt und unter befondern Schutheiligen zu geschütztern Innungen vereinigt. vurde ben Stäbten bie Ehre, ber gangen Ration in Austilgung aller Stlaverei, Leibeigen= und Hörigkeit voranzugehen, fodag später icon bas Berweilen auf ihrem Gebiet biefe

<sup>1</sup> Bal. Magbeburger Beichbildrecht, Art. 9.

Bgl. Eichhorn's vortreffliche Abhanblung über ben Urfprung ber ftabtischen Berfaffung in ber hrift für geschichtliche Rechtswiffenschaft, 1, 147 fg., und feine Rechtsgeschichte, §. 224a.

<sup>)</sup> Auf bem eigenthumlichen Grund und Boben hatte von jeher ber Bischof wie jeder Freie eine bette Immunität in Beziehung auf alle hinterfassen.

Mafel austrigte Bermaarme wohlthätig, fougend, heiligend und begeifternd aberwirtimus in ben tratern ficht ber Semeinwefen die Religion und Rirche. Unter ihrem Cinfug un aus trommer Sterfictung entwickelten fich bei heranwachsender Freiheit und Racht und Bin in ben Stater De auchtiche Runft, die berrlichen Dome, die chriftliche Malerei und Bibhane funft die Stater De auchtiche Runft, bie berrlichen Dome, die chriftliche Malerei und Bibhane funft die Stater dass und bie religiofen Schauspiele. 3hr wohlthätiger Ginfluß weichen Rran Die Stater und verhinderte die roben Auswüchse und Berberbniffe von Reichten Freihe und Nacht, welchen die Stäte des Ulterthums zulest erlagen.

Sonn annatiterecht ober das alte Beichbilderecht ber geiftlichen Städte, bie baffelle for minister und gen un 10. Jahrhundert erwarben (Ad. Brenn, H. 1), übertrugen die Raifergungen bie Raifergungen Stadte, die föniglichen Städte. Später aber ging es mit weinere auf auch auf auch auch auf and bei Banger und Barte ober Billen und auf margen von Beine Stadte über. Unter Geinrich dem Bogler machte die Furcht vor Blünderung meters ber berumirrenden Ungarn, es machte fortbauernd die Furcht vor bein Fauftreit und auf meteren die ftägtifchen Befeftigungen, Mauern, Balle und Gräben zum dringender bei Barte auf die Beichlichere mehr und mehr auf fie übertragen, und fo mehrten ich stadtungen Feften ber Freiheit und Givilifation.

2) Nicht weniger wefentlich aber wirfte für die Ausbildung ber germanischen Stömp ibier vollen Freiheit bas claffifchalterthumliche Glement, zunächft bas Romifde Recht. a wurde biejes Romifde Recht fpater ein Fluch für bie beutiche Ration, als burch bie grundeet unmittelbare Einführung fremder Rechtsbücher in fremder Sprache und durch Anwendung jugemeife ber Berunftaltungen bes Romifchen Rechts aus ber bespotifchen Beit eine m landifche Juriftentafte bem vaterländifchen Recht und Gericht feindfelig entgegenwirfte. bennoch ift es an fich burch feine classifie Entwidelung der tiefften Rechts= und Staarswent Kreiheitsgrundfage aus ben berrlichften Beiten bes Alterthums, aus Roms großartigen te Freiheite= und Rechtstampfe, Die gereifteste fegensteichfte Frucht ber gangen alterthin Gultur. Somenig wie icone natürliche menfchliche Gefühle, Gennungen und 3ben a icon ein gutes Gedicht ober claffifches Runftwert bilden, fo wenig bilden fie bas Runftwelt bauerhaften freien Berfaffung. Die Ausbildung ber rechten meifterlichen Form, bie wir Recht wie in ber Runft noch immer von den Alten lernen können, ift nicht fo unwefentich, viele benten. Satte nie unferm rein altdeutichen Recht nicht gefehlt, wie batte es bann fe entarten und fich auflojen, wie batten feine ebelften Triebe in ben Bucherpflanzen bes fin mus bie Freiheit erftiden tonnen? Dein, bas Romifche Recht und feine bewußte meifen Form für die Freiheit wurde uns eine wesentliche Grundlage unserer neuern Staarbildug freien Staatsverfaffung, die Retterin der Eigenthums= und verfönlichen Freiheit und da eines freien Gemeinwefens aus dem Elend des Feudalismus, aus feiner Bertnechtung der b und Guter, aus feiner anarchifchen Ifolirung und Staatsauflofung. Bor ruffifchem Despeti wie vor polnischer Anarchie hat uns das Römische Recht und zunächt fein Einfluß auf die fü Freiheit bewahrt. Für die Ausbildung der freien flädtischen Gemeinwesen des german Europa aber wirkte nun bas Römijche Recht zunächt burch bie Fortbauer römijcher Rechtsm ideen und Einrichtungen und namentlich die der altrömischen Stadt= oder Municipalversaffu in den römijchen Städten in Italien und Frankreich, in Spanien und England, in den den Rhein= und Donauländern wie in der Schweiz und den Niederlanden. Für Deutschland w vorzüglich bie bedeutenofte und blühendfte ber römijchen Stäbte, Roln, einflugreich. Bea in fämmtlich befestigten romijchen Stäbten gingen felbft bie Ramen civitas und cives, and sules, senatores, consilium auf bie ebenfalls ftets befeftigten beutschen Stabte über. Rim Stadtfreiheit aber entlehnten Stadtrechte ber michtigften beutichen Stäbte, von benen wiene übrigen ihre Berjaffung, ihr Stadtrecht nahmen. So war es 1120 bei Freiburg ber fell. hatten Sveft, Lübect und Magdeburg das Kölnische Recht zur Grundlage ihrer Stadtrechte. 🗖 ber ftäbtijde handelsvertehr wie der Rechtsvertehr burch nachgejuchte Rechtsbelehrungen, Be thumer und Schöffenurtheile machten bald biefelben Rechtegrundideen gum Gemeingut de Stäbte. Bumal im Vergleich mit den Verfehrtheiten des Feubalismus, gegen beren Gufuit natürliche altgermanische Bolfofreiheit und Staatseinheit nicht ausgebildet und feft genugmen und welchem fie immer vollftändiger zu erliegen brohten, erscheint fcon unfcasbar ber Geif folder allgemeinen römifchen Staate: und Rechtegrundideen, wie die von ber völligen und unt wendigen Freiheit bes Eigenthums, von ber Rechtsgleichheit ber Burger und bem nothrenig Bulleumfens für jedes Rechteverhältnig. Gerade biefe Grundfase fucte ja ber Feudditen um, Lus hierurchifche Recht täglich mehr in Bergeffenheit zu bringen. Es maren Grunfite

nµ#

be auch felbst die alte deutsche Familienverbindung mit ihren Gesammteigenthums- und ractsrechten gefährdet hatte. Ausgebildete Form fehlte ben beutichen Rechten. Bor allem aber wichtig die mabre Bolts= und Staatsidee, die 3dee von einem ebenfo freien als feften. ibig verbundenen und burch verfaffungemäßige Stimmenmehrheit, nicht aber durch polnisches, Theil auch altbeutsches Beto regierten Gemeinwefen (res publica). Dieje Staatsibee be-Dete ein ebenjo beiliges Brivatrecht als ein felbftanbiges öffentliches Recht, mabrend bie votie bes Teudalismus bas Brivatrecht, feine Anarchie aber bas öffentliche Recht vernichteten. mbers aber war es nun wichtig, bag bas Römifche Recht ausbrudlich jebe freie Stadtgemeinde as lebendige Abbild des ftaatlichen Gemeinwefens ertlarte und diefes ichon in den Namen Stäbte und Stadtgewalten ausbrudte (L. 1 und 2 Quod cujuscunque). So brang es auf organifd Durchgreifende bes gleichen Grundtppus ber Gefellfchaft. Bie forbernd für bie Berfaffung alle biefe Grunbfage 4) find, wie verberblich ber frommen und junterlichen btichaftstheorie, bafur zeugt noch beute ber bittere hag ber Freiheitsfeinde gegen diefelben. u allernächft wirkte auf die Ausbildung ber Städte bas, was feit bem 12. Jahrhundert Beichbilbe fogar mit bem Namen Romifche Freiheit (libertas romana) bem Borbilb ber ischen Städte und zunächt Rolns entlehnten und ihrem Beichbildsrecht zufügten. Es war s bie in allen romifchen Stadten mindeftens in ber Erinnerung, in Roln wenigstens theil= e auch noch in ber Ausübung erhaltene Raths= und Magistratsversaffung, ber Stadtrath jelbstgewähltem Vorstande (Senatus Populusque). Nach ihrem Vorbild und zunächtt bem unmittelbaren Borbilb Rolns übertrug man von ber ichugherrlichen Obrigfeit und n Beamten junächt auf eine ftäbtifche Bebörbe bie Gewalt über bas Wichtigfte im ftabtifchen n, über bie ftabtifche Bolizet, insbesonbere über bie Marft= und Gewerfspolizet. Allmählich vereinten fich die dazu bestimmten Bürger (consules cives, Rathmannen), welche die herr= Alicen Beamten noch felbst mit unter die Schöffen ber Beichbilbsgemeinde aufnahmen, mit mSchöffen ber freien Bürger unter felbftgewähltem Borftanbe (magister civium ober coum, Burgermeifter) zum allgemeinen Regierungs- und Gerichtscollegium über bas ganze minmefen. So entstanden jest bie Municipalverfaffungen ber Stäbte. 5) Gleich einfluß= v wurde ein zweiter hauptpunkt ber romifchen Stäbteeinrichtung. Diefes war ber im Ro= ben Recht mit Berufung auf griechische und solonische Freiheitsgrundsähe so feierlich sanc= rte Grundfay, nach welchem erlaubte Affociationen und insbesondere auch die Brüder= ten und Innungen ber Gewerbe fich zu gang freien, ebenfalls ausbrudlich bem ftaatlichen einwefen nachgebildeten Corporationen mit frei erwählten Borftehern, mit Selbftgefes= ng und Selbftgericht über bas Gemeinicaftliche ausbildeten. 6) Alle Refte von Borigfeits= t und hofrechten gegen den Bischof schwanden jeht bei ber regierenden Stadtgemeinde wie en freien Innungen. Die ebemals börigen, bisber burch berrichaftliche Beamten regierten, ber Gemeinschaftlichkeit bestimmter Dienftleiftungen abgetheilten und religiofen Schup= Ffenschaften ber handwerter organifirten fich um fo eher als vollftanbig freie Innungen im Iden Sinne, je mehr handel und Gewerbe, Civilifation und Bohlftand in ihnen und in Städten emporblühten. Die Städte wurden zugleich um fo größer und ihre Freiheit um aftvoller, je mehr fie in ihrem Innern und auch in ihrer Umgebung vor bem Fauftrecht pten, die Raubburgen brachen und es veranlaßten, daß immer mehr freie und unfreie Be= ner von bem platten Lande in die Städte flüchteten. Den neuen Einwanderern gaben und sten bann bie Stäbte bie Freiheit und bemmten baburch mittelbar ben Fortichritt ber Rnecht= t felbst auf dem Lande. Benn nun alle hier angedeuteten Rechts- und Grundideen des rthums und bes Romifden Rechts icon in Deutschland burch bie in ber Erinnerung und im n bestehenden Einrichtungen romifcher Städte und baburch, bag ja beren Bewohner und alle Alicen nach dem Römischen Recht lebten und gerichtet wurden, Geltung gewannen, fo lebten sollends in Italien in den lombardifchen Städten wieder auf und erhielten eine Autorität 3 bas aufblühende romifche Rechtsftudium. Bon bier aus gingen fie als die höchfte Civilifa= ber Beit mit bem Borbild ber Blute und ber glorreichen Freiheitstämpfe diefer Städte zu bentichen Stäbten über. hatte ber große hohenstaufe fich formlich auf bas Romifche Recht einen Gunften auf ben Roncalifden Felbern berufen, fo konnten es bie Bürger noch mehr.

Bgl. über fie Belder, Syftem, 1, 539 fg.

D. Gidhforn, II, 165 fg.
 D. L. 1 unb 2 Quod cujuscunque. L. 4 de collegiis unb L. 5, §. 12 de jure immunitatis. auch bei Eichhorn, Beitfcrift, II, 221, die Stelle über bie tolner handwerter.

hatte er bie neue Bürgerfreiheit zuerft mit Fener und Schwert befampft, fo fiege fu ginig im Roftniger Frieden.

3) Doch nicht minder wesentlich war ber Einfluß alter echt germanischer Freiheitsennich bie jest in Berbinbung mit den angedeuteten und verwandten Grundfägen und Einftiffen Chriftenthums und bes clafficen Alterthums wieber ins Leben gerufen wurden und nme ausgebildetere, felbftändigere Beftaltung erhielten. hierhin rechnen wir zunächft folgente i Bauptgrundfage : a) Die in ben frühern altgermanifchen Behrvereinen, in Defanien, Get Baus und Reicheverfammlungen enthaltenen bemotratifden gleichen Genoffenfcafts unfi beitorechte ; b) bie altbeutschen Grundfäse ber freien Einigung ber Einzelnen und ber Be fur rechtlichen Sout und alle erlaubten Breede; c) ben Grundfas ber volltommenten i nomie ober Gefetgebung und ber felbftrichterlichen Gewalt ber Genoffen über alles Gen icaftliche, mit freier Babl ihrer Borfteber; fobann d) ben Grundfat ber burchaus mi willigen Selbftbesteuerung burch freiwillige und vereinbarte Abgaben. 7) Selbft in benfin verhältniffen ber Dienftmannen, ber görigen, ber hofleute batten ja Diefe Grunbfabe wie unterbrudt werben tonnen. Bar es nun ein Bunber, bag, als mit Gulfe criftiger romifcher Einfluffe bie hauptunterbrudungen, hemmungen und Trennungen bes gan und bes Feubalismus in ben Stäbten besiegt waren, auch diefe Grundfage zur Ausbilden neuen ftabtischen Freiheit wieder ins Leben gerufen und einflußreich wurden ? Gie wurde ju Gulfe gerufen im Innern von ben noch Burudgefesten, namentlich von ben Bunft Sandwerter gegen die altfreien Bürger und die ebemaligen vornehmern Dienstmannen, 1 eine halbfeubalaristofratische Stellung gegen bie handwerter einnahmen, und insbesondene bie ausschließlichen Ratherechte biejes flabtifchen ober patricifchen Abels. Die 3bee einere Genoffenschaft aller Bürger, ihrer völligen Freiheit und Gleichheit mußte flegen. Die ju erfämpften jest im 14. Jahrhundert bie Theilnahme an Rath und Regiment ber gemein lichen res publica. Die burch Feubalariftofratie und Fauftrecht auf dem gande unternic meine Freiheit lebte in den Städten wieder auf. Die ariftofratischen oder patricisen Abelerechte ber Geschlechter mußten ganglich ober bis zu geringen Reften ber gleichen gri weichen. 3a, bas gange Regiment wurde oft nach ben Bunften gebildet und nach Bunfte getheilt, fobag auch Nichtgewerbeleute in fie eintreten mußten. Auch bilbete fich jet fogenannter äußerer ober weiterer Rath zur Controle bes jest fogenannten innern obre Raths, während früher die ganze Bolfsgemeinde allein diefe Controle übte. 8) Jene In fase aber murben auch ju Gulfe gerufen gegen außen und zunächft gegen ben Raifer mb Lanbesherren und ihre Burggrafen, Bögte und Schultheißen. Die unmittelbar ben & unterworfenen föniglichen ober Reicheftabte und faft ebenfo bie lanbesberrlichen Stabteen fich immer mehr eine beinahe vollständige Selbstregierungsgewalt, zuerst mit Concurren, mit Ausschluß und endlich mit erfaufter ober gewaltsamer Bertreibung ber fonjalion landesherrlichen Beamten, ja mit Erwerbung ober Berftorung ber berrichaftlichen Be Sie bezahlten jest nur frei bewilligte Beihülfen, leisteten nur freiwillige Sulfe im River buldeten in ihren Städten und beren Burgen teine fürftliche Befagung. Ja, bie guften liehen ihnen oft als Lohn ihrer Gulfe noch besondere Goheitsrechte und Brivilegien, Mann Rran= und Stapelrechte u. f. m. Bu ben Brivilegien geborten leider bem Geifte bet alters und feiner taftenmäßigen Abfonderung gemäß auch bie monopoliftifchen Brivilegien Stäbte für ben Betrieb ber günftigen, fogenannten ftabtifchen Gewerbe mit Ausfolus ber Be überhaupt ober boch wenigstens innerhalb ber Bannmeile ber Stadt. Sobann aber bem bie Stäbte ihre altbeutichen Einigungsrechte auch zu jeglichem rechtlichen Schut ihrer fri gegen jede Gewalt und zur Bermehrung ihres handels und Gewerbes und ihrer Seehandelomacht. Sie benutten biefelben namentlich auch in ben Einigungen mit Bratam, tern und Amtern zur Reichs- und Landstandschaft, vor allem aber in ben Einigungen pie großen Städtebundniffen ber hanfa und ber rheinischen und ichmabischen Stadte.

Auf folde Beife nun, burch foldes Jufammenwirken unferer breifachen Culturelment unter Leitung lebensträftiger, beharrlicher beutfcher Gefinnung entstanden die beutfchen Guite Richt, wie man auch hier oft einfeitig es barftellt, blos bas eine ber brei Culturelement in gr pen Gärungsprocep bes Mittelalters, fondern ihre Bereinigung bildete fie. So entstand in 10. Jahrhundert das Beichbildsrecht der Städte, im 12. ihr Municipalrecht und im 14. im

7) Bgl. überhaupt Eichhorn, Rechtsgeschichte, S. 346, und bie Art. Beeten und Dentied and faatsrecht. 8) Eichhorn, Rechtsgeschichte, SS. 431 u. 432. Raiferrecht, I, 56.

Fratische Berfaffung und ihre beinahe fouveräne Selbstregierung. So stellten sich in verer Gestalt nach dem Untergang der alten freien Volks- oder Gaugemeinden neue deutsche igemeinden und zum Theil ihre Neichsunmittelbarkeit wieder her. Auf solche Weise entte sich jene wunderbare Blüte des städtischen Lebens im Mittelalter. Mitten im scheußen n Faustrecht und seiner Anarchie, in einem Justande, in welchem der Untergang der Cultur ver Nation unvermeiblich schen, wenn nicht selbst die wildesten Parteikämpse und Unorden mit Freiheit verbunden noch ungleich weniger verderblich wirkten als die Erschlaffung Torruption des Negierungsdesvotisnus, mitten in diesem Faustrecht sehen wir alle die verte der freiesten und reichsten Städte erblüchen und eine deutsche Handelsgröße und tacht gründen, wie wir sie in unsern heutigen Tagen mit Staunen und Schnsucht chten. Selbst die beutschen Eroberungen im Often waren das Verdienst unsferer beutschen tebildung.

:) Noch ein anderes echt germanisches Element aber entwidelte fich in ben Stäbten und burch ben zum heil der germanischen Staaten und der ganzen neuern Cultur. Es ift das re= ntative. Buerft erscheint baffelbe in ben aus ber Gemeinde ber Freien erwählten Bürgern, e als Schöffen namens bes ührigen Bolts Recht fprechen muffen, foweit biefes nicht er= ien ober felbft fprechen will, und welche auch in den Städten erft als Schöffen der Freien, in ihrer Berschmelzung mit bem übrigen Theil bes Raths erscheinen. Noch mehr aber lt später der Rath einen repräfentativen Charakter, als er von Repräfentanten der Bunfte foweit fie fortbestanden, von Repräfentanten der Altfreien der alten Geschlechter forgfältig ifentativ gebildet wird. Und noch reiner tritt eine eigentliche vollsvertretende Repräfentation als fpäter nicht mehr, wie früher, blos bie allgemeine Bolfsgemeinde bem regierenden Rath nüberfteht, fondern ein repräfentatives Bürgercollegium, ein engerer Ausschuß, ber äußere bober bie Bürgerverordneten, die Deputation, fie in der Regel vertreten (Raiferrecht, I, 56). leich aber bilden jest, nachdem bie Freien des platten Landes burd hinterfässigfeit und ibre ulariftofratischen Schutherren von ben Bolfeversammlungen, von ben Reichstagen wie von lanbegemeinde in ben Gau- und ben Bergoge= ober Provinzversammlungen verdrängt n, bie Repräfentanten ber Reichoftabte auf ben Reichstagen und bie ber Landftabte auf bem tage einen wichtigen Theil ber Bolks: oder ber Reichs: und Landesvertretung. Die Städte: irten repräfentiren ihre gange Bolfsgemeinde und in Berbinhung mit ben übrigen Ständen o bas ganze Reich und Land. Die Städte vor allem haben den Grundgedanken der Re= atativverfaffung und fomit unfer heutiges Staatsjoftem vorzugemeife ins Leben gerufen. entwickelten in ber Reichs = und Landftanbichaft ben flaatlichen wie ben repräsentativen after.

) Noch in einer letten Beziehung endlich zeigte fich in dem Leben der deutschen, der ger= ichen Stäbte überhaupt ein echt germanisches Element wirkfam. Es ift bas ber Treue und, tros ber größten Freiheit und Freiheitsliebe, bas ber treuen Anhänglichfeit an bie Nation den Fürften. Dieses verhinderte, daß nie die Städte sich gänzlich loszureißen und nach der e ber Stäbte bes Alterthums bie Fürften zu ftürzen und als Stabtstaaten fich zu herren der egenden Länder zu machen fuchten. Städtebundniffe, bie, wie die Ganfa, fremden Ronigen Banbern Gefete vorschrieben, mit ihnen im Bunde waren ober fie befiegten, mare bei a fräftigen Bunde wol ein folder Gebanke möglich gewefen. Und was wäre aus ben Fürften rden, hätten im furchtbaren Bauernfriege bie Stäbte, zumal die des Schwäbischen Bundes, treu bie Sache ber Fürften zu retten, mit ben Bauern gemeinschaftliche Sache gemacht? 11nb treu zeigen fich nicht im Unglud überhaupt bie Stäbte ihren Raifern und Fürften! Treue pferung, wie bie ber theinischen Stäbte fur Raifer Geinrich IV., wie bie ber Bforzheimer bren Martgrafen, zeigt bie beutiche Stäbtegeschichte fo vielfach. Sie und bas beutiche Bater= hatten es alfo nicht verbient, bag bie Fürften, als fie auf ben Trummern bes Fauftrechte unb bulfe ber jest höfifch gewordenen Feudalariftofratie bespotifche Allgewalt zu begründen an= n, aus Neid gegen bie Geld= und handelsmacht ber Städte ihre fur Deutschland vortheil= in Unionen unterbrudten und ibre Freiheit und Rraft zu brechen fuchten.

Doch, jo geschah es 9): ben Lanbftäbten fomälerten vollenbe bie Fürften, als ihre Mauern

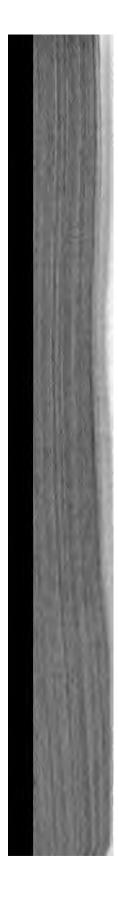
<sup>)</sup> Früher hatten vergeblich wiederholte Reichsgesetse die ftäbtischen Bereinigungen zu gemeinschafts t Rath und die städtischen Unionen (conjurationes, fraternitates) verboten. Bgl. Eichhorn, hrift, II, 172. Böpfl, Deutsche Rechtsgeschichte, §. 87, Note 17. Der Born der Goldenen Bulle, b, wurde allmählich wirtsamer.

ber neuen Kriegsfunft keinen Biberstand mehr leiften konnten und ihre Thore ben fi Soldnern offen ftanden, mehr und mehr ihre Rechte und unterwarfen fie einer ein Bolizei= und Obervormundichaftsgewalt. Aristofratischer Kastengeist, der durch feine liche Boltsfreiheit in der Reichs= und Landstandschaft benegt wurde, lähmte die Natü und brachte im Reich die Anarchie und Auflösung, im Lande die Despotie zur herriche die Reichsftädte machte nan wenigstens auf dem Reichstage ihr Botum wirkungstos, in ihren Biberspruch gegen die fürstlichen Gollegien nicht beachtete. Das obengeschilt gemeine Verberben, der Kastengeist, die Lähmung der Boltsfreiheit und Boltstraft, B und Erstarrung ergriffen endlich auch die Städte stellen endlich ber allgemeinen Unter anheim.

Jest, nachdem alles Glend und alle Somach, welche ber unterbrudten Bolfsfreiber Abel und Geiftlichteit wie fur gurft und Bolt auf bem guf folgten, uns endlich an herstellung freier Staats: und Gemeindeverfaffung mahnten, jest ift bas Verhältnis b au bem übrigen Lanbe verschieden von bem bes Mittelalters. Roch immer find bie 6 natürlich vorzugemeife ber Sit bes Gewerbes und bes handels. Aber bie taftenmäß nung ber Stände und bie Monopole widerfprechen unferm Beitalter. Auf bem Lanbe nach langft getilgtem gauftrecht ftatt bes Druds ber Leibeigenschaft und ber Com freie landesunmittelbare Bürger, ebenfo wie bie in ben Stäbten bedürftig und fabia ei Bemeinbeverfaffung; man fieht fteigende Bildung, fowie neben ber hauptbefcafti Aderbaues häufig auch alle Zweige bes Gewerbes, ber Fabritation und bes Banbe Marktrechte erhalten mit Recht bie Landgemeinden, wenn fie Bedurfnig werden, und t verfaffung macht mehr und mehr ganglich einer vollen Gewerbefreiheit Blas. Die ! und Bannmeilen ber Stäbte nind faft überall und größtentheils auch ihre Mauern un und Balle verfdwunden. Biele Stäbte haben nicht unbetrachtlichen Landbefis und al haben jest bas Recht, auch Ritter= und Bauerguter zu erwerben. So fann man Stäbte burch feine andern allgemeinen Mertmale von andern bürgerlichen Gemeinb icheiben als baburch, bag in ihnen vorzugsweise Gewerbe und handel betrieben wird. fle zum Theil noch einige besondere Rechte und Einrichtungen haben. Auch größen wahrhaft freien Gemeindeverfaffung gehörige Rechte find heute unpaffend. Und au glebung auf bie vier Freien Stäbte, welche allein von allen ebemaligen Reichoftabten Gewalt fich wiebererwarben, würde jest, fofern fie fortfahren, bie nationalen Bolff rechte bes Gefammtvaterlandes hintanzufegen, beren Berbindung mit ben Nachbarlan febr betrauert werben.

In Beziehung auf bie Berfaffung ber Städte bleibt ewig ber Grundfas bes Romife richtig, bağ bie Stabt= (überhaupt bie Gemeinde=) Berfaffung organifc bem Grunt Staatsverfaffung fich anfoliegen muß. Als ber Ratur einer zugleich geordnet regit zugleich freien Gefellichaft entfprechend ertennt aber bas beutige repräfentative Staatsig doppelte Behörde für nöthig : die Regierung und die der Regierung zur Seite und ge ftehende, fie unterftugende und controlirende Ständeversammlung. Ihnen beiden en in ber guten Gemeindeverfaffung ber Gemeinderath mit feinem Borftande und ber Bürgerausschuß, beide jest flaatsbürgerlich repräsentativ durch freie Bürgerwahl Bie aber bas Bolt, aus deffen Schos und furbeffen Bohl und Freiheit beide Bebs fleben, auch im Staat niemals verstummen barf, fo muß es vollends in ber Gemeinde : außer ber allgemeinen freien Sprache ber Breffe und ber Petition in wichtigen Fällen fonders feine Sprache erheben dürfen, und es tann hier leichter in allgemeiner Bürgers lung ober boch in einem großen Ausschuß versammelt werben. Dieje natürlichen bestandtheile ber Gemeindeverfaffung hatten nach bem Obigen ichon im Mittelalter bie ! Städte gefunden und fie bedürfen heute nur zeitgemäßer Ausbildung. Bei diefer al gangen tein Grund, bie Gemeindeverfaffung ber Stadtgemeinden von ber ber Landge ju trennen. Die Große ber Gemeinden allein wird allenthalben einige Unterfciede b Nur in einzelnen meist localen Ausnahmsbeziehungen, 3. B. rücksichtlich ber Polizeigewei Refibenzen, ober rudfichtlich ber Gewerbepolizei, mo noch Bunfte besteben, ober rudid befondern Art ber Erhebung ftabtifcher Abgaben, 3. B. bes Octroi, werben außerben : jelne Abweichungen für Stadtgemeinden entstehen. Die allgemeinen Grundfäse eine Gemeindeverfaffung aber enthalten bie Art. Gemeinde und Gemeindeverfaffung, for bie Derfaffung ber vier Freien ober fouveränen Stäbte bie Art. Gamburg, Bremen,

furt a. Main, und für bie wefentliche Öffentlichfeit ber Gemeindeverwaltung noch ondere ber Art. Offentlichteit zu vergleichen find. Moge ber gute Genius bes Bater= walten, bağ man nicht auch in Beziehung auf die nothwendige große Freiheit und bie verwaltung und bie Selbftändigteit ber Gemeinden und ihrer Berfaffung, ebenfo mie in ung auf bie Staatsverfaffung, zu wenig thue ober die zugestandene Freiheit reactionar 2. Rleinliche und wahrhaft unstaatsmännische verberbliche Furcht vor ber Freiheit wird ier traurige Folgen baben. Die erfte wird bie fein, baß eine ftille Unbefriedigung nich und befestigt, Die im ichlimmen Moment gefährlich zu Tage tommen und die vollends eine ariftofratijche Burudfegung ber Armern boppelt machfen und gefährlich werben Die zweite Folge wird fein, daß bie Berfaffung ihren hauptzwed verfehlt. Sie wird o bie Staatsobervormundichaft und Bolizeigewalt ober bie Ariftofratie als verlegens nen, und wo heimlichfeit regiert, feine allgemeine thatige patriotifche Theilnahme, feinen m und fraftigen Gemeingeift, ja nicht einmal eine irgend genügende Controle gegen Dise und Unterschleife aller Art begründen. Spiegburgerliche Bilbung und Gefinnung, fucht, Nepotismus und Bestechung, Erschlaffung und Erstarrung werden bleiben und tehren wie vor bem Rheinbunde und vor ber Schlacht bei Jena. Eine wahrhaft freie Ge= everfaffung ift wefentliche Bedingung für bie beutsche Nationalexistenz. Sie ift zugleich ie beste Schule gegen boble revolutionäre und communistifche Theorien und Bestrebungen iehung auf die Staatsverfaffung, die beste Burgicaft gegen unprattifche, ftaatsfeindliche ngen ber öffentlichen Meinung und ber Stänbeverfammlungen. Belder. itabl (Friedrich Julius), ber Sohn eines judischen Raufmanns, wurde geboren ju jen am 16. Jan. 1802. Seiner icon frub bervortretenden reichen Begabung wegen mte ihn fein Bater für eine gelehrte Laufbahn und ließ ihn das munchener Gymnasium påter auch bas bortige Bhilologische Inflitut besuchen, an welchem lettern er ichon im ter 1819 die Brüfung zum Gomnaffallebramt bestand. Nachdem er im Berbst beffelben 3 (und zwar vier Jahre früher als feine Altern und Gefchwifter) zum Chriftenthum treten war, gab er bas Studium ber Philologie auf und widmete fich zu Burgburg, berg und Erlangen ber Rechtswiffenschaft. 3m Jahre 1826 murbe er zu Burgburg t ber Rechte und ein Jahr fpäter Brivatvocent ber Rechtswiffenschaft an ber Universität Baterftabt. Nachdem er im Sommer 1832 außerordentlicher Brofeffor in Erlangen ben , erhielt er im Binter beffelben Jahres eine ordentliche Brofeffur zu Burzburg und bre 1835 einen Ruf als orbentlicher Profeffor bes Staats und Rirchenrechts nach jen, wo er bis zum Jahre 1840 blieb, um bann einen bis zu feinem am 10. Aug. 1861 be Brudenau erfolgten Tobe nicht mehr aufgegebenen Lehrftuhl an ber Universität der ichen hauptstadt zu betleiden. Diefe Berufung als Brofeffor nach Berlin erfolgte auf ny's Betrieb, und G. verließ Erlangen gern, weil ihm bort eine fehr ungerechte Behand= theil geworden war. Die erlanger Universität hatte ihn nämlich im Jahre 1837 als Bertreter in bie bairifche Ständeversammlung gefanbt, wo er trop feiner icon betannten bifc-conservativen Richtung mit dem Ministerium über Fragen der Finanzverwaltung r finanziellen Rechte ber Stände in Conflict tam. Bur Strafe burfte er nicht mehr über recht lefen, fondern mußte bie Theorie bes Civilproceffes vortragen, ein Berfahren, ben Dann, ber icon bamals als ein Bortampfer Des Königthums bezeichnet werben aufs tieffte fränfte. In Berlin las er benn wieber über Rechtsphilosophie, Staatsrecht irchenrecht sowie in außerorventlich besuchten öffentlichen Vorlefungen über bas Ber= : bes Staats zur Rirche und über bie gegenwärtigen politifchen und firchlichen Barteien. blieb feine Birkfamkeit nicht auf bie Universität beschränkt. 216 im Jahre 1847 ber igte Landtag zusammenberufen wurde, trat er auch als politifcher Schriftfteller auf. Er gegen bie Einfuhrung einer ftanbifchen Berfaffung mit blos berathenben Stäuden und I, getreu feinen bisher betannten miffenfchaftlichen Überzeugungen, die Einführung einer ioniathum allerbings fehr wenig befdränkenben) Conftitution. Mit ebenfo viel Offenheit uth befannte er balb barauf, als im Sommer 1848 bie Bogen ber Revolution in m noch febr boch gingen, feine confervativen Uberzeugungen. Er veröffentlichte nam= ber "Neuen Breußischen Beitung" (Kreuzeitung) furz nach beren Gründung mit Unter= feines namens vier großes Auffehen erregende Abhandlungen über die Revolution, das r ber Confervativen, die Frage ber zwei Rammern und bas fuspenfive Beto, die er hft mit Sinzufügung einer fünften: Das ift ein conftitutioneller Rönig? in einer ern Schrift: "Die Revolution und Die conftitutionelle Ronarchie" (Berlin 1848),



berausgab. Daburch auch in weitern Rreifen befannt geworben, son ben Rreifen Ober- uno nieberbarnim, Angermunde, Tem Die Berfaffung vom 5. Dec. 1848 gebildete preußifche Erfte Ram Führer ber Damals nur aus 13 Ditgliedern bestehenden außeri aber auch Die Dajoritat bas Übergemicht feines Biffens und f lieg. 3m Jahre 1850 murbe er in bas erfurter Unionsvarlamen Befteben er in Die preußische Erfte Rammer gurudtrat und in erjeste, verblieb. Coon im Jahre 1852 batte ibn Ronig Fried jum Oberconfiftorialrath ernannt und in ben nengebildeten Ober 1854 murbe er burch ein neues Beichen befondern toniglicher Lebenszeit in bas herrenhaus berufen und zum Rronfonditus bis zu feinem Tobe innehatte, mabrend er an ben Geicaften b mit Bewilligung bes Ronigs feinen Antheil mehr nahm, vielt Bring:Regenten von Breußen auf fein Gefuch feine Entlaffung Er ichied aus demfelben aus , weil er fich im Gegenfas ju ber in b herrichenden Richtung gegen bie "rudfichteloje Unionstreiberei", Rirche und gegen die Evangelische Alliang erflart batte. Seine Fragen, ber er icon im Jahre 1855 in einem "Uber driftliche I fehr bestimmten Ausbrud gab, verwidelte ihn außerdem in e Bunfen. Diefer richtete gegen G. ben zweiten Theil feiner "Be Angegriffene in dem meifterhaft geschriebenen fleinen Buch "B tarin jugleich ben Beweis lieferte, bag er auch nach oben bin viel als bie gegen ihn gerichtete öffentliche Meinung behauptete. Rad ungünftigen Umfcwung ber preußifchen Bolitif unter bem Welegenheit gehabt hatte, wie in ben erften Beiten feiner parlamen Minifter ju befämpfen, ftarb er unerwartet fonell infolge eines Brüdenau am 10. Aug. 1861.

Die von S. herausgegebenen Schriften, zum Theil nur flei träge, find folgende: 1) "liber bas ältere und neuere romijche R 2) "Philojophie bes Rechts nach geschichtlicher Anficht" (2 Bbe. zweiter Auflage, 1847, und britter, 1854--56, unter bem verl Rechts", 3 Bbe., wovon ber erfte bie Gefchichte ber Rechtsphil eine Rechts und Staatslehre auf ber Grundlage criftlicher Bell Rirchenverfaffung nach Lebre und Recht ber Broteftanten" (Erlanger 4) "Zwei Sendfchreiben an bie Unterzeichner ber Erflärung vor 1845" (Berlin 1845). 5) "Über bie Rirchenzucht" (Berlin 184 bie Befcwerde ber Protestanten im Ronigreich Baiern" (Berlin 1 Princip" (Berlin 1846). 8) "liber ben driftlichen Staat und be und Judenthum" (Berlin 1847). 9) "Die Revolution und bie (Berlin 1848). 10) "Rechtswiffenschaft ober Bolfebewußtfein" Protestantismus als politisches Princip" (Berlin 1853). 1: (Berlin 1853). 13) "Die fatholifchen Widerlegungen" (Berlin Lolerany" (Berlin 1855). 15) "Wider Bungen" (Berlin 18; Ratholicität" (Berlin 1857). 17) "Die lutherifche Rirche und 18) "Friedrich Bilbelm IV." (Berlin 1861). 19) "Die gegenwä Staat" (Berlin 1863, posthum). Bon feinen parlamentarifd Sammlungen erfdienen (Berlin 1851, 1856 und 1862).

Biographien S.'s finden fich in ben "Ergänzungsblättern zu berausgegeben von Dr. F. Steger"; ferner in der "Berliner Re Conderabdruck erschienen in der Schrift "Bernice, Savigny, Stah "Männer der Zeit". I. Serie; und in "Unfere Zeit. Jahrbuch (Veitrig 1862). VI, 419. Die neueste eingehende Kritik der f lieferte K. Walder in feinem vor furgem erschienenen Wert: "Kr land vom Standpunkt des Gneift'schen englischen Berfaffung: (Berlin 1865).

Der Biograph S.'s in der "Berliner Nedue" fagt in dem Bo Eonderaddrud feines Auffages, S. V, S. fei der große Begrün ichen Systems gewesen, und fährt bann fort: "Das rechtsphilosophische System|S.'s hat welthistorische Bedeutung, indem es die politischen Gegner durch ihre eigenen Waffen, durch osophische Theorien überwunden hat. Ohne S. würde es den Bestrebungen der conferven Partei an einer festen theoretischen Grundlage fehlen, sein System ist eine undersiegbare Ue, aus welcher sie stete neue Kraft und neues Verständniß über ihre Aufgaben und Ziele fen wird. Auch S.'s «Rechts- und Staatslehre auf der Grundlage christlicher Weltsuung» bedarf wie jedes Menschenwerk in einzelnen, vielleicht erheblichen Punkten der stigung, aber so viel steht unzweiselbaft seit, daß dieses System in unsern Tagen der Felsen euf den allein eine conservative Partei sich mit Erfolg stügen kann. Conservative Be= ungen, welche nicht dieses System zum Ausgangs= oder Zielpunkt haben, können wol eine zwative Coterie begründen, welche nach einigen Jahren einer vielleicht glänzenden Wirkzit, ohne erhebliche Spuren zurüczulassen, von der politischen Bühne wieder verschwindet,

nicht eine große confervative Vartei, welche aller vorübergehenden Nieberlagen un= bet, fcließlich bennoch über ihre Widersacher fiegt, weil fie eine welthistorische Miffion zu Len hat."

Die vorstehende Stelle ift hier mitgetheilt, weil sie als ber getreue Meinungsausbruck der ei gelten kann, welche in der "Berliner Revue" und der "Areuzzeitung" wohlbekannte une bestigt, der Bartei, welche von ihr felbst mit Vorliebe die confervative von ihren Gegnern eubale genannt wird. Ein getreuer Meinungsausdruck der antifeudalen, liberalen Partei pren verschiedenen Schattirungen läßt sich wol in der bekannten Behauptung zusammen= a, S. sei ein höchst gefährlicher Sophist gewesen. Der neueste Kritiker S.'s, wie oben rutt, K. Walcker, nimmt zwischen beiden Meinungen eine Mittelstellung ein, die von ihm t in folgende Sätze zusammengefaßt wird: "S. ist ein psychologisches Rächstel noch zals Gromwell und mindestens ebenso sehr wie Rnies von List fagt, nicht loben kann ohne m Tadel und nicht tadeln ohne ftarkes Lob. S. schlibert sich unwillsurlich felbst, wenn er Gromwell sagt: «So erscheint in feinem mächtigen Charafter eine eigenthümliche Rischung Urhabenheit und niedriger Seldsschlichet (b. h. Varteiegoismus bei personlicher Uneigen= Freuwell son deutsbergeister und und tiefer bewußter Sünde.»"

Belche biefer verschiedenen Beurtheilungen S.'s die richtige ift, läßt sich mit zwingender The nur entscheiden durch eine eingehende Brüfung der S.'schen Lehre felbst oder des von Biographen der "Berliner Revue" sogenannten neuen rechtsphilosophischen Systems. Aber jene Brüfung gewissenhaft unternimmt und dann einen Blict auf die Bemerkungen

Biographen zurückwirft, ber wird wol zugeben, baß jene Bemerkungen eine Reihe un= Fr Sätze enthalten. Hätte jener, dem Verfaffer dieses Auffatzes übrigens dem Namen und erfon nach unbekannte, Biograph S.'s den Versuch gemacht, in seiner Schilderung S.'s rundzüge der S.'schen Lehre selbst mitzutheilen, wozu er auf 47 Seiten wol Platz hatte, biese 47 Seiten mit unbewiesenen Vemerkungen über die S.'sche Lehre zu füllen, so er jene Behauptungen nicht haben aufstellen können.

in Folgendem follen nun bie Grundzüge ber S.'fchen Lehre zwar in äußerfter Rurge, boch mit bem Anfpruch auf abfolute Richtigkeit ber Darftellung gezeichnet werben: Lehre vom Staat ift nach ber Behauptung S.'s ("Philosophie bes Rechts", britte Auflage, 1, 26th. 2, S. 1 fg.) gegründet auf ben Gebanten bes fittlichen Reichs. Diefer Gebante mußte in fich einige herrichaft nach fittlich intellectuellen Motiven über bewußte, frei connbe und bamit auch bieje geiftig einigende Befen. Er ift die allgemeine und absolute unmung bes menschlichen Zuftandes. In bem ewigen Reich Gottes, welches feine Bollenbung t bie herrichende Perfonlichkeit Gott, ber bie Dienfchen nach feiner volltommenen Geiligkeit Beisheit in vollfommener Freiheit beherrfct, d. i. wie äußerlich fie erhaltend und ordnend, to auch innerlich fie erfullend, daß fie eines Geiftes und Billens mit ihm und bamit unter= rber find. Aber auch auf Erben ift bie moralifche Belt ein fittliches, wenn auch tein ficht= 8 Reich. Auch bier wirkt Gott und feine reale Macht in uns das Anschen und, soweit ste ab erfolgt, bie Erfüllung bes moralischen Gebots. Diese alle Menschen gemeinsam rridende Dacht ift ein Band über ihnen, bas alle umfängt, bas aber erft bort offenbar sen foll. So ift-endlich auch bie bürgerliche Dronung (ber Staat) ein fittliches Reich, b. b. über ben Menschen erhaben aufgerichtete Gerrichaft von perfonlichem Charafter, beren **kommene** und regelmäßig natürliche Beschaffenheit es ist, daß sie an einer natürlichen 45 Taates Serifon. XIII.

Befinischen einen Rönig, ibr innerftes Centrum habe. Diefer Begriff bet futide Terer allermeinfte unt innerfte Aufdauung, weil er überall bas von Gott ber Sente Rie. Ifi & arthalt zugleich bie tiefere (pbilofophifche) Grundlage und E Ornnung ant politifder Freiheit. Er enthält bie Rothwendigfeit einer . .... Giederhin ertabenen Autorität, b. i. eines Anfpruchs auf Gehorfam unb ( is sie ben Befes, fonbern auch ber Dbrigfeit zutommt: er enthält i und fittlich verftändigen Inhalts, welcher bas unwandelbare & .... Ste Strante biefer Autorität ift, b. i. bie Rothwendigteit eines burd bie with Diefer Begriff enthält endlich auch bie Anertennung ber Ration als einer fittlichen Gemeinschaft , beshalb felbftanbig, frei geborden auf unt als Ausbrud und Forderung ihres eigenen fittlichen 2Befens unterme ..... uiprünglich burch Gitte und Gerfommen bervorgeht, und an bem es bi a... misung mittels ber Buftimmung ber Landesvertretung erprobt wird (Repraiente in pabibaften Sinne). Die Debuction aus bem Billen ber Menichen gelangt n medibin erhabenen, realen Autorität, fie ift baber immer, greller ober milber, o mipullter in ihrem innerften Grund revolutionar. "Gibt man mir aber diefen \$ utlichen Reichs ju, namentlich auch die gegebene reale Autorität, welche bas erf peptelben ift, fo wird man mir auch meine gange politifche Auffaffung im meier geben muffen."

Es wurde ber Naum eines mäßigen Bandes nöthig fein, um alle bie Billfi logifden Fehler und unflaren Wendungen aufzudeden, welche in ber furgen vorftebent lage ber Staatslehre S.'s enthalten fint. Benn nun aber auch auf folche eingeb mit Rucfucht auf ben knappen Umfang biefes Auffates zu verzichten ift, jo follt einigen Worten, aber hoffentlich in ausreichender Beife, gezeigt werben, mas S. Grundlegung für die Lehre vom Staat benn eigentlich leiftet.

Bunächt mag bier für folche Lefer, welche der Bbilofopbie nicht fremd find, 1 gemiefen werden, daß ber Bbilojoph S. einen "Begriff" für eine "Anfdauung" u "Biel ber Belt" erflärt. (Bgl. "Segel's Berte", zweite Auflage, Berlin 1841, V, 15 bleibt boch ber Sinn biejes falichen Ausbrude flar und einfach ber : "Alle Denjden Begriff bes fittlichen Reichs und gwar beshalb, weil es Gottes Bille ift, bag bi nitliches Reich werbe." 3war ift auch bier noch zu bemerken, bag baraus, bag es b Belt ift, ein fittliches Reich ju werben, burchaus nicht folgt, bag der "Begriff" bi allen Menfchen icon auf Erben offenbar gemacht fei. Indeg mogen folche Rleinig bundert andere derart, aus Gründen bes Raums unerörtert bleiben, und nur bi ftreifung ihres Wortichmude nich ergebenden Grundbehauptungen G.'s betract welche lauten: 1) Die Welt foll nach Gottes Willen ein üttliches Reich werben; : nttliches Reich ift, wiffen alle Menfchen. Nun find allerdinge, wie wol zugegeben me riefe beiden Thefen in einem gewiffen Ginne unbeftreitbar, und bas G.'iche Ge Staatslehre ware in der That ein festes, wenn es auf ihnen ruhte, b. b. wenn G. beiden Sägen die Nothwendigkeit irdischer Staaten vargethan hatte, wie er es gle erften Borten jeiner Staatslehre : "Die Lehre vom Staat ift gegründet auf ben Ge nttlichen Reiche", zu thun verfpricht. Und ichon bier, nach der bloßen einfachen Bormu von S. fich felbit gestellten Aufgabe, burchleje man noch einmal jene oben mitgetheit lage ber S. ichen Lehre, und bann frage man nich, ob S. auch nur mit einer i Beweis zu erbringen versucht, das der Bille Gottes, nach welchem die Belt ein finli fein foll, bie Rothmendigfeit irdifcher Staaten poftulire. Coon bier wird jedem, b bem mobernen Lafter ber Bortberaufdung leidet, Die Billfürlichkeit und Inbel ienes "neuen rechtsphilosophischen Suftems" flar werben muffen.

Indes tann leicht noch weiter gegangen und gezeigt werben, das bas S, iche Ben bem Gebanten bes von Gott zum Biel ber Welt gesetten fittlichen Reichs bie Rothmen conflitutionellen Monarchie oder bes Staats überhaupt berguleiten, ein unmöglichet Ausbrudt : bas fittliche Reich ift überall bas von Gott ber fittlichen Belt gefeste Biel, b lich offenbar nichts anderes als : Die Denichen follen Gottes Billen erfullen. Gettes I 11 nach feiner letten vollkommenen Offenbarung ber, bag bie Menichen Gott lieben i und thre Nadiften wir nich felbft Darin beftebt nach Chrifti Anefpruch "Das gans

•

rin liegt aber, wie G. an einer andern Stelle ("Philosophie des Rechts", britte Auflage, II, Abih. 2, G. 84 fg.) felbst anerkennt, nur bas Gebot, daß die Menschen sich selbst und Mächsten zum Chendit Gottes vollenden oder, um einen schwächern Ausdruck zu gebrauchen, ich sein sollen. Es werden allo im Neuen Testament zum scharfen Unterschied vom Alten e bestimmten äußern handlungen mehr vorgeschrieben, sondern diese dem freien Ermeffen Menschen Wirflichen und dies war unungänglich nöthig mit Rücklicht auf die Entwickelung menschlichen Wiffens und der menschlichen herrichast über die Natur. Auf einer gewiffen fe jenes Wiffens und jener herrichast fönnen handlungen und Justände als zur Bollendung Menschengeschlechts dienend und darum als stittlich geboten erscheinen, die auf einer höhern use indifferent oder vielleicht gar stittlich verwerstlich fein werden. Go ift auch der Staat als

äußere Einrichtung an und für sich nicht ein Gebot Gottes, sondern eine auf dem freien Len der Menschen beruhende Einrichtung, die wie jede andere der Sittlichkeit dienen soll, die z auf einer höhern Stufe der menschlichen Entwickelung aufgegeben werden kann und viel= t aufgegeben werden muß, wenn die Bollendung der Menschen dadurch gehenmt werden sollte. h viel mehr gilt dies natürlich von einer bestimmten Staatssorm, wie der constitutionellen narchie, während deren Gerstellung und Aufrechterhaltung nach der Theorie S.'s ein (freilich jeft noch nicht bekanntes) Gebot Gottes sein soll.

Und darin, nämlich in der Offenbarung bisher noch nicht bekannter gottlicher Gebote, liegt per That ber Rern ber gangen S.'ichen Lehre. S. entwidelt biefe neue Offenbarung felbft folgenden Borten (,, Philosophie bes Rechts", britte Auflage, I, 81): "Die Quelle bes 106 Bleibt immer allein das Gebot (bie Regel), und jede Begebenheit wird ethijch nur Burbigt burch Subsumtion unter bas Bebot. Aber biejes ift in feinem reichern Inhalt er= nt. Denn mabrend bie altprotestantifce Bilbung bas ethifche Gebot blos als ein Gebot für isporadische Handeln der einzelnen Menschen ertennt, wird es in dieser fortgeschrittenen Eins t zugleich als ein Gebot für bas handeln ber menschlichen Gemeinschaft in ihrem geschichtlich ummenhängenden einheitlichen Buftande ertannt als ein Bebot: Du follft biefen Bufammen= ig nicht grundlos unterbrechen, bu follft Bietat haben vor dem, mas durch Gottes Fügung ober affung in diefem Buftande geworden, soweit es nicht ber Ordnung Gottes (ber von Gott acnen ethischen Regel) zuwider — bir foll der einheitliche Glaube und bas traditionelle Be= tfein ber Rirche (bie nicht ohne ben heiligen Geift ift) eine Autorität haben über bein eigenes nen, fomeit es nicht bem flaren Bort Gottes zuwiber - bu follft nicht blos ber Dbrigfeit rchen, mo folche besteht, fonbern bu follft ber in ber Geschichte murgelnden Dynaftie Bietät Anhänglichfeit zollen, als von Bott gefügt."

Dies neue Gebot besteht also barin, daß die Menschen nur insoweit berechtigt sein sollen, überkommenen Justand abzuändern, als dieser Justand dem göttlichen Gebot direct zuwisb. b. also nachweisbar eine Sünde ist. Der Unterschied dieser Anschauung von der christr (ober, wie S. sie nennt, altprotestantischen) ist flar. Nach dieser, der christlichen Lehre, er Mensch der freie Ordner der irdischen Verhältnisse, er hat Macht über die geschichtlichen richtungen, er kann sie aufheben oder andere an ihre Stelle segen, wie es seinen Neigungen Bunschen entspricht, und er hat bei dieser Freiheit und Macht nur die eine Schranke, daß eine Einrichtung treffe, die nach seiner Einsicht seinen Bollendung zum Ebenbild Gottes verlich ist. Nach S. dagegen haben die geschichtlichen Einrichtungen Macht über den Menz-1, er ist an sie gebunden, er darf sie nicht aufheben oder nach seinem freien Ermessen ihre Stelle segen, sie sind vielmehr sämmtlich seiner Macht entzogen, es sei denn, daß in ein directer Verstoß gegen Gottes Gebot liege.

Die hier dargelegte Auffaffung ift der Mittelpunkt aller S.'schen Anschauung in geschichten, firchlichen oder politischen Dingen, der seite Standpunkt, von dem aus er alle Erscheinunund Bestrebungen beurtheilt, das immer wiederkehrende Maß, wonach er an alles Lob oder del spendet. Sie allein enthält nach ihm das "Princip der Legitimität oder Continuität: nämlich die rechtmäßige Obrigkeit und Ordnung gottgeheiligt und das Bolk an sie gebunden, en unterthan ist, oder daß der Staat (sohin seine geordnete Versaffung) als einer und der= e durch alle Beiten geht und so als eine Macht in ihm selbst die jedesmalige Gegenwart bindet deherricht." In ein vaar Worte zusammengefaßt sagt diese Auffassung, daß als: die lenwart soll unterthan sein der Vergangenheit. Der Gegensat dieser Auffassung, daß also Begenwart ihre Angelegenheiten selbständig nach bestem Bisten und Gewissen, das ist nach S. vert durch das, was vergangene Geschiechter gewollt und gebaut haben, das ist nach S. .zie Revolution". "Die Revolution ift nicht der Act der Empörung, fondern der Justand we Umwälzung; sie ift der Justand, daß dasjenige, was nach ewiger Ordnung zu unerftichen m müßte, zu oberst zu stehen kommt und umgekehrt. Nevolution ist es, daß die Unterthanen m Unterthanenversammlungen herrschen und die Könige gehorchen. Das ist das Soften der Um mälzung, daß nicht die Gliederung der Gesellschaft als Grundrecht der Nation gilt, sondern die Entgliederung. Das ist in Wahrheit Umwälzung, und sie wird überall zu dem führen, wi man allgemein als Umwälzung betrachtet, nämlich zu gewaltsamen Umstrugt. Es kan den auch in geselicher Weise durch Vereinbarung mit dem Fürsten eine Versaffung hergestellt we den, und sie kann deshalb bennoch revolutionär sein nach ihrem Instalt." (Rede S. im Bollschaufe zu Ersurt am 15. April 1850.)

Dem Zweck bieses Auffatzes gemäß konnte bie Grundlehre S.'s einmal nur in im äußersten Jügen und dann nur für das Gebiet des öffentlichen Nechts enthüllt werden. Es jedoch hervorzuheben, daß sie sich nicht minder in feiner Bhilosophie des Brivatrechts finde, u er also auch dort die Vergangenheit zur Herrscherin über die Gegenwart aufrichtet. Rähn gegangen zu werden braucht aber auf diese Seite der S.'schen Bhilosophie um so wenign, u ihr eine meisterhafte Kritik schon zu S.'s Ledzeiten in dem für Philosophie und Rechtsmin schaft epochemachenden Wert Ferdinand Lassault Lass schlass wie erworbenen Ru (Leipzig 1861), 1, 193-215, widerschren ist.

Bas nun die praftifche politifche Birtfamteit S.'s betrifft, jo war biefelbe mit theoretischen Grundanschauung im vollfommenen Einflang. Auch in bem wirflichen bem er angehörte, hat er wirffam bagu beigetragen, ber Vergangenbeit und ibrem Ra Berrichaft über die Gegenwart und ihre Bedurfniffe zu fichern. "3ch leugne bas nicht", a er in ber Borrebe zur britten Auflage ber "Philosophie bes Rechts", 20. II, Abth. 2, S. 19, vertrete Intereffen ber Ariftofratie - näher bezeichnet der Ritterschaft - und babe fiel in ber ersten Auflage diefes Buchs 1833 vertreten, wo ich bem öffentlichen Schauplat fen und für immer fern ju fteben erwarten mußte. Aber ich vertrete nicht ibr Intereffe üben fondern nur beftimmte Intereffen berjelben, nur folche, bie, wie jebes mabre Standesint zugleich bas Intereffe bes Landes find. Es find bas: ihr gebührender ftarter Anthei a Pandesvertretung, ihre Berwaltung ber Ortepolizei, bie Stetigfeit ihres Grundbefiteinl Ramilien ; lestere erftrebe ich auch für ben Bauernftanb. Dagegen vertrete ich mit nicht mi germ nachbruck bas Intereffe bes allgemeinen Staatsburgerthums. 3ch habe, jene gemei grenzte Berufoftellung ausgenommen, nie anders als bas gleiche Recht aller Staateburger get wie namentlich in Beftrafung ber Verbrechen, in Beurtheilung ber Injurien und vor alle Berufung zu den öffentlichen Amtern."

Dieje Stelle läßt an Rlarheit nichts zu wünfchen. Die Verwirflichung bes gleichen I aller Staatsbürger findet S. darin, daß Adeliche und Bürgerliche für ihre Berbreche gleicher Beije geftraft, bag Injurien gegen Abeliche nicht harter geahnbet werben als bie Bürgerliche, und endlich barin, daß die öffentlichen Amter Abelichen und Bürgerlichen gleich gänglich find. hiermit endet fein Ratalog für "alle Staatsburger", um einem vom "Ju bes Landes" gebotenen andern für bie Ariftofratie Blat zu machen. Bener erfte "für alle burger" war in Preußen ichon vor ber politifchen Birtfamkeit G.'s verwirklicht, bie wirklichung und Confervirung des lettern "für bie Ariftofratie" bagegen ift S.'s hand liches und vollfommen gelungenes Bert. Ge ift bamit erreicht, bag in Breugen einer Bei Babl adelicher Familien eine überwiegende, von der toniglichen Ernennung unabhängige von Bertretern im herrenhaufe gegeben ift ; es ift bamit erreicht, bag ber Befit eines Rit guts (ber Burgerlichen übrigens in Preußen erft feit Anfang biefes Jahrhunderts mg ift) dem Befiger die volizeiliche Macht gibt über fein Gefinde, feine Lagelöhner und feine b lichen Nachbarn; es ift bamit erreicht, daß vermittels ber Fibeicommiffe ber Lanbeig Abels bem lettern ohne Rudficht auf Sparfamfeit und Luchtigkeit feiner Familien er bleibt, in vielen gallen noch außerdem gegen Billigfeit und Recht. Es ift bamit ein ge Stud Bergangenheit in eine Gegenwart hinübergerettet, in ber es ein Unrecht ift.

Die Befeftigung des Grundbefiges durch Fideicommisse, die in Preußen thatsächlich un m "Abel zugute kommt, ift ein ungerechter Schutz des Abels allen nicht fo geschützten Familien m allen Nichtbesitzern gegenüber, und wenn S. (Rede in der Ersten Kammer vom 22.64 18:49) die Fideicommisse für Institute erklärt, die in verbefferter Gestalt den Grund und Ander gekan tollen zu einer künftigen Rechtsbildung für alle Klassen, wenn er alfo den Beste fürste kannen will, wo er ihn findet, so würde damit freilich jener ungerechte Borzug einige Stiff nuber ber Maffe ber andern aufgehoben fein, aber nur um ein viel größeres und grelleres echt erzeugt zu haben gegenüber ber noch viel größern Daffe ber nichtbefigenden Rlaffen. Die gutsherrliche Polizeigewalt ber Rittergutsbefiger ift ein Unrecht gegenüber ben fcma= 1 Rlaffen ber Dienftboten, Tagelohner und fleinen Befiger, in genere nicht febr verfcie= von bemjenigen, welches ber liberale Jude Reichenheim beraufbefcmoren wollte mit feiner en Forderung, ihm bas Buchtigungerecht über feine jugendlichen Fabrifar Biter einzuräumen. Das herrenhaus in Preußen ift ein Unrecht gegenüber ber gesammten andern Bevölkerung anbes. Es ift in ihm "ein ftanbifder Rörper gebildet wie im ancien regime, um Rlaffen rtreten, die vor Jahrhunderten die öffentlichen Laften trugen und die Berwaltung bes Landes ten, bie aber mit ber heutigen Ordnung des öffentlichen und Brivatrechts in feinem Bufamhang fteben und bennoch ein vollgültiges Beto gegen jeden Gefetgebungs = und Be= rungsact des Staats haben follen." (Gneift, "Englifche Communalverfaffung und Berung", Berlin 1860, S. 957.) Die Bildung biefes Saufes fteht in ichneibendem Gegenfas r oberften Grundlage aller Staatslehre überhaupt, zu ber von Gneift enthüllten und heute nicht mehr bestrittenen Bahrheit, daß es fein Recht im Staat anders als infolge einer für Staat auferlegten und erfüllten Bflicht geben barf. Aber wie auf ber einen Seite biefe prheit bie politifchen Irrthumer S.'s erft als folche und in ihrem rechten Licht erscheinen , jo liegt auf der andern Seite in der Geschichte biefer Babrheit diefes Mannes wie vieler m politische Rechtfertigung. Daß S. diefe Babrheit nicht gefunden hat, ift ebenso wenig Borwurf als die Thatsache, daß er nicht Gneist's geschichtlichen Sinn und staatsmännische Gefamteit befeffen hat. Und als Gneift fie gefunden hatte, mar S. ein alter Dann geworben, t wiffenfcaftliche und politifche Birtfamteit ein fertiges, nicht mehr abzuänderndes Bert. weber in wiffenschaftlicher noch in politifcher Beziehung ift G. ein folch pfychologisches bfel als fein im ganzen noch unbefangenfter Rritifer, Rarl Balder, in ber oben mitgetheilten le annimmt. Allerdings hat er feine politischen Gegner nicht durch philosophische Theorien vunden und ebenfo wenig auch ein Syftem gegründet, auf welches fich irgendeine Bartei Tolg flugen könnte, aber noch viel ungerechter als das in jenen Behauptungen der Feudalen ibe Lob ift der landläufige Tabel, mit bem man ihn fo oft einen Sophisten ichelten bort, einen Menfchen, ber mit falfchen Schluffen zu täufchen verfucht.

Beides, Lob und Tabel, ift unwahr: bas eine, weil es ihm ftaatsmännisches Genie andichtet, r nicht besaß; das andere, weil es ihm den Mangel an philosophischer Begründung seiner zu dem Vorwurf absichtlicher Täuschung verkehrt. Die Wahrheit ift, daß S. kein

an ben Boribari abfichtiger Laufdaug bertegti. Die Babtyeit ift, bag C. tein r Staatsmann und kein Bhilosoph war, sondern ein Geift von großer kunftlerischer Be= rig und ein Mann, der fraft diefer Begabung auf politischem wie auf philosophischem et eine Fulle geistvoller Bemerkungen gemacht hat. Aber biese Bemerkungen sind nie=

bas Ergebniß folgerichtigen philosophischen Denkens, beffen Mangel vielmehr eine ber= etende Schmäche ber S.'ichen Darftellung ift, fonbern ber Inhalt unmittelbarer funft= ber Anschauung, beren treibende Seele ein tiefer, überall durchbrechender Bug nach nheit ift. Diefer Bug ift S.'s Borzug und feine Schwäche. 3hm folgend hat er bie rtheit mancher biftorifden Einrichtung tiefer und richtiger erfaßt als große Geschichtichtei= ind fcarfe philosophifche Denter; von ihm erfullt, mar es ihm vergonnt, feiner Sprache t oft zauberifden Reiz zu verleihen ; aber ihm hingegeben, hat er auch leicht und viel überfehen, auf Erben bas Schöne leider nicht immer bas Babre und bas Gute ift. Und fo gilt benn ihm nicht fowol, was er von Cromwell, als vielmehr bas, was er von Plato fagt : "Das e Gerechtigkeit bes Staats nennt, ift vielmehr nur bie Schönheit beffelben. Denn bas unter= bet bas Gerechte und bas Schöne; im Schönen ift die Fülle mannichfachen Daseins bewußtlos obne Befriedigung ber Theile geeint. Das Gerechte aber gonnt jedem Befen ein eigenes ein, Befriedigung und unabhängige Bewegung, bamit es felbft wieder ein Ganzes in bas iere Ganze frei eingreife. Diefes findet fich aber nicht in feinem Staat. Er opfert ben ifden, fein Glud, feine Freiheit, felbft feine fittliche Bollenbung. Denn biefer Staat besteht um feiner felbft, um ber herrlichkeit feiner Erfcheinung willen, und ber Bürger ift nur be= mt, als ein bienendes Glied fich in die Schönheit feines Baues zu fügen. So hat er ben kellenden Charakter. Er ift ein Kunftwerk, das minder für seine eigenen Theile dazusein at als für ben Beschauer. Es ift aber ein ewiges Geset, baß auch bas wahre Streben, wenn feiner Absonberung ein anderes verlest, fich zugleich felbft bamit zerftört. Ebenbaburch, er bie Intereffen bes einzelnen Denfchen nicht ausreichend beachtet, ift er verhindert, fein es vorberrichenbes Intereffe, bie innere harmonie bes Staats, ju erreichen. Es ift baber feine Lehre nicht frei von bem Abweg, baß, mährend er der 3bee nachftrebt, er unverund in 228 Iteal unterschiebt. 3deal nämlich ift die menschlich ausgebachte Bollfommenheit im Unter ichter ver durch Gottes Gebot und Biel vorgesetten Bollfommenheit. Das 3deal hat dum wol einen Bug ver Erhabenheit über der Wirklichkeit mit allem dem Schlechten und Semina, zas an ihr haftet: aber es hat auch einen Bug des Widerftreits und Verstoßes gegen die Rumordnung und damit gegen die wahrhafte Vollendung, durch den es selbst gegen die Birklichtguructficht."

Stammauter (auch Erbgüter |Erbe], Stockgüter, bona paterna sin avita vel aviatica, auch hereditas) find in allgemeinen jolche (regelmäßig) m wegliche Buter, welche ursprünglich von einem Afcendenten ab intestato auf feine Defend vererbt worben find, und welchen ebendeshalb traft eines Gertommens ober ftatutarifden a bie Eigenschaft ber Unveräußerlichfeit zu bem 3med beigelegt ift, bag fie in fortwährenden gang (ab intestato) bei ber Familie erhalten werden follen. Den Gegenfat ber Stamm= Erbauter bildet die Errungenschaft (Bereitschaft, Ertoberung, bona conguisita s. er quisitu), d. h. alles basjenige Bermögen, gleichviel beweglich ober unbeweglich, welche Berfon überhaupt auf andere Beife ale burch Inteftaterbfolge neu erworben bat, und m ihr ebendeshalb völlig freie Disposition zusteht. Der Ursprung ber Stammgüter reicht w älteften Beiten ber beutichen Rechtsverfaffung binauf. nach ber Schilderung, welche M ("Germania", Rap. 20) von ber beutichen Erbfolge überhaupt gibt, barf vermuthetn bağ diefelbe ber Erbfolge in die fpäter fogenannten Stammgüter febr ähnlich, wenn nict leicht mit berjelben identijch mar. "Horedes successoresque sui cuique liberi: et r testamentum. Si liberi non sunt, proximus gradus in possessione fratres, patrui, a culi." Aus diefer Darftellung ergibt fich menigftens fo viel, daß es urfprünglich in Deuts feine Afcendentenfolge, jondern nur eine Defcendentenfolge gab, wie bies noch heutunt den Stammgütern ihrem Begriff zufolge ber gall ift ; benn unvertennbar ift die von U referirte Successionsordnung eine Barentelenfolgeordnung, d. b. eine folde Succession ordnung, bei welcher in Ermangelung unmittelbarer Descendenten immer auf den nächt b Stammwater zurückgegangen wird und die von diefem abstammenden (b. h. zu feiner B geborigen) Berfonen zur Erbichait berufen merben, fodaf alfo jeder Seitenvermandte, zur Erbschaft eines kinderlofen Erblaffers gelangt, hierzu eigentlich boch nur in ber Eigen eines Descendenten eines gemeinschaftlichen höhern Stammvaters gelaffen wird. Der ätt Aufzeichnungen der deutschen Bolfsrechte aus dem 5. bis 9. Jahrhundert, den Legibus But rorum, find aber die Stammgüter (besonders unter ber Bezeichnung hereditas) bereit d mein befannt, und zwar nicht etwa als eine neue Inftitution, fondern als ein in unon lichem Gertommen gegründetes Rechteverhältniß. Ge ift baber auch minbeftens ein feb Ausbrudt, wenn man in neuerer Zeit mitunter bie Entflehung ber Stammauter, fomi alten beutichen Erbrechte überhaupt, auf ,, bas Gefes" gründet und biefes als ben urfmi den und einzigen Delationsgrund der Erbicaft in Deutschland barftellt, wie z. B. G. von und Lichtenau, "Die Lehre von Familien=, Stamm= und Gefchlechtefibeicommiffen" (1838), gethan hat. Man übersieht hierbei, daß es in Deutschland wol jahrhunderteiang ein I und Rechte (im herfommen und in Gewohnheiten) gab, bevor man Gefete zu haben m fowie auch heutzutage noch basjenige, was man als reines und gemeines beutiches Reft ! zuerkennen hat, zum bei weitem größten Theil nur als Recht und im Herkommen, nicht d Gefesen murgelt oder angetroffen wird. Das Stammgutsfoftem, b. b. ber Grundfas bel veräußerlichkeit des von den Ahnen erworbenen und von ihnen auf ihre Defcendenten wert unbeweglichen Vermögens, zum Zwech weiterer Vererbung in der Familie, wurgelt fo tief in Beift des Deutschen Rechts, namentlich in feiner Grundanschauung von dem Befen und bes beutung ber Familie, daß es icon barum als eine ursprüngliche nationale Institution, je die urfprüngliche Geift bes alten beutichen 3mmobiliarerbrechts felbft aufgefast merben muß. fcon aus Tacitus (f. bie angeführte Stelle) befannt und burch viele fpatere hiftorifce gen außer Zweifel gejest, daß man in Deutschland ursprünglich teine Berfügungen wa St wegen (Teftamente u. bgl.) fannte, und bag es baber urfprünglich feine andere als eine 3m fucceffion gab. Die Richtigfeit diefer Angabe wurde felbft baburch nicht erfchuttert werten nen, wenn man auch den Gebrauch der Erbverträge anstatt ber Teftamente in Deutstum eine weit frühere Beit zurudverjegen wollte, als ein folder in ben Rechtsquellen biftonft gewiejen werden tann; benn noch in ber farolingifchen Beit und noch fpater war ber bei Erbvertrag nur etwas Ausnahmsweifes und Subfidiares und nichts anderes als but

en eines Inteftaterben burch einen gerichtlichen Act für benjenigen, welcher teinen gebore= :mteftaterben hatte --- ober, wenn es erlaubt ift, auf ein analoges Berbältniß im Römijchen

hinguweisen — ber Erbvertrag nahm in bem Deutschen Rocht anfänglich gerade jene Stelle welche bie Aboption im Romischen Recht innehat. Bo aber bei einem Bolt, fei es auch us Untunde des Teftaments, die Inteftaterbfolge die einzige Art der Succession ift, muß othwendig bald in Bezug auf bas in den ersten Beiten der Civilisation wichtigste Besig= bie Immobilien, die Rechtsansicht bilden, daß sie unabänderlich ab intestato fortvererbt muffen, weil sie eben auf solche Weife an den gegenwärtigen Besiger gelangt sind. Diefe Bansicht mußte aber um so mehr entstehen, als auch das Besen der alten deutschen Fami= "tbindung darauf hinleitete. Die Familie war in dem ältern Deutschen Recht nicht sowol os privatrechtlicher Begriff, als welcher sie in dem Römischen Recht und überhaupt in der men Zeit erscheint, sondern sie war selbst eine politische Institution, eine Gemeinde oder,

man lieber will, ein Staat im fleinen, als eine durch die Einheit des Bluts natürlich indete Berbindung ju Cous und Rache und gegenseitiger haftung fur bie von ihren Mit= rn verühten Verbrechen. Als eine folche politische Berbindung, als ein Staat im kleinen, Le bie germanifde Familie, fowenig wie biefer, die bingliche Grundlage bes Grundbefiges, fam bas Familienterritorium, entbebren. Darum war der Grundfatz der Unveräußer= Et Des Grundbefiges eine Nothwendigkeit und eine Confequenz, fowie der Erwerber eines witude burch hinterlaffung beffelben bei feinem Lobe an feine Leibeserben ber von ihm ab= menden Familie eine solche dingliche, für ihre Existenz und politische Bedeutung wesentliche ælage geschaffen hatte. Man wird daher wol nicht irren, wenn man annimmt, daß in ttern Beit sogar icon ber erste Erwerber eines Grundstücks verpflichtet ober genöthigt war, **lbe** feinen Leibeserben , d. h. feinen Descendenten , zu hinterlaffen , und daß man überhaupt Båter eine Dispositionsbefugnig des ersten Erwerbers über das neuerworbene Vermögen atennen anfing. Diese Hypotheje wird icon durch die Nachrichten unterftüßt, welche uns acitus ("Gormania", Rap. 26) in Bezug auf ben erften Ermerb ber Grundftude auf= ftt worden find. "Agri pro numero cultorum ab universis per vices occupantur, quos inter se secundum dignationem partiuntur." Biernach erfcheint bie Bertheilung bes 🍽 bei der Occupation als eine öffentliche Anaeleacnbeit zum Aweck der Beschaffuna einer ichen und feften Grundlage für bie Exiftenz ber Familien, und gauz in berfelben Beife man noch in der Periode ber Bölferwanderung nach bem Beugniß ber LL. Barbarorum nberer gleichzeitiger Quellen bei ben erobernden beutschen Bölferstämmen bie Theilung oberten Landes nach Lofen (sortes) unter gerichtlicher Autorität zum Zweck ber Beschafeiner bleibenden Niederlaffung für die Familien. Daber heißt bas Stammaut mitunter Alod (allodis, alodium), d. h. Lodgut, und terra salica (d. h. nicht, wie man meift, rrig, annimmt, "Besithum ber (angeblichen) falischen Franken", sonbern buchstäblich ictsland", sc. terra judicialiter tradita, wie Salbuch noch heutzutage "Gerichtsbuch" met). Jedoch find bieje Bezeichnungen, Alod und terra salica, feineswegs auf das imgut beschränft geblieben, fondern fie nahmen icon fruh bie allgemeine Bedeutung von z Eigen überhaupt, im Gegenfatz von Lehn an und begreifen daher auch das freieigene m ex conquisitu unter fich, befonders ba icon in der Beit ber Bölkerwanderung bie erer allmählich anfingen, das ihnen bei der Landestheilung zugefallene Land inter vivos raußern, anftatt es auf ihre Erben zu versenden, wogegen, wie es fcbeint, zum Theil ver= 5, die Gesetgebung einzuschreiten suchte. So heißt es 3. B. in der Lex Burgundionum 34, S. 1: "Quia cognovimus, Burgundiones sortes suas nimia facilitate distrahere, rraesenti lege credidimus statuendum, ut nulli vendere terram suam liceat, nisi illi, lio loco sortem aut possessiones habet." Aus ber unvertennbaren politifchen Tenbeng, familie eine fichere und bleibende nieberlaffung zu verschaffen, welche ber alten beutschen etheilung ju Grunde liegt, erflärt fich auch zugleich, warum urfprünglich bas Stammgut aus Immobilien und beren Bertinengen bestand. Ermägt man aber ferner, daß ber Grund= in ber ältern Beit ebenso besondere politische Laften, wie namentlich ben Geerbann = ober wehrbienft, in feinem Gefolge hatte, wie er auch höhere politifche Berechtigungen gab, fo rt fich ferner, warum bei ben meiften beutiden Bolfern urfprünglich mit bem Stammgute= n auch ein Borgug, balb bes gefammten Mannsftammes, balb boch ber Sohne vor ben ern verbunden ift. (Das erftere war frantifcher Rechtsgrundfag : L. Sal., Tit. 62, vgl. rwandte Lox Anglor. et Werin. sc. Thuring. VI, §. 8; bas zweite galt nach fächfischem Bwäbifdem Recht: L. Sax., Tit. 7, S. 1, 5; L. Alam., Rap. 57 [58].)

### Stammgüter

Das Stammgutsspielem ibentificirt fich somit mit bem ursprünglichen Syftem ber 3 tiarerbfolge in Deutschland überhaupt und erscheint somit in seiner ersten hiftorischen hung als die Consequenz ber politischen Bedeutung der Familie und bes Mangels ein mentarischen Erbrechts, womit auch umgefehrt der Mangel eines eigentlichen Enterbu (exheredatio) ber Intestaterben in dem ältern Deutschen Recht zusammenhängt, so freilich als nothwendige Erben (Notherben) ber Immobilie, welche von bem Stamme terlassen worden war, erscheinen nußten und bieses ihr Erbrecht nur dann verlieren fon sie ras Recht selbit (d. h. ursprünglich die Boltsansicht und herkommen, fpäter das G Statut) als unwürdig, z. B. wegen grober Verbrechen gegen den Erblasser, von der ausschloß. (Bgl. den Sachenspiegel, III, 84, §5. 1, 3.)

Das Stammautsjoftem ericeint baber auch als bie nothwendige Confequent b rechts (jegenanntes jus devolutionis). welches bas Princip ber Inteftatfucceifion be benten in dem reinen Deutschen Recht ift und in dem feften Recht berfelben beftebt, bie (namentlich bie Immobiliarerbicaft) als ein burch Dispositionen bes Erblaffers unen und ihnen ebenbarum verfangenes, b. h. ipse jure erworbenes Bermögen in Anfpre men. Dan bat baber auch nicht nöthig, ein angebliches Gefammteigenthum ber § fingiren, um ein Brincip ju gewinnen, aus welchem man bie bas Stammgut caraf Unveräußerlichkeit ableiten könnte. Denn abgesehen bavon, daß die Rechtsansicht i ter Familie an tem Stammaut zuftehenden Gefammteigenthum für bie ältern unt Beiten bes Deutschen Rechts nicht nachgemiefen werben tann, fo überfleht man, wenn mi folden Aution areift, bağ baburd weder etwas erflärt, noch ein Brincip gewonnen i bas angebliche Gefammteigenthum felbft wieber die Frage nach einem Grunde, warun Peutiden Recht als Brincip ber Erbfolge ber Defcenbenten angenommen morben fei rufen wurde. Diefer bobere und lette Grund tonnte benn boch immer nur in ber Ju reutiden gamiltenverbindung, in ber Ginheit bes Bluts und in bem politifchen Che Bamilie und in ber politifchen Bedeutung bes Grundbenites gefunden merben, und ideint bie Giniciebung eines Gefammteigenthums als Erflärungsgrund ber eigen Bijdeinungen bee beutiden Stammgutejufteme ebenfo überfluffig als unbiftorifd. immer vielverbreitete Unficht, daß bas Stammgutsinftem auf einem Befammteigenihn milie beinbe, tonnte erft in einer Beit entfteben, in welcher burch bas Anlegen eine rechtlichen Mapftabs an die Eigenthumlichkeiten der deutscherrechtlichen Inftitute und perbeigteben romijcher Analogien und Lerminologien ju ihrer Erklärung eine im wachtende Berwirrung ber Begriffe erzeugt murbe. Auf bieje Beije allein tonnte es buf man ben Charafter ber Unveräußerlichfeit, welcher bem beutichen Stammgut guto ble Vlothwendigfeit feiner Fortvererbung in absteigender Linie aus bem (willfurlich ge unt jobann als Gigenthumlichfeit bes Deutschen Rechts erflärten) Beariff eines folibar eventuell, b. b. nach bem Abgang bes Befigers, wirfenden Miteigenthums, welches b fillonobefugnig bes Befigers ausfoliege, zu erflaren fucte. Die Unnothiafeit und E 1.14 Isiflarungeversuchs bes Stammgutejuftems burch Bezugnahme auf ein angebli Inelles Mit ober Gefammteigenthum ber Familie erhellt noch beutlicher, wenn ma tup tus beutiche Stammgutefpftem, nach welchem ben Defcenbenten an ber Immobil lullenichutt ihres Afcenbenten ein feftes Erbrecht (Bartrecht) zufteht, in feinem Be underes ill als bas, mas bas Guitätsprincip im Romifden Recht ift, nur in boppe wellertem Umfang, b. b. einerfeits mit Ausbehnung auf alle Descendenten und ohne 1140 diefchränfung feiner Birffamfeit auf ben Fortbestand einer patria potestas, und feils mit Ausbehnung auf bie gefammte Immobiliarhinterlaffenfchaft, mabrend bas Cullaistrincip nur ein beforanttes Bflichttheilerecht gibt. Auch bie romifche Suitat di: fon nach nichts anderes als ein enges, inniges Familienverhältniß zwifchen bem . nom fosterlaunlian, weshalb bas Römijche Recht befanntlich auch von einer unitas j imilden bem hausvater und bem haussohn fpricht. Sowie bie Suitat als enges ...., allnik im Römijchen Recht, als bas Princip ber Erbfolge ber sui heredes, b. b 1.14.colinte Grund ihres Notherbenrechts und ihrer ipso jure Erwerbung ber here 14.1.1. 10 ift bie Blutseinheit zwijchen Afcenbenten und Defcenbenten im Dentiden ! pild talente Grund ihres Bartrechts als ipso jure mirfenden Immobiliarnotherbenm Ale Stammyuteinfteme. Much unter ben romifchen Juriften bat es einzelne gegeben gen kling, filt bus Hotherbenrecht und bie ipso jure Ermerbung ber Ginterlaffenjoen t in, and oin Bilneip außer ber Guitat auffuchen zu muffen, und welche beshalb eben

# Stammgüter

iction eines condominium versielen, in welchem bie Kinder mit dem Bater ftehen follten 1. Dig. de lib. et posthum., 28, 2. Gajus, II, 157. §.7. Inst. de hered. qual. et differ.); 1 die Überflüssteit, das Ungenügende und das Bertehrte einer solchen Principienjägerei 1gt im Römischen Necht noch beutlicher als im Deutschen Recht in die Augen, und hier zeigt anz offenbar, daß diejenigen, welche außer der Blutseinheit und der Innigkeit des Berriffes zwischen Alscendenten und Defcendenten noch ein höheres Brincip des bei allen Bölkern bald in größerm, bald in geringerm Umfong) den Defcendenten an der hinterlassenschaft Alsendenten zusonmenden festen Erbrechts aufsuchen, sich einer Berwechselung der Begriffe dig machen, indem sie ein Berhältniß wie das condominium, welches als erworbenes Recht nur Confequenz fein fann und für seine Statthassigkeit nothwendig wieder ein Brincip litt, zum Brincip des Brincips alles Erbrechts der Descendenten (der Blutseinheit, oder soch zustählen maße ber Suität) erheben wollen.

Richt minder unrichtig, als wenn man die Stammgüter als solche Guter betrachtet, an jen ber Familie ein eventuelles Gesammteigenthum zusteht, ift es, wenn man sie als Güter rt, welche ex pacto vel providentia majorum vererbt werden. Sie find vielmebr ibrer ur nach folche Guter, welche in bestimmter Beife nach Boltorecht ober herfommen vererbt en, sobağ es beshalb gar keiner ausdrücklichen Bestimmung des ersten Erwerbers bedarf. burch ift aber nicht ausgeschloffen und foll auch nicht geleugnet werben, bag nicht einem Gut ) eine ausdrückliche Erklärung bes erften Erwerbers bie Stammautseigenschaft beigelegt en könne. Allein eine folche ausbrückliche Errichtung von Stammgütern ift erft in fpäterer aufgekommen, feitbem nämlich bas alte Stammgutsfuftem aufhörte, bas einzige volle= ge Immobiliarerbfolgespftem zu fein, und bas romifche Erbrecht als bas gemeinrechtliche eutschland zu gelten anfing. Solche auf eine ausdrückliche Bestimmung bes Erwerbers ober Berabredungen beffelben fich gründende, gleichfam funftlich geschaffene Stammguter find e fogenannten beutichen Familienfibeicommiffe, und 2) bie Lehngüteer, an welchen fich ber Erwerber von bem Lehnsherrn ein Succeffionsrecht für feine Defcendenz bat zufichern laffen. >en Lehngütern wurde aber bie Bererbung auf bie Descendens bes erften Erwerbers (we= ens im Mannsstamm) balb gemeines Recht und als Naturale Feudi anerkannt; und feitdem Bererblichkeit des Lehns als sich von felbst verstehend anerkannt war, konnte man im eigent= : Sinne ebenfo von feudalen wie von alodialen Stammgutern fprechen.

Seiner Jbee nach besteht bas Stammgut nur in Immobilien und find zur Erbfolge in die-1 nur solche Personen berusen, zu welchen der erste Erwerber in dem Berhältniß eines 1 nur solche Personen berusen, zu welchen der erste Erwerber in dem Berhältniß eines 1 not fehrt. Jedoch fand bei den alodialen Stammgütern eine Beschäftung der Descennfolge auf žewisse Grade niemals statt, und die bei den seubalen Stammgütern (den Lehn= m) ansänglich bestandenen Beschänkungen auf gewisse sind ebenfalls im Lauf der hinweggesallen. (1. Foud., I, S. 3.) Eine Collateralensuccession in das Stammgut mit ehaltung seines Charasters als eines solchen kann zusolge der gedachten Grundidee auch msossen sind. keine Scharasters sind eines solchen kann zusolge der gedachten Grundidee auch msossen solchen Collateralen mehr vorhanden sind, sondern wo das Stammgut (was jedoch Ratur der Sache nach nur bei dem alodialen Stammgut stattsinden fann) von dem letzten ber Descendentenlinie an andere Collateralen übergeht, ist es für viese fein Stammgut r, und aus gleichem Grunde muß auch dem letzten aus der Descendentenlinie die Bestugnis lannt werden, über das alodiale Stammgut frei unter Lebenden und von Lodes wegen refügen.

Die Successionsorbnung, in welcher die Defcendenten des ersten Erwerbers zur Erbfolge in alodiales Stammgut gerusen find, ift ebendarum, weil das ganze Stammgutssystem in ursprünglich volksrechtliches Successionssystem erscheint, nur die gemeine landrechtliche cessionsordnung. In der ältern Zeit, in welcher die politische Bedeutung des Grundbesiges bei dem britten oder gemeinfreien Stande hervortrat und ebendaher das Erbrecht der ten bei den meisten deutschen Stämmen mehr oder minder, wie bereits oben erwähnt wurde, vie Modilien beschränkt war, hieß dies freilich häufig so viel, als das Erbgut nur in dem unstamm vererbe. Allein der Vorzug des Mannsstammes war doch schon in der merovingischängischen Zeit kein gleichmäßig amerkannter und ausgebildeter Rechtsgrundsas bei den deut-Volkern, wie sich bieses aus dem ebenfalls oben schon angeführten Gegensas des fränki-

, alemannifden und fächlischen Erbipftems ergibt, und bei den Beftgothen wurden fogar ne und Töchter zur Erbfolge in das Erbgut gemeinschaftlich gerufen. (L. Wisig. Lib. IV, 2.) Seitdem die römische Successionsordnung überhaupt als die gemeinrechtliche in Deutsch=

### Stammaüter

land betrachtet wird, bildet nie auch für die Erbfolge in die alobialen Stammgüter in duit bie Regel, infofern nicht burch ein particuläres Bertommen ober Lanbesgefes eine ander Gue ceffionsordnung, 3. B. ein Borzug des Mannsftammes, begründet ift. Alodiale Erfain. bei welchen (particularrechtlich) ber Mannoftamm vor ben Beibestamm bei ber Erbfolge ben zugt ober allein fuccefnonsberechtigt ift, werden beutzutage auch Stammauter im ergern Ein genannt. Vermuthet wird aber im Zweifel ber Vorjug bes Mannoftanmes und ber Auffi bes Beibestammes nur bei den Lehngütern, bei welchen letterer fogar bie Regel bildet, fai Lehne, bei welchen nach Landrechterbfolge wie bei bem alobialen Erbgut fuccebirt werben bei und welche ebendeshalb auch Erbleben, Feuda hereditaria, genannt werden, nur als fingel Ausnahmen zu betrachten find. Bei ben Kamilienfibeicommiffen, als Gutern , welche burg eine Disposition bes Stifters Stammgutseigenschaft erhalten baben , hängt natürlich alles ver w Inhalt ber Stiftungourfunde ab. Der Borgug bes Mannoftammes bei ber Erbfolge in M alobiale Stammgut hat fich häufig bei bem Abel erhalten, für welchen ber Grundbefis not fach praftifche politifche Bedeutung zeigt. Jeboch tann auch bei ben alobialen Stammguten Abels beutzutage ein folcher Vorzug des Mannsstammes nicht mehr präfumirt werden, wie biefer Beziehung ift eine Unterscheidung von adelichen, burgerlichen und bauerlichen Giu gutern ohne praftifche Bedeutung. Da bas alobiale Stanungut im Bweifel nach gem Landrecht vererbt, fo muß es im Zweifel unter mehrern nebeneinander zur Erbfolge ben Erben auch gleich getheilt werben, und biefer Grundfat gilt auch ba, wo nur ber Danni fuccefftonsberechtigt in das Stammgut ift, fowie auch bei ber Lebnfolge nach gemeinen & recht. Die Befugniß zur Theilung Des Erb = oder Stammguts fällt baber nur ba binnen, ein besonderes hertommen, Landes - ober Familienstatut biefelbe ausschließt, ober nem wie es bei bem feudalen Stammaut ber Fall fein fann, burch bie Lex investiturae u. bal gefchloffen und eine besondere Successionsordnung rechtsgültig eingeführt ift. Auch bei mil gutern bes Bauernstandes, welche von einem Grundherrn herrühren (fogenannte erbliche, in den mittelalterlichen Rechtsbüchern regelmäßig und vorzugsweise "Erbe" schlechtbin, in genfas von Eigen (Alod) genannt (val. 30pil, "Altes Bamberger Recht", Seidelberg 18 S. 196), ift mitunter die I beilung ausgeschloffen, und zwar meistens aus ber Rudtist, bie Theilung bes hofes nicht wohl verträglich mit bem Intereffe des Guteberrn erichent; i hängt auch bier alles von dem speciellen Gertommen, den einzelnen Gofrechten und Leiblei ab, wie und auf wen bas Gut burch eine fpecielle Succeffionsorbnung vererbt wird, die etwa bem Gutsberrn felbft ein Wahlrecht unter ben mehrern Erben zuftebt.

Der anszeichnende Charafter bes Stammguts im allgemeinen liegt, wie gleich anju bemertt wurde, in ber Unveräußerlichfeit bes Buts zum 3wed feiner Erhaltung in ber 3m refp. für bie Defcendenten bes Erwerbers. Diefe Unveräußerlichfeit fam aber bem Sun ursprünglich nur in dem Ginne au, daß der Befiger daffelbe nicht ohne bie Buftimmung bei ber im Augenblict ber Beräußerung nächften Erben, b. b. feiner prajumtiven unmittelb Leibeserben, veräußern tonnte, jodaß, wenn bieje juftimmten, tein entfernterer Erbeity einen Rechtsanfpruch ober Ginwand erheben fonnte. Auch ift nicht unwahrfcheinlich, befu fänglich nur die Descendenten bes ersten Grades, welche noch in Stadtrechten bes 14. 3and berts allein und ausschließlich "Erben" oder "rechte Erben" so. heredes legitimi im Sego ber entferntern Descendenten und ber Seitenverwandten genannt werben (val. 36pil, "Dud Bamberger Recht", S. 212), bas Biberfpruchsrecht (als Ausfluß ibres Bartrechts) hu Da aber die Descendenten ersten Grades unter sich als Geschwister erscheinen, jo lag es feir 1 wenn bas Erbe getheilt worden war, auch ben Geschwiftern ein folches Biberspruchsteit zulegen und bei beabsichtigten Beräußerungen des Theilbessters auch ihre Zuftimmung (all 1 redes mediati) neben den Kindern biefes letztern (als feinen heredes immediati) einzich (Auf dieje Urt scheint die Urfunde von 1296 in der "Thuringia sacra", S. 367 zu verstehne fein, worauf Mittermaier in feinem "Deutschen Privatrecht", sechste Auflage, 1842, § 18 Note 14, aufmertfam gemacht hat. ) Allmählich wurde das Biberfpruchsrecht allen Bernet bes Benigers zugestanden, welche zugleich Defcendenten bes erften Erwerbers maren, in fle zur Beit ber Beräußerung auch bie nächsten Erben bes Befigers waren. Gine Berblich des Bengere aber, bei vorhabender Beräufterung auch bie Einwilligung der entfernten wandten einzuholen, wenn nähere im Grade vorhanden waren, läßt fich gemeinrechtig af behaupten, obgleich es oft vortant, daß man aus überfluffiger Sorgfalt fowol die Baftinnen ber entferntern wie ber nabern Bermanbten nachfuchte. Größere Freiheit zur Beränfrung (Brbquts batte ber Benger von jeber in bem Fall ber ehehaften Roth, jeboch mußte er mi

# Stammgüter

: Fall das Gut erst feinem nächten Erben zum Rauf andieten. Dies findet fich schon in der exon., Tit. 17, bestimmt: "Lider homo .... si hereditatem suam necessitate coactus ere voluerit, offerat eam primo proximo suo (dem nächsten Berwandten): si ille emere rit, offerat tutori suo (hier nach dem Zusammenhang wahrscheinlich der Lehns = oder oderr) vel ei, qui tunc a rege super ipsas res constitutus est: si nec ille voluerit, e eam cuicunque volet."

Bar das Stammgut außer diefem Fall auf irgendeine Beife ohne den Confens ober unter rfpruch der nächten Erben veräußert worden, fo hatten die nächsten Erben ein Revocarcht, b. h. fie konnten ohne Entschädigung das Gut von dem britten Erwerber zurückfor= (Bgl. Sachsenspiegel, Landrecht, I, 52, §. 1.)

Dies war aber nichts anderes als eine Geltendmachung ihres obenerwähnten Wartrechts, feken Erbrechts, und diese Wirfung muß auch noch behauptet werden, wo sich das Stamms Akem erhalten hat, und so sindet sich dieses Revocationsrecht (meist jeht sogenannte Binz onsrecht) der nächten Erben noch in voller Wirfung bei den Lehen zu Gunsten aller in sten Investitur begriffenen Versonen sowie auch der Mitz, Sammt = und Eventualbelehn= wenn ihnen die Lehnsolge eröffnet wird, und ebenso findet sich dieses Recht auch bei dem liensscheiconunif als ausbrücklich (fünstlich) errichtetem Stammgut zu Gunsten aller durch itstrung berufenen Versonen.

Bei ben alodialen Gütern des dritten Standes hat sich das Stammgutsspstem allmählich ten, sodaß es wenigstens heutzutage nicht mehr als ein allgemein in Deutschland vorkom= es Institut betrachtet werden kann, und die Qualität eines Guts als Stammgut von dem, e behauptet, besonders bewiesen werden muß. Schon frühzeitig findet man, daß Ber= ungen des Erbguts an die Kirche und an den König für erlaubt betrachtet wurden. (xon., Tit. 15, §. 2: "Nulli liceat, traditionem hereditatis suas facere, praeter ad iam, vel regi, ut heredem suum exheredem saciat.") Vielleicht erklärt sich aber dies äre Erlaubniß darsus, daß die Kirche und der Biscus gewöhnlich in solchen Fällen den

bas Gut lehnweife ober als Erbbeftand zurudgaben und baber bei diefen Beräußerun= e Erben materiell feinen nachtheil ju leiden ichienen. Uberhaupt trat fogleich nach ber De ber Bolferwanderung ein allgemeines Streben bei bem britten Stanbe nach freierer Disn und freierm Bertehr hervor, wie dies jowol die Unterscheidung ber bona conquisita ch bie mehrfachen Berbote der Veräußerung ber bona paterna felbst beweifen, welchen n den Legibus Barbarorum begegnet, und die offenbar (jedoch vergeblich) barguf binzielten. mobernern Streben entgegenzuwirken. In dem 13. Jahrhundert iprach man in Süde yland nach dem Zeugniß des Schwabenspiegels (Ed. Lassberg.), Rap. 9, dem Chemann bas Recht zu, bas von ber Frau in die Ghe gebrachte Erbgut zu veräußern, wenn und fo= Die mit derselben erzeugten Rinder lebten, fobag alfo in diefem Fall lettere tein Bidera 8= ober Revocationsrecht mehr hatten. Diefelbe Unficht findet fich auch in ben Stabte 1 aus dem 14. Jahrhundert, in welchen dem Chegatten in ftehender Che (", so lange 30ibe Hand lebt") icon allgemein bie freie Dispositionsbefugnif über bewegliches und un= liches Erbe zugesprochen wird. (Bal. Bopil, "Altes Bamberger Recht", G. 185 fa.) 3 Streben bes britten Stanbes nach freier Berfügung über bas Erbgut erflärt fich natur: 3 als Folge der Erweiterung des Berkehrs und der Entwickelung des Handels und der Ge= und badurch bewirkte Vermehrung und gesteigerte Bedeutung bes beweglichen Vermögens es Gelbreichthums, welcher namentlich bei bem Stäbteburger oft weit ben Berth bes bbefiges übermog. Da bie Berfügung über bas bewegliche Bermögen fowol burd Schenn unter Lebenden als burch Gefchäfte von Lobes wegen regelmäßig frei und erlaubt war, ifte es balb beschwerlich und ungereimt erscheinen, daß bie Berfügung über bas minder ige unbewegliche Bermögen beschränkt sein jollte. Überdies hatte auch der kleine, alobiale iddenis des dritten Standes allmählich alle politische Bedeutung verloren, und somit war ihlich sogar der Grund hinweggefallen, welcher in der ältern Zeit bas Stammgut für die lie fo äußerft michtig gemacht, refp. bas Stammgutefpftem felbft hervorgerufen batte. iefe Beife hatte fich diefes Institut bei dem dritten Stande überlebt, es hing nicht mehr Atsmäßigen 3been und Lebensanichauungen zusammen und wurde barum nothwendig als= ls läftig befunden. Als bas Stammgutsfyftem an fich auf bem Bunkt angelangt war, bei ritten Stande in Berfall zu gerathen und als ein sich überlebt habendes Institut durch jebrauch abgeschafft zu werben, tam überbies bas Romische Recht zur herrichaft in Deutschund hiermit war ber Untergang bes Stammgutsfpftems bei bem britten Stanbe um fo

leichter entschieben, als es bei biefem selbst unvolksthumlich geworben war und mit fei bernern Intereffen nicht harmonirte, während umgekehrt das Römische Recht, den G ber unbeschränkten Dispositionsbefugniß bes Eigenthumers huldigend, gerade dem En britten Standes nach Freiheit der Verfügung über den Grundbesitz die gewünschie ( Sanction aufzubrücken schien. Für jene Stände aber, für welche die politische Beden Grundbesitzes fortwirkte, wie für den hohen und niedern Adel, gab feitdem theils die G bes Stammguts als Familiensideicommiß, theils seine wirkliche oder auch nur formelle bare) limwandlung in ein Lehn ein Auskunstsmittel ab, die alte Stammgutseigen unzweiselhaft zu erhalten und die Anwendung des römischen Brincips der freien Beräuf ber Grundflücke auszuschließen.

Particularrechtlich hat sich übrigens bas Stammgutsspftem noch an vielen Orten in land erhalten, jedoch im ganzen mehr bei den Bauergütern, welche infolge grund Berleihung beseffen werden, als bei dem freien Grundbesis bes britten Standes. W Stammgut aber bei dem britten Stande (particularrechtlich) praktisch erhalten hat, hauptsächlich eine zweisache Fortbildung desselben. In einigen Rechten, vorzugswei Statutarrechten der Städte, in welchen sich eine Art von Aristofratie entwickelte, 1 Glanz der Familie zu erhalten strebte, wurde nämlich der Begriff des Erbguts erw auch auf die Mobilien ausgedehnt, welche von Afcendenten oder auch wol von ant wandten ererbt worden waren. (Wgl. Senatus Lubecens. declaratio auth. vom 1754.) Dies war offenbar consequent, insofern die Bedeutung des beweglichen L der des undeweglichen gleichgekommen war, wenngleich nicht verfannt werden barf, Consequenz auf einer übermäßigen und steifen Anhänglichseit an das Alte beruht, auch dann nicht bavon trennen kann, wenn es ein Veraltetes geworden ist, und folche Ausdehnung des Stammgutssystems für den Verfehr im allgemeinen eine gn Riqung entbält.

Die zweite bedeutende Umbildung des ältern Stammgutsrechts zeigt nich aber be das Stammgut bei dem dritten Stande in feiner anfänglichen und natürlichen Beschrä Immobilien erhalten hat, in der Weise, daß hier meistens in der spätern Zeit das liche Revocations = ober Bindicationsrecht der nächsten Ausgeschloffen und denj deffen nur noch ein Retractsrecht gestattet worden ist.

Rachtrag. 1) Die geschichtliche Entwidelung, Entftehung, Untergang und { phofe des Inftituts ber Stammauter, wie fie bie untengebachte Schrift barftellt, zeigt in welchem innern Aufammenhang bas Grundeigenthum und beffen Verfaffung von ber Staats = und Gemeindeverfaffung geftanden hat. Das Inftitut ber Stammguter älteften beutiden Bemeinbes, ber politijden und Gauverfaffung an. Das Stammaut m eigenthum des Familienhaupts; er befaß daffelbe aber im Zufammenhang mit der Fr burch ibn, als beren Saupt zufolge biefes Befiges in ber Gauverfammlung vertreten wu die Einwilligung ber Familie war baher bas Stammgut nicht frei veräußerlich. Als freie eigenthumer war ber Stammgutsbefiger politifd gleichberechtigtes Mitglied feiner @ bas freie Grundeigenthum war bie Grundlage ber Freiheit und ber Rechtsgemeinich bem Berfall bes Inftituts ber Stammgüter zerfiel auch bie Gauverfaffung. Diefer Be bereits eingetreten, als es ben Capitularen Rarl's bes Großen nicht mehr gelang, b Freien gegen die Unterbrückung und Eigenthumsberaubung ber Großen und Ben Reichs zu fougen. Mit ber ftanbifchen Glieberung, einerfeits mit bem fic abfoliefe burtsadel und andererfeits mit einer freiern Rechtsentwickelung ber Stabte, erlofd bi bes Bauernstandes fowol in Bezug auf Berfon als auf Grundbefit. Babrend i Freiheit ber Berfon über bie Freiheit bes Befiges von Grund und Boben entidieb, ! bas Berhältnig um. Lehnspflicht wie Amter, Freiheit und Unfreiheit ber Berjo an Grund und Boden, murben Ausflüffe und Eigenschaften ber verschiedenen Grundb und mit biefen vererblich. Die öffentliche rechtliche Seite bes Grundbefiges bezog nich noch auf ben Gerichteftand ober auf bas Territorium, in jener Beziehung auf bie Ih ber Freien am Gericht, in letterer überall auf den Unterthänigkeitsverband. Das ech thum an Grund und Boden enticied nicht mehr über die politifche Gleichberechtigung gleich es noch einer beschränktern Babl freier Eigenthümer gewiffe Borzüge und Freihe

.

<sup>1)</sup> Bezüglich ber Literatur ift besonders zu erwähnen: Bimmerle, Das beutsche Stammg nuch feinem Urfprunge und feinem Berlause (Lübingen 1857).

Der Sieg des Rönischen Rechts bestimmte schließlich ben Untergang des Stammguts-18. Die neuen Rechtsformen, welche das Grundeigenthum zumeist erfaßten, waren = und hofrecht, später das in Verbindung mit römisch-rechtlichen Doctrinen, nach deren sgie, aber erst im 16. Jahrhundert sich ausdbildende Institut der Fideicommisse zur Erhalbes Glanzes und Bestandes des Adels und der ritterbürtigen Familien. Abgeschen von a Institut der Fideicommisse ließ sich allensalls ein Refler des alten Stammgutssystems n der bevorzugten Erbfolge der männlichen Descendenten am Lehn nach Lehnrecht, ferner : Vererbung der Grundbessistungen nach dem System des Seniorats, Majorats oder Mi= s, wie in dem Grundbat des Bauernrechts erkennen, das ber Hoftvige zum Gut ge= t, bemzufolge erbberechtigt, andererseits auch zur Annahme des Guts verpflichtet sei.

Bom Stammgutsspiftem blieben nur die nach Observanz, hausgeseten, Brovinzialverfaf= beschränkten Erbfolge = und Berfügungsrechte über das Erbgut übrig. (Eichhorn a. a. D., 58, 267 fg.)

im modernen Staat find jene Bande zwischen Verson und Grundbesit, welche die erftere lettern unterwarfen und Freiheit oder Unfreiheit, Abhängigkeit oder Unabhängigkeit der inlichkeit des Menschen nach den dem Grundhfud anklebenden Eigenschaften bestimmten, völlig und untergegangen. Das Grundvermögen hat im Verhältniß zu der ungeheuern Entlung des Modiliareigenthums seine alte hervorragende Bedeutung verloren. Aus der Natur Entwickelung, zugleich aber auch aus der stittlichen und geistigen Erhebung des Menschen die volitische und dürgerliche Gleichberechtigung der Versonen ohne Rücksche auf die Art Besiges. Die Hofvirgkeit des Bauernstandes nebst der Erbunterthänigkeit, Leibeigen= toder Eigenbehörigkeit hat aufgehört, und bas Lehnrecht mit seinen historischen Motiven ist m neuern Wehrversaftungen, insbesondere in der allgemeinen Wehrpflicht der Staatser wenn noch nicht überall praktisch besteitigt und untergegangen, so wenigstens theoregerichtet.

Nan hat es in neuerer Zeit in einigen beutschen Ländern versucht, durch sideicommißartige tutionen an das alte Stammgutssystem der Familien wieder anzuknüpfen; so z. B. in :n. Die Erschrung hat ader bereits bewiesen, daß dergleichen Bersuche mit den socialen nden und Anschauungen der Gegenwart nicht vereinbar, im Bolksbewußtsein ohne An= und daher ohne praktischen Ersolg geblieden sind.

Lynliches gilt von bem vor etwa zwanzig Jahren wiederum anerkannten jus nobilitatis stro in einigen Theilen Weftpreußens, wonach die Töchter einen geringern Antheil vom 5 bes von den Afcendenten hinterlaffenen Grundeigenthums erhalten follen als die Söhne, then von ber burch die Cabinetsordre vom 16. Jan. 1836 in ber preußischen Rheinprovinz rhergestellten Autonomie bes rheinischen Ritterftanbes, wonach ber ritterburtige rhei-Abel im Succeffionsfall bie Befugniß haben foll, über bas Grundeigenthum zum Beften öhne , bezüglich eines berfelben mit Ausschluß ber übrigen und ber Töchter, zum 3med ber itung bes Grundeigenthums in den Familien unter Lebenden ober auf den Todesfall, purch Cheberedungen, mit Abweichung vom gemeinen Recht, ohne durch ein Bflichttheil änkt zu fein, bergestalt frei zu bisponiren, bag bie Erbfolge unter ben Rinbern, bie Be= gung eines berfelben vor bem andern, Substitution, Abfindung und Aussteuer ber übri= johne und ber Löchter, überhaupt alles, mas auf bie Erbfolge Bezug hat, nach freiem efinden festgeset werden barf, wober diefe Autonomie an die Errichtung gewiffer Stiftun= ür Söhne und Töchter und an den Beitritt zu denselben gefnüpft wurde. An das urger= ide Stammautsipftem mag auch bie Succession in bas Grundeigenthum in England erinnern, 6 ber ältefte Sohn in Ermangelung eines Teftaments ober anderweiter Verfügung des rs, bezüglich Erblaffers, bas Grundeigenthum mit Ausschluß ber übrigen Rinder ver= allgemeiner zu Recht anerkannter Sitte erbt. (Bgl. übrigens bie Urt. Fibeicommiß; ndeigentbum; Agrarverfaffung und Agrargesegebung; Dismembration; Grund= beilung ; auch Großbritannien und Irland [Bolitische Statistif].) B. A. Lette. Stand; Unterfchied der Stände. Man braucht oft das Bort Stand in einem weitern ne für jeden besondern Buftand, für jedes besondere Berhältniß unter ben Menfchen, für Rlaffe berfelben in biefem Sinne. Go fpricht man von dem Stanbe ber Chelofen und ber zeiratheten, der Bornehmen und ber Geringen, der Fabrikanten und Kaufleute. In einem rn, in bem politifchen Ginne bezeichnet Stand eine folde ftaatsgefellschaftliche Sauptabthei= ober hauptklaffe von Berfonen, beren Lebensbeftimmung in ber gemeinfcaftlichen Borbe= eines hauptzweiges ber gefellichaftlichen Aufgabe ober ber Cultur besteht, und welche bie

mit biefer besondern Bestimmung verbundene Stellung in der Gefellichaft einnehnen ihr verbundenen gesellschaftlichen Rechte und Bilichten haben.

Befonders auch in Beziehung auf die Ständeabtheilung zeigt fich die Berfchicht Urt. Staat dargestellten verschiedenen Verloden und Grundgestete der gesellschaft ftände wirkfam. Daher finden wir jo verschiedenartige Ständewerhältniffe in den ver Staaten. Die Ständeabtheilung bildet den Anochen= und Gliederbau der Gesellschaft Gesellschaften in ihren Grundprincipien, also in ihrer Wesenheit, verschieden find, auch die Ständeverhältniffe verschieden werden.

In ben bespotischen Juständen und bei Fortbauer einzelner Einrichtungen ber auch noch in spätern Culturperioden, schließt der bespotische Gerrenstand der Aroberers brücker gewöhnlich ganze Klassen von Bewohnern des Staats als Leibeigene, Staars Parias von dem Staatsbürgetrecht, von der Freiheit und von den Bortheilen der ( gänzlich aus. Und auch die übrige Ständeabtheilung wird nach dem hier vorherrich freien und mechanischen Staatsprincip nicht durch Freiheit, Fähigteit und Bürdigte burch eine despotisch schlattsprincip nicht durch Freiheit, Fähigteit und Bürdigte burch eine despotisch festgehaltene Stammes= oder Aasteneintheilung, durch eine 9 nach den Rasten der Krieger, der Briefter, der Bauern, der Handwerfer u. f. m., Dabei behauptet denn natürlich die mächtigste Raste, die der Arieger, den Borrang u bebeutendes Abelsrecht. Die Theofratie behält und fördert diese burch blinde Um unter das factische Gertommen oder durch die Gewalt bestehende Einrichtung, nur ort ben Kriegerischen Geburtsadel der Priefterfaste unter. Alles dieses und die Gründe ber Art. Staat ausgeführt.

Anders gestalten sich diese Berhältniffe im freien, im rechtlichen Staat. Diefer if hülfsverein, ein fretes und hülfreiches lebendiges ober organisches Gemeinwefen ein vigen Bolts für die gemeinschaftliche Berwirklichung der menschlichen Gesammten ber menschlichen Cultur. Das hülfreiche Zusammenwirken aller Glieder bes Berei sammtaufgabe hat hier zu seiner Grundlage und Grundbedingung den Friedensverei Recht, mit seiner Forderung der gleich heiligen rechtlichen Versönlichkeit ober ber gei persönlichen Bürde und Bestummung aller Gesellschaftsglieder. In einem solchen ft digen Gemeinwesen sich nun von selbst für die Ständeabtheilung, wenn is entsprechen soll, folgende hauptgrundsähe:

1. Es bleibt unvertheilt ober gemeinschaftlich für alle Glieber ber Staatsgeselliche sone Berlezung ihrer rechtlich gleich freien und gleich heiligen perfönlichen Burbe m mung und ihres gleich freien Untheils an dem Gemeinwefen, an feinen Bortheilen nicht getheilt werden tann, sowie natürlich auch basjenige, was für die gemeinschaftliche ber Cultur keiner Bertheilung bedarf.

Gemeinschaftlich bleibt alfo für alle bie gleiche Anertennung, Achtung und So rectlichen Freiheit und Burbe als Denfc und Burger ober bas gleiche Denfchen- ut recht. Jeber bat als menfchliche Perfonlichteit, als freies Mitglied bes Reichs bei Benfcheit ben gleich beiligen Gelbftzwed und bie Selbftgefetgebung und gemäß berfel und Recht, nach feiner freien fittlichen Uberzeugung fein Leben, feine Theilnahme ober nahme, ben Gin= und Austritt in befondere Lebensthätigfeiten und Staats= und Stant ju beftimmen. Der Bürgerverein aber anertennt und foust ihm biefes Denfdente bat zugleich als freier Burger ober als freies Mitglieb bes burgerlichen Bulfe: unb ( eins das gleich heilige Recht ber Gleichheit ober ber gleichen Theilnahme an feiner gen lichen bochten 3bee und Aufgabe, an ben freien Beftrebungen und Bereinen fur ne, wi allgemeinen Bortheilen und Laften ober an bem allgemeinen Bürgerrecht und an berd Burgerpflicht. Dabin gehören, als von der 3bee bes Burgers ungertrennlich, als un und unvertheilbar, auch das allgemeine patriotische Recht und die Bflicht, den Verein und Tob zu vertheidigen, das Wehrrecht und die Wehrpflicht. Einzelne follen weder und Mitteln gemacht, mit Berlegung ihrer Perfonlichteit und Gleichheit für bie and opfert werben, noch auch burfen andere für fie bie burgerliche Berfönlichteit, Chre m und ihre von benfelben untrennbaren Rechte und Bflichten und bas lebenbige Bewußt Bürgerwürde besitzen und fie ihnen entziehen. Der immer vollftandigere Sieg biefe fage, biefer freien richtigen Gemeinschaftlichteit neben bem, mas von ber gemeinschaftli gabe vertheilt werden muß, ihr Sieg gegen Sklaverei, Leibeigenschaft und Reftennet bodfte Biel ber Denfcheit in unferer Beit. Diefe Grunbfage, insbesondere jene beidet rechte ber rochtlichen und ftaateburgerlichen Freiheit und Gleichheit, enthalten bie, je

lichen Bebingungen ber Fähigkeit und Burdigkeit, verhältnigmäßig gleichen Rechte der perichen und Berfaffungs-, ber Bermögens- und constitutionellen, der Berkehrs- und Berwalzöfreiheit. <sup>1</sup>) Sie begründen auch in Beziehung auf die besondern Standesverhältnisse mit Freiheit ihrer Bahl und ihrer verhältnismäßig gleichen Erwerbungsmöglichkeit, je nach ben emein bestimmten rechtlichen Bedingungen der Fähigkeit und Burdigkeit, eine freie und orische Gliederung, Berbindung und Bechselwirkung der Ständes; sie schließen ebenso eine mmäßige und mechanische Absonderung und Unterordnung, auch eine ebenfalls unorganische, hanische, absolute oder materielle Sleichheit sowie Ständeauscheung aus. Nur in der Alleinheit des Staatsbürgerstandes für alle, soweit sie fich dessen nicht unfähig und unwürdig hen, in dem Freilassen Bertlichen Bege der Erwerbung für alle und in dem gleichen terlichen und sonstien echtlichen Schutz ist vollige Gleichheit.

Der Menfchenfreund barf hoffen, baß es unferer Beit gelingen werbe, in ihrem bereits fo reichen Fortichritt zu biefem Biel bie Ginderniffe und Gefahren endlich zu überwinden, die ganz entgegengesetter Seite ihr entgegenstehen. hier auf ber einen Seite find es traurige te ber alten Sflaverei, ber Eroberungs= und Raftenherrichaft und burch fie unterftügte neue tfuche ihrer Biedereinführung. Es find die infolge früherer und fpäterer Berkehrtheiten tanbenen Ginderniffe für die volle Berwirklichung jener Grundjäge, vorzüglich eine nicht ne unnatürliche, oft räuberische Anhäufung ober Entziehung ber natürlichen Mittel und je für jene Freiheit und für jene gleiche Theilnahme, für die Erwerbung der rechtlichen Fa= eit und Burbigkeit zu derfelben. Und felbft das Land, welches ben gerechten Grundfägen Eräftigften verfaffungemäßigen Sous gewährt, Brogbritannien , hat boch aus feinen breivierfachen Eroberungen Englands, Schottlands und vorzüglich Irlands noch große traurige en friegerifcher Beraubungen zu befämpfen. Auf ber andern Seite aber broben, nach jafo= chen und communistischen 3deen und bei der Noth so vieler bedrängter Armen, falfche nbfane von ber rechtlichen Freiheit, Gleichheit und Gemeinschaftlichteit, Grundfane, welche, em oft an fich ebeln Billen und gorn ihrer Urheber, boch bie allerersten Clemente, Grunb= tgungen und Träger alles bauernben Lebens, aller mahren und bauernben rechtlichen Frei= und Gleichheit, nämlich bie natürlichen Träger und Schranken derfelben übersehen. Bie werlich und bemmend, ja verderblich ift boch oft fur die Seele und die ebeliten freien Seelen= gkeiten ber menschliche Leib. Und bennoch wird es sogleich als Krankheit ober Narrheit ant, wenn ihn und feine individuelle Geftaltung und Lebensthätigkeit ber Born über jene mungen vernichten will. Ift es benn aber beffer, wenn man ben Rechtsleib ber rechtlichen Bnlichkeiten, ihr Eigenthum, diese Grundbedingung ihrer rechtlichen Selbständigkeit und ber ateit ber gamilien und fonftigen Gefellicaften, wenn man überhaupt ben natürlichen feften den= und Gliederbau ber Gesellschaft auflöst und in einer stets nur zur Robeit fuhrenden riellen Bermögens= und Standesgleichheit und ichrantenlosen Freiheit den gespenstischen tern aller fubjectiven, ichrantenlofen, fluchtigen, wechfelnben Gefinnungen und Einfälle und 1 fünftlichen Erfindungen bas Regiment anvertraut?

II. Auf jenem freien und organischen Wege muffen nun die besondern Bestrebungen für die einschaftliche Aufgabe unter so viele besondere freie Stände der Staatsbürger sich vertheilen, is verschiedene Hauptzweige der gemeinschaftlichen Aufgabe gibt, für deren zweckmäßige Besung das gemeinschaftliche Jusammenwirken einer besondern hauptklaffe von Bersonen mit r mehr oder minder verschiedenen Vorbereitung, Beschäftigung, Lebensweise und bürgerlichen lung natürlich und heilfam ift.

Siernach unterscheidet sich 1) ber Stand der Studirten und fludirten Beanten, welcher zu= ft die wiffenschaftliche Erkenntniss der ganzen Cultur und die von dieser Arkenntniss ausgehende ere geschliche Leitung dersellen zu feiner Aufgabe hat. Er zerfällt nach der früher (allge= ne Einleitung) gegebenen materiellen Abtheilung in die fünf hauptzweige der Theologen, losophen, Mediciner, Ökonomen und der Juriften und Bolitiker; nach der Form seiner Thä= it aber in den Gelehrten= und in den Beamtenstand, beides lestere in einem engern Sinne. 2) Der Stand der Nichtstudirten, der Bürgerstand, welcher sich zunächst mit der praktischen mehr materiellen Förderung der Cultur je nach ihren verschiedenen Zweigen beschäftigt. erfällt nach den drei hauptabtheilungen : a) in die Ökonomie im weitern Sinne oder in sewinnung der Naturproducte durch Land= und Bergbau, Jagd und Fischerei; b) das Ge= e im weitern Sinne, welches durch Bearbeitung der materiellen Stoffe dieselben den ver=

<sup>)</sup> Bgl. hieruber Belder, System, 1, 576 fg.

### Stände Standesberren

vergeffen, bag iene erblichen Bairierechte keineswegs alle Geburtsabeliche berühren, und jene natürlichen Vorzüge blos von der völlig freien Meinung abhängen und die Unterschiede antend find und mehr und mehr verfcminden. Nur bann murbe ber Ubel feinen Stanb in ber öffentlichen Meinung bebeutend und ruhmvoll binftellen und befeftigen, wenn er, ber er wenigstens für fich felbst die altnationalen Freiheitsrechte behauptete und nur allein da= 3 zum Abel wurde (f. Abel), biefen Urfprung treu und veredelt behauptete und feine gunftigen sältniffe zur porzugemeifen Körberung einer Sauptaufagbe unfers beutigen gesellichaftlichen ns benugen wollte, nämlich zur Bertheidigung und görderung ber nationalen Freiheitsrechte Bollts. Seine vorzugemeife Leiftung ber Rriegebienfte und feine feubalen Schutz- und Beerechte für feine hinterfaffen und bie Beilfamteit berfelben, feine fauftrechtliche Gewalt und t burch biefelbe erworbenen kaftenmäßigen Privilegien find unzeitgemäß, ungerecht und ver= lich geworden ober verschwunden. Das "Birfchen burch ben Bald", beffen Schiller als bas nzeichen bes Junkers gedenkt, fann murbigen Gliebern bes Abels nicht genugen und ift ja fein Monopol mehr. Noch weniger aber werben jene wurdigern Mitglieber unzeitgemäße, b teine bem Gesammtwohl ihrer Mitburger entsprechende Gegenleiftung gerechtfertigte, jin ungerechte und verderbliche Brivilegien gur Bildung eines besondern Standes behaupten neu ufurpiren wollen. Für fie, für Monopole und Höflingsherrschaft ift bie Beit vorüber. le besondere Förderung eines haupttheils ber gemeinschaftlichen Aufgabe aber bestehen nbs heutzutage feine besondern Standesrechte. In ber bezeichneten beilfamen Beftrebung gen mare ein großes Keld bes berrlichften Berbienftes um bie Rettung unferer Nationalebre. iferer Griftenz unter ben freien machtigen Mationen ber Erbe. Und auch bem Thron tonnte Ibel auf feine Beife gleich treu und icugend fich erweifen. 2006l aber muffen fauftrechtliche fte bem gangen Abel in unferer Beit febr gefährlich werben.

Bichtiger fast als alle bisherigen Ständeabtheilungen find heutzutage, zumal da, wo die fcen Wahlgesethe für Reichs- und Provinzialstände, für die Gemeinderäthe und die Schwurzite daran Rechte und Beschränfungen knüpfen, die Unterschiede in vermögliche und unverziche Bürger und vollends die in selbständige Familienväter und in persönlich abhängige "Doch sind diese Unterschiede schwankend, wechselnd und varticulär.

Rach allem Bisherigen bedarf es keiner Ausführung mehr, wie unpaffend und unfern Cul= rhältniffen widersprechend manche gewöhnliche Ständeabtheilungen find. So ift es benn Die halb poetische, halb bem Mittelalter entlehnte in Behr=, Lebr= und Nährstand. Ber ute noch unfer Behrftand? Doch wahrlich ber Abel nicht, ber weder, wie ehemals, vorzugs-· fein Blut, noch fein (bazu erworbenes) Gut dem Baterlandsfriege opfert? Billig foll das e Bolf feinen eigenen Bebrftand bilden und in einem Rern von bober und wiffenschaftlich betem Militärbeamtenstanbe nur eine Elite besigen, wobei aber der Abel um fo wenigervor= weise in Betracht fommt, als ja felbft zur Beit ber vorzugeweifen Begunftigung bes Abels ber Besetzung ber Offizierstellen boch die Stellen in der Artillerie und im Geniewesen, zu jen vorzugsweife bobere Bildung nothwendig ift, allermeift mit Bürgerlichen befest waren. wer ift ber Lehrstand? Doch nicht mehr allein bie Geiftlichfeit? Bill man indes barunter Stand der Studirten in unserm Sinne verftehen und unter dem Nährstande den Stand der tftudirten, jo gilt davon alles Obengesagte, namentlich aber auch die völlige Unzulässigkeit nmäßiger Scheidung ober eine Begründung ber Abtheilung der Land= und Reichsftanbschaft biefer unpaffend bezeichneten Standesabtheilung. Belder.

Stände, f. Abgeordnete; Constitution; Landtag; Deutsches Landesstaatsrecht. Standesherren. Diefer Ausdruck ist an sich ein sehr unbestimmter. Gewöhnlich wird ur Bezeichnung der Mitglieder verjenigen ehemals reichständischen Familien gebraucht, he, wie man zu fagen pflegt, im Jahre 1806 und seitdem mediatissirt wurden. Allein der vord wird auch noch in anderm Sinne gebraucht. So bezeichnet man damit z. B. in lefien und in der Lausity die Besiger jener Überbleidssel der ehemaligen Fürstenthümer, die 1 Standesherrschaften nennt; und daß Standesherr und Mediatissirter nicht ganz gleich= utend sei, erhellt selbst aus dem Art. 14 ber deutschen Bundesacte, welcher unter anderm 1 bestimmt, daß die Hängter ber mediatissirten ehemals reichsständischen fürstlichen und lichen häufer die ersten Standesherren in dem Staat sein sollten, zu dem sie gehören. aus, wie aus dem weitern Jusat diese Artistels: "Sie und ihre Familien bilben die Uegirteste Klasse in dem Beit, auch hervor, das der Ausbruck Standesherren nicht tändig gleich sein mit der 3dee der Bairschaft, der erblichen Mitgliedschaft im Oberhause, da tantes Leich schaften mit der 3dee der Bairschaft, der erblichen Mitgliedschaft im Oberhause, da tantes Leich schaften Mit der 3dee der Bairschaft, der erblichen Mitgliedschaft im Oberhause, da tantes Leich schaften Mit der 3dee der Bairschaft, der erblichen Mitgliedschaft im Oberhause, da

721

## Standesherren

isleon's I. gegenüber (bie fogenannte Repräfentativhoheit ober bas fouverane Recht ber tretung nach außen fehlt in biefer Aufzählung) eine gewiffe Berechtigung batte, erflärte its entschieden, daß ben Mebiatifirten alle biejenigen Rechte gelaffen werden follten, welche mefentlich jur Souveränetät geborten. Dies war einmal eine petitio principii, weil eben Babl ber mefentlichen Staatsbobeitsrechte nicht feststand; es war aber auch eine bie An= erungen des fortschreitenden Staats gänzlich unberuchichtigt laffende Verwilligung, ba die ngen ber einzelnen angegebenen hobeiterechte, 3. B. Gerichtsbarteit ber britten Inftang, Bolizei, theils febr unbestimmt, theils fo gestellt waren, daß fie im Lauf ber Entwidelungen 19 und zu weit zugleich werden mußten, wie dies aus der Gerichtsbarkeit der britten Inftanz hervorgeht. Dagu tommt aber noch als fehr wichtig, einmal, bag man ben politifchen ratter ber ftanbesherrlichen Domanen und ber fonftigen ftanbesherrlichen Gerren= und alrechte ganglich übersach, ober nicht zu murbigen wußte und nicht begriff, daß fie, wie bie re und mittlere Berichtsbarteit, nicht burch eine willfürliche gesetzliche Bhrafe zu rein monialen, d. b. privatrechtlichen Gegenständen gemacht werden tonnten, dann, bag man te, Brivilegien verleihen zu können, welche bie Entwidelung unferer ftaatlichen Verhältniffe ungen aufzuhalten ober boch in ihrer Ginheit zu burchbrechen im Stanbe gewefen maren.

İbrigens hatte ein gewiffes Billigkeitsgefühl auch schon in den einzelnen Staaten dahin :Kt, daß man durch besondere und an Bergünstigungen die Rheinbundsacte noch weit über= nde Geset die Stellung des ehemaligen Reichsadels, namentlich der Mediatissirten, zu en suchte, und hier ist vorzüglich die bairische Declaration vom Jahre 1807 zu bemerken, ste nicht nur für das spätere bairische Bersassungsrecht, sondern auch für den Art. 14 der vesacte die Grundlage, für letztere sogar bundesgrundgesetich, heute noch die nöthige nyung bilden sollte.

Nach bem Bundesbeschluß vom Jahre 1825 zählen wir jest 49 mediatifirte fürstliche und ben Bundesbeschluffen seit 1829 51 mediatifirte gräfliche Häuser.<sup>5</sup>) Im ganzen war Stellung durch die deutsche Bundesacte die des landsässigen Adels, nur mit einer bedeuten= Steigerung. Denn wenn man auf ihr Berhältniß zum Deutschen Bunde ein großes Gewicht so darf man nicht übersehen, daß ein ähnliches wenn auch minder günstliges Verhältniß sule Angehörigen der deutschen Bundesstaaten besteht, und daß selbst die besondern Bor= : der Mediatississen, wenigstens für den Umfang der Landesgrenzen, manchen landsässigen chen Familien durch die Landesgeschung eingeräumt worden find, die man beshalb ben hohen Landadel zu nennen pflegt.<sup>6</sup>)

Das beutsche Comite auf bem Biener Congreß, in welchem ber öfterreichische vorstgende indte gelegentlich feines ersten Vortrags die ehemaligen Reichsunmittelbaren als die urigen Opfer einer vergangenen Zeit" bezeichnete, ging davon aus, benselben alles zu ihren, resp. zu laffen, was mit den neubegründeten politischen Verhältnissen Deutschlands räglich erscheine. Als Resultate der einschlägigen Betrachtungen erscheinen die Art. 6 und ver Bundesacte.

Der erftere gehört bemnach zu den eigentlichen grundgesestlichen Bestimmungen des Bundes, gt aber nach Anordnung des Plenums nur am Schluffe: "Ob den mediatifirten vormaligen höftänden auch einige Curiatstimmen im Pleno zugestanden werden sollen , wird die Bundes= ummlung bei der Berathung der organischen Bundesgeseste in Erwägung ziehen."

Bekanntlich ift feitens des Deutschen Bundes in diefer Richtung nie etwas geschehen, wohl von anderer Seite ein ähnlicher Gebanke auch in neuerer Zeit wieder aufgetaucht. Es einleuchten, daß man sich von der Bejahung der im Art. 6 hingeworsenen Frage schon in elben Maße entfernen mußte, in welchem die innere Einheit und das Selbständigkeits= 1 der einzelnen deutschen Staaten wuchs und erstarkte, daß aber, wie die ganze gegenwärtige

<sup>)</sup> Die Bundesversammlung fann, mit Stimmeneinhelligfeit, also namentlich nicht ohne Einwillis des betreffenden Souverans, auch ehemaligen Personalisten und folchen Familien, denen es sonst n bundesgesezlichen Requisiten der Standesberrlichfeit fehlt, dieselbe ertheilen und hat dies auch n, 3. B. bei der Familie Bentind (hier sogar gegen den Protest des betreffenden Souverans, Dis irg), dann bei den Grafen von Schliz, genannt Görz, Platen und hallermünde und von Neip-

Im gangen ift aber ber Stand ber Mediatifferen ein geschloffener Stand, ber nach ber Ratur ber e eher abnehmen wird und abgenommen hat, als er vermehrt werden fann.

<sup>)</sup> Co war es 2. B. in Baiern mit der herzoglich Leuchtenberg'schen und ift es noch mit der graflich enheim'schen Familie.

# Standesherren

innere Einrichtung bes Bundes fo auch und noch mehr bie Bejahung jener frage bin unmöglich fein muß, wenn man an eine Reform ber beutichen Gefammtverfaffung in Eine einer größern und ftarfern Einbeit benft. Do ben Debigtifirten vereinft in einer entimchenbern einheitlichen Bertretung ber beutschen Ration eine besondere Stellung einmine fei, ift eine Frage de lege ferenda, und fann ihre Beantwortung natürlich erst denn eider wenn man fich über eine folche Berfaffungereform geeinigt haben wirb. Doch glauben i nicht zu irren , wenn wir fagen, daß bie Debiatifirten unter allen Umftanden den naben tie gangspunkt einer ausgezeichneten politifchen Stellung in einer bestimmten Landesangebidt juchen muffen, bağ ihre hiftorische Sonderstellung nicht zu einer besondern volitischen Euc in bem einheitlicher gewordenen Deutschland, welches alle Einzelfouveranetaten theilweiem vicle berfelben ganz verschlingen müßte, berechtigt, wenn bieje größere Einheit auf natuni bie ftandesberrlichen Befonderheiten in fich aufnehmenden , alfo ftartern und tiefern Gund errichtet wurde, daß eine bloße hiftorifche Pietat nicht bie Rraft haben burfte, bal forderungen ber nation auf entsprechende Gefammtorganifation zu widerfteben, und iche eine ausgezeichnete rechtlich auerfannte, politifce Stellung ber Mebiatifirten baburd beim baß fie im gangen, als Stand, mehr denn bieber von bem Brincip ber politifchen Bflick bingung jeber öffentlich=rechtlichen Auszeichnung ausgeben und burch eine energifche, jein Betheiligung am politifchen Fortichritt ber einzelnen Staaten wie ber Einheit ber be Nation fich bie Sympathien ber gegenwärtigen und tommenben Generationen ermerben.

Die eigentliche Grundlage ber besondern rechtlichen Stellung ber Standesberren ifter in dem Art. 14 der Bundesacte zu finden, welcher denselben, resp. allen Gliedern ihrer fun nicht nur dingliche und persönliche, sondern auch allgemeine für ganz Deutschland und beine für diejenigen Länder, in denen nunmehr ihre Bestzungen liegen, geltende Borrechte eine

Als erstes Borrecht wird die Ebenbürtigkeiterwähnt, von welcher wir im Art. Risken bereits gehandelt haben. Mit dem Ebenbürtigkeitsprincip hängt es zufammen, das mit im Jahre 1825 und 1829 zu den Bundesbeschluffen vereinigte, den häuptern der cha reichsständischen fürstlichen häufer das Brädicat "Durchlaucht", denen der ehemals ni ftändischen gräftichen Familien das Brädicat "Erlaucht" zu geben, während auf Ohm beruht, die häupter der fraglichen fürstlichen Familien und beren Gattinnen "Fürst" "Fürstinnen", die Mitglieder berschlichen, die schen zu nennen. Dagegen ist den Fursten wir bedienen durfen, prinzen und Brinzessinnen zu nennen. Dagegen ist den Fursten wir Grafen verboten, sich als Reichsfürsten oder Reichsgrafen zu bezeichnen.

An diefen Rechten hat die Beit noch nicht gerüttelt. Aber anders verhält es fic mit meisten ober voch wichtigsten der übrigen durch die Bundesacte eingeräumten Rechten.

Der Art. 14 bestimmt nämlich weiter: "bas die Säupter diefer Säufer die ersten Sut herren in dem Staat sind, zu dem sie gehören; sie und ihre Familie bilden die privilegirteste in demselben, insbesondere hinsichtlich der Besteuerung."

Schon über ben ersten Say biefer Bestimmungen gehen die Meinungen fehr auseinen Darüber zwar, daß barin ben genannten Bersonen und zwar jeder eine Birilftimme in Repräsentation und nach ben Prinzen von Geblüt auch der erste Rang eingeräumt uns follte, stimmt man überein; ebenso barüber, daß jene Stimme in der Ersten Rammer zus seit. Die Frage ist aber die, ob dieses Recht ein dingliches sei, d. h. auf den Bestäungen ruft nur in denjenigen Ländern ausgeübt werden könne, in welchen die Bestäungen liegen: fint wenn ja, ob es nur auf den ehemals reichsständischen oder überhaupt auf ben vorden mit freien Gütern ruhe, oder ob Standesherren ver legtern wegen, wie die ehemalige mit ind sowol in der Theorie als prastisch verschieden beantwortet worden, und allgemein fent nur bie Anstück, daß die Standesherren da nicht Mitglieder der Nationalrepräsentation pris nur bie Anstäcke beanspruchen können, wo sie mit gar keinem reichsfrei gewesenen sowie bestig anstätig sind. \*)

Besondere Schwierigkeiten bietet ber zweite Absat, theils wegen bes darin ausgeiputens Princips felbst, theils wegen ber großen Allgemeinheit bes Ausbrudt. Man mochte danals

<sup>8)</sup> Selt, Syftem, 1, 629 fg. 3opfl, 11, 104 fg.

L Ausbruck "privilegirtefte Klaffe" und namentlich an Steuerprivilegien minder Anftoß men als jest. Aber wenn es gewiß ist, daß mit diefer Bestimmung den Standesherren auch aniär erwähnenswerthe Steuerbegünstigungen zugesagt werden sollten, so ist es nicht minder »is, daß gerade diese Begünstigungen überall am schwersten aussführbar waren, allenthalben am wenigsten vereindar mit der hohen Nangstellung betrachtet wurden. In den einzelnen ebern geschah zunächt verschiedenes; hier erhielten die Standesherren mehr<sup>9</sup>), dort weniger <sup>10</sup>) Teiungen, wieder anderswo bezog man sich auf das versaftungsmäßige Brincip der all= einen gleichen Besteuerung und verweigerte ihnen jede Bestreiung. So kam man schon bei blication der Bundesacte gelegentlich dieser hauptbestimmungen zu Streitigkeiten über deren erpretation und zu Collisionen über beren Verhältniß zu den Landesversastungen.

Als dritte hauptbestimmung des Art. 14 erscheint noch: "es sollen ihnen (? den häuptern r den Familien? wir meinen, den ehemaligen Reichsthändischen) überhaupt in Rückschr r versonen, Familien und Besitzungen (aller? welcher?) alle diejenigen Rechte und Bor= <sup>1</sup> zugesichert werden oder bleiben, welche aus ihrem Eigenthum und deffen ungestörten uß herrühren, und nicht zu der Staatsgewalt und den höhern Regierungsrechten gehören. <sup>2</sup> vorerwähnten Nechten sind insbesondere und namentlich begriffen: 1) die unbeschörente heit, ihren Aufenthalt in jedem zu dem Bunde gehörenden oder mit bemselben in Frieden iben Staat zu nehmen; 2) werden nach den Grundsäch der frühern beutschen Berfassung toch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten und ihnen (?) die Besugniß zugeschert,

ihre Güter (welche?) und Familienverhältniffe verbindliche Verfügungen zu treffen, welche The Souveran vorgelegt und bei den höchften Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß Nachachtung gebracht werden muffen. Alle bisher dagegen erlaffenen Verordnungen sollen "ünftige Fälle nicht weiter anwendbar sein; 3) privilegirter Gerichtsstand und Vefreiung aller Militärpflicht für sich und ihre Familien; 4) die Ausübung der bürgerlichen und Lichen Gerechtigkeitspflege in erster und, wo die Bestigung groß genug ist (wann ist dies der ?), in zweiter Instanz, der Forstgerichtsbarkeit, Ortspolizei und Aussicht in Kirchen= und allachen (in allen?), auch über milbe Stiftungen, jedoch nach Vorschrift der Landesgesetze, şen sie, sowie der Militärversaffung und ber Oberaufsicht der Regierungen über jene tändigkeiten unterworfen bleiben."

Es ift vorerft barauf aufmerklam zu machen, daß in bem Einleitungssatz ein allgemeines ncip ausgesprochen werben wollte, und daß die sub 1-4 aufgeführten Fälle dieses ncip nicht erschöpfen, wohl aber beffen wichtigste Confequenzen enthalten follten. In ber it wurden auch fowol burch bie bairifche Declaration, refp. bas betreffende bairifche Ber= ungsebict, wie burch bie Gefete mancher anderer beutfcher Staaten ben Mediatifirten noch rlei Nechte, namentlich Ehrenvorzüge, 3. B. der einer Leibwache, des Trauergeläutes und ber ibestrauer u. f. w. eingeräumt. 11) Übrigens konnte bei ber wieder febr allgemeinen Faffung es hauptfages der Streit darüber, was alles unter denfelben falle, nicht ausbleiben, und nentlich ist die Frage schon oft praktisch geworden, ob das in diesem Sape niedergelegte ncip nur für bie ehemals reichsftänbijchen ober boch reichsunmittelbaren Buter ober für alle, uentlich auch für später erworbene, möglicherweise auch für nichtadeliche Güter gelte oder t? So ift uns z. B. befannt, bag biefe Frage gelegentlich einer Fidelcommißerrichtung us ber nicht ftandesherrlichen Gattin eines Standesherrn aus deren Bermögen, welches fie reiche Erbin befommen hatte und auch nicht reichsftandisch gewesen war, neueftens in Baiern ilirt und verschieden beantwortet wurde. Sieht man von besondern Bestimmungen ber Desgesete ab, jo wird es fich fragen, ob bei Abfaffung des Punktes im Art. 14 der Bundes= an andere als die bisherigen Familienguter ber Stanbesherren gebacht murbe ober nicht.

muffen diefe Frage verneinen. Diefer Paffus enthält offenbar zwei Rategorien von immungen, nämlich einmal die Bestimmung, daß den Standesherren u. f. w. alle diejenigen die gelaffen werden follen, welche aus ihrem bereits habenden Eigenthum herrühren, dann weitere Bestimmung, daß ihnen auch gewiffe Vorzüge zugesichert werden follen, welche nicht

<sup>9)</sup> Beilage IV zur bairifchen Berfaffungeurtunde von 1818, §. 53 fg.

LO) Drittes babifches Conftitutionsebict vom Juli 1807, §. 44.

<sup>11)</sup> Man reibt fich die Stirn, wenn man lieft: "Der regierende Graf von Wernigerode wird fich eine garde zulegen. Diefelbe wird ahnlich wie die preußische Garde-du-Corps uniformirt sein u. f. w." chaupt scheint gegenwärtig Breußen das Eldorado der Standesherren werden zu wollen — aber sicher t um der Standesherren willen.

burch bas Eigenthum bedingt find. In die letztere Kategorie, zu welcher auch die Genbücht zählt, gehören die sub 1 und 3 aufgeführten Punfte; in die erstere Kategorie aber, in wehr auch die politische Stellung der Häupter der standesherrlichen Häuser in der Boltweinnun, und was an der Hausoberhauptschaft hängt, einzureihen ist, gehört der Inhalt der Buch sub 2 und 4. Privilegien sind ohnehin strictester Interpretation.

Die Biener-Schluß-Acte Art. 63 nahm nun zwar die Standesberrn in Beng anf mu burch ben Art. 14 ber Bunbesacte eingeräumten Rechte in Schutz, gemabrte foger beite ausbrücklich einen Recurs an bie Bunbesverfammlung. Allein wenn felbft Bopflin ber nerten Auflage feines "Deutschen Staatsrecht" (II, 95), in welcher er burchans feine ben Sin berren ungunftige Stimmung verrath, zugestehen muß, bag in ben ftanbesberrlichen Bonde "regelmäßig bochft laftige Befchränfungen" in Bezug auf ben Gebrauch ber aefebachen Gewalt liegen, wenn ferner an fich icon bie Durchführung bes Art. 14 ber Bundesacte uter halben auf bebeutenbe Schwierigfeiten ftogen nußte, fo ift es nur naturlich, bag ani d Schuld ober bojen Billen zahlreiche Collifionen zwifchen ben Regierungen und ihren Sun berren flattfanden, beren Entscheidungen bei ber jo großen Unbeftimmtheit bes Art. 14 m precarer werben mußten, je weniger burch bie Bundesacte ober Biener=Schluf-Act Brincip ber vollen Souveranetat ber einzelnen deutschen Staaten alterirt worben war. ja boch auch ber an ben Biener Congreß gerichtete Proteft ber reichsftanbifchen Gefchieden fort! Übrigens waren bie am Bunde im Recurswege eingebrachten Befchwerben in Bein Art. 14 ber Bundesacte jo zablreich, daß durch Bundesbeschluß vom 15. Sept. 1842 eines "richterliche Inftanz für die Mediatifirten" gebildet wurde, womit freilich teins der eine Enticeibung fo febr erfcmerenden Momente beseitigt morben mar.

So steht benn bas Bundesrecht im Jahre 1842 noch genau auf bemfelben Statun wie in den Jahren 1818 und 1820. Unterdeffen hatten sich aber in den einzelnen buffe Mittel= und Kleinstaaten die großartigsten politischen Beränderungen vorbereitet. Die stitutionellen Berfaffungen, welche manche anfangs für eine besinitive Absindung aller m schen Freiheits = und Gleichheitsideen gehalten haben mochten, fingen an um defto nicht Triebe zu entwickeln, je stärker die beutschen Großmächte durch den Bund in reactionärer B auch auf die schein von Begründung für jene Großstaaten als eine Lebensfrage beint werden konnte, für die übrigen deutschen Staaten war er damals schon unmöglich, und bie große Bewegung im Jahre 1848 endlich mit einer Menge von zeitungemäßen Refent Feudalismus aufräumte und dabei auch in manche grobe Irthumer versiel, so gehönt legtern doch gewiß nicht die Ansicht, daß die feudalen Reminiscenzen mehr centripgel centripetal seine.

Die Bewegung bes Jahres 1848 und die baraus hervorgegangene wesentlich focial-poin Gesegebung war burchaus nicht birect gegen die Standesherren gerichtet, wohl aber gegen politische Stellung des Abels überhaupt, die mit den längstanerkannten allgemeinen fassungsprincipien unvereinbar war und den Abel wie die große Massie der ihm angehing Leute, Sutsinsaffen u. f. w., in eine unnatürliche Stellung gebracht hatte, die, wenn enter verschiedenen Gründen, dem Privilegirten ebenso lästig hätte sein sollen, wie sie es den Beland wirklich war.

Die Woge des Fortschritts, welche den Abel durchaus nicht als eine besondere fociale **Abe** fondern nur als einen politisch bevorrechteten Stand überhaupt traf, mußte auch den ehrmäte Reichsadel, namentlich die Mediatissirten, einigermaßen treffen. Übrigens war die Benyer des Jahres 1848 und die berselben entstammte Gesetzgebung nicht einmal gegen der die überhaupt direct, noch weniger blos gegen den hohen Adel gerichtet.

Es handelte sich vielmehr nur um die Bollendung, resp. um einen Abschluß ber läuften Bang besindlichen Entwickelung einiger großer Brincipien des modernen Staats. finden gehört: 1) bas Brincip der Gleichheit vor dem Geset, namentlich in dem Sinne einer einer lichen öffentlichen Rechtspflege und der Bestimmtheit des Gerichts ohne Ansehen der Beite ein Brincip, welches ebenso den persönlich privilegirten Gerichtsständen wie der Patrimeite gerichtsbarkeit entgegensteht; 2) das Brincip der Freiheit der Berfon, die ohne Freiheit Eigenthums unmöglich ist und zur Besteitigung einer Menge von dienstlichen Absäugund verhältniffen und aus ihnen oder gar noch aus der Leibeigenschaft datirenden Lasten sins mußte. Es hängt diese Brincip und die ganze sogenannte Bodenentlastung sammt Auften aller Obereigenthumsverhältnisse und Berbot verselben wesentlich auch mit ber Retinstelle r zeitgemäßen befinitiven Abklärung zwischen dem öffentlichen und dem Brivatrecht munen, welche beide Rechtselemente in der zeitherigen Guts- und Gerichtsherrlichkeit, resp. 18= und Batrimonialgerichtsabhängigkeit trüb durcheinanderstoffen; 3) das Princip der uahmslos allgemeinen und proportionell gleichen Stenerpflicht.

Natürlich wurde besonders der Abel, und von ihm wieder der standesherrliche Abel durch Gesetzgebungsreformen am meisten betroffen. Während aber der von jeher landfässige L ber versaffungsmäßigen Wirksamkeit der Factoren der Landesgesetzgebung nichts, als seinen Einfluß in der letztern selbst, entgegenstellen konnte, hatten die standesherrlichen sulien an den Bundesgrundgesetzen noch einen weitern Rückhalt, dessen Kraft wir aber er in der Bundesversammlung noch in der besondern richterlichen Instanz vom Jahre 1842, wern vielmehr und nur darin sinden, daß der Art. 14 der Bundesacte unter Anerkennung s beutschen Regierungen allgemeines deutsches Recht für die Mediatissiten geworden war nach dem strengen Recht auch nicht durch die einseitigen Gesetzungsacte der einzelnen aten, das heißt nicht ohne oder gegen den Willen der Mediatissiten gesondert werden konnte. Das Berhältniß der Mediatissiterten zu dieser neuen Gesetzebung zu ihren Rechten war verben. Balb willigten die Mediatissiterten ganz oder theilweise, unter ben allgemeinen oder t besondern Bedingungen in die Reform, bald wurden seitens der Gesetzebung seiten verben. Balb willigten die Mediatissiterten ganz oder theilweise, unter ben allgemeinen oder t besondern Bedingungen in die Reform, bald wurden seitens der Gesetzebung seitens t Gungten Ausnahmen gemacht.

Im gegenwärtigen Augenblick ift noch eine Menge von Streitigkeiten zwischen Regierungen Mediatifirten in der Schwebe <sup>12</sup>), sei es, daß sie am Bunde liegen oder nicht, und so wäre Frage, was in allen diesen Dingen gesunden rechtlichen und politischen Anforderungen räche.

Bir wollen unfere Unfichten in folgenden hauptfägen zufammenbrängen:

.) Den Mediatifürten ift mit Übereinstimmung aller einzelner beutscher Staaten ohne fel eine Reihe von besondern Rechten gelassen, resp. eingeräumt und find dieselben unter die intie der Bundesversammlung gestellt worden. Diese Nechte konnten, sowenig wie irgendenderes Necht, Anspruch machen auf Ewigkeit oder absolute Unveränderlichkeit. Zedes idere Recht muß auf billige Weise dem höhern und allgemeinern Bedürfniß weichen. Die te der Mediatissen müssen nun sowol in ihrem Verhältniß zu Gesammtdeutschland oder Deutschen Bunde, als auch in ihrem Verhältniß zu desammtdeutschland oder verse Beste werden. Ist die Behauptung jener besondern Rechte der Mediatissen ten betrachtet werden. Ist die Behauptung jener besondern Rechte der Mediatissen verse Bestitigung im Interesse des Bundes, so mußte der letztere sie auch aufrecht erhalten; eren Beseitigung im Interesse des Bundes, so mußte der letztere sie auch aufrecht erhalten; eren Bestitigung im Interesse des Bundes, so mußte der letztere sie auch aufrecht erhalten; eren Bestitigung im Interesse der betressen einzelstaaten unvermeidlich, so mußte lbe auch stattsinden. Collidirt Bund und Einzelstaat, so wird die Collisson unter den obenden Umständen nur durch die Macht der Thatsachen entschen kerden sinter halb des utsichen Nechtsgebiets, und so hat bisher die Macht der Thatsachen für die Gesesseng der selichaten eutschieden.

2) Bie die Mediatifirten auch alle Rechte der Unterthanen, namentlich die der adelichen, & Staats anzusprechen hatten, so gebührt ihnen auch jede Entschädigung für die ihnen ent= nen Nechte, welche andern gesetschich gewährt wird. Sie fallen also unter den Gesichtspunkt Expropriation, unter das allgemeine Princip, daß jedes speciellere Recht dem allgemeinern ürfniß des Staats weichen, der Staat aber, soweit eine pecuniäre Entschädigung möglich, 'auch gewähren muß.

3) Es find ben Mediatifürten die meisten Rechte geblieben, die nur als Ehrenvorzüge ichtet werden können. Wir finden das billig und möchten nicht daran rütteln, obgleich on diesen Rechten nicht selten gemachte Gebrauch recht ärgerlich sein kann. Allein sowie luffaffung der aufgehobenen Rechte seitens der Mediatifirten als Ehrenrechte weder deren debung noch ihre Ablösung, resp. die pecuniäre Entschädigung das verhindert bat, so ben wir, daß auch solche Rechte, die nur als besondere Ehrenrechte betrachtet werden können, r den Geschächten geurpropriirenden, das heißt ohne Geldentschädigung aufzuhebenden

<sup>2)</sup> Collifionen zwischen ben mit ber neuen Gesetzebung gehenden Regierungen und den Standes-11, resp. auch ber ehrmaligen Reichsritterschaft, und Proteste wegen Verletzung bes Art. 14 der Desarte fanden statt namentlich in Preußen, Baiern, Königreich Sachsen, hannover. Burtemberg, 21, Rurheffen, Seffen: Darmstadt und Naffau, also in allen Staaten, welche Standesherren besten.

Rechte fallen, fobald ber Fortbestand diefer Rechte mit der Eriftenz bes Staats umentigie erscheint, eine Boraussezung, deren Vorhandensein natürlich nur burch politische Ernigunga festgestellt werben tann.

4) Bie die Schonung der öffentlichen Meinung eine Sache wirklicher politischer Erhn fo ift die Schonung historischer <sup>13</sup>) Überlieferung die Sache eines politischer gesildeten Bell Auch gegen den mediatissen Udel ift doctrinäre Brincipienreiterei zu misbilligen, und von wir auch 3. B. in der Ausdehnung der Ehrenpflicht der Militärpflichtigkeit auf die Rediatissen wie etwas Chrenverletzendes zu erkennen vermöchten, so können wir doch den Mediatissen, welchen ihrer Freiheit vom Militärdienst in dem betreffenden Staat nie in dem Sinne Gebrauch netwer abg sie überhaupt keine Militärdienste in Deutschland leisteten, sondern im Gegentheil verbie nissonnen, sowie wir überhaupt auf alles hohen Werth legen, was noch eine höhere sinde ber beutschen Nation befundet, vorausgesetzt, daß es nicht zum Ginderniß eines allgeniss geitgemäßen Fortschritts ausgebeutet wird. <sup>14</sup>)

5) Bu allen Beiten aber find nur jene politifden Auszeichnungen gern ertragen we bie als Aquivalent ausgezeichneter politischer Leistungen anerkannt waren. Der bei fociale Rang ber Debiatifirten wird von niemand beftritten, und es wird immer Sadel immer noch hochgestellten Rlaffe fein, burch eine entfprechenbe haltung fur bie Beben ihres höhern gefellichaftlichen Ranges felbft zu forgen. 15) Auszeichnenbe Rechte aber, : einen entschieden politischen Charafter haben, tonnen für bie Dauer beutzutage nur but Übernahme und entsprechende Leiftung ausgezeichneter politischer Berpflichtungen bei werben. Bir glauben niemand zu nabe zu treten, wenn wir fagen, bag biefer Gedank, faft allen, bie fich in öffentlichen Stellungen befinden, fo auch vielen Berfonen ftanbesten Charafters noch fern ift. Wir machen ihnen baraus gar teinen befonbern Borwurf. Duf ja nur die Gesetzt, 28. über die Familienstdeicommisse, deren ganger Sinn nicht mindet ber der Bablgefete in der mit den betreffenden Rechten verbundenen politifchen Bicht i lefen, um fich zu überzeugen, wie wenig biefer einzige befruchtenbe politifche Bebante noch gebrungen ift. Auch darf nicht vertannt werden, daß sich die Mediatisirten in eine i fowierigen Zwitterstellung befinden. nach dem ganzen Charafter ihres befondern Au follen fie gleichfam einen hohen beutich-nationalen Abel bilben, und befinden nich unter manche, beren frühere, ja noch gegenwärtige Befigungen an Größe und Berth manadi fouverane beutsche Ländchen übertreffen, wie ja überhaupt ber Genius bes Rheinbundel Willfür und Ubermacht Napoleon's war. So find die Mediatifirten von Rechts wesen wi Bund verwiefen, mahrend das thatsächliche Elend der Bundesverfaffung fie lediglich mi Einzelftaaten hinweift, bie felbft wieder nur an fich zu benten gezwungen werben. Auch im häupter ber mediatifirten Familien verfaffungsmäßig Glieber ber conftitutionellen R jener Staaten, benen fie angehoren, haben folglich als folche bie frei eingegangene und zweifelhafte politische Bflicht, in allen Dingen nur bas Bobl biefer ihrer Staaten als im Auge zu behalten. Statt fich über diese beim Bunde zu beschreren, hätten die Rediati vielleicht beffer gethan fich beim Bunde über ben Bund felbst zu befchweren, was freilich fo ziemlich einer Befchwerde berfelben bei ben einzelnen betreffenden Regierungen getommen wäre.

6) Wie die Sache gegenwärtig liegt, so scheint uns für Collisionställe zwischen den Refer ber Mebiatisiten und den Reformgesetzen der einzelnen Staaten jenes alte und allgemen Brincip, welches einzig und allein in Rechtsstreitigkeiten zwischen Individualitäten, we welchen kein eigentlicher gemeinsamer Richter steht, oder bei welchen der Richter sein und

<sup>13)</sup> Freilich ift gerade benen, welche auf die heilighaltung ber biftorifchen Frinnerunge pie Berth legen, zu empfehlen, das fie es um des Staats, nicht um felbftfuchtiger Intereffen with an baß fie bafür forgen, daß die hiftorifche Erinnerung nur von ihrem Gemeinfinn, nicht von ber aufer zigen Berfolgung ihrer einseitigen Intereffen fpreche, und daß die geschichtliche Erinnerung fa ma zeitgemäßen Gemeinfinn bantbar fnupfe, die unveränderte Feschaltung des geschichtlich bergenafe aber auf Abam zurüchzuführen wäre und jebe Ausnahmeftellung, auch ihre hiftorifche, ruckfunges fclingen mußte.

<sup>14)</sup> Selbftverftanblich fann von biefer Freiheit aus nicht ohne weiteres auf bie Freiheit son alle allgemeinen ober besondern politischen Bflichten geschloffen werden.

<sup>15)</sup> Uber die Auffassung der Brivilegien als Ehrensache vol. Tocqueville, Das alte Switchen und die Revolution, S. 101 fg., 305, 311, 335 fg.

ert, resp. nicht spricht ober nicht vollziehen kann, entscheidet, empschlen werden zu müssen: Scabilis compositio dirimat lites."<sup>16</sup>) Übrigens gilt von den Mediatisärten noch mehr als dem gewöhlichen großen Grundbesit, nämlich daß die Staaten verpflichtet find, sie resp.

Befigungen zu ben Gemeinben und Martungen, in welchen fie liegen, in bas nach Sebung ber frühern Berhältniffe nothwendig neuzugestaltende, richtige Verhältniß zu gen. 17)

Der im März 1864 zu Frankfurt a. M. gegründete Verein beutscher Standesherren hat in feinem Ausschuß am 30. März 1865 zu Geidelberg getagt, boch find aus ben Verhand= jen dieser Jusammenkunft keine genügenden Mittheilungen in das Publikum gedrungen.

3. pelb.

Standrecht. Das Bort Standrecht wird in doppeltem Sinne gebraucht: Erftens be-:et es das Verfahren ber Standgerichte, welche als Spruchgerichte in Sachen ber niedern ttärgerichtsbarkeit auftreten, wie die Ariegsgerichte in Sachen ber höhern Militärgerichts= Feit. Zweitens bedeutet es das Verfahren ber reinen Militär= ober gemischten snahmsgerichte, welche unter der herrschaft bes Ariegszuftandes ober Lagerungszuftandes auch alle Vergehen und Verbrechen von Civilperso= :, durch welche die Sicherheit eines Landes, einer Festung, Sicherheit und erationsfähigfeit der Armee bedroht scheint, vor ihr Forum ziehen. Mein bahen es hier mit bem Gesenstand von wie hen weiten

Bir haben es hier mit bem Gegenstande nur in dem zweiten Sinne zu thun.

Wenn eine Armee in feindliches Land einfällt, so versteht es sich von selbst, das ihr Oberhlshaber in dem von seinen Truppen besetten feindlichen Gebiet die ganze Gewalt an sich mt, also auch die allgemeine Gerichtsbarkeit, mindestens soweit es für die Sicherheit seines es und den Erfolg seiner Operationen nothwendig erscheint. Alle Verbrechen und Vern von Civilpersonen, welche jene Sicherheit und jenen Erfolg bedrohen und gefährden, werden nach dem Standrecht behandelt und vor die Standgerichte gezogen, die man hier nur aus tärpersonen bes Eroberungsheeres zusammensehen wird. Der Oberseldherr kann die Inen seines heeres und damit seines Landes unmöglich dem Arbitrium feindlichgesinnter Richter laffen, außerdem ist aber auch ein schnelleres Versahren nothwendig, als jenes der ordentt. Gerichte gewöhnlich ist. Bielsach kann Gesahr im Verzuge sein, oft kommt es barauf an Arnen und zu schrechen.

Der Belagerungszuftand, der Kriegszuftand, mit ihnen das Standrecht kann nun aber auch andet werden in Provinzen des eigenen Landes. Dies ift wiederum ganz felbstverständlich, t ein äußerer Feind Festungen oder ganze Bezirke des eigenen Landes bedroht oder in die rn schon eingebrochen ist. Außerdem wird die Verkündung des Belagerungszustandes und mit ihm verknüpften Standrechts von den Staatsbregierungen und den Staatsbehörden an= eudet, um drohendem Aufruhr vorzubeugen oder den schon ausgebrochenen mit desto größerer verheit niederzuschlagen.

L6) Es versteht fich von felbst, daß der Berzicht feiner Majorität von Standesherren auf ihre stans errlichen Rechte einem nicht verzichtenden Standesherrn präjudiziren fönne.

<sup>17)</sup> Außer ben ichon citirten Werten und ben Art. Sausgefese vol. über bie Stanbesherren: Ralorn, Die beutichen Einheitebesttrebungen, S. 414 (bas Verzeichniß berlelben), 416, 419 fg., 474 fg. minch), 417, 419 (Schönburg), 419 (Stolberg), 419 (Holenlohe und Schwarzburg), 423 (Bömeverg). Fider, Bom beutichen Reichsfürftenstand. Kluber, Isagoge in elementa juris publici utuntur nobiles immediati in imper. rom. germ. (Krlangen 1793). Arnoldi, Auftlärungen er Geschichte bes deutichen Reichsfürftenstandes (Marburg 1802). Bullgraff, Die beutichen Staubesen (Gießen 1824). Labor, Die Statusfrage bes hohen Abels (Göttingen 1845). Standesherren, "utichen; ein Überblicf über ihre Lage und Verhältniffe (3ena 1844). Vergangenheit und Ergenber Stanbesherren, mit besonderer Rückficht des Größberzogthums heffen, in der Deutschen Vergenber Stanbesherren, mit besonderer Rückficht des Größberzogthums heffen, in ber Deutschen Werthältz Grift, Jahrg. 1856, S. 118 fg. Jachariä, Denkficht des Urößberzogthums hertels weichsteltand im Baiern traffachen betreffend (Nürnberg 1858). Derlelbe, Rechtsgutachten über die Raatsrechtlichen Werthältz des gräflichen haufes und ber Graffchaft Stolberg-Wernigerobe zur preußischen Krone (Göttingen \*). Derfelbe, Rechtsgutachten über bie Anfprüche ber Gutsbefüger in dem Graßherzogthum Meetleu-Hrnold, Der Gerichtöftand ber Stanbesherren (Frlangen 1860). Frank, Die Quelle alles 5, S. 89. Stahl, Rechtsphilofophie, II, 2, 239. Grundfäge er Realpolitif, S. 47 fg. Bickoft, Such in Deutschlichen 1864), in der Chronif ber Gegenwart von Reger und Stobel (München 1864), fa. Golther. Über bie Raatsrechtlichen Rolaen betrechtlichen 1864), fa. Golther. über bie Anafterchtlichen Folgen ber Beraufschollen (München 1864), fa. Golther. über bie Raatsrechtlichen Rolaen ber Beraußverung einer Stanbesherrefacht, in ber

fg. Golther, Uber die flaatsrechtlichen Folgen ber Veraußerung einer Standesherrschaft, in der Sprift fur die gesammten Staatswiffenschaften, XVII, 208 fg. Michaelis, Die ftaatsrechtlichen baltniffe der Fursten und Grafen herren von Schönburg (Gießen 1861). Rönne, Preußisches atsrecht (zweite Auflage), Thl. I, Abth. 2, S. 193 fg.

In ber That mußte eine Staatsregierung auf fehr ichmachen Füßen fiehen, wiju w wenig Glauben an ihr Necht und wenig Vertrauen in ihre Kraft haben, wenn fie nicht Banin, bie sich gegen sie erheben, den Krieg erflären, dem Aufruhr, der Emeute nicht mit allen ihr Gebote stehenden Mitteln entgegentreten würde. Bu diefen Mitteln gehört aber unzweijelich auch die Verfündung und handhabung des Belagerungszustandes und bes Standrecht.

Gine ftarke, ihres Rechts und ihrer Macht fichere Regierung wurde sogar einen groben ficher begehen, wenn fie bem offenen Aufruhr gegenüber von biefem Mittel feinen Gebrauch mein wollte, burch beffen Anwendung unzweifelbaft viel unnüges Blutvergießen verhindert wirk

Jummer aber wird die Berfündung bes Belagerungszuftandes und des Standrecht in Ausnahmsmaßregel bleiben, und das menschliche Gefühl befriedigt es weit mehr, wenn üch folche wirklich betrachtet, wenn ihre Anwendung der Verantwortlichkeit einzelner energijser linner überlaffen wird, als wenn sie in die Schnürstliefel des Gesestes gepreßt, mit dem heiligerstin ber Legalität umgeben wird, um gerade herrschende Nullitäten zu beden, welche für die bin menschliche Berantwortlichkeit, die ihnen durch ihre Stellung zufällt, gar keinen Sinn sin Bir glauben auch dreist behaupten zu können, daß dem Misbrauch der Anwendung von lagerungszuftand und Standrecht viel besste vorgebeugt wäre, wenn kein Gese darüberbesig unter Misbrauch verstehen wir die Berfündung des Standrechts unter bem bloßen Bonn eines brohenden Aufruhrs, um einer herrschenden Bartei die Mittel bes Terrorismus gegut legale politische Opposition in die Hand zu geben, ferner die Aufrechthaltung bes Stand nachbem ein ausgebrochener Aufruhr gestillt ist, um durch politische Tenbenzprocesse, welch von den Standgerichten beurtheilt werden, der siegreichen Bartei die Rache an ihren peliste Feinden in die Hand zu geben.

Benn auch in frühern Beiten, icon feit ber neuen Josephinischen Beinlichen Gerichtseinen von 1788 geschliche Bestimmungen aufgestellt wurden über die Ausbehnung der Militärseich barteit auf Civilpersonen (Standrecht), so war es doch hauptfächlich der neuesten Beit, Reactionsperiode, welche auf das Jahr 1848 folgte, und ber liberal-constitutionellen Unter behalten, das Standrecht mit dem Belagerungszustande in vollständige Gesegartitel zusam zufaffen, die meist schlimmer sind als die nicht gesetzlich beschränkte Billfur einzelner teilt und energischer Männer.

Die Gesetse, welche seit bem Jahre 1848 in den verschiedenen Staaten Europe in Belagerungszustand und Standrecht erlassen wurden, sehen einander alle sehr ähnlich genügt daher nur eins näher zu analysiren, um das Detail der Sache besser zu erkennen.

Bir wählen bazu das preußische Geset über ben Belagerungszuftand vom 4. Juni 18 Das Gefet handelt :

1) Von ben Fällen, in benen ber Belagerungszuftand erflärt werden foll, und von Behörden, die ihn verhängen. Für den Kriegsfall ift in den vom Feinde bedrohten i schorten vom geinde bedrohten in the zugehörigen Bezirk in Belagerungsftand zu versegen. Dem commandirenden Gen in einer Provinz steht dieselbe Besugnift sür die ganze Provinz, sowie einzelne Theile derschinz für den Fall eines Aufruhrs, sei es übrigens Krieg oder Frieden, ist das Staatsminischin competent, den Belagerungszuftand zu versiegen. Ist das Staatsminischin Für den Fall eines Aufruhrs, sei es übrigens Krieg oder Frieden, ist das Staatsminischin källen, — auch ohne jede Gesahr von einem äußern Feinde — jeder oberste Willisärbett haber im Bereich seiner Gewalt, also in der Festung, in jedem auch nicht besesstigten Orte, und Bezirk, in welchem er commandirt.

2) Von der Art der Berfündung. Diese soll bei Arommelschlag oder Frompetnick burch Mittheilungen an die Gemeindebehörden, durch öffentlichen Anschlag, durch die öffentlich Blätter geschehen. Die Berfündung der Auschebung des Belagerungszustandes geschicht mer Mittheilung an die Civilbehörden und durch die öffentlichen Blätter.

3) Sobald der Belagerungszuftand verfündet wird, geht die vollziehende Gewalt and Militärbefehlshaber über. Civilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben also den Mün befehlshabern zu gehorchen, welche für ihre Anordnungen verantwortlich find.

4) 3m übrigen hören mit der Verfündung des Belagerungszuftandes die versifischen mäßigen Rechte der Bürger nicht eo ipso auf. Infoweit für die Dauer des Belagenst zuftandes einzelne Verfaffungsparagraphen außer Kraft gesetzt werden follen, muß des brücklich verfündet werben. Es können nun außer Kraft gesetzt werden die ordentlicen Butt die Bestimmungen über die Preßfreiheit, über das Vereins= und Versammlungsrecht. 5) Die Militärs flehen während bes Belagerungszuftandes unter den für den Kriegszuftand enen Gefegen. Die höhere Militärgerichtsbarkeit übt der Truppenbefehlshaber des in Beungszuftand verfegten Orts oder Bezirks, die Bestätigung von Todesurtheilen aber bleibt riedenszeiten stets dem commandirenden General der Provinz vorbehalten.

3) Bird a) die Wirkfamkeit der ordentlichen Gerichte nicht suspendirt, so haben doch die lgerichte während des Belagerungszustandes in allen Fällen vorsäzlicher Brandstiftung, izlicher Anstistung von Überschwennnung, des Angriffs auf die bewaffnete Macht, auf Absonete der Givils und Militärbehörden, des bewaffneten, oder sont gewaltsamen Wierstandes a sie auf Todesstrafe, bei mildernden Umständen auf zehns die zwanzigjährige Juchthausse zu erkennen. die Ausstrachte Grichte während von Überschwenzung falscher Gerüchte über Unternehmungen und Erfolge Beinde, welche die Militärbescheltshaber irreführen, die Übertretung von Verboten, welche Bilitärbefehlshaber in Intereffe der öffentlichen Sicherheit erlaffen hat, oder die Anreizung ver Übertretung, som Seldaten zu Bergehungen gegen Subordination und militärliche Jucht, Bergehen sollen, wenn nicht höhere Strafe nach sont fonstigen Gesen darauf fällt, mit Gesniß du einem Jahre bestraft werden.

7) Benn ben ordentlichen Gerichten die Competenz in Bezug auf alle Bergehen und Beren, welche die Sicherheit bedrohen, zugleich mit Verkündung des Belagerungszuftandes oder end feiner Dauer entzogen wird, wenn alfo das Standrecht proclamirt und demgemäß dgerichte eingesetzt werden, so fallen nun unter deren Competenz außer den unter 6 erwähn= rner das Verbrechen des Hochverraths, des Landesverraths, des Wordes, des Aufruhrs, pätlichen Widerschen, der Zerftörung von Eisenbahnen und Telegraphen, der Berreiung Defangenen, der Meuterei, des Raubes, der Rlünderung, der Erpreffung, der Verleitung Soldaten zur Untreue. Die Vollziehung von Urtheilen, die von Standgerichten abgegeben rnuß in Friedenszeiten ausgesetzt werden, solange die Einsetzung von Standgerichten nicht Staatsministerium angeordnet ist.

Die Standgerichte follen fünf Mitglieder gählen und zwar brei vom Militärbefehlshaber iennende Offiziere, nicht unter Hauptmannstrang, und zwei vom Vorftande des Civilgerichts etreffenden Orte bezeichnete richterliche Civilbeamte. Wenn einganzer Bezirk in Belagerungs= vo erklärt ift, bestimmt der commandirende General der Provinz die Jahl der zu errichtenden dgerichte nach dem Bedürfniß und bezeichnet jedem feinen Sprengel. Als Vorsigender des idgerichts foll ein richterlicher Beamter fungiren, als Gerichtsschreiber ein zuzuziehender nter ber Civilverwaltung.

3) Die Mitglieber ves Standgerichts, foweit fie nicht richterliche Beamte find, werden ver= t. Das Berfahren ift der Regel nach mündlich und öffentlich. Die Öffentlichkeit kann h durch Beschuß ves Gerichts aus Gründen des öffentlichen Wohls ausgeschloffen werden. Angeklagte kann einen Bertheidiger wählen, und insofern er mit höherer Strafe als ein Oesängniß bedroht ift, muß ihm ein Vertheidiger stets von Amts wegen gestellt werden. 1 Vortrag der Anklage, den Außerungen von beiden Seiten faßt das Gericht in nichtöffent= 2 Berathung sein Urtheil, wobei einfache Stimmenmehrheit gilt. Das Urtheil wird un= elbar darauf dem Angeklagten mitgetheilt, es wird schriftlich abgefaßt, von sämmtlichen Richund dem Gerichtöscher unterzeichnet. Das Standgericht kann auf Freisprechung oder auf estliche Strafe erkennen, oder es kann sich für incompetent erklären und den Angeklagten orbentlichen Gericht überweisen.

10) Rechtsmittel finden gegen Urtheile der Standgerichte nicht ftatt. Todesurtheile aber tfen der Beftätigung durch den im Standrechtsbezirf commandirenden Militärbefehlshaber, riedenszeiten durch den commandirenden General der Provinz. Alle Urtheile werden itunden nach Verfündung des Erfenntniffes, beziehentlich der Bestätigung deffelben voll= t, die Todesstrafe immer durch Erschießen (mit Bulver und Blei, wie der Kunstausdurch t). Wenn bei Aufbebung des Belagerungszuftandes eine vom Standgericht erfannte Strafe noch nicht vollzogen war, so soll sie von ben ordentlichen Gerichten in diejenige ver= elt werden, welche ohne das Bestehen des Belagerungszuftandes auf das vom Stand= it angenommene Verbrechen gefallen wäre.

L1) Mitbem Aufhören bes Belagerungszustandes follen auch die Standgerichte aufhören, und ben follen alle ihre Urtheile mit Belegen sowie die noch bei ihnen schwebenden Sachen an rbentlichen Gerichte abgeben, welche nun in diesen lehtern Sachen nach den gewöhnlichen ben versahren mit einziger Ausnahme der Übertretungen, die wir unter 6 b zusammen=

gefaßt haben, für welche auch nach Aufhebung bes Belagerungszuftandes die wir ge Strafbeftimmungen gelten.

12) Über bie Berfündung bes Belagerungszuftanbes und bes Stanbrechts foll be vertretung fofort, beziehentlich bei ihrem nachften Bufammentreten Rechenschaft gegeben

Durch bie Beftimmungen 11 und 12 foll bem Misbrauch des Belagerungsjuftar bes Standrechts vorgebeugt werden. Die Kritif der fämmtlichen Beftimmungen i Standrecht liegt in unferer einfachen Zusammenstellung. Bie schwach in Zeiten p Parteiung der Schutz sei, ben der Angeklagte vor einem Standgericht findet, ift so Der Wiberspruch, der in jedem Versuch liegen muß, ben Terrorismus legalifiren y tritt zu grell hervor, als daß es weiterer Auseinandersechten bedürfte. Für die Beg zu äußern Feinden braucht man feine Gesehe über das Standrecht, und die eriftirenze über bas Standrecht find baher fämmtlich ad hoc, nämlich für die Zeiten großer 1 Varteiungen geschrieben, die mit Recht oder mit Unrecht ber bestehenden Staatsgewalt werden konnten.

Stapelrecht. Wenn man Einrichtungen ber Bergangenheit richtig beurtheilen man an fie nicht ben Maßstab ber Gegenwart anlegen. Alles, was eine geschichtlich gehabt hat, muß in jedem Augenblick seines Bestehens, um feine Bedeutung, seine gung in vollem Umfang zu würdigen, mit den Augen seiner Zeit angesehen werden wäre verkehrter, eine Schöpfung früherer Epochen deshalb zu verurtheilen, weil sie genwart nicht mehr hineinpaßt, sei es, weil sie überhaupt dem Geiste und den Be des Lest nicht mehr entspricht, sei es, weil sie wegen der Misgestalt, welche sie du tehrte menschliche Einsticht, Geigennutz, habiger drerer, denen sie zugute fam, unter s der Schwäche und Ohnmacht der darunter Leidenden im Lauf der Jahre erhalten ha unhaltbar erwiessen hat.

Das Stapelrecht liefert einen Beweis bafür, wie eine Einrichtung, die feinerzeit wirklichen Bedürfniß hervorgegangen, ein Segen für alle war, allmählich theils dur änderten Berhältniffe, theils durch die misbräuchliche Ausdehnung über die berechtigte hinaus zu einer drückenden Feffel, zu einer Zwangsjacke des Verkehrs werden konnt weitere gesunde Entwickelung in drückendikter Weife hemmte. Sie hing ebenso fehr Gang des handels, der Art seines Betriebs in früherer Zeit zusammen als mit de zuständen des Mittelalters. Um baher sich ein klares Bild von ihrem Wesen machen z ift es nothwendig, daß sich der Lefer einen Augenblick in vergangene Zeiten zurückverj

Wenn in der Gegenwart der Gandel vorzugsweise durch Commissionen vermit b. h. bergeftalt, bağ ber Raufmann, welcher Baaren aus einem fremben Banbelspl ziehen wünscht, einem bortigen Raufmann eine Einfaufscommission ertheilt, ihn b für bes Committenten Rechnung bort Baaren zu taufen, ober, wenn er Baaren n fremden Orte abjegen will, daß er einem bortigen Geschäftsfreund bie Baaren in Cor gibt, um fie für feine Rechnung bort zu verfaufen und ben Erlös ihm zu überweifen, im Mittelalter ber handel fast ausschließlich als Eigenhandel betrieben werben. Be aus fremden ganden, von einem fremden Bolf haben wollte, mußte fich in eigene borthin begeben, bort bie Broducenten und Bertäufer auffuchen, von ihnen feinen B handeln, um bann nach glücklich vollbrachten Geschäften mit den eingekauften Baaren Play zu gehen, wo er Absay für sie fand. Ebenso verhielt es sich in dem umgeteb wenn ber Raufmann feine Baare absegen wollte; auch bier war es nothig, dag er zu ben Confumenten begab, fie einzeln auffuchte, einzeln mit ihnen Bertaufe abschlof icon die Schwierigkeiten, welche mit diefem Umberfahren im Lande, die Gefahre für ben Raufmann mit ber Untenntnig ber fremden Räufer und Bertäufer, ber R Sitten bes fremden Landes überhaupt verbunden waren, würden gewiß im Lauf d einem andern Verfahren geführt haben, wenn nicht noch andere Urfachen hinzugeton ren. Diese waren vornehmlich die Unsicherheit des Rechts, welcher sich der Kausmann mußte. Nicht blos bağ ber Ausländer in den Beiten bes Mittelalters, wenn ihn nichtund Bundniffe fcusten, fo gut wie rechtlos mar, bag bei bem Dangel einer gutraf auf jeber Strafe Beraubung und Befängniß zu fürchten batte, fo batte er, wenn er alle gludlich entgangen, noch zu beforgen, daß er angehalten, feiner Vorräthe in Geld und entledigt wurde, um damit die Soulden eines Landsmanns zu bezahlen, bie biefer auf einem Grunde nicht bezahlt hatte. Alle diefe Umstände führten auf natürlichem Beg bag Räufer und Bertäufer, fatt fic wie bisber in ihrer Seimat aufzusuchen, fich gem

## Stapelrecht

n einem Orte begegneten, wo fie für ihre Verfon und Eigenthum genügenden Rechtsschutz Sicherheit genoffen, dorthin ihre Vorräthe brachten, um fie miteinander auszutauschen. and diefelbe Erscheinung statt wie auch in unfern Tagen, daß die Producenten eines gen Rayons in den natürlichen Mittelpunkt desselben ihre Vroducte schaffen, von wo die fer sie abholen. Jene Orte waren die Stapelplätze des Gandels, wo die in einer Gegend gten Gegenstände gesammelt und aufgestapelt wurden, um von bort zu den Consumenten uhrt zu werden. hierher wurden aber auch von den letztern die Erzeugnisse geschafft, welche echselsweise jenen anzubieten hatten.

Noch ein anderer Grund führte zu der Errichtung von Stavelpläten ebenso natürlich wie erfte. Bie noch heutzutage gibt es auf allen Bertebreftragen Rnotenpuntte, an welchen Bertehrsgegenstände von einem Wege auf einen andern übergehen, fei es, daß folche von Biebenen Seiten ber hier zusammentreffen, um bier vereinigt gemeinsam die weitere Reife itreten, oder umgekehrt bie bis babin vereinigten getrennt werden, oder daß baselbit eine an-Art ber Beförderung beginnt, 3. B. ein Ubergang von Land = zum Baffertransport flatt= et. Da bie Sachen an folchen Bunkten von ben alten Transportmitteln abgeladen und auf egebracht werden muffen, fo ift die natürliche Folge, daß die Baaren bort häufig aufge= elt werben, weil sich nicht fofort bie nöthigen Transportmittel zur Weiterbeförderung finden. entftanden auch aus biefer Urfache eine Reibe wichtiger Stabelpläte. An allen beutichen smen, an dem Bunkt, wo diefelben schiftbar wurden, ober wo die Basserkraße fich an den weg anfolog, lagen folde Stapelpläte, in benen alle Baaren, welche auf bem einen ober en Bege borthin gebracht wurden, auf die Beiterbeförderung harrten. Am Rhein waren auptfächlichften Strasburg, Mainz, Röln, an ber Befer Minden, an ber Elbe Magbe= 1, hamburg, an der Dber Breslau und Frankfurt. Uber auch an den Knotenpunkten ber ftragen finden fich folde Stapelorte, wie z. B. Leipzig.

Es ift nicht zu verkennen, daß den Bürgern diefer Städte durch die Stapelung der Baaren rheblicher Gewinn zufiel, den zu erlangen oder zu erhalten felbstverständlich ihr großes Bezin war. Wenn auch der directe Gewinn, den sie aus der Vermiethung ihrer Lagerräume, Bohnungen an die fremden Handelsleute zogen, vermuthlich der geringste war, so siel mehr ins Gewicht, einestheils, daß sie Gelegenheit erhielten, ihren Bedarf aus den auf i Markt geführten Waarenvorräthen immer aus erster hand zu beziehen, anderntheils, daß t, da sie zu allen ihren Blatz besuchen Fremden in Beziehung und Verbindung treten ten, bald die Vermittelung des Geschäfts zwischen diesen zussel.

28 konnte nicht fehlen, daß die Bürger der Stapelpläße eines großen Theils des Handels hen Producenten und Consumenten sich bemächtigten, weil sie nicht blos zu gewissen Zeiten Markt bezogen, sondern immer an Ort und Stelle sich befanden und daher für jeden gele= lichen Besuch eines Käusers, resp. Verkäusers zur Hand waren, und weil sie durch ihre ste Anwesenheit am Orte der Niederlage ein factisses Privilegium des Verlaufs zu üben und rch immer je nach dem Stande des Bedürfnisses Vorräthe anzuschaffen und zu halten in den nd geset waren.

Richts war baber natürlicher, als bag bie Bewohner ber Stapelpläte bie Bortheile, welche prer Lage und zufälligen Umftänden verdankten, fich zu fichern und zu conferviren bedacht en burch Acte ber Gefetgebung, welche ihnen ben bauernben rechtlichen Genug berfelben ga= lirten, daß fie als ein Recht zu erlangen trachteten, was sie in den Anfängen der Eutstehung thatfächlich lucrirt hatten. Sie fliegen bei biefen Beftrebungen bei ben Befetgebern auf ig Widerstand, fanden vielmehr meist lebhafte Unterstützung, da es ja ein wefentlicher Fort≠ tt foien, ben Bertebr in feste Bahnen zu leiten, und da es den Landesberren einleuchten mußte, ten Bortheil ihnen bie Begunftigung ihrer Landstäbte gemähren mußte, burch bie beren runasquelle und fomit ihr Reichthum erhöht murbe, ber in allen Berlegenheiten ber gan= erren bie ergiebigfte, wenn nicht bie einzige Gulfsquelle blieb. Dbgleich anfänglich nur g Stapelgerechtigkeiten in Deutschland von ben Raifern ertheilt wurden, fo rig boch balb, rit ber Abnahme ber ben Kaifern aus bem Reich zustehenden Einnahmen bie Gelbverlegen= n berfelben häufiger wurden, der Misbrauch ein, sie an jede Stadt, die ein Erkleckliches t bezahlte , zu ertheilen. Balb folgten auch bie Lanbesfürften nach, welche bie Ertheilung Brivilegien ebenfo ausgiebig nugten wie bie Raifer, und einzelnen Stäbten gelang es r burch eigene Dacht, fich in ben Befit eines Stapelrechts zu fegen und feine Anertennung allen zu erzwingen.

Bie fich icon aus bem Chenbemertten ichliegen läft, begriff bas Stapelrecht bas Recht einen .....

Drts, Stadt u. f. w. in fich, daß das Transtigut, welches denfelben passite, dort e lang festgehalten und die Eigenthümer genöthigt wurden, dass benfelbe dort feilzubieten. Die waren von längerer oder fürzerer Dauer und darauf berechnet, daß den Bürgern des L legenheit gegeben werden follte, sich nach Bedarf mit den feilgebotenen Baaren zu u Bald bezog es sich auf Baaren jeder Art, welche durch den Stapelort gingen, dalb erf sich nur auf Baaren gewisser Klaffen oder bestimmter Ursprungsländer. Bisweilen w ihm verwandte Rechte verbunden, wie das Kranrecht, daß die anlangenden Baaren bes städtlichen Krans ab = und wieder aufgeladen oder auch im Fall der Richtbenup Gebühr an die ftädtliche Kasse entrichtet werden nußte.

Solange bie Stavelrechte in den Grenzen ihrer naturgemäßen Entwidelung bli nicht benutzt wurden, ohne irgendeine Gegenleiftung zu geben, im Intereffe ber engl habgier einzelne Drticaften auf Roften bes Bangen zu bereichern, blieben fie eine ? welche ber handel nur allgu febr empfand. Balb aber tam es babin, bag man ben Sta eine Ausbehnung gab, welche fie ju einer brudenben Laft für allen Vertebr machte und biefen völlig bemmte. nicht nur wußten fich einzelne Stäbte, welche von ber natu Stapelplägen geschaffen waren, fich Stapelprivilegien ju verschaffen, um eine 26 Tranfitgut erheben und ihren Bürgern bie Bohlthat bes billigen Einfaufs verschaffe nen, fondern auch, wo Stapelrechte burch bie örtlichen und allgemeinen commerziellen niffe wohlbegründet waren, wurde ihnen eine folche Erweiterung gegeben, bag b unmöglich babei befteben tonnte. Die zureifenden Raufleute wurden g. B. gezwung Beit, acht, vierzehn Lage, ja bisweilen noch länger ihre Baaren feilzubieten ; man ibnen entweber nicht, wie in Lubed, mit andern als mit Burgern bes Orts in Berfehr ober, wie an andern Orten, erft bann an Fremde zu vertaufen, wenn alle Burger bei vollftändig verfehen hatten. Andere Bläge nahmen es als ihr Recht in Anfpruch, weite Begenden ihre gesammten Erzeugniffe nicht birect in bie Frembe ausführen bur bern fie an ben Stapelplas zu bringen verpflichtet wurden, von wo allein Ausfuhr land gestattet war. So prätendirte noch im 17. Jahrhundert hamburg bas Recht, unterhalb hamburgs an ber Elbe liegende Orte ihre Baaren und besonders ihr Ge nach Bamburg bringen follten.

Solche maßlose Übertreibungen trugen den Reim ihrer Auflösung in fich felbst, u allen Grunbfagen eines gefunden Berfehrs in Biberfpruch ftanben. Bis ju einer Grenze ift es zwar zuläfing und fogar vortheilbaft, ben handel zu belaften, aber wird b fdritten , fo bort er entweber gang auf ober fchlagt folche Bege ein, auf benen er bie ? man ihm aufburbet, vermeibet. So ging es auch in biefem gall. Danche Stapelpla freilich fo gunftig gelegen, bag ber handel fie nicht umgeben tonnte, andere bageger gut fituirte wußte ber Bertehr burch Ginfchlagung neuer Strafen zu vermeiben. Je ; und beffer bie Bertebrewege, je leichter baburch bie Berfenbung von Gutern auf wei nungen auch ju Lande bin murbe, befto mehr ward naturlich bas Drudende ber Ste tigfeit empfunden, welche ben Raufmann zwang, auch wo es burch feine Umftanbe war, ben Transport zeitweilig zu fiftiren, bie Guter abzuladen, feilzubieten, obne ob Räufer ba wären, und erft, nachdem er viel Beit verloren und viele Roften unnut au batte, Die Reife wieber fortzufegen. Durch biefe Untoften murben benn nun Die E Baaren erheblich vermehrt, daß eine Abnahme der Consumtion und bavon wieder minderung der Production bie Folge fein mußte. Bie fonnte auch wol ein rechter Be es landwirthschaftlicher ober industrieller, dabei gebeihen, wenn außer ben Broducti von ihm die bes Transports bin nach bem Stapelplat und ber Lagerung bafelbft gette ben mußten, von benen andere Concurrenten befreit waren? Dußte nicht enblich auf ternehmungsgeift fowol ber Bürger ber Stapelorte als ber bem Stapelrecht Untermer terbrudt werben, ber einen burch bie Leichtigkeit bes Erwerbs, ber andern burch bie S feiten, bie man ihnen bereitete?

Seitdem gefundere Principien in der Staatswirthschaft sich Bahn gebrochen, seit eingesehen hat, daß die Bolksträfte, um rechtes Gedeichen, tüchtige Thätigkeit zu schaf fesselt werden müßten, daß namentlich der Handel Freiheit erheischt, sing man an, die rechte abzuschaffen. Mit einzelnen wurde schon der Ansang im 17. und 18. Jahrhu macht, die größere Zahl siel aber erst in Deutschland nach den Stürmen der Französische lution, welche neues Leben in alle Theile des versumpften Reichs brachten. Größtenth willtg beseitigt, wurde doch in einzelnen Fällen ihre Ausschung in internationalen B alirt; der Rheinschiffahrtsoctroi, die Weser=, die Elbschiffahrtsacte enthalten sämmtlich m Paffus, welcher die Stapelrechte der an diesen Flüssen liegenden Städte für alle Zeiten Foließt.

Gegenwärtig darf man in Deutschland alle Stadelgerechtigkeiten als aufgehoben anschen; beutsch=französische Handelsvertrag, Art. 23: "Die aus einem der beiden Gebiete eingehen=

oder nach demfelben ausgehenden Baaren aller Art follen gegenseitig in dem andern Gebiet jeder Durchgangsabgabe befreit fein", schließt fie jedensalls aus, soweit die Ausübung des His mit Erhebung von Abgaben verbunden war, und der zweite Absatz dieses Artikels: "In ziehung auf die Durchsuhr sichern sich die hohen vertragenden Theile in jeder Hinscht die Be= zblung der meistbegünstigten Nationen zu", würde eine Fortdauer der Stapelrechte jedensalls Berhältniß der contrahirenden Varteien verbieten, wenn sie nicht zugleich allgemeine wären.

Bie aber in der Welt sich alles wiederholt, so hat auch die neue Zeit den mittelalterlichen welrechten ähnliche Einrichtungen geschaffen. Diefe sind hervorgerusen durch die modernen Uspstechten ähnliche Einrichtungen geschaffen. Diefe sind hervorgerusen durch die modernen uspstechten ähnliche Einrichtungen geschaffen. Diefe sind hervorgerusen durch die modernen uspstechten ähnliche Einrichtungen geschaffen. Diefe sind hervorgerusen durch die modernen uspstechten aben werden, sondern nur von den im Inlande sür die dortige Consum= verbleibenden. Um den Kaussen, welche aus Speculation Waaren aus dem Auslande sühren, um sie, je wie es die Conjuncturen mit sich bringen, entweder im Inlande zu ver= then oder wieder auszusühren, haben mehrere Staaten, z. B. Frankreich, Schleswig=Hol= n, sogenannte Entrepots, Zollniederlagen errichtet, in welchen die Iuporteure die Waaren, he sie wollen, zollfrei eindringen können, indem sie nur für die Bewahrung derfelben, die sugung der Lagerräume eine Bergütung entrichten; es wird ihnen der Boll creditirt; sie be= en ihn nur von den im Entrepot lagernden Gütern, welche aus demselben für den Consum Inlande entnommen werden, und zwar erst bei der Entnahme aus dem Entrepot, um sie in änlande Gonsum zu bringen. Bon Waaren, die aus den Riteepot, um sie in Einländischen Consum zu bringen.

verführt werden, wird nur der Transitzoll erhoben, wo ein solcher besteht, während sie t zollfrei sind. Es leuchtet ein, daß wegen der Kosten und Mühen, welche die Einrichtung Haltung der Entrepots, die Ausäubung der Zollaufsicht macht, solche nur an wenigen Orten nur in einem größern Umfang sich besinden können, und daß mithin der freien Bewegung Handels ein gewisser Umfang ngelegt wird. Allein dem Lefer wird der wesentliche Unter= b von den mittelalterlichen Stapelrechten in ihrer spätern historischen Erschung nicht ent= n, daß jene im eigentlichen Interesse der Kaussleute zur Erleichterung des Handels einge= rt sind, welche dadurch gewährt wird, daß die Auslage des Zolls, d. h. also die Zinsen diess vitals erspart werden bis zum Moment der Consumtion.

In einem gewiffen Sinne find auch die zuerft in England von großen Compagnien errichn Waarendevots verwandt, welche sich von dort aus auch auf dem Continent zu verbreiten efangen haben. Sie besteht darin, daß große Packräume eingerichtet werden, in welche r Kaufmann seine Waaren gegen eine selftgesets Packhausmiethe eindringen kann; er erifür seine Waaren ein Empfangsbekenutniß von den Eigenthümern des Packhauses, Lager= In, der dem Empfänger gegen Rückgabe desselben die jederzeitige freie Verstügung über die weiten Waaren sich und von ihm auf andere übertragen werden kann 1), welche dadurch ein Recht auf Auslieferung der Waaren eintreten.<sup>2</sup>) Die Sicherheit des Lagerscheins beruht iss auf dem Credit, welchen die Aussteller durch ihre Solvenz und im Geschäftsverkehr er= ine Redlichkeit gewähren, theils auf dem Vertrauen, daß für die Bewahrung und Erhal= is der deponirten Güter gute Versorge getrossen ist. Das Dentsche Hanz, welche durch ein der Anmerfung angesührten Art. 320 noch diejenige Sicherheit hinzu, welche durch ein die Depotsinhaber ertheilte stauch durtorisation gewährleistet wird; biele such t diesert, fondern mittelbar durch Ertheilung des Privilegs der Übertragbarkeit mittels In= ement der Lagerscheine autorister Anstalten zu erzwingen. Der große Bortheil bei diefen

L) Deutsches Handelsgesetzbuch, Art. 320: "Ingleichen können Auslieferungsscheine (Lagerscheine, "rants) über Waaren oder andere bewegliche Sachen, welche von einer zur Aufbewahrung solcher den fraatlich ermächtigten Anstalt ausgestellt find, durch Indosfament übertragen werden, wenn fie ordre lanten."

Deutsches handelsgesetsbuch, Art. 321 : "Durch bas Indoffament gehen alle Rechte aus bem ins Eten Papier auf den Indoffator über. Der Berpflichtete fann sich nur folcher Einreden bedienen, De ihm nach Maßgabe der Urfunde felbst oder unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen. Schuldner ift nur gegen Aushändigung des quittirten Papiers seine Berbindlichkeiten zu erfüllen Fichtet."

Depots, ben berbeizuführen eben ber 3med ift, beftebt barin, bag bem Deponenten e tere Disposition über fein Gigenthum verschafft wird, indem er bas Gigenthum bam tragen, Biandrechte bavon bestellen tann burch ein febr einfaces Gefcaft ber 3nb rein. Cefnon bes Lagericheins. Er erlangt bierburch nicht blos ben Gewinn, welchen Bi bes Beschäftsgangs gemährt burch Ersparnig von Beit und Roften, fonbern ein wit mittelbarer Bortheil wird für ibn baburch erzielt, bag er bie Baaren zu benuten in be gesetzt wird, um feinen Credit zu erweitern. Er tann dieselben verwenden, um Gredi abzufchließen, indem er auf bie Lagerfcheine, als Dedungsmittel gegeben, viel leicht barlebne erlangt als gegen Berpfändung ber Baaren felbft. Denn einmal gewährt t berfchaft bes Bapiers, burch Inboffament erlangt, vollfommene Sicherheit gegen all Anfprüche, bie nicht auf ber Urfunde felbft verzeichnet fteben, fobann aber fichert bie A rung ber Baaren im Devot den Inhaber bes Lagerscheins sowol gegen Verluft ber burch Bernachlässigung als burch fraudulose Geschäfte des Eigenthumers, gegen die beften und umfaffenbften Befese fonft nicht zu fousen vermögen, weil, wenn bie Rot fogar von unehrlichen Schuldnern alle andern Rudfichten als bie ber Selbfterhaltun R. 3. Burda: gefest werben.

Statiftif. I. Begriff. "Es gibt", fagt Rümelin 1), "bisjeşt zweiundfechzig w Erflärungen über ben Begriff ber Statiftit, und bie unferige mare bie breiundfechzigf Unrecht hat man diese vielfeitige Deutung bes Begriffs Statiftif als einen Mangel er Die näntliche Schwierigkeit fehrt wieder bei ben meiften Biffenfcaften, welche ben me men unferer Erkenntnis von Staat und Befellschaft füllen; wie viele Definitionen 1 von Staat, von Gefellschaft liegen fich nicht aufzählen, wie uneinig ift man nicht überg schaft und Abarenzung diefer Begriffe! Bielmehr könnte die Statistik nich rühmen, daß tigteiten über ihre Aufgabe und Stellung im Syftem ber Biffenschaften für Bobli ber Menfcheit gienlich indifferent geblieben find, mabrend bie Berfchiebenbeit ber 9 jener Begriffe weitreichende praftifche Folgen gehabt bat. Überhaupt aber tann m Biffenschaft fich nicht an fertige Definitionen und ein traditionelles Schema antlamm ibr Schaben bringt und bie Fortforitte ber wiffenschaftlichen Erfenntnis bemmt, i Streit um Borte, aber in bem Auffeimen neuer Anfichten, in bem unablaffigen ! nach genauerer Bestimmung ber Begriffe besteht gerade bas Leben ber Wiffenschaft. feinen unangefochtenen Befit und teine Berjährung, und wer um biefer Fluffigfeit fultate willen an ihr verzweifelt, ift fein echter Junger ber Biffenfchaft.

Wir wollen indeğ nicht leugnen, dağ in jenem Streit über Wefen und Begriff de viel unnuge Spisfindigfeit aufgewendet worden ift. Entfleidet man aber die Frage ! werts, fo fteben fich nicht mehr als zwei Grundrichtungen gegenüber, von benen bie ei man bie formale ober methodologifche nennen fonnte, ftillfcmeigend ober bewußt berf Braris unferer Lage zu Grunde liegt, mabrend bie entgegenftebende Auffaffungemei man die materielle nennen könnte, vorwiegend von deutschen Universitätslehrern ge Einverstanden find beide Auffaffungen infofern, als beide bie Beobachtung, Conftat Bearbeitung von Thatfachen ber Statiftit als Dperationsgebiet anmeifen, einverft auch infofern, als fie bie Statiftit befchränten auf Thatfachen, welche eine Beziehung tifche Intereffen bes Menfchen und ber menfchlichen Gefellichaft haben. Auch in blo fcen Intereffe beobachten wir bie Erscheinungen, bie fich unfern Sinnen barbieter einen gemiffen Bunft mag bas Berfahren, welches wir babei einfchlagen, von bem Bee man bei statistischen Untersuchungen verfolgt, kaum unterschieden fein, aber von einer fcen, von einer cemischen, ja von einer anatomischen ober physiologischen Statiftif niemand eingefallen zu reben. Dagegen gibt es allerdings nicht nur eine politifce auch 3. B. eine mebicinische Statiftif; flatiftifche Mufterwerte 3) zieben Ameige ber Naturbefchreibung, Bobengeftaltung, Rlima u. bgl., in ausgebehntem Dage in ihre warum diefe, ba boch auch Medicin und Geographie theoretifche Naturmiffenfcaften f Schluffel zur Löfung gibt uns Neumann 3) an bie Band, wenn er bie Debicin ei

<sup>1)</sup> Tubinger Beitschrift für Staatswiffenschaft (Jahrg. 1863), S. 695.

<sup>2) 3.</sup> B. Die Statistique générale de la Belgique, période décennale 1841—188 Auszug aus diefem Werf hat 3. E. Horn herausgegeben (Statiftisches Gemälde des Königreich Deffau 1853).

<sup>3)</sup> Bur medicinischen Statistif bes preußischen Staats (Berlin 1849), S. 3 fg.

nschaft nennt. In der That find Gesundbeit und Krankbeit praktische Intereffen jedes Ein= 1; foreiten wir sobann vom Einzelnen fort zu den gesellschaftlichen Lebenstreisen, fo be= n wir, daß alle bieje geselligen Berbande, insbesondere Familie, Gemeinde und Staat, geiftigen Behalts, boch aber zugleich auch von Natur find. In biefem Sinne haben Bobi= und Montesquieu bie aus ber phyfifchen natur ftammenben Einfluffe auf bie menfchliche lschaft untersucht; R. S. Bacaria bat einen eigenen Zweig ber Staatswiffenschaft, bie tische Naturlehre", daraus gestaltet. Es gibt somit zahlreiche Berührungspunkte zwischen rmiffenfchaft und Befellichaftemiffenfchaft 4); bie gleiche Beobachtung , welche ber Datur= er in rein theoretischem Ertenntnigbrang burchfuhrt, bietet bem Staatsmann Stoff fur Biffenschaft, und er wird fie eine ftatiftifche Thatfache nennen, wenn er fie in diefem alintereffe beobachtet und ermittelt hat. Gerade auf diesen Boden, wo Naturwiffenschaft defellschaftswiffenschaft fich berühren, ftellt fich die Statistif, und barauf beruht die allge= Beachtung, welche fie in unferer ber exacten Forfdung zugewendeten Beit gefunden bat. wo immer Statiftit getrieben wird, ba weiß fich ber Bearbeiter in naberer ober entfernterer hung zu praktischen menschlichen Intereffen; bie Gesellschaftswiffenschaft und ihre Zwecke ver Mittelpunft ber Statiftif, und wo Statiftif und Naturforschung in bemselben Gegen= 2 zusammentreffen, ift bas unterscheidende Merkmal die Tendenz, in welcher fie die Unter= 1g angreifen.

sehen wir aber ab von diefer alljeitigzugestandenen Berwandtschaft zwischen der statistischen fuchungemeife und berjenigen ber Raturforfoung, und von ber wol ebenfo unbeftrittenen fceidung zwischen Statiftif und naturmiffenfcaft, womit bem ichlichten Berftande die Frage icon hinreichend gelöft icheinen möchte, fo icheiben fich von neuem die Bege. Schon : Etymologie bes Worts Statistif hat man Waffen gesucht für die sich gegenüberstehenden iten. Leitet man bas Bort ab von Status, fo fann bas "Buftanb" ober "Staat" bebeu= us Status hat man, wie es scheint, querft im 16. Jahrhundert Statista und Statisticus ge= in ber Bebeutung "Staatsmann"5), aber allerbings icon mit der Nebenfarbe, daß ber smann ein Renner ber Buftande feiner Beit und feines Landes fein muffe. .) In der ologie werben wir fomit taum bas Licht entbeden, welches ben wiffenschaftlichen Sinn bes 6 Statiftit erhellen foll. Gewiß aber ift fo viel, bag unter ber Benennung "Statiftif" euer, insbesondere vom atabemischen Ratheder aus anerfannter und gepflegter Zweig ber ichen Fachbildung erft in Curs tam burch ben Göttinger Gottfried Achenwall, den Lehrer jer's, und Achenwall wie Schlöger haben fich fofort über die Stellung erflärt, welche fie ber ngeburgerten Biffenschaft anwiefen. Göttingen, begunftigt burch bie Freiheit, welche bie den George gewährten, war bamals bie bohe Schule beuticher und auswärtiger Staats= er, und bem atabemifchen Lehrer mußte fich balb ber Mangel aufdrängen , bag ber Unter= in ben theoretischen Staatswiffenschaften, in Philosophie und Geschichte eine wesentliche offen ließ, nämlich eben jene für ben Staatsmann unentbehrliche Befanntichaft mit ben im nd Auslande bestehenden gegenwärtigen Buftänden. Diefe war bas, mas Achenwall feit unter ber Benennung "Statiftif" lehrte. 7) Er befinirte die Statiftif als "ben Inbegriff ber den Staatsmerkwürdigkeiten eines Reichs ober einer Republik", und an feine Auffaffungs= folof fich Sologer's geiftreiches Bort: "Gefcichte ift fortlaufenbe Statiftif, Statiftif ift bende Geschichte". Geschichte, bas ift bei biefem Ausspruch nicht zu vergeffen, war bamals lieflich politische Geschichte; was ein Spittler in feiner "Geschichte ber europäischen Staaten" roces feines Berbens fcilberte, bas mar, in bie Breite bes gegenwärtigen Dafeins barge= Statiftit im Schlöger'ichen Sinne. 21ber mas ift eine "Staatsmertwurdigteit"? Eine,

<sup>1</sup> Wir bemerken ein für allemal, daß wir dieses Wort im weitesten Sinne, d. h. als die Staats: und swiffenschaft unter fich begreifend, anwenden, ohne damit hier in den systematischen Sireit über die Alfchaft'' irgendwie interveniren zu wollen. In England und Frankreich ist dieser Gebrauch des 8 schon länger eingebürgert.

<sup>) &</sup>quot;Ihr feld ein Statift, der das Jutereffe der Staaten versteht." Philander von Sittewald (1649). ) Im Jahre 1672 erschien, von Helenus Bolitanus versaßt, ein Microscopicum statisticum, quo 1 Imperii R. G. repraesentantur.

<sup>)</sup> Den Namen,,Bater ber Statistist" verdient er allerdings infosern nicht, als man Statistist zu allen 1 getrieben hat. Auch wird angesährt, daß schon 1725 M. Schmeizel in Jena ein Collegium Scam gelesen habe. Es gibt auch in wissenschaftlichen Dingen keine generatio aequivoca, sonther ist Sproß einer ganzen Reihe von Erzeugern.

welche im Staate vorfommt, ober eine, welche für ben Staat Bedeutung bat, ober ei vom Staat erzeugt wird? "Dieles", antwortet Schlozer, "ift Staatomerfmurbigfeit, me Saufe nicht bafur ertennt, als die Summe ber Schweine in einem Banbe, ber Anfang 1 trintens auf ben Dörfern u. f. m., und vieles ift es nicht, mas ber große haufe baju Statiftifer in ber Rindheit bafur halten mußten , 3. B. febr oft bie Ritterorben, bi u. f. w.; aus ber großen Menge von Merfwürdigkeiten, welche biefem ober jenem vo keit fein mögen, wird der Stagtsgelehrte, der gusübende fowol als der Theoretiker. bervorsuchen, welche einen augenscheinlichen ober verstechten, größern ober mindern C bas Bohl bes Staats haben." Dieje Antwort bezeichnete treffend bas Beburfnig, at die Wiffenschaft ber Statistik hervorgegangen war, gab aber ihrem Gegenstande fein Begrenzung. Je tiefer das Auge des Staatsmannes eindringt in die innersten Falten lebens, um fo mehr werden auch Dinge Intereffe für ihn gewinnen, welche bem Allta völlig gleichgültig vortommen; in gleichem Dage wird auch jener an bie Statiftif mei Anforderungen machen. Deffenungeachtet ift Schlöger auf teinem Bebiet feines Forice eine anerkannte Autorität geblieben als in feiner statistischen Theorie, und wenn ma Reihe von Theoretikern überblickt, welche ihm gefolgt find, fo ift man, bei aller Anerk Scharffinne, welchen z. B. Butte u. a. entfaltet haben 8), verfucht zu fagen, daß ihr nur die subjectiven Reflere des Schlagworts find, welches Schlöger hingeworfen. ( Eintheilung ber Statiftif ift im wesentlichen beibehalten worden. "Das Befen Staats", fagt er, "brückt fich vollkommen aus durch die Formel: Vires unitae agun I. Vires, Grunbmacht, b. h. 1) Menfchen, 2) Land, 3) Brobucte, 4) circulirendes Gelb; Art wie biefe Rräfte geeinigt find, Regierungsform, Staatsverfaffung ; III. Agunt, 6 ber Regierung und ihrer Geschäfte, Staatsverwaltung." Die neueften beutichen 9 Kallati und Jonaf.<sup>9</sup>), baben als neuen Saupttheil der Statiftit die Cultur eingeschob übrigen Abtheilungen nur etwas andere Pläte angemiefen, fobag fie folgende Eint halten : I. Grundmacht bes Staats : 1) Grund und Boben, 2) Bevölferung; II. On 1) Berfaffung, 2) Berwaltung; III. Cultur: 1) materielle, 2) geiftige.

Schlözer's Statistik batte brei Boraussehungen, welche sich allerdings nicht leichtri ließen: Schlöger's Biffen, Schlöger's Geift und Schlöger's freien Sinn. 218 fie wurde und biefe brei individuellen Borausfegungen abftreifte, mas blieb übrig? Gi lung von mehr ober weniger furzweiligen Curiofitäten, ein zufammenhanglofes Ret von Thatsachen und Notizen, allerdings ein "Querdurchichnitt bes Stromes" (Rof wenn ein Querdurchschnitt möglich fein foll, fo verfteht fich ber Bergicht auf bie specif fcaft bes Stromes, bas Strömen, von felbft. Bas Buffon für bie Raturgefcichte, w für bie Statiftif; wer fich nach Schlöger mit bem Bufammenftellen und Befcreiben schaftlichen Thatsachen befaßte, ohne das Gesammtgebiet ber Staatswiffenschaft zu und ohne in ber Befdichte zu haufe zu fein, trieb ein ebenfo lebernes Bandwerl Naturgefchichte bie Nachtreter, auf welche Buffon's Geift teine Funten geworfen t Busammenführen und Darftellen von Material zu einer bloßen Beschreibung ift to famteit, nicht Biffenfcaft. Bas foldem Stoff Berth und Bebeutung verleichen ta gesehen vom "Geprit" bes Bearbeiters, erft bie Benugung zu mabrhaft miffer 3meden, und biefe finden fich, wenn von Statiftit bie Rebe ift, in ben rationalen G wiffenschaften. Goll vollenbs eine Beschreibung eines ,,als Jestzeit fixirten Ron

<sup>8)</sup> Butte (1808) definirt die Statistift als "die wiffenschaftliche Darstellung berjenigen ! welchen die Birklichfeit der Realisation des Staatszwecks gegebener Staaten in einem firirten Moment gründlich erkannt wird" — Schlöger'scher Leib und Butte'sche Crinolin haben glücklich herausgefunden, daß Schlöger von ftillstehender "Chronologie" oder gar gnofie" (fatt Geschichte hätte fprechen follen — in welchem Fall er eben fatt eines geiften eine Trivialität gesagt haben würde. Es ift die alte Geschichte von ben Königen und Kärrm 9) Fallati, Einleitung in die Biffenschaft der Statistift (Lübingen 1843). Sonaf, Thee

<sup>9)</sup> Fallati, Einleitung in die Biffenschaft der Statistif (Lubingen 1843). Jonaf, Then tistif in Grundzügen (Wien 1856). R. von Mohl hat in feiner Geschichte und Literatur i wiffenschaften, III, 658 fg., beide, und nicht minder Stein, deffen Theorie gar nicht in diefen hang gehört, obwol Jonaf aus feiner Schule stammt, auf eine ungerechte Beise verurtheilt mehr ftort, als Mohl selbst in seinen Begriffen über Statistif ein bedenfliches, allerdings i wohl aber unwiffenschaftliches Schwansten zeigt; man vergleiche 3. B., wie er in feiner E 5. 733 die Statistif auf bas Liefern bloger Thatlachen beschräut und ihr die Fähigkeit zu ben bung abspricht, während er ihr wenige Zeilen zuvor das "Erklären der beschenden Juftan Geschichte und Literatur, S. 663 "die Angade der Eründe und ber Gesche, dur Jur Mis

# Statiftik

alen Juftand eines Bolts als ein Ganzes, als den Ausdruck feines Charakters und feiner enthumlickeit schildern, so muß sie fo gut wie ein Geschichtswerk eine künstlerische Leistung , geboren aus dem Geiste, der auch den Gegenstand gezeugt hat; zu einem solchen Bild liefert Btatistik nichts als die äußern Umrisse, und es mußdas geschickliche Wissen hinzukommen, um bestimmte Färbung wiederzugeben, in welcher jedes einzelne Woment zu Tage tritt, es nuch volle Verständniß der organischen Jusammenhänge in der menschlichen Geschlichaft und Bechselwirkung ber in ihr wirkenden Kräfte aus den theoretischen Wissenschlichen gewon= fein.

Bas erforbert war, um bie Exiftenz ber Statistif als eines felbständigen Zweigs ber Gefell= ftswiffenschaft zu retten, hat unter den neuern Theoretifern besonders Kallati, und nach ihm ák, richtig hervorgehoben. Führt die statistische Ermittelung von Thatsachen zu Ergebnissen, be nur im Syftem ber übrigen Gefellichaftewiffenschaften fich zu einem Banzen orbnen, fo bat Statiftif ihren Gis ufurpirt, und ber Berbacht, daß bas wirflich fo fei, liegt um fo näher, als n niemand zweifelt, daß die Tendenz der Unterfuchung, also die Unterordnung derselben r ben ber Gesellschaftswiffenschaft angehörenden Zweit, ein unterscheidendes Mertmal tischer Arbeiten ausmache. Fallati nun suchte die Selbständigkeit der Statistik dadurch zu n, bağ er bie abftracte ober Bahlen=Statiftif als bloße Borausjepung bes eigentlichen Sy= ber Statiftit, ber "Architeftonit bes gegenwärtigen Staats" behandelt 10); "obwol die Be= theile bes Syftems ber Statiftit", fagt er, ,theils bem Schema von Naturmiffenfchaften, ntlich der Geographie, theils und mehr noch der Staatsphilosophie und dem philosophischen l ber Staatswiffenschaften entlehnt find, so ift boch das Suften der Statiftik ihr wahres nthum, ihrem engern theoretifchen Rreife angehörig, indem jene Beftandtheile vom Gefichte= te bes staatlichen Zustandes aus im einzelnen gefaßt und im ganzen geordnet werden." 🕄 sobann bezeichnet als Aufgabe ber Statistik die Darstellung nicht nur der Zustände im r ber Menfcheit, sonbern auch bes Caufalitätsverbältniffes (ber Beränberungen) biefer Inde, fowie ihrer Regelmäßigkeit und Gesehmäßigkeit. Gegen Fallati ftreitet Stein 11), t er auf die Frage, welches bie Ordnung ber ftatiftischen Refultate ober bas Syftem ber tftit fei, bie radicale Antwort gibt : "Die Statiftit hat das Bedürfniß bes Syftems, fie hat Jorausfesung bes Syftems, aber fie felber hat tein Syftem ; ohne bie fystematifche Wiffen= t ift fie haltlos und halb; alle Unflarheit über Befen und Inhalt ber Statiftif ftammt r, daß man in ihr bas Syftem, in der Sache ihre Boraussegung hat finden wollen." Gegen it barf man bas Zeugniß ber Naturforschung anrufen, welche in ber Untersuchungsweise, on ber Gefellicaftemiffenschaft als bie ftatiftifche bezeichnet wirb, langft beimifch ift: ,,auch r allereinfachften Dronung ber Erfcheinungen", bemertt barüber febr richtig 21. Comte 12), eine wahrhafte Beobachtung nur möglich, wenn fie von Anfang an birigirt und fchließlich stet wird burch irgendeine Theorie." Jeber prattifche Statiftiter weiß, bag eine flatiftifche bung, beren Leiter bie Zwede ber Untersuchung nicht vollfommen beherricht, Bfufcwert t, mag fie auch in noch fo luxuribs ausgestatteten Tabellen niedergelegt werden ; aus ber Afcaftewiffenschaft ftammt bie Formulirung ber Fragen , welche man an bie Statiftit rich= in die Gefellschaftswiffenschaft werden die Antworten einregistrirt, welche die statistische Beob= ing ertheilt. Alles, was bie flatistische Untersuchung über bas an fich völlig werthlose Ermit= und Constatiren empirischer Thatfachen binausbebt, entlehnt fie, fei es von ber Mathematik. 19 von ber Gefellschaftswiffenschaft 18); mas bleibt alfo ber Statistif noch von ihrer angeb=

<sup>10)</sup> In ähnlicher Beise scheiden Anies (Die Statistist als selbständige Wissenschaft, Rassel 1850) und 18/111, a. a. D., die Statistist aus von der Staats: und Boltssunde im Schlözer'schen Sinne des 18, treten also, insoweit es die Statistist betrifft, auf Seite der sogenannten mathematischen Ans 18 ber.

<sup>1)</sup> Syftem ber Staatswiffenschaft (1852), 1, 81 fg. Daß die Ermittelung ber Ursachen innerhalb bereichs ber Statistift falle, gibt Stein übrigens zu, sowie er auch (S. 73 fg.) die Beschreibung, in Unstlerischin Sinne eines das Gerippe von Bahl und Maß erfüllenden Bildes, noch eine statistische womit sich die Einräumung, daß das Aufnehmen der Beschreibung Geschr bringe, weil sie "das Uiche, an sich unbegrenzte Element in das scharf begrenzte Gebiet des gegebenen Zustandes hineins

Liche, an fich unbegrenzte Element in das icharf begrenzte Gebiet des gegebenen Zustandes hinein , schlecht genug verträgt. 2) Philosophio positive (zweite Auflage), IV, 300.

<sup>3)</sup> Bon ber Mathematif insbesonbere auch bie Grunbfage ber Bahricheinlichkeitsrechnung, beren

abung auf fociale Fragen mit besonderer Meisterschaft von Duetelet bearbeitet worden ift (1835). meisten Rugen hat hieraus die Bevölkerungswiffenschaft (von Bernoulli 1840 "Populationistif"

licen Selbftanbigkeit? Damit, bag man bie Statiftit als "Buftanbewiffenschaft" befan mi an bem Begriff "Buftand" berumbeutelt, ift nichts gebeffert ; bie Statiftit ber Bevöllerungien aung 2. B. hat ihre Bebeutung baburch, bag fie bie in ber Beit fortlaufende Reihenfolge bifet iceinungen, nicht nur ihren einmaligen "Buftand" nachweift, und abgefeben von biefer iden Befdränfung auf bas Gegenwärtige ober bas als gegenwärtig Angenommene, ift ja Zufinsen Eigenschaft jedes beliebigen Dbjects ; gerade baran aber, biefes Dbject fur bie Statiftif m bein men, find bie bisherigen Bemühungen gescheitert, und bie neuern Theorien haben esebenfom vermocht. Statiftit ift baber nichts mehr als bie Dethobologie einer von ben Raturmiffenf auf bie Gesellicaftowiffenschaft übertragenen Erforschungsweise; fie ift, wie Engelficaufti bas Inftrument ber inductiven Forfdung. 3hre Stellung im miffenfchaftlichen Soften it Logif, und es gereicht der beutschen Bhilosophie nicht zum Ruhm, daß fie in ber philosophi Erörterung ber inductiven Methode, insbesondere in Betreff ihrer Anwendung auf bie Gi icaftemiffenschaft, hinter ben von ihr über bie Uchfel angesehenen Franzofen und Engle zurudgeblieben ift. Schon Comte bat in feiner "Philosophie positive" bie auf bie "jociele anmenbbare Methobe ber Beobachtung ausführlich erörtert 14); neuerbings ift es in aute neter Beife von 3. Stuart Mill in feinem "Suftem ber Logit" 15) gefcheben.

Mit diesen kritischen Bemerkungen steben wir bereits inmitten der zweiten Grundi auf welche wir im Eingang binwiefen. Den Gegenfas berfelben gegen bie bisber bein Auffaffung ber beutichen Staatsgelehrten haben zunächft die Mathematifer, vor allen Out jur Geltung gebracht. Es war nicht bas politifche Intereffe, welches fie jur Beatbeit Statiftif antrich, fondern theils bas Beftreben, bie Allgemeingültigfeit bes mathematife weifes auch auf biefem Gebiet barguthun, theils juchte man bie von ber Schule ber Encolie überlieferte materialiftifche Beltanfcauung ju ftugen, indem man bie aus ber Statifut gebende, bem handelnden Individuum unbemußte äußere Befegmäßigfeit feiner Bandlunge bie Lehre von ber Billensfreiheit ins Relb führte. Gingen bod Boiffon und Argas, al borcet's Sufftapfen tretend, fo weit, die Buverläffigfeit richterlicher Urtheile nach ben Re Babricheinlichkeiterechnung bestimmen zu wollen. 17) Duetelet felbft bat fich von foiden treibungen fern gehalten. Er befinirt die Statiftif als die Biffenschaft, welche bie Geine Aufeinanderfolgens ber gesellichaftlichen Thatjachen aus analogen Bablenreihen ableiten Dufau (1840) unterscheidet fich von diefer Auffaffung taum in etwas mebr ale in be bruden; Moreau be Jonnes (1847) vermeibet es, von ftatiftifcen "Gefegen" ju rebet, nennt bie Statiftit bie Biffenfchaft ber in Bablen ausgebrudten gefellicaftlicen Thanat Auf bie Suftematif, welche ber Gefellichaftemiffenichaft als folder zu geben mare, gebal Schriftfteller nicht näher ein; fie ziehen alles berein, was eine Darftellung in Bablenaust zuläßt, und begnügen sich, wenn sie die Materien statistischer Untersuchungen durchgeben, einer äußerlichen Anordnung ber Gegenftande. In Ginem Buntte ftimmen fie alle übereinl nämlich, bağ die Sprache ber Statiftif die Bahl ift, und fie weifen bemgemäß alles, was biefe Fornt gebracht und zum Begenftande ber Rechnung gemacht werben tann, aus ben ber Statiftit aus; weniger einig find fie über bie Fragen, ob bie Statiftit als folde m Beobachtung auch Urfachen und Befete abzuleiten im Stande fei, ob fie überhaupt ein ibri thumliches Gebiet objectiver Erfenntniß befige und nicht vielmehr bie Theorie ber Stat eine methobologifde Anweifung zur Ausführung ftatiftifcher Unterfuchungen fich zu bei habe. 19) Benn wir oben biefe zweite Grundrichtung als bie formale ober method

getauft und in jungfter Beit 1861 von Bappaus in muftergultiger Beife bargestellt) gezogen; nicht als ein 3weig ber Statiftif, fonbern, wie fchon von Blato und Ariftoteles gefcheben it, Beftandtheil ber Gefellichaftemiffenschaft zu betrachten, und zwar geben wir ber Gintheilung Start bie Bopulationiftif als einen felbftanbigen 3meig ber Gefellfchaftemiffenschaft betrachtet, ben Bogut berjenigen Rofcher's, welcher fie im Spftem ber Rationaldfonomie unterbringt.

14) Bb. IV, S. 294 fg. Diefer Band ift 1838 gefchrieben. 15) Uberfest von Schlel (zweite Auflage, Braunschweig 1863), insbesondere Buch VI. And in popularen handbuch ber Logif (B. Gilbart, Logic for the million, fünfte Auflage, Londen 1857 fich G. 334 fg. ein Abichnitt "über bie Anwendung ber logifchen Runft auf bie Statiftif".

16) A. Duetelet ift Director ber Sternwarte in Bruffel ; feine wichtigsten Schriften ibr Buffind : Sur l'homme et du developpement de ses facultés (1835) ; Lettres sur la théorie de P babilités (1843); Du système social (1848).

17) Bild, Bolitifche Rechnungewiffenfchaft (Runchen 1862), 6. 64.

18) Abnlich Cherbuliez, in ber Beitfchrift für fcmeigerifche Statiftif (Jahrg. 1864), Rr. 1, 61

19) Bir burfen wol auch Engel (fruher Borfteber bes fachfifchen, jest bes prentifden G

## Statiftik

Fterifirten, fo geschah es beshalb, weil uns bas Aufgeben jebes materialen Inhalts ber ftit als die einfache Confequenz ber aufgestellten Boraussehung erscheint, daß die statistische Fuchung sich durch Anwendung der Jahl kennzeichne, und weil wir es für unmöglich halten, oftem der Gesellichaftswissenschaft biejenigen Materien unter einen gemeinfamen Gattungs= F zu bringen, welche bieser Untersuchungsweise zugänglich sind. Das biese formale Richtung

ben praktifchen Statiftikern unferer Zeit bie herrichenbe geworben ift, war für bie Bflege tatiftik von entschiedenem Rugen. Gerabe eine solche Auffaffung, welche nicht von vornherein Operationsgebiet ber Statiftik auf bestimmte Gegenstände einschränkte, führte bazu, daß bie ische Untersuchung auf Fragen anwendbar erfunden und wirklich angewendet wurde, welche auf rein rationalem Wege erörtert zu werden pflegten, ja daß man im Berlauf statistischer fuchungen erft auf Probleme aufmertsam wurde, beren Lösung eine wirkliche Bereicherung efellschaftswiffenschaft in fich schloß (fo auf populationistischem Gebiet).

Ran ftogt fic an ber einfeitigen Betonung bes Bablenausbruds als ber ftatiftifden Sprace. es fällt uns nicht ein behaupten zu wollen, bag in ber Babl ber gange Inhalt ber That= 1 ausgesprochen fei, mit welchen bie Statistif fich beschäftigt. Das blod Individuelle fann Begenstand ber Statistif fein ; ihr Erftes und Nachstes ift bas Busammenstellen einer en Anjahl von gleichartigen Thatfachen, und je schärfer die aus wissenschaftlicher Erkenntniß weds ber Untersuchung hervorgehende Unterfcheidung bes Gleichartigen und Ungleichen, m fo foliderer Grundlage fteht die ftatiftifche Arbeit. Die Statiftif hat es fomit nicht mit reten Bablen zu thun, fonbern bie Bablen erhalten ihre Bebeutung burch bie Thatfachen, e von ber Statiftif als qualitativ gleichartige vorausgesett find, und welche ebendeshalb 10ch ihrer Quantität nach bestimmt zu werden brauchen, fodag alfo bie Bahl nicht nur der jenbfte und verständlichfte, fondern der einzig richtige Ausbrud fur biefe Debraabl ber lität nach nicht unterschiedener Thatsachen ift. So fpricht der Mechanifer das Daß der be= iben Rraft, ber Chemiter bie Atomgewichte feiner Elemente auch in Bablen aus ; nur burch soulfemittel bes Bablens und Meffens ift eracte Forfdung überhaupt möglich, auf bem ber Gesellichaftswiffenschaft sowol wie auf bemjenigen ber Raturwiffenschaft. 20) Aller= I bleibt bie Statiftif nicht fteben bei bem blogen Conftatiren gleichzeitig vorhandener gleich= er Thatfachen, obwol auch icon bies allein, indem es uns 3. B. bie Glieberung einer Be= rung nach Geschlecht, Familienstand, Religion, Erwerbeständen u. bgl. barlegt, einen ändigen Berth baben tann. Die Statiftif findet überdies, indem fie ibre Beobachtung auf jiedene Zeiten ausdehnt (3. B. von Jahr zu Jahr die Geborenen, die Gestorbenen, die Ein= Ausgewanderten zählt), vielleicht icon darin eine gewiffe Regelmäßigkeit, noch mehr, wenn in Caufalitäteverhältniß zwijchen Reihen verschiedener Thatfachen vorausfegend, biefen mmenhang durch Ziehung von Proportionen zu erproben sucht. So z. B. halten wir es oabriceinlich, bag bobe Getreidepreife einen nachtheiligen Einflug auf bas Bacothum ber ifterung haben, ober bag Bolfsbilbung Berminderung ber Berbrechen nach fich ziehen muffe; a wir wiffen, daß theoretifche Schluffe fubjectiven Irrthumern unterworfen find, und fuchen n Jrrthum zu vermeiden und zu berichtigen, indem wir unsere Schlüffe als Hypothesen be= ten und beobachten, ob die vorausgesetten innern Beziehungen in ber Belt ber außern vinungen fich wirklich berausstellen. Alles, was an diefer Arbeit specifisch statistisch ist, ft an bie Babl an, aber bie Bergötterung ber Babl weisen wir baburch ab, bag wir bie 216= tateit ber Statiftif von ber Gefellicaftsmiffenicaft zugesteben. 21) Statiftifde Spielereien

au), zu ben Anhängern diefer Schule rechnen. In einem bekannten Auffat über Bevölkerungsif (Sächsische flatiftische Zeitschrift, Jahrg. 1855, S. 141) erklärt er sich wenigstens im speciellen ic auf diesen Zweig der Statistis für die von Guillard in seinem geistreichen Buche über Demoie (1856) aufgestellte Definition, das darunter die nach Jahl und Maß bestimmte Kenntnis der ichen, geistigen und statischen Beschaffenheit der Bevölkerung zu verstehen sei.

<sup>)) &</sup>quot;Im politischen haushalt wie bei Erforschungen von Naturerscheinungen find die Bahlen immer Entscheidende; fie find die letten unerbittlichen Richter in den vielbestrittenen Berhältniffen der tewirthschaft." Alerander von humboldt.

<sup>1)</sup> Dit Recht fpricht baher Fallati, a. a. D., §. 53, ber "abstracten" Statistif bie Befähigung ab, Bejege" ber Erscheinung barzulegen; sie gibt, sagt er, nur zuständliche Einheiten, welche, je res öbiger sie find, besto eher Ausbruck von innern Gesegen sein mögen. Die Thatsache 3. B., baß auf annliche 20 weibliche Geburten fommen, steht fast überall fest, aber ertlärt ist siejest nicht hin= mb; bie von Hofaler und Sabler gegebene Erflärung wenigstens, daß bie Ursache davon bas durchsttlich hobere Alter ber Manner bei ber Verheirathung sei, wird von competenter Seite (Professor lau) bestritten.

find bamit nachbrudlicher verurtheilt, als wenn man ihnen ben Berth eines Beitrage mi Gall berung eines gegebenen Buftandes zugesteht. Das übrigens biefe fogenannte mathematik Unficht bem afgdemischen Ratheber bie Berechtigung nicht bestreitet. Staatsfunde als eine bie bere Disciplin zu behandeln und bas ftatiftische Material hierzu als Sulfsmittel, gleichan bas Rnochengerufte bes gangen Baues zu benuten, brauchen wir taum beigufugen, unbes einleuchtenb, bag auch bie conftitutionellen Ginrichtungen eines Staats, fowje feine abministration und Juftiggesetzgebung mit in bie Staatsfunde geboren. Aber Gegenftand ber Statifit nicht biefe Regeln, nach welchen bie Befellichaft fich bewegen foll, fonbern bie Griceinungen Lebens felbft, welche nach biefen Borfcriften wirflich vor fich geben; wenn man baber bier ba bie Berzeichnung ber positiven Gefete und bie Angabe ihres Geltungsgebiets als "Geien ftatiftif" bezeichnet, fo ift viese Renntnig vielmehr ein Bestanbtbeil ber positiven Rectivisation und von ihr bem Statiftiker an die Hand zu geben, wenn er die praktischen Birkungen wa fegen unterfucen foll.

Statiftif ift uns bie Lehre und Runft ber Anwendung ber empirifden Bu achtung auf Thatjachen, welche bas praktische Intereffe ber menfolic Befellfchaft berühren.

Ebenfo viel Unflarheit als über ben Begriff ber Statiftif berricht über benjenigen bes tifchen Arithmetit. Wenn Stein 22) biefe lettere befinirt als bie Anmenbung ber Babride feitsrechnung auf die ftatiftischen Thatsachen, so gibt er ihr einen weit engern Umfreis, i Mathematiker zu thun gewohnt find. Allerdings fest die politische Arithmetik die C voraus, indem sie von diefer die Zahlen entnimmt, mit welchen sie rechnet, und so wie die fdeinlichkeitsrechnung bisjest behandelt wurde, fällt fie ihrem ganzen Umfang nach in bis tifche Arithmetit; aber abgesehen bavon befast fich biefe lestere auch noch mit ber Lofung matifcher Probleme ber Rechtswiffenschaft (g. B. ber Berechnung bes Interufuriun), Binfeszins= und Annuitätenberechnungen u. bgl. m. Man kann baher bie politische Arit carafterifiren als bie Unleitung zur Ausführung ber innerhalb ber Gefellicaftswife vorkommenden Berechnungen, und es wird von dem Grade mathematischer Bildung, weise Schriftsteller über politische Arithmetik bei feinen Lefern voraussegen barf, abhängen, 1 ben Bereich biefer Anleitung zu ziehen ift.

II. Gefcichte ber Statiftif. 23) Das Bedurfniß einer objectiv genauen Rennti Berhältniffe und Buftanbe im Staat ift fo alt, als bas Machbenten über ben Staat und w fete. Bekannt find die Bolksjählungen von Mofes und David; in dem der verfischen Ro unterworfenen jonischen Kleinafien ließ ber von Darius zum Satrapen eingesette Artup bie Abgaben auf Grundlage einer Landesvermeffung und barauf geftügter Taration bei befiges erheben ; auf einer febr boben Stufe ftand bie Ausbildung ber ftatiftijchen ganbel fcon frugzeitig bei ben Chinefen 24) und, wie une Prescott 25) berichtet bat, im Reich berpa fden Intas. Gerade große Reiche konnten bie Statiftif am wenigsten entbebren; insbe war es bas heerwefen und bie Finanzverwaltung, welche nur auf biefem Boben in On gebracht werben konnten. In dem in eine Menge fleiner Gemeinwefen zerfallenden Gri land ift daher die Statiftik von geringer Bedeutung gewesen, obwol z. B. in Athen und a Städten Bürgerregister gehalten und Bolfszählungen veranstaltet wurden und bie Gu fesgebung manche flatistische Aufnahme erforderte. Aber auch die ideale Richtung delg fchen Beiftes ftrebte einer Pflege ber Statiftif entgegen, mabrend ber nuchterne praktife ber Romer fie icon frühzeitig auf ben Nuten folcher Untersuchungen hingewiefen bet. \*) Verfassung bes Servius Tullius 3. B. sest einen hohen Grad statistischer Kenntnis 1988 🏙 voraus; Auguftus lieg burch D. Bipfanius Agrippa bas Romifche Reich vermeffen Rarten barftellen ; eine allgemeine Zählung der Bevölterung fand unter feiner Gerricait

<sup>22)</sup> A. a. D., S. 60; ebenfo Jonáf, a. a. D., S. 147 fg. 23) Bgl. befonders Fallati, S. 108 fg., und Schubert, Staatsfunde, Bb. 1, Abth. 1, S. 41 k 24) Nach dem 550 v. Chr. abgefaßten Buche Schufing hat der Kaifer Du 2042 v. Chr. and gemeine ftatistische Erhebung über den Buftand bes Acterbaues, die Induftrie und über die Gin feit einer jeden feiner Provinzen durchgeführt.

<sup>25)</sup> Geschichte ber Eroberung von Beru (Leipzig 1848), I, 42 fg.

<sup>26)</sup> In ber bem Salluft zugeschriebenen zweiten Epiftel an Gafar über bie romifche Steatment tung lieft man: "Mihi studium fuit adulescentulo rempublicam capessere, atque in et 🖤 scenda multam magnamque curam habui.... ut rempublicam domi militiaeque qu armis viris opulentia posset, cognitam haberem." Abalico Cicero de legibus, III, 18.

#### Statiftit

ef das Rationarium oder Breviarium imperii, eine Überficht der See- und Landmacht, der angen u. f. w., anfertigen. Unter ben fpåtern Raifern, namentlich feit Ronftantin, bat fich Aufbewahrung ber flatiftifcen Documente zu einem eigenen 3weig ber öffentlichen Bermals erweitert; bas Scrinium memoriae, welches bie Rarten, Bergeichniffe u. f. w. enthielt, als ber erfte Reim eines Statiftifden Bureau angeseben werden. Gin freilich mebr unterinetes Stud bavon, welches mit unfern mobernen "Staatsbanbbuchern" ober Staatstalenbern Hickleit hat, die "Notitia omnium dignitatum administrationumque" ift uns erhalten und Boding (1839) herausgegeben. 3m Mittelalter baben vorzüglich tie Araber ber Geowie und damit zusammenhängend ber Sammlung ftatiftifder Notizen großen Fleif zugebet (man nennt besonders El Rajubi, ber um bie Mitte bes 10., und Ebriff, ber am Ende 11. Jahrhunderts lebte, von Spätern Chalil=Ben=Schabin=el=Dhabiri im 15. Jahrhun= ١. Bei den driftlichen Rationen baben die vielfach ineinandergeschlungenen Rechtsverbält= an Grund und Boben bie Aufnahme von Befdreibungen bervorgerufen, welche theilmeife fcon auf Ausmeffungen beruhten und in fogenannten Urbarien niedergelegt find. Umfang= re Arbeiten biefer Art waren bas "Domesday-book" Bilhelm's bes Groberers (1086), inventarien bes hobenstaufen Friedrich U. über feine Kronguter auf Sicilien, bas burch r Rarl IV. aufgenommene Landbuch ber Rart Brandenburg und eines Theils von Schle-1. f. w. Baren biefe Arbeiten noch ausschließlich auf bie Renntniß bes eigenen Lanbes vtet, fo erwachte bagegen in den Benetianern wie vordem bei den Arabern, infolge ihrer auf uricung bes Belthandels gerichteten Bolitif bas Intereffe an der Erforschung fremder er. Die venetianische Diplomatie hatte ichon feit 1268 die Inftruction, alles Bemerkens= Je, was fie in fremden Ländern beobachtete, aufzuzeichnen und einzufenden, und man weiß, reichen Schat von gefcichtlichen und ftatiftifchen Auffchluffen bie moberne Siftoriographie, Rante, in biefen venetianifden Gefanbticaftsrelationen gefunden bat. 27) Der Römer cesco Sanfovino fobann fann als berjenige genannt werben, welcher bie politifche Statiftit er Geographie aussonderte; fein 1562 zuerft erschienenes Bert "Del governo et amminiione di diversi regni et republiche" foilbert von biefem Gefichtepuntt aus 20 verichiedene e und neuere Staaten. 28) Die in Deutschland renommirte Rosmographic Sebaftian tfter's (1544) und bas große franzöfische Wert von Bierre d'Avity (1621) hielten dagegen fest an bem Gesichtspunkt einer Universalbeschreibung, ebenso bie berühmten von Jan van geleiteten "Respublicae Blzevirianae" (1624-1640). Bolfegablungen und bie feit bem Jahrhundert allmählich eingeführten Kirchenbücher lieferten die erste Grundlage zu popula= iftifden Forføungen ; Bbilipp II. von Spanien begann eine ausführliche Sammlung flatifti= 1 Materials über Spanien anzulegen; in noch weiterm Gesichtstreife betrieb heinrich's IV. ier Minifter Sully bie Berbeischaffung ftatiftifcher Grundlagen ber öffentlichen Bermaltung; ar es, welcher ein eigenes Cabinet für Staats= und Ariegsangelegenheiten ju errichten beab= gte.

Die Einreihung der Statistif in dem Sinne, wie ihn später Achenwall bestimmte, in den emischen Unterricht beginnt in Deutschland schon 1660 durch Germann Conring, den bes eten Staatsrechtslehrer zu Helmstädt, obwol dem Namen Statistif allerdings erst Achenwall meinen Eingang verschaffte. Den seit dieser Zeit geführten Streit über Theorie und Systes ber Statistif haben wir bereits in seinen Grundzügen geschlichert ; wir begnügen uns daher, domente hervorzuheben, welche sür die praktischen Fortschritte der Statistif am sörderlichsten fen sind.

Statistische Erhebungen erfordern meist nicht nur einen bedeutenden Aufwand an Geld-In, sondern bedürfen auch der Stütze der öffentlichen Autorität, sodaß die Bemühungen delehrten nur wenig Frucht bringen können, wenn nicht der Staat die Bflege der Statistist e Hand nimmt. Dies geschah nun hauptsächlich durch die Anordnung von Bolkszählungen, senen wol auch amtliche Erhebungen anderer Art verbunden zu werden pflegten, sonn die Herausgabe von Staatshandbüchern (zuerst der "Almanac royal" von Frankreich, 3), die Anfertigung der Ein= und Ausfuhrtabellen, die Aufnahme specieller statistischer rsuchungen über Bolksbildung, Jahl der Processe und der Berbrechen, überhaupt durch zehr und mehr sich einbürgernde Braris, der Staatsverwaltung durch statistische Erhebun=

<sup>17)</sup> Auch von dem Florentiner Niccolo Macchiavelli befigen wir treffliche Relationen über feine matischen Missionen.

<sup>28)</sup> hierher gehören ferner von Giov. Botero, Relationi universali (1589).

gen Aufflärungen und eine fichere Grundlage ju geben und Reuerungen in ber Gefetering mit ftatiftifden nachweifen uber ben bisherigen Stand ber Dinge zu begleiten. Bom Ube m: ren babei die foftematifde Gebeimtbuerei, in welche man bie gange Staatsverwaltung einbite und woburd man bie werthvollften Materialen ber miffenschaftlichen Benutsung entree, n fobann bie Berfplitterung ber ftatiftijchen Erhebungen, welche jebes Dicafterium ber offentie Berwaltung nach feinem gerade fich fundgebenden Bedurfnig ohne Rudficht auf bie in an 3weigen ber Berwaltung gefammelten Materialien und ohne planmäßige Dronung eufin lief. England, ber erfte Staat, welcher bie Offentlichteit bes Staatsbaushalts als Gra anerfannte, bat icon im vorigen Jahrhundert die bedeutenbften flatiftifcen Leiftungen, liche fowol als Privatarbeiten, aufzuweifen; mas Privatarbeiten betrifft, fo wurde bie ful bung ber jogenannten volitijchen Arithmetit, insbesondere bie Anmenbung berfeben mil völferungemiffenschaft, begründet burch John Graunt (1666), Billiam Betty (1690) insbesondere Edmund Halley, der 1691 die nach ihm genannte Berechnung ver Mortalit (geftust auf Dr. Meumann's Registrirung ber Geburten und ber Lobesfälle in Brestan) öffentlichte. 29) In Deutschland war es wieder Schlöger, ber burch feinen "Briefwechfel" mi "Staatbangeigen" ber Beheimnißfrämerei mächtig entgegenwirfte und eine Fulle von poli Renntniffen und flatistischem Material zu Tage förderte; in Frankreich sobann brachber nifter Neder burch feinen "Compte rendu" von 1781 mit bem bisberigen Berfahren, u ber Frangofifchen Revolution tamen zuerft in Franfreich, bann auch in anbern Staaten ciellen Beitungen in Aufnahme. Alle Fortschritte constitutioneller Freiheiten, die Giufi und Befestigung landständischer Berfaffungen, Die Gefeges = und Budgetberathungen in ber Rammern und bie Beröffentlichung ber Rammerverhandlungen burch bie Lagebre waren ebenjo viele Förberungsmittel ber Statiftif. Der Berfplitterung fobann, mette babin in ben ftatiftifchen Erhebungen geberricht hatte, trat bie Schöpfung eigener Stat Bureaur entgegen (zuerft 1798 in Franfreich). Gerade in biefen Bureaur aber zeigte Mi Ungenügende jener ältern Auffaffung, welche Die Statiftit wie ein felbftandiges Sach bet bie Direction ber Erhebungen war nun allerdings eine einheitliche geworben, aber et fet ben Bureaur bie Fachmänner, um 3med und Bedeutung ber ftatiftifcen Arbeiten p bigen, und fo verlor man fich vielfach in eine finnlofe Tabellenreiterei, bie mit Recht ben (pott anheimfiel. 31) Belgien, welches überhaupt feit feiner Conftituirung bie Statiff aufopferndem Eifer pflegte, hat bas Berdienft, biefem Mangel in ber Organisation abgeholfen zu haben , daß es bie Leitung bes Statiftischen Bureau einer Gentralcommifient vertraute, welche aus Vertretern ber an bie Statiftit am häufigsten appellirenben Abni tionszweige und Facwissenschaften zusammengeset ift (1841). Sein Beispiel ift feithe einer Anzahl anderer Staaten befolgt worben (Breußen, Stalien, Spanien, Öfterreid). England besteht neben bem Amt des Generalregistrators ber Geburten, heirathen und A fälle, welches zugleich auch bie Bolfszählungen leitet und bem Ministerium bes Innen theilt ift , ein ftatiftisches Departement bes handelsamts. In Preußen ift feit furzem en ftifdes Seminar mit einjährigem Curfus mit bem Bureau in Verbindung geset.

Beschränkter in Bezug auf ben Umfang ihrer Thätigkeit als ber Staat find bie Bei welche sich die Beibringung und Bearbeitung statistigken Materials zur Aufgabe stelltm. Bebeutung solcher Bereine liegt unsers Erachtens wesentlich in den Anregungen, welche in mentlich ber officiellen Statistist verleihen, denn bei dem Mangel eines begrifflichen Baues ben verschiedenen Gegenständen, welche den statistischen Arbeiten zur Auswahl offen stehn, is es an einem eigentlichen Bereinigungspunkt zu gemensamen Birken. 32) Statistische Baues bestehen in England, Frankreich, Hamburg, Lübect, Frankfurt, seit Lurzem auch in Schweiz u. f. w.

<sup>29)</sup> Chamberlayne, The present state of England (2 28be., 1668), ift ber Borlaufer von Such großem Berf: The progress of the nation.

<sup>30)</sup> Das erste Beispiel einer officiellen Beröffentlichung folcher Berhanblungen find wol die me bem Langen Parlament 1641 in England herausgegebenen Diurnal occurencies in Parlament überhaupt über die Entwickelung diefer Art der Publicistift in England Erstine May, Constitution history, I, 414 fg. 31) So in Baiern unter Montgelas; das Statistische Bureau jahr mals etwa 60 Beamte und Angestellte!

<sup>32)</sup> Wer fich davon überzeugen will, braucht nur die bunte Musterfarte von Gegenständen wie sehen, welche fich in dem Journal of the statistical society of London behandelt finden. Auf parifer statistischen Gesellschaften von Frankreich und der Schweiz geben eigene Journale heunt

Eine Bereinigung ber amtlichen und ber Brivatstatistift bilden die feit 1853 flattgebabten mationalen ftatiftischen Congreffe. Sie verdanten ihre Entftehung einer Abrede, zu welcher tonboner Beltausftellung von 1851 Gelegenheit bot, und mit beren Ausführung Belgien33) aut murbe. 3hr 3med ift, fich gegenfeitig Runde zu geben von ben Fortichritten, welche Statiftif in jedem einzelnen Lande gemacht hat, und badurch einen Sporn zu wetteiferndem ben zu geben, und fobann burd Befprechung und Berftändigung über Gegenstände und führungsart ftatiftifcher Untersuchungen auf eine größere Gleichförmigkeit berfelben bingu= en, fobag bie ermittelten Thatfachen allgemein vergleichbar werden. Die Schwierigfeiten, e bie Bericiebenheit ber Formularien, ber Bablungsperioben, ber Bearbeitungs = und ffentlichungsmeifen, ber Dage, Gewichte und Münzen ber comparativen Statiftit entge= ellten, find unfaglich, bangen aber zu einem guten Theil mit fcmer zu befeitigenden gan= rtrichtungen und Sonderverhältniffen zufammen, fobag bie hierauf gerichteten Bemuhun= per ftatiftifchen Congreffe nur langfam Früchte tragen. Daß bas officielle Element bei Iben übermiegt, liegt in ber Natur ber Sache. 34) Auf ben Congreg von Bruffel find bie= en von Baris 1855, Bien 1857, London 1860 und Berlin 1863 gefolgt; ber am zulest unten Congreß gemachte Berfuch, burch Bezeichnung einer permanenten Commiffion ben treffen eine feftere Drganifation zu geben, ift vorläufig gescheitert. 35) Der nachfte Con= foll in Blorenz flattfinden.

Nach einem in Berlin gefaßten Beschluß sollten speciell für Deutschland periodische Bereini= en der Bertreter der amtlichen Statistik in den einzelnen Bundesstaaten eingerichtet werden; Degenstände dieser Conferenzen wurden bezeichnet: Bereinbarung über die Gegenstände icher Erhebungen, über die anzuwendenden Formulare, über den Zeitpunkt periodisch wie= hrender Erhebungen, über die Form der amtlichen Beröffentlichungen, über gegenseiti= Austausch ftatistischer Materialien.

III. Bebeutung ber Statiftif. Die Naturwiffenschaft unferer Tage verbantt ber An= sung ber inductiven Dethobe ihre Diebergeburt, ihre Erlöfung aus ben Phantasmen theo= der und philofophifder Mpftit. Die nämliche Berfpective bat fich burch bie Statiftit Die Gefellschaftswiffenschaft eröffnet, auf welchem Felde bie Berfahrenheit ber Meinun= und bie Billfur ber Spftemmacherei namentlich in unferm Jahrhundert ins Unenbliche achfen ift. Benn bie naturforfoung bie inductive Methode überschätt und über alle losophie ben Stab gebrochen hat, fo ift auf bem Gebiet ber Gesellichaftswiffenschaft eine e Einfeitigfeit weniger zu befürchten. Die Natur bleibt eine in fich zusammenhängende Ein= , wie auch bie Analytit ber Beobachtung fie in lauter Befonderung gertheilen mag; bie schliche Gesellschaft bagegen stellt icon in ihrer untersten, am nächten an bas blos Na= iche anschließenden Gestalt, in ber Ehe und Familie, eine geiftige Gemeinschaft bar und be zerfallen, wenn man fie in die einzelnen Factoren ihrer natürlichen Eriftenz auflöfen te. Bas wir auf biefem Felbe, von bem Boben ber Erfahrung ausgehend, ermitteln, manche Illufion, manche Berirrung unferer conftruirenden Phantafie zerftoren, aber es en Baufteine fein, bie wir erft bann verwendet haben, wenn wir fie ineinander eingefügt tum Ganzen gestaltet haben werben. Mühfelige Arbeit und ein weiter Beg liegt vor uns ; eine alte Rlage ber Statistifer, baß, an bem Umfang ihrer Arbeit gemeffen, die Refultate ig erscheinen. Aber bas barf nicht hindern, biefe Bahn zu betreten und bie Forschung auf rifchem Boben fo weit auszubehnen, als es bie aller Empirie gestedte Grenze gestattet.

Bas man gegen die Statistif eingewendet hat, trifft die stümperei, nicht die istif. Es ist wahr, das Ansehen, in welchem statistissche Nachweise, namentlich officielle en, bei einem großen Theil des Bublikums stehen, ist häusig falscher Schein, und der sacht gegen das "Eruppiren der Jahlen" hat oft guten Grund. Die statistischen Erhebun= zahen mit Vorurtheilen des Volks zu kämpfen, welche, da Geresaushebung und Steuer= ige die Zwecke der frühern administrativen Statistik waren, eine gewisse historische Berech= ng haben und nur, wie es neuerdings in vielen Staaten versucht worden ist, durch populäre

<sup>83)</sup> Außer Quetelet find von belgischen Statistiern besonders Heuschlung und Bisscher zu nennen. 34) Die Berhandlungen der vier ersten Congresse resumirt Engel, Compte rendu general des aux du congrès international de Berlin 1863.

<sup>35)</sup> Bas Engel zu ber richtigen Bemerfung veranlaßt: "Bei Fortbauer ber gegenwärtigen Juftänbe \* vom Congreß blos ber Nuten der perfönlichen Begegnung mit lieben Collegen und Freunden." ? Beschluffe des internationalen statistischen Congreffes zu Berlin, 1864, S. 20.)

Belehrung und, flatt durch polizeilichen Zwang, durch Appellation an die Einficht ber gehoben werben tonnen. 36) Die Arme, beren fich bie amtliche Statiftit bebienen mi fo zablreich, bag oft ungeschidte Berfzeuge fich barunter finden mogen, welche ibre Aufas fertig auffaffen und genug gethan zu haben glauben, wenn fie irgendeine Angabe, richtig ober erfunden fein, liefern. Die Statiftifden Bureaux felbit leiden mandmal m Ginfluß nationaler Borurtheile ober politifder Tenbengen ihrer Regierungen 37) unb | auch genöthigt, Luden bes Materials, welche fie aus Bieberholung ber Beobachtung au nicht bie Mittel haben, burd Suppositionen ober Babrideinlichteiterednung aus Noch aefährlicher umgarnen ben Laien überrafchenbe Berbinbungen, in welche geifter lititer ein zufälliges und momentanes Bufammentreffen verschiedener ftatiftijcher That bringen verfteben, um baraus Schluffe abzuleiten, welche eine methobifc fortgefeste ! tung fofort in ibr Nichts auflofen wurde. Benn ob allbem felbit Gelebrte wie Luder bie Statiftit in Bauld und Bogen verurtbeilten, fo barf uns bies in einer Beit, wo ei fuctige und verschlagene Politif die Biffenschaft nur als ihre Dagd ehrte, nicht vert Aber es ift feine eitle Uberhebung, wenn wir unferer Beit bas Berbienft zuschreiben, mehr und mehr jene Borurtheile besiegt, ber Dacht ber Biffenschaft fich beugt und bi liche Fruchtlofigfeit aller Berfuche, bie Bahrheit zu verschleiern, ertennt. Gelingt et Augenblid, unzuverläsfigen ober willfürlich gruppirten Bablen Gingang zu verschaffen, ben balb andere Ermittelungen folgen, welche zur Bloglegung bes gehlers Stoff liefern. vergeffe man nicht, bag Irrungen biefer Art, wenn fie von jeder ein großes Gebiet um und auf fo viele Gulfetrafte angewiefenen Beobachtung ungertrennlich find, boch viel ihre Berichtigung in fich felbft tragen, indem negative und positive Birtungen fich de gemicht halten. 38) So nothwendig als bei ber naturforfchung bie Berification ber 2 mente ift bei ftatiftifchen Arbeiten bie Rritit ber Quellen, und man ift ber officiel tiftit gegenüber zum Berbacht berechtigt, wenn fie nicht, wie bas in allen beffern i Beröffentlichungen geschieht, von bem bei ber Erhebung befolgten Berfahren offene fchaft gibt. Lieber eine Abbition, bie nicht ftimmt, lieber eine Lude, als ein funftlu fdiebfel, follte Grundfas jeber amtlichen Statiftif fein.

Rächt ber Bevölkerungslehre ift es bie Nationalöfonomie, welche von ber ftatifti terfucung ben ausgebehnteften Gebrauch macht und fich gleichfam auf Schritt und ! ihr begleiten läßt. Nichts ift natürlicher als biefe Berbindung. Bas bie Nationaloton Gefete nennt , barin fieht ber Unfundige nichts als Bufall, Billfur , regellofen Ramp habsucht ber Verkäufer und Rüchaltung ber Räufer; wenn auch philosophisches R auf bas Gesegrtige in diesem scheinbaren Chaos elementarischer Kräfte führte, so m eine von ber Erfdeinung felbft ausgebende Unalpje bingutommen, um ben übergeuge weis von bem Dafein einer bas "Suftem ber Beburfniffe" beherrichenden Drbnung ; Der Verbindung von beidem, von philosophischer Entwickelung und empirischer Anal bankt Abam Smith's nationalokonomisches Bert feine grundlegende Bebeutung. auch feither ber metaphyfifche hochmuth auf bas nationalokonomifche Gebiet geworfen ju bem feden Bort verftiegen bat, bag bei einem Biberfpruch zwifchen ben aus rei gefundenen Lehren des Mationaldtonomen und ben ftatiftifchen Thatfachen ber Irt Seite ber Statiftit liegen muffe, fo ift zu hoffen, bag bie intellectuelle Anarchie, a bie übrigen 3weige ber Gefellicaftemiffenfcaft franten , in ber Nationalofonomie ni zeln schlagen, sondern Raisonnement und Analyse der Thatsachen des wirthschaftliche

<sup>36)</sup> Je weiter bie Centralifation und die polizelliche Reglementirung getrieben wird, um fe reicher kann auch die amtliche Statistif sich gestalten. Jede officielle Bisbegierde ift alsdem reichender Grund, den Bürger dem Zwang einer neuen polizeilichen Controle zu unterwerfen. i intime Verwandtschaft zwischen polizeilicher Bevormundung und Statistif ist von furzem Bestu im gleichen Maße, wie man die Zügel der Autorität straffer anzieht, vermindert stich die Juse ber Angaben, welche man erhält. Welches Vertrauen umgibt nicht eine englische oder belgische und welches eine rufsische oder österreichische! Die Statistist muß die öffentliche Stimme fin mindeftens nicht gegen sich haben; schlt ihr diese Grundlage, so fann alles Entfalten von ö Gewalt den Mangel nicht erfegen.

<sup>37)</sup> Dies ift 3. B. der Fall gewefen bei deu officiellen Angaben über die Angahl der Provi Frankreich. Bgl. Kolb, handbuch der vergleichenden Statiskik (dritte Auslage, Leipzig 1863).

<sup>38)</sup> Bir behaupten bies teineswegs als allgemein gültigen Say. Es mag 3. B. richtig fen. ein langjähriger Dirigent der englischen Bollezählungen behauptete, die Frauen burchschninlich zu niebrig angeben.

ichem Schritt vorwärts gehen werben. 89) Allerdings aber ift gerade von Nationalökonoie Statistif am meisten misbraucht worden; die Theorie, welche man sich in der Studirausgesponnen hatte, follte als die einzig wahre und unfehlbare nachgewiesen werden, und atiftifde "Thatface", mochte fie auch unzuverläffig ober ein ganz ausnahmsweifes Greigniß war genehm, wenn fie zu einem Beleg zugestutt werben konnte, mabrend es ebenjo bewar, was zum angenommenen Dogma nicht vaßte, zu ignoriren. Die nationalöfono= e Statiftit bat besbalb vielfach einen blos fragmentarifcen Charafter ober ift völlig unher Art, insbesonbere in bem Durcheinanderwerfen verschiedener Geschichtsperioden; soll ne Statiftif eine umfaffende Reform bewirten, fo nuß fie auf feftere Fuße gestellt werden, iett im allgemeinen ber gall ift. Bill bie nationalofonomie auf bem Boben ber realen bleiben, fo bedarf fie aleichfam einer biftorifden Buchbaltung ber voltewirthfcaftlichen änge; bie gewöhnliche Geschichtschung genügt ihr nicht, fie muß fo, wie ihr Special= ffe es verlangt, bie volfewirthichaftliche Statiftit einer jeben Periobe reconftruiren und : Sand diefer Ertenntnig ermitteln, welches die bleibenden, welches die wechfelnden Fac= ber Erscheinungen find. Ein betanntes Mufter und Borbild einer folden ftatiftischen Be= ung ber Geschichte vollswirthschaftlicher Borgange ift bie "Geschichte ber Breife" von Loofe tewmarch (ins Deutsche überfest von Afber).

dit nicht bessern Recht als die nationalökonomischen Doctrinäre haben diejenigen die itif verurtheilt, welche bas willfürliche, aus voraussehungelofer Spontaneität hervorge= Eingreifen, fei es bes gottlichen, fei es bes menfchlichen Billens zum Edpfeiler ihrer phylik gemacht haben. Treffend hat icon ber verftorbene Bring Albert in feiner Rebe gur rung bes Statiftifchen Congreffes in Lonbon (1860) barauf erwidert : "Bard bie Macht 6 zerftört ober vermindert durch die Entbedung der Thatsache, daß die Erde 365 Umdre= n um bie Sonne zu machen hat; das während biefer Beriode ber Mond breizehnmal wech= bağ Ebbe und Flut alle feche Stunden ändern; bağ 106 Knaben auf 100 Mädchen ge= werben ? Dber ift ber Denich barum weniger frei in feinen handlungen, weil man ge= n bat, daß eine Generation nur 30 Jahre dauert, ober weil man jedes Jahr die gleiche il Briefe ohne Abreffe auf die Boft legt? Aber unfere statistische Biffenschaft fagt nicht il, bağ es fo fein muffe; fie conftatirt nur, bağ es fo gewefen ift, und überläßt es bem Ra= ifder ober bem Nationalotonomen, die Folgerung baraus zu ziehen; fie constatirt bie rfceinlichteit, bag nach ber Anzahl ber Fälle, in benen es fo gemefen ift, es auch fünftig 1 wird, folange bie nämlichen Urfachen fortwirken." Fügen wir hinzu, daß jene Bor= na von einem nach willfürlichen Ginfällen bie Belt regierenden Gott bie robefte Form ift, lder bas religiofe Bewußtfein auftritt, und bag bie auf dem Boben bes 3bealismus ftehende fophie felbft bie Freiheit der Billfür, mit welcher bie aus ftatiftifchen Untersuchungen fich ende Gefegmäßigkeit unferer handlungen im Biberfpruch zu fteben icheint, für eine fub= e Laufoung ertlart. "Der gewöhnliche Menfof", fagt z. B. Gegel ("Rechtsphilofopbie", ), "glaubt frei zu fein, wenn ihm willfurlich zu handeln erlaubt ift, aber gerade in ber ur liegt, bağ er nicht frei ift. Wenn ich bagegen bas Vernünftige will, fo handele ich us particulares Individuum, fondern nach den Begriffen der Sittlichkeit überhaupt." Mit n Borten: bas einzelne Individuum ift nicht frei, aber die fittliche Gandlung ift frei. bings hat fich Budle in feiner geiftvollen "Gefcichte ber europäifchen Civilifation" auf die Rif berufen, um ben Factor Billensfreiheit aus ber Geschichte auszuftreichen. Sir Corn= jewis 40) hat ihm erwidert: "Wir behaupten, daß die Sähigkeit, ein allgemeines Re= porberzusagen, zusammen bestehen kann mit absoluter Unfabigkeit, Das Berhalten einer mten Perfon unter gegebenen Umftanben vorherzufagen, und fomit mit ber Exiftenz bes Billens, felbft wenn freier Bille Unregelmäßigkeit bes Banbelns in fich folieft. Benn Bille überhaupt eriftirt, fo fann er unter teinen Umftanden mehr Berwirrung in ftati= Berechnungen bringen als irgendeine andere Urfache, beren Birten und Ratur wir nicht Wenn die Frage, ob ein Mann einen andern ermorben werde ober nicht, durch Wür= n. nticieben wurde, fo ware die Ungewißheit, ob der Mord flattfinden werde, genau ebenso

<sup>))</sup> Der entschiedenste Protest gegen diese Wieberauferweckung eines scholastischen Dogmatismus in ationalöfonomie, welchen aus der Philosophie Kant's Kritif der reinen Bernunst ausgetrieben hat, n Comte, a. a. D., S. 193—204, ausgesprochen worden.

<sup>0)</sup> Bon ihm rührt, foviel wir wiffen, bie Kritif über Budle's Berte im Edinburgh Review 107, April 1858, G. 465) her, welcher wir Obiges entnehmen.

Rapoleon 1. hat den Werth der Statistif in dem prägnanten Ausbruck anerfannt "le budget des choses". Er dachte fich als den Mann, welcher dieses Budget aus innerhalb deffelben seinen eigenen Willen zur Geltung bringt. Goethe, seine mehr plative Richtung in solchen Dingen charafterissirend, hat von der Statistis bemerkt: "I oft, Jahlen regieren die Welt; das aber ist gewiß, Jahlen zeigen, wie sie regiert wirt jenigen vor allem, welche an dem Regieren activen Antheil nehmen, wiffen nicht, wel ober unterlassen, welche an bem Regieren activen Matheil nehmen, wissen und beamte namentlich, von welchen heutzutage kaum Einer mit statistischen Anforderungen bleiben wird, son welchen heutzutage kaum Einer mit statistischen Anforderungen bleiben wird, sollten schwährend ihrer Studienzelt praktische Fertigkeit in statistischen und Einblick in das Getriebe Statistischer Bureaur verschaften fönnen und zu diesen ( in Preußen ein statistisches Seminar mit dem Bureau verbunden sein.

IV. Verfahren bei statistischen Untersuchungen. Rur in seltenn reicht die eigene Ersahrung des Beobachters hin zur Feststellung einer statistischen Ih reihe, obwol es manche Beispiele gibt, wo durch eine sinnreiche Combination selbst i zelbetrachtung zur Grundlage einer approximativen Schäung gemacht wurde. So sch Macartney auf einer Gesandtschaftsreise nach Veting an einem Salzhausen, welcher u sage ber Mandarinen dem Vorrath für einen Jahresverbrauch des chinesischen Reichs g die Bevölkerung bestellten annähernd richtig auf 330 Millionen; so machte Necker 178 dem er auf einem sehr kleinen Theil des französsisches ermittelt hatte, das die nerzahl 25% mal so start sei als die Anzahl ber in einem Jahre Geborenen, einen R aus der Geburtenzahl in ganz Frankreich auf die Einwohnerzahl; wie spätere Zählum ten, hatte er auf diese Weise die Bevölkerung um etwa 6 Millionen oder 20 niedrig angeschlagen.

Die Regel ift, daß statistische Erhebungen, und zwar meist mit officiellem Charaf anstaltet werben, und es bilden diese Erhebungen bald einen bleibenden Zweig der H Berwaltung, bald werden nie nur von Zeit zu Zeit zu bestimmten Zwecken veranstaltet

1) Regelmäßige Erhebungen. Dabin geboren bie Civilftanberegifter, be rung früher meift ben Geiftlichen oblag, jest bagegen mehr und mehr weltlichen Beam tragen wirb. Sie find die Grundlage ber ftatiftifden Bufammenftellungen über bie E ber Bevölkerung (Geburten, Beirathen, Tobesfälle), und in Berbindung mit ben f lungen, ber Berechnung von Sterblichfeitstabellen. Bon besonderer Bichtigfeit ift abgesonderte Berzeichnung ber Tobtgeborenen, bie Angabe bes Geichlechts ber Gebor Gestorbenen, des Lebensberufs und der Tobesurfachen bei Gestorbenen, des Alter Berheirathenden und ber Geftorbenen, bie gleichförmige Benennung ber Tobesurfal bie Civilftanberegifter follten fich Bevolferungsregifter ber Gemeinden anschließen, a jur Controle über bie Ein = und Auswanderungen ; für die Auswanderung in ein fren find über bie Biele ber Auswanderer und über ihre Bermogensverbaltniffe Regifter n Ferner gehören zu ben regelmäßigen Erhebungen bas Ratafter, aus welchem, auf It tion und geometrifche Bermeffung gegründet, bas Areal ber Grunbftude, bie Befige niffe, ber Bebäudeftand, Die Gulturarten, ber Ertrag, Die Grundlaften und om schulden ersichtlich fein und alle Anderungen nachgetragen fein follen. Endlich führt f 3weig ber öffentlichen Berwaltung Controlen, welche zu ftatiftifchen Bufammenftellun nen tonnen; jo besonders bie Gerichte, bie Strafanftalten, die Armenpflegen, bie 30 tung, bie Steuerverwaltung, bie Militarbeborben u. f. m. 42)

<sup>41)</sup> Bir tonnen diese wesentlich philosophische Frage hier nur beiläufig erwähnen; gener juchungen darüber finden fich in Mill's Logit, 11, 53 fg. u. 439 fg., der deutschen Uberfehme, Bagner, Die Gesemäßigkeit in den scheindar willfürlichen menschlichen handlungen von Ge der Statiftif (hamburg 1865), Thi. I.

<sup>42)</sup> So liefern die Rechenschaftsberichte, welche die schweizer Regierungen (Bund und Gatt lich an ihre Committenten zu erstatten haben, und welche (Uri und Obwalden ausgenommen) wi

### Statiftik

1) Von ben periobischen Erhebung en find bie wichtigsten bie Boltstählungen, welche dem Anfang bieses Jahrhunderts, nach dem Borgang Englands und Nordamerikas, in usbeftimmten Berioben (meift von zehn zu gebn, im Deutschen Bollverein von brei zu brei en) wiederholt zu werben pflegen. Der Umfang ber Angaben, welche man bei diefen Baben ber Bevölkerung fammelte, ift immer mehr ausgebebnt worben; gleichzeitig war man immer größere Bervollfommnung ber Methode bedacht, von deren beutiger Ausbildung efondere eine Denfichrift Engel's Zeugnif ablegt. 43) Die Bablungsregifter enthalten genlich bie Rubriten : Name und Borname ber gezählten Berfon ; Gefchlecht; Alter; Fami= land; Geburtsort; heimats = und Niederlaffungsverhältniffe; Religion; Sprache; Blinde Laubstumme ; Beruf und Gewerbe ; Anzahl ber Bohngebäude und ber bewohnten Räum= iten. Gleichzeitigkeit ber Aufnahme, Bermeihung von Beglaffungen und mehrfachen Gin= ingen, Betheiligung der Familienhäupter an der Zählung find Grundbedingungen der wigkeit einer Bolkszählung. Die Bolkszählungen gaben überdies Anlaß zu damit in Ber= ing ftehenden Erhebungen, fo in Sachsen bei ber von Engel geleiteten Boltszählung von , zur Aufnahme einer Brobuctions = und Confuntionsstatistif und wol am umfangreich= n den Bereinigten Staaten. 44) Beniger regelmäßig pflegen Biebzählungen abgehalten zu n, und sogenannte "Enquêten" vollends werden nur veranstaltet, wenn sich ein specielles rfnis fundgibt. Bekannt find besonders die varlamentarischen Enguêten in England, wo stersuchende Commiffion mit ber Gewalt, Berfonen unter Gibespflicht als Beugen abzu= , bekleidet zu werden pflegt.

Jei allen statistischen Erhebungen fann man die Borbereitung, die Ausführung und die rbeitung unterscheiden. Der wichtigfte Theil ber Arbeit ift ber zuerft genannte , namentlich ntwerfung der Formularien, wobei es hauptfächlich ankommt auf vollständige Erreichung viffenschaftlichen 3mede, Rlarheit und leichte Benusbarteit, Anfolug an frühere Er= igen und folde in andern Ländern; wir brauchen taum beizufügen, das diefe lettern Ruda aber bem Forticritt befferer Einsicht unterzuordnen find, also um der Bergleichbarkeit rühern und andern Erhebungen willen veraltete ungenügende Anordnungen nicht bei= ... ten werben follen. Abminifiratives Gefdid bebarf es zur Leitung ber ausführenden Arbeit, elcher im Intereffe ber Gleichförmigkeit alles Detail genau zu regeln und mit aller Energie ünktlicher Befolgung der Inftructionen für die ausführenden Beamten und Angestellten ihalten ift. Bei ber Ausarbeitung endlich wird, nachdem eine vorläufige Berification ber und eingegangenen Liften u. f. w. ftattgefunden hat, die Berbindung der einlaßlichen Brü= bes Materials mit der Condensirung deffelben in das zusammenfaffende Formular, welches Schema ber erften Beröffentlichung bient, von Rugen fein; in ber Regel werben verschie= Combinationen ber Bearbeitung möglich 45) und fucceffive vorzunehmen fein. Ein Saupt= Buntt bei amtlichen Beröffentlichungen ftatiftifcher Erhebungen muß fein, biefelben fo nichten, bağ fie für jebe wiffenschaftliche Benutzung fich eignen und nicht von ercluftven ftspunkten ober gar von Lieblingsmarotten influenzirt werben.

Die Form ber amtlichen statistischen Beröffentlichungen ift wefentlich die tabellarische. Die dische Labelle gibt in condensitter Form die Jahlen unmittelbar wieder, und es leuchtet ein, um Abditionsschler zu vermelden, die Summirungen wiederholt verificirt werden muffen. Labelle gewinnt an Übersichtlichkeit, wenn die Summen in Verhältnißzahlen ausgesprochen in können, deren gewöhnlichste Art das Verhältniß einer statistischen Bahl zur Einwohner= des Landes und die Reduction mehrerer zusammengehöriger Factoren auf Procentzahlen und zu deren rascher Verchnung die Logarithmentaseln gute Dienste leisten. Ebenso it es häufig vor, daß, um den Durchschnittswerth einer mehrsach bestimmten Größe zu

n, ein reiches statistisches Material; leider ift, insoweit es die Cantone betrifft, noch wenig ges n, um eine gleichsormige Anordnung in diesen Berichten zu erzielen. 3) Die Methoden der Bollszählung (Berlin 1861). Der Verfasser bieses Auffases barf wol neben

<sup>3)</sup> Die Methoden der Bolfszählung (Berlin 1861). Der Verfasser bieses Auffases darf wol neben rbeit Engel's auch noch an seine, der eidgenöfsischen Bolfszählung von 1860 zu Grunde gelegten Interungen zum Formular der Bolfszählung" und die Berichterstattung über das Ergebniß dieser ung erinnern. (Amtliche Herausgade der eidgenöfsischen Bolfszählung, S. 5 fg. u. S. 111 fg.)

<sup>(1)</sup> Für ben Census von 1860 wurden dasselbst 6 Formulare ausgestüllt: 1) freie Bewohner; Stlaven; 3) Mortalitätsstatistis; 4) Agricultur; 5) Industrie; 6) gesellschaftliche Statistist wern und Abgaben, Schulwesen, Bibliotheten, Zeitungen und Zeitschriften, Kirchen, Zahl und Fhaltstosten der Armen, Berbrechen, Arbeitslöhne). Bgl. Eighth Consus, Instructions to United Marshals etc. (Wasshington 1860).

beftimmen, bas arithmetische Mittel gezogen und ber Tabelle beigefägt wird. Den! find die zum Verständniß nöthigen Erläuterungen beizugeben; zwertmäßig ift es, in ei leitung den Mechanismus der ganzen Erhebung zu schlichern und die wichtigsten Resul felben in Form einer Beschreibung zusammenzustellen. Nicht immer ist freilich diese tab Anordnung möglich, so z. B. bei Berichten der handelskammern über handel und 3 ber landwirthschaftlichen Vereine und Stellen über Stand und Gang der Landwirthscha solche Berichte nicht nach einem gleichartigen Schema gearbeitet find und katt der Jahlen mensassen, was der Jahlenausdruck in abstracter Beise wiedergibt; sie bezeichnet z. B. au lage der Landestarte gleichartige Verhältnisse wich geurgen, durch Schattirung, durch Fe ftellt die wahrscharte gleichartige Berhältnisse durch und Gurven, durch Schattirung, durch Fe geichnung verdienen, was die graphische Darstellungsweise betrifft, die Publicationen nemart, Österreich und ben Bereinigten Staaten. 47)

Nur in geringent Maße kann die amtliche Statistik Angaden benutzen, welche nich ciell gesammelten Materialien sich sinden, und besondere Borsicht ist hier in Bezu Brüfung der Zuverlässigkeit geboten. Eine ziemliche Garantle hiersür bietet indes staatliche Aussicht, bald die Öffentlichkeit; so bei Privateisenbahnen, Actiengeseulichafte kaatliche Aussicht, bald die Öffentlichkeit; so bei Privateisenbahnen, Actiengeseulichafte kaatliche Aussicht, bald die Öffentlichkeit; so bei Privateisenbahnen, Actiengeseulichaften taffen, Banken und Creditinstituten, Bersicherungsanstalten, Genoffenschaften; die Intereffe solcher Unternehmungen kommt meist der amtlichen Statistik entgegen und der letztern die Durchsührung ihrer Bunsche in Bezug auf Befolgung gleichmäßiger i rien und Einhaltung der nämlichen Erhebungsperioden.<sup>48</sup>)

Bu einem Mehrern als zur Bearbeitung und Kundgebung des Materials ift die Statistift ber Biffenschaft und ben praktischen Anforderungen ber öffentlichen Berma genüber nicht gehalten , und fie wird, wenn fie wenigstens ihrer nachften Aufgabe geret will, fich manchmal gegen weiter gebende Aufträge von feiten anderer Abminiftratie wehren muffen. Aber nichts fteht entgegen, bag fie, wenn Beit und Rrafte ausreich Thatiakeitskreis erweitere und fich mit der Verwertbung ihres Materials zu wiffenst und prattijch = politifchen 3weden felbft befaffe, wie bies 3. B. feit 1843 in bem "Bi la Commission centrale de statistique" burch bie belgifden Statiftifer, und jobi Engel, fruher in ber Sachfifden, jest in ber Preußifden ftatiftifden Beitidrift, gefdet Dem Brivatstatistifer bleibt kaum etwas anderes übrig, als auf Grundlage bes amtli terials weiter ju bauen; was er aus andern Duellen entnimmt, etwa aus Beitungt Privatmittheilungen u. f. w., ift meift zu fragmentarischer Art und zu wenig documer fruchibringend verwendet werben zu tonnen. Das gelb, welches bem Privatftatift bleibt, ift auch jo noch umfaffend genug: Berechnungen, bie in ben Bereich ber ! Arithmetik fallen, neue Zusammenstellungen und Folgerungen, und gang besondert dungen zwijchen ben flatiftifchen Ergebniffen verschiedener Beiten, verschiedener gan fciebener Begenden, verfdiebener Bewohnungsarten (Stadt und Land) bieten fomol berrichend mathematifcen wie bem politifc=focialen Intereffe reichen und immer neuen

<sup>45)</sup> Die erste Jusammenstellung ber Resultate einer Bolfsgählung 3. B. wird feine Ann auf Fragen wie: welchen Staaten gehören die Ausländer an? welcher Confession? wie viel ! wie viel Berheirathete find unter ihnen? u. f. w.

<sup>46)</sup> Cherbuliez, a. a. D., S. 9, irrt, wenn er bie Linearzeichnung als für fucceffire Ihat Colorirung für gleichzeitige bestimmt. In bem trefflichen banischen statistischen Labellenwerf binbet eine Curve die Ortichaften von gleicher Dichtigkeit ber Bevölkerung, ahnlich wie auf om Rarten die Isothermen, Isochimenen u. f. w. 47) Das Technische hiervon gehört in die Chartographie. In äußerst zweckmäßiger und

<sup>47)</sup> Das Technische hiervon gehört in die Chartographie. In äußerft zweckmäßiger und ; voller Beise ift dieselbe benutt in den Kärtchen, welche den in Gotha bei Juftus Berthes en Bevölferungsübersichten (Frankreich von M. Block, Ofterreich von A. Ficker u. f. w.) beigegeb

<sup>48)</sup> Die vollftanbigste Statiftif derfelben befist unfere Biffens die Schweiz; fie ift burd Spyri in Altftätten (Burich) gefammelt und vom eidgendffifchen Statiftischen Bureau beru (1864). In England erscheint alljährlich ein Barlamentsbericht über bie Actiengesellichsfu stock companies).

<sup>49)</sup> Das man auf diefe Beife ber anscheinend fo trodenen Statistif auch im größeren f Eingang verschaffen tann, beweist ber Umstand, das biefe lettere Zeitschrift über 4000 Monnen

<sup>50)</sup> Mit Unrecht nennt man bie vergleichende Methode die ,,ethnographische". Es ift ein mi Berdienft Busching's (1758), ber Land für Land sondernden Darstellungsweise der sogenannten Universitätsstatistik (Conring, Achenwall u. f. w.) die ethnographische, welche allgemeine Och in einer Bergleichung der bekannten Daten aus allen Läubern darstellte, an die Seite gespit

• Klippen, welche für bie Brivatstatistist befonders gefährlich werden, find mangelnde Kritif Materials, mit welchem fie arbeitet, insbesondere in Bezug auf die Bergleichbarkeit der ummengruppirten Jahlen; allzu beschränfter Umfang der Thatsachen, welche sie zu ihren >lußfolgerungen zu hülfe nimmt; voreilige Annahme eines, sei es nur zufälligen, sei es in nicht hinreichend in seinen einzelnen Elementen analystrien Jusanmenhangs unter den atsachen. Mehr als für andere wissenschaftliche Beschäftigungen gilt hier der Spruch, daß bie Übung den Meister macht.

Eine eigene und fehr üble Gattung ift die Verlegenheitsstatistif. Irgendwo hat einmal endjemand eine Vermuthung oder gar nur einen Einfall geäußert über die Größe eines dis din noch nicht statistisch ermittelten Verhältnisses; wenn sie nicht schon von einer Autorität umt, so wird eine solche Schäzung zur Autorität dadurch, daß sie der Verlegenheit, wie neiner lebhaft empfundenen Lücke der statistischen Kenntnis abhelsen könne, vorläusig einen dweg zeigt, und hat einmal der erste keck zugegriffen, so geht der Fund von hand zu hand. i man überall, wo man sich auf solche Schäzungen beruft, mit Mistrauen gewappnet; in von 100 Fällen verdienen statistist.

V. heutiger Juftand der Statistif. Die Leistungen ber Privatstatistift find, in= eit es den Streit über die statistische Theorie betrifft, bereits im Bisherigen beruchschichtigt den, und insoweit sie die statistische Bearbeitung einzelner Gegenstände sich zur Aufgabe ben, im Jusammenhang mit den betreffenden Zweigen der Gesellschaftswiffenschaft zu schlit (so auch die Arbeiten im Fach der Bevölkerungsstatistift im Jusammenhang mit der Beerungswiffenschaft). Was die Leistungen der amtlichen Statistift anbetrifft, so können er die recht verdienstliche Übersicht in der "Gegenwart" (Leipzig 1852, VII, 664 fa.),

R. von Dohl's Notizen in feiner "Geschichte und Literatur ber Staatswiffenschaften" 58, III, 691 fg.) auf bibliographifde Bollftändigfeit Anfpruch machen; bei letterm find iche, felbft recht wichtige Erfceinungen übergangen. Stellt man fich die Unfgabe fo um= nd, bag bie Literatur ber amtlichen Statiftit alle officiellen Beröffentlichungen ftatiftischen alts in fich begreifen foll, fo ift ein Brivatgelehrter, auch wenn er über alles in den Buch= Del gelangende Material verfügen könnte, gar nicht im Stande, für zu löfen; denn felbft die Ben Bublicationen ber Statiftifchen Bureaux werben nicht in ben Buchhandel gegeben, Dern find blos auf amtlichem Bege ober burch Austausch unter ben verschiedenen Bureaur Eltlich, vollends aber eine Katalogistrung der unendlichen Menge sonstiger parlamentarischer, uiniftrativer u. f. m. Documente und Berichte, welche mehr ober weniger ftatiftifchen Inhalts », läßt fich nur in dem Lande felbft ausführen, in welchem bieje Urbeiten gebruckt werden. in verfolge in einer englischen Beitung bie Lifte ber "Parliamontary papers", ober man febe Berzeichniß ber in einem einzigen Jahre für ben norbameritanifden Cougreg gebruckten Do= sente nach, fo wird man nich fofort überzeugen, daß nur burch Vereinigung aller Statifti= \*n Bureaux eine vollständige internationale Bibliographie der statistischen Bublicationen ründet und fortgeführt werben könnte! Leider ift ein barauf abzielender Borfchlag Engel's t dem ganzen Project einer Reorganisation ber Statistischen Congresse in Berlin 1863 ver= shen worben, hoffentlich nicht (obwol bas im Sinne mancher gelegen haben mag) ad cadas Graecas.

Für uns ift es eine ichon durch die Beschränktheit des uns angewiesenen Raums gebotene **Cficht**, aus der hiernach folgenden bibliographischen Übersicht der amtlichen Statistift alles **Julassen**, was nicht von den Statistischen Bureaur (Commissionen, in Frankfurt a. M. ein) herrührt, wobei wir uns allerdings dem Nachtheil aussegen, daß diejenigen Länder urz kommen, in welchen viele statistische Beröffentlichungen von andern Stellen als von tistischen Bureaur ausgehen (so z. B. Portugal, die Schweiz). Sodann aber wiederholen sich er jüngsten Zeit die Zählungen und sonstigen statistischen Werben von die ruberholen sich en zwischenzäumen, und bei der Beröffentlichung vor erhebungen in verhältnismäßig en Zwischenzäumen, und bei der Beröffentlichung derselben werden die frühern Ergebnisse lichnen Bücher (z. B. G. F. Rolb's "handbuch der vergleichenden Statistis", vierte Auflage, »Jag 1865) übergegangen. Wir verzichten baher im Fernern auf eine Berzeichnung der

<sup>&</sup>quot; mit biefer Bergleichung von Land zu Land tann die Statistif sich nicht begnügen. Rolb hat in seinen **Lönch der Statistif zuerst. die einzelnen Staaten** gesondert behandelt und sodann "allgemeine überben" und "allgemeine m

ältern Literatur und mablen im allgemeinen als Ausgangspunkt das Jahr 1858, in wigen Mohl's angeführte Übersicht erschien. Die Provinzial= und Localstatistiken endlich, jo bei wiffenschaftliches Intereffe sie auch häufig darbieten mögen (namentlich die Statistik vorgen Städte London, Baris, Berlin u. f. w.), müffen wir ebenfalls ausschließen, wesenlich seine neil sie entweder Privatarbeiten oder von Provinzial= oder Localbehörden uur nebenbei aus fertigte Zusammenstellungen sind.

Baben. "Beiträge zur Statiftik ber innern Verwaltung bes Großherzogthums Baw (16 hefte, Rarlsruhe 1855—63; von R. Diez). R. Diez, "Die Gewerbe im Großherzog thum Baben" (Karlsruhe 1863).

Baiern. (von hermann) "Beiträge zur Statistif bes Königreichs Baiern" (12 5in München 1850—64). "Bevölferung und Gewerbe bes Königreichs Baiern nach ber Ausun von 1861" (München 1862). "Die Bewegung ber Bevölferung im Königreich Baiern um fünf Jahren 1857/58—1861/62, mit Rücklicken auf die 22 Jahre 1835/36—1855/86 (München 1863).

Belgien. "Documents statistiques publiés par le Département de l'Intérieur and concours de la Commission centrale de statistique" (Brüffel 1857 — 63), Bb. I— "Population; Recensement général du 31 Dec. 1856" (Brüffel 1861). "Bullein Commission centrale de statistique" (1843 — 60), Bb. I—VIII. Die burch föniglich fchließung vom 17. Upril 1860 anbefohlene Fortfetung des "Exposé général de la sin du Royaume pour la période décennale de 1851—60" ("Statistique générale de la Bar ift unfers Wiffens noch nicht erschienen. Die "Exposés de la situation administrative neuf provinces de la Belgique" werben vermuthlich alljährlich veröffentlicht.

Bremen. Alljährlich erscheint, von der Behörde für Handelsstatistif zusammengen. die "Labellarische Übersicht des bremischen Handels". "Zur Statistift des bremischen Staat, wausgegeben von provisorischen Bureau für die Staatsstatistift" (Bremen 1862).

Danemark (mit Schleswig-Holftein). "Statistisches Labellenwerk", herausgegebnic bem Statistischen Bureau (erscheint in bänischer und beutscher Ausgabe), neue Reihe, 25 Bir bis 1863 (ber zweite Theil von Bb. XVII enthält eine Einleitung über die Sterblichteiten nisse von 1845—54 und erschein 1863); britte Reihe, 3 Bde., 1863. "Mittheilungen, Statistischen Bureau herausgegeben", 6 Bbe. "Statistische Mittheilungen", 2 Bde.

Frankfurt. "Beiträge zur Statistik der Freien Stadt Frankfurt, herausgegeben un statistischen Abtheilung des Frankfurter Bereins für Geographie und Statistik" (1858–6 Bd. I, heft 1—5. (Das fünste heft enthält eine treffliche von G. Burniz bearbeitete Gent statistik.) Als Beilage zum "Amtsblatt" erscheinen all jährlich "Statistische Mittheilungen den Civilstand der Freien Stadt Frankfurt und ihrer Landgemeinden".

Frantreich. "Statistique de la France", zweite Serie, Tom. VIII (2 Vol., Statist agricole, années 1858—60), IX (Dénombrement de la population en 1851), X 4 (Mouvement de la population, 1855 à 1857, et 1858 à 1860), XII (Prix et salaires) (Dénombrement de la population de 1861 et recensement special des communautes gieuses) (Strasburg 1861—64). "Statistique des établissements d'aliénés de 1842— (Etrasburg 1857). "Statistique de l'assistance publique de 1842—53" (Strasburg 1857) Das "Résumé statistique des 15 dernières années", welches nach Legoyt's Ausfage an Sum (congref in Berlin zuerft 1863 erschienen ist und wieder "Statistical abstract" de Sand ten Rönigreiche von Jahr zu Jahr fortgeset werden sollte, ist uns nicht zu Gesicht gefonnt.

Großbritannien und Jrland. Das flatiftifche Departement bes Board of trade to öffentlicht: "Annual statement of the trade and navigation of the United Kingdom"; "Statistical the "monthly accounts of the trade and navigation of the United Kingdom"; "Statistical the relating to the colonial and other possessions of the United Kingdom, part IX, 18 (London 1864); "miscellaneous statistics of the United Kingdom, part V" (London 1864); "Statistical tables relating to foreign countries, part IX" (London 1864); "Statistical stract for the United Kingdom in each of the last fifteen years; eleventh number, 18 63" (London 1864). Aufnahmen über die Bewegung der Bevölferung fanden in Inabili jest nicht flatt<sup>51</sup>), bagegen ftehen die Bearbeitung ber Bolfsgählung von 1861 und bie jählt

<sup>51)</sup> Im Jahre 1863 hat, nach Farr's Ausfage im Statistischen Gongres in Berlin, Sir Asbal dafür gesorgt, daß die Geburten sowie die Lodesfälle und deren Ursache registrirt werden, nicht die die Heirathen; letzteres erklärt sich wol aus dem Biderstand des tatholischen Rierns.

ulturstatistif Frlands ("Census of Ireland, for the year 1861", Part I, Dublin 1861; II, "Ages and education", Vol. I and II; Part III, "Vital statistics", Vol. I, "Status of di-", Dublin 1863; "Agricultural statistics of Ireland", bearbeitet vom Registrar-General Uy) in der Reihe der besten Leistungen diefer Art. Für England mit Bales sowie für Schottnebst seinen Inseln werden sowol die Volksählungen als die jährlichen Berichte über Berweder Bevölferung von den Bureaux der Registrar-General abgesondert bearbeitet ("Census gland and Wales of 1861", London 1862 und 1863; "of Scotland", Edinburgh 1862; ual report of the Registrar-General of births, deaths and marriages in England; detailed al report of the Registrar-General of births, deaths and marriages in Scotland"). He britische Colonien veröffentlichen ihre statistischen Grücker sinder sinder vien ist ein besonderer Registrar-General aufgestellt. Das Rähere findet sich mericht ben internationalen Statistischen Congreps in London (1860)<sup>52</sup>), auf welchen wir um so verweisen zu dürfen glauben, als die Ergebnisse fämmtlicher Colonialstatististen in der sangesührten Zusammenstellung bes Board of trade refumirt werden.

5am burg. Alljährlich veröffentlicht bas handelsstatistische Bureau die Überstichten des els und der Schiffahrt Hamburgs. "Bevölkerungsverhältniffe der Stadt hamburg und dorftädte in den Jahren 1853—61, nach den Umschreibungen des Bürgermilitärs zusam= eftellt von Asher" (1862) (hat den Zweck, die Unzuverlässigkeit der bisherigen Aufnahms= darzuthun).

3annover. "Zur Statistif bes Königreichs Hannover, aus dem Statistischen Bureau" nover 1858—63), Heft 7—9. Kleinere Mittheilungen des Bureau in der "Neuen 10verschen Zeitung".

jeffen= Darmstabt. "Beiträge zur Statistif bes Großherzogthums Heffen" (4 Bbe., 1stabt 1862—64). Die "Mittheilungen ber großherzoglich heffischen Gentralstelle für Lan= 1tistift" (heft 1—8, 1862 u. 1863) erscheinen als Beilagen zur "Darmstädter Zeitung".

talien. Bon ben vor Bildung bes Königreichs Italien in den einzelnen Staaten beraus= imenen statistischen Bublicationen waren, abgesehen von ben bie Lombarbei einschließenben richifchen Arbeiten, nur biejenigen Toscanas, ber Infel Sicilien und ber fardinifchen ten von Bebeutung. Der Kirchenstaat hat noch jest keine amtlichen statistischen Beröffent= igen aufzuweisen. (Minghetti) "Statistica amministrativa del Regno d'Italia" (zweite ige, 1861); "Statistica del Regno d'Italia: Popolazione, Censimenti degli antichi Sardi, di Lombardia, di Parma e Modena" (Xurin 1857-58), Bb. I, due fascicoli, I u. III, 1862-64; "Specchio statistico delle popolazioni de' comuni delle proe meridionale del Regno d'Italia al 31 Dic. 1859" (Reapel 1861); "Consimento genelel Regno d'Italia 31 Dic. 1861" (Surin 1864), Bb.I; "Movimento della stato civile anno 1864" (Florenz 1864); "Industria manufattrice" (trattura della seta 1863, 1 1864); "Società di mutuo soccorso 1862" (Turin 1864); "Istruzione pubblica e ta, anno scolastico 1862-63, parte prima: istruzione primaria" (Turin 1865); imento della navigazione, 1860-63" (4 Bbe., Jurin und Florenz 1863-64); zio di statistico delle opere pie dei circondari e comuni" (Surin 1864); "Annuario tico italiano, per cura C. Correnti e P. Maestri, Anno II" (Turin 1864).

Lur heffen. Beröffentlichungen ber kurfürstlichen statistischen Commission in: "heuser's len ber Justizpflege und Verwaltung"; "Landwirthschaftliche Zeitschrift für Aurheffen"; schrift bes Vereins für hefsische Geschichte und Landeskunde"; "Wochenblatt der Provinz rbeffen".

übert. Alljährlich: "Statiftisches Jahrbuch ber Freien und Hanseftabt Lübert"; "Label= je Übersichten bes lübertichen Handels".

Reclenburg = Sowerin. "Beiträge zur Statistift bes Großberzogthums Medlenburg= verin, herausgegeben vom großherzoglich medlenburgischen Statistischen Bureau zu Schwe= (1858—63), Bb. I—III, zu je vier Heften.

Rieberlande. 53) "Statistisch Jaarboek vor het Koningrijk der Nederlanden" (Gaag

<sup>?)</sup> Report of the proceedings of the fourth session of the international statistical congress ion 1861),  $\mathfrak{S}$ . 55 fg.

<sup>3)</sup> Die unter Ackersbijct's Borsit 1858 gegründete statistische Centralcommission mußte infolge eigerung ihres Budgets durch die zweite Kammer der Generalstaaten 1862 wieder aufgelöst werden. ratse Lexifon. XIII. 48

1863), 10. und 11. Jahrgang. "Verslag van den staat der hooge, middelbare en Scholen 1857-61" (haag 1859-63). "Verslag over de Verrigtingen aangaan Armbestuur" (jährlich). "Bijdragen en mededeelingen voor de Statistick von het Ke rijk der Nederlanden", Nr. 1: "Verslag over den staat der Gestichten voor Krankzin 1857-59" (haag 1861). "Verslag van den Landbouw in Nederland, 1859 en (haag 1860, 1861). "Uitkomsten der vierde tienjarige Volkstelling, 31 Dec.] (haag 1863-64), III.

Norbamerifa (Bereinigte Staaten). Es besteht kein Statistisches Bureau des B fondern nur ein Census Office zur Aufnahme und Berarbeitung des von zehn zu zehn aufzunehmenden Census; "Preliminary report on the eighth Census, 1860, by los. Kennedy, Superintendent" (Baschington 1862). Bon den in den Staaten Ohio und nefota errichteten Statistischen Bureaur sind und Beröffentlichungen nicht befannt. Die, cutive documents, reports of committees, miscellaneous documents" beider häuf Congresses documents and reports of Committees, printed by of the Senate" (Baschington 1861). "Census of the State of New-York for 1855 Franklin B. Hough, Superintendent of the Census" (Neuvorf 1857).

Norwegen. "Norges officielle Statiftif" vereinigt feit 1861 alle autlichen flat Beröffentlichungen.

Defterreich. "Tafeln zur Statistift ber öfterreichischen Monarchie, von ber Direct abministrativen Statistift" (Wien 1860—63), Neue Folge, Bb. II, III u. IV (1859-"Übersichtstafeln zur Statistift ber öfterreichischen Monarchie für 1861 und 1862, hen geben von der f. f. statistischen Gentralcommission" (Wien 1863). "Statistisches Jahn öfterreichischen Monarchie für 1863, von derselben" (Wien 1864). "Statistisches Jahn öfterreichischen Monarchie für 1863, von derselben" (Wien 1864). "Statistisches Jahn öfterreichischen Monarchie von Karl Freiherrn von Cyörnig, herausgegeben u Direction ber abministrativen Statistist" (vierte Austage, Wien 1861), erster Jahrgang theilungen aus dem Gebiet der Statistist, herausgegeben von der f. f. statistischen Centr mission" (erscheinen in Jahrgängen von unbestimmter heftezahl; elfter Jahrgang 1 "Statistische Überstüchten über die Bevölferung und den Biehstand in Öfterreich, 1857" 1859). Freiherr von Cyörnig, "Das öfterreichische Budget für 1862, in Vergleicht jenen der vorzüglichern europäischen Staatenschiere, herausgegeben von der Direction! ministrativen Statistist" (5 hefte, Wien 1862).

Oldenburg. "Statistische Nachrichten über bas Großherzogthum Olvenburg, { gegeben vom Statistischen Bureau" (6 hefte, Olbenburg 1857—63).

Bortugal. Im Jahre 1859 wurde ein Statistisches Bureau im Ministerium ber lichen Arbeiten, der Industrie und des Handels gegründet, 1860 ein solches im Krieg sterium. "Relatorios sobre estado da administração publica nos districtos a

Breußen. An die Stelle der "Tabellen und amtlichen Nachrichten über den pres Staat" (letzter Band, das Jahr 1858 umfaffend, Berlin 1860) ist getreten: "Preußisch tistif, herausgegeben in zwanglosen heften vom königlich preußischen Statistischen B (I—IV: Industrie, handel und Verkehr von 1859—62, V: Volkszählung vom 3. Dec.) VI: Meteorologische Tafeln von H. W. Dove; VII: Laudwirthschaft 1862 und 1863). " buch für die amtliche Statistisches preußischen States" (Berlin 1863), erster Jahrgang. schwisches königlich preußischen Statistischen Bureau, redigirt von dessen Director Engel" 1861; erscheint in Monatsheften.

Rumānien (Moldau und Walachei jeit ihrer Vereinigung unter dem Fürften G "Annale statistice pour 1860—62, par P. D. Martianu, capu alu officiului statistici.

Rußland. Etatiftifche Tabellen bes rufftifchen Reichs, herausgegeben im Auftra Minifteriums bes Innern burch bas statistifche Centralcomite (Bevölkerung 1858, best von A. von Buschen; Betersburg 1863), zweiter Jahrgang. Materialien für bie Geoge und Statistift von Rußland (Beschreibung ber einzelnen Gouvernements). Materialien für Statistift von Rußland, gesammelt vom Ministerium ber Reichsdomänen. Übersichen Minufacturinduftrie, bes auswärtigen Handels, bes Fischangs, der grundberrichaftlicen und Bauern u. f. w. Alle biefe Publicationen erscheinen in ruffischer Sprache. Sachfen (Königreich). "Zeitschrift bes Statistischen Bureau bes königlich sächlichen Mi= riums bes Innern", neunter Jahrgang, 1863. Die ersten Jahrgänge diefer Zeitschrift waren bem vamaligen Borsteber des Bureau, Engel, redigirt.

Sachfen=Roburg=Gotha. (Regierungsrath Geg) "Mittheilungen aus bem Statifti= Bureau zu Gotha über Landes = und Bolfstunde, besonders bezüglich bes Gerzogthums 1a." "Beröffentlichung der Ergebniffe der Bolfszählung von 1861 für die Gerzogthümer 1rg" (Koburg 1862 und Gotha 1863).

5 cm eben. Die unter bem Litel "Bidrag till Sveriges officiela Statistik" erscheinenben ffentlichungen zerschlich in 11 Gerien (A. "Befolknings-statistik", das neueste heft von is enthält die Ergebnisse ber Bolfszählung vom 31. Dec. 1860 und eine Sterblichsteitstafel; iattväsendet", gerichtliche Statistift; C. "Bergshandtering", Bergwerke; D. "Fabriker manufakturer"; E. "Inrikes sjösart"; F. "Utrikes handel och sjösart"; G. "Fangen", Gefängniswesen; H. "Befallningshafvandes semars berättelser"; I. "Telegrafndet"; K. "Helso-och sjukvarden"; L. "Statens jernvägstrasik", b. h. Eisenbachnen bis auf die Jahre 1862 ober 1863 fortgesucht). "Statistik tidskrift utgisven of k. staa Central-Byran" (Stocholm 1964), 10. Heft. "Betänkande angående Sveriges iomiska och finansiela Utveckling 1834—60" (Stocholm 1863).

Schweiz. Noch vor Gründung des eidgendsschlichten Statistischen Bureau in Bern erten, vom Departement des Innern herausgegeben, die "Beiträge zur Statistist ber igerischen Eidgenoffenschaft" (IV, Bern 1857; V, Bern 1858). Seither: "Eidgenöfsische szählung vom 10. Dec. 1860" (zwei Lieferungen, Bern 1862 u. 1863); "Mittheiluniber das Brandversicherungswesen der Schweiz" (1862); "Commerce de la France avec usse 1851—61" (1863); "handel der Schweiz mit dem Königreich Italien" (1864); parnißtaffen der Schweiz" (bearbeitet von Pfarrer Spyri in Altstetten bei Zürich, 1864); iarenverkehr der Schweiz mit besonderer Rüchscha auf den Deutschen Bollverein und Öfter-" (1865). "Beiträge zur Statistift des Cantons Bern, herausgegeben vom Statistischen nau der Direction des Innern" (Bern 1860—64), Bb. 1, heft 1 (von Professon B. Hillen und) bis heft 3. "Statistique du Canton de Vaud: population; publié par le Bureau onal de statistique" (Laufanne 1864).

Serbien. "Statistique de la Servie, par Vlad. Jakschitsch, chef de section au mini-2 des finances à Belgrad" (ferbisch mit französischen Inhaltsverzeichniß, Belgrad 3), Bd. I.

Spanien. "Conso de la poblacion de España, segun el recuento de 1857" (Ma: 1858—60). "Censo de la poblacion de España segun el recuento de 1860" (Matrib 3). "Memoria sobre el movimiento de la poblacion en España en los annos 1858— (Matrib 1863). "Annuario estadistico de España, publicado par la Junta general itadistica del Reino, 1860/61" (Matrib 1862/63).

Bürtemberg. "Das Königreich Burtemberg, eine Beschreibung von Land, Volk und t, herausgegeben von dem königlichen Statistisch= Lopographischen Bureau" (Stuttgart 1). "Beschreibung der Oberämter, herausgegeben vom Statistisch= Lopographischen Bu= (43 bearbeitet in ebenso viel Bänden, 21 noch ausstehend). "Burtembergische Jahr= r für vaterländische Geschichte, Geographie, Statistift und Lopographie."

Jollverein. "Statiftifche Übersichten über Baarenverkehr und Bollertrag im Deutschen serein"; zulest das Jahr 1862 barftellend (Berlin 1864).

Das am Statistischen Congreß in London von Quetelet in Anregung gebrachte Project vergleichenden Zusammenstellung der Resultate der statistischen Ermittelungen aller Länder eilweise zur Aussüchrung gebracht worden: "Statistique internationale (population), pu-2 avec la collaboration des statisticiens officiels des différents états de l'Europe et des 3-Unis de l'Amérique, par Ad. Quetelet, président, et X. Heuschling, secrétaire de ommission centrale de statistique" (Brüffel 1865). (Bgl. auch oben unter Öfter= das Werf von Czörnig's über vergleichende Finanzstatistiftif, und unter Größbritannien die tistical tables relating to sorien countries".)

Stein (heinrich Friedrich Karl, Freiherr von und zum). Die Wiedergeburt Preußens ittelbar nach feinem felbstverschuldeten Fall im Jahre 1806 gehört zu den merkwürbigsten lehrreichsten Creignissen der großen Geschicksepoche, welcher die Französische Revolution "Namen gegeben hat; deun es dürften wol wenig Beispiele eines so schnellen und vollstän: bigen Umschwungs von ber tiefften Erniedrigung eines Staats und, wie es scheinen mu Bolfs, zur ruhmvollsten und glänzendsten Erhebung deffelben zu finden sein. Ebensofet aber ein so unwiderlegliches Beispiel und Zeugniß für die Bewährung der großen gesch Wahrheit gesunden werden, daß die Kraft und die Bedeutung eines Staats nic materiellen Kraftmitteln ruht, die sich in der Hand der Regierung befinden, sondern in 1 und felbsttbätigen Mitwirtung des Bolts an der Gestaltung seiner öffentlichen Angeleg

Benn man einen einzelnen als ben Träger biefer Ibee, als ben Schöpfer jener Bie bezeichnen will, die doch in Wahrheit immer nur die That des Bolfs felbst und das G feines Geistes fein kann, so wird man keinen andern Namen nennen als den des f von S. Denn mit einer Schöpferkraft ohnegleichen und mit einem durchdringent ftändniß der Zeit und des Volks, benen er angehörte, hater das Bert der Biedergeburt! begonnen und diesen Staat auf die Bahn geführt, auf welcher nicht nur das preußische das gefammte deutsche Bolk für die Lösung der großen Aufgabe reif gemacht werden i es in dem Befreiungstampfe der Jahre 1813—15 vollbrachte, und die es überhaupt rer Beit zu lösen bestimmt und berufen ift.

S. wurde am 26. Oct. 1757 auf der reichsfreiherrlichen Burg zum Stein in Naff Lahn geboren. Als Glied des kleinen reichsunmittelbaren Freiherrenstandes, de abhängigkeit nach dem unerbittlichen Gang der Zeit dem Untergang geweiht war, mit dem Gefühl des Mistrauens gegen die Herricher der nachbarlichen Kleinstaaten au den reichsunmittelbaren Abel zu verschlingen drohten, und mit einer tiefen Misachtu ben mittelbaren Abel, welcher diese kleinen gerren als seine Souberäne anerkannte und Bürgerthum gegenüber besondere Vorrechte beanspruchte.

Die hervortretendsten Eigenschaften seines Geistes und seines Charakters: durch Schärfe und Rlarheit des Urtheils, strenge Gewissenhaftigkeit in der Erfüllung seiner ' Entschiedenheit und Unabhängigkeit der Gesinnung und unbeugsame Festigkeit und Aus Willens, die nicht seiner gewissen rauhen Herbheit des äußern Wefens verbur verdankte er, wie es schiet, vornehmlich seiner Mutter, Genriette Karvline geb. Langr Simmern, die ihm auch mit besonderer Vorliebe zugethan war und es bahin brachte, 1 obwol der jüngste von vier Brüdern, durch einen Familienvertrag zum ausschließlichen C erben bestimmt wurde.

Bon feinen Ältern für eine praktische Birksamkeit an einem ber beutschen Reit bestimmt, bezog er im Alter von 16 Jahren die Universität Göttingen und absolvir bas Studium ber Jurisprudenz und Staatswiffenschaften, trat aber, nachdem er drei verschiedenen Theilen Deutschlands sich aufgehalten, im Jahre 1780 in preußischen Sta weil er vielleicht schon damals ahnte, daß ihm der Staat Friedrich's des Großen met Reich und irgendein anderer deutscher Staat den Boden für einen feinen Anschauungen strebungen entsprechenden Wirtungstreis biete. Mit dem Alter von 24 Jahren tr Beisiger und expedirender Secretär in das unter Leitung des Ministers heinig stehende für gir Berg= und Hüttenwesen und wußte sich in dieses kinnisters heinig frechende Arb so schnell hineinzusinden, daß er schon 1782 zum Oberbergrath ernannt und 1784 felbständigen Leitung der weststälischen Bergämter und verbeische Bergwerksco betraut wurde.

Faft 17 Jahre währte feine Birkfamkeit in diefer Gegend und insbefondere in der Bart; und es ift nicht zu verkennen, daß der Charakter diefer urdeutschen, von kernhaft nung erfüllten Bevölkerung und die meift noch auf dem Boden des älteften deutsche beruhenden Überrefte freier Selbstverwaltung, die er hier vorsand, auf S.'s politische Anjs weise von wesentlichem Einslug waren. In gleicher Richtung hatte ein fast zehnme Aufenthalt in England auf seine politische von focialen Anföcken gewirkt. Denn, wie auf der Universität sich mit besonderer Borliebe dem Studium englischer Geschicht und ökonomie zugewendet, so erschienen ihm jest die großartigen politischen und materiell hältnisse, die er hier kennen lernte, als die Erzeugnisse von Anfang an keine Sympathien. Die allgemeinen Freiheits= und Bleichheitstheories ftrebten feinem praktische, nur auf Entwicklung geschener Juständer gesinne. Überdies hatte er eine geringe Meinung von dem Charakter und ber That französischen Bolts. Der Lauf ber Greignisse mußte in letzterer Beziehung fehr bei Anstäuten.

lachdem er inzwischen achtungsvoller von den Franzosen benken gelernt hatte, gehörte er zu benjenigen preußischen Staatsmännern, welche den Abschluß des Baseler Separatfrie= als ein glückliches und volitisch gebotenes Ereigniß begrüßten. Uber als die Kriegsereig= immer unglücklicher verliefen, die Abtretung des linken Rheinufers durch den Friedensver= zu Campo = Formio 1797 eine vollendete Thatsache geworden war und in den rastadter andlungen die tiefe Fäulniß der innern Justände Deutschlands und die wachsende Macht canzösischen Einflusses for traurigerweise zu Tage trat, empfand er als beutscher Pann ichnerzlichste die Schmach, welche der Nation durch die niedrige Gesinnung ihrer Fürsten han, und die Gesahr, von der sie durch die unselige Zersplitterung und durch die Herrichaft sondergeistes in den größern wie in den kleinern Staaten bedrocht wurde. Er begrüßte

1798 mit Freuden die Wiederaufnahme des Kampfes von feiten Öfterreichs und bie ichen Erfolge, welche gleich beim Wiederbeginn des Krieges vom Erzherzog Karl errungen in. Dagegen beklagte er es tief, daß Preußen sich auch jett noch von diesem Rampfe, bei 8 sich offenbar ichon um die Unabhängigkeit der deutschen Nation handelte, theilnahmlos ielt, und gehörte feitdem zu den entschiedensten Gegnern der schwächlichen und charakterlosen ischen Neutralitätspolitik.

nzwischen war er 1796 zum Oberkammerpräsidenten fämmtlicher westfälischen Bezirke nt und hierdurch mit der obersten Berwaltung dieses umfangreichen Staatsgebiets betraut n und fand hier bereits ausreichende Gelegenheit, sein hervorragendes Verwaltungs= Organisationstalent zu bethätigen. Insbesondere war seine Thätigkeit der Hebung der trie und des Landbaues zugewendet, und schon damals betrachtete er die Bestreiung des instandes von den gutsherrlichen Fronen und Lasten als die erste und unerlasslichste Ausiner Staatsregierung, welche die Kraft des Bolks und des Landes zum Bohl des Ganzen itigkeit sein und verwerthen wollte.

achdem auch der zweite Coalitionsfrieg kein glücklicheres Resultat herbeigeführt hatte als fte, der Friede zu Luneville 1801 nur als eine Erneuerung der Friedensschlüffe von und Campo-Formio, die Verhandlungen in Negensburg 1802—3 nur als eine Fort= 3 bes traurigen Congreffes zu Nastadt erschienen, mußte auch S. das Herannaben allgemeinen, für die Geschick Deutschlands entscheidenden Krifts als unvermeidlich er= 1 und sich mit der Idee einer tiefgreifenden Umgestaltung des Vaterlandes mehr und mehr ut machen.

con bamals icheint ihn baber ber Gedaute beschäftigt zu haben, ben er fpäter auf bem er Congreß unter mannichfachen Formen verfolgte, daß nämlich der Zersplitterung Deutschin zahlreiche Kleinstaaten burch eine Bereinigung berselben in ein nord= und sübdeutsches , oder wenigstens in eine nord= und füddeutsche Gruppe unter der Oberhoheit Preußens )fterreichs ein Ende gemacht werden muffe. Seine Misachtung gegen die fleinern Fürften te fich zum erbitterten haß, als biefelben nach ber allgemeinen Umgeftaltung ber beutschen 18= und Rechtsverhältniffe burch den Reichsbeputationshauptschuß vom 25. Febr. 1803 eftust auf den Beiftand Frankreichs, ber ihnen fur jeden weitern Schritt zur Auflöfung eutschen Reichs gewiß war, ihre hand nach ben Besithumern bes reichsunmittelbaren rren= und Ritterftanbes ausftredten. Ein Beugnig von diefer Gefinnung S.'s ift bas prochene zornesmuthige Schreiben an den Bergog von Naffau=Ufingen, ber fich in biefer ber reichsfreiherrlich von S.'ichen Befitungen innerhalb feines Gebiets bemächtigen ober vielmebr thatsächlich Souveranetaterechte über biefelben zu üben begann. Aber er bas Schidfal ber Bernichtung nicht aufhalten, bas ber Lauf ber Greigniffe über diefe flein= ber nicht unwürdigsten unter ben fleinern Souveränen Deutschlands berbeiführte. Seine figungen murben zu bem herrichgebiet ber fouveränen Berzoge von Daffau geschlagen.

n fehr bedeutsamer Beise wurde übrigens auch die Thätigkeit S.'s für die Durchführung allgemeinen Umgestaltungsproceffes in Bewegung geset, ber zunächst in der neuen Berng zahlreicher deutscher Gebiete zu Tage trat. Ehe noch die langwierigen und widerwärtigen indlungen von Regensburg zu dem in dem Reichsdeputationshauptschluß niedergelegten tat gesührt hatten, bemächtigte sich Preußen auf Grund besonderer Stipulationen mit reich der ihm durch dieselben als sogenanntes Entschädigungsgebiet zugebachten Ländern und begann, unbestümmert um die bischerigen Ginrichtungen und Institutionen ber staaten, zu benen sie bischer gehört hatten, die Verwaltung dieser Gebiete nach allgemein ischer Schablone einzurichten und das Aufgeben aller ständischen und sonstitichen e, die sieher genoffen hatten, von benselben zu verlangen. Die Erbitterung über vieses Berfahren Breußens war allgemein. Aber die berechtigten Klagen ber Bevölferung verflum: ten fehr bald, als die Organisation und oberste Verwaltung jener Gebiete dem Freihern vors, übertragen wurde. Denn dieser, mit den Verhältnissen des Landes wohlvertraut, verstend et, we alten Institutionen bessellten wie die Sitten und Eigenthümlichfeiten der Bevölferung ju josen und boch zugleich die besten Kräfte verselben zur Mitwirfung für eine Organisation herbeipziehen, die endlich zum Einleben des neuen Gliedes in den Gesammtorganismus des prassisse Staats führen sollte. Es war das eben die hervortretendste Seite feines Talents, die Resgestaltung der politischen und socialen Bustande, wie sie von der Beit im allgemeinen und von ben besondern Verhältnissen und socialen Bustande, wie son der Beit im allgemeinen und verben besondern Berhältnissen und gesordert wurde, aus dem Boden des Bestehenden und geschlich Geworbenen sich entwickeln zu lassen.

Die Anerkennung, welche ihm für die glückliche Regulirung jener unerquicklichen und we wickelten Berhältniffe zutheil wurde, iprach sich nicht nur in der gänzlich veränderten Stinnen ber betheiligten Bevölkerung aus, sondern auch in der bankbaren Gesinnung der Fürsten m Stände, deren gemeinsame Beziehungen zu den unter sie vertheilten Ländergebieten durft in allgemein befriedigender Weife regulirt worden waren. Er lehnte jedoch die ihm von die angebotene Belohnung von 1000 Karolin ohne weiteres ab, weil es einem preußischen auten nicht gezieme, sur eine Wirksamfeit, die er im Dienst seines Staats geübt, von sum Fürsten eine Belohnung anzunehmen. Ingleichen lehnte er einen ihm schon im Jahre U gewordenen Antrag ab, einen Ministerposten im Rurfürstenthum hannover zu übernet Er mochte wol damals, als er jenen Rus ablehnte, noch faum ahnen, wie bald ihm Gelegen werden sollte, eine Stellung einzunehmen, die ihm nicht nur einen reichern und umfassen Boden der Wirfjamfeit bieten, sondern auch die Entfaltung seiner vollen Kraft in einer Mit tung gestatten sollte, die mit seinen Bestrebungen sür das gesammte beutsche Batexland in flang war.

Am 27. Oct. 1804 wurde S. an die Stelle Struensee's zum preußischen Finanzuich ernannt und trat am 10. Dec. 1804 das von ihm übernommene Winisterium an.

11m bie Birffamfeit S.'s in feiner neuen Stellung zu würdigen, muffen wir und jener Zeit noch ziemlich complicirte Organisation ber obersten Staatsverwaltung in Bu mit einigen Strichen vergegenwärtigen. Neben ben fpeciellen Berwaltungsbepartement Juftig, bes Rriegs und bes Auswärtigen ftand an ber Spipe ber gefammten innern Bermi bas Generalbirectorium ber ginangen und ber Polizei, zur Beit unter ber Oberleitung mit Borfit bes Grafen von Schulenburg. Innerhalb Diefes Directoriums, das in mehren theilungen zerfiel, follte G. bas Accife=, Boll-, Fabrifen= und Commerziglbebartement ftandig, die Leitung der Bant und Seebandlung, ber Saltadminiftration und ber Staatie fonbs unter ber Controle Schulenburg's übernehmen. Reben biefen Ubtheilungsbitt neborten zum Generaldirectorium noch bie vier Provinzialminifter für Brandenburg, Bom und Guopreußen, Franken und Neuenburg, Oft- und Beftpreußen, Niederfachfen und falen, mogegen ber Brovinzialminifter von Schleffen die Bermaltung feiner Broving 1 fommen unabhängig von dem Generaldirectorium leitete. Dieje verschiedenen Ministerin Berwaltungsbirectorien hatten untereinander wenig ober gar teinen Busammenhang, mi tonnte von einer gemeinfamen Beftftellung allgemeiner Regierungs- und Berwaltunasarun faum die Rebe fein. Uber auch mit bem König, ber boch als ber bewegende Mittelpunt Bangen betrachtet werden mußte, ftanden, mit Ausnahme des Grafen Schulenburg, bie B in feiner birecten Beziehung. Denn zwijchen bem Fürften und ben oberften Bermaltungiben ftand bas sogenannte Geheime Cabinet, an welches alle Minister ihre Berichte und An fcriftlich einreichen mußten, damit über diefelben Bortrag gehalten und dann die tonigitet fdeidung endgültig getroffen werbe.

S.'s scharfem und flarem Blid konnte es nicht entgehen, daß diefer complicitie und organische Mechanismus der Staatsverwaltung einer durchgreifenden Umgestaltung vinn bedürfe, wenn für das Ganze wie für die einzelnen Gebiete eine fruchtbare und einheitliche famkeit erzielt werden sollte. Zunächst aber glaubte er seine ungetheilte Kraft mit der ihn er thumlichen Energie ausschließlich auf das ihm zugewiessene Fhätigkeitsgebiet richten zu mit und in der That verdankte ihm Breußen schon in dem ersten Jahre seiner Umtessührung einer neugestaltung athmen, die er später an der Spihe der gesammten Staatsverwaltung sie hat. Denn, neben einer einfachern und zusammenhängendern Organisation ber Behörns ber Werwaltung, war es schon damals insbesondere die Beseitigung der öffentlichen Butte ränkungen und die Freimachung der producirenden Volkskraft auf dem Gebiet des Lands 8, der Industrie und des Handels, worauf er als auf die Quellen des Volkswohlstandes dadurch auch der geordneten Staatssinanzen sein Augenmerk richtete.

Eine fehr tiefgreifende Maßregel berart war bie Aufhebung aller Land=, Binnen= und vinzialzölle. Im Zusammenhang mit diesen Bestrebungen bahnte er eine allgemeine Im= ltung des Joll= und Accisewesens an, indem er die indirecten Steuern verminderte, zahlreiche mftände des Consums von der Accise befreite, dadurch den Verkehr zwischen Stadt und verleichterte und die bisher gesehlich bestehende Sonderung der ländlichen von der städtischen erbesthätigkeit aufhob. Wir erwähnen außerdem nur noch die wichtige Reform der beiden rygeldinstitute: der Bank und Seehandlung, durch welche die Mittel derselben auch den rbtreibenden direct zugänglich wurden, während sich bisher nur die Bankhäuser berselben at hatten, und endlich noch die Errichtung eines allgemeinen statistischen Bureau, dessen Bedeutung für alle Zweige des öffentlichen Lebens erst in unferer Zeit zur vollen Wür= g gelangt.

nzwischen hatten mit bem Jahre 1805 bie politischen Verhältniffe eine so ernfte Gestaltung commen, daß auch Preußen sich einer birecten Einwirkung auf ben Gang der Ereigniffe noch länger entziehen zu können schien. Der britte Coalitionskrieg war ausgebrochen. hörte ohne Zweisel zu benen, welche schon bamals ben Eintritt Preußens in diese Coalition boten hielten, sand jedoch zur Zeit noch keine Gelegenheit, diese Anstächt geltend zu machen. Fen beharrte bei seiner schwächlichen Neutralität und hatte dieselbe gegen Rußland und eben mit Entscheheit geltend gemacht, als Vernadotte diese sochgehaltene preußische ralität rücklichtslos verletzte, um die Einschließung des öfterreichischen Seeres unter Mack eitig ausschüchen zu helfen.

is ift bekannt, welch kriegerische Stimmung infolge der Kunde von diefem Borgang in n für einen Augenblick zu herrschen schien, und wie es trotz alledem und trotz der Anwesen= es russischen Kaisers am preußischen Hofe doch zu nichts weiter als zu der traurigen Mission Irafen Haugwitz kam, die, statt mit der Kriegserklärung gegen Napoleon, mit dem Ab= 3 bes unglücklichen Vertrags zu Schönbrunn und des noch unglücklichern zu Paris endete.

Bir wiffen nichts Mäheres über die Borgange am hofe Friedrich Bilbelm's III, während : fritifchen Epoche und noch weniger über das Dag bes Ginfluffes, ben etwa S. auf die bliefungen des Rönigs ubte. Gewiß ift nur, daß er zu den entichiedenften Gegnern Frant= und Napoleon's sowie der preußischen Neutralitätspolitik gehörte, in deren Berfolgung fen feinem Berberben entgegenging. Demgemäß feben wir ihn in jener Beit auf feinem llen Gebiet eine umfaffende Thätigteit entwideln, um für die scheinbar in Aussicht ftebende führung den Staat mit ben ausreichenden Geldmitteln zu versehen, und es ift benierkens= , wie fehr in feinen Berichten vom 9. und insbefondere vom 26. Oct. 1805 über die ihm ragene Beschaffung von 30 Mill. Thirn, der Finanzmann hinter den Staatsmann und arrioten zurudtritt. Er will, dag für einen Rrieg, in bem es in Babrheit bie Ehre ber , bie Sicherheit und Unabhängigkeit der Monarchie gelte, auch ohne Bedenken die Opfer= teit bes Bolfs vorausgeset und in Anfpruch genommen und zunächt in diefem Sinne e öffentliche Meinung gewirft werbe. Daber folug er fur bie bevorftebenbe Rriegführung sweife Naturalienlieferung aus bem Lanbe felbft gegen Bablungsanweifung zu den burch= lichen Marftpreifen, Benugung bes Staatsichages und, wenn es nothwendig war, eine ifche Anleihe vor, beren Binfen burch Erhöhung einiger Staatsabgaben berbeigeschafft n follten, und endlich Emiffion von 10 Mill. Thirn. in unverzinslichen Treforscheinen, in n ein Biertel aller Staatsababen gezahlt werben follte. Seine Borfchläge wurden gebilligt uch bie Bebenten, bie fich im Sinblid auf bas Schidfal ber Affignaten gegen bie Emiffion un= rter Treforfcheine erhoben, fiegreich und mit finanzmännischem Scharfblid von ibm widerlegt. als feine Magregeln zur Ausführung fommen follten, hatten bie Berhältniffe bereits eine Ge= ng angenommen, für welche fie in teiner Beife berechnet maren. Die ungludliche Schlacht Infterlit hatte Ofterreich zum Frieden von Bresburg genöthigt, und Breußen war durch bie tage von Schönbrunn und von Paris zum willenlofen Berfzeug Rapoleonifcher Laune Billfür berabgefunten.

5., ber über diefe felbstverschuldete Schmach Preußens aufs tieffte entrüftet, von der Besorg= fer die drohende Gesahr aufs schmerzlichste ergriffen war, glaubte dennoch mit unerschüt= Festigkeit an die Zukunst Preußens und an deffen geschichtliche Aufgabe für die Erhaltung Lengestaltung Deutschlands. Die troftlosen Verhältnisse vos Augenblicks erschienen ihm baher nur als die immer noch abwendbaren Folgen eigener Verschuldung und Schwähe. Um es mußte schnell zur Umtebr geschritten und das Wert der Neugestaltung energisch erspis weren, wenn noch Nettung möglich sein sollte. Diese sein Gemüth mächtig bewegenden Überzeugunge bewogen ihn zum ersten mal aus den Grenzen des ihm zugewiesenen Wirtungstreises himme zutreten und mit der ihn charafterissrenden Freimuthigkeit und Entschiedenheit sich biret au König zu wenden.

In einer nach Form und Inhalt höchst merkwürdigen Denkschrift vom 27. April 1806 felle er bemselben vor, daß die gegenwärtige unheilvolle Lage des Staats aus der sehlechen Organisation der obersten Staatsregierung und insbesondere des Cabinets mit Nothwentste hervorgegangen sei, und scheute sich nicht, die drei Versonen, von denen dies Cabinet zu 3die bildet wurde, Lombard, Haugwig und Beyme, in ihrer sittlichen Unwürdigsteit und in ihre sum männischen Unfähigkeit zu zeichnen. Er schlug daher dem König vor, das Cabinet aufgusst jämmtliche Minister in regelmäßiger persönlicher Verschreterstattung über ihre Verwaltungsun zu hören und für die zur unmittelbaren Entscheidung und Beschnigs gelangenden wichtigen schließungen dieselben zur gemeinsamen Berathung und Beschnigs gelangenden wichtigen Staatsrath zu vereinigen. "Sollten Sie fortsahren", so endet seine Denkschrift, "umst Einsluß des Cabinets zu handeln, so steht zu erwarten, das ber preußische Staat entwan auflöse oder seine Unabhängigkeit verliere, und daß die Achtung und Liebe der Unterthanns verschwinde."

Es war hohe Zeit, auf diefe warnende und rathende Stimme, die von ebenfo tlaren in wie von warmer Empfindung und von ftarkem Billen zeugte, zu hören, wenn noch auf Ret gehofft werden follte. Denn die Krifts, für welche die volle und ungetheilte Kraft des un und der Nation gefammelt werden nußte, nahte immer fühlbarer und unvermeidlichen Aber Friedrich Bilhelm III. hatte kein inneres Berftändniß für einen Geift und einen Gen wie S. Er fühlte die überlegene Geiftes= und Billenstraft nur als einen ungebild Druct, der auf feine königliche Entschließung geubt wurde, und legte S.'s Denkfchrift und fichtigt und mit mistrauischem Unbehagen beifeite. Es blieb beim alten, und S.'s Bal bigungen begannen nur zu fchnell in Erfüllung zu gehen. Der Krieg, der den Jujannan bes Reichs herbeiführen mußte, wenn die Leitung deffelben unverändert blieb, war unvermit

S. erneuete jest im Bunde mit den Brinzen Wilhelm, heinrich und Louis Ferdinan, bem Prinzen von Oranien und bem herzog von Braunschweig, wie mit ben Generalen W Blucher und Rüchel den Versuch, das Geheime Cabinet zu stürzen und die Organisation fräftigen und einheitlichen Regierung herbeizusühren. Ihr ehrerbietiger und patriotisch trag wurde als unbefugte Einmischung in die Besugnisse des Königs ungnädig aufgenun und ohne weiteres zurückgewiesen. Die Katastrophe, für welche der preußische Staat in st Beiße reif geworden war, ging ihren Gang. Die Schlacht bei Jena und Auerstädt mit ihm erhörten Folgen war eben nur das hervortreten der tiefgreisenden innern Fänlniß, ju b ichon gekommen war.

S. war ber wenigen einer, bie in jenen verhängnifvollen Tagen Ropf und her; au Stelle hatten. Dahrend alle Kriegs und Baffenvorräthe in die hand bes Feindet hatte er trop eines heftigen Bobagras rechtzeitig für bie Rettung bes Staatsicages mi öffentlichen Raffen Gorge getragen und war bem Ronig nach Breugen gefolgt. In Ge nahm er an einer Minifterberathung über Friedensbedingungen theil, über welche 20 mit bem frangofifchen Bevollmächtigten in Berlin unterhandelte. In biefem fritifden wurde S. burch Beyme bas Minifterium bes Auswärtigen angetragen. Er lebnte di Untenntniß ber Sachen und Formen, wie er fich ausbrudte, ab und folug fatt feiner bei Goly und fpater harbenberg vor. Bugleich tam er auf feinen mehrfach gestellten Antres bas Geheime Cabinet aufzulofen und ftatt deffelben ein Minifterconfeil einzufegen. Das tonnte fich auch in biefem entscheidenden Moment nicht zur Machgiebigfeit entschliegen. & allenfalls in die Bilbung eines Ministerconseil, aber nicht in die Auflösung bes Ge Cabinets willigen. S. wies in einer mit Ruchel und Garbenberg gemeinfam abgefußen fcrift bie Unguläffigkeit biefer halben Dagregel nach, und letterer machte ben Richt Beyme und Lombard zur unerlaglichen Bedingung feines Gintritts ins Minifterium. berg's Ablehnung wurde angenommen, Zaftrow zum Minister bes Auswärtigen, S trop feiner wieberholten und entidiebenen Ablehnung zum Mitglieb bes Miniftereniel bem Geheimen Cabinet ernannt.

218 er aber beffenungeachtet feine Beigerung aussprach, in biefe Berwaltang der

ieft er am 3. Jan. 1807 jenes berühmte Entlaffungsfchreiben bes Königs, in welchem S. als "widerspenftiger, trotiger, hartnäckiger und ungehorsamer Staatsdiener" bezeichnet ward, r, auf sein Genie und seine Talente pochend, weit entfernt das Beste des Staats vor Augen vaben, nur durch Capricen geleitet, aus Leidenschaft und aus persönlichem Haß und Er= "rung handelt", und am Schluß dieses Schreibens heißt es: "Wenn Sie nicht Ihr respect= iges und unanständiges Betragen zu ändern willens sind, kann der Staat keine große prung auf Ihr Dienste machen."

In diefer Beise ift in einem solchen Moment ein Mann wie S. aus dem preußischen Staatsft entlassen worden. Aber einen Tag nach dem Abschluß des Friedens von Tilst wendete sich "the König an ebendiesen S. mit der dringenden Bitte, sich an die Spize der Staatsregierung ellen und die Erhaltung und Wiederaufrichtung des gebrochenen Staats auf feine Schulter iden. S. aber antwortete: "Ew. Königl. Majestät allerhöchste Befehle wegen des Wiederzttes in Dero Ministerium der Einländischen Angelegenheiten sind mir durch ein Schreiben Cabinetsministers hardenberg d. d. Memel 10. Juli am 9. Aug. zugefommen. Ich bez e ste such auf Geschäfte oder Versonen, mit denen Ew. Königl. Majestät es für gut halten, ich arbeiten soll. In diesem Augenblic bes allgemeinen Unglücks wäre es sehr unmoralisch, e eigene Versönlichsteit in Anrechnung zu bringen, um so mehr, da Ew. Majestät selbst einen ohen Beweis von Standhaftigfeit geben."

So bachte und handelte S. als Mann von Ehre, von Charakter und Seelengröße und vor m als Mann von wahrhaftem Patriotismus in einem Moment, in dem wol wenige gewagt enwürden, fichdergroßen Aufgabezu unterziehen, die er bereitwillig auf seine Schultern lud. 3 mit dem Moment, in dem er in diese Birksamkeit eintrat, beginnt die innere Wiedergeburt preußischen Staats, beginnt die Erhebung Deutschlands aus seinem tiesen Fall, durch den in den Rand der Selbstvernichtung gesührt worden war.

Die Gälfte bes preußischen Staatsgebiets war verloren, Die Bevölkerung ber übrig= liebenen Brovinzen batte feit einem Jahre nicht nur die Bernichtung aller Erwerbeguellen, Berftornng und Entwerthung ibres Befiges burd ben Rrieg, fondern auch bie Doppellaft ber altung beider Rriegsbeere tragen müffen, die auf ihrem Boben ben blutigen Rampf mit= inder führten. Die letten Rrafte bes Landes ichienen bis aufs äußerfte erfcopft, und nun immte ein von Raldreuth unterm 12. Juli 1807 abgeschloffener Bufapvertrag zu ben immungen bes Tilfiter Friedens, daß nachträglich noch alle bis dahin von den Franzofen jefcriebenen Contributionen gezahlt werden und bis zur Erfüllung aller Friedensbedingun= ein frangofifches heer von 200000 Mann auf Roften bes Landes in bemfelben bleiben und Sandeseinfünfte zu diefem 3med ben franzöfischen Militärkaffen zufließen follten. Es war tbar die Absicht Napoleon's, Preußen politisch und materiell machtlos zu machen; und bie treuth'iche Convention war das Mittel, auch nach geschloffenem Frieden dem unglucklichen De noch bie Laften bes Rriegs aufzulegen und es unter feiner unbedingten Botmäßigfeit zu ilten. Bunächft wurde fein Bevollmächtigter Daru in Berlin beauftragt, feine Erflärung : bie von Breußen noch zu zahlende Summe möglicht zu verzögern und bann fie möglicht gu fpannen. Erft brei Monate nach Abichluß des Friedens trat biefer mit der Forberung

55 Mill. Frs. Contributionen und 62 Mill. Landeseinfunften hervor. Bergeblich waren Lußersten Anstrengungen, Napoleon auf diplomatifchem Wege zu einer Berminderung diefer berungen zu bewegen. Er wollte nicht bie geforderten Summen, fondern nur die fortgefeste egung bes Landes auf beffen Roften. G. hatte inzwijchen mit einer Umficht und Energie egleichen alle Mittel in Bewegung geset, um die durch die Folgen des Kriegs brobende neue fis abzuwenden und bie Mittel zur Beseitigung der aus der Kaldreuth'ichen Convention ent= ngenden äußern Calamität berbeizuschaffen. Der 3wangscurs ber fart entwertheten orfceine wurde aufgehoben und den überaus hartbedrängten Grundbefitzern ein bis zum re 1810 mährender Indult gegen Ründigung von Sypothefen gewährt. Der Rönig und utliche Brinzen bes töniglichen haufes hatten bereits auf ben größten Theil ihrer Revenuen chtet und sogar in den Verkauf der goldenen Tafelfervice gewilligt. Bur endlichen Be= ing bes Landes von dem Druck ber frangösischen Besetzung wollten fie aber unter Auf= ing ber hohenzollernichen hausgesete von 1473, 1713 und 1743 auch in ben Bertauf B anjehnlichen Theils ber toniglichen Domänen und in bie Berpfändung ber übrigen behufs r Anleihe willigen, burch beren Ertrag die französischen Forderungen wenigstens annähernd iedigt werden sollten. Die Unterbringung der Anleihe wurde mit anerkennenswerther

**1d** feinen Herrn. Bildung erhebt ein Volf, und ber höhere Grad berfelben weist ihm seine e Stellung im Verein der civilisfirten Staaten an. Sie ist die wahre Lebensbedingung licher Fortschritte in Ordnung, Kraft und Wohlsahrt. Der Staat muß diese Bildung n."

m Sinne dieses Programms begann S. sofort das Werk der Neugestaltung Preußens, war von der breitesten und sestensen Grundlage ausgehend, mit der Schaffung eines in Person und in seinem Grundbesitz freien Bauernstandes. Das Gesetz vom 9. Oct. 1807 unt : daß das Unterthänigkeitsverhältniß des Bauern sowol auf sogenannten herrichastlichen in wie auf den königlichen Domänen aufhören und unter keiner Form sollte neu begründet i können, sodaß es ferner nur freie Leute geben sollte; daß ferner jeder Grundbessy von eigenthümer nach freiem Ermessen verlauft oder getheilt und auch Fideicommisse abgeändert ufgehoben werden können, und daß jeder Einwohner des Staats zu jeder Art von Grundund zu jeder Art von Gewerben ohne alle Einschartung berechtigt sei. Als Erweiterung vothwendige Consequenz dieser großen Maßregel beabsichrigte S. schon damals die Aufig der gutsherrlichen Patrimonialgerichtsbarkeit und Bolizeigewalt, den Erlag eines pes über Gemeinheitstheilung und über Ablöfung aller gutsherrlichen Servituten und b die Schöpfung einer Landgemeindeordnung, welche auch dem Bauer Gelegenheit geben "für die Ordnung und Hörderung der gemeinsamen Local= und Standesintereffen selbstichtstig erzu tragen.

sm ftrengsten Jusammenhang mit ber Gründung des freien Bauernstandes, aber für die ische Wiederbelebung des Staats noch schneller und fühlbarer wirksam ist die zweite große regel S.'s, die Neugestaltung des städtischen Communalwesens durch die mit Recht viel esene Städteordnung vom 19. Nov. 1808. Nirgends waren die verderblichen Folgen isherigen Systems während der Katastrophe von 1806 bäßlicher und erschreckender her= etreten als in dem aus dem Bevormundungssystem des Regierungsbureaufratismus er= enen Indifferentismus des bürgerlichen Philisterthums, dem es in der Gewohnheit, sich Nos regieren zu lassen, saft ganz gleichgültig schien, von wem es regiert wurde. Diesem ferentismus konnte nur ein Ende gemacht werden, wenn dem Bürger die Möglichkeit en, ja die Röthigung auferlegt wurde, sür seine eigenen Interessen unter eigener Bervrtlichkeit selbstthätig Sorge zu tragen, und sich auf diese Weise Staatsorganismus zu n.

)emgemäß wurde als oberfter Grundfas biefes Gefeges feftgeftellt, bag bie Gemeinde Leitung und Berwaltung ihrer innern Angelegenheiten insoweit felbständig und von **Legierung unabhängig sei, als das allgemeine Interesse des Staats nicht unmittelbar** enselben berührt werde, und daß daher die Einmischung der Staatsregierung in die indeangelegenheiten nur zuläfnig fei: zur Aufrechthaltung ber allgemeinen Staatsgefehe, berften Controle ber Bermogens - und Raffenverwaltung und zur Schlichtung von tigkeiten zwischen ben Gemeinbebeborben felbft. Diefe Selbftregierung follte zwischen von ber Bürgerschaft unmittelbar zu mählenden Stabtverordnetencollegium als gesets= ber Behörbe und bem von biefem zu mählenden und von ber Regierung zu bestätigenden iftratscollegium als ausführender Beborbe getheilt fein. Für bas active und paffive Bahl= galt ohne Unterichied ber Religion und bes Standes bas Burgerrecht als alleiniger Rechts= boch waren zur Erlangung beffelben nur Grundbefiger und Gewerbtreibende befähigt, die ligens alfo ganglich ausgeschloffen. Das burfte fast als bie einzige Schwäche bes Gefetes inen. 3m übrigen war baffelbe aus einer fo fichern Erkenntnif ber Bedurfniffe und ber ingsfähigteit bes preußischen Bolts hervorgegangen, daß für diefes wenige Jahre ge= n, fich in die neue Ordnung ber Dinge einzuleben und bie neugewährten Rechte zu einem

theuersten Besitzthumer zu machen. Bie fehr auch die Reaction in den verschiedenen en ihres Sieges die freisinnigen Bestimmungen diefes Geses verkummert hat, es ist ihr jelungen es aus dem herzen des Bolks zu entwurzeln und den Geist zu unterdrucken, den Demfelben geschaffen hat.

'ah S. den Aufbau der bürgerlichen Freiheit durch Anbahnung oder Herstellung voller rbefreiheit und Freizügigkeit zu vollenden gedachte, kann im Hindlict auf feine politischen aatswirthschaftlichen Grundstäte und nach mancherlei Andeutungen in seinen schriftlichen ichnungen nicht zweiselhaft erscheinen. Aber wie dem Bauer= und Bürgerstande, so te S. auch dem Abel eine seiner Stellung entsprechende Organisation zu geben oder dochihn zur Selbstichoppung einer folden anzuregen. Freilich follte bas Standesprivilegiun te Geburt nicht mehr den Anfpruch auf einträgliche Staatsämter oder auf Befreiung ver ba Burgerpflichten gegen den Staat, von Steuerzahlung und Militärpflicht verleihen und un weniger auf die Ubung von herrschaftsvechten über Verson und Beng von Bauern und Binger, auch follte der Adel nicht lediglich einen durch Geburt abgeschloffenen Stand bilten; mit aber follte ber Adel nicht lediglich einen burch Geburt abgeschloffenen Stand bilten; mit aber follte ber große confolibirte Grundbesitz wie bas große und anerkannte Verbienst für be öffentliche Wohl zur Grundlage eines hervorragenden Standes erhoben werden, den bus corporative Verfassung das Recht der felbständigen Regelung feiner besondern Angelegenbria und burch Bildung einer Ersten Kammer in der beabsichtigten Vollevertretung ein entiprechener Ginfluß auf den Gang der allgemeinen Stagtsangelegenbria

Endlich aber follte, neben ben ebendargestellten Institutionen für Sebung und geine Gestaltung jeder einzelnen diefer drei großen Klassen der Bevölkerung, durch Förderung ist allgemeinen Unterrichtswesens, für bessen Relften Beildelm von Humboldt bestimmt war, m Geist des gesammten Bolks zur freien Selbstentfaltung gesührt und auf diejenige Sie ist Biffens und der Bildung erhoben werden, welche der Fortschritt der Beit von benjeim forderte, die sich zu ihren Trägern und Lenkern machen wollten. In diesen Sinne erstämmt ist "daß durch die fich zu ihren Trägern und Lenkern machen wollten. In diesen erstämmt ist "daß durch diesen stellt für das Bestalozzi'sche System, indem er sich überzugt ist won innen heraus entwickelt, jedes eble Lebensprincip anregt und nährt und jede ein Bildung vermeidet, ein physisch und moralisch fräftiges Geschlecht herangebildet werde, bein Baterlande eine bessen gufunft verheiße".

Über bie Art und Beise, wie S. den so zu innerer Selbständigkeit und Selbstit gelangten Ständen und Elementen bes Reichs einen ihrer Stellung im Staat entiprisch Antheil an der Gestaltung des öffentlichen Lebens innerhalb deffelben gewähren wollte, fich in feinen Aufzeichnungen nur allgemeine Andeutungen. Gewiß ift, daß er ben bild Dechanismus bureaufratifchen Regiments, bas bisher in Breußen geberricht hatte, Beranziehung ber verschiedenen Elemente des Bolts zur Theilnahme an ber Leitung ber lichen Angelegenheiten die fehlende Lebensfrifche einzuflößen und die gefammte Gliedenmit Regierungsorganismus in fteten und lebendigen Zufammenhang mit den Bedurfuffen i Bolfe zu bringen gebachte. Die Bolfevertretung, bie zu biefem 3med und in biefen 6m geschaffen werden nußte, follte in doppeltem Ginn eine mehrfach gegliederte und abgeftufte Rach ber Eintheilung bes Staats in Rreife und Provingen follten Rreisftanbe bie Grun für Provinzialftande, bieje wieder für allgemeine Reichoftande bilden ; und in jeder biefer Stufen bie brei Stanbe : ber große gesicherte Grundbenit (ohne Unterfchieb ob bungel ober adelich), ber Burger = und Bauernftand in entsprechender Babl vertreten fein. Gif bag er allen diefen Gliedern ber Volfsvertretung bas beschließende Botum nur in Grenzen zugeftehen wollte, wogegen ihr Beirath in allen öffentlichen Angelegenheiten gi und ben Rreis = und Provinzialständen auch eine birecte Mitwirkung für die Leitung # Controle ber öffentlichen Inftitute ihres Gebiets und ihres befondern Standes gemährt net follte. Endlich legte er noch einen entschiedenen Berth auf bie Geranziehung tuchtiger Die aus bem Bolt zur Directen Theilnahme an ber Birffamteit ber Regierungsorgane. Bu bie Amed follten aus ben Provinzialständen zu wählende Deputirte von Beit zu Beit im Regierungscollegien eintreten und mit ganz gleicher Berechtigung wie die permanenten De glieder berfelben ben Berathungen beiwohnen und jo jederzeit bie vermittelnden Drgane film welche bie Regierung mit den Intereffen bes Bolts und biejes mit ben Abfichten ber Regim befannt machen. Bugleich aber follten für alle wichtigen Fragen, die bei ben Regiers beborben zur Befprechung fämen, fogenannte technifche und wiffenschaftliche Commiffionen d ber Mitte bes Bolfs zugezogen werben, beren Ausichten wohl zu beachten und in die betrefam Berichte an bie bobern Beborben aufzunehmen feien.

Bielleicht am glänzendsten tritt bas ichöpferische Organisationstalent G.'s in ben mit endeten Organismus hervor, zu welchem er ben gesammten, bis bahin äußerft verwickten m schwerfälligen, jeder innern Einheit entbehrenden Regierungsmechanismus des premissen Staats zu erheben wußte. Für die Wedung und Belebung des Boltsgeistes zum Interfer zur selbstthätigen Mitwirfung in allen Angelegenheiten des öffentlichen Wohls war er von m breiterten Basis der verschiedenen Bevölferungstlaffen ausgegangen, um die für das Geganntmit wermerthenden Kräfte auf immer höhere Stufen ihres Wirfungstreises für bas Gefanntmit mefuhren; hier bildete die leitende Spise der Staatsregierung den einigenden und bekönnt

#### Stein

lpunkt, von welchem die organische Gliederung und Belebung aller Theile und Gebiete taatslebens strahlensörmig ausgehen und in dem sich in gleicher Weise alle Lebensbräfte en zusammenschließen sollten. Diesen Mittelpunkt bildete der Staatsrath, zu dem unter tlichem Vorsitz des Königs alle Minister und Abtheilungschefs der Ministerien und dem eine Anzahl vom König ernannter Staatsräthe gehörte, und von dem die Feststellung eitenden Grundsäte und organischen Gesets fowie die Besetzung der obersten Verwaltungs= ausging.

er gesammte Staatsrath zerstel in fünf Abtheilungen nach den fünf Ministerien: des In= der Finanzen, der auswärtigen Angelegenheiten, des Kriegs und der Justiz; und jedes Ministerien gliederte sich wieder in eine Anzahl von Hauptabtheilungen, die theils unter imittelbaren Leitung des betreffenden Ministers standen, theils unter Controle deffelden nem Abtheilungsdirector geleitet wurden.

ion diefem leitenden Mittelpunkt ausgehend, wurde nun die Regierung des Landes durch ltende Localbehörden geübt, deren Organifation sich in vollfommener Übereinstimmung er der Centralbehörde befand: das gefammte Landesgebiet wurde in 28 Regierungs= e getheilt, und die Verwaltung jedes einzelnen von einem Regierungscollegium geleitet, Geschäftskreis mit dem der beiden Minister des Innern und der Finanzen übereinstimmte, as daher auch in diessellten Abtheilungen wie diesezerstellt. Die Rechtspflege und das Militär= wurden jedoch von der Civilverwaltung durchaus getrennt gehalten und die für diese Gesbestimmten Localbehörden unmittelbar den betreffenden Ministerien untergeordnet. Diese rungscollegien waren es, für welche die Mitwirkung der ständischen Deputationen und ber chen Commissionen ausdrücklich angeordnet ward. Eigenthümlicher Natur sind noch zwei jenbehörden, welche die Wirtssamet ward. Eigenthümlicher Natur sind noch zwei ven Centralbehörde und andererseits mit des Bevölkerung ihres Verwaltungsgebiets vermit=

Für jebe Provinz bilbete ein Oberpräfibent gewiffermaßen ben perfönlichen Bertreter und ifentanten ber oberften Staatsregierung. Diefer ftand feinerseits nicht unter einem ten Minister, sondern unmittelbar unter dem Staatsrath, hatte die Wahrung der von ausgehenden allgemeinen Regierungsgrundsätze innerhalb ber in seinem Berwaltungswirkenden, aber ihm nicht direct untergeordneten Regierungscollegien zu fördern und rwachen, und bildete in Gemeinschaft mit einigen Räthen, aber doch unter ausschließlich licher Berantwortung für alle Angelegenheiten seiner Provinz die höchste Recursbehörde. der andern Seite hin wurde als das Organ behufs der Aussführung ber von den rungscollegien ausgehenden Anordnungen für jeden der verschiedenen Kreise, in welche Regierungsbezirt zersiel, ein Landrath eingesetz, ebenfalls ein einzelner Beamter, der gewiffen Normen von der Kreisvertretung aus ihrer Mitte gewählt, aber in seiner amfeit ben Regierungsbehörden verantwortlich, das geeignetste Organ des Übergangs von taatsverwaltung zur Selbstregierung bildete und zunächst den Bertehr ber erstern mit den chen und bäuerlichen Communalbehörden zu leiten hatte.

n diefer Weise hat S. durch feine reformatorische Thätigkeit die erstarrte und verkummerte straft des preußischen Staats geweckt und in Bewegung gesetzt, indem er das Bolk zum r verselben machte, in dem wohlgegliederten und einheitlich zusammengesaßten Organiser Staatsverwaltung allen Elementen desselben den ihnen gebührenden Wirkungskreis 3 und die Kraft aller Klaffen der Bevölkerung dem Ganzen nutzbar machte, mährend rsceits die Gesammtraft des Staats fördernd und erhaltend allen Theilen und allen nten bestelben zuströmte.

Jährend S. die großen innern Reformen ins Werk gesetzt und angebahnt hat, hat er inen Augenblick den Gedanken aus dem Auge gelassen, die neugewonnene Kraft, wo sich die geeignete Gelegenheit dazu darbieten sollte, zur Erneuerung des Kampses gegen den vrücker Deutschlands und Europas zu verwenden.

ls die Kunde von der fühnen und erfolgreichen Erhebung des spanischen Bolks durch a ging und auch in Deutschland die Gemuther mächtig zu bewegen schien, als gleichzeitig reich, auf die Bewegung seiner Bölker und besonders der Tiroler gestützt, sich zu einem nationalen Kampf rüstete, überreichte S. am 21. Aug. 1808 in Gemeinschaft mit nhorst und Gneisenau dem König eine Denkschrift, in welcher er zu einem engen Bündnis Isterreich und England, zugleich aber zur Insurrection des gesammten deutschen Bolks, mit feinen Fürsten oder gegen dieselben, räth und, ohne die Gesahr zu verfennen oder zu chägen, in die man sich begebe, die tiesbegründete Überzeugung ausspricht, daß es pflicht= mäßiger gegen die Zeitgenoffen und gegen die Nachtommen und ruhmvoller für den Lönig m feine Nation gehandelt fei, mit den Waffen in der Hand zu unterliegen, als sich gehutigin Feffeln schlagen und gefangen halten zu laffen. Aber Friedrich Wilhelm III. tonnte den Un zu einer so fühnen That nicht gewinnen und gab sich lieber, trop des energischen Bidersuch biefer drei patriotischen Staatsmänner, den trügerischen Verschungen des inzwissen vorstanden angelangten Raifers Alexander hin, bei feinem Freunde Napoleon in Erjun, win er sich eben begab, mildere Bedingungen für den endlichen Absachungen wieder in die Kalctreuth'sche Convention zu erwirken; und so blieb Preußen wieder theilnahmiose zu soch den nationalen Rampfe, zu dem sich Öfterreich im Jahre 1809 erhoben hane.

Aber während S. noch mit äußerfter Anftrengung bemüht war, Breußen aufs neue zum Rant gegen Napoleon zu führen, hatte diefer bereits den Sturz des preußischen Ministers bestiche und vorbereitet, in welchem sein scharfer Geist einen gesährlichen Gegner erkannte, weil er sim Rampf gegen ihn mit der einzigen Wasse, die er fürchtete, mit dem Geist und der Antis Bolks zu führen gedachte. Leider muß man gestehen, daß die Verdächtigung S.'s in den Lug von der trog Jena und Auerstädt immer noch thätigen Junterpartei, mit Rännern wir Grafen Boß, Kalctrenth und Jastrow an ihrer Spite, die, von den großen Reformen S.M Benachtheiligung ihrer Sonderintereffen fürchtend, sich nicht schen Beistand fraugile Staatsmänner für den Sturz des Ministers zu suchen, gegen den sie den König einzusse jest vergebens versuchten.

Franzofifde Spione übermachten feitbem alle Schritte S.'s, und ein Brief, ben ein Grafen Bittgenstein über die Lage der Verhältnisse in Deutschland geschrieben, nuter Boten, ber ibn überbringen follte, von frangofifden Gensbarmen abgenommen: mi 8. Sept. 1808 murbe biefer Brief im "Moniteur" und menige Lage barauf im "Bei Telegraph" mit bittern Bemerfungen gegen Stein veröffentlicht. Es fonnte nicht me fein, daß Mapoleon ben Sturg beffelben beschloffen habe. S. forderte fofort feinen al Der König wollte feinen Entschluß faffen, ebe bie erfurter Berbanblungen feuftfanen. aber benutte biefe Frift und bas ihm jest niehr als je fich fundgebende Bertrauen bes Ri um ben preußischen Staat vor einer neuen Reaction ju fougen, fur welche bie Junim fich jest mehr als je thatig zeigte. Es erfchienen mit ausbrudlicher Genehmigung bes Rhift tonigsberger und hantburger Beitungen officiofe Auffäge über bie von ber preußifchen Rei auch fünftig zu verfolgenden Grundfage, bie jede Beforgnis einer Reaction verfdeuden f Leider mußte aber S. noch in den lehten Bochen feiner Birkfamkeit die fomerliche Ib erfahren, bag ber Rönig bie bereits mehrfach ermähnte und, wie er überzeugt war, biet berbliche, ja unausführbare Champagny'fde Convention am 29. Sept. ohne fein ! unterzeichnet hatte.

(Er erneuerte baher am 18. Oct. fein Entlaffungsgesuch. Der König zögerte trop in ta tlärung des von Ersurt zurückgesehrten Raisers Alexander, bağ nur gänzliche Singelenst Frankreich Breußen retten könne. Er unterzeichnete den von S. in diesem Augenblid voger ten Organisationsplan für die gesammte Staatsverwaltung, willigte in die von demschaft antragte Berfündigung eines neuen Hausgesetzes behufs Beräußerung der Domänn adoptirte die ebenfalls von Stein entworfenen Grundsätze für ein neues Staatsbirauft Als aber der von Ersurt ebenfalls zurückgesetzete Graf Goltz die fosortige Entlassung 6.1 eine unerlaßliche Forderung Napoleon's zur Erhaltung des Friedens bezeichneter, ersiger b felbe am 24. Nov. 1808 durch ein Schreiben des Königs, das der lebendige Ausbruck ist Anerkennung und tiesensplundener Dankbarkeit war und einen merkwürdigen Gegensig p

Als der letzte Act, mit welchem S. fein turzes, aber großartiges Bert für die Bitt aufrichtung Preußens beschloß, dürfen wir das unter dem Namen "Stein's politische Ber ment" befannte Actenstück bezeichnen. Es ist dasselben nicht von S. selbst, aber in seinen Be von Schön entworfen, d. h. von dem Manne, der unter allen Genoffen seines Birkens ims geistig stitlicher Krast und in politischem Streben am nächsten stande. Nach einem Richtid den bereits vollbrachten Theil des großen Reformationswerts bezeichnet es als dasjenige, m noch geschehen musse, die Aufbebung grundherrlicher Patrimonialgerichtsbarkeit und stiff gewalt, Ablösung der Fronen, Beseitigung der noch auf dem Erbunterthänigkeitiserties beruhenden Geschneung, Bildung und Berufung einer allgemeinen Nationalverties orm des Abelstandes, allgemeine Militärdienstpflicht und Reorganisation des Kirchen= Exziehungswesens.

Die Hoffnung S.'s, den Verfaffer dieses Actenstücks, dem er mit voller Zuversicht die lendung seines Werks anvertraut haben würde, zu seinem Nachsolger ernannt zu sehen, de ihm nicht ersüllt. Altenstein aber, der statt Schön's zum Finanzminister ernannt wurde, nur zu bald seine gänzliche Unfähigkeit zur Lösung der großen und schweren Aufgabe bevet, welche in jener Zeit den Leitern des preußischen Staats oblag.

S. hoffte indeß auch ohne Ministerportefeuille noch dem Staat nüten zu können, dem er ganze Lebenskraft widmen wollte. Er begad sich nach Berlin, wo er alte fruchtbare Berbin= zen erneuerte und neuc anknüpfte. Uber in den ersten Tagen des Januar 1809 erschien der

franzönfiche Gesandte Saint-Marsan in Berlin und überbrachte nachstehende Achteerklärung n S., die mehr als alles andere Zeugniß gab, wie tief Deutschland und Preußen unter Joch Napoleon's gesunken war.

"Ein gewiffer Stein" (le nomme Stein, fo lautet bas merkwürdige Actenftuck), "welcher uchen in Deutschland zu erregen sucht, ift zum Feinde Frankreichs und des Rheinbundes er= .. Die Güter, welche der besagte Stein, sei es in Frankreich, sei es in den Ländern des inbundes bestigen möchte, werden mit Beschlag belegt. Der besagte Stein wird, wo er h unfere oder unserer Verbündeten Truppen erreicht werden kann, persönlich zur haft ge= bt. In unferm kaiferlichen Lager zu Madrid, ben 16. Dec. 1808. Napoleon."

Mit diesem Moment war also S. ein Geächteter und zur Flucht aus seinem Baterlande, ja allen Ländern verurtheilt, über welche die ftarke und gewaltige hand Napoleon's reichte. beginnt damit die Lebensepoche S.'s, die wir als einen Kampf auf Leben und Tod zwischen und seinem scheinder überlegenen Feinde Napoleon bezeichnen könnten. Der Sturz Napo-.'s wurde von nun an diejenige Lebensaufgabe, ohne deren Lösung es kaum noch eine andere ihn gab, und er hat in seinen Bemühungen nicht geraftet, bis sie ganz und voll in seinem twe gelöst war. Aber es war nicht die brennende Flaume persönlichen Rachedurstes, die ihn 5. Es erschien ihm das Edict Napoleon's vom 16. Dec. 1808 gleichsam als ein Aufruf ieben Freund des Menschenrechts in Europa, die Schmach der Napoleonischen Gewaltherr= t nicht länger zu dulden.

S. begab fich nach Öfterreich und ersuhr bort alsbald, daß feine Güter in Naffau und Bolen ben dienstifertigen Bafallenfürsten Napoleon's confiscirt worden feien. Die Hoffnungen, die er an den durch Stadion und die Erzherzoge Karl und Johann im nationalen Geiste vorbeten und von den Tirolern fo muthvoll begonnenen Krieg von 1809 fnühfte, mußte er nur zu fceitern sehen. Doch war er einer der letzten, welcher die Hoffnung auf einen glücklichen Ausi bieses fo vielversprechenden Kriegs aufgab. Und selbst nach der unglücklichen Schlacht bei tram und nach dem Waffenstillstand von Inaym hielt er an der Hoffnung sett, daß sich rreich noch einmal zur fräftigen Wiederaufnahme des Rampfes ermannen werde, wenn es om beutschen Bolt unterstützt wüßte. Er entwarf daher mit einigen Gesinnungsgenoffen allgemeinen deutschen Infurrectionsplan, zu deffen Leitung er den Erbyrinzen von Oranien gen zu tönnen hoffte. Allein als dem Waffenstillstande von Znaym am 17. Juli der un= liche Friede von Wien folgte, mußte er für den Moment freilich auf die Ausführung biefer ne verzichten, ohne jedoch in der Zuversicht zu schwaften, daß die Zusten keit wes Barten von Dranien onijchen Herzichaft und der Wieteraufrichtung Deutschanben icht mehr fern sein könne.

S. hlieb in Öfterreich bis zum 27. Mai 1812 und beschäftigte sich hier im Kreise feiner Familie einer Anzahl gleichgesinnter Freunde mit verschiedenen politischen und historischen Studien. ne Bemühungen, für eine Verbefferung der politischen und besonders der sinanziellen Ver= nisse Öfterreichs zu wirken, blieben ohne Ersolg; eine amtliche Wirksamkeit irgendwelcher hat er in Öfterreich nicht erlangt, vielleicht auch nicht erstrecht, obgleich er in der Zeit des opfes vom Jahre 1809 eine solche gewiß nicht abgelehnt haben würde. Dagegen versolgte er unausgesetztem Eifer ven Gang der politischen Entwickelung in Preußen und übte auch aus Ferne noch einen merkbaren Einsluß auf dieselbe aus.

Das Ministerium Altenstein = Dohna hatte sehr bald seine Unfähigkeit bekundet, den preu= en Staat in jener kritischen Zeit zu leiten und die großen Reformen S.'s durchzuführen; als Altenstein dis zum Anfang des Jahres 1810 immer noch kein Mittel gefunden hatte, dedingungen des Champagny'schen Vertrags zu erfüllen, erhielt er seine Entlassung, und enderg übernahm als Staatskanzler die Leitung der Staatsgeschäfte. Diefer konnte für

۱

٢

ble innere wie für bie auswärtige Politik als der gleichgefinnte Nachfolger G.'s betrachte un ben, der daher deffen Amtsantritt mit großer Freude begrüßte. In gleicher Beise legte für benberg einen fo hohen Werth auf S.'s Ansichten, daß er zum Zweck der Verftändigung ut ihm am 16. Sept. 1810 auf der böhmischen Grenze eine geheime Zusammenkunst mit im veranstaltete.

Als harbenberg sich ber Justimmung S.'s zu seinen politischen Planen versichert hatte, sin er alsbald an die großen Reformen, die als die Fortsührung und ber Ausbau des von S. begar nenen Werts betrachtet werden müffen. Am 27. Oct. 1810 erschien die Ausführungsorter it die von S. entworfene Organisation der oberstien Staatsverwaltung und an demselben fa bas vielbesprochene Finanzedict, mit welchem die Abschaffung der Grundsteuerbefreiungen mit Ausstellung eines allgemeinen Landstatasters, die Ausfbedung des Mahl = und Getränlessen die Einziehung der geistlichen Güter und die Einführung der allgemeinen Gewerbefreihung endlich die feierliche Verbeißung einer allgemeinen Boltsrepräsentation verbunden war.

Inzwischen hatten sich langsam und unverkennbar die Justände vorbereitet, welche in waltigen Rampf zwischen Alerander und Napoleon unvermeiblich machten. Europa mit entscheiden, auf weisen Seite ein jeder in diesem Rampfe stehen wolle. In Preußen wans Batrioten, war die öffentliche Meinung, schien selbst der König nicht im Zweisel darübe, man im engsten Anfchluß an Rußland und womöglich im Bunde mit Öfterreich den Rampfe Napoleon erneuern müsse. S. fand in der zweiten hälfte des Jahres 1811 Gelegenheit, Anslichten über die vorliegende Frage in diesem Sinne vernehmen zu lassen. Er sete sich in Berbindung mit den Männern, von denen die allgemeine nordbeutsche Sufurrection, et er immer vor allem dachte, geleitet werden sollte, sowie andererseits mit dem hannen englischen zum Beginn des großen Kampfes vorbereitet, als plötzich alles umgeworfen w und der König sich genötchigt sah, mit Frankreich den Vertrag vom 24. Febr. 1812 abs fen, durch welchen Breußen in die völlige Basallenschaft Napoleon's eintrat und deffen Auheer burch ein Corps von 20000 Mann unter Grawert und Yord verstärfte.

Als S., von tiefem Schmerz über biefe ungludtliche Bendung ber Dinge ergriffen, and enblichen Befferung ber Dinge in Deutschland fast zu verzweifeln begann, empfing a überaus ehrenvolle Aufforderung des Raifers von Rußland, sich zu ihm nach Bilna zu best um ihm bei feinem großen Rampfe, in den er einzutreten im Begriff sei, mit feinen 3 beizustehen. S. zögerte nicht. Wo es immer galt, die Napoleonische Beltherrichaft p tämpfen, da war ber Boden für feine Birksamteit. Er nahm keins ber ihm angebotens nisterien, überhaupt kein russisches Staatsamt an. Er wollte nur der persönliche Berach Raisers fein und von Rußland aus für Deutschland wirken sowie durch die Insurrech beutschen Bolts dem russischen Reich einen mächtigen Beistand gegen die Übermacht Raval schaften. S. entwicklete mit voller Zustimmung des Raisers eine energische Thätigteit in Richtung. Es galt die Bildung einer beutschen Legion, die geheimen Verhanblungen mit preußischen, öfterreichischen und felbst rheinbündlichen Hällstruppen Napoleon's, um b Rossagung von bemfelben zu bewegen, die Organistivung eines zustammenhängenden Aussigegen die Napoleonische Gerrichaft in Nordbeutschland und die Landung eines englischen sche Sur Unterstügung bestieben.

 :eiungstriege einnehmen follte, beschäftigte ihn aufs lebhafteste, und er hielt die Theilnahme lands nach dem Inhalt seiner Briese an Münster, Gneisenau und Bozzo di Borgo besonders valb für dringend nothwendig, damit nicht der Einstluß Rußlands auf Deutschland und opa ein allzu mächtiger werde.

Als eins ber wichtigften Refultate von S.'s Birtfamteit in Rugland muffen wir wol feine wirkung zu ber Entschließung Alexander's betrachten, ben Krieg nach bem Rückuge ber nzofen nicht an ben Grenzen Rußlands zu beenden, wie es bie national zuspische Partei bem Rangler Romanzow an der Spipe wollte, fondern ihn, wenn es fein mußte, auch m ben Billen Deutschlanbs fortzujegen, bis auch biefes von ber Napoleonifcen Gerricaft eit fei. Sehr bemertenswerth ift aus biefer Beit ein Brief S.'s an Münfter, ber, von groß= licen Ibeen eingenommen . S.'s Blane für die fünftige Gestaltung Deutschlands nicht bil= "Es ift mir leid", fagt G., "bag Gie in mir ben Preußen vermuthen und in fich ben noveraner entbeden. 3ch habe nur Gin Baterland, bas heißt Deutschland. Mir find bie aftien in biefem Augenblid großer Entwidelung volltommen gleichgültig, es find nur Ezeuge. Mein Bunfch ift, daß Deutschland groß und ftart werde. Mein Glaubensbetennt= ft Einheit. 3ft fie nicht möglich, ein Austunftsmittel, ein Übergang. Sepen Gie an Stelle Preugens, was Sie wollen, lofen Sie es auf, verftarten Sie Ofterreich und machen =8 zum herrn Deutschlands. 3ch wünsche es, es ift gut, wenn es ausführbar ift. Nur benten nicht an die alten Montagues und Capulets und an biefe Bierden alter Ritterfäle u. f. w." Inzwischen war durch die große That Yord's von Bartenburg ber Burfel über die Stel=

Breußens und Deutschlands zu dem großen Weltfampfe gefallen. Bas S zunächft durch Land erzielen wollte, das follte das freie Wert des beutschen Bolks selbst werden. Niemand erz te die Bedeutung jener Borgänge in Oftpreußen klarer als S. Denn als er, mit umfaffender imacht vom Kaifer Alexander versehen, nach Königsberg fam, um die Kraft der Provinz für gemeinsamen Rampf in Bewegung zu segen und die Führer der dortigen Bewegung: Schön, na, Auerswald, jede Einmischung Rußlands entschieden zurückwiesen, achtete er, tros der orgniß vor brohender Berzögerung und vor verderblichen Einwirkungen von Berlin aus, Becht ber politischen Selbstbestimmung so sehr, daß er von seinen Bollmacht keinen Ge= the machte und sich aus Königsberg entfernte, um auch den Schein eines fremden Einslusse den Gang bieser selbstbesteigenen nationalen Bewegung zu verhüten.

Als ber König von Breußen felbst nach jener wunderbaren Erhebung bes gesammten preuben Bolks, welche feinem Aufruf an baffelbe gefolgt war, mit dem befinitiven Abschluß Bundniffes immer noch zögerte, erschien S. am 25. Febr. 1813 als Bevollmächtigter anber's vor dem König in Breslau. Zwei Tage später wurde der Vertrag von Kalisch ab= toffen. S. durfte sich eines glänzenden Erfolgs seiner Mission erfreuen, wurde aber vom ig, ber ihm so viel verdankte, vielleicht aus Rückfücht für den französischen Gesandten, ber voch in Breslau befand, überaus kalt aufgenommen und blieb von dem königlichen Hofe bann noch unbeachtet, als er hier am Nervensieber erkrankte und mehrere Tage in einer En Bohnung hülflos und in Lebensgesahr baniederlag.

Iber ben Untheil, welchen G. an bem Bang ber Greigniffe von 1813-15 nahm, obgleich Ginwirfung überall ertennbar und in einigen Momenten bedeutend ift, tonnen wir bier arz berichten. Er erhielt icon beim Abichlug bes Bertrags zwischen Breugen und Rug= Eine eigenthumliche und, wie es icheinen mußte, fehr einflufreiche Stellung als Prafibent Eentralverwaltungerathe, welcher zur Regierung ber wiederbefreiten beutschen Länder aus den und preußifden Beamten (Rotfdubey, Schon und Rhobiger) gebildet murbe. Rac Beitritt Ofterreichs und Englands zu bem Bundnig murbe laut Inhalt bes zwifchen ben Dachten gefchloffenen Bertrags G. ausschließlich mit ber Leitung biefer Centralverwaltung ut, für welche er feine Inftructionen von einem aus harbenberg, Reffelrode und Met= c gebilbeten Gefammtminifterium erhielt. Jeboch mar biefe Birtfamkeit für G. eine S befriedigende und wenig fruchtbare. Denn feit dem Beitritt Ofterreichs erhielt die Ten= - überall bie vertriebenen und bundesbruchigen Fürften in ihre Länder wiedereinzusegen En benfelben zu belaffen, ein fo enticiedenes Ubergewicht in bem Rath ber Berbundeten, richt nur in bas aufgelöfte Rönigreich Beftfalen die Lanbesherren von Rurheffen unb Braun= Eig ohne weiteres zurudtehrten, fondern auch unmittelbar vor und nach ber leipziger Acht burch bie Berträge von Ried, Fulba u. f. m. die Rheinbundefürften mit voller Deränetät bie Berren ber gefammten ihnen von Napoleon verliehenen ganber verblie= 49 taatse Lexifon. XIII.

ben. Für die Centralverwaltung blieb also nur das sächsliche Land und das Großbergehm Frankfurt, das Gebiet von Naffau = Oranien und das Herzogthum Berg. Der Gedart & bie gesammte Kraft des außerpreußischen und österreichischen Deutschland vermittels dies für tralorgans zu einem energischen und einheitlichen Kampfe zusammenzufaffen, konnte also ei biefem Wege nicht entfernt verwirklicht werden, und S. konnte selbst für die nothwendigken ke forderniffe der Kriegführung die geordnete Mitwirkung dieser souveränen Rheinbundssürftenen mit äußerster Unstrengung erzielen.

Überhaupt war gerade diese Beit der großartigen Erhebung des Bolts für G. eine 3ei im gesetter schmerzlicher Enttäuschung durch ben Gang, den die sogenannte hohe Bolitik ihni Berlauf des Befreiungskampfes versolgte. Die Verhandlungen, die mährend des Bessen ftandes von Boischwiz über die öfterreichischen Friedensbedingungen stattfanden, ließen ihn Recht eine Preisgebung Deutschlands besürchten, und er begann mehr als je an der entig Berwirklichung seiner Ibeen von deutscher Einheit und Freiheit zu verzweiseln. Als bei Biederaufnahme und dem glücklichen Fortgang des Kampfes die öfterreichische Bolitik sei und Freiheit geradezu unmöglich machte, verlangte G. vergeblich von den übrigen Berbink bie Nichtratiscierung dieses Vertrags, und einige Wochen später waren fämmtliche Rhein fürsten unter ähnlichen Bedingungen in das große Bündniß aufgenommen.

Unter folchen Umftänden mußte er sich überzeugen, daß die Plane, die er in Genei mit Männern wie Rüufter, Gagern, hardenberg, humboldt gerade um diese zeit fi fünftige Gestaltung Deutschlands berieth, an dem Widerstande dieser öfterreichisch erdei lerischen Onnastenpolitik scheitern mußten. Und bald nach der endlichen Befreiung Deutsch burch den Sieg bei Leipzig fand er schon wieder auf anderm Boden Gelegenheit, gegen bis ternich'sche Politik anzukäunzsen. Denn während S. als Chef der Centralverwaltung mit Organisation von Sachsen beschäftigt war, sührte Metternich in Frankfurt bereits Unies lungen mit Napoleon über einen Frieden, der auf Grundlage der Rhein = und Byrenien abgescholffen werben sollte. Die Verhandlungen sührten bier bekanntlich ebenso wenig au Refultat wie die auf französischem Boden gepflogenen Verhandlungen von Langres, Sich und Troyes. Überall aber war es S., der, meist mit dem Raiser Alerander, Bisser Gneisenau sowie mit Bozzo di Borgo und Münster die Friedenspolitik Öfterreichs und lands und auch hardenberg's bekämpste, den bis in die letzte Zeit bes Rampfes warn hie bie Erhaltung Napoleon's gestimmt, währent S. nur mit dem völligen Sturz dessens varn hie bie Friedens und die Biederhertfellung der Unabhängigfeit Europas für geschert hielt.

Mit der fortichreitenden Occupation franzönischen Bodens wurde natürlich and im vorläufige Verwaltung der besetten Gebiete organisit, und S. fungirte auch für wie Generalgouvernements, welche unter je vier preußische, öfterreichische und ruffische Goung gestellt wurden, als oberster Chef der gesammten Centralverwaltung für bie ber fung herrichaft entriffenen Länder. Seine Wirksamsteit war aber auch hier keine bedeutende. Die war feine Uberzeugung, daß nur durch völlige Vernichtung ber Napoleonischen herricht Biedereinschung der bourbonischen Oynastie ein sichere Friede zu erzielen sei, wol with Einfluß auf die endliche Entschung der Verbündeten.

Die gehobene Stimmung, von der S. nach der Einnahme von Paris und bem endlichen Napoleon's erfüllt war, follte nur zu bald einer tiefen Berftimmung weichen, als ber Friede am 30. Mai 1814 abgeschloffen wurde und alle hoffnungen deutscher Famme Biedergewinnung des Elfas und Lothringens ober auch nur Strasburgs völlig getänster Sehr schmerzlich mußte ihn auch jest die in der That fast unbegreisliche Richtachtung bei bie er von seiten des Königs von Preußen ersuhr, während dieser doch einst die Dieser zu würdigen schieft die nach jest die in den Zeiten der größten Noth geleistet hate. Et eine Aufforderung Raiser Alerander's, ihm nach Rußland zu folgen, entschieden auf Seine Aufforderung, wieder in preußischen Staatsbienst zu treten; und als Räunen wie benberg, Blücher, Dorck, Tauenzien, Bülow, Kleist, Gneisenau und andere duc Schi in den Fürsten und Grasenstand, durch reiche Dotationen und Chrenbezeigungen jer wohlverdiente Unerkennung ward, wurde S. 8 Name in den Reihen der um Brusse Deutschands Wohl hochverdienten Männer nicht genannt. Und doch hatte geris kent und Größeres geleistet als er. Auf dem Wiener Congres, der zur Entschieden wie ster und Größeres geleistet als er. Auf dem Wiener Congres, der zur Entschieden geber und Größeres geleistet als er. 2ropas zufammengetreten war, erschien S. ohne ein Mandat und baher auch ohne das einer directen officiellen Mitwirkung für die Lösung der großen Aufgabe, die hier verhanurde, und konnte nur durch feinen persönlichen Ginfluß auf Alexander einen indirecten und ern Einfluß auf den Gang derselben gewinnen.

ros biefer unklaren und unfichern Stellung, bie S. auf bem Biener Congreß einnahm, Eelte er boch hier eine umfaffende und energische Thätigkeit für diejenige Aufgabe, die er feiner würdig erachtete: für die herstellung einer beutschen Berfaffung, welche durch Gini=

aller Kräfte zu einem festen Ganzen bie Unabhängigkeit und die Macht der Nation nach , burch Gewährung politischer Rechte und Freiheiten für alle die frische und volle Ent= ung der nationalen Kräfte nach innen schaffen und sichern sollte. Uber er sollte gerade hier ttersten Enttäuschungen ersahren und sich endlich mit bem schwerzlichen Bewußtsfein von Ochauplatz der öffentlichen politischen Wirksamsteit zurückziehen, daß trotz der großartigen vung bes beutschen Bolts, durch welche die äußere Unabhängigkeit Deutschlands ruhmvoll verrungen worden war, nichts von alledem erreicht worden sei, worauf die Nation sich fo gerechten Anspruch erworben hatte, nichts von alledem, was für alle Zeiten die Wiespr fo trauriger Justände unmöglich nachte, wie sie nur aus der Zerriffenheit Deutschlands us der Unfreibeit des deutschen Bolts bervorgeben konnten.

Der Gang diefer denkwürdigen Verhandlungen über die deutsche Versaffungsfrage ist an in Orten dieses Werts dargestellt. (Deutscher Bund und deutsches Bundesrecht.) Wir n hier nur in wenigen Jügen der Thätigkeit gedenken, die S. für eine glückliche Erledigung ben mit so viel Eiser und mit so geringem Erfolg geübt hat.

Rehrere Monate vor Beginn des Wiener Congreffes hatte S. in Gemeinschaft mit Harben= einen Verfaffungsentwurf ansgearbeitet, der freilich schon der durch die verschiedenen Ver= zur Anerkennung gelangten Souveränetät der Einzelstaaten Rechnung trug, aber doch in n Rahmen dem Verlangen nach Einheit und Freiheit wessentlich Geltung zu schaffen suchte, rerfeits aber das Gebiet des neuzugründenden Bundesstaats sehr wessentlich beschränkte. Die igsten Punkte diese Einhourste sind solgende:

Der Deutsche Bund besteht aus fämmtlichen kleinern beutschen Staaten und denjenigen im Preußens und Öfterreichs, die westlich von der Elbe und dem Inn liegen. Zwischen dem is und diesen beiden Staaten wird ein unauflösliches Bündniß geschloffen. Die Bundes= 27 Winnen einzeln weder Krieg mit auswärtigen Staaten noch untereinander führen. Strei= len der einzelnen Bundesglieder untereinander werden durch ein Bundesgericht, eventuell Bundeserecution erledigt. Gemeinsame Institutionen find: Kriegs=, Münz=, Bost=,

und handelswesen mit Wegfall aller Jollgrenzen innerhalb des Bundesgebiets. Die gften politischen Freiheiten und Rechte sowie das allgemeine Ntederlassungsrecht werden Angehörigen der Einzelftaaten durch die Bundesversaffung gesichert. Das Bundesgebiet it in steben Kreise mit je einem Kreisobersten; diese bilden zusammen den Rath der Kreis= en, welchem unter dem Directorium von Preußen und Öfterreich die Bundeserecutive agen wird. Neben diesen wird ein Rath der Fürsten und der Stände als Gesetzgebende mmlung gebildet, über deren Jusammensezung jedoch S. und hardenberg nicht überein= .ten. Beide Gollegien der Bundesversammlung und das Bundesgericht haben ihren Sig ankfurt. Endlich wollte S. noch die Rechte der Mediatisirten in umfangreicher Weise wissen warnte.

Rachdem auf dem Congreß für die deutsche Gebiets = und Verfassungsfrage ein Ausschuß set worden war, zu dem gegen den Bunsch S.'s außer den Vertretern von Österreich, hen und hannover (England) auch Bevollmächtigte von Baiern und Bürtemberg zuge= wurden, gelang es zunächt, eine Verständigung zwischen den Vertretern von Preußen Herreich in der Weise zu erzielen, daß der Stein = hardenberg'sche Versassungentwurf vorangegangener Prüfung und Revision dessellten burch Metternich den Verschungen des chen Ausschuffes zu Grunde gelegt werden sollte. Freilich ging der ursprüngliche Entwurf vefer Revision in sehr veränderter Gestalt hervor. Man durfte diese Veränderung als eine lefferung betrachten, infofern Österreich und Preußen in den zu schaffenden Deutschen Bund Uen Landestheilen eintreten sollten, die bis zur Ausschungen über die Volken Meichs im Jahre zu diesem gehört hatten; dagegen waren die Bestimmungen über die Boltstechte und stan= n Besugniffe theils wessentich beschwart, theils in unbestimmter Form gefaßt, die Aufhebung aller innern Zollgrenzen aber gänzlich fortgefallen, und endlich war das preußisisien reichische Directorium in ein ausschließlich öfterreichisches Bräsidium der Bundesversannun umgewandelt. Aber in der Voraussicht des Widerstandes, der für jede einheitliche Erstem Deutschlands von seiten Baierns und der Rheinbundsstaaten zu erwarten war, willigten au S. und die preußischen Abgeordneten darein, diesen sogenannten Brölf = Artikelentwurf, da auch Sannover zustimmte, zu Bass der Verhandlungen zu machen.

Aber trop biefer Abichmächung, welche ber urfprungliche Entwurf in Diefer Beije minn batte , mar ber Biberftand Baierns und Bürtembergs gegen benjelben nicht minter bejum bebarrlich. Auf bas ihnen burch bie Rheinbundsacte verliehene , burch ben Rieber und gubm Bertrag bestätigte Souveranetäterecht pochend, wiejen fie jede Beichrantung beffelben mi Pflichten gegen einen Deutschen Bund fowie burch garantirte Rechte und Befugnifie bal terthanen aufs entichiedenfte gurud. Gie nahmen bas Recht auswärtiger Berträge jewit ausschließliche Gefeggebungdrecht in ihren Landen für fich in Unfpruch und wollten wim gangen Berfaffungsentwurf nur die Eintheilung in Rreife und die Errichtung eines Rauff Rreisoberften annehmen, ber ben sogenannten Mittelstaaten ein gewiffes Superioritätente bie fleinern einräumte. Bergeblich waren bie energischen Brotefte, welche die Berneten Öfterreich, Preußen und hannover gegen biefe Tenbengen der beiden Rheinbundeftaaten a ben, vergebens ber Berjuch ber Rleinftaaten, burch Ginreichung besonderer Berfan entwürfe, welche von bem naffauischen Minifter von Marschall und bem weimarischen Ra präftbenten von Gereborf verfaßt waren, für bas Princip zufammengefaßterer Einhal genicherter Bolfofreiheit in Die Schranten zu treten. Baiern und Burtemberg bebarrten bit Erflärungen. G. aber ging in feinem Gifer für bie Cache beuticher Ginbeit und Freiheit for bağ er sogar nicht Anftand nahm, ben Raifer Alerander zu einer directen Einmischung ut Berhandlungen über bie beutiche Berfaffungefrage zu Gunften bes 3molf = Artifelen zu veranlaffen.

Die Birfung von alledem war aber nicht etwa die Nachgiedigkeit der beiden Rheinin jouveräne, fondern der gänzliche Stillftand der Berhandlungen im Fünfer = Ausschup. Augenblich schumert um den bairischen Großmächte in Gemeinschaft mit England enisch wären, undekümmert um den bairischenvürtembergischen Widerspruch die Herstellung von ichen Bundesstaats durchzusühren, denn in diesem Sinne war am 22. Nov. 1814 eine sein fame Note von Preußen und Öfterreich an die Vertreter der widerstrebenden Staaten ein worden. Aber um ebendiese Zeit trat zwischen Preußen und Öfterreich jener unglucklich ipalt ein, der, durch die sächsiche und die vorgerufen, den Biener Constit fanntlich saft zum Ausgangspunkt eines neuen Rampfes zwischen ben bisher verbündeten Su gemacht hätte. Öfterreich sucht eines neuen Rampfes zwischen den bisher verbündeten Su gemacht hätte. Öfterreich suchte sich nun vor allem der Rheinbundsstaaten zu versigen gest Goalition mit umfassen Unstand, ihren Beitritt zu der gegen Rußland und Preußen gest Goalition mit umfassen Goncessionen in der beutschen Frage zu ersaufen. So ertlätt sit hervortreten des zweiten öfterreichischen Gongreßbevollmächtigten Weffenberg mit einen Berfassungen twurf, der sich in den wesentlichsten Bunkten den bairische würtembergischen berungen annäherte.

S. aber begann nun mit einer gewiffen leidenschaftlichen Unruhe eine Stüte für die D führung feiner immer mehr bedrohten Plane zu fuchen und wendete fich, nachdem die bie Rriegewolfen fich verzogen hatten und die polnisch = sächfische Frage erlebigt war, aber eas rufniche Cabinet mit ber Aufforderung, die großen Dachte zu einer Collectionou # ften ber Errichtung eines ben allgemeinen Grundfagen ber Einheit und ber Freihen mi denden Teutiden Bunbes zu veranlaffen ("ba es ber Dugen Guropas forbere, bag Dem unabbangig und ruhig" fei). Gludlicherweije icheiterte biefer Blan, ber Deutschland get unter europaiice Bormunbicaft zu ftellen brobte, an bem Mideripruch ber übrigen Run aber machte fich G. zum eifrigen, man möchte fagen, leidenschaftlichen 800 mächte eines aus ber Mitte ber Rleinftaaten hervorgegangenen Blans, Die beutiche Raiferfrom mit herzustellen, und suchte auch für biefen burch Vermittelung Rapobistrias' die Unterstüppe Raifers Aleranter ju geminnen. Er verfolgte biefen Blan beharrlich tros ber ausgept Abgeneigtbeit tes Raifers Franz, die Raiferfrone wieder angunehmen, und trop bes mi nen Miteripruche, ber gegen benfelben von ben beiben Bertretern Breugens wie mit Wünfter, Gagern, Dellington u. a. erhoben wurde, und ifolirte fich auf biefe Beite "icht von ben bisherigen Genoffen feines Strebens. Ja, als er endlich auch an bem 60

8 Blans nicht mehr zweiseln konnte, schien er sich von der Betheiligung an den Berband= en über die deutsche Berfassungefrage ganz zurückziehen zu wollen. Als aber infolge der Tehr Napoleon's von Elba bie Bestrebungen aller fich dahin vereinigten, vor allem' unter Berbundeten jeden Unlag zum Zwiefpalt aus bem Bege zu räumen, wurden auch erneute uche zur endlichen Löfung ber deutschen Frage in einer Richtung gemacht, in welche man Baiern und Burtemberg hineinziehen zu tonnen hoffte ; fogar humboldt trat neben Pleffen Dem babischen Minister von Marschall mit einem in biesem Sinne abgeschwächten Berfaf= Bentwurf hervor und willigte in eine abermalige Abschwächung beffelben burch Metternich, Dur endlich zu irgendeinem Biel zu gelangen. S. aber glaubte gegen bieje fichtbar brobenbe br einer gänzlichen Breisgebung bes urfprünglichen Gebantens für bie Biederaufrichtung der Einheit und Freiheit noch einmal die Hülfe und den Einspruch Ruflands anrufen zu en. Da er aber auch hier tein Gehor mehr fand, verließ er Bien hoffnungelos und tief 1941 am 18. Mai 1815, um fich an diefen Verhandlungen nicht ferner zu betheiligen. Wenn m auf dem Biener Congreg nicht gelungen ift, feine 3deen für die Biedergeburt eines eini= and freien Deutschland burchzuführen, wenn überhaupt feine Birkfamkeit in Bien keine liche genannt, ja kaum von dem Borwurf leidenschaftlicher Übereilung freigesprochen wer≈ Eann, fo muß boch andererseits constatirt werden, daß er beharrlicher als irgendein anderer em Gebanten einer nationalen und politifchen Umgestaltung Deutschlands feftgehalten bat, fie die Nation zu fordern berechtigt war, und wie sie die Geschichte bis auf den heutigen Tag Sweisbar anstrebt. Das Urtheil ber Geschichte wird ihn allein von der Mitverantwortlich= für das ungludliche Product des Biener Congreffes freisprechen, das unter dem Namen ber icen Bundesacte am 8. Juni 1815 ins Dafein trat.

Mit der Abreife von Bien am 28. Mai 1815 endete S.'s politische Laufbahn. Denn wir zen es nicht mehr als einen Act öffentlicher Wirkfamkeit ansehen, bag er feiner Misstim= ig über ben Inhalt ber Bundesacte fo weit nachgab, um auch noch von heidelberg aus fich rmals an bas ruffifche Cabinet mit ber Aufforderung zu wenden, es möge auf Grund ber & bie Biener = Congreg=Acte übernommenen Berpflichtungen bei bem fünftigen Bunbestage eine fofortige Revision der Bundesacte bestehen. Ebenso wenig ift feine Birksamkeit mab= 1 ber Verhandlung über ben Zweiten Barifer Frieden noch von irgendeiner Bedeutung ge= n, obgleich, vielleicht auch, weil er gleichzeitig von ruffifcher und preußischer Seite zu der= n berufen worben war. Diefe zwiespaltige Stellung zwischen Breußen und Rußland hat m Wirken in den letten Jahren die Frische und Klarheit, die Kraft und Sicherheit genom= bie feiner großen Epoche in den Jahren 1807 und 1808 ihr Gepräge gegeben hat. Sein Len war in den Jahren 1813—15 nicht minder groß als in jener Glanzepoche feines Le= , aber bie Mittel, beren er fich fur bie Berwirklichung feiner Ideen bedienen mußte, lentten ticht felten von bem geraden Bege zu feinem Biel ab. S. mar zu wenig Diplomat, um sem glatten Boben ber parifer und wiener Verhandlungen zur rechten Geltung zu gelangen, zu fehr.Patriot, um nicht alles zu versuchen, was ihm zur Erreichung seines großen Ziels erlich fcien. Bie follte nicht auch er in die Irrgänge bes Diplomatenthums bineingerathen, effen gefährliche Strudel er fich begeben hatte?

Er schied von seiner großen Laufbahn ohne Chren, ohne äußere Zeichen ber Anerkennung. sland machte ihm Anerbietungen, bie er nicht annahm. Öfterreich gab ihm den Stephansn, Preußen verleugnete ihn gänzlich. Es heißt, daß er zum kaiserlichen Commissar beim ubestage bestümmt gewesen sei, wenn es zur Wiederherstellung der Raiserwürde gekommen e, daß Metternich ihm noch in Paris den Prästdialgesandtschaftsposten angetragen, daß vber preußische König ihn zum Bundestagsgesandten zu ernennen beabsschicht habe, ja daß von den Verbündeten als Anerkennung seiner Verdienste bie Schentung des Johannisjs zugedacht worden sei. Es ist zu alledem nicht gekommen. S. schied füll und unbelohnt dem Schauplatz seines großen Wirkens. Den Ausdruck seiner Stimmung, mit der er dies , finden wir in den Worten, die er 1816 zu einem Freunde sprach: "Ja, lieber Freund, baben viel gewonnen, aber vieles sollte auch anders sein. Ich sehne mich heraus. Die t ift einmal so, daß nan auf der geraden Straße meist nicht vorwärts kann und doch auf rummen nicht fahren sollt. Es bleibt dabei: die Umstände und Verwärts kann und boch auf rummen nicht saben sollten und meinen, sie thun es — Gott entschnifte floßen und treidie Menschart, sie thun es — Sott entscheidet."

Seit feiner Rudtehr aus Paris bis zu feinem Lobe, ber am 29. Juli 1831 erfolgte, lebte S. t auf bem Schloß Rappenberg in ber preußifchen Brovinz Beftfalen, einem ehemaligen Rlo=

ftergut, bas, feit 1803 in ben Befit ber preußischen Rrone übergegangen, von C. gegen Mbetung feines Buts Birnbaum erworben worben mar. Sein Leben und Birten in biefer Bath taum noch etwas mit bemjenigen gemein, bas ihn zu einem ber größten Staatsmänne fine Beit gemacht bat, es war vielmehr lediglich bas eines weftfälifchen Ebelmanns. Es ift firm Beschichtschreiber fomerglich, fich gestehen zu muffen, bag ein Dann wie G. in feinen feinen Lebensjahren dem rudläufigen Strom der Zeit jo wenig Widerftand leiftete, daß wir ih sim großen liberalen Reformideen völlig untreu werden und insbesondere als Mitglied und **tu** tagemarfcall der weftfälischen Provinziallandtage vollständig in das Fahrwaffer ber allene nen Reaction und bes rittericaftlichen Barticularismus einlenten feben, ben er einft mit be erbittlicher Strenge verurtheilt hatte. Die Geschichte bes großen S. endet eben mit den M 1815. Aus feinem fpätern Leben wollen wir nur noch ber Thatfache gebenten, bağ erim b 1818 bie "Gefellichaft für ältere beutsche Geschichtstunde" ftiftete. Dir können die dil legte That aus bem Beifte bes großen Staatsmanns bezeichnen, ber bie Bieberaufrichtm beutschen Bolts zu feiner Lebensaufgabe machte. Denn es ift nicht zweifelbaft, bag bit bung beutider Befdicteforfcung, bie mir zum großen Theil jener Gefellicaft ven wefentlich zur Belebung und Rraftigung bes nationalen Geiftes beigetragen bat, aus bei bie Schöpfung einer nationalen Biebergeburt Deutschlanbs bervorgeben tann und wit S. Stern

Stempel nennt man 1) ein Wertzeug, mittels deffen irgendein Beichen auf eine weichere Daffe eingebrudt ober mit Farbe aufgebrudt wirb ; 2) bas Beichen, welches wil folden Bertzeuge einem Stoff aufgebrudt ift. Das Stempeln gefchieht in ber Regel, Urfprung, die Echtheit ober bie Güte eines Gegenftandes zu beglaubigen, wie bei ben 50 Gold= und Silberwaaren und verschiedenen Fabrikaten; manchmal auch, um die Schl zu bezeichnen und jebe Befferung unmöglich zu machen, wie das Brandmarten ber Beck Endlich hat auch ein Finanzfünftler die Erfindung gemacht, bas Papier zu beftempein Leute zu zwingen, bag fic fich beffelben in bestimmten gällen bedienen muffen. Der Sunt fich bas Stempelpapier theuer bezahlen und zieht aus dem Verkauf eine Einnahme, wie Stempel=Abgabe, = Gebühr ober = Gelb befannt ift. Diefer Finanz= Gutenberg war ein folle es foll hohe Beamte geben, bie feine Erfindung bober ichagen als jene bes Mainzers; in man nie gebort, daß ihr das Imprimatur verfagt worben mare. 218 bie Generalftad erften Biertel bes 17. Jahrhunderts, um bie Roften ihres Riefentanipfes gegen Spanin ; ftreiten, alle bamals befannten Steuern eingeführt hatten und boch nicht Geld genug aufwi tonnten, fcrieben fie eine große Belohnung für ben aus, welcher eine neue Steuer erfant, viel eintrage und boch nicht brudend fei. Unter allen Bewerbern erhielt berjenige ben welcher bie Ginführung eines vectigal chartae vorfchlug, und fo murbe bas Stempelper Jahre 1624 in Holland durch eine Ordonnanz eingeführt, welche die vortrefflichen Cigen beffelben auseinanberfeste. Dan will zwar ben Sollanber bes Plagiats befoulbigen, man icon ältere Spuren von Stempelpapier anführt ; allein biefe find boch bei weite deutlich genug, um ihm die Ehre feiner Erfindung zu rauben. Die Novelle 44, 2 3xili fpricht zwar von einem Beichen für Actenpapier, beffen Abichneiden fie verbietet, um Fa zu verhuten, aber von feiner Abgabe. Ebenso unsicher ift die Angabe, daß icon um die bes 16. Jahrhunderts in Spanien ein Stempel bestanden habe. Dagegen ift es gewiß, wi bald einmal holland bie neue Erfindung angewendet hatte, bie Spanier fich beeilten, mi Beispiel ihrer Rebellen Nuten zu ziehen und ben Stempel in ihrem Lande einzuführen. reich folgte nach, die deutschen Reichsländer blieben nicht zurück, und im Anfang des 18.3 hunderts gab es in Europa wol nur wenige Regierungen, die nicht Stempelgefälle um Einnahmen zählten (Sachfen und Brandenburg feit 1682, Nurnberg 1690, Sannom I u. f. m.). Die fonelle Berbreitung barf uns nicht munbern, benn es ift eine große Bat bie unfer guter alter Abam Smith in ben Borten ausbrudt : "There is no art which government sooner learns of another than that of draining money from the pocket people." (Es gibt keine Runft, welche eine Regierung fcneller von ber andern lemt, # bem Bolte Gelb aus ber Tafche ju loden.) Der Berfuch ber britifchen Regierung, Die But tare in ben norbameritanifden Colonien einzuführen, gebort mit zu ben Untaffen, mit Garung erzeugten, bie zum Freiheitsfriege und zur Trennung von bem Mutterlande Die Barlamentsacte vom 22. Marg 1765, welche bie Ginführung bes Stempels in ben Com verfügte, murde übrigens 1767 mieder aufgehoben.

um die Stempelabgade einträglich zu machen, mußten natürlich recht viele und häufig vor= tenbe Schriften derfelben unterworfen werden. Dieje Ausdehnung auf die verschiedenar= n Begenftände hatte bann zur Folge, daß bie Natur ber Abgabe feine bestimmte blieb. Daran reilich ben Finanzmännern wenig gelegen, benen es nur barum zu thun ift. Gelb zu befom= wohl aber unfern beutiden Staatswirthicaftslehrern, benen vor allem ein flares Suftem verzen liegt. Unter welche Rubrit foll man aber bie Stempelabaabe bringen? Das für derichtsftempel paßt, gilt nicht für den Kartenftempel, und bie Stelle, welche biefem ange= n ift, pagt wieder nicht für ben Stempel von Dechfeln und Quittungen. Ein Beifpiel fol-Berlegenheit gibt von Jufti in feiner "Staatswirthschaft" vom Jahre 1758, wo er fagt: Setempeln ber Ralender und bergleichen Dinge fann ich gar nicht billigen; benn ber ibfag, ben einige Rameraliften haben, baß fie folche Dinge zu Gegenftanden der Abgaben ichen, bie nothwendig find und von jedermann gebraucht werben, es mag babei etwas ge= ten werben ober nicht, tauget gang und gar nichts." Bu biefem Urtheil fagen wir von en Amen. Dann wirft von Jufti ben Stempel in Eine Klaffe mit ber Accife auf Bapier dem Eingangszoll von Papier und Büchern. Das Stempelpapier, "fo hin und wieder bei jerichtlichen Broceffen eingeführt ift", rechnet er zu den Luxussteuern ober benjenigen Ab= 1, "burch welche man ein moralifches Übel im Staat zu hemmen bie Absicht hat." Bon 1 fagt er: "Deines Erachtens nüten alle biefe Arten von Abgaben nicht viel. Nur bas pelpapier tann man als bie unfcablicite barunter anfehen." Es ift ein misliches Gefcaft, man da ein Syftem sucht, wo gar keins vorhanden ift, sondern nur die Absicht, möglicht Jelb herauszupumpen.

Bir unterscheiden eine breifache Natur ver Stempelabgabe, nämlich: 1) eine Gebühr für tliche und administrative Handlungen, wegen beren sich die Bürger an Staatsbehörben n; 2) eine Steuer von der Vertheilung der Güter, insbesondere von Eigenthumsverände= beweglicher und unbeweglicher Güter; 3) eine Verbrauchssteuer von manchen Gegenständen. Bestempeln des Papiers für die Schriften oder der Gegenstände selbst (Kalender, Karten v.) ist dann die Form, unter welcher diese verschiedenen Gebühren und Abgaben erhoben n, deren Natur sehr ungleichartig ist, obgleich nicht nur die Form, sondern auch die Erhe= dämter für alle die nämlichen sind. Diese bei Naturen liegen z. B. in der Definition der pelsteuer in Preußen, welche "für das zu gerichtlichen und verschiedenen außergerichtlichen andlungen und Aussfertigungen vorgeschriebene gestempelte Papier, spielfarten und ie Bestempelung der Wechsel, Kalender und Zeitungen entrichtet wird".

daß die Bürger in Fällen, wo sie die Thätigkeit von Behörden für ihre Angelegenheiten bers in Anfpruch nehmen, bafür eine Gebühr entrichten, tann bem Princip nach nicht mis= t werden. Früher wurden diese Gebühren zur ganzen oder theilweisen Besoldung der be= nben Stellen unmittelbar verwendet, fodag andere Zweige bes öffentlichen Einkommens fem 3wed nur fo weit in Unfpruch genommen wurden, als ber Ertrag ber Gebühren nicht e. Dagegen erhoben fich aber viele Bebenten. Richter und Berwaltungsbeamte kommen erfuchung, ihre Brocepverhandlungen und Schreibereien unnöthigzu vervielfältigen, um ben ig ber Gebühren zu erhöhen; es laufen noch andere Misbräuche mit unter, wie man es baubtfächlich dem Bezahlen und Taxiren folcher Schriften nach ihrer Länge zu banten bat, er Actenstil in allen Landern ber Chriftenheit in feinen fprichwortlich gewordenen Schwulft bie töbliche Bortmacherei ausgeartet ift. Die erwähnten Misbräuche 'haben in neuerer fast überall bahin geführt, bag folche Gebühren nicht mehr von ben betreffenden Beamten ttelbar bezogen, fondern von Erhebern eingenommen und bem Staat verrechnet werden. viefer Anordnung und andern zwedmäßigen Bortebrungen ift gegen ben Stempel als Ge= für gerichtliche und Verwaltungshandlungen nichts einzuwenden. Ber ihn icheut, ber fich befinnen, ehe er einen Proceg anfängt, und fich gewöhnen, nicht wegen jeder Kleinigkeit tolizei zu laufen, fondern etwas mehr auf fich felbft zu bauen. 20er aber gerichtliche ober iliche hülfe anspricht ober sonft Geschäfte veranlaßt, ber kann billigerweise einen Beitrag m Aufwand liefern, den die Gesammtheit für Juftig und Abministration machen muß. bei tommt allerdings zu bedenten, daß nicht gerade für jede Berührung, in die ein Bürger en Beborben fommt, Stempel geforbert werben foll; auch enthalten die meiften Stempel: e folche Ausnahmen. Bolig z. B., welcher biefe Belaftung im übrigen theils rechtfertigt, entschuldigt (!), will nicht, daß für Bitten und Beschwerden an vorgesete Befor ipel geforbert werbe, weil barin fein rechtmäßiger Grund gur Befteuerung liege; vor ale

"weil" bürften übrigens die wenigsten feiner "entschuldigten" Stempelfähe Stich halten. (H Bölih, "Staatswiffenschaften", II, 387 fg.) Endlich ist auch der Umstand zu beobachten, wi die Stempelgebühr sehr selten die einzige ist, welche der Bürger sür die Bemühungen der Juh und Berwaltung zu entrichten hat; er wird vielmehr durch Sporteln und Taren meist hinlingu daran erinnert, daß die Staatshülfe nicht umssonst zu erhalten ist, sober selb bedarf als Barnung, die Herren Beauten nicht unnöthig zu überlaufen.

Als Steuer auf bie Bertheilung ber Guter, befonders auf Ubergang von Gigentium einer Band in die andere, läßt fich ber Stempel mit einem gefunden Befteuerungeprinch im vereinigen, am gllermenigsten in ber Ausbebnung, welche er in mehrern Stagten auf bien Relb gewonnen bat. Dagegen läßt fich nicht leugnen, daß gerade biejes Reld ein jebr engen ift, und zwar um fo mehr, je rafder der Umfas nich bewegt. Gin Bolt, beffen Bohitmin Aufbluben ober im Berfall begriffen ift, zahlt an biefer Abgabe mehr als ein anderes, if wirthichaftliche Berhältniffe ftabiler find, weil bort, im einen wie im andern Fall, ein ichaller Bechfel bes Eigenthums vorkommt. Hierbei ift das unbewegliche Eigenthum von bewei Gutern zu unterfceiden. Beränderungen im Gigenthum von Liegenfcaften tonnen nicht verborgen bleiben ; ebenfo wenig folche, bei welchen gerichtliche Bermogensaufnahmen ober fundungen erforderlich find, wie bei Erbtheilungen. Dergleichen handanderungen tönme mittelbar besteuert werben, ohne daß die Form einer Stempelabgabe nothig ware. Die foiebt auch burch Abgaben von Raufen, Schenfungen und Erbichaften, von welchen die vie haoreditatum unter Raifer Augustus als die mit zahlreicher Nachfommenschaft gesegnete Sin anzufehen ift. In Baden nennt man diese Abgabe "Immobilienaccis", in der Schweiz. änderungsgebühr" (im Canton Neuenburg droit de mutation). Man wundert fich jet bie Abgaben, welche ber Grundberr fonft von ber Ginterlaffenfchaft bes Leibeigenen nete. Lobfall, Befthaupt u. f. w. (Lang, "Deutsche Steuerverfaffungen", führt 53 mich Ramen an); man hat folche Feudallaften nach und nach abgeschafft, aber in dem Raje, i bies geschah, trat ber Landesberr ein und bezog "die lachende Erbengebühr" (in Baireut). Lacherbengelb" (in Baben), "bie lachende Erbichaftegebubr" (im Speierifchen), ben "in reralanfall" (im Ansbachischen) u. f. w. Jest find auch biefe namen geschwunden, und Sache ift geblieben, und ift bann der Stempel als Unhängfel ber Abgaben von handanbem hinzugekommen. Die Holländer haben neben Abgaben von Erbschaften (von 5-10 Back nach bem Grabe ber Bermanbticaft) noch ein Stempelpapier für Teftamente, beffen Brill nach ber Bröße ber Sinterlaffenschaft richtet. Benn ein zu geringes Babier genommen wich erfolgt als Strafe bie Confiscation ber Erbichaft, die fich jedenfalls nicht rechtfertigen lift. bere Länder haben blos Stempel für Eigenthumsveränderungen. In England betrige " Stempelgebühren und Besigübertragungetoften zusammen bei Vertäufen von 300 Xhm. 30 Proc., bei 600 Thirn. Berth 15 Proc., die Roften einer Grundverpfändung bei 3003 Berth 30 Proc., bei 600 Thirn. Werth 20 Proc. u. f. w., barunter insbefondere der Stengel bei einem Grundverfauf von 300 Ihlrn. 121/2 Proc., bei 600 Thlrn, Berth 5 Proc., bil Thirn. 21/2 Proc. u. f. m. (Oneift, "Geschichte und heutige Gestalt der englischen Comm verfaffung ober bes Selfgovernment", zweite Auflage, I, 513.) In Breugen bingegen bei ber Stempel bei reinen Raufverträgen über inländische Grundflucke und Gerechtigkein Eins vom hundert des Raufwerths ohne Müchficht auf einen höhern oder geringern Britt Berth, wobei Objecte nnter 50 Thirn. Berth anch bei Räufen wie überhaupt ftempelini Seit dem Gesetz vom 24. Mai 1861, betreffend die Erweiterung des Rechtswegs, findet auch in Preugen über bie Berpflichtung zur Entrichtung bes Berthftempels ober eines Bettig ftempels und refp. beren Betrag und Gobe gerichtliches Gebor ftatt.

Auf Nichtverwendung der Stenwel ift meist, fo auch in Breußen, sachgemäßer nur Emiliaum viersachen Betrag) angedroht, nicht Ungültigkeit der Acte.

Andere Gesegebungen verordnen zur Sicherheit ber Befteuerung der Eigenthumben berungen, daß dieselben in ein besonderes Register eingetragen werden muffen, wofür eines giftergebühr erhoben wird. Auch diese besteht in holland neben dem Stempel und den im Abgaben; sie wird sogar bei dem Verlauf von Schiffen erhoben, die man als häufer auf Baffer hierber zieht. Frankreich bat den Stempel und die Registergebühr (timbre und ver gistrement), doch ist die letztere an die Stelle der frühern Abgaben der Eigenthumdveräuten gen von Liegenschaften getreten; sie ist übrigens sehr einträglich, aber auch sehr wich und hoch.

#### Stempel

Bas nun biejenige Art von Gütervertheilung betrifft, welche nicht nothwendig in dem nblick, wo fie vor fich geht, zur Kenntniß einer Behörde kommen muß, aber doch, um confta-1 werden, einer schriftlichen Urfunde bedarf, fo kann dieselbe nichtleicht unmittelbar besteuert en. Hier spielt die Form des Stempels, zum Theil auch der Registrirung, ihre Hauptrolle.

zwingt bie Betreffenden, alle folde Urtunden ftempeln zu laffen ober fich bes Stempelpa= dafür zu bedienen ; manche Berhandlungen, bei benen es angebt, muffen auch registrirt Doch auf Stempelpapier geschrieben werden, unter bem Bräjubig, bag fie fonft von Gerichten Berwaltungestellen vorkommendenfalls nicht als gultig anerkannt werden, was jedenfalls erflich ift. Man hat bas Recht des Staats zu diefer Art von Besteuerung des Verkehrs 18 herleiten wollen, daß durch das Stempeln und Negistriren das Eigenthum eine stärkere ntie erlange, als es im allgemeinen Staatsschutz findet. Allein tieser Grund ift taft ebenso lich, als wenn man behaupten wollte, die Steuerpflicht überhaupt habe ihren Grund barin, ich der Staat die Mühe gibt, durch feine Agenten die Steuerfapitalien ausmitteln und in atafter eintragen zu laffen. hierher gebort die Stempelabgabe von Schuldverschreibun= tauf= und Miethverträgen, Frachtbriefen, Rechnungen für gelieferte Arbeit, Quittungen, eln u. bal. Am icablichften für ben handelevertebr wirft ber Bechfelftempel. Ferber nete sogar die groke Ausdebnung desselben als eine Ursache von dem Berfall des Bechsel-18 ("Beiträge zur Renntniß bes gewerblichen und commerziellen Buftanbes ber preußischen rchie", S. 234). Die Hollander, welche fo eifrig mit bem Stempel verfahren, bag felbft uittungen für entrichtete Steuerschuldigkeit ben Bflichtigen eine Stembelabgabe toften, boch fo gescheit, baß fie Wechsel und äbnliche Sandelsbadiere freiließen. Inzwischen ift Dem Borgang einiger anderer Lander auch in Breugen burch ein Gefet vom 2. Sept. , bie Anfertigung und Berwendung von Stempelmarten betreffend, ber Finanzminifter er: igt, dergleichen Marten anfertigen und zum Bertauf ftellen zu laffen für diejenigen Schrift=

, für welche es successive zweckmäßig und ausführbar erscheinen werbe, bie Lösung vem vorkommenden Fall nach Veranlaffung und Bedürfniß ben Betheiligten, zu gestatten, jedesmal erst die Vermittelung der Behörde zur Abstempelung des Schriftslucks nachzusuhierdurch wird namentlich der Wechselverkehr sehr erleichtert werden. Es müffen aber diese welmarken von den Betheiligten selbstverständlich auf dem Schriftsluck selbst und rechtzeitig igt werden. Der Vorwurf, den man den Abgaben von Eigenthumsveränderungen über= t macht, daß sie den Kapitalstod angreisen und schmälern, trifft natürlich auch den Stempel, t er hierher gehört, mit dem weitern Jusas, daß die letztenannten Arten desselben auch der eilhaftesten Gütervertheilung hemmend in den Weg treten.

jinjictlich ber Stempelfteuern von Erbfdaften und Bermächtniffen ift jedoch noch zu bemerken, ie Gefetgebungen zwischen nähern und entferntern Berwandten, refp. Erben unterscheiden, ber als Abgabe zu entrichtende Procentfas geringer ober hober je nach bem Grabe ber Berticaft beftimmt wird. (Bal. über die Erbicaftefteuer in Großbritannien ben Urt. Großnnien und Irland [Bolitifde Statiftif], Bb. VII, S. 38.) Bufolge bes im wefentlichen jest geltenden preußischen Stempelfteuergeses vom 7. Mars 1822 ift in Breußen ber l einer Erbschaft an De= und Ascendenten, wie an überlebende, mit ehelichen Rindern bes 1es gleichzeitig erbende Chefrauen, ingleichen an Berfonen in Dienft und Lohn des Erb= 1, joweit lettere nicht über 300 Thlr. Kapital erhalten, ftempelfrei; wogegen ber Anfall an bende Chemänner und nicht gleichzeitig mit Rindern erbende Chefrauen mit einem Brocent, iturliche, gesetzlich, doch nicht per subsequens matrimonium anerkannte, ingleichen an irte Rinder, ferner an vollburtige und halbgeschwifter und beren eheliche Defcendenz mit ..., fodann an andere Berwandte, nicht über ben fecheten Grad hinaus, an Stieffinder und ältern, wie an Schwiegerfinder und Schwiegerältern mit 4 vom Sundert, endlich an folche, ir im fiebenten ober in einem noch entferntern Grade mit bem Erblaffer verwandt find, an äger und Schwägerinnen wie an alle übrigen Nichtverwandte ohne Unterfchied mit 8 vom ert verfteuert wird.

ür Überlaffungsverträge von Grundstücken zwischen De= und Afcendenten find in Preußen ühern zum Theil controversen Bestimmungen durch das Gesetz vom 22. Juli 1861 zu ten der Descendenten wesentlich gemildert, indem und soweit man die Erwerbung als pirte Erbschaft ansehen kann.

iigentliche Berbrauchsteuer endlich ist der Stempel von Karten (in England auch von Bür-Ralendern, Zeitungen und Zeitschriften. Der Kartenstempel kann als Lurussteuer gelten;

#### Steuerbewilligungs - und Steuerverweigerungsrecht

er trägt in ber Regel wenig ein; in Baden warf er gegen 6000 Fl. ab und wurde 1831 auge hoben. Gegen die Stempelabgade von Zeitungen und andern periodischen Schriften seinen erhebliche Gründe bei denen, welche die Belehrung und Bildung des Bolfs befördert und nic gehemmt zu sehen wünschen. In England ist der frühere Zeitungsstempel seit 1860 ausgehe ben. (S. Großbritannien und Frland [Bolitische Statistist], Bd. VII, S. 36.) 60 mag m Beltungsstempel leichter getragen werden, wo einerseits Gedanteusreicheit besteht, andererseitste öffentlichen Blätter ganz oder beinahe unentgeltlich durch die Bost versenden werden. In kusse Staaten dagegen, wie auch noch in Breußen, erscheint der Zeitungsstempel neben den sich Bostprovisionen als eine Beschränkung der Theilnahme des Bolfs an öffentlichen Angeigeblätten und ein neuestes preußisches Geses vom 29. Juni 1861 näher frirt und ermäßigt, sererstis ganz aufgehoben hinschlich derjenigen Zeitungen und Zeitschriften, welche nur zweinsel wiese lich oder seltener erscheinen und feine politischen Nachrichten bringen, sowie hinschlich bergen und stempel überhaupt, welche nicht öfter als einnal monatlich erscheinen.

Der Breis des Stempelpapiers, welches der Staat verfauft, also die Größe der Abgak, m festgesetst: 1) Nach der Natur der Eingaden oder Ausfertigungen, welche auf Stempelm geschrieden werden müffen, und die zu diesem Behuf in Klassen eingetheilt werden — Aussstempel. 2) Nach der Größe der Summe, über welche in einer Urfunde verfügt wird — w dationsstempel. 3) Nach der Größe des Stempelblatts oder Bogens (für einen drüttel, m viertel, einen halben und einen ganzen Bogen) — Dimenstonsstempel.

R. Mathy und 20. A. Lette. Steuerbewilligungs = und Steuerverweigerungsrecht. Über die aller Ratur bes Steuerbewilligungsrechts als eines ber wefentlichften, fundamentalften auf ber Landesvertretungen ift bereits in bem Art. Landtag gesprochen worben. übrigt, über bie Dobalitäten und Confequenzen feiner prattifchen Ausübung einigel jufügen. Bunachft ift auf einen wichtigen Unterfchied betreffs ber Anwendung biefes Retit alten feubalftänbischen und im mobernen conftitutionellen Staat binzumeisen. 3m enteut bas, was wir heutzutage die Regierung ober Berwaltung bes Staats im allgemeinen m b. b. bie Fürforge für einen Rreis mannichfaltiger Intereffen und Beburfniffe bes Bolini theils noch gar nicht vorhanden war (entweder weil die betreffenden Intereffen felbit unf gelten, ober weil mit beren Bflege fich einzelne corporative Gemalten befaßten), theils, im fie bem Landesberrn oblag, ganz ober faft ganz aus bem Ertrag ber Domänen beftritm damals kamen Forderungen an die Stände wegen Gelbbewilligungen fast immer nur in bern gällen und für gang bestimmte 3mede vor, 3. B. für eine friegerifche Unternehmung zur Deckung von Schulden bes Fürften. Für biefe bestimmte Ausgabe ward jebesmal a ftimmte Steuer als Deckung berfelben verwilligt. Die Berausgabung biefer Steuer fir und feinen andern 3med ward baber in ber Regel von ben Ständen febr ftreng controlit.

Allerdings geschah es wol auch, baß bestimmte Bewilligungen für bestimmte, nothand Bedürfnisse allmählich die Natur regelmäßiger, mehr oder weniger feststehender Steums nahmen. Solcher seststehen Leistungen gab es nicht nur mehrere, die als Aussluß and bes Lehnsverhältnisse betrachtet wurden (wie z. B. die in den meisten Feudalstaaten herstung den Juschäftnisse betrachtet wurden (wie z. B. die in den meisten Feudalstaaten herstung dur Ausstattung der ältesten Tochter, zum Nitterschlag des ältesten Sohns), oder des Sch verhältnisses (z. B. das Schutzgeld, welches die Städte dem Landesherrn zu zahlen stand son auch solche, die sich im natürlichen Lauf der Dinge gebildet und die Kraft eines im Herbannens erlangt hatten (z. B. eine Steuer für die allgemeine Landesherrheichigung). strebten die Fürsten immerfort danach, solche Abgaden oder Leistungen einzussus zössischen König Karl VII. gegen das Ende des großen englisch=französsischen Kriegs, bei was mals hoch entstammten Nationalgefühl der Franzossen ein für allemal eine Kriegsschieden zu erhalten, welche die Könige Frankeschungen bei Stadte den in den Stand seite ben zu erhalten, welche die Könige Frankescher bei Ban in den Stand seiter bei geschlichen Anneten und gleichwol der Stände entrathen zu förnen.

Ebenso tam es dann auch wol schon int ständischen Staat dahin, daß ein allgeneine schuß zu den Ausgaben der Landesverwaltung überhaupt ersordert und von den Stände dem entsprechende Steuerquote bewilligt und repartirt ward. Immersort aber ward bie willigung damals als etwas Außerordentliches, eben als ein bloßer Juschuß zu den stande

778

tfünften des Fürften und als eine Sache guten Willens feitens der Stände angesehen, daher h in der Negel bei jeder solchen Bewilligung ein Nevers des Fürften verlangt, dahin lautend, er diese Bewilligung nicht als ein Necht für sich in Anspruch nehme, sondern als eine frei= lige Beisteuer der Stände ihnen verdanke.

Anders verhalt fic bies im conftitutionellen Staat. Gier ift es nicht ber Furft als Brivat= in ober als Dberlehnsherr, welcher gewiffe Ausgaben macht und bafur gewiffe Einfunfte eht, fonbern ber Staat ift es als moralifde Berfon. Der Furft ift auf feine Civillifte ange= fen und hat daher gar kein persönliches Intereffe an den Ausgaben und Einnahmen des ats. Der Staat als Gemeinwesen hat für gewiffe allgemeine Bedürfniffe seiner Ange= igen (ber Bertheibigung nach aufjen, bes Rechtsichutes, btr materiellen und geiftigen For= ang u. f. w.) zu forgen, und die Mittel bazu (foweit folde nicht aus einem vorbandenen atsvermögen fließen) muffen wiederum bie eingelnen ihm barbieten. Sache ber Landes= retung aber ift es, in Gemeinschaft mit der oberften Staatsverwaltung ober der Regierung dem Dag jener Bedurfniffe bie bobe ber zu ihrer Dedung etforberlichen Leiftungen ber ein= 'n feftzustellen. Bu biefem 3med wird ihnen eine Uberficht jener Beburfniffe (bas foge= nte Ausgabebudget) zur Brüfung vorgelegt und wird daffelbe von ihnen votirt. 3ft bies ehen, fo muß felbstverständlich die Dectung dafür beschafft werden; es handelt sich alfo nicht n, ob und wie viel ber Staatstaffe Einfunfte angewiefen werden follen (benn es muffen ben fo viele angewiefen werben, als zur Beftreitung der festgestellten Ausgaben erforderlich , fondern nur um bie Art ber Beranlagung berfelben, insbefondere (ba bie andern Ertiffe, J. B. aus Domanen, Balbungen, Regalien, Elfenbahnen, meift gegebene und nicht ürlich abzuändernbe find) ber Steuern.

Insofern alfo kann, genau genommen, im constitutionellen Staat nicht sowol von Steuer= Uigung als von Ausgabebewilligung die Rede sein. Im Feudalstaat machte der Fürst Aus= n nach Belieben, solange er Geld dazu hatte; hatte er keins, so versuchte er, ob die Stände

eine Beisteuer, Steuer, dazu verwilligten; nur indirect hatten daher diefe es in ber D, die Ausgabe felbst, wozu der Landesberr ihrer Beisteuer bedurfte, 3. B. für einen Boug, zu verhindern. Im conflitutionellen Staat geht man den umgekehrten Weg: die **Ler**ung proponirt eine Ausgabe als im Interesse des Landes nothwendig ober nühlich, die Desvertretung genehmigt biefelbe ober genehmigt fie nicht; genehmigt fie bie Ausgabe nicht, arf bie Regierung nach conftitutionellem Recht biefe Ausgabe nicht machen, auch wenn 106 fo viel überschuffiges Geld in den Staatstaffen vorrathig hat; genehmigt die Landes= fetung bie Ausgabe, fo hat fie auch fur bie entfprechente Eitinahme, beziehentlich im Bege Bestenerung, zu forgen. Es gibt baber auch im conflitutionellen Staat unter normalen hältniffen kein Steuerverweigerungsrecht, sondern nur ein Recht der Feststellung, bezie= lich Abminderung des Budgets, d. h. des Gefammtausgabebedarfs und folglich auch der rechenden Dectungsmittel. Das ift auch ber regelmäßige Bang ber Budgetberathungen in onstitutionellen Staaten; zuerft wird bas Ausgabebubget burchgegangen und festgestellt; 🕫 geschehen, fo kann über das Einnahmebudget kaum noch ein Streit entstehen, höchstens Die Art ber Steuerveranlagung, ob man z. B. die eine Steuer ftarter anziehen, eine an= ermäßigen, ob man ben Grundbesig, ober das Gewerbe, oder das Einkommen im allgeen hauptfächlich beranziehen will.

Dies fest aber freilich eine Staatsverwaltung voraus, welche eben nur als Verwalterin des einwefens und els Beauftragte der Gesammtheit sich betrachtet und handelt, welche also in Bezug auf die Regelung des Staatshaushalts sich vollfommen und rüchaltslos den Bezangen des constitutionellen Lebens, insbesondere dem Botum der Landesvertretung, als einem Hthin entscheidenden, unterwirft. Ift dies nicht der Fall, so fommt die lestere in eine un= mislichere Lage als die Stände im alten Feudalstaat. Da sie nicht eine bestimmte Steuer inen bestimmten Zweet, sondern überhaupt so viel Steuern zu bewilligen hat, als zur ung des Gesammtausgabebedarfs erforderlich sind, so ist es schorerischem Geschickste schwer, oft unmöglich, einer bestimmten Ausgabeminderung eine genau entsprechende erverringerung gegenückzustellen. Wenn allerdigs millionenweise am Ausgabebudget rzt wird, so lächt sich wol auch ein dem angemeffener Abschlag an der Steuer bewirten, sei urch gänzliche Aussehen Abstricken des gegen, von 1000, 100000 Thrn., geht dies nicht verder abgeschen abvon fließen alle Steuern in die gemeinsame Staatstaffe, werben von

#### Steuerbewilligungs. und Steuerverweigerungsrecht

780

ba aus erft wieder behufs der Verausgadung an die einzelnen Departements vertheilt. Steip einmal eine gewiffe Summe verwilligt, so haben die Stände keine Controle und keine Genet mehr darüber, zu welchen Zwecken diese Summe im einzelnen verwendet wird. Sie kinn nachträglich bei der Rechnungsablegung Beschwerde darüber erheben, wenn etwa eine von ihn nicht verwilligte Ausgade dennoch aus der Gesammteinnahme bestrütten worden ist, entwar mittels Verkürzung anderer Ausgabeposten, oder mit Hülfe der Überschüffle, welche in in Regel die Einnahmen, auch die Steuern, zumal die indirecten, über das voraus angenomme Quantum ergeben, allein vorbeugend dawider etwas zu thun sind sie außer Stande. Das gep ständische Bewilligungsrecht hat offenbar gegen früher zwar an Ausbehnung gewonnen, wie fern es sich jetzt auf den gejammten Staatshaushalt erstreckt, aber es hat ebendadurch six in einzelnen Fall an Intensität und Sicherheit der Handhabung eingebüßt.

Nun bleibt zwar einer conftitutionellen Lanbesvertretung als äußerftes Mittel gegenie einer Regierung, welche ihr Bewilligungsrecht baburch illusorisch macht, bag fie auch nichte willigte Ausgaben dennoch vollzieht, die totale Steuerverweigerung übrig, womit bann, mit fle nämlich thatfachlich burchgeführt werben tann, bie Regierung vollig außer Stand git wird, überhaupt weiter zu regieren. Allein auch damit hat es seine eigene Bewandmiß 🕽 nächt ichon im Brincip bedeutet eine Steuerverweigerung heutzutage ganz etwas andere dit Feudalstaat. Dort war es allemal nur ein einzelnes, häufig noch dazu blos perfönlicks bynastifches Intereffe, was burch Versagung einer folchen Bewilligung betroffen wart tam bann eben barauf an, ob ber Fürft bie Befriedigung biefes Intereffes boch genug ant um 1. B. eine von ben Ständen an die Bewilligung gefnühfte Bedingung einzugeben, and er vorzog, auf bie Bewilligung und auf bie Erreichung bes baran gefnupften beftimmten 3 (1. B. eines Rriegszugs) zu verzichten. Die übrigen Intereffen bes gurften ober bei Gut litten unter einer folchen partiellen Berweigerung nicht. Gine Steuerverweigerung beuter ( bie, wie oben gezeigt, um wirkfam zu fein, fast immer eine totale wird fein muffen) bum andere Birfungen; fie lähmt allerbings bie Regierungsgewalt, aber fie legt auch be m Staateverwaltung fammt allen ben bavon unmittelbar ober mittelbar abhängigen June brach. Bei einer totalen Steuerverweigerung müßte (da bie Einfunfte aus dem Staathan felten weit reichen werben), wenn nicht fofort, boch nach einiger Beit nicht blos bat im heer, fondern auch bas Beamtenthum entlaffen, bie öffentlichen Arbeiten eingestellt, Landesvertheibigung, Juftig, Bohlfahrtepolizei u. f. m. außer Birtfamteit gefest und Beil bem fo ift, wird fich eine Landesvertretung icon an fich äußerft fcmer zu einer folget talen Steuerverweigerung entfchließen. Thut fie es aber auch, fo wird bie Regierung tiff bem Borgeben bei ber hand fein: ba ber Staat nicht zu Grunde geben burfe, fo fei ft m fertigt, wenn fie trop ber Beigerung ber Stände bennoch bie Steuern nach wie vor eim Der Deutsche Bund hat für folche Fälle Fürforge zu treffen gesucht in ben berufenen Aufm befchluffen von 1832, beren zweiter ausbrudlich ben Stanben bie Befugnif abfpricht, "if Führung einer ben Bundespflichten und ber Landesverfaffung entsprechenden Regierung 🗰 derlichen Mittel zu verweigern". Auch in mehrern ber beutschen Einzelverfaffungen if m feben, bağ im Fall bes Nichtzuftandefommens eines gefeglichen Budgets bennoch ber Reju wenigstens noch auf eine bestimmte Frift die Erhebung ber Abgaben in ber bisherigen Bie ftebe. Biel weiter geben bierin bie Berfaffungen ber beiden bentichen Grofftaaten, Sm und Ofterreich. In diefen ift ausdrücklich festgeset, daß die einmal bestehenden Steum Abgaben einer neuen Bewilligung feitens ber Landesvertretung nicht bedürfen, eine fot mehr erft ba einzutreten bat, wo es fic um Einführung neuer ober Erhöhung ber bitim Steuern handelt. Damit ift bann freilich bas gange Bewilligungsrecht ber Landebenut illusorisch gemacht, ba, wie oben angebeutet, die Negierung an eine Nichtbewilligun # Ubminderung bes Ausgabebudgets, folange ihr nicht die Mittel zur Dedung entrogen mit tonnen, fich nicht zu tehren braucht und, wie fich in Preußen wenigstens thatfächlich zigt, 🎟 Umftanden auch wirflich nicht fehrt.

Das volle, uneingeschränkte Recht ber Steuerverwilligung, selbstverständlich einer in Budgetperiode vollständig neu vorzunehmenden, somit auch eventuell der Steuerverwigens felbst einer totalen, nuß einer constitutionellen Landesvertretung zustehen (und zwar che natürlicherweise jeder einzelnen Rammer) als äußerstes, freilich nur mit größter Boricht nur im äußersten Fall anzuwendendes Mittel der Nothwehr gegen eine ihre sonstienen tionellen Rechte misachtende Regierung. Wieder eine andere Frage freilich ist die, wir ein

#### Steuerfreiheit

steuerverweigerungsrecht, wenn es benn wirklich einmal, und, nehmen wir an, mit bestem . von einer Rammer gebraucht werden wollte, praktifc burchzuführen fei. In Ländern usgebildeter conftitutioneller Braxis, wie England, wurde bie Regierung es gar nicht 1, nicht vom Barlament bewilligte Steuern einzufordern. In folchen gandern tommt es uch zu einem folden Aupersten gar nicht, weil bort bem Barlament viele andere genuglam ime Mittel zur Geltenbmachung feines berechtigten Einfluffes zur Verfügung fteben. Bon ontinentalen oder mindeftens ben beutichen Berfaffungen hat nur eine, bie furheffifche 831 (bant ber vorausfichtlichen Sorgfalt ihres Urhebers Sulvefter Jorban!) bie nothigen fcaften für prattifche Durchführung bes conftitutionellen Nothrechts ber Steuerverweige= genau und wirtfam präcifirt. Gie verbietet den Beborben, andere als ftreng verfaffungs= bewilligte Steuern zu erheben, und verpflichtet bie Unterthanen nur zur Bablung folder, einer andern. Benn bann außerbem noch, wie ebenfalls nach jener Berfaffung ber Fall e Gerichte völlig unabhängig, lediglich nach Berfaffung und Landesgefegen, über alle er Berwaltung zu cognofciren haben, fo ift allerdings eine praftifc burchgeführte Steuer= gerung als äußerftes Mittel bes pajfiven Biberftandes gegen eine verfaffungemibrig Inde Regierung wol möglich, wie fich dies 1850 gezeigt hat. Die Steuerverweigerung in en nach dem Staatoftreich von 1848 (um dies beiläufig zu erwähnen) ging über die legale 3 bes conftitutionellen Rechts ber Steuerbewilligung und Steuerverweigerung hinaus, en die damalige preußische Nationalversammlung, als eine blos constituirende, mit ber rbewilligung gar nichts zu thun hatte, ber betreffende Befchlug auch nicht babin ging, die i bewilligenden Steuern zu verweigern, fondern bie Unterthanen zur nichtzahlung ber en bestehenden Gefegen bereits fälligen aufzufordern und zu autorifiren. Diefer Kall tann nicht füglich als ein Ausfluß bes conftitutionellen Steuerverweigerungerechts citirt werben.

#### R. Biebermann.

#### Steuerfreiheit, f. Privilegien.

Steuern, Steuerwefen. Steuern zahlen und fterben muß ber Menfch, nach bem Aus= je Franklin's, überall. Die Steuern find eine fittliche Nothwendiakeit für die Ausbildung itaatsgefellichaft, in mehrfacher Beziehung eine Bohlthat. Denn abgefeben bavon, dag flicht, zur Erhaltung bes Gemeinmefens beizutragen, bem Denfchen erft bas Bewußtfein ugeborigfeit zu einem großen Bangen gibt, beffen Ginrichtungen bergeftalt in einem or= hen Busammenhang ftehen, daß burch fie die Wohlfahrt jedes einzelnen Mitglieds der saefellichaft ebenso und auf gleiche Beise wie die des Ganzen gefördert wird, fo find fie auch Jedingung ber fortichreitenden Civilifation. Es bedarf überall einer Bufammenwirkung räften, um jedem einzelnen Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft ebenso wol Schutz für Freiheit und fein Gigenthum, für bie Borausfepungen aller ftaatlichen Lebensorbnung, e Mittel für geiftige Ausbildung zu gewähren, welche ber Einzelne ohne biefe Bufammen= ng im Staat fich zu beschaffen außer Stande fein würde. In bem Grade als bie Bildung en Bedurfniffen und Ansprüchen auf diefelbe steigt und fich ausbreitet, als sich die gesell= ichen Berhältniffe entwickeln, in demfelben Maße wachsen ganz naturgemäß die Steuer= gen als gemeinfame Beiträge zur Befriedigung diefer gemeinschaftlichen und höhern :fniffe und Anfpruche. Mit ihnen aber wächft gleichzeitig auch bie Leiftunge und Steuer= eit bes Bolts in feinen verschiedenen Rlaffen. "Reiner ber größern, mabrhaft felbftändigen en Europas" (fagt hoffmann in der ",Lehre von ben Steuern", S. 114) "ift zur Beit noch abend genug, um allen Anforderungen, welche die Bernunft und bas Sittlichkeitsgefühl s Menfchengeschlecht machen, vollftändig zu entsprechen. Die Sorge für die Schwangern Säugenden, bie Bflege ber früheften Rindheit, bie Begriffe von ber Stufe geiftiger und fitt-Bildung erweitern und veredeln fic überall, aber je mehr hierin gethan wird, befto brin= r tritt nur die Mahnung hervor, noch mehr zu thun."

8 ift daher eine allgemeine, nur dem gefellschaftlichen Entwickelungsgang entsprechende rung, daß in den fortgeschrittenern und besonders in den freien verfaffungsmäßigen en die Steuerbelaftung des Bolks eine bei weitem größere ist als in denjenigen Ländern, ichen die Ausbildung des Staats und der gesellschaftlichen Kräfte auf einer niedern Stufe in denen die Staatsregierung sich um die Ausbildung des Bolks wie um die Entwickeber gesellschaftlichen Verhältnisse wenig ober gar nicht kümmert. Der Patrimonialstaat, ichen ein großer Theil der gemeinfamen Bedürfnissen aus landesherrlichem Vermögen und nunen bestritten wird, bedurfte ber Steuern am wenigsten. Universitäten, Gymnasien, Bürger- und Landschulen find ohne Bolfsbefteuerung nicht zu gründen und zu erhalten. Bett treten bazu landwirthschaftliche und Forstakademien, Gewerbeschulen, Fortbildungsanstein: auch auf dem Lande werden getrennte Anaben- und Mächenschulen eingerichtet. Das Lunn verlangt besondere Bildungseinrichtungen. Bafferleitungs- und Gasanstalten treten in ie Reihe gemeiner Bedürsniffe. Verbessferung des Straßenpflasters und Trottoirs, von der fu legung der Aunststräften und von der Verbessferung der Landwege zu geschweigen, werden al Bedingungen des allgemeinen Verbessterket. Die verschiedenen Gese des Varlams in England zur Pflege der Gesundheit, insbesondere auch mit Rückschreich auf die lange verseslässigten Lebens- und Wohnungsverhältniffe der arbeitenden Klaffen, worüber alleren 1845 eine Generalacte erging, die Institution von Gesundheitsämtern, von Fabrikinspettom p Gontrole der von neuern Gesen im Intereffe der Fabrikarbeiter feltgesetten Arbeitsgeit u. i. vermehrten auch aufs neue die Göhe der Steneru. Alle Einrichtungen der einen wie der such Art kommen aber ber sittlichen wie der materiellen Wohlfahrt der Menschen, wiederum und im Wachsthum ves Wohltandes der Nation und ihrer eingelnen Glieder zu flatten.

Im Bergleich zu andern mittlern und besonders kleinern beutschen Staaten hört matike über die Göhe der Steuern in der preußischen Monarchie klagen.

Aber die Verhältniffe dieses preußischen Staats und sein innerster Jusammenhaum Deutschland nöthigen ihn zur herstellung einer Marine, nachdem der Bundestag die bes Flotte unter den hammer gebracht hatte. Die mehr als eine Million Thaler, welche Breußen ohne Beitrag anderer deutscher Staaten, an die Expedition nach Japan und China weit, fängt an, nicht etwa blos dem preußischen, sondern dem gesammten beutschen handels wei werbeverkehr Früchte einzubringen. Die enormen Opfer, welche der preußische Staat in unglücklichen Jahren von 1807 abzutragen hatte, während alle übrigen beutschen Staaten we bem Brotectorat des Rheinbundes Schutz und Sicherheit gegen die französische Ernim gesucht hatten und basür nur mit dem Blut ihrer Söhne auf den Schlachtfeldern Sund Jundesstaaten verlassen, allein zu tragen hatte, weichen gunzen Deutschland zugute gesonnen. H für Ablösung bes dänischen Sundzolls, wie des hannoverischen Elbzolls übernommenn, we Steuerzahlern aufzulegenden Opfer verschwinden gegenüber der Bisculs übernommenn, we Steuerzahlern aufzulegenden Opfer verschwinden gegenüber ber Birtung ber Freiheit der Bund und Ströme im Intereste besterten internationalen Bertebrs.

Für die Höhe der Besteuerung im ganzen kommt es nicht barauf an, ob fie von Mo oder von größern oder kleinern Communalverbänden ausgeht. Auch beren Steuerlasten war babei in Betracht.

Übrigens ift es nicht sowol die Höhe der Steuern, sondern mehr noch ihre gerechte das gerechte Vertheilung und das Erhebungssuftem, wovon der größere oder geringere Dulk Steuerbelastung eines Volks abhängt.

Gin fehr wichtiger Bunkt aber ift in dieser Beziehung ferner, ob das Volk durch feine treter im Staat wie in den Communen sich die Steuern selbst auflegt, ihre Zwecke bei und ihre Verwendung controlirt, oder ob die Steuern von oben her ohne Theilnahm und nation auferlegt sind und beren Verwendung der Öffentlichkeit entzogen ist.

Bei ben Staatssteuern und beren Bertheilung entscheidet allerdings nicht allein obrief nur vorzugsweise das Berhältniß von Leistung und Gegenleistung, b. h. des Steuerbeings nach den Bortheilen, welche die Steuerzahler einzeln oder klaffenweise von der Berwendung in Steuern in ihrem Intereffe haben. Denn während bei der Gründung und Erhaltung in Menge von Staatsteinrichtungen jedermann ein Intereffe hat, gibt es viele andere, weich in reichern und bestigenden Klaffen in einem höhern Grade zugute kommen als den Unvermögens und Ärmern, andere, bei denen der umgekehrte Fall stattfindet, ohne daß sich Unvermögens tereffes und ber Einwirkung auf diese ober jene Gesellschaftstlaffe erkennen und firire if Noch weniger wäre dies im modernen Staat, in welchem bie ständiche Gliederung mit ber tele artigen Abgescholfenheit der Stände und Lebenstleungen untergegangen ist, möglich und stille

Anders ichon ftellt sich bei der Communalbesteuerung die Übertragung der allgemin öffentlichen Lasten und Bflichten nach dem Verhältniß von Leistung und Gegenleistung. Die die gerechte Steuervertheilung wird dies Verhältniß in den größern und fleinern commune Bezirken, in den Provinzen, Kreisen, Amtern, Gemeinden, Grafschaften oder Richfeite bei Aufbringung und Vertheilung der gemeinen Lasten vielmehr vorzugsweise ins Auge f jaffen sein und den Maßstab bilden muffen. sährend dem ganzen Staat die Bertheidigung des Landes, mithin die Unterhaltung des 1, der Schutz von Bersonen und Eigenthum und insoweit die Kosten für Gerichtswesen und 3polizei, die allgemeine und obere Landesverwaltung, wie die Gesezgebung, ingleichen der

Unterricht auf Universitäten und Afademien zusteht und obliegt, find es andere Ein= igen, wie z. B. Landstraßen, Armenhäufer und ähnliche Anstalten, deren Gründung und jaltung hingegen Sache größerer und kleinerer Communalverbände ift oder boch ange= er fein kann.

Sie die Bertheilung ber allgemeinen und öffentlichen Pflichten und Laften zwischen bem und ben verschiedenen Communalverbänden und mithin bas Befteuerungeverhältniß its zum Staatsverbande, andererseits zu den einzelnen größern oder kleinern Commungi= ben fich gestaltet, bestimmen bie verschiedenen Landesverfaffungen und hängt wesentlich er Anerkennung und Ausdehnung bes Princips der Selbstverwaltung ab. "Self= ment", fagt Dr. Gneift in feinem Bert über bie Gefchichte und bie heutige Geftalt ber unalverfaffung und Communalverwaltung Englands, "heißt Berwaltung der Rreis= und emeinden nach ben Gesetsen bes Landes durch Ehrenämter ber hohern und mittlern Stände 3 communaler Grundfteuern. Die communale Besteuerung der Graffchaften, Kirchspiele esammtgemeinden in England ift daher nach dem höhern Grade der communalen Selbst= ltung und burgerlichen Freiheit, verglichen mit den communalen Steuern aller andern rten Staaten Europas, die überwiegend größte." Die bereits erwähnt wurde, barf man bei Bergleichung ber Steuerbelaftung ber verschiebenen Bölfer und Länder nicht allein bie Bfteuern, fondern man muß zugleich die provinzialen und Gemeindesteuern und Laften uge faffen. Dazu treten bann auch noch bie perfönlichen Leiftungen und Aufwendungen Übernahme und Verwaltung unbefoldeter Ghrenämter. Überdies ift in England auch jolbete Beamtenpersonal tein so geringes; nur fällt deffen Anftellung und Besolbung zu großen Theil ebenfalls ben Graffchaften, Stäbten und Communen zur Laft. Betanntlich ben den andern, durch die dem Staat ein= und untergeordneten Berbände zu übertragen= meinen Lasten vorzugsweise bie denselben obliegende Armensteuer eine außerordentliche rreicht.

un belaften jedoch in England die Communalsteuern für Arme, für Wege= und Straßen= uch für die Localpolizei, allein das Grundeigenthum nehft den demselben durch richterliche eidungen gleichgestellten Realitäten, als Eisenbahnen, Kanäle u. s. w. Werden se auch von ächtern nach Maßgabe des der Bachtrente entsprechenden Ertrags der Grundstücke ent= so werden sie doch bei den Bachtrenten dem Grundeigenthümer angerechnet. Auch die in Rehrzahl der Staaten der nordamerikanischen Union zur Übertragung der Graffchastsdemeindelasten zu entrichtende Vermögenssteuer (s. d.) belastet zum weitaus größten (drei Viertel bis vier Fünstel) das Grundeigenthum. Die Verpslichtung des letztern zu Tommunallasten wird aber weder dort noch hier bezweisfelt, da man davon ausgeht, daß verde, für welche diese Steuern erhoben werden, hauptsächlich mit den Intereffen und Be= spien des Grundeigenthums im engen Zusammenhaug stehen und denselben vorzugsvienen.

ezüglich ber Leiftungsart ber Staats=, aber auch ber Gemeindebedürfniffe find die Natural= 1 und Leiftungen in der Entrichtung von Früchten, von Jehnten u. f. w., wie von Hand= panndiensten, so im Mittelalter zur Erbauung von Burgen und Festungen, späterhin noch straßen u. f. w. (Staatsfronen, Landfolge), mit und seit der successiven lumwandlung utural= in Geldwirthschaft besonders lästig und drückend geworden. In Frankreich gehörten r Revolution von 1789 die Straßenbau=, Kriegs= und Proviantschuften und Dienste ächlich zu den Gründen des Ruins und der Beschwerde des Bauernstandes; und faum zehn vor dem Ausbruch der Revolution schelte und der Geistlichsten und Mitglieder der alfronen einzusückrende gleichmäßige Geldabgabe aller Klassen und Mitglieder ber sgesellschaft. In Preußen hob man den Vorspann zur Fortschaftung von Beamten und ir 1810 auf und übertrug die Kosten aus der allgemeinen Staatstaffe; Gemeinbefronen 1 zum großen Theil noch gegenwärtig fort, dis vor furzem für Wegebauten selbst in nb.

u den verwerflichen Staatssteuern müffen ferner bie Monopole, wie die Concessionsabgaben 2 Brivilegien ober Gewerbe gerechnet werden. Bum Theil bestehen die Monopole als Aus-

#### Steuern

fluß ober unter ber Form von Regalien noch aus früherer Zeit fort, zum Theil find fie a Finanzbedrängniß neu eingeführt, wie z. B. das Salzmonopol, das Tabacksmonepol, won An- und Berkauf von Salz und Taback ben Regierungen der Staaten allein vorbehalten ift m allerdings eine fehr erhebliche Einnahme zur Übertragung allgemeiner Landeslaften bübet; England ist fogar der Tabacksbau verboten. Auch das Vostmonopol gehört hierher, welches ein neuerlich in einigen Staaten auf die Beförderung der Briefe, auf Briefposten, beschräntt winz wogegen für den Personenverschr das Privatgewerbe freigegeben ist. Bie Monopole sollts Art die gewerbliche Thätigkeit des Bolks, die allgemeinste Duelle der Staatseinnahmen m ber Steuerfähigkeit, untergraben, ist in andern Artikeln entwickelt.

Nationalöfonomie und Finanzwirthschaft stehen im engsten Jusammenhang und in Befelwirkung. Durch eine unkluge Finanzpolitik und die unzweckmäßige und ungerecht die theilung der Steuern sind der Volkowirthschaft, dem Nationalreichthum, die größten Buin geschlagen worden. Und das Jahrhunderte hindurch. So durch das sogenannte Remut fusten, welches, um Gold und Silber, das baare Geld, im Lande zu erhalten, die Einsuhr seine Fabrikate entweder verbot oder durch hohe Jölle erschwerte (Prohibitiv= und Schuchz) badurch die Arbeitstheilung unter den Bölkern, den internationalen Austausch von Preist und Fabrikaten, damit auch von geistigen und stillichen Kräften der Nationen, verhinderte. I ferner durch das Bhynörtatische System, welches den Grund und Boden als die alleinige Dich bes nationalen Reichthums betrachtete, daher meinte, durch dessen als die alleinige Dich nahmen bestreiten zu können ohne Unterdrückung des Landbaues, in der Ansich, bas unführ um die Höhe der Steuern gesteigerten Breis der Producte indirect diese Steuern wiedenmut allen Consumenten getragen werden würden.

Dagegen wirft für Finanz= und Volkswirthschaft gleich günstig die Ermäßigung, 3000 fachung der Bolle und ihre Zurückführung auf wenige, vorzugsweise einträgliche Consume gegenstände, wie es 1818 zum Theil in Breußen, seit wenigen Jahren durch Beel in 1990 geschah und von hier allmählich die Finanzpolitik anderer Staaten bestimmt.

Es muß erfannt werben, daß die Finangtraft der Staaten auf dem Boltsreichtum mis biefer wiederum auf der vollftändigsten und freiesten Entwickelung der Kräfte der Nation ink In der diefe Entwickelung fördernden Gesetzgebung Preußens aus den Jahren 1907-1 liegt der Schluffel zu den Kraftanstrengungen des preußischen Bolts einestheils in den Im ber Noth, wo der fremde Eroberer ungeheuere Summen von dem ausgesogenen und im gedrückten Lande forderte, anderntheils in den Jahren ber Fahren von der Kreisen von Breußen der Sahren von träger der für die Befreiung Deutschlands zu übernehmenden Kriegslasten war.

Beder bas Ahnstöckratische noch bas Mercantilspftem hatte sich als Basis ber Finanzische bewährt. Überhaupt gehört die Einführung einer einzigen Steuerform, selbst ber versche fommensteuer, durch welche alle übrigen Steuern zu ersehen seien, zu ben unpraktischen Much Auch die Ersehung aller andern Steuern durch eine allgemeine Einfommensteuer würde seie erheblichen Verminderung der Staatseinnahmen führen, wenn sie nicht andererseits wärde auf eine specielle Untersuchung und Ermittelung der verschiedenen einzelnen Einnahmen verschieft, der Reinerträge ihrer Grundstücke, ihres Handels und ihrer Geweich, wärde Arbeit u. f. w. eingehen wollte. Man kann nicht gleichzeitig alle diese verschiedenen Einselnen Einselnen allenfalls der speciellen Prüsung und Feststellung jener einzelnen Einnahmequellen der Scient einfommens entbehren können, wenn man auf die getreue Angabe jedes einzelnen Richt Staatsgesellschaftalsauf die Erstüllung einer Gewissenschaft rechnen könnte, und wenn auf jedermann, wie es doch wol nur zum kleinen Theil der Fall ist, selbst über die eigene Einsel und Ausgabe forgfältig Buch und Rechnung führte.

Es ift ein bezüglich ber Finanzwirthschaft ber Staaten wie ber Gemeinden befanttel bewährtes Wort: daß zweimal zwei nicht immer vier, fondern oft weniger macht. Die bohung ber Grenzzölle über ihr angemeffenes Maß (Schutz = entgegen Finanzzoll) wird bie Verminderung bes Verbrauchs der hochbefteuerten Gegenstände, infolge beffen mitjun Berminderung der Jolleinnahme. Eine vor einiger Zeit eingeführte Erhöhung bes Dan in Paris hatte unmittelbar die Verminderung bes Verbrauchs der beschendentiel Pfolge, welche durch die Erhöhung des Octroi betroffen wurden, damit auch der bistor bistor Gennahme von diefer Art ber Abgaben. Der Octroi einzelner Communen fcneidet bir Fuhr ber besteuerten Lebensbedürfniffe ab, und wenn badurch gerade die allerbringensten

wendigften Bedurfniffe betroffen werben, fo trifft bas vorzugsweise bie ärmern und arbeiin Klaffen, bie große Maffe ber Steuerzahler, von ber erfahrungsmäßig zumeist die gute te aller verschnlichen Steuern aufgebracht wird. Abgaben auf nothwendige Lebensbedurfvermehren unmerklich bie Armensteuern. Daher war es eine der weisesten Magregeln bes alen Ministeriums in Belgien, wenn es vor einigen Jahren im Intereffe einerseits der arnben Bevölterung, andererseits ber Städte zur Verminderung ihrer Armensteuern ben voi ganz aufhob.

Bei Betrachtung ber Steuerbelaftung bes Bolfs fallen fobann noch bie patrimonialen tern ins Gemicht, welche theils noch an ben Staat, theils aber auch noch an gewiffe privilegirte fen von Grundbefthern, insbesonder an die früher mit Bolizeigewalt und Gerichtsbarkeit ihenen Rittergutsbestiger, zu entrichten find. In England hat bas Königthum bergleichen rimonialbesteuerung der Gutsherren über Hintersaffen ichon feit Jahrhunderten abgestellt für immer untersagt. In Schlefien z. B., wo sich ein solches gutscherrliches Besteuerungs= (jus collectandi), zum Theil erst nach dem Dreißigjährigen Kriege unter österreichischer istens einer solchen misbräuchlichen Ausbehnung bes angemaßten Besteuerungsrechts ent= t. Gewerbliche und Concessionsabgaben, Gerichtsgebühren und Laudemien, Schutzgelber, tögensabgaben der von den Höfen abziehenden Bauern (Martgroschen und Abzugegelb) e Gutsherren waren bort wie in verschieden andern deutscheilen Landestheilen sehreichte. Leichen Abgaben steuerartiger Natur sind demnächt jedoch in der Mehrzahl beutscherte. Leichen Abgaben fleuerartiger Natur sind demnächt jedoch in der Mehrzahl beutscher Lander unter ausgesticht, großentheils erst seit 1848, theils gegen Entschäung, i unentgeltlich aufgehoben.

Bor allem aber mußte mit ber Umwanblung ber Natural- in Geldwirthschaft, wie in der 18= so auch in der Brivatwirthschaft, das System der Naturalbesteuerung im Interesse der chtigten wie der Belasteten aufhören. (S. über vorstehende Anführungen auch den Art. arverfassung und Ugrargesehgebung.)

Dbige Bemertungen genügen an biefem Orte — in bem allgemeinen Artikel "Steuern und termefen" — um auf die speciellen Artikel über bie einzelnen Steuerarten zurückzuweisen, siese Grundsäte ausführlicher entwickelt find. Bir halten es hingegen an diesem Orte für meffen, auf diese besondern Artikel über einzelne Steuerarten namentlich hinzuweisen, außer= indeß zur Ergänzung berfelben in dem gegenwärtigen allgemeinen Artikel noch folgender erarten zu erwähnen: I. der Communalsteuern im Gegenfatz zu den Staatsteuern, sobann erbindung bamit II. der Miethöfteuer, endlich III. der Lurussteuer als Staatsteuern, sobann erbindung bamit II. der Miethöfteuer in einem besondern Artikel behandelt werden foll, is über die Steuerarten zu 1, II und III an eigenen Artikeln fehlt, und weil im Art. Eintensteuer der bamit verwandten Bermögensteuer nicht ausbrücklich gedacht ift.

duvörderft verweisen wir bemnach an diesem Orte a) im allgemeinen auf den Art. Aba, ingleichen Nationalökonomie, sodann b) specieller auf 1) Abzugsgeld, gabella rationis, Erbschaftsnachsteuer (eine jetzt wol überall aufgehobene Abgabe); 2) Accise, i über die englische Accise Bb. VII, G. 37, nachzulesen ist; 3) Consumtionssteuern,

auch Korngesets; 4) Einkommensteuer, und ift über bie englische Einkommensteuer rt.: Großbritannien und Irland (Bolitische Statistik), 3b. VII, S. 29 fg. und S. 38 usehen; 5) Eintritts- und Einzugsgeld, workber in den Art.: Ein= und Auswanderung, zügigkeit und Riederlassung und im Busammenhang damit über Einkaufsgeld und gerrechtsgeld das Weitere einzusehen ist; 6) Grundsteuer und in Verbindung damit Geefteuer, wie aus den Nachtrag dazu, in welchem die Geschüchte des Steuerwesens furz ent= It ist, in Verbindung damit ferner auf 7) Rataster, 8) Ropfkeuer, 9) Stempel von chaften, Rauf, Miethe, Schuldscheinen, Wechseln, Zeitungen u. f. w.

Die Feuftersteuer (in England) ift eine Art haufersteuer, Die Rapitalsteuer entweder Ber= m6= ober Einkommensteuer; auch ift die Klaffensteuer eine Art Einkommensteuer.

über indirecte und directe Steuern schließt sich ein dem gegenwärtigen Artikel nachfolgender idere Artikel an.

Bibmen wir hiernächt noch eine furze Betrachtung ben in besondern Artikeln nicht befprochenen ithumlichen Steuerarten.

[. Communalfteuern im Gegensatzu gu Staatsabgaben. Die Höhe ber Communalfteuern et sich, wie bereits oben bemerkt wurde, nach dem Maße und Grade der Selbstverwaltung taatseterifon. XIII. 50 ber bem Staat eingeordneten größern ober Kleinern Communen, Prodingen, Graffhaften Regierungsbezirke, Kreise, Sammtgemeinden, Ämter, Bogteien, ftäbtischen und ländlichen Geneizben. Je mehr gemeinsame Einrichtungen benselben obliegen, je mehr vergleichen, verwögeihn Selbstverwaltung, von ihnen gegründet und unterhalten werden, je größer sind die in sicha besondern Landesbezirken aufzubringenden Stenern. Für die Communalbesteuerung emsichen sticht vorzugsweise diejenigen Objecte, deren Bestiger und Inducter von den Jweden der Be fteuerung direct oder indirect den meisten Nugen haben. Es sind die Grafichen er Richt vorzugsweise diejenigen Objecte, deren Bestiger und Indaber von den Jweden der Be fteuerung direct oder indirect den meisten Nugen haben. Es sind dies die Grundbesiger m Miether oder Pächter. Auf ihnen ruht daher überwiegend auch in England die Grafichen er Rirchfpielsteuer, darunter in erster Linie die Armensteuer. Nach dem Maßstad biefer ählen Steuer sind in der Regel auch die übrigen Communalsteuern vertheilt, so für Wegeben, de schließlich der Chaussten, sowit die Unterhaltung dieser legtern nicht aus den besonden Er nahmen für Kunststraßen, aus den Wegegeldern, gedecht wird, ferner für Gesundheichten Bolizei, Miliz, Straßenreinigung, Anlegung von Schlachthäufern, Expropriation ungeim

Babrend bie Staatsgrundsteuern in England 1798 (burd Bitt) auf 4 66. (19 10 Sgr.) pro Bfund Sterling Reinertrag fixirt und für ablöslich erklärt , infolge besad etma zwei Fünftel bavon wirklich zur Ablöfung getommen find, besteht hingegen bie Gru als Communalfteuer, und zwar als eine lebenbiae, nach ben Bacht= und Mietbeerträgen be abzufdagende Steuer in ben Graffchaften und Rirchfpielen fort. Daneben belaftet bie u Minifterium Beel erneuerte Staatseinfommenfteuer wieberum auch ben gangen Grunde feinem Bruttoeintommen, fodag beffen Gefammtbelaftung etwa auf 25 Broc. bes Micht Bachtwerths bes nusbaren Realbefiges, ber aleichzeitig bie Bafis ber Communalftenn Mi ju veranfchlagen ift. Denn, foweit Bachter und Diether bei biefer Steuer berangeponen mit burfen fie biefelbe bem Grunbbefiger von ber Pacht und Diethe in Abzug bringen. ## Communalfteuern ruben aber zufolge ber englifchen Berfaffung bie Sauptlaften mit ber innern Landesverwaltung, indem bie wefentlichften Gefcafte biefer Bermaltung bei munalverbanben zufteben und obliegen, welche freilich zum großen Theil unentgeltlich burg ämter wahrgenommen werben. (Bgl. Gneift, "Gefchichte und heutige Geftalt ber euf Communalverfaffung ober bas Selfgovernment", zweite Auflage, S. 506 fg.) Ren wo fchlagt bas Total ber Communalfteuern in England und Bales zur Beit auf eine Gunn 60-80 Mill. Thir. Courant.

In benjenigen preußischen Provinzen, namentlich Rheinland und Weftfalen, in den in gleichmäßige Vertheilung der Grundsteuer schon seit längerer Zeit besteht, bildet Grund-Klaffen=, beziehungsweise Einfommensteuer zusammengenommen die Grundlage der Comme besteuerung, mährend in den Theilen der östlichen Provinzen der preußischen Monarske bie Grundsteuerregulirung erst mit dem 1. Jan. 1865 ins Leben trat, und wo seiten effe bestandenen Grundsteuerremtionen, insbesondere der Rittergüter, aufgehoben worden, im überwiegend die Versonalsteuern den Maßstab für Aufbringung der Communalabgaben gelie haben, zum Theil nur unter Freilaffung der untersten Klassensteuerstufen.

In ben meisten Staaten der nordamerikanischen Union bient die Bermögenssteun W Gommunalbeiträgen zur Grundlage, die übrigens aber auch zum weitaus größten Und s dem Grundeigenthum lastet. (S. Bermögenssteuer.)

Für Aufbringung der Communallasten in Stadtgemeinden, insbesondere in den voll-

II. bie Miethsfteuer als eine ber angemeffensten Formen ber Befteuerung. Eine for Steuerart besteht namentlich in Berlin schon feit langer Beit. (Bgl. hierüber hoffens frühern Directors des Statistischen Bureau in Preußen, "Die Lehre von den Steuern, mit for berer Beziehung auf den Preußischen Staat", Berlin 1840, S. 239 fg., und den Journation bericht über die siebente Versammlung des Volkswirthschaftlichen Congresses zu hannown, an Sizung, abgedruckt in der "Vierteljahrsfchrift für Volkswirthschaft" von Faucher und Risses 1864, 3. Bb., und dasselbst den Vortrag des Verichterftatters Dr. Wolff.)

Bweifellos find Octrois, mithin auch die in einer Anzahl der größern Städte Preusen C Stelle der Klaffensteuer noch geltende Mahl= und Schlachtsteuer, fowie ähnliche Abgaben d Lebensbedürfniffe, z. B. auf Holz, auf Steintohlen (wie in Breslau), auf Bein und ander tränke (wie in Paris), ebenso wol als Staats= wie als Gemeindesteuern verwerstich, "will ben Bertehr zwischen Stadt und Land unterbinden, burch Misseitung der Confumien w itsträfte lähmen, burch Bertheuerung der unentbehrlichten Nahrungsmittel den Buzug nen und eine die Concurrenzfähigkeit benachtheiligende Einwirkung auf die Löhne üben".

Uber auch die Einkommensteuer empfiehlt sich als Grundlage für Beftreitung der Communal= rfniffe im allgemeinen nicht, weil sie den mehr localen wirthschaftlichen Anforderungen eines munalhaushalts ebenso wenig entspricht. Denn, wie der Octroi, so nimmt auch eine Ein= sensteuer die Steuerfraft der einzelnen Communalangehörigen ohne Rückschaft auf die Ber= tiffe, in welchen ihnen die Leistungen der Commune zum Vortheil gereichen, in Anspruch, man im Gemeindehaushalt wesentlich an dem Grundsap seltzuhalten, "daß vermittels der euerung die Leistung des Grundbesiges und in Städten der Befteuerung nach den Mieths= imunen der Besteuerung bes Grundbesiges und in Städten der Besteuerung nach den Mieths= igen vor allen andern Arten der Abgabenvertheilung den Vorzug geben.

Dagegen wird ber Staat, sofern er den Grundbesit zur Besteuerung heranzieht, dies nicht orm einer Miethstteuer, sondern in der einer Häuser= oder Gebäudesteuer thun müssen, elegtere übrigens da, wo die Grundsteuer besteht, als ein Theil derselben angesehen wird. taghierbei bemerkt werden, daß, während in Preußen die Grundsteuer, auch bei ihrer neuesten lirung und Ausgleichung durch alle Provinzen des Staats, nach dem Maße ihres bischerigen ges provinzweise contingentirt ist, dergestalt, daß Zuschläge zu derselben nur im Wege der dern Gesegebung angeordnet werden können, die Häusersteuer eine lebendige, d. h. ohne cession einer besondern Gesegebung lediglich durch die thatsächliche Erweiterung des erbaues fortschreitende Staatssteuer ist. Dasselbe ist auch bei der Miethsteuer der Fall, e als Communalabgabe eingeführt ist. Eine Berückschaug der Gebäudesteuer, geboten, sofern wie bei der Staatssteuer, die Gewerbe gleichzeitig von der Gebäudesteuer, geboten, sofern wie bei der Staatsteuer, die Gewerbe gleichzeitig von der Commune besteuert werden.

L. Lux usfteu exn entsprechen weder einer gesunden Finanzpolitit, noch einer verständigen wirthschaft. Sie bringen verhältnißmäßig wenig ein und wirken auf die Gewerbsthätigkeit Jeilig zurück. Mit dem Zweck, der Bevölkerung unnügen Aufwand zu verleiden, also mit woralischen Motiv, hat es die Staatsgesetzegebung nicht zu thun, und der Verschwendung ber einzelner wird durch Luxussteuern niemals erfolgreich entgegengetreten. Außerdem ertt Hoffmann in der "Lehre von den Steuern" sehr zutreffend) bringen es die Verhältniffe ich, daß, was bei dem einen Übermuth und unnüge Ausgabe ist, bei dem andern durch feine der Amts- und Geschäftsverhältniffe bedingt wird, sogar öfter die Vorausstegung zu eblern västigungen und edlern Genüffen ist, welche seine Zeit für andere höhere Gesellichaftsveschichten respect nach nehmen, und welche ihm die Bestörderung von Kunst, Wiffenschaft und Bildung erst ich macht.

Die Lurussteuern find baher, abgesehen von ältern Abgaben diefer Art, neuerlich meist vor= Jehend, nur in Zeiten äußerster Noth, eingesührt gewesen.

Dies war 3. B. ber Fall in Preußen, als das Land, wie das Gefet vom 12. Febr. 1809 ütend befagt, infolge der Convention mit Frankreich vom 8. Sept. 1808 im Lauf von Ronaten die ungeheuere Summe von 120 Mill. Frs. aufbringen mußte, als man die Münz= r zum Ankauf goldener und filberner Geräthe anwies, außerdem aber alles eble Metall= th, welches die Bestiger an die Münze nicht verlaufen wollten, einer Abgade von einem tel des Werths und einer Stempelung unterwarf, ferner von Juwelen ein Sechstel des ihs verlangte, auch alles fünftig verarbeitete und verlaufte eble Metall sieht und einer Abgade vom vierten Theil des Werths, endlich den Gebrauch einer mit Treffen bez n Bekleidung von Bedienten mit einer jährlichen Abgade von 5 Thlrn. belegte.

Nur aus Beranlaffung berfelben Nothstände führte das preußische Ebict vom 28. Oct. 1810 t neuen Consumtions: auch weitere besondere Lurussteuern ein. An Lurussteuern sollten diesem Ebict namentlich von jedem männlichen Bedienten, Hausdosfmeister, Rutscher, Koch, tgärtner u. f. w. jährlich 6 Ahlr., bei zwei für jeden 8 Ahlr. und so fortschreitend, für einen en weiblichen Dienstdoten (nur der eine war steuerfrei) jährlich 2 Ahlr., bei drei für zwei daupt 6 Ahlr. und so progressiv, bei seche für such soch von hirtenhunden, funden tedem Hund irgendeiner Art 1 Ahlr., mit Ausnahme jedoch von hirtenhunden, hunden dersonen bäuerlichen Standes zur Bewachung ihrer Höfe und von Hunden, die des Gewerbes n gehalten werden nüßten, ferner von jedem Reit= oder Rutscherberd jährlich 6 Ahlr. und zessich, von vier Pferden für jedes einzelne 15 Ahlr., von zweiräderigen Rutscher und ähnlichen en (mit Ausnahme der Ader= und Lasswagen) jährlich 5 Ahlr., von vierräderigen 8 Ahlr. Wiereiprage, worumer ver strug ver Steuer jupolitori, opne oup tigenorin am thatiger Einfluß berfelben zurückleibt.

Die Hundeftener als Lurussteuer ift von der Finanzpolitik des preußischen Staat aufgegeben, während fie in einigen Communen, so in Berlin, besteht, indeh weder mit finanziellen Erfolg, noch als ein Präventivmittel gegen die bei möglicher Lollwuch durch übermäßige Bermehrung dieser Thierart den Menschen drobende Gefahr.

Dagegen bestehen in England noch Abgaben vom Lurus als Staatssteuern, fo fü ten männlicher Bedienten von je 1 Bfd. St. 1 Sh. für jeden wenigstens achtzehnjährig ferner sogar eine Gebühr für gepuderte Diener (haarpudersteuer), sodann für Ar Rutschpferde, ingleichen eine Hundessteuer, überdies aber auch eine Steuer für dasFühn Bappen (vgl. Bd. VII, S. 39). Man hat dergleichen Steuern in England viell bes eigenthümlichen Confervatismus der englischen Gefetzgebung, zugleich aber auch t Gefinnung der englischen Aristofratie beibehalten, welche ste als hauptgrundeigent Landes fast ausschließlich von ihrem Grundbestit die Armensteuer, wie die andern Com und die Kosten sanzen innern Landesverwaltung übertragen läßt.

Steuern (indirecte und birecte). Unter Steuern verfteben wir überhaupt bien gaben, welche ben Staatsangeborigen mit Bezug auf ihre allgemeine ftaatsrechtliche ben Laften des gemeinen Befens aus beni Shrigen beizutragen, aufgelegt werben. Bu ariff gebort alfo ber jener Bflicht entfprechende, bem öffentlichen Recht entfliegent Forberung und bes Empfangs, und find baber keine Steuern jene vielnamigen ! Staatsgewalt, welche entweder auf einen privatrechtlichen Titel fich arunden, wie nu aus einem Gigenthum ober beffen vielartiger Benutzung abfliefenden Ginfunfte (1 trag in weitefter Bedeutung), ober zwar bas öffentliche Recht zur Quelle haben, bol bas jener oben bemerkten Bflicht ber Staatsangebörigen entfprechende, fondern irgende 3. 18. bas ben fogenannten Regalien bes Fiscus, in ftrenger Bedeutung bes 28 geblich zur Grundlage bienende ober bas mit ber Ausübung ber verfchiedenen bo Strafrecht, Bolizeirecht u. f. w., natürlich verbundene, ober bas auf rein factifche gu 3. B. Die Erblofigfeit ober herrenlofigfeit eines Guts, fich beziehende. Freilich fint Regalien bes Fiscus manche, bie, infofern man fie wirflich zu Gewinnung eines nust, feinen andern Rechtfertigungsgrund haben können als eben bas Beftenerung wenn biefer Rechtsboben ihnen mangelt, blos als willfurliches Rehmen ober factifde erfceinen; aber wo jenes erftere ber Fall ift, ba find fie eben auch ben Grundfagen b rung unterthan und in einer geläuterten Finanzlehre als wirkliche Steuern aufzuführ

Die Steuern, nach bem oben von benfelben aufgestellten Begriff, werben gewöh recte und indirecte eingetheilt; und es beruht folche Eintheilung allerdings auf einen das Rechtsfundament der Steuer, nämlich die obenbezeichnete natürliche Beitraasv Besteuernden, betreffenden Grund. Gebt nämlich die Steuerforderung gerade und u an benjenigen, welcher als ber eigentlich Zahlungspflichtige (mit Recht ober Unred wird, und zwar aus einem Litel ober in Bezug auf einen Begenftand, welcher für folche pflicht und beren Dag unmittelbar bestimmend ift, fo wird die Steuer eine bired Bird jedoch die Steuer von andern Versonen erhoben als benjenigen, die man dab lungspflichtige und befinitiv gablende im Auge bat, fodaß alfo, ber Intention 1 forberung nach, jene ersten blos ben Borfchuß für bie letten leisten, diese lette jenen wieder erfeten und bergeftalt die eigentlich Bablenden fein follen; oder wird gm berung wirflich an diejenigen gerichtet, von welchen man ben Beitrag befinitiv ver aus einem Anlag ober Titel ober von einem Gegenstanbe, ber an und für fich nicht Be macht, von welchem man aber (mit Recht ober Unrecht) annimmt, baß er gleichwol ba benfein einer wirflichen Steuerfoulbigfeit und bas Dag berfelben andeute, fobag bei nicht eigentlich wegen bes mit ber Steuer unmittelbar belegten Gegenstandes ober fu

spflichtig gemachtwird, fondern nurwegen des (wirklichen oder vermeinten) Zufammenhangs ihen mit einem andern, die wahre Steuerpflicht involvirenden Umftande oder Schuldtitel, fo t man die Besteuerung eine indirecte, weil nämlich nicht unmittelbar oder gerade, fondern uf einem Umwege zu ihrem eigentlichen Ziel und Rechtsfundament, d. h. zu der Verson ver Sache, die man dabei im Auge hat, gelangende.

in dem Art. Abgaben ift gezeigt, daß die Steuerpflicht kein anderes Rechtsfundament hat ie Theilnahme an den nur durch gemeinschaftliche Erstrebung oder auf gemeinschaftliche ften zu verwirklichenden Wohlthaten des Staatsvereins, und daß, wenn man von dem ille gleichen Schutz der Bersönlichkeit wegblickt, das im allgemeinen natürlichke, wenigannähernd entsprechendste Maß jener Theilnahme in jenem des Besiges und Erwerbes jedes men liegt. Das letzte ist noch einleuchtender nach derjenigen Theorie, welche die Beitrags-Keit schlechthin als Grund der Beitragspflicht erflärt; eine Theorie, welcher wir jedoch nicht ichten, obschon wir allerdings wollen, daß auf jene Fähigkeit bei Bestimmung der Steuer wils des nachhaltigen Ertrags willen nothwendige, theils überhaupt billige Rücksicht ge= men werde.

Die birecte Steuer wäre hiernach die jenige, welche fich unmittelbar und ausgesprochenermaßen 🙀 Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins oder auf das damit für identisch (me= and für annähernd gleich) betrachtete Maß des Bermögens und Einkommens bezieht, fonach **wund** unumwunden ausspricht, was und wie viel sie zur Gegenleiftung für jene Theilnahme jeis einzelnen Bernidgen und Einkommen an Beiträgen forbert. In folchem ftrengen Sinne Ingentlich nur Eine Directe Steuer, nämlich bie allgemeine und alleinige Bermögene= und . mensteuer, weil nur diese Titel und Maß ber an jeden einzelnen zu richtenden Gesammt= mmg ausspricht, und nur aus dem Maße folcher an die bestimmten einzelnen gerichteten Ge= **mførber**ung, verglichen mit der an alle andern gerichteten und mit dem Gesammtbetrag nich Steuern zu bedenben Staatslaft, bie Gerechtigkeit und Berhältnigmäßigkeit ber Steuer **Aarheit herv**orgeht. Da indeffen diefer allgemeinen und alleinigen Bermögens= und Ein= mufeuer, obschon bie reine Theorie sie fordert, gar manche praktische Schwierigkeiten und fich entgegensegen, fo mag man fich auch mit einer annähernben Berwirklichung ihrer mittels gesonderter Besteuerung ber verschiebenen einzelnen Arten bes Bermögens und **mmens** begnügen, sodaß jetzt zwar nicht mehr direct an bestimmte Personen nach Maß= ihres Gesammtvermögens und Einkommens, fondern an bestimmte Theile ober Quellen **ben, mithin** an die Sachen, die Steuerforberung gerichtet, b. h. der Staatsanspruch auf eine e Quote bes Ertrags ober Betrags berfelben - ohne Unterfchieb bes Befigers und ohne ict auf beffen übrige Berhältniffe - für bie Beftreitung ber öffentlichen Bedurfniffe geltenb **bt wird.** Auch biefe Steuern heißen bann directe Steuern; und biefe weitere Bebeutung sortes ift bie gewöhnlichere.

Ile Steuern alfo, welche unmittelbar auf gewiffe Gattungen ober Gegenftanbe bes Befiges Frwerbes gelegt find, heißen hiernach directe Steuern; und es gehören alfo hierher die biteuer, bie Bauferfteuer, bie Gefällfteuer, bie Rapitalienfteuer, bie Bewerbefteuer, bie Be= jaffteuer, bie (neben ben ebenbemertten Steuernetwa zur Bervollftandigung ihres Spftems inzuführende, mithin nicht alleinige) Einkommensteuer (besjenigen Einkommens nämlich, s von Quellen, die oben nicht benannt wurden, abfließt), ebenso die (nicht alleinige, son= ueben allen übrigen Steuern, etwa in Nothfällen als außerorbentliche Abgabe erhobene) **Baensfleuer** (welche, sowie die Einkommensteuer, in der Regel als Klassensteuer vor= t); auch bie Dobiliensteuer und endlich bie Ropffteuer (weil ja auch ber Ropf ein werthba= s und ein bem Staat zum Schutz anempfohlenes Besithum ift). Man könnte felbft ber fonft gewöhnlich unter ben indirecten Steuern ober unter ber Rubrit ber zufälligen Beinnahmen aufgeführten Abgaben, wie 3. B. die Juftiz= und Bolizeitaren, das Straßen= 1. f. m., infofern unter ben Begriff ber birecten Steuern bringen, als fie unter bem Titel verhältnigmäßigen Erfages für einen von feiten des Staats (b. b. feiner Beborben ober lten) erhaltenen besondern Dienft oder Nugen zu zahlen find. Denn infofern beziehen fie unmittelbar auf die Theilnahme an den Wohlthaten des Staatsvereins. Infofern aber etrag jebes Berhältnig überfteigt, nehmen fie bie Ratur ber indirecten Steuern an, und ihlen fie barum bei der nachstehenden Übersicht auch wirklich den letten bei.

Jegen bie birecten Steuern, wofern fie, eine jebe nach ber besondern Natur ihres Gegen= es, wohlgeregelt find, und zumal wenn fie, alle Gattungen des Bestiges und Erwerbes treffend, bie Ibee ber allgemeinen Bermögens = und Einkommensteuer wenigstens annähernb o möglich verwirklichen, ift, wie ziemlich allgemein anerkannt wirb, durchaus nichts einz vielmehr sind sie, solange die Einstührung ber letztgenannten Steuer nicht stattstu vorzüglich (wenn nicht ausschließend) der Empfehlung werth. Aber freilich können sie Bezug auf den Anschlag oder Rapitalisstrung der verschiedenen ihnen unterworfenen nach unrichtigen Grundsäzen verschren oder die Steuerquote in unangemeffenen a bestimmt wird, sehr große Bedrückungen ober sehr ungebührliche Begünstigungen mi ren, welches beides zumal alsdann stattsindet, wenn einige Bermögensgattungen (3. B. kapitale) von ihnen völlig verschont und daher die übrigen um besto härter angelegt w

Bir wenden uns zu den indirecten Steuern, dem Gegenstande einer lebhaft gesuch troverse, wobei Schule und Schule, und mehr noch Schule und Vraris sich unversich genstehen, auch bei dem großen Gewicht der hier und dort aufgestellten Grunde einech taum anders als auf Art eines Vergleichs, d. h. durch Jusammentreffen auf ein Mitte, möglich scheint.

Fürs erfte muß anertannt werben, bag ben indirecten Steuern fein natürliches bament eigen ift, bag fie alfo blos auf rein positivem, b. b. auf einer von ber rechtmäßig gewalt (in Übereinftimmung mit den Brincipien des allgemeinen Staatsrechts m barüber zu erforicenden mabren Gefammtmillen) ausaegangenen, jedenfalls willfur fegung ruhen ober blos aus foldem rein pofitiven Titel eine Rechtsbeständigkeit anjt nen. Daß jeber Staatsangeborige, welcher beitragsfähig ift, und zwar weil er es bem Maße, als er es ift, zur Theilnahme an der gemeinen Laft mit Recht angebe gebt (wie icon oben bemerkt worben) unmittelbar aus Rwed und Inbalt bes Sta bervor ober ift bie natürliche, rechtsnothmendige golge bes burch benfelben gegrunt schaftlichen Bereins. Auch bag berjenige, ber noch außer bem allgemeinen ( einen besonbern Dienft für fich ober bas Seinige von feiten bes Staats in Anfpi bafur eine angemeffene Bergütung leifte, mag wenigstens als billig anertan Dem positiven Gefes tommt bann blos noch bie nähere Regulirung ber im allgen von felbft beftehenden Steuerschulbigteit nach Anfchlag, Dag und Beife zu, un gulirung foll nach ihrem 3med nichts anderes fein als bie ben concreten Berhältniff ter Staaten und Bürgerflaffen, fobann auch beftimmter Orte, Befisthumer, Grn u. f. w. angebaßte Ausführung bes allgemeinen ober vernunftrechtlichen Befteuerur Dagegen ift bei ben indirecten Steuern nicht nur bie nabere Bestimmung ober 9 fonbern auch ber Titel ber Steuerforberung rein pofitiv, b. b. burchaus aus feiner ! rechtlich anzuertennenden Sculbigfeit abzuleiten. Dag ber Burger barum bem ( vernunftrechtlich einen Beitrag foulbe, weil er z. B. hungerig ober burftig ift und bei ober Trant zu fich nimmt, ober weil er, feine Bloge zu bebeden, fich ein Rleib tauft e zu marmen, Bolg anfchafft, überhaupt weil er ein Beburfnig ober ein Belufte befr auch z. B. weil er irgendein Erträgniß feines (obnebin icon befteuerten) Grundes, Früchte, Bieb u. f. m., ju Gelb macht (vielleicht gerade um baraus bie Steuer ; ober auch ben Grund felbft vertauft, ober weil er einen hund halt, in ber Rarte fpie tung lieft, einen Brief ichreibt ober empfängt u. f. m., ober weil er einen Proceg oder gar weil er ihn (obicon bona fide ftreitend) verliert, oder weil er eine Land= o ftraße befährt u. bgl. - bies wird niemand zu behaupten ober zu lehren magen. fich natürlich, daß hier in Anfehung berjenigen Gattungen ber indirecten Steuern, laß einer vom Staat erhaltenen besondern Bohlthat zu entrichten find, nicht von Vorempfang wirklich entsprechenden Bergütung die Rebe ist, fondern blos von der 1 binausgebenden, mithin eigentlichen und infofern wirflich indirecten Steuerforberut alfo gleichwol aus folden Gründen ober bei folden Anläffen etwas bezahlt werben 1 fcieht es lebiglich barum, weil bas pofitive Steuergefes es fo verorbnet bat , und es : Rechtfertigung einer folchen Berordnung bie Angabe von andern Gründen nothmen jenigen find, auf welchen die Steuerpflicht im allgemeinen und auch die Steuerpflic fisthum und Erwerb insbesonbere rubt.

Den Vertheidigern der indirecten Steuern mangeln auch wirklich folche Gründe fehr beachtenswerthe, wenigstens fehr scheinbare, nicht. Es find nämlich die nachsteh

1) Nach ben heutigen Berhältniffen ber Staaten, b. h. nach ber Göhe ber heut; bie Finanz zu befriedigenden Forderungen des Staatshaushalts, ift es durchaus un ben Bestreitung nöthige Summe burch blos birecte Besteuerung hereinzubringen. her nothwendig, soll anders ber Staatsbedarf vollständig gedeckt werden, noch Steuern seine Jussuch nehmen. Jene Unmöglichseit geht nämlich daraus hervor, in die ganze Staatslass auf das directe Steuerkapital wälzen, die Quote der jähr= durch ihre alsdann gegen den jezigen Betrag wenigstens zu verdoppelnde Höhe für bermal taussend Steuerpslichtige durchaus unerschwinglich werden, jedensalls die uthümer oder Unternehmer oder Arbeiter mit Recht anzusprechende Grund= oder Arbeitsrente ihm ungebührlich, ja mitunter bis zu seiner völligen Entmuthigung der ihm den Lebensunterhalt entziehen würde.

igt zwar, und nicht ohne Grund, daß ja auch bie indirecte Steuer aus nichts an= per Grund=, ober der Rapital=, ober ber Arbeitsrente bezahlt werben fann, bag opelung ober was immer für eine Erhöhung ber birecten Steuer nicht empfindlicher bie neben ber gewöhnlichen birecten Steuer noch weiter zu entrichtenbe inbirecte. ht ber große Unterfcied zwifchen beiden barin, bag bie birecte Steuer, wenn ur Erleichterung der Steuerpflichtigen nur in verhältnigmäßig fleinen, 3. B. Do= lieht - gleichwol bei jeder Berfallzeit eine nicht unbedeutende und baare Bablung eischt und gar nicht abgewendet werden kann; wogegen die indirecte fich (bei dem der fie befinitiv zu tragen bat) auf alle Lage, ja Stunden dermaßen vertheilt, daß itrichtung (g. B. für ein Stud Brot ober ein Glas Bein ober ein Bfund Galg infühlbar ift und tein befonderes Burudlegen von Gelb nothig macht; auch bag, ) fie bewirkte Vertheuerung einer Sache mir bart fällt, ich, wenn biefe mir ent= nich burd Entfagung fteuerfrei machen und felbit, wenn fie Gegenftand eines ürfniffes ift, burch Selbftbefdränfung auf bas bringend Nothwendige bie Laft rringern tann, bag fonach bie gablung ber indirecten Steuer oft gang, oft m Theil von meinem Billen abhängt, wogegen bie birecte jedenfalls gezahlt

umt bazu, daß man, wenigstens in der Regel, nur alsdann etwas tauft oder einen richafft, wenn man bei Geld, mithin die (damit verbundene indirecte) Steuer zu nde ift, wogegen die directe Steuer gar oft verfällt, wenn der Steuerpflichtige von jomitteln entblößt ist und daher, weil hier weder Nachlaß noch Verschub stattver der Zwangsvollstredung sich unterwerfen oder zu den verderblichsten Mitteln, richaffen, greifen muß.

Regel, so sagen bie Vertheibiger ber indirecten Steuern weiter, verzehrt ober so ziemlich nach Maßgabe seines Vermögens ober Einkommens; bie indirecte a sie ganz vorzugsweise auf Gegenstände der Verzehrung (d. h. des Gebrauchs ober igt ist, kommt in ihren Wirkungen einer Vermögens = oder Einkommensteuer, theorie nach die beste ist, nahe und ist von den Schwierigkeiten der Aussührung, det, frei.

n ift der Behauptung dieser Schule, zumal aber der Praktiker zusolge ein wahriges, d. h. wirklich alle Gattungen des Besizes und Erwerdes umfassendes recten Steuer, wo nicht unmöglich, doch wenigstens höchst schwer durchzusüchren ivenienzen der schlimmsten Art verbunden. Schon die Besoldungssteuer erfährt Bidersprüche, die Kapitaliensteuer aber wird fast allgemein verworfen und dert ein Drittheil der gesammten Verwögensmasse der Staatsangehörigen der Bezgen. Noch verschieden andere Einnahmequellen (wie mancherlei Einkommen aus der aus übung freier Kunst) oder Verwögensstücke (wie z. B. Mobilien aller Art) in gewöhnlichen Steuerspstemen von der directen Auflage frei, und mehrere damit ie namentlich die Gewerbökapitale und Gewinste) meist zu gering angeschlagen 18 nach einem höchst unzuverlässigen Masstaber Steuerspstems nun helfen die indirecten ndem sie vermeidlichen Mängeln des directen Steuerspstems nun helfen die indirecten ndem sie bie von jenem verschont gebliebenen over zu leicht angelegten Individuen s verzehrende, mithin ohne Ausnahme, treffen und badurch die Allgemeinheit der nd eine mindestenst annähernde Gleicheit dersellen.

.b zugleich ein treffliches Mittel, auch die Fremden, die etwa zeitlich auf unferm Ge= , oder die in Handelsverkehr mit uns stehen, ins Mitleiden zu ziehen und daher g, der von denselben entrichtet wird, die eigenen Angehörigen zu erleichtern. In diesen Behauptungen ift allerdings viel Wahres, jedoch auch mit viel Falschem vermiste enthalten. Es thut daher eine Sichtung oder nähere Beleuchtung noth.

Den erften Punkt kann ober muß man allerdings zugeben, wenn man einerseits die Jahr für Jahr gesteigerte Staatsausgabe undandererseits die Fehlerhaftigkeit vieler bestehender dinnen Steuersysteme betrachtet. Freilich wollte man den wirklich mit der directen Steuer belafin Individuen und Klassen allein und nach dem Verhältniß des gegenwärtigen Anschlagt für Steuerkapitale das alles weiter aufdürden, was die indirecten Steuern ertragen, so wirde ma steuerkapitale das alles weiter aufdürden, was die indirecten Steuern ertragen, so wirde ma steuerkapitale das alles weiter aufdürden, was die indirecten Steuern ertragen, so wirde ma steuerkapitale das alles weiter aufdürden, was die indirecten Steuern ertragen, so wirde ma steuerkapitale das alles weiter aufdürden, was die indirecten Steuern ertragen, so wirde ma steuerkapitale das alles weiter aufdürden, was die indirecten Steuern ertragen, so wirde ma steuerkapitale das alles weiter aufdürden, was die indirecten Steuern ertragen, so wirde ma steuerkapitale das alles weiter aufdürden, was die indirecten Steuern ertragen, so wirde ma steuers ober haussen auszusprechen hätte, wie viel sie von dem Bestatsgewalt müßtenichen ung mittels der indirecten Steuern ein Ausfunsten in Bertände jedoch die von der Ham empfohlene alleinige und allgemeine Vermögens= und Einfommensteuer, und wäre diestein Ibee entsprechend geregelt, wäre zumal auch der Ausgabeetat nicht übertrieben, so wirde im Grund wegsallen und auch feine Verschleierung nöthig sein.

Ebenfo ift nicht zu leugnen, dağ bie Allmählichteit, ja felbft augenblictliche Unfühlichte indirecten Steuerentrichtung fehr nachbrücklich zu ihren Gunften fpricht. Auch bag bie fint tung bei ben meiften Gattungen ber indirecten Steuern mehr oder weniger vom frin Be bes fie befinitiv Bablenben (namentlich bes Bergebrers, im weiten Sinne bes Borts) die macht fie für bas Gefühl deffelben leichter und mindert ben Borwurf der Särte. Ein Mis tifce Bertheuerung ber Baare (bie ja auch ohne bie indirecte Steuer aus manderlei eintreten tann) ift nicht fo embfindlich als eine birecte Steuerzahlungsforderung und bei, mas bei biefer ber Fall nicht ift, fortwährend ober tagtäglich zur Ersparung, b. 1 # fåråntung bes Genuffes auf bas Nothwendige ober auf bas nach ben Vermögensumlin Berzehrenden Erfcmingliche. Dagegen aber ift freilich auch mabr, bag nicht bas augutiff Fühlen, fonbern bas wirfliche, aus ber Summe ber tagtäglich ju gablenden fleinen Ram gebende Gefammtgewicht berfelben bas hauptmoment fur ihre Beurtheilung ift. Der Inm auch nicht ber Ericeinung nach, wirft bie indirecte Steuer fur ben fie befinitiv Entite nicht anders, als eine Erhöhung ber ihm aufliegenden birecten thun würde, und bagad fo beutlich nachweifen fann wie hier, wie viel er bezahlt, ift feine reelle Grleichterung. hat bie Möglichteit, nich ber Bahlung zu entziehen (burch Entjagung auf ben Genus), wei bei Gegenftanben bes Beburfniffes, worauf bie meiften ober bie einträglichften inbirecten En bafirt find, eine fehr nahe gestecte Grenze; und wo sie stattfindet ober nothwendig win, W bie Entbehrung felbft ein bem Drud der Steuer zu vergleichendes ober ein ohne Rugen mil Staat bem Steuerpflichtigen weiter zugefügtes Ubel.

Ganz falfc aber ift die Boraussezung, daß die indirecte, namentlich die Berzehrungen barum leichter als die directe falle, weil, wer sich einen Gegenstand der Berzehrung anschlich ber Regel bei Geld ist, wogegen der Erheber der directen Steuer an unsere Thur poch, an wir eben Geld haben oder nicht. Man verzehrt, d. h. man ist oder trinkt, wenn man som ober durktig ist, und man schafft sich Golz oder ein Rleid an, wenn man friert. Ist Augenblict des Bedürfnissen nicht bei Geld, so muß man gleichwol effen und das Geld war gerade wie bei Erecution wegen der directen Steuer — entweder entlehnen oder erbetzte, aber man muß der Steuer willen hungern, was doch sicher ein Übel ist. Ebenso bei dem zwissen welcher nur die Borauslage zu machen hat, z. B. bei dem Kausmann, welcher den Boll si eingeführte Waare, oder bei dem Wirth, welcher das Ohmgeld für den eingelegten Ben richten muß u. s. w. Wenn er das Geld zu solcher Boraussage nicht hat und sich nicht versch tann, so faust er freilich nicht ein; aber das bergestalt erzwungene Ausseben der Unterussen ist ihm weit schlicher, als es die Entrichtung der Steuer wäre.

Gleich falfch ift bie Behauptung, daß jeder (in ber Regel, im Durchschnitt) nach Ref feines Vermögens ober Einkommens verzehre, folglich auch die Verzehrungssteuer in eben ber Theorie nach vollkommen richtigen Verhältniß entrichte. Die Verzehrung richtet fich nächt nach dem Bedürfniß ober nach dem Gelüste; diese beiden aber werben mehr personliche Leidenschaften und besondere Verhältnisse bestimmt als durch das Vermögen. A lichkeit, Angewohnheit, Kinderzahl, Stand u. f. w. können das Bedürfniß eines armen Re feche= und zehnmal über jenes eines reichen erhöhen; und Leichtsfinn, Lebensluft, Fregen (bie doch alle kein Grund der Besteuerung find) mögen die Verzehrung ebenso weit is Vermögensverhältniß oder auch über das Mittelmaß hinaustreiben, als Rargheit, Anglich

#### Steuern (indirecte und birecte)

rament u. f. w. fie dieffeit diefes Maßes zurüchalten. Abgeseben aber von folden ern, mit dem Bermögensttande in keinem Busammenhang ftehenden Eigenschaften und , erscheint — wo nicht bas Gelüfte, fo boch — bas Berürfniß und die meist nach tiefem itende (ber indirecten Steuer vorzugsweise unterliegende) Bergebrung bei allen jo ziemlich

ober boch unendlich weniger ungleich als das Vermögen: und es hat baber die auf ftände des gemeinen Bedärfniffes gelegte Steuer weit eber die Ratur einer Ropffleuer ter Vermögenssteuer an fich. Die lururiösen, den Reichen ganz eigens vorbedaltenen fe find ohnehin, mit wenigen Ausnahmen, von der indirecten Steuer frei, und einige ngen der letten lasten ihrer Ratur nach mehr auf dem Armen und dem Mittelmann als n Reichen, wie z. B. das Wirthsohmgeld, wovon berjenige, der feinen eigenen Wein im hat, wenn er will, befreit ift, während der Arme jeden nöthigen Laberrunf sich adurch iert steht. Daher kann mit Zuversicht behauptet werden, daß, venn eine gleiche Summe durch die birecte und das andere mal durch die indirecte Besteuerung erhoben wird, von ien eine weit größere Quote den Reichen zur Entrichtung zufällt als von der zweiten. derlich fehr bemerkenswerther Umstand.

as nun den fünften Grund, den man für die indirecten Steuern geltend macht, betrifft, :eilich wahr, daß durch die Befreiung der Besoldeten, der Kapitalisten, der Renteninhaber derer Klaffen von der directen Steuer eine ungeheuere Überlastung der Grundbesiger ewerbsteute hervorgebracht wird, und daß, wo sie stattfindet, eine Geilung solches dens dringend noththut. Wird aber diefelbe durch die indirecte Besteuerung bewirkt? Isdann wäre dieses der Fall, wenn die indirecte Steuer blos allein auf die von der befreiten Klaffen gelegt würde. So aber wird sie ja auf alle ohne Ausnahme gelegt, ießen daher alle privilegirten Klaffen nach wie vor die Befreitung von einer dem Betrag t den übrigen zu entrichtenden directen Steuer nur noch eine weitere Bürde gt. Dem hier angegebenen Zweet also würde offenbar weit mehr entsprochen werden ine ausschließlich auf die bemerkten befreiten Klaffen oder Individen zu legende Kopieffer Einkommen= und Klaffensteuer als durch eine die bereits Besteuerten wie die Unrten gleichmäßig treffende indirecte Besteurung.

er in dem Beizug der Fremden erkannte Bortheil der indirecten Steuer endlich ift wirklich bet. Doch ift der Grundfatz solches Beizugs (als allgemein gedacht und zumal bei zu hender Ausühung) rückwirkend auch unsern eigenen Angehörigen, denen alsbald von der fremden Staaten das nämliche widersahren wird, nachtheilig; auch läuft bei der me, eine solche Steuer, z. B. ein Einsuhr= und ein Aussuheilug, werde definitiv n Fremden bezahlt werden, gar oft eine falsche Berechnung unter. Gar oft fällt auf bet und mit drückenderm Gewicht eine Ausslage zurück, deren Intention die Belastung der n war.

ird burch biese Gegenbetrachtungen bas Gewicht der von ben Freunden ber indirecten rung aufgestellten Gründe icon um ein febr Anfehnliches verringert, fo legen die : folder Besteuerung in bie Bagicale noch weiter bie nachstehenden positiven Urgumente : Die indirecte Steuer ruht icon nach ihrem Begriff auf einem vom Standpunkt bes hochft bebenflichen, wo nicht völlig verwerflichen - weil nämlich Eigenthum und t willfürlich befchränkenben, ja möglicherweife ertöbtenben - Princip. Diefes Princip befteht nicht im Forbern, wo man ein (natürliches) Recht bazu hat , fonbern im Forbern wo etwas zu ermifchen ober zu paden ift. Freilich gibt es Leute, bie ba vermeinen, in aate= und Finangwirthschaft brauche gar nicht vom Recht, fonbern nur vom Rugen bie 1 fein (vgl. die Recension von Rrehl's "Steuersufteme" in den "heidelberger Jahr-", 1816, Juni); wir aber behaupten: überall in ber Staatslehre muß bie erfte Frage m Recht, und erft die zweite nach dem Nupen gehen. Mit Beziehung auf jenes Recht gen wir: 3ft Befit und Ermerb ber natürliche Grund und Dafftab ber Steuerpflicht, ber Gegenfat berfelben, nämlich Beburfniß, mithin nothwendige Ausgabe, b. b. Berng bes Befiges ober Einkommens, nicht auch ein folcher Titel fein. Und wenn ich eine ir nach natürlichem Recht erlaubte, fonbern auch bem Staat ganz unnachtheilige, fonach tem burch ben Gefellichaftevertrag burchaus nicht aufgehobenen, vielmehr beträftigten torecht gehörige Sandlung unternehme, 3. B. effe, trinte, einen Brief foreibe u. f. m.: in ber Staat die Befugnig haben, fie mir zu verbieten, b. h. fie mir nur unter ber

willfürlich gesetzten Bedingung, bafür eine gewiffe gablung zu leiften, erlauber wendbarteit folder anmaglichen Befugnig ift grenzenlos; bas Princip, auf b bebroht alfo in ber That alle und jede Freiheit und, infofern bie besteuerten mir zugleich nothwendig find (wie Gfen und Trinken), auch all mein Gigenthui möalicherweise verschlungen werden mag durch ben Raufpreis ber mir überall nötbige Die Kinanzaewalt, wenn fie indirecte Steuern ausscheidt, rechnet also: 3ch brau birecte Steuer tann ich nicht weiter erhoben, weil fie fonft uneinbringlich wurde ob ben Grundwerth und ben Broductionsgewinn zu tief berabbrudte. 3ch will alfo b jum Steuererheber ober Breffer machen. 3br alle mußt und werbet effen und tri alfo eine Steuer barauf, fo friege ich euch ficher. Ebenfo: ich weiß gewiß, bag meiften von euch Briefe ichreiben ober empfangen, fich ber Strafe bedienen, Sal ober rauchen u. f. m. werben. Preffe ich euch für jebe folcher handlungen eine Ea mir ficerlich viel Beld ein. 3ch verbiete euch alfo, auf irgendeinem andern 2Bege als ber Steuer belegten ber Staatspoft Briefe fortzufchiden oder zu empfangen ; ich 1 über bie Straße fabren, wenn ihr nicht jahlt; ich fabricire ober vertaufe allein unt ben Labad, beffen Gebrauch ich euch geftatte, und fese barauf einen nach Billfur au ! Breis u. f. m.; mit Ginem Bort: ich forbere euch Gelb ab, wo und mann et zumal aber ba, wo ich euch am leichtesten und am fichersten beitomme. Wir fra folder Grundfas für einen Rechteftaat? So viel wenigstens ift ficher, taf, n conftitutionellen Staaten feine Ausübung, bis qu einem gemiffen Buntt bin 1 fimmung echter Bolfsrepräjentauten, b. b. bes mabren Gejammtmillens, geredrie fann, doch in absoluten Staaten schon durch seine bloße Aufstellung Freiheit m: ledialich ber Gerrichermillfur preisgegeben wirb.

2) Gin anderer gegen bie indirecte Besteuerung ftreitender Grund liegt parin , bem Befellicaftevertrag ju forbernbe Gleichheit ober Berhalmigmäßigfeit ber Be; ne unnibalich bergestellt merten tann. Die Aufgabe jebes Steuerinftems foll je ber Belastung nach Maßgabe bes Bermögens und Einfommens wenigstens annat wirflichen. Bei ber indirecten Steuer aber nug tiefe 3bee aufgegeben merren. Gegenstand immer man fur fie mable, berfelbe mit foldem Bermogen und Ginte in gan; und gar keinem, theils doch nur in einem febr entfernten und unschern 3.... fteben wird. Das jener Besteuerung untermorfene Bedurfnig und Gelufte =: bemerkt worden, ift unendlich weniger ungleich vertheilt als bas Bermögen : 12 et je nach perionlichen Gigenichaften und Lagen, bei armen in größerm Dafe at ! vorbanden. Budent tann bie indirecte Steuer, infofern fie bie perionlichen Ba: Steuerpflichtigen und feiner gamilie trifft, nicht ebenio, wie menigftens um 2 birecten möglich ift, auf bie Confumenten übermaly werben. Denn menn ber Ba Bewerbemann auch mitunter im Stande fint, burd verbaltnifmäßige Grbet.... ibrer Grzeugniffe Die bezahlte Directe Steuer theilmeife mieter bereingubringen . bei ber ibre Berion und ibre Samilie treffenten Bergebrungefteuer barum nicht ar fie fonft bie Concurren; mit andern fur ibre gamilie meniger bedurfenden Setti aushalten murben. Ge wird foldergestalt burd bie intirecte Steuer nicht mar in und Rlaffe, fontern auch mitchen Genoffen berfelben Rlaffe eine ichreiente are Belaftung erzeugt , und biefet fur viele auperft brudent , ja oft gang unerrian : ift biefes um fo mehr ber gall , ta bei ben meiften biefer Steuern ein Rad.af : :: .: ben birecten Steuern ben Durftignen gemabren fann, gar nicht ftaufinden Gunt muß bie Rorn., Bier, und Beinaccife gablen, wenn er aus bem Armensfernie f. Brei ober einen fleinen Laberrunt anicam.

3) Judem läßt fich, mas ein weiterer Bermerfungsgrund ift, bas nabri Ge Etruer, fewol für ben einzelnen als für bie Gesammtbeit, burdans nicht au annabernder Genauigfeit, bestimmen. Ju bem Brnitoertrag berfelden im gavier objeden einzelnen burdichnittlich treffenden Duote (und wie ichner ift ichen bie ichelle mußte nämlich noch beigefest werden bie harte ber Entbedrung, melde wertigftens bei Steuer willen fich auflegt, fedann die Berfummerung oder volliche Berlicht will mandes font Bertbeil verbeisfenden. blich bie Steuer jedoch mit Berlicht ver unmöglich gewerdenen hantels oder Geichäfte, endlich bie Menge ber Bagerte me beidranfungen, Unannehmlichetern aller Art, welche die Gindebung ber indigter in nn Defraubation verhütet werden foll, unausbleiblich mit fich führt, und welche für manchen eit läftiger find als die Steuerentrichtung felbst.

4) Solche mit ber Erhebung ber indirecten Steuern nothwendig, theils wenigstens natürlich rbundene Freiheitsstörung, Geschäftshemmung, oft auch durch die inquisttorischen Maßregeln gefügte persönliche Aräntung oder Demüthigung macht gleichfalls ein nicht ungewichtiges rgument gegen diese Steuern aus. Reine der directen Steuern, wenn einmal das Steuer= pital ins Reine gebracht, folglich nur noch vom Einzug die Rede ift, verursacht irgendwelche eschwerben oder Störungen, die mit jenen, welche die indirecten unaufhörlich oder Tag für ig begleiten, auch nur vergleichbar wären. Man gedenke namentlich der oft selbst tyrannischen authgesehe und der burch fie nicht nur ben wirklich Bollpflichtigen, sohne Unterschiede, gehenden Quälereien und Beschränkungen! Und allen Reisenden, ohne Unterschied, gehenden Quälereien und Beschränkungen! Und bazu kommt noch Rostspieligkeit ber Verziltung, welche den Reinertrag der indirecten Steuern, verglichen mit beren Rohertrag, gegen ten der birecten ausnehmend herabseth, also den Steuerpflichtigen eine in eben diesem Verziltnis erhöhte Laft ohne irgendeinen Vortheil der Steuertaffe ausschiedet.

5) Bas aber noch das Schlimmste ist: bie indirecten Steuern find, wenigstens großentheils ib unter gewissen Umständen, der Bolksmoralität in hohem Grade gefährlich, bringen nzufriedenheit mit der Regierung hervor, ja, reizen nicht felten zu förmlicher Widersezlichkeit gen die Staatsgewalt und zu andern Verbrechen. Es geschieht zumal in dem Verhältniß, b sie hoch und die Anstalten gegen den Unterschleif streng sind. Je höher z. B. die Accise, je her ver Zoll ist, desto stärker- weil gewinnverheißender wird die Versuchung zur Defraution oder zur Einschwärzung. Die Schwere der Strasen, die bavon abschrechen und Flucht bis möglich ist, zu verzweifelter Gegenwehr und verbrecherischer Gewaltthat. In der theuern rise, in dem hohen Zoll sieht der gewöhnliche Verstand mehr nur eine factische Bedrückung

eine rechtlich begründete Forderung; und folche Vorstellung beschwichtigt bas sonft ben terschleif verdammende Gewiffen. Einmal aber auf der Bahn der Gesewidrigkeit befindlich, eitet man leicht weiter und verliert bald überhaupt die Achtung gegen Gesetz und Recht. Regierung ihrerseits, erbittert durch die fteigende Frechheit der Defraudanten und um Htgemäß die redlichen Bürger (z. B. die den Joll entrichtenden Kaussen und gegen Weckter mugglern) vor dem ihnen durch den Unterschleif der unredlichen zugehenden Nachtheil zu "voren, steigert im Maß der zunehmenden Übertretungen ihre Strenge und geräth dergestalt in ein Übermaß berselben, wodurch sie mit der öffentlichen Meinung und dem moralischen Tohten zum Biderstand, zu meuterischen Gomploten, ja zu einer Art von Bürgertrieg reizt. Die Geschichte der gunal auf Lebensnothwendigkeiten, wie z. B. das Salz, gelegten — Accife, sodann die Geschichte der Jölle und Mauthen enthalten von der ältern bis zur "Ren Zeit eine Menge der niederschlagenblich, ja empörendsten Beispiele sollts underschlagenblich, ja empörendsten Beispiele folchen Unheils.

Einem Syftem ber indirecten Steuern, welches, je nach ber Auswahl ber damit zu belegenden ⊂nstände, nach ber Höhe der Abgaben und nach den Einzug8=, Aufsicht8= und Control= 🗨 Iten, die bemerkten böfen Eigenschaften an fich trägt und daher jene traurigen Wirkungen zgen muß, kann der wahre Gefammtwille oder ein treues Organ deffelben nie und nimmer 🖻 Juftimmung ertheilen. Gollte die Mehrheit einer Bolfsrepräfentation gleichwol es an= Ten, fo überfcreitet fie eben aus Irrthum ober Unlauterteit ihre Bollmacht; und bie burch Bifdon äußerlich gultiges Gefes Bebrückten baben bann gerechten Grund zur Beschwerbe. Son aber biefes im allgemeinen mag behauptet und anerkannt werben, fo burfte es boch weit gegangen fein, wollte man ganz unbedingt über alle und jebe indirecte Steuer ben S ber Bermerfung brechen. Benn bie Gegenftänbe folcher Befteuerung zweckmäßig aus= **Abit** werben, die Steuer selbst mäßig und endlich die Abministration berselben flug und wan geregelt ift, fo fallen bie bärteften Borwürfe weg und treten bie für solche Steuern Eftihrten Gründe in ihr Recht. Bur Erläuterung dieses gewiffermaßen als Bergleichsvorschlag Jeftellten Sages wollen wir bier nur einiges Benige im allgemeinen fagen, ba bie wichtigern Ltungen ber gewöhnlich vorkommenden indirecten Steuern in besondern Artikeln theils 🛥 beurtheilt find, theils später beurtheilt werden.

Sollen bie indirecten Steuern ber Idee einer Bermögensteuer fich nähern, d. h. die wohl= endern Klaffen mehr als die dürftigern treffen, fo muffen fie auf Lurusgegenstände gelegt werben, nämlich auf folche, welche in ber Regel nur von reichern Leuten begehtt mer seinen werben. Freilich ift die Einnahme von folchen Gegenständen minder zuser. Wig- is wer begenständen eines allgemeinen Bedürfniffes; wenn jedoch die Steuer mäßig i werben. Eigenschaft fordern wir von jeder indirecten Steuer), fo wird sie bie Eiselicherten wir Befriedigung ihrer gewöhnten Gelüfte nicht abhalten und dergestalt gleichweiten.

Auch auf allgemeine Lebensbedürfniffe, überhaupt auf Gegenftante emet aucen Bebrauchs fann indes eine Steuer obne wefentlichen Nachtbeil gelegt merten wert is in ift, 2) in Gegenstand und Dag nich längere Beit bindurch gleichbleibt, 3) auf eute ane ente ift, daß nie möglichft menig Blagereien mit fich führe, und 4) zumal, bas fie im we imme Diejenigen falle, welche man bei ihrer Einführung als definitiv Bablende im 3==: 🐜 3: erfte Grforvernig ift bas michtigfte. Rur allau bobe indirecte Steuern fibrer au at bemerkten ichtimmen Folgen mit fich; eine mäßige fann ohne großes Debe gemagen zuman bringt gleichwol, wenn eine jablreiche Rlaffe ober gar die gesammte Berölferung in meine bem Staat eine anfebnliche Summe ein. Die geringe Vertheuerung ber Dami: beieme ich wird, zumal wenn nie einmal eine Beit lang bestanden, nicht febr fublbar fein ;a ferma lesterm Fall, je nachdem Die Sache wirflich ein Lebensbedürfniß (1. B. Salz, Breit - r # nicht eben bem nothmendigen, fondern nur dem gewöhnlichen Gebrauch angeborg i wu gemeinern handelsartifel) entweder auf bie bobe bes Arbeitelohns ober auf tie Imitia ber ärmern Rlaffen ihre Birtung babin geäußert baben, daß im erften Fall nicht meb: mat Arbeiter, fondern ber Arbeitsberr oder Die Confumenten ber Arbeitsproducte teinen Steuer tragen, im zweiten aber bie Lebensgewohnheit, d. b. ber Beparf over Center alimablich mit ber Vertheuerung in bas entfprechente Verbältnift gefommen it Eine allerdings ift die Entfernthaltung ber Plagerei, weil ohne ftrenge Controle Die Derzubung nicht wohl zu verhindern find. Doch vermintert fich mit ber Ermäßigung ber Steuer ..... \* Reiz zum Unterichleif, und immerbin gibt es Mittel und Bege, Die mit ber Luffie m Einhebung jerenfalls verbundene Beläftigung, ber Befchaffenbeit und Ausversung 12 minbeftens erträglich ju machen. Thunlichfte Bereinfachung ift bier bas hauptmize Laus ber Burde und ber Freiheit ber Burger bas oberfte Gefes. Bas endlich die Ubernaung # Steuer auf jene Rlaffen oder einzelne betrifft, die nach der Intention Der Auflage wer eigentlich tragen follen, fo bangt bie Erreichung foldes 3weds abermals theils von be: 34 ber Gegenftante, theils von ber Ginhebungeart ber fraglichen Steuern ab. 66 tann, went ober bort ein Misgriff ftattfand, geschehen, dag bie Steuer, anftatt 1. B. auf ben Confuzon ju fallen, bem fie zugebacht ift, gang ober boch theilmeife auf ben Producenten fic uberaf jur ungerechteften Bebruckung beffelben, ober auch bag nie gang ober theilweife auf wagers liegen bleibt, welcher , ber Intention ber Steuer nach, blos bie Borauslage batte leifen ist Das Ohmgelb 3. B. wird ber Birth allerdings von feinen Gaften fich erfesen laffen : ct# ber Beinhandler bie Accife vom Bein ober ber Schlächter jene vom Schlachtrieb mitida ben Consumenten mittels Erhöhung bes Berlaufspreifes malgen werben ober auf ter En Ducenten mittels Abzugs am fonft gewöhnlichen Raufwerth, hängt von mancherlei limitim ab. In ber Regel wird die Accife (fowie ber Ausfuhrzoll oder auch wie ber von ten fram ju entrichtenbe Einfubrioll), zumal wenn fie boch ift, ben Raufpreis beim Producente 4 erftem Vertäufer berabbruden, bemnach, wenigstens zum Theil, von biefem getragen umm So wird auch oft ber Boll, womit man die fremden Räufer ober Bertaufer ju treffer wa von unfern eigenen Bürgern (Producenten oder Confumenten) ber That nach getragen prom und überhaupt gar manche indirecte Steuer burch fehlerhafte Regulirung aus einer Gama: tionsfteuer, bie fie fein follte, in eine Broductions ober Speculationsfteuer fic verwante.

Über die indirecten Steuern theilen fich die nationalöfonomistischen und ftaatsminist lichen Schriftsteller in ganz entgegengesete Unsichten. Bir wollen nur einige per frei autoritäten anführen, da ein vollzähliges Berzeichniß fast endlos fein wurde. Sat 255 2 1820 L. F. Wiederhold in feinem "handbuch der Literatur und Geschichte ver minus" Steuern" uns nit einer ausnehmend langen Namen- und Bücherlifte beschenkt, und els feitdem noch gar viele andere Stimmen für und wider erklungen.

Schon über den Begriff der indirecten Steuern find die Lehrer nicht einig, weswegen == auch ichon, neben der Unterscheidung der Steuern in directe und indirecte, die neuer "unmittelbare und mittelbare" oder in "zunächstige und entserntere" aufgestellt bac. Metbeschränken ben Begriff ber indirecten Steuern auf die Verzehrungesteuer. In ber hauptfache felbft aber erflaren viele bie indirecten Steuern als eine ganz befonders empfehlenswerthe, ben Directen noch vorzuziehende Abgabe; andere halten fie zwar für minder gut als bie letten , jeboch nach Umftanben ober wol auch überhaupt fur rathfam ober gar nothmenbig und gur Bolf= ftanbigfeit eines guten Steuerspftems mit geborig; noch andere endlich verwerfen fie entichieben und unbedingt. Unter ihren Bertheibigern führt zumal Abam Smith eine gewichtige Stimme. und es wird feine Autorität von vielen andern als ein hauptbeweis angeführt. Beiter ver= theibigen bie indirecte Befteuerung Connentalb ("Grundfate ber Finanzwiffenschaft"), 3. 3. Bengenberg (",über Breugens Geibhaushalt und neues Steuerfuftem"), Chriftian ("Des impositions et de leur influence etc."), Ganilt ("Essai politique sur le revenu public etc."), Sartorius (in verschiedenen eigenen Abhandlungen und in Recensionen ftaatswirthschaftlicher Schriften in ben "Böttinger gelehrten Anzeigen"), auch Say, Sismonbi, fobann ber Graf von Soben , von Jacob, Bölit, Murharb ("Rann ber Staatshaushalt bes Deutschen Bunbes ber Befteuerung einheimischer Baaren entbehren?" in ben "Bolitifchen Annalen" von 1821), Maldus und andere neue Schriftfteller über bie Finanzwiffenschaft. Dagegen verwerfen bie indirecten Steuern: 3. Cichenmayer (,,liber bie Confumtionsfteuer , eine ftaatemirthicaftliche Abhandlung"), C. Rronke ("Ausführliche Anleitung zur Regulirung der Steuern"), Behr ("Staatswirthfchaftelehre"), Deftutt be Tracy ("Commentaire sur l'esprit des lois de Montesquieu", Buch 13) u. a.; fodann noch viele landftänbifche Rebner und Berfaffer von Flugichriften. Rotted.

\$

# Berzeichniß

.

## der im dreizehnten Bande enthaltenen Art

## Ø.

#### Seite

| Sachien (Bolfoftamm). Bon A. v. Druffel.  | 1    |
|---|------|
| Badien (Ronigreich), (Politifche und Terris                                       |      |
| torialgeschichte. Staats und Rechtsge=<br>fcichte. Geographiche, ftatiftische und |      |
| ichichte. Geparaphifche, ftatiftifche und   |      |
| ftaaterechtliche Berhältniffe.) Bon R. Bie=                                       |      |
|   | 8    |
| bermann   |      |
| midelung; neuere Geschichte; Statiftif.)  |      |
| Bon G. Brudner  | -39  |
| Bon G. Brudner  | -53  |
| Sachfenspiegel, f. Germanische Bolferechte.                                       | _    |
| Sachwalter, f. Anwalt.  |      |
| Saint-Simonismus, f. Communismus und  |      |
| Socialismus.  | _    |
| Socialismus.<br>Salifches Gefes, f. Germanifche Bolfsrechte.                      |      |
| Ganet.Gallen. Bon G. Boge   | _    |
| Sanitatemefen, f. Staatsargneifunde   | -66  |
| Garbinifder Gtaat. Bon &. Reuchlin.   |      |
| Savigny (Friedrich Rarl von). Bon A. De=  |      |
|   | - 83 |
| Goaffbaufen. Bon G. Boat  | - 93 |
| fefiel Bogt   | 99   |
| Schentung. Bon &. Sierig  | _    |
| Goiebsgerichte. (Austräge, Bermittelung;  |      |
| Bundesichus ; Bundesausträgalinftang und  |      |
| Bundesichiedegericht.) Bon Belder   | 109  |
| Goiffabrtsgefese. Ben R. 3. Burcharbi.  | 126  |
| Schisma. Bon R. A. Lipfius  | 134  |
| Goleswig (herzogthum). (Jesige Befchaffen=  |      |
| heit bes Landes und feine Geftalt in ben als                                      |      |
| teften Beiten ; geschichtliche Uberficht bis zur                                  |      |
| ftaaterechtlichen Bereinigung Schleswigs  |      |
| Holfteins.) Bon G   | 137  |
| Galeswig-polftein. (Buftanbe bes Canbes um  |      |
| bie Mitte bes 15. Jahrhunderts; Staats=   |      |
| und Berfaffungegeschichte : Bon ber Babl  |      |
| Chriftian's I. von Dlbenburg, Ronigs von  |      |
| Danemart, bis jur Einführung ber Sou-   |      |
| veränetät im Rönigreich Danemart, 1460-   |      |
| 1660; von 1660 bis auf die neueste Beit;  |      |
| Statiftif ber herzogthumer.) Bon G.   | 146  |

| Cologer  | <b>(A</b> 1 | igı | ıft | 8 | an d | wi | g | vo | n). |   | B | on | Ľ | G. |     |
|----------|-------------|-----|-----|---|------|----|---|----|-----|---|---|----|---|----|-----|
| S ch u l | 8.          | •   | •   | • | •    | ·  | • | ·  | •   | • | · | ·  | • | •  | 178 |

| Schmählchrift, f. Pasquill.   |
|---|
| Chaifelt (Bafais & Danstall TET state   |
| Comaginerift, f. Babquill.<br>Chriftfaffigfeit, f. Ranzleifaffigfeit.                             |
| Coulen (gelehrte). Bon &. M. Ecfite   |
| Gowargburg. Bon A. Bollert.   |
| Soweten. (Das Land und feine Beme   |
| Canada und Marfallung feine Deut  |
| Staats und Verfassungogeschichte:   |
| jepige Staatsrecht; Statiftif.) Bon   |
| Someig. (Band und Bolf; Berfaffun   |
| fchichte bes Cchmeizer Bundes.) Bi  |
| iundre no cunerger Sunder, j 21   |
| Bogt  |
| 36mur : ober Gefdworenengericht (;  |
| jur Entideibung von Straffacen.   |
| NO al dan   |
| Belder.   |
| Schwyz, f. Urcantone ber Schweiz.   |
| Secularifation, Gacularifation. Ben De  |
| Geeraus. Bon D. 3. Burcharbi.   |
| Constant Den St. S. Durty urbit.  |
| Geerecht. Bon R. 3. Burcharbi   |
| Geeverficherung. Ben R. 3. Burchar  |
| Selbftbulfe (im allgemeinen). Bon Bel   |
| Belbftbulfe (volferrechtliche). Bon 3. 4  |
| Cerentaure (vonerecujinue). Den 3. 4  |
| Celbitmorb, Gelbfiverftummelung, Berg   |
| gegen fich felbft. Bon Belder.  |
| Selbstregierung bes Bolfe, f. Centralifa  |
| Gemitifde Bolter. Bon G. Beil   |
| The source, Source, Source, 2001 C.   |
| Seniorat, f. Majorat.   |
| Berbien. (Beographisch=ftatiftischer Uber   |
| Staategeschichte. Staaterecht und Be  |
| fung.) Bon &. Lestovec.   |
|   |
| Bervituten, Dienftbarfeiten, Grundgerei   |
| feiten. Bon 28. A. Lette.   |
| teiten. Bon 28. A. Lette.<br>Sicherheitevolizei, f. Bolizei.<br>Sicilien, f. Neavel und Sicilien. |
| Sicilian & Peanel und Sicilian  |
| Stetten, 1. steuper und Stettten  |
| Giebenbürgen. (Geographie ; Ethnogra  |
| Staate = und Berfaffungegeschichte;   |
| tiftif.) Bon B. Sunfalvy.   |
| Gimonie. Bon Belder.  |
| WIMWARE SOUL STILLET.   |
| Gittenpolizei. Bon 8. G. B. Aveila  |
| mant.   |
| Stlaverei. Bon & Goepp.   |
|   |
| All a man Mine Mill Ve Chine a  |
| Glawen. Bon B. F. Rlun<br>Gocialismus und bie foctale Frage it                                    |

lesten Jahren in Deutschland. Bo Biebermann.

### Berzeichniß ber im breizehnten Banbe enthaltenen Artitel.

.

| -   |       |
|---|-------|
|   | Seite |
| Golothurn, Ron & Roat   | 433   |
| Solothurn. Bon G. Bogt  | 439   |
| Spanien. (Geographifche Lage und Geftals  | 100   |
| tung. Staats = und Berfaffungsgeschichte.   |       |
| Statiftif und ftaatsrechtliche Berhältniffe.)   |       |
| Man M Millfamm  | 448   |
| Bon M. Billfom m  | 497   |
| Spinoza (Baruch, b. i. Benedict). Bon R.  | 101   |
| Stanfran,   | 498   |
| Rofenfranz.<br>Staat, Staatsverfaffung. (Drganismus, Sou-                             | 400   |
| veranetat, Endzwed und Gefammtwille,  |       |
| Beranetat, Endjiven und Binthailung ban   |       |
| Entwidelungsperioden und Eintheilung ber<br>Staaten. Die beste Staatsverfaffung.) Bon |       |
| Balden. Die bejte Staatsberfuljung.) 2000   | 500   |
| Belder  | 002   |
| Gatisanwalt. 2001 J. J. R. Dillers  | 541   |
| maier.<br>Staatsargneifunde. Bon &. Sonnenfalb.                                       | 550   |
| Graatsarinetrunoe. Son D. Sonnentato.   | 009   |
| Staatsbanfrott, f. Staatsschulben.  | 969   |
| Staatsbürger. Bon 3. Gelb   |       |
| Staatsbienft, Staatsbiener, Staatsbiener-   |       |
| pragmatit. Die bochft bedentliche Rich.   |       |
| tung bes neubeutiden Dienerrechts. Bon  | = = 0 |
| Belder  | 510   |
| Glaategerichtebot. Son 3. Delb.   | 590   |
| Staatspapiere, f. Staatsschulben Staatsprocurator, f. Staatsanwalt                    | 600   |
| Staatsprocurator, 1. Staatsanwalt.  | -     |
| Btaatsrath. Bon 3. Gelb   |       |
| Staatsrecht, 1. Staatswiffenichaften.   | 604   |
| Dtaatsroman. Bon 3. Selb.   | -     |
| Btaatsichulben. (Beschichte bes Staatsschul-  |       |
| benwefens. Rachtheile deffelben. Bulaffige  |       |
| und unguläffige Anleihen. Funbirte [cons  |       |
| folidirte] Schuld. Einfache Anleihen. Ren-  |       |
| tenanleihen. Lotterieanleihen. Staatopas  |       |
| piergeld. Anleihen bei öffentlichen Inftitu=  |       |

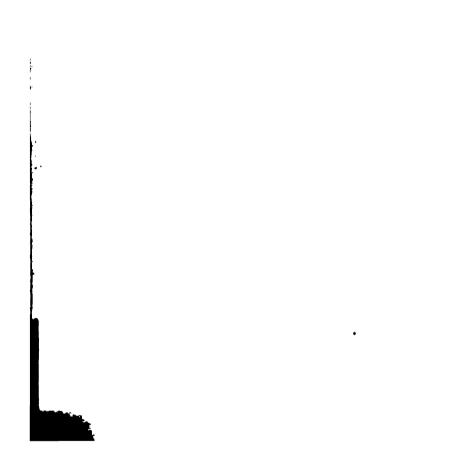
| ten. Zwangsauleihen. Schwebende Schulb.       |     |
|---|-----|
| Amortifation. Tilgungsfonds. Staatsbants      |     |
| rott. Converfion.) Bon &. Runge               | 617 |
| Staatsfireich (coup d'état). Bon R. Bies      |     |
| bermann.                                      | 635 |
| Staatsverbrechen. Bon 3. Selb.                | 637 |
| Staatdverfaffung ( Staat                      | 689 |
| Staatsverfaffung, f. Staat                    | 640 |
| Staatemifentfalten Den D. G.I.                | 010 |
| Staatswiffenfoaften. Bon 3. Gelb              | 649 |
| Stabte, ftabtifde Berfaffung, ibre Entftebung |     |
| und Birfung und ihre jesige Aufgabe in        |     |
| Deutschland. Bon Belder                       | 696 |
| Stabl (Friedrich Julius). Bon M. Duen=        |     |
| ftebt   | 708 |
| Stammgüter (auch Erbgüter [Erbe], Stock:      |     |
| güter, bona paterna sive avita vel avia-      |     |
| tica, auch hereditas). Bon Zopfl. Mit         |     |
| Nachtrag von 2B. A. Lette                     | 710 |
| Stand ; Unterfchied ber Stanbe. Bon Dels      |     |
| <b>.</b>                                      | 717 |
| Stände, f. Abgeordnete; Constitution; Lands   |     |
|   | 721 |
| Ctanbesherren. Bon 3. Gelb                    |     |
| Ctunocoverten, 2011                           |     |
| Standrecht. Bon B. Ruftow                     | (29 |
| Staptifent. Son J. J. Burgardi.               | 732 |
| Statifiit. Bon G. Bogt.                       | 786 |
| Stein (heinrich Friedrich Rarl, Freiherr vom  |     |
| und zum). Bon S. Stern                        | 755 |
| Stempel. Bon R. Mathy und 28. A. Lette.       | 774 |
| Steuerbewilligungs . und Steuerverweige-      |     |
| rungsrecht. Bon R. Biebermann                 | 778 |
| Steuerfreiheit, f. Privilegien                | 781 |
| Steuern, Steuerwefen. Bon 20. A. Bette.       |     |
| Steuern (indirecte und birecte). Bon Rots     |     |
| ted   | 788 |
|   |     |

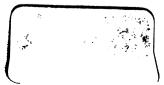
.

51\*

799 Seite

, -





.

